Kriegsbuch.

Die Kriegsgesetze mit der amtlichen Begründung und der gesamten Rechtsprechung und Rechtslehre.

Von

Dr. Georg Güthe †
Geh. Justizrat und vortr. Rat im Justizministerium,

und **Dr. Franz Schlegelberger**
Kammergerichtsrat.

Vierter Band.

Sonderband des Jahrbuchs des Deutschen Rechtes.

Berlin, 1917.
Verlag von Franz Vahlen.
W 9, Linkstraße 16.

Ewiger Bund

https://www.ewigerbund.org

Vaterländischer Hilfsdienst

https://www.hilfsdienst.net/

In Stunden tiefsten Schmerzes übergeben Verfasser und Verlag den vierten Band des Kriegsbuches der Öffentlichkeit. Geh. Justizrat Dr. Georg Güthe hat heute für immer die Augen geschlossen. Ein Leben seltenster Tiefe hat geendet, eine Persönlichkeit ist von uns gegangen, gleich überragend an Geist und Treue zur Wissenschaft. Schwere Krankheit ließ ihn lange nicht mehr das Glück der Arbeit genießen. Das gilt auch für das von ihm mitgeplante und mitbegonnene Kriegsbuch. Mit ganzer Liebe hat er aber sein Werden und Wachsen begleitet, und noch der dritte Band hat ihm Augenblicke reiner Freude gebracht.

Möge das Werk sich auch in Zukunft dieses unvergeßlichen prächtigen deutschen Mannes würdig erweisen.

Berlin, den 7. März 1917.

Verfasser und Verlag.

Vorwort.

Der vierte Band des Kriegsbuches enthält zwei Teile.

In dem ersten Teil wird, insoweit anknüpfend an den ersten Band, über die gesamte Kriegswirtschaft (Abschnitt E des Werkes) seit Mitte 1915 berichtet. Dieser Bericht umfaßt einschließlich der Zusätze die Gesetzgebung bis zum 31. Dezember 1916 und ist in einem Nachtrag für die Zeit vom 1. Januar bis zum 16. Februar 1917 fortgesetzt. Schrifttum und Rechtsprechung sind bis zum 31. Januar 1917 berücksichtigt. Die fast unübersehbare Zahl von Verordnungen machte es notwendig, eine straffe, klare Gliederung des Berichts nicht nur überall durchzuführen, sondern sie auch stets leicht erkennbar zu machen. Nur so konnte die Erreichung des Zieles erhofft werden, den Benutzern des Werkes vor Augen zu führen, welche Verordnungen auf den einzelnen Wirtschaftsgebieten ergangen sind, seit wann sie gelten oder außer Kraft sind, und in welchem Zusammenhang sie mit der gesamten Kriegsgesetzgebung stehen. Diesem Zwecke sollen die zahleichen Haupt- und Sonderübersichten dienen, die sich bei den einzelnen Wirtschaftsgebieten finden. Wer dort etwa die eine oder andere Verordnung vermißt, wird in dem Verzeichnis der Kriegsgesetze nach der Zeitfolge alsbald Aufklärung über die Fundstelle erhalten. Dabei sei darauf hingewiesen, daß nur die wenigen Verordnungen vom Abdruck ausgeschlossen sind, welche gegenwärtig jede Bedeutung verloren haben. Durch die in der Vorbemerkung näher erläuterte Kürzung der Eingangsworte der Verordnungen wird der Blick von Nebensächlichkeiten abgelenkt und für wichtigere Dinge Raum geschaffen. Mit der Einschiebung der Zusätze ist erreicht, daß der Nachtrag ausschließlich Kriegsgesetze des Jahres 1917 behandelt. Die Übersichtlichkeit dürfte dadurch erhöht sein.

Der zweite Teil dieses Bandes behandelt das im engeren Sinne außerwirtschaftliche Kriegsrecht (Abschnitte A bis D und F bis M des Werkes) seit Anfang Januar 1917 für die Gesetzgebung und Anfang Dezember 1916 für Schrifttum und Rechtsprechung, knüpft also unmittelbar an den Abschluß des dritten Bandes an. Dieser Teil war ursprünglich nicht vorgesehen. Er hat sich jedoch als notwendig erwiesen, um die Benutzer des Kriegsbuches so schnell als möglich mit den wichtigen Gesetzen, Ausführungsvorschriften, wissenschaftlichen Äußerungen und Rechtssprüchen vertraut zu machen, die in reicher Fülle diese wenigen Monate gezeitigt haben. Dadurch ist auch erreicht, daß jeder, der die 4 Bände des Kriegsbuches zur Hand nimmt, mag er Wirtschaftsgesetze im engeren oder weiteren Sinne oder reine Rechtsgesetze darin suchen, die Gewähr hat, bis zum 16. Februar 1917, also mit einheitlicher Zeitgrenze über das gesamte Kriegsrecht unterrichtet zu werden.

Berlin, Ende Februar 1917.

Franz Schlegelberger.

Inhaltsübersicht zu Band 1 bis 4.

	Bd. 1 Seite	Bd. 2 Seite	Bd. 3 Seite	Bd. 4 Seite
A. Das Sonderrecht der Kriegsteilnehmer	1	1	1	735
I. Das Sonderrecht der deutschen Kriegsteilnehmer	1	1	1	735
II. Das Sonderrecht der österreichisch-ungarischen Kriegsteilnehmer	166	54	—	—
B. Geltendmachung von Ansprüchen während der Kriegszeit	171	56	43	740
I. Maßnahmen zugunsten des Schuldners	172	57	45	740
II. Maßnahmen zugunsten des Gläubigers	382	139	122	—
III. Maßnahmen zugunsten des Gläubigers und des Schuldners	392	141	124	752
C. Handelssachen und gewerbliches Eigentum	436	159	151	756
I. Handelspolitik	437			
II. Handelsstand	439	160	154	—
III. Handelsgesellschaften, Gesellschaften mbH., Genossenschaften	441	160	—	—
IV. Handelsgeschäfte	456	161	154	760
V. Gewerbliches Eigentum	461	196	258	778
D. Finanzgesetze	468	199	263	779
E. Beschaffung und Verwertung der Rohstoffe, Nahrungs-, Futter- und Gebrauchsmittel, Preisregelung	531	265	565	—
1. Organisatorische Maßnahmen	—	—	—	1
2. Beschaffung der Rohstoffe, Nahrungs-, Futter- und Gebrauchsmittel	535	274	—	7
3. Vorratserhebungen und statistische Hilfsaufnahmen	559	277	—	66
4. Verwertung der Rohstoffe, Nahrungs-, Futter- und Gebrauchsmittel — Preisregelung	570	278	—	83
5. Übergangswirtschaft	—	—	—	644
F. Beschaffung und Verteilung der Arbeitskräfte, Arbeiterschutz — Kriegswohlfahrtspflege, Kriegsschädenersatz, Wiederaufbau Ostpreußens	796	299	567	797
G. Vergeltungsmaßregeln	868	403	704	814
H. Heeresversorgung	919	449	732	821
J. Verkehrsbeschränkungen und Maßnahmen der öffentlichen Betriebsverwaltungen	932	460	745	—
K. Entlastung der Gerichte, Änderung der Kostengesetze, Angelegenheiten der Rechtsanwaltschaft, Gnadenerweise aus Anlaß des Krieges	—	462	754	823
L. Wiederherstellung vernichteter Standesregister, Grundbücher und Grundbuchblätter — Verordnungen verschiedenen Inhalts	—	526	803	835
M. Vaterländischer Hilfsdienst	—	—	811	839
I. Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst	—	—	811	839
A. Begründung	—	—	815	—
B. Bericht über die Verhandlungen im Hauptausschuß des Reichstags	—	—	818	—
C. Bericht über die Verhandlungen im Reichstag	—	—	844	—
II. Bek., betr. Übergangsbest. zu §§ 9, 10 des Gesetzes	—	—	897	—
III. Vorschriften z. Ausführung des Gesetzes	—	—	898	839
Nachträge	937	526	900	—
Wortverzeichnis	949	537	1029	867

Übersicht über den Inhalt des 4. Bandes.

Erster Teil.

Die Kriegswirtschaftsgesetze.

(Abschnitt E des Werkes.)

	Seite
1. Organisatorische Maßnahmen	1— 6
2. Beschaffung der Rohstoffe, Nahrungs-, Futter- und Gebrauchsmittel	7— 65
3. Vorratserhebungen und statistische Hilfsaufnahmen	66— 82
4. Verwertung der Rohstoffe, Nahrungs-, Futter- und Gebrauchsmittel. — Preisregelung	83—643
5. Übergangswirtschaft	644—670
Zusätze	671—682
Nachtrag: Die Kriegswirtschaftsgesetze aus der Zeit vom 1. Januar bis 16. Februar 1917	683—732

Zweiter Teil.

Andere Kriegsgesetze.

(Anschluß an Bd. 3.)

A. Das Sonderrecht der Kriegsteilnehmer	735—739
B. Geltendmachung von Ansprüchen während der Kriegszeit	740—755
C. Handelssachen und gewerbliches Eigentum	756—778
D. Finanzgesetze	779—796
F. Beschaffung und Verteilung der Arbeitskräfte, Arbeiterschutz, Kriegswohlfahrtspflege, Kriegsschädenersatz, Wiederaufbau Ostpreußens	797—813
G. Vergeltungsmaßregeln	814—820
H. Heeresversorgung	821—822
J. Verkehrsbeschränkungen und Maßnahmen der öffentlichen Betriebsverwaltungen	— —
K. Entlastung der Gerichte, Änderung der Kostengesetze, Angelegenheiten der Rechtsanwaltschaft, Gnadenerweise aus Anlaß des Krieges	823—834
L. Wiederherstellung vernichteter Standesregister, Grundbücher und Grundbuchblätter. — Verordnungen verschiedenen Inhalts	835—838
M. Vaterländischer Hilfsdienst	839—866
Wortverzeichnis	867—933

Vorbemerkungen.

Ein **Literaturverzeichnis** ist, soweit nötig, dem einzelnen Gesetze beigegeben. Die Abkürzung: „a. a. O." (am angeführten Ort) in Verbindung mit dem Namen eines Schriftstellers weist auf eine Schrift hin, die in dem Literaturverzeichnis unter dem Namen dieses Schriftstellers angeführt ist. Die in verschiedenen Zeitschriften sich findenden Übersichten über das kriegsrechtliche Schrifttum sind nicht besonders verzeichnet; von ihnen verdienen die sorgfältigen Zusammenstellungen der kriegsrechtlichen Entscheidungen und Zeitschriftenaufsätze besondere Hervorhebung, die die Deutsche Rechtsanwalts-Zeitung in jeder Nummer bringt.

Die stets wiederkehrenden Eingangsworte: „Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (RGBl. 327) folgende Verordnung erlassen" sind durch folgende Kürzung ersetzt: **[BR.]**. Ist die Verordnung von dem Reichskanzler oder dem Präsidenten des Kriegsernährungsamts erlassen, so ist das durch die Kürzung **RK.** oder **PrKrEA.** mit Zufügung der gekürzten in den Eingangsworten der VO. angegebenen Zuständigkeitsquellen gekennzeichnet; z. B. [RK. § 3 HarzVO. 7. 9. 16] oder [PrKrEA. § 1 VolksernVO.]. Die häufig wiederkehrende Angabe „VO. 22. 5. 16" weist auf die VO. über die Errichtung des Kriegsernährungsamts v. 22. 5. 16 (RGBl. 402) hin im Gegensatz zu der VolksernVO. (RGBl. 401) von demselben Tage.

D. = Denkschrift über wirtschaftliche Maßnahmen aus Anlaß des Krieges (Nr. 26 der Drucksachen des Reichstags, 13. Legislaturperiode, II. Session 1914).

D. N. I = Nachtrag zu der Denkschrift über wirtschaftliche Maßnahmen aus Anlaß des Krieges (Nr. 29 der Drucksachen des Reichstags, 13. Legislaturperiode, II. Session 1914).

D. N. II = Zweiter Nachtrag zu der Denkschrift über wirtschaftliche Maßnahmen aus Anlaß des Krieges (Nr. 44 der Drucksachen des Reichstags, 13. Legislaturperiode, II. Session 1914).

D. N. III = Dritter Nachtrag zu der Denkschrift über wirtschaftliche Maßnahmen aus Anlaß des Krieges (Nr. 73 der Drucksachen des Reichstags, 13. Legislaturperiode, II. Session 1914).

D. N. IV = Vierter Nachtrag zu der Denkschrift über wirtschaftliche Maßnahmen aus Anlaß des Krieges (Nr. 74 der Drucksachen des Reichstags, 13. Legislaturperiode, II. Session 1914).

D. N. V = Fünfter Nachtrag zu der Denkschrift über wirtschaftliche Maßnahmen aus Anlaß des Krieges (Nr. 107 der Drucksachen des Reichstags, 13. Legislaturperiode, II. Session 1914/15).

D. N. VI = Sechster Nachtrag zu der Denkschrift über wirtschaftliche Maßnahmen aus Anlaß des Krieges (Nr. 147 der Drucksachen des Reichstags, 13. Legislaturperiode, II. Session 1914/15).

D. N. VII = Siebenter Nachtrag zu der Denkschrift über wirtschaftliche Maßnahmen aus Anlaß des Krieges (Nr. 162 der Drucksachen des Reichstags, 13. Legislaturperiode, II. Session 1914/15).

D. N. VIII = Achter Nachtrag zu der Denkschrift über wirtschaftliche Maßnahmen aus Anlaß des Krieges (Nr. 225 der Drucksachen des Reichstags, 13. Legislaturperiode, II. Session 1914/16).

D. N. IX = Neunter Nachtrag zu der Denkschrift über wirtschaftliche Maßnahmen aus Anlaß des Krieges (Nr. 403 der Drucksachen des Reichstags, 13. Legislaturperiode, II. Session 1914/16).

Im übrigen sind die üblichen Abkürzungen, insbesondere die von dem Deutschen Juristentage vorgeschlagenen, verwendet. — Das Zeichen * in der Übersicht einer Abteilung weist darauf hin, daß der vierte Band Erläuterungen zu der betreffenden Verordnung enthält.

Die Tage der Verkündung der Gesetze usw. sind in Klammern [ ] hinter das Wort „Verkündung" in den Wortlaut eingefügt. Dabei sei bemerkt, daß die verbindliche Kraft einer Verordnung, die „mit dem Tage der Verkündung" in Kraft tritt, nicht mit dem Ablauf dieses Tages (so KG. JW. 16, 1545), sondern mit dessen Anfang beginnt (so München LeipzZ. 17, 98 und Engelmann das.).

Verzeichnis der Kriegsgesetze nach der Zeitfolge.

Nr.	1914. (31. Juli bis 4. August.)	Bd. 1 Seite	Bd. 2 Seite	Bd. 3 Seite
1	BO., betr. das Verbot der Ausfuhr von Tieren und tierischen Erzeugnissen, v. 31. Juli 1914 (RGBl. 259)	919		
2	BO., betr. das Verbot der Ausfuhr von Verpflegungs-, Streu- und Futtermitteln, v. 31. Juli 1914 (RGBl. 260)	919		
3	BO., betr. das Verbot der Ausfuhr von Kraftfahrzeugen (Motorwagen, Motorfahrrädern und Teilen davon) und von Mineralien, Steinkohlenteer und allen aus diesen hergestellten Ölen, v. 31. Juli 1914 (RGBl. 260)	919		
4	BO., betr. die vorübergehende Einführung der Paßpflicht, v. 31. Juli 1914 (RGBl. 264)	932		
5	BO., betr. das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Waffen, Munition, Pulver und Sprengstoffen sowie von anderen Artikeln des Kriegsbedarfs und von Gegenständen, die zur Herstellung von Kriegsbedarfsartikeln dienen, v. 31. Juli 1914 (RGBl. 265)	920		
6	BO., betr. das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Eisenbahnmaterial aller Art, von Telegraphen- und Fernsprechgerät sowie von Teilen davon, von Luftschiffgerät aller Art, von Fahrzeugen und Teilen davon, v. 31. Juli 1914 (RGBl. 266)	920		
7	BO., betr. das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Rohstoffen, die bei der Herstellung und dem Betriebe von Gegenständen des Kriegsbedarfs zur Verwendung gelangen, v. 31. Juli 1914 (RGBl. 267)	920		
8	BO., betr. das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Verband- und Arzneimitteln sowie von ärztlichen Instrumenten und Geräten, v. 31. Juli 1914 (RGBl. 268)	920		
9	BO., betr. das Verbot der Einfuhr und der Ausfuhr von Tauben, v. 31. Juli 1914 (RGBl. 269)	920		
10	Gesetz, betr. die Ergänzung der Reichsschuldenordnung, v. 4. August 1914 (RGBl. 325)	478		
11	Gesetz, betr. Änderung des Münzgesetzes, v. 4. August 1914 (RGBl. 326)	475		
12	Gesetz, betr. Änderung des Bankgesetzes, v. 4. August 1914 (RGBl. 327)	477		
13	Gesetz über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen und über die Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts im Falle kriegerischer Ereignisse, v. 4. August 1914 (RGBl. 327)	392	141	124
14	Gesetz, betr. den Schutz der infolge des Krieges an Wahrnehmung ihrer Rechte behinderten Personen, v. 4. August 1914 (RGBl. 328)	1	1	1
15	Gesetz zur Änderung des Gesetzes, betr. die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften, v. 28. Februar 1888, v. 4. August 1914 (RGBl. 332)	861	363	—
16	Gesetz, betr. Ausnahmen von Beschäftigungsbeschränkungen gewerblicher Arbeiter, v. 4. August 1914 (RGBl. 333)	808		
17	Gesetz, betr. Erhaltung von Anwartschaften aus der Krankenversicherung, v. 4. August 1914 (RGBl. 334)	814	306	—

Nr.	1914. (4. August bis 19. August.)	Bd. 1 Seite	Bd. 2 Seite	Bd. 3 Seite
18	Gesetz über die Kriegsversorgung von Zivilbeamten, v. 4. August 1914 (RGBl. 335)	860		
19	Gesetz, betr. die Abwicklung von börsenmäßigen Zeitgeschäften in Waren, v. 4. August 1914 (RGBl. 336)	456	—	154
20	Gesetz, betr. Sicherung der Leistungsfähigkeit der Krankenkassen, v. 4. August 1914 (RGBl. 337)	819	307	—
21	Gesetz, betr. vorübergehende Einfuhrerleichterungen, v. 4. August 1914 (RGBl. 338)	543		
22	Gesetz, betr. Höchstpreise, v. 4. August 1914 (RGBl. 339) in der Fassung der Bek. v. 17. Dezember 1914 (RGBl. 516)	747	161	—
23	Darlehnskassengesetz v. 4. August 1914 (RGBl. 340)	480		
24	Gesetz, betr. die Reichskassenscheine und die Banknoten, v. 4. August 1914 (RGBl. 347)	470		
25	Gesetz, betr. die Wahlen nach der Reichsversicherungsordnung, v. 4. August 1914 (RGBl. 348)	811		
26	Bek., betr. vorübergehende Einfuhrerleichterungen für Fleisch, v. 4. August 1914 (RGBl. 350)	548		
27	Bek., betr. vorübergehende Einfuhrerleichterungen, v. 4. August 1914 (RGBl. 352)	544		
28	Bek., betr. Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts, v. 6. August 1914 (RGBl. 357)	399		
29	Bek., betr. Änderung der Postordnung v. 20. März 1900, v. 6. August 1914 (RGBl. 357)	404		
30	Bek. über die gerichtliche Bewilligung von Zahlungsfristen, v. 7. August 1914 (RGBl. 359), in der Fassung der VO. v. 20. Mai 1915 (RGBl. 290)	172	57	45
31	Bek. über die Geltendmachung von Ansprüchen von Personen, die im Ausland ihren Wohnsitz haben, v. 7. August 1914 (RGBl. 360)	299	82	103
32	Bek., betr. die Verlängerung der Fristen für wechsel- und scheckrechtliche Handlungen, v. 7. August 1914 (RGBl. 361)	397		
33	Bek., betr. die Anordnung einer Geschäftsaufsicht zur Abwendung des Konkursverfahrens, v. 8. August 1914 (RGBl. 363)	326	97	108
34	Bek., betr. die zeitweilige Außerkraftsetzung einzelner Vorschriften des Handelsgesetzbuchs usw., v. 8. August 1914 (RGBl. 365)	441		
35	Bek., betr. die Handelsbeziehungen zum Britischen Reiche, v. 10. August 1914 (RGBl. 367)	437		
36	Bek., betr. die Wirkung des Außerkrafttretens von Handelsverträgen, v. 10. August 1914 (RGBl. 367)	437		
37	Bek. über die Fälligkeit im Ausland ausgestellter Wechsel v. 10. August 1914 (RGBl. 368)	407		
38	Bek., betr. vorübergehende Änderung der Eisenbahn-Verkehrsordnung, v. 10. August 1914 (RGBl. 368)	935		
39	Bek., betr. Auslandswechsel, v. 12. August 1914 (RGBl. 369)	407		
40	Bek., betr. die Abtretung und Pfändung der Forderungen an die Kriegskasse aus der Überlassung von Pferden, Fahrzeugen und Geschirren, v. 12. August 1914 (RGBl. 370)	382	—	122
41	Bek. über die Folgen der nicht rechtzeitigen Zahlung einer Geldforderung v. 18. August 1914 (RGBl. 377) in der Fassung der VO. v. 20. Mai 1915 (RGBl. 292)	275	74	54
42	Bek., betr. die Befreiung von der Reichsstempelabgabe zugunsten von Gesellschaften, welche die Befriedigung des geschäftlichen Kreditbedürfnisses bezwecken, v. 19. August 1914 (RGBl. 380)	522		

Nr.	1914. (24. August bis 27. September.)	Bd. 1 Seite	Bd. 2 Seite	Bd. 3 Seite
43	Bek., betr. die Abwicklung von börsenmäßigen Zeitgeschäften in Waren, v. 24. August 1914 (RGBl. 381)	458	—	154
44	Bek. über Vorratserhebungen v. 24. August 1914 (RGBl. 382)	560		
45	Bek., betr. Bestimmung der Hauptmarktorte, v. 24. August 1914 (RGBl. 384)	760		
46	Bek. über die Zahlung der Vergütung für die Überlassung von Pferden, Fahrzeugen und Geschirren an die Militärbehörde, v. 24. August 1914 (RGBl. 384)	385		
47	Bek., betr. weitere Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckverkehrs, v. 29. August 1914 (RGBl. 387)	397		
48	Bek., betr. die Ausstellung von Darlehnskassenscheinen auf Beträge von 2 und 1 Mark, v. 31. August 1914 (RGBl. 393)	512		
49	Bek., betr. vorübergehende Einfuhrerleichterungen für Jutesäcke, v. 3. September 1914 (RGBl. 395)	553		
50	Bek., betr. die Wahlen nach der Reichsversicherungsordnung, v. 4. September 1914 (RGBl. 395)	812		
51	Bek., betr. Festsetzung der Ortslöhne, v. 4. September 1914 (RGBl. 396)	813		
52	Bek., betr. die Überwachung ausländischer Unternehmungen, v. 4. September 1914 (RGBl. 397)	869	404	—
53	Bek., betr. weitere Verlängerung der wechselrechtlichen Fristen für Domizilwechsel, die im Stadtkreis Danzig zahlbar sind, v. 8. September 1914 (RGBl. 399)	402		
54	Bek., betr. die Revision der eingetragenen Genossenschaften, v. 8. September 1914 (RGBl. 400)	453		
55	Bek., betr. Änderung der Postordnung v. 20. März 1900, v. 8. September 1914 (RGBl. 401)	404		
56	Bek., betr. vorübergehende Erleichterungen auf dem Gebiete des Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichenrechts, v. 10. September 1914 (RGBl. 403)	461	—	258
57	Bek., betr. das vorzeitige Inkrafttreten einer Vorschrift aus dem Gesetze v. 10. Juni 1914 zur Änderung der §§ 74, 75 usw. des Handelsgesetzbuchs, v. 10. September 1914 (RGBl. 404)	439		
58	Bek., betr. Verbot des vorzeitigen Schlachtens von Vieh, v. 11. September 1914 (RGBl. 405)	681		
59	Bek. über die Wahlen nach dem Gewerbegerichtsgesetz und dem Gesetze, betr. Kaufmannsgerichte, v. 17. September 1914 (RGBl. 409)	441		
60	Bek., betr. die Befreiung von Hypothekenpfandbriefen von der Reichsstempelabgabe, v. 18. September 1914 (RGBl. 411)	518		
61	Bek., betr. weitere Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen, Ostpreußen usw., v. 24. September 1914 (RGBl. 413)	402		
62	Bek., betr. die Befreiung von der Reichsstempelabgabe zugunsten von Gesellschaften, welche die Befriedigung eines wirtschaftlichen Kreditbedürfnisses oder die Beschaffung, Verteilung und Verwertung von Rohstoffen für die Landesverteidigung bezwecken, v. 25. September 1914 (RGBl. 415)	523		
63	Bek., betr. Zollbefreiung verdorbener Waren zur Verwendung als Viehfutter, v. 25. September 1914 (RGBl. 416)	551		
64	Bek., betr. Änderung der Postordnung v. 20. März 1900, v. 27. September 1914 (RGBl. 419)	404		

Nr.	1914. (28. September bis 28. Oktober.)	Bd. 1 Seite	Bd. 2 Seite	Bd. 3 Seite
65	Bek. über die Unverbindlichkeit gewisser Zahlungsvereinbarungen v. 28. September 1914 (RGBl. 417)	368		
66	Bek., betr. Zahlungsverbot gegen England, v. 30. September 1914 (RGBl. 421)	887	411	—
67	Bek. über das Mindestgebot bei der Versteigerung gepfändeter Sachen, v. 8. Oktober 1914 (RGBl. 427)	372		
68	Bek. über die Ladung zur Gesellschafterversammlung einer Gesellschaft mbH. v. 8. Oktober 1914 (RGBl. 428)	447	160	—
69	Bek. über die Zahlung von Brandentschädigungen in der Preußischen Provinz Ostpreußen und dem Kreise Rosenberg in Westpreußen v. 13. Oktober 1914 (RGBl. 431)	867		
70	Bek., betr. Zollerlaß für Gerstenmalz, v. 13. Oktober 1914 (RGBl. 433)	552		
71	Bek., betr. die Regelung der wirtschaftlichen Betriebsverhältnisse der Branntweinbrennereien und der Betriebsauflagevergütungen für das Betriebsjahr 1914/15, v. 15. Oktober 1914 (RGBl. 434)	636		
72	Bek., betr. die Behandlung feindlicher Zollgüter, v. 15. Oktober 1914 (RGBl. 438)	915		
73	Bek. über Vorratserhebungen v. 15. Oktober 1914 (RGBl. 440)	560		
74	Bek., betr. Zahlungsverbot gegen Frankreich, v. 20. Oktober 1914 (RGBl. 443)	904		
75	Bek., betr. die Einrichtung und den Betrieb gewerblicher Anlagen, in denen Thomasschlacke gemahlen oder Thomasschlackenmehl gelagert wird, v. 21. Oktober 1914 (RGBl. 445)	809		
76	Bek., betr. den Betrieb der Anlagen der Großeisenindustrie, v. 21. Oktober 1914 (RGBl. 446)	809		
77	Bek., betr. Erleichterungen auf dem Gebiete des Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichenrechts in ausländischen Staaten, v. 21. Oktober 1914 (RGBl. 450)	464		
78	Bek., betr. die Überwachung ausländischer Unternehmungen, v. 22. Oktober 1914 (RGBl. 447)	875		
79	Bek. über die Fälligkeit im Ausland ausgestellter Wechsel v. 22. Oktober 1914 (RGBl. 448)	407		
80	Bek., betr. weitere Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen, Ostpreußen usw., v. 22. Oktober 1914 (RGBl. 449)	402		
81	Bek. über die Geltendmachung von Ansprüchen von Personen, die im Ausland ihren Wohnsitz haben, v. 22. Oktober 1914 (RGBl. 449)	316		
82	Bek. über die Ausdehnung des Gesetzes, betr. den Schutz der infolge des Krieges an Wahrnehmung ihrer Rechte behinderten Personen, v. 4. August 1914 (RGBl. 328) auf Kriegsbeteiligte Österreich-Ungarns v. 22. Oktober 1914 (RGBl. 450)	166		
83	Bek., betr. vorübergehende Änderung der Eisenbahn-Verkehrsordnung, v. 24. Oktober 1914 (RGBl. 455)	935		
84	Bek., betr. Änderung der Postordnung v. 20 März 1914, v. 26. Oktober 1914 (RGBl. 457)	404		
85	Bek. über Höchstpreise v. 28. Oktober 1914 (RGBl. 458)	749		
86	Bek. über den Verkehr mit Brot v. 28. Oktober 1914 (RGBl. 459)	572		
87	Bek. über das Verfüttern von Brotgetreide und Mehl v. 28. Oktober 1914 (RGBl. 460)	571		
88	Bek. über das Ausmahlen von Brotgetreide v. 28. Oktober 1914 (RGBl. 461)	571		

Nr.	1914. (28. Oktober b.s 10. Dezember.)	Bd. 1 Seite	Bd. 2 Seite	Bd. 3 Seite
89	Bek. über die Höchstpreise für Getreide und Kleie v. 28. Oktober 1914 (RGBl. 462) in der Fassung der Bek. v. 19. Dezember 1914 (RGBl. 527, 530)	765		
90	Bek. über die privatrechtlichen Verhältnisse von Genossenschaften zum Zwecke der Bodenverbesserung v. 28. Oktober 1914 (RGBl. 466)	535		
91	Bek., betr. statistische Aufnahmen der Vorräte von Getreide und Erzeugnissen der Getreidemüllerei, v. 29. Oktober 1914 (RGBl. 466)	561		
92	Bek., betr. Regelung des Verkehrs mit Zucker und der Verwertung der Zuckergewinnung im Betriebsjahr 1914/15, v. 31. Oktober 1914 (RGBl. 467) in der Fassung der Bek. v. 12. Februar 1915 (RGBl. 75)	672		
93	Bek. über die Höchstpreise für Hafer v. 5. November 1914 (RGBl. 469)	763		
94	Bek., betr. Regelung des Absatzes von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei, v. 5. November 1914 (RGBl. 471)	659		
95	Bek., betr. die Einrichtung und den Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Bleifarben und anderen Bleiprodukten, v. 11. November 1914 (RGBl. 474)	810		
96	Bek. über den Gesamtbetrag der Darlehnskassenscheine v. 11. November 1914 (RGBl. 475)	495		
97	Bek. über das Verbot des Handels mit in England abgestempelten Wertpapieren v. 19. November 1914 (RGBl. 477)	529		
98	Bek., betr. Zahlungsverbot gegen Rußland, v. 19. November 1914 (RGBl. 479)	907		
99	Bek., betr. das Verbot des Agiohandels mit Reichsgoldmünzen, v. 23. November 1914 (RGBl. 481)	371		
100	Bek., betr. weitere Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen, Ostpreußen usw., v. 23. November 1914 (RGBl. 482)	402		
101	Bek. über die Höchstpreise für Speisekartoffeln v. 23. November 1914 (RGBl. 483)	774		
102	Bek., betr. Erhaltung von Anwartschaften aus der Krankenversicherung, v. 26. November 1914 (RGBl. 485)	816		
103	Bek. über die Anrechnung militärischer Dienstleistungen in der Arbeiterversicherung v. 26. November 1914 (RGBl. 485)	813		
104	Bek., betr. vorübergehende Änderung des Weingesetzes, v. 26. November 1914 (RGBl. 486)	555	276	—
105	Bek., betr. Änderung der Bestimmungen zur Ausführung des Weingesetzes, v. 26. November 1914 (RGBl. 486)	556	276	—
106	Bek., betr. Verarbeitung von Topinamburs sowie von Rüben und Rübensäften in Brennereien, v. 26. November 1914 (RGBl. 486)	652		
107	Bek., betr. die zwangsweise Verwaltung französischer Unternehmungen, v. 26. November 1914 (RGBl. 487)	880		
108	Bek., betr. Wochenhilfe während des Krieges, v. 3. Dezember 1914 (RGBl. 492)	833	346	—
109	Bek. über die Versagung des Zuschlags bei der Zwangsversteigerung von Gegenständen des unbeweglichen Vermögens v. 10. Dezember 1914 (RGBl. 499)	386	139	123
110	Bek. über die Höchstpreise für schwefelsaures Ammoniak v. 10. Dezember 1914 (RGBl. 500)	781		
111	Bek. über Höchstpreise für Kupfer, altes Messing, alte Bronze, Rotguß, Aluminium, Nickel, Antimon und Zinn v. 10. Dezember 1914 (RGBl. 501)	782		

1914.

(11. Dezember bis 30. Dezember.)

Nr.		Bd. 1 Seite	Bd. 2. Seite	Bd. 3 Seite	Bd. 4 Seite
112	Bek. über die Höchstpreise für Futterkartoffeln und Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei sowie der Kartoffelstärkefabrikation v. 11. Dezember 1914 (RGBl. 505)	780			
113	Bek., betr. Einigungsämter, v. 15. Dezember 1914 (RGBl. 511)	414	147	127	—
114	BO., betr. anderweite Regelung der Paßpflicht, v. 16. Dezember 1914 (RGBl. 521)	932			
115	Bek. über eine Änderung des Gesetzes, betr. Höchstpreise, v. 4. August 1914 und der Bek. über Höchstpreise v. 28. Oktober 1914, v. 17. Dezember 1914 (RGBl. 513)	750			
116	Bek. über die Vertretung eines Genossen in der Generalversammlung einer Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft und über das Ausscheiden aus der Genossenschaft v. 17. Dezember 1914 (RGBl. 518)	454			
117	Bek., betr. die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen, Ostpreußen usw., v. 17. Dezember 1914 (RGBl. 519)	402			
118	Bek., betr. Änderung der Bek. über die Höchstpreise für Getreide und Kleie v. 28. Oktober 1914, v. 19. Dezember 1914 (RGBl. 523)	764			
119	Bek. betr. Änderung der Bek. über die Höchstpreise für Hafer v. 5. November 1914, v. 19. Dezember 1914 (RGBl. 525)	768			
120	Bek. über die Höchstpreise für Kleie v. 19. Dezember 1914 (RGBl. 533)	771			
121	Bek. über das Vermischen von Kleie mit anderen Gegenständen v. 19. Dezember 1914 (RGBl. 534)	773			
122	Bek. über das Ausmahlen von Brotgetreide v. 19. Dezember 1914 (RGBl. 535)	571			
123	Bek., betr. das Schlachten von Schweinen und Kälbern, v. 19. Dezember 1914 (RGBl. 536)	681			
124	Bek., betr. die Zahlungsverbote gegen England, Frankreich und Rußland, v. 20. Dezember 1914 (RGBl. 550)	908			
125	Bek., betr. Änderung der Postordnung v. 20. März 1900, v. 21. Dezember 1914 (RGBl. 549)	404			
126	Bek. über die Sicherheitsleistung mit Wertpapieren v. 22. Dezember 1914 (RGBl. 541)	376			
127	Bek., betr. die für eine auswärtige Bank im Betrieb einer inländischen Niederlassung entstandenen Ansprüche, v. 22. Dezember 1914 (RGBl. 542)	909			
128	Bek. über die Verjährungsfristen v. 22. Dezember 1914 (RGBl. 543)	390			
129	Bek., betr. die Bewilligung von Zahlungsfristen bei Hypotheken und Grundschulden, v. 22. Dezember 1914 (RGBl. 543) in der Fassung der BO. v. 20 Mai 1915 (RGBl. 293)	296	77	62	—
130	Bek. über die Höchstpreise für Wolle und Wollwaren v. 22. Dezember 1914 (RGBl. 545)	786	—	—	564
131	Bek., betr. das Verbot der Verwendung von Kartoffelmehl zur Herstellung von Seife, v. 22. Dezember 1914 (RGBl. 547)	633			
132	Bek., betr. die zwangsweise Verwaltung britischer Unternehmungen, v. 22. Dezember 1914 (RGBl. 556)	886			
133	Bek. über die Festsetzung von Höchstpreisen für Erzeugnisse aus Kupfer, Messing und Aluminium v. 28. Dezember 1914 (RGBl. 551)	784	298	—	—
134	Bek. über Höchstpreise für Erzeugnisse aus Nickel v. 30. Dezember 1914 (RGBl. 553)	786			

Nr.	1915. (5. Januar bis 4. Februar.)	Bd. 1 Seite	Bd. 2 Seite	Bd. 3 Seite	Bd. 4 Seite
135	Bek. über das Ausmahlen von Brotgetreide v. 5. Januar 1915 (RGBl. 3)	618			
136	Bek. über das Verfüttern von Brotgetreide, Mehl und Brot v. 5. Januar 1915 (RGBl. 6) in der Fassung der Bek. v. 21. Januar 1915 (RGBl. 27)	622			
137	Bek. über die Bereitung von Backware v. 5. Januar 1915 (RGBl. 8) in der Fassung der Bek. v. 31. März 1915	625	284	—	—
138	Bek. über die Höchstpreise für Kleie v. 5. Januar 1915 (RGBl. 12)	772	297	—	—
139	Bek., betr. Änderungen hinsichtlich der Kapitalbeteiligung an einem Unternehmen, v. 5. Januar 1915 (RGBl. 13)	882			
140	Bek., betr. Änderung der Bek. über die Höchstpreise für Futterkartoffeln und Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei sowie der Kartoffelstärkefabrikation v. 11. Dezember 1914 (RGBl. 505), v. 11. Januar 1915 (RGBl. 15)	780			
141	Bek. über die Vertretung der Kriegsteilnehmer in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten v. 14. Januar 1915 (RGBl. 17)	136	31	15	735
142	Bek. über die freiwillige Gerichtsbarkeit in Heer und Marine v. 14. Januar 1915 (RGBl. 18)	155	52	39	739
143	Bek., betr. die Menge des zum steuerpflichtigen Inlandsverbrauch abzulassenden Zuckers, v. 14. Januar 1915 (RGBl. 20)	677			
144	Bek. über die Fälligkeit im Ausland ausgestellter Wechsel v. 18. Januar 1915 (RGBl. 23)	409			
145	Bek. über Änderung des Gesetzes, betr. Höchstpreise, v. 4. August 1914 (RGBl. 339), in der Fassung der Bek. v. 17. Dezember 1914 (RGBl. 516), v. 21. Januar 1915 (RGBl. 25)	750			
146	Bek., betr. Änderung der Bek. über das Verfüttern von Brotgetreide, Mehl und Brot, v. 5. Jan. 1915 (RGBl. 6), v. 21. Jan. 1915 (RGBl. 26)	623			
147	Beschluß des Bundesrats über die Sicherstellung des Haferbedarfs der Heeresverwaltung v. 21. Januar 1915 (RGBl. 29)	927			
148	Bek. über das Füttern der Tiere auf Schlachtviehmärkten und Schlachtviehhöfen v. 21. Januar 1915 (RGBl. 30)	736			
149	Bek. über die Geltendmachung von Ansprüchen von Personen, die im Ausland ihren Wohnsitz haben, v. 21. Januar 1915 (RGBl. 31)	316			
150	Bek., betr. die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen, Ostpreußen usw., v. 21. Januar 1915 (RGBl. 32)	402			
151	Bek., betr. vorübergehende Abgabenfreiheit für Salz, v. 21. Januar 1915 (RGBl. 32)	557			
152	Bek., betr. vorübergehende Einfuhrerleichterungen für frisches Fett und Festsetzung einer Untersuchungsgebühr, v. 21. Januar 1915 (RGBl. 33)	549			
153	Bek., betr. vorübergehende Erleichterung der Untersuchung von Schlachtvieh, v. 21. Januar 1915 (RGBl. 31)	550			
154	Bek. über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl v. 25. Januar 1915 (RGBl. 35)	572			
155	Bek. über die Sicherstellung von Fleischvorräten v. 25. Januar 1915 (RGBl. 45)	683			
156	Bek., betr. Änderung der Postordnung v. 20. März 1900, v. 25. Januar 1915 (RGBl. 47)	404			
157	Bek. über Krankenversicherung und Wochenhilfe während des Krieges v. 28. Januar 1915 (RGBl. 49)	814			
158	Bek. über Vorratserhebungen v. 2. Februar 1915 (RGBl. 54)	559	277	—	57
159	Bek. über weitere Regelung des Brennereibetriebs und des Branntweinverkehrs v. 4. Februar 1915 (RGBl. 57)	643			

1915.

Nr.	(4. Februar bis 25. Februar.)	Bd. 1 Seite	Bd. 2 Seite	Bd. 3 Seite	Bd. 4 Seite
160	Bek., betr. vorübergehende Abänderung der Ausführungsvorschriften des Bundesrats zum Viehseuchengesetze, v. 4. Februar 1915 (RGBl. 62)	929			
161	Bek. über Verarbeitung von Nachprodukten der Zuckerfabrikation und von Melasse v. 8. Februar 1915 (RGBl. 67)	716	—	—	278, 447
162	Bek., betr. Zahlungsverbot gegen Rußland, v. 4. Februar 1915 (RGBl. 69)	908			
163	Bek. über die Gegenseitigkeit im Verhältnis zu Österreich-Ungarn hinsichtlich der Kriegsbeteiligten v. 4. Februar 1915 (RGBl. 70)	167			
164	Bek. einer Änderung der Bek. über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl v. 25. Januar 1915 (RGBl. 35), v. 6. Februar 1915 (RGBl. 65)	572			
165	Bek., betr. Ein- und Durchfuhr von Erzeugnissen feindlicher Länder, v. 11. Februar 1915 (RGBl. 93)	917			
166	Bek. zur Ergänzung der VO., betr. Regelung des Verkehrs mit Zucker usw. v. 31. Oktober 1914 (RGBl. 467), v. 12. Februar 1915 (RGBl. 73)	672			
167	Bek. über zuckerhaltige Futtermittel v. 12. Februar 1915 (RGBl. 78)	716			
168	Bek., betr. Ein- und Durchfuhr von Erzeugnissen feindlicher Länder, v. 12. Februar 1915 (RGBl. 93)	917			
169	Bek. über die Regelung des Verkehrs mit Hafer v. 13. Februar 1915 (RGBl. 81)	712			
170	Bek. über die Höchstpreise für Hafer v. 13. Februar 1915 (RGBl. 89)	768			
171	Bek. über die Erhöhung des Haferpreises v. 13. Februar 1915 (RGBl. 91)	770			
172	Bek. über die Höchstpreise für Speisekartoffeln v. 15. Februar 1915 (RGBl. 95)	774			
173	Bek., betr. Einschränkung der Malzverwendung in den Bierbrauereien, v. 15. Februar 1915 (RGBl. 97)	683	291	—	399
174	Bek., betr. das Verbot der Verwendung von Mehl jeder Art zur Herstellung von Seife, v. 18. Februar 1915 (RGBl. 99)	635			
175	Bek. wegen Änderung der Bek. über das Ausmahlen von Brotgetreide v. 5. Januar 1915 (RGBl. 3), v. 18. Februar 1915 (RGBl. 100)	618			
176	Bek. wegen Änderung der Bek. über die Bereitung von Backware v. 5. Januar 1915 (RGBl. 8), v. 19. Februar 1915 (RGBl. 100)	625			
177	Bek. über die Verwendung von Rohzucker (Erstprodukt) v. 19. Februar 1915 (RGBl. 103)	676			
178	Bek., betr. Erleichterungen auf dem Gebiete des Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichenrechts in ausländischen Staaten, v. 20. Febr. 1915 (RGBl. 107)	464			
179	Bek., betr. Änderung der Bek. über die Sicherstellung von Fleischvorräten v. 25. Januar 1915 (RGBl. 45), v. 25. Februar 1915 (RGBl. 109)	683			
180	Bek., betr. Verbot von Mitteilungen über Preise von Wertpapieren usw. v. 25. Februar 1915 (RGBl. 111)	378	—	121	—
181	Bek. des Reichskanzlers, betr. Verbot von Mitteilungen über Preise von Wertpapieren usw. v. 25. Februar 1915 (RGBl. 112)	380			
182	Bek., betr. Zulassung von Kraftfahrzeugen zum Verkehr auf öffentlichen Wegen und Plätzen, v. 25. Februar 1915 (RGBl. 113)	740			
183	Bek. über die Höchstpreise für Futterkartoffeln und Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei sowie der Kartoffelstärkefabrikation v. 25. Februar 1915 (RGBl. 116)	778			
184	Bek. über die Regelung des Absatzes von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und der Kartoffelstärkefabrikation v. 25. Februar 1915 (RGBl. 118)	657			

1915.

(25. Februar bis 26. März.)

Nr.		Bd. 1 Seite	Bd 2 Seite	Bd. 3 Seite
185	Bek., betr. Anwendung der Vertragszollsätze, v. 25. Februar 1915 (RGBl. 123)	554		
186	Bek., betr. die Bilanzen von Aktiengesellschaften usw., die Vermögen im Ausland oder in den Schutzgebieten haben, v. 25. Februar 1915 (RGBl. 123)	442		
187	Bek., betr. den Wochenmarktverkehr, v. 2. März 1915 (RGBl. 125)	738	294	258
188	Bek. über den Anbau von Zuckerrüben v. 4. März 1915 (RGBl. 126)	729		
189	Bek. über Erhebungen der Vorräte von Kartoffeln v. 4. März 1915 (RGBl. 127)	567		
190	Bek., betr. die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen, Ostpreußen usw., v. 4. März 1915 (RGBl. 129)	402		
191	Bek. über die Beschäftigung von Gefangenen mit Außenarbeit v. 4. März 1915 (RGBl. 130)	800		
192	Bek. über weitere Regelung des Branntweinverkehrs v. 4. März 1915 (RGBl. 131)	650		
193	Bek. über die Vornahme von Zwischenzählungen der Schweine am 15. März und 15. April 1915 v. 4. März 1915 (RGBl. 132)	569		
194	Bek. über die zwangsweise Verwaltung russischer Unternehmungen v. 4. März 1915 (RGBl. 133)	887		
195	Bek. über vorübergehende Zollerleichterungen v. 8. März 1915 (RGBl. 135)	544	551	
196	Bek. über die Regelung des Verkehrs mit Gerste v. 9. März 1915 (RGBl. 139)	703		
197	Bek., betr. Änderung der Bek. über die Höchstpreise für Roggen, Gerste und Weizen v. 19. Dezember 1914 (RGBl. 528), v. 9. März 1915 (RGBl. 145)	767		
198	Bek., betr. Erleichterungen auf dem Gebiete des Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichenrechts in ausländischen Staaten, v. 12. März 1915 (RGBl. 151)	464		
199	Bek., betr. Ergänzung der Bek. über die Verwendung von Rohzucker (Erstprodukt) v. 19. Februar 1915 (RGBl. 103), v. 12. März 1915 (RGBl. 151)	676		
200	Bek. betreffs Änderung der Postordnung v. 20. März 1900, v. 16. März 1915 (RGBl. 153)	404		
201	Bek., betr. Verbot von Mitteilungen über Preise von Wertpapieren usw. v. 17. März 1915 (RGBl. 154)	380		
202	Bek., betr. die Befreiung gewisser unter Nr. 3 des Tarifs zum Reichsstempelgesetz fallenden Inhaber-Schuldverschreibungen von der Reichsstempelabgabe v. 17. März 1915 (RGBl. 155)	524		
203	Gesetz, betr. die Ausgabe von Reichskassenscheinen und Reichsbanknoten zu 10 Mark, v. 22. März 1915 (RGBl. 179)	472		
204	Bek., betr. Anrechnung militärischer Dienstleistungen in der Angestelltenversicherung, v. 18. März 1915 (RGBl. 181)	829		
205	Bek. einer Änderung der Bek. über die Regelung des Verkehrs mit Hafer v. 13. Februar (RGBl. 81), v. 24. März 1915 (RGBl. 182)	712		
206	Bek., betr. den Ausschank und Verkauf von Branntwein oder Spiritus, v. 26. März 1915 (RGBl. 183)	859	362	—
207	Bek., betr. Änderung der Bek. über die Höchstpreise für Roggen, Gerste und Weizen v. 19. Dezember 1914 (RGBl. 528), v. 26. März 1915 (RGBl. 184)	765		

1915.
(26. März bis 23. April.)

Nr.		Bd. 1 Seite	Bd. 2 Seite	Bd. 3 Seite	Bd. 4 Seite
208	Bek., betr. die Erfüllung von Ansprüchen im Falle zwangsweiser Verwaltung von Grundstücken, v. 26. März 1915 (RGBl. 185)	906			
209	Bek. über den Verkehr mit Futtermitteln, v. 31. März 1915 (RGBl. 195)	736			
210	Bek., betr. Änderung der Bek. über die Regelung des Verkehrs mit Hafer v. 13. Februar 1915 (RGBl. 81), v. 31. März 1915 (RGBl. 200)	712			
211	Bek., betr. Änderung der Bek. über das Verfüttern von Roggen, Weizen, Hafer, Mehl und Brot v. 21. Januar 1915 (RGBl. 27), v. 31. März 1915 (RGBl. 201)	623			
212	Bek., betr. Änderung der Bek. über die Höchstpreise für Speisekartoffeln v. 15. Februar 1915 (RGBl. 95), v. 31. März 1915 (RGBl. 202)	774			
213	Bek. einer Änderung der Bek. über die Bereitung von Backware v. 5. Januar 1915 (RGBl. 8), v. 31. März 1915 (RGBl. 203)	625			
214	Bek., betr. Einschränkung der Trinkbranntweinerzeugung, v. 31. März 1915 (RGBl. 208)	653	285	—	196
215	Bek. über die Sicherung der Ackerbestellung v. 31. März 1915 (RGBl. 210)	540			
216	Bek. über die Verwendung von Erdölpech und die Herstellung von Fußbodenöl v. 31. März 1915 (RGBl. 211)	743			
217	Bek., betr. weitere Erleichterungen auf dem Gebiete des Patent- und Gebrauchsmusterrechts, v. 31. März 1915 (RGBl. 212)	464			
218	Bek. über die Regelung des Verkehrs mit Kartoffeln v. 12. April 1915 (RGBl. 217)	659			
219	Bek. über Höchstpreise für Kupfervitriol v. 12. April 1915 (RGBl. 222, 263)	786			
220	Bek., betr. die Menge des zum steuerpflichtigen Inlandsverbrauch abzulassenden Zuckers, v. 15. April 1915 (RGBl. 223)	677			
221	Bek. wegen Änderung der VO., betr. Verkehr mit Zucker, v. 12. Februar 1915 (RGBl. 75), v. 15. April 1915 (RGBl. 223)	672			
222	Bek., betr. Änderung der Bek. über zuckerhaltige Futtermittel v. 12. Februar 1915 (RGBl. 78), v. 15. April 1915 (RGBl. 224)	716			
223	Bek. einer Änderung der Bek. über die Höchstpreise für Futterkartoffeln und Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei sowie der Kartoffelstärkefabrikation v. 25. Februar 1915 (RGBl. 116), v. 15. April 1915 (RGBl. 225)	778			
224	Bek. über Ausnahmen von den Höchstpreisen für Speisekartoffeln v. 15. April 1915 (RGBl. 226)	776			
225	Bek. über die Geltendmachung von Ansprüchen von Personen, die in Österreich-Ungarn ihren Wohnsitz haben, v. 20. April 1915 (RGBl. 231)	316			
226	Bek. über die Zwangsverwaltung von Grundstücken v. 22. April 1915 (RGBl. 233)	423	148	127	—
227	Bek. über den dinglichen Rang öffentlicher Lasten v. 22. April 1915 (RGBl. 235)	434	157	—	—
228	Bek. über die Geltendmachung von Ansprüchen von Personen, die im Ausland ihren Wohnsitz haben, v. 22. April 1915 (RGBl. 236)	316			
229	Bek. über Reis v. 22. April 1915 (RGBl. 237)	664	—	—	212
230	Bek. über die Vornahme einer Erhebung der Vorräte von Getreide und Mehl am 9. Mai 1915, v. 22. April 1915 (RGBl. 241)	563			
231	Bek., betr. Ausdehnung der Wochenhilfe während des Krieges, v. 23. April 1915 (RGBl. 257)	840	346	—	—
232	Bek., betr. Verarbeitung von Topinamburs sowie von Rüben und				

Nr.	1915. (23. April bis 27. Mai.)	Bd. 1 Seite	Bd. 2 Seite	Bd. 3 Seite	Bd. 4 Seite
	Rübensäften in Brennereien im Betriebsjahr 1915/16, v. 23. April 1915 (RGBl. 263)	652			
233	Bek. über Freigabe von Branntwein zur Versteuerung im Mai 1915 v. 28. April 1915 (RGBl. 265)	656			
234	Bek. einer Änderung der Bek. über das Ausmahlen von Brotgetreide v. 5. Januar 1915 (RGBl. 3), v. 29. April 1915 (RGBl. 268), aufgehoben	618			
235	Bek. über die Verwendung von Erdölpech und Öl v. 29. April 1915 (RGBl. 275)	743			
236	Bek. über das Außerkrafttreten der Bek. über die Sicherstellung von Fleischvorräten v. 25. Januar 1915 (RGBl. 45) und der Bek., betr. Änderung der Bek. über die Sicherstellung von Fleischvorräten, v. 25. Februar 1915 (RGBl. 109), v. 6. Mai 1915 (RGBl. 271)	683			
237	Bek., betr. die Verlängerung der im Artikel 4 der revidierten Pariser Übereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums v. 2. Juni 1911 vorgesehenen Prioritätsfristen, v. 7. Mai 1915 (RGBl. 272)	466	196	261	—
238	Bek., betr. Verarbeitung von Tapioka in den Brennereien im Betriebsjahr 1914/15, v. 7. Mai 1915 (RGBl. 273)	653			
239	Bek. über vorübergehende Zollerleichterungen v. 12. Mai 1915 (RGBl. 277)	554			
240	Bek., betr. die Verlängerung der Prioritätsfristen in ausländischen Staaten, v. 13. Mai 1915 (RGBl. 278)	467			
241	Bek., betr. Erleichterungen auf dem Gebiete des Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichenrechts in ausländischen Staaten, v. 13. Mai 1915 (RGBl. 278)	464			
242	Bek. über Malz v. 17. Mai 1915 (RGBl. 279)	691	291	—	—
243	Bek., betr. Änderung der Bek. über die Regelung des Verkehrs mit Gerste v. 9. März 1915 (RGBl. 139), v. 17. Mai 1915 (RGBl. 282)	703			
244	Bek., betr. die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen, Ostpreußen usw., v. 17. Mai 1915 (RGBl. 284)	403			
245	Bek., betr. Aufhebung der für die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts angeordneten dreißigtägigen Verlängerung, v. 17. Mai 1915 (RGBl. 284)	401			
246	Bek. über die Einschränkung der Pfändbarkeit von Lohn-, Gehalts- und ähnlichen Ansprüchen v. 17. Mai 1915 (RGBl. 285)	381	126	122	—
247	Bek. über das Verfüttern von grünem Roggen und Weizen v. 20. Mai 1915 (RGBl. 287)	624	—	—	140
248	Bek. über Freigabe von Branntwein zur Versteuerung im Juni 1915 v. 20. Mai 1915 (RGBl. 299)	656			
249	Bek., betr. Änderung der BO. des Bundesrats v. 7. August 1914 (RGBl. 359), v. 18. August 1914 (RGBl. 377) und 22. Dezember 1914 (RGBl. 543), v. 20. Mai 1915 (RGBl. 288)	172, 275, 296			
250	Bek., betr. Änderung der Postordnung v. 20. März 1900, v. 22. Mai 1915 (RGBl. 302)	404			
251	Bek., betr. die Vergütung für Furage und Landlieferungen, v. 24. Mai 1915 (RGBl. 301)	928			
252	Bek. wegen Ergänzung der BO., betr. Verkehr mit Zucker, v. 27. Mai 1915 (RGBl. 307)	672			
253	Bek., betr. die Menge des zum steuerpflichtigen Inlandsverbrauch abzulassenden Zuckers, v. 27. Mai 1915 (RGBl. 308)	678			
254	Bek. über Verbrauchszucker v. 27. Mai 1915 (RGBl. 308)	678	—	—	278

1915.

Nr.	(27. Mai bis 28. Juni.)	Bd. 1 Seite	Bd. 2 Seite	Bd. 3 Seite	Bd. 4 Seite
255	Bek. wegen Ergänzung der Bek. über zuckerhaltige Futtermittel v. 27. Mai 1915 (RGBl. 312)	716			
256	Bek. einer Änderung der Bek. über den Verkehr mit Futtermitteln v. 31. März 1915 (RGBl. 195), v. 27. Mai 1915 (RGBl. 315)	736			
257	Bek. über die Höchstpreise für schwefelsaures Ammoniak v. 27. Mai 1915 (RGBl. 316)	781			
258	Bek. über das Außerkrafttreten der Bek. über die Höchstpreise für schwefelsaures Ammoniak v. 10. Dezember 1914 (RGBl. 500), v. 27. Mai 1915 (RGBl. 317)	781			
259	Bek. über vorübergehende Einfuhrerleichterungen v. 27. Mai 1915 (RGBl. 317)	555			
260	VO. über Zulassung von Strafbefehlen bei Vergehen gegen Vorschriften über wirtschaftliche Maßnahmen v. 4. Juni 1915 (RGBl. 325)	744			
261	Bek., betr. Betriebsauflage für den Sommerbrand in landwirtschaftlichen Brennereien im Betriebsjahr 1914/15, v. 4. Juni 1915 (RGBl. 326)	651			
262	Bek. über eine Ernteflächenerhebung v. 10. Juni 1915 (RGBl. 331)	937			
263	Bek. über die Höchstpreise für Erzeugnisse aus Nickel v. 16. Juni 1915 (RGBl. 340)	785			
264	Bek. über das Verbot des Vorverkaufs der Ernte des Jahres 1915 und des Vorverkaufs von Zucker v. 17. Juni 1915 (RGBl. 341)	737			
265	Bek. über die Verarbeitung von Kartoffeln in den Brennereien v. 17. Juni 1915 (RGBl. 343)	651			
266	Bek. über die abgabenfreie Verwendung von Salz zum Einsalzen von Garneelen (Krabben) v. 17. Juni 1915 (RGBl. 344)	558			
267	Bek. über das Verbot des Vorverkaufs von Ölfrüchten der Ernte des Jahres 1915 v. 22. Juni 1915 (RGBl. 345)	738	294	—	—
268	Bek., betr. Ergänzung der VO. über die Überwachung und zwangsweise Verwaltung ausländischer Unternehmungen, v. 24. Juni 1915 (RGBl. 351)	940			
269	Bek. über den Verkauf von Fleisch- und Fettwaren durch die Gemeinden v. 24. Juni 1915 (RGBl. 352)	682	—	—	312
270	Bek. über den Aushang von Preisen in Verkaufsräumen des Kleinhandels v. 24. Juni 1915 (RGBl. 353)	739	180	—	—
271	Bek. über die Wiederholung der Anzeige der Bestände von Verbrauchszucker v. 24. Juni 1915 (RGBl. 355)	680			
272	Bek. über die Sicherstellung von Kriegsbedarf v. 24. Juni 1915 (RGBl. 357)	923	450	—	—
273	Bek. über die Geltendmachung von Ansprüchen von Personen, die in der Schweiz ihren Wohnsitz haben, v. 25. Juni 1915 (RGBl. 361)	937			
274	Bek. über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 v. 28. Juni 1915 (RGBl. 363)	572	278	—	—
275	Bek. über das Ausmahlen von Brotgetreide v. 28. Juni 1915 (RGBl. 379)	616	283	—	138
276	Bek. über das Verfüttern von Brotgetreide, Mehl und Brot v. 28. Juni 1915 (RGBl. 381)	620	283	—	139
277	Bek. über den Verkehr mit Gerste aus dem Erntejahr 1915 (RGBl. 384)	695	291		
278	Bek. über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln v. 28. Juni 1915 (RGBl. 399)	731	—	—	460
279	Bek. über zuckerhaltige Futtermittel v. 28. Juni 1915 (RGBl. 405)	725			
280	Bek. wegen Änderung der Bek., betr. Einschränkung der Trinkbranntweinerzeugung v. 31. März 1915, v. 28. Juni 1915 (RGBl. 409	653	—	—	196
281	Bek. über Freigabe von Branntwein zur Versteuerung im Juli, August und September 1915 v. 28. Juni 1915 (RGBl. 410)	656			

Nr.	1915. (28. Juni bis 17. Juli.)	Bd. 1 Seite	Bd. 2 Seite	Bd. 3 Seite	Bd. 4 Seite
282	Bek., betr. die Verlängerung der Prioritätsfristen in Frankreich, v. 28. Juni 1915 (RGBl. 411)	937			
283	Bek. über das Außerkrafttreten der VO. über den Verkehr mit Futtermitteln v. 31. März 1915 (RGBl. 195) und der VO., betr. eine Änderung dieser VO., v. 27. Mai 1915 (RGBl. 315), v. 29. Juni 1915 (RGBl. 412)	736			
284	Bek. über gewerbliche Schutzrechte feindlicher Staatsangehöriger v. 1. Juli 1915 (RGBl. 414)	941	445	—	—
285	Bek., betr. Anwendung der Vertragszollsätze auf belgisches Obst, v. 1. Juli 1915 (RGBl. 416)	555			
286	Bestimmungen zur Ausführung der VO. über gewerbliche Schutzrechte feindlicher Staatsangehöriger v. 2. Juli 1915 (RGBl. 417)	943	445	—	—
287	Bek. über das Verbot des Vorverkaufs von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei sowie der Kartoffelstärkefabrikation aus der inländischen Ernte des Jahres 1915 v. 7. Juli 1915 (RGBl. 419)	738			
288	Bek. über die Höchstpreise für Petroleum und die Verteilung der Petroleumbestände v. 8. Juli 1915 (RGBl. 420)	787	298	—	597
289	Bek., betr. Zollfreiheit für Halbzeug der Tarifnummer 650, v. 8. Juli 1915 (RGBl. 423)	939			
290	Bek. über die Lohnverarbeitung von Kartoffeln in kleineren Brennereien v. 8. Juli 1915 (RGBl. 424)	652			
291	Bek. über das Außerkrafttreten von Vorschriften der Bundesratsverordnung über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl v. 25. Januar 1915 (RGBl. 35) v. 10. Juli 1915 (RGBl. 425)	598			
292	Bek. über das Inkrafttreten von Vorschriften der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 v. 28. Juni 1915 (RGBl. 363), v. 10. Juli 1915 (RGBl. 426)	599			
293	Bek. über Ausnahmen von dem Verbote des Vorverkaufs der Ernte des Jahres 1915 und des Vorverkaufs von Zucker v. 17. Juni 1915 (RGBl. 341), v. 10. Juli 1915 (RGBl. 426)	939			
294	Bek. über das Inkrafttreten der VO. über die Regelung des Verkehrs mit Hafer v. 28. Juni 1915 (RGBl. 393) v. 11. Juli 1915 (RGBl. 430)	945	292	—	—
295	Bek. über die Errichtung von Vertriebsgesellschaften für den Steinkohlen- und Braunkohlenbergbau v. 12. Juli 1915 in der Fassung v. 30. August 1915 (RGBl. 536)	945	296	—	592
296	Bek. wegen weiterer Ergänzung der VO., betr. Verkehr mit Zucker, v. 15. Juli 1915 (RGBl. 436)	—	287	—	—
297	Bek. wegen Veränderung der Bek. über Verbrauchszucker v. 15. Juli 1915 (RGBl. 437)	—	287	—	—
298	Bek., betr. die Menge des zum steuerpflichtigen Inlandsverbrauch abzulassenden Zuckers, v. 15. Juli 1915 (RGBl. 438)	—	287	—	278
299	Bek. über den Verkehr mit Ölfrüchten und daraus gewonnenen Produkten v. 15. Juli 1915 (RGBl. 438)	—	294	—	504
300	Bek., betr. die Verlängerung der Prioritätsfristen in ausländischen Staaten, v. 15. Juli 1915 (RGBl. 447)	—	196		—
301	Bek. über das Inkrafttreten von Vorschriften der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 v. 28. Juni 1915, v. 17. Juli 1915 (RGBl. 443)	—	278	—	102

1915.

(22. Juli bis 13. August.)

Nr.		Bd. 2 Seite	Bd. 3 Seite	Bd. 4 Seite
302	Bek. über die Regelung der Kriegswohlfahrtspflege v. 22. Juli 1915 (RGBl. 449)	340		
303	Bek., betr. die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen, Ostpreußen usw. v. 22. Juli 1915 (RGBl. 450)	142		
304	Bek. über die Geltendmachung von Ansprüchen von Personen, die im Ausland ihren Wohnsitz haben, v. 22. Juni 1915 (RGBl. 451)	90		
305	Bek. über vorübergehende Zollerleichterungen v. 22. Juli 1915 (RGBl. 453)	276	—	26
306	Anordnung für das Verfahren vor dem Reichsschiedsgericht für Kriegsbedarf v. 22. Juli 1915 (RGBl. 469)	451		
307	Bek. über die Errichtung einer Reichsfuttermittelstelle v. 23. Juli 1915 (RGBl. 455)	293	—	499
308	Bek. über die Höchstpreise für Brotgetreide v. 23. Juli 1915 (RGBl. 458)	297	—	141
309	Bek. einer Änderung der VO. über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus der Ernte 1915 v. 28. Juni 1915, v. 23. Juli 1915 (RGBl. 461)	278	—	102
310	Bek. über die Höchstpreise für Gerste v. 23. Juli 1915 (RGBl. 462)	297		
311	Bek. über die Höchstpreise für Hafer v. 23. Juli 1915 (RGBl. 464)	297		
312	Bek. über die Aufhebung des Verbots der Kaufverträge über Brotgetreide, Gerste und Hafer v. 23. Juli 1915 (RGBl. 465)	294		
313	Bek. über die Wiederholung der Anzeige der Bestände von Verbrauchszucker v. 23. Juli 1915 (RGBl. 466)	287	—	76
314	Bek. gegen übermäßige Preissteigerung v. 23. Juli 1915 (RGBl. 467)	182	175	—
315	Bek., betr. Änderung der Postordnung v. 20. März 1900, v. 23. Juli 1915 (RGBl. 474)	146		
316	Bek. über das Außerkrafttreten der VO. über das Verbot des Vorverkaufs von Ölfrüchten der Ernte des Jahres 1915 v. 22. Juli 1915, v. 24. Juli 1915 (RGBl. 476)	294		
317	Bek. über die Wahlen nach dem Gewerbegerichtsgesetz und dem Gesetze, betr. Kaufmannsgerichte, v. 26. Juli 1915 (RGBl. 481)	160		
318	Bek., betr. den Handel mit Mehl, v. 27. Juli 1915 (RGBl. 477)	278	—	139
319	Bek., betr. Übergang der Geschäfte der Reichsverteilungsstelle auf die Reichsgetreidestelle, v. 28. Juli 1915 (RGBl. 483)	278		
320	Bek., betr. Zulassung von Motorbooten zum Verkehr, v. 29. Juli 1915 (RGBl. 485)	294	—	528
321	Bek. wegen Ergänzung der VO. über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln v. 28. Juni 1915, v. 5. August 1915 (RGBl. 489)	293	—	460
322	Bek. über Änderung der VO., betr. Einschränkung der Malzverwendung in den Bierbrauereien v. 15. Februar 1915, v. 5. August 1915 (RGBl. 490)	291	—	399
323	Bek., betr. Änderung der VO. über Malz v. 17. Mai 1915, v. 5. August 1915 (RGBl. 491)	291		
324	Bek. über die Vergütung für Ölfrüchte v. 5. August 1915 (RGBl. 491)	294	—	507
325	Bek. über die Zulassung von eisernen Gewichten zur Eichung v. 11. Aug. 1915 (RGBl. 595)	—	—	581
326	Bek., betr. die Einschränkung der Arbeitszeit in Spinnereien, Webereien und Wirkereien v. 12. August 1915 (RGBl. 495)	305		
327	Bek., betr. die Wahlen nach der RVO. v. 12. August 1915 (RGBl. 497)	305		
328	Bek. über das Inkrafttreten von Vorschriften der Bundesratsverordnung v. 28. Juni 1915 über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915, v. 13. August 1915 (RGBl. 499)	278	—	102
329	Bek., betr. die Außerkraftsetzung der Bek. über die Festsetzung von Höchstpreisen für Erzeugnisse aus Kupfer, Messing und Aluminium v. 28. Dezember 1914 und der Bek. über die Höchstpreise für Erzeugnisse aus Nickel v. 15. Juni 1915, v. 13. August 1915 (RGBl. 501)	298		

Nr.	1915. (17. August bis 11. September.)	Bd. 2 Seite	Bd. 3 Seite	Bd. 4. Seite
330	Bek., betr. die Verlängerung der Prioritätsfristen in Belgien, v. 17. August 1915 (RGBl. 511)	197		
331	Bek. über die Ausdehnung der VO. über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln v. 28. Juni 1915 auf weitere Futtermittel v. 19. August 1915 (RGBl. 503)	293	—	460
332	Bek. über die Preise und sonstigen Vergütungen für Kraftfuttermittel v. 19. August 1915 (RGBl. 504)	293	—	472
333	Bek. über den Verkehr mit Kakaoschalen v. 19. August 1915 (RGBl. 507)	288	—	298
334	Bek. einer Änderung der VO. v. 28. Juni 1915 über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 v. 19. August 1915 (RGBl. 508)	278	—	102
335	Bek., betr. Festsetzung der Ortslöhne, v. 19. August 1915 (RGBl. 511)	306		
336	Vorschriften über das Unbrauchbarmachen von gepulverten Kakaoschalen zum Genusse für Menschen v. 21. August 1915 (RGBl. 513)	288	—	299
337	Bek. über die Berichtigung und Ergänzung der Bek. gegen übermäßige Preissteigerung v. 23. Juli 1915, v. 22. August 1915 (RGBl. 514)	182		
338	Bek. über ein Schlachtverbot für trächtige Kühe und Sauen v. 26. August 1915 (RGBl. 515)	289	—	313
339	Bek. über den Verkehr mit Zucker im Betriebsjahr 1915/16 v. 26. August 1915 (RGBl. 516)	287	—	263
340	Bek. über den Verkehr mit Hülsenfrüchten v. 26. August 1915 (RGBl. 520)	287	—	212
341	Bek. über das Verbot des Vorverkaufs von Erbsen, Bohnen und Linsen aus der Ernte des Jahres 1915 v. 26. August 1915 (RGBl. 524)	287		
342	Bek. über das Außerkrafttreten der Bek. über die Höchstpreise für Speisekartoffeln v. 15. Februar 1915, v. 26. August 1915 (RGBl. 524)	298		
343	Bek. über die Vornahme einer Viehzwischenzählung am 1. Oktober 1915 v. 26. August 1915 (RGBl. 525)	277	—	78
344	Bek., betr. die Angestelltenversicherung während des Krieges v. 26. August 1915 (RGBl. 541)	309	591	—
345	Bek., betr. die Ausprägung von Fünfpfennigstücken aus Eisen v. 26. August 1915 (RGBl. 541)	200		
346	Bek. über Beschränkung der Milchverwendung v. 2. September 1915 (RGBl. 545)	290	—	382
347	Bek. zur Erweiterung der Bek. über Vorratserhebungen v. 2. Februar 1915, v. 3. September 1915 (RGBl. 549)	277	—	67
348	Gesetz, betr. den Schutz von Berufstrachten und Berufsabzeichen für Betätigung in der Krankenpflege v. 7. September 1915 (RGBl. 561)	369		
349	VO. über die Beurkundung der Sterbefälle von Militärpersonen, die im Inland weder einen Wohnsitz gehabt haben, noch dort geboren sind, v. 7. September 1915 (RGBl. 583)	530		
350	Allerhöchster Erlaß, betr. die Anrechnung der Jahre 1914 und 1915 als Kriegsjahre, v. 7. September 1915 (RGBl. 599)	531		
351	Bek. über den Verkehr mit Margarine v. 9. September 1915 (RGBl. 555)	294		
352	Bek., betr. Änderung der VO. v. 28. Juni 1915 über die Regelung des Verkehrs mit Hafer, v. 9. September 1915 (RGBl. 556)	292		
353	Bek. zum Vollzuge der VO. über die Regelung des Verkehrs mit Hafer v. 28. Juni 1915, v. 9. September 1915 (RGBl. 556)	292		
354	Bek. wegen Änderung der Bek. über die Sicherung der Ackerbestellung v. 31. März 1915, v. 9. September 1915 (RGBl. 557)	274		
355	Bek. zur Entlastung der Gerichte v. 9. September 1915 (RGBl. 562)	462		
356	Bek., betr. die Einfuhr von Getreide, Hülsenfrüchten, Mehl und Futtermitteln v. 11. September 1915 (RGBl. 569)	276	—	29
357	Bek. über die Zuständigkeit zur Beurkundung der Sterbefälle von Militär-			

Nr.	1915. (11. September bis 9. Oktober.)	Bd. 2 Seite	Bd. 3 Seite	Bd. 4 Seite
	personen, die im Inland weder einen Wohnsitz gehabt haben, noch dort geboren sind, v. 11. September 1915 (RGBl. 584)	531		
358	Bek. über die Ausdehnung der VO. über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln v. 28. Juni 1915 auf weitere Futtermittel v. 13. September 1915 (RGBl. 584)	293	—	460
359	Bek. über die Regelung des Absatzes von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und der Kartoffelstärkefabrikation v. 16. September 1915 (RGBl. 585)	285	—	178
360	Bek. über die Höchstpreise für Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei sowie der Kartoffelstärkefabrikation v. 16. September 1915 (RGBl. 588)	285	—	181
361	Bek. über die Außerkraftsetzung der Bek. über die Regelung des Absatzes von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und der Kartoffelstärkefabrikation v. 25. Februar 1915, v. 16. September 1915 (RGBl. 590)	285		
362	Bek. über das Außerkrafttreten der Bek. über die Höchstpreise für Futterkartoffeln und Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei sowie der Kartoffelstärkefabrikation v. 25. Februar 1915, v. 16. September 1915 (RGBl. 591)	298		
363	Bek. über die Aufhebung des Verbots des Vorverkaufs von Erbsen, Bohnen und Linsen aus der Ernte des Jahres 1915, v. 16. September 1915 (RGBl. 593)	287		
364	Bek., betr. Verarbeitung von Kartoffeln in Getreidebrennereien im Betriebsjahr 1915/16, v. 16. September 1915 (RGBl. 594)	285	—	196
365	Bek., betr. Ergänzung der VO. v. 26. August 1915 über den Verkehr mit Hülsenfrüchten, v. 20. September 1915 (RGBl. 600)	287	—	212
366	Bek. zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel v. 23. September 1915 (RGBl. 603)	192	192	—
367	Bek., betr. Erleichterungen auf dem Gebiete des Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichenrechts v. 23. September 1915 (RGBl. 626)	196		
368	Bek. über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung v. 25. September 1915 (RGBl. 607)	297	194	—
369	Bek. über zuckerhaltige Futtermittel v. 25. September 1915 (RGBl. 614)	293	—	451
370	Bek., betr. die Preise für zuckerhaltige Futtermittel, v. 25. September 1915 (RGBl. 620)	293	—	451
371	Bek. über Freigabe von Branntwein zur Versteuerung im Oktober, November und Dezember 1915, v. 25. September 1915 (RGBl. 623)	285		
372	Bestimmungen über die Lieferung und Abnahme von Hülsenfrüchten v. 26. September 1915 (RGBl. 625)	287	—	218
373	Gesetz, betr. Änderung des Gesetzes, betr. die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften, v. 28. Februar 1888, v. 30. September 1915 (RGBl. 629)	365		
374	Bek. über das Verschroten von Brotgetreide zu Futterzwecken v. 2. Oktober 1915 (RGBl. 628)	284	—	140
375	Bek. zur Entlastung der Strafgerichte v. 7. Oktober 1915 (RGBl. 631)	521		
376	Bek. über die Anmeldung des im Inland befindlichen Vermögens von Angehörigen feindlicher Staaten v. 7. Oktober 1915 (RGBl. 633)	424		
377	Bek. über die Regelung der wirtschaftlichen Betriebsverhältnisse der Branntweinbrennereien und der Betriebsauflagevergütungen für das Betriebsjahr 1915/16 v. 7. Oktober 1915 (RGBl. 637)	287	—	189
378	Bek. über das Kündigungsrecht der Hinterbliebenen von Kriegsteilnehmern v. 7. Oktober 1915 (RGBl. 642)	131		
379	Bek., betr. die Änderung der Bek. über die Sicherstellung von Kriegsbedarf v. 24. Juni 1915, v. 9. Oktober 1915 (RGBl. 645)	450		

Nr.	1915. (9. Oktober bis 28. Oktober.)	Bd. 2 Seite	Bd. 3 Seite	Bd. 4 Seite
380	Bek. über die Verwendung tierischer und pflanzlicher Öle und Fette v. 9. Oktober 1915 (RGBl. 646)	294	—	523
381	Bek. über die Kartoffelversorgung v. 9. Oktober 1915 (RGBl. 647)	285	—	155
382	Bek., betr. Vorschriften über die Anmeldung des im Inland befindlichen Vermögens von Angehörigen feindlicher Staaten v. 10. Oktober 1915 (RGBl. 653)	425		
383	Bek. über das Außerkrafttreten der Bek. über das Verbot des Vorverkaufs von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei sowie der Kartoffelstärkefabrikation aus der inländischen Ernte des Jahres 1915 v. 11. Oktober 1915 (RGBl. 669)	285		
384	Bek. über die Verarbeitung von Buchekern v. 14. Oktober 1915 (RGBl. 670)	294	—	517
385	Bek. über das Verbot des Anstreichens mit Farben aus Bleiweiß und Leinöl v. 14. Oktober 1915 (RGBl. 671)	294	—	524
386	Bek., betr. Zahlungsverbot gegen Ägypten und Französisch-Marokko, v. 14. Oktober 1915 (RGBl. 673)	416		
387	Bek. über Ausdehnung der VO. über den Verkehr mit Ölfrüchten usw., v. 19. Oktober 1915 (RGBl. 675)	294	—	504
388	Bek., betr. die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen, Ostpreußen usw., v. 21. Oktober 1915 (RGBl. 677)	142		
389	Bek., betr. Änderung der Postordnung v. 20. März 1900, v. 21. Oktober 1915 (RGBl. 678)	146		
390	Bek. über die Geltendmachung von Ansprüchen von Personen, die im Ausland ihren Wohnsitz haben, v. 21. Oktober 1915 (RGBl. 679)	90		
391	Bek., betr. Änderung der VO. v. 26. August 1915 über den Verkehr mit Hülsenfrüchten, v. 21. Oktober 1915 (RGBl. 681)	287	—	212
392	Bek., betr. Ergänzung der VO. über den Verkehr mit Gerste aus dem Erntejahr 1915 v. 28. Juni 1915, v. 21. Oktober 1915 (RGBl. 681)	291		
393	Bek. über das Verbot des Vorverkaufs von Stroh der Ernte des Jahres 1915 v. 21. Oktober 1915 (RGBl. 682)	293		
394	Bek. einer Änderung der VO. v. 8. Juli 1915 über die Höchstpreise für Petroleum und die Verteilung der Petroleumbestände v. 21. Oktober 1915 (RGBl. 683)	298	—	597
395	Bek. zur Erweiterung der Bek. über Vorratserhebungen v. 2. Februar 1915, v. 21. Oktober 1915 (RGBl. 684)	277	—	67
396	Bek., betr. Veräußerung von Kauffahrteischiffen an Nichtreichsangehörige, v. 21. Oktober 1915 (RGBl. 685)	460		
397	Bek. über Erlaß und Vergütung von Abgaben v. 21. Oktober 1915 (RGBl. 687)	232		
398	Bek., betr. Ausnahme von der Sperre feindlichen Vermögens, v. 21. Oktober 1915 (RGBl. 707)	431		
399	Bek. über die Regelung der Butterpreise v. 22. Oktober 1915 (RGBl. 689)	291	—	366
400	Bek. über die Vornahme einer Erhebung der Vorräte von Brotgetreide, Hafer und Mehl am 16. November 1915, v. 22. Oktober 1915 (RGBl. 691)	277	—	73
401	Bek. über die Festsetzung der Grundpreise für Butter und die Preisstellung für den Weiterverkauf v. 24. Oktober 1915 (RGBl. 705)	298	—	370
402	Bek. über die Festsetzung der Höchstpreise für Kartoffeln und die Preisstellung für den Weiterverkauf v. 28. Oktober 1915 (RGBl. 709)	298		
403	Bek. über die Abänderung der Bek. über die Kartoffelversorgung v. 9. Oktober 1915, v. 28. Oktober 1915 (RGBl. 710)	286	—	155
404	Bek. über die Regelung der Kartoffelpreise v. 28. Oktober 1915 (RGBl. 711)	298	—	174

1915.

Nr.	(28. Oktober bis 13. November.)	Bd. 2 Seite	Bd. 3 Seite	Bd. 4 Seite
405	Bek. zur Einschränkung des Fleisch- und Fettverbrauchs v. 28. Oktober 1915 (RGBl. 714)	289	—	315
406	Bek. über Regelung der Fisch- und Wildpreise v. 28. Oktober 1915 (RGBl. 716)	298	—	349
407	Bek. wegen Änderung der Bek., betr. Einschränkung der Trinkbranntweinerzeugung, v. 31. März 1915, v. 28. Oktober 1915 (RGBl. 718)	285	—	196
408	Bek. zur Ergänzung der Bek. über die Festsetzung der Grundpreise für Butter und die Preisstellung für den Weiterverkauf v. 24. Oktober 1915, v. 29. Oktober 1915 (RGBl. 719)	298	—	370
409	Bek., betr. den Betrieb der Anlagen der Großeisenindustrie v. 29. Oktober 1915 (RGBl. 721)	302		
410	Bek. über Ausdehnung der VO. über die Regelung des Absatzes von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und der Kartoffelstärkefabrikation v. 16. September 1915, v. 1. November 1915 (RGBl. 722)	285	—	178
411	Bek. zur Regelung der Milchpreise und des Milchverbrauchs v. 4. November 1915 (RGBl. 723)	290	—	382
412	Bek. zur Regelung der Preise für Schlachtschweine und für Schweinefleisch v. 4. November 1915 (RGBl. 725)	298	—	340
413	Bek. zur Ergänzung der Bek. über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung v. 25. September 1915, v. 4. November 1915 (RGBl. 728)	297		
414	Bek. betr. Ergänzung der VO. über das Verbot des Handels mit in England abgestempelten Wertpapieren v. 4. November 1915 (RGBl. 731)	232		
415	Bek. über die Verjährungsfristen v. 4. November 1915 (RGBl. 732)	140	123	—
416	Bek., betr. die Einschränkung der Arbeitszeit in Spinnereien, Webereien, Wirkereien usw., v. 7. November 1915 (RGBl. 733)	304		
417	Bek. über Öle und Fette v. 8. November 1915 (RGBl. 735)	294	—	511
418	Bek. über den Verkehr mit Stroh und Häcksel v. 8. November 1915 (RGBl. 743)	293	—	491
419	Bek. über die Ausdehnung der VO. über den Verkehr mit Kraftfutter v. 28. Juni 1915 auf weitere Futtermittel, v. 8. November 1915 (RGBl. 747)	293	—	460
420	Bek. über die Außerkraftsetzung der VO. über das Verbot des Vorverkaufs von Stroh der Ernte des Jahres 1915 v. 21. Oktober 1915, v. 10. November 1915 (RGBl. 749)	293		
421	Bek. über Kaffee, Tee und Kakao v. 11. November 1915 (RGBl. 750)	289	—	301
422	Bek. über die Regelung der Preise für Buchweizen und Hirse und deren Verarbeitungen v. 11. November 1915 (RGBl. 750)	298	—	231
423	Bek. über die Regelung der Preise für Gemüse und Obst v. 11. November 1915 (RGBl. 752)	298	—	254
424	Bek. über die Regelung der Preise für Obstmus und sonstige Fettersatzstoffe zum Brotaufstrich v. 11. November 1915 (RGBl. 754)	298	—	260
425	Bek. über den Maßstab für den Milchverbrauch v. 11. November 1915 (RGBl. 757)	290	—	382
426	Bek. einer Änderung zur VO. v. 14. Oktober 1915 über das Verbot des Anstreichens mit Farben aus Bleiweiß und Leinöl v. 11. November 1915 (RGBl. 758)	294	—	524
427	Bek., betr. Einwirkung von Höchstpreisen auf laufende Verträge v. 11. November 1915 (RGBl. 758)	173	173	552
428	Bek. über Abänderung der Bek. über die Regelung der Kartoffelpreise v. 28. Oktober 1915, v. 11. November 1915 (RGBl. 760)	285	—	174
429	Bek., betr. die private Schwefelwirtschaft, v. 13. November 1915 (RGBl. 761)	295	—	584

1915.

(13. November bis 14. Dezember.)

Nr.		Bd. 2 Seite	Bd. 3 Seite	Bd. 4 Seite
430	Bek., betr. Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Gold, v. 13. November 1915 (RGBl. 763)	201		
431	Bek., betr. Einwirkung der Fürsorge für Angehörige von Kriegsteilnehmern auf deren Unterstützungswohnsitz, v. 13. November 1915 (RGBl. 764)	368		
432	Bek. über die Vornahme einer Viehzählung am 1. Dezember 1915 v. 15. November 1915 (RGBl. 765)	277	—	78
433	Anordnung für das Verfahren vor den auf Grund der VO. v. 11. November 1915 bestellten Schiedsgerichten v. 15. November 1915 (RGBl. 769)	174		
434	Bek. über die Festsetzung von Preisen für Buchweizen und Hirse und deren Verarbeitungen v. 16. November 1915 (RGBl. 785)	298	—	231
435	Anordnung zur Ausführung der VO. über den Verkehr mit Stroh und Häcksel v. 8. November 1915, v. 18. November 1915 (RGBl. 773)	293	—	494
436	Bek. über die Festsetzung der Preise für Wild v. 22. November 1915 (RGBl. 775)	298		
437	VO. über das Verbot der Durchfuhr von Tieren und tierischen Erzeugnissen v. 25. November 1915 (RGBl. 777)	450		
438	Bek., betr. Abänderung der VO. über die Regelung des Absatzes von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und der Kartoffelstärkefabrikation v. 16. September 1915, v. 25. November 1915 (RGBl. 778)	285	—	178
439	Bek., betr. Änderung der Bek. über die Sicherstellung von Kriegsbedarf v. 24. Juni 1915, v. 25. November 1915 (RGBl. 778)	450		
440	Bek. über die Erneuerung vernichteter Standesregister v. 25. November 1915 (RGBl. 779)	526		
441	Bek., betr. Anwendung der Vertragszollsätze auf russisches Bau- und Nutzholz, v. 25. November 1915 (RGBl. 781)	276	—	24
442	Bek. wegen Festsetzung anderer Preise im Verkehr mit Stroh und Häcksel v. 27. November 1915 (RGBl. 783)	293		
443	Bek. über eine weitere Abänderung der Bek. über die Regelung der Kartoffelpreise v. 28. Oktober 1915, v. 29. November 1915 (RGBl. 787)	298	—	174
444	Bek. über die Abänderung der VO. zur Regelung der Preise der Schlachtschweine und für Schweinefleisch v. 4. November 1915, v. 29. November 1915 (RGBl. 788)	298	—	340
445	Bek. über eine Bestandsaufnahme von Kaffee, Tee und Kakao v. 29. November 1915 (RGBl. 791)	289	—	305
446	Bek. wegen weiterer Freigabe von Branntwein zur Versteuerung in den Monaten Oktober, November und Dezember 1915, v. 1. Dezember 1915 (RGBl. 799)	287	—	197
447	Bek. über die Regelung des Verkehrs mit ausländischer Butter v. 4. Dezember 1915 (RGBl. 801)	291	—	372
448	Bek. über die Festsetzung von Preisen für Gemüse, Zwiebeln und Sauerkraut v. 4. Dezember 1915 (RGBl. 803)	298	—	255
449	Bek. über die Festsetzung von Preisen für Süßwasserfische v. 5. Dezember 1915 (RGBl. 804)	298	—	355
450	Bek. über den Verkehr mit Butter v. 8. Dezember 1915 (RGBl. 807)	290	—	366
451	VO. über Verjährungsfristen des Seerechts v. 9. Dezember 1915 (RGBl. 811)	141	123	—
452	Bek., betr. Abkürzung der Wartezeit in der Angestelltenversicherung, v. 9. Dezember 1915 (RGBl. 815)	312	593	—
453	Bek. über den Ausgleich der Preise für inländische und ausländische Butter v. 13. Dezember 1915 (RGBl. 816)	298	—	371
454	Bek. über die Preise von Marmeladen v. 14. Dezember 1915 (RGBl. 817)	298	—	261

Nr.	1915. (16. Dezember bis 30. Dezember.)	Bd. 2 Seite	Bd. 3 Seite	Bd. 4 Seite
455	Bek. über die Herstellung von Süßigkeiten und Schokolade v. 16. Dezember 1915 (RGBl. 821)	287	—	294
456	Bek. über die Bereitung von Kuchen v. 16. Dezember 1915 (RGBl. 823)	285	—	150
457	Bek. wegen Ergänzung der BO. über den Verkehr mit Zucker im Betriebsjahr 1915/16 v. 26. August 1915, v. 16. Dezember 1915 (RGBl. 826)	287		
458	Bek. über Zeitungsanzeigen v. 16. Dezember 1915 (RGBl. 827)	296	224	—
459	Bek. über weitere Regelung des Branntweinverkehrs v. 16. Dezember 1915 (RGBl. 829)	285	—	195
460	Bek. über die Ausdehnung der BO. über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln v. 28. Juni 1915 auf weitere Futtermittel v. 19. Dezember 1915 (RGBl. 831)	293	—	460
461	Bek., betr. das Verfahren bei Zustellungen, v. 22. Dezember 1915 (RGBl. 833)	8	37	—
462	Bek., betr. die Zuckerungsfrist der Weine des Jahrganges 1915, v. 22. Dezember 1915 (RGBl. 834)	276	—	27
463	Bek., betr. die Ausprägung von Zehnpfennigstücken aus Eisen, v. 22. Dezember 1915 (RGBl. 844)	201	265	—
464	Bek. über Freigabe von Branntwein zur Versteuerung im Januar, Februar und März 1916 v. 23. Dezember 1915 (RGBl. 843)	285	—	197
465	Bek. über die Anrechnung von Militärdienstzeiten und die Erhaltung von Anwartschaften in der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung v. 23. Dezember 1915 (RGBl. 845)	308	588	—
466	Gesetz über vorbereitende Maßnahmen zur Besteuerung der Kriegsgewinne v. 24. Dezember 1915 (RGBl. 837)	238	295	—
467	Gesetz über die Kriegsabgaben der Reichsbank v. 24. Dez. 1915 (RGBl. 840)	260		
468	Bek. über die Verwendung von Milch zur Herstellung von Süßigkeiten und Schokolade v. 29. Dezember 1915 (RGBl. 849)	287	—	382
469	Bek. über die Festsetzung der Preise für Wild v. 30. Dezember 1915 (RGBl. 851)	298	—	350
	1916. (6. Januar bis 12. Januar.)			
470	Bek. über die Geltendmachung von Ansprüchen von Personen, die im Ausland ihren Wohnsitz haben, v. 6. Januar 1916 (RGBl. 1)	91		
471	Bek., betr. die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen v. 6. Januar 1916 (RGBl. 2)	141		
472	Bek., betr. Ergänzung der Bek. über die Preise und sonstigen Vergütungen für Kraftfuttermittel v. 19. August 1915 (RGBl. 504), v. 6. Januar 1916 (RGBl. 2)	293	—	475
473	Bek. über das Verbot der Verwendung von pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten zu technischen Zwecken v. 6. Januar 1916 (RGBl. 3)	294	—	525
474	Bek., betr. Saatkartoffeln, v. 6. Januar 1916 (RGBl. 5)	286	—	162
475	Bek. über vorübergehende Zollerleichterungen v. 6. Januar 1916 (RGBl. 7)	276	—	25
476	Bek., betr. die Verlängerung der Prioritätsfristen in Österreich v. 7. Januar 1916 (RGBl. 9)	197		
477	Bek., betr. Änderung der Postordnung v. 20. März 1900 v. 9. Januar 1916 (RGBl. 11)	146		
478	Bek. über künstliche Düngemittel v. 11. Januar 1916 (RGBl. 13)	275	—	13
479	Bek. über die Einfuhr von Margarine aus dem Ausland v. 12. Januar 1916 (RGBl. 25)	294	—	34
480	Ausführungsbest. über die Einfuhr von Margarine aus dem Ausland v. 12. Jan. 1916 (RGBl. 26)	294	—	34

1916.

(13. Januar bis 3. Februar.)

Nr.		Bd. 2 Seite	Bd. 3 Seite	Bd. 4 Seite
481	Bek. über Käse v. 13. Januar 1916 (RGBl. 31) 178,	298	—	386
482	Bek. über Saatgetreide v. 13. Januar 1916 (RGBl. 36)	283	—	102
483	Bek. zur Herbeiführung der beschleunigten Ablieferung von Gerste und Hafer v. 17. Januar 1916 (RGBl. 40)	459		
484	Bek., betr. Änderung der BO. über die Regelung des Verkehrs mit Hafer v. 28. Juni 1915 (RGBl. 393), v. 17. Januar 1916 (RGBl. 41) . . .	292		
485	Bek. einer Änderung der Bek. über die Höchstpreise für Brotgetreide v. 23. Juli 1915 (RGBl. 458), v. 17. Januar 1916 (RGBl. 43)	297	—	141
486	Bek. über Brotgetreide v. 17. Januar 1916 (RGBl. 44)	283	—	102
487	Bek. über die Einfuhr von Salzheringen v. 17. Januar 1916 (RGBl. 45)	277	—	35
488	Bek. zum Schutze von Angehörigen immobiler Truppenteile v. 20. Januar 1916 (RGBl. 47)	51	32	738
489	Bek. über die Beglaubigung von Unterschriften und die Legalisation von Urkunden in den besetzten Gebieten v. 20. Januar 1916 (RGBl. 48) . . .	53	41	—
490	Bek. über den Handel mit ausländischen Zahlungsmitteln v. 20. Januar 1916 (RGBl. 49)	233	271	—
491	Bek. über die weitere Regelung des Brennereibetriebs im Jahre 1915/16 v. 20. Januar 1916 (RGBl. 51)	285	—	193
492	Bek. über das Außerkrafttreten der Bek. über die Höchstpreise für schwefelsaures Ammoniak v. 27. Mai 1915 (RGBl. 316), v. 21. Jan. 1916 (RGBl. 53)	298		
493	Bek., betr. die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften, v. 21. Januar 1916 (RGBl. 55)	366	631	—
494	Bek., betr. den Handel mit ausländischen Zahlungsmitteln, v. 22. Januar 1916 (RGBl. 53)	234	271	—
495	Bek., betr. Ausnahme von dem Verbote von Mitteilungen über Preise von Wertpapieren usw., v. 22. Januar 1916 (RGBl. 54)	126		
496	Ausführungsbest. zur BO. des Bundesrats über die Einfuhr von Salzheringen v. 22. Januar 1916 (RGBl. 59)	277	—	37
497	Allerhöchster Erlaß, betr. die Anrechnung des Jahres 1916 als Kriegsjahr, v. 24. Januar 1916 (RGBl. 85)	532		
498	Bek. über die Festsetzung von Preisen für Gemüse, Zwiebeln und Sauerkraut v. 25. Januar 1916 (RGBl. 63)	298	—	255
499	Bek., betr. Änderung der BO. über den Verkehr mit Gerste aus dem Erntejahr 1915 v. 28. Juni 1915 (RGBl. 384), v. 27. Januar 1916 (RGBl. 65)	291		
500	Bek. über die Abänderung der Bek. über die Kartoffelversorgung v. 9. Oktober 1915 (RGBl. 647), v. 27. Januar 1916 (RGBl. 66)	286	—	155
501	Bek. über die Abänderung der Bek. über die Regelung der Kartoffelpreise v. 28. Oktober 1915 (RGBl. 711), v. 27. Januar 1916 (RGBl. 66) . .	298	—	174
502	Bek., betr. die Einfuhr von Futtermitteln, Hilfsstoffen und Kunstdünger v. 28. Januar 1916 (RGBl. 67)	277	—	38
503	Ausführungsbest. zur BO. des Bundesrats über die Einfuhr von Futtermitteln, Hilfsstoffen und Kunstdünger v. 31. Januar 1916 (RGBl. 71) .	277	—	39
504	Bek. über die Beschränkung der Herstellung von Fleischkonserven und Wurstwaren v. 31. Januar 1916 (RGBl. 75)	289	—	317
505	Bek. über die Herabsetzung der Malz- und Gerstenkontingente der gewerblichen Bierbrauereien für die Zeit v. 1. Oktober 1915 bis 31. Oktober 1916, v. 31. Januar 1916 (RGBl. 77)	292	—	399
506	Bek. über Höchstpreise für Heu v. 3. Februar 1916 (RGBl. 79)	298		
507	Bek., betr. die Preise für Rohzucker und Zuckerrüben im Betriebsjahr 1916/17, v. 3. Februar 1916 (RGBl. 80)	287	—	263
508	Bek. über die Verwendung von Verbrauchszucker v. 3. Februar 1916 (RGBl. 82)	287	263,	278

Nr.	1916. (5. Februar bis 29. Februar.)	Bd. 2 Seite	Bd. 3 Seite	Bd. 4 Seite
509	Bek., betr. Zulassung von eisernen Gewichten zur Eichung v. 5. Februar 1916 (RGBl. 90)	—	—	581
510	Bek., betr. die Einfuhr von Kartoffeln v. 7. Februar 1916 (RGBl. 85)	286	—	41
511	Bek. über die Speisekartoffelversorgung im Frühjahr und Sommer 1916 v. 7. Februar 1916 (RGBl. 86)	286	—	160
512	Bek., betr. die Verlängerung der Prioritätsfristen in ausländischen Staaten, v. 8. Februar 1916 (RGBl. 89)	197		
513	Bek., betr. Ergänzung der Vorschriften über die zwangsweise Verwaltung ausländischer Unternehmungen, v. 10. Februar 1916 (RGBl. 89)	410		
514	Bek. über Erleichterungen für landwirtschaftliche Brennereien im Betriebsjahr 1915/16 v. 10. Februar 1916 (RGBl. 91)	286	—	199
515	Bek. zur Ausführung der BO. über die Herabsetzung der Malz- und Gerstenkontingente der gewerblichen Bierbrauereien usw. v. 31. Januar 1916 (RGBl. 77), v. 11. Februar 1916 (RGBl. 96)	292	—	399
516	Bek. wegen Festsetzung anderer Preise im Verkehr mit Stroh und Häcksel v. 12. Februar 1916 (RGBl. 93)	293	—	495
517	Bek. zur Regelung der Preise für Schlachtschweine und für Schweinefleisch v. 14. Februar 1916 (RGBl. 99)	298	—	341
518	Bek., betr. Ergänzung der BO. über Veräußerung von Kauffahrteischiffen an Nichtreichsangehörige v. 21. Oktober 1915 (RGBl. 685), v. 17. Februar 1916 (RGBl. 107)	460		
519	Bek. wegen der Amtsdauer der Mitglieder von Handwerkskammern v. 17. Febr. 1916 (RGBl. 110)	533		
520	Bek. über die Vollstreckung von Kostenentscheidungen ausländischer Gerichte v. 18. Februar 1916 (RGBl. 109)	533		
521	Bek. über den Verkehr mit Leimleder v. 24. Februar 1916 (RGBl. 113)	535	—	476
522	Bek., betr. Ergänzung der BO. über die Höchstpreise für Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei sowie der Kartoffelstärkefabrikation, v. 16. September 1915 (RGBl. 588), v. 24. Februar 1916 (RGBl. 118)	534	—	181
523	Bek., betr. Änderung der BO. über die Regelung des Absatzes von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und der Kartoffelstärkefabrikation, v. 16. September 1915 (RGBl. 585), v. 24. Februar 1916 (RGBl. 119)	534	—	178
524	Bek., betr. Änderung der BO. über die Regelung der Preise für Gemüse und Obst v. 11. November 1915 (RGBl. 752), v. 24. Februar 1916 (RGBl. 120)	536	—	254
525	Bek. über das Verbot der Einfuhr entbehrlicher Gegenstände v. 25. Februar 1916 (RGBl. 111)	533	278	—
526	Bek. über das Verbot einer besonderen Beschleunigung des Verkaufs von Strick-, Web- und Wirkwaren v. 25. Februar 1916 (RGBl. 121)	535		
527	Bek. über die Verpflichtung zur Abgabe von Kartoffeln v. 26. Februar 1916 (RGBl. 123)	534	—	157
528	BO. zur Beschränkung des Zuckerverbrauchs bei der Herstellung von Schokolade v. 28. Februar 1916 (RGBl. 125)	535	—	294
529	Beschluß des Bundesrats über die Sicherstellung des Heubedarfs der Heeresverwaltung v. 28. Februar 1916 (RGBl. 126)	536		
530	Bek. über eine Bestandsaufnahme von Heu und Stroh v. 28. Februar 1916 (RGBl. 127)	534	—	77
531	Bek. über das Verbot der Verwendung von Leinöl zur Herstellung von Druckfarben v. 29. Februar 1916	535	—	526
532	Bek. über Änderung der Höchstpreise für Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei sowie der Kartoffelstärkefabrikation v. 29. Februar 1916 (RGBl. 135)	534	—	182
533	Bek. über Freigabe von Branntwein zur Versteuerung v. 29. Februar 1916 (RGBl. 137)	535		

1916.

(1. März bis 23. März.)

Nr.		Bd. 3 Seite	Bd. 4 Seite
534	Bek. über das Verbot der Verwendung von Ölen oder Fetten zur Herstellung von Degras, von Lacken, Firnissen und Farben v. 1. März 1916 (RGBl. 143)	—	527
535	Bek. über die Preisfestsetzung bei Enteignung von Kartoffeln v. 2. März 1916 (RGBl. 140)	—	177
536	Bek. über die Festsetzung der Höchstpreise für Kartoffeln und die Preisstellung für den Weiterverkauf v. 2. März 1916 (RGBl. 140)	—	177
537	Bek. über die Einfuhr von Kakao v. 3. März 1916 (RGBl. 145)	—	42
538	Bek. zur Änderung der Bek., betr. die Einfuhr von Getreide, Hülsenfrüchten, Mehl- und Futtermitteln v. 11. September 1915 (RGBl. 569) v. 4. März 1916 (RGBl. 147)	—	29
539	Bek. über die Einfuhr von pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten sowie Seifen v. 4. März 1916 (RGBl. 148)	—	47
540	Bek., betr. Regelung des Verkehrs von aus dem Ausland eingeführtem Schmalz (Schweineschmalz) v. 4. März 1916 (RGBl. 149)	—	49
541	Ausführungsbest. zur BO. des Bundesrats über die Einfuhr von pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten sowie Seifen v. 4. März 1916 (RGBl. 148), v. 8. März 1916 (RGBl. 151)	—	47
542	Bek., betr. die Stellvertretung von Rechtsanwälten und die Beschlußfähigkeit der Vorstände der Anwaltskammern, v. 9. März 1916 (RGBl. 156)	778	—
543	Bek. über die gewerbliche Verarbeitung von Rohharz v. 9. März 1916 (RGBl. 157)	—	545
544	Bek. über die Einfuhr von Käse v. 11. März 1916 (RGBl. 159)	—	50
545	Bek. über die Außerkraftsetzung der Bek., betr. die Behandlung feindlicher Zollgüter, v. 15. Oktober 1914 (RGBl. 438) hinsichtlich des besetzten Gebiets Rußlands v. 14. März 1916 (RGBl. 163)	730	—
546	Bek. über das Verbot der Verwendung von Ölen oder Fetten zur Herstellung von Degras, von Lacken, Firnissen und Farben v. 14. März 1916 (RGBl. 164)	—	526
547	Bek. über Rohfette v. 16. März 1916 (RGBl. 165)	—	372
548	Bek., betr. Änderung der BO. über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln v. 28. Juni/5. August 1915 (RGBl. 399, 489), v. 16. März 1916 (RGBl. 168)	—	460
549	Bek., betr. Übertragung von Malzkontingenten, v. 16. März 1916 (RGBl. 170)	—	399
550	Bek., betr. den Nachnahme- und Frachtverkehr mit dem Ausland, v. 16. März 1916 (RGBl. 171)	279	—
551	Bek. über die Ausdehnung der BO. über die Regelung des Absatzes von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und der Kartoffelstärkefabrikation v. 16. September 1915 (RGBl. 585), v. 17. März 1916 (RGBl. 173)	—	180
552	Bek. über die Einfuhr von Vieh und Fleisch sowie Fleischwaren v. 18. März 1916 (RGBl. 175)	—	52
553	Bek. über Änderung der Preise für Quark und Quarkkäse v. 18. März 1916 (RGBl. 176)	—	386
554	Bek. über künstliche Düngemittel v. 19. März 1916 (RGBl. 177)	—	19
555	Ausführungsbest. zur BO. des Bundesrats v. 18. März 1916 über die Einfuhr von Vieh und Fleisch sowie Fleischwaren v. 22. März 1916 (RGBl. 179)	—	52
556	Bek. über die Änderung des Gesetzes, betr. Höchstpreise, und der BO. gegen übermäßige Preissteigerung v. 23. März 1916 (RGBl. 183) 160,	175	—
557	Bek., betr. Sperre und Anmeldung des Vermögens von landesflüchtigen Personen v. 23. März 1916 (RGBl. 185)	729	—
558	Bek. über die Vornahme einer Viehzwischenzählung am 15. April 1916, v. 23. März 1916 (RGBl. 186)	—	78
559	Bek. über Erleichterungen für Brennereien im Betriebsjahr 1916/17 bei Verarbeitung von Rüben und Rübensäften sowie Topinamburs v. 23. März 1916 (RGBl. 191)	—	188

1916.

(23. März bis 8. April.)

Nr.		Bd. 3 Seite	Bd. 4 Seite
560	Bek., betr. Ausnahmen von der VO., betr. den Nachnahme- und Frachtverkehr mit dem Ausland, v. 16. März 1916, v. 23. März 1916 (RGBl. 195)	279	—
561	Bek. über die Ausdehnung der VO. über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln v. 28. Juni 1915 (RGBl. 399) auf weitere Futtermittel, v. 24. März 1916 (RGBl. 193)	—	460
562	Bek., betr. Abänderung der Bek. über die Preise und sonstigen Vergütungen für Kraftfuttermittel v. 19. August 1915 (RGBl. 504), v. 26. März 1916 (RGBl. 197)	—	475
563	Bek. über Fleischversorgung v. 27. März 1916 (RGBl. 199)	—	319
564	Ausführungsbest. zur VO. des Bundesrats über die Einfuhr von pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten sowie Seifen v. 4. März 1916 (RGBl. 148) v. 30. März 1916 (RGBl. 211)	—	47
565	Bek., betr. die Abänderung des Süßstoffgesetzes v. 7. Juli 1902 (RGBl. 253), v. 30. März 1916 (RGBl. 213)	—	290
566	Bek., betr. den Absatz von Kalisalzen, v. 30. März 1916 (RGBl. 214)	—	607
567	Bek. über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Web-, Wirk- und Strickwaren v. 30. März 1916 (RGBl. 214	227	—
568	Ausführungsbest. über die nach der Bek. über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Web-, Wirk- und Strickwaren v. 30. März 1916 (RGBl. 214) zu errichtenden Schiedsgerichte, v. 30. März 1916 (RGBl. 216)	228	—
569	Bek., betr. Anwendung der Vertragszollsätze, v. 30. März 1916 (RGBl. 221)	—	25
570	Bek. über die Verpflichtung zur Abgabe von Kartoffeln vom 31. März 1916 (RGBl. 223)	—	157
571	Bek. über eine Erhebung der Vorräte von Kartoffeln sowie von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und Kartoffelstärkefabrikation v. 4. April 1916 (RGBl. 225)	—	75
572	Bek. über Abänderung der Bek. über Kaffee, Tee und Kakao v. 11. November 1915 (RGBl. 750) v. 4. April 1916 (RGBl. 233)	—	301
573	Bek. über die Abänderung der Bek. über die Einfuhr von Salzheringen v. 17. Januar 1916 (RGBl. 45) v. 4. April 1916 (RGBl. 234)	—	35
574	Bek über die Festsetzung von Pachtpreisen für Kleingärten v. 4. April 1916 (RGBl. 234)	—	11
575	Bek. über die Bereitstellung von städtischem Gelände zur Kleingartenbestellung v. 4. April 1916 (RGBl. 236)	—	12
576	Bek. über die Einfuhr von Salzfischen, Klippfischen und Fischrogen v. 5. April 1916 (RGBl. 237)	—	35
577	Ausführungsbest. über die Einfuhr von Salzheringen usw. v. 5. April 1916 (RGBl. 238)	—	36
578	Bek. über die Durchfuhr von Salzheringen v. 5. April 1916 (RGBl. 240)	—	37
579	Bek. zur Ausführung der VO., betr. Übertragung von Malzkontingenten, v. 16. März 1916 (RGBl. 170) v. 5. April 1916 (RGBl. 241)	—	399
580	Bek. über die Vorverlegung der Stunden während der Zeit vom 1. Mai bis 30. September 1916 v. 6. April 1916 (RGBl. 243)	—	601
581	Bek. über die Einfuhr von Kaffee aus dem Ausland v. 6. April 1916 (RGBl. 245)	—	44
582	Bek. über Kaffee v. 6. April 1916 (RGBl. 247)	—	301
583	Bek. über die Einfuhr von Tee aus dem Ausland v. 6. April 1916 (RGBl. 250)	—	45
584	Bek. über Tee v. 6. April 1916 (RGBl. 252)	—	303
585	Bek. über Zichorienwurzeln v. 6. April 1916 (RGBl. 254)	—	304
586	Bek. über Preise für Gemüse, Zwiebeln und Sauerkraut v. 8. April 1916 (RGBl. 257)	—	255
587	Bek., betr. Höchstpreise für Schwefelsäure und Oleum, v. 8. April 1916 (RGBl. 258)	—	590

1916.

Nr.	(8. April bis 20. April.)	Bd. 3 Seite	Bd. 4 Seite
588	Bek., betr. die verlängerten Prioritätsfristen, v. 8. April 1916 (RGBl. 259) . .	261	—
589	Bek. über den Verkehr mit Verbrauchszucker v. 10. April 1916 (RGBl. 261) . . .	266	278
590	Ausführungsbest. zu der VO. über Verbrauchszucker v. 12. April 1916 (RGBl. 265)		266
591	Bek., betr. Ausführungsbest. zu der VO. des Bundesrats über die Erneuerung vernichteter Standesregister v. 25. November 1915 (RGBl. 779), v. 12. April 1916 (RGBl. 289).	804	
592	Bek. über die Geltendmachung von Ansprüchen von Personen, die im Ausland ihren Wohnsitz haben v. 13. April 1916 (RGBl. 273)	106	
593	Bek., betr. die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen, v. 13. April 1916 (RGBl. 273).	125	
594	Bek. über die Ausdehnung der Bek. v. 11. November 1915 (RGBl. 758) auf Verträge über Lieferung von Steinkohlen und Braunkohlen v. 13. April 1916 (RGBl. 274)	174	
595	Bek. über die steuerliche Behandlung von Biersendungen an die Truppen v. 13. April 1916 (RGBl. 275)	559	
596	Bek. über Streu-, Heide- und Weidebenutzung auf nicht landwirtschaftlich genutzten Grundstücken v. 13. April 1916 (RGBl. 275)	—	497
597	Bek. über den Verkehr mit Knochen, Rinderfüßen und Hornschläuchen v. 13. April 1916 (RGBl. 276)	—	518
598	Bek. über Erleichterungen im Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichenrechte v. 13. April 1916 (RGBl. 278)	260	
599	Bek. über Regelung des Verkehrs mit Branntwein v. 15. April 1916 (RGBl. 279)	—	200
600	Bek. über das Verfüttern von Kartoffeln v. 15. April 1916 (RGBl. 284)	—	172
601	Bek., betr. Änderung der Postordnung v. 20. März 1900, v. 16. April 1916 (RGBl. 287)	126	
602	Bek. über Ausnahmen von der VO., betr. den Nachnahme- und Frachtverkehr mit dem Ausland, v. 16. März 1916 (RGBl. 171), v. 17. April 1916 (RGBl. 288)	279	
603	Bek. über die Todeserklärung Kriegsverschollener v. 18. April 1916 (RGBl. 296)	129	
604	Bek. über die Einfuhr von Eiern v. 18. April 1916 (RGBl. 299)	—	54
605	Ausführungsbest. zur VO. des Bundesrats v. 18. April 1916 über die Einfuhr von Eiern v. 18. April 1916 (RGBl. 300)	—	54
606	Bek. über die Einfuhr von kondensierter Milch und von Milchpulver v. 18. April 1916 (RGBl. 302)	—	56
607	Ausführungsbest. zur VO. des Bundesrats v. 18. April 1916 über die Einfuhr von kondensierter Milch und Milchpulver v. 18. April 1916 (RGBl. 303)	—	56
608	Bek. über Druckpapier v. 18. April 1916 (RGBl. 306)	—	621
609	Bek. über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln v. 18. April 1916 (RGBl. 307).	—	530
610	Bek., betr. Ausführungsbest. zur VO. über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln, v. 18. April 1916 (RGBl. 308) . . .	—	533
611	Bek., betr. die Wahlen nach der Reichsversicherungsordnung, v. 18. April 1916 (RGBl. 321).	575	
612	Bek., betr. Ausnahme von dem Zahlungsverbote gegen Rußland und von der Sperre feindlichen Vermögens, v. 19. April 1916 (RGBl. 312)	725, 728	
613	Bek. über die Einfuhr von Zigarettenrohtabak v. 19. April 1916 (RGBl. 313) .	—	58
614	Bek. über die Ausdehnung der Bek. über die Einfuhr von Kakao v. 3. März 1916 auf Kakaopulver und Schokoladenmasse v. 19. April 1916 (RGBl. 315)	—	43
615	Ausführungsbest. zur VO. des Bundesrats v. 19. April 1916 über die Einfuhr von Zigarettenrohtabak v. 20. April 1916 (RGBl. 317)	—	58
616	Bek. über Mistbeetkartoffeln v. 20. April 1916 (RGBl. 322)	—	177

Nr.	1916. (22. April bis 15. Mai)	Bd. 3 Seite	Bd. 4 Seite
617	Ausführungsbest. zu der VO. des Bundesrats über Regelung des Verkehrs mit Branntwein v. 15. April 1916 (RGBl. 279), v. 22. April 1916 (RGBl. 323) .	—	203
618	Bek. über die Durchfuhr von Käse v. 25. April 1916 (RGBl. 339)	—	52
619	Bek. über den Verkehr mit Süßstoff v. 25. April 1916 (RGBl. 340)	—	290
620	Bek. über die Preise von Stroh und Häcksel v. 28. April 1916 (RGBl. 344) . . .	—	496
621	Bek., betr. Beschränkung des Verkehrs mit gewissen Arzneimittelstoffen v. 1. Mai 1916 (RGBl. 345)	—	527
622	Bek. über das Verbot der Verwendung von pflanzlichen und tierischen Fetten und Ölen zur Herstellung von kosmetischen Mitteln usw. v. 1. Mai 1916 (RGBl. 346)	—	527
623	Bek. über die Regelung der Fischpreise v. 1. Mai 1916 (RGBl. 347)	—	354
624	Bek. gegen das Fetten von Brotlaiben v. 1. Mai 1916 (RGBl. 348)	—	145
625	Bek., betr. Änderung der VO. über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln v. 28. Juni 1915 (RGBl. 399), v. 1. Mai 1916 (RGBl. 349)	—	460
626	Bek., betr. Änderung der VO. über die Höchstpreise für Petroleum und die Verteilung der Petroleumbestände v. $\frac{\text{8. Juli 1915 (RGBl. 420)}}{\text{21. Oktober 1915 (RGBl. 683)}}$ v. 1. Mai 1916 (RGBl. 350)	—	597
627	Bek., betr. Ausführungsbest. zu den Bek. über die Höchstpreise für Petroleum und die Verteilung der Petroleumbestände v. 8. Juli 1915 (RGBl. 420), 21. Oktober 1915 (RGBl. 683) und v. 1. Mai 1916 (RGBl. 350), ...	—	599
628	Bek., betr. Änderung der Ausführungsbest. zur VO. über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln v. 18. April 1916, v. 4. Mai 1916 (RGBl. 353)	—	531
629	Bek. über das Verbot des Malzhandels v. 4. Mai 1916 (RGBl. 355)	—	399
630	Bek., betr. die Ausführung des § 8 des Versicherungsgesetzes für Angestellte v. 4. Mai 1916 (RGBl. 364)	597	
631	Bek. über die Ausdehnung der Bek. über die Einfuhr von Kakao v. 3. März 1916 (RGBl. 145) auf Schokolade v. 5. Mai 1916 (RGBl. 359)	—	44
632	Abänderung der Bek., betr. Ausführungsbest. zum Gesetz über Beseitigung von Tierkadavern v. 28. März 1912 (RGBl. 230), v. 5. Mai 1916 (RGBl. 361) . .	—	481
633	Bek. über die Beglaubigung von Unterschriften und die Legalisation von Urkunden in den besetzten Gebieten v. 6. Mai 1916 (RGBl. 364)	42	
634	Bek. über künstliche Düngemittel v. 7. Mai 1916 (RGBl. 365)	—	19
635	Bek. über die Lieferung von Heu und Stroh für das Heer v. 11. Mai 1916 (RGBl. 367)	738	
636	Bek. über die Abänderung der Bek. über künstliche Düngemittel v. 11. Januar 1916 (RGBl. 13) v. 11. Mai 1916 (RGBl. 369)	—	13
637	Bek. über Änderung der Preise für Quark und Quarkkäse v. 11. Mai 1916 (RGBl. 370)	—	386
638	Bek., betr. die Beitragserstattung nach § 398 des Versicherungsgesetzes für Angestellte, v. 11. Mai 1916 (RGBl. 370)	593	
639	Bek., betr. die Prägung von Zehn- und Fünfpfennigstücken aus Eisen, v. 11. Mai 1916 (RGBl. 379)	207	
640	Bek. über Antragsrechte in der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung v. 12. Mai 1916 (RGBl. 371)	585	
641	Bek. zur Ausführung der VO. über den Verkehr mit Verbrauchszucker v. 10. April 1916 (RGBl. 261), v. 13. Mai 1916 (RGBl. 373)	—	267
642	Bek., betr. wirtschaftliche Vergeltungsmaßnahmen gegen Portugal v. 14. Mai 1916 (RGBl. 375) 709, 725, 728		
643	Bek. über das Verfüttern von Kartoffeln v. 15. Mai 1916 (RGBl. 377) . . .	—	173

1916.

(16. Mai bis 3 Juni.)

Nr.		Bd. 3 Seite	Bd. 4 Seite
644	Bek. über die Zulassung von eisernen Gewichten zur Eichung v. 16. Mai 1916 (RGBl. 460)	—	581
645	Bek., betr. die Vorausverwendung von Malzkontingenten, v. 18. Mai 1916 (RGBl. 380)	—	399
646	Bek. über die äußere Kennzeichnung von Waren v. 18. Mai 1916 (RGBl. 380)	218	
647	Bek. über eine Ernteflächenerhebung im Jahre 1916 v. 18. Mai 1916 (RGBl. 383)	—	68
648	Bek. über die Gründung einer Reichsstelle für Gemüse und Obst v. 18. Mai 1916 (RGBl. 391)	—	235
649	Bek. über Änderungen der VO. zur Entlastung der Gerichte v. 9. September 1915 (RGBl. 562) v. 18 Mai 1916 (RGBl. 393)	763	
650	VO. über die Beurkundung der Sterbefälle von Militärpersonen v. 18. Mai 1916 (RGBl. 405)	808	
651	Bek. über den Verkehr mit Verbrauchszucker v. 19. Mai 1916 (RGBl. 395)	—	266
652	Bek. über den Verkehr mit Fleischwaren v. 22. Mai 1916 (RGBl. 397)	—	330
653	Bek. über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung v. 22. Mai 1916 (RGBl. 401)	—	1
654	Bek. über Errichtung eines Kriegsernährungsamts v. 22. Mai 1916 (RGBl. 402)	—	2
655	Bek., betr. den Übergang der Geschäfte der Reichsstelle für Kartoffelversorgung auf die Reichskartoffelstelle, v. 22. Mai 1916 (RGBl. 407)	—	172
656	Bek. über das Außerkrafttreten der VO. über Malz v 17. Mai 1915 (RGBl. 279) v. 23. Mai 1916 (RGBl. 404)	—	398
657	Bek. über die Zuständigkeit zur Beurkundung der Sterbefälle von Militärpersonen der Kaiserlichen Marine, die im Inland weder einen Wohnsitz haben, noch dort geboren sind, v. 23. Mai 1916 (RGBl. 406)	808	
658	Bek. über Ergänzung der VO., betr. die Einfuhr von Futtermitteln, Hilfsstoffen und Kunstdünger v. 29. Januar 1916 (RGBl. 67) und der dazu erlassenen Ausführungsbest. v. 31. Januar 1916 (RGBl. 71) v. 24. Mai 1916 (RGBl. 408)	—	41
659	Bek. über Ausdehnung der Vorschriften der VO. über den Verkehr mit Knochen, Rinderfüßen und Hornschläuchen v. 13. April 1916 (RGBl. 276) v. 25. Mai 1916 (RGBl. 409)	—	519
660	Bek. zur Änderung der Bek. über die Bereitung von Backware v. 31. März 1915 (RGBl. 204) v. 26. Mai 1916 (RGBl. 411)	—	145
661	Bek. der Fassung der Bek. über die Bereitung von Backware v. 26. Mai 1916 (RGBl. 412)	—	145
662	Bek. über Höchstpreise für Soda v. 26. Mai 1916 (RGBl. 417)	—	539
663	Bek. über Montanwachs v. 26. Mai 1916 (RGBl. 419)	—	550
664	Bek. über den Verkehr mit Süßstoff v. 26. Mai 1916 (RGBl. 421)	—	291
665	Bek. über die äußere Kennzeichnung von Waren v. 26. Mai 1916 (RGBl. 422)	219	
666	Bek., betr. Erstattung von Beiträgen zur Angestelltenversicherung an berufsunfähige Kriegsteilnehmer, v. 26. Mai 1916 (RGBl. 425)	593	
667	Bek. über die Höchstpreise für Benzin v. 27. Mai 1916 (RGBl. 426)	—	552
668	Bek. über die Durchfuhr von Kaffee v. 29. Mai 1916 (RGBl. 429)	—	45
669	Bek. über die Durchfuhr von Tee v. 29. Mai 1916 (RGBl. 430)	—	47
670	Bek. über die Durchfuhr von Kakao v. 29. Mai 1916 (RGBl. 430)	—	44
671	Bek. einer Änderung der Ausführungsbest. zu der VO. über die Höchstpreise von Petroleum usw. v. 1. Mai 1916 (RGBl. 350) v. 30. Mai 1916 (RGBl. 431)	—	599
672	Bek. zur Vereinfachung der Beköstigung v. 31. Mai 1916 (RGBl. 433)	—	336
673	Bek. über weitere Erleichterung des Brennereibetriebs im Betriebsjahr 1915/16 v. 31. Mai 1916 (RGBl. 435)	—	199
674	Bek. über Druckpapier v. 3. Juni 1916 (RGBl. 436)	—	624

1916.

Nr.	(5. Juni bis 17. Juni.)	Bd 3 Seite	Bd 4. Seite
675	Bek. über Ausfuhrverbote v. 5. Juni 1916 (RGBl. 439)	196	
676	Bek., betr. Abänderung der Bek. über künstliche Düngemittel v. 11. Januar 1916 (RGBl. 13), v. 5. Juni 1916 (RGBl. 440)	—	13
677	Bek. über die Abänderung der Preise für künstliche Düngemittel v. 5 Juni 1916 (RGBl. 441)	—	20
678	Bek., betr. Abänderung der VO. über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln vom 28. Juni 1915/24. März 1916 (RGBl. 1915 S. 399, 1916 S. 193) und der Bek. über die Preise und sonstigen Vergütungen für Kraftfuttermittel v. 19. August 1915/26. März 1916 (RGBl. 1915 S. 504, 1916 S. 197), vom 6. Juni 1916 (RGBl. 443)	—	460
679	Bek. über den Verkehr mit Süßstoff v. 7. Juni 1916 (RGBl. 459)	—	291
680	Bek., betr. Verbot des Abteufens von Schächten, v. 8. Juni 1916 (RGBl. 445)	—	607
681	Bek. über das Verfüttern von Kartoffeln v. 8. Juni 1916 (RGBl. 446)	—	174
682	VO. über vorläufige Maßnahmen auf dem Gebiete der Fettversorgung v. 8. Juni 1916 (RGBl. 447)	—	366
683	Bek., betr. Änderung der VO. über die gerichtliche Bewilligung von Zahlungsfristen und über die Folgen der nicht rechtzeitigen Zahlung einer Geldforderung (RGBl. 1915 S. 290, 292), v. 8. Juni 1916 (RGBl. 451)	57	
684	Bek. über die Bewilligung von Zahlungsfristen an Kriegsteilnehmer v. 8. Juni 1916 (RGBl. 452)	60	
685	Bek. über Geltendmachung von Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden, v. 8. Juni 1916 (RGBl. 454)	62	
686	Bek. über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung v. 10. Juni 1916 (RGBl. 463)	234	
687	Bek., betr. die von der Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung ausgeschlossenen Gegenstände, v. 10. Juni 1916 (RGBl. 468)	237	
688	Bek. über Bestandsaufnahme von Kakao und Schokolade und über die Regelung des Verkehrs mit Kakao und Schokolade v. 10. Juni 1916 (RGBl. 503)	—	306
689	Bek., betr. die Änderung der Bek. v. 26. Mai 1916 (RGBl. 422) über die äußere Kennzeichnung von Waren, v. 11. Juni 1916 (RGBl. 505)	219	
690	Gesetz über Erhöhung der Tabakabgaben v. 12. Juni 1916 (RGBl. 507)	537	
691	Bek. über das Verbot der Verwendung von Eiern und Eierkonserven zur Herstellung von Farben v. 14. Juni 1916 (RGBl. 513)	—	391
692	Bek., betr. Außerkraftsetzung von Vorschriften der Reichsversicherungsordnung über Unfallversicherung, v. 14. Juni 1916 (RGBl. 515)	583	
693	Bek., betr. § 214 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung, v. 14. Juni 1916 (RGBl. 516)	578	
694	Bek., betr. die Durchführung des § 392 Abs. 3 Nr. 3 des Versicherungsgesetzes für Angestellte zugunsten berufsunfähiger Kriegsteilnehmer, v. 14. Juni 1916 (RGBl. 517)	592	
695	Bek. über Arbeitsnachweise v. 14. Juni 1916 (RGBl. 519)	571	
696	Bek., betr. Einschränkung der Arbeitszeit in Betrieben, in denen Schuhwaren hergestellt werden, v. 14. Juni 1916 (RGBl. 519)	572	
697	Bek., betr. die Verlängerung von Prioritätsfristen in Spanien, v. 14. Juni 1916 (RGBl. 524)	261	
698	Bek. über Ausdehnung der VO., betr. die Einfuhr von Futtermitteln, Hilfsstoffen und Kunstdünger, v. 28 Januar 1916 (RGBl. 67) und der dazu erlassenen Ausführungsbest. v. 31. Januar 1916 (RGBl. 71) v. 17. Juni 1916 (RGBl. 529)	—	41
699	Bek. über Mischung von Kunstdünger v. 17. Juni 1916 (RGBl. 539)	—	21
700	Frachturkundenstempelgesetz v. 17. Juni 1916 (RGBl. 555)	520	

1916.

(18. Juni bis 26. Juni.)

Nr.		Bd. 3 Seite	Bd. 4 Seite
701	Bek. über Änderung von Ausführungsbest. zu VO. über die Einfuhr von Lebensmitteln v. 18. Juni 1916 (RGBl. 530)	—	36, 52, 54
702	Ausführungsbest. zur Bek. über die Durchfuhr von Kakao v. 29. Mai 1916, v. 19. Juni 1916 (RGBl. 531)	—	44
703	Bek. über die Speisekartoffelversorgung im Frühjahr und Sommer 1916 v. 7. Febr. 1916 (RGBl. 86) v. 19. Juni 1916 (RGBl. 532)	—	157
704	Bek. über den Verkehr mit Süßstoff v. 20. Juni 1916 (RGBl. 533)	—	292
705	Bek. über Druckpapier v. 20. Juni 1916 (RGBl. 534)	—	625
706	VO. über die Bereitung von Backware v. 20. Juni 1916 (RGBl. 540)	—	149
707	Bek. über untaugliches Schuhwerk v. 21. Juni 1916 (RGBl. 541)	253,	1027
708	Bek. über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Seilerwaren v. 21. Juni 1916 (RGBl. 545)	234	
709	Bek. über das Verbot des Vorverkaufs der Ernte des Jahres 1916 v. 21. Juni 1916 (RGBl. 545)	—	99
710	Bek., betr. die Ernteverschätzungen im Jahre 1916, v. 21. Juni 1916 (RGBl. 547)	—	69
711	Kriegssteuergesetz v. 21. Juni 1916 (RGBl. 561)	310	
712	Gesetz, betr. eine mit den Post- und Telegraphengebühren zu erhebende außerordentliche Reichsabgabe, v. 21 Juni 1916 (RGBl. 577)	550	
713	VO., betr. anderweite Regelung der Paßpflicht, v. 21. Juni 1916 (RGBl. 599)	745	
714	Ausführungsbest. zu der VO. über untaugliches Schuhwerk v. 22. Juni 1916 (RGBl. 543)	255	
715	Bek., betr. gewerbliche Schutzrechte von Angehörigen Portugals v. 23. Juni 1916 (RGBl. 575)	730	
716	Bek. über die Preise für Düngemittelsäcke v. 23. Juni 1916 (RGBl. 580)	—	21
717	Bek. zur Ausführung der VO. über den Verkehr mit Verbrauchszucker v. 10. April 1916 (RGBl. 261), v. 24. Juni 1916 (RGBl. 573)	—	267
718	Verordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln und zur Bekämpfung des Kettenhandels v. 24. Juni 1916 (RGBl. 581)	208	
719	Bek. über die Festsetzung von Preisen für Süßwasserfische v. 24. Juni 1916 (RGBl. 585)	—	355
720	Bek., betr. Ausführungsvorschriften zu der Paßverordnung v. 24. Juni 1916 (RGBl. 601)	744	
721	Bek., betr. Veräußerung von Binnenschiffen an Nichtreichsangehörige, v. 26. Juni 1916 (RGBl. 587)	750	
722	Bek. gegen irreführende Bezeichnung von Nahrungs- und Genußmitteln v. 26. Juni 1916 (RGBl. 588)	223	
723	Bek. über fetthaltige Zubereitungen v. 26. Juni 1916 (RGBl. 589)	—	378
724	Bek. über die Kartoffelversorgung v. 26. Juni 1916 (RGBl. 590)	—	163
725	Bek. über Verwertung von Speiseresten und Küchenabfällen v. 26. Juni 1916 (RGBl. 593)	—	489
726	Bek. zur Änderung der Bek. über den Verkehr mit Ölfrüchten und daraus gewonnenen Produkten v. 15. Juli 1915 (RGBl. 438) v. 26. Juni 1916 (RGBl. 595)	—	504
727	Bek. über das Außerkrafttreten der Bek. über Ausdehnung der VO. über den Verkehr mit Ölfrüchten usw. v. 19. Oktober 1915 (RGBl. 675) v. 26. Juni 1916 (RGBl. 597)	—	504
728	Bek. über Änderung der Höchstpreise für Soda v. 26. Juni 1916 (RGBl. 597)	—	539
729	Gesetz über einen Warenumsatzstempel v. 26. Juni 1916 (RGBl. 639)	465	
730	Allerh. Erlaß, betr. die Anrechnung eines Kriegsjahres für Angehörige des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, die auf Befehl dem türkisch-italienischen		

1916.

(26. Juni bis 13. Juli.)

Nr.		Bd. 3 Seite	Bd. 4 Seite
	Kriege 1911/12 oder dem Balkankriege 1912/13 beigewohnt haben, v. 26. Juni 1916 (RGBl. 653)	809	
731	Bek., betr. Zulassung einer Ausnahme von der VO. über die Höchstpreise für Benzin, v. 27. Mai 1916 (RGBl. 426), v. 27. Juni 1916 (RGBl. 611)	—	553
732	Bek. zur Änderung der Bek., betr. Regelung des Verkehrs von aus dem Ausland eingeführtem Schmalz (Schweineschmalz) v. 4. März 1916 (RGBl. 149) v. 27. Juni 1916 (RGBl. 612)	—	49
733	Bek. über Brotgetreide und Mehl aus der Ernte 1916 v. 29. Juni 1916 (RGBl. 613)		102
734	VO., betr. Änderung der VO. über den Verkehr mit Hülsenfrüchten v. 26. August 1915, v. 29. Juni 1916 (RGBl. 621)	—	212
735	VO. über Buchweizen und Hirse v. 29. Juni 1916 (RGBl. 625)		224
736	Bek. über die Verwertung von Tierkörpern und Schlachtabfällen v. 29. Juni 1916 (RGBl. 631)	—	481
737	Bek. über Beschränkungen des Absatzes und der Erzeugung von Zement v. 29. Juni 1916 (RGBl. 633)	—	605
738	Bek. über die Aufhebung der Höchstpreise für Heu v. 1. Juli 1916 (RGBl. 647)		
739	Bek. über Grünkern v. 3. Juli 1916 (RGBl. 649)	—	232
740	Bek., betr. Festsetzung der Ortslöhne, v. 3. Juli 1916 (RGBl. 658)	575	
741	Gesetz über die Feststellung von Kriegsschäden im Reichsgebiete v. 3. Juli 1916 (RGBl. 675)	644	
742	Gesetz über Kapitalabfindung an Stelle von Kriegsversorgung (Kapitalabfindungsgesetz v. 3. Juli 1916 (RGBl. 680)	609	
743	Bek. über die Abänderung der Preise für wasserlösliche Phosphorsäure v. 4. Juli 1916 (RGBl. 653)	—	21
744	Bek., betr. Krankenversicherung bei Ersatzkassen, v. 5. Juli 1916 (RGBl. 655)	579	21
745	Kriegskontrollgesetz v. 5. Juli 1916 (RGBl. 691)	560	
746	Bek. über Gerste aus der Ernte 1916 v. 6. Juli 1916 (RGBl. 659)	—	404
747	Bek. über Hafer aus der Ernte 1916 v. 6. Juli 1916 (RGBl. 666)	—	430
748	Bek. über Rübensaft v. 6. Juli 1916 (RGBl. 672)	—	290
749	Bek., betr. Beförderung von Gütern zwischen ausländischen Häfen durch deutsche Kauffahrteischiffe, v. 6. Juli 1916 (RGBl. 673)	752	
750	Bek. zur Ergänzung der VO. über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung v. 25. Sept. 1915/4. Nov. 1915 (RGBl. 607, 728), v. 6. Juli 1916 (RGBl. 673)	194	
751	VO., betr. Inkraftsetzung des Frachturkundenstempelgesetzes v. 17. Juni 1916, v. 11. Juli 1916 (RGBl. 739)	522	
752	Bek. zur Ausführung der VO. über den Verkehr mit Verbrauchszucker v. 10. April 1916 (RGBl. 261) v. 12. Juli 1916 (RGBl. 743)	—	269
753	Bek., betr. Änderung der Postordnung v. 20. März 1900, v. 12. Juli 1916 (RGBl. 740)	557	
754	Bek., betr. Änderung der Telegraphenordnung v. 16. Juni 1904, v. 12. Juli 1916 (RGBl. 741)	558	
755	Bek. über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung v. 13. Juli 1916 (RGBl. 693)	237	
756	Bek. über die Geltendmachung von Ansprüchen von Personen, die im Ausland ihren Wohnsitz haben, v. 13. Juli 1916 (RGBl. 694)	106	
757	Bek., betr. die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen, v. 13. Juli 1916 (RGBl. 694)	125	
758	Bek., betr. Verbot der Ausfuhr von Goldwaren, v. 13. Juli 1916 (RGBl. 695)	268	
759	Bek. über die Festsetzung der Höchstpreise für Kartoffeln und die Preisstellung für den Wetterverkauf v. 13. Juli 1916 (RGBl. 696)	—	176

1916.
(13. Juli bis 27. Juli.)

Nr.		Bd. 3 Seite	Bd. 4 Seite
760	Bek. über den Verbrauch von Eiern v. 13. Juli 1916 (RGBl. 697)		392
761	VO. über vorläufige Maßnahmen zur Regelung des Verkehrs mit Gemüse und Obst v. 15. Juli 1916 (RGBl. 744)	—	238 250
762	Bek. über die Bewirtschaftung des Grünkerns von der Reichsgetreidestelle v. 15. Juli 1916 (RGBl. 753)	—	234
763	Bek. über Druckpapier v. 16. Juli 1916 (RGBl. 745)	—	631
764	Bek. über den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln v. 16. Juli 1916 (RGBl. 751)	—	377
765	Bek., betr. Änderung der Postordnung v. 20. März 1900, v. 17. Juli 1916 (RGBl. 753)	126	
766	Bek. über Speisefette v. 20. Juli 1916 (RGBl. 755)	—	361
767	Bek. wegen Verwendung von Süßstoff zur Bierbereitung v. 20. Juli 1916 (RGBl. 763)	—	293
768	Bek. über die Wahlen nach dem Gewerbegerichtsgesetz und dem Gesetze, betr. Kaufmannsgerichte v. 20. Juli 1916 (RGBl. 778)	154	
769	Bek., betr. Änderung der Bek. über das Verbot der Verwendung von pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten zu technischen Zwecken v. 6. Januar 1916 (RGBl. 3), v. 21. Juli 1916 (RGBl. 765)	—	525
770	Bek., betr. Ausführungsbest. zur VO. über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln v. 18. April 1916 (RGBl. 307), v. 21. Juli 1916 (RGBl. 766)	—	531
771	Bek., betr. Änderung der Ausführungsbest. zu den Bek. über die Höchstpreise für Petroleum und die Verteilung der Petroleumbestände v. 1. Mai 1916 (RGBl. 350), v. 23. Juli 1916 (RGBl. 779)	—	600
772	Bek. der neuen Fassung der VO. über Brotgetreide, über Gerste und über Hafer aus der Ernte 1916 v. 24. Juli 1916 (RGBl. 781)	—	102 405
773	Bek. über die Aufhebung der Bek. über die Höchstpreise für Brotgetreide, für Gerste und für Hafer v. 23. Juli 1915 (RGBl. 458, 462 u. 468) v. 24. Juli 1916 (RGBl. 820)		431 141
774	VO. über Höchstpreise für Brotgetreide v. 24. Juli 1916 (RGBl. 820)	—	141
775	VO. über Höchstpreise für Gerste v. 24. Juli 1916 (RGBl. 824)	—	411
776	VO. über Höchstpreise für Hafer v. 24. Juli 1916 (RGBl. 826)	—	444
777	Bek. über die Aufhebung des Verbots des Vorverkaufs der Ernte des Jahres 1916 v. 24. Juli 1916 (RGBl. 828)	—	100
778	Bek., betr. die Einfuhr von Fohlen, v. 24. Juli 1916 (RGBl. 829)	742	
779	Bek. zu dem Einfuhrverbote für Fohlen v. 24. Juli 1916 (RGBl. 830)	742	
780	VO. über Verarbeitung von Nachprodukten der Zuckerfabrikation und von Melasse v. 25. Juli 1916 (RGBl. 831)	—	447
781	Bek. über die Bewirtschaftung der Hülsenfrüchte sowie von Buchweizen und Hirse v. 25. Juli 1916 (RGBl. 832)	—	217 228
782	Bek. wegen Änderung der Bek. über die Sicherung der Ackerbestellung v. 31. März 1915 (RGBl. 210) v. 27. Juli 1916 (RGBl. 834)	—	11
783	Bek. über Säcke v. 27. Juli 1916 (RGBl. 834)	—	609
784	Bek. über den Absatz von Brennesseln v. 27. Juli 1916 (RGBl. 839)	—	564
785	Bek. der neuen Fassungen der VO. über Ölfrüchte und daraus gewonnene Produkte und über Hülsenfrüchte v. 27. Juli 1916 (RGBl. 841)	—	213 504
786	Bek., betr. Zulassung von Motorbooten zum Verkehre, v. 27. Juli 1916 (RGBl. 853)	—	529
787	Bek. über den Verkehr mit Brotgetreide und Wintergerste zu Saatzwecken v. 27. Juli 1916 (RGBl. 854)	—	135
788	VO. zur Ergänzung der VO. über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln		

Nr.	1916. (29. Juli bis 16. August.)	Bd. 3 Seite	Bd. 4 Seite
	und zur Bekämpfung des Kettenhandels v. 24. Juni 1916 (RGBl. 581) v. 29. Juli 1916 (RGBl. 861)	208	
789	Bek., betr. Zulassung einer Ausnahme von der VO. über die Höchstpreise für Benzin v. 27. Mai 1916 (RGBl. 426) v. 29. Juli 1916 (RGBl. 862)	—	553
790	Bek., betr. die Errichtung einer Reichsstelle für Druckpapier, v. 31. Juli 1916 (RGBl. 863)	—	635
791	Bek. über Höchstpreise für Metalle v. 31. Juli 1916 (RGBl. 865)	—	572
792	Bek., betr. die Außerkraftsetzung der Bek. über Höchstpreise für Kupfer, altes Messing, alte Bronze, Rotguß, Aluminium, Nickel, Antimon und Zinn v. 10. Dezember 1914 (RGBl. 501), v. 31. Juli 1916 (RGBl. 867)	—	574
793	Bek. über Preisbeschränkungen bei metallischen Produkten v. 31. Juli 1916 (RGBl. 868)	—	574
794	Bek., betr. Abänderung der Bek. über die Verwendung tierischer und pflanzlicher Öle und Fette v. 9. Oktober 1915 (RGBl. 646), v. 31. Juli 1916 (RGBl. 869)	—	523
795	Bek., betr. Liquidation britischer Unternehmungen, v. 31. Juli 1916 (RGBl. 871)	711	
796	Bek. über die Beglaubigung von Unterschriften und die Legalisation von Urkunden in den besetzten Gebieten v. 31. Juli 1916 (RGBl. 874)	42	
797	Bek. über die Geltendmachung von Ansprüchen vor dem Reichsgericht in Sachen der Konsulargerichtsbarkeit v. 31. Juli 1916 (RGBl. 878)	106	
798	Bek. über die Verpflichtung der Kommunalverbände und der Kartoffelerzeuger zur Sicherstellung und Abgabe von Kartoffeln v. 2. August 1916 (RGBl. 875)	—	164
799	Bek. über Gummisauger v. 3. August 1916 (RGBl. 879)	—	562
800	Ausführungsbest. zur VO. des Bundesrats über Gummisauger v. 3. August 1916 (RGBl. 880)	—	562
801	Bek. zum Schutze eiserner Gedenkstücke der Reichsbank v. 3. August 1916 (RGBl. 883)	269	
802	Bek. über die Bestellung eines Reichskommissars für Übergangswirtschaft v. 3. Aug. 1916 (RGBl. 885)	—	644
803	Bek. über Weintrester und Traubenkerne v. 3. August 1916 (RGBl. 887)	—	485
804	VO. über die Vornahme einer allgemeinen Bestandsaufnahme der wichtigsten Lebensmittel v. 3. August 1916 (RGBl. 891)	—	80
805	VO. über die Verarbeitung von Obst v. 5. August 1916 (RGBl. 911)	—	249
806	VO. über die Verarbeitung von Gemüse v. 5. August 1916 (RGBl. 914)	—	237
807	Bek. zur Änderung der Bek. über die Einfuhr von Käse v. 11. März 1916 (RGBl. 159) v. 5. August 1916 (RGBl. 917)	—	50
808	Bek. der Übergangsvorschriften zur VO. über Speisefette v. 20. Juli 1916 (RGBl. 755) v. 5. August 1916 (RGBl. 917)	—	368
809	Bek. über Änderung der Preise für Kraftfuttermittel v. 5. August 1916 (RGBl. 923)	—	476
810	Bek. zur Durchführung der VO. über Gerste v. 5. August 1916 (RGBl. 924)	—	408
811	Bek. über Frühkäufe von Tabak v. 7. August 1916 (RGBl. 919)	—	555
812	Bek. über Rohtabak v. 7. August 1916 (RGBl. 920)	—	554
813	Bek., betr. Ausnahmen von der Bek. über Rohtabak, v. 7. August 1916 (RGBl. 921)	555	
814	Bek. wegen Einfuhr von Tabak v. 7. August 1916 (RGBl. 921)	278	
815	Bek. über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung v. 7. August 1916 (RGBl. 924)	237	
816	Bek. über den Absatz von Karpfen und Schleien v. 8. August 1916 (RGBl. 925)	—	356
817	VO. über Eier v. 12. August 1916 (RGBl. 927)	—	392
818	Bek. zur Änderung der Bek. über die Einfuhr von Käse v. 11. März 1916 in der Fassung der Bek. v. 5. August 1916, v. 16. August 1916 (RGBl. 934)	—	50

1916.

(17. August bis 29. August.)

Nr.		Bd. 3 Seite	Bd. 4. Seite
819	Bek., betr. Änderung der Bek. über Fleischversorgung v. 27. März 1916 (RGBl. 199), v. 17. August 1916 (RGBl. 935)	—	319
820	Bek. wegen Einfuhr von Tabaklauge v. 18. August 1916 (RGBl. 937)	278	
821	Bek., betr. die Verlängerung der Prioritätsfristen in Norwegen, v. 18. August 1916 (RGBl. 949)	261	
822	Ausführungsbest. zur BO. des Bundesrats v. 18. April 1916 über die Einfuhr von Eiern v. 18. August 1916 (RGBl. 951)	—	56
823	Bek. zur Durchführung der BO. über Hafer v. 19. August 1916 (RGBl. 939)	—	440
824	Bek. über Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung v. 21. August 1916 (RGBl. 938)	238	
825	Bek. über die Änderung der Ausführungsbest. zur BO. des Bundesrats über die Einfuhr von Eiern v. 18. April 1916, v. 21. August 1916 (RGBl. 938)	—	54
826	Bek. über die Änderung der Ausführungsbest. zur BO. des Bundesrats über die Einfuhr von Vieh und Fleisch sowie Fleischwaren v. 22. März 1916, v. 21. August 1916 (RGBl. 940)	—	52
827	BO. über die Regelung des Fleischverbrauchs v. 21. August 1916 (RGBl. 941)	—	332
828	Bek. über die Ausgestaltung der Fleischkarte und die Festsetzung der Verbrauchshöchstmenge von Fleisch und Fleischwaren v. 21. August 1916 (RGBl. 945)	—	335
829	Ausführungsbest. zur BO. des Bundesrats über die Einfuhr von Futtermitteln, Hilfsstoffen und Kunstdünger v. 22. August 1916 (RGBl. 950)	—	39
830	Bek. über Druckpapier v. 22. August 1916 (RGBl. 951)	630	
831	Bek. über die Änderung der Ausführungsbest. über die Einfuhr von Salzheringen usw. v. 5. April 1916, v. 23. August 1916 (RGBl. 949)	—	36
832	Bek. über die Anmeldung von Wertpapieren v. 23. August 1916 (RGBl. 952)	281	
833	Bek. über die Anmeldung von Wertpapieren v. 23. August 1916 (RGBl. 953)	282	
834	Bek. über die Regelung der Wildpreise v. 24. August 1916 (RGBl. 959)	—	348
835	Bek., betr. die Überwachung und zwangsweise Verwaltung ausländischer Unternehmungen v. 24. August 1916 (RGBl. 961)	710	
836	Bek. über die äußere Kennzeichnung der Waren v. 25. August 1916 (RGBl. 962)	221	
837	Bek. über den Einkauf von Kohlrüben und Grünkohl v. 25. August 1916 (RGBl. 967)	—	238
838	Bek. zur Durchführung der BO. über Hafer aus der Ernte 1916 v. 25. August 1916 (RGBl. 968)	—	435
839	Bek. über die Errichtung einer Reichsverteilungsstelle für Eier v. 25. August 1916 (RGBl. 970)	—	395
840	Bestimmungen über die Errichtung, die Zusammensetzung und das Verfahren der Preisstelle für metallische Produkte in Berlin v. 26. August 1916 (RGBl. 963)	—	575
841	BO. über die Nachprüfung der Erntevorschätzungen im Jahre 1916 v. 27. August 1916 (RGBl. 975)	—	70
842	Bek., betr. Ergänzung der Ausführungsbest. zur BO. über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln v. 21. Juli 1916 (RGBl. 766), v. 28. August 1916 (RGBl. 970)	—	531
843	Bek., betr. Zahlungsverbot usw. gegen Rumänien, v. 28. August 1916 (RGBl. 971)	726, 728	
844	Bek., betr. Ausführungsbest. zu den Bek. über die Höchstpreise für Petroleum und die Verteilung der Petroleumbestände v. 8. Juli 1915 (RGBl. 240), v. 21. Oktober 1915 (RGBl. 683), v. 1. Mai 1916 (RGBl. 350) und v. 23. Juli 1916 (RGBl. 779) v. 28. August 1916 (RGBl. 972)	—	600
845	Bek. über Höchstpreise für Zwetschen v. 29. August 1916 (RGBl. 973)	—	258
846	Bek., betr. Ausnahme von dem Verbote von Mitteilungen über Preise von Wertpapieren usw., v. 29. August 1916 (RGBl. 993)	122	

1916.

(30. August bis 14. September.)

Nr.		Bd. 3 Seite	Bd. 4 Seite
847	Bek. zur Durchführung der VO. über Hülsenfrüchte v. 29. Juni 1916 (RGBl. 846) v. 30. August 1916 (RGBl. 981)	—	217
848	Bek. über die Bestätigung von Scheds durch die Reichsbank v. 31. August 1916 (RGBl. 985)	285	
849	Bek., betr. Änderung der VO. über die Regelung des Absatzes von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und der Kartoffelstärkefabrikation v. 31. August 1916 (RGBl. 986)	—	178
850	Bek. über Ernteschätzungen v. 31. August 1916 (RGBl. 989)	—	71
851	VO. über das Inkrafttreten der VO. über Eier v. 31. August 1916 (RGBl. 991)	—	392
852	Bek., betr. den Übergang der Geschäfte der Reichsprüfungsstelle für Lebensmittelpreise auf das Kriegsernährungsamt, v. 1. September 1916 (RGBl. 997)	198	
853	Bek. über das Außerkrafttreten der Bek., betr. den Handel mit Mehl, v. 27. Juli 1915 (RGBl. 477), v. 4. September 1916 (RGBl. 995)	—	139
854	Bek. zur Durchführung der VO. über Hafer v. 5. September 1916 (RGBl. 997)	—	441
855	Bek. von Übergangsvorschriften zur VO. über Speisefette v. 20. Juli 1916 (RGBl. 755) v. 5. September 1916 (RGBl. 998)	—	368
856	Bek. über die Einfuhr von Walnüssen und Haselnüssen v. 7. September 1916 (RGBl. 999)	—	60
857	Bek., betr. Ausführungsbest. zur VO. über die Einfuhr von Walnüssen und Haselnüssen v. 7. September 1916 (RGBl. 999), v. 7. September 1916 (RGBl. 1000)	—	60
858	Bek. über den Verkehr mit Harz v. 7. September 1916 (RGBl. 1002)	—	543
859	Bek., betr. Ausführungsbest. zu der VO. über den Verkehr mit Harz v. 7. September 1916 (RGBl. 1002), v. 7. September 1916 (RGBl. 1003)	—	544
860	Bek. zur Ergänzung der VO. über die Einfuhr von pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten sowie Seifen v. 4. März 1916 (RGBl. 148) v. 7. September 1916 (RGBl. 1006)	—	47
861	Bek., betr. die Verlängerung der Prioritätsfristen in Dänemark, v. 8. September 1916 (RGBl. 1007)	262	
862	VO. über die Vorausverwendung von Malz in den Bierbrauereien v. 8. September 1916 (RGBl. 1007)	—	399
863	Bek. über die Preise für Teichfische v. 9. September 1916 (RGBl. 1008)	—	357
864	Bek. über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung v. 9. September 1916 (RGBl. 1009)	238	
865	Bek. über Höchstpreise für Gerstengraupen (Rollgerste) und Gerstengrütze v. 9. September 1916 (RGBl. 1010)	—	412
866	Bek., betr. Ausführungsbest. zu den Bek. über Höchstpreise für Petroleum und die Verteilung der Petroleumbestände, v. 8. Juli 1915 (RGBl. 420), v. 21. Oktober 1915 (RGBl. 683) und v. 1. Mai 1916 (RGBl. 350), v. 9. September 1916 (RGBl. 1011)	—	600
867	Bek. über Ausdehnung der Verordnung, betr. die Einfuhr von Futtermitteln, Hilfsstoffen und Kunstdünger, v. 28. Januar 1916 (RGBl. 67) und der dazu erlassenen Ausführungsbest. v. 31. Januar 1916 (RGBl. 71) v. 11. September 1916 (RGBl. 1013)	—	41
868	Bek. über die Einfuhr von Gemüse und Obst, v. 13. September 1916 (RGBl. 1015)		61
869	Bek. zur Durchführung der VO. über Gerste vom 6. Juli 1916 (RGBl. 800), vom 13. September 1916 (RGBl. 1043)	—	406
870	Bek., betr. Änderung der Bek. über die Sicherstellung von Kriegsbedarf, v 24. Juni 1915 (RGBl. 357), v. 14. September 1916 (RGBl. 1019)	735	
871	Bek., betr. Änderung der Anordnung für das Verfahren vor dem Reichsschiedsgerichte für Kriegsbedarf, v. 22. Juli 1915 (RGBl. 469), v. 14. September 1916 (RGBl. 1021)	736	

1916.

(14. September bis 28. September.)

Nr.		Bd. 3 Seite	Bd. 4 Seite
872	Bek., betr. Änderung der VO. über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Web-, Wirk- und Strickwaren, v. 30. März 1916 (RGBl. 214), v. 14. September 1916 (RGBl. 1022)	228	
873	Bek. über die nach der Bek. über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Web-, Wirk- und Strickwaren v. 30. März 1916 (RGBl. 214) zu errichtenden Schiedsgerichte, v. 14. September 1916 (RGBl. 1023)	227	
874	Bek. über den Verkehr mit Leim v. 14. September 1916 (RGBl. 1023)	—	550
875	Bek., betr Ausführungsbest. zur VO. über den Verkehr mit Leim, v. 14. September 1916 (RGBl. 1023), v. 14. September 1916 (RGBl. 1024)	—	550
876	VO. über Buchedern, v. 14. September 1916 (RGBl. 1027)	—	515
877	VO. über Buchweizen und Hirse v. 14. September 1916 (RGBl. 1031)	—	224
878	Bek. über Saatkartoffeln v. 14. September 1916 (RGBl. 1031)	—	171
879	VO. über den Verkehr mit Zucker im Betriebsjahr 1916/17 v. 14. September 1916 (RGBl. 1032)	—	273
880	Bek. über weitere Regelung des Branntweinverkehrs v. 14. September 1916 (RGBl. 1043)	—	196
881	Ausführungsbestimmungen zu der VO. über den Verkehr mit Zucker im Betriebsjahr 1916/17 v. 14. Sept. 1916, v. 27. Sept. 1916 (RGBl. 1085)	—	279
882	Bek. über die Verfütterung von Hafer an Zugkühe und an Ziegenböcke v. 15. September 1916 (RGBl. 1045)	—	441
883	Bek. zur Durchführung der VO. über Buchweizen und Hirse v. 29. Juni 1916 (RGBl. 625) v. 16. September 1916 (RGBl. 1049)	—	228
884	Bek. über die Festsetzung der Preise für Wild v. 17. September 1916 (RGBl. 1046)	—	349
885	VO., betr. Abänderung der VO. über Höchstpreise für Hafer, v. 24. Juli 1916 (RGBl. 826), v. 18. September 1916 (RGBl. 1048)	—	444
886	VO., betr. Abänderung der VO. über Höchstpreise für Gerste, v. 24. Juli 1916 (RGBl. 824), v. 18. September 1916 (RGBl. 1049)	—	411
887	Bek., betr. das Verfahren zur Feststellung von Kriegsschäden im Reichsgebiete, v. 19. September 1916 (RGBl. 1053)	685	
888	Bek. über das Verfahren vor den außerordentlichen Kriegsgerichten v. 21. September 1916 (RGBl. 1067)	777	
889	Bek. über den Fang von Krammetsvögeln v. 21. September 1916 (RGBl. 1068)	—	360
890	Bek. der neuen Fassung der VO. über die Regelung des Absatzes von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und der Kartoffelstärkefabrikation v. 22. September 1916 (RGBl. 1069)	—	179
891	Bek. über das Inkrafttreten der Bek. über die Einfuhr von Gemüse und Obst v. 13. September 1916 v. 20. September 1916 (RGBl. 1072)	—	62
892	Bek., betr. Ausführungsbest. zur VO. über Weintreester und Traubenkerne v. 3. August 1916 (RGBl. 887), v. 21. September 1916 (RGBl. 1073)	—	487
893	Bek. über die Verfütterung von Kartoffeln v. 23. September 1916 (RGBl. 1075)	—	174
894	Bek. über die Gewährung einer außerordentlichen Haferzulage während der Herbstfeldbestellung v. 25. September 1916 (RGBl. 1076)	—	441
895	Bek. über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Schuhwaren v. 28. September 1916 (RGBl. 1077)	249	
896	Bek., betr. Ausführungsbest. zur VO. über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Schuhwaren v. 28. September 1916 (RGBl. 1077), v. 28. September 1916 (RGBl. 1080)	251	
897	Bek. zur Ergänzung der Bek. über die Bereitung von Backwaren v. 28. September 1916 (RGBl. 1084)	—	145

1916.
(28. September bis 12. Oktober.)

Nr.		Bd. 3 Seite	Bd. 4 Seite
898	Bek., betr. zwangsweise Verwaltung rumänischer Unternehmungen, v. 28. September 1916 (RGBl. 1099)	710	
899	Bek. zu den Ausführungsbest. zur VO. über den Verkehr mit Zucker im Betriebsjahr 1916/17 v. 29. September 1916 (RGBl. 1093)	—	279
900	Bek. über Versicherungspflicht von Angestellten für Beschäftigungen während des Krieges v. 30. September 1916 (RGBl. 1097)	596	
901	Bek. über Druckpapier v. 30. September 1916 (RGBl. 1097)	—	630
902	Bek. über die Einfuhr von Fischen usw. v. 30. September 1916 (RGBl. 1135)	—	37
903	Bek. über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch v. 3. Oktober 1916 (RGBl. 1100)	—	379
904	Bek. zur Ergänzung der Bek. von Übergangsvorschriften v. 5. September 1916 (RGBl. 998) zur VO. über Speisefette v. 20. Juli 1916 (RGBl. 755), v. 3. Oktober 1916 (RGBl. 1107)	—	368
905	VO. über Futtermittel v. 5. Oktober 1916 (RGBl. 1108)	—	457
906	VO. über zuckerhaltige Futtermittel v. 5. Oktober 1916 (RGBl. 1114)	—	447
907	Bek. über die Preise für zuckerhaltige Futtermittel v. 5. Oktober 1916 (RGBl. 1120)	—	456
908	Bek. über den Verkehr mit Cumaronharz v. 5. Oktober 1916 (RGBl. 1123)	—	547
909	Bek., betr. Ausführungsbest. zu der VO. über den Verkehr mit Cumaronharz, v. 5. Oktober 1916 (RGBl. 1125)	—	548
910	Bek. zur Ergänzung der Bek. über den Verkehr mit Knochen, Rinderfüßen und Hornschläuchen v. 13. April 1916 (RGBl. 276), v. 5. Oktober 1916 (RGBl. 1128)	—	518
911	Bek. zur Ergänzung der Bek. über Ausdehnung der Vorschriften der VO. über den Verkehr mit Knochen, Rinderfüßen und Hornschläuchen v. 25. Mai 1916 (RGBl. 409), v. 5. Oktober 1916 (RGBl. 1129)	—	519
912	Bek. über den Verkehr mit fettlosen Wasch- und Reinigungsmitteln, v. 5. Oktober 1916 (RGBl. 1130)	—	538
913	Bek., betr. Ausführungsbest. zu der VO. über den Verkehr mit fettlosen Wasch- und Reinigungsmitteln v. 5. Oktober 1916 (RGBl. 1131)	—	538
914	Bek. über die Geltendmachung von Ansprüchen von Personen, die im Ausland ihren Wohnsitz haben, v. 5. Oktober 1916 (RGBl. 1132)	106	
915	Bek., betr. die Fristen des Wechsel- und Scheckverkehrs für Elsaß-Lothringen, v. 5. Oktober 1916 (RGBl. 1133)	125	
916	Bek. über Druckpapier v. 5. Oktober 1916 (RGBl. 1136)	—	625
917	Bek., betr. Erleichterungen auf dem Gebiete des Patent- und Warenzeichenrechts in ausländischen Staaten, v. 5. Oktober 1916 (RGBl. 1144)	259	
918	VO. über die Malz- und Gerstenkontingente der Bierbrauereien sowie den Malzhandel v. 7. Oktober 1916 (RGBl. 1137)	—	399
919	Bek. über Lieferung von Heu für das Heer v. 7. Oktober 1916 (RGBl. 1141)	740	
920	VO. über Höchstpreise für Äpfel v. 7. Oktober 1916 (RGBl. 1143)	—	260
921	Bek., betr. Änderung der Postordnung v. 20. März 1900, v. 9. Oktober 1916 (RGBl. 1153)	126	
922	Bek. über Rohtabak v. 10. Oktober 1916 (RGBl. 1145)	—	555
923	Bek., betr. Ausführungsbest. zu der VO. über Rohtabak, v. 10. Oktober 1916 (RGBl. 1149)		557
924	Bek., betr. das Außerkrafttreten von VO. und Bek., v. 10. Oktober 1916 (RGBl. 1152)	—	555
925	Bek. über die äußere Kennzeichnung von Waren v. 11. Oktober 1916 (RGBl. 1156)	221	
926	Bek. über die Abänderung der Preise für Knochenmehl v. 12. Oktober 1916 (RGBl. 1155)	—	13
927	Bek. über Erleichterungen im Brennereibetrieb und Branntweinverkehr und Rege-		

1916.

Nr.	(12. Oktober bis 31. Oktober.)	Bd. 3 Seite	Bd. 4 Seite
	lung der Betriebsauflagevergütungen für das Betriebsjahr 1916/17, v. 12. Oktober 1916 (RGBl. 1159)	—	194
928	Bek., betr. Zollerleichterungen für Waren aus den besetzten feindlichen Gebieten, v. 12. Oktober 1916 (RGBl. 1162)	—	26
929	Bek. über die Durchfuhr von kondensierter Milch und von Milchpulver v. 13. Oktober 1916 (RGBl. 1163)	—	58
930	Bek. über Kartoffeln v. 14. Oktober 1916 (RGBl. 1165)	—	168
931	Bek., betr. die Reichsstelle für Druckpapier, v. 18. Oktober 1916 (RGBl. 1171).	—	638
932	Bek., betr. Änderung der VO. über untaugliches Schuhwerk v. 21. Juni 1916 (RGBl. 541), v. 19. Oktober 1916 (RGBl. 1172)	253	
933	Bek., betr. Ausführungsbest. zu der VO. über untaugliches Schuhwerk v. 21. Juni 1916 (RGBl. 541), v. 19. Oktober 1916 (RGBl. 1173)	255	
934	Bek. über Festsetzung von Grundpreisen für verdorbene Speisefette und die Preisstellung für den Weiterverkauf im Großhandel v. 20. Oktober 1916 (RGBl. 1174)	—	379
935	VO., betr. Abänderung der VO. über Käse v. 13. Januar 1916 (RGBl. 31), v. 20. Oktober 1916 (RGBl. 1175)	—	386
936	Bek. der neuen Fassung der VO. über Käse v. 20. Oktober 1916 (RGBl. 1179)	—	386
937	Bek. über die Durchfuhr von Fischen und von Zubereitungen von Fischen v. 20. Oktober 1916 (RGBl. 1185)	—	37
938	VO. über den Absatz von Weißkohl v. 21. Oktober 1916 (RGBl. 1187)	—	238
939	Bek. über die Anmeldung der Bestände von Kornbranntwein v. 23. Oktober 1916 (RGBl. 1189)	—	78
940	Bek., betr. Aufhebung des § 1 der VO. über die Höchstpreise für Wolle und Wollwaren v. 22. Dez. 1914 (RGBl. 545), v. 23. Oktober 1916 (RGBl. 1190)	—	564
941	Bek. über die Regelung des Betriebs in Kartoffeln verarbeitenden Brennereien im Betriebsjahr 1916/17, v. 24. Oktober 1916 (RGBl. 1191)	—	188
942	Bek. über Mischungen von Knochenmehl und Kali, v. 24. Oktober 1916 (RGBl. 1192)	—	13
943	Bek. über Änderung der Bek. über die Einfuhr von Kaffee aus dem Ausland v. 6. April 1916 (RGBl. 245), v. 26. Oktober 1916 (RGBl. 1193)	—	44
944	Bek. über die Änderung der Bek. über die Einfuhr von Tee aus dem Ausland v. 6. April 1916 (RGBl. 250), v. 26. Oktober 1916 (RGBl. 1194)	—	45
945	Bek. über Verarbeitung von Kartoffeln auf Branntwein in Kleinbrennereien v. 26. Oktober 1916 (RGBl. 1198)	—	210
946	VO. über die Verjährungsfristen v. 26. Oktober 1916 (RGBl. 1198)	124	
947	VO., betr. Abänderung der VO. über Höchstpreise für Hafer v. 24. Juli 1916 (RGBl. 826), v. 26. Oktober 1916 (RGBl. 1199)	—	444
948	VO. über Höchstpreise für Rüben, v. 26. Oktober 1916 (RGBl. 1204)	—	257
949	Bek. über den Verkehr mit Schwefel, v. 27. Oktober 1916 (RGBl. 1195)	—	590
950	Bek., betr. Ausführungsbest. zu der VO. über den Verkehr mit Schwefel, v. 27. Oktober 1916 (RGBl. 1196)	—	590
951	Bek., betr. Ergänzung der Ausführungsbest. v. 10. Oktober 1916 zu der VO. über Rohtabak, v. 27. Oktober 1916 (RGBl. 1200)	—	559
952	Bek. zur Änderung der Ausführungsbest. zur VO. des Bundesrats v. 4. März 1916 über die Einfuhr von pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten sowie Seifen v. 8. März 1916 (RGBl. 151), v. 27. Oktober 1916 (RGBl. 1207)	—	47
953	Bek. zur Änderung der Ausführungsbest. über die Einfuhr von Margarine aus dem Ausland v. 12. Januar 1916 (RGBl. 26), v. 27. Oktober 1916 (RGBl. 1208)	—	34
954	Bek., betr. die Anmeldung von Wertpapieren, v. 28. Oktober 1916 (RGBl. 1209)	282	
955	Bek., betr. Höchstpreise für Schwefelsäure und Oleum v. 28. Oktober 1916 (RGBl. 1210)	—	588
956	Bek. über Bezugsscheine v. 31. Oktober 1916 (RGBl. 1218)	237	

1916.

Nr.	(31. Oktober bis 23. November.)	Bd. 3 Seite	Bd. 4 Seite
957	Bek. über Druckpapier v. 31. Oktober 1916 (RGBl. 1225)	—	630
958	Bek. über Ausdehnung der VO., betr. die Einfuhr von Futtermitteln, Hilfsstoffen und Kunstdünger, v. 28. Januar 1916 (RGBl. 67) und der dazu erlassenen Ausführungsbest. v. 31. Januar 1916 (RGBl. 71), v. 1. November 1916 (RGBl. 1227)	—	41
959	Bek. über die Vornahme einer Volkszählung am 1. Dezember 1916, v. 2. November 1916 (RGBl. 1233)	—	5
960	Bek. über einen Höchstpreis für Weizengrieß v. 2. November 1916 (RGBl. 1241)		145
961	Bek. über Höchstpreise für Hafernährmittel v. 2. November 1916 (RGBl. 1242)	—	446
962	Bek. über die Überwachung des Verkehrs mit Seemuscheln v. 2. November 1916 (RGBl. 1243)	—	359
963	Bek. über die Regelung der Verbrauchsabgabenermäßigungen und weitere Erleichterungen im Brennereibetrieb im Betriebsjahr 1916/17 v. 2. November 1916 (RGBl. 1245)	—	210
964	Bek., betr. Krankenversicherung von Ausländern während des Krieges v. 2. November 1916 (RGBl. 1247)	582	
965	Bek. über die Vornahme einer Viehzählung am 1. Dezember 1916 v. 4. November 1916 (RGBl. 1249)	—	79
966	VO. über Höchstpreise für Zwiebeln v. 4. November 1916 (RGBl. 1257)	—	255
967	Bek. über anderweite Festsetzung der Höchstpreise für Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei und der Kartoffelstärkefabrikation v. 5. November 1916 (RGBl. 1261)	—	183
968	Gesetz, betr. Änderungen des Gerichtskostengesetzes, der Gebührenordnung für Rechtsanwälte und der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher, v. 8. November 1916 (RGBl. 1263)	776	
969	Bek. über Ausdehnung der VO., betr. die Einfuhr von Futtermitteln, Hilfsstoffen und Kunstdünger v. 28. Januar 1916 (RGBl. 67) und der dazu erlassenen Ausführungsbest. v. 31. Januar 1916 (RGBl. 71), v. 10. November 1916 (RGBl. 1275)	—	41
970	Bek. über die Einfuhr von frischen Fischen v. 13. November 1916 (RGBl. 1265)	—	62
971	Gesetz über die Festsetzung von Kursen der zum Börsenhandel zugelassenen Wertpapiere v. 9. November 1916 (RGBl. 1269)	465	
972	Bek. über Kunsthonig v. 14. November 1916 (RGBl. 1271)	—	299
973	Bek. über Befreiungen vom Warenumsatzstempel v. 14. November 1916 (RGBl. 1274)	486	
974	VO. über den Handel mit Sämereien v. 15. November 1916 (RGBl. 1277)	217	
975	Bek. über Erhaltung von Anwartschaften aus der Krankenversicherung v. 16. November 1916 (RGBl. 1279)	581	
976	VO. über Saatkartoffeln v. 16. November 1916 (RGBl. 1281)	—	170
977	Bek. zur Ergänzung der Bek. über Ausdehnung der Vorschriften der VO. über den Verkehr mit Knochen, Rinderfüßen und Hornschläuchen v. 25. Mai/5. Oktober 1916 (RGBl. 409/1129), v. 17. November 1916 (RGBl. 1283)	—	519
978	Bek. zur Änderung der Bek. über die Einfuhr von Kakao v. 3. März 1916 (RGBl. 145), v. 20. November 1916 (RGBl. 1285)	—	42
979	Bek. über die Reichsverteilungsstelle für Eier v. 21. November 1916	—	395
980	Bek., betr. Ergänzung der Ausführungsbest. v. 10. Oktober 1916 zu der VO. über Rohtabak, v. 21. November 1916 (RGBl. 1288)	—	559
981	Bek., betr. den Betrieb der Anlagen der Großeisenindustrie v. 23. November 1916 (RGBl. 1287)	572	
982	Bek. zur Änderung der VO. über den Verkehr mit Stroh und Häcksel v. 8. November 1915 (RGBl. 743), v. 23. November 1916 (RGBl. 1288)	—	491
983	Bek. über die Verwendung von Chlorzinn zur Beschwerung von Seidenwaren v. 23. November 1916 (RGBl. 1291)	—	565

1916.
(23. November bis 14. Dezember.)

Nr.		Bd. 3 Seite	Bd. 4 Seite
984	Ausführungsbest. zur VO. des Bundesrats über die Verwendung von Chlorzinn zur Beschwerung von Seidenwaren v. 23. November 1916 (RGBl. 1292) . .	—	566
985	Bek., betr. die Prägung von Einpfennigstücken aus Aluminium v. 23. November 1916 (RGBl. 1301)	267	
986	Bek., betr. wirtschaftliche Vergeltungsmaßregeln gegen Italien, v. 24. November 1916 (RGBl. 1289)	710, 726, 729	
987	Bek. über Zement v. 24. November 1916 (RGBl. 1294)	—	606
988	Bek. über die Beglaubigung von Unterschriften und die Legalisation von Urkunden in den besetzten Gebieten v. 25. November 1916 (RGBl. 1299)	42	
989	Bek. zur Änderung des § 7 der Bek. über die Überwachung des Verkehrs mit Seemuscheln v. 2. November 1916, v. 26. November 1916 (RGBl. 1302)	—	359
990	Bek. über die Beaufsichtigung der Fischversorgung v. 28. November 1916 (RGBl. 1303)	—	352
991	Bek. über Beschaffung von Papierholz für Zeitungsdruckpapier v. 30. November 1916 (RGBl. 1305)	—	640
992	Bek. über phosphorhaltige Mineralien und Gesteine v. 30. November 1916 (RGBl. 1321)	—	583
993	VO. zur Ergänzung der Bek. über Gerste aus der Ernte 1916 v. 1. Dezember 1916 (RGBl. 1313)	—	405
994	Bek. über Kartoffeln v. 1. Dezember 1916 (RGBl. 1314).	—	169
995	Bek. über Kohlrüben v. 1. Dezember 1916 (RGBl. 1316).	—	183
996	Bek. über die Durchfuhr von Eiern v. 1. Dezember 1916 (RGBl. 1322)	—	56
997	Bek. über Rohzucker und Zuckerrüben im Betriebsjahr 1917/18 v. 2. Dezember 1916 (RGBl. 1324)	—	288
998	Bek., betr. die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften v. 3. Dezember 1916 (RGBl. 1323)	1020	
999	Bek., betr. Verjährung rückständiger Beiträge nach § 29 der Reichsversicherungsordnung v. 2. Dezember 1916 (RGBl. 1341)	1020	
1000	VO. über Höchstpreise für Hafer und Gerste v. 4. Dezember 1916 (RGBl. 1327)	—	412 / 446
1001	Gesetz, betr. die Verhaftung und Aufenthaltsbeschränkung auf Grund des Kriegszustandes und des Belagerungszustandes, v. 4. Dezember 1916 (RGBl. 1329)	809	
1002	Gesetz über den Kriegszustand v. 4. Dezember 1916 (RGBl. 1331)	810	
1003	VO. zur Ausführung des Gesetzes über den Kriegszustand v. 4. Dezember 1916 (RGBl. 1332)	1026	
1004	Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst v. 5. Dezember 1916 (RGBl. 1333) .	811	
1005	Bek. über das Außerkrafttreten der VO., betr. die Einschränkung der Arbeitszeit in Betrieben, in denen Schuhwaren hergestellt werden, v. 6. Dezember 1916 (RGBl. 1342)	572	
1006	Bek., betr. Erhebungen über Trocknungseinrichtungen, v. 7. Dezember 1916 (RGBl. 1343)	—	671
1007	Bek. über Bezugsscheine v. 8. Dezember 1916 (RGBl. 1345)	933	
1008	Bek. zur Ausführung des § 4 der VO. über die Malz- und Gerstenkontingente der Bierbrauereien sowie den Malzhandel v. 7. Oktober 1916 (RGBl. 1137), v. 8. Dezember 1916 (RGBl. 1347)	—	402
1009	VO. über Bierhefe v. 10. Dezember 1916 (RGBl. 1351).	—	429
1010	Bek., betr. die Ersparnis von Brennstoffen und Beleuchtungsmitteln v. 11. Dezember 1916 (RGBl. 1355)	—	602
1011	Bek. über Pferdefleisch, v. 13. Dezember 1916 (RGBl. 1357)	—	338
1012	VO. über Hülsenfrüchte v. 14. Dezember 1916 (RGBl. 1360).	—	223

1916.

(14. Dezember bis 23. Dezember.)

Nr.		Bd. 3 Seite	Bd. 4 Seite
1013	Bek. über die Verwendung weiblicher Hilfskräfte im Gerichtsschreiberdienste v. 14. Dezember 1916 (RGBl. 1362)	1026	
1014	Bek. über die Geschäftsaufsicht zur Abwendung des Konkurses v. 14. Dezember 1916 (RGBl. 1363)	900	
1015	Bek., betr. Änderung der Ausführungsbest. zur BO. über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln v. 21. Juli/28. August 1916 (RGBl. 766, 970), v. 14. Dezember 1916 (RGBl. 1381)	—	531
1016	Bek., betr. Krankenversicherung von Arbeitern im Ausland, v. 14. Dezember 1916 (RGBl. 1383)	1018	
1017	Bek., betr. Zollerleichterungen für Industrieerzeugnisse aus den besetzten feindlichen Gebieten, v. 14. Dezember 1916 (RGBl. 1386)	—	671
1018	Bek. über Befreiung von Pfandbriefen der ritterschaftlichen Kreditanstalten in Preußen von der Reichsstempelabgabe v. 14. Dezember 1916 (RGBl. 1386)	1015	
1019	Bek. über die Stempelpflicht ausländischer Wertpapiere v. 14. Dezember 1916 (RGBl. 1387)	1016	
1020	Bek., betr. Ergänzung der Ausführungsbest. v. 10. Oktober 1916 zu der BO. über Rohtabak, v. 15. Dezember 1916 (RGBl. 1389)	—	559
1021	Bek. zur Ergänzung der BO. v. 18. April 1916 über die Einfuhr von kondensierter Milch und von Milchpulver v. 16. Dezember 1916 (RGBl. 1391)		56
1022	Bek. über die Einfuhr und Durchfuhr von Milcherzeugnissen aller Art v. 16. Dezember 1916 (RGBl. 1392)	—	56 / 58
1023	Bek. über den Verkehr mit Zündwaren v. 16. Dezember 1916 (RGBl. 1393)		603
1024	Bek., betr. Ausführungsbest. über den Verkehr mit Zündwaren, v. 16. Dezember 1916 (RGBl. 1394)	—	603
1025	Bek., betr. Verträge mit feindlichen Staatsangehörigen, v. 16. Dezember 1916 (RGBl. 1396)	1023	
1026	Bek. über die Anmeldung von Auslandsforderungen, v. 16. Dezbr. 1916 (RGBl. 1400)	1025	
1027	BO. über die Einschränkung der Malzverwendung in den Bierbrauereien v. 16. Dezember 1916 (RGBl. 1403)	—	428
1028	Bek. zur Ausführung der BO., betr. Verträge mit feindlichen Staatsangehörigen v. 16. Dezember 1916, v. 17. Dezember 1916 (RGBl. 1398)	1024	
1029	Bek. über Änderung der Höchstpreise für Soda v. 18. Dezember 1916 (RGBl. 1405)	—	539
1030	Gesetz zur Ergänzung des Kriegssteuergesetzes v. 17. Dezember 1916 (RGBl. 1407)	955	
1031	Bek., betr. die Regelung des Verkehrs mit Kraftfahrzeugen, v. 18. Dezember 1916 (RGBl. 1408)	—	563
1032	Bek., betr. Zulassung einer Ausnahme von der BO. über die Höchstpreise für Benzin v. 27. Mai 1916 (RGBl. 426), v. 20. Dezember 1916 (RGBl. 1409)	—	553
1033	Bek., betr. die Zuckerung von Wein v. 21. Dezember 1916 (RGBl. 1409)		27
1034	Bek., betr. Zollerleichterung für Waren, die zur Verarbeitung auf fette Öle bestimmt sind, v. 21. Dezember 1916 (RGBl. 1410)	—	26
1035	Bek., betr. Übergangsbestimmungen zu den §§ 9 und 10 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst, v. 21. Dezember 1916 (RGBl. 1410)	897	
1036	Bek., betr. Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst, v. 21. Dezember 1916 (RGBl. 1411)	898	
1037	Bek. über Druckpapier v. 21. Dezember 1916 (RGBl. 1414)	—	633
1038	Bek., betr. die Verlängerung der Prioritätsfristen in Dänemark, v. 22. Dezember 1916 (RGBl. 1430)	954	
1039	Bek., betr. Änderung der BO. über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung v. 10. Juni 1916 (RGBl. 463), v. 23. Dezember 1916 (RGBl. 1417)	938	

1916.

(23. Dezember bis 30. Dezember.)

Nr.		Bd. 3 Seite	Bd. 4 Seite
1040	Bek. der Fassung der Bek. über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren v. 10. Juni/23. Dezember 1916, v. 23. Dezember 1916 (RGBl. 1420)	938	
1041	Bek. über Schuhwaren v. 23. Dezember 1916 (RGBl. 1426)	942	
1042	Bek. über den Verkehr mit getragenen Kleidungs- und Wäschestücken und getragenen Schuhwaren v. 23. Dezember 1916 (RGBl. 1427)	944	
1043	Bek., betr. Veräußerung von Aktien oder sonstigen Geschäftsanteilen deutscher Seeschiffahrtsgesellschaften ins Ausland, v. 23. Dezember 1916 (RGBl. 1429)	1017	
1044	Bek. über die Einfuhr von Wild, zahmen Kaninchen, Geflügel und Wildgeflügel v. 24. Dezember 1916 (RGBl. 1431)	—	54
1045	Bek. über die Verfütterung von Hafer an Einhufer und Zuchtbullen v. 23. Dezember 1916 (RGBl. 1432)	—	447
1046	Bek. einer Änderung der Ausführungsbestimmungen zu der VO. über den Verkehr mit Cumaronharz (RGBl. 1125) v. 24. Dezember 1916 (RGBl. 1433)	—	548
1047	Bek., betr. Änderung der Ausführungsbestimmungen v. 10. und 27. Oktober 1916 zu der VO. über Rohtabak, v. 30. Dezember 1916 (RGBl. 17, 1)	—	557 559

1917.

(4. Januar bis 14. Januar.)

1048	Bek. über die Geltendmachung von Ansprüchen von Personen, die im Ausland ihren Wohnsitz haben, v. 4. Januar 1917 (RGBl. 5)	1027	
1049	Bek., betr. die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen, v. 4. Januar 1917 (RGBl. 6)	1027	
1050	Bek. über den Verkehr mit Schuhsohlen, Sohlenschonern, Sohlenbewehrungen und Ledererſatzstoffen v. 4. Januar 1917 (RGBl. 7)	—	773
1051	Bek., betr. Ausführungsbestimmungen zu der VO. über den Verkehr mit Schuhsohlen usw. v. 4. Januar 1917 (RGBl. 7), v. 4. Januar 1917 (RGBl. 10)	—	774
1052	Bek. zur Änderung der Ausführungsbestimmungen zur VO. des Bundesrats über die Einfuhr von kondensierter Milch aus Milchpulver v. $\frac{\text{18. April}}{\text{16. Dezember}}$ 1916 (RGBl. 303, 1392) v. 5. Januar 1917 (RGBl. 13)	—	690
1053	Bek. über Saatgut von Buchweizen und Hirse, Hülsenfrüchten, Wicken und Lupinen v. 6. Januar 1917 (RGBl. 14)	—	702
1054	Bek., betr. Änderung der Postordnung v. 20. März 1900, v. 7. Januar 1917 (RGBl. 23)	—	752
1055	Bek. zur Durchführung der VO. über phosphorhaltige Mineralien und Gesteine v. 8. Januar 1917 (RGBl. 25)	—	724
1056	Bek. über Branntwein aus Wein v. 9. Januar 1917 (RGBl. 25)	—	700
1057	Bek., betr. gewerbliche Schutzrechte von Angehörigen Italiens, v. 9. Januar 1917 (RGBl. 29)	—	820
1058	Bek. über den Verkehr mit Hafer und Sommergerste zu Saatzwecken v. 11. Januar 1917 (RGBl. 31)	—	710
1059	Bek. über die Wahlen nach der Reichsversicherungsordnung v. 11. Januar 1917 (RGBl. 39)	—	801
1060	Bek. über die Regelung der Einfuhr v. 16. Januar 1917 (RGBl. 41)	—	687
1061	Bek. zur Ausführung der VO. v. 16. Januar 1917 (RGBl. 41) über die Regelung der Einfuhr v. 16. Januar 1917 (RGBl. 42)	—	688
1062	Bek. über die Gewährung einer Haferzulage an Holzabfuhrpferde v. 14. Januar 1917 (RGBl. 45)	—	714
1063	Bek. über die Vornahme einer Erhebung der Vorräte an Brotgetreide, Mehl, Gerste, Hafer sowie Hülsenfrüchten am 15. Februar 1917, v. 14. Januar 1917 (RGBl. 46)	—	692

1917.

Nr.	(17. Januar bis 3. Februar.)	Bd. 1 Seite
1064	Bek., betr. die Reichsstelle für Druckpapier, v. 17. Januar 1917 (RGBl. 50)	725
1065	Bek., betr. die Stundungsvorschriften der Zahlungsverbote gegen das feindliche Ausland, v. 17. Januar 1917 (RGBl. 51)	817
1066	Bek. über die Preise für Saatgut von Wicken und Lupinen v. 16. Januar 1917 (RGBl. 53)	705
1067	Bek., betr. weitere Änderung der Ausführungsbestimmungen v. 10. und 27. Oktober 1916 zu der VO. über Rohtabak v. 17. Januar 1917 (RGBl. 54)	724
1068	Bek. über die Beurkundung von Geburts- und Sterbefällen Deutscher im Ausland v. 18. Januar 1917 (RGBl. 55)	836
1069	Bek. über die Eintragung der Legitimation unehelicher Kinder von Kriegsteilnehmern in das Geburtsregister v. 18. Januar 1917 (RGBl. 57)	837
1070	Bek. über die Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften über wirtschaftliche Maßnahmen v. 18. Januar 1917 (RGBl. 58)	729
1071	Bek. über Stickstoff v. 18. Januar 1917 (RGBl. 59)	687
1072	Bek. über Mineralöle, Mineralölerzeugnisse, Erdwachs und Kerzen v. 18. Januar 1917 (RGBl. 60)	714
1073	Bek., betr. Ausführungsbestimmungen zur VO. über Mineralöle usw. v. 18. Januar 1917 (RGBl. 61)	715
1074	Bek. zur Ergänzung der Bek. v. 31. Juli 1916, betr. Liquidation britischer Unternehmungen, v. 18. Januar 1917 (RGBl. 65)	817
1075	Bek. zur Ausführung der VO. über die Sicherstellung von Kriegsbedarf v. 18. Januar 1917 (RGBl. 67)	822
1076	Bek. über Ausdehnung der VO. über den Verkehr mit Harz v. 7. September 1917 (RGBl. 1002), v. 22. Januar 1917 (RGBl. 69)	722
1077	Bek., betr. Ausführungsbestimmungen zu der VO. über Ausdehnung der VO. über den Verkehr mit Harz v. 22. Januar 1917 (RGBl. 69), v. 22. Januar 1917 (RGBl. 70)	722
1078	Bek., betr. die VO. über gewerbliche Schutzrechte feindlicher Staatsangehöriger, v. 25. Januar 1917 (RGBl. 73)	819
1079	Bek. über Zement v. 25. Januar 1917 (RGBl. 74)	725
1080	Bek. über Preisbeschränkungen bei Ausbesserungen von Schuhwaren v. 25. Januar 1917 (RGBl. 75)	776
1081	Bek., betr. Ausführungsbestimmungen zur VO. über Preisbeschränkungen bei Ausbesserungen von Schuhwaren v. 25. Januar 1917 (RGBl. 75), v. 25. Januar 1917 (RGBl. 77)	777
1082	Bek. über Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung von Angehörigen feindlicher Staaten v. 25. Januar 1917 (RGBl. 79)	806
1083	Bek. über die Vornahme kleiner Viehzählungen v. 30. Januar 1917 (RGBl. 81)	695
1084	Bek., betr. Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst, v. 30. Januar 1917 (RGBl. 83)	839
1085	Anweisung über das Verfahren bei den auf Grund des Hilfsdienstgesetzes gebildeten Ausschüssen v. 30. Januar 1917 (RGBl. 87)	841
1086	Allerhöchster Erlaß, betr. die Anrechnung des Jahres 1917 als Kriegsjahr, v. 30. Januar 1917 (RGBl. 149)	838
1087	Bek., betr. Festsetzung der Inlandsverkaufspreise für bestimmte Arten von Kalisalzen, v. 2. Februar 1917 (RGBl. 93)	725
1088	Bek. über eine Erhebung der Vorräte an Kartoffeln am 1. März 1917, v. 2. Februar 1917 (RGBl. 94)	694
1089	VO. über Höchstpreise für Hafer v. 2. Februar 1917 (RGBl. 100)	714
1090	Bek., betr. die Stundungsvorschift des Zahlungsverbots gegen Rußland, v. 3. Februar 1917 (RGBl. 103)	819

1917.

(5. Februar bis 16. Februar.)

Nr.		Bd. 4 Seite
1091	Bek. über die Verwendung von Rüben bei der Bereitung von Roggenbrot v. 5. Februar 1917 (RGBl. 101)	698
1092	Bek. über Kartoffeln v. 7. Februar 1917 (RGBl. 104)	698
1093	Bek. über den Zahlungsverkehr mit dem Ausland v. 8. Februar 1917 (RGBl. 105)	783
1094	Bek. über den Zahlungsverkehr mit dem Ausland v. 8. Februar 1917 (RGBl. 109)	785
1095	Bek. über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Spinnstoffen, Garnen und Fäden v. 8. Februar 1917 (RGBl. 111)	771
1096	Bek. über Kettenhandel in Textilien und Textilersatzstoffen v. 8. Februar 1917 (RGBl. 112)	772
1097	Bek. zum Schutz von Kriegsflüchtlingen v. 8. Februar 1917 (RGBl. 113)	751
1098	Bek., betr. die Entschädigung für Verhaftung oder Aufenthaltsbeschränkung auf Grund des Kriegszustandes und Belagerungszustandes, v. 8. Februar 1917 (RGBl. 116)	838
1099	Bek. über Goldpreise v. 8. Februar 1917 (RGBl. 117)	781
1100	Bek., betr. Zollerleichterungen für Arbeitserzeugnisse der in der Schweiz untergebrachten deutschen Gefangenen, v. 8. Februar 1917 (RGBl. 119)	687
1101	Bek., betr. Anwendung der Vertragszollgesetze, v. 8. Februar 1917 (RGBl. 120)	687
1102	Bek. über den Ausschluß der Öffentlichkeit für Patente und Gebrauchsmuster v. 8. Februar 1917 (RGBl. 121)	778
1103	Bek. über Beschaffung von Papierholz für Zeitungsdruckpapier in Elsaß-Lothringen v. 8. Februar 1917 (RGBl. 122)	726
1104	Bek. über die Durchfuhr von Marmeladen und anderen Fruchtkonserven v. 9. Februar 1917 (RGBl. 126)	690
1105	Bek., betr. die Reichsstelle für Druckpapier, v. 12. Februar 1917 (RGBl. 126)	726
1106	Bek. über die Einfuhr von Schal- und Krustentieren sowie Zubereitungen von diesen Tieren v. 14. Februar 1917 (RGBl. 129)	690
1107	Bek. über Druckfarbe v. 15. Februar 1917 (RGBl. 133)	727
1108	Bek. über den Verkehr mit Knochen, Knochenerzeugnissen, insbesondere Knochenfetten und anderen fetthaltigen Stoffen v. 15. Februar 1917 (RGBl. 137)	717
1109	Bek. über Wohlfahrtspflege während des Krieges v. 15. Februar 1917 (RGBl. 143)	808
1110	Bek. über Druckfarbe v. 16. Februar 1917 (RGBl. 134)	727
1111	Bek., betr. Ausführungsbestimmungen zur VO. über den Verkehr mit Knochen usw. v. 15. Februar 1917 (RGBl. 137), v. 16. Februar 1917 (RGBl. 140)	719
1112	Bek. über die Vorverlegung der Stunden während der Zeit vom 16. April bis 17. September 1917, v. 16. Februar 1917 (RGBl. 151)	724
1113	Bek., betr. Beschränkungen des Verkehrs mit Kampfer, v. 16. Februar 1917 (RGBl. 151)	720

Erſter Teil.

Die Kriegswirtſchaftsgeſetze.

Wirtſchaftliche Maßnahmen im engeren Sinne.

Fortführung des Abſchnitts E des Kriegsbuchs bis zum 16. Februar 1917
im Anſchluß an den 1. Band.

1. Organisatorische Maßnahmen.

Inhaltsübersicht.

*†)1. Bek. über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung v. 22. Mai 1916 (RGBl. 401) 1
*2. Bek. über die Errichtung des Kriegsernährungsamts v. 22. Mai 1916 (RGBl. 402) 2
Hierzu: Preuß. Vfg. betr. Zuständigkeit des Kriegsernährungsamts v. 9. September 1916 (MBl. 199) 3
*3. Das Kriegsamt 4
*4. Bek. über die Vornahme einer Volkszählung am 1. Dezember 1916 v. 2. November 1916 (RGBl. 1233) 5

Vorbemerkung.

Über die Tätigkeit des aus 15 Reichstags-Mitgliedern bestehenden Beirats für Volksernährung ist D. R. VIII 3; IX 3, 6 berichtet. Die Bek. über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung ist in Bd. 3, 194 abgedruckt. Über die Kriegsgesellschaften und Kriegsstellen ist zu vgl. Bd. 1, 558; 2, 276; 4, 3, 4.

1. Bek. über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung. Vom 22. Mai 1916. (RGBl. 401.)

[BR.] § 1. Der Reichskanzler wird ermächtigt, die im Deutschen Reiche vorhandenen Lebensmittel sowie Rohstoffe und andere Gegenstände, die zur Lebensmittelversorgung erforderlich sind, für die Ernährung des Volkes in Anspruch zu nehmen. Er kann die Einfuhr, Durchfuhr und Ausfuhr solcher Gegenstände regeln.

Er kann in gleicher Weise über Futtermittel sowie Rohstoffe und andere Gegenstände, die zur Viehversorgung erforderlich sind, zur Ernährung von Nutztieren verfügen.

§ 2. Der Reichskanzler kann die zur Durchführung des § 1 erforderlichen Bestimmungen treffen; er kann den Verkehr mit den daselbst bezeichneten Gegenständen und ihren Verbrauch regeln, auch Bestimmungen über die Preise treffen. Er kann bestimmen, daß Zuwiderhandlungen mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft, und daß neben der Strafe die Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, eingezogen werden.

Der Reichskanzler kann in dringenden Fällen die Landesbehörden unmittelbar mit Anweisungen versehen.

§ 3. Die vom Bundesrate zur Sicherung der Volksernährung erlassenen Verordnungen bleiben unberührt. Der Reichskanzler kann in dringenden Fällen abweichende Bestimmungen treffen; diese sind dem Bundesrat unverzüglich vorzulegen.

§ 4. Der Reichskanzler kann die Befugnisse, die ihm nach dieser Verordnung oder anderen zur Sicherung der Volksernährung erlassenen Verordnungen zustehen, ganz oder teilweise durch eine seiner Aufsicht unterstehenden Behörde ausüben. Er bestimmt das Nähere über Einrichtung, Geschäftskreis und Geschäftsgang dieser Behörde.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung [24. 5.] in Kraft. Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

†) Das Zeichen * in der Übersicht einer Abteilung weist darauf hin, daß der vierte Band den Wortlaut oder Erläuterungen der betreffenden Vorschrift enthält.

2. Bek. über die Errichtung eines Kriegsernährungsamts. Vom 22. Mai 1916. (RGBl. 402.)

[RK. § 4 VolksernährVO.] § 1. Unter dem Namen Kriegsernährungsamt wird eine Behörde mit dem Sitze in Berlin errichtet. Sie untersteht der Aufsicht des Reichskanzlers.

Dem Kriegsernährungsamte wird die Wahrnehmung der dem Reichskanzler in §§ 1 bis 3 der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung v. 22. Mai 1916 sowie derjenigen Befugnisse übertragen, die dem Reichskanzler nach anderen zur Sicherung der Volksernährung erlassenen Verordnungen zustehen, soweit sie nicht ausdrücklich vorbehalten werden.

Der Tag, an dem die Behörde in Wirksamkeit tritt, wird im Reichsanzeiger bekannt gemacht.

§ 2. Der Vorstand des Kriegsernährungsamts besteht einschließlich des Vorsitzenden aus sieben bis neun Mitgliedern.

Der Vorsitzende führt die Amtsbezeichnung Präsident des Kriegsernährungsamts. Er leitet die Geschäfte, vertritt die Behörde nach außen und ist für die Ausübung der dem Kriegsernährungsamt übertragenen Befugnisse verantwortlich. In wichtigen Fragen entscheidet er nach Beratung mit dem Vorstand.

Rechtsverordnungen sind im Reichsgesetzblatt bekanntzugeben.

§ 3. Dem Kriegsernährungsamte werden zur Bearbeitung der laufenden Geschäfte die erforderlichen Arbeitskräfte zugeteilt.

§ 4. Dem Kriegsernährungsamte wird ein Beirat beigegeben. Er besteht aus Vertretern der obersten Reichsbehörden, der Landesregierungen, der Kriegsstellen und Kriegsgesellschaften sowie aus einer Anzahl anderer Sachverständiger.

Den Vorsitz führt der Präsident des Kriegsernährungsamts.

Der Beirat ist in grundsätzlichen Fragen zu hören. Er ist zu regelmäßigen Beratungen über die Lage der Volksernährung zu versammeln. Die Geschäftsordnung erläßt der Reichskanzler auf Vorschlag des Vorsitzenden.

§ 5. Den Vorsitzenden, die Mitglieder des Vorstandes sowie die dem Kriegsernährungsamt als Räte zugeteilten Personen beruft der Reichskanzler. Die übrigen Beamten und Hilfskräfte beruft der Vorsitzende.

Die Mitglieder des Beirats werden vom Reichskanzler berufen. Sie versehen ihr Amt als Ehrenamt.

§ 6. Soweit die im § 5 genannten Personen nicht in einem zur Amtsverschwiegenheit verpflichtenden Reichs- oder Staatsdienstverhältnisse stehen, sind sie zur gewissenhaften Erfüllung ihrer Obliegenheiten und insbesondere zur Amtsverschwiegenheit zu verpflichten.

Begründung. (D. R. IX 5.)

Die wachsenden Aufgaben der Lebensmittelpolitik ließen in steigendem Maße eine Zusammenfassung der Zuständigkeit und Verantwortlichkeit für die gesamte Nahrungsmittelversorgung in eine einheitliche Verwaltungsstelle des Reichs als notwendig erscheinen. In der Bek. v. 22. Mai 1916 (RGBl. 401) ist der Inhalt der Befugnisse, die dem Reichskanzler zustehen sollen, in den §§ 1 bis 3 umschrieben. Ihm ist das volle Verfügungsrecht über alle Lebens- und Futtermittel, deren Rohstoffe und über die Gegenstände, die zur Lebensmittelversorgung und zur Viehversorgung erforderlich sind, z. B. Düngemittel, eingeräumt worden. Er ist ermächtigt, alle zur Durchführung der Inanspruchnahme erforderlichen Bestimmungen, z. B. über die Bewirtschaftung der Vorräte, zu treffen, Vorratserhebungen zu veranstalten, den Lebens- und Futtermittelverkehr zu ordnen, eine Verbrauchsregelung vorzuschreiben, Übernahmepreise für beschlagnahmte Vorräte zu bestimmen und Höchstpreise für den Verkauf festzusetzen. Zum Zwecke einheitlicher und tatkräftiger Durchführung der für die Volksernährung getroffenen Maßnahmen ist der RK. ferner befugt worden, in dringenden Fällen die Landesbehörden unmittelbar mit Weisungen zu versehen. Die

Einordnung der militärischen Befehlshaber wurde durch eine Allerh. Order gesichert. Während es in der VO. nicht einer besonderen Hervorhebung bedurfte, daß durch die Ermächtigung des RK. zur selbständigen Regelung der Volksernährung der künftigen gesetzgeberischen Tätigkeit des Bundesrats nicht vorgegriffen werden kann, wurde hinsichtlich der bereits ergangenen Anordnungen des BR. auf dem Gebiete der Volksernährung vorgesehen, daß grundsätzlich die vom BR. erlassenen VO. auch fernerhin Richtschnur für die Tätigkeit des RK. und der von ihm beauftragten Behörde bilden. Insoweit der BR. dem RK. in der Verfügung über Lebens- und Futtermittel Schranken nicht zu ziehen für gut befindet, mußte indes dieser im Interesse der Einheitlichkeit und Schleunigkeit der Entschließung freie Hand haben. Auch mußte nach Lage der Verhältnisse ihm die Möglichkeit gegeben werden, unter seiner vollen Verantwortlichkeit in dringenden Fällen abweichende Bestimmungen zu treffen, die indes dem BR. unverzüglich vorzulegen sind.

Der RK. wurde gleichzeitig ermächtigt, seine Befugnisse ganz oder teilweise durch eine seiner Aufsicht unterstellte Behörde ausüben zu lassen.

Auf Grund dieser Verordnung des BR. erging am gleichen Tage die Bek. des RK. v. 22. Mai 1916 (RGBl. 402), durch die unter dem Namen Kriegsernährungsamt in Berlin eine Behörde geschaffen und ihr die Ausübung der dem Reichskanzler nach den obigen §§ 1 bis 3 der Verordnung über Kriegsmaßnahmen sowie nach anderen zur Sicherung der Volksernährung erlassenen Verordnungen zustehenden Befugnisse übertragen wurde, soweit sie nicht ausdrücklich vorbehalten werden.

Das KA. ist am 29. Mai 1916 in Wirksamkeit getreten und hat im allgemeinen die im Reichsamt des Innern bearbeiteten Angelegenheiten der Volksernährung übernommen.

Hierzu:

Preuß. Verfügung v. 9. September 1916, betr. Zuständigkeit des Kriegsernährungsamts. (MBl. 199.)

Die Zuständigkeit des Kriegsernährungsamts, das inzwischen die Bearbeitung aller Angelegenheiten der Nahrungsmittelversorgung vom Reichsamt des Innern übernommen hat, erstreckt sich im einzelnen auf folgende Arbeitsgebiete:

a) allgemeine Fragen der Volksernährung, insbesondere der Beseitigung von Notständen und der Förderung der Produktion,

b) alle Angelegenheiten, die sich auf das Arbeitsgebiet der ehemaligen Reichsprüfungsstelle, auf Preistreibereien, Wucher und dergleichen beziehen.

Ferner Versorgung mit:

c) Brotgetreide,
d) Kartoffeln,
e) Fleisch,
f) Speisefetten,
g) Hafer,
h) Gerste und Malz,
i) Hülsenfrüchten,
k) Hirse,
l) Buchweizen,
m) Reis,
n) Ölfrüchten,
o) Futtermitteln,
p) Wild und Fischen,
q) Milch,
r) Käse,
s) Eiern,
t) Zucker und Süßstoff.

Ausgenommen bleiben die Angelegenheiten der Ein- und Ausfuhr sowie die Angelegenheiten der Zentral-Einkaufsgesellschaft, soweit es sich nicht um die Verfügung über die eingeführten Waren handelt.

Der Aufsicht des Kriegsernährungsamts, das die Stellung einer obersten Reichsbehörde hat, unterstehen demgemäß die nachbezeichneten Kriegsstellen:

1. Reichsprüfungsstelle für Lebensmittelpreise,
2. Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung,
3. Landwirtschaftliche Betriebsstelle für Kriegswirtschaft,
4. Reichsgetreidestelle,

5. Reichsfuttermittelstelle,
6. Reichsfleischstelle,
7. Reichsbranntweinstelle,
8. Reichsstelle für Speisefette,
9. Reichszuckerstelle,
10. Verteilungsstelle für Rohzucker,
11. Zucker-Zuteilungsstelle für das deutsche Süßigkeitengewerbe,
12. Stärke-Sirup-Zentrale für das deutsche Nahrungsmittelgewerbe,
13. Reichskartoffelstelle (Verwaltungsabteilung),
14. Kartoffelversorgung, G. m. b. H.,
15. Kriegskartoffelgesellschaft Ost m. b. H.,
16. Trockenkartoffel-Verwertungsgesellschaft m. b. H.,
17. Reichsstelle für Gemüse und Obst,
18. Butterverteilungs-Beirat,
19. Kriegsausschuß für Kaffee, Tee und deren Ersatzmittel, G. m. b. H.,
20. Kriegskakao-Gesellschaft m. b. H.,
21. Kriegsausschuß für Ersatzfutter, G. m. b. H.,
22. Reichsgerstengesellschaft m. b. H.,
23. Hafer-Einkaufsgesellschaft m. b. H.,
24. Kriegs-Stroh- und Torfgesellschaft m. b. H.,
25. Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte, G. m. b. H.,
26. Ausschuß zur Festsetzung der Übernahmepreise für eingeführte Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei und der Kartoffelfabrikation,
27. Ausschuß zur Festsetzung der Übernahmepreise für eingeführte Futtermittel, Hilfsstoffe und Kunstdünger,
28. Ausschuß zur Festsetzung der Übernahmepreise für Rohfette,
29. Schiedsgericht zur Entscheidung von Streitigkeiten über inländische Butter,
30. Beschwerdeausschuß bei der Zuckerzuteilungsstelle für das deutsche Süßigkeitengewerbe,
31. Ausschuß zur Entscheidung von Streitigkeiten bei der Einfuhr von Kartoffeln,
32. Reichsstelle für Teichfischversorgung, G. m. b. H.,
33. Reichsverteilungsstelle für Eier*).

3. Das Kriegsamt.

NorddAllgZtg. v. 4. Nov. 1916 Nr. 306 2. Ausg. Durch Allerhöchste Kabinettsorder ist nunmehr bestimmt, daß zur Leitung aller mit der Gesamtkriegführung zusammenhängenden Angelegenheiten der Beschaffung, Verwendung und Ernährung der Arbeiter sowie der Beschaffung von Rohstoffen, Waffen und Munition im Kriegsministerium ein Kriegsamt errichtet wird. Diesem liegt auch die Leitung der Ersatzangelegenheiten ob.

Das Arbeitsamt, die Feldzeugmeisterei mit dem Waffen- und Munitionsbeschaffungsamt, die Kriegsrohstoffabteilung und Fabrikenabteilung sowie die die Ersatzangelegenheiten bearbeitenden Stellen des Kriegsministeriums, die Abteilung für Volksernährungsfragen und die Abteilung für Ein- und Ausfuhr werden dem Kriegsamt unterstellt. Insbesondere wird dem Kriegsamt auch die Versorgung der Arbeiter mit Fleisch und Fett übertragen.

[NorddAllgZtg. v. 7. Nov. 1916 Nr. 306 2. Ausg. Der Wortlaut der veröffentlichten Allerhöchsten Kabinettsorder über die Schaffung des Kriegsamtes im Kriegsministerium hat Veranlassung zu einer irrtümlichen Auffassung über das Verhältnis dieses Amtes zum Kriegsernährungsamt besonders in Fragen der Volksernährung gegeben.

Die außerordentlich großen Anforderungen, die die Heeresverwaltung an die In-

*) Jetzt genannt „Reichsverteilungsstelle für Nährmittel und Eier" (RGBl. 16, 1286).

dustrie stellen muß, und das große Interesse, das sie an der rechtzeitigen Durchführung dieser Aufgaben hat, hat die selbstverständliche Folge, daß die militärischen Stellen auch an dem Wohlergehen der Arbeiter ein großes Interesse haben; denn schließlich hängt der Gesamterfolg von der Leistung jedes einzelnen ab. Daher hat beim Kriegsministerium seit geraumer Zeit eine Abteilung für Volksernährungsfragen bestanden, die jetzt an das neue Kriegsamt übergeht. Da das Bestehen dieser Abteilung nicht genügend bekannt war, scheint der darauf bezügliche Teil der Kabinettsorder zu dem Mißverständnis hauptsächlich geführt zu haben. Die Versorgung der für Heereszwecke beschäftigten Arbeiter mit Fleisch und Fett ist eine der wichtigsten Vorbedingungen für die Aufrechterhaltung ihrer Arbeitsfähigkeit; deshalb ist besonders hervorgehoben, daß dem Kriegsamt — selbstverständlich in Verbindung mit dem Kriegsernährungsamt — die Fürsorge dafür übertragen ist. Das soll die Brücke schlagen, die für ein enges Zusammenarbeiten zwischen Kriegsamt und Kriegsernährungsamt wünschenswert ist. Auch soll dem Kriegsernährungsamt dort, wo es nötig werden sollte, die militärische Unterstützung durch die Verbindung mit dem Kriegsamt sichergestellt sein. Wie im einzelnen die Zusammenarbeit und das Zusammenwirken zwischen Kriegsamt und Kriegsernährungsamt erfolgen wird, steht noch nicht fest, selbstverständlich werden darüber ganz präzise Vereinbarungen getroffen werden.

4. Bek. über die Vornahme einer Volkszählung am 1. Dezember 1916. Vom 2. November 1916. (RGBl. 1233.)

[BR.] § 1. Am 1. Dezember 1916 ist in allen deutschen Staaten eine Volkszählung vorzunehmen, durch welche die ortsanwesende Bevölkerung — das ist die Gesamtzahl der innerhalb der Grenzen der einzelnen Staaten in der Nacht vom 30. November auf den 1. Dezember 1916 ständig oder vorübergehend anwesenden Personen — festgestellt werden soll. Dabei gilt als entscheidender Zeitpunkt die Mitternacht, so daß von den in dieser Nacht Geborenen und Gestorbenen die vor Mitternacht Geborenen und die nach Mitternacht Gestorbenen mitzuzählen sind.

§ 2. Die Zählung erfolgt durch namentliche Aufzeichnung der im § 1 bezeichneten Personen bei derjenigen Haushaltung, in welcher sie übernachtet haben.

Unter Haushaltung sind die zu einer Wohn- und hauswirtschaftlichen Gemeinschaft vereinigten Personen zu verstehen. Einer Haushaltung gleichgeachtet werden einzeln lebende Personen, die eine besondere Wohnung innehaben und eine eigene Hauswirtschaft führen.

Ebenso wie die Teilhaber einer regelmäßigen Haushaltung sind anzusehen und zu verzeichnen die in einer Kaserne, in einem Gefangenenlager, Internierungslager oder in Massenquartieren Untergebrachten, die in einem Arresthaus oder in einem Lazarett befindlichen Militärpersonen, die Gäste eines Gasthauses, die Mitglieder eines Pensionats, die in einer Anstalt Kranken-, Straf- usw. Anstalt Untergebrachten, die Bemannung und Fahrgäste eines Schiffes usw.

Personen, die in der Zählungsnacht in keiner Wohnung übernachtet haben, werden bei derjenigen Haushaltung verzeichnet, in der sie am 1. Dezember 1916 zuerst ankommen.

§ 3. Die namentliche Aufzeichnung der anwesenden Personen hat in Haushaltungslisten zu erfolgen; als Muster hierzu dient die Anlage*).

Zur Eintragung in die Haushaltungsliste sind die Haushaltungsvorstände oder in deren Abwesenheit ihre Vertreter verpflichtet.

§ 4. Für die bei dieser Zählung über die Persönlichkeit des einzelnen gewonnenen Nachrichten ist das Amtsgeheimnis zu wahren. Sie dürfen nur zu den vom Reichskanzler oder von den Landeszentralbehörden bestimmten amtlichen Zwecken benutzt werden.

§ 5. Die Zählung soll unter Leitung und Verantwortlichkeit der Gemeindebehörden

*) Hier nicht mit abgedruckt.

vorgenommen werden. Die Landeszentralbehörden werden ermächtigt, andere Behörden mit der Ausführung zu beauftragen.

Die Zählung ist auch auf die am 1. Dezember 1916 im Bezirke der Gemeinden liegenden oder zuerst dort von der Fahrt im Laufe des Tages anlangenden Schiffe zu erstrecken.

§ 6. In die Haushaltungsliste sind für jede ortsanwesende Person die folgenden Angaben einzutragen:

1. Vor- und Familienname,
2. Stellung im Haushalt,
3. Geschlecht,
4. Geburtstag, Geburtsmonat und Geburtsjahr,
5. Familienstand,
6. Staatsangehörigkeit,
7. Beruf, Stellung im Beruf und Art des Betriebs, in dem der Beruf ausgeübt wird. Sowohl der zur Zeit der Zählung als auch der vor Ausbruch des Krieges ausgeübte Beruf ist anzugeben.

Bei allen vor dem 1. Dezember 1899 geborenen männlichen Reichsdeutschen ist außerdem das gegenwärtige Militärverhältnis anzugeben, und ob sie Militärpension oder Militärrente aus Anlaß des gegenwärtigen Krieges erhalten. Bei Kriegsgefangenen, die in Gefangenenlagern sich befinden, genügt die summarische, nach Staatsangehörigkeit gegliederte Zahl.

Die Landeszentralbehörden sind befugt, Zusatzfragen zu stellen und zuzulassen.

Die Landeszentralbehörden haben darauf zu achten, daß in den Zählpapieren die gewöhnlichen Familienhaushaltungen, die einzeln wirtschaftenden Personen (Einzelhaushaltungen) und die Anstalten aller Art zum Zwecke späterer Auszählungen nach Zahl, Umfang und Zusammensetzung deutlich unterschieden werden.

§ 7. Die Landeszentralbehörden erlassen die zur Ausführung der Zählung erforderlichen Anordnungen.

§ 8. Die Landeszentralbehörden haben eine Nachweisung der vorläufigen Ergebnisse, und zwar der Bevölkerungszahlen nach Geschlecht sowie der Zahlen der aktiven Militärpersonen (Spalte 14 der Haushaltungsliste) und der Kriegsgefangenen (Spalte 17 der Haushaltungsliste), nach kleineren Verwaltungsbezirken bis zum 21. Dezember 1916 dem Kaiserlichen Statistischen Amte einzusenden.

§ 9. Für die Beschaffung und Versendung der Drucksachen und für die Aufstellung der statistischen Übersichten erhalten die Bundesstaaten eine Vergütung nach Maßgabe der am 1. Dezember 1916 ermittelten ortsanwesenden Bevölkerung. Die Höhe des auf den Kopf der Bevölkerung entfallenden Betrags der Vergütung wird einer späteren Festsetzung vorbehalten.

§ 10. Diese Zählung hat nicht die in den Reichs- oder Landesgesetzen vorgesehenen rechtlichen Wirkungen einer Volkszählung, soweit die Landeszentralbehörden nicht anders bestimmen.

§ 11. Wer sich weigert, die auf Grund dieser Verordnung vorgeschriebenen Eintragungen in die Haushaltungsliste zu machen, oder wer wissentlich wahrheitswidrige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

2. Beschaffung der Rohstoffe, Nahrungs-, Futter- und Gebrauchsmittel.

Inhaltsübersicht.

I.†) Bodenverbesserung und Ackerbestellung 11
1. Bek. über die privatrechtlichen Verhältnisse der Genossenschaften zum Zwecke der Bodenverbesserung, v. 28. Oktober 1914 (RGBl. 466) . .
Hierzu:
Preußische Verordnung über die Bildung von Genossenschaften zur Bodenverbesserung von Moor-, Heid- und ähnlichen Ländereien, v. 7. November 1914 (GS. 165) . . . . . .
*2. Bek. über die Sicherung der Ackerbestellung, v. 31. März 1915 (RGBl. 210) mit der Änderung der Bekanntmachungen v. 9. September 1915 (RGBl. 557) und 27. Juli 1916 (RGBl. 834) 11
*3. Bek. über die Festsetzung von Pachtpreisen für Kleingärten, v. 4. April 1916 (RGBl. 234) 11
*4. Bek. über die Bereitstellung von städtischem Gelände zur Kleingartenbestellung (RGBl. 236) 12
Hierzu: Preuß. Ausführungsbestimmungen v. 19. Juli 1916 (LMBl. 196) 12
*5. Bek. über künstliche Düngemittel, v. 11. Januar 1916 (RGBl. 13) mit den Änderungen der Bek. v. 11. Mai, 5. Juni und 12./24. Oktober 1916 (RGBl. 369, 440, 1155, 1192) 13
Hierzu:
*a) Bek. des Reichskanzlers über künstliche Düngemittel, v. 19. März 1916 (RGBl. 177). 19
*b) Bek. des Reichskanzlers über künstliche Düngemittel, v. 7. Mai 1916 (RGBl. 365). 19
*c) Bek. des Reichskanzlers über die Abänderung der Preise für künstliche Düngemittel, v. 7. Juni 1916 (RGBl. 441) 20
*d) Bek. des Reichskanzlers über Mischung von Kunstdünger, vom 17. Juni 1916 (RGBl. 539) 21
*e) Bek. des Reichskanzlers über die Preise für Düngemittelsäcke, v. 23. Juni 1916 (RGBl. 580) 21
*f) Bek. des Reichskanzlers über die Abänderung der Preise für wasserlösliche Phosphorsäure, v. 4. Juli 1916 (RGBl. 653) . 21
*g) Preuß. Ausführungsbestimmungen v. 4. Febr. 1916 (HMBl. 68) 22
II. Einfuhrerleichterungen 24
1. Die deutsche Seeversicherungs-Gesellschaft 1914 (AG.) . . . . . .
2. Gesetz, betr. vorübergehende Einfuhrerleichterungen, v. 4. August 1914 (RGBl. 338) . . . . . .
a) Bek., betr. (denselben Gegenstand), v. 4. August 1914 und 8. März 1915 (RGBl. 352/135) . . . . . .
b) Bek., betr. vorübergehende Einfuhrerleichterungen für Fleisch, vom 4. August 1914 (RGBl. 350) . . . . . .
α. Beschluß des Bundesrats, betr. die Einfuhr von Wiederkäuern und Schweinen, v. 2. August 1914 . . . . . .

†) Bek. über Stickstoff v. 18. Januar 1917 (RGBl. 59) im Nachtrag.

β. Bek., betr. die Gebühren für die Untersuchung des in das Zollinland eingehenden Fleisches, v. 17. Dezember 1914 (ZBl. 621) . . .
γ. Bek., betr. vorübergehende Erleichterung der Untersuchung von Schlachtvieh, v. 21. Januar 1915 (RGBl. 34) . . . . . .
δ. Bek., betr. vorübergehende Einfuhrerleichterungen für frisches Fett und Festsetzung einer Untersuchungsgebühr, v. 21. Januar 1915 (RGBl. 33) . . . . . .
ε. Einfuhr von Schweinemagen . . . . . .
c) Bek., betr. die vorübergehende Zollerleichterung, v. 8. März 1915 (RGBl. 135, Viehfutter) . . . . . .
d) Bek., betr. Zollerlaß für Gerstenmalz, v. 13. Oktober 1914 (RGBl. 433)
e) Bek., betr. vorübergehende Einfuhrerleichterung für Jutesäcke, vom 3. September 1914 (RGBl. 395) . . . . . .
3. Bek., betr. Anwendung der Vertragszollsätze, v. 25. Februar 1915 (RGBl. 123) . . . . . .
4. Bek. über Anwendung der Vertragszollsätze auf belgisches Obst, v. 1. Juli 1915 (RGBl. 416) . . . . . .
*5. Bek., betr. Anwendung der Vertragszollsätze auf russisches Bau- und Nutzholz, v. 22. November 1915 (RGBl. 781) 24
*6. Bek., betr. Anwendung der Vertragszollsätze, v. 30. März 1916 (RGBl. 221) 25
7. Bek. über vorübergehende Zollerleichterungen, v. 12. Mai 1915 (RGBl. 277) . . . . . .
*8. Bek. über (denselben Gegenstand), v. 6. Januar 1916 (RGBl. 7) . . 25
*9. Bek. über (denselben Gegenstand), v. 22. Juli 1916 (RGBl. 453) . . 26
*10. Bek., betr. Zollerleichterungen für Waren aus den besetzten feindlichen Gebieten, v. 12. Oktober 1916 (RGBl. 1162) 26
11. Bek. über vorübergehende Einfuhrerleichterung, v. 27. Mai 1915 (RGBl. 317) . . . . . .
*12. Bek. betr. Zollerleichterung für Waren, die zur Verarbeitung auf fette Öle bestimmt sind, v. 21. Dezember 1916 (RGBl. 1410) 26
III.†) 1. Bek., betr. vorübergehende Änderung des Weingesetzes, v. 26. November 1914 (RGBl. 486) . . . . . .
2. Bek., betr. Änderung der Bestimmungen zur Ausführung des Weingesetzes, v. 26. November 1914 (RGBl. 486) . . . . . .
*3. Bek., betr. die Zuckerungsfrist für die Weine des Jahrgangs 1915, vom 22. Dezember 1915 (RGBl. 834) 27
*4. Bek., betr. Zuckerung von Wein v. 21. Dezember 1916 (RGBl. 1409) . 27
IV. 1. Bek., betr. vorübergehende Abgabenfreiheit für Salz, v. 21. Januar 1915 (RGBl. 32) . . . . . .
2. Bek. über die abgabenfreie Verwendung von Salz zum Einsalzen von Garneelen (Krabben), v. 17. Juni 1915 (RGBl. 344) . . . . . .
V.††) Regelung der Ein- und Durchfuhr 27
*1. Bek., betr. die Einfuhr von Getreide, Hülsenfrüchten, Mehl und Futtermitteln, v. 11. September 1915 (RGBl. 569) mit der Änderung durch die Bek. v. 4. März 1916 (RGBl. 147) 29
Hierzu:
a) Ausführungsbestimmungen des Reichskanzlers v. 1. Oktober 1915, 22. August 1916 30
b) Erlaß des Reichskanzlers v. 8. Oktober 1915. 31

†) Bek. über Branntwein aus Wein v. 9. Januar 1917 (RGBl. 25) im Nachtrag.
††) Bek. über die Regelung der Einfuhr v. 16. Januar 1917 (RGBl. 41) im Nachtrag.

*2. Bestimmungen über Einfuhr von Butter aus dem Auslande v. 15. November 1915 (Reichsanzeiger Nr. 271) 31
*3. a) Bek. über die Einfuhr von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und der Kartoffelstärkefabrikation, v. 30. November 1915 (Reichsanz. Nr. 282) 32
b) Bek. betr. Durchfuhr von den zu a genannten Erzeugnissen, v. 5. März 1916 (Reichsanz. Nr. 56) 34
*4. Bek. über die Einfuhr von Margarine aus dem Auslande, v. 12. Januar 1916 (RGBl. 25) 34
Hierzu:
Ausführungsbestimmungen v. 12. Januar 1916 mit der Änderung v. 27. Oktober 1916 (RGBl. 26, 1208) 34
*5. Bek. über die Einfuhr von Salzheringen, v. 17. Januar 1916 (RGBl. 45) in der Fass. der Verordnung v. 4. April 1916 (RGBl. 234) 35
Hierzu:
*a) Bek. des Reichskanzlers über die Einfuhr von Salzfischen, Klippfischen und Fischrogen v. 5. April 1916 (RGBl. 237) 35
*b) Ausführungsbestimmungen des Reichskanzlers v. 5. April 1916 (RGBl. 238) mit der Änderung v. 18. Juni und 23. August 1916 (RGBl. 530, 949) 36
*c) Bek. des Reichskanzlers über die Durchfuhr von Salzheringen usw., v. 5. April 1916 (RGBl. 240) 37
*d) Bek. des Reichskanzlers über die Einfuhr von Fischen und von Zubereitungen von Fischen, v. 30. September 1916 (RGBl. 1135) 37
*e) Bek. des Reichskanzlers über die Durchfuhr von Fischen und Zubereitungen von Fischen, v. 20. Oktober 1916 (RGBl. 1185) 37
*6. Bek., betr. die Einfuhr von Futtermitteln, Hilfsstoffen und Kunstdünger, v. 28. Januar 1916 (RGBl. 67) 38
Hierzu:
*a) Ausführungsbestimmungen des Reichskanzlers v. 31. Januar 1916 (RGBl. 71) mit der Änderung v. 22. August 1916 (RGBl. 950) 39
*b) Bek. des Reichskanzlers über Ausdehnung (der VO. zu 3 und der Ausführungsbest. zu a) 41
*α. v. 24. Mai 1916 (RGBl. 408) 41
*β. v. 17. Juni 1916 (RGBl. 529) 41
*γ. v. 11. September 1916 (RGBl. 1013) 41
*δ. v. 1. November 1916 (RGBl. 1227) 41
*7. Bek. über die Einfuhr von Kartoffeln v. 7. Februar 1916 (RGBl. 85) . 41
Hierzu: Ausführungbestimmungen v. 15. Februar 1916 (Reichsanz. Nr. 40) 41
*8. a) Bek. über die Einfuhr von Kakao v. 3. März 1916 (RGBl. 145) mit der Änderung v. 20. November 1916 (RGBl. 1285) 42
b) Bek. über die Ausdehnung [der Bek. a] auf Kakaopulver und Schokoladenmasse, v. 19. April 1916 (RGBl. 315) 43
c) Bek. über die Ausdehnung [der Bek. a] auf Schokolade, v. 5. Mai 1916 (RGBl. 359) mit der Änderung v. 26. Oktober 1916 (RGBl. 1193) 44
*9. Bek. über die Durchfuhr von Kakao v. 29. Mai 1916 (RGBl. 430) . . 44
Hierzu: Ausführungsbestimmungen v. 11. Juni 1916 (RGBl. 531) 44
*10. Bek. über die Einfuhr von Kaffee aus dem Ausland, v. 6. April 1916 (RGBl. 245) mit der Änderung v. 26. Oktober 1916 (RGBl. 1194) . . 44
*11. Bek. über die Durchfuhr von Kaffee v. 29. Mai 1916 (RGBl. 429) . . 45
*12. Bek. über die Einfuhr von Tee aus dem Ausland v. 6. April 1916 (RGBl. 250) 45

*13. Bek. über die Durchfuhr von Tee v. 29. Mai 1916 (RGBl. 430) . . . 47
*14. Bek. über die Einfuhr von pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten sowie Seifen, v. 4. März 1916 (RGBl. 148) mit der Änderung v. 7. September 1916 (RGBl. 1006) 47
Hierzu: Ausführungsbestimmungen des Reichskanzlers v. 8. März 1916 (RGBl. 151) mit der Änderung v. 30. März und 27. Oktober 1916 (RGBl. 211, 1207) 47
*15. Bek., betr. Regelung des Verkehrs von aus dem Auslande eingeführtem Schmalz (Schweinschmalz) v. 4. März 1916 (RGBl. 149) mit der Änderung v. 27. Juni 1916 (RGBl. 612) 49
*16. a) Bek. des Reichskanzlers über die Einfuhr von Käse, v. 11. März 1916 (RGBl. 159) mit den Änderungen v. 5. und 16. August 1916 (RGBl. 917, 934) 50
Hierzu: Preuß. Ausführungsanweisung v. 4. April 1916 (HMBl. 90) 51
b) Bek. des Reichskanzlers über die Durchfuhr von Käse, v. 25. April 1916 (RGBl. 339) 52
*17. Bek. über die Einfuhr von Vieh und Fleisch sowie Fleischwaren, v. 18. März 1916 (RGBl. 175) 52
Hierzu:
*a) Ausführungsbestimmungen des Reichskanzlers v. 22. März 1916 mit den Änderungen v. 18. Juni und 21. August 1916 (RGBl. 530, 940) 52
*b) Bek. über die Einfuhr von Wild, zahmen Kaninchen, Geflügel und Wildgeflügel v. 24. Dezember 1916 (RGBl. 1431) 54
*18. Bek. über die Einfuhr von Eiern, v. 18. April 1916 (RGBl. 299) . . . 51
Hierzu:
*a) Ausführungsbestimmungen des Reichskanzlers α) v. 18. April 1916 (RGBl. 300) mit den Änderungen v. 18. Juni und 21. August 1916 (RGBl. 530, 938), β) vom 18. August 1916 (RGBl. 951) 54
*b) Bek. über die Durchfuhr von Eiern v. 1. Dezember 1916 (RGBl. 1322) 56
*19. Bek. über die Einfuhr von kondensierter Milch und von Milchzucker, vom 18. April 1916 (RGBl. 302) mit der Änderung v. 16. Dezember 1916 (RGBl. 1391) 56
Hierzu:
*a) Ausführungsbestimmungen des Reichskanzlers v. 18. April 1916 (RGBl. 303) mit der Änderung v. 16. Dezember 1916 (RGBl. 1392)†) 56
*b) Bek. des Reichskanzlers über die Durchfuhr von kondensierter Milch und Milchzucker, v. 13. Oktober 1916 (RGBl. 1163) mit der Änderung v. 16. Dezember 1916 (RGBl. 1392) 58
*20. Bek. über die Einfuhr von Zigarettenrohtabak, v. 19. April 1916 (RGBl. 313) 58
Hierzu: Ausführungsbestimmungen des Reichskanzlers v. 20. April 1916 (RGBl. 317) 58
*21. Bek. über die Einfuhr von Walnüssen und Haselnüssen, v. 7. September 1916 (RGBl. 999) 60
Hierzu: Ausführungsbestimmungen des Reichskanzlers v. 7. September 1916 (RGBl. 1000) 60
*22. Bek. des Reichskanzlers über die Einfuhr von Gemüse und Obst, v. 13. September 1916 (RGBl. 1015) 61
*23. Bek. über die Einfuhr von frischen Fischen, v. 13. Nov. 1916 (RGBl. 1265) 62

†) Änderung v. 5. Januar 1917 (RGBl. 13) im Nachtrag.

Literatur zu Abschnitt 2.

Bendix, Zuständigkeit und Verfahren bei der Entscheidung von Streitigkeiten auf dem Gebiete der Kriegswirtschaft, JW. 16 531 (eine tabellarische Übersicht). — Derselbe, Bedeutung des Krieges und der deutschen Kriegsnotgesetze für den Versicherungsvertrag, ZVersWiss. 16 250 (erörtert 270 ff. die versicherungsrechtliche Wirkung der Beschlagnahme, Enteignung usw.). — Busch, Zur Technik der Lebensmittelverteilung, PrVerwBl. 37 466. — Elzbacher, Die Verteilung der Nahrungsmittel zwischen Stadt und Land, SozPr. 25 Nr. 25, GesuR. 17 297. — Gruner, Die Lebensmittelversorgung, GerBl. 16 273. — Lange, Kriegsmaßnahmen der Stadt Castrop, PrVerwBl. 37 478. — Lehmann, Die Kriegsbeschlagnahme als Mittel der Organisation der Rohstoff- und Lebensmittelversorgung. Jena 1916. — Lobe, Unklarheiten in den Kriegsverordnungen, JW. 16 933 (befürwortet einen deutlichen Ausspruch in den einzelnen VO. darüber, ob sie nur die vorsätzliche oder auch die fahrlässige Zuwiderhandlung mit Strafe bedrohen). — Zahlreiche wertvolle Aufsätze in der Europäischen Staats- und Wirtschaftszeitung und den Kriegsheften des Archivs für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik.

I. Bodenverbesserung und Landbestellung.

Inhaltsübersicht.†)

1. Bek. über die privatrechtlichen Verhältnisse der Genossenschaften zum Zwecke der Bodenverbesserung v. 28. Oktober 1914 (RGBl. 466) 1
Hierzu:
Preuß. Verordnung über die Bildung von Genossenschaften zur Bodenverbesserung von Moor-, Heid- und ähnlichen Ländereien v. 7. November 1914 (GS. 166) 2
*2. Bek. über die Sicherung der Ackerbestellung vom 31. März 1916 (RGBl. 210) mit der Änderung der Bek. v. 9. September 1915 (RGBl. 557) und 27. Juli 1916 (RGBl. 834) 11
*3. Bek. über die Festsetzung von Pachtpreisen für Kleingärten v. 4. April 1916 (RGBl. 234) . . 11
*4. Bek. über die Bereitstellung von städtischem Gelände zur Kleingartenbestellung v. 4. April 1916 (RGBl. 236) 12
Hierzu:
Preuß. Ausführungsbestimmungen zu den Verordnungen des Bundesrats über die Bereitstellung von städtischem Gelände zur Kleingartenbestellung v. 4. April 1916 (RGBl. 234) und über die Festsetzung von Pachtpreisen für Kleingärten von demselben Tage (RGBl. 236) v. 19. Juli 1916 (ZMBl. 196) 12
*5. Bek. über künstliche Düngemittel v. 11. Januar 1916 (RGBl. 13) mit den Änderungen v. 11. Mai, 5. Juni, 12. und 24. Oktober 1916 (RGBl. 369, 440, 1155, 1192, i. Kr. seit 13. Mai, 5. Juni, 15. und 15. Oktober 1916) 13
Hierzu:
*a) Bek. über künstliche Düngemittel v. 19. März 1916 (RGBl. 177) 20
*b) Bek. über künstliche Düngemittel v. 7. Mai 1916 (RGBl. 365) 20
*c) Bek. über die Abänderung der Preise für künstliche Düngemittel v. 5. Juni 1916 (RGBl. 441) 20
*d) Bek. über Mischung von Kunstdünger v. 17. Juni 1916 (RGBl. 559) 21
*e) Bek. über die Preise für Düngemittelsäcke v. 25. Juni 1916 (RGBl. 580) 21
*f) Bek. über die Abänderung der Preise für wasserlösliche Phosphorsäure v. 4. Juli 1916 (RGBl. 655) 21
*g) Preuß. Ausführungsbestimmungen v. 4. Februar 1916 (ZMBl. 68) 22

(Bek. 1 in Bd. 1, 535.)

2. Sicherung der Ackerbestellung.

Die Befugnis der KommVerb. zur zwangsweisen Entziehung von Ländereien (§ 2 Bek. v. 31. März 1915, RGBl. 210, in Bd. 1, 540) ist weiter bis zum Ende des Jahres 1917 verlängert worden durch die Bek. v. 27. Juli 1916 (RGBl. 834), i. Kr. seit 28. Juli 1916; Begr. D. R. IX 14.

3. Bek. über die Festsetzung von Pachtpreisen für Kleingärten. Vom 4. April 1916. (RGBl. 234.)

[BR.] § 1. Zum Zwecke gärtnerischer Nutzung dürfen Grundstücke in Gemeinden von mehr als 10000 Einwohnern nicht zu höheren als den von der unteren Verwaltungsbehörde festgesetzten Preisen verpachtet werden.

†) Bek. über Stickstoff v. 18. Januar 1917 (RGBl. 59) im Nachtrag.

Die Festsetzung erfolgt nach Anhörung von landwirtschaftlichen oder gärtnerischen Sachverständigen unter Berücksichtigung der Pachtpreise, die in den Jahren 1911, 1912 und 1913 für gleiche oder ähnliche Grundstücke derselben Gegend durchschnittlich gezahlt worden sind.

§ 2. Diese Vorschrift findet auch für die künftig zu zahlenden Preise bei Verträgen, die vor Inkrafttreten dieser Bekanntmachung, aber nach dem 4. August 1914 abgeschlossen sind, derart Anwendung, daß der Pachtpreis sich für die Zeit nach dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung nach Maßgabe des § 1 ermäßigt.

§ 3. Streitigkeiten über die Höhe der Pachtpreise werden unter Ausschluß des Rechtswegs endgültig durch die untere Verwaltungsbehörde entschieden.

Sie kann bestimmen, daß, wer entgegen den Vorschriften der §§ 1 und 2 zu hohe Pachtpreise erhebt, den zuviel erhobenen Betrag in dreifacher Höhe an die Kasse des Ortsarmenverbandes des belegenen Grundstücks zu entrichten hat. Den zu entrichtenden Betrag setzt die untere Verwaltungsbehörde fest. Gegen ihre Entscheidung ist binnen einer Woche Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde zulässig. Diese entscheidet endgültig. Die Beitreibung erfolgt nach den Vorschriften über die Beitreibung öffentlicher Abgaben.

§ 4. Die Landeszentralbehörden erlassen die erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Sie bestimmen, wer als untere Verwaltungsbehörde und als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung [5. 4.] in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

4. Bek. über die Bereitstellung von städtischem Gelände zur Kleingartenbestellung. Vom 4. April 1916. (RGBl. 236.)

[BR.] **Art. 1.** Die Bekanntmachungen über die Sicherung der Ackerbestellung vom 31. März 1915 (RGBl. 210) / 9. September 1915 (RGBl. 557) finden auf städtische, zur landwirtschaftlichen oder gärtnerischen Nutzung geeignete Grundstücke entsprechende Anwendung.

Art. 2. Die Landeszentralbehörden erlassen die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Art. 3. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung [5. 4] in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Hierzu:

Preuß. Ausführungsbestimmungen zu den Verordnungen des Bundesrats über die Bereitstellung von städtischem Gelände zur Kleingartenbestellung v. 4. April 1916 (RGBl. 234) und über die Festsetzung von Pachtpreisen für Kleingärten von demselben Tage (RGBl. 236), v. 19. Juli 1916 (LMBl. 196).

I. Die zuständigen Landeszentralbehörden sind der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und der Minister des Innern.

Untere Verwaltungsbehörde ist in Landkreisen der Landrat (Oberamtmann), in Stadtkreisen der Gemeindevorstand, höhere Verwaltungsbehörde der Regierungspräsident, in Berlin der Oberpräsident.

II. Beide Verordnungen verfolgen sozialpolitische und Ernährungszwecke.

Die Verordnung über die Bereitstellung von städtischem Gelände zur Kleingartenbestellung will sicherstellen, daß die zahlreichen innerhalb der städtischen Feldmarken belegenen Grundstücke, die der landwirtschaftlichen oder gärtnerischen Nutzung dienen können, dieser auch in jedem geeigneten Falle zugeführt werden. Immerhin ist möglichste Schonung bei Ausübung der Befugnis zur Übertragung der Nutzung am Platze. Die Anwendung

der Vorschriften der Verordnung über die Sicherung der Ackerbestellung v. $\frac{31.\ März\ 1915}{9.\ Septbr.\ 1915}$ (RGBl. $\frac{S.\ 210}{S.\ 557}$) ergibt sich aus dem oben gekennzeichneten Sinne der vorliegenden Verordnung. Daraus folgt insbesondere, daß der Kommunalverband die Nutzung einem Dritten für dessen Rechnung übertragen kann.

Die Verordnung über die Festsetzung von Pachtpreisen für Kleingärten will übermäßige Pachtpreisforderungen für Grundstücke, die für den Kleingartenbau in Betracht kommen, verhindern. Die Bestimmung im § 2 schafft Abhilfe dagegen, daß die schon in einigen Fällen beobachtete ungerechtfertigte starke Erhöhung der Pachtpreise für diese kleinen Grundstücke bestehen bleibt. Es ist zulässig, daß neben den Höchstpachtpreisen Entschädigungen für besondere Leistungen, z. B. Wassergeld, ein Entgelt für Einfriedigung usw. gefordert wird.

Aus dem Sinne beider Verordnungen ergibt sich, daß darunter nur Grundstücke fallen, die für den wirtschaftlichen Kleingartenbau geeignet sind, nicht aber Grundstücke, die mit wertvolleren Gewächsen bepflanzt und durch Brunnen, Zieranlagen, teure Einfriedigungen und dergleichen zu Zier- oder Luxusgärten oder -Anlagen hergerichtet und zu Preisen, die über den landwirtschaftlichen Nutzungswert hinausgehen, verpachtet sind.

III. Die Ausführungsanweisung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Begründung. (D. N. IX 14)

Um im sozialen und Ernährungsinteresse zu verhüten, daß die gärtnerische Nutzung von Grundstücken in Gemeinden von mehr als 10000 Einwohnern dazu führt, daß die Bevölkerungskreise, die sich ihr unterziehen, von gewinnsüchtigen Unternehmern ausgenutzt werden, ist durch die Bek. (RGBl. 234) bestimmt, daß derartige Grundstücke nicht zu höheren als den von der unteren Verwaltungsbehörde festgesetzten Preisen verpachtet werden dürfen. Die Festsetzung erfolgt nach Anhörung von landwirtschaftlichen oder gärtnerischen Sachverständigen unter Berücksichtigung der Pachtpreise, die in den Jahren 1911, 1912 und 1913 für gleiche oder ähnliche Grundstücke derselben Gegend durchschnittlich gezahlt worden sind. Um dagegen Abhilfe zu schaffen, daß die schon in einigen Fällen beobachtete ungerechtfertigt starke Erhöhung der Pachtpreise für diese Kleingrundstücke bestehen bleibt, ist bestimmt, daß auch Verträge, die vor dem Inkrafttreten der Bek. während des Krieges abgeschlossen sind, in Zukunft den gleichen Vorschriften unterliegen. Durch die Bek. v. 4. April 1916 (RGBl. 256) ist sichergestellt, daß die zahlreichen städtischen Grundstücke, die der landwirtschaftlichen oder gärtnerischen Nutzung dienen können, dieser auch in jedem geeigneten Falle zugeführt werden.

5. Bek. über künstliche Düngemittel v. 11. Januar 1916 (RGBl. 13) mit den Änderungen v. 11. Mai, 5. Juni, 12. und 24. Oktober 1916 (RGBl. 369, 440, 1155, 1192, i. Kr. seit 13. Mai, 5. Juni, 13. und 25. Oktober 1916).

[BR.] § 1. Beim Verkaufe der in der beigefügten Liste aufgeführten Düngemittel einschließlich Mischdünger an den Verbraucher dürfen die darin angeführten Preise nicht überschritten werden. Diese Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend die Höchstpreise, v. 4. August 1914 (RGBl. 458) in der Fassung der Bekanntmachung v. 17. Dezember 1914 (RGBl. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen v. 21. Januar 1915 (RGBl. 25) und vom 23. September 1915 (RGBl. 603).

§ 2. 1. Ist der Höchstpreis in der beigefügten Liste frei Waggon Station des Lieferwerkes festgesetzt, so schließt er die Kosten der Beförderung bis zur Station des Lieferwerkes und die Kosten der Verladung daselbst ein.

Bei Mengen unter 5000 Kilogramm erhöht er sich um 50 Pfennig für je angefangene

100 Kilogramm. Wird in diesen Fällen vom ständigen Lager ab verkauft und versandt, so erhöht sich der Höchstpreis weiter um die Fracht, die der Verkäufer nachweislich für die Beförderung der Ware von der Station des Lieferwerkes bis zum Lager bezahlt hat.

2. Ist der Höchstpreis ab Frachtausgangsstation (Parität) festgesetzt, so schließt er die Kosten der Beförderung bis zur Versandstation und die Kosten der Verladung daselbst ein. Ist die Fracht von der Versandstation bis zur Station des Empfängers höher als die Fracht von der Frachtausgangsstation bis zu dieser Station, so vermindert sich der Höchstpreis, ist die Fracht geringer, so erhöht er sich um den Frachtunterschied.

Bei Mengen unter 5000 Kilogramm erhöht sich der Höchstpreis um 50 Pfennig für je angefangene 100 Kilogramm.

3. Ist der Höchstpreis frachtfrei Empfangsstation oder Vollbahnstation oder Kleinbahnstation oder Schiffsladeplatz des Empfängers festgesetzt, so schließt er die Kosten der Beförderung bis zu dieser Station ein.

Bei Bezügen unter 10000 Kilogramm gilt folgendes:

a) Wird vom Lieferwerk ab versandt, so erhöht sich der Höchstpreis um die Mehrfracht, die gegenüber dem Frachtsatz für Wagenladungen von 10000 Kilogramm nachweislich entsteht. Bei Mengen unter 5000 Kilogramm erhöht sich der Höchstpreis weiter um 50 Pfennig für je angefangene 100 Kilogramm.

b) Wird vom ständigen Lager des Verkäufers ab versandt, so erhöht sich der Höchstpreis um 50 Pfennig für je angefangene 100 Kilogramm. Hat der Verkäufer gemäß a einen Frachtzuschlag bezahlt, so erhöht sich der Höchstpreis weiter um diesen Zuschlag.

§ 3. Die Höchstpreise verstehen sich bei sämtlichen Düngemitteln mit Ausnahme von Thomasphosphatmehl und Kalkstickstoff für lose verladene Ware, ohne Verpackung.

Bei Lieferung in Säcken erfolgt die Berechnung brutto für netto.

Außerdem darf, soweit sich aus der beigefügten Liste nichts anderes ergibt, bei Lieferung in Gewebesäcken (Jute, Baumwolle usw.) ein Aufschlag von 1,50 Mark für 100 Kilogramm, in haltbaren einfachen Papiersäcken von 0,50 Mark, in mehrfachen Papiersäcken von 0,75 Mark, in Papiergewebesäcken von 1,00 Mark für 100 Kilogramm berechnet werden. Bei Lieferung in Käufers Säcken, die frei Station des Lieferwerkes zu stellen sind, darf eine Füllgebühr von 0,20 Mark für 100 Kilogramm berechnet werden.

§ 4. Der Reichskanzler kann Höchstpreise für den Verkauf durch den Hersteller und im Großhandel festsetzen.

§ 5. Der Verkäufer hat dem Käufer spätestens bei Abschluß des Kaufvertrags eine schriftliche Mitteilung auszuhändigen, die enthalten muß Angaben über

1. die Art des Düngemittels,
2. den Gehalt an Stickstoff, Phosphorsäure und Kali (K_2O) nach kg %,
3. die Form (Löslichkeit), in der diese wertbestimmenden Bestandteile darin enthalten sind.

Beim Weiterverkaufe hat der Verkäufer dem Käufer die Angaben zu wiederholen, die ihm beim Einkauf gemacht worden sind, es sei denn, daß ihm ihre Unrichtigkeit bekanntgeworden ist.

§ 6. Schwefelsaures Ammoniak oder Natrium-Ammoniumsulfat darf zur Herstellung von zum Verkaufe bestimmtem Mischdünger nur gemischt werden:

1. mit Superphosphat,
2. mit aufgeschlossenem stickstoffhaltigen importierten Guano tierischen Ursprunges.

In den Mischungen darf der Gehalt an Stickstoff und wasserlöslicher Phosphorsäure nicht weniger als je 5 vom Hundert betragen. Bei einem Gehalte von weniger als 6 vom Hundert Stickstoff dürfen höchstens 10 vom Hundert wasserstofflösliche Phosphorsäure, bei höherem Stickstoffgehalte höchstens 12 vom Hundert wasserlösliche Phosphorsäure in der Mischung enthalten sein. In den Mischungen darf Kali (K_2O) bis zu 8 vom Hundert enthalten sein.

Mischungen aus schwefelsaurem Ammoniak oder Natrium-Ammoniumsulfat und Kalisalzen dürfen nicht hergestellt werden.

[Fassg. 24. 10.] Das Mischen von phosphorsäurehaltigen Düngemitteln — mit Ausnahme von Superphosphat und aufgeschlossenem stickstoffhaltigen ausländischen Guano — mit stickstoffhaltigen Stoffen oder mit Kalisalzen ist verboten. Zulässig ist jedoch das Mischen von entleimtem nicht aufgeschlossenem Knochenmehl mit Kali; als entleimtes, nicht aufgeschlossenes Knochenmehl im Sinne dieser Vorschrift gelten nicht Stampfmehl, Trommelmehl, Fleischdüngemehl, Fischdüngemehl, Fleischknochenmehl, Kadaverdüngemehl und ähnliche Mehle.

§ 7. Mischungen von Kunstdünger zum Verkaufe dürfen fabrikmäßig nur von solchen Betrieben hergestellt werden, die schon vor dem 1. August 1914 fabrikmäßig Mischungen von Kunstdünger hergestellt haben.

§ 8. Knochen, Knochenabfälle, Lederabfälle, Wollstaub und alle ähnlichen tierischen Abfälle sind vor weiterer gewerblicher Verarbeitung zu Düngezwecken mit Benzol oder ähnlichen Extraktivstoffen — mit Ausnahme von Benzin, Toluol und Solventnaphtha — oder auf andere Weise so weit zu entfetten, daß nicht mehr als 1 vom Hundert Fett darin verbleibt.

§ 9. Die Vorschriften dieser Verordnung gelten nicht für künstliche Düngemittel, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung aus dem Ausland eingeführt werden. Als Ausland gilt nicht das besetzte Gebiet.

§ 10. Die zuständige Behörde kann Betriebe schließen, deren Unternehmer oder Leiter sich in Befolgung der Pflichten unzuverlässig zeigen, die ihnen durch diese Verordnung, insbesondere den § 5, auferlegt sind.

Gegen die Verfügung ist Beschwerde zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig. Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub.

§ 11. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark wird bestraft, wer den Vorschriften der §§ 6, 7 oder 8 zuwiderhandelt.

§ 12. Der Reichskanzler kann von den Vorschriften dieser Verordnung Ausnahmen gestatten. Er kann die Preise und Lieferungsbedingungen anderweit festsetzen. Er ist ermächtigt, die Vorschriften dieser Verordnung auf andere als die in der Liste genannten Gegenstände auszudehnen und Preise dafür festzusetzen. [Satz 4 Zus. 5. 6.] Er ist ferner ermächtigt, Abweichungen von den Vorschriften des § 6 anzuordnen.

§ 13. Lieferungsverträge, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung zu höheren als den darin festgesetzten Höchstpreisen abgeschlossen sind, gelten mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung als zum Höchstpreis abgeschlossen, soweit die Lieferung zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfolgt ist. Ein vor dem Inkrafttreten der Verordnung gezahlter, den Höchstpreis übersteigender Preis kann nicht zurückgefordert werden.

[Zus. 11. 5.] Die §§ 2 bis 5 der Verordnung, betreffend Einwirkung von Höchstpreisen auf laufende Verträge, v. 11. November 1915 (RGBl. 758) finden auf Verträge über Lieferung von künstlichen Düngemitteln entsprechende Anwendung. Die im § 2 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung bezeichnete Befugnis, das Schiedsgericht anzurufen, besteht nur bei Verträgen, die vor dem 12. Januar abgeschlossen sind; sie ist ausgeschlossen, soweit Lieferung vor dem 13. Mai 1916 erfolgt ist.

§ 14. Die Vorschriften dieser Verordnung finden auch Anwendung auf andere als die im § 6 zugelassenen Mischungen von schwefelsaurem Ammoniak oder Natrium-Ammoniumsulfat mit Superphosphaten, anderen phosphorsäurehaltigen Düngemitteln oder mit Kali, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung hergestellt worden sind. Bei der Berechnung des Preises, der beim Verkaufe nicht überschritten werden darf, sind für die einzelnen Bestandteile die in der beigefügten Liste aufgeführten Höchstpreise maßgebend mit der Ausnahme, daß der Preis für das kg % Kali (K_2O) 20 Pfennig nicht übersteigen darf.

§ 15. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung [12. 1.], der § 11 mit dem 15. Januar 1916 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Liste der Düngemittel und Preise.

A. Superphosphate und Mischungen von Superphosphat mit schwefelsaurem Ammoniak oder Natrium-Ammoniumsulfat und Kali.

Die Preise sind für drei Gebiete festgesetzt:

Gebiet I umfaßt: Pommern, Ost- und Westpreußen, Posen, Schlesien, Brandenburg Ost (d. i. östlich der Linie Belzig—Wiesenburg—Berlin—Oranienburg—Strelitz).

Gebiet II umfaßt: Mittel- und Westdeutschland, Königreich Sachsen, Schleswig-Holstein, beide Mecklenburg, Brandenburg West (d. i. an und westlich der Linie Belzig—Wiesenburg—Berlin—Oranienburg—Strelitz).

Gebiet III umfaßt: Königreich Bayern einschließlich Pfalz, Königreich Württemberg, Großherzogtum Baden, Elsaß-Lothringen, Provinz Starkenburg und Rheinhessen des Großherzogtums Hessen, die Hohenzollernschen Lande.

1. Reine Superphosphate

bei einem Gehalt an wasserlöslicher Phosphorsäure von

	16 v. H. und darüber	14 bis 15,99 v. H.	12 bis 13,99 v. H.	11,99 v. H. und darunter
	Preise für 1 kg % wasserlösliche Phosphorsäure			
Gebiet I	58 Pf.	62 Pf.	68 Pf.	72 Pf.
Gebiet II	62 „	66 „	72 „	76 „
Gebiet III . . .	60 „	64 „	70 „	73 „

2. Mischungen von Superphosphat mit schwefelsaurem Ammoniak bzw. Natrium-Ammoniumsulfat

bei einem Gesamtgehalt an Stickstoff und wasserlöslicher Phosphorsäure von

	16 v. H. und darüber	14 bis 15,99 v. H.	12 bis 13,99 v. H.	11,99 v. H. und darunter
	Preise für 1 kg %			
Gebiet I:				
wasserl. Phosphorsäure . .	60 Pf.	64 Pf.	68 Pf.	72 Pf.
Ammoniak-Stickstoff. . . .	210 „	210 „	210 „	210 „
Gebiet II:				
wasserl. Phosphorsäure . .	64 „	68 „	72 „	76 „
Ammoniak-Stickstoff. . . .	210 „	210 „	210 „	210 „
Gebiet III:				
wasserl. Phosphorsäure . .	62 „	66 „	70 „	73 „
Ammoniak-Stickstoff. . . .	210 „	210 „	210 „	210 „

3. Ammoniak-Superphosphat und Natrium-Ammoniumsulfat-Superphosphat, denen Kali zugemischt ist.

	Preise für 1 kg %
Wasserlösliche Phosphorsäure	wie zu 2.
Ammoniak-Stickstoff	wie zu 2.
Kali (K_2O)	40 Pf.

Besondere Lieferungsbedingungen für 1 bis 3.

Maßgebend ist der Höchstpreis des Gebiets, in dem die Vollbahnstation des Empfängers liegt. Liegt sie im Gebiet I und II, so gilt der Höchstpreis frachtfrei Vollbahnstation

des Empfängers; liegt sie im Gebiet III, so gilt der Höchstpreis ab Frachtausgangsstation Bingen.

Zahlung: Barzahlung mit $1^1/_2$ v. H. Abzug.

B. Nur nach dem Stickstoffgehalt gehandelte Düngemittel.

Die Preise unter 1 bis 3 sind für 2 Gebiete festgesetzt:
Gebiet I umfaßt: Orte unmittelbar an der Elbe und westlich der Elbe.
Gebiet II umfaßt: Orte östlich der Elbe.

1. Schwefelsaures Ammoniak.

		Preise für 1 kg % Ammoniak-Stickstoff
Gebiet I	a) für gewöhnliche Ware (25 v. H. Ammoniak) .	148 Pf.,
	b) für gedarrte und gemahlene Ware (25,5 v. H. Ammoniak)	148 „
Gebiet II	a) für gewöhnliche Ware (25 v. H. Ammoniak) .	149 „
	b) für gedarrte und gemahlene Ware (25,5 v. H. Ammoniak)	150 „

2. Natrium-Ammoniumsulfat.

Gebiet I	148 Pf.,
Gebiet II	149 „

3. Kalkstickstoff.

	Preis für 1 kg % Stickstoff
Gebiet I und II	147 Pf.

Besondere Lieferungsbedingungen für 1 bis 3.

Maßgebend ist der Höchstpreis des Gebiets, in dem die Bahnstation oder der Schiffsladeplatz des Empfängers liegt. Der Höchstpreis gilt bei Nr. 1 und 2 frachtfrei Vollbahnstation oder Schiffsladeplatz des Empfängers, bei Nr. 3 frachtfrei jeder deutschen Vollbahn- oder normalspurigen Kleinbahnstation oder Schiffsladeplatz des Empfängers.

Zahlung: Barzahlung ohne Abzug.

Verpackung: Bei eisernen Trommeln 80 Pf. für 100 Kilogramm; bei verlangter 50-Kilogramm-Packung 80 Pf. für den Sack.

	Preise für 1 kg % Gesamtstickstoff
4. Blutmehl	260 Pf.,
5. Hornmehl	220 „

6. Ledermehl, Wollmehl und alle sonstigen Stickstoffträger außer den zu 1 bis 5 aufgeführten (entfettet, s. § 8)

	Preise für 1 kg % Gesamtstickstoff
a) durch Dämpfen oder Behandlung mit Schwefelsäure aufgeschlossen	180 Pf.,
b) roh, d. h. nicht wie vorstehend aufgeschlossen, aber entfettet	40 „

Besondere Lieferungsbedingungen für Nr. 4 bis 6.

Fracht: Frei Waggon Station des Lieferwerkes.

Zahlung: Barzahlung ohne Abzug.

C. Stickstoffhaltiger aus dem Ausland eingeführter Guano und Poudrette.

a) Roh:	Preise für 1 kg %
Gesamtstickstoff	210 Pf.,
Gesamtphosphorsäure	40 „
Kali (K_2O)	40 „

b) Aufgeschlossen:

Gesamtstickstoff	210 Pf.,
wasserlösliche Phosphorsäure	60 „
Kali (K_2O)	40 „

Besondere Lieferungsbedingungen.

Fracht: Frei Waggon Station des Lieferwerkes.
Zahlung: Barzahlung mit $1^1/_2$ v. H. Abzug.

D. Organische Mischdünger

mit Schwefelsäure aufgeschlossen: Preise für 1 kg %

Gesamtstickstoff	180 Pf.,
wasserlösliche Phosphorsäure	60 „

Besondere Lieferungsbedingungen.

Fracht: Frei Waggon Station des Lieferwerkes.
Zahlung: Barzahlung ohne Abzug.

[Kaiserl. 12. 10.]

E. Knochenmehl

(aus entfetteten Knochen hergestellt, s. § 8).

1. Unentleimtes, gedämpftes sowie entleimtes, ferner Stampfmehl, Trommelmehl, Fleischdüngemehl, Fischdüngemehl, Fleischknochenmehl, Kadaverdüngemehl und ähnliches, in handelsüblicher feiner Mahlung:

Preise für 1 kg %

Gesamtstickstoff	210 Pf.,
Gesamtphosphorsäure	40 „
sofern Kali zugemischt wird	
Kali (K_2O)	35 „

2. Die unter 1 aufgeführten Stoffe mit Schwefelsäure ganz oder teilweise aufgeschlossen:

Preise für 1 kg %

Gesamtstickstoff	210 Pf.,
wasserlösliche Phosphorsäure	75 „
nicht wasserlösliche Phosphorsäure	40 „
sofern Kali zugemischt wird	
Kali (K_2O)	40 „

Besondere Lieferungsbedingungen.

Fracht: Frei Waggon Station des Lieferwerkes.
Zahlung: Barzahlung ohne Abzug.

F. Rohphosphat

im Inland gewonnen, auch gemahlen:

Preise für 1 kg %

Gesamtphosphorsäure	20 Pf.

Besondere Lieferungsbedingungen:

Fracht: Frei Station des Empfängers.
Zahlung: Barzahlung ohne Abzug.

G. Thomasphosphatmehl.

Die Preise gelten bei Lieferung bis zum 15. Juli 1916 einschließlich.

Preise für 1 kg %

Gesamtphosphorsäure	$28^1/_2$ Pf.,
Zitronensäurelösliche Phosphorsäure	33 „

Besondere Lieferungsbedingungen.

Fracht: Ab Frachtausgangsstation Aachen-Rothe Erde oder Diedenhofen.

Liegt die Bahnstation oder der Schiffsladeplatz des Empfängers nördlich der Bahnlinie Lengeler — Prüm — Gerolstein — Mayen — Andernach — Coblenz — Gießen — Cassel — Halle — Jüterbog — Luckenwalde — Südende-Berlin — Cüstrin — Kreuz — Schneidemühl — Bromberg — Thorn — Alexandrowo, so ist die Frachtausgangsstation Aachen-Rothe Erde maßgebend; liegen sie südlich dieser Bahnlinie, so ist die Ausgangsstation Diedenhofen maßgebend.

Die Stationen an der Bahnlinie zählen von Lengeler bis Südende-Berlin einschließlich zur Frachtausgangsstation Diedenhofen, von Südende-Berlin bis Alexandrowo zur Frachtausgangsstation Aachen-Rothe Erde.

Erfolgt die Lieferung in das Gebiet der Frachtausgangsstation Aachen-Rothe Erde auf Grund vorher getroffener Vereinbarung von Stationen aus, die im Gebiete der Frachtausgangsstation Diedenhofen liegen, so umfaßt der Höchstpreis die gegenüber der Frachtgrundlage Aachen-Rothe Erde entstehende Mehrfracht nicht.

Ist nach Stationen zu liefern, die 500 km und mehr von der Frachtausgangsstation entfernt liegen, so ist dem Empfänger eine Frachtvergütung von 10 v. H. zu gewähren. Die 10 v. H. sind von den ermäßigten Eisenbahnfrachtsätzen für Thomasmehl zu berechnen.

Verpackung: Die Lieferung erfolgt nach Wahl der Werke in haltbaren Papiersäcken oder Gewebesäcken.

Wird in Papiersäcken geliefert, so verstehen sich die Preise einschließlich Sack.

Werden Gewebesäcke verwendet, so wird bei Säcken mit 100 Kilogramm Fassungsvermögen ein Aufschlag von 40 Pf. für 100 Kilogramm, bei Säcken von 75 Kilogramm Fassungsvermögen ein Aufschlag von 56 Pf. für 100 Kilogramm berechnet.

Die Säcke aus Webstoff sind, wenn sie unbeschädigt und zur Versendung von Thomasmehl noch verwendbar sind, gegen eine Vergütung von

65 Pf. für den Sack von 100 Kilogramm Fassungsvermögen und
50 „ „ „ „ „ 75 „ „ „

frei Werk zurückzunehmen.

Die Entscheidung über die Brauchbarkeit der Säcke steht den Werken zu.

Zahlung und Berechnung: Barzahlung mit 1½ v. H. Abzug, der übliche Verbraucherrabatt von 16 Pf. für 100 Kilogramm ist bei der Berechnung abzuziehen.

Hierzu:

a) Bek. über künstliche Düngemittel. Vom 19. März 1916. (RGBl. 177.)

[RK. § 12 DüngemBD. 11. 1. 16.] § 1. Wird in den Fällen, in denen der Höchstpreis ab Frachtausgangsstation (Parität) festgesetzt ist, vom ständigen Lager ab verkauft und versandt, so erhöht sich der Höchstpreis (§ 2 Nummer 2 der Verordnung vom 11. Januar 1916) um 50 Pfennig für je angefangene 100 Kilogramm. Außerdem kann der Verkäufer neben den Auslagen für die Beförderung bis zum Lager die Kosten der Beförderung vom Lager bis zum Empfänger in Rechnung stellen.

§ 2. Wird in den Fällen, in denen der Höchstpreis frachtfrei Empfangsstation oder Vollbahnstation oder Kleinbahnstation oder Schiffsladeplatz des Empfängers festgesetzt ist, vom ständigen Lager ab verkauft und versandt, so können neben dem nach § 2 Nummer 3b der Verordnung vom 11. Januar 1916 zulässigen Preise die Kosten der Beförderung von der Empfangsstation des Lagerorts bis zum Lager und vom Lager bis zur Empfangsstation des Käufers in Rechnung gestellt werden.

§ 3. Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung [19. 3.] in Kraft.

b) Bek. über künstliche Düngemittel. Vom 7. Mai 1916. (RGBl. 365.)

[RK. § 4 DüngemBD. 11. 1. 16.] § 1. Beim Verkaufe von künstlichen Düngemitteln durch den Hersteller und im Großhandel dürfen die durch die Verordnung des Bundesrats

über künstliche Düngemittel vom 11. Januar 1916 (RGBl. 13) für den Verkauf an den Verbraucher festgesetzten Höchstpreise nicht überschritten werden.

§ 2. Diese Bestimmung tritt mit dem Tage der Verkündung [8. 5.] in Kraft.

c) Bek. über die Abänderung der Preise für künstliche Düngemittel. Vom 5. Juni 1916. (RGBl. 441.)

[RR. § 12 Satz 2 DüngemBD. 11. 1. 16.] Art. 1. Die in der der Bekanntmachung über künstliche Düngemittel vom 11. Januar 1916 (RGBl. 13) beigefügten Liste unter A 1 bis 3, B 1b und 3, D und G aufgeführten Preise werden folgendermaßen geändert:

1. Die Höchstpreise für reine Superphosphate (A 1) betragen bei einem Gehalt an wasserlöslicher Phosphorsäure von 11,99 v. H. und darunter für 1 kg % wasserlösliche Phosphorsäure

im Gebiet I	106 Pf.,
im Gebiet II	102 „
im Gebiet III	98 „ .

Bei einem Gehalt an wasserlöslicher Phosphorsäure von 12 v. H. und darüber bleiben die Höchstpreise unverändert.

2. Die Höchstpreise für Mischungen von Superphosphat mit schwefelsaurem Ammoniak beziehungsweise Natrium-Ammoniaksulfat (A 2) betragen bei einem Gesamtgehalt an Stickstoff und wasserlöslicher Phosphorsäure von 11,99 v. H. und darunter für 1 kg %:

im Gebiet I	wasserlösliche Phosphorsäure	106 Pf.,
	Ammoniakstickstoff	210 „
im Gebiet II	wasserlösliche Phosphorsäure	102 „
	Ammoniakstickstoff	210 „
im Gebiet III	wasserlösliche Phosphorsäure	98 „
	Ammoniakstickstoff	210 „ .

Bei einem Gesamtgehalt an Stickstoff und wasserlöslicher Phosphorsäure von 12 v. H. und darüber bleiben die Höchstpreise unverändert.

3. Die Höchstpreise für Ammoniak-Superphosphat und Natrium-Ammoniumsulfat-Superphosphat, denen Kali zugemischt ist (A 3), betragen für 1 kg %

wasserlösliche Phosphorsäure	wie zu 2,
Ammoniakstickstoff	wie zu 2,
Kali (K_2O)	40 Pf.

4. Die Höchstpreise für gedarrtes und gemahlenes schwefelsaures Ammoniak (25,5 v. H. Ammoniak) (B 1 b) betragen für 1 kg % Ammoniakstickstoff:

im Gebiet I	151½ Pf.,
im Gebiet II	152½ „

5. Der Höchstpreis für Kalkstickstoff (B 3) beträgt für 1 kg % Stickstoff 140 Pf.

6. Der Höchstpreis für organischen Mischdünger (D) beträgt für 1 kg % wasserlösliche Phosphorsäure 85 Pf.

7. Der Höchstpreis für Thomasphosphatmehl (G) beträgt bei Lieferung vom 16. Juli 1916 ab für 1 kg %:

Gesamtphosphorsäure	31½ Pf.,
zitronensäurelösliche Phosphorsäure	36 „

8. Die in der Liste der Düngemittel und Preise festgesetzten besonderen Lieferungsbedingungen bleiben unberührt.

Art. 2. Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung [6.5.] in Kraft.

d) Bek. über Mischung von Kunstdünger. Vom 17. Juni 1916. (RGBl. 539.)

[RK. § 12 Satz 4 DüngemVO. 11. 1. 16.] **Art. 1.** Bei Mischungen von schwefelsaurem Ammoniak oder Natrium-Ammoniumsulfat mit Superphosphat oder mit aufgeschlossenem, stickstoffhaltigen, importierten Guano tierischen Ursprunges darf der Gehalt an Stickstoff nicht weniger als vier vom Hundert betragen.

Art. 2. Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung [21. 6.] in Kraft.

e) Bek. über die Preise für Düngemittelsäcke. Vom 23. Juni 1916. (RGBl. 580.)

[RK. § 12 Satz 2 DüngemVO. 11. 1. 16.] **Art. 1.** Der Aufschlag bei Lieferung in Gewebesäcken (Jute, Baumwolle usw.) für 100 Kilogramm (§ 3 Abs. 3 Satz 1 der Verordnung vom 11. Januar 1916, RGBl. 13) darf 2,00 Mark betragen.

Art. 2. Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung [26. 6.] in Kraft.

f) Bek. über die Abänderung der Preise für wasserlösliche Phosphorsäure. Vom 4. Juli 1916. (RGBl. 653.)

[RK. § 12 Satz 2 DüngemVO. 11. 1. 16.] **Art. 1.** Die in der der Bekanntmachung über künstliche Düngemittel vom 11. Januar 1911 (RGBl. 13) beigefügten Liste unter A 1 bis 3 aufgeführten, durch die Bekanntmachung vom 5. Juni 1916 RGBl. 441) geänderten Preise werden folgendermaßen abgeändert:

1. Der Höchstpreis für reines Superphosphat (A 1) beträgt bei einem Gehalt an wasserlöslicher Phosphorsäure von 11,99 v. H. und darunter für 1 kg % wasserlösliche Phosphorsäure im Gebiet I 110 Pfennig.

2. Der Höchstpreis für Mischungen von Superphosphat mit schwefelsaurem Ammoniak beziehungsweise Natrium-Ammoniumsulfat (A 2) beträgt bei einem Gesamtgehalte von Stickstoff und wasserlöslicher Phosphorsäure von 11,99 v. H. und darunter für 1 kg % wasserlösliche Phosphorsäure im Gebiet I 110 Pfennig.

3. Der Höchstpreis für Ammoniak-Superphosphat und Natrium-Ammoniumsulfat-Superphosphat, denen Kali zugemischt ist (A 3), beträgt bei einem Gesamtgehalt an Stickstoff und wasserlöslicher Phosphorsäure von 11,99 v. H. und darunter für 1 kg %:

wasserlösliche Phosphorsäure	110	Pfennig,
Ammoniak-Stickstoff	210	„
Kali (K_2O)	35	„

4. Die Höchstpreise für die in Nummer 1 bis 3 genannten Düngemittel bleiben für die Preisgebiete II und III unverändert.

5. Sofern Mischungen von Superphosphat mit schwefelsaurem Ammoniak beziehungsweise Natrium-Ammoniumsulfat vor dem 21. Juni 1916 hergestellt und vereinbarungsgemäß vor dem 15. August 1916 zu liefern sind, betragen die Höchstpreise bei einem Gesamtgehalt an Stickstoff und wasserlöslicher Phosphorsäure von 12 bis 16 v. H. und darüber für 1 kg %:

im Gebiet I	wasserlösliche Phosphorsäure	110	Pfennig,
	Ammoniak-Stickstoff	210	„
im Gebiet II	wasserlösliche Phosphorsäure	102	„
	Ammoniak-Stickstoff	210	„
im Gebiet III	wasserlösliche Phosphorsäure	98	„
	Ammoniak-Stickstoff	210	„

6. Unter den in Nummer 5 genannten Voraussetzungen betragen die Höchstpreise für Ammoniak-Superphosphat und Natrium-Ammoniumsulfat-Superphosphat, denen Kali zugemischt ist (A 3), für 1 kg %:

wasserlösliche Phosphorsäure	wie zu 5,
Ammoniak-Stickstoff	wie zu 5,
Kali (K_2O)	35 Pfennig.

Art. 2. Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung [6. 7.] in Kraft.

g) Preuß. Ausführungsbestimmungen. Vom 4. Februar 1916. (HMBl. 68.)

Zuständige Behörde i. S. des § 10 Abs. 1 ist der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand.

Höhere Verwaltungsbehörde i. S. des § 10 Abs. 2 ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident.

Örtlich zuständig ist die Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Betrieb gelegen ist.

Begründung. (D. N. VIII 9, IX 15.)

I. Trotz der Knappheit, die auf dem Markte der künstlichen Düngemittel sich geltend machte, war es bisher gelungen, durch freiwillige Vereinbarungen zwischen Herstellern und Verbrauchern wenigstens für die im Inland hergestellten Kunstdüngemittel Preissteigerungen zu verhüten, die die rentable Verwendung der Düngemittel in der Landwirtschaft ausgeschlossen hätten. Bei den stickstoffhaltigen Düngemitteln fiel das Aufhören der Einfuhr von Chilisalpeter besonders schwer ins Gewicht. Bekanntermaßen wird dem mit Erfolg entgegengearbeitet durch die umfangreichen Maßnahmen zur künstlichen Herstellung von stickstoffhaltigen Düngemitteln nach dem neuen Verfahren (Luftstickstoff) sowie durch tunlichste Aufrechterhaltung und Förderung der Ammoniakgewinnung. Auch die Einfuhr von Rohphosphaten hat aufgehört. Dies wird auszugleichen versucht durch tunlichste Ausbeutung der in den besetzten Gebieten des Westens und Ostens vorkommenden Phosphatlager. Immerhin war weder bei den stickstoffhaltigen noch bei den phosphorsäurehaltigen künstlichen Düngemitteln ein Steigen der Preise zu vermeiden; dieselbe Erscheinung zeigte sich auch bei den Rohstoffen organischer wie unorganischer Art (Knochen, Leder-, Woll- und sonstigen Abfällen, Phosphaterden u. dgl.). Für die aus dem Ausland eingeführten stickstoffhaltigen Düngemittel waren die Preise allmählich auf das Mehrfache der Friedenspreise gestiegen. Aber auch auf dem Markte der übrigen Düngemittel hatten sich die Verhältnisse doch allmählich derart gestaltet, daß es der Landwirtschaft nicht mehr möglich war, ihren Bedarf an künstlichen Düngemitteln — von der Menge ganz abgesehen — zu annehmbaren Bedingungen zu decken. Insbesondere mehrten sich die landwirtschaftlichen Klagen in der Richtung, daß die durch die bisherigen Vereinbarungen festgelegten Preise in weitem Umfang dadurch umgangen würden, daß Mischungen von Düngemitteln hergestellt werden, die nach ihrer Zusammensetzung wie auch nach anderen Richtungen nicht überwacht werden können. Solche Mißbräuche lassen sich im besonderen Unternehmer zuschulden kommen, die außerhalb der Kreise der Düngerfabrikanten stehen. Die Mißstände haben mit der Zeit solchen Umfang angenommen, daß von einem gesetzlichen Eingreifen in den Verkehr mit Düngemitteln nicht länger mehr Abstand genommen werden konnte. Es sind daher durch die auf Grund des § 3 des sog. ErmG. ergangene Bek. v. 11. Januar 1916 zunächst Höchstpreise für die wichtigsten künstlichen Düngemittel festgesetzt. Die Höchstpreise verstehen sich bei sämtlichen Düngemitteln mit Ausnahme von Thomasphosphatmehl und Kalkstickstoff für lose verladene Ware, ohne Verpackung; die Höchstpreise gelten ausnahmslos für die Verbraucher. Über die Preisstellung beim Hersteller und im Großhandel kann der Reichskanzler erforderlichenfalls Vorschriften erlassen. Die Bek. enthält eine umfassende Liste der Düngemittel, der Preise, und zwar je nach der Gehaltseinheit an Pflanzennährstoff (Stickstoff, Phosphorsäure u. a. in ihren verschiedenen Formen), wobei die Preise wieder noch Abstufungen aufweisen nach verschiedenen Preisgebieten, nach besonderen Lieferungsbedingungen u. dgl. m. Diese Verhältnisse sind geregelt in engem Anschluß an die bislang im Düngerhandel üblich gewesenen und bewährten Gebräuche. Einen besonderen Schutz des Käufers bedeutet die Bestimmung, daß ihm spätestens bei Abschluß des Kaufvertrages der Verkäufer von Düngemitteln über Art und Gehalt der Düngemittel genaue Angaben zu machen hat. Zum andern bringt die Bek. eine

Regelung und Einschränkung der Herstellung von Mischdüngern. Des weiteren wird im Interesse der Fettversorgung angeordnet, daß Knochen, Knochenabfälle, Lederabfälle, Wollstaub und alle ähnlichen tierischen Abfälle, bevor sie zu Dünger verarbeitet werden, gründlich zu entfetten sind. Nachdem dieserart eine umfassende Regelung des Düngemittelmarktes Platz gegriffen hatte, konnte die teilweise Regelung, die bezüglich des schwefelsauren Ammoniaks schon früher erfolgt war, außer Kraft gesetzt werden. Es erfolgte dies durch die Bek. über das Außerkrafttreten der Bekanntmachung über die Höchstpreise für schwefelsaures Ammoniak usw. v. 21. Januar 1916 (RGBl. 53).

II. Um eine ordnungsmäßige Bodenbestellung zu ermöglichen, wurde es erforderlich, eine Reihe weiterer Verordnungen über künstliche Düngemittel zu erlassen. Zunächst wurde durch die Bek. v. 19. März 1916 ein Zuschlag für den Verkauf vom ständigen Lager ab festgesetzt, der den Verkäufern von Düngemitteln die wirtschaftliche Möglichkeit gibt, dezentralisierte Läger von Düngemitteln zu halten und damit den Bedürfnissen des kleineren Grundbesitzers entgegenzukommen. — In der VO. v. 11. Januar 1916 waren die Höchstpreise lediglich für den Verkauf an den Verbraucher festgesetzt. Man war dabei von der Annahme ausgegangen, daß sich danach die Preise zwischen Produzenten und Handel und innerhalb des Handels von selber regeln würden. Höchstpreise waren daher für diesen Fall nicht vorgesehen. Die Erwartungen haben sich jedoch nicht voll erfüllt; vielfach wurden innerhalb des Handels Düngemittel weit über den Höchstpreis in den Zeitungen angeboten und verkauft. Es war anzunehmen, daß diese Mengen alsdann unter Übertretung der gesetzlichen Bestimmungen über den Höchstpreis an den Verbraucher weiterverkauft wurden. Um einen derartigen Handel über den Höchstpreis und besonders derartige Angebote in den Zeitungen zu verhindern, ist durch die Bek. v. 7. Mai 1916 bestimmt worden, daß die Höchstpreise beim Verkauf durch den Hersteller und im Großhandel auch dann gelten, wenn der Verkaufsvertrag nicht mit einem Verbraucher abgeschlossen wird. — Ferner war durch die VO. v. 11. Januar 1916 bestimmt worden, daß bei Verträgen, die vor dem Inkrafttreten der Verordnung abgeschlossen waren, sich die Preise auf den Höchstpreis ermäßigten. Da jedoch die Höchstpreise nur für den Verkauf an den Verbraucher festgesetzt waren, so ergab sich für Händler, die sowohl mit Hersteller als mit Verbraucher Verträge abgeschlossen hatten, insofern Mißstände, als die Verträge mit den Verbrauchern auf den Höchstpreis herabgesetzt wurden, die mit den Herstellern abgeschlossenen Verträge jedoch in voller Preishöhe bestehen blieben. Um den dadurch entstehenden Unbilligkeiten abzuhelfen, sind durch die Bek. v. 11. Mai 1916 die Bestimmungen der VO., betr. Einwirkung von Höchstpreisen auf laufende Verträge, v. 11. November 1915 entsprechend in Anwendung gebracht worden. — Ferner bedurften die durch die VO. v. 11. Januar 1916 festgesetzten Mischverhältnisse für die Herbstbestellung einer Änderung; es erschien zweckmäßig, Ammoniak-Superphosphat im allgemeinen statt zu der bisher üblichen Mischung 5 zu 8 in der Mischung 4 zu 7 für die Herbstbestellung herzustellen und damit eine Ersparung an Stickstoff zu erzielen. Eine derartige Mischung widersprach jedoch den Bestimmungen des § 6 der VO. Durch die Bek. v. 5. Juni 1916 ist deshalb dem Reichskanzler die Ermächtigung gegeben, Abweichungen von den Mischvorschriften anzuordnen. Von dieser Erm. hat der RK. durch die Bek. v. 17. Juni 1916 entsprechenden Gebrauch gemacht. — Die veränderten Herstellungsverhältnisse haben gegenüber den Festsetzungen der VO. v. 11. Januar 1916 eine Reihe von Preisänderungen für künstliche Düngemittel notwendig gemacht. Die Versorgung der Superphosphatfabriken ist, nachdem die im Lande lagernden Rohphosphatvorräte aufgebraucht waren, sehr erschwert; sie ist sehr verteuert und wenig lohnend; die Frachtkosten sind sehr große. Des weiteren sind die Preise für Schwefelsäure, die in vermehrter Menge verwendet werden muß, sehr erheblich gestiegen. Diese Umstände machten eine Erhöhung des Preises für Superphosphat und für Ammoniak-Superphosphat notwendig. Beim Thomasphosphatmehl waren die Preise durch die VO. v. 11. Januar 1916 nur bis zum 15. Juli 1916 festgesetzt. Von da ab mußte die auch in Friedenszeiten für den

Sommer übliche Erhöhung der Preise erfolgen. Um die Herstellung von gedarrtem und gemahlenem Ammoniak zu ermöglichen, wurden die Preise auch für diese Ware etwas erhöht. Die Preise für Kalkstickstoff konnten demgegenüber ermäßigt werden. Alle diese Erhöhungen wurden durch die Bek. v. 5. Juni und die v. 4. Juli 1916 herbeigeführt. Die allgemeine Preiserhöhung für Gewebesäcke bedingte eine Erhöhung der Preise auch für Düngemittelsäcke gegenüber den Bestimmungen der VO. v. 11. Januar 1916, die durch die Bek. v. 23. Juni 1916 herbeigeführt wurde.

II. Einfuhrerleichterungen.

Inhaltsübersicht.

1. Die deutsche Seeversicherungs-Gesellschaft 1914 (AG.) . . . .
2. Gesetz, betr. vorübergehende Einfuhrerleichterungen, v. 4. August 1914 (RGBl. 338) . . . .
a) Bek., betr. (denselben Gegenstand), v. 4. August 1914 und 8. März 1915 (RGBl. 352/135) .
b) Bek., betr. vorübergehende Einfuhrerleichterungen für Fleisch, v. 4. August 1914 (RGBl. 360)
α. Beschluß des Bundesrats, betr. die Einfuhr von Wiederkäuern und Schweinen, v. 2. August 1914 . . . .
β. Bek., betr. die Gebühren für die Untersuchung des in das Zollinland eingehenden Fleisches, v. 17. Dezember 1914 (ZBl. 621) . . . .
γ. Bek., betr. vorübergehende Erleichterung der Untersuchung von Schlachtvieh, v. 21. Januar 1915 (RGBl. 34) . . . .
δ. Bek., betr. vorübergehende Einfuhrerleichterungen für frisches Fett und Festsetzung einer Untersuchungsgebühr, v. 21. Januar 1915 (RGBl. 33) . . . .
ε. Einfuhr von Schweinemagen . . . .
c) Bek., betr. die vorübergehende Zollerleichterung, v. 8. März 1915 (RGBl. 135, Viehfutter)
d) Bek., betr. Zollerlaß für Gerstenmalz, v. 13. Oktober 1914 (RGBl. 433) . . . .
e) Bek., betr. vorübergehende Einfuhrerleichterung für Jutesäcke, v. 3. September 1914 (RGBl. 395) . . . .
3. Bek., betr. Anwendung der Vertragszollsätze, v. 25. Februar 1915 (RGBl. 123) . . . .
4. Bek. über Anwendung der Vertragszollsätze auf belgisches Obst v. 1. Juli 1915 (RGBl. 416) .
*5. Bek., betr. Anwendung der Vertragszollsätze auf russisches Bau- und Nutzholz, v. 22. November 1915 (RGBl. 781) 24
*6. Bek., betr. Anwendung der Vertragszollsätze, v. 30. März 1916 (RGBl. 221) 25
7. Bek. über vorübergehende Zollerleichterungen v. 12. Mai 1915 (RGBl. 277) . . . .
*8. Bek. über (denselben Gegenstand) v. 6. Januar 1916 (RGBl. 7) 25
*9. Bek. über (denselben Gegenstand) v. 22. Juli 1916 (RGBl. 455) 26
*10. Bek., betr. Zollerleichterungen für Waren aus den besetzten feindlichen Gebieten, v. 12. Oktober 1916 (RGBl. 1162) 26
11. Bek. über vorübergehende Einfuhrerleichterung v. 27. Mai 1915 (RGBl. 317) . . . .
*12. Bek., betr. Zollerleichterung für Waren, die zur Verarbeitung auf fette Öle bestimmt sind, v. 21. Dezember 1916 (RGBl. 1410) 26

(Abschnitt 1 bis 4 in Bd. 1, 543f.)

5. Bek., betr. Anwendung der Vertragszollsätze auf russisches Bau- und Nutzholz. Vom 25. November 1915. (RGBl. 781.)

[BR.] I. Auf in Rußland erzeugtes Bau- und Nutzholz der Nummern 74 bis 76, 80, 83, 84, 85 des Zolltarifs finden bei unmittelbarer Einfuhr aus den besetzten Teilen Rußlands bis auf weiteres die Vertragszollsätze Anwendung.

II. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung [26. 11.] in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Begründung. (D. R. VIII 98.)

Seit längerer Zeit haben Handels- und gewerbliche Kreise, neuerdings besonders dringend auch beteiligte Behörden, darüber geklagt, daß die Bek. v. 25. Februar 1915 nicht ausreiche, den Holzreichtum der von uns besetzten Teile Rußlands in einem unseren Bedürfnissen entsprechenden Maße nutzbar zu machen. Den nicht der Heeres- oder der Marineverwaltung zuzuzählenden Behörden steht nach dem Wortlaut der Bekanntmachung die daselbst gewährte Vergünstigung nicht zu. Die Einfuhr durch gemein-

nützige Gesellschaften war aber nach Lage der in Betracht kommenden Verhältnisse vielfach nicht möglich. Unter diesen Umständen war namentlich die Versorgung der Bergwerke mit russischem Grubenholz und die der Eisenbahnen mit russischen Schwellen schwieriger als im Frieden. Diesen Zustand zu beseitigen, erschien geboten. Deshalb ist bei der Einfuhr gewisser, für die Versorgung der deutschen Volkswirtschaft besonders in Betracht kommender russischer Erzeugnisse der Forstwirtschaft die Anwendung der Vertragszollsätze schlechthin zugestanden worden, jedoch zur Vermeidung von Mißbräuchen unter Beschränkung auf die aus den besetzten Gebieten unmittelbar eingeführten Erzeugnisse.

6. Bek., betr. Anwendung der Vertragszollsätze. Vom 30. März 1916. (RGBl. 221.)

[BR.] I. Der Reichskanzler wird ermächtigt, für Waren, die aus Serbien, Montenegro oder Albanien durch die Heeres- und Marineverwaltung oder durch gemeinnützige Gesellschaften, die ausschließlich zur Versorgung der deutschen Volkswirtschaft während des Krieges dienen, eingeführt werden, die Anwendung der Vertragszollsätze zu genehmigen.

II. Auf in Belgien oder in Frankreich erzeugtes Bau- und Nutzholz der Nummern 74 bis 76, 80, 83, 84, 85 des Zolltarifs finden bei Einfuhr aus den besetzten Teilen dieser Länder bis auf weiteres die Vertragszollsätze Anwendung.

III. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung [31. 3.] in Kraft. Für die Ziffer II bestimmt der Reichskanzler den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Begründung. (D. R. IX 201.)

Nachdem die deutschen und die verbündeten Truppen auch Serbien, Montenegro und Teile Albaniens besetzt haben, ist angeregt worden, die Bek., betr. Anwendung der Vertragszollsätze, v. 25. Februar 1915, auch für Waren in Geltung zu setzen, die aus Serbien, Montenegro oder Albanien durch die Heeres- und Marineverwaltung oder durch gemeinnützige Gesellschaften, die ausschließlich zur Versorgung der deutschen Volkswirtschaft während des Krieges dienen, eingeführt werden. Für diese Maßnahme sprechen die gleichen Erwägungen, die zum Erlasse jener Bek. führten.

Bei Vorbereitung der Bek. v. 25. November 1915 war die Ausdehnung der Maßnahme auf belgisches Holz nicht ins Auge gefaßt worden, weil eine Einfuhr der in Betracht kommenden Waren aus Belgien vor dem Kriege statistisch nicht nachgewiesen war. Nachdem indessen von beteiligter Seite glaubhaft angegeben worden, daß tatsächlich auch belgische Hölzer nach Deutschland bezogen werden und daß sie zudem fast ausnahmslos an Werke geliefert werden, die für das Heer arbeiten oder landwirtschaftliche Maschinen herstellen, erschien es gerechtfertigt, die Ausdehnung eintreten zu lassen.

Zur Verminderung des Schreibwerks empfahl es sich, bei dieser Gelegenheit auch die Anwendung der Vergünstigung auf französisches, aus den besetzten Gebieten eingehendes Holz sicherzustellen, da etwaige hierauf gerichtete spätere Anträge ebenfalls nicht abgelehnt werden könnten.

(Nr. 7 als Nr. 4 in Bd. 1, 554.)

8. Bek. über vorübergehende Zollerleichterungen. Vom 6. Januar 1916. (RGBl. 7.)

[BR.] I. Die nachstehend aufgeführten Waren bleiben bis auf weiteres bei der Einfuhr zollfrei:

a) aus Nummer 47 des Zolltarifs Äpfel, Birnen, Quitten, frisch, unverpackt oder nur in Säcken bei je mindestens 50 kg Rohgewicht,

b) aus Nummer 123 des Zolltarifs Krabben, lebend oder nicht lebend, auch bloß abgekocht oder eingesalzen, auch von der Kruste befreit.

II. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung [7. 1.] in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

9. Bek. über vorübergehende Zollerleichterungen. Vom 22. Juli 1915. (RGBl. 453.)

[BR.] I. Der Reichskanzler wird ermächtigt, für die nachstehend aufgeführten Gerbstoffe und Gerbstoffauszüge an Stelle der Zollsätze des allgemeinen Tarifs bis auf weiteres die beigefügten Zollsätze anwenden zu lassen, soweit die Einfuhr für Rechnung einer gemeinnützigen Gesellschaft erfolgt, die ausschließlich zur Versorgung der deutschen Volkswirtschaft während des Krieges dient.

Nummer des Zolltarifs		Zollsatz für 1 dz M.
92	Gerbrinden, auch gemahlen	frei
93	Quebrachoholz und anderes Gerbholz in Blöcken, auch gemahlen, geraspelt oder in anderer Weise zerkleinert. . .	2
aus 94	Dividivi, Myrobalanen	2
384	Gerbstoffauszüge (Gerbstoffextrakte), anderweit nicht genannt:	
	flüssig	4
	fest	8

II. Für Wein in Fässern oder Kesselwagen mit einem Weingeistgehalte von nicht mehr als zwanzig Gewichtsteilen in hundert zur Kognakbereitung unter Überwachung der Verwendung — Tarifnummer 180 — wird bis auf weiteres der allgemeine Zollsatz auf zehn Mark für einen Doppelzentner festgesetzt.

III. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung [23. 7.] in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

10. Bek., betr. Zollerleichterungen für Waren aus den besetzten feindlichen Gebieten. Vom 12. Oktober 1916. (RGBl. 1162.)

[BR.] I. Nachstehend aufgeführte Waren bleiben, wenn sie in den besetzten Gebieten feindlicher Länder erzeugt sind, bis auf weiteres bei der Einfuhr zollfrei:

alle Waren der Nummern 36, 46, 47, 110, 115 und 287 des Zolltarifs,
aus Nummer 45 des Zolltarifs Weintrauben (Weinbeeren), frisch, zum Tafelgenuß,
aus Nummer 112 des Zolltarifs Federwild, nicht lebend, auch zerlegt, nicht zubereitet.

II. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung [13. 10.] in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

(Nr. 11 als Nr. 5 in Bd. 1, 555.)

12. Bek., betr. Zollerleichterung für Waren, die zur Verarbeitung auf fette Öle bestimmt sind. Vom 21. Dezember 1916. (RGBl. 1410.)

[BR.] I. Waren, die zur Verarbeitung auf fette Öle bestimmt sind, können unter Zollsicherung zollfrei gelassen werden.

II. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung [22. 12.] in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

III. Rechtsgebiet des Weingesetzes.

Inhaltsübersicht.†)

1. Bek., betr. vorübergehende Änderung des Weingesetzes, v. 26. November 1914 (RGml. 486)
2. Bek., betr. Änderung der Bestimmungen zur Ausführung des Weingesetzes, v. 26. November 1914 (RGBl. 486) . . . . . .
*3. Bek., betr. die Zuckerungsfrist für die Weine des Jahrgangs 1915, v. 22. Dezember 1915 (RGBl. 834) 27
*4. Bek., betr. Zuckerung von Wein, v. 21. Dezember 1916 (RGBl. 1409) 27

(VO. 1, 2 in Bd. 1, 555f.)

†) Bek. über Branntwein aus Wein v. 9. Januar 1917 (RGBl. 25) im Nachtrag.

3. Bek., betr. die Zuckerungsfrist für die Weine des Jahrganges 1915. Vom 22. Dezember 1915. (RGBl. 834.)

[BR.] Für die Weine des Jahrganges 1915 wird die im § 3 Abs. 2 Halbsatz 1 des Weingesetzes vom 7. April 1909 (RGBl. 393) vorgesehene Zuckerungsfrist bis zum 29. Februar 1916 verlängert.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung [23. 12.] in Kraft.

Begründung. (D. N. VIII 36.)

Was den Zusatz von Zuckerwasser zum Wein anlangt, so hat der aus den Kreisen der Winzer und des Weinhandels laut gewordene Wunsch, die dem Jahrgang 1914 zuteil gewordene Vergünstigung auch den 1915er Weinen im vollen Umfang zuzuwenden, hat in dem Ausfall der Ernte keine Rechtfertigung, grundsätzlich aber beachtlichen Widerspruch gefunden. Die gesetzlichen Vorschriften über das Maß des zulässigen Zuckerwasserzusatzes haben daher unverändert bleiben müssen. Nur in bezug auf die Zeit, innerhalb deren die Zuckerung stattfinden muß, ist durch Verlängerung der an sich am 31. Dezember 1915 ablaufenden Frist um zwei Monate auch in diesem Jahre eine Erleichterung gewährt worden. Der große Mangel an geübten Arbeitskräften und an Fässern und die Schwierigkeiten der Zuckerbeschaffung sind bei dem überreichen Ertrag des Herbstes der rechtzeitigen Bewältigung des Zuckerungsgeschäfts vielfach hinderlich gewesen. Es ist für geboten erachtet worden, diesen durch den Krieg hervorgerufenen außergewöhnlichen Verhältnissen Rechnung zu tragen.

4. Bek., betr. die Zuckerung von Wein. Vom 21. Dezember 1916. (RGBl. 1409.)

[BR.] I. Für die Weine des Jahrganges 1916 wird das im § 3 Abs. 1 Satz 2 des Weingesetzes vom 7. April 1909 (RGBl. 393) vorgesehene Höchstmaß der Zuckerung auf ein Viertel der gesamten Flüssigkeit erhöht und die in dem genannten § 3 Abs. 2 Halbsatz 1 vorgesehene Zuckerungsfrist bis zum 30. Juni 1917 verlängert. Bis zu diesem Zeitpunkt darf die Zuckerung bei ungezuckerten Weinen früherer Jahrgänge nachgeholt werden.

II. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung [22. 12.] in Kraft.

(Abschnitt IV in Bd. 1, 557, 558.)

V. Regelung der Ein- und Durchfuhr.

Inhaltsübersicht.†)

*1. Bek., betr. die Einfuhr von Getreide, Hülsenfrüchten, Mehl und Futtermitteln, v. 11. September 1915 (RGBl. 569) mit der Änderung v. 4. März 1916 (RGBl. 147. i. Kr. seit 6. März 1916) . 29

Hierzu:

a) Ausführungsbestimmungen des Reichskanzlers v. 1. Oktober 1915, 22. August 1916 (Reichsanz. 15 Nr. 235; 16 Nr. 199) 30

b) Erlaß des Reichskanzlers v. 8. Oktober 1915 31

*2. Bestimmungen über Einfuhr von Butter aus dem Ausland v. 15. November 1915 (Reichsanz. Nr. 271) 51

*3. a) Bek. über die Einfuhr von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und der Kartoffelstärkefabrikation v. 30. November 1915 (Reichsanz. Nr. 282) 52

b) Bek., betr. Durchfuhr der zu a genannten Erzeugnisse, v. 5. März 1916 (Reichsanz. Nr. 56) 54

*4. Bek. über die Einfuhr von Margarine aus dem Ausland v. 12. Januar 1916 (RGBl. 25) . . 54

Hierzu: Ausführungsbestimmungen über die Einfuhr von Margarine aus dem Ausland v. 12. Januar 1916 (RGBl. 26) mit der Änderung v. 27. Oktober 1916, i. Kr. seit 28. Oktober 1916 (RGBl. 1209) 54

*5. Bek. über die Einfuhr von Salzheringen v. 17. Januar 1916 (RGBl. 45) mit der Änderung v. 4. April 1916 (RGBl. 234. i. Kr. seit 5. April 1916) 55

Hierzu:

*a) Bek. über die Einfuhr von Salzfischen, Klippfischen und Fischrogen v. 5. April 1916 (RGBl. 237) 55

*b) Ausführungsbestimmungen über die Einfuhr von Salzheringen usw. v. 5. April 1916 (RGBl. 238) mit den Änderungen v. 18. Juni und 25. August 1916 (RGBl. 530, 949. i. Kr. seit 19. Juni, 25. Aug. 16) 56

†) Bek. über die Regelung der Einfuhr v. 16. Januar 1917 (RGBl. 41) im Nachtrag.

*c) Bek. über die Durchfuhr von Salzherigen usw. v. 5. April 1916 (RGBl. 240) 37
*d) Bek. über die Einfuhr von Fischen und von Zubereitungen von Fischen v. 30. September 1916 (RGBl. 1135) 37
*e) Bek. über die Durchfuhr von Fischen und von Zubereitungen von Fischen v. 20. Oktober 1916 37
*6. Bek., betr. die Einfuhr von Futtermitteln, Hilfsstoffen und Kunstdünger v. 28. Januar 1916 (RGBl. 67) 38
Hierzu:
*a) Ausführungsbestimmungen zur Verordnung des Bundesrats über die Einfuhr von Futtermitteln, Hilfsstoffen und Kunstdünger v. 31. Januar 1916 (RGBl. 71) mit der Änderung v. 22. August 1916 (RGBl. 950, i. Kr. seit 24. August 1916) 39
*b) Bek. über Ausdehnung der Verordnung, betr. die Einfuhr von Futtermitteln, Hilfsstoffen und Kunstdünger, v. 28. Januar 1916 (RGBl. 67) und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen v. 31. Januar 1916 (RGBl. 71) 41
*7. Bek., betr. die Einfuhr von Kartoffeln, v. 7. Februar 1916 41
Hierzu: Ausführungsbestimmungen v. 15. Februar 1916 (Reichsanz. Nr. 40) mit der Änderung v. 22. März 1916 (Reichsanz. Nr. 70, i. Kr. seit demf. Tage) 41
*8. a) Bek. über die Einfuhr von Kakao v. 3. März 1916 (RGBl. 145) mit der Änderung v. 20. November, i. Kr. seit 21. November 1916 (RGBl. 1285) 42
b) Bek. über die Ausdehnung der Bek. über die Einfuhr von Kakao v. 3. März 1916 auf Kakaopulver und Schokoladenmasse, v. 19. April 1916 (RGBl. 315) 43
c) Bek. über die Ausdehnung der Bek. über die Einfuhr von Kakao v. 3. März 1916 (RGBl. 145) auf Schokolade, v. 6. Mai 1916 (RGBl. 359) 44
*9. Bek. über die Durchfuhr von Kakao v. 29. Mai 1916 (RGBl. 430) 44
Hierzu: Ausführungsbestimmungen zur Bek. über die Durchfuhr von Kakao v. 29. Mai 1916, v. 19. Juni 1916 (RGBl. 531) 44
*10. Bek. über die Einfuhr von Kaffee aus dem Ausland v. 6. April 1916 (RGBl. 245) mit der Änderung v. 26. Oktober 1916, i. Kr. seit 27. Oktober 1916 (RGBl. 1193) 44
*11. Bek. über die Durchfuhr von Kaffee v. 29. Mai 1916 (RGBl. 429) 45
*12. Bek. über die Einfuhr von Tee aus dem Ausland v. 6. April 1916 (RGBl. 250) mit der Änderung v. 26. Oktober 1916, i. Kr. seit 27. Oktober 1916 (RGBl. 1194) 45
*13. Bek. über die Durchfuhr von Tee v. 29. Mai 1916 (RGBl. 430) 47
*14. Bek. über die Einfuhr von pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten sowie Seifen v. 4. März 1916 (RGBl. 148) mit der Änderung v. 7. Sept. 1916 (RGBl. 1006, i. Kr. seit 8. Sept. 1916) 47
Hierzu: Ausführungsbestimmungen zur Verordnung des Bundesrats über die Einfuhr von pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten sowie Seifen v. 4. März 1916 (RGBl. 148), v. 8. März 1916 (RGBl. 151) mit den Änderungen v. 30. März und 27. Oktober 1916 (RGBl. 211, 1207, i. Kr. seit 30. März, 28 Oktober 1916) 47
*15. Bek., betr. Regelung des Verkehrs von aus dem Ausland eingeführtem Schmalz (Schweineschmalz), v. 4. März 1916 (RGBl. 149) mit der Änderung v. 27. Juni 1916 (RGBl. 612, i. Kr. seit 28. Juni 1916) 49
*16. a) Bek. über die Einfuhr von Käse v. 11. März 1916 (RGBl. 159) mit den Änderungen v. 5. und 16. August 1916 (RGBl. 917, 954, i. Kr. seit 7., 18. August 1916) 50
Hierzu: Preußische Ausführungsanweisung v. 4. April 1916 (HMBl. 90) 51
b) Bek. über die Durchfuhr von Käse v. 25. April 1916 (RGBl. 339) 52
*17. Bek. über die Einfuhr von Vieh und Fleisch sowie Fleischwaren v. 18. März 1916 (RGBl. 175) 52
Hierzu:
*a) Ausführungsbestimmungen zur Verordnung des Bundesrats v. 18. März 1916 über die Einfuhr von Vieh und Fleisch sowie Fleischwaren, v. 22. März 1916 (RGBl. 179) mit den Änderungen v. 18. Juni und 21. August 1916 (RGBl. 550, 940, i. Kr. seit 19. Juni, 23. Aug. 16) 52
*b) Bek. über die Einfuhr von Wild, zahmen Kaninchen, Geflügel und Wildgeflügel v. 24. Dezember 1916 (RGBl. 1431) 54
*18. Bek. über die Einfuhr von Eiern v. 18. April 1916 (RGBl. 299). 54
Hierzu:
*a) Ausführungsbestimmungen zur Verordnung des Bundesrats v. 18. April 1916 über die Einfuhr von Eiern 54
*α. v. 18. April 1916 (RGBl. 300) mit den Änderungen v. 18. Juni und 21. August 1916 (RGBl. 530, 938, i. Kr. seit 19. Juni, 22. Aug. 16 54
*β. v. 18. August 1916 (RGBl. 951) 56
*b) Bek. über die Durchfuhr von Eiern v. 1. Dezember 1916 (RGBl. 1322) 56
*19. Bek. über die Einfuhr von kondensierter Milch und von Milchpulver, v. 18. April 1916 (RGBl. 302) mit der Änderung v. 16. Dezember, i. Kr. seit 18. Dezember 1916 (RGBl. 1391) 56
Hierzu:
*a) Ausführungsbestimmungen zur Verordnung des Bundesrats v. 18. April 1916 über die Einfuhr von kondensierter Milch und von Milchpulver v. 18. April 1916 mit der Änderung v. 16. Dezember 1916 (RGBl. 1392)†) 56

†) Änderung v. 5. Januar 1917 (RGBl. 13) im Nachtrag.

*b) Bek. über die Durchfuhr von kondensierter Milch und von Milchpulver v. 13. Oktober 1916 (RGBl. 1163) mit der Änderung v. 16. Dezember 1916 (RGBl. 1392) 58
*20. Bek. über die Einfuhr von Zigarettenrohtabak v. 19. April 1916 (RGBl. 315) 58
Hierzu: Ausführungsbestimmungen zur Verordnung des Bundesrats v. 19. April 1916 über die Einfuhr von Zigarettenrohtabak v. 20. April 1916 (RGBl. 317) 58
*21. Bek. über die Einfuhr von Walnüssen und Haselnüssen v. 7. September 1916 (RGBl. 999) . 60
Hierzu: Bek., betr. Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über die Einfuhr von Walnüssen und Haselnüssen v. 7. September 1916 (RGBl. 999), v. 7. September 1916 (RGBl. 1000) 60
*22. Bek. über die Einfuhr von Gemüse und Obst v. 13. September 1916 (RGBl. 1015) 61
*23. Bek. über die Einfuhr von frischen Fischen v. 13. November 1916 (RGBl. 1265) 62

Vorbemerkung (D. N. VIII 10). Die starke Nachfrage nach Nahrungsmitteln und sonstigen notwendigen Bedarfsgegenständen hat im allgemeinen die Preise im neutralen Auslande stark anschwellen lassen. Außer dem Handel, der sich schon früher dem Einfuhrgeschäft widmete, haben sich Kreise in das Geschäft gedrängt, die dem Handel an sich fernstanden und die auch für minderwertige Ware Preise zahlen, die den natürlichen Verhältnissen der Preisbildung nicht entsprechen. Da die Menge der zur Ausfuhr nach Deutschland bestimmten Waren im allgemeinen durch die natürlichen Verhältnisse begrenzt ist, wird durch die starke Konkurrenz in vielen Fällen nicht einmal eine Vermehrung der nach Deutschland kommenden Mengen herbeigeführt, sondern es werden lediglich die Preise oft um das Vielfache erhöht. Die so entstandene Teuerung hat mehrfach dazu geführt, daß die neutralen Staaten im Interesse des einheimischen Verbrauchs den hohen Preisen nicht untätig zugesehen, sondern mit Ausfuhrverboten eingegriffen haben.

Zur Besserung der bei dem Bezuge aus dem Auslande hervorgetretenen Mißstände ist bei einer Reihe von Waren eine Organisation der Einfuhr vorgenommen worden. — (D. N. IX 21.) Zu den früher dargelegten Gründen für die Vereinheitlichung kommt weiter die Tatsache hinzu, daß in dem vorliegenden Berichtsabschnitte die Bewirtschaftung und planmäßige Verteilung der Lebensmittel im Inlande immer mehr durchgeführt worden ist. In diese Bewirtschaftung müssen notwendig auch die aus dem Auslande eingeführten Mengen einbezogen werden, da deren Freibleiben die einheitliche Verbrauchsregelung durchbrechen und stören würde. Es ist dazu nötig, die aus dem Auslande hereinkommenden Lebensmittel in eine Hand zu bringen.

Literatur.

Meurer, Einfuhrmaßregeln. DJZ. 16 719.

1. Bek., betr. die Einfuhr von Getreide, Hülsenfrüchten, Mehl und Futtermitteln, v. 11. September 1915 (RGBl. 569) mit der Änderung v. 4. März 1916 (RGBl. 147, i. Kr. seit 6. März 1916).

[BR.] § 1. [Abs. 1 Fassg. 4. 3.] Roggen, Weizen, Gerste, Hafer, Mais, Hülsenfrüchte, Buchweizen, alle Produkte und Abfälle der vorgenannten Erzeugnisse, welche durch Vermahlen, Schälen oder Schroten gewonnen werden, allein oder in Mischungen — auch mit anderen Erzeugnissen —, sowie Malz sind, soweit sie aus dem Ausland eingeführt werden, an die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin zu liefern. Die in der Liste zur Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Futtermitteln, Hilfsstoffen und Kunstdünger, vom 28. Januar 1916 (RGBl. 68) aufgeführten Futtermittel und Hilfsstoffe fallen nicht unter die Bestimmungen dieser Verordnung.

Für die Lieferung an die Zentral-Einkaufsgesellschaft gelten die vom Reichskanzler festzusetzenden Bedingungen.

§ 2. Als Ausland im Sinne der vorstehenden Bestimmung gilt nicht das besetzte Gebiet.

§ 3. Der Reichskanzler erläßt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen; er kann Ausnahmen zulassen. Der Reichskanzler bestimmt auch, unter welchen Bedingungen diese Verordnung auf die Durchfuhr keine Anwendung findet.

§ 4. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark wird bestraft, wer der Lieferungspflicht nach § 1 nicht nachkommt oder den von dem Reichskanzler erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

§ 5. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung [13. 9.] in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Hierzu:

a) Ausführungsbestimmungen des Reichskanzlers. Vom 1. Oktober 1915, 22. August 1916. (Reichsanzeiger 15 Nr. 233; 16 Nr. 199.)

§ 1. Die Empfänger von Roggen, Weizen, Gerste, Hafer, Mais, Hülsenfrüchten, Roggen- und Weizenmehl, Roggen-, Weizen- und Gerstenkleie, allein oder in Mischungen, auch mit anderen Erzeugnissen, die vom 13. September 1915 ab aus dem Ausland eingeführt sind, sind verpflichtet, die empfangenen Mengen getrennt nach Arten und Eigentümern und Nennung der Eigentümer der ZEGmbH. in Berlin schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige ist binnen einer Woche nach dem Empfange zu erstatten. Geht der Gewahrsam an den angezeigten Mengen nach Erstattung der Anzeige auf einen anderen über, so hat der Anzeigepflichtige und jeder spätere Inhaber des Gewahrsams binnen einer Woche den Verbleib der Mengen der ZEG. schriftlich anzuzeigen.

§ 2. Die Besitzer der im § 1 bezeichneten Erzeugnisse haben diese bis zur Abnahme durch die ZEG. aufzubewahren, pfleglich zu behandeln und in handelsüblicher Weise zu versichern. Sie haben der Gesellschaft auf Anfordern Auskunft zu geben, Proben gegen Erstattung der Portokosten einzusenden, die Besichtigung zu gestatten und auf Abruf zu verladen.

Die Besitzer sind befugt, die ZEG. schriftlich aufzufordern, die Erzeugnisse innerhalb zweier Wochen abzunehmen; nach Ablauf dieser Frist geht die Gefahr der Verschlechterung und des Untergangs auf die ZEG. über und der Kaufpreis ist mit 1 v. H. über Reichsbank-Diskont seitens der ZEG. zu verzinsen.

§ 3. Die ZEG. hat dem Verkäufer für die abgenommenen Mengen einen angemessenen Übernahmepreis zu zahlen, wobei auf Art und Güte Rücksicht zu nehmen ist. Der von der ZEG. zu zahlende Preis soll regelmäßig den den ausländischen Produzenten gezahlten Einkaufspreis mit einem Zuschlag von 10 v. H., falls der Verkäufer vor dem 13. September 1915 fest gekauft hatte, und mit einem Zuschlag von 5 v. H. für alle sonstigen Fälle zuzüglich der Kosten der Einfuhr und der inländischen Lagerung nicht übersteigen.

Wenn die Ware seit dem nach Abs. 2 für die Preisbemessung zugrunde zu legenden Einkauf bis zu dem Zeitpunkt, zu welchem die Gefahr auf die ZEG. übergeht, sich verschlechtert hat, vermindert sich der in Abs. 2 bezeichnete Preis entsprechend.

§ 4. Für leihweise Überlassung der Säcke darf eine Sackleihgebühr bis zu 1 M. für die Tonne gezahlt werden. Werden die Säcke nicht binnen einem Monat nach der Lieferung zurückgegeben, so darf die Leihgebühr um 25 Pf. für die Woche bis zum Höchstbetrage von 2 M. erhöht werden. Werden die Säcke mitverkauft, so darf der Preis für Säcke, die 75 kg oder mehr enthalten, nicht mehr als 1,20 M., im übrigen nicht mehr als 80 Pf. betragen.

§ 5. Ist der Verkäufer mit dem von der ZEG. festgesetzten Preise nicht einverstanden, so erfolgt die endgültige Entscheidung über den Preis durch einen Ausschuß. Dieser besteht aus einem Vorsitzenden und vier Mitgliedern sowie deren Stellvertretern, die sämtlich vom Reichskanzler ernannt werden. Die Mitglieder und ihre Stellvertreter werden je zur Hälfte aus Sachverständigen des Handels und der Landwirtschaft auf Vorschlag des Deutschen Handelstages und des Deutschen Landwirtschaftsrats entnommen.

Die Reichsgetreidestelle, die Reichsfuttermittelstelle und die ZEG. sind von den Sitzungen des Ausschusses zu benachrichtigen, sie sind befugt, zu den Sitzungen Vertreter ohne Stimmrecht zu entsenden.

Der Reichskanzler kann allgemeine Grundsätze aufstellen, an die der Ausschuß bei seinen Entscheidungen gebunden ist.

Der Ausschuß darf von den Bestimmungen des § 3 Abs. 2 abweichen, soweit die Anwendung dieser Bestimmungen zu offenbaren Unbilligkeiten führen würde.

Der Ausschuß bestimmt, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat.

§ 6. Das Eigentum geht mit dem Zeitpunkt auf die ZEG. über, in dem die Erklärung der Gesellschaft, daß sie die Mengen übernehmen wolle, dem Veräußerer oder dem Inhaber des Gewahrsams zugeht.

§ 7. Soweit nicht nach § 5 der Ausschuß zuständig ist, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig über alle Streitigkeiten, die sich zwischen den Beteiligten aus der Übernahmeerklärung sowie aus der Überlassung ergeben.

§ 8. Die Landes-Zentralbehörden bestimmen, wer als zuständige Behörde und als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Bestimmungen anzusehen ist [Preußen Vfg. v. 15. Okt. 1915, HMBl. 15, 343, zuständige Behörde: Landräte, Polizeiverwaltungen der Stadtkreise, Polizeipräsident in Berlin; höhere Verwaltungsbehörde: Regierungspräsident, für Berlin Oberpräsident].

§ 9. Die ZEG. darf die erworbenen Mengen nur an die von dem Reichskanzler zu bestimmenden Stellen abgeben.

§ 10. Auf Hülsenfrüchte, die der Bekanntmachung über den Verkehr mit Hülsenfrüchten vom 26. August 1915 (RGBl. 520) unterliegen, finden die vorstehenden Vorschriften keine Anwendung, soweit sie mit denen der Bekanntmachungen vom 26. August 1915 nicht vereinbar sind.

§ 11. Die Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Getreide, Hülsenfrüchten, Mehl, Futtermitteln, vom 11. September 1915 findet keine Anwendung

1. auf frisches Gemüse und eingemachte Hülsenfrüchte in geschlossenen Behältern (Konserven);
2. auf die unmittelbare Durchfuhr durch Deutschland, sofern die Frachtbriefe auf das Reichsausland lauten und die Durchfuhr ohne absichtlich hervorgerufene Verzögerung oder Unterbrechung erfolgt.

b) Erlaß des Reichskanzlers. Vom 8. Oktober 1915.

(Abgedr. bei Oppenheimer-Dorn a. a. O. I, 126.)

1. Die ZEGmbH. hat die erworbenen Mengen von Getreide (Roggen, Weizen, Roggen- und Weizenmehl) nach Benehmen mit der Reichsgetreidestelle, die erworbenen Mengen von Futtermitteln nach Benehmen mit der Reichsfuttermittelstelle an diese Stelle abzugeben bzw. sonst in Verkehr zu bringen.

2. Die ZEG. hat in den Fällen, in welchen es ihr angezeigt erscheint, gemäß § 3 der Bekanntmachung vom 11. September 1915 eine Ausnahme von der Lieferungspflicht zuzulassen, nach Benehmen mit der 1. bezeichneten zuständigen Stelle an mich zu berichten. Von meiner Entscheidung und von dem Verbleib der Mengen hat die ZEG. dieser Stelle Mitteilung zu machen.

Wimpfheimer, Gesetzgebung über das Einkaufsmonopol der Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. für ausländisches Getreide und Futtermittel in Theorie und Praxis, RuW. 16 189ff., Derselbe, Das Einkaufsmonopol der Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. für ausländisches Getreide und Futtermittel. Die Gesetzgebung und ihre Handhabung, JW. 16 1326, berichtet über das Verfahren der ZEG.

2. Bestimmungen über Einfuhr von Butter aus dem Ausland. Vom 15. November 1915. (Reichsanzeiger Nr. 271.)

[RK. § 11 ButterpreisVO. 22. 10. 15.] § 1 (Lieferungspflicht). Nach dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen darf aus dem Ausland eingeführte Butter nur durch die Zentral-

Einkaufsgesellschaft m. b. H. in den Verkehr gebracht werden. Wer nach diesem Zeitpunkt Butter aus dem Ausland einführt, hat sie an die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin zu verkaufen und zu liefern.

§ 2 (Anzeigepflicht). Wer aus dem Ausland Butter einführt, ist verpflichtet, die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. unter Angabe von Menge, Preis und Bestimmungsort unverzüglich nach der im Ausland erfolgten Verladung der Butter Anzeige zu erstatten, auch alle sonstigen handelsüblichen Mitteilungen an die Gesellschaft weiterzuleiten. Er hat ferner den Eingang der Butter und deren Aufbewahrungsort der Gesellschaft unverzüglich anzuzeigen.

Die Anzeigen und Mitteilungen erfolgen telegraphisch; sie sind schriftlich zu bestätigen.

§ 3 (Aufbewahrungspflicht). Wer auf Grund des § 1 an die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. zu liefern hat, hat die Butter bis zur Abnahme durch die Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns aufzubewahren, zu behandeln und sie auf Verlangen der Gesellschaft an einem von ihr zu bezeichnenden Orte zur Besichtigung zu stellen. Er ist verpflichtet, etwaige Verladungsanweisungen der Gesellschaft zu befolgen.

§ 4 (Eigentumsübergang). Die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. soll sich nach Empfang der Anzeige von der Einfuhr, und wenn eine Besichtigung vorgenommen wird, nach der Besichtigung erklären, ob sie die Butter übernehmen will. Das Eigentum geht mit dem Zeitpunkt auf die Gesellschaft über, in dem die Übernahmeerklärung dem Veräußerer zugeht.

§ 5 (Übernahmepreis). Die Zentraleinkaufs-Gesellschaft m. b. H. setzt den Übernahmepreis fest.

§ 6 (Entscheidung von Streitigkeiten). Alle Streitigkeiten zwischen der Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. und dem Veräußerer über die Lieferung, die Aufbewahrung und den Eigentumsübergang entscheidet endgültig ein Ausschuß.

Dieser besteht aus einem Vorsitzenden und vier Mitgliedern sowie deren Stellvertretern, die sämtlich vom Reichskanzler ernannt werden.

Der Reichskanzler kann allgemeine Grundsätze aufstellen, die der Ausschuß bei seinen Entscheidungen befolgen soll.

Der Ausschuß soll bestimmen, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat.

§ 7. Die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. soll bei Verteilung der erworbenen Buttermengen die Bestimmungen des Reichskanzlers (Reichsamts des Innern) innehalten.

§ 8. Ausgenommen von diesen Bestimmungen sind geringfügige Mengen, die als Reiseproviant oder im Grenzverkehr aus dem Ausland eingeführt werden, sofern die Einfuhr nicht zu Handelszwecken erfolgt.

Inwieweit im übrigen Ausnahmen von diesen Bestimmungen zugelassen werden, bleibt besonderer Anordnung vorbehalten.

§ 9. Als Ausland im Sinne dieser Bestimmungen gilt nicht das besetzte Gebiet.

§ 10. Diese Bestimmungen treten am 16. November in Kraft.

3. a) Bek. über die Einfuhr von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und der Kartoffelstärkefabrikation. Vom 30. November 1915.

(Reichsanzeiger Nr. 282.)

[RR. § 14 BD. 16. 9., 25. 11. 15, RGBl. 585, 778.] § 1. Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei oder der Kartoffelstärkefabrikation, die nach dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen aus dem Ausland eingeführt werden, sind an die Trockenkartoffel-Verwertungs-Gesellschaft m. b. H. in Berlin zu liefern.

§ 2. Wer die in § 1 bezeichneten Erzeugnisse einführt, ist verpflichtet, die empfangenen Mengen getrennt nach Arten und Eigentümern unter Nennung der Eigentümer der Trockenkartoffel-Verwertungs-Gesellschaft in Berlin mittels eingeschriebenen Briefes anzuzeigen. Die Anzeige ist binnen einer Woche nach dem Empfange zu erstatten. Geht der Gewahrsam der angezeigten Mengen nach Erstattung der Anzeige an einen anderen

über, so hat der Anzeigepflichtige und jeder spätere Inhaber des Gewahrsams binnen einer Woche den Verbleib der Mengen der Trockenkartoffel-Verwertungs-Gesellschaft mittels eingeschriebenen Briefes anzuzeigen.

§ 3. Die Besitzer der in § 1 bezeichneten Erzeugnisse haben diese bis zur Abnahme durch die Trockenkartoffel-Verwertungs-Gesellschaft aufzubewahren, pfleglich zu behandeln und in handelsüblicher Weise zu versichern. Sie haben der Gesellschaft auf Anfordern Auskunft zu geben, Proben gegen Erstattung der Portokosten einzusenden, die Besichtigung zu gestatten und die Erzeugnisse auf Abruf zu verladen.

§ 4. Die Trockenkartoffel-Verwertungs-Gesellschaft m. b. H. hat binnen zwei Wochen nach Eingang der Anzeige zu erklären, welche bestimmt zu bezeichnenden Mengen sie übernehmen will. Soweit die Gesellschaft diese Erklärung innerhalb der Frist nicht abgibt, erlischt die Lieferungspflicht.

Sobald die Trockenkartoffel-Verwertungs-Gesellschaft m. b. H. die Erklärung abgegeben hat, daß sie die Ware käuflich übernehmen will, ist der Besitzer der Erzeugnisse befugt, die Gesellschaft schriftlich aufzufordern, die Erzeugnisse innerhalb zweier Wochen nach Eingang der Aufforderung abzunehmen. Nach Ablauf dieser Frist geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Unterganges auf die Trockenkartoffel-Verwertungs-Gesellschaft über; der Kaufpreis ist von diesem Zeitpunkt ab mit 1 v. H. über Reichsbankdiskont zu verzinsen.

§ 5. Die Trockenkartoffel-Verwertungs-Gesellschaft hat dem Verkäufer für die abgenommenen Mengen einen angemessenen Übernahmepreis zu zahlen, wobei auf Art und Güte Rücksicht zu nehmen ist.

Der von der Trockenkartoffel-Verwertungs-Gesellschaft zu zahlende Preis soll regelmäßig die in § 2 Abs. 2 der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei sowie der Kartoffelstärkefabrikation vom 16. September 1915 (RGBl. 588) für das dritte Preisgebiet und die nach § 5 dieser Bekanntmachung bestimmten Höchstgrenzen nicht übersteigen.

§ 6. Ist der Verkäufer mit dem von der Trockenkartoffel-Verwertungs-Gesellschaft festgesetzten Preise nicht einverstanden, so erfolgt die endgültige Entscheidung über den Preis durch einen Ausschuß. Dieser besteht aus einem Vorsitzenden und vier Mitgliedern sowie deren Stellvertretern, die sämtlich vom Reichskanzler ernannt werden. Die Mitglieder und ihre Stellvertreter werden je zur Hälfte aus Sachverständigen des Handels und der Landwirtschaft auf Vorschlag des Deutschen Handelstages und des Deutschen Landwirtschaftsrats entnommen.

Die Trockenkartoffel-Verwertungs-Gesellschaft ist von den Sitzungen des Ausschusses zu benachrichtigen; sie ist befugt, zu den Sitzungen Vertreter ohne Stimmrecht zu entsenden.

Der Reichskanzler kann allgemeine Grundsätze aufstellen, an die der Ausschuß bei seinen Entscheidungen gebunden ist.

Der Ausschuß darf von den Bestimmungen des § 5 Abs. 2 abweichen, soweit die Anwendung dieser Bestimmungen zu offenbaren Unbilligkeiten führen würde.

Der Ausschuß bestimmt, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat.

§ 7. Der Verkäufer hat ohne Rücksicht auf die endgültige Festsetzung des Übernahmepreises zu liefern, die Trockenkartoffel-Verwertungs-Gesellschaft vorläufig den von ihr festgesetzten Preis zu zahlen.

Die Zahlung erfolgt spätestens vierzehn Tage nach Abnahme. Für streitige Restbeträge beginnt diese Frist mit dem Tage, an dem die Entscheidung des Ausschusses der Trockenkartoffel-Verwertungs-Gesellschaft zugeht.

§ 8. Erfolgt die Überlassung nicht freiwillig, so wird das Eigentum auf Antrag der Trockenkartoffel-Verwertungs-Gesellschaft durch Anordnung der zuständigen Behörde auf die Gesellschaft oder die von ihr in dem Antrag bezeichnete Person übertragen. Die Anordnung ist an den Besitzer zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht.

§ 9. Soweit nicht nach § 6 der Ausschuß zuständig ist, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig über alle Streitigkeiten, die sich zwischen den Beteiligten aus der Aufforderung zur käuflichen Überlassung sowie aus der Überlassung ergeben.

§ 10. In den Fällen der §§ 8, 9 bestimmt die Behörde zugleich darüber, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat.

§ 11. Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als zuständige Behörde und als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Bestimmungen anzusehen ist.

§ 12. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer der Lieferungspflicht nach § 1 nicht nachkommt;
2. wer die ihm nach § 2 obliegende Anzeige innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht erstattet oder wissentlich unvollständige oder unrichtige Angaben macht;
3. wer den ihm nach § 3 Satz 1 obliegenden Verpflichtungen nicht nachkommt.

§ 13. Diese Bestimmungen treten am 1. Dezember 1915 in Kraft.

b) Bek., betr. Durchfuhr der zu a genannten Erzeugnisse. Vom 5. März 1916. (Reichsanzeiger Nr. 56.)

[RR. § 14 Abs. 2 BD. 16. 9. 15, 24. 2. 16, RGBl. 585, 119.] § 1. Die Durchfuhr von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und der Kartoffelstärkefabrikation ist verboten.

§ 2. Diese Bestimmung tritt mit dem Tage der Verkündung [6. 3.] in Kraft.

4. Bek. über die Einfuhr von Margarine aus dem Ausland. Vom 12. Januar 1916. (RGBl. 25.)

[RR. § 13 ÖlBD. 8. 11. 15.] I. Die Vorschrift im § 14 Abs. 2 der Verordnung über Öle und Fette vom 8. November 1915 (RGBl. 735) wird auf Margarine ausgedehnt.

II. Diese Bestimmung tritt mit dem Tage der Verkündung [13. 1.] in Kraft.

Hierzu:

Ausführungsbestimmungen über die Einfuhr von Margarine aus dem Ausland, v. 12. Januar 1916 (RGBl. 26) mit der Änderung v. 27. Oktober 1916 (RGBl. 1208, i. Kr. seit 28. Oktober 1916).

[RR. § 14 ÖlBD. 8. 11. 15, MargBD.] § 1. Die nach dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen aus dem Ausland eingeführte Margarine darf nur durch die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin in den Verkehr gebracht werden. Wer nach diesem Zeitpunkt Margarine aus dem Ausland einführt, hat sie an die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. zu verkaufen und zu liefern.

§ 2. Wer aus dem Ausland Margarine einführt, ist verpflichtet, der Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. unter Angabe von Menge, Preis und Bestimmungsort unverzüglich nach der im Ausland erfolgten Verladung der Margarine Anzeige zu erstatten, auch alle sonstigen handelsüblichen Mitteilungen an die Gesellschaft weiterzuleiten. Er hat ferner den Eingang der Margarine und deren Aufbewahrungsort der Gesellschaft unverzüglich anzuzeigen.

Die Anzeigen und Mitteilungen erfolgen telegraphisch; sie sind schriftlich zu bestätigen.

§ 3. Wer auf Grund des § 1 an die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. zu liefern hat, hat die Margarine bis zur Abnahme durch die Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns aufzubewahren, zu behandeln und sie auf Verlangen der Gesellschaft an einem von ihr zu bezeichnenden Orte zur Besichtigung zu stellen. Er ist verpflichtet, etwaige Verladungsanweisungen der Gesellschaft zu befolgen.

§ 4. [Fassg. 27. 10.] Die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. soll nach Empfang der Anzeige von der Einfuhr, und wenn eine Besichtigung vorgenommen wird, nach der Besichtigung erklären, ob sie die Margarine übernehmen will. Das Eigentum geht mit dem Zeitpunkt auf die Gesellschaft über, in dem die Übernahmeerklärung dem Veräußerer oder dem Inhaber des Gewahrsams zugeht.

§ 5. Die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. setzt den Übernahmepreis fest.

§ 6. Alle Streitigkeiten zwischen der Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. und dem Veräußerer über die Lieferung, die Aufbewahrung und den Eigentumsübergang entscheidet endgültig ein Ausschuß.

Dieser besteht aus einem Vorsitzenden und vier Mitgliedern sowie deren Stellvertretern, die sämtlich vom Reichskanzler ernannt werden.

Der Reichskanzler kann allgemeine Grundsätze aufstellen, die der Ausschuß bei seinen Entscheidungen befolgen soll.

Der Ausschuß bestimmt, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat.

§ 7. Ausgenommen von diesen Bestimmungen sind geringfügige Mengen, die als Reiseproviant oder im Grenzverkehr aus dem Ausland eingeführt werden, sofern die Einfuhr nicht zu Handelszwecken erfolgt.

Inwieweit im übrigen Ausnahmen von diesen Bestimmungen zugelassen werden, bleibt besonderer Anordnung vorbehalten.

§ 8. Als Ausland im Sinne dieser Bestimmungen gilt nicht das besetzte Gebiet.

§ 9. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark wird bestraft, wer den Vorschriften in §§ 1, 2 oder 3 zuwiderhandelt.

§ 10. Diese Bestimmungen treten am 11. Januar 1916 in Kraft.

5. Bek. über die Einfuhr von Salzheringen, v. 17. Januar 1916 (RGBl. 45), mit der Änderung v. 4. April 1916 (RGBl. 234, i. Kr. seit 5. April 1916).

[BR.] § 1. Salzheringe, die aus dem Ausland eingeführt werden, sind an die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin zu liefern.

§ 2. [Satz 1 Fassg. 4. 4.] Der Reichskanzler kann die näheren Bedingungen für die Lieferung festsetzen und den Verkehr mit den eingeführten Salzheringen regeln; er erläßt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Er kann bestimmen, daß Zuwiderhandlungen mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft und daß die Salzheringe, auf die sich die Zuwiderhandlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, eingezogen werden.

§ 3. Der Reichskanzler kann Ausnahmen zulassen. Er kann Vorschriften über die Durchfuhr von Salzheringen erlassen.

[Zusatz 4. 4.] Der Reichskanzler ist ermächtigt, die Vorschriften dieser Verordnung auf andere Fischarten, auf Zubereitungen von Fischen aller Art, sowie auf Fischrogen auszudehnen.

§ 4. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung [18. 1.] in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Hierzu:

a) Bek. über die Einfuhr von Salzfischen, Klippfischen und Fischrogen. Vom 5. April 1916. (RGBl. 237.)

[RR. § 2 FischBD. 17. 1. 16.] Art. 1. Die Vorschriften der Verordnung des Bundesrats über die Einfuhr von Salzheringen vom 17. Januar 1916 (RGBl. 45) in der Fassung der Verordnung vom 4. April 1916 (RGBl. 234) werden auf Salzfische, Klippfische und Fischrogen ausgedehnt.

Art. 2. Diese Bestimmung tritt mit dem Tage der Verkündung [5. 4.] in Kraft.

b) Ausführungsbestimmungen über die Einfuhr von Salzherigen usw. v. 5. April 1916 (RGBl. 238) mit den Änderungen v. 18. Juni und 23. August 1916 (RGBl. 530, 949, i. Kr. seit 19. Juni, 23. Aug. 16).

[RK. § 2 FischBD. 17. 1. 16; FischBD. 5. 4. 16.] § 1. Salzheringe, Salzfische, Klippfische und Fischrogen, die nach dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen aus dem Ausland eingeführt werden, dürfen nur durch die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin oder mit ihrer Genehmigung in den Verkehr gebracht werden. Wer nach diesem Zeitpunkt Waren der im Satz 1 genannten Art aus dem Ausland einführt, hat sie an die Zentral-Einkaufsgesellschaft zu verkaufen und zu liefern.

Als Einführender im Sinne dieser Bestimmungen gilt, wer nach Eingang der Ware im Inland zur Verfügung über sie für eigene oder fremde Rechnung berechtigt ist. Befindet sich der Verfügungsberechtigte nicht im Inland, so tritt an seine Stelle der Empfänger.

§ 2. Wer aus dem Ausland Waren der im § 1 genannten Art einführt, ist verpflichtet, der Zentral-Einkaufsgesellschaft unter Angabe von Menge, Art, Einkaufspreis und Bestimmungsort unverzüglich nach der im Ausland erfolgten Verladung Anzeige zu erstatten, auch alle sonst handelsüblichen Mitteilungen an die Zentral-Einkaufsgesellschaft weiterzuleiten. Er hat den Eingang der Ware und deren Aufbewahrungsort der Zentral-Einkaufsgesellschaft unverzüglich anzuzeigen. Die Anzeigen und Mitteilungen erfolgen durch eingeschriebenen Brief. Dabei ist, wenn möglich, ein von der Zentral-Einkaufsgesellschaft vorgeschriebener Vordruck zu benutzen.

§ 3. Wer aus dem Ausland Waren der im § 1 genannten Art einführt, hat die Ware bis zur Abnahme durch die Zentral-Einkaufsgesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu behandeln, in handelsüblicher Weise zu versichern und auf Abruf nach den Anweisungen der Zentral-Einkaufsgesellschaft zu verladen. Er hat sie auf Verlangen der Gesellschaft an einem von dieser zu bestimmenden Orte zur Besichtigung zu stellen.

§ 4. Die Zentral-Einkaufsgesellschaft hat sich unverzüglich nach Empfang der Anzeige von der Einfuhr, und wenn eine Besichtigung vorgenommen wird, unverzüglich nach der Besichtigung zu erklären, ob sie die Waren übernehmen will.

§ 5. Die Zentral-Einkaufsgesellschaft setzt den Übernahmepreis für die von ihr abgenommenen Waren endgültig fest.

[Fassg. 18. 6.] Das Eigentum geht mit dem Zeitpunkt auf die Gesellschaft über, in dem die Übernahmeerklärung dem Veräußerer oder dem Inhaber des Gewahrsams zugeht.

§ 6. Die Abnahme hat auf Verlangen des Verpflichteten spätestens binnen vierzehn Tagen von dem Tage ab zu erfolgen, an dem der Zentral-Einkaufsgesellschaft das Verlangen zugeht. Erfolgt die Abnahme innerhalb der Frist nicht, so geht die Gefahr des Unterganges und der Verschlechterung auf die Zentral-Einkaufsgesellschaft über, und der Kaufpreis ist von diesem Zeitpunkt ab mit 1 vom Hundert über den jeweiligen Reichsbankdiskontsatz zu verzinsen. Die Zahlung erfolgt spätestens vierzehn Tage nach Abnahme.

§ 7. Alle Streitigkeiten, die sich zwischen den Beteiligten über die Lieferung, Behandlung, Aufbewahrung, Versicherung und den Eigentumsübergang ergeben, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Bestimmung anzusehen ist [Preußen Vfg. v. 29. April 1916, HMBl. 135: Regierungspräsident, für Berlin Oberpräsident].

§ 8. Ausgenommen von diesen Bestimmungen sind geringfügige Mengen, die als Reisebedarf oder im Grenzverkehr aus dem Ausland eingeführt werden, sofern die Einfuhr nicht zu Handelszwecken erfolgt.

[Fassg. 23. 8.] Die Landeszentralbehörden können die Einfuhr im Grenzverkehr weiter beschränken oder verbieten; sie können bestimmen, daß diese Einfuhr nur über einzelne, von ihnen zu bezeichnende Grenzstationen erfolgen darf.

§ 9. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark wird bestraft, wer den Vorschriften im Sinne des § 1, § 2 Satz 1 bis 3 oder § 3 zuwiderhandelt.

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Anzeige- und Lieferungspflicht können neben der Strafe die Waren, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 10. Diese Bekanntmachung tritt am Tage der Verkündung [6. 4.] in Kraft. Die Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung des Bundesrats über die Einfuhr von Salzheringen vom 23. Januar 1916 (RGBl. 59) treten mit dem gleichen Tage außer Kraft.

c) Bek. über die Durchfuhr von Salzheringen usw. Vom 5. April 1916. (RGBl. 240).

[RR. § 3 Abs. 1 Satz 2 FischBD. 17. 1. 16.] Art. 1. Die Durchfuhr von Salzheringen, Salzfischen, Klippfischen und Fischrogen über die Grenzen des Deutschen Reichs ist bis auf weiteres verboten.

Art. 2. Diese Bestimmung tritt mit dem Tage der Verkündung [6. 4.] in Kraft. Die Bekanntmachung über die Durchfuhr von Salzheringen nach den besetzten Gebieten Rußlands vom 30. März 1916 (Reichsanz. Nr. 78) tritt mit dem gleichen Tage außer Kraft.

d) Bek. über die Einfuhr von Fischen und von Zubereitungen von Fischen. Vom 30. September 1916. (RGBl. 1135.)

[RR. § 3 Abs. 2 FischBD. 17. 1. 16.] Die Vorschriften der Verordnung des Bundesrats über die Einfuhr von Salzheringen vom 17. Januar 1916 (RGBl. 45) in der Fassung der Verordnung vom 4. April 1916 (RGBl. 234) und die dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen vom 5. April, 18. Juni und 23. August 1916 (RGBl. 238, 530, 949) werden auf alle Fische, mit Ausnahme von frischen (lebenden und nicht lebenden) Fischen und auf Zubereitungen von Fischen ausgedehnt.

e) Bek. über die Durchfuhr von Fischen und von Zubereitungen von Fischen. Vom 20. Oktober 1916. (RGBl. 1185.)

[RR. § 3 FischEinfBD., Bek. 30. 9. 16.] Art. 1. Die Durchfuhr von Fischen, mit Ausnahme von frischen (lebenden und nicht lebenden) Fischen und die Durchfuhr von Zubereitungen von Fischen über die Grenzen des Deutschen Reiches ist bis auf weiteres verboten.

Art. 2. Die Bestimmung tritt mit dem Tage der Verkündung [21. 10.] in Kraft.

Begründung (D. R. VIII 11, IX 22).

I. Durch die Bestimmung, daß die Einfuhr von Salzheringen der Zentral-Einkaufsgesellschaft anzuzeigen ist und diese sich dann entscheiden kann, ob sie die Salzheringe zu einem angemessenen Preise übernehmen will oder nicht, ist es der ZEG. möglich gemacht, mit den großen Heringseinfuhrfirmen Verträge abzuschließen, durch die diesen die ungehinderte Einfuhr von Salzheringen gewährleistet wird, solange sie sich im Einkauf an bestimmte, von der ZEG. festgesetzte Preise halten und bei der Preisstellung im Verkauf der ZEG. gegenüber zu bestimmten, mäßig bemessenen Zuschlägen verpflichten und diese Verpflichtung auch ihren Abnehmern, bis zum Kleinhändler herunter, auferlegen. Auf diese Weise ist es möglich, einerseits Aufkäufer, die dem Geschäft fremd gegenüberstehen, vom neutralen Markte fernzuhalten und andererseits den Verbrauchern einen angemessenen Heringspreis zu sichern, ohne Höchstpreise einzuführen, deren Festsetzung bei den naturgemäß schwankenden Heringspreisen und aus einer Reihe von anderen Gründen kaum möglich gewesen wäre, ohne den Salzhering vom deutschen Markt zu vertreiben.

II. Unter der Herrschaft der Höchstpreise war die Einfuhr ausländischer Süßwasserfische nicht möglich. Eine allgemeine Ausnahme der ausländischen Süßwasserfische von den Höchstpreisen hätte neben heftigen Preistreibereien auf den ausländischen Märkten dazu geführt, daß eine Kontrolle der inländischen Süßwasserfischpreise unmöglich geworden und große Mengen inländischer Fische als ausländische Fische verkauft worden wären. Um diese Mißstände zu verhüten und doch die ausländischen Bestände an Süßwasserfischen soweit als möglich für die Volksernährung heranzuziehen, ist aus führenden deutschen Fischhändlern die Flußfisch-Handelsgesellschaft m. b. H. gegründet worden. Die Gesellschaft steht bezüglich ihres Absatzes und ihrer Preisbildung unter Aufsicht des Kriegsernährungsamts. Der Absatz wird so geregelt, daß eine Vermengung mit inländischen Süßwasserfischen unmöglich ist. Es wird dafür gesorgt, daß die Gesellschaft nicht übermäßige Zuschläge nimmt. Obgleich die Gesellschaft naturgemäß zunächst mit erheblichen Schwierigkeiten zu kämpfen hatte, hatte sie doch nicht unerhebliche Mengen ausländischer Süßwasserfische eingeführt.

6. Bek., betr. die Einfuhr von Futtermitteln, Hilfsstoffen und Kunstdünger. Vom 28. Januar 1916. (RGBl. 67.)

[BR.] § 1. Die in der angefügten Liste aufgeführten Futtermittel, Hilfsstoffe und Düngemittel allein oder in Mischung auch mit anderen Erzeugnissen, die aus dem Ausland eingeführt werden, sind an die vom Reichskanzler zu bestimmenden Stellen zu liefern.

§ 2. Als Ausland im Sinne dieser Verordnung gelten auch die besetzten Gebiete.

§ 3. Der Reichskanzler kann die näheren Bedingungen für die Lieferung festsetzen und erläßt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Er kann bestimmen, daß Zuwiderhandlungen mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft und daß neben der Strafe die Futtermittel, Hilfsstoffe oder Düngemittel, auf die sich die Zuwiderhandlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, eingezogen werden.

§ 4. Der Reichskanzler kann Ausnahmen zulassen und Bestimmungen über die Durchfuhr erlassen. Er ist ermächtigt, die Bestimmungen dieser Verordnung auch auf andere als die in der Liste genannten Futtermittel, Hilfsstoffe und Düngemittel auszudehnen.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung [28. 1.] in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Liste zur Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Futtermitteln, Hilfsstoffen und Kunstdünger.

I. Kraftfuttermittel.

A. Körner und Früchte. Raden, Wicken, Peluschken, Lupinen, andere Hülsenfrüchte, soweit sie nicht zur menschlichen Nahrung geeignet sind, Ackerbohnen (auch geschrotet oder gemahlen), Sojabohnen (auch geschrotet oder gemahlen), Kanariensamen (auch geschrotet oder gemahlen), Hirse (auch geschrotet oder gemahlen), Johannisbrot (auch geschrotet), Eicheln (auch getrocknet und gemahlen), Roßkastanien (auch getrocknet und gemahlen).

B. Abfälle der Müllerei. Erdnußschalen und -kleie, Haferspelzen (Haferhülsen), Hirseschalen, Reiskleie und -spelzen, Reisfuttermehl, Erbsenschalen und -kleie, Graupenfutter, Maisabfälle (Homco, Homini, Maizena usw.).

C. Abfälle der Stärkefabrikation und der Gärungsgewerbe. Kartoffelpülpe, naß, Kartoffelpülpe, getrocknet, Getreidetreber, getrocknet, Roggenschlempe, getrocknet, Biertreber, getrocknet, Malzkeime, getrocknet, Maisschlempe, getrocknet, Hefe, getrocknet (als Viehfutter).

D. Ölkuchen. Ravisonkuchen, Hederichkuchen, Rübsenkuchen, Leindotterkuchen, Rapskuchen, Hanfkuchen, Nigerkuchen, Sonnenblumenkuchen, Mohnkuchen, Palmkern-

kuchen, Sesamkuchen, Sojabohnenkuchen, Leinkuchen, Kokoskuchen, Maiskuchen, Maiskeimkuchen, Baumwollsaatkuchen, Erdnußkuchen, Mehle aus Ölkuchen.

E. Ölmehle (durch Extraktion gewonnen). Palmkernmehl und -schrot, Raps- und Rübsenmehl, Leinmehl und -schrot, Kokosmehl und -schrot, Sojamehl und -schrot.

F. Tierische Produkte und Abfälle. Tierkörpermehl, Kadavermehl, Heringsmehl, Walfischmehl, Fischfuttermehl, Dorschmehl, fettreich, Fischfuttermehl, Dorschmehl, fettarm, Fleischkuchen, Fleischkuchen, gemahlen, Blutmehl, Fettgrieben, Fleischfuttermehl.

II. Zuckerhaltige Futterstoffe. [Fassg. § 35 ZuckerVO. 14. 9. 16.]

Futterrüben, frisch oder getrocknet, Zuckerrübenschnitzel, frisch oder getrocknet, Melassetrockenschnitzel, Zuckerschnitzel, Melasse, frisch, Melasse in Mischungen.

III. Hilfsstoffe.

Torfstreu, Torfmull.

IV. Düngemittel.

Schwefelsaures Ammoniak, Kalkstickstoff, andere stickstoffhaltige anorganische Düngemittel, Superphosphat, Ammoniak-Superphosphat, Guano (roh und aufgeschlossen), Knochenmehl (unentleimtes, gedämpftes und entleimtes), Stampfmehl, Trommelmehl, Fischdüngemehl, Fleischdüngemehl, Fleischknochenmehl, Kadavermehl, andere Düngemittel organischer Herkunft, Thomasphosphatmehl.

Hierzu:

a) Ausführungsbestimmungen zur Verordnung des Bundesrats über die Einfuhr von Futtermitteln, Hilfsstoffen und Kunstdünger, v. 31. Januar 1916 (RGBl. 71) mit der Änderung v. 22. August 1916 (RGBl. 950, i. Kr. seit 24. August 1916).

[RA. §§ 3, 4 FuttermEinfVO.] § 1. Wer aus dem Ausland Futtermittel, Hilfsstoffe und Düngemittel einführt, die in der der Verordnung des Bundesrats vom 28. Januar 1916 (RGBl. 67) angefügten Liste aufgeführt sind, ist verpflichtet, den Eingang derselben, soweit sie über die Grenze des Deutschen Reichs gegen Österreich-Ungarn und die Schweiz eingehen, der Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin, alle übrigen der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte, G. m. b. H. in Berlin unter Angabe der Menge, des bezahlten Einkaufspreises und des Aufbewahrungsorts unverzüglich anzuzeigen.

Als Einführender im Sinne dieser Bekanntmachung gilt, wer nach Eingang der Ware im Inland zur Verfügung über sie für eigene oder fremde Rechnung berechtigt ist. Befindet sich der Verfügungsberechtigte nicht im Inland, so tritt an seine Stelle der Empfänger.

§ 2. Wer aus dem Ausland Futtermittel, Hilfsstoffe und Düngemittel der im § 1 dieser Bestimmungen bezeichneten Art einführt, hat sie nach der Bestimmung des § 1 an die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. oder an die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte, G. m. b. H. zu liefern. Er hat sie bis zur Abnahme durch die berechtigte Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu behandeln, in handelsüblicher Weise zu versichern und auf Abruf zu verladen. Er hat auf Verlangen der berechtigten Gesellschaft Muster zu übersenden und die Futtermittel, Hilfsstoffe und Düngemittel an einem von der berechtigten Gesellschaft zu bestimmenden Orte zur Besichtigung zu stellen.

§ 3. Die gemäß § 1 dieser Bestimmungen berechtigte Gesellschaft hat sich unverzüglich nach Empfang der Anzeige (§ 1) zu erklären, ob sie die Futtermittel, Hilfsstoffe und Düngemittel übernehmen will. Geht binnen einer Woche nach Empfang der Anzeige die Erklärung nicht ein oder erklärt die Gesellschaft, daß sie die Mengen nicht übernehmen will, so erlischt die Lieferungspflicht.

Hat die Gesellschaft die Übernahme verlangt, so kann der nach § 2 dieser Bestimmungen Verpflichtete sie schriftlich auffordern, die Mengen innerhalb zwei Wochen nach Empfang der Aufforderung abzunehmen. Nach Ablauf dieser Frist geht die Gefahr der

Verschlechterung und des Unterganges auf die Gesellschaft über, von diesem Zeitpunkt ab ist der Kaufpreis mit 1 vom Hundert über den jeweiligen Reichsbankdiskontsatz zu verzinsen. Dem Verpflichteten ist für die Aufbewahrung vom Ablauf der Frist ab eine Vergütung zu gewähren, deren Höhe im Streitfall der im § 4 dieser Bestimmungen genannte Ausschuß endgültig festsetzt.

§ 4. Die berechtigte Gesellschaft hat für die von ihr übernommenen Futtermittel Hilfsstoffe und Düngemittel einen angemessenen Übernahmepreis zu zahlen.

Ist der Verpflichtete mit dem von der berechtigten Gesellschaft gebotenen Preise nicht einverstanden, so setzt ein Ausschuß den Preis endgültig fest. Der Ausschuß bestimmt auch darüber, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat.

Der Reichskanzler ernennt den Vorsitzenden des Ausschusses, seine Mitglieder und deren Stellvertreter. Der Ausschuß entscheidet in einer Besetzung von fünf Mitgliedern, von welchen mindestens drei dem Fachhandel angehören müssen. Die Reichsfuttermittelstelle, die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. und die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte, G. m. b. H., sind von den Sitzungen des Ausschusses zu benachrichtigen und befugt, dazu Vertreter ohne Stimmrecht zu entsenden.

Der Reichskanzler kann allgemeine Grundsätze aufstellen, die der Ausschuß bei seinen Entscheidungen zu befolgen hat.

§ 5. Der Verpflichtete hat ohne Rücksicht auf die endgültige Festsetzung des Preises zu liefern, die berechtigte Gesellschaft vorläufig den von ihr für angemessen erachteten Preis zu zahlen.

[Fassg. 22. 8.] Das Eigentum geht mit dem Zeitpunkt auf die berechtigte Gesellschaft über, in dem die Übernahmeerklärung dem Veräußerer oder dem Inhaber des Gewahrsams zugeht.

§ 6. Die Zahlung erfolgt spätestens vierzehn Tage nach Abnahme . Für streitige Restbeträge beginnt die Frist mit dem Tage, an dem die Entscheidung des Ausschusses der berechtigten Gesellschaft zugeht.

§ 7. Die höhere Verwaltungsbehörde entscheidet endgültig über alle Streitigkeiten, die sich zwischen den Beteiligten über die Lieferung, Aufbewahrung, Versicherung und den Eigentumsübergang ergeben, soweit nicht nach § 4 dieser Bestimmungen der Ausschuß zuständig ist.

§ 8. Die gemäß § 1 berechtigten Gesellschaften haben bei Verteilung der erworbenen Waren die Bestimmungen des Reichskanzlers (Reichsamt des Innern) innezuhalten. Die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte, G. m. b. H. ist verpflichtet, 50 vom Hundert der insgesamt eingeführten Düngemittel an die Landwirtschaftliche Handelsbank, G. m. b. H. in Berlin und den Verein deutscher Düngerfabrikanten in Hamburg abzugeben.

§ 9. Ausgenommen von den Bestimmungen dieser Bekanntmachung sind geringfügige Mengen, die als Transportproviant oder im Grenzverkehr aus dem Ausland eingeführt werden, sofern die Einfuhr nicht zu Handelszwecken erfolgt.

§ 10. Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde und als zuständige Behörde im Sinne dieser Bekanntmachung anzusehen ist. [Preußen, Vfg. v. 7. Februar 1916, HMBl. 42. Zuständige Behörde: Landrat, in Stadtkreisen Gemeindevorstand. Höhere Verwaltungsbehörde: Regierungspräsident, für Berlin Oberpräsident. Örtliche Zuständigkeit bestimmt gewerbliche Niederlassung, in deren Ermangelung Wohnsitz des zur Abgabe der Ware Verpflichteten.]

§ 11. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark wird bestraft, wer den Bestimmungen in §§ 1 und 2 dieser Bekanntmachung zuwiderhandelt.

Neben der Strafe können bei Zuwiderhandlung gegen die Anzeige- und Lieferungspflicht die Futtermittel, Hilfsstoffe und Düngemittel, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 12. Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. Februar 1916 in Kraft.

b) Bek. über Ausdehnung der Verordnung, betr. die Einfuhr von Futtermitteln, Hilfsstoffen und Kunstdünger, v. 28. Januar 1916 (RGBl. 67) und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen v. 31. Januar 1916 (RGBl. 71).

α. vom 24. Mai 1916 (RGBl. 408).
β. vom 17. Juni 1916 (RGBl. 529).
γ. vom 11. September 1916 (RGBl. 1013).
δ. vom 1. November 1916 (RGBl. 1227).
ε. vom 10. November 1916 (RGBl. 1275).

→ **[RR. zu α §§ 3, 4, Satz 2, zu β, γ, δ, ε § 4 FuttermEinfBD.]** Die Bestimmungen der BD. v. 28. Januar 1916 (RGBl. 67) und der Ausführungsbestimmungen v. 31. Januar 1916 (RGBl. 71) sind ausgedehnt auf: zu α: Garnelenmehl (Krabbenmehl), Seesternmehl, Kakaoschalen und Maiskolben jeder Art und Erzeugnisse daraus, die durch Schälen, Mahlen oder Schroten gewonnen werden, zu β: Stroh (von Roggen, Weizen, Dinkel, Hafer und Gerste), Heu und Häcksel, zu γ: getrocknete Garnelen (Krabben), Garnelenschrot, Seesterne, Seesternschrot, Muschelschrot, zu δ: Schilf, Schilfmehl, Schilfhäcksel, zu ε: nasse und getrocknete Obsttrester. Die Bekanntmachungen sind in Kraft getreten zu α am 22. Mai, zu β am 17. Juni, zu γ am 11. September, zu δ am 2. November, zu ε am 15. November 1916; hinsichtlich der Ausdehnung der Strafbestimmungen zu α am 30. Mai, zu β am 20. Juni, zu γ am 16. September, zu δ am 4. November, zu ε am 15. November 1916. ←

7. Bek., betr. die Einfuhr von Kartoffeln. Vom 7. Februar 1916. (RGBl. 85).

[BR.] § 1. Kartoffeln, die nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung aus dem Ausland eingeführt werden, sind an die Reichskartoffelstelle in Berlin zu liefern.

§ 2. Als Ausland im Sinne der vorstehenden Bestimmung gilt nicht das besetzte Gebiet.

§ 3. Der Reichskanzler kann die näheren Bedingungen für die Lieferung festsetzen und erläßt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Er kann bestimmen, daß Zuwiderhandlungen mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft, und daß neben der Strafe die Kartoffeln, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, eingezogen werden.

§ 4. Der Reichskanzler kann Ausnahmen zulassen und bestimmen, unter welchen Bedingungen die Verordnung auf die Durchfuhr keine Anwendung findet.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung [8. 2.] in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Hierzu:

Ausführungsbestimmungen v. 15. Februar 1916 (Reichsanz. Nr. 40) mit der Änderung v. 22. März 1916 (Reichsanz. Nr. 70, i. Kr. seit demselben Tage).

[RR. § 3 KartoffelEinfBD.] § 1. Wer Kartoffeln aus dem Ausland einführt, ist verpflichtet, ihren Eingang unter Angabe der Arten, der Mengen und des bezahlten Einkaufspreises der Reichskartoffelstelle (Verwaltungsabteilung) in Berlin, Bellevuestraße 6a, unverzüglich anzuzeigen. Diese Anzeige hat durch eingeschriebenen Brief oder telegraphisch zu erfolgen.

Als Einführender im Sinne dieser Bestimmungen gilt, wer nach Eingang der Kartoffeln im Inland zur Verfügung über sie für eigene oder fremde Rechnung berechtigt ist. Befindet sich der Verfügungsberechtigte nicht im Inland, so tritt an seine Stelle der Empfänger.

§ 2. Der Einführende hat die Kartoffeln nach der Vorschrift in § 1 der Verordnung vom 7. Februar 1916 an die Reichskartoffelstelle zu liefern. Er hat sie bis zur Abnahme durch die Reichskartoffelstelle aufzubewahren, pfleglich zu behandeln und in handelsüblicher Weise zu versichern. Er hat auf Erfordern Auskunft zu geben, Proben gegen Erstattung der Portokosten einzusenden, die Besichtigung zu gestatten und auf Abruf zu verladen.

Die Reichskartoffelstelle hat binnen drei Tagen nach Empfang der Anzeige von der Einfuhr, und wenn eine Besichtigung vorgenommen wird, nach der Besichtigung zu erklären, ob sie die Kartoffeln übernehmen will. Das Eigentum geht mit dem Zeitpunkt auf die Reichskartoffelstelle über, in dem die Übernahmeerklärung dem Veräußerer zugeht. Lehnt sie die Übernahme ab, oder gibt sie binnen der Frist eine Erklärung nicht ab, so erlöschen die im Abs. 1 bezeichneten Verpflichtungen.

§ 3. Die Reichskartoffelstelle setzt den Übernahmepreis endgültig fest.

§ 4. Für leihweise Überlassung der Säcke darf eine Sackleihgebühr bis zu 1 M. für die Tonne gezahlt werden. Werden die Säcke nicht binnen einem Monat nach der Lieferung zurückgegeben, so darf die Leihgebühr um 25 Pf. für die Woche bis zum Höchstbetrag von 2 M. erhöht werden. Werden die Säcke mitverkauft, so darf der Preis für Säcke, die 75 kg oder mehr enthalten, nicht mehr als 1,20 M., im übrigen nicht mehr als 80 Pf. betragen.

§ 5. Erfolgt die Überlassung nicht freiwillig, so wird das Eigentum auf Antrag der Reichskartoffelstelle oder die von ihr in dem Antrag bezeichnete Person übertragen. Die Anordnung ist an den Besitzer zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht.

§ 6. Alle Streitigkeiten zwischen den Beteiligten über die Lieferung, die Aufbewahrung und den Eigentumsübergang entscheidet endgültig ein Ausschuß. Dieser besteht aus einem Vorsitzenden und vier Mitgliedern sowie deren Stellvertretern, die sämtlich vom Reichskanzler ernannt werden.

Der Ausschuß bestimmt, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat.

§ 7. Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als zuständige Behörde und als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Bestimmungen anzusehen ist.

§ 8. Die Vorschriften der Verordnung finden keine Anwendung:

1. Auf geringfügige Mengen, die im Grenzverkehr aus dem Ausland eingeführt werden, sofern die Einfuhr nicht zu Handelszwecken erfolgt;
2. [Fassg. 22. 3.] Die Zollstellen werden besondere Weisung erhalten, inwieweit die Durchfuhr gestattet ist.

§ 9. Wer den Vorschriften in § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M. bestraft.

Neben der Strafe können bei Zuwiderhandlungen gegen die Anzeige- und Lieferungspflicht die Kartoffeln, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 10. Diese Bekanntmachung tritt am 18. Februar 1916 in Kraft.

8. a) Bek. über die Einfuhr von Kakao, v. 3. März 1916 (RGBl. 145) mit der Änderung v. 20. November (RGBl. 1285, i. Kr. seit 21. November 1916).

[RR. § 2 KakaoBD. 11. 11. 15.] § 1. Kakao, der nach dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen aus dem Ausland eingeführt wird, darf nur durch die Kriegskakaogesellschaft m. b. H. in Hamburg in den Verkehr gebracht werden.

Als Kakao im Sinne dieser Bestimmungen gilt roher, gebrannter oder gerösteter Kakao, Kakaobutter, Kakaomasse, Kakaopreßkuchen und Kakaoschrot.

§ 2. Wer aus dem Ausland Kakao einführt, ist verpflichtet, den Eingang der Ware im Inland der Kriegskakaogesellschaft unter Angabe der Menge, des bezahlten Einkaufspreises und des Aufbewahrungsorts unverzüglich anzuzeigen.

Als Einführender im Sinne dieser Bestimmungen gilt, wer nach Eingang der Ware im Inland zur Verfügung über sie für eigene oder fremde Rechnung berechtigt ist. Befindet sich der Verfügungsberechtigte nicht im Inland, so tritt an seine Stelle der Empfänger.

§ 3. Wer Kakao einführt, hat ihn an die Kriegskakaogesellschaft zu liefern. Er hat ihn bis zur Abnahme durch die Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu behandeln, in handelsüblicher Weise zu versichern und auf Abruf zu verladen. Er hat ihn auf Verlangen der Gesellschaft an einem von dieser zu bestimmenden Orte zur Besichtigung zu stellen.

§ 4. Die Kriegskakaogesellschaft soll sich nach Empfang der Anzeige von der Einfuhr und, wenn eine Besichtigung vorgenommen wird, nach der Besichtigung unverzüglich erklären, ob sie die Ware übernehmen will.

§ 5. Die Kriegskakaogesellschaft hat für die von ihr übernommene Ware einen angemessenen Übernahmepreis zu zahlen. Ist der Verpflichtete mit dem von der Kriegskakaogesellschaft gebotenen Preise nicht einverstanden, so setzt ein Ausschuß den Preis endgültig fest; der Ausschuß bestimmt auch darüber, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat.

Der Ausschuß entscheidet in einer Besetzung von fünf Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden; die Ernennung des Vorsitzenden, der Mitglieder und deren Stellvertreter bleibt vorbehalten.

§ 6. [Fassg. 20. 11.] Der Verpflichtete hat ohne Rücksicht auf die endgültige Festsetzung des Preises zu liefern, die Kriegskakaogesellschaft vorläufig den von ihr für angemessen erachteten Preis zu zahlen.

Das Eigentum geht mit dem Zeitpunkt auf die Kriegskakaogesellschaft über, in dem die Übernahmeerklärung dem Verpflichteten oder dem Inhaber des Gewahrsams zugeht.

§ 7. Die Zahlung erfolgt spätestens 14 Tage nach Abnahme.

Für streitige Restbeträge beginnt die Frist mit dem Tage, an dem die Entscheidung des Ausschusses der Kriegskakaogesellschaft zugeht.

§ 8. Die höhere Verwaltungsbehörde entscheidet endgültig alle Streitigkeiten, die sich zwischen den Beteiligten über die Lieferung, Aufbewahrung, Versicherung und den Eigentumsübergang ergeben, soweit nicht nach § 5 der Ausschuß zuständig ist.

§ 9. Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde und als zuständige Behörde im Sinne dieser Bestimmungen anzusehen ist [Preußen, Vfg. v. 13. März 1916, HMBl. 69. Zuständige Behörde: Landräte (in Hohenz. Oberamtmänner) und die Polizeiverwaltungen, in deren Bezirk sich die Gegenstände befinden; im Landespolizeibezirk Berlin der Polizeipräsident dortselbst. Höhere Verwaltungsbehörde: Regierungspräsident, für Berlin Oberpräsident].

§ 10. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark wird bestraft, wer den Vorschriften der §§ 1 bis 3 dieser Bestimmungen zuwiderhandelt.

§ 11. Diese Bestimmungen treten am 5. März 1916 in Kraft.

b) Bek. über die Ausdehnung der Bek. über die Einfuhr von Kakao v. 3. März 1916 auf Kakaopulver und Schokoladenmasse. Vom 19. April 1916. (RGBl. 315.)

[RK. KakaoBO. 11. 11. 15.] § 1. Die Vorschriften der Bekanntmachung über die Einfuhr von Kakao vom 3. März 1916 (RGBl. 145) werden auf Kakaopulver und Schokoladenmasse ausgedehnt.

§ 2. Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung [20. 4.] in Kraft.

c) Bek. über die Ausdehnung der Bek. über die Einfuhr von Kakao v. 3. März 1916 (RGBl. 145) auf Schokolade. Vom 5. Mai 1916. (RGBl. 359.)

[RK.KakaoBD. 11. 11. 15.] § 1. Die Vorschriften der Bekanntmachung über die Einfuhr von Kakao vom 3. März 1916 (RGBl. 145) werden auf Schokoladen jeder Art — auch in Packungen — ausgedehnt.

Von dieser Bestimmung bleiben ausgenommen Mengen bis zu 1 Kilogramm, sofern deren Einfuhr nicht zu Handelszwecken erfolgt.

§ 2. Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung [6. 5.] in Kraft.

9. Bek. über die Durchfuhr von Kakao. Vom 29. Mai 1916. (RGBl. 430.)

[RK. § 2 KakaoBD. 11. 11. 15, 4. 4. 16.] Art. I. Die Durchfuhr von Kakao über die Grenzen des Deutschen Reichs ist verboten.

Die Zulassung von Ausnahmen von dem Verbote des Abs. 1 bleibt vorbehalten.

Art. II. Diese Bestimmung tritt mit dem Tage der Verkündung [30. 5.] in Kraft.

Hierzu:

Ausführungsbestimmungen zur Bek. über die Durchfuhr von Kakao v. 29. Mai 1916. Vom 19. Juni 1916. (RGBl. 531.)

[RK. § 2 KakaoBD. 11. 11. 15, 4. 4. 16.] § 1. Unter Kakao im Sinne der Bekanntmachung über die Durchfuhr von Kakao vom 29. Mai 1916 (RGBl. 430) ist zu verstehen:

Rohkakao, auch gebrannt oder geröstet,
Kakaobutter,
Kakaomasse,
Kakaopreßkuchen,
Kakaoschrot,
Kakaopulver,
Kakaoschalen,
Kakaoabfälle.

§ 2. Die Vorschriften über die Durchfuhr von Kakao vom 29. Mai 1916 (RGBl. 430) gelten auch für

Schokoladenmasse und
Schokoladen jeder Art, auch in Packungen.

§ 3. Diese Bestimmung tritt mit dem Tage der Verkündung [20. 6.] in Kraft.

10. Bek. über die Einfuhr von Kaffee aus dem Ausland, v. 6. April 1916 (RGBl. 245) mit der Änderung v. 26. Oktober 1916 (RGBl. 1193, i. Kr. seit 27. Oktober 1916).

[RK. KaffeeBD. 11. 11. 15, 4. 4. 16.] § 1. Wer aus dem Ausland Kaffee, auch in Mischungen mit anderen Erzeugnissen, einführt, ist verpflichtet, den Eingang des Kaffees im Inland dem Kriegsausschusse für Kaffee, Tee und deren Ersatzmittel, G. m. b. H. in Berlin (Kriegsausschuß) unter Angabe der Menge, des bezahlten Einkaufspreises und des Aufbewahrungsorts unverzüglich anzuzeigen; die Anzeige hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen. Dabei ist möglichst ein von dem Kriegsausschusse vorzuschreibendes Formular zu benutzen.

Als Einführender im Sinne dieser Bestimmungen gilt, wer nach Eingang der Ware im Inland zur Verfügung über sie für eigene oder fremde Rechnung berechtigt ist. Be-

findet sich der Verfügungsberechtigte nicht im Inland, so tritt an seine Stelle der Empfänger.

§ 2. Wer aus dem Ausland Kaffee, auch in Mischungen mit anderen Erzeugnissen, einführt, hat ihn an den Kriegsausschuß zu liefern. Er hat ihn bis zur Abnahme durch den Kriegsausschuß mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu behandeln, in handelsüblicher Weise zu versichern und auf Abruf zu verladen. Er hat ihn auf Verlangen des Kriegsausschusses an einem von diesem zu bestimmenden Orte zur Besichtigung zu stellen.

§ 3. Der Kriegsausschuß hat sich unverzüglich nach Empfang der Anzeige (§ 1) zu erklären, ob er den Kaffee übernehmen will. Geht binnen einer Woche nach Empfang der Anzeige die Erklärung nicht ein, oder erklärt der Kriegsausschuß, daß er den Kaffee nicht übernehmen will, so erlischt die Lieferungspflicht.

Hat der Kriegsausschuß die Übernahme verlangt, so kann der nach § 2 dieser Bestimmungen Verpflichtete ihn schriftlich auffordern, den Kaffee abzunehmen. Die Abnahme hat innerhalb vier Wochen nach Empfang der Aufforderung zu erfolgen.

§ 4. Der Kriegsausschuß setzt den Übernahmepreis endgültig fest.

§ 5. [Fassg. 26. 10.] Das Eigentum geht mit dem Zeitpunkt auf den Kriegsausschuß über, in dem die Übernahmeerklärung dem Veräußerer oder dem Inhaber des Gewahrsams zugeht.

§ 6. Die Zahlung soll in der Regel bei der Abnahme, jedoch spätestens vier Wochen nach Abnahme erfolgen.

§ 7. Die höhere Verwaltungsbehörde entscheidet endgültig über alle Streitigkeiten, die sich zwischen den Beteiligten über die Lieferung, Aufbewahrung, Versicherung und den Eigentumsübergang ergeben.

§ 8. Ausgenommen von den Bestimmungen dieser Bekanntmachung sind geringfügige Mengen, die als Reiseproviant oder im Grenzverkehr aus dem Ausland eingeführt werden, sofern die Einfuhr nicht zu Handelszwecken erfolgt.

§ 9. Der Erlaß von Vorschriften über die Durchfuhr von Kaffee bleibt vorbehalten.

§ 10. Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde und als zuständige Behörde im Sinne dieser Bekanntmachung anzusehen ist. [Preußen, Bfg. v. 6. Mai 1916, HMBl. 145. Höhere VerwBeh.: RegPr., für Berlin OberPr. Zuständige Beh.: Landrat (Hohenz. Oberamtm.) u. Polizeiverw. der Stadtkreise; im Landespolizeibez. Berlin der PolPr. dortsl. Örtl. Zuständigkeit bestimmt die gewerbl. Niederlassung, in deren Ermangelung der Wohnsitz des Lieferungspflichtigen.]

§ 11. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark wird bestraft, wer den Bestimmungen im § 1 Abs. 1 Satz 1 und § 2 zuwiderhandelt.

Neben der Strafe können bei Zuwiderhandlungen gegen die Anzeige- und Lieferungspflicht die Vorräte, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 12. Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung [7. 4.] in Kraft.

11. Bek. über die Durchfuhr von Kaffee. Vom 29. Mai 1916. (RGBl. 429.)

[RK. § 2 KaffeeBD. 11. 11. 15, 4. 4. 16.] **Art. I.** Die Durchfuhr von Kaffee über die Grenzen des Deutschen Reichs ist verboten.

Die Zulassung von Ausnahmen von dem Verbote des Abs. 1 bleibt vorbehalten.

Art. II. Diese Bestimmung tritt mit dem Tage der Verkündung [30. 5.] in Kraft.

12. Bek. über die Einfuhr von Tee aus dem Ausland, v. 6. April 1916 (RGBl. 250) mit der Änderung v. 26. Oktober 1916 (RGBl. 1194, i. Kr. seit 27. Oktober 1916).

[RK. TeeBD. 11. 11. 15, 4. 4. 16.] § 1. Wer aus dem Ausland Tee, auch in Mischungen mit anderen Erzeugnissen, einführt, ist verpflichtet, den Eingang des Tees im Inland

dem Kriegsausschusse für Kaffee, Tee und deren Ersatzmittel, G. m. b. H. in Berlin (Kriegsausschuß) unter Angabe der Menge, des bezahlten Einkaufspreises und des Aufbewahrungsorts unverzüglich anzuzeigen; die Anzeige hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen. Dabei ist möglichst ein von dem Kriegsausschusse vorzuschreibendes Formular zu benutzen.

Als Einführender im Sinne dieser Bestimmungen gilt, wer nach Eingang der Ware im Inland zur Verfügung über sie für eigene oder fremde Rechnung berechtigt ist. Befindet sich der Verfügungsberechtigte nicht im Inland, so tritt an seine Stelle der Empfänger.

§ 2. Wer aus dem Ausland Tee, auch in Mischungen mit anderen Erzeugnissen, einführt, hat ihn an den Kriegsausschuß zu liefern. Er hat ihn bis zur Abnahme durch den Kriegsausschuß mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu behandeln, in handelsüblicher Weise zu versichern und auf Abruf zu verladen. Er hat ihn auf Verlangen des Kriegsausschusses an einem von diesem zu bestimmenden Orte zur Besichtigung zu stellen.

§ 3. Der Kriegsausschuß hat sich unverzüglich nach Empfang der Anzeige (§ 1) zu erklären, ob er den Tee übernehmen will. Geht binnen einer Woche nach Empfang der Anzeige die Erklärung nicht ein, oder erklärt der Kriegsausschuß, daß er den Tee nicht übernehmen will, so erlischt die Lieferungspflicht.

Hat der Kriegsausschuß die Übernahme verlangt, so kann der nach § 2 dieser Bestimmungen Verpflichtete ihn schriftlich auffordern, den Tee abzunehmen. Die Abnahme hat innerhalb vier Wochen nach Empfang der Aufforderung zu erfolgen.

§ 4. Der Kriegsausschuß setzt den Übernahmepreis endgültig fest.

§ 5. [Fassg. 26. 10.] Das Eigentum geht mit dem Zeitpunkt auf den Kriegsausschuß über, in dem die Übernahmeerklärung dem Veräußerer oder dem Inhaber des Gewahrsams zugeht.

§ 6. Die Zahlung soll in der Regel bei der Abnahme, jedoch spätestens vier Wochen nach Abnahme erfolgen.

§ 7. Die höhere Verwaltungsbehörde entscheidet endgültig über alle Streitigkeiten, die sich zwischen den Beteiligten über die Lieferung, Aufbewahrung, Versicherung und den Eigentumsübergang ergeben.

§ 8. Ausgenommen von den Bestimmungen dieser Bekanntmachung sind geringfügige Mengen, die als Reiseproviant oder im Grenzverkehr aus dem Ausland eingeführt werden, sofern die Einfuhr nicht zu Handelszwecken erfolgt.

§ 9. Der Erlaß von Vorschriften über die Durchfuhr von Tee bleibt vorbehalten.

§ 10. Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde und als zuständige Behörde im Sinne dieser Bekanntmachung anzusehen ist. [Preußen Vfg. v. 6. Mai 1916, HMBl. 145. Höherer VerwBeh.: RegPr., für Berlin OberPr. Zuständige Beh.: Landrat (Hohenz. Oberamtm.) u. PolizVerw. der Stadtkreise; im Landespolizeibez. Berlin der PolizeiPr. dortj. Örtl. Zuständigk. bestimmt die gewerbl. Niederlassung, in deren Ermangelung der Wohnsitz des Lieferungspflichtigen.]

§ 11. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark wird bestraft, wer den Bestimmungen im § 1 Abs. 1 Satz 1 und § 2 zuwiderhandelt.

Neben der Strafe können bei Zuwiderhandlungen gegen die Anzeige- und Lieferungspflicht die Vorräte, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 12. Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung [7. 4.] in Kraft.

13. Bek. über die Durchfuhr von Tee. Vom 29. Mai 1916. (RGBl. 430.)

[RK. § 2 TeeVO. 11. 11. 15, 4. 4. 16.] **Art. I.** Die Durchfuhr von Tee über die Grenzen des Deutschen Reichs ist verboten.

Die Zulassung von Ausnahmen von dem Verbote des Abs. 1 bleibt vorbehalten.

Art. II. Diese Bestimmung tritt mit dem Tage der Verkündung [30. 5.] in Kraft.

14. Bek. über die Einfuhr von pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten sowie Seifen, v. 4. März 1916 (RGBl. 148) mit der Änderung v. 7. September 1916 (RGBl. 1006, i. Kr. seit 8. September 1916).

[BR.] § 1. Pflanzliche und tierische Öle und Fette jeder Art — mit Ausnahme von Butter, Margarine und Schmalz — sowie Seifen, die aus dem Ausland eingeführt werden, sind an den Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Öle und Fette, G. m. b. H. in Berlin zu liefern.

[Zus. 7. 9.] Als tierische Fette im Sinne dieser Verordnung gelten auch Speck von Fischen und Seesäugetieren sowie Abfälle von diesen Tieren.

§ 2. Der Reichskanzler kann die näheren Bedingungen für die Lieferung festsetzen und erläßt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Er kann bestimmen, daß Zuwiderhandlungen mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark bestraft und daß neben der Strafe die Stoffe, auf die sich die Zuwiderhandlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, eingezogen werden.

§ 3. Der Reichskanzler kann Ausnahmen zulassen. Er kann Vorschriften über die Durchfuhr von pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten sowie Seifen erlassen.

Der Reichskanzler kann die Vorschriften dieser Verordnung auf Lacke und Firnisse, Ölsäuren und Fettsäuren ausdehnen.

§ 4. Als Ausland im Sinne dieser Verordnung gilt nicht das besetzte Gebiet.

§ 5. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung [6. 3.] in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Hierzu:

Ausführungsbestimmungen zur Verordnung des Bundesrats über die Einfuhr von pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten sowie Seifen v. 4. März 1916 (RGBl. 148), v. 8. März 1916 (RGBl. 151) mit den Änderungen v. 30. März und 27. Oktober 1916 (RGBl. 211, 1207, i. Kr. seit 30. März, 28. Oktober 1916).

[RK. ÖlEinfVO.] § 1. Wer aus dem Ausland pflanzliche oder tierische Öle und Fette jeder Art — mit Ausnahme von Butter, Margarine und Schmalz — oder Seifen einführt, ist verpflichtet, den Eingang dieser Stoffe im Inland dem Kriegsausschusse für pflanzliche und tierische Öle und Fette, G. m. b. H. in Berlin unter Angabe der Menge, des bezahlten Einkaufspreises und des Aufbewahrungsorts unverzüglich anzuzeigen. Die Anzeige hat durch eingeschriebenen Brief, wenn möglich auf einem vom Kriegsausschusse vorzuschreibenden Vordruck zu erfolgen.

Als Einführender im Sinne dieser Bestimmungen gilt, wer nach Eingang der Ware im Inland zur Verfügung über sie für eigene oder fremde Rechnung berechtigt ist. Befindet sich der Verfügungsberechtigte nicht im Inland, so tritt an seine Stelle der Empfänger.

§ 2. Wer aus dem Ausland pflanzliche oder tierische Öle und Fette oder Seifen einführt, hat sie an den Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Öle und Fette zu

liefern. Er hat sie bis zur Abnahme durch den Kriegsausschuß mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu behandeln, in handelsüblicher Weise zu versichern und auf Abruf zu verladen. Er hat sie auf Verlangen des Kriegsausschusses an einem von diesem zu bestimmenden Orte zur Besichtigung zu stellen oder Proben einzusenden.

Der Kriegsausschuß hat sich unverzüglich nach Empfang der Anzeige oder nach der Besichtigung oder nach Empfang der Probe (§ 1) zu erklären, ob er die Öle, Fette oder Seifen übernehmen will.

§ 3. Der Kriegsausschuß setzt für die von ihm übernommenen Stoffe den Übernahmepreis fest.

Ist der Verpflichtete mit diesem Preise nicht einverstanden, so setzt eine Kommission den Preis endgültig fest; diese bestimmt auch, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat.

Der Reichskanzler ernennt den Vorsitzenden der Kommission, ihre Mitglieder und Stellvertreter. Die Kommission entscheidet in einer Besetzung von fünf Mitgliedern, von welchen mindestens zwei dem Fachhandel angehören müssen.

Der Reichskanzler kann nähere Bestimmungen über die Zusammensetzung und das Verfahren der Kommission erlassen und allgemeine Grundsätze aufstellen, die bei den Entscheidungen zu befolgen sind.

§ 4. [Fassg. 27. 10.] Der Verpflichtete hat ohne Rücksicht auf die endgültige Festsetzung des Preises zu liefern, der Kriegsausschuß vorläufig den von ihm festgesetzten Preis zu zahlen.

Das Eigentum geht mit dem Zeitpunkt auf den Kriegsausschuß über, in dem die Übernahmeerklärung dem zur Überlassung Verpflichteten oder dem Inhaber des Gewahrsams zugeht.

§ 5. Die Abnahme soll auf Verlangen des Verpflichteten spätestens innerhalb 14 Tagen von dem Tage ab erfolgen, an welchem der Gesellschaft das Verlangen zugeht. Erfolgt die Abnahme innerhalb der Frist nicht, so geht die Gefahr des zufälligen Unterganges und der zufälligen Verschlechterung auf den Kriegsausschuß über.

Die Zahlung erfolgt spätestens 14 Tage nach Abnahme. Für streitige Restbeträge beginnt die Frist mit dem Tage, an dem die Entscheidung der Kommission dem Kriegsausschusse zugeht.

§ 6. Die höhere Verwaltungsbehörde entscheidet endgültig alle Streitigkeiten, die sich zwischen den Beteiligten über die Lieferung, Aufbewahrung, Versicherung und den Eigentumsübergang ergeben, soweit nicht nach § 3 die Kommission zuständig ist.

§ 7. Ausgenommen von den Vorschriften dieser Verordnung sind geringfügige Mengen, die als Reiseproviant oder im Grenzverkehr aus dem Ausland eingeführt werden, sofern die Einfuhr nicht zu Handelszwecken erfolgt.

§ 8. Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde und als zuständige Behörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist. [Preußen, Bfg. v. 8. März 1916, HMBl. 68. Höhere VerwBeh.: RegPr., für Berlin OberPr. Zuständige Beh.: Landrat (Hohenz. Oberamtm.) u. Polizeiverw. der Stadtkreise, in deren Bez. sich die Gegenstände befinden; im Landespolizeibez. Berlin PolizeiPr. dortsl.]

§ 8a. [Zus. 30. 3.] Die Vorschriften der Verordnung des Bundesrats über die Einfuhr von pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten sowie Seifen vom 4. März 1916 und diese Bestimmungen werden auf Lacke und Firnisse, Ölsäuren und Fettsäuren ausgedehnt.

§ 9. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark wird bestraft, wer den Vorschriften im § 1 Abs. 1 Satz 1 oder im § 2 Abs. 1 dieser Bekanntmachung zuwiderhandelt.

Neben der Strafe können bei Zuwiderhandlung gegen die Anzeige- und Lieferungspflicht die Öle, Fette und Seifen, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 10. Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung [9. 3.], der § 9 mit dem 12. März 1916 in Kraft.

15. Bek., betr. Regelung des Verkehrs von aus dem Ausland eingeführtem Schmalz (Schweineschmalz), v. 4. März 1916 (RGBl. 149) mit der Änderung v. 27. Juni 1916 (RGBl. 612, i. Kr. seit 28. Juni 1916).

[BR.] § 1. Das nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung aus dem Ausland eingeführte Schmalz (Schweineschmalz) darf nur durch die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin in den Verkehr gebracht werden. Wer nach diesem Zeitpunkt Schmalz aus dem Ausland einführt, hat es an die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin zu verkaufen und zu liefern.

§ 2. Wer aus dem Ausland Schmalz einführt, ist verpflichtet, der Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. unter Angabe von Menge, Preis und Bestimmungsort unverzüglich nach der im Ausland erfolgten Verladung des Schmalzes Anzeige zu erstatten, auch alle sonstigen handelsüblichen Mitteilungen an die Gesellschaft weiterzuleiten. Er hat ferner den Eingang des Schmalzes und dessen Aufbewahrungsort der Gesellschaft unverzüglich anzuzeigen.

Die Anzeigen und Mitteilungen erfolgen telegraphisch; sie sind schriftlich zu bestätigen.

§ 3. Wer auf Grund des § 1 an die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. zu liefern hat, hat das Schmalz bis zur Abnahme durch die Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns aufzubewahren, zu behandeln und es auf Verlangen der Gesellschaft an einem von ihr zu bezeichnenden Orte zur Besichtigung zu stellen. Er ist verpflichtet, etwaige Verladungsanweisungen der Gesellschaft zu befolgen.

§ 4. Die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. soll sich unverzüglich nach Empfang der Anzeige von der Einfuhr und, wenn eine Besichtigung vorgenommen wird, unverzüglich nach der Besichtigung erklären, ob sie das Schmalz übernehmen will. [Satz 2 Fassg. 27. 6.] Das Eigentum geht mit dem Zeitpunkt auf die Gesellschaft über, in dem die Übernahmeerklärung dem Veräußerer oder dem Inhaber des Gewahrsams zugeht.

§ 5. Die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. setzt den Übernahmepreis endgültig fest.

§ 6. Alle Streitigkeiten zwischen der Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. und dem Veräußerer über die Lieferung, die Aufbewahrung und den Eigentumsübergang entscheidet endgültig ein Ausschuß.

Dieser besteht aus einem Vorsitzenden und vier Mitgliedern sowie deren Stellvertretern, die sämtlich vom Reichskanzler ernannt werden.

Der Reichskanzler kann allgemeine Grundsätze aufstellen, die der Ausschuß bei seinen Entscheidungen befolgen soll.

Der Ausschuß soll bestimmen, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat.

§ 7. Die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. soll bei Verteilung der erworbenen Schmalzmengen die Bestimmungen des Reichskanzlers (Reichsamt des Innern) innehalten.

§ 8. Ausgenommen von diesen Bestimmungen sind geringfügige Mengen, die als Reiseproviant oder im Grenzverkehr aus dem Ausland eingeführt werden, sofern die Einfuhr nicht zu Handelszwecken erfolgt.

Inwieweit im übrigen Ausnahmen von diesen Bestimmungen zugelassen werden, bleibt besonderer Anordnung des Reichskanzlers vorbehalten.

Der Reichskanzler kann bestimmen, inwieweit diese Verordnung auf die Durchfuhr Anwendung findet.

§ 9. Als Ausland im Sinne dieser Verordnung gilt nicht das besetzte Gebiet.

§ 10. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark wird bestraft, wer den Vorschriften in §§ 1, 2 oder 3 zuwiderhandelt. Neben der Strafe können in den Fällen der §§ 1 und 2 die Gegenstände, auf die sich die Zuwiderhandlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, eingezogen werden.

§ 11. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung [6. 3.] in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

16. a) Bek. über die Einfuhr von Käse, v. 11. März 1916 (RGBl. 159) mit den Änderungen v. 5. und 16. August 1916 (RGBl. 917, 934, i. Kr. seit 7., 18. August 1916).

[RK. § 6 Abs. 2 KäseVO. 13. 1. 16.] § 1. Käse, der nach dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen aus dem Ausland eingeführt wird, darf nur durch die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin oder mit ihrer Genehmigung und der von ihr vorgeschriebenen Kennzeichnung als „Auslandskäse" in den Verkehr gebracht werden. Wer nach diesem Zeitpunkt Käse aus dem Ausland einführt, hat ihn an die Zentral-Einkaufsgesellschaft zu verkaufen und zu liefern.

Als Einführender im Sinne dieser Bestimmungen gilt, wer nach Eingang der Ware im Inland zur Verfügung über sie für eigene oder fremde Rechnung berechtigt ist. Befindet sich der Verfügungsberechtigte nicht im Inland, so tritt an seine Stelle der Empfänger.

§ 2. Wer aus dem Ausland Käse einführt, ist verpflichtet, der Zentral-Einkaufsgesellschaft unter Angabe von Menge, Art, Einkaufspreis und Bestimmungsort unverzüglich nach der im Ausland erfolgten Verladung Anzeige zu erstatten, auch alle sonst handelsüblichen Mitteilungen an die Zentral-Einkaufsgesellschaft weiterzuleiten. Er hat den Eingang der Ware und deren Aufbewahrungsort der Zentral-Einkaufsgesellschaft unverzüglich anzuzeigen. Die Anzeigen und Mitteilungen erfolgen telegraphisch und sind schriftlich zu bestätigen. Dabei ist, wenn möglich, ein von der Zentral-Einkaufsgesellschaft vorgeschriebener Vordruck zu benutzen.

§ 3. Wer aus dem Ausland Käse einführt, hat die Ware bis zur Abnahme durch die Zentral-Einkaufsgesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu behandeln, in handelsüblicher Weise zu versichern und auf Abruf nach den Anweisungen der Zentral-Einkaufsgesellschaft zu verladen. Er hat ihn auf Verlangen der Gesellschaft an einem von dieser zu bestimmenden Orte zur Besichtigung zu stellen.

§ 4. Die Zentral-Einkaufsgesellschaft hat sich unverzüglich nach Empfang der Anzeige von der Einfuhr, und wenn eine Besichtigung vorgenommen wird, unverzüglich nach der Besichtigung zu erklären, ob sie den Käse übernehmen will.

§ 5. Die Zentral-Einkaufsgesellschaft setzt den Übernahmepreis für den von ihr abgenommenen Käse endgültig fest.

[Fassg. 5. 8.] Das Eigentum geht mit dem Zeitpunkt auf die Gesellschaft über, in dem die Übernahmeerklärung dem Veräußerer oder dem Inhaber des Gewahrsams zugeht.

§ 6. Die Abnahme hat auf Verlangen des Verpflichteten spätestens binnen 14 Tagen von dem Tage ab zu erfolgen, an dem der Zentral-Einkaufsgesellschaft das Verlangen zugeht. Erfolgt die Abnahme innerhalb der Frist nicht, so geht die Gefahr des Unterganges und der Verschlechterung auf die Zentral-Einkaufsgesellschaft über, und der Kaufpreis ist von diesem Zeitpunkt ab mit 1 vom Hundert über den jeweiligen Reichsbankdiskontsatz zu verzinsen. Die Zahlung erfolgt spätestens 14 Tage nach Abnahme.

§ 7. Alle Streitigkeiten, die sich zwischen den Beteiligten über die Lieferung, Behandlung, Aufbewahrung, Versicherung und den Eigentumsübergang ergeben, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Bestimmung anzusehen ist.

§ 8. Ausgenommen von diesen Bestimmungen sind geringfügige Mengen, die als Reisebedarf oder im Grenzverkehr aus dem Ausland eingeführt werden, sofern die Einfuhr nicht zu Handelszwecken erfolgt.

[Zus. 16. 8.] Die Landeszentralbehörden können die Einfuhr im Grenzverkehr noch weiter beschränken oder verbieten.

§ 8a. [Zus. 16. 8.] Die Landeszentralbehörden können bestimmen, daß die Einfuhr nur über einzelne von ihnen zu bezeichnende Grenzstationen erfolgen darf.

§ 9. Die Zentral-Einkaufsgesellschaft hat bei der Verteilung des von ihr erworbenen Käses die Bestimmungen des Reichskanzlers oder der von ihm bestimmten Stelle innezuhalten.

§ 10. Der Erlaß von Vorschriften über die Durchfuhr von Käse bleibt vorbehalten.

§ 11. Wer Käse, der im Ausland hergestellt ist, zu höheren Preisen als den in der Verordnung über Käse vom 13. Januar 1916 (RGBl. 31) festgesetzten Höchstpreisen verkauft, hat ihn äußerlich erkennbar durch die Bezeichnung „Auslandskäse" zu kennzeichnen. Die Landeszentralbehörden erlassen Anordnungen zur Ausführung dieser Bestimmung. Sie können auch Vorschriften erlassen, um sicherzustellen, daß im Großhandel inländischer Käse nicht als ausländischer Käse in den Verkehr gebracht wird. Sie bestimmen ferner, wer als höhere Verwaltungsbehörde und als zuständige Behörde im Sinne dieser Bestimmungen anzusehen ist.

§ 12. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark wird bestraft, wer den Vorschriften im § 1, § 2 Satz 1 bis 3, § 3 oder § 11 Satz 1 oder den auf Grund des § 11 erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt.

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Anzeige- und Lieferungspflicht kann neben der Strafe der Käse, auf den sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob er dem Täter gehört oder nicht.

§ 13. Diese Bekanntmachung tritt am 20. März 1916 in Kraft.

Hierzu:

Preuß. Ausführungsanweisung. Vom 4. April 1916. (HMBl. 90.)

[§§ 7, 11 KäseEinfBD.] I. Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 7 der Bekanntmachung ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident.

Zuständige Behörde für das im § 5 Abs. 2 der Bekanntmachung vorgesehene Verfahren bei Übertragung des Eigentums ist der Landrat (in Hohenzollern der Oberamtmann), in Stadtkreisen die Polizeiverwaltung. Im Landespolizeibezirk Berlin ist der Polizeipräsident von Berlin zuständig.

Örtlich zuständig ist die Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk sich der Käse befindet.

II. Vom 1. Mai d. Js. ab darf Käse, der im Auslande hergestellt und nicht schon nach Maßgabe des anliegenden Musters als Auslandskäse gekennzeichnet ist, zu höheren Preisen als den in der Bundesratsverordnung über Käse vom 13. Januar 1916 (RGBl. 31) festgesetzten Höchstpreisen nur verkauft werden, wenn er mit einem der anliegenden Zeichen (Etikette, Marke, Papierstreifen) versehen ist. Die Zeichen, von denen die Etikette für Gouda- und ähnlichen Käse, der Papierstreifen für Edamer Käse und ähnliche kugelförmige Käse und die Marken für Handkäse sowie zur etwaigen Befestigung des Papierstreifens bei angeschnittenem Edamer und ähnlichen Käse bestimmt sind, sind durch die Ortspolizeibehörden von der Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H., Warenabteilung 13 Käse, in Berlin W 8, Mohrenstr. 54/55, zum Selbstkostenpreise der Zentral-Einkaufsgesellschaft zu beziehen. Die Ortspolizeibehörden haben vor Aushändigung der beantragten Anzahl Zeichen an die Händler sich durch Einforderung von Rechnungen, Fakturen, Versandpapieren oder auf andere Weise zu vergewissern, daß der Käse, für welchen die Zeichen angefordert werden, ausländischer Käse ist.

III. Der nach dem 1. Mai d. J. von der Zentral-Einkaufsgesellschaft eingeführte oder mit ihrer Genehmigung von anderen Personen in Verkehr gebrachte Käse größeren Umfanges ist nach Maßgabe des anliegenden Musters gekennzeichnet. Die Ortspolizeibehörden haben insbesondere an den Verkaufsstätten auf dieses Zeichen ihre Aufmerksamkeit zu richten und jede Nachahmung zur strafrechtlichen Verfolgung zu bringen. Ausländischer Käse, der in dieser Weise gezeichnet ist, bedarf keiner weiteren Kennzeichnung durch Bekleben mit den unter II genannten Zeichen (Etikette, Papierstreifen).

b) Bek. über die Durchfuhr von Käse. Vom 25. April 1916. (RGBl. 339.)

[RR. § 6 KäseBO. 13. 1. 16, § 10 KäseEinfBO.] Art. I. Die Durchfuhr von Käse über die Grenzen des Deutschen Reichs ist verboten.

Die Zulassung von Ausnahmen von dem Verbote des Abs. 1 bleibt vorbehalten.

Art. II. Diese Bestimmung tritt mit dem Tage der Verkündung [26. 4.] in Kraft.

17. Bek. über die Einfuhr von Vieh und Fleisch sowie Fleischwaren. Vom 18. März 1916. (RGBl. 175.)

[BR.] § 1. Vieh, Fleisch und Fleischwaren, die aus dem Ausland eingeführt werden, sind an die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin zu liefern.

Der Reichskanzler bestimmt, welche Arten von Vieh, Fleisch und Fleischwaren dieser Verordnung unterliegen.

§ 2. Der Reichskanzler kann die näheren Bedingungen für die Lieferung festsetzen und den Verkehr mit dem eingeführten Vieh und Fleisch sowie den eingeführten Fleischwaren regeln; er erläßt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Der Reichskanzler kann bestimmen, daß Zuwiderhandlungen mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark bestraft werden und daß neben der Strafe das Vieh oder Fleisch oder die Fleischwaren, worauf sich die Zuwiderhandlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, eingezogen werden.

§ 3. Der Reichskanzler kann Ausnahmen zulassen.

§ 4. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung [20. 3.] in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Hierzu:

Ausführungsbestimmungen zur Verordnung des Bundesrats v. 18. März 1916 über die Einfuhr von Vieh und Fleisch sowie Fleischwaren, v. 22. März 1916 (RGBl. 179) mit den Änderungen v. 18. Juni und 21. August 1916 (RGBl. 530, 940, i. Kr. seit 19. Juni, 23. August 1916).

[RR. ViehEinfBO.] § 1. Rindvieh, Schafe und Schweine, ferner frisches und zubereitetes Fleisch von diesen Tieren sowie Fleischwaren aller Art, insbesondere auch Speck, die nach dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen aus dem Ausland eingeführt werden, dürfen nur durch die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin oder mit deren Genehmigung in den Verkehr gebracht werden. Wer nach diesem Zeitpunkt Gegenstände der bezeichneten Art aus dem Ausland einführt, hat sie an die Zentral-Einkaufsgesellschaft zu verkaufen und zu liefern.

§ 2. Wer aus dem Ausland Gegenstände der im § 1 bezeichneten Art einführt, ist verpflichtet, der Zentral-Einkaufsgesellschaft in Berlin unter Angabe von Menge, Art, Einkaufspreis und Bestimmungsort unverzüglich nach der im Ausland erfolgten Verladung Anzeige zu erstatten, auch alle sonst handelsüblichen Mitteilungen an die Zentral-Einkaufsgesellschaft weiterzuleiten. Er hat den Eingang der Gegenstände und deren Aufbewahrungsort der Zentral-Einkaufsgesellschaft unverzüglich anzuzeigen.

Die Anzeigen und Mitteilungen erfolgen telegraphisch und sind schriftlich zu bestätigen.

Als Einführender im Sinne dieser Bestimmungen gilt, wer nach Eingang der Gegenstände im Inland zur Verfügung über sie für eigene oder fremde Rechnung berechtigt ist. Befindet sich der Verfügungsberechtigte nicht im Inland, so tritt an seine Stelle der Empfänger.

§ 3. Wer aus dem Ausland Gegenstände der im § 1 bezeichneten Art einführt, hat sie bis zur Abnahme durch die Zentral-Einkaufsgesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns aufzubewahren, in handelsüblicher Weise zu versichern und auf Abruf nach den Anweisungen der Zentral-Einkaufsgesellschaft zu verladen. Er hat die Gegenstände auf Verlangen der Zentral-Einkaufsgesellschaft an einem von dieser zu bezeichnenden Orte zur Besichtigung zu stellen.

§ 4. Die Zentral-Einkaufsgesellschaft hat sich unverzüglich nach Empfang der Anzeige von der Einfuhr und, wenn eine Besichtigung vorgenommen wird, nach der Besichtigung zu erklären, ob sie die Gegenstände übernehmen will.

§ 5. Die Zentral-Einkaufsgesellschaft hat für die von ihr übernommene Ware einen angemessenen Übernahmepreis zu zahlen.

Ist der Verpflichtete mit dem von der Zentral-Einkaufsgesellschaft gebotenen Preise nicht einverstanden, so setzt ein Ausschuß den Preis endgültig fest; der Ausschuß bestimmt auch darüber, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat.

Der Reichskanzler ernennt den Vorsitzenden des Ausschusses, seine Mitglieder und deren Stellvertreter.

Der Ausschuß entscheidet in einer Besetzung von fünf Mitgliedern, von welchen mindestens drei dem Fachhandel angehören müssen.

Der Reichskanzler kann allgemeine Grundsätze aufstellen, die der Ausschuß bei seinen Entscheidungen zu befolgen hat.

§ 6. Der Verpflichtete hat ohne Rücksicht auf die endgültige Feststellung des Preises zu liefern, die Zentral-Einkaufsgesellschaft vorläufig den von ihr angemessen erachteten Preis zu zahlen.

[Fassg. 18. 6.] Das Eigentum geht mit dem Zeitpunkt auf die Gesellschaft über, in dem die Übernahmeerklärung dem Veräußerer oder dem Inhaber des Gewahrsams zugeht.

§ 7. Die Abnahme hat auf Verlangen des Verpflichteten spätestens binnen 14 Tagen von dem Tage ab zu erfolgen, an welchem der Zentral-Einkaufsgesellschaft das Verlangen zugeht. Erfolgt die Abnahme innerhalb der Frist nicht, so geht die Gefahr des Unterganges und der Verschlechterung auf die Zentral-Einkaufsgesellschaft über, und der Kaufpreis ist von diesem Zeitpunkt ab mit 1 vom Hundert über den jeweiligen Reichsbankdiskontsatz zu verzinsen.

Die Zahlung erfolgt spätestens 14 Tage nach Abnahme. Für streitige Restbeträge beginnt die Frist mit dem Tage, an dem die Entscheidung des Ausschusses der Zentral-Einkaufsgesellschaft zugeht.

§ 8. Die höhere Verwaltungsbehörde entscheidet endgültig alle Streitigkeiten, die sich zwischen den Beteiligten über die Lieferung, Aufbewahrung, Versicherung und den Eigentumsübergang ergeben, soweit nicht nach § 5 der Ausschuß zuständig ist.

§ 9. Ausgenommen von diesen Bestimmungen sind geringfügige Mengen an Fleisch und Fleischwaren, die zum Reiseverbrauch oder in einer Menge von höchstens zwei Kilogramm im Grenzverkehr aus dem Ausland eingeführt werden.

[Satz 2 Zus. 21. 8.] Die Landeszentralbehörden können die Einfuhr im Grenzverkehre weiter beschränken oder verbieten; sie können bestimmen, daß diese Einfuhr nur über einzelne, von ihnen zu bezeichnende Grenzstationen erfolgen darf.

Inwieweit im übrigen Ausnahmen von diesen Bestimmungen zugelassen werden, bleibt besonderer Anordnung vorbehalten.

§ 10. Die Zentral-Einkaufsgesellschaft hat bei der Abgabe der erworbenen Gegenstände die Bestimmungen des Reichskanzlers oder der von ihm bestimmten Stelle innezuhalten.

§ 11. Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde und als zuständige Behörde im Sinne dieser Bestimmungen anzusehen ist.

§ 12. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark wird bestraft, wer den Vorschriften in §§ 1 bis 3 dieser Bestimmungen zuwiderhandelt.

Bei Zuwiderhandlung gegen die Anzeige- und Lieferungspflicht können neben der Strafe die Gegenstände, worauf sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 13. Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung [22. 3.], der § 12 mit dem 25. März 1916 in Kraft.

b) Bek. über die Einfuhr von Wild, zahmen Kaninchen, Geflügel und Wildgeflügel. Vom 24. Dezember 1916. (RGBl. 1431.)

[RR. § 1 Abs. 2 ViehEinfuhrBO.] I. Die Vorschriften der Bekanntmachung über die Einfuhr von Vieh und Fleisch sowie Fleischwaren vom 18. März 1916 (RGBl. 175) sowie die dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen vom 22. März, 18. Juni und 21. August 1916 (RGBl. 179, 530, 940) werden ausgedehnt auf Wild, zahme Kaninchen, Geflügel und Wildgeflügel, ferner auf frisches und zubereitetes Fleisch sowie Fleischwaren von diesen Tieren.

II. Im Sinne dieser Bekanntmachung gelten

als Wild:	Rot- und Damwild, Renntiere, Rehe, Schwarzwild, Hasen, wilde Kaninchen;
als Geflügel:	Gänse, Enten, Hühner, Tauben, Puten;
als Wildgeflügel:	Fasanen, wilde Enten, Reb- und Feldhühner, Schneehühner, Haselhühner, Wald- und Wasserschnepfen.

III. Die Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung [24. 12.], die Ausdehnung der Strafvorschriften mit dem 27. Dezember 1916 in Kraft.

18. Bek. über die Einfuhr von Eiern. Vom 18. April 1916. (RGBl. 299.)

[BR.] § 1. Eier, die aus dem Ausland eingeführt werden, sind an die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin zu liefern.

§ 2. Der Reichskanzler kann die näheren Bedingungen für die Lieferung festsetzen und den Verkehr mit den eingeführten Eiern regeln; er erläßt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Der Reichskanzler kann bestimmen, daß Zuwiderhandlungen mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft werden, und daß neben der Strafe die Eier, auf die sich die Zuwiderhandlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, eingezogen werden.

§ 3. Der Reichskanzler bestimmt, inwieweit diese Verordnung auf die Einfuhr von Eiern aus den besetzten Gebieten Anwendung findet. Er kann Bestimmungen über die Durchfuhr von Eiern erlassen.

§ 4. Der Reichskanzler kann Ausnahmen zulassen.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung [19. 4.] in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Hierzu:

a) Ausführungsbestimmungen zur Verordnung des Bundesrats v. 18. April 1916 über die Einfuhr von Eiern

a. v. 18. April 1916 (RGBl. 300) mit den Änderungen v. 18. Juni und 21. August 1916 (RGBl. 530, 938; i. Kr. seit 19. Juni, 22. August 1916).

[RR. EierEinfBO.] § 1. Eier, die nach dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen aus dem Ausland eingeführt werden, dürfen nur durch die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin oder mit deren Genehmigung in den Verkehr gebracht werden. Wer nach diesem

Zeitpunkt Eier aus dem Ausland einführt, hat sie an die Zentral-Einkaufsgesellschaft zu verkaufen und zu liefern.

§ 2. Wer aus dem Ausland Eier einführt, ist verpflichtet, der Zentral-Einkaufsgesellschaft in Berlin unter Angabe von Menge, Art, Einkaufspreis, Art der Verpackung und Bestimmungsort unverzüglich nach der im Ausland erfolgten Verladung Anzeige zu erstatten, auch alle sonst handelsüblichen Mitteilungen an die Zentral-Einkaufsgesellschaft weiterzuleiten. Er hat den Eingang der Eier und deren Aufbewahrungsort der Zentral-Einkaufsgesellschaft unverzüglich anzuzeigen.

Die Anzeigen und Mitteilungen erfolgen telegraphisch und sind schriftlich zu bestätigen.

Als Einführender im Sinne dieser Bestimmungen gilt, wer nach Eingang der Eier im Inland zur Verfügung über sie für eigene oder fremde Rechnung berechtigt ist. Befindet sich der Verfügungsberechtigte nicht im Inland, so tritt an seine Stelle der Empfänger.

§ 3. Wer aus dem Ausland Eier einführt, hat sie bis zur Abnahme durch die Zentral-Einkaufsgesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns aufzubewahren, in handelsüblicher Weise zu versichern und auf Abruf nach den Anweisungen der Zentral-Einkaufsgesellschaft zu verladen. Er hat die Eier auf Verlangen der Zentral-Einkaufsgesellschaft an einem von dieser zu bezeichnenden Orte zur Besichtigung zu stellen.

§ 4. Die Zentral-Einkaufsgesellschaft hat sich unverzüglich nach Empfang der Anzeige von der Einfuhr und, wenn eine Besichtigung vorgenommen wird, nach der Besichtigung zu erklären, ob sie die Eier übernehmen will. [Satz 2 Fassg. 18. 6.] Das Eigentum geht mit dem Zeitpunkt auf die Gesellschaft über, in dem die Übernahmeerklärung dem Veräußerer oder dem Inhaber des Gewahrsams zugeht.

§ 5. Die Zentral-Einkaufsgesellschaft hat für die von ihr übernommene Ware einen angemessenen Übernahmepreis zu zahlen.

Alle Streitigkeiten zwischen der Zentral-Einkaufsgesellschaft und dem Veräußerer über die Lieferung, die Aufbewahrung und den Eigentumsübergang entscheidet, endgültig ein Ausschuß. Der Ausschuß besteht aus einem Vorsitzenden und vier Mitgliedern sowie deren Stellvertretern, die sämtlich vom Reichskanzler ernannt werden.

Der Reichskanzler kann allgemeine Grundsätze aufstellen, die der Ausschuß bei seinen Entscheidungen zu befolgen hat.

§ 6. Der Verpflichtete hat ohne Rücksicht auf die endgültige Feststellung des Preises zu liefern, die Zentral-Einkaufsgesellschaft vorläufig den von ihr angemessen erachteten Preis zu zahlen.

§ 7. Die Abnahme hat auf Verlangen des Verpflichteten spätestens binnen 5 Tagen von dem Tage ab zu erfolgen, an welchem der Zentral-Einkaufsgesellschaft das Verlangen zugeht. Erfolgt die Abnahme innerhalb der Frist nicht, so ist der Kaufpreis von diesem Zeitpunkt ab mit 1 vom Hundert über dem jeweiligen Reichsbankdiskontsatz zu verzinsen.

Die Zahlung erfolgt spätestens 14 Tage nach Abnahme. Für streitige Restbeträge beginnt die Frist mit dem Tage, an dem die Entscheidung des Ausschusses der Zentral-Einkaufsgesellschaft zugeht.

§ 8. Ausgenommen von diesen Bestimmungen sind geringfügige Mengen, die zum Reiseverbrauch oder im Grenzverkehr aus dem Ausland eingeführt werden, sofern die Einfuhr nicht zu Handelszwecken erfolgt.

[Abs. 2 Zus. 21. 8.] Die Landeszentralbehörden können die Einfuhr im Grenzverkehre weiter beschränken oder verbieten; sie können bestimmen, daß diese Einfuhr nur über einzelne von ihnen zu bezeichnende Grenzstationen erfolgen darf.

Inwieweit im übrigen Ausnahmen von diesen Bestimmungen zugelassen werden, bleibt besonderer Anordnung vorbehalten.

§ 9. Die Zentral-Einkaufsgesellschaft hat bei der Abgabe der erworbenen Eier die Bestimmungen des Reichskanzlers oder der von ihm bestimmten Stelle innezuhalten.

§ 10. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark wird bestraft, wer den §§ 1 bis 3 dieser Bestimmungen zuwiderhandelt. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Anzeige- und Lieferungspflicht können neben der Strafe die Eier, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 11. Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung [19. 4.] der § 10 mit dem 26. April 1916 in Kraft.

β. Vom 18. August 1916 (RGBl. 951.)

[AK. § 3 Satz 1 EierEinfBD.] Die Verordnung über die Einfuhr von Eiern vom 18. April 1916 findet auf die Einfuhr von Eiern aus den besetzten Gebieten Anwendung.

b) Bek. über die Durchfuhr von Eiern. Vom 1. Dezember 1916. (RGBl. 1322.)

[AK. § 3 EierEinfBD.] I. Die Durchfuhr von Eiern über die Grenzen des Deutschen Reichs ist bis auf weiteres verboten.

II. Die Bestimmung tritt mit dem Tage der Verkündung [2. 12.] in Kraft.

19. Bek. über die Einfuhr von kondensierter Milch und von Milchpulver vom 18. April 1916 (RGBl. 302) mit der Änderung vom 16. Dezember, i. Kr. seit 18. Dezember 1916 (RGBl. 1391).

[BR.] § 1. Kondensierte Milch und Milchpulver, die aus dem Ausland eingeführt werden, sind an die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin zu liefern.

§ 2. Der Reichskanzler kann die näheren Bedingungen für die Lieferung festsetzen und den Verkehr mit den eingeführten Waren regeln; er erläßt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen

Der Reichskanzler kann bestimmen, daß Zuwiderhandlungen mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft werden, und daß neben der Strafe die Waren, auf die sich die Zuwiderhandlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, eingezogen werden.

§ 3. Der Reichskanzler kann Bestimmungen über die Durchfuhr von kondensierter Milch und von Milchpulver erlassen.

[Zus. 16. 12.] § 3a. Der Reichskanzler kann die Vorschriften dieser Verordnung auf andere Milcherzeugnisse sowie auf Nährmittel, die Dauermilch enthalten, ausdehnen.

§ 4. Der Reichskanzler kann Ausnahmen zulassen.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung [19. 4.] in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Hierzu:

a) Ausführungsbestimmungen zur Verordnung des Bundesrats v. 18. April 1916 über die Einfuhr von kondensierter Milch und von Milchpulver v. 18. April 1916 mit der Änderung v. 16. Dezember 1916 (RGBl. 1392). †)

§ 1. [Fassg. 16. 12.] Milcherzeugnisse aller Art, die nach dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen aus dem Ausland eingeführt werden, dürfen nur durch die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin oder mit deren Genehmigung in den Verkehr gebracht werden. Wer nach diesem Zeitpunkt Milcherzeugnisse aller Art aus dem Ausland einführt, hat sie an die Zentral-Einkaufsgesellschaft zu verkaufen und zu liefern.

†) Änderung v. 5. Januar 1917 (RGBl. 13) im Nachtrag.

§ 2. Wer aus dem Ausland Waren der im § 1 bezeichneten Art einführt, ist verpflichtet, der Zentral-Einkaufsgesellschaft in Berlin unter Angabe von Menge, Art, Einkaufspreis, Art der Verpackung und Bestimmungsort unverzüglich nach der im Ausland erfolgten Verladung Anzeige zu erstatten, auch alle sonst handelsüblichen Mitteilungen an die Zentral-Einkaufsgesellschaft weiterzuleiten. Er hat den Eingang der Waren und deren Aufbewahrungsort der Zentral-Einkaufsgesellschaft unverzüglich anzuzeigen.

Die Anzeigen und Mitteilungen erfolgen telegraphisch und sind schriftlich zu bestätigen.

Als Einführender im Sinne dieser Bestimmungen gilt, wer nach Eingang der Waren im Inland zur Verfügung über sie für eigene oder fremde Rechnung berechtigt ist. Befindet sich der Verfügungsberechtigte nicht im Inland, so tritt an seine Stelle der Empfänger.

§ 3. Wer aus dem Ausland Waren der im § 1 bezeichneten Art einführt, hat sie bis zur Abnahme durch die Zentral-Einkaufsgesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns aufzubewahren, in handelsüblicher Weise zu versichern und auf Abruf nach den Anweisungen der Zentral-Einkaufsgesellschaft zu verladen. Er hat die Waren auf Verlangen der Zentral-Einkaufsgesellschaft an einem von dieser zu bezeichnenden Orte zur Besichtigung zu stellen.

§ 4. Die Zentral-Einkaufsgesellschaft hat sich unverzüglich nach Empfang der Anzeige von der Einfuhr und, wenn eine Besichtigung vorgenommen wird, nach der Besichtigung zu erklären, ob sie die Waren übernehmen will. Das Eigentum geht mit dem Zeitpunkt auf die Gesellschaft über, in dem die Übernahmeerklärung dem Veräußerer zugeht.

§ 5. Die Zentral-Einkaufsgesellschaft hat für die von ihr übernommenen Waren einen angemessenen Übernahmepreis zu zahlen.

Alle Streitigkeiten zwischen der Zentral-Einkaufsgesellschaft und dem Veräußerer über die Lieferung, die Aufbewahrung und den Eigentumsübergang entscheidet endgültig ein Ausschuß. Der Ausschuß besteht aus einem Vorsitzenden und vier Mitgliedern sowie deren Stellvertretern, die sämtlich vom Reichskanzler ernannt werden.

Der Reichskanzler kann allgemeine Grundsätze aufstellen, die der Ausschuß bei seinen Entscheidungen zu befolgen hat.

§ 6. Der Verpflichtete hat ohne Rücksicht auf die endgültige Feststellung des Preises zu liefern, die Zentral-Einkaufsgesellschaft vorläufig den von ihr angemessen erachteten Preis zu zahlen.

§ 7. Die Abnahme hat auf Verlangen des Verpflichteten spätestens binnen 5 Tagen von dem Tage ab zu erfolgen, an welchem der Zentral-Einkaufsgesellschaft das Verlangen zugeht. Erfolgt die Abnahme innerhalb der Frist nicht, so ist der Kaufpreis von diesem Zeitpunkt ab mit 1 vom Hundert über dem jeweiligen Reichsbankdiskontsatz zu verzinsen.

Die Zahlung erfolgt spätestens 14 Tage nach Abnahme. Für streitige Restbeträge beginnt die Frist mit dem Tage, an dem die Entscheidung des Ausschusses der Zentral-Einkaufsgesellschaft zugeht.

§ 8. Ausgenommen von diesen Bestimmungen sind geringfügige Mengen, die zum Reiseverbrauch oder im Grenzverkehr aus dem Ausland eingeführt werden, sofern die Einfuhr nicht zu Handelszwecken erfolgt.

Inwieweit im übrigen Ausnahmen von diesen Bestimmungen zugelassen werden, bleibt besonderer Anordnung vorbehalten.

§ 9. Die Zentral-Einkaufsgesellschaft hat bei der Abgabe der erworbenen Waren die Bestimmungen des Reichskanzlers oder der von ihm bestimmten Stelle innezuhalten.

§ 10. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark wird bestraft, wer den §§ 1 bis 3 dieser Bestimmungen zuwiderhandelt. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Anzeige- und Lieferungspflicht können neben der

Strafe die Waren, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 11. Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung [19. 4.], der § 10 mit dem 26. April 1916 in Kraft.

b) Bek. über die Durchfuhr von kondensierter Milch und von Milchpulver vom 13. Oktober 1916 (RGBl. 1163) mit der Änderung vom 16. Dezember 1916 (RGBl. 1392).

[Fassg. 16. 12.] **Art. I.** Die Durchfuhr von Milcherzeugnissen aller Art über die Grenzen des Deutschen Reichs ist bis auf weiteres verboten.

Ausgenommen davon ist die Durchfuhr von kondensierter Milch und von Milchpulver, die in der Schweiz hergestellt worden sind. Die Zulassung von weiteren Ausnahmen von dem Verbote des Abs. 1 bleibt vorbehalten.

Art. II. Diese Bestimmung tritt mit dem Tage der Verkündung [14. 10.] in Kraft.

20. Bek. über die Einfuhr von Zigarettenrohtabak. Vom 19. April 1916. (RGBl. 313.)

[BR.] **§ 1.** Zigarettenrohtabak, der aus dem Ausland eingeführt wird, ist, soweit der Reichskanzler dies bestimmt, an die Zigarettentabak-Einkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin zu liefern. Der Reichskanzler kann bestimmen, welche Tabake als Zigarettenrohtabak im Sinne dieser Verordnung anzusehen sind.

Die Ablieferung von mehr als 15 vom Hundert der eingeführten Tabakmengen kann nur mit Zustimmung des Bundesrats angeordnet werden.

§ 2. Der Reichskanzler kann die näheren Bedingungen für die Lieferung des Tabaks an die Gesellschaft und für den Vertrieb des Tabaks durch die Gesellschaft festsetzen; er erläßt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Er kann bestimmen, daß Zuwiderhandlungen mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft und daß neben der Strafe der Tabak, auf den sich die Zuwiderhandlung bezieht, ohne Unterschied, ob er dem Täter gehört oder nicht, eingezogen wird.

§ 3. Der Reichskanzler kann Ausnahmen zulassen. Er kann Vorschriften über die Durchfuhr von Zigarettenrohtabak erlassen.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung [20. 4.] in Kraft.

Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Hierzu:

Ausführungsbestimmungen zur Verordnung des Bundesrats v. 19. April 1916, über die Einfuhr von Zigarettenrohtabak. Vom 20. April 1916. (RGBl. 317.)

[RK. §§ 2, 3 ZigRohtEinfBO.] **§ 1.** Wer aus dem Ausland Zigarettenrohtabak einführt, ist verpflichtet, den Eingang des Zigarettenrohtabaks im Inland der Zigarettentabak-Einkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin unter Angabe der Menge, der Arten, des im einzelnen bezahlten Einkaufspreises und des Aufbewahrungsorts unverzüglich anzuzeigen; die Anzeige hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen. Dabei ist tunlichst ein von der Zigarettentabak-Einkaufsgesellschaft m. b. H. vorzuschreibendes Formular zu benutzen.

Als Einführender im Sinne dieser Bestimmungen gilt, wer nach Eingang der Ware im Inland zur Verfügung über sie für eigene oder fremde Rechnung berechtigt ist. Befindet sich der Verfügungsberechtigte nicht im Inland, so tritt an seine Stelle der Empfänger.

Als Zigarettenrohtabak im Sinne dieser Bestimmungen gelten orientalische und diesen gleichartige Tabake.

§ 2. Wer aus dem Ausland Zigarettenrohtabak einführt, hat der Zigarettentabak-Einkaufsgesellschaft bis zu 15 vom Hundert der einzelnen eingeführten Gattungen auf Verlangen nach ihrer Wahl zu überlassen. Der Einführende hat den gesamten eingeführten Tabak mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu behandeln, in handelsüblicher Weise zu versichern sowie ihn der Zigarettentabak-Einkaufsgesellschaft auf Verlangen an einem von ihr zu bestimmenden Orte zur Besichtigung zu stellen.

§ 3. Die Zigarettentabak-Einkaufsgesellschaft hat sich unverzüglich nach Empfang der Anzeige (§ 1) und, wenn eine Besichtigung vorgenommen wird, nach der Besichtigung zu erklären, welchen Teil des eingeführten Zigarettenrohtabaks sie übernehmen will.

Der Einführende hat den von der Gesellschaft gewählten Tabak alsbald auszusondern und auf Abruf nach den Anweisungen der Gesellschaft zu verladen. Die Verpflichtung zur sorgfältigen Behandlung und Versicherung (§ 2 Satz 2) endet für den freibleibenden Tabak mit der Aussonderung, für den ausgesonderten Teil mit der Abnahme durch die Gesellschaft.

§ 4. Die Zigarettentabak-Einkaufsgesellschaft hat für den von ihr übernommenen Zigarettenrohtabak einen angemessenen Übernahmepreis zu zahlen. Der Übernahmepreis darf den Einstandspreis zuzüglich der tatsächlichen Transportkosten und eines Zuschlags von 5 vom Hundert des Einstandspreises für die allgemeinen Unkosten nicht übersteigen.

Ist der Einführende mit dem von der Zigarettentabak-Einkaufsgesellschaft gebotenen Preise nicht einverstanden, so setzt ein Ausschuß den Preis endgültig fest; der Ausschuß bestimmt auch, wer die baren Auslagen des Verfahrens, insbesondere die Kosten eines von ihm etwa eingeholten Gutachtens, zu tragen hat.

Der Reichskanzler ernennt den Vorsitzenden des Ausschusses, seine Mitglieder und deren Stellvertreter.

Der Ausschuß entscheidet in der Besetzung mit dem Vorsitzenden und vier Mitgliedern, von welchen mindestens drei fachkundig sein müssen.

Der Reichskanzler kann allgemeine Grundsätze aufstellen, die der Ausschuß bei seinen Entscheidungen zu befolgen hat.

§ 5. Der Verpflichtete hat ohne Rücksicht auf die endgültige Festsetzung des Preises zu liefern, die Zigarettentabak-Einkaufsgesellschaft vorläufig den von ihr für angemessen erachteten Preis zu zahlen.

Erfolgt die Überlassung nicht freiwillig, so wird das Eigentum auf Antrag der Zigarettentabak-Einkaufsgesellschaft durch Anordnung der von der Landeszentralbehörde bestimmten Behörde [Preußen, Vfg. v. 26. April 1916, HMBl. 124: Landrat (Hohenz. Oberamtm.) und Polizeiverw. der Stadtkreise, in deren Bez. sich die Gegenstände befinden; im Landespolizeibez. Berlin der PolizeiPr. dortj.] auf sie oder die von ihr in dem Antrag bezeichnete Person übertragen. Die Anordnung ist an den zur Überlassung Verpflichteten zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung ihm zugeht.

§ 6. Die Abnahme hat auf Verlangen des Verpflichteten spätestens binnen 14 Tagen von dem Tage ab zu erfolgen, an welchem der Zigarettentabak-Einkaufsgesellschaft das Verlangen zugeht. Erfolgt die Abnahme innerhalb der Frist nicht, so geht die Gefahr des Unterganges und der Verschlechterung auf die Zigarettentabak-Einkaufsgesellschaft über, und der Kaufpreis ist von diesem Zeitpunkt ab mit 1 vom Hundert über dem jeweiligen Reichsbankdiskontsatz zu verzinsen. Die Zahlung erfolgt spätestens 14 Tage nach Abnahme oder 4 Wochen nach dem Tage, an welchem der Zigarettentabak-Einkaufsgesellschaft das Verlangen, den Tabak abzunehmen, zugegangen ist. Für streitige Restbeträge beginnt die Frist mit dem Tage, an dem die Entscheidung des Ausschusses der Zigarettentabak-Einkaufsgesellschaft zugeht.

§ 7. Alle Streitigkeiten, die sich zwischen den Beteiligten über die Lieferung, Aufbewahrung, Versicherung und den Eigentumsübergang ergeben, entscheidet endgültig

eine von der Landeszentralbehörde bestimmte Stelle [Preußen, Vfg. v. 26. April 1916, HMBl. 124: RegPr. für Berlin OberPr.] soweit nicht nach § 4 der Ausschuß zuständig ist.

§ 8. Die Zigarettentabak-Einkaufsgesellschaft hat den von ihr übernommenen Zigarettenrohtabak an die Zigarettenhersteller mit Ausschluß derjenigen, die selbst Tabak einführen, abzugeben. Daneben können reine Zigarettentabakschneidereien nach Ermessen des Vorstandes berücksichtigt werden. Die Abgabe kann auch durch Einschreibung oder Versteigerung erfolgen.

§ 9. Auf Zigarettenrohtabak, der als Durchfuhrsendung aufgegeben war, aber in Deutschland gelagert wird, finden diese Bestimmungen Anwendung.

§ 10. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark wird bestraft, wer den Vorschriften im § 1 Abs. 1 Satz 1, § 2 oder § 3 Abs. 2 dieser Bekanntmachung zuwiderhandelt.

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Anzeige- und Lieferungspflicht kann neben der Strafe der Zigarettenrohtabak, auf den sich die Zuwiderhandlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob er dem Täter gehört oder nicht.

§ 11. Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung [22. 4.], der § 10 mit dem 25. April 1916 in Kraft.

21. Bek. über die Einfuhr von Walnüssen und Haselnüssen. Vom 7. September 1916. (RGBl. 999.)

[BR.] § 1. Walnüsse und Haselnüsse, die aus dem Ausland eingeführt werden, sind an den Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Öle und Fette, G. m. b. H. in Berlin zu liefern.

§ 2. Der Reichskanzler ist ermächtigt, nähere Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung zu erlassen. Er kann bestimmen, daß Zuwiderhandlungen gegen die auf Grund vorstehender Ermächtigung erlassenen Bestimmungen mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft werden, sowie daß neben der Strafe auf Einziehung der Früchte erkannt werden kann, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 3. Der Reichskanzler kann Ausnahmen zulassen. Er kann Vorschriften über die Durchfuhr von Walnüssen und Haselnüssen erlassen. Er kann die Vorschriften dieser Verordnung auf andere zur Ölgewinnung geeignete Früchte ausdehnen.

§ 4. Als Ausland im Sinne dieser Verordnung gilt auch das besetzte Gebiet.

§ 5. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung [8. 9.] in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Hierzu:

Bek., betr. Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über die Einfuhr von Walnüssen und Haselnüssen v. 7. September 1916 (RGBl. 999). Vom 7. September 1916. (RGBl. 1000.)

[RK. §§ 2, 3 WalnEinfVO.] § 1. Wer aus dem Ausland Walnüsse oder Haselnüsse einführt, ist verpflichtet, den Eingang dieser Früchte im Inland dem Kriegsausschusse für pflanzliche und tierische Öle und Fette, G. m. b. H. in Berlin unter Angabe der Menge, des bezahlten Einkaufspreises und des Aufbewahrungsorts unverzüglich anzuzeigen. Die Anzeige hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen.

Als Einführender im Sinne dieser Bestimmungen gilt, wer nach Eingang der Ware im Inland zur Verfügung über sie für eigene oder fremde Rechnung berechtigt ist. Befindet sich der Verfügungsberechtigte nicht im Inland, so tritt an seine Stelle der Empfänger.

§ 2. Wer aus dem Ausland Walnüsse oder Haselnüsse einführt, hat sie dem Kriegsausschusse für pflanzliche und tierische Öle und Fette zu liefern. Er hat sie bis zur Abnahme durch den Kriegsausschuß mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns pfleglich zu

behandeln, in handelsüblicher Weise zu versichern und auf Abruf zu verladen. Er hat sie auf Verlangen des Kriegsausschusses an einem von diesem zu bestimmenden Orte zur Besichtigung zu stellen.

§ 3. Der Kriegsausschuß hat die Walnüsse und Haselnüsse, die ihm nach § 2 zu liefern sind, abzunehmen und einen angemessenen Preis dafür zu zahlen.

Ist der Verkäufer mit dem vom Kriegsausschusse gebotenen Preise nicht einverstanden, so setzt die für den Ort, von dem aus die Lieferung erfolgen soll, zuständige höhere Verwaltungsbehörde [Preußen, Vfg. v. 16. September 1916, HMBl. 321 RegPr., für Berlin OberPr.] den Preis endgültig fest. Sie bestimmt, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat. Der Lieferungspflichtige hat ohne Rücksicht auf die endgültige Festsetzung des Übernahmepreises zu liefern, der Kriegsausschuß den von ihm für angemessen erachteten Preis zu zahlen.

§ 4. Der Kriegsausschuß hat unverzüglich nach Empfang der Anzeige oder nach der Besichtigung die Übernahme zu erklären. Das Eigentum geht mit dem Zeitpunkt auf den Kriegsausschuß über, in dem die Übernahmeerklärung dem Einführenden oder dem Inhaber des Gewahrsams zugeht.

§ 5. Die Zahlung des Kaufpreises erfolgt spätestens zwei Wochen nach der Abnahme. Für streitige Restbeträge beginnt diese Frist mit dem Tage, an dem die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde [Preußen, Vfg. v. 16. September 1916, HMBl. 321 RegPr., für Berlin OberPr.] dem Kriegsausschusse zugeht.

§ 6. Der Kriegsausschuß hat dafür zu sorgen, daß die übernommenen Walnüsse und Haselnüsse alsbald auf Öl verarbeitet werden.

§ 7. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft, wer die im § 1 vorgeschriebene Anzeige nicht rechtzeitig erstattet, oder wer wissentlich falsche oder unvollständige Angaben macht. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Früchte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 8. Die Bestimmungen treten mit dem Tage der Verkündung [8. 9.] in Kraft.

22. Bek. über die Einfuhr von Gemüse und Obst. Vom 13. September 1916. (RGBl. 1015.)

[RK. VolksernBD. 22. 5. 16.] § 1. Wer aus dem Ausland Gemüse und Obst aller Art, frisch, getrocknet, gedörrt, eingesäuert oder in irgendeiner Art konserviert, auch in Mischungen mit anderen Erzeugnissen, einführt, ist verpflichtet, den Eingang in das Inland dem an der Grenzstation befindlichen Bevollmächtigten der Reichsstelle für Gemüse und Obst, Geschäftsabteilung, G. m. b. H. in Berlin unter Angabe der Art, der Menge, der Verpackungsart und des bezahlten Einkaufspreises unverzüglich anzuzeigen. Falls kein Bevollmächtigter an der Grenzstation bestellt ist, ist die Anzeige telegraphisch an die Reichsstelle für Gemüse und Obst, Geschäftsabteilung, Berlin W 57, Potsdamer Straße 75 (Telegrammadresse: Reichsgemüse Berlin) zu richten. Als Gemüse im Sinne dieser Vorschrift gelten auch Zwiebeln, als Obst auch Tomaten, Weintrauben und Südfrüchte.

Als Einführender im Sinne des Abs. 1 gilt, wer nach Eingang der Ware im Inland zur Verfügung über sie für eigene oder fremde Rechnung berechtigt ist. Befindet sich der Verfügungsberechtigte nicht im Inland, so tritt an seine Stelle der Empfänger.

§ 2. Die Vorsteher der Grenzeisenbahnstationen, an denen ein Bevollmächtigter der Reichsstelle (§ 1) bestellt ist, haben dem Bevollmächtigten durch Vorlage der Begleitpapiere unverzüglich Auskunft über die vom Ausland eintreffenden Gemüse- und Obstsendungen zu erteilen.

§ 3. Waren der im § 1 genannten Art, die nach dem Inkrafttreten dieser Vorschriften in das deutsche Reichsgebiet eingeführt werden, dürfen nur durch die Reichsstelle für Gemüse und Obst, Geschäftsabteilung, G. m. b. H. in Berlin oder mit deren Genehmigung in den Verkehr gebracht werden. Auf Verlangen sind solche Waren an die Reichs-

stelle für Gemüse und Obst, Geschäftsabteilung, G. b. m. H. in Berlin oder eine von ihr bestimmte Stelle zu verkaufen und zu liefern.

§ 4. Wer Waren der im § 1 genannten Art in das Reichsgebiet einführt, hat sie bis zur Abnahme mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu behandeln, in handelsüblicher Weise zu versichern und auf Abruf zu verladen.

§ 5. Die Reichsstelle für Gemüse und Obst, Geschäftsabteilung, G. m. b. H. in Berlin oder ihr Bevollmächtigter (§ 1) hat unverzüglich nach Empfang der Anzeige (§ 1) zu erklären, ob und wie über die Waren verfügt wird. Es genügt eine Erklärung gegenüber dem Frachtführer mit der Verfügung, wohin die Waren gesandt werden sollen.

Falls die Reichsstelle für Gemüse und Obst, Geschäftsabteilung, G. m. b. H. in Berlin oder ihr Bevollmächtigter (§ 1) den Verkauf und die Lieferung an die Reichsstelle verlangt (§ 3), geht das Eigentum an den Waren auf die Reichsstelle für Gemüse und Obst, Geschäftsabteilung, G. m. b. H. in Berlin mit dem Zeitpunkt über, in dem die Erklärung dem Verpflichteten oder dem Gewahrsamsinhaber zugeht.

§ 6. Die Reichsstelle für Gemüse und Obst, Geschäftsabteilung, G. m. b. H. in Berlin setzt im Falle des § 5 Abs. 2 den Übernahmepreis nach Entladung an dem von ihr oder ihrem Bevollmächtigten festgesetzten Bestimmungsorte der Waren endgültig fest.

Die Zahlung erfolgt in der Regel sofort nach der Entladung am Bestimmungsorte, spätestens jedoch 8 Tage danach.

§ 7. Streitigkeiten, die sich zwischen den Beteiligten aus der Anwendung der vorstehenden Vorschriften ergeben, werden endgültig von der höheren Verwaltungsbehörde des von der Reichsstelle für Gemüse und Obst, Geschäftsabteilung, G. m. b. H. in Berlin oder ihrem Bevollmächtigten festgesetzten Bestimmungsorts der Waren entschieden.

§ 8. Ausgenommen von den Vorschriften dieser Verordnung sind geringfügige Mengen, die als Reiseproviant oder im Grenzverkehr aus dem Ausland eingeführt werden, sofern die Einfuhr nicht zu Handelszwecken erfolgt.

Weitere Ausnahmen kann der Reichskanzler anordnen.

§ 9. Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 10. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die im § 1 vorgeschriebene Anzeige nicht, nicht rechtzeitig oder unvollständig erstattet;
2. wer entgegen der Vorschrift im § 3 Waren in den Verkehr bringt, oder die Lieferung der Ware verweigert;
3. wer den Vorschriften im § 4 zuwiderhandelt.

Neben der Strafe können die Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, eingezogen werden.

§ 11. Der Präsident des Kriegsernährungsamts bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung.

→ Laut Bek. PrKrEA. 20. 9. (RGBl. 1072) ist die BO. am 27. 9. 16 in Kraft getreten. ←

23. Bek. über die Einfuhr von frischen Fischen. Vom 13. November 1916. (RGBl. 1265.)

[RR. § 1 VolksernBO. 22. 5. 16.] § 1. Wer aus dem Ausland frische Fische (lebende und nichtlebende, auch gefrorene und für den Transport mit Salz bestreute) einführt, ist verpflichtet, vor dem Eingang in das Inland dem an der Grenzstation oder dem Eingangshafen befindlichen Bevollmächtigten der Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin unter Angabe der Sorten, Menge, der Verpackungsart und des bezahlten Einkaufspreises

Anzeige von dem bevorstehenden Eingang zu machen. Falls kein Bevollmächtigter an der Grenzstation oder dem Eingangshafen bestellt ist, ist die Anzeige telegraphisch an die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin zu richten.

Als Einführender im Sinne des Abs. 1 gilt, wer nach Eingang der Ware im Inland zur Verfügung über sie für eigene oder fremde Rechnung berechtigt ist. Befindet sich der Verfügungsberechtigte nicht im Inland, so tritt an seine Stelle der Empfänger.

§ 2. Die Vorsteher der Grenzstationen und der Hafen- und Kaiverwaltungen der Eingangshäfen, an denen ein Bevollmächtigter der Zentral-Einkaufsgesellschaft bestellt ist, haben dem Bevollmächtigten durch Vorlage der Begleitpapiere unverzüglich Auskunft über die aus dem Ausland eintreffenden Sendungen von frischen Fischen zu erteilen.

§ 3. Waren der im § 1 genannten Art, die nach dem Inkrafttreten dieser Vorschriften aus dem Ausland eingeführt werden, dürfen nur durch die Zentral-Einkaufsgesellschaft oder mit deren Genehmigung in den Verkehr gebracht werden. Auf Verlangen sind solche Waren an eine von der Zentral-Einkaufsgesellschaft bestimmte Stelle zu liefern.

§ 4. Wer Waren der im § 1 genannten Art in das Reichsgebiet einführt, hat sie bis zur Abnahme mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu behandeln, in handelsüblicher Weise zu versichern und auf Abruf zu verladen.

§ 5. Die Zentral-Einkaufsgesellschaft oder ihr Bevollmächtigter hat unverzüglich nach Empfang der Anzeige zu erklären, ob und wie über die Ware verfügt werden soll. Die Zentral-Einkaufsgesellschaft oder ihr Bevollmächtigter kann über Waren der im § 1 genannten Art, die vom Ausland eingeführt werden, auch dann verfügen, wenn eine Anzeige von der Einfuhr nicht vorher erfolgt ist. Zur Verfügung genügt eine Erklärung gegenüber dem Frachtführer oder der Hafen- und Kaiverwaltung mit der Angabe, wohin die Ware gesandt werden soll.

Falls die Zentral-Einkaufsgesellschaft oder ihr Bevollmächtigter die Lieferung an die Zentraleinkaufsgesellschaft verlangt, geht das Eigentum an den Waren auf die Zentral-Einkaufsgesellschaft mit dem Zeitpunkt über, in dem die Erklärung dem Verpflichteten oder dem Gewahrsamsinhaber zugeht. Dies gilt auch dann, wenn die Zentral-Einkaufsgesellschaft verlangt, daß für ihre Rechnung an Dritte geliefert wird.

§ 6. Die Zentral-Einkaufsgesellschaft setzt im Falle des § 5 Abs. 2 den Übernahmepreis nach Entladung an dem von ihr oder ihrem Bevollmächtigten festgesetzten Bestimmungsorte der Waren fest.

Die Zahlung erfolgt in der Regel sofort nach der Entladung am Bestimmungsorte, spätestens acht Tage danach.

Die Festsetzung des Übernahmepreises durch die Zentral-Einkaufsgesellschaft ist endgültig.

§ 7. Streitigkeiten, die sich zwischen den Beteiligten aus der Anwendung der vorstehenden Vorschriften ergeben, werden endgültig von der höheren Verwaltungsbehörde des von der Zentral-Einkaufsgesellschaft oder ihrem Bevollmächtigten festgesetzten Bestimmungsorts der Waren entschieden. Die Vorschrift des § 6 Abs. 3 bleibt unberührt.

§ 8. Die Landeszentralbehörden können bestimmen, daß die Einfuhr nur über einzelne, von ihnen zu bezeichnende Grenzstationen oder Grenzhäfen erfolgen darf.

Die Landeszentralbehörden können die Einfuhr noch weiter beschränken oder verbieten.

§ 9. Die Durchfuhr der im § 1 genannten Waren über die Grenzen des Deutschen Reichs ist verboten.

§ 10. Ausgenommen von diesen Bestimmungen sind geringfügige Mengen, die im Grenzverkehre für den Verbrauch im Grenzgebiet eingeführt werden, sofern die Einfuhr nicht zu Handelszwecken erfolgt. Die Landeszentralbehörden können über diese Einfuhr nähere Bestimmungen treffen, sie insbesondere noch weiter beschränken oder verbieten.

Weitere Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung kann der Reichskanzler bestimmen.

§ 11. Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 12. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die im § 1 vorgeschriebene Anzeige nicht rechtzeitig erstattet oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht;
2. wer entgegen der Vorschrift im § 3 Satz 1 Fische in den Verkehr bringt.

Neben der Strafe können die Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 13. Die Bestimmungen treten mit dem 20. November 1916 in Kraft.

Begründung.

(NorddAllgZtg. v. 15. Novbr. 1916 Nr. 317 1. Ausg.)

Durch das Bestreben der vom Handel, von Gemeinden und von industriellen Werken ins Ausland gesandten deutschen Aufkäufer, sich möglichst große Mengen von frischen Fischen zu sichern, sind während der letzten Monate die Preise an den ausländischen Fischmärkten, die für die Zufuhr nach Deutschland in Frage kommen, sprungweise in die Höhe getrieben worden. Da dieser Zustand unerträglich wurde, hat sich die Regierung veranlaßt gesehen, durch die Verordnung v. 13. November 1916 die Einfuhr von frischen Fischen einer durchgreifenden Regelung zu unterziehen. Hiernach ist jedem, der nach dem 20. November 1916 frische Fische aus dem Ausland nach Deutschland einführt, die Verpflichtung auferlegt worden, die Ware an die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. oder deren an der Grenze eingesetzten Bevollmächtigten auf Verlangen auszuliefern.

Durch diese Verordnung wird lediglich die rechtliche Möglichkeit des Eingriffs begründet, für den Fall, daß sich die Einführenden den getroffenen Maßnahmen nicht anpassen würden.

Über die beabsichtigte praktische Durchführung der Neuregelung, die seit längerer Zeit mit Interessenten aus allen beteiligten Kreisen eingehend beraten wurde, kann heute das Folgende mitgeteilt werden:

In Holland werden in Zukunft die frischen Seefische, soweit diese nach Deutschland ausgeführt werden können, ausschließlich durch eine unter Führung der Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. gegründete Vereinigung der größten, bereits bestehenden Exportfirmen aufgekauft und durch diese Firmen an ihre alte Kundschaft nach Deutschland eingeführt werden. Die Preise, die in Holland bezahlt werden müssen, werden sich nach den Marktverhältnissen richten; es ist Vorsorge getroffen, daß die beteiligten Händler im Weiterverkauf nur einen mäßigen Aufschlag für sich berechnen dürfen.

Ähnlich wie für Holland ging man bei der Regelung der Zufuhren von Dänemark, wo die Verhältnisse infolge der großen Anzahl von Fangplätzen ganz anders lagen als in Holland, und bei der Regelung der schwedischen Zufuhr davon aus, die altgewohnten Verkehrswege nach Möglichkeit bestehen zu lassen. In Zukunft werden sämtliche skandinavischen frischen Fische (abgesehen von den weiter unten zu behandelnden Ausnahmen) nur dann frei nach Deutschland eingeführt werden dürfen, wenn die Sendungen unter ausdrücklicher oder stillschweigender Anerkennung der von der Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. festgesetzten Bedingungen an einen der fünf Zentralfischmärkte Altona, Berlin, Bremerhaven, Geestemünde und Hamburg adressiert sind. Diese Märkte besitzen die erforderlichen Einrichtungen, um eine große Zufuhr von frischen Fischen sowie die damit verbundene Abrechnung an die ausländischen Lieferanten bewältigen zu können. Die an diesen Märkten eintreffenden Fische werden in Zukunft nicht mehr versteigert, sondern von den Marktverwaltungen an den Fachhandel abgesetzt werden. Es werden unter bestimmten Voraussetzungen sowohl die an den Zentralfischmärkten ansässigen Händler als auch diejenigen Firmen der übrigen Plätze Deutschlands berücksichtigt werden, die bisher nicht von den Auktionen der fünf Zentralfischmärkte, sondern unmittelbar aus dem Ausland größere Mengen Fische be-

zogen haben; die jeweils aus Holland bezogenen Fischmengen werden den Firmen in Anrechnung gebracht.

Die inländischen Importeure von frischen Fischen, welche für eine Belieferung durch die Zentralfischmärkte in Frage kommen, werden gleichzeitig durch eine besondere Bekanntmachung zur Einsendung der erforderlichen Angaben aufgefordert.

Die Preise, zu welchen die an die Zentralfischmärkte vom Ausland gesandten Waren abgesetzt werden dürfen, werden von der Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. jeweils bestimmt, sie werden derart zu bemessen sein, daß wohl die Auswüchse der letzten Monate beseitigt werden, daß aber andererseits den ausländischen Fischern ein starker Anreiz zu möglichst großen Fängen gegeben wird.

Die Verwaltungen der fünf Zentralfischmärkte werden bezüglich der Bedingungen, unter denen die von den Zentralfischmärkten kaufenden Großhändler absetzen dürfen, besondere Vereinbarungen mit diesen treffen. Durch diese Vereinbarungen soll u. a. gewährleistet werden, daß die Fische mit einem mäßigen Aufschlag weiter abgesetzt werden.

Von vorstehend beschriebener Regelung sind folgende Fischarten ausgenommen:

1. Frische Heringe und frische Sprotten: Diese Fische werden in Zukunft ausschließlich durch eine unter der Führung der Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. gegründete Vereinigung der Frischheringsimporteure im Auslande eingekauft und in Deutschland auf den gewohnten Handelswegen abgesetzt werden.

2. Karpfen, Schleie, Hechte, Plötzen und Rotaugen, Brachsen oder Bleie, Barse und Aländer: Diese Sorten sollen in der Regel — lebende ausschließlich — durch die Flußfischhandelsgesellschaft m. b. H., Berlin, Dircksenstraße 28, nach Deutschland eingeführt und nach bestimmten Grundsätzen abgesetzt werden.

Die Flußfischhandelsgesellschaft m. b. H. besteht aus einer Reihe führender Firmen, die bisher den Import von Süßwasserfischen vornahmen.

3. Einige Luxusfische, wie z. B. Aale und Forellen dürfen bis auf weiteres frei eingeführt werden. Eine Regelung bleibt vorbehalten.

Wenn es sich leider im allgemeinen nicht als durchführbar erwiesen hat, die alten Verbindungen zwischen den einzelnen ausländischen Lieferanten und den deutschen Händlern aufrecht zu erhalten, so ist doch versucht worden, eine Regelung zu finden, die sich, soweit angängig, den bestehenden Verhältnissen anpaßt. Zur möglichst schnellen Überwindung etwaiger Übergangsschwierigkeiten, die angesichts der in unser Wirtschaftsleben tief einschneidenden Maßnahmen kaum zu vermeiden sein werden, darf auf die Unterstützung aller beteiligten Kreise gerechnet werden.

3. Vorratserhebungen und statistische Hilfsaufnahmen.

Inhaltsübersicht.

I. Allgemeines 67
*1. Bek. über Vorratserhebungen v. 2. Februar 1915 (RGBl. 54) mit den Änderungen v. 3. September und 21. Oktober 1915 (RGBl. 549, 684) 67
2. Bek. über eine Ernteflächenerhebung v. 10. Juli 1915 (RGBl. 331) .
*3. Bek. über eine Ernteflächenerhebung im Jahre 1916, v. 18. Mai 1916 (RGBl. 383) 68
*4. Bek., betr. die Erntevorschätzungen im Jahre 1916, v. 21. Juni 1916 (RGBl. 547) 69
*5. VO. über die Nachprüfung der Erntevorschätzungen im Jahre 1916, vom 27. August 1916 (RGBl. 975) 70
*6. Bek. über Ernteschätzungen v. 31. August 1916 (RGBl. 989) 71
II.†) Erhebung der Getreidevorräte 73
1. Bek., betr. statistische Aufnahmen der Vorräte von Getreide und Erzeugnissen der Getreidemüllerei, v. 29. Oktober 1914 (RGBl. 466) . . . .
2. Bek. über die Vornahme einer Erhebung der Vorräte von Getreide und Mehl v. 9. Mai 1915 und 22. April 1915 (RGBl. 241) . . . . . .
*3. Bek. über die Vornahme einer Erhebung der Vorräte von Brotgetreide, Hafer und Mehl am 16. November 1915, v. 22. Oktober 1915 (RGBl. 691) 73
III. Erhebung der Kartoffelvorräte 75
1. Bek. über Ergebungen der Vorräte von Kartoffeln v. 4. März 1915 (RGBl. 127) . . . . . .
*2. Bek. über eine Erhebung der Vorräte von Kartoffeln sowie von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und Kartoffelstärkefabrikation v. 4. April 1916 (RGBl. 225) 75
IV. Erhebung der Zuckervorräte 76
*Bek. des Reichskanzlers über die Wiederholung der Anzeige der Bestände von Verbrauchszucker, v. 24. Juni, 23. Juli 1915 (RGBl. 355, 1661), 25. März 1916 (ZBl. 61) 76
V. Erhebung der Heu- und Strohvorräte 77
*Bek. über eine Bestandsaufnahme von Heu und Stroh v. 28. Februar 1916 (RGBl. 127) 77
VI. Erhebung der Branntweinvorräte 77
*Bek. über die Anmeldung der Bestände von Kornbranntwein v. 23. Oktober 1916 (RGBl. 1189) 78
VII. Viehzählung 78
1. Bek. über die Vornahme von Zwischenzählungen der Schweine vom 15. März und 15. April 1915 (RGBl. 132) . . . . . .
2. Bek. über die Vornahme einer Viehzwischenzählung am 1. Oktober 1915, v. 26. August 1915 (RGBl. 525) . . . . . .
3. Bek. über die Vornahme einer Viehzählung am 1. Dezember 1915, vom 15. November 1915 (RGBl. 765) . . . . . .
*4. Bek. über die Vornahme einer Viehzwischenzählung am 15. April 1916, v. 23. März 1916 (RGBl. 186) 78

†) Bek. über die Vornahme einer Erhebung der Vorräte an Brotgetreide usw. v. 14. Januar 1917 (RGBl. 46) im Nachtrag.

*5. Bek. über die Vornahme einer Viehzählung am 1. Dezember 1916, vom 4. November 1916 (RGBl. 1249) 79
VIII. Allgemeine Lebensmittel-Bestandsaufnahme 80
Verordnung über die Vornahme einer allgemeinen Bestandsaufnahme der wichtigsten Lebensmittel, v. 3. August 1916 (RGBl. 891) 80
IX. *Bek., betr. Erhebungen über Trocknungseinrichtungen, v. 7. Dezember 1916 (RGBl. 1343) 82

I. Allgemeines.

Inhaltsübersicht.

*1. Bek. über Vorratserhebungen v. 2. Februar 1915 (RGBl. 54) mit den Änderungen v. 3. September und 21. Oktober 1915 (RGBl. 549, 684, i. Kr. seit dems. Tage) 67
2. Bek. über eine Ernteflächenerhebung v. 10. Juli 1915 (RGBl. 331) . . . . . .
*3. Bek. über eine Ernteflächenerhebung im Jahre 1916 v. 18. Mai 1916 (RGBl. 383) 68
*4. Bek., betr. die Ernteverschätzungen im Jahre 1916 v. 21. Juni 1916 (RGBl. 547) 69
*5. Verordnung über die Nachprüfung der Ernteverschätzungen im Jahre 1916 v. 27. August 1916 (RGBl. 976) 70
*6. Bek. über Ernteschätzungen v. 31. August 1916 (RGBl. 989) 71

1. Bek. über Vorratserhebungen, v. 2. Februar 1915 (RGBl. 54) mit den Änderungen v. 3. September und 21. Oktober 1915 (RGBl. 549, 684; i. Kr. seit demselben Tage).

→ Zu vgl. Bd. 2, 277. ←

[BR.] § 1. Während der Dauer des gegenwärtigen Krieges ist den von den Landeszentralbehörden bestimmten Behörden [Preußen Vfg. v. 27. Dezember 1915, HMBl. 16,3: Landrat, in Hohenzollern Oberamtmann, in Stadtkr. Polizeiverw.; soweit es sich um Gegenstände des Kriegsbedarfs und um Gegenstände, die zur Herstellung von Kriegsbedarfsartikeln dienen, handelt: Kriegsministerium (Kriegsrohstoffabteilung)] jederzeit Auskunft über die Vorräte an Gegenständen des Kriegsbedarfs und an Gegenständen, die zur Herstellung von Kriegsbedarfsartikeln dienen, ferner an Gegenständen des täglichen Bedarfs, insbesondere an Nahrungs- und Futtermitteln aller Art, sowie an rohen Naturerzeugnissen, Heiz- und Leuchtstoffen zu geben.

Die Auskunft kann durch öffentliche Bekanntmachung oder durch Anfrage bei den einzelnen zur Auskunft Verpflichteten erfordert werden.

§ 2. Zur Auskunft verpflichtet sind:

1. [Fassg. 3. 9.] Personen, die solche Gegenstände im Gewahrsam haben oder aus Anlaß ihres Handelsbetriebs oder sonst des Erwerbes wegen kaufen oder verkaufen;
2. landwirtschaftliche und gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden;
3. Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

§ 3. Auf Verlangen sind anzugeben:

1. die Vorräte, die dem zur Auskunft Verpflichteten gehören oder die sich in seinem Gewahrsam befinden;
2. die Mengen, auf deren Lieferung er Anspruch hat;
3. die Mengen, zu deren Lieferung er verpflichtet ist.

Der zur Auskunft Verpflichtete hat auf Verlangen auch darüber Auskunft zu geben:

1. wer die Vorräte aufbewahrt, die ihm gehören;
2. wem die fremden Vorräte gehören, die er aufbewahrt;
3. wann die Vorräte abgegeben werden können;
4. für welchen Zeitpunkt die Lieferungen (Abs. 1 Nr. 2 und 3) vereinbart sind;
5. wohin früher angemeldete Vorräte abgegeben sind.
6. [Zus. 3. 9.] zu welchen Preisen die Gegenstände hergestellt oder angeschafft sind.

Jedes weitere Eindringen in die Vermögensverhältnisse ist unstatthaft.

§ 4. [Fassg. 3. 9.] Die zuständige Behörde oder die von ihr beauftragten Beamten sind befugt, zur Ermittlung richtiger Angaben Räume, in denen Gegenstände zu vermuten sind, über welche die Auskunft verlangt wird, zu untersuchen und die Bücher der zur Auskunft Verpflichteten zu prüfen.

[Zus. 21. 10.] Die zuständige Behörde ist befugt, zur Ermittlung richtiger Angaben die Einrichtung und Führung besonderer Lagerbücher vorzuschreiben.

§ 5. Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staat verfallen erklärt werden. [Satz 2 Zus. 21. 10.] Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. [Satz 2 Zus. 21. 10.] Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

§ 6. Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung.

§ 7. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung [2. 2.] in Kraft.

Die Verordnungen über Vorratserhebungen vom 24. August 1914 (RGBl. 382) und vom 15. Oktober 1914 (RGBl. 440) werden aufgehoben.

(Bek. Nr. 2 in Bd. 1, 937.)

3. Bek. über eine Ernteflächenerhebung im Jahre 1916. Vom 18. Mai 1916. (RGBl. 383.)

[BR.] § 1. In der Zeit vom 1. bis 20. Juni 1916 werden durch Befragung der Betriebsinhaber oder ihrer Stellvertreter festgestellt:

Die Ernteflächen beim feldmäßigen Anbau von

Winter- und Sommerweizen,
Spelz — Dinkel, Fesen — sowie Emer und Einkorn (Winter- und Sommerfrucht),
Winter- und Sommerroggen,
Gerste (Winter- und Sommerfrucht),
Menggetreide,
Hafer, Buchweizen,
Mischfrucht,
Hülsenfrüchten — rein oder im Gemenge mit Gerste oder Hafer zur Grünfuttergewinnung —, Lupinen (zum Unterpflügen, zur Grünfutter- oder Körnergewinnung), Erbsen und Peluschken, Eßbohnen (Stangen-, Buschbohnen), Linsen, Acker- (Sau-) Bohnen, Wicken zur Körnergewinnung —,
Ölfrüchten — Raps und Rübsen, Mohn, Dotter, Sonnenblumen u. a. —,
Gespinstpflanzen — Flachs (Lein), Hanf —,
Kartoffeln,
Zuckerrüben,
Futterrüben — Runkelrüben, Kohlrüben (Bodenkohlrabi, Wruken), Wasserrüben, Herbstrüben, Stoppelrüben (Turnips), Möhren (Karotten) —,
Gemüsen zur menschlichen Nahrung,
Futterpflanzen zur Grünfutter- und Heugewinnung — Klee aller Art auch mit Beimischung von Gräsern, Luzerne und andere (Serradella als Hauptfrucht, Esparsette usw., auch in Mischung) —

sowie die Bewässerungs- und anderen Wiesen, die gesamten bestellten und nicht bestellten Ackerflächen und die Weidenflächen.

§ 2. Die Erhebung erfolgt gemeindeweise. Die Ausführung der Erhebung liegt den Gemeindebehörden oder den zu diesem Zwecke ernannten Sachverständigen oder Vertrauensleuten ob.

§ 3. Die Erhebung erfolgt grundsätzlich durch Ortslisten (Muster I)*). Die Landeszentralbehörden können bestimmen, inwieweit neben oder an Stelle von Ortslisten Fragebogen zu verwenden sind.

§ 4. Die Landeszentralbehörden sind berechtigt, die Erhebung auf andere Früchte zu erstrecken und sonstige Änderungen der Fassung der Ortsliste vorzunehmen, insbesondere statt Hektar ein anderes Flächenmaß vorzuschreiben.

§ 5. Die Herstellung und Versendung der Drucksachen erfolgt durch die Landeszentralbehörden.

§ 6. Die zuständige Behörde oder die von ihr beauftragten Personen sind befugt, zur Ermittlung richtiger Angaben über die Ernteflächen die Grundstücke der zur Angabe Verpflichteten zu betreten und Messungen vorzunehmen, auch hinsichtlich der Größe der landwirtschaftlichen Güter oder einzelner Grundstücke Auskunft von den Gerichts- oder Steuerbehörden einzuholen.

§ 7. Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung.

Dem Kaiserlichen Statistischen Amte sind die Ausführungsbestimmungen bis zum 25. Mai 1916 einzusenden.

§ 8. Dem Kaiserlichen Statistischen Amte ist eine nach Bezirken der unteren Verwaltungsbehörden gegliederte Zusammenstellung der Ergebnisse (Muster II)**) bis zum 15. Juli 1916 einzusenden.

§ 9. Betriebsinhaber oder Stellvertreter von Betriebsinhabern, die vorsätzlich die Angaben, zu denen sie auf Grund dieser Verordnung und der Ausführungsbestimmungen der Landeszentralbehörden verpflichtet sind, nicht oder wissentlich unrichtig oder unvollständig machen, werden mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft.

Betriebsinhaber oder Stellvertreter von Betriebsinhabern, die fahrlässig die Angaben, zu denen sie auf Grund dieser Verordnung und der Ausführungsbestimmungen der Landeszentralbehörden verpflichtet sind, nicht oder unrichtig oder unvollständig machen, werden mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

§ 10. Die durch Bundesratsbeschluß vom 1. Mai 1911 vorgeschriebene Anbauerhebung kommt für das laufende Jahr in Wegfall.

§ 11. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung [19. 5.] in Kraft.

4. Bek., betr. die Erntevorschätzungen im Jahre 1916. Vom 21. Juni 1916. (RGBl. 547.)

[BR.] § 1. Die Erntevorschätzung findet statt:

a) in der Zeit vom 1. bis 20. Juli 1916 für Winter- und Sommerweizen, Spelz — Dinkel, Fesen — sowie Emer und Einkorn (Winter- und Sommerfrucht), Winter- und Sommerroggen, Gerste (Winter- und Sommerfrucht) und Gemenge aus Getreide der vorgenannten Arten zur menschlichen Ernährung geeignet;

b) in der Zeit vom 1. bis 20. August 1916 für Hafer, auch im Gemenge mit Getreide oder Hülsenfrüchten;

c) in der Zeit vom 1. bis 25. September 1916 für Kartoffeln, Zuckerrüben und Futterrüben — Runkelrüben, Kohlrüben (Bodenkohlrabi, Wruken), Wasserrüben, Herbstrüben, Stoppelrüben (Turnips), Möhren (Karotten) —.

---

*) RGBl. 387, hier nicht mit abgedruckt.

**) RGBl. 389, hier nicht mit abgedruckt.

§ 2. Die Ernteschätzung erfolgt auf Grund der Ernteflächenerhebung nach der Bundesratsverordnung vom 18. Mai 1916 (RGBl. 383) durch Feststellung von Durchschnittshektarerträgen für die einzelnen Gemeinden. Die Feststellung der Durchschnittserträge liegt den zu diesem Zwecke ernannten Sachverständigen oder Vertrauensleuten ob.

§ 3. Die Landeszentralbehörden sind berechtigt, die Ernteschätzung auf andere Früchte zu erstrecken.

§ 4. Die zuständige Behörde oder die von ihr beauftragten Personen sind befugt, zur Feststellung der Hektarerträge Grundstücke landwirtschaftlicher Betriebsinhaber zu betreten.

§ 5. Dem Kaiserlichen Statistischen Amte ist eine nach Bezirken der unteren Verwaltungsbehörden gegliederte Zusammenstellung der Ergebnisse (Muster I, II, III)*) einzusenden:

a) für die im § 1a genannten Früchte bis zum 1. August 1916;

b) für die im § 1b genannten Früchte bis zum 1. September 1916;

c) für die im § 1c genannten Früchte bis zum 5. Oktober 1916.

§ 6. Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung.

Dem Kaiserlichen Statistischen Amte sind die Ausführungsbestimmungen bis zum 1. Juli 1916 einzusenden.

§ 7. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung [22. 6.] in Kraft.

5. Verordnung über die Nachprüfung der Ernteschätzungen im Jahre 1916. Vom 27. August 1916. (RGBl. 975.)

[RA. VolksernBD. 22. 5. 16.] § 1. In der Zeit vom 20. September bis 5. Oktober hat eine Nachprüfung der auf Grund der Verordnung, betreffend die Ernteschätzungen im Jahre 1916, vom 21. Juni 1916 (RGBl. 547) vorgenommenen Ernteschätzungen stattzufinden. Sie hat sich zu beziehen auf Winter- und Sommerweizen, Spelz (Dinkel, Fesen) sowie Emer und Einkorn (Winter- und Sommerfrucht), Winter- und Sommerroggen, Gerste (Winter- und Sommerfrucht) und Gemenge aus Getreide der vorgenannten Arten, die zur menschlichen Ernährung geeignet sind, und Hafer, auch im Gemenge mit Getreide oder Hülsenfrüchten.

§ 2. Die Nachprüfung der Ernteschätzungen erfolgt durch die nach § 2 der Bekanntmachung, betreffend die Ernteschätzungen im Jahre 1916, ernannten Sachverständigen oder Vertrauensleute.

Diese haben erneut Durchschnittshektarerträge für die einzelnen Gemeinden festzustellen. Außerdem haben sie festzustellen:

1. welche Abweichungen von dem Ergebnis der Ernteschätzungen infolge von Irrtümern bei den Ernteschätzungen, elementaren Ereignissen oder sonstigen ungünstigen Einwirkungen (insbesondere Blausptzigkeit, Feuchtigkeit, Auswuchs, Brand, Rost) eingetreten sind;
2. welche Durchschnittshektarerträge für die einzelnen Fruchtarten in den einzelnen Gemeinden auf Grund von Erdruschaufzeichnungen oder Probedrüschen sich ergeben.

§ 3. Die Sachverständigen und Vertrauensleute sind befugt, soweit es die Nachprüfung erfordert, die Grundstücke landwirtschaftlicher Betriebsinhaber zu betreten. Die landwirtschaftlichen Betriebsinhaber oder ihre Stellvertreter haben ihnen auf Verlangen Auskunft über die Anbau- und Ernteverhältnisse sowie über die Ernteergebnisse zu geben und darüber vorhandene Aufzeichnungen vorzulegen.

Die zuständige Behörde kann auf Antrag der Sachverständigen oder Vertrauensleute den probeweisen Ausdrusch von Getreide anordnen.

---

*) RGBl. 549ff., hier nicht mit abgedruckt.

§ 4. Die Sachverständigen oder Vertrauensleute haben für jede Gemeinde Feststellungen nach den Mustern I bis III zu treffen und eine Zusammenstellung der Ergebnisse nach Muster IV unter Beifügung der vorgenannten Unterlagen (Muster I, II, III) den unteren Verwaltungsbehörden bis zum 10. Oktober einzureichen*).

Die zuständigen Verwaltungsbehörden haben die Ergebnisse für ihren Bezirk nach Muster IV zusammenzustellen und den von den Landeszentralbehörden zu bestimmenden Landessammelstellen bis zum 15. Oktober einzureichen. Die Landessammelstellen haben die ihnen eingereichten Ergebnisse dem Kaiserlichen Statistischen Amt bis 20. Oktober zuzuführen.

§ 5. Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie können bestimmen, daß die Nachprüfung nach anderen als den in den Mustern I bis IV vorgesehenen Flächen- und Gewichtsmaßen erfolgt. Sie bestimmen, wer als zuständige Behörde sowie als untere Verwaltungsbehörde anzusehen ist.

Die Landeszentralbehörden können die Vorschriften dieser Verordnung auf andere Früchte ausdehnen.

Dem Kaiserlichen Statistischen Amte sind die Ausführungsbestimmungen bis zum 20. September 1916 einzusenden.

§ 6. Betriebsinhaber oder Stellvertreter von Betriebsinhabern, die vorsätzlich Angaben, zu denen sie auf Grund dieser Verordnung oder der nach § 5 erlassenen Bestimmungen verpflichtet sind, nicht oder wissentlich unrichtig oder unvollständig machen, oder die den nach § 3 getroffenen Anordnungen nicht nachkommen, werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 7. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung [30. 8.] in Kraft.

6. Bek. über Ernteschätzungen. Vom 31. August 1916. (RGBl. 989.)

[BR.] § 1. Die im § 1c der Verordnung, betreffend die Erntevorschätzungen im Jahre 1916, vom 21. Juni 1916 (RGBl. 547) für die Zeit vom 1. bis 25. September 1916 angeordnete Erntevorschätzung für Kartoffeln, Zuckerrüben und Futterrüben — Runkelrüben, Kohlrüben (Bodenkohlrabi, Wruken), Wasserrüben, Herbstrüben, Stoppelrüben (Turnips), Möhren (Karotten) — ist in der Zeit vom 20. September bis 5. Oktober 1916 vorzunehmen. Die im § 5c der Verordnung vom 21. Juni 1916 vorgeschriebene Zusammenstellung der Ergebnisse ist dem Kaiserlichen Statistischen Amte bis zum 15. Oktober 1916 einzusenden.

§ 2. Gleichzeitig mit der Vorschätzung nach § 1 ist eine Ernteschätzung der Hülsenfrüchte (Erbsen, Linsen und Bohnen, letztere getrennt nach Eßbohnen — Stangen-, Buschbohnen — Acker-, Saubohnen) nach dem anliegenden Muster**) vorzunehmen. Die Ergebnisse sind von der unteren Verwaltungsbehörde zusammenzustellen. Sie sind dem Kaiserlichen Statistischen Amte zugleich mit der Zusammenstellung nach § 1 einzusenden.

§ 3. Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung [1. 9.] in Kraft.

Begründung. (D. R. IX 17.)

Um die auf dem Gebiete der Ernährungsfragen notwendigen Maßnahmen für die Ernte 1916 rechtzeitig treffen zu können, war es erforderlich, möglichst frühzeitig den Umfang der zu erwartenden Ernte kennen zu lernen. Eine Grundlage bietet zunächst die Erntefläche der in Betracht kommenden Getreide- und Fruchtarten. Im

*) Die Muster RGBl. 977ff. sind hier nicht mit abgedruckt.

**) RGBl. 990, hier nicht mit abgedruckt.

Erntejahre 1915 wurden wie in Friedenszeiten auf Grund der Bekanntmachung des Reichskanzlers v. 3. Mai 1911, betreffend Bestimmungen über die Sammlung von Saatenstands-, Anbau- und Erntenachrichten (ZBl. 180), in der Zeit vom 28. Mai bis 4. Juni 1915 die Anbauflächen bestimmter Getreide- und Fruchtarten durch Schätzungen ermittelt. Ferner wurden auf Grund der Bek. v. 10. Juni 1915 (RGBl. 331) in der Zeit vom 1. bis 4. Juli 1915 die Ernteflächen für Brotgetreide, Gerste, Mischfrucht, Hafer und Kartoffeln durch Befragung der Betriebsinhaber oder deren Stellvertreter festgestellt. Während hiernach die Anbauflächen lediglich auf dem Schätzungswege durch den Gemeindevorsteher an der Hand der Zahlen des vorhergehenden Jahres festgestellt wurden, erfolgte die Ermittlung der Ernteflächen auf dem Wege der Individualerhebung. Die Ergebnisse beider Feststellungen wichen ganz erheblich voneinander ab. Die großen Schwierigkeiten, die sich aus diesen Abweichungen ergaben, ließen es geboten erscheinen, für die Ernte 1916 nur eine Flächen- und eine Ernteerhebung vorzunehmen, wobei letztere in eine Erntevorschätzung und eine endgültige Ernteerhebung gegliedert werden soll. Durch die Bek. v. 18. Mai 1916 ist daher angeordnet, daß die Anbauflächenerhebung auf dem früher üblichen — erfahrungsgemäß unzuverlässigen — Schätzungswege für die Ernte im Jahre 1916 wegzufallen hat und dafür in der Zeit vom 1. bis 20. Juli 1916 eine Erhebung der Ernteflächen vorzunehmen ist. Die Erhebung ist auf diejenigen Getreide- und Fruchtarten, die auch bei früheren Anbauflächenschätzungen berücksichtigt sind, und darüber hinaus auf einige weitere Fruchtarten erstreckt worden. Die Erhebung ist gemeindeweise durch Befragung der Betriebsinhaber oder ihrer Stellvertreter erfolgt. Sie war entweder von dem Gemeindevorsteher oder nach Bestimmung der Landeszentralbehörde durch Vertrauensleute oder Sachverständige vorzunehmen. Es sollte damit erreicht werden, daß in Fällen, in denen der Betriebsinhaber im Felde steht, sein Stellvertreter durch die Vertrauensleute oder Sachverständigen Unterstützung und Belehrung findet, und daß die von den Betriebsinhabern gemachten Angaben auf ihre Richtigkeit geprüft werden. Sodann ist durch die Bek. v. 21. Juni 1916 eine Erntevorschätzung vorgesehen. Die Erntevorschätzung ist auf Grund der eben behandelten Ernteflächenerhebung durch Feststellung von Durchschnittshektarerträgen für die einzelnen Gemeinden erfolgt. Sie hat in der Zeit vom 1. bis 20. Juli 1916 für Brotgetreide und Gerste, in der Zeit vom 1. bis 20. August 1916 für Hafer stattgefunden.

Die für die Zeit vom 1. bis 25. September 1916 angeordnete Erntevorschätzung für Kartoffeln, Zuckerrüben und Futterrüben ist durch Bek. v. 31. August 1916 § 1 auf die Zeit vom 20. September bis 5. Oktober verschoben. In dem gleichen Zeitraum ist eine Ernteschätzung der Hülsenfrüchte, und zwar Erbsen, Linsen und Bohnen vorzunehmen. Auch diese Ernteschätzungen erfolgen durch die nach Bundesratsverordnung v. 22. Mai 1916 ernannten Sachverständigen oder Vertrauensleute. Durch VO. v. 27. August 1916 ist eine Nachprüfung der Erntevorschätzungen der Getreidefrüchte, die zur menschlichen Ernährung geeignet sind, sowie Hafer und Hafer im Gemenge mit Getreide oder Hülsenfrüchten angeordnet.

Die Nachprüfung erfolgt durch dieselben Sachverständigen oder Vertrauensleute, welche die Erntevorschätzung vorgenommen haben und erstreckt sich auf die Feststellung von Durchschnittshektarerträgen für die einzelnen Gemeinden. Bei dieser Schätzung sind zu berücksichtigen: Abweichungen von dem Ergebnis der Erntevorschätzung infolge von Schätzungsirrtümern, elementaren Ereignissen oder sonstigen ungünstigen Einwirkungen und bisherige Druschergebnisse, wie sie sich aus den durch das Kriegsernährungsamt bereits Ende Juli empfohlenen Probedruschen und Druschaufzeichnungen — Feststellungen des Druschertrages aus der Ernte genau festgestellter Flächen — ergeben. Die Vertrauensleute sind berechtigt, alle Unterlagen, die zur genauen Schätzungsfeststellung notwendig sind, sich vorlegen zu lassen, gegebenenfalls auch Probedrusche anzuordnen. Es wird dadurch eine Berichtigung der Erntevorschätzung, bei der das Getreide auf dem Halme geschätzt wurde, angestrebt. Eine solche Berichtigung erschien

erforderlich, weil die Feststellung der tatsächlichen Bestände voraussichtlich erst im Laufe des Winters erfolgen kann und bis dahin der Wirtschaftsplan sich auf die Ernteschätzung gründen muß.

II. Erhebung der Getreidevorräte.

Inhaltsübersicht.†)

1. Bek., betr. statistische Aufnahmen der Vorräte von Getreide und Erzeugnissen der Getreidemüllerei, v. 29. Oktober 1914 (RGBl. 466) . . . . .
2. Bek. über die Vornahme einer Erhebung der Vorräte von Getreide und Mehl v. 9. Mai 1915 und 22. April 1915 (RGBl. 241) . . . . .
3. Bek. über die Vornahme einer Erhebung der Vorräte von Brotgetreide, Hafer und Mehl am 16. November 1915. v. 22. Oktober 1915 (RGBl. 691) 73

(Bek. 1, 2 in Bd. 1, 561ff.)

3. Bek. über die Vornahme einer Erhebung der Vorräte von Brotgetreide, Hafer und Mehl am 16. November 1915. Vom 22. Oktober 1915. (RGBl. 691.)

[BR.] § 1. Am 16. November 1915 findet eine Aufnahme der Vorräte von Brotgetreide, Hafer und Mehl statt.

§ 2. Die Aufnahme der Brotgetreide- und Hafervorräte erstreckt sich auf sämtliche landwirtschaftlichen Betriebe.

Die Aufnahme der Mehlvorräte erstreckt sich auf die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, die nach § 6 der Verordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 (RGBl. 363) das Recht als Selbstversorger in Anspruch genommen haben.

Außerdem sind die Brotgetreide-, Hafer- und Mehlvorräte festzustellen, die sich im Gewahrsam von Kommunalverbänden oder für einen Kommunalverband als Empfänger am Erhebungstag auf dem Transporte befinden oder von Kommunalverbänden bereits an Bäcker, Konditoren und Händler sowie an Tierhalter abgegeben, aber am 16. November 1915 noch vorhanden sind.

§ 3. Zur Aufnahme der Vorräte und wahrheitsgemäßen Anzeige der vorhandenen Vorräte sind die Betriebsinhaber oder deren Vertreter verpflichtet.

§ 4. Die Aufnahme soll die Vorräte der nachstehend aufgeführten Getreide- und Mehlarten erfassen, die sich in der Nacht vom 15. zum 16. November 1915 im Gewahrsam der zur Angabe Verpflichteten befunden haben:

a) Roggen, Weizen, Spelz, (Dinkel Fesen) allein oder mit anderem Getreide sowie Emer und Einkorn . . . . . außer Hafer gemischt;
b) Hafer sowie Mengkorn und Mischfrucht, worin sich Hafer befindet;
c) Roggen- und Weizenmehl (auch Dunst), allein oder mit anderem Mehl gemischt, einschließlich des zur menschlichen Ernährung dienenden Schrotes und Schrotmehls.

Vorräte, die in fremden Speichern, Getreideböden, Schrannen, Schiffsräumen und dergleichen lagern oder von Selbstversorgern oder Kommunalverbänden an Trocknungsanstalten oder Mühlen zum Trocknen oder Vermahlen überwiesen worden sind, sind vom Verfügungsberechtigten anzugeben, auch dann, wenn er die Vorräte nicht unter eigenem Verschlusse hat.

§ 5. Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht:

a) auf Vorräte, die im Eigentume des Reichs, eines Bundesstaats oder Elsaß-Lothringens, insbesondere im Eigentum eines Militärfiskus oder der Marineverwaltung stehen;
b) auf Vorräte, die im Eigentume der Reichsgetreidestelle G. m. b. H. oder der Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. stehen;

†) Bek. über die Vornahme einer Erhebung der Vorräte an Brotgetreide usw. v. 14. Januar 1917 (RGBl. 46) im Nachtrag.

c) auf Hinterkorn und Hinterkornschrot, das von einem Kommunalverbande, sowie auf zur menschlichen Ernährung ungeeignetes Brotgetreide und Mehl, das von der Reichsgetreidestelle zum Verfüttern freigegeben worden ist;

d) auf Brotgetreideschrot, das von der Reichsgetreidestelle zum Verfüttern freigegeben worden ist.

§ 6. Die Landeszentralbehörden erlassen die zur Ausführung der Erhebung erforderlichen Verordnungen und Bekanntmachungen.

§ 7. Die Erhebung der Vorräte erfolgt gemeindeweise. Die Ausführung der Erhebung liegt den Gemeindebehörden ob. Sie erfolgt grundsätzlich durch Ortslisten. Die Landeszentralbehörden können bestimmen, inwieweit neben oder an Stelle von Ortslisten Anzeigeformulare zu verwenden sind. Bei der Erhebung kommen folgende Drucksachen*) in Anwendung:

I. Ortsliste,
II. Zusammenstellungsmuster,
III. Anzeige.

Diese Drucksachen sind für die Ausführung der Erhebung hinsichtlich des Inhalts maßgebend. Die Landeszentralbehörden sind berechtigt, Änderungen der Fassung der Ortsliste und Anzeige vorzunehmen.

§ 8. Die Bevölkerung ist in geeigneter Weise auf die bevorstehende Erhebung aufmerksam zu machen. Die mit der Durchführung der Erhebung betrauten Behörden haben die Verteilung der Drucksachen an die Gemeindebehörden so zeitig vorzunehmen, daß das Ausfüllen der Zählpapiere am 16. November 1915 erfolgen kann. Die Gemeindebehörden haben die abgeschlossenen Ortslisten bis zum 20. November 1915 an die Kommunalverbände einzusenden.

Die Kommunalverbände haben bis zum 27. November 1915 der von der Landeszentralbehörde bestimmten Behörde eine Zusammenstellung der vorhandenen Vorräte einzureichen. Vorräte an ausländischem Brotgetreide oder Mehl, die nach dem 31. Januar 1915, sowie Vorräte an ausländischem Hafer, die nach dem 16. Februar 1915 aus dem Ausland eingeführt wurden und sich nach der Kenntnis des Kommunalverbandes im Bezirke befinden, sind gesondert anzugeben.

Die Landeszentralbehörden haben bis zum 11. Dezember 1915 der Reichsgetreidestelle ein Verzeichnis der vorhandenen Vorräte an Brotgetreide und Mehl, der Reichsfuttermittelstelle ein solches der Vorräte an Hafer nach Kommunalverbänden einzureichen.

§ 9. Die Herstellung und Versendung der Drucksachen erfolgt durch die mit der Durchführung der Erhebung betrauten Landesbehörden. Die durch die Herstellung und Versendung der Drucksachen entstehenden Kosten werden den Landesbehörden ersetzt.

§ 10. Die zuständige Behörde oder die von ihr beauftragten Beamten sind befugt, zur Ermittlung richtiger Angaben Vorrats- und Betriebsräume oder sonstige Aufbewahrungsorte, wo Vorräte von Brotgetreide, Hafer oder Mehl zu vermuten sind, zu untersuchen und die Bücher des zur Anzeige Verpflichteten zu prüfen.

§ 11. Wer vorsätzlich die Anzeige, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erstattet oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft; auch können die Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil als dem Staate verfallen erklärt werden.

Wer fahrlässig die Anzeige, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erstattet oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 12. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung [23. 10.] in Kraft.

---

*) Die Muster RGBl. 695ff. sind hier nicht mit abgedruckt.

III. Erhebung der Kartoffelvorräte.

Inhaltsübersicht.

1. Bek. über Erhebungen der Vorräte von Kartoffeln v. 4. März 1915 (RGBl. 127) . . . . .
*2. Bek. über eine Erhebung der Vorräte von Kartoffeln sowie von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und Kartoffelstärkefabrikation, v. 4. April 1916 (RGBl. 225) 75

(Bek. 1 in Bd. 1, 567.)

2. Bek. über eine Erhebung der Vorräte von Kartoffeln sowie von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und Kartoffelstärkefabrikation. Vom 4. April 1916. (RGBl. 225.)

[BR.] § 1. Am 26. April 1916 findet eine Erhebung der Vorräte von Kartoffeln sowie von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und der Kartoffelstärkefabrikation statt.

§ 2. Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei und der Kartoffelstärkefabrikation im Sinne dieser Verordnung sind:

Kartoffelschnitzel und -krümel,
Kartoffelflocken,
Kartoffelwalzmehl,
Kartoffelflockengrieß,
Kartoffelschnitzelmehl,
Kartoffelschnitzelschrot,
Kartoffelscheiben,
Kartoffelbrocken,
Kartoffelflockenkleie,
sonstige Erzeugnisse, die dadurch entstanden sind, daß frischen Kartoffeln, allein oder in Mischungen mit anderen Stoffen, der größere Teil ihres Wassergehalts entzogen ist,
Kartoffelstärke,
Kartoffelstärkemehl.

§ 3. Wer mit dem Beginne des 26. April 1916 Vorräte der in den §§ 1 und 2 bezeichneten Art in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, sie der zuständigen Behörde anzuzeigen, in deren Bezirke die Vorräte lagern.

Vorräte, die zum Verbrauch im eigenen Haushalt bestimmt sind, sind nur anzuzeigen, wenn sie an Kartoffeln im ganzen zwanzig Pfund, an Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und Kartoffelstärkefabrikation im ganzen fünf Pfund übersteigen. Die Landeszentralbehörden sind ermächtigt, die Erhebungen auch auf geringere Mengen zu erstrecken.

Vorräte im Gewahrsam von Gemeinden und sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Verbänden sind gleichfalls anzuzeigen.

§ 4. Vorräte, die in fremden Speichern, Lagern, Schiffsräumen und dergleichen lagern, sind vorbehaltlich der Vorschrift im Abs. 2 vom Verfügungsberechtigten anzugeben, wenn er die Vorräte unter eigenem Verschlusse hat. Ist letzteres nicht der Fall, so sind die Vorräte von dem Verwalter der Lagerräume anzuzeigen.

Vorräte, die sich mit dem Beginne des 26. April 1916 unterwegs befinden, sind von dem Empfänger unverzüglich nach dem Empfang anzuzeigen.

§ 5. Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht auf Vorräte, die im Eigentume des Reichs, eines Bundesstaats oder Elsaß-Lothringens, insbesondere einer Heeresverwaltung oder der Marineverwaltung, stehen.

§ 6*). Die Erhebung der Vorräte erfolgt gemeindeweise. Die Ausführung der Erhebung liegt den Gemeindebehörden ob. Bei der Erhebung sind die als Anlagen I und II beigefügten Muster zu verwenden; sie sind für die Ausführung der Erhebung hin-

*) Die Anlagen RGBl. 228ff. sind hier nicht mit abgedruckt.

sichtlich des Inhalts maßgebend. Die Landeszentralbehörden können an Stelle der Anzeigen (Anlage I) andere Muster (Ortslisten, Hauslisten) vorschreiben.

§ 7. Die Herstellung und Versendung der Drucksachen erfolgt durch die Landesbehörden. Die durch die Herstellung und Versendung der Drucksachen entstehenden Kosten werden den Landesbehörden ersetzt.

§ 8. Die Anzeige (§ 3) ist der zuständigen Behörde bis zum 29. April 1916 zu erstatten.

Die Kommunalverbände haben eine Nachweisung über die ermittelten Vorräte der Reichskartoffelstelle in Berlin, Bellevuestraße 6a bis zum 5. Mai 1916 zu übersenden und eine Abschrift davon der zuständigen Landesbehörde einzureichen.

§ 9. Die zuständige Behörde oder die von ihr beauftragten Beamten sind befugt, zur Ermittlung richtiger Angaben Vorrats- und Betriebsräume oder sonstige Aufbewahrungsorte, wo Vorräte der in dieser Verordnung genannten Art zu vermuten sind, zu untersuchen und die Bücher des zur Anzeige Verpflichteten einzusehen.

§ 10. Die Landeszentralbehörden erlassen die zur Ausführung der Erhebung erforderlichen Anordnungen und Bekanntmachungen.

§ 11. Wer vorsätzlich die im § 3 vorgeschriebene Anzeige nicht erstattet oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft; auch können im Urteil Vorräte, die bei der Bestandsaufnahme verschwiegen worden sind, für dem Staate verfallen erklärt werden.

§ 12. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung [5. 4.] in Kraft.

IV. Erhebung der Zuckervorräte.

Inhaltsübersicht.

*Bek. über die Wiederholung der Anzeige der Bestände von Verbrauchszucker v. 25. März 1916 (ZBl. 61) 76

→ Zu vergl. die Bek. des RK. vom 24. Juni 1915 (in Bd. 1, 680), 23. Juli 1915 (RGBl. 466) 25. Januar und 18. Februar 1916 (Reichsanz. Nr. 21, ZBl. 44). ←

Bek. über die Wiederholung der Anzeige der Bestände von Verbrauchszucker. Vom 25. März 1916. (ZBl. 61.)

[RK. § 1 Abs. 4 VerbrauchszuckerBD. 27. 5. 15.] Wer Verbrauchszucker mit Beginn des 1. April 1916 in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, die vorhandenen Mengen getrennt nach Arten und Eigentümern unter Nennung der Eigentümer der Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin anzuzeigen. Zu diesem Zwecke haben die Berechtigten, deren Zucker in fremdem Gewahrsam liegt, den Lagerhaltern nach dem 1. April 1916 unverzüglich die ihnen zustehenden Mengen anzuzeigen. Die Anzeigen an die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. sind bis zum 5. April 1916 abzusenden. Anzeigen über Mengen, die sich mit Beginn des 1. April 1916 auf dem Transport befinden, sind unverzüglich nach dem Empfange von dem Empfänger zu erstatten.

Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht

1. auf Mengen, die im Eigentume des Reichs, eines Bundesstaats oder Elsaß-Lothringens, insbesondere im Eigentume der Heeresverwaltungen oder der Marineverwaltung sowie auf Mengen, die im Eigentum eines Kommunalverbandes stehen,
2. auf Mengen, die insgesamt weniger als 50 Doppelzentner betragen.

V. Erhebung der Heu- und Strohvorräte.

Inhaltsübersicht.

*Bek. über eine Bestandsaufnahme von Heu und Stroh, v. 28. Februar 1916 (RGBl. 12) 77

Bek. über eine Bestandsaufnahme von Heu und Stroh. Vom 28. Februar 1916. (RGBl. 127.)

[BR.] § 1. In der Zeit vom 12. bis 15. März 1916 findet eine Erhebung über die Vorräte an Heu und Stroh statt. Der Erhebung unterliegt Heu aller Art, insbesondere auch das Heu von Klee und sonstigen Futterpflanzen, ferner das Stroh von Roggen, Weizen, Dinkel, Hafer und Gerste.

Der Erhebung unterliegen nicht:

1. Vorräte, die im Eigentume der Heeresverwaltungen oder der Marineverwaltung stehen;
2. Vorräte von Heu oder Stroh, die in der Hand eines Besitzers je 10 Doppelzentner nicht übersteigen.

§ 2. Die Erhebung erfolgt gemeinde- und gutsbezirksweise durch Ausfüllung von Ortslisten nach dem anliegenden Muster*). Die Ausführung der Erhebung liegt den Gemeindebehörden ob und ist im Wege der Schätzung durch eine Sachverständigenkommission vorzunehmen. Die näheren Bestimmungen über die Zusammensetzung der Kommission trifft die untere Verwaltungsbehörde.

§ 3. Die Herstellung und Versendung der Drucksachen (§ 2) erfolgt durch die Landeszentralbehörden.

§ 4. Die Mitglieder der Kommission sind befugt, zur Gewinnung richtiger Angaben die Grundstücke und Wirtschaftsräume der zur Angabe Verpflichteten zu betreten und dort Besichtigungen vorzunehmen. Die Betriebsinhaber oder deren Stellvertreter sind verpflichtet, auf Befragen Auskunft zu geben.

§ 5. Die ausgefüllten Listen (§ 2) sind an die von den Landeszentralbehörden bestimmten Behörden bis zum 18. März 1916 einzusenden.

§ 6. Dem Kaiserlichen Statistischen Amte ist die Zusammenstellung der Ergebnisse bis zum 1. April 1916 einzusenden.

§ 7. Betriebsinhaber oder Stellvertreter von Betriebsinhabern, die vorsätzlich die Angaben, zu denen sie auf Grund dieser Verordnung und der Ausführungsbestimmungen der Landeszentralbehörden verpflichtet sind, nicht oder wissentlich unrichtig oder unvollständig machen, werden mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft.

Betriebsinhaber oder Stellvertreter von Betriebsinhabern, die fahrlässig die Angaben, zu denen sie auf Grund dieser Verordnung und der Ausführungsbestimmungen der Landeszentralbehörden verpflichtet sind, nicht oder unrichtig oder unvollständig machen, werden mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

§ 8. Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung.

§ 9. Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 10. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung [29. 2.] in Kraft.

VI. Erhebung der Branntweinvorräte.

Inhaltsübersicht.

*Bek. über die Anmeldung der Bestände von Kornbranntwein v. 3. Oktober 1916 (RGBl. 1189) . . 78

*) Das Muster RGBl. 129 ist hier nicht mit abgedruckt.

Bek. über die Anmeldung der Bestände von Kornbranntwein. Vom 23. Oktober 1916. (RGBl. 1189.)

[RK. VolksernBO. 22. 5. 16.] § 1. Wer mit Beginn des 1. November 1916 unversteuerten oder unverzollten Kornbranntwein, der den Bestimmungen des § 107 Abs. 2 des Branntweinsteuergesetzes in der Fassung vom 14. Juni 1912 (RGBl. 378) entspricht, in Gewahrsam hat, hat die Vorräte, getrennt nach den Lagerungsorten, der Zahl und Art der Behältnisse sowie nach den Eigentümern, unter Angabe des Alkoholgehalts in Gewichtshundertteilen und unter Nennung der Eigentümer der Spirituszentrale, G. m. b. H. in Berlin W 9, Schellingstraße 14/15, bis zum 5. November 1916 anzuzeigen. Die Anzeige über Mengen, die mit Beginn des 1. November 1916 unterwegs sind, ist unverzüglich nach deren Empfange von dem Empfänger zu erstatten.

Diese Vorschriften gelten nicht für Mengen, die im Eigentume des Reichs, eines Bundesstaats oder Elsaß-Lothringens, insbesondere der Heeresverwaltungen oder der Marineverwaltung stehen.

§ 2. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer vorsätzlich die ihm nach § 1 Abs. 1 obliegende Anzeige nicht erstattet oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht.

Neben der Strafe kann der Branntwein, auf den sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob er dem Täter gehört oder nicht.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung [24. 10.] in Kraft.

VII. Viehzählung.

Inhaltsübersicht.

1. Bek. über die Vornahme von Zwischenzählungen der Schweine v. 15. März und 15. April 1915 (RGBl. 132) . . . .
2. Bek. über die Vornahme einer Viehzwischenzählung am 1. Oktober 1915 v. 26. August 1915 (RGBl. 525) . . . .
3. Bek. über die Vornahme einer Viehzählung am 1. Dezember 1915 v. 15. November 1915 (RGBl. 765) . . . .
*4. Bek. über die Vornahme einer Viehzwischenzählung am 15. April 1916, v. 23. März 1916 (RGBl. 186) 78
*5. Bek. über die Vornahme einer Viehzählung am 1. Dezember 1916, v. 4. November 1916 (RGBl. 1249) 79

→ Bek. 1 in Bd. 1, 569. Die Bek. 2, 3 sind mangels gegenwärtiger Bedeutung nicht mehr abgedruckt. ←

4. Bek. über die Vornahme einer Viehzwischenzählung am 15. April 1916. Vom 23. März 1916. (RGBl. 186.)

[BR.] § 1. Am 15. April 1916 findet eine Viehzwischenzählung statt. Die Zählung erstreckt sich auf Rindvieh, Schafe und Schweine. Sie erfolgt nach Maßgabe des beiliegenden Erhebungsmusters*).

§ 2. Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie sind befugt, weitergehende Erhebungen anzustellen.

§ 3. Dem Kaiserlichen Statistischen Amte ist nach beiliegendem Zustellungsmuster*) eine vorläufige, sämtliche Unterabteilungen des Zusammenstellungsmusters enthaltende Übersicht der Zählungsergebnisse nebst den von den Bundesstaaten erlassenen Ausführungsvorschriften bis zum 1. Mai 1916, die endgültige Zusammenstellung bis zum 1. Juni 1916 einzusenden.

§ 4. Wer vorsätzlich eine Anzeige, zu der er auf Grund dieser Verordnung oder der nach § 2 erlassenen Bestimmungen aufgefordert wird, nicht erstattet oder wissentlich

*) Die Muster sind hier nicht mit abgedruckt.

unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft; auch kann Vieh, dessen Vorhandensein verschwiegen worden ist, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung [24. 3.] in Kraft.

D. R. IX 19. Nach den endgültigen Ergebnissen der Zählung betrug die Zahl der Schweine am Zählungstage im ganzen Reiche 13337202 gegen 16569990 ein Jahr vorher, 19239483 am 1. Oktober 1915 und 17292892 am 1. Dezember 1915. Der Bestand war also gegen den 1. Dezember um 22,9 v. H. zurückgegangen; zu berücksichtigen ist jedoch, daß die Wintermonate die Hauptschlachtzeit sind, so daß die Abnahme an sich mithin eine normale gewesen ist. Am stärksten war die Verminderung naturgemäß bei den ½ bis 1 Jahr alten und über 1 Jahr alten Tieren; etwas weniger, aber immerhin erheblich war die Zahl der 8 Wochen bis ½ Jahr alten Schweinen verringert, dagegen hatten die unter 8 Wochen alten Ferkel — also das Aufzuchtmaterial für eine etwas spätere Periode — um 31,6 v. H. zugenommen.

Weniger angegriffen, wenn auch in seiner Zusammensetzung zuungunsten der unmittelbar bevorstehenden Versorgung verschoben, war unser Rindviehbestand. Insgesamt wurden an Rindvieh im Deutschen Reich am 15. April 1916 19922183 Stück gezählt. Das ist nur um etwas über eine Million weniger als am 1. Dezember 1914, zu einer Zeit also, wo in der Futtermittelversorgung noch beinahe normale Verhältnisse herrschten. Gegen den 1. Dezember 1915 betrug der Rückgang am 15. April nur 1,9 v. H. Das bezieht sich freilich bloß auf die Gesamtzahl. Im einzelnen hatten seit dem 1. Dezember die drei Monate bis noch nicht zwei Jahre alten Jungtiere um 6,6, die Bullen, Stiere und Ochsen um 8,6, die Kühe um 3,7 v. H. abgenommen; die Zahl der unter drei Monate alten Kälber dagegen war, ähnlich wie die der Ferkel, um 41,4 v. H. gestiegen. Die Zahl der Milchkühe war um noch nicht 800000 kleiner als im Dezember 1914. Auch hier zeigte sich also eine starke Verminderung der schlachtreifen Klassen, die eine erhebliche Einschränkung der Schlachtungen im Sommer bedingte, wenn nicht durch Schlachten von Milchkühen die Milch- und Buttererzeugung durch Schlachten von unreifem Jungvieh die Fleischversorgung für den nächsten Winter gefährdet werden sollte.

5. Bek. über die Vornahme einer Viehzählung am 1. Dezember 1916. Vom 4. November 1916. (RGBl. 1249.)

[BR.] § 1. Die auf Grund der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 4. Dezember 1912 (ZBl. für das Deutsche Reich 1912 S. 855) am 1. Dezember 1916 im Deutschen Reiche vorzunehmende kleine Viehzählung erstreckt sich auf Pferde, Rindvieh, Schafe, Schweine, Ziegen und Federvieh. Sie erfolgt nach Maßgabe des beiliegenden Erhebungsmusters*).

§ 2. Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie sind befugt, weitergehende Erhebungen anzustellen.

§ 3. Dem Kaiserlichen Statistischen Amte sind nach beiliegenden*) Zusammenstellungsmustern vorläufige, sämtliche Unterabteilungen der Zusammenstellungsmuster enthaltende Übersichten der Zählungsergebnisse nebst den von den Bundesstaaten erlassenen Ausführungsvorschriften bis zum 15. Dezember 1916, die endgültigen Zusammenstellungen bis zum 15. Januar 1917 einzusenden.

§ 4. Wer vorsätzlich eine Anzeige, zu der er auf Grund dieser Verordnung oder der nach § 2 erlassenen Bestimmungen aufgefordert wird, nicht erstattet oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft; auch kann Vieh, dessen Vorhandensein verschwiegen worden ist, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung [5. 11.] in Kraft.

*) Die Muster sind hier nicht mit abgedruckt.

VIII. Allgemeine Lebensmittel-Bestandsaufnahme.

Inhaltsübersicht.

* Verordnung über die Vornahme einer allgemeinen Bestandsaufnahme der wichtigsten Lebensmittel v. 3. August 1916 (RGBl. 891) 80

Verordnung über die Vornahme einer allgemeinen Bestandsaufnahme der wichtigsten Lebensmittel. Vom 3. August 1916. (RGBl. 891.)

[RA. VolksernBD. 22. 5. 16.] § 1. Am 1. September 1916 findet eine allgemeine Bestandsaufnahme der wichtigsten Lebensmittel statt.

§ 2. Die Aufnahme erstreckt sich auf:

1. Haushaltungen (Einzelhaushaltungen und Familienhaushaltungen) mit weniger als 30 zu verpflegenden Haushaltungsmitgliedern,
2. a) Haushaltungen mit 30 oder mehr zu verpflegenden Haushaltungsmitgliedern,
   b) öffentliche Körperschaften, Kommunalverbände, sonstige öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände aller Art,
   c) Anstalten aller Art, Krankenanstalten, Krankenhäuser, Irrenanstalten, Erholungsheime, Pensionate, Erziehungsanstalten aller Art, Gefangenenanstalten aller Art, Armen- und Unterkunftsanstalten aller Art, Volksküchen und sonstige Anstalten,
   d) Gewerbe- und Handelsbetriebe aller Art, einschließlich der Lagerhäuser, Kühlhallen und dergleichen, Konsumvereine, Genossenschaften und ähnliche Vereinigungen, die die Versorgung ihrer Mitglieder mit Lebensmitteln betreiben.

§ 3. Die Aufnahme in den Haushaltungen mit weniger als 30 zu verpflegenden Haushaltungsmitgliedern umfaßt folgende Gegenstände:

1. Fleischdauerwaren (Schinken, Speck, Würste, Rauchfleisch, Pökelfleisch und andere Fleischdauerwaren),
2. Fleischkonserven (reine Fleischkonserven in Büchsen, Dosen, Gläsern usw.),
3. Fleischkonserven, mit Gemüse oder anderen Waren gemischt in Büchsen, Dosen, Gläsern usw.,
4. Eier.

Für jede der Gruppen 1 bis 3 sind die vorhandenen Bestände in einer Gesamtsumme nach vollen Pfunden anzugeben. Mengen von weniger als 1 Pfund sind nicht anzugeben. Eier sind nach der Stückzahl anzugeben.

Die Landeszentralbehörden können die Erhebung auf andere Gegenstände ausdehnen.

§ 4. Die Aufnahme bei den im § 2 unter 2 aufgeführten Haushaltungen, Körperschaften, Anstalten und Betrieben umfaßt folgende Gegenstände:

1. Reis,
2. Reismehl und Reisgrieß,
3. Bohnen,
4. Erbsen,
5. Linsen,
6. Schinken,
7. Speck,
8. Würste,
9. sonstige Fleischdauerwaren (Rauchfleisch, Pökelfleisch, Gefrierfleisch u. a.),
10. Fleischkonserven (reine Fleischkonserven),
11. Fleischkonserven, mit Gemüse oder anderen Waren gemischt,
12. Fischkonserven,
13. gesalzene und getrocknete Fische einschließlich Heringe,

14. Gemüsekonserven,
15. Dörrgemüse,
16. Dörrobst,
17. Zucker,
18. Marmelade ohne Höchstpreis,
19. Marmelade mit Höchstpreis,
20. Obstmus, Obst- und Rübenkraut und ähnliche zum Brotaufstrich dienende Waren,
21. Kunsthonig,
22. Kaffe, gebrannt,
23. Kaffee, ungebrannt,
24. Tee,
25. Kakao,
26. kondensierte Milch,
27. Milchpräparate, Trockenmilchpulver u. a.,
28. Eier,
29. Speiseöle,
30. Butter,
31. Schmalz,
32. sonstige Speisefette,
33. Seife.

Für jede der Gruppen sind die vorhandenen Bestände in einer Gesamtsumme nach Zentnern (100 Pfund) und etwa überschießenden vollen Pfunden anzugeben. Mengen von weniger als 1 Pfund sind nicht anzugeben. Eier sind nach der Stückzahl anzugeben.

Die Landeszentralbehörden können die Erhebung auf andere Gegenstände ausdehnen.

§ 5. Wer mit Beginn des 1. September 1916 anzeigepflichtige Vorräte in Gewahrsam hat, gleichgültig ob sie ihm gehören oder nicht, ist verpflichtet, die vorhandenen Mengen auf dem vorgeschriebenen Anzeigevordruck (§ 9) bis zum Ablauf des 2. September 1916 der zuständigen Behörde anzuzeigen, in deren Bezirke die Vorräte lagern.

Die Landeszentralbehörden werden ermächtigt, die Frist für größere Gemeinden erforderlichenfalls zu verlängern.

Zur Anzeige verpflichtet ist für Haushaltungen der Haushaltungsvorstand oder sein Vertreter, für Gewerbe- und Handelsbetriebe der Inhaber, Vorstand, Geschäftsführer oder deren Vertreter, für die übrigen im § 2 Nr. 2 Genannten deren Vorstand.

Für Haushaltungen mit weniger als 30 zu verpflegenden Haushaltungsmitgliedern ist, falls anzeigepflichtige Vorräte nicht vorhanden sind, unter Benutzung des Vordrucks eine Fehlanzeige zu erstatten.

§ 6. Vorräte, die sich mit Beginn des 1. September 1916 in den unter Zoll- oder Steueraufsicht stehenden öffentlichen Niederlagen befinden, werden von den Zoll- oder Steuerbehörden nachgewiesen, dagegen sind Vorräte, die sich zu diesem Zeitpunkt in den unter Zoll- oder Steueraufsicht stehenden Privatlagern mit oder ohne amtlichen Mitverschluß u. a. oder in Zollausschlüssen oder Freibezirken befinden, von den Lagerhaltern anzuzeigen und gleichzeitig mit den im freien Verkehr befindlichen Vorräten in einer Summe anzugeben (§ 5).

§ 7. Gegenstände der in den §§ 3, 4 genannten Art, die sich mit Beginn des 1. September 1916 unterwegs befinden, sind von dem Empfänger unverzüglich nach dem Empfang ohne Benutzung eines Vordrucks anzuzeigen.

Bei Haushaltungen mit weniger als 30 zu verpflegenden Haushaltungsmitgliedern besteht diese Anzeigepflicht nur für Gegenstände der im § 3 genannten Art.

§ 8. Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht auf Vorräte, die im Eigentum des Reichs, der Bundesstaaten oder Elsaß-Lothringens, insbesondere der Heeresverwaltungen oder der Marineverwaltung sowie der unter Aufsicht des Reichs stehenden Kriegswirtschaftsorganisationen stehen oder von ihnen zur Ausführung fester Lieferungsverträge überwiesen sind.

§ 9.*) Die Erhebung erfolgt gemeindeweise. Die Ausführung liegt den Gemeindebehörden ob. Die Landeszentralbehörden werden ermächtigt, andere Behörden mit der Ausführung zu beauftragen.

Für die Erhebung sind Anzeigevordrucke zu verwenden, und zwar für die Erhebung in den Haushaltungen mit weniger als 30 zu verpflegenden Haushaltungsmitgliedern eine Haushaltungsliste nach dem in Anlage A beigefügten Muster, im übrigen, einschließlich der Fälle des § 6, eine Liste nach dem in Anlage B beigefügten Muster. Für die Anmeldung der unterwegs befindlichen Waren ist ein Vordruck nicht zu verwenden.

Für die Ausführung der Erhebung ist der Inhalt der Vordrucke maßgebend.

§ 10. Die Herstellung und Versendung der für die Erhebung erforderlichen Drucksachen erfolgt durch die Landeszentralbehörden.

Die durch die Herstellung und Versendung der Drucksachen entstandenen Kosten werden den Landeszentralbehörden ersetzt.

§ 11.*) Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden haben nach den in den Anlagen C 1 bis 5 beigefügten Mustern Zusammenstellungen über die ermittelten Vorräte, nach kleineren Verwaltungsbezirken getrennt, bis zum 25. September 1916 beim Kriegsernährungsamt einzureichen, und zwar je eine besondere Zusammenstellung

1. für Haushaltungen mit weniger als 30 zu verpflegenden Haushaltungsmitgliedern,
2. für Haushaltungen mit 30 oder mehr zu verpflegenden Haushaltungsmitgliedern,
3. für öffentliche Körperschaften,
4. für Anstalten,
5. für Gewerbe- und Handelsbetriebe.

Für die gemäß § 6 festzustellenden Vorräte und für die unterwegs befindlichen Mengen (§ 7) sind besondere Zusammenstellungen einzureichen.

§ 12. Die Landeszentralbehörden erlassen die zur Ausführung erforderlichen Anordnungen. Sie bestimmen insbesondere, wer als Gemeindebehörde und zuständige Behörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 13. Die zuständige Behörde oder die von ihr beauftragten Personen sind befugt, zur Ermittlung richtiger Angaben Vorrats- und Betriebsräume oder sonstige Aufbewahrungsorte, wo Vorräte der in die Erhebung einbezogenen Art (§§ 3, 4) zu vermuten sind, zu durchsuchen und die Geschäftsaufzeichnungen und -bücher des zur Anzeige Verpflichteten nachzuprüfen.

§ 14. Wer vorsätzlich die ihm nach §§ 5, 7 obliegende Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer der Vorschrift des § 13 zuwider die Durchsuchung oder die Einsicht der Geschäftspapiere oder -bücher verweigert, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe können Vorräte, die verschwiegen worden sind, ohne Unterschied, ob sie dem Anmeldepflichtigen gehören oder nicht, eingezogen werden.

Wer fahrlässig die ihm nach §§ 5, 7 obliegende Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

§ 15. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung [5. 8.] in Kraft.

IX. Bek., betr. Erhebungen über Trocknungseinrichtungen vom 7. Dezember 1916. (RGBl. 1343.)

→ Die Bek. ist abgedruckt auf Seite 671 als Zusatz hinter Abschnitt 5. ←

*) Die Vordrucke RGBl. 897ff. sind hier nicht mit abgedruckt.

4. Verwertung der Rohstoffe, Nahrungs-, Futter- und Gebrauchsmittel. — Preisregelung.

Inhaltsübersicht.

Allgemeines: Verbot des Vorverkaufs der Ernte 99
*Bek. über das Verbot des Vorverkaufs der Ernte des Jahres 1916 v. 21. Juni 1916 (RGBl. 545). 100
Hierzu: *Bek. über die Aufhebung dieses Verbots v. 24. Juli 1916 (RGBl. 828) 100
I. Brotgetreide und Mehl 101
Maßnahmen des Jahres 1914. Überblick . . . . . .
Maßnahmen des Jahres 1915 und 1916 102
1. Die Ernte 1915 102
a) Bek. über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 v. 28. Juni 1915 (RGBl. 363) mit den Änderungen v. 23. Juli und 19. August 1915 (RGBl. 461, 508) . . . . . .
Hierzu:
α. Bek. des Reichskanzlers v. 10., 17., 27., 28. Juli und 13. August 1915 (RGBl. 426, 443, 477, 483, 499) . . . . . .
β. Preuß. Ausführungsanweisungen v. 31. Mai, 20. Juli und 20. August 1915 . . . . . .
γ. Maßnahmen der Stadt Berlin . . . . . .
δ. Maßnahmen anderer Gemeinden . . . . . .
b) Bek. über Brotgetreide v. 17. Januar 1916 (RGBl. 44) . . . . .
c) Bek. über Saatgetreide v. 13. Januar 1916 (RGBl. 36) . . . . .
2. Die Ernte 1916 102
*a) Bek. über Brotgetreide und Mehl aus der Ernte 1916 v. 29. Juni 1916 (RGBl. 613) und der neuen Fassung der BO. v. 24. Juli 1916 (RGBl. 781) 102
Hierzu: *Preußische Ausführungsanweisung v. 24. Juli 1916 (HMBl. 273) 131
*b) Bek. über den Verkehr mit Brotgetreide (und Wintergerste) zu Saatzwecken v. 27. Juli 1916 (RGBl. 864) 135
3. Ausmahlen von Brotgetreide 138
*a) Bek. über das Ausmahlen von Brotgetreide v. 28. Juni 1915 (RGBl. 379) 138
b) Preuß. Ausführungsanweisung (zur BO. v. 5. Januar 1915) v. 13. Januar 1915 (HMBl. 24) . . . . . .
4. Handel mit Mehl 139
*a) Bek., betr. den Handel mit Mehl, v. 27. Juli 1915 (RGBl. 477) . . 139
*b) Bek. über das Außerkrafttreten der Bek. zu a) vom 4. September 1916 (RGBl. 995) 139
5. Verfüttern von Brotgetreide usw. 139
*a) Bek. über das Verfüttern von Brotgetreide, Mehl und Brot vom 28. Juni 1915 (RGBl. 381) 139
b) Preuß. Ausführungsbestimmungen (zur BO. v. 5. Januar 1915) v. 18. Januar 1915 (HMBl. 44) . . . . . .

c) Bek. über das Verschroten von Brotgetreide zu Futterzwecken vom 2. Oktober 1915 (RGBl. 628) . . . . . .
d) Bek. über das Verfüttern von grünem Roggen und Weizen v. 20. Mai 1915 (RGBl. 287) . . . . . .
Hierzu:
*α. Preuß. Ausführungsbestimmungen v. 23. Mai 1915 (LMBl. 116) 140
*β. Preuß. Verfg. v. 23. Mai 1916 (LMBl. 116) 140
6. Höchstpreise 141
*a) Verordnung über Höchstpreise für Brotgetreide v. 24. Juni 1916 (RGBl. 820) 141
*b) Bek. über einen Höchstpreis für Weizengrieß v. 2. November 1916 (RGBl. 1241) 145
7.†) Bereitung von Backware 145
a) Bek. über die Bereitung von Backware v. 5. Januar 1915 i. d. Fassung v. 31. März 1915 (RGBl. 204) . . . . . .
*b) Bek. über das Fetten von Brotlaiben v. 1. Mai 1916 (RGBl. 348) 145
*c) Bek. zur Änderung der Bek. (zu a) v. 26. Mai 1916 (RGBl. 411) 145
*d) Bek. über die Bereitung von Backware v. 26. Mai 1916 (RGBl. 413) mit der Änderung v. 28. September 1916 (RGBl. 1084) 145
*e) VO. über die Bereitung von Backware v. 20. Juni 1916 (RGBl. 540) 149
Hierzu: *Preuß. Erlaß v. 8. Januar 1915 (HMBl. 16) . . . 149
*f) Bek. über die Bereitung von Kuchen v. 16. Dezember 1915 (RGBl. 823) 150
8. Verwendung von Mehl zu gewerblichen Zwecken . . . . . .
a) Bek., betr. das Verbot der Verwendung von Kartoffelmehl zur Herstellung von Seife, v. 22. Dezember 1914 (RGBl. 547) . . . . .
b) Bek., betr. das Verbot der Verwendung von Mehl jeder Art zur Herstellung von Seife, v. 18. Februar 1915 (RGBl. 99) . . . . . .
II††). Kartoffeln, Kartoffelerzeugnisse, Kohlrüben 153
1. Kartoffeln 154
Erster Abschnitt: Versorgung 154
a) Bek. über die Regelung des Verkehrs mit Kartoffeln v. 12. April 1915 (RGBl. 217) . . . . . .
*b) Bek. über die Kartoffelversorgung v. 9. Oktober 1915 (RGBl. 647) mit den Änderungen v. 28. Oktober 1915 (RGBl. 710) und 27. Januar 1916 (RGBl. 66) 155
Hierzu:
*α. Bek. über die Verpflichtung zur Abgabe von Kartoffeln vom 26. Februar 1916 (RGBl. 123) aufgehoben 157
*β. Bek. über (denselben Gegenstand) v. 31. März 1916 (RGBl. 223) 157
*γ. Bek. über die Speisekartoffelversorgung im Frühjahr und Sommer 1916 v. 7. Februar und 19. Juni 1916 (RGBl. 86, 512) 157
*δ. Preuß. Ausführungsanweisungen v. 10. Febr. 1916 (LMBl. 60) 158
*ε. Preuß. Verfg. v. 10. April 1916 (LMBl. 108). 160
*c) Bek. über die Speisekartoffelversorgung im Frühjahr und Sommer 1916, vom 7. Februar 1916 (RGBl. 86) 160
*d) Bek., betr. Saatkartoffeln, v. 6. Januar 1916 (RGBl. 5) 162
*e) Bek. über die Kartoffelversorgung v. 26. Juni 1916 (RGBl. 590) 163

†) Bek. v. 18. Januar und 5. Februar 1917 (RGBl. 68, 101) im Nachtrag.
††) Bek. v. 7. Februar 1917 (RGBl. 104) im Nachtrag.

Hierzu:
*a. Bek. über die Verpflichtung der Kommunalverbände und der Kartoffelerzeuger zur Sicherstellung und Abgabe von Kartoffeln v. 2. August 1916 (RGBl. 875) 164
*β) Preuß. Ausführungsanweisung v. 24. Juli 1916 (HMBl. 278) . 166
*f) Bek. über Kartoffeln, v. 14. Oktober 1916 (RGBl. 1165) 168
*g) Bek. über Kartoffeln v. 1. Dezember 1916 (RGBl. 1314) 169
*h) Bek. über Saatkartoffeln v. 16. November 1916 (RGBl. 1281) . . 170
Hierzu:
*Preuß. Ausführungsbestimmungen v. 16. November 1916 (HMBl. 462) 171
*i) Bek., betr. den Übergang der Geschäfte der Reichsstelle für Kartoffelversorgung auf die Reichskartoffelstelle v. 22. Mai 1916 (RGBl. 407) 172
*k) Bek. über das Verfüttern von Kartoffeln v. 15. April 1916 (RGBl. 284) 172
Hierzu:
*a. Bek. über (denselben Gegenstand) v. 15. Mai 1916 (RGBl. 377) 173
*β. Bek. über (denselben Gegenstand) v. 8. Juni 1916 (RGBl. 446), aufgehoben 174
*l) Bek. über die Verfütterung von Kartoffeln v. 23. September 1916 (RGBl. 1075), aufgehoben 174
Zweiter Abschnitt: Preisregelung 174
*m) Bek. über die Regelung der Kartoffelpreise v. 28. Oktober 1915 (RGBl. 711) mit den Änderungen v. 11. und 29. November 1915 (RGBl. 760, 787) und 27. Januar 1916 (RGBl. 66) 174
Hierzu:
*a. Preuß. Ausführungsanweisung v. 1. November 1915 (HMBl. 361) 175
*β. Preuß. Anordnung v. 11. November 1915 (LMBl. 16, 4) . . 176
*γ. Preuß. Anordnung v. 26. Februar 1916 (LMBl. 77) 176
*n) Bek. über die Festsetzung der Höchstpreise für Kartoffeln und die Preisstellung für den Weiterverkauf v. 13. Juli 1916 (RGBl. 696) . . 176
*o) Bek. über die Preisfestsetzung bei Enteignung von Kartoffeln vom 2. März 1916 (RGBl. 140) 177
Hierzu: *Preuß. Verfügung, betr. Enteignung von Kartoffeln, v. 30. Dezember 1915 (LMBl. 29) 177
2. Kartoffelerzeugnisse 178
Erster Abschnitt: Versorgung 178
a) Bek. über die Regelung des Absatzes von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und der Kartoffelstärkefabrikation v. 25. Februar 1915 (RGBl. 118), (aufgehoben, RGBl. 590) . . . . . .
*b) Bek. über (denselben Gegenstand) v. 16. September 1915 (RGBl. 585) i. d. Fassg. v. 31. August 1916 (RGBl. 1070). 178
Hierzu:
*a. Bek. des Reichskanzlers über die Ausdehnung der VO. (zu b) v. 17. März 1916 (RGBl. 173) 180
*β. Anordnungen des Präsidenten des KrEA. zu der VO. (zu b) v. 28. September 1916 (ZBl. 301) 180
Zweiter Abschnitt: Preisregelung 181
*c) Bek. über die Höchstpreise für Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei sowie der Kartoffelstärkefabrikation v. 16. September 1915 (RGBl. 588) mit den Änderungen vom 24. Februar und 5. November 1916 (RGBl. 181, 1261) 181

*d) Bek. über anderweite Festsetzung der Höchstpreise für Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei und der Kartoffelstärkefabrikation. v. 5. November 1916 (RGBl. 1261) 183
3. Kohlrüben 183
*Bek. über Kohlrüben v. 1. Dezember 1916 (RGBl. 1316) 183
Hierzu:
*Preuß. Ausführungsanweisung v. 7. Dezember 1916 (HMBl. 473) . 186
III.†) Branntwein 187
1. Bek., betr. die Regelung der wirtschaftlichen Betriebsverhältnisse der Branntweinbrennereien und der Betriebsauflagevergütungen für das Betriebsjahr 1914/15, v. 15. Oktober 1914 (RGBl. 434) . . . . . .
2. Bek. über weitere Regelung des Brennereibetriebes und des Branntweinverkehrs v. 4. Februar 1915 (RGBl. 57) . . . . . .
3. Bek. über weitere Regelung des Branntweinverkehrs v. 4. März 1915 (RGBl. 131) . . . . . .
4. Bek., betr. Betriebsauflage für den Sommerbrand in den landwirtschaftlichen Brennereien im Betriebsjahr 1914/15, v. 4. Juni 1915 (RGBl. 326)
5. Bek. über die Verarbeitung von Kartoffeln in den Brennereien v. 17. Juni 1915 (RGBl. 343) . . . . . .
6. Bek. über die Lohnverarbeitung von Kartoffeln in kleineren Brennereien v. 8. Juli 1915 (RGBl. 427) . . . . . .
7. Bek., betr. die Verarbeitung von Topinamburs sowie von Rüben und Rübensäften in Brennereien im Betriebsjahr 1915/16, v. 23. April 1915 (RGBl. 263) . . . . . .
8. Bek., betr. Verarbeitung von Tapioka in den Brennereien im Betriebsjahr 1914/15, v. 7. Mai 1915 (RGBl. 273) . . . . . .
*9. Bek. über die Regelung des Betriebs in Kartoffel verarbeitenden Brennereien im Betriebsjahr 1916/17 v. 24. Oktober 1916 (RGBl. 1191) 188
*10. Bek. über Erleichterungen für Brennereien im Betriebsjahr 1916/17 bei Verarbeitung von Rüben und Rübensäften sowie Topinamburs v. 23. März 1916 (RGBl. 191) 188
*11. Bek. über die Regelung der wirtschaftlichen Betriebsverhältnisse der Branntweinbrennereien und der Betriebsauflagevergütungen für das Betriebsjahr 1915/16 v. 7. Oktober 1915 (RGBl. 637) mit der Änderung v. 20. Januar 1916 (RGBl. 51). 189
*12. Bek. über Erleichterungen im Brennereibetrieb und Branntweinverkehr und Regelung der Betriebsauflagevergütungen für das Betriebsjahr 1916/17 v. 12. Oktober 1916 (RGBl. 1159) 194
*13. Bek. über weitere Regelung des Branntweinverkehrs
a) v. 16. Dezember 1915 (RGBl. 829) 195
b) v. 14. September 1916 (RGBl. 1043) 196
*14. Bek., betr. Verarbeitung von Kartoffeln in Getreidebrennereien im Betriebsjahr 1915/16, v. 16. September 1915 (RGBl. 594) 196
*15. Bek., betr. Einschränkung der Trinkbranntweinerzeugung, v. 31. März 1915 (RGBl. 208) mit den Änderungen v. 28. Juni und 28. Oktober 1915 (RGBl. 409, 718) 196
Hierzu:
a) Bek. über Freigabe von Branntwein zur Versteuerung im Mai und Juni 1915, v. 28. April und 20. Mai 1915 (RGBl. 265, 299) . .
b) Bek. über Freigabe von Branntwein zur Versteuerung im Juli, August und September 1915, v. 28. Juni 1915 (RGBl. 410) . .

†) Bek. über Branntwein aus Wein v. 5. Januar 1917 (RGBl. 25) im Nachtrag.

*c) Bek. über Freigabe von Branntwein zur Versteuerung im Oktober, November und Dezember 1915 v. 25. September und 1. Dezember 1915 (RGBl. 623, 799) 197
*d) Bek. über Freigabe von Branntwein zur Versteuerung im Januar, Februar und März 1916 v. 23. Dezember 1915 (RGBl. 843) . . 197
*e) †) Ausführungsbestimmungen v. 15. April 1915 mit den Änderungen v. 14. März und 16. Dezember 1916 (ZBl. 123, 54, Reichsanzeiger Nr. 296) 198
*16. Bek. über Erleichterung für landwirtschaftliche Brennereien im Betriebsjahr 1915/16 v. 10. Februar 1916 (RGBl. 91) 199
*17. Bek. über weitere Erleichterungen des Brennereibetriebs im Betriebsjahr 1915/16 v. 31. Mai 1916 (RGBl. 435). 199
*18. Bek. über Regelung des Verkehrs mit Branntwein v. 15. April 1916 (RGBl. 279) 200
Hierzu: *Ausführungsbestimmungen des Reichskanzlers v. 22. April 1916 (RGBl. 323) 203
*19. Bek. über Verarbeitung von Kartoffeln auf Branntwein in Kleinbrennereien, v. 26. Oktober 1916 (RGBl. 1198) 210
*20. Bek. über die Regelung der Verbrauchsabgabenermäßigung und weitere Erleichterungen im Brennereibetrieb im Betriebsjahr 1916/17 vom 2. November 1916 (RGBl. 1245) 210
Hierzu: *Ausführungsbestimmungen des Reichskanzlers v. 14. November 1916 (ZBl. 396) 211
IV. Reis 212
Bek. über Reis v. 22. April 1915 (RGBl. 237). . . . . .
Hierzu: *Preuß. Ausführungsanweisung v. 7. Mai 1915 (LMBl. 161) 212
V. ††) Hülsenfrüchte 212
*1. VO. über Hülsenfrüchte v. 29. Juni 1916 (RGBl. 846) 213
Hierzu:
*a) Bek. zur Durchführung der VO. über Hülsenfrüchte v. 29. Juni 1916 (RGBl. 846) v. 30. August 1916 (RGBl. 981) 217
*b) Bek. über die Lieferung und Abnahme von Hülsenfrüchten, v. 26. September 1915 (RGBl. 625) 218
*c) Preuß. Ausführungsbestimmungen v. 9. Sept. 1915 (HMBl. 227) 222
*d) Preuß. Ausführungsbestimmungen v. 18. Okt. 1916 (LMBl. 265) 222
*2. VO. über Hülsenfrüchte v. 14. Dezember 1916 (RGBl. 1360) 223
*VI. ††) Buchweizen und Hirse 224
*1. VO. über Buchweizen und Hirse v. 29. Juni 1916 (RGBl. 625) . . . 224
Hierzu:
*a) Bek. zur Durchführung der VO. über Buchweizen und Hirse vom 29. Juni 1916 (RGBl. 625), v. 16. Sept. 1916 (RGBl. 1049) . . 228
* b) Bescheid des Präsidenten des KrEA. v. 25. August 1916 (LMBl. 256) 229
*2. Bek. über die Regelung der Preise für Buchweizen und Hirse und deren Verarbeitungen v. 11. November 1915 (RGBl. 750) 231
VII. Grünkern 232
*Bek. über Grünkern v. 3. Juli 1916 (RGBl. 649) 232
Hierzu: *Bek. über die Bewirtschaftung des Grünkerns von der Reichsgetreidestelle v. 15. Juli 1916 (RGBl. 753) 234

†) Weitere Änderung v. 22. Januar 1917 (Reichsanzeiger Nr. 19) im Nachtrag.
††) Bek. über Saatgut von Buchweizen, Hirse, Hülsenfrüchten usw. v. 6. u. 16. Januar 1917 (RGBl. 14, 53) im Nachtrag.

VIII. Gemüse und Obst 235
1. Gemeinsames 235
*Bek. über die Gründung einer Reichsstelle für Gemüse und Obst v. 18. Mai 1916 (RGBl. 391) 235
2. Gemüse 237
*a) BO. über die Verarbeitung von Gemüse v. 5. August 1916 (RGBl. 914) 237
*b) Bek. über den Einkauf von Kohlrüben und Grünkohl v. 25. August 1916 (RGBl. 967) 238
*c) BO. über den Absatz von Weißkohl v. 21. Oktober 1916 (RGBl. 1187) 238
3. Obst 249
*BO. über die Verarbeitung von Obst v. 5. August 1916 (RGBl. 911) . 249
4. Preise für Gemüse und Obst 254
*a) Bek. über die Regelung der Preise für Gemüse und Obst v. 11. November 1915 (RGBl. 752) mit der Änderung v. 24. Februar 1916 (RGBl. 120) 254
*b) Bek. über die Preise für Gemüse, Zwiebeln und Sauerkraut vom 8. April 1916 (RGBl. 257) 255
*c) Bek. über Höchstpreise für Zwiebeln v. 4. November 1916 (RGBl. 1257) 255
*d) Bek. über Höchstpreise für Rüben v. 26. Oktober 1916 (RGBl. 1204) 257
Hierzu: *Preuß. Ausführungsanweisung v. 14. November 1916 (HMBl. 461) 258
*e) Bek. über Höchstpreise für Zwetschen v. 29. August 1916 (RGBl. 973) 258
Hierzu: *Preuß. Ausführungsanweisung v. 5. September 1916 (HMBl. 231) 259
*f) BO. über Höchstpreise für Äpfel v. 7. Oktober 1916 (RGBl. 1143) 260
*g) Bek. über die Regelung der Preise für Obstmus und sonstige Fetterſatzstoffe als Brotaufstrich v. 11. November 1915 (RGBl. 754) 260
Hierzu: *Bek. über die Preise von Marmeladen v. 14. Dezember 1915 (RGBl. 817) 261
IX. Zucker 263
1. Bek., betr. Regelung des Verkehrs mit Zucker usw. in der Fassung vom 12. Februar 1915 (RGBl. 75) mit den Änderungen v. 15. April, 27. Mai und 15. Juli 1915 (RGBl. 223, 307, 436) . . . . . .
2. Bek. über die Verwendung von Rohzucker (Erstprodukt) v. 19. Februar 1915 (RGBl. 103) mit der Änderung v. 12. März 1915 (RGBl. 151)
3. Bek., betr. die Menge des zum steuerpflichtigen Inlandsverbrauch abzulassenden Zuckers . . . . . .
a) v. 14. Januar 1915 (RGBl. 20) . . . . . .
b) v. 15. April 1915 (RGBl. 223) . . . . . .
c) v. 27. Mai 1915 (RGBl. 308) . . . . . .
d) v. 15. Juli 1915 (RGBl. 438) . . . . . .
4. Bek. über Verbrauchszucker, v. 27. Mai 1915 (RGBl. 308) mit der Änderung v. 15. Juli 1915 (RGBl. 437) . . . . . .
Hierzu:
Bek. über die Wiederholung der Anzeige der Bestände von Verbrauchszucker v. 24. Juni und 23. Juli 1915 (RGBl. 355, 466)
5. Bek. über den Verkehr mit Zucker im Betriebsjahr 1915/16 v. 26. August 1915 (RGBl. 516) . . . . . .
6. Bek. über die Verwendung von Verbrauchszucker v. 3. Februar 1916 (RGBl. 82) . . . . . .
*7. Bek., betr. die Preise für Rohzucker und Zuckerrüben im Betriebsjahr 1916/17, v. 3. Februar 1916 (RGBl. 80). 263

*8. Bek. über den Verkehr mit Verbrauchszucker v. 10. April 1916 (RGBl. 261) 266
Hierzu:
a) Bek. des Reichskanzlers [über denselben Gegenstand] v. 19. Mai 1916 (RGBl. 395) . . . . . .
*b) Ausführungsbestimmungen v. 12. April 1916 (RGBl. 265) . . . 266
*c) Bek. zur Ausführung der BO. über den Verkehr mit Verbrauchszucker v. 10. April 1916 (RGBl. 261), v. 13. Mai 1916 (RGBl. 373) 267
*d) Bek. (derselben Bezeichnung) v. 24. Juni 1916 (RGBl. 573) . . 267
*e) Bek. (derselben Bezeichnung) v. 12. Juli 1916 (RGBl. 743) . . . 269
*f) Preuß. Ausführungsverfügung v. 14. April 1916 (HMBl. 102) . 271
*9. Bek. über den Verkehr mit Zucker im Betriebsjahr 1916/17 v. 14. September 1916 (RGBl. 1032) 273
Hierzu:
*a) Ausführungsbestimmungen v. 27. September 1916 (RGBl. 1085) 279
*b) Preuß. Ausführungsbestimmungen v. 28. September 1916 (HMBl. 338) 279
*c) Bek. v. 29. September 1916, ZBl. 303 (Zuckerpreise) 279
*d) Preuß. Vfg. v. 8. Oktober 1916 (HMBl. 361) 285
*10. Bek. über Rohzucker und Zuckerrüben im Betriebsjahr 1917/18 vom 2. Dezember 1916 (RGBl. 1324) 288

X. Rübensaft 290
*Bek. über Rübensaft v. 6. Juli 1916 (RGBl. 672) 290

XI. Süßstoff 290
*1. Bek., betr. Abänderung des Süßstoffgesetzes v. 7. Juli 1902 (RGBl. 253), v. 30. März 1916 (RGBl. 213) 290
Hierzu:
*a) Bek. über den Verkehr mit Süßstoff v. 25. April 1916 (RGBl. 340) 290
*b) Bek. (derselben Bezeichnung) v. 26. Mai 1916 (RGBl. 421) . . . 291
*c) Bek. (derselben Bezeichnung) v. 7. Juni 1916 (RGBl. 459) 291
*d) Bek. (derselben Bezeichnung) v. 20. Juni 1916 (RGBl. 533) . . . 292
*2. Bek. wegen Verwendung von Süßstoff zur Bierbereitung v. 20. Juli 1916 (RGBl. 763) 293

XII. Süßigkeiten, Schokolade und Kunsthonig 294
*1. Bek. über die Herstellung von Süßigkeiten und Schokolade v. 16. Dezember 1915 (RGBl. 821) mit den Änderungen v. 28. Februar und 14. September 1916 (RGBl. 125, 1032) 294
Hierzu:
*a) Bek. über die Herstellung von Süßigkeiten v. 30. Dezember 1915 (Reichsanzeiger Nr. 308) 295
*b) Bek. über Ausnahmen von der genannten BO. v. 2. Februar 1916 (Reichsanzeiger Nr. 34) 297
*c) Bek. über die Herstellung von Schokolade v. 5. März 1916 (ZBl. 47) 298
d) Bek. über die Verwendung von Milch zur Herstellung von Süßigkeiten und Schokolade, v. 29. Dezember 1915 (RGBl. 849) . . .
*2. Bek. über den Verkehr mit Kakaoschalen, v. 19. August 1915 (RGBl. 507) 298
Hierzu:
*Vorschriften über die Unbrauchbarmachung von gepulverten Kakaoschalen zum Genusse für Menschen, v. 21. August 1915 (RGBl. 513) 299
*3. Bek. über Kunsthonig v. 14. November 1916 (RGBl. 1271) 299

XIII. Kaffee, Tee und Kakao 301
*Bek. über Kaffee, Tee und Kakao v. 11. November 1915 (RGBl. 750) mit der Änderung v. 4. April 1916 (RGBl. 233) 301
Hierzu:
*a) Bek. über Kaffee v. 6. April 1916 (RGBl. 247). 301
*b) Bek. über Tee v. 6. April 1916 (RGBl. 252) 303
*c) Bek. über Zichorienwurzeln v. 6. April 1916 (RGBl. 254) 304
*d) Bek. über eine Bestandsaufnahme von Kaffee, Tee und Kakao v. 29. November 1915 (RGBl. 791) 305
*e) Bek. über Bestandsaufnahme von Kakao und Schokolade und über die Regelung des Verkehrs mit Kakao und Schokolade v. 10. Juni 1916 (RGBl. 503) 306
XIV. Fleisch, Wild, Fische, Seemuscheln, Krammetsvögel 311
1. Bek., betr. das Schlachten von Schweinen und Kälbern, v. 19. Dezember 1914 (RGBl. 536) . . . . . .
*2. Bek. über den Verkauf von Fleisch- und Fettwaren durch die Gemeinden v. 24. Juni 1915 (RGBl. 352) 312
Hierzu: Preuß. Ausführungsanweisung v. 2. Juli 1915 (HMBl. 154) 312
*3. Bek. über ein Schlachtverbot für trächtige Kühe und Sauen v. 26. August 1915 (RGBl. 515) 313
Hierzu:
*a) Preuß. Ausführungsbestimmungen v. 3. September 1915 (LMBl. 181) 313
*b) Preuß. Vfg., betr. Schlachtverbot für tragendes Rindvieh, v. 29. März 1916 (LMBl. 101) 314
*c) Preuß. Schlachtverbot für Schaflämmer v. 27. März 1916 (LMBl. 100) 314
*d) Preuß. Schlachtverbote für Ziegenmutterlämmer v. 13. April, 5. Mai und 25. August 1916 (LMBl. 100, 137, 213) 314
*4. Bek. zur Einschränkung des Fleisch- und Fettverbrauchs v. 28. Oktober 1915 (RGBl. 714) 315
Hierzu:
*a) Preuß. Ausführungsanweisung v. 1. November 1915 (HMBl. 360) 316
*b) Erlaß des Reichskanzlers v. 1. April 1916 (HMBl. 107) 317
*c) Preuß. Vfg. v. 12. Mai 1916 (LMBl. 139). 317
*5. Bek. über die Beschränkung der Herstellung von Fleischkonserven und Wurstwaren v. 31. Januar 1916 (RGBl. 75) 317
Hierzu:
*a) Preuß. Ausführungsanweisung v. 5. Februar 1916 (HMBl. 42) . 318
*b) Preuß. Vfg. v. 17. April 1916 (HMBl. 121) 319
*6. Bek. über Fleischversorgung v. 27. März 1916 (RGBl. 199) mit der Änderung v. 17. August 1916 (RGBl. 935) 319
Hierzu:
*a) Preuß. Vfg., betr. Errichtung eines Landesfleischamts und von Provinzialfleischstellen, v. 22. August 1916 (HMBl. 288) 322
*b) Preuß. Ausführungsanweisung v. 8. September 1916 (HMBl. 313) 323
*7. Bek. über den Verkehr mit Fleischwaren v. 22. Mai 1916 (RGBl. 397) 330
Hierzu:
*a) Preuß. Ausführungsanweisung v. 25. Mai 1916 (LMBl. 140) . . 331
*b) Preuß. Vfg. v. 8. Juni 1916 (LMBl. 161) 332
*8. VO. über die Regelung des Fleischverbrauchs v. 21. August 1916 (RGBl. 941) 332

Hierzu:
*Bek. über die Ausgestaltung der Fleischkarte und die Festsetzung der Verbrauchshöchstmenge an Fleisch und Fleischwaren v. 21. August 1916 (RGBl. 945) 335
*9. Bek. über Vereinfachung der Beköstigung v. 31. Mai 1916 (RGBl. 433) 336
*10. Bek. über Pferdefleisch v. 13. Dezember 1916 (RGBl. 1357) . . . 338
*11. Fleischpreise 340
a) Bek. zur Regelung der Preise für Schlachtschweine und für Schweinefleisch v. 4. November 1915 (RGBl. 723) mit der Änderung v. 29. November 1915 (RGBl. 788) 340
Hierzu: Preuß. Anordnung v. 8. und 15. Dezember 1915 (HMBl. 385, 393) 340
b) Bek. zur Regelung der Preise für Schlachtschweine und für Schweinefleisch v. 14. Februar 1916 (RGBl. 99) 341
Hierzu:
α. Preuß. Ausführungsanweisung v. 16. Februar 1916 (HMBl. 52) 346
β. Preuß. Vfg. v. 12. März 1916 (HMBl. 90) 348
*12. Wildpreise 348
Bek. über die Regelung der Wildpreise v. 24. August 1916 (RGBl. 959) 348
Hierzu:
a) Bek. über die Festsetzung der Wildpreise v. 17. September 1916 (RGBl. 1046) 349
b) Preuß. Ausführungsanweisung v. 25. September 1916 (HMBl. 336) mit der Änderung v. 8. November 1916 (HMBl. 384) 350
*13. Fische 352
a) Bek. über die Beaufsichtigung der Fischversorgung v. 28. November 1916 (RGBl. 1303) 352
b) Bek. über die Regelung der Fischpreise v. 1. Mai 1916 (RGBl. 347) 354
Hierzu:
α. Bek. über die Festsetzung von Preisen für Süßwasserfische vom 24. Juni 1916 (RGBl. 585) 355
β. Preuß. Vfg. v. 8. Juli 1916 (HMBl. 222) 355
c) Bek. über den Absatz von Karpfen und Schleien v. 8. August 1916 (RGBl. 925) 356
d) Bek. über die Preise für Teichfische v. 9. September 1916 (RGBl. 1108) 357
*14.†) Seemuscheln 369
Bek. über die Überwachung des Verkehrs mit Seemuscheln v. 2. November 1916 (RGBl. 1243) mit der Änderung v. 26. November 1916 (RGBl. 1302) 359
*15. Krammetsvögel 360
Bek. über den Fang von Krammetsvögeln v. 21. September 1916 (RGBl. 1068) 360
Hierzu: Preuß. Verfügung v. 3. Oktober 1916 (LMBl. 273) . . . 360
XV. Speisefette, Milch und Käse 361
*1. Speisefette 361
a) Bek. über Speisefette v. 20. Juli 1916 (RGBl. 755) 361

†) Bek. v. 27. Januar 1917 (Reichsanzeiger Nr. 24) im Nachtrag.

Hierzu:
α. Bek. von Überwachungsvorschriften zur VO. über Speisefette vom 20. Juli 1916 (RGBl. 755) 368
αα. vom 5. August 1916 (RGBl. 917) 368
ββ. vom 5. September 1916 mit der Änderung v. 3. Oktober 1916 (RGBl. 998, 1107) 368
β. Preuß. Ausführungsanweisung v. 22. Juli 1916 (HMBl. 273). . 369
γ. Preuß. Anordnung, betr. Errichtung eines Kommunalverbandes „Fettstelle Groß-Berlin", v. 26. Oktober 1916 (HMBl. 362) . . 369
b) Bek. über die Festsetzung der Grundpreise für Butter und die Preisstellung für den Weiterverkauf v. 24. Oktober 1915 (RGBl. 705) . 370
c) Bek. über den Ausgleich der Preise für inländische und ausländische Butter v. 13. Dezember 1915 (RGBl. 816) 371
d) Bek. über die Regelung des Verkehrs mit ausländischer Butter vom v. 4. Dezember 1915 (RGBl. 801). 372
Hierzu: Preuß. Anordnungen v. 8. und 15. Dezember 1915 (HMBl. 384, 393) 372
e) Bek. betr. Änderung der Groß- und Kleinhandelspreise für Margarine und Speisefette v. 12. März 1916 (ZBl. 54) 372
f) Bek. über Rohfette v. 16. März 1916 (RGBl. 165). 372
Hierzu:
α. Bek. über die Rohfett-Übernahmepreise v. 11. April 1916 (ZBl. 69) 374
β. Anweisung über die Lostrennung, Behandlung, Verpackung und Versendung von Rohfetten v. 5. April 1916 (Reichsanz. Nr. 82) 375
g) Bek. über den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln v. 16. Juli 1916 (RGBl. 751). 377
h) Bek. über fetthaltige Zubereitungen v. 26. Juni 1916 (RGBl. 589) 378
i) Bek. über Festsetzung von Grundpreisen für verdorbene Speisefette und die Preisstellung für den Weiterverkauf im Großhandel v. 20. Oktober 1916 (RGBl. 1174) 379
*2. Milch 379
Bek. über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch v. 3. Oktober 1916 (RGBl. 1100) 379
Hierzu: Preuß. Anordnungen über Höchstpreise für Milch 385
a) vom 14. Juni 1916, HMBl. 171 (Berlin und Umgebung) . . . 385
b) vom 17. Oktober 1916, HMBl. 360 (Altona und Umgebung) . . 385
*3. Käse 386
a) VO., betr. Abänderung der VO. über Käse v. 13. Jan. 1916 (RGBl. 31), v. 20. Oktober 1916 (RGBl. 1175) 386
b) Verordnung über Käse v. 20. Oktober 1916 (RGBl. 1179) . . . 386
XVI. †) Eier 391
*1. Bek. über das Verbot der Verordnung von Eiern und Eierkonserven zur Herstellung von Farben v. 14. Juni 1916 (RGBl. 513) 391
*2. Bek. über den Verbrauch von Eiern v. 13. Juli 1916 (RGBl. 697) . . 392
*3. Bek. über Eier v. 12. August 1916 (RGBl. 927) mit der Änderung v. 31. August 1916 (RGBl. 991) 392
Hierzu:
*a) Bek. über die Errichtung einer Reichsverteilungsstelle für Eier vom 25. August 1916 (RGBl. 970) mit der Änderung v. 21. November 1916 (RGBl. 1286) 395

†) Preuß. Bek. über Bruteier v. 15. Januar 1917 (LMBl. 44) im Nachtrag.

*b) Preuß. Ausführungsanweisung v. 24. August 1916 (HMBl. 291) . 395
*c) Preuß. Anordnung v. 17. Juni 1916 (HMBl. 172) 397

XVII.†) Gerste, Malz und Hefe 398

*1. BO. über die Malz- und Gerstenkontingente der Bierbrauereien sowie den Malzhandel v. 7. Oktober 1916 (RGBl. 1137) 399
Hierzu: Bek. zur Ausführung des § 4 der (zu 1 genannten) BO. v. 8. Dezember 1916 (RGBl. 1347) 402

*2. Bek. über Gerste aus der Ernte 1916 v. 6. Juli 1916 (RGBl. 659) und der neuen Fassung v. 24. Juli 1916 (RGBl. 781) 404/5
Hierzu:
*a) Bek. zur Durchführung der BO. über Gerste v. 5. August 1916 (RGBl. 924) 408
*b) Bek. (derselben Bezeichnung) v. 13. September 1916 (RGBl. 1043) . 406
*c) Preuß. Ausführungsbestimmungen v. 31. Juli 1916 (LMBl. 207) . 410

*3. Bek. über den Verkehr mit Brotgetreide und Wintergerste zu Saatzwecken v. 27. Juli 1916 (RGBl. 854) 411

*4. BO. über Höchstpreise für Gerste v. 27. Juli 1916 (RGBl. 824) mit der Änderung v. 18. September 1916 (RGBl. 1049) 411

*5 BO. über Höchstpreise für Hafer und Gerste v. 4. Dezember 1916 (RGBl. 308) 412

*6. Bek. über Höchstpreise für Gerstengraupen (Rollgerste) und Gerstengrütze v. 9. September 1916 (RGBl. 1010) 412
Hierzu: *Preußische Ausführungsanweisung v. 20. September 1916 (LMBl. 258) 413

*7. Bek. über die Einschränkung der Malzverwendung in den Bierbrauereien v. 16. Dezember 1916 (RGBl. 1403) 428

*8. BO. über Bierhefe v. 10. Dezember 1916 (RGBl. 1351) 429

XVIII.†) Hafer 430

*1. Bek. über Hafer aus der Ernte 1916 v. 6. Juli 1916 (RGBl. 666) und der neuen Fassung v. 24. Juli 1916 (RGBl. 781) 430/1
Hierzu:
*a) Bek. zur Durchführung der Verordnung über Hafer aus der Ernte 1916 v. 25. August 1916 (RGBl. 968) 435
*b) Bek. (derselben Bezeichnung) v. 19. August 1916 (RGBl. 939). . . 440
*c) Bek. (derselben Bezeichnung) v. 5. September 1916 (RGBl. 997) . 441
*d) Bek. über die Verfütterung von Hafer an Zugkühe und an Ziegenböcke v. 15. September 1916 (RGBl. 1045) 441
*e) Bek. über die Gewährung einer außerordentlichen Haferzulage während der Herbstfeldbestellung v. 25. September 1916 (RGBl. 1076) 441
*f) Preuß. Ausführungsanweisung v. 29. August und 8. Dezember 1916 (LMBl. 253, HMBl. 474) 442

*2. Bek. über Höchstpreise für Hafer v. 24. Juli 1916 (RGBl. 826) mit den Änderungen v. 18. September und 26. Oktober 1916 (RGBl. 1048, 1199) 444

*3 BO. über Höchstpreise für Hafer und Gerste v. 4. Dezember 1916 (RGBl. 1327) 446

*3. Bek. über Höchstpreise für Hafernährmittel v. 2. November 1916 (RGBl. 1242) 446

*5. Bek. über die Verfütterung von Hafer an Einhufer und Zuchtbullen v. 23. Dezember 1916 (RRBl. 1432) 447

†) Weitere Bek. aus dem Jahre 1917 im Nachtrag.

XIX. Zuckerhaltige Futtermittel 447
*1. Bek. über Verarbeitung von Nachprodukten der Zuckerfabrikation, vom 8. Februar 1915 (RGBl. 67) mit der Änderung v. 25. Juli 1916 (RGBl. 831) 447
*2. Bek. über den Anbau von Zuckerrüben v. 4. März 1915 (RGBl. 126) . 447
*3. Verordnung über zuckerhaltige Futtermittel v. 5. Oktober 1916 (RGBl. 1114) 447
Hierzu: *Preuß. Ausführungsbestimmungen v. 3. November 1916 (HMBl. 381) 453
*4. Bek. über die Preise für zuckerhaltige Futtermittel v. 5. Oktober 1916 (RGBl. 1120) 456

XX. Andere Futtermittel 456
*1. Verordnung über Futtermittel v. 5. Oktober 1916 (RGBl. 1108) . . 457
Hierzu: *Preuß. Ausführungsbestimmungen
a) v. 3. November 1916 (HMBl. 381) 460
b) v. 5. Dezember 1916 (HMBl. 470) 461
2. Bek. über die Preise und sonstigen Vergütungen für Kraftfuttermittel
a) v. 19. August 1915 (RGBl. 504) 472
b) v. 6. Januar 1916 (RGBl. 2) 475
c) v. 26. März 1916 (RGBl. 197) 475
d) v. 5. August 1916 (RGBl. 923) 476
*3. Bek. über den Verkehr mit Leimleder v. 24. Februar 1916 (RGBl. 113) 476
Hierzu: *Preuß. Ausführungsanweisung v. 13. März 1916 (HMBl. 69) 479
*4. Abänderung der Bek., betr. Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über Beseitigung von Tierkadavern v. 28. März 1912 (RGBl. 230), v. 5. Mai 1916 (RGBl. 361) 481
*5. Bek. über die Verwertung von Tierkörpern und Schlachtabfällen vom 29. Juni 1916 (RGBl. 631) 481
Hierzu: *Preuß. Ausführungsbestimmung v. 22. Juli 1916 (HMBl. 261) 482
*6. Bek. über Weintrester und Traubenkerne v. 3. August 1916 (RGBl. 887) 485
Hierzu:
*a) Ausführungsbestimmungen des Bundesrats v. 21. September 1916 (RGBl. 1073) 487
*b) Preuß. Ausführungsanweisung v. 5. September 1916 (HMBl. 304) 488
*7. Bek. über die Verwertung von Speiseresten und Küchenabfällen vom 26. Juni 1916 (RGBl. 593) 489

XXI. Stroh, Häcksel und Heu 491
*1. Bek. über den Verkehr mit Stroh und Häcksel v. 8. November 1915 (RGBl. 743) mit der Änderung v. 23. November 1916 (RGBl. 1288) 491
Hierzu:
*a) Ausführungsanordnung des Reichskanzlers v. 18. November 1916 (RGBl. 773) 494
*b) Preuß. Ausführungsanweisung v. 13. Dezember 1915 (HMBl. 17) 494
*c) Bek. wegen Festsetzung anderer Preise im Verkehr mit Stroh und Häcksel v. 12. Februar 1916 (RGBl. 93) 495
*d) Bek. über die Preise von Stroh und Häcksel v. 28. April 1916 (RGBl. 344) 496
*2. Bek. über Streu-, Heide- und Weidenutzung auf nicht landwirtschaftlich genutzten Grundstücken v. 13. April 1916 (RGBl. 275) 497
Hierzu: *Preuß. Ausführungsanweisung v. 25. April 1916 (LMBl. 133) 497

XXII. Die Reichsfuttermittelstelle 499
*Bek. über die Errichtung einer Reichsfuttermittelstelle v. 23. Juli 1915 (RGBl. 455) 499
Hierzu:
*1. Preuß. Ausführungsanweisung v. 31. Juli 1915 (LMBl. 153) . . 501
*2. Preuß. Vfg., betr. Errichtung von Futtermittelstellen, v. 20. September 1916 (LMBl. 256) 501
XXIII. Bek. über die Fütterung der Tiere auf Schlachtviehmärkten und Schlachtviehhöfen v. 21. Januar 1915 (RGBl. 30) 503
XXIV. Öle und Fette 503
*1.†) Ölfrüchte und Öle (Fette) 504
a) Verordnung über Ölfrüchte und daraus gewonnene Produkte vom 26. Juni 1916 (RGBl. 842). 504
Hierzu:
α. Ausführungsvorschriften v. 3. August 1915 (ZBl. 341) 506
β. Bek. über die Vergütung f. Ölfrüchte v. 5. Aug. 1915 (RGBl. 491) 507
γ. Anordnung des Reichskanzlers v. 22. Oktober 1915 (HMBl. 362) 507
δ. Verfügung des Präsidenten des Kriegsernährungsamts v. 29. September 1916 (LMBl. 259) 508
ε. Verfügung des Präsidenten des Kriegsernährungsamts v. 14. Dezember 1916 (Reichsanzeiger Nr. 297) 508
ζ. Verfügung des Präsidenten des Kriegsernährungsamts v. 6. Oktober 1916 (LMBl. 296) 508
b) Bek. über Öle und Fette v. 8. November 1915 (RGBl. 735) . . . 511
Hierzu: Ausführungsvorschriften v. 11. Januar 1916 (ZBl. 16) 515
c) Verordnung über Buchecker v. 14. September 1916 (RGBl. 1027) 515
*2. ††) Knochen, Rinderfüße, Hornschläuche 518
Bek. über den Verkehr mit Knochen, Rinderfüßen und Hornschläuchen v. 13. April 1916 (RGBl. 276) mit der Änderung v. 5. Oktober 1916 (RGBl. 1128) 518
Hierzu:
α. Bek. über Ausdehnung der (vorgenannten) VO. v. 25. Mai 1916 (RGBl. 409) mit den Änderungen v. 5. Oktober und 17. November 1916 (RGBl. 1129, 1283) 519
β. Ausführungsbestimmungen v. 2. Mai 1916 (ZBl. 103) mit den Änderungen v. 25. Mai und 5. Oktober 1916 (ZBl. 114, 311) . 520
*3. Verwendung zu technischen Zwecken 523
a) Bek. über die Verwendung von Erdölpech und Öl v. 29. April 1915 (RGBl. 275) 523
b) Bek. über die Verwendung tierischer und pflanzlicher Öle und Fette v. 9. Oktober 1915 (RGBl. 646) 523
Hierzu: Bek., betr. Abänderung der (vorgenannten) Bek. v. 31. Juli 1916 (RGBl. 869) 523
c) Bek. über das Verbot des Anstreichens mit Farben aus pflanzlichem oder tierischem Öl v. 14. Oktober 1915 (RGBl. 671) mit der Änderung v. 11. November 1915 (RGBl. 758) 524
d) Bek. über das Verbot der Verwendung von pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten zu technischen Zwecken v. 6. Januar 1916 (RGBl. 3) mit der Änderung v. 21. Juli 1916 (RGBl. 765) 525

†) Bek. über Mineralöle usw. v. 18. Januar 1917 (RGBl. 60, 61) im Nachtrag.
††) Neue KnochenVO. v. 15. Februar 1917 (RGBl. 137) im Nachtrag.

Hierzu:
α. Ausführungsbestimmungen v. 21. Juli 1916 (ZBl. 193) 526
β. Bek. über das Verbot der Verwendung von Leinöl zur Herstellung von Druckfarben v. 29. Februar 1916 (RGBl. 134) 526
γ. Bek. über das Verbot der Verwendung von Ölen und Fetten zur Herstellung von Degras, von Lacken, Firnissen und Farben vom 14. März 1916 (RGBl. 164) 526
δ. Bek. über das Verbot der Verwendung von pflanzlichen und tierischen Fetten und Ölen zur Herstellung von kosmetischen Mitteln usw. v. 1. Mai 1916 (RGBl. 346) 527
e)†) Bek., betr. Beschränkungen des Verkehrs mit gewissen Arzneimittelstoffen, v. 1. Mai 1916 (RGBl. 345) 527
f) Bek., betr. die Zulassung von Kraftfahrzeugen zum Verkehr auf öffentlichen Wegen und Plätzen, v. 25. Februar 1915 (RGBl. 113)
g) Bek., betr. Zulassung von Motorbooten zum Verkehr, v. 29. Juli 1915 (RGBl. 485) 528
Hierzu: Preuß. Ausführungsanweisung v. 5. August 1915 (HMBl. 206) 529
h) Bek., betr. Zulassung von Motorbooten zum Verkehr, v. 27. Juli 1916 (RGBl. 853) 529
Hierzu: Preuß. Ausführungsanweisung v. 11. August 1916 (HMBl. 281) 529
*4.††) Seife, Seifenersatz, Soda 530
a) Bek. über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln v. 18. April 1916 (RGBl. 307) 530
Hierzu: Ausführungsbestimmungen v. 21. Juli 1916 (RGBl. 766) mit der Änderung v. 28. August 1916 (RGBl. 970) 531
b) Bek. über den Verkehr mit fettlosen Wasch- und Reinigungsmitteln v. 5. Oktober 1916 (RGBl. 1130) 538
Hierzu: Ausführungsbestimmungen v. 5. Oktober 1916 (RGBl. 1131) 538
c) Bek. über Höchstpreise für Soda v. 26. Mai 1916 (RGBl. 417) mit den Änderungen v. 26. Juni und 18. Dezember 1916 (RGBl. 597, 1405) 539
*5.†††) Harz und Harzersatz 543
a) Bek. über den Verkehr mit Harz v. 7. September 1916 (RGBl. 1002) 543
Hierzu: Ausführungsbestimmungen v. 7. September 1916 (RGBl. 1003) 544
b) Bek. über den Verkehr mit Cumaronharz v. 5. Oktober 1916 (RGBl. 1123) 547
Hierzu: Ausführungsbestimmungen v. 5. Oktober 1916 (RGBl. 1125) 548
*6. Montanwachs 550
Bek. über Montanwachs v. 26. Mai 1916 (RGBl. 419) 550
*7. Leim 550
Bek. über den Verkehr mit Leim v. 14. September 1916 (RGBl. 1023) 550
Hierzu: Ausführungsbestimmungen v. 14. September 1916 (RGBl. 1024) 550

†) Bek. betr. d. Verkehr mit Kampfer v. 16. Febr. 1917 (RGBl. 151) im Nachtrag.
††) Preuß. Verfg. über den Verkehr mit Seife v. 10. Januar 1917 (HMBl. 16) im Nachtrag.
†††) AusdehnungsVO. nebst Ausfbest. v. 22. Januar 1917 (RGBl. 69, 70) im Nachtrag.

*8. Benzin 552
Bek. über die Höchstpreise für Benzin v. 27. Mai 1916 (RGBl. 426) . . 552
Hierzu: Bek. betr. Zulassung einer Ausnahme von der (genannten) Verordnung v. 27. Juni und 20. Dezember 1916 (RGBl. 611, 1409) mit der Änderung v. 29. Juli 1916 (RGBl. 862) 553

XXV. Tabak 555
*1. Bek., betr. Außerkrafttreten von Verordnungen und Bekanntmachungen v. 10. Oktober 1916 (RGBl. 1152) 555
*2. Bek. über Rohtabak v. 10. Oktober 1916 (RGBl. 1145) 555
Hierzu: Ausführungsbestimmungen †)
*a) v. 10. Oktober 1916 (RGBl. 1149) mit der Änderung v. 30. Dezember 1916 (RGBl. 17 1) 557
*b) v. 27. Oktober 1916 (RGBl. 1200) mit der Änderung v. 21. November, 15. und 30. Dezember 1916 (RGBl. 16 1288, 1389; 17 1) 559

XXVI. Gummi 562
*1. Bek. über Gummisauger v. 3. August 1916 (RGBl. 879) 562
Hierzu: *Ausführungsbestimmungen v. 3. August 1916 (RGBl. 880) . 562
*2. Bek., betr. die Regelung des Verkehrs mit Kraftfahrzeugen, v. 18. Dezember 1916 (RGBl. 1408) 563

XXVII. Wolle, Brennesseln und Seide 564
1. Bek. über die Höchstpreise für Wolle und Wollwaren v. 22. Dezember 1914 (RGBl. 545) . . . . . .
*2. Bek., betr. Aufhebung des § 1 der Bek. (zu 1) v. 23. Oktober 1916 (RGBl. 1190) 564
*3. Bek. über den Absatz von Brennesseln v. 27. Juli 1916 (RGBl. 839) 564
*4. Bek. über die Verwendung von Chlorzinn zur Beschwerung von Seidenwaren v. 23. November 1916 (RGBl. 1291) 565
Hierzu: *Ausführungsbestimmungen v. 23. November 1916 (RGBl. 1292) 566

XXVIII. *Leder 567

XXIX. Metalle und Phosphor 570
*1. Die Metallfreigabestelle 570
*2. Bek. über Höchstpreise für Metalle v. 31. Juli 1916 (RGBl. 865) 572
*3. Bek. über Preisbeschränkungen bei metallischen Produkten v. 31. Juli 1916 (RGBl. 868) 574
Hierzu: *Bestimmungen über die Errichtung, die Zusammensetzung und das Verfahren der Preisstelle für metallische Produkte in Berlin v. 26. August 1916 (RGBl. 963) 575
*4. Eiserne Gewichte 581
a) Bek. über die Zulassung von eisernen Gewichten zur Eichung vom 11. August 1915 mit der Änderung v. 5. Februar 1916 (RGBl. 90) 581
b) Bek. über die Zulassung von eisernen Gewichten zur Eichung, 16. Mai 1916 (RGBl. 460) 581
*5. Phosphor.††) Bek. über phosphorhaltige Mineralien und Gesteine v. 30. November 1916 (RGBl. 1321) 583

XXX. Schwefel 584
*1. Bek., betr. die private Schwefelwirtschaft, v. 13. November 1915 (RGBl. 761) 584

†) Weitere Änderungen im Nachtrag.
††) AusführungsVO. v. 8. Januar 1917 (RGBl. 25) im Nachtrag.

Hierzu:
*a) Ausführungsbestimmungen v. 14. November 1915 mit der Änderung v. 6. April 1916 (ZBl. 15 461, 16 65) 585
*b) Bek. des Reichskanzlers v. 7. März 1916 (Reichsanz. Nr. 58) . 586
*c) Bek., betr. Höchstpreise für Schwefelsäure und Oleum, v. 28. Oktober 1916 (RGBl. 1210) 588
*2. Bek. über den Verkehr mit Schwefel v. 27. Oktober 1916 (RGBl. 1195) 590
Hierzu: *Ausführungsbestimmungen v. 27. Okt. 1916 (RGBl. 1196) 590
XXXI. Brennstoffe und Beleuchtungsmittel 592
*1. Verordnung über die Errichtung von Vertriebsgesellschaften für den Steinkohlen- und Braunkohlenbergbau v. 12. Juli 1915 (RGBl. 427) i. d. Fassg. v. 30. August 1915 (RGBl. 537) 592
2. Bek. über die Ausdehnung der Bek. v. 11. November 1915 (RGBl. 758) auf Verträge über die Lieferung von Steinkohlen und Braunkohlen v. 13. April 1916 (RGBl. 274) . . . . . .
*3. Bek. über die Höchstpreise für Petroleum und die Verteilung der Petroleumbestände v. 8. Juli 1915 (RGBl. 420) mit den Änderungen v. 21. Oktober 1915 (RGBl. 683) und 1. Mai 1916 (RGBl. 350) . 597
Hierzu: *Ausführungsbestimmungen v. 1. Mai 1916 (RGBl. 350) mit der Änderung v. 30. Mai 1916 (RGBl. 431) 599
*4. †) Bek. über die Vorverlegung der Stunden während der Zeit vom 1. Mai bis 30. September 1916 v. 6. April 1916 (RGBl. 243) . . 601
*5. Bek., betr. die Ersparnis von Brennstoffen und Beleuchtungsmitteln, v. 11. Dezember 1916 (RGBl. 1355) 602
Hierzu: *Preuß. Ausführungsanweisung v. 13. Dezember 1916 (HMBl. 475) 603
*6. Bek. über den Verkehr mit Zündwaren v. 16. Dezember 1916 (RGBl. 1393) 603
Hierzu: *Ausführungsbestimmungen v. 16. Dez. 1916 (RGBl. 1394) 603
XXXII. ††) Zement 605
*Bek. über Beschränkungen des Absatzes und der Erzeugung von Zement, v. 29. Juni 1916 (RGBl. 633) 605
Hierzu: *Bek. v. 24. November 1916 (RGBl. 1294). 606
XXXIII. †††) Kali 607
*1. Gesetz, betr. Änderung des Gesetzes über den Absatz von Kalisalzen, v. 7. September 1915 (RGBl. 559) 607
*2. Bek., betr. den Absatz von Kalisalzen v. 30. März 1916 (RGBl. 214) 607
*3. Bek., betr. Verbot des Abteufens von Schächten, v. 8. Juni 1916 (RGBl. 445) 607
XXXIV. Säcke. 608
*Bek. über Säcke v. 27. Juli 1916 (RGBl. 834) 609
Hierzu:
*1. Bek. über Übernahmepreise für gebrauchte Säcke v. 27. Juli 1916 (ZBl. 196) 612
*2. Ausführungsbestimmungen der Reichs-Sackstelle. . . . . .
I und II v. 27. Juli 1916 (ZBl. 199, 200) 613
III v. 16. August 1916 (ZBl. 217) 615
IV v. 9. Oktober 1916 (ZBl. 356) 615

†) Neue Bek. über die Sommerzeit v. 16. Februar 1917 (RGBl. 151) im Nachtrag.
††) Bek. v. 25. Januar 1917 (RGBl. 74) im Nachtrag.
†††) Bek. v. 2. Februar 1917 (RGBl. 93) im Nachtrag.

*3. Preuß. Ausführungsanweisung v. 8. Oktober, 14. Dezember 1916 (HMBl. 340, 488) 620

XXXV.†) Druckpapier und Druckfarbe 621

*1. Bek. über Druckpapier v. 18. April 1916 (RGBl. 306) 621

Hierzu:

*a) Bek. über Druckpapier v. 19. April, 25. Juli 1916 (ZBl. 84, 196) 622

*b) Bek. über Druckpapier v. 3. Juni 1916 (RGBl. 436). . . . 624

Hierzu: *Geschäftsanweisung für den der Kriegswirtschaftsstelle für das deutsche Zeitungsgewerbe beigegebenen Beirat v. 4. September 1916 (ZBl. 223) 624

*c) Bek. über Druckpapier v. 20. Juni 1916 (RGBl. 534) mit der Änderung v. 5. Oktober 1916 (RGBl. 1136) 625

Hierzu: *Geschäftsanweisung für den der Kriegswirtschaftsstelle für das deutsche Zeitungsgewerbe beigegebenen Ausschuß, v. 4. September 1916 (ZBl. 221) 628

*d) Bek. über Druckpapier v. 22. August 1916 (RGBl. 951) . . 630

*e) Bek. über Druckpapier v. 30. September 1916 (RGBl. 1097) 630

*f) Bek. über Druckpapier v. 31. Oktober 1916 (RGBl. 1225) . 630

*g) Bek. über Druckpapier v. 16. Juli 1916 (RGBl. 745) . . . 631

*h) Bek. über Druckpapier v. 21. Dezember 1916 (RGBl. 1414) 633

*i) Bek. über die Errichtung einer Reichsstelle für Druckpapier vom 31. Juli 1916 (RGBl. 863) 635

Hierzu:

*α. Geschäftsordnung für die Reichsstelle für Druckpapier vom 7. September 1916 (ZBl. 225) 636

*β. Bek. der Reichsstelle für Druckpapier v. 1. August 1916 (Reichsanzeiger Nr. 181) 637

*k) Bek., betr. die Reichsstelle für Druckpapier, v. 18. Oktober 1916 (RGBl. 1171) 638

*2. Bek. über Beschaffung von Papierholz für Zeitungsdruckpapier v. 30. November 1916 (RGBl. 1305) 640

XXXVI. ††) Bestrafung von Zuwiderhandlungen . . . . . .

1. Verordnung über Zulassung von Strafbefehlen bei Vergehen gegen Vorschriften über wirtschaftliche Maßnahmen v. 4. Juni 1915 (RGBl. 325) . . . . . .

2. Preuß. AllgVfg. v. 28. Januar 1916, betr. die Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften über die Sicherstellung der Volksernährung (JMBl. 19) . . . . . .

Allgemeines.

Inhaltsübersicht.

Bek. über das Verbot des Vorverkaufs der Ernte des Jahres 1916 v. 21. Juni 1916 (RGBl. 545) 100

Hierzu:

Bek. über die Aufhebung des Verbots des Vorverkaufs der Ernte des Jahres 1916 v. 23. Juli 1916 (RGBl. 828) 100

†) Weitere Bek. über Druckpapier aus dem Jahre 1917 und Bek. über Druckfarbe im Nachtrag.

††) Bek. über die Verfolgung von Zuwiderhandlungen usw. v. 18. Januar 1917 (RGBl. 58) im Nachtrag.

Bekanntmachung über das Verbot des Vorverkaufs der Ernte des Jahres 1916. Vom 21. Juni 1916. (RGBl. 545.) †)

[BR.] § 1. Kaufverträge über Brotgetreide (Roggen, Weizen, Spelz, Dinkel, Fesen, Emer, Einkorn, einschließlich Grünkern), Hafer und Gerste, allein oder mit anderem Getreide gemengt, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, über Buchweizen, Hirse, Hülsenfrüchte und Ölfrüchte (Raps, Rübsen, Hederich, Dotter, Sonnenblumen, Leinsamen und Mohn), ferner über Futtermittel, die der Verordnung über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln vom 28. Juni 1915 (RGBl. 399) unterliegen, aus der inländischen Ernte des Jahres 1916 sind nichtig. Dies gilt auch für Verträge, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung geschlossen sind.

Von dem Verbote sind ausgenommen Verkäufe

1. von Saatgetreide (Roggen, Weizen, Gerste, Hafer), die unter Innehaltung der über solche Verkäufe erlassenen Bestimmungen (§ 2) abgeschlossen werden;
2. von Hafer, Gerste sowie Mengkorn und Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, an den Kommunalverband, in dem das Getreide gewachsen ist, an die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung oder an Beauftragte (Kommissionäre) des Kommunalverbandes oder der Zentralstelle;
3. von Getreide der übrigen im Abs. 1 genannten Arten an den Kommunalverband, in dem das Getreide gewachsen ist, an die Reichsgetreidestelle oder an Beauftragte (Kommissionäre) des Kommunalverbandes oder der Reichsgetreidestelle;
4. von Buchweizen, Hirse und Hülsenfrüchten an die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin;
5. von Ölfrüchten an den Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Öle und Fette, G. m. b. H. in Berlin;
6. von Kraftfuttermitteln an die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte, G. m. b. H. in Berlin.

§ 2. Der Reichskanzler kann Ausführungsbestimmungen über den Verkauf von Saatgetreide (§ 1 Abs. 2 Nr. 1) erlassen; er kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung [22. 6.] in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens, er kann die Verordnung für einzelne Erzeugnisse außer Kraft setzen.

Hierzu:

Bekanntmachung über die Aufhebung des Verbots des Vorverkaufs der Ernte des Jahres 1916. Vom 24. Juli 1916. (RGBl. 828.)

[RK. § 3 VO. 21. 6. 16.] Kaufverträge über Brotgetreide (Roggen, Weizen, Spelz, Dinkel, Fesen, Emer, Einkorn, einschließlich Grünkern), Hafer und Gerste, allein oder mit anderem Getreide gemengt, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, Buchweizen, Hirse, Hülsenfrüchte und Ölfrüchte (Raps, Rübsen, Hederich, Dotter, Sonnenblumen, Leinsamen und Mohn) aus der inländischen Ernte des Jahres 1916 dürfen vom Tage der Verkündung dieser Bekanntmachung [1. 8.] an abgeschlossen werden.

Unberührt bleiben die Beschränkungen, die sich ergeben aus den Verordnungen über Brotgetreide und Mehl aus der Ernte 1916 vom 29. Juni 1916 (RGBl. 782), über Gerste und über Hafer aus der Ernte 1916 vom 6. Juli 1916 (RGBl. 800 und 811), über Grünkern vom 3. Juli 1916 (RGBl. 649), über Buchweizen und Hirse vom 29. Juni 1916 (RGBl. 625), über Hülsenfrüchte vom 26. August 1915 (RGBl. 520) nebst den Änderungen vom 20. September 1915, 21. Oktober 1915 (RGBl. 600 und 689) und vom 29. Juni 1916 (RGBl. 621) und über den Verkehr mit Ölfrüchten und daraus gewonnenen Produkten vom 15. Juli 1915 (RGBl. 438) in der Fassung vom 29. Juni 1916 (RGBl. 595).

†) zu vgl. Bd. 1, 738; 2, 294.

I. Der Verkehr mit Brotgetreide und Mehl.

Inhaltsübersicht.

Maßnahmen des Jahres 1914. Überblick . . . .
Maßnahmen der Jahre 1915 und 1916 102
1. Die Ernte 1915 102
a) Bek. über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 v. 28. Juni 1915 (RGBl. 363) mit den Änderungen v. 25. Juli und 19. August 1915 (RGBl. 461, 508) .
Hierzu:
α. die Bek. des Reichskanzlers v. 10., 17., 27., 28. Juli und 15. August 1915 (RGBl. 426, 443, 477, 485, 499) . . . .
β. Preuß. Ausführungsanweisungen v. 31. Mai, 20. Juli und 20. August 1915 . . . .
γ. Maßnahmen der Stadt Berlin . . . .
δ. Maßnahmen anderer Gemeinden . . . .
b) Bek. über Brotgetreide v. 17. Januar 1916 (RGBl. 44) . . . .
c) Bek. über Saatgetreide v. 15. Januar 1916 (RGBl. 36) . . . .
2. Die Ernte 1916 102
*a) Bek. über Brotgetreide und Mehl aus der Ernte 1916 v. 29. Juni 1916 (RGBl. 613) in der neuen Fassung der VO. v. 24. Juli 1916 (RGBl. 781) 102
Hierzu: *Preußische Ausführungsanweisung v. 24. Juli 1916 (HMBl. 273) 151
*b) Bek. über den Verkehr mit Brotgetreide (und Wintergerste) zu Saatzwecken v. 27. Juli 1916 (RGBl. 854) 155
3. Ausmahlen von Brotgetreide 158
*a) Bek. über das Ausmahlen von Brotgetreide v. 28. Juni 1915 (RGBl. 379) . . . .
b) Preuß. Ausführungsanweisung (zur VO. v. 5. Januar 1915) v. 15. Januar 1915 (HMBl. 24)
4. Handel mit Mehl 139
*a) Bek., betr. den Handel mit Mehl, v. 27. Juli 1915 (RGBl. 477) 139
*b) Bek. über das Außerkrafttreten der Bek. zu a) v. 4. September 1916 (RGBl. 995) . . . 139
5. Verfüttern von Brotgetreide usw. 139
*a) Bek. über das Verfüttern von Brotgetreide, Mehl und Brot v. 28. Juni 1915 (RGBl. 381) 139
b) Preuß. Ausführungsbest. (zur VO. v. 5. Januar 1915) v. 18. Januar 1915 (HMBl. 44) . .
c) Bek. über das Verschroten von Brotgetreide zu Futterzwecken v. 2. Oktober 1915 (RGBl. 628)
d) Bek. über das Verfüttern von grünem Roggen und Weizen v. 20. Mai 1915 (RGBl. 287) .
Hierzu:
α. Preuß. Ausführungsbestimmungen v. 20. Mai 1915 (LMBl. 116) 140
β. Preuß. Verfg. v. 23. Mai 1916 (LMBl. 116) 140
6. Höchstpreise 141
*a) Verordnung über Höchstpreise von Brotgetreide v. 24. Juli 1916 (RGBl. 820) 141
*b) Bek. über einen Höchstpreis für Weizengrieß v. 2. November 1916 (RGBl. 1241) 145
7.†) Bereitung von Backware. 145
a) Bek. über die Bereitung der Backware v. 5. Januar 1915 i. d. Fassung v. 31. März 1915 (RGBl. 204) . . . .
*b) Bek. über das Fetten von Brotlaiben v. 1. März 1916 (RGBl. 548) 145
*c) Bek. zur Änderung der Bek. (zu a) v. 26. Mai 1916 (RGBl. 411) 145
*d) Bek. über die Bereitung von Backware v. 26. Mai 1916 (RGBl. 413) mit der Änderung v. 28. September 1916 (RGBl. 1084) 145
*e) VO. über die Bereitung von Backware v. 20. Juni 1916 (RGBl. 540) 149
Hierzu: *Preuß. Erlaß v. 8. Januar 1915 (HMBl. 16). 149
*f) Bek. über die Bereitung von Kuchen v. 16. Dezember 1915 (RGBl. 825) 150
8. Verwendung von Mehl zu gewerblichen Zwecken . . . . .
a) Bek., betr. das Verbot der Verwendung von Kartoffelmehl zur Herstellung von Seife, v. 22. Dezember 1914 (RGBl. 547) . . . .
b) Bek., betr. das Verbot der Verwendung von Mehl jeder Art zur Herstellung von Seife, v. 18. Februar 1915 (RGBl. 99) . . . .

Literatur.

(Nachtrag zu den Nachweisungen in Bd. 1, 570; 2, 278.)

Oppenheimer, Änderungen und Ergänzungen der Bek. über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 v. 28. Juni 1915 (RGBl. 363) und der Bek. über die Höchstpreise für Brotgetreide v. 23. Juli 1915 (RGBl. 458). JW. 16 292. — Schoplick, Die gesetzlichen Beschränkungen in der Verwendung und Beschaffung von Saatgut und die Höchstpreise. PrVerwBl. 37 418. — Oppenheimer u. Dorn, Die Bundes-

†) Bek. v. 18. Januar und 5. Februar 1917 (RGBl. 68, 101) im Nachtrag.

ratsverordnungen über Brotgetreide und Mehl, Hülsenfrüchte, Buchweizen und Hirse, Grünkern, Gerste, Hafer, Kraftfuttermittel und zuckerhaltige Futtermittel, die dazu gehörigen Höchstpreisverordnungen sowie Nebenverordnungen für 1916.

(Überblick über die Maßnahmen des Jahres 1914 in Bd. 1, 571ff.)

Maßnahmen der Jahre 1915, 1916.

1. Die Ernte 1915.

(zu vgl. Bd. 1, 572; 2, 278.)

2. Die Ernte 1916.

Für die Ernte 1915 war der Verkehr mit B. und M. durch die VO. vom 28. Juni 1915, RGBl. 363 (in Bd. 1, 572) geregelt, deren Änderungen in Bd. 2, 278 mitgeteilt sind. Diese Vorschriften, sowie die VO. über das Verschroten von Brotgetreide zu Futterzwecken vom 2. Oktober 1915, RGBl. 628 (in Bd. 2, 284), über Saatgetreide vom 13. Januar 1916 (RGBl. 36, in Bd. 2, 278, 283) und über Brotgetreide vom 17. Januar 1916, RGBl. 44 (in Bd. 2, 283) sind mit dem 15. August 1916 außer Kraft getreten. Der Verkehr mit B. und M. richtet sich nunmehr ausschließlich nach der Bek. über Brotgetreide und Mehl aus der Ernte 1916 (RGBl. 782), die für die Ernte 1916 mit dem 30. Juni (Art. 3 VO. vom 29. Juni 1916, RGBl. 613) und für die früheren Ernten mit dem 16. August (Art. 3 VO. vom 29. Juni 1916, RGBl. 613, §§ 62 Abs. 1, 66 Abs. 2 VO. vom 29. Juni 1916, RGBl. 782) in Kraft getreten ist.

a) Bek. über Brotgetreide und Mehl aus der Ernte 1916. Vom 29. Juni 1916. (RGBl. 613.)

[BR.] Art. 1. Für den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1916 gelten die Vorschriften der Verordnung über den Verkehr mit Brotgetreide aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 (RGBl. 363) nebst den Verordnungen über die Abänderung der genannten Verordnung vom 23. Juli 1915 (RGBl. 461), 19. August 1915 (RGBl. 508) und vom 13. Januar 1916 (RGBl. 36) mit den sich aus folgenden Bestimmungen ergebenden Änderungen:

.....

Art. 2. Der Reichskanzler wird ermächtigt, den Text der Verordnung über den Verkehr mit Brotgetreide, wie er sich aus dieser Verordnung ergibt, unter der Überschrift: „Bekanntmachung über Brotgetreide und Mehl aus der Ernte 1916" im Reichs-Gesetzblatt bekanntzumachen.

Er kann weitere Übergangsbestimmungen erlassen.

Art. 3. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung [30. 6.] in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens. Für den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 bleiben die jetzt dafür geltenden Vorschriften bis zum 15. August 1916 einschließlich maßgebend; von diesem Zeitpunkt an gelten auch für ihn die Vorschriften dieser Verordnung.

Bek. der neuen Fassung. Vom 24. Juli 1916. (RGBl. 781.)

I. Beschlagnahme.

§ 1. Das im Reiche angebaute Brotgetreide, nämlich Roggen, Weizen, Spelz (Dinkel, Fesen) sowie Emer und Einkorn, allein oder mit anderem Getreide außer Hafer gemengt, wird mit der Trennung vom Boden für den Kommunalverband beschlagnahmt, in dessen Bezirk es gewachsen ist.

Die Beschlagnahme erstreckt sich auch auf den Halm und das aus beschlagnahmtem Brotgetreide ermahlene Mehl (einschließlich Dunst). Mit dem Ausdreschen wird das Stroh, mit dem Ausmahlen die Kleie von der Beschlagnahme frei; für die Kleie gelten die §§ 42 bis 46.

§ 2. An den beschlagnahmten Vorräten dürfen Veränderungen nur mit Zustimmung des Kommunalverbandes, für den sie beschlagnahmt sind, vorgenommen werden, soweit sich aus den §§ 3 bis 6a, 21, 22 nichts anderes ergibt. Das gleiche gilt von rechtsgeschäftlichen Verfügungen über sie und von Verfügungen, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Werden beschlagnahmte Vorräte mit Zustimmung des Kommunalverbandes in den Bezirk eines anderen Kommunalverbandes gebracht, so tritt dieser mit der Ankunft des Getreides in seinem Bezirke hinsichtlich der Rechte aus der Beschlagnahme an Stelle des bisherigen Kommunalverbandes. Der Besitzer der zu versendenden Vorräte hat die Ortsänderung binnen 3 Tagen unter Angabe der Getreideart und der Menge beiden Kommunalverbänden anzuzeigen.

§ 3. Der Besitzer beschlagnahmter Vorräte ist berechtigt und verpflichtet, die zur Erhaltung der Vorräte erforderlichen Handlungen vorzunehmen.

Er ist berechtigt und auf Verlangen der zuständigen Behörde verpflichtet, auszudreschen. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können über Zeit und Art des Ausdreschens sowie über Anzeige und Feststellung des Druschergebnisses Bestimmungen erlassen.

Der Besitzer von beschlagnahmtem Getreide kann das Getreide, sobald es ausgedroschen ist, dem Kommunalverbande, zu dessen Gunsten es beschlagnahmt ist, jederzeit zur Verfügung stellen. Der Kommunalverband hat dafür zu sorgen, daß das Getreide gemäß den Vorschriften dieser Verordnung innerhalb zweier Wochen abgenommen wird.

§ 4. Nimmt der Besitzer eine zur Erhaltung der Vorräte erforderliche Handlung binnen einer ihm von der zuständigen Behörde gesetzten Frist nicht vor, so kann die Behörde die erforderlichen Arbeiten auf seine Kosten durch einen Dritten vornehmen lassen. Der Verpflichtete hat die Vornahme auf seinem Grund und Boden sowie in seinen Wirtschaftsräumen und mit den Mitteln seines Betriebs zu gestatten.

Das gleiche gilt, wenn der Besitzer das Brotgetreide nicht binnen einer ihm von der zuständigen Behörde gesetzten Frist ausdrischt.

§ 5. Erstreckt sich ein landwirtschaftlicher Betrieb über die Grenzen eines Kommunalverbandes hinaus, so darf das beschlagnahmte Brotgetreide innerhalb dieses Betriebs von einem Kommunalverband in den anderen gebracht werden. Mit der Ankunft des Brotgetreides in dem Bezirke des anderen Kommunalverbandes tritt dieser hinsichtlich der Rechte aus der Beschlagnahme an die Stelle des bisherigen Kommunalverbandes.

Der Besitzer hat die Ortsänderung binnen drei Tagen unter Angabe der Getreidearten und ihrer Mengen beiden Kommunalverbänden anzuzeigen.

§ 6. Trotz der Beschlagnahme dürfen Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe aus ihren Vorräten

a) zur Ernährung der Selbstversorger auf den Kopf und Monat 9 kg Brotgetreide verwenden; dabei entsprechen einem Kilogramm Brotgetreide 800 g Mehl. Als Selbstversorger gelten, vorbehaltlich einer anderen Bestimmung nach § 49d, der Unternehmer des landwirtschaftlichen Betriebs, die Angehörigen seiner Wirtschaft einschließlich des Gesindes sowie ferner Naturalberechtigte, insbesondere Altenteiler und Arbeiter, soweit sie kraft ihrer Berechtigung oder als Lohn Brotgetreide oder Mehl zu beanspruchen haben;

b) das zur Herbst- und zur Frühjahrsbestellung erforderliche Saatgut verwenden; das gleiche gilt für zu Saatzwecken auf Saatkarte (§ 6a) erworbenes Brotgetreide.

Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe dürfen aus grünem Dünkel und Spelz Grünkern herstellen.

Die Reichsgetreidestelle (§ 10) hat unter Berücksichtigung der Vorratsermittelung vom Herbste 1916 zu bestimmen, ob die Sätze von 9 kg Brotgetreide und 800 g Mehl beizubehalten oder welche Sätze an ihre Stelle zu setzen sind.

Sie kann ferner bestimmen, welche Mengen Saatgut auf das Hektar verwendet werden dürfen; in diesem Falle sind die Landeszentralbehörden ermächtigt, die Saat-

gutmengen bei dringendem wirtschaftlichen Bedürfnis für einzelne Betriebe oder ganze Bezirke bis zu einer von der Reichsgetreidestelle zu bestimmenden Grenze zu erhöhen.

§ 6a. Brotgetreide darf zu Saatzwecken nur nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften veräußert und erworben werden:

a) die Veräußerung, der Erwerb und die Lieferung ist nur gegen Saatkarten erlaubt. Die Saatkarte wird auf Antrag dessen, der Getreide zu Saatzwecken erwerben will, von dem Kommunalverband ausgestellt, in dessen Bezirke die Aussaat erfolgen soll, bei Händlern von dem Kommunalverband, in dessen Bezirke der Händler seine gewerbliche Niederlassung hat. Der Kommunalverband kann die Ausstellung der Karten an andere Stellen übertragen;

b) der im § 2 vorgeschriebenen Genehmigung des Kommunalverbandes zur Veräußerung und Lieferung bedarf es nicht, soweit Unternehmer anerkannter Saatgutwirtschaften selbstgezogenes Saatgetreide veräußern, sowie für die Veräußerung und Lieferung durch zugelassene Händler. Unternehmern anderer landwirtschaftlicher Betriebe, die sich nachweislich in den Jahren 1913 und 1914 mit dem Verkaufe von Saatgetreide befaßt haben, kann der Kommunalverband die Genehmigung zur Veräußerung und Lieferung selbstgezogenen Saatgetreides zu Saatzwecken allgemein erteilen;

c) wer mit nicht selbstgebautem Getreide zu Saatzwecken handeln will, bedarf der Zulassung durch die Reichsgetreidestelle oder die von ihr bezeichneten Stellen.

Der Reichskanzler erläßt die näheren Bestimmungen über die Saatkarten sowie über den Verkehr mit Getreide zu Saatzwecken. Er bestimmt, welche Wirtschaften als anerkannte Saatgutwirtschaften anzusehen sind.

§ 7. Die Beschlagnahme endet mit dem freihändigen Eigentumserwerbe durch die Reichsgetreidestelle oder den Kommunalverband, für den die Vorräte beschlagnahmt sind, mit der Enteignung einer nach § 6 zugelassenen oder einer von dem Kommunalverbande genehmigten Verwendung.

§ 8. Über Streitigkeiten, die aus der Anwendung der §§ 1 bis 7 sich ergeben, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

§ 9. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark wird bestraft:

1. wer unbefugt beschlagnahmte Vorräte beiseiteschafft, insbesondere aus dem Bezirke des Kommunalverbandes, für den sie beschlagnahmt sind, entfernt, sie beschädigt, zerstört, verarbeitet oder verbraucht;
2. wer unbefugt beschlagnahmte Vorräte verkauft, kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über sie abschließt;
3. wer die zur Erhaltung der Vorräte erforderlichen Handlungen pflichtwidrig unterläßt;
4. wer als Saatgetreide erworbenes Brotgetreide ohne Genehmigung der zuständigen Behörde zu anderen Zwecken verwendet;
5. wer Getreide zu Saatzwecken verkauft oder kauft, wenn er weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß es nicht zu Saatzwecken bestimmt ist;
6. wer den Vorschriften im § 6a oder den vom Reichskanzler auf Grund des § 6a Abs. 2 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt;
7. wer eine ihm nach den §§ 2 und 5 obliegende Anzeige nicht in der gesetzten Frist erstattet oder wissentlich unvollständige oder unrichtige Angaben macht.

II. Reichsgetreidestelle.

§ 10. Es wird eine Reichsgetreidestelle mit einer Verwaltungsabteilung und einer Geschäftsabteilung gebildet. Die Aufsicht führt der Reichskanzler.

§ 11. Die Verwaltungsabteilung ist eine Behörde und besteht aus einem Direktorium und einem Kuratorium.

Das Direktorium besteht aus einem Vorsitzenden, einem oder mehreren stellvertretenden Vorsitzenden, aus ständigen und nichtständigen Mitgliedern. Der Reichskanzler ernennt den Vorsitzenden, die stellvertretenden Vorsitzenden und die Mitglieder, und zwar unter den ständigen Mitgliedern einen Landwirt.

Das Kuratorium besteht aus 16 Bevollmächtigten zum Bundesrat, und zwar außer dem Vorsitzenden des Direktoriums als Vorsitzenden aus vier Königlich Preußischen, zwei Königlich Bayerischen, einem Königlich Sächsischen, einem Königlich Württembergischen, einem Großherzoglich Badischen, einem Großherzoglich Hessischen, einem Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen, einem Großherzoglich Sächsischen, einem Herzoglich Anhaltischen, einem Hanseatischen und einem Elsaß-Lothringischen Bevollmächtigten. Außerdem gehören ihm je ein Vertreter des Deutschen Landwirtschaftsrats, des Deutschen Handelstags und des Deutschen Städtetags, ferner je zwei Vertreter der Landwirtschaft, von Handel und Industrie und der Verbraucher an; der Reichskanzler ernennt diese Vertreter und den Stellvertreter des Vorsitzenden.

Der Reichskanzler erläßt die näheren Bestimmungen.

§ 12. Die Geschäftsabteilung ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Die Gesellschaft erhält einen Aufsichtsrat; er besteht aus dem Vorsitzenden des Direktoriums der Verwaltungsabteilung als Vorsitzendem und 24 ordentlichen Mitgliedern, von denen sieben auf Reich und Bundesstaaten, sieben auf die Landwirtschaft, drei auf die großgewerblichen Unternehmungen und sieben auf die Städte entfallen. Die sieben Vertreter der Städte und die drei Vertreter der großgewerblichen Unternehmungen werden von den entsprechenden Gruppen der Gesellschafter bezeichnet. Die übrigen Mitglieder ernennt der Reichskanzler.

Der Aufsichtsrat bestellt die Geschäftsführer, darunter einen Landwirt; die Bestellung bedarf der Bestätigung des Reichskanzlers.

§ 13. Die Reichsgetreidestelle hat die Aufgabe, mit Hilfe der Kommunalverbände für die Verteilung und zweckmäßige Verwendung der vorhandenen Vorräte für die Zeit bis zum 15. September 1917 zu sorgen. Dabei hat die Verwaltungsabteilung die Verwaltungsangelegenheiten einschließlich der statistischen Aufgaben zu erledigen, die Geschäftsabteilung nach den grundsätzlichen Anweisungen der Verwaltungsabteilung (§ 14) die ihr obliegenden geschäftlichen Aufgaben durchzuführen.

§ 14. Das Direktorium der Verwaltungsabteilung hat mit Zustimmung des Kuratoriums insbesondere festzusetzen:

a) welche Mehlmenge täglich auf den Kopf der Zivilbevölkerung verbraucht werden darf;
b) welche Menge die Selbstversorger (§ 6 Abs. 1a) verwenden dürfen;
c) welche Rücklage aufzusammeln ist;
d) ob, in welchem Umfang und in welcher Art Betrieben, die Brotgetreide oder Mehl verarbeiten, mit Ausnahme von Mühlen, Bäckereien und Konditoreien (§ 47), Brotgetreide oder Mehl zu liefern ist;
e) wieviel Brotgetreide oder Mehl jedem Kommunalverbande für seine Zivilbevölkerung, einschließlich der Selbstversorger, sowie an Saatgut für die Herbst- und Frühjahrsbestellung zusteht (Bedarfsanteil); der Bedarfsanteil kann auch vorläufig festgesetzt werden;
f) wieviel Brotgetreide aus den einzelnen Kommunalverbänden abzuliefern ist und innerhalb welcher Fristen; die abzuliefernde Menge kann auch vorläufig festgesetzt werden; das Direktorium kann anordnen, ob Roggen oder Weizen zu liefern ist. Dabei ist vorbehaltlich des § 28 Abs. 2 auf die eigenen Bedürfnisse der Kommunalverbände Rücksicht zu nehmen;
g) in welcher Höchstmenge und unter welchen Voraussetzungen Kommunalverbände Hinterkorn und anderes nicht mahlfähiges Brotgetreide zu Futterzwecken verschroten lassen oder zur Verfütterung freigeben dürfen;
h) bis zu welchem Mindestsatze die Brotgetreidearten auszumahlen sind;

i) ob und in welcher Menge Brotgetreide zu Futterzwecken verschrotet werden soll;

k) in welcher Weise das nicht mahlfähige Brotgetreide verwandt werden soll.

Kommt zwischen Direktorium und Kuratorium eine Übereinstimmung nicht zustande, so entscheidet der Bundesrat.

Das Direktorium kann Bestimmungen über die Aufbewahrung der Vorräte erlassen.

§ 15. Die Geschäftsabteilung hat alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Rechtsgeschäfte vorzunehmen; sie hat insbesondere

a) für die rechtzeitige Abnahme, Bezahlung und Unterbringung des aus den Kommunalverbänden abzuliefernden Brotgetreides zu sorgen;

b) das von den Heeresverwaltungen und der Marineverwaltung beanspruchte Brotgetreide und Mehl durch Vermittlung der Zentralstellen zur Beschaffung der Verpflegung rechtzeitig zu liefern;

c) den Kommunalverbänden das erforderliche Mehl rechtzeitig zu liefern;

d) für die ordnungsmäßige Verwaltung ihrer Bestände zu sorgen;

e) den Betrieben (§ 14 Abs. 1d) die festgesetzten Brotgetreide- oder Mehlmengen zu liefern.

§ 16. Die Kommunalverbände haben unbeschadet des § 50 Abs. 1 und des § 59 Abs. 2 auf Erfordern der Reichsgetreidestelle Auskunft zu geben und ihren Anweisungen Folge zu leisten.

§ 16a. Unternehmer von Betrieben der im § 14 Abs. 1d bezeichneten Art haben der Reichsgetreidestelle auf Erfordern Auskunft über ihre Betriebsverhältnisse zu geben.

Wer trotz wiederholter Aufforderung die Auskunft nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark bestraft.

III. Bewirtschaftung des Brotgetreides.

§ 17. Die Kommunalverbände haben auf Grund der Ernteflächenerhebung nach der Bundesratsverordnung vom 18. Mai 1916 (RGBl. 383) und der Vorschätzung der Ernte nach der Verordnung, betreffend die Erntevorschätzungen im Jahre 1916, vom 21. Juni 1916 (RGBl. 547) bis zum 1. August 1916 der Reichsgetreidestelle anzugeben, wie groß die Ernteerträge ihres Bezirkes nach den einzelnen Getreidearten zu schätzen sind. Sie haben ferner die Zahl der Selbstversorger (§ 6 Abs. 1a) und der versorgungsberechtigten Bevölkerung mitzuteilen.

§ 18. Jeder Kommunalverband hat dafür zu sorgen, daß das in seinem Bezirk angebaute Brotgetreide zweckentsprechend geerntet und ausgedroschen wird; er hat ferner unbeschadet des ihm nach § 20 Abs. 1 Satz 2 zustehenden Rechtes dafür zu sorgen, daß die beschlagnahmten Vorräte zweckentsprechend aufbewahrt und ordnungsmäßig behandelt werden.

Der Gemeindevorstand hat dafür zu sorgen, daß das Saatgut (§ 6 Abs. 1b, Abs. 4) und das Saatgetreide aufbewahrt und zur Bestellung wirklich verwendet wird.

§ 19. Aus dem Bezirk eines Kommunalverbandes darf Brotgetreide, das ihm gehört oder für ihn beschlagnahmt ist, vorbehaltlich der §§ 5, 27 Abs. 2 nur mit Genehmigung der Reichsgetreidestelle entfernt werden. Der Genehmigung bedarf es nicht, wenn es an die Reichsgetreidestelle oder zu Saatzwecken gegen Saatkarte (§ 6a) geliefert werden soll. Im letzteren Falle wird die gelieferte Menge dem empfangenden Kommunalverband auf seinen Bedarfsanteil angerechnet (§ 14 Abs. 1e). Hat der Kommunalverband nach § 14 Abs. 1f Getreide abzuliefern, so erhöht sich die abzuliefernde Menge entsprechend.

Der Kommunalverband darf Brotgetreide oder Mehl an die nach § 14 Abs. 1d bezeichneten Betriebe nur mit Genehmigung der Reichsgetreidestelle liefern. Er darf die Verfütterung von Hinterkorn nur gemäß den Festsetzungen der Reichsgetreidestelle (§ 14 Abs. 1g) zulassen.

§ 20. Jeder Kommunalverband hat dafür zu sorgen, daß die von der Reichsgetreidestelle festgesetzten Mengen innerhalb der bestimmten Fristen (§ 14 Abs. 1f) ihr zur Ver-

fügung gestellt werden. Er kann verlangen, daß sie größere Mengen und früher abnimmt; das Verlangen muß ihr spätestens zwei Wochen vor dem beantragten Abnahmetermin zugehen.

Auf die festgesetzten Mengen ist anzurechnen, was aus dem Bezirke des Kommunalverbandes an die Reichsgetreidestelle oder auf Grund einer Saatkarte zu Saatzwecken geliefert worden ist.

Die Reichsgetreidestelle kann

a) anerkanntes Saatgetreide auf Antrag des Erzeugers,

b) Getreidemengen, die zur Aussaat im nächsten Wirtschaftsjahre benötigt werden, von der Anrechnung auf den Bedarfsanteil (§ 14 Abs. 1e) ausnehmen oder auf die festgesetzten Mengen (§ 14 Abs. 1f) anrechnen.

§ 21. Der Kommunalverband kann die festgesetzten Brotgetreidemengen (§ 14 Abs. 1f) auf eigene Rechnung erwerben und als Verkäufer an die Reichsgetreidestelle nach deren Geschäftsbedingungen liefern.

Macht er hiervon keinen Gebrauch, so bestellt die Reichsgetreidestelle für seinen Bezirk auf seinen Vorschlag einen oder mehrere Kommissionäre, durch die der Ankauf erfolgt. Der Kommunalverband kann verlangen, daß er selbst oder die von ihm bezeichneten Personen als Kommissionäre bestellt werden.

§ 22. Liefert ein Kommunalverband die festgesetzten Mengen (§ 14 Abs. 1f) innerhalb der bestimmten Frist nicht oder nicht vollständig ab, so kann die Reichsgetreidestelle die fehlende Menge in seinem Bezirk unmittelbar erwerben. Für diesen Fall gilt § 21 Abs. 2 nicht.

§ 23. Bei Beschaffung der Brotgetreidemengen (§ 14 Abs. 1e, f) ist der im Kommunalverband ansässige Handel möglichst zu berücksichtigen.

§ 24. Die Verpflichtung der Kommunalverbände zur Ablieferung erstreckt sich vorbehaltlich etwaiger anderer Anordnungen auf Grund des § 14g und k auch auf das nicht mahlfähige Getreide.

Ergibt sich in einem Kommunalverbande nach Ablieferung der festgesetzten Mengen (§ 14 Abs. 1f) ein Überschuß an Brotgetreide und Mehl über seinen Bedarfsanteil, so hat er den Überschuß der Reichsgetreidestelle anzumelden und nach ihrer Aufforderung zur Verfügung zu stellen. Die Vorschriften der §§ 21, 22 finden Anwendung.

§ 25. Jeder Kommunalverband hat auf Erfordern der Reichsgetreidestelle nach einem von dieser festgestellten Vordruck anzuzeigen, wieviel Brotgetreide und Mehl im letzten Monat in sein Eigentum übergegangen und aus seinem Bezirke herausgegangen ist sowie welche außergewöhnlichen Veränderungen an den Vorräten seines Bezirkes eingetreten sind.

§ 26. Jeder Kommunalverband hat der Landeszentralbehörde bis zum 15. Juli 1916 zu erklären, ob er mit dem für ihn beschlagnahmten Brotgetreide bis zur Höhe seines Bedarfsanteils (§ 14 Abs. 1e) selbst wirtschaften will. Die Landeszentralbehörde hat ihm die Selbstwirtschaft zu gestatten, wenn er nachweist, daß er zu ihrer Durchführung, insbesondere zur geeigneten Finanzierung und zur Lagerung der Vorräte in der Lage ist, daß er den Vorschriften des § 48 genügt, und wenn anzunehmen ist, daß das in seinem Bezirke zu erntende Brotgetreide mindestens für 3 Monate zur Versorgung des Kommunalverbandes ausreicht. Die Landeszentralbehörde hat der Reichsgetreidestelle bis zum 1. August 1916 die Kommunalverbände mitzuteilen, die sie als Selbstwirtschafter anerkannt hat.

Die Reichsgetreidestelle hat den selbstwirtschaftenden Kommunalverbänden auf Verlangen bei der Lagerung der Vorräte soweit wie möglich behilflich zu sein; sie kann sie bei der Finanzierung in geeigneten Fällen unterstützen.

Stellt sich nachträglich heraus, daß ein Kommunalverband den Verpflichtungen der Selbstwirtschaft nicht genügt, so kann ihm die Landeszentralbehörde das Recht der Selbstwirtschaft entziehen. Sie hat dies der Reichsgetreidestelle mitzuteilen.

§ 27. Jeder selbstwirtschaftende Kommunalverband hat dafür zu sorgen, daß das

zur Versorgung seiner Bevölkerung erforderliche Brotgetreide und Mehl rechtzeitig zur Verfügung steht.

Brotgetreide, das ihm gehört oder für ihn beschlagnahmt ist, darf außer in den Fällen des § 19 Abs. 1 vorübergehend auch zum Zwecke des Ausmahlens oder der Trocknung aus seinem Bezirk entfernt werden; bei beschlagnahmtem Brotgetreide bedarf es hierzu der Zustimmung des Kommunalverbandes (§ 2).

§ 28. Den selbstwirtschaftenden Kommunalverbänden ist bei der Festsetzung der abzuliefernden Brotgetreidemengen (§ 14 Abs. 1f) der Bedarfsanteil frei zu lassen.

In Fällen dringenden Bedürfnisses kann die Reichsgetreidestelle die Lieferung von Brotgetreide vorübergehend auch aus dem Bedarfsanteile verlangen. Sie hat diese Mengen dem Kommunalverbande sobald wie möglich in Brotgetreide zurückzuliefern.

§ 29. Die Reichsgetreidestelle hat einem selbstwirtschaftenden Kommunalverband auf Verlangen in Fällen dringenden Bedürfnisses:

a) vorübergehend Mehl zu liefern; die entsprechenden Mengen sind sobald wie möglich zurückzuliefern;
b) gegen Lieferung von Roggen Weizen oder umgekehrt zu liefern;
c) durch Abnahme feuchten Brotgetreides oder Trocknung gegen angemessenes Entgelt behilflich zu sein.

§ 30. Kommunalverbände, die nicht selbst wirtschaften, haben ihren Bedarf an Mehl rechtzeitig bei der Reichsgetreidestelle anzufordern.

§ 31. Das Eigentum an den beschlagnahmten Vorräten kann auf Antrag durch Anordnung der zuständigen Behörde der im Antrag bezeichneten Person übertragen werden. Der Antrag wird von dem Kommunalverbande, für den beschlagnahmt ist, in den Fällen des § 21 Abs. 2, § 22 von der Reichsgetreidestelle gestellt.

§ 32. Bei Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe ist vor der Enteignung festzustellen, welche Vorräte sie nach dem Maßstab des § 6 für die Zeit bis zum 15. September 1917 zur Ernährung und als Saatgut nötig haben.

Bei Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe ist ferner das in ihrem Betriebe gewachsene Saatgetreide festzustellen, wenn sie sich in den Jahren 1913 und 1914 mit dem Verkaufe von Saatgetreide befaßt haben.

Diese Vorräte sowie die Vorräte nach § 20 Abs. 3 sind auszusondern und von der Enteignung auszunehmen; sie werden mit der Aussonderung von der Beschlagnahme nicht frei.

§ 33. Die Anordnung, durch die enteignet wird, kann an den einzelnen Besitzer oder an alle Besitzer des Bezirkes oder eines Teiles des Bezirkes gerichtet werden; im ersteren Falle geht das Eigentum über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht, im letzteren Falle mit Ablauf des Tages nach Ausgabe des amtlichen Blattes, in dem die Anordnung amtlich veröffentlicht wird.

§ 34. Der Erwerber hat für die überlassenen Vorräte einen angemessenen Preis zu zahlen.

Bei Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, wird der Übernahmepreis unter Berücksichtigung des zur Zeit der Enteignung geltenden Höchstpreises sowie der Güte und Verwertbarkeit der Vorräte nach Anhörung von Sachverständigen von der höheren Verwaltungsbehörde endgültig festgesetzt. Sie bestimmt darüber, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat.

Bei Gegenständen, für die keine Höchstpreise festgesetzt sind, tritt an Stelle des Höchstpreises ein Preis, der unter Berücksichtigung der tatsächlich gemachten Aufwendungen und, soweit dies nicht möglich ist, durch Schätzung zu ermitteln ist.

§ 35. Der Besitzer hat vorbehaltlich der Vorschrift im § 3 Abs. 3 die Vorräte, die er freihändig übereignet hat oder die bei ihm enteignet sind, zu verwahren und pfleglich zu behandeln, bis der Erwerber sie in seinen Gewahrsam übernimmt. Dem Besitzer ist hierfür eine angemessene Vergütung zu gewähren, die von der höheren Verwaltungsbehörde endgültig festgesetzt wird.

§ 36. Über Streitigkeiten, die sich bei dem Enteignungsverfahren und aus der Verwahrungspflicht (§ 35) ergeben, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde.

Über Streitigkeiten, die sich aus der Lieferung (§ 14 Abs. 1f, §§ 20 bis 22, § 24) zwischen der Reichsgetreidestelle und einem Kommunalverband ergeben, entscheidet endgültig ein Schiedsgericht. Das Nähere hierüber bestimmt der Reichskanzler.

§ 37. Wer das ihm als Saatgut belassene Brotgetreide (§ 32 Abs. 1) oder das ihm belassene Saatgetreide (§ 32 Abs. 2) ohne Genehmigung der zuständigen Behörde zu anderen Zwecken verwendet oder wer der Verpflichtung des § 35, Vorräte zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark bestraft.

IV. Ausmahlen und Mehlverkehr.

§ 38. Die Mühlen haben das Brotgetreide zu verarbeiten, das die Reichsgetreidestelle oder der Kommunalverband, in dessen Bezirke sie liegen, ihnen zuweist. Sie haben das ihnen zugewiesene Brotgetreide und die daraus gewonnenen Erzeugnisse zu verwahren und pfleglich zu behandeln. Sie sind zur Ablieferung der gesamten Erzeugnisse einschließlich allen Abfalls verpflichtet.

Weigert sich eine Mühle, so kann die zuständige Behörde die erforderlichen Arbeiten auf deren Kosten mit den Mitteln des Mühlenbetriebs durch einen Dritten vornehmen lassen.

§ 39. Selbstwirtschaftende Kommunalverbände dürfen Brotgetreide bis zur Höhe ihres Bedarfsanteils abzüglich des Saatguts ausmahlen oder zu Grieß verarbeiten lassen; das jeweils zur Verfügung des Kommunalverbandes stehende Mehl darf jedoch den Mehlbedarf von zwei Monaten nicht übersteigen. Die Kommunalverbände haben der Reichsgetreidestelle nach deren näherer Anweisung die Herstellung von Grieß unter Angabe der Mengen anzuzeigen.

Im übrigen dürfen Kommunalverbände Brotgetreide nur mit Zustimmung der Reichsgetreidestelle ausmahlen oder sonst verarbeiten lassen.

§ 40. Die Reichsgetreidestelle kann Mahllöhne und Vergütungen für die Verwahrung und Behandlung festsetzen. Die Festsetzung von Mahllöhnen ist auch für die Fälle zulässig, für die eine Mahlpflicht nicht besteht.

Soweit die Reichsgetreidestelle keine Mahllöhne oder Vergütungen festgesetzt hat, können die höheren Verwaltungsbehörden dies tun.

§ 40a. Die Vereinbarung eines Mahllohns in der Art, daß als Entgelt für das Mahlen statt eines Geldbetrags die Hingabe eines Teiles des zur Verarbeitung übergebenen Getreides oder der daraus gewonnenen Müllereierzeugnisse festgesetzt wird, ist unzulässig.

§ 41. Mehl darf ohne Genehmigung der Reichsgetreidestelle weder von dem Kommunalverbande noch von anderen aus dem Bezirk eines Kommunalverbandes in den eines anderen abgegeben werden.

Mehl darf innerhalb des Bezirkes eines Kommunalverbandes ohne Genehmigung der Reichsgetreidestelle nur nach Maßgabe der für den Kommunalverband bestehenden Bestimmungen über die Verbrauchsregelung abgegeben werden.

Die Rücklieferung von Mehl an die Reichsgetreidestelle nach § 29a wird hiervon nicht berührt.

§ 42. Wird Brotgetreide von einem Kommunalverband oder einem Selbstversorger zum Ausmahlen zugewiesen, so ist die Kleie auf Verlangen an den Kommunalverband oder den Selbstversorger zurückzugeben.

Die Reichsgetreidestelle hat die beim Ausmahlen ihres Getreides entfallende Kleie der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte, G. m. b. H., zur Verfügung zu stellen. Derselben Stelle haben die Mühlen die Kleie zur Verfügung zu stellen, die in ihrem Eigentume steht.

Die aus dem Brotgetreide der Heeresverwaltungen und der Marineverwaltung ent-

fallende Kleie ist der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte, G. m. b. H., zur Verfügung zu stellen, soweit sie nicht von diesen Verwaltungen für den eigenen Bedarf beansprucht wird.

§ 43. Die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte, G. m. b. H., hat die Kleie nach den Weisungen der Reichsfuttermittelstelle an die Kommunalverbände und eine von der Reichsfuttermittelstelle bestimmte Menge an die von dieser bestimmten gewerblichen Betriebe abzugeben.

§ 44. Für die Abgabe der Kleie an die Kommunalverbände sind folgende Grundsätze maßgebend:

a) Jeder Kommunalverband erhält soviel Kleie, als dem in seinem Bezirke beschlagnahmten Brotgetreide bis zur Höhe seines Bedarfsanteils entspricht;
b) von der verbleibenden Kleie wird die eine Hälfte nach dem Verhältnis der abzuliefernden Brotgetreidemengen, soweit sie den Bedarfsanteil übersteigen, die andere Hälfte nach dem Verhältnis des Viehstandes auf die Kommunalverbände verteilt;
c) von der Kleie, die hiernach auf den einzelnen Kommunalverband entfällt, wird die Kleie abgezogen, die beim Ausmahlen des im § 42 Abs. 1 bezeichneten Brotgetreides entfällt.

Die näheren Bestimmungen erläßt die Reichsfuttermittelstelle; sie kann für besondere Zwecke eine von ihr bestimmte Menge von Kleie bei der Verteilung nach Abs. 1b zurückbehalten.

Die Landesfuttermittelstellen oder, wo solche nicht bestehen, die Landeszentralbehörden können in ihren Bezirken eine von den Grundsätzen des Abs. 1 abweichende Verteilung vornehmen.

§ 45. Die Kommunalverbände haben die ihnen nach §§ 42, 44 zufallende Kleie in wirtschaftlich zweckmäßiger Weise abzugeben.

§ 46. Wer den Vorschriften im § 38 Abs. 1 und im § 40a zuwiderhandelt oder wer höhere als die festgesetzten Mahllöhne oder Vergütungen (§ 40) fordert oder sich gewähren läßt, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft. Ebenso wird bestraft, wer der Vorschrift des § 42 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 zuwiderhandelt.

V. Verbrauchsregelung.

§ 47. Die Kommunalverbände haben den Verbrauch der Vorräte in ihrem Bezirke zu regeln, insbesondere die Verteilung von Mehl an Bäcker, Konditoren und Kleinhändler vorzunehmen. Dabei darf insgesamt nicht mehr Mehl abgegeben werden, als die von der Reichsgetreidestelle für den Zeitraum festgesetzte Menge.

Grieß, Graupen, Teigwaren sowie Kinder-, Kraft- und Spezialvollkornmehle fallen nicht unter diese Verbrauchsregelung; die Reichsgetreidestelle kann bestimmen, was als Grieß, Graupen, Teigwaren, Kinder-, Kraft- und Spezialvollkornmehl anzusehen ist.

§ 48. Die Kommunalverbände haben zu diesem Zwecke insbesondere

a) Händlern, Bäckern und Konditoren die Abgabe von Mehl und Backwaren außerhalb des Bezirks ihrer gewerblichen Niederlassung oder des Kommunalverbandes vorbehaltlich der Vorschrift des § 14 Abs. 1d zu verbieten; soweit es besondere wirtschaftliche Verhältnisse erfordern, darf der Kommunalverband Ausnahmen von dem Verbote zulassen;
b) eine Mehlverteilungsstelle für ihren Bezirk einzurichten;
c) durch Abgabe von Brotkarten eine Verbrauchsregelung einzuführen, die den Verbrauch des einzelnen wirksam erfaßt;
d) ausreichende Maßnahmen zur Überwachung der Selbstversorger (§ 6 Abs. 1a) zu treffen;
e) die Überwachung des in ihren Bezirk eingeführten ausländischen, der Beschlagnahme nicht unterliegenden Brotgetreides und Mehles sowie des aus ausländischem Getreide im Inland hergestellten Mehles (§ 68 Abs. 1) zu sichern.

§ 49. Die Kommunalverbände können zu diesem Zwecke ferner insbesondere
a) anordnen, daß nur Backwaren von bestimmter Zusammensetzung, Größe und Gewicht bereitet werden dürfen, und Preise hierfür festsetzen;
b) das Mahlen des Brotgetreides für Selbstversorger auch in solchen Mühlen gestatten, die das vom Bundesrat oder von der Reichsgetreidestelle bestimmte Ausmahlverhältnis nicht erreichen, aber wenigstens bis zu 70 v. H. ausmahlen können; in diesem Falle sind sie befugt, das Ausmahlverhältnis entsprechend festzusetzen;
c) die Abgabe und die Entnahme von Mehl und Backwaren auf bestimmte Abgabestellen und Zeiten sowie in anderer Weise beschränken;
d) nähere Bestimmungen mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde darüber erlassen, wer als Selbstversorger (§ 6 Abs. 1a) anzusehen ist.

§ 50. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten höheren Verwaltungsbehörden können den Geschäftsbetrieb der Kommunalverbände beaufsichtigen und die Art der Regelung (§§ 47 bis 49) vorschreiben oder selbst für sämtliche oder einzelne Kommunalverbände die erforderlichen Anordnungen erlassen.

Die Reichsgetreidestelle kann für die Versorgung bestimmter Berufe oder bestimmter Gruppen von Personen besondere Regelungen vorschreiben und das Nähere bestimmen.

§ 51. Zur Durchführung dieser Maßnahmen (§§ 47 bis 50) sollen in den Kommunalverbänden besondere Ausschüsse gebildet werden.

§ 52. Die Kommunalverbände haben den Preis für das von ihnen abgegebene Mehl so festzusetzen, daß ihre Kosten gedeckt werden. Etwaige Überschüsse sind für die Volksernährung zu verwenden.

§ 53. Die Kommunalverbände können in ihrem Bezirke Lagerräume für die Lagerung der Vorräte in Anspruch nehmen. Die Vergütung setzt die höhere Verwaltungsbehörde endgültig fest.

§ 54. Die Kommunalverbände können den Gemeinden die Regelung des Verbrauchs für den Bezirk der Gemeinde übertragen. Soweit den Gemeinden die Regelung des Verbrauchs übertragen wird, gelten die §§ 47 bis 53 für die Gemeinden entsprechend.

Gemeinden, die nach der letzten Volkszählung mehr als 10000 Einwohner hatten, können die Übertragung verlangen.

§ 55. Die Landeszentralbehörden können Bestimmungen über das Verfahren beim Erlasse der Anordnungen treffen. Diese Bestimmungen können von den Landesgesetzen abweichen.

§ 56. Über Streitigkeiten, die bei der Verbrauchsregelung (§§ 47 bis 54) entstehen, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

§ 57. Wer den Anordnungen zuwiderhandelt, die eine Landeszentralbehörde, eine höhere Verwaltungsbehörde, ein Kommunalverband oder eine Gemeinde, der die Regelung ihres Verbrauchs übertragen ist, zur Durchführung dieser Maßnahmen erlassen hat, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

VI. Ausführungsvorschriften.

§ 58. Erweist sich der Inhaber oder Betriebsleiter eines Geschäfts in der Befolgung der Pflichten unzuverlässig, die ihm durch diese Verordnung oder die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen auferlegt sind, so kann die zuständige Behörde das Geschäft schließen.

Sie kann einem landwirtschaftlichen Unternehmer, der sich in der Verwendung seiner Bestände (§§ 6, 32) unzuverlässig erweist, das Recht der Selbstversorgung entziehen und seine Bestände abweichend von der Vorschrift des § 32 dem Kommunalverband übereignen.

Gegen die Verfügung ist Beschwerde zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig. Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub.

§ 58a. Vorräte an Brotgetreide oder Mehl, die einer ordnungsmäßig ergangenen Aufforderung zuwider nicht angezeigt oder bei behördlichen Nachprüfungen verheim-

licht oder sonstwie der Aufnahme entzogen werden oder die der Unternehmer eines landwirtschaftlichen Betriebs entgegen den zur Überwachung der Selbstversorgung ergangenen Vorschriften zu verwenden sucht, kann der Kommunalverband ohne Zahlung eines Preises enteignen, soweit nicht die Vorräte der Verfallerklärung oder Einziehung im Strafverfahren unterliegen. Gegen die Verfügung ist Beschwerde zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig. Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub.

§ 59. Die Landeszentralbehörden erlassen die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Sie können besondere Vermittelungsstellen errichten, denen die Unterverteilung und die Bedarfsregelung in ihrem Bezirk obliegt.

§ 60. Mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark wird bestraft:

1. wer den von den Landeszentralbehörden erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt;
2. wer Brotgetreide, Mehl oder Schrot, das ihm von der Reichsgetreidestelle oder in deren Auftrag von anderen Stellen zu bestimmten Zwecken überwiesen ist, ohne deren Erlaubnis zu anderen Zwecken verwendet.

§ 61. Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als Kommunalverband, als Gemeinde, als Gemeindevorstand, als zuständige Behörde und als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

Sollen Kommunalverbände, die verschiedenen Bundesstaaten angehören, als ein Kommunalverband im Sinne dieser Vorschrift bestimmt werden, so ist die Zustimmung des Reichskanzlers erforderlich.

VII. Übergangs- und Schlußvorschriften.

§ 62. Die Verordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 (RGBl. 363) sowie die Änderungen dieser Verordnung vom 23. Juli 1915 (RGBl. 461) und vom 19. August 1915 (RGBl. 508), ferner die Verordnungen über das Verschroten von Brotgetreide zu Futterzwecken vom 2. Oktober 1915 (RGBl. 628), über Saatgetreide vom 13. Januar 1916 (RGBl. 36) und über Brotgetreide vom 17. Januar 1916 (RGBl. 44) treten mit dem 15. August 1916 außer Kraft mit den Maßgaben der §§ 63 bis 66.

Der Reichskanzler kann bestimmen, daß und an welchem Tage einzelne Vorschriften früher außer Kraft treten.

§ 63. Die Bestimmungen, die von Kommunalverbänden oder Gemeinden auf Grund der Verordnungen vom 25. Januar 1915 und vom 28. Juni 1916 über die Verbrauchsregelung getroffen sind, bleiben in Kraft. Soweit sie mit den Vorschriften dieser Verordnung nicht in Einklang stehen, sind sie bis zum 16. August 1916 zu ändern oder zu ergänzen. Zuwiderhandlungen gegen die bisherigen Bestimmungen, soweit diese in Kraft bleiben, werden nach § 57 dieser Verordnung bestraft.

§ 64. Wer mit dem Beginne des 16. August 1916 Vorräte früherer Ernten an Roggen, Weizen, Spelz (Dinkel, Fesen) sowie Emer und Einkorn, allein oder mit anderem Getreide außer Hafer gemischt, ferner an Roggen- und Weizenmehl (auch Dunst), allein oder mit anderem Mehle gemischt, in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, sie dem Kommunalverbande des Lagerungsorts bis zum 20. August 1916, getrennt nach Arten und Eigentümern, anzuzeigen. Vorräte, die zu dieser Zeit unterwegs sind, sind von dem Empfänger unverzüglich nach dem Empfange dem Kommunalverband anzuzeigen.

Der Kommunalverband hat der Reichsgetreidestelle nach einem von dieser festgesetzten Vordruck bis zum 31. August 1916 Anzeige zu erstatten.

§ 65. Die Anzeigepflicht (§ 64) erstreckt sich nicht auf

a) Vorräte, die im Eigentume des Reichs, eines Bundesstaats oder Elsaß-Lothringens,

insbesondere im Eigentum eines Militärfiskus, der Marineverwaltung oder der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung in Berlin stehen;

b) Vorräte, die im Eigentume der Reichsgetreidestelle, Geschäftsabteilung, G. m. b. H. oder der Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. stehen;

c) Vorräte an gedroschenem Brotgetreide und an Mehl, die bei einem Besitzer zusammen 25 kg nicht übersteigen;

d) Vorräte, die durch einen Kommunalverband an Händler, Verarbeiter oder Verbraucher seines Bezirkes nach Maßgabe der für den Kommunalverband bestehenden Bestimmungen über die Verbrauchsregelung bereits abgegeben sind.

§ 66. Mit dem Beginne des 16. August 1916 sind die anzeigepflichtigen Vorräte (§§ 64, 65) für den Kommunalverband beschlagnahmt, in dessen Bezirke sie sich befinden. Vorräte, die zu dieser Zeit unterwegs sind, sind für den Kommunalverband beschlagnahmt, in dessen Bezirke sie nach beendeter Beförderung abgeliefert werden.

Für diese Vorräte gelten die Vorschriften dieser Verordnung.

Die Kommunalverbände haben die hiernach für sie beschlagnahmten Mengen der Reichsgetreidestelle zur Verfügung zu stellen.

§ 67. Ist fortgefallen.

§ 68. Die Vorschriften dieser Verordnung beziehen sich vorbehaltlich des § 48e nicht auf Brotgetreide oder Mehl, das nach dem 31. Januar 1915 aus dem Ausland eingeführt ist.

Für das nach dem 13. September 1915 aus dem Ausland eingeführte Brotgetreide und Mehl gilt die Verordnung vom 11. September 1915 (RGBl. 569) in der Fassung vom 4. März 1916 (RGBl. 147).

Als Ausland im Sinne dieser Vorschriften gilt nicht das besetzte Gebiet. Brotgetreide und Mehl, das aus besetztem Gebiet eingeführt wird, darf nur an die Heeresverwaltungen, die Marineverwaltung, die Reichsgetreidestelle, Geschäftsabteilung, G. m. b. H. und die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. geliefert werden.

§ 69. Mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark wird bestraft:

1. wer die Anzeige (§ 64 Abs. 1) nicht in der gesetzten Frist erstattet oder wer wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht,
2. wer der Vorschrift des § 68 Abs. 3 zuwiderhandelt.

Vorräte, die verschwiegen sind, können neben der Strafe eingezogen werden, ohne Unterschied ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 70. Ist fortgefallen.

Begründung. (D. N. IX 29.)

Da sich die Vorschriften der Verordnung über den Verkehr mit Brotgetreide v. 28. Juni 1915 (RGBl. 363) gut bewährt haben und auch die durch sie errichtete Organisation — die Reichsgetreidestelle — den Erwartungen, die man an sie geknüpft hat, voll entsprochen hat, sie konnten für die Bewirtschaftung der Ernte des Jahres 1916 im allgemeinen die gleichen Grundsätze aufgestellt werden, wie für die der Ernte 1915. Die vom Bundesrat auf Grund des § 3 des sog. ErmG. erlassene Bek. v. 29. Juni 1916 erstreckt daher im allgemeinen die VO. v. 28. Juni 1915 mit den inzwischen ergangenen Abänderungsverordnungen v. 23. Juli 1915 (RGBl. 461), v. 19. August 1915 (RGBl. 508) und v. 13. Januar 1916 (RGBl. 36) auf die Ernte 1916. Insbesondere ist die Einrichtung der Selbstbewirtschaftung der Kommunalverbände und der Selbstversorgung der Landwirte als bewährt und zweckdienlich aufrechterhalten. Die Selbstwirtschaft hat aber insofern eine Einschränkung erfahren, als sie davon abhängig gemacht ist, daß der betreffende Kommunalverband in der Lage ist, sich aus der eigenen

Ernte wenigstens drei Monate hindurch selbst zu versorgen. Es erschien zweckmäßig, zu verhindern, daß, wie es im letzten Jahre vereinzelt geschah, die Selbstversorgung auch auf Kommunalverbände ausgedehnt wird, die nur ganz kurze Zeit — in einem Falle waren es nur zwei Wochen — mit ihren Vorräten reichen.

Bisher endete die Beschlagnahme des Brotgetreides mit der Veräußerung. Die neue VO. läßt das Ende der Beschlagnahme erst mit der Verwendung eintreten. Dies hat den Zweck, Mißbräuche zwischen Veräußerung und Verwendung zu verhüten.

Eine wesentliche Veränderung hat der Verkehr mit Brotgetreide zu Saatzwecken erfahren. Während bisher das Saatzwecken dienende Brotgetreide genau so behandelt wurde, wie anderes Brotgetreide, d. h. in jedem Falle der Kommunalverband, aus dem ausgeführt wird, und der, in den es eingeführt wird, dem Verkaufe zustimmen mußte, vereinfacht die Neuregelung das Verfahren erheblich. Das Verfahren ist aber doch so gestaltet, daß eine scharfe Überwachung gewährleistet ist. Jeder — Landwirt wie Händler —, der Getreide zu Saatzwecken kaufen will, muß sich von seinem Kommunalverband oder der von diesem bestimmten Stelle eine Saatkarte ausstellen lassen. Die Saatkarte berechtigt zum Ankauf der darin benannten Menge an beliebiger Stelle Um unzuverlässige Elemente auszuscheiden, ist eine Konzessionierung des Handels vorgesehen. Für den Verkauf ist wesentlich, daß Brotgetreide zu Saatzwecken nur gegen Aushändigung der Saatkarte verkauft werden darf, daß es nur nach der in der Saatkarte angegebenen Station verladen werden darf, und daß anerkannte Saatgutwirtschaften und zugelassene Händler Brotgetreide zu Saatzwecken ohne Genehmigung ihres Kommunalverbandes verkaufen und ausführen dürfen. Es bedarf nur einer Anzeige an beide beteiligten Kommunalverbände. Die Regelung hat die Zustimmung der Vertreter der Saatgutwirtschaften und des Saathandels gefunden.

Die alte Verordnung ließ das Wirtschaftsjahr, für das die Reichsgetreidestelle und die Kommunalverbände zur Durchführung der Versorgung verpflichtet wurden, mit dem 15. August enden. Dieser Termin erschien zu früh; die neue Ernte ist zu diesem Zeitpunkt noch nicht verwendbar. Das Wirtschaftsjahr ist daher durch die neue VO. bis zum 15. September erstreckt.

Der Reichsgetreidestelle ist die Befugnis eingeräumt worden, zu bestimmen ob die lieferpflichtigen Kommunalverbände Roggen oder Weizen abliefern sollen. Es ist für die Reichsgetreidestelle wichtig, die Bedarfsmengen der nicht selbstwirtschaftenden Kommunalverbände so decken zu können, daß ihnen die Innehaltung der Bestimmungen über die Brotbereitung möglich ist. Dabei ist vorgesehen, daß bei den Dispositionen auf die eigenen Bedürfnisse der liefernden Kommunalverbände Rücksicht zu nehmen ist. Ferner ist der Reichsgetreidestelle das Recht eingeräumt worden, ähnlich wie über das Hinterkorn, auch über anderes, nicht mahlfähiges Getreide zu Futterzwecken zu verfügen und auch mahlfähiges Getreide zu Futterzwecken verschroten zu lassen.

Der alte Kleieverteilungsschlüssel ist beibehalten. Um aber Unbilligkeiten beheben zu können, ist der Reichsfuttermittelstelle die Befugnis gegeben, einen Teil der Kleie nicht nach dem Schlüssel zu verteilen, und außerdem ist den Landesfuttermittelstellen die Berechtigung erteilt, in ihren Bezirken von dem Schlüssel abzuweichen.

Die Ausgabe von „Brotbüchern" findet nicht mehr statt, da es sich erwiesen hatte, daß eine Überwachung des Verkehrs mit Brot durch Brotbücher nicht ausreichte und jedenfalls hinter der Wirksamkeit der Brotkarte erheblich zurückblieb.

Endlich ist hervorzuheben, daß den selbstwirtschaftenden Kommunalverbänden die Befugnis eingeräumt worden ist, Brotgetreide bis zur Höhe ihres Bedarfsanteils zu Grieß verarbeiten zu lassen. Eine Reihe anderer Abänderungen sind von geringerer Bedeutung.

Vorbemerkung. Die VO. vom 29. Juni 1916 (RGBl. 782) ist aufgebaut auf der VO. vom 28. Juni 1915 (RGBl. 363) und stellt sich dar als Neubekanntmachung dieser VO. (Art. 1, 2 VO. vom 29. Juni 1916, RGBl. 613). Die in Bd. 2, 278 mitgeteilten Änderungen in der ErgänzungsVO. sind in den Text eingearbeitet, andere Verbesserungen sind hinzugekommen. Die Gliederung der VO. ist beibehalten: I. Beschlagnahme (§§ 1 bis 9), II. Reichsgetreidestelle (§§ 10 bis 16a), III. Bewirtschaftung des Brotgetreides (§§ 17 bis 37), IV. Ausmahlen und Mehlverkehr, V. Verbrauchsregelung (§§ 47 bis 61), VI. Ausführungsvorschriften, VII. Übergangs- und Schlußvorschriften (§§ 62 bis 69). Die Ziffern der Paragraphen sind nicht verändert. Nötigenfalls sind neue Absätze und „a"-Paragraphen eingestellt oder Paragraphen als „fortgefallen" bezeichnet. Dadurch ist die Nutzbarmachung der zu der VO. vom 28. Juni 1915 (RGBl. 363) ergangenen Rechtssprüche und Meinungsäußerungen in erfreulicher Weise sichergestellt.

I. Beschlagnahme.

(zu vgl. Bd. 1, 588).

§ 1.

Gegenstand der Beschlagnahme.

1. Die am 16. August 1916 vorhandenen Vorräte aus früheren Ernten sind vorbehaltlich einiger Ausnahmen in § 65 VO. mit dem Beginne des 16. August 1916 für den Kommunalverband des Lagerorts, reisende Vorräte für den Kommunalverband des Ablieferungsortes beschlagnahmt. Seit dem 16. August 1916 ist in Deutschland kein beschlagnahmefreies Getreide oder Mehl mehr im Verkehr mit Ausnahme der Ware, die nachweislich nach dem 31. August 1915 aus dem Ausland eingeführt ist (§ 68 Abs. 1 VO.).

2. Oppenheimer-Dorn a. a. O. I 5. Der Beschlagnahme unterliegen alle Sorten von Brotgetreide, wie sie im Text aufgezählt sind, ferner Menggetreide, d. h. im Gemenge gewachsenes Getreide, in dem sich außer Brotgetreide andere Getreidesorten außer Hafer befinden (wie Gerste, Buchweizen). Menggetreide, in dem sich Hafer befindet, fällt unter die Beschlagnahme der Haferverordnung. Mischfrucht, d. h. Getreide, das mit Hülsenfrüchten zusammen gewachsen ist, unterliegt ebenso wie Gemenge von Hülsenfrüchten der Kraftfutterverordnung, ist auch Hafer darin enthalten, der Haferverordnung. Es kommt aber immer darauf an, ob das Gemenge als solches angebaut worden ist (besonders häufig Roggen mit vicia Villosa). Zufällig mitgewachsene geringe Mengen von Hafer oder Hülsenfrüchten sind als „Besatz" des Brotgetreides zu betrachten und kommen für die Frage der Beschlagnahme nicht in Betracht. Die sog. Vogelwicke ist Unkraut, das hiermit gemengte Getreide unterliegt der Beschlagnahme nach dieser VO.

Wird Brotgetreide nach der Ernte mit Hafer oder Hülsenfrüchten vermischt, so ändert sich an den Beschlagnahmerechten, die vorher bestanden, nichts. Es handelt sich um unzulässige Veränderungen im Sinne des § 2. Falls die Träger der Beschlagnahmerechte (Kommunalverband, Bezugsvereinigung deutscher Landwirte) keine andere gemeinschaftliche Bestimmung treffen, hat die Trennung auf Kosten des Besitzers zu erfolgen.

3. RG. IV JW. 16 857; RG. II Recht 16 196 Nr. 403; Recht 16 144 Nr. 297 (Bay. ObLG.). Auch Hinterkorn, nicht mehlfähiges und verdorbenes Getreide bleiben beschlagnahmt.

4. Oppenheimer-Dorn a. a. O. I 7. Auch das im Wege des Ährenlesens gewonnene Getreide ist beschlagnahmt.

§ 2.

Wirkung der Beschlagnahme.

1. Allgemeine Bedeutung (zu vgl. Bd. 1, 588; 2, 278).

a) Lehmann a. a. O. 11, 30. Die Beschlagnahme ist Sicherstellung für etwaigen Bedarf, zwangsweise Bereitstellung zur weiteren endgültigen staatlichen Verfügung,

eine vorbereitende, zunächst den derzeitigen Besitzstand unberührt lassende und nur die rechtliche Herrschaft ändernde Maßnahme im öffentlichen Interesse. Sie schafft eine Rechtslage im Sinne Kohlers, d. h. eine für die Rechtsbildung maßgebende Lage der rechtlichen Dinge; zustimmend Predari, Gruchots Beitr. 60 1045.

b) Oppenheimer-Dorn a. a. O. I 5. Die Beschlagnahme stellt sich als ein in den folgenden Paragraphen näher umschriebenes, durch die Verpflichtung zu bestimmten Handlungen verstärktes privatrechtliches Verfügungsverbot, verbunden mit einem öffentlich-rechtlichen Gewaltverhältnis des Kommunalverbandes an dem von der Beschlagnahme betroffenen Getreide dar.

c) Lehmann a. a. O. 30, 33. Die Beschlagnahme hat die Wirkung eines Verfügungsverbots i. S. des § 134 (nicht § 135) BGB. (ebenso Oppenheimer-Dorn a. a. O. I 11). Sie macht die verstrickten Gegenstände unveräußerlich ohne Rücksicht auf die Kenntnis des Beteiligten von der Verstrickung. Im Falle der Freigabe kann jedoch Heilung eintreten.

2. Veränderung (zu vgl. Bd. 1, 588).

1. Oppenheimer-Dorn a. a. O. I 9. Was unter Veränderungen an den beschlagnahmten Vorräten zu verstehen ist, ergibt sich aus den Strafbestimmungen des § 9. Auch das Ausmahlen, Verschroten sowie räumliche Veränderungen fallen unter das Verbot.

Das Verbot der räumlichen Veränderung ist unter Umständen für die Berechnung des Höchstpreises bedeutsam. Der Höchstpreis bemißt sich nach dem Orte, bis zu welchem der Verkäufer die Kosten der Beförderung trägt (vgl. §§ 6, 7 der Bekanntmachung über Höchstpreise für Brotgetreide vom 24. Juli 1916, RGBl. 820). Der Getreidebesitzer, der Ware nach §§ 21 oder 22 an die RGSt. verkauft, darf aber nach den obigen Darlegungen nicht eigenmächtig, um den in einem anderen Bezirk geltenden höheren Preis zu erzielen, das Getreide an eine Station dieses Bezirkes schaffen. Die Erlaubnis hierzu kann ihm grundsätzlich nicht erteilt werden, weil dies gegen den Grundgedanken der HöchstprVO. verstoßen würde. Dies gilt auch für Fälle, in denen die Höchstpreisbezirksgrenze einen KomVerb. durchschneidet. Die Verbringung des Getreides an die entfernte Station verstößt gegen das Verbot des § 2 und kann deshalb dem Besitzer den erstrebten Vorteil nicht verschaffen.

Das Veränderungs- und Verfügungsverbot ist als Schutzgesetz im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB. zu betrachten, dessen Verletzung zum Schadensersatz verpflichtet. Es bezweckt den Schutz der KomVerb. und der RGSt. zur Ermöglichung der ihnen auferlegten Aufgabe der Sicherung der Ernährung der gesamten Bevölkerung während des Krieges. Die KomVerb. und die RGSt., jeder innerhalb des ihm zugewiesenen Zweiges der Gesamtaufgabe, sind Subjekte der Schadensersatzansprüche. Zustimmend Lehmann a. a. O. 48.

3. Verfügungen (zu vgl. Bd. 1, 588).

Oppenheimer-Dorn a. a. O. I 11. Der Ausdruck „rechtsgeschäftliche Verfügung" hat, wie § 9 Ziff. 2 beweist, eine weitergehende Bedeutung, wie der Verfügungsbegriff des BGB. Verboten ist nicht nur jedes Rechtsgeschäft, durch welches das Eigentum an den Vorräten aufgehoben, übertragen oder belastet wird, sondern auch alle Veräußerungs- und Erwerbsgeschäfte, insbesondere Kaufverträge. Das gleiche gilt von Verfügungen, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Auch der Hypothekengläubiger kann die Vorräte, soweit sie Erzeugnisse des mit der Hypothek belasteten Grundstücks sind, nicht mehr mit Beschlag belegen (§ 1120 BGB.).

4. Einwirkung auf die Zwangsvollstreckung.

a) Beschlagnahme nach der Pfändung.

a. Lehmann a. a. O. 49 (übereinstimmend mit Schuntner, in Bd. 1, 588). Das Pfandrecht bleibt bestehen, die Verwirklichung des Pfandrechts ist jedoch während der Dauer der Beschlagnahme ausgeschlossen.

β. Predari, Gruchots Beitr. 59 821, Lehmann a. a. O. 49, Oppenheimer-Dorn a. a. O. I 6. Sind ungetrennte Früchte gepfändet (§ 810 ZPO.) so ist trotz der nachfolgenden Beschlagnahme die Versteigerung auf dem Halm (§ 824 ZPO.), zulässig. Im Augenblick der Aberntung wirkt die Beschlagnahme aber auch gegen den Ersteher (siehe auch Erl. zu § 34).

γ) Oppenheimer-Dorn a. a. O. I 6. Wird das Getreide nach der Pfändung, aber vor der Versteigerung abgemäht, so geht das Beschlagnahmerecht des KomVerb. dem Pfändungspfandrecht vor. Eine Versteigerung wäre nur noch mit Genehmigung des KomVerb. zulässig. Da diese nicht erteilt werden kann, ist mangels Verständigung zwischen Besitzer, Pfandgläubiger und KomVerb. die Enteignung gemäß § 31 geboten. Der Gläubiger wird die Forderung seines Schuldners gegen die nach § 31 in Betracht kommende Person auf Zahlung des Enteignungspreises aufs neue pfänden müssen (aM. Staub, JW. 15 1148 [in Bd. 2, 278], wonach nach dem Surrogationsprinzip das Pfandrecht an den Früchten auf die Preisforderung gegen den KomVerb. übergehen soll). Mit dem Ausdreschen tritt das Pfandrecht an dem Stroh wieder in Wirkung.

b) Beschlagnahme vor der Pfändung.

Lehmann a. a. O. 33. Pfändungen nach der Beschlagnahme sind nichtig (s. auch Bd. 1, 588).

5. Einwirkung auf Lieferungsverträge

zu vgl. Bd. 1, 589 sowie die Berichte im JDR. Bd. 14 zu §§ 281, 323 BGB.

6. Wechsel des berechtigten Kommunalverbandes.

Oppenheimer-Dorn a. a. O. I 11. Der Inhalt des neuen Abs. 2 hängt zusammen mit einer Änderung des § 7. Bisher endete die Beschlagnahme u. a. mit der nach § 6 zugelassenen oder vom KomVerb. genehmigten Veräußerung, wenn infolge davon das Brotgetreide aus dem Bezirk des KomVerb. entfernt wurde. Hierbei ist es vorgekommen, daß das beschlagnahmte Getreide widerrechtlich in den Handel gebracht wurde. Um dies für die Folge zu verhüten, tritt jetzt das Ende der Beschlagnahme, abgesehen von den im § 7 sonst ausgeführten Fällen, erst mit der rechtmäßigen Verwendung des Getreides ein. Zur Ermöglichung einer wirksamen Kontrolle bestimmt § 2 Abs. 2, daß mit der Verbringung des Getreides in einen anderen KomVerb. von Gesetzes wegen der Übergang der Beschlagnahmerechte von dem bisherigen Träger auf den KomVerb. erfolgt, in dessen Bezirk das Getreide gebracht wird.

§§ 3, 4.

Erhaltung und Ausdreschen der Vorräte.

(zu vgl. Bd. 1, 590).

1. Das in dem neuen Abs. 3 des § 3 anerkannte Recht des Getreidebesitzers auf Abnahme des beschlagnahmten Getreides war bereits in der VO. vom 17. Januar 1916 (RGBl. 44) ausgesprochen. Zu dieser ist folgende Äußerung von Oppenheimer JW. 16 295 hervorzuheben:

In der Praxis könnten Zweifel über zwei Fragen auftauchen:

a) welche Ansprüche kann der Getreidebesitzer stellen, dessen Vorräte der Kommunalverband nach dem 1. April 1916 erwirbt, während die zweiwöchige Frist vom Tage der Zurverfügungstellung ab vor dem 15. März 1916 abgelaufen war? Hat der Besitzer den Unterschied zwischen dem Höchstpreis der Zeit nach dem 31. März und der letzten Märzhälfte (18 M. für die Tonne) oder nur den Unterschied zwischen dem Höchstpreis des Kauftages und des Tages des Ablaufs der zweiwöchigen Frist (15 bis 17 M. für die Tonne) zu fordern?

Unbedenklich wird man dem Besitzer den Höchstunterschied zubilligen. Der Verzug des Kommunalverbandes dauerte fort, beim Erwerb in der Zeit zwischen dem 15. und dem 31. März wäre der Kommunalverband nicht berechtigt gewesen, den Verkauf zu

einem Preise unter dem geltenden Höchstpreise zu verlangen. Während der Dauer des Verzuges hat also ein Anspruch des Besitzers auf Abnahme des Getreides zum höchsten Höchstpreise bestanden, dieser Anspruch ist nur infolge des Verzuges des Kommunalverbandes nicht befriedigt worden, deshalb hat der Kommunalverband auch den Höchstunterschied als Schadensersatz zu zahlen.

b) Welche Ansprüche hat der Getreidebesitzer, der seine Vorräte zwischen dem 18. und 31. März 1916 dem Kommunalverband zur Verfügung stellt, während der Kommunalverband sie erst nach dem 31. März 1916 erwirbt?

Dieser Besitzer kann nur den niedrigeren Höchstpreis des Kauftages verlangen, er hat keinen Anspruch auf Zahlung von Schadensersatz im obigen Sinne. Der Kommunalverband brauchte in der Zeit, in der der Höchstpreis der zweiten Hälfte März galt, nicht zu kaufen, weil das Gesetz ihm eine zweiwöchige Frist setzt, die er auszunutzen berechtigt ist. Galt auch nur am letzten Tage der Frist der niedrigste Höchstpreis, so ist ein Anspruch auf Zahlung des Unterschieds gegenüber dem vorherigen höheren Höchstpreis nicht begründet.

2. Oppenheimer-Dorn a. a. O. I 15. Zu den „Mitteln seines Betriebs" i. S. des § 4 Abs. 1 Satz 2 wird man auch sein Personal zu rechnen haben. Der Besitzer darf sich nicht widersetzen, wenn es mitherangezogen wird. Freilich wird es der Zustimmung des Personals bedürfen.

3. Oppenheimer-Dorn a. a. O. I 15. Zur Durchsetzung der Maßnahmen ist der Verwaltungszwang zulässig. Der Besitzer kann durch polizeiliche Exekutivstrafen zur Duldung angehalten werden.

§ 6.

Erlaubte Handlungen

(zu vgl. Bd. 1, 591; 2, 281).

1. Allgemeines.

Oppenheimer-Dorn a. a. O. I 17. Als landwirtschaftliche Betriebe i. S. des § 6 sind anzusehen alle landwirtschaftlichen Haupt- oder Nebenbetriebe, also auch die mit Gefangenen-, Irren-, Kranken-, Waisen- oder ähnlichen Anstalten verbundenen Nebenbetriebe. Als Unternehmer gelten die Leiter der Betriebe, dabei ist es unerheblich, ob sie Eigentümer oder Pächter sind. Hierher gehören bei kommunalen Unternehmungen dieser Art (Rieselgüter) auch die Wirtschaftsführer, Administratoren und ähnliche Personen, deren Haushalt mit dem landwirtschaftlichen Betrieb in ähnlicher Weise verbunden ist, wie der Haushalt eines Gutsbesitzers oder Gutspächters.

Abs. 1 (zu vgl. Bd. 2, 281).

2. Selbstversorger.

a) Über den Begriff „Angehörige seiner Wirtschaft" s. Bd. 1, 591. RG. IV, LeipzZ. 16 380, 540, Recht 16 138 Nr. 249. Zur landwirtschaftlichen Arbeit zugewiesene Kriegsgefangene sind nicht Selbstversorger. Irrtum hierüber entschuldigt nicht.

b) RG. IV, LeipzZ. 16 591, Recht 16 196 Nr. 404. Tauschmüllerei der Selbstversorger ist verboten und strafbar; ebenso RG. III, 6. 12. 15, SächsA. 16 224 und die in Bd. 2, 281 mitgeteilte Rechtsprechung.

c) Darüber, daß der Betriebsunternehmer nicht berechtigt ist im voraus für mehrere Monate die in § 6 freigegebene Menge zu entnehmen, s. Bd. 2, 281.

d) Oppenheimer-Dorn a. a. O. I 19. Die Bestimmung, daß auf den Kopf und Monat neun Kilogramm Brotgetreide verwendet werden dürfen und einem Kilogramm Getreide achthundert Gramm Mehl gleichstehen, ist nicht so zu verstehen, daß, wenn aus einem Kilogramm zur Selbstversorgung bestimmtem Getreide mehr vermahlen wird, gleichwohl nur 800 Gramm verwendet werden dürfen. Die Menge des Getreides bleibt maßgebend, falls Getreide verwendet wird. Die Mehlmenge ist nur für solche Fälle maßgebend, in denen etwa für die Selbstversorgung nach dem 15. August 1916 noch Mehl

aus früherer Zeit verwendet werden soll, das nach §§ 64—66 anzumelden und für den KomVerb. beschlagnahmt ist. Die Bestimmung über die Mehlberechnung ist aus der früheren VO. übernommen und dürfte keine nennenswerte praktische Bedeutung haben. Die RGSt. hat nach dem Ergebnis der Vorratsermittlung vom Herbst 1916 Bestimmung darüber zu treffen, ob diese Sätze beibehalten werden, oder welche anderen an ihre Stelle treten. Die RGSt. kann die Bestimmungen über die den Selbstversorgern zur Verfügung stehenden Mengen auch im Laufe des Wirtschaftsjahres ändern.

3. Altenteiler und Deputanten.

a) Oppenheimer-Dorn a. a. O. I, 20. Für Altenteiler usw. darf der Unternehmer nicht mehr entnehmen, als er ihnen zu liefern verpflichtet ist, also, wenn nach dem Vertrage weniger zu liefern ist als monatlich 9 kg, nur die geringere Menge. Bei der Berechnung ist nicht nur der Deputatempfänger selbst, sondern auch seine Frau und Kinder, die aus dem Deputat zu beköstigen sind, mit je einem Kopfteil in Ansatz zu bringen. Mehr als 9 kg auf den Kopf und Monat darf auch dann nicht geliefert werden, wenn der Landwirt durch den Vertrag zu mehr verpflichtet ist. Die Folgen, die sich daraus für das Vertragsverhältnis ergeben, bestimmen sich nach den allgemeinen Rechtsvorschriften; dem Sinn und Zweck der Verträge wird es am meisten entsprechen, wenn die Vertragsparteien sich dahin verständigen, daß an Stelle des Getreides oder Mehls, soweit es hiernach nicht geliefert werden darf, landwirtschaftliche Erzeugnisse anderer Art geliefert werden. Soweit eine solche Vereinbarung nicht zustande kommt, ist bei Beantwortung der Frage, ob und inwieweit eine Geldentschädigung zu zahlen ist, zu beachten, daß bei Arbeitsverträgen das Deputat einen Teil des Lohnes darstellt, und bei Leibzuchtsverträgen durch die Naturallieferungen die Ernährung des Altenteilers sichergestellt werden soll.

b) Heinrich, Georgine 1916 Nr. 77/78. Durch die Beschlagnahme des Getreides ist es unmöglich geworden, das Ausgedinge in Natura zu liefern, soweit es mehr als 9 Kilogramm pro Monat beträgt. Der Berechtigte kann daher auch Lieferung der darüber hinausgehenden Getreidemengen nicht verlangen. Vielmehr ist dieser Teil des Ausgedinges in bar zu zahlen, wobei der Preis der einzelnen Getreidearten zur Zeit der Lieferung zugrunde zu legen ist.

c) Pilzecker, Georgine 1916 Nr. 61/62. Arbeiterfamilien müssen für das nicht in natura zu liefernde Deputatgetreide in bar entschädigt werden und zwar müssen dafür die jetzt gezahlten Getreidepreise maßgebend sein. Ein Zurückgreifen auf die beim Vertragschluß bestehenden Preise ist nicht angängig.

4. Herstellung von Grünkern.

Oppenheimer-Dorn a. a. O. I 22. Die primitiveren Weizensorten, Dinkel und Spelz werden hauptsächlich in Süddeutschland gebaut. Aus der grünen, im Saft stehenden Frucht wird vielfach durch Trocknung der sog. Grünkern gewonnen, der als Kern oder geschroten oder vermahlen zur Bereitung von Suppen Verwendung findet. Die Herstellung dieses Grünkerns ist den Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe trotz der Beschlagnahme ohne Mengenbegrenzung gestattet. Die Herstellung von Grünkern aus Weizen ist nicht erlaubt. Mit der Herstellung des Grünkerns endet die Beschlagnahme. Dagegen unterliegt der Grünkern den Vorschriften der Bekanntmachung über Grünkern vom 3. Juli 1916 (RGBl. 649).

§ 6a.

Saatgetreide.

1. Oppenheimer-Dorn a. a. O. I 24. Es ist zu unterscheiden zwischen Saatgut und Saatgetreide (vgl. §§ 6 Abs. 1b, Abs. 4, 9 Ziff. 4, 18 Abs. 2, 32). Saatgut im Sinne der Verordnung ist derjenige Teil des selbstgezogenen Getreides, den der Landwirt zur Aussaat in der eigenen Wirtschaft verwendet. Unter Saatgetreide versteht die VO. Getreide, das zur Veräußerung zu Saatzwecken bestimmt oder zu Saatzwecken erworben

worden ist. Eine bevorzugte Behandlung erfährt Saatgetreide aus anerkannten Saatgutwirtschaften und aus Betrieben, die sich nachweislich in den Jahren 1913 und 1914 mit dem Verkauf von Saatgetreide befaßt haben (§§ 6a Abs. 1b, 32 Abs. 2). Im § 6 Abs. 4 wird unter Saatgut auch Saatgetreide verstanden. Die früher im § 6 vorhandene Definition des Saatgetreides paßt auf die Anwendung des Begriffs in der neuen Verordnung nicht mehr genau und ist fallen gelassen.

2. Auf Grund des § 6a ist die Bek. vom 27. Juli 1916 (RGBl. 854) erlassen.

3. Oppenheimer-Dorn a. a. O. I 29. Auf Grund Abs. 1c hat die RGSt. für die Zulassung zum Saathandel folgende Bestimmungen getroffen: Die Zulassung erfolgt, soweit es sich um den Einkauf handelt, stets ohne örtliche Begrenzung des Einkaufgebietes, soweit dagegen der Verkauf in Frage kommt, immer nur für ein bestimmt begrenztes Absatzgebiet. Die KomVerb. sind ermächtigt, die Zulassung auszusprechen, soweit der Verkauf nur innerhalb des KomVerb. erfolgen soll. Nur zuverlässige Händler, die bereits im Frieden Saatgetreidehandel betrieben haben, sind zuzulassen. Die Zulassung ist von der Prüfung der Bedürfnisse abhängig zu machen und nur widerruflich zu erteilen. Außerdem ist zur Bedingung zu machen, daß die Vorschriften über den Saatgetreideverkehr beachtet werden, daß über Käufer und Verkäufer genau Buch geführt wird und daß ein Verkauf nur direkt an Landwirte, nicht an andere Händler, stattfinden darf. Soweit ein Händler über den Bezirk eines KomVerb., aber nicht über die Grenzen des Bundesstaats hinaus zugelassen werden soll, entscheiden über seine Zulassung die Landeszentralbehörden oder Landesvermittlungsstellen (in Preußen das Landesgetreideamt). Nur über die etwaige Zulassung von Händlern über die Grenzen eines Bundesstaats hinaus entscheidet die RGSt. selbst.

§ 7.

Ende der Beschlagnahme

(zu vgl. Bd. 2, 278).

Nach der neuen Fassung des § 7 endet die Beschlagnahme niemals mehr mit der Veräußerung, sondern im Falle einer in § 6 zugelassenen oder vom Kommunalverband genehmigten Verwendung erst mit dieser. Oppenheimer-Dorn a. a. O. I 30. Das etwa zur Verfütterung freigegebene Hinterkorn (§§ 14 Abs. 1g, 19 Abs. 2) wird nach dem Sinne des § 7 erst mit der Verfütterung selbst von der Beschlagnahme frei.

§ 9.

Strafbestimmungen

(zu vgl. Bd. 1, 592; 2, 279, 281).

Vorbemerkung. Die Nr. 1 bis 4 sind unverändert geblieben. Nr. 5 und 6 sind neu eingefügt. Nr. 7 entspricht der bisherigen Nr. 5 mit der Maßgabe, daß es früher statt §§ 2 und 5 „§§ 5, 6" hieß.

I. Verhältnis der VO. vom 28. Juni 1915 zur VO. vom 25. Januar 1915. — RGBl. (III) 49 387. Die VO. vom 28. Juni 1915 begründet gegenüber der VO. vom 25. Januar 1915 nicht die Anwendbarkeit des § 2 Abs. 2 StrGB., denn es handelt sich nicht um den Wechsel eines Strafgesetzes auf Grund veränderter Rechtsanschauung, sondern nur um eine Anpassung an die Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse.

II. **Zu Nr. 1** ist zu vgl. Bd. 1, 592; 2, 281. Daß ein Verheimlichen von Vorräten zur Feststellung der Beiseiteschaffung weder notwendig noch ausreichend ist, ist erneut ausgesprochen in RG. III LeipzZ. 16 598.

III. **Zu Nr. 2** ist zu vgl. Bd. 2, 281. RG. III LeipzZ. 16 598, Recht 16 196 Nr. 405 spricht wiederholt aus, daß die Lieferung auch dann strafbar ist, wenn sie zur Erfüllung eines vor der Beschlagnahme geschlossenen Vertrages erfolgt.

IV. **Zu Nr. 3** RG. IV, Recht 16 241 Nr. 505, SächsA. 16 181. Die Verwendung von Kleie (d. i. die neben dem backfähigen Mehl durch Vermahlung erzielte gesamte Aus-

beute) zur Herstellung von Futterschrot kann nicht aus § 9 Nr. 3 Bek. 28. 6. 15 bestraft werden. Die dort vorgesehene pflichtwidrige Unterlassung der zur Erhaltung der Vorräte erforderlichen Handlungen setzt das Bestehen einer gesetzlichen Verpflichtung hierzu voraus; diese Pflicht ist denn auch in § 3 geschaffen; sie trifft aber danach nur den Besitzer beschlagnahmter Vorräte, also von Roggen und Weizen, nicht aber den Besitzer von Kleie, weil diese nach § 1 Abs. 2 mit dem Ausmahlen frei wird.

V. **Zu Nr. 4.** RG. III JW. **16** 1202, LeipzZ. **16** 1096, Recht **16** 456 Nr. 884; 544 Nr. 1008. Unter § 9 Nr. 4 fällt jede Handlung eines Erwerbers von Saatgetreide, durch welche dieses der Aussaat entzogen und einem anderen Zwecke zugeführt wird, insbesondere durch eine Weiterveräußerung für andere als Saatzwecke.

VI. **Zu Nr. 5** (neu). Oppenheimer-Dorn a. a. O. I 35. Die Bestimmung hat sich durch die Erfahrungen der Praxis als notwendig erwiesen. Saathändler verkauften vielfach Saatgetreide in kleineren und größeren Mengen an Stadt- und Landbewohner, die die gekaufte Ware gar nicht zur Aussaat verwenden konnten und das Getreide anderen Zwecken zuführten. Verkäufer und Käufer machen sich in Zukunft in solchen Fällen strafbar.

II. Reichsgetreidestelle.

§ 14.

1. Oppenheimer-Dorn a. a. O. I 45. Zu Abs. 1d. Die Betriebe werden von der RGSt. teils nach ihrer vollen Leistungsfähigkeit — manchmal, wie bei Teigwaren, sogar unter möglichster Steigerung derselben —, teils nur nach einem Teil ihrer Friedenserzeugung beliefert, je nachdem es sich um wichtige und notwendige Nahrungsmittel oder um mehr oder minder entbehrliche Genußmittel handelt. Für jeden Erwerbszweig wird der Verkehr mit den vielen Einzelbetrieben durch die Hand einer einheitlichen sachkundigen Stelle geleitet; des bestehenden oder auf Veranlassung der RGSt. zu diesem Zweck geschaffenen Verbandes der betreffenden Gewerbetreibenden. Für jeden der Gewerbezweige stellt die Verwaltungsabteilung der RGSt. sog. „Grundsätze" auf, die die Geschäftsabteilung bei Abschluß des Lieferungsvertrages zum Inhalte des privatrechtlichen Vertrages macht. Die Grundsätze sichern die gleichmäßige Verteilung des Getreides oder Mehles auf alle in Betracht kommenden Betriebe, die Verwendung von Getreide und Mehl ausschließlich zu dem bestimmten Zwecke (vgl. § 60 Nr. 2), die planmäßige Verteilung der Erzeugnisse über ganz Deutschland, die Innehaltung bestimmter Höchstpreise vom Hersteller bis zum Verbraucher, das Aufsichtsrecht der RGSt. (vgl. § 16a) usw. In einzelnen Fällen wird auch die Fabrikation auf bestimmte wichtige Artikel beschränkt und die Art der Herstellung (z. B. Verbot der Verwendung von Eiern) vorgeschrieben. Die Verbände haben dafür zu sorgen, daß diese „Grundsätze" zum Inhalt der sämtlichen Verträge mit den einzelnen Betrieben und deren Abnehmern gemacht werden. Die Innehaltung ist vertraglich durch das Recht des Ausschlusses der Zuwiderhandelnden von weiterer Belieferung und durch Vertragsstrafen, gesetzlich durch die neu aufgenommenen Vorschriften der §§ 16a, 60 Nr. 2 gesichert. Die Unternehmer von Betrieben sind bei Strafe zur Auskunfterteilung über ihre Betriebsverhältnisse verpflichtet und machen sich strafbar, wenn sie die ihnen von der RGSt. zu bestimmten Zwecken zugeführten Waren zu anderen Zwecken verwenden. Die wichtigsten Verbände, mit denen solche Abmachungen getroffen wurden, sind: Die Grießzentrale G. m. b. H. in Charlottenburg, der Verband Deutscher Teigwarenfabrikanten E. V. in Frankfurt a. M., der Verband deutscher Keksfabrikanten in Berlin, der Verband deutscher Getreidekaffeefabrikanten in Berlin (jetzt erfolgt die Lieferung und Beaufsichtigung durch den Kriegsausschuß für Kaffee, Tee und deren Ersatzmittel G. m. b. H.), der Verband deutscher Suppenfabriken in Berlin, die Vereinigung der Säuglingsnährmittel- und Krankenkostfabrikanten in Berlin. Grundsätzlich werden nur Betriebe beliefert, die bereits im Frieden bestanden und deren Abnehmerkreis sich über größere Bezirke erstreckt. Hierzu gehören z. B. nicht Bäcker und Konditoren, die Zwieback u. dgl. für den lokalen Bedarf herstellen und gegen Brotmarken verteilen

müssen, diese sind von den Kommunalverbänden aus deren Bedarfsanteil (Abs. 1e) zu versorgen.

2. Oppenheimer-Dorn a. a. O. I 48. Zu Abs. 1g. Hinterkorn sind die im landwirtschaftlichen Betriebe beim Dreschen und Reinigen des Getreides abfallenden Mengen nicht mahlfähigen Brotgetreides, bestehend aus verkümmerten und zerschlagenen Körnern, die mit Unkrautsämereien und ähnlichem Abfallmaterial durchsetzt sind. Hiervon ist zu unterscheiden anderes nicht mahlfähiges Brotgetreide, das durch Verschimmelung, Beschädigung bei Bränden oder in sonstiger Weise verdorben und für die menschliche Ernährung nicht mehr brauchbar ist. Zu letzterem gehört nicht Getreide, das nur beschädigt (nicht verdorben) ist und vor der Vermahlung einer besonderen Behandlung, Reinigung, Waschung u. dgl. bedarf, wie z. B. blauspitziges oder mit Brand behaftetes Getreide. Auch innerhalb der etwa festgesetzten Höchstmenge darf nur wirkliches Hinterkorn der Verschrotung oder Verfütterung zugeführt werden. Ist der sich beim Dreschen und Reinigen ergebende Abfall geringer, so vermindert sich die Höchstmenge entsprechend. Der Ausdruck „zur Verfütterung freigegeben" ist irreführend, beschlagnahmefrei wird das nicht mahlfähige Getreide nach § 7 erst mit der Verfütterung selbst, nicht schon mit der Verfütterungserlaubnis. Zurzeit darf nach der Verfügung des Direktoriums der RGSt. vom 10. Januar 1916 Hinterkorn überhaupt nicht freigelassen werden.

III. Bewirtschaftung des Brotgetreides.

§ 18.

Oppenheimer-Dorn a. a. O. I 53. Man wird in der neu aufgenommenen Bestimmung über die Fürsorge für zweckentsprechendes Abernten eine Erweiterung des Beschlagnahmerechts zu erblicken haben. Entsprechend der gesteigerten Leutenot in der Landwirtschaft ist durch die neue Fassung des § 18 Abs. 1 auch die Sorge für die Ernte und für das Ausdreschen in den Kreis der Fürsorgepflichtigen des KomVerb. aufgenommen. Der KomVerb. kann zu frühes Ernten verhindern, er muß aber auch z. B. dafür sorgen, daß in Fällen, in denen der Besitzer ohne Vertreter abwesend ist, rechtzeitig geerntet wird, daß den Landwirten für die etwa fehlenden Hilfskräfte rechtzeitig Ersatz durch Ernteurlauber, aus Gefangenlagern usw. beschafft wird. Ähnliches gilt für das Ausdreschen.

§ 19.

(zu vgl. Bd. 2, 279).

Oppenheimer-Dorn a. a. O. I 55. Abgesehen von dem besonders geregelten Verkehr mit Saatgetreide (s. § 6a) ist jede Selbständigkeit der KomVerb. im interkommunalen Verkehr mit Getreide und Mehl verhindert. Die Rationierung und gleichmäßige Verteilung der vorhandenen Vorräte über das ganze Reich ist dadurch gewährleistet, daß der ganze interkommunale Verkehr über die RGSt. geleitet ist. § 19 spricht dies für Getreide, § 41 für Mehl aus (vgl. Oppenheimer, PrVerwBl. 36 689ff.).

§ 23.

(zu vgl. Bd. 2, 279).

Oppenheimer-Dorn a. a. O. I 61. Von dem im KomVerb. ansässigen Handel ist zu unterscheiden der Getreidegroßhandel, dessen Tätigkeit sich im Frieden über große Bezirke, teilweise auch über das Ausland erstreckt. Zu dem ansässigen Handel sind auch diejenigen landwirtschaftlichen Genossenschaften zu zählen, die sich schon im Frieden mit dem Getreidehandel befaßten. Die Berücksichtigung soll möglichst erfolgen; vielfach wird es unumgänglich sein, Händler oder Genossenschaften, die außerhalb des KomVerb. ihren Geschäftssitz haben, als Kommissionäre zu beschäftigen. Gegen den Sinn der VO. verstößt es, wenn der Handel möglichst ausgeschaltet wird oder seine Bezüge gekürzt werden, um einen mehr oder minder großen Teil der Zuschläge nach § 7 der Höchstpreisverordnung dem KomVerb. zuzuführen oder zu ersparen.

§ 31.

1. Oppenheimer-Dorn a. a. O. I 73. Die Enteignungsanordnung braucht nicht mit der Festsetzung des Übernahmepreises nach § 34 verbunden zu werden. Sie wird zweckmäßig unter Hinweis darauf, daß das Eigentum in dem im § 33 bestimmten Zeitpunkt übergegangen ist und unter Hervorhebung der strafrechtlichen Folgen der Eigentumsverletzung sowie der Pflichten nach § 35 so bald als möglich, d. h. also sofort nach den gemäß § 32 notwendigen Feststellungen erlassen. Es wird mit ihr die Aufforderung zu verbinden sein, die enteigneten Vorräte dem nunmehrigen Eigentümer bei Vermeidung von weiteren Zwangsmaßnahmen auszuliefern. Endlich erscheint es zweckmäßig, ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß die Festsetzung des Übernahmepreises nach § 35 vorbehalten bleibt, daß aber die Ablieferung nicht von der Zahlung abhängig gemacht werden darf. Weiteres siehe § 33 Anm. 2. Einigen sich die Beteiligten nicht sofort über den Preis, so ist es zweckmäßig, die Unterlagen für die Festsetzung des Übernahmepreises durch Musterentnahme oder Besichtigung der Vorräte durch Sachverständige zu sichern.

2. Oppenheimer-Dorn a. a. O. I 74. Hat die Beschlagnahme durch freihändigen Erwerb seitens eines Berechtigten geendet, so können die betreffenden Vorräte, falls sie widerrechtlich von Dritten zurückgehalten werden oder verschleppt sind, nicht mehr enteignet werden. Ihre Sicherung erfolgt nach den Regeln der Eigentumsverfolgung.

§ 32.

(zu vgl. Bd. 1, 593).

Oppenheimer-Dorn a. a. O. I 75. Mit der Aussonderung werden die Vorräte von der Beschlagnahme nicht frei. (Früher bis zur Bek. über Saatgetreide vom 13. Januar 1916, RGBl. 36, galt das Gegenteil.) Die Befreiung erfolgt erst mit der gesetzlich zugelassenen Verwendung (§ 7).

§ 33.

(zu vgl. Bd. 1, 593; 2, 280).

Oppenheimer-Dorn a. a. O. I 75. Die Anordnung ergeht an den Besitzer, und zwar den unmittelbaren Besitzer. Sie braucht nur an diesen gerichtet zu werden und wirkt auch gegen den nicht in unmittelbarem Besitz befindlichen Eigentümer. (Die gegenteilige Ansicht von Behr, DJZ. 15 409, in Bd. 1, 593, ist abzulehnen, sie entspricht nicht den Absichten bei Erlaß der BO.)

§ 34.

(zu vgl. Bd. 1, 594; 2, 280).

I. Übernahmepreis.

1. Oppenheimer-Dorn a. a. O. I 77. Der gesetzliche Höchstpreis bildet die oberste Grenze dessen, was als Übernahmepreis festgesetzt werden darf. Maßgebend ist der Höchstpreis zu der Zeit, in der die Enteignung erfolgt. Druschprämien dürfen nicht berücksichtigt werden, da sie den Höchstpreis als solchen nicht erhöhen. Es kommt nur der Höchstpreis des Bezirks in Betracht, in dem das Getreide gewachsen ist, auch wenn es zur Zeit der Enteignung sich in einem Bezirk mit höherem Höchstpreis befindet, z. B. an die holländische oder luxemburgische Grenze geschafft ist, um in unzulässiger Weise ins Ausland verkauft zu werden. Erfolgt in solchem Falle, wie wiederholt vorgekommen, die Enteignung bei einem Händler, so werden die Zuschläge gemäß § 7 der Höchstpreisverordnung nicht berücksichtigt. Sie gehören nicht zum Höchstpreis im Sinne des Abs. 2. Der Erwerber wird in der Regel diese Zuschläge seinem Kommissionär, der die enteigneten Vorräte für ihn übernimmt, zu zahlen haben.

2. Oppenheimer-Dorn a. a. O. I 78. Der Übernahmepreis soll nicht etwa „nach dem Höchstpreis", sondern „unter Berücksichtigung des Höchstpreises" festgesetzt werden. Einer Neigung, es auf die Enteignung ankommen zu lassen, soll entgegengewirkt werden.

Deshalb ist es angezeigt, einen unter dem Höchstpreis bleibenden Übernahmepreis (abgesehen von etwaigen Abzügen wegen Minderwerts) zu bestimmen. Dies ist im Art. 15 der PrAusfA. zu den Höchstpreisgesetzen vom 4. August in der Fassung der Bek. vom 17. Dezember 1914 und in den entsprechenden Ausführungsanweisungen der anderen Bundesstaaten ausdrücklich betont und gilt auch hier. Nicht am Platze ist eine niedrigere Preisfestsetzung, wenn die Enteignung ohne Verschulden des Besitzers notwendig wird, z. B. weil er ohne verkaufsberechtigten Vertreter im Felde ist.

II. Zahlung des Preises.

1. Oppenheimer-Dorn a. a. O. I 78. Zu zahlen ist, wenn Eigentümer und Besitzer dieselbe Person sind, an diesen. Man wird aber weiter als Absicht der Verordnung ansehen können, daß von dem Fall, daß zur Zeit der Enteignung dingliche Rechte an der Sache bestehen, zunächst abgesehen, stets an den unmittelbaren Besitzer mit befreiender Wirkung gezahlt werden kann. Dieser gilt gewissermaßen als Vertreter des Eigentümers, wie auch daraus erhellt, daß ihm die Verwahrungspflicht auferlegt ist (§§ 3, 35). Im Verhältnis vom Besitzer zum Eigentümer muß es so angesehen werden, daß der im Übereignungspreis ausgedrückte Wert an die Stelle der Sache tritt. Dies entspricht dem praktischen Bedürfnis und der Billigkeit. Da es sich bei der Enteignung um eine das ganze Reich betreffende und allbekannte Maßnahme handelt, ist jeder Eigentümer in der Lage, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, daß seine Rechte nicht verkürzt werden. Dieselben Erwägungen müssen maßgebend sein, soweit die Vorräte zur Zeit der Enteignung für Hypotheken haften (§ 1121 BGB.). Nach Artt. 52, 53 EGBGB. erstreckt sich die Hypothek auf die Forderung auf den Übereignungspreis (RG. 69, 247ff.); die Haftung erlischt aber nach Art. 53 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 1124 Abs. 1 BGB. mit der Einziehung der Forderung. War die Forderung vor der Einziehung für den Hypothekengläubiger oder einen Dritten gepfändet und ihm zur Einziehung überwiesen, so ist an den Pfändungsgläubiger zu zahlen. Befand sich das Grundstück zur Zeit der Ernte in Zwangsverwaltung und besteht diese noch bei der Enteignung, so ist an den Zwangsverwalter zu zahlen. Waren die Früchte vor dem Abernten auf dem Halm gepfändet, so erfolgt die Zahlung, wenn die Pfändung dem Zahlungspflichtigen bekannt ist, in Ermangelung anderer Vereinbarung an den Eigentümer und den Berechtigten gemeinsam. Im Zweifel, falls nicht der Pfandgläubiger auch die Pfändung und Überweisung des Enteignungspreises herbeigeführt hat, empfiehlt sich die Hinterlegung (§§ 372ff. BGB.).

2. Über die entsprechende Anwendung des Art. 53 Abs. 2 EGBGB. auf den Fall freihändiger Veräußerung s. Bd. 2, 280; zustimmend Lehmann a. a. O. 52.

§ 36.

1. Oppenheimer-Dorn a. a. O. I 81. Die Vorschrift des Abs. 2 bezieht sich nur auf Streitigkeiten zwischen RGSt. und KomVerb. aus Getreidelieferungen. Nicht betroffen sind Streitigkeiten aus der Anwendung der §§ 26 Abs. 2, 28 Abs. 2, 29, 30. Ebenso sind nicht betroffen Streitigkeiten zwischen RGSt. und KomVerb. aus Mehllieferungen der RGSt. sowie zwischen RGSt. und deren Kommissionären aus Getreidelieferungen. Zweck der Vorschrift ist, aus praktischen Gründen den ordentlichen Rechtsweg auszuschließen, auch soweit die Rechtsbeziehungen nach privatrechtlichen Grundsätzen zu entscheiden sind.

2. Oppenheimer-Dorn a. a. O. I 81. Die RGSt. hat für alle ihre privatrechtlichen Beziehungen zu den mit ihr in Geschäftsverkehr tretenden Privatpersonen und Behörden in ihren Geschäftsbedingungen den Rechtsweg ausgeschlossen und Schiedsgerichte vorgesehen. Für Streitigkeiten mit liefernden KomVerb. oder Kommissionären entscheidet das Getreideschiedsgericht. Dieses wird für jeden Sitzungstag aus einer Liste von 24 Sachverständigen gebildet, die je zur Hälfte von der Landwirtschaftskammer für die Provinz Brandenburg und der Handelskammer zu Berlin ernannt sind. Für Streitigkeiten aus Mehllieferungen entscheidet das Mehlschiedsgericht. Dieses wird für jeden

Sitzungstag gebildet aus zwei Mitgliedern, die einer von der Handelskammer zu Berlin gebildeten Liste von 12 Mehlsachverständigen entnommen werden und dem vom Vorsitzenden der Verwaltungsabteilung ein für allemal ernannten, wissenschaftlich auf dem in Betracht kommenden Gebiete anerkannten Obmann. Die Beziehungen der RGSt. zu den Mühlen unterliegen denselben Schiedsgerichten, für besondere Streitigkeiten aus dem Mühlenvertrage ist noch ein sog. allgemeines Schiedsgericht vorgesehen, das von Fall zu Fall durch Wahl der Schiedsrichter seitens der Parteien aus einer von der Handelskammer zu Berlin aufgestellten Liste und Ernennung des Obmannes durch den Vorsitzenden der Verwaltungsabteilung gebildet wird. Näheres ergibt sich aus der einen Bestandteil der Geschäftsbedingungen bildenden Schiedsgerichtsordnung. Diesen bei der RGSt. gebildeten Schiedsgerichten sind nach § 1025 ZPO. (bei selbstliefernden Kom.-Verb. in Verbindung mit § 21 Abs. 1 dieser VO.) alle Beteiligten unter Ausschluß des Rechtsweges unterworfen. Im Hinblick auf die Befugnis des Reichskanzlers nach § 36 ist in den vertraglichen Bestimmungen der RGSt. vorgesehen, daß etwaige Bestimmungen des Reichskanzlers über das Schiedsgericht an die Stelle der vorliegenden Bestimmungen treten.

3. Oppenheimer-Dorn a. a. O. I 82. Streitigkeiten zwischen RGSt. und Dritten, insbesondere KomVerb., die nicht aus vertraglichen Beziehungen entstehen, sind im Wege der Beschwerde an den Reichskanzler (Kriegsernährungsamt) (§ 10) auszutragen.

IV. Ausmahlen und Mehlverkehr.

§ 39.

Oppenheimer-Dorn a. a. O. I 85. Zu den Rechten der Selbstwirtschaft gehört das Recht, bis zur Höhe des Bedarfsanteils (abgesehen von Saatgut und Getreide der Selbstversorger) das Getreide verarbeiten zu lassen. Bisher war nur die Herstellung von Mehl und Kleie gestattet. Durch die neue VO. ist das Recht hinzugekommen, Grieß herstellen zu lassen. Dadurch erhöht sich aber nicht die Gesamtmenge. Um die als Grieß in den Verkehr gebrachte Menge verringert sich also die Menge, die der KomVerb. in Form von Mehl seiner Bevölkerung zur Verfügung stellen darf. Wegen der Gefahr der Durchbrechung der Verkaufskontrolle bei dem Grießvertrieb ist den KomVerb. die Verpflichtung auferlegt, der RGSt. die hergestellte Grießmenge anzuzeigen.

§ 40a.

Oppenheimer-Dorn a. a. O. I 87. Durch diese neu eingeführte Bestimmung ist ausdrücklich das sog. Multern oder Metzen verboten. Eine sachliche Änderung der bisherigen Rechtslage ist hierin nur insofern zu erblicken, als auch der RGSt. und den Kom.-Verb. diese Form der Mahllohnvereinbarung untersagt ist. Zwischen Selbstversorgern und Lohnmüllern war das Multern schon bisher nach §§ 6 Abs. 1a, 9 verboten. Bei der RGSt. ist ein solches Verfahren nie geübt worden. Dagegen ist es bei einzelnen KomVerb. üblich gewesen, den Mühlen die Ersparnisse an dem ihnen vertraglich zugebilligten sog. Schwund zu freiem Eigentum zu überlassen. Dies war als Teil des Entgelts der Mühlen zu betrachten. Dadurch gelangte beschlagnahmefreies Mehl in den Verkehr. Nach der neuen VO. macht sich bei diesem Verfahren der Müller ebenso wie sein Auftraggeber nach § 46 strafbar. Beim Multern des Selbstversorgers kommt die Strafbestimmung des § 9 Nr. 1, weil eine höhere Strafe androhend, zur Anwendung.

§ 41.

Oppenheimer-Dorn a. a. O. I 88. Die zwischen einzelnen KomVerb. getroffenen Übereinkommen, wonach ein KomVerb. den Brotfabriken und Bäckereien eines benachbarten KomVerb. Mehl zuweist und sich die Rücklieferung einer entsprechenden Brotmenge ausbedingt, ist von der RGSt. allgemein genehmigt worden (Verf. vom 17. September 1915, R. M. 4989).

§ 46.

→ Nach § 46 trifft die Entscheidung RG. IV (Recht 16 241 Nr. 506) „Nur die Verabsäumung der Pflicht aus § 42 Abs. 2 Satz 2 ist mit Strafe bedroht, nicht aber auch die Unterlassung der Rückgabe (§ 42 Abs. 1), die früher gleichfalls bedroht war (§§ 29 Abs. 2 und 30 der Bek. vom 25. 1. 15)", nicht mehr zu. ←

V. Verbrauchsregelung.

§ 47.

(zu vgl. Bd. 2, 282).

1. Oppenheimer-Dorn a. a. O. I 94. Zu den schon früher im Abs. 2 aufgeführten Erzeugnissen sind neu hinzugekommen die Spezialvollkornmehle. Nach der VO. vom 28. Juni 1916 hatte die RGSt. zunächst alle Vollkornbrotfabriken unter die Betriebe im Sinne des § 14 Abs. 1d eingereiht, sie beliefert und ihre Erzeugnisse außerhalb der Verbrauchsregelung der KomVerb., also ohne Brotmarkenzwang, verteilen lassen. Hieraus ergaben sich im Verkehr Unzuträglichkeiten. Das System wurde deshalb geändert, die Vollkornbrote (Simonsbrot, Steinmetzbrot u. dgl.) unter die Verbrauchsregelung gestellt und nur noch die von einzelnen Betrieben durch Aufschließung der Kleie nach besonderem Verfahren gewonnenen Spezialvollkornmehle (wie Schlütermehl, Finklermehl) freigelassen. Diese fallen auch in Zukunft nicht unter die Verbrauchsregelung. Sie werden in den Brotbäckereien mit Backmehl vermischt. Nur der Vertrieb des Spezialmehles selbst ist brotmarkenfrei, das erzeugte Brot fällt unter die Verbrauchsregelung.

2. Oppenheimer-Dorn a. a. O. I 95. Die Verbrauchsregelung erstreckt sich ferner nicht auf die Personen, die von der Heeres- oder Marineverwaltung versorgt werden. Hinsichtlich ihrer ist durch Verfügung des Preuß. Kriegsministeriums vom 22. Februar 1915, N. 1989/2 (nebst Nachtrag vom 13. März 1915, N. 224/2) und der Reichsmarineverwaltung, den preuß. Behörden mitgeteilt durch Erlaß des Pr. Min. d. Inn. vom 9. März 1915 — V. 3542 —, das Erforderliche veranlaßt worden.

3. LeipzZ. 16 892, Recht 16 402 Nr. 770 (Hamburg). Angesichts der von dem monarchischen Verfassungsrecht vielfach erheblich abweichenden Verhältnisse in den hanseatischen Städterepubliken ist es nicht zu beanstanden, daß in Bremen die Senatskommission als Kommunalverband im Sinne von § 36 BRVO. v. 25. 1. 15 erklärt ist. Damit ist nicht unzulässigerweise die Landeszentralbehörde als solche mit der Verbrauchsregelung betraut (Rechtsgültigkeit der Bremer BrotkartenVO.).

§ 48.

(zu vgl. Bd. 1, 595ff.).

1. Oppenheimer-Dorn a. a. O. I 97. Die Vorschrift a bezieht sich auch auf Bäckereien und Konditoreien im Nebenbetriebe. Gewerbliche Betriebe, die von der RGSt. nach §§ 14 Abs. 1d, 15e beliefert werden, dürfen am Absatz nach außerhalb nicht verhindert werden. Die RGSt. beliefert grundsätzlich nur solche Keks-, Zwieback- usw. Fabriken, die auch in Friedenszeiten in größerem Umfang ihre Erzeugnisse außerhalb des KomVerb. abzusetzen pflegten, und bindet diese an bestimmte Verpackungs- und Preisvorschriften. Die für den lokalen Verbrauch Keks, Zwieback und ähnliche Erzeugnisse herstellenden Bäckereien und Konditoreien sind auf die Belieferung durch den KomVerb. angewiesen und den Vorschriften nach § 48a unterworfen.

2. Oppenheimer-Dorn a. a. O. I 97. In a ist hinter dem Wort „Niederlassung" neu eingefügt „oder des Kommunalverbandes", weil das Verbot der Abgabe von Mehl und Backwaren durch die Bäcker außerhalb des Bezirks ihrer gewerblichen Niederlassung sich als kaum durchführbar erwiesen hat. Es war schon vorher in der Praxis zur Regel geworden, das Ausfuhrverbot als ein Verbot der Ausfuhr aus dem Bezirk des KomVerb. aufzufassen.

3. Oppenheimer-Dorn a. a. O. I 97. Zu d: Die Überwachung der Selbstversorger und ihres Mehlverkehrs mit den Lohnmüllern ist von größter Wichtigkeit, da erfahrungsgemäß diese es vielfach mit der Innehaltung der Verbrauchsgrenzen nicht genau nehmen. Die Überwachungsmaßregeln haben sich auch auf die Selbstversorger zu erstrecken, bei denen die Enteignung (§§ 32f.) durchgeführt ist, Nachdruck wird ihnen verliehen durch §§ 57, 58 Abs. 2. Solche Maßnahmen sind z. B. die Ausgabe monatlicher Mahlkarten (so in Lübeck in der Anm. 1 angeführten Veröffentlichung des Landwirtschaftsrats 3. Nachtrag S. 203), von Mahlscheinen (Königsberg, das. S. 141; Württemberg, Staatsanzeiger Nr. 108), von Mehl- und Brotbüchern in Elsaß-Lothringen (das. S. 135).

4. Oppenheimer-Dorn a. a. O. I 98. Zu e: Diese Bestimmung ist neu. Die für Brotgetreide und Mehl bestehenden VO. bezwecken die Regelung und Überwachung des gesamten Verkehrs. Die VO. gilt nach § 68 nicht für ausländisches Brotgetreide und Mehl. Nach der VO. vom 11. September 1915 in der Fassung vom 4. März 1916 gelangt der größte Teil des eingeführten Brotgetreides und Mehles an die Zentral-Einkaufsgesellschaft in Berlin, die dafür sorgt, daß diese Mengen nicht in den freien Verkehr kommen. Die ZEG. verzichtet aber auf bestimmte kleine Mengen, die namentlich in den Grenzgebieten eingeführt werden. Diese Einfuhr, die immerhin die Volksernährung fördert, soll nicht ganz unterbunden werden. Auf diese Weise kommt Brotgetreide und Mehl in den freien Verkehr. Dadurch tritt hier und da eine gewisse Unsicherheit in der Regelung des Mehlverkehrs ein, unlautere Personen sind geneigt, einheimisches Brotgetreide und Mehl zur Erzielung unberechtigter Gewinne fälschlich als ausländische Ware in den Verkehr zu bringen. Die RGSt. hat deshalb schon durch Rundschreiben vom 11. Februar 1916 an die KomVerb. angeregt, für ausländisches Brotgetreide und Mehl eine Überwachung eintreten zu lassen. Diese Anregung wird durch die neue Bestimmung in einen Zwang verwandelt. → Ein von der RGSt. bekanntgegebenes Muster für Anordnungen von KomVerb. betreffend Überwachung des Verkehrs mit Auslandsmehl wird mitgeteilt. ←

Zu 6 RG. III LeipzZ. 16 391, SächsA. 16 231. Die Anordnung über Herstellung von Einheitsbrot gilt auch für die Herstellung zum Zwecke unentgeltlicher Abgaben.

§ 49.

(zu vgl. Bd. 1, 595; 2, 282).

RG. I LeipzZ. 16 458, SächsA. 16 226. Bestimmungen des Kommunalverbandes über Herstellung von Einheitsbrot unter Festsetzung von Einheitspreisen treffen nicht allgemein den Brotverkauf im Bezirk, sondern nur die Herstellung und Veräußerung von Brot aus Mehlvorräten dieses Bezirks; ebenso RG. V Recht 16 18 Nr. 20, 241 Nr. 502.

§ 50.

RG. III DJZ. 16 342, Recht 16 137 Nr. 247. Wenn der § 37 BRBO. (jetzt § 50) den Landeszentralbehörden oder den von ihnen bestimmten höheren Verwaltungsbehörden die Befugnis einräumt, die Art der Regelung nach §§ 34 bis 36 (jetzt §§ 47 bis 49) vorzuschreiben, so sollten sie hiernach nicht selbst unmittelbar an Stelle des Kommunalverbandes oder der Gemeinde die für die Bevölkerung verbindlichen Anordnungen treffen. Vielmehr sollen sie nur die Befugnis haben, mittelbar durch Anweisung an die unteren Verwaltungsbehörden auf eine bestimmte Art der Regelung hinzuwirken.

2. Anordnung der Reichsgetreidestelle über die Einführung von Reichs-Reisebrotmarken. Vom 14. September 1916.

[§ 50 Abs. 2 BrotVO.] § 1. Zur Erleichterung der Brotversorgung im Reiseverkehr gibt das Direktorium der Reichsgetreidestelle (schwarz-weiß-rote) Reichs-Reisebrotmarken in

Heften und in Bogen mit Gültigkeit für das gesamte Reichsgebiet aus. Sie treten, soweit in einzelnen Bundesstaaten besondere Brotmarken für den Reiseverkehr (Landesbrotmarken, Reisebrotmarken, Gastmarken) eingeführt sind, an die Stelle dieser Ausweise.

§ 2. Der Brotkarten-Abmeldeschein kommt bei vorübergehenden Veränderungen des Aufenthaltsortes in Wegfall. Er wird auch bei längerer Abwesenheit durch Ausgabe von Reichs-Reisebrotmarken ersetzt.

§ 3. Die Reichs-Reisebrotmarken lauten auf 40 und 10 g Gebäck. An Stelle des Gebäcks kann Mehl in dem von den Landeszentralbehörden oder den Kommunalverbänden bestimmten Verhältnis und Umfang beansprucht werden. Die Einlösung der Reichs-Reisebrotmarken ist an eine bestimmte Zeit nicht gebunden.

§ 4. Die Reisebrotmarken, Hefte und Bogen, werden gegen Erstattung der Herstellungskosten von dem Direktorium der Reichsgetreidestelle an die Kommunalverbände durch Vermittlung der Landeszentralbehörden auf Bestellung geliefert und dürfen von den Kommunalverbänden nur an die von ihnen zu versorgenden Personen an Stelle oder gegen Umtausch der gewöhnlichen Brotkarte oder eines entsprechenden Teils davon ausgegeben werden.

Selbstversorger dürfen Reisebrotmarken nur im Umtausch gegen die Mahlkarte oder unter entsprechender Kürzung der ihnen zur Vermahlung für den nächsten Versorgungsabschnitt zustehenden Getreidemenge auf der Mahlkarte erhalten. Die Ablieferungsschuldigkeit der Selbstversorger erhöht sich um eine den bezogenen Reisebrotmarken entsprechende Getreidemenge. Die Landeszentralbehörden können für die Ausgabe von Reisebrotmarken an Selbstversorger andere Anordnungen treffen.

§ 5. Jedem Kommunalverband werden $^3/_4$ der Gesamtmenge, auf welche die von ihm bezogenen Reisebrotmarken lauten, von seinem übernächsten Monatsbedarfsanteil in Mehl gekürzt oder seiner Ablieferungsschuldigkeit, in Brotgetreide umgerechnet, zugeschrieben.

§ 6. Die im Bezirk eines Kommunalverbandes verwendeten Reisebrotmarken sind von ihm zu sammeln. Die Gesamtmenge, auf welche sie lauten, ist von dem Kommunalverband durch Vermittlung der Landeszentralbehörde dem Direktorium der Reichsgetreidestelle anzuzeigen und wird dem Kommunalverband zu $^3/_4$ in Mehl vergütet oder von seiner Ablieferungsschuldigkeit, in Brotgetreide umgerechnet, in Abzug gebracht.

§ 7. Verlorene Reisebrotmarken werden nicht ersetzt, vom Verbraucher bezogene nicht umgetauscht.

Gibt ein Kommunalverband bezogene Reisebrotmarken an das Direktorium der Reichsgetreidestelle zurück, so wird lediglich die nach § 5 erfolgte Belastung des Kommunalverbands aufgehoben.

§ 8. Die Herstellung und Ausgabe gleicher Brotmarken durch eine andere Stelle als das Direktorium der Reichsgetreidestelle ist ohne dessen Genehmigung verboten.

Im übrigen finden auf die Reisebrotmarken die Bestimmungen sinngemäße Anwendung, die in jedem Kommunalverband für die Kommunalverbandsbrotmarken gelten.

§ 9. Die erforderlichen Ausführungsbestimmungen werden von den Landeszentralbehörden erlassen.

§ 10. Diese Anordnung tritt mit dem 15. Oktober 1916 in Kraft.

Die in den einzelnen Bundesstaaten bereits eingeführten Brotmarken für den Reiseverkehr (Landesbrotmarken, Reisebrotmarken, Gastmarken usw.) dürfen noch bis zum 1. Dezember 1916 verwendet werden. Ihre Ausgabe ist nur noch bis zum 1. November gestattet.

Hierzu:

Ausführungsbestimmungen des Preußischen Landes-Getreide-Amts. Vom 19. September 1916.

Zu § 1. Die Ausgabe der Reichs-Reisebrotmarken durch das Direktorium der Reichsgetreidestelle ist wegen der einheitlichen Gestaltung der Marken notwendig. Die Ausgabe erfolgt in Heften und in Bogen nach den beiliegenden Mustern.

Zu § 2. Die Abschaffung des Brotkarten-Abmeldescheins für den Reiseverkehr ist im Interesse der Vereinfachung und der Vereinheitlichung erfolgt. Der Brotkarten-Abmeldeschein ist künftig nur noch beizubehalten bei Veränderung des Wohnsitzes, um den gleichzeitigen Bezug von Brot am alten und am neuen Wohnort zu verhindern.

Zu § 3. Die Einteilung der Reichs-Reisebrotmarken in Marken zu 10 und zu 40 g (Gebäck) ist zwecks Vermeidung von Verlusten für den Inhaber erforderlich zum Ausgleiche der Unterschiede bei den kommunalen Brotmarken, die von einer Grundzahl teils von 40 g, teils von 50 g ausgehen. Die Bestimmung darüber, in welchem Verhältnis und Umfang statt des Gebäcks auf Reichs-Reisebrotmarken Mehl zu verabfolgen ist, bleibt den Kommunalverbänden überlassen.

Die Reichs-Reisebrotmarken sind im übrigen zur Kontrolle und Erschwerung der Nachahmung sowie zwecks leichterer Feststellung von Fälschungen fortlaufend numeriert, und zwar in der Weise, daß jeweils die beiden zusammenhängenden Marken von 10 und 40 g die gleiche Ziffer tragen. Die römischen Ziffern I bis IX zeigen die Zahl der Hunderttausende und die Buchstaben A bis Z die jeweilige Million an.

Zu § 4. Der Bedarf an Reisebrotmarken ist allmonatlich bei uns anzumelden, und zwar jeweils für die Versorgungsperiode vom 16. eines Monats bis zum 15. des nächsten. Der Bedarf für die Zeit vom 16. Oktober bis zum 15. November ist tunlichst umgehend bei uns anzufordern. Zur Erleichterung des Geschäftsverkehrs hat die Anforderung der Reichs-Reisebrotmarken auf besonderem Bogen zu geschehen und darf nicht mit anderweitigen Anträgen bzw. Mitteilungen verbunden werden.

Erfolgt die Abgabe von Reisebrotmarken im Laufe der kommunalen Versorgungsperiode, für die der Empfänger mit einer kommunalen Brotkarte versehen ist, so dürfen die Reisebrotmarken nur gegen Vorweis der kommunalen Brotkarte und nur unter der Voraussetzung ausgehändigt werden, daß der Empfänger sich die Brotmenge, auf welche die empfangenen Reisebrotmarken lauten, von seiner vom Kommunalverband erhaltenen Brotkarte in Abzug bringen läßt. Die Kürzung muß seitens der Ausgabestelle des Kommunalverbandes sofort bei Ausgabe der Reisebrotmarken stattfinden. Ist dies nicht möglich, so können Reisebrotmarken gegen Verzicht im voraus auf die entsprechende Zahl von Marken der kommunalen Brotkarte — also im Vorschuß — entnommen werden.

Mit den Mahlkarten der Selbstversorger ist sinngemäß ebenso zu verfahren wie mit den kommunalen Brotkarten der Versorgungsberechtigten. Die Ablieferungsschuldigkeit der Selbstversorger erhöht sich um diejenige Getreidemenge, die übereinstimmt mit der Brotmenge, auf welche die von ihnen bezogenen Reisebrotmarken lauten. Der Austausch von Getreide gegen Reisebrotmarken bei Selbstversorgern ist von den Kommunalverbänden durch entsprechende Anordnung zu regeln. Die von den Selbstversorgern im Austausch gegen die bezogenen Reisebrotmarken abzuliefernden Getreidemengen erhöhen die Ablieferungsschuldigkeit bzw. vermindern den Fehlbetrag der Kommunalverbände.

Die örtlichen Tagesbrotkarten für Reisende kommen in Wegfall.

Ausländischen Gasthausbesuchern können statt der bisherigen Tagesbrotkarte für die Dauer ihres Aufenthaltes berechnete Reisebrotmarken ausgehändigt werden. Sollten die für diesen letzteren Zweck innerhalb eines Monats verausgabten Reisebrotmarken 1 v. H. des monatlichen Bedarfanteils eines Kommunalverbandes übersteigen, so kann bei uns die Erstattung einer entsprechenden Mehlmenge zu Lasten der Landessonderrücklage beantragt werden.

Zu § 6. Die Anzeige über die Gesamtmenge der im Bezirk eines Kommunalver-

bandes im Laufe einer Versorgungsperiode, d. h. vom 16. eines Monats bis zum 15. des nächsten Monats, verwendeten und von ihm gesammelten Reisebrotmarken hat binnen vier Wochen zu erfolgen, und zwar bei den von der Reichsgetreidestelle versorgten Kommunalverbänden in Verbindung mit der Anforderung des Bedarfanteils für die übernächste Versorgungsperiode.

Zu § 8. Die Kommunalverbände werden den Reisebrotmarkenverkehr unter Beachtung vorstehender Gesichtspunkte durch besondere Anordnung gemäß § 47ff. der Brotgetreideverordnung zu regeln bzw. ihre bereits über die Ausgabe von Reisebrotmarken erlassenen Anordnungen entsprechend abzuändern und zu ergänzen haben, damit eine mißbräuchliche Verwendung der Reichs-Reisebrotmarken nach § 57 daselbst unter Strafe gestellt ist.

Wir ersuchen ergebenst, hiernach die unterstellten Kommunalverbände alsbald mit der erforderlichen Weisung versehen zu wollen. Zu diesem Zwecke werden Überdrucke dieses Rundschreibens sowie der Anlagen in der erforderlichen Anzahl beigefügt.

Von den seitens der Kommunalverbände erlassenen Anordnungen ist uns durch dortige Vermittlung beglaubigte Abschrift oder Abdruck bis zum 1. November einzureichen. Bei dieser Gelegenheit sehen wir zugleich einer gefälligen Äußerung darüber entgegen, ob und inwieweit die Brotversorgung von Militärurlaubern und Binnenschiffern ebenfalls durch Aushändigung von Reichs-Reisebrotmarken geregelt werden kann.

§ 52.

RG. IV R. 16 137, Nr. 246, SächsA. 16 232. § 40 (jetzt § 52) ermächtigt nicht zur Preisfestsetzung für die Weitergabe von Mehl seitens der Erstabnehmer.

§ 57.

(zu vgl. Bd. 1, 597; 2, 282.)

1. Oppenheimer-Dorn a. a. O. I 110. Strafbar ist der Kaufmann, Bäcker, der Verbraucher; nur muß es sich jeweils um eine Anordnung handeln, die sich an ihn richtet. Richtet sie sich nur an andere, so kann eine Bestrafung nur unter dem Gesichtspunkte der Anstiftung oder Beihilfe erfolgen. Veranlaßt ein Verbraucher z. B. einen Bäcker, Brot an ihn zu einer Zeit zu verkaufen, in der der Bäcker nach den ergangenen Anordnungen nicht verkaufen darf, so ist der Bäcker als Täter, der Verbraucher als Anstifter strafbar. Zuwiderhandlungen gegen Anordnungen der Verwaltungsbehörden nach §§ 50, 55, die nicht für das Publikum bestimmt sind, sondern nur Weisungen für die nachgeordneten Behörden darstellen, sind nicht strafbar.

2. Oppenheimer-Dorn a. a. O. I 111. Strafbar sind vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen. Hat der Täter die Anordnung nicht gekannt, so bleibt er straflos, wenn die Nichtkenntnis nicht auf Fahrlässigkeit beruht. Angesichts des Zweckes der VO. ist hierbei der strengste Maßstab anzulegen (Recht 16 18 Nr. 37 (Dresden); RG. III Recht 16 398 Nr. 724).

3. RG. V (Recht 16 241 Nr. 504). Die Strafbestimmung des § 57 Bek. vom 28. Juni 1915 ist erst am 15. August 1915 an die Stelle des § 44 Bek. vom 25. Januar 1915 getreten (vgl. §§ 62, 63, 70 der Bek., sowie die Bek. des Reichskanzlers vom 10./17. Juli und 13. August 1915, RGBl. 425, 426, 443, 449). Hiernach ist § 57 erst von dem genannten Tage an wirksam.

VI. Ausführungsvorschriften.

§ 58a.

Allgemeine Verfg. des preuß. Justizministers vom 9. Juni 1916 über die Behandlung von Vorräten, die im Strafverfahren eingezogen sind. (JMBl. 127.)

In zahlreichen Verordnungen des Bundesrats über die Sicherstellung der Volksernährung ist als Nebenstrafe die Einziehung von Vorräten zugelassen. Zur Vermeidung

von Zweifeln, die sich bei der Handhabung dieser Vorschriften ergeben haben, weise ich darauf hin, daß es Aufgabe der Strafvollstreckungsbehörden ist, die zur Durchführung der Einziehung, insbesondere zur Verwertung der eingezogenen Vorräte erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Die Strafverfolgungsbehörden haben bei Einleitung von Ermittlungsverfahren, bei denen eine Einziehung in Frage kommt, alsbald zu prüfen, welche Maßnahmen zum Zwecke der Sicherung der späteren Einziehung (§ 94 StPO.) geboten sind.

Entsprechendes gilt für die Fälle der Verfallerklärung.

Bei der Verwertung der eingezogenen oder für verfallen erklärten Vorräte sind die Vorschriften des Bundesrats, die Absatzbeschränkungen aussprechen, zu berücksichtigen, namentlich soweit bei bestimmten Stellen einen Anspruch auf Lieferung, Anbietung und dergleichen gewähren. Vielfach werden von diesen Stellen die Vorräte ohne weiteres übernommen werden, oder sie werden ihnen, falls sie bereits übernommen waren, gegen Zahlung des Übernahmepreises belassen werden können.

Von Maßnahmen zur Sicherstellung und von der ausgesprochenen Einziehung oder Verfallerklärung ist diejenige Stelle, der nach den Vorschriften des Bundesrats die Bewirtschaftung der betroffenen Vorräte obliegt (Reichsgetreidestelle, Reichskartoffelstelle usw.), alsbald zu benachrichtigen, damit Zahlung des Übernahmepreises an den Beschuldigten verhütet wird. In einem Falle einer Verfallerklärung gemäß § 11 der Bundesratsverordnung vom 22. Oktober 1915 — RGBl. 691 —, in dem die betroffenen Getreidevorräte von dem Landrat als dem Kommissionär der Reichsgetreidestelle bereits übernommen und verwertet waren, haben die Minister des Innern und der Finanzen angeordnet, daß der Erlös bei Kapitel 30 Titel 1 der Einnahmen (Etat der Justizverwaltung) zu vereinnahmen sei.

§ 60.

(zu vgl. Bd. 1, 598).

Oppenheimer-Dorn a. a. O. I 115. Die nach § 14 Abs. 1d belieferten Betriebe und die mit Futterschrot belieferten landwirtschaftlichen Unternehmungen gelangen in den Besitz von beschlagnahmefreiem Getreide, Mehl oder Schrot. Die Belieferung erfolgt zur Verwendung der Ware zu bestimmt vorgeschriebenen Zwecken. Bei den Betrieben im Sinne des § 14 wird von der RGSt. die Verwendung zu dem vorgeschriebenen Zweck durch Vertragsstrafen gesichert. Es hat sich gezeigt, daß dies nicht genügt, um unlautere Elemente davon abzuhalten, das Rohmaterial mit großem Gewinn in den freien Handel zu bringen. Deshalb wird durch die neue Bestimmung dies Verhalten unter Strafe gestellt. Daneben kann § 58 sowie die Bek. zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (RGBl. 603) in Frage kommen.

Preußische Ausführungsanweisung zur Bekanntmachung über Brotgetreide und Mehl aus der Ernte 1916. Vom 29. Juni 1916.

[§ 59 BrotBO.] I. Beschlagnahme.

Zu § 1. Kommunalverbände im Sinne der Verordnung sind die Stadt- und Landkreise. Für diese erfolgt die Beschlagnahme. Der Minister des Innern kann örtlich zusammenhängende Kommunalverbände, welche sich zu einem gemeinsamen Versorgungsgebiete zusammenschließen und eine gemeinsame Mehl- bzw. Kornverteilungsstelle einrichten, allgemein oder hinsichtlich einzelner Befugnisse als einen Kommunalverband anerkennen.. Die rechtlichen Verhältnisse, welche sich aus der Beschlagnahme für den einzelnen Kreis gegenüber dem Eigentümer der beschlagnahmten Vorräte ergeben, werden durch solche Anerkennung größerer Kommunalverbände nicht berührt.

Zu § 3 Abs. 2. Der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand, kann das Ausdreschen anordnen. Die Regierungspräsidenten können mit Zustimmung des Landesgetreideamts Bestimmungen über Zeit und Art des Ausdreschens sowie über Anzeige und Feststellung des Druschergebnisses erlassen.

Zu § 4. Zuständige Behörde ist der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand.

Zu § 6 Abs. 1 zu a. Als Angehörige einer Wirtschaft gelten bei landwirtschaftlichen Betrieben, die im Eigentume einer gemeinnützigen Anstalt (Irrenanstalten, Krankenhäuser, Waisenhäuser u. dgl.) stehen und mit deren Betriebe verbunden sind, auch das Personal und die Pfleglinge dieser Anstalt. Auf die Ausführungsbestimmungen zu § 49d wird verwiesen.

Zu b. Saatgut im Sinne der Verordnung ist das zu Saatzwecken benötigte Brotgetreide.

Zu c. Wegen der Veräußerung von Saatgut wird auf die neuen Bestimmungen im § 6a der Verordnung und die nach § 6a Abs. 2 ergehenden Bestimmungen des Reichskanzlers über die Saatkarten und den Verkehr mit Getreide zu Saatzwecken verwiesen.

Zu § 7. Die Kommunalverbände haben bei der Genehmigung von Veräußerungen die §§ 19, 41 der Verordnung zu beachten, nach welchen Brotgetreide und Mehl aus ihrem Bezirk nur mit Genehmigung der Reichsgetreidestelle entfernt werden darf. Diese kommt bei größeren als Kommunalverbänden anerkannten gemeinsamen Versorgungsgebieten bei Veräußerungen innerhalb dieser Gebiete in Fortfall. Die Lieferung an Betriebe (§ 14 Abs. 1d) ist nur mit Genehmigung der Reichsgetreidestelle gestattet.

Zu § 8. Wird eine dem Landrat oder Gemeindevorstand zugewiesene Entscheidung angegriffen, so ist der Regierungspräsident, in Berlin der Oberpräsident, ausschließlich zuständig. Im übrigen hat über Streitigkeiten in erster Instanz der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand zu entscheiden.

Zu § 9. In Ziffer 1 ist auch die Verfütterung von beschlagnahmtem Brotgetreide unter die hohen Strafen der Verordnung gestellt. Beschlagnahmefrei gewordenes Brotgetreide ist durch die Verordnung über das Verfüttern von Brotgetreide, Mehl und Brot vom 28. Juni 1915 (RGBl. 381) gegen Verfütterung geschützt. Auf die neuen Strafvorschriften gegen unerlaubten Saatguthandel in Ziffer 5 und 6 wird besonders verwiesen. Sie sind ortsüblich besonders bekanntzugeben.

II. Reichsgetreidestelle.

Zu § 10. Die Reichsgetreidestelle hat ihren Sitz in Berlin W 50, Rankestr. 1. Ihre amtlichen Bekanntmachungen erfolgen im Reichs- und Staatsanzeiger. Der gesamte Schriftverkehr der Kommunalverbände mit der Reichsgetreidestelle geht durch die Hand des Regierungspräsidenten, in Berlin des Oberpräsidenten, an das Landesgetreideamt (vgl. Ausführungsbestimmungen zu § 59); ausgenommen ist der rein geschäftliche Verkehr mit der Geschäftsabteilung (vgl. § 12), soweit er sich auf die Abnahme und Anlieferung festgesetzter Getreide- oder Mehlmengen bezieht.

(Anm. zu Satz 1: Gemeint ist die Verwaltungsabteilung. Der Sitz der Reichsgetreidestelle-Geschäftsabteilung ist Berlin W 50, Kurfürstendamm 237.)

Zu § 16a. Auf die Verpflichtung der Betriebe, welche Brot oder Mehl verarbeiten (§ 14d), der Reichsgetreidestelle auf Erfordern Auskunft über ihre Betriebsverhältnisse zu geben, und auf die Strafvorschrift des § 16a Abs. 2 wird besonders verwiesen.

III. Bewirtschaftung des Brotgetreides.

Zu § 17. Über die nach § 17 zu erstattenden Anzeigen trifft das Landesgetreideamt die erforderlichen Anordnungen.

Zu § 18 Abs. 1 bleibt der Erlaß besonderer Bestimmungen vorbehalten.

Zu § 20. Kommunalverbände, welche von der in Abs. 1 Satz 2 gegebenen Befugnis Gebrauch machen, haben der Reichsgetreidestelle auf deren Verlangen bei der Beschaffung von Lagerräumen behilflich zu sein (vgl. Ausführungsbestimmungen zu § 53).

Zu § 21. Der Abs. 1 gibt den Kommunalverbänden die Befugnis, das für sie beschlagnahmte Brotgetreide als Eigenhändler zu erwerben. Der Preis für den Ankauf und Weiterverkauf und die Höhe der Kommissionsgebühren werden durch besondere Verordnung geregelt. Ein Kreis, der von der im Abs. 1 gegebenen Befugnis Gebrauch macht,

übernimmt gegenüber der Reichsgetreidestelle das volle Risiko für die Ware. Zur Entlastung der Kreise von dieser Verantwortung ist im Abs. 2 die Möglichkeit ihrer Bestellung als Kommissionäre ausdrücklich vorgesehen. Den Kreisen, welche es dabei zu belassen wünschen, daß der Ankauf durch andere von der Reichsgetreidestelle zu bestellende Kommissionäre erfolgt, ist ein Vorschlagsrecht für die Bestellung dieser Kommissionäre gegeben.

Die Kommunalverbände haben der Reichsgetreidestelle-Geschäftsabteilung unmittelbar bis zum 1. August 1916 anzuzeigen, in welcher Weise sie den Erwerb des Brotgetreides für die Reichsgetreidestelle regeln wollen. Gegebenenfalls sind der Reichsgetreidestelle zum gleichen Zeitpunkte die als Kommissionäre in Vorschlag gebrachten Personen zu bezeichnen. Abschrift ist den Regierungspräsidenten einzureichen. Diese haben dem Minister des Innern bis zum 10. August 1916 eine Übersicht über die Regelung der Kornbeschaffung innerhalb ihres Bezirks, nach Kreisen geordnet, einzureichen.

Zu § 22. Bei unzureichender Ablieferung kann die Reichsgetreidestelle mit der Bestellung von Kommissionären selbständig vorgehen.

Zu § 23. Der Handel im Sinne des § 23 umfaßt auch Genossenschaften. Die tunlichste Beteiligung der im Getreidehandel tätigen Personen ist sachlich zweckmäßig und wirtschaftlich erwünscht; ihre Heranziehung, sei es als Kommissionär, Agent oder Lagerhalter, wird die Beschaffung von Säcken wesentlich erleichtern.

Zu § 25. Nähere Anordnung erfolgt durch das Landesgetreideamt.

Zu § 26. Für die Anzeigepflicht der Kommunalverbände ist der Erlaß des Ministers des Innern vom 4. Juli 1916 — V. 14 757 — maßgebend. Die Entscheidung über die Gestattung der Selbstwirtschaft wird den Kommunalverbänden durch die Hand des Regierungspräsidenten mitgeteilt.

Selbstwirtschaftende Kommunalverbände, welche auf einen Zuschuß der Reichsgetreidestelle angewiesen sind, müssen diesen Zuschuß in Mehl zu dem von der Reichsgetreidestelle festgesetzten Termin abnehmen. Der Regierungspräsident hat gemäß Absatz 3 die Selbstwirtschaft der Kommunalverbände eingehend zu überwachen, insbesondere nach der im § 26 Abs. 1, § 27 Abs. 1 und § 20 Abs. 1 bezeichneten Richtung. Auf pünktliche Ablieferung der von der Reichsgetreidestelle festgesetzten Mengen ist besonderes Gewicht zu legen. Anträge auf Entziehung der Selbstwirtschaft sind an den Minister des Innern zu richten.

Zu § 28. Zweck der Verordnung ist, die Brotkornversorgung des deutschen Volkes an jedem Orte und zu jeder Zeit sicherzustellen. Sollte zu diesem Zwecke vorübergehend eine Anforderung nach § 28 Abs. 2 notwendig sein, so wird ihre unweigerliche Erfüllung den Kommunalverbänden zur besonderen Pflicht gemacht.

Zu § 30. Fristen und Vordrucke gibt die Reichsgetreidestelle bekannt.

Zu § 31. Die Anordnung erläßt der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand. Wird die Enteignung für den Kommunalverband beantragt, so entscheidet der Regierungspräsident, in Berlin der Oberpräsident.

Zu § 35. Auch nach dem Verkauf oder der Enteignung ist der Besitzer zur Verwahrung und pfleglichen Behandlung der Vorräte verpflichtet und dafür haftbar. Zuwiderhandlungen werden nach § 37 bestraft.

IV. Ausmahlen und Mahlverkehr.

Zu § 38 Abs. 2. Zuständig ist der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand.

Zu § 39. Die Aufsichtsbehörden haben die Durchführung der Vorschrift, daß das jeweils zur Verfügung des Kommunalverbandes stehende Mehl den Mehlbedarf von 2 Monaten nicht übersteigen darf, besonders zu überwachen. Auf § 26 Abs. 3 wird verwiesen. Durch die Ausmahlung von Grieß darf die Brotversorgung der Bevölkerung nicht beeinträchtigt werden.

Zu § 40. Höhere Verwaltungsbehörden, welche Mahllöhne festsetzen wollen, haben sich zuvor mit dem Landesgetreideamt in Verbindung zu setzen.

Zu § 41. Ist ein gemeinsames Versorgungsgebiet als Kommunalverband anerkannt, so fällt die Genehmigung durch die Reichsgetreidestelle bei Abgabe innerhalb des gemeinsamen Versorgungsgebietes fort.

Auf die Ausführungsbestimmung zu § 7 wird verwiesen.

V. Verbrauchsregelung.

Wegen der weiteren Gültigkeit der auf Grund der Verordnungen vom 25. Januar 1915 (RGBl. 35) und vom 28. Juni 1915 (RGBl. 363) erlassenen Anordnungen wird auf § 63 verwiesen. Als Konditoren im Sinne der Verordnung gelten nicht die Keks- und ähnliche Fabriken, welche von der Reichsgetreidestelle nach § 14 das Mehl geliefert erhalten.

Zu § 48c. Die Ausgabe von Brotbüchern ist nicht mehr gestattet. Die Verbrauchsregelung muß durch Ausgabe von Brotkarten erfolgen. Bestehende Anordnungen der Kommunalverbände sind entsprechend zu ändern. Die Regierungspräsidenten haben die Durchführung dieser Vorschrift zu überwachen.

Zu § 48d. Die Selbstversorger müssen durch regelmäßige Nachprüfung ihrer Vorräte überwacht werden, damit sie diese nicht vorzeitig in unzulässiger Weise verbrauchen. Die Ortspolizeibehörden haben einem dahin gehenden Ersuchen der Kommunalverbände zu entsprechen. Auf die Zwangsbefugnisse gegen unzuverlässige Selbstversorger (§ 58 Abs. 2) wird verwiesen. Über die Ausstellung von Mahlkarten und Brotaustauschkarten, nach welchen für jeden Selbstversorger nur die Kopfmenge für einen bestimmten Zeitraum ausgemahlen oder ausgebacken werden darf, haben die Kommunalverbände Anordnung zu treffen. Sie können Bestimmungen über die Lagerung der den Selbstversorgern belassenen Vorräte erlassen.

Zu § 48e. Über das Auslandsmehl trifft das Landesgetreideamt besondere Bestimmungen.

Zu § 49d. Die Kommunalverbände können eine Mindestzeit festsetzen, für welche ein Landwirt, der Selbstversorgung beansprucht, deren Durchführbarkeit nachzuweisen hat. Sie können bestimmen, unter welchen Bedingungen ein Selbstversorger zur versorgungsberechtigten Bevölkerung übertreten kann. Anordnungen nach § 49d bedürfen der Genehmigung des Regierungspräsidenten. Verschiedenheiten innerhalb der Regierungsbezirke sind nach Möglichkeit zu vermeiden. Allgemeine Anordnungen des Landesgetreideamts sind zu beachten.

Zu § 50. Die Beaufsichtigung des Geschäftsbetriebes erfolgt durch die Regierungspräsidenten, in Berlin durch den Oberpräsidenten. Diese können die Art der Regelung vorschreiben oder erforderlichenfalls Anordnungen für sämtliche Bezirke oder einzelne Kommunalverbände ihres Bezirks erlassen.

Zu § 51. Die Ausschüsse werden vom Kreisausschuß, in Stadtkreisen und Gemeinden (vgl. § 54) vom Gemeindevorstand gewählt.

Zu § 52. Bei der Preisfestsetzung für das Mehl ist davon auszugehen, daß die Mehlverteilung durch die Selbstverwaltungsbehörden der Bevölkerung nach Möglichkeit billiges Brot gewährleisten soll.

Zu § 53. Die Inanspruchnahme von Lagerräumen kann auch für die Reichsgetreidestelle erfolgen (vgl. Ausführungsbestimmungen zu § 20).

Zu § 54. Verschiedenheiten innerhalb eines Kommunalverbandes sind nach Möglichkeit zu vermeiden (vgl. § 50 Abs. 1).

Zu § 55. Anordnungen im Sinne der §§ 47—54 erläßt der Kreisausschuß, in Stadtkreisen und in Gemeinden (vgl. § 54) der Gemeindevorstand.

VI. Ausführungsbestimmungen.

Zu § 58 Abs. 1. Zuständig für die Schließung des Geschäfts ist die Ortspolizeibehörde.

Zu Abs. 2. Die Entziehung der Selbstversorgung erfolgt durch den Landrat, in Stadtkreisen durch den Gemeindevorstand.

Zu § 59 Abs. 2. Vermittlungsstelle im Sinne des § 59 Abs. 2 ist das Landesgetreideamt in Berlin, Rankestraße 1. Die amtlichen Bekanntmachungen des Landesgetreideamts erfolgen im Reichs- und Staatsanzeiger.

Das Landsgetreideamt führt die Aufsicht über die Durchführung der Verordnung über Brotgetreide und Mehl aus der Ernte 1916 und der zu ihrer Ausführung ergehenden Vorschriften innerhalb des preußischen Staatsgebiets.

Insbesondere liegt ihm ob:

a) die Feststellung der Bedarfsanteile der preußischen Kommunalverbände innerhalb des von der Reichsgetreidestelle festgesetzten Gesamtbedarfsanteils des preußischen Staates und nach den von der Reichsgetreidestelle erlassenen Vorschriften,

b) die Anforderung der von der Reichsgetreidestelle festgesetzten, aus den preußischen Kommunalverbänden abzuliefernden Getreidemengen bei den einzelnen Kommunalverbänden und die Festsetzung der Ablieferungstermine,

c) die Verwaltung der Landesrücklage. Die hierüber ergangenen Anordnungen der Landeszentralbehörden und des Landesgetreideamts bleiben in Kraft, soweit sie nicht ausdrücklich durch besondere Anordnung aufgehoben werden.

d) die Vorprüfung der Anträge nach § 26 auf Gewährung der Selbstwirtschaft an Kommunalverbände,

e) die Begutachtung der Anträge auf Bildung gemeinschaftlicher Versorgungsgebiete (vgl. Ausführungsbestimmungen zu §§ 1 und 26),

f) der Erlaß von allgemeinen Bestimmungen über das Ausdreschen nach § 3 Abs. 2 und über die Bemessung der Saatgutmengen nach § 6 Abs. 3 der Verordnung,

g) der Erlaß allgemeiner Vorschriften über die Verbrauchsregelung (vgl. Ausführungsbestimmungen zu § 50); insbesondere kann das Landesgetreideamt auch solche hinsichtlich der Durchführung des § 49d treffen. Die Kommunalaufsichtsbehörden haben bei Ausübung der ihnen zu § 50 gegebenen Befugnisse die grundsätzlichen Anordnungen des Landesgetreideamts zu befolgen und ihm auf Erfordern Auskunft zu geben. Das Landesgetreideamt kann die Durchführung der durch die Kommunalaufsichtsbehörden und Kommunalverbände erlassenen Anordnungen, die Lagerung, Überwachung und Verwendung der Vorräte der Kommunalverbände und deren Geschäftsführung auch örtlich prüfen.

Zu § 61. Über die Kommunalverbände ist in § 1 Bestimmung getroffen. Die zuständige Behörde ist mit Rücksicht auf die verschiedenartigen Zuständigkeiten im einzelnen bestimmt worden. Höhere Verwaltungsbehörde ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident.

Zu § 64. Die Bekanntgabe der Vordrucke erfolgt durch die Reichsgetreidestelle. Die Anzeigen der Kommunalverbände sind der Reichsgetreidestelle unmittelbar einzureichen. Die Anzeigepflicht erstreckt sich auf diejenigen Vorräte aus der alten Ernte an Brotgetreide und Mehl, welche nicht durch den § 65 ausdrücklich von der Anzeigepflicht ausgenommen sind. Die anzeigepflichtigen Vorräte werden (vgl. § 66) mit dem Beginn des 16. August 1916 für den einzelnen Kreis beschlagnahmt. Durch die Beschlagnahme wird die Berechtigung der Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, Vorräte aus der alten Ernte gemäß § 6 der Verordnung zu verwenden, nicht berührt.

Zu § 68 Abs. 3. Die Vorschrift gilt auch gegenüber den Kommunalverbänden.

b) Bek. über den Verkehr mit Brotgetreide und Wintergerste zu Saatzwecken. Vom 27. Juli 1916. (RGBl. 854.)

[PrKrEA. § 6a Abs. 2 BrotBO., § 7a GersteBO., § 1 BO. 22. 5. 16.] § 1. Die Veräußerung, der Erwerb und die Lieferung von Brotgetreide und Wintergerste zu Saatzwecken ist nur gegen Saatkarte erlaubt. Die Saatkarte wird auf Antrag dessen, der Brotgetreide oder Wintergerste zu Saatzwecken erwerben will, von dem Kommunalverband

ausgestellt, in dessen Bezirke die Aussaat erfolgen soll, bei Händlern von dem Kommunalverband, in dessen Bezirke der Händler seine gewerbliche Niederlassung hat. Der Kommunalverband kann die Ausstellung der Karten an andere Stellen übertragen.

§ 2. Die Saatkarte muß Namen, Wohnort und Kommunalverband des zum Erwerbe Berechtigten, den Ort, wohin geliefert werden soll, und, wenn das Getreide mit der Eisenbahn befördert werden soll, die Empfangsstation, ferner die zu erwerbenden Mengen angeben; sie ist unter Benutzung eines Vordrucks nach untenstehendem Muster auszustellen.

§ 3. Die Veräußerung bedarf bei Brotgetreide nach § 2 der Verordnung über Brotgetreide und Mehl aus der Ernte 1916 vom 29. Juni 1916 (RGBl. 613), bei Wintergerste nach den §§ 2, 22 der Verordnung über Gerste aus der Ernte 1916 vom 6. Juli 1916 (RGBl. 659) der Genehmigung des Kommunalverbandes, für den das Getreide beschlagnahmt ist.

Die Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn Unternehmer anerkannter Saatgutwirtschaften selbstgezogenes Saatgetreide der Getreideart, auf die sich die Anerkennung erstreckt, zu Saatzwecken veräußern, sowie für die Veräußerung und Lieferung durch zugelassene Händler (§ 4). Als anerkannte Saatgutwirtschaften gelten solche Wirtschaften, die in der Sondernummer des „gemeinsamen Tarif- und Verkehrsanzeigers für den Güter- und Tierverkehr im Bereiche der Preußisch-Hessischen Staatseisenbahnverwaltung, der Militäreisenbahnen, der Mecklenburgischen und Oldenburgischen Staatseisenbahnen und der Norddeutschen Privateisenbahnen" vom 8. September 1915 nebst Nachträgen, Ergänzungen und Berichtigungen als für Roggen, Weizen und Gerste anerkannt aufgeführt sind. Außerhalb des Geltungsbereichs des gemeinsamen Tarif- und Verkehrsanzeigers bestimmen die Landeszentralbehörden, welche Betriebe als anerkannte Saatgutwirtschaften gelten.

Unternehmern anderer landwirtschaftlicher Betriebe, die sich nachweislich in den Jahren 1913 und 1914 mit dem Verkaufe von Saatgetreide befaßt haben, können der Kommunalverband oder die von ihm ermächtigten Stellen die Genehmigung zum Verkaufe selbstgezogenen Saatgetreides zu Saatzwecken allgemein erteilen.

§ 4. Wer mit nicht selbstgebautem Getreide zu Saatzwecken handeln will, bedarf bei Brotgetreide nach § 6a der Verordnung über Brotgetreide und Mehl aus der Ernte 1916, bei Gerste nach § 7a der Verordnung über Gerste aus der Ernte 1916 der Zulassung. Dies gilt auch für Genossenschaften, Konsumvereine und dergleichen.

Die Zulassung wird bei Brotgetreide durch die Reichsgetreidestelle, bei Gerste durch die Reichsfuttermittelstelle erteilt; die Reichsgetreidestelle und die Reichsfuttermittelstelle können andere Stellen zur Erteilung ermächtigen. Soweit es sich um den Verkauf handelt, kann die Zulassung von der Reichsgetreidestelle und der Reichsfuttermittelstelle für das ganze Gebiet des Deutschen Reichs oder Teilgebiete, von den von ihnen ermächtigten Stellen nur für ihren Bezirk erteilt werden.

Die Zulassung kann an Bedingungen geknüpft werden, insbesondere kann die zulassende Stelle sich die Beaufsichtigung der Geschäftsführung vorbehalten und die Art der Buchführung hinsichtlich des Handels mit Getreide zu Saatzwecken vorschreiben.

Die Zulassung kann jederzeit zurückgenommen werden.

§ 5. Der Erwerber von Saatgetreide hat die Saatkarte dem Veräußerer spätestens bei Abschluß des Vertrags auszuhändigen. Wird das Saatgetreide mit der Eisenbahn versandt, so hat sich der Veräußerer von der Versandstation auf der Saatkarte die erfolgte Absendung unter Angabe der Art des Getreides, der versandten Menge und des Ortes bescheinigen zu lassen, nach dem das Getreide verfrachtet ist. Erfolgt die Versendung nicht mit der Eisenbahn, so hat sich der Veräußerer auf der Saatkarte den Empfang bestätigen zu lassen.

Der Veräußerer hat die Saatkarte mit der von der Eisenbahnverwaltung ausgestellten Bescheinigung über die Absendung oder mit der Empfangsbestätigung des Erwerbers binnen zwei Wochen nach Absendung dem Kommunalverband einzureichen,

aus dem das Getreide ausgeführt wird. Dieser Kommunalverband hat alsbald dem empfangenden Kommunalverband eine entsprechende Mitteilung zu machen.

§ 6. Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung [29. 7.] in Kraft.

Kreiskommunalverband: .....

Bundesstaat: .....

Saatkarte Nr. .....

für Landwirte

Der Landwirt ..... in ....., Kommunalverband: ....., Bundesstaat: ..... Eisenbahnstation: ....., ist berechtigt, ..., in Worten: ..... Zentner Roggen Weizen Spelz (Dinkel, Fesen) Emer Einkorn Wintergerste zu Saatzwecken anzukaufen und nach seinem Betriebsort (falls Beförderung mit der Eisenbahn stattfinden soll, nach oben genannter Eisenbahnstation) senden zu lassen.

(Ort der Ausstellung): ....., den .....

(Falls der Kommunalverband die Karte selbst ausstellt:)

Der ausstellende Kommunalverband
(Unterschrift)

Stempel des empfangenden Kommunalverbandes

(Falls der Kommunalverband die Ausstellung der Karte einer anderen Stelle übertragen hat:)
Für den ausstellenden Kommunalverband
(Unterschrift)

Anmerkung: Karten ohne Stempel des empfangenden Kommunalverbandes sind ungültig.

Nicht Zutreffendes ist zu durchstreichen.

[Rückseite]

(Bei Versendung des angekauften Getreides mit der Bahn:)
Von .....
in .....
Kommunalverband: .....
.....
sind der hiesigen Eisenbahnstation .....
in Worten: .....
.....
Zentner Roggen Weizen Spelz (Dinkel, Fesen) Emer Einkorn zur Beförderung nach .....
übergeben worden.
....., den .....

(Wenn die Eisenbahn zur Beförderung nicht benutzt wird:)
Von .....
in .....
Kommunalverband: .....
.....
sind mir auf Grund umstehender Saatkarte ..... in Worten: .....
.....
Zentner Roggen Weizen Spelz (Dinkel, Fesen) Emer Einkorn geliefert worden.

Ort: .....
Datum: .....
(Unterschrift)

Nicht Zutreffendes ist zu durchstreichen.

Kreiskommunalverband: .....

Bundesstaat: .....

Saatkarte Nr. .....

für zugelassene Händler

Der zum Kaufe von Getreide zu Saatzwecken zugelassene Händler ....., ... in ....., Kommunalverband: ....., Bundesstaat: .....,

Eisenbahnstation: ....., ist berechtigt, ..., in Worten: ..... Zentner Roggen Weizen Spelz (Dinkel, Fesen) Emer Einkorn Wintergerste zum Weiterverkaufe zu Saatzwecken gegen anderweite Saatkarte aufzukaufen und nach seinem Betriebsort (falls Beförderung mit der Eisenbahn stattfinden soll, nach oben genannter Eisenbahnstation) senden zu lassen.

(Ort der Ausstellung): ....., den .....

(Falls der Kommunalverband die Karte selbst ausstellt:)

Der ausstellende Kommunalverband
(Unterschrift)

Stempel des empfangenden Kommunalverbandes

(Falls der Kommunalverband die Ausstellung der Karte einer anderen Stelle übertragen hat:)
Für den ausstellenden Kommunalverband
(Unterschrift)

Anmerkung: Karten ohne Stempel des empfangenden Kommunalverbandes sind ungültig.

Nicht Zutreffendes ist zu durchstreichen.

[Rückseite]

(Bei Versendung des angekauften Getreides mit der Bahn:)
Von .....
in .....
Kommunalverband: .....
.....
sind der hiesigen Eisenbahnstation .....
in Worten: .....
.....
Zentner Roggen Weizen Spelz (Dinkel, Fesen) Emer Einkorn zur Beförderung nach .....
übergeben werden.
....., den .....

(Wenn die Eisenbahn zur Beförderung nicht benutzt wird:)
Von .....
in .....
Kommunalverband: .....
.....
sind mir auf Grund umstehender Saatkarte ..... in Worten: .....
.....
Zentner Roggen Weizen Spelz (Dinkel, Fesen) Emer Einkorn geliefert worden.

Ort: .....
Datum: .....
(Unterschrift)

Nicht Zutreffendes ist zu durchstreichen.

3. Ausmahlen von Brotgetreide.

Bek. über das Ausmahlen von Brotgetreide. Vom 28. Juni 1915. (RGBl. 379.)

Wortlaut und preuß. Ausf.Anweisung in Bd. 1, 616.

Begründung. (D. R. V 41.)

Wenn die Getreidevorräte in bestimmter Weise für die Volksernährung bewirtschaftet werden sollen, sind Vorschriften über das Ausmahlverhältnis unentbehrlich. Die auf Grund des § 3 des sog. ErnG. ergangene Bek. v. 28. Juni 1915 (RGBl. 379) hat daher im wesentlichen die alte Verordnung übernommen. Obschon eine Herabsetzung des Ausmahlverhältnisses von 82 auf 75 v. H. sowohl im Interesse der Volksernährung zur Herstellung eines besseren Mehles, wie im Interesse der Viehernährung durch reichlicheren Kleieentfall von vornherein in Aussicht genommen war, hat der Bundesrat doch geglaubt, zunächst an den alten Ausmahlsätzen festhalten zu müssen, bis ein statistischer Überblick über das Ernteergebnis die Wirkung einer Änderung zu übersehen ermöglicht. Dabei ist der Reichsgetreidestelle die Befugnis gegeben worden, die Sätze entsprechend dem Ausfall der Vorratsermittlung zu ändern. Im übrigen sind die Vorschriften der alten Verordnung übernommen worden, nur ist die Vorschrift

über das Vermischen von Weizen- und Roggenmehl in den Mühlen und die Übergangsvorschrift über die Rückwirkung der Ausmahlvorschriften auf laufende Verträge als entbehrlich weggefallen.

1. Freymuth, Die Mühle 16 693. Das OLG. Posen als Revisionsinstanz hat folgende Rechtsgrundsätze ausgesprochen: Ausmahlen im Sinne der BRVO. liegt dann vor, wenn der Müller das Mehl nach seiner Auffassung fertig durchgemahlen hat, so daß ein weiteres Ausmahlen nicht mehr stattfinden soll, zu dieser Zeit die vorgeschriebene Ausbeute aber nicht erreicht ist. Die Auffassung des Angekl., daß die Ausbeute entscheidend sei, die das Mehl habe zu einer Zeit, wo es der weiteren Verfügung des Müllers entzogen sei, sei deshalb irrig. Ein Müller, der einmal seiner Auffassung nach fertiges Mehl später noch weiter durchmahle, sei deshalb trotzdem strafbar. Man wird zugeben müssen, daß nur bei dieser Auslegung eine Überwachung der Mühlen möglich ist und daß die strafrechtliche Erfassung einer zu geringen Ausmahlung dann kaum möglich erscheint, wenn auch noch nach der Probeentnahme der Müller stets in der Lage wäre, nachdem er eingesehen hat, er habe noch zu wenig Mehl aus dem Getreide herausgezogen, ungestraft die Ausmahlung bis zu der vorgeschriebenen Höhe fortzusetzen. Trotzdem erscheint die hier zutage getretene Auslegung nach Sinn und Wortlaut der gesetzlichen Bestimmung nicht unbedenklich. Der Zweck der gesetzlichen Vorschriften ist doch der, daß das Getreide bestmöglich ausgenutzt werden soll, daß der Mehlertrag nach Möglichkeit gesteigert und der Verbrauch an Mehl durch starkes Ausmahlen des Getreides möglichst gedeckt wird. Wer also Getreide zur Mühle trägt, soll sicher sein, eine bestimmte Menge Mehl herauszubekommen. Erhält er dies schließlich, wenn auch der Müller anfänglich bemüht war, weniger Mehl als vorgeschrieben auszumahlen, so ist dem Zweck des Gesetzes genügt. Ehe also das Getreide in Form von Mehl nicht wieder aus der Mühle heraus ist, kann das Ausmahlen auch noch nicht als beendet angesehen werden und nach diesseitiger Auffassung eine Bestrafung wegen zu geringen Ausmahlens nicht erfolgen.

Hierzu:

2. Kloeß, Die Mühle 16 726. Es ist dem Gesetzgeber sicherlich sehr gleichgültig, ob das Mehl, das der Müller für fertig hält, wenn er sich später überzeugt, daß die gesetzliche Ausbeute noch nicht erreicht ist, nochmals durchgemahlen wird. Die Hauptsache ist, daß es mit der bestimmten Höhe der Ausmahlung die Mühle verläßt. Dem Müller ist es nicht verwehrt, angeblich fertiges Mehl in der Mühle zu untersuchen und weiter auszumahlen. Dafür kann er nicht bestraft werden. Dies würde vollständig der Verkehrsauffassung widersprechen. Anders würde die Sache vielleicht liegen, wenn Mehl versandfertig gemacht wird und der Polizeibeamte kommt hinzu. Eine Probe von diesem Mehl könnte allerdings als fertig betrachtet werden.

4. Handel mit Mehl.

Die Bekanntmachung vom 27. Juli 1915, RGBl. 477 (i. Kr. s. 28. Juli 1915) ist zufolge Bek. des Präsidenten der KrEA. vom 4. September 1916 (RGBl. 995) mit demselben Tage außer Kraft getreten.

5. Verfüttern von Brotgetreide.

a) Bek. über das Verfüttern von Brotgetreide, Mehl und Brot. Vom 28. Juni 1915. (RGBl. 381.)

(Wortlaut und Erläuterungen in Bd. 1, 620; 2, 283.)

Begründung. (D. R. V 41.)

Die bewährten Vorschriften der alten VO. sind im wesentlichen übernommen. Verfüttert darf allein dasjenige Brotgetreide werden, welches von der Reichsgetreide-

stelle als zur menschlichen Ernährung ungeeignet freigegeben ist, oder welches von einem Kommunalverbande freigegeben ist. Die Freigabe des Kommunalverbandes kann sich nur auf Hinterkorn erstrecken, und nur in dem von der Reichsgetreidestelle zugelassenen Rahmen. Würde er anderes Getreide zur Verfütterung freigeben, so könnte er entweder seiner Lieferungspflicht an die Reichsgetreidestelle nicht nachkommen, oder er würde den Bedarfsanteil seiner Bevölkerung einschränken. Zu beidem ist er aber nicht berechtigt.

§ 1.

1. Thomsen, DJZ. 16 328. „Verfüttern" heißt Verabreichen als Futter. Die Verwendung zum Zweck der Zähmung oder Abrichtung oder als Lockmittel fällt nicht darunter.

2. SchlHolstAnz. 16 62 (KielStrS.). Unter „Verfüttern" ist Hingabe an das Vieh zum Fressen zu verstehen. Welches Motiv der Angekl. gehabt hat, als er Brotschnitten den Pferden gab, ist gleichgültig. Objektiv trägt auch eine kleine Menge Brot zur Ernährung des Pferdes bei; es ist Futter, d. h. Nahrungsmittel.

3. LeipzZ. 16 625 (BreslauStrS.). Verboten ist jetzt auch das Verfüttern von Getreide auf dem Halm.

4. RG. IV (Recht 16 241 Nr. 507). Mahlfähigkeit des Roggens ist in der Verordnung nicht mehr Voraussetzung des Verfütterungsverbots. Zur menschlichen Ernährung ungeeignetes Brotgetreide darf nur dann verfüttert werden, wenn es von dem Kommunalverband oder der Reichsgetreidestelle freigegeben ist.

5. JW. 16 918 (BayObLG.). Nach der klaren Bestimmung des § 2 VO. und der darauf fußenden, vom Senate geteilten Anschauung des RG. liegt Verwendung zum Bereiten von Futtermitteln bereits vor, wenn Roggen mit der Bestimmung (an Pferde) verfüttert zu werden, zum Schroten dem Müller übergeben war (Entsch. d. RG. in StS. vom 21. Mai 1915 in LZ. 15 973 (in Bd. 2, 284).

§ 9.

DStrafrZtg. 16 344, LeipzZ. 16 625, Recht 16 553 Nr. 600 (BreslauStrS. 1. 2. 16). Fahrlässigkeit genügt zur Bestrafung.

b) Ausführungsanweisung in Bd. 1, 624.

c) Die Verordnung über das Verschroten von Brotgetreide zu Futterzwecken vom 2. Oktober 1915 (RGBl. 628, i. Kr. seit dem 4. 10.) ist durch § 62 BrotVO. v. 29. Juni 1916 mit dem 15. August 1916 aufgehoben zu vgl. jetzt § 14i, k das.

d) Bek. über das Verfüttern von grünem Roggen und Weizen. Vom 20. Mai 1915. (RGBl. 287.)

Wortlaut in Bd. 1, 624.

Hierzu:

α) Preuß. Ausführungsbestimmungen. Vom 23. Mai 1915 (LMBl. 116.)

Die Befugnis, das Abmähen oder Verfüttern von grünem Roggen und Weizen zu verbieten, wird den Landräten (Oberamtmännern), in den Stadtkreisen den Polizeiverwaltungen übertragen. Für die Bewilligung von Ausnahmen sind die Ortspolizeibehörden zuständig.

β) Preuß. Verfügung. Vom 23. Mai 1915. (LMBl. 116.)

Vor Erlaß des Verbots ist sorgfältig zu prüfen, ob nach den Verhältnissen ein Bedürfnis dafür vorliegt. Die Verordnung bezweckt nur zu verhindern, daß grüner Roggen und Weizen über das sonst übliche Maß hinaus verfüttert wird. Das Verbot ist daher

nur dann zu erlassen, wenn zu befürchten ist, daß Roggen oder Weizen, der zur Gewinnung von Brotfrucht angebaut ist, in so großem Umfang abgemäht wird, daß die Ernte an Brotgetreide dadurch erheblich beeinträchtigt werden würde.

In manchen Gegenden ist es üblich, von vornherein gewisse Flächen, die besonders stark gedüngt und dicht eingesät werden, für die Grünfütterung zu bestimmen. Bei dieser Art der Bestellung können sich keine widerstandsfähigen Halme bilden. Es wäre unwirtschaftlich, das Getreide reifen zu lassen, da der Ertrag gering bleiben würde. Ferner wird Roggen vielfach im Gemenge mit anderen Futterpflanzen zur Grünfütterung angebaut. Auf diese von vornherein zur Grünfütterung bestimmten Flächen darf das Verbot sich keinesfalls erstrecken.

Auch bei Roggen, der zur Gewinnung von Brotfrucht gesät ist, ergibt sich in manchen Fällen die Notwendigkeit, ihn vor der Körnerreife zu mähen, z. B. wenn er sich frühzeitig gelagert hat und aus diesem Grunde eine ungenügende Körnerausbildung zu erwarten ist. Da es nicht möglich ist, alle diese Fälle im voraus zu bestimmen, muß die Bewilligung von Ausnahmen vorbehalten werden. Die Genehmigung ist den Ortspolizeibehörden zu übertragen.

6. Höchstpreise.

Vorbemerkung. Die Bekanntmachungen über die Höchstpreise für Brotgetreide vom 23. Juli 1915 und vom 17. Januar 1916 (RGBl. 15, 458; 16, 43), sind mit dem 1. August 1916 außer Kraft getreten (Bek. v. 24. Juli 16, RGBl. 820).

a) Verordnung über Höchstpreise für Brotgetreide. Vom 24. Juli 1916. (RGBl. 820.)

[RK. VolksernVO. 22. 5. 16.] § 1. Der Preis für die Tonne inländischen Roggens darf beim Verkaufe durch den Erzeuger, soweit er bis zum 31. März 1917 einschließlich zu liefern ist, nicht übersteigen in:

Aachen	230	Mark,
Berlin	220	„
Braunschweig	225	„
Bremen	225	„
Breslau	215	„
Bromberg	215	„
Cassel	225	„
Cöln	230	„
Danzig	215	„
Dortmund	230	„
Dresden	220	„
Duisburg	230	„
Emden	225	„
Erfurt	225	„
Frankfurt a. M.	230	„
Gleiwitz	215	„
Hamburg	225	„
Hannover	225	„
Kiel	225	„
Königsberg i. Pr.	215	„
Leipzig	220	„
Magdeburg	220	„
Mannheim	230	„
München	230	„
Posen	215	„

Rostock	220	Mark
Saarbrücken	230	„
Schwerin i. M.	220	„
Stettin	220	„
Straßburg i. E.	230	„
Stuttgart	230	„
Zwickau	225	„

Nach dem 31. März 1917 ermäßigen sich die Höchstpreise um 15 Mark.

§ 2. Der Höchstpreis für die Tonne inländischen Weizens ist 40 Mark höher als der Höchstpreis für die Tonne Roggen. Spelz (Dinkel, Fesen) sowie Emer und Einkorn gelten als Weizen im Sinne dieser Verordnung.

§ 3. In den im § 1 nicht genannten Orten (Nebenorten) ist der Höchstpreis gleich dem des nächstgelegenen, im § 1 genannten Ortes (Hauptort).

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten höheren Verwaltungsbehörden können einen niedrigeren Höchstpreis festsetzen. Ist für die Preisbildung eines Nebenorts ein anderer als der nächstgelegene Hauport bestimmt, so können diese Behörden den Höchstpreis bis zu dem für diesen Hauptort festgesetzten Höchstpreis hinaufsetzen. Liegt dieser Hauptort in einem anderen Bundesstaate, so ist die Zustimmung des Reichskanzlers erforderlich.

§ 4. Die Höchstpreise gelten nicht bei Verkäufen von Wintersaatgetreide, soweit dieses bis zum 15. Januar 1917 zu liefern ist, und von Sommersaatgetreide, soweit dieses bis zum 15. Mai 1917 zu liefern ist, wenn die Vorschriften des § 6a der Bekanntmachung über Brotgetreide und Mehl aus der Ernte 1916 vom 29. Juni 1916 (RGBl. 613) und die dazu vom Reichskanzler erlassenen näheren Bestimmungen eingehalten werden.

Als Saatgetreide im Sinne dieser Vorschrift gilt Saatgetreide, das in anerkannten Saatgutwirtschaften oder in solchen Betrieben gezogen ist, die sich in den Jahren 1913 und 1914 nachweislich mit dem Verkaufe von Saatgetreide befaßt haben.

§ 5. Die Reichsgetreidestelle kann für Roggen und Weizen aus der Ernte 1916, der bis einschließlich 15. Dezember 1916 ausgedroschen geliefert wird, Druschprämien bis zum Höchstbetrage von 20 Mark für die Tonne bezahlen. Macht die Reichsgetreidestelle von dieser Ermächtigung Gebrauch, so können auch die selbstwirtschaftenden Kommunalverbände Druschprämien in gleicher Höhe bezahlen.

§ 6. Die Höchstpreise gelten für Lieferung ohne Sack. Für leihweise Überlassung der Säcke darf eine Sackleihgebühr bis zu zehn Pfennig für den Doppelzentner berechnet werden. Werden die Säcke nicht binnen drei Wochen nach der Lieferung zurückgegeben, so darf die Leihgebühr dann um fünfundzwanzig Pfennig für die Woche bis zum Höchstbetrage von zwei Mark fünfzig Pfennig erhöht werden. Angefangene Wochen sind voll zu betechnen. Werden die Säcke mitverkauft, so darf der Preis für den Sack nicht mehr als eine Mark und für den Sack, der fünfundsiebzig Kilogramm oder mehr hält, nicht mehr als eine Mark sechzig Pfennig betragen. Werden Leihsäcke nicht zurückgegeben, so gilt der Höchstbetrag der Leihgebühr als verfallen. Außerdem ist für den Verlust der Säcke eine Entschädigung zu zahlen, die den Sackhöchstpreis nicht übersteigen darf. Bei Rückkauf der Säcke darf der Unterschied zwischen dem Verkaufs- und dem Rückkaufspreise den Satz der Sackleihgebühr nicht übersteigen.

Die Höchstpreise gelten für Barzahlung bei Empfang; wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu zwei vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont zugeschlagen werden.

Die Höchstpreise schließen die Beförderungskosten ein, die der Verkäufer vertraglich übernommen hat. Der Verkäufer hat auf jeden Fall die Kosten der Beförderung bis zur Verladestelle des Ortes, von dem die Ware mit der Bahn oder zu Wasser versandt wird, sowie die Kosten des Einladens daselbst zu tragen. Stellt der Verkäufer Säcke nur bis zu dieser Verladestelle zur Verfügung, so darf hierfür eine Leihgebühr nicht berechnet werden.

§ 7. Beim Umsatz des Brotgetreides durch den Handel dürfen dem Höchstpreis Beträge zugeschlagen werden, die insgesamt vier Mark für die Tonne nicht übersteigen dürfen. Dieser Zuschlag umfaßt insbesondere Kommissions-, Vermittlungs- und ähnliche Gebühren sowie alle Arten von Aufwendungen; er umfaßt nicht die Auslagen für Säcke und für die Fracht von dem Abnahmeorte sowie die durch Zusammenstellung kleinerer Lieferungen zu Sammelladungen nachweislich entstandenen Vorfrachtkosten. Abnahmeort im Sinne dieser Verordnung ist der Ort, bis zu welchem der Verkäufer die Kosten der Beförderung trägt.

Die Kommunalverbände und die Reichsgetreidestelle dürfen beim Einkauf den Zuschlag bis auf sechs Mark, die Kommunalverbände in Fällen besonderen Bedürfnisses mit Genehmigung der Reichsgetreidestelle den Zuschlag bis auf neun Mark erhöhen.

§ 8. Die Kommunalverbände und die Reichsgetreidestelle sind beim Weiterverkauf an die Vorschriften dieser Verordnung mit der Maßgabe gebunden, daß sie

a) den von ihnen nach § 7 gezahlten Zuschlag, mindestens aber sechs Mark, anrechnen dürfen,

b) für Getreide, das sie bis einschließlich 15. April 1917 liefern, den bis zum 31. März 1917 geltenden Höchstpreis anrechnen dürfen, soweit sie selbst beim Erwerbe des Getreides diesen Höchstpreis bezahlen mußten,

c) die von ihnen nach § 5 gezahlte Druschprämie anrechnen dürfen, soweit die Lieferung binnen 15 Tagen nach Ablauf der Frist erfolgt, innerhalb deren die Druschprämie zu zahlen war und sie selbst diese Prämien bezahlen mußten.

Die Kommunalverbände und die Reichsgetreidestelle sind bei Abgabe von Brotgetreide zu Saatzwecken an die Höchstpreise nicht gebunden.

Die Reichsgetreidestelle ist bei Belieferung der Betriebe nach § 14 Abs. 1d der Verordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus der Ernte 1916 vom 29. Juni 1916 (RGBl. 613) an die Höchstpreise nicht gebunden.

§ 9. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die in dieser Verordnung festgesetzten Preise überschreitet;
2. wer einen andern zum Abschluß eines Vertrags auffordert, durch den die Preise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrag erbietet.

§ 10. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung [1. 8.] in Kraft.

Literatur.

Oppenheimer-Dorn, Die Bundesratsverordnungen über Brotgetreide usw. Bd. 1, 128 ff.

§ 1.

1. Oppenheimer-Dorn a. a. O. I 130. Maßgebend für die Preisbemessung ist der Ort, bis zu welchem der Verkäufer die Kosten der Beförderung trägt (§ 7 Abs. 1 Satz 3), und die Zeit, in der die Lieferung erfolgt. Hinsichtlich des Ortes ist zu beachten, daß der Verkäufer nicht etwa frei in der Bestimmung darüber ist, wohin er auf eigene Kosten das Getreide verladen will. Daran hindert ihn die Beschlagnahme nach § 1 BrotV. und die Vorschrift des § 2 BrotV. In der Praxis gilt der Grundsatz, daß das Getreide nach dem Höchstpreis der Verladestelle des Erzeugungsortes bezahlt wird. Bezüglich der Zeit ist zu bemerken, daß nach dem Sinn und Zweck der VO. es auf die Lieferzeit ankommen muß. Das deutet der Wortlaut der §§ 4, 5, 8 deutlich an. Die Absicht des Gesetzgebers würde durchkreuzt werden, wenn z. B. ein Getreidebesitzer vor dem 1. April 1917 Getreide zum Höchstpreis des Tages des Vertragsabschlusses auf Lieferung in einer Zeit, zu der der nach § 1 Abs. 2 ermäßigte Höchstpreis gilt, verkaufen dürfte. Vgl. auch RG. JW. 16 915.

2. RG. II, Recht 16 195 Nr. 2). Die für Roggen (Brotkorn) festgesetzten Höchstpreise (Bek. v. 19. Dez. 1914) treffen alles Brotkorn, das zu dieser Getreideart gehört, ohne Rücksicht darauf, ob die Beschaffenheit desselben im Einzelfall zur Brotbereitung genügt und ob es demgemäß auch den erhöhten Verkehrsbeschränkungen (Beschlagnahme nach

der Bek. v. 25. Januar 1915) unterworfen geblieben ist. Daher trifft die Höchstpreisfestsetzung einen Roggen, der zwar infolge Brandbeschädigung nicht zur Brotbereitung verwendbar ist, aber zur Herstellung eines Kaffeersatzes oder zur Gewinnung von Spiritus verkauft wurde; denn auch insoweit kommen Gegenstände des täglichen Bedarfs, Ernährungs-, Heiz- und Leuchtstoffe in Betracht (§ 1 HöchstprG.). Der Handel darf nicht die Möglichkeit finden, untauglich gewordene oder gemachte Brotfrucht durch beliebige oder gar erhöhte Preisbildung anderen Verwendungszwecken zuzuführen.

§ 3.

1. Oppenheimer-Dorn a. a. O. I 132. Nicht auf die Luftlinie, sondern auf die bei der Frachtberechnung maßgebende Eisenbahnentfernung oder auf die Wegeentfernung kommt es an. Bei gleicher Entfernung gilt der höhere Höchstpreis.

2. Oppenheimer-Dorn a. a. O. I 133. Die Druschprämien bilden keinen Bestandteil der Höchstpreise.

3. Oppenheimer-Dorn a. a. O. I 133. Die RGSt. braucht weder der Höhe noch der Zeitdauer nach die ihr erteilte Befugnis auszunutzen. Sie ist berechtigt, geringere Druschprämien für kürzere Zeit festzusetzen. Maßgebend für die Zahlung der Prämie ist nicht die Zeit des Dreschens, sondern die Zeit der Ablieferung, d. i. der Zeitpunkt, in dem das Getreide für den Empfänger auf der Eisenbahn oder zu Schiff verladen wird, oder in dem es bei Fuhrenanlieferung am Lager angeliefert wird. Darauf, ob etwa der Besitzer durch unverschuldete Zufälligkeiten (Waggonmangel oder dgl.) an rechtzeitiger Ablieferung des frühzeitig gedroschenen Getreides behindert wurde, kommt es nicht an.

4. Oppenheimer-Dorn a. a. O. I 133. Die Vorschrift des Satz 2 darf nicht dahin verstanden werden, daß selbstliefernde KomVerbände (§ 21 Abs. 1 BrotV.) Getreide, das sie gegen Druschprämien an die RGSt. liefern, ohne Druschprämie von den Besitzern erwerben. Nach dem Charakter der Druschprämie darf sie keinen Gewinn für den als Zwischenhändler auftretenden Kommunalverband bilden. Selbstlieferer müssen also für ihr Einkaufsgeschäft, soweit sie für die RGSt. kaufen, auch ihrerseits die Druschprämien bezahlen.

§ 6.

1. Oppenheimer-Dorn a. a. O. I 135. In den Fällen, in denen der Verkäufer das Getreide statt an einer Verladestelle mittels Fuhre bei einer Mühle abliefert, ist an sich freie Vereinbarung über den Fuhrlohn möglich. Nach dem Sinne der VO. wird man aber, falls die Fuhrkosten nicht höher sind, wie bei der Beförderung an die Verladestelle, für die Frage der Beförderungskosten und der Sackleihgebühren die Mühle wie die Verladestelle zu behandeln haben (vgl. RG. IV, Recht 16 397 Nr. 720).

2. Oppenheimer-Dorn a. a. O. I 136. Alle Preise dieses Paragraphen ebenso wie der Zinssatz des Abs. 2 sind Höchstpreise, die nicht überschritten werden dürfen; vertragliche Vereinbarung geringerer Sätze ist möglich.

§ 7.

Oppenheimer-Dorn a. a. O. I 136. Als „Handel" kommt nur noch der Kommissionshandel für die RGSt. und den KomVerb. in Betracht. Die Fassung, insbesondere auch die Unterscheidung zwischen dem Handelszuschlag im allgemeinen im Abs. 1 und den Zuschlägen, die die KV.e und die RGSt. nach Abs. 2 zahlen dürfen, rührt noch aus den früheren VOen. her.

§ 8.

Oppenheimer-Dorn a. a. O. I 138. Die neuen Bestimmungen des Abs. 1b und c schützen die selbstliefernden KomVerbde. vor Verlusten, die dadurch entstehen könnten, daß sie in den letzten Tagen vor dem 1. April 1917 Getreide zum Höchstpreis zur Weitergabe an die RGSt. oder einen anderen KomVerb. gekauft haben und den Weiterverkauf erst nach dem 31. März 1917 bewerkstelligen können (vgl. § 1 Abs. 2); oder daß sie am Schluß einer Periode, für die nach § 5 Druschprämien zu zahlen waren, einkauften, und

erst nach Ablauf dieser Periode die Weiterlieferung vornehmen können. Den selbst aufgewendeten höheren Preis erhalten sie auch von ihren Käufern, soweit innerhalb der im Text erwähnten Fristen an diese abgeliefert wird. Auf den Zeitpunkt der Lieferung, nicht auf den des Kaufvertrages kommt es an. Erfolgt aus irgendwelchem Grunde die Weiterlieferung erst nach Ablauf dieser Fristen, so darf nur der dann geltende Höchstpreis berechnet werden.

§ 9.

Oppenheimer-Dorn a. a. O. I 129. In formeller Hinsicht unterscheidet sich die neue Verordnung von den früheren dadurch, daß diese sämtlich vom Bundesrat auf Grund des § 5 G. über Höchstpreise vom 4. August 1914 erlassen wurden, während jene vom Reichskanzler auf Grund der VO. vom 22. Mai 1916 (RGBl. 401, abgedruckt S. 179) erlassen ist. Da hiernach die Strafbestimmungen des § 6 HöchstprG. nicht auf die Bestimmungen der neuen VO. angewandt werden können, sind im § 9 besondere Strafbestimmungen vorgesehen. Dadurch sind die Höchstpreise jetzt im Gegensatz zu früher zu Bestandteilen des Strafgesetzes geworden. Ein Irrtum über sie ist ein für den Strafrichter unbeachtlicher Irrtum über das Strafgesetz.

b) Bek. über einen Höchstpreis für Weizengrieß. Vom 2. November 1916. (RGBl. 1241.)

[RK. VolksernVO. 22. 5. 16.] § 1. Der Preis für Weizengrieß darf beim Verkauf an den Verbraucher 56 Pfennig für das Kilogramm nicht übersteigen.

§ 2. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer den im § 1 bestimmten Preis überschreitet;
2. wer einen andern zum Abschluß eines Vertrags auffordert, durch den der Preis (§ 1) überschritten wird, oder sich zu einem solchen Vertrag erbietet.

Neben der Strafe können die Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, eingezogen werden.

§ 3. Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 4. Diese Verordnung tritt am 20. November 1916 in Kraft.

7. Bereitung von Backware.

Vorbemerkung.

a) Die Bek. vom 5. Jan. 1915 i. Fassg. v. 31. März 1915 ist nebst Begründung abgedruckt in Bd. 1, 625ff. (Erläuter. dort und in Bd. 2, 284). Sie wurde geändert durch b) die Bek. gegen das Fetten von Brotlaiben vom 1. Mai 1916 (RGBl. 348) und ferner durch die Bek. v. 26. Mai 1916 (RGBl. 411). Auf Grund der Ermächtigung in Art. 2 dieser Bek. hat der RK. den Wortlaut der Bek., wie er sich aus diesen Änderungen ergab, neu bekannt gemacht (d). Auf der Bek. b beruht § 11 Abs. 2 n. Fassg. Die übrigen Änderungen beruhen auf der Bek. c. Schließlich sind in die neu bekannt gemachten VO. die Sätze 2, 3 des § 11 Abs. 1 neu eingestellt durch die BRBek. vom 28. Sept. 16 RGBl. 1084, i. Kr. seit 4. Okt. 16.*)

d) Bek. über die Bereitung von Backware. Vom 26. Mai 1916. (RGBl. 413) mit der Änderung v. 28. September 1916 (RGBl. 1084, i. Kr. seit 4. Okt. 1916.)

§ 1. Als Roggenbrot im Sinne dieser Verordnung gilt jede Backware mit Ausnahme des Kuchens, zu deren Bereitung mehr als dreißig Gewichtsteile Roggenmehl auf siebzig Gewichtsteile an anderen Mehlen oder mehlartigen Stoffen verwendet werden.

*) Weitere Änderung v. 18. Januar 1917 (RGBl. 68) im Nachtrag.

Als Weizenbrot im Sinne dieser Verordnung gilt, abgesehen von dem Falle des § 5 Abs. 4 Satz 2, jede Backware, mit Ausnahme des Kuchens, zu deren Bereitung Weizenmehl verwendet wird.

Als Kuchen im Sinne dieser Verordnung gilt jede Backware, zu deren Bereitung mehr als zehn Gewichtsteile Zucker auf neunzig Gewichtsteile Mehl oder mehlartiger Stoffe verwendet werden.

§ 2. Bei der Bereitung von Brot dürfen Weizen- und Roggenauszugsmehle nicht verwendet werden.

§ 3. Bei der Bereitung von Weizenbrot muß Weizenmehl in einer Mischung verwendet werden, die dreißig Gewichtsteile Roggenmehl unter hundert Teilen des Gesamtgewichts enthält; der Weizengehalt kann bis zu zwanzig Gewichtsteilen durch Kartoffelstärkemehl oder andere mehlartige Stoffe ersetzt werden.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können im Falle eines dringenden wirtschaftlichen Bedürfnisses gestatten, daß Weizenmehl (Abs. 1) in einer Mischung, die weniger als dreißig Gewichtsteile Roggenmehl unter hundert Teilen des Gesamtgewichts enthält, oder auch unvermischt verwendet wird, sowie daß an Stelle des Roggenmehlzusatzes Kartoffeln oder andere mehlartige Stoffe verwendet werden.

§ 4. Die Vorschriften des § 3 gelten nicht für reines Weizenbrot, das aus Weizenmehl bereitet ist, zu dessen Herstellung der Weizen bis zu mehr als dreiundneunzig vom Hundert durchgemahlen ist.

§ 5. Bei der Bereitung von Roggenbrot muß auch Kartoffel verwendet werden.

Der Kartoffelgehalt muß bei Verwendung von Kartoffelflocken, Kartoffelwalzmehl oder Kartoffelstärkemehl mindestens zehn Gewichtsteile auf neunzig Gewichtsteile Roggenmehl betragen. Werden gequetschte oder geriebene Kartoffeln verwendet, so muß der Kartoffelgehalt mindestens dreißig Gewichtsteile auf neunzig Gewichtsteile Roggenmehl betragen.

Roggenbrot, zu dessen Bereitung mehr Gewichtsteile Kartoffel verwendet sind, muß mit dem Buchstaben „K" bezeichnet werden. Werden mehr als zwanzig Gewichtsteile Kartoffelflocken, Kartoffelwalzmehl oder Kartoffelstärkemehl, oder werden mehr als vierzig Gewichtsteile gequetschte oder geriebene Kartoffeln verwendet, so muß das Brot mit den Buchstaben „KK" bezeichnet werden.

Zur Bereitung von Roggenbrot darf Weizenmehl nicht verwendet werden. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können Ausnahmen zulassen.

Statt Kartoffel können Bohnenmehl, auch Sojabohnenmehl, Erbsenmehl, Gerstenschrot, Gerstenmehl, Hafermehl, fein vermahlene Kleie, Maismehl, Maniok- und Tapiokamehl, Reismehl, Sagomehl in derselben Menge wie Kartoffelflocken verwendet werden; in gleicher Weise kann Sirup oder Zucker verwendet werden, jedoch nur bis zur Höhe von fünf Gewichtsteilen auf fünfundneunzig Gewichtsteile Mehl oder Mehlersatzstoffe.*)

§ 6. Die Bestimmungen des § 5 gelten nicht für reines Roggenbrot, das aus Roggenmehl bereitet ist, zu dessen Herstellung der Roggen bis zu mehr als dreiundneunzig vom Hundert durchgemahlen ist.

§ 7. Die Landeszentralbehörden können bestimmen, daß Roggenbrot nur in Stücken von bestimmten Formen und Gewichten bereitet wird.

§ 8. Bei der Bereitung von Kuchen darf nicht mehr als die Hälfte des Gewichts der verwendeten Mehle oder mehlartigen Stoffe aus Weizen bestehen.

§ 9. Alle Arbeiten und Vorarbeiten, die zur Bereitung von Backware dienen, sind in Bäckereien und Konditoreien, auch wenn diese nur einen Nebenbetrieb darstellen, in der Zeit von sieben Uhr abends bis sieben Uhr morgens verboten.

Die höheren Verwaltungsbehörden können Beginn und Ende der zwölf Stunden, auf die sich dieses Verbot erstreckt, für ihren Bezirk oder für einzelne Orte im Falle dringen-

*) Zusatz v. 18. 1. 17 im Nachtrag.

den wirtschaftlichen Bedürfnisses mit der Maßgabe anders festsetzen, daß die Arbeit nur in ländlichen Verhältnissen vor sechs Uhr morgens beginnen darf. Sie können in Notfällen oder im öffentliche Interessen, insbesondere zur Befriedigung plötzlich auftretenden Bedarfs der Heeresverwaltungen oder der Marineverwaltung, Ausnahmen zulassen.

Die Landeszentralbehörden können das Bereiten von Kuchen auf bestimmte Wochentage beschränken.

§ 10. Roggenbrot von mehr als fünfzig Gramm Gewicht darf erst vierundzwanzig Stunden nach Beendigung des Backens aus den Bäckereien und Konditoreien, auch wenn diese nur einen Nebenbetrieb darstellen, abgegeben werden.

§ 11. Die Verwendung von backfähigem Mehl als Streumehl zur Isolierung des Teiges ist in Bäckereien und Konditoreien, auch wenn diese nur einen Nebenbetrieb darstellen, verboten. [Sätze 2, 3 Zus. 28. 9.] Nur technisch reines Holzmehl, Strohmehl oder Spelzmehl, ohne mineralische Zusätze, darf als Streumehl verwendet werden. Als Wirkmehl zum Aufarbeiten des Teiges darf nur backfähiges Mehl verwendet werden.

Es ist ferner verboten, in gewerblichen Betrieben Brotlaibe vor dem Ausbacken mit Fett zu bestreichen. Als Fett im Sinne dieser Vorschrift gelten tierische und pflanzliche Öle und Fette aller Art.

§ 12. Diese Vorschriften gelten auch, wenn der Teig von einem anderen als dem Hersteller ausgebacken wird sowie wenn Backware von Konsumentenvereinigungen für ihre Mitglieder bereitet wird.

§ 13. Die Beamten der Polizei und die von der Polizei beauftragten Sachverständigen sind befugt, in die Räume, in denen Backware bereitet, aufbewahrt, feilgehalten oder verpackt wird, jederzeit einzutreten, daselbst Besichtigungen vorzunehmen, Geschäftsaufzeichnungen einzusehen, auch nach ihrer Auswahl Proben zum Zwecke der Untersuchung gegen Empfangsbestätigung zu entnehmen.

§ 14. Die Unternehmer von Betrieben, in denen Backware hergestellt oder gelagert wird, sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen sind verpflichtet, den Beamten der Polizei und den Sachverständigen Auskunft über das Verfahren bei Herstellung der Erzeugnisse, über den Umfang des Betriebs und über die zur Verarbeitung gelangenden Stoffe, insbesondere auch über deren Menge und Herkunft, zu erteilen.

§ 15. Die Sachverständigen sind, vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten, verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, welche durch die Aufsicht zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Verwertung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu enthalten. Sie sind hierauf zu vereidigen.

§ 16. Bäcker, Konditoren und Verkäufer von Backware haben einen Abdruck dieser Verordnung in ihren Verkaufs- und Betriebsräumen auszuhängen.

§ 17. Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung.

§ 18. Mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten wird bestraft:

1. wer den Vorschriften der §§ 2, 3, 5, 8, 9, 10, 11, 16 oder den auf Grund der §§ 3*), 7, 9 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt;
2. wer wissentlich Backware, die den Vorschriften der §§ 2, 3, 5, 8 oder den auf Grund der §§ 7, 9 erlassenen Bestimmungen zuwider bereitet ist, verkauft, feilhält oder sonst in den Verkehr bringt;
3. wer den Vorschriften des § 15 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet oder der Mitteilung oder Verwertung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen sich nicht enthält;
4. wer den nach § 17 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

In dem Falle der Nr. 3 tritt die Verfolgung nur auf Antrag des Unternehmers ein.

§ 19. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

*) Zusatz v. 18. 1. 17 („5") im Nachtrag.

1. wer den Vorschriften des § 13 zuwider den Eintritt in die Räume, die Besichtigung, die Einsicht in die Geschäftsaufzeichnungen oder die Entnahme einer Probe verweigert;
2. wer die in Gemäßheit des § 14 von ihm erforderte Auskunft nicht erteilt oder bei der Auskunftserteilung wissentlich unwahre Angaben macht.

§ 20. Diese Verordnung gilt nicht für Backware, die aus dem Ausland eingeführt wird, und nicht für Zwieback, der für Rechnung der Heeres- und Marineverwaltung hergestellt wird.

Sie gilt ferner nicht für Erzeugnisse, die bei religiösen Handlungen verwendet werden.

Die Vorschriften der §§ 2, 3, 5, 8 gelten auch nicht für die von Keks-, Zwieback-, Waffel-, Honigkuchen-, Pfeffer- oder Lebkuchenfabriken hergestellten Erzeugnisse, soweit sie aus Getreide oder Mehl bereitet werden, das den Fabriken von der Reichsgetreidestelle geliefert ist.

*)§ 21. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung [27. 5.] in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Begründung. (D. R. IX 28.)

Das Verhältnis von Roggen zu Weizen, das nach dem Ergebnis der Vorratserhebung vom 16. November 1915 sich auf 61:39 stellte, hatte sich im Laufe der folgenden Monate derart verschoben, daß Ende April 1916 mit annähernd gleichen Mengen (50:50) an Roggen und Weizen zu rechnen war. Hieraus ergab sich die Notwendigkeit, die mit den Tatsachen nicht mehr in Einklang stehenden Vorschriften der Backverordnung über die Mischung von Weizen- und Roggenmehl abzuändern, damit mehr Weizen in Anspruch genommen werden kann. Diesem Bedürfnis wird durch die Bek. zur Änderung der BackVO. v. 31. März 1915 — v. 26. Mai 1916 Rechnung getragen. Danach können jetzt die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden im Falle eines dringenden wirtschaftlichen Bedürfnisses gestatten, daß das Weizenmehl in einer Mischung, die weniger als 30 Gewichtsteile Roggenmehl unter 100 Teilen des Gesamtgewichts enthält, oder auch unvermischt verwendet wird. Zugleich ist in der Verordnung dafür gesorgt, daß in der Fabrikation von Keks und dergleichen nicht mehr infolge der Vorschrift des § 8 die im Verhältnis reichlicher vorhandenen Weizenmehlvorräte auf Kosten der knapperen Bestände an Roggen- und Kartoffelmehl geschont werden. Für die in Betracht kommenden Fabriken ist eine allgemeine Ausnahme von den Misch- und Streckvorschriften gemacht, so daß die sie beliefernde Reichsgetreidestelle durch vertragliche Bestimmungen den Betrieben die erforderlichen Auflagen machen kann. Um einer unerwünscht engen Auslegung, die das Nachtbackverbot gelegentlich bei den Gerichten gefunden hat, zu begegnen, ist schließlich bestimmt worden, daß auch die Vorarbeiten, die zur Bereitung von Backware dienen, in Bäckereien und Konditoreien in der Zeit von 7 Uhr abends bis 7 Uhr morgens verboten sind.

§ 3.

RG. V, Recht 16 241 Nr. 508. Auf Backwaren, die im Inland aus ausländischem Weizen hergestellt werden (Stollenbäckerei), sind die Vorschriften der §§ 3, 8, 18 Nr. 1 anwendbar (Mischung und Gewichtsmenge des Weizenmehls).

§ 9.

(zu vgl. Bd. 1, 632; 2, 284).

1. LeipzZ. 16 1053 (KG.). Auch das Anheizen des Backofens gehört zu den Arbeiten, die nicht vor 7 Uhr morgens vorgenommen werden dürfen.

2. PrHMBl. 16 175 (KG.). Desgleichen das Einschütten von Zucker und Butter in eine Schüssel.

*) Zusatz v. 18. 1. 17 (§ 20a) im Nachtrag.

3. RMilG. I, DJZ. 16 635. Vollendetes Vergehen gegen §§ 5, 18 Nr. 1 VO. liegt vor, wenn vorschriftswidrig gemischter Teig in den Garständer gelegt wird, um ihn nachher zu backen.

4. LeipzZ. 16 1264 (Breslau), Recht 16 545 N. 1012. Das Herausnehmen der Backware aus dem Ofen gehört noch zum „Bereiten" des Brotes.

5. LeipzZ. 16 484 (Breslau). Reinigen und Heizen der Öfen fallen als bloße Vorbereitungshandlungen nicht unter das Verbot. AM. Oppenheimer-Dorn a. a. O. I 192.

6. LeipzZ. 16 828 (Düsseldorf). Die Fahrlässigkeit der Angekl. könnte nur darin liegen, daß sie um 5 Uhr der Versicherung des Gehilfen, er werde bis 7 Uhr mit dem Backen fertig sein, noch mit dem Backen beginnen ließ. War das Brot um 7 Uhr gebacken, so mußte es noch aus dem Ofen gezogen werden, da es sonst verbrannt und verdorben wäre. Daß der Bäcker in einem solchen Fall das Brot im Ofen verbrennen lassen müsse, nur um nicht nach 7 Uhr eine geringe Arbeit zu verrichten, die allerdings zur Brotbereitung gehört, kann nicht der Sinn der VO. sein, da damit eine Vergeudung von Nährstoffen Vorschub geleistet würde. Hätte daher die Angekl. ihren Gehilfen auch fortwährend beaufsichtigt, so hätten sie ihm nicht verbieten dürfen, das Brot nach 7 Uhr noch aus dem Ofen zu ziehen.

§ 17.

In Preußen sind durch Vfg. v. 2. Sept. 16 (HMBl. 309) die Regierungspräsidenten und der Polizeipräsident in Berlin ermächtigt, die in § 3 Abs. 2 und § 5 Abs. 4 BackVO. bezeichnete Ausnahme selbständig zuzulassen.

c) Verordnung über die Bereitung von Backware. Vom 20. Juni 1916. (RGBl. 540.)

[RK. § 3 VolksernVO. 22. 5. 16] § 1. Zur Bereitung von Roggenbrot kann an Stelle von Kartoffel auch Weizenschrot in derselben Menge wie Kartoffelflocken verwendet werden (§ 5 Abs. 2, 5 der Bekanntmachung über die Bereitung von Backware in der Fassung vom 26. Mai 1916 — RGBl. 413 —).

§ 2. Diese Bestimmung tritt mit dem Tage der Verkündung [21. 6.] in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Hierzu:

Preußischer Erlaß. Vom 8. Januar 1915. (HMBl. 16.)

I. Um die unbedingt notwendige sparsamere Behandlung unserer Getreidevorräte herbeizuführen, hat der Bundesrat am 5. d. M. neben einer Verordnung über das Ausmahlen von Brotgetreide und einer Verordnung über das Verfüttern von Brotgetreide, Mehl und Brot eine Verordnung über die Bereitung von Backware erlassen. Diese ist durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 5. d. M. auf S. 8 des Reichsgesetzblatts veröffentlicht und tritt am 15. d. M. in Kraft. Da ihre Bestimmungen in die Gewohnheiten des Bäckerhandwerks und der Bevölkerung tief einschneiden, auf ihre gewissenhafte Durchführung aber großes Gewicht gelegt werden muß, ersuche ich Sie, mit allen Mitteln dahin zu streben, daß sie möglichst bald allgemein bekannt werden. Insbesondere werden zu diesem Zwecke die Tageszeitungen zu veranlassen sein, den vollen Wortlaut abzudrucken. Die Bäcker, Konditoren und Verkäufer von Backware sind außerdem anzuhalten, gemäß § 16 der Bekanntmachung deren Abdruck spätestens am 15. d. M. in ihren Verkaufs- und Betriebsräumen auszuhängen. Solche Abdrucke können von Carl Heymanns Verlag in Berlin W 8, Mauerstr. 44, zu billigem Preise bezogen werden.

II. Außerdem ist es erforderlich, die Durchführung der neuen Bestimmungen von vornherein durch die Ortspolizeibehörden scharf überwachen zu lassen. Dabei ist darauf Bedacht zu nehmen, daß in größeren Gemeinden, soweit erforderlich, zur Unterstützung der Polizeibeamten besondere Sachverständige gemäß § 13 der Bekanntmachung herangezogen werden. Es wird sich empfehlen, bei ihrer Bestellung die Hilfe der Handwerkskammer in Anspruch zu nehmen.

Ich ermächtige Sie außerdem, auch die Gewerbeaufsichtsbeamten mit der gleichen Aufgabe zu beauftragen.

III. Von der Befugnis, Beginn und Ende der zwölfstündigen nächtlichen Betriebsruhe abweichend von § 9 Abs. 1 a. a. O. festzusetzen, wollen Sie nur aus schwerwiegenden Gründen Gebrauch machen. Dabei ist unbedingt zu vermeiden, daß es etwa durch die Verschiebung der Ruhezeit erleichtert wird, die wohlhabenderen Bevölkerungsklassen zu der bei ihnen üblichen Frühstückszeit mit frischem Weizenbrote zu versorgen, während dessen Fertigstellung bis zu der Zeit, in der die Arbeiterbevölkerung zu frühstücken pflegt, durch die Grenzen, die einer abweichenden Regelung in § 9 Abs. 2 gezogen sind, ohnehin ausgeschlossen erscheint. Es kann aber zur Erreichung des Zweckes der Verordnung unter Umständen zweckmäßig sein, den Beginn der Arbeitszeit auf eine spätere Tagesstunde zu verschieben, wenn der Hauptverbrauch an Weizenbrot zu einer Zeit erfolgt, zu der bei Beginn der Arbeitszeit um 7 Uhr schon frisches Weizenbrot geliefert werden könnte. Sollten Sie sich zu einer Festsetzung auf Grund des § 9 Abs. 2 veranlaßt sehen, so ist eine Abschrift davon mir alsbald einzureichen.

IV. Um die Durchführung des § 10 zu sichern, bestimme ich, daß alles Roggenbrot von mehr als fünfzig Gramm Gewicht mit der Ziffer zu bezeichnen ist, die dem Monatstage seiner Herstellung entspricht.

V. Zur Vermeidung von Mißverständnissen mache ich auf folgendes besonders aufmerksam:

1. Die §§ 1 bis 8, 12 bis 15 und 17 bis 21 der Bekanntmachung vom 5. d. M. gelten nicht nur für Bäckereien und Konditoreien, sondern für alle — z. B. auch die land- und hauswirtschaftlichen — Betriebe, in denen Backware hergestellt wird.
2. Mit dem jetzt eingeführten Verbote der nächtlichen Arbeiten zur Herstellung von Backware hat die Bekanntmachung, betr. den Betrieb von Bäckereien und Konditoreien, vom 4. März 1896 (RGBl. 55) einstweilen das Anwendungsgebiet verloren.
3. Die in Nr. I 1 der Bekanntmachung vom 4. März 1896 vorgesehene Unterbrechung der Ruhezeit durch die Herstellung des Vorteigs (Hefestücks, Sauerteigs) ist nach § 9 Abs. 1 der Bekanntmachung vom 5. d. M. nicht zulässig; vielmehr sind nach dieser Bestimmung vom 15. d. M. ab alle Arbeiten, die zur Bereitung von Backware dienen, von 7 Uhr abends bis 7 Uhr morgens verboten.

VI. Anordnungen auf Grund von § 4 Satz 2, § 5 Abs. 4 Satz 2, § 7, § 9 Abs. 3 der Bekanntmachung vom 5. d. M. zu treffen, beabsichtige ich vorläufig nicht.

VII. Die Nummern IV und V dieses Erlasses wollen Sie alsbald in geeigneter Weise zur Kenntnis aller Beteiligten bringen.

f) Bek. über die Bereitung von Kuchen. Vom 16. Dezember 1915.

(RGBl. 823.)

[BR.] § 1. In gewerblichen Betrieben, insbesondere in Bäckereien, Konditoreien, Keks-, Zwieback- und Kuchenfabriken aller Art, in Gast-, Schank- und Speisewirtschaften, Stadtküchen und Erfrischungsräumen, sowie in Vereinsräumen dürfen zur Bereitung

1. von Kuchenteig keine Eier oder Eierkonserven und auf 500 Gramm Mehl oder mehlartige Stoffe nicht mehr als 100 Gramm Fett und 100 Gramm Zucker,
2. von Tortenmasse auf 500 Gramm Mehl oder mehlartige Stoffe nicht mehr als 150 Gramm Eier oder Eierkonserven, 150 Gramm Fett und 150 Gramm Zucker,
3. von Rohmasse für Makronen auf 500 Gramm Mandeln nicht mehr als 150 Gramm Zucker und von Makronen auf 500 Gramm Rohmasse nicht mehr als 500 Gramm Zucker

verwendet werden. Die Verwendung von Backpulver als Triebmittel ist gestattet, die Verwendung von Hefe ist verboten.

In den im Abs. 1 genannten Betrieben und Räumen dürfen nicht bereitet werden Backwaren in siedendem Fett,

Backwaren unter Verwendung von Mohn,
Baumkuchen,
Creme unter Verwendung von Eiweiß, Fett, Milch oder Sahne jeder Art,
Fettstreußel.

Teige und Massen, die außerhalb der genannten Betriebe und Räume hergestellt sind, dürfen in diesen Betrieben und Räumen nicht ausgebacken werden.

§ 2. Im Sinne dieser Verordnung gelten alle Backwaren, zu deren Bereitung mehr als 10 Gewichtsteile Zucker auf 90 Gewichtsteile Mehl oder mehlartige Stoffe verwendet werden, als Kuchen oder Torten.

Als Fett im Sinne dieser Verordnung gelten Butter und Butterschmalz, Margarine, Kunstspeisefett sowie tierische und pflanzliche Fette und Öle aller Art.

§ 3. Die Beamten der Polizei und die von der Polizei beauftragten Sachverständigen sind befugt, in die Geschäftsräume der dieser Verordnung unterliegenden Personen jederzeit einzutreten, daselbst Besichtigungen vorzunehmen, Geschäftsaufzeichnungen einzusehen und nach ihrer Auswahl Proben zur Untersuchung gegen Empfangsbestätigung zu entnehmen.

Die Unternehmer und die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen sind verpflichtet, den Beamten der Polizei und den Sachverständigen Auskunft über das Verfahren bei Herstellung der Erzeugnisse und über die zur Verarbeitung gelangenden Stoffe, insbesondere auch über deren Menge und Herkunft, zu erteilen.

§ 4. Die Sachverständigen sind, vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten, verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, welche durch die Aufsicht zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Verwertung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu enthalten. Sie sind hierauf zu vereidigen.

§ 5. Die Unternehmer haben einen Abdruck dieser Verordnung in ihren Verkaufs- und Betriebsräumen auszuhängen.

§ 6. Die Vorschriften dieser Verordnung finden auch auf Verbrauchervereinigungen Anwendung.

§ 7. Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie können weitergehende Anordnungen zur Beschränkung der Fett-, Eier- und Zuckerverwendung treffen.

Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 8. Mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten wird bestraft:

1. wer den Vorschriften des § 1 oder des § 3 Abs. 2 zuwiderhandelt;
2. wer der Vorschrift des § 4 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet oder der Mitteilung oder Verwertung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen sich nicht enthält;
3. wer den im § 5 vorgeschriebenen Aushang unterläßt;
4. wer den auf Grund des § 7 Abs. 1 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt.

In dem Falle der Nr. 2 tritt die Verfolgung nur auf Antrag des Unternehmers ein.

§ 9. Die zuständige Behörde [Preußen, Vfg. v. 17. Dez. 15 (HMBl. 395) zuständige Beh. Ortspolizeibeh.; höhere Verwaltungsbeh. RegPr.; in Berlin OberPr.] kann Betriebe schließen, deren Unternehmer oder Leiter sich in Befolgung der Pflichten unzuverlässig zeigen, die ihnen durch diese Verordnung oder die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen auferlegt sind.

Gegen die Verfügung ist Beschwerde zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig. Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub.

§ 10. Die Vorschriften dieser Verordnung finden keine Anwendung auf Keks-, Zwieback-, Honig-, Pfeffer- und Lebkuchenfabriken, soweit sie zu Keks, Zwieback, Honig-, Pfeffer- oder Lebkuchen Getreide oder Mehl verarbeiten, das ihnen von der Reichsgetreidestelle, von den Heeresverwaltungen oder der Marineverwaltung geliefert ist. Sie

gelten ferner nicht für Zwieback, der für Rechnung der Heeresverwaltungen, der Marineverwaltung oder der Vereinslazarette der freiwilligen Krankenpflege hergestellt wird.

§ 11. Die Vorschriften der Verordnung über die Bereitung von Backware in der Fassung vom 31. März 1915 (RGBl. 204) sowie die Vorschriften in §§ 47 bis 49 der Verordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 (RGBl. 363) bleiben unberührt.

§ 12. Diese Verordnung tritt mit dem 18. Dezember 1915 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

1. PrHMBl. 16 85 (21. 3. 16). Über die Auslegung der Bezeichnungen „Kuchenteig" und „Tortenmasse" in der KuchenVO. v. 16. Dez. 15 (RGBl. 823) sind Zweifel entstanden. In Fachkreisen sind diese beiden Begriffe nicht nach der Zusammensetzung der Teige und Massen, sondern nach der Form des daraus hergestellten Gebäcks ausgelegt worden, so daß also als Kuchenteige alles anzusehen wäre, woraus Backwaren in Form von Kuchen hergestellt werden, und als Tortenmassen alles, woraus Backwaren in Form von Torten hergestellt werden.

Diese Auffassung trifft nicht zu und steht dem Zwecke der Kuchenverordnung, eine möglichste Ersparung an Fett, Zucker und Eiern eintreten zu lassen, entgegen, da bei dieser Auslegung mehr Fett, Eier und Zucker zur Herstellung von Kuchen verwendet werden könnte, als beabsichtigt war. Kuchenteige und Tortenmassen sind in den beteiligten Handwerkskreisen zweifelsfrei feststehende Fachausdrücke. Sie sind nicht nach der Form des daraus hergestellten Gebäcks, sondern nach ihrer Zusammensetzung zu bestimmen. Für die Begriffe „Kuchenteig" und „Tortenmasse" bestehen folgende kennzeichnende Unterschiede:

Backwaren aus „Kuchenteig" enthalten — wenn man von den wechselnden Zutaten (Rosinen, Mandeln, Gewürzen usw.) absieht — im wesentlichen Mehl, Zucker und Fett (Butter). Eier kommen entweder gar nicht zur Verwendung oder sie bilden einen Bestandteil, der den anderen gegenüber zurücksteht. Um den Kuchenteig zum Gehen (Treiben) zu bringen, bedarf es immer eines Zusatzes von „Trieb" (Hefe oder Backpulver). Ohne diesen mißrät die Ware. Die aus diesem Teig hergestellten Sachen werden deshalb auch als „Hefegebäck" oder „Hefenstücke" bezeichnet.

Die wesentlichsten Bestandteile der „Tortenmasse" sind Mehl, Zucker, Fett und Eier. Letztere bilden den wichtigsten Bestandteil und ersetzen, wenn sie in ausreichender Menge genommen werden, das Treibmittel (Hefe usw.) vollständig. Deshalb wird der Tortenmasse in Friedenszeiten im allgemeinen kein „Trieb" (Hefe u. dgl.) zugesetzt. Nachdem jetzt die Verwendung von Eiern eingeschränkt ist, wird ihre Wirkung durch einen angemessenen Zusatz von Backpulver verstärkt.

2. PrHMBl. 16 86 (21. 3. 16). Die Bestimmung des § 1 Abs. 3 der KuchenVO. v. 16. Dez. 15 (RGBl. 823), daß Teige und Massen, die außerhalb der im Abs. 1 des gleichen Paragraphen genannten Betriebe und Räume hergestellt sind, in diesen Betrieben und Räumen nicht ausgebacken werden dürfen, wird nicht überall richtig ausgelegt. Ein Teil der Behörden nimmt an, daß sich das Verbot nur auf solche Teige und Massen bezieht, die nach § 1 Abs. 1 und 2 der genannten Verordnung in gewerblichen Betrieben und in Vereinsräumen selbst nicht hergestellt werden dürfen.

Diese Auslegung trifft nicht zu. Unter das Verbot des § 1 Abs. 3 fallen vielmehr alle Teige und Massen, die zu Kuchen oder Torten im Sinne des § 2 der genannten VO. verwendet werden.

3. PrHMBl. 16 124 (18. 4. 16). Über die Auslegung der Begriffe „Eier", „Eierkonserven" und „Eiweiß" im Sinne der KuchenVO. v. 16. Dez. 15 (RGBl. 823) herrscht in den beteiligten Fachkreisen Unklarheit, die zu einer abweichenden Handhabung der Einschränkungsbestimmungen in den verschiedenen Bundesstaaten geführt hat. Zu deren Behebung bestimmen wir im Einvernehmen mit dem Herrn Reichskanzler auf Grund des § 7 Abs. 1 der VO. folgendes:

Im Sinne der Bekanntmachung sind zu verstehen

unter „Eiern": frische Eier sowie Eier, die durch Aufbewahrung in Kalkwasser, Wasserglaslösung, Garantollösung oder dgl. oder in Kühlhäusern oder durch Verpackung in Asche, Korn, Papier, Stroh oder dgl. haltbar gemacht sind;

unter „Eierkonserven": flüssiges, durch Kochsalz oder sonstige Zusätze haltbar gemachtes Eigelb und Eiweiß sowie eingetrocknetes Eigelb und Eiweiß (auch „künstliches" Eiweiß, Trockeneiweiß oder Eialbumin genannt);

unter „Eiweiß": Eiweiß jeder Art, also auch Trockeneiweiß u. dgl.

Soweit an Stelle von Eiern flüssiges oder getrocknetes konserviertes Eigelb verwandt wird, dürfen für 150 Gramm Eier neben höchstens 100 Gramm flüssigem oder 17,5 Gramm eingetrocknetem Eiweiß nicht mehr als 55 Gramm flüssiges oder 30 Gramm eingetrocknetes Eigelb genommen werden, da 55 Gramm flüssiges konserviertes ebenso wie 30 Gramm eingetrocknetes Eigelb etwa der in 150 Gramm frischem Ganzei enthaltenen Eidottermasse und 17,5 Gramm eingetrocknetes Eiweiß etwa 100 Gramm flüssigem frischen Eiweiß (Eiklar) entsprechen.

4. PrHMBl. 16 125 (18. 4. 16). Über den Umfang des Begriffs „Zucker" i. S. der KuchenVO. v. 16. Dez. 15 (RGBl. 823) sind Zweifel entstanden, zu deren Behebung wir im Einvernehmen mit dem Herrn Reichskanzler auf folgendes aufmerksam machen.

Nach der Absicht der Verordnung ist unter Zucker Rüben- und Rohrzucker zu verstehen, und zwar in jeder Form und Art. Hiernach trifft die Beschränkung insbesondere alle kristallisierten Zuckersorten, Melis, Farin, ferner flüssigen Zucker, wie Zuckersirupe, Zuckerabläufe, flüssige Raffinaden, endlich sog. Kunsthonig oder dgl., Honigsirup, Fruchtsirup, Invertzucker.

Unerheblich ist es, ob der Zucker inländischen oder ausländischen Ursprungs ist.

Stärkezucker und Stärkesirup fallen nicht unter die Verordnung.

§ 1.

DJZ. 16 1085 (KG.). Nach § 1 der Bek. über die Bereitung von Kuchen v. 16. Dez. 1915 (RGBl. 823) dürfen in gewerblichen Betrieben zur Bereitung 1. von Kuchenteig keine Eier oder Eierkonserven, 2. von Tortenmasse auf 500 Gramm Mehl oder mehlhaltige Stoffe nicht mehr als 150 Gramm Eier oder Eierkonserven verwendet werden. Die Vorschrift gestattet nicht, daß zu jedem beliebigen Kuchen auch Tortenmasse genommen und dadurch aller Kuchen mit Eiern oder Eierkonserven zubereitet werde. Vielmehr kann damit nach dem auf die Verminderung des Eierverbrauches gerichteten Zwecke der Bestimmung nur gemeint sein, daß Gebäck, das vor dem Erlaß der Anordnung allgemein als Kuchen, und zwar besonders im Gegensatze zur Torte, bezeichnet wurde, nur noch unter Benutzung von Kuchenteig ohne Eier oder Eierkonserven hergestellt werden dürfe. Tortenmasse, zu der Eier oder Eierkonserven genommen werden, soll nur für Gebäck verwendet werden, das auch schon früher unter der Bezeichnung Torte gereicht wurde.

II. Kartoffeln, Kartoffelerzeugnisse und Kohlrüben.

Inhaltsübersicht.

1. Kartoffeln.

Erster Abschnitt. Versorgung.

a) Bek. über die Regelung des Verkehrs mit Kartoffeln v. 12. April 1915 (RGBl. 217) . . .

*b) Bek. über die Kartoffelversorgung v. 9. Oktober 1915 (RGBl. 647) mit den Änderungen v. 28. Okt. 1915 (RGBl. 710) und 27. Januar 1916 (RGBl. 66) 155

Hierzu:

*α. Bek. über die Verpflichtung zur Abgabe von Kartoffeln v. 26. Febr. 1916 (RGBl. 125), aufgehoben 157

*β. Bek. über (denselben Gegenstand) v. 31. März 1916 (RGBl. 225) 157

*γ. Bek. über die Speisekartoffelversorgung im Frühjahr und Sommer 1916 v. 7. Febr. und 19. Juni 1916 (RGBl. 86, 532) 157

*δ. Preuß. Ausführungsanweisungen v. 10. Febr. 1916 (ZMBl. 60) 158
*ε. Preuß. Vfg. v. 10. April 1916 (ZMBl. 108) 160
*c) Bek. über die Speisekartoffelversorgung im Frühjahr und Sommer 1916 v. 7. Febr. 1916 (RGBl. 86) 160
*d) Bek., betr. Saatkartoffeln, v. 6. Januar 1916 (RGBl. 5) 162
*e) Bek. über die Kartoffelversorgung v. 26. Juni 1916 (RGBl. 590) 165
Hierzu:
*α. Bek. über die Verpflichtung der Kommunalverbände und der Kartoffelerzeuger zur Sicherstellung und Abgabe von Kartoffeln v. 2. Aug. 1916 (RGBl. 835) 164
*β. Preuß. Ausführungsanweisung v. 24. Juli 1916 (HMBl 278) 166
*f) Bek. über Kartoffeln v. 14. Oktober 1916 (RGBl. 1165) 168
*g) Bek. über Kartoffeln v. 1. Dezember 1916 (RGBl. 1314) 169
*h) Bek. über Saatkartoffeln v. 16. Nov. 1916 (RGBl. 1281) 170
Hierzu:
Preuß. Ausführungsbestimmungen v. 16. Nov. 1916 (HMBl. 562) 171
*i) Bek., betr. den Übergang der Geschäfte der Reichsstelle für Kartoffelversorgung auf die Reichskartoffelstelle, v. 22. Mai 1916 (RGBl. 407) 172
*k) Bek. über das Verfüttern von Kartoffeln v. 15. April 1916 (RGBl. 284) 172
Hierzu:
*α. Bek. über (denselben Gegenstand) v. 15. Mai 1916 (RGBl. 377) 175
*β. Bek. über (denselben Gegenstand), v. 8. Juni 1916 (RGBl. 446), aufgehoben . . . 174
*l) Bek. über die Verfütterung von Kartoffeln v. 25. Sept. 1916 (RGBl. 1075), aufgehoben . 174

Zweiter Abschnitt. Preisregelung.

*m) Bek. über die Regelung der Kartoffelpreise, v. 28. Okt. 1915 (RGBl. 711) mit den Änderungen v. 11. und 29. Nov. 1915 (RGBl. 760, 787) und 27. Januar 1916 (RGBl. 66) . 171
Hierzu:
*α. Preuß. Ausführungsanweisung v. 1. Nov. 1915 (HMBl. 561) 175
*β. Preuß. Anordnung v. 11. Nov. 1915 (ZMBl. 16, 4) 176
*γ. Preuß. Anordnung v. 26. Febr. 1916 (ZMBl. 77) 176
*n) Bek. über die Festsetzung der Höchstpreise für Kartoffeln und die Preisstellung für den Weiterverkauf v. 15. Juli 1916 (RGBl. 696) 176
*o) Bek. über die Preisfestsetzung bei Enteignung von Kartoffeln v. 2. März 1916 (RGBl. 140) 177
Hierzu:
Preuß. Vfg., betr. Enteignung von Kartoffeln, v. 30. Dez. 1915 (ZMBl. 29) 177

2. Kartoffelerzeugnisse.

Erster Abschnitt. Versorgung.

a) Bek. über die Regelung des Absatzes von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und der Kartoffelstärkefabrikation v. 25. Febr. 1915 (RGBl. 118), aufgehoben (RGBl. 590) . . . . .
*b) Bek. über (denselben Gegenstand) v. 16. Sept. 1915 (RGBl. 585) i. d. Fassg. v. 31. August 1916 (RGBl. 1070) 178
Hierzu:
*α. Bek. des Reichskanzlers über die Ausdehnung der VO. (zu b), v. 17. März 1916 (RGBl. 173) 180
*β. Anordnungen des Präs. KrEA. zu der VO. zu b v. 28. Sept. 1916 (ZBl. 501) . . . 180

Zweiter Abschnitt. Preisregelung.

*c) Bek. über die Höchstpreise für Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei sowie der Kartoffelstärkefabrikation v. 16. Sept. 1915 (RGBl. 588) mit den Änderungen v. 24., 29. Febr. und 5. Nov. 1916 (RGBl. 118, 135, 1261) 181
*d) Bek. über anderweite Festsetzung der Höchstpreise für Erzeugnisse in Kartoffeltrocknerei und der Kartoffelstärkefabrikation v. 5. Nov. 1916 (RGBl. 1261) 185

3. Kohlrüben.

*Bek. über Kohlrüben v. 1. Dezember 1916 (RGBl. 1316) 185
Hierzu:
Preuß. Ausführungsbestimmungen v. 7. Dezember 1916 (HMBl. 473) 186

1. Kartoffeln.

Erster Abschnitt: Versorgung.

(Bek. a in Bd. 1, 659.)

b) Bek. über die Kartoffelversorgung v. 9. Oktober 1915 (RGBl. 647) mit den Änderungen v. 28. Oktober 1915 und 27. Januar 1916 (RGBl. 710, 66, i. Kr. seit 29. Okt. 15, 28. Jan. 16).

[BR.]

I. Reichskartoffelstelle.

§ 1. Es wird eine Reichskartoffelstelle mit einer Verwaltungsabteilung und einer Geschäftsabteilung gebildet. Die Verwaltungsabteilung hat die Verwaltungsangelegenheiten zu erledigen, die Geschäftsabteilung nach den grundsätzlichen Anweisungen der Verwaltungsabteilung die ihr danach obliegenden geschäftlichen Aufgaben durchzuführen. Der Reichskanzler führt die Aufsicht.

§ 2. Die Verwaltungsabteilung ist eine Behörde; sie besteht aus einem Vorstand und einem Beirat.

Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, einem oder mehreren stellvertretenden Vorsitzenden, aus ständigen und nichtständigen Mitgliedern. Der Reichskanzler ernennt den Vorsitzenden, die stellvertretenden Vorsitzenden, die ständigen und nichtständigen Mitglieder.

Der Beirat setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden des Vorstandes als Vorsitzenden, vier Bevollmächtigten zum Bundesrate, vier Vertretern der Landwirtschaft, einschließlich der landwirtschaftlichen Genossenschaften, vier Vertretern der Kommunalverbände und vier Vertretern des Handels und der Verbraucher. Der Reichskanzler ernennt die Mitglieder des Beirats. Er erläßt die näheren Bestimmungen.

§ 3. Die Geschäftsabteilung ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Bei der Gesellschaft wird ein Aufsichtsrat gebildet; er besteht aus dem Vorsitzenden des Vorstandes der Verwaltungsabteilung als Vorsitzenden und sechsundzwanzig Mitgliedern, von denen sieben auf Reich und Bundesstaaten, sieben auf Kommunalverbände und Verbraucher, vier auf den Handel, vier auf die Landwirtschaft, vier auf die landwirtschaftlichen Genossenschaften entfallen. Die Vertreter der Kommunalverbände und Verbraucher, des Handels sowie der landwirtschaftlichen Genossenschaften werden von den entsprechenden Gruppen der Gesellschafter bezeichnet. Die übrigen Mitglieder ernennt der Reichskanzler.

Der Aufsichtsrat bestellt die Geschäftsführer. Die Bestellung bedarf der Bestätigung des Reichskanzlers.

§ 4. Die Reichskartoffelstelle hat für die Verteilung von Kartoffelvorräten zur Ernährung der Bevölkerung zu sorgen. Sie kann sich dabei der Hilfe der Kommunalverbände bedienen. Diese haben der Reichskartoffelstelle auf Erfordern Auskunft zu geben und ihren Ersuchen Folge zu leisten.

II. Beschaffung der Kartoffeln.

§ 5. Insoweit die zur Ernährung der Bevölkerung eines Kommunalverbandes für Herbst und Winter 1915/16 erforderlichen Kartoffeln nicht beschafft worden sind oder zu angemessenen Preisen anderweitig nicht beschafft werden können, hat der Kommunalverband den Fehlbetrag bei der Reichskartoffelstelle anzumelden. Die Heeresverwaltungen und die Marineverwaltung sind berechtigt, ihren nicht anderweitig gedeckten Bedarf ebenfalls bei der Reichskartoffelstelle anzumelden.

Die Kommunalverbände, die Heeresverwaltungen und die Marineverwaltung haben den von ihnen angemeldeten Bedarf abzunehmen. Die näheren Bestimmungen über die Abnahme erläßt die Reichskartoffelstelle, soweit keine Vereinbarung zustande kommt.

Die Kommunalverbände haben dafür zu sorgen, daß während der Kälteperiode ausreichende Kartoffelmengen zur Ernährung der Bevölkerung zur Verfügung stehen. Die zuständige Behörde kann Vorschriften darüber erlassen, welche Mengen zu sichern und wie sie zu lagern sind.

Über Streitigkeiten, die sich bei der Durchführung dieser Verordnung zwischen einem

Kommunalverband und der Reichskartoffelstelle ergeben, entscheidet die Verwaltungsabteilung der Reichskartoffelstelle endgültig.

§ 6. [Fassg. 28. 10.] Die Reichskartoffelstelle hat zunächst zu versuchen, den angemeldeten Bedarf im freien Verkehre zu decken. Insoweit dies nicht möglich ist, kann sie bestimmen, welche Kartoffelmengen aus den Kommunalverbänden an die Reichskartoffelstelle oder an die von dieser bezeichneten Personen abzugeben sind. Dabei sind den Kommunalverbänden die zur Deckung ihres Bedarfs erforderlichen Mengen zu belassen.

§ 7. [gestr. 27. 1.]

§ 8. [gestr. 28. 10.]

§ 9. [Fassg. 28. 10.]. Die Reichskartoffelstelle kann Kommunalverbände zur Deckung des von ihnen angemeldeten Bedarfs durch Ausstellung von Bezugsscheinen ermächtigen, Kartoffeln aus den gemäß § 6 Satz 2 abzugebenden Vorräten zu erwerben. Diese Mengen sind dem Kommunalverband, aus dessen Bezirke sie erworben werden, auf die abzugebenden Mengen anzurechnen. Der erwerbende Kommunalverband hat der Reichskartoffelstelle und dem Kommunalverband, aus dessen Bezirke die Kartoffeln erworben werden, Mitteilung zu machen.

§§ 10 bis 13. [gestr. 28. 10.]

III. Versorgung der Bevölkerung.

§ 14. Die Kommunalverbände haben die zur Versorgung der Bevölkerung mit Kartoffeln notwendigen Maßnahmen zu treffen. Sie können den Gemeinden die Versorgung der Bevölkerung für den Bezirk der Gemeinde übertragen. Gemeinden, die nach der letzten Volkszählung mehr als 10000 Einwohner hatten, können die Übertragung verlangen.

§ 15. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Verwaltungsbehörden können die Art der Regelung (§ 14) vorschreiben.

§ 16. [gestr. 28. 10.]

§ 17. Die Kommunalverbände oder diejenigen Gemeinden, denen die Versorgung übertragen ist, können in ihrem Bezirke Lagerräume für die Lagerung der Mengen in Anspruch nehmen. Die Vergütung setzt die höhere Verwaltungsbehörde endgültig fest.

§ 18. Die Landeszentralbehörden können Bestimmungen über das Verfahren beim Erlasse der Anordnungen treffen. Diese Bestimmungen können von den Landesgesetzen abweichen.

§ 19. Über Streitigkeiten, die bei der Regelung der Versorgung (§§ 14 bis 18) entstehen, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

IV. Schlußbestimmungen.

§ 20. Die Landeszentralbehörden erlassen die erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Sie bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde, als zuständige Behörde, als Kommunalverband oder als Gemeinde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 21. Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung gestatten.

§ 22. [Fassg. 27. 1.] Wer den Anordnungen zuwiderhandelt, die ein Kommunalverband oder eine Gemeinde, der die Versorgung übertragen ist, gemäß § 14 erlassen hat, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark bestraft. Ebenso wird bestraft, wer den von den Landeszentralbehörden erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

§ 23. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung [11. 10.] in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Hierzu:

α) Bek. über die Verpflichtung zur Abgabe von Kartoffeln v. 26. Februar 1916 (RGBl. 123, i. Kr. seit demf. Tage), aufgehoben durch § 2 Bek. β.

β) Bek. über die Verpflichtung zur Abgabe von Kartoffeln. Vom 31. März 1916. (RGBl. 223.)

[RK. § 4 II SpeisekVO.] § 1. Jeder Kartoffelerzeuger hat auf Erfordern alle Kartoffelvorräte abzugeben, die zur Fortführung seiner Wirtschaft nicht erforderlich sind.

Auch ohne Rücksicht auf den Wirtschaftsbedarf hat er vier Doppelzentner für ein Hektar seiner Kartoffelanbaufläche des Erntejahrs 1915 abzugeben.

Hiervon abgesehen, sind, sofern der Bedarf nicht geringer ist, dem Kartoffelerzeuger zu belassen:

1. für jeden Angehörigen seiner Wirtschaft einschließlich des Gesindes sowie der Naturalberechtigten, insbesondere Altenteilern und Arbeitern, soweit sie kraft ihrer Berechtigung oder als Lohn Kartoffeln zu beanspruchen haben, für den Kopf und Tag eineinhalb Pfund bis zum 31. Juli 1916. Mit Genehmigung des Reichskanzlers können die Landeszentralbehörden für besondere Gruppen von Arbeitern höhere Sätze zulassen;
2. das unentbehrliche Saatgut bis zum Höchstbetrage von sechzehn Doppelzentnern für das Hektar Kartoffelanbaufläche des Erntejahrs 1915;
3. die zur Erhaltung des Viehes bis zum 15. Mai 1916 unentbehrlichen Vorräte. Als unentbehrlich gelten für die Zeit bis zum 15. Mai 1916 für Pferde höchstens zehn Pfund, für Zugkühe höchstens fünf Pfund, für Zugochsen höchstens sieben Pfund, für Schweine höchstens zwei Pfund täglich; die Kartoffelerzeuger haben jedoch auf diese Mengen nur insoweit Anspruch, als sie Kartoffeln an die einzelnen Tiergattungen bisher verfüttert haben und über andere Futtermittel nicht in ausreichender Menge verfügen;
4. mit Rücksicht auf den Heeresbedarf an Spiritus die zur Abbrennung des zugewiesenen Durchschnittsbrandes erforderlichen Kartoffeln;
5. Kartoffelmengen zur Erzeugung von Kartoffeltrocknungserzeugnissen, soweit diese Erzeugnisse an die Trockenkartoffel-Verwertungsgesellschaft abzuliefern sind.

§ 2. Die Bekanntmachung über die Verpflichtung zur Abgabe von Kartoffeln vom 26. Februar 1916 (RGBl. 123) wird aufgehoben.

§ 3. Diese Bestimmung tritt mit dem Tage der Verkündung [1. 4.] in Kraft.

γ) Bek. über die Speisekartoffelversorgung im Frühjahr und Sommer 1916 vom 7. Februar 1916 (RGBl. 86). Vom 19. Juni 1916. (RGBl. 532.)

[RK. § 7 II SpeisekVO.] Art. 1. Die . . . [Bek. β] . . . § 1 Abs. 3 Nr. 1, wird dahin geändert, daß dem Kartoffelerzeuger, sofern der Bedarf nicht geringer ist, für jeden Angehörigen seiner Wirtschaft einschließlich des Gesindes sowie der Naturalberechtigten, insbesondere der Altenteiler und Arbeiter, soweit sie kraft ihrer Berechtigung oder als Lohn Kartoffeln zu beanspruchen haben, vom Inkrafttreten dieser Verordnung bis zum 31. Juli 1916 statt eineinhalb Pfund nur mehr ein Pfund zu belassen ist. Für Personen über vierzehn Jahre, die bei der Ernte oder sonstiger schwerer Arbeit beschäftigt sind, verbleibt es bei dem Satze von eineinhalb Pfund.

Art. 2. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung [20. 6.] in Kraft.

δ) Preußische Ausführungsanweisung. Vom 10. Februar 1916. (LMBl. 60.)

Gemäß § 9 der Bekanntmachung über die Speisekartoffelversorgung im Frühjahr und Sommer 1916 vom 7. Februar 1916 (RGBl. 86) wird zu deren Ausführung folgendes bestimmt:

I. Allgemein.

Kommunalverbände im Sinne der Verordnung sind die Stadt- und Landkreise. Die den Kommunalverbänden und Gemeinden übertragenen Verpflichtungen und Befugnisse sind durch deren Vorstand zu erfüllen. Die Kreisordnungen und Gemeindeverfassungsgesetze bestimmen, wer als Gemeinde und als Vorstand des Kommunalverbandes und der Gemeinde anzusehen ist. Die Gutsbezirke werden den Gemeinden gleich gestellt.

II. Im einzelnen.

Zu § 1. a) Alle Kommunalverbände, in deren Bezirk der Bedarf der Bevölkerung an Speisekartoffeln vom 15. März 1916 ab bis zur nächsten Ernte nicht aus den innerhalb des Kommunalverbandes verfügbaren Vorräten gedeckt werden kann, haben die Beschaffung nach den Vorschriften der Verordnung durch Vermittelung der Reichs-Kartoffelstelle zu bewirken.

b) Unbeschadet der Ausführungsvorschrift zu § 6 haben sämtliche Kommunalverbände zur Regelung der Versorgung der Bevölkerung mit Speisekartoffeln Anordnungen auf Grund der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom $\frac{\text{25. September}}{\text{4. November}}$ 1915 (RGBl. $\frac{\text{S. 607}}{\text{S. 728}}$) zu treffen. Auf welchem der dort gewiesenen Wege sie die Versorgung regeln wollen, bleibt ihnen vorbehaltlich der Ausführungsbestimmungen zu §§ 5, 6 und 8 überlassen.

Zu § 2.

a) Feststellung der Kartoffelvorräte der Gemeinden, Händler und Verbraucher.

Die Kartoffelvorräte sind in Zentnern und in Bruchteilen von Zentnern anzugeben. Andere Gewichtsangaben sind unzulässig. Die Art der Feststellung innerhalb der Kommunalverbände bleibt diesen mit der Maßgabe überlassen, daß für sorgfältige und genaueste Feststellung Gewähr zu leisten ist.

Die Erhebung ist durch Anordnung des Kommunalverbandes bekannt zu machen, wobei auf die Strafbarkeit unrichtiger Angaben nach § 10 der Verordnung ausdrücklich hinzuweisen ist.

Bei Anzeigen der Handel- und Gewerbetreibenden nach § 2 Ziffer 2 ist anzugeben, aus welchen Kommunalverbänden die Lieferung zu erwarten oder nach welchen Kommunalverbänden sie zu bewirken ist.

Die Anzeige an die Reichs-Kartoffelstelle ist in doppelter Ausfertigung spätestens bis zum 10. März d. J. zu erstatten. Abschrift ist gleichzeitig dem Oberpräsidenten und dem Regierungspräsidenten unmittelbar vorzulegen; nötigenfalls ist den genannten Behörden vorläufige Drahtanzeige zu erstatten.

b) Ermittelung der Vorräte bei den Kartoffelerzeugern.

Eine genaue Ermittelung der im Gewahrsam der Kartoffelerzeuger befindlichen Vorräte kann erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen. Eine überschlägliche Ermittelung dieser Vorräte ist aber gleichzeitig mit der Bestandsaufnahme bei den Gemeinden, Händlern und Verbrauchern notwendig zur Aufstellung der Grundsätze für die Bedarfszuweisung und die Abgabepflicht. Die Landräte und die Gemeindevorstände in den Stadtkreisen werden deshalb angewiesen, die innerhalb der Kommunalverbände am 24. Februar d. J. im Gewahrsam der Kartoffelerzeuger befindlichen Vorräte schätzungsweise zu ermitteln und über das Ergebnis im Kommunalverbande den Regierungspräsidenten

unter Vorlage einer Nachweisung für die einzelnen Gemeinden und Gutsbezirke bis spätestens zum 5. März d. J. zu berichten. — Bei der Ermittelung sind die bei der Nachprüfung der Getreidebestandserhebung vom 16. November 1915 gemachten Erfahrungen zu verwerten und die bei dieser verwendeten Kommissionen und Vertrauensmänner heranzuziehen. Die Regierungspräsidenten haben das Ergebnis der Berichte — nach Kreisen geordnet — in einer Übersicht zusammenstellen und diese bis zum 10. März d. J. dem Minister des Innern in 5facher, der Reichs-Kartoffelstelle und dem Oberpräsidenten in einfacher Ausfertigung einzureichen.

Zu § 3. Die Kommunalverbände haben zur Anmeldung des Fehlbedarfs ausschließlich den Vordruck zu benutzen, den ihnen die Reichs-Kartoffelstelle übersenden wird. Eine Berichtigung der Unterlagen für die Berechnung des Fehlbedarfs bleibt der Reichs-Kartoffelstelle vorbehalten. Auf die Überweisung oder Zuführung größerer als der angemeldeten Kartoffelmengen kann nicht gerechnet werden. Zur Abnahme der als Fehlbedarf angemeldeten Mengen sind die Kommunalverbände verpflichtet. Die Reichs-Kartoffelstelle setzt die Bedingungen für die Abnahme und für den Abschluß von Lieferungsverträgen fest. Die Kommunalverbände müssen die Abnahme nach diesen Bedingungen bewirken.

Die Verpflichtung und Berechtigung zur Anmeldung eines Fehlbedarfs erstreckt sich ausschließlich auf Speisekartoffeln. Die Kommunalverbände haben durch eine auf Grund der Verordnung zu erlassende Anordnung die Verwendung der ihnen zugewiesenen Kartoffeln zu Speisezwecken sicherzustellen und die Durchführung dieser Anordnung zu überwachen.

Zu § 4. Für jede Provinz wird eine Provinzial-Kartoffelstelle unter der Aufsicht des Oberpräsidenten gebildet. Der Oberpräsident ernennt den Vorsitzenden und die Mitglieder, — diese nach Anhörung der Vorstände der Landwirtschaftskammer und der amtlichen Handelsvertretungen. Die Zahl der Mitglieder soll mindestens 6 betragen. Der Provinzial-Kartoffelstelle liegt ob, den Fehlbedarf innerhalb der Provinz auf Grund der Festsetzungen und Zuweisungen der Reichs-Kartoffelstelle auszugleichen. Sie ist ermächtigt, innerhalb dieser Zuweisungen selbständig zu verfügen, soweit es erforderlich ist, um den Fehlbedarf innerhalb der Provinz zu decken. Sie hat nach Möglichkeit die in der Provinz bestehenden Organisationen der Landwirtschaftskammer usw. für die Vermittelung des Kartoffelankaufs zur Mitwirkung heranzuziehen. Auf Erfordern hat sie der Reichs-Kartoffelstelle Vorschläge über die Verteilung der aus der Provinz abzugebenden Kartoffelmengen auf die Kommunalverbände zu machen.

Die Reichs-Kartoffelstelle verfügt über die nach Deckung des festgesetzten Fehlbedarfs der Provinz verbleibenden Kartoffelmengen. Sie teilt der Provinzial-Kartoffelstelle mit, an welche Bedarfsverbände außerhalb der Provinz der Überschuß zu liefern ist. Die Durchführung auch dieser Lieferungen ist von der Provinzial-Kartoffelstelle zu überwachen. Die Reichs-Kartoffelstelle teilt den Bedarfsverbänden mit, in welcher Weise ihr Fehlbedarf gedeckt wird.

Die Aufbringung der aus den Kommunalverbänden zu liefernden Kartoffelmengen hat nötigenfalls im Wege der Enteignung auf Grund des Höchstpreisgesetzes vom 4. August, 17. Dezember 1914 (RGBl. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (RGBl. 25) und vom 23. September 1915 (RGBl. 603) zu erfolgen. Im übrigen ist bei der Durchführung der Kartoffelbeschaffung und -Versorgung der Handel nach Möglichkeit heranzuziehen.

Die Kommunalverbände haben den Anforderungen der Reichs-Kartoffelstelle und der Provinzial-Kartoffelstelle Folge zu leisten.

Zu § 5. Zur Übertragung der Versorgungsregelung auf die Gemeinden ist eine Anordnung des Kommunalverbandes erforderlich.

Zu § 6. Die Regierungspräsidenten — für Berlin der Oberpräsident — können die Art der Regelung vorschreiben. Soweit die Versorgung auch der nicht-ackerbautreibenden Bevölkerung mit Speisekartoffeln ohne solche Regelung gesichert sein sollte, können sie Ausnahmen zulassen.

Zu § 7. Höhere Verwaltungsbehörde ist der Regierungspräsident — für Berlin der Oberpräsident —.

Zu § 8. Die Übergangsbestimmung soll die Versorgung der Bevölkerung bis zum 15. März d. J. erleichtern und die hierfür aus öffentlichen Mitteln gewährten Zuschüsse auf das notwendigste Maß beschränken. — Die Kommunalverbände dürfen von der Erfüllung der im § 8 ihnen auferlegten Verpflichtungen Abstand nehmen, soweit die Gewähr gegeben ist, daß die Händler die Vorräte unter Einhaltung der Kleinhandels-Höchstpreise dem Verbrauche bis zum 15. März 1916 zuführen. Voraussetzung ist, daß die Händler eine entsprechende Verpflichtung gegenüber dem Kommunalverband übernehmen und eine ausreichende Überwachung erfolgt.

Das Gleiche gilt für den Eintritt in Lieferungsverträge, die vor dem 15. März 1916 zu erfüllen sind.

Für die Preisbemessung bei der käuflichen Übernahme durch die Kommunalverbände ist § 14 der Bekanntmachung vom 4. November 1915 (RGBl. 728) maßgebend, soweit die Überlassung nicht freiwillig erfolgt.

e) Preußische Verfügung, betr. Kartoffelversorgung naturalberechtigter Feldarbeiter. Vom 10. April 1916. (LMBl. 108.)

[MinfLandw.undd.J., Bek. 31. 3. 16, RGBl. 223.] Die Kommunalverbände haben den Kartoffelerzeugern für die aus ihrer Wirtschaft zu verpflegenden naturalberechtigten Feldarbeiter einschließlich der ausländischen Arbeiter und der Kriegsgefangenen bis zu 3 Pfund Kartoffeln für den Kopf und Tag bis zum 31. Juli 1916 zu belassen, sofern durch andere Nahrungsmittel kein ausreichender Ersatz beschafft werden kann.

c) Bek. über die Speisekartoffelversorgung im Frühjahr und Sommer 1916. Vom 7. Februar 1916. (RGBl. 86.)

[BR.] I. Versorgungs- und Verbrauchsregelung.

§ 1. Die Kommunalverbände sind verpflichtet, die für die Ernährung der Bevölkerung bis zur nächsten Ernte erforderlichen Mengen an Speisekartoffeln nach den Vorschriften dieser Verordnung zu beschaffen, soweit der Bedarf nicht aus den in ihren Bezirken verfügbaren Vorräten gedeckt werden kann. Die Kommunalverbände müssen die Versorgung der Bevölkerung mit Speisekartoffeln nach der Bekanntmachung vom 4. November 1915 (RGBl. 728) zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (RGBl. 607) regeln; die Vorschrift im § 15b der Bekanntmachung vom 4. November 1915 bleibt unberührt.

Der Reichskanzler kann Grundsätze für die Berechnung des Bedarfs festsetzen.

§ 2. Die Kommunalverbände sind verpflichtet, am 24. Februar 1916 festzustellen:

1. welche Mengen von Kartoffeln innerhalb des Kommunalverbandes im Gewahrsam der Gemeinden, Händler, Verbraucher und der Vereinigungen von solchen vorhanden sind. Mengen unter 10 kg sind dabei außer Betracht zu lassen, soweit nicht die Landeszentralbehörden etwas anderes bestimmen;
2. welche Mengen von Kartoffeln die Handel- und Gewerbetreibenden, die ihre gewerbliche Niederlassung im Kommunalverbande haben, auf Grund rechtsgültiger Lieferungsverträge zu fordern berechtigt und zu liefern verpflichtet sind.

Das Ergebnis der Feststellung ist der Reichskartoffelstelle spätestens zum 10. März anzuzeigen.

Der Reichskanzler kann die Ermittlung der im Gewahrsam der Kartoffelerzeuger befindlichen Vorräte anordnen.

§ 3. Die Kommunalverbände sind verpflichtet, den Fehlbedarf bei der Reichskartoffelstelle bis zum 10. März 1916 anzumelden. Die Reichskartoffelstelle kann die Liefe-

rung der von ihr festgesetzten und dem Bedarfsverbande zugewiesenen Kartoffelmengen einen Überschußverband oder einer von ihr mit der Vermittlung der Kartoffellieferung betrauten Stelle übertragen oder die Lieferung selbst übernehmen. Die Kommunalverbände sind verpflichtet, die angemeldeten und ihnen von der Reichskartoffelstelle zugewiesenen Mengen am Verladeort abzunehmen oder die Abnahme durch den Abschluß von Lieferungsverträgen mit der ihnen bezeichneten Stelle sicherzustellen und zu überwachen, daß die Kartoffeln ausschließlich zu Speisezwecken Verwendung finden. Die Heeresverwaltungen und die Marineverwaltung können ihren Bedarf an Speisekartoffeln der Reichskartoffelstelle anmelden; sie sind zur Abnahme der angemeldeten Mengen verpflichtet.

§ 4. Die Reichskartoffelstelle kann bestimmen, welche Kartoffelmengen aus einem Kommunalverband an die Reichskartoffelstelle oder die von ihr bestimmten Stellen abzugeben sind. Die Reichskartoffelstelle kann die Bedingungen der Lieferung und Abnahme vorschreiben.

Der Reichskanzler kann Grundsätze über die Verpflichtung der Kommunalverbände und der Kartoffelerzeuger zur Abgabe von Kartoffeln aufstellen.

§ 5. Die Kommunalverbände können die Regelung der Versorgung (§ 1 Abs. 1 Satz 2) den Gemeinden für den Bezirk der Gemeinde übertragen. Gemeinden, die nach der letzten Zählung mehr als zehntausend Einwohner haben, können die Übertragung verlangen.

§ 6. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Verwaltungsbehörden können die Art der Regelung (§ 1 Abs. 1 Satz 2, § 5) vorschreiben und Ausnahmen von der Verpflichtung zur Regelung der Versorgung zulassen.

§ 7. Die Kommunalverbände oder diejenigen Gemeinden, denen die Versorgung übertragen ist, können in ihrem Bezirke Lagerräume für die Lagerung der Kartoffeln in Anspruch nehmen. Die Vergütung setzt die höhere Verwaltungsbehörde endgültig fest.

II. Übergangsbestimmungen.

§ 8. Die Kommunalverbände haben, soweit es zur Versorgung der Bevölkerung für die Zeit bis zum 15. März 1916 erforderlich ist, die Kartoffelvorräte, die sich in ihrem Bezirk im Gewahrsam von Händlern befinden, zu übernehmen und in laufende Verträge, die von diesen über Lieferung von Kartoffeln abgeschlossen und vor dem 15. März 1916 zu erfüllen sind, einzutreten; ausgenommen sind Verträge mit den Heeresverwaltungen und der Marineverwaltung.

Die Händler sind zur käuflichen Überlassung verpflichtet. Erfolgt die Überlassung nicht freiwillig, so gilt § 14 der Bekanntmachung vom 4. November 1915 (RGBl. 728).

III. Schlußbestimmungen.

§ 9. Die Landeszentralbehörden erlassen die erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Sie bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde, als Kommunalverband oder als Gemeinde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist. Die Landeszentralbehörden können anordnen, daß die den Gemeinden auferlegten Verpflichtungen anstatt von den Gemeinden von deren Vorstand zu erfüllen sind.

§ 10. Wer den Anordnungen zuwiderhandelt, die ein Kommunalverband oder eine Gemeinde, der die Versorgung übertragen ist, auf Grund dieser Verordnung erlassen hat, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

§ 11. Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung gestatten.

§ 12. Die Abschnitte II, III und IV der Bekanntmachung über die Kartoffelversorgung vom 9. Oktober 1915 treten mit Ausnahme des § 23 mit dem Beginne des 15. März 1916 außer Kraft.

§ 13. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung [8. 2.] in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

d) Bek., betr. Saatkartoffeln. Vom 6. Januar 1916. (RGBl. 5.)

[BR.] § 1. Die Höchstpreise für Kartoffeln gelten bis zum 15. Mai 1916 nicht für Kartoffeln, die

1. vom Erzeuger unmittelbar an Landwirte als Saatkartoffeln zur Aussaat verkauft werden, oder
2. von Händlern, die von der höheren Verwaltungsbehörde die Erlaubnis zum Handel mit Saatkartoffeln erhalten haben, als Saatkartoffeln gekauft werden, oder
3. von zugelassenen Händlern (Nr. 2) als Saatkartoffeln an andere zugelassene Händler oder an Landwirte verkauft werden oder an solche Personen, welche durch eine Bescheinigung der Ortspolizeibehörde den Nachweis erbringen, daß sie in der Lage sind, die anzukaufenden Kartoffeln unmittelbar zu Saatzwecken zu verwenden.

Der in Nr. 2 vorgesehenen Erlaubnis bedürfen auch die landwirtschaftlichen Genossenschaften und landwirtschaftlichen Vereine.

§ 2. Die Erlaubnis zum Handel mit Saatkartoffeln (§ 1 Nr. 2) wird von der höheren Verwaltungsbehörde erteilt, in deren Bezirk der Händler seine gewerbliche Niederlassung hat. Sie gilt für das Reichsgebiet und ist jederzeit widerruflich. Sie darf nur einer dem Bedürfnis entsprechend beschränkten Anzahl von Personen erteilt werden, die abgesehen von landwirtschaftlichen Genossenschaften und landwirtschaftlichen Vereinen bereits vor dem 1. August 1914 den gewerbsmäßigen Handel mit Saatkartoffeln ausgeübt haben müssen.

§ 3. Die zugelassenen Händler haben besondere Bücher über ihre Geschäftsabschlüsse in Saatkartoffeln zu führen. Sie haben darin den Namen des Vertragsgegners, die Menge und den Preis ersichtlich zu machen. Auch ist anzugeben, ob der Vertragsgegner Landwirt, Händler oder eine nach § 1 Nr. 3 sonst zugelassene Person ist.

Zu dieser Buchführung sind auch Landwirte verpflichtet, die gewerbsmäßig Saatkartoffeln züchten und verkaufen.

§ 4. Die nach § 3 zu führenden Bücher sind der zuständigen Behörde [Preußen, Vfg. 12. 1. 16, LMBl. 32: Landrat (Oberamtmann), in Stadtkr. Gemeindevorstand] auf Verlangen jederzeit vorzulegen.

§ 5. Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften im § 3 und 4 dieser Verordnung sowie die nach § 5 erlassenen Bestimmungen werden mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

§ 7. Verträge über Lieferung von Saatkartoffeln, die vor dem 29. Oktober 1915 zu einem höheren als dem Höchstpreis oder nach dem 28. Oktober 1915 zu Höchstpreisen abgeschlossen sind, werden aufgehoben, soweit nicht Lieferung bei Inkrafttreten dieser Verordnung erfolgt ist.

§ 8. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung [7. 1.] in Kraft.

Begründung. (D. R., VIII 25.)

Weder in der Bek. über die Kartoffelversorgung v. 9. Oktober 1915, noch in der Bek. über die Regelung der Kartoffelpreise v. 28. Oktober 1915 oder der Bek. über die Festsetzung der Höchstpreise für Kartoffeln v. 28. Oktober 1915 war auf die besondere Stellung der Pflanzkartoffeln Rücksicht genommen. Die Züchter und Anbauer von Saatkartoffeln mußten diese Kartoffeln zu den allgemeinen Höchstpreisen verkaufen. Damit war jeder Anreiz fortgefallen, die Pflanzkartoffeln besonders vorsichtig zu be-

handeln und zu verlesen. Dieser Zustand war auf die Dauer nicht haltbar. Es mußte dahin gewirkt werden, daß die Anbauer von Pflanzkartoffeln diese nicht als Speisekartoffeln verkaufen oder sie verfüttern, und daß mindestens in gleichem Umfange wie in früheren Jahren Saatkartoffeln für Saatzwecke bereitgehalten werden und Verwendung finden. Dies konnte nur durch Gewährung höherer Preise für Saatkartoffeln erreicht werden. Durch die Bek. v. 6. Januar 1916 ist daher bestimmt, daß die Höchstpreise für Kartoffeln bis zum 15. Mai 1916 nicht gelten für Kartoffeln, die vom Erzeuger unmittelbar an Landwirte als Saatkartoffeln zur Aussaat verkauft werden oder von Händlern, die von der höheren Verwaltungsbehörde die Erlaubnis zum Handel mit Saatkartoffeln erhalten haben, als Saatkartoffeln gekauft oder verkauft werden. Durch die Bestimmung, daß der Handel mit Saatkartoffeln von einer behördlichen Erlaubnis abhängig gemacht ist, wird die Fernhaltung unzuverlässiger Personen von dem Handel mit Saatkartoffeln bezweckt. Die zugelassenen Händler haben zum Zwecke der Kontrolle besondere Bücher über Saatkartoffeln zu führen. Landwirte, die gewerbsmäßig Saatkartoffeln verkaufen, sind ebenfalls zur Buchführung verpflichtet.

e) Bek. über die Kartoffelversorgung. Vom 26. Juni 1916. (RGBl. 590.)

[BR.] **§ 1.** Die Kommunalverbände sind verpflichtet, die für die Ernährung der Bevölkerung vom 16. August 1916 bis 15. August 1917 erforderlichen Mengen an Speisekartoffeln sowie an Kartoffeln und Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und Kartoffelstärkefabrikation zur Brotstreckung nach den Vorschriften dieser Verordnung zu beschaffen, soweit der Bedarf nicht aus den in ihren Bezirken verfügbaren Vorräten gedeckt werden kann.

Der Reichskanzler kann Grundsätze für die Berechnung des Bedarfs festsetzen.

§ 2. Die Kommunalverbände haben die Versorgung der Bevölkerung mit Speisekartoffeln nach den Bekanntmachungen über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (RGBl. 607), 4. November 1915 (RGBl. 728) und 5. Juni 1916 (RGBl. 439) zu regeln.

Die Kommunalverbände können die Regelung der Versorgung den Gemeinden für den Bezirk der Gemeinde übertragen. Gemeinden, die nach der letzten Zählung mehr als zehntausend Einwohner haben, können die Übertragung verlangen. Die Beschaffung des Bedarfs bleibt auch im Falle der Übertragung der Versorgungsregelung auf die Gemeinden Sache der Kommunalverbände.

§ 3. Die Kommunalverbände, die Heeresverwaltungen, die Marineverwaltung, die Reichsbranntweinstelle und die Trockenkartoffel-Verwertungsgesellschaft sind verpflichtet, den Bedarf an Kartoffeln bei der Reichskartoffelstelle zu den von dieser bestimmten Zeitpunkten anzumelden.

§ 4. Die Reichskartoffelstelle kann die Lieferung der von ihr festgesetzten und dem Bedarfsverbande zugewiesenen Kartoffelmengen einem Überschußverband oder einer Vermittlungsstelle (§ 7) übertragen. Die Bedarfsverbände sind verpflichtet, die zugewiesenen Kartoffelmengen am Verladeort abzunehmen oder die Abnahme durch den Abschluß von Lieferungsverträgen mit der ihnen bezeichneten Stelle sicherzustellen. Den Bedarfsverbänden gleich stehen die Heeresverwaltungen, die Marineverwaltung, die Reichsbranntweinstelle und die Trockenkartoffel-Verwertungsgesellschaft.

Die Reichskartoffelstelle oder die von ihr beauftragten Stellen bestimmen, welche Mengen und zu welchen Zeiten Kartoffeln aus einem Kommunalverband an die Reichskartoffelstelle oder die von ihr bestimmten Stellen abzugeben sind.

Die Reichskartoffelstelle schreibt die Bedingungen der Lieferung und Abnahme vor.

§ 5. Der Reichskanzler kann Grundsätze über die Verpflichtung der Kommunalverbände und der Kartoffelerzeuger zur Sicherstellung und Abgabe von Kartoffeln aufstellen und das Verfüttern von Kartoffeln und Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und

der Kartoffelstärkefabrikation beschränken oder verbieten. Er kann nähere Bestimmungen über die Verpflichtung der Kartoffelerzeuger treffen und bestimmen, daß Zuwiderhandlungen dagegen sowie gegen die zu ihrer Durchführung ergehenden Anordnungen der zuständigen Behörden mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark bestraft werden, und daß neben der Strafe die Vorräte, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden können, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 6. Die Kommunalverbände haben die übernommenen Mengen durch Einmieten oder Einlagern sorgfältig aufzubewahren, soweit sie diese nicht verteilen. Das Einmieten und Einlagern sowie die zur Erhaltung der Kartoffelmengen sonst nötigen Maßnahmen haben unter Zuziehung von Sachverständigen zu erfolgen. Die Landeszentralbehörden treffen die näheren Bestimmungen.

Die Kommunalverbände und die Vermittlungsstellen (§ 7) können in ihrem Bezirke zum Einmieten geeignete Flächen und Lagerräume für das Einlagern in Anspruch nehmen.

Die Vergütung setzt die höhere Verwaltungsbehörde fest und entscheidet über Streitigkeiten. Ihre Entscheidung ist endgültig.

§ 7. Die Landeszentralbehörden haben für ihren Bezirk oder Teile ihres Bezirkes bis zum 1. August 1916 Vermittlungsstellen (Landeskartoffelstellen, Provinzialkartoffelstellen) einzurichten. Die Vermittlungsstellen sind Behörden. Die Landeszentralbehörden treffen die näheren Bestimmungen.

§ 8. Die Vermittlungsstellen und die Kommunalverbände haben der Reichskartoffelstelle auf Verlangen Auskunft zu geben. Sie sind an die Weisungen der Reichskartoffelstelle gebunden. Die gleichen Verpflichtungen liegen den Kommunalverbänden gegenüber den Vermittlungsstellen ob.

§ 9. Der Reichskanzler kann zu den von ihm bestimmten Terminen Ermittlungen über Vorräte von Kartoffeln, Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und der Kartoffelstärkefabrikation anordnen.

§ 10. [aufgeh. Art. II VO. 31. 8. 16 RGBl. 986].

§ 11. Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung, soweit sie nicht vom Reichskanzler oder von der Reichskartoffelstelle zu treffen sind. Sie bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde, als zuständige Behörde, als Kommunalverband und als Gemeinde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist. Sie können anordnen, daß die den Kommunalverbänden und Gemeinden auferlegten Verpflichtungen durch deren Vorstand zu erfüllen sind.

§ 12. Wer den Anordnungen zuwiderhandelt, die der Reichskanzler auf Grund des § 9 oder die ein Kommunalverband oder eine Gemeinde, der die Versorgung übertragen ist, auf Grund dieser Verordnung erlassen hat, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark bestraft. Neben der Strafe können die Vorräte, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 13. Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung gestatten.

§ 14. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung [27. 6.] in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Hierzu:

α) Bek. über die Verpflichtung der Kommunalverbände und der Kartoffelerzeuger zur Sicherstellung und Abgabe von Kartoffeln. Vom 2. August 1916. (RGBl. 875.)

[PrKrEA. § 5 KartVO. 26. 6. 16, § 2 VO. e.] § 1. Zur Deckung des für die Ernährung der Bevölkerung vom 16. August 1916 bis 15. August 1917 erforderlichen Bedarfs an

Kartoffeln in den Kommunalverbänden und Bezirken, die diesen Bedarf nicht aus den bei ihnen verfügbaren Vorräten decken können, haben in den Kommunalverbänden ihres Bezirkes sicherzustellen:

		Kartoffeln	
die Vermittlungsstelle	Provinzialkartoffelstelle in Königsberg	20928966	Zentner
" "	" " Danzig	23596315	"
" "	" " Potsdam	37959111	"
" "	" " Stettin	26219626	"
" "	" " Posen	43378982	"
" "	" " Breslau	26484154	"
" "	" " Magdeburg	24030792	"
" "	" " Kiel	407225	"
" "	" " Hannover	17708975	"
" "	" " Münster	2409460	"
" "	" " Cassel	6757461	"
" "	" " Coblenz	12036698	"
" "	Bezirkskartoffelstelle in Sigmaringen	162249	"
" "	Bayerische Landeskartoffelstelle in München	1506577	"
" "	Landeskartoffelstelle in Dresden	3134033	"
" "	Reichskartoffelstelle, Zweigstelle in Stuttgart	1283947	"
" "	Badische Kartoffelversorgung in Karlsruhe .	1836326	"
" "	Landeskartoffelstelle in Darmstadt	2074442	"
" "	Landesbehörde f. Volksernährung in Schwerin	9275132	"
" "	Thüringische Landeskartoffelstelle in Weimar	3550726	"
" "	Landesbehörde f. Volksernährung in Neustrelitz	1775506	"
" "	Landeskartoffelstelle in Oldenburg	574499	"
" "	" " Birkenfeld	364991	"
" "	" " Braunschweig	1850205	"
" "	" " Dessau	893786	"
" "	Landesdirektorium in Arolsen	403265	"
" "	Fürstlich Schaumburg-Lippisches Ministerium in Bückeburg	78659	"

§ 2. Die Vermittlungsstellen haben zur Durchführung der Sicherstellung die im § 1 genannten Mengen auf die Kommunalverbände ihres Bezirkes nach Anweisung der Reichskartoffelstelle zu verteilen.

Die Kommunalverbände haben die ihnen zur Sicherstellung aufgegebenen Kartoffelmengen auf die Gemeindebezirke unterzuverteilen. In den Gemeinden erfolgt die Unterverteilung auf die Kartoffelerzeuger durch den Gemeindevorstand. Die Kommunalverbände können vorschreiben, daß Kartoffelerzeuger, deren gesamte Kartoffelanbaufläche kleiner ist als 10 Ar, bei der Unterverteilung freizulassen sind.

§ 3. Die Kommunalverbände können bei den Kartoffelerzeugern auch diejenigen Mengen sicherstellen, die zur Deckung des eigenen Bedarfs des Kommunalverbandes erforderlich sind. In diesem Falle sind der Bedarfsberechnung höchstens $1^1/_2$ Pfund Kartoffeln auf den Kopf und Tag der versorgungsberechtigten Bevölkerung für die Zeit vom 16. August 1916 bis 15. August 1917 zugrunde zu legen.

§ 4. Die Kartoffelerzeuger haben ihre Kartoffelvorräte pfleglich zu behandeln und dürfen sie in Höhe der bei ihnen sichergestellten Mengen nicht verbrauchen noch durch Rechtsgeschäft darüber verfügen.

§ 5. Wer als Kommunalverband und als Gemeinde im Sinne dieser Anordnung anzusehen ist, regelt sich nach den Bestimmungen der Landeszentralbehörden, die auf Grund des § 11 der Bekanntmachung über die Kartoffelversorgung vom 26. Juni 1916 (RGBl. 590) erlassen sind.

§ 6. Wer den Bestimmungen im § 4 oder den Anordnungen des Kommunalverbandes oder der Gemeinde über die Sicherstellung und Abgabe der sichergestellten Kartoffeln zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark bestraft.

Neben der Strafe können die Vorräte, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 7. Die Bekanntmachung über das Verfüttern von Kartoffeln vom 8. Juni 1916 (RGBl. 446) wird aufgehoben.

§ 8. Diese Bestimmungen treten mit dem Tage der Verkündung [3. 8.] in Kraft.

β) Preußische Ausführungsanweisung. Vom 24. Juli 1916.
(HMBl. 278.)

[§ 11 KartVO. 26. 6. 16.]

I. Allgemein.

Höhere Verwaltungsbehörde ist der Regierungspräsident, für den Stadtkreis Berlin der Oberpräsident. Kommunalverbände sind die Stadt- und Landkreise. Die den Kommunalverbänden und Gemeinden übertragenen Verpflichtungen und Befugnisse sind durch deren Vorstand zu erfüllen. Die Kreisordnungen und Gemeindeverfassungsgesetze bestimmen, wer als Gemeinde und als Vorstand des Kommunalverbandes und der Gemeinde anzusehen ist. Die Gutsbezirke werden den Gemeinden gleichgestellt.

Vermittlungsstellen im Sinne des § 7 sind die auf Grund der Ausführungsanweisungen vom 10. Februar 1916 errichteten Provinzialkartoffelstellen für den Bezirk der Provinz. Für den Regierungsbezirk Sigmaringen wird eine Bezirkskartoffelstelle unter der Aufsicht des Regierungspräsidenten nach den gleichen Grundsätzen errichtet.

Über die Festsetzung der Preise, zu welchen die Kommunalverbände Kartoffeln an die Verbraucher abgeben, und über Zuschußleistungen von dritter Seite bleibt besondere Anordnung vorbehalten.

II. Im einzelnen.

Zu § 1. Alle Kommunalverbände, in deren Bezirk der Bedarf der Bevölkerung an Speisekartoffeln sowie an Kartoffeln zur Brotstreckung vom 16. August 1916 bis 15. August 1917 nicht aus den innerhalb des Kommunalverbandes verfügbaren Vorräten gedeckt werden kann, haben die Beschaffung nach den Vorschriften der Verordnung durch Vermittlung der Reichskartoffelstelle zu bewirken.

Zur Brotstreckung können Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei und Kartoffelstärkefabrikation voraussichtlich in mäßigem Umfange frühestens vom 1. Oktober 1916 ab, in vollem Umfang erst vom 15. Dezember 1916 ab von der Trockenkartoffelverwertungs-Gesellschaft geliefert werden. Die bis dahin als Ersatz benötigten Mengen von Frischkartoffeln für die Bäckereien sind, soweit erforderlich, bei der Reichskartoffelstelle zur Lieferung anzumelden.

Zu § 2. Sämtliche Kommunalverbände müssen Anordnungen über die Versorgung der Bevölkerung mit Speisekartoffeln auf Grund der in der Verordnung aufgeführten gesetzlichen Bestimmungen treffen. Die Abgabe von Kartoffeln an die Verbraucher muß derart geregelt werden, daß sich der Verbrauch in den vorgeschriebenen Grenzen hält.

Wo das Einkellern von Vorräten in den Haushaltungen der Verbraucher für längere Zeit bisher üblich und nach den räumlichen Verhältnissen ohne Gefährdung der Vorräte angängig ist, müssen bei der Verbrauchsregelung Bestimmungen getroffen werden, die das Einkellern ermöglichen. Wegen der Überwachung der Vorräte auch in den Haushaltungen der Verbraucher wird auf § 6 verwiesen.

Zur Übertragung der Versorgungsregelung auf die Gemeinden ist eine Anordnung des Kommunalverbandes erforderlich.

Die Kommunalverbände müssen Anordnungen treffen, welche die Ablieferung der vom Kommunalverband aufzubringenden Kartoffelmengen unbedingt gewährleisten, und

bis zu deren Sicherstellung eine genaue Überwachung der Ausfuhr ermöglichen. Die Überwachung der Einfuhr wird sich im eigenen Interesse der Kommunalverbände empfehlen. Die Verfütterung der durch den Kommunalverband gelieferten Speisekartoffeln ist zu verbieten.

Die Oberpräsidenten und mit deren Einverständnis die Regierungspräsidenten sind befugt, auf Grund der Bekanntmachung vom 6. Juli 1916 (RGBl. 673) derartige Anordnungen einheitlich für die Kommunalverbände ihres Bezirks zu erlassen. Der Genehmigung der Landeszentralbehörden bedarf es zu solchen Anordnungen nicht, wie hiermit ausdrücklich bestimmt wird.

Zu § 3. Die Kommunalverbände haben zur Anmeldung des Bedarfs ausschließlich die Vordrucke zu benutzen, die ihnen die Reichskartoffelstelle übersendet. Die Deckung des Bedarfs durch die Reichskartoffelstelle erfolgt zunächst für die Zeit vom 16. August 1916 bis zum 15. April 1917. Auf die Überweisung größerer als der angemeldeten Kartoffelmengen kann nicht gerechnet werden; zur Abnahme der als Bedarf angemeldeten Menge sind die Kommunalverbände verpflichtet. Der weitere Bedarf ist der Reichskartoffelstelle auf deren Erfordern im Februar 1917 anzumelden. Ist der für die Zeit bis zum 15. April 1917 angemeldete Bedarf geringer als bei der ersten Anmeldung angenommen, so bietet die zweite Anmeldung Gelegenheit zur Berichtigung.

Zu § 4. Die Reichskartoffelstelle setzt die Bedingungen für die Abnahme und den Abschluß für Lieferungsverträge fest. Die Kommunalverbände müssen die Abnahme nach diesen Bedingungen bewirken.

Zu § 5. Die Grundsätze über die Verpflichtung der Kommunalverbände und der Kartoffelerzeuger zur Sicherstellung und Abgabe von Kartoffeln werden nach Feststellung des zu deckenden Gesamtbedarfs vom Reichskanzler bekannt gegeben werden. Den Kommunalverbänden wird bei der Aufbringung der abzuliefernden Kartoffelmenge die Berücksichtigung des freiwilligen Angebots der Kartoffelerzeuger empfohlen. Nötigenfalls hat die Aufbringung im Wege der Enteignung auf Grund des Höchstpreisgesetzes vom 4. August/17. Dezember 1914 (RGBl. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (RGBl. 25), 23. September 1915 (RGBl. 603) und vom 2. März 1916 (RGBl. 140) zu erfolgen. Nach der letztgenannten Bekanntmachung wird im Falle der Enteignung ein um 30 M. niedrigerer Preis für die Tonne gewährt.

Im übrigen sind bei der Durchführung der Kartoffelbeschaffung und -Versorgung die Kartoffelhändler und Genossenschaften nach Möglichkeit heranzuziehen, die dies Geschäft schon vor dem Kriege betrieben haben. Die Bestellung sachverständiger Kommissionäre wird den Kommunalverbänden zur besonderen Pflicht gemacht. Die sachgemäße Durchführung der Kartoffelbeschaffung und die rechtzeitige Ablieferung der angeforderten Menge ist von den Regierungspräsidenten zu überwachen.

Zu § 6. Die Kommunalverbände, denen von der Reichskartoffelstelle Kartoffelvorräte überwiesen werden, haben diese nach den örtlichen Verhältnissen zweckmäßig zu verwahren. Die mit der Überwachung des Einmietens und Einlagerns betrauten Sachverständigen sind der zuständigen höheren Verwaltungsbehörde und der Provinzialkartoffelstelle bis zum 15. September 1916 namhaft zu machen. Die Überwachung der beim Verbraucher eingekellerten Vorräte ist unter Heranziehung dieser Sachverständigen durchzuführen; sie ist durch die Anordnung über die Verbrauchsregelung sicherzustellen.

Zu § 7. Die Provinzial-(Bezirks-)Kartoffelstellen haben den Bedarf innerhalb der Provinz (des Bezirks) auf Grund der Festsetzungen und Zuweisungen der Reichskartoffelstelle auszugleichen. Sie sind ermächtigt, innerhalb dieser Zuweisungen selbständig zu verfügen, soweit es erforderlich ist, um den Bedarf innerhalb der Provinz zu decken. Die Reichskartoffelstelle verfügt über die nach Deckung des Bedarfs der Provinz verbleibenden Kartoffelmengen. Sie teilt den Provinzialkartoffelstellen mit, an welche Bedarfsverbände außerhalb der Provinz der Überschuß zu liefern ist. Die Durchführung auch dieser Lieferung ist von der Provinzialkartoffelstelle zu bewerkstelligen; sie hat den lieferungspflichtigen Kommunalverbänden die angeforderten Mengen und die Lieferungsfristen

mitzuteilen. Die Kommunalverbände sind verpflichtet, den Anforderungen der Reichskartoffelstelle und der Provinzialkartoffelstellen Folge zu leisten. Die Provinzialkartoffelstelle hat dem Regierungspräsidenten eine Nachweisung der von den Kommunalverbänden seines Bezirks erforderten Mengen und der Lieferungsfristen mitzuteilen.

Die Bedarfsverbände und die für ihren Bezirk zuständige Provinzialkartoffelstelle erhalten von der Reichskartoffelstelle Nachricht darüber, in welcher Weise der Bedarf gedeckt wird.

f) Bek. über Kartoffeln. Vom 14. Oktober 1916. (RGBl. 1165.)

[RK. VolksernBO. 22.5.16.] § 1. Die Regelung der Versorgung der Bevölkerung mit Speisekartoffeln (§ 2 der Bekanntmachung über die Kartoffelversorgung vom 26. Juni 1916, RGBl. 590) hat nach dem Grundsatz zu erfolgen, daß bis zum 15. August 1917 nicht mehr als $1^1/_2$ Pfund Kartoffeln für den Tag und Kopf der Bevölkerung durchschnittlich verwendet werden dürfen. Dabei ist vorzuschreiben, daß der Kartoffelerzeuger auf den Tag und Kopf bis $1^1/_2$ Pfund Kartoffeln seiner Ernte für sich und für jeden Angehörigen seiner Wirtschaft verwenden darf, während im übrigen der Tageskopfsatz auf höchstens 1 Pfund Kartoffeln mit der Maßgabe festzusetzen ist, daß der Schwerarbeiter eine tägliche Zulage bis 1 Pfund Kartoffeln erhält.

§ 2. Kartoffeln, Kartoffelstärke, Kartoffelstärkemehl sowie Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei dürfen, vorbehaltlich der Vorschrift im Abs. 2, nicht verfüttert werden.

Kartoffeln, die als Speisekartoffeln oder als Fabrikkartoffeln nicht verwendbar sind, dürfen an Schweine und an Federvieh und, soweit die Verfütterung an Schweine und an Federvieh nicht möglich ist, auch an andere Tiere verfüttert werden.

§ 3. Es ist verboten, Kartoffeln einzusäuern und die an die Trockenkartoffel-Verwertungs-Gesellschaft m. b. H. in Berlin abzuliefernden Mengen zu vergällen oder mit anderen Gegenständen zu vermengen.

§ 4. Der Handel und der Verkehr mit Saatkartoffeln ist bis auf weiteres verboten.

Verträge über Lieferung von Saatkartoffeln gelten, soweit die Lieferung nicht bis zum 20. Oktober 1916 erfolgt ist, als aufgehoben.

§ 5. Als Kommunalverband im Sinne dieser Anordnung gilt die von der Landeszentralbehörde gemäß § 11 der Bekanntmachung über die Kartoffelversorgung vom 26. Juni 1916 (RGBl. 590) bestimmte Behörde.

§ 6. Wer den Vorschriften im § 2 Abs. 1, § 3, § 4 Abs. 1 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe können die Vorräte, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, eingezogen werden.

§ 7. Die Bekanntmachung über die Verfütterung von Kartoffeln vom 23. September 1916 (RGBl. 1075) wird aufgehoben.

§ 8. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung [16. 10.] in Kraft.

Hierzu:

Die Regelung des Kartoffelverbrauchs.

1. LandwMarktZtg. 17. 10. 16 Nr. 84. Die bisher vorliegenden Ergebnisse der Schätzung über den Umfang der Herbstkartoffelernte haben das Kriegsernährungsamt veranlassen müssen, tief einschneidende Maßnahmen zu treffen, die auch für den Fall, daß der Ertrag sich endgültig als sehr gering ergeben sollte, die Versorgung der Bevölkerung mit Speisekartoffeln unter allen Umständen gewährleisten. Es ist daher auf Vorschlag des Kriegsernährungsamts durch den Herrn Reichskanzler angeordnet worden, daß die Verbrauchsregelung in allen Kommunalverbänden nach dem Grundsatz zu erfolgen hat, daß bis zum 15. August 1917 nicht mehr als 1½ Pfund Kartoffeln für den Tag und Kopf der Bevölkerung durchschnittlich verwendet werden dürfen. Im einzelnen hat die Verbrauchs-

regelung weiter dahingehend zu erfolgen, daß der Kartoffelerzeuger auf den Tag und Kopf bis 1½ Pfund Kartoffeln seiner Ernte für sich und für jeden Angehörigen seiner Wirtschaft verwenden darf, während im übrigen der Tageskopfsatz auf höchstens 1 Pfund Kartoffeln mit der Maßgabe festzusetzen ist, daß der Schwerarbeiter eine tägliche Zulage bis 1 Pfund Kartoffeln, insgesamt also bis 2 Pfund Kartoffeln, erhält. Ferner ist das Verfüttern von Kartoffeln, Kartoffelstärke, Kartoffelstärkemehl und Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei ausnahmslos verboten worden, jedoch dürfen Kartoffeln, die als Speisekartoffeln oder als Fabrikkartoffeln nicht verwendbar sind, künftig an Schweine und an Federvieh verfüttert werden. Verboten ist das Einsäuern von Kartoffeln und das Vergällen und Vermischen der an die Trockenkartoffel-Verwertungs-Gesellschaft abzuliefernden Mengen. Um die rechtzeitige Wintereindeckung mit Kartoffeln zu gewährleisten, ist ferner der Handel und der Verkehr mit Saatkartoffeln bis auf weiteres untersagt. — Es darf nicht verkannt werden, daß diese Vorschriften für manchen nichtschwerarbeitenden Verbraucher eine Einschränkung seiner Ernährung bedeuten, daß vornehmlich aber durch die neuen Vorschriften der Landwirt betroffen wird. Es ist aber unbedingt erforderlich, alle anderen Rücksichten zurücktreten zu lassen und lediglich Vorkehrungen zu treffen, die das Durchhalten mit Kartoffeln bis zur neuen Frühkartoffelernte unter allen Umständen sichern. Das genaue Ergebnis der Herbstkartoffelernte kann erst durch eine Bestandsaufnahme ermittelt werden. Ergibt diese ein besseres Resultat, als jetzt vorsichtigerweise angenommen werden muß, so werden die heute gebotenen Vorschriften gemildert werden können. Bis dahin aber müssen die geschilderten Anordnungen in Kraft bleiben, denn nur durch sie allein wird die Gewähr geboten, daß auch unter den schwierigsten Ernteverhältnissen genügende Mengen Speisekartoffeln vorhanden sind, und daß diese Mengen derart verbraucht werden, wie es die Interessen des deutschen Volkes und die Interessen der Heeresverwaltung gebieterisch fordern.

2. Deutsche Tages Ztg. v. 9. November 1916 Nr. 508. Die „Deutsche Parlaments-Correspondenz" berichtet: Der preußische Minister des Innern hat soeben folgenden Erlaß an die Regierungspräsidenten gerichtet: Es ist zur Sprache gebracht worden, daß die Deputatberechtigten auf dem Lande entgegen der Anordnung des Reichskanzlers vom 14. Oktober 1916 Kartoffeln in Höhe von 60 bis 120 Zentner erhalten. Ich weise deshalb darauf hin, daß nach der Vorschrift der genannten Anordnung des Reichskanzlers auch der Deputatberechtigte nicht mehr als 1½ Pfund Kartoffeln auf den Tag und den Kopf als Speisekartoffeln verwenden darf, ihm daher auch eine größere Menge von Kartoffeln hierfür von dem Arbeitgeber nicht zu überweisen ist. Hat er vertragsmäßig Anspruch auf eine größere Menge, so kann er nur Vergütung für den Mehrbetrag in Geld verlangen.

g) Bek. über Kartoffeln. Vom 1. Dezember 1916. (RGBl. 1314.)

Auf Grund der Bekanntmachung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (RGBl. 401) wird verordnet:

§ 1. Die Regelung der Versorgung der Bevölkerung mit Speisekartoffeln (§ 2 der Bekanntmachung über die Kartoffelversorgung vom 26. Juni 1916, RGBl. 590) hat nach dem Grundsatz zu erfolgen, daß der Kartoffelerzeuger bis zum 31. Dezember 1916 und vom 1. März 1917 bis zum 20. Juli 1917 auf den Tag und Kopf bis $1^1/_2$ Pfund Kartoffeln, in der Zeit vom 1. Januar 1917 bis 28. Februar 1917 bis 1 Pfund Kartoffeln seiner Ernte für sich und für jeden Angehörigen seiner Wirtschaft verwenden darf. Im übrigen wird der Tageskopfsatz bis zum 31. Dezember 1916 auf höchstens 1 Pfund Kartoffeln, vom 1. Januar 1917 bis zum 20. Juli 1917 auf höchstens $^3/_4$ Pfund Kartoffeln mit der Maßgabe festgesetzt, daß der Schwerarbeiter eine tägliche Zulage bis 1 Pfund, vom 1. Januar 1917 ab eine tägliche Zulage bis $1^1/_4$ Pfund Kartoffeln erhält.

§ 2. Kartoffeln, Kartoffelstärke, Kartoffelstärkemehl sowie Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei dürfen, vorbehaltlich der Vorschrift im Abs. 2, nicht verfüttert werden.

Verfüttert werden dürfen nur Kartoffeln, die nicht gesund sind oder die Mindest-

größe von 1 Zoll (2,72 Zentimeter) nicht erreichen. Die Verfütterung darf nur erfolgen an Schweine und an Federvieh, und nur, soweit die Verfütterung an Schweine und an Federvieh nicht möglich ist, auch an andere Tiere.

§ 3. Es ist verboten, Kartoffeln einzusäuern und die an die Trockenkartoffel-Verwertungs-Gesellschaft m. b. H. in Berlin abzuliefernden Mengen zu vergällen oder mit anderen Gegenständen zu vermengen.

§ 4. Zur Deckung des für die Ernährung der Bevölkerung bis zum 20. Juli 1917 erforderlichen Bedarfs an Kartoffeln in den Kommunalverbänden und Bezirken, die diesen Bedarf nicht aus den bei ihnen verfügbaren Vorräten decken können, haben die Vermittlungsstellen (§ 7 der Bekanntmachung über die Kartoffelversorgung vom 26. Juni 1916, RGBl. 590) die ihnen von der Reichskartoffelstelle aufgegebenen Mengen in den Kommunalverbänden ihres Bezirkes sicherzustellen.

§ 5. Die Vermittlungsstellen haben zur Durchführung der Sicherstellung die ihnen auferlegten Mengen auf die Kommunalverbände ihres Bezirkes nach Anweisung der Reichskartoffelstelle zu verteilen. Soweit auf Grund der Sicherstellung gemäß § 1 der Bekanntmachung vom 2. August 1916 (RGBl. 875) auf Anfordern der Reichskartoffelstelle Kartoffeln geliefert sind, werden diese nach näherer Anweisung der Reichskartoffelstelle auf die nach § 4 sicherzustellende Menge angerechnet.

Die Kommunalverbände haben die ihnen zur Sicherstellung aufgegebenen Kartoffelmengen auf die Gemeindebezirke unterzuverteilen. In den Gemeinden erfolgt die Unterverteilung auf die Kartoffelerzeuger durch den Gemeindevorstand.

§ 6. Die Kommunalverbände können bei den Kartoffelerzeugern auch diejenigen Mengen sicherstellen, die zur Deckung des eigenen Bedarfs des Kommunalverbandes erforderlich sind.

§ 7. Die Kartoffelerzeuger haben ihre Kartoffelvorräte pfleglich zu behandeln und dürfen sie in Höhe der bei ihnen sichergestellten Mengen nicht verbrauchen noch durch Rechtsgeschäft darüber verfügen.

§ 8. Für die Beschaffenheit der Kartoffeln, die auf Anfordern der Reichskartoffelstelle zu liefern sind, gelten die Lieferungsbedingungen der Reichskartoffelstelle mit der Maßgabe, daß als Speisekartoffeln gute, gesunde Kartoffeln von 1 Zoll (2,72 Zentimeter) Mindestgröße geliefert werden dürfen.

§ 9. Wer als Kommunalverband und als Gemeinde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist, regelt sich nach den Bestimmungen der Landeszentralbehörden, die auf Grund des § 11 der Bekanntmachung über die Kartoffelversorgung vom 26. Juni 1916 (RGBl. 590) erlassen sind.

§ 10. Wer den Vorschriften in den §§ 2, 3 und 7 oder den Anordnungen des Kommunalverbandes oder der Gemeinde über die Sicherstellung und Abgabe der sichergestellten Kartoffeln zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe können die Vorräte, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, eingezogen werden.

§ 11. Die Bekanntmachung über die Verpflichtung der Kommunalverbände und der Kartoffelerzeuger zur Sicherstellung und Abgabe von Kartoffeln vom 2. August 1916 (RGBl. 875) und die Bekanntmachung über Kartoffeln vom 14. Oktober 1916 (RGBl. 1165) werden aufgehoben. Die zu diesen Bekanntmachungen erlassenen Ausführungsbestimmungen bleiben bis zur Änderung durch die zuständigen Stellen in Kraft.

§ 12. Diese Verordnung tritt mit dem 4. Dezember 1916 in Kraft.

h) Verordnung über Saatkartoffeln. Vom 16. November 1916. (RGBl. 1281.)

[BR.] § 1. Saatkartoffeln aus der Ernte 1916 dürfen nur durch die Vermittlung von landwirtschaftlichen Berufsvertretungen (Landwirtschaftskammern usw.) oder ähnlichen

von den Landeszentralbehörden bestimmten Stellen abgesetzt werden. Kartoffelerzeuger dürfen ohne diese Vermittlung Saatkartoffeln an Landwirte innerhalb ihres Kommunalverbandes unmittelbar zur Aussaat absetzen.

§ 2. Die landwirtschaftlichen Berufsvertretungen oder die von den Landeszentralbehörden bestimmten ähnlichen Stellen dürfen den Absatz von Saatkartoffeln nach außerhalb ihres Bezirkes nur an die landwirtschaftlichen Berufsvertretungen, an die von den Landeszentralbehörden bestimmten ähnlichen Stellen oder an die von den Vertretungen oder Stellen bezeichneten Organisationen und Personen vermitteln. Saatkartoffeln aus Originalzuchten und von landwirtschaftlichen Körperschaften anerkannte Saatkartoffeln sind auf Anfordern tunlichst an diejenigen Stellen und Personen zu vermitteln, die bisher diese Saatkartoffeln bezogen haben.

§ 3. Die Ausfuhr von Saatkartoffeln aus einem Kommunalverband in einen anderen Kommunalverband bedarf der Genehmigung des Kommunalverbandes, aus dem die Saatkartoffeln ausgeführt werden sollen, oder der Genehmigung der von der Landeszentralbehörde sonst bestimmten Stelle.

Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die für den Kommunalverband, aus dem die Saatkartoffeln ausgeführt werden sollen, zuständige landwirtschaftliche Berufsvertretung oder die von der Landeszentralbehörde bestimmte ähnliche Stelle und die für diesen Kommunalverband zuständige Vermittlungsstelle (§ 7 der Bekanntmachung über die Kartoffelversorgung vom 26. Juni 1916, RGBl. 590) die Ausfuhr verlangen.

§ 4. Die Bestimmungen der Bekanntmachung über die Festsetzung der Höchstpreise für Kartoffeln und die Preisstellung für den Weiterverkauf vom 13. Juli 1916 (RGBl. 696) gelten bis zum 15. Mai 1917 nicht für Saatkartoffeln.

§ 5. Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie bestimmen, wer als Kommunalverband und als landwirtschaftliche Berufsvertretung im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist. Sie können anordnen, daß die den Kommunalverbänden auferlegten Verpflichtungen durch deren Vorstand zu erfüllen sind.

§ 6. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark wird bestraft:

1. wer Saatkartoffeln der Vorschrift des § 1 zuwider absetzt;
2. wer Saatkartoffeln ohne die nach § 3 erforderliche Genehmigung ausführt.

Neben der Strafe können die Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, unabhängig davon, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 7. Die Bekanntmachung, betreffend Saatkartoffeln, vom 14. September 1916 (RGBl. 1031) wird aufgehoben.

§ 8. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung [18. 11.] in Kraft.

Hierzu:

Preußische Ausführungsbestimmungen. Vom 16. November 1916. (HMBl. 462.)

1. Kommunalverbände sind die Land- und Stadtkreise. Die den Kommunalverbänden auferlegten Verpflichtungen sind durch deren Vorstand zu erfüllen.

Die landwirtschaftlichen Berufsvertretungen, durch deren Vermittelung Saatkartoffeln abgesetzt werden dürfen, sind die Landwirtschaftskammern (für die Hohenzollernschen Lande die Zentralstelle für Landwirtschaft und Gewerbe in Sigmaringen). Die Landwirtschaftskammern haben die in ihrem Bezirk aufzubringenden Saatkartoffeln im Einvernehmen mit der Provinzialkartoffelstelle zu beschaffen.

2. Die Kommunalverbände haben auf den Antrag der Landwirtschaftskammer die Ausfuhr von Saatkartoffeln aus ihrem Bezirke zu gestatten. Sie dürfen Kartoffeln, die durch Vermittelung der Landwirtschaftskammern zu Saatzwecken beschafft sind, nicht zu Speisezwecken in Anspruch nehmen.

3. Die Landwirtschaftskammern haben der Reichskartoffelstelle, den Provinzialkartoffelstellen und den beteiligten Kommunalverbänden auf alle die Lieferung von Saatkartoffeln betreffenden Fragen Auskunft zu geben.

4. Die Kommunalverbände erhalten nach näherer Bestimmung der Reichskartoffelstelle Nachricht über die aus anderen Kommunalverbänden in ihre Bezirke gelieferten Saatkartoffeln. Sie haben darüber zu wachen, daß diese Kartoffeln zur Saat verwendet werden. Hierbei sind die von der Reichskartoffelstelle und den Provinzialkartoffelstellen ergehenden Weisungen zu beachten.

i) Bek., betr. den Übergang der Geschäfte der Reichsstelle für Kartoffelversorgung auf die Reichskartoffelstelle. Vom 22. Mai 1916. (RGBl. 407.)

[BR.] § 1. Zur Beendigung der laufenden Geschäfte der Reichsstelle für Kartoffelversorgung gehen die Aufgaben und Befugnisse, die ihr durch die Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Kartoffeln vom 12. April 1915 (RGBl. 217) zugewiesen sind, auf die Reichskartoffelstelle über.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung [26. 5.] in Kraft.

k) Bek. über das Verfüttern von Kartoffeln. Vom 15. April 1916. (RGBl. 284.)

[BR.] § 1. Bis zum 15. Mai 1916 dürfen Kartoffelbesitzer insgesamt nicht mehr Kartoffeln verfüttern, als auf ihren Viehbestand bis zu diesem Tage nach folgenden Sätzen entfällt:

a) an Pferde höchstens zehn Pfund, an Zugkühe höchstens fünf Pfund, an Zugochsen höchstens sieben Pfund, an Schweine höchstens zwei Pfund Kartoffeln täglich,

b) oder statt dessen an Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei ein Viertel der vorstehenden Sätze.

Die einzelnen Tiergattungen dürfen nur insoweit berücksichtigt werden, als an sie bisher schon Kartoffeln oder Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei verfüttert worden sind.

Kartoffelstärke und Kartoffelstärkemehl dürfen nicht verfüttert werden.

§ 2. Der Reichskanzler kann Bestimmungen treffen, durch die für die Zeit nach dem 15. Mai 1916 das Verfüttern von Kartoffeln oder Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und der Kartoffelstärkefabrikation beschränkt oder verboten wird.

§ 3. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können die Verfütterung von Kartoffeln weiter beschränken oder verbieten.

§ 4. Wer Erzeugnisse der landwirtschaftlichen oder gewerblichen Kartoffeltrocknerei herstellt oder durch andere herstellen läßt (Trockner), hat auch diejenigen Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei einschließlich der vorhandenen Vorräte an die Trockenkartoffel-Verwertungs-Gesellschaft m. b. H. in Berlin zu liefern, die nach § 2 Abs. 1 der Bekanntmachung über die Regelung des Absatzes von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und der Kartoffelstärkefabrikation vom 16. September 1915 (RGBl. 585) der Ablieferungspflicht bisher nicht unterliegen oder infolge besonderer Bewilligung der Trockenkartoffel-Verwertungs-Gesellschaft im eigenen Wirtschaftsbetriebe verwendet werden dürfen.

Ausgenommen von der Lieferungspflicht bleiben nur

1. die Mengen, die der Trockner bis zum 15. Juli 1916 nach dem Maßstab des § 1 verfüttern dürfte.

Der Reichskanzler kann Bestimmungen treffen, durch die für die Zeit nach dem 15. Mai 1916 diese Ausnahme von der Lieferungspflicht beschränkt oder aufgehoben wird;

2. bei Selbstversorgern (§ 6 Abs. 1a der Bekanntmachung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915, RGBl. 363) ein Kilogramm für den Kopf und Monat bis zum 15. August 1916;
3. Mengen, die im Eigentume des Reichs, eines Bundesstaats oder Elsaß-Lothringens, insbesondere einer Heeresverwaltung oder der Marineverwaltung, stehen.

Bei Streitigkeiten darüber, welche Mengen zu liefern sind, entscheiden die von den Landeszentralbehörden zu bestimmenden Behörden endgültig.

§ 5. Die an die Trockenkartoffel-Verwertungs-Gesellschaft abzuliefernden Mengen dürfen nicht vergällt werden.

§ 6. Die Beamten der Polizei und die von der Polizeibehörde beauftragten Sachverständigen sind befugt, in die Räume, in denen Vieh gehalten oder gefüttert wird, sowie in Räume, in denen Kartoffeln gelagert werden, jederzeit einzutreten und daselbst Besichtigungen vorzunehmen.

Die Unternehmer von Betrieben, in denen Kartoffeln gelagert werden und Vieh gehalten wird, sowie von ihnen bestellte Betriebsleiter und Aufsichtspersonen sind verpflichtet, den Beamten der Polizei und den Sachverständigen auf Erfordern Auskunft über die zur Verfütterung gelangenden Kartoffeln, insbesondere auch über deren Menge und Herkunft zu erteilen.

§ 7. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft,

1. wer den Verboten der §§ 1, 5 zuwiderhandelt oder der Lieferungspflicht nach § 4 nicht nachkommt;
2. wer den nach §§ 2, 3 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsätzlicher Zuwiderhandlung gegen § 1 ist der Mindestbetrag der Geldstrafe gleich dem zwanzigfachen Werte der verbotswidrig verfütterten Mengen.

§ 8. Mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft,

1. wer den Vorschriften des § 6 zuwider den Eintritt in die Räume und die Besichtigung verweigert;
2. wer die in Gemäßheit des § 6 von ihm geforderte Auskunft nicht erteilt oder bei der Auskunftserteilung wissentlich unwahre Angaben macht.

§ 9. § 2 der Bekanntmachung über die Regelung des Absatzes von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und der Kartoffelstärkefabrikation vom 16. September 1915 (RGBl. 585) wird aufgehoben.

§ 10. Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen.

§ 11. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung [17. 4.] in Kraft.

Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Hierzu:

α) Bek. über das Verfüttern von Kartoffeln. Vom 15. Mai 1916. (RGBl. 377.)

[RR. § 2 KartVerfVO. 15. 4. 16.] § 1. Bis zum 15. August 1916 dürfen Kartoffelbesitzer an ihr Vieh insgesamt nicht mehr Kartoffeln verfüttern, als auf ihren Schweinebestand bis zu diesem Tage nach dem Satze von

höchstens zwei Pfund Kartoffeln für den Tag und das Schwein

entfällt.

§ 4 der Bekanntmachung über das Verfüttern von Kartoffeln vom 15. April 1916 (RGBl. 284) bleibt unberührt.

An die einzelnen Tiergattungen dürfen jedoch nur insoweit Kartoffeln verfüttert werden, als an sie bisher schon Kartoffeln oder Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei verfüttert worden sind.

Kartoffelstärke und Kartoffelstärkemehl dürfen nicht verfüttert werden.

§ 2. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft, wer den vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsätzlicher Zuwiderhandlung gegen § 1 ist der Mindestbetrag der Geldstrafe gleich dem zwanzigfachen Werte der verbotswidrig verfütterten Menge.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung [17. 5.] in Kraft.

→ Die Bek. k β) über das Verfüttern von Kartoffeln, v. 8. Juni 1916 (RGBl. 446, i. Kr. seit 9. Juni 16) und l) über die Verfütterung von Kartoffeln, v. 23. September 1916 (RGBl. 1075, i. Kr. seit 26. Sept. 16) sind aufgehoben, § 7 Bek. v. 2. 8. 16, § 7 KartVO. v. 14. 10. 16, s. oben S. 166, 168. ←

Zweiter Abschnitt: Preisregelung.

m) Bek. über die Regelung der Kartoffelpreise, v. 28. Oktober 1915 (RGBl. 711) mit den Änderungen vom 11. und 29. November 1915 (i. Kr. seit dem 12. und 30. Nov. 15, RGBl. 760, 787) und 27. Januar 1916 (i. Kr. seit dem 28. Januar 16, RGBl. 66).

[BR.] § 1. Der Reichskanzler ist ermächtigt, nach Preisgebieten getrennt, für Kartoffeln Höchstpreise festzusetzen, die beim Verkauf im Großhandel durch den Kartoffelerzeuger nicht überschritten werden dürfen.

Die Höchstpreise eines Bezirkes gelten für die in diesem Bezirk erzeugten Kartoffeln.

Die Höchstpreise gelten für Lieferung ohne Sack und für Barzahlung bei Empfang; wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu zwei vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugeschlagen werden. Die Höchstpreise schließen die Kosten des Transports bis zum nächsten Güterbahnhofe, bei Wassertransport bis zur nächsten Anlegestelle des Schiffes oder Kahnes und die Kosten der Verladung ein.

Die Höchstpreise werden von einem Sachverständigenausschusse, dessen Zusammensetzung und Verfahren der Reichskanzler bestimmt, nachgeprüft.

§ 2. [Fassg. 11. 11.] Der Reichskanzler erläßt Vorschriften über die Preisstellung für den Weiterverkauf im Großhandel und im Kleinhandel. Insoweit dies nicht geschieht, können die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bezeichneten Behörden solche Vorschriften erlassen.

§ 3. [Fassg. 11. 11.] Zur Berücksichtigung der besonderen Marktverhältnisse in den verschiedenen Wirtschaftsgebieten können die Landeszentralbehörden mit Zustimmung des Reichskanzlers für ihren Bezirk oder Teile ihres Bezirkes Abweichungen von den gemäß §§ 1 und 2 Satz 1 für den Verkauf und den Weiterverkauf im Großhandel und im Kleinhandel festgesetzten Preisen anordnen.

Bei Verschiedenheit der Preise am Orte der gewerblichen Niederlassung des Käufers und des Verkäufers sind die für den letzteren Ort geltenden Preise maßgebend.

§ 3a. [Zus. 27. 1.] Die Heeresverwaltungen und die Marineverwaltung, die Reichskartoffelstelle und die von dieser ermächtigten Stellen und Personen sind an die Höchstpreise nicht gebunden. Sie unterliegen jedoch bei den An- und Verkäufen den Weisungen des Reichskanzlers.

§ 4. Gemeinden mit mehr als zehntausend Einwohnern sind verpflichtet, andere Gemeinden sowie Kommunalverbände sind berechtigt und auf Anordnung der Landeszentralbehörde oder der von ihr bestimmten Behörden verpflichtet, Höchstpreise für den Kleinhandel mit Kartoffeln unter Berücksichtigung der besonderen örtlichen Verhältnisse festzusetzen. Die Höchstpreise müssen sich innerhalb der nach §§ 2, 3 festgesetzten Grenzen halten. Soweit Preisprüfungsstellen bestehen, sind diese vor der Festsetzung der Höchstpreise zu hören.

Sind die Höchstpreise am Orte der gewerblichen Niederlassung des Verkäufers andere als am Wohnort des Käufers, so sind die ersteren maßgebend.

§ 5. Gemeinden können sich miteinander und mit Kommunalverbänden zur gemeinsamen Festsetzung von Höchstpreisen (§ 4) vereinigen.

Die Landeszentralbehörden können Kommunalverbände und Gemeinden zur gemeinsamen Festsetzung von Höchstpreisen vereinigen.

§ 6. Soweit die Höchstpreise für einen größeren Bezirk geregelt werden, ruht die Verpflichtung oder die Befugnis der zu dem Bezirke gehörenden Gemeinden und Kommunalverbände.

§ 7. [Fassg. 29. 11.] Die auf Grund dieser Verordnung festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (RGBl. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (RGBl. 25) und vom 23. September 1915 (RGBl. 603). Die Befugnisse aus § 2 und § 4 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erleiden jedoch gegenüber den Kartoffelerzeugern folgende Einschränkungen:

1. Die Anordnung wegen Übertragung des Eigentums und die Aufforderung zum Verkauf ist nur zulässig gegenüber Kartoffelerzeugern mit mehr als ein Hektar Kartoffelanbaufläche. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bezeichneten Behörden können bestimmen, daß die Anordnung wegen Übertragung des Eigentums und die Aufforderung zum Verkauf noch gegenüber Kartoffelerzeugern mit einer geringeren Kartoffelanbaufläche zulässig ist.
2. Durch die Übertragung des Eigentums und die Aufforderung zum Verkaufe darf höchstens über zwanzig vom Hundert der gesamten Kartoffelernte eines Kartoffelerzeugers verfügt werden. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bezeichneten Behörden können bestimmen, daß über einen größeren Teil der Kartoffelernte durch Übertragung des Eigentums und Aufforderung zum Verkaufe verfügt werden kann.

Auf die Mengen, die hiernach in Anspruch genommen werden können, sind die Mengen anzurechnen, die der Landwirt bereits nachweislich nach dem 10. Oktober 1915 als Speisekartoffeln verkauft und geliefert hat. Der Anordnung, durch die enteignet wird, hat eine Aufforderung an den Besitzer vorauszugehen, die zu enteignende Menge innerhalb einer bestimmten Frist auszusondern. Kommt er dieser Aufforderung nicht nach, so kann die zuständige Behörde die Aussonderung auf seine Kosten vornehmen. Das gleiche gilt von der Anlieferung der enteigneten Kartoffeln von der Niederlassung des Landwirts bis zum nächsten Güterbahnhofe.

§ 8. Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie können anordnen, daß die Festsetzungen nach § 4 anstatt durch die Gemeinden und Kommunalverbände durch deren Vorstand erfolgen. Sie bestimmen, wer als Kommunalverband, als Gemeinde oder als Vorstand im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 9. Als Kleinhandel im Sinne dieser Verordnung gilt der Verkauf an den Verbraucher, soweit er nicht Mengen von mehr als fünfhundert Kilogramm zum Gegenstande hat.

§ 10. Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

Er ist befugt, über ausländische Kartoffeln besondere Vorschriften zu erlassen.

§ 11. Wer den nach § 10 Abs. 2 erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

§ 12. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung [29. 10.] in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Hierzu:

α) Preußische Ausführungsanweisung. Vom 1. November 1915. (HMBl. 361.)

Zu § 3. In Berücksichtigung der besonderen Marktverhältnisse ordnen wir mit Zustimmung des Reichskanzlers folgende Abweichung von dem in der Bekanntmachung des

Reichskanzlers vom 28. Oktober d. Js. (RGBl. 709) unter II festgesetzten Kleinhandelshöchstpreis an:

Der Kleinhandelshöchstpreis darf den Erzeugerhöchstpreis, wie er unter I der genannten Bekanntmachung festgesetzt ist, in den Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Posen, Schlesien, Pommern und Brandenburg mit Ausnahme des Landespolizeibezirks Berlin um nicht mehr als . . . . . 90 Pf.,
in den Provinzen Sachsen, Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau um nicht mehr als . . . . . 1 M.
übersteigen.

In dem Landespolizeibezirke Berlin, der Rheinprovinz, der Provinz Westfalen und dem Regierungsbezirke Sigmaringen bewendet es bis auf weiteres bei dem Höchstsatz von 1,30 M. Die Gemeinden und Kommunalverbände werden jedoch veranlaßt, bei der Festsetzung von Kleinhandelshöchstpreisen den zulässigen Höchstaufschlag für den Handel (1,30 M.) soweit herabzumindern, als die örtlichen Verhältnisse es gestatten.

Zu § 8. Die für die Landeszentralbehörden in § 4 vorgesehene Befugnis übertragen wir den Regierungspräsidenten. Die Vorstände der Gemeinden und Kommunalverbände werden ermächtigt, an Stelle der Gemeinden und Kommunalverbände die im § 4 erwähnten Festsetzungen zu treffen. Kommunalverbände im Sinne der Verordnung sind die Landkreise. Wer als Gemeinde und als Vorstand der Gemeinde und der Kommunalverbände anzusehen ist, bestimmen die Gemeindeverfassungsgesetze und die Kreisordnungen.

β) Preußische Anordnung. Vom 11. November 1915. (LMBl. 16, 4.)

[MdJ., HandM., LandwM., Bek. 11. 11. 15.] Der Oberpräsident kann für den Umfang der Provinz oder für einzelne Teile der Provinz bestimmen, daß die Anordnung wegen Übertragung des Eigentums und die Aufforderung zum Verkauf von Kartoffeln auch gegenüber Kartoffelerzeugern mit einer geringeren Kartoffelanbaufläche als ein Hektar zulässig ist.

γ) Preußische Anordnung. Vom 26. Februar 1916. (LMBl. 77.)

[MdJ., HandM., LandwM., Bek. 29. 11. 15.] Durch die Übertragung des Eigentums und die Aufforderung zum Verkauf darf über die gesamte Kartoffelernte eines Kartoffelerzeugers verfügt werden. Für die Mengen, welche vor der Enteignung ausgenommen werden müssen, sind die Vorschriften in der Bek. des Reichskanzlers vom 26. Februar 1916 (RGBl. 123) maßgebend.

n) Bek. über die Festsetzung der Höchstpreise für Kartoffeln und die Preisstellung für den Weiterverkauf. Vom 13. Juli 1916. (RGBl. 696.)

[PrKrEA., §§ 1, 2, 10 KartPreisBO. 28. 10. 15; § 1 BO. 22. 5. 16.] I. Der Höchstpreis für Kartoffeln aus der Ernte 1916 beträgt beim Verkaufe durch den Kartoffelerzeuger für die Tonne:

vom	1.	August	1916	bis einschl.	10.	August	1916	180	Mark,
„	11.	„	1916	„ „	20.	„	1916	160	„
„	21.	„	1916	„ „	31.	„	1916	140	„
„	1.	September	1916	„ „	10.	September	1916	120	„
„	11.	„	1916	„ „	20.	„	1916	100	„
„	21.	„	1916	„ „	30.	„	1916	90	„
„	1.	Oktober	1916	„ „	15.	Februar	1917	80	„
„	16.	Februar	1917	„ „	15.	August	1917	100	„ .

Maßgebend ist der zu der vereinbarten Lieferungszeit geltende Höchstpreis.

II. Bei der Festsetzung der Kleinhandelshöchstpreise werden die Gemeinden keiner Beschränkung unterworfen. Die aus § 4 der Bekanntmachung über die Regelung der Kartoffelpreise vom 28. Oktober 1915 (RGBl. 711) sich ergebende Verpflichtung der Gemeinden zur Festsetzung von Höchstpreisen bleibt unberührt.

III. Die Bekanntmachung über die Festsetzung der Höchstpreise für Kartoffeln und die Preisstellung für den Weiterverkauf vom 2. März 1916 (RGBl. 140) tritt für die Kartoffeln aus der Ernte 1916 mit dem Ablauf des 31. Juli 1916 außer Kraft.

IV. Diese Bestimmungen treten mit dem Tage der Verkündung [14. 7.] in Kraft.

---

1. RG. IV, Recht 16 397 Nr. 718. Für den Kleinhandel mit Kartoffeln kommen nur die von den Gemeinden und Kommunalverbänden festgesetzten Höchstpreise (§§ 4, 9 Bek. v. 28. Oktober 1915 RGBl. 711) in Betracht, nicht aber die vom Reichskanzler für den Weiterverkauf im Kleinhandel vorgeschriebenen Preisgrenzen (§ 7) ebenso Preuß. Vfg. 24. 11. 15, LMBl. 16, 9.]. Daher ist nicht etwa als Höchstpreis für den Kartoffelkleinhandel die Summe des Erzeugerhöchstpreises und des vom Reichskanzler festgesetzten Zuschlags anzusehen, sondern es bedarf der besonderen Festsetzung eines Höchstpreises durch die genannten Verbände.

2. RG. IV, Recht 16 397 Nr. 719. Höchstpreise für den Kleinhandel mit Kartoffeln festzusetzen, ist der Reichskanzler durch die BRVO. vom 28. Oktober 1915 nicht ermächtigt und er hat auch Höchstpreise nicht festgesetzt, sondern nur Normativvorschriften gegeben, die von den Gemeinden und Kommunalverbänden bei der ihnen übertragenen Festsetzung von Kleinhandelshöchstpreisen zu beobachten sind. Diese Vorschriften des Reichskanzlers betreffen überdies nur den Weiterverkauf. Darunter ist aber niemals der Verkauf durch den Erzeuger der Ware, also den Produzenten der Kartoffeln, zu verstehen, sondern nur der Verkauf durch den Händler, der die Ware zum Zwecke des Verkaufs angeschafft hat.

3. RG. IV, Recht 16 397 Nr. 720. Nach der BRVO. vom 25. Oktober 1915 über Regelung der Kartoffelpreise gelten die für den Großhandel mit Kartoffeln durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom gleichen Tage festgesetzten Preise für die Lieferung ohne Sack und schließen die Kosten des Transports bis zum nächsten Güterbahnhof oder Schiffsanlegeplatz und die Verladungskosten ein. Danach bleibt Raum für freie Vereinbarungen über die Kosten des Transports auf anderem Wege als durch die Eisenbahn oder das Schiff. Das Gesetz zieht also der Vertragsfreiheit hinsichtlich der Vereinbarungen über Fuhrkosten keine Schranken; es darf nur eine solche Vereinbarung nicht zum Zweck der Umgehung der Höchstpreisvorschriften erfolgen.

Das Einsacken der Kartoffeln zum Zwecke des Transports gehört zur Übergabe, deren Kosten der Verkäufer zu tragen hat. Diese Kosten sind also in der Höchstpreisfestsetzung bereits berücksichtigt und dürfen daher nicht neben dem Höchstpreis gefordert werden.

o) Bek. über die Preisfestsetzung bei Enteignung von Kartoffeln. Vom 2. März 1916. (RGBl. 140.)

[BR.] § 1. Bei der Enteignung von Kartoffeln ist der nach § 2 Abs. 4 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (RGBl. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (RGBl. 513) festzusetzende Übernahmepreis um 30 Mark für die Tonne zu kürzen.

Der Betrag, um den der Übernahmepreis gekürzt ist, fließt dem Kommunalverbande zu, aus dessen Bezirke die enteignete Menge in Anspruch genommen wird.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem 15. März 1916 in Kraft.

Hierzu:

Preußische Verfügung. Vom 30. Dezember 1915. (LMBl. 29.)

Für die Enteignung von Kartoffeln ist § 7 der Verordnung vom 28. Oktober maßgebend in der Fassung, die er durch die Verordnungen vom 11. und 29. November (RGBl.

787) erhalten hat. Danach gilt auch bei Kartoffeln § 2 des Höchstpreisgesetzes, wonach die Enteignung nicht auf die einem Landwirt zur Fortführung seiner Wirtschaft erforderlichen Vorräte zu erstrecken ist. Als Vorräte, die zur Fortführung der Wirtschaft gebraucht werden, gelten auch die zur Verarbeitung in der eigenen Trocknungsanlage oder Stärkefabrik bestimmten Kartoffeln. Diese Einschränkung der Enteignung nach § 2 des Höchstpreisgesetzes gilt allgemein auch bei Inanspruchnahme der ersten 20 v. H. der Kartoffelernte. Für die Enteignung der übrigen 80 v. H. ist in der Anordnung der Landeszentralbehörden vom 1. Dezember die weitere Einschränkung vorgeschrieben, daß auch die zur Verwertung in genossenschaftlichen Trocknereien, Stärkefabriken u. dgl. Betrieben erforderlichen Kartoffeln, ferner die vor dem 30. November an solche Betriebe verkauften Kartoffeln und endlich unter gewissen Voraussetzungen auch die zum Verkauf als Saatgut bestimmten Kartoffeln dem Landwirt zu belassen sind.

Ein Landwirt, der seine Kartoffeln in der eigenen Trocknerei oder Stärkefabrik verarbeiten läßt und über die Trockenerzeugnisse einen Lieferungsvertrag mit der T. K. abgeschlossen hat, wird demnach durch die Vorschriften über die Enteignung von Speisekartoffeln von der Pflicht zur Lieferung an die T. K. nicht befreit. Allerdings gilt auch für ihn noch immer § 7 der Verordnung vom 9. Oktober (RGBl. 647), wonach alle Kartoffelerzeuger mit mehr als 1 ha Kartoffelanbaufläche verpflichtet sind, 10 v. H. ihrer Ernte bis zum 29. Februar 1916 zur Verfügung des Kommunalverbandes zu halten. Diese 10 v. H. können zwar nur enteignet werden, wenn die Voraussetzungen des Höchstpreisgesetzes vorliegen, da § 8 der Verordnung vom 9. Oktober, der ihre Enteignung uneingeschränkt zuließ, inzwischen aufgehoben worden ist. Die Verpflichtung, sie bis zum 29. Februar zur Verfügung zu halten — und damit die Verbindlichkeit, sie dem berechtigten Kommunalverbande auf Erfordern zur Verfügung zu stellen —, bleibt aber auch bestehen, wenn die Kartoffeln in der Wirtschaft des Erzeugers gebraucht werden und aus diesem Grunde nicht enteignet werden können. Wer der Verpflichtung nicht nachkommt, setzt sich nach § 7 Abs. 3 der Gefahr aus, von der Reichskartoffelstelle schadenersatzpflichtig gemacht zu werden. In den Fällen, in denen die Landwirte durch Erfüllung dieser Verpflichtung sich zur Verminderung ihres Viehstandes, insbesondere ihres Milchviehs, gezwungen sehen würden, bin ich bereit, Anträge auf Befreiung von dieser Pflicht bei den zur Ausführung der Kartoffelverordnung berufenen Reichsstellen zu unterstützen.

2. Kartoffelerzeugnisse.

Erster Abschnitt: Versorgung.

(Bek. a in Bd. 1, 657.)

b) Bek., betr. Änderung der Verordnungen über die Regelung des Absatzes von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und der Kartoffelstärkefabrikation. Vom 31. August 1916. (RGBl. 986.)

[BR.] Art. I. Die Verordnungen über die Regelung des Absatzes von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und der Kartoffelstärkefabrikation vom 16. September 1915, vom 25. November 1915 und vom 24. Februar 1916 (RGBl. 1915 S. 585, 778; 1916 S. 119) werden wie folgt geändert:

Art. II. Der § 10 der Verordnung über die Kartoffelversorgung vom 26. Juni 1916 (RGBl. 590) tritt außer Kraft.

Art. III. Der Reichskanzler wird ermächtigt, den Wortlaut der Verordnung über die Regelung des Absatzes von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und der Kartoffelstärkefabrikation vom 16. September 1915 (RGBl. 585), wie er sich aus den Änderungen durch die Verordnungen vom 25. November 1915 (RGBl. 778), vom 24. Februar 1916 (RGBl. 119) und durch diese Verordnung ergibt, in fortlaufender Nummernfolge der Paragraphen durch das Reichs-Gesetzblatt bekanntzumachen.

Art. IV. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung [1. 9.] in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Auf Grund des Art. II ist der Wortlaut unter dem 22. September 1916 (RGBl. 1069) wie folgt bekannt gemacht.

Verordnung über die Regelung des Absatzes von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und der Kartoffelstärkefabrikation in der Fassung der Verordnung vom 31. August 1916. (RGBl. 1070.)

§ 1. Wer in einem gewerblichen oder landwirtschaftlichen Betrieb Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei herstellt oder durch andere herstellen läßt (Trockner), ist verpflichtet, seine gesamten Erzeugnisse einschließlich der Bestände an die Trockenkartoffel-Verwertungs-Gesellschaft m. b. H. in Berlin zu liefern. Die Lieferung hat entsprechend den Anweisungen der Gesellschaft zu erfolgen. Der Trockner hat die Anweisung nach Fertigstellung von je 100 Doppelzentner einzuholen.

Die Herstellung der Erzeugnisse in Lohn ist nur mit Genehmigung der Gesellschaft gestattet.

§ 2. Die Vorschriften im § 1 Abs. 1 gelten nicht

1. für Erzeugnisse oder Bestände, die zur Verwendung im eigenen Wirtschaftsbetriebe des Herstellers, bei Genossenschaften oder Gesellschaften im Wirtschaftsbetrieb ihrer Mitglieder erforderlich sind;
2. für Erzeugnisse, die mit Genehmigung der Trockenkartoffel-Verwertungs-Gesellschaft in Lohn hergestellt sind.

Jedoch unterliegen der Lieferungspflicht nach § 1 die Mengen, die infolge eines Verfütterungsverbots nach § 5 der Verordnung über die Kartoffelversorgung vom 26. Juni 1916 (RGBl. 590) im eigenen Betriebe nicht verwendet werden können.

§ 3. Der Trockner hat der Trockenkartoffel-Verwertungs-Gesellschaft auf Erfordern binnen zwei Wochen Auskunft zu erteilen.

1. über Umfang, Betrieb und Leistungsfähigkeit seiner Kartoffeltrockenanlage;
2. über die Mengen an Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei, welche von ihm hergestellt, verbraucht und auf Lager genommen sind.

§ 4. Jeder Trockner ist berechtigt, der Trockenkartoffel-Verwertungs-Gesellschaft unter den Bedingungen des Gesellschaftsvertrags beizutreten.

§ 5. Hinsichtlich der Verwertung der gelieferten Erzeugnisse durch die Gesellschaft unterliegt der Trockner, der von dem Rechte, Gesellschafter zu werden, keinen Gebrauch gemacht hat, denselben Bedingungen wie die Gesellschafter mit der Maßgabe, daß über Rechtsstreitigkeiten zwischen ihm und der Gesellschaft die ordentlichen Gerichte entscheiden.

§ 6. Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei im Sinne dieser Verordnung sind alle Erzeugnisse, die entstehen, wenn frischen Kartoffeln, allein oder in Mischungen mit anderen Stoffen, der größere Teil ihres natürlichen Wassergehalts entzogen wird.

§ 7. Wer Kartoffelstärke oder Kartoffelstärkemehl herstellt oder durch andere herstellen läßt, ist verpflichtet, seine gesamten Erzeugnisse einschließlich der Bestände an die Trockenkartoffel-Verwertungs-Gesellschaft zu liefern.

Der Reichskanzler setzt die Bedingungen fest.

§ 8. Die Vorschriften des § 7 gelten nicht für Erzeugnisse oder Bestände, die für den Hausbedarf des Herstellers oder seiner Angestellten erforderlich sind.

§ 9. Die Trockenkartoffel-Verwertungs-Gesellschaft hat die Erzeugnisse und Bestände (§§ 1 und 7) abzunehmen.

§ 10. Kartoffeln sowie Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei und der Kartoffelstärkefabrikation dürfen zur Herstellung gewerblicher Erzeugnisse, wie insbesondere Dextrin, Glukose, löslicher Stärke, nur mit Einwilligung der Trockenkartoffel-Verwertungs-Gesellschaft verwendet werden.

Dies gilt nicht

1. für die Herstellung von Erzeugnissen, die der Lieferungspflicht nach §§ 1 oder 7 unterliegen;
2. für die Herstellung von Erzeugnissen des Brennerei-, Hefe- oder Bäckereigewerbes.

Der Reichskanzler kann die Vorschrift im Abs. 1 auf die Herstellung der im Abs. 2 Nr. 2 genannten Erzeugnisse ausdehnen.

§ 11. Die Trockenkartoffel-Verwertungs-Gesellschaft untersteht der Aufsicht des Reichskanzlers.

§ 12. Die Landeszentralbehörden erlassen die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

§ 13. Der Reichskanzler kann den Verkehr mit Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und der Kartoffelstärkefabrikation, die aus dem Ausland eingeführt werden, regeln; insbesondere kann er anordnen, daß diese Erzeugnisse an die Trockenkartoffel-Verwertungs-Gesellschaft in Berlin zu liefern sind. Er setzt die Bedingungen und Preise für die Lieferung und den weiteren Absatz fest. Er kann bestimmen, daß Zuwiderhandlungen mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft werden.

Der Reichskanzler kann Bestimmungen über die Durchfuhr von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und der Kartoffelstärkefabrikation treffen.

§ 14. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer den Vorschriften in den §§ 1, 7 oder den nach § 7 Abs. 2 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt;
2. wer die nach § 3 von ihm erforderte Auskunft innerhalb der gesetzten Frist nicht erteilt oder wissentlich unvollständige oder unrichtige Angaben macht;
3. wer der Vorschrift des § 10 zuwiderhandelt;
4. wer wissentlich Erzeugnisse, die dem Verbote des § 10 zuwider hergestellt sind, in seinem Gewerbebetriebe verwendet, verkauft, feilhält oder sonst in den Verkehr bringt.

Übersteigt in den Fällen der Nummern 1, 3 der Wert der Menge, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, den Betrag von fünftausend Mark, so kann die Geldstrafe bis auf das Doppelte des Wertes erhöht werden.

Hierzu:

α) Bek. über die Ausdehnung der Verordnung . . . [zu b] . . . Vom 17. März 1916. (RGBl. 173.)

[RK. § 6 Abs. 2 Bek. b, a. F.] Die Vorschriften der Verordnung, soweit sie sich auf Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei beziehen, werden auf alle Erzeugnisse ausgedehnt, die entstehen, wenn frischen Kartoffeln, allein oder in Mischungen mit anderen Stoffen, der größere Teil ihres natürlichen Wassergehalts entzogen wird.

β) Anordnungen zur Bekanntmachung . . . [b]. Vom 28. September 1916. (ZBl. 301.)

[PrKrEA. § 7 Abs. 2 BO. b, § 1 BO. 22. 5. 16.]

I. Preise.

Für die der Trockenkartoffel-Verwertungs-Gesellschaft gelieferten Erzeugnisse erhält der Stärkehersteller einen Abschlagspreis. Der Abschlagspreis wird vom Ausschuß der Gesellschaft mit Zustimmung des Reichskanzlers festgesetzt. Maßgebend für die Berechnung ist bei Versendung mit der Eisenbahn das Datum des Annahmestempels, bei anderen Versendungen das Datum der Frachturkunde. Der Abschlagspreis ist spätestens innerhalb zwei Wochen von diesem Datum abzuzahlen.

Als Restzahlung erhält der Stärkehersteller 0,50 M. für 100 kg brutto der abgelieferten Mengen nach Fertigstellung des jeweiligen Jahresabschlusses. Diese Restzahlung wird entsprechend ermäßigt, wenn die Trockenkartoffel-Verwertungs-Gesellschaft den Trocknern eine geringere Nachzahlung als 0,50 M. für 100 kg gewährt.

II. Beschaffenheit.

a) Die Preise für trockene Kartoffelstärke und Kartoffelstärkemehl gelten für Erzeugnisse, die auf den ersten Wurf gewonnen sind und regelmäßigen Ansprüchen an Reinheit, Farbe und Beschaffenheit genügen. Die Erzeugnisse müssen frei von Chlor und technisch säurefrei sein und dürfen nicht mehr als 20 v. H. Feuchtigkeit enthalten. Jede Lieferung muß in sich gleichmäßig ausfallen.

b) Bei Ablieferung von Ware von geringerer Beschaffenheit können die Geschäftsführer der Gesellschaft Preisabzüge festsetzen. Bei nicht zur Brotbereitung geeigneter Ware muß dieser Abzug mindestens 2 M. für 100 kg betragen. Gegen die Entscheidung der Geschäftsführer kann der Hersteller binnen einer Frist von drei Tagen die Sachverständigenkommission der Gesellschaft anrufen. Die Entscheidung der Kommission ist für die Parteien bindend.

c) Die Bestimmungen hinsichtlich der Beschaffenheit und der Preise der feuchten Stärke werden von den Geschäftsführern der Gesellschaft getroffen. Im Streitfall entscheidet der Ausschuß der Gesellschaft endgültig.

III. Lieferung.

Die Lieferung hat entsprechend den Anweisungen der Gesellschaft zu erfolgen.

Der Hersteller ist verpflichtet, die Anweisungen der Gesellschaft nach Fertigstellung von je 100 dz einzuholen. Die Lieferung hat frei Waggon der nächsten Eisenbahnstation des Herstellers zu erfolgen.

Trockene Kartoffelstärke und Kartoffelstärkemehl sind, zu 100 kg oder 75 kg (brutto) gesackt, in einwandfreien Säcken zu liefern. Für eine und dieselbe Wagenladung dürfen nur Packungen gleichen Inhalts, das heißt von 100 kg oder von 75 kg, Verwendung finden. Die Verladung hat in geschlossenen oder in offenen, mit einer Decke versehenen Wagen zu erfolgen.

IV. Auskunftspflicht.

Der Hersteller ist verpflichtet, regelmäßig zu den von den Geschäftsführern der Gesellschaft zu bestimmenden Zeitpunkten den Geschäftsführern Angaben darüber zu machen, welche Mengen an Kartoffelstärke und Kartoffelstärkemehl von ihm hergestellt und inwieweit sie von ihm verbraucht oder auf Lager genommen sind.

Der Hersteller ist nicht verpflichtet, Auskunft über die innere Verwaltung und den technischen Betrieb zu geben.

V.

Die Anordnungen vom 17. September 1915 (ZBl. 382) werden aufgehoben.

Zweiter Abschnitt: Preisregelung.

c) Bekanntmachung über die Höchstpreise für Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei sowie der Kartoffelstärkefabrikation. Vom 16. September 1915 (RGBl. 588) mit den Änderungen vom 24., 29. Februar und 5. November 1916 (RGBl. 118, 135, 1261, i. Kr. seit 25. Febr., 1. März, 7. Nov. 16).

Der Bundesrat hat auf Grund des § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (RGBl. 339) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (RGBl. 516) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Für den Verkauf der Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei und Kartoffelstärkefabrikation werden folgende Preisgebiete festgesetzt:

1. die preußischen Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Posen, Schlesien, Pommern, Brandenburg, die Großherzogtümer Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz;
2. die preußische Provinz Sachsen, der Kreis Herrschaft Schmalkalden, das Königreich Sachsen, das Großherzogtum Sachsen ohne die Enklave Ostheim a. Rhön, der Kreis Blankenburg, das Amt Calvörde, die Herzogtümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg und Gotha ohne die Enklave Königsberg i. Fr., Anhalt, die Fürstentümer Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß ä. L., Reuß j. L.;
3. die preußischen Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen ohne den Regierungsbezirk Arnsberg und den Kreis Recklinghausen, der Kreis Grafschaft Schaumburg, das Großherzogtum Oldenburg ohne das Fürstentum Birkenfeld, das Herzogtum Braunschweig ohne den Kreis Blankenburg und das Amt Calvörde, die Fürstentümer Schaumburg-Lippe und Lippe, Lübeck, Bremen, Hamburg;
4. die übrigen Teile des Deutschen Reichs.

§ 2. Der Preis für Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei und Kartoffelstärkefabrikation darf beim Verkaufe durch den Trockner oder Stärkefabrikanten nicht übersteigen für den Doppelzentner

Kartoffelflocken	28,90	Mark,
Kartoffelschnitzel	27,65	„
Kartoffelwalzmehl	32,90	„
trockene Kartoffelstärke und Kartoffelstärkemehl	40,00	„ .

[Abs. 2 Fassg. 29. 2., 5. 11.] Bei allen weiteren Verkäufen darf der Preis nicht übersteigen für den Doppelzentner

	Kartoffelflocken	Kartoffelschnitzel	Kartoffelwalzmehl einschließlich des Zuschlags für besondere Sichtung	trockene Kartoffelstärke und Kartoffelstärkemehl
	M.	M.	M.	M.
im ersten Preisgebiete	36,80	35,55	49,30	49,30
„ zweiten „	37,30	36,05	49,80	49,80
„ dritten „	37,80	36,55	50,30	50,30
„ vierten „	38,30	37,05	50,80	50,80

[Abs. 3 Fassg. 5. 11.] Bei Verkäufen von Kartoffelflocken und Kartoffelschnitzeln, die 5 Tonnen nicht übersteigen, und bei Verkäufen von Kartoffelwalzmehl, trockener Kartoffelstärke und Kartoffelstärkemehl, die 1 Tonne nicht übersteigen, erhöhen sich die Höchstpreise im Abs. 2 um 1,50 Mark für den Doppelzentner. Bei Verkäufen, die fünf Kilogramm nicht übersteigen, gelten die Höchstpreise nicht.

Ein nach den Absätzen 2 oder 3 in einem Preisgebiete bestehender Höchstpreis gilt für die Erzeugnisse, die in diesem Gebiet abzunehmen sind.

Für Kartoffelwalzmehl, das besonderen Ansprüchen auf Sichtung genügt, ist eine Preiserhöhung bis zu 2 Mark für den Doppelzentner gestattet; die Art der Sichtung bestimmt der Reichskanzler.

§ 3. Die Höchstpreise gelten für Lieferung ohne Sack, bei Kartoffelwalzmehl, trockener Kartoffelstärke und Kartoffelstärkemehl für Lieferung mit Sack.

Sie gelten für Barzahlung bei Empfang. Wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bei den Höchstpreisen nach § 2 Abs. 1 bis zu zwei, bei den Höchstpreisen nach § 2 Abs. 2 bis zu eins, bei den Höchstpreisen nach § 2 Abs. 3 bis zu drei vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugeschlagen werden.

§ 4. Die Höchstpreise nach § 2 Abs. 1 schließen die Kosten des Transports bis zum nächsten Güterbahnhofe, bei Wassertransport bis zur nächsten Anlegestelle des Schiffes oder Kahnes sowie die Kosten der Verladung ein.

Die Höchstpreise nach § 2 Abs. 2 schließen die Kosten des Transports bis zum Bahnhof des Ortes ein, wo die Ware abzunehmen ist.

Die Höchstpreise nach § 2 Abs. 3 gelten ab Lager.

§ 4a. [Zus. 24. 2.] Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen und auch die Preise anderweitig festsetzen.

§ 5. Für andere Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei und der Kartoffelstärkefabrikation als die im § 2 genannten kann der Reichskanzler Höchstpreise unter Berücksichtigung der Höchstpreise dieser Verordnung festsetzen.

§ 6. Diese Verordnung tritt am 1. November 1915 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

d) Bek. über anderweite Festsetzung der Höchstpreise für Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei und der Kartoffelstärkefabrikation. Vom 5. November 1916. (RGBl. 1261.)

[PrKrEA. § 4a BO. c; BO. 22. 5. 16.] **Art. I.** An die Stelle der in der Bekanntmachung über die Änderung der Höchstpreise für Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei sowie der Kartoffelstärkefabrikation vom 29. Februar 1916 (RGBl. 135) vorgesehenen Preise für Kartoffelwalzmehl einschließlich des Zuschlags für besondere Sichtung treten folgende Höchstpreise:

	Mark für den Doppelzentner
im ersten Preisgebiete	49,30
„ zweiten „	49,80
„ dritten „	50,30
„ vierten „	50,80

Art. II. (bei BO. c berücksichtigt).

Art. III. Diese Bestimmung tritt mit dem Tage der Verkündung [7. 11.] in Kraft.

3. Kohlrüben.

Bek. über Kohlrüben. Vom 1. Dezember 1916. (RGBl. 1316.)

[RK., VolksernBO. 22. 5. 16.]

I. Beschlagnahme.

§ 1. Die im Reiche vorhandenen Kohlrüben (Wruken, Bodenkohlrabi, Steckrüben) werden für den Kommunalverband beschlagnahmt, in dessen Bezirk sie sich befinden. Ausgenommen sind die Vorräte, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung im Eigentume des Reichs, eines Bundesstaats oder Elsaß-Lothringens stehen.

§ 2. An den beschlagnahmten Vorräten dürfen Veränderungen nur mit Zustimmung des Kommunalverbandes, für den sie beschlagnahmt sind, vorgenommen werden, soweit sich aus den §§ 3 bis 6 nichts anderes ergibt. Das gleiche gilt von rechtsgeschäftlichen Verfügungen über sie und von Verfügungen, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Werden beschlagnahmte Vorräte mit Zustimmung des Kommunalverbandes oder nach den §§ 3 bis 5 in den Bezirk eines anderen Kommunalverbandes gebracht, so tritt dieser mit der Ankunft der Vorräte in seinem Bezirke hinsichtlich der Rechte aus der Beschlagnahme an die Stelle des bisherigen Kommunalverbandes.

Der Besitzer der zu versendenden Vorräte hat die Ortsveränderung unter Angabe der Mengen beiden Kommunalverbänden binnen drei Tagen anzuzeigen.

§ 3. Der Besitzer beschlagnahmter Vorräte ist berechtigt und verpflichtet, die zur Erhaltung der Vorräte erforderlichen Handlungen vorzunehmen. Vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung begonnene Transporte dürfen zu Ende geführt werden.

Nimmt der Besitzer eine zur Erhaltung der Vorräte erforderliche Handlung binnen seiner ihm von der zuständigen Behörde gesetzten Frist nicht vor, so hat die Behörde die erforderlichen Arbeiten auf seine Kosten durch einen Dritten vornehmen zu lassen. Der Verpflichtete hat die Vornahme auf seinem Grund und Boden sowie in seinen Wirtschaftsräumen und mit den Mitteln seines Betriebs zu gestatten.

§ 4. Erstreckt sich ein landwirtschaftlicher Betrieb über die Grenze eines Kommunalverbandes hinaus, so dürfen die beschlagnahmten Vorräte innerhalb dieses Betriebs von einem Kommunalverband in den anderen gebracht werden. Mit der Ankunft der Vorräte in dem Bezirke des anderen Kommunalverbandes tritt dieser hinsichtlich der Rechte aus der Beschlagnahme an die Stelle des bisherigen Kommunalverbandes. Der Besitzer hat die Ortsveränderung binnen drei Tagen unter Angabe der Mengen beiden Kommunalverbänden anzuzeigen.

§ 5. Zulässig sind Veräußerungen an die Reichskartoffelstelle, an die von dieser bezeichneten Stellen und an den Kommunalverband, für den die Vorräte beschlagnahmt sind.

Trotz der Beschlagnahme dürfen aus ihren Vorräten:

a) Besitzer von Kohlrüben diese zu ihrer Ernährung und zur Ernährung der Angehörigen ihrer Wirtschaft verwenden;

b) Gemeinden Kohlrüben zur Ernährung ihrer Einwohner verwenden.

§ 6. Tierhalter dürfen mit Genehmigung des Kommunalverbandes Kohlrüben in Höhe von täglich höchstens ein Zweihundertstel ihrer Vorräte verfüttern.

Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn die Durchhaltung der Viehbestände des Tierhalters es erfordert und dem Tierhalter andere Futterrüben zur Verfütterung nicht zur Verfügung stehen oder durch den Kommunalverband zur Verfügung gestellt werden. Bis zum 15. Dezember 1916 bedarf es dieser Genehmigung nicht.

§ 7. Die Beschlagnahme endet mit dem freihändigen Eigentumserwerbe durch die Reichskartoffelstelle, durch die von ihr bezeichneten Stellen oder durch den Kommunalverband, für den beschlagnahmt ist, ferner mit der Enteignung oder einer nach den Vorschriften dieser Verordnung zugelassenen Verwendung.

§ 8. Über Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der §§ 1 bis 7 ergeben, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

II. Enteignung.

§ 9. Erfolgt die Übereignung der beschlagnahmten Kohlrüben nicht freiwillig (§ 5 Abs. 1), so kann das Eigentum daran durch Anordnung der zuständigen Behörde auf die Reichskartoffelstelle übertragen werden. Beantragt diese die Übereignung an eine andere Stelle, so ist das Eigentum auf letztere zu übertragen; sie ist in der Anordnung zu bezeichnen.

Bei der Enteignung sind dem Besitzer so viel Kohlrüben zu belassen, daß ihm zu seiner Ernährung und zur Ernährung der Angehörigen seiner Wirtschaft täglich ein Pfund Kohlrüben für jede Person bis zum 1. April 1917 verbleiben.

§ 10. Die Anordnung, durch die enteignet wird, kann an den einzelnen Besitzer oder an alle Besitzer des Bezirkes oder eines Teiles des Bezirkes gerichtet werden; im ersteren Falle geht das Eigentum über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht, in letzterem Falle mit Ablauf des Tages nach Ausgabe des amtlichen Blattes, in dem die Anordnung amtlich veröffentlicht wird.

§ 11. Der Übernahmepreis wird unter Berücksichtigung des Höchstpreises für Kohlrüben sowie der Güte und Verwendbarkeit der Vorräte und unter Kürzung um eine Mark für den Zentner von der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung von Sach-

verständigen endgültig festgesetzt. Die baren Auslagen des Verfahrens trägt der Besitzer. Den Betrag, um den der Übernahmepreis gekürzt ist, erhält der Kommunalverband, aus dessen Bezirk die enteignete Menge in Anspruch genommen wird.

Weist der Besitzer nach, daß er zulässigerweise Vorräte zu einem höheren Preise als dem Höchstpreis erworben hat, so ist statt des Höchstpreises der Einstandspreis zu berücksichtigen.

§ 12. Der Besitzer hat die Vorräte, die er freihändig übereignet hat oder die bei ihm enteignet sind, zu verwahren und pfleglich zu behandeln, bis der Erwerber sie in seinen Gewahrsam übernimmt.

III. Bewirtschaftung der Kohlrüben und Verbrauchsregelung.

§ 13. Die Reichskartoffelstelle hat für die Deckung des Bedarfs an Kohlrüben, die als Ersatz für fehlende Kartoffeln erforderlich sind, zu sorgen. Sie kann sich hierbei der Hilfe der nach § 7 der Bekanntmachung über die Kartoffelversorgung vom 26. Juni 1916 (RGBl. 590) eingerichteten Vermittlungsstellen sowie der Kommunalverbände bedienen. Diese haben ihr auf Verlangen Auskunft zu geben und sind an ihre Weisungen gebunden. Die Reichskartoffelstelle trifft die näheren Bestimmungen über den Erwerb und kann die näheren Bedingungen für die Lieferung festsetzen.

§ 14. Die Kommunalverbände, denen durch die Reichskartoffelstelle Kohlrüben zugewiesen werden, haben deren Verbrauch in ihrem Bezirke zu regeln. Dabei ist grundsätzlich davon auszugehen, daß zwei Teile Kohlrüben einem Teile Kartoffeln gleichstehen.

§ 15. Der Reichskanzler, die Landeszentralbehörden oder die von diesen bestimmten Behörden können die Art der Regelung (§ 14) vorschreiben; die Landeszentralbehörden oder die von diesen bestimmten Behörden können die Regelung für sämtliche oder einzelne Kommunalverbände selbst vornehmen.

§ 16. Die Kommunalverbände können in ihren Bezirken Lagerräume für die Lagerung der Vorräte in Anspruch nehmen. Die Vergütung setzt die höhere Verwaltungsbehörde endgültig fest.

§ 17. Die Kommunalverbände können den Gemeinden die Regelung des Verbrauchs für den Bezirk der Gemeinde übertragen. Soweit den Gemeinden die Regelung des Verbrauchs übertragen wird, gelten die §§ 14 bis 16 für die Gemeinden entsprechend. Gemeinden, die nach der letzten Volkszählung mehr als 10000 Einwohner haben, können die Übertragung verlangen.

§ 18. Über Streitigkeiten, die bei der Verbrauchsregelung (§§ 14 bis 17) entstehen, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

IV. Schlußbestimmungen.

§ 19. Die Landeszentralbehörden erlassen die erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Sie bestimmen, wer als Gemeinde, als Kommunalverband, als zuständige Behörde und als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist. Sie können bestimmen, daß die den Kommunalverbänden und Gemeinden übertragenen Anordnungen durch deren Vorstände erfolgen.

§ 20. Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 21. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer unbefugt beschlagnahmte Vorräte beiseiteschafft, insbesondere aus dem Bezirke des Kommunalverbandes, für den sie beschlagnahmt sind, entfernt, sie beschädigt, zerstört, verfüttert, verarbeitet, verarbeiten läßt, zur Verarbeitung annimmt oder verbraucht;
2. wer unbefugt beschlagnahmte Vorräte verkauft, kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über sie abschließt;

3. wer die zur Erhaltung der Vorräte erforderlichen Handlungen (§ 3) pflichtwidrig unterläßt;
4. wer eine ihm nach § 2 Abs. 3 und § 4 obliegende Anzeige nicht in der gesetzten Frist erstattet oder wissentlich unvollständige oder unrichtige Angaben macht;
5. wer der Verpflichtung des § 12, Vorräte zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
6. wer den Anordnungen zuwiderhandelt, die eine Landeszentralbehörde, eine von dieser bestimmte Behörde, ein Kommunalverband oder eine Gemeinde, der die Regelung ihres Verbrauchs übertragen ist, nach den Vorschriften dieser Verordnung erlassen hat.

Neben der Strafe können die Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, eingezogen werden.

§ 22. Diese Verordnung tritt mit dem 4. Dezember 1916 in Kraft.

Hierzu:

Preuß. Ausführungsanweisung zur Bek. über Kohlrüben. Vom 1. Dezember 1916 (RGBl. 1316), v. 7. Dezember 1916 (HMBl. 473).

Gemäß § 19 der Bek. über Kohlrüben v. 1. Dezember 1916 (RGBl. 1316) wird zu deren Ausführung hiermit folgendes bestimmt:

A. Allgemein.

Höhere Verwaltungsbehörde ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident. Kommunalverbände sind die Stadt- und Landkreise. Die Gemeindeverfassungsgesetze bestimmen, wer als Gemeinde und als Vorstand der Gemeinde anzusehen ist; die Gutsbezirke werden den Gemeinden gleichgestellt. Die den Kommunalverbänden und Gemeinden übertragenen Anordnungen sind durch deren Vorstände zu erlassen.

B. Im einzelnen.

I. Beschlagnahme.

Zu § 1. Die Beschlagnahme ergreift auch die bereits in die Bedarfsgemeinden eingeführten Vorräte, die sich im Besitze von Händlern befinden.

Veräußerungen können nach § 2 Abs. 1 mit Genehmigung des Kommunalverbandes erfolgen. Dabei sind die nach § 14 für die Gebrauchsregelung getroffenen Anordnungen zu beachten.

Zu § 2 Abs. 2. Zuständig ist der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand.

Zu § 5. Als von der Reichskartoffelstelle bezeichnete Stellen gelten die Provinzialkartoffelstellen und die von diesen mit dem Erwerbe von Kohlrüben beauftragten Unternehmungen. Diese sind öffentlich bekannt zu geben.

Zu § 6. Die Bestimmung soll verhindern, daß Tierhalter Kohlrüben vor anderen Futterrüben verbrauchen, bevor die vom Kreise aufzubringende Menge gedeckt ist.

II. Enteignung.

Zu § 9. Zuständige Behörde ist der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand. Lediglich für den Fall der Enteignung ist durch § 9 Abs. 2 der dem Besitzer zu belassende Eigenbedarf scharf begrenzt worden. Auf die Bestimmung im § 11, nach welcher außerdem im Fall der Enteignung der Übernahmepreis um 1 Mark für den Zentner zu kürzen ist, wird besonders verwiesen.

III. Bewirtschaftung und Verbrauchsregelung.

Zu § 13. Die volle Eindeckung des Winterbedarfs an Kartoffeln ist durch Frost gefährdet. Zum Ersatze sollen die Kohlrüben herangezogen werden; das Anrechnungsverhältnis ist durch § 14 bestimmt.

Zu § 14. Die Verbrauchsregelung kann durch Anrechnung auf die Kartoffelkarte erfolgen.

Zu § 15. Die Regierungspräsidenten, für Berlin der Oberpräsident, können die Art der Regelung vorschreiben oder diese selbst vornehmen.

III. Branntwein.

Inhaltsübersicht.†)

1. Bek., betr. die Regelung der wirtschaftlichen Betriebsverhältnisse der Branntweinbrennereien und der Betriebsauflagevergütungen für das Betriebsjahr 1914/15, v. 15. Okt. 1914 (RGBl. 434)
2. Bek. über weitere Regelung des Brennereibetriebes und des Branntweinverkehrs v. 4. Febr. 1915 (RGBl. 57) . . . . .
3. Bek. über weitere Regelung des Branntweinverkehrs v. 4. März 1915 (RGBl. 131) . . . .
4. Bek., betr. Betriebsauflage für den Sommerbrand in den landwirtschaftlichen Brennereien im Betriebsjahr 1914/15, vom 4. Juni 1915 (RGBl. 326) . . . . . .
5. Bek. über die Verarbeitung von Kartoffeln in den Brennereien v. 17. Juni 1915 (RGBl. 343)
6. Bek. über die Lohnverarbeitung von Kartoffeln in kleineren Brennereien v. 8. Juli 1915 (RGBl. 427) . . . . . .
7. Bek., betr. die Verarbeitung von Topinamburs sowie von Rüben und Rübensäften in Brennereien im Betriebsjahr 1915/16, v. 23. April 1915 (RGBl. 263) . . . . . .
8. Bek., betr. Verarbeitung von Tapioka in den Brennereien im Betriebsjahr 1914/15, v. 7. Mai 1915 (RGBl. 273) . . . . . .
*9. Bek. über die Regelung des Betriebes in Kartoffel verarbeitenden Brennereien im Betriebsjahr 1916/17 v. 24. Okt. 1916 (RGBl. 1191) 188
*10. Bek. über Erleichterungen für Brennereien im Betriebsjahr 1916/17 bei Verarbeitung von Rüben und Rübensäften sowie Topinamburs v. 23. März 1916 (RGBl. 191) 188
*11. Bek. über die Regelung der wirtschaftlichen Betriebsverhältnisse der Branntweinbrennereien und der Betriebsauflagevergütungen für das Betriebsjahr 1915/16 v. 7. Okt. 1916 (RGBl. 637) mit der Änderung v. 20. Januar 1916 (RGBl. 51) 189
*12. Bek. über Erleichterungen im Brennereibetrieb und Branntweinverkehr und Regelung der Betriebsauflagevergütungen für das Betriebsjahr 1916/17 v. 12. Okt. 1916 (RGBl. 1159) . . 194
*13. Bek. über weitere Regelung des Branntweinverkehrs
a) v. 16. Dez. 1915 (RGBl. 829) 195
b) v. 14. Sept. 1916 (RGBl. 1043) 196
*14. Bek., betr. Verarbeitung von Kartoffeln in Getreidebrennereien im Betriebsjahr 1915/16 v. 16. Sept. 1915 (RGBl. 594) 196
*15. Bek., betr. Einschränkung der Trinkbranntweinerzeugung v. 31. März 1915 (RGBl. 208) mit den Änderungen v. 28. Juni und 28. Oktober 1915 (RGBl. 409, 718). 196
Hierzu:
a) Bek. über Freigabe von Branntwein zur Versteuerung im Mai und Juni 1915 v. 28. April und 20. Mai 1915 (RGBl. 265, 299) . . . . . .
b) Bek. über Freigabe von Branntwein zur Versteuerung im Juli, August und September 1915 v. 28. Juni 1915 (RGBl. 410) . . . . . .
*c) Bek. über Freigabe von Branntwein zur Versteuerung im Oktober, November und Dezember 1915 v. 25. Sept. und 1. Dez. 1915 (RGBl. 625, 799) 197
*d) Bek. über Freigabe von Branntwein zur Versteuerung im Januar, Februar und März 1916 v. 23. Dez. 1915 (RGBl. 843) 197
*e) Ausführungsbestimmungen v. 15. April 1915 mit der Änderung v. 14. März und 16. Dezember 1916 (ZBl. 125, 54, Reichsanzeiger Nr. 296)†† 198
*16. Bek. über Erleichterung für landwirtschaftliche Brennereien im Betriebsjahr 1915/16. v. 10. Febr. 1916 (RGBl. 91) 199
*17. Bek. über weitere Erleichterungen des Brennereibetriebs im Betriebsjahr 1915/16 v. 31. Mai 1916 (RGBl. 435) 199
*18. Bek. über Regelung des Verkehrs mit Branntwein v. 15. April 1916 (RGBl. 279) 200
Hierzu:
Ausführungsbestimmungen des Reichskanzlers v. 22. April 1916 (RGBl. 325) 205
*19. Bek. über Verarbeitung von Kartoffeln auf Branntwein in Kleinbrennereien v. 26. Okt. 1916 (RGBl. 1198) 210
*20. Bek. über die Regelung der Verbrauchsabgabenermäßigung und weitere Erleichterungen im Brennereibetrieb im Betriebsjahr 1916/17 v. 2. Nov. 1916 (RGBl. 1245) 210
Hierzu:
Ausführungsbestimmungen des Reichskanzlers v. 14. Nov. 1916 (ZBl. 396) 211

†) Bek. über Branntwein aus Wein v. 9. Januar 1917 (RGBl. 25) im Nachtrag.
††) Weitere Änderungen im Nachtrag.

(Bek. 1 bis 8 als 1a bis i in Bd. 1, 636 bis 653.)

9. Bek. über die Regelung des Betriebs in Kartoffeln verarbeitenden Brennereien im Betriebsjahr 1916/17. Vom 24. Oktober 1916. (RGBl. 1191.)

[PrKrEA. VolksernBD. 22. 5. 16.] § 1. Der Besitzer einer Kartoffeln verarbeitenden Brennerei ist verpflichtet, bis zum 1. November 1916 dem zuständigen Kommunalverband und gleichzeitig der Spiritus-Zentrale, G. m. b. H. Berlin W 9, Schellingstraße 14/15, anzuzeigen:

1. ob er seinen Brennereibetrieb im Brennereibetriebsjahr 1916/17 bereits aufgenommen hat oder noch aufnehmen will;
2. welche Branntweinmenge 90 Hundertteilen des allgemeinen Durchschnittsbrandes seiner Brennerei entspricht;
3. welche Kartoffelmenge (in Zentnern) zur Erledigung der 90 Hundertteile des allgemeinen Durchschnittsbrandes unter Zugrundelegung von 18 Zentnern Kartoffeln auf ein Hektoliter Branntwein erforderlich ist;
4. welche Kartoffelmenge — einschließlich der seit Betriebseröffnung auf Branntwein verarbeiteten Kartoffeln — aus seiner eigenen Ernte ihm für den Brennereibetrieb zur Verfügung steht.

§ 2. Wer die im § 1 vorgeschriebene Anzeige nicht rechtzeitig erstattet, darf im Betriebsjahr 1916/17 Kartoffeln auf Branntwein nicht verarbeiten. Das gleiche gilt, wenn der Brennereibetrieb nicht spätestens am 15. November 1916 eröffnet ist, es sei denn, daß dies infolge behördlicher Anordnungen sowohl hinsichtlich des Betriebs selbst als auch hinsichtlich der Lieferungspflicht der Kartoffeln eigener Ernte oder infolge anderer, nicht in der Macht des Brennereibesitzers liegender Umstände — insbesondere Kohlenmangels, Maschinenschäden, Personalmangels — unmöglich war. Im Falle solcher Unmöglichkeit kann der Vorsitzende der Reichsbranntweinstelle auf einen bis zum 12. November 1916 an ihn oder die Spiritus-Zentrale, G. m. b. H. Berlin W 9, Schellingstraße 14/15, zu richtenden Antrag des Brennereibesitzers die Frist für die Zulässigkeit der Betriebseröffnung verlängern.

§ 3. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer vorsätzlich die ihm nach § 1 obliegende Anzeige nicht erstattet oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht;
2. wer erst nach dem 15. November 1916 seine Brennerei in Betrieb nimmt, ohne die hierzu nach § 2 erforderliche Genehmigung des Vorsitzenden der Reichsbranntweinstelle zu haben.

10. Bek. über Erleichterungen für Brennereien im Betriebsjahr 1916/17 bei Verarbeitung von Rüben und Rübensäften sowie Topinamburs. Vom 23. März 1916. (RGBl. 191).

[BR.] Für landwirtschaftliche Brennereien und für solche gewerbliche Brennereien, die im letzten Jahre ihres Betriebs vor dem 1. Oktober 1914 mehlige Stoffe verarbeitet haben, kann das zuständige Hauptamt für das Betriebsjahr 1916/17 die Verarbeitung von Rüben und Rübensäften — mit Ausnahme von Abläufen von der Zuckergewinnung (Melasse) — sowie von Topinamburs mit der Folge gestatten, daß hierdurch weder die Brennereiklasse geändert noch die Abgabenbelastung erhöht wird und daß andere Nachteile für das Betriebsjahr 1916/17 und für später nicht entstehen.

Die Genehmigung ist in der Regel zu versagen, wenn die zu Brennereizwecken bestimmten Zuckerrüben in landwirtschaftlichen Betrieben angebaut sind, die in einem der Jahre 1912, 1913, 1914 Zuckerrüben an Zuckerfabriken geliefert haben, oder wenn

anzunehmen ist, daß die Verwertung der Zuckerrüben in Zuckerfabriken wirtschaftlich möglich ist.

Soweit die Genehmigung erteilt ist, sind die Zuckerrüben von der Verpflichtung zur käuflichen Überlassung an die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte (§ 4 der Verordnung über zuckerhaltige Futtermittel vom 25. September 1915, RGBl. 614) auch dann ausgenommen, wenn sie nicht in dem Wirtschaftsbetrieb auf Branntwein verarbeitet werden, in dem sie gewonnen sind.

Begründung. (D. N. IX 99.)

Die Verarbeitung von Rüben auf Branntwein, die für das Brennereibetriebsjahr 1915/16 durch die Verordnung v. 23. April 1915 (RGBl. 263) in weitem Umfange ermöglicht wurde, ist geeignet, die für Ernährungszwecke wertvollen Kartoffelbestände zu schonen. Durch die Maßnahme wird es ferner auch Brennereien in Gegenden mit geringem Kartoffelbau ermöglicht, den Betrieb aufrechtzuerhalten. Da Rübensamen reichlich zur Verfügung steht, werden durch die Ermöglichung der Rübenverwertung in den Brennereien auch die Bestände an Saatkartoffeln geschont. Gegen die hiernach auch für das Betriebsjahr 1916/17 zweckmäßige Erleichterung bestehen dann keine Bedenken, wenn vermieden werden kann, daß durch Verarbeitung von Zuckerrüben auf Branntwein den Zuckerfabriken ein Teil der Rohstoffe entzogen wird. Der Wegfall der nach dem Branntweinsteuergesetz eintretenden Nachteile der Rübenverarbeitung ist daher davon abhängig gemacht, daß eine solche Entziehung nicht stattfindet. Der die — nur für Brennereizwecke in Frage kommenden — Rüben anbauende Landwirt mußte ferner von der Verpflichtung zur käuflichen Überlassung an die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte (§ 4 der VO. über zuckerhaltige Futtermittel v. 25. September 1915 RGBl. 614) auch dann befreit werden, wenn er die Rüben zur Verwertung in einer ihm nicht gehörenden Brennerei anbaut, da sonst die Gefahr besteht, daß der Anbau überhaupt unterbleibt. In süddeutschen Landesteilen namentlich, die besonders unter Rohstoffmangel leiden, wird der Verarbeitung von Kaufrüben erhebliche Bedeutung beigelegt.

11. a) Bek. über die Regelung der wirtschaftlichen Betriebsverhältnisse der Branntweinbrennereien und der Betriebsauflagevergütungen für das Betriebsjahr 1915/16. Vom 7. Oktober 1915. (RGBl. 637.)

Der Bundesrat hat folgende Verordnung erlassen:

I. Durchschnittsbrand.

Für das Betriebsjahr 1915/16 wird der Durchschnittsbrand der Brennereien auf 90 Hundertteile des allgemeinen Durchschnittsbrandes gekürzt.

II. Kontingent.

Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (RGBl. 327) wird das Kontingent der Brennereien im Königreiche Bayern (einschließlich Jungholz und Mittelberg), im Königreiche Württemberg und im Großherzogtume Baden und die sonst zu einem ermäßigten Verbrauchsabgabensatze herstellbare Alkoholmenge für die einzelne Brennerei im Betriebsjahr 1915/16 auf 80 Hundertteile derjenigen Alkoholmenge festgesetzt, die der Brennerei für das Betriebsjahr 1914/15 auf Grund der Vorschrift in Nr. 2 unter a oder b der Bekanntmachung vom 15. Oktober 1914 (RGBl. 434) zugewiesen worden war, wenn diese Menge mehr als 300 Hektoliter Alkohol betragen hatte. Betrug die der Brennerei für das Betriebsjahr 1914/15 zugewiesene Alkoholmenge 300 Hektoliter oder weniger, so behält es hierbei auch für das Betriebsjahr 1915/16 sein Bewenden; betrug diese Menge mehr als 300 Hektoliter Alkohol, so findet eine Herabsetzung unter diese Grenze nicht statt.

III. Vergällungspflicht.

Die Vergällungspflicht der Brennereien wird für das Betriebsjahr 1915/16 dahin geregelt, daß 70 Hundertteile der innerhalb des Durchschnittsbrandes hergestellten Erzeugung der Vergällungspflicht unterliegen und die übrigen 30 Hundertteile davon befreit bleiben.

Hierzu wird auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 bestimmt:

a) Während des Betriebsjahrs 1915/16 gilt abweichend von der Vorschrift im § 72 Abs. 4 des Branntweinsteuergesetzes vom 15. Juli 1909 in der Fassung des Gesetzes vom 14. Juni 1912 der Nachweis, daß an Stelle des vergällungspflichtigen Branntweins eine gleiche Menge Branntwein, die der Vergällungspflicht nicht unterlag, vollständig vergällt oder ausgeführt worden ist, als Erfüllung der Vergällungspflicht nicht, wenn der vergällungsfreie Branntwein vor dem 9. Oktober 1915 vollständig vergällt oder ausgeführt worden ist, oder wenn er erst nach dem 8. Oktober 1915 ausgeführt wird. Die Frist für die Gültigkeit der Vergällungsscheine, die für eine vor dem 9. Oktober 1915 geschehene Vergällung oder Ausfuhr erteilt sind, wird bis zum Ablauf des Betriebsjahrs unterbrochen und läuft frühestens am 25. Dezember 1916 ab.

b) Gegen Entrichtung eines Zuschlags zur Betriebsauflage nach dem Satze von 40 Mark für das Hektoliter Alkohol darf der vergällungspflichtige Branntwein ganz oder zum Teil als vergällungsfrei abgefertigt werden.

IV. Besondere Erleichterungen.

Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 wird bestimmt:

a) Mit Ausnahme der im § 40 des Branntweinsteuergesetzes vom 15. Juli 1909 (RGBl. 661) bezeichneten Brennereien, die nach Maßgabe der §§ 152c und 312b der Brennereiordnung (Zentralblatt für das Deutsche Reich für 1912 S. 603) das für das einzelne Betriebsjahr zugewiesene Kontingent oder die zu einem ermäßigten Verbrauchsabgabensatze herstellbare Alkoholmenge in einem anderen Betriebsjahr abbrennen dürfen, ist jeder Brennerei gestattet, den ihr für das Betriebsjahr 1915/16 zugewiesenen Durchschnittsbrand einschließlich des damit verbundenen Kontingents oder des damit verbundenen Rechtes, Branntwein zu einem ermäßigten Verbrauchsabgabensatze herzustellen, auf eine andere Brennerei zu übertragen. Die Teile der Branntweinsteuergemeinschaft, in denen das Kontingent aufgehoben ist, mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande, einerseits und das Königreich Bayern, das Königreich Württemberg, das Großherzogtum Baden und die Hohenzollernschen Lande anderseits bilden zwei gesonderte Gebiete mit der Folge, daß die Übertragung nur zulässig ist unter Brennereien, die in demselben Gebiete liegen.

Eine außerhalb des Königreichs Bayern, des Königreichs Württemberg und des Großherzogtums Baden liegende Brennerei darf das Recht, Branntwein zu einem ermäßigten Verbrauchsabgabensatze herzustellen, nur dann auf eine andere Brennerei übertragen, wenn der Besitzer der abgebenden Brennerei sich verpflichtet, weder mehr als die dem ermäßigten Satze entsprechende Jahresmenge Alkohol unter Einrechnung der dem übertragenen Rechte entsprechenden Alkoholmenge selbst herzustellen noch den über diese Grenze etwa hinausgehenden Teil des Durchschnittsbrandes an eine andere Brennerei abzugeben.

Für das mit dem zu übertragenden Durchschnittsbrande verbundene Kontingent oder für die zu einem ermäßigten Verbrauchsabgabensatze herstellbare Alkoholmenge kann ein Verbrauchsabgabensatz, der hinter dem für die abgebende Brennerei zutreffenden höchsten ermäßigten Satze zurückbleibt, nur dann beansprucht werden, wenn der den Durchschnittsbrand abgebende Brennereibesitzer

sich verpflichtet, Branntwein über die dem beanspruchten Satze entsprechende, im § 5 des Gesetzes vom 14. Juni 1912, betreffend Beseitigung des Branntweinkontingents (RGBl. 378), als Jahreserzeugung bezeichnete Alkoholmenge unter Einrechnung der dem übertragenen Rechte entsprechenden Alkoholmenge hinaus weder selbst herzustellen noch den über diese Grenze etwa hinausgehenden Teil des Durchschnittsbrandes auf eine andere Brennerei zu übertragen.

Der auf eine andere Brennerei übertragene Durchschnittsbrand wächst dem eigenen Durchschnittsbrande der erwerbenden Brennerei mit der Wirkung zu, als wenn die Summe des eigenen und des erworbenen Durchschnittsbrandes der Brennerei für das Betriebsjahr 1915/16 als Durchschnittsbrand zugewiesen wäre.

Die Verbrauchsabgabe für den innerhalb des erworbenen Durchschnittsbrandes hergestellten Branntwein ist so zu berechnen, als ob er in der den Durchschnittsbrand abgebenden Brennerei hergestellt worden wäre.

Auf erworbenen Durchschnittsbrand darf die Branntweinerzeugung erst angerechnet werden, wenn die Brennerei ihren eigenen Durchschnittsbrand erschöpft hat. Wird Durchschnittsbrand von mehreren Brennereien erworben, so ist stets zunächst der erworbene Durchschnittsbrand der einen Brennerei vollständig zu erledigen, bevor Branntwein auf den erworbenen Durchschnittsbrand einer weiteren Brennerei angerechnet werden darf.

Die näheren Anordnungen über das Verfahren bei der Übertragung des Durchschnittsbrandes, über die Buchführung und den statistischen Nachweis trifft der Reichskanzler.

b) Im Betriebsjahr 1915/16 dürfen landwirtschaftliche Brennereien die Rückstände der Branntweinerzeugung und den gewonnenen Dünger unbeschränkt veräußern oder abweichend von den Bestimmungen des § 4 der Brennereiordnung verwenden, ohne daß sie dadurch ihre landwirtschaftliche Eigenschaft verlieren.

c) Im Monat Oktober 1915 dürfen die Brennereien, sofern sie Hefe erzeugen, Rohzucker nach Maßgabe der Vorschriften unter Ziffer III und V der Bekanntmachung vom 4. Februar 1915 (RGBl. 57) verarbeiten.

d) Soweit im Betriebsjahr 1915/16 Melasse verarbeitet werden darf, verlieren Brennereien, die vor dem 1. April 1909 als landwirtschaftliche Brennereien mit Hefeerzeugung betrieben sind (§ 13 letzter Satz des Gesetzes vom 15. Juli 1909) und die Hefeerzeugung beibehalten, infolge der Melasseverarbeitung nicht ihre Eigenschaft als landwirtschaftliche Brennerei.

e) Im Betriebsjahr 1915/16 ist die im § 43 Nr. 4 und 5 und im § 47 des Gesetzes vom 15. Juli 1909 vorgesehene besondere Betriebsauflage nur in den Monaten zu erheben, in denen die Brennerei Melasse allein oder gemischt mit anderen Stoffen verarbeitet.

f) Brennereien, die im letzten Jahre ihres Betriebs vor dem 1. Oktober 1914 ausschließlich Roggen, Weizen, Buchweizen, Hafer oder Gerste verarbeitet haben und damals Anspruch auf die im § 5 Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes vom 14. Juni 1912 und im § 45 Ziffer 2 des Gesetzes vom 15. Juli 1909 vorgesehenen Ermäßigungen der Verbrauchsabgabe und der Betriebsauflage hatten oder bei Einhaltung der dort vorgesehenen Erzeugungsgrenzen diesen Anspruch gehabt hätten, behalten ihn im Betriebsjahr 1915/16 auch dann, wenn sie anstatt Roggen, Weizen, Buchweizen, Hafer oder Gerste andere mehlige Stoffe verarbeiten, sich aber innerhalb der vorgeschriebenen Erzeugungsgrenzen halten; gewerbliche Brennereien der im § 5 Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes vom 14. Juni 1912 bezeichneten Art behalten die dort vorgesehene Vergünstigung nur dann, wenn sie nicht Hefe erzeugen.

g) Brennereien, die im letzten Jahre ihres Betriebs vor dem 1. Oktober 1914 mit Hefegewinnung betrieben wurden, im Betriebsjahr 1915/16 aber keine Hefe herstellen oder Hefe nach dem Würzeverfahren gewinnen, während sie vorher

nach dem Wiener Verfahren gearbeitet haben, oder umgekehrt statt des Würzeverfahrens das Wiener Verfahren anwenden, erleiden aus Anlaß dieser Betriebsänderung weder die im § 11 des Gesetzes vom 14. Juni 1912 vorgesehene Kürzung des Durchschnittsbrandes noch eine Kürzung des Kontingents nach §§ 33 und 39 des Gesetzes vom 15. Juli 1909. Ebenso unterbleibt eine solche Kürzung bei Brennereien, die im Betriebsjahr 1914/15 einen in der angegebenen Weise geänderten Betrieb gehabt haben.

h) Die Vorschrift im § 72 Abs. 5 des Branntweinsteuergesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 14. Juni 1912 wird für das Betriebsjahr 1915/16 dahin erweitert, daß in Brennereien, die in einzelnen Monaten ausschließlich Roggen, Weizen, Buchweizen, Hafer oder Gerste verarbeiten und nicht Hefe nach dem Würzeverfahren herstellen, der in diesen Monaten gewonnene Branntwein von der Vergällungspflicht befreit bleibt. Die Befreiung tritt nur für die Monate ein, für die der Brennereibesitzer vorher erklärt, den Betrieb in der oben angegebenen Weise auszuführen.

V. Betriebsauflagevergütungen.

Die aus den Einnahmen an Betriebsauflage zu gewährenden Vergütungen werden mit Wirkung vom 9. Oktober 1915 ab wie folgt festgesetzt:

a) für vollständig vergällten Branntwein.

α. des vergällungspflichtigen Überbrandes auf . . . . . 0,07 Mark,
β. anderer Art auf . . . . . 0,23 Mark;

b) für unvollständig vergällten Branntwein, der verwendet wird

α. zur Herstellung von Essig auf . . . . . 0,20 Mark,
β. zur Herstellung von essigsauren Salzen (Bleizucker usw.), Zellhorn (Zelluloid), Kunstseide und Kunstleder (ein mit Zellhorn oder ähnlichen Stoffen überstrichenes Gewebe) sowie von Teerfarbstoffen und ihren organischen Vorerzeugnissen auf . . . . . 0,18 Mark,
γ. zu anderen Zwecken auf . . . . . 0,115 Mark;

c) bei der Ausfuhr

α. für Branntwein aus Steinobst oder Beeren und Liköre, wenn die Ausfuhr in Flaschen bis zu einem Liter oder in Fässern oder Korbflaschen bis zu 100 Liter Raumgehalt erfolgt (§ 48 unter b und c der Branntweinsteuer-Befreiungsordnung auf . . . . . 0,14 Mark,
β. für rohen und gereinigten Branntwein sowie für Branntwein und Branntweinerzeugnisse anderer Art als unter α angegeben (§ 48 unter a, d, e und f der Branntweinsteuer-Befreiungsordnung) auf . . . . . 0,07 Mark;

d) für Branntwein, der unter amtlicher Überwachung durch Verdunstung oder sonst durch natürliche Einflüsse verloren geht (§ 36 der Branntwein-Begleitscheinordnung § 32 Abs. 3 der Branntwein-Lagerordnung, § 27 Abs. 3 der Branntwein-Reinigungsordnung), und zwar

α. des vergällungspflichtigen Überbrandes auf . . . . . 0,07 Mark,
β. anderer Art auf . . . . . 0,13 Mark

für das Liter Alkohol.

VI.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1915 in Kraft, soweit nicht vorstehend etwas anderes bestimmt ist.

b) Bek. über die weitere Regelung des Brennereibetriebs im Jahre 1915/16. Vom 20. Januar 1916. (RGBl. 51.)

[BR.] In der die Übertragung des Durchschnittsbrandes der Brennereien regelnden Vorschrift in Ziff. IV unter a der Bekanntmachung vom 7. Oktober 1915 (RGBl. 637) wird die Beschränkung der Übertragung auf die daselbst bezeichneten Gebiete aufgehoben. Indessen findet bei Übertragung des Durchschnittsbrandes einer in dem Königreiche Bayern, dem Königreiche Württemberg, dem Großherzogtume Baden oder den Hohenzollernschen Landen liegenden Brennerei auf eine Brennerei in dem übrigen Gebiet eine Übertragung des mit dem Durchschnittsbrand etwa verbundenen Kontingents oder des damit etwa verbundenen Rechtes, Branntwein zu einem ermäßigten Verbrauchsabgabensatze herzustellen, nur statt bei landwirtschaftlichen Brennereien, Obstbrennereien und ausschließlich Roggen, Weizen, Buchweizen, Hafer oder Hirse verarbeitenden gewerblichen Brennereien ohne Hefeerzeugung und zwar auch nur dann, wenn die den Durchschnittsbrand abgebende Brennerei sich verpflichtet, im Betriebsjahr 1915/16 weder mehr als 100 oder 200 oder 300 Hektoliter Alkohol unter Einrechnung des etwa übertragenen Durchschnittsbrandes selbst herzustellen noch den über diese Grenzen etwa hinausgehenden Teil des Durchschnittsbrandes an eine andere Brennerei abzugeben; der Branntwein, der auf den von einer solchen Brennerei abgegebenen Durchschnittsbrand angerechnet wird, unterliegt innerhalb des mit diesem verbundenen Kontingents usw. der Verbrauchsabgabe nach dem der Verpflichtungserklärung entsprechenden Satze des § 5 Abs. 1 Ziff. 2 des Gesetzes, betreffend Beseitigung des Branntweinkontingents, vom 14. Juni 1912 (RGBl. 378).

Begründung. (D. R. VIII 71.)

In Ziffer IV unter a der Bek. v. 7. Oktober 1915 (RGBl. 637) ist für das Betriebsjahr 1915/16 die Übertragung des Durchschnittsbrandes geregelt. Hierbei ist bestimmt, daß die Teile der Branntweinsteuergemeinschaft, in denen das Kontingent aufgehoben ist, mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande einerseits und des Königreichs Bayern, des Königreichs Württemberg, des Großherzogtums Baden und der Hohenzollernschen Lande andererseits zwei getrennte Gebiete mit der Folge bilden, daß die Übertragung nur zulässig ist unter Brennereien, die in demselben Gebiete liegen. Diese Sonderung war vorgesehen, weil den auf den Verkauf des Durchschnittsbrandes angewiesenen Brennereien in dem nördlichen Übertragungsgebiet ein erschwerender Wettbewerb durch die Brennereien der anderen Staaten und Gebietsteile erwachsen würde, deren Durchschnittsbrand wegen des damit fast durchweg verbundenen Kontingents begehrenswerter ist.

Aus den Kreisen der süddeutschen Brennereibesitzer wurde der Wunsch ausgesprochen, die für die Übertragung des Durchschnittsbrandes gezogenen Gebietsschranken zu beseitigen. Von den für diesen Wunsch angeführten Gründen mußte namentlich der Hinweis auf die Schwierigkeit der Beschaffung ausreichender Mengen mehliger Rohstoffe zu Brennzwecken als berechtigt anerkannt werden. Die hierdurch in Frage gestellte Verwertung des Durchschnittsbrandes, sei es in der eigenen Brennerei, sei es unter Übertragung auf eine andere Brennerei, konnte nur auf dem Wege gefördert werden, daß die Abstoßung nicht verwertbaren süddeutschen Durchschnittsbrandes nach Norddeutschland ermöglicht wurde. Dies durfte aber im Hinblick auf den bereits für die Trennung der Gebietsteile maßgebend gewesenen Grund nur in der Weise geschehen, daß die Brennereien des südlichen Gebiets aus der Übertragung nach dem nördlichen Gebiete keine größeren Vorteile ziehen als die Brennereien des nördlichen Gebiets. Es war daher bei der Erweiterung der Übertragungsmöglichkeit das Kontingent bei dem Durchschnittsbrand nur in dem Umfang zu belassen, in dem den Brennereien des nördlichen Gebiets das Recht, Branntwein zu einem ermäßigten Verbrauchsabgabensatze herzustellen, zugebilligt ist, insonderheit unter Anwendung der in diesem Gebiet geltenden Sätze. Diesem Gedanken entspricht die Bek. v. 20. Januar 1916.

12. Bek. über Erleichterungen im Brennereibetrieb und Branntweinverkehr und Regelung der Betriebsauflagevergütungen für das Betriebsjahr 1916/17. Vom 12. Oktober 1916. (RGBl. 1159.)

[BR.] I. Erleichterungen im Brennereibetriebe.

a) Für das Betriebsjahr 1916/17 werden die im § 10 des Branntweinsteuergesetzes vom 15. Juli 1909 (RGBl. 661) bezeichneten Brennereien von den ihnen dort auferlegten Beschränkungen hinsichtlich der Verwertung der Rückstände von der Branntweinerzeugung und des Düngers sowie hinsichtlich der Herkunft der zur Verarbeitung kommenden Rohstoffe befreit.

b) Im Betriebsjahr 1916/17 dürfen landwirtschaftliche Brennereien einschließlich der im § 13 letzter Satz des Branntweinsteuergesetzes näher bezeichneten Hefebrennereien, soweit ihnen Melasse zur Verfügung steht oder von zuständiger Stelle zur Verfügung gestellt wird, diese verarbeiten, ohne dadurch ihre Eigenschaft als landwirtschaftliche Brennerei zu verlieren.

c) Brennereien, die im Betriebsjahr 1916/17 den Betrieb in der im § 33 des Gesetzes vom 15. Juli 1909 oder im § 11 des Gesetzes, betreffend Beseitigung des Branntweinkontingents, vom 14. Juni 1912 (RGBl. 378) vorgesehenen Weise ändern oder einen nach dem 30. September 1914 in der angegebenen Weise geänderten Betrieb beibehalten, erleiden die dort vorgesehenen Nachteile nicht, wenn sie nach dem 30. September 1917 oder zu einem anderen vom Reichskanzler näher zu bestimmenden Zeitpunkt den Betrieb wieder so führen, wie er im letzten Jahre vor dem 1. Oktober 1914 stattgefunden hat.

d) Im Betriebsjahr 1916/17 ist die im § 43 Nr. 4 und 5 und im § 47 des Branntweinsteuergesetzes vorgesehene besondere Betriebsauflage nur in den Monaten zu erheben, in denen die Brennerei Melasse allein oder gemischt mit anderen Stoffen verarbeitet.

II. Erleichterungen anderer Art.

a) Bis auf weiteres darf nach näherer Bestimmung des Reichskanzlers in einzelnen Fällen oder für einzelne Verwendungszwecke oder für einzelne Betriebe die Betriebsauflagevergütung zum Satze für vollständig vergällten Branntwein auch für solchen Branntwein gewährt werden, der unter Vergällung mit einem anderen Mittel oder unvergällt zu steuerfreien Zwecken verwendet wird, wenn die Vergällung mit dem allgemeinen Vergällungsmittel infolge der durch den Krieg geschaffenen Verhältnisse unvorteilhaft wäre und die Verwendung vollständig vergällten Branntweins ohne Nachteil für den Verwendungszweck möglich ist und vor dem Kriege auch tatsächlich stattgefunden hat.

b) Der Vorsitzende der Reichsbranntweinstelle kann bis auf weiteres im Falle des Bedürfnisses allgemein oder für einzelne Bezirke oder für einzelne Händler den Betrieb von vollständig vergälltem Branntwein oder diesem gleichgestellten Branntwein abweichend von den Vorschriften im § 109 des Branntweinsteuergesetzes regeln.

c) Die Frist für die Gültigkeit der bisher noch nicht in Anrechnung gebrachten Vergällungsscheine wird bis zu einem vom Reichskanzler näher zu bestimmenden Zeitpunkt verlängert.

III. Betriebsauflagevergütungen.

Die aus den Einnahmen an Betriebsauflage zu gewährenden Vergütungen werden mit Wirkung vom 15. Oktober 1916 ab bis auf weiteres, wie folgt, festgesetzt:

a) für vollständig vergällten Branntwein und für Branntwein, der diesem gleichzustellen ist (vgl. z. B. oben Ziffer II) . . . . . 0,20 Mark;

b) für unvollständig vergällten Branntwein, der verwendet wird

α. zur Herstellung von Essig, auf . . . . . 0,17 Mark,

β. zur Herstellung von essigsauren Salzen (Bleizucker usw.), Zellhorn (Zelluloid), Kunstseide und Kunstleder (ein mit Zellhorn

oder ähnlichen Stoffen überstrichenes Gewebe) sowie von Teerfarbstoffen und ihren organischen Vorerzeugnissen, auf . . . 0,15 Mark,

γ. zu anderen Zwecken, auf . . . . . 0,10 Mark;

c) bei der Ausfuhr

α. für Branntwein aus Steinobst oder Beeren und Liköre, wenn die Ausfuhr in Flaschen bis zu einem Liter oder in Fässern oder Korbflaschen bis zu 100 Liter Raumgehalt erfolgt (§ 48 unter b und c der Branntweinsteuer-Befreiungsordnung), auf . . . . 0,14 Mark,

β. für rohen und gereinigten Branntwein sowie für Branntwein und Branntweinerzeugnisse anderer Art als unter α angegeben (§ 48 unter a, d, e und f der Branntweinsteuer-Befreiungsordnung), auf . . . . . 0,07 Mark;

d) für Branntwein, der unter amtlicher Überwachung durch Verdunstung oder sonst durch natürliche Einflüsse verlorengeht (§ 36 der Branntwein-Begleitscheinordnung, § 32 Abs. 3 der Branntwein-Lagerordnung, § 27 Abs. 3 der Branntwein-Reinigungsordnung), auf . . . . . 0,10 Mark.

IV. Inkrafttreten.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1916 in Kraft, soweit nicht vorstehend etwas anderes bestimmt ist.

13. a) Bek. über weitere Regelung des Branntweinverkehrs. Vom 16. Dezember 1915. (RGBl. 829.)

[BR.] § 1. Haben die Beteiligten zur Verwertung von Branntwein sich vertragsgemäß vereinigt, und ist in dem Vertrage zu dessen Durchführung und zur Wahrung der Interessen der Beteiligten ein Vertragsorgan bestellt, so kann dieses Vertragsorgan für die Dauer des Betriebsjahrs 1915/16 mit verbindlicher Kraft für alle Beteiligte durch den Krieg gebotene Maßnahmen beschließen, die von den getroffenen Vereinbarungen abweichen. Zu dem Beschluß ist eine Mehrheit von $^4/_5$ der stimmberechtigten Mitglieder des Vertragsorgans erforderlich; er bedarf der Genehmigung des Reichskanzlers.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung [18. 12.] in Kraft.

Begründung. (D. R. VIII 70.)

Bereits im vorigen Brennereibetriebsjahr war es erforderlich geworden, Vereinigungen, die sich zur Verwertung von Branntwein gebildet haben, die Möglichkeit zu geben, die Preise für abgelieferten Branntwein abweichend von vertraglichen Bindungen festzusetzen. Auch im Betriebsjahr 1915/16 hat sich das Bedürfnis gezeigt, dem Vertragsorgan solcher Vereinigungen die Befugnis zur Abweichung von Vertragsvereinbarungen beizulegen. Eine gewisse, über die vertraglichen Befugnisse hinausgehende Bewegungsfreiheit des Vertragsorgans ist namentlich auch dann erforderlich, wenn letzteres die Verteilung des durch die Bek. v. 7. Oktober 1915 (RGBl. 637 ff.) zum Zwecke erhöhter Branntweinerzeugung übertragbar gestalteten, durch die Brennereien im eigenen Betriebe aber nicht verwendbaren Durchschnittsbrandes in die Hand nehmen will, da der den Durchschnittsbrand abgebende Brennereibesitzer zu entschädigen ist und auch die Zahlung von Zuschlägen an den im erworbenen Durchschnittsbrand Branntwein erzeugenden Brennereibesitzer im Hinblick auf die mit dieser Erzeugung wachsenden Betriebsauflagesätze in Frage kommt.

Daß Vereinigungen der Brennereibesitzer auf diesem Wege vorgehen, liegt im allgemeinen Interesse, da durch solche Maßnahmen die Nutzbarmachung örtlich nicht gleichmäßig zur Verfügung stehender Rohstoffe und Betriebskräfte in weiterem Umfange ermöglicht wird, als es bei getrenntem Vorgehen der Beteiligten der Fall wäre.

b) Bek. über weitere Regelung des Branntweinverkehrs. Vom 14. September 1916. (RGBl. 1043.)

[BR.] Die Verordnung über weitere Regelung des Branntweinverkehrs vom 16. Dezember 1915 (RGBl. 829) mit der durch den § 23 der Verordnung über Regelung des Verkehrs mit Branntwein vom 15. April 1916 (RGBl. 279) herbeigeführten Änderung gilt auch für das Betriebsjahr 1916/17.

Begründung. (D. N. IX 102.)

Durch die Bek. v. 4. März 1915 und 16. Dezember 1915 (RGBl. 131, 829) ist dem Vertragsorgan von Vereinigungen, die sich zur Verwertung von Branntwein gebildet haben, die Befugnis zur Abweichung von Vertragsvereinbarungen beigelegt worden. Die in den erwähnten Bekanntmachungen dem Reichskanzler vorbehaltene Genehmigung der Beschlüsse des Vertragsorgans ist durch § 23 der Bek. v. 15. April 1916 (RGBl. 279) in die Befugnis der Reichsbranntweinstelle getreten. Durch die gleiche Bekanntmachung ist zwar dem dort in Frage kommenden Vertragsorgan eine gewisse Bewegungsfreiheit gegenüber der eigenen vertraglichen Bindung gegeben; diese freiere Stellung ist aber nicht umfassend genug, um den durch die Zeitverhältnisse bedingten Anforderungen gerecht zu werden. Es war daher erforderlich, die für das Betriebsjahr 1915/16 erteilte allgemeine Befugnis zur Abweichung von Vertragsvereinbarungen in gleicher Weise für das Betriebsjahr 1916/17 vorzusehen.

14. Bek., betr. Verarbeitung von Kartoffeln in Getreidebrennereien im Betriebsjahr 1915/16. Vom 16. September 1915. (RGBl. 594.)

Der Bundesrat hat beschlossen:

Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (RGBl. 327) wird allen Brennereien, die bisher Getreide verarbeitet haben, gestattet, im Betriebsjahr 1915/16 Kartoffeln, auch wenn sie diese nicht selbst gewonnen haben, zur Branntweinbereitung zu verwenden, ohne daß hierdurch ihre Brennereiklasse geändert wird oder ihnen für die künftige steuerliche Behandlung ein Nachteil entsteht.

15. Bek., betr. Einschränkung der Trinkbranntweinerzeugung, v. 31. März 1915 (RGBl. 208) mit der Änderung vom 28. Oktober 1915 (RGBl. 718, i. Kr. seit 29. Okt. 1915).*)

[BR.] § 1. Vom 2. April 1915 ab darf bis auf weiteres kein unverarbeiteter Branntwein gegen Entrichtung der Verbrauchsabgabe in den freien Verkehr übergeführt werden.

§ 2. Der Reichskanzler wird ermächtigt, vom 1. Mai 1915 ab die Überführung von unverarbeitetem Branntwein in den freien Verkehr gegen Entrichtung der Verbrauchsabgabe wieder zuzulassen.

[Fassg. 28. 10.] In diesem Falle dürfen unverarbeiteten Branntwein in den freien Verkehr nur Personen überführen, die es im Betriebsjahr 1913/14 getan haben, und zwar nach Bestimmung des Reichskanzlers monatlich bis zu fünf oder vierteljährlich bis zu fünfzehn vom Hundert der von ihnen im Betriebsjahr 1913/14 versteuerten Menge (Versteuerungsrecht).

---

*) Die abändernde Bek. v. 28. 6. 15 (RGBl. 409) ist durch Art. II Bek. v. 28. 10. 15 aufgehoben.

§ 3. Dem unverarbeiteten Branntwein (§§ 1, 2) wird der Branntwein gleichgestellt, der unverarbeitet in ein Branntweinlager aufgenommen ist und daselbst nach dem 1. April 1915 mit Wasser verdünnt oder durch Filtration mit Kohle gereinigt wird (§ 19 der Branntwein-Lagerordnung).

Der Überführung in den freien Verkehr gegen Entrichtung der Verbrauchsabgabe (§§ 1, 2) wird die Aufnahme in ein Lager nach § 36 der Branntwein-Lagerordnung gleichgestellt.

§ 4. Der Reichskanzler erläßt die Ausführungsbestimmungen. Er kann Ausnahmen zulassen.

§ 4a. [Zus. 28. 10.] Wird das Versteuerungsrecht (§ 2 Abs. 2) mißbraucht, so kann es den Inhabern ganz oder teilweise entzogen werden. Als Mißbrauch gilt es insbesondere, wenn die Inhaber sich in unbilliger Weise weigern, denjenigen Personen, denen sie im Betriebsjahr 1913/14 unverarbeiteten Branntwein entweder versteuert oder auf Begleitschein II geliefert haben, zu angemessenem Preise unverarbeiteten Branntwein in einer Menge zu liefern, die den zur Versteuerung freigegebenen Hundertteilen der im Betriebsjahr 1913/14 gelieferten Menge entspricht.

Über die Entziehung entscheidet eine Kommission von drei Mitgliedern, die vom Reichskanzler ernannt werden.

Der Reichskanzler erläßt die näheren Bestimmungen.

§ 5. Wer vorsätzlich den Vorschriften der §§ 1, 2 Abs. 2 und des § 3 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark bestraft. Wer die Tat fahrlässig begeht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

Wer den von dem Reichskanzler erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

§ 6. Diese Verordnung findet auf Branntwein, der in Abfindungsbrennereien und auf Branntwein, der in anderen Brennereien aus den in § 12 des Branntweinsteuergesetzes vom 15. Juli 1909 (RGBl. 661) genannten Stoffen erzeugt ist, keine Anwendung.

§ 7. § 5 der Verordnung tritt am 6. April 1915, im übrigen tritt die Verordnung mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Hierzu (a und b in Bd. 1, 656):

c) Bek. wegen weiterer Freigabe von Branntwein zur Versteuerung in den Monaten Oktober, November und Dezember 1915. Vom 1. Dezember 1915. (RGBl. 799.)

[RK. § 2 Abs. 2 TrinkbrwBD.] Die durch die Bekanntmachung über Freigabe von Branntwein zur Versteuerung im Oktober, November und Dezember 1915 vom 25. September 1915 (RGBl. 623) zur Versteuerung freigegebene Menge an unverarbeitetem Branntwein wird für diese drei Monate von 12 auf 15 vom Hundert der im Betriebsjahr 1913/14 verkauften Menge erhöht.

d) Bek. über Freigabe von Branntwein zur Versteuerung im Januar, Februar und März 1916. Vom 23. Dezember 1915. (RGBl. 843.)

[RK. § 2 TrinkbrwBD.] Auf Grund . . . bestimme ich:

In den Monaten Januar, Februar und März 1916 dürfen unverarbeiteten Branntwein gegen Entrichtung der Verbrauchsabgabe diejenigen Personen in den freien Verkehr überführen, die es im Betriebsjahr 1913/14 getan haben, und zwar im ganzen bis zu fünfzehn vom Hundert der von ihnen im Betriebsjahr 1913/14 versteuerten Menge.

e) Ausführungsbestimmungen zu der Bek., betr. Einschränkung der Trinkbranntweinerzeugung, v. 31. März 1915 (RGBl. 208). Vom 15. April 1915 (ZBl. 123) mit der Änderung v. 29. Febr., 14. März 1916 (ZBl. 46, 54) und 13. Dezbr. 1916 (Reichsanzeiger Nr. 296).†)

[RR. § 4 TrinkbrtwBD.] § 1. Als unverarbeiteter Branntwein gilt der Branntwein, der sich in dem Zustand befindet, wie er die Brennerei oder Reinigungsanstalt verläßt.

§ 2. 1. Im April 1915 kann die Abfertigung von unverarbeitetem Branntwein gegen Entrichtung der Verbrauchsabgabe oder auf Begleitschein II zugelassen werden, wenn der Branntwein bestimmt ist zur Verwendung im eigenen Betriebe von

a) Kranken-, Entbindungs- oder ähnlichen Anstalten zu Heilzwecken;
b) Laboratorien zur Vornahme von Untersuchungen;
c) Arzneimittelfabriken zur Herstellung von Arzneimitteln;
d) Apotheken zur Verwendung in dem Apothekenbetriebe;
e) Fabriken von Parfümerien und kosmetischen Erzeugnissen;
f) Essenzenfabriken zur Herstellung von Auszügen aus Früchten usw. für alkoholfreie Getränke.

2. Die Verwendung des auf Grund von Absatz 1 zur Versteuerung freigegebenen Branntweins zu anderen als den angegebenen Zwecken, insbesondere die Abgabe in unverarbeitetem Zustand sowie die Herstellung von alkoholischen Getränken und von Liköressenzen ist verboten. Apotheken dürfen indessen den Branntwein auch an die im Absatz 1 unter Ziffer a bis c aufgeführten Anstalten, Laboratorien und Fabriken sowie in Mengen von nicht mehr als 2 Liter im einzelnen an Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Hebammen, ferner nach ärztlicher, zahnärztlicher oder tierärztlicher schriftlicher Anweisung unverarbeitet abgeben.

§ 3. 1. In den Fällen des § 2 ist der für die Versteuerung zuständigen Steuerstelle eine Anmeldung des Inhabers des Betriebs, für den der Alkohol bestimmt ist (§ 2 Abs. 1 Ziffer a—f), zu übergeben, welche enthält:

a) die Menge, deren Versteuerung beantragt wird,
b) den Zweck, zu welchem der Branntwein verwendet werden soll,
c) die Erklärung, daß dem Verbraucher bekannt ist, daß eine Verwendung zu einem anderen als dem unter b angegebenen Zwecke verboten ist,
d) die genaue Bezeichnung des Betriebs, in dem die Verwendung des Branntweins erfolgen soll (Name oder Firma, Name des Betriebsleiters, Ort, Straße und Hausnummer),
e) die Unterschrift des Betriebsleiters; die Steuerstelle kann deren Beglaubigung durch die Ortspolizeibehörde verlangen.

Die Ziffer 2 des § 3 erhält folgende Fassung:

2. [Fassg. 13. 12.] Die im § 2 Absatz 1 unter e aufgeführten Gewerbetreibenden dürfen vom 1. Januar 1917 an bis auf weiteres monatlich nicht mehr als 4 Hundertteile der im Betriebsjahr 1913/14 versteuerten Menge versteuern lassen; jedoch ist die vorbezeichnete Jahresmenge um den Betrag zu kürzen, für den im Betriebsjahr 1913/14 bei der Ausfuhr von Branntwein und kosmetischen Erzeugnissen (§ 48 Abs. 1 Buchstabe e und §§ 61 ff. der Branntweinsteuer-Befreiungsordnung) Steuerfreiheit in Anspruch genommen ist.

[Fassg. 14. 3.] Die im § 1 Abs. 1 unter f aufgeführten Gewerbetreibenden dürfen bis auf weiteres monatlich nicht mehr als die Hälfte ihres Bedarfs in den gleichen Monaten des Vorjahrs versteuern lassen. Als Maßstab für den Bedarf in den Monaten März und April gilt der Bedarf im Monat Februar 1916. Das Hauptamt kann die Vorausversteuerung des Bedarfs für drei Monate gestatten.

3. [Fassg. 29. 2.] Die in § 1 Abs. 1 unter f aufgeführten Gewerbetreibenden haben die Anmeldung in doppelter Ausfertigung einzureichen, von denen die Steuerstelle 1 Stück nach Versteuerung alsbald der Steuerstelle zu übersenden hat, in deren Bezirk sich der Ge-

†) Weitere Änderungen im Nachtrag.

werbebetrieb befunden hat. Die genannten Gewerbetreibenden sind verpflichtet, über den Zugang und Abgang von Früchten usw., die auf alkoholischem Wege ausgezogen werden sollen, über den Zugang an Alkohol zu diesem Zwecke, über die Verwendung des Alkohols, über die hergestellten Mengen Essenzen für alkoholfreie Getränke und den Abgang Anschreibungen in einem besonderen Buche zu führen. Sie sind ferner verpflichtet, das Buch den zuständigen Steuerbeamten oder Polizeibeamten jederzeit auf Verlangen vorzulegen und ihnen das Betreten der Fabrikationsräume zu gestatten.

§ 4. Für Mai 1915 und die folgenden Monate ist die Versteuerung von unverarbeitetem Branntwein für die unter § 2 Abs. 1 unter a—f bezeichneten Zwecke in der vorgesehenen Menge und unter den vorgesehenen Bedingungen ohne Anrechnung auf die nach § 2 der Bekanntmachung, betreffend Einschränkung der Branntweinerzeugung, zur Versteuerung zugelassene Menge zulässig; für die Fabriken zur Herstellung von Essenzen für alkoholfreie Getränke (§ 2 Abs. 1 Ziffer 6) gilt dies nur dann, wenn nach dem Gutachten des Hauptamts, innerhalb dessen Bezirk sich der Fabrikraum befindet, eine genügende Kontrolle über die Verwendung des Alkohols möglich ist.

16. Bek. über Erleichterungen für landwirtschaftliche Brennereien im Betriebsjahr 1915/16. Vom 10. Februar 1916. (RGBl. 91.)

[BR.] Die landwirtschaftlichen Brennereien, die nach dem 1. September 1902 betriebsfähig hergerichtet, und die landwirtschaftlichen Genossenschaftsbrennereien, die als solche nach diesem Tage entstanden sind, werden für das Betriebsjahr 1915/16 von der ihnen durch § 10 Abs. 2 des Branntweinsteuergesetzes vom 15. Juli 1909 auferlegten Beschränkung hinsichtlich der Herkunft der zur Verarbeitung kommenden Rohstoffe befreit.

Begründung. (D. N. VIII 71.)

Nach § 10 Abs. 2 des BranntweinstG. v. 15. Juli 1909 sowie § 4 Abs. 2 und § 4a Abs. 2 der BrennereiO. sind Brennereien, die nach dem 1. September 1902 betriebsfähig hergerichtet sind, als landwirtschaftliche nur dann zu behandeln, wenn die zur Verarbeitung kommenden Rohstoffe an Kartoffeln und Getreide, mit Ausnahme von Roggen, Weizen, Buchweizen, Hafer und Gerste, in der Hauptsache (d. h. zu neun Zehntel) von den Eigentümern oder Besitzern der Brennerei selbst gewonnen sind. Entsprechende Einschränkungen sind für Genossenschaftsbrennereien festgesetzt, die als solche nach dem 1. September 1902 entstanden sind. Diese Vorschriften sind erlassen, um das Entstehen neuer landwirtschaftlicher Brennereien, für die kein dringendes landwirtschaftliches Bedürfnis vorhanden ist, hintanzuhalten. Sie wirkten indessen zur Zeit über diesen Zweck hinaus, indem sie die Wirksamkeit der Maßnahmen, die für das Betriebsjahr 1915/16 zur Förderung der Branntweinerzeugung getroffen sind, beeinträchtigten, insbesondere die Vergrößerung des Betriebs mit Hilfe erworbenen Durchschnittsbrandes einer anderen Brennerei erschwerten.

Die Beseitigung dieses Übelstandes bezweckt die Bek. v. 10. Februar 1916.

17. Bek. über weitere Erleichterung des Brennereibetriebs im Betriebsjahr 1915/16. Vom 31. Mai 1916. (RGBl. 435.)

[BR.] I. Bei landwirtschaftlichen Brennereien, die im Laufe des Betriebsjahrs 1915/16 Kartoffeln oder Mais verarbeiten, wird für dieses Betriebsjahr von der im § 43 Ziffer 2 und im § 46 des Branntweinsteuergesetzes vom 15. Juli 1909 (RGBl. 661) vorgesehenen Erhöhung der Betriebsauflage um 3 Mark vom Hektoliter Alkohol abgesehen.

II. Brennereien, die bisher Getreide nicht oder nur teilweise verarbeitet haben, wird gestattet, im Betriebsjahr 1915/16 Mais ohne Hefenerzeugung zu verarbeiten, ohne daß die nach § 33 Ziffer 2 des Branntweinsteuergesetzes vom 15. Juli 1909 und § 11 Abs. 1 Ziffer 1 des Gesetzes, betreffend Beseitigung des Branntweinkontingents, vom 14. Juni 1912 mit einem solchen Übergange zur Getreideverarbeitung verbundenen oder sonstige steuerliche Nachteile eintreten.

Begründung. (D. R. IX 99.)

Durch die Bek. v. 4. Juni 1915 (RGBl. 326) ist zur Stärkung der Branntweinbestände von der Erhebung der Betriebsauflage abgesehen, die nach § 43 Ziffer 2 und § 46 des Branntweinsteuergesetzes zu erheben ist für den in der Zeit vom 16. Juni bis einschließlich 15. September oder nach einer Jahresbetriebsdauer von 8½ Monaten in der Zeit vom 16. September bis einschließlich 15. Juni in landwirtschaftlichen, im Laufe des Betriebsjahres Kartoffeln oder Mais verarbeitenden Brennereien gewonnenen Branntwein. Die im Vorjahre für die Erleichterung sprechenden Gründe ließen auch in diesem Jahre die gleiche Maßnahme gerechtfertigt erscheinen.

Es hat sich ferner als notwendig erwiesen, Brennereien, denen andere Brennstoffe nicht zur Verfügung stehen, die Verarbeitung von zur menschlichen oder unmittelbaren tierischen Ernährung nicht geeigneten Getreide, insbesondere Mais, dadurch zu ermöglichen, daß die Nachteile nicht eintreten, welche nach § 33 Ziffer 2 des BranntweinsteuerG. v. 15. Juli 1909 und § 11 Abs. 1 Ziffer 1 des Gesetzes, betr. Beseitigung des Branntweinkontingents, v. 14. Juni 1912 mit einer solchen Verarbeitung verbunden sein können (Kürzung der bei der Veranlagung zum Kontingent in Rechnung zu stellenden Alkoholmenge bzw. Kürzung des Durchschnittsbrandes). Diesen Erwägungen entspricht die Bek. v. 31. Mai 1916.

18. Bek. über Regelung des Verkehrs mit Branntwein. Vom 15. April 1916. (RGBl. 279.)

[BR.] 1. Reichsbranntweinstelle.

§ 1. Zur Regelung des Verkehrs mit Branntwein wird eine Reichsbranntweinstelle errichtet. Sie ist eine Behörde und besteht aus einem Vorsitzenden, einem oder mehreren stellvertretenden Vorsitzenden und einer vom Reichskanzler zu bestimmenden Anzahl von Mitgliedern.

Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden sowie die Mitglieder werden vom Reichskanzler ernannt. Dieser führt die Aufsicht und erläßt die näheren Bestimmungen.

§ 2. Der Reichsbranntweinstelle wird ein Beirat beigegeben. Der Reichskanzler bestimmt das Nähere über seine Zusammensetzung und bestellt die Mitglieder.

Der Beirat soll über grundsätzliche Fragen gehört werden. Er ist insbesondere zu hören

1. über die Zwecke, zu denen Branntwein von der Spiritus-Zentrale, G. m. b. H. in Berlin abzusetzen ist (§ 3),
2. über den Umfang des Absatzes für die einzelnen Zwecke,
3. über die Art der Durchführung etwaiger Absatzbeschränkungen,
4. über die bei Festsetzung von Preisen zu beobachtenden Grundsätze.

§ 3. Branntwein, der unter steueramtlicher Überwachung steht (§§ 18ff. des Branntweinsteuergesetzes vom 15. Juli 1909, RGBl. 661), darf nur durch die Spiritus-Zentrale oder auf deren Anweisung abgesetzt oder vergällt werden. Das gleiche gilt für Branntwein, der in einer Brennerei ohne steueramtliche Abfertigung oder ohne Vorführung in den freien Verkehr tritt (Abfindungsbrennerei, Meßuhrbrennerei), soweit er nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung gewonnen wird.

Soweit durch die Vorschriften des § 72 des Branntweinsteuergesetzes und die auf Grund dieser Vorschriften erlassenen Bestimmungen des Bundesrats eine Verpflichtung zur Vergällung begründet ist, tritt sie für die Geltungsdauer dieser Verordnung außer Wirksamkeit.

Die Reichsbranntweinstelle, in dringenden Fällen deren Vorsitzender, bestimmt, zu welchen Zwecken und in welchen Mengen der Branntwein von der Spiritus-Zentrale abzusetzen ist.

§ 4. Zur Bestimmung der Verkaufspreise für Branntwein bedarf die Spiritus-Zentrale der Genehmigung der Reichsbranntweinstelle.

II. Branntweinerzeugung.

§ 5. Wer Branntwein herstellt (Brenner), hat den hergestellten Branntwein einschließlich der Bestände an die Spiritus-Zentrale zu liefern. Die Lieferung hat entsprechend den Weisungen der Spiritus-Zentrale zu erfolgen. Soweit einem Brenner von der Spiritus-Zentrale ein Recht zum Rückkauf von Branntwein eingeräumt worden ist, verliert es hinsichtlich der zu liefernden Mengen seine Wirksamkeit.

Erfolgt die Überlassung nicht freiwillig, so wird das Eigentum auf Antrag der Spiritus-Zentrale durch die von der Landeszentralbehörde zu bestimmende Behörde [Preußen, Vfg. 16. 6. 16, HMBl. 171: Landrat (Hohenz. Oberamtm.) und Polizeiverw. der Stadtkreise, in deren Bez. sich der Branntwein befindet; für den Landespolizeibez. Berlin der Polizeipräsident dortl. Beschwerden an den RegPr., im Landespolizeibez. Berlin an den OberPr., die endgültig entscheiden] auf die Spiritus-Zentrale oder die von ihr in dem Antrag bezeichnete Person übertragen. Die Anordnung ist an den Besitzer des Branntweins zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht. Die Kosten des Verfahrens trägt der Brenner.

Die Spiritus-Zentrale hat den Branntwein abzunehmen.

§ 6. Für den Branntwein erhält der Brenner einen angemessenen Übernahmepreis. Der Preis wird von dem Gesamtausschusse der Spiritus-Zentrale mit Genehmigung der Reichsbranntweinstelle endgültig festgesetzt; er kann in Form einer Abschlagszahlung und einer Nachzahlung gewährt werden. Für bestimmte Zeitabschnitte oder für Branntwein aus bestimmten Rohstoffen oder für bestimmte Brennereiarten können Zuschläge oder Abschläge festgesetzt werden.

Für Branntwein aus bestimmten Rohstoffen und für bestimmte Brennereiarten kann die Geschäftsführung der Spiritus-Zentrale Zuschläge festsetzen, soweit die Festsetzung nicht schon durch den Gesamtausschuß erfolgt ist. Gegen die Entscheidung der Geschäftsführung ist binnen zwei Wochen Beschwerde an den Vorsitzenden der Reichsbranntweinstelle zulässig, der endgültig entscheidet.

§ 7. Jeder Brenner ist verpflichtet, der Spiritus-Zentrale über Art und Umfang seiner Erzeugung und über seine Bestände Auskunft zu erteilen. Das Nähere bestimmt der Reichskanzler.

§ 8. Jeder Brenner ist berechtigt, dem Verwertungsverbande deutscher Spiritusfabrikanten mit den gleichen Rechten und Pflichten beizutreten, wie die ihm bereits angehörenden Mitglieder. Wer von diesem Rechte Gebrauch gemacht hat, kann seine Mitgliedschaft zum Schlusse jedes Geschäftsjahrs mit dreimonatiger Frist kündigen.

§ 9. Der Brenner, der von dem Rechte des Beitritts zum Verwertungsverbande deutscher Spiritusfabrikanten keinen Gebrauch gemacht hat, unterliegt hinsichtlich der Verwertung des gelieferten Branntweins durch die Spiritus-Zentrale den gleichen Bedingungen wie die Angehörigen des Verwertungsverbandes mit der Maßgabe, daß über Rechtsstreitigkeiten zwischen ihm und der Spiritus-Zentrale vorbehaltlich der Vorschriften des § 6 die ordentlichen, für Berlin-Mitte zuständigen Gerichte entscheiden.

III. Branntweinbestände.

a) Unversteuerter Branntwein.

§ 10. Wer mit Beginn des 17. April 1916 unversteuerten oder unverzollten Branntwein in Gewahrsam hat, hat ihn an die Spiritus-Zentrale zu liefern. Die Lieferung hat entsprechend den Weisungen der Spiritus-Zentrale zu erfolgen. Bis zur Übernahme durch die Spiritus-Zentrale sind die Vorräte aufzubewahren, pfleglich zu behandeln und in handelsüblicher Weise zu versichern.

Diese Vorschriften gelten nicht

1. für Mengen, die im Eigentume des Reichs, eines Bundesstaats oder Elsaß-Lothringens, insbesondere der Heeresverwaltungen oder der Marineverwaltung stehen;
2. für Mengen, die sich in Gewahrsam von Pulver-, Sprengstoff- oder Ätherfabriken befinden;
3. für vollständig vergällten Branntwein.

§ 11. Wer mit Beginn des 1. Mai 1916 unversteuerten oder unverzollten Branntwein in Gewahrsam hat, hat nach näherer Bestimmung des Reichskanzlers die Vorräte getrennt nach Arten und Eigentümern unter Nennung der Eigentümer der Spiritus-Zentrale bis zum 6. Mai 1916 anzuzeigen. Die Anzeige über Mengen, die zu dieser Zeit unterwegs sind, ist unverzüglich nach deren Empfang von dem Empfänger zu erstatten.

Der Reichskanzler kann eine Wiederholung der Anzeige anordnen.

Die Vorschriften des Abs. 1 und 2 gelten nicht für den im § 10 Abs. 2 bezeichneten Branntwein.

§ 12. Die Spiritus-Zentrale hat binnen einem Monat nach Empfang der Anzeige zu erklären, ob und inwieweit sie den Branntwein übernehmen will. Soweit sie die Übernahme ablehnt oder sich binnen der bezeichneten Frist nicht erklärt, erlöschen die durch § 3 Abs. 1 und § 10 begründeten Verpflichtungen.

Erfolgt die Überlassung nicht freiwillig, so findet § 5 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

§ 13. Den Preis für die übernommenen Branntweinbestände (§ 10) setzt die Geschäftsführung der Spiritus-Zentrale fest. Der Preis enthält zugleich eine Vergütung für die Lagerung und Versicherung bis zum 31. Mai 1916. Gegen die Festsetzung ist binnen zwei Wochen Beschwerde an den Vorsitzenden der Reichsbranntweinstelle zulässig, der endgültig entscheidet.

§ 14. Die Vorschriften der §§ 10 bis 13 finden keine Anwendung, soweit eine Lieferungspflicht auf Grund des § 5 besteht.

b) Versteuerter Branntwein.

§ 15. Wer mit Beginn des 17. April 1916 versteuerten oder verzollten Branntwein in Gewahrsam hat, hat ihn an die Spiritus-Zentrale zu liefern. Die Lieferung hat entsprechend den Weisungen der Spiritus-Zentrale zu erfolgen. Bis zur Übernahme sind die Vorräte aufzubewahren, pfleglich zu behandeln und in handelsüblicher Weise zu versichern.

Diese Vorschriften gelten nicht

1. für Mengen, die im Eigentume des Reichs, eines Bundesstaats oder Elsaß-Lothringens, insbesondere im Eigentume der Heeresverwaltungen oder der Marineverwaltung stehen;
2. für Mengen, die 10 Hektoliter Alkohol nicht übersteigen.

§ 16. Wer mit Beginn des 1. Mai 1916 versteuerten oder verzollten Branntwein in Gewahrsam hat, hat nach näherer Bestimmung des Reichskanzlers die Vorräte getrennt nach Arten und Eigentümern unter Nennung der Eigentümer bis zum 6. Mai 1916 anzuzeigen. Die Anzeige über Mengen, die zu dieser Zeit unterwegs sind, ist unverzüglich nach deren Empfang von dem Empfänger zu erstatten.

Diese Vorschriften gelten nicht für die im § 15 Abs. 2 bezeichneten Mengen.

§ 17. Die Spiritus-Zentrale hat binnen zwei Wochen nach Empfang der Anzeige zu erklären, ob und inwieweit sie die Vorräte übernehmen will. Soweit sie die Übernahme ablehnt oder sich binnen der bezeichneten Frist nicht erklärt, erlöschen die durch § 15 Abs. 1 begründeten Verpflichtungen.

Erfolgt die Überlassung nicht freiwillig, so findet § 5 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

§ 18. Den Preis für die übernommenen Mengen setzt die Geschäftsführung der Spiritus-Zentrale fest. Gegen die Festsetzung findet binnen zwei Wochen Beschwerde an den Vorsitzenden der Reichsbranntweinstelle statt, der endgültig entscheidet.

IV. Ausländischer Branntwein.

§ 19. Branntwein, der in Kesselwagen oder Fässern aus dem Ausland eingeführt wird, ist an die Spiritus-Zentrale zu liefern. Der Reichskanzler kann die näheren Bedingungen für die Lieferung festsetzen. Er kann bestimmen, daß Zuwiderhandlungen mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark bestraft werden und daß neben der Strafe der Branntwein, auf den sich die Zuwiderhandlung bezieht, ohne Unterschied, ob er dem Täter gehört oder nicht, eingezogen wird.

V. Schlußvorschriften.

§ 20. Wer im Brennereibetriebsjahr 1915/16 eine Branntweinreinigungsanstalt im Sinne der §§ 2 und 2a der Branntweinreinigungsordnung (Zentralbl. für das Deutsche Reich 1900 S. 349 $\frac{1912\ S.\ 633}{1909\ S.\ 1284}$) betrieben hat, hat Anspruch auf Beschäftigung durch die Spiritus-Zentrale. Als Maßstab für die Beschäftigung für die der Spiritus-Zentrale bisher nicht angeschlossenen Reinigungsanstalten dient, sofern eine Einigung nicht zustande kommt, der durchschnittliche Umfang der Reinigungstätigkeit der Betriebsjahre 1910/11 bis 1914/15 unter Weglassung der beiden Jahre mit der höchsten und der niedrigsten Jahresmenge.

Für die Leistungen der der Spiritus-Zentrale bisher nicht angeschlossenen Reinigungsanstalten sind angemessene Vergütungen zu zahlen. Die Geschäftsführung der Spiritus-Zentrale bestimmt den Umfang der Beschäftigung und setzt die Vergütungen fest.

Gegen die Entscheidung über den Umfang der Beschäftigung und über die Vergütung ist binnen zwei Wochen die Beschwerde an den Vorsitzenden der Reichsbranntweinstelle zulässig, der endgültig entscheidet.

§ 21. Die Vorschriften dieser Verordnung finden keine Anwendung auf Branntwein, der lediglich aus den im § 12 des Branntweinsteuergesetzes vom 15. Juli 1909 genannten Stoffen, außer aus Rückständen der Bierbereitung, gewonnen ist.

Kleinbrennereien (§ 15 des Branntweinsteuerges.) unterliegen den Vorschriften der §§ 3, 5 bis 9 nur insoweit, als ihre Jahreserzeugung mehr als 10 Hektoliter Alkohol beträgt.

Die Vorschriften der §§ 3 und 10 finden keine Anwendung auf Branntwein, dessen unvollständige Vergällung bis zum 30. April 1916 beantragt und bis zum 10. Mai 1916 erfolgt ist.

§ 22. Der Reichskanzler erläßt die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Vorschriften. Er oder die von ihm bezeichnete Stelle kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 23. Im § 1 Satz 2 der Bekanntmachung über weitere Regelung des Branntweinverkehrs vom 16. Dezember 1915 (RGBl. 829) erhält Halbsatz 2 folgende Fassung:

er bedarf der Genehmigung der Reichsbranntweinstelle.

§ 24. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark wird bestraft,

1. wer den Vorschriften im § 3 Abs. 1, § 5 Abs. 1, § 10 Abs. 1 und § 15 Abs. 1 zuwiderhandelt;
2. wer vorsätzlich die ihm nach den §§ 7, 11 oder 16 obliegenden Anzeigen nicht erstattet oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht;
3. wer den auf Grund des § 22 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften im § 3 Abs. 1 oder gegen die Anzeige- und Lieferungspflicht kann neben der Strafe der Branntwein, auf den sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob er dem Täter gehört oder nicht.

§ 25. Diese Verordnung tritt am 17. April 1916 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Hierzu:

Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung des Bundesrats über Regelung des Verkehrs mit Branntwein vom 15. April 1916 (RGBl. 279). Vom 22. April 1916. (RGBl. 323.)

[RK. BranntwBO. 15. 4. 16.]

Zu Abschnitt I der Verordnung.
(Reichsbranntweinstelle.)

§ 1. Die Reichsbranntweinstelle besteht aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und fünf Mitgliedern. Der Sitz ist Berlin. Zuschriften sind zu richten: An die Reichsbranntweinstelle in Berlin W 9, Schellingstraße 14/15.

§ 2. Die laufenden Geschäfte der Reichsbranntweinstelle erledigt der Vorsitzende oder sein Stellvertreter.

Entscheidungen, die nach der Verordnung vom 15. April 1916 der Reichsbranntweinstelle zustehen, sind nach Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder zu treffen; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

In dringenden Fällen trifft der Vorsitzende oder sein Stellvertreter die Entscheidung selbständig; sie ist bei nächster Gelegenheit den Mitgliedern bekanntzugeben.

§ 3. Der Beirat besteht aus Regierungsvertretern und Vertretern der beteiligten Gewerbe.

Der Vorsitzende der Reichsbranntweinstelle beruft den Beirat und leitet seine Beratungen.

§ 4. Das Amt des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden und der Mitglieder der Reichsbranntweinstelle ist ein Ehrenamt.

§ 5. Die Überführung von Branntwein in ein Zollausschlußgebiet (Freihafen), einen Freibezirk oder ein Zollager ist nur mit Genehmigung der Spiritus-Zentrale zulässig.

Zu Abschnitt II der Verordnung.
(Branntweinerzeugung.)

§ 6. Die Direktivbehörden haben der Reichsbranntweinstelle bis zum 15. Mai 1916 ein Verzeichnis aller in ihrem Geschäftsbereiche liegenden Brennereien zu übersenden, die am 17. April 1916 in Betrieb gewesen sind oder den Betrieb nach dem 16. April 1916 aufgenommen haben. In dem Verzeichnis nicht berücksichtigte Brennereien, die in dem Betriebsjahr 1915/16 nach dem 16. April den Betrieb aufnehmen, sind in den ersten fünf Tagen des auf die Betriebsaufnahme folgenden Monats der Reichsbranntweinstelle namhaft zu machen.

Kleinbrennereien sind in die Verzeichnisse nur insoweit aufzunehmen, als ihre Erzeugung zehn Hektoliter Alkohol im Betriebsjahr nicht übersteigt. Brennereien, deren Erzeugung nach § 21 Abs. 1 der Verordnung deren Vorschriften nicht unterliegt, sind von der Aufnahme ausgeschlossen.

Auf Ersuchen der Reichsbranntweinstelle sind dieser auch andere Brennereien und nach dem Branntweinsteuergesetz und den Ausführungsbestimmungen anmeldepflichtige Betriebe mitzuteilen und nähere Auskünfte über die Brennereien und die anderen anmeldepflichtigen Betriebe zu geben.

§ 7. Die Auskunft nach § 7 der Verordnung ist nur auf besondere Aufforderung der Spiritus-Zentrale zu erstatten. Diese übersendet den Brennereien zu diesem Zwecke einen Fragebogen. Der Fragebogen ist binnen einer Woche wahrheitsgemäß ausgefüllt zurückzusenden.

Die Pflicht zur Lieferung des Branntweins ist von der Zusendung des Fragebogens nicht abhängig.

Zu Abschnitt II, III und V der Verordnung.

§ 8. Die im § 3 der Verordnung festgesetzte Absatz- und Vergällungsbeschränkung sowie die im § 10 Abs. 1 und im § 11 Abs. 1 der Verordnung vorgeschriebene Lieferungs- und Anzeigepflicht bezieht sich nicht auf Branntwein, der bis zum 16. April 1916 unvollständig vergällt worden ist oder dessen unvollständige Vergällung bis zum 30. April 1916 beantragt und bis zum 10. Mai 1916 erfolgt ist (§ 21 Abs. 3 der Verordnung). Ist die unvollständige Vergällung nicht bis zum 10. Mai 1916 erfolgt, so unterliegt der Branntwein der Absatz- und Vergällungsbeschränkung; er ist nachträglich anzumelden.

Zu Abschnitt III der Verordnung.
(Branntweinbestände.)

§ 9. Von der Lieferungs- und Anzeigepflicht nach den §§ 10 und 11 der Verordnung ist außer dem im § 10 Abs. 2 der Verordnung bezeichnetem Branntwein auch solcher Brannt-

wein ausgenommen, der nach § 29 der Branntweinsteuer-Befreiungsordnung ohne Vergällung steuerfrei abgelassen ist.

§ 10. Die Anzeige nach § 11 der Verordnung über unversteuerten und unverzollten Branntwein ist der Spiritus-Zentrale nach dem beigefügten Muster A*) ohne besondere Aufforderung zu erstatten. Die Anleitung auf dem Muster ist zu beachten. Die Steuerstelle hat dem zur Anzeige Verpflichteten auf Verlangen Auskunft über die in dessen Gewahrsam befindlichen Branntweinmengen nach den amtlichen Büchern und Abfertigungspapieren zu geben. Vordrucke für die Anzeige sind bei der Spiritus-Zentrale kostenlos erhältlich.

§ 11. Die Anzeige nach § 16 der Verordnung über versteuerten oder verzollten Branntwein ist ohne besondere Aufforderung nach dem beigefügten Muster B*) zu erstatten. Die Anleitung auf dem Muster ist zu beachten. Die Anmeldung hat sich auch auf verarbeiteten zum Genusse bestimmten oder dazu geeigneten Branntwein zu erstrecken. Branntweinmengen, die insgesamt nicht mehr als 10 Hektoliter Alkohol enthalten, sind von der Anmeldungs- und Lieferungspflicht ausgenommen. Ist der Bestand größer, so sind die gesamten Mengen anzuzeigen; doch ist eine Teilmenge, die nicht mehr als 10 Hektoliter Alkohol enthält, von der Lieferungspflicht ausgenommen. Vordrucke für die Anzeigen sind bei der Spiritus-Zentrale kostenlos erhältlich.

§ 12. In den Fällen der §§ 13 und 18 der Verordnung ist der Preis, falls keine Beschwerde eingeht, binnen zwei Wochen nach Ablauf der Beschwerdefrist zu zahlen. Erfolgt die Zahlung nicht binnen einem Monat vom Tage der endgültigen Preisfestsetzung ab, so sind vom Tage der Endgültigkeit ab Zinsen in Höhe von eins vom Hundert über dem Diskontsatz der Reichsbank zu zahlen.

Zu Abschnitt IV der Verordnung.

(Einfuhr aus dem Ausland.)

§ 13. Wer aus dem Ausland Branntwein in Fässern oder Kesselwagen einführt, ist verpflichtet, der Spiritus-Zentrale unter Angabe von Art und Menge — tunlichst in Litern Alkohol —, der Umschließungsart, des Einkaufspreises und des Bestimmungsorts unverzüglich nach der im Ausland erfolgten Verladung Anzeige zu erstatten, auch alle sonst handelsüblichen Mitteilungen an die Spiritus-Zentrale weiter zu leiten und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Er hat den Eingang des Branntweins und dessen Lagerungsort unverzüglich der Spiritus-Zentrale anzuzeigen. Die Anzeigen und Mitteilungen erfolgen telegraphisch und sind schriftlich zu bestätigen. Als Einführender im Sinne dieser Bestimmungen gilt, wer nach Eingang der Ware im Inland zur Verfügung über sie für eigene oder fremde Rechnung berechtigt ist. Befindet sich der Verfügungsberechtigte nicht im Inland, so tritt an seine Stelle der Empfänger.

§ 14. Wer aus dem Ausland Branntwein einführt, hat ihn an die Spiritus-Zentrale zu liefern. Er hat ihn bis zur Abnahme durch die Spiritus-Zentrale mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu behandeln, in handelsüblicher Weise zu versichern und auf Abruf nach den Anweisungen der Spiritus-Zentrale zu verladen. Die Spiritus-Zentrale hat sich binnen drei Tagen nach Empfang der Anzeige von der Einfuhr zu erklären, ob sie den Branntwein übernehmen will. Soweit die Spiritus-Zentrale die Abnahme ablehnt oder sich binnen der angegebenen Frist nicht erklärt, erlischt die Lieferungspflicht.

§ 15. Die Spiritus-Zentrale setzt den Übernahmepreis für den übernommenen Branntwein fest. Gegen die Festsetzung ist binnen vierzehn Tagen Beschwerde an den Vorsitzenden der Reichsbranntweinstelle zulässig, der endgültig entscheidet. Erfolgt die Überlassung nicht freiwillig, so finden die Vorschriften im § 5 Abs. 2 der Verordnung entsprechende Anwendung.

§ 16. Die Abnahme hat auf Verlangen des zur Überlassung Verpflichteten spätestens binnen vierzehn Tagen von dem Tage ab zu erfolgen, an dem der Spiritus-Zentrale das Verlangen zugeht. Erfolgt die Abnahme innerhalb der Frist nicht, so geht die Gefahr

*) Das Muster ist hier nicht mit abgedruckt.

des Unterganges und der Verschlechterung auf die Spiritus-Zentrale über, und der Kaufpreis ist von diesem Zeitpunkt ab mit eins vom Hundert über dem jeweiligen Diskontsatz der Reichsbank zu verzinsen. Die Zahlung erfolgt spätestens vierzehn Tage nach Abnahme.

§ 17. Streitigkeiten, die sich zwischen dem Beteiligten und der Spiritus-Zentrale über Lieferung, Behandlung, Aufbewahrung, Versicherung und Eigentumsübergang ergeben, entscheidet der Vorsitzende der Reichsbranntweinstelle endgültig.

§ 18. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark wird bestraft, wer den Bestimmungen des § 13 und des § 14 Satz 1 zuwiderhandelt.

Bei Zuwiderhandlungen gegen die in den §§ 13 und 14 festgesetzte Anzeige- und Lieferungspflicht kann neben der Strafe der Branntwein, auf den sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob er dem Täter gehört oder nicht.

Schlußbestimmungen.

§ 19. Wer zur Lieferung von Branntwein an die Spiritus-Zentrale verpflichtet ist, hat ohne Rücksicht auf die endgültige Festsetzung des Preises zu liefern.

§ 20. Soweit in der Verordnung oder in diesen Ausführungsbestimmungen eine Beschwerdefrist festgesetzt ist, beginnt ihr Lauf mit dem Tage des Zuganges der angefochtenen Festsetzung.

§ 21. Es ist verboten, Branntwein, der von der Spiritus-Zentrale bezogen wird, zu anderen als den im Bestellschein angegebenen Zwecken zu verwenden.

§ 22. Die Vorschriften der Verordnung finden ohne Rücksicht auf die Menge des hergestellten und auf die Art der Feststellung des steuerpflichtigen Branntweins keine Anwendung auf Branntwein, der ausschließlich aus Obst, Beeren oder Rückständen davon, aus Wein, Weinhefe, Most, Wurzeln oder Rückständen davon gewonnen ist. Von den Vorschriften der Verordnung wird ferner unverschnittener Arrak und Rum ausgenommen.

§ 23. Die Vorschriften der Verordnung finden keine Anwendung auf Branntwein, der nach dem 16. April 1916 aus anderen als den im § 22 genannten Stoffen in Kleinbrennereien innerhalb einer Jahreserzeugung von nicht mehr als 10 Hektoliter Alkohol gewonnen ist.

Die Mehrerzeugung solcher Kleinbrennereien unterliegt den Vorschriften der §§ 3 und 5 bis 9 der Verordnung. Eine Verletzung der durch diese Vorschriften begründeten Verpflichtungen ist nach § 24 der Verordnung strafbar.

Die Spiritus-Zentrale kann die Abnahme der Mehrerzeugung solcher Kleinbrennereien ablehnen.

§ 24. Für den nach dem 16. April 1916 hergestellten Branntwein sind in den Abfertigungspapieren Vermerke über die Vergällungspflicht nicht mehr zu machen und in den Abnahme-, Lager- und Reinigungsbüchern die Spalten, soweit sie sich auf die Vorschriften über die Vergällungspflicht gründen, nicht mehr auszufüllen.

Wird in einer Brennerei nach dem 16. April 1916 Branntwein abgenommen, so ist gegebenenfalls nach den Bestimmungen des § 145 Abs. 2 der Brennereiordnung festzustellen, welche Alkoholmenge vor dem 17. April und welche Menge nach dem 16. April 1916 erzeugt ist. Als Tag der Erzeugung gilt der Tag, an dem der Abtrieb der Maische usw. erfolgt ist.

Für die vor dem 17. April 1916 hergestellten Alkoholmengen ist die bisherige Unterscheidung hinsichtlich der Vergällungspflicht in allen Abfertigungspapieren und Büchern festzuhalten; sie ist aber für die weitere steuerliche Behandlung ohne Bedeutung. Vergällungspflichtiger Branntwein unterliegt nicht weiter dem Zwange der vollständigen Vergällung; bei vollständiger Vergällung vergällungsfreien Branntweins findet die Ausfertigung von Vergällungsscheinen oder die Anschreibung in einem Ausgleichsbuche nicht mehr statt. Im Falle der vollständigen Vergällung ist die Betriebsauflage stets zu dem in der Verordnung vom 7. Oktober 1915 (RGBl. 637) in Ziffer V unter α, β vorgesehenen Satze von 0,23 Mark für das Liter Alkohol zu vergüten.

§ 25. Der Vorsitzende der Reichsbranntweinstelle wird ermächtigt, gemäß § 22 der Verordnung von den Vorschriften derselben Ausnahmen zuzulassen.

§ 26. Der Vorsitzende der Reichsbranntweinstelle wird mit der nach § 4 der Bekanntmachung, betreffend Einschränkung der Trinkbranntweinerzeugung, vom 31. März 1915 (RGBl. 208) dem Reichskanzler zustehenden Zulassung von Ausnahmen von den Vorschriften dieser Bekanntmachung betraut.

Begründung. (D. R. IX 100.)

Trotz der Einschränkung der Trinkbranntweinherstellung hat der Verbrauch von Branntwein seit dem 1. Oktober 1915 nach der amtlichen Statistik gegenüber der entsprechenden Zeit des Vorjahrs ganz erheblich zugenommen. Bei gesteigerter Erzeugung waren die Bestände am 1. März 1916 erheblich geringer als diejenigen am 1. März 1915. Die Rücksicht auf den dringenden Bedarf an Branntwein seitens der Heeres- und Marineverwaltung zu Zwecken der Landesverteidigung erfordert es, die gesamten vorhandenen Bestände und die zu erwartende Erzeugung hierfür in erster Linie sicherzustellen und dafür Sorge zu tragen, daß Branntwein für andere Zwecke nur abgegeben wird, soweit dies jeweils nach Lage der Bestände und der Erzeugung möglich ist. Hierbei ist besonders zu beachten, daß eine Steigerung der Branntweinerzeugung bei den bestehenden Brennereieinrichtungen einen Verbrauch von Stoffen erfordert, die für die menschliche und tierische Ernährung von großer Bedeutung sind, so daß also jede Steigerung der Produktion die menschliche und tierische Ernährung ungünstig beeinflußt. Es kommt hiernach darauf an, mit den vorhandenen und den noch herzustellenden sowie den aus dem Ausland einzuführenden Mengen Branntwein sparsam zu wirtschaften und Branntwein nur für diejenigen Zwecke freizugeben, für die er unbedingt erforderlich ist.

Dieses Ziel läßt sich nur durch eine einheitliche Bewirtschaftung des Branntweins für das ganze Reichsgebiet verwirklichen; eine Stelle muß bestimmen, für welche Zwecke und in welchen Mengen Branntwein verwendet werden kann und für welche Zwecke die Verwendung zu beschränken oder ganz einzustellen ist. So wurde durch die Bek. v. 15. April 1916 die Reichsbranntweinstelle als eine besondere, unter der Aufsicht des Reichskanzlers stehende Behörde errichtet und die Bewirtschaftung des gesamten Branntweins der Spiritus-Zentrale G. m. b. H. in Berlin übertragen. Die Reichsbranntweinstelle tritt nach Bedarf zusammen und erteilt namentlich allgemeine Weisungen darüber, zu welchen Zwecken der Branntwein abzusetzen ist, außerdem ist ihr ein entscheidender Einfluß auf die Preisgestaltung des Branntweins eingeräumt. Ihr zur Seite steht ein Beirat, der über wichtigere Fragen zu hören ist. In die Hände des Vorsitzenden der Reichsbranntweinstelle ist eine Reihe von Entscheidungen, insbesondere über Beschwerden, gelegt.

Für die Bewirtschaftung des gesamten Branntweins kam nur die Spiritus-Zentrale, G. m. b. H., in Berlin in Frage, die bereits in Friedenszeiten etwa 90 Hundertteile der Erzeugung kontrolliert. Die grundlegenden Bestimmungen über die Bewirtschaftung des Branntweins sind daher auf den jetzigen Aufbau der Spiritus-Zentrale zugeschnitten. Es sind auch die außenstehenden Brenner — einschließlich der Abfindungsbrenner — zur Lieferung ihrer Erzeugung an die Spiritus-Zentrale verpflichtet; dieser ist somit ein Absatzmonopol für Branntwein verliehen. Sie kann auch Branntwein, der in gewöhnlichen Zeiten nicht zu technischen Zwecken, sondern zu Trinkzwecken verwendet wird, wie z. B. Kornbranntwein, umarbeiten und zu technischen Zwecken verwendbar machen lassen, während solche Branntweinarten, die hierzu durchaus ungeeignet sind, nämlich Branntwein, der lediglich aus den im § 12 des Branntweinsteuergesetzes v. 15. Juli 1909 genannten Stoffen, außer aus Rückständen der Bierbereitung, gewonnen ist, nicht abgeliefert zu werden braucht; dieser soll nach Möglichkeit dem Heerestrinkverbrauche dienstbar gemacht werden. Kleinbrennereien, deren Jahreserzeugung nicht mehr als 10 hl Alkohol beträgt, unterliegen ebenfalls nicht den Bestimmungen der Verordnung.

Was die Stellung der Außenseiter der Spiritus-Zentrale angeht, so liegt ihr wesentlicher Schutz darin, daß sie in bezug auf die Verwertung des gelieferten Branntweins mit den angeschlossenen Brennern durchaus gleich behandelt werden. Es ist ihnen ferner das Recht des Beitritts zu dem Verwertungsverbande deutscher Spiritusfabrikanten gegeben, so daß sie sich bei den Wahlen der Vertreter der Brenner im Gesamtausschusse der Spiritus-Zentrale beteiligen können.

Was den von der Zentrale an den Brenner zu zahlenden Preis anlangt, so ist das dem Gesamtausschusse der Spiritus-Zentrale bisher zustehende Bestimmungsrecht in der Richtung erweitert, daß besondere Arten von Branntwein und Brennereien berücksichtigt werden können, und daß auch für Branntwein, der in bestimmten Zeiträumen abgesetzt wird, der Preis besonders bemessen werden kann. Die Preisfestsetzung ist an die Zustimmung der Reichsbranntweinstelle gebunden. Für gewisse Fälle — hierbei ist insbesondere an Kornbranntwein gedacht — ist ein vereinfachtes Preisfestsetzungsverfahren vorgesehen.

Die Bestände an unversteuertem Branntwein sind ebenfalls an die Spiritus-Zentrale zu liefern; auch hier besteht, soweit nicht der Branntwein durch einen Brenner geliefert wird, ein vereinfachtes Preisfestsetzungsverfahren. Das gleiche gilt für größere Bestände von versteuertem oder verzolltem Branntwein.

Auch aus dem Ausland eingeführter Branntwein ist an die Spiritus-Zentrale zu liefern.

Für den Übergang ist vorgesehen, daß Branntweinbestände bis zu einem bestimmten Zeitpunkt noch unvollständig vergällt werden können, damit eine Stockung in der Versorgung des verbrauchenden Gewerbes vermieden wird.

Die seitens des Reichskanzlers erlassenen Ausführungsbestimmungen übertragen dem Vorsitzenden der Reichsbranntweinstelle die Erledigung der laufenden Geschäfte und geben nähere Anweisungen über die Anzeige der Bestände an Branntwein und über das Verfahren bei der Einfuhr von Branntwein aus dem Ausland und dessen Übernahme durch die Spiritus-Zentrale. Es sind ferner unverschnittener Arrak und Rum, die ebenfalls nicht zu technischen Zwecken verwendet werden können, von der Beschlagnahme und der Ablieferungspflicht ausgenommen. Schließlich ist dem Vorsitzenden der Reichsbranntweinstelle die nach der Verordnung über Regelung des Verkehrs mit Branntwein v. 15. April 1916 und nach § 4 der Bekanntmachung betreffs Einschränkung der Trinkbranntweinerzeugung v. 31. März 1915 (RGBl. 208) dem Reichskanzler zustehende Zulassung von Ausnahmen von den Vorschriften dieser Bekanntmachungen übertragen worden.

1. Bek. der Reichsbranntweinstelle. Vom 13. Mai 1916.

(Reichsanzeiger Nr. 124.)

1. Die Sperrung der Abgabe des vollständig vergällten Branntweins für häusliche Zwecke (Flaschenspiritus) hat Notstände hervorgerufen, die die Reichsbranntweinstelle veranlaßt haben, die Spiritus-Zentrale wieder zu der Abgabe von Flaschenspiritus zu ermächtigen. Diese Ermächtigung konnte jedoch nur für 25 Hundertteile des früheren Verbrauchs in den einzelnen Bezugskreisen der Großvertriebsstellen der Spiritus-Zentrale erteilt werden. Von diesen 25 Hundertteilen sollen 20 Hundertteile zum bisherigen Bezugspreis von 55 Pf. für das Liter gegen Bezugsmarken, die von den einzelnen Gemeinden verteilt werden, in den Verkehr gelangen, während 5 Hundertteile zu dem hohen Bezugspreis von 1,50 M. für das Liter ohne solche Marken verkauft werden dürfen.

Die nur gegen Bezugsmarken auszugebende größere Teilmenge von 20 Hundertteilen ist bestimmt zur Befriedigung des Bedürfnisses minderbemittelter Personen, die den Spiritus zur Beleuchtung oder zum Kochen nötig haben und denen ein Ersatzmittel in Elektrizität oder Gas nicht zur Verfügung steht, sowie zur Deckung des Bedarfs von Personen, die den Spiritus für Zwecke der Gesundheitspflege benötigen.

Eine Sicherung dafür, daß der zum niedrigen Preise gegen Marken in beschränktem Umfang auszugebende Flaschenspiritus nur Zwecken der angegebenen Art zugeführt wird, kann nur durch Mitwirkung der Stadt-, Kreisverwaltungen usw. erreicht werden. Im Bezirke der Verwaltungen, die eine solche Markenausgabe nicht übernehmen, kann eine Abgabe von Flaschenspiritus für die bezeichneten Zwecke nicht erfolgen. Die Großvertriebsstellen der Spiritus-Zentrale werden, unter genauer Mitteilung der Einzelheiten, an die oben genannten Verwaltungen mit der Erklärung herantreten, daß sie bereit seien, Flaschenspiritus gegen Bezugsmarken zu den Bedingungen der Spiritus-Zentrale abzugeben, und um Äußerung ersuchen, ob die Verwaltung für ihren Bezirk die Ausgabe der Bezugsmarken übernehmen wolle und von welchem Zeitpunkt ab.

Die Spiritus-Zentrale veranlaßt die Herstellung der je auf eine Flasche Brennspiritus lautenden Bezugsmarken und wird sie durch Vermittlung ihrer Großvertriebsstellen in einer dem angemeldeten Bedarf und der zur Verfügung stehenden Branntweinmenge entsprechenden Zahl den an der Abgabe solchen Flaschenspiritus teilnehmenden Verwaltungen zugehen lassen. Die Verwaltungen haben die Marken ihrerseits mit dem Amtsstempel dahin zu kennzeichnen, daß die Bezugsmarken ausschließlich im Verwaltungsgebiete der Gemeinde zum Bezuge von Brennspiritus berechtigen.

Die Verteilung der Bezugsmarken an die Verbraucher erfolgt durch die bezeichneten Verwaltungen unter Berücksichtigung der oben mitgeteilten Zwecke, für die der Spiritus bestimmt ist. Es dürfen jedoch im Monat höchstens fünf Marken für einen Haushalt ausgegeben werden. Die Abgabe des Flaschenspiritus soll durch Kleinhändler erfolgen. Mit Rücksicht auf die geringe zur Verfügung stehende Menge kann aber auch nur ein Teil der Kleinhändler, die bisher Brennspiritus in Flaschen abgesetzt haben, zu dem Vertriebe herangezogen werden. Die Auswahl der zum Vertriebe des Flaschenspiritus nach örtlicher Lage, Geschäftsart usw. geeigneten Kleinhändler hat durch Einvernehmen der Verwaltungen und Großvertriebsstellen der Spiritus-Zentrale zu erfolgen.

Der Absatz des Flaschenspiritus zum Preise von 1,50 M. für die Flasche soll solchen Personen, die durch die Verwaltungen bei der nach den angegebenen Gesichtspunkten erfolgenden Markenzuteilung nicht berücksichtigt werden können, wenigstens die Möglichkeit geben, sich mit Brennspiritus zu versehen. Der Preis muß hochgesetzt werden, um den Verbrauch dieser Art, für den nur 5 Hunderttelle des früheren Verbrauchs zur Verfügung gestellt werden können, von vornherein auf das notwendigste Maß einzuschränken.

2. Die Spiritus-Zentrale ist ferner ermächtigt worden, Gewerbetreibende, die vollständig vergällten Branntwein in ihrem Betriebe verarbeiten, aber nicht mehr als 50 Liter im Monat benötigen, in der Weise zu berücksichtigen, daß sie ihnen den Verhältnissen angemessene Mengen Brennspiritus gleichfalls in Flaschen von 1 Liter Inhalt zum Preise von 55 Pf. unter folgenden Bedingungen überläßt:

a) Die Überlassung erfolgt gegen Marken, die die Spiritus-Zentrale (ohne Mitwirkung der Gemeinde usw., Behörden) durch Vermittlung ihrer Vertriebsstellen den Gewerbetreibenden auf Wunsch bis zu höchstens 50 Stück für den Monat aushändigt.

b) Die Gewerbetreibenden, die solchen Flaschenspiritus beziehen wollen, haben sich zu verpflichten, ihn nur im eigenen Gewerbebetrieb und nur zu den angegebenen Zwecken zu verwenden.

3. Gewerbetreibende, die größere Mengen als 50 Liter monatlich verarbeiten, haben sich mit ihren Anträgen an ihre bisherigen Bezugsquellen zu wenden.

2. Bek. der Reichsbranntweinstelle. Vom 15. August 1916.

(Reichsanzeiger Nr. 192.)

Die Spiritus-Zentrale ist ermächtigt worden, statt der bisherigen 25 Hunderttelle vom 1. September 1916 an 40 Hunderttelle des früheren Verbrauchs an vollständig vergälltem Branntwein für häusliche Zwecke (Flaschenspiritus) in den Verkehr zu bringen.

Bis zu 30 Hundertteilen sind zu dem bisherigen Preise von 0,55 M. für das Liter gegen Bezugsmarken, die von den Gemeindeverwaltungen ausgegeben werden, zu liefern, während der Rest bis zu 10 Hundertteilen zu dem gleichfalls unverändert gebliebenen höheren Preise von 1,50 M. für das Liter verkauft werden darf.

Die übrigen in der Bekanntmachung vom 13. Mai 1916 („Deutscher Reichsanzeiger" vom 26. Mai 1916 Nr. 124) enthaltenen Bestimmungen werden durch vorstehende Anordnung nicht berührt.

3. Bek. der Reichsbranntweinstelle. Vom 25. Oktober 1916.

(Reichsanzeiger Nr. 254.)

Vom 1. November 1916 dürfen nur 25 Hundertteile des früheren Verbrauchs an vollständig vergälltem Branntwein für häusliche Zwecke (Flaschenspiritus) in den Verkehr gebracht werden. Bis zu 20 Hundertteilen sind zu dem bisherigen Preise 0,55 M. für das Liter gegen Bezugsmarken, die die Gemeindeverwaltungen ausgeben, zu liefern, während der Rest bis zu 5 Hundertteilen zu dem gleichfalls unverändert gebliebenen höheren Preise von 1,50 M. für das Liter verkauft werden darf.

Die übrigen in der Bekanntmachung vom 13. Mai 1916 (Deutscher Reichsanzeiger vom 26. Mai 1916 Nr. 124) enthaltenen Bestimmungen werden durch vorstehende Anordnung nicht berührt.

19. Bek. über Verarbeitung von Kartoffeln auf Branntwein in Kleinbrennereien. Vom 26. Oktober 1916. (RGBl. 1198.)

[BR.] § 1. Bis auf weiteres ist die Verarbeitung von Kartoffeln auf Branntwein in Kleinbrennereien (§ 15 des Branntweinsteuergesetzes vom 15. Juli 1909, RGBl. 661) verboten. Die Hauptämter sind ermächtigt, für Kleinbrennereien, die bereits in einem der letzten drei Betriebsjahre als solche betrieben sind und Kartoffeln verarbeitet haben, im Falle eines besonderen wirtschaftlichen Bedürfnisses Ausnahmen von diesem Verbote zuzulassen, soweit es sich um Kartoffeln eigener Ernte handelt oder um solche Kartoffeln, die zur menschlichen Ernährung nicht tauglich sind.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des § 1 werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe kann der verbotswidrig hergestellte Branntwein eingezogen werden.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung [27. 10.] in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

20. Bek. über die Regelung der Verbrauchsabgabenermäßigungen und weitere Erleichterungen im Brennereibetrieb im Betriebsjahr 1916/17. Vom 2. November 1916. (RGBl. 1245.)

[BR.] I. Verbrauchsabgabenermäßigungen.

Das Kontingent der Brennereien im Königreiche Bayern (einschließlich Jungholz und Mittelberg), im Königreiche Württemberg und im Großherzogtume Baden und die sonst zu einem ermäßigten Verbrauchsabgabensatze herstellbare Alkoholmenge wird für die einzelne Brennerei im Betriebsjahr 1916/17 auf 15 Hundertteile derjenigen Alkoholmenge festgesetzt, die der Brennerei für das Betriebsjahr 1914/15 auf Grund der Vorschrift in Nr. 2 unter a oder b der Bekanntmachung vom 15. Oktober 1914 (RGBl. 434) zuzuweisen war. Die in dieser Weise herabzusetzende Alkoholmenge ist für die einzelne Brennerei auf nicht weniger als 10 Hektoliter zu bemessen.

II. Durchschnittsbrand.

Mit Ausnahme der im § 40 des Branntweinsteuergesetzes vom 15. Juli 1909 (RGBl. 661) bezeichneten Brennereien, die nach Maßgabe der §§ 152e und 312b der Brennerei-

ordnung (Zentralblatt für das Deutsche Reich für 1912 S. 603) das für das einzelne Betriebsjahr zugewiesene Kontingent oder die zu einem ermäßigten Verbrauchsabgabensatze herstellbare Alkoholmenge in einem anderen Betriebsjahr abbrennen dürfen, ist jeder Brennerei gestattet, den ihr für das Betriebsjahr 1916/17 zugewiesenen Durchschnittsbrand auf eine andere Brennerei zu übertragen.

Der auf eine andere Brennerei übertragene Durchschnittsbrand wächst dem eigenen Durchschnittsbrande der erwerbenden Brennerei mit der Wirkung zu, als wenn die Summe des eigenen und des erworbenen Durchschnittsbrandes der Brennerei für das Betriebsjahr 1916/17 als Durchschnittsbrand zugewiesen wäre.

Eine Ermäßigung der Verbrauchsabgabe für den auf übertragenen Durchschnittsbrand angerechneten Branntwein findet nicht statt. Das mit dem übertragenen Durchschnittsbrand etwa verbundene Kontingent oder Recht, Branntwein zu einem ermäßigten Verbrauchsabgabensatze herzustellen, verfällt für das Betriebsjahr 1916/17. Hat eine Brennerei nur einen Teil des Durchschnittsbrandes auf eine andere Brennerei übertragen, und will sie einen anderen Teil selbst herstellen, so hat sie für den von ihr innerhalb des zurückbehaltenen Teiles des eigenen Durchschnittsbrandes hergestellten Branntwein auf Ermäßigung der Verbrauchsabgabe zu einem im § 5 Abs. 1 des Gesetzes, betreffend Beseitigung des Branntweinkontingents, vom 14. Juni 1912 (RGBl. 378) vorgesehenen Satze nur dann Anspruch, wenn sie sich verpflichtet, weder mehr als die dem in Betracht kommenden Satze entsprechende Alkoholmenge unter Einrechnung des übertragenen Teiles ihres Durchschnittsbrandes selbst herzustellen noch den über die vorgesehene Grenze etwa hinausgehenden Teil ihres Durchschnittsbrandes an eine andere Brennerei abzugeben.

Brennereien, die ihren eigenen Durchschnittsbrand ganz oder teilweise auf eine andere Brennerei übertragen haben, dürfen fremden Durchschnittsbrand nicht erwerben.

Die näheren Anordnungen über das Verfahren bei der Übertragung des Durchschnittsbrandes, über die Buchführung und den statistischen Nachweis trifft der Reichskanzler.

III. Erleichterungen für Brennereien, die bisher Kornbranntwein herstellten.

Brennereien, die im letzten Jahre ihres Betriebs vor dem 1. Oktober 1914 ausschließlich Roggen, Weizen, Buchweizen, Hafer oder Gerste verarbeitet haben und damals Anspruch auf die im § 5 Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes vom 14. Juni 1912 und im § 45 Ziffer 2 des Gesetzes vom 15. Juli 1909 vorgesehenen Ermäßigungen der Verbrauchsabgabe und der Betriebsauflage hatten oder bei Einhaltung der dort vorgesehenen Erzeugungsgrenzen diesen Anspruch gehabt hätten, behalten ihn im Betriebsjahr 1916/17 auch dann, wenn sie anstatt Roggen, Weizen, Buchweizen, Hafer oder Gerste andere mehlige Stoffe oder Rübenstoffe (Melasse, Rüben, oder Rübensaft) oder Topinamburs verarbeiten, sich aber innerhalb der vorgeschriebenen Erzeugungsgrenzen halten; gewerbliche Brennereien der im § 5 Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes vom 14. Juni 1912 bezeichneten Art behalten die dort vorgesehene Vergünstigung nur dann, wenn sie nicht Hefe erzeugen.

IV. Inkrafttreten.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1916 in Kraft.

Hierzu:

Ausführungsbestimmungen des Reichskanzlers. Vom 14. Nov. 1916. (ZBl. 396.)

Auf Grund der Vorschrift unter II Abs. 5 der Verordnung über die Regelung der Verbrauchsabgabenermäßigungen und weitere Erleichterungen im Brennereibetrieb im Betriebsjahr 1916/17 vom 2. November 1916 (RGBl. 1245) wird folgendes bestimmt:

Wenn ein Brennereibesitzer den ihm für das Betriebsjahr 1916/17 zugewiesenen Durchschnittsbrand auf eine andere Brennerei ganz oder zum Teil übertragen will, hat er

dies bei der für seine Brennerei zuständigen Steuerstelle unter näherer Angabe der zu übertragenden Alkoholmenge zu beantragen und dabei zu erklären, daß er diesen Durchschnittsbrand nicht selbst herstellen werde. Will der Antragsteller nur einen Teil des Durchschnittsbrandes übertragen, einen anderen Teil aber unter Inanspruchnahme der etwa nach § 5 Abs. 1 des Gesetzes, betreffend Beseitigung des Branntweinkontingents, vom 14. Juni 1912 in Betracht kommenden Verbrauchsabgabenermäßigung in der eigenen Brennerei herstellen, so hat er sich zu verpflichten, weder mehr als die dem ermäßigten Satze entsprechende Jahresmenge Alkohol unter Einrechnung des zu übertragenden Teiles des Durchschnittsbrandes selbst herzustellen, nach den über diese Grenze etwa hinausgehenden Teil des Durchschnittsbrandes auf eine andere Brennerei zu übertragen. Die Steuerstelle prüft den Antrag, vermerkt die Übertragung in dem Branntwein-Abnahmebuche, dem Branntwein-Abnahme-Hauptbuche, dem Betriebsauflagebuch und dem Betriebsauflage-Hauptbuch oder gegebenenfalls in dem Abfindungsbuch, und fertigt einen Erlaubnisschein nach dem beifolgenden Muster aus. Usw.

Jeder Inhaber des Erlaubnisscheins ist berechtigt, nach Ablieferung des Scheines an die für seine Brennerei zuständige Steuerstelle, im Betriebsjahr 1916/17 die in dem Scheine näher angegebene Branntweinmenge nach den bestehenden Bestimmungen herzustellen. Bei Abgabe des Scheines hat er die darauf vorgesehene Erklärung abzugeben.

IV. Reis.

Inhaltsübersicht.

Bek. v. 22. April 1915 (RGBl. 237) . . . . . .
Hierzu:
*Preußische Ausführungsanweisung v. 7. Mai 1915 (LMBl. 104) 212

Bek. v. 22. April 1915. (RGBl. 237.)

Wortlaut und Begründung in Bd. 1, 664.

Hierzu:

Preußische Ausführungsanweisung. Vom 7. Mai 1915. (LMBl. 104.)

Kommunalverbände im Sinne der Verordnung sind die Land- und Stadtkreise. Höhere Verwaltungsbehörde ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident. Zuständige Behörde für das im § 4 der Bundesratsverordnung vorgesehene Verfahren bei Übertragung des Eigentums sind die Landräte (in Hohenzollern die Oberamtmänner) und die Polizeiverwaltungen der Stadtkreise, in deren Bezirk sich die Gegenstände befinden. Im Landespolizeibezirk Berlin ist der Polizeipräsident von Berlin zuständig.

V. Hülsenfrüchte.

Inhaltsübersicht. †)

*1. VO. über Hülsenfrüchte v. 29. Juni 1916 (RGBl. 846) 213
Hierzu:
*a) Bek. zur Durchführung der VO. über Hülsenfrüchte, v. 29. Juni 1916 (RGBl. 846), v. 30. Aug. 1916 (RGBl. 981) 217
*b) Bek. über die Lieferung und Abnahme von Hülsenfrüchten, v. 26. Sept. 1916 (RGBl. 625) 218
*c) Preuß. Ausführungsbestimmungen v. 9. Sept. 1915 (HMBl. 227) 222
*d) Preuß. Ausführungsbestimmungen v. 19. Oktober 1916 (LMBl. 265) 222
*2. VO. über Hülsenfrüchte v. 14. Dezember 1916 (RGBl. 1360) 223

Vorbemerkung. Die Bek. über den Verkehr mit Hülsenfrüchten v. 26. August 1915 (RGBl. 520) hat außer den in Bd. 2, 287 erörterten Änderungen v. 20. September und 21. Oktober 1915 (RGBl. 600, 681) weitere Änderungen erfahren durch die Bek. v. 29. Juni 1916 (RGBl. 621, i. Kr. seit 30. Juni 1916). Auf Grund der ihm in Art. II dieser Bek.

†) Bek. über Saatgut von . . . Hülsenfrüchten usw. v. 6. und 16. Januar 1917 (RGBl. 14, 53) im Nachtrag.

erteilten Ermächtigung hat der Reichskanzler den Wortlaut am 27. Juli 1916 (RGBl. 841) neu bekannt gemacht als:

1. Verordnung über Hülsenfrüchte. Vom 29. Juni 1916. (RGBl. 846.)

[RR.] § 1. Erbsen, Bohnen und Linsen (Hülsenfrüchte) dürfen nur an die vom Reichskanzler bestimmte Stelle abgesetzt werden.

Diese Vorschrift gilt nicht

1. für Ackerbohnen, Sojabohnen, Peluschken, Erbsenschalen und -kleie, soweit sie der Regelung für Kraftfuttermittel unterliegen;
2. für die Lieferung von Hülsenfrüchten an Naturalberechtigte, insbesondere Altenteiler und Arbeiter, die diese kraft ihrer Berechtigung oder als Lohn zu beanspruchen haben.. Macht der Reichskanzler von der ihm nach § 4 Abs. 2 Satz 3 zustehenden Befugnis Gebrauch, so beschränkt sich diese Ausnahme auf die von ihm bestimmte Menge;
3. für anerkanntes Saatgut, für nachweislich zum Gemüseanbau bestimmtes Saatgut sowie für Saatgut, das durch eine von der Landeszentralbehörde zu bezeichnende Saatstelle als zur Saat geeignet erklärt und von der vom Reichskanzler bestimmten Stelle zu Saatzwecken freigegeben worden ist. Für Saatgut gelten die Vorschriften des § 10. Der Nachweis ist durch eine behördlich beglaubigte Bescheinigung zu erbringen. Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer für Ausstellung dieser Bescheinigung zuständig ist [Preußen, Vfg. v. 23. 7. 16, LMBl. 198: die Landwkammern und die deutsche LandwGes. in Berlin];
4. für frisches Gemüse und für eingemachte Hülsenfrüchte in geschlossenen Behältnissen (Konserven);
5. für Hülsenfrüchte, solange sie sich im Gemenge mit anderer Frucht befinden;
6. für Hülsenfrüchte, die im Eigentume der Heeresverwaltung oder der Marineverwaltung stehen;
7. für Hülsenfrüchte, die von der vom Reichskanzler bestimmten Stelle zur Abgabe an Verbraucher weitergegeben sind.

Hülsenfrüchte dürfen vorbehaltlich der besonderen Regelung für die im Abs. 2 Nr. 1 genannten Erzeugnisse nicht verfüttert werden.

§ 2. Wer Hülsenfrüchte erntet, ist verpflichtet, die geerntete Menge getrennt nach Arten (Erbsen, Bohnen oder Linsen) den von der Landeszentralbehörde zu bestimmenden Stellen unmittelbar nach Einbringung der Ernte anzuzeigen. Wer am 1. Oktober 1916 Hülsenfrüchte im Gewahrsam hat, die bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht angezeigt sind, hat sie den im Satz 1 bezeichneten Stellen bis zum 5. Oktober 1916 anzuzeigen; befinden sich solche Mengen mit dem Beginne des 1. Oktober 1916 unterwegs, so ist die Anzeige unverzüglich nach dem Empfange von dem Empfänger zu erstatten. Geht der Gewahrsam an den angezeigten Mengen nach Erstattung der Anzeige auf einen anderen über, so hat der Anzeigepflichtige binnen einer Woche den Verbleib der Mengen anzuzeigen.

Die Stellen, denen die Anzeigen zu erstatten sind, haben die Anzeige unverzüglich an die vom Reichskanzler bestimmte Stelle weiterzugeben.

In der Anzeige ist anzugeben, welche Mengen nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 und nach § 4 Abs. 2 beansprucht werden; es ist ferner anzugeben, für wieviel Personen und für welche Anbaufläche die Zurückbehaltung nach § 4 Abs. 2 beansprucht wird.

Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht auf die im § 1 Abs. 2 unter Nr. 1, 4 bis 7 aufgeführten Mengen; ferner sind nicht anzuzeigen Mengen unter 25 Kilogramm von jeder Art.

§ 3. Werden Hülsenfrüchte im Gemenge (§ 1 Abs. 2 Nr. 5) nachträglich ausgesondert, so unterliegen sie der Anzeigepflicht nach Maßgabe des § 2. Die Anzeige ist binnen drei Tagen nach der Aussonderung zu erstatten.

§ 4. Die Besitzer von Hülsenfrüchten haben die Vorräte, die der Absatzbeschränkung nach § 1 unterliegen, der vom Reichskanzler bestimmten Stelle auf Verlangen käuflich zu überlassen und auf Abruf zu verladen. Sie können ihrerseits verlangen, daß diese Stelle

diese Vorräte käuflich übernimmt, und eine Frist zur Abnahme setzen, die mindestens vier Wochen betragen muß. Nach Ablauf der Frist erlischt die Absatzbeschränkung nach § 1. Ist der Besitzer nicht zugleich Eigentümer, so kann auch der Eigentümer die Frist zur Abnahme setzen.

Die Vorschrift des Abs. 1 Satz 1 gilt nicht für die Hülsenfrüchte, die der Besitzer in seinem landwirtschaftlichen Betriebe zur nächsten Bestellung nötig hat oder deren er zu seiner Ernährung oder zur Ernährung der Angehörigen seiner Wirtschaft einschließlich des Gesindes bedarf. Den Angehörigen der Wirtschaft stehen gleich Naturalberechtigte, insbesondere Altenteiler und Arbeiter, soweit sie kraft ihrer Berechtigung oder als Lohn Hülsenfrüchte zu beanspruchen haben. Der Reichskanzler kann bestimmen, welche Mengen dem Besitzer auf Grund dieser Bestimmung zu belassen sind.

Die näheren Bestimmungen über die Lieferung und Abnahme erläßt der Reichskanzler.

§ 5. Soweit Hülsenfrüchte der Überlassungspflicht nach § 4 unterliegen, haben die Besitzer für Aufbewahrung und pflegliche Behandlung derselben zu sorgen. Sie dürfen ihre Vorräte ohne Zustimmung der vom Reichskanzler bestimmten Stelle nicht verarbeiten. Als Verarbeiten gilt auch das Schälen. Sie haben ferner dieser Stelle auf Erfordern Auskunft zu geben, Proben gegen Erstattung der Portokosten einzusenden oder Besichtigung der Frucht zu gestatten.

Die zuständige Behörde kann auf Antrag der vom Reichskanzler bestimmten Stelle anordnen, daß die Frucht von dem Besitzer mit den Mitteln seines landwirtschaftlichen Betriebs binnen einer bestimmten Frist ausgedroschen wird. Kommt der Verpflichtete dem Verlangen nicht nach, so kann die zuständige Behörde auf Antrag der vom Reichskanzler bestimmten Stelle das Ausdreschen auf dessen Kosten durch einen Dritten vornehmen lassen. Der Verpflichtete hat die Vornahme in seinen Wirtschaftsräumen und mit den Mitteln seines Betriebs zu gestatten.

§ 6. Die vom Reichskanzler bestimmte Stelle hat dem zur Überlassung Verpflichteten für die abgenommenen Mengen einen angemessenen Übernahmepreis zu zahlen, der die im § 11 festgesetzten Preise nicht überschreiten darf.

§ 7. Ist der Verkäufer mit dem Preise nicht einverstanden, den die vom Reichskanzler bestimmte Stelle geboten hat, so setzt die für den Ort, von dem aus die Lieferung erfolgen soll, zuständige höhere Verwaltungsbehörde den Preis endgültig fest. Sie bestimmt darüber, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat. Der Verpflichtete hat ohne Rücksicht auf die endgültige Festsetzung des Übernahmepreises zu liefern, die vom Reichskanzler bestimmte Stelle hat vorläufig den von ihr für angemessen erachteten Preis zu zahlen. Ist der Verpflichtete nicht zugleich der Eigentümer, so kann auch der Eigentümer die Festsetzung des Preises durch die höhere Verwaltungsbehörde herbeiführen. Sein Recht erlischt, wenn er nicht binnen drei Monaten nach Mitteilung des Preisangebots an den Verpflichteten davon Gebrauch macht.

Erfolgt die Überlassung nicht freiwillig, so wird das Eigentum auf Antrag der vom Reichskanzler bestimmten Stelle durch Anordnung der zuständigen Behörde auf diese Stelle oder die von ihr in dem Antrag bezeichnete Person übertragen. Die Anordnung ist an den zur Überlassung Verpflichteten zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem zur Überlassung Verpflichteten zugeht.

Neben dem Übernahmepreise kann für die Aufbewahrung bei längerer Dauer eine angemessene Vergütung gezahlt werden, deren Höhe die höhere Verwaltungsbehörde des Aufbewahrungsorts endgültig festsetzt.

§ 8. Die höhere Verwaltungsbehörde entscheidet endgültig über alle Streitigkeiten, die sich zwischen den Beteiligten aus der Aufforderung zum Dreschen oder zur käuflichen Überlassung sowie aus der Überlassung ergeben.

§ 9. Die vom Reichskanzler bestimmte Stelle darf die übernommenen Hülsenfrüchte nur an die Heeres- und Marineverwaltung, an Kommunalverbände oder an die vom Reichskanzler bestimmten Stellen abgeben.

Der Reichskanzler kann die Bedingungen und Preise bestimmen, zu denen die von ihm bestimmte Stelle die von ihr übernommenen Mengen zu verteilen und abzugeben hat.

§ 10. Hülsenfrüchte, die von der vom Reichskanzler bestimmten Stelle (§ 1) nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 zu Saatzwecken freigegeben sind, dürfen nur durch die von der Landeszentralbehörde bezeichnete Saatstelle [Preußen, Vfg. v. 23. 7. 16 (LMBl. 198): die Landw.-kammern und die deutsche LandwGes. in Berlin] abgesetzt werden. Die vom Reichskanzler bestimmte Stelle hat die zuständige Saatstelle von jeder Freigabe unverzüglich zu benachrichtigen. Die Saatstelle kann die Preise für das Saatgut im Einvernehmen mit der vom Reichskanzler bestimmten Stelle (§ 1) vorschreiben. Sie ist an die vom Reichskanzler vorgeschriebenen Grenzen gebunden. Der Reichskanzler kann weitere Bestimmungen über den Verkehr mit Saatgut erlassen.

Hülsenfrüchte, die als Saatgut in Anspruch genommen (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 und § 4 Abs. 2 Satz 1), aber zu Saatzwecken nicht verwendet worden sind, sind nach Beendigung der Saatzeit, spätestens am 31. Mai 1917, bei der vom Reichskanzler bestimmten Stelle (§ 1) anzumelden und von dieser nach § 4ff. zu übernehmen. Dies gilt nicht für Mengen unter 25 Kilogramm von jeder Art.

Die Vorschriften des Abs. 1, 2 gelten nicht für anerkanntes Saatgut und Saatgut, das nachweislich zum Gemüseanbau bestimmt ist. Die Landeszentralbehörden erlassen die näheren Bestimmungen über die Anerkennung und den Nachweis.

§ 11. Der Preis für Hülsenfrüchte darf vorbehaltlich der Vorschriften des § 9 Abs. 2, § 10 Abs. 1 nicht übersteigen:

bei Erbsen . . . 41 bis 60 Mark für den Doppelzentner,
„ Bohnen . . . 41 „ 70 „ „ „ „
„ Linsen . . . 41 „ 75 „ „ „ „

Die Preise gelten für Lieferung ohne Sack. Für leihweise Überlassung der Säcke darf eine Sackleihgebühr bis zu einer Mark für die Tonne berechnet werden. Werden die Säcke nicht binnen einem Monat nach der Lieferung zurückgegeben, so darf die Leihgebühr dann um 25 Pfennig für die Woche bis zum Höchstbetrage von 2 Mark erhöht werden. Werden die Säcke mitverkauft, so darf der Preis für den Sack nicht mehr als 1 Mark und für den Sack, der 75 Kilogramm oder mehr hält, nicht mehr als 1,60 Mark betragen. Der Reichskanzler kann die Sackleihgebühr und den Sackpreis ändern. Bei Rückkauf der Säcke darf der Unterschied zwischen dem Verkaufs- und Rückkaufspreise den Satz der Sackleihgebühr nicht übersteigen.

Die Preise umfassen die Kosten der Beförderung bis zur Verladestelle des Ortes, von dem die Ware mit der Bahn oder zu Wasser versandt wird, sowie die Kosten des Einladens daselbst.

Die im Abs. 1 bezeichneten Preise von 60, 70, 75 Mark sowie die auf Grund des § 10 festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (RGBl. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (RGBl. 25) und vom 23. März 1916 (RGBl. 183).

§ 12. Die Landeszentralbehörden erlassen die erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Sie bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde, als zuständige Behörde [Preußen, Vfg. v. 23. 7. 16, LMBl. 198: RegPr., für Berlin OberPr.] und als Kommunalverband im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 13. Der Reichskanzler kann von den Vorschriften dieser Verordnung Ausnahmen gestatten.

§ 14. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark wird bestraft:

1. wer Hülsenfrüchte (§ 1) den Vorschriften der §§ 1 und 10 zuwider absetzt;
2. wer die ihm nach §§ 2, 3 oder 10 Abs. 2 obliegende Anzeige nicht in der gesetzten Frist erstattet oder wer wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht;

3. wer der Verpflichtung zur Aufbewahrung und pfleglichen Behandlung (§ 5 Abs. 1) zuwiderhandelt, oder wer unbefugt Hülsenfrüchte verarbeitet oder verfüttert (§ 1 Abs. 3, § 5 Abs. 1);
4. wer Hülsenfrüchte, die ihm als Saatgut belassen sind oder die er zu Saatzwecken erworben hat, zu anderen Zwecken verwendet;
5. wer den von den Landeszentralbehörden erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt.

In den Fällen der Nummer 1 und 2 kann neben der Strafe auf Einziehung der Hülsenfrüchte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Rücksicht darauf, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 15. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung [30. 6.] in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Begründung. (D. A. IX 38.)

Hinsichtlich der Bewirtschaftung der Hülsenfrüchte konnte an den Grundlinien der VO. v. 26. Aug. 15 (RGBl. 520) — Anzeigepflicht und Absatz nur durch eine bestimmte Stelle — auch für das Wirtschaftsjahr 1916 festgehalten werden. Es haben sich jedoch einige Änderungen als erwünscht erwiesen, die durch die VO. v. 29. Juni 1916 (RGBl. 621) gesetzliche Kraft erlangt haben.

Einer völligen Neugestaltung bedurfte die Saatgutfrage, deren bisherige Regelung sich nicht ganz bewährt hatte. Das Ziel der Neuregelung ist, dafür Vorsorge zu treffen, daß genügend Saatgut zu angemessenen Preisen für die nächstjährige Aussaat vorhanden ist. Zu diesem Zwecke muß zunächst der die Hülsenfrüchte bewirtschaftenden Stelle durch Anmeldung ein voller Überblick über das vorhandene Saatgut gegeben werden. Die Verteilung des Saatguts soll sich unter Mitwirkung von fachmännischen Stellen, die als besondere von den Landeszentralbehörden zu bezeichnende Saatstellen tätig sein sollen, vorgenommen werden. Diesen beiden zusammen arbeitenden Stellen kann auch die Festsetzung des Preises für Saatgut unbedenklich überlassen werden. Der RK. hat sich nur für alle Fälle die Möglichkeit offengelassen, nötigenfalls die oberste Grenze zu bestimmen (§ 10). Um gleichzeitig für das übernächste Jahr oder für etwaige Nachsaaten das nötige Saatgut zur Verfügung zu haben, erschien es zweckmäßig, nach Beendigung der Saatzeit eine Anmeldepflicht hinsichtlich desjenigen Saatguts anzuordnen, das aus irgendwelchen Gründen seiner Zweckbestimmung nicht zugeführt werden konnte. Anerkanntes Saatgut oder Saatgut zu Gemüseanbauzwecken unterliegt jedoch dieser besonderen Regelung nicht.

Von den übrigen Änderungen ist noch die im § 5 Abs. 2 Satz 3 enthaltene erwähnenswert, durch die dem RK. die Möglichkeit gegeben ist, etwaigen Mißbräuchen des Zurückbehaltungsrechts zur Lieferung von Hülsenfrüchten an Naturalberechtigte entgegenzuwirken.

Zur Durchführung der Verordnung sind zwei Ausführungsbestimmungen ergangen. Durch die Bek. v. 25. Juli 1916 (RGBl. 832) ist die Bewirtschaftung der Hülsenfrüchte nach Maßgabe der oben genannten Verordnungen der unter dem Namen Reichshülsenfruchtstelle zu bildenden Abteilung der Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin übertragen worden. Es hat sich jedoch nachher als praktischer herausgestellt, die Reichshülsenfruchtstelle als selbständige Gesellschaft m. b. H. einzurichten, so daß diese Bek. durch Artikel I der Bek. v. 30. August 1916 (RGBl. 981) wieder aufgehoben und die Bewirtschaftung der Hülsenfrüchte der Reichshülsenfruchtstelle Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Berlin übertragen wurde. Weiter wurde durch diese zuletzt genannte Bekanntmachung bestimmt, welche Mengen von Hülsenfrüchten dem Besitzer zu Saatzwecken, zu seiner Ernährung und zur Ernährung der Angehörigen seiner Wirtschaft einschließlich des Gesindes für jede in Betracht kommende Person zu überlassen sind. Die übrigen Bestimmungen dieser Verordnung beziehen sich auf Überlassung der Hülsenfrüchte und auf die Preisbemessung.

An Hülsenfrüchten sind nach den Verteilungen vom Januar, April und Mai/Juni 1916 von zusammen 31000 t folgende Verteilungen an die Zivilbevölkerung vorgenommen worden:

1. im Juni	1916	9000 t,
2. „ Juli	1916	2510 t,
3. „ August	1916	6500 t.

Bei den Verteilungen ist in erster Linie die schwerarbeitende und die minderbemittelte Bevölkerung berücksichtigt worden. Angeregt ist ferner die Schaffung von Provinzialreserven für die Versorgung von Krankenhäusern und ähnlichen Anstalten.

Hierzu:

a) Bek. zur Durchführung der Verordnung über Hülsenfrüchte v. 29. Juni 1916 (RGBl. 846). Vom 30. August 1916. (RGBl. 981.)

[PrKrEA., HülsfrBO., § 1 BO. 22. 5. 16.] **Art. I.** Die Bewirtschaftung der Hülsenfrüchte nach Maßgabe der Verordnung über Hülsenfrüchte vom 29. Juni 1916 (RGBl. 846) wird in Abänderung der Bekanntmachung vom 25. Juli 1916 (RGBl. 832) der Reichshülsenfruchtstelle, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Berlin übertragen.

Art. II. Dem Besitzer von Hülsenfrüchten sind nach § 4 Abs. 2 zu belassen:

a) zu Saatzwecken bis zu zwei Doppelzentnern für den Hektar der Anbaufläche des Erntejahrs 1916;

b) zu seiner Ernährung und zur Ernährung der Angehörigen seiner Wirtschaft einschließlich des Gesindes 6 Kilogramm für jede in Betracht kommende Person. Den Angehörigen der Wirtschaft stehen gleich Naturalberechtigte, insbesondere Altenteiler und Arbeiter, soweit sie kraft ihrer Berechtigung oder als Lohn Hülsenfrüchte zu beanspruchen haben.

Art. III. Die Reichshülsenfruchtstelle kann das Verlangen auf käufliche Überlassung der Hülsenfrüchte nach § 4 Abs. 1 Satz 1 durch eingeschriebenen Brief an den einzelnen Besitzer, durch Veröffentlichung in den amtlichen Blättern eines Bezirkes an die Besitzer des Bezirkes oder durch Veröffentlichung im Reichsanzeiger an alle Besitzer im Inland richten.

Die Mitteilung, durch die ein Besitzer eine Frist zur Abnahme setzt (§ 4 Abs. 1 Satz 2), hat durch eingeschriebenen Brief an die Adresse der Reichshülsenfruchtstelle, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Berlin zu erfolgen.

Art. IV. Für die Bewertung der Hülsenfrüchte gelten folgende Grundsätze:

a) die im § 11 festgesetzten höchsten Preise sind nur für beste, reine, gesunde, trockne und gutkochende Hülsenfrüchte zu zahlen. Für kleine Erbsen dieser Beschaffenheit sind höchstens 58 Mark zu zahlen:

b) für gute handelsübliche Durchschnittsware ist zu zahlen:

	für den Doppelzentner
für gelbe und grüne Viktoriaerbsen sowie große graue Erbsen . .	55 Mark,
für kleine gelbe, grüne und graue Erbsen	53 „
für weiße, gelbe und braune Bohnen	65 „
für Linsen	70 „ ;

c) für Hülsenfrüchte von geringerer Beschaffenheit ist entsprechend weniger zu zahlen. Bei feuchten und bei käfer- und madenhaltigen Hülsenfrüchten sind außer dem Minderwerte wegen der abfallenden Beschaffenheit die durch künstliche Trocknung und Bearbeitung entstehenden Kosten und Gewichtsverluste zu berücksichtigen.

Art. V. Der zur Lieferung an die Reichshülsenfruchtstelle Verpflichtete hat die Hülsenfrüchte bis zu der Verladestelle des Ortes, von dem die Ware mit der Bahn oder zu Wasser versandt wird, zu befördern und daselbst einzuladen. Die Reichshülsenfruchtstelle hat für die Verladung eine angemessene Frist zu setzen, die nicht weniger als eine Woche

betragen darf; gleichzeitig ist die Verladestelle anzugeben, von der die Ware mit der Bahn oder zu Wasser versandt werden soll.

Kommt der Verpflichtete der Aufforderung zur Verladung innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, so kann die zuständige Behörde auf Antrag der Reichshülsenfruchtstelle die Verladung mit den Mitteln des landwirtschaftlichen oder kaufmännischen Betriebs des Verpflichteten oder durch einen Dritten ausführen lassen. Die hierdurch entstandenen Kosten sind vom Übernahmepreise zu kürzen.

Die Bestimmungen im Abs. 1 und 2 gelten auch für den Fall der Enteignung gemäß § 7 Abs. 2.

Art. VI. Soweit die Lieferung und Abnahme der Hülsenfrüchte nicht durch die Bestimmungen in den Artikeln II bis V geregelt ist, gelten die Geschäftsbedingungen der Reichshülsenfruchtstelle, die der Genehmigung des Reichskanzlers bedürfen.

Art. VII. Diese Bestimmungen treten mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Die Bestimmungen über die Lieferung und Abnahme von Hülsenfrüchten vom 26. September 1915 (RGBl. 625) werden aufgehoben.

b) Bestimmungen über die Lieferung und Abnahme von Hülsenfrüchten. Vom 26. September 1915. (RGBl. 625.)

[RK., HülsenfrBO. § 5 Abs. 3 a. Fassg.] I. Der nach § 1 Satz 1 zur Lieferung an die Zentral-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. in Berlin Verpflichtete hat die Hülsenfrüchte bis zu der Verladestelle des Ortes, von dem die Ware mit der Bahn oder zu Wasser versandt wird, zu befördern und daselbst einzuladen. Die Zentral-Einkaufs-Gesellschaft hat für die Verladung eine angemessene Frist zu stellen, die nicht weniger als acht Tage betragen darf.

Kommt der Verpflichtete der Aufforderung zur Verladung innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, so kann die zuständige Behörde auf Antrag der Zentral-Einkaufs-Gesellschaft die Verladung mit den Mitteln des landwirtschaftlichen oder kaufmännischen Betriebs des Verpflichteten oder durch einen Dritten ausführen lassen. Die hierdurch entstehenden Kosten sind vom Übernahmepreise zu kürzen.

II. Die Bestimmungen unter I finden im Falle der Enteignung von Hülsenfrüchten gemäß § 7 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

III. Wird gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 die Abnahme verlangt, so ist zugleich die Verladestelle anzugeben, von der die Ware mit der Bahn oder zu Wasser versandt werden soll.

Literatur.

Oppenheimer-Dorn, Die Bundesratsverordnung über ... Hülsenfrüchte ... 1916.

§ 1.

1. Oppenheimer-Dorn a. a. O. I 141. Wenn auch der Ausdruck „Beschlagnahme" in der VO. nicht vorkommt, so handelt es sich doch nicht etwa nur um ein Handelsmonopol der mit der Bewirtschaftung von Hülsenfrüchten beauftragten Stelle, sondern um eine Beschlagnahme, die freilich milder ausgestaltet ist, wie z. B. beim Brotgetreide; ebenso Lehmann, Die Kriegsbeschlagnahme 12ff.

2. Oppenheimer-Dorn a. a. O. I 143. Abgesehen von den im § 1 Abs. 1 Nr. 1 aufgeführten Arten fallen alle Arten von Hülsenfrüchten, die zur menschlichen Ernährung nicht geeignet sind, nach der VO. vom 19. Dezember 1915 (RGBl. 831) unter die Vorschriften der Kraftfutterm.VO. Zunächst unterliegen sie aber der Beschlagnahme der VO. über Hülsenfrüchte, erst die Freigabe seitens der Reichshülsenfruchtstelle läßt sie unter die Regeln der KraftfuttermVO. fallen.

3. Oppenheimer-Dorn a. a. O. I 143. Für ausländische Hülsenfrüchte verbleibt es bei der VO. vom 11. September 1915 (RGBl. 569 i. Fassg. vom 4. März 1916 (RGBl. 147) [S. 29]. Diese unterliegen also dem Einfuhrmonopol der ZEG. (vgl. aber § 10 Ausf.-Best. vom 1. Oktober 1915, das.).

4. Oppenheimer-Dorn a. a. O. I 145. Unter Absetzen ist jedes Weitergeben zu verstehen, durch das einem andern die Verfügung über die Hülsenfrüchte übertragen wird, mag es auf Grund eines Kaufes, Tausches, einer Schenkung oder aus sonstigem Rechtsgrunde geschehen. Der Vorschrift in Verbindung mit der Strafbestimmung des § 14 Abs. 1 Nr. 1 unterliegt jeder, der über Hülsenfrüchte zu verfügen hat, nicht nur der Erzeuger oder Eigentümer. Hat z. B. der Erzeuger unter Verletzung der Vorschrift des Abs. 1 die Hülsenfrüchte einem anderen abgegeben, so unterliegt der Erwerber den Vorschriften der VO.

Die Absatzbeschränkung ist nicht etwa auf Hülsenfrüchte aus der Ernte 1916 beschränkt. Sie gilt von den ausnahmen des Abs. 2 abgesehen allgemein, auch für aus dem Ausland stammende Hülsenfrüchte. Für neu aus dem Ausland eingeführte Hülsenfrüchte gilt die VO. v. 11. Sept. 1915 in der Fassg. der VO. v. 4. März 1916.

5. Oppenheimer-Dorn a. a. O. I 147. Für Preußen sind als Saatstellen im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 3 und § 10 Abs. 1 die Landwirtschaftskammern und die Deutsche Landwirtschaftsgesellschaft bestimmt (HMBl. 15, 271).

6. Oppenheimer-Dorn a. a. O. I 147. Für Abs. 2 Nr. 5 kommen nur im Gemenge gewachsene Hülsenfrüchte in Betracht. Diese unterliegen den Vorschriften über Kraftfuttermittel. Eine nach der Ernte vorgenommene Vermischung von Hülsenfrüchten mit anderen Früchten berührt die Beschlagnahme nicht, fällt vielmehr unter das Verbot des § 5 und die Strafbestimmung des § 14 Abs. 1 Nr. 3. Auch die im Gemenge gewachsenen Hülsenfrüchte fallen nach § 3 unter die Beschlagnahme, falls sie nachträglich ausgesondert werden.

7. Oppenheimer-Dorn a. a. O. I 147. Unter Abs. 2 Nr. 7 fallen auch die Mengen, die die ZGG. vor der neuen VO. vom 29. Juni 1916 abgegeben oder als aus dem Ausland eingeführte Hülsenfrüchte freigegeben hat.

8. Oppenheimer-Dorn a. a. O. I 147. Das Verfütterungsverbot gilt allgemein, insbesondere auch für die Mengen, die die Reichshülsenfruchtstelle in den Verkehr gebracht hat und die deshalb beschlagnahmefrei sind. Ausgenommen sind außer den im Abs. 2 Nr. 1 genannten Erzeugnissen auch die Hülsenfrüchte, die die Reichshülsenfruchtstelle als für die menschliche Ernährung nicht geeignet freigegeben hat und die danach unter die Bestimmungen über Kraftfuttermittel gefallen sind.

§ 2.

1. Oppenheimer-Dorn a. a. O. I 149. Die Beschlagnahme (Absatzbeschränkung, Überlassungs- und Obhutpflicht) trifft alle vorhandenen Hülsenfrüchte ohne Rücksicht darauf, ob sie angezeigt sind oder nicht.

2. Oppenheimer-Dorn a. a. O. I 149. Die Vorschrift des Abs. 5 darf nicht dahin verstanden werden, daß der Besitzer größerer Vorräte von diesen eine kleine Menge absondern darf. Nur Besitzer, deren Gesamtvorrat an Hülsenfrüchten derselben Art unter 25 Kilogramm bleibt, sind für diese Mengen von der Anzeigepflicht befreit. Besitzt jemand verschiedene Arten von Hülsenfrüchten, so kann er je nach dem Umfang seiner Vorräte für die eine Art anzeigepflichtig, für die andere Art von der Anzeigepflicht befreit sein. Art ist nicht zu verwechseln mit Qualität!

§ 4.

1. Oppenheimer-Dorn a. a. O. I 151. Der Besitzer gilt als gesetzlich bevollmächtigt, im Rahmen der Bestimmungen dieses Paragraphen für den Eigentümer zu handeln. Der Kaufpreis kann ohne Rücksicht auf die Person des Eigentümers an ihn bezahlt werden. Vgl. im übrigen, auch über die Fälle, in denen die Hülsenfrüchte gepfändet sind, § 34 Anm. 4 BB. S. 78.

2. Oppenheimer-Dorn a. a. O. I 151. Das Verlangen nach käuflicher Überlassung kann an den einzelnen Besitzer oder an alle Besitzer eines Bezirks oder an alle Besitzer in Deutschland gerichtet werden. Die Form ist durch die VO. nicht vorgeschrieben. Das Verlangen kann mündlich, schriftlich oder auch durch Anzeigen in öffentlichen Blättern,

geäußert werden. Die Reichshülsenfruchtstelle kann das Verlangen auch durch ihre Vertreter (Kommissionäre) an die Besitzer richten. Da es sich um eine empfangsbedürftige Willenserklärung handelt, trägt bei öffentlichen Bekanntmachungen die Reichshülsenfruchtstelle die Gefahr des Bekanntwerdens ihres Anspruchs bei den einzelnen Besitzern.

3. Reichsanz. Nr. 247. Auf Grund des § 4 der VO. über Hülsenfrüchte vom 29. Juni 1916 (RGBl. 846) in Verbindung mit Artikel III der Bek. zur Durchführung dieser VO. vom 30. August 1916 (RGBl. 981) macht die Reichshülsenfruchtstelle hiermit [18. 10.] bekannt, daß sie die käufliche Überlassung von Hülsenfrüchten in dem nach den Verordnungen zulässigen Umfang verlangt.

Die Hülsenfrüchte sind an die von der Reichshülsenfruchtstelle angestellten, mit Ausweis versehenen Kommissionäre abzusetzen.

§ 5.

DJZ. 16 1085 (KG.). Nach § 1 der Bek. v. 26. August 1915 (RGBl. 520) dürfen Erbsen, Bohnen und Linsen nur durch die Zentraleinkaufsgesellschaft abgesetzt werden. Gemäß § 4 haben die Besitzer solcher Hülsenfrüchte für deren Aufbewahrung und Behandlung Sorge zu tragen und dürfen sie nur mit Zustimmung der ZEG. verarbeiten. Im Betriebe der Speisewirtschafts-Firma K., deren Mitinhaber der jetzige Angekl. U. ist, war der größte Teil der laut Bestandserklärung in ihrem Besitze gewesenen Hülsenfrüchte ohne Zustimmung der ZEG. verarbeitet und verbraucht worden. U. und der Küchenmeister W. wurden deshalb wegen Vergehens bestraft; die Verurteilung des W. ist rechtskräftig. Die Entscheidung gegen U. begründet das LG. durch Hinweis auf § 151 RGO. Allerdings habe W. nach seiner glaubhaften Erklärung die Beschlagnahme gekannt, beachten wollen und nur aus Versehen die beschlagnahmten Mengen von den durch die ZEG. freigegebenen nicht abgesondert. Hätte aber U. entsprechend seiner Verpflichtung zur Beaufsichtigung des Betriebes und des Betriebsleiters den W. auf die VO. und die darin ausgesprochene Beschlagnahme hingewiesen, so würde die Aussonderung bewirkt und der Verstoß vermieden sein. Die Revision des U. hatte Erfolg. Das KG. billigte zwar die Anwendung des § 151 RGO., vermißte aber den ursächlichen Zusammenhang zwischen der festgestellten Versäumnis des U. und der Zuwiderhandlung. Da W. die Verordnung und die darin ausgesprochene Beschlagnahme kannte und befolgen wollte, sei nicht ersichtlich, wie ein Hinweis des U. auf diese Vorschriften die Zuwiderhandlung hätte verhüten können. Ob Angekl. auch verpflichtet gewesen sei, seinen mit 18000 M. Jahresgehalt angestellten selbständigen Küchenmeister auf den zweckmäßigsten Weg zur Befolgung der VO., nämlich die Aussonderung, hinzuweisen, habe das LG. nicht geprüft; diese Prüfung sei nachzuholen.

§ 6.

Oppenheimer-Dorn a. a. O. I 154. Es ist ein angemessener Übernahmepreis, nicht etwa der nach § 11 höchstzulässige Preis zu zahlen. Der weite Preisrahmen des § 11 zeigt schon, daß der Höchstpreis nur für allerbeste, reine, gesunde, trockene und gutkochende Ware bezahlt werden soll. Gute Durchschnittsware wird nicht mit dem höchsten Preise bezahlt. Bei Mängeln irgendwelcher Art kommen geringere Preise bis herab zu den niedrigsten Grenzpreisen des § 11 in Betracht. Bei feuchter Ware werden dabei die durch künstliche Trocknung oder Schälung entstehenden Kosten und Gewichtsverluste zu berücksichtigen sein.

§ 7.

Oppenheimer-Dorn a. a. O. I 155. Zu Abs. 3. Die Zahlung von Lagergeld kommt nur in Betracht, wenn die Reichshülsenfruchtstelle die Abnahme längere Zeit hindurch verzögert hat. Da sie nur erfolgen kann (nicht muß), ist anzunehmen, daß nur in solchen Fällen Lagergeld bezahlt wird, in denen der Besitzer infolge der Lagerung oder Bearbeitung selbst Aufwendungen irgendwelcher Art hat machen müssen oder an der Ausnutzung seines Lagerraums für andere Zwecke zu seinem Schaden verhindert war.

§ 11.

1. Oppenheimer-Dorn a. a. O. I 159. Bei wörtlicher Auslegung des Textes könnte man annehmen, daß auch anerkanntes Saatgut und nachweislich zum Gemüseanbau bestimmtes Saatgut unter die Höchstpreisbestimmungen fällt. Ausdrücklich ausgenommen ist nur der Verkauf von Hülsenfrüchten durch die Reichshülsenfruchtstelle, soweit der Reichskanzler hierfür nach § 9 Abs. 2 andere Preise bestimmt hat, sowie der Vertrieb von freigegebenem Saatgut im Sinne des § 10 Abs. 1. Dies entspricht indes nicht der Absicht bei Erlaß der VO. Anerkanntes Saatgut und nachweislich zum Gemüseanbau bestimmtes Saatgut soll, insoweit die gesetzlichen Voraussetzungen für die „Anerkennung" und den „Nachweis" vorliegen (vgl. § 1 Abs. 2 Nr. 3, § 10 Abs. 3), an Höchstpreise nicht gebunden sein, für freigegebenes Saatgut sollen besondere Höchstpreise gemäß § 10 Abs. 1 festgesetzt werden, im übrigen stellen die Sätze des § 11 die Höchstpreise bis zum Erwerb der Hülsenfrüchte durch die Reichshülsenfruchtstelle dar. Für die Weiterverteilung der Hülsenfrüchte gelten die nach § 9 Abs. 2 festgesetzten Preise.

2. Oppenheimer-Dorn a. a. O. I 159. Höchstpreise sind nur die oberen Grenzpreise (60, 70 und 75 M.). Durch Einsetzung einer durch diese Grenzpreise nach oben abgeschlossenen Preisskala soll der sonst beobachteten Übung entgegengetreten werden, daß jeder Verkäufer die gesetzlichen Höchstpreise als Richtpreise in dem Sinne betrachtet, daß er unter diesem Preise zu verkaufen sich weigert. Durch die Fassung der VO. wird sinnfällig gemacht, daß der Gesetzgeber je nach Art und Beschaffenheit der Ware Preise von 41 M. bis herauf zu den Höchstpreisen als angemessen betrachtet. Natürlich ist ein Unterbieten der niedrigsten Sätze, wenn auch wohl in der Praxis nicht vorkommend, doch nicht etwa untersagt.

3. Oppenheimer-Dorn a. a. O. I 160. Die Vereinbarungen zwischen der Reichshülsenfruchtstelle und ihren Kommissionären über die Höhe der Kommissionsgebühren werden durch die Höchstpreisbestimmungen nicht berührt. Höchstgrenzen für die Vermittlungsgebühren wie z. B. im § 7 der HöchstpreisVO. f. Brotgetreide (S. 136) sind nicht festgesetzt.

4. Oppenheimer-Dorn a. a. O. I 160. Die Sackleihgebühren und Sackrückkaufpreise gehören nach dieser VO. nicht zu den Preisen, die nach Abs. 4 als Höchstpreise im Sinne des HöchstprGes. zu betrachten sind. Ihre Überschreitung ist aber als Umgehung der Warenhöchstpreise zu betrachten und zu bestrafen.

5. Oppenheimer-Dorn a. a. O. I 160. Zur Stellung von Leihsäcken ist der Verkäufer nicht verpflichtet, wenn er auch die Kosten der Beförderung bis zur Verladestelle und die Kosten des Einladens zu tragen hat. Der Käufer hat für die nötigen Säcke zu sorgen und hat nicht etwa Anspruch gegen den Verkäufer auf Sackleihgebühren für die Beförderung der Hülsenfrüchte in seinen Säcken bis zur Verladestelle des Verkäufers.

6. Oppenheimer-Dorn a. a. O. I 160. Die oberen Grenzpreise nach Abs. 1 sowie die nach § 10 Abs. 1 für freigegebenes Saatgut von der Saatstelle vorgeschriebenen Preise sind Höchstpreise im Sinne des HöchstprGes. Ihre Überschreitung ist nach § 6 dieses Gesetzes strafbar. Die Strafvorschriften des § 14 beziehen sich auf andere Bestimmungen dieser VO. Ein Irrtum über die Höchstpreise nach dieser VO. ist kein unbeachtlicher Strafrechtsirrtum, sondern nach § 59 StrGB. zu beurteilen, weil die hier vorliegenden Höchstpreisbestimmungen nicht ein Teil des als das Strafgesetz zu betrachtenden Höchstpreisgesetzes sind. Vgl. KG. 18. 7. 16 DJZ. 16 821.

§ 14.

DJZ. 16 638 (KG.). Eine strafbare Verletzung der Aufbewahrungspflicht wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Ware (von der Pächterin von Verpflegungsanstalten militärischer Sammelstellen) zur Verpflegung von Militärpersonen verwendet wurde.

c) Preuß. Ausführungsbestimmungen zu der VO. v. 26. August 1915 (RGBl. 520), v. 9. September 1915. (HMBl. 227.)

Zu § 1. Die Absatzpflicht nach der Verordnung gilt für inländische und ausländische Hülsenfrüchte, die zur menschlichen Ernährung geeignet sind.

Die gemäß Nr. 3 erforderlichen Bescheinigungen sind von den Landräten, in den Stadtkreisen von den Gemeindevorständen auszustellen.

Um keine allzu starke Stockung in der Versorgung der Bevölkerung eintreten zu lassen, darf jeder Besitzer von Hülsenfrüchten aus seinen Vorräten einen Doppelzentner von jeder Art frei verkaufen.

Zu § 2. Die Zentraleinkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin wird den Landräten und Gemeindevorständen der Stadtkreise mit möglichster Beschleunigung Anzeigeformulare zur Verteilung zugehen lassen. Die Anzeigeformulare sind rechtzeitig zu verteilen. Nötigenfalls sind die Anzeigepflichtigen durch Bekanntmachungen darüber aufzuklären, wo sie Anzeigeformulare erhalten können. Fehlende Formulare sind unverzüglich bei der Zentraleinkaufsgesellschaft anzufordern.

Spätestens am 5. Oktober sind die ausgefüllten Anzeigeformulare den Gemeinde- und Gutsvorständen einzuliefern. In den Landkreisen sind die Anzeigen gesammelt binnen zwei Tagen an die Landratsämter abzusenden. Die Landräte senden das gesamte Material spätestens am 10. Oktober, nach Gemeinde- und Gutsbezirken geordnet, an die Zentraleinkaufsgesellschaft.

In den Stadtkreisen sind die Anzeigen in gleicher Weise zu sammeln und unmittelbar spätestens am 8. Oktober abzusenden.

Zu § 3. Auf die Verpflichtung aus § 3 sind die Landwirte von den Landräten bis zum 31. Dezember 1915 allmonatlich durch Bekanntmachung hinzuweisen.

Zu § 4 Abs. 2. Zuständige Behörde ist der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand.

Zu § 5. Die Zentraleinkaufsgesellschaft wird in allen Landesteilen Aufkäufer bestellen und deren Namen bekanntgeben. Landwirte, die ihre Erzeugnisse abzustoßen wünschen, haben sich mit Angeboten an die Aufkäufer der Zentraleinkaufsgesellschaft zu wenden. Diese wird bemüht sein, auch in der Zwischenzeit bis zur Erstattung der Anzeigen verkaufsfertige Ware abzunehmen.

Vorräte, die zur Ernährung der Angehörigen der eigenen Wirtschaft gebraucht werden, sind unabhängig von ihrer Menge der Absatzpflicht nicht unterworfen.

Zu §§ 7 und 8. Höhere Verwaltungsbehörde ist der Regierungspräsident, in dessen Bezirk der Eigentümer der in Anspruch genommenen Erzeugnisse seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen seine gewerbliche Niederlassung hat. Zuständig für die Anordnung der Übertragung des Eigentums ist der Regierungspräsident, in dessen Bezirk sich die Ware befindet. Für Berlin ist der Oberpräsident höhere Verwaltungsbehörde.

Zu § 9. Mit Genehmigung des Reichskanzlers wird die Zentraleinkaufsgesellschaft auch an Nährmittelfabriken unmittelbar Hülsenfrüchte abgeben. Die Zentraleinkaufsgesellschaft wird hierbei vorschreiben, zu welchen Preisen die hergestellten Erzeugnisse den Verbrauchern abgelassen werden müssen.

Kommunalverbände im Sinne der Verordnung sind die Land- und Stadtkreise.

Zu § 10. Der Handel mit Hülsenfrüchten zu Saatzwecken ist, abgesehen von der durch § 1 Abs. 2 Nr. 3 gegebenen Beschränkung, freigelassen worden. Um jedoch die Preise für solches Saatgut in angemessenen Grenzen zu halten, ist vorgeschrieben worden, daß die in § 6 festgesetzten Übernahmepreise nur um so viel überschritten werden dürfen, als dies durch die für Saatgut üblichen besonderen Aufwendungen und durch den Zuschlag für den Weiterverkäufer gerechtfertigt wird.

d) Preuß. Ausführungsbestimmungen v. 19. Okt. 1916. (LMBl. 265.)

→ Die Ausführungsbest. sind als Zusatz am Schluß der Abtl. 5 abgedruckt. Sie verhalten sich über die beim Verkehr mit Hülsenfrüchten zu unterscheidenden drei Arten von Saatgut. ←

2. Verordnung über Hülsenfrüchte. Vom 14. Dezember 1916. (RGBl. 1360.)

[BR.] **Art. I.** In der Verordnung über Hülsenfrüchte vom 29. Juni 1916 (RGBl. 846) werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
   Erbsen, Bohnen und Linsen aller Art, einschließlich Ackerbohnen und Peluschken (Hülsenfrüchte), roh und verarbeitet, dürfen nur an die vom Reichskanzler bestimmte Stelle abgesetzt werden. Als Hülsenfrüchte im Sinne dieser Verordnung gilt auch Gemenge, in dem sich Hülsenfrüchte befinden, ausgenommen Gemenge, in dem sich Hafer befindet.
2. § 1 Abs. 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
   für Hülsenfrüchte, die von der vom Reichskanzler bestimmten Stelle als für die menschliche Ernährung nicht geeignet erklärt worden sind, sowie für Sojabohnen, Erbsenschalen und -kleie; diese unterliegen der Regelung für Futtermittel;
3. Im § 1 Abs. 2 Nr. 3 werden die Worte „für anerkanntes Saatgut", gestrichen.
4. Im § 1 Abs. 2 wird die Nr. 5 gestrichen.
5. Im § 1 Abs. 3 wird hinter dem Worte „Erzeugnisse" eingefügt: „sowie der Vorschrift im § 4 Abs. 2 Satz 4".
6. § 3 erhält folgende Fassung:
   „Aus Gemenge, in dem sich Hülsenfrüchte befinden, sind auf Erfordern der vom Reichskanzler bestimmten Stelle die Hülsenfrüchte auszusondern. Für die Aussonderung ist eine besondere Gebühr zu zahlen, die 3 Mark für den Doppelzentner abgelieferter Hülsenfrüchte nicht übersteigen darf."
7. § 4 Abs. 2 erhält folgenden Zusatz:
   „Bei Ackerbohnen sind dem Besitzer 5 Doppelzentner für den Hektar der Anbaufläche des Jahres 1916 zu belassen; soweit er diese Menge nicht als Saatgut oder zur menschlichen Ernährung verwendet, darf er sie verfüttern."
8. § 4 Abs. 3 erhält folgenden Satz:
   „Er kann bestimmen, daß Landwirte, die selbstgewonnene Ackerbohnen abliefern, bei der Zuweisung von Futtermitteln besonders berücksichtigt werden."
9. Im § 7 Abs. 1 wird im Satze 1 hinter den Worten „höhere Verwaltungsbehörde" eingefügt „auf Antrag".
   Ferner wird hinter dem Satze 2 als Satz 3 eingefügt: „Der Antrag kann nur binnen 3 Monaten nach der Lieferung gestellt werden."
10. Im § 10 Abs. 1 Satz 5 ist hinter dem Worte „kann" einzufügen: „den Absatz von Saatgut anderweitig regeln und".
11. Im § 10 Abs. 3 werden im Satze 1 die Worte „anerkanntes Saatgut und" und im Satze 2 die Worte „die Anerkennung und" gestrichen.
12. § 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
    Der Preis für Hülsenfrüchte mit Ausnahme von Saatgut (§ 10) darf vorbehaltlich der Vorschrift des § 9 Abs. 2 nicht übersteigen:

bei Erbsen	41	bis	60	Mark	für	den Doppelzentner
„ Bohnen	41	„	70	„	„	„ „
„ Linsen	41	„	75	„	„	„ „
„ Ackerbohnen	41	„	50	„	„	„ „
„ Peluschken	41	„	50	„	„	„ „
„ Gemenge je nach der Zusammensetzung . .	38	„	45	„	„	„ „

13. Im § 11 Abs. 2 werden die Sätze 2 bis 6 gestrichen.
14. Im § 11 wird hinter Abs. 3 folgender neuer Absatz eingefügt:

Für Hülsenfrüchte aus der Ernte 1917 werden die im Abs. 1 festgesetzten Mindest- und Höchstgrenzen für den Übernahmepreis um je 10 Mark erhöht.

15. Im § 11 Abs. 5 (bisher Abs. 4) wird an Stelle der Worte „im Abs. 1 bezeichneten Preise von 60, 70, 75 Mark" eingefügt: „nach Abs. 1 und 4 zulässigen höchsten Preise".

Art. II. Die im § 2 der Verordnung über Hülsenfrüchte vom 29. Juni 1916 (RGBl. 846) vorgesehene Anzeige hat für die der Anzeigepflicht neu unterstellten Ackerbohnen, Peluschken und Gemenge, in dem sich Hülsenfrüchte befinden, mit Ausnahme von Gemenge, in dem sich Hafer befindet, bis zum 29. Dezember 1916 zu erfolgen. Anzuzeigen sind die Mengen, die sich mit Beginn des 20. Dezember 1916 im Gewahrsam des Anzeigepflichtigen oder unterwegs befinden.

Die Vorschrift im § 14 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 der Verordnung über Hülsenfrüchte vom 29. Juni 1916 (RGBl. 846) findet Anwendung.

Art. III. In der Verordnung über Futtermittel vom 5. Oktober 1916 (RGBl. 1108) werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. Im § 2 Abs. 2 Nr. 3 Abs. 1 werden die Worte „Ackerbohnen", „Peluschken und Gemenge von Hülsenfrüchten" gestrichen; zwischen den Worten „Wicken, Lupinen" ist unter Streichung des Kommas „und" einzufügen.
2. Im § 2 Abs. 2 Nr. 3 Abs. 2 ist im Satz 5 hinter dem Worte „kann" einzufügen „den Absatz von Saatgut anderweitig regeln und".

Art. IV. Der Reichskanzler wird ermächtigt, den Wortlaut der Verordnung über Hülsenfrüchte vom 29. Juni 1916 (RGBl. 846), wie er sich aus dieser Verordnung ergibt, unter dem Tage dieser Verordnung im Reichs-Gesetzblatt bekanntzumachen.

Art. V. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung [15. 12.] in Kraft.

VI. Buchweizen und Hirse.

Inhaltsübersicht.†)

*1. VO. über Buchweizen und Hirse v. 29. Juni 1916 (RGBl. 625) 224
Hierzu:
*a) Bek. zur Durchführung der VO. über Buchweizen und Hirse v. 29. Juni 1916 (RGBl. 625), v. 16. Sept. 1916 (RGBl. 1049) 228
*b) Bescheid des Präs. KrEA. v. 25. Aug. 1916 (KMBl. 256) 229
*2. Bek. über die Regelung der Preise für Buchweizen und Hirse und deren Verarbeitungen v. 11. Nov. 1915 (RGBl. 750) 231

1. Verordnung über Buchweizen und Hirse, v. 29. Juni 1916 (RGBl. 625), mit der Änderung v. 14. September 1916 (RGBl. 1031, i. Kr. seit dem 15. Sept. 1916.)

[BR.] § 1. [Fassg. 14. 9.] Buchweizen und Hirse aller Art (roh oder verarbeitet dürfen nur an die vom Reichskanzler bestimmte Stelle oder an die von ihr zum Erwerb ermächtigten Stellen (§ 9) abgesetzt werden.

Diese Vorschrift gilt nicht

1. für die Lieferung von Buchweizen und Hirse an Naturalberechtigte, insbesondere Altenteiler und Arbeiter, die Buchweizen oder Hirse kraft ihrer Berechtigung oder als Lohn zu beanspruchen haben; macht der Reichskanzler von der ihm nach § 3 Abs. 2 Satz 3 zustehenden Befugnis Gebrauch, so beschränkt sich diese Ausnahme auf die von ihm bestimmte Menge;
2. für Saatgut, das durch eine von der Landeszentralbehörde zu bezeichnende Saatstelle als zur Saat geeignet erklärt und von der vom Reichskanzler bestimmten

†) Bek. über Saatgut von Buchweizen und Hirse usw. v. 6. und 16. Januar 1917 (RGBl. 14, 53) im Nachtrag.

Stelle zu Saatzwecken freigegeben worden ist; für Saatgut gelten die Vorschriften des § 10;

3. für Buchweizen und Hirse, die im Eigentume der Heeresverwaltung oder Marineverwaltung stehen;
4. für Buchweizen und Hirse, die von der vom Reichskanzler bestimmten Stelle zur Abgabe an Verbraucher weitergegeben sind.

Buchweizen und Hirse dürfen nicht verfüttert werden.

§ 2. Wer Buchweizen oder Hirse erntet, ist verpflichtet, die geerntete Menge, getrennt nach Arten, den von der Landeszentralbehörde zu bestimmenden Stellen unmittelbar nach Einbringung der Ernte anzuzeigen. Wer am 1. Oktober 1916 Buchweizen oder Hirse, geschält oder ungeschält, gedroschen oder ungedroschen, in Gewahrsam hat, die bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht angezeigt sind, hat sie den im Satz 1 bezeichneten Stellen bis zum 5. Oktober 1916 anzuzeigen; befinden sich solche Mengen mit dem Beginne des 1. Oktober 1916 unterwegs, so ist die Anzeige unverzüglich nach dem Empfange von dem Empfänger zu erstatten. Geht der Gewahrsam an den angezeigten Mengen nach Erstattung der Anzeige auf einen anderen über, so hat der Anzeigepflichtige binnen einer Woche den Verbleib der Mengen anzuzeigen.

Die Stellen, denen die Anzeigen zu erstatten sind, haben die Anzeigen unverzüglich an die vom Reichskanzler bestimmte Stelle weiterzugeben.

In der Anzeige ist anzugeben, welche Mengen nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 und nach § 3 Abs. 2 beansprucht werden; es ist ferner anzugeben, für wie viele Personen und für welche Anbaufläche die Zurückbehaltung nach § 3 Abs. 2 beansprucht wird.

Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht auf die im § 1 Abs. 2 unter Nr. 3 und 4 aufgeführten Mengen; ferner sind nicht anzuzeigen Mengen unter 25 Kilogramm von jeder Art.

§ 3. Die Besitzer von Buchweizen und Hirse haben die Vorräte, die der Absatzbeschränkung nach § 1 unterliegen, der vom Reichskanzler bestimmten Stelle auf Verlangen käuflich zu überlassen und auf Abruf zu verladen. Sie können ihrerseits verlangen, daß diese Stelle diese Vorräte käuflich übernimmt, und eine Frist zur Abnahme setzen, die mindestens vier Wochen betragen muß. Nach Ablauf der Frist erlischt die Absatzbeschränkung nach § 1. Ist der Besitzer nicht zugleich Eigentümer, so kann auch der Eigentümer die Frist zur Abnahme setzen.

Die Vorschrift des Abs. 1 Satz 1 gilt nicht für Buchweizen und Hirse, die der Besitzer in seinem landwirtschaftlichen Betriebe zur nächsten Bestellung nötig hat oder deren er zu seiner Ernährung oder zur Ernährung der Angehörigen seiner Wirtschaft einschließlich des Gesindes bedarf. Den Angehörigen der Wirtschaft stehen gleich Naturalberechtigte, insbesondere Altenteiler und Arbeiter, soweit sie kraft ihrer Berechtigung oder als Lohn Buchweizen und Hirse zu beanspruchen haben. Der Reichskanzler kann bestimmen, welche Mengen dem Besitzer auf Grund dieser Bestimmung zu belassen sind.

[Satz 4 Zus. 14. 9.] Nahrungsmittel dürfen aus den hiernach den Besitzern belassenen Mengen nur auf Grund von Mahlverboten hergestellt werden, die von der zuständigen Behörde auszustellen sind und die zur Verarbeitung freigegebenen Mengen angeben müssen. Die Mühlen dürfen Buchweizen und Hirse nur gegen Aushändigung der Mahlkarten zur Verarbeitung annehmen oder verarbeiten.

Die näheren Bestimmungen über die Lieferung und Abnahme erläßt der Reichskanzler.

§ 4. Soweit Buchweizen und Hirse der Überlassungspflicht nach § 3 unterliegen haben die Besitzer für Aufbewahrung und pflegliche Behandlung derselben zu sorgen. Sie dürfen diese Vorräte ohne Zustimmung der vom Reichskanzler bestimmten Stelle nicht verarbeiten. Als Verarbeiten gilt auch das Schälen. Sie haben ferner dieser Stelle auf Erfordern Auskunft zu geben, Proben gegen Erstattung der Portokosten einzusenden oder Besichtigung der Frucht zu gestatten.

Die zuständige Behörde kann auf Antrag der vom Reichskanzler bestimmten Stelle anordnen, daß die Frucht von dem Besitzer mit den Mitteln seines landwirtschaftlichen

Betriebs binnen einer bestimmten Frist ausgedroschen wird. Kommt der Verpflichtete dem Verlangen nicht nach, so kann die zuständige Behörde auf Antrag der vom Reichskanzler bestimmten Stelle das Ausdreschen auf dessen Kosten durch einen Dritten vornehmen lassen. Der Verpflichtete hat die Vornahme in seinen Wirtschaftsräumen und mit den Mitteln seines Betriebs zu gestatten.

§ 5. Die vom Reichskanzler bestimmte Stelle hat dem zur Überlassung Verpflichteten für die abgenommenen Mengen einen angemessenen Übernahmepreis zu zahlen, der die im § 11 festgesetzten Preise nicht überschreiten darf.

§ 6. Ist der Verkäufer mit dem Preise nicht einverstanden, den die vom Reichskanzler bestimmte Stelle geboten hat, so setzt die für den Ort, von dem aus die Lieferung erfolgen soll, zuständige Verwaltungsbehörde den Preis endgültig fest. Sie bestimmt darüber, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat. Der Verpflichtete hat ohne Rücksicht auf die endgültige Festsetzung des Übernahmepreises zu liefern; die vom Reichskanzler bestimmte Stelle hat vorläufig den von ihr für angemessen erachteten Preis zu zahlen. Ist der Verpflichtete nicht zugleich der Eigentümer, so kann auch der Eigentümer die Festsetzung des Preises durch die höhere Verwaltungsbehörde herbeiführen. Sein Recht erlischt, wenn er nicht binnen drei Monaten nach Mitteilung des Preisangebots an den Verpflichteten davon Gebrauch macht.

Erfolgt die Überlassung nicht freiwillig, so wird das Eigentum auf Antrag der vom Reichskanzler bestimmten Stelle durch Anordnung der zuständigen Behörde auf diese Stelle oder die von ihr in dem Antrag bezeichnete Person übertragen. Die Anordnung ist an den zur Überlassung Verpflichteten zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung ihm zugeht.

Neben dem Übernahmepreise kann für die Aufbewahrung bei längerer Dauer eine angemessene Vergütung gezahlt werden, deren Höhe die höhere Verwaltungsbehörde des Aufbewahrungsorts endgültig festsetzt.

§ 7. Die höhere Verwaltungsbehörde entscheidet endgültig über alle Streitigkeiten, die sich zwischen den Beteiligten aus der Aufforderung zum Dreschen oder zur käuflichen Überlassung sowie aus der Überlassung ergeben.

§ 8. Die vom Reichskanzler bestimmte Stelle darf die übernommene Buchweizen- und Hirsemengen nur an die Heeres- und Marineverwaltung, an Kommunalverbände oder an die vom Reichskanzler bestimmten Stellen abgeben.

Der Reichskanzler kann die Bedingungen und Preise bestimmen, zu denen die von ihm bestimmte Stelle die von ihr übernommenen Mengen zu verteilen und abzugeben hat.

§ 9. Die vom Reichskanzler bestimmte Stelle kann mit Genehmigung des Reichskanzlers Buchweizen- und Hirsemühlen sowie Nährmittelfabriken und andere Stellen durch Bezugsscheine zum freihändigen Ankauf von Buchweizen und Hirse im Inland ermächtigen. Auf die von diesen Betrieben erworbenen Mengen finden die Vorschriften in den §§ 3 bis 7 keine Anwendung. Der Reichskanzler kann nähere Bestimmungen über den Erwerb, die Verarbeitung sowie über Bedingungen und Preise treffen, zu denen die Erzeugnisse abzusetzen sind.

§ 10. Buchweizen und Hirse, die von der vom Reichskanzler bestimmten Stelle (§ 1) nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 zu Saatzwecken freigegeben sind, dürfen nur durch die von der Landeszentralbehörde bezeichnete Saatstelle [Preußen, Bfg. v. 23. 7. 16, LMBl. 199: Landwkammern und Deutsche LandwGes. in Berlin] abgesetzt werden. Die vom Reichskanzler bestimmte Stelle hat die zuständige Saatstelle von jeder Freigabe unverzüglich zu benachrichtigen. Die Saatstelle kann die Preise für das Saatgut im Einvernehmen mit der vom Reichskanzler bestimmten Stelle (§ 1) vorschreiben. Sie ist an die vom Reichskanzler vorgeschriebenen Grenzen gebunden. Der Reichskanzler kann weitere Bestimmungen über den Verkehr mit Saatgut erlassen.

Buchweizen und Hirse, die als Saatgut in Anspruch genommen (§ 1 Abs. 2 Nr. 2, § 3 Abs. 2 Satz 1), aber zu Saatzwecken nicht verwendet worden sind, sind nach Beendigung der Saatzeit, spätestens am 31. Mai 1917, bei der vom Reichskanzler bestimmten Stelle

(§ 1) anzumelden und von dieser gemäß § 3ff. zu übernehmen. Dies gilt nicht für Mengen unter 25 Kilogramm von jeder Art.

§ 11. [Fassg. 14. 9.] Der Preis für Buchweizen und Hirse darf vorbehaltlich der Vorschrift im § 8 Abs. 2 nicht übersteigen:

bei ungeschältem Buchweizen 30,00 Mark für 50 Kilogramm,
„ ungeschälter Hirse . . . . 30,00 „ „ „ „
„ geschältem Buchweizen . . 40,00 „ „ „ „
„ geschälter Hirse und Bruchhirse . . . . . 48,50 „ „ „ „

Die Preise gelten für Lieferung ohne Sack. Für leihweise Überlassung der Säcke darf eine Sackleihgebühr bis zu 1 Mark für die Tonne berechnet werden. Werden die Säcke nicht binnen einem Monat nach der Lieferung zurückgegeben, so darf die Leihgebühr dann um 25 Pfennig für die Woche bis zum Höchstbetrage von 2 Mark erhöht werden. Werden die Säcke mitverkauft, so darf der Preis für den Sack nicht mehr als 1 Mark und für den Sack, der 75 Kilogramm oder mehr hält, nicht mehr als 1,60 Mark betragen. Der Reichskanzler kann die Sackleihgebühr und den Sackpreis ändern. Bei Rückkauf der Säcke darf der Unterschied zwischen dem Verkaufs- und Rückkaufspreise den Satz der Sackleihgebühr nicht übersteigen.

Die Preise umfassen die Kosten der Beförderung bis zur Verladestelle des Ortes, von dem die Ware mit der Bahn oder zu Wasser versandt wird, sowie die Kosten des Einladens daselbst.

Diese Preise sowie die auf Grund der §§ 9, 10 festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (RGBl. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (RGBl. 25) und vom 23. März 1916 (RGBl. 183).

§ 12. Die Landeszentralbehörden erlassen die erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Sie bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde, als zuständige Behörde und als Kommunalverband im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist [Preußen, Vfg. v. 23. 7. 16, 9. 12. 16 (LMBl. 199, 474: Höhere VerwBeh. RegPr., für Berlin ObPr.; zuständige Beh. Landrat, in Stadtkr. Gemeindevorstand; KomVerb. Land- und Stadtkreise].

§ 13. Der Reichskanzler kann von den Vorschriften dieser Verordnung Ausnahmen gestatten.

§ 14. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark wird bestraft:

1. wer Buchweizen oder Hirse den Vorschriften der §§ 1 und 10 zuwider absetzt;
2. wer die ihm nach § 2 oder § 10 Abs. 2 obliegende Anzeige nicht in der gesetzlichen Frist erstattet, oder wer wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht;
3. wer der Verpflichtung zur Aufbewahrung und pfleglichen Behandlung zuwiderhandelt, oder wer unbefugt Buchweizen und Hirse verarbeitet oder verfüttert (§ 1 Abs. 3, § 4 Abs. 1);

3a. [Zus. 14. 9.] wer Buchweizen oder Hirse der Vorschrift im § 3 Abs. 2 Satz 4 und 5 zuwider verarbeitet oder zur Verarbeitung vornimmt;

4. wer Buchweizen und Hirse, die ihm als Saatgut belassen oder die er zu Saatzwecken erworben hat, zu anderen Zwecken verwendet;
5. wer den vom Reichskanzler nach § 9 oder von den Landeszentralbehörden nach § 12 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt.

In den Fällen der Nr. 1 und 2 kann neben der Strafe auf Einziehung des Buchweizens oder der Hirse erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Rücksicht darauf, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 15. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung [30. 6.] in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Hierzu:

a) Bek. zur Durchführung der Verordnung über Buchweizen und Hirse v. 29. Juni 1916 (RGBl. 625). Vom 16. September 1916. (RGBl. 1049.)

[PrAusA. BuchweizenVO., § 1 VO. 22. 5. 16.] Art. I. Die Bewirtschaftung von Buchweizen und Hirse nach Maßgabe der Verordnung über Buchweizen und Hirse vom 29. Juni 1916 (RGBl. 625) wird in Abänderung der Bekanntmachung vom 25. Juli 1916 (RGBl. 832) der Reichshülsenfruchtstelle, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Berlin übertragen.

Art. II. Dem Besitzer von Buchweizen oder Hirse sind nach § 3 Abs. 2 zu belassen:

a) zu Saatzwecken bei Buchweizen bis zu 1 Doppelzentner,
bei Hirse bis zu 30 Kilogramm
für den Hektar Anbaufläche des Erntejahres 1916;

b) zu seiner Ernährung und zur Ernährung der Angehörigen seiner Wirtschaft einschließlich des Gesindes 25 Kilogramm Buchweizen und 10 Kilogramm Hirse für jede in Betracht kommende Person. Den Angehörigen der Wirtschaft stehen gleich Naturalberechtigte, insbesondere Altenteiler und Arbeiter, soweit sie kraft ihrer Berechtigung oder als Lohn Buchweizen oder Hirse zu beanspruchen haben.

Art. III. Die Reichshülsenfruchtstelle kann das Verlangen auf käufliche Überlassung des Buchweizens oder der Hirse nach § 3 Abs. 1 Satz 1 durch eingeschriebenen Brief an den einzelnen Besitzer, durch Veröffentlichung in den amtlichen Blättern eines Bezirkes an die Besitzer dieses Bezirkes oder durch Veröffentlichung im Reichsanzeiger an alle Besitzer in dem Inland richten.

Die Mitteilung, durch die ein Besitzer eine Frist zur Abnahme setzt (§ 3 Abs. 1 Satz 2) hat durch eingeschriebenen Brief an die Adresse der Reichshülsenfruchtstelle, G. m. b. H. in Berlin zu erfolgen.

Art. IV. Für die Bewertung von Buchweizen gelten folgende Grundsätze:

1. für gute handelsübliche Durchschnittsware von 65 Kilogramm Hektolitergewicht und nicht mehr als 3 v. H. Besatz sind 28 Mark für 50 Kilogramm zu zahlen;
2. für gute handelsübliche Durchschnittsware von wildem Buchweizen (Bodheidekorn, Eifeler-Buchweizen) von 60 Kilogramm Hektolitergewicht und nicht mehr als 3 v. H. Besatz sind 22,50 Mark für 50 Kilogramm zu zahlen;
3. für jedes Kilogramm Hektolitergewicht mehr erhöht sich der Preis um 0,50 Mark, jedoch höchstens bis auf 30 Mark für 50 Kilogramm; für jedes Kilogramm Hektolitergewicht weniger vermindert sich der Preis um 0,50 Mark;
4. bei Ware von mehr als 3 v. H. Besatz vermindert sich der Preis für jedes weitere Prozent Besatz um 1 v. H. Bei Gemenge von Buchweizen mit wildem Buchweizen gilt der wilde Buchweizen nicht als Besatz;
5. bei der Preisbemessung sind bei mehr als 19 v. H. Feuchtigkeitsgehalt außer einem etwaigen Minderwerte wegen abfallender Beschaffenheit die durch künstliche Trocknung und Bearbeitung entstehenden Kosten und Gewichtsverluste zu berücksichtigen.

Art. V. Der zur Lieferung an die Reichshülsenfruchtstelle Verpflichtete hat den Buchweizen oder die Hirse bis zur Verladestelle des Ortes, von dem die Ware mit der Bahn oder zu Wasser versandt wird, zu befördern und daselbst einzuladen. Die Reichshülsenfruchtstelle hat für die Verladung eine angemessene Frist zu setzen, die nicht weniger als eine Woche betragen darf; gleichzeitig ist die Verladestelle anzugeben, von der die Ware mit der Bahn oder zu Wasser versandt werden soll.

Kommt der Verpflichtete der Aufforderung zur Verladung innerhalb der gesetzten Pflicht nicht nach, so kann die zuständige Behörde auf Antrag der Reichshülsenfruchtstelle die Verladung mit den Mitteln des landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebs des

Verpflichteten oder durch einen Dritten ausführen lassen. Die hierdurch entstandenen Kosten sind vom Übernahmepreise zu kürzen.

Die Bestimmungen im Abs. 1 und 2 gelten auch für den Fall der Enteignung gemäß § 6 Abs. 2.

Art. VI. Soweit die Lieferung und Abnahme des Buchweizens oder der Hirse nicht durch die Bestimmungen in den Artikeln II bis V geregelt wird, gelten die Geschäftsbedingungen der Reichshülsenfruchtstelle, die der Genehmigung des Reichskanzlers bedürfen.

Art. VII. Die Reichshülsenfruchtstelle wird gemäß § 9 der Verordnung über Buchweizen und Hirse ermächtigt, an Buchweizenmühlen, Nährmittelfabriken und andere Stellen Bezugsscheine zum freihändigen Ankauf von Buchweizen auszugeben.

Die Inhaber der Bezugsscheine sind berechtigt, bis zur Höhe der in den Bezugsscheinen angegebenen Mengen Buchweizen selbst oder durch Beauftragte zu den im Artikel IV festgesetzten Preisen aufzukaufen. Sie haben den Weisungen der Reichshülsenfruchtstelle in bezug auf Zeit des Einkaufs, Einkaufsgebiet und Menge Folge zu leisten. Den Kaufabschluß haben Käufer und Verkäufer auf dem Bezugsschein zu bestätigen.

Bezugsscheine sind nur mit Genehmigung der Reichshülsenfruchtstelle übertragbar.

Die Inhaber der Bezugsscheine sind verpflichtet, Mengen, die ihnen von der Reichshülsenfruchtstelle zugewiesen werden, unter Anrechnung auf den Bezugsschein zu den von der Reichshülsenfruchtstelle festgesetzten Bedingungen zu übernehmen.

Die Inhaber von Bezugsscheinen sind auf Verlangen der Reichshülsenfruchtstelle verpflichtet, Mengen, die sie erworben haben, nach den Anordnungen der Reichshülsenfruchtstelle zu verarbeiten.

Die zur menschlichen Ernährung bestimmten Erzeugnisse sind an die Reichshülsenfruchtstelle abzusetzen. Als Übernahmepreis für Handelsgut mittlerer Art und Güte wird bestimmt:

für Buchweizengrütze	55 Mark	für 50 Kilogramm.
für Buchweizenmehl	48 „	

Über die Abfälle der Buchweizenmüllerei gelten die Bestimmungen über Futtermittel.

Art. VIII. Diese Bestimmungen treten mit dem Tage der Verkündung [19. 9.] in Kraft.

b) Bescheid des Präsidenten des Kriegsernährungsamts. Vom 25. August 1916. (LMBl. 256.)

Die Frage, ob die BuchweizenVO. auch auf Saatgut Anwendung findet, welches aus der Ernte des Jahres 1915 stammt, ist nach dem Wortlaut der VO. und den mit ihr erfolgten Absichten zu bejahen.

Begründung. (D. N. IX 39.)

Die vorjährige Regelung der Bewirtschaftung von Buchweizen und Hirse beschränkte sich auf die Einführung von Höchstpreisen, die durch die Bekanntmachung v. 11. November 1915 (RGBl. 750) festgesetzt wurden. Diese Regelung hat sich nicht bewährt. Es zeigte sich wieder einmal, daß Höchstpreise ohne Beschlagnahme die betreffende Ware nur vom Markt verdrängen. Da Buchweizen andrerseits immerhin in einem solchen Umfange angebaut wird, daß er nicht ganz ohne Bewirtschaftung bleiben durfte, wurde für die diesjährige Ernte eine Art Beschlagnahme zugunsten einer von dem Reichskanzler zu bestimmenden Stelle, ähnlich wie es bei den Hülsenfrüchten im Vorjahre geschehen war, für notwendig erachtet. Es wurde die VO. v. 29. Juni 1916 (RGBl. 625) erlassen. Die VO. lehnt sich eng an die Fassung der VO. über Hülsenfrüchte in der jetzt gültigen Fassung an. Es müssen nach ihr die Besitzer von Buchweizen und Hirse ihre Vorräte der vom RK. bestimmten Stelle anzeigen. Die Stelle kann

dann gegen Zahlung angemessener Übernahmepreise, deren Höchstgrenze bestimmt ist, das Überlassungsverlangen aussprechen. Die Saatgutfrage ist genau so geregelt wie in der Verordnung über Hülsenfrüchte, d. h. die Landeszentralbehörden haben bestimmte Saatstellen einzurichten, durch deren Vermittlung allein der Handel mit Saatgut sich vollzieht. Ferner ist dem RK. die Befugnis vorbehalten, Höchstpreise für Saatgut festzusetzen.

Abweichend von dem Verkehr mit Hülsenfrüchten ist der Verkehr mit Buchweizen insofern geregelt, als nach dem § 9 der Verordnung den Buchweizenmühlen und Nahrungsmittelfabriken die Möglichkeit gegeben ist, vor der Ablieferung des beschlagnahmten Buchweizens an die Reichshülsenfruchtstelle ihren Bedarf an Buchweizen durch freihändigen Aufkauf mittels Bezugsscheine zu decken. Bisher haben derartige Fabriken ungefähr 95 v. H. der gesamten auf den Markt gekommenen Menge Buchweizen einschließlich der Einfuhr aus dem Ausland übernommen. Es ist zu erwarten, daß durch diese Regelung eine hinreichende Belieferung der Buchweizen verarbeitenden Unternehmungen ohne zu scharfes Eingreifen in die bereits bestehenden geschäftlichen Beziehungen zwischen dem Erzeuger und dem Verarbeiter stattfinden wird. Durch die Bezugsscheine sollen die einzelnen Fabriken gleichzeitig kontingentiert werden.

Hirse wird zwar in Deutschland nur noch in verschwindendem Umfang angebaut. Immerhin erschien es zweckmäßig, auch diese geringen, etwa anfallenden Mengen der gleichen Art der Bewirtschaftung zu unterziehen wie Buchweizen.

In der Buchweizenmüllerei ist es in weitem Umfang üblich, den Mahllohn durch Überlassung eines Teiles der gewonnenen Erzeugnisse zu erstatten. Da den Landwirten auf Grund des § 3 der eben behandelten VO. über Buchweizen und Hirse eine nicht unerhebliche Menge Buchweizen verbleibt, würden auf diese Weise die Mühlen eine ansehnliche Menge Grütze erhalten, die beschlagnahmefrei wäre und von ihnen zu erheblichen Preisen in den Handel gebracht werden könnte. Dieser unerwünschte Zustand machte es notwendig, dafür zu sorgen, daß diese den Mühlen überlassenen Bestände ebenfalls wie die gesamte sonstige für die menschliche Ernährung bestimmte Ausbeute der Buchweizenmüllerei an die Reichshülsenfruchtstelle abgeliefert und auf diese Weise einer gleichmäßigen Bewirtschaftung zugeführt werden. Um dies zu erreichen, hat der Bundesrat eine VO. v. 14. September 1916 (RGBl. 1031) erlassen, die einen Nachtrag zu der VO. v. 29. Juni 1916 darstellt und im § 1 dieser VO. hinter den Worten „aller Art" die Worte „(roh oder verarbeitet)" einfügt. Um Hinterziehungen vorzubeugen, erschien es weiterhin notwendig, den Besitzer von Buchweizen und Hirse hinsichtlich der ihm nach § 2 Abs. 3 überlassenen Mengen ebenso zu kontrollieren, wie dies im § 6 der Verordnung über Gerste nach § 6c der VO. über Hafer und § 1 Abs. 2 Nr. 2 der VO. über Ölfrüchte und daraus gewonnene Produkte geschehen ist. Endlich ist durch die ErgänzungsVO. ein Fehler berichtigt worden, der sich auf die für Buchweizen und Hirse zu zahlenden Preise bezog. An den durch die VO. v. 16. November 1915 (RGBl. 785) festgesetzten Preisen für ungeschälten Buchweizen und ungeschälte Hirse sollte durch die VO. über Buchweizen und Hirse v. 29. Juni 1916 nichts geändert werden. Versehentlich ist aber statt „50 kg" „Doppelzentner" gedruckt worden. Dieser Fehler ist durch die neue VO. ebenfalls beseitigt worden.

Zur Durchführung der VO. über Buchweizen und Hirse v. 29. Juni und 14. Sept. 1916 (RGBl. 625, 1031) hat der Präsident des Kriegsernährungsamts auf Grund des § 1 der Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamts v. 22. Mai 1916 eine Bek. v. 16. September 1916 (RGBl. 1049) erlassen. Nach ihr liegt die Bewirtschaftung von Buchweizen und Hirse nach Maßgabe der genannten Verordnungen der Reichshülsenfruchtstelle G. m. b. H. ob. Ferner ist bestimmt, welche Mengen die Besitzer von Buchweizen und Hirse zu Saatzwecken und zur eigenen Ernährung und zur Ernährung der Angehörigen ihrer Wirtschaft einschließlich des Gesindes für sich zurückbehalten dürfen. Die weiteren Bestimmungen betreffen die von der Reichshülsenfruchtstelle bei der Abnahme zu zahlenden Übernahmepreise und sonstigen Be-

dingungen, unter denen diese Lieferung und Abnahme zu erfolgen hat. Besonders hervorzuheben ist Artikel VII, wonach die Reichshülsenfruchtstelle gemäß § 9 der Verordnung ermächtigt wird, an Buchweizenmühlen, an Nährmittelfabriken und anderen Stellen Bezugsscheine zum freihändigen Ankauf von Buchweizen und Hirse auszugeben, die an eine Reihe bestimmter Bedingungen geknüpft sind. Die auf diese Weise hergestellten zur menschlichen Ernährung bestimmten Erzeugnisse sind an die Reichshülsenfruchtstelle abzusetzen. Als Übernahmepreis für Handelsgut mittlerer Art und Güte sind bestimmt: für Buchweizengrütze 55 M. und für Buchweizenmehl 45 M. für 50 kg.

Bek. der Reichshülsenfruchtstelle v. 20. September 1916.
(Reichsanzeiger Nr. 225.)

Auf Grund des § 3 . . . (BuchweizenVO. v. 29. 6., 14. 9.; Art. III VO. 16. 9.) macht die Reichshülsenfruchtstelle hiermit bekannt, daß sie die käufliche Überlassung von Buchweizen und Hirse in dem nach den Verordnungen zulässigen Umfang verlangt.

Gleichzeitig wird bekannt gemacht, daß die Reichshülsenfruchtstelle gemäß § 9 der Verordnung vom 29. Juni 1916 Buchweizenmühlen ermächtigt hat, auf Grund von Bezugsscheinen freihändig Buchweizen aufzukaufen.

Die Käufe dürfen nur unter Vorlage der Bezugsscheine abgeschlossen werden und sind auf ihnen schriftlich zu bestätigen.

Buchweizenmengen, welche von den Mühlen nicht auf Grund von Bezugsscheinen erworben werden, sind der Reichshülsenfruchtstelle anzubieten.

2. Bek. über die Regelung der Preise für Buchweizen und Hirse und deren Verarbeitungen. Vom 11. November 1915. (RGBl. 750.) †)

[BR.] § 1. Der Reichskanzler ist ermächtigt, Erzeugerpreise für Buchweizen und Hirse sowie Herstellerpreise für deren Verarbeitungen nach Anhörung von Sachverständigen festzusetzen.

§ 2. Zur Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse in den verschiedenen Wirtschaftsgebieten können die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden [Preußen, Vfg. 9. 12. 15, HMBl. 387 RegPr. für Berlin OberPr.] für ihren Bezirk oder Teile ihres Bezirkes die Preise (§ 1) herabsetzen.

Bei Verschiedenheit der Preise am Orte der landwirtschaftlichen oder gewerblichen Niederlassung des Käufers und des Verkäufers sind die für den letzteren Ort geltenden Preise maßgebend.

§ 3. Insoweit Preise gemäß § 1 festgesetzt sind, sind Gemeinden mit mehr als 10000 Einwohnern verpflichtet, andere Gemeinden sowie Kommunalverbände berechtigt und auf Anordnung der Landeszentralbehörden oder der von ihnen bestimmten Behörden [Preußen, Vfg. 9. 12. 15, HMBl. 387 RegPr., für Berlin OberPr.] verpflichtet, Höchstpreise im Kleinhandel mit Buchweizen und Hirse sowie deren Verarbeitungen unter Berücksichtigung der besonderen örtlichen Verhältnisse festzusetzen. Der Reichskanzler ist befugt, Vorschriften über die oberen Grenzen für die Festsetzung der Kleinhandelshöchstpreise zu erlassen. Soweit Preisprüfungsstellen bestehen, sind diese vor der Festsetzung zu hören.

Sind die Höchstpreise am Orte der landwirtschaftlichen oder gewerblichen Niederlassung des Verkäufers andere als am Wohnort des Käufers, so sind die ersteren maßgebend.

§ 4. Gemeinden können sich miteinander und mit Kommunalverbänden zur gemeinsamen Festsetzung von Höchstpreisen (§ 3) vereinigen.

Die Landeszentralbehörden können Kommunalverbände und Gemeinden zur gemeinsamen Festsetzung von Höchstpreisen vereinigen.

---

†) Der RK. hat am 16. November 1915 Höchstpreise festgesetzt (RGBl. 785).

§ 5. Soweit die Höchstpreise für einen größeren Bezirk geregelt werden, ruht die Verpflichtung oder die Befugnis der zu dem Bezirke gehörenden Gemeinden und Kommunalverbände.

§ 6. Die auf Grund dieser Verordnung festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (RGBl. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (RGBl. 25) und vom 23. September 1915 (RGBl. 603).

§ 7. Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung des § 3. Sie können anordnen, daß die Festsetzungen nach § 3 anstatt durch die Gemeinden und Kommunalverbände durch deren Vorstand erfolgen [geschehen in Preußen durch Verfg. v. 9. 12. 15 HMBl. 387]. Sie bestimmen, wer als Kommunalverband, als Gemeinde oder als Vorstand im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist [Preußen, Vfg. v. 9. 12. 15, HMBl. 387. KomVerb. sind die Landkreise. Wer als Gem., GemVorst. und Vorst. der KomVerb. anzusehen ist, bestimmen die Gemeindeverfassungsgesetze und die Kreisordnungen].

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bezeichneten Behörden sind befugt, Ausnahmen zuzulassen.

§ 8. Als Kleinhandel im Sinne dieser Verordnung gilt der Verkauf an den Verbraucher.

§ 9. Buchweizen und Hirse dürfen nicht zu Branntwein verarbeitet werden. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

§ 10. Diese Verordnung tritt am 15. November 1915 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

VII. Grünkern.

Inhaltsübersicht.

*Bek. über Grünkern v. 3. Juli 1916 (RGBl. 649) 232
Hierzu
*Bek. über die Bewirtschaftung des Grünkerns von der Reichsgetreidestelle v. 15. Juli 1916 (RGBl. 753) 234

Bek. über Grünkern. Vom 3. Juli 1916. (RGBl. 649.)

[BR.] § 1. Wer aus der Ernte 1916 Grünkern herstellt oder hergestellt hat, darf ihn nur an die vom Reichskanzler bestimmte Stelle oder an die von dieser zum Erwerb ermächtigten Stellen absetzen.

Dies gilt nicht für die Lieferung von Grünkern an Naturalberechtigte, insbesondere Altenteiler und Arbeiter, soweit sie kraft ihrer Berechtigung oder als Lohn Grünkern zu beanspruchen haben. Macht der Reichskanzler von der ihm nach § 3 Abs. 2 Satz 3 zustehenden Befugnis Gebrauch, so beschränkt sich diese Ausnahme auf die von ihm bestimmte Menge.

§ 2. Die im § 1 Abs. 1 genannten Personen haben die hergestellten Mengen alsbald, spätestens bis zum 15. August 1916, dem Kommunalverband anzuzeigen. In der Anzeige ist anzugeben, welche Mengen nach § 1 Abs. 2 und nach § 3 Abs. 2 beansprucht werden und für wieviel Personen.

Die Kommunalverbände haben die Anzeige unverzüglich an die vom Reichskanzler bestimmte Stelle (§ 1 Abs. 1) weiterzugeben.

§ 3. Die Hersteller haben die Vorräte, die der Absatzbeschränkung nach § 1 unterliegen, der vom Reichskanzler bestimmten Stelle (§ 1 Abs. 1) auf Verlangen käuflich zu überlassen und auf Abruf zu verladen. Sie können ihrerseits verlangen, daß diese Stelle die Vorräte käuflich übernimmt und eine Frist zur Abnahme setzen, die mindestens vier Wochen betragen muß. Nach Ablauf der Frist erlischt die Absatzbeschränkung nach § 1.

Die Vorschrift des Abs. 1 Satz 1 gilt nicht für Grünkern, dessen der Hersteller zu seiner Ernährung oder zur Ernährung der Angehörigen seiner Wirtschaft einschließlich des Gesindes bedarf. Den Angehörigen der Wirtschaft stehen gleich Naturalberechtigte, insbesondere Altenteiler und Arbeiter, soweit sie kraft ihrer Berechtigung oder als Lohn Grünkern zu beanspruchen haben. Der Reichskanzler kann bestimmen, welche Mengen dem Besitzer auf Grund dieser Vorschrift zu belassen sind.

Die näheren Bestimmungen über Lieferung und Abnahme erläßt der Reichskanzler.

§ 4. Soweit der Grünkern der Überlassungspflicht nach § 3 unterliegt, haben die Hersteller für ordnungsmäßige Aufbewahrung und pflegliche Behandlung der Vorräte zu sorgen. Sie dürfen diese Vorräte ohne Zustimmung der vom Reichskanzler bestimmten Stelle (§ 1 Abs. 1) nicht verarbeiten. Sie haben dieser Stelle auf Erfordern Auskunft zu geben, Proben gegen Erstattung der Portokosten einzusenden und die Beaufsichtigung zu gestatten.

§ 5. Die vom Reichskanzler bestimmte Stelle (§ 1 Abs. 1) hat für den Grünkern einen angemessenen Übernahmepreis zu zahlen, der den im § 9 festgesetzten Preis nicht übersteigen darf.

§ 6. Ist der Verkäufer mit dem gebotenen Preise nicht einverstanden, so setzt die für den Ort, von dem aus die Lieferung erfolgen soll, zuständige höhere Verwaltungsbehörde den Preis endgültig fest. Sie bestimmt darüber, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat. Der Verkäufer hat ohne Rücksicht auf die endgültige Festsetzung des Übernahmepreises zu liefern. Der Empfänger hat vorläufig den von ihm für angemessen erachteten Preis zu zahlen.

Erfolgt die Überlassung nicht freiwillig, so wird das Eigentum auf Antrag der vom Reichskanzler bestimmten Stelle (§ 1 Abs. 1) durch Anordnung der zuständigen Behörde auf diese Stelle oder die von ihr in dem Antrag bezeichnete Person übertragen. Die Anordnung ist an den zur Überlassung Verpflichteten zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung ihm zugeht.

Neben dem Übernahmepreise kann für die Aufbewahrung bei längerer Dauer eine angemessene Vergütung bezahlt werden, deren Höhe die höhere Verwaltungsbehörde des Aufbewahrungsorts endgültig festsetzt.

§ 7. Die nach § 6 zuständige höhere Verwaltungsbehörde entscheidet endgültig über alle Streitigkeiten, die sich zwischen den Beteiligten aus der Aufforderung zur Lieferung oder der Lieferung ergeben.

§ 8. Die vom Reichskanzler bestimmte Stelle (§ 1 Abs. 1) darf den übernommenen Grünkern nur an die Heeresverwaltungen und die Marineverwaltung, an Kommunalverbände oder an die vom Reichskanzler bestimmten Stellen abgeben. Sie kann Nährmittelfabriken und andere vom Reichskanzler bestimmte Stellen durch Bezugsscheine zum freihändigen Ankauf von Grünkern ermächtigen.

Der Reichskanzler kann über die Verwendung der abgegebenen Mengen Bestimmungen erlassen und die Bedingungen und Preise bestimmen, zu denen die abgegebenen Mengen oder die daraus hergestellten Erzeugnisse zu verteilen und abzugeben sind.

§ 9. Der Preis für Grünkern, das ist die gedörrte geschälte unvermahlene Frucht, darf vorbehaltlich der Vorschrift im § 8 Abs. 2 80 Mark für den Doppelzentner nicht übersteigen. Der Preis gilt für Lieferung ohne Sack. Für leihweise Überlassung der Säcke darf eine Sackleihgebühr bis zu einer Mark für die Tonne berechnet werden. Werden die Säcke nicht binnen einem Monat nach der Lieferung zurückgegeben, so darf die Leihgebühr dann um 25 Pfennig für die Woche bis zum Höchstbetrage von 2 Mark für den Doppelzentner erhöht werden. Werden die Säcke mitverkauft, so darf der Preis für den Sack nicht mehr als 1 Mark und für den Sack, der 75 Kilogramm oder mehr hält, nicht mehr als 1,60 Mark betragen. Der Reichskanzler kann die Sackleihgebühr und den Sackpreis ändern. Bei Rückkauf der Säcke darf der Unterschied zwischen dem Verkaufs- und Rückkaufspreise den Satz der Sackleihgebühr nicht übersteigen.

Der Preis umfaßt die Kosten der Beförderung bis zur Verladestelle des Ortes,

von dem aus die Ware mit der Bahn oder zu Wasser versandt wird, sowie die Kosten des Einladens daselbst.

Diese Preise sowie die auf Grund des § 8 Abs. 2 festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (RGBl. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (RGBl. 25) und vom 23. März 1916 (RGBl. 183).

§ 10. Die Landeszentralbehörden erlassen die erforderlichen Ausführungsbestimmungen; sie bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde, als zuständige Behörde und als Kommunalverband im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist [Preußen, Bkg. v. 23. 7. 16, PrMBl. 263. Höhere VerwBeh. RegPr., für Berlin OberPr. Zuständige Beh. Landrat, in Stadtkreisen Gemeindevorstand. KomVerb. Land- und Stadtkreise.]

§ 11. Der Reichskanzler kann von den Vorschriften dieser Verordnung Ausnahmen gestatten.

§ 12. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark wird bestraft

1. wer Grünkern der Vorschrift im § 1 zuwider absetzt;
2. wer die ihm nach § 2 obliegende Anzeige nicht in der gesetzten Frist erstattet oder wer wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht;
3. wer den Vorschriften im § 4 zuwiderhandelt, insbesondere wer eine von ihm geforderte Auskunft nicht innerhalb der gesetzten Frist erteilt oder wer wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht;
4. wer Grünkern, der ihm von der vom Reichskanzler bestimmten Stelle zu bestimmten Zwecken zugewiesen ist, ohne Erlaubnis zu anderen Zwecken verwendet;
5. wer den von den Landeszentralbehörden erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

§ 13. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung [4. 7.] in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Hierzu:

Bek. über die Bewirtschaftung des Grünkerns von der Reichsgetreidestelle. Vom 15. Juli 1916. (RGBl. 753).

Auf Grund des . . . [§ 1 Grünkern VO., § 1 VO. 22. 5. 16] wird bestimmt:

Die Bewirtschaftung des Grünkerns nach Maßgabe der Bekanntmachung vom 3. Juli 1916 (RGBl. 649) wird der Reichsgetreidestelle übertragen.

Begründung. (D. R. IX 32.)

In Süddeutschland wird aus Spelz, Dinkel oder Einkorn sog. Grünkern hergestellt. Die Herstellung geschieht in der Weise, daß die grünen, im Saft stehenden Ähren von auf dem Felde stehenden Halmen abgeschnitten, von den Landwirten in eigenen oder den Gemeinden oder Genossenschaften gehörigen Öfen getrocknet und dann ausgedroschen werden. Grünkern wird zur Bereitung von Suppen verwendet, und zwar in derselben Form wie Graupen oder in gemahlenem Zustand. Aus dem Grünkernmehl stellt die Suppenwürfelindustrie Suppenpräparate her. Verbraucht wird der Grünkern besonders in Süddeutschland. Der Verbrauch erstreckt sich aber auch auf Norddeutschland und hat hier während des Krieges stark zugenommen. Über den Umfang der Erzeugung von Grünkern liegen keine genauen Unterlagen vor; es ist aber mit Sicherheit anzunehmen, daß die Gesamterzeugung des Jahres 1915 eine Gesamtmenge von 40000 Zentnern nicht überstiegen hat.

Die Grünkernerzeugung hat im vorigen Jahre keinen gesetzlichen Beschränkungen unterlegen. Die Gewinnung des Grünkerns geschieht Anfang Juli. In dieser Zeit war im vorigen Jahre die Verordnung über den Verkehr mit Brotgetreide v. 28. Juni 1915 noch nicht in Kraft getreten. Die BRVO. v. 25. Januar 1915 war nicht anwend-

bar, weil sie sich nur auf Brotgetreide der Ernte des Jahres 1914 erstreckte. Die Folge des Mangels gesetzlicher Bestimmungen über den Grünkern war eine durch Kettenhandel vermehrte sehr erhebliche Preistreiberei. Während der Friedenspreis für 100 kg des fertigen Grünkerns 48 bis 60 M. beträgt, stieg der Preis im Kriege bis zu 225 M. Die Landwirte erhielten für ihre Ware 80 bis 120 M., es wurden also ganz außerordentlich hohe Handelsgewinne erzielt.

Um derartige Preissteigerungen zu verhüten, war es nötig, den Verkehr mit Grünkern gesetzlich zu regeln. Dies ist geschehen durch die Bek. v. 3. Juli 1916 (RGBl. 649). Die neue VO. zentralisiert den Verkehr mit Grünkern; sie lehnt sich eng an die VO. über Buchweizen und Hirse und über Hülsenfrüchte an. Bei Bemessung des vorgesehenen Höchstpreises ist berücksichtigt, daß die Herstellung des Grünkerns eine erhebliche Arbeit erfordert, daß durch das Trocknen des Grünkerns eine starke Herabminderung der Menge eintritt, und daß mit der Grünkerngewinnung ein wesentlicher Verlust von Stroh verbunden ist. Der Preis darf 80 M. für den Doppelzentner nicht übersteigen und gilt für Lieferung ohne Sack. Für leihweise Überlassung der Säcke darf eine im übrigen näher bestimmte Sackleihgebühr berechnet werden.

Die Bewirtschaftung des Grünkerns ist auf Grund des § 1 der oben angeführten Bek. und des § 1 der Bek. über die Errichtung eines Kriegsernährungsamts v. 22. Mai 1916 (RGBl. 402) vom Präsidenten des Kriegsernährungsamts der Reichsgetreidestelle übertragen worden durch die Bek. v. 15. Juli 1916 (RGBl. 753).

VIII. Gemüse und Obst.

Inhaltsübersicht.

1. Gemeinsames.

*Bek. über die Gründung einer Reichsstelle für Gemüse und Obst v. 18. Mai 1916 (RGBl. 391) 234

2. Gemüse.

*a) VO. über die Verarbeitung von Gemüse, v. 5. August 1916 (RGBl. 914) 237
*b) Bek. über den Einkauf von Kohlrüben und Grünkohl v. 25. Aug. 1916 (RGBl. 967) . . 238
*c) VO. über den Absatz von Weißkohl v. 21. Okt. 1916 (RGBl. 1187) 238

3. Obst.

*VO. über die Verarbeitung von Obst v. 5. Aug. 1916 (RGBl. 911) 239

4. Preise für Gemüse und Obst.

*a) Bek. über die Regelung der Preise für Gemüse und Obst v. 11. Nov. 1915 (RGBl. 732) mit der Änderung v. 24. Februar 1916 (RGBl. 120) 254
*b) Bek. über die Preise für Gemüse, Zwiebeln und Sauerkraut v. 8. April 1916 (RGBl. 257) 255
*c) VO. über Höchstpreise für Zwiebeln v. 4. Nov. 1916 (RGBl. 1257) 255
*d) VO. über Höchstpreise für Rüben v. 26. Okt. 1916 (RGBl. 1204) 257
Hierzu:
*Preuß. Ausführungsanweisung v. 14. Nov. 1916 (HMBl. 461) 258
*e) Bek. über Höchstpreise für Zwetschen v. 29. Aug. 1916 (RGBl. 975) 258
Hierzu:
*Preuß. Ausführungsanweisung v. 5. Sept. 1916 (HMBl. 251) 259
*f) VO. über Höchstpreise für Äpfel v. 7. Okt. 1916 (RGBl. 1145) 260
*g) Bek. über die Regelung der Preise für Obstmus und sonstige Fetterfatzstoffe als Brotaufstrich v. 11. Nov. 1915 (RGBl. 734) 260
Hierzu:
*Bek. über die Preise von Marmeladen v. 14. Dez. 1915 (RGBl. 813) 261

1. Gemeinsames.

Bek. über die Gründung einer Reichsstelle für Gemüse und Obst. Vom 18. Mai 1916. (RGBl. 391.)

[BR.] § 1. Es wird eine Reichsstelle für Gemüse und Obst mit einer Verwaltungsabteilung und einer Geschäftsabteilung gebildet. Die Aufsicht führt der Reichskanzler.

§ 2. Die Verwaltungsabteilung ist eine Behörde. Der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden und die Mitglieder werden von dem Reichskanzler ernannt.

Der Verwaltungsabteilung wird ein Beirat beigegeben. Der Reichskanzler bestimmt das Nähere über seine Zusammensetzung und bestellt die Mitglieder.

§ 3. Die Geschäftsabteilung ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Die Gesellschaft erhält einen Aufsichtsrat; den Vorsitz in ihm führt der Vorsitzende der Verwaltungsabteilung.

§ 4. Die Reichsstelle hat die Aufgabe, die Erzeugung, die Verwertung und die Haltbarmachung von Gemüse und Obst zu fördern.

Dabei hat die Verwaltungsabteilung die Verwaltungsangelegenheiten zu erledigen. Die Geschäftsabteilung hat nach den grundsätzlichen Anweisungen der Verwaltungsabteilung die erforderlichen Geschäfte durchzuführen und für die rechtzeitige Abnahme, Bezahlung, Unterbringung und Verwertung des angekauften Gemüses und Obstes zu sorgen. Sie hat Abnahmestellen einzurichten.

Der Reichskanzler erläßt die näheren Bestimmungen.

§ 5. Die Geschäftsabteilung macht bekannt, welche Sorten Gemüse und Obst sie erwerben will, unter welchen Bedingungen und bei welchen Abnahmestellen.

Wer solches Gemüse oder Obst zu den bekanntgemachten Bedingungen abgeben will, kann es bei der Reichsstelle (Geschäftsabteilung) anmelden. Die Geschäftsabteilung hat die angemeldeten Mengen nach Maßgabe der bekanntgegebenen Bedingungen durch ihre Abnahmestellen abzunehmen.

Hat die Reichsstelle (Geschäftsabteilung) sich bereit erklärt, Gemüse und Obst auch ohne vorherige Anmeldung abzunehmen, so kann derartiges Gemüse und Obst den bekanntgegebenen Abnahmestellen ohne weiteres zugesandt werden. Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 6. Betriebe, die sich mit der Haltbarmachung von Gemüse und Obst beschäftigen, haben Mengen, die ihnen die Geschäftsabteilung mit Zustimmung der Verwaltungsabteilung zur Verarbeitung zuweist, nach deren Anweisung zu verarbeiten. Sie haben die zugewiesenen Vorräte und die daraus hergestellten Erzeugnisse pfleglich zu behandeln. Kommt der Inhaber oder Leiter des Betriebs diesen Verpflichtungen nicht nach, so kann die zuständige Behörde die erforderlichen Arbeiten auf Kosten und mit den Mitteln des Betriebs durch einen Dritten vornehmen lassen.

Die Reichsstelle (Verwaltungsabteilung) kann die Vergütung für die Verarbeitung und Aufbewahrung festsetzen.

§ 7. Die Landeszentralbehörden erlassen die erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Sie bestimmen insbesondere, wer als zuständige Behörde anzusehen ist.

§ 8. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung [19. 5.] in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Begründung. (D. R. IX 48.)

Durch die Bek. v. 18. Mai 1916 ist eine Reichsstelle für Gemüse und Obst unter Aufsicht des Reichskanzlers gegründet worden mit der Aufgabe, die Erzeugung, Verwertung und Haltbarmachung von Gemüse und Obst zu fördern. Die Reichsstelle zerfällt in eine Verwaltungsabteilung und eine Geschäftsabteilung. Die Verwaltungsabteilung ist eine Behörde, der ein Beirat beigegeben ist; die Geschäftsabteilung ist eine Gesellschaft m. b. H.

Um eine Beruhigung des durch Preistreiberei stark beeinflußten Marktes zu erreichen, ist zunächst durch die VO. über vorläufige Maßnahmen für den Verkehr mit Gemüse und Obst v. 15. Juli 1916 ein vorläufiges Verbot der wichtigsten gewerblichen Verarbeitung von Gemüse zu Sauerkraut und Dörrgemüse sowie ein Verbot langfristiger Verträge auf Gemüse und Obst erlassen worden. Weiterhin ist durch die VO. über die Verarbeitung von Obst v. 5. August 1916 (RGBl. 911) und VO. über die Verarbeitung von Gemüse v. 5. August 1916 (RGBl. 914) und die Bek. v. 25. August 1916 (RGBl. 967) eine scharfe Kontrolle der Obst und Gemüse verarbeitenden Industrie eingeführt worden, weil einerseits der Wettbewerb dieser auf dem Obst- und

Gemüsemarkt einer Einschränkung bedurfte und andererseits ein allgemeines Interesse der Ernährung des Volkes und des Heeres verlangte, besonders der Marmelade-, Sauerkraut- und Dörrgemüseindustrie Rohstoffe zu angemessenen Preisen zu verschaffen. Zugleich geben diese Verordnungen eine Handhabe, Auswüchsen auf dem Gebiete der gewerblichen Verarbeitung von Obst und Gemüse zu begegnen und die Preise und Absatzbedingungen für die Fabrikate auf angemessener Grundlage zu regeln sowie die Einfuhr der Fabrikate zu kontrollieren. Zugleich konnte, da die Preise für Marmelade usw. durch die zuständige Kriegsgesellschaft geregelt werden, bestimmt werden daß die Bekanntmachung über die Preise für Marmelade v. 14. Dezember 1915 (RGBl. 812) auf die mit Genehmigung der Kriegsgesellschaften abgesetzten Marmeladen keine Anwendung finde.

2. Gemüse.

a) Verordnung über die Verarbeitung von Gemüse. Vom 5. August 1916. (RGBl. 914.)

[RK. VolksernVO. 22. 5. 16.] § 1. Die Reichsstelle für Gemüse und Obst kann Bestimmungen über die gewerbsmäßige Verarbeitung von Gemüse zu Gemüsekonserven, Sauerkraut und Dörrgemüse erlassen.

§ 2. Gemüsekonserven dürfen nur mit Genehmigung der Gemüsekonserven-Gesellschaft m. b. H. in Braunschweig, Sauerkraut darf nur mit Genehmigung der Kriegsgesellschaft für Sauerkraut m. b. H. in Berlin, Dörrgemüse dürfen nur mit Genehmigung der Kriegsgesellschaft für Dörrgemüse m. b. H. in Berlin abgesetzt werden.

§ 3. Verträge über den Erwerb von Weißkohl zur Herstellung von Sauerkraut dürfen nur mit Genehmigung der Kriegsgesellschaft für Sauerkraut, Verträge über den Erwerb von Weißkohl, Rotkohl, Wirsingkohl, Mohrrüben und Karotten zur Herstellung von Dörrgemüse dürfen nur mit Genehmigung der Kriegsgesellschaft für Dörrgemüse abgeschlossen werden.

Der Genehmigung bedarf es gleichfalls zur Erfüllung bereits abgeschlossener Verträge. In solche Verträge kann die Kriegsgesellschaft als Erwerber eintreten. Der Eintritt erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Veräußerer. Der Veräußerer kann die Gesellschaft zur Abgabe einer Erklärung über den Eintritt unter Setzung einer Frist, die mindestens zehn Tage betragen muß, auffordern. Lehnt die Gesellschaft den Eintritt ab oder erklärt sie sich nicht innerhalb der Frist, so gilt der Vertrag als aufgehoben.

Über Streitigkeiten, die sich aus den Vorschriften des vorstehenden Absatzes ergeben, entscheidet endgültig ein Schiedsgericht von drei Personen, von denen eine durch die Gesellschaft, die zweite durch den zur Lieferung von Gemüse Verpflichteten, der Obmann durch die Reichsstelle für Gemüse und Obst ernannt werden. Das Nähere über das Verfahren bestimmt die Reichsstelle für Gemüse und Obst.

Der Reichskanzler kann die Vorschriften im Abs. 1 bis 3 für andere Gemüsearten für entsprechend anwendbar erklären.

§ 4. Wer Gemüsekonserven, Sauerkraut oder Dörrgemüse herstellt oder absetzt, hat der Reichsstelle für Gemüse und Obst und der zuständigen Kriegsgesellschaft (§ 2) auf Verlangen über die Beschaffung der Rohstoffe, über deren Verarbeitung und über den Absatz der Erzeugnisse Auskunft zu geben.

§ 5. Die Kriegsgesellschaften (§ 2) können den Herstellern von Gemüsekonserven, Sauerkraut und Dörrgemüse, die mit ihrer Genehmigung Gemüse erwerben, sowie Personen, die ihre Erzeugnisse mit ihrer Genehmigung absetzen, Beiträge zur Deckung der Unkosten der Gesellschaft auferlegen.

§ 6. Die Kriegsgesellschaften (§ 2) unterstehen der Aufsicht des Reichskanzlers. Sie sind insbesondere an seine Anweisungen bezüglich der Regelung des Erwerbes von Gemüse und des Absatzes der Erzeugnisse sowie der Preise gebunden.

§ 7. Die Reichsstelle für Gemüse und Obst kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 8. Die Vorschriften dieser Verordnung finden auf Hersteller von Gemüsekonserven, deren Erzeugung im Jahre nicht mehr als 50 Doppelzentner an Faßbahnen und an sonstigen Gemüsekonserven nicht mehr als 5000 handelsübliche Normaldosen von 900 Kubikzentimeter Inhalt beträgt, auf Hersteller von Sauerkraut, deren Erzeugung im Jahre nicht mehr als 10 Doppelzentner beträgt, und auf Hersteller von Dörrgemüse, die Dörrgemüse nur für den eigenen Haushalt herstellen, keine Anwendung.

§ 9. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer den auf Grund des § 1 erlassenen Bestimmungen der Reichsstelle für Gemüse und Obst zuwiderhandelt;
2. wer entgegen der Vorschrift des § 2 Gemüsekonserven, Sauerkraut oder Dörrgemüse ohne Genehmigung der zuständigen Kriegsgesellschaft absetzt;
3. wer entgegen der Vorschrift des § 3 Gemüse erwirbt;
4. wer eine nach § 4 verlangte Auskunft nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unvollständige oder unrichtige Angaben macht.

§ 10. Im Sinne dieser Verordnung gelten

1. als Gemüsekonserven: Gemüsekonserven in luftdicht verschlossenen Behältnissen, sowie Faßbohnen;
2. als Dörrgemüse: künstlich getrocknetes Gemüse.

Halbfabrikate stehen den Erzeugnissen gleich.

Bei Streitigkeiten, ob ein Erzeugnis als Gemüsekonserve, Sauerkraut oder Dörrgemüse anzusehen ist, entscheidet die Reichsstelle für Gemüse und Obst endgültig. Sie ist ferner befugt, die Begriffsbestimmungen im Abs. 1 zu ergänzen.

§ 11. Die Vorschrift im § 2 dieser Verordnung tritt mit dem 15. August 1916 in Kraft. Im übrigen tritt die Verordnung mit dem Tage der Verkündung [7. 8.] in Kraft. Die Verordnung über vorläufige Maßnahmen zur Regelung des Verkehrs mit Gemüse und Obst vom 25. Juli 1916 (RGBl. 744) wird bezüglich des Gemüses aufgehoben.

b) Bek. über den Einkauf von Kohlrüben und Grünkohl. Vom 25. August 1916. (RGBl. 967).

[PrKriegsA. BO. 22. 5. 16.] Die Vorschriften im § 3 Abs. 1 bis 3 der Verordnung vom 5. August 1916 über die Verarbeitung von Gemüse (RGBl. 914) werden auf Grund der Vorschrift im § 3 Abs. 4 daselbst auf Verträge über den Erwerb von Kohlrüben (Steckrüben, Wruken) und von Grünkohl (Braun- oder Krauskohl) zur Herstellung von Dörrgemüse für entsprechend anwendbar erklärt.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung [29. 8.] in Kraft.

c) Verordnung über den Absatz von Weißkohl. Vom 21. Oktober 1916. (RGBl. 1187.)

[RK. VolksernBO. 22. 5. 16.] § 1. Die Reichsstelle für Gemüse und Obst kann für bestimmte, örtlich abgegrenzte Gebiete bestimmen, daß Weißkohl nur mit ihrer Genehmigung abgesetzt werden darf. Zum Absatz an Verbraucher innerhalb des Gebiets bedarf es der Genehmigung nicht, sofern nicht mehr als 10 Kilogramm an den gleichen Verbraucher abgesetzt werden. Die Reichsstelle für Gemüse und Obst kann die Höchstmenge anderweit bestimmen und einen Höchstpreis für den Absatz unmittelbar an die Verbraucher festsetzen.

Soweit die Reichsstelle für Gemüse und Obst von der Befugnis des Abs. 1 Gebrauch macht, haben die Besitzer von Weißkohl der Geschäftsabteilung der Reichsstelle, G. m. b. H. in Berlin auf Erfordern Auskunft über die Ware zu geben. Sie sind ferner verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln; der Verbrauch und die Verarbeitung im eigenen Haus-

halt oder Betriebe bleiben zulässig, die Verfütterung jedoch nur, soweit der Weißkohl zum menschlichen Genusse nicht geeignet ist.

§ 2. In den Fällen des § 1 Abs. 1 haben die Besitzer von Weißkohl auf Verlangen der Reichsstelle für Gemüse und Obst die Ware an deren Geschäftsabteilung, G. m. b. H. in Berlin oder die von dieser bestimmten Stellen käuflich zu liefern und auf Abruf zu verladen.

Die Geschäftsabteilung der Reichsstelle für Gemüse und Obst, G. m. b. H. in Berlin oder die von ihr bestimmten Stellen haben für die Ware einen angemessenen Übernahmepreis zu zahlen. Dieser darf den von der Reichsstelle für Gemüse und Obst nach Anhörung von Sachverständigen für das Gebiet festgesetzten Preis nicht übersteigen.

Erfolgt die Überlassung nicht freiwillig, so kann das Eigentum auf Antrag der Geschäftsabteilung der Reichsstelle durch Anordnung der zuständigen Behörde auf die in dem Antrag bezeichnete Person übertragen werden. Die zuständige Behörde setzt den Übernahmepreis endgültig fest. Der Übernahmepreis muß niedriger sein, als der nach Abs. 2 festgesetzte Preis.

§ 3. Streitigkeiten, die sich zwischen den Beteiligten aus der Anwendung des § 2 ergeben, werden, vorbehaltlich der Vorschrift im § 2 Abs. 3, endgültig von der höheren Verwaltungsbehörde des Ortes entschieden, an dem sich die Ware zur Zeit der Stellung des Verlangens auf käufliche Überlassung befindet.

§ 4. Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde und zuständige Behörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist. [Preußen, Bfg. 21. 10. 16, HMBl. 380: Höhere VerwBeh. RegPr., für Berlin OberPr.; zustBeh. Landrat, in Stadtkreisen Gemeindevorstand].

§ 5. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer Weißkohl ohne die nach § 1 Abs. 1 erforderliche Genehmigung absetzt;
2. wer den nach § 1 Abs. 1 festgesetzten Preis überschreitet oder einen andern zum Abschluß eines Vertrags auffordert, durch den der Preis überschritten wird, oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet;
3. wer eine von ihm nach § 1 Abs. 2 erforderte Auskunft nicht in der gesetzten Frist erstattet oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder der ihm obliegenden Pflicht zur pfleglichen Behandlung nicht nachkommt;
4. wer dem nach § 2 Abs. 1 gestellten Verlangen, Weißkohl zu liefern und zu verladen, nicht nachkommt.

Neben der Strafe können die Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung [23. 10.] in Kraft.

1. Bek. der Reichsstelle für Gemüse und Obst.

a) Vom 9. 9. 16 (Reichsanzeiger Nr. 214).

Auf Grund von § 4 der VO. v. 5. Aug. 16 werden alle diejenigen, die Dörrgemüse nicht nur für den eigenen Haushalt bereits herstellen oder Anlagen dazu im Bau haben, deren Inbetriebnahme vor dem 1. Oktober 1916 erfolgen wird, aufgefordert, ihre Betriebe bis längstens 20. September 1916 bei der Kriegsgesellschaft für Dörrgemüse m. b. H., Berlin, Charlottenstraße 37, anzumelden und den ihnen von dieser Gesellschaft darauf zugehenden Fragebogen binnen 5 Tagen ordnungsgemäß auszufüllen.

Wer die gestellten Fristen versäumt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird nach § 9 Ziffer 4 der genannten VO. mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft und kann überdies auf Zuteilung von frischem Gemüse und Genehmigung zum Absatz von Dörrgemüse nicht rechnen.

b) Vom 21. 10. 16 (Reichsanzeiger Nr. 250).

Auf Grund der Verordnung über den Absatz von Weißkohl vom 21. Oktober 1916 (RGBl. 1187) wird bestimmt:

§ 1. 1. Der in den aus der nachstehenden Anlage ersichtlichen Gebieten vorhandene Weißkohl darf ohne Rücksicht darauf, ob darüber bereits Lieferungsverträge abgeschlossen sind, nur an die von der Reichsstelle für Gemüse und Obst bestellten, ebenfalls aus der nachstehenden Anlage ersichtlichen Kommissionäre abgesetzt werden.

2. Der Genehmigung bedarf es nicht, soweit der Weißkohl innerhalb der genannten Gebiete in Mengen von nicht mehr als 10 kg an den gleichen Verbraucher abgesetzt wird.

§ 2. Der Preis, der von den Kommissionären der Reichsstelle für Gemüse und Obst höchstens bewilligt werden darf, wird für örtlich abgegrenzte Bezirke von der Reichsstelle für Gemüse und Obst, Verwaltungsabteilung nach Anhörung von Ausschüssen festgesetzt, die aus einem Vorsitzenden, einem Beauftragten der Reichsstelle für Gemüse und Obst, Verwaltungsabteilung, einem Erzeuger, einem Händler und einem Mitglied der zuständigen Preisprüfungsstelle, wo keine solche besteht, einer weiteren fachkundigen Person bestehen. Diese Preise dürfen beim Kleinabsatz an Verbraucher nach § 1 Abs. 2 nicht überschritten werden.

§ 3. 1. Die Versendung von Weißkohl aus den genannten Gebieten darf, soweit sie mit der Eisenbahn erfolgt, nur mit einem von der Reichsstelle für Gemüse und Obst, Verwaltungsabteilung, abgestempelten Frachtbrief, soweit sie auf anderem Wege, insbesondere auf Wasserstraßen oder mit Wagen erfolgt, nur mit einem von der Reichsstelle für Gemüse und Obst ausgestellten „Ladelieferschein" erfolgen.

2. Frachtbriefe und Ladelieferscheine werden von den genannten Kommissionären ausgegeben; sie sind während des Transports jederzeit den Polizeiorganen auf Verlangen vorzuzeigen.

3. Transporte von Weißkohl, deren Führer sich nicht im Besitz der vorbezeichneten Papiere befinden, werden angehalten und dem nächsten Kommissionär der Reichsstelle für Gemüse und Obst überwiesen.

§ 4. 1. Die Bezahlung erfolgt durch den Kommissionär, in dessen Bezirke der Verkäufer wohnt, gegen Vorlegung des Duplikats des Frachtbriefs oder anderer Transportpapiere (Ladescheine, Konnossement usw.).

2. Soweit in diesen Papieren nicht eine Bescheinigung über die Auslieferung der Sendung enthalten ist, erfolgt die Bezahlung erst nach Ankunft der Ware am Bestimmungsorte.

§ 5. Anträge auf Belieferung mit Weißkohl sind, soweit der Kohl zu Sauerkraut verarbeitet werden soll, an die Kriegsgesellschaft für Sauerkraut, G. m. b. H., Berlin W 57, Potsdamer Str. 75, soweit er zu Dörrgemüse verarbeitet werden soll, an die Kriegsgesellschaft für Dörrgemüse, G. m. b. H., Berlin W 57, Potsdamer Str. 75, im übrigen an die Reichsstelle für Gemüse und Obst, Geschäftsabteilung G. m. b. H., Berlin W 57, Potsdamer Str. 75 — Einkaufsabteilung — zu richten.

c) Vom 9. 12. 16 (Reichsanzeiger Nr. 290).

Auf Grund von § 10 Absatz 3 der Verordnung über die Verarbeitung von Gemüse vom 5. August 1916 (RGBl. 914) wird bestimmt:

§ 1. Als Sauerkraut im Sinne der Verordnung über die Verarbeitung von Gemüse vom 5. August 1916 (RGBl. 914 ff.) gilt auch das aus eingeschnittenen Rüben aller Art nach erfolgtem Einsalzen durch Gärung gewonnene Kraut.

§ 2. Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung [9. 12.] in Kraft.

2. Bek. der GemüsekonservenGmbH. in Braunschweig.

a) Vom 14. 8. 16 (Reichsanzeiger Nr. 124).

Auf Grund des § 2 der VO. v. 5. Aug. 16 bestimmt die Gemüse-Konserven-Kriegsgesellschaft m. b. H. in Braunschweig, daß Gemüsekonserven einschließlich Faßbohnen

bis auf weiteres ohne Genehmigung der Kriegsgesellschaft im Einzelfall abgesetzt werden dürfen. Die Konservenfabriken dürfen jedoch von nun an nur solche Gemüsekonserven in Dosen absetzen, die den Namen der Hersteller tragen. Die Kleinhändler dürfen auf die Kleinhandelspreise, die auf Grund der Verordnung vom 26. Mai 1916 auf den Dosen angebracht werden müssen, die ortsüblichen Verbrauchsabgaben (Oktroi und dergl.) aufschlagen.

b) Vom 23. 8. 16 (Reichsanzeiger Nr. 200).

Diejenigen Konservenfabriken, die holländische Bohnen zu Faßbohnen oder Gemüsekonserven in Blechdosen verarbeiten, sind verpflichtet, sämtliche derartige Erzeugnisse, die aus holländischer Rohware hergestellt sind, besonders zu bezeichnen.

Die Fässer sind mit dem deutlichen Aufdruck „holl" aus unverlöschlicher Tinte zu versehen.

Die Etiketten der Dosen müssen gleichfalls mit einem deutlichen Aufdruck „aus holländischer Rohware hergestellt" versehen sein. Die Dosendeckel müssen mit einem Stanzzeichen „ho" versehen sein.

c) Vom 5. 9. 16 (Reichsanzeiger Nr. 214).

Wir weisen wiederholt darauf hin, daß diejenigen Konservenfabrikanten, die grüne Bohnen in Fässern oder Dosen konservieren, uns von jeder Anlieferung holländischer grüner Bohnen sofort nach Empfang eine Mitteilung zu machen haben:

1. welche Menge Bohnen in Doppelzentnern sie erhalten haben,
2. welche Preise sie für den Doppelzentner bezahlt haben.

d) Vom 9. 9. 10 (Reichsanzeiger Nr. 215).

Auf Anweisung des Bevollmächtigten des Reichskanzlers (§ 6 der BO. v. 5. Aug. 16) vom heutigen Tage wird bestimmt:

Der Absatz von Gemüsekonserven und Faßbohnen durch Hersteller und Händler ist bis auf weiteres verboten.

e) Vom 25. 9. 16 (Reichsanzeiger Nr. 221).

Der Bevollmächtigte des Reichskanzlers hat die Beschlüsse unseres Ausschusses vom 30. und 31. Aug. 16 genehmigt.

Wir bringen hierdurch die Höchstpreise für die Fabrikation und den Kleinhandel für Spargelkonserven, Erbsenkonserven und Konserven aus gemischtem Gemüse zur Kenntnis.

Ausdrücklich weisen wir darauf hin, daß das Absatzverbot für Gemüsekonserven und Faßbohnen, das am 9. Sept. 16 ergangen ist, durch die gegenwärtige Bekanntmachung nicht aufgehoben wird.

Die Fabrikationspreise betragen für die 1/1 Normaldose von 900 ccm Rauminhalt:

Riesenstangenspargel 10/16	1,85 M.,
Stangenspargel, extra stark 20/24	1,75 „
Stangenspargel, sehr stark 28/30	1,65 „
Stangenspargel, stark 34/80	1,55 „
Stangenspargel, mittelstark 40/45	1,45 „
Stangenspargel 50/60	1,25 „
Stangenspargel, dünn über 70	1,00 „
Riesenbrechspargel	1,45 „
Brechspargel, extra stark	1,40 „
Brechspargel, stark	1,30 „
Brechspargel, mittel	1,15 „
Brechspargel, dünn	0,85 „
Brechspargel, ohne Köpfe (lange Abschnitte)	0,80 „
Spargelabschnitte	0,60 „

Spargelköpfe, weiß, sehr stark, stehend	2,65 M.
Spargelköpfe, extra stark, liegend	2,20 „
Spargelköpfe, grün, liegend	1,20 „
Kaiserschoten (junge Erbsen, extra fein), ungegrünt	1,60 „
„ „ „ „ „ gegrünt	1,70 „
Junge Erbsen, sehr fein, ungegrünt	1,45 „
„ „ „ „, gegrünt	1,55 „
Junge Erbsen, fein	1,25 „
Junge Erbsen, mittelfein	0,90 „
Junge Erbsen	0,70 „
Suppenerbsen	0,65 „
Junge feine Erbsen mit Karotten	1,20 „
Junge Erbsen, mittelfein, mit Karotten *	0,80 „

* Junge Erbsen mit Karotten in Würfeln würden dementsprechend 0,65 M. kosten. Der Geschäftsführer.

Leipziger Allerlei, sehr fein	1,50 „
Leipziger Allerlei, fein	1,30 „
Leipziger Allerlei, mitelfein	1,00 „
Leipziger Allerlei	0,80 „

Die Preise der größeren und kleineren Packungen sind dementsprechend. So kostet die $^2/_1$ Dose das Doppelte der $^1/_1$ Dose, weniger 5 Pf. Die $^1/_2$ Dose kostet die Hälfte der $^1/_1$ Dose zuzüglich 7 Pf. Die Preise verstehen sich netto Kasse, ab Station des Herstellers, ausschließlich Kiste.

Die vorstehenden Preise sind Höchstpreise. Die Fabriken sind angehalten, nachzukalkulieren, um festzustellen, ob sie nicht billiger zu liefern imstande sind.

Die Höchstpreise im Kleinhandel werden in folgender Weise festgesetzt:

Es wird zunächst ein Pauschalsatz von 5 Pf. für die $^1/_1$ Normaldose von 900 ccm Rauminhalt als Vergütung für Fracht, Rollgeld, Kosten der Rücksendung der Verpackung und dergleichen aufgeschlagen. Dieser Zuschlag von 5 Pf. verdoppelt sich bei der $^2/_1$ Dose, ermäßigt sich bei der $^1/_2$ Dose auf die Hälfte, und so fort.

Der Kleinhandelshöchstpreis ist bei Konsumgemüsen um 20 v. H., bei Luxusgemüsen um 30 v. H. höher als die sich hierdurch ergebende Summe. Zu den Luxusgemüsen werden von denjenigen Konserven, deren Fabrikationshöchstpreise bisher bestimmt sind, gerechnet:

Riesenstangenspargel,
Stangenspargel, extra stark,
Stangenspargel, sehr stark,
Stangenspargel, stark,
Riesenbrechspargel,
Brechspargel, extra stark,
Brechspargel, stark,
Spargelköpfe, weiß, sehr stark, stehend,
Spargelköpfe, extra stark, liegend,
Von Erbsen die Sorten: Kaiserschoten (extra fein), sehr fein, und fein,
Leipziger Allerlei, sehr fein.

Unter der Voraussetzung, daß die Fabrikationspreise die oben angeführten Höchstpreise sind, betragen hiernach die Kleinhandelshöchstpreise für die $^1/_1$ Normaldose 900 ccm Rauminhalt:

Riesenstangenspargel 10/16	2,47 M.,
Stangenspargel, extra stark 20/24	2,34 „
Stangenspargel, sehr stark 28/30	2,21 „
Stangenspargel, stark 34/38	2,08 „
Stangenspargel, mittelstark 40/50	1,80 „

Stangenspargel 50/60	1,56	M.,
Stangenspargel, dünn, über 70	1,26	„
Riesenbrechspargel	1,95	„
Brechspargel, extra stark	1,89	„
Brechspargel, stark	1,76	„
Brechspargel, mittel	1,44	„
Brechspargel, dünn	1,08	„
Brechspargel, ohne Köpfe (lange Abschnitte)	1,02	„
Spargelabschnitte	0,78	„
Spargelköpfe, weiß, sehr stark, stehend	3,51	„
Spargelköpfe, extra stark, liegend	2,93	„
Spargelköpfe, grün, liegend	1,50	„
Kaiserschoten (junge Erbsen, extra fein), ungegrünt	2,15	„
„ gegrünt	2,28	„
Junge Erbsen, sehr fein, ungegrünt	1,95	„
„ „ „ „ gegrünt	2,08	„
Junge Erbsen, fein	1,69	„
Junge Erbsen, mittelfein	1,14	„
Junge Erbsen	0,90	„
Suppenerbsen	0,84	„
Junge feine Erbsen mit Karotten	1,50	„
Junge Erbsen, mittelfein, mit Karotten	1,02	„
Junge Erbsen mit Karotten in Würfeln	0,84	„
Leipziger Allerlei, sehr fein	2,02	„
Leipziger Allerlei, fein	1,62	„
Leipziger Allerlei, mittelfein	1,26	„
Leipziger Allerlei	1,02	„

Die Benennungen der Konserven und die Beschaffenheit des Inhalts sind durch die seit Jahren geltenden Geschäftsbedingungen der Obst- und Gemüsekonservenbranche im Inlandsverkehre festgelegt. Abdrucke der Geschäftsbedingungen sind gegen Erstattung der Selbstkosten von der Gesellschaft zu beziehen.

f) Vom 7. 9. 16 (Reichsanzeiger Nr. 264).

Auf Grund der Verordnung vom 5. August 1916 (RGBl. 180 S. 914ff.) geben wir bekannt:

Der Absatz von Gemüsekonserven und Faßbohnen ist auf Veranlassung des Herrn Reichskommissars verboten. Den Fabriken ist zur Zeit der Versand freigegeben. Hierdurch sind die Fabriken in der Lage, noch vor Eintritt des Frostes die Waren an die Orte zu versenden, für die sie bestimmt sind. Der Versand an die Abnehmer der Fabrikanten darf nur unter der Bedingung erfolgen, daß die Ware nicht an die Verbraucher gelangt, solange das Absatzverbot besteht.

Auf die Strafbestimmungen im § 9 der Verordnung vom 5. August 1916 wird ausdrücklich hingewiesen.

g) Vom 16. 12. 16 (Reichsanzeiger Nr. 299).

Auf Grund der Verordnung des Reichskanzlers vom 5. August 1916 über die Verarbeitung von Gemüse (RGBl. 914) geben wir mit Genehmigung des Bevollmächtigten des Reichskanzlers bekannt:

Der Fabrikationshöchstpreis, das heißt der Preis, den die Fabriken höchstens beim Absatz an die Händler in Anrechnung bringen dürfen, beträgt:

1. für roh eingelegte Faßbohnen für 50 kg netto einschließlich Faß	28,50	M.,
für 50 kg brutto für netto	25,50	„
2. für abgebrühte Faßbohnen für 50 kg netto	33,80	„
für 50 kg brutto für netto	30,80	„

Für die Berechnung der Höchstpreise bestehen folgende Vorschriften: Der Preis der Faßbohnen setzt sich zusammen aus:

1. den Kosten der verbrauchten Rohware,
2. den sonstigen Fabrikationskosten, einschließlich des Gewinnes.

Zu 1. 50 kg Rohware ergeben mindestens bei roh eingelegten Faßbohnen eine Ausbeute von 40 kg fertiger Ware, bei abgebrühten Faßbohnen von 35 kg fertiger Ware.

Der Preis, der für 50 kg Rohware höchstens zugrunde gelegt werden darf, ist 10 M.

Zu 2. Für Faß, Löhne, Betriebsunkosten, Handlungs- und Generalunkosten dürfen folgende Gesamtzuschläge nicht überschritten werden:

1. bei roh eingelegten Faßbohnen für 50 kg Rohware . . . . 11,00 M.,
2. bei abgebrühten Faßbohnen für 50 kg Rohware . . . . . 12,00 „ .

Der Gewinnzuschlag darf für 50 kg fertige, roh eingelegte Faßbohnen nicht mehr als 2,25 M., für 50 kg fertige, abgebrühte Faßbohnen nicht mehr als 2,40 M. betragen.

Die Unkosten des Faßanteils dürfen auf 50 kg Rohware höchstens mit 3 M. in Anrechnung gebracht werden.

Die Fabriken sind verpflichtet, nachzuprüfen, ob sie nicht in der Lage sind, zu geringeren als den Höchstpreisen zu verkaufen. Fabriken, die geringere durchschnittliche Einstandspreise für die Rohware oder geringere Selbstkosten bei den Verarbeitungs- oder Generalunkosten haben, als hier angegeben, sind verpflichtet, die Höchstpreise entsprechend herabzusetzen. In dieser Beziehung ist eine Kontrolle der Fabriken vorgesehen.

Sämtliche Faßbohnen, die auf Grund der Selbstkostenpreise im Groß- und Kleinhandel nicht zu den oben festgesetzten Preisen abgegeben werden können, werden von uns übernommen und im Interesse der Gesamtheit einheitlich bewirtschaftet werden. Zu diesem Zwecke haben die jetzigen Eigentümer uns bis zum 25. Dezember 1916 anzugeben:

a) welche Menge Faßbohnen sie in ihrem Besitze haben,
b) die Belege darüber zu erbringen, zu welchen Preisen sie die Faßbohnen erworben haben.

Für die Anmeldungen müssen Vordrucke benutzt werden, die bei der Gemüsekonserven-Kriegsgesellschaft m. b. H. zu Braunschweig anzufordern sind. Das Eigentum an diesen Faßbohnen darf ohne unsere Genehmigung nicht weiter übertragen werden.

Bohnen, die uns nicht angezeigt werden, dürfen zu keinen höheren Preisen als den oben festgesetzten Höchstpreisen verkauft werden.

Gemeinnützigen Stellen, die im Interesse der Ernährung der Bevölkerung von Behörden ins Leben gerufen worden sind, werden die von ihnen beschafften Faßbohnen nicht abgenommen werden; zur Anzeige sind sie jedoch verpflichtet.

Über die Höchstpreise für Faßbohnen im Kleinhandel erfolgen noch besondere Bekanntmachungen.

h) Vom 16. 12. 16 (Reichsanzeiger Nr. 299).†)

Auf Grund der Verordnung des Reichskanzlers vom 5. August 1916 über die Verarbeitung von Gemüse (RGBl. 914) geben wir mit Genehmigung des Bevollmächtigten des Reichskanzlers bekannt:

Die Fabrikationshöchstpreise für Bohnenkonserven in luftdicht verschlossenen Behältnissen, d. h. die Preise, die die Fabriken höchstens beim Absatz an die Händler in Anrechnung bringen dürfen, sind für die $^1/_1$ Dose von 900 ccm Rauminhalt wie folgt festgesetzt:

1. Junge Schnitt- und Brechbohnen . . . . . 0,66 M.,
2. Junge Schnitt- und Brechbohnen I, Krup-Perlbohnen und Krup-Wachsbohnen . . . . . 0,70 „
3. Stangenbohnen aller Art aus norddeutschen Fabriken . . . . 0,75 „
4. Stangenbohnen aller Art aus Fabriken Bayerns, Württembergs, Badens und Elsaß-Lothringens . . . . . 0,85 „

†) Über die Preise der Faßbohnen beim Absatz an die Verbraucher s. die Bek. v. 10. 1. 17 im Nachtrag.

5. Junge große Bohnen . . . . . 0,83 M.,
6. Junge große Bohnen I . . . . . 1,03 „ .

Die Fabrikationshöchstpreise der übrigen Packungen werden handelsüblich wie folgt errechnet:

die 1/2 Dose kostet die Hälfte der 1/1 Dose zuzüglich . . . . 0,07 M.,

Bei Brechbohnen und Schnittbohnen aller Art kostet

die 1 1/2/1 Dose das 1/1/2fache der 1/1 Dose weniger . . . 0,01 „
die 2/1 Dose das Doppelte der 1/1 Dose weniger . . . . . 0,03 „
die 2/1/2/1 Dose das 2 1/2fache der 1/1 Dose weniger . . . 0,05 „

Bei jungen großen Bohnen kostet

die 1 1/2/1 Dose das 1 1/2fache der 1/1 Dose weniger . . . 0,02 „
die 2/1 Dose das Doppelte der 1/1 Dose weniger . . . . . 0,05 „
die 2 1/2/1 Dose das 2 1/2fache der 1/1 Dose weniger . . . 0,08 „ .

Die Konservenfabrikanten sind verpflichtet, nachzuprüfen, ob sie nicht in der Lage sind, zu geringeren als den Höchstpreisen zu verkaufen.

Für die Errechnung der Höchstpreise bestehen folgende Vorschriften: Der Preis der Konserven setzt sich zusammen

1. aus den Preisen der verbrauchten Rohware,
2. aus den sonstigen Fabrikationskosten einschließlich des Gewinnes.

Zu 1. Der Bedarf an Rohware für die 1/1 Dose beträgt bei Schnitt- und Brechbohnen aller Art 750 g, bei jungen großen Bohnen 2000 g.

Die Preise der Rohgemüse, die der Kalkulation höchstens zugrunde gelegt werden dürfen, betragen bei

Schnittbohnen für 1/2 kg . . . . . 0,10 M.,
Schnittbohnen I, Krup-Perlbohnen und Krup-Wachsbohnen . . . . . 0,12 „
norddeutsche Stangenbohnen . . . . . 0,15 „
süddeutsche Stangenbohnen . . . . . 0,22—0,23 „
jungen großen Bohnen . . . . . 0,10 „ .

Zu 2. Für Dosen, Löhne, Betriebsunkosten, Handlungs- und Generalunkosten und Gewinn dürfen folgende Gesamtzuschläge nicht überschritten werden:

bei jungen Schnitt- und Brechbohnen . . . . . 0,51 M.,
bei jungen Schnitt- und Brechbohnen I, Krup-Perlbohnen und Krup-Wachsbohnen . . . . . 0,52 „
bei Stangenbohnen . . . . . 0,53 „
bei jungen großen Bohnen . . . . . 0,54 „ .

Fabriken, die geringere durchschnittliche Einstandspreise für die Rohware oder, einschließlich eines angemessenen Gewinnes, geringere Selbstkosten bei der Verarbeitung haben, als hier angegeben, sind verpflichtet, die Höchstpreise entsprechend herabzusetzen. In dieser Beziehung ist eine Kontrolle der Fabriken vorgesehen.

Bohnenkonserven, die auf Grund der Gestehungspreise zu diesen Preisen nicht abgesetzt werden können, werden von uns im Interesse der Gesamtheit einheitlich bewirtschaftet werden. Zu diesem Zwecke haben die jetzigen Eigentümer bei der Gemüsekonserven-Kriegsgesellschaft m. b. H. zu Braunschweig bis zum 25. Dezember 1916 anzugeben,

a) welche Mengen Bohnenkonserven dieser Art sie in ihrem Besitz haben,
b) die Belege darüber zu erbringen, wie hoch die Gestehungskosten der Konserven sind.

Für die Anmeldungen müssen Vordrucke benutzt werden, die bei der Gemüsekonserven-Kriegsgesellschaft m. b. H. zu Braunschweig anzufordern sind.

Die Konserven werden sodann von uns übernommen werden. Ohne unsere Genehmigung darf das Eigentum an diesen Bohnen nicht übertragen werden.

Bohnen, die uns nicht angezeigt werden, dürfen zu keinem höheren Preise als den oben festgesetzten Höchstpreisen verkauft werden.

Die Kleinhandelspreise werden in üblicher Form errechnet. Zunächst wird zu den Fabrikationspreisen ein Pauschalsatz für Fracht von 0,05 M. auf die 1/1 Dose (auf die übrigen Dosengrößen entsprechend) zugeschlagen. Hierzu wird ein Aufschlag von 20 v. H. hinzugerechnet. Dieser Aufschlag stellt eine Entschädigung der Unkosten des Groß- und Kleinhandels sowie dessen Gewinn dar.

2. Bek. der Kriegsgesellschaft für Sauerkraut mbH. in Berlin.

a) Vom 12. 8. 16 (Reichsanzeiger Nr. 190).

Auf Grund des § 2 BO. v. 5. Aug. 16 bestimmt die Kriegsgesellschaft für Sauerkraut m. b. H. in Berlin, daß Sauerkraut bis zum 1. September 1916 ohne Genehmigung der Kriegsgesellschaft im Einzelfalle geliefert werden darf.

Der Bevollmächtigte des Herrn Reichskanzlers hat zu diesem Beschlusse seine Zustimmung gegeben.

b) Vom 17. 8. 16 (Reichsanzeiger Nr. 194).

Auf Grund des § 3 der BO. v. 5. Aug. 16 bedarf es zur Erfüllung bereits abgeschlossener Verträge über den Erwerb von Weißkohl zur Herstellung von Sauerkraut der Genehmigung der Kriegsgesellschaft für Sauerkraut m. b. H. in Berlin.

Die Hersteller von Sauerkraut, welche bereits abgeschlossene Verträge über den Erwerb von Weißkohl zur Herstellung von Sauerkraut erfüllen lassen wollen, müssen diese Verträge vor der Erfüllung an unsere Geschäftsstelle, Berlin W 57, Potsdamerstraße 75, zur Genehmigung einsenden.

c) Vom 31. 8. 16 (Reichsanzeiger Nr. 206).

Auf Grund des § 2 der BO. v. 5. Aug. 16 bestimmt die Kriegsgesellschaft für Sauerkraut m. b. H. in Berlin, daß Sauerkraut bis zum 15. September 1916 ohne Genehmigung der Kriegsgesellschaft im Einzelfalle geliefert werden darf.

Der Bevollmächtigte des Herrn Reichskanzlers hat zu diesem Beschlusse seine Zustimmung gegeben.

d) Vom 13. 9. 16 (Reichsanzeiger Nr. 217).

Die Kriegsgesellschaft für Sauerkraut m. b. H. in Berlin hat auf Grund von § 2 der BO. v. 5. Aug. 16 mit Genehmigung des Bevollmächtigten des Herrn Reichskanzlers beschlossen, vom 1. Oktober 1916 ab den Absatz von Sauerkraut allgemein freizugeben, wenn die nachstehenden Preise nicht überschritten werden:

I. a) Beim Absatz durch den Hersteller frei Verladestation des Herstellers für 50 kg ohne Verpackung . . . . . 11 M.,
b) beim Absatz in Gebinden von 50 kg und darüber frei Haus oder Lager des Empfängers für 50 kg 12
c) beim Absatz in Gebinden unter 50 kg frei Haus oder Lager des Empfängers für 50 kg . . . . . 12,50 „

II. Beim Absatz an den Verbraucher einschließlich handelsüblicher Verpackung für 50 kg . . . . . 16 „.

III. Die Erzeugerpreise sind auch solchen Verbrauchern zu gewähren, die mindestens 50 Zentner auf einmal abnehmen.

IV. Die Preise unter I dürfen auch vom Händler nicht überschritten werden.

V. Die Gebinde dürfen nur zum Selbstkostenpreise berechnet werden und müssen, wenn Rückgabe vereinbart ist und in brauchbarem Zustand erfolgt, zu diesem Preise zurückgenommen werden.

Bis zum 30. September 1916 ist der Absatz von Sauerkraut an die vorstehenden Preise noch nicht gebunden.

c) Vom 13. 9. 16 (Reichsanzeiger Nr. 218).

Durch die Bek. vom 14. Sept. 16, betreffend den Absatz von Sauerkraut, wird die Bestimmung des § 3 der VO. v. 5. Aug. 16 nicht berührt. Wie durch „W. T. B." mitgeteilt wird, dürfen Verträge über den Erwerb von Weißkohl zur Herstellung von Sauerkraut nach wie vor nur mit Genehmigung der Kriegsgesellschaft für Sauerkraut m. b. H. in Berlin abgeschlossen oder erfüllt werden. Ferner werden die Hersteller von Sauerkraut gemäß § 4 der Verordnung vom 5. August 1916 verpflichtet, alle Verträge über den Absatz von Sauerkraut jeweils ohne Verzug der Gesellschaft anzumelden. Alle am Absatz von Sauerkraut Beteiligten (Hersteller, Großhändler und Kleinhändler) werden noch besonders darauf hingewiesen, daß die Überschreitung der für den Absatz von Sauerkraut vorgeschriebenen Preise nach §§ 2 und 9 der Verordnung vom 5. August 1916 mit hohen Strafen bedroht ist und daß Hersteller von Sauerkraut, die sich solcher Übeeschreitungen schuldig machen, Gefahr laufen, hinsichtlich der Kontingentierung besonders benachteiligt zu werden.

Die Preise und Bedingungen gelten auch für die Erfüllung solcher Verträge, die vor dem 1. Oktober abgeschlossen, aber erst nach diesem Termin ganz oder teilweise erfüllt werden. Solche Verträge müssen daher gegebenenfalls entsprechend abgeändert werden.

f) Vom 30. 9. 16 (Reichsanzeiger Nr. 232).

Die Kriegsgesellschaft für Sauerkraut m. b. H. in Berlin sieht sich veranlaßt, nochmals darauf hinzuweisen, daß nach § 9 (Ziffer 3) der Verordnung des Stellvertreters des Reichskanzlers vom 5. August 1916 über die Verarbeitung von Gemüse derjenige bestraft wird, welcher entgegen der Vorschrift des § 3 der gleichen Verordnung ohne Genehmigung der K.-G.-S. Weißkohl zur Herstellung von Sauerkraut erwirbt.

Der Genehmigung bedarf es gleichfalls zur Erfüllung bereits abgeschlossener Verträge.

Nach § 8 der gleichen Verordnung finden diese Vorschriften keine Anwendung auf Herstellung von Sauerkraut, deren Erzeugung im Jahre nicht mehr als 10 Doppelzentner beträgt.

Es ist also nicht statthaft, daß Stadtverwaltungen und gemeinnützige Verbände usw. oder Private Weißkohl, auch wenn er ursprünglich zur Verwendung als Frischgemüse bestimmt war, ohne Genehmigung der Kriegsgesellschaft für Sauerkraut m. b. H. in Berlin zu Sauerkraut einschneiden lassen, sobald mehr als 10 Doppelzentner im Jahre hergestellt werden.

g) Vom 2. 12. 16 (Reichsanzeiger Nr. 284).

Die Kriegsgesellschaft für Sauerkraut m. b. H., Berlin, hat auf Grund von § 2 der Verordnung über die Verarbeitung von Gemüse vom 5. August 1916 mit Genehmigung des Bevollmächtigten des Herrn Reichskanzlers bestimmt:

Der Absatz von Sauerkraut durch Hersteller ist bis auf weiteres verboten.

3. Bek. der Kriegsgesellschaft für Dörrgemüse mbH. in Berlin.

a) Vom 1. 9. 16 (Reichsanzeiger Nr. 207).

Die Kriegsgesellschaft für Dörrgemüse m. b. H., Berlin, hat auf Grund des § 2 VO. v. 5. Aug. 16 mit Genehmigung des Bevollmächtigten des Herrn Reichskanzlers unterm 1. Sept. 16 beschlossen, den Absatz von Dörrgemüse ab 1. Sept. 16 allgemein freizugeben, wenn die nachstehend angeführten Preise nicht überschritten werden:

I. Der Erzeugerpreis beträgt:

1.	für Stecklüben roh	. . . . .	für 100 kg	netto	180	M.,
2.	„ „	gekocht	„ „	„	195	„
3.	„	Karotten	„ „	„	258	„
4.	„	Wirsingkohl	„ „	„	240	„
5.	„	Weißkohl	„ „	„	180	„

6.	für Grünkohl	für	100 kg	netto	220	M.
7.	„ Rohkohl	„	„	„	225	„
8.	„ Suppengemüse (Julienne)					
	a) I. Sorte (höchstens 30 v. H. Kartoffeln)	„	„	„	200	„
	b) II. Sorte (höchstens 50 v. H. Kartoffeln)	„	„	„	185	„
	c) III. Sorte (höchstens 60 v. H. Kartoffeln)	„	„	„	170	„
9.	„ Spinat	„	„	„	340	„
10.	„ Zwiebeln	„	„	„	365	„
11.	„ grüne Bohnen	„	„	„	480	„

II. Die Preise gelten für sorgfältig und sauber geputzte, sachgemäß getrocknete Ware, blanchiert oder nicht blanchiert, unverpackt und frei Empfangsstation.

III. Für Verpackung in Säcken ist ein Aufschlag von 8 M. für je 100 kg (für 4 Säcke zu 25 kg oder 2 Säcke zu 50 kg), für Kistenpackung ein Aufschlag von 10 M. für je 100 kg zulässig.

IV. Für abfallende Ware darf nur ein entsprechend niedrigerer Preis gefordert werden, bei Streitigkeiten entscheidet ein Schiedsgericht. Über seine Zusammensetzung und das von ihm einzuschlagende Verfahren bleiben nähere Bestimmungen vorbehalten.

V. Die Erzeugerpreise werden auch solchen Verbrauchern gewährt, die mindestens 500 kg derselben Sorte auf einmal abnehmen.

VI. Beim Absatz im Großhandel darf auf den Erzeugerpreis ein Zuschlag von 7,5 v. H. berechnet werden.

VII. Der Kleinhändler darf auf den Großhandelspreis weitere 20 v. H. zuschlagen, wobei der Preis nach oben auf volle 5 Pf. abgerundet werden kann.

VIII. Den Erzeugern ist gestattet, beim unmittelbaren Absatz an den Kleinhandel den Großhandelspreis zu berechnen.

Die Hersteller von Dörrgemüse haben alle Verträge über den Absatz von Dörrgemüse jeweils unverzüglich der Kriegsgesellschaft nach Menge, Art, Preis und Erwerber anzuzeigen.

b) Vom 1. 9. 16 (Reichsanzeiger Nr. 207).

Die Kriegsgesellschaft für Dörrgemüse hat durch Bek. v. 1. Sept. 16 den Absatz von Dörrgemüse bis auf weiteres zu den in dieser Bekanntmachung genannten Preisen und Bedingungen freigegeben. Die Hersteller von Dörrgemüse werden aber gemäß § 4 der VO. v. 5. Aug. 16 verpflichtet, alle Verträge über den Absatz von Dörrgemüse jeweils ohne Verzug der Gesellschaft anzumelden.

Über die Höhe des den einzelnen Herstellern zuzuweisenden Kontingents werden demnächst Bestimmungen erlassen werden.

Alle am Absatz von Dörrgemüse Beteiligten (Hersteller, Großhändler, Kleinhändler) werden noch besonders darauf hingewiesen, daß die Überschreitung der für den Absatz von Dörrgemüse vorgeschriebenen Preise nach §§ 2 und 9 der VO. v. 5. Aug. 16 mit hohen Strafen bedroht ist und daß Hersteller von Dörrgemüse, die sich solcher Überschreitungen schuldig machen, Gefahr laufen, hinsichtlich der Kontingentierung besonders benachteiligt zu werden.

Die Preise und Bedingungen gelten auch für die Erfüllung solcher Verträge, die vor dem 1. Sept. abgeschlossen, aber nunmehr erst ganz oder teilweise erfüllt werden. Solche Verträge müssen daher gegebenenfalls entsprechend abgeändert werden.

c) Vom 1. 10. 16 (Reichsanzeiger Nr. 232).

In Ergänzung der Bekanntmachung vom 1. Spetember 1916 hat die Kriegsgesellschaft für Dörrgemüse m. b. H. Berlin auf Grund des § 2 der Verordnung vom 5. August 1916 mit Genehmigung des Bevollmächtigten des Herrn Reichskanzlers den Erzeugerpreis für Mischgemüse ohne Kartoffeln (Julienne) auf 235 M. für 100 kg netto festgesetzt.

Im übrigen gelten die Bestimmungen für den Absatz von Dörrgemüse auch für Mischgemüse ohne Kartoffeln.

d) Vom 15. 10. 16 (Reichsanzeiger Nr. 244).

Mit Genehmigung des Bevollmächtigten des Herrn Reichskanzlers wird der Absatz von Dörrgemüse durch Hersteller und Händler bis 15. November 1916 einschließlich verboten. Die Lieferungen an die Heeres- und Marineverwaltung für die mobilen Truppen sind von dem Absatzverbot ausgenommen.

(verlängert bis zum 15. 12. 16, Reichsanz. Nr. 269).

e) Vom 12. 12. 16 (Reichsanzeiger Nr. 293).

Das durch Bekanntmachung vom 14. November 1916 („Reichsanzeiger" Nr. 269) angeordnete Absatzverbot für Dörrgemüse wird mit Genehmigung des Bevollmächtigten des Herrn Reichskanzlers dahin abgeändert, daß die bereits im Groß- und Kleinhandel befindlichen Mengen Dörrgemüse nach dem 15. Dezember in den Verkehr gebracht werden dürfen, daß dagegen das Absatzverbot für die Hersteller von Dörrgemüse bis zu der in Vorbereitung befindlichen allgemeinen Absatzregelung bestehen bleibt. Ausgenommen von dem Verbote werden wiederum die Lieferungen für das Feldheer und die Marine.

3. Obst.

Verordnung über die Verarbeitung von Obst. Vom 5. August 1916. (RGBl. 911.)

[RK. VolksernBD. 22. 5. 16] § 1. Die Reichsstelle für Gemüse und Obst kann Bestimmungen über die gewerbsmäßige Verarbeitung von Obst zu Obstkonserven, Obstwein und Obstbranntwein erlassen.

§ 2. Obstkonserven dürfen nur mit Genehmigung der Kriegsgesellschaft für Obstkonserven und Marmeladen m. b. H. in Berlin, Obstwein darf nur mit Genehmigung der Kriegsgesellschaft für Weinobst-Einkauf und -Verteilung m. b. H. in Berlin abgesetzt werden.

Auf Marmeladen, die mit Genehmigung der Gesellschaft abgesetzt werden, finden die vom Reichskanzler durch Bekanntmachung vom 14. Dezember 1915 (RGBl. 817) festgesetzten Höchstpreise für Marmeladen keine Anwendung.

§ 3. Verträge über den Erwerb von Äpfeln, Pflaumen und Zwetschen zur Herstellung von Obstkonserven dürfen nur mit Genehmigung der Kriegsgesellschaft für Obstkonserven und Marmeladen, Verträge über den Erwerb von Äpfeln und Birnen zur Herstellung von Obstwein dürfen nur mit Genehmigung der Kriegsgesellschaft für Weinobst-Einkauf und -Verteilung abgeschlossen werden.

Der Genehmigung bedarf es gleichfalls zur Erfüllung bereits abgeschlossener Verträge. In solche Verträge kann die Kriegsgesellschaft als Erwerber eintreten. Der Eintritt erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Veräußerer. Der Veräußerer kann die Gesellschaft zur Abgabe einer Erklärung über den Eintritt unter Setzung einer Frist, die mindestens 5 Tage betragen muß, auffordern. Lehnt die Gesellschaft den Eintritt ab oder erklärt sie sich nicht innerhalb der Frist, so gilt der Vertrag als aufgehoben.

Über Streitigkeiten, die sich aus den Vorschriften des vorstehenden Absatzes ergeben, entscheidet endgültig ein Schiedsgericht von drei Personen, von denen eine durch die Gesellschaft, die zweite durch den zur Lieferung von Obst Verpflichteten, der Obmann durch die Reichsstelle für Gemüse und Obst ernannt werden. Das Nähere über das Verfahren bestimmt die Reichsstelle für Gemüse und Obst.

Der Reichskanzler kann die Vorschriften im Abs. 1 bis 3 auch für andere Obstarten für entsprechend anwendbar erklären.

§ 4. Wer Obstkonserven, Obstwein oder Obstbranntwein herstellt oder absetzt, hat der Reichsstelle für Gemüse und Obst und der zuständigen Kriegsgesellschaft (§ 2) auf

Verlangen über die Beschaffung der Rohstoffe, über deren Verarbeitung und über den Absatz der Erzeugnisse Auskunft zu geben.

§ 5. Die Kriegsgesellschaften (§ 2) können den Herstellern von Obstkonserven, Obstwein und Obstbranntwein, die mit ihrer Genehmigung Obst erwerben, sowie Personen, die ihre Erzeugnisse mit ihrer Genehmigung absetzen, Beiträge zur Deckung der Unkosten der Gesellschaft auferlegen.

§ 6. Die Kriegsgesellschaften (§ 2) unterstehen der Aufsicht des Reichskanzlers. Sie sind insbesondere an seine Anweisungen bezüglich der Regelung des Erwerbes von Obst und des Absatzes der Erzeugnisse sowie der Preise gebunden.

§ 7. Die Reichsstelle für Gemüse und Obst kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 8. Die Vorschriften dieser Verordnung finden auf Hersteller von Obstkonserven, deren Erzeugung im Jahre nicht mehr als 100 Doppelzentner beträgt, und auf Hersteller von Obstweinen, die im Jahre nicht mehr als 150 Doppelzentner Obst verarbeiten, keine Anwendung.

§ 9. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer den auf Grund des § 1 erlassenen Bestimmungen der Reichsstelle für Gemüse und Obst zuwiderhandelt;
2. wer entgegen der Vorschrift des § 2 Obstkonserven oder Obstwein ohne Genehmigung der zuständigen Kriegsgesellschaft absetzt;
3. wer entgegen der Vorschrift des § 3 Obst erwirbt;
4. wer eine nach § 4 verlangte Auskunft nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unvollständige oder unrichtige Angaben macht.

§ 10. Im Sinne dieser Verordnung gelten

1. als Obstkonserven: Kompottfrüchte, Dunstobst, Obstmus, Obstmark, Belegfrüchte, kandierte Früchte, Marmeladen, Gelees, Fruchtsäfte, Fruchtsirupe, Obstkraut und Dörrobst;
2. als Obstwein: Most und Wein aus Obst außer aus Weintrauben;
3. als Obstbranntwein: Likör und Branntwein aus Obst außer aus Erzeugnissen der Weintraube.

Halbfabrikate stehen den Enderzeugnissen gleich.

Bei Streitigkeiten, ob ein Erzeugnis als Obstkonserve, Obstwein oder Obstbranntwein anzusehen ist, entscheidet die Reichsstelle für Gemüse und Obst endgültig. Sie ist ferner befugt, die Begriffsbestimmung im Abs. 1 zu ergänzen.

§ 11. Die Vorschrift im § 2 dieser Verordnung tritt bezüglich der Obstkonserven mit dem 15. August 1916, bezüglich des Obstweines mit dem 15. September 1916 in Kraft. Im übrigen tritt die Verordnung mit dem Tage der Verkündung [7. 8.] in Kraft. Die Verordnung über vorläufige Maßnahmen zur Regelung des Verkehrs mit Gemüse und Obst vom 25. Juli 1916 (RGBl. 744) wird bezüglich des Obstes aufgehoben.

1. Bek. der Reichsstelle für Gemüse und Obst.

a) Vom 2. 9. 16 (Reichsanzeiger Nr. 208).

Auf Grund des § 2 der VO. über die Verarbeitung von Obst vom 5. August 1916 (RGBl. 911) wird bestimmt:

§ 1. Äpfel und Birnen dürfen in der Zeit bis 16. September 1916 in Gewerbebetrieben nicht gekeltert werden.

Ausnahmen von diesem Verbote können bezüglich des Kelterns zu sog. Obstmost — im Gegensatze zu Obstwein — von den Landeszentralbehörden oder den von ihnen bestimmten Behörden zugelassen werden.

§ 2. Obst darf gewerbsmäßig nur in solchen Betrieben zur Branntweinherstellung

benutzt werden, die im Jahre 1915 Obstbranntwein hergestellt haben. Betriebe, die im Jahre 1915 weniger als 1 hl Obstbranntwein hergestellt haben, dürfen nicht mehr Obstbranntwein herstellen als im Jahre 1915. Größere Fabriken dürfen zur Herstellung von Obstbranntwein Obst nur in einer von der Reichsstelle zugelassenen Menge verwenden.

Anträge auf Zulassung sind unter Angabe des im Jahre 1915 verarbeiteten Obstes und des bereits im Jahre 1916 verarbeiteten Obstes nach Art und Menge bei der Reichsstelle für Gemüse und Obst, Verwaltungs-Abteilung, Berlin W 57, Potsdamer Straße 75, zu stellen.

§ 3. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10000 M. oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer dem Verbot in § 1 zuwider Äpfel und Birnen keltert;
2. wer entgegen den Bestimmungen des § 2 Obst zur Branntweinherstellung verwendet.

§ 4. Diese Bestimmungen treten mit dem Tage ihrer Verkündung [4. 9.] in Kraft.

b) Vom 8. 11. 16 (Reichsanzeiger Nr. 266).

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Verarbeitung von Obst vom 5. August 1916 (RGBl. 911) wird in Ergänzung der Bekanntmachungen vom 2. und 9. September 1916 bestimmt:

§ 1. Die Verwendung von Marmeladen in Gewerbebetrieben zur Branntweinherstellung ist verboten.

§ 2. Die Strafbestimmungen des § 3 der Bekanntmachung vom 2. September 1916 finden auf Zuwiderhandlungen gegen das Verbot des § 1 entsprechende Anwendung.

§ 3. Diese Bestimmungen treten mit dem Tage ihrer Verkündung [10. 11.] in Kraft.

c) Vom 9. 11. 16 (Reichsanzeiger Nr. 274).

Auf Grund des § 2 der Verordnung über die Verarbeitung von Obst vom 5. August 1916 (RGBl. 911) wird in Ergänzung und Änderung der Bekanntmachung vom 2. September 1916 bestimmt:

§ 1. Äpfel dürfen auch in der Zeit vom 16. September bis zum 1. Oktober 1916 in Gewerbebetrieben nicht gekeltert werden. Dabei macht es keinen Unterschied, ob das Keltern zum Zweck der Herstellung von Apfelwein oder alkoholfreiem Saft erfolgt.

§ 2. Die Verwendung von Äpfeln, Birnen, Apfelwein und Obsttrestern in Gewerbebetrieben zur Branntweinherstellung ist ganz verboten.

§ 3. Die Strafbestimmungen in § 3 der Bekanntmachung vom 2. September 1916 finden auch auf Übertretungen der Verbote in den obigen §§ 1 und 2 Anwendung.

§ 4. Diese Bestimmungen treten mit dem Tage ihrer Verkündung [11. 9.] in Kraft.

d) Vom 30. 11. 16 (Reichsanzeiger Nr. 282).

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Verarbeitung von Obst vom 5. August 1916 (RGBl. 911) wird bestimmt:

§ 1. Die gewerbsmäßige Herstellung von Pflaumenmus aus frischen und aus gedörrten Pflaumen wird verboten.

§ 2. Diese Bestimmung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung [30. 11.] in Kraft.

2. Bek. der Kriegsgesellschaft für Obstkonserven und Marmeladen mbH.

a) Vom 14. 8. 16 (Reichsanzeiger Nr. 191).

Nach § 2 der BO. v. 5. Aug. 16 unterliegt der Absatz von Obstkonserven und Marmeladen (§ 10) unserer Genehmigung.

Den Verkauf von Obstkonserven (Kompottfrüchten, Dunstobst, Obstmus, Obstmark, Belegfrüchten, kandierten Früchten, Gelees, Fruchtsäften, Fruchtsirupen, Obstkraut, Dörrobst) im Sinne des § 10 der Verordnung vom 5. August 1916 mit Ausnahme von Marmeladen geben wir bis auf weiteres frei.

Den Verkauf von Marmeladen Sorte II, III, IV und V geben wir bis auf weiteres zu den vom Reichskanzler festgesetzten Höchstpreisen und Bedingungen — Bekanntmachung vom 14. Dezember 1915, RGBl. 817) — frei.

Zur Herstellung von Marmelade Sorte I werden wir demnächst eine beschränkte Menge Zucker den Fabriken zur Verfügung stellen.

Die Preise für 50 kg Marmelade Sorte I dürfen nachstehende Sätze nicht übersteigen:

I. Herstellergrundpreise einschließlich Verpackung in Gefäßen von 10 bis einschließlich 15 kg:

Erdbeer-Marmelade für 50 kg	90,—	M.,
Himbeer- „ „ „	90,—	„
Johannisbeer- „ „ „	75,—	„
Kirsch- „ „ „	75,—	„
Heidelbeer- „ „ „	70,—	„
Stachelbeer- „ „ „	65,—	„
Pflaumen- od. Zwetschen- „ „ „	43,—	„

Bei Lieferung einschließlich Verpackung in anderen als 10 bis 15 kg-Verpackungen dürfen folgende Zuschläge genommen werden.

1. bei Verpackung in Fässern oder sonstigen Gefäßen über 15 kg für 50 kg	2,—	M.,
2. bei Verpackung in Gefäßen von 5 bis einschließlich 10 kg für 50 kg	4,—	„
3. bei Verpackung in Gefäßen von 2,50 kg für 50 kg	8,—	„
4. bei Verpackung in Blechdosen von 1 kg und in Blechdosen von 0,50 kg und in Hartpappdosen von 0,50 kg für 50 kg	16,—	„
5. bei Verpackung in Gläsern von ungefähr 0,50 kg Inhalt für 50 kg	20,—	„

Die Herstellerpreise für Marmelade Sorte I treten am 15. August 1916 in Kraft.

I. Die Kleinhandelspreise dürfen für 0,5 kg die folgenden Sätze nicht übersteigen:

1. beim Verkaufe von pfundweise ausgewogener Ware für:

Erdbeer-Marmelade für 0,5 kg Reingewicht	1,40	M.,
Himbeer- „ „ „ „	1,40	„
Johannisbeer- „ „ „ „	1,08	„
Kirsch- „ „ „ „	1,08	„
Heidelbeer- „ „ „ „	1,02	„
Stachelbeer- „ „ „ „	0,93	„
Pflaumen- od. Zwetschen- „ „ „ „	0,64	„

2. beim Verkauf in Blecheimern oder sonstigen Gefäßen von 10 bis einschließlich 15 kg für:

Erdbeer-Marmelade für 0,5 kg Bruttogewicht	1,15	M.,
Himbeer- „ „ „ „	1,15	„
Johannisbeer- „ „ „ „	0,95	„
Kirsch- „ „ „ „	0,95	„
Heidelbeer- „ „ „ „	0,90	„
Stachelbeer- „ „ „ „	0,82	„
Pflaumen- od. Zwetschen- „ „ „ „	0,53	„

3. beim Verkauf in Gefäßen von 5 bis einschließlich 10 kg für:

Erdbeer-Marmelade für 0,5 kg Bruttogewicht	1,20	M.,
Himbeer- „ „ „ „	1,20	„
Johannisbeer- „ „ „ „	1,—	„

Kirsch- Marmelade für 0,5 kg Bruttogewicht	1,—	M.,
Heidelbeer- „ „ „ „	0,95	„
Stachelbeer- „ „ „ „	0,87	„
Pflaumen- od. Zwetschen- „ „ „ „	0,58	„

4. beim Verkauf in Gefäßen von 2,50 kg für:

Erdbeer-Marmelade für 0,5 kg Bruttogewicht	1,25	M.,
Himbeer- „ „ „ „	1,25	„
Johannisbeer- „ „ „ „	1,05	„
Kirsch- „ „ „ „	1,05	„
Heidelbeer- „ „ „ „	1,—	„
Stachelbeer- „ „ „ „	0,92	„
Pflaumen- od. Zwetschen „ „ „ „	0,63	„

5. beim Verkauf in Blecheimern und Blechdosen von 1 kg, in Blechdosen von 0,50 kg und in Hartpappdosen von 0,50 kg für:

Erdbeer-Marmelade für 0,5 kg Bruttogewicht	1,35	M.,
Himbeer- „ „ „ „	1,35	„
Johannisbeer- „ „ „ „	1,15	„
Kirsch- „ „ „ „	1,15	„
Heidelbeer- „ „ „ „	1,10	„
Stachelbeer- „ „ „ „	1,02	„
Pflaumen- od. Zwetschen- „ „ „ „	0,73	„

6. beim Verkauf in Gläsern von ungefähr 0,5 kg Inhalt für:

Erdbeer-Marmelade für das Glas	1,40	M.,
Himbeer- „ „ „ „	1,40	„
Johannisbeer- „ „ „ „	1,20	„
Kirsch- „ „ „ „	1,20	„
Heidelbeer- „ „ „ „	1,15	„
Stachelbeer- „ „ „ „	1,07	„
Pflaumen- od. Zwetschen- „ „ „ „	0,78	„

Die Kleinhandelspreise für Marmelade Sorte I treten am 15. August 1916 in Kraft; soweit noch Vorräte von Marmelade der Sorte I am 15. August 1916 vorhanden sind, dürfen diese bis zum 1. September 1916 zu den seitherigen Preisen abgesetzt werden.

Rhabarbermarmelade darf vom 15. August 1916 ab als Marmelade der Sorte I nicht mehr hergestellt und vom 1. September 1916 ab als Marmelade der Sorte I nicht mehr in den Verkehr gebracht werden. Von den Herstellern darf Rhabarber nur zur Herstellung von Marmelade der Sorten III, IV und V verwendet werden.

Vorstehende Preise sind nach Anhörung der Sachverständigen-Kommission sowie mit Zustimmung des Bevollmächtigten des Reichskanzlers festgesetzt worden.

b) Vom 5. 10. 16 (Reichsanzeiger Nr. 236).

Mit Genehmigung des Bevollmächtigten des Reichskanzlers wird bestimmt, daß Dörrobst bis auf weiteres von den Dörranstalten nicht abgesetzt werden darf.

Betriebe, die sich mit der Herstellung von Dörrobst befassen, haben der Kriegsgesellschaft binnen 8 Tagen ihre Vorräte und ferner allwöchentlich die von ihnen neu hergestellten Mengen an Dörrobst anzuzeigen.

3. Bek. der Kriegsgesellschaft für Weinobst-Einkauf und Verteilung mbH.

a) Vom 4. 9. 16 (Reichsanzeiger Nr. 210).

Auf Grund der Verordnung vom 5. August 1916 geben wir hierdurch bekannt, daß der Handel mit Obstwein aller Art mit Ausnahme von Obstbranntwein bis auf weiteres also auch bis über den 15. September hinaus, freigegeben worden ist.

b) Vom 11. 9. 16 (Reichsanzeiger Nr. 215).

Auf Grund der Verordnung vom 5. August 1916 geben wir hierdurch bekannt, daß der Handel mit Obstwein aller Art bis auf weiteres, also auch bis über den 15. September hinaus, freigegeben worden ist.

c) Vom 7. 11. 16 (Reichsanzeiger Nr. 263).

Auf Grund des § 2 der Verordnung vom 5. August 1916 geben wir hierdurch bekannt, daß der Handel mit 1916er Apfel- und Birnenwein so lange verboten ist, bis wir Höchstpreise für den Großhandel, Kleinhandel und Ausschank festgesetzt haben.

4. Preise für Gemüse und Obst.

a) Bek. über die Regelung der Preise für Gemüse und Obst. Vom 11. November 1915 (RGBl. 752) mit der Änderung v. 24. Februar 1916. (RGBl. 120, i. Kr. seit 25. Febr. 16.)

[BR.] § 1. Der Reichskanzler ist ermächtigt, Erzeugerpreise für Gemüse, Zwiebeln und Obst sowie Herstellerpreise für Sauerkraut nach Anhörung von Sachverständigen festzusetzen.

Insoweit Preise festgesetzt sind, darf der Verkauf von Gemüse, Zwiebeln und Obst nur nach Gewicht erfolgen.

§ 2. [Fassg. 24. 2.] Zur Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse in den verschiedenen Wirtschaftsgebieten können die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden [Preußen, Vfg. v. 9. 12. 15, HMBl. 387 RegPr., für Berlin OberPr.] für ihren Bezirk oder Teile ihres Bezirkes Abweichungen von den Preisen anordnen. Zu Abweichungen nach oben ist die Zustimmung des Reichskanzlers erforderlich.

Bei Verschiedenheit der Preise am Orte der landwirtschaftlichen oder gewerblichen Niederlassung des Käufers und des Verkäufers sind die für den letzteren Ort geltenden Preise maßgebend.

§ 3. Insoweit Preise gemäß § 1 festgesetzt sind, sind Gemeinden mit mehr als 10000 Einwohnern verpflichtet, andere Gemeinden sowie Kommunalverbände berechtigt und auf Anordnung der Landeszentralbehörden oder der von ihnen bestimmten Behörden [Preußen, Vfg. v. 9. 12. 15, HMBl. 387 RegPr., für Berlin OberPr.] verpflichtet, Höchstpreise im Kleinhandel mit Gemüse, Zwiebeln, Obst und Sauerkraut unter Berücksichtigung der besonderen örtlichen Verhältnisse festzusetzen. Der Reichskanzler ist befugt, Vorschriften über die oberen Grenzen für die Festsetzung der Kleinhandelshöchstpreise zu erlassen. Soweit Preisprüfungsstellen bestehen, sind diese vor der Festsetzung zu hören.

Sind die Höchstpreise am Orte der landwirtschaftlichen oder gewerblichen Niederlassung des Verkäufers andere als am Wohnort des Käufers, so sind die ersteren maßgebend.

§ 4. Gemeinden können sich miteinander und mit Kommunalverbänden zur gemeinsamen Festsetzung von Höchstpreisen (§ 3) vereinigen.

Die Landeszentralbehörden können Kommunalverbände und Gemeinden zur gemeinsamen Festsetzung von Höchstpreisen vereinigen.

§ 5. Soweit die Höchstpreise für einen größeren Bezirk geregelt werden, ruht die Verpflichtung oder die Befugnis der zu dem Bezirke gehörenden Gemeinden und Kommunalverbände.

§ 6. Die auf Grund dieser Verordnung festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Be-

kanntmachung vom 17. Dezember 1914 (RGBl. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (RGBl. 25) und vom 23. September 1915 (RGBl. 603).

§ 7. Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung des § 3. Sie können anordnen, daß die Festsetzungen nach § 3 anstatt durch die Gemeinden und Kommunalverbände durch deren Vorstand erfolgen [geschehen in Preußen durch Vfg. v. 9. 12. 15 HMBl. 387]. Sie bestimmen, wer als Kommunalverband, als Gemeinde oder als Vorstand im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist [Preußen, Vfg. v. 9. 12. 15, HMBl. 387. KomVerb. sind die Landkreise. Wer als Gem., GemVorst. und als Vorst. des KomVerb. anzusehen ist, bestimmen die Gemeindeverfassungsgesetze und die Kreisordnungen].

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bezeichneten Behörden sind befugt, Ausnahmen zuzulassen.

§ 8. Als Kleinhandel im Sinne dieser Verordnung gilt der Verkauf an den Verbraucher.

§ 9. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung [12. 11.] in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

b) Bek. über die Preise für Gemüse, Zwiebeln und Sauerkraut. Vom 8. April 1916. (RGBl. 257).

[RK. GemüsePrBO.] **Einziger Artikel.**

Die Bekanntmachungen über die Festsetzung von Preisen für Gemüse, Zwiebeln und Sauerkraut vom $\frac{\text{4. Dezember 1915 (RGBl. 803)}}{\text{25. Januar 1916 (RGBl. 63)}}$ treten bezüglich der Bestimmungen über die Erzeugerpreise für Kohlrüben (Steckrüben, Wruken oder Dotschen) und über die Herstellerpreise für Sauerkraut (Sauerkohl) am 31. Mai 1916, im übrigen mit dem Tage der Verkündung [9. 4.] dieser Bekanntmachung außer Kraft.

c) Verordnung über Höchstpreise für Zwiebeln. Vom 4. November 1916. (RGBl. 1257.)

[RK. VolksernBO. 22. 5. 16.] § 1. Der Preis für Zwiebeln aus der Ernte 1916 darf beim Verkaufe durch den Erzeuger an den Großhändler folgende Sätze für je 50 Kilogramm nicht übersteigen:

	bis 14.	November	1916	einschließlich	7,50	Mark,
vom 15.	November	„ 14.	Dezember	1916	„ 8,25	„
„ 15.	Dezember	„ 14.	Januar	1917	„ 9,00	„
„ 15.	Januar	„ 14.	Februar	1917	„ 9,75	„
„ 15.	Februar	„ 14.	März	1917	„ 10,50	„
„ 15.	März	„ 14.	April	1917	„ 11,25	„
„ 15.	April 1917	ab			„ 12,00	„ .

Maßgebend ist der zu der vereinbarten Lieferungszeit geltende Höchstpreis. Der Preis gilt ausschließlich Sack frei nächster Verladestelle des Verkäufers (Bahn oder Schiff) und schließt die Kosten der Verladung daselbst ein.

Werden die Säcke mitverkauft, so darf der Preis für den Sack nicht mehr als 1 Mark und für den Sack, der mehr als 60 Kilogramm hält, nicht mehr als 1,25 Mark betragen. Für leihweise Überlassung der Säcke darf eine Sackleihgebühr bis zu 20 Pfennig für je 50 Kilogramm berechnet werden. Werden die Säcke nicht innerhalb drei Wochen nach der Lieferung zurückgegeben, so darf die Leihgebühr dann um 5 Pfennig für die Woche bis zum Höchstbetrage von 1 Mark erhöht werden. Angefangene Wochen sind voll zu berechnen.

§ 2. Verkauft der Erzeuger unmittelbar an den Kleinhändler oder Verbraucher, so darf der im § 1 festgesetzte Preis zuzüglich der Vergütung für Säcke um einen Betrag

bis zu 2 Mark erhöht werden. Der Preis gilt für Lieferung frei Haus, Lager oder Laden des Käufers.

§ 3. Beim Weiterverkaufe von Zwiebeln im Handel darf vorbehaltlich der Vorschrift im § 4 zu den im § 1 festgesetzten Höchstpreisen nicht mehr als insgesamt 3,50 Mark für je 50 Kilogramm zugeschlagen werden. Der Preis gilt einschließlich Sack frei Lager oder Laden des Käufers.

Gemeinden über 100000 Einwohner können bestimmen, daß der Zuschlag (Abs. 1) um einen Betrag bis zu einer Mark für je 50 Kilogramm erhöht werden darf.

§ 4. Beim Weiterverkaufe von Zwiebeln aus der Ernte 1916 im Kleinverkaufe dürfen die folgenden Preise für je 0,5 Kilogramm nicht überschritten werden:

	bis 14. November 1916	einschließlich	14	Pf.,		
vom 15. November	„ 14. Dezember 1916	„	15	„		
„ 15. Dezember	„ 14. Januar 1917	„	16	„		
„ 15. Januar	„ 14. Februar 1917	„	17	„		
„ 15. Februar	„ 14. März 1917	„	18	„		
„ 15. März	„ 14. April 1917	„	19	„		
„ 15. April 1917	ab	„	20	„	.	

Als Kleinverkauf gilt die Abgabe an den Verbraucher in Mengen bis zu 5 Kilogramm einschließlich. Kommunalverbände und Gemeinden können den Kleinverkaufspreis für ihren Bezirk niedriger festsetzen. Gemeinden über 100000 Einwohner können zu den im Abs. 1 festgesetzten Preisen einen Zuschlag von 1 Pfennig für je 0,5 Kilogramm zulassen.

§ 5. Die Landeszentralbehörden können mit Zustimmung des Präsidenten des Kriegsernährungsamts für besondere Zwiebelarten, wie die roten Littauer Stechzwiebeln und die zweijährigen Bornaer Zwiebeln sowie für aus dem Ausland eingeführte Zwiebeln Ausnahmen von den Höchstpreisen zulassen.

§ 6. Das Eigentum an Zwiebeln kann durch Anordnung der zuständigen Behörde einer von dieser bezeichneten Person übertragen werden. Die Anordnung ist an den Besitzer zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht. Der von der Anordnung Betroffene ist verpflichtet, die Vorräte bis zum Ablauf einer in der Anordnung zu bestimmenden Frist zu verwahren und pfleglich zu behandeln.

Der Übernahmepreis wird unter Berücksichtigung des zur Zeit der Anordnung geltenden Höchstpreises sowie der Güte und Verwertbarkeit der Vorräte von der zuständigen Behörde festgesetzt.

Hat der Besitzer einer Aufforderung der zuständigen Behörde zur Überlassung der Vorräte innerhalb der gesetzten Frist nicht Folge geleistet, so ist der Übernahmepreis um 2 Mark für je 50 Kilogramm zu kürzen.

Die höhere Verwaltungsbehörde entscheidet endgültig über Streitigkeiten, die sich aus der Anordnung ergeben, und über die Kosten des Verfahrens.

§ 7. Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde zuständige Behörde und Kommunalverband im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 8. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die in dieser Verordnung oder auf Grund dieser Verordnung festgesetzten Preise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrags auffordert, durch den die Preise (Nr. 1) überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrag erbietet;
3. wer der Verpflichtung, die Vorräte aufzubewahren und pfleglich zu behandeln (§ 6), zuwiderhandelt.

Neben der Strafe können die Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, eingezogen werden.

§ 9. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung [6. 11.] in Kraft.

d) Verordnung über Höchstpreise für Rüben. Vom 26. Oktober 1916. (RGBl. 1204.)

[PrKrEA. § 1 VolksernVO., VO. 22. 5. 16.] § 1. Beim Verkaufe von Rüben durch den Erzeuger dürfen folgende Preise für den Zentner nicht überschritten werden:

1. bei Wasserrüben, Stoppelrüben, Herbstrüben unter Ausschluß der Teltower Rübchen . . . . . 1,50 Mark,
2. bei Runkelrüben und Zuckerrunkeln unter Ausschluß der roten Rüben (rote Bete) . . . . . 1,80 „
3. bei Kohlrüben (Wruken, Bodenkohlrabi, Steckrüben) . . . . . 2,50 „
4. bei Möhren aller Art . . . . . 4,00 „ .

Die Preise schließen die Kosten der Beförderung bis zur Verladestelle des Ortes, von dem die Ware mit der Bahn oder zu Wasser versandt wird, und die Kosten der Verladung ein.

Die Landeszentralbehörden können niedrigere als die im Abs. 1 bestimmten Höchstpreise festsetzen; sie können für kleine Speisemöhren, die zu Speisezwecken gebaut sind (Karotten), höhere als die im Abs. 1 Nr. 4 bestimmten Höchstpreise festsetzen.

§ 2. Verträge zwischen dem Erzeuger und Dritten über den Erwerb von Rüben der im § 1 genannten Art, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossen sind, sind ungültig, sofern sie zu höheren als den im § 1 festgesetzten Preisen abgeschlossen sind und die verkauften Rüben sich zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung noch auf dem Grundstück des Erzeugers befinden.

§ 3. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden setzen Höchstpreise für den Verkauf von Rüben der im § 1 genannten Art durch den Groß- und Kleinhandel fest. Sie können bestimmen, daß beim Verkaufe durch den Erzeuger an den Verbraucher höhere als die im § 1 festgesetzten Höchstpreise gelten.

Die Landeszentralbehörden können bestimmen, daß Verträge, die vor Festsetzung der Höchstpreise (Abs. 1) zu höheren Preisen abgeschlossen und noch nicht erfüllt sind, ungültig sind.

§ 4. Die Kommunalverbände können Ausfuhrverbote oder Ausfuhrbeschränkungen für Rüben der im § 1 genannten Art erlassen. Die Landeszentralbehörden können nähere Bestimmungen treffen.

§ 5. Die vom Reichskanzler bestimmten Stellen sind beim Ankauf von Rüben der im § 1 genannten Art an die Höchstpreise, die in dieser Verordnung oder auf Grund dieser Verordnung festgesetzt sind, nicht gebunden.

Die auf Grund des § 4 erlassenen Ausfuhrverbote oder Ausfuhrbeschränkungen gelten nicht für die Lieferung an die nach Abs. 1 vom Reichskanzler bestimmten Stellen.

§ 6. Das Eigentum an Rüben der im § 1 genannten Art kann durch Anordnung der zuständigen Behörde einer von dieser bezeichneten Person übertragen werden. Die Anordnung ist an den Besitzer zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht.

Der Übernahmepreis wird unter Berücksichtigung der Höchstpreise sowie der Güte und Verwertbarkeit der Vorräte von der zuständigen Behörde festgesetzt. Die höhere Verwaltungsbehörde entscheidet endgültig über Streitigkeiten, die sich aus der Anordnung ergeben.

§ 7. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die in dieser Verordnung oder auf Grund dieser Verordnung festgesetzten Preise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrags auffordert, durch den die Preise (Nr. 1) überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrag erbietet;
3. wer einem nach § 4 erlassenen Verbote zuwiderhandelt.

Neben der Strafe können die Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, eingezogen werden.

§ 8. Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde, zuständige Behörde und Kommunalverband anzusehen ist.

§ 9. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung [27. 10.] in Kraft.

Hierzu:

Preußische Ausführungsanweisung. Vom 14. November 1916. (HMBl. 461.)

Zu § 1. Für kleine Speisemöhren, die zu Speisezwecken bestimmt sind (Karotten), darf bei Verkauf durch den Erzeuger der Preis von 8 Mark für den Zentner nicht überschritten werden. Der Preis schließt die Kosten der Beförderung bis zur Verladestelle des Ortes, von dem die Ware mit der Bahn oder zu Wasser versandt wird, und die Kosten der Verladung ein.

Zu § 3. Als Kleinhandel im Sinne der Verordnung gilt der Verkauf an den Verbraucher, soweit er nicht Mengen von mehr als zehn Zentnern zum Gegenstande hat.

Die Höchstpreise für den Verkauf von Rüben durch den Großhandel werden für den Zentner festgesetzt:

1. bei Wasserrüben, Stoppelrüben, Herbstrüben unter Ausschluß der Teltower Rübchen auf . . . . . 1,75 Mark,
2. bei Runkelrüben und Zuckerrunkeln unter Ausschluß der roten Rüben (rote Bete) auf . . . . . 2,05 „
3. bei Kohlrüben (Wrucken, Bodenkohlrabi, Steckrüben) auf . . . . 2,75 „
4. bei Möhren aller Art auf . . . . . 4,50 „ .

Die Preise schließen die Kosten der Beförderung bis zur Verladestelle des Ortes, von dem die Ware mit der Bahn oder zu Wasser versandt wird, und die Kosten der Verladung ein.

Die Festsetzung der Höchstpreise für den Verkauf von Rüben durch den Kleinhandel wird in Städten mit mehr als 10000 Einwohnern den Gemeindevorständen, im übrigen den Landräten (Oberamtmännern) übertragen.

Verträge, die vor Festsetzung der Höchstpreise für den Verkauf von Rüben durch den Groß- bzw. den Kleinhandel zu höheren Preisen abgeschlossen und noch nicht erfüllt sind, sind ungültig.

Zu § 4. Die Kommunalverbände haben die Ausfuhr von Rüben der im § 1 der Verordnung genannten Art einer Genehmigungspflicht zu unterwerfen und genau zu überwachen. Eine übermäßige Eindeckung einzelner Stellen mit Rüben und eine Überschreitung der Höchstpreise muß von den Kommunalverbänden durch die Beschränkung und Überwachung der Ausfuhr verhindert werden. Jedoch ist die Lieferung der Rüben an die vom Reichskanzler bestimmten Stellen nicht erlaubnispflichtig (§ 5 Abs. 1 und 2) und die Lieferung an Zuschußgebiete zur Deckung des gewöhnlichen laufenden Bedarfs unbedingt zuzulassen. Die Regierungspräsidenten, für Berlin der Oberpräsident, haben dafür zu sorgen, daß die Kommunalverbände die Ausfuhrbeschränkungen gleichmäßig und in einer den Bedürfnissen der Bedarfsgebiete genügend Rechnung tragenden Weise handhaben.

Zu § 8. Höhere Verwaltungsbehörde ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident; zuständige Behörde ist in Landkreisen der Landrat (Oberamtmann), in Stadtkreisen der Gemeindevorstand; Kommunalverbände sind die Land- und Stadtkreise.

c) Bek. über Höchstpreise für Zwetschen. Vom 29. August 1916. (RGBl. 973.)

[RK. VolksernBO. 22. 5. 16.] § 1. Der Preis für Hauszwetschen (Bauernpflaumen) aller Art aus der Ernte 1916 darf einschließlich der Erntekosten bei der Veräußerung durch den Erzeuger, vorbehaltlich der Vorschrift im § 2, zehn Mark für fünfzig Kilogramm nicht übersteigen.

§ 2. Hauszwetschen dürfen im Kleinverkaufe zu keinem höheren Preise als zu fünfundzwanzig Pfennig für das Pfund verkauft werden. Als Kleinverkauf gilt der Verkauf an den Verbraucher in Mengen von zwanzig Pfund und weniger.

Bei allen übrigen Verkäufen muß, vorbehaltlich der Vorschrift im § 1, der Preis unter dem Kleinverkaufspreise bleiben.

Die Kommunalverbände und Gemeinden können den Kleinverkaufspreis für ihren Bezirk niedriger festsetzen und Ausnahmen von dem Kleinverkaufspreise zulassen. Die Landeszentralbehörden können anordnen, daß die Anordnungen anstatt durch die Kommunalverbände und Gemeinden durch deren Vorstand getroffen werden können.

§ 3. Das Eigentum an Hauszwetschen kann durch Anordnung der zuständigen Behörde einer von dieser bezeichneten Person übertragen werden. Die Anordnung ist an den Besitzer zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht.

Der von der Anordnung Betroffene ist verpflichtet, die Vorräte bis zum Ablauf einer in der Anordnung zu bestimmenden Frist zu verwahren und pfleglich zu behandeln.

Der Übernahmepreis wird unter Berücksichtigung der in den §§ 1, 2 festgesetzten Preise sowie der Güte und Verwertbarkeit der Vorräte von der zuständigen Behörde festgesetzt. Die höhere Verwaltungsbehörde entscheidet endgültig über Streitigkeiten, die sich aus der Anordnung ergeben.

§ 4. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft,

1. wer den in den §§ 1, 2 bestimmten oder einen auf Grund des § 2 festgesetzten Preis überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrags auffordert, durch den der Preis (Nr. 1) überschritten wird, oder sich zu einem solchen Vertrag erbietet;
3. wer der Verpflichtung, die Vorräte zu bewahren und pfleglich zu behandeln (§ 3), zuwiderhandelt.

Neben der Strafe können die Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, eingezogen werden.

§ 5. Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde, zuständige Behörde, Kommunalverband und Gemeinde anzusehen ist.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung [30. 8.] in Kraft.

Hierzu:

Preußische Ausführungsanweisung. Vom 5. September 1916.

(HMBl. 231.)

1. Höhere Verwaltungsbehörden im Sinne der Bekanntmachung sind die Regierungspräsidenten, für Berlin der Oberpräsident. Kommunalverbände sind die Stadt- und Landkreise. Unter Gemeinden sind die Gemeinden im Sinne der Gemeindeverfassungsgesetze zu verstehen. Die Gutsbezirke stehen den Gemeinden gleich.

2. Die Gemeindevorstände und die Vorstände der Kommunalverbände werden ermächtigt, Anordnungen gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachung an Stelle der Gemeinden und Kommunalverbände zu treffen.

3. Zuständige Behörden nach § 3 der Bekanntmachung sind die Landräte (Oberamtmänner) in den Stadtkreisen die Gemeindevorstände.

Wir weisen darauf hin, daß die Höchstpreisfestsetzung für Zwetschen besonders auch die Wirkung haben soll, den Marmeladenfabriken die Beschaffung ihres Rohstoffs zu angemessenen Preisen zu ermöglichen und so die sehr wichtige Versorgung von Heer und Bevölkerung mit preiswerten Streichmitteln zu sichern. Die Einkaufstätigkeit der Marmeladenfabriken und der Kriegsgesellschaft für Obstkonserven und Marmeladen ist daher nach Möglichkeit zu fördern. Besonders sind auch dem Aufkaufe von halbreifen Zwetschen

durch die gedachten Bedarfsstellen keine Schwierigkeiten in den Weg zu legen. Bestehende Verbote des Erntens halbreifer Zwetschen sind aufzuheben.

Ausfuhrverbote für Zwetschen vertragen sich gleichfalls nicht mit dem Zwecke der Höchstpreisfestsetzung.

f) Verordnung über Höchstpreise für Äpfel. Vom 7. Oktober 1916. (RGBl. 1143.)

[RA. VolksernBO. 22. 5. 16.] § 1. Der Preis für Äpfel aus der Ernte 1916 darf einschließlich der Erntekosten bei der Veräußerung durch den Erzeuger (auch Pächter) für geschüttelte und für Falläpfel 7,50 Mark, für gepflückte Äpfel 12 Mark für den Zentner nicht übersteigen. Diese Preise erhöhen sich beim Verkaufe durch den Kleinhandel an den Verbraucher um 5 Mark für den Zentner.

Ausgenommen von der Preisvorschrift des Abs. 1 sind Tafeläpfel. Als Tafeläpfel gelten ausschließlich gepflückte, sortierte und in festen Gefäßen verpackte Äpfel. Wo gepflückte und sortierte Äpfel, die als Tafeläpfel Verwendung finden, ohne besondere Verpackung ortsüblich in Kähnen verladen werden, kann die untere Verwaltungsbehörde diese ausnahmsweise als Tafeläpfel anerkennen.

§ 2. Das Eigentum an Äpfeln außer an Tafeläpfeln (§ 1 Abs. 2) kann durch Anordnung der zuständigen Behörde einer von dieser bezeichneten Person übertragen werden. Die Anordnung ist an den Besitzer zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht. Der von der Anordnung Betroffene ist verpflichtet, die Vorräte bis zum Ablauf einer in der Anordnung zu bestimmenden Frist zu verwahren und pfleglich zu behandeln.

Der Übernahmepreis wird unter Berücksichtigung der im § 1 festgesetzten Preise sowie der Güte und Verwertbarkeit der Vorräte von der zuständigen Behörde festgesetzt. Die höhere Verwaltungsbehörde entscheidet endgültig über Streitigkeiten, die sich aus der Anordnung ergeben.

§ 3. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer den im § 1 bestimmten Preis überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrags auffordert, durch den der Preis (Nr. 1) überschritten wird, oder sich zu einem solchen Vertrag erbietet;
3. wer der Verpflichtung, die Vorräte zu verwahren und pfleglich zu behandeln (§ 2), zuwiderhandelt.

Neben der Strafe können die Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, eingezogen werden.

§ 4. Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde, untere Verwaltungsbehörde und zuständige Behörde anzusehen ist.

§ 5. Die Vorschriften dieser Verordnung finden auf Äpfel, die aus dem Ausland eingeführt sind, keine Anwendung.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung [9. 10.] in Kraft. Die Kleinhandelspreise (§ 1 Abs. 1 letzter Satz) treten erst am 13. Oktober 1916 in Kraft.

NordddAllgZtg. v. 9. Dez. 1916 Nr. 341, 2. Ausg. Die Preisprüfungsstelle hat in ihrer letzten Sitzung folgende Festlegung des Begriffes „Tafeläpfel" getroffen. Tafeläpfel sind gepflückte, möglichst gleichmäßig sortierte zum Rohgenuß geeignete Äpfel, bei denen alle wurmstichigen, verkrümmten, angefaulten, unverhältnismäßig kleinen unansehnlichen, schmutzigen und gedrückten Früchte ausgesondert sind.

g) Bek. über die Regelung der Preise für Obstmus und sonstige Fetterfatzstoffe zum Brotaufstrich. Vom 11. November 1915. (RGBl. 754.)

[BR.] § 1. Der Reichskanzler ist ermächtigt, Herstellerpreise für Obstmus, Marmeladen, Honig, Kunsthonig, Rübensirup und sonstige Fetterfatzstoffe zum Brotaufstrich nach Anhörung von Sachverständigen festzusetzen.

§ 2. Zur Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse in den verschiedenen Wirtschaftsgebieten können die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden [Preußen, Vfg. v. 9. 12. 15, HMBl. 387 RegPr. für Berlin der OberPr.] für ihren Bezirk oder Teile ihres Bezirkes die Herstellerpreise (§ 1) herabsetzen.

Bei Verschiedenheit der Preise am Orte der landwirtschaftlichen oder gewerblichen Niederlassung des Käufers und des Verkäufers sind die für den letzteren Ort geltenden Preise maßgebend.

§ 3. Insoweit Herstellerpreise gemäß § 1 festgesetzt sind, sind Gemeinden mit mehr als 10000 Einwohnern verpflichtet, andere Gemeinden sowie Kommunalverbände berechtigt und auf Anordnung der Landeszentralbehörden oder der von ihnen bestimmten Behörden [Preußen, Vfg. v. 9. 12. 15, HMBl. 387 RegPr., für Berlin der OberPr.] verpflichtet, Höchstpreise im Kleinhandel mit Obstmus, Marmeladen, Honig, Kunsthonig, Rübensirup und sonstigen Fetterſatzstoffen zum Brotaufstrich unter Berücksichtigung der besonderen örtlichen Verhältnisse festzusetzen. Der Reichskanzler ist befugt, Vorschriften über die oberen Grenzen für die Festsetzung der Kleinhandelshöchstpreise zu erlassen. Soweit Preisprüfungsstellen bestehen, sind diese vor der Festsetzung zu hören.

Sind die Höchstpreise am Orte der landwirtschaftlichen oder gewerblichen Niederlassung des Verkäufers andere als am Wohnort des Käufers, so sind die ersteren maßgebend.

§ 4. Gemeinden können sich miteinander und mit Kommunalverbänden zur gemeinsamen Festsetzung von Höchstpreisen (§ 3) vereinigen.

Die Landeszentralbehörden können Kommunalverbände und Gemeinden zur gemeinsamen Festsetzung von Höchstpreisen vereinigen.

§ 5. Soweit die Höchstpreise für einen größeren Bezirk geregelt werden, ruht die Verpflichtung oder die Befugnis der zu dem Bezirke gehörenden Gemeinden und Kommunalverbände.

§ 6. Die auf Grund dieser Verordnung festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (RGBl. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (RGBl. 25) und vom 23. September 1915 (RGBl. 603).

§ 7. Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung des § 3. Sie können anordnen, daß die Festsetzungen nach § 3 anstatt durch die Gemeinden und Kommunalverbände durch deren Vorstand erfolgen [geschehen in Preußen durch Vfg. v. 9. 12. 15, HMBl. 387]. Sie bestimmen, wer als Kommunalverband, als Gemeinde oder als Vorstand im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist [Preußen, Vfg. v. 9. 12. 15, HMBl. 387 KomVerb. sind die Landkreise. Was als Gem., GemVorst. u. Vorst. des KomVerb. anzusehen ist, bestimmen die Gemeindeverfassungsgesetze und die Kreisordnungen].

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bezeichneten Behörden sind befugt, Ausnahmen zuzulassen.

§ 8. Als Kleinhandel im Sinne dieser Verordnung gilt der Verkauf an den Verbraucher.

§ 9. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung [12. 11.] in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Hierzu:

Bek. über die Preise von Marmeladen. Vom 14. Dezember 1915. (RGBl. 817.)

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats vom 11. November 1915 (RGBl. 754) wird über die Regelung der Preise für Marmeladen folgendes bestimmt:

[RK. BD. g.] I. Im Sinne dieser Bekanntmachung gelten als:

Sorte I: Marmeladen, die aus nur einer Fruchtart hergestellt werden, mit Ausnahme von Apfelmarmeladen;

Sorte II: Marmeladen, die aus höchstens vier Fruchtarten hergestellt werden, sofern sie nicht unter Sorte I fallen und nicht eine Apfeleinwage von mehr als der Hälfte der Gesamtmenge enthalten;

Sorte III: Reine Apfelmarmeladen sowie Marmeladen aus Früchten aller Art, sofern sie nicht unter die Sorten I und II fallen und nicht eine Einwage von Fruchtrückständen von mehr als ein Viertel der Gesamtmenge enthalten;

Sorte IV: Marmeladen aus Früchten oder Fruchtrückständen ohne Zusatz von Rüben und Kartoffeln, sofern sie nicht unter Sorte I bis III fallen (Kunstmarmeladen);

Sorte V: Marmeladen mit Zusatz von Rüben und Kartoffeln.

II. Der Preis für 50 Kilogramm darf beim Verkaufe durch den Hersteller folgende Sätze nicht überschreiten.:

bei	Sorte II Mark	Sorte III Mark	Sorte IV Mark	Sorte V Mark
1. bei Verpackung in Fässern oder in sonstigen Gefäßen über 15 Kilogramm einschließlich Verpackung	45,00	35,00	30,00	25,00
2. bei Verpackung in Blecheimern oder in sonstigen Gefäßen (außer Fässern) von über 10 bis einschließlich 15 Kilogramm	43,00	34,00	29,00	25,00
von 5 bis einschließlich 10 Kilogramm	47,00	37,00	32,00	27,50
unter 5 Kilogramm	51,00	41,00	35,00	30,00.

Die Preise schließen die Kosten der Verpackung, die Beförderung zur nächsten Verladestelle (Bahn- oder Wasserweg) des Herstellers und die Verladung daselbst ein. Sie werden in den Fällen unter 1 nach dem Reingewicht, in den Fällen unter 2 nach dem Rohgewichte (brutto für netto) berechnet.

Die Preise gelten nicht für den Verkauf durch den Hersteller an den Verbraucher.

Für Sorte I werden Höchstpreise vorläufig nicht festgesetzt.

III. Insoweit für Marmeladen gemäß § 3 der Verordnung vom 11. November 1915 Höchstpreise für die Abgabe im Kleinhandel an den Verbraucher festgesetzt werden, dürfen sie für 0,5 Kilogramm folgende Sätze nicht überschreiten:

bei	Sorte II Mark	Sorte III Mark	Sorte IV Mark	Sorte V Mark
1. beim Verkaufe von pfundweise ausgewogener Ware	0,60	0,50	0,40	0,35
2. beim Verkauf in ganzen Blecheimern oder sonstigen Gefäßen von über 10 bis einschließlich 15 Kilogramm	0,55	0,45	0,36	0,32
von 5 bis einschließlich 10 Kilogramm	0,60	0,50	0,40	0,35
unter 5 Kilogramm	0,65	0,55	0,44	0,38

Die Preise werden in den Fällen unter 1 nach dem Reingewicht, in den Fällen unter 2 nach dem Rohgewichte (brutto für netto) berechnet.

Bei einer Herabsetzung der Herstellerpreise gemäß § 2 der Verordnung vom 11. November 1915 ermäßigen sich diese Sätze entsprechend.

IV. Diese Bestimmungen treten mit dem 1. Januar 1916 in Kraft.

IX. Zucker.

Inhaltsübersicht.

1. Bek., betr. Regelung des Verkehrs mit Zucker usw. i. d. Fassg. v. 12. Febr. 1915 (RGBl. 75) mit den Änderungen v. 15. April, 27. Mai und 15. Juli 1915 (RGBl. 223, 507, 436) . . . .
2. Bek. über die Verwendung von Rohzucker (Erstprodukt) v. 19. Febr. 1915 (RGBl. 103) mit der Änderung v. 12. März 1915 (RGBl. 151) . . . . . .
3. Bek., betr. die Menge des zum steuerpflichtigen Inlandsverbrauch abzulassenden Zuckers
   a) v. 14. Jan. 1915 (RGBl. 20) . . . . . .
   b) v. 15. April 1915 (RGBl. 223) . . . . . .
   c) v. 27. Mai 1915 (RGBl. 308) . . . . . .
   d) v. 16. Juli 1915 (RGBl. 438) . . . . . .
4. Bek. über Verbrauchszucker, v. 27. Mai 1915 (RGBl. 309) mit der Änderung v. 15. Juli 1916 (RGBl. 437) . . . . . .
   Hierzu: Bek. über die Wiederholung der Anzeige der Bestände vom Verbrauchszucker v. 24. Juni und 23. Juli 1915 (RGBl. 355, 466) . . . . . .
5. Bek. über den Verkehr mit Zucker im Betriebsjahr 1915/16, v. 26. Aug. 1915 (RGBl. 516) .
6. Bek. über die Verwendung von Verbrauchszucker, v. 3. Febr. 1916 (RGBl. 82) . . . . . .
*7. Bek., betr. die Preise für Rohzucker und Zuckerrüben im Betriebsjahr 1916/17, v. 3. Febr. 1916 (RGBl. 80) 265
*8. Bek. über den Verkehr mit Verbrauchszucker, v. 10. April 1916 (RGBl. 261) 266
   Hierzu:
   a) Bek. des Reichskanzlers über (denselben Gegenstand), v. 19. Mai 1916 (RGBl. 395) . . .
   *b) Ausführungsbestimmungen v. 12. April 1916 (RGBl. 265) 266
   *c) Bek. zur Ausführung der VO. über den Verkehr mit Verbrauchszucker, v. 10. April 1916 (RGBl. 261), v. 13. Mai 1916 (RGBl. 373) 267
   *d) Bek. (derselben Bezeichnung), v. 24. Juni 1916 (RGBl. 573) 267
   *e) Bek. (derselben Bezeichnung), v. 12. Juli 1916 (RGBl. 743) 269
   *f) Preuß. Ausführungsverfügung v. 14. April 1916 (HMBl. 102) 271
*9. VO. über den Verkehr mit Zucker im Betriebsjahr 1916/17, v. 14. Sept. 1916 (RGBl. 1032) 275
   Hierzu:
   *a) Ausführungsbestimmungen v. 27. September 1916 (RGBl. 1085) 279
   *b) Preuß. Ausführungsbestimmungen v. 28. Sept. 1916 (HMBl. 538) 279
   *c) Bek. v. 29. Sept. 1916, ZBl. 303 (Zuckerpreise) 279
   *d) Preuß. Verfg. v. 8. Okt. 1916 (HMBl. 561) 285
*10. Bek. über Rohzucker und Zuckerrüben im Betriebsjahr 1917/18, v. 2. Dezember 1916 (RGBl. 1324) 288

(Bek. 1 bis 4 in Bd. 1, 668ff.; über die jetzt überholte Bek. 5 vgl. Bd. 2, 287. Die Bek. 6 ist aufgehoben durch § 36 ZuckerVO. v. 14. Sept. 16, RGBl. 1032).

7. Bek., betr. die Preise für Rohzucker und Zuckerrüben im Betriebsjahr 1916/17. Vom 3. Februar 1916. (RGBl. 80.)

[BR.] § 1. Der Preis des von den Rohzuckerfabriken im Betriebsjahr 1916/17 hergestellten Rohzuckers wird für 50 Kilogramm von 88 vom Hundert Ausbeute ohne Sack frei Magdeburg gegenüber dem in der Bekanntmachung über den Verkehr mit Zucker vom 26. August 1915 (RGBl. 516) für Lieferung bis zum 31. Dezember 1915 festgesetzten Preise um 3 Mark auf 15 Mark erhöht. Monatszuschläge werden nicht gewährt.

Der Bundesrat bestimmt auf dieser Grundlage die Preise, die für die einzelnen Fabriken frei Verladestelle sowie für Rohzucker gelten, der außerhalb des Standorts der Fabriken eingelagert ist.

§ 2. Der im § 1 Abs. 1 vorgesehene Mehrbetrag des Rohzuckerpreises ist ausschließlich zur Erhöhung der Rübenpreise zu verwenden, und zwar dürfen rübenverarbeitende Fabriken in Verträgen über Lieferung von Zuckerrüben für das Betriebsjahr 1916/17 keinen niedrigeren Preis für 50 Kilogramm vereinbaren als 0,45 Mark über dem im Betriebsjahr 1913/14 von ihnen für Kaufrüben gezahlten Preise. Verträge, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung zu einem niedrigeren Preise abgeschlossen sind, gelten, soweit im Betriebsjahr 1916/17 zu liefern ist, als zu diesem Mindestpreis abgeschlossen.

Soweit Aktionäre oder Gesellschafter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung auf Grund des Gesellschaftsvertrags zur Lieferung verpflichtet sind, finden die Vorschriften im Abs. 1 sinngemäß Anwendung; in diesem Falle wird der feste Geldpreis zugrunde gelegt, der im Betriebsjahr 1913/14 für die auf Grund des Gesellschaftsvertrags gelieferten Rüben gezahlt ist.

Bei Fabriken, die für das Betriebsjahr 1913/14 Verträge über Lieferung von Rüben der im Abs. 1 und 2 bezeichneten Art nicht abgeschlossen hatten, beträgt der Mindestpreis für Rüben 1,50 Mark für 50 Kilogramm.

Bei Berechnung des Mindestpreises bleiben Abreden über Erhöhung des vereinbarten Preises mit Rücksicht auf den Zuckergehalt, den Gewinn der Zuckerfabrik oder sonstige Umstände sowie über Nebenlieferungen außer Betracht.

Der Reichskanzler kann weitere Bestimmungen treffen und Ausnahmen zulassen.

§ 3. Ergeben sich zwischen den Vertragschließenden bei der Frage, ob der § 2 Anwendung findet, sowie bei Anwendung des § 2 selbst Streitigkeiten, so kann jede Partei eine Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirke die Fabrik gelegen ist, darüber beantragen, zu welchen Bedingungen die Rüben zu liefern sind. Die höhere Verwaltungsbehörde setzt die Bedingungen nach freiem Ermessen fest. Die Entscheidung ist endgültig und für die Gerichte bindend.

Die Landeszentralbehörden bestimmen, welche Behörden als höhere Verwaltungsbehörden anzusehen sind.

§ 4. Kaufverträge über Rohzucker aus dem Betriebsjahr 1916/17 dürfen nicht abgeschlossen werden. Verträge, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung geschlossen sind, sind nichtig.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung [4. 2.] in Kraft.

Begründung. (D. N. VIII 33.)

Für das nächste Betriebsjahr kam es darauf an, einen genügenden Anbau von Zuckerrüben sicherzustellen. Von rund 34,5 Mill. Hektar landwirtschaftlich benutzter Fläche sind im Jahre 1913 rund 533000 ha, also etwa $1^1/_2$ v. H., mit Zuckerrüben für die Zuckererzeugung angebaut worden. In den 10 Jahren 1904 bis 1913 wurden rund 28,8 t Rüben auf den Hektar geerntet. Wenn man für das Betriebsjahr 1916/17 die Ertragsminderung infolge der Düngungs- und Bestellungsschwierigkeiten auf 6 t für den Hektar, also die Minderernte auf etwa 20 v. H. veranschlagt, so wären von der 533000 ha betragenden Anbaufläche des Jahres 1913 mit Sicherheit nur 12,2 Mill. Tonnen Rüben zu erwarten, während im Jahre 1913 bei einem Hektarertrag von 31,8 t 16,9 Mill. Tonnen Rüben geerntet wurden. Da durchschnittlich (ohne Melasseausbeute) 6,5 Teile Rüben auf einen Teil Rohzucker (Erstprodukt) entfallen, so würden die oben für 1916 berechneten 12,2 Mill. Tonnen Rüben 1,9 Mill. Tonnen Rohzucker entsprechen, während die 16,9 Mill. Tonnen Rüben des Jahres 1913 an Rohzucker 2,6 Mill. Tonnen (einschließlich der Nachprodukte) lieferten. Mit Sicherheit kann man also, wenn die Anbaufläche im Jahre 1916 die gleiche bleibt wie im Jahre 1913, nur mit rund 73 v. H. der Zuckererzeugung des Jahres 1913, d. h. also mit etwa 19 Mill. Doppelzentner (Rohzuckerwert) rechnen. Auch der sonst aus Melasse gewonnene Zucker — es handelte sich im Jahre 1913 um rund 80000 t — wird im kommenden Jahre nicht zur Verfügung stehen, weil alle Melasse für Futterzwecke in Anspruch genommen werden muß.

Der Verbrauch von Zucker zur menschlichen Ernährung betrug nach der Statistik über die gegen Entrichtung der Zuckersteuer bzw. des Zolles in den freien Verkehr des deutschen Zollgebiets gesetzten Mengen in den Betriebsjahren

1906/07	11,6	Mill.	Doppelzentner	(Rohzuckerwert)
1907/08	11,9	„	„	„
1908/09	12,5	„	„	„
1909/10	12,6	„	„	„

1910/11	13,9	Mill.	Doppelzentner	(Rohzuckerwert),
1911/12	12,4	„	„	„
1912/13	14,3	„	„	„
1913/14	14,3	„	„	„
1914/15	17,0	„	„	„

Die Steigerung des Verbrauchs von 1913/14 auf 1914/15 um nahezu 2,7 Mill. Doppelzentner entfällt nach der Steuerstatistik ausschließlich auf die Monate vom April 1915 ab und ist augenscheinlich in der Hauptsache auf den Mehrverbrauch zu Verarbeitung von Obst auf Marmelade und zur Herstellung von anderen Fettersatzmitteln, wie Kunsthonig und dergleichen, zurückzuführen. Da auch die ersten Monate des laufenden Betriebsjahrs gegenüber den entsprechenden Monaten der Vorjahre erhöhte Versteuerungszahlen aufweisen, wird bei einer Fortdauer des Krieges hiernach im Betriebsjahr 1916/17 mit einem erheblich größeren Verbrauch als in normalen Zeiten zu rechnen sein. Unter Berücksichtigung des Umstandes, daß die Vorräte bis zum 1. Oktober 1916 völlig geräumt sein werden, ist daher eine Produktion von mindestens 35 Mill. Zentnern anzustreben. Hierzu ist es erforderlich, daß die in diesem Jahre um 31,6 v. H. eingeschränkte Anbaufläche wieder erheblich ausgedehnt wird.

Nach der übereinstimmenden Auffassung der gesamten deutschen Landwirtschaft und der Zuckerindustrie wäre eine Ausdehnung des Anbaues ausgeschlossen und sogar mit einem erheblichen Rückgang der jetzigen Anbaufläche zu rechnen, wenn nicht der Zuckerrübenpreis und der Rohzuckerpreis erheblich erhöht würde. Die Festsetzung der Preise mußte spätestens im Februar erfolgen, weil die Fabriken in dieser Zeit die Anbauverträge abschließen und wissen müssen, welche Preise sie bewilligen können. Es genügte nicht, lediglich den Rübenpreis festzusetzen und die Festsetzung des Rohzuckerpreises der späteren Zeit zu überlassen, weil bei den engen Beziehungen, die zwischen der Zuckerindustrie und der rübenbauenden Landwirtschaft besteht, ein Anreiz zum Rübenbau für den Landwirt dann nicht gegeben ist, wenn er befürchten muß, daß der bewilligte höhere Rübenpreis infolge eines zu niedrigen Zuckerpreises einen Gewinnausfall bei der Zuckerfabrik, bei der er beteiligt ist, zur Folge haben kann. Seitens der süddeutschen und westdeutschen Landwirtschaft war eine Erhöhung des Rübenpreises um 55 bis 60 Pf. gegenüber dem in diesen Gegenden vor dem Kriege üblich gewesenen Preise, etwa 1,05 M., als erforderlich bezeichnet worden, während die übrigen Landwirte sich mit einer etwas geringeren Erhöhung begnügen zu können glaubten. Im Durchschnitt erschien daher eine Erhöhung von 45 Pf. gegenüber dem im letzten Friedensjahre gezahlten Rübenpreis erforderlich. Der Grund für eine solche Erhöhung liegt darin, daß die Kultur der Zuckerrüben eine intensive Bewirtschaftung des Ackers, insbesondere ein tiefes Pflügen und eine sorgfältige Bearbeitung erfordert und daß beides durch den Mangel an Gespannen und Arbeitskräften außergewöhnlich erschwert und verteuert ist. Dazu kommt, daß die Landwirtschaft sehr viel eher geneigt sein wird, Futterrüben und Kartoffeln zu bauen, weil diese Feldfrüchte auch ohne eine sorgfältige Vorbereitung des Bodens gedeihen und einen großen, wenn auch nicht so gehaltvollen Ertrag wie die Zuckerrüben geben. Diese Feldfrüchte sind für den Landwirt darum besonders erwünscht, weil sie ihm eine große Masse Futter zum Durchhalten seines Viehes verschaffen und außerdem beim Verkaufe sich in der jetzigen Kriegszeit sehr gut, zum Teil trotz ihres Minderwerts besser als die Zuckerrüben verwerten lassen. Volkswirtschaftlich wäre ein Übergang vom Zuckerrübenbau zum Futterrübenbau sehr zu bedauern, da der Zuckerrübenanbau erheblich höhere Nährwerte als der Bau der genannten Feldfrüchte bringt. Es seien hierbei Zucker, Melasse, Schnitzel und die Rübenblätter erwähnt. Der von einigen Seiten angeregte Anbauzwang erschien nicht durchführbar, denn zum Teil wird wegen Mangel an Dünger, Gespannen und Personal der Zuckerrübenanbau tatsächlich undurchführbar und wegen der ungenügenden Vorbereitung des Bodens unrationell sein, und weiter würde der Anbauzwang auch obrigkeitlich nicht zu erzwingen sein.

Bei der Festsetzung des Rohzuckerpreises kam es darauf an, Sicherheit dafür zu schaffen, daß die Erhöhung des Zuckerpreises über den derzeitigen Stand ausschließlich zur Aufbesserung der Rübenpreise verwendet wird. Auf der anderen Seite mußte vermieden werden, den Betrieb der Rohzuckerfabriken unrentabel zu machen; denn es müssen, wenn eine genügende Menge Zucker hergestellt werden soll, auch die mittleren und kleineren Rohzuckerfabriken in der Lage sein, Rüben zu kaufen und zu verarbeiten.

8. Bek. über den Verkehr mit Verbrauchszucker. Vom 10. April 1916. (RGBl. 261.)

→ Diese VO. ist durch § 36 ZuckerVO. v. 14. Sept. 16 (Nr. 9) aufgehoben. ←

Hierzu:

a . . . → Diese Bek. bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der VO. v. 10. April 16 auf den 20. Mai 16. Sie ist jetzt gegenstandslos. Die Bek. b bis e sind nach § 36 ZuckerVO. v. 14. Sept. 16 (Nr. 9) noch jetzt in Kraft; desgl. die Ausführungsbestimmungen. ←

b) Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Verbrauchszucker v. 10. April 1916 (RGBl. 261). Vom 12. April 1916. (RGBl. 265.)

[RK. ZuckerVO. 10. 4. 16.] § 1. Der Regelung des Verbrauchs durch die Kommunalverbände ist bis auf weiteres eine Zuckermenge von 1 Kilogramm monatlich für den Kopf der Bevölkerung zugrunde zu legen. Dabei sind die Personen, die von den Heeresverwaltungen und der Marineverwaltung mit Zucker versorgt werden, außer Betracht zu lassen.

Auf die dem einzelnen Kommunalverbande hiernach zustehende Gesamtmenge (Bedarfsanteil) werden die am 25. April 1916 in seinem Bezirke vorhandenen Vorräte angerechnet, soweit sie der Anzeigepflicht unterliegen. Nicht angerechnet werden Vorräte der unter die §§ 2 und 4 dieser Ausführungsbestimmungen fallenden Betriebe. Die Reichszuckerstelle kann weitere Ausnahmen zulassen.

§ 2. Die Bestimmung darüber, in welchem Umfang und unter welchen Bedingungen Zucker in gewerblichen Betrieben, mit Ausnahme der Gasthäuser, Bäckereien und Konditoreien, zur Herstellung von Nahrungs-, Genuß- und Heilmitteln bezogen und verwendet werden darf, bleibt vorbehalten. Bis auf weiteres erteilt die Reichszuckerstelle Bezugsscheine auf Grund einer vorläufigen Prüfung der nach § 10 Abs. 3 der Verordnung über den Verkehr mit Verbrauchszucker gemachten Angaben.

Den gewerblichen Betrieben stehen gleich landwirtschaftliche Betriebe, in denen Nahrungs-, Genuß- und Heilmittel zum Zwecke der Weiterveräußerung bereitet werden.

Für die Verwendung von Zucker zu anderen technischen Zwecken gilt § 2 der Verordnung über die Verwendung von Verbrauchszucker vom 3. Februar 1916 (RGBl. 82).

§ 3. Über den Bezug und die Verwendung von Zucker haben die Zuckerverarbeiter (§ 2) Buch zu führen, insbesondere darüber, in welchen Mengen, von wem und wann sie Zucker bezogen, in welchen Mengen und zu welchem Zwecke sie Zucker verarbeitet haben und wieviel sie unverarbeitet besitzen.

§ 4. Imker haben ihren Bedarf an Zucker zur Bienenfütterung, soweit er nicht durch unversteuerten Zucker gedeckt wird, der von der Landeszentralbehörde zu bestimmenden Stelle anzuzeigen. Diese hat die Anmeldung zu prüfen und der Reichszuckerstelle einzureichen. Die Reichszuckerstelle bestimmt, in welcher Höhe der angemeldete Bedarf gedeckt werden soll, und stellt Bezugsscheine aus.

§ 5. Zucker, der auf Grund der §§ 2 und 4 bezogen wird, darf nicht an andere abgegeben werden. Die Reichszuckerstelle kann Ausnahmen zulassen.

§ 6. Wer Zucker im Handel abgibt, hat über Bezug und Abgabe Buch zu führen. Dies gilt nicht, soweit Zucker unmittelbar an Verbraucher nach den Vorschriften der Kommunalverbände abgegeben wird.

§ 7*) Die im § 14 Abs. 1 der Verordnung über den Verkehr mit Verbrauchszucker vorgeschriebene Bestandsaufnahme geschieht gemeindeweise durch die Ortsbehörden nach dem als Anlage 1 beigefügten Muster (Ortsliste). Die Ortsbehörden haben die ausgefüllten Ortslisten dem Kommunalverbande bis zum 28. April 1916 einzusenden. Die Kommunalverbände haben bis zum 30. April 1916 eine Zusammenstellung der in ihrem Bezirke vorhandenen Vorräte nach dem als Anlage 2 beigefügten Muster der Reichszuckerstelle einzureichen.

Die Herstellung der Ortslisten (Anlage 1) liegt den Kommunalverbänden ob. Die Liste für die Zusammenstellung der Kommunalverbände (Anlage 2) wird von der Reichszuckerstelle übersandt.

§ 8. Wer Zucker in einem unter § 2 fallenden Betriebe verwenden will, hat zur Ermittlung seines Zuckeranteils der Reichszuckerstelle bis zum 30. April 1916 Art und Umfang des Betriebs anzumelden und anzuzeigen, welche Mengen und Arten von Fertigwaren er in der Zeit vom 1. Oktober 1914 bis zum 30. September 1915, vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1915 sowie vom 1. Januar bis zum 31. März 1916 hergestellt hat, welche Mengen und Arten von Rohstoffen, insbesondere welche Mengen Zucker er hierzu verwendet hat, und welche Mengen von Fertigwaren, Rohstoffen und Zucker er am 25. April 1916 in Gewahrsam hat. Zucker, der am 25. April 1916 unterwegs ist, ist unverzüglich nach dem Empfange vom Empfänger der Reichszuckerstelle anzuzeigen.

Soweit Aufzeichnungen fehlen, sind Schätzungen zulässig.

Die Anzeige hat auf einem von der Reichszuckerstelle zu bestimmenden Fragebogen zu erfolgen.

§ 9. Für die Ausstellung der Bezugsscheine ist von den Antragstellern eine Gebühr von 10 Pfennig für jeden Doppelzentner Zucker zu entrichten. Die Reichszuckerstelle kann die Ausstellung der Bezugsscheine von der vorherigen Einsendung der Gebühr abhängig machen.

c) Bek. zur Ausführung der Verordnung über den Verkehr mit Verbrauchszucker v. 10. April 1916 (RGBl. 261). Vom 13. Mai 1916. (RGBl. 373.)

[RK. § 10 ZuckerVO. 10. 4. 16.] Zucker darf bis auf weiteres weder bei der gewerbsmäßigen Herstellung von natürlichen und künstlichen Fruchtsirupen aller Art — ausgenommen von solchen, die dazu bestimmt sind, bei der Zubereitung von Arzneien Verwendung zu finden, — noch bei der gewerbsmäßigen Herstellung von Limonaden (natürlichen und künstlichen sowie limonadenartigen Getränken aller Art mit und ohne Kohlensäure) oder deren Grundstoffen verwendet werden.

d) Bek. zur Ausführung der Verordnung über den Verkehr mit Verbrauchszucker v. 10. April 1916 (RGBl. 261). Vom 24. Juni 1916. (RGBl. 573.)

[RK. § 10 Abs. 1 ZuckerVO. 10. 4. 16.] § 1. In gewerblichen Betrieben sowie in landwirtschaftlichen Betrieben, in denen Nahrungs-, Genuß- und kosmetische Mittel zum Zwecke der Weiterveräußerung bereitet werden, darf Zucker bis auf weiteres nicht mehr verwendet werden zur Herstellung von

1. Dunstobst oder Kompott (eingemachte ganze Früchte oder größere Fruchtstücke),
2. gezuckerten (kandierten) Früchten,

*) Die Muster (RGBl. 268ff.) sind hier nicht mit abgedruckt.

3. Schaumwein und schaumweinähnlichen Getränken, deren Kohlensäuregehalt ganz oder teilweise auf einem Zusatz fertiger Kohlensäure beruht,
4. Wermutwein und wermutähnlichen, mit Hilfe von weinähnlichen Getränken hergestellten Genußmitteln, Likören und süßen Trinkbranntweinen aller Art, Bowlen (Maitrank, Maiwein und dergleichen), Punsch- und Grogextrakten aller Art sowie zur Bereitung von Grundstoffen für solche und ähnliche Getränke,
5. Essig,
6. Mostrich und Senf,
7. Fischmarinaden,
8. Kautabak,
9. Mitteln zur Reinigung, Pflege oder Färbung der Haut, des Haares, der Nägel oder der Mundhöhle.

§ 2. In den im § 1 bezeichneten Betrieben darf Zucker verwendet werden zur Herstellung von

1. Marmeladen nur soweit, daß in der fertigen Marmelade nicht mehr zugesetzter Zucker als 50 vom Hundert der fertigen Obstdauerware enthalten ist,
2. Schaumwein und schaumweinähnlichen Getränken, deren Kohlensäuregehalt nicht ganz oder teilweise auf einem Zusatz fertiger Kohlensäure beruht, nur soweit der Zusatz zur Gärung erforderlich ist,
3. Obst- und Beerenweinen nur soweit, daß im fertigen Obst- und Beerenwein bei vollständiger Vergärung nicht mehr als 8 Gramm Alkohol in 100 Kubikzentimeter enthalten ist.

§ 3. Die Reichszuckerstelle kann beim Vorliegen eines besonderen Bedarfs Ausnahmen gestatten.

§ 4. Wer bisher Zucker zu einem der im § 1 und 2 bezeichneten Zwecke verarbeitet hat, hat dem Kommunalverbande bis zum 1. Juli Anzeige darüber zu erstatten, welche Mengen von Zucker er besitzt und zu welchem Zwecke sie verarbeitet werden sollen. Der Kommunalverband hat der Reichszuckerstelle die angezeigten Mengen bis zum 10. Juli mitzuteilen.

§ 5. Soweit nach den vorstehenden Bestimmungen Zucker bezogen und verwendet werden darf, erteilt die Reichszuckerstelle die Bezugsscheine nach Maßgabe der verfügbaren Bestände an Zucker und der Dringlichkeit des Bedarfs. Die Reichszuckerstelle wird ermächtigt, dabei Bedingungen für die Herstellung und die Abgabe der Ware aufzustellen.

§ 6. Für die Herstellung von Süßigkeiten und Schokolade erteilt die Zuckerzuteilungsstelle für das deutsche Süßigkeitengewerbe in Würzburg die Bezugsscheine nach Maßgabe der Gesamtmenge von Zucker, die die Reichszuckerstelle hierzu für bestimmte Zeitabschnitte festsetzt. Hierbei soll kein gewerblicher Betrieb, soweit dies nicht bereits geschehen ist, zu Süßigkeiten und Schokolade mehr als den vierten Teil der Zuckermenge erhalten, die er in der Zeit vom 1. Oktober 1914 bis 30. September 1915 hierzu verarbeitet hat. Wer im Jahre 1916 mehr Zucker erhalten als ihm hiernach zusteht, hat insoweit keinen Anspruch mehr auf Zuteilung von Zucker.

§ 7. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark wird bestraft

1. wer den Bestimmungen der §§ 1 und 2 zuwiderhandelt,
2. wer den von der Reichszuckerstelle nach § 5 gegebenen Bestimmungen zuwiderhandelt,
3. wer vorsätzlich die nach § 4 Satz 1 erforderte Anzeige innerhalb der gesetzten Frist nicht erstattet oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht.

Neben der Strafe kann Zucker, der nicht oder nicht richtig angegeben worden ist, eingezogen werden.

e) Bek. zur Ausführung der Verordnung über den Verkehr mit Verbrauchszucker v. 10. April 1916 (RGBl. 261). Vom 12. Juli 1916. (RGBl. 743.)

[PrKrGA. § 10 Abs. 1 ZuckerBO. 10. 4. 16, § 1 BO. 22. 5. 16.] § 1. In gewerblichen Betrieben darf Zucker bis auf weiteres nicht mehr verwendet werden zur Herstellung von

1. Pralinen,
2. Christbaum- und Ostersachen,
3. Fruchtpasten,
4. Geleefrüchten,
5. überzuckerten Mandeln und Nußkernen,
6. Schaumzuckerwaren und
7. türkischem Honig.

§ 2. Die Reichszuckerstelle kann beim Vorliegen eines besonderen Bedarfs Ausnahmen gestatten.

§ 3. Zuwiderhandlungen werden nach § 19 der Verordnung über den Verkehr mit Verbrauchszucker vom 10. April 1916 (RGBl. 261) mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark bestraft.

§ 4. Diese Bestimmungen treten mit dem 21. Juli 1916 in Kraft.

Begründung. (D. R. IX 49.)

Der Rübenanbau des Jahres 1915/16 wies gegenüber dem des Jahres 1914 einen Rückgang von 32,4 v. H. und gegenüber dem Durchschnitt der Jahre 1905/06 bis 1914/15 einen solchen von 24,2 v. H. auf; dazu kam, daß sich der Hektarertrag der Ernte 1915 infolge der Düngungs- und Bestellungsschwierigkeiten erheblich gemindert hatte. Andererseits war der Verbrauch außerordentlich gestiegen, nicht zuletzt infolge der Mahnung, Zucker als billiges, wertvolles und in großen Mengen vorhandenes Nahrungsmittel in möglichst weitem Umfange zu nützen. Der Fettmangel führte insbesondere zu einer gesteigerten Herstellung von Marmelade und Kunsthonig als Brotaufstrich. Zwar waren aus dem Wirtschaftsjahr 1914/15 noch erhebliche Bestände in das am 1. Sept. 15 beginnende Wirtschaftsjahr 1915/16 übernommen worden. Die starken Abfertigungen schon der Wintermonate ließen indes deutlich die außerordentliche Steigerung des Verbrauchs und damit die Abnahme der noch greifbaren Vorräte erkennen. Zunächst konnte man annehmen, daß es sich zum großen Teil um eine Vorversorgung handle, die alsbald entlastend auf den Markt wirken werde. Diese Annahme erfüllte sich indes nicht. Ein Versuch, den Verbrauch dadurch etwas einzuschränken und die Vorräte zu strecken, daß die Siedereien veranlaßt wurden, die Bestellungen langsamer abzufertigen, mißlang. Es erwies sich danach als unbedingt erforderlich, auch den Zuckerverbrauch zu regeln. Das geschah durch die Bek. v. 10. April 1916. Zur Regelung des Verkehrs mit Zucker wurde eine Reichszuckerstelle errichtet. Die Hersteller von Zucker dürfen diesen nur nach den Anweisungen der Reichszuckerstelle, die zumeist in der Form von Bezugsscheinen ergehen, abgeben. Damit war der gesamte Verbrauchszucker gesperrt und der Verfügung der Reichszuckerstelle unterstellt. Die Reichszuckerstelle konnte deshalb rein behördlich, ohne eine Geschäftsabteilung, organisiert werden. Die Aufstellung der Grundsätze für die Bemessung des Zuckerverbrauchs der Zivilbevölkerung und der Gewerbe wurde dem Reichskanzler übertragen. Gemäß dieser Bemessung überweist die Reichszuckerstelle den Kommunalverbänden und den Gewerbetreibenden Bezugsscheine in der Höhe ihrer Bedarfsanteile. Aus diesen Bedarfsanteilen haben die Kommunalverbände neben dem Bedarf der bürgerlichen Bevölkerung, der zumeist durch Zuckerkarten geregelt wird, auch den Bedarf der Gasthäuser, Bäckereien und Konditoreien zu decken. Den Kommunalverbänden wurde freigegeben, den Zucker selbst zu beziehen oder die Bezugsscheine an den Handel weiterzugeben und diesen nach Maßgabe des Bedarfs sich selbst versorgen zu lassen. Um

Sicherheit über die vorhandenen Bestände zu erhalten, wurde für den 25. April eine Bestandsaufnahme aller Zuckervorräte von mehr als 10 kg angeordnet.

Durch die soeben behandelte Verordnung ist dem Reichskanzler die Bestimmung des Zeitpunkts überlassen, zu welchem die Vorschrift in Kraft tritt, daß Zucker nur noch gegen Bezugsscheine abgegeben werden darf, soweit nicht die Kommunalverbände den Verbrauch von Zucker in ihrem Bezirk durch Einführung von Zuckerkarten oder in anderer Weise regeln. In Ausübung dieser Ermächtigung hat der Reichskanzler durch die Bek. v. 19. Mai 1916 den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vorschrift auf den 20. Mai 1916 festgesetzt.

Die näheren Bestimmungen über den Verkehr mit Zucker erfolgten durch Ausführungsbestimmungen v. 12. April 1916.

Durch diese Bestimmungen wurde der Regelung des Verbrauchs durch die Kommunalverbände bis auf weiteres eine, seither nicht veränderte, Zuckermenge von 1 kg auf den Kopf der Bevölkerung zugrunde gelegt. Auf den hiernach dem Kommunalverband zustehenden Bedarfsanteil wurden die am 25. April im Kommunalverband vorhandenen anzeigepflichtigen Zuckervorräte angerechnet. Wie die Kommunalverbände aus ihrem Bedarfsanteil den Bedarf der bürgerlichen Bevölkerung und daneben den der Gasthäuser, Bäckereien und Konditoreien decken, ist ihnen überlassen. Die meisten Kommunalverbände haben etwa 750 bis 800 g monatlich auf den Kopf der Bevölkerung gegeben und den Rest den Gasthäusern, Bäckereien, Konditoreien und Apotheken zugewendet, zum Teil hieraus auch noch kleine Rücklagen zu Sonderzuweisungen für die häusliche Obstverarbeitung eingespart. Auch für die Bemessung des Bedarfs der übrigen Gewerbe erwies sich die Aufstellung eines festen Schlüssels bei der ganz verschiedenartigen Dringlichkeit der Verarbeitung als unmöglich. Die Reichszuckerstelle wurde daher ermächtigt, bis auf weiteres auf Grund einer Prüfung der Bedarfs- und Verarbeitungsanzeigen der Gewerbebetriebe diesen zuzuteilen. Da monatlich nur rund 1000000 dz zur Verfügung standen und von diesen weitaus die größten Mengen für den allgemeinen Bedarfsanteil der Kommunalverbände (rund 640000 dz) und für den sehr starken Heeresbedarf abgingen, mußte die Reichszuckerstelle in der Bemessung des gewerblichen Verbrauchs größte Zurückhaltung üben. Sie berücksichtigte zunächst nach Möglichkeit die Obstverarbeitung, ohne allerdings auch hier den Ansprüchen, so wie es erwünscht gewesen wäre, entsprechen zu können. Dabei wurde den einzelnen Gewerbebetrieben nach Maßgabe ihrer vorhandenen Fruchtbestände auf der Grundlage bestimmter Sätze für das Mengenverhältnis von Frucht und Zucker zugeteilt. Für die Verarbeitung von Frucht neuer Ernte wurden später besondere Zuweisungen gegeben. Zur Herstellung von Kunsthonig konnte Zucker leider nur in sehr geringem Umfange gegeben werden; innerhalb des Gewerbes wurde die Verarbeitung des Winterhalbjahres 1915/16 zugrunde gelegt. Am schwersten wurde es empfunden, daß auch für die häusliche Obstverarbeitung Zucker nicht in den Mengen gegeben werden konnte, wie es den Friedensgewohnheiten entsprach und dem gesteigerten Bedarf der Kriegswirtschaft entsprochen hätte. Bei der Notwendigkeit, mit den vorhandenen Vorräten an Rohzucker und Verbrauchszucker bis in die Mitte Oktober auszukommen, konnten hierfür nur je 90000 dz für die Monate Mai, Juni, Juli, August und September ausgesetzt werden; diese Mengen wurden auf die Bundesstaaten verteilt nach einem Schlüssel, der für die ersten drei Monate in gleicher Weise die Zahl der Haushalte, der Kinder und der Obstbäume, für die letzten zwei Monate für die Regel die der Einwohner und der Obstbäume berücksichtigte; die Unterverteilung oblag den Landesbehörden. Um diese Austellung zu ermöglichen, war es notwendig, den gesamten Rohzucker, der noch zu Verfütterungszwecken bei der Bezugsvereinigung lag, für die Zwecke der menschlichen Ernährung in Anspruch zu nehmen; das geschah durch Anordnung des Präsidenten des Kriegsernährungsamts auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung v. 22. Mai 1916. Auf Grund derselben Verordnung ermächtigte der Präsident des Kriegsernäh-

rungsamts die Bundesregierungen, diejenigen Mengen für die Zwecke der häuslichen Obstverarbeitung in Anspruch zu nehmen, die bereits bei den Landes-, Provinzial- oder Kreisfuttermittelstellen lagen. Dabei handelte es sich zumeist um Rohzuckernacherzeugnisse, die, um verwendungsfähig zu werden, der Verarbeitung auf Verbrauchszucker bedurften. Eine solche Verarbeitung war durch die Verordnung v. 8. Februar 1915 seit dem 15. Februar 1915 verboten. Durch die Verordnung über Verarbeitung von Nachprodukten der Zuckerproduktion und von Melasse v. 25. Juli 1916 (RGBl. 831) wurde daher, da es sich um einen dringlichen Fall handelte, auf Grund des § 3 der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung v. 22. Mai 1916 die Verordnung v. 8. Februar 1915 im § 1 dahin geändert, daß der Reichskanzler Ausnahmen zulassen kann. Es war zur Befriedigung der vordringlichsten Zuckerbedarfszwecke ferner notwendig, den Verbrauch für andere weniger dringliche Zwecke einzuschränken und auf Süßstoff als Ersatzmittel zu verweisen.

f) Preußische Ausführungsverfügung v. 14. April 1916. (HMBl. 102.)

A. Zur Verordnung des Bundesrats.

Kommunalverbände im Sinne der Verordnung sind die Stadt- und Landkreise. Den Kommunalverbänden stehen gleich Vereinigungen von Kommunalverbänden und Gemeinden zur gemeinsamen Regelung des Zuckerverbrauchs.

Die in der Verordnung den Kommunalverbänden und Gemeinden übertragenen Befugnisse sind anstatt durch die Kommunalverbände und Gemeinden durch deren Vorstand wahrzunehmen. Wer als Vorstand des Kommunalverbandes und als Gemeindevorstand anzusehen ist, bestimmen die Kriegsordnungen und Gemeindeverfassungsgesetze.

Den Gemeinden stehen die Gutsbezirke gleich.

Zuständige Behörde im Sinne des § 14 ist die Gemeindebehörde. Höhere Verwaltungsbehörde ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident in Potsdam.

B. Zu § 4 der Ausführungsbestimmungen des Reichskanzlers vom 12. April d. J. (RGBl. 265).

Die Stelle, der die Imker ihren Bedarf an Zucker zur Bienenfütterung anzuzeigen haben, ist der Oberpräsident. Er kann die Entgegennahme und Prüfung der Anzeige der Landwirtschaftskammer oder einem Bienenzuchtverein übertragen.

C. Im übrigen wird zur Ausführung der Verordnung folgendes bemerkt:

I. Reichszuckerstelle.

Die Reichszuckerstelle hat den Verbrauch von Zucker zu regeln. Sie stellt Bezugsscheine aus, die zum Bezuge von Zucker für den allgemeinen Verbrauch, für die Zucker verarbeitenden gewerblichen und sonstigen Betriebe sowie für die Heeresverwaltung und die Marineverwaltung berechtigen.

II. Der allgemeine Verbrauch.

Die §§ 3 bis 9 der Verordnung beziehen sich auf den allgemeinen Verbrauch. Dieser umfaßt den gesamten Verbrauch mit Ausnahme des Verbrauchs der Heeresverwaltung und der Marineverwaltung (§ 11), sowie der verarbeitenden Betriebe (§ 10). Er erstreckt sich insbesondere auf den Verbrauch der Familienhaushaltungen und Einzelpersonen, der Bäckereien und Konditoreien sowie der Gasthäuser (Gastwirtschaften, Schank- und Speisewirtschaften, Kaffeehäuser, Vereins- und Erfrischungsräume und dergl.), sowie anderer Betriebe und Anstalten, in denen Personen beköstigt werden, wie Erziehungsanstalten, Krankenhäuser, Armenhäuser, Gefängnisse.

1. Bemessung des allgemeinen Verbrauchs.

Der Reichskanzler hat in den Ausführungsbestimmungen vom 12. April d. Js. (RGBl. 265) auf Grund des § 4 der Verordnung bestimmt, daß der Regelung des allgemeinen Verbrauchs bis auf weiteres eine Zuckermenge von 1 kg auf den Kopf der Be-

völkerung und den Monat zugrunde zu legen ist. Hieraus ergibt sich die auf den Kommunalverband entfallende Gesamtmenge (Bedarfsanteil).

Auf diesen Bedarfsanteil sind die am 25. April d. Js. in den Bezirken vorhandenen Bestände anzurechnen, soweit sie der Anzeigepflicht nach § 14 der Verordnung unterliegen. Nicht angerechnet werden Vorräte der unter § 10 der Verordnung fallenden Zucker verarbeitenden Betriebe. Die Reichszuckerstelle ist vom Reichskanzler ermächtigt, weitere Ausnahmen von der Anrechnung zuzulassen.

Innerhalb des Bedarfsanteils hat jeder einzelne Kommunalverband den Verbrauch zu regeln, wobei zu beachten ist, daß aus dem Bedarfsanteil, neben den Haushaltungen noch, wie oben angeführt, Bäckereien, Konditoreien, Gasthäuser, Anstalten und dergl. zu versorgen sind. Für den einzelnen Haushalt wird daher eine geringere Tagesmenge als 33 g für den Kopf zur Verfügung stehen.

Die Verbrauchsregelung haben die Kommunalverbände tunlichst rasch vorzunehmen; dabei wird sich die Einführung von Zuckerkarten und ähnlichen Ausweisen dringend empfehlen. Es steht den Kommunalverbänden frei, in der Zumessung der Zuckermenge je nach Alter, Arbeitsleistungen usw. zu unterscheiden. Falls eine Abstufung nach dem Alter erfolgt, wird es in der Regel angebracht sein, für Kinder eine höhere Menge festzusetzen, als für Erwachsene.

Die Kommunalverbände können anordnen, daß bei der Verbrauchsregelung außer den Vorräten, die ihnen selbst auf ihren Bedarfsanteil angerechnet werden, auch Vorräte von insgesamt 10 kg oder weniger angerechnet werden und, daß zu diesem Zwecke die Bestandaufnahme auf solche Mengen ausgedehnt wird. Die Anrechnung wird zweckmäßig auf einen längeren Zeitraum zu verteilen sein. Die käufliche Überlassung (§ 7 Abs. 1 der Verordnung) von Vorräten, die 10 kg und weniger betragen, kann von den Kommunalverbänden nicht verlangt werden. Auch bei Vorräten von über 10 kg in Haushaltungen wird sich in der Regel nicht die Abforderung (§ 7 Abs. 1 a. a. O.), sondern die Anrechnung empfehlen.

2. Der Bezug des Zuckers zum allgemeinen Verbrauch.

Die Kommunalverbände können auf Grund der ihnen von der Reichszuckerstelle ausgefertigten Bezugsscheine den auf sie entfallenden Zucker entweder selbst beziehen (Selbstbezug) oder die Bezugsscheine an den Handel weitergeben (Handelsbezug). Welchen Weg sie wählen, steht ihnen frei.

Wenn sie den Zucker in eigene Verwaltung nehmen und selbst beziehen, werden sie sich zweckmäßig beim Bezug erfahrener Händler als Beauftragter bedienen. Dabei werden in erster Linie möglichst die Händler heranzuziehen sein, die bisher ihrem Bezirke Zucker zugeführt haben.

Der Handelsbezug könnte sich etwa in folgender Weise vollziehen: Der Kommunalverband übergibt den Kleinhändlern seines Bezirks, um ihnen den Bezug von Zucker zu ermöglichen, eine ihrem Bedarf entsprechende Zahl von Bezugsscheinen und zwar das erste Mal auf der Grundlage ihres früheren dem Kommunalverbande nachzuweisenden Absatzes, später im Betrage der dem Kommunalverbande von den Kleinhändlern zurückzureichenden Zuckerkartenabschnitte und dergl. Der Kleinhändler übermittelt seine Bezugsscheine dem Großhändler, mit dem er in Geschäftsverbindung steht, wobei er auf die Großhändler innerhalb des Kommunalbezirks nicht beschränkt ist; der Großhändler bezieht darauf, sei es unmittelbar, sei es durch Vermittelung eines zweiten Großhändlers, wiederum unter Weitergabe der Bezugsscheine, den Zucker von einer Raffinerie. Den gewerblichen Betrieben, die unter die Regelung des Kommunalverbandes fallen, werden bei größerem Bedarfe vom Kommunalverband unmittelbar Bezugsscheine ausgehändigt werden können, mit denen sie in derselben Weise zu verfahren hätten wie die Kleinhändler. Bei geringerem Bedarfe wird ihnen die ihrem Bedarf entsprechende Menge von Zuckerkarten und ähnlichen Ausweisen zu überlassen sein, die sie ermächtigen, Zucker beim Kleinhändler zu beziehen. Der beschriebene Weg schließt sich nach Möglichkeit den bestehenden

Handelsverhältnissen an. Der Handelsbezug könnte aber auch so vor sich gehen, daß der Kommunalverband seine Bezugsscheine unmittelbar einem oder mehreren Großhändlern übergibt, die daraufhin von der Raffinerie beziehen und sich gegenüber dem Kommunalverbande verpflichten, den Kleinhändlern seines Bezirks den vom Kommunalverbande zu versorgenden Gewerbebetrieben die auf sie entfallenden Mengen zu liefern. Die Zuckerkarten könnten auch hier die Grundlage für die Versorgung der Kleinhändler bilden.

In jedem Falle ist durch geeignete Vorkehrungen zu verhindern, daß mit den Bezugsscheinen Handel getrieben und dadurch in die Gleichmäßigkeit der Versorgung eingegriffen wird. (Vgl. § 12 Abs. 1 und § 19 Ziff. 3 der Verordnung.)

3. Höchstpreise für den Kleinverkauf.

Die Kommunalverbände haben Höchstpreise für den Verkauf an die Verbraucher festzusetzen.

III. Der Verbrauch der Verarbeiter.

Neben dem durch die Kommunalverbände zu regelnden allgemeinen Verbrauche steht der Verbrauch der Zuckerverarbeiter. Das sind die zuckerverarbeitenden gewerblichen Betriebe (jedoch mit Ausnahme der Gasthäuser, Bäckereien und Konditoreien) und diejenigen landwirtschaftlichen Betriebe, in denen unter Verwendung von Zucker Nahrungs-, Genuß- oder Heilmittel zur Weiterveräußerung bereitet werden. In welchem Umfang und unter welchen Bedingungen sie Zucker beziehen und verwenden dürfen, bestimmt der Reichskanzler (Verordnung § 10). Die endgültige Bestimmung hierüber ist vorbehalten, bis die Bestandsaufnahmen und die Anmeldungen der Zuckerverarbeiter vorliegen; für die Zwischenzeit ist der Reichszuckerstelle die Bestimmung der Zuckeranteile dieser Betriebe und der Bedingungen übertragen, unter denen sie Zucker beziehen können.

IV. Gebühr für den Bezugsschein.

Für die Ausstellung der Bezugsscheine ist nach § 9 der Ausführungsbestimmungen des Reichskanzlers eine Gebühr von 10 Pfennig für den Doppelzentner zu entrichten. Die Reichszuckerstelle kann die Ausstellung der Bezugsscheine von der vorherigen Einsendung der Gebühr abhängig machen.

V. Bestandsaufnahme.

Wegen der Bestandsaufnahme ergeht besondere Anweisung.

VI. Übergangszeit.

Bis zur Regelung des Verbrauchs durch Einführung von Zuckerkarten oder ähnlichen Ausweisen empfiehlt es sich dringend, die vorhandenen Brotkarten und dergl. zunächst als Zuckerkarte mitzuverwenden, damit schon in der Zwischenzeit einer weiteren unwirtschaftlichen Ansammlung von Vorräten vorgebeugt wird.

Um Stockungen in der Zuführung des Zuckers für den allgemeinen Verbrauch zu vermeiden, hat die Reichszuckerstelle die Raffinerien angewiesen, auf die bis zum 11. April d. J. abgeschlossenen Verträge zunächst weiter zu liefern.

9. Verordnung über den Verkehr mit Zucker im Betriebsjahr 1916/17. Vom 14. September 1916. (RGBl. 1032.)

[BR.] I. Reichszuckerstelle.

§ 1. Die Versorgung der Bevölkerung mit Zucker liegt der Reichszuckerstelle ob. Die Reichszuckerstelle ist eine Behörde und besteht aus einem Vorsitzenden, einem oder mehreren stellvertretenden Vorsitzenden und einer vom Reichskanzler zu bestimmenden Anzahl von Mitgliedern.

Der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden und die Mitglieder werden vom Reichskanzler ernannt; dieser führt die Aufsicht und erläßt die näheren Bestimmungen.

II. Aufbringung des Zuckers.

§ 2. Zuckerrüben dürfen nicht verfüttert werden. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können im Einzelfall Ausnahmen hiervon zulassen.

Der Reichskanzler bestimmt, ob und in welchen Mengen Zuckerrüben zu anderen Zwecken als zur Verarbeitung auf Zucker verwendet werden dürfen.

Für die Verwendung von Zuckerrüben zur Branntweinbereitung bleibt die Verordnung über Erleichterungen für Brennereien im Betriebsjahr 1916/17 bei Verarbeitung von Rüben und Rübensäften sowie Topinamburs vom 23. März 1916 (RGBl. 191) maßgebend.

§ 3. Zuckerrüben dürfen nur an rübenverarbeitende Fabriken und nur zur Verarbeitung auf Zucker abgesetzt werden.

Zum Absatz an andere Stellen und für andere Zwecke bedarf es der Zustimmung der Reichszuckerstelle.

§ 4. Die Besitzer von Zuckerrüben haben auf Verlangen der Reichszuckerstelle die Rüben an die von dieser zu bestimmende Stelle zu liefern und nach deren Anweisungen zu verladen; in Verträge, nach denen Zuckerrüben zur Verarbeitung auf Zucker an Fabriken geliefert werden sollen, darf jedoch nicht eingegriffen werden. Die Stelle ist zur Abnahme und Bezahlung der ihr zugewiesenen Rüben verpflichtet. Der Reichskanzler bestimmt die näheren Bedingungen der Lieferung. Für die Preise bleiben die Vorschriften der Verordnung, betreffend die Preise für Rohzucker und Zuckerrüben im Betriebsjahr 1916/17, vom 3. Februar 1916 (RGBl. 80) maßgebend.

Über Streitigkeiten, die sich über die Bedingungen der Lieferung ergeben, entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde. Sie darf dabei die nach Abs. 1 maßgebenden Preise nicht überschreiten. Sie bestimmt, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat. Auf die Anforderung der Reichszuckerstelle hin hat der Besitzer ohne Rücksicht auf die endgültige Festsetzung des Übernahmepreises zu liefern, der zur Abnahme Verpflichtete vorläufig den von ihm für angemessen erachteten Preis zu zahlen.

Werden die Rüben nicht freiwillig überlassen, so wird das Eigentum auf Antrag der Stelle, an die zu liefern ist, durch Anordnung der Reichszuckerstelle auf die Stelle übertragen. Die Anordnung ist an den Besitzer zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht.

§ 5. Der Reichskanzler bestimmt, in welchem Umfang Rohzucker einschließlich des Nacherzeugnisses auf Verbrauchszucker zu verarbeiten ist oder sonst verwendet werden darf, sowie ob und in welchem Umfang Melasse zu entzuckern ist.

§ 6. Von dem im Betriebsjahr 1916/17 in den einzelnen rübenverarbeitenden Fabriken hergestellten Rohzucker sind bestimmte Hundertteile der voraussichtlichen Gewinnung von Ersterzeugnissen und Nacherzeugnissen (§ 7) in den einzelnen Monaten an die Verbrauchszuckerfabriken zu liefern. Die Hundertteile bestimmt der Reichskanzler.

Die Reichszuckerstelle setzt die Abgabeanteile der einzelnen rübenverarbeitenden Fabriken fest und weist den Rohzucker den einzelnen Verbrauchszuckerfabriken zu. Sie bestimmt die Menge, den Zeitpunkt und den Ort der Lieferung; sie kann Anordnungen über die Einlagerung und die Art der Beförderung treffen.

Die Mengen sind nach Bedarf abzurunden. Einzelne Rohzuckerfabriken können von der Verteilung ausgeschlossen werden.

Die Fabrikinhaber sind verpflichtet, den Rohzucker auf Verlangen der Reichszuckerstelle zu liefern.

§ 7. Die voraussichtliche Gewinnung wird für die einzelnen rübenverarbeitenden Fabriken von der Reichszuckerstelle festgesetzt. Zu diesem Zwecke wird für die Betriebsjahre 1912/13, 1913/14 und 1914/15 die Rübenanbaufläche und die Zuckergewinnung ermittelt und aus dem gefundenen Durchschnittsertrag und dem anfangs Juni 1916 aufgestellten Anbaunachweise die voraussichtliche Gewinnung für das Betriebsjahr 1916/17 berechnet.

Auf Antrag wird bei der Berechnung eines der drei Jahre ausgelassen und der Durchschnittsertrag der beiden anderen Jahre zugrunde gelegt.

Bei neuen Fabriken und solchen, die in einem der genannten drei Betriebsjahre nicht voll gearbeitet haben, wird die voraussichtliche Gewinnung nach dem Anbau für das Betriebsjahr 1916/17 durch Sachverständige auf Kosten der Fabrik geschätzt. Eine solche Schätzung erfolgt ferner auf Antrag und auf Kosten einer Rohzuckerfabrik, falls sie geltend macht, daß für das laufende Betriebsjahr eine Mißernte vorliegt.

Die Reichszuckerstelle kann für die Monate Oktober, November und Dezember bestimmte Hundertteile der voraussichtlichen Gewinnung auf Grund einer Voreinschätzung verteilen.

§ 8. Der Preis des von den Rohzuckerfabriken zu liefernden Rohzuckers beträgt für Ersterzeugnis von 88 vom Hundert Ausbeute 15 Mark, für Nacherzeugnis von 75 vom Hundert Ausbeute 13,20 Mark für 50 Kilogramm ohne Sack frei Magdeburg bei Lieferung bis zum 30. Spetember 1917.

Der Reichskanzler bestimmt auf dieser Grundlage die Preise, die für die einzelnen Fabriken frei Verladestelle gelten, sowie die Preise, die für Rohzucker gelten, der außerhalb des Standorts der Fabriken eingelagert ist.

Hinsichtlich des Preises für Rohzucker aus dem Betriebsjahr 1915/16 und aus den früheren Betriebsjahren verbleibt es bei den bisherigen Vorschriften.

Der Reichskanzler oder die von ihm bestimmte Stelle kann die näheren Bedingungen der Lieferung festsetzen, insbesondere Bestimmungen über die Stellung der Säcke treffen.

§ 9. Die Verbrauchszuckerfabriken sind vorbehaltlich der Vorschrift im § 5 verpflichtet, den ihnen zugewiesenen Rohzucker abzunehmen, zu bezahlen und auf Verbrauchszucker zu verarbeiten; das gleiche gilt für die Verarbeitung von Rüben auf Verbrauchszucker, soweit sie nicht auf Rohzucker verarbeitet werden.

Die Reichszuckerstelle kann nähere Bestimmungen über die Verarbeitung treffen; sie kann insbesondere vorschreiben, welche Arten Zucker herzustellen sind.

§ 10. Rübenverarbeitende Fabriken, die im Betriebsjahr 1913/14 ihre gesamte Erzeugung auf Weißzucker verarbeitet haben, ohne fremden Rohzucker in einer 10 vom Hundert ihrer eigenen Rohzuckererzeugung übersteigenden Menge in den Fabrikbetrieb aufgenommen zu haben (rein landwirtschaftliche Weißzuckerfabriken), dürfen im Betriebsjahr 1916/17 um 56 vom Hundert mehr Verbrauchszucker herstellen und nach den Weisungen der Reichszuckerstelle in den Verkehr bringen, als sie unmittelbar oder mittelbar in 12 aufeinanderfolgenden, aus der Zeit vom 1. Oktober 1908 bis zum 31. August 1914 auszuwählenden Monaten steueramtlich zum Inlandverbrauche haben abfertigen lassen, zuzüglich der versteuerten Vorräte bei Beginn und abzüglich der versteuerten Vorräte am Ende der gewählten 12 Monate.

Rübenverarbeitende Fabriken, die regelmäßig im wesentlichen nur für einen beschränkten Personenkreis, z. B. ihre Angestellten, Arbeiter und die beteiligten rübenbauenden Landwirte, Verbrauchszucker herstellen, dürfen nur 30 vom Hundert mehr Verbrauchszucker herstellen und nach den Weisungen der Reichszuckerstelle in den Verkehr bringen als im Betriebsjahr 1913/14.

Rübenverarbeitende Fabriken, die im Betriebsjahr 1913/14 Rohzucker zum Zwecke der Raffination in den Fabrikbetrieb in einer Menge aufgenommen haben, die 10 vom Hundert der in der Fabrik aus Rüben hergestellten Menge übersteigt, unterliegen keiner Beschränkung der Herstellung von Verbrauchszucker.

Rübenverarbeitende Fabriken, die im Betriebsjahr 1913/14 Rohzucker und Verbrauchszucker abgegeben haben, ohne daß der Fall von Abs. 2 oder 3 vorliegt, werden wie die im Abs. 1 bezeichneten Fabriken behandelt.

Die Reichszuckerstelle setzt die Verbrauchszuckermengen fest, die nach diesen Bestimmungen (Abs. 1 bis 4) von den einzelnen Fabriken hergestellt und in den Verkehr gebracht werden dürfen.

§ 11. Soweit die im § 10 aufgeführten Fabriken auf Grund der Berechtigung des § 10 Verbrauchszucker herstellen, sind sie zur Lieferung von Rohzucker (§ 6) nicht verpflichtet.

§ 12. Die Hersteller von Verbrauchszucker dürfen Verbrauchszucker nur nach den

Weisungen der Reichszuckerstelle oder gegen Bezugsschein abgeben. Sie sind verpflichtet, Zucker an die ihnen von der Reichszuckerstelle benannten Abnehmer zu liefern.

Die Reichszuckerstelle erläßt die näheren Bestimmungen; sie kann insbesondere die Bedingungen der Lieferung festsetzen.

§ 13. Der Preis für gemahlenen Melis beim Verkaufe durch Verbrauchszuckerfabriken ist auf der Grundlage von 26 Mark für 50 Kilogramm bei Lieferung ab Magdeburg ohne Sack einschließlich der Verbrauchssteuer festzusetzen. Der Reichskanzler bestimmt, zu welchen Preisen der Zucker von den einzelnen Verbrauchszuckerfabriken abzugeben ist, sowie die Zuschläge für die übrigen Verbrauchszuckerarten.

Bei der Festsetzung des Preises für die einzelnen Fabriken ist der Preis des den einzelnen Fabriken zuzuteilenden Rohzuckers einschließlich der Fracht zu berücksichtigen.

Monatszuschläge werden nicht gewährt.

§ 14. Die Verbrauchszuckerfabriken haben die Beträge, um die ihre Auslagen für Rohzucker einschließlich Fracht zuzüglich eines Betrags von 11 Mark für 50 Kilogramm unter den für sie geltenden Preisen von Melis (§ 13) bleiben, an eine vom Reichskanzler zu bestimmende Stelle zu zahlen. Die Stelle hat nach Maßgabe der verfügbaren Bestände den Verbrauchszuckerfabriken, soweit deren Auslagen für Rohzucker einschließlich Fracht zuzüglich eines Betrags von 11 Mark für 50 Kilogramm höher sind als der für sie geltende Preis für Melis, den Unterschied zu erstatten.

Der Reichskanzler trifft die näheren Bestimmungen.

§ 15. Erfolgt der Verkauf nicht durch eine Verbrauchszuckerfabrik, so darf außer dem Preise, der für diejenige Verbrauchszuckerfabrik gilt, die für den Bestimmungsort unter Berücksichtigung der Preise am frachtgünstigsten liegt, eine Vergütung für die Frachtkosten von dieser Fabrik und ein Zuschlag von höchstens 4 vom Hundert des Preises gefordert und gezahlt werden.

Diese Vorschrift gilt nicht für den Kleinverkauf. Der Reichskanzler kann Grenzen festsetzen, über die bei der Festsetzung von Kleinverkaufspreisen nicht hinausgegangen werden darf. Er kann solche Preise selbst festsetzen, auch Vorschriften darüber erlassen, was als Kleinverkauf anzusehen ist.

Soweit nicht der Reichskanzler Preise festsetzt, haben die Kommunalverbände Höchstpreise für den Verkauf an die Verbraucher festzusetzen.

§ 16. Die in oder auf Grund dieser Verordnung festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (RGBl. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar und 23. September 1915 (RGBl. 25, 603) und vom 23. März 1916 (RGBl. 183).

III. Verbrauch von Zucker.

§ 17. Der Reichskanzler bestimmt die Grundsätze für die Bemessung des Zuckerverbrauchs der bürgerlichen Bevölkerung. Dabei ist der Bedarf für die Obstverwertung im Haushalt zu berücksichtigen.

§ 18. Die Reichszuckerstelle überweist den Kommunalverbänden Bezugsscheine über die Zuckermengen, die gemäß § 17 auf jeden Kommunalverband entfallen. Die Landeszentralbehörden können besondere Vermittlungsstellen errichten, die die auf die Kommunalverbände ihres Bezirkes entfallende Gesamtmenge unterverteilen.

Die Kommunalverbände können den auf sie entfallenden Zucker selbst beziehen oder die Bezugsscheine an den Handel weitergeben.

§ 19. Die Kommunalverbände haben den Verbrauch von Zucker in ihrem Bezirke zu regeln, soweit nicht die §§ 20 bis 22 Anwendung finden. Sie können insbesondere vorschreiben, daß Zucker an Verbraucher nur gegen Zuckerkarten abgegeben werden darf.

Der Reichskanzler kann bestimmen, wieweit die Kommunalverbände aus den nach §§ 17 und 18 auf sie entfallenden Mengen auch die Apotheken, Gasthäuser, Bäckereien und Konditoreien sowie andere Betriebe der Lebensmittelgewerbe zu versorgen haben.

Der Reichskanzler, die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können die Art der Regelung vorschreiben.

Die Verbrauchsregelung greift nicht Platz gegenüber Personen, die von den Heeresverwaltungen und der Marineverwaltung mit Zucker versorgt werden.

§ 20. Die Kommunalverbände können den Gemeinden die Regelung des Verbrauchs für den Bezirk der Gemeinde übertragen.

Gemeinden, die nach der letzten Volkszählung mehr als 10000 Einwohner hatten, können die Übertragung verlangen.

Soweit die Regelung den Gemeinden übertragen wird, gelten die §§ 15 (Abs. 3), 18, 19, 26, 28 und 29 für die Gemeinden entsprechend.

§ 21. Der Reichskanzler bestimmt die Grundsätze, nach denen Zucker in gewerblichen und sonstigen näher zu bezeichnenden Betrieben, mit Ausnahme der nach § 19 Abs. 2 von den Kommunalverbänden zu versorgenden Betriebe, sowie zu gewerblichen und technischen Zwecken bezogen und verwendet werden darf.

Die Reichszuckerstelle setzt danach die Bedarfsanteile fest und erteilt die erforderlichen Bezugsscheine.

Handelt ein Unternehmer den nach Abs. 1 und 2 aufgestellten Grundsätzen und Bedingungen bei der Verwendung des Zuckers zuwider, so kann, vorbehaltlich der Vorschrift im § 33 Abs. 2, der Kommunalverband seine Zuckervorräte ohne Entgelt enteignen.

§ 22. Die Reichszuckerstelle erteilt die Bezugsscheine für Lieferungen von Zucker an die Heeresverwaltungen und die Marineverwaltung. Der Reichskanzler trifft die näheren Bestimmungen.

§ 23. Verbrauchszucker darf außer im Falle des § 12 nur gegen Bezugsscheine der Reichszuckerstelle abgegeben und bezogen werden, soweit nicht die Kommunalverbände für ihren Bezirk nach § 19 ein anderes bestimmen. Der Handel mit Bezugsscheinen ist verboten.

IV. Einfuhr und Durchfuhr von Zucker.

§ 24. Zuckerrüben, Rohzucker und Verbrauchszucker, die aus dem Ausland eingeführt werden, sind von dem Einführenden an die vom Reichskanzler zu bestimmende Stelle zu liefern.

Als Ausland gelten im Sinne dieser Vorschrift auch die besetzten Gebiete.

Der Reichskanzler trifft die näheren Bestimmungen; er kann die näheren Bedingungen für die Lieferung festsetzen.

§ 25. Der Reichskanzler kann Bestimmungen über die Durchfuhr treffen.

V. Schlußbestimmungen.

§ 26. Die Kommunalverbände haben der Reichszuckerstelle auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Die Reichszuckerstelle ist befugt, mit den Landesvermittlungsstellen und, wo solche nicht bestehen, mit den Kommunalverbänden unmittelbar zu verkehren.

§ 27. Die Reichszuckerstelle kann Gebühren erheben für die Verteilung und für die Zuweisung von Rohzucker, für die Festsetzung der durch die Zuckerfabriken zu verarbeitenden Mengen, für die Gestattung der Verwendung von Rohzucker, für die Ausstellung der Bezugsscheine oder die sonstige Zuweisung von Verbrauchszucker. Das Nähere bestimmt der Reichskanzler.

§ 28. Die Beauftragten der Reichszuckerstelle, der Landeszentralbehörden und der von ihnen bestimmten Stellen sowie der Kommunalverbände sind befugt, in die Räume der ihrer Regelung unterstehenden Betriebe einzutreten, Aufschlüsse zu erholen und von Geschäftsaufzeichnungen Einsicht zu nehmen. Sie sind verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, die hierbei zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten.

§ 29. Die Unternehmer der Rohzuckerfabriken, Verbrauchszuckerfabriken, ferner der zuckerverarbeitenden Betriebe sowie die Vorstände von Vereinigungen solcher Betriebe

sind verpflichtet, der Reichszuckerstelle, den Landeszentralbehörden, den von ihnen bestimmten Stellen sowie den Kommunalverbänden und ihren Beauftragten auf Verlangen Auskunft zu erteilen und Einsicht in die Geschäftsaufzeichnungen zu gestatten.

§ 30. Die zuständige Behörde kann Betriebe schließen, deren Unternehmer oder Leiter sich in Befolgung der Pflichten, die ihnen durch diese Verordnung und die zu ihrer Ausführung erlassenen Bestimmungen auferlegt sind, unzuverlässig zeigen. Gegen die Verfügung ist Beschwerde zulässig. Über die Beschwerde entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 31. Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 32. Der Reichskanzler erläßt die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Soweit er von dieser Befugnis keinen Gebrauch macht, erlassen die Landeszentralbehörden die Bestimmungen zur Ausführung des Abschnitts III dieser Verordnung. Sie können anordnen, daß die den Kommunalverbänden und Gemeinden übertragenen Befugnisse anstatt durch die Kommunalverbände und Gemeinden durch deren Vorstand wahrgenommen werden. Sie bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde, zuständige Behörde, Kommunalverband und Gemeinde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 33. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird, unbeschadet einer verwirkten Steuerstrafe, bestraft:

1. wer unbefugt Zuckerrüben verfüttert oder den nach § 2 Abs. 2 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt;
2. wer den Vorschriften im § 3 zuwider Zuckerrüben absetzt oder der Lieferungs- und Verladepflicht nach § 4 nicht nachkommt;
3. wer unbefugt Rohzucker entfernt, beiseiteschafft, beschädigt, zerstört, vergällt, verfüttert oder sonst verbraucht, verarbeitet, verkauft, kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt oder den nach § 5 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt;
4. wer den Vorschriften in den §§ 6, 9, 12 oder den auf Grund des § 8 Abs. 4, §§ 9, 12 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt;
5. wer den Vorschriften in den §§ 10, 23 oder den auf Grund des § 19 Abs. 1, § 20 Abs. 3, § 21 Abs. 1, §§ 23, 24, 25, 32 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt;
6. wer die nach § 29 erforderte Auskunft nicht oder nicht richtig erteilt oder die Einsicht in die Geschäftsaufzeichnungen verweigert.

Neben der Strafe können die Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 34. Wer der Vorschrift im § 28 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet oder der Mitteilung oder Verwertung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen sich nicht enthält, wird mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft; die Verfolgung tritt nur auf Antrag des Unternehmers ein.

§ 35. In der Liste zur Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Futtermitteln, Hilfsstoffen und Kunstdünger, vom 28. Januar 1916 (RGBl. 67) werden in Ziffer II gestrichen die Worte „Zuckerrüben, frisch oder getrocknet, Rohzucker, Nachprodukte der Zuckerfabrikation".

§ 36. Die Verordnungen vom 8. Februar 1915 über die Verarbeitung von Nachprodukten der Zuckerfabrikation und von Melasse (RGBl. 67), vom 27. Mai 1915 über Verbrauchszucker (RGBl. 308) in der Fassung der Verordnung vom 15. Juli 1915 (RGBl. 437), vom 3. Februar 1916 über die Verwendung von Verbrauchszucker (RGBl. 82), vom 10. April 1916 über den Verkehr mit Verbrauchszucker (RGBl. 261) sowie § 1 der Verordnung über die Herstellung von Süßigkeiten und Schokolade vom 16. Dezember 1915 (RGBl. 821) in der Fassung der Verordnung vom 28. Februar 1916 (RGBl. 125) werden aufgehoben.

Die zur Durchführung der Verordnung vom 10. April 1916 über den Verkehr mit Verbrauchszucker erlassenen Bestimmungen bleiben bis zur Aufhebung durch die zuständigen Stellen unberührt. Zuwiderhandlungen gegen sie werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 37. Der Reichskanzler bestimmt, wann die §§ 13, 14 und 15 in Kraft treten. Die übrigen Vorschriften dieser Verordnung treten mit dem 15. September 1916 in Kraft.

Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens dieser Verordnung.

Hierzu:

a) Ausführungsbestimmungen v. 27. September 1916. (RGBl. 1085.)

→ Als Zusatz hinter Abschnitt 5 abgedruckt. ←

b) Preußische Ausführungsbestimmungen v. 28. September 1916. (HMBl. 338.)

Zur Erteilung der Erlaubnis zum Verfüttern von Zuckerrüben sind die Landräte, Oberbürgermeister in Stadtkreisen, Oberamtmänner in den Hohenzollernschen Landen zuständig. Die Erlaubnis ist nur zur Verfütterung in der eigenen Wirtschaft des Anbauers und nur dann zu erteilen, wenn die Verarbeitung der Rüben in einer Zuckerfabrik sich auf wirtschaftlich zweckmäßige Weise (z. B. wegen zu weiter Entfernung von Fabriken) nicht ermöglichen läßt, oder wenn und insoweit die Rübenanbaufläche des Antragstellers den von ihm in den letzten Friedensjahren zur Verarbeitung in Zuckerfabriken betriebenen Rübenbau übersteigt.

c) Bek. zur Ausführung der Verordnung über den Verkehr mit Zucker im Betriebsjahr 1916/17. (GBl. 303.)

[PrAusfA. ZuckerVO. 14. 9. 16, VO. 22. 5. 16.] § 1. Für die Lieferung von Rohzucker aus den einzelnen rübenverarbeitenden Fabriken gelten die in der Anlage 1 aufgeführten Preise frei Verladestelle der Fabrik.

Für Rohzucker, der in den in der Anlage 2 aufgeführten Orten außerhalb des Standorts der herstellenden Fabrik eingelagert ist, gelten die dort aufgeführten Preise frei Verladestelle des Lagerorts.

§ 2. Für die einzelnen Verbrauchszuckerfabriken gelten bei Lieferung ab Verladestelle der Fabrik die in der Anlage 3 Spalte 1 aufgeführten Preise für gemahlenen Melis.

Die Lieferung von gemahlenem Melis, der von der Reichszuckerstelle gemäß § 19 Abs. 1 und § 20 der Ausführungsbestimmungen für Kommunalverbände überwiesen wird, hat, vorbehaltlich besonderer Anordnungen der Reichszuckerstelle, zu den in der Anlage 3 Spalte 2 aufgeführten Preisen zu erfolgen.

Die Preise, zu denen die Lieferung von Zucker in anderen als den im Abs. 2 bezeichneten Fällen zu erfolgen hat, können abweichend von den in der Anlage 3 Spalte 1 aufgeführten Preisen festgesetzt werden.

§ 3. Für andere Zuckerarten als gemahlenen Melis gelten die in der Anlage 4 festgesetzten Zuschläge. Die Reichszuckerstelle kann nähere Bestimmungen, namentlich über besondere Verpackungsarten und deren Berechnung, erlassen.

§ 4. Die Vorschriften in § 2 Abs. 2 und 3 und § 3 gelten auch für Verbrauchszucker aus dem Betriebsjahr 1915/16. Die Verbrauchszuckerfabriken haben die Beträge, um die die ihnen hiernach zu zahlenden Preise für Verbrauchszucker aus dem Betriebsjahr 1915/16 die für dieses Betriebsjahr geltenden Preise übersteigen, an die Reichszuckerausgleichsgesellschaft mit beschränkter Haftung in Berlin zu zahlen.

Die Reichszuckerstelle kann hierzu nähere Anordnungen treffen und Ausnahmen zulassen.

§ 5. Die Vorschriften dieser Bekanntmachung treten mit dem 1. Oktober 1916 in Kraft.

Anlage 1.

Rohzuckerpreise für die einzelnen Fabriken.

Ost- und Westpreußen:	ℳ
Allfelde	14,80
Culmsee	14,65
Dirschau	14,88
Groß Zünder	14,905
Marienburg	14,875
Marienwerder	14,785
Melno	14,60
Neu Schönsee	14,63
Neuteich	14,82
Pelplin	14,82
Praust	14,925
Rastenburg	14,61
Riesenburg	14,745
Schwetz	14,80
Sobbowitz	14,92
Tiegenhof	14,85
Unislaw	14,62
Posen:	
Amsee	14,64
Fraustadt	14,755
Gnesen	14,55
Görchen	14,605
Gostyn	14,56
Kosten	14,575
Kruschwitz	14,63
Montwy	14,64
Nakel	14,66
Niezychowo	14,575
Opalenitza	14,59
Pakosch	14,64
Samter	14,59
Schroda	14,59
Tuczno	14,64
Wierschoslawitz	14,64
Witaschütz	14,50
Wreschen	14,55
Zduny	14,565
Znin	14,585
Schlesien:	
Alt Jauer	14,67
Bauerwitz	14,60
Bernstadt	14,675
Brieg	14,71
Buchelsdorf (Neustadt)	14,60
Dietzdorf	14,735
Faulbrück	14,59

	ℳ
Frankenstein (Zadel)	14,565
Fröbeln	14,675
Gräben	14,675
Groß Peterwitz bei Canth	14,71
Groß Peterwitz Kreis Ratibor	14,60
Guhrau	14,665
Gutschdorf	14,66
Haynau	14,67
Heidersdorf	14,63
Hertwigswaldau	14,71
Klettendorf	14,75
Kreuzburg	14,55
Kurtwitz	14,62
Lüben	14,66
Maltsch	14,80
Michelsdorf	14,68
Münsterberg	14,595
Nenkersdorf	14,80
Neuhof	14,80
Niederschwedeldorf	14,50
Oberglogau	14,65
Ottmachau	14,55
Poln. Neukirch	14,675
Poln. Peterwitz bei Schmolz	14,73
Puschkau	14,70
Puschkowa	14,68
Ratibor	14,625
Rosenthal	14,70
Schmolz	14,73
Schönowitz	14,575
Schottwitz	14,76
Steinau-Georgendorf	14,80
Strehlen-Niclasdorf	14,665
Trachenberg	14,675
Tschauchelwitz	14,705
Weizenrodau	14,605
Woinowitz	14,60
Zarkau	14,80
Pommern:	
Anklam	14,875
Barth	14,90
Demmin	14,86
Friedrichsthal	14,84
Greifenberg	14,86
Jarmen	14,87
Klützow	14,88
Mescherin	14,925
Scheune	14,955

	ℳ
Stettin-Bredow (kahnfrei Bollwerk Stettin)	15,025
Stralsund	15,05
Mecklenburg:	
Friedland	14,77
Güstrow	14,79
Lübz	14,85
Malchin	14,845
Rostock	15,02
Stavenhagen	14,845
Teßin	14,80
Teterow	14,80
Waren	14,75
Wismar	15,05
Woldegk	14,75
Brandenburg:	
Alt Ranft	14,88
Arnswalde	14,80
Friedrichsaue (Zechin)	14,835
Ketzin	14,875
Nauen	14,875
Prenzlau	14,80
Sachsendorf	14,815
Strasburg U/M.	14,815
Thöringswerder	14,80
Voßberg	14,84
Provinz Sachsen:	
Ackendorf	14,875
Aderstedt	14,85
Aken a. Elbe	14,88
Alleringersleben	14,875
Alsleben	14,815
Artern	14,75
Aschersleben	14,80
Atzendorf	14,90
Badersleben	14,80
Bahrendorf	14,90
Barby	14,85
Belleben	14,855
Benkendorf	14,91
Biere	14,925
Bleckendorf	14,90
Brehna (Kitzendorf)	14,90
Brottewitz	14,85
Dahlenwarsleben	14,935
Dedeleben	14,85
Delitzsch	14,88
Derenburg	14,80
Egeln	14,89

	ℳ
Eichenbarleben	14,925
Eilsleben	14,90
Erdeborn	14,885
Gatersleben	14,825
Genthin	14,875
Goldbeck	14,875
Gommern	14,90
Gröningen	14,85
Groß Ammensleben	14,90
Groß Osterhausen	14,86
Groß Rosenburg	14,875
Hadmersleben	14,90
Halberstadt	14,85
Halle-Trotha	14,925
Hamersleben	14,85
Hedersleben	14,825
Helmsdorf	14,845
Hötensleben	14,85
Hornburg	14,80
Irxleben	14,95
Kalbe	14,80
Klein Wanzleben	14,90
Kochstedt	14,85
Königsaue	14,825
Könnern	14,875
Körbisdorf	14,895
Landsberg	14,91
Langenbogen	14,895
Langenweddingen	14,90
Laucha	14,85
Löbejün	14,855
Lützen	14,86
Merbitz	14,90
Minsleben	14,775
Neuhaldensleben	14,90
Niederndodeleben	14,95
Nordgermersleben	14,85
Oberröblingen	14,785
Offleben	14,875
Oschersleben	14,875
Osterwieck	14,80
Ottleben	14,825
Querfurt	14,85
Roitzsch	14,895
Roßla	14,76
Roßleben	14,775
Salzmünde	14,885
Salzwedel	14,775
Schackensleben	14,865
Schafstädt	14,885
Schwanebeck	14,84
Schwittersdorf	14,865

	ℳ
Schwoitzsch	14,92
Stendal	14,90
Stöbnitz	14,875
Stößen	14,925
Straußfurt	14,80
Teutschenthal	14,90
Trebitz	14,825
Vitzenburg	14,80
Wallwitz	14,91
Walschleben	14,80
Wanzleben	14,90
Wasserleben	14,825
Weferlingen	14,835
Wegeleben	14,825
Weißenfels	14,87
Welsleben	14,90
Wolmirstedt	14,935
Wulferstedt	14,86
Zeitz	14,90
Zörbig	14,89

Königreich Sachsen und Thüringen:

Allstedt	14,765
Döbeln	14,825
Ebeleben	14,775
Greußen	14,775
Groß Rudestedt	14,80
Kamburg	14,80
Löbau	14,85
Markranstädt	14,855
Oldisleben	14,75
Oschatz	14,825

Anhalt:

Biendorf	14,885
Dröbel	14,86
Edderitz	14,90
Elsnigk	14,92
Gerlebogk	14,87
Glauzig	14,84
Hecklingen	14,875
Hohenerxleben	14,875
Ilberstedt	14,86
Klepzig	14,90
Köthen	14,90
Osmarsleben	14,825
Prosigk	14,825
Radegast	14,815
Reinstedt	14,80
Schackenthal	14,86
Schortewitz	14,88
Warmsdorf	14,80
Wulfen	14,89

Braunschweig:

Barum	14,80
Broistedt	14,80
Broitzem	14,85
Burgdorf (Osterlinde)	14,775
Dettum	14,825
Eichthal (Braunschweig)	14,825
Groß Twülpstedt	14,80
Hedwigsburg	14,825
Hessen-Braunschweig	14,775
Hoiersdorf	14,825
Immendorf	14,80
Königslutter	14,85
Mattierzoll	14,80
Oelsburg	14,80
Oestrum	14,80
Rautheim	14,80
Salzdahlum	14,80
Schöppenstedt	14,825
Söllingen	14,85
Thiede	14,80
Trendelbusch	14,85
Uefingen	14,85
Vechelde	14,80
Watenstedt	14,825
Wendessen	14,825
Wierthe	14,80

Hannover, Lippe, Schleswig-Holstein:

Algermissen	14,825
Baddeckenstedt	14,80
Bennigsen	14,80
Bockenem	14,80
Dingelbe	14,80
Dinklar	14,80
Einbeck	14,80
Emmerthal	14,825
Fallersleben	14,80
Gehrden	14,80
Grohnau	14,80
Groß Düngen	14,80
Groß Lafferde	14,80
Groß Mahner	14,80
Groß Munzel	14,825
Harsum	14,80
Hasede	14,80
Hohenhameln	14,80
Klauen	14,80
Lage	14,95

	ℳ
Lehrte	14,80
Linden	14,80
Meine	14,80
Michaelisdonn	15,10
Nörten	14,875
Nordstemmen	14,80
Northeim	14,85
Oberneisa	14,90
Osterwald (Groß Oldendorf)	14,825
Othfresen	14,80
Peine	14,80
Rethen	14,80
Ringelheim	14,80
Sarstedt	14,825
Schelleriten	14,80
Schladen	14,825
Sehnde	14,80
Ülzen	14,95
Vienenburg	14,825
Weetzen	14,80
Rheinprovinz:	
Ameln	15,25
Bedburg	15,275
Brühl	15,30
Dormagen	15,30
Düren	15,225
Elsdorf	15,30
Elsen	15,30
Euskirchen	15,30
Jülich	15,225
Wevelinghoven	15,30
Westfalen, Hessen-Nassau:	
Brakel	14,95
Hessen-Oldendorf	14,825
Niederhone	14,95
Soest	15,05
Wabern	15,075
Warburg	14,95
Süddeutschland:	
Cannstatt	15,95
Erstein	16,10
Friedensau	15,55
Friedberg	15,40
Gernsheim	15,55
Groß Gerau	15,55
Groß Umstadt	15,45
Heilbronn	15,80
Neu Offstein	15,55
Regensburg	15,80
Waghäusel	15,75
Worms	15,55
Züttlingen	15,50

Anlage 2.

Rohzuckerpreise für Lagerorte.

Lagerort.	Preis ℳ
Aken	14,90
Alten	14,975
Birnbaum	14,75
Braunschweig	14,90
Bremen	14,90
Breslau	14,75
Breslau-Pöpelwitz	14,75
Breslau-Stadthafen	14,75
Breslau West	14,75
Bromberg	14,75
Bromberg-Karlsdorf	14,75
Cosel Oberhafen	14,70
Danzig	15,00
Dessau	14,95
Fordon	14,75
Frauendorf b. Stettin	14,90
Fürstenberg i. M.	14,80
Glogau	14,80
Göttingen	14,90
Groß Neuendorf a. O.	14,90
Halle Raffinerielager	14,975
Halle andere Lager	14,95
Hamburg	15,10
Hameln ab Bahnverladestelle	14,85
Harburg	15,075
Hildesheim	14,85
Elze	14,80
Küstrin	14,90
Leipzig	14,90
Lübeck	15,00
Magdeburg	14,975
Malchin	14,845
Maltsch	14,80
Netzdamm	14,70
Neufahrwasser	15,00
Neusalz a. O.	14,80

Lagerort.	Preis ℳ	Lagerort.	Preis ℳ
Neuß	15,30	Stumsdorf	14,90
Posen	14,725	Tangermünde	14,95
Posen-Gerberdamm	14,75	Thorn	14,75
Riesa	14,875	Thorn-Moder	14,75
Rostock	15,00	Tschicherzig b. Züllichau	14,80
Schönebeck	14,95	Wallwitz Hafen	14,925
Schweidnitz	14,575	Waren	14,75
Spandau	14,875	Warnemünde	15,00
Steinau a. O.	14,80	Wronke	14,75
Stettin	15,00		

Anlage 3.

Verbrauchszuckerhöchstpreise.

	Preis nach § 2 Abs. 1 (Sp. 1) ℳ	Preis nach § 2 Abs. 2 (Sp. 2) ℳ
1. Nordostdeutschland:		
Danzig	26,75	23,85
Neufahrwasser	"	"
Neuteich	"	"
Stettin	26,50	23,60
Stralsund	"	"
Tiegenhof	26,75	23,85
2. Schlesien, Posen:		
Alt Jauer	26,25	23,35
Amsee	"	"
Bauerwitz	"	"
Buchelsdorf-Neustadt	"	"
Fraustadt	"	"
Fröbeln	"	"
Glogau	"	"
Gräben	"	"
Groß Peterwitz	"	"
Gutschdorf	"	"
Hertwigswaldau	"	"
Klettendorf	"	"
Kruschwitz	"	"
Niederschwedeldorf	"	"
Opalenitza	"	"
Ratibor	"	"
Rosenthal	"	"
Roswadze	"	"
Schmolz	"	"
Schroda	"	"
Trachenberg	"	"
Wolnowitz	"	"
3. Mitteldeutschland, nördlicher Teil:		
Barum	26,50	23,60
Bennigsen	"	"
Bergedorf	"	"
Brakel	26,75	23,85
Braunschweig	26,50	23,60
Einbeck	26,60	23,70
Frellstedt	26,35	23,45
Genthin	26,35	"
Hamburg-Schulau	26,50	23,60
Hildesheim	"	"
Itzehoe	26,75	23,85
Lage	26,75	23,85
Magdeburg	26,00*)	23,35
Nörten	26,60	23,70
Oberscheden	26,60	"
Osterlinde (Burgdorf)	26,50	23,60
Othfresen	26,60	23,70
Schwartau	"	"
Tangermünde	26,35	23,45
Blotho	26,75	23,85
Warburg	"	"
Weetzen	26,50	23,60
4. Mitteldeutschland, südlicher Teil:		
Alten	26,35	23,45
Artern	26,60	23,70
Barby	26,35	23,45
Cöthen	"	"

*) Einschließlich des Frachtvorschusses 26,25 ℳ.

	Preis nach § 2 Abs. 1 (Sp. 1) ℳ	Preis nach § 2 Abs. 2 (Sp. 2) ℳ
Glauzig	26,35	23,45
Gröningen	"	"
Halle	26,50	23,60
Leipzig	"	"
Löbau	"	"
Meißen	"	"
Roßlau	26,60	23,70
Zeitz	"	"
Zörbig	26,50	23,60
5. Rheinland:		
Cöln	27,15	24,25
Elsdorf	"	"
Euskirchen	27,15	24,25
Uerdingen	27,00	24,10
6. Süddeutschland:		
Erstein	27,50	24,60
Frankenthal	27,25	24,35
Groß Gerau	27,20	24,30
Groß Umstadt	"	"
Heilbronn	27,50	24,60
Regensburg	"	"
Schweinfurt	27,15	24,25
Stuttgart-Cannstatt	27,50	24,60
Waghäusel	27,40	24,50

Anlage 4.

Höchstzuschläge zu dem für gemahlenen Melis festgesetzten Preis.

A. Melis:

1. Kristallzucker (ohne Sack)	+ 0,00	ℳ
2. Melispuder (ohne Sack)	+ 0,50	"

B. Harte Raffinaden:

1. Brote, lose (in gewöhnlicher Papierpackung)	+ 1,00	"
2. Platten, lose (in gewöhnlicher Papierpackung)	+ 1,37½	"
3. Würfel in Kisten zu 50 kg bis 130 Stück auf ½ kg		
a) feinkörnige geschnittene Würfel	+ 2,25	"
b) grobkörnige geschnittene Würfel	+ 2,50	"
c) gepreßte Würfel	+ 1,75	"
Für Würfel mit mehr als 130 Stück auf ½ kg gilt ein weiterer Zuschlag von	0,25	"

C. Gemahlene Raffinaden und raffinierte Kristallzucker:

1. gewöhnliche Sorten (ohne Sack)	+ 0,50	"
2. besondere Sorten, namentlich gemahlene Raffinaden aus Broten, Platten oder gleichwertigem Gut	+ 1,25	"

d) Preußische Verfügung v. 8. Oktober 1916. (HMBl. 361.)

[§ 32 ZuckerBO. 14. 9. 16.] A. Zu § 32, Satz 3 und 4.

Kommunalverbände im Sinne der Verordnung sind die Stadt- und Landkreise. Den Kommunalverbänden stehen gleich Vereinigungen von Kommunalverbänden und Gemeinden zur gemeinsamen Regelung des Zuckerverbrauchs.

Die in der Verordnung den Kommunalverbänden und Gemeinden übertragenen Befugnisse sind anstatt durch die Kommunalverbände und Gemeinden durch deren Vorstand wahrzunehmen. Wer als Vorstand des Kommunalverbandes und als Gemeindevorstand anzusehen, bestimmen die Kreisordnungen und Gemeindeverfassungsgesetze.

Den Gemeinden stehen die Gutsbezirke gleich.

Zuständige Behörde im Sinne des § 30 ist die Ortspolizeibehörde. Höhere Verwaltungsbehörde ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident in Potsdam.

Zur Entscheidung von Streitigkeiten der im § 4 Abs. 2 gedachten Art ist diejenige höhere Verwaltungsbehörde zuständig, in deren Bezirk die Stelle, an die die Zuckerrüben zu liefern sind, ihren Sitz hat.

B. Zu Abschnitt III der Verordnung.

1. Bemessung des allgemeinen Verbrauchs.

Endgültige Bestimmung über die Bemessung des Bedarfsanteils der Kommunalverbände wird nach Mitteilung des Präsidenten des Kriegsernährungsamts erst getroffen werden können, wenn der Ernteertrag genau zu übersehen ist. Zunächst für den Monat November werden den Kommunalverbänden die bisherigen Mengen an Zucker für den allgemeinen Verbrauch der bürgerlichen Bevölkerung auf der Grundlage eines Kopfanteils von 1 kg für den Monat überwiesen werden. Aus diesen Mengen haben die Kommunalverbände nicht nur wie bisher die Apotheken, Gasthäuser, Bäckereien und Konditoreien, sondern auch diejenigen anderen Betriebe der Lebensmittelgewerbe ihres Bezirks mit zu versorgen, die ihre Erzeugnisse in der Hauptsache zum Verbrauch innerhalb des Kommunalverbandes an Verbraucher oder an Kleinhändler absetzen. Es wird Wert darauf gelegt, daß an der Hand der bisher gesammelten Erfahrungen ausreichende Mengen für diese Zwecke zur Verfügung gestellt werden.

Die Kommunalverbände werden zu prüfen haben, ob es bei der bisher von ihnen vorgenommenen Verbrauchsregelung sein Bewenden behalten kann, oder ob Änderungen erforderlich sind. Dabei kann insbesondere in Frage kommen, ob nicht für Kinder höhere Zuckermengen festzusetzen, oder durch die Gewährung geringerer Kopfanteile Rücklagen für die Versorgung der Bevölkerung zu bilden sind.

Wegen der Zuweisung von Zucker zur Obstverwertung im Haushalt wird später Entscheidung ergehen.

2. Der Bezug des Zuckers zum allgemeinen Verbrauch.

Hinsichtlich des Bezugs des Zuckers zum allgemeinen Verbrauche sind die bisherigen Bestimmungen nicht geändert worden. Die Kommunalverbände können demnach den auf sie entfallenden Zucker selbst beziehen oder die Bezugsscheine an den Handel weitergeben (§ 18 der Verordnung).

Nach den inzwischen gesammelten Erfahrungen ist es sehr erwünscht, daß, wie der Kleinhandel an der örtlichen Verteilung, so der Großhandel an der Aufgabe des Zuckerbezugs nach Möglichkeit beteiligt wird. Dafür stehen mehrere Wege offen, wie in unserer Ausführungsanweisung vom 14. April d. Js. (HMBl. 102) angegeben ist. Insbesondere liegt auch die Möglichkeit vor, daß die Kommunalverbände und Vereinigungen von Kommunalverbänden den Großhandel ihres Bezirks organisieren und ihm den Zuckerbezug sowie die Verteilung des Zuckers übertragen, Einrichtungen, die für die Abwicklung des Verkehrs große Vorteile bieten können.

Die Heranziehung des Kleinhandels und Großhandels darf nicht zu einer Ausschaltung der Konsumvereine und ihrer Einkaufs-Organisation führen.

3. Höchstpreise für den Kleinverkauf.

Höchstpreise für den Kleinverkauf sind vom Herrn Reichskanzler nicht festgesetzt. Infolgedessen haben die Kommunalverbände nach § 15 Absatz 3 der Verordnung, ebenso wie dies bisher der Fall war, Preise hierfür festzusetzen.

Die Kleinhandels-Höchstpreise sind vom Kommunalverband unter Zugrundelegung des Preises für die frachtgünstigst gelegene Raffinerie zuzüglich Fracht und eines Großhandels-Zuschlags von 4% für die einzelnen Sorten zu berechnen. Nach § 15 der Verordnung darf, wenn der Verkauf nicht durch eine Verbrauchszuckerfabrik erfolgt, außer dem Preis, der für diejenige Verbrauchszuckerfabrik gilt, die für den Bestimmungsort unter Berücksichtigung der Preise am frachtgünstigsten liegt, eine Vergütung für die Frachtkosten von dieser Fabrik und ein Zuschlag von höchstens 4 vom Hundert des Preises gefordert

und gezahlt werden. Diese Bestimmungen gelten in vollem Umfang auch für die Kommunalverbände, und zwar auch dann, wenn Zucker nicht von der frachtgünstigsten Raffinerie zugeteilt wird. Hat ein Kommunalverband einen oder mehrere Großhändler mit der Verteilung des Zuckers beauftragt, so darf sich der Kommunalverband einen Anteil am Verdienste nur soweit ausbedingen, daß im Rahmen der gesetzlich festgelegten Preise dem Händler ein angemessener Nutzen verbleibt.

Begründung. (D. R. IX 53.)

Für das Betriebsjahr 1916/17 ist der Verkehr mit Zucker durch VO. v. 14. September 1916 (RGBl. 1032) geregelt worden. Die Regelung schließt sich im wesentlichen an die bisherige Regelung an. Während aber im vorigen Jahr die Verfütterung von Zuckerrüben freigegeben war und Zuckerrüben und Rohzucker auch als Futter galten, geht die neue Verordnung von dem Grundsatz aus, daß die Zuckerrüben ausschließlich der Nahrungsmittelwirtschaft angehören sollen; sie verbietet daher grundsätzlich die Verfütterung von Zuckerrüben und Rohzucker. In der Regel sind die Zuckerrüben auf Zucker zu verarbeiten. Der Reichskanzler bestimmt einheitlich, in welchem Umfang Zuckerrüben zu anderen Zwecken, insbesondere zu Rübensaft und zu Kaffeeersatzmitteln zu verwenden sind. Die Verwendung von Zuckerrüben zur Brennerei darf wie bisher nur gestattet werden, wo die Zuckerrüben über den Friedensanbau hinaus für den Zweck der Verbrennung gebaut wurden. Die Verteilung des Rohzuckers auf die Verbrauchszuckerfabriken ist im wesentlichen wie im vorigen Jahr geregelt.

Gemäß der durch VO. des Bundesrats v. 3. Februar 1916 erfolgten Erhöhung des Rohzuckerpreises um 3 M. sowie gemäß der Steigerung aller Unkosten ist die Raffinationsspanne von 3,35 M. auf 4 M. erhöht worden; Monatsaufschläge werden nicht mehr gewährt. Die Preise des Rohzuckers und des Verbrauchszuckers für die einzelnen Fabriken werden wie bisher nach ihrer Lage, insbesondere der Frachtlage, vom Reichskanzler festgesetzt. Dabei wird wie im vorigen Jahre ein Frachtzuschlag von 25 Pf. für Magdeburg zugrunde gelegt, so daß der Magdeburger Verbrauchszuckerpreis nunmehr 26,25 M. gegenüber 23,10 M. beträgt. Diese Frachtzuschläge haben im Jahre 1915/16 zu erheblichen vom Gesetzgeber nicht beabsichtigten Gewinnen der Verbrauchszuckerfabriken geführt, da sich die Verfrachtungsverhältnisse günstiger stellten als angenommen werden konnte. Die auch für das Jahr 1916/17 notwendigen Frachtzuschläge werden daher heuer nur mehr vorschußweise gewährt. Der Zwischenbetrag, um den die Aufwendungen der Verbrauchszuckerfabriken für Rohzucker und Rohzuckervorfracht unter dem für sie festgelegten Verbrauchszuckerpreis einschließlich der Einheitsspanne von 4 M. verbleiben, wird zugunsten einer öffentlichen Ausgleichskasse eingezogen. Die Einnahmen dieser Ausgleichskasse werden mit dazu herangezogen werden, die Preiserhöhung des Zuckers für den allgemeinen Zuckerbedarf auszugleichen. Für den Bedarf der Bevölkerung, wie er auf die Kommunalverbände umgelegt wird, soll jedenfalls die alte Preisgrundlage beibehalten werden, so daß der Übergang ins neue Wirtschaftsjahr keine Erhöhung bringen soll.

Die Regelung des Verbrauchs und des Bezuges von Zucker bleibt im wesentlichen dieselbe. Die Anbaufläche ist, wie das bei der Erhöhung der Rübenpreise am 3. Februar 1916 beabsichtigt wurde, um 11,11 v. H. gegenüber dem vorigen Jahre gestiegen; immerhin verbleibt ein erheblicher Anbaurückgang gegenüber dem letzten Friedensjahr. Vorräte werden aus dem Jahre 1915/16 in das Jahr 1916/17 nicht in nennenswertem Umfang übernommen. Da ferner der Bedarf, insbesondere für zuckerhaltige Aufstrichmittel, Marmelade, Kunsthonig und für andere Zwecke erheblich gestiegen ist und weiter steigt, wird die Zuckerwirtschaft des Jahres 1916/17 von Sparsamkeit und von dem Bestreben geleitet sein müssen, daß der Zucker zunächst den dringlichen Zwecken der Volksernährung zugute kommt.

10. Bek. über Rohzucker und Zuckerrüben im Betriebsjahr 1917/18. Vom 2. Dezember 1916. (RGBl. 1324.)

[BR.] § 1. Rübenverarbeitende Fabriken dürfen in Verträgen über Lieferung von Zuckerrüben für das Betriebsjahr 1917/18 keinen niedrigeren Preis für 50 Kilogramm vereinbaren als 0,95 Mark über dem im Betriebsjahr 1913/14 von ihnen für Kaufrüben gezahlten Preise. Verträge, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung zu einem niedrigeren Preise abgeschlossen sind, gelten, soweit im Betriebsjahr 1917/18 zu liefern ist, als zu diesem Mindestpreis abgeschlossen.

Soweit Aktionäre oder Gesellschafter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung auf Grund des Gesellschaftsvertrags zur Lieferung verpflichtet sind, finden die Vorschriften im Abs. 1 sinngemäß Anwendung; in diesem Falle wird der feste Geldpreis zugrunde gelegt, der im Betriebsjahr 1913/14 für die auf Grund des Gesellschaftsvertrags gelieferten Rüben gezahlt ist.

Bei Fabriken, die für das Betriebsjahr 1913/14 Verträge der im Abs. 1 und 2 bezeichneten Art nicht abgeschlossen hatten, beträgt der Mindestpreis für Rüben 2 Mark für 50 Kilogramm.

Bei Berechnung des Mindestpreises bleiben Abreden über Erhöhung des vereinbarten Preises mit Rücksicht auf den Zuckergehalt, den Gewinn der Zuckerfabrik oder sonstige Umstände sowie über Nebenlieferungen außer Betracht.

Der Reichskanzler kann weitere Bestimmungen treffen und Ausnahmen zulassen.

§ 2. Der Preis des von den Rohzuckerfabriken im Betriebsjahr 1917/18 hergestellten Rohzuckers wird für 50 Kilogramm von 88 vom Hundert Ausbeute ohne Sack frei Magdeburg auf 18 Mark festgesetzt. Monatszuschläge werden nicht gewährt.

Der Reichskanzler bestimmt auf dieser Grundlage die Preise, die für die einzelnen Fabriken frei Verladestation gelten, sowie die Preise für Rohzucker, der außerhalb des Standorts der Fabriken eingelagert ist.

§ 3. Die rübenverarbeitenden Zuckerfabriken sind berechtigt, von Rübenbauern, die ihnen Zuckerrüben aus der Ernte des Jahres 1916 zu liefern verpflichtet sind, für das Erntejahr 1917 Lieferung von Zuckerrüben von einer gleich großen Anbaufläche wie 1916 zu verlangen. Dabei gelten, soweit nicht eine andere Vereinbarung zustande kommt, die für das Erntejahr 1916 vereinbarten Bedingungen vorbehaltlich der Vorschrift im § 1.

Das Verlangen (Abs. 1) kann nur bis zum 15. Januar 1917 einschließlich gestellt werden.

§ 4. Ergeben sich bei der Frage, ob die §§ 1, 3 Anwendung finden, sowie bei Anwendung dieser Vorschriften selbst Streitigkeiten, so kann jede Partei eine Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk die Fabrik liegt, darüber beantragen, zu welchen Bedingungen die Rüben zu liefern sind. Die höhere Verwaltungsbehörde entscheidet nach freiem Ermessen; sie kann Ausnahmen von der im § 3 festgesetzten Verpflichtung zulassen, wenn dies im Interesse der Volksernährung oder mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse im Betriebe des Rübenbauers geboten erscheint. Die Entscheidung ist endgültig und für die Gerichte bindend.

Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde anzusehen ist.

§ 5. Kaufverträge über Rohzucker aus dem Betriebsjahr 1917/18 dürfen bis auf weiteres nicht abgeschlossen werden. Verträge, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossen sind, sind nichtig.

§ 6. Rübenverarbeitende Zuckerfabriken dürfen von den zuckerhaltigen Futtermitteln, die sie im Betriebsjahre 1917/18 herstellen, an die rübenliefernden Landwirte zurückliefern:

1. 85 vom Hundert des Gesamtgewichts der anfallenden nassen Schnitzel in Form von nassen Schnitzeln oder die entsprechende Menge in Form von Trockenschnitzeln

oder Melasseschnitzeln oder 50 vom Hundert des Gesamtgewichts der anfallenden Steffensschen Brühschnitzel;

2. Rohzuckermelasse im Gesamtgewichte von einem Fünftel vom Hundert der gelieferten Rüben. Die Melasse kann als Melasse oder angetrocknet an Schnitzel geliefert werden; im letzteren Falle dürfen entsprechend mehr Melasseschnitzel als nach Nummer 1 zulässig zurückgeliefert werden.

Im übrigen verbleibt es hinsichtlich der zuckerhaltigen Futtermittel bei den bisherigen Vorschriften. Soweit Schnitzel und Melasse hiernach im öffentlichen Interesse in Anspruch genommen werden, wird als Übernahmepreis festgesetzt:

für nasse Schnitzel	0,80	Mark	für 50	Kilogramm,
„ Trockenschnitzel ohne Sack	12,00	„	„ 50	„
„ Zuckerschnitzel nach dem Steffensschen Brühverfahren ohne Sack	15,00	„	„ 50	
„ Rohzuckermelasse mit einem Zuckergehalte von 50 vom Hundert	7,50	„	„ 50	„

§ 7. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung [4. 12.] in Kraft.

Begründung.

(NorddAllgZtg. v. 6. Dezember 1916 Nr. 338 2. Ausg.)

Für die Zuckerversorgung des Wirtschaftsjahres 1917/18 sind durch Bundesratsverordnung vom 2. Dezember 1916 ab die gesetzlichen Grundlagen geschaffen worden. Die Festlegung der Bestimmungen war dringlich, da gerade jetzt die Landwirte sich über den Anbau von Zuckerrüben für 1917 entscheiden und die Fabriken die Verträge schließen.

Ziel der Regelung ist, den Anbau nicht nur auf der jetzigen Höhe zu halten, sondern, wenn irgend möglich, den Anbau darüber hinaus zu steigern. Das ist notwendig für die Ernährung des Volkes, wie auch für den Bedarf des Heeres. Zur Förderung des Rübenanbaues ist daher auf dringenden Wunsch der Rübenbauer die zur Rückgabe an sie freigegebene Menge von nassen und trockenen Schnitzeln für 1917/18 um volle 10% auf 85% erhöht worden. Außerdem dürfen ihnen künftig entsprechend ihren Rübenlieferungen 10% der Rohzuckermelasse zurückgegeben werden.

Da bekanntlich beim Rübenanbau ein besonders großer Aufwand an Arbeitskräften und Bodennährstoffen notwendig ist, wird dem Rübenanbau durch Zuweisung von Arbeitern, besonders von Kriegsgefangenen, ferner durch eine Sonderzuteilung künstlichen Düngers, jede mögliche Produktionserleichterung gewährt werden.

Bei solchen Vorbedingungen konnte eine Erhöhung des Zuckerrübenpreises auf 3 M., wie sie von Interessenten angeregt war, nicht als gerechtfertigt erscheinen; nach vielfachen Erörterungen mit Sachverständigen ist vielmehr ein gesetzlicher Mindestpreis von 2 M. als ausreichend, aber auch als unbedingt erforderlich erachtet worden, um den Rübenbau nicht nur der günstigst wirtschaftenden Gegenden auf der jetzigen Höhe zu halten. Auf der Grundlage dieses Rübenpreises ist der Rohzuckerpreis zum Herbst 1917 festgesetzt worden, dabei ist der den Fabrikanten für die Verarbeitung zukommende Betrag auf der Höhe des Vorjahres gehalten.

Der Rohzuckerpreis steht damit noch weit unter den Preisen der feindlichen Länder. Dasselbe gilt vom Verbrauchszuckerpreis. Trotzdem muß dieser im Interesse der Bevölkerung so niedrig als möglich gehalten werden. Im laufenden Jahre, wo bekanntlich der Rohzuckerpreis gegenüber dem Vorjahre erhöht werden mußte, um für den Rübenbau einen einigermaßen ausreichenden Umfang zu erreichen, ist eine Preiserhöhung für den Mundzucker dadurch vermieden worden, daß der vom Heere und der Industrie gebrauchte Zucker etwas über dem Durchschnittspreis, der Mundzucker aber entsprechend unter dem Durchschnittspreis verkauft wird. Auch für den Herbst 1917 wird von den zuständigen Stellen ins Auge gefaßt, eine erhebliche Erhöhung

des Mundzuckerpreises auf diesem Wege zu vermeiden. Eine genaue Entscheidung kann natürlich erst im nächsten Sommer vor der neuen Ernte erfolgen, wenn Erzeugung und Bedarf einigermaßen feststehen.

X. Rübensaft.

Inhaltsübersicht.

*Bek. über Rübensaft v. 6. Juli 1916 (RGBl. 672) 290

Bek. über Rübensaft. Vom 6. Juli 1916. (RGBl. 672.)

[BR.] § 1. Rübensaft (Rübenkraut, Rübenkreude) darf nur mit Genehmigung der Kriegs-Rübensaftgesellschaft m. b. H. in Berlin abgesetzt werden.

Der Reichskanzler kann Ausnahmen zulassen; er kann Bestimmungen darüber treffen, was als Rübensaft im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 2. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können anordnen, daß die Vorschrift des § 1 auf Hersteller von Rübensaft, deren Jahresherstellung nicht mehr als 100 Doppelzentner beträgt, keine Anwendung findet.

§ 3. Wer der Vorschrift des § 1 Abs. 1 zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit dem 20. Juli 1916 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

XI. Süßstoff.

Inhaltsübersicht.

*1. Bek., betr. Abänderung des Süßstoffgesetzes v. 7. Juli 1902 (RGBl. 253). v. 30. März 1916 (RGBl. 213) 290
Hierzu:
*a) Bek. über den Verkehr mit Süßstoff v. 25. April 1916 (RGBl. 340) 290
*b) Bek. (derselben Bezeichnung) v. 26. Mai 1916 (RGBl. 421) 291
*c) Bek. (derselben Bezeichnung) v. 7. Juni 1916 (RGBl. 459) 291
*d) Bek. (derselben Bezeichnung) v. 20. Juni 1916 (RGBl. 555) 292
*2. Bek. wegen Verwendung von Süßstoff zur Bierbereitung v. 20. Juli 1916 (RGBl. 765) . . 295

1. Bek., betr. die Abänderung des Süßstoffgesetzes v. 7. Juli 1902 (RGBl. 253). Vom 30. März 1916. (RGBl. 213.)

[BR.] § 1. Der Reichskanzler wird ermächtigt, weitere Ausnahmen von den Vorschriften im § 2 des Süßstoffgesetzes vom 7. Juli 1902 (RGBl. 253) zuzulassen.

§ 2. Die nach § 3 des Süßstoffgesetzes vom 7. Juli 1902 dem Bundesrate zustehenden Befugnisse werden dem Reichskanzler übertragen, insoweit die Durchführung der auf Grund des § 1 ergehenden Anordnungen in Betracht kommt.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem 1. April 1916 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Hierzu:

a) Bek. über den Verkehr mit Süßstoff. Vom 25. April 1916. (RGBl. 340.)

[RK. SüßstVO. 30. 3. 16.] § 1. Zur Herstellung von Süßstoff wird unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs außer der Saccharin-Fabrik, Aktiengesellschaft vormals Fahlberg, List u. Co. zu Magdeburg-Südost, die Chemische Fabrik von Heyden, Aktiengesellschaft zu Radebeul-Dresden ermächtigt.

Beide Fabriken haben hinsichtlich der Art und des Umfanges der Herstellung die Weisungen der Kriegschemikalien-Aktiengesellschaft zu Berlin zu befolgen.

§ 2. Der hergestellte Süßstoff (§ 1) ist an die Kriegschemikalien-Aktiengesellschaft zu Berlin zu liefern, die den Süßstoff der Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H., Berlin zur Verfügung stellt.

Dies gilt nicht für Mengen, die auf Grund des § 4 des Süßstoffgesetzes vom 7. Juli 1902 (RGBl. 253) anderweit abgegeben werden.

§ 3. Süßstoff darf zu anderen als den im Süßstoffgesetze vom 7. Juli 1902 genannten Zwecken nur gegen Bezugsschein an die Verbraucher abgegeben werden. Die Preise bestimmt der Reichskanzler. Die Bezugsscheine stellt die Reichszuckerstelle (Bekanntmachung vom 10. April 1916 — RGBl. 261 —) aus; sie sind nicht übertragbar.

Die Reichszuckerstelle kann den Bezug von Süßstoff bis auf weiteres Gewerbetreibenden zum Zwecke der Herstellung von Limonaden (natürlichen und künstlichen sowie limonadenartigen Getränken aller Art mit und ohne Kohlensäure) gestatten.

Die Reichszuckerstelle erläßt die näheren Bestimmungen; sie kann die Bedingungen für die Lieferung und die Verwendung festsetzen und insbesondere bestimmen, daß die mit Süßstoff hergestellten Waren mit einer kennzeichnenden Erklärung versehen sein müssen.

§ 4. Die Abgabe von Süßstoff durch den Verbraucher ist nur mit Erlaubnis der Reichszuckerstelle zulässig.

§ 5. Die Beauftragten der Reichszuckerstelle sind befugt, in die Räume der Süßstoff herstellenden Betriebe einzutreten, Aufschlüsse einzuholen und von Geschäftsaufzeichnungen Einsicht zu nehmen. Sie sind verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, die hierbei zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten.

§ 6. Soweit diese Bekanntmachung abweichende Bestimmungen nicht enthält, gelten die Ausführungsbestimmungen zum Süßstoffgesetz auch für die Herstellung, die Abgabe und den Bezug von Süßstoff auf Grund der Bekanntmachung vom 30. März 1916 und dieser Bekanntmachung.

b) Bek. über den Verkehr mit Süßstoff. Vom 26. Mai 1916. (RGBl. 421.)

[RK. SüßstoffBD. 30. 3. 16.] Die Reichszuckerstelle kann den Bezug von Süßstoff bis auf weiteres gestatten

Gewerbetreibenden zum Zwecke der Süßung von natürlichen und künstlichen Fruchtsäften aller Art — ausgenommen zur Herstellung von solchen Fruchtsirupen, die dazu bestimmt sind, bei der Herstellung von Arzneien Verwendung zu finden —,

also insbesondere zum Zwecke der Süßung von Grundstoffen für die Herstellung von Limonaden (§ 3 Abs. 2 der Bekanntmachung vom 25. April 1916, RGBl. 340) sowie von sonstigen gesüßten natürlichen und künstlichen Fruchtsäften und fruchtsaftartigen Getränken aller Art.

c) Bek. über den Verkehr mit Süßstoff. Vom 7. Juni 1916. (RGBl. 459.)

[RK. SüßstoffBD. 30. 3. 16.] § 1. Die Reichszuckerstelle kann bis auf weiteres den Bezug von Süßstoff Gewerbetreibenden zum Zwecke der Herstellung folgender Erzeugnisse gestatten:

Dunstobst, Kompott (das sind eingemachte ganze Früchte oder größere Fruchtstücke),
Schaumwein und schaumweinähnliche Getränke,
Wermutwein, Liköre, Bowlen (Maitrank), Punschextrakte aller Art sowie Grundstoffe für solche und ähnliche Getränke,
Obst- und Beerenwein,
Essig,
Mostrich und Senf,

Fischmarinaden,
Kautabak,
Mittel zur Reinigung, Pflege oder Färbung der Haut, des Haares, der Nägel oder der Mundhöhle.

§ 2. Für andere gewerbliche Verwendungszwecke kann die Reichszuckerstelle bis auf weiteres die Verwendung von Süßstoff mit Genehmigung des Reichskanzlers gestatten.

§ 3. Die Vorschriften der §§ 3 bis 6 der Bekanntmachung vom 25. April 1916 (RGBl. 340) finden hinsichtlich der Abgabe von Süßstoff für die in den §§ 1 und 2 erwähnten Zwecke entsprechende Anwendung.

d) Bek. über den Verkehr mit Süßstoff. Vom 20. Juni 1916. (RGBl. 533.)

[RK. SüßstoffVO. 30. 3. 16.] Die Reichszuckerstelle wird ermächtigt, in Fällen dringenden Bedarfs zu anderen als den in den Bekanntmachungen vom 25. April 1916 (RGBl. 340) und vom 7. Juni 1916 (RGBl. 459) bezeichneten Zwecken an Kommunalverbände Süßstoff nach Maßgabe der verfügbaren Bestände zu überweisen.

Die Kommunalverbände haben den Bezug und Verbrauch von Süßstoff in ihrem Bezirke nach näherer Anweisung der Reichszuckerstelle zu regeln.

Bek. der Reichszuckerstelle. Vom 19. September 1916.
(Reichsanzeiger Nr. 222.)

Zur Beseitigung von Zweifeln wird im Anschluß an die Bekanntmachungen des Herrn Reichskanzlers vom 25. April 1916, 26. Mai 1916, 7. Juni 1916 und 20. Juli 1916 (RGBl. 340, 421, 459 und 763) bekannt gemacht, daß nachstehend bezeichnete Waren, wenn sie mit Süßstoff (Saccharin) gesüßt sind, ohne nähere Kennzeichnung der Art der Süßung feilgehalten und verkauft werden dürfen:

a) Limonaden (natürliche und künstliche, sowie limonadenartige Getränke aller Art, mit und ohne Kohlensäure),
b) natürliche und künstliche Fruchtsäfte aller Art — ausgenommen solche Fruchtsirupe, die dazu bestimmt sind, bei der Herstellung von Arzneien Verwendung zu finden — also insbesondere Grundstoffe für die Herstellung von Limonaden sowie von sonstigen gesüßten, natürlichen und künstlichen Fruchtsäften und fruchtsaftartigen Getränken aller Art;
c) Dunstobst, Kompott (das sind eingemachte ganze Früchte oder größere Fruchtstücke);
d) Schaumwein und schaumweinähnliche Getränke;
e) Wermutwein, Liköre, Bowlen (Maitrank), Punschextrakte aller Art sowie Grundstoffe für solche und ähnliche Getränke;
f) Obst- und Beerenweine;
g) Essig;
h) Mostrich und Senf;
i) Fischmarinaden;
k) Kautabak;
l) Mittel zur Reinigung, Pflege oder Färbung der Haut, des Haares, der Nägel oder der Mundhöhle;
m) Obergäriges Bier.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, daß der § 16 der Ausführungsbestimmungen zum Süßstoffgesetze vom 7. Juli 1902 sich nur auf die Waren bezieht, die auf Grund des § 4b des Süßstoffgesetzes hergestellt sind, dagegen keine Anwendung findet auf die oben erwähnten Waren, zu deren Herstellung durch die eingangs erwähnten Bekanntmachungen Süßstoff freigegeben ist.

2. Bek. wegen Verwendung von Süßstoff zur Bierbereitung. Vom 20. Juli 1916. (RGBl. 763.)

[BR.] § 1. Im Gebiete der Brausteuergemeinschaft ist bei der Bereitung von obergärigem Biere auch die Verwendung von Süßstoff zulässig.

§ 2. Von dem zur Bierbereitung verwendeten Süßstoff wird die Brausteuer nicht erhoben. Im übrigen finden die für Zucker geltenden Vorschriften des Brausteuergesetzes vom 15. Juli 1909 (RGBl. 773) und der hierzu vom Bundesrat erlassenen Ausführungsbestimmungen auch auf Süßstoff mit der Maßgabe Anwendung, daß Zuwiderhandlungen nach § 47 des Brausteuergesetzes bestraft werden.

§ 3. Der Reichskanzler erläßt die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung [21. 7.] in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Begründung. (D. R. IX 54.)

Zur Ersparung von Zucker mußte, wie bereits oben erwähnt, in erheblichem Umfange auf Süßstoff (Saccharin) zurückgegriffen werden. Nach dem SüßstoffG. v. 7. Juli 1902 und den Ausführungsbest. hierzu darf Süßstoff (Saccharin) nur von der Saccharinfabrik AG., vorm. Fahlberg, List u. Co. in Magdeburg-Südost hergestellt und nur gegen amtlichen Bezugsschein der Steuerbehörde abgegeben werden; Bezugsscheine dürfen im wesentlichen nur Leitern von Krankenanstalten zur Verwendung für die in der Anstalt befindlichen Personen, ferner Gewerbetreibenden zur Herstellung solcher Waren erteilt werden, für die die Zusetzung von Süßstoff aus einem die Verwendung von Zucker ausschließenden Grund erforderlich ist. Weiter dürfen die Apotheken Süßstoff, und zwar bei Vorlegung ärztlicher Anweisung, in Packungen von nicht mehr als 50 g, ohne solche ärztliche Anweisung aber nur in Glasröhrchenpackungen mit nicht mehr als 0,1 g Gehalt an reinem Süßstoff abgeben. Der Zuckermangel ließ es als unabweisbar erscheinen, den Bezug von Süßstoff zur Deckung des Süßungsbedürfnisses in weiterem Umfange freizugeben. Durch Bek. v. 30. März 1916 wurde daher der Reichskanzler ermächtigt, weitere Ausnahmen von den Vorschriften im § 2 des Süßstoffgesetzes zuzulassen, und es wurden ihm in diesem Umfange die nach dem SüßstoffG. dem Bundesrat zustehenden Befugnisse übertragen. Im Vollzuge dieser VO. ermächtigte der Reichskanzler durch die Bek. über den Verkehr mit Süßstoff v. 25. April 1916 (RGBl. 340) neben der Saccharinfabrik AG., vorm. Fahlberg, List u. Co. zu Magdeburg-Südost auch die chemische Fabrik von Heyden AG. zu Radebeul-Dresden zur Herstellung von Süßstoff. Beide Fabriken wurden verpflichtet, hinsichtlich Art und Umfang der Herstellung die Weisungen der Kriegschemikalien-Aktiengesellschaft zu Berlin zu befolgen und an sie den Süßstoff zu liefern. Die Kriegschemikalien-Aktiengesellschaft liefert den Süßstoff an die ZEG. m. b. H. in Berlin zum weiteren Vertriebe; dabei wurde die ZEG., die für den Vertrieb eine eigene Warenabteilung einrichtete, angewiesen, aus den Einnahmen, soweit diese die Selbstkosten übersteigen, einen besonderen Fonds zu bilden, über den sich der Reichskanzler die Verfügung zu Zwecken der Volksernährung vorbehalten hat.

Bevor Süßstoff in den nun erforderlichen großen Mengen hergestellt werden konnte, waren erhebliche Fabrikationsschwierigkeiten, insbesondere in der Bereitstellung der notwendigen Maschinen, zu überwinden. Eine strenge Verbrauchsregelung konnte daher nicht entbehrt werden. Sie erfolgte in der Weise, daß der Bezug lediglich auf Bezugsscheine der Reichszuckerstelle freigegeben wurde. Dabei wurde der Bezug gemäß der fortschreitenden Herstellung nach und nach für verschiedene Zwecke freigegeben. Durch die oben erwähnte Bek. v. 26. April 16 wurde die Reichszuckerstelle zunächst ermächtigt, den Bezug Gewerbetreibenden zur Herstellung von Limonaden (natürlichen und künstlichen sowie limonadeartigen Getränken aller Art mit und ohne Kohlen-

säure) zu gestatten. Durch Bek. v. 26. Mai 16 wurde diese Verwendung bestimmter umschrieben auf natürliche und künstliche Fruchtsäfte aller Art, ausgenommen solche Fruchtsirupe, die dazu bestimmt sind, bei der Herstellung von Arzneien Verwendung zu finden, sowie auf alle Grundstoffe für die Herstellung von Limonaden ausgedehnt. Durch Bek. v. 7. Juni 16 wurde der Bezug ferner gestattet zur Herstellung von Dunstobst (Kompott), Schaumweinen, Wermutwein, Obst- und Beerenwein, Essig, Mostrich, Fischmarinaden, Kautabak und Verschönerungsmitteln. Die Reichszuckerstelle wurde ermächtigt, auch für andere gewerbliche Zwecke die Verwendung von Süßstoff mit Genehmigung des Reichskanzlers zu gestatten. — Durch die Bek. v. 20. Juli 16 ist im Gebiete der Brausteuergemeinschaft in Abänderung der Vorschrift in § 1 Abs. 1 des BrausteuerG. v. 15. Juli 1909 (RGBl. 773) gestattet worden, Süßstoff zur Bierbereitung zu verwenden. Damit soll namentlich kleinen und mittleren obergärigen Brauereien die Fortführung des Betriebs auch in der Zeit ermöglicht werden, in der ihnen Zucker, den sie zur Verbesserung des Geschmacks ihres Erzeugnisses bedürfen, wegen der Inanspruchnahme zu Ernährungszwecken nicht zur Verfügung steht.

Durch die Bek. v. 20. Juni 1916 (RGBl. 533) endlich wurde die Reichszuckerstelle ermächtigt, in Fällen dringenden Bedarfs auch zu anderen als den in den vorgenannten Bekanntmachungen bezeichneten Zwecken an Kommunalverbände Süßstoff nach Maßgabe der verfügbaren Bestände zu überweisen. Den Kommunalverbänden wurde auferlegt, in diesem Falle den Bezug und Verbrauch von Süßstoff in ihrem Bezirke zu regeln. Seitdem überweist die Reichszuckerstelle auf Anforderung den Kommunalverbänden Bezugsscheine auf Süßstoff in Gasthaus- und in Haushaltpackungen.

XII. Süßigkeiten, Schokolade und Kunsthonig.

Inhaltsübersicht.

*1. Bek. über die Herstellung von Süßigkeiten und Schokolade v. 16. Dez. 1915 (RGBl. 821) mit den Änderungen v. 28. Febr. und 14. Sept. 1916 (RGBl. 125, 1032) 294
Hierzu:
*a) Bek. über die Herstellung von Süßigkeiten v. 30. Dez. 1915 (Reichsanz. Nr. 308) 295
*b) Bek. über Ausnahmen von der genannten VO. v. 2. Febr. 1916 (Reichsanz. Nr. 54) . . . 297
*c) Bek. über die Herstellung von Schokolade v. 5. März 1916 (ZBl. 43) 298
d) Bek. über die Verwendung von Milch zur Herstellung von Süßigkeiten und Schokolade v. 29. Dez. 1915 (RGBl. 849) . . . . . .
*2. Bek. über den Verkehr mit Kakaoschalen v. 19. Aug. 1915 (RGBl. 507) 298
Hierzu:
*Vorschriften über die Unbrauchbarmachung von gepulverten Kakaoschalen zum Genusse für Menschen v. 21. Aug. 1915 (RGBl. 513) 299
*3. Bek. über Kunsthonig v. 14. Nov. 1916 (RGBl. 1271) 299

1. Bek. über die Herstellung von Süßigkeiten und Schokolade v. 16. Dezember 1915 (RGBl. 821) mit den Änderungen v. 28. Februar und 14. September 1916 (RGBl. 125, 1032, i. Kr. seit 29. Febr., 15. Sept. 16).

[BR.] § 1. [§ 1 nach § 35 ZuckerVO. 14. 9. 16, seit 15. 9. 16 außer Kraft.] [Abs. 1 Fassg. 28. 2.] Gewerbliche Betriebe, in denen Süßigkeiten oder Schokolade oder beides hergestellt werden, dürfen im Jahre 1916 nur noch die Hälfte der Zuckermenge zu Süßigkeiten und Schokolade verarbeiten, die sie in der Zeit vom 1. Oktober 1914 bis 30. September 1915 hierzu verarbeitet haben.

Die näheren Bestimmungen erläßt der Reichskanzler.

§ 2. Milch und Sahne jeder Art sowie Fett dürfen zur gewerbsmäßigen Herstellung von Süßigkeiten und Schokolade nicht verwendet werden.

§ 3. Als Schokolade im Sinne dieser Verordnung gelten alle Zubereitungen aus

Kakaomasse und Zucker, auch unter Zusatz von Kakaofett, Kakaobutter, Gewürzstoffen, sowie Nußkernen, Mandeln und dergleichen.

Als Süßigkeiten im Sinne dieser Verordnung gelten Zuckerwaren jeder Art, insbesondere Bonbons, Dragees, Pralinees, Fondants, Marzipansachen, Christbaumzuckersachen, Osterzuckersachen.

Als Fett im Sinne dieser Verordnung gelten Butter, Butterschmalz, Margarine, Kunstspeisefett sowie tierische und pflanzliche Öle und Fette aller Art, mit Ausnahme von Kakaofett und Kakaobutter.

§ 4. Die Beamten der Polizei und die von der zuständigen Behörde beauftragten Sachverständigen sind befugt, in die Räume der Betriebe, die von den Vorschriften der §§ 1 und 2 betroffen werden, jederzeit einzutreten, daselbst Besichtigungen vorzunehmen, Geschäftsaufzeichnungen einzusehen und nach ihrer Auswahl Proben zur Untersuchung gegen Empfangsbestätigung zu entnehmen.

Die Unternehmer sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen sind verpflichtet, den Beamten der Polizei und den Sachverständigen Auskunft über das Verfahren bei Herstellung der Erzeugnisse, über die zur Verarbeitung gelangenden Stoffe, insbesondere auch über deren Menge und Herkunft, zu erteilen.

§ 5. Die Sachverständigen sind, vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten, verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, welche durch die Aufsicht zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Verwertung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu enthalten. Sie sind hierauf zu vereidigen.

§ 6. Die Unternehmer der von den Vorschriften der §§ 1 und 2 betroffenen Betriebe haben einen Abdruck dieser Verordnung in ihren Betriebsräumen auszuhängen.

§ 7. Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung.

Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 8. Mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten wird bestraft:

1. wer den Vorschriften des § 1 Abs. 1, des § 2 oder des § 4 Abs. 2 zuwiderhandelt;
2. wer der Vorschrift des § 5 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet oder der Mitteilung oder Verwertung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen sich nicht enthält;
3. wer den im § 6 vorgeschriebenen Aushang unterläßt;
4. wer den auf Grund des § 1 Abs. 2 oder des § 7 Abs. 1 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt.

In dem Falle der Nr. 2 tritt die Verfolgung nur auf Antrag ein.

§ 9. Die zuständige Behörde kann Betriebe schließen, deren Unternehmer oder Leiter sich in Befolgung der Pflichten unzuverlässig zeigen, die ihnen durch diese Verordnung oder die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen auferlegt sind.

Gegen die Verfügung ist Beschwerde zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig. Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub. [Preußen, Vfg. 4. 2. 16, HMBl. 41 zust. Beh.: Ortspolizeibeh.; höhere Verwbeh. RegPr., für Berlin OberPr.].

§ 10. Diese Verordnung tritt mit dem 18. Dezember 1915 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

a) Bek. über die Herstellung von Süßigkeiten. Vom 30. Dezember 1915. (Reichsanzeiger Nr. 308.)

[RR. § 1 Abs. 2 BO. 16. 12. 15.] § 1. Die Regelung und Überwachung des Verkehrs mit Zucker zur Verarbeitung in gewerblichen Betrieben, in denen Süßigkeiten im Sinne der §§ 1 und 3 Abs. 2 der Bundesratsverordnung vom 16. Dezember 1915, sei es allein

oder zusammen mit anderen Waren, hergestellt werden, wird einer Zucker-Zuteilungsstelle für das deutsche Süßigkeiten-Gewerbe übertragen. Diese Zucker-Zuteilungsstelle wird unter Aufsicht des Reichskanzlers (Reichsamt des Innern) von der Vereinigung Deutscher Zuckerwaren- und Schokoladefabrikanten e. V. in Würzburg verwaltet.

§ 2*). Unternehmer gewerblicher Betriebe, in denen Süßigkeiten hergestellt werden (Süßigkeiten-Hersteller), haben der Zucker-Zuteilungsstelle in Würzburg bis spätestens 15. Januar 1916 unter Benutzung der als Anlagen I und II beigefügten Vordrucke Erklärungen abzugeben:

1. über die Zuckermengen, die sie in der Zeit vom 1. Oktober 1914 bis 30. September 1915 verarbeitet haben oder zur Verfügung hatten, und zwar gesondert
   a) nach der Verarbeitung zu Süßigkeiten im Sinne des § 3 Abs. 2 der Verordnung vom 16. Dezember 1915,
   b) nach der Verarbeitung zu anderen Waren,
   c) nach den Zuckermengen, die sie nicht verarbeitet oder über die sie in anderer Weise verfügt haben (z. B. im Handel);

2. über die Zuckermengen, über die sie am 1. Januar 1916 in ihrem Gewerbebetrieb verfügten.

Mangels ausreichender Aufzeichnungen über die in der Zeit vom 1. Oktober 1914 bis 30. September 1915 im Besitz gewesenen und verarbeiteten Zuckermengen und über deren Ausscheidung nach den unter Ziffer 1 bezeichneten Verwendungsarten sind Schätzungen zulässig. Gleiches gilt, sofern der Betrieb am 1. Oktober 1914 noch nicht bestanden oder in der Zeit vom 1. Oktober 1914 bis zum 30. September 1915 Unterbrechungen erfahren hat.

§ 3. Die Zucker-Zuteilungsstelle hat die nach § 2 abgegebenen Erklärungen der Süßigkeiten-Hersteller zu prüfen oder durch von ihr beauftragte Sachverständige prüfen zu lassen. Sie ist befugt, beim Fehlen der Erklärungen selbst Schätzungen vorzunehmen.

Die Zucker-Zuteilungsstelle setzt darnach die Zuckermengen fest, welche die Süßigkeiten-Hersteller gemäß § 1 der Bundesratsverordnung vom 16. Dezember 1915 im Jahre 1916 zu Süßigkeiten verarbeiten dürfen (Zuckeranteil). Die Zucker-Zuteilungsstelle kann bei nachgewiesenen, unverschuldeten und ausnahmeweisen Betriebsstörungen während der Zeit vom 1. Oktober 1914 bis 30. September 1915 eine entsprechende Erhöhung des Zuckeranteils vornehmen. Sie kann die Zuteilung von der Erfüllung bestimmter Vorschriften über die Verwendung abhängig machen.

Gegen die Festsetzungen der Zucker-Zuteilungsstelle ist Beschwerde an einen Beschwerdeausschuß zulässig. Der Beschwerdeausschuß besteht aus einem Vorsitzenden, einem Vertreter des Vorsitzenden, zwei Vertretern der Vereinigung Deutscher Zuckerwaren- und Schokoladefabrikanten e. V. in Würzburg und je einem Vertreter des Verbands Deutscher Schokoladefabrikanten in Dresden und des Verbands Deutscher Keksfabrikanten in Berlin. Die näheren Bestimmungen bleiben vorbehalten.

Die Entscheidung des Beschwerdeausschusses ist endgültig.

§ 4. Die Süßigkeiten-Hersteller dürfen vom 1. Januar 1916 ab Zucker für ihre Betriebe, und zwar nicht bloß zur Verarbeitung zu Süßigkeiten, sondern auch zur Verarbeitung zu anderen Waren oder zu anderen Zwecken (Handel), sei es käuflich oder zur Verarbeitung gegen Lohn usw., nur beziehen, wenn sie gleichzeitig den Abgebern der Zuckermengen die von der Zucker-Zuteilungsstelle auf Antrag nach Muster der Anlage III auszufertigenden Bezugsscheine über die jeweils zu übernehmenden Zuckermengen aushändigen.

Abgeber von Zuckermengen dürfen Zucker an Süßigkeiten-Hersteller nur gegen Aushändigung der Bezugsscheine über die abzugebenden Zuckermengen liefern; sie haben

*) Die Anlagen sind hier nicht mit abgedruckt.

den Empfang der Bezugsscheine innerhalb einer Woche nach Übergabe der Zuckermengen unter Benutzung des vom Zuckerbezugsschein abgetrennten Vordrucks mittels eingeschriebenen Briefes an die Zucker-Zuteilungsstelle anzuzeigen.

Die Zuckerbezugsscheine sind nur für die darin benannten Süßigkeiten-Hersteller zur Benutzung gültig. Übertragungen der Zuckerbezugsscheine an andere sind verboten.

Die Abgeber von Zucker haben die von den Süßigkeiten-Herstellern übergebenen Zuckerbezugsscheine aufzubewahren und auf Verlangen der Zucker-Zuteilungsstelle oder den nach § 4 der Verordnung vom 16. Dezember 1915 befugten Beamten der Polizei und beauftragten Sachverständigen zur Einsicht vorzulegen.

§ 5. Von den am 1. Januar 1916 zum Gewerbebetrieb der Süßigkeiten-Hersteller verfügbaren und von diesem Tage ab dazu übernommenen Zuckermengen dürfen zur Herstellung von Süßigkeiten nur jene Mengen verarbeitet werden, welche dem Zuckeranteil des Süßigkeiten-Herstellers entsprechen.

Über den Bezug und die Verwendung von Zuckermengen haben die Süßigkeiten-Hersteller unter Benutzung des als Anlage IV gegebenen Musters Buch zu führen, woraus außer dem Bezug des Zuckers ersichtlich sein muß,

1. welche Zuckermengen sie in ihren Betrieben vom 1. Januar 1916 an zu Süßigkeiten verarbeitet haben;
2. welche Zuckermengen sie in ihren Betrieben vom 1. Januar 1916 an zu anderen Waren verarbeitet haben;
3. welche Zuckermengen sie nicht verarbeitet oder unverarbeitet an Andere abgegeben haben;
4. welche Mengen von Süßigkeiten und anderen Waren sie hergestellt haben.

Die Süßigkeiten-Hersteller haben diese Bücher sowie ihre sonstigen Geschäftsaufzeichnungen auf Verlangen der Zucker-Zuteilungsstelle oder den Beamten der Polizei und beauftragten Sachverständigen zur Einsicht vorzulegen, ferner die in § 4 der Verordnung vom 16. Dezember 1915 bestimmte Auskunft zu geben.

§ 6. Die Ausfertigung der Zucker-Zuteilungsscheine erfolgt nur gegen eine gleichzeitig mit dem Antrag auf Ausfertigung an die Zucker-Zuteilungsstelle zu entrichtende Gebühr von 10 Pf. für jeden zuzuteilenden Doppelzentner Zucker.

Die Gebühr wird zur Deckung der Kosten der Zucker-Zuteilungsstelle nach näherer Weisung des Reichskanzlers verwendet.

§ 7. Zuwiderhandlungen werden gemäß § 8 Nr. 4 der Bundesratsverordnung vom 16. Dezember 1915 (RGBl. 821) mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

b) Bek. über Ausnahmen von der Verordnung über die Herstellung von Süßigkeiten und Schokolade v. 16. Dezember 1915 (RGBl. 821). Vom 2. Februar 1916. (Reichsanzeiger Nr. 34.)

[RR. § 1 Abs. 2, 7 Abs. 2 VO. 16. 12. 15.] **Art. I.** 1. Gewerbliche Betriebe, in denen in der Zeit vom 1. Oktober 1914 bis 30. September 1915 nicht mehr als 20 Doppelzentner Zucker zu Süßigkeiten verarbeitet sind oder deren Zuckerverarbeitung zu Süßigkeiten in der gleichen Zeit nach § 2 Abs. 2 der Bekanntmachung über die Herstellung von Süßigkeiten vom 30. Dezember 1915 (Reichsanz. Nr. 308) auf nicht mehr als 20 Doppelzentner geschätzt wird, werden von der Vorschrift des § 1 der Verordnung über die Herstellung von Süßigkeiten vom 16. Dezember 1915 (RGBl. 821) ausgenommen.

2. Der Zuckeranteil der gewerblichen Betriebe, die nicht unter § 1 fallen, kann von der Zucker-Zuteilungsstelle für das deutsche Süßigkeitsgewerbe in Würzburg auf wenigstens 20 Doppelzentner festgesetzt werden.

Art. II. Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung [9. 2.] in Kraft.

c) Bek. über die Herstellung von Schokolade. Vom 5. März 1916. (RGBl. 47.)

[RK. I Abs. 2 VO. 28. 2. 16, § 1 Abs. 2 VO. 16. 12. 15.] § 1. Die Bekanntmachung über die Herstellung von Süßigkeiten vom 30. Dezember 1915 (Reichsanz. Nr. 308 vom 31. Dezember 1915) findet auf die Herstellung von Schokolade vorbehaltlich der aus §§ 2 und 3 dieser Verordnung sich ergebenden Abweichungen entsprechende Anwendung.

§ 2. Die im § 2 der Bekanntmachung über die Herstellung von Süßigkeiten vom 30. Dezember 1915 vorgeschriebenen Erklärungen sind von den Schokolade-Herstellern bis spätestens 15. März 1916 unter Benutzung der entsprechend abgeänderten Vordrucke der Anlagen I und II zu der Bekanntmachung über die Herstellung von Süßigkeiten vom 30. Dezember 1915 abzugeben.

§ 3. Bei der Entscheidung über Beschwerden gegen die Festsetzungen der Zucker-Zuteilungsstelle über die Zuteilung von Zucker zur Herstellung von Schokolade tritt an die Stelle des Vertreters des Verbandes Deutscher Keksfabrikanten im Beschwerdeausschuß ein weiterer Vertreter des Verbandes Deutscher Schokoladefabrikanten.

§ 4. Zuwiderhandlungen werden gemäß § 8 Nr. 4 der Bundesratsverordnung vom 16. Dezember 1915 (RGBl. 821) mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

→ Die Bek. d ist mit dem 4. Okt. 16 aufgehoben durch § 15 MilchVO. 3. Okt. 16 RGBl. 1100. ←

2. Bek. über den Verkehr mit Kakaoschalen. Vom 19. August 1915. (RGBl. 507.)

[BR.] § 1. Es ist verboten, gepulverte Kakaoschalen oder Erzeugnisse, die mit gepulverten Kakaoschalen vermischt sind,

1. zu verkaufen, feilzuhalten oder sonst in Verkehr zu bringen,
2. aus dem Ausland einzuführen.

§ 2. Das Verbot des § 1 erstreckt sich nicht auf Kakaoschalenteile, die in den aus Kakaokernen bereiteten Erzeugnissen bei Anwendung der gebräuchlichen technischen Herstellungsverfahren als unvermeidbare Bestandteile zurückgeblieben sind.

§ 3. Das Verbot des § 1 Nr. 1 erstreckt sich nicht auf Gegenstände der im § 1 bezeichneten Art, die nach den Vorschriften des Reichskanzlers zum Genusse für Menschen unbrauchbar gemacht worden sind.

§ 4. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer vorsätzlich

1. dem Verbote des § 1 zuwiderhandelt,
2. Gegenstände, die gemäß § 3 zum Genusse für Menschen unbrauchbar gemacht worden sind, als Nahrungs- oder Genußmittel für Menschen verkauft, feilhält oder sonst in Verkehr bringt.

§ 5. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft, wer eine der im § 4 bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begeht.

§ 6. Neben der Strafe (§§ 4, 5) ist auf Einziehung der Gegenstände zu erkennen, ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht.

Ist die Verfolgung oder Verurteilung einer bestimmten Person nicht ausführbar so kann auf die Einziehung selbständig erkannt werden.

§ 7. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung [20. 8.], die §§ 4, 5, 6 treten mit dem 25. August 1915 in Kraft.

Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Hierzu:

Vorschriften über das Unbrauchbarmachen von gepulverten Kakaoschalen zum Genusse für Menschen. Vom 21. August 1915. (RGBl. 513.)

[RK. § 3 BO. 19. 8. 15.] Gepulverte Kakaoschalen und mit gepulverten Kakaoschalen vermischte Erzeugnisse, die zum Genusse für Menschen unbrauchbar gemacht werden sollen, sind mit kurz geschnittenem Strohhäcksel oder Heuhäcksel oder mit Spreu (Kaff) von Getreide oder Buchweizen gleichmäßig zu vermischen. Je 100 Gewichtsteilen von Schalen oder Schalengemischen sind 3 Gewichtsteile Häcksel oder 5 Gewichtsteile Spreu zuzusetzen.

→ Über die Untersuchung von Kakaopulver s. HMBl. 16 306. ←

Begründung. (D. R. VI 82.)

Die bei der Erzeugung von Kakao und Schokolade abfallenden Kakaoschalen, die fast nur zu Futterzwecken verwendbar und für die menschliche Ernährung ohne Wert sind, werden während des Krieges, nachdem die Kakaopreise außerordentlich gestiegen sind, in überaus großem Umfange zu Fälschungen benutzt, indem sie in gepulvertem Zustand, in dem sie äußerlich nur schwer von Kakaopulver zu unterscheiden sind, unter Bezeichnungen, die noch eben die Grenze des Zulässigen einhalten, vertrieben, von den Verbrauchern aber als Genuß- oder Nahrungsmittel erworben werden; zahlreiche Fälle von Verfälschungen von Kakaowaren mit Schalenpulver, insbesondere solchem, das aus dem Ausland eingeführt wurde, sind vorgekommen, ohne daß sie auf Grund des geltenden Rechts verhindert und ohne daß die eigentlich Schuldigen der Bestrafung zugeführt werden konnten. Die Kakaoindustrie hat dringend nach Abhilfe verlangt, und es erschien unabweislich, namentlich die im Felde und in Pflege befindlichen Kriegsteilnehmer vor den minderwertigen Erzeugnissen zu bewahren und die Quelle der vielfach beklagten Mißbräuche zu verstopfen. In diesem Sinne ist durch die ergangene Bek. v. 19. August 1915 die Einfuhr und der Vertrieb von gepulverten Kakaoschalen, auch in Gemischen, verboten worden. Gewisse Einschränkungen des Verbots sind durch Rücksichten auf die Technik der Kakaofabrikation und durch die Absicht, die Verwendung der Schalen als Futtermittel sicherzustellen, veranlaßt. In letzterer Beziehung sind auf Grund der dem Reichskanzler erteilten Vollmacht die Vorschriften über das Unbrauchbarmachen von gepulverten Kakaoschalen zum Genusse für Menschen v. 21. August 1915 (RGBl. 513) erlassen worden; danach muß das Vergällen durch Zusetzen von Häcksel oder Spreu erfolgen.

3. Bek. über Kunsthonig. Vom 14. November 1916. (RGBl. 1271.)

[RK. VolksernBO. 22. 5. 16.] § 1. Kunsthonig darf nur in fester Form hergestellt werden; er darf nur in fester Form und nur unter der Bezeichnung als Kunsthonig unter Ausschluß von Bezeichnungen, die den Eindruck echter Honigware erwecken können, in den Verkehr gebracht werden.

Kunsthonig darf zur gewerbsmäßigen Herstellung von anderen Nahrungsmitteln nicht verwendet werden.

§ 2. Der Preis für Kunsthonig in Würfeln oder Platten zu ½ Kilogramm Reingewicht, in Pappschachteln (Kartons) verpackt, darf beim Verkaufe durch den Hersteller an den Großhändler, vorbehaltlich der Vorschrift im Abs. 4, einschließlich Verpackung 40 Mark für je 50 Kilogramm Reingewicht nicht übersteigen. Bei anderen Verpackungen dürfen folgende Preise einschließlich Verpackung für je 50 Kilogramm Reingewicht nicht überschritten werden bei Lieferung:

in ½ Kilogramm-Dosen aus Hartpapier	45,00	Mark
„ sonstigen ½ Kilogramm-Gefäßen	50,00	„
„ 1 Kilogramm-Gefäßen	47,50	„
„ 2½ „	45,00	„

in 4	Kilogramm-Gefäßen (5 Kilogramm-Brutto-Gefäße für Postversand)	44,45	Mark
„ 5	„	41,00	„
„ 17½	„	39,50	„

Andere Packungen sind nicht zulässig.

Die Preise schließen die Kosten der handelsüblichen Verpackung und der Versendung bis zur Station (Bahn oder Schiff) des Abnehmers ein.

Soweit der Hersteller unmittelbar an den Kleinhändler oder Verbraucher liefert, darf er einen Zuschlag zu den vorstehenden Preisen bis zum Betrage von 4 Mark auf je 50 Kilogramm nehmen.

§ 3. Beim Verkaufe von Kunsthonig vom Händler zum Händler darf, vorbehaltlich der Vorschrift im § 4, ein Zuschlag von insgesamt 4 Mark für je 50 Kilogramm nicht überschritten werden. Die Preise gelten frei Lager oder Laden des Empfängers.

§ 4. Bei der Abgabe von Kunsthonig im Kleinverkaufe darf zu den nach § 3 sich ergebenden Preisen, abgesehen vom Falle des Verkaufs durch den Hersteller (§ 2 Abs. 4), höchstens ein Betrag von 11 Mark für je 50 Kilogramm Reingewicht zugeschlagen werden. Dabei dürfen für die nachstehend aufgeführten Packungen die folgenden Preise nicht überschritten werden:

für ½	Kilogramm Reingewicht, einschließlich Verpackung in Würfeln oder Platten, verpackt in Pappschachteln (Kartons)	0,55	Mark
½	in Dosen aus Hartpapier einschließlich Verpackung	0,60	„
„ ½	„ sonstigen Gefäßen, einschließlich Verpackung	0,65	„
„ 1	„ Gefäßen einschließlich Verpackung . . .	1,25	„
„ 2½	„ „ „ „ . . .	3,00	„
„ 4	„ „ (5-Kilogramm-Brutto-Gefäße für Postversand)	4,75	„

Bei losem Verkaufe (Ausstich aus den größeren Gefäßen) darf im Kleinverkaufe der Preis von 0,55 Mark für je ½ Kilogramm nicht überschritten werden.

Als Kleinverkauf gilt die Abgabe an den Verbraucher in Mengen unter 5 Kilogramm.

§ 5. Das Eigentum an Kunsthonig kann durch Anordnung der zuständigen Behörde einer von dieser bezeichneten Person übertragen werden. Die Anordnung ist an den Besitzer zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht.

Der Übernahmepreis wird unter Berücksichtigung des Höchstpreises sowie der Güte und Verwertbarkeit der Vorräte von der zuständigen Behörde festgesetzt. Die höhere Verwaltungsbehörde entscheidet endgültig über Streitigkeiten, die sich aus der Anordnung ergeben.

Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als zuständige Behörde und als höhere Verwaltungsbehörde anzusehen ist. [Preußen, Vfg. 27. 11. 16, HMBl., ZustBeh. Landräte (Oberamtmänner), in den Stadtkreisen: Gemeindevorstände; HöhereVerwBeh. RegPr.; für Berlin OberPr.]

§ 6. Die Reichszuckerstelle kann von den Vorschriften dieser Verordnung mit Genehmigung des Präsidenten des Kriegsernährungsamts Ausnahmen zulassen.

§ 7. Auf die Einfuhr und Durchfuhr von Kunsthonig, Zuckersirup, flüssiger Raffinade und ähnlichen zuckerhaltigen Aufstrichmitteln finden die Vorschriften in den §§ 27 bis 33 der Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Zucker im Betriebsjahr 1916/17 vom 27. September 1916 (RGBl. 1085) entsprechende Anwendung.

§ 8. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer den Vorschriften im § 1 zuwiderhandelt;
2. wer die in den §§ 2 bis 4 festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
3. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrags auffordert, durch den die Höchstpreise (§§ 2 bis 4) überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrag erbietet;
4. wer den Vorschriften über die Einfuhr und Durchfuhr (§ 7 in Verbindung mit den §§ 27, 28 und 33 der Ausführungsbestimmungen vom 27. September 1916) zuwiderhandelt.

Neben der Strafe können die Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, eingezogen werden.

§ 9. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung [15. 11.] in Kraft.

XIII. Kaffee, Tee und Kakao.

Inhaltsübersicht.

*Bek. über Kaffee, Tee und Kakao v. 11. Nov. 1915 (RGBl. 750) mit der Änderung v. 4. April 1916 (RGBl. 233) 301

Hierzu:

*a) Bek. über Kaffee v. 6. April 1916 (RGBl. 247) 301
*b) Bek. über Tee v. 6. April 1916 (RGBl. 252) 303
*c) Bek. über Zichorienwurzeln v. 6. April 1916 (RGBl. 254) 304
*d) Bek. über eine Bestandsaufnahme von Kaffee, Tee und Kakao v. 29. Nov. 1915 (RGBl. 791) 305
*e) Bek. über Bestandsaufnahme von Kakao und Schokolade und über die Regelung des Verkehrs mit Kakao und Schokolade v. 10. Juni 1916 (RGBl. 503) 306

Bek. über Kaffee, Tee und Kakao v. 11. November 1915 (RGBl. 750) mit der Änderung v. 4. April 1916 (RGBl. 233, i. Kr. seit 5. April 16.)

[BR.] § 1. Der Reichskanzler wird ermächtigt, Bestimmungen über Bestandsaufnahmen der Vorräte von Kaffee, Tee und Kakao zu treffen.

§ 2. [Fassg. 4. 4.] Der Reichskanzler ist befugt, den Verkehr mit Kaffee, Tee, Kakao und deren Ersatzmitteln und den Verbrauch dieser Gegenstände zu regeln, sowie Bestimmungen über die Gestaltung der Preise zu treffen.

§ 3. Der Reichskanzler ist befugt, die Vorschriften dieser Verordnung auf andere Kolonialwaren auszudehnen.

Er erläßt die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. [Satz 2 Fassg. 4. 4.] Er kann dabei anordnen, daß Zuwiderhandlungen mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark bestraft und daß neben der Strafe die Vorräte, auf die sich die Zuwiderhandlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, eingezogen werden.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung [12. 11.] in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Hierzu:

a) Bek. über Kaffee. Vom 6. April 1916. (RGBl. 247.)

[RK. KaffeeVO. 11. 11. 15, 4. 4. 16.] § 1. Wer Rohkaffee, auch in Mischungen mit anderen Erzeugnissen, mit Beginn des 8. April 1916 in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, die vorhandenen Mengen getrennt nach Art und Eigentümern unter Bezeichnung der Eigentümer und des Lagerungsorts dem Kriegsausschusse für Kaffee, Tee und deren Ersatzmittel, G. m. b. H. in Berlin (Kriegsausschuß) bis zum 13. April 1916 anzuzeigen. Anzeigen über Mengen, die sich mit Beginn des 8. April 1916 unterwegs befinden, sind von dem Empfänger unverzüglich nach Empfang zu erstatten.

Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht auf Mengen, die

1. im Eigentume des Reichs, eines Bundesstaats oder Elsaß-Lothringens, insbesondere im Eigentume der Heeresverwaltungen oder der Marineverwaltung stehen,
2. insgesamt weniger als 10 Kilogramm betragen.

Außerdem hat jeder Eigentümer von mehr als 600 Kilogramm Rohkaffee an einem vom Reichskanzler bekanntzugebenden Tage dem Kriegsausschusse telegraphisch seinen gesamten Bestand an Rohkaffee, einerlei, ob dieser sich in eigenem oder fremdem Gewahrsam, insbesondere auf dem Transporte befindet, getrennt nach Ballen, Gewicht und unverzolltem Durchschnittspreis anzuzeigen. Diese Anzeigepflicht erstreckt sich nicht auf die im Abs. 2 Nummer 1 genannten Mengen.

§ 2. Rohkaffee darf nur durch den Kriegsausschuß abgesetzt werden.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf die im § 1 Abs. 2 und im § 4 Abs. 1 Satz 2 bezeichneten Mengen sowie auf Mengen, die der Verpflichtete vom Kriegsausschuß erhalten hat.

§ 3. Wer Rohkaffee in Gewahrsam hat, hat ihn dem Kriegsausschuß auf Verlangen zu überlassen und auf Abruf zu verladen. Er hat ihn bis zur Abnahme aufzubewahren und pfleglich zu behandeln, er darf ihn nur mit Zustimmung des Kriegsausschusses rösten; auf Verlangen hat er dem Kriegsausschusse Proben gegen Erstattung der Portokosten einzusenden. Der Reichskanzler kann nähere Bestimmungen über diese Verpflichtungen erlassen.

Diese Vorschriften finden keine Anwendung auf die im § 2 Abs. 2 bezeichneten Mengen.

§ 4. Der Kriegsausschuß hat auf Antrag des zur Überlassung Verpflichteten binnen vier Wochen nach Eingang des Antrags, jedoch nicht vor dem 22. Mai 1916 zu erklären, welche bestimmt zu bezeichnenden Mengen er übernehmen will. Für die Mengen, die er hiernach nicht übernehmen will, erlischt die Absatzbeschränkung des § 2; das gleiche gilt, soweit er eine Erklärung binnen der Frist nicht abgibt. Ist der Verpflichtete nicht zugleich der Eigentümer, so kann auch der Eigentümer den Antrag nach Satz 1 stellen.

Alle Mengen, die hiernach dem Absatz durch den Kriegsausschuß vorbehalten sind, müssen von ihm abgenommen werden. Der zur Überlassung Verpflichtete hat dem Kriegsausschuß anzuzeigen, von welchem Zeitpunkt ab er zur Lieferung bereit ist. Die Abnahme hat innerhalb vier Wochen nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.

§ 5. Der Kriegsausschuß setzt den Übernahmepreis endgültig fest.

§ 6. Erfolgt die Überlassung nicht freiwillig, so wird das Eigentum auf Antrag des Kriegsausschusses durch Anordnung der zuständigen Behörde auf ihn oder die von ihm in dem Antrag bezeichneten Personen übertragen. Die Anordnung ist an den zur Überlassung Verpflichteten zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung ihm zugeht.

§ 7. Die Zahlung soll in der Regel bei der Abnahme, jedoch spätestens vier Wochen nach Abnahme erfolgen.

§ 8. Streitigkeiten über die aus dem § 3 sich ergebenden Verpflichtungen entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

§ 9. Der Kriegsausschuß hat die übernommenen Vorräte nach Maßgabe der Bestimmungen des Reichskanzlers weiterzugeben.

§ 10. Der Reichskanzler kann Ausnahmen zulassen.

§ 11. Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde und als zuständige Behörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist. [Preußen, Vfg. 6. 5. 16 HMBl. 144: HöhereVerwBeh. RegPr., für Berlin OberPr. ZustBeh. Landrat (Hohenz. Oberamtm.) und die Polizeiverw. der Stadtkreise; im Landespolizeibez. Berlin PolizeiPr. dortsl. Örtl. Zuständigkeit bestimmt Lagerort des Rohkaffees.]

§ 12. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark wird bestraft,

1. wer die ihm nach § 1 Abs. 1 oder 3 obliegende Anzeige nicht in der gesetzten Frist erstattet oder wissentlich unvollständige oder unrichtige Angaben macht;
2. wer der Bestimmung im § 2 Abs. 1 zuwider Rohkaffee in anderer Weise als durch den Kriegsausschuß absetzt;
3. wer den Verpflichtungen nach § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 11 Satz 1 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt.

§ 13. Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung [7. 4.] in Kraft.

b) Bek. über Tee. Vom 6. April 1916. (RGBl. 252.)

[RA. TeeVO. 11. 11. 15, 4. 4. 16.] § 1. Wer Tee, auch in Mischungen mit anderen Erzeugnissen, mit Beginn des 8. April 1916 in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, die vorhandenen Mengen getrennt nach Art und Eigentümern unter Bezeichnung der Eigentümer und des Lagerungsorts dem Kriegsausschusse für Kaffee, Tee und deren Ersatzmittel, G. m. b. H. in Berlin (Kriegsausschuß) bis zum 13. April 1916 anzuzeigen. Anzeigen über Mengen, die sich mit Beginn des 8. April 1916 unterwegs befinden, sind von dem Empfänger unverzüglich nach Empfang zu erstatten.

Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht auf Mengen, die

1. im Eigentume des Reichs, eines Bundesstaats oder Elsaß-Lothringens, insbesondere im Eigentume der Heeresverwaltungen oder der Marineverwaltung stehen,
2. insgesamt weniger als 5 Kilogramm betragen.

Außerdem hat jeder Eigentümer von mehr als 300 Kilogramm Tee an einem vom Reichskanzler bekanntzugebenden Tage dem Kriegsausschusse telegraphisch seinen gesamten Bestand an Tee, einerlei, ob dieser sich in eigenem oder fremdem Gewahrsam, insbesondere auf dem Transporte befindet, getrennt nach Kisten, Gewicht und unverzolltem Durchschnittspreis anzuzeigen. Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht auf die im Abs. 2 Nummer 1 genannten Mengen.

§ 2. Tee darf nur durch den Kriegsausschuß abgesetzt werden. Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf die im § 1 Abs. 2 und im § 4 Abs. 1 Satz 2 bezeichneten Mengen sowie auf Mengen, die der Verpflichtete vom Kriegsausschuß erhalten hat.

§ 3. Wer Tee in Gewahrsam hat, hat ihn dem Kriegsausschuß auf Verlangen zu überlassen und auf Abruf zu verladen. Er hat ihn bis zur Abnahme aufzubewahren und pfleglich zu behandeln; auf Verlangen hat er dem Kriegsausschusse Proben gegen Erstattung der Portokosten einzusenden. Der Reichskanzler kann nähere Bestimmungen über diese Verpflichtungen erlassen.

Diese Vorschriften finden keine Anwendung auf die im § 2 Abs. 2 bezeichneten Mengen.

§ 4. Der Kriegsausschuß hat auf Antrag des zur Überlassung Verpflichteten binnen vier Wochen nach Eingang des Antrags, jedoch nicht vor dem 22. Mai 1916 zu erklären, welche bestimmt zu bezeichnenden Mengen er übernehmen will. Für die Mengen, die er hiernach nicht übernehmen will, erlischt die Absatzbeschränkung des § 2; das gleiche gilt, soweit er eine Erklärung binnen der Frist nicht abgibt. Ist der Verpflichtete nicht zugleich Eigentümer, so kann auch der Eigentümer den Antrag nach Satz 1 stellen.

Alle Mengen, die hiernach dem Absatz durch den Kriegsausschuß vorbehalten sind, müssen von ihm abgenommen werden. Der zur Überlassung Verpflichtete hat dem Kriegsausschuß anzuzeigen, von welchem Zeitpunkt ab er zur Lieferung bereit ist. Die Abnahme hat innerhalb vier Wochen nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.

§ 5. Der Kriegsausschuß setzt den Übernahmepreis endgültig fest.

§ 6. Erfolgt die Überlassung nicht freiwillig, so wird das Eigentum auf Antrag des Kriegsausschusses durch Anordnung der zuständigen Behörde auf ihn oder die von ihm in dem Antrag bezeichneten Personen übertragen. Die Anordnung ist an den zur Überlassung Verpflichteten zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung ihm zugeht.

§ 7. Die Zahlung soll in der Regel bei der Abnahme, jedoch spätestens vier Wochen nach Abnahme erfolgen.

§ 8. Streitigkeiten über die aus dem § 3 sich ergebenden Verpflichtungen entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

§ 9. Der Kriegsausschuß hat die übernommenen Vorräte nach Maßgabe der Bestimmungen des Reichskanzlers weiterzugeben.

§ 10. Der Reichskanzler kann Ausnahmen zulassen.

§ 11. Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde und als zuständige Behörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist. [Preußen, Vfg. 6.5. 16, HMBl. 145. HöhereVerwBeh.: RegPr., in Berlin OberPr. ZustBeh. Landrat (Hohenz. Oberamtm.) und Polizeiverw. der Stadtkreise; im Landespolizeibez. Berlin der PolizeiPr. dortsl. Örtl. Zuständigkeit bestimmt Lagerort des Tees.]

§ 12. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark wird bestraft,

1. wer die ihm nach § 1 Abs. 1 oder 3 obliegende Anzeige nicht in der gesetzten Frist erstattet oder wissentlich unvollständige oder unrichtige Angaben macht;
2. wer der Bestimmung im § 2 Satz 1 zuwider Tee in anderer Weise als durch den Kriegsausschuß absetzt;
3. wer den Verpflichtungen nach § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 11 Satz 1 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt.

§ 13. Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung [7. 4.] in Kraft.

c) Bek. über Zichorienwurzeln. Vom 6. April 1916. (RGBl. 254.)

[RK. KaffeeBD. 11. 11. 15, 4. 4. 16.] § 1. Zichorienwurzeln, grün oder gedarrt, dürfen nicht verfüttert werden, sondern haben ausschließlich der menschlichen Ernährung zu dienen. Dies gilt nicht für die im § 2 Abs. 2 Ziffer 2 bezeichneten und für diejenigen Mengen, auf die der Kriegsausschuß verzichtet hat (§ 5 Abs. 1 Satz 2).

§ 2. Wer Zichorienwurzeln mit Beginn des 8. April 1916 in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, die vorhandenen Mengen getrennt nach Art, ob Brocken oder Grieß (Malz) und Eigentümern unter Bezeichnung der Eigentümer und des Lagerungsorts dem Kriegsausschusse für Kaffee, Tee und deren Ersatzmittel, G. m. b. H. in Berlin (Kriegsausschuß) bis zum 13. April 1916 anzuzeigen. Anzeigen über Mengen, die sich mit Beginn des 8. April 1916 unterwegs befinden, sind von dem Empfänger unverzüglich nach Empfang zu erstatten.

Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht auf Mengen, die im Eigentume des Reichs, eines Bundesstaats oder Elsaß-Lothringens, insbesondere im Eigentume der Heeresverwaltungen oder der Marineverwaltung stehen.

§ 3. Gedarrte Zichorienwurzeln dürfen nur durch den Kriegsausschuß abgesetzt werden.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf die im § 2 Abs. 2 und im § 5 Abs. 1 Satz 2 bezeichneten Mengen sowie auf Mengen, auf die der Kriegsausschuß verzichtet oder die der Verpflichtete vom Kriegsausschuß erhalten hat.

§ 4. Wer gedarrte Zichorienwurzeln in Gewahrsam hat, hat sie dem Kriegsausschuß auf Verlangen zu überlassen und auf Abruf zu verladen. Er hat sie bis zur Abnahme aufzubewahren und pfleglich zu behandeln; auf Verlangen hat er dem Kriegsausschusse Proben gegen Erstattung der Portokosten einzusenden. Der Reichskanzler kann nähere Bestimmungen über diese Verpflichtungen erlassen.

§ 5. Der Kriegsausschuß hat auf Antrag des zur Überlassung Verpflichteten binnen vier Wochen nach Eingang des Antrags, jedoch nicht vor dem 22. Mai 1916 zu erklären, welche bestimmt zu bezeichnenden Mengen er übernehmen will. Für die Mengen, die er hiernach nicht übernehmen will, erlischt die Absatzbeschränkung des § 3; das gleiche gilt,

soweit er eine Erklärung binnen der Frist nicht abgibt. Ist der Verpflichtete nicht zugleich Eigentümer, so kann der Eigentümer den Antrag nach Satz 1 stellen.

Alle Mengen, die hiernach dem Absatz durch den Kriegsausschuß vorbehalten sind, müssen von ihm abgenommen werden.

Der zur Überlassung Verpflichtete hat dem Kriegsausschuß anzuzeigen, von welchem Zeitpunkt ab er zur Lieferung bereit ist. Die Abnahme hat innerhalb vier Wochen nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.

§ 6. Der Kriegsausschuß hat für die von ihm abgenommenen Zichorienwurzeln einen angemessenen Übernahmepreis zu zahlen. Dieser Preis darf für 100 Kilogramm zweiunddreißig Mark nicht übersteigen. Der Kriegsausschuß setzt den Übernahmepreis endgültig fest.

§ 7. Erfolgt die Überlassung nicht freiwillig, so wird das Eigentum auf Antrag des Kriegsausschusses durch Anordnung der zuständigen Behörde auf ihn oder die von ihm in dem Antrag bezeichneten Personen übertragen. Die Anordnung ist an den zur Überlassung Verpflichteten zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung ihm zugeht.

§ 8. Die Zahlung erfolgt spätestens vierzehn Tage nach Abnahme.

§ 9. Streitigkeiten über die aus dem § 4 sich ergebenden Verpflichtungen entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

§ 10. Der Kriegsausschuß hat die von ihm übernommenen Mengen nach Maßgabe der Bestimmungen des Reichskanzlers weiterzugeben.

§ 11. Der Reichskanzler kann Ausnahmen zulassen.

§ 12. Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde und als zuständige Behörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist. [Preußen, Bfg. 6. Mai 16, HMBl. 146. Höhere Verw Beh. Reg Pr., für Berlin Ober Pr. Zuständige Beh. Landrat (Hohenz. Oberamtm.) und Polizeiverw. der Stadtkreise; im Landespolizeibez. Berlin Polizei Pr. dortsf. Örtliche Zuständigkeit bestimmt Lagerort der Zichorienwurzeln.]

§ 13. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark wird bestraft,

1. wer den Bestimmungen des § 1 zuwiderhandelt;
2. wer die ihm nach § 2 Abs. 1 obliegende Anzeige nicht in der gesetzten Frist erstattet oder wissentlich unvollständige oder unrichtige Angaben macht;
3. wer der Vorschrift des § 3 Abs. 1 zuwider Zichorie in anderer Weise als durch den Kriegsausschuß absetzt;
4. wer den Verpflichtungen nach § 4 zuwiderhandelt;
5. wer den nach § 12 Satz 1 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt.

§ 14. Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung [7. 4.] in Kraft.

d) Bek. über eine Bestandsaufnahme von Kaffee, Tee und Kakao. Vom 29. November 1915. (RGBl. 791.)

[RR. BD. 11. 11. 15.] § 1. Am 3. Januar 1916 findet eine Aufnahme der Vorräte von Kaffee (Bohnenkaffee und Bohnenkaffeemischungen), roh, gebrannt oder geröstet, Tee und Kakao, roh, gebrannt oder geröstet, statt.

§ 2. Wer mit dem Beginne des 3. Januar 1916 Vorräte der im § 1 bezeichneten Art in Gewahrsam hat, ist vorbehaltlich der Vorschriften im § 3 verpflichtet, sie auf dem vorgeschriebenen Anzeigevordruck der zuständigen Behörde anzuzeigen, in deren Bezirke die Vorräte lagern.

Vorräte von Kaffee und Tee, die zum Verbrauch im eigenen Haushalt bestimmt sind, sind nur anzuzeigen, wenn sie bei Kaffee 10 Kilogramm, bei Tee 2,5 Kilogramm übersteigen.

Vorräte in Gewahrsam von Gemeinden und sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Verbänden sind gleichfalls anzuzeigen.

§ 3. Vorräte, die in fremden Speichern, Lagern, Schiffsräumen und dergleichen lagern, sind vorbehaltlich der Vorschriften im Abs. 2 und 3 vom Verfügungsberechtigten anzugeben, wenn er die Vorräte unter eigenem Verschlusse hat. Ist letzteres nicht der Fall, so sind die Vorräte von dem Verwalter der Lagerräume anzuzeigen.

Vorräte, die sich mit dem Beginne des 3. Januar 1916 unterwegs befinden, sind von dem Empfänger unverzüglich nach dem Empfang anzuzeigen.

Vorräte, die sich in den unter Zollaufsicht stehenden Niederlagen (öffentliche Niederlagen, Privatlagern mit oder ohne amtlichen Mitverschluß) mit Beginn des 3. Januar 1916 befinden, werden von den Zollbehörden, Vorräte, die sich zu diesem Zeitpunkt in Zollausschlüssen und Freibezirken befinden, werden von den durch die Landeszentralbehörden bestimmten Behörden nachgewiesen. Die Nachweisungen sind bis zum 10. Januar 1916 den Landeszentralbehörden oder den von ihnen bestimmten Behörden unmittelbar einzureichen.

§ 4. Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht auf

a) Vorräte, die im Eigentume des Reichs, eines Bundesstaats oder Elsaß-Lothringens, insbesondere einer Heeresverwaltung oder der Marineverwaltung, stehen;

b) Vorräte, die im Eigentume der Zentral-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. in Berlin stehen.

§ 5*). Die Erhebung der Vorräte erfolgt gemeindeweise. Die Ausführung der Erhebung liegt den Gemeindebehörden ob. Die Aufforderung zur Erstattung der Anzeige erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung. Bei der Erhebung sind die als Anlagen I und II beigefügten Muster zu verwenden. Sie sind für die Ausführung der Erhebung hinsichtlich des Inhalts maßgebend.

§ 6. Die Herstellung und Versendung der Drucksachen erfolgt durch die mit der Durchführung der Erhebung betrauten Landesbehörden. Die durch die Herstellung und Versendung der Drucksachen entstehenden Kosten werden den Landesbehörden ersetzt.

§ 7. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden haben die Zusammenstellung über die ermittelten Vorräte (nach größeren Verwaltungsbezirken getrennt) bis zum 25. Januar 1916 beim Kaiserlichen Statistischen Amte einzureichen.

§ 8. Die zuständige Behörde oder die von ihr beauftragten Beamten sind befugt, zur Ermittlung richtiger Angaben Vorrats- und Betriebsräume oder sonstige Aufbewahrungsorte, wo Vorräte der im § 1 genannten Art zu vermuten sind, zu untersuchen und die Bücher des zur Anzeige Verpflichteten zu prüfen.

§ 9. Die Landeszentralbehörden erlassen die zur Ausführung der Erhebung erforderlichen Anordnungen und Bekanntmachungen.

§ 10. Wer die im § 2 vorgeschriebene Anzeige nicht erstattet oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark bestraft; auch können im Urteil Vorräte, die bei der Bestandsaufnahme verschwiegen worden sind, für dem Staate verfallen erklärt werden.

§ 11. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung [1. 12.] in Kraft.

e) Bek. über Bestandsaufnahme von Kakao und Schokolade und über die Regelung des Verkehrs mit Kakao und Schokolade. Vom 10. Juni 1916. (RGBl. 503.)

[RK. BD. 11. 11. 15, 4. 4. 16.] § 1. Wer Rohkakao, auch gebrannt oder geröstet, Kakaomasse, Kakaobutter, Kakaopreßkuchen, Kakaoschrot, Kakaopulver, auch in Mischungen mit anderen Erzeugnissen (z. B. Haferkakao, Bananenkakao, Nährkakao aller Art usw.), Schokoladenmasse (auch Überzugsmasse), Schokolade aller Art mit Beginn des 13. Juni 1916 für eigene oder fremde Rechnung in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, die vorhan-

*) Die Muster RGBl. 793ff. sind hier nicht mit abgedruckt.

denen Mengen, getrennt nach Art und Eigentümern, unter Bezeichnung der Eigentümer und des Lagerungsorts der Kriegs-Kakaogesellschaft m. b. H. in Hamburg 1, Mönckebergstraße 31, bis zum 18. Juni 1916 durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen.

Qualitätsunterschiede sind nicht zu berücksichtigen. Alle Mengen derselben Warengattung sind zusammenzufassen und in einer Ziffer anzugeben.

Anzeigen über Mengen, die sich mit Beginn des 13. Juni 1916 unterwegs befinden, sind von dem Empfänger unverzüglich nach Empfang zu erstatten.

Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht auf Mengen, die

1. im Eigentume des Reichs, eines Bundesstaats oder Elsaß-Lothringens, insbesondere im Eigentume der Heeresverwaltungen oder der Marineverwaltung stehen,
2. insgesamt weniger als 25 Kilogramm von jeder der angegebenen Warengattungen betragen.

§ 2. Die im § 1 bezeichneten Waren dürfen nur von den Fabriken der deutschen Kakao- und Schokoladenindustrie oder von Firmen oder Personen, soweit sie von der Kriegs-Kakaogesellschaft m. b. H. in Hamburg dazu ermächtigt worden sind, oder von Kleinhändlern abgesetzt werden.

Von dem Verkäufer ist über alle Verkäufe nach Menge und Verkaufspreis genau Buch zu führen; die Unterlagen darüber sind der Kriegs-Kakaogesellschaft m. b. H. in Hamburg auf Verlangen vorzulegen.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf die im § 1 Abs. 4 bezeichneten Mengen.

§ 3. Der Reichskanzler kann Ausnahmen zulassen.

§ 4. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark wird bestraft:

1. wer die ihm nach § 1 Abs. 1 obliegenden Anzeigen nicht in der gesetzten Frist erstattet oder wissentlich unvollständige oder unrichtige Angaben macht;
2. wer der Bestimmung im § 2 zuwider die im § 1 bezeichneten Waren absetzt.

Neben der Strafe können die Vorräte, auf die sich die Zuwiderhandlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, eingezogen werden.

§ 5. Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung [13. 6.] in Kraft.

Begründung. (D. R. IX 57.)

Infolge Umgestaltung des Kaffee- und Teemarktes zu Beginn dieses Jahres mußte Vorsorge getroffen werden, die Bevölkerung mit einem Kaffee- oder Kaffeeersatzgetränk zu versehen. Daher mußte an eine Regelung des Verkehrs mit Kaffee und Tee, und, da die vorhandenen Vorräte von Kaffee und Tee für die Versorgung der Bevölkerung nicht ausreichten, auch des Verkehrs mit Kaffeeersatzmitteln herangetreten werden. Bis Mitte März 1916 waren die Verhältnisse auf dem deutschen Kaffeemarkte im allgemeinen derartig, daß es am zweckmäßigsten war, den Einfuhrhandel und dementsprechend auch den Inlandshandel durch gesetzgeberische Maßregeln nicht zu reglementieren, vielmehr auf dem Wege freier Vereinbarung mit sämtlichen beteiligten Handelszweigen einen Konsumpreis festzusetzen. Auf diesem Wege ist es gelungen, sowohl die Einfuhr von Kaffee nach Deutschland erheblich zu steigern als auch den deutschen Konsumenten einen verhältnismäßig billigen gerösteten Kaffe im Einzelverkaufe zu verschaffen. Inzwischen hatten aber sämtliche für die Kaffeeversorgung Deutschlands in Frage kommenden neutralen Länder, Norwegen, Schweden, Dänemark und Holland, im Laufe des Februar und März Ausfuhrverbote für Kaffee erlassen, Holland auch ein solches für Tee. Dadurch wurde eine Änderung der bisherigen deutschen Kaffeepolitik notwendig. Hierzu war zunächst eine Änderung der Bek. über Kaffee, Tee und Kakao v. 11. November 1915 (RGBl. 750) erforderlich, die durch die Bek. v. 4. April 1916 erfolgte. Die Bewirtschaftung der im Inland vorhandenen Kaffeebestände ist zufolge dieser Bek. nach der Bek. über Kaffee v. 6. April 1916 (RGBl. 247) geregelt worden. Die Regelung der Bewirtschaftung des Tees ist in gleicher Weise

wie für Kaffee erfolgt durch die Bek. über Tee v. 6. April 1916 (RGBl. 252). Auch hierbei handelt es sich darum, mit den vorhandenen Teebeständen möglichst haushälterisch zu wirtschaften.

Für die Herstellung von Ersatzmitteln für Kaffee kommt in erster Linie die Zichorie in Frage. Für ihre Bewirtschaftung wurde durch die bereits oben erwähnte Bek. v. 4. April 1916 (RGBl. 233) die rechtliche Grundlage geschaffen. Die Beschlagnahme und Bewirtschaftung selbst erfolgte durch die Bek. v. 6. April 1916 (RGBl. 254). Sie lehnt sich an die entsprechenden VO. für Kaffee und Tee an.

Auf Grund der Verordnungen des Bundesrats über Kaffee, Tee und Kakao v. 11. November 1915 / 4. April 1916 (RGBl. 750, 233) ist durch die Bek. v. 10. Juni 1916 (RGBl. 503) eine Bestandsaufnahme von Rohkakao, Kakaomasse, Kakaobutter, Kakaopreßbutter, Kakaoschrot, Kakaopulver, Schokoladenmasse und Schokolade aller Art angeordnet worden. Hierbei wurde bestimmt, daß die bezeichneten Waren nur von den Fabriken der Deutschen Kakao- und Schokoladenindustrie oder von Firmen oder Personen, soweit sie von der Kriegskakaogesellschaft m. b. H. in Hamburg dazu ermächtigt worden sind, oder von Kleinhändlern abgesetzt werden dürfen, und daß diese über ihre Verkäufe Buch zu führen haben. Die Bestandsaufnahme ergab im Hinblick auf die Anforderungen des Heeres die Notwendigkeit, auch den Kakao und die Kakaoprodukte zu bewirtschaften.

Das ist, in ähnlicher Weise wie bei Kaffee und Tee, durch eine Beschlagnahme der vorhandenen Bestände zugunsten der Kriegskakaogesellschaft m. b. H. in Hamburg geschehen.

Zur Bewirtschaftung von Kaffee, Tee und deren Ersatzmitteln ist der Kriegsausschuß für Kaffee, Tee und deren Ersatzmittel G. m. b. H. in Berlin am 6. April 1916 begründet. An diesem Tage wurde zugleich eine Anzeigepflicht für Kaffee und Tee angeordnet. Das Ergebnis der Bestandsaufnahme war, daß der Kriegsausschuß alle Mengen an Kaffee unter 600 kg und an Tee unter 75 kg dem Verkehr freigeben konnte, so daß dem Kleinhandel die weitere Tätigkeit ermöglicht war. Größere Bestände blieben dem Handel in solchem Umfange zur freien Verfügung, daß den in Frage kommenden Betrieben ebenfalls die Weiterarbeit gewährleistet wurde.

Die vom Kriegsausschuß selbst übernommenen Mengen an Kaffee und Tee wurden den von der Regierung bezeichneten Stellen zur Verfügung gestellt. Damit wurde erreicht, daß die Kreise, die in erster Linie Kaffee und Tee benötigten, auf lange Zeit damit ausreichend versorgt waren.

Durch sachgemäße Regelung der Preise hat der Kriegsausschuß dafür Sorge getragen, daß die dem freien Handelsverkehr überlassenen Mengen von Kaffee, Tee und deren Ersatzmitteln zu Preisen abgegeben werden konnten, die in Anbetracht der Sachlage als erträglich bezeichnet werden konnten. Zugleich mußte auf eine zweckmäßige Streckung der verfügbaren Vorräte Bedacht genommen werden. Die in Richtung getroffene Regelung hat sich im allgemeinen durchaus bewährt.

Am 29. Mai 1916 wurde in Hamburg eine Zweigniederlassung des Kriegsausschusses errichtet, welche die Aufgabe hatte, die im Auslande zur Ausfuhr noch zugelassenen Mengen an Kaffee und Tee zu Preisen einzuführen, die den durch den Kriegsausschuß aufgestellten Richtpreisen entsprachen.

Österreich und Ungarn haben sich dem deutschen Vorgehen angeschlossen und die grundlegenden Bedingungen gutgeheißen, die von seiten des Kriegsausschusses für die Einfuhr vorgeschlagen wurden.

Der Kriegsausschuß hat ferner seit seiner Begründung erhebliche Mengen Roggen und Gerste an die Getreidekaffeeindustrie und die Kaffeegroßröstereien verteilt. Auch ist ihm die Bewirtschaftung der beschlagnahmten Zichorienwurzeln übertragen worden. Der Kriegsausschuß wird demnächst die erforderlichen Mengen Getreide und andere

Rohstoffe für Kaffeeersatzmittel aus der neuen Ernte an die Kaffeeersatzindustrie verteilen und mit sämtlichen Fabrikanten, denen Rohstoffe freigegeben oder geliefert werden, über die Verkaufspreise vertragliche Abmachungen treffen, die dem Präsidenten des Kriegsernährungsamts bereits zur Genehmigung vorliegen. Im allgemeinen hat der Kriegsausschuß alles Erforderliche veranlaßt, um die Verbraucher unter allen Umständen mit einem warmen Getränk zu versorgen.

Der Kriegsausschuß für Kaffee, Tee und deren Ersatzmittel hat sich im übrigen bemüht, durch Vermittlung der Presse dahin zu wirken, daß alle Bevölkerungskreise sich der schwierigen Sachlage möglichst anpassen und beim Verbrauch der beschränkten Warenmengen möglichst zweckmäßig verfahren und die zur Verfügung stehenden, bisher vielfach noch nicht hinreichend gewürdigten einheimischen Ersatzpflanzen sachgemäß benutzen.

Bek. des Kriegsausschusses für Kaffee, Tee und deren Ersatzmittel.

a) Vom 5. 5. 16 (Reichsanzeiger Nr. 104).

Der Kriegsausschuß usw. gibt durch „W.T.B." bekannt, daß von den ordnungsmäßig angemeldeten und bei ihm verbuchten Beständen an Rohkaffee vorerst eine Quote von insgesamt 10 v. H. jeder einzelnen Sorte zum Verkauf und zur Röstung unter folgenden Bedingungen freigegeben wird:

1. An den Verbraucher darf Kaffee nur in geröstetem Zustande verkauft werden.
2. In jedem einzelnen Falle darf nicht mehr als ½ Pfund gerösteter Kaffee verkauft werden. Der Verkauf ist nur gestattet, wenn gleichzeitig an denselben Käufer mindestens die gleiche Gewichtsmenge Kaffeeersatzmittel abgegeben wird.
3. Der Preis für ½ Pfund gerösteten Kaffee und ½ Pfund Kaffee-Ersatzmittel darf zusammen 2,20 M. nicht übersteigen.
4. An Großverbraucher (Kaffeehäuser, Hotels, Gastwirtschaften, gemeinnützige Anstalten, Lazarette usw.) darf an Kaffee nur die Hälfte desjenigen Quantums in wöchentlichen Raten verkauft werden, das ihrem nachweisbaren wöchentlichen Durchschnittsverbrauch der letzten 3 Betriebsmonate entspricht; es muß auch in diesem Falle mindestens die gleiche Menge Ersatzmittel verkauft werden.
5. Fertige Mischungen von geröstetem Kaffee mit Ersatzmitteln müssen mindestens die Hälfte Kaffee-Ersatzmittel enthalten. Der Preis für diese Mischungen darf, wenn sie 50 v. H. Kaffee enthalten, 2,20 M. für das Pfund nicht übersteigen. Enthalten die Mischungen einen geringeren Prozentsatz Bohnenkaffee, so ist der Verkaufspreis dementsprechend niedriger zu stellen.

Denjenigen Verkäufern von Kaffee, Kaffee-Ersatzmitteln und sonstigen Mischungen, die die obigen Bedingungen nicht einhalten, wird durch den Kriegsausschuß ihr gesamter Vorrat an Kaffee abgenommen werden.

Der Kriegsausschuß für Kaffee, Tee und deren Ersatzmittel G. m. b. H. macht ferner bekannt, daß die angemeldeten Bestände an grünem Tee unter der Bedingung freigegeben werden, daß der Verkaufspreis im Groß- und Kleinhandel 2,50 M. für ½ kg verzollt nicht übersteigt.

b) Vom 8. 5. 16 (Reichsanzeiger Nr. 108).

Der Kriegsausschuß usw. macht einer Meldung des „W.T.B." zufolge bekannt, daß Aussicht besteht, den Kaffee-Groß-Röstereien, deren Betriebe infolge der neuen Verhältnisse stilliegen, ersatzweise Getreide zum Rösten zuzuteilen. Voraussetzung für die Zuweisung von Getreide zur Herstellung von Kaffee-Ersatzmitteln ist, daß die hierzu notwendige technische Einrichtung vorhanden ist. Kaffeeröstereien, die eine solche Einrichtung nachweisen können, wollen einen entsprechenden Antrag an den oben genannten Kriegsausschuß (Berlin, Bellevuestr. 14) richten.

Der Kriegsausschuß für Kaffee, Tee und deren Ersatzmittel macht ferner bekannt, daß Kaffee-Ersatz- und Zusatzmittel von den Verkäufern nicht zurückgehalten werden dürfen. Die Abgabe an den einzelnen Verbraucher darf ein Pfund auf einmal nicht übersteigen. Wer dem Vorstehenden zuwiderhandelt, hat die Untersagung dieses Teils seines Handelsbetriebes auf Grund der Bekanntmachung vom 23. September 1915 (RGBl. 603) zu gewärtigen.

c) Vom 23. 5. 16 (Reichsanzeiger Nr. 121).

Der Kriegsausschuß usw. macht laut Meldung des „W.T.B." bekannt, daß diejenigen Mengen an Rohkaffee, für die bisher die Übernahme nicht ausgesprochen ist, unter folgenden Bedingungen freigegeben werden:

1. Die freigegebenen Mengen dürfen nur an die Verbraucher direkt oder seitens des Großhandels nur an solche Wiederverkäufer des Fachhandels abgegeben werden, die sich verpflichten, den Kaffee unmittelbar an die Verbraucher abzuführen.

2. In jedem einzelnen Falle darf nicht mehr als ½ Pfund gerösteter Kaffee verkauft werden. Der Verkauf ist nur gestattet, wenn gleichzeitig an denselben Käufer mindestens die gleiche Gewichtsmenge Kaffee-Ersatzmittel abgegeben wird.

3. Der Preis für ½ Pfund gerösteten Kaffee und ½ Pfund Kaffee-Ersatzmittel darf zusammen 2,20 M. nicht übersteigen.

4. An Großverbraucher (Kaffeehäuser, Hotels, Gastwirtschaften, gemeinnützige Anstalten, Lazarette usw.) darf an Kaffee nur die Hälfte desjenigen Quantums in wöchentlichen Raten verkauft werden, das ihrem nachweisbaren wöchentlichen Durchschnittsverbrauche der letzten drei Betriebsmonate entspricht; es muß auch in diesem Falle mindestens die gleiche Menge Ersatzmittel verkauft werden.

5. Fertige Mischungen von geröstetem Kaffee mit Ersatzmitteln müssen mindestens die Hälfte Kaffee-Ersatzmittel enthalten. Wer solche Mischungen verkauft, ist verpflichtet, auf der Umhüllung (Verpackung) anzugeben, wieviel Prozent reiner Bohnenkaffee in der Mischung enthalten sind. Der Preis für diese Mischungen darf, wenn sie 50 v. H. Bohnenkaffee enthalten, 2,20 M. für das Pfund nicht übersteigen. Enthalten die Mischungen einen geringeren Prozentsatz Bohnenkaffee, so ist der Verkaufspreis dementsprechend niedriger zu stellen.

Denjenigen Verkäufern von Kaffee, Kaffee-Ersatzmitteln und sonstigen Mischungen, die die obigen Bedingungen nicht einhalten, wird durch den Kriegsausschuß ihr gesamter Vorrat an Kaffee abgenommen werden.

d) Vom 23. 5. 16 (Reichsanzeiger Nr. 121).

Der Kriegsausschuß usw. macht bekannt, daß diejenigen Mengen an Tee, für die bisher die Übernahme nicht ausgesprochen ist, unter folgenden Bedingungen freigegeben werden:

1. Die freigegebenen Mengen dürfen nur an die Verbraucher direkt oder seitens des Großhandels nur an solche Wiederverkäufer des Fachhandels abgegeben werden, die sich verpflichten, den Tee unmittelbar an die Verbraucher abzuführen.

2. Im Kleinverkauf dürfen an jeden einzelnen Käufer nicht mehr als 125 g Tee auf einmal verabreicht werden. — Schon verpackte größere Gewichtseinheiten als 125 g müssen dieser Zustimmung angepaßt werden.

3. An Großverbraucher (Kaffeehäuser, Hotels, Gastwirtschaften, gemeinnützige Anstalten, Lazarette usw.) darf an Tee dasjenige Quantum in wöchentlichen Raten verkauft werden, das ihrem nachweisbaren wöchentlichen Durchschnittsverbrauche der letzten drei Betriebsmonate entspricht.

4. Im Kleinhandel darf für guten Konsumtee der Preis für das Pfund (500 g) 4,50 M. verzollt für lose Ware und 5 M. verzollt für handelsübliche Originalpakete nicht überschreiten. Bessere bis feinste Sorten dürfen der Qualität entsprechend zu höheren Preisen verkauft werden, jedoch nicht höher als 8 M. das Pfund für lose Ware und 8,50 M. das Pfund für gepackte Ware.

5. Bei Mischungen von schwarzem und grünem Tee ist das Mischungsverhältnis auf der Umhüllung (Verpackung) anzugeben und der Verkaufspreis entsprechend niedriger zu stellen.

Denjenigen Verkäufern von Tee, die die obigen Bedingungen nicht einhalten, wird durch den Kriegsausschuß ihr gesamter Vorrat an Tee abgenommen werden.

e) Vom 20. 9. 16 (Reichsanzeiger Nr. 222).

Der Kriegsausschuß usw. macht zufolge einer Verfügung des Kriegsernährungsamts, wie „W.T.B." meldet, bekannt, daß gemahlene Mischungen von geröstetem Kaffee mit Kaffee-Ersatzmitteln nur in 3 Sorten an den Verbraucher abgegeben werden dürfen, und zwar

mit 50 v. H. Kaffee zu einem Preise von höchstens 2,20 M. für das Pfund,
mit 25 v. H. Kaffee zu einem Preise von höchstens 1,40 M. für das Pfund,
mit 10 v. H. Kaffee zu einem Preise von höchstens 0,92 M. für das Pfund.

Andere Mischungsverhältnisse sind für gemahlene Mischungen von Kaffee und Ersatzmitteln nicht zulässig, soweit sie erst nach dem 25. September 1916 in den Handel gebracht werden. Wer Mischungen von Kaffee mit Kaffee-Ersatzmitteln verkauft, ist verpflichtet, auf der Umhüllung (Verpackung) anzugeben, wieviel Prozent reiner Bohnenkaffee in der Mischung enthalten ist.

Ferner wird darauf aufmerksam gemacht, daß sämtlichen Fabrikanten, welchen Rohstoffe zur Herstellung von Kaffee-Ersatzmitteln freigegeben oder geliefert werden, die vertragliche Verpflichtung auferlegt ist, Kaffee-Ersatzmittel-Mischungen ohne Kaffee nicht über 60 Pf. für das Pfund für den Verbraucher in den Handel zu bringen. Ausgenommen sind nur Feigenkaffee und Kaffee-Essenz (Zuckerpräparat), deren Preiskontrolle den Preisprüfungsstellen unterliegt.

XIV. Fleisch, Wild, Fische, Seemuscheln und Krammetsvögel.

Inhaltsübersicht.

1. Bek., betr. das Schlachten von Schweinen und Kälbern, v. 19. Dez. 1914 (RGBl. 536) . . .
*2. Bek. über den Verkauf von Fleisch und Fettwaren durch die Gemeinden v. 24. Juni 1915 (RGBl. 352) 312
Hierzu:
*Preuß. Ausführungsanweisung v. 2. Juli 1915 (HMBl. 154) 312
*3. Bek. über ein Schlachtverbot für trächtige Kühe und Sauen v. 26. Aug. 1915 (RGBl. 516) . 313
Hierzu:
*a) Preuß. Ausführungsbestimmungen v. 3. Sept. 1915 (EMBl. 181) 313
*b) Preuß. Vfg., betr. Schlachtverbot für tragendes Rindvieh, v. 29. März 1916 (EMBl. 101) . 314
*c) Preuß. Schlachtverbot für Schaflämmer v. 27. März 1916 (EMBl. 100) 314
*d) Preuß. Schlachtverbote für Ziegenmutterlämmer v. 13. April, 5. Mai und 25. Aug. 1916 (EMBl. 110, 137, 213) 314
*4. Bek. zur Einschränkung des Fleisch- und Fettverbrauchs v. 28. Okt. 1916 (RGBl. 1214) 315
Hierzu:
*a) Preuß. Ausführungsanweisung v. 1. Nov. 1915 (HMBl. 360) 316
*b) Erlaß des Reichskanzlers v. 1. April 1916 (HMBl. 107) 317
*c) Preuß. Vfg. v. 12. Mai 1916 (EMBl. 139) 317
*5. Bek. über die Beschränkung der Herstellung von Fleischkonserven und Wurstwaren v. 31. Jan. 1916 (RGBl. 75) 317
Hierzu:
*a) Preuß. Ausführungsanweisung v. 5. Febr. 1916 (HMBl. 42) 318
*b) Preuß. Vfg. v. 17. April 1916 (HMBl. 121) 319
*6. Bek. über Fleischversorgung v. 27. März 1916 (RGBl. 199) mit der Änderung v. 17. Aug. 1916 (RGBl. 935) 319
Hierzu:
*a) Preuß. Vfg., betr. Errichtung eines Landesfleischamts und von Provinzialfleischstellen, v. 22. Aug. 1916 (HMBl. 288) 322
*b) Preuß. Ausführungsanweisung v. 8. Sept. 1916 (HMBl. 343) 323
*7. Bek. über den Verkehr mit Fleischwaren v. 22. Mai 1916 (RGBl. 397) 330

Hierzu:
*a) Preuß. Ausführungsanweisung v. 25. Mai 1916 (ℒMBl. 140) 331
*b) Preuß. Vfg. v. 8. Juni 1916 (ℒMBl. 161) 332
*8. VO. über die Regelung des Fleischverbrauchs v. 21. Aug. 1916 (RGBl. 941) 332
Hierzu:
*Bek. über die Ausgestaltung der Fleischkarte und die Festsetzung der Verbrauchshöchstmenge an Fleisch und Fleischwaren v. 21. Aug. 1916 (RGBl. 945) 335
*9. Bek. zur Vereinfachung der Beköstigung v. 31. Mai 1916 (RGBl. 433) 336
*10. Bek. über Pferdefleisch v. 13. Dezember 1916 (RGBl. 1357) 338
*11. Fleischpreise
a) Bek. zur Regelung der Preise für Schlachtschweine und für Schweinefleisch, v. 4. Nov. 1915 (RGBl. 723) mit der Änderung v. 29. Nov. 1915 (RGBl. 788) 340
Hierzu:
Preuß. Anordnungen v. 8. und 15. Dez. 1915 (HMBl. 385, 393) 340
b) Bek. zur Regelung der Preise für Schlachtschweine und für Schweinefleisch v. 14. Febr. 1916 (RGBl. 99) 341
Hierzu:
α) Preuß. Ausführungsanweisung v. 16. Febr. 1916 (HMBl. 52) 346
β) Preuß. Vfg. v. 12. März 1916 (HMBl. 90) 348
*12. Wildpreise
Bek. über die Regelung der Wildpreise, v. 24. Aug. 1916 (RGBl. 959) 348
Hierzu:
a) Bek. über die Festsetzung der Wildpreise v. 17. Sept. 1916 (RGBl. 1046) 349
b) Preuß. Ausführungsanweisung v. 25. Sept. 1916 (HMBl. 336) mit der Änderung v. 8. Nov. 1916 (HMBl. 384) 350
*13. Fische
a) Bek. über die Beaufsichtigung der Fischversorgung v. 28. Nov. 1916 (RGBl. 1303) . . . 352
b) Bek. über die Regelung der Fischpreise v. 1. Mai 1916 (RGBl. 347) 354
Hierzu:
α) Bek. über die Festsetzung von Preisen für Süßwasserfische v. 24. Juni 1916 (RGBl. 585) 355
β) Preuß. Vfg. v. 8. Juli 1916 (HMBl. 222) 355
c) Bek. über den Absatz von Karpfen und Schleien, v. 8. Aug. 1916 (RGBl. 923) 356
d) Bek. über die Preise für Teichfische v. 9. Sept. 1916 (RGBl. 1108) 357
*14. Seemuscheln
Bek. über die Überwachung des Verkehrs mit Seemuscheln, v. 2. Nov. 1916 (RGBl. 1245) mit der Änderung v. 28. Nov. 1916 (RGBl. 1302) 359
*15. Krammetsvögel
Bek. über den Fang von Krammetsvögeln v. 21. Sept. 1916 (RGBl. 1068) 360
Hierzu:
Preuß. Vfg. v. 3. Okt. 1916 (ℒMBl. 273) 360

(Bek. 1 in Bd. 1, 681.)

2. Bek. über den Verkauf von Fleisch- und Fettwaren durch die Gemeinden. Vom 24. Juni 1915. (RGBl. 352.)

Wortlaut in Bd. 1, 682.

Hierzu:

Preußische Ausführungsanweisung vom 2. Juli 1915. (HMBl. 154.)

1. Durch die den §§ 10 und 19 der Verordnung über die Regelung des Verkehrs mit Kartoffeln vom 12. April 1915 (RGBl. 217) nachgebildeten §§ 1 und 2 sollen den Gemeinden, die aus ihren Vorräten Fleisch- und Fettwaren an den Markt bringen, die nötigen Handhaben gegeben werden, um mißbräuchlicher Verwertung der Waren und unangemessenen Preisforderungen der Weiterverkäufer entgegenzutreten. Die in Frage kommenden Anordnungen können auch von Gemeinden erlassen werden, die nach § 1 der Bundesratsverordnung vom 25. Januar 1915 (RGBl. 45) zur Sicherstellung von Fleischvorräten nicht verpflichtet waren.

2. Ob und inwieweit die Gemeinden von den ihnen zustehenden Befugnissen Gebrauch machen, ist ihrem Ermessen unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse überlassen.

3. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, daß Gemeinden auf Grund des § 1 Verbote oder Beschränkungen nicht nur für Fleischer, Händler und sonstige Gewerbetreibende, sondern auch für Privatpersonen festsetzen können. Auch sind sie befugt, den Verkauf oder die Abgabe an Personen zu untersagen, die außerhalb der Gemeinden ihren Wohnsitz haben.

4. Soweit Gemeinden die Fleisch- und Fettwaren an Fleischer, Händler usw. zum Verkauf übergeben, wird dafür zu sorgen sein, daß die Inhaber der Verkaufsstellen — neben den ihnen von den Gemeinden überlassenen Waren — eigene Waren der gleichen Art nicht oder doch nicht in demselben Raume feilhalten. Zur Durchführung einer solchen Maßnahme kann es sich empfehlen, den Verkauf der Waren aus den Vorräten der Gemeinden auf bestimmte Tage zu beschränken.

5. Es ist zweckmäßig, die Verkaufsstellen für die Waren der Gemeinden durch einen von außen sichtbaren Anschlag (Aushang) kenntlich zu machen. Auch empfiehlt sich ein Aushang der Preise. (Bekanntmachung des Bundesrats vom 24. Juni 1915, RGBl. 353.)

3. Bek. über ein Schlachtverbot für trächtige Kühe und Sauen. Vom 26. August 1915. (RGBl. 515.)

[BR.] § 1. Kühe, Rinder, Kalbinnen sowie Sauen, welche sich in einem derart vorgeschrittenen Zustand der Trächtigkeit befinden, daß diese den mit ihnen beschäftigten Personen erkennbar ist, dürfen nicht geschlachtet werden.

§ 2. Ausnahmen können in Einzelfällen bei Vorliegen eines dringenden wirtschaftlichen Bedürfnisses von den durch die Landeszentralbehörden bestimmten Behörden zugelassen werden.

§ 3. Das Verbot (§ 1) findet keine Anwendung auf Schlachtungen, die erfolgen, weil zu befürchten ist, daß das Tier an einer Erkrankung verenden werde, oder weil es infolge eines Unglücksfalls sofort getötet werden muß. Solche Schlachtungen sind jedoch der nach § 2 zuständigen Behörde spätestens innerhalb dreier Tage nach der Schlachtung anzuzeigen.

§ 4. Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung.

Sie können weitere Beschränkungen für das Schlachten von Vieh anordnen.

§ 5. Wer diese Verordnung oder die auf Grund des § 4 erlassenen Bestimmungen oder Anordnungen übertritt, wird mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit dem 3. September 1915 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Die Verordnung findet auf das aus dem Ausland eingeführte Schlachtvieh keine Anwendung.

Hierzu:

a) Preußische Ausführungsbestimmungen vom 3. September 1915. (LMBl. 181.)

1. Als Behörden, die gemäß § 2 der Bek. bei Vorliegen eines dringenden wirtschaftlichen Bedürfnisses Ausnahmen von dem Verbot der Schlachtung zulassen können, und denen die gemäß § 3 vorgenommenen Schlachtungen anzuzeigen sind, werden die für den Schlachtungsort zuständigen Ortspolizeibehörden bestimmt.

Ausnahmen gemäß § 2 der Bek. können auch von der für den Wohnsitz des Eigentümers des Viehs zuständigen Ortspolizeibehörde zugelassen werden. In diesen Fällen sind für das Vieh Ursprungszeugnisse beizubringen und vor der Schlachtung den amtlichen Fleischbeschauern vorzulegen, die sie dann zu vernichten haben. Die Ursprungszeugnisse sind von den Ortsvorstehern mit Gültigkeit von 14 Tagen auszustellen. Aus ihnen

muß Name und Wohnort des Besitzers, Farbe, Abzeichen, ungefähres Alter und etwaige Kennzeichen (Ohrmarke, Hornbrand u. dgl.) des trächtigen Stücks zu ersehen sein. Die Erlaubnis der Ortspolizeibehörde zur Schlachtung des trächtigen Stücks ist auf diese Ursprungszeugnisse zu setzen.

2. Die Gestattung von Ausnahmen auf Grund des § 2 der Bek. darf nur in Einzelfällen erfolgen, in denen insbesondere wirtschaftliche Zwangslage des Eigentümers vorliegt oder in denen ein dringendes Fleischbedürfnis auf andere Weise nicht befriedigt werden kann.

b) Preußische Verfügung, betr. Schlachtverbot für tragendes Rindvieh. Vom 29. März 1916. (LMBl. 101.)

Die Veterinärpolizeibeamten und die Fleischbeschauer haben in jedem Falle der Zurückweisung trächtigen Viehs von der Schlachtung den Gemeindevorstand zu benachrichtigen. Nötigenfalls, wenn eine baldige Verbringung des Tieres in einen anderen Bezirk zu besorgen ist, haben sie auch der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten, die für die vorläufige Verwahrung des Tieres zu sorgen hat. Der Gemeindevorstand hat sofort die Übertragung des Eigentums an dem Schlachttier an die Gemeinde nach Maßgabe des § 14 der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom $\frac{\text{25. September 1915}}{\text{4. November 1915}}$ (RGBl. 607/1915, 728) in die Wege zu leiten. Die weitere Verwertung des Tieres liegt dem Gemeindevorstand ob. Er hat sich zu diesem Zweck an den Viehhandelsverband seines Bezirks oder an die Ankaufsstelle des Feldheeres für Weidevieh in Berlin, die sich zur Abnahme bereit erklärt hat, zu wenden. Letzterenfalls hat eine telegraphische Benachrichtigung der Ankaufsstelle zu erfolgen. Beim Verkauf ist die Verwendung des Tieres zur Schlachtung auszuschließen. Bei Feststellung des Übernahmepreises gemäß § 14 der Bekanntmachung ist die beschränkte Verwertungsmöglichkeit des Tieres zu berücksichtigen.

c) Preußisches Schlachtverbot für Schaflämmer. Vom 27. März 1916. (LMBl. 100.)

§ 1. Das Schlachten der in diesem Jahre geborenen Schaflämmer wird bis zum 15. Mai 1916 verboten.

§ 2. Das Verbot findet keine Anwendung auf Schlachtungen, die erfolgen, weil zu befürchten ist, daß das Tier an einer Erkrankung verenden werde, oder weil es infolge eines Unglücksfalles sofort getötet werden muß. Solche Schlachtungen sind innerhalb 48 Stunden nach der Schlachtung der für den Schlachtungsort zuständigen Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

Das Verbot findet ferner keine Anwendung auf die aus dem Ausland eingeführten Schaflämmer.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden gemäß § 5 der eingangs erwähnten Bekanntmachung mit Geldstrafe bis zu 1500 M. oder mit Gefängnis bis zu 3 Monaten bestraft.

§ 4. Die Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung im „Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger" [1. 4.] in Kraft.

d) Preußische Schlachtverbote für Ziegenmutterlämmer. Vom 13. April, 5. Mai u. 25. August 1916. (LMBl. 110, 137, 213.)

§ 1. Das durch die Anordnungen vom 13. April und 15. Mai 1916 für die Zeit bis zum 31. August erlassene Verbot der Schlachtung der in diesem Jahre geborenen Ziegenmutterlämmer wird bis zum 31. Dezember 1916 verlängert.

§ 2. Das Verbot findet keine Anwendung auf Schlachtungen, die erfolgen, weil zu befürchten ist, daß das Tier an einer Erkrankung verenden werde, oder weil es infolge eines Unglücksfalls sofort getötet werden muß. Solche Schlachtungen sind innerhalb 24 Stunden nach der Schlachtung der für den Schlachtungsort zuständigen Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

§ 3. Ausnahmen von diesem Verbote können aus dringenden wirtschaftlichen Gründen für Lämmer, die zur Zucht nicht geeignet sind, auch in anderen Fällen, vom Landrat, in Stadtkreisen von der Ortspolizeibehörde zugelassen werden.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden gemäß § 5 der eingangs erwähnten Bekanntmachung mit Geldstrafe bis zu 1500 M. oder mit Gefängnis bis zu 3 Monaten bestraft.

§ 5. Die Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung im Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger [30. 8.] in Kraft.

4. Bek. zur Einschränkung des Fleisch- und Fettverbrauchs. Vom 28. Oktober 1915. (RGBl. 714.)

[BR.] § 1. Dienstags und Freitags dürfen Fleisch, Fleischwaren und Speisen, die ganz oder teilweise aus Fleisch bestehen, nicht gewerbsmäßig an Verbraucher verabfolgt werden. Dies gilt nicht für die Lieferung unmittelbar an die Heeresverwaltungen und an die Marineverwaltung.

§ 2. In Gastwirtschaften, Schank- und Speisewirtschaften sowie in Vereins- und Erfrischungsräumen dürfen

1. Montags und Donnerstags Fleisch, Wild, Geflügel, Fisch und sonstige Speisen, die mit Fett oder Speck gebraten, gebacken oder geschmort sind, sowie zerlassenes Fett und
2. Sonnabends Schweinefleisch

nicht verabfolgt werden.

Gestattet bleibt die Verabfolgung des nach Nr. 1 oder 2 verbotenen Fleisches als Aufschnitt auf Brot.

§ 3. Als Fleisch im Sinne dieser Verordnung gilt Rind-, Kalb-, Schaf-, Schweinefleisch sowie Fleisch von Geflügel und Wild aller Art. Als Fleischwaren gelten Fleischkonserven, Würste aller Art und Speck. Als Fett gilt Butter und Butterschmalz, Öl, Kunstspeisefette aller Art, Rinder-, Schaf- und Schweinefett.

§ 4. Die Beamten der Polizei und die von der Polizei beauftragten Sachverständigen sind befugt, in die Geschäftsräume der dieser Verordnung unterliegenden Personen, insbesondere in die Räume, in denen Fleisch, Fleischwaren und Fett gelagert, zubereitet, feilgehalten oder verabfolgt werden, jederzeit einzutreten, daselbst Besichtigungen vorzunehmen, Geschäftsaufzeichnungen einzusehen, auch nach ihrer Auswahl Proben zum Zwecke der Untersuchung gegen Empfangsbestätigung zu entnehmen.

Die Unternehmer sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen sind verpflichtet, den Beamten der Polizei und den Sachverständigen Auskunft über das Verfahren bei Herstellung ihrer Erzeugnisse, über die zur Verarbeitung gelangenden Stoffe und deren Herkunft sowie über Art und Umfang des Absatzes zu erteilen.

§ 5. Die Sachverständigen sind, vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten, verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, welche durch die Aufsicht zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Verwertung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu enthalten. Sie sind hierauf zu vereidigen.

§ 6. Die Unternehmer haben einen Abdruck dieser Verordnung in ihren Verkaufs- und Betriebsräumen auszuhängen.

§ 7. Mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten wird bestraft:

1. wer den Vorschriften des § 1 oder des § 2 zuwiderhandelt;
2. wer den Vorschriften des § 5 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet oder der Mitteilung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen sich nicht enthält;
3. wer den im § 6 vorgeschriebenen Aushang unterläßt;
4. wer den nach § 10 erlassenen Ausführungsvorschriften zuwiderhandelt.

In dem Falle der Nr. 2 tritt die Verfolgung nur auf Antrag des Unternehmers ein.

§ 8. Die zuständige Behörde kann Gastwirtschaften, Schank- und Speisewirtschaften, Vereins- und Erfrischungsräume schließen, deren Unternehmer oder Betriebsleiter sich in Befolgung der Pflichten unzuverlässig zeigen, die ihnen durch diese Verordnung oder die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen auferlegt sind. Das gleiche gilt für sonstige Geschäfte, in denen Fleisch, Fleischwaren und Speisen, die ganz oder teilweise aus Fleisch bestehen, feilgehalten werden.

Gegen die Verfügung ist Beschwerde zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig. Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub.

§ 9. Die Vorschriften dieser Verordnung finden auch auf Verbrauchervereinigungen Anwendung.

§ 10. Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie bestimmen, wer als zuständige Behörde und als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bezeichneten Behörden sind befugt, an Stelle der in den §§ 1 und 2 bezeichneten Tage andere zu bestimmen sowie Ausnahmen von den Vorschriften in den §§ 1 bis 3 zu gestatten.

§ 11. Diese Verordnung tritt mit dem 1. November 1915 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Hierzu:

a) Preußische Ausführungsanweisung vom 1. November 1915.

(HMBl. 360.)

Die Bestimmungen der Verordnung gelten in der Hauptsache nur für den gewerbsmäßigen Absatz von Fleisch und Fetten. (Ausnahmen s. §§ 2 und 9.) Es wird jedoch erwartet, daß auch die Haushaltungen, soweit nicht Ausnahmen durch Krankheit erforderlich werden, sich den gleichen Beschränkungen freiwillig unterwerfen werden.

Zu § 1. Die Beschränkungen beziehen sich auf jeden gewerbsmäßigen Vertrieb von Fleisch, Fleischwaren und Fleischspeisen, also insbesondere auf Fleischer und Gastwirte, auch Pensionate.

Die Ausnahme des Absatz 2 des § 2 findet keine Anwendung auf § 1. Es ist also an den im § 1 genannten Tagen auch die Abgabe von Brot mit Fleischbelag in gewerbsmäßigen Betrieben verboten.

Wegen der Konsumvereine gilt die besondere Bestimmung des § 9.

Zu § 2. Die Beschränkungen des § 2 setzen eine gewerbsmäßige Verabfolgung der dort genannten Speisen in Gastwirtschaften, Schank- und Speisewirtschaften sowie in Vereins- und Erfrischungsräumen nicht voraus. Sie gelten auch in Fremdenheimen (Pensionaten) und Speiseanstalten (Kasinos und Kantinen) ohne Rücksicht auf die Absicht der Gewinnerzielung.

Nach Abs. 2 des § 2 ist die Verabfolgung von kalten Braten anders wie als Brotbelag unzulässig.

Zu § 8. Die zuständigen Behörden sind die Ortspolizeibehörden.

Zu § 9. Die Vorschriften der Verordnung finden auf Konsumvereine Anwendung, auch wenn ihre Betriebe auf Gewinnerzielung verzichten.

Zu § 10. Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Verordnung sind die Regierungspräsidenten, in Berlin der Oberpräsident.

Sie werden ermächtigt, an Stelle der in §§ 1 und 2 bezeichneten Tage andere zu bestimmen sowie Ausnahmen von den Vorschriften in den §§ 1 bis 3 zu gestatten. Andere Tage als die in den §§ 1 und 2 genannten sollen jedoch im allgemeinen nur für Ausnahmefälle etwa mit Rücksicht auf örtliche Feiertage, Märkte u. dgl. bestimmt werden.

b) Erlaß des Reichskanzlers vom 1. April 1916. (HMBl. 107.)

Nach § 1 der BO. zur Einschränkung des Fleisch- und Fettverbrauchs vom 28. Oktober 1915 (RGBl. 714) ist die Verabfolgung von Speisen, die ganz oder teilweise aus Fleisch bestehen, Dienstags und Freitags verboten. Von einzelnen Seiten ist diese Vorschrift dahin verstanden worden, daß damit auch die Verabfolgung von Fleischbrühen und der Verkauf sog. Bouillonwürfel u. dgl. an fleischlosen Tagen allgemein untersagt sei. Da indes Fleischbrühe ohne Zugabe von Fleisch und Suppenwürfel, die Fleischteile nicht enthalten, nicht als Speisen angesehen werden können, die teilweise aus Fleisch bestehen, unterliegt die Verabfolgung dieser Speisen nicht dem Beschränkungsverbote der genannten Verordnung.

c) Preußische Verfügung vom 12. Mai 1916. (LMBl. 139.)

Auf Grund der Bestimmung im § 10 Abs. 2 der Verordnung zur Einschränkung des Fleisch- und Fettverbrauchs vom 28. Oktober 1915 (RGBl. 714) ermächtigen wir die Ortspolizeibehörden, die Abgabe von Fleisch an fleischlosen Tagen im Einzelfalle ausnahmsweise dann zuzulassen, wenn bei längerer Aufbewahrung ein Verderb des Fleisches zu befürchten ist. Von dieser Ermächtigung ist namentlich auf dem Lande für den Verkauf von Fleisch auf Freibänken und für den Verkauf von Fleisch von notgeschlachteten Tieren Gebrauch zu machen. Da dort Freibänke vielfach nicht mit Kühleinrichtungen versehen sind, würde es zu einem Verderben des Fleisches führen können, wenn der Verkauf von Fleisch, insbesondere auch der Verkauf des oft nur beschränkt haltbaren Fleisches von notgeschlachteten Tieren, grundsätzlich und ausnahmslos an den fleischlosen Tagen verboten bliebe, was unbedingt vermieden werden muß.

Durch diese Befugnis der Ortspolizeibehörden wird die in der Ausführungsanweisung zur Bekanntmachung zur Einschränkung des Fleisch- und Fettverbrauchs vom 28. Oktober 1915 (RGBl. 714) und vom 1. November 1915 — II b 13926 M. f. H., I A I c 11618 M. f. L. und V. 13908 M. d. J. — zu § 10 erteilte Ermächtigung an die höheren Verwaltungsbehörden nicht berührt.

5. Bek. über die Beschränkung der Herstellung von Fleischkonserven und Wurstwaren. Vom 31. Januar 1916. (RGBl. 75.)

[BR.] § 1. Die gewerbsmäßige Herstellung von Konserven aus Fleisch oder unter Zusatz von Fleisch, die durch Erhitzung haltbar gemacht sind, ist verboten.

Als Fleisch gelten Rind-, Kalb-, Schaf-, Schweinefleisch sowie Fleisch von Geflügel und Wild aller Art, Wurstwaren und Speck.

§ 2. Zur gewerbsmäßigen Herstellung von Wurstwaren darf nicht mehr als ein Drittel des Gewichts ausgeschlachteter Rinder, Schweine und Schafe verarbeitet werden. Die Verarbeitung der inneren Teile und des Blutes wird durch diese Beschränkung nicht getroffen.

§ 3. Gewerblichen Betrieben, die fabrikmäßig Wurstwaren herstellen, kann an Stelle der Beschränkung im § 2 gestattet werden, daß monatlich nicht mehr als ein Drittel derjenigen Fleischmenge zu Wurstwaren verarbeitet wird, die sie im Monatsdurchschnitte der Zeit vom 1. Oktober 1915 bis 31. Dezember 1915 verarbeitet haben.

§ 4. Die Vorschriften in §§ 1 bis 3 gelten nicht für die Herstellung von Fleischkonserven und Wurstwaren zur Erfüllung von Verträgen, die unmittelbar mit den Heeresverwaltungen und der Marineverwaltung abgeschlossen sind.

§ 5. Die Beamten der Polizei und die von der zuständigen Behörde beauftragten Sachverständigen sind befugt, in die Räume der Betriebe, die von den Vorschriften der §§ 1 bis 3 betroffen werden, jederzeit einzutreten, daselbst Besichtigungen vorzunehmen, Geschäftsaufzeichnungen einzusehen und nach ihrer Auswahl Proben zur Untersuchung gegen Empfangsbestätigung zu entnehmen.

Die Unternehmer sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen sind verpflichtet, den Beamten der Polizei und den Sachverständigen Auskunft über das Verfahren bei Herstellung der Erzeugnisse, über die zur Verarbeitung gelangenden Stoffe, insbesondere auch über deren Menge und Herkunft, zu erteilen.

§ 6. Die Sachverständigen sind, vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten, verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, welche durch die Aufsicht zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Verwertung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu enthalten. Sie sind hierauf zu vereidigen.

§ 7. Die Unternehmer der von den Vorschriften der §§ 1 bis 3 betroffenen Betriebe haben einen Abdruck dieser Verordnung in ihren Betriebsräumen auszuhängen.

§ 8. Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung.

Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen; für die Herstellung von Frischwurst können auch die Landeszentralbehörden Ausnahmen zulassen.

§ 9. Mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten wird bestraft

1. wer den Vorschriften der §§ 1 bis 3 und 5 Abs. 2 zuwiderhandelt;
2. wer der Vorschrift des § 6 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet oder der Mitteilung oder Verwertung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen sich nicht enthält;
3. wer den im § 7 vorgeschriebenen Aushang unterläßt;
4. wer den auf Grund des § 8 Abs. 1 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt.

In dem Falle der Nr. 2 tritt die Verfolgung nur auf Antrag ein.

§ 10. Die zuständige Behörde kann Betriebe schließen, deren Unternehmer oder Leiter sich in Befolgung der Pflichten unzuverlässig zeigen, die ihnen durch diese Verordnung oder die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen auferlegt sind.

Gegen die Verfügung ist Beschwerde zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig. Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub.

§ 11. Die Vorschriften dieser Verordnung finden auf die Herstellung von Fleischkonserven und Wurstwaren durch Verbrauchervereinigungen auch dann Anwendung, wenn die Herstellung nicht gewerbsmäßig erfolgt.

§ 12. Diese Verordnung tritt mit dem 4. Februar 1916 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Hierzu:

a) Preußische Ausführungsanweisung vom 5. Februar 1916. (HMBl. 42.)

Zu § 3. Zuständige Behörden für die Erteilung der Erlaubnis aus § 3 sind die Regierungspräsidenten, für Berlin der Polizeipräsident. Erteilen sie die Erlaubnis, so haben sie für den einzelnen Betrieb diejenige Fleischmenge festzusetzen, die zur Wurstherstellung verwendet werden darf.

Zu § 4. Bei der Ausführung dieser Bestimmung ist darauf hinzuwirken, daß die gewährte Ausnahmestellung auch tatsächlich nur für die Erfüllung derjenigen Verträge eingeräumt wird, die unmittelbar mit den Heeresverwaltungen und der Marineverwaltung abgeschlossen sind.

Zu § 5 Abs. 1 und § 10 Abs. 1. Zuständige Behörden im Sinne der §§ 5 und 10 sind die Ortspolizeibehörden.

Zu § 10 Abs. 2. Höhere Verwaltungsbehörden sind die Regierungspräsidenten, in Berlin der Oberpräsident.

b) Preußische Verfügung vom 17. April 1916. (HMBl. 121.)

Auf Grund des § 8 der VO. vom 31. Januar 1916 (RGBl. 75) . . . ermächtigen wir die Regierungspräsidenten, in Berlin den Polizeipräsidenten, die Einführung eines Ein- und Verkaufsbuches für die Fleischereien und Wurstfabriken etwa nach anliegendem Muster*) vorzuschreiben. Es soll dadurch den Polizeibehörden die Möglichkeit gegeben werden, die Befolgung der Vorschriften . . . zu kontrollieren.

Die Regierungspräsidenten können diese Befugnis auf die Ortspolizeibehörden übertragen.

Wo bereits die Gemeindevorstände auf Grund des § 12 der VO. vom 25. September/4. November 1915 (RGBl. 728) über die Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung eine den Gegenstand zweckmäßig regelnde Anordnung getroffen haben, behält es dabei sein Bewenden.

6. Bek. über Fleischversorgung, vom 27. März 1916 (RGBl. 199) mit der Änderung vom 17. August 1916 (RGBl. 935, i. Kr. seit 18. Aug. 16).

[BR.] I. Reichsstelle für die Versorgung mit Vieh und Fleisch.

§ 1. Zur Sicherung des Fleischbedarfs des Heeres und der Marine sowie der Zivilbevölkerung wird eine Reichsstelle für die Versorgung mit Vieh und Fleisch (Reichsfleischstelle) gebildet.

Sie hat die Aufgabe, die Fleischversorgung, insbesondere die Aufbringung von Vieh und Fleisch im Reichsgebiet und deren Verteilung, zu regeln.

Ihr liegt ferner die Verteilung des aus dem Ausland eingeführten Schlachtviehs und Fleisches einschließlich der Fleischwaren ob.

§ 2. Die Reichsfleischstelle ist eine Behörde und besteht aus einem Vorstand und einem Beirat. Der Reichskanzler führt die Aufsicht und erläßt die näheren Bestimmungen.

§ 3. Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, einem oder mehren stellvertretenden Vorsitzenden und einer vom Reichskanzler zu bestimmenden Anzahl von Mitgliedern.

Der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden und die Mitglieder werden vom Reichskanzler ernannt.

§ 4. Der Beirat besteht aus sechzehn Regierungsvertretern, und zwar außer dem Vorsitzenden des Vorstandes als Vorsitzenden aus vier Königlich Preußischen, zwei Königlich Bayerischen, einem Königlich Sächsischen, einem Königlich Württembergischen, einem Großherzoglich Badischen, einem Großherzoglich Hessischen, einem Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen, einem Großherzoglich Sächsischen, einem Großherzoglich Oldenburgischen, einem Hanseatischen und einem Elsaß-Lothringischen Regierungsvertreter. Außerdem gehören ihm drei Vertreter des Zentral-Viehhandelsverbandes und je ein Vertreter der Fleischverteilungsstellen von Bayern, Württemberg und Baden, des Deutschen Landwirtschaftsrats, des Deutschen Handelstags und des Deutschen Städtetags, ferner je zwei Vertreter der Landwirtschaft, des Viehhandels, des Fleischergewerbes und der Verbraucher an; der Reichskanzler ernennt diese Vertreter und einen Stellvertreter des Vorsitzenden.

---

*) Hier nicht mit abgedruckt.

§ 5. Der Vorstand übt die Befugnisse der Reichsfleischstelle aus und führt die laufenden Geschäfte.

Der Beirat ist über grundsätzliche Fragen zu hören. Der Zustimmung des Beirats bedarf es zur Aufstellung der Grundsätze für die Berechnung

1. des Fleischbedarfs der Zivilbevölkerung;
2. der in jedem Bundesstaat und in Elsaß-Lothringen zuzulassenden Schlachtungen von Vieh;
3. der Mengen und der Art des Schlachtviehs, das in den einzelnen Bundesstaaten und in Elsaß-Lothringen für den Fleischbedarf des Heeres und der Marine, der eigenen Zivilbevölkerung und der Zivilbevölkerung derjenigen Gebiete aufzubringen ist, aus deren Viehbeständen der Bedarf der eigenen Zivilbevölkerung nicht gedeckt werden kann.

Kommt zwischen Vorstand und Beirat eine Übereinstimmung nicht zustande, so entscheidet der Bundesrat.

II. Regelung der Fleischversorgung.

§ 6. Schlachtungen von Vieh, die nicht ausschließlich für den eigenen Wirtschaftsbedarf des Viehhalters bestimmt sind, sind nur in dem von der Reichsfleischstelle festgesetzten Umfang gestattet. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden haben Anordnungen zu treffen, um Schlachtungen über die zugelassene Höchstzahl hinaus zu verhindern. Sie können bestimmen, daß aus unerlaubten Schlachtungen gewonnenes Fleisch der Gemeinde, dem Kommunalverband oder einer anderen von ihnen bestimmten Stelle ohne Zahlung einer Entschädigung für verfallen erklärt werden kann. Sie regeln die Unterverteilung der zugelassenen Schlachtungen auf Kommunalverbände und Gemeinden.

Schlachtungen ausschließlich für den eigenen Wirtschaftsbedarf des Viehhalters (Hausschlachtungen) sind nur dann gestattet, wenn der Besitzer das Tier in seiner Wirtschaft mindestens sechs Wochen gehalten hat. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden sind befugt, weitergehende Einschränkungen für solche Schlachtungen zu bestimmen.

Notschlachtungen fallen nicht unter die Beschränkungen des Abs. 1 Satz 1 und des Abs. 2.

Hausschlachtungen und Notschlachtungen sind den von den Landeszentralbehörden bestimmten Stellen anzuzeigen und auf die für den Kommunalverband oder die Gemeinde zugelassene Höchstzahl von Schlachtungen nach Grundsätzen, die von der Reichsfleischstelle aufgestellt werden, anzurechnen.

§ 7. Der Verkehr mit Fleisch und Fleischwaren aus einem Kommunalverband in einen anderen ist von den Landeszentralbehörden zu regeln. Soweit es sich um Kommunalverbände verschiedener Bundesstaaten einschließlich Elsaß-Lothringens handelt, hat die Reichsfleischstelle die Grundsätze für die Regelung aufzustellen.

§ 8. Für die rechtzeitige und vollständige Beschaffung des zur Deckung des Bedarfs des Heeres, der Marine und der Zivilbevölkerung aufzubringenden Schlachtviehs (§ 5 Abs. 2 Nr. 3) haben die Landeszentralbehörden Sorge zu tragen.

Die Landeszentralbehörden regeln den Verkehr mit Schlachtvieh. Sie können bestimmen, daß der Ankauf von Schlachtvieh ausschließlich durch die von ihnen bezeichneten Stellen oder durch die von diesen beauftragten oder zugelassenen Personen stattfindet, sowie daß der Verkauf von Schlachtvieh nur an die bezeichneten Stellen oder an die von diesen beauftragten oder zugelassenen Personen erfolgen darf.

§ 9. Soweit die von den Landeszentralbehörden bezeichneten Stellen oder die von diesen beauftragten und zugelassenen Personen den erforderlichen Bedarf an Schlachtvieh nicht freihändig erwerben können, sind die fehlenden Mengen nach näherer Anweisung der Landeszentralbehörden von den Kommunalverbänden und Gemeinden innerhalb

ihrer Bezirke aufzubringen unter entsprechender Anwendung der Bestimmungen im § 2 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom $\frac{\text{4. August}}{\text{17. Dezember}}$ 1914 (RGBl. 516) und mit folgenden Maßgaben:

1. Den Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe sind die Tiere zu belassen, die sie zur Fortführung ihres Wirtschaftsbetriebs bedürfen. In Zuchtviehherden dürfen nur die zur Mast aufgestellten Tiere enteignet werden.
2. Bei der Festsetzung des Übernahmepreises sind, soweit ein Höchstpreis nicht besteht, die von der Reichsfleischstelle aufgestellten Preisvorschriften zu berücksichtigen.

§ 10. Die Gemeinden sind verpflichtet, eine Verbrauchsregelung von Fleisch und Fleischwaren in ihren Bezirken vorzunehmen. Sie können bestimmen, daß Fleisch aus Notschlachtungen an die von ihnen bestimmten Stellen gegen eine von der höheren Verwaltungsbehörde endgültig festzusetzende Entschädigung abzuliefern ist. Sie haben den von den Landeszentralbehörden nach § 8 mit der Beschaffung des Schlachtviehs bezeichneten Stellen auf deren Verlangen eine Stelle zu benennen, die das gelieferte Schlachtvieh zu übernehmen hat. Sie bedürfen zu der im Satz 1 vorgeschriebenen Regelung der Zustimmung der Landeszentralbehörde oder der von ihr bestimmten Behörde.

Die Landeszentralbehörden können anordnen, daß die Regelung anstatt durch die Gemeinden durch deren Vorstand getroffen wird. An Stelle der Gemeinden sind die Kommunalverbände befugt und auf Anordnung der Landeszentralbehörde verpflichtet, die Regelung vorzunehmen.

[Fassg. 17. 8.] Der Reichskanzler, die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen können die Regelung selbst treffen oder Anordnungen darüber erlassen. Die Landeszentralbehörden können Landesfleischstellen errichten, denen die Regelung in ihren Bezirken ganz oder teilweise übertragen wird. Vorhandene Landesfleischstellen bleiben bis zur anderweiten Regelung durch die Landeszentralbehörden bestehen. Soweit hiernach die Regelung für einen größeren Bezirk erfolgt, ruhen die Befugnisse der zu diesen Bezirk gehörenden Behörden.

Die Befugnisse der Gemeinden, der Kommunalverbände, der Landeszentralbehörden sowie der von ihnen bestimmten Stellen regeln sich nach der Verordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom $\frac{\text{25. September}}{\text{4. November}}$ 1915 (RGBl. 607, 728).

III. Schlußbestimmungen.

§ 11. Im Sinne dieser Verordnung gelten als Vieh: Rindvieh, Schafe und Schweine, als Fleisch: das Fleisch von diesen Tieren, als Fleischwaren: Fleischkonserven, Räucherwaren von Fleisch, Würste aller Art sowie Speck.

§ 12. Streitigkeiten, die sich bei Durchführung dieser Verordnung zwischen Gemeinden, Kommunalverbänden, den im § 8 für den An- und Verkauf von Vieh bezeichneten Stellen, den von ihnen beauftragten oder zugelassenen Personen ergeben, entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde; ergeben sich Streitigkeiten zwischen Gemeinden, Kommunalverbänden, Stellen oder Personen, die in verschiedenen Bundesstaaten einschließlich Elsaß-Lothringens ihren Sitz oder ihre gewerbliche Niederlassung haben, so entscheidet ein Schiedsgericht.

Das Nähere über das Schiedsgericht wird vom Reichskanzler, über die örtliche Zuständigkeit der höheren Verwaltungsbehörden und ihr Verfahren von den Landeszentralbehörden bestimmt.

§ 13. Die von den Landeszentralbehörden mit der Beschaffung von Vieh und der Regelung der Fleischversorgung beauftragten Behörden und Stellen haben der Reichsfleischstelle auf Erfordern Auskunft zu geben.

§ 14. Unbeschadet der Befugnisse der Reichsfleischstelle erlassen die Landeszentralbehörden die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde, als zuständige Behörde im Sinne des § 9 in Verbindung mit § 2 des Höchstpreisgesetzes, als Kommunalverband, als Gemeinde oder Gemeindevorstand im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 15. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark wird bestraft,

1. wer den Vorschriften im § 6 Abs. 2 Satz 1 zuwiderhandelt;
2. wer die ihm nach § 6 Abs. 4 obliegende Anzeige nicht erstattet oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht;
3. wer den auf Grund des § 6 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2, § 7, § 8 Abs. 2 oder § 10 erlassenen Anordnungen oder den von den Landeszentralbehörden erlassenen Ausführungsvorschriften zuwiderhandelt.

§ 16. Der Reichskanzler kann Ausnahmen von Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 17. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung [28.3.] in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Hierzu:

a) Preußische Anordnung, betr. Errichtung eines Landesfleischamts und einer Provinzialfleischstelle. Vom 22. August 1916. (HMBl. 288.)

§ 1. Zur Überwachung und Regelung des Verkehrs mit Schlachtvieh und Fleisch wird für den Umfang der Monarchie mit Ausnahme der Hohenzollernschen Lande ein Landesfleischamt, für den Umfang jeder Provinz, in Hessen-Nassau jedes Regierungsbezirks, eine Provinzial-(Bezirks-)Fleischstelle errichtet. Die Provinzialfleischstelle für die Provinz Brandenburg umfaßt auch den Stadtkreis Berlin.

Das Landesfleischamt und die Provinzial-(Bezirks-)Fleischstellen haben die Verbrauchsregelung nach § 10 der Verordnung über Fleischversorgung zu treffen oder Anordnungen darüber zu erlassen.

§ 2. Das Landesfleischamt ist eine Behörde und besteht aus einem Vorsitzenden, einem oder mehreren stellvertretenden Vorsitzenden und mindestens 3 Mitgliedern; es hat seinen Sitz in Berlin.

Dem Landesfleischamt wird der durch unsere Anordnung vom 15. Februar 1916 (HMBl. 50) gebildete Zentral-Viehhandelsverband als besondere Abteilung angegliedert.

§ 3. Die Provinzial-(Bezirks-)Fleischstellen sind Behörden. Sie bestehen aus je einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und mindestens 3 Mitgliedern, die von den Oberpräsidenten, in Cassel und Wiesbaden vom Regierungspräsidenten, ernannt werden.

Die Provinzial-(Bezirks-)Fleischstellen unterstehen der Aufsicht des Oberpräsidenten (Regierungspräsidenten); sie haben dessen Anweisungen im Rahmen der vom Landesfleischamt aufgestellten Grundsätze zu folgen.

Den Provinzial-(Bezirks-)Fleischstellen als Verwaltungsbehörden werden die auf Grund unserer Anordnung vom 19. Januar 1916 (HMBl. 26) für die Provinz oder den Regierungsbezirk gebildeten Viehhandelsverbände als Geschäftsabteilungen angegliedert.

Die Provinzial-(Bezirks-)Fleischstellen haben den von dem Landesfleischamt ergehenden Anweisungen nachzukommen.

§ 4. Mit Genehmigung des Landesfleischamts können die Provinzialfleischstellen mit der Verteilung der Schlachtviehmenge und der Überwachung der Verbrauchsregelung besondere Fleischstellen, die für diese Bezirke errichtet werden, beauftragen.

§ 5. Die nach den §§ 8 und 9 der Verordnung über Fleischversorgung für die Aufbringung von Schlachtvieh den Landeszentralbehörden obliegenden Aufgaben werden dem Landesfleischamt übertragen.

Die nach den Bestimmungen der Ausführungsanweisung zur Verordnung über Fleischversorgung vom 29. März 1916 (HMBl. 82) zu § 9 den Oberpräsidenten, in den Regierungsbezirken Cassel und Wiesbaden den Regierungspräsidenten, zustehenden Aufgaben bei der Aufbringung des Schlachtviehs werden den Provinzial-(Bezirks-)Fleischstellen übertragen.

§ 6. Die Verordnung tritt am 15. September d. J. in Kraft.

b) Preußische Ausführungsanweisung v. 8. September 1916. (HMBl. 313.)

Unter Aufhebung der Ausführungsanweisungen zu der Bekanntmachung des Reichskanzlers über Fleischversorgung vom 27. März 1916, vom 29. März 1916 (HMBl. 82) und vom 27. Mai 1916 (I A I e 2681 M. f. L., II b 6458 M. f. H. u. G., V 13791 M. d. J.)*) sowie des Erlasses des Ministers des Innern vom 21. Juni 1916 (V 14200) wird hierdurch folgendes bestimmt.

I. Verteilung der Schlachtungen.

1. Das Landesfleischamt hat die von der Reichsfleischstelle für Preußen — abgesehen vom Regierungsbezirk Sigmaringen — festgesetzte Höchstzahl von Schlachtungen auf die Provinzial-(Bezirks-)Fleischstellen, diese haben die ihnen zugeteilte Zahl auf die Kommunalverbände ihres Bezirks unterzuverteilen. In der zugeteilten Zahl sind die Schlachtungen der Selbstversorger (vgl. Nr. 12 dieser Anweisung) nicht mit enthalten. Bei der Unterverteilung sind die wirtschaftlichen Verhältnisse der einzelnen Bezirke, insbesondere auch der Umfang der Selbstversorgung, zu berücksichtigen; es ist anzustreben, daß die vom Kriegsernährungsamte festgesetzte Fleischmenge der der versorgungsberechtigten Bevölkerung überall gegeben werden kann. Ist dies nicht möglich, so sind Gemeinden, deren Bevölkerungsverhältnisse eine vorzugsweise Ernährung mit Fleisch erfordern, in erster Linie zu berücksichtigen.

Soweit erforderlich, sind die Schlachtungen von den Kommunalverbänden auf die Gemeinden, von diesen auf die in Betracht kommenden Betriebe ihres Bezirks unterzuverteilen.

Die Kommunalverbände und Gemeinden haben dafür zu sorgen, daß die ihnen zugewiesene Zahl von Schlachtungen nicht überschritten wird.

II. Gewerbliche Schlachtungen.

2. Die Leiter der Kommunalverbände (Landräte, Oberamtmänner, Oberbürgermeister) haben für die für ihre Bezirke zugelassenen gewerblichen Schlachtungen den zur Schlachtung berechtigten Betrieben Schlachterlaubnisscheine auszustellen. Diese Schlachtscheine sind nicht übertragbar und haben nur Gültigkeit für den Zeitraum, für den sie ausgestellt werden. Schlachtungen von Rindern, Schweinen und Schafen dürfen, soweit es sich nicht um Schlachtungen der Selbstversorger handelt (vgl. Nr. 12 dieser Anweisung), nur auf Grund eines vom Leiter des Kommunalverbandes ausgestellten Schlachtscheins vorgenommen werden.

Der Schlachtschein ist dem Fleischbeschauer vor der Vornahme der Lebendbeschau zu übergeben und von diesem mit der Bescheinigung der Schlachtung und der Angabe des ermittelten Lebendgewichts des Schlachttiers dem Leiter des Kommunalverbandes oder der von diesem bezeichneten Stelle einzureichen.

Wird dem Fleischbeschauer ein gültiger Schlachtschein nicht vorgelegt, so hat er die Lebendbeschau an dem Schlachttier abzulehnen und der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten. Die Ortspolizeibehörde hat die Tiere vorläufig zu beschlagnahmen und für ihre Unterbringung zu sorgen. Der Eigentümer hat die beschlagnahmten Tiere auf Verlangen der Gemeinde käuflich zu überlassen. Die Gemeinden haben sich bei Verwertung der Tiere der Viehhandelsverbände zu bedienen.

*) HMBl. 164.

Fleisch von Schlachttieren, die ohne Vorlage und Abgabe des Schlachtscheins an den Fleischbeschauer oder von unberechtigten Personen geschlachtet sind, ist zugunsten der Gemeinde oder des Kommunalverbandes des Schlachtorts einzuziehen, ein Entgelt ist hierfür nicht zu bezahlen.

Die Bestimmungen gelten auch bei Schlachtungen, die im Auftrage der Heeresverwaltung vorgenommen werden. Die Ausstellung des Schlachtscheins für solche Schlachtungen erfolgt nach Anweisung des Kriegsministers von der für den Schlachtort zuständigen militärischen Dienststelle. Auch diese Schlachtscheine sind von dem Fleischbeschauer mit den erforderlichen Gewichtsangaben zu versehen und an den für den Schlachtort zuständigen Kommunalverband einzusenden.

III. Vertrieb des Fleisches.

3. Die Kommunalverbände und Gemeinden haben für eine planmäßige Bewirtschaftung des ihnen zur Schlachtung zugewiesenen Viehes zu sorgen. Das bei den Schlachtungen gewonnene Fleisch und Fett haben die Gemeinden, soweit es nicht für die Massenspeisung oder zur Versorgung der Gast- und Schankwirtschaften, Kantinen usw. verwendet wird, entweder in eigener Regie, in Markthallen, Fleischhallen und besonderen Läden zum Verkaufe zu stellen oder in angemessen verteilten Mengen den Ladenfleischern unmittelbar zur Abgabe an den Verbraucher zu überweisen. Im letzteren Falle sind im allgemeinen nur Fleischer, die das Gewerbe bereits in Friedenszeiten betrieben haben, zu berücksichtigen. Die Zahl der zuzuziehenden Fleischer ist so zu begrenzen, daß eine genügende Überwachung möglich und eine wirtschaftliche Behandlung der verfügbaren geringen Fleischmengen gesichert bleibt. Fleischer, die nicht ausreichende Kühleinrichtungen besitzen, um das Fleisch auch in der warmen Jahreszeit vor dem Verderben bewahren zu können, sind an dem Vertriebe des Fleisches nicht zu beteiligen. Der Geschäftsbetrieb der Fleischer ist von den Gemeinden streng zu überwachen. Bei Verstößen gegen die erlassenen Vorschriften ist die Bestrafung und in schwereren Fällen die Schließung des Geschäfts für kürzere Zeit oder auf die Dauer herbeizuführen. Sofern sich bei der Zuweisung des Fleisches an den Ladenfleischer zum selbständigen Verkauf Unzuträglichkeiten ergeben sollten, ist der Fleischvertrieb von den Gemeinden in eigene Regie, unter kommissionsweiser Weiterbeschäftigung der Ladenfleischer zu übernehmen oder einem von der Gemeinde geleiteten Fleischerverbande (vgl. Nr. 18 dieser Anweisung) zu übertragen.

In größeren Gemeinden ist darauf zu achten, daß die nötige Zahl von Ladenfleischern in den verschiedenen Teilen des Gemeindebezirks zum Vertriebe des Fleisches herangezogen wird. Das Anmeldesystem mit Verweisung des einzelnen Verbrauchers an eine bestimmte Verkaufsstelle ist einzuführen, falls ein übermäßiger Andrang vor den Verkaufsstellen zu besorgen ist.

IV. Verbrauchsregeln.

4. Die Vorstände der Kommunalverbände haben den Verbrauch von Fleisch und Fleischwaren in ihren Bezirken zu regeln, soweit nicht den nach § 3 Abs. 1 der Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs vom 21. August 1916 (RGBl. 941) hierzu berechtigten Gemeinden auf ihren Antrag die Regelung für ihren Bezirk übertragen wird.

Die Provinzial-(Bezirks-)Fleischstellen und die nach § 4 der Anordnung der Landeszentralbehörden vom 22. August 1916 über die Bildung eines Landesfleischamts (HMBl. 288) gebildeten besonderen Fleischstellen können die Kommunalverbände und Gemeinden für die Zwecke der Regelung vereinigen, sie können auch die Regelung für ihren Bezirk oder Teile ihres Bezirks selbst vornehmen. Soweit die Regelung hiernach für einen größeren Bezirk erfolgt, ruhen die Befugnisse der zu diesem Bezirke gehörigen Stellen.

5. Die Verbrauchsregelung hat nach Maßgabe der Vorschriften der Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs vom 21. August 1916 durch Ausgabe von Fleischkarten zu erfolgen und hat folgendes Fleisch und folgende Fleischwaren zu umfassen:

1. das Muskelfleisch mit eingewachsenen Knochen von Rindvieh, Schafen und Schweinen (Schlachtviehfleisch) sowie Hühner,
2. das Muskelfleisch mit eingewachsenen Knochen von Rot-, Dam-, Schwarz- und Rehwild (Wildbret),
3. rohen, gesalzenen oder geräucherten Speck und Rohfett,
4. die Eingeweide des Schlachtviehs,
5. zubereitetes Schlachtviehfleisch und Wildbret sowie Wurst, Fleischkonserven und sonstige Dauerwaren aller Art.

Vom Fleische losgelöste Knochen, Euter, Füße, mit Ausnahme der Schweinepfoten, Flecke, Lungen, Därme (Gekröse), Gehirn und Flotzmaul, ferner Wildaufbruch einschließlich Herz und Leber sowie Wildköpfe gelten nicht als Fleisch und Fleischwaren.

Unter Rindvieh sind auch Kälber zu verstehen. Zu den Hühnern (Hähnen und Hennen) gehören auch Kapaunen und Poularden, nicht aber Truthühner und Perlhühner.

Die Verbrauchsregelung bezieht sich auch auf Fleischwaren ausländischer Herkunft.

6. Die Kommunalverbände haben für rechtzeitige Herstellung und Ausgabe der Karten Sorge zu tragen. Für die Ausgestaltung der Karten gelten die Vorschriften der Bekanntmachung des Präsidenten des Kriegsernährungsamts vom 21. August d. J. (RGBl. 945). Die Fleischkarten müssen in Form und Größe unbedingt dem vorgeschriebenen Muster entsprechen; die Bestimmungen über das Papiergewicht sind nach Möglichkeit zu beachten. Die Karten müssen ferner den vorgeschriebenen Aufdruck erhalten. Zusätze zu dem Aufdruck sind, soweit erforderlich, gestattet.

Ob für Kinder besondere Fleischkarten ausgestellt werden (vgl. § 7 Abs. 2 der Verordnung vom 21. August 1916) oder ob die Vollkarten durch Abtrennung der Hälfte der Abschnitte für jede Woche als Kinderkarten verwendbar gemacht werden sollen, bleibt dem Ermessen der Kommunalverbände überlassen. Sie können auch, wenn mehrere Kinder zu einem Haushalte gehören, für je 2 Kinder eine Vollkarte ausstellen.

Die Fleischkarten werden für einen Zeitraum von vier Wochen, erstmalig am 2. Oktober d. J. ausgegeben. Die gleichzeitige Ausgabe von Fleischkarten für mehrere Versorgungszeiträume ist gestattet.

7. Die Fleischkarten sind von den Kommunalverbänden und Gemeinden oder den von ihnen bezeichneten Stellen auf Antrag den in ihrem Bezirk ansässigen Haushaltungsvorständen oder deren Vertretern für die zu ihrem Haushalt gehörigen Personen auszustellen. Jede Person erhält für jeden Versorgungszeitraum eine Karte. Der Haushaltungsvorstand, in Fällen seiner Behinderung sein Vertreter, hat auf der Karte an der durch Vordruck kenntlich gemachten Stelle seinen Namen einzutragen. Auf die Bestimmung, daß die Übertragung der Karte wie der Abschnitte auf andere Personen verboten ist, soweit es sich nicht um solche Personen handelt, die demselben Haushalt angehören oder in ihm dauernd oder vorübergehend verpflegt werden (§ 5 Abs. 2 der Verordnung vom 21. August 1916), wird besonders hingewiesen.

Bei Ausgabe neuer Fleischkarten sind die alten zurückzugeben. Ebenso sind Fleischkarten, die nicht benutzt werden, zurückzureichen.

8. Versorgungsberechtigte, die ihren Aufenthalt dauernd ändern wollen, haben sich an ihrem bisherigen Wohnsitz beim Gemeindevorsteher oder der von ihm bezeichneten Stelle abzumelden, wenn sie an ihrem neuen Wohnsitz Fleisch beziehen wollen. Die Abmeldestelle hat einen Abmeldeschein auszustellen, in dem anzugeben ist, für welchen Zeitraum den Abmeldenden Fleischkarten ausgestellt sind.

Bei vorübergehender Veränderung des Aufenthaltsorts bedarf es einer Abmeldnng nicht. Die Fleischkarten sind dann weiter von der Ausgabestelle des ständigen Wohnsitzes auszustellen.

9. Die Abgabe von Tagesfleischkarten findet nicht statt.

Militärpersonen, die auf Urlaub kommen und eine Fleischkarte nicht besitzen, ist gegen Vorlegung des Urlaubsscheins eine Fleischkarte mit den der Dauer des Urlaubs ent-

sprechenden Abschnitten auszuhändigen. Die Aushändigung ist auf dem Urlaubspaß zu vermerken.

In gleicher Weise ist den im Inland nicht ansässigen Personen, die sich vorübergehend im Reichsgebiet aufhalten, eine Fleischkarte mit den für die Dauer ihres Aufenthalts erforderlichen Abschnitten auszuhändigen.

Die Ausgabe erfolgt durch die Ausgabestelle der Gemeinde des Aufenthaltsorts.

10. Die Zuteilung von Fleisch und Fleischwaren an Fleischereien (Metzgereien), Gastwirtschaften und sonstige Betriebe, in denen Fleisch und Fleischwaren gewerbsmäßig an Verbraucher abgegeben werden, ist von den Kommunalverbänden zu regeln. Sie haben durch Ausstellung von Bezugsscheinen oder auf andere Weise für eine ausreichende Überwachung der Verwendung Sorge zu tragen.

Die Innehaltung der Vorschrift, wonach die Betriebe Fleisch und Fleischwaren nur gegen Fleischmarke ausgeben dürfen, ist zu überwachen. Die Heranziehung der Preisprüfungsstellen hierbei wird empfohlen. Die Betriebsinhaber haben die von ihnen vereinnahmten Fleischmarken an den Kommunalverband oder die Gemeinde zurückzuliefern. Diese haben zu prüfen, ob die von den Betriebsinhabern abgelieferten Markenmengen der ihnen zugewiesenen Fleischmenge entsprechen und ob die durch Fleischmarken nicht nachgewiesene Menge als Vorrat noch vorhanden ist.

Fleischmengen, die gegen Marken nicht abgesetzt sind, sind — am besten durch Abgabe an Anstalten, Volksküchen oder andere gemeinnützige Einrichtungen — zu verwerten. Ein Verderben nicht abgesetzter Fleischmengen ist unter allen Umständen zu verhüten. Die Kommunalverbände haben gegebenenfalls die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Für Wildhandlungen haben die Kommunalverbände die weiter erforderlichen Bestimmungen zur Regelung des Verbrauchs zu treffen. Sie können Anzeigen über Stückzahl und Gewicht des eingehenden Wildbrets vorschreiben.

11. Die Höchstmenge von Fleisch und Fleischwaren, die auf die Fleischkarte wöchentlich entnommen werden darf, ist durch die Bekanntmachung des Präsidenten des Kriegsernährungsamts bis auf weiteres auf 250 g Schlachtviehfleisch mit eingewachsenen Knochen festgesetzt. Die ebenda angegebenen Vorschriften über die Anrechnung von Fleisch ohne Knochen von Wildbret und von Fleischwaren sowie über die Anrechnung eines Durchschnittsgewichts für Hühner sind besonders zu beachten. Auf die einzelnen Abschnitte entfällt hiernach eine Höchstmenge an Fleisch mit eingewachsenen Knochen von 25 g, an Fleisch ohne Knochen, Schinken, Dauerwurst, Zunge, Speck, Rohfett von 20 g, an Wildbret, Frischwurst, Eingeweide, Fleischkonserven (einschließlich des Dosengewichts) von 50 g.

Die Kommunalverbände und Gemeinden haben zu prüfen, ob sie nach der Menge und dem Gewichte des ihnen zugeteilten Schlachtviehs und der ihnen sonst etwa zur Verfügung stehenden Vorräte in der Lage sind, an ihre Versorgungsberechtigten den vollen Betrag von 250 g zu verteilen. Erscheint dies nach Lage der Sache unmöglich, so ist die auf die Fleischkarte zu verteilende Gewichtsmenge entsprechend herabzusetzen. Dabei kann je nach der Art der zur Verfügung stehenden Fleischvorräte der Wert der Abschnitte nur für einzelne Fleischkarten, z. B. für frisches Schlachtviehfleisch und für Rohfett herabgesetzt werden, für andere Fleischarten aber, z. B. für Wild und Konserven den Abschnitten ihr voller Wert belassen werden. Dabei ist stets darauf Bedacht zu nehmen, daß der zur Verfügung stehende geringere Fleischvorrat möglichst gleichmäßig verteilt wird.

Durch öffentliche Bekanntmachungen und durch Aushang in den Fleischverteilungsstellen ist zur allgemeinen Kenntnis zu bringen, wieviel an Fleisch auf die Fleischkarte und ihre einzelnen Abschnitte entnommen werden darf.

Kranken, die nach der Art ihrer Krankheit eine reichlichere Fleischnahrung bedürfen, können von dem Kommunalverband eine größere Fleischmenge bewilligt und entsprechend mehr Fleischkarten, besonders zur Beschaffung von Hühnerfleisch und Wildbret, verabfolgt werden. Das Landesfleischamt bestimmt, unter welchen Voraussetzungen und bis zu welcher Höchstmenge Fleischzulagen gewährt werden können.

V. Schlachtungen für Selbstversorgungszwecke.

12. Für Schlachtungen, die von Selbstversorgern (§ 9 Abs. 1, 2 der Verordnung vom 21. August 1916) oder in ihrem Auftrage für Selbstversorgungszwecke vorgenommen werden, gelten folgende Vorschriften:

a) Schlachtungen von Rindern, Kälbern, Schafen und Schweinen sind nur mit schriftlicher Genehmigung des Leiters des Kommunalverbandes gestattet. Die Genehmigung ist bei Schlachtungen, die der Beschau unterliegen, dem Fleischbeschauer, sonst dem Trichinenschauer, vor der Schlachtung vorzulegen. Bei Einholung der Genehmigung ist das ungefähre Lebendgewicht des Schlachttiers und die Zahl der Wirtschaftsangehörigen des Haushalts, für den die Schlachtung erfolgt oder der zu beköstigenden Personen (§ 9 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung) anzugeben. Die Genehmigung hat — abgesehen von Kälbern bis zu sechs Wochen — zur Voraussetzung, daß der Selbstversorger das Tier in seiner Wirtschaft mindestens sechs Wochen gehalten hat. Die Genehmigung ist nicht zu erteilen, wenn durch die Hausschlachtung der Fleischvorrat des Selbstversorgers die ihm zustehende Fleischmenge so erheblich übersteigen würde, daß ein Verderben der Vorräte zu befürchten ist (§ 9 Abs. 3 der Verordnung vom 21. August 1916). Nach der Schlachtung ist das Schlachtgewicht durch den Fleischbeschauer oder Trichinenschauer amtlich festzustellen und dem Kommunalverbande mitzuteilen. Falls die Schlachtungen weder der Fleischbeschau noch der Trichinenschau unterliegen und hiernach eine Zuziehung der Beschauer zur Gewichtsfeststellung nicht zweckmäßig erscheint, kann die amtliche Gewichtsfeststellung auch auf andere Weise, etwa durch Zuziehung der Gemeindevorsteher, erfolgen. Bei der Feststellung des Schlachtgewichts sind das Blut und die Eingeweide sowie die übrigen nach den Normen für Ermittelung des Schlachtgewichts von 1895 (vgl. Erlaß des Min. für Landwirtschaft vom 9. Juli 1900, I A a 3525 II) nicht zu berücksichtigenden Teile außer Betracht zu lassen.

Wegen Anrechnung der Schlachtung auf die dem Versorgungsberechtigten und seinen Haushaltsangehörigen zustehende Fleischmenge und wegen Ablieferung etwa zu viel ausgegebener Karten hat der Kommunalverband das Weitere nach Maßgabe des § 10 der Verordnung zu veranlassen. Dabei ist dem Selbstversorger eine Fleischmenge von 250 g wöchentlich auch dann zugute zu rechnen, wenn der Kommunalverband im übrigen die wöchentliche Fleischmenge anderweit auf einen geringeren Betrag festgesetzt hat.

Selbstversorger dürfen hiernach nur eine in ihrem Wert entsprechend herabgesetzte Fleischkarte oder für ihren Haushalt eine entsprechend geringere Zahl von Fleischkarten erhalten. Dabei ist jedoch Vorkehrung zu treffen, daß den Selbstversorgern die Möglichkeit bleibt, geringere Mengen frisches Fleisch für ihren Bedarf außerhalb ihrer Wirtschaft zu beziehen. Die zur Durchführung dieser Vorschriften etwa weiter erforderlichen Bestimmungen haben die Kommunalverbände zu treffen.

b) Zur Überwachung der Schlachtungen von Hühnern zur Selbstversorgung und deren Anrechnung auf den zulässigen Fleischverbrauch haben die Kommunalverbände die nach den örtlichen Verhältnissen gebotenen Anordnungen zu treffen. Dabei kann bestimmt werden, daß die Erfüllung der im § 9 Abs. 4 der Verordnung vom 21. August 1916 vorgeschriebenen Anzeigepflicht durch Eintragung in eine von dem Selbstversorger zu führende und dem Kommunalverbande vorzulegende Liste erfolgt. Über die Verwendung von Wildbret (Rot-, Dam-, Schwarz- und Rehwild) im eigenen Haushalt und über die Abgabe an andere ist von dem Selbstversorger eine Liste zu führen. Darin ist auch das Gewicht der zur Verwendung gelangten oder abgegebenen Tiere und bei Abgabe der Name des Empfängers anzugeben; diese Liste ist nach Vorschrift des Kommunalverbandes zur Einsicht vorzulegen.

c) Das Fleisch aus unerlaubten Hausschlachtungen verfällt dem Kommunalverbande. Ein Entgelt wird dafür nicht gezahlt.

d) Die Vorschriften unter Nr. 2 dieser Anweisung finden auf Schlachtungen der Selbstversorger auch dann nicht Anwendung, wenn die Schlachtungen nicht ausschließlich für den eigenen Wirtschaftsbedarf des Selbstversorgers erfolgen. Eine Abgabe von Fleisch

aus solchen Schlachtungen darf gegen Entgelt außer an die im § 10 Abs. 1 der Verordnung bezeichneten Personen nur an den Kommunalverband oder mit seiner Genehmigung stattfinden.

Über die Anrechnung solcher Schlachtungen, die von den als Selbstversorger anerkannten Betrieben und Anstalten (§ 9 Abs. 2 der Verordnung) für Selbstversorgungszwecke vorgenommen werden, auf die Höchstzahl der zugelassenen Schlachtungen (Nr. 1 dieser Anweisung), trifft das Landesfleischamt Bestimmung.

13. Nach § 9 Abs. 2 der Verordnung vom 21. August 1916 werden mehrere Personen, die für den eigenen Verbrauch gemeinsam Schweine mästen, ebenfalls als Selbstversorger angesehen. Es kann ihnen also die Genehmigung zur Schlachtung für Selbstversorgungszwecke erteilt werden, wenn sie das Schwein sechs Wochen lang in einer ihrer Wirtschaften gehalten und gemeinsam gemästet haben, und auch sonst die Voraussetzungen für Erteilung der Genehmigung (Nr. 12a dieser Anweisung) vorliegen. Als gemeinsam gemästet gilt das Schwein nur, wenn es aus Erzeugnissen oder Abfällen der Wirtschaften aller Beteiligten ernährt worden ist. Die bloße Zahlung eines Entgelts für die Mästung oder zur Anschaffung von Futtermitteln ist als gemeinschaftliche Mästung nicht anzusehen. Es ist streng darauf zu achten, daß für Schweine, die gegen Entgelt für einen Dritten gemästet worden sind, die Genehmigung nicht erteilt wird.

14. Von der Befugnis, Krankenhäuser und ähnliche Anstalten, die Schweine ausschließlich zur Versorgung der von ihnen zu beköstigenden Personen, sowie gewerbliche Betriebe, die Schweine ausschließlich zur Versorgung ihrer Angestellten und Arbeiter mästen, als Selbstversorger anzuerkennen (§ 9 Abs. 2 der Verordnung vom 21. August 1916) ist im Interesse der Förderung der Schweinehaltung nach Möglichkeit Gebrauch zu machen. Die Angestellten und Arbeiter, denen von den Betrieben das Fleisch überlassen wird, haben die entsprechenden Fleischmarken abzuliefern. Dabei sind ihnen jedoch nur die in § 10 der Verordnung festgesetzten Bruchteile des Schlachtgewichts auf die Abschnitte der Karte in Anrechnung zu bringen. Die Kommunalverbände haben die nötigen Vorschriften für die Regelung der Abgabe und des Verbrauchs zu treffen.

VI. Notschlachtungen.

15. Notschlachtungen unterliegen nicht den Bestimmungen der Nr. 1 und 12 dieser Anweisung. Sie sind unverzüglich, spätestens innerhalb 24 Stunden nach der Schlachtung, dem Landrat (Oberamtmann, Oberbürgermeister) anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet ist außer dem Schlachtenden auch der Fleischbeschauer, bei Schweinen auch der Trichinenschauer. Bei der Anzeige ist das Schlachtgewicht der ausgeschlachteten Tiere anzugeben.

Fleisch aus Notschlachtungen ist gegen eine im Streitfalle von der Provinzial-(Bezirks-)Fleischstelle endgültig festzusetzende Entschädigung an die von dem Leiter des Kommunalverbandes zu bezeichnende Stelle abzuliefern und von dieser nach Anweisung des Verbandes zu verwerten. Dabei ist dafür Sorge zu tragen, daß ein Verderben des Fleisches unter allen Umständen verhütet wird. Sofern und solange besondere Stellen vom Kommunalverbande nicht bezeichnet sind, hat die Ablieferung des Fleisches an den Gemeinde-(Guts-)Vorsteher zu erfolgen. Dieser hat alsdann für die Verwertung Sorge zu tragen und dem Kommunalverband Anzeige zu erstatten.

Fleisch aus Notschlachtungen, das bei der amtlichen Fleischbeschau als bedingt tauglich oder minderwertig befunden worden ist, unterliegt der Verbrauchsregelung nicht (§ 11 der Verordnung vom 21. August 1916).

VII. Aufbringung des Schlachtviehs.*)

16. Die rechtzeitige und vollständige Beschaffung des zur Deckung des Bedarfs des Heeres, der Marine und der Zivilbevölkerung aufzubringenden Schlachtviehs wird den Viehhandelsverbänden, im Regierungsbezirke Sigmaringen dem Regierungspräsi-

*) Über die Viehhandelsverbände ist zu vgl. Bd. 3, 202ff.

denten, nach der Verteilung durch das Landesfleischamt übertragen. Die Viehhandelsverbände, in Sigmaringen der Regierungspräsident, haben den freihändigen Ankauf von Schlachtvieh so zu regeln, daß alles zur Schlachtung verkaufte Vieh an den Verband selbst oder an die von ihm bezeichneten Personen oder Stellen abgeliefert wird, damit sie für eine rechtzeitige und vollständige Bereitstellung an den vom Landesfleischamt aufgegebenen Stellen Sorge tragen können.

Der Ankauf von Vieh zur Schlachtung durch andere als die von den Viehhandelsverbänden hierfür bestimmten Personen oder Stellen sowie der Verkauf von Vieh zur Schlachtung an andere Personen oder Stellen ist verboten.

17. Ist ein Viehhandelsverband nicht in der Lage, die ihm vom Landesfleischamte zur Beschaffung aufgegebenen Mengen Schlachtvieh vollständig und rechtzeitig freihändig zu erwerben, so hat er die fehlende Menge unverzüglich der Provinzial-(Bezirks-)Fleischstelle anzuzeigen. Diese hat die Fehlmenge sofort auf die Kommunalverbände oder einzelne von ihnen umzulegen. Die Provinzial-(Bezirks-)Fleischstellen sind zur alsbaldigen Umlegung der dem Viehhandelsverbande zur Aufbringung aufgegebenen Viehmengen auf die Kommunalverbände auch dann verpflichtet, wenn nach Lage der Verhältnisse die Aufbringung der Viehmenge im freihändigen Ankauf voraussichtlich unmöglich ist.

Die Umlegung auf die Kommunalverbände hat unter Hinzuziehung besonderer Sachverständiger aus den Kreisen der Landwirtschaftskammer und des Viehhandels im Einvernehmen mit dem Viehhandelsverbande zu erfolgen und muß nach Möglichkeit den wirtschaftlichen Verhältnissen in der Viehhaltung der einzelnen Kommunalverbände Rechnung tragen. Erforderlichenfalls kann für Tiere einer Viehgattung, deren Aufbringung unmöglich ist, nach den von dem Zentral-Viehhandelsverband aufgestellten Grundsätzen Ersatz durch Lieferung von Tieren einer anderen Viehgattung erfolgen. Soweit Viehkataster über das abzugebende Schlachtvieh vorhanden sind, sind sie bei der Verteilung mit heranzuziehen. Eine schematische Verteilung lediglich nach der Höhe des Viehstandes ist nicht angängig.

Die Kommunalverbände haben die angeforderten Mengen nach den gleichen Grundsätzen, wie sie für die Provinzial-(Bezirks-)Fleischstellen vorgeschrieben sind, auf die Gemeinden zu verteilen, die — nötigenfalls unter Anwendung der Bestimmungen im § 2 des Gesetzes, betr. Höchstpreise — die Tiere zu beschaffen haben.

Den Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe sind die Tiere nicht zu enteignen, die sie zur Fortführung ihres Wirtschaftsbetriebs bedürfen. Die zur Bestellung erforderlichen Zugochsen und Zugkühe, die gutmilchenden und unzweifelhaft tragenden Kühe und Färsen und die zur Zucht besonders geeigneten Tiere sind den Besitzern, wenn irgend möglich, zu belassen. In Streitfällen entscheidet über die Zulässigkeit der Fortnahme die Provinzial-(Bezirks-)Fleischstelle. Schweine im Lebendgewicht unter 180 Pfund sowie solche Schweine, die zur Versorgung des Haushalts des Besitzers bestimmt und erforderlich sind, oder die auf Grund eines mit der provinziellen Mastorganisation abgeschlossenen Vertrags gemästet werden, Kälber und Schafe sind von der Enteignung auszuschließen. In Zuchtviehherden dürfen nur zur Mast aufgestellte Tiere enteignet werden. Werden von den Besitzern Tiere freiwillig zur Verfügung gestellt, so sind diese in erster Linie zu nehmen. Es ist unzulässig, unter Zurückweisung angebotener Tiere andere zu enteignen.

Bei der Festsetzung des Übernahmepreises sind, soweit ein Höchstpreis nicht besteht, die von dem Zentral-Viehhandelsverband aufgestellten Preise zu berücksichtigen. Welche Herden als Zuchtviehherden anzusehen sind, entscheidet in Zweifelsfällen die Provinzial-(Bezirks-)Fleischstelle nach Anhörung der Landwirtschaftskammer. Als Zuchtviehherden gelten auch Zuchtviehbetriebe.

Im Regierungsbezirke Sigmaringen hat die Unterverteilung auf die Kommunalverbände durch den Regierungspräsidenten zu erfolgen.

18. Die Kommunalverbände und Gemeinden haben den Viehhandelsverbänden, die mit der Lieferung von Vieh an sie beauftragt sind, auf Verlangen eine Stelle zu bezeichnen, die das gelieferte Schlachtvieh zu übernehmen hat. Solange keine rechtsfähige und kredit-

würdige Stelle benannt ist, hat der Vorstand des Kommunalverbandes oder der Gemeinde das Schlachtvieh zu übernehmen.

Die Kommunalverbände und Gemeinden können mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde die Fleischer zur Durchführung dieser Maßnahme zu Zwangsverbänden auf Grund des § 15b der Verordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September, 4. November 1915 (RGBl. 607, 728) etwa nach dem Muster der Viehhandelsverbände zusammenschließen. Die Satzung des Verbandes ist von dem Vorstand des Kommunalverbandes oder der Gemeinde zu erlassen. Den Vorsitz im Verbande hat ein Vertreter des Kommunalverbandes oder der Gemeinde zu führen. Den Verbrauchern ist eine angemessene Vertretung zu sichern.

19. Streitigkeiten, die sich bei Durchführung der Verordnung zwischen Gemeinden Kommunalverbänden, den Viehhandelsverbänden, den von ihnen beauftragten oder zugelassenen Personen ergeben, entscheidet endgültig die Provinzial-(Bezirks-)Fleischstelle, in deren Bezirk der Veräußerer seinen Sitz oder gewerbliche Niederlassung hat.

20. Wer als Kommunalverband, Vorstand des Kommunalverbandes, Gemeinde oder Gemeindevorstand zu betrachten ist, bestimmen die Kreisordnungen und Gemeindeverfassungsgesetze. Gutsbezirke gelten als Gemeinden.

21. Die weitere Durchführung dieser Anordnung liegt dem Landesfleischamt ob. Es hat die weiter erforderlichen Bestimmungen zu treffen. Das Landesfleischamt kann mit Genehmigung des Kriegsernährungsamts Ausnahmen von den Vorschriften der Verordnung vom 21. August 1916 zulassen.

Die Kommunalverbände und die Gemeindebehörden haben dem Landesfleischamt und den Provinzial-(Bezirks-)Fleischstellen auf Erfordern Auskunft zu geben, ihren Anweisungen zu entsprechen und sie über alle Wahrnehmungen auf dem Gebiete des Verkehrs mit Vieh und der Fleischversorgung fortgesetzt auf dem Laufenden zu halten. Von den Provinzial-(Bezirks-)Fleischstellen, oder den Kommunalverbänden, oder Gemeinden der Reichsfleischstelle auf deren Erfordern zu erteilende Auskünfte (§ 13 der Bekanntmachung über Fleischversorgung vom 27. März 1916) sind stets durch das Landesfleischamt zu leiten.

22. Diese Anordnung tritt mit dem 2. Oktober d. J. in Kraft.

7. Bekanntmachung über den Verkehr mit Fleischwaren. Vom 22. Mai 1916. (RGBl. 397.)

[BR.] § 1. Wer mit Beginn des 25. Mai 1916 Fleischwaren in Gewahrsam hat, hat sie bis zum 5. Juni 1916 getrennt nach Art und Eigentümern unter Bezeichnung der Eigentümer und des Lagerungsorts anzuzeigen, und zwar sowohl dem Kommunalverbande des Lagerungsorts wie auch, soweit die Mengen über 2000 Kilogramm betragen, der Reichsfleischstelle. Mengen, die sich mit Beginn des 25. Mai 1916 unterwegs befinden, sind vom Empfänger unverzüglich nach Empfang anzuzeigen.

Nicht anzuzeigen sind Mengen, die im Eigentume des Reichs, eines Bundesstaats oder Elsaß-Lothringens, insbesondere im Eigentume der Heeresverwaltungen oder der Marineverwaltung, sowie der Zentral-Einkaufsgesellschaft stehen.

Der Anzeigepflicht unterliegen ferner nicht die Mengen, die lediglich für den Haushalt des Eigentümers bestimmt sind.

§ 2. Im Sinne dieser Verordnung gelten als Fleischwaren: Fleischkonserven, Räucherwaren von Fleisch, Dauerwürste aller Art sowie geräucherter Speck.

§ 3. Fleischwaren, die nach § 1 der Reichsfleischstelle anzuzeigen sind, dürfen nur mit Zustimmung der Reichsfleischstelle oder der von ihr bestimmten Stellen abgesetzt werden.

Sie sind von dem Anzeigepflichtigen der von der Reichsfleischstelle bestimmten Stelle auf Verlangen zu überlassen und auf Abruf zu verladen.

§ 4. Der Anzeigepflichtige hat die Vorräte aufzubewahren und pfleglich zu behandeln; auf Verlangen hat er der von der Reichsfleischstelle bestimmten Stelle Proben gegen Erstattung der Portokosten einzusenden. Der Reichskanzler kann nähere Bestimmungen über diese Verpflichtungen erlassen. Die Verpflichtung endet im Falle des § 3 Abs. 1 mit dem Absatz, im Falle des § 3 Abs. 2 mit der Abnahme.

§ 5. Die von der Reichsfleischstelle bestimmte Stelle hat für die abgenommenen Fleischwaren einen angemessenen Übernahmepreis zu zahlen. Einigen sich die Parteien über den Preis nicht, so setzt die höhere Verwaltungsbehörde den Übernahmepreis endgültig fest. Sie bestimmt auch, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat.

§ 6. Erfolgt die Überlassung nicht freiwillig, so wird das Eigentum auf Antrag der von der Reichsfleischstelle bestimmten Stelle durch Anordnung der zuständigen Behörde auf sie oder die von ihr in dem Antrag bezeichneten Personen übertragen. Die Anordnung ist an den zur Überlassung Verpflichteten zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung ihm zugeht.

§ 7. Die Zahlung erfolgt spätestens vierzehn Tage nach Abnahme.

§ 8. Streitigkeiten, die sich bei der Ausführung dieser Verordnung ergeben, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

§ 9. Der Reichskanzler kann Ausnahmen zulassen.

§ 10. Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde und als zuständige Behörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 11. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark wird bestraft:

1. wer die ihm nach § 1 obliegende Anzeige nicht in der gesetzten Frist erstattet oder wissentlich unvollständige oder unrichtige Angaben macht;
2. wer den Vorschriften im § 3 Abs. 1 und 2, § 4 zuwiderhandelt;
3. wer den nach § 10 Satz 1 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt.

§ 12. Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung [23. 5.] in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Hierzu:

a) Preußische Ausführungsanweisung vom 25. Mai 1916 (LMBl. 140.)

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Oberpräsidenten in Potsdam.

Im Einvernehmen mit den Herren Ministern für Handel und Gewerbe und des Innern bestimme ich:

Zu § 1. Bei der Anzeige sind gesondert anzugeben die Vorräte an:

a) Fleischkonserven,
b) Räucherwaren von Fleisch,
c) Dauerwürste aller Art,
d) geräucherter Speck.

Die Angaben sind in Kilogramm, bei Fleischkonserven brutto für netto zu machen.

Zu § 3. Im Einvernehmen mit der Reichsfleischstelle wird den Kommunalverbänden gestattet, aus ihren Vorräten vorbehaltlich etwaiger Anrechnung der verbrauchten Mengen auf die zugelassene Zahl der beschaupflichtigen Schlachtungen die Bevölkerung ihres Bezirks ohne vorherige Einholung einer Erlaubnis weiter zu versorgen.

Zu §§ 5 und 8. Höhere Verwaltungsbehörde ist der Regierungspräsident, in Berlin der Oberpräsident.

Zu § 6. Zuständige Behörde ist in Landkreisen der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand.

b) Preußische Verfügung vom 8. Juni 1916. (LMBl. 161.)

Nach der Verordnung über den Verkehr mit Fleischwaren vom 22. Mai 1916 (RGBl. 397) sind alle Fleischwaren bis zum 5. Juni getrennt nach Art und Eigentümer unter Bezeichnung der Eigentümer und des Lagerorts dem Kommunalverbande des Lagerorts anzuzeigen. Soweit die Mengen über 2000 kg betragen, sind sie außerdem der Reichsfleischstelle anzuzeigen. Einer Absatzbeschränkung unterliegen zunächst nur die der Reichsfleischstelle angezeigten Mengen. Die Bewirtschaftung der anderen Fleischwaren wird zweckmäßig durch den Kommunalverband oder die Gemeinde des Lagerorts erfolgen.

Eure . . . wollen daher Anträgen der Gemeinden auf Übernahme der in ihrem Bezirk befindlichen anzeigepflichtigen Fleischwaren — der Anzeigepflicht unterliegen nicht die Mengen, die lediglich für den Haushalt des Eigentümers bestimmt sind —, soweit die Mengen beim einzelnen Eigentümer 2000 kg nicht übersteigen, stattgeben.

Der nach der Ergänzung der Ausführungsanweisung vom 6. Oktober 1915 zur Verordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (RGBl. 607), vom 10. November 1915 — IIb 14488 M. f. H. u. G./IA Ie 12128 M. f. L./V 14105 M. d. J. — zu § 13 bei Anwendung der Vorschrift unter Nr. 2b vorgesehene Bericht an den Minister für Handel und Gewerbe kommt in Wegfall.

8. Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs. Vom 21. August 1916. (RGBl. 941.)

[RK. VolksernBD. 22. 5. 16.] § 1. Der Verbrauch von Fleisch und Fleischwaren wird nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften geregelt.

Als Fleisch und Fleischwaren im Sinne dieser Verordnung gelten:

1. das Muskelfleisch mit eingewachsenen Knochen von Rindvieh, Schafen und Schweinen (Schlachtviehfleisch), sowie Hühner,
2. das Muskelfleisch mit eingewachsenen Knochen von Rot-, Dam-, Schwarz- und Rehwild (Wildbret),
3. roher, gesalzener oder geräucherter Speck und Rohfett,
4. die Eingeweide des Schlachtviehs,
5. zubereitetes Schlachtviehfleisch und Wildbret, sowie Wurst, Fleischkonserven und sonstige Dauerwaren aller Art.

Vom Fleische losgelöste Knochen, Euter, Füße, mit Ausnahme der Schweinepfoten, Flecke, Lungen, Därme (Gekröse), Gehirn und Flozmaul, ferner Wildaufbruch einschließlich Herz und Leber sowie Wildköpfe gelten nicht als Fleisch und Fleischwaren.

§ 2. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können den Verbrauch von Fleisch und Fleischwaren einschließlich Wildbret und Geflügel, die dieser Verordnung nicht unterliegen, ihrerseits regeln. Hierbei darf jedoch die nach § 6 Abs. 1 vom Kriegsernährungsamte festgesetzte Höchstmenge an Fleisch und Fleischwaren, die dieser Verordnung unterliegen, nicht erhöht werden.

§ 3. Die Verbrauchsregelung erfolgt durch die Kommunalverbände. Diese können den Gemeinden die Regelung für die Gemeindebezirke übertragen. Gemeinden, die nach der letzten Volkszählung mehr als 10000 Einwohner hatten, können die Übertragung verlangen.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können die Kommunalverbände und Gemeinden für die Zwecke der Regelung vereinigen, sie können auch die Regelung für ihren Bezirk oder Teile ihres Bezirkes selbst vornehmen. Soweit die Regelung hiernach für einen größeren Bezirk erfolgt, ruhen die Befugnisse der zu diesem Bezirke gehörenden Stellen.

§ 4. Fleisch und Fleischwaren dürfen entgeltlich oder unentgeltlich an Verbraucher nur gegen Fleischkarte abgegeben und von Verbrauchern nur gegen Fleischkarte bezogen werden. Dies gilt auch für die Abgabe in Gast-, Schank- und Speisewirtschaften sowie in Vereins- und Erfrischungsräumen und Fremdenheimen. Es gilt nicht für die Abgabe durch den Selbstversorger an die im § 10 Abs. 1 genannten Personen.

Den Verbrauch in Krankenhäusern und anderen geschlossenen Anstalten können die Kommunalverbände in anderer Weise regeln.

§ 5. Die Fleischkarte gilt im ganzen Reiche. Sie besteht aus einer Stammkarte und mehreren Abschnitten (Fleischmarken). Die Abschnitte sind gültig nur im Zusammenhange mit der Stammkarte.

Der Bezugsberechtigte oder der Haushaltungsvorstand hat auf der Stammkarte seinen Namen einzutragen. Die Übertragung der Stammkarte wie der Abschnitte auf andere Personen ist verboten, soweit es sich nicht um solche Personen handelt, die demselben Haushalt angehören oder in ihm dauernd oder vorübergehend verpflegt werden.

Das Kriegsernährungsamt erläßt nähere Bestimmungen über die Ausgestaltung der Fleischkarte.

§ 6. Das Kriegsernährungsamt setzt fest, welche Höchstmenge an Fleisch und Fleischwaren auf die Fleischkarte bezogen werden darf und mit welchem Gewichte die einzelnen Arten von Fleisch und Fleischwaren auf die Höchstmenge anzurechnen sind. Hierbei ist auf eine entsprechend geringere Bewertung des Wildes, der Hühner und der Eingeweide Bedacht zu nehmen.

Wenn im Bezirk eines Kommunalverbandes die Nachfrage aus den verfügbaren Fleischbeständen voraussichtlich nicht gedeckt werden kann, hat der Kommunalverband die jeweilig festgesetzte Höchstmenge entsprechend herabzusetzen oder durch andere Maßnahmen für eine gleichmäßige Beschränkung im Bezuge von Fleisch und Fleischwaren oder einzelner Arten davon zu sorgen.

§ 7. Jede Person erhält für je vier Wochen eine Fleischkarte.

Kinder erhalten bis zum Beginne des Kalenderjahrs, in dem sie das sechste Lebensjahr vollenden, nur die Hälfte der festgesetzten Wochenmenge.

Auf Antrag des Bezugsberechtigten kann der Kommunalverband an Stelle der Fleischkarte Bezugsscheine auf andere ihm zur Verfügung stehende Lebensmittel ausgeben.

§ 8. Die Kommunalverbände haben die Zuteilung von Fleisch und Fleischwaren an Schlächtereien (Fleischereien, Metzgereien), Gastwirtschaften und sonstige Betriebe, in denen Fleisch und Fleischwaren gewerbsmäßig an Verbraucher abgegeben werden, zu regeln. Sie haben durch Einführung von Bezugsscheinen oder auf andere Weise für eine ausreichende Überwachung dieser Betriebe zu sorgen.

§ 9. Die Verbrauchsregelung erstreckt sich auch auf die Selbstversorger. Als Selbstversorger gilt, wer durch Hausschlachtung oder durch Ausübung der Jagd Fleisch und Fleischwaren zum Verbrauch im eigenen Haushalt gewinnt.

Mehrere Personen, die für den eigenen Verbrauch gemeinsam Schweine mästen, werden ebenfalls als Selbstversorger angesehen. Als Selbstversorger können vom Kommunalverbande ferner anerkannt werden Krankenhäuser und ähnliche Anstalten, die Schweine ausschließlich zur Versorgung der von ihnen zu verköstigenden Personen, sowie gewerbliche Betriebe, die Schweine ausschließlich zur Versorgung ihrer Angestellten und Arbeiter mästen.

Selbstversorger bedürfen zur Hausschlachtung von Schweinen und von Rindvieh, mit Ausnahme von Kälbern bis zu sechs Wochen, der Genehmigung des Kommunalverbandes. Die Genehmigung hat zur Voraussetzung, daß der Selbstversorger das Tier in seiner Wirtschaft mindestens sechs Wochen gehalten hat. Die Genehmigung ist nicht zu erteilen, wenn durch die Hausschlachtung der Fleischvorrat des Selbstversorgers die ihm zustehende Fleischmenge so erheblich übersteigen würde, daß ein Verderben der Vorräte zu befürchten ist.

Hausschlachtungen von Kälbern bis zu sechs Wochen, von Schafen und Hühnern

sind dem Kommunalverband anzuzeigen. Die Landeszentralbehörden können auch diese Hausschlachtungen von der Genehmigung des Kommunalverbandes abhängig machen.

Die Verwendung von Wildbret im eigenen Haushalt sowie die Abgabe an andere sind dem Kommunalverband anzuzeigen.

§ 10. Die Selbstversorger können das aus Hausschlachtungen oder durch Ausübung der Jagd gewonnene Fleisch unter Zugrundelegung der nach § 6 Abs. 1 festgesetzten Höchstmenge zum Verbrauch im eigenen Haushalt verwenden. Zum Haushalt gehören auch die Wirtschaftsangehörigen einschließlich des Gesindes sowie ferner Naturalberechtigte, insbesondere Altenteiler und Arbeiter, soweit sie kraft ihrer Berechtigung oder als Lohn Fleisch zu beanspruchen haben.

Erfolgt die Verwendung des Fleisches gemäß Abs. 1 Satz 1 innerhalb des Zeitraums, für den der Selbstversorger bereits Fleischkarten erhalten hat, so hat er eine entsprechende Anzahl Fleischkarten nach näherer Regelung des Kommunalverbandes diesem zurückzugeben. Erstreckt sich die Verwendung über diesen Zeitraum hinaus, so hat der Selbstversorger außerdem bei Ausgabe neuer Fleischkarten anzugeben, innerhalb welcher Zeit er die Fleischvorräte verwenden will. Für diese Zeit erhält er nur so viele Fleischkarten, als ihm nach Abzug der Vorräte noch zustehen.

Hierbei werden das Schlachtviehfleisch (§ 1 Abs. 2 Nr. 1) mit drei Fünfteilen des Schlachtgewichts, Wildbret und Hühner nach dem Maßstab des § 6 Abs. 1 angerechnet. Selbstversorgern, die ihren Bedarf an Schweinefleisch durch Hausschlachtung decken, wird bei dem ersten Schweine, das sie innerhalb eines jeden Jahres, gerechnet vom Inkrafttreten dieser Verordnung ab, schlachten, das Schlachtgewicht nur zur Hälfte angerechnet. Das Schlachtgewicht ist amtlich festzustellen.

§ 11. Fleisch, das aus Notschlachtungen anfällt, unterliegt nicht der Verbrauchsregelung, wenn es bei der Fleischbeschau für minderwertig oder nur bedingt tauglich erklärt wird. Fleisch, das ohne Beschränkung für den menschlichen Genuß tauglich befunden wird, unterliegt der Verbrauchsregelung; dem Selbstversorger ist es nach Maßgabe des § 10 Abs. 3 anzurechnen.

§ 12. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können anordnen, daß Fleisch und Fleischwaren, mit Ausnahme von Wild und Hühnern, aus einem Kommunalverband oder größeren Bezirke nur mit behördlicher Genehmigung ausgeführt werden dürfen.

§ 13. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden erlassen die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen. Sie bestimmen, welcher Verband als Kommunalverband gilt.

§ 14. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer entgegen den Vorschriften im § 4 Abs. 1, § 10 Fleisch oder Fleischwaren abgibt, bezieht oder verbraucht,
2. wer den Vorschriften im § 5 Abs. 2 zuwiderhandelt,
3. wer ohne die nach § 9 erforderliche Genehmigung eine Hausschlachtung vornimmt oder vornehmen läßt,
4. wer es unterläßt, die vorgeschriebenen Anzeigen an den Kommunalverband zu erstatten oder wissentlich unvollständige oder unrichtige Angaben macht,
5. wer den auf Grund der §§ 2, 3, § 4 Abs. 2, §§ 8, 10, 12, 13 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt.

Neben der Strafe können Fleisch und Fleischwaren, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 15. Das Kriegsernährungsamt kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

Die gleiche Befugnis haben die Landeszentralbehörden und die von ihnen bestimmten Stellen; sie bedürfen zur Zulassung von Ausnahmen der Zustimmung des Kriegsernährungsamts.

§ 16. Diese Verordnung tritt mit dem 2. Oktober 1916 in Kraft.

Vor diesem Zeitpunkt von Landeszentralbehörden oder anderen Behörden ausgegebene Fleischmarken behalten ihre Gültigkeit; sie berechtigen jedoch zum Bezuge von Fleisch und Fleischwaren nur bis zu der nach § 6 Abs. 1 vom Kriegsernährungsamte festgesetzten Höchstmenge.

Hierzu:

Bek. über die Ausgestaltung der Fleischkarte und die Festsetzung der Verbrauchshöchstmenge an Fleisch und Fleischwaren. Vom 21. August 1916. (RGBl. 945.)

[PrKrEA. §§ 5, 6 FleischVO. 21. 8. 16.] § 1. Die Fleischkarte besteht aus einer Stammkarte und quadratischen Abschnitten (Fleischmarken). Die Vollkarte enthält 40 Abschnitte, je 10 für eine Woche; die Kinderkarte enthält 20 Abschnitte, je 5 für eine Woche. Die Fleischkarte ist nach den untenstehenden Mustern (Muster 1: Vollkarte, Muster 2: Kinderkarte) aus Kartonpapier (auch holzhaltigem), von dem 1 Quadratmeter ungefähr 150 Gramm wiegen soll, in beliebiger Farbe herzustellen.

Muster 1

Fleischmarke 1/10 Anteil 2.—8. Okt. Preußen-Stade	Fleischmarke 1/10 Anteil 2.—8. Okt. Preußen-Stade	Fleischmarke 1/10 Anteil 2.—8. Okt. Preußen-Stade	Fleischmarke 1/10 Anteil 2.—8. Okt. Preußen-Stade	Fleischmarke 1/10 Anteil 2.—8. Okt. Preußen-Stade	Fleischmarke 1/10 Anteil 23.—29. Okt. Preußen-Stade	Fleischmarke 1/10 Anteil 23.—29. Okt. Preußen-Stade
Fleischmarke 1/10 Anteil 2.—8. Okt. Preußen-Stade	Fleischmarke 1/10 Anteil 2.—8. Okt. Preußen-Stade	Fleischmarke 1/10 Anteil 2.—8. Okt. Preußen-Stade	Fleischmarke 1/10 Anteil 2.—8. Okt. Preußen-Stade	Fleischmarke 1/10 Anteil 2.—8. Okt. Preußen-Stade	Fleischmarke 1/10 Anteil 23.—29. Okt. Preußen-Stade	Fleischmarke 1/10 Anteil 23.—29. Okt. Preußen-Stade
Fleischmarke 1/10 Anteil 9.—15. Okt. Preußen-Stade	Fleischmarke 1/10 Anteil 9.—15. Okt. Preußen-Stade	**Reichsfleischkarte** (Hoheitszeichen) **Kgr. Preußen** Kreis **Stade** Gültig vom 2. Oktober bis 29. Oktober 1916 Name:			Fleischmarke 1/10 Anteil 23.—29. Okt. Preußen-Stade	Fleischmarke 1/10 Anteil 23.—29. Okt. Preußen-Stade
Fleischmarke 1/10 Anteil 9.—15. Okt. Preußen-Stade	Fleischmarke 1/10 Anteil 9.—15. Okt. Preußen-Stade				Fleischmarke 1/10 Anteil 23.—29. Okt. Preußen-Stade	Fleischmarke 1/10 Anteil 23.—29. Okt. Preußen-Stade
Fleischmarke 1/10 Anteil 9.—15. Okt. Preußen-Stade	Fleischmarke 1/10 Anteil 9.—15. Okt. Preußen-Stade				Fleischmarke 1/10 Anteil 23.—29. Okt. Preußen-Stade	Fleischmarke 1/10 Anteil 23.—29. Okt. Preußen-Stade
Fleischmarke 1/10 Anteil 9.—15. Okt. Preußen-Stade	Fleischmarke 1/10 Anteil 9.—15. Okt. Preußen-Stade	Fleischmarke 1/10 Anteil 16.—22 Okt. Preußen-Stade	Fleischmarke 1/10 Anteil 16.—22. Okt. Preußen-Stade	Fleischmarke 1/10 Anteil 16.—22. Okt. Preußen-Stade	Fleischmarke 1/10 Anteil 16.—22. Okt. Preußen-Stade	Fleischmarke 1/10 Anteil 16.—22. Okt. Preußen-Stade
Fleischmarke 1/10 Anteil 9.—15. Okt. Preußen-Stade	Fleischmarke 1/10 Anteil 9.—15. Okt. Preußen-Stade	Fleischmarke 1/10 Anteil 16.—22. Okt. Preußen-Stade	Fleischmarke 1/10 Anteil 16.—22. Okt. Preußen-Stade	Fleischmarke 1/10 Anteil 16.—22. Okt. Preußen-Stade	Fleischmarke 1/10 Anteil 16.—22. Okt. Preußen-Stade	Fleischmarke 1/10 Anteil 16.—22. Okt. Preußen-Stade

Muster 2

Fleischmarke 1/10 Anteil 2.—8. Okt. Preußen=Stade	Fleischmarke 1/10 Anteil 9.—15. Okt. Preußen=Stade	**Reichsfleischkarte** für ein Kind	Fleischmarke 1/10 Anteil 23.—29. Okt. Preußen=Stade	Fleischmarke 1/10 Anteil 16.—22. Okt. Preußen=Stade
Fleischmarke 1/10 Anteil 2.—8. Okt. Preußen=Stade	Fleischmarke 1/10 Anteil 9.—15. Okt. Preußen=Stade		Fleischmarke 1/10 Anteil 23.—29. Okt. Preußen=Stade	Fleischmarke 1/10 Anteil 16.—22. Okt. Preußen=Stade
Fleischmarke 1/10 Anteil 2.—8. Okt. Preußen=Stade	Fleischmarke 1/10 Anteil 9.—15. Okt. Preußen=Stade	(Hoheitszeichen) Kgr. Preußen — Kreis Stade	Fleischmarke 1/10 Anteil 23.—29. Okt. Preußen=Stade	Fleischmarke 1/10 Anteil 16.—22. Okt. Preußen=Stade
Fleischmarke 1/10 Anteil 2.—8. Okt. Preußen=Stade	Fleischmarke 1/10 Anteil 9.—15. Okt. Preußen=Stade	Gültig vom 2. Oktober bis 29. Oktober 1916	Fleischmarke 1/10 Anteil 23.—29. Okt. Preußen=Stade	Fleischmarke 1/10 Anteil 16.—22. Okt. Preußen=Stade
Fleischmarke 1/10 Anteil 2.—8. Okt. Preußen=Stade	Fleischmarke 1/10 Anteil 9.—15. Okt. Preußen=Stade	Name:	Fleischmarke 1/10 Anteil 23. 29. Okt. Preußen=Stade	Fleischmarke 1/10 Anteil 16.—22. Okt. Preußen=Stade

Der Stammkarte sind aufzudrucken: das Wort „Reichsfleischkarte", die Bezeichnung und das Hoheitszeichen des Bundesstaats, die Bezeichnung des Kommunalverbandes, die Zeit der Gültigkeit der Karte. Auf ihr ist ferner ein Raum für die Eintragung des Namens des Bezugsberechtigten oder des Haushaltungsvorstandes vorzusehen.

Jedem Abschnitt sind aufzudrucken: die Worte „Fleischmarke 1/10 Anteil", die Bezeichnung des Bundesstaats und des Kommunalverbandes, die Zeit der Gültigkeit.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen können anordnen, daß die Stammkarte und die Abschnitte noch mit weiterem Aufdruck zu versehen sind.

§ 2. Die Höchstmenge an Fleisch und Fleischwaren, die wöchentlich auf die Fleischkarte entnommen werden darf, wird bis auf weiteres auf 250 Gramm Schlachtviehfleisch mit eingewachsenen Knochen festgesetzt.

An Stelle von je 25 Gramm Schlachtviehfleisch mit eingewachsenen Knochen können entnommen werden 20 Gramm Schlachtviehfleisch ohne Knochen, Schinken, Dauerwurst, Zunge, Speck, Rohfett oder 50 Gramm Wildbret, Frischwurst, Eingeweide, Fleischkonserven einschließlich des Dosengewichts.

Hühner (Hähne und Hennen) sind mit einem Durchschnittsgewichte von 400 Gramm, junge Hähne bis zu ½ Jahr mit einem Durchschnittsgewichte von 200 Gramm auf die Fleischkarte einzurechnen.

§ 3. Diese Bekanntmachung tritt mit dem 2. Oktober 1916 in Kraft.

9. Bek. zur Vereinfachung der Beköstigung. Vom 31. Mai 1916. (RGBl. 433.)

[BR.] § 1. In Gast-, Schank- und Speisewirtschaften sowie in Vereins- und Erfrischungsräumen dürfen an den Tagen, an denen die Verabfolgung von Fleisch, Fleischwaren und

Fleischspeisen nach der Verordnung zur Einschränkung des Fleisch- und Fettverbrauchs vom 28. Oktober 1915 (RGBl. 714) überhaupt zulässig ist, zu einer Mahlzeit nicht mehr als zwei Fleischgerichte zur Auswahl gestellt werden. Jedem Gaste darf zu einer Mahlzeit nur ein Fleischgericht verabfolgt werden. Als Fleischgerichte im Sinne der Vorschriften in Satz 1 und 2 gelten nicht Fleisch als Aufschnitt auf Brot sowie Brüh- und Kochwürste.

Feste Speisenfolgen dürfen höchstens folgende Gänge enthalten: eine Suppe, ein Fischgericht oder Zwischengericht, zu dem Fleisch nicht verwendet ist, ein Gericht aus Fleisch mit Beilage, eine Süßspeise oder Käse oder Dunstobst oder Früchte. An fleischlosen Tagen dürfen sie ein weiteres Fischgericht oder Zwischengericht, zu dem Fleisch nicht verwendet ist, enthalten.

§ 2. Die Verabreichung von warmen Speisen, zu deren Zubereitung Fett verwendet ist, auf Vorlegeplatten oder -schüsseln ist verboten, soweit es sich nicht um die gleichzeitige Verabreichung desselben Gerichts an zwei oder mehrere Personen handelt.

§ 3. Die Verabfolgung von roher oder zerlassener Butter zu warmen Speisen ist verboten.

§ 4. Als Fleisch im Sinne dieser Verordnung gilt: Rind-, Kalb-, Schaf-, Schweine- und Ziegenfleisch sowie Fleisch von Geflügel und Wild aller Art. Ausgenommen sind Kopf, Zunge und innere Teile.

§ 5. Die Unternehmer haben einen Abdruck dieser Verordnung in ihren Betrieben auszuhängen.

§ 6. Wer den Vorschriften der §§ 1 bis 3 und 5 zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

§ 7. Die Vorschriften dieser Verordnung finden auch auf Verbrauchervereinigungen Anwendung.

§ 8. Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bezeichneten Behörden [Preußen, Bfg. 7. 6. 16, HMBl. 167 RegPr., für Berlin OberPr.] sind befugt, für den einzelnen Fall Ausnahmen zu gestatten.

§ 9. Diese Verordnung tritt am 7. Juni 1916 in Kraft.

Literatur.

Lemme, Die Bekanntmachung zur Vereinfachung der Beköstigung vom 31. Mai 1916 (RGBl. 433) Recht 16 469 ff.

1. Lemme a. a. O. 469. Unter „Fleisch" im Sinne des § 4 der VO. 1916 sind auch „Fleischwaren" im Sinne des § 3 der VO. 1915 zu verstehen. Mit anderen Worten: Unter „Fleischgerichten" im Sinne des § 1 der VO. 1916 sind zu verstehen a) Gerichte aus Fleisch, b) Gerichte aus Fleischwaren.

2. Lemme a. a. O. 470. Sind unter „fleischlosen Tagen" im Sinne der VO. 1916 § 1 Absatz 1 und 2 die Tage zu verstehen, an denen Fleisch im Sinne des § 3 der VO. 1915 nicht verabfolgt werden darf, oder sind die Tage zu verstehen, an denen kein Fleisch im Sinne des § 4 der VO. 1916 verabfolgt werden darf? Dies führt zu der weiteren Frage, ob in Gastwirtschaften an fleischlosen Tagen Brüh- und Kochwürste verabfolgt werden dürfen. Nach §§ 1, 3 der VO. 1915 dürfen Würste, weil sie „Fleischwaren" sind, an fleischlosen Tagen nicht verabfolgt werden; demgegenüber gelten nach § 1 Satz 3 der VO. 1916 Brüh- und Kochwürste nicht als Fleischgerichte, so daß sie also in Gastwirtschaften verabfolgt werden dürfen. Indessen sollen sie nur im Sinne der Vorschriften „in Satz 1 und 2" des Absatzes 1 § 1 nicht als Fleischgerichte gelten, sie sollen also für nicht fleischlose Tage nicht als Fleischgerichte gelten, während sie an fleischlosen Tagen (§ 1 Abs. 2 Satz 2 wohl als Fleischgericht gelten sollen und deshalb nicht verabfolgt werden dürfen.

3. Lemme a. a. O. 470. Strafbar ist das ausdrückliche oder stillschweigende Auffordern zur Stellung eines Vertragsangebots, so daß ein strafbares zur Auswahl Stellen schon dann vorliegen wird, wenn auf der auf dem Tisch liegenden Speisekarte mehr als zwei Fleischgerichte als vorrätig gehalten bekannt gegeben werden. Dies Ergebnis steht im Einklang mit § 1 Absatz 2, wonach Bestrafung eintritt, wenn feste Speisefolgen mehr als die dort bezeichneten Gänge enthalten. Letzteres ist nicht erst dann der Fall, wenn die tatsächlich verabfolgte Speisenfolge mehr als die zulässigen Gänge enthält, sondern schon dann, wenn der Inhalt der aufliegenden oder den Gästen sonstwie zugänglichen Speisekarten erkennen läßt, daß mehr als die zulässigen Gänge oder andere Gänge als die zulässigen vorrätig gehalten und auf Bestellung verabfolgt werden können.

4. Lemme a. a. O. 471. Der bestellende Gast macht sich der Anstiftung schuldig.

10. Bek. über Pferdefleisch. Vom 13. Dezember 1916. (RGBl. 1357.) †)

[Rk. VolksernBO. 22. 5. 16.] § 1. Die Preise für Pferdefleisch dürfen im Kleinhandel bei der Abgabe an den Verbraucher folgende Beträge nicht übersteigen:

für 1 Pfund Lendenbratfleisch, Leber, Frischwurst oder Fett . . .	1,80	Mark,
„ 1 Pfund Muskelfleisch, ausgenommen Lendenbratfleisch, ohne Knochen	1,60	„
„ 1 Pfund Herz und Eingeweide, Kopffleisch und anderegeringere Sorten Fleisch, ausgenommen Leber	1,40	„
„ 1 Pfund Knochen	0,20	„ .

§ 2. Zur Berücksichtigung der besonderen Marktverhältnisse in den verschiedenen Wirtschaftsgebieten können die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden für ihren Bezirk oder Teile ihres Bezirkes niedrigere Höchstpreise, als im § 1 festgesetzt sind, festsetzen.

§ 3. Die Kommunalverbände können den Verkehr mit Pferden, die zur Schlachtung bestimmt sind, und mit Pferdefleisch sowie den Verbrauch von Pferdefleisch regeln. Sie können den Gemeinden die Regelung für die Gemeindebezirke übertragen. Gemeinden, die nach der letzten Volkszählung mehr als 10000 Einwohner hatten, können die Übertragung verlangen.

Die Vorschrift im § 2 Satz 2 der Verordnung vom 21. August 1916 über die Regelung des Fleischverbrauchs (RGBl. 941) bleibt unberührt.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können die Kommunalverbände und Gemeinden für die Zwecke der Regelung vereinigen, sie können auch die Regelung für ihren Bezirk oder Teile ihres Bezirkes selbst vornehmen. Soweit die Regelung hiernach für einen größeren Bezirk erfolgt, ruhen die Befugnisse der zu diesem Bezirke gehörenden Stellen.

§ 4. Die Herstellung von Dauerwurst aus Pferdefleisch wird untersagt.

§ 5. Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 6. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die in dieser Verordnung oder auf Grund dieser Verordnung festgesetzten Höchstpreise überschreitet,
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrags auffordert, durch den diese Preise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrag erbietet,
3. wer der Vorschrift im § 4 oder den nach § 3 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt.

Neben der Strafe können die Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, eingezogen werden.

§ 7. Diese Verordnung tritt am 27. Dezember 1916 in Kraft.

†) Preuß. Ausführungsanweisung v. 20. 12. 16 (HMBl. 17, 8) im Nachtrag.

Begründung.

(NorddAllgZtg. vom 15. Dezember 1916 Nr. 347 1. Ausg.)

Die bestehende Fleischknappheit und die Tatsache, daß Kartenzwang für Pferdefleisch nicht besteht, haben die Nachfrage minderbemittelter Schichten der Bevölkerung, besonders in industriereichen Gegenden, nach Pferdefleisch gesteigert. Die Folge ist gewesen, daß die Preise im Kleinhandel fortgesetzt sehr stark gestiegen sind. Es werden jetzt in einzelnen Teilen des Reiches, besonders in Mitteldeutschland, 1200 bis 1500 M. für ein Schlachtpferd bezahlt und für ein Pfund Fleisch im Kleinhandel Preise gefordert, die bis zu 2 M. 60 Pf., für Fett, Leber und dgl. aber sogar 3 M. ansteigen.

Diese Preistreiberei widerstreitet dem Interesse der ärmsten Bevölkerung; sie hat auch die bedauerliche Folge, daß Nutztiere bei ihrem offenbar hohen Schlachtwert eher abgeschlachtet werden, als dies im national-ökonomischen Interesse nötig ist.

Es ist deshalb aus Kreisen des Handels wie aus Verbraucherkreisen die Festsetzung von Höchstpreisen gefordert worden. In den deshalb eingeleiteten Ermittlungen haben sich die gehörten Bundesregierungen sämtlich für die Höchstpreisfestsetzung für das Reichsgebiet ausgesprochen.

Hierbei ist stets betont worden, daß die Festsetzung von Preisen für das lebende Schlachtpferd sowie für das Schlachtfleisch im Großhandel untunlich sei, weil die Güte der Ware stark nach Alter und Gebrauchsdauer der Tiere schwankt. Es ist vielmehr für zweckmäßig erachtet worden, nur Kleinhandelspreise für das Pferdefleisch als Höchstpreise festzusetzen. Der Einkaufspreis wird sich diesen um so eher anpassen, als der Absatz von Pferden zum Schlachten nicht beliebig verhindert werden kann. Überdies ist mit dem Kriegsministerium ins Vernehmen getreten worden, damit dieses durch entsprechende Verfügung die Abgabepreise der einzelnen Stellen der Heeresverwaltung den künftigen Kleinhandelspreisen anpassen kann.

Die aus der Verordnung ersichtlichen Kleinhandelspreise stellen einen nicht zu niedrigen Durchschnitt der jetzt an den wichtigen Verbrauchsplätzen bezahlten Preise dar. Da es noch erhebliche Reichsteile gibt, in denen zurzeit billigere Preise gezahlt werden — z. B. im Osten und Süden —, soll § 2 den Landeszentralbehörden die Befugnis einräumen, diese niedrigeren Preise durch besondere Preisfestsetzungen festzuhalten.

Ausnahmen von der Preisfestsetzung nach oben sollen nach § 5 nur dem Kriegsernährungsamt vorbehalten bleiben.

Ausländisches Pferdefleisch soll grundsätzlich dem Höchstpreis unterliegen.

Da die Preise Kleinhandelspreise sind, muß den Händlern Zeit gelassen werden, sich mit dem Einkauf auf sie einzurichten, weshalb § 7 eine Frist für das Inkrafttreten vorsieht.

Die Gemeinden werden zweckmäßig den Absatz von Pferdefleisch bzw. den Ankauf der Schlachtpferde selbst übernehmen und Sorge tragen, daß Andrang zu den Verkaufsstellen sowie ungerechte Verteilung unterbleiben. Dies ist angängig durch Kommunalisierung oder Überwachung der Schlachtungen, durch Einführung einer Nummerfolge der Käufer, wie vielerorts für Freibankfleisch üblich, und dgl.

Die Befugnis der Gemeinden hierzu ist in § 3 der Bekanntmachung besonders festgelegt. Die Landeszentralbehörden können die Gemeinden zur Ausübung dieser Befugnis anhalten.

Das Verbot der Herstellung von Dauerwurst aus Pferdefleisch wird damit begründet, daß hierzu keinerlei Bedürfnis vorliegt und daß das Vorhandensein solcher Wurst Anlaß dazu bieten kann, letztere unter irreführender Bezeichnung als Wurst aus anderem Tierfleisch in den Handel zu bringen.

II. Fleischpreise.

a) Bek. zur Regelung der Preise für Schlachtschweine und für Schweinefleisch, v. 4. November 1915 (RGBl. 725) mit der Änderung v. 29. November 1915 (RGBl. 788, i. Kr. seit 30. Nov.).†)

[BR.] . . . . . .

§ 5. Bei Abgabe an den Verbraucher darf der Preis

für frisches (rohes) Schweinefleisch . . . . . 140 vom Hundert,

für frisches (rohes) Fett . . . . . 180 „ „

des in der nächstgelegenen Schlachthausgemeinde für das Lebendgewicht der Schweine im Gewichte von 80 bis 100 Kilogramm geltenden Höchstpreises nicht übersteigen. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können die Verhältnissätze niedriger festsetzen.

Die Gemeinden können Höchstpreise für die einzelnen Fleischsorten festsetzen; sie dürfen dafür den nach Abs. 1 maßgebenden Preis nicht übersteigen.

Sind die Höchstpreise am Orte der landwirtschaftlichen oder gewerblichen Niederlassung des Verkäufers andere als am Wohnort des Käufers, so sind die ersteren maßgebend.

. . . . . .

§ 8a. [Fassg. 29. 11.] Die Vorschriften dieser Verordnung finden keine Anwendung auf aus dem Ausland eingeführte Schweine und auf frisches (rohes) Schweinefleisch und frisches (rohes) Fett, das aus dem Ausland eingeführt wird.

Die Landeszentralbehörden erlassen Bestimmungen über den Vertrieb dieser Waren. Sie können bestimmen, daß Zuwiderhandlungen mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft werden.

Hierzu:

Preußische Anordnung, betr. Verkauf ausländischer Butter und ausländischen Schweinefleisches, Fettes usw.

a) vom 8. Dezember 1915. (HMBl. 385.)

§ 1. Der Verkauf ausländischer Butter, die von der Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin zu einem höheren Preise als dem inländischen Höchstpreis bezogen ist, an den Verbraucher und der Verkauf von ausländischem rohen oder zubereiteten Schweinefleisch und Scheinefett, Schweinefleischwaren und Schweinefettwaren an den Verbraucher unterliegt den nachstehenden Beschränkungen, wenn höhere Preise, als die für die Inlandswaren festgesetzten Preise, gefordert werden. Als ausländisches Schweinefleisch usw. gilt auch die aus ausländischen Schweinen bei der Ausschlachtung im Inlande gewonnene Ware.

§ 2. Wer die im § 1 genannten Waren an den Verbraucher zu erhöhten Preisen verkaufen will, bedarf dazu der Genehmigung des Gemeindevorstandes.

§ 3. Die Gemeindevorstände haben auf Grund der §§ 12ff. der Verordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September und 4. November 1915 (RGBl. 607 und 728ff.) Preise für ausländische Butter festzusetzen. Ob sie Preise für die übrigen im § 1 erwähnten Waren festsetzen wollen, bleibt ihnen überlassen.

Sie haben auf Grund der §§ 12ff. a. a. O. ferner für den Vertrieb der Waren die erforderlichen Anordnungen zu treffen, um eine Trennung der aus dem Auslande bezogenen Waren von der Inlandsware in einer für die Käufer leicht erkennbaren Weise sicherzustellen. Als Maßnahmen kommen insbesondere in Betracht: Einrichtung besonderer Läden, Verkaufsstellen und Marktstände für Auslandsware; die Vorschrift besonderer Verpackung der Waren (Banderolen usw.); die Trennung der Verkaufsräume für

†) Über die teilweise Aufhebung dieser VO. ist zu vgl. § 15 Abs. 2 VO. v. 14. 2. 16., unten S. 346.

inländische und ausländische Ware; Anschläge für die Käufer in den Läden; Vorschriften über die Buchführung wegen der Auslandswaren; häufige Kontrolle der Buchführung und des Betriebs der Läden. Welche Mittel zur Anwendung zu bringen sind, wird sich nur auf Grund der örtlichen wirtschaftlichen Verhältnisse entscheiden lassen.

§ 4. Soweit es sich bei der hiernach zu treffenden Regelung um Anordnungen handelt, die gemäß § 12 Ziff. 2 und 4 der Verordnung vom 25. September/4. November 1915 ergehen und die in der vorliegenden Verordnung erwähnten Waren betreffen, werden die Regierungspräsidenten, in Berlin der Oberpräsident, in Abänderung der Ausführungsanweisung vom 10. November 1915 (HMBl. 364) ermächtigt, ihre Zustimmung ohne vorherigen Bericht zu erteilen. Bezüglich der Anordnungen auf Grund des § 13 Ziff 2b der Verordnung vom 25. September/4. November 1915 behält es bei den Vorschriften der Ausführungsanweisung vom 10. November 1915 sein Bewenden.

§ 5. Die Verordnung vom 4. Dezember 1915 über die Regelung des Verkehrs mit ausländischer Butter sieht in Art. II die ausdrückliche Möglichkeit vor, den Betrieb zu schließen. Bei den Betrieben, die mit den anderen in § 1 erwähnten Waren handeln, ist die gleiche Möglichkeit auf Grund der Verordnung vom 23. September 1915 (RGBl. 603) über die Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel gegeben. Auch bleibt es den Gemeindevorständen überlassen, bei der Erteilung der Erlaubnis (§ 3 der vorliegenden Anordnung) sich den jederzeitigen Widerruf vorzubehalten.

§ 6. Zuständige Behörde im Sinne des Art. II der Verordnung vom 4. Dezember 1915 über die Regelung des Verkehrs mit ausländischer Butter ist die Ortspolizeibehörde, höhere Verwaltungsbehörde der Regierungspräsident, in Berlin der Oberpräsident.

Die in dieser Anordnung den Gemeindevorständen übertragenen Befugnisse stehen mit den aus § 15 der Verordnung vom 25. September/4. November 1915 ergehenden Maßgaben auch den Regierungspräsidenten, für Berlin dem Oberpräsidenten, und für die Landkreise den Kreisausschüssen bzw. Landräten zu.

§ 7. Die Übertretung dieser Anordnung und der von den Gemeinden zu erlassenden Anordnungen ist auf Grund des § 17 der Verordnung vom 25. September/4. November 1915 zu bestrafen.

β) vom 15. Dezember 1915. (HMBl. 393.)

In der Anordnung der Landeszentralbehörden vom 8. Dezember 1915, betr. die Regelung des Verkehrs mit ausländischer Butter und mit ausländischem Schweinefleisch usw., wird hinter § 6 folgender § 6a eingeschaltet:

§ 6a. Gemeinden und Kommunalverbände, die in erheblichem Umfang auf die Versorgung mit ausländischer Butter angewiesen sind, dürfen, falls eine verschiedene Bemessung der Preise für inländische und ausländische Butter besonderen Schwierigkeiten begegnet, einen Preisausgleich zwischen inländischer und ausländischer Butter durch Festsetzung eines einheitlichen Verkaufspreises herbeiführen. Um dem Verkäufer der ausländischen Butter den Unterschied zwischen seinem höheren Einstandspreise und dem festgesetzten Verkaufspreise zu vergüten, kann die zum Verkaufe gelangende inländische Butter mit einem entsprechenden Zuschlage belegt werden.

Die Befugnis des Abs. 1 steht auch Vereinigungen von Kommunalverbänden, Gemeinden und Gutsbezirken zu. Diese Befugnis kann anstatt durch die Gemeinden und Kommunalverbände durch ihren Vorstand wahrgenommen werden.

Eine auf dieser Grundlage getroffene Regelung bedarf der Genehmigung der unterzeichneten Minister. Sie wird an die Bedingung geknüpft werden, daß eine Regelung des Butterverbrauchs innerhalb des Kommunalbezirks erfolgt.

b) Bek. zur Regelung der Preise für Schlachtschweine und für Schweinefleisch. Vom 14. Februar 1916. (RGBl. 99.)

[BR.] § 1. Beim Verkaufe von Schlachtschweinen durch den Viehhalter außer im Falle des § 3 darf der Preis für 50 Kilogramm Lebendgewicht, nüchtern gewogen, nicht übersteigen

für:	Schweine über 90 bis 100 kg ℳ	Schweine über 80 bis 90 kg ℳ	Schweine über 70 bis 80 kg ℳ	Schweine über 60 bis 70 kg ℳ	Schweine von 60 kg und darunter ℳ	fette (früher zur Zucht benutzte) Sauen und Eber über 150 kg ℳ	fette (früher zur Zucht benutzte) Sauen und Eber über 120 bis 150 kg ℳ	fette (früher zur Zucht benutzte) Sauen und Eber von 120 kg und darunter ℳ
a) in der preußischen Provinz Ostpreußen	93	83	73	68	63	103	98	78
b) in den Regierungsbezirken Danzig und Marienwerder ohne die Kreise Schlochau, Deutsch Krone und Flatow sowie im Regierungsbezirke Bromberg ohne die Kreise Filehne, Czarnikau, Kolmar und Wirsitz . .	95	85	75	70	65	105	100	80
c) in den Kreisen Schlochau, Deutsch Krone und Flatow aus dem Regierungsbezirke Marienwerder, in den Kreisen Filehne, Czarnikau, Kolmar und Wirsitz aus dem Regierungsbezirke Bromberg, in den Regierungsbezirken Posen, Köslin, Breslau und Oppeln	98	88	78	73	68	108	103	83
d) in der Provinz Brandenburg ohne die Kreise Luckau, Calau, Cottbus (Stadt und Land), Sorau, Forst (Stadtkreis) und Spremberg, im Stadtkreis Berlin, in den Regierungsbezirken Stettin und Stralsund, in der Provinz Schleswig-Holstein, in den Großherzogtümern Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz sowie im Fürstentume Lübeck und in Lübeck . . .	100	90	80	75	70	110	105	85
e) in den Kreisen Luckau, Calau, Cottbus (Stadt und Land), Sorau, Forst (Stadtkreis) und Spremberg aus der Provinz Brandenburg, in den Kreisen Saalkreis, Halle (Stadtkreis), Delitzsch, Bitterfeld, Wittenberg, Torgau, Schweinitz, Liebenwerda aus dem Regierungsbezirke Merseburg und im Regierungsbezirke Liegnitz	102	92	82	77	72	112	107	87
f) in der Provinz Hannover ohne die Kreise Einbeck, Uslar, Münden, Northeim, Göttingen (Stadt und Land), Osterode, Duderstadt, Zellerfeld, Ilfeld, im Regierungsbe-								

für:	Schweine über 90 bis 100 kg ℳ	über 80 bis 90 kg ℳ	über 70 bis 80 kg ℳ	über 60 bis 70 kg ℳ	von 60 kg und darunter ℳ	fette (früher zur Zucht benutzte) Sauen und Eber über 150 kg ℳ	über 120 bis 150 kg ℳ	von 120 kg und darunter ℳ
zirke Magdeburg, in den Kreisen Herford (Stadt und Land), Minden, Lübbecke aus der Provinz Westfalen, im Großherzogtum Oldenburg ohne die Fürstentümer Lübeck und Birkenfeld, in den Herzogtümern Braunschweig und Anhalt, in den Fürstentümern Schaumburg-Lippe und Lippe sowie in dem Kreise Pyrmont des Fürstentums Waldeck, in Bremen, in Hamburg	103	93	83	78	73	113	108	88
g) in den Kreisen Merseburg, Naumburg (Stadt und Land), Weißenfels (Stadt und Land), Querfurt, Eckartsberga, Eisleben, Sangerhausen, Zeitz (Stadt und Land), im Mansfelder See- und Gebirgskreise vom Regierungsbezirke Merseburg, in den Kreisen Einbeck, Uslar, Münden, Northeim, Göttingen (Stadt und Land), Osterode, Duderstadt, Zellerfeld und Ilfeld aus der Provinz Hannover, im Regierungsbezirk Erfurt, im Regierungsbezirke Cassel ohne die Kreise Gersfeld, Fulda, Schlüchtern, Gelnhausen, Hanau (Stadt und Land), im Kreise Biedenkopf aus dem Regierungsbezirke Wiesbaden, in der Provinz Westfalen ohne die Kreise Herford (Stadt und Land), Minden, Lübbecke, im Regierungsbezirke Cöln, Aachen, Düsseldorf und Coblenz ohne den Kreis Wetzlar und im Regierungsbezirke Trier, im Königreiche Sachsen, im Großherzogtume Sachsen ohne die Enklave Ostheim a. Rhön, in den Herzogtümern Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg und Gotha ohne die Enklave								

für:	Schweine					fette (früher zur Zucht benutzte) Sauen und Eber		
	über				von	über		von
	90 bis 100 kg	80 bis 90 kg	70 bis 80 kg	60 bis 70 kg	60 kg und darunter	150 kg	120 bis 150 kg	120 kg und darunter
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Königsberg i. Fr., in den Fürstentümern Schwarzburg-Sondershausen und Schwarzburg-Rudolstadt, Waldeck ohne den Kreis Pyrmont, Reuß ä. L., Reuß j. L. und in dem oldenburgischen Fürstentume Birkenfeld	105	95	85	80	75	115	110	90
h) im Regierungsbezirke Wiesbaden ohne den Kreis Biedenkopf, im Kreise Wetzlar aus dem Regierungsbezirke Coblenz, in den Kreisen Gersfeld, Fulda, Schlüchtern, Gelnhausen, Hanau (Stadt und Land) vom Regierungsbezirke Cassel, in Hohenzollern, in den Königreichen Bayern und Württemberg, in den Großherzogtümern Baden und Hessen und in den Enklaven Ostheim a. Rhön und Königsberg i. Fr.	108	98	88	83	78	118	113	93
i) in Elsaß-Lothringen	110	100	90	85	80	120	115	95

Der Preis in Spalte 1 erhöht sich bei Schweinen (mit Ausnahme ehemaliger Zuchtsauen und Zuchteber) im Lebendgewichte, nüchtern gewogen, von über 100 bis 110 Kilogramm um 10 vom Hundert, von über 110 bis 120 Kilogramm um 15 vom Hundert, von über 120 bis 140 Kilogramm um 20 vom Hundert, von über 140 Kilogramm um 25 vom Hundert.

Die Höchstpreise gelten für Barzahlung bei Empfang. Für die Kosten der Beförderung bis zu nächsten Verladestelle des Viehhalters und die Kosten der Verladung daselbst darf ein Zuschlag nicht erhoben werden; ist aber die Verladestelle weiter als 2 Kilometer vom Standort des Tieres entfernt, so kann für diese Kosten ein Zuschlag zum Höchstpreis berechnet werden, der für je angefangene 50 Kilogramm Lebendgewicht 1 Mark nicht übersteigen darf. Maßgebend ist der Höchstpreis des Bezirkes, in dem sich die Ware zur Zeit des Vertragsabschlusses befindet.

§ 2. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen, insbesondere die auf Grund des § 15b der Verordnung des Bundesrats über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 in der Fassung vom 4. November 1915 (RGBl. 728) durch die Landeszentralbehörden gebildeten Viehhandelsverbände, können Abweichungen von den Höchstpreisen für ihren Bezirk oder Teile ihres Bezirkes anordnen. Zu Abweichungen nach oben ist die Zustimmung des Reichskanzlers erforderlich.

§ 3. Die Preise für den Verkauf durch den Viehhalter auf dem Markte sowie für den Handel werden durch die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen geregelt.

§ 4. Der Verkauf von Schlachtschweinen darf nur nach Lebendgewicht erfolgen. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen sind befugt, Ausnahmen zuzulassen; sie haben dabei festzusetzen, nach welchem Verhältnis das Lebendgewicht in Schlachtgewicht umzurechnen ist.

§ 5. Bei Schweinen, die auf die Schlachtviehmärkte aufgetrieben werden, ist der Vorkauf, das Vorzeichnen und das Zurückstellen von Schweinen auf Bestellung verboten. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen können Ausnahmen zulassen.

Die zuständige Behörde kann Bestimmungen über die Zulassung der Käufer und die Verteilung der Schweine an sie auf den Schlachtviehmärkten erlassen. Schweine, die bis zum Marktschluß unverkauft bleiben, müssen der Gemeinde oder dem Kommunalverbande des Marktorts auf deren Verlangen käuflich überlassen werden.

§ 6. Die zuständige Behörde kann bestimmen, daß frisches Schweinefleisch, das aus anderen inländischen Orten eingeführt wird, nur an den von ihr bezeichneten Stellen verkauft werden darf.

§ 7. Die Gemeinden sind verpflichtet:

1. Höchstpreise bei der Abgabe an den Verbraucher für die einzelnen Sorten (Stücke) des frischen (rohen) Schweinefleisches, für zubereitetes, insbesondere gepökeltes oder geräuchertes Schweinefleisch, für frisches (rohes) und für ausgelassenes Schweinefett, für gesalzenen und geräucherten Speck sowie für Wurstwaren festzusetzen;
2. zu bestimmen, wieviel mindestens vom Schlachtgewichte des Schweines oder welche Teile bei gewerblichen Schlachtungen frisch verkauft werden müssen.

Die Landeszentralbehörden können anordnen, daß die Festsetzungen (Nr. 1) und die Bestimmungen (Nr. 2) anstatt durch die Gemeinden durch deren Vorstand erfolgen. An Stelle der Gemeinden sind die Kommunalverbände befugt und auf Anordnung der Landeszentralbehörden verpflichtet, die vorbezeichneten Festsetzungen und Bestimmungen zu treffen.

Die Festsetzungen (Nr. 1) und die Bestimmungen (Nr. 2) bedürfen der Zustimmung der Landeszentralbehörde oder der von ihr bestimmten Behörden. Diese können die Festsetzungen und Bestimmungen selbst treffen oder Anordnungen hierüber erlassen. Bei den Preisfestsetzungen ist darauf Bedacht zu nehmen, daß sie die Versorgungsinteressen anderer Bundesstaaten nicht beeinträchtigen. Der Reichskanzler kann Vorschriften über den Ausgleich der Preise erlassen.

§ 8. Die in dieser Verordnung und auf Grund derselben festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (RGBl. 516) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 21. Januar 1915 (RGBl. 25) und vom 23. September 1915 (RGBl. 603).

§ 9. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen können die Abgabe von Fleisch aus Hausschlachtungen an Dritte gegen Entgelt beschränken oder verbieten.

Die Gemeinden oder Kommunalverbände sind berechtigt und auf Anordnung der Landeszentralbehörden verpflichtet, die gewerblichen Schlachtungen von Schweinen außerhalb der öffentlichen Schlachthäuser zu beschränken oder zu verbieten.

§ 10. Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung und bestimmen, wie das Lebendgewicht, nüchtern gewogen (§ 1), zu berechnen ist. Sie bestimmen, wer als Gemeinde, Kommunalverband, als zuständige Behörde und als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 11. Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

Er kann Bestimmungen über die Herstellung von Wurstwaren treffen.

§ 12. Die Vorschriften dieser Verordnung finden keine Anwendung auf aus dem Ausland eingeführte Schweine sowie auf Schweinefleisch, Fett, Wurstwaren und Speck, die aus dem Ausland eingeführt sind. Die gewerbsmäßige Abgabe dieser Waren zu höheren als den in dieser Verordnung vorgesehenen Höchstpreisen darf nicht in Verkaufsstellen erfolgen, in denen inländische Waren dieser Art abgegeben werden.

Die Gemeinden erlassen Bestimmungen über den Vertrieb und die Preisstellung dieser Waren; auf die von ihnen festgesetzten Preise findet § 8 Anwendung. Die Landeszentralbehörden können allgemeine Grundsätze über den Erlaß der Bestimmungen aufstellen.

§ 13. Wer den Vorschriften in § 4 Satz 1, § 5 Abs. 1 Satz 1, § 12 Abs. 1 Satz 2 oder den nach § 5 Abs. 2 Satz 1, § 6, § 7 Abs. 1 Nr. 2, § 9, § 10 Satz 1, § 11 Abs. 2, § 12 Abs. 2 Satz 1 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark bestraft.

§ 14. Die zuständige Behörde kann Geschäftsbetriebe, deren Unternehmer oder Betriebsleiter sich in Befolgung der Pflichten unzuverlässig zeigen, die ihnen durch diese Verordnung oder die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen auferlegt sind, schließen.

Gegen die Verfügung ist Beschwerde zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig. Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub.

§ 15. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung [15. 2.] in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Die Verordnung zur Regelung der Preise für Schlachtschweine und für Schweinefleisch vom 4. November 1915 (RGBl. 725) sowie die Änderung dieser Verordnung vom 29. November 1915 (RGBl. 788) werden aufgehoben. Jedoch bleiben § 5 daselbst sowie die auf Grund des § 5 festgesetzten Preise so lange bestehen, bis die Preisfestsetzung auf Grund des § 7 dieser Verordnung erfolgt ist. Die von den Landeszentralbehörden auf Grund des § 8a der Verordnung vom 29. November 1915 erlassenen Bestimmungen bleiben in Kraft, bis sie nach § 12 dieser Verordnung abgeändert werden.

Hierzu:

α) Preußische Ausführungsanweisung vom 16. Februar 1916. (HMBl. 52.)

Zu § 1. Die Höchstpreise für Schweine sind Erzeugerpreise, sie gelten beim Verkauf durch den Viehhalter (Landwirt oder Mäster) an den Händler oder Fleischer. †)

Die Feststellung des zu bezahlenden Lebendgewichtes hat „nüchtern gewogen" zu erfolgen. Die Tiere müssen daher bei ihrer Verwiegung 12 Stunden futterfrei sein, oder bis zur Wage einen Beförderungsweg von mindestens 5 km zurückgelegt haben, wenn für die entsprechende Sorte bei bester Ware der Höchstpreis verlangt werden darf.

Jede Nebenabrede über Entschädigungen irgendwelcher Art, Schwanzgeld, Auflade-entschädigung oder dergl., durch die der Höchstpreis umgangen werden soll, ist strafbar.

Zu § 2. Die Vorstände der auf Grund der Anordnung vom 16. Januar 1916 gebildeten Viehhandelsverbände, im Regierungsbezirk Sigmaringen der Regierungspräsident, sind Stellen, die zur Abänderung der Höchstpreise befugt sind. Abänderungen der Höchstpreise sind im Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeiger zu veröffentlichen und sofort dem Zentral-Viehhandelsverband in Berlin anzuzeigen.

Zu § 3. Die Regelung erfolgt durch die Vorstände der Viehhandelsverbände, im Regierungsbezirk Sigmaringen durch den Regierungspräsidenten.

Zu § 4. Der Ankauf von Schlachtschweinen beim Viehhalter darf nur nach Lebend-

†) **Vom Kammergericht, DJZ. 17, 140 für ungültig erklärt. Näheres in den Zusätzen hinter Abschnitt 5.**

gewicht erfolgen. Es ist zulässig, mehrere Schweine zusammen zu einem Einheitspreis für 50 kg Lebendgewicht zu verkaufen oder zu kaufen, doch müssen es Schweine gleicher Gewichtsklasse und gleicher Beschaffenheit sein.

Zu § 5. Zuständige Stelle in Absatz 1 Satz 2 ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident.

Zuständige Behörde in Absatz 2 ist der Gemeindevorstand.

Die Bestimmung des Abs. 2 bezweckt eine gleichmäßige Berücksichtigung der Käufer, die bisher an dem Markt ihren Bedarf gedeckt haben. Der Gemeindevorstand wird auf Grund der Feststellung, welchen Teil der dem Marktorte zugeführten Schweine der einzelne Käufer bisher erworben hat, die Zuweisung vorzunehmen haben. Käufe von Schweinen außerhalb des eigentlichen Marktes sind auf die den Käufern zum Erwerb zuzuweisende Stückzahl anzurechnen.

Die Heeres- und Marineverwaltung deckt ihren Bedarf in der Regel nicht durch Käufe auf dem Markt. Sollte sie ausnahmsweise dazu genötigt sein, so ist die Gemeinde des Marktortes verpflichtet, der Heeresverwaltung die Erlaubnis zum Erwerb von soviel Schweinen, als sie braucht, zu erteilen. Erforderlichenfalls ist die für die anderen Käufer zugelassene Ankaufsmenge im Verhältnis zum dann noch verfügbaren Angebote herabzusetzen.

Zu § 6. Zuständige Behörde ist der Gemeindevorstand.

Zu § 7. In Stadtkreisen haben die Festsetzungen (Nr. 1) und die Bestimmungen (Nr. 2) durch den Gemeindevorstand, im übrigen durch den Vorstand des Kreiskommunalverbandes zu erfolgen.

Das Recht der Zustimmung nach Abs. 3 wird dem Regierungspräsidenten, in Berlin dem Oberpräsidenten übertragen.

Nach § 15 bleiben die in § 5 der Verordnungen vom 4. November 1915 (RGBl. 725) vorgesehenen oder auf Grund des § 5 a. a. O. festgesetzten Preise für Schweinefleisch, Schweinefett usw. bis zum Inkrafttreten der auf Grund dieser Verordnung festzusetzenden Höchstpreise bestehen. Bei der Festsetzung neuer Preise sind einerseits die Stallpreise in den Bezugsgebieten, die Zuschläge für den Handel (§ 3) und die Interessen des Fleischergewerbes, andererseits aber auch die Interessen der Verbraucher angemessen zu berücksichtigen. Die Regierungspräsidenten haben bei der Preisfestsetzung auf eine den höheren Unkosten des Handels und des Fleischergewerbes in den größeren Städten und Industriegebieten Rechnung tragende Abstufung der Preise hinzuwirken. Ein angemessener Teil des Fleisches ist zu niedrigen Preisen abzugeben und der Ausgleich durch entsprechende Höherbemessung der Preise für die besseren Stücke herbeizuführen. Auf die beschleunigte Durchführung der Preisfestsetzungen ist Wert zu legen.

Zu § 9. Die Befugnis im Abs. 1 wird dem Regierungspräsidenten übertragen. Die Hausschlachtungen für den eigenen Bedarf des Eigentümers der Schweine dürfen Beschränkungen nicht unterworfen werden.

Zu § 10. Kommunalverbände sind die Landkreise. Wer als Gemeinde und als Vorstand der Gemeinde und der Kommunalverbände anzusehen ist, bestimmen die Gemeindeverfassungsgesetze und die Kreisordnungen. Als Gemeinden im Sinne der Verordnung gelten auch Gutsbezirke.

Zu § 12. Die Bestimmungen des Erlasses vom 8. Dezember 1915 — IIb 16111 M. f. H./IA Ie 13477 M. f. L./V. 14624 M. d. J. — sind, soweit sie sich auf den Verkauf ausländischen Schweinefleisches, Schweinefettes usw. beziehen, durch den zweiten Satz des Absatzes 1 des § 12 dieser Verordnung insoweit abgeändert worden, als die genannten Waren nicht mehr in Verkaufsstellen gewerbsmäßig abgegeben werden dürfen, in denen inländische Waren dieser Art abgegeben werden.

Zu § 14. Zuständige Behörde ist die Ortspolizeibehörde, höhere Verwaltungsbehörde ist der Regierungspräsident, in Berlin der Oberpräsident.

Die für die Kommunalverbände (Stadt- und Landkreise) erforderlichen Abdrucke werden beigefügt.

β) Preußische Verfügung vom 12. März 1916. (HMBl. 90.)

Im Anschluß an die Ausführungsanweisung vom 16. Februar d. Js. zur Verordnung über Regelung der Preise für Schlachtschweine und für Schweinefleisch vom 14. Februar d. Js. (RGBl. 99) bestimmen wir, daß die Befugnisse der Gemeinden und der Gemeindevorstände aus dieser Verordnung und der Ausführungsanweisung auch den Landbürgermeistereien in der Rheinprovinz und den Ämtern in der Provinz Westfalen bzw. den Landbürgermeistern und Amtmännern zustehen.

1. **RG.** I, JW. **16** 1203[23], LeipzZ. **16** 1236, Recht **16** 456 Nr. 885. Nach beiden Verordnungen (14. 2.; 4. 11.) darf der Verkauf von Schweinen zur Schlachtung nur nach Lebendgewicht erfolgen (nicht nach sog. Schlachtgewicht). Die Anordnung gilt allgemein und ist nicht etwa auf den Handel an Marktorten oder Orten mit Schlachthäusern beschränkt; sie gilt auch, wenn unmittelbar vom Viehhalter gekauft wird.

2. JW. **16** 1286 (BayObLG.). Unter „Lebendgewicht" kann nur das mit Hilfe der Wage, nicht das durch bloße Schätzung festgestellte Gewicht gemeint sein. Andernfalls wäre die Bestimmung allzu leicht zu umgehen.

3. JW. **16** 1286 (BayObLG.). Die VO. v. 4. Nov. 15 geht davon aus, daß die angestrebte allgemeine Höchstpreisfestsetzung durch die Preisfestsetzung für die Hauptmärkte erreicht wird, weil von dieser die Preisbildung in den Gebieten, aus denen die Märkte versorgt werden, notwendig beeinflußt wird. Hinsichtlich der Bestimmungen im § 2 VO. bemerkt die Denkschrift, daß der vereinzelt noch übliche Verkauf nach Schlachtgewicht untersagt werden mußte, weil die Preise nach Lebendgewicht festgestellt wurden. Daraus folgt, daß die Verordnung trotz der scheinbaren Beschränkung der Preisfestsetzung demnach eine allgemeine Höchstpreisfestsetzung vornehmen wollte und daß sie die gewählte Art der Regelung zur Erreichung des Zieles wegen des unabweisbaren Einflusses des Preises in den Hauptmärkten auf die Preisbildung im allgemeinen für ausreichend hielt. Das zwingt auch dem im § 2 VO. enthaltenen Verbote des Verkaufes nach Schlachtgewicht die seiner Fassung entsprechende allgemeine Verbindlichkeit beizulegen.

Diese Auslegung findet ihre Bestätigung auch in der Vorschrift des § 5 VO., nach der bei Abgabe an den Verbraucher der Preis für frisches Schweinefleisch 140 v. H. des in der nächstgelegenen Schlachthausgemeinde für das Lebendgewicht der Schweine im Gewichte von 80 bis 100 kg geltenden Höchstpreises nicht übersteigen darf. Diese Bestimmung gilt unbezweifelbar für alle Teile des Reichsgebietes. Sie soll einen übermäßigen Gewinn des Zwischenhandels und damit eine Ausbeutung des Verbrauchers verhindern (Denkschrift S. 43). Da sonach die ganze Preisregelung nicht bloß die für Schlachtschweine, sondern auch die allgemein gültige für den Verkauf des Fleisches an den Verbraucher ihre Grundlage in dem Verkaufe nach dem Lebendgewichte hat, kann die Bestimmung im § 2 VO. nicht die begrenzte Bedeutung haben, die ihr der Beschwerdeführer, der sie nur auf die im § 1 namentlich aufgeführten Städte und außerdem nur für Gemeinden mit öffentlichen Schlachthäusern angewandt wissen will, beilegt.

4. DJZ. **16** 821, Recht **16** 504 Nr. 993 (KG.). Die Bek. vom 14. Febr. 16 ist hinsichtlich der Einhaltung der Höchstpreise ein Blankettstrafgesetz und deshalb der Einwand des Irrtums über das Bestehen der Vorschrift beachtlich. Auch § 8 Bek. vermag hieran nichts zu ändern.

5. LeipzZ. **16** 1320 Nr. 2 (BayObLG.). Auch bei Verfehlungen gegen eine Kriegs-VO. des BR. schließt die ganz unverschuldete Unkenntnis der VO. die strafrechtliche Verantwortlichkeit aus.

12. Wildpreise.

Bek. über die Regelung der Wildpreise. Vom 24. August 1916. (RGBl. 959.)

[BR.] § 1. Der Reichskanzler ist ermächtigt, Preise für den Großhandel mit Wild festzusetzen.

§ 2. Die Preise sind für das Reichsgebiet maßgebend, soweit nicht nach § 3 abweichende Bestimmungen getroffen werden.

§ 3. Zur Berücksichtigung der besonderen Marktverhältnisse in den verschiedenen Wirtschaftsgebieten können die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden für ihren Bezirk oder Teile ihres Bezirkes Abweichungen von den Preisen anordnen. Der Reichskanzler kann Höchstgrenzen für diese Abweichungen vorschreiben.

Wird von der Befugnis des Abs. 1 Gebrauch gemacht, so ist maßgebend für den einzelnen Verkauf der Höchstpreis des Ortes, in dessen Bezirk der Verkäufer seine gewerbliche Niederlassung und, in Ermangelung einer solchen, seinen Wohnsitz hat, und wenn der Verkauf für Rechnung des Jagdberechtigten erfolgt, der Preis des Ortes, in dessen Bezirk das Wild erlegt ist.

Wird das Wild an einen anderen als den nach Abs. 2 maßgebenden Ort verbracht und dort für Rechnung des Eigentümers verkauft, so ist der an diesem Orte geltende Höchstpreis maßgebend.

§ 4. Insoweit Preise gemäß § 1 festgesetzt sind, sind die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden verpflichtet, Höchstpreise für den Kleinverkauf von Wild unter Berücksichtigung der besonderen örtlichen Verhältnisse festzusetzen. Die Höchstpreise können verschieden festgesetzt werden, je nachdem der Kleinverkauf durch den Jäger selbst oder durch den Händler erfolgt. Der Reichskanzler ist befugt, Vorschriften über die Grenzen zu erlassen, innerhalb deren sich die Kleinverkaufshöchstpreise zu bewegen haben.

Die Vorschriften im § 3 Abs. 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.

§ 5. Die auf Grund dieser Verordnung festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (RGBl. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (RGBl. 25) und vom 23. März 1916 (RGBl. 183).

§ 6. Als Kleinverkauf im Sinne dieser Verordnung gilt der Verkauf an den Verbraucher. Als Großhandel gelten alle sonstigen Verkäufe.

§ 7. Der Reichskanzler kann Ausnahmen zulassen.

§ 8. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung [26. 8.] in Kraft. Die Verordnung über die Regelung der Fisch- und Wildpreise vom 28. Oktober 1915 (RGBl. 716) tritt am gleichen Tage außer Kraft; die auf Grund dieser Verordnung festgesetzten Höchstpreise für Wild bleiben bis auf weiteres in Geltung; die Vorschrift im § 5 findet auf sie Anwendung.

Hierzu:

a) Bek. über die Festsetzung der Preise für Wild. Vom 17. September 1916. (RGBl. 1046.)

[PrKrGA. WildpreisBD., BD. 22. 5. 16.] I. Auf Grund des § 1 der Verordnung vom 24. August 1916 (RGBl. 959) werden für den Großhandel mit Wild folgende Preise festgesetzt:

1. bei Rehwild (mit Decke) für 0,5 Kilogramm	1,30	Mark,
2. bei Rot- und Damwild (mit Decke) für 0,5 Kilogramm	1,10	„
3. bei Wildschweinen (mit Schwarte)		
a) bei Tieren im Gewichte bis zu 35 Kilogramm einschließlich für 0,5 Kilogramm	1,15	„
b) bei Tieren über 35 Kilogramm für 0,5 Kilogramm	0,95	„
4. bei Hasen		
a) mit Balg, das Stück	5,25	„
b) ohne Balg, das Stück	4,95	„
5. bei wilden Kaninchen		
a) mit Balg, das Stück	1,50	„
b) ohne Balg, das Stück	1,40	„

6. bei Fasanen
   a) Hähne, das Stück . . . . . 4,50 Mark
   b) Hennen, das Stück . . . . . 3,50 „

II. Die gemäß § 4 der Verordnung über Regelung der Wildpreise vom 24. August 1916 (RGBl. 959) festgesetzten Höchstpreise für die Abgabe im Kleinverkaufe dürfen folgende Sätze nicht überschreiten:

1. bei Rehwild
   a) für Rücken und Keule (Ziemer und Schlegel) für 0,5 Kilogramm . . . . . 2,50 Mark
   b) für Blatt oder Bug für 0,5 Kilogramm . . . . . 1,70 „
   c) für Ragout oder Kochfleisch für 0,5 Kilogramm . . . . 0,90 „
2. bei Rot- und Damwild
   a) für Rücken und Keule (Ziemer und Schlegel) für 0,5 Kilogramm . . . . . 2,10 „
   b) für Blatt oder Bug für 0,5 Kilogramm . . . . . 1,50 „
   c) für Ragout oder Kochfleisch für 0,5 Kilogramm . . . . 0,70 „
3. bei Wildschweinen
   A. bei Tieren bis zu 35 Kilogramm einschließlich
      a) für Rücken und Keule (Ziemer und Schlegel) für 0,5 Kilogramm . . . . . 2,50 „
      b) für Blatt oder Bug für 0,5 Kilogramm . . . . . 1,80 „
      c) für Ragout oder Kochfleisch für 0,5 Kilogramm . . . 1,00 „
   B. bei Tieren über 35 Kilogramm
      a) für Rücken und Keule (Ziemer und Schlegel) für 0,5 Kilogramm . . . . . 2,00 „
      b) für Blatt oder Bug für 0,5 Kilogramm . . . . . 1,50 „
      c) für Ragout oder Kochfleisch für 0,5 Kilogramm . . . 1,00 „
4. bei Hasen
   a) mit Balg, das Stück . . . . . 6,00 „
   b) ohne Balg, das Stück . . . . . 5,70 „
5. bei wilden Kaninchen
   a) mit Balg, das Stück . . . . . 1,80 „
   b) ohne Balg, das Stück . . . . . 1,70 „
6. bei Fasanen
   a) Hähne, das Stück . . . . . 5,25 „
   b) Hennen, das Stück . . . . . 4,25 „

Bei abweichender Festsetzung der Großhandelspreise gemäß § 3 der Verordnung über die Regelung der Wildpreise vom 24. August 1916 (RGBl. 959) kann eine angemessene Änderung dieser Sätze eintreten.

III. Diese Bestimmung tritt mit dem Tage der Verkündung [19. 9.] in Kraft. Die Bekanntmachung über die Festsetzung der Preise für Wild vom 30. Dezember 1915 (RGBl. 851) tritt mit dem gleichen Tage außer Kraft.

b) Preußische Ausführungsanweisung v. 25. September 1916 (HMBl. 336) mit der Änderung v. 8. November 1916 (HMBl. 384).

I. Für Gemeinden mit mehr als 50000 Einwohnern treten an Stelle der von dem Herrn Präsidenten des Kriegsernährungsamts durch die Bekanntmachung über die Festsetzung der Preise für Wild vom 17. September 1916 (RGBl. 1046) für den Großhandel mit Wild festgesetzten Preise folgende Preise:

1. bei Rehwild (mit Decke) für 0,5 Kilogramm . . . . . 1,45 Mark,
2. bei Rot- und Damwild (mit Decke) für 0,5 Kilogramm . . 1,25 „

3. bei Wildschweinen (mit Schwarte)
   a) bei Tieren im Gewichte bis zu 35 Kilogramm einschließlich für 0,5 Kilogramm . . . . . 1,30 Mark,
   b) bei Tieren über 35 Kilogramm für 0,5 Kilogramm . . . 1,10 „
4. bei Hasen
   a) mit Balg, das Stück . . . . . 5,75 „
   b) ohne Balg, das Stück . . . . . 5,45 „
5. bei wilden Kaninchen
   a) mit Balg, das Stück . . . . . 1,65 „
   b) ohne Balg, das Stück . . . . . 1,55 „
6. bei Fasanen
   a) Hähne, das Stück . . . . . 4,95 „
   b) Hennen, das Stück . . . . . 3,85 „

II. Für die Abgabe von Wild im Kleinverkauf an den Verbraucher werden folgende Preise festgesetzt:

1. bei Rehwild
   a) für Rücken und Keule (Ziemer und Schlegel) für 0,5 Kilogramm . . . . . 2,50 Mark,
   b) für Blatt oder Bug für 0,5 Kilogramm . . . . . 1,70 „
   c) für Ragout oder Kochfleisch für 0,5 Kilogramm . . . . 0,90 „
2. bei Rot- und Damwild
   a) für Rücken und Keule (Ziemer und Schlegel) für 0,5 Kilogramm . . . . . 2,10 „
   b) für Blatt oder Bug für 0,5 Kilogramm . . . . . 1,50 „
   c) für Ragout oder Kochfleisch für 0,5 Kilogramm . . . . 0,70 „
3. bei Wildschweinen
   A. bei Tieren bis zu 35 Kilogramm einschließlich
      a) für Rücken und Keule (Ziemer und Schlegel) für 0,5 Kilogramm . . . . . 2,50 „
      b) für Blatt oder Bug für 0,5 Kilogramm . . . . . 1,80 „
      c) für Ragout oder Kochfleisch für 0,5 Kilogramm . . . 1,00 „
   B. bei Tieren über 35 Kilogramm
      a) für Rücken und Keule (Ziemer und Schlegel) für 0,5 Kilogramm . . . . . 2,00 „
      b) für Blatt oder Bug für 0,5 Kilogramm . . . . . 1,50 „
      c) für Ragout oder Kochfleisch für 0,5 Kilogramm . . . 1,00 „
4. bei Hasen
   a) mit Balg, das Stück . . . . . 6,00 „
   b) ohne Balg, das Stück . . . . . 5,70 „
5. bei wilden Kaninchen
   a) mit Balg, das Stück . . . . . 1,80 „
   b) ohne Balg, das Stück . . . . . 1,70 „
6. bei Fasanen
   a) Hähne, das Stück . . . . . 5,25 „
   b) Hennen, das Stück . . . . . 4,25 „

Für Gemeinden mit mehr als 50000 Einwohnern treten an die Stelle dieser Preise folgende Preise:

1. bei Rehwild
   a) für Rücken und Keule (Ziemer und Schlegel) für 0,5 Kilogramm . . . . . 2,75 Mark,
   b) für Blatt oder Bug für 0,5 Kilogramm . . . . . 1,85 „
   c) für Ragout oder Kochfleisch für 0,5 Kilogramm . . . . 0,90 „

2. bei Rot- und Damwild
   a) für Rücken und Keule (Ziemer und Schlegel) für 0,5 Kilogramm . . . . . 2,35 Mark,
   b) für Blatt oder Bug für 0,5 Kilogramm . . . . . 1,65 „
   c) für Ragout oder Kochfleisch für 0,5 Kilogramm . . . . 0,70 „
3. bei Wildschweinen
   A. bei Tieren bis zu 35 Kilogramm einschließlich
      a) für Rücken und Keule (Ziemer und Schlegel) für 0,5 Kilogramm . . . . . 2,75 Mark,
      b) für Blatt oder Bug für 0,5 Kilogramm . . . . . 1,95 „
      c) für Ragout oder Kochfleisch für 0,5 Kilogramm . . . 1,00 „
   B. bei Tieren über 35 Kilogramm
      a) für Rücken und Keule (Ziemer und Schlegel) für 0,5 Kilogramm . . . . . 2,25 „
      b) für Blatt oder Bug für 0,5 Kilogramm . . . . . 1,65 „
      c) für Ragout oder Kochfleisch für 0,5 Kilogramm . . . 1,00 „
4. bei Hasen
   a) mit Balg, das Stück . . . . . 6,50 „
   b) ohne Balg, das Stück . . . . . 6,20 „
5. bei wilden Kaninchen
   a) mit Balg, das Stück . . . . . 1,95 „
   b) ohne Balg, das Stück . . . . . 1,85 „
6. bei Fasanen
   a) Hähne, das Stück . . . . . 5,70 „
   b) Hennen, das Stück . . . . . 4,60 „

III. [Fassg. 8. 11.] Wird unzerlegtes Wild im Kleinverkaufe durch den Jäger selbst an den Verbraucher abgegeben, so dürfen die für den Großhandel mit Wild gesetzten Preise nicht überschritten werden; für die Abgabe einzelner Stücke zerlegten Rehwildes, Schwarzwildes, Rot- und Damwildes verbleibt es bei den unter Ziff. II festgesetzten Preisen, wenn die Zerlegung nach Entfernung der Decke oder Schwarte stattgefunden hat.

IV. Diese Bestimmungen treten mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Vorstehende Ausführungsanweisung soll die Wildpreise nur im allgemeinen regeln, wobei nicht verkannt wird, daß diese Regelung den Interessen der großen Verbrauchszentren nicht überall gerecht werden wird. Insoweit für einzelne Plätze auf Grund besonderer Verhältnisse durch die in der Anweisung getroffene Preisbestimmung eine ausreichende Wildzufuhr nicht gesichert oder gehemmt sein sollte, wird anheimgestellt, bei mir, dem mitunterzeichneten Minister für Handel und Gewerbe, für derartige Plätze eine anderweite Preisfestsetzung zu beantragen. Sie wollen nötigenfalls die Kommunalbehörden hierauf hinweisen und veranlassen, durch Ihre Hand einen von Ihnen zu prüfenden Antrag an mich, den Minister für Handel und Gewerbe, einzureichen.

13. Fische.

a) Bek. über die Beaufsichtigung der Fischversorgung. Vom 28. November 1916. (RGBl. 1303.)

[RK. VolksernBO. 22. 5. 16.] § 1. Der Reichskanzler ernennt einen Reichskommissar für Fischversorgung.

Der Reichskommissar für Fischversorgung untersteht der Aufsicht des Präsidenten des Kriegsernährungsamts.

§ 2. Der Reichskommissar für Fischversorgung kann Bestimmungen über die Preise und den Absatz von Fischen und von Zubereitungen von Fischen erlassen.

§ 3. Der Reichskommissar für Fischversorgung ist befugt, für die Zwecke der Fischversorgung Fischer sowie Vereinigungen von ihnen zur Regelung des Fanges, des Absatzes und der Preise, Händler sowie Vereinigungen von ihnen zur Regelung der Beschaffung, des Absatzes und der Preise, Hersteller von Zubereitungen von Fischen zu Regelung der Beschoffung, der Zubereitung, des Absatzes und der Preise, auch ohne ihre Zustimmung, zu Verbänden zu vereinigen.

Die Rechtsverhältnisse der Verbände werden durch die Satzung bestimmt. Die Satzung wird von dem Reichskommissar für Fischversorgung erlassen. Die Verbände entstehen mit dem Erlasse der Satzung; sie sind rechtsfähig.

§ 4. Anordnungen der Landeszentralbehörden oder der von ihnen bestimmten Behörden auf Grund der §§ 12 bis 16 der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (RGBl. 607) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1915 (RGBl. 728), die sich auf die Versorgung mit Fischen und Zubereitungen von Fischen beziehen, sowie die Festsetzung von Höchstpreisen für Fische und Zubereitungen von Fischen auf Grund des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (RGBl. 516) bedürfen der Zustimmung des Reichskommissars für Fischversorgung.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts kann Anordnungen der Landeszentralbehörden und der von ihnen bestimmten Behörden sowie Höchstpreisfestsetzungen der im Abs. 1 genannten Art außer Kraft setzen.

§ 5. Als Fische im Sinne dieser Bestimmungen gelten auch Krebse, Hummern, Krabben und Austern.

§ 6. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer den gemäß § 2 erlassenen Bestimmungen über den Absatz zuwiderhandelt,
2. wer die auf Grund des § 2 festgesetzten Preise überschreitet oder einen anderen zum Abschluß eines solchen Vertrags auffordert, durch den diese Preise überschritten werden oder sich zu einem solchen Vertrag anbietet.

Neben der Strafe können die Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 7. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung [28. 11.] in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Bek. des Reichskommissars für Fischversorgung. Vom 12. Dezember 1916.

(Reichsanzeiger Nr. 293.)

Auf Grund des § 2 der Bekanntmachung über die Beaufsichtigung der Fischversorgung vom 28. November 1916 (RGBl. 1303) wird folgendes bestimmt:

§ 1. Der Absatz von Seefischen, die von Dampfern und Heringsloggern, welche an der Nordseeküste behelmatet sind, gefangen werden, darf nur mit Genehmigung der Kriegsseefischerei der Nordsee, G. m. b. H., in Geestemünde erfolgen.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf den Weiterabsatz von Seefischen, die mit Genehmigung der Kriegsseefischerei der Nordsee, G. m. b. H., in Geestemünde abgesetzt sind.

Als Fische im Sinne dieser Bestimmungen gelten nicht Krebse, Hummern, Krabben und Austern.

§ 2. Der Reichskommissar für Fischversorgung kann Ausnahmen von der Vorschrift in § 1 Abs. 1 zulassen.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschrift des § 1 Abs. 1 werden nach § 6 Nr. 1 der Verordnung über die Beaufsichtigung der Fischversorgung vom 28. November 1916 (RGBl. 1303) mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10000 M. oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Neben der Strafe können die Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 4. Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung [13. 12.] in Kraft.

b) Bek. über die Regelung der Fischpreise. Vom 1. Mai 1916. (RGBl. 347.)

[BR.] § 1. Der Reichskanzler ist ermächtigt, Preise für den Großhandel mit Fischen nach Anhörung von Sachverständigen festzusetzen.

§ 2. Die Preise sind für das Reichsgebiet maßgebend, soweit nicht gemäß § 3 abweichende Bestimmungen getroffen werden.

§ 3. Zur Berücksichtigung der besonderen Marktverhältnisse in den verschiedenen Wirtschaftsgebieten können die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden für ihren Bezirk oder Teile ihres Bezirkes Abweichungen von den Preisen anordnen. Der Reichskanzler kann Höchstgrenzen für diese Abweichungen vorschreiben.

Bei Verschiedenheit der Preise am Orte der gewerblichen Niederlassung des Käufers und des Verkäufers sind die für den letzteren Ort geltenden Preise maßgebend.

Wird die Ware an einen anderen Ort als an den der gewerblichen Niederlassung des Verkäufers verbracht und dort für dessen Rechnung verkauft, so sind die für diesen Ort geltenden Preise maßgebend.

§ 4. Insoweit Preise gemäß § 1 festgesetzt sind, sind Gemeinden mit mehr als zehntausend Einwohnern verpflichtet, andere Gemeinden sowie Kommunalverbände berechtigt und auf Anordnung der Landeszentralbehörde verpflichtet, Höchstpreise für den Kleinverkauf von Fischen unter Berücksichtigung der besonderen örtlichen Verhältnisse festzusetzen. Der Reichskanzler ist befugt, Vorschriften über die Grenzen zu erlassen, innerhalb deren sich die Kleinverkaufshöchstpreise zu bewegen haben. Soweit Preisprüfungsstellen bestehen, sind diese vor der Festsetzung zu hören.

Sind die Höchstpreise am Orte der gewerblichen Niederlassung des Verkäufers andere als am Wohnort des Käufers, so sind die ersteren maßgebend.

§ 5. Gemeinden können sich miteinander und mit Kommunalverbänden zur gemeinsamen Festsetzung von Höchstpreisen vereinigen.

Die Landeszentralbehörden können Kommunalverbände und Gemeinden zur gemeinsamen Festsetzung von Höchstpreisen vereinigen.

§ 6. Soweit die Höchstpreise für einen größeren Bezirk geregelt werden, ruht die Verpflichtung oder die Befugnis der zu dem Bezirke gehörenden Gemeinden und Kommunalverbände.

§ 7. Die auf Grund dieser Verordnung festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (RGBl. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (RGBl. 25) und vom 23. März 1916 (RGBl. 183).

§ 8. Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung des § 4. Sie können anordnen, daß die Festsetzungen nach § 4 anstatt durch die Gemeinden und Kommunalverbände durch deren Vorstand erfolgen [für Preußen geschehen durch Vfg. v. 6. 5. 16, HMBl. 146]. Sie bestimmen, wer als Kommunalverband, als Gemeinde oder als Vorstand im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist. [Preußen, Vfg. v. 6. Mai 16, HMBl. 146, KomVerb. Landkreise. Wer als Gem. und Vorst. der Gem. und der KomVerb. anzusehen ist, bestimmen die GemVerfGes. und die KreisO. Die Gutsbezirke werden den Gem. gleichgestellt.]

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden sind befugt, Ausnahmen zuzulassen.

§ 9. Als Kleinverkauf im Sinne dieser Verordnung gilt der Verkauf an den Verbraucher.

§ 10. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung [2. 5.] in Kraft. Die Verordnung über die Regelung der Fisch- und Wildpreise vom 28. Oktober 1915 (RGBl. 716) tritt, soweit sie Bestimmungen über Fischpreise enthält, am gleichen Tage außer Kraft; jedoch bleiben die auf Grund dieser Verordnung festgesetzten Höchstpreise bis auf weiteres in Kraft.

Hierzu:

a) Bek. über die Festsetzung von Preisen für Süßwasserfische. Vom 24. Juni 1916. (RGBl. 585.)

[PrKrEA. FischPreisBO.] I. Beim Verkaufe von Süßwasserfischen im Großhandel dürfen für fünfzig Kilogramm Reingewicht einschließlich Verpackung folgende Preise nicht überschritten werden:

bei Karpfen	105	Mark,
„ Schleien	125	„
„ Hechten	120	„
„ Bleien oder Brachsen von 1 Kilogramm und darüber	80	„
unter 1 Kilogramm	60	„
„ Plötzen und Rotaugen von 1 Kilogramm und darüber	60	„
unter 1 Kilogramm	50	„

II. Insoweit für Süßwasserfische gemäß § 4 der Verordnung des Bundesrats vom 1. Mai 1916 (RGBl. 347) Höchstpreise für die Abgabe im Kleinverkauf an den Verbraucher festgesetzt werden, dürfen sie für 0,5 Kilogramm folgende Sätze nicht übersteigen:

bei Karpfen	1,30	Mark,
„ Schleien	1,50	„
„ Hechten	1,50	„
„ Bleien oder Brachsen von 1 Kilogramm und darüber	1,00	„
unter 1 Kilogramm	0,75	„
„ Plötzen und Rotaugen von 1 Kilogramm und darüber	0,75	„
unter 1 Kilogramm	0,65	„ .

Bei abweichender Anordnung der Grundpreise gemäß § 3 der Verordnung des Bundesrat vom 1. Mai 1916 (RGBl. 347) tritt eine entsprechende Änderung dieser Sätze ein.

III. Diese Bestimmung tritt mit dem Tage der Verkündung [26.6.] in Kraft. Die Bekanntmachung über die Festsetzung von Preisen für Süßwasserfische vom 5. Dezember 1915 (RGBl. 804) tritt mit dem gleichen Tage außer Kraft.

β) Preußische Verfügung vom 8. Juli 1916. (HMBl. 222.)

Auf Grund des § 3 Abs. 1 der Bundesratsverordnung über die Regelung der Fischpreise vom 1. Mai 1916 (RGBl. 347) werden folgende Abweichungen von den von dem Herrn Reichskanzler durch die Bekanntmachung über die Festsetzung von Preisen für Süßwasserfische vom 24. Juni 1916 (RGBl. 585) festgesetzten Höchstpreisen angeordnet:

I. Beim Verkaufe von Plötzen und Rotaugen im Großhandel dürfen für 50 Kilogramm Reingewicht einschließlich Verpackung folgende Preise nicht überschritten werden:

60 M., sofern je 3 Fische zusammen 0,5 Kilogramm und darüber wiegen,
50 M., sofern je 3 Fische zusammen weniger als 0,5 Kilogramm wiegen.

II. Insoweit für Plötze und Rotaugen gemäß § 4 der Bundesratsverordnung vom 1. Mai 1916 (RGBl. 347) Höchstpreise für die Abgabe im Kleinverkauf an den Verbraucher festgesetzt werden, dürfen sie für 0,5 Kilogramm folgende Sätze nicht übersteigen:

0,75 M., sofern je 3 Fische zusammen 0,5 Kilogramm und darüber wiegen,
0,65 M., sofern je 3 Fische zusammen weniger als 0,5 Kilogramm wiegen.

Begründung. (D. R. IX 65).

Die auf Grund der VO. über die Regelung der Fisch- und Wildpreise v. 28. Okt. 15 festgesetzten Höchstpreise für Fische haben nicht in allen Punkten eine erfreuliche Wirkung gehabt. Die genannte VO. ist daher durch die Bek. v. 1. Mai 1916 (RGBl. 347) ersetzt worden. Die Festsetzung der Höchstpreise hatte dazu geführt, daß die Fische den großstädtischen Märkten fernblieben und auf dem Lande oder in den kleinen Städten verzehrt wurden. Der Grund hierfür lag in der Hauptsache in der Schwierigkeit, die Abstaffelung der Preise zwischen Verbrauchs- und Produktionszentren richtig vorzunehmen. Neben den allgemeinen Schwierigkeiten war diese Abstaffelung insbesondere dadurch behindert, daß die festgesetzten Grundpreise an den Berliner Markt gebunden waren und die preußischen Landeszentralbehörden daher nicht in der Lage waren, für den Berliner Markt Preise festzusetzen, die über den Grundpreisen lagen. Die Verbindung des Grundpreises mit dem Berliner Großhandelspreis ist daher in der neuen Verordnung fallen gelassen.

Des weiteren konnte bei einer verschiedenartigen Festsetzung der Preise ein Händler zwar in den großen Städten zu den dort etwa festgesetzten höheren Preisen verkaufen, aber ohne Überschreitung der Höchstpreise auf dem Lande nicht zu entsprechenden Preisen einkaufen. Da bei einer Verschiedenheit der Preise am Orte des Käufers und Verkäufers, sofern überhaupt eine Kontrolle über die Höchstpreise ausgeübt werden soll, immer der Ort des Verkäufers wird maßgebend bleiben müssen, so ist diesem Übelstand sehr schwer abzuhelfen. Immerhin ist in der neuen Verordnung eine Bestimmung vorgesehen, wonach für den Fall, daß die Ware an einen anderen Ort als den der gewerblichen Niederlassung des Verkäufers verbracht und dort für dessen Rechnung verkauft wird, die für diesen Ort geltenden Preise maßgebend sind; der Konsignationshandel ist damit möglich gemacht.

In der früheren Verordnung war endlich als Begriffsgrenze zwischen dem Großhandel und Kleinhandel die Abgabe von 10 kg vorgesehen, was, insbesondere für die Belieferung von Gastwirtschaften durch den Kleinhandel, zu erheblichen Schwierigkeiten geführt hat. In der jetzigen Verordnung wird daher als Kleinhandel jede Abgabe an den Verbraucher angesehen.

c) Bek. über den Absatz von Karpfen und Schleien. Vom 8. August 1916. (RGBl. 925.)

[RA. VolksernVC. 22. 5. 16.] § 1. Karpfen und Schleien dürfen nur mit Genehmigung der Kriegsgesellschaft für Teichfischverwertung m. b. H. in Berlin abgesetzt werden.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf den Weiterabsatz von Karpfen und Schleien, die mit Genehmigung der Kriegsgesellschaft für Teichfischverwertung m. b. H. in Berlin abgesetzt sind, auf Karpfen und Schleien aus inländischen Teichwirtschaften, deren Wasserfläche drei Hektar nicht überschreitet sowie auf Karpfen und Schleien aus inländischen Wildgewässern.

§ 2. Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 3. Auf den Absatz von Karpfen und Schleien, der mit Genehmigung der Kriegsgesellschaft für Teichfischverwertung m. b. H. in Berlin erfolgt, sowie auf den Weiterabsatz solcher Karpfen und Schleien finden die auf Grund der Verordnung des Bundesrats über die Regelung der Fischpreise vom 1. Mai 1916 (RGBl. 347) festgesetzten Höchstpreise keine Anwendung.

§ 4. Wer der Vorschrift des § 1 Abs. 1 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit dem 15. August 1916 in Kraft.

d) Bek. über die Preise für Teichfische. Vom 9. September 1916. (RGBl. 1108.)

[PrKrEA. FischPreisBO., BO. 22. 5. 16.] I. Auf den Absatz von Karpfen und Schleien aus inländischen Teichwirtschaften, deren Wasserfläche drei Hektar nicht überschreitet, sowie von Karpfen und Schleien aus inländischen Wildgewässern finden die auf Grund der Verordnung des Bundesrats über die Regelung der Fischpreise vom 1. Mai 1916 (RGBl. 347) festgesetzten Höchstpreise keine Anwendung, sofern der Absatz mit Genehmigung der Kriegsgesellschaft für Teichfischverwertung m. b. H. in Berlin erfolgt.

II. Diese Bestimmung tritt mit dem Tage der Verkündung [9. 9.] in Kraft.

Begründung. (D. N. IX 66.)

Eine gesonderte Regelung hat die Teichfischwirtschaft erfahren; eine Festsetzung von Höchstpreisen ohne Bewirtschaftung trägt immer die Gefahr mit sich, daß die Ware Wege nimmt, die volkswirtschaftlich nicht erwünscht sind. Es war zu befürchten, daß der Ertrag der deutschen Teichwirtschaft nicht in die Hauptverbrauchsgebiete kam. Die Schwierigkeit einer zeitlich richtigen Abstaffelung der Preise ließ befürchten, daß der Konsum unwirtschaftlich schnell vor sich gehen würde. Es ist daher eine Teichfisch-Verwertungsgesellschaft mit gemeinnützigen Zielen gegründet worden, die sich aus Erzeugern zusammensetzt und bezüglich Preisbildung und Absatz unter Kontrolle des Kriegsernährungsamts steht. Der Kriegsgesellschaft für Teichfischverwertung m. b. H. ist durch die Bek. v. 8. August 1916 (RGBl. 925) ein Absatzmonopol übertragen worden. Karpfen und Schleien dürfen nur mit Genehmigung der Gesellschaft abgesetzt werden. Lediglich Karpfen und Schleien aus inländischen Wildgewässern und aus inländischen Teichwirtschaften, deren Wasserfläche 3 ha nicht überschreitet, waren nach dieser Verordnung ausgenommen. Um aber auch diese Fische durch die Kriegsgesellschaft für Teichfischverwertung m. b. H. zu den Preisen dieser Gesellschaft absetzen zu können, sind die entsprechenden Bestimmungen später durch die Bek. v. 9. September 1916 (RGBl. 1008) getroffen worden.

Bek. der Kriegsgesellschaft für Teichfisch-Verwertung.

a) Vom 3. August 1916 (Reichsanzeiger Nr. 190).

Besitzer und Pächter von Teichwirtschaften, deren Gesamtfläche 3 ha und darüber beträgt, haben die von der Kriegsgesellschaft für Teichfisch-Verwertung m. b. H. bereitgestellten Fragebogen anzufordern und gewissenhaft auszufüllen.

Händler, die im Jahre 1915 nachweislich mit Karpfen und Schleien gehandelt haben und 1916 handeln wollen, sind gleichfalls verpflichtet, Fragebogen zu beziehen, deren gewissenhafte Ausfüllung ihnen obliegt.

Die Preise für den Verkauf von Speisekarpfen und Speiseschleien werden Anfang September d. J. festgesetzt. Der Verkauf obengenannter Fischarten vor dem 15. September d. J. wird nicht genehmigt werden. Eine vorherige Abfischung ist daher zwecklos. Dort, wo schon Abfischungen stattgefunden haben, oder Teiche soweit heute schon abgelassen sind, daß deren Abfischung zu einem früheren Termin als dem 15. September d. J. erfolgen muß, ist sofort die Genehmigung der Kriegsgesellschaft für Teichfischverwertung einzuholen, unter eingehender Begründung und amtlicher Beglaubigung der angegebenen Tatsachen. Die Genehmigung zum Verkaufe der Fische vor dem 15. September d. J. wird grundsätzlich versagt, wo es sich nicht um Notstände handelt.

Durch die Einführung der Genehmigungspflicht ist die Erfüllung der bisher abgeschlossenen Verträge unmöglich geworden, da Genehmigung zur Ausführung derartiger Verträge nicht erteilt wird. Die sämtlichen Vorverträge sind daher ungültig.

Der Geschäftsbetrieb der Gesellschaft wird derart eingerichtet werden, daß die Fische aus den der Genehmigungspflicht unterliegenden Gewässern vorzugsweise für die Be-

friedigung des Fischbedarfs in den großen Städten und den sonstigen Konsumzentren verwendet werden sollen. Das wird zum Teil durch direkten Absatz an die Kommunen, zum Teil durch Verwendung des Handels, der in seiner Preisgebarung von der Gesellschaft überwacht werden wird, geschehen.

Den Städten sind bereits Rundschreiben zugegangen, in denen die verschiedenen Arten, in denen sie Karpfen beziehen können, dargelegt sind. Desgleichen ist bereits mit dem Handel in Verbindung getreten, in welcher Weise der auf ihn entfallende Teil des Absatzes vergeben wird. Nach Eingang der versandten Fragebogen, der zum 15. August d. J. spätestens zu erwarten ist, werden die entsprechenden Verteilungsmaßnahmen vorgenommen werden und die Fische der einzelnen Produzenten den Abnehmern (Kommunen oder Händler) zugeteilt werden. Die Fische werden am Hälter oder Teiche abgenommen werden. Die näheren Bedingungen finden sich in den den Händlern und Produzenten zuzusendenden Verkaufsbedingungen.

Schon jetzt wird darauf hingewiesen, daß die Genehmigung zum Verkaufe lediglich erteilt werden wird: für Karpfen von 1 Pfund Mindestgewicht und für Schleien im Mindestgewichte von $^1/_3$ Pfund. Schwächere Fische dürfen nicht als Speisefische gehandelt werden.

Was den Handel mit Besatzfischen angeht, so unterliegt er gleichfalls der Genehmigung der Gesellschaft. Ein Handel mit Besatzfischen wird im Herbste nicht für nötig gehalten.

Sollte sich in einzelnen Fällen eine besondere Notwendigkeit herausstellen, so wird die Gesellschaft die Genehmigung erteilen. Für das Frühjahrsgeschäft werden spätere besondere Bestimmungen erlassen werden.

Die mit Genehmigung der Kriegsgesellschaft abgesetzten Fische unterliegen nicht den vom Reiche festgesetzten Großhandelspreisen. Die übrigen Fische (aus Teichwirtschaften unter 3 ha und aus Wildgewässern) sind weiterhin an die Höchstpreise gebunden. Was die Kleinhandelhöchstpreise anbetrifft, so bleiben sie aufrecht erhalten. Es wird Sache der Kommunen sein, den Kleinhandelhöchstpreis mit dem jeweiligen Verkaufspreise, den das Syndikat festsetzt, in Einklang zu bringen.

b) Vom 16. September 1916 (Reichsanzeiger Nr. 224).

Der Aufsichtsrat der Kriegsgesellschaft für Teichfisch-Verwertung m. b. H. hat sich schlüssig gemacht, welche Preise er für Karpfen und Schleien bei der nach der VO. vom 8. August 1916 (RGBl. 925) von ihm zu erteilenden Genehmigung zum Verkaufe zugrunde legen wird.

Für den Produzenten wird sich dieser Verkauf frei Eisenbahnwagen der Abgangsstation gemäß den von der Gesellschaft festgesetzten näheren Bedingungen auf 125 M. bei Karpfen und 150 M. bei Schleien für 50 kg stellen. Soweit Fische an Kommunen gehen oder an solche Händler, deren Überwachung seitens der Kommune ausdrücklich übernommen ist, wird die Kontrolle des Händlerzuschlags Sache der Kommune bleiben; in denjenigen Fällen, in denen dem Händler Teichfische zur freien Verfügung überlassen werden, wird die Gesellschaft zum Schutz des Konsumenten den Handel vertragsmäßig im Preise binden. Die Händler werden dahin verpflichtet werden, daß sie bei der Abgabe an den Verbraucher bei Karpfen 1,60 M. für das Pfund und bei Schleien 2 M. für das Pfund nicht überschreiten. Als Verbraucher in diesem Sinne gelten außer Haushaltungen auch Gastwirtschaften und ähnliches. Verkauft ein Händler jedoch im freien Handel in solchen Kommunen, in welchen ein Höchstpreis für Karpfen und Schleien festgesetzt ist, der höher ist als 1,60 M. bzw. 2 M. für das Pfund, so wird der Händler an die Einhaltung dieses Höchstpreises gebunden.

Diese Zuschläge gelten für die Abgabe an den Verbraucher, gleichgültig, ob der Großhändler an ihn direkt oder mit Hilfe eines Kleinhändlers absetzt. Ist das letztere der Fall, so wird der Großhändler dem Kleinhändler naturgemäß einen entsprechenden Rabatt einräumen müssen. Die Produzentenpreise erhöhen sich beim Absatz vom 1. Januar 1917 an in jedem Monat bis Ende Mai 1917 bei Karpfen um 2 M. und bei Schleien um 4 M. pro 50 kg. Für die Händler tritt dann natürlich eine entsprechende Erhöhung ein.

Diese Syndikatspreise gelten nach der Verordnung des Präsidenten des Kriegsernährungsamts vom 9. September 1916 (RGBl. 1008) auch für Karpfen und Schleien aus inländischen Teichwirtschaften bis drei Hektar und aus inländischen Wildgewässern, die mit Genehmigung der Kriegsgesellschaft für Teichfisch-Verwertung m. b. H. verkauft werden.

Bezüglich der Mindestgröße ist sich der Aufsichtsrat schlüssig geworden, daß nur Karpfen über 1 Pfund als Speisefische abgesetzt werden dürfen; bei Schleien wird die Gesellschaft ihre Genehmigung nur für solche Fische erteilen, die das in dem betreffenden Bundesstaate maßgebliche gesetzliche Mindestmaß haben. Wo ein gesetzliches Mindestmaß nicht besteht, dürfen Fische unter ¼ Pfund nicht gehandelt werden.

14. Seemuscheln.

Bek. über die Überwachung des Verkehrs mit Seemuscheln, v. 2. November 1916 (RGBl. 1243) mit der Änderung v. 26. November 1916, (RGBl. 1302, i. Kr. seit 28. Nov. 16.)

[RK. VolksernBD. 22. 5. 16.] § 1. Es wird eine Überwachungsstelle für Seemuscheln errichtet †). Ihr liegt die Überwachung des Fanges und des Handels mit Seemuscheln sowie der Herstellung von Seemuschelkonserven ob. Die Überwachungsstelle für Seemuscheln untersteht der Aufsicht des Reichskanzlers. Der Reichskanzler bestimmt das Nähere über die Leitung und Zusammensetzung der Stelle.

§ 2. Der Erlaubnis der Überwachungsstelle bedarf:

1. wer Seemuschelkonserven herstellt;
2. wer Seemuscheln im Großhandel von Fischern kauft.

Als Großhandel im Sinne dieser Vorschrift gilt die Abgabe von mehr als 50 Kilogramm.

§ 3. Die Überwachungsstelle für Seemuscheln kann Bestimmungen über den Fang und Verkauf von Seemuscheln, über die Art der Versendung und der Aufbewahrung sowie über die Herstellung von Seemuschelkonserven erlassen.

Sie kann den Fang und den Verkauf von Seemuscheln sowie die Herstellung von Seemuschelkonserven beschränken oder untersagen; sie kann auch einzelne Personen vom Fange und vom Handel mit Seemuscheln oder von der Herstellung von Seemuschelkonserven ausschließen.

§ 4. Die Überwachungsstelle für Seemuscheln kann für Seemuscheln und Seemuschelkonserven Preise festsetzen.

Die Überwachungsstelle für Seemuscheln kann ferner Händlern mit Seemuscheln sowie Herstellern von Seemuschelkonserven Preise vorschreiben, die nicht überschritten werden dürfen.

§ 5. Die Überwachungsstelle für Seemuscheln kann Vorschriften über den Verkehr mit eingeführten Seemuscheln und eingeführten Seemuschelkonserven erlassen.

§ 6. Die Unternehmer oder Leiter von Betrieben, die Seemuschelfang oder Seemuschelhandel treiben oder in denen Seemuschelkonserven hergestellt werden, haben den Beauftragten der Überwachungsstelle für Seemuscheln Einsicht in die Geschäftsaufzeichnungen zu gewähren und die Besichtigung der Geschäfts- und Betriebsräume sowie der Vorräte zu gestatten.

Die Beauftragten sind verpflichtet, über die Einrichtungen und die Geschäftsverhältnisse, die hierbei zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten.

§ 7. [Fassg. 26. 11.] Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

†) Die Geschäfte der Überwachungsstelle nimmt der Reichskommissar für Fischversorgung wahr. (Bek. v. 27. 1. 17, im Nachtrag.)

1. wer ohne die erforderliche Erlaubnis (§ 2) Seemuschelkonserven herstellt oder Seemuscheln kauft;
2. wer den gemäß § 3 Abs. 1 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt;
3. wer entgegen einem auf Grund des § 3 Abs. 2 erlassenen Verbote den Fang oder den Verkauf von Seemuscheln oder die Herstellung von Seemuschelkonserven betreibt;
4. wer die nach § 4 Abs. 1 festgesetzten Preise überschreitet oder einen anderen zum Abschluß eines Vertrags auffordert, durch den diese Preise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrag erbietet;
5. wer Preise, die ihm gemäß § 4 Abs. 2 von der Überwachungsstelle für Seemuscheln vorgeschrieben sind, überschreitet;
6. wer den gemäß § 5 erlassenen Bestimmungen über den Verkehr mit eingeführten Seemuscheln und eingeführten Seemuschelkonserven zuwiderhandelt;
7. wer den ihm nach § 6 Abs. 1 obliegenden Verpflichtungen zuwiderhandelt;
8. wer der Vorschrift im § 6 Abs. 2 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet.

In dem Falle der Nr. 8 tritt die Verfolgung nur auf Antrag des Unternehmers ein.

Neben der Strafe können die Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 8. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung [3. 11.], der § 2 mit dem 1. Dezember 1916 in Kraft.

Bek. der Überwachungsstelle für Seemuscheln. Vom 24. November 1916.
(Reichsanzeiger Nr. 277. †)

Auf Grund des § 2 Ziff. 2 der Bekanntmachung über die Überwachung des Verkehrs mit Seemuscheln vom 2. November 1916 (RGBl. 1243) wird folgendes bestimmt:

Der Ankauf von Seemuscheln im Großhandel von Fischern wird in dem Gebiete von der holländischen Grenze bis Cappel (Bezirk Stade) sowie an der Ostsee bis zum 31. Dezember 1916 allen denjenigen Personen erlaubt, denen der Handel mit Seemuscheln auf Grund der Verordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln und zur Bekämpfung des Kettenhandels vom 24. Juni 1916 (RGBl. 581) gestattet ist.

Diese Erlaubnis kann jederzeit sowohl allgemein als auch einzelnen Personen gegenüber widerrufen werden.

15. Krammetsvögel.

Bek. über den Fang von Krammetsvögeln. Vom 21. September 1916. (RGBl. 1068.)

[BR.] § 1. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können die Ausübung des Dohnenstiegs mittels hochhängender Dohnen für die Zeit bis zum 31. Dezember 1916 einschließlich gestatten.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können die Art der Ausübung des Dohnenstiegs näher regeln.

§ 2. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft, wer den nach § 1 Abs. 2 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung [22. 9.] in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Hierzu:

Preußische Verfügung vom 3. Oktober 1916. (LMBl. 273.)

Auf Grund (vorstehender) VO. gestatte ich den Jagdberechtigten die Ausübung des Dohnenstiegs mittels hochhängender Dohnen für die Zeit bis zum 31. Dezember 1916 einschließlich. Unterschlingen dürfen nicht verwandt werden. Binnen drei Tagen nach Schluß der Fangzeit müssen die Schlingen aus den Dohnen entfernt werden.

†) Eine weitere Bek. s. im Nachtrag.

XV. Speisefette, Milch und Käse.

Inhaltsübersicht.

1. Speisefette.

*a) Bek. über Speisefette, v. 20. Juli 1916 (RGBl. 755) 361
Hierzu:
*α. Bek. von Übergangsvorschriften zur VO. über Speisefette v. 20. Juli 1916 (RGBl. 755) 368
αα. v. 5. Aug. 1916 (RGBl. 917) 368
ββ. v. 5. Sept. 1916 mit der Änderung v. 3. Okt. 1916 (RGBl. 999, 1107) 368
*β. Preuß. Ausführungsanweisung v. 22. Juli 1916 (HMBl. 275) 369
*γ. Preuß. Anordnung, betr. Errichtung eines Kommunalverbandes „Fettstelle Groß-Berlin" v. 26. Okt. 1916 (HMBl. 362) 369
*b) Bek. über die Festsetzung der Grundpreise für Butter und die Preisstellung für den Weiterverkauf v. 24. Okt. 1915 (RGBl. 705) 370
*c) Bek. über den Ausgleich der Preise für inländische und ausländische Butter v. 13. Dez. 1915 (RGBl. 816) 371
*d) Bek. über die Regelung des Verkehrs mit ausländischer Butter v. 4. Dez. 1915 (RGBl. 801) 372
Hierzu:
*Preuß. Anordnungen v. 8. und 15. Dez. 1915 (HMBl. 384, 395) 372
*e) Bek., betr. Änderung der Groß- und Kleinhandelspreise für Margarine und Speisefette, v. 12. März 1916 (ZBl. 34) 372
*f) Bek. über Rohfette v. 16. März 1916 (RGBl. 165) 372
Hierzu:
*α) Bek. über die Rohfett-Übernahmepreise v. 11. April 1916 (ZBl. 69) 374
*β) Anweisung über die Kostrennung, Behandlung, Verpackung und Versendung von Rohfetten v. 5. April 1916 (Reichsanzeiger Nr. 82) 375
*g) Bek. über den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln v. 16. Juli 1916 (RGBl. 751) 377
*h) Bek. über fetthaltige Zubereitungen v. 26. Juni 1916 (RGBl. 589) 378
*i) Bek. über Festsetzung von Grundpreisen für verdorbene Speisefette und die Preisstellung für den Weiterverkauf im Großhandel v. 20. Okt. 1916 (RGBl. 1174) 379

2. Milch.

*Bek. über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch v. 3. Okt. 1916 (RGBl. 1100) 379
Hierzu:
Preuß. Anordnungen über Höchstpreise für Milch 385
a) v. 14. Juni 1916, HMBl. 171 (Berlin und Umgebung) 385
b) v. 17. Okt. 1916, HMBl. 360 (Altona und Umgebung) 385

3. Käse.

*a) VO., betr. Abänderung oder VO. über Käse, v. 15. Jan. 1916 (RGBl. 51) v. 20. Okt. 1916 (RGBl. 1175) 386
*b) VO. über Käse v. 20. Okt. 1916 (RGBl. 1179) 386

1. Speisefette.

a) Bek. über Speisefette. Vom 20. Juli 1916. (RGBl. 755.)

[BR.] § 1. Als Speisefette im Sinne dieser Verordnung gelten Butter, Butterschmalz, Margarine, Kunstspeisefett, Schweineschmalz, Speisetalg und Speiseöle. Der Reichskanzler kann die Vorschriften der Verordnung auf andere Speisefette ausdehnen.

I. Reichsstelle für Speisefette.

§ 2. Zur Sicherung des Bedarfs an Speisefetten wird eine „Reichsstelle für Speisefette" gebildet.

Sie hat mit Hilfe der Verteilungsstellen (§ 19) und der Kommunalverbände, vorbehaltlich der Vorschriften im § 24, die Aufbringung, Verteilung und den Verbrauch der Speisefette zu regeln.

§ 3. Die Reichsstelle besteht aus einer Verwaltungsabteilung und einer Geschäftsabteilung.

Der Reichskanzler führt die Aufsicht und kann nähere Bestimmungen über den Geschäftsgang erlassen.

§ 4. Die Verwaltungsabteilung ist eine Behörde. Sie besteht aus einem Vorstand und einem Beirat.

Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, einem oder mehreren stellvertretenden Vorsitzenden und einer vom Reichskanzler zu bestimmenden Anzahl von ständigen und nichtständigen Mitgliedern. Er wird vom Reichskanzler ernannt.

Die Mitglieder des Beirats ernennt der Reichskanzler; der Präsident des Kriegsernährungsamts führt den Vorsitz und bestellt ein Mitglied zum stellvertretenden Vorsitzenden.

Der Reichskanzler kann, um die zweckmäßige Durchführung dieser Verordnung zu sichern, Delegierte der Reichsstelle im Benehmen mit den Landeszentralbehörden bestellen.

§ 5. Die Geschäftsabteilung ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Sie erhält einen Aufsichtsrat, der aus dem Vorsitzenden der Verwaltungsabteilung als Vorsitzenden und einer vom Reichskanzler zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern besteht, die vom Reichskanzler ernannt werden. Der Aufsichtsrat bestellt die Geschäftsführer. Die Bestellung bedarf der Bestätigung des Reichskanzlers.

§ 6. Die Verwaltungsabteilung hat die Verwaltungsangelegenheiten einschließlich der statistischen Arbeiten zu erledigen. Sie hat insbesondere

1. die auf den Kopf der Bevölkerung entfallenden Verbrauchsmengen an Speisefetten festzusetzen;
2. einen Verteilungsplan aufzustellen, durch den der Bedarfsanteil des einzelnen Kommunalverbandes sowie ferner festgesetzt wird, wieviel Speisefett der Kommunalverband abzuliefern oder zu erhalten hat.

Der Beirat ist über grundsätzliche Fragen zu hören.

§ 7. Die Geschäftsabteilung hat die ihr obliegenden geschäftlichen Aufgaben nach den grundsätzlichen Anweisungen der Verwaltungsabteilung zu erledigen. Sie hat alle zur Erfüllung dieser Aufgaben erforderlichen Rechtsgeschäfte vorzunehmen, insbesondere

a) für die rechtzeitige Abnahme, Bezahlung und Unterbringung der an sie abzuliefernden Fettmengen zu sorgen;
b) die ihr obliegenden Lieferungen rechtzeitig vorzunehmen;
c) für die ordnungsmäßige Verwaltung ihrer Bestände zu sorgen.

II. Bewirtschaftung der Speisefette und Verbrauchsregelung.

§ 8. Die in Molkereien hergestellten Speisefette sind mit der Erzeugung für den Kommunalverband, in dem die Molkerei liegt, beschlagnahmt.

Als Molkerei im Sinne dieser Vorschrift gilt jeder Betrieb, in dem täglich mehr als 50 Liter Milch im Durchschnitt verarbeitet werden. In Streitfällen entscheidet die Reichsstelle endgültig darüber, welcher Betrieb als Molkerei anzusehen ist.

§ 9. An den beschlagnahmten Speisefetten dürfen vorbehaltlich der Vorschrift im § 21 Abs. 2 Veränderungen nur mit Zustimmung des Kommunalverbandes, für den sie beschlagnahmt sind, vorgenommen werden. Das gleiche gilt von rechtsgeschäftlichen Verfügungen über sie und von Verfügungen, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Trotz der Beschlagnahme dürfen die Unternehmer von Molkereien

1. die zur Erhaltung der Vorräte erforderlichen Handlungen vornehmen;
2. an ihre Milchlieferer Butter liefern;
3. sofern die Molkerei ein landwirtschaftlicher Nebenbetrieb ist, Butter in der eigenen Wirtschaft verbrauchen.

Die Reichsstelle kann nähere Bestimmungen über die Höchstmengen treffen, die nach Abs. 2 Nr. 2 und 3 geliefert oder verbraucht werden dürfen.

Die Beschlagnahme endet, abgesehen von dem Falle des § 10 Abs. 1, mit der nach Abs. 2 zugelassenen Veräußerung oder Verwendung.

§ 10. Die beschlagnahmten Speisefette sind dem Kommunalverband auf Verlangen käuflich zu überlassen. Der Überlassungspflichtige kann verlangen, daß der Kommunalverband die Vorräte übernimmt, und eine Frist zur Übernahme setzen, die mindestens

fünf Tage betragen muß. Nach Ablauf der Frist endet die Überlassungspflicht und die Beschlagnahme.

Das Eigentum an den beschlagnahmten Speisefetten kann auf Antrag durch Anordnung der zuständigen Behörde auf den Kommunalverband oder die im Antrag bezeichnete Person übertragen werden. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht.

§ 11. Der Erwerber hat für die überlassenen Vorräte einen angemessenen Preis zu zahlen. Der Überlassungspreis wird, falls eine Einigung nicht zustande kommt, unter Berücksichtigung der Güte der Ware von der höheren Verwaltungsbehörde endgültig festgesetzt; sie entscheidet, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat. Bestehende Höchstpreise dürfen nicht überschritten werden.

§ 12. Molkereien haben die Milch und Sahne (Rahm) sorgfältig zu verarbeiten. Sie haben die Milch, die Sahne und die daraus hergestellten Erzeugnisse pfleglich zu behandeln und nach den ihnen gegebenen Weisungen abzuliefern und zu versenden.

§ 13. Die Kommunalverbände können, soweit dies zur Deckung ihres Bedarfs erforderlich ist, mit Genehmigung der zuständigen Verteilungsstelle (§ 19), unbeschadet des eigenen Bedarfs der Hersteller, die käufliche Überlassung der in ihrem Bezirke vorhandenen, nicht in Molkereien hergestellten Speisefette an die von ihnen bestimmten Stellen oder Personen verlangen.

Dies gilt nicht für Speisefette, die im Eigentume des Reichs, eines Bundesstaats, der Reichsstelle, der Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin, des Kriegsausschusses für pflanzliche und tierische Öle und Fette, G. m. b. H. in Berlin stehen.

Die Vorschriften in den §§ 10, 11 finden entsprechende Anwendung.

§ 14. Soweit es zur Sicherung des Fett- und Milchbedarfs erforderlich ist, können Halter von Kühen, unbeschadet ihres eigenen Bedarfs, sowie Molkereien und Milchaufkäufer angehalten werden, Milch an Molkereien oder andere Stellen zu liefern. Unter der gleichen Voraussetzung kann die Entrahmung der Milch sowie die Lieferung des Rahmes angeordnet werden. Die anordnende Stelle bestimmt, an wen zu liefern ist, setzt den Preis und die Lieferungsbedingungen fest und entscheidet über Streitigkeiten, die sich aus der Lieferung ergeben.

Zuständig ist die Verteilungsstelle (§ 19), in deren Bezirk die liefernde und empfangende Stelle liegt, und, wenn beide Stellen in demselben Kommunalverbande liegen, dieser; soll die Lieferung in einen anderen Bundesstaat erfolgen, so ist die Reichsstelle zuständig.

Gegen die Anordnungen und Entscheidungen ist nur Beschwerde zulässig. Sie hat keine aufschiebende Wirkung. Über die Beschwerde entscheidet die von der Landeszentralbehörde zu bezeichnende Stelle, bei Beschwerden über die Reichsstelle der Reichskanzler. Die Entscheidung ist endgültig.

Die Reichsstelle kann nach Anhörung des Beirats Grundsätze über die Art und den Umfang der Pflicht zur Lieferung und Entrahmung (Abs. 1) aufstellen.

§ 15. Die Kommunalverbände können die Herstellung von Butter in landwirtschaftlichen Betrieben, aus denen die Milch oder die Sahne (Rahm) an Molkereien zu liefern ist, untersagen und die zur Durchführung erforderlichen Anordnungen treffen.

§ 16. Die Kommunalverbände können bestimmen, daß Speisefette, die nicht in Molkereien hergestellt sind, nur an die von ihnen bestimmten Stellen oder Personen abgesetzt und nur von solchen erworben werden dürfen.

§ 17. Die Unternehmer oder Leiter von Betrieben, in denen Milch verarbeitet wird oder Speisefette hergestellt oder abgesetzt werden, haben

1. den Anordnungen der Reichsstelle, der Verteilungsstellen und der Kommunalverbände zu entsprechen. Dies gilt für die Molkereien auch hinsichtlich der Art der Herstellung und Verarbeitung sowie der zur Heranschaffung von Milch erforderlichen Maßnahmen;
2. zum Zwecke des Nachweises der ihnen obliegenden Verpflichtungen der Reichsstelle, den Verteilungsstellen und den Kommunalverbänden auf Verlangen Aus-

kunft zu geben, deren Beauftragten Einsicht in die Geschäftsaufzeichnungen zu gewähren und die Besichtigung der Geschäftsräume und der Vorräte zu gestatten.

Die Beauftragten sind verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, die hierbei zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten.

§ 18. Die Kommunalverbände haben den Verkehr und den Verbrauch von Speisefetten in ihrem Bezirke zu regeln. Sie haben die Regelung nach den von der Reichsstelle aufgestellten Grundsätzen vorzunehmen.

Sie können den Gemeinden die Regelung für den Bezirk der Gemeinde übertragen. Gemeinden, die nach der letzten Volkszählung mehr als zehntausend Einwohner hatten, können die Übertragung verlangen.

Der Reichskanzler, die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen können die Kommunalverbände und Gemeinden zur Regelung anhalten; sie können sie für die Zwecke der Regelung vereinigen und den Verbänden die Befugnisse aus den §§ 8 bis 17 ganz oder teilweise übertragen. Sie können die Regelung für ihren Bezirk oder Teile ihres Bezirkes selbst vornehmen; die §§ 8 bis 17 finden entsprechende Anwendung. Soweit nach diesen Vorschriften die Regelung für einen größeren Bezirk erfolgt, ruhen die Befugnisse der zu diesem Bezirke gehörenden Behörden.

Die auf Grund dieser Vorschriften getroffenen Bestimmungen finden keine Anwendung gegenüber den Heeresverwaltungen, der Marineverwaltung und denjenigen Personen, die von diesen Verwaltungen mit Butter versorgt werden.

§ 19. Für jeden Bundesstaat oder für mehrere Bundesstaaten gemeinsam ist bis zum 12. August 1916 eine Landesverteilungsstelle einzurichten, der der Ausgleich innerhalb ihres Bezirkes obliegt. Die Landeszentralbehörden können für einzelne Teile ihrer Bezirke Bezirksverteilungsstellen einrichten.

Die vorhandenen Verteilungsstellen bleiben bestehen.

§ 20. Die Kommunalverbände haben laufend den in dem Verteilungsplane (§ 6) festgesetzten Überschuß sowie etwa sich ergebende weitere Überschüsse an die zuständige Verteilungsstelle oder die von dieser bestimmten Personen oder Stellen nach deren Anweisungen in guter Beschaffenheit zu liefern.

§ 21. Die Landesverteilungsstellen (§ 19) haben laufend den nach dem Verteilungsplane (§ 6) auf ihren Bezirk entfallenden Überschuß an Speisefett sowie etwa sich ergebende weitere Überschüsse in guter Beschaffenheit nach den Weisungen der Reichsstelle zu liefern.

Liefert die Landesverteilungsstelle nicht rechtzeitig, so kann die Reichsstelle die ihr zustehenden Mengen in den von ihr zu bestimmenden Betrieben abfordern. Die §§ 10, 11 finden entsprechende Anwendung. Der Anspruch der Reichsstelle auf Überlassung geht dem des Kommunalverbandes vor.

§ 22. Über Streitigkeiten, die sich zwischen den Beteiligten aus der Durchführung der §§ 10, 13 ergeben, entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde. Über Streitigkeiten, die sich aus der Durchführung der §§ 20, 21 ergeben, entscheidet endgültig ein Schiedsgericht. Das Nähere über die Errichtung von Schiedsgerichten und das Verfahren bestimmt der Reichskanzler.

§ 23. Die Verteilungsstellen und Kommunalverbände haben der Reichsstelle auf Verlangen Auskunft zu erteilen und ihren Anordnungen Folge zu leisten.

Die Reichsstelle ist befugt, mit den Verteilungsstellen und den Kommunalverbänden unmittelbar zu verkehren.

§ 24. Die Vorschriften über die Beschlagnahme und Ablieferung der Speisefette finden keine Anwendung auf pflanzliche und tierische Öle und Fette, soweit sie vom Kriegsausschusse für pflanzliche und tierische Öle und Fette, G. m. b. H. in Berlin aufgebracht werden, sowie auf ausländisches Schmalz (Schweineschmalz). Hinsichtlich der Aufbringung dieser Speisefette verbleibt es bei den bisherigen Vorschriften.

Die im Abs. 1 Satz 1 genannten Vorschriften finden ferner keine Anwendung auf ausländische Butter. Der Reichskanzler ist ermächtigt, über ausländische Butter besondere Bestimmungen zu erlassen. Wer den von ihm erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt,

wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

III. Preisvorschriften.

§ 25. Der Reichskanzler ist ermächtigt, Grundpreise für Speisefette festzusetzen. Der Grundpreis ist der Preis, den der Hersteller beim Verkauf im Großhandel frei Berlin einschließlich Verpackung fordern kann.

§ 26. Die Grundpreise sind für das Reichsgebiet maßgebend, soweit nicht gemäß § 27 abweichende Bestimmungen getroffen werden.

§ 27. Zur Berücksichtigung der besonderen Marktverhältnisse in den verschiedenen Wirtschaftsgebieten können die Landeszentralbehörden mit Zustimmung des Reichskanzlers für ihren Bezirk oder Teile ihres Bezirkes Abweichungen von den Grundpreisen anordnen.

Sind die Preise am Orte der Niederlassung oder des Sitzes des Verkäufers andere als an dem des Käufers, so sind die ersteren maßgebend.

§ 28. Der Reichskanzler kann Vorschriften über doe Preisstellung für den Weiterverkauf im Großhandel und im Kleinhandel erlassen.

§ 29. Die Kommunalverbände sind verpflichtet, Höchstpreise für den Kleinhandel mit Speisefetten unter Berücksichtigung der besonderen örtlichen Verhältnisse festzusetzen. Die Höchstpreise müssen sich innerhalb der von dem Reichskanzler festgesetzten Grenzen (§ 28) halten. Soweit Preisprüfungsstellen bestehen, sind diese vor Festsetzung zu hören.

Soweit die Regelung des Verkehrs und Verbrauchs von Speisefetten nach § 18 durch die Gemeinden erfolgt, haben diese die Preise festzusetzen.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können Kommunalverbände und Gemeinden zur gemeinsamen Festsetzung von Höchstpreisen vereinigen. Sie können die Höchstpreise selbst festsetzen.

§ 30. Als Kleinhandel im Sinne dieser Vorschriften gilt der Verkauf an den Verbraucher, soweit er nicht Mengen von mehr als 5 Kilogramm zum Gegenstande hat.

§ 31. Der Reichskanzler ist ermächtigt, über die Preise für den Groß- und Kleinhandel mit ausländischer Butter besondere Bestimmungen zu erlassen.

§ 32. Die auf Grund dieser Verordnung festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (RGBl. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (RGBl. 25) und vom 23. März 1916 (RGBl. 183).

IV. Übergangs- und Schlußvorschriften.

§ 33. Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie können bestimmen, daß die den Kommunalverbänden und Gemeinden in den §§ 8 bis 18, 29 übertragenen Anordnungen durch deren Vorstand erfolgen. Sie bestimmen, wer als Kommunalverband, als höhere Verwaltungsbehörde, als zuständige Behörde, als Gemeinde und als deren Vorstand anzusehen ist.

§ 34. Die zuständige Behörde kann Molkereien und Geschäfte, deren Unternehmer oder Leiter sich in Befolgung der Pflichten, die ihnen durch diese Verordnung oder die dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen und Anordnungen auferlegt sind, unzuverlässig erweisen, schließen oder durch Beauftragte führen lassen.

Gegen die Verfügung ist Beschwerde zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 35. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer unbefugt beschlagnahmte Vorräte oder Vorräte, deren Überlassung nach § 13 verlangt worden ist, beiseiteschafft, abgibt, beschädigt, zerstört, verbraucht, verarbeitet oder sonst verwendet,
2. wer unbefugt Vorräte der in Nr. 1 genannten Art verkauft, kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über sie abschließt,

3. wer den ihm nach den §§ 12, 17 Abs. 1 Nr. 2 obliegenden Verpflichtungen zuwiderhandelt,
4. wer den auf Grund der §§ 10, 13, 14, 15, 16, 17 Abs. 1 Nr. 1, § 18 getroffenen Anordnungen zuwiderhandelt.

§ 36. Vorräte, die der Verkehrs- oder Verbrauchsregelung entzogen werden, können ohne Entschädigung zugunsten des Kommunalverbandes, in dessen Bezirke sie sich befinden, enteignet werden. § 10 Abs. 2 und § 22 Satz 1 finden entsprechende Anwendung.

§ 37. Soweit in den Bundesstaaten bereits eine Verkehrs- und Verbrauchsregelung durchgeführt ist, verbleibt es bei dieser bis zum 12. August 1916.

§ 38. Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 39. Die Vorschriften der Verordnung über die Regelung der Butterpreise vom 22. Oktober 1915 (RGBl. 689) treten alsbald, die Vorschriften der Verordnungen über den Verkehr mit Butter vom 8. Dezember 1915 (RGBl. 807) und über vorläufige Maßnahmen auf dem Gebiete der Fettversorgung vom 8. Juni 1916 (RGBl. 447) treten mit dem 12. August 1916 außer Kraft.

Die auf Grund der Verordnung vom 22. Oktober 1915 festgesetzten Preise bleiben bis auf weiteres in Kraft. Die Vorschrift im § 32 findet auf sie Anwendung.

Die auf Grund des § 11 der Verordnung vom 22. Oktober 1915 erlassenen Bestimmungen bleiben in Kraft. Zuwiderhandlungen werden nach § 24 Abs. 2 Satz 3 bestraft.

§ 40. Der Reichskanzler kann Übergangsvorschriften erlassen.

§ 41. Der Reichskanzler kann die Bewirtschaftung von Milch und Käse der Reichsstelle für Speisefette übertragen und den Verkehr mit diesen Erzeugnissen regeln. Er kann bestimmen, daß Zuwiderhandlungen mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft, und daß neben der Strafe die Erzeugnisse, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, eingezogen werden.

§ 42. Die Vorschriften über die Beschlagnahme und die Ablieferung des Überschusses (§§ 8 bis 16, 20, 21) treten mit dem 12. August 1916, die übrigen Vorschriften mit dem Tage der Verkündung [21. 7.] in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Begründung. (D. R. IX 68.)

Die zunehmende Knappheit an Speisefetten und das Bedürfnis einer gleichmäßigen Verteilung der vorhandenen Vorräte auf die Bevölkerung hat Veranlassung gegeben, die einheitliche Regelung der gesamten Fettversorgung aufzunehmen. Bei der Schwierigkeit der Materie war es notwendig, die Frage besonders eingehend und reiflich zu prüfen, und die beteiligten Kreise zu befragen. Es war jedoch die Angelegenheit eine derart dringliche, daß einige Maßnahmen alsbald ergriffen werden mußten. Es wurde daher die VO. über vorläufige Maßnahmen auf dem Gebiete der Fettversorgung v. 8. Juni 1916 (RGBl. 447) erlassen. Durch diese Verordnung wurde die Bekanntmachung über den Verkehr mit Butter v. 8. Dezember 1915 dahin erweitert, daß die Abgabepflicht auf Molkereien mit einer Jahresverarbeitung von 50000 bis 500000 l Milch ausgedehnt und der Prozentsatz der zu überlassenden Menge von 15 v. H. auf 50 v. H. erhöht wurde. Die weitere Prüfung der Angelegenheit ergab, daß es notwendig sei, eine einheitliche Bewirtschaftung aller Speisefette eintreten zu lassen. Der Bundesrat hat deshalb auf Grund des § 3 des sog. Ermächtigungsgesetzes die Bek. über Speisefette v. 20. Juli 16 (RGBl. 755) erlassen.

Durch diese Bekanntmachung ist eine „Reichsstelle für Speisefette" geschaffen worden. Sie zerfällt in eine Verwaltungsabteilung und eine Geschäftsabteilung. Die Verwaltungsabteilung ist eine Behörde mit einem Vorstand und einem Beirat, die Geschäftsabteilung eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, der ein Aufsichtsrat zur Seite gegeben ist.

Der Reichskanzler ernennt den Vorsitzenden und die Mitglieder des Vorstandes der Verwaltungsabteilung sowie die Mitglieder des Aufsichtsrates der Geschäftsabteilung und bestätigt die vom Aufsichtsrat bestellten Geschäftsführer. Dadurch, daß der Vorsitzende der Verwaltungsabteilung gleichzeitig den Vorsitz im Aufsichtsrat der Geschäftsabteilung hat, ist die Gewähr für ein einheitliches Zusammenwirken beider Abteilungen gegeben.

Die Aufgabe der Reichsstelle für Speisefette ist die Regelung der Aufbringung, der Verteilung und des Verbrauches der Speisefette mit der Einschränkung, daß es hinsichtlich der Aufbringung von pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten und von ausländischer Butter und ausländischem Schmalz bei den bisherigen gesetzlichen Anordnungen verbleibt, so daß vor allem in dieser Beziehung an der Zuständigkeit des Kriegsausschusses für pflanzliche und tierische Öle und Fette in Berlin nichts geändert wird.

Als Speisefett im Sinne der Bekanntmachung gelten: Butter, Butterschmalz, Margarine, Kunstspeisefett, Schweineschmalz, Speisetalg und Speiseöle.

Die Verwaltungsabteilung hat die auf den Kopf der Bevölkerung entfallende Bedarfsmenge an Speisefetten festzusetzen und einen Verteilungsplan aufzustellen, durch den der Bedarfsanteil des einzelnen Kommunalverbandes sowie ferner festgesetzt wird, wieviel Speisefett der Kommunalverband abzuliefern oder zu erhalten hat. Zur Durchführung ihrer Aufgaben bedient sie sich der Landesverteilungsstellen, die in jedem Bundesstaat oder für mehrere Bundesstaaten gemeinsam eingerichtet sind. Die Landeszentralbehörden können für einzelne Teile ihres Gebiets Bezirksverteilungsstellen einrichten.

Um besonders Butter und Butterschmalz, also die beiden Milcherzeugnisse, welche sich nach den bisherigen Bestimmungen am leichtesten einer umfassenden Aufbringung entziehen konnten, möglichst vollständig der Bewirtschaftung der Reichsstelle für Speisefette zu unterwerfen, sieht die Bekanntmachung vor, daß die in Molkereien hergestellten Speisefette mit der Erzeugung für den Kommunalverband, in dem die Molkerei liegt, beschlagnahmt sind, und daß der Aufkauf der nicht molkereimäßig hergestellten Speisefette, also besonders der sog. Bauernbutter, entweder seitens der Kommunalverbände geregelt oder, wenn eine derartige Regelung nicht zum Erfolge führen sollte, zwangsweise durch die Kommunalverbände monopolisiert werden kann.

Als Molkerei im Sinne der Bekanntmachung gilt jeder Betrieb, in dem täglich mehr als 50 l Milch verarbeitet werden. Der Begriff der Molkerei nach der Bekanntmachung geht also ganz erheblich über den landläufigen Begriff hinaus.

Um eine Überwachung der Buttererzeugung sicherzustellen, können Kommunalverbände die Herstellung von Butter in landwirtschaftlichen Betrieben, aus denen Milch oder Sahne an Molkereien geliefert wird, ganz untersagen.

Eine ausreichende Fettgewinnung ist nicht möglich, wenn nicht alle verfügbare Milch zur Buttererzeugung herangezogen wird. Deswegen können die zuständigen Stellen — nämlich der Kommunalverband und die Bezirksverteilungsstellen, die Landesverteilungsstelle oder die Reichsstelle je nach der Lage der liefernden und empfangenden Stelle zueinander — anordnen, daß Halter von Kühen unbeschadet ihres eigenen Bedarfs, Molkereien und Milchaufkäufer ihre Milch an Molkereien oder andere Stellen liefern müssen, soweit es zur Sicherung des Fettbedarfs erforderlich ist. Unter der gleichen Voraussetzung können sie die Entrahmung von Milch sowie die Lieferung des Rahmes anordnen. Bei dieser Bestimmung ist davon ausgegangen worden, daß alle Milch, die nicht als Frischmilch für den unmittelbaren menschlichen Verkehr notwendig ist und die nicht für berechtigte Wirtschaftsbedürfnisse des Milcherzeugers gebraucht wird, für die Fetterzeugung herangezogen wird. Eine Reihe von Vorschriften sorgt dafür, daß eine ergiebige Ausbeute der Milch unter Überwachung aller milchwirtschaftlichen Betriebe stattfinden kann.

Die Aufgabe der Reichsstelle für Speisefette, den Bedarf an Speisefett zu sichern,

ist wegen des bereits in der Einleitung betonten bisherigen Mangels an statistischen Grundlagen für Erzeugung und Verbrauch sowie auch wegen der leichten Verderblichkeit der Speisefette eine besonders schwierige. Die vollständige Erfassung der nicht in Molkereien hergestellten Butter wird trotz der Bestimmungen der Bekanntmachung immer schwierig bleiben.

Was die Verteilung und den Verbrauch der Speisefette angeht, so wird ein Unterschied zu machen sein zwischen Fettselbstversorgern und Versorgungsberechtigten und unter diesen letzten wieder zwischen der schwer arbeitenden Bevölkerung, der ein Vorzugsrecht einzuräumen ist, und dem übrigen Teil der Bevölkerung. Vorbehaltlich des Ergebnisses der Erhebungen, die angestellt werden, ist beabsichtigt, demnächst auf Kopf und Woche der Bevölkerung eine Fettmenge von 90 g zu verteilen und die Selbstversorger auf ihren Durchschnittsbedarf in den ersten sechs Monaten des Jahres 1916, jedenfalls aber nicht auf über 180 g zu setzen. Zu den Selbstversorgern gehören Milcherzeuger, die an Molkereien Milch liefern und von ihnen Butter zurückerhalten, Milcherzeuger, die im eigenen Betriebe Butter herstellen und Butter in ihrer eigenen Wirtschaft verbrauchen und endlich Milcherzeuger, die ihre gesamte, über den eigenen Bedarf hinausgehende Milcherzeugung als Frischmilch zum Verkauf bringen — mit ihren Haushaltsangehörigen. Zu solchen Haushaltsangehörigen sind nicht zu rechnen Personen, die nicht im Haushalt beköstigt werden, also auch nicht Kriegsgefangene, Schnitter und auswärtige Saisonarbeiter.

Hierzu:

a) Bek. der Übergangsvorschriften zur Verordnung über Speisefette vom 20. Juli 1916. (RGBl. 755.)

aa) Vom 5. August 1916. (RGBl. 917.)

[PrKrA. § 40 SpeisefettVO., VO. 22. 5. 16.] § 1. Soweit die Zentral-Einkaufsgesellschaft oder eine Landesverteilungsstelle auf Grund der §§ 1, 12 der Verordnung über den Verkehr mit Butter vom 8. Dezember 1915 (RGBl. 807) und des § 5 der Verordnung über vorläufige Maßnahmen auf dem Gebiete der Fettversorgung vom 8. Juni 1916 (RGBl. 447) bis zum 12. August 1916 Butter in Anspruch genommen haben, finden auf die Überlassung der Butter die §§ 10 bis 12 der Verordnung über Speisefette vom 20. Juli 1916 mit der Maßgabe Anwendung, daß an Stelle des Kommunalverbandes die Zentral-Einkaufsgesellschaft oder die Landesverteilungsstelle tritt. Die Inanspruchnahme gilt als Verlangen auf käufliche Überlassung.

Auf die Rechte und Pflichten der Landesverteilungsstellen finden die Vorschriften des § 12 Abs. 1 Satz 2 bis 4 der Verordnung vom 8. Dezember 1915 entsprechende Anwendung*).

§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung [7. 8.] in Kraft.

ββ) Vom 5. September 1916 (RGBl. 998) mit der Änderung v. 3. Oktober (RGBl. 1107, i. Kr. seit 5. Oktober 16).

[PrKrEA. § 40 SpeisefettVO., VO. 22. 5. 16.] § 1. [Abs. 1 Fassg. 3. 10.] Bis zum 15. Oktober 1916 finden auf die Überlassung der in Molkereien hergestellten Butter die §§ 10 bis 12 der Verordnung über Speisefette vom 20. Juli 1916 (RGBl. 755) mit der Maß-

*) § 12 Abs. 1 Satz 2 bis 4 VO. 8. 12. 15: In diesem Falle hat die Landesverteilungsstelle aus der von ihr gemäß §§ 1 ff. zu überlassenden Buttermenge für den Bedarfsausgleich innerhalb ihres Bezirkes zu sorgen und den Überschuß der Zentral-Einkaufsgesellschaft auf Erfordern zur Verfügung zu stellen. Die Landesverteilungsstelle darf auf der Einforderung der ihr von den Molkereien gemäß § 1 zu überlassenden Buttermenge ganz oder teilweise nur im Einvernehmen mit der Zentral-Einkaufsgesellschaft verzichten. Der Reichskanzler kann bestimmen wieviel mindestens an die Zentral-Einkaufsgesellschaft abzuliefern ist.

gabe Anwendung, daß die Butter der Zentral-Einkaufsgesellschaft oder der Landesverteilungsstelle käuflich zu überlassen ist, soweit die Zentral-Einkaufsgesellschaft oder die Landesverteilungsstelle die Überlassung bis zu diesem Tage verlangt. Die Butter, deren Überlassung hiernach verlangt wird, ist auch nach dem 15. Oktober 1916 an die die Überlassung verlangende Stelle oder nach deren Anweisung zu liefern.

Das Verlangen auf Überlassung kann, wenn Molkereien zu gemeinsamer Verwertung der Butter zusammengeschlossen sind, statt an die einzelnen Molkereien an ihre Verbände (Genossenschaften, Gesellschaften usw.) gerichtet werden.

Die Rechte und Pflichten der Landesverteilungsstellen regeln sich nach den Vorschriften im § 12 Abs. 1 Satz 2 bis 4 der Verordnung vom 8. Dezember 1915 (RGBl. 807).

§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung [7. 9.] in Kraft.

β) Preußische Ausführungsanweisung v. 22. Juli 1916 (HMBl. 273).

I. Es wird eine Landesfettstelle (§ 19) errichtet, der der Ausgleich zwischen den Provinzen und auch im übrigen die Überwachung der Ausführung der Bundesratsbekanntmachung obliegt.

Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und die Mitglieder der Landesfettstelle werden von dem Minister des Innern im Benehmen mit den Ministern für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und für Handel und Gewerbe ernannt.

Die Aufsicht über die Landesfettstelle führt der Minister des Innern im Benehmen mit den genannten Ministern.

Grundsätzliche Anordnungen der Landesfettstelle sind vor Erlaß dem Minister des Innern vorzulegen. Der Erlaß einer Geschäftsanweisung für die Landesfettstelle bleibt vorbehalten.

Für jede Provinz sowie für die Hohenzollernschen Lande ist wenigstens eine Bezirksverteilungsstelle (Provinzial- oder Bezirksfettstelle) einzurichten.

Die Oberpräsidenten (für die Hohenzollernschen Lande der Regierungspräsident in Sigmaringen) erlassen die Anordnungen wegen Einrichtung der Bezirksstellen und führen die Aufsicht über dieselben. Anzeige über die erfolgte Einrichtung ist unter Benennung der Leiter dem Minister des Innern und der Landesfettstelle bis zum 5. August zu erstatten.

Die Landesfettstelle ist befugt, mit den Provinzial- oder Bezirksfettstellen und den Kommunalverbänden zu verkehren. Die Provinzial- und Bezirksfettstellen und die Kommunalverbände haben den Anforderungen der Landesfettstelle Folge zu leisten.

II. Höhere Verwaltungsbehörde ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident. Kommunalverbände im Sinne der Verordnung sind die Land- und Stadtkreise. Wer als Gemeinde und als Vorstand der Gemeinde und der Kommunalverbände anzusehen ist, bestimmen die Gemeindeverfassungsgesetze und die Kreisordnungen. Die Gutsbezirke werden den Gemeinden gleichgestellt. Die den Kommunalverbänden und Gemeinden übertragenen Anordnungen können durch deren Vorstand erfolgen.

Zuständige Behörde im Sinne des § 34 ist in Landkreisen der Landrat, in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde.

Als Stellen im Sinne des § 18 Absatz 3 und als Behörden im Sinne des § 29 Absatz 3 werden die Oberpräsidenten (für die Hohenzollernschen Lande der Regierungspräsident in Sigmaringen) bestimmt.

γ) Preußische Anordnung v. 26. Oktober 1916, betr. Errichtung eines Kommunalverbandes „Fettstelle Groß-Berlin". (HMBl. 362.)

§ 1. Zum Zwecke der Regelung des Verkehrs und Verbrauchs von Milch und Speisefetten, sowie der Festsetzung von Höchstpreisen für diese Lebensmittel werden gemäß § 18 Abs. 3 und § 29 Abs. 3 der VO. des Bundesrats über Speisefette vom 20. Juli 1916 (RGBl. 775) und gemäß § 9 der Bek. über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr

mit Milch vom 3. Oktober 1916 (RGBl. 1100) unter dem Namen „Fettstelle Groß-Berlin" die Stadtkreise Berlin, Charlottenburg, Neukölln, Berlin-Lichtenberg, Berlin-Schöneberg, Berlin-Wilmersdorf sowie nachstehende Gemeinden und Gutsbezirke des Landkreises Teltow-Adlershof, Alt-Glienicke, Berlin-Britz, Cöpenick, Berlin-Dahlem, Gut Düppel, Berlin-Friedenau, Grünau, Forst Grünau-Dahme, Berlin-Grunewald, Grunewald Forst, Heerstraße, Johannisthal, Berlin-Lankwitz, Berlin-Lichterfelde, Berlin-Mariendorf, Berlin-Marienfelde, Nikolassee, Berlin-Niederschöneweide, Berlin-Schmargendorf, Berlin-Steglitz, Berlin-Tempelhof, Berlin-Treptow, Wannsee, Zehlendorf zu einem Kommunalverbande vereinigt.

§ 2. Der Kommunalverband nimmt die Regelung des Verkehrs und Verbrauchs von Milch und Speisefetten sowie die Festsetzung von Höchstpreisen vor. Es werden ihm die Befugnisse und Pflichten aus den §§ 8 bis 17 der Verordnung über Speisefette vom 20. Juli 1916 und der §§ 6 bis 8 der Bekanntmachung über Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch vom 3. Oktober 1916 übertragen.

§ 3. Die Angelegenheiten des Kommunalverbandes werden durch einen Ausschuß erledigt, der Vorstand im Sinne des § 33 der Verordnung über Speisefette vom 20. Juli 1916 und des § 13 der Bekanntmachung über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch vom 3. Oktober 1916 ist. In den Ausschuß entsendet der Stadtkreis Berlin den Oberbürgermeister oder einen Stellvertreter und drei weitere Mitglieder, die übrigen Stadtgemeinden und der Landkreis Teltow je einen Vertreter. Jedes Mitglied führt eine Stimme. Den Vorsitz führt der Oberbürgermeister von Berlin oder sein Stellvertreter. Die Beschlüsse werden nach einfacher Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Zur Gültigkeit der Beschlüsse ist erforderlich, daß Vertreter von mindestens vier verschiedenen Stadt- oder Landkreisen anwesend sind.

§ 4. Der Vorsitzende des Ausschusses führt in dessen Namen die laufenden Geschäfte und gibt sämtliche Willenserklärungen des Kommunalverbandes in dessen Namen nach außen hin ab.

Zur Erledigung einzelner Geschäfte können Unterausschüsse gebildet werden.

§ 5. Die der Fettstelle Groß-Berlin erwachsenden Kosten werden von den beteiligten Stadtgemeinden und dem Landkreise Teltow nach Maßgabe der Bevölkerungszahl der angeschlossenen Gemeinden getragen.

§ 6. Die beteiligten Stadtgemeinden und der Landkreis Teltow sind verpflichtet, Beschlüsse und Anordnungen des Kommunalverbandes amtlich bekanntzugeben und zur Ausführung zu bringen.

b) Bek. über die Festsetzung der Grundpreise für Butter und die Preisstellung für den Weiterverkauf v. 24. Oktober 1915 (RGBl. 705) mit dem Zusatz v. 29. Oktober (RGBl. 719, i. Kr. seit 1. November 1915).

[RK. §§ 1, 4 ButterBD. 22. 10. 15.] I. Der Preis für Butter, den der Hersteller beim Verkauf im Großhandel frei Berlin, einschließlich Verpackung, fordern kann (Grundpreis), wird bis auf weiteres

für Handelsware	I	auf höchstens	240	Mark,
„ „	II	„ „	230	„
„ „	III	„ „	215	„
„ abfallende Ware		„ „	180	„

für 50 Kilogramm festgesetzt.

II. Der Zuschlag für den Weiterverkauf darf höchstens betragen beim Verkauf

im Großhandel	4	Mark,
im Kleinhandel	11	„

auf je 50 Kilogramm.

[Zus. 29. 10.] Liefert der Großhändler dem Kleinhändler die Butter in kleinen Packungen, in denen sie unmittelbar an den Verbraucher abgegeben werden kann (insbesondere in Halbpfund-Paketen), so darf der Zuschlag für den Großhandel um 3 Mark erhöht werden; um den gleichen Betrag vermindert sich der zulässige Zuschlag für den Kleinhandel.

III. Diese Bestimmung tritt mit dem 1. November 1915 in Kraft.

→ Die in Preußen festgesetzten Butterpreise haben mehrfach gewechselt; zu vgl. ZMBl. 15 385, 16 46, 166. ←

c) Bek. über den Ausgleich der Preise für inländische und ausländische Butter. Vom 13. Dezember 1915 (RGBl. 816.)

[RR. § 4 ButterBO. 22. 10. 15.] I. Gemeinden, die in erheblichem Umfang auf Versorgung mit ausländischer Butter angewiesen sind, dürfen mit Zustimmung der Landeszentralbehörden oder der von ihnen bestimmten Behörden zur Herbeiführung einheitlicher Verkaufspreise für inländische und ausländische Butter anordnen, daß zu den in der Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundpreise für Butter und die Preisstellung für den Weiterverkauf vom 24. Oktober 1915 (RGBl. 705) unter II für inländische Butter festgesetzten Zuschlägen ein weiterer Zuschlag tritt, insoweit als dies zur entsprechenden Minderung des Verkaufspreises für ausländische Butter erforderlich ist.

Die näheren Bestimmungen, insbesondere über die Voraussetzungen, unter denen eine Anordnung nach Satz 1 ergehen darf, erlassen die Landeszentralbehörden.

II. Die Befugnis, die unter I den Gemeinden übertragen ist, steht auch Kommunalverbänden sowie Vereinigungen von Kommunalverbänden, Gemeinden und Gutsbezirken zu.

Die Landeszentralbehörden können die nach I zulässige Anordnung für ihren Bezirk oder Teile ihres Bezirkes selbst treffen; soweit sie dies tun, ruht die Befugnis der zu dem Bezirke gehörenden Gemeinden und Kommunalverbände. Die Landeszentralbehörden können ferner anordnen, daß die unter I den Gemeinden und unter II Abs. 1 den Kommunalverbänden sowie Vereinigungen von Kommunalverbänden, Gemeinden und Gutsbezirken übertragene Befugnis anstatt durch die Gemeinden und Kommunalverbände durch deren Vorstand wahrgenommen wird.

III. Diese Bestimmung tritt mit dem Tage der Verkündung [14. 12.] in Kraft.

Begründung. (D. R. VIII 42.)

Im Anschluß an diese Regelung des Vertriebs sind auch die Preise für Auslandsbutter getrennt von der Preisregelung für Inlandsbutter geregelt worden. Eine solche getrennte Preisregelung erwies sich als nötig, da die Einkaufspreise für Auslandsbutter zunächst noch sehr erheblich über den bestehenden inländischen Butterhöchstpreisen standen, für deren Festsetzung in erster Linie die heimischen Markt- und Herstellungsverhältnisse maßgebend sein mußten. Bei einheitlichen Verkaufspreisen für In- und Auslandsbutter wäre eine in den inländischen Herstellungsverhältnissen nicht begründete steigernde Beeinflussung des Einheitspreises nicht zu vermeiden gewesen. Es wurde daher zunächst durch die bereits oben behandelte Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit ausländischer Butter v. 4. Dezember 1915 (RGBl. 801) bestimmt, daß beim Weiterverkauf von ausländischer Butter, die von der Zentral-Einkaufsgesellschaft zu einem höheren Preise als dem inländischen Höchstpreise bezogen worden ist, diese Höchstpreise entsprechend überschritten werden dürfen. Die Handelszuschläge der Bekanntmachung des Reichskanzlers über die Festsetzung der Grundpreise für Butter und die Preisstellung für den Weiterverkauf v. 24. Oktober 1915 (RGBl. 705) werden in diesem Falle also nicht auf den inländischen Buttergrundpreis aufgeschlagen, sondern auf den Preis, zu dem die Zentral-Einkaufsgesellschaft die Butter an die Großhändler abgegeben hat. Die Landeszentralbehörden wurden ermächtigt, den weiteren Vertrieb

und die Preisstellung der Auslandsbutter im Kleinhandel zu regeln, um die Umgehung der Höchstpreisbestimmungen durch den Verkauf inländischer Butter als Auslandsbutter zu verhüten. — In großen Gemeinden, wie z. B. Berlin, haben sich aus dem Nebeneinanderbestehen verschiedener Höchstpreise für In- und Auslandsbutter aber Schwierigkeiten ergeben, weil der Vertrieb in solchen Gemeinden bei der großen Anzahl der Vertriebsstellen nur schwer zu überwachen und die Möglichkeit der Umgehung der Preise für Inlandsbutter nicht ausgeschlossen ist. Es wurde daher durch die vom Reichskanzler erlassene Bek. v. 13. Dez. 1915 (RGBl. 816) die Möglichkeit geschaffen, die Verkaufspreise für die teuere Auslandsbutter und die billigere Inlandsbutter einheitlich festzusetzen in der Weise, daß der zum Preisausgleich nötige Aufschlag auf den Höchstpreis für Inlandsbutter von den Butterhändlern an eine Ausgleichskasse abzuführen ist. Mit diesem Aufschlage wird dann der Verlust gedeckt, der durch den billigeren Verkauf von Auslandsbutter entsteht.

d) Bek. über die Regelung des Verkehrs mit ausländischer Butter. Vom 4. Dezember 1915. (RGBl. 801.)

[RA. § 11 ButterVO. 22. 10. 15.] I. Wer von der Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin ausländische Butter zu einem höheren Preise als dem Höchstpreis bezieht, darf beim Weiterverkaufe den Höchstpreis entsprechend überschreiten.

Die Landeszentralbehörden können Bestimmungen über den Vertrieb und die Preisstellung dieser Butter im Kleinhandel erlassen.

II. Die zuständige Behörde kann Betriebe schließen, deren Unternehmer oder Leiter sich in Befolgung der Pflichten unzuverlässig zeigen, die ihnen auf Grund der Nr. I Abs. 2 auferlegt sind.

Gegen die Verfügung ist Beschwerde zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig. Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub.

III. Diese Bestimmung tritt mit dem Tage der Verkündung [4. 12.] in Kraft.

→ Die Preußischen Ausführungsverordnungen vom 8. und 15. Dezember 1915 (HMBl. 385, 393) sind oben S. 340, 341 abgedruckt. ←

e) Bek., betr. Änderung der Groß- und Kleinhandelspreise für Margarine und Speisefette. Vom 12. März 1916. (ZBl. 54.)

[RA.] Der Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Öle und Fette hat mit meiner Zustimmung die durch Verpflichtungsscheine mit den Margarine- und Speisefettfabriken sowie dem Margarine- und Speisefetthandel vereinbarten Groß- und Kleinhandelspreise [ZBl. 15 520] mit Wirkung vom 15. März 1916 wie folgt geändert:

Die Großhandelspreise dürfen für Margarine auf 1,83 M., die für Speisefette aller Art mit 100 v. H. Fettgehalt, wie Schmelzmargarine, Pflanzenfett, Kunstspeisefett usw. auf 2,15 M., die Kleinhandelspreise für den unmittelbaren Bezug der Verbraucher bei Margarine auf 2 M. und bei Speisefetten aller Art mit 100 v. H. Fettgehalt auf 2,32 M. — sämtliche Preise für das Pfund berechnet — erhöht werden.

Durch diese Bekanntmachung werden die Angaben in den Verpflichtungsscheinen in der oben angegebenen Weise geändert, so daß der Absatz zu den neuen Preisen vom 15. März morgens ohne besondere Bekanntmachung durch den Kriegsausschuß oder die Margarinefabriken erfolgt.

f) Bek. über Rohfette. Vom 16. März 1916. (RGBl. 165.)

[BR.] § 1. Die Vorschriften dieser Verordnung finden Anwendung auf Rohfette von Rindvieh und Schafen.

Rohfette im Sinne dieser Verordnung sind:

1. die Innenfette (Nierenfett ohne Fleischnieren, Darm-, Netz-, Magen-, Herzbeutel-, Brust- und Schloßfette);
2. die Abfallfette (die beim Reinigen und Schleimen der Därme gewonnenen Fette);
3. Fettbrocken, soweit sie sich beim Verkaufe von Fleisch ergeben.

§ 2. Bei gewerblichen Schlachtungen von Rindvieh und Schafen ist der Unternehmer verpflichtet, die Innenfette (§ 1 Abs. 2 Nr. 1) und die Abfallfette (§ 1 Abs. 2 Nr. 2) auf Verlangen des Kriegsausschusses für pflanzliche und tierische Öle und Fette, G. m. b. H. in Berlin vom Tierkörper loszutrennen und an die vom Kriegsausschusse bezeichneten Schmelzen oder Sammelstellen zu liefern. Gewerbsmäßige Verkäufer von Fleisch sind verpflichtet, Fettbrocken, soweit sie sich beim Verkaufe von Fleisch ergeben, auf Verlangen des Kriegsausschusses an die genannten Stellen zu liefern.

Im Weigerungsfalle kann die zuständige Behörde die Lostrennung und Lieferung auf Kosten des Verpflichteten und mit den Mitteln seines Betriebs durch einen Dritten vornehmen lassen.

Das Verlangen des Kriegsausschusses ist auf dessen Ersuchen durch die Gemeinde öffentlich bekanntzumachen.

§ 3. Der Kriegsausschuß erläßt mit Zustimmung des Reichskanzlers Anweisungen über:

1. die Art und den Umfang der Lostrennung der im § 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2 bezeichneten Rohfette;
2. die Behandlung, Verpackung, Bezeichnung und Versendung der Rohfette.

Er hat für alsbaldige Verarbeitung, für beste Ausnutzung der Rohfette und für Abgabe des ausgeschmolzenen Fettes nach den Weisungen des Reichskanzlers zu sorgen.

§ 4. Die Unternehmer und Betriebsleiter der Schmelzen und Sammelstellen haben die Rohfette abzunehmen und einen angemessenen Übernahmepreis dafür zu zahlen. Der Übernahmepreis schließt die Kosten der Verpackung ausschließlich der Beförderungsgefäße sowie die Kosten der Verladung, der Beförderung bis zur Schmelze, Sammelstelle oder Verladestelle und der Abladung daselbst ein.

§ 5. Für die Übernahmepreise werden Höchstgrenzen von einem Sachverständigenausschuß ermittelt und vom Reichskanzler festgesetzt. Das Nähere über den Sachverständigenausschuß und die Grundsätze für die Ermittlung der Höchstgrenzen bestimmt der Reichskanzler.

§ 6. Ist der Lieferungspflichtige mit dem vom Unternehmer oder Betriebsleiter der Schmelze oder Sammelstelle gebotenen Preise nicht einverstanden, so setzt auf Antrag die zuständige Behörde den Preis endgültig fest. Sie bestimmt darüber, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat. Bei der Festsetzung ist der Preis zu berücksichtigen, der zur Zeit der Ablieferung oder Verladung angemessen war. Der Lieferungspflichtige hat ohne Rücksicht auf die endgültige Festsetzung des Preises zu liefern, der Unternehmer oder Betriebsleiter vorläufig den von ihm als angemessen erachteten Preis zu zahlen.

Die Zahlung erfolgt spätestens 8 Tage nach Eintreffen der Sendung bei der Schmelze oder Sammelstelle.

Für streitige Restbeträge beginnt die Frist mit dem Tage, an dem die Entscheidung der zuständigen Behörde der Schmelze oder Sammelstelle zugeht.

§ 7. Die Unternehmer und Betriebsleiter der Schmelzen und Sammelstellen sind verpflichtet, den Weisungen des Kriegsausschusses über die Abnahme und Verarbeitung der Rohfette sowie über die Abgabe des ausgeschmolzenen Fettes Folge zu leisten.

Kommt der Unternehmer oder Betriebsleiter der Weisung nicht nach, so kann die zuständige Behörde die ihm obliegenden Leistungen auf seine Kosten und mit Mitteln seines Betriebs durch einen Dritten vornehmen lassen.

§ 8. Abdruck dieser Verordnung ist in den Räumen der gewerblichen Betriebe, von denen Rohfette abzuliefern sind und in denen ausgeschmolzene Fette verkauft werden, auszuhängen.

§ 9. In Gemeinden, in denen nach § 2 eine Ablieferungsverpflichtung begründet ist, dürfen Rohfette gewerbsmäßig an Verbraucher nicht abgesetzt werden. Der Kriegsausschuß kann mit Zustimmung des Reichskanzlers Vorschriften über die gewerbsmäßige Abgabe ausgeschmolzenen Fettes an Verbraucher erlassen.

§ 10. Die Beamten der Polizei und die von der Polizei beauftragten Sachverständigen sind befugt, in Räume, in denen Rindvieh oder Schafe geschlachtet oder in denen geschlachtete Tiere oder deren Fette verkauft oder feilgehalten werden, jederzeit einzutreten, daselbst Besichtigungen vorzunehmen und nach ihrer Auswahl Proben gegen Empfangsbestätigung zu entnehmen.

§ 11. Die zuständige Behörde kann gewerbliche Betriebe schließen, deren Unternehmer oder Leiter sich in Befolgung der Pflichten unzuverlässig zeigen, die ihnen durch diese Verordnung oder die auf Grund derselben ergangenen Anordnungen auferlegt sind.

Gegen die Verfügung ist Beschwerde zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig. Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub.

§ 12. Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie können vorschreiben, daß die in dem § 2 Abs. 3 vorgesehene öffentliche Bekanntmachung anstatt durch die Gemeinde durch deren Vorstand erfolgt [in Preußen geschehen durch Vfg. 6. 4. 16, HMBl. 92]. Sie bestimmen, wer als Gemeinde, zuständige Behörde und höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist. [Preußen, Vfg. 6.4.16, HMBl. 92: Zuständige Beh.: Ortspolizeibeh. i. F. der §§ 6, 11, in Landkr. der Landrat; höhere VerwBeh.: RegPr., in Berlin OberPr. Wer als Gem. oder Gemeindevorstand zu betrachten ist, bestimmen die KreisO. und GemVerfassGes. Gutsbezirke gelten als Gemeinden.]

§ 13. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark wird bestraft:

1. wer den Vorschriften des § 2 Abs. 1 oder des § 9 Satz 1 zuwiderhandelt;
2. wer den Aushang entgegen der Vorschrift des § 8 unterläßt;
3. wer den auf Grund des § 3 Abs. 1 oder § 9 Satz 2 erlassenen Anweisungen zuwiderhandelt.

§ 14. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung [17. 3.] in Kraft.

Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Hierzu:

a) Bek. über die Rohfett-Übernahmepreise. Vom 11. April 1916. (RGBl. 69.)

Auf Grund des § 5 Satz 1 der Verordnung des Bundesrats über Rohfette vom 16. März 1916 (RGBl. 165) werden die Höchstgrenzen für die Rohfett-Übernahmepreise wie folgt festgesetzt:

1. Für frisches Rinderfett:

Preisklasse I	(Rohfettanfall von einem Schlachttier von mehr als 25 kg	1,53 M. für ½ kg
II	(Rohfettanfall von einem Schlachttier von mehr als 10 bis 25 kg)	1,22 „ „ ½ „
III	(Rohfettanfall von einem Schlachttier von mehr als 5 bis 10 kg)	0,82 „ „ ½ „
IV	(Rohfettanfall von einem Schlachttier von 5 kg und darunter).	0,51 „ „ ½ „

2. Für die übrigen Rinder- und Schaffette.

1. Frisches Schaffett	1,22	M. für	½	kg
2. Nicht frisches Rinderfett	0,51	„ „	½	„
3. Nicht frisches Schaffett	0,51	„ „	½	„
4. Abfallfette (die beim Reinigen und Schleimen der Därme gewonnenen Fette)	0,51	„ „	½	„
5. Fettbrocken, soweit sie sich beim Verkaufe von Fleisch ergeben	0,51	„ „	½	„.

3) Anweisung des Kriegsausschusses für pflanzl. und tierische Öle und Fette über die Lostrennung, Behandlung, Verpackung, Verzeichnung und Versendung von Rohfetten. Vom 5. April 1916. (Reichsanz. Nr. 82.)

Mit Zustimmung des Reichskanzlers wird gemäß § 3 Abs. 1 der Verordnung über Rohfette vom 16. März 1916 (RGBl. 165) folgende Anweisung über die Lostrennung und die Behandlung, Verpackung, Bezeichnung und Versendung der Rohfette erlassen.

I.

Die Vorschriften dieser Anweisung finden Anwendung auf die Lostrennung und Behandlung, Verpackung, Bezeichnung und Versendung der Rohfette von Rindvieh und Schafen, sofern die Ablieferung der Rohfette an Schmelzen oder Sammelstellen gemäß § 2 Abs. 1 der Verordnung über Rohfette vom 16. März 1916 (RGBl. 165) verlangt worden ist.

Rohfette im Sinne dieser Verordnung sind:

1. die Innenfette (Nierenfett ohne Fleischnieren, Darm-, Netz-, Magen-, Herzbeutel-, Brust- und Schloßfette);
2. die Abfallfette (die beim Reinigen und Schleimen der Därme gewonnenen Fette);
3. Fettbrocken, soweit sie sich beim Verkaufe von Fleisch ergeben.

II. Lostrennung der Innenfette und Abfallfette.

Die Innenfette sind unmittelbar nach der Schlachtung an der Schlachtstelle von dem Tierkörper vollständig loszutrennen. Insbesondere ist auch das Nierenfett von den Fleischnieren vollständig loszutrennen. Alle anhaftenden Fleisch- und sonstigen Gewebeteile sind gründlich zu entfernen.

Beim Reinigen und Schleimen der Därme sind die Abfallfette vollständig zu gewinnen.

III. Behandlung, Verpackung, Bezeichnung und Versendung der Innenfette und Abfallfette bei Versendung nach auswärtigen Schmelzen oder Sammelstellen.

1. Behandlung. An den Fettstücken klebendes Blut ist mit einem trockenen Tuche zu beseitigen. Die Fettstücke sind hierauf zu salzen und auszukühlen. Stehen Kühlräume nicht zur Verfügung, so sind die Fettstücke zur Auskühlung in Abständen frei aufzuhängen. Kleinere Fettstücke können zur Auskühlung auf schräggeneigten Brettern gelagert werden. Die Räume, in denen die Fettstücke aufgehängt oder gelagert werden, müssen gegen Sonne geschützt und luftig sein. Kellerräume dürfen nur verwendet werden, wenn sie trocken und luftig sind.

2. Verpackung. Innenfette und Abfallfette sind getrennt zu verwiegen und getrennt zu verpacken. Für die Versendung sind als Beförderungsgefäße Körbe zu verwenden, deren Geflecht der Luft guten Durchlaß gewährt. Die Unternehmer von Schlachtungen haben die Beförderungsgefäße rechtzeitig bei den Schmelzen anzufordern, von denen sie kostenlos gestellt werden.

Falls Schmelzen in der ersten Zeit zur Gestellung von Körben nicht in der Lage sind, können andere geeignete luftdurchlässige Beförderungsgefäße (durchbrochene Kisten, Säcke)

verwendet werden. Die Versendung von geschlossenen Kisten und Fässern oder ähnlichen geschlossenen Behältnissen ist verboten.

3. Bezeichnung. Die Beförderungsgefäße haben die Aufschrift „Kriegsausschuß-Rohfette" deutlich leserlich zu tragen. Außer der Adresse der Bestimmungsschmelzen oder Sammelstellen ist die Adresse des Absenders und eine fortlaufende Nummer anzubringen.

Der Absender hat gleichzeitig mit dem Abgang der Sendung den Bestimmungsschmelzen oder Sammelstellen auf Tageszetteln die Art Rohfette, die Gewichte getrennt für Innenfette und Abfallfette und bei frischem Rinderfett die Preisklasse anzuzeigen. Die Tageszettel haben bei den angezeigten Posten die den Sendungen entsprechenden fortlaufenden Nummern anzugeben.

Die Schmelzen oder Sammelstellen haben die Anzeigen unverzüglich nachzuprüfen. Die angezeigten Gewichte und Preisklassen gelten als anerkannt, wenn sie nicht unverzüglich beanstandet werden.

4. Versendung. Die Unternehmer von Schlachtungen haben die Innenfette und Abfallfette nach ihrer Auskühlung unverzüglich, spätestens am Tage nach der Schlachtung, an die vom Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Öle und Fette benannten Schmelzen oder Sammelstellen zu versenden.

Im Zweifelfall ist beim Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Öle und Fette, Rohfettabteilung, Berlin W 8, Friedrichstraße 79a, unverzüglich anzufragen, an welche Schmelze oder Sammelstelle zu liefern ist.

Die Unternehmer von Sammelstellen haben die abgelieferten Innenfette und Abfallfette unverzüglich, spätestens am Tage nach dem Eingang der Sendung, an die vom Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Öle und Fette benannten Schmelzen weiter zu senden. Alle Rohfettsendungen sind als Eilgut zu Frachtgutsätzen aufzugeben.

IV. Behandlung, Verpackung, Bezeichnung und Versendung der Innen- und Abfallfette bei Ablieferung an Schmelzen oder Sammelstellen am gleichen Orte.

Sind die Innenfette und Abfallfette an Schmelzen oder Sammelstellen am gleichen Orte zu liefern, so sind sie ohne weitere Behandlung, Verpackung oder Bezeichnung am gleichen Tage — nach Möglichkeit unmittelbar von der Schlachtstelle aus — zur Schmelze oder Sammelstelle zu verbringen.

Werden sie an eine Sammelstelle am gleichen Orte abgeliefert, von der sie an eine auswärtige Schmelze zu versenden sind, so finden die Vorschriften des Abschnitts III über die Behandlung, Verpackung, Bezeichnung und Versendung entsprechende Anwendung.

V. Behandlung, Verpackung, Bezeichnung und Versendung von Fettbrocken.

Fettbrocken, die sich beim Verkauf von Fleisch ergeben, sind während der Verkaufszeit zu sammeln, kühl zu lagern und spätestens am Tage nach dem Anfall an die vom Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Öle und Fette bezeichneten Schmelzen oder Sammelstellen abzuliefern.

Beim Versand nach auswärtigen Schmelzen oder Sammelstellen finden die Vorschriften des Abschnitts III über die Behandlung, Verpackung, Bezeichnung und Versendung entsprechende Anwendung. Die Versendung kann in den gleichen Beförderungsgefäßen mit Innenfetten und Abfallfetten erfolgen; die Fettbrocken sind jedoch in diesem Falle getrennt von den Innenfetten und Abfallfetten zu verpacken.

VI.

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften sind nach § 13 Nr. 3 der Verordnung über Rohfette vom 16. März 1916 (RGBl. 165) mit Gefängnisstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bedroht.

Begründung. (D. R. IX 71.)

Die Sicherstellung der Margarineversorgung machte ferner die Beschlagnahme der im Inlande anfallenden Rohfette von Rindvieh und Schafen durch die Bek. über Rohfette v. 16. März 1916 (RGBl. 165) notwendig. Für die Margarineherstellung ist aus technischen Gründen ein gewisser Zusatz von Feintalg unentbehrlich. Ohne ihn lassen sich die sonst zur Margarineherstellung verwendeten Rohstoffe nicht zu Margarine verarbeiten, so daß ein Teil der sonst dazu verwendeten Stoffe der menschlichen Ernährung überhaupt nicht zugeführt werden könnte und ein anderer Teil in der weniger haltbaren und wirtschaftlichen Form des 100prozentigen Öles oder Fettes verwendet werden müßte, während er als Margarine ebenso wie der Feintalg selbst in der sparsameren Form eines 80prozentigen Fettes der Bevölkerung zugeführt werden kann.

Die Margarinefabriken konnten sich die zur Herstellung der Margarine notwendigen Mindestmengen an Feintalg im freien Verkehr nicht mehr beschaffen, da infolge der allgemeinen Fettknappheit die bei den Schlächtern anfallenden Rohfette nicht mehr wie früher in die Feintalgschmelzen zur Verarbeitung kamen, sondern von den Schlächtern roh oder ausgelassen unmittelbar an die Verbraucher verkauft wurden. Es wurde daher im Einvernehmen mit den beteiligten Berufskreisen, insbesondere auch dem deutschen Fleischerverbande, eine Ablieferungspflicht für Rohfette begründet. Die bei gewerblichen Schlachtungen anfallenden Rohfette von Rindvieh und Schafen müssen an die vom Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Öle und Fette G. m. b. H. bestimmten Feintalgschmelzen sofort nach ihrem Anfall abgeführt werden. Die Feintalgschmelzen liefern die Hälfte des daraus gewonnenen Feintalges in die Städte zurück, aus denen die Rohfette angeliefert worden sind, die andere Hälfte wird den Margarinefabriken nach den Weisungen des Kriegsausschusses zugeführt.

Die Rohstoff-Beschlagnahme hat infolge des seitdem eingetretenen erheblichen Rückganges der Schlachtungen und der geringen Fettmast nicht die Mengen erbracht, die beim Erlaß der Verordnung erwartet worden sind. Da gleichzeitig aber auch die Rohstoffmengen, deren Verwendung für die Margarineherstellung durch die Rohfett-Beschlagnahme gesichert werden sollte, zurückgegangen sind, konnte in der Verarbeitung dieser Mengen eine Stockung vermieden werden.

Die Preise, zu denen die Rohfette von dem Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Öle und Fette oder den von ihm beauftragten Schmelzen zu übernehmen sind, werden nach § 5 der Verordnung über Rohfette durch einen Sachverständigenausschuß entsprechend den jeweiligen Fleischpreisen ermittelt und vom Reichskanzler festgesetzt. Dies ist durch die Bek. über die Rohfett-Übernahmepreise v. 11. April 1916 (ZBl. 69) geschehen.

g) Bek. über den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln. Vom 16. Juli 1916. (RGBl. 751.)

[BR.] § 1. Die Landeszentralbehörden können Ausnahmen von den Vorschriften des § 4 des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln, vom 15. Juni 1897 (RGBl. 475) zulassen.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung [18. 7.] in Kraft.

Der Reichskanzler bestimmt den Tag des Außerkrafttretens.

Begründung. (D. R. IX 73.)

Die Vorschrift des § 4 des Margarinegesetzes, wonach Margarine und Kunstspeisefett nicht in denselben Räumen wie Butter aufbewahrt oder feilgehalten werden darf, schafft, nachdem auch diese Erzeugnisse in amtliche Bewirtschaftung genommen worden sind, für den Absatz Schwierigkeiten, da die Gemeinden das Bedürfnis haben, alle Speisefette auf einheitliche Fettkarten abzugeben, dann aber auch in gemein-

samen Abgabestellen den Verbrauchern zuzuführen. Es ist daher durch die Bek. v. 16. Juli 1916 (RGBl. 751) den Landeszentralbehörden die Befugnis eingeräumt, Ausnahmen von den Vorschriften des § 4 des Gesetzes vom 15. Juni 1897 zuzulassen.

h) Bek. über fetthaltige Zubereitungen. Vom 26. Juni 1916. (RGBl. 589.)

[BR.] § 1. Fetthaltige Zubereitungen, welche Butter oder Schweineschmalz zu ersetzen bestimmt sind, ausgenommen Margarine und Kunstspeisefett, dürfen gewerbsmäßig nicht hergestellt, feilgehalten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden.

Dies gilt insbesondere für Erzeugnisse, die außer Butter, Margarine oder einem Speisefett oder Speiseöl auch Milch (irgendeiner Art), Wasser, Quark, Stärke, Mehl, mehlartige Stoffe, Kartoffel oder Gelatine enthalten.

Der Reichskanzler kann Ausnahmen zulassen.

§ 2. Margarine, die in 100 Gewichtsteilen weniger als 76 Gewichtsteile Fett oder mehr als 20 Gewichtsteile Wasser enthält, darf gewerbsmäßig nicht feilgehalten oder verkauft werden.

§ 3. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer der Vorschrift des § 1 zuwider fetthaltige Zubereitungen herstellt, feilhält, verkauft oder sonst in den Verkehr bringt;
2. wer der Vorschrift des § 2 zuwider Margarine feilhält oder verkauft.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht.

Wird auf Strafe erkannt, so kann angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntgemacht wird. Die Art der Bekanntmachung wird im Urteil bestimmt.

§ 4. Die Vorschriften des § 2 und des § 3 Nr. 2 treten mit dem 15. Juli 1916, die des § 3 Nr. 1 mit dem 3. Juli 1916, im übrigen tritt diese Verordnung mit dem Tage der Verkündung [27. 6.] in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Begründung. (D. R. IX 72.)

Das Gebiet der Speisefette bot ein besonders ergiebiges Feld für viele mehr oder weniger sachkundige Personen, durch die Bereitung sog. Surrogate für Butter oder Schweineschmalz ungerechtfertigte Gewinne auf Kosten der verbrauchenden Bevölkerung zu erzielen. Amtliche Untersuchungen haben nicht nur die völlige Wertlosigkeit, sondern sogar die wirtschaftliche Schädlichkeit der vielen neuen Erzeugnisse dieser Art erwiesen. Sie bestehen in der Hauptsache aus Stärkekleister, Gelatine und viel Wasser mit geringem Fettzusatz, sind nur kurze Zeit haltbar und als Bratfett ungeeignet. Durch geschickte Reklame sind sogar Behörden getäuscht und dazu veranlaßt worden, mit derartigen Mitteln die im gemeinnützigen Interesse gesammelten Fettvorräte zu strecken. Die an sich nur geringen Mengen an Speisefett, die im Lande zur Verfügung stehen, werden für Bratzwecke, also für die wichtigste Verwendung, durch solche Streckung unbrauchbar gemacht, und da die Erzeugnisse sehr schnell der Zersetzung durch Kleinlebewesen aller Art anheimfallen, gehen beträchtliche Fettmengen für die menschliche Ernährung und selbst für technische Verwertung verloren. Hier tritt also, ganz abgesehen von gesundheitlichen Gefahren, eine Vergeudung wertvoller Güter ein, die in der Kriegszeit verhindert werden muß. Die Herstellung der als Ersatzmittel auftretenden fetthaltigen Zubereitungen, die in Wahrheit ungeeignet sind, Butter oder Schweineschmalz zu ersetzen, ist daher durch die auf Grund des sog. Ermächtigungsgesetzes ergangene Bek. v. 26. Juli 1916 (RGBl. 589) verboten worden; alle diese fragwürdigen Erzeugnisse sind vom Verkehr ausgeschlossen. Der Reichskanzler ist, schon um die Ver-

wertung wirklich wertvoller Methoden, die etwa noch ausgemittelt werden, zu ermöglichen, ermächtigt, Ausnahmen zuzulassen.

Durch die gleiche Bekanntmachung ist für die Margarine, die ebenso wie Kunstspeisefett (§ 1 des sog. Margarinegesetzes v. 15. Juni 1887, RGBl. 475) die Verkehrsfähigkeit behalten hat, der Mindestgehalt an Fett auf 76 und der Höchstgehalt an Wasser auf 20 Gewichtsteile zwingend festgesetzt, weil hier während des Krieges vielfach das Maß nicht eingehalten worden ist, das von den einsichtigen Fachleuten sonst im eigenen Interesse beobachtet wurde und im Interesse der Verbraucher verlangt werden muß. Das Vorbild hierfür bot der Beschluß des Bundesrats über den Fettgehalt der Butter v. 1. März 1902 (RGBl. 64), aber es war zur Zeit möglich und geboten, die Anforderungen an die Margarine nicht ganz ebenso hoch zu spannen, weil bei den jetzt der Industrie zu Gebote stehenden Rohfetten mit mehr Wasser als sonst gearbeitet werden muß und ein gründliches Auskneten nicht immer möglich ist.

i) Bek. über Festsetzung von Grundpreisen für verdorbene Speisefette und die Preisstellung für den Weiterverkauf im Großhandel. Vom 20. Oktober 1916. (RGBl. 1174.)

[PrKrEA. §§ 25, 28 SpeisefettVO., VO. 22. 5. 16.] § 1. Der Grundpreis für verdorbene Butter wird auf 30 Mark unter dem Grundpreis für abfallende Ware für je 50 Kilogramm festgesetzt.

Der Grundpreis für verdorbene Margarine wird auf 120 Mark und für sonstige verdorbene Speisefette einschließlich Speisekochenfett auf 175 Mark für je 50 Kilogramm festgesetzt.

§ 2. Beim Weiterverkaufe verdorbener Speisefette im Großhandel dürfen den im § 1 festgesetzten Preisen nicht mehr als insgesamt 4 Mark für je 50 Kilogramm zugeschlagen werden.

§ 3. Als verdorben im Sinne dieser Vorschrift gelten Speisefette, die für den menschlichen Genuß nicht geeignet sind.

§ 4. Diese Bestimmung tritt mit dem Tage der Verkündung [20. 10.] in Kraft.

2. Milch.

Bek. über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch. Vom 3. Oktober 1916. (RGBl. 1100.)

[PrKrEA. § 41 SpeisefettVO., VO. 22. 5. 16.]

I. Bewirtschaftung von Milch.

§ 1. Die Bewirtschaftung von Milch wird der Reichsstelle für Speisefette und den auf Grund der Verordnung über Speisefette vom 20. Juli 1916 (RGBl. 755) errichteten Verteilungsstellen übertragen. Ihre Zuständigkeit richtet sich nach der Verordnung über Speisefette vom 20. Juli 1916.

§ 2. Milch im Sinne dieser Bekanntmachung ist Kuhmilch und -sahne in unbearbeitetem und bearbeitetem Zustand (Vollmilch, Magermilch, Buttermilch, Sahne, Dauermilch und Dauersahne jeder Art, Yoghurt, Kefyr und ähnliche Erzeugnisse).

Sahne ist jede mit Fett angereicherte Milch.

Dauermilch ist insbesondere: kondensierte, sterilisierte, homogenisierte, trockene Milch; Dauersahne ist insbesondere: kondensierte, sterilisierte und trockene Sahne.

II. Verkehr mit Milch.

§ 3. Selbstversorger sind die Kuhhalter nebst ihren Haushalts- und Wirtschaftsangehörigen.

Selbstversorgern ist der Bedarf an Milch zu belassen. Hierdurch werden die für die Buttererzeugung und Butterversorgung getroffenen besonderen Bestimmungen der Ver-

ordnung über Speisefette vom 20. Juli 1916 und der dazu von der Reichsstelle aufgestellten Grundsätze nicht berührt.

Der Bedarf der Selbstversorger an Vollmilch zum unmittelbaren menschlichen Verbrauche kann vom Kommunalverbande mit Zustimmung der übergeordneten Verteilungsstelle festgesetzt werden.

§ 4. Vollmilchversorgungsberechtigte sind:

a) Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahre,

b) stillende Frauen,

c) schwangere Frauen in den letzten drei Monaten vor der Entbindung,

d) Kranke auf Grund amtlich vorgeschriebener Bescheinigung.

Die Reichsstelle trifft nähere Bestimmungen über die zu gewährenden Mengen; sie kann bei der Berechnung die Zahl der Kranken nach einem Prozentsatz der Bevölkerung festsetzen.

Die Bescheinigungen zu d sind von dem Amtsarzt oder einer von dem Kommunalverbande zu bezeichnenden Stelle auszustellen oder nachzuprüfen.

Vollmilchversorgungsberechtigte haben Anspruch auf Zuteilung von Vollmilch nur insoweit, als sie vorhanden ist.

Soweit nach Deckung des Bedarfs der Vollmilchversorgungsberechtigten noch Vollmilch zur Verfügung steht, haben Kinder im 7. bis 14. Lebensjahr ein Vorrecht auf Zuweisung von Vollmilch (Vollmilchvorzugsberechtigte).

§ 5. Die gemäß § 4 Abs. 1 festgesetzte Vollmilchmenge ist vom Kommunalverband auf die im § 4 genannten Bevölkerungsgruppen zu verteilen. Das in dieser Vollmilch enthaltene Fett ist dem Kommunalverbande bei der Aufstellung des Fettverteilungsplans durch die Reichsstelle (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 der Bekanntmachung über Speisefette vom 20. Juli 1916) nicht in Ansatz zu bringen.

Insoweit Vollmilch über den Bedarf der Vollmilchversorgungsberechtigten hinaus zur Verfügung steht, wird sie dem Kommunalverbande bei Aufstellung des Fettverteilungsplans in Anrechnung gebracht. Hierbei ist 1 Liter Vollmilch 28 Gramm Fett gleichzusetzen.

Insofern die Entrahmung von Milch und die Verarbeitung zu Butter aus technischen Gründen nicht möglich ist, kann die Reichsstelle von der Fettanrechnung ganz oder teilweise absehen.

§ 6. Die Kommunalverbände haben unverzüglich die Einrichtungen zu einer geregelten Verteilung der in ihrem Bezirke gewonnenen und in ihren Bezirk gelieferten Milch zu treffen.

Die Kommunalverbände können den Gemeinden die Regelung der Milchverteilung für den Bezirk der Gemeinde übertragen. Gemeinden, die nach der letzten Volkszählung mehr als zehntausend Einwohner hatten, können die Übertragung verlangen.

Die Verabfolgung von Vollmilch an die Verbraucher darf nur gegen Bezugskarte oder anderen behördlichen Ausweis erfolgen

a) in Gemeinden von mehr als zehntausend Einwohnern,

b) in anderen Gemeinden, sofern sie Milchzuweisung beantragen.

Die Landeszentralbehörden können Gemeinden von mehr als zehntausend bis höchstens dreißigtausend Einwohnern, sofern sie nicht Milchzuweisung beantragen, von dieser Vorschrift befreien.

Die Kommunalverbände können für ihren Bezirk oder für bestimmte Gemeinden ihres Bezirkes anordnen, daß die Abgabe von Magermilch an die Verbraucher nur gegen Magermilch-Bezugskarte oder gegen anderen behördlichen Ausweis erfolgen darf.

§ 7. Zur Sicherung des Milchbedarfs können die nach § 14 Abs. 2 der Verordnung über Speisefette vom 20. Juli 1916 zuständigen Stellen die Lieferung von Milch an Kommunalverbände oder Gemeinden anordnen. Wird eine solche Anordnung getroffen, so gilt die belieferte Stelle als Milchaufkäufer im Sinne des § 14 Abs. 1 daselbst.

§ 8. Die Kommunalverbände und Gemeinden sind berechtigt, Höchstpreise für Vollmilch und für Magermilch beim Verkaufe durch den Erzeuger sowie im Groß- und

Kleinhandel festzusetzen. Gemeinden von mehr als zehntausend Einwohnern sind zur Festsetzung von Höchstpreisen für Vollmilch und für Magermilch im Kleinhandel verpflichtet.

Die Höchstpreisfestsetzung bedarf der Zustimmung der zuständigen Verteilungsstelle.

Die Reichsstelle kann Anordnungen über die oberen Grenzen für die Höchstpreisfestsetzungen treffen.

Die festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (RGBl. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (RGBl. 25) und vom 23. März 1916 (RGBl. 183).

§ 9. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen können die Kommunalverbände und Gemeinden zur Regelung des Milchverkehrs und der Preise anhalten; sie können sie für die Zwecke der Regelung vereinigen und den Verbänden die Befugnisse und Pflichten aus den §§ 6 bis 8 ganz oder teilweise übertragen. Sie können die Regelung für ihren Bezirk oder Teile ihres Bezirkes selbst vornehmen. Soweit nach diesen Vorschriften die Regelung für einen größeren Bezirk erfolgt, ruhen die Befugnisse der zu diesem Bezirke gehörenden Kommunalverbände und Gemeinden.

§ 10. Es ist verboten:

1. Vollmilch und Sahne in gewerblichen Betrieben zu verwenden;
2. Milch jeder Art bei der Brotbereitung und zur gewerbsmäßigen Herstellung von Schokoladen und Süßigkeiten zu verwenden;
3. Sahne in Konditoreien, Bäckereien, Gast-, Schank- und Speisewirtschaften sowie in Erfrischungsräumen zu verabfolgen;
4. Sahne in den Verkehr zu bringen, außer zur Herstellung von Butter in gewerblichen Betrieben und außer zur Abgabe an Kranke und Krankenanstalten auf Grund amtlicher Bescheinigung (§ 4);
5. geschlagene Sahne (Schlagsahne) oder Sahnenpulver herzustellen;
6. Milch bei Zubereitung von Farben zu verwenden;
7. Milch zur Herstellung von Kasein für technische Zwecke zu verwenden;
8. Vollmilch an Kälber und Schweine, die älter als sechs Wochen sind, zu verfüttern.

Die Reichsstelle kann Ausnahmen von den Verboten in den Nummern 1 bis 7 zulassen.

Die Kommunalverbände können mit Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde Ausnahmen von dem Verbote der Nr. 8 zur Förderung der Aufzucht von Zuchtbullen (Farren) zulassen.

III. Schlußbestimmungen.

§ 11. Die Reichsstelle kann weitere Anordnungen für den Verkehr und den Verbrauch von Milch erlassen. Sie kann insbesondere nähere Bestimmungen treffen

a) über die Bemessung des Bedarfs der Selbstversorger;
b) über den Verbrauch von Magermilch zum unmittelbaren menschlichen Verzehre;
c) über Art und Umfang der Herstellung von Dauermilch und Dauersahne jeder Art, von Yoghurt, Kefyr und anderen Erzeugnissen, bei denen Milch ein wesentlicher Bestandteil ist; über die Milchbelieferung der Betriebe, in denen solche Erzeugnisse hergestellt werden, und über die Regelung des Verkehrs und des Verbrauchs solcher Erzeugnisse.

Vor dem Erlasse von Bestimmungen der unter a und b bezeichneten Art ist der Beirat der Reichsstelle zu hören.

Die Verteilungsstellen, Kommunalverbände und Gemeinden sowie die nach § 9 gebildeten Verbände haben, soweit ihnen die Regelung des Milchverkehrs übertragen ist, der Reichsstelle auf Verlangen Auskunft zu erteilen und ihren Weisungen Folge zu leisten. Die Reichsstelle ist befugt, mit ihnen unmittelbar zu verkehren.

§ 12. Bei der Durchführung dieser Bekanntmachung haben die Verteilungsstellen, Kommunalverbände und Gemeinden mitzuwirken.

§ 13. Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Bekanntmachung. Sie können bestimmen, daß die den Kommunalverbänden und

Gemeinden übertragenen Anordnungen durch deren Vorstände erfolgen [in Preußen geschehen durch Vfg. v. 14. 10. 16, HMBl. 359]. Sie bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde, Kommunalverband und Gemeinde anzusehen ist. [Preußen, Vfg. 14.10.16, HMBl. 359: höhere Beh.: RegPr., für Berlin OberPr. Wer als Gem. und als Vorstand der Gem. und der KomVerb. anzusehen ist, bestimmen die GemVerfGes. und die KreisO. Die Gutsbezirke werden den Gem. gleichgestellt.]

§ 14. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft

1. wer den Vorschriften im § 10 zuwiderhandelt;
2. wer den auf Grund der §§ 6, 7, 9, 11 und 13 getroffenen Bestimmungen oder Anordnungen zuwiderhandelt.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Erzeugnisse erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 15. Die Verordnungen über Beschränkung der Milchverwendung vom 2. September 1915, über Regelung der Milchpreise und des Milchverbrauchs vom 4. November 1915, über den Maßstab für den Milchverbrauch vom 11. November 1915 und über die Verwendung von Milch zur Herstellung von Süßigkeiten und Schokolade vom 29. Dezember 1915 (RGBl. 1915 S. 545, 723, 757, 849) treten außer Kraft.

Die auf Grund dieser Verordnungen erlassenen Bestimmungen bleiben, soweit sie nicht durch die Bestimmungen dieser Bekanntmachung aufgehoben sind, so lange in Kraft, bis sie durch die auf Grund dieser Bekanntmachung zu erlassenden neuen Bestimmungen ersetzt werden. Zuwiderhandlungen gegen sie werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Die auf Grund des § 1 der Verordnung zur Regelung der Milchpreise und des Milchverbrauchs vom 4. November 1915 (RGBl. 723) festgesetzten Preise gelten bis zur anderweiten Festsetzung als Höchstpreise im Sinne des § 8 dieser Bekanntmachung.

§ 16. Die Vorschrift im § 6 Abs. 3 tritt mit dem 1. November 1916 in Kraft; die Reichsstelle kann auf Antrag der Landesregierung den Zeitpunkt des Inkrafttretens bis längstens 1. Dezember 1916 hinausschieben. Die übrigen Vorschriften dieser Bekanntmachung treten mit dem Tage der Verkündung [4. 10.] in Kraft.

Begründung.

(NorddAllgZtg. v. 6. Oktober 1916 Nr. 277 1. Ausg.)

Die Sicherstellung des Bedarfs an Speisefetten und die Sicherstellung des Milchbedarfes für die Bevölkerung sind die schwierigsten aller kriegswirtschaftlichen Probleme.

Im Frieden wurde ein großer Teil des Fettbedarfs durch Einfuhr von Fetten aus dem Auslande und dann vor allem durch unsere Schweine gedeckt, zu deren Mästung ausländische Gerste und andere Futterstoffe in außerordentlichem Umfange bezogen wurden. Auch die Einfuhr von Stoffen für die Margarinebereitung spielte für unsere Fettversorgung, die Einfuhr von ölhaltigen Futtermitteln zur Erzeugung fettreicher Milch für unsere Milchversorgung und damit zugleich für unsere Fettversorgung eine ganz bedeutende Rolle. Nach Fortfall des größten Teiles dieser Einfuhr hat die Fettversorgung naturgemäß wesentlich nachgelassen. Die deutsche Technik und Wissenschaft hat zwar durch Nutzbarmachung aller möglichen Fettquellen sich mit Erfolg bemüht, die entstandene Lücke etwas auszufüllen. Auch die Einschränkung des Seifenverbrauchs, die Schaffung von Ersatzstoffen für Seife hat Vorteile gebracht. Aber eine einigermaßen ausreichende Versorgung der nicht landwirtschaftlichen Bevölkerung mit Speisefetten ist nur möglich, wenn das Milchfett in sorgsamer Verteilung hierfür herangezogen wird.

Mit schwerem Herzen und nach gewissenhafter Prüfung des Für und Wider sind die Stellen, in deren Hände die Sorge für unsere Kriegswirtschaft gelegt ist, an die gesetzliche Regelung der Fettversorgung und der Milchversorgung herangegangen. Die feste Überzeugung, daß ohne gesetzliche Ordnung bei der nicht wegzuleugnenden

außerordentlichen Knappheit an Speisefetten und auch an Milch große Bezirke unseres Vaterlandes einem wirklichen Notstande entgegengehen würden, während andere Gegenden sich auf diesem Gebiete in einem gewissen Wohlstande befinden, hat unabweisbar dazu genötigt, nach einheitlichen Gesichtspunkten die Milch- und Fetterzeugung zu regeln und eine gleichmäßige Verteilung des erzeugten Fettes, sowie eine möglichste Sicherstellung des notwendigen Milchbedarfes anzustreben.

Für die landwirtschaftliche Bevölkerung, welche gerade bei der Milcherzeugung besonders hohe Mühe und Kosten aufwenden muß, bedeutet das einen schweren und tief empfundenen Eingriff in ihre Milchwirtschaft. Die Möglichkeit einer einigermaßen reichlichen Versorgung durch selbst erzeugte Milch und Butter bildete bei der Landbevölkerung neben der Versorgung durch selbst erzeugtes Schweinefleisch und Speck eine der Grundlagen ihrer Hauswirtschaft und einen gewissen Ersatz für das Fehlen aller der vielen Vorteile und Annehmlichkeiten, die die städtische Hausfrau in ihrer Wirtschaft genoß. Aber die Notwendigkeit, die städtische Bevölkerung und vor allem die schwer arbeitende Industriearbeiterschaft mit ausreichendem Fett und solche Bevölkerungsgruppen, die zu ihrer Ernährung Vollmilch nicht entbehren können, mit Milch zu versorgen, hat schärfere Maßnahmen zur Herbeiführung eines gewissen Ausgleichs notwendig gemacht.

In Gegenden, wo auch die kleineren Landwirte und viehhaltenden Arbeiter sich gewöhnt haben, ihre irgend entbehrliche Milch zur Molkerei zu bringen, ist der Wandel der Dinge nicht so fühlbar. In den vielen Gegenden aber, wo im Bauernbetriebe selbst Butter hergestellt wird, ist der Eingriff schwieriger und wird viel tiefer empfunden.

Auch für die städtische Bevölkerung, soweit sie bisher noch einigermaßen mit Vollmilch versorgt war, bedeutet die notwendige Neuregelung eine unwillkommene Abkehr von alten Gewohnheiten. Denn, um genügende Butter zu beschaffen, ist es nötig geworden, den Vollmilchverbrauch zu beschränken und eine Neuregelung des Milchverkehrs vorzuschreiben, die für viele Gegenden eine schmerzlich empfundene Veränderung in die bisherigen Lebensverhältnisse bringen wird. — Die Milch entzieht sich in noch viel stärkerem Maße als alle anderen Nahrungsmittel der Reglementierung. An unzähligen Stellen erzeugt, muß sie sofortigem Verbrauch zugeführt werden, weil ihre Haltbarkeit von allergeringster Dauer ist. Eine Rationierung der Bevölkerung, wie sie bei fast allen anderen Nahrungsmitteln möglich ist, läßt sich bei der Milch nur in bescheidenem Umfange durchführen. Denn wegen ihres Eintagslebens sind der Möglichkeit, sie von Orten des Überflusses an Orte des Bedarfs zu bringen, feste Grenzen gesetzt. Dazu kommt, daß gerade in den Wirtschaften, in denen die Milch erzeugt wird, eine Abgrenzung des Bedarfs äußerst schwierig und jedenfalls sehr gefährlich ist. Es muß alles vermieden werden, um dem Selbsterzeuger durch zu starke Beeinträchtigung seiner Wirtschaftshaltung die Liebe zur Sache zu nehmen. Jeder weiß, welche Mühe und Arbeit notwendig ist, um die Milchviehwirtschaft auf der Höhe zu halten; wie in den Wirtschaften alle Mitglieder des Hausstandes von früh bis spät tätig sein müssen, um für das Vieh zu sorgen. Würde man hier aus allzu starrem Schematismus und aus dem Bestreben einer Gleichmacherei heraus zu einer festen Abgrenzung des Bedarfes schreiten, so würde als die Folge wahrscheinlich eine Schädigung der Gesamtheit erreicht werden. Deshalb hat man davon abgesehen, im Gesetze dem Bedarf der Selbstversorger ein festes Maß vorzuschreiben. Man darf zu unserer Landbevölkerung das Vertrauen haben, daß sie sich des Ernstes der Zeit bewußt ist, keine Verschwendung mit der Milch treibt und schließlich auch um ihres eigenen Vorteils willen die Vollmilchmenge dem Zwecke der Allgemeinheit dienstbar macht, die sie nicht notwendig in ihrer Wirtschaft gebraucht. Sollten sich Mißstände an einzelnen Stellen ergeben, haben die lokalen Behörden die Möglichkeit, einzuschreiten.

Was der Selbstversorger nicht für sich und seine Wirtschaft gebraucht, soll nun der Allgemeinheit dienen, damit der notwendige Bedarf der vollmilchberechtigten Be-

völkerung an Frischmilch sichergestellt und im übrigen alle verfügbare Vollmilch zur Fettgewinnung herangezogen wird.

Die Auffassung darüber, für welche Bevölkerungsgruppen Vollmilch zur Ernährung unentbehrlich erscheint, sind ebenso geteilt, wie die Auffassungen über die Milchmengen, die den einzelnen Gruppen zu gewähren sind. Das Gesetz hat zur Regelung dieser Frage einen Weg eingeschlagen, der von einer Reihe anerkannter Größen auf dem Gebiete der Wissenschaft und der Praxis für richtig gehalten ist. Es schafft den Begriff der Vollmilchversorgungsberechtigten und rechnet zu ihm Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahre, stillende Mütter, schwangere Frauen in den letzten 3 Monaten vor der Entbindung und Kranke; es gibt weiter den Kindern im 7. bis 14. Lebensjahre ein Vorrecht auf Zuweisung von Vollmilch, soweit sie nach Deckung des Bedarfs der Vollmilchversorgungsberechtigten noch vorhanden ist, und verpflichtet die Kommunalverbände und Gemeinden, innerhalb ihrer Bezirke den Milchverkehr so zu regeln, daß jene beiden großen Gruppen der Vollmilchversorgungsberechtigten und der im Range nach ihnen zu befriedigenden Vorzugsberechtigten unter allen Umständen ihren Bedarf vor den übrigen Schichten der Bevölkerung erhalten.

Die Reichsstelle für Speisefette, der die Bewirtschaftung der Speisefette und der Milch und die allgemeine Verkehrsregelung auf diesen Wirtschaftsgebieten übertragen ist, bestimmt die Mengen, die für die Vollmilchversorgungsberechtigten sicher zu stellen sind. Diese Mengen, die auf Grund statistischer Unterlagen für die einzelnen Gemeinden oder Kommunalverbände berechnet werden, sollen den Bedarfsbezirken auch nach Möglichkeit sichergestellt werden. — Wenn auch die Milcherzeugung einen starken Rückgang erlitten hat und vielleicht in den Wintermonaten einen weiteren Rückgang erleiden wird, ist doch die Hoffnung berechtigt, daß in den weitaus meisten Gebieten unseres Vaterlandes die Vollmilchmengen sich beschaffen lassen, die hierfür erforderlich sind. Eine Reihe von Vorschriften des Gesetzes bietet die Handhabe, die Milch dahin zu leiten, wo sie gebraucht wird, und so dürfte auf diesem Gebiete der Volksernährung wirkliche Not nicht eintreten. Weil alle Stellen von der Überzeugung durchdrungen sind, daß die oben genannten vollmilchversorgungsberechtigten Bevölkerungsgruppen ohne angemessene Mengen von Vollmilch nicht leben können, ist davon abgesehen worden, das in dieser Vollmilch enthaltene Fett ihnen anzurechnen und dementsprechend ihren Fettbezug zu kürzen. Ebensowenig wird selbstverständlich dem Kommunalverbande bei der Zuweisung seines Gesamtfettbedarfs das in jener Vollmilchmenge enthaltene Fett in Ansatz gebracht. Da die örtlichen Lebensbedingungen außerordentlich verschieden sind, wird den Kommunalverbänden die ausdrückliche Befugnis erteilt, nach ihrem Ermessen jene für die Vollmilchversorgungsberechtigten errechneten Vollmilchmengen auf Kinder und Kranke so zu verteilen, wie sie es nach bestem Wissen und Gewissen für zweckmäßig halten.

Alle Vollmilch, die über jenen Bedarf der Vollmilchversorgungsberechtigten hinausgeht, muß grundsätzlich für die Fettgewinnung in Anspruch genommen werden, und wenn sie trotzdem zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch benutzt wird, wenigstens nach Maßgabe ihres Fettgehaltes zur Anrechnung kommen, und zwar sowohl dem Kommunalverband gegenüber bei der Aufstellung seines Bedarfs an Speisefetten, als auch dem Verbraucher gegenüber. Für die Volkswirtschaft wird das zur Folge haben, daß in viel stärkerem Maße als bisher die billigere und doch so nahrhafte Magermilch sich Eingang in die Haushaltungen verschaffen, aber zu einem großen Teil auch ihren Weg in die Käsereien finden wird. Allerdings bleibt es eine schwierige Aufgabe, die zum unmittelbaren Verzehr bestimmte Magermilch so zu behandeln und so zu verteilen, daß sie süß und gesund in die Hände der Verbraucher gelangt. Aber auch hier werden sich Mittel und Wege finden, damit dieses Ziel erreicht wird.

Daß auf allen Gebieten, wo vielleicht früher bei der Verwendung von Milch nicht mit der nötigen Sparsamkeit vorgegangen ist, in Zukunft tunlichste Beschränkung geübt werden muß, ist klar. Deshalb bleiben alle die einschränkenden Bestimmungen

über die Verwendung von Milch, die schon in früheren Gesetzen getroffen sind, bestehen und sie werden erweitert, wo sich Einschränkungen in der Milchverwendung als notwendig erwiesen haben.

Eingehende Erwägungen sind darüber angestellt, ob von der gesetzlichen Regelung auch der Verkehr mit Ziegenmilch erfaßt werden sollte. Überzeugende Gründe haben aber zu dem Entschlusse geführt, hiervon abzusehen. Denn die Ziege, die ja die Kuh des kleinen Mannes ist, hat Gott sei Dank in immer steigendem Maße Eingang in die kleinen Haushaltungen gefunden, und es würde eine Abkehr von dem durch die Förderung der Ziegenzucht beschrittenen Wege bedeuten, wenn man jetzt die Ziegenmilch einem Schematismus zuliebe der Kuhmilch gleichstellen und hierdurch sicher eine ganz außerordentlich unerwünschte Beschränkung in der Ziegenaufzucht herbeiführen würde.

Den Behörden werden durch die Neuregelung des Milchverkehrs sehr schwere Aufgaben zugewiesen. Die Zuleitung der Milch in das Gemeindegebiet, die Verteilung der Milch in der Gemeinde, die unterschiedliche Verkehrsbehandlung zwischen Vollmilch und Magermilch, die Notwendigkeit, wenigstens für die Abgabe von Vollmilch Bezugskarten vorzuschreiben und ähnliches mehr, erfordern äußerste Aufmerksamkeit und gewissenhafteste Arbeit. Aber wie sich bisher Staat und Stadt den Anforderungen gewachsen gezeigt haben, die durch die Kriegswirtschaft an sie gestellt sind, wird es hoffentlich auch hier gelingen, der Schwierigkeiten Herr zu werden.

Die Bevölkerung aber wird sicher einsehen, daß die gesetzlichen Eingriffe in das Wirtschaftsleben, welche die Neuregelung des Verkehrs mit Speisefetten und mit Milch im Gefolge haben, notwendig sind, weil sie unser Volk vor sicherer Not bewahren sollen und es in den Stand setzen sollen, in dieser harten Zeit durchzuhalten. Wenn derjenige, der heute noch in einem gewissen Überflusse lebt, sich davon überzeugen läßt, daß er um des Ganzen willen dem abgeben muß, der bis heute entbehrt hat, dann wird er sich auch mit den Härten abfinden, die zweifellos die Neuordnung dieser Wirtschaftsgebiete mit sich bringt, und er wird vor allem auch die Übergangszeit ohne Murren ertragen, die ja erfahrungsgemäß am schwersten empfunden wird.

Hierzu:

Preußische Anordnungen über Höchstpreise für Milch.

a) Vom 14. Juni 1916, HMBl. 171. (Regelung der Milchpreise für Berlin und Umgebung.)

§ 1. Auf Grund des § 6 Abs. 3 der Bek. zur Regelung der Milchpreise und des Milchverbrauchs vom 4. November 1915 (RGBl. 723) wird für Milch, die nach Berlin, Charlottenburg, Neukölln, Berlin-Schöneberg, Berlin-Wilmersdorf, Berlin-Lichtenberg sowie in die Kreise Teltow und Niederbarnim eingeführt wird, ein Erzeugerhöchstpreis von 24 Pfg. frei Bestimmungsort festgesetzt.

§ 2. Der Erzeugerhöchstpreis von 24 Pfg. frei Bestimmungsort gilt auch für die in einer Gemeinde (Gutsbezirk) der in § 1 genannten Kommunalverbände erzeugte Milch, die in eine andere Gemeinde (einen anderen Gutsbezirk) dieser Kommunalverbände eingeführt wird.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden nach § 8 der Bekanntmachung vom 4. November 1915 (RGBl. 723) mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

§ 4. Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung im Reichs- und Staatsanzeiger [15. 6.] in Kraft.

b) Vom 17. Oktober 1916, HMBl. 360. (Regelung der Milchpreise für Altona und Umgebung.)

§ 1. Auf Grund der §§ 8 und 9 der Bekanntmachung über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch vom 3. Oktober 1916 (RGBl. 1100) werden für Milch,

die nach den Stadtkreisen Altona, Harburg, Wandsbek sowie in die Gemeinde Wilhelmsburg eingeführt wird, folgende Höchstpreise beim Verkaufe durch den Erzeuger festgesetzt:

1. für Milch, die mit Eisenbahn oder Schiff eingeführt wird, ein Preis von 23½ Pf. für das Liter;
2. für Milch, die mit Fuhrwerk in die Stadt angeliefert wird, ein Preis von 24½ Pf.;
3. für Milch, die aus Molkereien geliefert wird, ein Preis von 25 Pf.;
4. für Milch, die zweimal täglich mit Fuhrwerk angeliefert wird, ein Preis von 25 Pf. und, wenn sie aus Molkereien stammt, ein Preis von 25½ Pf. für das Liter.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung werden nach § 14 der Bekanntmachung über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch vom 3. Oktober 1916 (RGBl. 1100) mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10000 M. oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Erzeugnisse erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob die Erzeugnisse dem Täter gehören oder nicht.

§ 3. Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung im Reichs- und Staatsanzeiger [18. 10.] in Kraft.

§ 8.

1. RG. IV, SächsA. 16 346, Recht 16 455 Nr. 877. Die Festsetzung von Höchstpreisen für Land-, Molkerei- und „ganz besonders gute Molkereibutter" mag wenig klar und empfehlenswert sein, widerspricht aber nicht den Grundsätzen der RKBek. v. 24. 10. 15 und ist rechtsbeständig.

§ 13.

LeipzZ. 16 1055, Recht 16 502 Nr. 970 (KG.). Durch das Verbot der Verwendung von Sahne in Kaffeehäusern ist auch die Lieferung der Sahne an solche Kaffeehäuser zivilrechtlich ausgeschlossen (§§ 242, 275 BGB.); daß der Käufer behauptet, die Sahne nunmehr verbuttern zu wollen, ist belanglos.

5. Käse.

a) Verordnung, betr. Abänderung der Verordnung über Käse, vom 13. Januar 1916 (RGBl. 31). Vom 20. Oktober 1916. (RGBl. 1175.)

[BR.] Art. I. Die Verordnung über Käse vom 13. Januar 1916 (RGBl. 31) wird wie folgt geändert:

. . . . . .

Art. II. Die Bekanntmachung über Änderung der Preise für Quark und Quarkkäse vom 18. März 1916 (RGBl. 176) wird aufgehoben.

Art. III. Der Reichskanzler wird ermächtigt, den Wortlaut der Verordnung über Käse vom 13. Januar 1916 (RGBl. 31), wie er sich aus den Änderungen durch diese Verordnung ergibt, unter dem Tage dieser Verordnung im Reichs-Gesetzblatt bekanntzumachen.

Art. IV. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung [21. 10.] in Kraft.

b) Bek. der neuen Fassung der Verordnung über Käse. Vom 20. Oktober 1916. (RGBl. 1179, zu vgl. Art. III VO. a).

Verordnung über Käse.

Vom 20. Oktober 1916.

§ 1. Für den Verkauf von Käse werden folgende Höchstpreise festgesetzt:

	Hersteller-preis für 50 kg in Mark	Großhandels-preis für 50 kg in Mark	Kleinverkaufs-preis für 0,5 kg in Mark
I. Hartkäse.			
1. Rundkäse nach Schweizer Art (Emmenthaler) mit einem Fettgehalte von weniger als 30 vom Hundert, aber von wenigstens 25 vom Hundert der Trockenmasse	100	110	1,50
2. Tilsiter, Elbinger, Wilstermarschkäse, Käse nach Holländer (Gouda, Edamer) Art und anderer Hartkäse mit einem Fettgehalte von wenigstens 25 vom Hundert der Trockenmasse	100	110	1,30
3. Tilsiter, Elbinger, Wilstermarschkäse, Käse nach Holländer (Gouda, Edamer) Art und anderer Hartkäse mit einem Fettgehalte von wenigstens 10 vom Hundert der Trockenmasse	70	80	1,00
II. Weichkäse.			
1. Weichkäse nach Camembert, Brie, Neuschateller, Münster Art mit einem Fettgehalte von wenigstens 25 vom Hundert der Trockenmasse	100	110	1,30
2. Weichkäse mit einem Fettgehalte von wenigstens 25 vom Hundert der Trockenmasse, in Stücken von 60 oder 120 Gramm verpackt (Frühstücks- oder Delikateßkäse)	85	95	1,20
3. Weichkäse nach Camembert, Brie, Neuschateller, Münster Art mit einem Fettgehalte von wenigstens 10 vom Hundert der Trockenmasse	80	90	1,10
4. Weichkäse nach Limburger Art (Backstein- und Romadurkäse) mit einem Fettgehalte von wenigstens 15 vom Hundert der Trockenmasse	60	70	0,85
in Stücken von 60 oder 120 Gramm verpackt (Frühstücks- oder Delikateßkäse) mit einem Fettgehalte von wenigstens 15 vom Hundert der Trockenmasse	70	80	0,95
5. Weichkäse nach Limburger Art (Backstein- und Romadurkäse) mit einem Fettgehalte von wenigstens 10 vom Hundert der Trockenmasse	55	65	0,80
in Stücken von 60 oder 120 Gramm verpackt (Frühstücks- oder Delikateßkäse) mit einem Fettgehalte von wenigstens 10 vom Hundert der Trockenmasse	65	75	0,90

	Herstellerpreis für 50 kg in Mark	Großhandelspreis für 50 kg in Mark	Kleinverkaufspreis für 0,5 kg in Mark
6. Weichkäse mit einem Fettgehalte von weniger als 10 vom Hundert der Trockenmasse	50	60	0,75
III. Quark und Quarkkäse.			
1. Gepreßter Quark (Rohstoff für Quarkkäse) mit einem Wassergehalte von höchstens 68,5 vom Hundert	50	—	—
2. Speisequark mit einem Wassergehalte von höchstens 75 vom Hundert . .	48	—	0,60
3. Frischer, leicht angereifter Quarkkäse (Harzer, Mainzer, Spitz-, Stangen-, Faust- und ähnlicher Käse)	65	75	0,90
4. Gereifter Quarkkäse (Harzer, Mainzer, Spitz-, Stangen-, Faust- und ähnlicher Käse) mit einem weißen Kerne von höchstens zwei Dritteln der Schnittfläche	80	90	1,05

Herstellerpreis ist der Preis, der beim Verkaufe durch den Hersteller, Großhandelspreis der Preis, der beim Verkaufe durch den Handel nicht überschritten werden darf, vorbehaltlich der Vorschrift im Abs. 3. Verkauft der Hersteller ohne Vermittlung des Großhandels, so kann er zum Großhandelspreise verkaufen.

Kleinverkaufspreis ist der Preis, der beim Verkaufe durch den Hersteller oder Händler an den Verbraucher in Mengen von nicht mehr als fünf Kilogramm nicht überschritten werden darf. Beim Verkaufe von Bruchteilen eines Pfundes darf nur der diesem Bruchteil entsprechende Preis berechnet werden. Bruchteile von Pfennigen dürfen nur auf den nächstfolgenden Pfennig erhöht werden.

Der Herstellerpreis und der Großhandelspreis schließen die Kosten der handelsüblichen Verpackung, der Beförderung bis zur nächsten Verladestelle und der Verladung daselbst ein. Wird der Kaufpreis länger als dreißig Tage gestundet, so dürfen ihm bis zu zwei vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont zugeschlagen werden.

§ 2. Der Reichskanzler kann zur Berücksichtigung veränderter Gestehungskosten die Höchstpreise nach Anhörung von Sachverständigen abändern.

§ 3. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können zur Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse in den verschiedenen Wirtschaftsgebieten Abweichungen von den Höchstpreisen für ihren Bezirk oder Teile ihres Bezirkes anordnen. Zu Abweichungen nach oben ist die Zustimmung des Reichskanzlers erforderlich.

Sie können innerhalb der für die einzelne Käseart festgesetzten Höchstgrenze besondere Höchstpreise für einzelne Käsesorten festsetzen.

Bei Verschiedenheit der Preise am Orte der landwirtschaftlichen oder gewerblichen Niederlassung oder am Wohnort des Käufers und des Verkäufers sind die für den Ort der landwirtschaftlichen oder gewerblichen Niederlassung oder den Wohnort des Verkäufers geltenden Preise maßgebnd.

§ 4. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können für den Verkauf durch den Handel Zuschläge zum Großhandelspreise festsetzen. Der Kleinverkaufspreis (§ 1) bleibt hiervon unberührt.

§ 5. Die Herstellung von anderem Käse als dem, für den im § 1 Höchstpreise festgesetzt sind, ist verboten.

Dies gilt nicht für Kräuterkäse und für Käse nach Roquefort-Art sowie für Schafkäse aller Art.

Die Landeszentralbehörden können weitere Einschränkungen der Erzeugung hinsichtlich der Käsesorten und der Herstellungsmengen der einzelnen Käsesorten treffen.

§ 5a. Der gewerbsmäßige Post- und Frachtversand von Käse durch den Hersteller oder eine von ihm beauftragte Person an den Verbraucher ist verboten. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können Ausnahmen zulassen.

§ 6. Die Vorschriften der Verordnung finden keine Anwendung auf Käse, der im Ausland hergestellt ist.

Der Reichskanzler kann Bestimmungen über den Verkehr mit diesem Käse treffen. Soweit er von dieser Befugnis keinen Gebrauch macht, können die Landeszentralbehörden Bestimmungen über den Vertrieb und die Preisstellung dieser Käse im Kleinhandel treffen. Dabei kann bestimmt werden, daß Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft werden.

§ 7. Die Beamten der Polizei und die von der Polizei beauftragten Sachverständigen sind befugt, in die Geschäftsräume, in denen Käse hergestellt, gelagert oder verkauft wird, jederzeit einzutreten, daselbst Besichtigungen vorzunehmen, Geschäftsaufzeichnungen einzusehen und nach ihrer Auswahl Proben zur Untersuchung gegen Empfangsbestätigung zu entnehmen.

Die Unternehmer und Leiter von Betrieben, in denen Käse hergestellt oder verkauft wird, sind verpflichtet, den Beamten der Polizei und den Sachverständigen Auskunft über das Verfahren bei Herstellung der Erzeugnisse und über die zur Verarbeitung gelangenden Stoffe, insbesondere auch über deren Menge und Herkunft, zu erteilen.

§ 8. Die Sachverständigen sind vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, welche durch die Aufsicht zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Verwertung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu enthalten. Sie sind hierauf zu vereidigen.

§ 9. Die Unternehmer von Betrieben, in denen Käse hergestellt oder verkauft wird, haben einen Abdruck dieser Verordnung in ihren Betriebs- und Verkaufsräumen auszuhängen.

§ 10. Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie können bestimmen, daß Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft werden.

§ 11. Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 12. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark wird bestraft:

1. wer den Vorschriften des § 5 Abs. 1, § 5a, § 7 Abs. 2 oder den nach § 5 Abs. 3 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt;
2. wer der Vorschrift des § 8 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet oder der Mitteilung oder Verwertung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen sich nicht enthält;
3. wer den im § 9 vorgeschriebenen Aushang unterläßt.

Im Falle der Nr. 2 tritt die Verfolgung nur auf Antrag des Unternehmers ein.

§ 13. Die zuständige Behörde kann Betriebe schließen, deren Unternehmer oder Leiter sich in Befolgung der Pflichten unzuverlässig zeigen, die ihnen durch diese Verordnung oder die dazu erlassenen Bestimmungen auferlegt sind.

Gegen die Verfügung ist Beschwerde zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig. Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub.

§ 14. Die Höchstpreise dieser Verordnung und die auf Grund dieser Verordnung festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (RGBl. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (RGBl. 25) und vom 23. September 1915 (RGBl. 603).

Die Verordnung, betreffend Einwirkung von Höchstpreisen auf laufende Verträge, vom 11. November 1915 (RGBl. 758) findet auf Verträge über Lieferung von Käse entsprechende Anwendung; die nach § 2 Abs. 2 Satz 2 dem Verkäufer von Milch und Butter zustehende Befugnis, das Schiedsgericht anzurufen, steht auch dem Verkäufer von Käse zu.

§ 15. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens dieser Verordnung.

Begründung.

(NorddAllgZtg. v. 26. Oktober 1916 Nr. 297 1. Ausg.)

Die außerordentliche Knappheit an Käse hat dem Kriegsernährungsamt Veranlassung gegeben, Maßnahmen zu ergreifen, die zu einer Erhöhung der Produktion und zu einer einigermaßen gerechten Verteilung führen sollen. Diese Maßnahmen kommen, so wird von den „Mitteilungen aus dem Kriegsernährungsamt" ausgeführt, in einer Bundesratsverordnung, die in den nächsten Tagen veröffentlicht werden wird, zum Ausdruck.

Die beabsichtigte Erhöhung der Produktion will die neue Verordnung dadurch erreichen, daß sie für eine ganze Reihe von Käsearten die Herstellerpreise und dementsprechend auch die Verkaufspreise erhöht. Bei den gesteigerten Milchproduktionskosten waren die bisherigen Käsepreise nicht mehr zu halten, wenn nicht die Gefahr bestehen sollte, daß eine große Menge — namentlich von Magermilch, — deren Verarbeitung auf Käse jetzt dringend erwünscht ist, zur Verfütterung in die Ställe gelangen sollte. Wenn die Verwertung der Magermilch bei Verarbeitung auf Käse eine wesentlich geringere ist als bei der Verfütterung, so kann man es dem Landwirt — zumal bei der heutigen großen Knappheit an Futtermitteln — nicht verdenken, wenn er das eigene Produkt seines Betriebes, die Magermilch, zur Aufzucht und Mästung von Schweinen verwendet.

Das Kriegsernährungsamt hofft, durch die mäßig erhöhten Preise einen Anreiz zur vermehrten Herstellung von Käse zu geben.

Die bisherigen Mißstände in der Verteilung des Käses hatten ihren Hauptgrund darin, daß nicht mehr der im Frieden übliche natürliche Verkehr zwischen Käsereien, Großhandel, Kleinhandel und Verbraucher stattfand. Die bisherige Verordnung ließ dem Hersteller die Möglichkeit, bis zu 5 kg aufwärts direkt an den Verbraucher Postpakete mit Käse zu versenden. Der Umfang dieses Postversandes war in letzter Zeit ein derartiger, daß eine ganz ungerechte und durchaus unsoziale Verteilung des Käses stattfand, welche in den meisten Fällen den wohlhabenden Kreisen zugute kam und zur Folge hatte, daß der Käse vom Ladentisch immer mehr verschwand. Es steht zu hoffen, daß das Verbot des gewerbsmäßigen Post- und Frachtversandes diesem Übel steuern wird, und daß durch dieses Verbot auch eine bessere Kontrolle über die Einhaltung der Höchstpreise erzielt werden kann. Hat die nunmehr ergriffene Maßnahme Erfolg, so wird sich eine Bewirtschaftung des Inlandkäses, die mit ganz außerordentlichen Schwierigkeiten verbunden sein würde, erübrigen. Wenn schon eine Bewirtschaftung der Butter und der Eier auf ungeheuere Hindernisse stößt, wieviel mehr müßte eine vollständige Rationierung des Käses bei den vielen, vielen Sorten und ihren verschiedenen Preisen — zumal bei den jetzt vorhandenen geringen Mengen — Schwierigkeiten begegnen.

Der dritte Zweck der neuen Verordnung, der an Bedeutung den beiden ersten gewiß nicht nachsteht, verfolgt das Ziel, die Vollfettkäserei vollständig zu beseitigen und die Dreiviertel- und Halbfettkäserei auf ein denkbar geringes Maß einzuschränken. Das Kriegsernährungsamt vertritt den Standpunkt, daß alle Fettmengen, die zur

Buttererzeugung frei gemacht werden können, unter allen Umständen dem Käse entzogen werden müssen, damit sie den Haushaltungen zu Koch- und Schmelzzwecken zur Verfügung gestellt werden können. Dort werden sie am meisten entbehrt und besser angewendet, als wenn sie im Fettkäse, dessen Genuß in jetziger Zeit geradezu einen Luxus darstellt, verzehrt werden.

Eine noch weitere Herabsetzung der Fettgrenze, wie sie im Entwurf vorgesehen ist, war teils aus technischen Gründen unmöglich, teils wegen der erforderlichen Rücksichten auf die Eigenart der Weichkäsereien untunlich.

Der allgemeine Wunsch des Handels, daß schon durch die Bundesratsverordnung Zuschläge für den Großhandel festgesetzt werden möchten, und daß es nicht wie bisher den Landeszentralbehörden überlassen bleiben solle, je nach Bedürfnis in den einzelnen Landesteilen diese Zuschläge festzusetzen, hat in der Verordnung ebenfalls Berücksichtigung gefunden und zwar in der Weise, die voraussichtlich die Handelskreise befriedigen wird. Das Kriegsernährungsamt erhofft demnach von der Verordnung, daß der legitime Groß- und Kleinhandel, der vor Kriegsausbruch in durchaus angemessener Weise den Verkehr zwischen Hersteller und Verbraucher vermittelt hat, nicht nur seine gwohnte Friedensarbeit, zu welcher ihm seine Fachkenntnisse zur Verfügung standen, wieder aufnehmen kann, sondern auch daß er die ihm unbedingt zu gönnende Existenz wiederfindet.

Wenn auch bei der großen Schwierigkeit der ganzen Materie zweifellos durch die neue Verordnung eine restlose Lösung, die alle Teile befriedigt, nicht erreicht sein wird, zumal das Verbot des Postversandes einen recht empfindlichen Eingriff in liebgewordene Handelsbeziehungen mit sich bringt, so steht doch zu hoffen, daß wenigstens in allen denjenigen Punkten, die bis dahin zu allgemeiner Klage Anlaß gaben, eine wesentilche Besserung in dem Verkehr mit Käse eintreten wird.

XVI. Eier.

Inhaltsübersicht.†)

*1. Bek. über das Verbot der Verwendung von Eiern und Eierkonserven zur Herstellung von Farben v. 14. Juni 1916 (RGBl. 513) 391
*2. Bek. über den Verbrauch von Eiern v. 13. Juli 1916 (RGBl. 697) 392
*3. Bek. über Eier v. 12. Aug. 1916 (RGBl. 927) mit der Änderung v. 31. Aug. 1916 (RGBl. 994) 392

Hierzu:

*a) Bek. über die Errichtung einer Reichsverteilungsstelle für Eier v. 25. Aug. 1916 (RGBl. 970) mit der Änderung v. 21. Nov. 1916 (RGBl. 1286) 395
*b) Preuß. Ausführungsanweisung v. 24. Aug. 1916 (HMBl. 291) 395
*c) Preuß. Anordnung v. 17. Juni 1916 (HMBl. 172) 397

1. Bek. über das Verbot der Verwendung von Eiern und Eierkonserven zur Herstellung von Farben. Vom 14. Juni 1916. (RGBl. 513.)

[BR.] § 1. Eier und Eierkonserven dürfen zur Herstellung von Farben nicht verwendet werden.

§ 2. Der Reichskanzler kann das Verbot der Verwendung von Eiern und Eierkonserven auf die Verwendung zu anderen technischen Zwecken ausdehnen.

Er kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 3. Wer den Vorschriften des § 1 oder den auf Grund des § 2 ergangenen Vorschriften zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung [15. 6.] in Kraft.

Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

---

†) Preuß. Bek. über Bruteier v. 15. Januar 1917 (LMBl. 44) im Nachtrag.

2. Bek. über den Verbrauch von Eiern. Vom 13. Juli 1916. (RGBl. 697.)

[PrKrEA. VolksernVO., VO. 22. 5. 16.] § 1. In Gast-, Schank- und Speisewirtschaften, in Vereins- und Erfrischungsräumen sowie in Fremdenheimen, in Konditoreien und ähnlichen Betrieben dürfen Eier, roh oder gekocht, und Eierspeisen nur zum Mittagstisch und zum Abendtische verabreicht und entgegengenommen werden. Die Kommunalverbände haben die Stunden festzusetzen, innerhalb deren hiernach Eier und Eierspeisen verabreicht und entgegengenommen werden dürfen.

§ 2. Die Landeszentralbehörden können nähere Bestimmungen treffen.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bezeichneten Behörden sind befugt, für den Einzelfall Ausnahmen zu gestatten.

§ 3. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer den Vorschriften dieser Verordnung oder den zu ihrer Ausführung erlassenen Bestimmungen und Anordnungen zuwiderhandelt.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit dem 15. Juli 1916 in Kraft.

3. Verordnung über Eier vom 12. August 1916 (RGBl. 927) mit der Änderung vom 31. August 1916 (RGBl. 991).

[RK.VolksernVO. 22. 5. 16.] I. Verteilungsstellen.

§ 1. Für jeden Bundesstaat oder für mehrere Bundesstaaten gemeinsam ist alsbald eine Landesverteilungsstelle für Eier zu errichten.

Für das Reichsgebiet wird durch den Reichskanzler eine Reichsverteilungsstelle errichtet, die seiner Aufsicht untersteht.

§ 2. Die Verteilungsstellen sind Behörden.

Die Landesverteilungsstellen haben für die Verteilung der Eier in ihrem Gebiete zu sorgen, den Verbrauch zu überwachen und die sich ergebenden Überschußmengen nach Weisung der Reichsverteilungsstelle abzuliefern.

Die Reichsverteilungsstelle hat die nach Abs. 1 gelieferten und die aus dem Ausland eingeführten Eier zu verteilen. Der Reichskanzler bestimmt die Grundsätze, nach denen die Überschußmengen zu berechnen sind und die Verteilung der Eier vorzunehmen ist.

§ 3. Die Landeszentralbehörden können für einzelne Teile ihres Gebiets Unterverteilungsstellen errichten und ihnen die Befugnisse nach § 2 Abs. 2 Satz 1 für ihren Bezirk übertragen.

§ 4. Die Landesverteilungsstellen können zur geschäftlichen Durchführung ihrer Aufgabe die zum Eierhandel zugelassenen Personen ihres Gebiets (§ 5) nach der Vorschrift im § 15b der Verordnung zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 4. November 1915 (RGBl. 728) zu einem Verbande zusammenschließen.

II. Verkehrs- und Verbrauchsregelung.

§ 5. Wer gewerbsmäßig Eier zur Weiterveräußerung oder gewerblichen Verarbeitung erwerben oder den Erwerb vermitteln will, bedarf dazu der besonderen Erlaubnis der Landes- oder Unterverteilungsstellen, in deren Bezirk er seine Tätigkeit ausüben will, oder der von diesen bestimmten Stellen. Das Nähere über die Zuständigkeit regeln die Landeszentralbehörden.

Die Erlaubnis gilt für den Bezirk der die Erlaubnis erteilenden Stelle, sofern die Erlaubnis nicht auf einen engeren Bezirk beschränkt wird.

Die Erteilung der Erlaubnis erfolgt durch Ausstellung einer Ausweiskarte. Angestellte bedürfen einer besonderen Ausweiskarte (Nebenausweiskarte), die auf Antrag des Geschäftsherrn ausgestellt wird. Die Ausweiskarte ist bei Ausübung des Geschäfts mitzuführen; sie ist auf Verlangen den Beamten der Polizei und den mit der Überwachung des

Verkehrs mit Eiern beauftragten Personen vorzuzeigen. Die Übertragung der Ausweiskarte an einen anderen und die Benutzung einer auf einen anderen ausgestellten Ausweiskarte ist verboten.

§ 6. Handel- und Gewerbetreibende, die für Zwecke ihres Handels- oder Gewerbebetriebs Eier haltbar machen oder Eierkonserven herstellen, bedürfen hierzu der Erlaubnis der zuständigen Behörde.

Als Haltbarmachen im Sinne dieser Vorschrift ist jede Behandlung der Eier anzusehen, die bezweckt, sie für einen längeren Zeitraum genießbar zu erhalten, insbesondere das Einlegen der Eier in Kalk, Wasserglas, die Behandlung mit chemischen Erzeugnissen, das Einbringen in Kühlanlagen, die Verwahrung in Papier, Asche, Spreu und dergleichen.

§ 7. Die Erlaubnis nach den §§ 5, 6 soll nur insoweit erteilt werden, als sie im Interesse der Durchführung einer geregelten Eierversorgung gelegen ist.

Die Erlaubnis kann von der sie erteilenden Stelle jederzeit widerrufen werden. Im Falle des Widerrufs sind die Ausweiskarten einzuziehen.

Die Landeszentralbehörden können das Verfahren regeln und Beschwerde gegen die Entscheidungen zulassen. Soweit letzteres nicht geschieht, sind die Entscheidungen endgültig.

§ 8. Die in den §§ 5, 6 genannten Personen haben den Verteilungsstellen oder den von ihnen bestimmten Stellen auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Sie haben deren zur Durchführung dieser Verordnung ergehenden Anweisungen und Anordnungen, insbesondere über die Preise, Ankaufs- und Absatzgebiete, Absatzstellen, Aufkaufs- und Absatzmengen, den Weiterverkauf, die Buchführung und Anzeigen über die abgeschlossenen Geschäfte und haltbar gemachten Mengen Folge zu leisten.

Der Reichskanzler oder die Reichsverteilungsstelle kann Bestimmungen über die oberen Grenzen erlassen, die bei den Preisanordnungen nach Abs. 1 sowie bei Festsetzungen von Höchstpreisen nicht überschritten werden dürfen.

§ 9. Die Kommunalverbände haben den Verkehr und den Verbrauch von Eiern in ihrem Bezirke zu regeln. Sie können insbesondere anordnen, daß Eier an Verbraucher nur gegen Eierkarte abgegeben und vom Verbraucher nur gegen solche erworben werden dürfen.

Die Regelung bezieht sich nicht auf den Verbrauch der Selbstversorger; als Selbstversorger im Sinne dieser Vorschrift gelten die Geflügelhalter, die Angehörigen ihrer Wirtschaft einschließlich des Gesindes sowie ferner Naturalberechtigte, insbesondere Altenteiler und Arbeiter, soweit sie kraft ihrer Berechtigung oder als Lohn Eier zu beanspruchen haben.

Die Kommunalverbände können den Gemeinden die Regelung für den Bezirk der Gemeinde übertragen. Gemeinden, die nach der letzten Volkszählung mehr als 10000 Einwohner hatten, können die Übertragung verlangen. Der Reichskanzler, die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen können die Kommunalverbände und Gemeinden zur Regelung anhalten; sie können sie für die Zwecke der Regelung vereinigen. Sie können ferner die Regelung für ihren Bezirk oder Teile ihres Bezirkes selbst vornehmen. Soweit nach diesen Vorschriften die Regelung für einen größeren Bezirk erfolgt, ruhen die Befugnisse der zu diesem Bezirke gehörenden Stellen.

Der Reichskanzler oder die von ihm bestimmte Stelle kann Grundsätze aufstellen, nach denen die Regelung zu erfolgen hat. Soweit hiervon kein Gebrauch gemacht wird, haben die Landeszentralbehörden die gleiche Befugnis.

§ 10. Wer Eier mit der Eisenbahn oder Post versendet, hat die Sendung in deutlich sichtbarer Weise als Eiersendung zu kennzeichnen.

§ 11. Eier dürfen zur Versendung mit der Eisenbahn oder Post nur aufgegeben werden, wenn der Versender sich durch seine Ausweiskarte (§ 5) ausweist oder eine Bescheinigung der für den Versandort zuständigen Verteilungsstelle oder unteren Verwaltungsbehörde beifügt, daß die Beförderung gestattet ist.

Die untere Verwaltungsbehörde (Abs. 1) darf die Bescheinigung nur ausstellen, wenn der Versand nachweislich an eine Person erfolgt, die sich im Besitz einer Ausweiskarte befindet, oder wenn die zuständige Behörde des Wohnorts des Empfängers bezeugt, daß dieser nach Maßgabe der für ihn gültigen Verbrauchsregelung zum Bezuge der Eier berechtigt ist.

§ 12. Die Beamten der Polizei und die Beauftragten der mit der Eierversorgung befaßten Stellen sind befugt, in die Räume, in denen Eier aufbewahrt, feilgehalten oder verarbeitet werden, jederzeit einzutreten, daselbst Besichtigungen vorzunehmen und Geschäftsaufzeichnungen einzusehen.

Sie sind vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, die dabei zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten.

§ 13. Die zuständige Behörde kann Betriebe schließen, deren Unternehmer oder Leiter sich in Befolgung der Pflichten, die ihnen durch diese Verordnung oder die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen auferlegt werden, unzuverlässig zeigten. Gegen die Verfügung ist Beschwerde zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig. Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub.

III. Schlußbestimmungen.

§ 14. Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie können bestimmen, daß die den Kommunalverbänden übertragenen Anordnungen durch deren Vorstand erfolgen. Sie bestimmen insbesondere, wer als Kommunalverband, als deren Vorstand, als zuständige Behörde, als höhere und untere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen können ferner bestimmen, daß

1. die Geflügelhalter die Eier, die sie zum Verkaufe bringen, nur an bestimmte Sammelstellen, Genossenschaften oder Händler oder nur an bestimmten Orten absetzen dürfen;
2. nur bestimmte Personen zum Aufkauf der Eier bei den Geflügelhaltern befugt sind;
3. die gewerbsmäßige Abgabe von Eiern in rohem oder zubereitetem Zustand der Erlaubnis der zuständigen Behörde bedarf.

§ 15. Die Landeszentralbehörden können für den Verkehr mit Bruteiern besondere Bestimmungen erlassen. Der Reichskanzler kann Grundsätze für die Regelung aufstellen.

§ 16. Der Reichskanzler und die von ihm bezeichneten Stellen können Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 17. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer den Vorschriften in den §§ 5, 6 zuwider ohne Erlaubnis Eier erwirbt, den Erwerb vermittelt, Eier haltbar macht oder Eierkonserven herstellt;
2. wer den Vorschriften im § 5 Abs. 3, §§ 10, 11 zuwiderhandelt;
3. wer eine nach der Vorschrift im § 8 Abs. 1 Satz 1 erforderte Auskunft nicht erteilt oder wissentlich unvollständige oder unrichtige Angaben macht;
4. wer den auf Grund der Vorschriften im § 8 Abs. 1 Satz 2, §§ 9, 14, 15 erlassenen Anordnungen und Bestimmungen zuwiderhandelt.

§ 18. Die Vorschriften dieser Verordnung beziehen sich auf Eier von Hühnern, Enten und Gänsen. Der Reichskanzler kann sie auf andere Eierarten ausdehnen.

§ 19. [Fassg. 31. 8.] Die Vorschriften dieser Verordnung treten mit dem Tage der Verkündung, die §§ 5, 6, 10 und 11 mit dem 18. September 1916 in Kraft.

Hierzu:

a) Bek. über die Errichtung einer Reichsverteilungsstelle für Nährmittel und Eier vom 25. August 1916 (RGBl. 970) in der Fassg. vom 21. November 1916 (RGBl. 1286).

[PrKrA. BD. 22. 5. 16.] Für das Reichsgebiet wird in Ausführung des § 1 Abs. 2 der Verordnung über Eier vom 12. August 1916 (RGBl. 927) in Berlin eine „Reichsverteilungsstelle für Nährmittel und Eier" errichtet.

b) Preußische Ausführungsanweisung vom 24. August 1916. (HMBl. 291.)

I. Verteilungsstellen.

Für den Preußischen Staat wird eine Landesverteilungsstelle für Eier (Landeseierstelle) errichtet. Die Landeseierstelle ist eine Behörde und hat ihren Sitz in Berlin.

Die Landeseierstelle hat für die Verteilung der Eier im Staatsgebiete zu sorgen, den Verbrauch an Eiern zu überwachen und die Überschußmengen nach Weisung der Reichsverteilungsstelle abzuliefern.

Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und die Mitglieder der Landeseierstelle werden von dem Minister des Innern im Benehmen mit den Ministern für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und für Handel und Gewerbe ernannt.

Die Aufsicht über die Landeseierstelle führt der Minister des Innern. Der Erlaß einer Geschäftsanweisung für die Landeseierstelle bleibt vorbehalten.

Für jede Provinz sowie für die Hohenzollernschen Lande ist wenigstens eine Unterverteilungsstelle (Provinzial- oder Bezirkseierstelle) einzurichten. Die Stadt Berlin ist der Provinzialeierstelle (einer Bezirkseierstelle) der Provinz Brandenburg anzuschließen.

Der Oberpräsident (für die Hohenzollernschen Lande der Regierungspräsident in Sigmaringen) erlassen die Anordnungen wegen Einrichtung der Unterverteilungsstellen und führen die Aufsicht über dieselben. Die Oberpräsidenten können die Einrichtung der Unterverteilungsstellen und die Führung der Aufsicht über sie den Regierungspräsidenten für ihren Bezirk übertragen. Anzeige über die erfolgte Einrichtung der Unterverteilungsstellen ist unter Benennung der Leiter dem Minister des Innern und der Landeseierstelle bis zum 15. September d. Js. zu erstatten.

Die Landeseierstelle ist befugt, mit den staatlichen und kommunalen Behörden in unmittelbaren Verkehr zu treten. Die Unterverteilungsstellen haben den Anforderungen der Landeseierstelle, die Kommunalverbände den Anforderungen der Landeseierstelle und der Unterverteilungsstellen Folge zu leisten.

II. Zuständigkeit der Behörden.

Höhere Verwaltungsbehörde ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident. Untere Verwaltungsbehörde ist in Stadtkreisen der Gemeindevorstand (Magistrat, Bürgermeister), in Landkreisen der Landrat (Oberamtmann. Kommunalverbände im Sinne der Verordnung sind die Stadt- und Landkreise. Wer als Gemeinde, als Vorstand der Gemeinde und des Kommunalverbandes anzusehen ist, bestimmen die Gemeindeverfassungsgesetze und die Kreisordnungen. Die Gutsbezirke werden den Gemeinden gleichgestellt. Die den Kommunalverbänden und den Gemeinden übertragenen Anordnungen erfolgen durch ihren Vorstand.

Zuständige Behörde ist in Stadtkreisen der Gemeindevorstand (Magistrat, Bürgermeister), in Landkreisen der Landrat (Oberamtmann).

III. Einzelbestimmungen.

Zu §§ 5 und 7. Die Erlaubnis für den gewerbsmäßigen Erwerb von Eiern zur Weiterveräußerung oder gewerblichen Verarbeitung oder die gewerbsmäßige Vermittlung

eines solchen Erwerbes ist unabhängig von einer nach sonstigen Vorschriften, insbesondere nach der Verordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln und zur Bekämpfung des Kettenhandels vom 24. Juni 1916 (RGBl. 581) etwa erforderlichen Erlaubnis. Der Erlaubnis bedürfen daher auch solche Personen, denen die Erlaubnis zum Handel mit Lebensmitteln und Futtermitteln nach jener Verordnung erteilt ist. Auch Kleinhändler, die Eier zur Weiterveräußerung an Verbraucher erwerben, müssen hierzu im Besitze der Erlaubnis sein.

Zuständig für die Erteilung oder Versagung der Erlaubnis ist die Unterverteilungsstelle, in deren Bezirk der Erwerb der Eier oder die Vermittlung des Erwerbes beabsichtigt ist, bzw. die von ihr bestimmte Stelle (Magistrat, Bürgermeister, Landrat). Der Widerruf der Erlaubnis erfolgt durch die Stelle, die die Erlaubnis erteilt hat.

Gegen die Versagung oder den Widerruf findet Beschwerde an die Behörde statt, die der Unterverteilungsstelle oder der von ihr bestimmten Stelle zunächst übergeordnet ist (Oberpräsident, Regierungspräsident). Diese Behörde entscheidet endgültig.

Die Herausgabe eines einheitlichen Musters für die Ausweiskarte ist nicht beabsichtigt. Jedoch haben die Stellen, von denen die Ausweiskarten und Nebenausweiskarten erteilt werden, den Polizeibehörden, Eisenbahn- und Postbehörden ihres Bezirkes Muster der Karten zur Erleichterung der Überwachung mitzuteilen.

Zu §§ 6 und 7. Als Handel- und Gewerbetreibende im Sinne des § 6 gelten auch die Hersteller von Back-, Konditor- und Teigwaren sowie Wirte.

Gegen die Versagung oder den Widerruf der Erlaubnis findet die Beschwerde an den Regierungspräsidenten (für Berlin den Oberpräsidenten) statt, welcher endgültig entscheidet.

Zu § 9. Sämtliche Stadt- und Landkreise haben alsbald den Verkehr und Verbrauch von Eiern in ihrem Bezirke so zu regeln, daß eine bestimmte Höchstverbrauchsmenge von dem einzelnen Verbraucher (mit Ausnahme der Selbstversorger) nicht überschritten werden kann. Bis auf weiteres darf in keinem Stadt- und Landkreis der Verbrauchsregelung eine Höchstmenge von mehr als 2 Eiern für den Kopf und die Woche zugrunde gelegt werden.

Um die Einhaltung der Höchstverbrauchsmenge zu sichern, haben alle Stadt- und Landkreise bis spätestens zum 1. Oktober die Eierkarte und zwar entweder in Gestalt einer besonderen Karte oder des Teilabschnitts einer anderen Lebensmittelkarte einzuführen. Die einfache Abstempelung oder ähnliche Entwertung einer anderen Karte, etwa der Brotkarte, (ohne Abtrennung eines Abschnitts) hat sich als unzulängliche Verteilungsmaßnahme erwiesen, da bei diesem Verfahren keine Gewähr dafür gegeben ist, daß die dem Kleinhändler zur Abgabe an die Verbraucher zugewiesenen Eiermengen auch tatsächlich gleichmäßig in deren Hände gelangen. Die Zuweisung der Eier an die Händler muß sich auf der Karte oder dem Kartenabschnitt aufbauen, den der Verbraucher dem Händler beim Bezuge von Eiern zu verabfolgen hat. Der Gesamtnennwert der vom Händler in bestimmter Frist vereinnahmten Abschnitte bildet die Grundlage für die Berücksichtigung des Händlers bei der Austeilung der verfügbaren Eiervorräte durch die kommunalen Eieranweisungsstellen.

Die Eierkarte ist mit Rücksicht auf die wechselnde Höhe der verfügbaren Vorräte am zweckmäßigsten so zu gestalten, daß ein bestimmter Nennwert auf ihr nicht angegeben, sondern die auf die einzelne Karte zu entnehmende Eiermenge nach den verfügbaren Vorräten jeweilig festgesetzt und bekanntgegeben wird.

Die Stadt- und Landkreise haben ferner durch Einführung von Kundenlisten, Festsetzung von Abgabebezirken oder auf andere Weise die Abgabe von Eiern so zu regeln, daß den Verbrauchern der zulässige Bezug möglichst gleichmäßig gesichert und erleichtert wird. Auch ist Vorsorge zu treffen, daß bei der für die nächsten Monate zu erwartenden größeren Eierknappheit die Insassen von Krankenhäusern und Lazaretten sowie auch in Privatpflege befindliche Kranke vorzugsweise berücksichtigt werden.

Die Verbrauchsregelung muß sich auch auf die Verabfolgung von Eiern an den Verbraucher in Gast-, Schank- und Speisewirtschaften, Vereins- und Erfrischungsräumen, Fremdenheimen, Konditoreien und ähnlichen Betrieben sowie auch auf den Bezug von Eiern unmittelbar vom Geflügelhalter erstrecken.

Den Stadt- und Landkreisen im Sinne der Bestimmungen über die Regelung des Verkehrs und des Verbrauchs von Eiern stehen die Gemeinden gleich, soweit ihnen die Regelung für ihren Bezirk übertragen wird.

Zu §§ 10 und 11. Die Versandvorschriften in den §§ 10 und 11 sollen der Sicherung der Verbrauchsregelung und eines beherrschenden Einflusses der Landeseierstelle und der Unterverteilungsstelle auf den gesamten Eiermarkt (insbesondere auf die Preisgestaltung) durch Vermittlung der von ihnen zugelassenen Aufkäufer dienen. Die Behörden haben bei der Erteilung der nach den §§ 10 und 11 erforderlichen Bescheinigungen mit größter Vorsicht zu verfahren, damit Umgehungen der Versandvorschriften unbedingt verhütet werden.

Zu § 14 Abs. 2. Die Landeseierstelle, die Unterverteilungsstellen und mit Zustimmung der Unterverteilungsstellen auch die Stadt- und Landkreise können bestimmen, daß

1. die Geflügelhalter die Eier, die sie zum Verkaufe bringen, nur an bestimmte Sammelstellen (Kreis-, Ortssammelstellen), Genossenschaften oder Händler oder nur an bestimmten Orten absetzen dürfen;
2. nur bestimmte Personen zum Ankauf der Eier bei den Geflügelhaltern befugt sind.

IV. Schlußbestimmung.

Diese Ausführungsanweisung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

c) Preußische Anordnung vom 17. Juni 1916. (HMBl. 172.)

[§§ 12, 15 PreisprüfstVO.] **I.** In denjenigen Läden und offenen Verkaufsstellen, in denen Eier, die von der Zentraleinkaufsgesellschaft in Berlin geliefert worden sind, feilgeboten werden, dürfen auch Eier, die nicht von der Zentraleinkaufsgesellschaft geliefert worden sind, nicht zu einem höheren Preise verkauft werden, als wie ihn der Gemeindevorstand oder der Vorstand des Kreiskommunalverbandes für die von der Zentraleinkaufsgesellschaft gelieferten Eier festgesetzt hat.

II. In denjenigen Läden und offenen Verkaufsstellen, in denen Eier, die von der Zentraleinkaufsgesellschaft geliefert sind, feilgeboten werden, ist dies dem Publikum durch einen auch von der Straße aus gut sichtbaren Anschlag im Laden bekannt zu geben. Ein Abdruck dieser Anordnung ist im Laden oder in der Verkaufsstelle aufzuhängen.

III. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M. bestraft.

IV. Diese Anordnung tritt am 23. Juni 1916 in Kraft.

Begründung. (D. R. IX 67.)

Da Eier und Eierkonserven in erheblichem Umfang als Bindemittel bei Herstellung von Farben, z. B. für Farben zum Anstrich von Rohrplattenkoffern, verwandt worden sind und eine derartige Verwendung mit der herrschenden Lebensmittelknappheit nicht mehr vereinbar war, erging die Bek. v. 14. Juni 1916 (RGBl. 513). Die VO. gibt im § 2 die Möglichkeit, das Verwendungsverbot auch auf andere technische Zwecke auszudehnen. — Weiterhin schien es geboten, die Verabreichung von Eiern und Eierspeisen in Gast-, Schank- und Speisewirtschaften, in Vereins- und Erfrischungsräumen, Fremdenheimen, Konditoreien und ähnlichen Betrieben auf bestimmte Mahlzeiten zu beschränken. Dem dient die Bek. v. 13. Juli 1916 (RGBl. 697). — Zur allgemeinen Regelung des Verkehrs mit Eiern ist die VO. v. 12. August 1916 (RGBl. 927) ergangen. Die Regelung des Verkehrs baut sich nach dieser Verordnung auf bundesstaatlichen und provinziellen Verteilungsstellen (Eierversorgungsstellen) auf. Diese haben den Ankauf der Eier in ihrem Gebiet zu regeln, die zur Verfügung stehenden Eiermengen zu verteilen und den Verbrauch zu überwachen. Für das ganze Reichsgebiet wurde eine Reichsverteilungsstelle für Eier bestimmt mit der Aufgabe, den Ausgleich zwischen Bedarfs- und Überschußgebieten zu regeln und künftig an Stelle der Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. die von dieser eingeführten Eier zu verteilen.

Für den gewerbsmäßigen Aufkauf von Eiern wurde Erlaubnispflicht vorgeschrieben. Die Aufkäufer sind bei der Ausübung ihrer Tätigkeit an die Weisungen der Verteilungsstellen gebunden.

Die Regelung des Verbrauchs von Eiern erfolgt durch die Kommunalverbände unter Oberleitung der Verteilungsstellen. Der Verbrauch der Geflügelhalter soll mit Rücksicht auf die Erhaltung und Förderung der Produktion und wegen der Unmöglichkeit der Überwachung nicht beschränkt werden. Aus denselben Gründen wurde von der Festsetzung eines Ablieferungszwangs gegen sie abgesehen. Die Erhaltung der Geflügelbestände und die Eiererzeugung soll im neuen Wirtschaftsjahr durch Bereitstellung größerer Mengen von Geflügelfutter möglichst gefördert werden. In Ausführung der soeben behandelten VO. wurde durch die Bek. v. 25. August 1916 (RGBl. 970) die gedachte Stelle in Berlin errichtet. — Durch die VO. v. 31. August 1916 (RGBl. 991) wurde das volle Inkrafttreten der Verordnung über Eier auf den 18. September 1916 hinausgerückt. — Die Reichsverteilungsstelle für Eier (Reichseierstelle) hat ihre Tätigkeit in der ersten Hälfte des September aufgenommen. Die erste Arbeit der Reichseierstelle hat darin bestanden, auf Grund der vorhandenen statistischen Unterlagen Berechnungen über die voraussichtlich für den Verbrauch zur Verfügung stehenden Eiermengen anzustellen. Dabei hat sich ergeben, daß auch nach vollständiger Durchführung der zur Erfassung der Erzeugung geplanten Organisation in der nächsten Zeit mit besonderer Sparsamkeit gewirtschaftet werden muß. Demgemäß hat die Reichseierstelle zunächst angeordnet, daß vorläufig an die Verbraucher in keiner Gemeinde mehr als ein Ei pro Kopf und Woche unter Einschluß des Verzehrs in Gastwirtschaften usw. abgegeben werden darf. Weitere Grundsätze zur Herbeiführung einer möglichst übereinstimmenden Regelung des Eierverbrauchs im ganzen Reiche befinden sich in der Vorbereitung. Am 12. und 14. September haben dann grundlegende Konferenzen mit den Vertretern der Provinzial- und Landesbehörden bzw. der von ihnen errichteten Unterverteilungsstellen stattgefunden. Nach diesen Besprechungen wird es möglich sein, in nächster Zeit einen Verteilungsplan für das gesamte Reichsgebiet aufzustellen. Einstweilen sind die Kommunalverbände aufgefordert worden, mit dem Einsammeln der Eier unverzüglich zu beginnen.

XVII. Gerste, Malz und Hefe.

Inhaltsübersicht.†)

*1. VO. über die Malz- und Gerstenkontingente der Bierbrauereien sowie den Malzhandel v. 7. Oktober 1916 (RGBl. 1137) . . . 399
Hierzu: *Bek. zur Ausführung des § 4 der (zu 1 genannten) VO. v. 8. Dezember 1916 (RGBl. 1347) . . . 402
*2. Bek. über Gerste aus der Ernte 1916 v. 6 Juli 1916 (RGBl. 659) und der neuen Fassung v. 24. Juli 1916 (RGBl. 781) . . . 404/5
Hierzu:
*a) Bek. zur Durchführung der VO. über Gerste v. 5. August 1916 (RGBl. 924) . . . 408
*b) Bek. (derselben Bezeichnung) v. 13. September 1916 (RGBl. 1043) . . . 406
*c) Preuß. Ausführungsbestimmungen v. 31. Juli 1916 (ZMBl. 207) . . . 410
*3. Bek. über den Verkehr mit (Brotgetreide und) Wintergerste zu Saatzwecken v. 27. Juli 1916 (RGBl. 854) . . . 411
*4. VO. über Höchstpreise für Gerste v. 27. Juli 1916 (RGBl. 824) mit der Änderung v. 18. September 1916 (RGBl. 1049) . . . 411
*5. VO. über Höchstpreise für Hafer und Gerste v. 4. Dezember 1916 (RGBl. 1327) . . . 412
*6. Bek. über Höchstpreise für Gerstengraupen (Rollgerste) und Gerstengrütze v. 9. September 1916 (RGBl. 1010) . . . 412
Hierzu: *Preußische Ausführungsanweisung v. 20. September 1916 (ZMBl. 258) . . . 413
*7. VO. über die Einschränkung der Malzverwendung in den Bierbrauereien v. 16. Dezember 1916 (RGBl. 1403) . . . 428
*8. VO. über Bierhefe v. 10. Dezember 1916 (RGBl. 1351) . . . 429

†) Weitere Verordnungen aus dem Jahre 1917 im Nachtrag.

Vorbemerkung. Die MalzVO. vom 15. Februar 1915 (RGBl. 97, 490), 31. Januar, 16. März und 4. Mai 1916 (RGBl. 77, 170, 355) sind durch § 13 VO. v. 7. Oktober 1916 (RGBl. 1137) aufgehoben. Damit hat auch die Bek. v. 18. Mai und 8. September 1916 (RGBl. 380, 1007) über die Vorausverwendung von Malzkontingenten sowie die AusführungsBek. v. 5. April 1916 (RGBl. 241) zur MalzVO. v. 16. März 1916 an Interesse verloren.

1. Verordnung über die Malz- und Gerstenkontingente der Bierbrauereien sowie den Malzhandel. Vom 7. Oktober 1916. (RGBl. 1137.)

[BR.] § 1. Bierbrauereien dürfen vom 1. Oktober 1916 an in jedem Kalendervierteljahre nur 48 Hundertteile der Malzmenge zur Herstellung von Bier verwenden, die sie in dem entsprechenden Kalendervierteljahre der Jahre 1912 und 1913 durchschnittlich verwendet haben. Jedoch dürfen Bierbrauereien, deren vierteljährliche durchschnittliche Malzverwendung in den Jahren 1912 und 1913 40 Doppelzentner nicht überstiegen hat, 56 Hundertteile verwenden. Bierbrauereien, deren vierteljährliche durchschnittliche Malzverwendung 40 Doppelzentner überstiegen hat, dürfen mindestens 22,4 Doppelzentner im Vierteljahre verwenden.

In den Fällen des § 2 Satz 2 und 3 der Bekanntmachung, betreffend Einschränkung der Malzverwendung in den Bierbrauereien, vom 15. Februar 1915 (RGBl. 97) dürfen die Bierbrauereien vier Fünftel der Menge verwenden, die die Steuerdirektivbehörde festgesetzt hat.

§ 2. Die zuständige Steuerbehörde setzt für jede Bierbrauerei die Malzmengen fest, die nach § 1 in den einzelnen Kalendervierteljahren zur Herstellung von Bier verwendet werden dürfen (Malzkontingent).

§ 3. Hat eine Bierbrauerei in einem Kalendervierteljahr ihr Malzkontingent nicht voll verwendet, so darf sie den ersparten Teil in den folgenden Vierteljahren des mit dem 30. September endenden Kontingentjahrs verwenden.

Soweit die für das letzte Vierteljahr eines Kontingentjahrs festgesetzten Malzmengen nicht verwendet sind, dürfen sie in dem ersten Vierteljahre des folgenden Kontingentjahrs verwendet werden.

§ 4. Bierbrauereien können ihre Malzkontingente für das laufende Kontingentjahr und vom 15. August an für das nächstfolgende Kontingentjahr ganz oder teilweise auf eine andere Bierbrauerei innerhalb des nämlichen Brausteuergebiets zum Zwecke der eigenen Verwendung im Betriebe der erwerbenden Bierbrauerei übertragen. Die Übertragung ist nur zulässig, wenn gleichzeitig die entsprechenden Gerstenkontingente (§ 20 der Bekanntmachung über Gerste aus der Ernte 1916 vom 6. Juli 1916, RGBl. 800) mit übergehen oder die entsprechenden Malz- oder Gerstenmengen mitgeliefert werden.

Verträge über die Übertragung von Malzkontingenten dürfen im Gebiete der Norddeutschen Brausteuergemeinschaft nur durch Vermittlung der Reichsgerstengesellschaft m. b. H., Vermittlungsstelle für Kontingentübertragung in Berlin und in den übrigen Brausteuergebieten nur durch Vermittlung einer von den Landeszentralbehörden zu bestimmenden Zentralstelle zu den von diesen Stellen genehmigten Bedingungen abgeschlossen werden. Verträge, die über die Übertragung der für das Kontingentjahr 1916/17 festzusetzenden Kontingente vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung ohne Vermittlung der im § 1 der Verordnung, betreffend Übertragung von Malzkontingenten, vom 16. März 1916 (RGBl. 170) bezeichneten Stellen abgeschlossen sind, sind nichtig.

§ 5. Hat eine Bierbrauerei auf ihr Kontingent für die Zeit vom 1. Oktober 1915 bis 31. Oktober 1916 mehr Gerste oder Malz erhalten als ihrem Kontingent für die Zeit vom 1. Oktober 1915 bis 30. September 1916 entspricht, so sind die Mehrmengen, soweit nicht ihre Verarbeitung für Heereszwecke außerhalb des Malzkontingents stattgefunden hat, als Lieferung auf das Gerstenkontingent anzurechnen, das für sie nach § 20 Abs. 1

und 2 der Verordnung über Gerste aus der Ernte 1916 vom 6. Juli 1916 (RGBl. 800) festgesetzt wird.

Die Reichsfuttermittelstelle trifft die näheren Bestimmungen.

§ 6. Verträge zwischen Bierbrauereien und Dritten, durch die eine Verpflichtung zur Lieferung oder zum Bezuge von Bier über das zur Zeit des Vertragsabschlusses laufende Kontingentjahr hinaus begründet wird, dürfen nicht vor dem 15. August und nur für die Dauer des nächstfolgenden Kontingentjahrs abgeschlossen werden.

Verträge der im Abs. 1 bezeichneten Art, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung, aber nach dem 15. Februar 1915 abgeschlossen sind, sind insoweit nichtig, als sie eine Verpflichtung zur Lieferung oder zum Bezuge von Bier über den 1. Oktober 1917 hinaus begründen.

§ 7. Betriebe mit Malz- oder Gerstenkontingent dürfen Malz oder Gerste an Dritte nur veräußern, wenn sie gleichzeitig den entsprechenden Teil ihres Kontingents übertragen.

Die Mälzereien haben das gesamte, aus der Gerste hergestellte Malz an den Betrieb abzuliefern, aus dessen eigenem oder erworbenem Kontingent die verarbeitete Gerste herrührt.

§ 8. Als Malz im Sinne der Verordnung ist sowohl Gersten- wie Weizenmalz anzusehen.

§ 9. Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 10. Bestimmungen zur Ausführung des § 4 können für das Gebiet der Norddeutschen Brausteuergemeinschaft von dem Reichskanzler, für die übrigen Brausteuergebiete von den Landeszentralbehörden erlassen werden.

Im übrigen erlassen die Landeszentralbehörden die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung.

§ 11. Die Landeszentralbehörden können anordnen, daß landesrechtlich festgesetzte Rechte der Bierbrauer auf Ausschank des eigenen Erzeugnisses für die Dauer der gesetzlichen Einschränkung der Malzverwendung auch auf fremdes Bier ausgedehnt werden.

§ 12. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer mehr als die zulässige Malzmenge verwendet;
2. wer für die Übertragung von Malz- oder Gerstenkontingenten oder für die bei der Übertragung von Malzkontingenten erfolgende Veräußerung von Malz oder Gerste Vorteile gewährt, annimmt, verspricht oder sich versprechen läßt, die in den von der Vermittlungsstelle (§ 4 Abs. 2) genehmigten Bedingungen nicht enthalten sind;
3. wer den Vorschriften im § 6 Abs. 1, § 7 oder den nach § 9 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsätzlicher Zuwiderhandlung können neben der Strafe die Vorräte, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, und im Falle einer unzulässigen Verwendung die daraus hergestellten Erzeugnisse eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 13. Die Verordnung vom 15. Februar 1915, betreffend Einschränkung der Malzverwendung in den Bierbrauereien (RGBl. 97), vom 31. Januar 1916 über die Herabsetzung der Malz- und Gerstenkontingente der gewerblichen Bierbrauereien für die Zeit vom 1. Oktober 1915 bis 31. Oktober 1916 (RGBl. 77), vom 16. März 1916, betreffend Übertragung von Malzkontingenten (RGBl. 170) und vom 4. Mai 1916 über das Verbot des Malzhandels (RGBl. 355) werden aufgehoben.

§ 14. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung [9. 10.] in Kraft. Den Zeitpunkt des Außerkrafttretens bestimmt der Reichskanzler.

Literatur.

Koppe, Statistische Mitteilungen des Deutschen Brauer-Bundes 1916 Nr. 14 S. 185 ff. — Oppenheimer-Dorn, Die BundesratsBO. über Brotgetreide und Mehl usw. Bd. 2.

§ 4.

Oppenheimer-Dorn II 9. Diese Ausgestaltung der Übertragbarkeit in § 4 enthält zugleich Schranken der Pfändbarkeit. Zwar ist hier das Kontingent der Zwangsvollstreckung gemäß § 857 ZPO. unterworfen. Diese kann jedoch nur in derart durchgeführt werden, daß die Verwertung in der für die Übertragung vorgeschriebenen Weise erfolgt. Es muß daher Veräußerung an eine zum Erwerbe berechtigte Brauerei von Gerichts wegen, angeordnet werden. Die Pfändung setzt voraus, daß der Gläubiger die Genehmigung der Veräußerungsbedingungen durch die Vermittlungsstelle bei Stellung seines Antrags nachweist. Eine zwangsweise Verwertung des Kontingents kommt außerdem in Frage, wenn der Betrieb selbst einem Zwangsvollstreckungsakt unterliegt, wenn insbesondere der Eigentümer des mit dem Kontingent beliehenen Betriebs in Konkurs gerät, wenn das Betriebsgrundstück unter Zwangsverwaltung gestellt wird und der Betrieb in die Verwaltungsmasse fällt. Dem Konkurs- oder Zwangsverwalter stehen in diesen Fällen die Befugnisse zu, die sonst dem Betriebsinhaber gegeben sind.

§ 5.

Oppenheimer-Dorn a. a. O. II 84. Wirksame Verträge über das Gerstenkontingent des Vorjahres, die sich auf das Oktoberkontingent 1916 erstreckten, haben für den Erwerber dadurch an Wert verloren, daß eine Gewährung von Gerste alter Ernte für diesen Monat nicht mehr erfolgt ist. Auf der anderen Seite ist das neue Kontingent bereits mit Wirkung vom 1. Oktober für den Veräußerer festgesetzt worden, so daß dieser Gerste neuer Ernte für den Monat Oktober zu beziehen und zu verarbeiten in der Lage ist. Hieraus könnte der Erwerber mangels besonderer Vereinbarung nach allgemeinen Grundsätzen keinerlei Rechte gegen den Veräußerer herleiten. Dieser hat sein Kontingent, sein Recht zur Verarbeitung von Gerste alter Ernte, abgetreten. Das Recht ist nachträglich durch Gesetzgebungsakt in seinem Umfange beschränkt worden. Für eine derartige Änderung der Gesetzgebung hat der Veräußerer eines Rechtes nicht einzustehen.

Dieses Ergebnis kann aber im vorliegenden Falle nicht als zutreffend anerkannt werden, da er in dem oben erwähnten § 5 BO. v. 7. Oktober 1916 eine abweichende Regelung gefunden hat. Ist danach ausnahmsweise eine Belieferung aus alter Ernte für den Monat Oktober erfolgt, so wird die gelieferte Menge auf das neue Kontingent — im Falle der Veräußerung also auf das des Veräußerers — angerechnet. Er bleibt mithin für den Monat Oktober — seinem Vertrage entsprechend — ohne Gerste. Dieses Ergebnis führt dazu, anzunehmen, daß er auch in dem Falle, in dem die Belieferung mit Gerste alter Ernte nicht mehr erfolgt ist, aus der Gesetzesänderung keinen Vorteil ziehen, sondern zur Abtretung des neuen Oktoberkontingents verpflichtet sein müßte.

Bek. der Reichsfuttermittelstelle zur Ausführung des § 5 der Verordnung über die Malz- und Gerstenkontingente der Bierbrauereien sowie den Malzhandel vom 7. Oktober 1916 (RGBl. 1138).

Vom 21. 12. 16 (Reichsanzeiger Nr. 301).

Bierbrauereien, die auf die für die Zeit vom 1. Oktober 1915 bis 31. Oktober 1916 festgesetzten Kontingente (ursprünglich und hinzuerworbene Kontingente) mehr Gerste oder Malz bezogen haben als 12/13 der auf 48% herabgesetzten Kontingente entspricht, haben diese Mengen der Reichs-Gerstengesellschaft m. b. H. in Berlin W 8, Wilhelmstr. 69a, zwecks Anrechnung auf die neuen Gerstenkontingente bis zum 30. Dezember 1916 anzuzeigen. Bayerische Brauereien haben die Anzeige der Reichs-Gerstengesellschaft m. b. H., Abteilung Bayern in München 43, Ottostr. 11, zu erstatten. Außer Betracht bleiben solche Malz- und Gerstenmengen, die außerhalb des Malzkontingents für Heereszwecke verarbeitet worden sind.

Soweit Malz bezogen ist, sind in der Anzeige 3 Teile Malz gleich 4 Teile Gerste zu rechnen.

Hierzu:

Bek. zur Ausführung des § 4 der Verordnung über die Malz- und Gerstenkontingente der Bierbrauereien sowie den Malzhandel v. 7. Oktober 1916 (RGBl. 1137). Vom 8. Dezember 1916. (RGBl. 1347.)

[PrKrEA. § 10 MalzBO., § 1 Bek. 22. 5. 16.] § 1. Jeder Abschluß von Verträgen über die Übertragung von Malzkontingenten ohne Vermittlung der Reichs-Gerstengesellschaft m. b. H., Vermittlungsstelle für Kontingentübertragung, in Berlin ist verboten; es ist unstatthaft, solche Verträge durch anderweite geschäftliche Vermittlung, insbesondere durch Vermittlung von Agenten abzuschließen.

§ 2. Bierbrauereien, die gemäß § 4 der Verordnung über die Malz- und Gerstenkontingente der Bierbrauereien sowie den Malzhandel vom 7. Oktober 1916 ihre Malzkontingente ganz oder teilweise auf eine andere Brauerei innerhalb der Norddeutschen Brausteuergemeinschaft übertragen wollen, haben bei der Reichs-Gerstengesellschaft m. b. H., Vermittlungsstelle für Kontingentübertragung, in Berlin einen schriftlichen Antrag auf Vermittlung eines Vertrags über die Übertragung zu stellen.

Der Antrag muß enthalten:

1. die Art der abzugebenden Kontingente (Gersten- oder Weizenmalzkontingente);
2. die Höhe der abzugebenden Kontingente in Kilogramm;
3. den Zeitraum, für den das Kontingent von der zuständigen Steuerbehörde oder Steuerhebestelle festgestellt ist;
4. eine Bescheinigung der zuständigen Steuerbehörde
   a) darüber, daß das Malzkontingent, dessen Übertragung beantragt ist, der Brauerei unter Berücksichtigung der bisher verwendeten Malzmenge noch zur Verfügung steht,
   b) darüber, daß das Malzkontingent der Brauerei, insoweit die Übertragung beantragt wird, von der Steuerbehörde gesperrt ist;
5. die Angabe:
   a) bei Gerstenmalzkontingenten, ob bei Übertragung des Malzkontingents neben dem Übergange des Gerstenkontingents gleichzeitig die entsprechenden Malz- oder Gerstenmengen mitgeliefert werden sollen, oder ob nur das entsprechende Gerstenkontingent mit übergehen soll; in letzterem Falle ist eine Bescheinigung der Reichs-Gerstengesellschaft, Kontingentabteilung, darüber beizufügen, daß der Brauerei das entsprechende Gerstenkontingent nach Maßgabe ihrer bisherigen Belieferung noch zusteht, und daß das Kontingent, insoweit die Übertragung beantragt wird, gesperrt ist,
   b) bei Weizenmalzkontingenten, ob bei Übertragung des Malzkontingents gleichzeitig die entsprechenden Malz- oder Weizenmengen mitgeliefert werden sollen; andernfalls ist eine Bescheinigung der Weizenbeschaffungsstelle des Deutschen Brauerbundes in Berlin darüber beizufügen, daß der Brauerei die entsprechende Menge Weizen noch zusteht, und daß die Lieferung, insoweit die Übertragung beantragt wird, gesperrt ist.

§ 3. Brauereien, die von einer anderen Brauerei innerhalb des Norddeutschen Brausteuergebiets Malzkontingent zur Verwendung im eigenen Betriebe zu erwerben beabsichtigen, haben bei der Reichs-Gerstengesellschaft m. b. H., Vermittlungsstelle für Kontingentübertragung, in Berlin einen schriftlichen Antrag auf Vermittlung eines Vertrags über den Erwerb zu stellen.

Der Antrag muß enthalten:

1. die Art der zu erwerbenden Kontingente (Gersten- oder Weizenmalzkontingente);
2. die Höhe der zu erwerbenden Kontingente in Kilogramm;

3. den Zeitraum, für den das Kontingent erworben werden soll,
4. die Angabe:
   a) bei Gerstenmalzkontingenten, ob bei Erwerb des Malzkontingents neben dem Übergange des entsprechenden Gerstenkontingents gleichzeitig die entsprechenden Malz- oder Gerstenmengen, oder ob nur das entsprechende Gerstenkontingent erworben werden soll,
   b) bei Weizenmalzkontingenten, ob bei Erwerb des Malzkontingents gleichzeitig die entsprechenden Malz- oder Weizenmengen, oder ob nur das entsprechende Malzkontingent erworben werden und die Lieferung des Weizens durch die Weizenbeschaffungsstelle des Deutschen Brauerbundes in Berlin erfolgen soll;
5. die für die nachfragende Brauerei zuständige Steuerbehörde oder Steuerhebestelle.

§ 4. Für die Anträge (§§ 2 und 3) sind die von der Reichs-Gerstengesellschaft m. b. H., Vermittlungsstelle für Kontingentübertragung, kostenlos zu liefernden Vordrucke zu benutzen.

§ 5. Die Reichs-Gerstengesellschaft m. b. H., Vermittlungsstelle für Kontingentübertragung, vermittelt die Übertragung von Malzkontingenten nur insoweit, als die Belieferung der Kontingente durch Anordnungen der zuständigen Stellen zugelassen ist. Sie verteilt die angebotenen Kontingente auf die nachfragenden Brauereien unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse; das Kontingent einer Brauerei soll aber durch Zukauf von Malzkontingenten sechzig vom Hundert der im Durchschnitt der Jahre 1912/13 verwendeten Malzmengen in der Regel nicht übersteigen.

Besondere Wünsche einzelner Brauereien sind zu berücksichtigen, soweit ein besonderes wirtschaftliches Interesse an dem Erwerbe des zu übertragenden Kontingents durch eine bestimmte Brauerei besteht. Ein solches Interesse ist anzunehmen, wenn die erwerbende Brauerei sich verpflichtet, der veräußernden eine dem zu übertragenden Kontingent entsprechende Menge Bier zu den von der Reichs-Gerstengesellschaft m. b. H., Vermittlungsstelle für Kontingentübertragung, genehmigten Bedingungen zu liefern.

§ 6. Der Preis für das Recht, hundert Kilogramm Gersten- oder Weizenmalz zu verbrauen, beträgt höchstens fünfzig Mark. Die Reichs-Gerstengesellschaft m. b. H., Vermittlungsstelle für Kontingentübertragung, ist berechtigt, zur Deckung ihrer Unkosten von dem Erwerber einen Zuschlag von einer Mark für hundert Kilogramm Malz zu erheben.

Soll die entsprechende Malz- oder Gersten- oder Weizenmenge mitgeliefert werden, so ist hierfür von der erwerbenden Brauerei der nachgewiesene Einstandspreis nebst 5 vom Hundert Zinsen vom Tage der Aufwendung ab zu entrichten. Bei Gerste eigener Ernte gilt als Einstandspreis der von der Reichs-Gerstengesellschaft m. b. H. in Berlin zurzeit des Vertragsabschlusses für Gerste gleicher Beschaffenheit gezahlte Preis. Brauereien, die ihr Malzkontingent unter gleichzeitiger Lieferung von Gerste eigener Ernte zu übertragen beabsichtigen, haben mit dem nach § 1 zu stellenden Antrag der Reichs-Gerstengesellschaft m. b. H., Vermittlungsstelle für Kontingentübertragung, eine Probe ihrer Gerste zur Bewertung einzusenden. Für Malz, das eine Brauerei in eigener Mälzerei hergestellt hat, ist kein höherer Mälzungslohn als 6,50 Mark für 100 Kilogramm Malz zu entrichten.

§ 7. Die Reichs-Gerstengesellschaft m. b. H., Vermittlungsstelle für Kontingentübertragung, benachrichtigt die erwerbende und die veräußernde Brauerei unverzüglich von der Zuteilung und fordert die erwerbende Brauerei gleichzeitig zur Einzahlung des Preises auf. Nach dessen Eingang ergeht an die veräußernde Brauerei die Aufforderung, der erwerbenden Brauerei Malz, Gerste oder Weizen, die mitgeliefert werden sollen, zu liefern.

Zugleich veranlaßt die Reichs-Gerstengesellschaft m. b. H., Vermittlungsstelle für Kontingentübertragung, bei der für die veräußernde Brauerei zuständigen Steuerbehörde oder Steuerhebestelle, unter Mitteilung der erwerbenden Brauerei und der für diese zu-

ständigen Steuerbehörde oder Steuerhebestelle, die Abschreibung des Kontingents. Falls Malz, Gerste oder Weizen mitgeliefert werden soll, nimmt die Steuerbehörde oder Steuerhebestelle die Abschreibung erst vor, wenn die veräußernde Brauerei nachweist, daß sie der erwerbenden Brauerei das Malz, die Gerste oder den Weizen geliefert hat.

Die erfolgte Abschreibung teilt sie in jedem Falle der für die erwerbende Brauerei zuständigen Steuerbehörde oder Steuerhebestelle mit.

Diese bewirkt die Zuschreibung und teilt der Reichs-Gerstengesellschaft m. b. H., Vermittlungsstelle für Kontingentübertragung, die erfolgte Zuschreibung mit unter Angabe

a) der veräußernden und erwerbenden Brauerei,
b) der Menge des übertragenen Malz- und Gerstenkontingents,
c) des Zeitraums, für den das übertragene Malzkontingent festgesetzt ist,
d) der etwa mitgelieferten Menge Malz, Gerste oder Weizen.

Die Reichs-Gerstengesellschaft m. b. H., Vermittlungsstelle für Kontingentübertragung, bewirkt die Auszahlung des Kaufpreises an den Veräußerer und benachrichtigt die Reichs-Gerstengesellschaft m. b. H., Kontingentabteilung, von dem Übergange des Gerstenkontingents, oder die Weizenbeschaffungsstelle des Deutschen Brauerbundes davon, daß die entsprechende Menge Weizen an den Erwerber zu liefern ist. Die von der Zahlung des Kaufpreises an die Reichs-Gerstengesellschaft m. b. H., Vermittlungsstelle für Kontingentübertragung, bis zur Auszahlung an den Veräußerer erwachsenen Zinsen verbleiben der Reichs-Gerstengesellschaft m. b. H., Vermittlungsstelle für Kontingentübertragung.

Beschwerden sind dem Vorsitzenden der Reichs-Gerstengesellschaft zur Prüfung vorzulegen. Wird der Beschwerde nicht stattgegeben, so entscheidet die Reichsfuttermittelstelle endgültig.

§ 8. Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung [12. 12.] in Kraft.

2. Bek. über Gerste aus der Ernte 1916. Vom 6. Juli 1916.
(RGBl. 659.)

[BR.] **Art. I.** Für den Verkehr mit Gerste aus der Ernte 1916 gelten die Vorschriften der Verordnung über den Verkehr mit Gerste aus dem Jahre 1915 vom 28. Juni 1915 (RGBl. 384) nebst den Verordnungen über die Abänderung der genannten Verordnung vom 21. Oktober 1915 (RGBl. 681) und vom 27. Januar 1916 (RGBl. 65) mit den sich aus den folgenden Bestimmungen ergebenden Änderungen:

. . . . . .

. . . . . .

Art. II. Der Reichskanzler wird ermächtigt, den Text der Verordnung über den Verkehr mit Gerste, wie er sich aus dieser Verordnung ergibt, unter der Überschrift „Bekanntmachung über Gerste aus der Ernte 1916" im Reichs-Gesetzblatt bekanntzumachen.

Er kann weitere Übergangsvorschriften erlassen.

Art. III. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung [7. 7.] in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens. Für den Verkehr mit Gerste aus dem Erntejahr 1915 bleiben die jetzt dafür geltenden Vorschriften bis zum 30. September 1916 einschließlich maßgebend, von diesem Zeitpunkt ab gelten auch für ihn die Vorschriften dieser Verordnung.

Gerste aus der Ernte des Jahres 1915 bleibt für den Kommunalverband beschlagnahmt, für den sie am 30. September 1916 auf Grund der bisherigen Vorschriften beschlagnahmt ist.

Bek. der neuen Fassung vom 24. Juli 1916 (RGBl. 781) mit dem Zusatz vom 1. Dezember 1916 (RGBl. 1313).

I. Beschlagnahme.

§ 1. Die im Reiche angebaute Gerste wird mit der Trennung vom Boden für den Kommunalverband beschlagnahmt, in dessen Bezirke sie gewachsen ist. Soweit sie bereits vom Boden getrennt ist, wird sie für den Kommunalverband beschlagnahmt, in dessen Bezirke sie sich befindet.

Die Beschlagnahme erstreckt sich auch auf den Halm. Mit dem Ausdreschen wird das Stroh von der Beschlagnahme frei.

§ 2. An den beschlagnahmten Vorräten dürfen Veränderungen nur mit Zustimmung des Kommunalverbandes, für den sie beschlagnahmt sind, vorgenommen werden, soweit sich aus den §§ 3 bis 7a nichts anderes ergibt. Das gleiche gilt von rechtsgeschäftlichen Verfügungen über sie und Verfügungen, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Werden beschlagnahmte Vorräte mit Zustimmung des Kommunalverbandes in den Bezirk eines anderen Kommunalverbandes gebracht, so tritt dieser mit der Ankunft der Gerste in seinem Bezirke hinsichtlich der Rechte aus der Beschlagnahme an die Stelle des bisherigen Kommunalverbandes.

Der Besitzer der zu versendenden Vorräte hat die Ortsänderung unter Angabe der Menge beiden Kommunalverbänden binnen drei Tagen anzuzeigen.

§ 3. Der Besitzer beschlagnahmter Vorräte ist berechtigt und verpflichtet, die zur Erhaltung der Vorräte erforderlichen Handlungen vorzunehmen.

Er ist berechtigt und auf Verlangen der zuständigen Behörde verpflichtet, auszudreschen. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden [Preußen, Vfg. 20. 9. 16, LMBl. 258: RegPr. mit Zustimmung des Landesamts für Futtermittel] können über Zeit und Ort des Ausdreschens sowie über Anzeige und Festsetzung des Druschergebnisses Bestimmungen erlassen.

Soweit eine Lieferungspflicht nach § 11 besteht, kann der Besitzer von beschlagnahmter Gerste die Gerste, sobald sie ausgedroschen ist, dem Kommunalverbande, zu dessen Gunsten sie beschlagnahmt ist, jederzeit zur Verfügung stellen. Der Kommunalverband hat dafür zu sorgen, daß sie gemäß den Vorschriften dieser Verordnung binnen drei Wochen abgenommen wird.

§ 4. Nimmt der Besitzer eine zur Erhaltung der Vorräte erforderliche Handlung binnen einer ihm von der zuständigen Behörde gesetzten Frist nicht vor, so kann diese die erforderlichen Arbeiten auf seine Kosten durch einen Dritten vornehmen lassen. Der Verpflichtete hat die Vornahme auf seinem Grund und Boden sowie in seinen Wirtschaftsräumen und mit den Mitteln seines Betriebs zu gestatten.

Das gleiche gilt, wenn der Besitzer die Gerste nicht binnen einer ihm von der zuständigen Behörde gesetzten Frist ausdrischt.

§ 5. Erstreckt sich ein landwirtschaftlicher Betrieb über die Grenzen eines Kommunalverbandes hinaus, so darf die beschlagnahmte Gerste innerhalb des Betriebs von einem Kommunalverband in den andern gebracht werden. Mit der Ankunft der Gerste in dem Bezirke des andern Kommunalverbandes tritt dieser hinsichtlich der Rechte aus der Beschlagnahme an die Stelle des bisherigen Kommunalverbandes.

Der Besitzer hat die Ortsänderung binnen drei Tagen unter Angabe der Menge beiden Kommunalverbänden anzuzeigen.

§ 6. Trotz der Beschlagnahme dürfen Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe aus ihren Gerstevorräten vier Zehntel, im Falle des § 11 Abs. 3 auch die Vorräte, auf deren Lieferung verzichtet ist, als Saatgut oder zu sonstigen Zwecken in dem eigenen landwirtschaftlichen Betriebe verwenden. Soweit sie für ihren landwirtschaftlichen Betrieb Grütze, Graupen oder Gerstenmehl herstellen oder herstellen lassen wollen, darf diese Herstellung nur auf Grund von Mahlkarten erfolgen, die von der zuständigen Behörde

auszustellen sind und die zur Verarbeitung freigegebene Menge angeben müssen. Die Mühlen dürfen Gerste nur gegen Aushändigung der Mahlkarte zur Verarbeitung annehmen oder verarbeiten.

Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe dürfen ferner, wenn ihnen ein Kontingent (§ 20 Abs. 1) gegeben ist, ihre gesamten Vorräte im eigenen Betriebe verarbeiten, insoweit dabei das Kontingent nicht überschritten wird.

§ 7. Trotz der Beschlagnahme dürfen Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe aus ihren Vorräten

a) Gerste an die vom Reichskanzler bestimmte Stelle [Bek. v. 13. Sept. 16, RGBl. 1043: die Reichs-Gerstengesellschaft m. b. H.] oder die von dieser bezeichneten Stellen unmittelbar oder durch Vermittlung des Handels,

b) Gerste für Betriebe mit Kontingent auf Gerstenbezugsschein (§ 20 Abs. 4) liefern.

Diese Geschäfte sind binnen drei Tagen nach Abschluß dem Kommunalverband anzuzeigen, für den die Gerste beschlagnahmt ist.

§ 7a. Die Veräußerung und der Erwerb von Sommergerste zu Saatzwecken ist bis auf weiteres untersagt. Der Reichskanzler kann dies Verbot aufheben und die näheren Bestimmungen über den Verkehr mit Gerste zu Saatzwecken erlassen.

Wintergerste darf zu Saatzwecken nur nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften veräußert und erworben werden;

a) Die Veräußerung, der Erwerb und die Lieferung ist nur gegen Saatkarten erlaubt. Die Saatkarte wird auf Antrag dessen, der Getreide zu Saatzwecken erwerben will, von dem Kommunalverband ausgestellt, in dessen Bezirke die Aussaat erfolgen soll, bei Händlern von dem Kommunalverband, in dessen Bezirke der Händler seine gewerbliche Niederlassung hat. Der Kommunalverband kann die Ausstellung an andere Stellen übertragen.

b) Der im § 2 vorgeschriebenen Zustimmung des Kommunalverbandes zur Veräußerung und Lieferung bedarf es nicht, soweit Unternehmer anerkannter Saatgutwirtschaften selbstgezogene Saatgerste veräußern, sowie für die Veräußerung und Lieferung durch zugelassene Händler. Unternehmer anderer landwirtschaftlicher Betriebe, die sich nachweislich in den Jahren 1913 und 1914 mit dem Verkaufe von Saatgerste befaßt haben, kann der Kommunalverband die Genehmigung zur Veräußerung und Lieferung selbstgezogener Saatgerste zu Saatzwecken allgemein erteilen.

c) Wer mit nicht selbstgebauter Wintergerste zu Saatzwecken handeln will, bedarf der Zulassung durch die Reichsfuttermittelstelle oder die von ihr bezeichneten Stellen.

Der Reichskanzler erläßt die näheren Bestimmungen über die Saatkarten sowie über den Verkehr mit Wintergerste zu Saatzwecken. Er bestimmt, welche Wirtschaften als anerkannte Saatgutwirtschaften anzusehen sind.

§ 8. Die Beschlagnahme endet mit dem freihändigen Eigentumserwerbe durch die nach § 7 Abs. 1a bestimmte Stelle oder die von ihr bezeichneten Stellen oder den Kommunalverband, für den beschlagnahmt ist, mit der Enteignung oder mit einer nach den Vorschriften dieser Verordnung zugelassenen Verwendung.

§ 9. Über Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der §§ 1 bis 8 ergeben, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

§ 10. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer unbefugt beschlagnahmte Vorräte beiseiteschafft, insbesondere aus dem Bezirke des Kommunalverbandes entfernt, für den sie beschlagnahmt sind, sie beschädigt, zerstört, verarbeitet, zur Verarbeitung annimmt, verarbeiten läßt oder verbraucht;
2. wer unbefugt beschlagnahmte Vorräte verkauft, kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über sie abschließt;

3. wer die zur Erhaltung der Vorräte erforderlichen Handlungen pflichtwidrig unterläßt;
4. wer als Saatgerste erworbene Gerste ohne Genehmigung der zuständigen Behörde zu anderen Zwecken verwendet;
5. wer Gerste zu Saatzwecken verkauft oder kauft, wenn er weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß sie nicht zu Saatzwecken bestimmt ist;
6. wer den Vorschriften im § 7a oder den vom Reichskanzler auf Grund des § 7a Abs. 3 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt;
7. wer die ihm nach den §§ 5 und 7 obliegende Anzeige nicht in der gesetzten Frist erstattet oder wissentlich unvollständige oder unrichtige Angaben macht.

II. Lieferung der Gerste.

§ 11. Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe haben sechs Zehntel ihrer Gerstenernte an den Kommunalverband, für den sie beschlagnahmt ist, käuflich zu liefern.

Der Kommunalverband kann den Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe seines Bezirkes vorschreiben, welche Mengen und zu welchen Fristen sie zu liefern sind.

Der Kommunalverband kann unbeschadet seiner Lieferungspflicht nach § 23 Abs. 1 bei Unternehmern bestimmter landwirtschaftlicher Betriebe auf deren Gerstelieferung teilweise oder ganz verzichten. Unternehmer, die weniger als 20 Doppelzentner Gerste geerntet haben, sind durch den Kommunalverband von der Lieferungspflicht nach Abs. 1 insoweit zu befreien, als ihnen im Falle der Lieferung weniger als 10 Doppelzentner verbleiben würden; die ihnen hiernach über vier Zehntel ihrer Ernte verbleibenden Mengen sind auf die dem Kommunalverbande nach dem dritten Abschnitt obliegenden Lieferungen anzurechnen.

§ 12. Auf die zu liefernden Gerstenmengen sind einem Unternehmer die Mengen anzurechnen, die er nach § 6 Abs. 2 in seinem Betriebe verarbeiten darf oder nach § 7 geliefert hat.

Hat der Unternehmer Gerste zu Saatzwecken erworben, so erhöht sich die von ihm abzuliefernde Menge dementsprechend.

§ 13. Liefert ein landwirtschaftlicher Unternehmer nicht freiwillig (§§ 11, 12), so kann das Eigentum an der Gerste durch Anordnung der zuständigen Behörde den im Antrag bezeichneten Personen übertragen werden. Vor der Enteignung ist die Gerste auszusondern, die dem Besitzer verbleiben soll.

Der Antrag wird von dem Kommunalverbande, für den die Gerste beschlagnahmt ist, in den Fällen des § 23 Abs. 1 Satz 2 und des § 25 von der Reichsfuttermittelstelle zugunsten der nach § 7 Abs. 1a bestimmten Stelle gestellt.

§ 13a. Erwerber von Gerste haben die Mengen, die sie nicht zu dem Zwecke verwenden können, zu dem sie sie erworben haben, auf Verlangen an den Kommunalverband, für den sie beschlagnahmt sind, käuflich zu liefern. Die Vorschriften in den §§ 13 bis 17 finden entsprechende Anwendung.

§ 14. Die Anordnung, durch die enteignet wird, kann an den einzelnen Besitzer oder an alle Besitzer des Bezirkes oder eines Teiles des Bezirkes gerichtet werden; im ersteren Falle geht das Eigentum über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht, im letzteren Falle mit Ablauf des Tages nach Ausgabe des amtlichen Blattes, in dem die Anordnung amtlich veröffentlicht wird.

§ 15. Der Erwerber hat für die überlassenen Vorräte einen angemessenen Preis zu zahlen. Der Übernahmepreis ist unter Berücksichtigung der Güte und Verwertbarkeit der Vorräte sowie, falls ein Höchstpreis besteht, auch unter Berücksichtigung des zur Zeit der Enteignung geltenden Höchstpreises nach Anhörung von Sachverständigen von der höheren Verwaltungsbehörde endgültig festzusetzen. Sie bestimmt darüber, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat.

§ 16. Der Besitzer hat vorbehaltlich der Vorschrift im § 3 Abs. 3 die Vorräte, die er freihändig übereignet hat oder die bei ihm enteignet sind, zu verwahren und pfleglich

zu behandeln, bis der Erwerber sie in seinen Gewahrsam übernimmt. Dem Besitzer ist eine angemessene Vergütung hierfür zu gewähren, die von der höheren Verwaltungsbehörde endgültig festgesetzt wird.

§ 17. Über Streitigkeiten, die sich bei dem Enteignungsverfahren und aus der Verwahrungspflicht (§ 16) ergeben, entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde.

§ 18. Wer der Verpflichtung des § 16, Vorräte zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft.

III. Verbrauchsregelung.

§ 19. Die Kommunalverbände haben auf Grund der Ernteflächenerhebung nach der Verordnung vom 18. Mai 1916 (RGBl. 383) und der Vorschätzung der Ernte nach der Verordnung, betreffend die Erntevorschätzungen im Jahre 1916, vom 21. Juni 1916 (RGBl. 547) bis zum 1. August 1916 der Reichsfuttermittelstelle anzugeben, wie groß die Gerstenernte ihres Bezirkes zu schätzen ist.

Die Kommunalverbände haben darüber zu wachen, welche Veränderungen sich gegenüber der Vorschätzung nach Abs. 1 auf Grund des Erdrusches ergeben. Diese Veränderungen sind bei der monatlichen Anzeige (§ 26) zu berücksichtigen.

§ 20. Der Reichskanzler oder die von ihm bestimmte Stelle [Bek. 5. Aug. 16, RGBl. 924: die Reichsfuttermittelstelle] setzt fest, welche Betriebe Gerste verarbeiten oder verarbeiten lassen dürfen und in welcher Menge (Kontingent), und trifft die zur Durchführung und Überwachung erforderlichen Anordnungen. Das Kontingent wird für die Zeit bis 30. September 1917 festgesetzt.

Für die Bemessung der Gerstenkontingente der Bierbrauereien sind die für diese festgesetzten Malzkontingente maßgebend. Das Umrechnungsverhältnis von Malz in Gerste bestimmt der Reichskanzler oder die nach Abs. 1 bestimmte Stelle. Für die im zweiten oder dritten Vierteljahr 1916 etwa ersparten Malzkontingentmengen werden Gerstenkontingente nicht gewährt.

Der Reichskanzler oder die nach Abs. 1 bestimmte Stelle setzt ferner fest:

a) wieviel Gerste jeder Kommunalverband zu liefern hat. Dabei ist zu berücksichtigen, daß ihm vier Zehntel seines Ernteergebnisses zu belassen sind; es können Fristen für die Lieferung festgesetzt werden;

b) in welcher Weise die zur Verfügung stehende Gerste an die nach § 7 Abs. 1a bestimmte Stelle, die Heeresverwaltungen, die Marineverwaltung, Landesfuttermittelstellen, Kommunalverbände und Betriebe mit Kontingent zu verteilen oder wie sie sonst zu verwenden sind.

Der Reichskanzler oder die nach Abs. 1 bestimmte Stelle kann für den Ankauf der den Betrieben nach Abs. 1 zur Verarbeitung zugeteilten Gerste Bezugsscheine (§ 7 Abs. 1 unter b) ausstellen und trifft die näheren Bestimmungen über den Ankauf der Gerste und die Ausgabe der Bezugsscheine.

Den Graupenmühlen, den Betrieben, die Gersten- oder Malzkaffee, Preßhefe oder oder Malzextrakt herstellen, sowie den Mummebrauereien wird ihr Bedarf, soweit sie ihn nicht durch freihändigen Ankauf (Abs. 4) decken, von der Reichsfuttermittelstelle durch die nach § 7 Abs. 1a bestimmte Stelle überwiesen. Der Reichskanzler kann bestimmen, daß in gleicher Weise Gerste auch an andere Stellen überwiesen wird.

§ 21. Die Kommunalverbände haben auf Erfordern der Reichsfuttermittelstelle Auskunft zu geben und ihren Anweisungen hinsichtlich der Gerste Folge zu leisten.

§ 22. Aus dem Bezirk eines Kommunalverbandes darf Gerste nur entfernt werden, wenn sie an die nach § 7 Abs. 1a bestimmte Stelle oder die von ihr bezeichneten Stellen oder zu Saatzwecken (§ 7a) oder an Betriebe mit Kontingent (§ 20 Abs. 1) geliefert werden soll.

Bei Gerste, die dem Kommunalverbande nicht gehört, bedarf die Entfernung vorbehaltlich der Vorschriften im § 7a der Zustimmung des Kommunalverbandes. Der Kom-

munalverband darf seine Zustimmung nur aus wichtigen Gründen versagen. Als wichtiger Grund gilt nicht schon die Tatsache, daß bereits sechs Zehntel der Gerstenernte aus dem Bezirk entfernt sind. Auf Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

§ 23. Jeder Kommunalverband hat dafür zu sorgen, daß die nach § 20 Abs. 3a festgesetzten Mengen innerhalb der etwa bestimmten Frist der nach § 7 Abs. 1a bestimmten Stelle zur Verfügung gestellt werden. Liefert ein Kommunalverband die festgesetzten Mengen innerhalb der etwa bestimmten Frist nicht oder nicht vollständig ab, so kann die Stelle die fehlenden Mengen, nötigenfalls im Wege der Enteignung, in seinem Bezirk erwerben.

Der Kommunalverband kann verlangen, daß die Stelle größere Mengen und früher abnimmt. Das Verlangen muß ihr spätestens zwei Wochen vor dem beantragten Abnahmetermine zugehen.

§ 24. Auf die festgesetzten Mengen ist anzurechnen, was aus dem Bezirke des Kommunalverbandes zulässigerweise nach § 22 entfernt ist, was innerhalb des Bezirkes des Kommunalverbandes an Betriebe mit Kontingent (§ 20 Abs. 1) geliefert ist, und was von solchen Betrieben nach § 6 Abs. 2 verarbeitet werden darf. Anzurechnen sind ferner die nach § 11 Abs. 3 Satz 2 freigelassenen Mengen.

Die abzuliefernden Mengen erhöhen sich um die Mengen von Gerste, die aus anderen Kommunalverbänden zu Saatzwecken (§ 7a) eingeführt werden.

§ 25. Ergibt sich in einem Kommunalverbande nachträglich, daß das Ernteergebnis größer gewesen ist als die Schätzung (§ 19), so hat er sechs Zehntel des Überschusses der Reichsfuttermittelstelle anzumelden und nach ihrer Aufforderung der nach § 7 Abs. 1a bestimmten Stelle zur Verfügung zu stellen; dabei finden § 23 Abs. 1 Satz 2 und § 24 Anwendung.

§ 26. Jeder Kommunalverband hat der Reichsfuttermittelstelle bis zum 5. jedes Monats nach einem von ihr festgestellten Vordruck anzuzeigen, wieviel Gerste im letzten Monat in sein Eigentum übergegangen und aus seinem Bezirke herausgegangen ist, wieviel Gerste nach § 11 Abs. 3 Satz 2 freigelassen ist, sowie welche außergewöhnlichen Veränderungen an den Vorräten seines Bezirkes eingetreten sind.

§ 27. Jeder Betrieb mit Kontingent (§ 20 Abs. 1) darf im Rahmen seines Kontingents Gerste verarbeiten und verarbeiten lassen. Die Betriebsunternehmer haben Vorräte, die nach § 6 Abs. 2 verarbeitet worden sind, monatlich bis zum 5. des auf die Verarbeitung folgenden Monats der Reichsfuttermittelstelle anzuzeigen.

Betriebe mit Kontingent (§ 20 Abs. 1), die eine eigene Mälzerei haben, dürfen in dieser für andere Betriebe nicht mehr Gerste vermälzen, als sie im Jahresdurchschnitte der Zeit vom 1. Oktober 1912 bis zum 30. September 1914 für andere Betriebe vermälzt haben. Insgesamt (für andere Betriebe und für ihren eigenen Bedarf) dürfen sie nicht mehr vermälzen als den Jahresdurchschnitt in dem gesamten Zeitraum.

§ 28. Hat jemand unbefugt Gerste erworben, verarbeitet oder verarbeiten lassen oder hat er mehr Gerste erworben, verarbeitet oder verarbeiten lassen, als nach seinem Kontingent (§ 20 Abs. 1) zulässig ist, so verfällt sie ohne Entgelt zugunsten der nach § 7 Abs. 1a bestimmten Stelle. Ist die Gerste verarbeitet, so tritt an ihre Stelle das daraus gewonnene Erzeugnis oder, soweit dies nicht mehr erfaßt werden kann, sein Wert oder, wenn der erzielte Verkaufspreis höher ist, dieser.

§ 29. Die Beamten der Polizei und die von der Polizeibehörde beauftragten Sachverständigen sind befugt, in die Räume, in denen Gerste oder Malz verarbeitet wird, jederzeit, in die Räume, in denen Gerste oder Malz aufbewahrt, feilgehalten oder verpackt wird, während der Geschäftszeit einzutreten, daselbst Besichtigungen vorzunehmen, Geschäftsaufzeichnungen einzusehen und die vorhandenen Gerste- oder Malzmengen festzustellen.

§ 30. Die Unternehmer von Betrieben, die Gerste oder Malz verarbeiten, sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen haben der Reichsfutter-

mittelstelle auf Erfordern Auskunft über die Betriebsverhältnisse zu geben. Sie sind verpflichtet, den Beamten der Polizei und den Sachverständigen auf Erfordern die vorhandenen und bereits verarbeiteten Gerste- oder Malzmengen sowie deren Herkunft anzugeben.

§ 31. Die Sachverständigen sind, vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten, verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, welche durch die Aufsicht zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Verwertung der Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse zu enthalten. Sie sind hierauf zu vereidigen.

§ 32. Ausputzgerste und Schwimmgerste unterliegen der Regelung für die Kraftfuttermittel.

§ 33. Die Kommunalverbände haben die Gerste, die ihnen nach § 20 Abs. 3b überwiesen ist, innerhalb ihres Bezirkes unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse abzugeben.

Sie können ihren Abnehmern bestimmte Bedingungen und Preise vorschreiben.

§ 34. Über Streitigkeiten, die sich bei Durchführung der Vorschriften der §§ 28, 33 ergeben, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

Über Streitigkeiten, die sich aus der Lieferung (§§ 23 bis 25) zwischen der nach § 7 Abs. 1a bestimmten Stelle und einem Kommunalverband ergeben, entscheidet nach Anhörung der Beteiligten endgültig ein Schiedsgericht; das Nähere hierüber bestimmt der Reichskanzler.

§ 35. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer unbefugt Gerste verarbeitet oder den nach § 20 Abs. 1, 4 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt;
2. wer die im § 27 Abs. 1 Satz 2 vorgeschriebene Anzeige nicht bis zu dem gesetzten Zeitpunkt erstattet oder wer wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht;
3. wer der Vorschrift des § 27 Abs. 2 zuwider Gerste in eigener Mälzerei vermälzt;
4. wer den Verpflichtungen zuwiderhandelt, die ihm nach § 33 Abs. 2 auferlegt sind.

§ 36. Mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten wird bestraft, wer der Vorschrift des § 31 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet oder der Mitteilung oder Verwertung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen sich nicht enthält; die Verfolgung tritt nur auf Antrag des Unternehmers ein.

§ 37. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

1. wer den Vorschriften des § 29 zuwider den Eintritt in die Räume, die Besichtigung oder die Einsicht in die Geschäftsaufzeichnungen verweigert;
2. wer die in Gemäßheit des § 30 von ihm erforderte Auskunft nicht erteilt oder bei der Auskunftserteilung wissentlich unwahre Angaben macht.

IV. Ausführungsvorschriften.

§ 38. Erweist sich der Inhaber oder Leiter eines Betriebs mit Kontingent (§ 20 Abs. 1) in der Befolgung der Pflichten unzuverlässig, die ihm durch diese Verordnung oder die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen auferlegt sind, so kann die zuständige Behörde den Betrieb schließen.

Gegen die Verfügung ist Beschwerde zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig. Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub.

§ 39. Die Landeszentralbehörden erlassen die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Sie bestimmen, wer als Kommunalverband, als zuständige Behörde und als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist. [Preußen, Bfg. 31. Juli 16, LMBl. 207: KomVerb. Land- und Stadtkreise; Zuständige Beh. Landräte (Oberamtmänner), in Stadtkreisen die Gemeindevorstände; Höhere Verwaltungsbeh. RegPr., für Berlin OberPr.]

§ 40. Wer den von den Landeszentralbehörden erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

V. Übergangs- und Schlußvorschriften.

§ 41. Die Vorschriften dieser Verordnung beziehen sich nicht auf Gerste, die aus dem Ausland eingeführt wird. Diese Gerste unterliegt der Verordnung, betreffend die Einfuhr von Getreide, Hülsenfrüchten, Mehl und Futtermitteln, vom 11. September 1915 (RGBl. 569) in der Fassung vom 4. März 1916 (RGBl. 147).

Als Ausland im Sinne dieser Vorschrift gilt nicht das besetzte Gebiet. Gerste, die aus besetztem Gebiet eingeführt wird, darf nur an die Heeresverwaltungen, die Marineverwaltung, die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung und die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. geliefert werden.

§ 42. Wer der Vorschrift des § 41 Abs. 2 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

§ 43. [Zus. 1. 10.] Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

Hierzu: a, b, c, in den Text der §§ 7, 20, 39 eingearbeitet.

3. Bek. über den Verkehr mit (Brotgetreide und) Wintergerste. Vom 27. Juli 1916. (RGBl. 854.)

abgedruckt oben S. 135.

4. Verordnung über Höchstpreise für Gerste v. 24. Juli 1916 (RGBl. 824) mit der Änderung v. 18. September 1916. (RGBl. 1049, i. Kr. seit 19. Sept.)

[RK. VolksernVO.] § 1. [Fassg. 18. 9.] Der Preis für die Tonne inländischer Gerste darf beim Verkaufe durch den Erzeuger, soweit bis zum 31. August einschließlich zu liefern ist, dreihundert Mark, und soweit nach diesem Zeitpunkt zu liefern ist, bis zur anderweiten Festsetzung zweihundertachtzig Mark nicht übersteigen.

§ 2. Die Höchstpreise gelten für Lieferung ohne Sack. Für leihweise Überlassung der Säcke darf eine Sackleihgebühr bis zu zehn Pfennig für den Doppelzentner berechnet werden. Werden die Säcke nicht binnen drei Wochen nach der Lieferung zurückgegeben, so darf die Leihgebühr dann um fünfundzwanzig Pfennig für die Woche bis zum Höchstbetrage von zwei Mark und fünfzig Pfennig erhöht werden. Angefangene Wochen sind voll zu berechnen. Werden die Säcke mitverkauft, so darf der Preis für den Sack nicht mehr als eine Mark und für den Sack, der fünfundsiebzig Kilogramm oder mehr hält, nicht mehr als eine Mark sechzig Pfennig betragen. Werden Leihsäcke nicht zurückgegeben, so gilt der Höchstbetrag der Leihgebühr als verfallen. Außerdem ist für den Verlust der Säcke eine Entschädigung zu zahlen, die den Sackhöchstpreis nicht übersteigen darf. Bei Rückkauf der Säcke darf der Unterschied zwischen dem Verkaufs- und dem Rückkaufspreise den Satz der Sackleihgebühr nicht übersteigen.

Die Höchstpreise gelten für Barzahlung bei Empfang; wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu zwei vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugeschlagen werden.

Die Höchstpreise schließen die Beförderungskosten ein, die der Verkäufer vertraglich übernommen hat. Der Verkäufer hat auf jeden Fall die Kosten der Beförderung bis zur Verladestelle des Ortes, von dem die Ware mit der Bahn oder zu Wasser versandt wird, sowie die Kosten des Einladens daselbst zu tragen.

§ 3. Beim Umsatz der Gerste durch den Handel dürfen dem Höchstpreis Beträge zugeschlagen werden, die insgesamt vier Mark für die Tonne nicht übersteigen dürfen. Dieser Zuschlag umfaßt insbesondere Kommissions-, Vermittlungs- und ähnliche Gebühren sowie alle Arten von Aufwendungen; er umfaßt nicht die Auslagen für Säcke

und für die Fracht von dem Abnahmeorte sowie die durch Zusammenstellung kleinerer Lieferungen zu Sammelladungen nachweislich entstandenen Vorfrachtkosten. Abnahmeort im Sinne dieser Verordnung ist der Ort, bis zu welchem der Verkäufer die Kosten der Beförderung trägt.

Die vom Reichskanzler nach § 7 Abs. 1a der Verordnung über Gerste aus der Ernte 1916 vom 6. Juli 1916 (RGBl. 659) bestimmte Stelle und die Kommunalverbände dürfen bei freihändigem Erwerb aus zweiter Hand den Zuschlag bis auf sechs Mark, die Kommunalverbände in Fällen besonderen Bedürfnisses mit Genehmigung der genannten Stelle den Zuschlag bis auf neun Mark erhöhen. Die Kommunalverbände dürfen bei Weiterverkauf den von ihnen gezahlten Zuschlag, mindestens aber sechs Mark anrechnen.

§ 4. Die Vorschriften dieser Verordnung gelten nicht bei Verkäufen

a) von Saatgerste, wenn die Vorschriften des § 7a der Verordnung über Gerste aus der Ernte 1916 vom 6. Juli 1916 (RGBl. 659) und die dazu vom Reichskanzler erlassenen näheren Bestimmungen innegehalten werden. Als Saatgerste im Sinne dieser Vorschrift gilt Saatgerste, die in anerkannten Saatgutwirtschaften oder in solchen Betrieben gezogen ist, die sich nachweislich in den Jahren 1913 und 1914 mit dem Verkaufe von Saatgerste befaßt haben;

b) von Gerste, die auf Grund eines nach § 20 Abs. 4 der Verordnung über Gerste aus der Ernte 1916 vom 6. Juli 1916 (RGBl. 659) ausgestellten Bezugsscheins oder durch die im § 7 Abs. 1a der angeführten Verordnung genannten Stellen freihändig erworben wird. Die Höhe der Zuschläge, die in diesen Fällen gezahlt werden dürfen, unterliegt der Genehmigung durch den Reichskanzler;

c) von Gerste, die durch Kommunalverbände nach § 33 der genannten Verordnung über den Verkehr mit Gerste aus dem Erntejahre 1916 abgegeben wird, sowie bei Weiterverkäufen dieser Gerste;

d) bei Weiterverkäufen von Gerste durch die vom Reichskanzler nach § 7 Abs. 1a der Verordnung über Gerste aus der Ernte 1916 bestimmten Stelle oder die von ihr bezeichneten Stellen.

§ 5. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die in dieser Verordnung festgesetzten Preise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrags auffordert, durch den die Preise überschritten werden oder sich zu einem solchen Vertrag erbietet.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung [1. 8.] in Kraft.

5. Verordnung über Höchstpreise für Hafer und Gerste. Vom 4. Dezember 1916. (RGBl. 1327.)

[RK. VolksernBD. 22. 5. 16.] Art. 1. . . . . .

Art. 2. Der durch § 1 der Verordnung über Höchstpreise für Gerste vom 24. Juli 1916 (RGBl. 824) in der Fassung der Verordnung vom 18. September 1916 (RGBl. 1049) festgesetzte Höchstpreis von zweihundertachtzig Mark für die Tonne inländischer Gerste beim Verkaufe durch den Erzeuger gilt bis zum 10. Dezember 1916 einschließlich.

Soweit nach diesem Zeitpunkt geliefert wird, darf der Preis zweihundertfünfzig Mark für die Tonne nicht übersteigen.

Art. 3. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung [5. 12.] in Kraft.

6. Bek. über Höchstpreise für Gerstengraupen (Rollgerste) und Gerstengrütze. Vom 9. September 1916. (RGBl. 1010.)

[PrKrEA. VolksernBD., § 1 BD. 22. 5. 16.] § 1. Der Preis für Gerstengraupen (Rollgerste) und Gerstengrütze darf bei der Veräußerung durch den Erzeuger, vorbehaltlich der Bestimmung im § 2, neunundvierzig Mark 20 Pfennig für hundert Kilogramm brutto nicht

übersteigen. Die Lieferung zu diesem Preise hat frachtfrei Eisenbahnstation des Empfängers einschließlich Sack zu erfolgen.

§ 2. Gerstengraupen (Rollgerste) und Gerstengrütze dürfen im Kleinverkaufe zu keinem höheren Preise als zu 30 Pfennig das Pfund verkauft werden. Als Kleinverkauf gilt der Verkauf an den Verbraucher in Mengen von zehn Pfund und weniger.

Bei allen übrigen Verkäufen muß, vorbehaltlich der Vorschrift im § 1, der Preis unter dem Kleinverkaufspreise bleiben.

§ 3. Die Kommunalverbände und Gemeinden können für Verkäufe, die bis zum 30. September 1916 stattfinden, Ausnahmen von den Kleinverkaufspreisen für die Mengen von Gerstengraupen (Rollgerste) und Gerstengrütze zulassen, die nachweislich vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung zu einem höheren als dem im § 1 festgesetzten Preise erworben sind.

§ 4. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer den in den §§ 1, 2 bestimmten oder einen auf Grund des § 3 zugelassenen Preis überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrags auffordert, durch den der Preis (Nr. 1) überschritten wird, oder sich zu einem solchen Vertrag erbietet.

Neben der Strafe können die Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, eingezogen werden.

§ 5. Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als Kommunalverband und Gemeinde anzusehen ist [Preußen, Vfg. 20. 9. 16, LMBl. 258: KomVerb. Stadt- und Landkreise. Unter Gemeinden sind die Gemeinden i. S. der GemVerfGes. zu verstehen. Gutsbezirke stehen ihnen gleich]. Sie können anordnen, daß die Zulassung von Ausnahmen nach § 3 anstatt durch die Kommunalverbände und die Gemeinden durch deren Vorstand erfolgt. [In Preußen geschehen durch Vfg. v. 20. 9. 16, LMBl. 258.]

§ 6. Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 7. Diese Verordnung tritt am 15. September 1916 in Kraft.

Begründung.

1. DN. IX 80.

Die Bewirtschaftung der Gerstenernte des Jahres 1915 auf Grund der VO. über den Verkehr mit Gerste aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 (RGBl. 384) begegnete mannigfachen Schwierigkeiten. Es gelang nicht, die Gerste verarbeitenden Betriebe in ausreichendem Maße mit Gerste zu versehen. Dabei waren im Laufe des Jahres die Ansprüche an die Gerstenernte gesteigert worden. Nach Graupen war ein weitaus stärkeres Bedürfnis als im Frieden hervorgetreten, weil namentlich Reis und Hülsenfrüchte nur noch in geringen Mengen vorhanden waren. Gersten- und Malzkaffee wurde zum Ersatz für den Bohnenkaffee verlangt, der im Laufe des Wirtschaftsjahres allmählich aus dem Markte verschwand. Von den Landwirten, die nicht selbst Gerste gebaut hatten, wurde als eine Ungerechtigkeit bezeichnet, daß den Gerste bauenden Landwirten die volle Hälfte ihrer Gerstenernte zur beliebigen Verwendung belassen worden sei, während den Anbauern aller übrigen Getreidearten nur ein geringer Bruchteil zur Verfügung gestellt worden sei. Von anderer Seite wurde schließlich der Wunsch geäußert, überhaupt von einer staatlichen Bewirtschaftung der Gerste Abstand zu nehmen.

Die hervorgetretenen Schwierigkeiten sind zum allergrößten Teil auf die ungünstige Gerstenernte des Jahres 1915 zurückzuführen gewesen, nicht aber auf die Ausgestaltung der Bewirtschaftung durch die Verordnung oder auf deren Durchführung.

Demgemäß sind auch für die Bewirtschaftung der Gerste aus der Ernte 1916 im wesentlichen dieselben Grundsätze maßgebend geblieben wie für 1915.

Die Bek. v. 6. Juli 1916 (RGBl. 659, 800) beläßt es bei der Beschlagnahme der

gesamten Gerste für den Kommunalverband, in dem sie gewachsen ist. Den Landwirten ist aber nicht mehr wie im vorigen Wirtschaftsjahr die Hälfte ihrer Gerstenernte zur Verwendung im eigenen Betriebe belassen, sondern diese Menge ist auf $^4/_{10}$ herabgesetzt worden. — Der Gedanke, den Landwirten an Stelle eines fest bestimmten Teiles ihrer Gerstenernte eine unter Zugrundelegung des Viehbestandes berechnete Menge zu belassen, mußte schließlich fallen gelassen werden, weil sich als unmöglich erwies, einen auch nur irgendwie brauchbaren Maßstab für die Bemessung der freizulassenden Gerstenmenge zu finden. Durch die Herabsetzung der Menge auf $^4/_{10}$ wird entsprechend mehr Gerste für die allgemeine Bewirtschaftung verfügbar gemacht. Der einzelne Gerstenbesitzer wird aber mit Rücksicht auf den besseren Ausfall der Gerstenernte nicht weniger als im vorigen Jahre behalten. Es ist weiterhin grundsätzlich daran festgehalten worden, daß der Landwirt berechtigt ist, beliebige Gerstenmengen an Gerste verarbeitende Betriebe zu verkaufen, und daß der Kommunalverband die Entfernung dieser Gerste aus seinem Bezirke genehmigen muß, falls nicht wichtige Gründe eine Versagung rechtfertigen. Zur Vermeidung von Schwierigkeiten, wie sie im vergangenen Jahre an manchen Stellen hervorgetreten sind, ist ausdrücklich bestimmt, daß die Entfernung von $^6/_{10}$ der Gerstenernte aus einem Kommunalverband keinen wichtigen Grund für die Versagung weiterer Ausfuhrgenehmigungen bildet. — Durch die Bek. v. 13. September 1916 (RGBl. 1043) ist die Reichs-Gerstengesellschaft als diejenige Stelle bestimmt worden, an die die Landwirte nach § 7 der Bekanntmachung über Gerste aus dem Erntejahr 1916 trotz der Beschlagnahme Gerste liefern dürfen.

Die Zusammenfassung des Ankaufs der Gerste für die kontingentierten Betriebe in einer Hand ist dadurch ermöglicht, daß dem Reichskanzler oder einer von ihm bestellten Stelle die Befugnis eingeräumt ist, Gerstenbezugsscheine auszustellen und die näheren Bestimmungen über die Ausgabe der Bezugsscheine zu treffen. Inzwischen hat die durch die Bek. v. 5. August 1916 (RGBl. 924) dazu bestimmte Reichsfuttermittelstelle Bezugsscheine ausgegeben und sie der Reichs-Gerstengesellschaft m. b. H. ausgehändigt. Diese ist von dem Reiche und einer Reihe von Bundesstaaten unter Mitbeteiligung der früher an der Gerstenverwertungsgesellschaft m. b. H. beteiligt gewesenen Industrien unter dem 3. August 1916 errichtet. Sie entbehrt des Charakters einer reinen Privatgesellschaft auch dadurch, daß der Vorsitzende ihres Vorstandes ein von dem Reichskanzler ernannter Staatsbeamter ist. Außerdem hat die Gesellschaft satzungsgemäß die ihr obliegenden geschäftlichen Aufgaben nach den grundsätzlichen Anweisungen einer vom Reichskanzler bestimmten Stelle durchzuführen. Die allgemeine Aufsicht über die Gesellschaft führt der Präsident des Kriegsernährungsamts. Damit ist dem Reiche maßgeblicher Einfluß auf die Führung der Geschäfte der Gesellschaft eingeräumt. Die gesamten über 5 v. H. des Gesellschaftskapitals hinaus erzielten Überschüsse der Gesellschaft fließen dem Reiche zu. Die frühere Gerstenverwertungsgesellschaft m. b. H. ist in Liquidation getreten.

Die Deckung des Bedarfes der Graupenmühlen und der Betriebe, die Gersten- und Malzkaffee, Preßhefe oder Malzextrakt herstellen, sowie der Mummebrauereien ist dadurch sichergestellt, daß diesen ihr Bedarf, soweit sie ihn nicht durch Ankauf mittels der der Reichs-Gerstengesellschaft überwiesenen Bezugsscheine decken, von der Reichsfuttermittelstelle durch eine von dem Reichskanzler zu bestimmende Stelle überwiesen wird.

Die Festsetzung der Kontingente ist in die Hand des Reichskanzlers oder der von ihm zu bestimmenden Stelle (Reichsfuttermittelstelle) gelegt. Bei der Festsetzung des Bedarfes an Gerste zur Herstellung von Nährmitteln muß auf die Möglichkeit der Beschaffung anderer Lebensmittel Rücksicht genommen werden.

Den Wünschen der Mälzereien, bei der Festsetzung von Kontingenten berücksichtigt zu werden, konnte aus den im vergangenen Jahre maßgebend gewesenen Gründen nicht Folge gegeben werden, zumal die Bestellung von Mälzereien zu Kommissionären der Gerstenverwertungs-Gesellschaft vielfach zu Unzuträglichkeiten geführt hatten. Der Wettbewerb der mit kontingentierten Betrieben verbundenen Mälzereien

gegenüber den reinen Mälzereien ist aber noch weiter eingeschränkt. Kontingentierte Betriebe mit eigener Mälzerei dürfen im Lohn für andere Betriebe nicht mehr vermälzen, als sie im Durchschnitt der Jahre vom 1. Oktober 1912 bis 30. September 1914 in Lohn vermälzt haben.

Die Herstellung von Graupen, Grütze und Mehl aus den den Landwirten zur Verwendung im eigenen Betriebe belassenen $^4/_{10}$ ihrer Gerstenernte ist an Mahlkarten gebunden worden, die von der zuständigen Behörde auszustellen sind.

Die Beschlagnahme der Gerste endet jetzt im allgemeinen erst mit der Verwendung der Gerste nach den Vorschriften der VO. Im vergangenen Jahre hörte die Beschlagnahme auch für die an kontingentierte Betriebe gelieferte Gerste bereits mit der Veräußerung und der Entfernung aus dem Kommunalverband auf. Solche Gerste konnte dann, da sie auch an keinerlei Höchstpreise gebunden war, frei verkauft werden.

Die Vorschriften über den Verkehr mit Saatgerste haben eine Neuregelung erfahren. Im abgelaufenen Wirtschaftsjahr ist als Saatgerste erworbene Gerste in nicht seltenen Fällen zu Futterzwecken verwandt worden. Trotz der von der Reichsfuttermittelstelle angeordneten scharfen Überwachung hat sich das nicht immer verhindern lassen. Nunmehr ist der Handel mit Sommergerste zu Saatzwecken überhaupt verboten. Der Handel mit Wintergerste zu Saatzwecken darf nur auf Grund von Saatkarten erfolgen. Saatkarten erhalten ausschließlich Landwirte, die der Gerste zur Aussaat bedürfen, und zum Handel mit Saatgerste von der Reichsfuttermittelstelle oder den von ihr bezeichneten Stellen zugelassene Händler.

Die Bestimmungen wegen des Verfalls unbefugt erworbener oder verarbeiteter Gerste sind erweitert worden. Nach der neuen Regelung verfällt nicht nur die Gerste oder das durch Verarbeitung gewonnene Erzeugnis oder dessen Wert, sondern auch ein etwa erzielter höherer Verkaufspreis. Denn da die unbefugt hergestellten Gerstenerzeugnisse zu einem den Wert der Gerste um ein Vielfaches übersteigenden Preis verkauft zu werden pflegten, so erzielten früher die Zuwiderhandelnden immer noch einen höheren Gewinn, auch wenn der Wert der Gerste verfiel. Eine Änderung ist schließlich noch in der Behandlung der Ausputzgerste eingetreten. Diese unterliegt jetzt der Regelung für Kraftfuttermittel.

Durch die VO. über Höchstpreise für Gerste vom 24. Juli 1916 (RGBl. 824) ist ein Höchstpreis für inländische Gerste festgesetzt worden, und zwar sollte für Verkäufe durch den Erzeuger bei Lieferung bis zum 31. August einschließlich ein Höchstpreis von 300 M. und für die Zeit vom 1. bis 15. September ein Höchstpreis von 280 M. für die Tonne gelten. In dem § 1 dieser Verordnung war weiter bestimmt, daß für die Zeit nach dem 15. September niedrigere Preise festgesetzt werden sollten, die auch bei vorher abgeschlossenen Verträgen Anwendung finden sollten, soweit sie bis zum 15. September noch nicht erfüllt waren. Diese Regelung ist durch die VO. v. 18. September 1916 (RGBl. 1049) dahin geändert worden, daß der Preis für die Tonne inländischer Gerste beim Verkaufe durch den Erzeuger, soweit bis zum 31. August 1916 einschließlich zu liefern ist, 300 M., und soweit nach diesem Zeitpunkt zu liefern ist, bis zur anderweiten Festsetzung 280 M. nicht übersteigen darf.

Nach der zuerst erwähnten Verordnung sind höhere Preise nur zugelassen für Saatgerste, soweit die besonders erlassenen Vorschriften und Bestimmungen über den Verkehr mit Saatgerste innegehalten werden, sowie für Gerste, die auf Bezugsschein abgegeben wird. Die auf Bezugsschein abgegebene Gerste soll zur Versorgung der Betriebe dienen, denen ein zur Verarbeitung von Gerste berechtigendes Kontingent festgesetzt ist. Es kommen hier in Betracht die Graupenmühlen, die Betriebe, die Gerste- oder Malzkaffee, Preßhefe oder Malzextrakt herstellen, sowie die Brauereien und Brennereien. Der Reichs-Gerstengesellschaft, der sämtliche Gerstenbezugsscheine zur Verfügung gestellt sind, sind wegen der Höhe der Zuschläge, die sie nach § 4b der Verordnung sich berechnen darf, von dem Präsidenten des Kriegsernährungsamts bindende Anweisungen erteilt worden. Da durch die erwähnte Bek. v. 24. Juli 1916 (RGBl.

820) die frühere Bekanntmachung über die Höchstpreise für Gerste außer Kraft gesetzt ist, gilt die neue Preisregelung auch für alle Gerste, die etwa noch aus früheren Ernten vorhanden ist.

2. DN. IX 37.

Um der wucherhaften Verwertung sog. verkehrsfreier, insbesondere aus nicht beschlagnahmten Gerstenvorräten hergestellter Graupen entgegenzutreten, erließ der Präsident des Kriegsernährungsamts auf Grund der VO. über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (RGBl. 401) und des § 1 der Bek. über die Errichtung eines Kriegsernährungsamts vom 22. Mai 1916 (RGBl. 402) die Bek. über Höchstpreise für Gerstengraupen (Rollgerste) und Gerstengrütze v. 9. Sept. 1916 (RGBl. 1010). Danach bemißt sich vom 15. Sept. 1916 ab allgemein für diese Nahrungsmittel der Erzeugerhöchstpreis auf 49,20 M. für 100 kg und der Kleinhandelshöchstpreis auf 30 Pf. für das Pfund. Der Kleinhandelspreis für die Graupen, die aus von der Reichs-Gerstengesellschaft gelieferter Gerste hergestellt sind, betrug bisher 40 Pf. für das Pfund, hat also jetzt eine erhebliche Herabsetzung erfahren. Um ungerechtfertigte Härten während der Übergangszeit zu vermeiden, ist bestimmt worden, daß die Kommunalverbände und Gemeinden für Verkäufe, die bis zum 30. Sept. 1916 stattfinden, Ausnahmen von den Kleinverkaufspreisen für die Mengen zulassen können, die nachweislich vor dem 15. Sept. 1916 zu einem höheren Preise als 49,20 M. für 100 kg erworben sind.

Literatur.

Oppenheimer-Dorn, Die BundesratsVO. über Brotgetreide und Mehl usw. Bd. 2 1ff.: 20ff. — Scheerbarth, Die BundesratsVO. über den Verkehr mit Brotgetreide, Gerste usw.

§ 1.

1. Oppenheimer-Dorn a. a. O. II 34. Ist die Gerste im Gemenge mit Hafer gewachsen, so fällt sie unter die HV. (§ 1 HafVO. „Mengkorn"); steht sie im Gemenge mit anderem Getreide, so greift die BrotVO. ein. Ist sie mit Hülsenfrüchten zusammengewachsen (Mischfrucht), so unterliegt sie der FuttermVO.

Das Mischen von Gerste mit anderem Getreide nach der Ernte ist ohne Zustimmung des KomVerb. als gemäß § 2 Abs. 1 verboten, nach § 9 Nr. 1 als Verarbeiten strafbar; es hebt die Beschlagnahme nicht auf. Der Besitzer ist verpflichtet, auf Verlangen des KomVerb. die Gerste wieder auszusondern. Kommt er der Aufforderung nicht nach, so kann der KomVerb. die Kosten der Trennung nach den Grundsätzen des Schadensersatzes verlangen, er kann aber auch die zuständige Behörde anrufen, da die Aussonderung der Erhaltung der beschlagnahmten Vorräte dient. Erforderlichenfalls finden die Zwangsmittel des § 4 Anwendung.

2. Oppenheimer-Dorn a. a. O. II 35. Über Gerstenmehl und Gerstenkleie ist in der VO. nichts bestimmt. Mehl, das gemäß § 6 zulässigerweise hergestellt ist, bleibt bis zum Verbrauch im eigenen Betriebe beschlagnahmt. Die Gründe für die Endigung der Beschlagnahme sind in der VO. erschöpfend aufgezählt (§ 8).

Gerstenkleie ist nach der FuttermVO. zu behandeln, sie kann im eigenen landwirtschaftlichen Betriebe oder in dem zugehörigen gewerblichen Nebenbetriebe, soweit erforderlich, verbraucht, unter gewissen Bedingungen in anderen gewerblichen Betrieben an Spanntiere verfüttert werden (§ 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 FuttermVO.). Dagegen darf der Absatz dieser Futtermittel nur durch die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte in Berlin erfolgen (§ 2 das.).

Das gleiche gilt für Ausputzgerste und Schwimmgerste (§ 32), jedoch mit der Maßgabe, daß an Stelle der BzV. regelmäßig die Landesfuttermittelstellen treten.

§ 2.

1. Oppenheimer-Dorn a. a. O. II 36. Die GerstenVO. sieht im weiteren Umfange als die BrotVO. und HaferVO. eine Freiheit des Erzeugers im Verbrauch der

eigenen Ernte vor. Dies findet seine Erklärung darin, daß Gerste in mannigfacheren Formen als Hafer im landwirtschaftlichen Betriebe für Nahrungszwecke und als Futtermittel Verwendung findet, und daß Gerste eher als Brotgetreide für diese Zwecke freigelassen werden kann. Daher darf unter gewissen Sicherungen vor Mißbrauch jeder Unternehmer ohne Zustimmung des KomVerb. $^1/_{10}$ seiner Vorräte im eigenen landwirtschaftlichen Betriebe verwenden (§ 6 Abs. 1).

2. Oppenheimer-Dorn a. a. O. II 37. Die Veräußerung an Kontingentsbetriebe beendet gemäß § 8 — anders als nach der entsprechenden Vorschrift der VO. von 1915 — die Beschlagnahme nicht mehr. Die Befugnis der Betriebe zur Verarbeitung der Gerste im Rahmen des Kontingents ist im § 27 Abs. 1 Satz 1 allgemein ausgesprochen. Der Nichterwähnung dieser Vorschrift im § 2 Abs. 1 kann keine Bedeutung beigemessen werden.

3. Oppenheimer-Dorn a. a. O. II 37. Die Zustimmung zu einer Veränderung oder Verfügung ist eine öffentlich-rechtliche Willenserklärung des KomVerb. und enthält einen Verzicht auf die Ausübung der Rechte aus der Beschlagnahme für den Einzelfall. Da aus der Erklärung unmittelbar die Befugnis zur Vornahme der zugelassenen Handlungen für den von der Beschlagnahme Betroffenen erwächst, kann sie weder frei zurückgenommen noch beliebig in ihrem Inhalte geändert werden. Irrtum oder Betrug berechtigt den KomVerb. zur Rücknahme. Wird die Zustimmung von einem unzuständigen KomVerb. erteilt, so ist sie schlechthin bedeutungslos.

4. Oppenheimer-Dorn a. a. O. II 38. Bei der Erteilung der Zustimmung ist der KomVerb. an die durch die VO. vorgezeichneten Verteilungsgrundsätze gebunden; soweit die Veränderungen oder Verfügungen, zu denen die Zustimmung erbeten wird, hiermit in Widerspruch treten, muß der KomVerb. seine Zustimmung versagen.

Die KomVerb. sind ferner nicht in der Lage, Bäckern und Konditoren den Ankauf von Gerste zur Herstellung von Gerstenmehl zu genehmigen, da hierin die Zulassung zur Verarbeitung von Gerste und damit eine Zuteilung von Gerstenkontingenten läge, die nach § 20 Abs. 1 in Verbindung mit der Bek. des Präs. KrErnährA. v. 5. August 1916 (RGBl. 924) der ReichsFuttermSt. vorbehalten ist.

5. Oppenheimer-Dorn a. a. O. II 4. Zu den verbotenen Verfügungen gehören nicht nur die zwangsweisen Veräußerungen (Versteigerung), sondern ebenso die Vollstreckungshandlungen, durch die ein Pfändungspfandrecht begründet werden soll (Pfändung). Für die Ansicht von Schunter [zu vgl. Bd. 1, 588], daß der Begriff der Verfügung hier enger auszulegen und nur auf solche Akte des Gerichts oder Gerichtsvollziehers zu beziehen sei, die die Veräußerung oder Verwertung herbeiführen, fehlt es an jedem Anhalt. Dem weiteren Hinweise, daß das Interesse des Kreditverkehrs die Zulassung der Pfändung fordere, hält Lehmann, Kriegsbeschlagnahme 52, 53 entgegen, daß eine solche Pfändung im Ergebnis nicht mehr erreiche als den Zugriff auf den Übernahmepreis, daß der bedingte Anspruch auf diesen Preis aber ohnehin mit dem Eintritt der Verstrickung pfändbar sei.

Dabei darf allerdings nicht übersehen werden, daß eine Pfändung des bedingten Anspruchs auf den Übernahmepreis wirtschaftlich deshalb keinen vollen Ersatz bietet, weil der Schuldner seine gesamten Bestände bestimmten Abnehmern ohne weiteres, anderen gegen Bezugsschein oder Erlaubnisschein freihändig verkaufen darf (§ 7 Abs. 1a, b GersteVO., § 6 Abs. 1, Abs. 2f HaferVO.) und die Person des Drittschuldners im Zeitpunkt der Beschlagnahme zweifelhaft sein kann. Diese Bedenken müssen aber hinter dem letzten Zwecke der Verordnungen zurücktreten, eine möglichst ungehinderte Durchführung der Verteilung sicherzustellen. Die Unpfändbarkeit der inländischen Erntebestände ist eine Erweiterung des im § 811 Nr. 4 ZPO. ausgedrückten Gedankens einer Freistellung des für Erhaltung der Einzelwirtschaft Notwendigen auf das für die Erhaltung der Gesamtwirtschaft Erforderliche.

Gegen eine hiernach unzulässige Pfändung der Vorräte ist die Erinnerung nach § 766 ZPO. gegeben, die sowohl dem aus der Beschlagnahme berechtigten KomVerb. als auch dem Schuldner zusteht.

6. Oppenheimer-Dorn a. a. O. II 5. Die Verfügungsbeschränkungen sind nicht relative, sondern absolute gesetzliche Verbote im Sinne des § 134 BGB. Rechtsgeschäfte, die ihnen zuwiderlaufen, sind daher nichtig, wenn und soweit sich nicht aus den Verordnungen ein anderes ergibt. Sowohl in der Gerste- wie in der HaferVO. ist die Verfügung über die beschlagnahmten Vorräte mit Zustimmung des Beschlagnahmeträgers zulässig. Die Zustimmung kann ihrer Natur nach dem Geschäfte vorhergehen oder nachfolgen. Das verbotswidrige Rechtsgeschäft ist danach zunächst schwebend unwirksam; es muß, solange die Zustimmung fehlt, in jeder Beziehung als nichtig behandelt werden. Das gilt für die Verpflichtungsgeschäfte (Kauf-, Tauschverträge) wie für Eigentumsübertragungen und Belastungen. Die Vorräte bleiben in der Hand des unrechtmäßigen Erwerbers beschlagnahmt und unveräußerlich. Guter Glaube kann, soweit er praktisch überhaupt in Betracht kommt, nicht zum Rechtserwerbe führen. Sind die Vorräte aus Anlaß eines unrechtmäßigen Erwerbes in einen anderen KomVerb. überführt, so kann der aus der Beschlagnahme berechtigte KomVerb. — abgesehen von der Befugnis zur Anwendung des Verwaltungszwanges (Anm. 2 zu § 1 GersteVO.) die Zurückschaffung in seinen Bezirk auf Kosten der ihm als Gesamtschuldner haftenden Veräußerer und Erwerber verlangen (§ 840 BGB.).

Wird die Zustimmung durch die zuständige Stelle nachträglich erteilt, so wird das Rechtsgeschäft vollwirksam; die Rechtslage ist nunmehr in allen Beziehungen so zu beurteilen, als wäre das Geschäft von vornherein mit der erforderlichen Zustimmung geschlossen.

§ 3.

Oppenheimer-Dorn a. a. O. II 44. Man wird nicht annehmen dürfen, daß vor der Abnahme die Obhutspflicht erlischt, da diese im öffentlichen Interesse angeordnet ist. Die Unterlassung der für die Erhaltung notwendigen Handlungen bleibt daher nach wie vor strafbar.

§ 4.

Oppenheimer-Dorn a. a. O. II 46. Als Mittel des Betriebes werden auch die auf Grund von Verträgen dem Besitzer zustehenden Dienstleistungen Dritter anzusehen sein. Die Rechte auf Anforderung von Diensten, z. B. der Knechte und Mägde, können daher durch die Behörde ausgeübt werden. Das gleiche wird auch von den Rechten aus Mietverträgen etwa über eine Dampfdreschmaschine u. ähnl. zu gelten haben.

Der Besitzer darf den Maßnahmen keinen Widerstand entgegensetzen. Wird solcher geleistet, so kann er nach Maßgabe der landesrechtlichen Vorschriften beseitigt werden (vgl. für Preußen Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 — GS. 195 — §§ 132ff.).

§ 5.

Oppenheimer-Dorn a. a. O. II 47. Vorausgesetzt ist, daß ein einheitlicher Betrieb vorliegt; dies ist nur der Fall, wenn die Bewirtschaftung von einem Mittelpunkt aus erfolgt; es reicht nicht aus, daß mehrere selbständige Güter in verschiedenen KomVerb. unter derselben persönlichen Leitung des Eigentümers, Nießbrauchers oder Pächters stehen.

§ 6.

1. Oppenheimer-Dorn a. a. O. II 48. Unternehmer eines landwirtschaftlichen Betriebes ist jeder, der die Landwirtschaft im eigenen Interesse auf eigene Rechnung und Gefahr betreibt. Das kann der Eigentümer, aber auch der Nießbraucher oder Pächter sein. Dagegen sind Verwalter, Administratoren, die einen Betrieb auf Grund eines Dienstvertrages oder — z. B. bei staatlichen und gemeindlichen Betrieben — kraft Amtes leiten, nicht Unternehmer, sie üben nur die Rechte und Pflichten des Unternehmers für diesen aus. Daraus ergibt sich für sie, soweit sie den abwesenden Unternehmer allgemein vertreten, auch eine strafrechtliche Verantwortlichkeit für die in dieser VO. auferlegten Pflichten.

Als landwirtschaftlicher Betrieb ist jede einheitlich bewirtschaftete Grundstücksgesamtheit anzusehen. Gleichgültig ist, ob es sich um einen Haupt- oder Nebenbetrieb, z. B. neben Provinziallrrenanstalten und Stiftungen handelt.

2. Oppenheimer-Dorn a. a. O. II 48. $^4/_{10}$ der Gerstenvorräte aus der diesjährigen Ernte darf der Unternehmer stets im eigenen Betriebe unbeschränkt in jeder für zweckmäßig erachteten Art verwenden, insbesondere kann er sie zur Aussaat, zum Verfüttern und zur Zubereitung von menschlicher Nahrung verwerten. Dabei ist aber zu beachten, daß nicht die Herstellung des Futters und der Nahrungsmittel, sondern erst die Verfütterung oder der Verzehr die Verwendung im Sinne der VO. darstellt, die im eigenen Betriebe erfolgen muß. Eine Veräußerung derartiger Futter- oder Nahrungsmittel ist daher unzulässig und nach § 10 Nr. 2 strafbar.

3. Über das Wesen der Mahlkarte s. S. 422 zu § 20.

4. Oppenheimer-Dorn a. a. O. II 49. Zur Herstellung von Futterschrot für den eigenen Betrieb bedarf es nach dem Wortlaut der Vorschrift keiner Mahlkarte.

5. Oppenheimer-Dorn a. a. O. II 51. Das Recht zur Verwendung und zur Verarbeitung schließt die Befugnis zur Vornahme aller erforderlichen Vorbereitungshandlungen ein; einer besonderen Zustimmung des KomVerb. bedarf es hierzu nicht. Der Unternehmer kann die Gerste umlagern, säubern und — soweit nicht das Erfordernis der Mahlkarte besteht — auch vermahlen oder vermahlen lassen.

Als zugelassene Vorbereitungshandlung ist auch im Falle des Abs. 2 die Übersendung von dem landwirtschaftlichen Betriebe an den Kontingentsbetrieb desselben Unternehmers anzusehen. Dies gilt aber unbeschränkt nur, wenn die Betriebe in demselben KomVerb. liegen. Ist der Kontingentsbetrieb der Nebenbetrieb eines über zwei KomVerb. sich erstreckenden landwirtschaftlichen Betriebes, so bedarf es nach § 5 nach dem Hinüberschaffen in den anderen KomVerb. einer Anzeige an beide KomVerb. Sind die Betriebe selbständig und in verschiedenen KomVerb. belegen, so ist die Versendung trotz der Verarbeitungserlaubnis von der Zustimmung des KomVerb. abhängig.

§ 8.

1. Oppenheimer-Dorn a. a. O. II 57. Als Verwendung ist allein die abschließende Verwendung, das Verfüttern, Verzehren und in Kontingentsbetrieben die Herstellung des endgültigen Betriebserzeugnisses — bei Brauereien also des Bieres — anzusehen. Zwischenerzeugnisse, bei Brauereien das Malz, sowie Nahrungsmittel, die für den eigenen Bedarf hergestellt sind, unterliegen nach wie vor der Beschlagnahme.

2. Oppenheimer-Dorn a. a. O. II 58. Mit der Beendigung der Beschlagnahme fallen alle Veränderungs- und Verfügungsbeschränkungen und die zu ihrer Sicherung dienenden Strafvorschriften fort; auch die Zwangsvollstreckung in die Vorräte wird wieder zulässig. Streitigkeiten über sie sind im ordentlichen Rechtswege zu verfolgen.

§ 9.

Oppenheimer-Dorn a. a. O. II 59. Um alle diese Streitigkeiten zu erfassen, bestimmt die VO., daß es genügt, wenn die Streitigkeit sich „aus der Anwendung" der Beschlagnahmevorschriften „ergebe". Dieser Zusammenhang ist aber auch erforderlich. Sind die Rechte und Pflichten aus der Beschlagnahme nicht unmittelbar Gegenstand des Streits, tritt etwa der Zweifel bei der Entscheidung eines Rechtsstreits zwischen dem von der Beschlagnahme Betroffenen und einem Dritten als Vorfrage auf, so ist dem Gerichte die Entscheidung darüber nicht entzogen. Die Einholung einer Vorentscheidung der Verwaltungsbehörde ist nicht erforderlich. Ist aber die Frage von der Verwaltungsbehörde bereits gemäß § 9 entschieden, so muß das Gericht den Umstand berücksichtigen, daß der Unternehmer daran schlechthin gebunden ist.

Soweit Zweifel über die Anwendung der Beschlagnahmevorschriften im Strafverfahren (§ 10) auftreten, ist das Strafgericht in seiner Entschließung grundsätzlich von der Auffassung der Verwaltungsbehörde nicht abhängig und zur Einholung einer Vor-

entscheidung nicht verpflichtet. Die Entscheidung der Verwaltungsbehörde bindet dagegen den Strafrichter, wenn sie schon vor der zur Aburteilung stehenden Tat gegenüber dem Angeklagten wirksam geworden ist.

Zivil- und Strafrichter sind nach allgemeinen Vorschriften in der Lage, die Aussetzung des Verfahrens bis zum Abschluß eines vor der Verwaltungsbehörde schwebenden oder bei ihr einzuleitenden Verfahrens anzuordnen (§ 148 ZPO., § 261 StPO.; Löwe, 14. Aufl. 1914, Anm. 9 zu § 261 S. 521).

§ 10.

1. Oppenheimer Dorn a. a. O. II 61. Strafbar ist danach nach Nr. 1 als selbständige Straftat das Annehmen zur Verarbeitung; die Tat ist bereits begangen, wenn die Gerste gegen das bloße Versprechen späterer Nachlieferung der Mahlkarte übernommen wird (vgl. BayJMBl. Beibl. 83; Recht 16 Nr. 466 S. 203).

RG. V JW. 16 1202[21]. Wer als Saatgerste erworbene Gerste ohne Genehmigung der zuständigen Behörde zu anderen Zwecken verwendet, macht sich strafbar, gleichviel, ob die Gerste im Zeitpunkt der Verwendung beschlagnahmt ist oder nicht; ebenso RG. V LeipzZ. 16 1234.

§ 11.

1. Oppenheimer-Dorn a. a. O. II 66. Durch den Wortlaut der VO. werden die Unternehmer mit Ernte von mehr als 20, aber weniger als 25 dz ungünstig gestellt, da ihnen bei Ablieferung von $^6/_{10}$ ihrer Ernte nicht volle 10 dz verbleiben würden. Mit Billigung des Kriegsernährungsamts hat daher die RFSt. Anordnung getroffen, daß von allen Ernten bis zu 25 dz dem Besitzer 10 dz zu belassen sind. Auch diese Mengen kann der KomVerb. von seiner Pflichtlieferung in Abzug bringen, da er insoweit auf Weisung der RFSt. gehandelt und damit seiner Lieferungspflicht genügt hat (§ 20 Abs. 1, 3b).

2. Oppenheimer-Dorn a. a. O. II 11. Die öffentlich-rechtliche Pflicht, käuflich zu liefern, ist nicht als Zwang zum Abschluß eines privatrechtlichen Vertrags (Kontrahierungszwang) aufzufassen; sie ist vielmehr unmittelbar auf die Übereignung gerichtet. Sie tritt mit dem Verlangen des KomVerb. zu dem von diesem festgesetzten Zeitpunkt ein (§ 11 Abs. 2 VO.). Der Abschluß eines Kaufvertrags ist nach § 13 VO. nicht erforderlich, kann aber als Form für die geschäftliche Abwicklung gewählt werden. Auf die Beziehungen von Veräußerer und Erwerber finden, wie für die VO. der Bezeichnung als „käufliche" Lieferung zu entnehmen ist, die Vorschriften des bürgerlichen Kaufrechts Anwendung, soweit die VO. von einer besonderen Regelung abgesehen hat und sich eine solche nicht aus den Zwecken der VO. ergibt. Folgerungen können aus den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes insbesondere dann nicht gezogen werden, wenn sie mit den nach der VO. zu erfüllenden Verteilungsaufgaben nicht in Einklang stehen. Dies gilt z. B. für die Bestimmung des Preises nach § 15 Satz 1 VO., die nicht etwa gemäß § 315 BGB. durch den Erwerber erfolgt. Werden Lieferungen angefordert und ohne Einigung über den Preis ausgeführt, so wird dieser vielmehr mangels gütlichen Übereinkommens ebenso wie sonst bei der Enteignung festzusetzen und hierbei der Höchstpreis im Zeitpunkte der Übereignung zu berücksichtigen sein (§ 15 Satz 2 VO.). Dies gilt ferner von dem Erfüllungszwange, der stets durch Enteignung erfolgt, schließlich auch von den Rechtswirkungen freiwilliger Eigentumsübertragung. Hier gewinnt der Umstand entscheidende Bedeutung, daß die Lieferung zur Abwendung des Enteignungszwanges und damit — zur Verwirklichung des von den VO. vorgezeichneten Wirtschaftsplans — an Enteignungsstatt erfolgt. Die Verteilung der Vorräte nach den Grundsätzen der VO. durch die damit betrauten Stellen darf bei freihändigem Erwerbe nicht mehr — etwa durch Rechte Dritter — behindert sein, als sie im Falle der Enteignung wäre. Auf der anderen Seite dürfen auch die zur Lieferung herangezogenen Eigentümer und Drittberechtigte (Pfandgläubiger) nicht anders gestellt werden, als sie nach der Enteignung ständen. Daraus ergibt sich, daß die dingliche Rechtslage ohne Rücksicht auf die Ergebnisse rein privatrechtlicher Betrachtung nach den für die Enteignung geltenden Vorschriften zu beurteilen ist. Das

Eigentum geht lastenfrei über: die Rechte Dritter erlöschen an den übertragenen Vorräten und setzen sich an dem Anspruch auf den Übernahmepreis fort.

§ 12.

1. Oppenheimer-Dorn a. a. O. II 64. Mit den Worten „verarbeiten darf" ist angedeutet, daß auch die zur Zeit der Abforderung der Gerste noch nicht verbrauchten, aber für die Verarbeitung innerhalb des Kontingents bestimmten Mengen von den $^{9}/_{10}$ zunächst abzusetzen sind. Ob er die Verarbeitung selbst vornimmt oder durch andere für sich ausführen läßt, ist unerheblich (§ 27 Satz 1). Betriebe, die nicht mehr Vorräte besitzen, als sie nach ihrem Kontingent verarbeiten dürfen, sind daher von jeder Lieferungspflicht zunächst frei. Stellt sich später heraus, daß die Verarbeitung aus irgendeinem tatsächlichen oder rechtlichen Grunde, etwa der Einstellung oder Behinderung oder der Schließung (§ 38) des Betriebes, unmöglich wird, so tritt die Lieferungspflicht des Unternehmers für den unverarbeiteten Gerstenvorrat wieder ein. Dabei ist zu beachten, daß im Falle der Schließung des Betriebes gemäß § 38 auch die Verarbeitung nicht mehr durch andere erfolgen darf. Das Wiederaufleben der Lieferungspflicht folgt aus dem Wesen der Verteilungsbeschlagnahme.

2. Oppenheimer-Dorn a. a. O. II 65. Anzurechnen sind auch die nach § 7a zugelassenen Verkäufe von Wintergerste zu Saatzwecken gegen Saatkarten. Der § 12 Abs. 1 zählt allerdings zu den anrechenbaren Lieferungen nur die „nach § 7" zugelassenen; es wird aber anzunehmen sein, daß hier an die im § 7 alter Fassung erwähnten Lieferungen gedacht ist, zu denen auch die jetzt im § 7a vorgesehenen Saatgerstelieferungen gehörten. Es liegt ein offenbares Fassungsversehen vor. Dies ergibt sich auch daraus, daß sonst für die Saatgerste sowohl von dem Veräußerer als auch — nach der Bestimmung des § 12 Abs. 2 — von dem Erwerber eine entsprechende Menge Gerste abzuliefern wäre. Die Gerstenmenge würde also zu Unrecht als zweimal vorhanden angesehen. Es kommt hinzu, daß den KomVerb. die nach § 7a aus ihrem Bezirke herausgelieferten Mengen angerechnet werden (§§ 24 Abs. 1, 22).

§ 13.

1. Oppenheimer-Dorn a. a. O. II 71. Die ausgesonderten Mengen werden anders als nach der VO. von 1915 — nicht beschlagnahmefrei. Die Aussonderung hat nur die Aufgabe, die Eigentumsverhältnisse klar zu stellen. Es ist also zulässig, bei Enteignung nur eines Teiles der der Enteignung unterliegenden Mengen lediglich diesen Teil von der dem Besitzer verbleibenden Gerste zu trennen.

2. Oppenheimer-Dorn a. a. O. II 71. Wird vor der Aussonderung die Enteignungsanordnung formell wirksam erlassen, so tritt der Eigentumsübergang für den Gesamtvorrat ein. Entsprechendes gilt, wenn zwar eine Aussonderung durch die enteignende Stelle stattgefunden hat, aber eine zu große Menge enteignet worden ist. Das Enteignungsrecht ist im § 13 Abs. 1 Satz 1 unbeschränkt verliehen. Das Erfordernis der Aussonderung ist nur für die Gerste vorgesehen, die „dem Besitzer verbleiben soll". Ob und in welchem Umfange dies der Fall ist, entscheidet mithin zunächst die enteignende Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 14.

Oppenheimer-Dorn a. a. O. II 69. Richtet sich die Anordnung an einen einzelnen Besitzer, so hat sie, wie wohl mit Heinrici (S. 64) aus „der Bedeutung des Aktes" gefolgert werden darf, durch Übersendung eines Schreibens zu erfolgen. Dagegen kann daraus, daß die Anordnung, um wirksam zu werden, dem Besitzer zugehen muß (§ 130 BGB.), auf das Erfordernis der Schriftform nicht geschlossen werden. Eine Erklärung kann auch gegenüber einem Abwesenden mündlich (durch Boten) erfolgen (RGZ. 60 334, 336). Damit, daß die VO. nur das Zugehen fordert, ist gesagt, daß die Wirksamkeit der Enteignung nicht davon abhängt, ob der Besitzer Kenntnis von der ihm zugegangenen Anordnung erlangt. Es reicht aus, daß das Schriftstück in verkehrsüblicher Weise in seine

tatsächliche Verfügungsgewalt oder in die eines zur Empfangnahme berechtigten Vertreters gelangt und ihm so die Möglichkeit, Kenntnis zu nehmen, gegeben ist (RGZ. 50 194). Regelmäßig genügt daher die Abgabe der Enteignungsanordnung in der Wohnung des Besitzers (RGZ. 56 262), das Einwerfen in den Hausbriefkasten (GruchotsBeitr. 54 1127).

§ 16.

Oppenheimer-Dorn a. a. O. II 74. Die Worte „vorbehaltlich der Vorschrift nach § 3 Abs. 3" sind dahin zu verstehen, daß die bereits durch Fristsetzung während der Beschlagnahme erworbene Befugnis, Abnahme zu verlangen, dem Besitzer verbleibt, daß in der Stellung des Verlangens keine Pflichtwidrigkeit liegt. Dagegen steht dem Besitzer nach der Enteignung nicht mehr das Recht zu, die Abnahmepflicht des KomVerb. durch Fristsetzung zu begründen. Er muß also nunmehr die Obhutspflichten versehen, bis der KomVerb. freiwillig abnimmt.

§ 17.

1. Oppenheimer-Dorn a. a. O. II 69. Erfolgt die Enteignung und hält der Unternehmer sie für unberechtigt, so muß er diesem wie jedem anderen Staatshoheitsakte und insbesondere dem polizeilichen Eingriffe gegenüber die Verletzung seiner Rechte dartun, also angeben, welche Vorräte er insgesamt geerntet hat und aus welchem Grunde er sich (z. B. nach § 12 in Verb. mit § 6 Abs. 2, § 7, § 7a, oder nach § 11 Abs. 2 Satz 2) von der Lieferung überhaupt oder zum Teile für befreit hält. Die Einwendung ist zunächst bei dem KomVerb. vorzubringen; hilft dieser nicht ab, so liegt eine öffentlich-rechtliche „Streitigkeit" im Sinne des § 17 vor, über welche die höhere Verwaltungsbehörde endgültig entscheidet. Ist nach ihrer Feststellung das Eigentum an Gerste zu Unrecht entzogen, so ist eine entsprechende Menge zu belassen, gegebenenfalls zurückzuerstatten.

§ 20.

1. Oppenheimer-Dorn a. a. O. II 82. Für die alten Kontingente kämen im neuen Subjahre das aus dem Vorjahre herübergenommene Malz sowie das sog. Überschußmalz, welches über das Umrechnungsverhältnis hinaus aus der Gerste gewonnen wird, und ferner das nach Aufhebung der VO. vom 15. Februar 1915 (RGBl. 97: § 4) und vom 31. Januar 1916 (RGBl. 77: § 6) gemäß § 1 der VO. vom 7. Oktober 1916 auf das Kontingent anzurechnende Auslandsmalz in Betracht.

2. Oppenheimer-Dorn a. a. O. II 10. Die Rechtsnatur des Bezugsscheins weicht grundsätzlich von der des privatrechtlichen (aus dem Aktienrechte bekannten) Bezugsscheins ab. Er gibt kein Forderungsrecht gegenüber dem Aussteller. Vielmehr ist er lediglich ein obrigkeitlicher Ausweis über die Zulässigkeit des sonst untersagten Erwerbs.

Mit den Bezugsscheinen stimmen die sog. Erlaubnisscheine (§ 17 Abs. 5 HafVO.), die auch für andere Verbraucher als Kontingentsbetriebe den freihändigen Erwerb von Hafer während der Beschlagnahme ermöglichen sollen, in ihrer rechtlichen Natur überein. Dies gilt ebenso für die Saatkarten, durch die der Erwerb und die Veräußerung von Hafer zu Saatzwecken geregelt wird (§ 7a Abs. 2a GersteVO.), sowie entsprechend für die Mahlkarten, die die Herstellung von Lebensmitteln auf das für den Eigenverbrauch erforderliche Maß beschränken (§ 6 Abs. 1 Satz 2 GersteVO., § 6 Abs. 2c HafVO.).

Die Erteilung dieser Scheine oder Karten ist ein auf besonderer Rechtsgrundlage ruhender Verwaltungsakt. Ist die Ausstellung erschlichen oder irrtümlich — unter der irrigen Annahme der Berechtigung oder über eine zu große Menge — erfolgt, so kann die Bescheinigung zurückgezogen werden. Dagegen kann die Rücknahme nicht aus reinen Zweckmäßigkeitserwägungen erfolgen, da durch die Aushändigung der Bescheinigung die Befugnis zu der entsprechenden Betätigung im rechtsgeschäftlichen Verkehr begründet.

Die Bescheinigungen sind amtlich öffentliche Urkunden. Die fälschliche Anfertigung und Verfälschung steht unter Strafschutz der §§ 267ff. StrGB.

Die Scheine teilen, soweit sie auf Kontingente gegeben werden, deren rechtliches Schicksal. Sie gehen im Falle einer zugelassenen Übertragung des Kontingents mit diesem

über. Grundsätzlich sind die Scheine und Karten ebenfalls nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Zuteilungsstelle übertragbar, da sie auf den Bedarf des einzelnen Empfängers abgestellt sind.

a) Bek. der Reichsfuttermittelstelle vom 20. September 1916 betr. Ankauf von Gerste für kontingentierte Betriebe und Ausgabe der Gerstebezugsscheine.

(Reichsanzeiger Nr. 224.)

1. Der Ankauf von Gerste für alle Betriebe, die auf Grund der Festsetzung von Kontingenten Gerste verarbeiten oder verarbeiten lassen dürfen, erfolgt ausschließlich gegen von uns ausgegebene Gerstenbezugsscheine.

Kontingente werden erhalten: Graupenmühlen, Malz- und Gerstenkaffeefabriken, Preßhefefabriken, Brauereien, Malzextraktfabriken einschl. Mummebrauereien und Kartoffelspiritusbrennereien.

2. Die Gerstenbezugsscheine lauten auf den Inhaber, Reihe A über 50 t, Reihe B über 20 t, Reihe C über 10 t, Reihe D über 5 t, Reihe E über 1 t, Reihe F über ½ t, das zweite Blatt enthält je 4 Teilbescheinigungen in doppelter Ausfertigung.

3. Die sämtlichen Gerstenbezugsscheine werden der Reichs-Gerstengesellschaft m. b. H. in Berlin W 8, Wilhelmstr. 69a, ausgehändigt. Diese allein ist zum Ankauf von Gerste gegen Gerstenbezugsscheine ermächtigt. Sie kauft durch ihre Geschäftsstellen, Kommissionäre und Aufkäufer unmittelbar von den Landwirten.

Der selbständige Einkauf von Gerste ist den kontingentierten Betrieben nicht gestattet.

4. Beim Abschluß des Verkaufs von Gerste für Betriebe mit Kontingent sind dem verkaufenden Landwirte so viele Gerstenbezugsscheine auszuhändigen, als der Menge der zu liefernden Gerste entsprechen.

5. Nach § 7 Abs. 2 GV. sind diese Verkaufsgeschäfte binnen 3 Tagen nach dem Abschlusse dem Kommunalverbande anzuzeigen, für den die Gerste beschlagnahmt ist. Bei der Anzeige des Geschäftes sind die Gerstenbezugsscheine dem Kommunalverbande mit einzureichen. Dieser behält die Bezugsscheine als Beleg zurück.

Wird nur ein Teil der Menge geliefert, über die der Bezugsschein lautet, so hat der Kommunalverband die gelieferte Menge in die nächst offene Nummer der jedem Gerstenbezugsschein angehängten Teilbescheinigungen einzutragen. Die Teilbescheinigungen der rechten Hälfte sind in Übereinstimmung mit denen der linken Hälfte auszufüllen, alsdann abzutrennen und als Beleg zurückzuhalten.

Die in einem Monat zurückbehaltenen Bezugsscheine oder Teilbescheinigungen von solchen sind mit der Gerstenbestandsanzeige für diesen Monat der Reichsfuttermittelstelle einzureichen.

6. Wollen Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, denen ein Kontingent gegeben ist nach § 6 Abs. 2 der Verordnung selbstgebaute Gerste im eigenen Betriebe verarbeiten, so haben sie sich eine Bescheinigung ihres Kommunalverbandes darüber zu verschaffen, daß sie die zu verarbeitende Gerstenmenge selbst geerntet haben, und unter Vorlegung dieser Bescheinigung vor Beginn der Verarbeitung Bezugsscheine über die entsprechende Menge Gerste von der Reichs-Gerstengesellschaft m. b. H. zu erfordern. Demnächst sind die Bezugsscheine dem Kommunalverbande einzureichen.

Mit den Bezugsscheinen ist in der zu Ziff 5 vorgeschriebenen Weise zu verfahren.

7. Beim Ankauf der Gerste durch die Ankäufer der Reichs-Gerstengesellschaft m. b. H. dürfen die jeweilig von dem Präsidenten des Kriegsernährungsamtes festgesetzten Preise nicht überschritten werden.

8. Nur die durch Bezugsscheine oder Teilbescheinigungen belegten Mengen werden dem Kommunalverbande nach §§ 22 und 24 GersteVO. als an Betriebe mit Kontingent geliefert auf die von ihm abzuliefernden Mengen angerechnet."

b) Bek. der Reichsfuttermittelstelle vom 7. November 1916 betr. Gerstenkontingente der Brennereien für das Betriebsjahr 1916/17.

(Reichsanzeiger Nr. 263.)

1. Gerstenkontingente werden nur für landwirtschaftliche Kartoffelbrennereien und solche Kornbrennereien festgesetzt werden, die in diesem Betriebsjahr Kartoffeln oder Rüben verarbeiten.

2. Die Festsetzung der Gerstenkontingente erfolgt in unserem Auftrag durch die Steuerbehörden. Auf das hl reinen Alkohols entfallen bei einem eigenen Durchschnittsbrande für das Betriebsjahr 1916/17:

von nicht mehr als	30 hl	30 kg	Gerste
" " " "	300 "	20 "	"
und von über	300 "	16 "	"

3. Wollen Brennereien selbstgewonnene Gerste verarbeiten (§ 6 Abs. 2 der Verordnung über den Verkehr mit Gerste vom 6. Juli 1916, RGBl. 800), so haben sie vor Beginn der Verarbeitung Bezugsscheine über die entsprechende Menge Gerste bei der Reichs-Gerstengesellschaft m. b. H. anzufordern. Diese sendet sie namens der Brennereien den Kommunalverbänden unmittelbar zu und gibt den Brennereien hiervon Nachricht. Die Kommunalverbände reichen sie mit der Gerstenbestandsanzeige für den betreffenden Monat der Reichsfuttermittelstelle ein.

4. Bei der Reichs-Gerstengesellschaft kann die Zuweisung von Brenngerste unter folgenden Voraussetzungen beantragt werden:

a) Wer keine Gerste geerntet hat, muß hierüber eine Bescheinigung des Kommunalverbandes beibringen.

b) Beträgt das Kontingent einer Brennerei mehr als $^{9}/_{10}$ ihrer Gerstenernte, so kann auf Antrag der Mehrbetrag zugewiesen werden. Dem Zuweisungsantrag ist eine Bescheinigung des Kommunalverbandes über die Höhe der von der Brennerei geernteten Gerstenmengen beizufügen.

c) Die gleiche Bescheinigung ist erforderlich, wenn die Zuweisung von Gerste beantragt wird, weil sich die selbstgeerntete Gerste wegen mangelhafter Keimfähigkeit nicht zum Brennen eigne. In diesem Falle muß der Unternehmer außerdem eine Bescheinigung des Kommunalverbandes über die bereits an die Reichs-Gerstengesellschaft abgelieferte Gerstenmenge beibringen. Insoweit die Ablieferung von $^{9}/_{10}$ seiner Ernte noch nicht erfolgt ist, hat er sich der Reichs-Gerstengesellschaft gegenüber ausdrücklich zu verpflichten, soviel selbstgeerntete Gerste abzuliefern, wie er Brenngerste empfängt.

d) Anerkannte Saatgutwirtschaften oder landwirtschaftliche Betriebe, für die der Nachweis erbracht ist, daß sie sich in den Jahren 1913 und 1914 mit dem Verkaufe von Saatgerste befaßt haben, können Gerste für Brennereizwecke insoweit zugewiesen erhalten, als $^{9}/_{10}$ ihrer gesamten Gerstenernte abzüglich der geernteten Saatgerste zur Deckung ihres Gerstenkontingents nicht ausreichen.

Sie haben eine Bescheinigung des Kommunalverbandes beizubringen, wieviel Gerste sie insgesamt geerntet haben und wieviel davon Saatgerste ist.

5. Die Brennereibesitzer dürfen innerhalb ihres Kontingents selbständig Gerste einkaufen, hierbei jedoch keinen höheren als den jeweils höchsten Einkaufspreis der Reichs-Gerstengesellschaft bezahlen. Brennereien, deren Gerstenkontingent 30 dz nicht übersteigt, dürfen die ganze Menge, Brennereien mit einem höheren Gerstenkontingent zunächst bis 50 v. H. des Kontingents, mindestens aber 30 dz einkaufen. Der Reichs-Gerstengesellschaft sind die unter Ziffer 4 geforderten Bescheinigungen sowie die Erklärung zu übersenden, daß die Brennerei die Gerste selbst einkaufen wolle und hierfür einen Bezugsschein beantrage.

Ist der eigene Durchschnittsbrand des Betriebsjahres 1916/17 höher als 300 hl Alkohol, so sind dem Antrag für jede Tonne 2 M. Verwaltungsspesen beizufügen.

Die Reichs-Gerstengesellschaft wird nach Erfüllung dieser Voraussetzungen die Gerstenbezugsscheine namens der Brennereien den Kommunalverbänden unmittelbar zusenden. Diese überreichen sie mit den Gerstenbestandsanzeigen für den betreffenden Monat der Reichsfuttermittelstelle.

6. Hafer oder Hafergemenge aus eigener Wirtschaft dürfen an Stelle von Gerste verwendet werden, wenn die Reichsfuttermittelstelle die Verwendung genehmigt. Bis auf weiteres wird die Genehmigung erteilt werden:

a) Unternehmern, die eine Bescheinigung einreichen, daß sie keine Gerste geerntet haben, in Höhe des gesamten Kontingents,

b) Unternehmern, deren eigene Ernte nach Abzug des Saatgutes für ihr Kontingent nicht ausreicht, in Höhe der fehlenden Mengen.

Der Unternehmer hat eine Bescheinigung des Kommunalverbandes über die Höhe seiner Gerstenernte und seines Saatgutbedarfs einzureichen.

Die Verarbeitung von Hafer oder Gemenge in der Brauerei ist kein Grund für Zuweisung von Futterhafer oder Hafersaatgut.

7. Soweit Brennereien von dem Rechte der Übertragung ihres Durchschnittsbrandes auf andere Brennereien Gebrauch machen, haben sie der zuständigen Steuerbehörde mit dem Antrag auf Genehmigung der Übertragung die ihnen im Auftrag der Reichsfuttermittelstelle von der Steuerbehörde übersandte Mitteilung über die Höhe ihres Gerstenkontingents einzureichen. Die Steuerbehörden werden auf dieser Mitteilung die entsprechenden Gerstenmengen absetzen, den Brennereien, die den Durchschnittsbrand erworben haben, Zusatzscheine für ein entsprechendes Gerstenkontingent zustellen und der Reichs-Gerstengesellschaft die erfolgte Übertragung mitteilen.

c) Bek. der Reichsfuttermittelstelle vom 21. November 1916 betr. anderweite Berechnung der Gerstenkontingente der Brennereien für das Betriebsjahr 1916/17.

(Reichsanzeiger Nr. 276.)

Nach einer neuerlichen Verordnung des Herrn Präsidenten des Kriegsernährungsamts dürfen den Brennereibesitzern zu Speisezwecken 25 v. H. der Mengen eigener Kartoffeln, die ihnen nach Deckung des Bedarfs an Saatgut und des eigenen Bedarfs an Speisekartoffeln verbleiben, auch dann abgefordert werden, wenn aus dem Reste nicht mehr als ¾ des zugelassenen 90prozentigen Durchschnittsbrandes geleistet werden können.

Mit Rücksicht auf diese Anordnung sind die Gerstenkontingente der landwirtschaftlichen Kartoffelbrennereien auf ¾ derjenigen Höhe zu berechnen, die sich aus Ziffer 2 unserer Bekanntmachung vom 7. November 1916, betreffend die Gerstenkontingente der Brennereien, ergeben würde.

Ein höheres Gerstenkontingent, das jedoch nicht über das sich aus Ziffer 2 der angeführten Bekanntmachung ergebende hinausgehen darf, kann solchen Brennereien bewilligt werden, die nachweisen, daß sie zum Brennen mehr Kartoffeln verfügbar haben, als zur Herstellung von ¾ des zugelassenen 90prozentigen Durchschnittsbrandes erforderlich sind. Hierbei ist anzunehmen, daß 18 Zentner Kartoffeln notwendig sind, um 1 hl Alkohol zu gewinnen.

Für Kornbrennereien hat sich das Gerstenkontingent in allen Fällen nach derjenigen Menge Kartoffeln oder Rüben zu richten, die der Betrieb nachweisbar zum Brennen zur Verfügung hat. Hierbei ist anzunehmen, daß für 1 hl Alkohol

18 Ztr. Kartoffeln oder
20 „ Zuckerrüben oder
50 „ Futterrüben

erforderlich sind. Dafür, ob auf 1 hl Alkohol 30, 20 oder 16 kg Gerste zu rechnen sind, bleibt die Höhe des eigenen 90prozentigen Durchschnittsbrandes maßgebend.

6. Oppenheimer-Dorn a. a. O. II 89. Die tatsächliche Belieferung der Betriebe mit Gerste auf die Kontingente erfolgt gemäß den Weisungen der RFSt. nach Maßgabe der jeweils verfügbaren Gerstebestände.

Die Reichs-Gerstengesellschaft teilt den Betrieben die Höhe der Rate mit, deren Zuteilung in der nächsten Zeit beabsichtigt ist. Der Betrieb hat darauf unverzüglich den ihm angegebenen Gegenwert und Verladeverfügung einzusenden. Sofern nicht beides binnen 7 Werktagen nach Absendung der Mitteilung durch die RGG. bei dieser eingeht, gilt dies als Verzicht auf die Zuteilung der Rate. Die RGG. ist alsdann berechtigt, die Lieferung dieser Rate erst nach allen übrigen Raten zu bewirken. Auch die Bezahlung der Rate gibt dem Betriebe keinen Rechtsanspruch auf Zuteilung und Lieferung. Liegt zwischen dem Eingang der Zahlung und dem auf dem Frachtbrief oder Konossement angegebenen Verladetag ein längerer als einmonatiger Zeitraum, so wird vom Ablauf dieses Monats ab der gezahlte Betrag bis zu dem Verladetag mit 4 v. H. verzinst. Vgl. im übrigen die „Zuteilungsbedingungen der Reichs-Gerstengesellschaft zu Berlin für den Verkehr mit den kontingentierten Betrieben im Erntejahr 1916. Diese enthalten Bestimmungen über die Feststellung von Gewicht (§ 2) und Beschaffenheit (§ 3) der Gerste bei Bahnversendung, Fuhren und Wasserverladung, über die Sackleihgebühr und die Rücksendung der Säcke (§ 4) sowie die Erledigung von Streitigkeiten durch ein Schiedsgericht (§ 5), dessen Verfahren durch eine Schiedsgerichtsordnung geregelt ist.

§ 22.

Oppenheimer-Dorn a. a. O. II 95. Zu den Lieferungen an einen kontingentierten Betrieb im Sinne dieser Vorschrift muß auch die Versendung durch einen landwirtschaftlichen Unternehmer an den eigenen Betrieb in einem anderen KomVerb. gerechnet werden. Bei anderer Auslegung bleibt der KomVerb., in dem die Gerste gewachsen ist, nach den Bestimmungen der VO. ohne Kenntnis von Mengen, die zum Zwecke der zugelassenen Verarbeitung aus seinem Bezirke herausgehen, und von denen er wissen muß, um seine Lieferungspflicht — durch Abrechnung dieser Mengen gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 — richtig zu bestimmen. Die im § 27 Abs. 1 Satz 2 vorgesehene Anzeige bietet keine Abhilfe; sie erfolgt erst nach der Verarbeitung und ist an die RFSt. gerichtet.

§ 25.

Oppenheimer-Dorn a. a. O. II 99. Die Anwendbarkeit des § 24 führt dazu, daß die Pflicht zur Anmeldung und Ablieferung von $^6/_{10}$ des Überschusses nur dann besteht, wenn insgesamt weniger als $^6/_{10}$ der endgültig festgestellten Ernte (Schätzungsmenge + Überschuß) bereits abgeliefert oder in einer nach § 24 die Anrechnung gestattenden Weise der Verteilung zugeführt sind.

§ 27.

1. Oppenheimer-Dorn a. a. O. II 101. Soweit bei der Verarbeitung Ausputzgerste entfällt, unterliegt sie der Regelung für Futtermittel (§ 32 in Verb. mit § 18 Futterm.-VO.). Mit Rücksicht darauf, daß diese Gerste dem Zwecke des Kontingentsbetriebes unmittelbar auch sonst nicht zugute käme, die Zuteilung des Kontingents aber nur zu diesem Zwecke erfolgt, wird dem Unternehmer nicht die Befugnis zugesprochen werden können, eine der Ausfallgerste entsprechende Gerstenmenge nachzuerwerben. Ersatzkontingente sind nicht zu gewähren. Es wird Sache der RFSt. sein, die Kontingente von vornherein unter Berücksichtigung des wahrscheinlichen Ausfalls festzusetzen.

2. Oppenheimer-Dorn a. a. O. II 103. Als Vermälzen im Sinne der Vorschriften gilt auch die Herstellung von Grünmalz. Eine Zuwiderhandlung gegen diese Vermälzungsbeschränkungen ist nach § 35 Nr. 3 strafbar. Nach den Worten „in eigener Mälzerei" daf. trifft die Strafe zunächst den Inhaber. Jedoch findet auf die von ihm zur Leitung des Betriebes oder eines Teiles desselben oder zur Beaufsichtigung bestellten Personen — Betriebsleiter, Verwalter, Direktoren, Werkmeister — der § 151 GewO. Anwendung (vgl. Anm. 4 zu § 35 S. 109).

§ 28.

Oppenheimer-Dorn a. a. O. II 104. Die Einziehung der Vorräte erfolgt nicht im Strafverfahren, sie ist nicht Nebenstrafe. Die Allgemeine Verfügung des Preuß. Justizministers vom 9. Juni 1916 (JustMinBl. S. 127) findet darauf keine Anwendung. Die Ablieferung der verfallenen Gerste oder des Geldbetrages kann auf Betreiben der Reichs-Gerstengesellschaft von der nach § 34 Abs. 1 für Streitigkeiten zuständigen höheren Verwaltungsbehörde erzwungen werden. Dabei stehen dieser die Zwangsmittel zur Verfügung, die ihr nach Landesrecht zur Durchsetzung der von ihr in Ausübung der obrigkeitlichen Gewalt getroffenen Anordnungen zustehen (für Preußen vgl. §§ 132ff. des LandVerwaltG. vom 30. Juli 1883, GS. 195).

§ 30.

1. Oppenheimer-Dorn a. a. O. II 105. Die Auskunftspflicht obliegt allen Betrieben, die Gerste oder Malz verarbeiten, auch soweit ihnen wie den reinen Mälzereien und den Lohnmühlen kein Kontingent zusteht. Dagegen kommen landwirtschaftliche Betriebe als solche nicht in Frage, selbst wenn sie zu eigenem Verzehr Gerste verarbeiten, da die Verarbeitung hier nicht den Gegenstand des Betriebsunternehmens bildet.

2. Oppenheimer-Dorn a. a. O. II 106. Zuwiderhandlungen werden nach § 37 bestraft. Die Handlung kann sich zugleich als Verstoß nach § 10 Nr. 1 (Beiseiteschaffen) darstellen und ist dann nach dem Grundsatz der Idealkonkurrenz der schärferen Strafdrohung des § 10 unterstellt.

Kontingentsbetriebe können daneben auf Grund von § 38 geschlossen werden, wenn in der Zuwiderhandlung eine Unzuverlässigkeit des Inhabers oder Leiters des Betriebs zu erblicken ist.

§ 33.

1. Oppenheimer-Dorn a. a. O. II 107. Bei der Verteilung werden in erster Linie diejenigen Stellen zu bedenken sein, denen durch die unter der Beschlagnahme gestattete oder angeordnete Verteilung sonst nichts zufällt, die also auch zum Erwerb durch Ankauf nicht zugelassen sind. Dazu gehören Tierhalter, Geflügelzüchter, wissenschaftliche Institute, soweit sie nicht oder nicht ausreichend durch selbständige Anordnungen gemäß § 20 Abs. 3b oder Abs. 5 Satz 2 versorgt sind.

Dagegen werden Kontingentsbetriebe nur ausnahmsweise berücksichtigt werden können, etwa wenn ihnen durch unvermeidbaren Unglücksfall, z. B. durch Brand, ein Teil der innerhalb des Kontingents erworbenen Gerste verloren gegangen ist.

2. Oppenheimer-Dorn a. a. O. II 107. Die zugeteilte Gerste ist beschlagnahmefrei. Ein Weiterverkauf ist an sich zulässig (§ 4c GHöchstprBO.). Die KomVerb. können aber den Belieferten jede sachgemäße Bedingung bei der Abgabe auferlegen, insbesondere auch den Verwendungszweck vorschreiben und die Veräußerung verbieten oder an besondere Voraussetzungen knüpfen. Die Bedingung ist, auch wenn sie in den Abgabevertrag aufgenommen wird, eine behördliche Anordnung; ein Verstoß gegen sie macht strafbar (§ 35 Nr. 4). Daneben ist die Vereinbarung einer Vertragsstrafe für den Fall der Zuwiderhandlung zulässig.

3. Oppenheimer-Dorn a. a. O. II 108. Der Preis ist in das Ermessen des KomVerb. gestellt. Er ist unter Berücksichtigung der eigenen Aufwendungen und des wirtschaftlichen Zweckes, dem die Gerste zugeführt wird, festzustellen. An den Höchstpreis ist der KomVerb. und der Erwerber bei einem gestatteten Weiterverkauf nicht gebunden (GHöchstprBO. § 4c).

§ 34.

Oppenheimer-Dorn a. a. O. II 109. Der Wortlaut weckt Zweifel darüber, ob auch Streitigkeiten über das Bestehen der Lieferungspflicht darunter fallen. Dies wird aber zu bejahen sein. Ein solcher Streit kann insbesondere bei Meinungsverschiedenheiten über den Umfang der nach § 24 anrechenbaren Mengen in Frage kommen.

§ 36.

Oppenheimer-Dorn a. a. O. II 111. Antragsberechtigt ist der Unternehmer, dessen Betrieb durch den Bruch der Geheimhaltungspflicht gefährdet wird. Die Bestrafung setzt nicht voraus, daß ein Schaden eingetreten ist. Der Antrag kann auch durch einen Vertreter gestellt werden, insbesondere durch einen mit der Leitung des Betriebes allgemein Beauftragten. Über die Voraussetzungen der Ausübung des Antragsrechtes im übrigen, insbesondere über die Frist von drei Monaten vgl. §§ 61—65 StrGB.

§ 38.

Oppenheimer-Dorn a. a. O. II 112. Unzuverlässigkeit kann in der Versäumung jeder Pflicht gefunden werden, auch soweit sie nicht durch Strafdrohung gesichert ist. Die Unzuverlässigkeit kann auch angenommen werden, wenn an sich straflose Vorbereitungshandlungen zu einer strafbaren Handlung vorliegen und nach den Umständen eine Gewähr für künftiges pflichtgemäßes Verhalten fehlt. Ebenso wird mangelnde Bewachung der bei den Vorräten beschäftigten Untergebenen und die Auswahl ungeeigneter Personen einen hinreichenden Grund zur Schließung bilden.

7. Verordnung über die Einschränkung der Malzverwendung in den Bierbrauereien. Vom 16. Dezember 1916. (RGBl. 1403.)

[BR.] **Art. I.** In der Verordnung über die Malz- und Gerstenkontingente der Bierbrauereien sowie den Malzhandel vom 7. Oktober 1916 (RGBl. 1137) werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

> Bierbrauereien dürfen vom 1. Oktober 1916 an in jedem Kalendervierteljahre nur fünfundzwanzig Hundertteile, Bierbrauereien in Bayern rechts des Rheines fünfunddreißig Hundertteile der Malzmenge zur Herstellung von Bier verwenden, die sie in dem entsprechenden Kalendervierteljahre der Jahre 1912 und 1913 durchschnittlich verwendet haben. Jedoch dürfen Bierbrauereien, deren vierteljährliche durchschnittliche Malzverwendung in den Jahren 1912 und 1913 vierzig Doppelzentner nicht überstiegen hat, dreißig Hundertteile, Bierbrauereien in Bayern rechts des Rheines vierzig Hundertteile verwenden. Bierbrauereien, deren vierteljährliche durchschnittliche Malzverwendung vierzig Doppelzentner überstiegen hat, dürfen mindestens zwölf Doppelzentner, in Bayern rechts des Rheines sechzehn Doppelzentner im Vierteljahre verwenden.
>
> In den Fällen des § 2 Satz 2 und 3 der Bekanntmachung, betreffend Einschränkung der Malzverwendung in den Bierbrauereien, vom 15. Februar 1915 (RGBl. 97) dürfen die Bierbrauereien fünf Zwölftel, die Bierbrauereien in Bayern rechts des Rheines sieben Zwölftel der Menge verwenden, die die Steuerdirektivbehörde festgesetzt hat.

2. Im § 12 Abs. 1 Nr. 3 wird „§ 9" ersetzt durch „§ 10".

Art. II. Bei Bierbrauereien, die im vierten Vierteljahr 1916 über das nach Artikel I gekürzte Malzkontingent hinaus Malz verwendet haben, sind die Mehrmengen von den Malzkontingenten für die Zeit vom 1. Januar bis 30. September 1917 abzuziehen. Der Abzug erfolgt in der Regel in jedem Vierteljahre nach dem Verhältnis des für diesen Zeitraum festgesetzten Malzkontingents.

Die Landeszentralbehörden erlassen die näheren Bestimmungen.

Art. III. Die für die Bierbrauereien auf Grund des § 20 der Bekanntmachung über Gerste aus der Ernte 1916 (RGBl. 800) festgesetzten Gerstenkontingente werden entsprechend der Herabsetzung der Malzkontingente im Artikel I herabgesetzt.

Die Bierbrauereien haben die Gerste, die sie über das herabgesetzte Gerstenkontingent hinaus bereits bezogen haben, der Reichs-Gerstengesellschaft m. b. H. in Berlin käuflich zu liefern; soweit die Gerste bereits vermälzt ist, ist das Malz zu liefern.

Der Reichskanzler erläßt die näheren Bestimmungen

Art. IV. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschrift im Artikel III Abs. 2 und gegen die nach Artikel III erlassenen Bestimmungen werden mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft.

Daneben können die Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, eingezogen werden.

Art. V. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung [19. 12.] in Kraft. Den Zeitpunkt des Außerkrafttretens bestimmt der Reichskanzler.

8. Verordnung über Bierhefe. Vom 10. Dezember 1916. (RGBl. 1351.)

[RA. VolksernBD. 22. 5. 16.] § 1. Die Bierbrauereien sind verpflichtet, ihre gesamte Erzeugung an Bottichhefe (Kernhefe) vom 20. Dezember 1916 ab an den Verband Deutscher Brauereihefe-Trocknungsanstalten, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Berlin oder nach dessen Weisungen an die von ihm bestimmten Stellen zu liefern.

Diese Lieferungspflicht gilt nicht für diejenige Bottichhefe, die von den Brauereien als Samen- oder Anstellhefe benötigt wird.

§ 2. Für je 100 Kilogramm verarbeiteten Gersten- oder Weizenmalzes (§ 8 der Verordnung über die Malz- und Gerstenkontingente der Bierbrauereien sowie den Malzhandel vom 7. Oktober 1916, RGBl. 1137) sind mindestens 0,8 Kilogramm Hefe-Trockenmasse zur Ablieferung zu bringen.

§ 3. Die Lieferung der Bottichhefe hat nach den Bestimmungen des im § 1 genannten Verbandes zu erfolgen:

a) frei Bahnstation der liefernden Brauereien in abgepreßtem Zustand oder

b) frei Fabrikhof der vom Verbande Deutscher Brauereihefe-Trocknungsanstalten namhaft gemachten Anstalten in dickbreiigem oder abgepreßtem Zustand; die Lieferung frei Fabrikhof kann nur verlangt werden, wenn die Entfernung von der Brauerei bis zur Anstalt nicht mehr als 10 Kilometer Luftlinie beträgt.

Die liefernde Brauerei hat die Verpackung (Fässer, Kisten, Säcke usw.) unentgeltlich leihweise zur Verfügung zu stellen. Die Verpackung ist ihr binnen zwei Wochen nach der Lieferung in gereinigtem Zustand frei ihrer Bahnstation oder frei Fabrikhof des Empfängers, der Art der Anlieferung entsprechend, zurückzugeben.

§ 4. Der Preis für Bottichhefe beträgt 0,25 Mark für den Hundertteil der durch den Empfänger festgestellten Trockenmasse, berechnet auf 100 Kilogramm. Wird die Hefe im abgepreßten Zustand geliefert, so ist außerdem eine besondere Vergütung zu gewähren; diese beträgt 0,65 Mark für je 100 Kilogramm.

Der Empfänger hat die abgenommene Bottichhefe spätestens bis zum 10. des der Lieferung folgenden Monats zu bezahlen.

§ 5. Beanstandungen wegen Lieferung von Bottichhefe oder Rückgabe der Verpackung sind dem anderen Teile innerhalb 48 Stunden mitzuteilen.

§ 6. Über Streitigkeiten, die sich aus der Lieferung von Bottichhefe ergeben, entscheidet endgültig ein Schiedsgericht. Die näheren Bestimmungen über die Zusammensetzung des Schiedsgerichts und das Verfahren trifft der Präsident des Kriegsernährungsamts.

§ 7. Der Verband Deutscher Brauereihefe-Trocknungsanstalten hat dafür zu sorgen, daß die Bottichhefe auf Nährhefe oder Nährmittelerzeugnisse verarbeitet wird.

Der Absatz der Erzeugnisse hat nach den Weisungen des Präsidenten des Kriegsernährungsamts zu erfolgen.

Der Verband ist berechtigt und verpflichtet, die Verarbeitung der Bottichhefe zu überwachen und die Verkaufspreise für die fertigen Erzeugnisse festzusetzen; die Verkaufspreise unterliegen der Genehmigung des Präsidenten des Kriegsernährungsamts.

Für die bei der Verarbeitung der Bottichhefe sich ergebenden, zu Futterzwecken

geeigneten Abfälle gelten die Bestimmungen der Verordnung über Futtermittel vom 5. Oktober 1916 (RGBl. 1108).

§ 8. Der Geschäftsbetrieb des Verbandes Deutscher Brauereihefe-Trocknungsanstalten, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Berlin untersteht der Aufsicht des Präsidenten des Kriegsernährungsamts.

§ 9. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer der ihm nach den §§ 1, 2, 3 obliegenden Verpflichtung zur Lieferung von Bottichhefe nicht nachkommt. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 10. Der Reichskanzler kann von Vorschriften dieser Verordnung Ausnahmen gestatten.

§ 11. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung [12. 12.] in Kraft.

XVIII. Hafer.

Inhaltsübersicht.†)

*1. Bek. über Hafer aus der Ernte 1916 v. 6. Juli 1916 (RGB. 666) und der neuen Fassung v. 24. Juli 1916 (RGBl. 781) 430/1

Hierzu:

*a) Bek. zur Durchführung der Verordnung über Hafer aus der Ernte 1916 v. 25. August 1916 (RGBl. 968) 435

*b) Bek. (derselben Bezeichnung) v. 19. August 1916 (RGBl. 939) 440

*c) Bek. (derselben Bezeichnung) v. 5. September 1916 (RGBl. 997) 441

*d) Bek. über die Verfütterung von Hafer an Zugkühe und an Ziegenböcke v. 15. September 1916 (RGBl. 1045) 441

*e) Bek. über die Gewährung einer außerordentlichen Haferzulage während der Herbstfeldbestellung v. 25. September 1916 (RGBl. 1076) 441

*f) Preuß. Ausführungsanweisung v. 29. August und 8. Dezember 1916 (LMBl. 253, HMBl. 474) 442

*2. Bek. über Höchstpreise für Hafer v. 24. Juli 1916 (RGBl. 826) mit den Änderungen v. 18. September und 26. Oktober 1916 (RGBl. 1048, 1199) 444

*3. VO. über Höchstpreise für Hafer und Gerste v. 4. Dezember 1916 (RGBl. 1327) 446

*4. Bek. über Höchstpreise für Hafernährmittel v. 2. November 1916 (RGBl. 1242) 436

*5. Bek. über die Verfütterung von Hafer an Einhufer und Zuchtbullen v. 23. Dezember 1916 (RGBl. 1432) 447

1. Bek. über Hafer aus der Ernte 1916. Vom 6. Juli 1916. (RGBl. 666.)

[BR.] **Art. I.** Für den Verkehr mit Hafer aus dem Erntejahr 1916 gelten die Bestimmungen der Verordnung über den Verkehr mit Hafer aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 (RGBl. 393) nebst den Abänderungen vom 9. September 1915 (RGBl. 556) und vom 17. Januar 1916 (RGBl. 41) mit den sich aus folgenden Bestimmungen ergebenden Änderungen:

. . . . . .

. . . . . .

Art. II. Der Reichskanzler wird ermächtigt, den Text der Verordnung über den Verkehr mit Hafer, wie er sich aus dieser Verordnung ergibt, in fortlaufender Nummernfolge der Paragraphen unter der Überschrift „Bekanntmachung über Hafer aus der Ernte 1916" im Reichs-Gesetzblatt bekanntzumachen.

Er kann weitere Ausführungsbestimmungen erlassen.

Art. III. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung [7. 7.] in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens. Für den Verkehr mit Hafer aus dem Erntejahr 1915 bleiben die jetzt dafür geltenden Vorschriften bis zum 30. September 1916 einschließlich maßgebend, von diesem Zeitpunkt an gelten auch für sie die Vorschriften dieser Verordnung.

†) Weitere Verordnungen aus dem Jahre 1917 im Nachtrag.

Hafer aus dem Erntejahr 1915 bleibt für den Kommunalverband beschlagnahmt, für den er am 30. September 1916 auf Grund der bisherigen Bestimmungen beschlagnahmt ist.

Bek. der neuen Fassung vom 24. Juli 1916. (RGBl. 781, 811.)

I. Beschlagnahme.

§ 1. Der im Reiche angebaute Hafer wird mit der Trennung vom Boden für den Kommunalverband beschlagnahmt, in dessen Bezirk er gewachsen ist. Als Hafer im Sinne dieser Verordnung gelten auch Mengkorn und Mischfrucht, worin sich Hafer befindet.

Die Beschlagnahme erstreckt sich auch auf den Halm; mit dem Ausdreschen wird das Stroh von der Beschlagnahme frei.

§ 2. An den beschlagnahmten Vorräten dürfen Veränderungen nur mit Zustimmung des Kommunalverbandes, für den sie beschlagnahmt sind, vorgenommen werden, soweit sich aus den §§ 3 bis 6a nichts anderes ergibt. Das gleiche gilt von rechtsgeschäftlichen Verfügungen über sie und von Verfügungen, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung ergehen.

Werden beschlagnahmte Vorräte mit Zustimmung des Kommunalverbandes oder nach §§ 3 bis 6a in den Bezirk eines anderen Kommunalverbandes gebracht, so tritt dieser mit der Ankunft des Hafers in seinem Bezirke hinsichtlich der Rechte aus der Beschlagnahme an die Stelle des bisherigen Kommunalverbandes.

Der Besitzer der zu versendenden Vorräte hat die Ortsveränderung unter Angabe der Menge beiden Kommunalverbänden binnen drei Tagen anzuzeigen.

§ 3. Der Besitzer beschlagnahmter Vorräte ist berechtigt und verpflichtet, die zur Erhaltung der Vorräte erforderlichen Handlungen vorzunehmen.

Er ist berechtigt und auf Verlangen der zuständigen Behörde verpflichtet, auszudreschen. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden [Preußen, Vfg. v. 20. 9. 16, LMBl. 258: RegPr. mit Zustimmung des Landesamts für Futtermittel] können über Zeit und Ort des Ausdreschens sowie über Anzeige und Festsetzung des Druschergebnisses Bestimmungen erlassen.

Der Besitzer von beschlagnahmtem Hafer kann den Hafer, sobald er ausgedroschen ist, dem Kommunalverbande, zu dessen Gunsten er beschlagnahmt ist, jederzeit zur Verfügung stellen. Der Kommunalverband hat dafür zu sorgen, daß er gemäß den Vorschriften dieser Verordnung binnen drei Wochen abgenommen wird.

§ 4. Nimmt der Besitzer eine zur Erhaltung der Vorräte erforderliche Handlung binnen einer ihm von der zuständigen Behörde gesetzten Frist nicht vor, so kann die Behörde die erforderlichen Arbeiten auf seine Kosten durch einen Dritten vornehmen lassen. Der Verpflichtete hat die Vornahme auf seinem Grund und Boden sowie in seinen Wirtschaftsräumen und mit den Mitteln seines Betriebs zu gestatten.

Das gleiche gilt, wenn der Besitzer den Hafer nicht binnen einer ihm von der zuständigen Behörde gesetzten Frist ausdrischt.

§ 5. Erstreckt sich ein landwirtschaftlicher Betrieb über die Grenzen eines Kommunalverbandes hinaus, so darf der beschlagnahmte Hafer innerhalb dieses Betriebs von einem Kommunalverband in den anderen gebracht werden. Mit der Ankunft des Hafers in dem Bezirke des anderen Kommunalverbandes tritt dieser hinsichtlich der Rechte aus der Beschlagnahme an die Stelle des bisherigen Kommunalverbandes.

Der Besitzer hat die Ortsänderung binnen drei Tagen unter Angabe der Getreidearten und ihrer Mengen beiden Kommunalverbänden anzuzeigen.

§ 6. Zulässig sind Veräußerungen an die Heeresverwaltungen, die Marineverwaltung, die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung und an den Kommunalverband, für den der Hafer beschlagnahmt ist, sowie alle Veränderungen und Verfügungen, die mit Zustimmung der Zentralstelle erfolgen.

Trotz der Beschlagnahme dürfen aus ihren Vorräten:

a) Halter von Einhufern Hafer verfüttern, und zwar sowohl an ihre Einhufer als an ihr übriges Vieh, Halter von Zuchtbullen an diese mit Genehmigung der zuständigen Behörde Hafer verfüttern.

Der Reichskanzler bestimmt, welche Mengen die Tierhalter durchschnittlich für den Tag verfüttern dürfen. Bis zum Erlasse dieser Bestimmung darf nur nach Maßgabe des § 4 Abs. 3a der Verordnung vom 13. Februar/31. März 1915 (RGBl. 81 und 200) Hafer verfüttert werden;

b) Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, die ihnen nach Bestimmung des Reichskanzlers zu belassenden Hafermengen (§ 10 Abs. 2a) im eigenen Betriebe verfüttern;

c) Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe das zur Frühjahrsbestellung erforderliche Saatgut zur Saat verwenden, und zwar anderthalb Doppelzentner auf das Hektar. Die Landeszentralbehörden sind ermächtigt, die Saatgutmenge im Falle dringenden wirtschaftlichen Bedürfnisses für einzelne Betriebe oder ganze Bezirke bis auf zwei Doppelzentner, bei ausgesprochener Gebirgslage bis auf zweieinhalb Doppelzentner für das Hektar zu erhöhen;

d) Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe Mischfrucht als Grünfutter verwenden oder aus der geernteten Mischfrucht die Hülsenfrüchte aussondern. Die ausgesonderten Hülsenfrüchte unterliegen der Verordnung über Hülsenfrüchte in der Fassung vom 29. Juni 1916 (RGBl. 621);

e) Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe Nahrungsmittel zum Verzehr im eigenen Betriebe herstellen oder herstellen lassen. Diese Herstellung darf nur auf Grund von Mahlkarten erfolgen, die durch die zuständige Behörde auszustellen sind und die zur Verarbeitung freigegebene Menge angeben müssen. Die Mühlen dürfen Hafer nur gegen Aushändigung der Mahlkarten zur Verarbeitung annehmen oder verarbeiten;

f) Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe Hafer an solche Stellen liefern, die durch Erlaubnisscheine (§ 17 Abs. 5) zum Ankauf entsprechender Mengen von Hafer berechtigt sind.

§ 6a. Die Veräußerung und der Erwerb von Hafer zu Saatzwecken ist bis auf weiteres untersagt. Der Reichskanzler kann das Verbot aufheben und die näheren Bestimmungen über den Verkehr mit Hafer zu Saatzwecken erlassen.

§ 7. Die Beschlagnahme endet mit dem freihändigen Eigentumserwerbe durch die Heeresverwaltungen, die Marineverwaltung, die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung, die von ihr bezeichneten Stellen oder den Kommunalverband, für den beschlagnahmt ist, ferner mit der Enteignung oder einer nach den Vorschriften dieser Verordnung zugelassenen Verwendung, endlich für die nach § 6 Abs. 2d ausgesonderten Hülsenfrüchte mit der Aussonderung.

§ 8. Über Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der §§ 1 bis 7 ergeben, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

§ 9. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer unbefugt beschlagnahmte Vorräte beiseiteschafft, insbesondere aus dem Bezirke des Kommunalverbandes, für den sie beschlagnahmt sind, entfernt, sie beschädigt, zerstört, verarbeitet, verarbeiten läßt, zur Verarbeitung annimmt oder verbraucht;
2. wer unbefugt beschlagnahmte Vorräte verkauft, kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über sie abschließt;
3. wer die zur Erhaltung der Vorräte erforderlichen Handlungen pflichtwidrig unterläßt;
4. wer als Saathafer erworbenen Hafer ohne Genehmigung der zuständigen Behörde zu anderen Zwecken verwendet;

5. wer Hafer zu Saatzwecken verkauft oder kauft, wenn er weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß er nicht zu Saatzwecken bestimmt ist;
6. wer der Vorschrift im § 6a oder den vom Reichskanzler auf Grund des § 6a erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt;
7. wer eine ihm nach § 2 Abs. 3 und § 5 obliegende Anzeige nicht in der gesetzten Frist erstattet oder wissentlich unvollständige oder unrichtige Angaben macht.

II. Enteignung.

§ 10. Erfolgt die Übereignung des beschlagnahmten Hafers nicht freiwillig (§ 6 Abs. 1), so kann das Eigentum daran durch Anordnung der zuständigen Behörde auf den Kommunalverband übertragen werden, in dessen Bezirk er sich befindet. Beantragt dieser die Übereignung an eine andere Person, so ist das Eigentum auf letztere zu übertragen; sie ist in der Anordnung zu bezeichnen.

Bei der Enteignung sind dem Besitzer zu belassen:

a) für jeden Einhufer und für jeden Zuchtbullen (§ 6 Abs. 2a) eine vom Reichskanzler zu bestimmende Menge; dabei sind die Mengen anzurechnen, die seit dem 15. September 1916 verfüttert worden sind. Der Reichskanzler kann bestimmen, daß, in welcher Menge und nach welchem Maßstab dem Besitzer außerdem Hafer belassen werden kann;
b) das zur Frühjahrsbestellung erforderliche Saatgut nach dem Maßstab von § 6 Abs. 2c;
c) der in seinem Betriebe gewachsene Saathafer, wenn sich der Besitzer in den Jahren 1913 und 1914 mit dem Verkaufe von Saathafer befaßt hat und dies in der von der Reichsfuttermittelstelle bestimmten Weise nachgewiesen hat, sowie anerkannter Saathafer. Die bestimmungsmäßige Verwendung ist zu überwachen.

Der Gemeindevorstand ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß das Saatgut aufbewahrt und zur Frühjahrsbestellung wirklich verwendet wird.

§ 10a. Erwerber von Hafer haben die Mengen, die sie nicht zu dem Zwecke verwenden können, zu dem sie erworben sind, auf Verlangen an den Kommunalverband, für den sie beschlagnahmt sind, käuflich zu liefern. Die Vorschriften in den §§ 10 bis 14 finden entsprechende Anwendung.

§ 11. Die Anordnung, durch die enteignet wird, kann an den einzelnen Besitzer oder an alle Besitzer des Bezirkes oder eines Teiles des Bezirkes gerichtet werden; im ersteren Falle geht das Eigentum über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht, im letzteren Falle mit Ablauf des Tages nach Ausgabe des amtlichen Blattes, in dem die Anordnung amtlich veröffentlicht wird.

§ 12. Der Übernahmepreis wird unter Berücksichtigung des Höchstpreises für Hafer sowie der Güte und Verwertbarkeit der Vorräte nach Anhörung von Sachverständigen von der höheren Verwaltungsbehörde endgültig festgesetzt. Sie bestimmt darüber, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat.

Weist der Besitzer nach, daß er zulässigerweise Vorräte zu einem höheren Preise als dem Höchstpreis erworben hat, so ist statt des Höchstpreises der Einstandspreis zu berücksichtigen.

§ 13. Der Besitzer hat vorbehaltlich der Vorschrift im § 3 Abs. 3 die Vorräte, die er freihändig übereignet hat oder die bei ihm enteignet sind, zu verwahren und pfleglich zu behandeln, bis der Erwerber sie in seinen Gewahrsam übernimmt. Dem Besitzer ist hierfür eine angemessene Vergütung zu gewähren, die von der höheren Verwaltungsbehörde endgültig festgesetzt wird.

§ 14. Über Streitigkeiten, die sich aus dem Enteignungsverfahren und aus der Verwahrungspflicht (§ 13) ergeben, entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde.

§ 15. Wer den ihm als Saatgut zur Frühjahrsbestellung belassenen Hafer (§ 10 Abs. 2b) oder den ihm belassenen Saathafer (§ 10 Abs. 2c) ohne Genehmigung der zu-

ständigen Behörde zu anderen Zwecken verwendet, oder wer der Verpflichtung des § 13, Vorräte zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft.

III. Verbrauchsregelung.

§ 16. Die Kommunalverbände haben innerhalb ihrer Bezirke mit den ihnen gehörigen, ihnen übereigneten (§ 10) oder überwiesenen (§ 17) Vorräten den erforderlichen Ausgleich zwischen den Haltern von Einhufern oder Zuchtbullen und Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe herbeizuführen, derart, daß diese Personen die nach § 10 zu berechnenden Mindestmengen für Fütterung und Aussaat erhalten. Soweit landwirtschaftliche Unternehmer nach § 6 Abs. 2f Hafer veräußert haben, steht ihnen ein Anspruch auf Zuweisung von Hafer zu Futterzwecken im Wege des Ausgleichs nicht zu.

Die Kommunalverbände dürfen von den zum Ausgleich bestimmten Mengen in besonderen Fällen unter entsprechender Kürzung der auf die Einhufer oder Zuchtbullen entfallenden Mengen auch an Besitzer von anderen Spann- und Zuchttieren Hafer abgeben und einzelnen Einhufern oder Zuchtbullen größere Mengen Hafer zuweisen.

§ 17. Die Kommunalverbände haben, soweit die in ihren Bezirken vorhandenen Vorräte für den im § 16 vorgesehenen Ausgleich nicht erforderlich sind (Überschußverbände), auf Erfordern der Reichsfuttermittelstelle den Überschuß der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung innerhalb der von ihr bestimmten Fristen zur Verfügung zu stellen. Liefert ein Kommunalverband die festgesetzten Mengen innerhalb der bestimmten Frist nicht oder nicht vollständig ab, so kann die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung die fehlenden Mengen in seinem Bezirke, nötigenfalls im Wege der Enteignung, erwerben.

Die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung deckt aus den ihr nach Abs. 1 zur Verfügung stehenden Mengen den ihr mitgeteilten Bedarf:

1. der Heeresverwaltungen und der Marineverwaltung;
2. derjenigen Kommunalverbände, in deren Bezirk sich nicht die nötigen Mindestmengen an Hafer und Saatgut befinden (Zuschußverbände);
3. der Nährmittelfabriken, die Hafer verarbeiten, soweit sie den Hafer nicht freihändig gegen Bezugsschein kaufen.

Der Reichskanzler kann anordnen, daß Futterzulagen für Bergwerks- und Gestütspferde sowie für Deckhengste gewährt und daß ausnahmsweise im Falle eines dringenden Bedürfnisses

a) Futterzulagen auch für andere Pferde bewilligt,

b) wissenschaftlichen Anstalten und sonstigen Unternehmungen, die für ihre Zwecke Hafer nicht entbehren können, Hafer überwiesen wird.

Die Reichsfuttermittelstelle kann Hafer, der zur Verfütterung an Pferde nicht geeignet ist, zur anderweiten Verwendung abgeben.

Die Reichsfuttermittelstelle kann für den Ankauf des Haferbedarfs der kontingentierten Betriebe (§ 19) und zur Beschaffung der im § 17 Abs. 3 genannten Hafermenge Erlaubnisscheine ausstellen, die zum freihändigen Ankauf des Hafers berechtigen (§ 6 Abs. 2f). Sie erläßt die näheren Bestimmungen.

§ 18. Der Bedarf der Heeresverwaltungen und der Marineverwaltung wird entsprechend den von diesen Verwaltungen eingehenden Anmeldungen durch die Reichsfuttermittelstelle bei den Kommunalverbänden angefordert.

Nötigenfalls ist die Reichsfuttermittelstelle befugt, von Überschußverbänden mehr als deren Überschuß über den Eigenbedarf sowie auch von Zuschußverbänden Hafer anzufordern, soweit sich Hafervorräte im Bezirke dieser Verbände befinden, die der Enteignung unterliegen. Die gelieferten Mengen werden später auf Antrag dem liefernden Verbande bis zur Höhe seines Mindestbedarfs zurückerstattet.

Die Verbände haben auf Verlangen der Reichsfuttermittelstelle dafür zu sorgen, daß der in ihrem Bezirke vorhandene Hafer ausgedroschen wird (§ 3).

§ 19. Der Reichskanzler oder die von ihm bestimmte Stelle [Bek. v. 25. Aug. 16, RGBl. 968: die Reichsfuttermittelstelle] setzt fest, welche Betriebe Hafer verarbeiten oder verarbeiten lassen dürfen und in welcher Menge (Kontingent). Die Kontingente werden für die Zeit bis zum 30. September 1917 festgesetzt.

§ 19a. Die Beamten der Polizei und die von der Polizeibehörde beauftragten Sachverständigen sind befugt, in die Räume, in denen Hafer verarbeitet wird, jederzeit, in die Räume, in denen Hafer oder Erzeugnisse aus Hafer aufbewahrt, feilgehalten oder verpackt werden, während der Geschäftszeit einzutreten, daselbst Besichtigungen vorzunehmen, Geschäftsaufzeichnungen einzusehen und die vorhandenen Vorräte festzustellen.

Die Unternehmer von Betrieben, die Hafer verarbeiten, sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen haben der Reichsfuttermittelstelle auf Erfordern Auskunft über die Betriebsverhältnisse zu geben. Sie sind verpflichtet, den Beamten der Polizei und den Sachverständigen auf Erfordern über die vorhandenen und bereits verarbeiteten Hafermengen sowie deren Herkunft Auskunft zu geben.

Die Sachverständigen sind, vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten, verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, welche durch die Aufsicht zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Verwertung der Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse zu enthalten. Sie sind hierauf zu vereidigen.

§ 19b. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

1. wer den Vorschriften des § 19a zuwider den Eintritt in die Räume, die Besichtigung oder die Einsicht in die Geschäftsaufzeichnungen verweigert;
2. wer die in Gemäßheit des § 19a von ihm verlangte Auskunft nicht erteilt oder wissentlich unvollständige oder unrichtige Angaben macht.

§ 20. Für die nach den §§ 16 bis 19 gelieferten Mengen ist der Einstandspreis zu vergüten. Als Einstandspreis gilt der von dem Besitzer gezahlte Preis (vgl. § 12) zuzüglich einer Entschädigung für Vermittlung und sonstige Unkosten, die jedoch sechs Mark für die Tonne zuzüglich der durch Zusammenstellung kleinerer Lieferungen zu Sammelladungen nachweislich entstandenen Vorfrachtkosten nicht übersteigen darf. Alle übrigen Frachtkosten trägt der Empfänger.

Die Kommunalverbände dürfen in Fällen besonderen Bedürfnisses mit Genehmigung der Reichsfuttermittelstelle den Zuschlag bis auf neun Mark erhöhen.

Über Streitigkeiten, die sich aus der Lieferung von Hafer zwischen der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung oder der Stelle, an die auf ihre Anweisung der Hafer geliefert worden ist, und dem liefernden Kommunalverband ergeben, entscheidet ein Schiedsgericht. Das Nähere hierüber bestimmt der Reichskanzler.

§ 21. Die Kommunalverbände haben auf Grund der Ernteflächenerhebung nach der Bundesratsverordnung vom 18. Mai 1916 (RGBl. 383) und der Vorschätzung der Ernte nach der Verordnung, betreffend die Erntevorschätzungen im Jahre 1916 (RGBl. 547) bis zum 1. August 1916 der Reichsfuttermittelstelle anzugeben, wie groß die Haferernte ihres Bezirkes zu schätzen ist.

Sie sind ferner verpflichtet, der Reichsfuttermittelstelle auf Erfordern Auskunft zu geben über:

a) die in ihrem Bezirke vorhandenen Hafervorräte,
b) die Hafermengen, die in ihrem Bezirke zu Saatzwecken in Anspruch genommen werden,
c) die Zahl der Einhufer und Zuchtbullen ihres Bezirkes,
d) die Hafermengen, die aus ihrem Bezirk ausgeführt sind.

§ 22. Über Streitigkeiten, die bei der Verbrauchsregelung (§ 16) entstehen, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

§ 23. Die Vorschriften dieser Verordnung beziehen sich nicht auf Hafer, der aus dem Ausland eingeführt wird.

Für den aus dem Ausland eingeführten Hafer gilt die Verordnung vom 11. September 1915 (RGBl. 569) in der Fassung vom 4. März 1916 (RGBl. 147).

Als Ausland im Sinne dieser Bestimmung gilt nicht das besetzte Gebiet. Hafer, der aus dem besetzten Gebiet eingeführt wird, darf nur an die Heeresverwaltungen, die Marineverwaltung und die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung geliefert werden.

§ 23a. Wer der Vorschrift im § 23 Abs. 3 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

IV. Ausführungsbestimmungen.

§ 24. Die Landeszentralbehörden erlassen die erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Sie bestimmen, wer als Gemeindevorstand, als Kommunalverband, als zuständige Behörde und als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 25. Wer den von den Landeszentralbehörden erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

Litteratur.

Oppenheimer-Dorn, Die BundesratsVO. über Brotgetreide und Mehl usw. Bd. 2. — Scheerbarth, Die BundesratsVO. über den Verkehr mit Brotgetreide, Gerste usw. — Derselbe, JW. 16 1105.

§ 6.

Oppenheimer-Dorn a. a. O. II 130. Die Zustimmung der Zentralstelle berechtigt auch zur Ausfuhr aus dem KomVerb., sofern die genehmigte Verfügung eine solche notwendig macht; es bedarf lediglich der Anzeige nach § 2 Abs. 3. Die Zustimmung ist nicht wie bei dem beschlagnahmeberechtigten KomVerb. ein Verzicht auf ein Recht aus der Beschlagnahme; sie stellt vielmehr die Aufhebung des Rechtes durch eine auch sonst zu Eingriffen in das Beschlagnahmerecht befugte Stelle dar (§ 17 Abs. 1 Satz 2). Im übrigen teilt diese Zustimmung die Rechtsnatur der im § 2 vorgesehenen.

§ 9.

Oppenheimer-Dorn a. a. O. II 141. Die Nr. 5 und 6 wenden sich gegen die mißbräuchliche Verwendung von Saathafer. Solange Verkauf und Erwerb von Hafer zu Saatzwecken noch nicht gestattet ist, greift nur Nr. 6 ein, soweit sie einen Verstoß gegen das Verbot des § 6a mit Strafe bedroht. Der weitere Tatbestand der Nr. 6 ebenso wie der der Nr. 5 kommen erst in Betracht, wenn der Reichskanzler den Saathaferverkehr zugelassen oder besonders geregelt hat. Nr. 5 bestraft den mißbräuchlichen Handel mit Saathafer zu anderen als Saatzwecken. Zur Bestrafung reicht es aus, wenn nach den Umständen angenommen werden mußte, daß der Hafer nicht zur Aussaat bestimmt war. Nr. 6 bedroht darüber hinaus allgemein jede Zuwiderhandlung gegen die über den Saathaferverkehr vom Reichskanzler getroffenen Bestimmungen mit Strafe, auch wenn der Hafer zur Aussaat verwendet werden soll.

2. RG. V, DJZ. 16 1080. Nicht gerechtfertigt ist die Rüge, daß der Vorderrichter weder den § 4 Abs. 4b BRVO. v. 25. Januar 1916 noch den § 4 Abs. 3c BRVO. v. 13. Februar 1915 beachtet habe. Der Angekl. ist nicht, weil er Saatgetreide und Saathafer für Saatzwecke geliefert hat, verurteilt worden, sondern deshalb, weil er als Saatgut erworbenen Hafer und Weizen zu anderen Zwecken verkauft hat. Ein derartiger Verkauf jedoch enthält eine gemäß § 7 Abs. 2 beider VO. strafbare Verwendung und nicht, wie die Rev. meint, höchstens ein Vergehen gegen § 7 Abs. 1. Diese Meinung würde da, wo im Zeitpunkt des Verkaufs die Vorräte nicht mehr beschlagnahmt sind, dahin führen, daß ein nach den §§ 4 unerlaubter Verkauf vielfach straflos bliebe. (Auf Vorräte, die vor der Beschlagnahme frei geworden sind, ist § 7 Abs. 1 unanwendbar. Das folgt aus § 5 beider

VO., § 14 Abs. 4 der VO. v. 25. Januar 1915, sowie aus §§ 17, 20 derselben VO. und §§ 11, 14 VO. v. 13. Februar 1915). Der Verkäufer solcher Vorräte, der als Saatgut erworbene Ware zu anderen als Saatzwecken liefert, könnte nur wegen Anstiftung oder Beihilfe zu dem Vergehen gegen § 7 Abs. 2 bestraft werden, und selbst diese Möglichkeit bestünde lediglich dann, wenn die Käufer vorsätzlich dem Absatz 2 zuwidergehandelt hätten. Allenfalls käme noch mittelbare Täterschaft in Frage. Die Auffassung des LG. ist aber auch mit dem Wortlaut des § 7 Abs. 2 vereinbar. Indem der Angekl. den als Saatgut gekauften Weizen und Hafer *nicht als Saatgut* weiterverkaufte, hat er der Ware einen anderen Verwendungszweck gegeben und sie damit, wie es in § 7 Abs. 2 heißt, zu anderen Zwecken verwendet.

§ 10.

Oppenheimer-Dorn a. a. O. II 144. Als anerkannter Saathafer wird auch in Zukunft, sofern sich die zu erwartende Saathaferregelung (§ 6a) insoweit der Saatgerstenregelung anschließt, Saathafer aus den sog. anerkannten Saatzuchtwirtschaften zu gelten haben, die in der Sondernummer des gemeinsamen Tarif- und Verkehrsanzeigers für den Güter- und Tierverkehr vom 10. September, 2. November 1916 S. 717, 875 (Nr. 103, 127) und für das Herzogtum Oldenburg und Fürstentum Lübeck in dem Nachtrag II dess. Anzeigers von 1915 (Sondernummer S. 911/12) aufgeführt sind. Dieser Saathafer ist zu belassen, gleichviel, ob er sich bei dem Unternehmer der Saatzuchtwirtschaft oder bei einem berechtigten Erwerber (§ 6a) findet. Hierzu auch Scheerbarth, JW. 16 1105.

2. Oppenheimer-Dorn a. a. O. II 145. Daß der Besitzer sich in den Jahren 1914/15 mit dem Verkaufe von Saathafer befaßt hat. Dies muß der RFSt. in der von ihr gewünschten Weise nachgewiesen werden. Wo eine amtliche Landesfuttermittelstelle besteht, kann auch sie mit der Nachprüfung betraut sein. Der Nachweis ist durch Vermittlung des zuständigen KomVerb. unter Vorlegung von geeignetem Beweismaterial (Anbauverträge, Saatzuchtbücher, Rechnungen) zu führen.

3. Oppenheimer-Dorn a. a. O. II 145. Das Saatgut darf nur zur Aussaat, der Saathafer nur „bestimmungsgemäß", d. h. lediglich nach den Bestimmungen des Reichskanzlers und erst nach Aufhebung des zurzeit bestehenden Veräußerungsverbots abgegeben werden (§ 6a). Eine andere Verwertung ist nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde zulässig, ohne diese nach § 15 strafbar. Die Genehmigung wird beantragt werden können, wenn auf die in Aussicht genommene Verwendung aus besonderen Gründen verzichtet werden muß.

§ 16.

1. Oppenheimer-Dorn a. a. O. II 151. Der Preis für den im Wege des Ausgleichs abgegebenen Hafer ist weder vom Höchstpreise abhängig (§ 4b HHöchstprsVO.), noch bestimmt er sich nach § 20. Es handelt sich nicht um eine Lieferung im Sinne dieser Vorschrift. Die Preisbestimmung ist daher in das pflichtgemäße Ermessen des KomVerb. gestellt. Sie wird wesentlich von den Beschaffungskosten beeinflußt werden, die für den Zuschußverband höher sein dürften als für den Überschußverband.

2. Oppenheimer-Dorn a. a. O. II 152. Da der Hafer mit dem Erwerbe des Eigentums durch den KomVerb. von der Beschlagnahme frei wird (§ 7), so bleibt er dies auch in der Hand dessen, der ihn bei der Zuteilung erhält. Dieser ist daher an sich zu jeder beliebigen Verfügung über den Hafer befugt.

Der Ausgleich ist indessen als eine besondere wohlfahrtspolizeiliche Aufgabe des KomVerb. anzusehen. Die Zuteilung kann daher unter der öffentlich-rechtlichen Bedingung einer Verwendung der zugeteilten Menge zur Aussaat oder zur Verfütterung erfolgen. Die Bedingung hat den Charakter einer polizeilichen Verfügung. Soweit nach Landesrecht zu deren Durchsetzung Zwangsmittel vorgesehen sind, können sie auch hier zur Anwendung gebracht werden. Daneben besteht die Möglichkeit, die Art der Verwendung durch Vertragsstrafen zu sichern.

§ 17.

Bek. der Reichsfuttermittelstelle vom 17. November 1916 betr. Ankauf des Haferbedarfs der kontingentierten Betriebe (Reichsanzeiger Nr. 273) mit der Änderung vom 22. Dezember 1916.

(Reichsanzeiger Nr. 301.)

Auf Grund des § 17 Absatz 5 der Verordnung über Hafer vom 6. Juli 1916 (RGBl. 811) wird bestimmt:

1. Die Nährmittelfabriken erhalten von der Reichsfuttermittelstelle nach § 19 der Haferverordnung in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 25. August 1916 (RGBl. 968) Mitteilung, welche Hafermenge sie verarbeiten oder verarbeiten lassen dürfen (Kontingent). Die Kontingente werden für die Zeit bis zum 30. September 1917 festgesetzt.

2. Die Reichsfuttermittelstelle stellt in Höhe der den Nährmittelfabriken bewilligten Kontingente Erlaubnisscheine zur freihändigen Beschaffung von Hafer aus. Nach Bedarf läßt sie diese den Fabriken durch die Hafer-Einkaufsgesellschaft aushändigen.

3. Auf Grund dieser Erlaubnisscheine erwerben die Nährmittelfabriken ihren Bedarf an Hafer freihändig unmittelbar oder durch Vermittlung des Handels.

4. Der Ankauf von Hafer darf nur in Kommunalverbänden erfolgen, die einen Überschuß an Hafer über ihren Eigenbedarf haben. Die Nährmittelfabriken oder der von ihnen beauftragte Handel haben sich wegen eines jeden Kaufes vorher mit dem Kommissionär des Kommunalverbandes, in welchem der Hafer angekauft werden soll, in Verbindung zu setzen, damit den Kommunalverbänden die Übersicht über den in ihrem Bezirke befindlichen Hafer gewahrt bleibt.

Bei der Aushändigung der Erlaubnisscheine werden die Nährmittelfabriken auf genaue Einhaltung dieser Bestimmung ausdrücklich hingewiesen.

5. Der Erlaubnisschein ist von der Nährmittelfabrik oder dem von ihr mit dem Ankauf beauftragten Handel bei Abschluß des Kaufgeschäfts dem Verkäufer auszuhändigen. Dieser hat das Geschäft binnen 3 Tagen nach Abschluß unter Angabe des Empfängers des Hafers dem Kommunalverband anzuzeigen und ihm den Erlaubnisschein einzureichen. Der Kommunalverband hat die Erlaubnisscheine monatlich der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung, Berlin W, 9 als Beleg über erfolgte Haferlieferung einzusenden.

6. [Fassg. 22. 12.] Für Hafer, der auf Grund von Erlaubnisscheinen freihändig aufgekauft wird, darf bis zu etwaiger anderweitiger Regelung ein dem gesetzlichen Höchstpreis bis zu 30 M. für die Tonne überschreitender Preis gezahlt werden.

§ 18.

Oppenheimer-Dorn a. a. O. II 155. Die — abgesehen von dem Ausgleich innerhalb der KomVerb. — vorzunehmende Haferverteilung stellt sich in ihren Grundzügen folgendermaßen dar:

A. Die Verteilung der Haferüberschüsse an den Zivilbedarf.

Der Zivilbedarf wird — anders als der Notbedarf der Wehrmacht — nur aus den Überschüssen über den Bedarfsanteil der KomVerb. gedeckt.

I. Eine Zuteilung hieraus erfolgt

a) an die Zuschußverbände, d. h. an die KomVerb., die in ihrem Bezirke nicht die zum Ausgleich (§ 16) erforderlichen Hafervorräte an Futter- und Saatzwecken haben, um ihnen diesen Ausgleich zu ermöglichen.

Der Bedarf ist bei der Zentralstelle unmittelbar anzumelden. Zu freihändigem Ankauf, der in einem anderen KomVerb. erfolgen müßte, sind die Zuschußverbände ohne Zustimmung der Zentralstelle nicht in der Lage (§ 6 Abs. 1).

b) an die Hafer verarbeitenden Nährmittelfabriken, denen ein Kontingent zusteht. In Betracht kommen namentlich die Fabriken von Haferflocken, -grütze, -graupen und -mehlen.

Diese sollen jedoch in der Regel den Hafer freihändig gegen Bezugsschein (den Er-

laubnisschein des § 17 Abs. 5) nach näherer Bestimmung der RFSt. erwerben. Nur soweit ihnen dies nicht in ausreichendem Maße gelingt, hat die Zentralstelle sie bis zur Höhe ihres Kontingents zu beliefern.

II. Eine Zuteilung erfolgt auf Grund besonderer Anordnung des Reichskanzlers

a) an Bergwerks- und Gestütspferde sowie für Deckhengste in Gestalt von Futterzulagen, die also zu den gemäß § 6 Abs. 2a festgesetzten Mengen hinzutreten;

b) ausnahmsweise auf Grund dringenden Bedürfnisses

auch an andere Pferde, z. B. schwer arbeitende Speditionspferde in Gestalt von Futterzulagen, sowie

an wissenschaftliche Anstalten und sonstige Unternehmungen, die Hafer für ihre Zwecke nicht entbehren können. Hier kommen Forschungsinstitute für bakteriologische Versuche und Serumgewinnung, polizeiliche Untersuchungsämter, zoologische Gärten, gewerbliche Versuchsanstalten u. a. in Betracht.

Die Bestimmung unter a und b war in der VO. 1915 der RFSt. übertragen, die sie entweder selbständig mit Zustimmung ihres Beirats (zu a) oder ohne den Beirat auf Anordnung des Reichskanzlers (zu b) vornehmen konnte. Die jetzt erforderliche Anordnung des Reichskanzlers kann hier, ebenso wie dies für § 6 Abs. 2a und b geschehen ist, nach der VO. über die Errichtung eines Kriegsernährungsamts vom 22. Mai 1916 (RGBl. 402) durch dieses erlassen werden.

Die Anordnungen des Reichskanzlers zu a und b sind von den Ernteergebnissen abhängig; sie können allgemein oder in einzelnen Fällen erfolgen. Sie sind in der Form zulässig, daß sie nur der mit der Verteilung betrauten Stelle mitgeteilt werden. Auch dann aber, wenn sie veröffentlicht oder den einzelnen durch die Anordnung Begünstigten bekanntgegeben sind, erwächst für diese kein Recht auf fortdauernden Bezug der Haferzuwendungen. Eine derartige ausnahmsweise Zuteilung, die unter Berücksichtigung der jeweiligen Gesamtbestände erfolgt, ist ihrer Natur nach frei widerruflich und jederzeit einschränkbar.

Liegt eine Anordnung des Reichskanzlers vor, so kann die RFSt. nach § 17 Abs. 5 für die Beteiligten Erlaubnisscheine ausstellen, die zum freihändigen Ankauf berechtigen. Nur soweit aus besonderem Grunde von der Gewährung der Scheine abgesehen wird oder ein Erwerb auf dem offenen Markte nicht möglich ist, würde die Zuteilung erforderlich werden. Sofern Tierhalter, Anstalten, Unternehmungen in dem Bezirk eines Überschußverbandes hiernach Hafer erhalten, wird die Zentralstelle den KomVerb. zu unmittelbarer Lieferung anweisen. Den Zuschußverbänden werden die entsprechenden Zulagen mitüberwiesen.

III. Die RFSt. kann zur Verfütterung an Pferde nicht geeigneten Hafer zu anderweitiger Verwendung abgeben. Es wird sich dabei um dumpfigen, verbrannten oder nicht recht reifen Hafer handeln können. Von dem Vorhandensein solcher Vorräte erhält die RFSt. durch Proben Kenntnis, die der beteiligte KomVerb. ihr überschickt. Die RFSt. entscheidet sich nach Einholung gutachtlicher Äußerungen. Die danach als für Pferdefutter untauglich befundenen Mengen können z. B. für Zwecke der Schweinemast, als Zusatzfutter für Zuchtvieh oder auch zu beliebiger Verwendung des KomVerb. zur Verfügung gestellt werden.

B. Die Befriedigung des Militärbedarfs.

I. Die Zuteilung aus den Überschüssen.

Sie erfolgt nach § 17 Abs. 2 Nr. 1, § 18 Abs. 1 durch die Zentralstelle. Die Anforderung der zuständigen militärischen Verwaltungsstellen richtet sich nach § 18 Abs. 1 an die RFSt., welche die Deckung von den KomVerb. fordert. Die KomVerb. haben dann nach den Weisungen der Zentralstelle an die Militärverwaltungsstellen (Proviantämter, Ersatzmagazine) zu liefern.

Die Zuteilung wird hier die Regel bilden. Daneben können die zuständigen Stellen von Heer und Marine (Proviantämter u. a.) gemäß § 6 Abs. 1 Hafer auf dem offenen Markte erwerben. Diese sog. Tageskäufe unterliegen dem Höchstpreise.

II. Die Beschaffung von Hafer nach Erschöpfung der Überschüsse.

Übersteigt der dringende Bedarf der militärischen Stellen die verfügbaren Überschüsse, so kann die RFSt. darüber hinaus auf Grund des § 18 Abs. 2 alle der Enteignung nach § 10 unterliegenden Vorräte von den KomVerb. abfordern; danach darf aller Hafer in Überschuß- und Zuschußverbänden in Anspruch genommen werden, soweit er nicht den Besitzern nach § 10 Abs. 2 zu belassen ist.

III. Zur Sicherung rechtzeitiger Haferbeschaffung für die Wehrmacht ist den KomVerb. die Pflicht auferlegt, ihren Hafer auf Verlangen der RFSt. ausdreschen zu lassen. Dies entspricht der im § 3 vorgesehenen Pflicht der Besitzer zum Ausdreschen, auf die die KomVerb. zur Erfüllung ihrer Pflicht — soweit die Vorräte nicht bereits in ihr Eigentum übergegangen sind — durch Anregung bei der zuständigen Behörde zurückgreifen können.

C. Streitigkeiten.

Über Streitigkeiten aus der Lieferung von Hafer zwischen der Zentralstelle oder der Stelle, an die auf ihre Anweisung der Hafer zu liefern ist (Zuschußverbände, militärische Stellen), und dem liefernden KomVerb. entscheidet nach § 20 Abs. 3 ein Schiedsgericht.

Die RFSt. kann die Kontingentsbetriebe, die Tierhalter (Gestüts- und Grubenverwaltungen) wegen der Futterzulagen, die Anstalten und Unternehmungen gemäß § 17 Abs. 5 zum freihändigen Erwerb auf Erlaubnisscheine ermächtigen. Über die Art dieses Ankaufs, insbesondere die Ausstellung und Verwertung der Erlaubnisscheine, trifft die RFSt. nähere Bestimmungen. Die Erlaubnisscheine, die auf die im eigentlichen Bergwerksbetriebe arbeitenden Grubenpferde entfallen, werden sämtlich den Haferverteilungsstellen der Bergreviere zugeleitet. Der Erwerb, der auf Grund des Erlaubnisscheins erfolgt, bedarf es nach § 6 Abs. 2f nicht der Zustimmung des KomVerb. oder der Zentralstelle, wohl aber Anzeige gemäß § 2 Abs. 3, er unterliegt nach § 4c HHöchstprVO. nicht dem Höchstpreise; für den Ankauf durch die Nahrungsmittelindustrie sind dieser von der Hafereinkaufsgesellschaft nach Weisung der RFSt. Preise vorgeschrieben. Die hierfür gegebenen Preisgrenzen dürfen auch von den Gestütsverwaltungen und den Haferverteilungsstellen keinesfalls überschritten werden, um nicht den Nährmittelfabriken die Haferbeschaffung zu erschweren (Rundschr. der RFSt. vom 23. September 1916 R. III 23290).

Hierzu: (a in den Text des § 19 eingearbeitet).

b) Bek. zur Durchführung der Verordnung über Hafer. Vom 19. August 1916. (RGBl. 939.)

[PrRrEA. § 6 Abs. 2a, b HaferVO., § 1 Bek. 22. 5. 16.] Auf Grund .... werden die Hafermengen, welche die Tierhalter in der Zeit vom 1. September bis 30. November 1916 aus ihren Vorräten verfüttern dürfen, wie folgt bestimmt:

a) Halter von Einhufern	4	Zentner	für jeden Einhufer;
b) Halter von Zuchtbullen . . .	2¼	„	an jeden Zuchtbullen, für den die Genehmigung der zuständigen Behörde zur Haferfütterung erteilt wird;
c) Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, die Arbeitsochsen halten	2¼	„	an jeden Arbeitsochsen.

Wenn die Einhufer, Zuchtbullen und Arbeitsochsen nicht während des ganzen Zeitraums gehalten werden oder wenn für Zuchtbullen die Genehmigung zur Haferfütterung nicht auf den ganzen Zeitraum erteilt wird, ermäßigen sich diese Mengen für jeden fehlenden Tag bei den Einhufern um je 4½ Pfund, bei den Zuchtbullen um je 2½ Pfund und bei den Arbeitsochsen um je 2½ Pfund.

Die Festsetzung der zur Verfütterung freigegebenen Hafermengen für die Zeit nach dem 30. November 1916 bleibt vorbehalten.

c) Bek. zur Durchführung der Verordnung über Hafer. Vom 5. September 1916. (RGBl. 997.)

[PrKrEA.] In Erweiterung der Bekanntmachung vom 19. August 1916 (RGBl. 939) werden die Hafermengen, welche die Tierhalter in der Zeit vom 1. September bis 31. Dezember 1916 aus ihren Vorräten verfüttern dürfen, wie folgt bestimmt:

a) Halter von Einhufern: 5½ Zentner für jeden Einhufer;

b) Halter von Zuchtbullen: 3 Zentner an jeden Zuchtbullen, für den die Genehmigung der zuständigen Behörde zur Haferfütterung erteilt wird;

c) Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, die Arbeitsochsen halten: 3 Zentner an jeden Arbeitsochsen.

Abs. 2 der Bekanntmachung vom 19. August 1916 wird unverändert auf den gleichen Zeitraum erstreckt.

d) Bek. über die Verfütterung von Hafer an Zuchtkühe und an Ziegenböcke. Vom 15. September 1916. (RGBl. 1045.)

[PrKrEA. § 6 Abs. 2b HaferBD., § 1 Bek. 22. 5. 16.] I. Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, die in Ermangelung anderer Spanntiere ihre Kühe zur Feldarbeit verwenden müssen, dürfen in der Zeit bis 30. November 1916 einschließlich an ein Gespann, das ist an höchstens zwei zur Feldarbeit verwendete Kühe, mit Genehmigung der zuständigen Behörde Hafer aus ihren Vorräten verfüttern. Die Hafermenge, die verfüttert werden darf, wird auf 1 Zentner für die Kuh auf den ganzen Zeitraum bestimmt. Bei Kühen, die nicht während des ganzen Zeitraums gehalten werden oder für die die Verfütterungsgenehmigung nicht auf den ganzen Zeitraum erteilt wird, ermäßigt sich diese Menge um 1½ Pfund für jeden fehlenden Tag.

II. Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, die Ziegenböcke halten, welche während der beginnenden Deckperiode zur Zucht Verwendung finden, dürfen in der Zeit bis 31. Dezember 1916 einschließlich an diese Ziegenböcke mit Genehmigung der zuständigen Behörde Hafer aus ihren Vorräten verfüttern. Die Hafermenge, die verfüttert werden darf, wird auf 1 Zentner für den Ziegenbock auf den ganzen Zeitraum bestimmt. Bei Ziegenböcken, die nicht während des ganzen Zeitraums gehalten werden oder für die die Verfütterungsgenehmigung nicht auf den ganzen Zeitraum erteilt wird, ermäßigt sich diese Menge um 1 Pfund für jeden fehlenden Tag.

III. Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als zuständige Behörde im Sinne von I und II anzusehen ist [Preußen, Bfg. v. 25. 9. 16, LMBl. 259: Landrat, in Stadtkreisen Gemeindevorstand].

e) Bek. über die Gewährung einer außerordentlichen Haferzulage während der Herbstfeldbestellung. Vom 25. September 1916. (RGBl. 1076.)

Auf Grund ... **[PrKrEA. § 6 Abs. 2a, b, HaferBD., § 1 Bek. 22. 5. 16]** werden die Landeszentralbehörden ermächtigt, für Gegenden, in denen die Verfütterung von Kartoffeln an Pferde und Rinder üblich war, bei dringendem wirtschaftlichen Bedürfnis zu bestimmen, daß Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe in der Zeit zwischen dem 26. September und 15. November 1916 an ihre zur Feldarbeit verwendeten schweren Arbeitspferde, Arbeitsochsen oder Zugkühe neben den durch die Bekanntmachungen vom 19. August 1916 (RGBl. 939) / 5. September 1916 (RGBl. 997) und vom 15. September 1916 (RGBl. 1045) bewilligten noch folgende weitere Hafermengen aus ihren Vorräten verfüttern dürfen:

a) an die schweren Arbeitspferde 3 Pfund für den Tag oder 1½ Zentner für den ganzen Zeitraum,

b) an die Arbeitsochsen 1½ Pfund für den Tag oder ¾ Zentner für den ganzen Zeitraum,

c) an die Zugkühe unter Beschränkung auf 1 Gespann und vorbehaltlich der Genehmigung der zuständigen Behörde 1½ Pfund für den Tag oder ¾ Zentner für den ganzen Zeitraum.

Die Landeszentralbehörden können diese Befugnis anderen Behörden übertragen [Preußen, Vfg. v. 30. 9. 16, MBl. 260: Landräte und Gemeindevorstände der Stadtkreise].

f) Preußische Ausführungsanweisung vom 29. August, 8. Dezember 1916. (HMBl. 300, 474.)

A. Vorbemerkung.

Die neue Bekanntmachung betrifft den Hafer der Ernte des Jahres 1916. Für den Verkehr mit Hafer aus dem Erntejahr 1915 gelten die Vorschriften des Artikels III der Verordnung vom 6. Juli 1916.

B. Ausführungsbestimmungen.

I. Behörden.

Kommunalverbände im Sinne der Bundesratsverordnung sind die Stadt- und Landkreise.

Höhere Verwaltungsbehörde ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident.

Wo die Verordnung von der „zuständigen Behörde" spricht, ist darunter in den Landkreisen der Landrat, in den Stadtkreisen der Magistrat (Bürgermeister) zu verstehen.

Gemeindevorstände sind die Gemeindeobrigkeiten nach den Städte- und Landgemeindeordnungen.

II. Zu Abschnitt I der Verordnung.

Zu § 1. Durch den § 1 werden auch solche Gemenge der Beschlagnahme unterworfen, bei denen Hafer mit anderen Getreidearten (Mengkorn) oder mit Hülsenfrüchten (Mischfrucht) zusammen gewachsen ist. Bei der Mischfrucht ist jedoch die Verwendung als Grünfutter unbeschränkt, die Aussonderung der Hülsenfrüchte mit der Maßgabe gestattet, daß die ausgesonderten Hülsenfrüchte der Verordnung über Hülsenfrüchte in der Fassung vom 29. Juni 1916 (RGBl. 621) unterliegen (§ 6 Abs. 2d).

Künstliche, d. h. solche Gemenge, die durch nachträgliche Vermischung des Hafers mit anderem Getreide, Hülsenfrüchten usw. entstanden sind, unterliegen ohne weiteres der Beschlagnahme, weil der Hafer von ihr durch die Vermischung nicht frei wird.

Nach Absatz 2 unterliegt auch das Stroh so lange der Beschlagnahme, als das Ausdreschen noch nicht stattgefunden hat.

Zu § 6 Absatz 2a. Das hiernach den Haltern von Einhufern und Zuchtbullen für diese und ihr übriges Vieh gestattete Verfüttern von Hafer darf nur aus den in ihrem Besitze befindlichen Beständen erfolgen. Die für die Verfütterung insgesamt in Betracht kommende Menge wird aus der Zahl der in einem Betriebe befindlichen Einhufer, Zuchtbullen oder sonstigen mit Hafer bedachten Tiere, vervielfältigt mit der zugelassenen Futtermenge (vom 1. September bis 30. November 1916 4 Zentner für jeden Einhufer, 2¼ Zentner für jeden von der zuständigen Behörde zur Haferfütterung zugelassenen Zuchtbullen, 2¼ Zentner an jeden Arbeitsochsen) errechnet. Den Besitzern dieser Tiere bleibt es überlassen, die Einteilung der ihnen zustehenden Hafermenge in der ihnen am zweckmäßigsten erscheinenden Weise vorzunehmen. Sie sind lediglich verpflichtet, die ihnen zustehende Gesamtmenge während der neuen Ernteperiode nicht zu überschreiten. Hiernach sind Hafermengen, die von den Besitzern nachweislich innerhalb der ihnen zur Verfütterung freigegebenen Mengen erspart sind, von der Enteignung frei.

Zu § 6 Absatz 2c. Anträge auf Erhöhung der Saatgutmenge für einzelne Betriebe oder ganze Bezirke bis auf zwei, bei ausgesprochener Gebirgslage bis auf 2½ Doppelzentner für das Hektar sind von den Landräten (Magistraten, Bürgermeistern) bis zum 1. Dezember d. J. den für ihren Bezirk zuständigen Landwirtschaftskammern vorzulegen. Die Landwirtschaftskammern haben die Anträge einer sorgsamen Prüfung zu unterziehen und nur dann den Oberpräsidenten (im Regierungsbezirk Sigmaringen dem dortigen Regierungspräsidenten) weiterzugeben, wenn sie nach sorgsamer Prüfung ein dringendes wirtschaftliches Bedürfnis anerkennen. Die Weitergabe erfolgt in Form einer Übersicht, aus der sich der Kommunalverband, für welchen die Erhöhung der Saatgutmenge beantragt wird, sowie der über das Normalsaatgut von 150 kg für das Hektar für den einzelnen Kommunalverband erforderliche Mehrbedarf ergibt. Die Übersichten der Landwirtschaftskammern sind bis zum 1. Januar 1917 den Oberpräsidenten einzureichen. Die Entscheidung über die Anträge wird den Oberpräsidenten (Regierungspräsidenten in Sigmaringen) übertragen. Im Falle der Genehmigung werden sie an die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung bis zum 15. Januar 1917 weitergegeben.

Für die Erhöhung der Saatgutmenge bis auf 2½ Doppelzentner für das Hektar kommen nur Höhenlagen über 350 m in Betracht und auch diese nur, soweit ausgesprochener Gebirgscharakter vorliegt.

Zu § 6 Absatz 2e. 1. Die Bestimmung im § 6 Abs. 2e der Haferverordnung sollte die Verarbeitung selbstgeernteten Hafers zu Nahrungsmitteln für den Verzehr im eigenen Betrieb in den wenigen Gegenden, in denen sie bisher üblich war, auch weiterhin ermöglichen. Dagegen sollte durch sie für Gegenden, in denen die Herstellung für den eigenen Haushalt bisher nicht üblich oder überhaupt nicht bekannt war, keine weitere Vergünstigung der als Selbstversorger ohnedies bevorzugten Landwirte eingeführt werden. Es entspricht daher dem Zwecke der Vorschrift, in diesen Fällen die Mahlkartenausstellung unter Verneinung des Bedürfnisses, das nur auf die besonderen Lebensgewohnheiten der Bevölkerung und nicht auf die allgemeine Lebensmittelknappheit gestützt werden kann, abzulehnen. Die Deckung des Hafernährmittelbedarfs erfolgt für sie wie bisher ausschließlich mit Fertigfabrikaten aus den Nährmittelfabriken im Wege der bereits eingeleiteten allgemeinen Verteilungen.

Die Fälle, in denen von § 6 Abs. 2e a. a. O. Gebrauch gemacht werden kann, müssen daher die Ausnahmen bilden.

2. Die Mahlmengen müssen nach einem auf dem bisherigen örtlich sehr verschiedenen Umfang des Verzehrs aufgebauten Maßstab bestimmt werden. Soweit nicht einwandfrei feststeht, daß der Verbrauch bisher ein höherer war, darf der Satz von 2 Pfund Hafer pro Kopf und Monat, was bei sachgemäßer Ausmahlung etwa 1 Pfund Hafernährmittel gleichkommt, nicht überschritten werden. Mahlkarten dürfen nur für einen Zeitraum von zwei Monaten im voraus ausgestellt werden.

Vor der Mahlkartenausstellung muß feststehen, ob und in welchem Umfang tatsächlich die Möglichkeit für die Landwirte besteht, Hafer verarbeiten zu lassen. Dabei wird zu beachten sein, daß die bisherigen Hafernährmittelfabriken von der Reichsfuttermittelstelle gemäß § 19 der Haferverordnung bis zu ihrer vollen Leistungsfähigkeit Hafer zur Verarbeitung für die allgemeine Versorgung der Bevölkerung mit Hafernährmitteln zugewiesen erhalten und daß unbedingt darauf gerechnet werden muß, daß sie dieser Aufgabe auch nachkommen. Abgesehen von etwa eingeführten besonderen Arten der Haferverarbeitung im eigenen Betriebe kommt im wesentlichen nur die Vermahlung in Schälmühlen in Betracht. Die Vermahlung in gewöhnlichen Brotgetreidemühlen, die da, wo nicht besondere Einrichtungen getroffen sind, eine außerordentlich geringe Ausbeute an zur menschlichen Ernährung geeigneten Nährmitteln liefert, darf als unwirtschaftlich im allgemeinen nicht zugelassen werden.

Über die Mahlkartenausstellung muß genau Buch geführt werden, wenn die Mengen bei der Berechnung des Überschusses oder Zuschußbedarfs der Kommunalverbände in Anrechnung kommen sollen (§ 17 Haferverordnung).

Es muß überwacht werden, daß die freigegebenen Mengen Hafers auch wirklich zur Verarbeitung gelangen, nicht etwa anderweitig verwendet werden, und daß die hergestellten Hafernährmittel nur im eigenen Betriebe verzehrt werden.

3. Vorbehalten bleibt, an Bezirke, in denen in größerem Umfang Hafermahlkarten ausgestellt worden sind, bei der Verteilung der Hafernährmittel durch die Bezirkszentralen entsprechend geringere Mengen zuzuweisen und die für den allgemeinen Verbrauch zur Verarbeitung gelangenden Hafermengen entsprechend zu kürzen.

4. Auf die Einhaltung dieser Richtlinien ist streng zu achten, da eine Schonung der Haferbestände unbedingt erforderlich ist.

III. Zu Abschnitt II der Verordnung.

Zu § 10 Absatz 2c. Soweit eine Veräußerung dieses Hafers als Saatgut nicht erfolgt und seine Verwendung nach § 10 Absatz 2b nicht erforderlich ist, kann ein Verkauf nur gemäß § 6 Absatz 1 oder § 6 Absatz 2f in Verbindung mit § 17 Absatz 5 erfolgen.

Auf die Überwachungspflicht, die von den Gemeindevorständen auszuüben ist, wird besonders verwiesen.

Zu § 10 Absatz 3. Die hiernach den Gemeindevorständen obliegende Pflicht ist mit besonderer Sorgfalt zu erfüllen. Die Gemeindevorstände sind entsprechend anzuweisen. Die Unterstützung durch die Exekutivbeamten ist ihnen in weitestem Umfang zu gewähren.

Zu § 13. Die Vergütung ist von den Regierungspräsidenten — für Berlin von dem Oberpräsidenten — auf 1,50 M. für jeden halben Monat und jede Tonne zu bemessen.

Der Anspruch auf Vergütung wird erworben mit dem Tage des freihändigen Verkaufs oder der Übereignung.

IV. Zu Abschnitt III der Verordnung.

Zu § 16 Absatz 2. Im § 16 Absatz 2 wird den Kommunalverbänden die Befugnis erteilt, in besonderen Fällen, d. h. in Fällen besonderen Bedürfnisses auch Besitzern von Spann- und Zuchttieren (z. B. Kühen, Kälbern, Lämmern, Ebern, Ziegenböcken usw.), nicht Einhufer oder Zuchtbullen sind, Hafer abzugeben sowie einzelnen Einhufern oder Zuchtbullen größere Mengen Hafer zuzuweisen. Hierbei darf aber der dem Kommunalverbande für den ihm obliegenden Futterausgleich bei Einhufern oder Zuchtbullen insgesamt zur Verfügung stehende Betrag, der sich nach dem Bedarfe der nicht vollständig versorgten Einhufer oder Zuchtbullen berechnet, nicht überschritten werden. Demgemäß müssen die Rationen für letztere gleichzeitig entsprechend gekürzt werden. Dagegen ist es nicht zulässig, an den gemäß § 10 Abs. 2a für die Einhufer und Zuchtbullen bei ihren Besitzern freizulassenden Mengen Kürzungen zugunsten anderer Spann- und Zuchttiere vorzunehmen.

Zu § 17. Anforderungen der Zuschußverbände auf Überweisung von Hafer sind an die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung zu richten.

Zu § 20. Soweit Sonderaufwendungen der Kommunalverbände für die Beschaffung des Hafers erforderlich werden, muß deren Deckung im Rahmen des Betrags von 6 bzw. 9 M. erfolgen.

V. Ausführungsbestimmungen.

Die Ausführungsanweisung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

2. Verordnung über Höchstpreise für Hafer v. 24. Juli 1916 (RGBl. 826) mit den Änderungen v. 18. September (i. Kr. seit 19. Sept.) und 26. Oktober (i. Kr. seit 27. Okt.) 1916. (RGBl. 1048, 1199.)

[RA. VolksernBD. 22. 5. 16.] § 1. [Abs. 1, 2 Fassg. 18. 9; Abs. 3 Zus. 26. 10.] Der Preis für die Tonne inländischen Hafers darf beim Verkaufe durch den Erzeuger, soweit bis zum 30. September 1916 einschließlich geliefert wird, dreihundert Mark, und soweit

nach diesem Zeitpunkt geliefert wird bis zur anderweiten Festsetzung zweihundertachtzig Mark nicht übersteigen.

Die Landeszentralbehörden können für Gemeinden mit besonders später Ernte mit Zustimmung des Kriegsernährungsamts festsetzen, daß der Preis von dreihundert Mark für die Tonne für Lieferungen bis zum 15. Oktober 1916 einschließlich bezahlt werden darf.

Der Preis von dreihundert Mark für die Tonne darf bei Lieferungen an die Heeresverwaltung auf Antrag auch noch bezahlt werden, wenn die Ablieferung oder Verladung des rechtzeitig ausgedroschenen Hafers aus Gründen, die der Lieferungspflichtige nicht zu vertreten hat und die außerhalb seines Betriebes liegen, bis zu dem im Abs. 1 und 2 festgesetzten Endzeitpunkte (30. September, 15. Oktober 1916) nicht hat erfolgen können. Der Antrag muß bis zum 15. November 1916 einschließlich bei der Empfangstelle gestellt werden. Über alle Streitigkeiten wegen Zahlung des Preises entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig. Als höhere Verwaltungsbehörde gilt die auf Grund des § 24 der Verordnung über Hafer aus der Ernte 1916 vom 6. Juli 1916 (RGBl. 811) bestimmte Behörde.

§ 2. Die Höchstpreise gelten für Lieferung ohne Sack. Für leihweise Überlassung der Säcke darf eine Sackleihgebühr bis zu zehn Pfennig für den Doppelzentner berechnet werden. Werden die Säcke nicht binnen drei Wochen nach der Lieferung zurückgegeben, so darf die Leihgebühr dann um fünfundzwanzig Pfennig für die Woche bis zum Höchstbetrage von zwei Mark und fünfzig Pfennig erhöht werden. Angefangene Wochen sind voll zu berechnen. Werden die Säcke mitverkauft, so darf der Preis für den Sack nicht mehr als eine Mark und für den Sack, der fünfundsiebzig Kilogramm oder mehr hält, nicht mehr als eine Mark sechzig Pfennig betragen. Werden Leihsäcke nicht zurückgegeben, so gilt der Höchstbetrag der Leihgebühr als verfallen. Außerdem ist für den Verlust der Säcke eine Entschädigung zu zahlen, die den Sackhöchstpreis nicht übersteigen darf. Bei Rückkauf der Säcke darf der Unterschied zwischen dem Verkaufs- und dem Rückkaufspreise den Satz der Sackleihgebühr nicht übersteigen.

Die Höchstpreise gelten für Barzahlung bei Empfang; wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu zwei vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugeschlagen werden.

Die Höchstpreise schließen die Beförderungskosten ein, die der Verkäufer vertraglich übernommen hat. Der Verkäufer hat auf jeden Fall die Kosten der Beförderung bis zur Verladestelle des Ortes, von dem die Ware mit der Bahn oder zu Wasser versandt wird, sowie die Kosten des Einladens daselbst zu tragen.

§ 3. Für die beim Weiterverkaufe des Hafers zulässigen Zuschläge gilt der § 20 der Verordnung über Hafer aus der Ernte 1916 vom 6. Juli 1916 (RGBl. 666).

§ 4. Die Vorschriften dieser Bekanntmachung gelten nicht bei Verkäufen

a) von Saathafer, wenn die vom Reichskanzler auf Grund des § 6a der Verordnung über Hafer vom 6. Juli 1916 (RGBl. 666) zu erlassenden näheren Bestimmungen innegehalten werden. Als Saathafer im Sinne dieser Vorschrift gilt Saathafer, der in anerkannten Saatgutwirtschaften oder in solchen Betrieben gezogen ist, die sich nachweislich in den Jahren 1913 und 1914 mit dem Verkaufe selbstgezogenen Saathafers befaßt haben;

b) von Hafer, der durch die Kommunalverbände nach § 16 der Verordnung über Hafer aus der Ernte 1916 vom 6. Juli 1916 (RGBl. 666) abgegeben wird, sowie bei Weiterverkäufen dieses Hafers;

c) von Hafer, der auf Grund eines von der Reichsfuttermittelstelle nach § 6 Abs. 2 der Verordnung über Hafer aus der Ernte 1916 vom 6. Juli 1916 (RGBl. 666) ausgestellten Erlaubnisscheins freihändig erworben wird.

§ 5. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die in dieser Verordnung festgesetzten Preise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrags auffordert, durch den die Preise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrag erbietet.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung [1. 8.] in Kraft.

3. Verordnung über Höchstpreise für Hafer und Gerste. Vom 4. Dezember 1916. (RGBl. 1327.)

[RK. VolksernVO. 22. 5. 16.] Art. 1. Der durch § 1 Abs. 1 der Verordnung über Höchstpreise für Hafer vom 24. Juli 1916 (RGBl. 826) in der Fassung der Verordnung vom 18. September 1916 (RGBl. 1048) festgesetzte Höchstpreis von zweihundertachtzig Mark für die Tonne inländischen Hafers beim Verkaufe durch den Erzeuger gilt bis zum 31. Januar 1917 einschließlich.

Soweit nach diesem Zeitpunkt geliefert wird, darf der Preis zweihundertfünfzig Mark für die Tonne nicht übersteigen.

Der Preis von zweihundertachtzig Mark für die Tonne darf bei Lieferungen an die Heeresverwaltung auf Antrag auch noch bezahlt werden, wenn die Ablieferung oder Verladung des rechtzeitig ausgedroschenen Hafers aus Gründen, die der Lieferungspflichtige nicht zu vertreten hat und die außerhalb seines Betriebs liegen, bis zum 31. Januar 1917 nicht hat erfolgen können. Der Antrag muß bis zum 28. Februar 1917 einschließlich bei den Empfangsstellen gestellt werden. Über alle Streitigkeiten wegen der Zahlung des Preises entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig. Als höhere Verwaltungsbehörde gilt die auf Grund des § 24 der Verordnung über Hafer aus der Ernte 1916 vom 6. Juli 1916 (RGBl. 811) bestimmte Behörde.

Art. 2. . . . . .

Art. 3. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung [5. 12.] in Kraft.

4. Verordnung über Höchstpreise für Hafernährmittel. Vom 2. November 1916. (RGBl. 1242.)

[RK. VolksernVO. 22. 5. 16.] § 1. Der Preis für Haferflocken, Hafergrütze und Hafermehl, lose in Säcken verladen, darf beim Verkaufe durch den Hersteller vierundsiebzig Mark dreißig Pfennig für hundert Kilogramm netto frei Empfangsstation des Großabnehmers nicht übersteigen.

Der Höchstpreis gilt ausschließlich Sack und für Barzahlung innerhalb 14 Tagen nach Empfang. Bei leihweiser oder käuflicher Überlassung der Säcke gelten die Vorschriften im § 2 Abs. 1 der Verordnung über Höchstpreise für Hafer vom 24. Juli 1916 (RGBl. 826) entsprechend.

§ 2. Beim Kleinverkaufe dürfen folgende Preise nicht überschritten werden:

a) für Haferflocken, Hafergrütze und Hafermehl lose:
   44 Pfennig für das Pfund;
b) für Haferflocken und Hafergrütze in Packungen:
   56 Pfennig für die 1 Pfund-Packung;
c) für Hafermehl in Packungen:
   32 Pfennig für die ½ Pfund-Packung.

Als Kleinverkauf gilt der Verkauf an den Verbraucher in Mengen bis zu fünf Kilogramm einschließlich.

§ 3. Die Landeszentralbehörden können bei Haferflocken, Hafergrütze und Hafermehl, lose oder in Packungen, die sich beim Inkrafttreten dieser Verordnung bereits im Kleinhandel befinden, für Verkäufe, die bis 25. November 1916 stattfinden, Ausnahmen von den Vorschriften im § 2 zulassen. Sie können diese Befugnis auf andere Behörden übertragen [Preußen, Vfg. v. 7. 11. 16, HMBl. 383: Übertragung auf die Vorstände der Stadt- und Landkreise].

§ 4. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die in dieser Verordnung festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrags auffordert, durch den die Preise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrag erbietet.

Neben der Strafe können die Vorräte, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 5. Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung [3. 11.] in Kraft.

5. Bek. über die Verfütterung von Hafer an Einhufer und Zuchtbullen. Vom 23. Dezember 1916. (RGBl. 1432.)

[PrKrEA. § 6 Abs. 2a HaferBO., § 1 Bek. 22. 5. 16.] I. Die Hafermenge, welche die Halter von Einhufern in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Mai 1917 einschließlich aus ihren Vorräten verfüttern dürfen, wird auf 6¾ Zentner für den Einhufer festgesetzt.

Wenn der Einhufer nicht während des ganzen Zeitraums gehalten wird, ermäßigt sich diese Menge für jeden fehlenden Tag um je 4½ Pfund.

Die Festsetzung der Hafermenge, die in der Zeit nach dem 31. Mai 1917 an Einhufer verfüttert werden darf, bleibt vorbehalten.

II. Halter von Zuchtbullen dürfen bis auf weiteres an jeden Zuchtbullen, für den die Genehmigung der zuständigen Behörde zur Haferfütterung erteilt ist, 1 Pfund für den Tag verfüttern.

XIX. Zuckerhaltige Futtermittel.

Inhaltsübersicht.

*1. Bek. über Verarbeitung von Nachprodukten der Zuckerfabrikation v. 8. Februar 1915 (RGBl. 67) mit der Änderung v. 25. Juli 1916 (RGBl. 831) 447
*2. Bek. über den Anbau von Zuckerrüben v. 4. März 1915 (RGBl. 126) 447
*3 Verordnung über zuckerhaltige Futtermittel v. 5. Oktober 1916 (RGBl. 1114) 447
Hierzu: *Preuß. Ausführungsbestimmungen v. 3. November 1916 (HMBl. 581) . . . 453
*4. Bek. über die Preise für zuckerhaltige Futtermittel v. 5. Oktober 1916 (RGBl. 1120) 456

1. Bek. über Verarbeitung von Nachprodukten der Zuckerfabrikation und von Melasse. Vom 8. Februar 1915. (RGBl. 67.)

Wortlaut in Bd. 1, 716.

Durch Bek. v. 25. Juli 1916, i. Kr. seit 26. Juli 1916 (RGBl. 831) hat § 1 folgenden Abs. 3 erhalten: „Der Reichskanzler kann Ausnahmen zulassen."

2. Bek. über den Anbau von Zuckerrüben. Vom 4. März 1915. (RGBl. 126.)

Wortlaut in Bd. 1, 729.

3. Verordnung über zuckerhaltige Futtermittel. Vom 5. Oktober 1916. (RGBl. 1114.)

[BR.] § 1. Den Vorschriften dieser Verordnung unterliegen nachstehend aufgeführte Gegenstände (zuckerhaltige Futtermittel):

Melasse,
Melassefutter,
Schnitzel, naß oder getrocknet (Rübenschnitzel, Melasseschnitzel, Zuckerschnitzel).

Etwa bestehende, noch unerfüllte Lieferungsverträge begründen keine Ausnahme von den Vorschriften dieser Verordnung.

§ 2. Zuckerhaltige Futtermittel dürfen nur durch die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte, G. m. b. H. in Berlin abgesetzt werden.

Dies gilt nicht in folgenden Fällen:

1. Die Landesfuttermittelstellen, die von diesen bestimmten Stellen, die Kommunalverbände und die vom Reichskanzler bestimmten besonderen Stellen (§ 11) dürfen zuckerhaltige Futtermittel, die sie von der Bezugsvereinigung zum Zwecke des Absatzes erhalten haben, absetzen, soweit der Absatz unter Einhaltung der nach §§ 11, 12 getroffenen Anordnungen erfolgt.
2. Rübenverarbeitende Zuckerfabriken dürfen höchstens

   75 vom Hundert des Gesamtgewichts der anfallenden nassen Schnitzel in Form von nassen Schnitzeln oder die entsprechende Menge in Form von Trockenschnitzeln oder Melasseschnitzeln,

   40 vom Hundert des Gesamtgewichts der anfallenden Zuckerschnitzel (Steffensche Brühschnitzel) an die rübenliefernden Landwirte zurückliefern. Ein Teil Trockenschnitzel oder Melasseschnitzel ist mindestens 10 Teilen nasser Schnitzel gleichzusetzen.

Zuckerfabriken dürfen ihren Schnitzeln Melasse eigner Erzeugung antrocknen, doch darf im ganzen nicht mehr Melasse angetrocknet werden, als einem halben vom Hundert des Gesamtgewichts der auf Zucker zu verarbeitenden Rüben entspricht.

§ 3. Wer bei Beginn eines Kalendervierteljahrs zuckerhaltige Futtermittel in Gewahrsam hat, hat die zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Mengen, getrennt nach Arten und Eigentümern, unter Nennung der letzteren, der Bezugsvereinigung anzuzeigen. Die Anzeigen sind jeweils bis zum 5. Tage des Kalendervierteljahrs zu erstatten. Die Anzeigepflicht gilt nicht für die gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 abgegebenen Mengen und nicht für Landwirte hinsichtlich der nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 ihnen gelieferten Schnitzel.

Zuckerfabriken haben bis zum 5. Tage jedes Kalendervierteljahrs anzuzeigen, welche Mengen Melasse und Schnitzel sie in dem laufenden Kalendervierteljahre voraussichtlich herstellen werden. Hierbei ist anzugeben, wieviel Schnitzel sie auf Grund des § 2 Abs. 2 Nr. 2 an die rübenliefernden Landwirte zurückliefern.

Die Anzeigepflichtigen haben zugleich anzugeben, ob und wie lange sie die Gegenstände ohne wesentliche Störung ihres Betriebs nach Maßgabe der vorhandenen Einrichtungen aufbewahren können.

§ 4. Die Eigentümer von zuckerhaltigen Futtermitteln haben diese der Bezugsvereinigung auf Verlangen käuflich zu überlassen und auf deren Abruf zu verladen. Sie haben die Vorräte bis zur Abnahme aufzubewahren, pfleglich zu behandeln und in handelsüblicher Weise zu versichern. Der Reichskanzler kann nähere Bestimmungen hierüber erlassen.

Rübenverarbeitende Zuckerfabriken haben die Schnitzel, deren käufliche Überlassung die Bezugsvereinigung verlangen kann, soweit sie Anlagen dazu besitzen, zu trocknen.

Die Vorschriften im Abs. 1 gelten nicht für

1. die im § 2 Abs. 2 Nr. 1 genannten Mengen;
2. Schnitzel, die von Zuckerfabriken auf Grund des § 2 Abs. 2 Nr. 2 an die rübenbauenden Landwirte zurückgeliefert und von diesen im eigenen Betriebe verfüttert werden.

§ 5. Die Bezugsvereinigung hat auf Antrag des Eigentümers binnen 14 Tagen nach Eingang des Antrags zu erklären, welche bestimmt zu bezeichnenden Mengen sie übernehmen will. Für die Mengen, welche die Bezugsvereinigung hiernach nicht übernehmen will, erlischt die Absatzbeschränkung nach § 2. Das gleiche gilt, soweit die Bezugsvereinigung eine Erklärung binnen der Frist nicht abgibt.

Alle Mengen, die hiernach dem Absatz durch die Bezugsvereinigung vorbehalten sind, müssen von ihr abgenommen werden. Der Eigentümer hat der Bezugsvereinigung an-

zuzeigen, von welchem Zeitpunkt ab er zur Lieferung bereit ist. Erfolgt die Abnahme nicht binnen 4 Wochen nach diesem Zeitpunkt, so ist der Kaufpreis binnen weiteren 14 Tagen zu entrichten und vom Ablauf der Abnahmefrist ab mit 1 vom Hundert über den jeweiligen Reichsbankdiskont zu verzinsen. Mit dem Zeitpunkt, an dem die Verzinsung beginnt, geht die Gefahr des zufälligen Verderbens oder der zufälligen Wertverminderung auf die Bezugsvereinigung über. Für die Aufbewahrung, pflegliche Behandlung und Versicherung (§ 4 Abs 1) erhält der Eigentümer vom Zeitpunkt des Gefahrüberganges ab eine Vergütung, deren Höhe der Reichskanzler festsetzt. Der Eigentümer hat nach näherer Anweisung des Reichskanzlers Feststellungen darüber zu treffen, in welchem Zustand sich die Gegenstände im Zeitpunkt des Gefahrüberganges befinden; im Streitfall hat er den Zustand nachzuweisen.

Die Bezugsvereinigung ist zur Abnahme verpflichtet, sobald der Eigentümer durch eine Bescheinigung der zuständigen Behörde nachweist, daß eine weitere Lagerung ihm nicht möglich ist.

Die Melasse darf auch nach dem Zeitpunkt des Gefahrüberganges (Abs. 2 Satz 4) ungetrennt von den übrigen Melassemengen aufbewahrt werden, wenn die getrennte Aufbewahrung nur mit unverhältnismäßigen Aufwendungen möglich ist.

§ 6. Die Bezugsvereinigung hat dem Eigentümer für die von ihr abgenommenen Mengen einen angemessenen Übernahmepreis zu zahlen. Dieser Preis darf die vom Reichskanzler bestimmten Grenzen nicht übersteigen.

Ist der Verkäufer mit dem von der Bezugsvereinigung gebotenen Preise nicht einverstanden, so setzt ein Schiedsgericht unter Ausschluß des Rechtswegs den Preis endgültig fest. Das Schiedsgericht ist an die nach Abs. 1 bestimmten Preisgrenzen gebunden. Es bestimmt darüber, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat. Bei der Festsetzung ist der Preis zu berücksichtigen, der zur Zeit des Gefahrüberganges (§ 5 Abs. 2 Satz 4) angemessen war. Der Verpflichtete hat ohne Rücksicht auf die endgültige Festsetzung des Übernahmepreises zu liefern, die Bezugsvereinigung vorläufig den von ihr für angemessen erachteten Preis zu zahlen.

Das Schiedsgericht wird von der Landeszentralbehörde bestellt. Zuständig ist das Schiedsgericht des Bezirkes, aus dem die Lieferung erfolgen soll.

§ 7. Erfolgt die Überlassung nicht freiwillig, so kann das Eigentum auf Antrag der Bezugsvereinigung durch Anordnung der zuständigen Behörde auf sie oder die von ihr in dem Antrag bezeichnete Person übertragen werden. Die Anordnung ist an den Eigentümer zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Eigentümer zugeht. Zuständig ist die Behörde des Bezirkes, aus dem die Lieferung erfolgen soll.

§ 8. Die Zahlung erfolgt spätestens 14 Tage nach Abnahme, soweit sie nicht nach § 5 Abs. 2 Satz 3 früher zu erfolgen hat. Für streitige Restbeträge beginnt diese Frist mit dem Tage, an dem die Entscheidung des Schiedsgerichts der Bezugsvereinigung zugeht.

§ 9. Die Futtermittel sind, vorbehaltlich der Vorschrift des Abs. 2, zu den Einheitspreisen zu liefern, die der Reichskanzler festsetzt. Bei Beförderung mit der Eisenbahn ist die Lieferung frei der Bestimmungsstation zu bewirken.

Die Bezugsvereinigung darf zu diesen Einheitspreisen einen Zuschlag von 3 vom Hundert erheben.

Die Zuschläge, welche die Weiterverkäufer erheben dürfen, werden durch die Landeszentralbehörden festgesetzt.

§ 10. Die Bezugsvereinigung darf von dem Umsatz 2 vom Tausend als Vermittlungsvergütung zurückbehalten.

Im übrigen ist der Reingewinn zur Beschaffung von Futtermitteln aus dem Ausland nach den Weisungen des Reichskanzlers zu verwenden. Über den etwa verbleibenden Rest verfügt der Reichskanzler.

§ 11. Die Bezugsvereinigung hat die zuckerhaltigen Futtermittel an die Landesfuttermittelstellen, an die von diesen bestimmten Stellen, an die Kommunalverbände oder

an die vom Reichskanzler bestimmten besonderen Stellen zu liefern. Die Lieferung erfolgt nach den Weisungen der Reichsfuttermittelstelle.

§ 12. Die im § 11 genannten Stellen haben ihren Abnehmern für Weiterverkäufe bestimmte Bedingungen und Preise vorzuschreiben und ihre Einhaltung zu überwachen. Sie haben insbesondere vorzuschreiben, daß die zuckerhaltigen Futtermittel nur zur Viehverfütterung innerhalb ihres Bezirkes verwendet werden dürfen.

§ 13. Wer Melassebassins oder Melassekesselwagen besitzt, hat dies der Bezugsvereinigung unter Mitteilung des Fassungsvermögens und der Anzahl bis zum 5. Tage jedes Kalendervierteljahrs anzuzeigen.

Auf Verlangen der Bezugsvereinigung haben die Besitzer von Melassebassins Melasse auf Lager zu nehmen, zu versichern und pfleglich zu behandeln, Besitzer von Melassekesselwagen und Melassefässern diese der Bezugsvereinigung mietweise zu überlassen. Der Reichskanzler setzt die zu zahlende Vergütung fest.

Der Reichskanzler kann nähere Bestimmungen erlassen; er kann die in Abs. 1 und 2 bezeichneten Verpflichtungen auf die Besitzer anderer zur Lagerung von Melasse geeigneter Einrichtungen ausdehnen.

§ 14. Melasse darf, abgesehen von dem Falle des § 2 Abs. 2 Nr. 2, nur mit Zustimmung der Bezugsvereinigung verarbeitet werden.

Zuckerfabriken und Melassemischanstalten haben auf Verlangen der Bezugsvereinigung aus eigener oder ihnen zugewiesener Melasse Melassemischfutter herzustellen, soweit sie nach ihren Betriebsverhältnissen hierzu in der Lage sind. Soweit nicht § 6 Platz greift, kann die Reichsfuttermittelstelle die Vergütung festsetzen.

§ 15. Die Vorschriften dieser Verordnung gelten nicht für die Heeresverwaltungen, die Marineverwaltung und die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H.

Sie beziehen sich nicht auf zuckerhaltige Futtermittel, die nach dem 28. Januar 1916 aus dem Ausland eingeführt sind.

§ 16. Streitigkeiten über die sich aus den §§ 4, 5, 13, 14 ergebenden Verpflichtungen der Eigentümer von zuckerhaltigen Futtermitteln, der Zuckerfabriken, der Besitzer von Melassebassins, Melassekesselwagen, Melassefässern und anderen zur Lagerung von Melasse geeigneten Einrichtungen sowie der Melassemischanstalten entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

Zur Erfüllung der Verpflichtungen aus § 14 Abs. 2 können die Fabriken und Melassemischanstalten durch Ordnungsstrafen bis zu zehntausend Mark von der höheren Verwaltungsbehörde angehalten werden. Gegen die Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde ist die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig, die endgültig entscheidet. Durch Einlegung der Beschwerde wird die Vollstreckung der festgesetzten Strafe nicht aufgehalten. Die Ordnungsstrafe kann wiederholt festgesetzt werden, falls der Verpflichtete innerhalb einer von der höheren Verwaltungsbehörde festgesetzten Frist seiner Verpflichtung nicht nachkommt.

Zuständig ist die höhere Verwaltungsbehörde des Bezirkes, in dem der Verpflichtete seine gewerbliche Niederlassung oder in Ermangelung einer solchen seinen Wohnsitz hat.

§ 17. Die Landeszentralbehörden können Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung erlassen. Sie bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde, zuständige Behörde und als Kommunalverband im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 18. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark wird bestraft:

1. wer dem § 2 zuwider zuckerhaltige Futtermittel in anderer Weise als durch die Bezugsvereinigung absetzt;
2. wer die ihm nach §§ 3, 13 obliegenden Anzeigen nicht in der gesetzten Frist erstattet oder wer wissentlich unvollständige oder unrichtige Angaben macht;
3. wer der Verpflichtung zur Aufbewahrung, pfleglichen Behandlung und Versicherung (§ 4 Abs. 1) zum Trocknen der Schnitzel (§ 4 Abs. 2), zur Lagerung und

pfleglichen Behandlung von Melasse oder zur Überlassung der Melassekesselwagen und Melassefässer (§ 13) zuwiderhandelt;

4. wer den ihm auf Grund des § 12 auferlegten Verpflichtungen zuwiderhandelt;
5. wer ohne Zustimmung der Bezugsvereinigung Melasse verarbeitet (§ 14);
6. wer den auf Grund des § 17 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

In den Fällen der Nrn. 1, 2 können neben der Strafe die Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 19. Lieferungsverpflichtungen, welche infolge eines auf Grund der Bekanntmachung über zuckerhaltige Futtermittel vom 25. September 1915 (RGBl. 614) ausgesprochenen Überlassungsverlangens seitens der Bezugsvereinigung entstanden sind, werden durch diese Verordnung nicht berührt; insbesondere bleiben für den Übernahmepreis die bisherigen Vorschriften maßgebend. Soweit zuckerhaltige Futtermittel vor dem 6. Oktober 1916 von den im § 11 genannten Stellen bestellt worden sind, richtet sich der Verbraucherpreis nach den bisherigen Bestimmungen. Im übrigen tritt mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung die Verordnung über zuckerhaltige Futtermittel vom 25. September 1915 (RGBl. 614) außer Kraft. Die Bekanntmachung, betreffend die Preise für zuckerhaltige Futtermittel, vom 25. September 1915 (RGBl. 620) wird aufgehoben.

Soweit in Verordnungen auf Vorschriften der Verordnung vom 25. September 1915 verwiesen ist, treten an deren Stelle die entsprechenden Vorschriften dieser Verordnung.

§ 20. Der Reichskanzler kann von den Vorschriften dieser Verordnung Ausnahmen gestatten. Er ist ermächtigt, die Vorschriften dieser Verordnung auf andere als die im § 1 genannten Gegenstände auszudehnen.

§ 21. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung [6. 10.] in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Literatur.

Oppenheimer-Dorn, Die BundesratsBO. über Brotgetreide, Mehl usw. Bd. 2.

§ 2.

Oppenheimer-Dorn a. a. O. II 227. Die Beschränkung der Rücklieferung gilt für alle Verträge, mögen sie vor oder nach dem Inkrafttreten dieser BO. geschlossen sein. Hat eine Fabrik nach dem Vertrag alle Schnitzel zurückzuliefern, so tritt hinsichtlich eines Viertels Unmöglichkeit der Leistung ein, es sei denn, daß die Lieferung durch Verzicht der BzV. auf die Überlassung (§ 5 Abs. 1) wieder möglich wird. Soweit es sich bei der Rücklieferung um die Lieferung nicht vertretbarer Sachen handelt, hat die Fabrik den Wert der nicht gelieferten Schnitzel zu vergüten (vgl. Planck, BGB.[4] 2 zu § 323). Dagegen darf der Landwirt nicht entsprechend weniger Rüben liefern. Der Wert der Schnitzel wird nach dem Preise zu bemessen sein, den die Fabrik bei Abnahme durch die BzV. erhält. In welchem Zustande die Schnitzel zu liefern sind, ob naß, getrocknet, als Steffenschnitzel oder Melassetrockenschnitzel, bestimmt sich nach den getroffenen Vereinbarungen.

§ 4.

Oppenheimer-Dorn a. a. O. II 231. Die Trocknungspflicht ist davon abhängig, daß die Fabrik bereits Trocknungsanlagen besitzt; sie braucht daher nicht neue Anlagen einzurichten oder vorhandene zu erweitern. Soweit sie vorhanden sind, müssen sie mit ihrer vollen Leistungsfähigkeit zur Erfüllung der Pflicht herangezogen werden. Die Fabrik darf daher Schnitzel, die sie auf Grund von § 2 Abs. 2 Nr. 2 Landwirten vertragsmäßig zurückzuliefern hat, erst trocknen, wenn der öffentlich-rechtlichen Trocknungspflicht des Abs. 2 genügt ist. Eine Vergütung wird für das Trocknen nicht gewährt; sie liegt in dem erheblich höheren Preis, der für Trockenschnitzel gezahlt wird.

§ 9.

1. Oppenheimer-Dorn a. a. O. II 238. Für die Abgabe von zuckerhaltigem Futter durch die BzV. bei Bestellungen auf prompte Lieferung vom 6. Oktober bis 31. Dezember 1916 hat das Kriegsernährungsamt nachstehende Einheitspreise für je 50 kg festgesetzt:

Lieferung ab Fabrik:

Nasse Schnitzel	—,40	M. per Zentner,
Gesäuerte Schnitzel Januar/März Lieferung	—,49	„ „ „
„ „ spätere Lieferung	—,55	„ „ „

Lieferung frei Empfangs-Eisenbahnstation:

Trockenschnitzel ohne Sack	8,75	M. per Zentner,
„ mit „	11,05	„ „ „
Melasse-Trockenschnitzel ohne Sack	8,75	„ „ „
„ „ mit „	11,05	„ „ „
Steffenschnitzel ohne Sack	10,50	„ „ „
„ mit „	12,80	„ „ „
Häckselmelasse mit mindestens 33% Zucker ohne Sack	5,70	M. per Zentner,
„ „ „ 33% „ mit „	6,90	„ „ „
„ „ „ 35% „ ohne „	6,05	„ „ „
„ „ „ 35% „ mit „	7,30	„ „ „
„ „ „ 40% „ ohne „	6,60	„ „ „
„ „ „ 40% „ mit „	8,00	„ „ „
Torfmelasse mit mindestens 35% „ ohne „	4,70	„ „ „
„ „ „ 35% „ mit „	5,70	„ „ „
„ „ „ 37½% „ ohne „	4,95	„ „ „
„ „ „ 37½% „ mit „	5,90	„ „ „
„ „ „ 40% „ ohne „	5,20	„ „ „
„ „ „ 40% „ mit „	6,20	„ „ „
Rohmelasse ohne Füllmasse	4,75	„ „ „

Die Preise verstehen sich für Ladungen von mindestens 10 t. Bei Ladungen unter 10 t erhöhen sich die Preise um die Steigerung des Frachtsatzes.

Zu diesen Einheitspreisen schlägt die BzV. 3% zu, die Zuschläge der Weiterverkäufer werden nach Abs. 3 bestimmt.

2. s. Erläuterung zu § 10 FuttermVO.

§ 13.

Oppenheimer-Dorn a. a. O. II 242. Ähnlich wie bei der „käuflichen Überlassung" liegt ein öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis vor, auf das nach seiner Bezeichnung hilfsweise die Regeln des Privatrechts — hier des Mietvertrags — Anwendung finden sollen. Es handelt sich um eine Gebrauchsüberlassungspflicht, die mit dem Verlangen der BzV., das dem Besitzer zugehen muß, für diesen ohne weiteres entsteht; die Vorschriften über die Sachmiete finden nur insoweit Anwendung, als nicht der Reichskanzler gemäß Abs. 3 die Beziehungen zwischen den Beteiligten abweichend regelt und als sich nicht aus den Zwecken Abweichendes ergibt. So kommt insbesondere eine Kündigung auf seiten des Besitzers nicht in Frage. Wer der Pflicht zur Überlassung nicht genügt, macht sich nach § 18 Abs. 1 Nr. 3 strafbar.

§ 16.

Oppenheimer-Dorn a. a. O. II 246. Die Ordnungsstrafen sind Beugestrafen, die nur dazu dienen, die Pflichterfüllung zu erzwingen, nicht aber eine begangene Pflichtwidrigkeit nachträglich zu bestrafen. Sie kann daher nicht mehr verhängt werden, wenn der zunächst Säumige vor der Straffestsetzung bereits seiner Verpflichtung nachgekommen ist. Die Straffestsetzung, der eine besondere Strafandrohung nicht vorausgehen muß, aber

zweckmäßig vorausgehen wird, ist an den Betriebsinhaber, bei Gesellschaften an den Vorstand oder die sonst Vertragsberechtigten zu richten. Mit der ersten Straffestsetzung wird die Bestimmung einer Frist, innerhalb deren die Verpflichtung zu erfüllen ist, und die Androhung einer weiteren Strafe für den Fall ihres fruchtlosen Ablaufs zu verbinden sein. Die Zulässigkeit einer zweiten und weiteren Strafe ist von vorhergehender Fristsetzung abhängig. Es kann nur Geldstrafe verhängt werden; eine Umwandlung in Haft kommt nicht in Frage.

Hierzu:

Preußische Ausführungsbestimmungen vom 3. November 1916. (HMBl. 381.)

I. Behörden.

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne der Verordnung ist der Regierungspräsident für Berlin der Oberpräsident.

Aufsichtsbehörde im Sinne des § 16 Abs. 2 ist der Minister des Innern.

Zuständige Behörde im Sinne der §§ 5 und 7 ist der Landrat (Oberamtmann) — in Stadtkreisen der Gemeindevorstand — des Bezirks, aus dem die Lieferung zu erfolgen hat.

II. Schiedsgericht.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden und vier Mitgliedern. Der Königlich Preußische Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten ernennt den Vorsitzenden, die Mitglieder und deren Stellvertreter.

Das Schiedsgericht entscheidet in einer Besetzung von vier Mitgliedern außer dem Vorsitzenden.

Die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte ist von den Sitzungen des Schiedsgerichts zu benachrichtigen. Sie ist befugt, Vertreter ohne Stimmrecht zu denselben zu entsenden.

Bei Entscheidungen des Schiedsgerichts über die Angemessenheit des Preises (§ 6 Abs. 2) ist ausschließlich der Gehalt und die Beschaffenheit der Ware zur Zeit des Gefahrüberganges maßgebend. Anschaffungspreis, Zinsen, Unkosten oder Gewinn bleiben außer Betracht.

Die gesetzlich bestimmten Grenzpreise gelten — auch soweit sie nicht ausdrücklich durch eine bestimmte Beschaffenheit der Ware bedingt sind — als angemessen für gesunde Ware von mittlerer Art und Güte frei Eisenbahnwagen oder Schiff (in Wahl der Bezugsvereinigung) Verladestelle des Eigentümers. Entspricht die Ware dieser Voraussetzung nicht, so hat ein entsprechender Preisabschlag einzutreten.

Die Preise stellen die Grenze dar, die bei den Entscheidungen nicht überschritten werden darf. Wird dem Eigentümer dieser Preis geboten, bedarf es, falls er gleichwohl die Festsetzung des Preises beantragt, vor der Entscheidung einer materiellen Nachprüfung nicht.

III. Kommunalverbände.

Kommunalverbände im Sinne der Verordnung sind die Stadt- und Landkreise oder die größeren Verbände, zu denen eine Anzahl von Kommunalverbänden sich zum Zwecke der Futtermittelversorgung zusammenschließen. Bei der Bildung solcher Verbände hat das Landesamt für Futtermittel mitzuwirken. Der Reichsfuttermittelstelle und der Bezugsvereinigung ist unverzüglich Mitteilung zu machen.

Hierzu:

Anordnungen zu der Verordnung über zuckerhaltige Futtermittel vom 5. Oktober 1916. (RGBl. 1114.) Vom 21. Oktober 1916. (ZBl. 379.)

[PrAnA. § 1 VO. 22. 5. 16, § 4 Abs. 1, § 5 Abs. 2, § 6 Abs. 13 VO. 5. 10. 16.]

§ 1. Die nach § 6 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung vom 5. Oktober 1916 (RGBl. 1120) festgesetzten Höchstgrenzen für die von der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte,

G. m. b. H., in Berlin zu zahlenden Übernahmepreise gelten für gesunde Ware von mindestens mittlerer Art und Güte, frei Eisenbahnwagen der Verladestation oder Schiff (nach Wahl der Bezugsvereinigung) an der Verladestelle des Eigentümers.

Zuckerschnitzel nach dem Steffenschen Brühverfahren müssen 30 vom Hundert Zucker enthalten. Bei einem Mindergehalt ermäßigt sich der Übernahmepreis um ein Dreißigstel des Kaufpreises für jedes fehlende Hundertteil Zucker.

Getrocknete Schnitzel dürfen höchstens 11 vom Hundert Wasser enthalten. Jedes Hundertteil Wassergehalt mehr berechtigt die Bezugsvereinigung zur Minderung des Übernahmepreises um ein Neunundachtzigstel oder zur Forderung kostenloser Nachtrocknung. Der Wassergehalt ist vom Lieferungspflichtigen bei der Lieferung durch Feststellung eines vereidigten Chemikers nachzuweisen (Abs. 4 zu § 1). Mehr als 50 vom Hundert Zuckergehalt darf in Rohmelasse nicht bezahlt werden. Im übrigen gelten für die Lieferung von Melasse an die Bezugsvereinigung die nachfolgenden Bestimmungen.

§ 2. Der Lieferungspflichtige hat die Ware nach Wahl der Bezugsvereinigung einschließlich Sack oder in Leihsäcken oder in eingesandten Säcken zu versenden. Als Säcke im Sinne dieser Bekanntmachung und der Bekanntmachung über die Preise für zuckerhaltige Futtermittel vom 5. Oktober 1916 (RGBl. 1120) gelten nur Jutesäcke.

Die Bezugsvereinigung hat beim Abruf zu erklären, welche Art der Verwendung sie verlangt.

Soweit Lieferung in Leihsäcken erfolgt, hat der Lieferungspflichtige gegen den Empfänger, an den verladen wird, Anspruch auf eine Leihgebühr von

20 Pf. bei je 50 kg Melassefutter,
25 Pf. bei je 50 kg Schnitzel

für die ersten 14 Tage,

¾ Pf. bei je 50 kg Melassefutter,
1 Pf. bei je 50 kg Schnitzel

für jeden folgenden Tag.

Die Leihgebühr ist zu berechnen vom Zeitpunkt der Ablieferung an der Verladestation bis zum Tage des Wiedereinganges.

Sind die Säcke nicht binnen 4 Wochen zurückgeliefert, so sind die Verlader auch berechtigt, unter Fortfall jeglicher Leihgebühr die Säcke zu einem Preise von

1,40 M. bei je 50 kg Melassefutter und
3,00 M. bei je 50 kg Schnitzel

in Rechnung zu stellen.

Ansprüche aus der Stellung von Leihsäcken entstehen nicht gegen die Bezugsvereinigung, soweit die Ware nicht an sie verladen wird.

Die Bestimmungen der Absätze 3, 4 und 5 gelten auch zwischen der Bezugsvereinigung und den Stellen, an die sie die Futtermittel absetzt.

§ 3. Vorbehaltlich der Vorschrift des § 5 Abs. 3 der Verordnung vom 5. Oktober 1916 hat der Eigentümer im Zeitpunkt des Gefahrüberganges die Mengen, die er der Bezugsvereinigung zu liefern hat, von seinen übrigen Beständen abzusondern. Er hat den Zustand, in dem sie sich befinden, durch einen von der Landwirtschaftskammer oder einem gleichwertigen Institut seines Bezirkes ernannten Sachverständigen festzustellen.

Befinden sich die Gegenstände in unverdorbenem Zustand, so hat der Eigentümer eine Bescheinigung des Sachverständigen hierüber unverzüglich der Bezugsvereinigung beizubringen. Kann der Sachverständige dieses Gutachten nicht abgeben, so ist unter seiner Aufsicht in handelsüblicher Weise Probe zu nehmen. Die versiegelten Proben sind der landwirtschaftlichen Versuchsstation des Bezirkes zur Feststellung der Beschaffenheit zu übersenden. Die Versuchsstation ist zur unverzüglichen Mitteilung des Befundes an die Bezugsvereinigung zu veranlassen.

Die Kosten fallen dem Eigentümer zur Last.

§ 4. Die Vergütung für Aufbewahrung, pflegliche Behandlung und Versicherung

(§ 5 Abs. 2 und § 13 der Verordnung vom 5. Oktober 1916) beträgt für je 50 kg und jeden angefangenen Monat

bei getrockneten Schnitzeln, einschließlich der Zuckerschnitzel und Melasseschnitzel . . . . . 6 Pf.,

bei Melasse . . . . . 2 Pf.

Die Vergütung für Melassekesselwagen darf 3 M., für Melassefässer 5 Pf. und für Melasseeisenfässer 20 Pf. für den Tag nicht übersteigen.

Für Fässer, die nicht binnen einem Monat zurückgeliefert sind, darf der Verlader auch Bezahlung mit 7 M. für das Holzfaß und mit 40 M. für das Eisenfaß verlangen.

Die Leihgebühr fällt in diesem Falle fort.

Bestimmungen über die Lieferung von Melasse.

I. Verlangt die Bezugsvereinigung die Verladung von Melasse, so hat — mangels anderweitiger Verständigung zwischen Versender und Empfänger — der Verpflichtete bei der Verladung durch einen vereidigten Probenehmer Probe zu nehmen nach folgendem Verfahren:

Es ist nach erfolgter Füllung aus jedem Kesselwagen Probe zu nehmen. Gehen innerhalb 3 Tagen an denselben Empfänger mehrere Kesselwagen ab, so können die Proben aus ihnen, höchstens aber aus je dreien, zu einer Durchschnittsprobe vermischt werden.

Der Probenehmer hat die Probe in 4 Gläser zu füllen, diese zu bezeichnen und zu versiegeln. Je eines der Gläser hat er dem Versender und dem Empfänger zu übermitteln. Das dritte und vierte hat er selbst aufzubewahren.

Bei Verladung in Fässern finden diese Bestimmungen sinngemäße Anwendung.

II. Analysen sind zu fertigen durch eine dem Verbande der landwirtschaftlichen Versuchsstationen im Deutschen Reiche angehörende Anstalt oder durch einen vereidigten Handelschemiker, Schiedsanalysen durch das Institut für Zuckerindustrie in Berlin, Amrumer Straße.

III. Der Versender hat binnen einer Woche nach Verladung die Anfertigung einer Analyse von seiner Probe zu beantragen und den Befund dem Empfänger zu übermitteln. Erkennt der Empfänger das Untersuchungsergebnis nicht an, oder ist ihm der Befund nicht binnen 2 Wochen nach Verladung zugegangen, so steht ihm das Recht zu, binnen einer Woche die Anfertigung einer Analyse auch von seiner Probe zu beantragen. Wenn die Befunde der beiden Analysen

a) um 0,5% oder mehr Zuckergehalt oder
   um 0,25% oder mehr Invert oder
   um 0,5% Bé oder mehr Dichtigkeit,

b) oder betreffs der Inverteigenschaft überhaupt oder der Alkalität voneinander abweichen,

kann binnen einer Woche, nachdem jeder seine Analyse dem anderen Teil übermittelt hat, die Anfertigung einer Schiedsanalyse aus der dritten oder vierten Probe beantragt werden.

Analysen, die nicht innerhalb dieser Fristen beantragt sind, kommen nicht in Betracht.

IV. Wird eine Schiedsanalyse gefertigt, so gilt im Falle IIIa das Mittel zwischen den beiden am besten übereinstimmenden Befunden, falls das Ergebnis der Schiedsanalyse genau in der Mitte liegt, sowie im Falle IIIb der Befund der Schiedsanalyse.

Wird eine Schiedsanalyse nicht gefertigt, so gilt das Mittel zwischen den beiden Befunden, im Falle b der Befund der Analyse des Versenders.

Ist nur eine Analyse gefertigt, so ist ihr Befund maßgebend.

V. Die Kosten der Probenahme sowie der Schiedsanalysen werden geteilt. Die Kosten sonstiger Analysen trägt, wer sie beantragt.

VI. Die obigen Bestimmungen ersetzen zugleich die Vorschriften des § 377 des Handelsgesetzbuchs.

VII. Nicht zu beanstanden ist eine Ware wegen eines Invertzuckergehalts von nicht über 0,25 vom Hundert, eines Zuckergehalts von nicht unter 46 vom Hundert und einer Dichtigkeit von nicht unter 40,3 Bé.

In einem Zentner kommt jedes Zehntel vom Hundert mehr an Invertzuckergehalt mit 5 Pf., jedes fehlende Zehntel vom Hundert Zucker und jeder fehlende Zehntelgrad Dichtigkeit, wenn der Hundertgehalt noch 45 vom Hundert, die Dichtigkeit noch 40 Bé beträgt, mit 1 Pf., sonst mit 2 Pf. in Abzug.

Beträgt der Zuckergehalt weniger als 46% oder die Dichtigkeit weniger als 40,3 Bé, so kann statt dessen Nachbesserung verlangt oder Nachbesserung auf Kosten des Versenders vorgenommen werden.

Beträgt der Invertzuckergehalt mehr als 1% oder reagiert die Melasse sauer oder ist sie verbrannt, so tritt ein angemessener Abschlag vom Kaufpreis ein, welcher an die obigen Grenzen nicht gebunden ist.

4. Bek. über die Preise für zuckerhaltige Futtermittel. Vom 5. Oktober 1916. (RGBl. 1120.)

[PrRGA. § 1 Bek. 22. 5. 16.] Der Preis, den die Bezugsvereinigung für die ihr zu überlassenden Futtermittel zahlt, darf folgende Grenzen nicht übersteigen:

	Für je 50 kg
für nasse Schnitzel	0,40 Mark,
für gesäuerte Schnitzel,	
Januar/März Lieferung	0,49 „
spätere Lieferung	0,55 „
für Trockenschnitzel,	
ohne Sack	8,— Mark,
mit Sack	10,30 „
für Zuckerschnitzel nach dem Steffensschen Brühverfahren	
ohne Sack	9,75 Mark,
mit Sack	12,05 „
	für das kg-% Zucker
für Melasse	0,16 Mark,
für Torfmelasse,	
ohne Sack	0,24 „
mit Sack	0,29 „
für Häckselmelasse,	
ohne Sack	0,31 „
mit Sack	0,38 „

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung [6. 10.] in Kraft.

XX. Andere Futtermittel.

Inhaltsübersicht.

*1. Verordnung über Futtermittel v. 5. Oktober 1916 (RGBl. 1108) . . . 457
Hierzu: Preuß. Ausführungsbestimmungen
*a) v. 3. November 1916 (HMBl. 381) . . . 460
*b) v. 5. Dezember 1916 (HMBl. 470) . . . 461
2. Bek. über die Preise und sonstigen Vergütungen für Kraftfuttermittel
a) v. 19. August 1915 (RGBl. 504) . . . 472
b) v. 6. Januar 1916 (RGBl. 2) . . . 475
c) v. 26. März 1916 (RGBl. 197) . . . 475
d) v. 5. August 1916 (RGBl. 925) . . . 476
*3. Bek. über den Verkehr mit Leimleder v. 24. Februar 1916 (RGBl. 113) . . . 476
Hierzu: Preuß. Ausführungsanweisung v. 13. März 1916 (HMBl. 69) . . . 479
*4. Abänderung der Bek., betr. Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über Beseitigung von Tierkadavern v. 28. März 1912 (RGBl. 230), v. 5. Mai 1916 (RGBl. 361) . . . 481
*5. Bek. über die Verwertung von Tierkörpern und Schlachtabfällen v. 29. Juni 1916 (RGBl. 631) 481
Hierzu: *Preuß. Ausführungsbestimmung v. 22. Juli 1916 (HMBl. 261) . . . 482

*6. Bek. über Weintreſter und Traubenkerne v. 5. Auguſt 1916 (RGBl. 887) 485
Hierzu:
a) Ausführungsbeſtimmungen des Bundesrats v. 21. September 1916 (RGBl. 1075) . . . 487
b) Preuß. Ausführungsanweiſung v. 5. September 1916 (HMBl. 304) 488
*7. Bek. über die Verwertung von Speiſereſten und Küchenabfällen v. 26. Juni 1916 (RGBl. 593) 489

1. Verordnung über Futtermittel. Vom 5. Oktober 1916. (RGBl. 1108.)

[BR.] § 1. Den Vorſchriften dieſer Verordnung unterliegen alle Futtermittel tieriſchen oder pflanzlichen Urſprunges. Dies gilt nicht:

1. für Futtermittel, ſoweit der Verkehr mit ihnen durch andere Verordnungen geregelt iſt;
2. für Grünfutter, Futterrüben aller Art, Pferdemöhren, Heu, Häckſel und Stroh, mit Ausnahme von Futtermehlen und anderen Erzeugniſſen, die aus dieſen Stoffen gewonnen werden.

Den Futtermitteln im Sinne der Verordnung ſtehen gleich:

1. als Hilfsſtoffe: Torfſtreu, Torfmull, aus Moostorf hergeſtellte Torfſoden und zu Futterzwecken fertig hergerichteter kohlenſaurer Kalk;
2. alle Miſchfuttermittel, in denen dieſer Verordnung unterliegende Futtermittel oder Hilfsſtoffe enthalten ſind.

Der Reichskanzler kann die Vorſchriften dieſer Verordnung auf andere Hilfsſtoffe ausdehnen.

§ 2. Futtermittel dürfen nur durch die Bezugsvereinigung der deutſchen Landwirte, G. m. b. H. in Berlin abgeſetzt werden.

Dies gilt nicht:

1. für Futtermittel, die vom Inkrafttreten dieſer Verordnung ab in der Hand desſelben Eigentümers einen Doppelzentner von jeder Art nicht überſteigen;
2. für Futtermittel, welche die Landesfuttermittelſtellen, die von dieſen beſtimmten Stellen, die Kommunalverbände oder die vom Reichskanzler beſtimmten beſonderen Stellen (§ 12) von der Bezugsvereinigung zum Zwecke des Abſatzes erhalten haben, ſoweit der Abſatz unter Einhaltung der nach §§ 12, 14 erlaſſenen Anordnungen erfolgt.
3. für anerkanntes Saatgut von Ackerbohnen, Sojabohnen, Wicken, Lupinen, Peluſchken und Gemenge von Hülſenfrüchten ſowie für Saatgut dieſer Futtermittel, das durch eine von der Landeszentralbehörde zu bezeichnende Saatſtelle als zur Saat geeignet erklärt und von der vom Reichskanzler beſtimmten Stelle zu Saatzwecken freigegeben worden iſt.

   Das von dieſer Stelle freigegebene Saatgut darf nur durch die von der Landeszentralbehörde bezeichnete Saatſtelle abgeſetzt werden. Die vom Reichskanzler beſtimmte Stelle hat die zuſtändige Saatſtelle von jeder Freigabe unverzüglich zu benachrichtigen. Die Saatſtelle kann die Preiſe für das Saatgut im Einvernehmen mit der vom Reichskanzler beſtimmten Stelle vorſchreiben. Sie iſt an die vom Reichskanzler vorgeſchriebenen Grenzen gebunden. Der Reichskanzler kann weitere Beſtimmungen über den Verkehr mit Saatgut erlaſſen. Futtermittel der im Abſ. 1 genannten Art, die als Saatgut in Anſpruch genommen, aber zu Saatzwecken nicht verwendet worden ſind, ſind nach Beendigung der Saatzeit bei der vom Reichskanzler beſtimmten Stelle anzumelden und von dieſer nach § 6ff. zu übernehmen. Dies gilt nicht für Mengen unter 25 Kilogramm von jeder Art. Die Vorſchriften in dieſem Abſatz gelten nicht für anerkanntes Saatgut.

   Die Landeszentralbehörden erlaſſen die näheren Beſtimmungen über die Anerkennung.

Etwa beſtehende noch unerfüllte Lieferungsverträge begründen eine Ausnahme von dieſer Vorſchrift nicht.

§ 3. Wer bei Beginn eines Kalendervierteljahrs Futtermittel in Gewahrsam hat, hat die zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Mengen getrennt nach Arten und Eigentümern unter Nennung der letzteren der Bezugsvereinigung anzuzeigen. Wer Futtermittel im Betriebe seines Gewerbes herstellt, hat anzuzeigen, welche Mengen er in dem laufenden Vierteljahre voraussichtlich herstellen wird. Die Anzeigen sind jeweils bis zum fünften Tage jedes Kalendervierteljahrs zu erstatten.

Die Anzeigepflicht gilt nicht für die Fälle des § 2 Abs. 2 sowie für Mengen, deren der Anzeigepflichtige zur Aussaat oder zum sonstigen Verbrauch in seinem landwirtschaftlichen Betrieb oder in dem dazugehörigen gewerblichen Nebenbetriebe bedarf.

Die Bezugsvereinigung kann von den Fabriken jederzeit auch die Anzeige der vorhandenen Rohmaterialien verlangen.

§ 4. Die Eigentümer von Futtermitteln haben sie der Bezugsvereinigung auf Verlangen käuflich zu überlassen und auf deren Abruf zu verladen. Auf Verlangen der Bezugsvereinigung haben sie ihr Proben gegen Erstattung der Übersendungskosten einzusenden.

Dies gilt nicht für die im § 2 Abs. 2 genannten Mengen sowie für Mengen, die zum Verbrauch im eigenen landwirtschaftlichen Betrieb oder in dem dazugehörigen gewerblichen Nebenbetrieb erforderlich sind. Bei anderen gewerblichen Betrieben gilt Abs. 1 nicht für die Mengen, welche zur Verfütterung an die im eigenen Betriebe gebrauchten Spanntiere erforderlich sind; die näheren Bestimmungen hierüber erläßt die Reichsfuttermittelstelle.

§ 5. Erzeuger von nasser Kartoffelpülpe, nasser Bierhefe sowie von nasser Schlempe und nassen Trebern haben die Futtermittel auf Verlangen der Bezugsvereinigung zu trocknen, soweit sie Anlagen dazu besitzen und die Bezugsvereinigung die Abnahme zusichert.

§ 6. Die Bezugsvereinigung hat auf Antrag des Eigentümers binnen 4 Wochen nach Eingang des Antrags zu erklären, welche bestimmt zu bezeichnenden Mengen sie übernehmen will.

Für die Mengen, welche die Bezugsvereinigung hiernach nicht übernehmen will, erlischt die Absatzbeschränkung nach § 2. Das gleiche gilt, soweit die Bezugsvereinigung eine Erklärung binnen der Frist nicht abgibt. Beim Absatz von Futtermitteln im freien Verkehre dürfen die vom Reichskanzler nach § 7 bestimmten Preisgrenzen nicht überschritten werden. Die Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (RGBl. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (RGBl. 25) und vom 23. März 1916 (RGBl. 183).

Alle Mengen, die hiernach dem Absatz durch die Bezugsvereinigung vorbehalten sind, müssen von ihr abgenommen werden. Der Eigentümer hat der Bezugsvereinigung anzuzeigen, von welchem Zeitpunkt ab er zur Lieferung bereit ist. Erfolgt die Übernahme nicht binnen 4 Wochen nach diesem Zeitpunkt, so ist der Kaufpreis vom Ablauf der Frist ab mit 1 vom Hundert über den jeweiligen Reichsbankdiskont zu verzinsen. Mit dem Zeitpunkt, an dem die Verzinsung beginnt, geht die Gefahr des zufälligen Verderbens oder der zufälligen Wertverminderung auf die Bezugsvereinigung über. Der Eigentümer hat die Mengen bis zur Abnahme aufzubewahren, pfleglich zu behandeln und in handelsüblicher Weise zu versichern. Er erhält dafür eine Vergütung, die vom Reichskanzler festgesetzt wird. Der Eigentümer hat nach näherer Anweisung des Reichskanzlers Feststellungen darüber zu treffen, in welchem Zustand sich die Gegenstände im Zeitpunkt des Gefahrüberganges befinden; im Streitfall hat er den Zustand nachzuweisen.

Die Bezugsvereinigung ist zur Abnahme verpflichtet, sobald der Eigentümer durch eine Bescheinigung der zuständigen Behörde nachweist, daß eine weitere Lagerung ihm nicht möglich ist.

§ 7. Die Bezugsvereinigung hat dem Verkäufer für die von ihr abgenommenen Mengen einen angemessenen Übernahmepreis zu zahlen. Dieser Preis darf die vom Reichskanzler bestimmten Grenzen nicht übersteigen.

Ist der Verkäufer mit dem von der Bezugsvereinigung angebotenen Preise nicht

einverstanden, so setzt ein Schiedsgericht unter Ausschluß des Rechtswegs den Preis endgültig fest. Das Schiedsgericht ist an die nach Abs. 1 bestimmten Preisgrenzen gebunden. Es bestimmt darüber, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat. Bei der Festsetzung ist der Preis zu berücksichtigen, der zur Zeit des Gefahrüberganges (§ 6 Abs. 3) angemessen war. Der Verpflichtete hat ohne Rücksicht auf die endgültige Festsetzung des Übernahmepreises zu liefern, die Bezugsvereinigung vorläufig den von ihr für angemessen erachteten Preis zu zahlen.

Das Schiedsgericht wird von der Landeszentralbehörde bestellt. Zuständig ist das Schiedsgericht des Bezirkes, aus dem die Lieferung erfolgen soll.

§ 8. Erfolgt die Überlassung nicht freiwillig, so kann das Eigentum auf Antrag der Bezugsvereinigung durch Anordnung der zuständigen Behörde auf die Bezugsvereinigung oder die von ihr in dem Antrag bezeichnete Person übertragen werden. Die Anordnung ist an den Eigentümer zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Eigentümer zugeht. Zuständig ist die Behörde des Bezirkes, aus dem die Lieferung erfolgen soll.

§ 9. Die Zahlung erfolgt spätestens 14 Tage nach Abnahme. Für streitige Restbeträge beginnt diese Frist mit dem Tage, an dem die Entscheidung des Schiedsgerichts der Bezugsvereinigung zugeht.

§ 10. Die Futtermittel sind, vorbehaltlich der Vorschrift des Abs. 2, frei jeder deutschen Eisenbahnstation zu den Einheitspreisen zu liefern, die der Reichskanzler festsetzt.

Die Bezugsvereinigung darf zu diesen Einheitspreisen einen Zuschlag von 3 vom Hundert erheben.

Die Zuschläge, welche die Weiterverkäufer erheben dürfen, werden durch die Landeszentralbehörden festgesetzt.

§ 11. Die Bezugsvereinigung darf von dem Umsatz 2 vom Tausend als Vermittlungsvergütung zurückbehalten.

Im übrigen ist der Reingewinn zur Beschaffung von Futtermitteln aus dem Ausland nach den Weisungen des Reichskanzlers zu verwenden. Über den etwa verbleibenden Rest verfügt der Reichskanzler.

§ 12. Die Bezugsvereinigung hat die Futtermittel an die Landesfuttermittelstellen, an die von diesen bestimmten Stellen, an die Kommunalverbände oder an die vom Reichskanzler bestimmten besonderen Stellen zu liefern. Die Lieferung erfolgt nach den Weisungen der Reichsfuttermittelstelle.

§ 13. Der Reichskanzler kann allgemein oder im Einzelfalle bestimmen, inwieweit die der Verordnung unterliegenden Gegenstände zur menschlichen Ernährung zu verwenden sind.

§ 14. Die im § 12 genannten Stellen haben ihren Abnehmern für Weiterverkäufe bestimmte Bedingungen und Preise vorzuschreiben und ihre Einhaltung zu überwachen. Sie haben insbesondere vorzuschreiben, daß die Futtermittel nur zur Viehfütterung innerhalb ihres Bezirkes verwendet werden dürfen.

§ 15. Mischfutter darf, außer zum Verbrauch in der eigenen Wirtschaft, nur mit Genehmigung der Reichsfuttermittelstelle oder durch die Landesfuttermittelstellen hergestellt werden.

§ 16. Die Vorschriften dieser Verordnung gelten nicht für die Heeresverwaltungen, die Marineverwaltung und die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H.

Sie beziehen sich nicht auf die vom Kriegsausschusse für Ersatzfutter, G. m. b. H. oder in seinem Auftrag hergestellten Ersatzfuttermittel. Diese sind jedoch durch die Bezugsvereinigung oder die vom Reichskanzler bestimmten Stellen nach den Vorschriften dieser Verordnung zu verteilen.

Die Vorschriften dieser Verordnung beziehen sich nicht auf Futtermittel, die der Verordnung, betreffend die Einfuhr von Futtermitteln, Hilfsstoffen und Kunstdünger, vom 28. Januar 1916 (RGBl. 67) unterstehen und nach dem 28. Januar 1916 aus dem Ausland eingeführt sind.

§ 17. Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie bestimmen, wer als zuständige Behörde und als Kommunalverband im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 18. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark wird bestraft:

1. wer dem § 2 zuwider Futtermittel in anderer Weise als durch die Bezugsvereinigung absetzt oder den Vorschriften des § 2 Abs. 2 Nr. 3 über den Verkehr mit Saatgut zuwiderhandelt;
2. wer die ihm nach § 3 obliegenden Anzeigen nicht in der gesetzten Frist erstattet oder wer wissentlich unvollständige oder unrichtige Angaben macht;
3. wer der ihm nach § 5 obliegenden Verpflichtung zum Trocknen nicht nachkommt;
4. wer der Verpflichtung zur Aufbewahrung, pfleglichen Behandlung und zur Versicherung (§ 6 Abs. 3) zuwiderhandelt;
5. wer den ihm auf Grund des § 14 auferlegten Verpflichtungen nicht nachkommt;
6. wer den nach § 2 Abs. 2 Nr. 3, § 17 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt;
7. wer dem § 15 zuwider Mischfutter ohne Genehmigung herstellt.

In den Fällen der Nrn. 1, 2, 3, 7 können neben der Strafe die Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 19. Soweit in dieser Verordnung die Bezugsvereinigung genannt ist, treten bei Ausputz- und Schwimmgerste an die Stelle der Bezugsvereinigung die von der Reichsfuttermittelstelle bestimmten Stellen.

Die Vorschriften der §§ 10, 11 finden auf Ausputz- und Schwimmgerste keine Anwendung.

Gerste, die im Gemenge mit Hülsenfrüchten gewesen und nach der Aberntung des Gemenges aus diesem ausgesondert ist, unterliegt den Vorschriften der Bekanntmachung über Gerste aus der Ernte 1916 vom 6. Juli 1916 (RGBl. 800).

§ 20. Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 21. Die Bekanntmachung über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln vom 28. Juni 1915 (RGBl. 399) nebst den Bekanntmachungen vom 5. August, 19. August, 13. September, 8. November, 19. Dezember 1915 (RGBl. 489, 503, 584, 747, 831) und vom 16. März, 24. März, 1. Mai 1916 (RGBl. 168, 193, 349) sowie die Bestimmung in Nr. I der Bekanntmachung vom 6. Juni 1916 (RGBl. 443) treten außer Kraft.

Soweit in Verordnungen auf Vorschriften verwiesen ist, die durch diese Verordnung außer Kraft gesetzt werden, treten an deren Stelle die entsprechenden Vorschriften dieser Verordnung.

§ 22. Der von der Bezugsvereinigung nach § 7 Abs. 1 zu zahlende Übernahmepreis darf die in den Bekanntmachungen vom 19. August 1915 (RGBl. 504), 6. Januar, 26. März, 6. Juni und 5. August 1916 (RGBl. 2, 197, 443, 923) festgesetzten Grenzen bis zu anderweiter Festsetzung durch den Reichskanzler nicht überschreiten. Die Preise gelten als Höchstpreise im Sinne des § 6 Abs. 2.

§ 23. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung [6. 10.] in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Hierzu:

1. Preuß. Ausführungsbestimmungen vom 3. November 1916. (HMBl. 381.)

I. Saatstelle.

Die in § 2 Abs. 2 Nr. 3 erwähnte, von der Landeszentralbehörde zu bezeichnende Saatstelle ist die Landwirtschaftskammer des Bezirkes, aus dem die Lieferung erfolgt, und

die Saatstelle der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft in Berlin. (Die Zuständigkeit der Saatstellen ist durch die Bekanntmachung vom 23. Juli 1916 geregelt.)

II. Anerkanntes Saatgut.

Anerkanntes Saatgut im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 3 ist Saatgut, das von einer preußischen Landwirtschaftskammer oder von der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft in Berlin als Saatgut anerkannt ist. (Als anerkannte Saatgutwirtschaften gelten solche Wirtschaften, die in der Sondernummer des gemeinsamen Tarif-Verkehrsanzeigers für den Güter- und Tierverkehr im Bereiche der Preußisch-Hessischen Staatseisenbahnverwaltung, der Militäreisenbahn, der Mecklenburgischen und Oldenburgischen Staatseisenbahnen und der Norddeutschen Privateisenbahnen vom 16. September 1916 nebst Nachträgen, Ergänzungen und Berichtigungen aufgeführt sind.)

III. Zuständige Behörde.

Zuständige Behörde im Sinne der §§ 6, 8 ist der Landrat (Oberamtmann) — in Stadtkreisen der Gemeindevorstand — des Bezirkes, aus dem die Lieferung zu erfolgen hat.

IV. Schiedsgericht.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden und vier Mitgliedern. Der Königlich Preußische Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten ernennt den Vorsitzenden, die Mitglieder und deren Stellvertreter.

Das Schiedsgericht entscheidet in einer Besetzung von vier Mitgliedern außer dem Vorsitzenden.

Die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte ist von den Sitzungen des Schiedsgerichts zu benachrichtigen. Sie ist befugt, Vertreter ohne Stimmrecht zu denselben zu entsenden.

Bei Entscheidungen des Schiedsgerichts über die Angemessenheit des Preises (§ 6 Abs. 2) ist ausschließlich der Gehalt und die Beschaffenheit der Ware zur Zeit des Gefahrüberganges maßgebend. Anschaffungspreis, Zinsen, Unkosten oder Gewinn bleiben außer Betracht.

Die gesetzlich bestimmten Grenzpreise gelten — auch soweit sie nicht ausdrücklich durch eine bestimmte Beschaffenheit der Ware bedingt sind — als angemessen für gesunde Ware von mittelerer Art und Güte frei Eisenbahnwagen oder Schiff (in Wahl der Bezugsvereinigung) Verladestelle des Eigentümers. Entspricht die Ware dieser Voraussetzung nicht, so hat ein entsprechender Preisabschlag einzutreten.

Die Preise stellen die Grenze dar, die bei den Entscheidungen nicht überschritten werden darf. Wird dem Eigentümer dieser Preis geboten, bedarf es, falls er gleichwohl die Festsetzung des Preises beantragt, vor der Entscheidung einer materiellen Nachprüfung nicht.

Vor der Entscheidung ist die Bezugsvereinigung zu hören.

V. Kommunalverbände.

Kommunalverbände im Sinne der Verordnung sind die Stadt- und Landkreise oder die größeren Verbände, zu denen eine Anzahl von Kommunalverbänden sich zum Zweck der Futtermittelversorgung zusammenschließen. Bei der Bildung solcher Verbände hat die Landesfuttermittelstelle mitzuwirken. Der Reichsfuttermittelstelle und der Bezugsvereinigung ist unverzüglich Mitteilung zu machen.

2. Preuß. Ausführungsbestimmungen vom 5. Dezember 1916. (HMBl. 470.)

1. Saatstelle. Die in § 2 Abs. 2 Nr. 3 erwähnte, von den Landeszentralbehörden zu bezeichnende Saatstelle ist die Saatstelle der Landwirtschaftskammer des Bezirkes, aus dem die Lieferung zu erfolgen hat, oder die Saatstelle der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft in Berlin.

2. Saatgut.

a) „Anerkanntes Saatgut" sind solche Hülsenfrüchte (Ackerbohnen, Peluschken, Wicken und Lupinen, die übrigen Hülsenfrüchte, nämlich Erbsen, Speisebohnen und Linsen, fallen unter die Verordnung vom 29. Juni 1916) aus anerkannten Saatgutwirtschaften, auf welche sich die Anerkennung erstreckt. Als anerkannte Saatgutwirtschaften gelten solche Wirtschaften, die in der Sondernummer des gemeinsamen Tarif-Verkehrsanzeigers für den Güter- und Tierverkehr im Bereiche der Preußisch-Hessischen Staatseisenbahnverwaltung, der Militäreisenbahnen, der Mecklenburgischen und Oldenburgischen Staatseisenbahnen und der Norddeutschen Privateisenbahnen vom 16. September 1916 nebst Nachträgen, Ergänzungen und Berichtigungen aufgeführt sind.

b) Als Saatgut gelten ferner solche Hülsenfrüchte, die durch eine Saatstelle als zur Saat geeignet erklärt sind.

3. Zuständige Behörde im Sinne der §§ 6 und 8 ist der Landrat (Oberamtmann) — in Stadtkreisen der Gemeindevorstand — des Bezirkes, aus dem die Lieferung zu erfolgen hat.

4. Ein Schiedsgericht im Sinne des § 7 wird für jede Provinz in der Provinzial-Hauptstadt, in Hessen-Nassau für jeden Regierungsbezirk am Sitze jeder Landwirtschaftskammer eingesetzt.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden und vier Mitgliedern.

Den Vorsitzenden ernennt auf Vorschlag der Landwirtschaftskammer der Provinz der Königlich Preußische Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Die Mitglieder und deren Stellvertreter ernennt die Landwirtschaftskammer.

Das Schiedsgericht entscheidet in einer Besetzung von vier Mitgliedern außer dem Vorsitzenden.

Die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte ist von den Sitzungen des Schiedsgerichts zu benachrichtigen. Sie ist befugt, Vertreter ohne Stimmrecht zu denselben zu entsenden.

Bei Entscheidungen des Schiedsgerichts über die Angemessenheit des Preises (§ 7 Abs. 2) ist ausschließlich der Gehalt und die Beschaffenheit der Ware zur Zeit des Gefahrüberganges maßgebend. Anschaffungspreis, Zinsen, Unkosten oder Gewinn bleiben außer Betracht.

Die gesetzlich bestimmten Grenzpreise gelten — auch soweit sie nicht ausdrücklich durch eine bestimmte Beschaffenheit der Ware bedingt sind — als angemessen für gesunde Ware von mittlerer Art und Güte frei Eisenbahnwagen oder Schiff (nach Wahl der Bezugsvereinigung), Verladestelle des Eigentümers. Entspricht die Ware dieser Voraussetzung nicht, so hat ein entsprechender Preisabschlag einzutreten.

Die Preise stellen die Grenze dar, die bei den Entscheidungen nicht überschritten werden darf. Wird dem Eigentümer dieser Preis geboten, bedarf es, falls er gleichwohl die Festsetzung des Preises beantragt, vor der Entscheidung einer sachlichen Nachprüfung nicht.

Vor der Entscheidung ist die Bezugsvereinigung zu hören.

5. Kommunalverbände im Sinne der Verordnung sind die Stadt- und Landkreise oder die größeren Verbände, zu denen eine Anzahl von Kommunalverbänden sich zum Zwecke der Futtermittelversorgung zusammenschließen. Bei der Bildung solcher Verbände hat das Landesamt für Futtermittel mitzuwirken. Der Reichsfuttermittelstelle und der Bezugsvereinigung ist unverzüglich Mitteilung zu machen.

Literatur.

Oppenheimer-Dorn, Die Bundesratsverordnungen über Brotgetreide und Mehl usw. Bd. 2.

§ 2.

Oppenheimer-Dorn a. a. O. II 180. Das durch Anzeigepflicht und Überlassungszwang verstärkte Absatzmonopol der BzV. wirkt wie eine Beschlagnahme. Die Pflicht, die

Futtermittel nur durch die BzV. abzusetzen, enthält eine Verfügungsbeschränkung. Mit dem Absetzen ist jedes Weitergeben verboten, durch das einem anderen die Verfügung über die Futtermittel übertragen wird, mag es auf Grund eines Kaufes, Tausches, Darlehns, einer Schenkung, als Entlohnung für geleistete Dienste oder aus einem anderen Rechtsgrunde geschehen. Der Umsatz der Gegenstände soll niemals von Hand zu Hand, sondern stets durch die BzV. erfolgen. Ein Verstoß gegen das Verfügungsverbot macht jedes Absatzgeschäft nichtig und strafbar (Anm. 2 a. E.). Der Absatz muß nicht notwendig an die BzV., wohl aber stets durch sie erfolgen. Das Geschäft kann sich also in der Weise abwickeln, daß die BzV. den Eigentümer unmittelbar an den von ihr bezeichneten Erwerber liefern läßt.

Die Beschlagnahme enthält weiter eine Veränderungsbeschränkung. Der Betroffene hat die Futtermittel nach §§ 3 und 4 der BzV. anzuzeigen und auf Verlangen käuflich zu überlassen, er darf sie mithin nicht beliebig verbrauchen; eine Ausnahme besteht für die Mengen, die der Landwirt, und gewisse Mengen, die ein Gewerbetreibender als im eigenen Betriebe erforderlich verwendet.

Eine besondere Verarbeitungsbeschränkung besteht nach § 15 für die Herstellung von Mischfutter.

§ 3.

Oppenheimer-Dorn a. a. O. II 187. Fabriken haben auf Verlangen der BzV. jederzeit anzuzeigen, welche Arten Rohmaterialien und wieviel bei ihnen vorhanden sind. Unter Rohmaterialien sind die zur Herstellung der Futtermittel und der Mischfutter erforderlichen Stoffe zu verstehen. Anzugeben sind beispielsweise die Vorräte an Obsttrester, Ölsaaten, Hafer, Gerste, soweit sie der Fabrikation dienen, Hafer und Gerste mit der weiteren Einschränkung, daß nur die Mengen in Betracht kommen, die nach der HV. und GV. verarbeitet werden dürfen. Fabriken sind alle gewerblichen Unternehmungen mit fabrikmäßigem Betrieb, d. h. solche, die nach Art, Umfang, Arbeitsteilung und Organisation der allgemeinen Anschauung als Fabriken gelten. Einen Anhalt hierfür wird regelmäßig die Zugehörigkeit des Betriebes zu einer Handelskammer bieten. Anzeigepflichtig sind der Unternehmer oder die von ihm zur Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebs oder des in Frage kommenden Teils des Betriebes bestellten Personen (vgl. § 151 Gew.O).

Soweit die Rohmaterialien besonderer Regelung unterliegen (vgl. Anm. zu § 1) wird die BzV. die Auskunft zweckmäßig von den zuständigen Bewirtschaftungsstellen einholen.

§ 4.

1. Oppenheimer-Dorn a. a. O. II 189. In den Fragen, die durch die BO. keine Lösung gefunden haben, finden die Vorschriften des BGB. und wenn die Überlassung, privatrechtlich betrachtet, für beide Teile ein Handelsgeschäft sein würde, die des HGB. über den Handelskauf Anwendung. Dies gilt besonders für die Mängelrüge. Hierbei ergibt sich in Fällen, in denen die BzV. von dem Handel ankauft und an einen KomVerb. weitergibt, eine Schwierigkeit aus der Verschiedenhei der Rügefristen. Die BzV. ist Kaufmann. Der Ankauf ist daher beiderseitiges Handelsgeschäft. Sie muß gemäß § 377 HGB. Mängel der Ware unverzüglich nach der Ablieferung durch den Verkäufer, soweit dies nach ordnungsmäßigem Geschäftsgange tunlich ist, rügen. Dagegen hat ihr Abnehmer, der KomVerb., nach § 477 BGB. das Recht, die Rüge innerhalb der Verjährungsfrist von 6 Monaten anzubringen. Ist die Lieferung auf Anweisung des BzV. unmittelbar von dem Verkäufer an den KomVerb. gelangt, so wird mit Rücksicht auf die Verteilungsaufgaben der BzV. anzunehmen sein, daß es für sie unter den besonderen Verhältnissen ihrer Kriegsarbeit ordnungsmäßigem Geschäftsgange entspricht, wenn sie nur unverzüglich jede erhaltene Rüge weitergibt.

2. Oppenheimer-Dorn a. a. O. II 192. Als Verbrauch im eigenen Betrieb kommen hier zunächst die Verwendung zu Aussaat und zum Verfüttern in Betracht. Daneben muß aber auch trotz der neuen Vorschrift des § 13 die Herstellung von Nahrungsmitteln für die Angehörigen der eigenen Wirtschaft als zulässig angesehen werden. Verboten und strafbar

bleibt indessen der Absatz, die Verwendung zur Fabrikation, zur Herstellung von Futter- oder Nahrungsmitteln sowie anderen Erzeugnissen für den Verkauf.

Was zum eigenen Verbrauch erforderlich ist, bestimmt sich im Einzelfall nach der wirtschaftlichen Eigenart des Betriebes, dem durchschnittlichen Verbrauch, den Betriebseinrichtungen, den Vorräten an anderen zu dem gleichen Zweck tauglichen Futtermitteln, wie Gerste, Hafer, zuckerhaltigen Futtermitteln, Ersatzfuttermitteln u. a. Entsteht Streit über das Maß des Erforderlichen zwischen der BzV. und dem Eigentümer, so muß die BzV. den Antrag auf Enteignung in Höhe der nach ihrer Auffassung zu Unrecht für den Eigenbedarf beanspruchten Mengen stellen. Die zuständige Stelle befindet dann über die Berechtigung des Enteignungsantrages und bestimmt damit zugleich mittelbar die für den Betrieb erforderliche Futtermittelmenge.

Bek. der Reichsfuttermittelstelle vom 14. Oktober 1916.

(Reichsanzeiger Nr. 245.)

Art. I.

§ 1. Die nach § 3 der Verordnung über Futtermittel vom 5. Oktober 1916 (RGBl. 1108) anzeigepflichtigen gewerblichen Betriebe haben bei der zu Beginn eines jeden Kalendervierteljahrs der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte zu erstattenden Anzeige zugleich anzugeben:

1. die Zahl der im eigenen Betriebe tatsächlich gebrauchten Spanntiere (getrennt nach Pferden und sonstigen Spanntieren);
2. die zur Verfütterung an diese Spanntiere im laufenden Kalendervierteljahr unbedingt erforderlichen (und daher von der Ablieferungspflicht befreiten Mengen an Kraftfuttermitteln) und bei Kraftfuttermitteln, die nur zeitweise anfallen, die bis zum voraussichtlich nächsten Anfall unbedingt erforderlichen (also über das Ende des Kalendervierteljahrs zurückzubehaltenden) Mengen an Kraftfuttermitteln.

§ 2. Der Anzeige ist eine amtliche Bescheinigung des Kommunalverbandes (Landrat, Magistrat, kreisfreier Städte Bezirksamtmann, Amtshauptmann usw.) beizufügen:

1. darüber, daß die angegebenen Spanntiere tatsächlich vorhanden sind, und in dem Betriebe zu Spannzwecken gebraucht werden;
2. darüber, daß die beanspruchten Futtermengen unter Berücksichtigung der etwa sonst noch zur Verfügung stehenden Futtermittel zur Verfügung an jene Spanntiere für den in der Anzeige genannten Zeitraum unbedingt erforderlich sind.

Hat die Bezugsvereinigung Bedenken gegen die Höhe der hiernach als erforderlich bescheinigten Futtermengen, so entscheidet auf ihren Antrag die Reichsfuttermittelstelle.

§ 3. Es bleiben vorbehalten, Höchstgrenzen festzusetzen, über die hinaus eine Befreiung von der Überlassungspflicht von Kraftfuttermitteln zur Verfütterung an die im eigenen Betriebe gebrauchten Spanntiere nicht gewährt wird.

§ 4. Gewerblichen Betrieben, welche verschiedene Arten von Kraftfuttermitteln in Gewahrsam haben oder in ihrem Betriebe herstellen, bleibt die Wahl der zur Verfütterung an ihre Spanntiere erforderlichen Art von Kraftfuttermitteln überlassen. Für Malzkeime, Ausputzgerste und Schwimmgerste findet jedoch eine Befreiung von der Überlassungspflicht nur insoweit statt, als eine amtliche Bescheinigung des Kommunalverbandes darüber beigebracht wird, daß andere Futtermittel in dem gewerblichen Betriebe für den Bedarf seiner Spanntiere nicht oder nicht in ausreichenden Mengen zur Verfügung stehen.

Art. II.

Soweit in der Verordnung über Futtermittel vom 5. Oktober 1916 (RGBl. 1108) die Bezugsvereinigung genannt ist, treten bei Ausputz- und Schwimmgerste an die Stelle der Bezugsvereinigung die Landesfuttermittelstellen, in deren Bezirke die Ausputz- und

Schwimmgerste anfällt, in Bundesstaaten, wo solche nicht bestehen, die von der Landeszentralbehörde bestimmte Stelle.

§ 6.

Oppenheimer-Dorn a. a. O. II 200. Eine ausdrückliche Bestimmung über die Verpflichtung zur Aufbewahrung, pfleglichen Behandlung und handelsüblichen Versicherung fehlt hier. Es erscheint nach den Zwecken der VO. folgerichtig, aus der Verteilungsbeschlagnahme eine entsprechende Pflicht abzuleiten, die schon vor der Stellung des Abnahmeverlangens und bis zu dem Zeitpunkte besteht, in dem entweder die Absatzbeschränkung endet oder die unentgeltliche in die entgeltliche Verwahrungspflicht des § 6 Abs. 3 Satz 5 übergegangen ist. Die Vergütung wird erst für die Zeit nach dem Gefahrübergang gewährt. Die Verpflichtung umfaßt außer der Aufbewahrung, der Lagerung, die pflegliche Behandlung, mithin die Vornahme aller zur Erhaltung der Vorräte erforderlichen Handlungen, sowie die Pflicht, die Vorräte in handelsüblicher Weise zu versichern; der Eigentümer wird also gegen Feuersgefahr und, soweit das an seinem Wohnorte handelsüblich sein sollte, gegen Wassergefahr (Überschwemmung), Diebstahl u. a. zu versichern haben. Die vorsätzliche oder fahrlässige Vernachlässigung dieser Pflichten macht den Eigentümer schadensersatzpflichtig (§ 823 Abs. 2 BGB.) und — nach § 18 Nr. 4 strafbar. Ist die Versicherung schuldhaft unterblieben und bleibt der durch den Untergang der Ware entstandene Schaden infolgedessen ungedeckt, so kann der Eigentümer danach jedenfalls keine Bezahlung verlangen. Aus den Vorschriften über die Feststellung des Zustandes in Verbindung mit denen über den Gefahrübergang ist zu folgern, daß die Vorräte gesondert von den übrigen Vorräten des Eigentümers aufzubewahren sind.

§ 7.

1. Oppenheimer-Dorn a. a. O. II 202. Die Entscheidung erfolgt nur auf Ansuchen des mit dem angebotenen Preise unzufriedenen Eigentümers. In Fällen, in denen nachträglich über die Berechtigung der Höhe des vereinbarten Preises gestritten wird — etwa im Falle einer Geltendmachung der Mängelrüge durch die BzV. —, kann das Schiedsgericht nicht tätig werden. Insoweit ist die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte begründet.

Bek. v. 18. November 1916 betr. Bestimmungen zur Ausführung der Verordnung über Futtermittel vom 5. Oktober 1916.

(ZBl. 403.)

[PrKrEA. §§ 2, 6, 7, 20 FuttermVO., § 1 VO. 22. 5. 16.] § 1. Als Stelle, die nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 der Verordnung vom 5. Oktober 1916 Saatgut freigeben kann, wird für das Saatgut von Sojabohnen, Wicken und Lupinen die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte, G. m. b. H. in Berlin, für das Saatgut von Gemenge von Hülsenfrüchten die Reichshülsenfruchtstelle bestimmt.

§ 2. Der Preis, den die Bezugsvereinigung für die ihr zu überlassenden Futtermittel und Hilfsstoffe zahlt (§ 7 Abs. 1 der Verordnung vom 5. Oktober 1916), darf für die in der nachfolgenden Übersicht aufgeführten Gegenstände den darin angegebenen Betrag nicht übersteigen:

		Preis für 1 Tonne (1000 kg) Mark
A. Körnerfutter.		
1. Lupinen	ohne Sack	300
	mit Sack	320
2. Wicken	ohne Sack	380
	mit Sack	400
3. Hülsenfrüchte, die für menschliche Ernährung nicht geeignet sind	ohne Sack	380
	mit Sack	400

		Preis für 1 Tonne (1000 kg) Mark
4. Gemenge von Hülsenfrüchten (ohne Getreide), soweit es nicht unter die Verordnung über Hülsenfrüchte vom 24. Juli 1916 (RGBl. 846) fällt	ohne Sack	380
	mit Sack	400
5. Gemenge von Brotgetreide mit Hülsenfrüchten . . .	ohne Sack	240
	mit Sack	260
6. Gemenge von Gerste mit Hülsenfrüchten	ohne Sack	300
	mit Sack	320
7. Runkelrübensamen (Zuckerrüben- und Futterrübensamen	ohne Sack	350
	mit Sack	370
8. Reinigungsabfälle der Mühlen aus Getreide	ohne Sack	125
	mit Sack	145
9. Getreideabfälle, soweit sie vor Lieferung des Getreides an die Mühle anfallen, nämlich a) Ähren (Rispenhülsen) jeder Art Getreide, ganz, zerbrochen oder irgendwie zerkleinert, b) Spreu (von jeder Getreideart, Spelz, Roggen, Weizen, Hafer, Dinkel, Gerste usw.), ganz, zerbrochen oder irgendwie zerkleinert, c) Spelzschalen (Spelzhülsen)	ohne Sack	50
	mit Sack	95
10. Die zu 9a und b genannten Getreideabfälle, fein gemahlen	ohne Sack	120
	mit Sack	145

Zu 9 und 10:
Der Preis gilt für Ware mit höchstens 1 v. H. Sandgehalt. Jeder Hundertteil mehr an Sand wird mit 1½ v. H. des Preises in Abzug gebracht.

B. Abfälle der Müllerei.

11. Abfälle der Buchweizenmüllerei (Buchweizenschalen und -kleie)	ohne Sack	48
	mit Sack	95
12. Fußmehl, Ausklopfmehl	ohne Sack	120
	mit Sack	145
13. Erdnußschalen	ohne Sack	48
	mit Sack	95
14. Erdnußkleie ohne Schalen	ohne Sack	100
	mit Sack	125
15. Haferspelzen (Haferhülsen und Haferschalen)	ohne Sack	50
	mit Sack	95
16. Hirseschalen	ohne Sack	48
	mit Sack	95
17. Reiskleie und -spelzen	ohne Sack	48
	mit Sack	75
18. Kakaoschalen	ohne Sack	48
	mit Sack	95
19. Kakaoschalenpulver	ohne Sack	48
	mit Sack	95
20. Haferkleie, Haferfuttermehl	ohne Sack	130
	mit Sack	155

			Preis für 1 Tonne (1000 kg) Mark
	Zu 20: Haferkleie darf höchstens 25 v. H. Rohfaser enthalten. Bei einem Mehrgehalt an Rohfaser gilt die Ware als Haferspelzen.		
21.	Reisfuttermehl	ohne Sack	200
		mit Sack	225
	Zu 21: Als Ware von mittlerer Art und Güte gilt Ware mit 18 v. H. Mindestgehalt Protein und Fett.		
22.	Erbsenschalen	ohne Sack	130
		mit Sack	175
23.	Erbsenkleie	ohne Sack	260
		mit Sack	285
24.	Graupenfutter, Gerstenkleie	ohne Sack	130
		mit Sack	155
25.	Maisabfälle (Homco, Homini, Maizena usw.)	ohne Sack	240
		mit Sack	265
	C. Abfälle der Stärkefabrikation und der Gärungsgewerbe.		
26.	Kartoffelpülpe, getrocknet	ohne Sack	150
		mit Sack	175
27.	Kartoffelpülpe, naß	ohne Sack	5
	Zu 27: Der Preis gilt für nasse Kartoffelpülpe mit mindestens 15 v. H. Trockenmasse.		
28.	Kartoffelpülpe, gesäuert	ohne Sack	10
29.	Getreidetreber, getrocknet (Schlempe)	ohne Sack	200
		mit Sack	245
30.	Kartoffelschlempe, getrocknet	ohne Sack	125
		mit Sack	150
31.	Roggenschlempe, getrocknet	ohne Sack	242
		mit Sack	266
32.	Biertreber, getrocknet	ohne Sack	280
		mit Sack	325
33.	Biertreber, naß	ohne Sack	40
34.	Hopfentreber, getrocknet	ohne Sack	125
		mit Sack	170
35.	Malzkeime	ohne Sack	200
		mit Sack	245
36.	Malzstaub, Malzpolierabfälle	ohne Sack	100
		mit Sack	125
37.	Maisschlempe, getrocknet	ohne Sack	264
		mit Sack	290
	D. Ölkuchen.		
38.	Ravisonkuchen		200
39.	Hederichkuchen		200
40.	Rübsenkuchen		240
41.	Leindotterkuchen		240
42.	Rapskuchen		240
43.	Hanfkuchen		210
44.	Nigerkuchen		260
45.	Sonnenblumenkuchen		280

		Preis für 1 Tonne (1000 kg) Mark
46. Mohnkuchen		240
47. Leinkuchen		300
48. Maiskuchen		240
49. Maiskeimkuchen		270
50. Mehle aus Ölkuchen 10 M. Aufschlag für die Mahlkosten und weitere 25 M. bei Lieferung einschließlich Sack.		

E. Ölmehle (durch Extraktion gewonnen).

51. Palmkernmehl und -schrot	ohne Sack	230
	mit Sack	255
52. Raps- und Rübsenmehl	ohne Sack	220
	mit Sack	245
53. Leinmehl und -schrot	ohne Sack	270
	mit Sack	295
54. Kokosmehl und -schrot	ohne Sack	240
	mit Sack	265
55. Sojamehl und -schrot	ohne Sack	220
	mit Sack	245
56. Rizinusmehl, entgiftet	ohne Sack	240
	mit Sack	265

F. Tierische Produkte und Abfälle.

57. Tierkörpermehl, Kadavermehl, deutsches Fleischfuttermehl	ohne Sack	300
	mit Sack	325

Zu 57:
Der Preis gilt für Ware mit einem Mindestgehalte von 55 v. H. Protein- und Fett und einem Höchstgehalt an Asche von 27 v. H. Jeder Hundertteil Mindergehalt an Protein und Fett wird mit 4,45 M., jeder Hundertteil Mehrgehalt an Asche mit 3,75 M. für 1000 kg in Abzug gebracht.

58. Heringsmehl	ohne Sack	300
	mit Sack	325

Zu 58:
Als Ware von mittlerer Art und Güte gilt eine Ware mit 60 v. H. Mindestgehalt an Protein und Fett.

59. Walfischmehl	ohne Sack	180
	mit Sack	205
60. Fischfuttermittel, Dorschmehl	ohne Sack	440
	mit Sack	465

Zu 60:
Der Preis gilt für Ware mit einem Gehalte von mindestens 55 v. H. Protein. Jeder Hundertteil Mindergehalt an Protein wird mit 8 M. für 1000 kg in Abzug gebracht.

61. Fleischkuchen	ohne Sack	240
62. Fleischkuchen, gemahlen	ohne Sack	300
	mit Sack	325

			Preis für 1 Tonne (1000 kg) Mark
63.	Blutmehl	ohne Sack	400
		mit Sack	425
	Zu 63: Der Preis gilt für Ware mit einem Mindestgehalte von 13 v. H. Stickstoff. Jeder Hundertteil Mindergehalt an Stickstoff wird mit 30 M. für 1000 kg in Abzug gebracht.		
64.	Fettgrieben	ohne Sack	330
		mit Sack	365
65.	Leimgallerte (eingedickte Leimbrühe aus Abdeckereien, Schlachthöfen und sonstigen Betrieben)		200
	Zu 65: Der Preis gilt für Ware mit einem Mindestgehalte von 55 v. H. Protein. Jeder folgende Hundertteil Protein wird mit 4,50 M. in Abzug gebracht.		
	G. Sonstige Futtermittel.		
66.	Eicheln, waldfrisch, schalentrocken	ohne Sack	120
67.	Kastanien, waldfrisch, schalentrocken.	ohne Sack	90
68.	Eicheln, lufttrocken	ohne Sack	190
69.	Roßkastanien, lufttrocken	ohne Sack	150
70.	Zuckerrübenblätter, Zuckerrübenköpfe und Zuckerrübenschwänze, getrocknet	ohne Sack	240
		mit Sack	285
	Zu 70: Der Preis gilt für Ware mit höchstens 1 v. H. Sandgehalt. Jeder Hundertteil mehr an Sand kommt mit 1½ v. H. des Preises in Abzug.		
71.	Brennesselblätter, getrocknet	ohne Sack	240
		mit Sack	285
72.	Obsttrester, getrocknet	ohne Sack	200
		mit Sack	230
	Zu 72: Der Preis gilt für Ware mit einem Trockengehalte von wenigstens 88 v. H. und einem Gehalt an Sand oder anderen erdigen Bestandteilen von höchstens 3 v. H. Jeder fehlende Hundertteil Trockengehalt kommt mit 3 M., jeder Hundertteil mehr an Sand oder anderen erdigen Bestandteilen mit 2 M. in Abzug		
73.	Kleeheumehl	ohne Sack	270
		mit Sack	295
	Zu 73: Der Preis gilt für Ware, die nicht gröber als auf 3 mm gemahlen ist, und nicht mehr als 2 v. H. Sand oder andere erdige Bestandteile enthält. Jeder Hundertteil mehr an Sand oder anderen erdigen Bestandteilen kommt mit 2,20 M. in Abzug. Bei Ware von gröberer Mahlung tritt ein angemessener Preisabschlag ein.		

		Preis für 1 Tonne (1000 kg) Mark
74. Kleehülsen	ohne Sack	50
	mit Sack	95
75. Strohmehl	ohne Sack	80
	mit Sack	110

Zu 75:

Der Preis gilt für Ware mit einem Gehalte von 2 v. H. Sand oder anderen erdigen Bestandteilen. Jeder Hundertteil mehr an Sand oder anderen erdigen Bestandteilen kommt mit 0,80 M. in Abzug.

76. Futterrübenschnitzel und Futterrüben, getrocknet	ohne Sack	160
	mit Sack	205

H. Hilfsstoffe.

77. Torfstreu, straff gepreßt, in handelsüblicher Packung		25

Zu 77:

Der Preis gilt für Torfstreu, von welcher 10000 kg mindestens 32 cbm Raummaß ausmachen. Für jeden vollen Kubikmeter mehr erfolgt ein Zuschlag von 0,75 M. für die Tonne, für jeden vollen Kubikmeter weniger ein Abzug von 1,25 M. für die Tonne.

78. Torfmull, straff gepreßt, in handelsüblicher Packung		27.

Zu 78:

Der Preis gilt für Ware mit 50 v. H. Trockengehalt. Jeder Hundertteil Trockengehalt mehr oder weniger wird mit 1 M. für 1000 kg in Ansatz gebracht. Der Preis darf 35 M. für 1000 kg nicht übersteigen.

Zu 77 und 78:

Bei Torfstreu und Torfmull, die nachweislich aus den oberbayerischen und den im württembergischen Donaukreise gelegenen Torfstreufabriken stammen, gilt an Stelle der unter Nr. 77 und 78 festgesetzten Grundpreise ein Grundpreis von 30 M. für die Tonne.

79. Kohlensaurer Futterkalk (Schlämmkreide)	ohne Sack	30
	mit Sack	55
		für 1 cbm
80. Aus Moostorf hergestellte Torfsoden, gestürzt		1,50

Die Preise gelten für gesunde Ware von mindestens mittlerer Art und Güte frei Eisenbahnwagen oder Schiff der Verladestation nach Wahl der Bezugsvereinigung für eine Tonne (1000 kg) Bruttogewicht, einerlei, ob die Ware einschließlich Sack in Leihsäcken oder in eingesandten Säcken geliefert wird.

§ 3. Der zur Lieferung Verpflichtete hat das zur Lieferung gebrachte Gewicht, soweit das nach den bahnamtlichen Vorschriften möglich ist, durch bahnamtliche Wiegebescheinigung der Verladestation, im übrigen, soweit tunlich, durch Bescheinigung eines vereidigten Wiegers nachzuweisen.

Bei jeder Lieferung von Futtermitteln, für die ein Höchst- oder Mindestgehalt von Bestandteilen vorgesehen ist, hat der Lieferungspflichtige den Gehalt an diesen Bestandteilen durch Vorlegung einer Analyse der zuständigen landwirtschaftlichen Versuchsstation und einer Bescheinigung der Probenehmer über die ordnungsmäßige Probeentnahme

nachzuweisen. Die Probeentnahme hat durch vereidigte Probenehmer oder, falls solche am Verladeorte nicht vorhanden sind, durch zwei Unparteiische zu erfolgen.

Bei Lieferung von Mengen unter 100 Zentner sind die Nachweise nur auf Verlangen der Bezugsvereinigung zu führen.‖

§ 4. Der Lieferungspflichtige hat die Ware nach Wahl der Bezugsvereinigung einschließlich Sack oder in Leihsäcken oder in eingesandten Säcken zu versenden. Als Säcke im Sinne dieser Verordnung gelten nur Jutesäcke.

Soweit Lieferung in Leihsäcken erfolgt, hat der Lieferungspflichtige gegen den Empfänger Anspruch auf eine Leihgebühr von 1 Pf. für den Sack und Tag, gerechnet vom Zeitpunkt der Ablieferung an der Verladestelle bis zum Tage des Wiedereinganges.

Hat der Empfänger die Leihsäcke nicht binnen 4 Wochen nach Eingang zurückgesandt, so hat er Ersatz zu leisten in Höhe der für die gelieferte Ware gesetzlich vorgesehenen Spanne zwischen den Preisen einschließlich Sack und ohne Sack unter Hinwegfall jeglicher Leihgebühr. Soweit Preise für Lieferung einschließlich Sack nicht festgesetzt sind, gilt eine Spanne von 25 M. für 1000 kg.

Ansprüche aus der Stellung von Leihsäcken entstehen nicht gegen die Bezugsvereinigung, soweit die Ware nicht an sie verladen ist.

Kommt der Lieferungspflichtige dem Verlangen der Bezugsvereinigung, die Ware einschließlich Sack oder in Leihsäcken zu versenden, binnen 14 Tagen nicht nach, so kann die Bezugsvereinigung einen Preisabschlag in Höhe von 25 Pf. auf den Zentner eintreten lassen, es sei denn, daß der Lieferungspflichtige nachweislich ohne sein Verschulden nicht in der Lage war, die Säcke zu beschaffen.

Die Bestimmungen der Absätze 2 und 3 gelten auch zwischen der Bezugsvereinigung und den Stellen, an welche sie die Futtermittel abgibt.

§ 5. Die Vergütung für Aufbewahrung, pflegliche Behandlung und Versicherung der Ware (§ 6 der Verordnung vom 5. Oktober 1916) beträgt für jeden angefangenen Monat 60 Pf. für die Tonne.

§ 6. Im Zeitpunkt des Gefahrüberganges (§ 6 Abs. 3 der Verordnung vom 5. Oktober 1916) hat der Eigentümer die Mengen, die er der Bezugsvereinigung liefern will, von seinen übrigen Beständen abzusondern. Er hat den Zustand, in dem sie sich befinden, durch Sachverständige feststellen zu lassen, die von der Landwirtschaftskammer oder der entsprechenden Landwirtschaftsvertretung seines Bezirkes ernannt werden. Befinden sich die Gegenstände in unverdorbenem Zustand, so hat der Eigentümer eine Bescheinigung des Sachverständigen hierüber unverzüglich der Bezugsvereinigung beizubringen. Können die Sachverständigen diese Bescheinigung nicht ausstellen, so ist unter ihrer Aufsicht Probe zu nehmen, die versiegelte Probe der landwirtschaftlichen Versuchsstation des Bezirks zur Feststellung der Beschaffenheit und des Minderwerts zu übersenden und die Versuchsstation zur unverzüglichen Mitteilung des Befundes an die Bezugsvereinigung zu veranlassen. Die Kosten fallen dem Eigentümer zur Last.

§ 7. Genossenschaften dürfen Futtermittel, die sich am 6. Oktober 1916, dem Tage des Inkrafttretens der Verordnung vom 5. Oktober 1916, in ihrem Besitze befanden, an ihre Genossen absetzen.

§ 8. Wer zur Lieferung von Futtermitteln verpflichtet ist, die zur Erhöhung ihrer Haltbarkeit getrocknet zu werden pflegen, hat dieselben auf Verlangen der Bezugsvereinigung zu trocknen, soweit er Anlagen dazu besitzt und die Bezugsvereingung die Abnahme zusichert.

§ 9. Diese Bestimmungen treten mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Festsetzung eines Übernahmehöchstpreises für Ausputzgerste vom 30. November 1916.

(Reichsanzeiger Nr. 284.)

[PrAr.A. § 7 FuttermVO., § 1 VO. 22. 5. 16.] Der Übernahmepreis für Ausputzgerste darf 200 M. für die Tonne nicht übersteigen.

Preußische Verfügung, betr. Zuschläge zu Futtermittelpreisen, vom 19. Oktober 1916.
(LMBl. 296.)

Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 5. Oktober 1916 über Futtermittel § 10 Abs. 3 (RGBl. 1108) und der Bundesratsverordnung über zuckerhaltige Futtermittel vom gleichen Tage § 9 Abs. 3 (RGBl. 1114) wird bestimmt, daß die Provinzial- (Bezirks-) Futtermittelstellen bis zu 1% des ihnen von der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte oder der Landesfuttermittelgesellschaft in Berlin in Rechnung gestellten Preises für Futtermittel, die Kommunalverbände aber bis zu 2% des ihnen von der Provinzial- (Bezirks-) Futtermittelstelle in Rechnung gestellten Preises als Weiterverkäufer erheben dürfen.

§ 13.

Oppenheimer-Dorn a. a. O. II 208. Soweit der Verbrauch eigener Futtermittel im eigenen Betrieb allgemein von den Beschränkungen der §§ 3, 4 ausgenommen ist, kann der Landwirt sie auch zu menschlicher Ernährung verwenden. Der durch den Wortlaut und Zusammenhang der Bestimmungen allerdings nicht ausgeschlossenen Auffassung, auch daß in diesen Fällen ein Verfütterungszwang bestehen sollte, wird durch das Fehlen einer Strafbestimmung gegen den dann unbefugten Verbrauch, die für den Fall des § 14 Satz 2 bei Zuteilung zur Verfütterung in § 18 Abs. 1 Nr. 5 vorgesehen ist, die praktische Bedeutung genommen.

§ 20.

Bek. über Vogelfutter vom 22. November 1916.
(Reichsanzeiger Nr. 279.)

[PrKrEA. § 22 FuttermVO., § 1 BO. 22. 5. 16.] Die Absatzbeschränkung nach § 2 Abs. 1 sowie die Anzeige- und Überlassungspflicht nach §§ 3, 4 der Verordnung über Futtermittel vom 5. Oktober 1916 (RGBl. 1108) gilt nicht für folgende Futtermittel:

Sämereien aller Kiefer- und Pinusarten,
Samen von Erle, Fichte, Birke, Lärche, Ginster, Hainbuche,
Zirbelnüsse,
Wegerich,
Vogelbeeren,
Ameiseneier,
Weißwurm,
Puppen der Seidenraupe.

Diese Bestimmung tritt mit dem Tage der Verkündung [27. 11.] in Kraft.

2. Bek. über die Preise und sonstigen Vergütungen für Kraftfuttermittel.

a) Vom 19. August 1915. (RGBl. 504.)

[BR. §§ 5, 6 KraftfBO. 28. 6. 15.] § 1. Der Preis, den die Bezugsvereinigung für die ihr zu überlassenden Futtermittel und Hilfsstoffe zahlt (§ 6 Abs. 1 der Verordnung vom 28. Juni 1915), darf den in der nachfolgenden Übersicht aufgeführten Betrag nicht übersteigen.

A. Körnerfutter	Preis für 1 Tonne (1000 Kilogramm) Mark
1. Mais	260
2. Johannisbrot	300*)

*) Geschroten oder gemahlen 10 Mark teurer.

	Preis für 1 Tonne (1000 Kilogramm) Mark
3. Ackerbohnen	350
4. Sojabohnen	400
5. Lupinen	250
6. Wicken	350
7. Gemenge von Hülsenfrüchten (ohne Getreide)	350
B. Abfälle der Müllerei	
8. Erdnußschalen	48
8a. Erdnußkleie ohne Schalen	100
9. Haferspelzen (Haferhülsen und Haferschalen)	50
10. Hirseschalen	48
11. Reiskleie und -spelzen	48
12. Haferkleie	130
13. Reisfuttermehl	200*)
14. Haferfuttermehl	260
15. Erbsenschalen	130
15a. Erbsenkleie	260
16. Graupenfutter	130
17. Gerstenkleie	130
18. Maisabfälle (Homco, Homini, Maizena usw.)	240
C. Abfälle der Stärkefabrikation und der Gärungsgewerbe	
19. Kartoffelpülpe, getrocknet	120
19a. Kartoffelpülpe, naß	7,50
19b. Kartoffelpülpe, gesäuert	10
20. Getreidetreber, getrocknet	165
21. Roggenschlempe, getrocknet	242
22. Biertreber, getrocknet	220
22a. Biertreber, naß	40
23. Malzkeime	200
24. Maisschlempe, getrocknet	264
25. Hefe, getrocknet (als Viehfutter)	350
D. Ölkuchen	
26. Ravisonkuchen	200
27. Heberichkuchen	200
28. Rübsenkuchen	240
29. Leindotterkuchen	240
30. Rapskuchen	240
31. Hanfkuchen	210
32. Nigerkuchen	260
33. Sonnenblumenkuchen	280
34. Mohnkuchen	240
35. Palmkernkuchen	250
36. Sesamkuchen	260
37. Sesamkuchen, in Deutschland geschlagen	260
38. Sojabohnenkuchen	260
39. Leinkuchen	300

*) 18 vom Hundert Mindestgehalt Protein und Fett.

	Preis für 1 Tonne (1000 Kilogramm) Mark
40. Kokoskuchen	270
41. Maiskuchen	240
42. Maiskeimkuchen	270
43. Baumwollsaatkuchen	220
44. Erdnußkuchen	300[1])
45. Mehle aus Ölkuchen 10 Mark Aufschlag für die Mahlkosten.	
E. Ölmehle (durch Extraktion gewonnen)	
46. Palmkernmehl und -schrot	230
47. Raps- und Rübsenmehl	220
48. Leinmehl und -schrot	270
49. Kokosmehl und -schrot	240
50. Sojamehl und -schrot	220
F. Tierische Produkte und Abfälle	
51. Tierkörpermehl, Kadavermehl	180
52. Heringsmehl	200[2])
53. Walfischmehl	180
54. Fischfuttermehl, Dorschmehl, fettreich	240
55. Fischfuttermehl, Dorschmehl, fettarm	260
56. Fleischkuchen	240
57. Fleischkuchen, gemahlen	300
58. Blutmehl	300
59. Fettgrieben	330
60. Fleischfuttermehl	330
G. Hilfsstoffe	
61. Torfstreu bis 1. Oktober 1915	20[3])
vom 1. Oktober 1915 bis 1. Juli 1916	22[3])
62. Torfmull bis 1. Juli 1916	27
63. Kohlensaurer Futterkalk (Schlämmkreide)	30
64. Phosphorsaurer Futterkalk mit 38 bis 42 vom Hundert zitratlöslicher Phosphorsäure	230

Bei Torfstreu und Torfmull, die nachweislich aus den oberbayerischen und den im württembergischen Donaukreis gelegenen Torfstreufabriken stammen, gilt an Stelle der in Ziffer 61 und 62 festgesetzten Höchstpreise als einheitlicher Höchstpreis der Betrag von 30 Mark für eine Tonne.

§ 2. Die Preise gelten für gesunde Ware von mindestens mittlerer Art und Güte frei Eisenbahnwagen oder Schiff der Verladestation für eine Tonne (1000 Kilogramm) Bruttogewicht, einerlei, ob die Ware unter Überlassung der Säcke an den Empfänger oder in den vom Eigentümer geliehenen Säcken geliefert wird.

§ 3. Die Vergütung für Aufbewahrung, pflegliche Behandlung und Versicherung der Ware (§ 5 der Verordnung) beträgt für jeden angefangenen Monat und jede angefangene Tonne 60 Pfennig.

---

[1]) 38 vom Hundert Mindestgehalt Protein und Fett.

[2]) 50 vom Hundert Mindestgehalt Protein und Fett.

[3]) Die Preise gelten für Torfstreu, von welcher 10000 Kilogramm mindestens 32 Kubikmeter Raummaß ausmachen. Für je volle 5 Kubikmeter mehr erfolgt ein Zuschlag von 1,50 Mark für die Tonne.

b) Vom 6. Januar 1916. (RGBl. 2.)

[BR. §§ 5, 6 KraftfBD. 28. 6. 15.] I. Den im § 1 der Bekanntmachung genannten Gegenständen treten hinzu:

	Preis für 1 Tonne (1000 Kilogramm)
Peluschken	350 Mark,
Hülsenfrüchte, die für die menschliche Ernährung nicht geeignet sind	350 „
Gemenge von Gerste mit Hülsenfrüchten	300 „
Abfälle der Buchweizenmüllerei (Buchweizenschalen und Kleie)	48 „
Rizinusmehl, entgiftet	240 „
Futter, das durch Verarbeitung des Heidekrauts auf Futtermehl hergestellt ist	25 „
Eicheln, lufttrocken	190 „
Eicheln, ganze, gedörrt (nicht mehr als 15 vom Hundert Wasser enthaltend)	340 „
Eicheln, gedörrt (nicht mehr als 15 vom Hundert Wasser enthaltend) und geschält	440 „
Roßkastanien, lufttrocken	150 „
Roßkastanien, gedörrt (nicht mehr als 15 vom Hundert Wasser enthaltend) und gequetscht	280 „

II. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung [7. 1.] in Kraft.

c) Vom 26. März 1916. (RGBl. 197.)

[RR.] I. Die Liste der im § 1 der genannten Verordnung aufgeführten Gegenstände wird wie folgt ergänzt oder geändert:

		Preis für 1 Tonne (1000 Kilogramm)
7a.	Gemenge von Brotgetreide mit Hülsenfrüchten	300 Mark,
7b.	Runkelrübensamen (Zuckerrüben- und Futterrübensamen)	250 „
11a.	Kakaoschalen, Kakaoschalenpulver	48 „
12.	Haferkleie	130[1]) „
14.	Haferfuttermehl	130 „
19.	Kartoffelpülpe, getrocknet	150 „
19a.	Kartoffelpülpe, naß	5[2]) „
20.	Getreidetreber, getrocknet (Schlempe)	200 „
20a.	Kartoffelschlempe, getrocknet	125 „
22.	Biertreber, getrocknet	260 „
25.	Hefe, getrocknet (als Viehfutter)	500 „
51.	Tierkörpermehl, Kadavermehl, deutsches Fleischfuttermehl	240[3]) „
58.	Blutmehl	400 „
60.	Ist zu streichen.	

[1]) Haferkleie darf höchstens 25 vom Hundert Rohfaser enthalten. Bei einem Mehrgehalt an Rohfaser gilt die Ware als Haferspelzen.

[2]) Der Preis gilt für nasse Kartoffelpülpe, welche mindestens 25 vom Hundert Trockensubstanz enthält.

[3]) Der Preis gilt für Ware mit einem Mindestgehalt von 55 vom Hundert Protein und Fett und einem Höchstgehalt an Asche von 20 vom Hundert. Jeder Hundertteil Mindergehalt an Protein und Fett wird mit 4,36 Mark, jeder Hundertteil Mehrgehalt an Asche mit 3,00 Mark für 1000 Kilogramm in Abgang gebracht.

		Preis für 1 Tonne (1000 Kilogramm,
61.	Torfstreu	25[1]) Mark
62.	Torfmull	27[2]) „

II. § 2 erhält folgenden Absatz 2:

Bei jeder Lieferung von Futtermitteln, für die ein Höchst- oder Mindestgehalt von Bestandteilen vorgesehen ist, hat der Lieferungspflichtige den Gehalt an den betreffenden Bestandteilen durch Vorlegung einer Analyse der zuständigen landwirtschaftlichen Versuchsstation und einer Bescheinigung der Probenehmer über die ordnungsmäßige Probeentnahme nachzuweisen. Die Probeentnahme hat durch vereidigte Probenehmer oder falls solche am Verladeorte nicht vorhanden sind, durch 2 Unparteiische zu erfolgen. Bei Lieferung unter 100 Zentnern ist der Nachweis nur auf Verlangen der Bezugsvereinigung zu führen.

III. Diese Bestimmungen treten am 1. April 1916 in Kraft. Die bisherigen Bestimmungen, insbesondere die Preise bleiben für die Lieferung maßgebend, soweit die Versandverfügung der Bezugsvereinigung dem Lieferungspflichtigen vor diesem Zeitpunkt zugegangen ist.

d) Vom 5. August 1916. (RGBl. 923.)

[PrKrEA. KraftfBO. 28. 6., 5. 8. 15, 16. 3. 16, BO. 22. 5. 16.] **Art. I.** Im § 1 der Bekanntmachung über die Preise und sonstigen Vergütungen für Kraftfuttermittel vom 19. August 1915 (RGBl. 504), ergänzt durch die Bekanntmachungen vom 6. Januar 1916 und vom 26. März 1916 (RGBl. 2, 197), werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. In Nr. 51 wird der Preis von „240 Mark" erhöht auf „300 Mark".
2. Im Satz 2 der Anmerkung zu Nr. 51 werden die in Abgang zu bringenden Beträge von „4,36 Mark" und „3,00 Mark" auf „4,45 Mark" und „3,75 Mark" erhöht.

Art. II. Diese Bestimmungen treten mit dem Tage der Verkündung [8. 8.] in Kraft Die bisherigen Preise bleiben für die Lieferung maßgebend, soweit die Versandverfügung der Bezugsvereinigung dem Lieferungspflichtigen vor diesem Zeitpunkt zugegangen ist.

3. Bek. über den Verkehr mit Leimleder. Vom 24. Februar 1916. (RGBl. 113.)

[BR.] **§ 1.** Wer Leimleder in trockenem, nassem, gesalzenem oder eingeäschertem Zustand mit Beginn des 26. Februar 1916 in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, die vorhandenen Mengen, getrennt nach Arten und Eigentümern, unter Bezeichnung der Eigentümer und des Lagerorts dem Kriegsausschusse für Ersatzfutter, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Berlin W 10, Matthäikirchstraße 10 (Kriegsausschuß), bis zum 4. März 1916 anzuzeigen. Anzeigen über Mengen, die sich mit Beginn des 26. Februar unterwegs befinden, sind von dem Empfänger unverzüglich nach Empfang zu erstatten.

Die gleiche Anzeige haben diejenigen Betriebe, die vom 26. Februar 1916 an Leimleder gewinnen, dem Kriegsausschuß unverzüglich zu machen, sobald 100 Doppelzentner nasse oder gesalzene Ware oder 10 Doppelzentner trockene Ware angefallen sind.

Die Leimleder verarbeitenden Betriebe haben bis zum 4. März 1916 dem Kriegsausschuß anzuzeigen, welche Mengen trockenen und nassen Leimleders, getrennt nach Arten, sie in dem Zeitraum vom 1. September bis 30. November 1915 einschließlich versotten haben.

---

[1]) Satz 2 der bisherigen Anmerkung [2]) erhält folgende Fassung: Für jeden vollen Kubikmeter mehr erfolgt ein Zuschlag von 0,75 Mark für die Tonne, für jeden vollen Kubikmeter weniger ein Abzug von 1,20 für die Tonne.

[2]) Der Preis gilt für eine Ware mit 50 vom Hundert Trockengehalt. Jeder Hundertteil Trockengehalt mehr oder weniger wird mit 1 Mark in Ansatz gebracht.

§ 2. Als Leimleder im Sinne dieser Verordnung sind anzusehen sämtliche Abfälle, die bei der Bearbeitung von Rohhaut entstehen, mit Ausnahme von Haaren, Hufen und Hörnern.

§ 3. Leimleder darf nur durch den Kriegsausschuß abgesetzt und nach seinen Angaben verarbeitet werden. Jedoch dürfen Leimleder verarbeitende Betriebe ihre Vorräte ohne Zustimmung des Kriegsausschusses nach Maßgabe folgender Vorschriften verarbeiten.

Betriebe, welche im Jahre 1915 nicht mehr als 400 Doppelzentner nasses oder gesalzenes oder nicht mehr als 100 Doppelzentner trockenes Leimleder gewonnen haben, dürfen das Leimleder trocknen. Betriebe, in denen Gelatine oder Leim hergestellt wird, dürfen bis zum 31. März 1916 einschließlich das Leimleder bis zu einem Drittel der Menge versieden, die sie in dem Zeitraum vom 1. September bis 30. November 1915 einschließlich insgesamt versotten haben. Bis zum 31. März 1916 darf Leimleder nur in dem Umfang eingeäschert werden, daß der jeweilige Vorrat an eingeäschertem Leimleder die Hälfte der in dem Zeitraum vom 1. September bis 30. November 1915 einschließlich auf Gelatine oder Leim versottenen Leimledermenge nicht übersteigt.

Wer auf Grund dieser Vorschrift Leimleder versieden oder einäschern will, hat die dafür benötigten Mengen bis zum 4. März 1916 bei dem Kriegsausschuß anzuzeigen.

§ 4. Wer Leimleder in Gewahrsam hat, hat es dem Kriegsausschuß auf Verlangen zu überlassen und auf Abruf zu verladen. Er hat es bis zur Abnahme aufzubewahren und pfleglich zu behandeln. Auf Verlangen hat er dem Kriegsausschuß Probe gegen Erstattung der Portokosten einzusenden.

§ 5. Der Kriegsausschuß hat auf Antrag des zur Überlassung Verpflichteten binnen 3 Wochen nach Eingang des Antrags, jedoch nicht vor dem 31. März 1916 zu erklären, welche bestimmt zu bezeichnenden Mengen er übernehmen will. Für Mengen, die er hiernach nicht übernehmen will, erlöschen die im § 3 vorgesehenen Beschränkungen. Das gleiche gilt, soweit er eine Erklärung binnen der Frist nicht abgibt. Ist der Verpflichtete nicht zugleich Eigentümer, so kann auch der Eigentümer den Antrag nach Satz 1 stellen.

Alle Mengen, die hiernach dem Absatz durch den Kriegsausschuß vorbehalten sind, müssen von ihm abgenommen werden. Der zur Überlassung Verpflichtete hat dem Kriegsausschuß anzuzeigen, von welchem Zeitpunkt ab er zur Lieferung bereit ist. Erfolgt die Abnahme nicht binnen 2 Wochen nach diesem Zeitpunkt, so ist der Kaufpreis vom Ablauf der Frist mit 1 vom Hundert über den jeweiligen Reichsbankdiskont zu verzinsen. Mit dem Zeitpunkt, an dem die Verzinsung beginnt, geht die Gefahr des zufälligen Verderbens oder der zufälligen Wertverminderung auf den Kriegsausschuß über. Für die Aufbewahrung und pflegliche Behandlung von nassem oder gesalzenem Leimleder (§ 4) erhält der Verpflichtete vom Zeitpunkt des Gefahrüberganges ab eine Vergütung von 0,05 Mark für je angefangene 100 Kilogramm und jeden angefangenen Monat.

Der Verpflichtete hat dem Kriegsausschuß anzuzeigen, in welchem Zustand sich die Mengen im Zeitpunkt des Gefahrüberganges befinden; im Streitfall hat er den Zustand nachzuweisen.

§ 6. Der Kriegsausschuß hat für das von ihm übernommene Leimleder als Übernahmepreis denjenigen Abschlußpreis zu zahlen, den der betreffende Lieferer für die einzelnen Leimlederarten, frei Bahnwagen des Verladeortes, in der Zeit vom 1. April bis 30. September 1915 im Durchschnitt erhalten hat. Der zur Überlassung Verpflichtete hat den Durchschnittspreis durch Teilung des in dem genannten Zeitraum für die betreffende Leimlederart erzielten Gesamtpreises durch die gelieferte Gesamtmenge festzustellen und dem Kriegsausschusse binnen einer von diesem zu bestimmenden Frist, für einen Doppelzentner berechnet, anzuzeigen; ist der Verpflichtete nicht zugleich der Eigentümer, so trifft die Anzeigepflicht auch den Eigentümer.

Der Preis darf jedoch für den Doppelzentner nicht übersteigen bei:

Rindleimleder ohne Schwefelnatrium	5,00	Mark,
Rindleimleder mit Schwefelnatrium	4,50	„
Rindspaltleimleder	7,00	„

Rindsköpfe und Abschnitte, enthaart	6,50	Mark
Rindsköpfe mit Haaren	5,50	„
Roßleimleder	2,80	„
Roßleimleder von Schildern	3,40	„
Lammleimleder	3,00	„
Schafleimleder, Köpfe und Abschnitte	3,50	„
Schafleimleder ohne Schabsel	2,50	„
Schafleimleder mit Schabsel	2,00	„
Ziegenleimleder, Köpfe und Abschnitte	5,80	„
Kipsleimleder	3,25	„

Der Preis von Maschinenleimleder wird dem Minderwert entsprechend festgesetzt, darf jedoch ½ der Preise der vorstehend angeführten Arten handgeschorener Ware nicht überschreiten.

Der Preis für trockenes Leimleder darf den viersachen Betrag der im Abs. 2 bezeichneten Preise nicht übersteigen.

Ist die Ware nicht von mindestens mittlerer Art und Güte und handelsüblichem Feuchtigkeitsgehalte, so ist der Preis entsprechend herabzusetzen.

§ 7. Ist der zur Überlassung Verpflichtete mit dem von dem Kriegsausschusse gebotenen Preise nicht einverstanden, so setzt die zuständige höhere Verwaltungsbehörde den Preis endgültig fest. Sie bestimmt darüber, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat. Bei der Festsetzung ist der Preis zu berücksichtigen, der zur Zeit des Gefahrüberganges (§ 5 Abs. 2) angemessen war. Der Verpflichtete hat ohne Rücksicht auf die endgültige Festsetzung des Übernahmepreises zu liefern, der Kriegsausschuß vorläufig den von ihm als angemessen erachteten Preis zu zahlen.

Ist der Verpflichtete nicht zugleich der Eigentümer, so kann auch der Eigentümer die Festsetzung des Preises durch die höhere Verwaltungbehörde herbeiführen. Sein Recht erlischt, wenn er nicht binnen 4 Wochen nach Mitteilung des Preisangebots an den Verpflichteten davon Gebrauch macht.

§ 8. Erfolgt die Überlassung nicht freiwillig, so wird das Eigentum auf Antrag des Kriegsausschusses durch Anordnung der zuständigen Behörde auf ihn oder die von ihm in dem Antrag bezeichnete Person übertragen. Die Anordnung ist an den zur Überlassung Verpflichteten zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Verpflichteten zugeht.

§ 9. Die Zahlung erfolgt spätestens 14 Tage nach Abnahme. Für streitige Restbeträge beginnt diese Frist mit dem Tage, an dem die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde dem Kriegsausschusse zugeht.

§ 10. Streitigkeiten über die aus dem § 4 sich ergebenden Verpflichtungen entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

§ 11. Der Kriegsausschuß hat für die alsbaldige Verarbeitung des übernommenen Leimleders Sorge zu tragen. Zur Futterherstellung dürfen höchstens 80 vom Hundert des gesamten Leimleders verarbeitet werden.

Das zur Futterherstellung bestimmte Leimleder ist zu entfetten; das anfallende Fett ist an den Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Öle und Fette, G. m. b. H. in Berlin, abzugeben. Der Reichskanzler kann nähere Bestimmungen darüber treffen.

Das aus dem Leimleder hergestellte Futter ist nach den für die Verteilung der Kraftfuttermittel geltenden Grundsätzen zu verteilen.

§ 12. Bei der Zuweisung des Leimleders erhebt der Kriegsausschuß vorbehaltlich anderer vertraglichen Abmachungen zur Deckung seiner Unkosten und etwaiger Verluste einen Aufschlag bis zu 5 vom Hundert von dem Übernahmepreise.

§ 13. Beim Verkaufe des der Absatzbeschränkung nicht unterliegenden Leimleders durch den Hersteller dürfen die im § 6 festgesetzten Preise nicht überschritten werden.

Wird der Preis gestundet, so dürfen bis zu 2 vom Hundert Jahreszinsen über Reichs-

bankdiskont hinzugeschlagen werden. Die Preise schließen die Beförderungskosten ein, die der Verkäufer vertraglich übernommen hat. Der Verkäufer hat auf jeden Fall die Kosten der Beförderung bis zur Verladestelle des Ortes, von dem die Ware versandt wird, sowie die Kosten des Einladens zu tragen.

Beim Umsatz durch den Handel dürfen zu den Preisen insgesamt 4 vom Hundert zugeschlagen werden. Dieser Zuschlag umfaßt insbesondere Kommissions-, Vermittlungs- und ähnliche Gebühren sowie alle Arten von Aufwendungen, nicht aber die Aufwendungen für die Fracht.

§ 14. Die Verarbeitung von Leimleder auf andere Stoffe als Gelatine, Leim und Futtermittel ist verboten.

§ 15. Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie bestimmen, wer als zuständige Behörde und als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 16. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark wird bestraft:

1. wer die ihm nach § 1, § 3 Abs. 3 und § 6 Abs. 1 Satz 2 obliegenden Anzeigen nicht in der gesetzten Frist erstattet oder wissentlich unvollständige oder unrichtige Angaben macht;
2. wer den Vorschriften im § 3 zuwider Leimleder absetzt, verarbeitet, trocknet, versiedet oder einäschert oder dem Verbote des § 14 zuwiderhandelt;
3. wer der Verpflichtung zur Aufbewahrung und pfleglichen Behandlung (§ 4) zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 15 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt.

Neben der Strafe kann bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften im Abs. 1 Nr. 1 und 2 das Leimleder oder das daraus gewonnene Erzeugnis, auf das die strafbare Handlung sich bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob es dem Täter gehört oder nicht.

§ 17. Die Vorschriften der Verordnung beziehen sich nicht auf Leimleder, das nachweislich nach dem 26. Februar 1916 aus dem Ausland eingeführt ist.

Für das aus den besetzten Gebieten eingeführte Leimleder gelten jedoch die Vorschriften der §§ 13 und 19.

Der Reichskanzler kann nähere Bestimmungen über das vom Ausland eingeführte Leimleder erlassen und dabei anordnen, daß Zuwiderhandlungen mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark bestraft werden, sowie daß neben der Strafe das Leimleder oder das daraus gewonnene Erzeugnis, auf das sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen wird.

§ 18. Der Reichskanzler kann von den Vorschriften dieser Verordnung Ausnahmen gestatten und nähere Bestimmungen erlassen.

§ 19. Die im § 13 festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (RGBl. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (RGBl. 25) und vom 23. September 1915 (RGBl. 603).

§ 20. Diese Verordnung tritt mit dem 26. Februar 1916 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Hierzu:

Preußische Ausführungsanweisung vom 13. März 1916. (HMBl. 69.)

Auf Grund des § 15 der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Leimleder vom 24. Februar 1916 wird bestimmt:

I. Behörden.

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne der §§ 7 und 10 der Verordnung ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident.

Zuständige Behörde für das in § 8 der Verordnung vorgesehene Verfahren zur Übertragung des Eigentums ist der Landrat (in Hohenzollern der Oberamtmann), in Stadtkreisen die Polizeiverwaltung. Im Landespolizeibezirke Berlin ist der Polizeipräsident von Berlin zuständig.

Örtlich zuständig ist die Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk sich das Leimleder befindet.

II. Verfahren zur Festsetzung der Preise.

Bei Entscheidungen der höheren Verwaltungsbehörden über die Angemessenheit des Preises (§ 7) ist ausschließlich die Beschaffenheit der Ware zur Zeit des Gefahrüberganges maßgebend. Anschaffungspreis, Zinsen, Unkosten und Gewinn bleiben außer Betracht. Die in der Verordnung vorgeschriebenen Preise (§ 6) gelten als angemessen für gesunde Ware von mindestens mittlerer Art und Güte und handelsüblichem Feuchtigkeitsgehalte frei Bahnwagen oder Schiff des Verladeortes. Entspricht die Ware diesen Voraussetzungen nicht, so hat ein entsprechender Preisabschlag einzutreten.

Als oberste Preisgrenze gelten die nach § 6 Abs. 1 der Verordnung ermittelten Durchschnittspreise, soweit sie nicht die in den Absätzen 2, 3 und 4 festgesetzten Höchstgrenzen übersteigen.

Wird dem Lieferer der so ermittelte Höchstpreis geboten, so bedarf es, falls er gleichwohl die Festsetzung des Preises durch die höhere Verwaltungsbehörde beantragt (§ 7), vor der Entscheidung einer materiellen Nachprüfung nicht. Vor der Entscheidung ist der Kriegsausschuß für Ersatzfutter zu hören. Gegebenenfalls sind Sachverständige zuzuziehen.

Begründung. (D. N. VIII 52.)

Die Bek. über den Verkehr mit Leimleder v. 24. Februar 1916 (RGBl. 113) will in erster Reihe der Verstärkung unserer Versorgung mit Kraftfuttermitteln dienen.

Leimleder ist ein Abfall der Gerberei; man versteht darunter die bindegewebige, fettreiche untere Hautschicht mit Hautmuskulatur und etwa anhaftenden Muskelstückchen, die bei den Vorbereitungen zum Gerben der Häute entfernt werden. Diese Weichteile der Haut sind ihrer chemischen Zusammensetzung nach sehr reich an Eiweiß, aber auch Fett enthalten sie; sie wurden daher schon von jeher gelegentlich in den Gerbereien zur Fütterung von Schweinen verwendet. In der Hauptsache aber dienten sie zur Herstellung von Leim. Zurzeit ist nun der Bedarf der Industrie an Leim erheblich zurückgegangen. Demgegenüber steht ein starker Bedarf an Futtermitteln, besonders an konzentrierten, sog. Kraftfuttermitteln. Von allen wirtschaftlichen Maßnahmen ist zurzeit die Erschließung neuer Quellen namentlich von eiweißhaltigen Futterstoffen wohl mit die dringlichste. Dabei ist es wünschenswert, dafür in erster Reihe Rohstoffe heranzuziehen, die bisher weder als Nahrungsmittel benutzt wurden, noch sonst der Landwirtschaft gedient haben. Dies trifft in besonderem Grade bei dem Leimleder zu; dessen planmäßige Heranziehung zur Futtermittelherstellung bedeutet daher fast einen reinen Zuwachs.

Bevor an die Herstellung von Kraftfutter aus Leimleder gegangen wurde, ist auch sein Futterwert in natürlichem Zustande erprobt worden. In planmäßigen ausgedehnten Fütterungsversuchen an Schweinen ist fachmännischerseits das Leimleder in rohem Zustande als ein Futtermittel befunden worden, das gleichen Nährwert wie Bohnen- und Wickenschrot besitzt.

Daraufhin sind mehrere besondere Verfahren ausgearbeitet worden, die eine allgemeine Verarbeitung des Leimleders auf ein handliches, haltbares, versand- und aufbewahrungsfähiges Kraftfuttermittel ermöglichen. Weitere wissenschaftliche und praktische Fütterungs- und Stoffwechselversuche haben das nach diesem Verfahren hergestellte Kraftfutter aus Leimleder als sehr hochwertig und zuträglich erwiesen. An diesen Vorarbeiten hat sich namentlich auch der Kriegsausschuß für Ersatzfutter erfolgreich beteiligt. Die Herstellung des Futters selbst soll in weitestem Umfang in denselben Fabriken erfolgen, die bislang schon das Leimleder auf Leim verarbeiteten.

Dabei soll die Leimherstellung im Rahmen des Bedarfs weiter aufrechterhalten bleiben. Bei Aufrechterhaltung dieser Leimproduktion wird es daneben sich ermöglichen lassen, der deutschen Viehhaltung, namentlich der Schweinehaltung, jährlich an 1000 Waggons Kraftfutter aus Leimleder zuzuführen. Dieser Zuwachs ist wegen des Eiweißgehalts des Futters besonders hoch anzuschlagen, indem dieser Eiweißgehalt andere Nährstoffe, die vorhanden sind, erst voll zur Wirksamkeit bringt.

Die Bek. führt, um die planmäßige Ausnutzung des Leimleders zu gewährleisten, zunächst die Anzeigepflicht über Vorräte und Anfall an Leimleder ein, und zwar an den Kriegsausschuß für Ersatzfutter. Sodann bestimmt sie, daß Leimleder nur durch den Kriegsausschuß abgesetzt und nach dessen Angaben verarbeitet werden darf. Leimleder ist dem Kriegsausschuß zu überlassen und von diesem abzunehmen.

Es werden dafür Höchstpreise festgesetzt, und zwar für die zahlreichen einzelnen Arten von Leimleder, die in Betracht kommen; für das minderwertige Leimleder, das mittels Maschinenbearbeitung gewonnen ist, wird bestimmt, daß der Höchstpreis die Hälfte der Preise für die handgeschorenen Arten nicht übersteigen darf.

Der Kriegsausschuß hat für die alsbaldige Verarbeitung des übernommenen Leimleders Sorge zu tragen. Dem zur Futtergewinnung bestimmten Leimleder ist das Fett gesondert zu entziehen. Das anfallende Fett ist an den Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Öle und Fette abzuliefern; das gewonnene Futter dagegen ist nach den Vorschriften für die Kraftfuttermittel zu bewirtschaften und zu verteilen. Insgesamt dürfen nur 80 v. H. des Leimleders auf Futter verarbeitet werden; der Rest dient der Leim- und Gelatinebereitung. Auf andere Stoffe darf Leimleder nicht verarbeitet werden.

Reichsanzeiger Nr. 53.

Zur Vermeidung von mißverständlichen Auslegungen der Bundesratsverordnung vom 24. Februaer 1916, betreffend den Verkehr mit Leimleder, wird darauf aufmerksam gemacht, daß auf Grund der Bundesratsverordnung sämtliches Leimleder anzumelden ist, gleichviel ob es zur Futter-, Leim- oder Gelatinefabrikation verwendbar ist. Als Leimleder im Sinne der Verordnung sind anzusehen sämtliche Abfälle, die bei der Verarbeitung von Rohhaut entstehen. Anmeldeformulare sind zu beziehen durch den Kriegsausschuß für Ersatzfutter, Berlin W 10 (Matthäikirchstr. 10).

4. Abänderung der Bek., betr. Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über Beseitigung von Tierkadavern v. 28. März 1912 (RGBl. 230). Vom 5. Mai 1916. (RGBl. 361.)

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 1. Mai 1916 beschlossen:

Der Nr. II der Ausführungsbestimmungen zum § 1 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Beseitigung von Tierkadavern, vom 28. März 1912 (RGBl. 230) ist hinter den Worten:

„Flechsen (Sehnen, Muskelstreifen) nach völliger Trocknung."

hinzuzufügen:

„Die Landesregierung kann die Verwendung von Flechsen (Sehnen, Muskelstreifen) einschränken oder verbieten."

5. Bek. über die Verwertung von Tierkörpern und Schlachtabfällen Vom 29. Juni 1916. (RGBl. 631.)

[BR.] § 1. Die in größeren Abdeckereien anfallenden Tierkörper und Tierkörperteile und die in größeren Schlachthäusern und sonstigen größeren Schlachtbetrieben anfallenden, zum menschlichen Genusse nicht verwendbaren Schlachtabfälle und als genußuntauglich bezeichneten Tierkörper und Tierkörperteile sind auf Futtermittel und Fette zu verarbeiten. Die zu verarbeitenden Stoffe dürfen aus den vorbezeichneten Betrieben nur zum Zwecke der Verarbeitung entfernt werden. Die Verarbeitung liegt den Besitzern der Betriebe oder deren Beauftragten ob.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht für Häute, Hörner, Hufe, Klauen, Wolle, Borsten und Federn.

§ 2. Als größere Schlachthäuser und Schlachtbetriebe im Sinne dieser Verordnung gelten solche Betriebe, die im Jahre 1915 mehr als 2400 Stück Großvieh geschlachtet haben, als größere Abdeckereien solche, deren Anfall im Jahre 1915 mehr als 150 Stück Großvieh betragen hat. Einem Stücke Großvieh stehen 8 Stück Kleinvieh (Fohlen, Kälber, Schweine, Schafe, Ziegen) gleich.

§ 3. Über die Art der Verarbeitung bestimmen die Landeszentralbehörden.

Sofern in einem Betrieb Einrichtungen für die Verarbeitung zu beschaffen sind, bestimmt die höhere Verwaltungsbehörde den Zeitpunkt, mit dem die Verarbeitung auf die vorgeschriebene Weise zu beginnen hat. Bis dahin kann die Verwertung der Abfälle in der bisher üblichen Weise erfolgen.

Die Leiter der im § 1 bezeichneten Betriebe haben dem Kriegsausschusse für Ersatzfutter, G. m. b. H. in Berlin bis zum 1. August 1916 anzuzeigen, wieviel von den im § 1 genannten Stoffen im Jahre 1915 in ihren Betrieben angefallen sind. Auf Erfordern haben sie dem Kriegsausschusse weitere Auskunft über Art und Umfang ihrer Betriebe zu erteilen.

§ 4. Hinsichtlich der gewonnenen Futtermittel bleiben die Vorschriften der Verordnung über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln vom 28. Juni 1915 (RGBl. 399), hinsichtlich der gewonnenen Fette die Vorschriften der Verordnung über den Verkehr mit Knochen, Rinderfüßen und Hornschläuchen vom 13. April 1916 (RGBl. 276) in Verbindung mit der Verordnung über Ausdehnung der Vorschriften usw. vom 25. Mai 1916 (RGBl. 409) unberührt. Den Besitzern öffentlicher Schlachthäuser und kommunaler Abdeckereien ist jedoch auf Antrag ein Teilbetrag bis zu einem Drittel des gewonnenen Futters zur eigenen Verwendung zu überlassen.

§ 5. Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie können aus besonderen wirtschaftlichen Gründen Ausnahmen von den Vorschriften für einzelne Betriebe zulassen. Sie sind ferner befugt, auch für kleinere Betriebe Vorschriften über die Verarbeitung und Verwertung der im § 1 genannten Stoffe zu treffen; sie können für Abdeckereien weitergehende Bestimmungen über die Verwertung auch des ihnen sonst etwa zufallenden Materials erlassen.

§ 6. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark wird bestraft,

1. wer den Vorschriften des § 1 zuwiderhandelt,
2. wer die ihm nach § 3 Abs. 3 obliegenden Auskünfte nicht in der gesetzten Frist erstattet oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht,
3. wer den nach § 3 Abs. 1 und § 5 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt.

§ 7. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung [30. 6.] in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Hierzu:

Preußische Ausführungsbestimmungen v. 22. Juli 1916. (HMBl. 261.)

[MfL., fH., bJ. §§ 3, 5 TierkSD.] 1. In jedem Regierungsbezirke sind die größeren Schlachthäuser und Schlachtbetriebe festzustellen, in denen im Jahre 1915 mehr als 2400 Stück Großvieh oder die entsprechende Zahl Kleinvieh (§ 2 der Bekanntmachung) geschlachtet worden sind. Dasselbe gilt für Abdeckereien, deren Anfall im Jahre 1915 mehr als 150 Stück Großvieh betragen hat. Die notwendigen Feststellungen werden sich an der Hand der Schlachtungszahlen und nach der von den Veterinärbeamten bei den Besichtigungen der Abdeckereien erworbenen Kenntnis der Verhältnisse voraussichtlich unschwer treffen lassen. Soweit im Einzelfalle besondere Ermittlungen notwendig sind, sind sie tunlichst zu beschleunigen.

Ein Verzeichnis der hiernach den Vorschriften der Bundesratsverordnung unter-

stehenden Betriebe ist unter Angabe des Namens und des Wohnorts des Besitzers und der Lage des Betriebs dem Kriegsausschusse für Ersatzfutter G. m. b. H. in Berlin W 35, Lützowstraße 35/36, baldigst, nötigenfalls unter Vorbehalt der noch besonderer Aufklärung bedürfenden Fälle, mitzuteilen.

2. In den unter die Vorschriften der Bekanntmachung fallenden Betrieben hat in Zukunft die Verarbeitung der Tierkörper und Schlachtabfälle grundsätzlich in der Weise stattzufinden, daß die Gewinnung eines marktgängigen trockenen Futtermittels gesichert ist. Als Schlachtabfälle im Sinne dieser Vorschrift gelten außer den als genußuntauglich bezeichneten Fleischteilen auch alle sonstigen nicht zum menschlichen Genusse verwendbaren Abfälle im Schlachtbetriebe, wie ungeborene Tiere, Geschlechtsteile, Tragsäcke, Stich- und Ohrenabschnitte, Nabelabschnitte, blutige Fleischteile, Geschabsel und Panseninhalt, ebenso Blut, soweit es nicht zum menschlichen Genusse verwendet werden kann. Für die Art der Verarbeitung haben die in beifolgender Denkschrift*) des Kriegsausschusses für Ersatzfutter niedergelegten Gesichtspunkte als Richtlinien zu dienen. Von ihrer Anwendung wird im Wege der Ausnahmebewilligung nach § 5 der Bundesratsverordnung abzusehen sein, wenn durch die bisherige Art der Verwertung eine zweckmäßige Ausnutzung der Tierkörper und Schlachtabfälle sichergestellt erscheint, oder wenn die Durchführung der Vorschriften nach den örtlichen Verhältnissen auf Schwierigkeiten stößt oder nach der wirtschaftlichen Lage des Betriebs zu Härten führen würde. Soweit bisher üblich, kann nötigenfalls auch die Verfütterung von Schlachtabfällen an die Tiere der zoologischen Gärten oder der Zirkus- und Menagerietiere zugelassen werden. In welcher Weise hiernach im Einzelfalle zu verfahren ist, bestimmt der Regierungspräsident, im Landespolizeibezirk Berlin der Polizeipräsident. Über die Zulassung von Ausnahmen ist zu berichten.

Sofern die angeordnete Art der Verarbeitung eine wesentliche Änderung des Betriebs im Sinne des § 25 der Gewerbeordnung zur Folge hat, ist die alsbaldige Einholung der dazu erforderlichen Genehmigung der Beschlußbehörde dem Unternehmer zur Pflicht zu machen.

3. Falls die Beibehaltung der bisherigen Art der Verwertung nicht angängig ist, ist bei Schlachthäusern und Schlachtbetrieben zunächst zu prüfen, ob die ordnungsmäßige Verarbeitung durch Überweisung an eine benachbarte größere Verwertungsanlage oder Abdeckerei gewährleistet werden kann. Für eine zuverlässige Verbringung der zu verarbeitenden Stoffe ist alsdann durch besondere Maßnahmen Sorge zu tragen. Erscheint ein solches Verfahren nicht durchführbar oder zweckmäßig und liegen gegen eine den Vorschriften entsprechende Abänderung des Betriebs nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Unternehmers besondere Bedenken nicht vor, so muß möglichst bald zu einer Änderung des Betriebs übergegangen werden, und nötigenfalls müssen die zur Verarbeitung nach Maßgabe der Vorschriften des Kriegsausschusses erforderlichen neuen Einrichtungen mit tunlichster Beschleunigung beschafft werden. Dasselbe gilt für Abdeckereibetriebe. Die Verhandlungen in dieser Richtung sind unverzüglich in die Wege zu leiten. Für die Bestellung und die Beschaffung der nötigen Apparate ist eine angemessene Frist zu gewähren. Wünsche des Unternehmers hinsichtlich des Umfanges der Abänderung, der Herkunft, Art und Größe der Apparate, der inneren Einrichtung des Betriebs sind dabei, soweit sie mit den Zwecken der Verordnung vereinbar sind, zu berücksichtigen. Nach Ansicht des Kriegsausschusses für Ersatzfutter, der seine Vermittlung bei der Beschaffung der Einrichtungen angeboten hat, wird es möglich sein, die Apparate in einer Frist von 2 bis 3 Monaten nach der Bestellung zu liefern. Den Betrieben ist anheimzugeben, sich bei den Verhandlungen wegen der Beschaffung der Einrichtungen mit dem Kriegsausschuß in Verbindung zu setzen. Soweit für die Verarbeitung von Panseninhalt in den Betrieben geeignete Vorrichtungen nicht vorhanden sind und auch nicht geschaffen werden sollen, ist den Betrieben aufzugeben, diese Abfallstoffe dem Kriegsausschusse für Ersatzfutter zu überweisen, der für eine einheitliche Verwertung Sorge tragen will.

---

*) Die Denkschrift gelangt hier nicht zur Veröffentlichung.

4. Den Besitzern öffentlicher Schlachthäuser und kommunaler Abdeckereien ist nach den Vorschriften der Bekanntmachung von den gewonnenen Futtermitteln auf Antrag ein Teilbetrag bis zu einem Drittel zur eigenen Verwendung zu überlassen. Der Antrag auf Überlassung der Futtermittel ist an den Kriegsausschuß für Ersatzfutter zu richten. Der Verwendungszweck ist anzugeben. Als zulässige Art der Verwendung wird nicht nur die Verfütterung an die eigenen Viehbestände des Besitzers, sondern auch die Verfütterung an Bestände von Viehbesitzern innerhalb des Kommunalbezirks anzusehen sein.

5. Von der Unterstellung der kleinen, den Bestimmungen der Bekanntmachung nicht unterliegenden Betriebe unter die Vorschriften ist bis auf weiteres abzusehen. Es ist jedoch zu prüfen, ob eine zweckmäßige Verarbeitung des in kleinen Schlachtbetrieben anfallenden Materials durch Überweisung an größere Verwertungsanstalten herbeigeführt werden kann. Gegebenenfalls sind entsprechende Anordnungen zu treffen.

6. An privilegierte Abdeckereien müssen auf Grund ihres Privilegs des öfteren Tiere abgeliefert werden, die wegen eines Knochenbruchs oder wegen eines anderen Leidens für ihre bisherigen Zwecke nicht mehr brauchbar sind, die aber als Schlachttiere noch sehr gut verwendbar sein würden. Diese Tiere werden von den Abdeckern jetzt häufig in ihren Abdeckereien wie die Kadaver verarbeitet. Dieses Verfahren wird hierdurch auf Grund des § 5 der Bekanntmachung verboten. Die Tiere sind zwar auch weiterhin den Abdeckern nach Maßgabe des Privilegs anzusagen, die Verwertung hat aber durch Schlachtung — soweit nach Lage des Falles möglich, in einem Schlachtbetriebe, jedenfalls nicht in der Abdeckerei — zu erfolgen. Das Fleisch ist unter Beachtung der Vorschriften des Fleischbeschaugesetzes in den Verkehr zu bringen. Die Regierungspräsidenten können Vorschriften zur Ausführung dieser Bestimmungen erlassen und haben ihre Innehaltung durch geeignete Überwachungsmaßregeln sicherzustellen. Nötigenfalls kann bestimmt werden, daß die Verwertung der Tiere durch den Vorstand des Kommunalverbandes oder den Gemeindevorstand für Rechnung des Abdeckers durchzuführen ist.

7. Bei der Verfügung des mitunterzeichneten Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 25. Mai d. J. (I A III c 12355) behält es mit der Maßgabe sein Bewenden, daß den Abdeckern jetzt über die Einrichtung ihres Betriebs, insoweit durch sie die Art der Verarbeitung bedingt wird, bestimmte Auflagen gemacht werden können.

8. Über das nach diesem Erlasse Veranlaßte ist nach Ablauf von zwei Monaten zu berichten. Der durch den Erlaß vom 25. Mai d. J. erforderte Bericht kann damit verbunden werden.

Begründung. (D. N. IX 86.)

Die wirtschaftliche Abschließung vom Ausland hat sehr beachtenswerte Erfolge namentlich auf dem Gebiete der Ausnutzung und Verwertung von Abfällen aller Art zu Wege gebracht. Um Tierkadaver mehr als bisher in wirtschaftlicher Beziehung, insbesondere zur Bereitung von Futter und Fett, ausnutzen zu können, ist zunächst die Bek., betr. Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über Beseitigung von Tierkadavern vom 28. März 1912 (RGBl. 230) durch die Abänderung der Bek., betr. Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Beseitigung von Tierkadavern vom 28. März 1912 (RGBl. 250), — vom 5. Mai 1916 (RGBl. 361) insofern abgeändert worden, als den Landesregierungen die Befugnis gegeben ist, die Verwendung von Flechsen (Sehnen, Muskelstreifen) zu Zwecken mehr technischer Natur einzuschränken oder zu verbieten.

Bislang ließ gerade die sachgemäße Ausnutzung von Abfällen und Konfiskaten der Schlachthäuser und bei den Anlieferungen an die Abdeckereien erheblich zu wünschen übrig. Eine Erhebung über diese Verhältnisse ergab, daß im Reiche nur in 63 Schlachthausgemeinden eine in jeder Richtung befriedigende Verwertung stattfand, während 47 Gemeinden eine unvollständige und 36 eine völlig unzureichende Verwertung der Abfälle aufwiesen. Selbst in einigen der großen Schlachthausgemeinden wurden da-

mals Abfälle lediglich durch Verbrennen beſeitigt, ſo daß keinerlei wirtſchaftliche Ausnutzung der in ihnen enthaltenen Werte ſtattfand.

Durch Vorarbeiten, welche der Kriegsausſchuß für Erſatzfutter geleiſtet hat, iſt nachgewieſen, daß durch eine ſachgemäße Verwertung der in Rede ſtehenden Abfälle an allen Stellen, wo ſie möglich iſt, eine nicht unerhebliche Vermehrung unſerer Futtermittel, und zwar ſolcher von beſonders hochwertiger Art, erzielt werden kann. Dasſelbe trifft vielfach für die Abdeckereien zu. Es war nun zwar bei Schlachthausgemeinden durch Einwirkung im Verwaltungswege, bei Abdeckereien durch geſetzliche Maßnahmen verſchiedentlich eine Beſſerung der Verhältniſſe herbeigeführt worden; immerhin erſchien es darüber hinaus doch notwendig, allgemein beſtimmte Vorſchriften für die Art der Verwertung der in Rede ſtehenden wirtſchaftlich höchſt wertvollen Stoffe zu geben. Dies bezweckt die Bek. v. 29. Juni 1916 (RGBl. 631).

Die VO. ſtellt über die Art der Verarbeitung inſoweit einheitliche Grundſätze auf, als nötig iſt, um allgemein die Verarbeitung zu einem für die Allgemeinheit brauchbaren, marktgängigen und haltbaren Futtermittel ſowie die Gewinnung der Fette ſicherzuſtellen. Sie erſtreckt ſich nur auf die größeren Abdeckereien und Schlachtbetriebe. Das Nähere über die Art der Verarbeitung haben die Landeszentralbehörden zu beſtimmen; damit wird die Abſicht verfolgt, eine unzweckmäßige Gleichförmigkeit zu vermeiden und die Möglichkeit offen zu laſſen, bereits beſtehende Einrichtungen, die ſich bewährt haben, zu ſchonen.

Hinſichtlich der gewonnenen Futtermittel bleiben die Vorſchriften der VO. über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln, hinſichtlich der gewonnenen Fette die Vorſchriften der Verordnung über den Verkehr mit Knochen, Rinderfüßen und Hornſchläuchen unberührt.

6. Bek. über Weintreſter und Traubenkern. Vom 3. Auguſt 1916. (RGBl. 887.)

[BR.] § 1. Alle im Inland bei der Weinkelterung gewonnenen und alle aus dem Ausland einſchließlich der beſetzten Gebiete eingeführten Weintreſter und Traubenkerne dürfen nur an den Kriegsausſchuß für Erſatzfutter, G. m. b. H. zu Berlin, Matthäikirchſtr. 10 (Treſterſtelle) oder an die von ihm bezeichnete Stelle abgeſetzt werden.

§ 2. Die Beſitzer von Weintreſtern und Traubenkernen haben die Vorräte, die der Abſatzbeſchränkung nach § 1 unterliegen, dem Kriegsausſchuſſe für Erſatzfutter oder der von ihm bezeichneten Stelle auf Verlangen käuflich zu überlaſſen und auf Abruf zu verladen; das Verlangen kann durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen. Die Lieferungspflichtigen können verlangen, daß der Kriegsausſchuß dieſe Vorräte käuflich übernimmt, und eine Friſt zur Abnahme feſtſetzen, die mindeſtens 4 Wochen betragen muß. Nach Ablauf der Friſt erliſcht die Abſatzbeſchränkung nach § 1. Iſt der Beſitzer nicht zugleich Eigentümer, ſo kann auch der Eigentümer die Friſt zur Abnahme beſtimmen.

Der Lieferungspflichtige hat vor der Überlaſſung dafür zu ſorgen, daß die Weintreſter nicht mehr als 60 vom Hundert Waſſer enthalten.

Der Reichskanzler kann nähere Beſtimmungen über die Lieferung und Abnahme erlaſſen.

Der Überlaſſungspflicht unterliegen nicht Weintreſter, die zur Verfütterung im eigenen Wirtſchaftsbetriebe des Winzers, bei Genoſſenſchaften oder Geſellſchaften im Wirtſchaftsbetrieb ihrer Mitglieder erforderlich ſind.

§ 3. Soweit Weintreſter und Traubenkerne der Überlaſſungspflicht nach § 2 unterliegen, haben die Beſitzer für Aufbewahrung und pflegliche Behandlung der Vorräte zu ſorgen. Sie dürfen die Vorräte ohne Zuſtimmung des Kriegsausſchuſſes für Erſatzfutter nicht verarbeiten; jedoch dürfen die im eigenen Wirtſchaftsbetriebe gewonnenen oder vom Ausland eingeführten Treſter von dem Beſitzer zu Haustrunk (§ 11 des Weingeſetzes vom

7. April 1909, RGBl. 393) oder zu Branntwein für den eigenen Wirtschaftsbedarf verarbeitet werden. Der Reichskanzler kann hierfür Grundsätze aufstellen.

§ 4. Erfolgt die Überlassung nicht freiwillig, so wird das Eigentum von der zuständigen Behörde auf Antrag des Kriegsausschusses für Ersatzfutter auf diesen oder die von ihm bezeichnete Stelle übertragen.

Die Anordnung ist an den Besitzer zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung ihm zugeht.

§ 5. Der Kriegsausschuß für Ersatzfutter hat dem zur Überlassung Verpflichteten für die abgenommenen Mengen einen angemessenen Übernahmepreis zu zahlen, der die im § 9 oder auf Grund des § 9 festgesetzten Preise nicht überschreiten darf.

§ 6. Ist der Verkäufer mit dem von dem Kriegsausschusse gebotenen Preise nicht einverstanden, so setzt die für den Ort, von dem aus die Lieferung erfolgen soll, zuständige höhere Verwaltungsbehörde den Preis endgültig fest. Sie bestimmt darüber, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat. Der Verpflichtete hat ohne Rücksicht auf die endgültige Festsetzung des Übernahmepreises zu liefern; der Kriegsausschuß hat vorläufig den von ihm für angemessen erachteten Preis zu zahlen.

Ist der Verpflichtete nicht zugleich der Eigentümer, so kann auch der Eigentümer die Festsetzung des Preises durch die höhere Verwaltungsbehörde herbeiführen. Sein Recht erlischt, wenn er nicht binnen drei Monaten nach Mitteilung des Preisangebots an den Verpflichteten davon Gebrauch macht.

§ 7. Die höhere Verwaltungsbehörde entscheidet endgültig über alle Streitigkeiten, die sich zwischen den Beteiligten aus der Aufforderung zur käuflichen Überlassung sowie aus der Überlassung ergeben.

§ 8. Der Kriegsausschuß für Ersatzfutter hat dafür Sorge zu tragen, daß die in den Weintrestern enthaltenen Traubenkerne möglichst vollständig gewonnen und auf Öl verarbeitet werden. Das Öl ist dem Kriegsausschusse für pflanzliche und tierische Öle und Fette, G. m. b. H. zu Berlin zur Verfügung zu stellen. Dieser hat es nach den Weisungen des Reichskanzlers abzugeben.

Für die bei der Ölgewinnung anfallenden Futtermittel (Kuchen und Ölmehle) sind die Vorschriften der Verordnung über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln vom 28. Juni 1915 (RGBl. 399) maßgebend. Die am Weinbau beteiligten Kommunalverbände haben ein Vorzugsrecht auf Lieferung dieser Futtermittel bis zur Höhe von 15 vom Hundert der aus ihrem Gebiete gelieferten Mengen von Trestern und Traubenkernen. Den Kommunalverbänden sind die hiernach auf sie entfallenden Futtermengen anzubieten. Das Vorzugsrecht erlischt, wenn es nicht binnen vier Wochen nach dem Angebot ausgeübt wird.

§ 9. Der Preis für inländische Trester und Traubenkerne darf nicht übersteigen:

1. für frische Trester . . . . . 4,50 Mark für den Doppelzentner,
2. für Trester, aus denen Haustrunk oder Branntwein bereitet ist . . . . . 2,00 „ „ „ „
3. für Traubenkerne . . . . . 24,00 „ „ „ „

Die Übernahmepreise umfassen die Kosten der Beförderung bis zur nächsten Wiegestelle und zur Verladestelle des Ortes, von dem die Ware mit der Bahn oder zu Wasser versandt wird, sowie die Kosten des Einladens daselbst.

Der Reichskanzler kann die Preise anderweit festsetzen. Er setzt die Preise für Trester und Traubenkerne fest, die aus dem Ausland eingeführt werden.

Die im Abs. 1 bezeichneten und die auf Grund des Abs. 3 festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (RGBl. 516) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 21. Januar 1915 (RGBl. 25), vom 23. September 1915 (RGBl. 603) und vom 23. März 1916 (RGBl. 183).

§ 10. Die zuständigen Behörden haben den voraussichtlichen Anfall an Weintrestern in ihren Bezirken zu ermitteln und bis zum 30. September 1916 dem Kriegsausschusse für Ersatzfutter anzuzeigen.

§ 11. Die Landeszentralbehörden erlaſſen die Beſtimmungen zur Ausführung dieſer Verordnung. Sie beſtimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde, als zuſtändige Behörde und als Kommunalverband im Sinne dieſer Verordnung anzuſehen iſt.

§ 12. Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorſchriften dieſer Verordnung geſtatten.

§ 13. Mit Gefängnis bis zu ſechs Monaten oder mit Geldſtrafe bis zu fünfzehnhundert Mark wird beſtraft:

1. wer Weintreſter oder Traubenkerne der Vorſchrift des § 1 zuwider abſetzt;
2. wer der Verpflichtung zur Aufbewahrung und pfleglichen Behandlung zuwiderhandelt oder wer unbefugt Weintreſter oder Traubenkerne verarbeitet (§ 3);
3. wer den von den Landeszentralbehörden nach § 11 erlaſſenen Beſtimmungen zuwiderhandelt.

Im Falle der Nr. 1 kann neben der Strafe auf Einziehung der Mengen erkannt werden, auf die ſich die ſtrafbare Handlung bezieht, ohne Rückſicht darauf, ob ſie dem Täter gehören oder nicht.

§ 14. Dieſe Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung [4. 8.] in Kraft. Der Reichskanzler beſtimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Hierzu:

a) Bek., betr. Ausführungsbeſtimmungen zur Verordnung über Weintreſter und Traubenkerne, vom 3. Auguſt 1916 (RGBl. 887). Vom 21. September 1916. (RGBl. 1073.)

[PrAVA. §§ 2, 3, 9, 12 WeintrVO., § 1 VO. 22. 5. 16.] § 1. Haustrunk aus Weintreſtern (§ 11 des Weingeſetzes vom 7. April 1909, RGBl. 393) darf ohne Erlaubnis nur von Perſonen hergeſtellt werden, die zur Weinkelterung Trauben gebaut oder erworben haben. Die Herſtellung darf nur für den eigenen Wirtſchaftsbedarf dieſer Perſonen erfolgen. Winzergenoſſenſchaften dürfen Haustrunk auch für den Wirtſchaftsbedarf ihrer Mitglieder erzeugen.

Unberührt bleiben die Vorſchriften über die Buchführung im § 19 des Weingeſetzes und in den zu ſeiner Ausführung erlaſſenen Beſtimmungen.

§ 2. Mit Genehmigung des Kriegsausſchuſſes für Erſatzfutter oder der von ihm bezeichneten Stellen kann der Beſitzer Weintreſter an andere Perſonen zur Herſtellung von Haustrunk für den eigenen Wirtſchaftsbedarf dieſer Perſonen abgeben.

§ 3. Wer bei der Weinkelterung Treſter gewonnen hat, darf aus ihnen Branntwein für den eigenen Wirtſchaftsbedarf herſtellen.

Das Brennen der Treſter darf im eigenen Wirtſchaftsbetriebe des Treſtererzeugers oder für ſeine Rechnung im Brennereibetrieb eines anderen vorgenommen werden. Winzergenoſſenſchaften dürfen in gleicher Weiſe Weintreſterbranntwein für den Wirtſchaftsbedarf ihrer Mitglieder herſtellen.

§ 4. Wer gewerbsmäßig aus Weintreſtern Weinſtein oder Branntwein herſtellen will, bedarf der Erlaubnis des Kriegsausſchuſſes für Erſatzfutter oder der von ihm bezeichneten Stellen.

Der Kriegsausſchuß für Erſatzfutter oder die von ihm bezeichneten Stellen können dieſe Erlaubnis an Bedingungen knüpfen, die mit den Vorſchriften der Verordnung über Weintreſter und Traubenkerne vom 3. Auguſt 1916 nicht in Widerſpruch ſtehen dürfen.

§ 5. Die bei der Treſterverarbeitung verbleibenden Rückſtände ſind abzukeltern.

Die Verpflichtung der Abkelterung liegt neben dem Brenner (§ 3 Satz 1) dem Brennereibeſitzer auch dann ob, wenn er einem anderen die Benutzung der Brennerei ohne Entgelt geſtattet hat.

§ 6. Die aus Treſtern ausgeſonderten Traubenkerne ſind nach der Ausſonderung zu waſchen, vollſtändig zu trocknen und lufttrocken aufzubewahren.

§ 7. Gewerbsmäßigen Brennern ist das Aussondern der Traubenkerne aus den Schalen untersagt. Sie haben die Schalen mit den Traubenkernen gemischt abzuliefern.

§ 8. Der Kriegsausschuß für Ersatzfutter kann für die Anfuhr frischer und solcher Trester, aus denen Haustrunk bereitet ist, eine besondere Vergütung zahlen, wenn der Ort, an dem die Trester anfallen oder zu Haustrunk verarbeitet wurden, mehr als 2 Kilometer von der in einem anderen Gemeindebezirke gelegenen Bahnstation entfernt ist. Über die Höhe der Frachtvergütung hat der Kriegsausschuß allgemeine Grundsätze aufzustellen.

Der Kriegsausschuß für Ersatzfutter kann mit Genehmigung des Kriegsernährungsamts im Einzelfalle höhere als die im § 9 Abs. 1 der Verordnung vom 3. August 1916 (RGBl. 887) bestimmten Preise zahlen.

§ 9. Der Kriegsausschuß für Ersatzfutter hat für Trester und Traubenkerne, die aus dem Ausland eingeführt und von ihm übernommen werden, einen angemessenen Übernahmepreis zu zahlen.

Ist der Verkäufer mit dem gebotenen Preise nicht einverstanden, so setzt der auf Grund des § 4 der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung des Bundesrats über die Einfuhr von Futtermitteln, Hilfsstoffen und Kunstdünger vom 31. Januar 1916 (RGBl. 71) gebildete Ausschuß den Preis endgültig fest. Der Kriegsausschuß für Ersatzfutter ist von den Sitzungen zu benachrichtigen und befugt, dazu Vertreter ohne Stimmrecht zu entsenden.

§ 10. Diese Bestimmungen treten mit dem Tage der Verkündung [26. 9.] in Kraft.

b) Preußische Ausführungsanweisung vom 5. September 1916. (HMBl. 304.)

I. Behörden.

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne der Verordnung ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident.

Zuständige Behörde im Sinne der §§ 4 und 10 der Bekanntmachung ist der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand.

Kommunalverbände im Sinne der Verordnung sind die Stadt- und Landkreise.

Örtlich zuständig ist die Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk die Ware anfällt oder in deren Bezirk bei Einfuhr der Weintrester und Traubenkerne der zur Abgabe Verpflichtete seine gewerbliche Niederlassung oder in Ermangelung einer solchen seinen Wohnsitz hat.

II. Verfahren zur Festsetzung der Preise.

Bei Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde über die Angemessenheit des Preises ist ausschließlich die Beschaffenheit der Ware zur Zeit des Gefahrüberganges maßgebend. Anschaffungspreis, Zinsen, Unkosten und Gewinn bleiben außer Betracht. Die in § 9 der Verordnung oder auf Grund des Absatzes 3 des § 9 festgesetzten Preise gelten als angemessen für gesunde Ware von mittlerer Art und Güte frei Waggon des Verladeorts. Entspricht die Ware diesen Voraussetzungen nicht, so hat ein dem Minderwert entsprechender Preisabschlag einzutreten.

Die festgesetzten Preise stellen die Grenze dar, die bei den Entscheidungen nicht überschritten werden darf. Wird den Eigentümern dieser Preis geboten, so bedarf es, falls er gleichwohl die Festsetzung des Preises durch die höhere Verwaltungsbehörde beantragt, vor der Entscheidung einer materiellen Nachprüfung nicht. Vor der Entscheidung ist der Kriegsausschuß für Ersatzfutter zu hören. Gegebenenfalls sind Sachverständige hinzuzuziehen.

III. Allgemeine Bestimmungen.

Die durch § 10 vorgeschriebene Anzeige des voraussichtlichen Anfalls kann in beliebiger Form erfolgen. Dabei ist mitzuteilen, wie groß die Weinbergsfläche (Rebfläche) ist, und in welchen Monaten die Trester in größeren Mengen anfallen werden.

Bei der Erledigung der Anmeldungen, der Ausfüllung der Formulare, der Kontrolle usw. haben die unteren Verwaltungsbehörden, nötigenfalls durch besondere von ihnen bestellte Vertrauensleute mitzuwirken. Für diese Arbeiten kann der Kriegsausschuß eine Entschädigung zahlen.

Im Anschluß an die in § 10 vorgeschriebenen Anzeigen des voraussichtlichen Anfalls sind dem Kriegsausschuß nach Beginn der Lese unter Benutzung der von ihm herausgegebenen Formulare die abgelieferten Trestermengen anzumelden. Eine Ergänzung der Formulare nach den örtlichen Verschiedenheiten bleibt den unteren Verwaltungsbehörden überlassen.

Die Bezahlung der laut Zahlungsanweisung übernommenen Mengen erfolgt durch die von den Kommunalverbänden bestimmten amtlichen Kassen. Über die Erstattung der vorgelegten Gelder sind Vereinbarungen mit dem Kriegsausschuß zu treffen.

Begründung. (D. R. IX 87.)

Zur weiteren Verstärkung unserer Öl- und Futtermittelquellen können bei planmäßigem Vorgehen die Rückstände der Weinbereitung (Trester und Traubenkerne) in beachtenswertem Umfange verwertet werden. Dies bezweckt die Bek. v. 3. August 1916 (RGBl. 887).

Die Weintrester wurden schon in Friedenszeiten in futterarmen Jahren vielfach verfüttert, und zwar sowohl frisch wie in eingesäuertem Zustande. Die Bekanntmachung ordnet im Hinblick auf die Ölknappheit neben der Verwertung der Weintrester auch die planmäßige Gewinnung der in ihnen enthaltenen Traubenkerne und deren Verarbeitung auf Öl an. Sie bestimmt, daß alle im Inlande bei der Weinkelterung gewonnenen und alle aus dem Auslande einschließlich der besetzten Gebiete eingeführten Weintrester und Traubenkerne nur an den Kriegsausschuß für Ersatzfutter abgesetzt werden dürfen. Der Kriegsausschuß hat die ihm angelieferten Weintrester planmäßig auf Öl und Futtermittel verarbeiten zu lassen und im Allgemeininteresse zu bewirtschaften. Zu diesem Zwecke hat er das gewonnene Öl dem Kriegsausschusse für pflanzliche und tierische Öle und Fette zur Verfügung zu stellen, während die gewonnenen Futtermittel (Ölkuchen und Ölmehle) nach den Vorschriften über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln zu bewirtschaften sind.

Zur Erweckung des Eifers für tunlichst umfassende Ablieferung sind sowohl für Weintrester wie auch für Traubenkerne lohnende Übernahmepreise vorgesehen; außerdem ist den am Weinbau beteiligten Kommunalverbänden ein Vorzugsrecht auf Lieferung dieser Futtermittel bis zu 15 v. H. der aus ihrem Gebiete angelieferten Rückstände der Weinkelterung festgesetzt.

Der Ablieferungsfrist unterliegen nicht Weintrester, die zur Verfütterung im eigenen Wirtschaftsbetriebe des Winzers, bei Genossenschaften oder Gesellschaften im Wirtschaftsbetrieb ihrer Mitglieder erforderlich sind. Es steht zu erwarten, daß die planmäßige Verarbeitung der Rückstände der Weinkelterung zur Linderung der Not an Öl und Futtermitteln ihr Teil auch tatsächlich beiträgt. Vor Erlaß der Verordnung sind die technischen und wirtschaftlichen Unterlagen für diese Verarbeitung durch umfangreiche Versuche klargestellt worden.

6. Bek. über die Verwertung von Speiseresten und Küchenabfällen. Vom 26. Juni 1916. (RGBl. 593.)

[BR.] § 1. In Gemeinden von mehr als 40000 Einwohnern können durch Anordnung der Landeszentralbehörde mit Zustimmung des Reichskanzlers die Haushaltungsvorstände und die Inhaber und Leiter von gewerblichen oder gemeinnützigen Betrieben verpflichtet werden, alle Speisereste und Küchenabfälle (z. B. Reste und Abfälle von Brot, Backwaren, Kartoffeln und deren Schalen, Gemüse, Früchten aller Art, Fleisch, Fischen, Suppen, Tunken usw.), soweit sie nicht zur menschlichen Ernährung dienen oder im eigenen Haus-

halt oder Betriebe verfüttert werden, vom übrigen Müll getrennt zu sammeln und an die vom Haus- oder Grundstückseigentümer bestimmte Sammelstelle abzuführen.

In Fällen, in denen eine wirtschaftliche Verwertung der Abfälle schon vor Inkrafttreten dieser Verordnung durch Verfüttern außerhalb des eigenen Haushalts oder Betriebs nachweislich stattgefunden hat, sind seitens der Gemeindebehörden auf Antrag des Sammelpflichtigen Ausnahmen zu gestatten. Auf Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

Vorstehende Bestimmungen gelten nicht für Knochen, die in Haushaltungen abfallen, soweit über sie auf Grund des § 1 Abs. 2 der Verordnung über den Verkehr mit Knochen, Rinderfüßen und Hornschläuchen vom 13. April 1916 (RGBl. 276) anderweite Bestimmung getroffen ist.

§ 2. Die Haus- und Grundstückseigentümer sowie deren Vertreter sind verpflichtet, zur Aufnahme der Speisereste und Küchenabfälle (§ 1) auf ihren Grundstücken an einer bestimmten, den Sammelpflichtigen und Abholern leicht zugänglichen Stelle Gefäße (Eimer mit Handgriffen) aufzustellen und diese Gefäße in ordnungsmäßigem und sauberem Zustand zu erhalten.

Die Landeszentralbehörden können zur Berücksichtigung örtlicher Verhältnisse abweichende Anordnungen treffen.

§ 3. Die von der Landeszentralbehörde bestimmten Gemeinden von mehr als 40000 Einwohnern sind verpflichtet, die in den Gefäßen gesammelten Speisereste und Küchenabfälle (§ 2) wöchentlich dreimal abzuholen und an die Reichsgesellschaft für deutsches Milchkraftfutter, G. m. b. H. in Berlin (Reichsgesellschaft) zu liefern. Die Lieferung erfolgt in Eisenbahnwagenladungen von mindestens je 5000 Kilogramm oder nach einer in der Gemeinde befindlichen Aufbereitungsanlage.

§ 4. Die Reichsgesellschaft ist verpflichtet, die ihr von den Gemeinden gelieferten Speisereste und Küchenabfälle gegen Zahlung eines angemessenen Übernahmepreises an die Gemeinde abzunehmen. Der Übernahmepreis wird von der Reichsgesellschaft endgültig festgesetzt.

§ 5. Die Reichsgesellschaft verarbeitet die ihr gelieferten Speisereste und Küchenabfälle zu Milchkraftfutter. Sie ist verpflichtet, auf Verlangen jeder Gemeinde, die eine nach dem Ermessen der Landeszentralbehörde genügende Regelung des Milchverkehrs durchgeführt hat, zu einem Vorzugspreise Milchkraftfutter zur Verfügung zu stellen, und zwar in einem vom Reichskanzler zu bestimmenden Verhältnis zur Rohstofflieferung.

§ 6. Die Reichsgesellschaft steht unter der Aufsicht des Reichskanzlers. Der Reichskanzler kann unbeschadet der Bestimmung des § 5 über die Verteilung und die Preise des vorhandenen Milchkraftfutters Bestimmungen treffen.

Er kann Ausnahmen zulassen.

§ 7. Die Anordnung des § 1 kann von der Landeszentralbehörde auch für Gemeinden von weniger als 40000 Einwohnern auf Antrag des Gemeindevorstandes und der Reichsgesellschaft getroffen werden.

In diesem Falle gelten die Bestimmungen der §§ 1 bis 6 sinngemäß.

§ 8. Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 1 Abs. 2 anzusehen ist.

Sie können anordnen, daß auch andere Abfälle (§ 1) an die Reichsgesellschaft zu liefern sind.

§ 9. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark wird, sofern nicht andere Strafgesetze eine höhere Strafe androhen, bestraft:

1. wer entgegen den Vorschriften der §§ 1, 7, 8 Abs. 2 es unterläßt, Speisereste, Küchenabfälle und andere Abfälle in der vorgeschriebenen Weise zu sammeln;
2. wer der Bestimmung des § 2 Abs. 1 oder einer auf Grund des § 2 Abs. 2 erlassenen Anordnung zuwiderhandelt;

3. wer Speiſereſte, Küchenabfälle und andere Abfälle unbefugt den Sammelgefäßen entnimmt.

§ 10. Dieſe Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung [27. 6.] in Kraft. Der Reichskanzler beſtimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Begründung. (D. N. IX 88.)

Die Herſtellung von Milchkraftfutter aus Speiſeabfällen iſt durch Bek. v. 26. Juni 1916 (RGBl. 593) in die Wege gelegt. Nach dieſer Bekanntmachung können in Gemeinden von mehr als 40000 Einwohnern durch Anordnung der Landeszentralbehörden mit Zuſtimmung des Reichskanzlers die Haushaltungsvorſtände und die Inhaber und Leiter von gemeinnützigen und gewerblichen Betrieben verpflichtet werden, alle Speiſereſte und Küchenabfälle, ſoweit ſie nicht zur menſchlichen Ernährung dienen oder im eigenen Haushalte oder Betriebe verfüttert werden, vom Müll getrennt zu ſammeln. In dieſen Fällen ſind die Haus- und Grundſtückseigentümer verpflichtet, Sammelgefäße aufzuſtellen. Den Gemeinden iſt die Verpflichtung auferlegt, die geſammelten Abfälle abzuholen und an die Reichsgeſellſchaft für deutſches Milchkraftfutter zu liefern. Die Reichsgeſellſchaft ſoll die Abfälle zu Milchkraftfutter verarbeiten und hat auf Verlangen jeder Gemeinde, die eine genügende Regelung des Milchverkehrs durchgeführt hat, zu einem Vorzugspreis Milchkraftfutter zur Verfügung zu ſtellen, und zwar in einem vom Reichskanzler zu beſtimmenden Verhältnis zur Rohſtofflieferung. Die Reichsgeſellſchaft unterſteht auch hinſichtlich der Feſtſetzung der Preiſe für das Milchkraftfutter der Aufſicht des Reichskanzlers.

XXI. Stroh, Häckſel und Heu.

Inhaltsüberſicht.

*1. Bek. über den Verkehr mit Stroh und Häckſel v. 8. November 1915 (RGBl. 743) mit der Änderung v. 23. November 1916 (RGBl. 1288) 491
Hierzu:
*a) Ausführungsanordnung des Reichskanzlers v. 18. November 1916 (RGBl. 773) 494
*b) Preuß. Ausführungsanweiſung v. 13. Dezember 1915 (HMBl. 17) 494
*c) Bek. wegen Feſtſetzung anderer Preiſe im Verkehr mit Stroh und Häckſel v. 12. Februar 1916 (RGBl. 93) 495
*d) Bek. über die Preiſe von Stroh und Häckſel v. 28. April 1916 (RGBl. 344) 496
*2. Bek. über Streu-, Heide- und Weidenutzung auf nicht landwirtſchaftlich genutzten Grundſtücken v. 13. April 1916 (RGBl. 275) 497
Hierzu: *Preuß. Ausführungsanweiſung v. 25. April 1916 (LMBl. 133) 497

1. Bek. über den Verkehr mit Stroh und Häckſel v. 8. November 1915 (RGBl. 743) mit der Änderung v. 23. November 1916 (RGBl. 1288), i. Kr. ſeit 24. November 1916.

[BR.] § 1. [Faſſg. 23. 11.] Den Vorſchriften dieſer Verordnung unterliegt das Stroh von Roggen, Weizen, Dinkel, Hafer und Gerſte, das Stroh von Lupinen, das Zucker- und Runkelrübenſamenſtroh, nicht dagegen die beim Ausdreſchen entſtehende Spreu.

§ 2. Wer Stroh an einen anderen abſetzen will, hat das Stroh der Bezugsvereinigung der deutſchen Landwirte m. b. H. in Berlin unter Angabe der Mengen, Arten und des Eigentümers zum Erwerb anzubieten und zugleich anzugeben, ob er im Beſitz einer Strohpreſſe iſt, oder ob er zum Ausdruſch ſeines Getreides eine Lohndreſchmaſchine mit Strohpreſſe benutzt und wer deren Eigentümer iſt.

Dies gilt nicht für das Stroh, das unmittelbar an die Heeresverwaltungen oder an die Marineverwaltung oder auf Grund eines Arbeits-, Deputats- oder Leibzuchtvertrags zum Verbrauch in der Wirtſchaft des Empfängers abgeſetzt wird. Es gilt ferner nicht für

Personen, die in der Zeit bis zum 1. August 1916 insgesamt nicht mehr als 4 Tonnen jeder Art absetzen.

§ 3. Der nach § 2 Abs. 1 Verpflichtete hat das Stroh der Bezugsvereinigung auf Verlangen käuflich zu überlassen und auf deren Abruf zu verladen. Besitzt er eine Strohpresse oder benutzt er zum Ausdrusch seines Getreides eine Lohndreschmaschine mit Strohpresse, so hat er das Stroh auf Verlangen der Bezugsvereinigung zu pressen oder pressen zu lassen.

Die Bezugsvereinigung hat binnen 14 Tagen nach Eingang des Angebots (§ 2) dem Verpflichteten mitzuteilen, ob sie die Überlassung des Strohes verlangt; stellt sie das Verlangen nicht, so hat sie ihm in derselben Frist eine Bescheinigung darüber zu erteilen.

Der Reichskanzler kann nähere Bestimmungen für die Überlassung und Verladung treffen.

§ 4. Die Bezugsvereinigung hat die von ihr in Anspruch genommenen Mengen binnen 3 Wochen nach Stellung des Überlassungsverlangens abzunehmen.

Der zur Überlassung Verpflichtete hat die Mengen von der Stellung des Überlassungsverlangens an bis zur Abnahme aufzubewahren, pfleglich zu behandeln und in handelsüblicher Weise zu versichern. Erfolgt die Abnahme nicht binnen 3 Wochen nach Stellung des Überlassungsverlangens, so erhält er vom Ablauf der Frist ab eine Vergütung von 15 Pfennig für jeden angefangenen Monat und jede angefangene Tonne. Mit diesem Zeitpunkt geht die Gefahr des zufälligen Verderbens und der zufälligen Wertverminderung auf die Bezugsvereinigung über. Der zur Überlassung Verpflichtete hat nach näherer Anweisung des Reichskanzlers Feststellungen darüber zu treffen, in welchem Zustand sich die Gegenstände im Zeitpunkt des Gefahrüberganges befinden; im Streitfall hat er den Zustand nachzuweisen.

§ 5. [Abs. 1 Fassg. 23. 11.] Die Bezugsvereinigung hat für das Stroh einen angemessenen Übernahmepreis zu zahlen. Dieser darf

für 1000 Kilogramm Stroh von Roggen, Weizen, Dinkel, Hafer und Gerste
- bei Flegeldruschstroh . . . . . 50 Mark,
- bei gepreßtem Maschinendruschstroh . . . . . 47 „
- bei ungepreßtem Maschinendruschstroh . . . . . 40 „

für 1000 Kilogramm Stroh von Lupinen, Zucker- und Runkelrübensamenstroh aller Art . . . . . 40 „

nicht übersteigen. Ist das Stroh nicht von mindestens mittlerer Art und Güte, so ist der Preis entsprechend herabzusetzen.

Ist der zur Überlassung Verpflichtete mit dem von der Bezugsvereinigung gebotenen Preise nicht einverstanden, so setzt die zuständige höhere Verwaltungsbehörde den Preis endgültig fest. Sie bestimmt darüber, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat. Bei der Festsetzung ist der Preis zu berücksichtigen, der zur Zeit des Gefahrüberganges (§ 4 Abs. 2) angemessen war. Der Verpflichtete hat ohne Rücksicht auf die endgültige Festsetzung des Übernahmepreises zu liefern, die Bezugsvereinigung vorläufig den von ihr für angemessen erachteten Preis zu zahlen.

Erfolgt die Überlassung nicht freiwillig, so wird das Eigentum auf Antrag der Bezugsvereinigung durch Anordnung der zuständigen Behörde auf sie oder die von ihr in dem Antrag bezeichnete Person übertragen. Die Anordnung ist an den zur Überlassung Verpflichteten zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Verpflichteten zugeht.

§ 6. Die Zahlung erfolgt spätestens 14 Tage nach Abnahme (§ 4). Für streitige Restbeträge beginnt diese Frist mit dem Tage, an dem die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde der Bezugsvereinigung zugeht.

Erfolgt die Zahlung nicht binnen dieser Frist oder bei nicht rechtzeitiger Abnahme nicht binnen 5 Wochen nach Stellung des Überlassungsverlangens, so ist der Kaufpreis

von diesem Zeitpunkt ab mit 1 vom Hundert über den jeweiligen Reichsbankdiskont zu verzinsen.

§ 7. Die Bezugsvereinigung darf das Stroh nur an die vom Reichskanzler bestimmten Stellen abgeben.

§ 8. Bei der Abgabe des Strohes darf die Bezugsvereinigung einen Aufschlag bis zu 4 vom Hundert von dem Übernahmepreise zuzüglich der Transportkosten und anderer barer Auslagen erheben. Die Bezugsvereinigung darf von dem Umsatz 2 vom Tausend als Vermittlungsgebühr zurückbehalten.

Der Reingewinn ist zur Beschaffung von Futtermitteln aus dem Ausland zu verwenden. Über den etwa verbleibenden Rest verfügt der Reichskanzler.

§ 9. Beim Verkauf des der Absatzbeschränkung nicht unterliegenden Strohes durch den Erzeuger dürfen die im § 5 Abs. 1 Satz 2 bestimmten Preise nicht überschritten werden. Die Preise gelten für Stroh von mindestens mittlerer Art und Güte.

Die Preise gelten für Barzahlung bei Empfang. Wird der Preis gestundet, so dürfen bis zu 2 vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugeschlagen werden. Die Preise schließen die Beförderungskosten ein, die der Verkäufer vertraglich übernommen hat. Der Verkäufer hat auf jeden Fall die Kosten der Beförderung bis zur Verladestelle des Ortes, von dem die Ware mit der Bahn oder zu Wasser versandt wird, sowie die Kosten des Einladens daselbst zu tragen.

Beim Umsatz durch den Handel dürfen zu den Preisen insgesamt 4 vom Hundert zugeschlagen werden. Dieser Zuschlag umfaßt insbesondere Kommissions-, Vermittlungs- und ähnliche Gebühren sowie alle Arten von Aufwendungen, nicht aber die Auslagen für die Fracht von dem Abnahmeorte.

§ 10. Bei Verkauf von Häcksel durch den Hersteller darf der Preis von 60 Mark für 1000 Kilogramm ohne Sack nicht überschritten werden.

Für leihweise Überlassung der Säcke darf eine Sackleihgebühr bis zu 35 Pfennig für 50 Kilogramm Fassung berechnet werden. Werden die Säcke nicht binnen einem Monat nach der Lieferung zurückgegeben, so darf die Leihgebühr dann um 10 Pfennig für die Woche bis zum Höchstbetrage von 1,50 Mark erhöht werden.

Werden die Säcke mitverkauft, so darf der Preis für den Sack von mindestens 40 Kilogramm Fassung nicht mehr als 1,20 Mark und für den Sack, der 50 Kilogramm oder mehr hält, nicht mehr als 1,50 Mark betragen. Der Reichskanzler kann die Sackleihgebühr und den Sackpreis ändern. Beim Rückkauf der Säcke darf der Unterschied zwischen dem Verkaufs- und dem Rückkaufspreise den Satz der Sackleihgebühr nicht übersteigen. Im übrigen gelten die Bestimmungen der Absätze 2 und 3 des § 9, der Absatz 3 mit der Maßgabe, daß der Zuschlag von 4 vom Hundert auch die Auslagen für Säcke nicht umfaßt.

§ 11. Über Streitigkeiten, die sich bei dem Enteignungsverfahren, bei der Überlassung, der Verladung und der Aufbewahrung ergeben, entscheidet endgültig die zuständige höhere Verwaltungsbehörde.

§ 12. Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie bestimmen, wer als zuständige Behörde und als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 13. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark wird bestraft,

1. wer den ihm nach den Vorschriften des § 2, des § 3 Abs. 1 oder des § 4 Abs. 2 Satz 1 obliegenden Verpflichtungen oder den auf Grund des § 3 Abs. 3 getroffenen Bestimmungen nicht nachkommt;
2. wer den nach § 12 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

§ 14. Die Vorschriften dieser Verordnung beziehen sich nicht auf Stroh, das nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung aus dem Ausland eingeführt wird.

Der Reichskanzler kann nähere Bestimmungen über den Verkehr mit aus dem Ausland eingeführtem Stroh treffen und bestimmen, daß Zuwiderhandlungen mit Gefängnis

bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark bestraft werden. Er kann Preise für dieses Stroh festsetzen.

Als Ausland im Sinne dieser Verordnung gilt nicht das besetzte Gebiet.

§ 15. Der Reichskanzler kann von den Vorschriften dieser Verordnung Ausnahmen gestatten und andere Preise festsetzen, insbesondere für den Kleinhandel mit Stroh und Häcksel.

§ 16. Die in den §§ 9 und 10 festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (RGBl. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (RGBl. 25) und vom 23. September 1915 (RGBl. 603). Dies gilt auch für die Preise, die der Reichskanzler nach § 14 oder in Änderung der Preise in §§ 9, 10 nach § 15 festsetzt.

§ 17. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung [9. 11.], der § 13 aber erst mit dem 12. November 1915 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Hierzu:

a) Anordnung zur Ausführung der Verordnung über den Verkehr mit Stroh und Häcksel vom 8. November 1915 (RGBl. 743). Vom 18. November 1915. (RGBl. 773.)

[RK. §§ 3, 4, 15 StrohVO.] I. Das Stroh, das gemäß § 3 der Verordnung zu überlassen ist, ist so zu verladen, daß es während der Beförderung gegen Nässe geschützt ist.

II. In den Fällen des § 4 Abs. 2 Satz 4 der Verordnung hat der zur Überlassung Verpflichtete durch die Ortspolizeibehörde bescheinigen zu lassen, in welchem Zustand sich das Stroh im Zeitpunkt des Gefahrüberganges befindet. Die Bescheinigung hat er unverzüglich der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte, Genossenschaft mit beschränkter Haftung in Berlin W 9, Potsdamer Straße 36 zu übersenden.

III. Für den Kleinverkauf von Stroh wird eine Ausnahme von den §§ 2 bis 6, 9, für den Kleinverkauf von Häcksel eine Ausnahme von § 10 der Verordnung bewilligt.

Als Kleinverkauf gilt der Absatz unmittelbar an Verbraucher in Mengen von nicht mehr als täglich 15 Doppelzentner unter der Voraussetzung, daß zur Beförderung des Strohes oder Häckselns bis zum Verbrauchsorte die Eisenbahn oder der Wasserweg nicht benutzt wird.

IV. Diese Anordnung tritt am 19. November 1915 in Kraft.

b) Preußische Ausführungsanweisung vom 13. Dezember 1915. (HMBl. 17.)

I. Behörden.

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 5 Abs. 2 der Bekanntmachung ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident.

Zuständige Behörde für die im § 5 Abs. 3 vorgesehene Anordnung ist der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand.

Örtlich zuständig ist die Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der zur Abgabe der Ware Verpflichtete seine gewerbliche Niederlassung oder in Ermangelung einer solchen seinen Wohnsitz hat.

II. Verfahren zur Festsetzung der Preise.

Bei Entscheidungen der höheren Verwaltungsbehörde über die Angemessenheit des Preises (§ 5 Abs. 2) ist ausschließlich die Beschaffenheit der Ware zur Zeit des Gefahrüberganges maßgebend. Anschaffungspreis, Zinsen, Unkosten oder Gewinn bleiben außer Betracht.

Die in der Bekanntmachung vorgeschriebenen Preise (§ 5) gelten als angemessen für gesunde Ware von mittlerer Art und Güte frei Eisenbahnwagen oder Schiff, Verladestelle des Eigentümers. Entspricht die Ware diesen Voraussetzungen nicht, so hat ein entsprechender Preisabschlag einzutreten.

Die Preise der Bekanntmachung stellen die Grenze dar, die bei den Entscheidungen nicht überschritten werden darf. Wird dem Eigentümer dieser Preis geboten, bedarf es, falls er gleichwohl die Festsetzung des Preises durch die höhere Verwaltungsbehörde beantragt (§ 5 Abs. 2), vor der Entscheidung einer materiellen Prüfung nicht. Vor der Entscheidung ist die Bezugsvereinigung zu hören. Gegebenenfalls sind Sachverständige zuzuziehen.

III. Bahn- und Schiffsverkehr.

Die Güterabfertigungsstellen der Eisenbahn (desgleichen die Hafen-, Strom- und Schleusenbehörden und -Beamten) dürfen die Versendung von Stroh nur übernehmen soweit der Verlader beibringt:

den Nachweis, daß das Stroh unmittelbar an die Heeresverwaltung oder die Marineverwaltung abgesetzt wird (§ 2 Abs. 2 der Verordnung) oder eine Bescheinigung (z. B. in Form eines Abrufscheins) der Bezugsvereinigung darüber, daß die Verladung für die Bezugsvereinigung oder mit deren Einwilligung erfolgt oder

einen Ausweis darüber, daß die Bezugsvereinigung die Überlassung des Strohes nicht verlangt.

Zur Beförderung zugelassen sind nur die Mengen, die in den Scheinen bezeichnet sind. Die Bescheinigungen sind sofort nach erfolgter Verladung seitens der Güterabfertigungsstellen mit einem Nichtigkeitsvermerk zu versehen und einzubehalten. Sofern Teile der in der Bescheinigung angegebenen Mengen verladen werden, sind diese auf der dem Verlader zurückzugebenden Bescheinigung zu vermerken. Nach der Lieferung der gesamten, in der Bescheinigung angegebenen Menge ist die Bescheinigung mit dem Nichtigkeitsvermerk zu versehen und einzubehalten.

Die Hafen-, Strom- und Schleusenbehörden und -Beamten dürfen die Ab- und Durchfuhr von Stroh auf den Wasserstraßen nur dulden, wenn die obigen Voraussetzungen für die Versendung auf der Eisenbahn erfüllt sind.

c) Bek. wegen Festsetzung anderer Preise im Verkehr mit Stroh und Häcksel. Vom 12. Februar 1916. (RGBl. 93.)

[RK. § 15 StrohVO.] Art. I. Die Grenz- und Höchstpreise für Stroh (§§ 5, 9 der Verordnung in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 27. November 1915 — RGBl. 783 —), das in der Zeit vom 14. Februar 1916 bis 30. April 1916 einschließlich geliefert wird, werden wie folgt festgesetzt:

Der Preis darf für 1000 Kilogramm nicht übersteigen

bei Flegeldruschstroh	60,00	Mark,
bei gepreßtem Stroh	57,50	„
bei ungepreßtem Maschinenstroh	55,00	„

Art. II. Der Höchstpreis für Häcksel (§ 10 der Verordnung in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 27. November 1915 — RGBl. 783 —), der in der Zeit vom 14. Februar 1916 bis 30. April 1916 einschließlich geliefert wird, wird wie folgt festgesetzt:

Der Preis darf für 1000 Kilogramm 75 Mark nicht übersteigen.

Art. III. Der im § 9 Abs. 3 der Verordnung für den Umsatz durch den Handel zugelassene Zuschlag von 4 vom Hundert wird auf 8 vom Hundert erhöht.

Art. IV. Diese Bestimmungen treten am 12. Februar 1916 in Kraft.

Die Bestimmung unter III der Anordnung zur Ausführung der Verordnung über den Verkehr mit Stroh und Häcksel vom 18. November 1915 (RGBl. 773) bleibt unberührt.

d) Bek. über die Preise von Stroh und Häcksel. Vom 28. April 1916. (RGBl. 344.)

[**Amtl. § 15 StrohVO.**] **Art. I.** Die in der Bekanntmachung wegen Festsetzung anderer Preise im Verkehr mit Stroh und Häcksel vom 12. Februar 1916 (RGBl. 93) für Lieferungen in der Zeit vom 14. Februar 1916 bis 30. April 1916 einschließlich festgesetzten Preise bleiben bis zum 1. August 1916 in Kraft.

Der Höchstpreis für gepreßtes Stroh gilt nur für Stroh, das derartig gepreßt ist, daß mindestens 80 Doppelzentner auf einem Doppelwagen (großem Rungenwagen oder zwei kleinen Wagen) verladen werden können.

Art. II. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung [29. 4.] in Kraft.

Begründung.

1. D. A. VIII 59.

Zu den Bestrebungen, unsere Futtermittelquellen zu verstärken, gehört im besonderen eine bessere Nutzbarmachung des Strohs, mit welcher Aufgabe sich neben anderen der Kriegsausschuß für Ersatzfutter beschäftigt. Die Herstellung dieser Strohkraftfuttermittel muß mit aller Beschleunigung in Angriff genommen werden. Auf der anderen Seite ist aber im Herbst noch verhältnismäßig wenig Stroh ausgedroschen, sowie die Nachfrage von den verschiedensten Seiten besonders rege. Infolgedessen zeigte sich auf dem Strohmarkte eine lebhafte Preistreiberei und Spekulation. Dem galt es vor Weiterem Einhalt zu tun. Es geschah das zunächst durch die Bek. v. 21. Oktober 1915 (RGBl. 682), durch welche alle Kaufverträge über das Stroh der Hauptgetreidearten für nichtig erklärt wurden, mit Ausnahme der unmittelbaren Verträge mit den Heeresverwaltungen und mit der Marineverwaltung. Nachdem auf diese Weise die Spekulation auf dem Strohmarkte eingedämmt war, erfolgte die Regelung des Verkehrs mit Stroh und Häcksel durch die Bek. v. 8. November 1915 (RGBl. 743) und durch die Anordnungen zur Ausführung dieser VO. v. 18. November 1915 (RGBl. 775). Die VO. wegen der Nichtigkeitserklärung der Strohverträge war inzwischen als entbehrlich wieder aufgehoben worden durch die Bek. v. 10. November 1915 (RGBl. 749). Die Absicht der VO. v. 8. November geht dahin, zunächst diejenigen Strohmengen sicherzustellen, die zur Herstellung des Strohkraftfutters benötigt werden, und zwar zu Preisen, die den Beziehern des Kraftfutters dessen Lieferung zu angemessenen Bedingungen ermöglichen. Ohne diese Regelung lag die dringende Befürchtung vor, daß das Strohfutter nicht mehr zu einem seinem Futterwerte entsprechenden Preise hergestellt werden konnte. Der Futterwert dieses Strohkraftfutters ist durch wissenschaftliche und praktische Versuche festgestellt. Die zur Herstellung erforderliche Strohmenge wird insgesamt nur einen geringen Bruchteil der Strohernte betragen. Um sie sicherzustellen, wird durch die Verordnung der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte ein Vorkaufsrecht für alle Strohmengen eingeräumt, die von jemand abgesetzt werden sollen; ausgenommen ist der Absatz unmittelbar an die Heeresverwaltungen und an die Marineverwaltung, sowie Strohmengen unter 4 t. Die Bezugsvereinigung muß sich innerhalb 14 Tagen erklären, ob sie das Stroh übernehmen will; will sie das nicht, so wird das Stroh für den offenen Verkehr frei. Aber auch in diesem Falle unterliegt es beim Verkauf den Höchstpreisen, die für die Übernahme durch die Bezugsvereinigung festgesetzt sind. Ein Höchstpreis wird auch für Häcksel beim Verkauf durch die Hersteller festgesetzt.

Die Anordnungen vom 10. November 1915 bringen in ihrem wesentlichsten Teile eine Regelung des Kleinverkehrs mit Stroh und Häcksel, indem sie den Kleinverkauf in Stroh und Häcksel freigeben. Es ist dies namentlich zur Versorgung der städtischen Bevölkerung nötig, wo sich der Verkehr in sehr verschiedenen Formen, aber in weitestem Umfange im Kleinverkauf vollzieht. Um den obwaltenden Verschiedenheiten Rechnung zu tragen, ist davon abgesehen worden, für den Kleinverkauf Höchst-

preise festzusetzen. Es darf aber erwartet werden, daß damit seitens der Gemeinden vorgegangen wird, soweit es die Umstände erfordern.

2. D. R. IX 88.

Die grundlegende VO. über den Verkehr mit Stroh und Häcksel v. 8. Nov. 1915 (RGBl. 743) hatte hinsichtlich der Preise eine Abänderung erfahren schon durch die Bek. wegen Festsetzung anderer Preise usw. v. 27. Nov. 1915 (RGBl. 783) und v. 12. Febr. 1916 (RGBl. 93). Die Preisänderungen, die Erhöhungen darstellten, waren erforderlich gewesen, um ausreichende Strohmengen namentlich für die Herstellung von Futtermitteln auf den Markt zu locken. Die letztgenannte Bek. regelte die Preise für die Zeit vom 14. Febr. bis 30. April 1916 einschließlich. Es ergab sich die Notwendigkeit, die Gültigkeitsdauer dieser Preisregelung noch über den 30. April hinaus zu verlängern, und zwar bis zu der Zeit, wo wieder neues Stroh verfügbar sein würde (1. August 1916). Gleichzeitig wurde eine genaue Festlegung der Anforderungen, die an gepreßtes Stroh gestellt werden sollen, gegeben. Es geschah dies durch die Bek. v. 28. April 1916 (RGBl. 344).

2. Bek. über Streu-, Heide- und Weidenutzung auf nicht landwirtschaftlich genutzten Grundstücken. Vom 13. April 1916. (RGBl. 275.)

[BR.] § 1. Die Besitzer von Forsten und anderen nicht landwirtschaftlich genutzten Grundstücken sind auf Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde verpflichtet, den von dieser benannten Personen, Gemeinden oder Kommunalverbänden zu gestatten, daß sie

1. aus den Grundstücken Streumaterial jeder Art sowie Heideaufwuchs zu Futterzwecken oder sonstige Futtermittel gewinnen,
2. auf den Grundstücken Schweine und Rindvieh weiden lassen und die zu diesem Zwecke erforderlichen Hürden und Unterkunftsräume anlegen.

Die höhere Verwaltungsbehörde bestimmt den Umfang und die Bedingungen dieser Nutzung und setzt insbesondere die zu zahlende Entschädigung endgültig fest.

§ 2. Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung [14. 4.] in Kraft.

Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Hierzu:

Preußische Ausführungsanweisung vom 25. April 1916. (LMBl. 133.)

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 1 Abs. 2 der Verordnung ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident.

Bei der Ausübung der diesen Behörden durch die Bundesratsverordnung übertragenen Befugnisse wird dem Grundgedanken, dem die Verordnung dient, in erster Linie Rechnung zu tragen sein. Infolge der Anforderungen des Krieges und der schlechten Ergebnisse des Erntejahres 1915 namentlich hinsichtlich des Rauhfutters ist es zur Aufrechterhaltung der Gesamtwirtschaft notwendig, die in der Verordnung erwähnten Nutzungen in höherem Maße in Anspruch zu nehmen, als in Friedenszeiten. Der allgemeine Futtermangel hat die stärkere Heranziehung des Strohes zu Futterzwecken zur Folge gehabt und im Verein mit den Anforderungen der Heeresverwaltung an die Strohvorräte zu einer außerordentlichen Knappheit an Rauhfutter und Streu geführt. Durch die Ausnutzung der Waldweide, des Futterreisigs, der Heide usw. findet eine unmittelbare Vermehrung der Futterbestände statt, während die Verwendung von Waldstreu mittelbar zu demselben Ziele führt, indem dadurch eine entsprechende Menge von Futterstroh freigemacht wird. Das Interesse der Allgemeinheit daran, daß ihr diese Rohstoffe zuge-

führt werden, ist daher so groß, daß die Privatinteressen zurücktreten müssen. Infolge des bestehenden Mangels an diesen Stoffen aber wird die Nachfrage nach ihnen sich steigern. Die dadurch bedingten höheren Preise würden weder in höheren Aufwendungen noch darin ihre Begründung finden, daß die Ausübung der Nutzung der sonstigen Zweckbestimmung der Grundstücke etwa größere Nachteile bringt als zu Friedenszeiten. Wird aber der für die Nutzung zu zahlende Preis zu hoch, dann findet keine hinreichende Inanspruchnahme derselben statt. Diese Gesichtspunkte sind bei der Preisfestsetzung zu beachten. Unterlagen für sie würden sich sowohl für die Waldstreu als auch für die Waldweide unschwer aus Ablösungen u. ä. ermitteln lassen. Bezüglich der Heidenutzung wird aber die Preisfestsetzung vielfach auf Schwierigkeiten stoßen. Bei der Heranziehung der Heideflächen für die Rauhfutter- und Streuversorgung sowohl als auch für die Herstellung von Heidemehl durch den Kriegsausschuß für Ersatzfutter ging man davon aus, daß die wirtschaftlichen Verhältnisse der Besitzer in keiner Weise gestört werden sollen, wenn es sich um die regelmäßige Nutzung der in der Nähe des eigenen Wirtschaftsbetriebes gelegenen Heideflächen handelt. Diese Rücksichtnahme ist aber bei entlegeneren Heideflächen, die bisher überhaupt nie zur regelmäßigen Nutzung gekommen sind, nicht angezeigt. Derartige Flächen sind in viel größerem Umfange vorhanden, als sie für die Futterversorgung und die Futterfabrikation während der Kriegszeit irgend Verwendung finden können. Zu Beginn der Tätigkeit des Kriegsausschusses ist es gelungen, den Heideaufwuchs umfangreicher Flächen zum Preise von 2—8 M. je Hektar zu erwerben. In dem Maße, in dem die Fabrikation in den Kreisen der Heidebesitzer bekannt wurde, sind aber die Preise in ganz ungerechtfertigter Weise gestiegen, so daß schließlich für den Aufwuchs eines Hektars 60 bis 80 M. gefordert wurden. Bei solchen Preisen wird die Herstellung von Heidefutter unmöglich. Die Erfahrung dieser Fabrikation hat gezeigt, daß sie sich nur dann durchführen läßt, wenn der Doppelzentner Heide frei Waggon auf der Absendestation nicht mehr als 2 M. kostet. Diese Preisstellung war nur durch Benutzung der vom Herrn Kriegsminister in entgegenkommender Weise zur Verfügung gestellten Kriegsgefangenen bei der Heidewerbung und bei den oben erwähnten Grundpreisen für die Heide möglich. Werden die Preise für den Heideaufwuchs unter den obigen Voraussetzungen höher als auf 2—8 M. je Hektar festgesetzt, so würde die Fabrikation von Heidemehl, die sich in jeder Beziehung bewährt hat und wesentlich zur Linderung der Futternot beiträgt, lahmgelegt werden.

Begründung. (D. N. IX 89.)

Der durch den Krieg und durch die Trockenheit des Jahres 1915 hervorgerufene Futtermangel hat zur Folge gehabt, daß das Stroh im weitesten Umfang für Futterzwecke Verwendung finden muß. Torfstreu, die sonst in strohknappen Jahren Ersatz bieten konnte, steht zurzeit nicht in hinreichender Menge zur Verfügung, weil die Erzeugung aus Mangel an Arbeitskräften zurückgegangen ist und die Heeresverwaltung außerordentlich starke Anforderungen an den Torfstreuvorrat stellt. Von den staatlichen Forstverwaltungen, namentlich von der preußischen, ist Waldstreu im weitesten Umfang zur Verfügung gestellt worden. Von anderen Waldbesitzern ist dies aber anscheinend nicht überall in dem wünschenswerten Umfang geschehen.

Der Heideaufwuchs kann bei richtiger Verwendung wesentlich zur Linderung des Futtermangels beitragen. Der Kriegsausschuß für Ersatzfutter stellt in den von ihm errichteten Anlagen ein brauchbares Futtermehl aus den getrockneten und gemahlenen Blatt- und Rindeteilen der Heide her. Die getrockneten und gemahlenen Holzteile lassen sich als Melasseträger verwenden und ermöglichen eine Schonung der Strohvorräte. Außerdem findet frische Heide als Rauhfutter für alle Viehgattungen zweckmäßige Verwendung, und schließlich liefern die abgemähten Heideflächen brauchbare Weiden. Endlich macht der Futtermangel, insbesondere die Notwendigkeit, Graswuchs und Klee in möglichst großem Umfang als Heu für den künftigen Winter zu konservieren, auch eine weitgehende Ausbeute der Futtermengen wünschenswert, die der Wald, die Heide, Ödländereien, Wasserflächen und dergl. bieten.

Aus diesen Erwägungen heraus muß dafür Sorge getragen werden, daß die verfügbaren Waldstreu- und Heidebestände in möglichst großem Umfang zur Futterwerbung Verwendung finden und dadurch der Allgemeinheit nutzbar gemacht werden. Dies Ziel verfolgt die Bek. v. 13. April 1916 (RGBl. 275). Sie will eine stärkere Heranziehung des Privatbesitzes zur Streuversorgung herbeiführen und die Ausnutzung der Waldweide auch gegen den Willen der Besitzer ermöglichen. In letzterer Hinsicht wird jedoch die Weideberechtigung auf Schweine und Rindvieh beschränkt. Die Weideberechtigung darüber hinaus auch auf Schafe und Ziegen auszudehnen, erschien bedenklich, weil deren Zulassung die Gefahr weitgehender Schädigung aller jüngeren Baumbestände mit sich bringen würde. Die Berechtigung der höheren Verwaltungsbehörde, Bedingungen der Ausübung der Weidenutzung festzusetzen, kann als ausreichende Sicherung gegen solche Schädigungen nicht angesehen werden, da häufig eine Kontrolle der Innehaltung der Bedingungen sehr schwer sein würde.

XXII. Die Reichsfuttermittelstelle.

Inhaltsübersicht.

*Bek. über die Errichtung einer Reichsfuttermittelstelle v. 23. Juli 1915 (RGBl. 455) . . . 499
Hierzu:
*1. Preuß. Ausführungsanweisung v. 31. Juli 1915 (LMBl. 153) 501
*2. Preuß. Vfg., betr. Errichtung von Futtermittelstellen, v. 20. September 1916 (LMBl. 256) 501

Bek. über die Errichtung einer Reichsfuttermittelstelle. Vom 23. Juli 1915. (RGBl. 455.)

[BR.] § 1. Zur Durchführung der Vorschriften des Bundesrats über den Verkehr mit Hafer, Gerste, zuckerhaltigen Futtermitteln und Kraftfuttermitteln einschließlich der Kleie, wird eine Reichsfuttermittelstelle errichtet. Sie ist eine Behörde und besteht aus einem Vorsitzenden, einem oder mehreren stellvertretenden Vorsitzenden und einer vom Reichskanzler zu bestimmenden Anzahl von Mitgliedern.

Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden sowie die Mitglieder werden vom Reichskanzler ernannt. Dieser führt die Aufsicht und erläßt die näheren Bestimmungen.

§ 2. Der Reichsfuttermittelstelle wird ein Beirat beigegeben, der aus vier Abteilungen besteht. Die Mitglieder des Beirats werden vom Reichskanzler bestellt. Er ernennt auch die Vorsitzenden der Abteilung und erläßt die erforderlichen näheren Bestimmungen.

Die erste Abteilung ist zuständig für Hafer, die zweite für Gerste, die dritte für zuckerhaltige Futtermittel, die vierte für Kraftfuttermittel einschließlich Kleie.

Die Abteilungen können vom Vorsitzenden der Reichsfuttermittelstelle getrennt oder zu gemeinschaftlichen Sitzungen berufen werden. Im letzteren Falle führt der Vorsitzende der Reichsfuttermittelstelle den Vorsitz.

§ 3. Die Reichsfuttermittelstelle hat die Aufgabe, für die Sicherung und Verteilung der inländischen Futtermittel zu sorgen. Soweit Hafer und Gerste in Betracht kommen, wirkt hierbei die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung, soweit Kleie, zuckerhaltige und Kraftfuttermittel in Betracht kommen, die Bezugsvereinigung der Deutschen Landwirte G. m. b. H. mit. Beide unterstehen der Aufsicht des Reichskanzlers.

§ 4. Die Reichsfuttermittelstelle hat die Verwaltungsangelegenheiten einschließlich der statistischen Feststellungen zu bearbeiten. Sie hat insbesondere festzusetzen:

1. a) wieviel Hafer aus den einzelnen Kommunalverbänden abzuliefern ist und innerhalb welcher Fristen,
   b) inwieweit Futterzulagen an Bergwerks- und Gestütspferde sowie für Deckhengste und für andere Pferde abzugeben sind,

c) inwieweit Hafer an wissenschaftliche Anstalten und sonstige Unternehmungen, die für ihre Zwecke Hafer nicht entbehren können, zu überweisen ist,
d) unter welchen Voraussetzungen Hafer, der zur Verfütterung an Pferde nicht mehr geeignet ist, zu anderweiter Verwendung abzugeben ist,
e) inwieweit Hafer an Nährmittelfabriken zuzuteilen ist
(§§ 17, 18, 19 der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Hafer vom 28. Juni 1915; RGBl. 393);

2. a) wieviel Gerste aus den einzelnen Kommunalverbänden abzuliefern ist und innerhalb welcher Fristen,
b) welche Betriebe Gerste verarbeiten oder verarbeiten lassen dürfen und in welcher Menge (Kontingent); erforderlichenfalls trifft sie die zur Durchführung und Überwachung erforderlichen Anordnungen,
c) nach welchem Verhältnis Malz in Gerste umzurechnen ist,
d) in welcher Weise die ihr zur Verfügung stehende Gerste an die Heeresverwaltungen, die Marineverwaltung und die Kommunalverbände zu verteilen oder wie sie sonst zu verwenden ist
(§ 20 der Bekanntmachung über den Verkehr mit Gerste aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915; RGBl. 384);

3. in welcher Weise zuckerhaltige und Kraftfuttermittel an Kommunalverbände oder die vom Reichskanzler bestimmten Stellen zu verteilen sind (§ 10 der Bekanntmachung über zuckerhaltige Futtermittel vom 28. Juni 1915, RGBl. 405, und § 10 der Bekanntmachung über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln vom 28. Juni 1915, RGBl. 399);

4. wieviel Kleie an Kommunalverbände sowie wieviel Kleie und an welche gewerblichen Betriebe sie abzugeben ist; die Reichsfuttermittelstelle erläßt die näheren Bestimmungen über die Abgabe der Kleie (§§ 43, 44 der Bekanntmachung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915, RGBl. 363);

5. die Grundsätze, nach welchen die Bezugsvereingigung Deutscher Landwirte G. m. b. H. von dem Rechte, käufliche Überlassung zu verlangen, Gebrauch zu machen hat, welches ihr durch die Bekanntmachung über zuckerhaltige Futtermittel und über Kraftfuttermittel vom 28. Juni 1915 eingeräumt ist.

Über Anträge und Eingaben, die sich auf die Durchführung der im § 1 genannten Vorschriften des Bundesrats beziehen, entscheidet die Reichsfuttermittelstelle endgültig, soweit nicht nach diesen Vorschriften andere Behörden zur Entscheidung berufen sind.

§ 5. Der Beirat oder die zuständige Abteilung ist über grundsätzliche Fragen zu hören.

Der Zustimmung der zuständigen Abteilung des Beirats bedarf es

1. zur Gewährung von Futterzulagen für Bergwerks- und Gestütspferde sowie für Deckhengste und, vorbehaltlich der Befugnis des Reichskanzlers, zur Gewährung von Futterzulagen für andere Pferde und Überweisung geringer Mengen von Hafer an wissenschaftliche Anstalten und sonstige Unternehmungen, die für ihre Zwecke Hafer nicht entbehren können, und zur Bestimmung, wieviel Hafer Nährmittelfabriken zuzuteilen ist (§ 17 Abs. 2, 3, 4 und § 19 der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Hafer vom 28. Juni 1915, RGBl. 393);
2. in den Fällen des § 4 Nr. 2a, b, c, d;
3. bei Aufstellung der Grundsätze für die Verteilung der zuckerhaltigen Futtermittel (§ 10 der Bekanntmachung über zuckerhaltige Futtermittel vom 28. Juni 1915, RGBl. 405);
4. bei Aufstellung der Grundsätze für die Verteilung der Kraftfuttermittel (§ 10 der Bekanntmachung über Kraftfuttermittel vom 28. Juni 1915, RGBl. 399);

5. zum Erlasse der näheren Bestimmungen für die Abgabe von Kleie (§§ 43, 44 der Bekanntmachung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915, RGBl. 363).

§ 6. Die Kommunalverbände haben auf Erfordern der Reichsfuttermittelstelle, unbeschadet des § 7 Satz 2, Auskunft zu geben und ihren Weisungen zu folgen.

§ 7. Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie können besondere Vermittlungsstellen einrichten, denen die Sicherung und Verteilung der inländischen Futtermittel in ihrem Bezirk obliegt.

§ 8. Diese Verordnung tritt am Tage der Verkündung [24. 7.] in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Hierzu:

a) Preußische Ausführungsanweisung vom 30. Juli 1915. (LMBl. 153.)

1. Als Vermittlungsstelle im Sinne des § 7 der Verordnung ist ein Landesamt für Futtermittel mit dem Sitze in Berlin errichtet worden. Die amtlichen Bekanntmachungen des Landesamts erfolgen im Reichs- und Staatsanzeiger.

2. Dem Landesamt für Futtermittel liegt die Sicherung und Verteilung der inländischen Futtermittel in Preußen ob. Es führt die Aufsicht über die Durchführung der Vorschriften des Bundesrats über den Verkehr mit Hafer, Gerste, zuckerhaltigen Futtermitteln und Kraftfuttermitteln, einschließlich der Kleie, und der zu ihrer Ausführung ergehenden Anweisungen innerhalb des Preußischen Staatsgebiets.

Die Kommunalaufsichtsbehörden und die Kommunalverbände haben die bei Ausübung dieser Aufsicht erteilten Weisungen des Landesamts für Futtermittel zu befolgen und ihm auf Erfordern Auskunft zu geben.

3. Der Schriftverkehr der Kommunalaufsichtsbehörden und der Kommunalverbände — dieser durch die Hand der Regierungspräsidenten — mit der Reichsfuttermittelstelle geht an das Landesamt für Futtermittel. Die Anordnung bezieht sich nicht auf den geschäftlichen Verkehr mit der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung und der Bezugsvereinigung der Deutschen Landwirte G. m. b. H., der sich auf Abnahme, Lieferung und Überweisung der Futtermittel oder auf Festsetzung der Übernahmepreise bezieht.

4. Das Landesamt für Futtermittel fordert im Benehmen mit der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung die von der Reichsfuttermittelstelle festgesetzten, aus den preußischen Kommunalverbänden abzuliefernden Mengen an Hafer und Gerste von den einzelnen Kommunalverbänden an und regelt die Ablieferungstermine innerhalb der von der Reichsfuttermittelstelle bestimmten Fristen.

5. Anträge und Eingaben, die sich auf die Durchführung der in der Verordnung bezeichneten Vorschriften beziehen, sind an das Landesamt für Futtermittel zu richten. Soweit dieses sie nicht selbst erledigen kann, hat es solche Anträge und Eingaben an die Reichsfuttermittelstelle zur Entscheidung weiterzuleiten.

b) Preußische Verfg., betr. Errichtung von Futtermittelstellen, vom 20. September 1916. (LMBl. 256.)

Im Laufe des zweiten Kriegswirtschaftsjahrs sind unseren Anregungen entsprechend Futtermittelstellen für den Umfang der Provinzen und einiger Regierungsbezirke gebildet worden. Ihre Organisation ist zwar verschieden gestaltet, aber überall ist neben oder über einer oder mehrerer Geschäftsstellen eine Verwaltungsstelle eingerichtet worden, der die Leitung oder Aufsicht über die Arbeiten der Geschäftsstelle obliegt. Diese Einrichtungen haben sich bewährt. Ihre Bedeutung für die Erhaltung und Förderung unserer Tierzucht und -mast wird im laufenden Kriegswirtschaftsjahre zunehmen, da ihnen erheblich umfangreichere Aufgaben gestellt werden. Ihr weiterer Ausbau und ihre straffere Leitung sind daher geboten. Die Grundlagen hierfür soll unsere anliegende Anordnung, die wir in den

Amtsblättern der Regierung und durch die Presse zur allgemeinen Kenntnis zu bringen bitten, geschaffen werden. Für die Ausführung der Anordnung bitten wir umgehend zu sorgen.

Da die Aufgaben der Provinzial- (Bezirks-) Futtermittelstellen vielfach eng mit denen der Provinzial-Fleisch- und Fettstellen zusammenhängen, so müssen die leitenden Persönlichkeiten dieser verschiedenen Stellen wechselseitig in deren Vorständen vertreten sein. Wir ersuchen, hierauf bei der Festsetzung der Zahl und der Ernennung der Vorstandsmitglieder Bedacht zu nehmen und sowohl uns wie dem Landesamte für Futtermittel binnen 10 Tagen mitzuteilen, welche Personen Sie in den Vorstand berufen und als Geschäftsführer bestätigt haben. Die Landwirtschaftskammer, Kommunalverbände und Massorganisationen müssen selbstverständlich in der Leitung der Provinzial- (Bezirks-) Futtermittelstelle vertreten sein.

Bei der Bildung der Geschäftsabteilung legen wir Gewicht darauf, daß nach Möglichkeit alle in der Provinz schon vor dem Kriege mit der Beschaffung und Vertrieb von Futtermitteln befaßten Genossenschaften, Gesellschaften oder sonstige Körperschaften im Rahmen ihrer früheren Tätigkeit herangezogen werden. Sollte deren Zusammenfassung in einer Provinzialgeschäftsstelle ausnahmsweise nicht möglich sein, so wird sich jedenfalls ihre Betätigung innerhalb der Kommunalverbände durchführen lassen. Wenn es auch den Kommunalverbänden unbenommen sein soll, die Verteilung der Futtermittel innerhalb der Kreise nach ihrem praktischen und pflichtmäßigen Ermessen zu gestalten, so empfiehlt es sich doch, daß auch sie die Bewirtschaftung der Futtermittel nach kaufmännischen Grundsätzen vornehmen. Ob zu diesem Zwecke besondere Kreisfuttermittelstellen in Form kaufmännischer Gesellschaften oder Geschäftsstellen des Kreises unter sachverständiger Leitung oder im Kreise arbeitende Genossenschaften zu bilden sind, läßt sich generell nicht entscheiden, sondern muß den örtlichen Verhältnissen entsprechend geregelt werden. Wir legen aber das größte Gewicht darauf, daß die Leiter der Kommunalverbände sich der Futtermittelverteilung besonders annehmen, sie streng überwachen und zweckmäßig organisieren.

Anordnung der Landeszentralbehörden.

In Ergänzung der Ausführungsanweisung vom 31. Juli 1915 zur Verordnung des Bundesrats über die Errichtung einer Reichsfuttermittelstelle vom 23. Juli 1915 (RGBl. 455) wird folgendes angeordnet:

1. In jeder Provinz, in Hessen-Nassau für jeden Regierungsbezirk, wird als Vermittlungsstelle im Sinne des § 7 der vorerwähnten Bundesratsverordnung eine Provinzial-(Bezirks-)Futtermittelstelle errichtet.
2. Den Provinzial-(Bezirks-)Futtermittelstellen liegt die Sicherung und Verteilung der Futtermittel nach den Weisungen des Landesamts für Futtermittel ob. Sie unterstehen der Aufsicht des Oberpräsidenten (Regierungspräsidenten) und haben dessen Anweisungen im Rahmen der Anordnungen des Landesamts für Futtermittel Folge zu leisten.
3. Die Provinzial-(Bezirks-)Futtermittelstellen bestehen aus einer Verwaltungsabteilung und aus einer oder mehreren kaufmännisch eingerichteten Geschäftsabteilungen. Die Verwaltungsabteilungen sind Behörden.
4. Die Verwaltungsabteilungen haben die Aufsicht über die Sicherung und Verteilung der Futtermittel in den Kommunalverbänden. Sie stellen die Grundsätze für die Verteilung im Rahmen der vom Landesamte für Futtermittel gegebenen Weisungen innerhalb der Provinz (des Regierungsbezirks) auf und entscheiden über Beschwerden gegen die Verteilung innerhalb der Kommunalverbände.
5. Die Verwaltungsabteilungen bestehen aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und der erforderlichen Anzahl von Mitgliedern, die sämtlich vom Oberpräsidenten — in Cassel und Wiesbaden vom Regierungspräsi-

denten — ernannt werden. Die Geschäftsführer der Geschäftsabteilung bedürfen der Bestätigung des Oberpräsidenten (Regierungspräsidenten). Das Landesamt für Futtermittel, dem die Sicherung und Verteilung sämtlicher Futtermittel innerhalb des Staates obliegt, führt die Aufsicht für die Provinzialfuttermittelstellen, die seinen Weisungen Folge zu leisten haben. Es ist befugt, auch über die Verteilung und Sicherung der Futtermittel innerhalb der Kommunalverbände Anordnungen zu treffen. Es entscheidet endgültig über alle Beschwerden über die Verteilung der Futtermittel.

XXIII.

Bek. über die Fütterung der Tiere auf Schlachtviehmärkten und Schlachtviehhöfen. Vom 21. Januar 1915. (RGBl. 30.)

in Bd. 1, 736.

XXIV. Öle und Fette.

Inhaltsübersicht.

*1. Ölfrüchte und Öle (Fette) 504
a) Verordnung über Ölfrüchte und daraus gewonnene Produkte v. 26. Juni 1916 (RGBl. 842) 504
Hierzu:
α. Ausführungsvorschriften v. 3. August 1915 (ZBl. 341) 506
β. Bek. über die Vergütung für Ölfrüchte v. 5. August 1915 (RGBl. 491) 507
γ. Anordnung des Reichskanzlers v. 22. Oktober 1915 (HMBl. 362) 507
δ. Verfügung des Präsidenten des Kriegsernährungsamts v. 29. September 1916 (KMBl. 259) 508
ε. Verfügung des Präsidenten des Kriegsernährungsamts v. 14. Dezember 1916 (Reichsanzeiger Nr. 297) 508
ζ. Verfügung des Präsidenten des Kriegsernährungsamts v. 6. Oktober 1916 (KMBl. 296) 508
b) Bek. über Öle und Fette v. 8. November 1915 (RGBl. 735) 511
Hierzu: Ausführungsvorschriften v. 11. Januar 1916 (ZBl. 16) 515
c) Verordnung über Buchekern v. 14. September 1916 (RGBl. 1027) 515
*2. Knochen, Rinderfüße, Hornschläuche 518
Bek. über den Verkehr mit Knochen, Rinderfüßen und Hornschläuchen v. 15. April 1916 (RGBl. 276) mit der Änderung v. 5. Oktober 1916 (RGBl. 1128) 518
Hierzu:
α. Bek. über Ausdehnung der (vorgenannten) VO. v. 25. Mai 1916 (RGBl. 409) mit den Änderungen v. 5. Oktober und 17. November 1916 (RGBl. 1129, 1283) 519
β. Ausführungsbestimmungen v. 2. Mai 1916 (ZBl. 103) mit den Änderungen v. 25. Mai und 6. Oktober 1916 (ZBl. 114, 311) 520
*3. Verwendung zu technischen Zwecken 525
a) Bek. über die Verwendung von Erdölpech und Öl v. 29. April 1915 (RGBl. 275) 525
b) Bek. über die Verwendung tierischer und pflanzlicher Öle und Fette v. 9. Oktober 1916 (RGBl. 646) 525
Hierzu: Bek., betr. Abänderung der (vorgenannten) Bek., v. 31. Juli 1916 (RGBl. 869) 525
c) Bek. über das Verbot des Anstreichens mit Farben aus pflanzlichem oder tierischem Öl v. 14. Oktober 1916 (RGBl. 671) mit der Änderung v. 11. November 1915 (RGBl. 758) . . 524
d) Bek. über das Verbot der Verwendung von pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten zu technischen Zwecken v. 6. Januar 1916 (RGBl. 3) mit der Änderung v. 21. Juli 1916 (RGBl. 765) 525
Hierzu:
α. Ausführungsbestimmungen v. 21. Juli 1916 (ZBl. 195). 526
β. Bek. über das Verbot der Verwendung von Leinöl zur Herstelung von Druckfarben v. 29. Februar 1916 (RGBl. 134) 526
γ. Bek. über das Verbot der Verwendung von Ölen oder Fetten zur Herstellung von Degras, von Lacken, Firnissen und Farben v. 14. März 1916 (RGBl. 164) 526
δ. Bek. über das Verbot der Verwendung von pflanzlichen und tierischen Fetten und Ölen zur Herstellung von kosmetischen Mitteln usw. v. 1. Mai 1916 (RGBl. 346) 527

c) Bek., betr. Beschränkungen des Verkehrs mit gewissen Arzneimittelstoffen, v. 1. Mai 1916 (RGBl. 345) 527
f) Bek., betr. die Zulassung von Kraftfahrzeugen zum Verkehr auf öffentlichen Wegen und Plätzen, v. 25. Februar 1915 (RGBl. 113) . . . . . .
g) Bek., betr. Zulassung von Motorbooten zum Verkehr, v. 29. Juli 1915 (RGBl. 485) . . 528
Hierzu: Preuß. Ausführungsanweisung v. 5. August 1915 (HMBl. 206) 529
h) Bek., betr. Zulassung von Motorbooten zum Verkehr, v. 27. Juli 1916 (RGBl. 853) . . . 529
Hierzu: Preuß. Ausführungsanweisung v. 11. August 1916 (HMBl. 281) 529
*4. Seife, Seifenersatz, Soda 530
a) Bek. über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln v. 18. April 1916 (RGBl. 307) 530
Hierzu: Ausführungsbestimmungen v. 21. Juli 1916 (RGBl. 766) mit der Änderung v. 28. August 1916 (RGBl. 970) 531
b) Bek. über den Verkehr mit fettlosen Wasch- und Reinigungsmitteln v. 5. Oktober 1916 (RGBl. 1130) 538
Hierzu: Ausführungsbestimmungen v. 5. Oktober 1916 (RGBl. 1131) 538
c) Bek. über Höchstpreise für Soda v. 26. Mai 1916 (RGBl. 417) mit den Änderungen v. 26. Juni und 18. Dezember 1916 (RGBl. 597, 1405) 539
*5. Harz und Harzersatz 543
a) Bek. über den Verkehr mit Harz v. 7. September 1916 (RGBl. 1002) 543
Hierzu: Ausführungsbestimmungen v. 7. September 1916 (RGBl. 1003) 544
b) Bek. über den Verkehr mit Cumaronharz v. 5. Oktober 1916 (RGBl. 1123) 547
Hierzu: Ausführungsbestimmungen v. 5. Oktober 1916 (RGBl. 1125) 548
*6. Montanwachs 550
Bek. über Montanwachs v. 26. Mai 1916 (RGBl. 419) 550
*7. Leim 550
Bek. über den Verkehr mit Leim v. 14. September 1916 (RGBl. 1023) 560
Hierzu: Ausführungsbestimmungen v. 14. September 1916 (RGBl. 1024) 560
*8. Benzin 552
Bek. über die Höchstpreise für Benzin v. 27. Mai 1916 (RGBl. 426) 552
Hierzu: Bek., betr. Zulassung einer Ausnahme von der (genannten) Verordnung v. 27. Juni und 20. Dezember 1916 (RGBl. 611, 1409) mit der Änderung v. 29. Juli 1915 (RGBl. 862) 553

1. Ölfrüchte und Öle (Fette).

Die VO. über den Verkehr mit Ölfrüchten und den daraus gewonnenen Produkten vom 15. Juli 1915 ist auf Grund der Ermächtigung in Art. II der VO. vom 26. Juni 1916 (i. Kr. seit 28. Juni 1916), RGBl. 595 neu bekannt gemacht als

a) Verordnung über Ölfrüchte und daraus gewonnene Produkte. Vom 26. Juni 1916. (RGBl. 842.)

§ 1. Die aus Raps, Rübsen, Hederich, Ravison, Sonnenblumen, Senf (weißem und braunem), Dotter, Mohn, Lein und Hanf der inländischen Ernte gewonnenen Früchte (Ölfrüchte) sind an den Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Öle und Fette, G. m. b. H. in Berlin zu liefern.

Dies gilt nicht:

1. für die zur Bestellung des Landwirtschaftsbetriebs der Lieferungspflichtigen erforderlichen Vorräte (Saatgut);
2. für die zur Herstellung von Nahrungsmitteln in der Hauswirtschaft des Lieferungspflichtigen erforderlichen Mengen, jedoch für nicht mehr als 30 Kilogramm. Die zur Herstellung von Nahrungsmitteln von dem Lieferungspflichtigen zurückgehaltenen Mengen dürfen von den Mühlen nur bei Vorlegung und Abnahme eines Erlaubnisscheins zur Verarbeitung angenommen werden. Die Erlaubnisscheine stellt die Ortsbehörde aus; sie sind der Ortsbehörde allwöchentlich zurückzustellen;
3. bei Leinsamen für Vorräte, die in der Hand desselben Eigentümers fünf Doppelzentner nicht übersteigen. Betragen die Vorräte mehr als fünf Doppelzentner, so dürfen davon bis zu fünf Doppelzentner zurückbehalten werden.

§ 2. Wer Ölfrüchte (§ 1) bei Beginn eines Kalendervierteljahrs im Gewahrsam hat, hat die bei Beginn eines jeden Kalendervierteljahrs vorhandenen Mengen getrennt nach Arten und Eigentümern, unter Nennung der letzteren, dem Kriegsausschuß anzuzeigen. Die Anzeige ist bis zum fünften Tage eines jeden Kalendervierteljahrs zu erstatten. Außerdem sind die am 1. August 1916 vorhandenen Vorräte bis 5. August 1916 anzuzeigen.

Gleichzeitig ist anzuzeigen, welche Vorräte auf Grund des § 1 Abs. 2 beansprucht werden.

§ 3. Der Kriegsausschuß hat die Ölfrüchte, die ihm nach § 1 zu liefern sind, abzunehmen und einen angemessenen Preis dafür zu zahlen.

Der Preis für 100 Kilogramm darf nicht übersteigen

bei Raps (Winter- und Sommer-)	60,00	Mark,
„ Rübsen (Winter- und Sommer-)	57,50	„
„ Hederich und Radison	40,00	„
„ Dotter	40,00	„
„ Mohn	85,00	„
„ Leinsamen	50,00	„
„ Hanfsamen	40,00	„
„ Sonnenblumenkernen	45,00	„
„ Senfsaat	50,00	„ .

Für die Ölfrüchte aus der Ernte 1917 werden die Preise um je ein Sechstel erhöht.

Die Preise verstehen sich für Lieferung frei nächster Bahnstation des Lieferungspflichtigen. Dem Lieferungspflichtigen ist das durch vereidigte Verwieger auf der Empfangsstation festgestellte Gewicht zu bezahlen; bei Aufgabe von Stückgut ist das vom Beauftragten des Kriegsausschusses bei der Lieferung auf der Dezimalwage festgestellte Gewicht maßgebend. Der Lieferungspflichtige hat die Ölfrüchte bis zur Abnahme aufzubewahren und pfleglich zu behandeln. Den Lieferungspflichtigen sind diejenigen gleich zu achten, die Ölfrüchte der genannten Art für Rechnung Dritter in Verwahrung haben.

§ 4. Der Lieferungspflichtige hat dem Kriegsausschuß anzuzeigen, von welchem Zeitpunkt ab er zur Lieferung bereit ist. Erfolgt die Abnahme nicht binnen zwei Wochen nach diesem Zeitpunkt, so ist der Kaufpreis vom Ablauf der Frist an mit 1 vom Hundert über den jeweiligen Reichsbankdiskont zu verzinsen. Für Verwahrung und pflegliche Behandlung nach Ablauf der Frist erhält der Lieferungspflichtige eine Vergütung, die vom Bundesrate festgesetzt wird. Mit dem Zeitpunkt, an dem die Verzinsung beginnt, geht die Gefahr des zufälligen Verderbens oder der zufälligen Wertverminderung auf den Kriegsausschuß über. Der Lieferungspflichtige hat nach näherer Anweisung des Reichskanzlers Feststellungen darüber zu treffen, in welchem Zustand sich die Ölfrüchte im Zeitpunkt des Gefahrüberganges befinden; im Streitfall hat er den Zeitpunkt nachzuweisen.

§ 5. Ist der Verkäufer mit dem vom Kriegsausschusse gebotenen Preise nicht einverstanden, so setzt die zuständige höhere Verwaltungsbehörde den Preis endgültig fest. Sie darf dabei die im § 3 festgesetzten Grenzen nicht überschreiten. Die höhere Verwaltungsbehörde bestimmt darüber, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat. Bei der Festsetzung ist der Preis zu berücksichtigen, der zur Zeit des Gefahrüberganges (§ 4) angemessen war. Der Verpflichtete hat ohne Rücksicht auf die endgültige Festsetzung des Übernahmepreises zu liefern, der Kriegsausschuß vorläufig den von ihm für angemessen erachteten Preis zu zahlen.

Erfolgt die Überlassung nicht freiwillig, so wird das Eigentum auf Antrag des Kriegsausschusses durch Anordnung der zuständigen Behörde auf ihn oder die von ihm in dem Antrag bezeichnete Person übertragen. Die Anordnung ist an den Besitzer zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht.

§ 6. Die Zahlung erfolgt spätestens 14 Tage nach Abnahme. Für streitige Resi-

beträge beginnt diese Frist mit dem Tage, an dem die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde dem Kriegsausschusse zugeht.

§ 7. Der Kriegsausschuß hat für die alsbaldige Verarbeitung der übernommenen Ölfrüchte zu sorgen. Er hat das gewonnene Öl nach den Weisungen des Reichskanzlers abzugeben. Für die bei der Ölgewinnung anfallenden Ölkuchen und Ölmehle sind die Vorschriften der Verordnung über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln vom 28. Juni 1915 (RGBl. 399) maßgebend.

Landwirten oder Vereinigungen von Landwirten, welche selbstgewonnene Ölfrüchte abliefern, sind auf Antrag für den eigenen Bedarf auf je 100 Kilogramm abgelieferte Ölfrüchte bis zu 35 Kilogramm Ölkuchen von der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte zu liefern.

Öle, Ölkuchen und Ölmehle, die aus den den Erzeugern belassenen Mengen (§ 1 Abs. 2 Nr. 2, 3) entfallen, verbleiben den Erzeugern.

§ 8. Der Kriegsausschuß untersteht der Aufsicht des Reichskanzlers.

§ 9. Der Reichskanzler erläßt die Vorschriften zur Ausführung dieser Verordnung. Er kann Ausnahmen gestatten und die Vorschriften dieser Verordnung auch auf andere als die im § 1 genannten Ölfrüchte ausdehnen.

Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde oder als zuständige Behörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist. [Preußen, Vfg. 26. 10. 15, HMBl. 353: Höhere VerwBeh. RegPr., für Berlin OberPr. Zuständige Beh. (§ 5) Landräte (Oberamtm.), Polizeiverwaltungen der Stadtkreise, in denen sich die Gegenstände befinden; im Landespolizeibez. Berlin der Polizeipräsident dortj.]

§ 10. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark wird bestraft:

1. wer Vorräte, zu deren Lieferung er nach § 1 verpflichtet ist, beiseiteschafft, zerstört, verarbeitet, verbraucht oder an einen anderen als den Kriegsausschuß liefert;
2. wer eine ihm nach § 2 Abs. 1 obliegende Anzeige nicht in der gesetzten Frist erstattet oder wer wissentlich unvollständige oder unrichtige Angaben macht;
3. wer der Verpflichtung zur Aufbewahrung und pfleglichen Behandlung (§ 3 Abs. 4) zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 9 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt;
5. wer ohne Vorlegung und Abnahme des Erlaubnisscheins Ölfrüchte zur Verarbeitung annimmt (§ 1 Abs. 2 Nr. 2).

§ 11. Diese Verordnung findet auch Anwendung auf Ölfrüchte, die aus dem Ausland einschließlich der besetzten Gebiete in das Reichsgebiet eingeführt worden sind oder eingeführt werden werden.

Sie findet ferner Anwendung auf Ölrettig, Sesam, Baumwoll- und Rizinussamen, Erdmandeln, Erdnüsse, Bucheckern, Sojabohnen, Mowrasaat, Flipe-, Schi- und geraspelte Kokosnüsse, Palmkerne und Kopra, die nach dem 20. Oktober 1915 aus dem Ausland eingeführt worden sind oder eingeführt werden werden.

§ 12. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung [28. 6.] in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Hierzu:

a) Ausführungsvorschriften des Reichskanzlers. Vom 3. August 1915. (BBl. 341.)

Zu § 2. Die Anzeige ist bis zu den in der Verordnung vom 15. Juli 1915 vorgeschriebenen Fristen an die untere Verwaltungsbehörde zu erstatten. Die untere Verwaltungsbehörde sammelt die Anzeigen und gibt sie sofort an den Kriegsausschuß für tierische und pflanzliche Öle und Fette in Berlin, Mauerstr. 26/28, weiter.

Die Sammellisten für die Anmeldungen gehen den unteren Verwaltungsbehörden vom Kriegsausschuß zu.

Zu § 3. Zur Abwicklung seiner Geschäfte wird der Kriegsausschuß in den Bezirken der unteren Verwaltungsbehörden sich je nach Möglichkeit und Bedarf solcher Händler bedienen, die bisher schon im Ölfruchthandel dort tätig gewesen sind.

Die Preise, welche der Bundesrat festgesetzt hat, gelten als angemessen für gesunde Ware von mindestens mittlerer Art und Güte. Entspricht die Ware dieser Voraussetzung nicht, so hat ein Preisabschlag einzutreten. Die Preise stellen zugleich die Grenze dar, über die bei der Entscheidung nicht hinausgegangen werden darf. Wird dem Eigentümer dieser Preis geboten, so bedarf es, falls er gleichwohl die Festsetzung des Preises durch die höhere Verwaltungsbehörde beantragt (§ 5 Abs. 1), vor der Entscheidung einer materiellen Nachprüfung nicht. Vor jeder Entscheidung ist der Kriegsausschuß zu hören, gegebenenfalls sind Sachverständige zuzuziehen.

Die Preise sind Nettopreise; die Säcke werden vom Kriegsausschuß oder von seinen Kommissionären gestellt.

Zu § 4. In den Sammellisten für die Anmeldungen (§ 2) ist zu vermerken, von welchem Zeitpunkt ab der Lieferungspflichtige zur Lieferung bereit ist.

Im Zeitpunkt des Gefahrüberganges hat der Eigentümer die Mengen, die er dem Kriegsausschuß liefern soll, von seinen übrigen Beständen abzusondern. Er hat den Zustand, in dem sie sich befinden, durch einen von der Landwirtschaftskammer oder der entsprechenden landwirtschaftlichen Vertretung erwählten Sachverständigen feststellen zu lassen. Befinden sich die Ölfrüchte in unverdorbenem Zustand, so hat der Eigentümer eine Bescheinigung des Sachverständigen hierüber unverzüglich dem Kriegsausschuß beizubringen. Können die Sachverständigen die Bescheinigung nicht abgeben, so ist unter ihrer Aufsicht eine Probe von je mindestens einem halben Kilogramm zu nehmen, die aus zehn verschiedenen Stellen des Vorrats in möglichst gleichen Mengen zu ziehen und in Blech- oder Glasverpackung zu verwahren ist. Die Probe ist zu versiegeln und der zuständigen Landwirtschaftlichen Versuchsstation des betreffenden Landes oder Landesteils zur Feststellung der Beschaffenheit zu übersenden. Die Versuchsstation ist zur unverzüglichen Mitteilung des Befundes an den Kriegsausschuß zu veranlassen. Die Kosten fallen dem Eigentümer zur Last.

β) Bek. über die Vergütung für Ölfrüchte. Vom 5. August 1915. (RGBl. 491.)

[BR. § 4 ÖlVO.] Die Vergütung für Verwahrung und pflegliche Behandlung der Ölfrüchte nach Ablauf der im § 4 der Verordnung genannten Frist von zwei Wochen beträgt für jeden angefangenen Monat und jede angefangene Tonne eine Mark.

γ) Anordnung des Reichskanzlers. Vom 22. Oktober 1915. (RMBl. 362.)

Im Hinblick auf die Bek. über Ausdehnung der VO. über den Verkehr mit Ölfrüchten v. 19. Oktober 1915 (RGBl. 675). → jetzt zu vgl. § 11 ÖlVO. 26. Juni 1916 ← und auf § 8 der Bek. über den Verkehr mit Ölfrüchten und daraus gewonnenen Produkten v. 15. Juli 1915 (RGBl. 438) ersuche ich den Kriegsausschuß bei der Übernahme der von ihm abzunehmenden Ölfrüchte für je 100 kg keinen höheren Preis zu zahlen als:

bei Sonnenblumensamen . .	42,00 M.	bei Ölrettichsamen	40,00 M.
„ Erdmandeln u. Erdnüssen, ungeschält	72,00 „	„ Erdmandeln u. Erdnüssen, geschält	80,00 „
„ Bucheckern, gedarrt . . .	55,00 „	„ Sesamsamen	80,00 „
„ Sojabohnen	50,00 „	„ Baumwollsamen	50,00 „
„ Illip- u. Schienüssen . .	50,00 „	„ Mowrasaat	40,00 „
„ Palmkernen	110,00 „	„ Rizinussamen	80,00 „
		„ Kopra und geraspelten Kokosnüssen	150,00 „.

Den Bundesregierungen habe ich Abschnitte dieses Schreibens mit der Bitte um entsprechende Verständigung der für die Preisfestsetzung zuständigen höheren Verwaltungsbehörden übersandt.

δ) Verfügung des Präsidenten des KrEA., betr. Gewichtsabzüge bei Abnahme von Ölsaaten. Vom 29. September 1916. (LMBl. 259.)

Den Kriegsausschuß ersuche ich ergebenst, gemäß der mit der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft getroffenen Vereinbarung in Zukunft bei der Übernahme von Ölsaaten auf Gewichtsabzüge zu verzichten, wenn zwischen dem am Verladeort ermittelten amtlichen und dem durch vereidigte Verwieger am Lager Ihrer Empfänger festgestellten Gewicht kein größerer Unterschied als 1% besteht. Ferner wolle der Kriegsausschuß keine Minderungen für Qualitätsunterschiede verlangen, wenn die Saat vom Augenblick der Verladung bis zur Ankunft am Bestimmungsort länger als 48 Stunden unterwegs gewesen ist.

ε) Bek. des Präsidenten des KrEA. vom 14. Dezember 1916, betr. Rücklieferung von Ölkuchen. (Reichsanzeiger Nr. 297.)

[§ 9 BO. a, § 1 Bek. 22. 5. 16.] Wer nach § 7 Abs. 2 der Verordnung über Ölfrüchte und daraus gewonnene Produkte vom 26. Juni 1916 für abgelieferte Ölfrüchte die Rücklieferung von Ölkuchen verlangen kann, hat den vom Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Öle und Fette, G. m. b. H. in Berlin, über die Berechtigung ausgestellten Bezugsschein, soweit dieser vor dem 1. März 1917 ausgestellt ist, spätestens am 31. März 1917 seinem Kommunalverband einzureichen. Bezugsscheine, die nach dem 28. Februar 1917 ausgestellt sind, sind innerhalb eines Monats nach dem Tage der Ausstellung der bezeichneten Stelle einzureichen.

Bezugsscheine, die nach Ablauf dieser Fristen eingereicht werden, verlieren ihre Gültigkeit.

ζ) Verfügung des Präsidenten des KrEA. vom 6. Oktober 1916. (LMBl. 296.)

Im § 1 Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 der Verordnung über Ölfrüchte und daraus gewonnene Produkte vom 26. Juni 1916 (RGBl. 842) ist ganz allgemein angeordnet, daß die zur Herstellung von Nahrungsmitteln von den Lieferungspflichtigen zurückgehaltenen Mengen von den Mühlen nur bei Vorlegung und Abnahme eines Erlaubnisscheines zur Verarbeitung angenommen werden dürfen. Zu Nr. 3 des Abs. 2 des genannten Paragraphen ist es nun fraglich geworden, ob die Eigentümer von Leinsamen die von ihnen zurückgehaltenen Mengen auch zu Öl verarbeiten lassen dürfen und ferner, ob diese Herstellung von Öl ebenfalls der obengenannten Kontrollvorschrift untersteht. Beide Fragen sind zu bejahen. Ich bitte daher ergebenst, die dortigen Behörden hierauf aufmerksam zu machen und sie mit den nötigen Anweisungen zu versehen. Da es sich jedoch nur um die Gewinnung von Öl für die eigene Hauswirtschaft handeln kann, so ist ein Verkauf des Öles unzulässig. Es dürfte auch ein erhebliches öffentliches Interesse daran bestehen, daß derartiges Öl nicht zu übertriebenen Preisen in den Handel kommt.

Begründung.

1. D. N. V 61.

Eine besonders sorgsame und planmäßige Bewirtschaftung erfordern die Fette und Öle, sowohl tierischen wie pflanzlichen Ursprunges. Sie sind Gegenstände dringenden Bedarfs nicht nur für die Volksernährung, sondern auch für die Kriegsverwaltung und für die Industrie. Für die einheitliche Wahrnehmung der hier in Betracht kommenden Interessen ist der Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Öle und Fette, G. m. b. H. in Berlin, begründet, der unter der Aufsicht des Reichskanzlers steht und die Aufgabe hat, sowohl die Rohstoffe für die zahlreichen Gewerbe

der Öl- und Fettverwertung anzukaufen und zu verwalten, als auch für die Verteilung der Erzeugnisse planmäßig zu sorgen. Vertreter dieser Gewerbe (Ölmüllerei, Seifen- und Stearin-, Lack- und Farben-, Schmieröl- und Speisefettindustrie) bilden mit den Kommissaren der beteiligten Ressorts den Kriegsausschuß. Es lag nahe, mit der Bewirtschaftung der Ölfrüchte den Kriegsausschuß zu betrauen.

Der Anbau von Ölfrüchten im Inland findet zur Zeit nur noch in verhältnismäßig schwachem Umfang statt. Am stärksten ist er noch vertreten in den preußischen Provinzen Schlesien und Schleswig-Holstein. Die wichtigsten Ölfrüchte sind der Winterraps und der Winterrübsen; daneben kommen im feldmäßigen Anbau noch vor Sommerraps und Sommerrübsen, ferner allenfalls Dotter (Leindotter). Hederich wird selbständig nicht angebaut, sondern ist ein derartig weit verbreitetes Unkraut, daß seine Früchte als Ausputz aus anderen Feldfrüchten in so großer Menge gewonnen werden, daß sie gesammelt und sodann durch Verkauf als Ölfrucht verwertet werden können.

Der Lein wird in der Hauptsache nicht der Körner, sondern des Stengels (Flachsfaser) wegen gebaut. Dabei spielen allerdings auch die Körner (Leinsaat) wegen ihrer wertvollen Eigenschaften keine unwesentliche Rolle; sie sind — in aufgebrühtem Zustand — sowohl als Futtermittel (z. B. bei der Kälberaufzucht) wie auch als Heilmittel außerordentlich geschätzt für die Verwendung in der eigenen Wirtschaft. Bei größerem Umfang der Leinsaatgewinnung greift natürlich auch Verkauf zwecks industrieller Verwertung Platz. Die bei der Verarbeitung auf Öl aus der Leinsaat entfallenden Leinkuchen stellen eins der wertvollsten Futtermittel dar, da sie nicht nur hohen Nährwert, sondern auch diätetischen Wert besitzen.

Der Hanfbau, der früher namentlich in Südwestdeutschland, aber auch in verschiedenen preußischen Provinzen nicht unerheblich vertreten war, ist bekanntlich in Deutschland noch stärker zurückgegangen als der Leinbau. Auch er erfolgt nicht der Frucht, sondern der Faser wegen. Immerhin werden noch immer gewisse Mengen an Hanfsaat gewonnen, die auf Öl verarbeitet werden. Die Hanfkuchen üben bei der Fütterung in gewissem Umfang ebenfalls spezifische Wirkungen aus.

Mohn wird als Hauptfrucht feldmäßig oder großgärtnerisch nur in sehr beschränktem Umfang gebaut, dagegen gehört er bekanntermaßen zu den am meisten verbreiteten Gartenfrüchten; von dem angebauten Mohne sind in der Regel gewisse Mengen zur Verwendung im Haushalt vorherbestimmt.

Die Ernte dieser verschiedenen Ölfrüchte erstreckt sich über einen längeren Zeitraum; am frühesten fällt die Ernte von Winterraps und Winterrübsen, nämlich bereits in das letzte Drittel des Monats Juni. Hederich wird beim Reinigen des Getreides den ganzen Winter hindurch gewonnen.

Die gesamte inländische Ernte an Ölfrüchten wird zur Zeit noch auf etwa 70000 bis 80000 t zu veranschlagen sein; davon entfällt der bei weitem größte Anteil auf Raps, sodann auf Rübsen. In weitem Abstand folgen die übrigen Ölfrüchte.

Die einheimische Ernte stellt nur einen verschwindenden Bruchteil des Bedarfs der deutschen Ölmüllerei dar, der in gewöhnlicher Zeit durch Einfuhr aus Rußland und den Donauländern sowie namentlich aus Britisch-Indien, bei Leinsaat aus Argentinien, gedeckt wird. Bei der gegenwärtigen Behinderung der Einfuhr muß Vorsorge getroffen werden, daß die heimische Ernte in einheitlicher Weise und zu angemessenen Preisen dem Inlandsbedarfe zugeführt wird. Dies gilt ganz besonders auch im Hinblick auf die bei der Ölgewinnung entfallenden Ölkuchen und Ölmehle.

Um die Durchführung der Regelung von vornherein zu erleichtern und zu sichern, erließ der Reichskanzler auf Grund der Bek. über das Verbot des Vorverkaufs der Ernte 1915 usw. vom 17. Juni 1915 das Verbot des Vorverkaufs von Ölfrüchten der Ernte 1915 (Bek. v. 22. Juni 1915 — RGBl. 345). Daran schließt sich dann die Bek. v. 15. Juli 1915 (RGBl. 438). Der VO. unterliegen die von Raps, Rübsen (Winter- und Sommer-), Hederich und Ravison, Dotter, Mohn, Lein und Hanf der inländischen Ernte gewonnenen Früchte. Diese Ölfrüchte müssen an den Kriegsausschuß geliefert

werden. Zu diesem Zwecke werden die Besitzer solcher Ölfrüchte verpflichtet, für jedes Kalendervierteljahr dem Kriegsausschuß ihre Bestände anzuzeigen. Ausnahmen sind vorgesehen für unbedeutende Mengen sowie für Saatgut und bei Leinsaat und Mohn für Wirtschafts- und Hausbedarf. Des weiteren wurden Grenzpreise für die Übernahme der Ölfrüchte durch den Kriegsausschuß festgesetzt. Bei der Bemessung dieser Grenzpreise war einerseits zu berücksichtigen, daß im freien Handel für die Ölfrüchte sehr hohe Preise geboten wurden, so z. B. für die hauptsächlichsten Ölfrüchte Raps und Rübsen 70 bis 80 M. und darüber für 100 kg. Hätte man den Dingen ihren Lauf gelassen, so würde der Wettbewerb in der Nachfrage diese Preise unzweifelhaft noch weiter bis ins Unerträgliche gesteigert haben. Eine zu tiefe Herabdrückung der Preise verbot sich aber anderseits durch die Erwägung, daß alle Veranlassung vorlag, die Landwirte zum möglichst ausgedehnten Anbau von Ölfrüchten im Inland anzureizen.

Dies kann mit Aussicht auf Erfolg aber nur geschehen, wenn der Anbau sich lohnend gestaltet. Der Bau von Raps und Rübsen erfordert nicht nur besondere wirtschaftliche Maßnahmen, die unverzüglich getroffen werden mußten, sondern auch ganz besonders starke Düngung, namentlich Stickstoffdüngung. Wie schwer diese durchzuführen und wie kostspielig unter den gegenwärtigen Verhältnissen sie auf alle Fälle sich stellt, ist bekannt. Dabei gehören die Ölfrüchte zu den unsichersten landwirtschaftlichen Kulturen; sowohl Witterungs- wie anderen Schäden unterliegen sie in hohem Maße, so daß die Ernten in weiten Grenzen schwanken. In Betracht zu ziehen ist auch das Verhältnis zum Weizenpreise sowie der Umstand, daß Stroh und Spreu von den Ölfrüchten nur beschränkte Verwendung in der Wirtschaft finden.

Im Verhältnis zu dem unter Berücksichtigung dieser Umstände für Winterraps und -rübsen gefundenen angemessenen Preise für Ware von mindestens mittlerer Art und Güte wurden dann die Preise für die übrigen Ölfrüchte festgesetzt.

Die VO. bestimmt sodann, daß der Lieferungspflichtige die Ölfrüchte bis zur Abnahme aufzubewahren und pfleglich zu behandeln hat. Die Abnahme hat binnen 2 Wochen zu erfolgen, nachdem er, der Lieferungspflichtige, sich zur Lieferung bereit erklärt hat. Für Verwahrung und pflegliche Behandlung über diese Frist hinaus erhält der Lieferungspflichtige eine Vergütung, die durch die Bek. v. 5. August 1915 (RGBl. 491) auf 1 M. für jede angefangene Tonne und jeden angefangenen Monat festgesetzt worden ist. Bei Preisstreitigkeiten entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig. Der Kriegsausschuß hat für die alsbaldige Verarbeitung der übernommenen Ölfrüchte zu sorgen. Das dabei gewonnene Öl hat er nach den Weisungen des Reichskanzlers abzugeben. Für die bei der Verarbeitung entfallenden Ölkuchen und Ölmehle sind die Bestimmungen der Bekanntmachung über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln vom 28. Juni 1915 maßgebend. Die Bekanntmachung vom 15. Juli 1915 findet auch Anwendung auf Ölfrüchte, die vor ihrem Inkrafttreten in das Reichsgebiet eingeführt worden sind, sowie auf Ölfrüchte, die künftig aus den besetzten Gebieten des Auslandes eingeführt werden. Der Reichskanzler kann ihre Geltung auch erstrecken auf Ölfrüchte, die aus dem übrigen Ausland künftig eingeführt werden.

Nachdem damit die Bewirtschaftung der Ölfrüchte in geregelte Bahnen gelenkt war, wurde das Verbot des Vorverkaufs von Ölfrüchten aufgehoben (Bek. v. 24. Juli 1915 RGBl. 476).

2. D. M. IX 74.

Bei der stetig zurückgehenden Einfuhr von Öl aus dem Auslande mußte der größte Wert darauf gelegt werden, den Anbau von Ölfrüchten in Deutschland möglichst zu fördern. Um dies zu erreichen, war eine gründliche Umgestaltung der Bekanntmachung über den Verkehr mit Ölfrüchten und daraus gewonnenen Produkten vom 15. Juli 1915 (RGBl. 438) notwendig. Diese Umänderung erfolgte durch die Bek. v. 26. Juni 1916 (RGBl. 595). Die hierdurch herbeigeführten Verbesserungen betreffen zunächst eine Ausdehnung der Verordnung auf Sonnenblumenkerne und Senfsaat (weiße und braune). Ferner wurden Übernahmepreise festgesetzt, deren

Höhe einen genügenden Anreiz zum Anbau dieser Frucht gewährten. Einen Wunsch der Landwirtschaft wurde dadurch Rechnung getragen, daß den Erzeugern nicht nur 10 kg wie bisher, sondern 30 kg der selbstgezogenen Ölfrucht zur Herstellung von Nahrungsmitteln in der eigenen Hauswirtschaft belassen wurden. Um Mißbräuchen vorzubeugen, wurde jedoch eine Mahlkarte für die Verarbeitung dieser Mengen vorgeschrieben. Eine weitere von der Landwirtschaft dringend gewünschte Verbesserung war die Bestimmung des § 7, durch welche die Rücklieferung eines Teils der aus den abgelieferten Saaten gewonnenen Futterkuchen an die Landwirte vorgesehen wurde. Endlich wurde die Verordnung ausgedehnt auf Ölfrüchte, die aus dem Auslande — einschließlich der besetzten Gebiete — in das Reichsgebiet eingeführt sind oder eingeführt werden. Es wurden ihr ferner unterstellt Ölrettich, Sesam-, Baumwoll- und Rizinussamen, Erdmandeln, Erdnüsse, Bucheckern, Sojabohnen, Mowrasaat, Illipe-, Schi- und geraspelte Kokosnüsse, Palmkerne und Kopra, die aus dem Ausland stammen.

Durch Artikel II dieser Bekanntmachung ist der Reichskanzler ermächtigt worden, den neuen Wortlaut der Bekanntmachung über den Verkehr mit Ölfrüchten und daraus gewonnenen Produkten vom 15. Juli 1916 (RGBl. 438) nebst allen Nachträgen im Reichs-Gesetzblatt bekanntzumachen. Dies ist durch die VO. v. 26. Juni 1916 (RGBl. 842) geschehen. Ferner konnte auf Grund der neuen Fassung des § 11 dieser VO. die Bek. über die Ausdehnung der Verordnung über den Verkehr mit Ölfrüchten usw. vom 19. Oktober 1915 (RGBl. 675) außer Kraft gesetzt werden. Eine dahingehende Anordnung ist als Bek. v. 26. Juni 1916 (RGBl. 597) erfolgt.

b) Bek. über Öle und Fette. Vom 8. November 1915. (RGBl. 735.)

[BR.] § 1. Wer Öle und Fett (§ 2) mit Beginn des 11. November 1915 in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, die vorhandenen Mengen getrennt nach Arten und Eigentümern unter Bezeichnung der Eigentümer und des Lagerungsorts dem Kriegsausschusse für pflanzliche und tierische Öle und Fette, G. m. b. H. in Berlin (Kriegsausschuß) bis zum 15. November 1915 anzuzeigen. Anzeigen über Mengen, die sich mit Beginn des 11. November 1915 unterwegs befinden, sind von dem Empfänger unverzüglich nach Empfang zu erstatten.

Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht auf Mengen, die

1. im Eigentume des Reichs, eines Bundesstaats oder Elsaß-Lothringens, insbesondere im Eigentume der Heeresverwaltungen oder der Marineverwaltung, oder der Zentral-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. in Berlin stehen;
2. insgesamt (sämtliche Öle und Fette zusammengerechnet) weniger als 10 Doppelzentner betragen.

§ 2. Öle und Fette im Sinne dieser Verordnung sind:

1. Sesamöl, Baumwollsamenöl (Kottonöl), Erdnußöl, Palmöl, Palmkernöl, Baumwollöl, Kokosöl, Rizinusöl, Olivenöl, Sonnenblumenöl, Soyabohnenöl, Maisöl, Mohnöl;
2. Rapsöl, Rüböl, Hanföl, Hederichöl, (Ravisonöl), Leinöl, Dotteröl, Bohnenöl, Nußöl, Sulfuröl, Illipeöl, Schieöl und Schiebutter, Mauraöl, Nigeröl;
3. Pflanzentalg und tierischer Talg jeder Art (compound lard);
4. Walkfett, Wollfett und -öl, Knochenfett, Holzöl, Tran jeder Art, Klauenöl, Olein, Stearin.

§ 3. Öle und Fette, gehärtet und ungehärtet, Mischungen und Abfallerzeugnisse daraus sowie die aus diesen Ölen und Fetten gewonnenen Fettsäuren dürfen nur durch den Kriegsausschuß abgesetzt werden.

Während der Absatzbeschränkung dürfen sie ohne Zustimmung des Kriegsausschusses nur nach Maßgabe folgender Vorschriften verarbeitet werden: Betriebe, in denen Margarine, Margarinekäse und Kunstspeisefette hergestellt werden, dürfen bis zum 15. Dezember 1915 einschließlich, andere Betriebe bis zum 1. Dezember 1915 einschließlich ihre

Öle und Fette verarbeiten, und zwar die ersteren bis zu einem Drittel, die letzteren bis zu einem Sechstel der Menge, die sie in den drei Monaten August bis Oktober 1915 verarbeitet haben. Die genannten Betriebe dürfen außerdem so viel von ihren Ölen und Fetten verarbeiten, wie zur Erfüllung von Lieferungsverträgen mit den Heeresverwaltungen und der Marineverwaltung erforderlich ist. Wer hiernach Öle und Fette verarbeiten will, hat die dafür in Anspruch genommenen Mengen bis zum 15. November 1915 unter Mitteilung der in den Monaten August bis Oktober 1915 verarbeiteten Mengen bei dem Kriegsausschuß anzumelden und die mit der Heeres- und Marineverwaltung laufenden Lieferungsverträge vorzulegen.

Diese Vorschriften finden keine Anwendung auf die im § 1 Abs. 2 bezeichneten Mengen sowie auf Mengen, die der Verpflichtete vom Kriegsausschuß erhalten hat.

§ 4. Wer Öle und Fette in Gewahrsam hat, hat sie dem Kriegsausschuß auf Verlangen zu überlassen und auf Abruf zu verladen. Er hat sie bis zur Abnahme aufzubewahren und pfleglich zu behandeln; auf Verlangen hat er dem Kriegsausschusse Proben gegen Erstattung der Portokosten einzusenden. Der Reichskanzler kann nähere Bestimmungen über diese Verpflichtungen erlassen.

Diese Vorschriften finden keine Anwendung auf die im § 3 Abs. 3 bezeichneten Mengen sowie auf die Mengen, die nach § 3 Abs. 2 zulässigerweise verarbeitet werden.

§ 5. Der Kriegsausschuß hat auf Antrag des zur Überlassung Verpflichteten binnen vier Wochen nach Eingang des Antrags, jedoch nicht vor dem 15. Dezember 1915, zu erklären, welche bestimmt zu bezeichnenden Mengen er übernehmen will. Für die Mengen, die er hiernach nicht übernehmen will, erlischt die Absatzbeschränkung nach § 3; das gleiche gilt, soweit er eine Erklärung binnen der Frist nicht abgibt. Ist der Verpflichtete nicht zugleich der Eigentümer, so kann auch der Eigentümer den Antrag nach Satz 1 stellen.

Alle Mengen, die hiernach dem Absatz durch den Kriegsausschuß vorbehalten sind, müssen von ihm abgenommen werden. Der zur Überlassung Verpflichtete hat dem Kriegsausschuß anzuzeigen, von welchem Zeitpunkt ab er zur Lieferung bereit ist. Erfolgt die Abnahme nicht binnen zwei Wochen nach diesem Zeitpunkt, so ist der Kaufpreis vom Ablauf der Frist ab mit 1 vom Hundert über den jeweiligen Reichsbankdiskont zu verzinsen. Mit dem Zeitpunkt, an dem die Verzinsung beginnt, geht die Gefahr des zufälligen Verderbens oder der zufälligen Wertverminderung auf den Kriegsausschuß über. Für die Aufbewahrung und pflegliche Behandlung (§ 4 Abs. 1) erhält der Verpflichtete vom Zeitpunkt des Gefahrüberganges eine Vergütung, deren Höhe der Reichskanzler festsetzt. Der Verpflichtete hat nach näherer Anweisung des Reichskanzlers Feststellungen darüber zu treffen, in welchem Zustand sich die Mengen im Zeitpunkt des Gefahrüberganges befinden; im Streitfall hat er den Zustand nachzuweisen.

§ 6. Der Kriegsausschuß hat für die von ihm übernommenen Öle und Fette einen angemessenen Übernahmepreis zu zahlen. Dieser Preis darf für den Doppelzentner nicht übersteigen bei

Leinöl, Rapsöl, Rüböl, Sojabohnenöl, Baumwollöl, Baumwollsamenöl, Erdnußöl, Sesamöl, Mohnöl, Sonnenblumenöl, Hanföl, Dotteröl, Heberichöl, Bohnenöl, Nußöl	250	Mark,
denselben raffiniert	260	„
Ölsäuren aus diesen	225	„
Holzöl	260	„
Maisöl, roh raffinierbar	250	„
Maisöl, roh extrahiert	225	„
Maisölfettsäure	225	„
Olivenöl, raffiniert	275	„
Olivenöl, extrahiert (Sulfuröl)	220	„
Olivenöl, für Speisezwecke raffinierbar	250	„
Rizinusöl erster Pressung	280	„
Rizinusöl zweiter Pressung	270	„

Klauenöl, roh	275	Mark,
Klauenöl, raffiniert	300	„
Olein	225	„
Kokosöl, Palmkernöl roh	300	„
Kokosbutter, Kokosfett, Palmkernöl, raffiniert	330	„
Kokosölsäure, Palmkernölsäure	270	„
Palmöl	260	„
Illipeöl, Schieöl und -butter, Mauraöl und Nigeröl	250	„
Illipe-, Schie- und Maurafettsäure	225	„
Talg für Genußzwecke, raffiniert	300	„
Talg, technisch	260	„
Talgfettsäure	235	„
Premier jus, Oleomargarin	330	„
Tran, gehärtet	275	„
Pflanzenöle, gehärtet, und sonst nicht genannter Pflanzentalg	275	„
Wasserknochenfette	225	„
Extraktionsknochenfett	200	„
Stearin	300	„
Fischöl, Fischfett	230	„
Fischölsäure	205	„
Walöl	250	„
Medizinaltran, auch Dampfmedizinaltran	275	„
anderen Tranen	230	„
Transäure	205	„
Compound lard	250	„
Walkfett und Wollfett und -öl	225	„

§ 7. Ist der Verpflichtete mit dem vom Kriegsausschusse gebotenen Preise nicht einverstanden, so setzt die zuständige höhere Verwaltungsbehörde den Preis endgültig fest. Sie bestimmt darüber, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat. Bei der Festsetzung ist der Preis zu berücksichtigen, der zur Zeit des Gefahrüberganges (§ 5 Abs. 2 Satz 4) angemessen war. Der Verpflichtete hat ohne Rücksicht auf die endgültige Festsetzung des Übernahmepreises zu liefern, der Kriegsausschuß vorläufig den von ihm angemessen erachteten Preis zu zahlen.

Ist der Verpflichtete nicht zugleich der Eigentümer, so kann auch der Eigentümer die Festsetzung des Preises durch die höhere Verwaltungsbehörde herbeiführen. Sein Recht erlischt, wenn er nicht binnen drei Monaten nach Mitteilung des Preisangebots an den Verpflichteten davon Gebrauch macht.

§ 8. Erfolgt die Überlassung nicht freiwillig, so wird das Eigentum auf Antrag des Kriegsausschusses durch Anordnung der zuständigen Behörde auf ihn oder die von ihm in dem Antrag bezeichnete Person übertragen. Die Anordnung ist an den zur Überlassung Verpflichteten zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung ihm zugeht.

§ 9. Die Zahlung erfolgt spätestens 14 Tage nach Abnahme. Für streitige Restbeträge beginnt die Frist mit dem Tage, an dem die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde dem Kriegsausschusse zugeht.

§ 10. Streitigkeiten über die aus dem § 4 sich ergebenden Verpflichtungen entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

§ 11. Der Kriegsausschuß verteilt die Öle und Fette und regelt die Abgabe der aus den zugeteilten Ölen und Fetten hergestellten Waren.

Der Reichskanzler erläßt die näheren Bestimmungen. Er bestimmt insbesondere, an welche Stellen und zu welchem Preise die Waren abzugeben sind.

§ 12.*) Verboten ist die Verarbeitung von Leinöl, Talg und Dampfmedizinalöl zur Herstellung von Seifen sowie die Spaltung dieser Stoffe.

§ 13. Der Reichskanzler ist ermächtigt, die Vorschriften der Verordnung auf andere Öle und Fette auszudehnen und den Übernahmepreis für sie zu bestimmen.

Er kann von den Vorschriften der Verordnung Ausnahmen gestatten.

§ 14. Die Vorschriften der Verordnung beziehen sich nicht auf Öle und Fette, die nachweislich nach dem 11. November 1915 als dem Ausland eingeführt sind.

Der Reichskanzler kann nähere Bestimmungen über diese Öle und Fette erlassen und dabei anordnen, daß Zuwiderhandlungen mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark bestraft werden.

§ 15. Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde und als zuständige Behörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist. [Preußen, Vfg. 13. 11. 15, HMBl. 372: Höhere Verw Beh. RegPr., für Berlin OberPr., zuständige Beh. (§ 8) Landräte (Oberamtm.), Polizeiverwaltungen der Stadtkreise, in dem sich die Gegenstände befinden, im Landespolizeibez. Berlin der Polizeipräsident dortf.]

§ 16. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark wird bestraft:

1. wer die ihm nach § 1 Abs. 1 oder § 3 Abs. 2 obliegende Anzeige nicht in der gesetzten Frist erstattet oder wissentlich unvollständige oder unrichtige Angaben macht;
2. wer der Vorschrift des § 3 Abs. 1 zuwider Öle und Fette in anderer Weise als durch den Kriegsausschuß absetzt;
3. wer der Vorschrift des § 3 Abs. 2 zuwider Öle und Fette verarbeitet;
4. wer der Verpflichtung zur Aufbewahrung und pfleglichen Behandlung (§ 4 Abs. 1) oder dem Verbote des § 12 zuwiderhandelt;
5. wer den nach § 15 Satz 1 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt.

§ 17. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung [9. 11.], die Vorschriften des § 16 treten mit dem 10. November 1915 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Begründung. (D. R. VI 48.)

Als weiteres Glied in der Reihe der wirtschaftlichen Maßnahmen, die auf dem Gebiete der Versorgung mit Ölen und Fetten bereits getroffen worden sind, erschien eine einheitliche Bewirtschaftung aller tierischen und pflanzlichen Öle und Fette, die zu Ernährungszwecken verwendbar sind, notwendig. Die am 15. Juni 1915 veranstaltete Statistik und die weiteren fortlaufenden Erhebungen haben ergeben, daß erhebliche Mengen solcher Öle und Fette teils in den Händen des freien Handels waren, teils auch bei den diese Stoffe zu technischen Zwecken verarbeitenden Industrien lagerten. Zugleich erforderten die sich ständig aufwärts bewegenden Preise für im Inland befindliche Öle und Fette ein Einschreiten. Die Bek. v. 6. November 1915 (RGBl. 735) führt zu diesem Zwecke zunächst eine Anzeigepflicht für alle in Betracht kommenden Öle und Fette ein und gibt sodann dem Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Öle und Fette das ausschließliche Recht, diese Öle und Fette abzusetzen. Er hat das Recht, die angezeigten Mengen abzurufen, und die Pflicht, binnen festgesetzter Frist auf Antrag über die Geltendmachung dieses Rechtes sich zu entscheiden. Für die Übernahmepreise sind Höchstsätze festgesetzt worden. Der Kriegsausschuß bewirtschaftet die ihm so zur Verfügung gestellten Öle und Fette nach den näheren Bestimmungen des Reichskanzlers und regelt die Abgabe der aus den Ölen und Fetten hergestellten Waren.

Es erwies sich dabei als unumgänglich, auch die zu Ernährungszwecken nicht verwendbaren pflanzlichen und tierischen Öle und Fette in die Regelung mit einzubeziehen,

*) seit 15. 1. 16 außer Kraft laut § 5 Abs. 3, 1 VO. 6. 1. 16 (RGBl. 3).

einmal, weil bei der Verarbeitung der geeigneten Öle und Fette zu Nahrungsmitteln Rückstände anfallen, die nur zu technischen Zwecken verwertbar sind, sodann, weil die Industrien, denen ihre zur technischen Verarbeitung bestimmten Stoffe entzogen werden, mit Ersatzstoffen, die zu Ernährungszwecken nicht verwendbar sind, versorgt werden müssen.

Hierzu:

Ausführungsvorschriften. Vom 11. Januar 1916. (BBl. 16.)

[RR. §§ 4 Abs. 1, 5 Abs. 2 ÖlVO. 8. 11. 15.] I. Verlangt der Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Öle und Fette gemäß § 4 Abs. 1 der Verordnung des Bundesrats über Öle und Fette vom 8. November 1915 (RGBl. 735) die Überlassung und Verladung von Ölen und Fetten, so hat die Verladung an die vom Kriegsausschuß bezeichneten Läger unter gleichzeitiger Benachrichtigung des Kriegsausschusses und unter vorheriger oder gleichzeitiger Übersendung der Rechnungen, der Verfügungsscheine und sonstigen Urkunden an ihn zu erfolgen.

Auf Verlangen des Kriegsausschusses ist die Beschaffenheit der Ware durch Entnahme von Proben festzustellen.

II. Die Vergütung, die der Verpflichtete nach § 5 Abs. 2 der Verordnung des Bundesrats über Öle und Fette vom 8. November 1915 (RGBl. 735) für die Aufbewahrung und pflegliche Behandlung vom Zeitpunkt des Gefahrüberganges zu erhalten hat, wird auf 0,10 M. für jede angefangene Woche und für je 100 kg Rohgewicht festgesetzt. Die pflegliche Behandlung schließt die notwendige Verböttcherung ein.

III. Die nach § 5 Abs. 2 der Verordnung des Bundesrats über Öle und Fette vom 8. November 1915 (RGBl. 735) zu treffenden Feststellungen über den Zustand der Öle und Fette im Zeitpunkt des Gefahrüberganges haben zu enthalten:

1. die Feststellung des Zustandes der Verpackung;
2. die Feststellung der Beschaffenheit der Ware durch Entnahme von Proben. Dabei ist in den Fällen, in denen der Kriegsausschuß nach Artikel I die Feststellung der Beschaffenheit der Ware durch Entnahme von Proben bereits früher verlangt hatte, besonders festzustellen, ob die zuerst festgestellte Beschaffenheit der Ware eine Änderung erfahren hat, und eine etwaige Änderung dem Kriegsausschuß unverzüglich anzuzeigen.

IV. Die Entnahme von Proben hat in Mengen von je ¼ kg zu erfolgen, daß sie dem Durchschnittsinhalt des Fasses entsprechen. Kommen für einen Posten mehrere Fässer in Betracht, so kann von jedem Fasse eine Probe in der gleichen Weise verlangt werden.

Die Proben sind unter Bezeichnung der Ware und des Postens mit der dem Kriegsausschuß mitgeteilten näheren Bezeichnung zu versehen, zu versiegeln und aufzubewahren. Die Proben sind dem Kriegsausschuß auf Verlangen einzusenden.

Literatur.

Feuchtwanger, Die BRVO. v. 8. Novbr. 15 über die Beschlagnahme der Öle und Fette, RuWirtsch. 16 72, JW. 16 314 (rügt die Unklarheit der VO.).

c) Verordnung über Bucheckern. Vom 14. September 1916. (RGBl. 1027.)

[BR.] § 1. Wer Bucheckern sammelt, hat die gesammelten Mengen an den Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Öle und Fette, G. m. b. H. in Berlin oder an die von ihm bestimmten Stellen zu liefern.

Dies gilt nicht:

1. für selbstgewonnenes Saatgut, welches der Forsteigentümer oder der sonstige Forstnutzungsberechtigte zum künstlichen Anbau benötigt;

2. für Mengen, die als Saatgut an Personen geliefert werden, die zum Samenhandel vom Kriegsausschusse zugelassen sind;
3. für die zur Herstellung von Öl in der Wirtschaft des Sammlers sowie des Forsteigentümers und seiner bei der Sammlung beteiligten Beamten erforderlichen Mengen, jedoch nicht für mehr als 1/4 der gesammelten Menge und höchstens für 25 Kilogramm Bucheckern für den einzelnen Hausstand.

Die zur Herstellung von Öl (Abs. 2 Nr. 3) zurückbehaltenen Mengen dürfen nur bei Vorlegung und Abnahme eines Erlaubnisscheins verarbeitet und zur Verarbeitung angenommen werden.

Die Ortsbehörde des Wohnorts des Sammlers stellt die Erlaubnisscheine aus. Die Scheine sind von dem Verarbeiter der Ortsbehörde allwöchentlich zurückzugeben.

§ 2. Wer mit Beginn des 1. November und des 1. Dezember 1916 mehr als 5 Zentner gesammelte Bucheckern in Gewahrsam hat, hat die vorhandene Menge dem Kriegsausschuß anzuzeigen. Die Anzeige ist spätestens bis zum 6. November und 6. Dezember 1916 zu erstatten. Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht auf die im § 1 Abs. 2 genannten Mengen.

Mengen, die sich mit Beginn des 1. November oder 1. Dezember 1916 unterwegs befinden, sind unverzüglich nach Empfang vom Empfänger anzuzeigen.

§ 3. Der Kriegsausschuß oder die von ihm bezeichneten Stellen haben die nach § 1 zu liefernden Bucheckern abzunehmen und einen angemessenen Preis für sie zu zahlen, dessen Höchstgrenze der Reichskanzler bestimmen kann. Der Preis schließt die Kosten der Lieferung bis zur nächsten Bahnstation des Verpflichteten ein.

Der Lieferungspflichtige hat die Bucheckern bis zur Abnahme aufzubewahren und pfleglich zu behandeln.

§ 4. Der Lieferungspflichtige hat dem Kriegsausschuß oder den von ihm bestimmten Stellen anzuzeigen, von welchem Zeitpunkt ab er zur Lieferung bereit ist. Erfolgt die Abnahme nicht binnen zwei Wochen nach diesem Zeitpunkt, so ist der Preis vom Ablauf der Frist an mit 1 vom Hundert über den jeweiligen Reichsbankdiskont zu verzinsen. Für Verwahrung und pflegliche Behandlung nach Ablauf der Frist erhält der Lieferungspflichtige eine Vergütung, die vom Reichskanzler festgesetzt wird. Mit dem Zeitpunkt, an dem die Verzinsung beginnt, geht die Gefahr des zufälligen Verderbens oder der zufälligen Wertverminderung auf den Kriegsausschuß über. Der Lieferungspflichtige hat nach näherer Anweisung des Reichskanzlers den Zustand festzustellen, in dem sich die Bucheckern im Zeitpunkt des Gefahrüberganges befinden; im Streitfall hat er den Zustand nachzuweisen.

§ 5. Ist der Lieferungspflichtige mit dem vom Kriegsausschusse gebotenen Preise nicht einverstanden, so setzt die höhere Verwaltungsbehörde den Preis endgültig fest. Für die Festsetzung ist maßgebend der Zustand der Bucheckern zurzeit des Gefahrüberganges (§ 4 Satz 4). Die höhere Verwaltungsbehörde darf die nach § 3 festgesetzten Preisgrenzen nicht überschreiten. Sie bestimmt, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat.

Der Verpflichtete hat ohne Rücksicht auf die endgültige Festsetzung des Übernahmepreises zu liefern, der Kriegsausschuß vorläufig den von ihm für angemessen erachteten Preis zu zahlen.

§ 6. Erfolgt die Überlassung nicht freiwillig, so wird das Eigentum auf Antrag des Kriegsausschusses durch Anordnung der zuständigen Behörde auf ihn oder die von ihm in dem Antrag bezeichnete Person übertragen. Die Anordnung ist an den Besitzer zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht.

§ 7. Die Zahlung erfolgt spätestens 14 Tage nach Abnahme. Für streitige Restbeträge beginnt die Frist mit dem Tage, an dem die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde dem Kriegsausschusse zugeht.

§ 8. Der Kriegsausschuß hat für die alsbaldige Verarbeitung der übernommenen Bucheckern zu sorgen. Er hat das gewonnene Öl nach den Weisungen des Reichskanzlers abzugeben. Für die bei der Ölgewinnung anfallenden Ölkuchen und Ölmehle sind die Vorschriften über Futtermittel maßgebend.

Die Landeszentralbehörden können verlangen, daß auf je 100 Kilogramm aus ihren Gebieten abgelieferter Bucheckern bis zu 4 Kilogramm Öl und bis zu 20 Kilogramm Ölkuchen oder Ölmehl an sie oder die von ihnen bezeichneten Stellen geliefert werden.

§ 9. Bucheckern dürfen nicht verfüttert werden.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können Ausnahmen von dem Verbote zulassen, insbesondere bestimmen, ob und inwieweit das Eintreiben von Schweinen zugelassen werden kann.

§ 10. Soweit die Eigentümer von Forsten oder die sonstigen Forstnutzungsberechtigten nicht bereit oder nicht in der Lage sind, die bei ihnen anfallenden Bucheckern zu sammeln, kann die zuständige Behörde andere Personen zum Sammeln ermächtigen.

Die zuständige Behörde setzt die näheren Bedingungen und den Umfang des Sammelns fest. Sie bestimmt ferner, inwieweit die Sammler Einrichtungen zum Sammeln, Reinigen und zum Wegschaffen der Bucheckern treffen dürfen. Sie bestimmt auf Antrag des Eigentümers oder sonstigen Forstnutzungsberechtigten, welche Vergütung ihm zu zahlen ist.

Über Streitigkeiten, die sich aus der Durchführung des Abs. 1 ergeben, entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde.

§ 11. Die zuständige Behörde kann in ihrem Bezirke Lagerräume für die Aufbewahrung der Bucheckern gegen eine angemessene Vergütung in Anspruch nehmen. Bei Streitigkeiten setzt die höhere Verwaltungsbehörde die Vergütung endgültig fest.

§ 12. Die Landeszentralbehörden erlassen die Vorschriften zur Ausführung dieser Verordnung [Preußen, Vfg. 23. 9. 16, HMBl. 338: Zuständige Behörde (§§ 5, 6, 7, 10, 11; 9) für Landkreise die Landräte (Oberamtm.), für Stadtkreise die Magistrate; Höh. Verw Beh. (§§ 5, 6, 7, 10, 11) RegPr.]. Sie können bestimmen, daß Zuwiderhandlungen mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft werden.

§ 13. Mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark wird bestraft:

1. wer Vorräte, zu deren Lieferung er nach § 1 verpflichtet ist, beiseiteschafft, zerstört, verarbeitet, verbraucht oder an einen anderen als den Kriegsausschuß oder die von ihm bestimmten Stellen liefert;
2. wer Bucheckern verfüttert oder den Bestimmungen über das Eintreiben von Schweinen zuwiderhandelt;
3. wer Bucheckern der Vorschrift im § 1 Abs. 3 zuwider ohne Erlaubnisschein verarbeitet oder ohne Abnahme des Erlaubnisscheins zur Verarbeitung annimmt.

§ 14. Bucheckern, die aus dem Ausland einschließlich der besetzten Gebiete in das Reichsgebiet eingeführt werden, sind von dem Einführenden an den Kriegsausschuß oder die von ihm bestimmten Stellen zu liefern. Als Einführender gilt, wer nach der Einfuhr der Bucheckern im Inland zur Verfügung über sie für eigene oder fremde Rechnung berechtigt ist.

Befindet sich der Verfügungsberechtigte nicht im Inland, so tritt an seine Stelle der Empfänger. Die §§ 2 bis 13 finden Anwendung:

§ 15. Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 16. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung [15. 9.] in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Die Verordnung über die Verarbeitung von Bucheckern vom 14. Oktober 1915 (RGBl. 670) wird aufgehoben.

Begründung. (D. R. IX. 75.)

Die in diesem Jahr in Süd- und Westdeutschland vorliegende, vielerorts günstige Bucheckermast ließ bei geeigneter Organisation einen wünschenswerten Beitrag zur Ölerzeugung erwarten. Von einer Buchwaldhochfläche von etwa 1250000 ha

kommt an samentragenden, für die Durchführung des Erntebetriebs zugänglichen Saatbeständen eine Fläche von wenigstens 200000 ha in Betracht. Wenn hiervon nur die Hälfte abgesammelt würde, so wäre ein Ernteergebnis von etwa 1 Million Zentner zu erwarten. Die Ausbeute an Öl kann auf 18 v. H. gleich 9 Millionen Kilogramm oder, da ein Liter gleich 0,9 kg zu rechnen ist, auf 10 Millionen Liter Öl veranschlagt werden. Selbst wenn das Sammelergebnis aber auch geringer sein sollte, müßte bei dem bestehenden großen Mangel an Öl versucht werden, die diesjährige Buchensaat möglichst auszunützen. Es wurde deshalb vom Bundesrat eine VO. über Bucheckern v. 14. September 1916 (RGBl. 1027) beschlossen. Nach ihr sollen alle gesammelten Bucheckern an den Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Öle und Fette G. m. b. H. in Berlin oder an die von ihm bestimmten Stellen abgeliefert werden. Einige Ausnahmebestimmungen sorgen dafür, daß berechtigten Wünschen des Samenhandels, des Forsteigentümers und des Forstnutzungsberechtigten Rechnung getragen wird. Um die Sammeltätigkeit anzuregen, ist den Sammlern ein besonderer Anspruch auf Überlassung von bis zu ein Viertel der gesammelten Mengen, jedoch nicht mehr als 25 kg zur eigenen Ölgewinnung zugestanden worden. Daneben sollen auch die Landeszentralbehörden das Recht haben, zu verlangen, daß auf je 100 kg aus ihren Gebieten gesammelter Bucheckern bis zu 4 kg Öl oder bis zu 20 kg Ölkuchen oder Ölmehl an sie oder an die von ihnen bezeichneten Stellen geliefert werden. Und zwar sollen diese Mengen Öl und Futterrückstände in keiner Weise bei den allgemeinen Zuweisungen von Ölen und Fetten oder von Futtermitteln angerechnet werden. Die Bundesstaaten erhalten diese Vorräte vielmehr lediglich, um die Sammeltätigkeit der Bevölkerung oder gemeinnützigen Organisationen besonders anzuregen.

Ein weiterer Anreiz zur Sammlung von Bucheckern soll durch den Preis gegeben werden, der für trockene Bucheckern mindestens 600 M., für gedörrte etwa 700 M. für die Tonne betragen soll. Eine Preisbestimmung ist in der Verordnung nicht erfolgt, um den Landeszentralbehörden freie Hand zu lassen, damit sie den jeweiligen örtlichen Verhältnissen Rechnung tragen können. Die Herstellungskosten des Öles werden sich bei dem angegebenen Preis in angemessenen Grenzen halten und voraussichtlich etwa 4 M. für das Liter betragen.

Die Verordnung sieht ein Verfütterungsverbot von Bucheckern vor. Um widerstreitenden Interessen jedoch Rechnung zu tragen, soll die Landeszentralbehörde ermächtigt sein, Ausnahmen dann zuzulassen, wenn die strenge Durchführung des Verbots zu unnötigen Härten führen würde.

Ein Zwang auf die Eigentümer von Forsten oder sonstigen Nutzungsberechtigten, die in ihrem Walde anfallenden Bucheckern zu sammeln, ist nach der Verordnung nicht möglich. Auch hier soll vielmehr das pflichtgemäße Ermessen der zuständigen Behörde entscheiden, ob man andere Personen dann zum Sammeln ermächtigen will, wenn die Eigentümer nicht bereit oder nicht in der Lage sind, die bei ihnen anfallenden Bucheckern zu sammeln.

2. Knochen, Rinderfüße, Hornschläuche.

a) Bek. über den Verkehr mit Knochen, Rinderfüßen und Hornschläuchen vom 13. April 1916 (RGBl. 276) mit der Änderung vom 5. Oktober 1916. (RGBl. 1128, i. Kr. seit 6. Okt. 16.)

[BR.] § 1. Knochen, Rinderfüße und Hornschläuche (Beddige) dürfen nicht verbrannt, vergraben oder auf andere Weise vernichtet, noch unverarbeitet zu Düngezwecken verwendet werden; sie sind vielmehr getrennt von anderen Abfällen aufzubewahren. Soweit sie der Verarbeitung nicht schon in anderer Weise, insbesondere durch Abgabe an Händler oder Sammler, zugeführt werden, sind sie an die von der zuständigen Behörde bezeichnete Stelle zu den von ihr festgesetzten Bedingungen abzuliefern.

Für Knochen, Rinderfüße und Hornschläuche, die in Haushaltungen abfallen, gelten vorstehende Bestimmungen nur, wenn die zuständige Behörde es anordnet. Die Anordnung hat zu erfolgen, wenn eine regelmäßige Abholung der Abfälle stattfindet.

§ 2. Der Reichskanzler ist ermächtigt, die Verteilung von Knochen, Rinderfüßen und Hornschläuchen, auch soweit sie aus dem Ausland oder den besetzten Gebieten eingeführt werden, auf die Verarbeiter zu regeln.

§ 3. [Fassg. 5. 10.] Öle und Fette jeder Art, sowie Öl- und Fettsäuren, die aus Knochen, Rinderfüßen und Hornschläuchen gewonnen werden, sind nach näheren Bestimmungen des Reichskanzlers dem Kriegsausschusse für pflanzliche und tierische Öle und Fette, G. m. b. H. in Berlin, anzubieten und auf Verlangen abzuliefern. In gleicher Weise sind die aus den genannten Rohstoffen hergestellten Futtermittel dem Kriegsausschusse für Ersatzfutter, G. m. b. H. in Berlin, anzubieten und auf Verlangen abzuliefern.

Kommt eine Vereinbarung über den Preis nicht zustande, so wird er durch die höhere Verwaltungsbehörde endgültig festgesetzt. Der Reichskanzler kann Höchstübernahmepreise festsetzen.

§ 4. [Fassg. 5. 10.] Der Reichskanzler kann Höchstpreise für Knochen, Rinderfüße und Hornschläuche und die daraus gewonnenen Öle, Fette, Öl- und Fettsäuren sowie Futtermittel festsetzen.

Die auf Grund vorstehender Ermächtigung festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (RGBl. 516) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 21. Januar 1915 (RGBl. 25), vom 23. September 1915 (RGBl. 603) und vom 23. März 1916 (RGBl. 183).

§ 5. Der Reichskanzler erläßt die Ausführungsbestimmungen. Welche Behörden als zuständige Behörden im Sinne des § 1 und welche als höhere Verwaltungsbehörden im Sinne des § 3 Abs. 2 anzusehen sind, bestimmt die Landeszentralbehörde. [Preußen, Bfg. 1. 7. 16, HMBl. 221: ZustBeh. Landrat, in Stadtkreisen Gemeindevorstand; HöhereVerwBeh. RegPr., für Berlin OberPr.; örtlich zuständig ist die Verwaltungsbehörde in deren Bezirk der zur Abgabe der Waren Verpflichtete seine gewerbliche Niederlassung in Ermangelung einer solchen seinen Wohnsitz hat.]

Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 6. [Fassg. 5. 10.] Der Reichskanzler kann die Vorschriften der §§ 3, 4 auf Öle, Fette, Öl- und Fettsäuren, welche nicht aus Knochen, Rinderfüßen oder Hornschläuchen gewonnen werden, ausdehnen.

Die vom Bundesrat über Öle, Fette, Öl- und Fettsäuren sowie Futtermittel erlassenen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 7. Wer den Vorschriften der §§ 1, 3 oder den auf Grund der §§ 2, 3, 6 erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

§ 8. Diese Verordnung tritt am 25. April 1916 in Kraft.

Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Hierzu:

a) Bek. über Ausdehnung der Vorschriften der Verordnung über den Verkehr mit Knochen, Rinderfüßen und Hornschläuchen v. 13. April 1916 (RGBl. 276) v. 25. Mai 1916 (RGBl. 409) mit den Änderungen v. 5. Oktober 1916 (RGBl. 1129, i. Kr. seit 6. Okt. 16) und 17. Nov. 1916 (RGBl. 1283, i. Kr. seit 18. Nov. 16).

[AR. §§ 4, 6 KnochenVO.] § 1. [Fassg. 5. 10.] Die Vorschriften der §§ 3, 4 der Verordnung über den Verkehr mit Knochen, Rinderfüßen und Hornschläuchen vom 13. April 1916 werden ausgedehnt auf:

1. die in Gastwirtschaften, Metzgereien, Konservenfabriken, Darmschleimereien und Schlachthöfen durch Fettabscheider oder auf andere Weise gewonnenen Spülwasserfette und alle Klärschlammfette,
2. alle in Abdeckereien anfallenden Öle, Fette, Öl- und Fettsäuren,
3. alle im Extraktionsverfahren (mit Wasser, Dampf oder anderen Lösungsmitteln gewonnenen Öle, Fette, Öl- und Fettsäuren, sowie alle durch Umwandlung unmittelbar aus Rohstoffen jeder Art gewonnenen Öl- und Fettsäuren,
4. Tran und Wollfett ohne Rücksicht auf die Art der Gewinnung.

§ 2. [Fassg. 17. 11.] Der Preis für aus Knochen, Rinderfüßen und Hornschläuchen gewonnene Öle und Fette darf für 100 Kilogramm Reingewicht einschließlich Verpackung frei Waggon Versandstation nicht übersteigen:

bei technischem Knochenfett	350	Mark,
bei Speiseknochenfett	375	„
bei rohem Klauenöl	400	„
bei Abdeckereifett	320	„

§ 3. Die Bestimmungen treten mit dem Tage der Verkündung [26. 5.] in Kraft.

β) Ausführungsbestimmungen vom 2. Mai 1916 (RGBl. 103) mit den Änderungen vom 25. Mai und 5. Oktober 1916 (RGBl. 114, 311, i. Kr. seit 26. Mai und 6. Okt. 16).

Auf Grund der §§ 2, 3, 5 der Bekanntmachung über den Verkehr mit Knochen, Rinderfüßen und Hornschläuchen vom 13. April 1916 (RGBl. 276) wird folgendes bestimmt:

§ 1. Wer Knochen, Rinderfüße oder Hornschläuche (Peddige) in Mengen, die je zusammen 5000 oder mehr kg betragen, in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, diese getrennt nach Eigentümern und Arten in handelsüblicher Bezeichnung unter Angabe der Menge, des Eigentümers und Lagerungsorts dem Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Öle und Fette G. m. b. H. (Knochenstelle) in Berlin bis spätestens 15. Mai 1916 anzuzeigen.

Wer wöchentlich alle Zufuhren einer Woche zusammengerechnet — 5000 oder mehr kg der einzelnen oben genannten Stoffe in Gewahrsam nimmt, hat am Sonnabend jeder Woche eine den Bestimmungen des Abs. 1 entsprechende Anzeige an den Kriegsausschuß (Knochenstelle) zu erstatten.

[Zus. 25. 5.] Fleisch- und Wurstkonservenfabriken, Schinkensalzereien, Wurstfabriken und Kopfausschlächtereien haben die in ihren Betrieben fallenden frischen Knochen und Rinderfüße täglich dem Kriegsausschuß (Knochenstelle) entsprechend den Bestimmungen des Abs. 1 anzuzeigen, sofern nicht im Einzelfall eine besondere Vereinbarung mit dem Kriegsausschuß (Knochenstelle) über fortlaufende Zuleitung des Gefälles an bestimmte Betriebe getroffen ist.

§ 2. Die weitere Verfügung über die nach § 1 angemeldeten Knochen, Rinderfüße und Hornschläuche sowie die Verarbeitung von Knochen, Rinderfüßen und Hornschläuchen überhaupt ist nur mit Zustimmung des Kriegsausschusses für pflanzliche und tierische Öle und Fette (Knochenstelle) gestattet. Der Kriegsausschuß (Knochenstelle) hat sich auf Anfrage wegen der Verfügung über die genannten Stoffe binnen einer Woche nach Empfang zu erklären. Auf sein Verlangen sind die Stoffe den von ihm bezeichneten Betrieben zur Verarbeitung zuzuleiten. Kommt eine Vereinbarung über den Preis nicht zustande, so setzt der Kriegsausschuß (Knochenstelle) diesen endgültig fest.

Der Kriegsausschuß (Knochenstelle) hat nach näherer Weisung des Reichskanzlers zu veranlassen, daß von dem Gesamtgefälle an Knochen ein angemessener Teil den Bürstenwarenfabriken und ähnlichen Betrieben zugeführt wird. 70 vom Hundert der Restbestände hat er zur Verarbeitung Betrieben zuzuweisen, die der Kriegsausschuß für Ersatzfutter

G. m. b. H. in Berlin bestimmt. Nach erfolgter Extraktion sind sämtliche Knochen, Rinderfüße und Hornschläuche, soweit sie nicht nach vorstehender Bestimmung den Beinwarenfabriken zuzuweisen sind, dem Kriegsausschuß für Ersatzfutter zur Verfügung zu stellen. Dieser hat nach näherer Weisung des Reichskanzlers zu veranlassen, daß angemessene Mengen zur Herstellung von Gelatine und Leim verwandt werden.

[Zus. 25. 5.] § 2a. Wer gewerbsmäßig Rinder, Schafe und Schweine schlachtet, ist verpflichtet, auf Verlangen des Kriegsausschusses für pflanzliche und tierische Öle und Fette (Knochenstelle) die anfallenden frischen Knochen und Rinderfüße den von diesem bezeichneten Stellen unmittelbar zuzuleiten. Das Verlangen des Kriegsausschusses ist auf dessen Ersuchen durch die Gemeinde öffentlich bekanntzumachen.

Die Preisbestimmung erfolgt nach § 2 Abs. 1 Satz 4.

§ 3. Wer aus Knochen, Rinderfüßen oder Hornschläuchen gewonnene Öle oder Fette in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, diese getrennt nach Eigentümern und Arten in handelsüblicher Bezeichnung unter Angabe der Menge, des Eigentümers und des Lagerungsorts und unter Beifügung von größeren versiegelten Proben und Analysenzertifikaten dem Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Öle und Fette in Berlin bis spätestens 15. Mai 1916 anzuzeigen *).

Knochen verarbeitende Betriebe, in denen aus Knochen, Rinderfüßen oder Hornschläuchen Öle oder Fette gewonnen werden, haben diese waggonweise (ca. 10000 kg brutto) jedesmal dann dem Kriegsausschuß unter Einsendung von größeren versiegelten Proben und Analysenzertifikaten anzubieten, wenn diese Menge in der Fabrikation angefallen ist. In der Fabrikation anfallendes Knochenspeisefett, Klauen- und Knochenöl muß bereits bei Mengen von 100 kg netto angeboten werden.

Der Kriegsausschuß hat sich unverzüglich nach Empfang des Angebots (Abs. 1 und 2) zu erklären, ob er die Ware übernehmen will. Geht binnen zehn Tagen nach Absendung des Angebots eine Erklärung nicht ein oder erklärt der Kriegsausschuß, daß er die Ware nicht übernehmen will, so erlischt die Lieferungspflicht. Erklärt der Kriegsausschuß, die angebotene Ware übernehmen zu wollen, so ist sie auf sein Verlangen an die von ihm aufgegebene Adresse zu verladen.

[Zus. 25. 5., Fassg. 5. 10.] § 3a. Betriebe, bei denen Stoffe der im § 1 der Bekanntmachung über Ausdehnung der Vorschriften der Verwendung über den Verkehr mit Knochen, Rinderfüßen und Hornschläuchen vom $\frac{\text{25. Mai 1916}}{\text{5. Oktober 1916}}$ (RGBl. 409, 1129) genannten Art gewonnen werden, sind verpflichtet, die gewonnenen Stoffe dem Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Öle und Fette jedesmal dann anzubieten, wenn 100 kg angefallen sind, sofern nicht im Einzelfall eine besondere Vereinbarung mit dem Kriegsausschuß über fortlaufende Lieferung der angefallenen Stoffe getroffen ist.

§ 4. Wer aus Knochen, Rinderfüßen oder Hornschläuchen hergestellte Futtermittel im Gewahrsam hat, ist verpflichtet, diese getrennt nach Eigentümern und Arten unter Angabe der Menge, Herstellungsart, des Gehalts an Rohprotein usw., verdaulichem Protein und Phosphorsäure dem Kriegsausschuß für Ersatzfutter, G. m. b. H. in Berlin bis spätestens 15. Mai 1916 anzuzeigen. Größere versiegelte Proben und Analysenzertifikate sind beizufügen.

Knochen verarbeitende Betriebe, in denen aus Knochen, Rinderfüßen oder Hornschläuchen Futtermittel gewonnen werden, haben am Sonnabend jeder Woche die vorhandenen Futtermittel in einer den Bestimmungen des Abs. 1 entsprechenden Anzeige dem Kriegsausschuß für Ersatzfutter anzubieten. Einsendung von Proben und Analysenzertifikat ist nur bei dem ersten Angebot einer jeden Art von Futtermitteln erforderlich.

Der Kriegsausschuß für Ersatzfutter hat sich unverzüglich nach Empfang des Angebots (Abs. 1 und 2) zu erklären, ob er die Futtermittel übernehmen will. Geht binnen 14 Tagen nach Absendung des Angebots eine Erklärung nicht ein oder erklärt der Kriegs-

*) Die Anzeige ist für Öl- und Fettsäuren bis zum 25. Okt. 1916 zu erstatten (ZBl. 311).

ausschuß, daß er die Futtermittel nicht übernehmen will, so erlischt die Lieferungspflicht. Erklärt der Kriegsausschuß, die Futtermittel übernehmen zu wollen, so sind sie auf sein Verlangen an die von ihm aufgegebene Adresse zu verladen.

§ 5. Knochen verarbeitende Betriebe sind verpflichtet, auf Anfrage des Kriegsausschusses für Ersatzfutter, G. m. b. H. in Berlin diesem binnen 10 Tagen nach Empfang der Anfrage Anzeige darüber zu erstatten, welche Mengen von Knochen, Rinderfüßen oder Hornschläuchen sie in der Zeit vom 1. Oktober 1911 bis zum 30. September 1914 verarbeitet und welche Mengen Fertigprodukte (Fette, Leim, Futter- und Düngemittel) sie daraus gewonnen haben. Rohstoffe und Fertigprodukte sind getrennt nach Arten in handelsüblicher Bezeichnung anzugeben.

§ 6. Diese Bestimmungen treten mit dem Tage der Verkündung [3. 5.] in Kraft.

Begründung. (D. R. IX 76.)

Im Frieden gingen der deutschen Wirtschaft jährlich etwa 25–26 Millionen Mark durch Vernichtung von Knochen, Rinderfüßen und Hornschläuchen verloren. Während dieser Verlust damals wirtschaftlich zu ertragen war, machte nunmehr die infolge der Kriegsverhältnisse stets wachsende Knappheit an Fettstoffen und Futtermitteln sowie der verhältnismäßige Reichtum der Knochen usw. an Stoffen, die zur Herstellung von Speisefett, Olein, Torpedoschmieröl sowie Futter- und Düngemitteln nutzbar gemacht werden können, die möglichst vollständige Erfassung aller Knochenmengen zur unabweisbaren Notwendigkeit. Infolgedessen erließ der Bundesrat die Bek. v. 13. April 1916 (RGBl. 276). Bei der Regelung ging man grundsätzlich von der Heranziehung der bereits bestehenden weit verzweigten Organisation des freien Knochenhandels und Sammlergewerbes aus, die in der Lage war, die genannten Rohstoffe in einem dem erstrebten Ziele nahekommenden Umfange der Verarbeitung zuzuleiten. Zur Unterstützung der Sammlertätigkeit wurde allen denjenigen Stellen, bei denen Abfälle fraglicher Art entstehen, durch ein Vergeudungsverbot die Ablieferung zur Pflicht gemacht. Dabei mußte eine gewisse Ausnahme für Haushalte vorgesehen werden, da eine Gewähr für die rechtzeitige Abholung der dem Verderben leicht ausgesetzten Abfälle noch nicht in allen Fällen bestand. Es blieb den Ortsbehörden vorbehalten, festzustellen, ob in ihrem Bezirke die regelmäßige Abholung gewährleistet ist und alsdann eine entsprechende Anordnung auch für die Haushalte zu erlassen.

Die Zulassung des freien Handels begriff in sich die Gefahr, daß die Verteilung der gesammelten Knochen, Rinderfüße und Hornschläuche auf die einzelnen Verarbeiter nicht in der Weise erfolgte, wie es die Interessen der Allgemeinheit verlangten. Um dem entgegenzuwirken und insbesondere auch die reichliche Ausnutzung der frischen Knochen und Rinderfüße zur Herstellung des vor allem benötigten Speisefettes und des zu Torpedoschmieröl dienenden Klauenöls sicherstellen zu können, mußte eine Regelung der Verteilung erfolgen. Die Durchführung dieser Regelung ist in den Ausführungsbestimmungen v. 2. Mai 1916 (ZBl. 103), soweit die Entfettung der Stoffe in Frage kommt, dem Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Öle und Fette (Knochenstelle), soweit die Verarbeitung der entfetteten Rückstände in Frage kommt, dem Kriegsausschuß für Ersatzfutter übertragen worden.

Die bei der Verarbeitung der Knochen gewonnenen Fette und Futtermittel wurden im Interesse einer rationellen Verteilung einer zentralen Bewirtschaftung durch die Kriegsausschüsse für pflanzliche und tierische Öle und Fette und für Ersatzfutter zugeführt. Durch die Bek. v. 25. Mai 1916 (RGBl. 409) und die dazu erlassene Bek. v. 25. Mai 1916 (ZBl. 114) wurden auch alle in Gastwirtschaften, Metzgereien, Konservenfabriken, Darmschleimereien und Schlachthöfen gewonnenen Spülwasserfette, die in den Abdeckereien anfallenden Fette sowie im Extraktionsverfahren (mit Wasserdampf oder anderen Lösungsmitteln) gewonnenen Fette der zentralen Bewirtschaftung durch den Kriegsausschuß zugeführt. Gleichzeitig wurden Höchstübernahmepreise für die Knochenfette festgestellt. Bei der Preisbemessung mußte darauf Rück-

sicht genommen werden, daß die aus den Knochen usw. hergestellten Futtermittel der Landwirtschaft zu erträglichen Preisen zur Verfügung gestellt werden konnten.

3. Verwendung zu technischen Zwecken.

a) Bek. über die Verwendung von Erdölpech und Öl. Vom 29. April 1915 (RGBl. 275)

in Bd. 1, 743.

b) Bek. über die Verwendung tierischer und pflanzlicher Öle und Fette. Vom 9. Oktober 1915. (RGBl. 646.)

[BR.] § 1. Tierische und pflanzliche Öle und Fette dürfen zu Schmierzwecken, zu Brennzwecken sowie zum Einfetten oder sonstigen Behandeln von Metallen, Werkzeugen, Maschinenteilen und Metallgegenständen nicht unvermischt verwendet werden.

Die Vorschrift des Abs. 1 bezieht sich nicht auf die Verwendung zu Härtungs- und Kühlungszwecken; der Reichskanzler kann die Vorschrift auf die Verwendung zu diesen Zwecken ausdehnen.

§ 2. Gemischte Öle, konsistente Fette und andere Schmierfette dürfen mit keinem höheren Gehalt an tierischen und pflanzlichen Ölen und Fetten als 25 vom Hundert des Gewichts des Enderzeugnisses hergestellt werden.

Der Reichskanzler kann das Mischungsverhältnis abweichend bestimmen.

§ 3. Der Reichskanzler kann von den Vorschriften dieser Verordnung Ausnahmen zulassen.

§ 4. Wer den Vorschriften der §§ 1, 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit dem 10. November 1915 in Kraft. Den Zeitpunkt des Außerkrafttretens bestimmt der Reichskanzler.

Hierzu:

Bek., betr. Abänderung der Bekanntmachung über die Verwendung tierischer und pflanzlicher Öle und Fette vom 9. Oktober 1915 (RGBl. 646). Vom 31. Juli 1916. (RGBl. 869.)

[BR. §§ 1, 2 ÖlBD. 9. 10. 15.] **Art. 1.** Die Vorschrift des § 1 Abs. 1 der Bekanntmachung über die Verwendung tierischer und pflanzlicher Öle und Fette wird auf die Verwendung unvermischter pflanzlicher und tierischer Öle und Fette zu Härtungs- und Kühlungszwecken ausgedehnt.

Art. 2. Das Mischungsverhältnis des § 2 Abs. 1 wird dahin festgesetzt, daß gemischte Öle, konsistente Fette und andere Schmierfette mit keinem höheren Gehalt an tierischen und pflanzlichen Ölen und Fetten als 10 vom Hundert des Gewichts des Enderzeugnisses hergestellt werden dürfen.

Art. 3. Die Bekanntmachung tritt mit dem 15. August 1916 in Kraft.

Begründung. (D. N. VI 80.)

Die Schwierigkeit der Beschaffung pflanzlicher und tierischer Öle und Fette für die menschliche Ernährung ließ es unabweisbar erscheinen, den Verbrauch für andere Zwecke als die der menschlichen Ernährung soweit wie irgend möglich einzuschränken.

Da die bei Kriegsbeginn drohende Schmierölnot im wesentlichen als beseitigt angesehen werden kann, erschien es geboten, eine Verminderung des Verbrauchs pflanzlicher und tierischer Öle und Fette für Schmierzwecke und verwandte Zwecke insoweit herbeizuführen, als dieses geschehen kann, ohne die Versorgung der deutschen Industrie und des Verkehrswesens zu gefährden.

Der Verbrauch pflanzlicher und tierischer Öle und Fette für Brenn- und Schmierzwecke kann nur schätzungsweise angegeben werden, da statistische Unterlagen fehlen. Zur Herstellung von Schmiermitteln werden schätzungsweise jährlich verbraucht:

für konsistentes Fett rund etwa	3000 t,
für Ölmischungen (komp. Zylinderöl, Marineöl usw.) rund etwa	12000 t,
an Wollfettprodukten, hauptsächlich für Walzenfette usw. rund etwa	2000 t,
	17000 t.

Daneben besteht aber noch ein erheblicher unmittelbarer Verbrauch von pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten für Schmierzwecke oder ähnliche industrielle Zwecke. So wird Rüböl zur Schmierung besonders schwer belasteter Lager (als Zusatz zum Mineralöl), zum Schraubenschneiden, zum Schleifen, zum Bohren, zum Drehen und Fräsen usw. verbraucht. Dieser Verbrauch ist in Friedenszeiten auf jährlich 3500 t zu schätzen. Ferner wird Talg in der Industrie unmittelbar verbraucht und zur Herstellung von Verpackungsmaterialien, für die Stopfbüchsen von Wasserpumpen, der Naßdampfmaschinen und dergl., zum Schmieren schwerer Lager, zum Einfetten von Maschinenteilen, wie überhaupt als Hilfsschmiermittel für die verschiedensten Zwecke verwandt. Dieser Talgverbrauch wird auf jährlich 2800 t geschätzt. Dazu kommt noch der Talgverbrauch in den Walzwerken, der mit 2000 t im Jahre angenommen wird. Es würde also der unmittelbare Verbrauch an pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten für Schmier- und verwandte Zwecke insgesamt 8300 t jährlich betragen. Dieser unmittelbare Verbrauch pflanzlicher und tierischer Öle und Fette kann durch Mineralölprodukte ersetzt werden, ohne daß die Verbraucher in eine Notlage geraten.

Es besteht ferner ein nicht unerheblicher Verbrauch in Rüböl und Tran zu Brennzwecken (im Eisenbahnbetrieb und in den Bergwerken), der schätzungsweise mit 5500 t im Jahre angenommen wird; auch diese Mengen können durch Mineralölprodukte, welche aus galizischem und deutschem Rohöl gewonnen werden, gegebenenfalls unter Beimengung von 25 v. H. fettem Öl ersetzt werden.

Es ist daher durch eine auf Grund des § 3 des sog. Ermächtigungsgesetzes ergangene Bek. v. 9. Oktober 1915 (RGBl. 646) die Verwendung pflanzlicher und tierischer Öle und Fette für die erwähnten Zwecke verboten, während die Herstellung von Brenn- und Schmiermitteln, die Mischprodukte darstellen, auf solche mit einem Fettgehalt bis zu 25 v. H. beschränkt worden ist. Für die Herstellung von Schmiermitteln ist nämlich nach sachverständiger Ansicht ein solcher Fettgehalt als eine ausreichend hohe Grenze anzusehen. Im übrigen ist für solche Fälle, in denen die Verwendung reiner pflanzlicher und tierischer Öle und Fette oder von Schmiermitteln mit einem höheren Fettgehalt als 25 v. H. unumgänglich erscheint, die Möglichkeit, Ausnahmen zuzulassen, gegeben worden.

c) Bek. über das Verbot des Anstreichens mit Farben aus pflanzlichem und tierischem Öl vom 14. Oktober 1915 (RGBl. 671) mit der Änderung vom 11. November 1915 (RGBl. 758, i. Kr. seit 12. Nov. 15).

[BR.] § 1. [Fassg. 11. 11.] Die Außenseiten von Häusern sowie Mauern und Zäune dürfen nicht mit Farben angestrichen werden, zu deren Herstellung pflanzliche oder tierische Öle verwendet worden sind.

Der Reichskanzler kann Ausnahmen zulassen.

§ 2. Wer der Vorschrift des § 1 Abs. 1 zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem 25. Oktober 1915 in Kraft. Den Zeitpunkt des Außerkrafttretens bestimmt der Reichskanzler.

Begründung. (D. R. VI. 81.)

Der Neuanstrich von Hausaußenseiten, Mauern und Zäunen wird bisher zumeist mit Farben ausgeführt, bei deren Herstellung Leinöl verwendet ist. Wie hoch der Verbrauch an Leinöl für die genannten Zwecke ist, läßt sich, da statistische Angaben hierüber fehlen, zahlenmäßig nicht angeben. Nach dem Gutachten Sachverständiger ist aber diese Menge außerordentlich groß, da ein Durchschnittshaus von etwa 22 m Frontlänge und einer Höhe von vier Stockwerken zur Auffrischung seiner Fassade eine Leinölmenge von mindestens 400 kg beansprucht. In Anbetracht der fortwährend steigenden Leinölpreise sowie unter Berücksichtigung dessen, daß möglichst alle vorhandenen Vorräte an Leinöl der Volksernährung, insbesondere der Speisefettindustrie zugeführt werden müssen, war die Einschränkung dieses Verbrauchs notwendig.

Eine Schädigung der Hausbesitzer ist durch das Verbot des Außenanstrichs nicht zu befürchten, da einem Anstrich der Häuser mit Wasserfarben auch auf der Grundlage von Ölfarbenanstrich technische Schwierigkeiten nicht im Wege stehen. Gegebenenfalls würde auch ein Ablaugen der alten Ölfarbenanstrichflächen ohne erhebliche Kosten durchführbar sein.

Es ist daher eine Bekanntmachung über das Verbot des Anstreichens mit Farben aus Bleiweiß und Leinöl v. 14. Oktober 1915 (RGBl. 671) ergangen. Soweit bei Erlaß der VO. bereits mit dem Anstreichen begonnen war und dies polizeilich bestätigt wird, werden auf Grund des § 2 der VO. Ausnahmen von dem Verbot erteilt. Die bezeichnete VO. v. 14. Oktober 1915 ist weiter durch die Bek. v. 11. November 1915 (RGBl. 758) erweitert worden, um zugunsten unserer Volksernährung die Verwendung von jeglichem pflanzlichen und tierischem Öl zu den in der Verordnung vom 14. Oktober 1915 genannten Zwecken zu verhindern.

d) Bek. über das Verbot der Verwendung von pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten zu technischen Zwecken vom 6. Januar 1916 (RGBl. 3) mit der Änderung vom 21. Juli 1916 (RGBl. 765, i. Kr. seit 22. Juli 16).

[BR.] § 1. [Fassg. 21. 7.] Butter, Butterschmalz, Margarine, Kunstspeisefett, Speck sowie Rinder-, Schaf- und Schweinefett dürfen zu technischen Zwecken nicht verarbeitet oder sonst verwendet werden.

Das Verbot findet auf die Herstellung von Nahrungsmitteln keine Anwendung.

§ 2. [Fassg. 21. 7.] Pflanzliche und tierische Öle und Fette sowie aus diesen gewonnene Öl- und Fettsäuren dürfen zur Herstellung von Seife und anderen Waschmitteln, die genannten Öle und Fette auch zur Herstellung von Leder jeder Art nicht verarbeitet oder sonst verwendet werden. Sie dürfen ferner nicht gespalten werden.

§ 3. Der Reichskanzler kann das Verbot des § 1 auf andere pflanzliche und tierische Fette und auf Öle dieser Art, das Verbot des § 2 auf andere Verwendungszwecke ausdehnen. Er kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 4. Wer den Vorschriften der §§ 1, 2 zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit dem 15. Januar 1916 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Die weitergehenden Beschränkungen in der Verwendung von Ölen und Fetten, die durch die Verordnung über die Verwendung von Erdölpech und Öl vom 29. April 1915 (RGBl. 275), die Verordnung über die Verwendung tierischer und pflanzlicher Öle und Fette vom 9. Oktober 1915 (RGBl. 646) und die Verordnung über das Verbot des Anstreichens mit Farben aus pflanzlichem oder tierischem Öl vom $\frac{\text{14. Oktober}}{\text{11. November}}$ 1915 (RGBl. 671, 758) angeordnet worden sind, bleiben unberührt.

Die Vorschrift im § 12 der Verordnung über Öle und Fette vom 8. November 1915 (RGBl. 735) tritt außer Kraft.

Hierzu:

α) Ausführungsbestimmungen. Vom 21. Juli 1916. (ZBl. 193.)

[RK. § 3 Bek. d]. § 1. Der Reichskanzler stellt monatlich fest, welche Mengen und Arten pflanzlicher und tierischer Öle und Fette sowie daraus gewonnener Öl- und Fettsäuren zur Herstellung von Seife und anderen Waschmitteln, welche Mengen und Arten der genannten Öle und Fette zur Herstellung von Leder jeder Art verarbeitet oder sonst verwendet werden dürfen.

Die Verteilung dieser Mengen auf die einzelnen Betriebe erfolgt durch den Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Öle und Fette, G. m. b. H. in Berlin, und zwar hinsichtlich der Leder herstellenden Betriebe durch Vermittlung der Kriegsleder-Aktiengesellschaft in Berlin und hinsichtlich der Seifen- und Waschmittelfabriken durch Vermittlung der Kriegsabrechnungsstelle der Seifen- und Stearinfabriken in Berlin. Die Seifen- und Waschmittelfabriken sind verpflichtet, hinsichtlich der Herstellung und des Vertriebs der aus den zugeteilten Mengen herzustellenden Seifen und Waschmittel den Weisungen des Kriegsausschusses Folge zu leisten.

§ 2. Diese Bestimmungen treten mit dem Tage der Verkündung [22. 7.] in Kraft. Sie treten an die Stelle der Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über das Verbot der Verwendung von pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten zu technischen Zwecken, vom 6. Januar 1916, vom 10. Januar 1916.

β) Bek. über das Verbot der Verwendung von Leinöl zur Herstellung von Druckfarben. Vom 29. Februar 1916. (RGBl. 134.)

[RK. § 3 Bek. d]. Art. 1. Das Verbot des § 2 der Verordnung über das Verbot der Verwendung von pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten zu technischen Zwecken vom 6. Januar 1916 (RGBl. 3) wird dahin ausgedehnt, daß Leinöl zur Herstellung von Druckfarben jeder Art nicht verarbeitet oder sonst verwendet werden darf.

Art. 2. Diese Bekanntmachung tritt am 20. März 1916 in Kraft.

γ) Bek. über das Verbot der Verwendung von Ölen oder Fetten zur Herstellung von Degras, von Lacken, Firnissen und Farben. Vom 14. März 1916. (RGBl. 164.)

[RK. § 3 Bek. d]. Art. 1. Pflanzliche oder tierische Öle oder Fette dürfen zur Herstellung von Degras, Degras-Moellon und Moellon sowie zur Herstellung von Lacken, Firnissen und Farben, die zur Lackledersabrikation dienen, nur mit Zustimmung des Kriegsausschusses für pflanzliche und tierische Öle und Fette in Berlin verwendet werden, der sich hierbei der Vermittlung der Kriegsleder-Aktiengesellschaft in Berlin bedient.

Art. 2. Pflanzliche Öle (Leinöl, Hanföl, Mohnöl, Holzöl usw.) dürfen zur Herstellung von Lacken, Firnissen und Farben sowie zum Anstreichen nur in Mischungen mit anderen Stoffen verwendet werden. Die Mischung darf an pflanzlichen Ölen nicht mehr als 25 vom Hundert des Gewichts des Enderzeugnisses, bei Lacken, Firnissen und Lackfarben, die im Ofen getrocknet werden müssen, nicht mehr als 50 vom Hundert des Gewichts des Enderzeugnisses enthalten.

Die Vorschriften des Abs. 1 finden keine Anwendung.

1. auf die Herstellung und Verwendung von Lacken, Firnissen und Farben, die zur Lackledersabrikation dienen,
2. auf die Herstellung und Verwendung von Lacken, Firnissen und Farben zu künstlerischen Zwecken.

Art. 3. Diese Bekanntmachung tritt am 15. März 1916 in Kraft und an die Stelle der Bekanntmachung über das Verbot der Verwendung von Ölen oder Fetten zur Herstellung von Degras, von Lacken, Firnissen und Farben vom 1. März 1916 (RGBl. 143).

Lacke, Firnisse und Farben, die am 15. März 1916 bereits fertiggestellt sind und sich nicht mehr im Besitze des Herstellers befinden, dürfen ohne Rücksicht auf die im Artikel 2 Abs. 1 vorgesehenen Beschränkungen zum Anstreichen verwendet werden.

δ) Bek. über das Verbot der Verwendung von pflanzlichen und tierischen Fetten und Ölen zur Herstellung von kosmetischen Mitteln usw. Vom 1. Mai 1916. (RGBl. 346.)

[**RR.** § 3 **Bek.** d]. **Art. 1.** Pflanzliche und tierische Fette und Öle dürfen zur Herstellung von kosmetischen Mitteln, von Arzneimitteln zum äußeren Gebrauche sowie von Desinfektionsmitteln nicht verwendet werden.

Ausgenommen ist für die Apotheken die Verwendung von

Leinöl zur Herstellung von Kresolseifenlösung (Liquor Cresoli saponatus),

Olivenöl zur Herstellung der Kampferöle (Oleum camphoratum und Oleum camphoratum forte),

Öl zur Herstellung von Seifenspiritus, der in seinem Gehalt an Seife dem Spiritus saponatus des Deutschen Arzneibuchs entspricht.

Art. 2. Wollfett oder wollfetthaltige Salben dürfen zur Herstellung von kosmetischen Mitteln und anderen Mitteln, die nicht Heilzwecken dienen, nicht verwendet werden.

Art. 3. Die Verwendung von Leinöl zur Herstellung von Kitt ist verboten.

Art. 4. Die Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung [2. 5.] in Kraft.

Reichsanzeiger Nr. 159.

Der Art. 3 der Bek. über das Verbot der Verwendung von pflanzlichen und tierischen Fetten und Ölen zur Herstellung von kosmetischen Mitteln usw. vom 1. Mai 1916 (RGBl. 346) sagt allgemein „Die Verwendung von Leinöl zur Herstellung von Kitt ist verboten." Wie durch „W. T. B." mitgeteilt wird, bezieht sich das Verbot nicht nur auf Glaserkitt, der im wesentlichen aus Schlämmkreide und Leinölfirnis besteht, sondern auch auf die anderen Ölkitte, die zum Dichten und Kitten von Metall mit Metall oder Metall mit Glas (Wasserstandsröhren) oder von Steinen ausgedehnte Verwendung finden. Als solche seien beispielsweise angeführt Menningkitt, aus Mennige und Leinöl zum Dichten von Dampfleitungsröhren und zum Dichten von Flanschen anderer Leitungsröhren, Graphitzement aus Graphit, zerfallenem gebranntem Kalk, schwefelsaurem Baryt und gekochtem Leinöl (Diamantmetallkitt enthält außerdem Bleiplätte und Schlämmkreide), Mastixzement aus Kalk, Sandstein, Bleiplätte und Leinöl, der z. B. in Steinfugen gestampft wird.

ε) Bek., betr. Beschränkungen des Verkehrs mit gewissen Arzneimittelstoffen. Vom 1. Mai 1916. (RGBl. 345.)

[**BR.**] § 1. Kresolseifenlösung nach der Vorschrift des Deutschen Arzneibuchs darf, abgesehen vom Großhandel, außerhalb der Apotheken nicht feilgehalten oder verkauft werden.

§ 2. In den Apotheken dürfen Kresolseifenlösung nach der Vorschrift des Deutschen Arzneibuchs, Kampferöl und starkes Kampferöl nur auf jedesmal erneute schriftliche, mit Datum und Unterschrift versehene Anweisung eines Arztes — nicht eines Zahnarztes oder Tierarztes — abgegeben werden, und zwar

Kampferöl und starkes Kampferöl nur zu Einspritzungen unter die Haut;

Kresolseifenlösung nur an Hebammen für geburtshilfliche Zwecke auf Anweisung eines beamteten Arztes.

§ 3. Der Reichskanzler kann die Vorschriften der §§ 1, 2 auf andere Arzneimittel oder zur Herstellung von Arzneimitteln dienende Stoffe ausdehnen.

§ 4. Mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten wird bestraft, wer den Vorschriften der §§ 1, 2 zuwiderhandelt.

§ 5. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung [2. 5.] in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Bek. f in Bd. 1, 740.

g) Bek., betr. Zulassung von Motorbooten zum Verkehr. Vom 29. Juli 1915. (RGBl. 485.)

[BR.] § 1. Motorboote dürfen nach dem 15. August 1915 nur verkehren, wenn sie zum Verkehr zugelassen sind.

§ 2. Die Zulassung eines Motorboots erfolgt auf Antrag des Eigentümers durch die für den ständigen Liegeplatz des Bootes zuständige höhere Verwaltungsbehörde auf jederzeitigen Widerruf, sofern für den Verkehr des Bootes ein öffentliches Bedürfnis besteht.

Ein öffentliches Bedürfnis darf nur anerkannt werden:

1. für den Verkehr der Motorboote, die zur ausschließlichen Benutzung im Dienste des Reichs, eines Bundesstaats oder einer Behörde bestimmt sind,
2. für den Verkehr von Motorbooten, die ausschließlich für Rettungszwecke, im Feuerlöschdienst oder von gemeinnützigen Anstalten zur Krankenbeförderung benutzt werden,
3. für den Verkehr von Motorbooten im Fährbetriebe sowie zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen und Sachen,
4. für den Verkehr anderer Motorboote, sofern von ihrer Zulassung die Ausübung eines im öffentlichen Interesse liegenden Berufs (Ärzte, Tierärzte und dergleichen) abhängt.

Die Zulassung von Motorbooten kann außerdem erfolgen, sofern ihr Verkehr zur Aufrechterhaltung gewerblicher Betriebe erforderlich ist.

§ 3. Der Antrag ist von dem Eigentümer des Motorboots schriftlich anzubringen. Der Antrag muß enthalten:

1. den Namen und Wohnort des Eigentümers sowie den ständigen Liegeplatz des Bootes,
2. die Firma, die das Boot hergestellt hat,
3. die Bestimmung des Bootes,
4. die Angaben der Länge über alles (größte Länge vom Vordersteven bis zum Achtersteven oder Hinterkante Spiegel) und der größten äußeren Breite des Bootes,
5. die Bauart, die Fabriknummer und die Anzahl der Pferdestärken des Motors,
6. die Umstände, welche die Zulassung begründen,
7. die Angabe, wo der Verkehr stattfinden soll.

Die Stellung des Antrags ist bereits vor dem 15. August 1915 zulässig.

4. Wird dem Antrag auf Zulassung stattgegeben, so erhält der Eigentümer eine Zulassungsbescheinigung nach anliegendem Muster*).

Die Zulassungsbescheinigung ist bei dem Verkehr des Bootes mitzuführen und auf Verlangen den zuständigen Beamten zur Einsichtnahme auszuhändigen.

§ 5. Die höhere Verwaltungsbehörde hat über die von ihr zum Verkehr zugelassenen Motorboote eine Liste unter fortlaufender Nummer zu führen und auf dem laufenden zu erhalten.

§ 6. Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn das Motorboot mißbräuchlich, insbesondere zu anderen als den die Zulassung begründenden Zwecken benutzt wird.

---

*) Hier nicht mit abgedruckt.

§ 7. Ein Motorboot, das entgegen den Vorschriften dieser Verordnung verkehrt, kann von der höheren Verwaltungsbehörde ohne Entschädigung für dem Staate verfallen erklärt und eingezogen werden.

Gegen die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde ist Beschwerde bei der Landeszentralbehörde zulässig. Die Landeszentralbehörde entscheidet endgültig.

§ 8. Vorstehende Vorschriften finden keine Anwendung auf Motorboote, die im Eigentume der Landesherren, der Mitglieder der landesherrlichen Familien und der Fürstlichen Famlie Hohenzollern, der bei dem Deutschen Reiche oder einzelnen Bundesstaaten beglaubigten Vertreter anderer Staaten, der Postverwaltungen, der Heeresverwaltungen oder der Marineverwaltung stehen.

§ 9. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung [30. 7.] in Kraft. Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens und erläßt die alsdann erforderlichen Übergangsvorschriften.

Hierzu:

Preußische Ausführungsanweisung. Vom 5. August 1915. (HMBl. 206.)

I. Höhere Verwaltungsbehörden im Sinne der Verordnung sind die Oberpräsidenten (Strombau- bzw. Kanalverwaltung) in Danzig, Breslau, Magdeburg, Hannover, Coblenz und Münster, die Königlichen Kanal-Baudirektionen in Hannover und Essen, der Regierungspräsident in Potsdam (Verwaltung der Märkischen Wasserstraßen), der Polizeipräsident zu Berlin und das Kaiserliche Kanalamt in Kiel für ihren Geschäftsbereich, im übrigen die Regierungspräsidenten.

II. Die Verordnung umfaßt alle Boote, die mit einem zur Fortbewegung dienenden Motor ausgerüstet sind, auch wenn dies nur ein Hilfsmotor ist. Mit Dampfmaschinen ausgerüstete Boote werden hingegen nicht betroffen.

Die im Absatz 2 des § 2 vorgesehene Bestimmung gibt die Möglichkeit, die mit einem Motor ausgerüsteten Fischerboote in dem gebotenen Umfang im Verkehre zu lassen. Die Dienstmotorboote der Behörden sind, wenn sie zugelassen sind, nur in unbedingt notwendigen Fällen zu benutzen.

III. Da die Verordnung sich in ihren wesentlichen Vorschriften an die Bundesratsverordnung vom 25. Februar 1915 (RGBl. 113), betreffend Zulassung von Kraftfahrzeugen zum Verkehr auf öffentlichen Wegen und Plätzen anlehnt, sind die zur Ausführung dieser Verordnung erlassenen Bestimmungen sowie die bei deren Anwendung gemachten Erfahrungen entsprechend zu verwerten.

h) Bek., betr. Zulassung von Motorbooten zum Verkehre. Vom 27. Juli 1916. (RGBl. 853.)

[BR.] Die höheren Verwaltungsbehörden werden ermächtigt, beim Vorliegen besonderer Umstände auch in anderen als den im § 2 der Bundesratsverordnung vom 29. Juli 1915 (RGBl. 485) aufgeführten Fällen Motorboote, die bereits vor dem 15. August 1915 im Verkehre gestanden haben, gegen Widerruf zum Verkehre zuzulassen.

Die Zulassung bedarf in jedem einzelnen Falle der Zustimmung der Landeszentralbehörde.

Der Umfang der Zulassung ist in der Zulassungsbescheinigung genau zu vermerken.

Hierzu:

Preußische Ausführungsanweisung. Vom 11. August 1916. (HMBl. 281).

I. Anträge auf Zulassung eines Motorboots auf Grund der vorbezeichneten Verordnung sind an die höheren Verwaltungsbehörden zu richten.

II. Höhere Verwaltungsbehörden im Sinne der Verordnung sind die in der Ausführungsanweisung vom 5. August 1915 (HMBl. 206) zur Verordnung, betreffend Zulassung von Motorbooten zum Verkehre, vom 29. Juli 1915 (RGBl. 485) bezeichneten Behörden.

III. Die Anträge sind von den höheren Verwaltungsbehörden daraufhin zu prüfen, ob die in der Verordnung angegebenen Voraussetzungen vorliegen. Hierbei ist folgendes zu beachten:

1. Während nach der Verordnung vom 29. Juli 1915 die Zulassung eines Motorboots seit dem 15. August 1915 durch die zuständige höhere Verwaltungsbehörde nur dann genehmigt werden kann, wenn für den Verkehr des Bootes ein öffentliches Bedürfnis vorhanden ist, kann nach der Verordnung vom 27. Juli 1916 die Zulassung zum Verkehr auch — unabhängig von dem Bestehen eines öffentlichen Bedürfnisses — beim Vorliegen besonderer Umstände erfolgen. Die Zulassung auf Grund der Verordnung vom 27. Juli 1916 erfolgt jedoch stets ausnahmsweise; Anträge, die auf diese Verordnung gestützt werden, sind daher besonders sorgsam zu prüfen.
2. Die ausnahmsweise erfolgende Zulassung darf nur für solche Motorboote erteilt werden, die bereits vor dem 15. August 1915 im Verkehre waren.
3. Ob besondere Umstände für die Gewährung der Ausnahme vorliegen, ist in jedem einzelnen Falle zu prüfen. Ein solcher besonderer Umstand wird auch dann angenommen werden können, wenn ein Boot zu Erholungsfahrten benutzt werden soll.
4. Wenn das Boot zu Erholungsfahrten benutzt werden soll, so ist die Zulassung in der Regel nicht allgemein, sondern nur für bestimmte Tage, etwa die Sonnabende und Sonntage, und nur bis zu einem bestimmten Termin, etwa dem 15. Oktober, zu genehmigen.

IV. Liegen die Voraussetzungen für die Zulassung einer Ausnahme nicht vor, so ist der Antrag von der höheren Verwaltungsbehörde abzuweisen. Die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde ist endgültig. Sind sie dagegen als gegeben anzunehmen, so ist der Antrag mit Begleitbericht dem mitunterzeichneten Minister für Handel und Gewerbe zur Entscheidung über die Zustimmung vorzulegen.

V. Da in diesem Jahre nur noch wenige Monate für den Motorbootsverkehr in Frage kommen, ist die Behandlung der Anträge möglichst zu beschleunigen.

4. Seife, Seifenersatz, Soda.†)

a) Bek. über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln. Vom 18. April 1916. (RGBl. 307.)

[BR.] § 1. Der Reichskanzler ist ermächtigt, den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln zu regeln; er kann insbesondere Vorratserhebungen anordnen.

Er kann bestimmen, daß Zuwiderhandlungen gegen die auf Grund vorstehender Ermächtigung erlassenen Bestimmungen mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft werden, sowie daß Vorräte, die bei der Vorratserhebung verschwiegen werden, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung [19. 4.] in Kraft.

Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

---

†) Preuß. Verfg. v. 10. Januar 1917 (HMBl. 16) im Nachtrag.

Hierzu:

Bek., betr. Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln v. 18. April 1916 (RGBl. 307) v. 21. Juli 1916 (RGBl. 766) mit dem Zusatz v. 28. August 1916 (RGBl. 970, i. Kr. seit 29. Aug. 16) und den Änderungen v. 14. Dezember 1916. (RGBl. 1381, i. Kr. seit 15. Dez. 16.)

[RR. § 1 SeifenBO.] § 1. Feinseife und Seifenpulver, die gemäß § 2 der Bekanntmachung über das Verbot der Verwendung von pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten vom 6. Januar 1916 in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1916 (RGBl. 3 und 765) und gemäß § 1 der dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen vom 21. Juli 1916 (ZBl. für das Deutsche Reich 193) nach den Weisungen des Kriegsausschusses für pflanzliche und tierische Öle und Fette, G. m. b. H. in Berlin aus pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten oder daraus gewonnenen Öl- und Fettsäuren hergestellt sind, müssen auf den Stücken bzw. auf den Packungen den Aufdruck K.A.-Seife und K.A.-Seifenpulver tragen. Der Aufdruck ist vom Hersteller oder, wenn bei Seifenpulver ein anderer die Ware zum Zwecke der Weiterveräußerung mit Packung versieht, von diesem vor der Weitergabe anzubringen.

§ 2. Die Abgabe von Waschmitteln, die aus pflanzlichen oder tierischen Ölen und Fetten oder daraus gewonnenen Öl- und Fettsäuren hergestellt sind, an Selbstverbraucher darf nur nach folgenden Grundsätzen erfolgen:

I. Die an eine Person in einem Monat abgegebene Menge darf fünfzig Gramm Feinseife (Toiletteseife, Kernseife und Rasierseife) sowie zweihundertfünfzig Gramm Seifenpulver nicht übersteigen. Bei Feinseifen, die vom Hersteller in Umhüllungen in Verkehr gebracht werden, mit Ausnahme der K.A.-Seife, ist das unter Einschluß der Umhüllung festgestellte Gewicht maßgebend. Bleibt der Bezug einer Person in einem Monat unter der zugelassenen Höchstmenge, so wächst der Minderbetrag der Höchstmenge des nächsten Monats nicht zu. Dagegen ist der Vorausbezug der Mengen für zwei Monate gestattet.

Die Abgabe von Schmierseife ist unbeschadet der Bestimmungen des § 8 verboten.

II. Die Abgabe von Feinseife und Seifenpulver darf nur gegen Ablieferung des für den laufenden oder nächstfolgenden Monat gültigen, das abzugebende Waschmittel bezeichnenden Abschnitts der von der zuständigen Ortsbehörde des Wohnsitzes oder dauernden Aufenthalts auszugebenden Seifenkarte erfolgen. Die Seifenkarte hat den aus der Anlage ersichtlichen Inhalt. Sie gilt unabhängig vom Orte der Ausgabe an allen Orten des Reichs.

Soweit an einzelnen Orten bei dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung Seifenkarten im Gebrauche sind, ist deren weitere Verwendung während der Monate August und September 1916 gestattet, sofern die Angaben über die zu beziehende Art und Menge der Waschmittel in Übereinstimmung gebracht ist mit den Vorschriften des Abs. I.

§ 3. [Fassg. 14. 12.] Die zuständige Ortsbehörde ist befugt, auf Antrag

I. a) für Ärzte, Personen, die berufsmäßig mit Krankheitserregern arbeiten, Zahnärzte, Tierärzte, Zahntechniker, Hebammen und Krankenpfleger,

b) für mit ansteckender Krankheit sowie Tuberkulose jeder Art behaftete Personen nach entsprechender Bescheinigung seitens des Kreisarztes oder eines von der Ortsbehörde bestimmten Arztes,

c) für Krankenhäuser auf die nach dem Jahresdurchschnitte berechnete Kopfzahl der verpflegten Kranken

je bis zu vier Zusatzseifenkarten;

II. [Fassg. 28. 8.] für in gewerblichen Betrieben vor dem Feuer oder mit der Kohlenbewegung ständig beschäftigte Arbeiter und für Schornsteinfeger sowie für Land- und Schiffskesselreiniger je bis zu zwei Zusatzseifenkarten;

III. für Kinder im Alter bis zu 18 Monaten je eine Zusatzseifenkarte auszugeben.

Auf die nach Abs. 1 Nr. Ib und c ausgestellten Zusatzseifenkarten darf in Apotheken statt K.A.-Seife Kaliseife in gleicher Menge abgegeben werden.

Im Falle des Abs. 1 Nr. Ic kann an Stelle der Einzelzusatzkarten eine Sammelzusatzkarte ausgestellt werden.

§ 4. Die Überlassung der Seifenkarten zum Bezuge von Waschmitteln an andere Personen als diejenigen, für die sie ausgegeben sind, sowie die Weiterveräußerung von Waschmitteln, die auf Seifenkarten bezogen sind, ist verboten.

§ 5. Der Vertrieb von Waschmitteln, die unter Verwendung von pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten oder daraus gewonnenen Öl- und Fettsäuren hergestellt sind, im Hausierhandel ist verboten.

§ 6. Bei Abgabe im Kleinhandel an den Selbstverbraucher dürfen die Preise ohne Rücksicht darauf, ob die Abgabe in Packung oder lose erfolgt

bei K.A.-Seife

für ein Stück von 50 Gramm . . . . . 0,20 Mark,

„ „ „ „ 100 „ . . . . . 0,40 „

bei K.A.-Seifenpulver

für je 250 Gramm . . . . . 0,30 Mark

nicht überschreiten.

Geringere Mengen K.A.-Seifenpulver sind entsprechend dem Mindergewichte geringer zu berechnen.

Vorstehend festgesetzte Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (RGBl. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (RGBl. 25) und vom 15. März 1916 (RGBl. 183).

§ 7. Die Versorgung der Barbiere und Friseure mit der zur Aufrechterhaltung ihres Gewerbes erforderlichen Raster- und Kopfwaschseife erfolgt nach näherer Weisung des Kriegsausschusses für pflanzliche und tierische Öle und Fette, G. m. b. H. in Berlin durch Vermittlung des Bundes deutscher Barbier-, Friseur- und Perückenmacher-Innungen.

§ 8. Zur Verwendung zu technischen Zwecken dürfen Waschmittel, die unter Verwendung von pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten oder daraus gewonnenen Öl- und Fettsäuren hergestellt sind, an technische Betriebe und Gewerbetreibende, insbesondere an Waschanstalten, nur mit Zustimmung des Kriegsausschusses für pflanzliche und tierische Öle und Fette abgegeben werden.

Für technische Betriebe und Gewerbetreibende, insbesondere Waschanstalten, die weniger als zehn Arbeiter beschäftigen, kann die zuständige Ortsbehörde auf Antrag einen Ausweis ausstellen, gegen dessen Vorlegung die zur Aufrechterhaltung des Betriebs erforderliche Menge an Waschmitteln abgegeben werden darf. Der Ausweis muß die zulässige Höchstmenge angeben. Der Veräußerer hat die abgegebene Menge auf dem Ausweis unter Bezeichnung der Art und Menge (Gewicht) mit Tinte oder Farbstempel zu vermerken.

Die Überlassung der auf Grund vorstehender Bestimmungen ausgestellten Ausweise zum Bezuge von Waschmitteln an andere Personen sowie die Weiterveräußerung der auf die Ausweise bezogenen Waschmittel ist verboten.

§ 9. Die Verwendung von Waschmitteln, die unter Verwendung von pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten oder daraus gewonnenen Öl- und Fettsäuren hergestellt sind, zu Putz- und Scheuerzwecken ist verboten.

§ 10. Welche Behörden als zuständige Ortsbehörden im Sinne der §§ 2, 3 und 8 anzusehen sind, bestimmt die Landeszentralbehörde.

§ 11. Die Bestimmungen dieser Verordnung finden keine Anwendung gegenüber den Heeresverwaltungen, der Marineverwaltung und denjenigen Personen, die von diesen Verwaltungen mit Waschmitteln versorgt werden. Die Verwaltungen treffen besondere Anordnungen über die Versorgung.

§ 12. Wer den Bestimmungen der §§ 1, 2, 4, 5, 7, 8, 9 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

§ 13. Diese Bestimmungen treten am 1. August 1916 in Kraft mit der Maßgabe, daß im Monat August 1916 an Stelle der 250 Gramm Seifenpulver die gleiche Menge Schmierseife gegen Ablieferung der entsprechenden Abschnitte der Seifenkarte abgegeben werden darf. Die Bestimmungen treten an die Stelle der Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln, vom 18. April 1916 (RGBl. 308).

Seifenkarte

50 Gramm Feinseife August 1916	100 Gramm Seifenpulver August 1916	100 Gramm Seifenpulver August 1916	50 Gramm Seifenpulver August 1916
50 Gramm Feinseife September 1916	100 Gramm Seifenpulver September 1916	100 Gramm Seifenpulver September 1916	50 Gramm Seifenpulver September 1916
50 Gramm Feinseife Oktober 1916	100 Gramm Seifenpulver Oktober 1916	100 Gramm Seifenpulver Oktober 1916	50 Gramm Seifenpulver Oktober 1916
Nr.	Nicht übertragbar		Nicht übertragbar
	Seifenkarte		
	Gültig für die Monate August 1916 bis Januar 1917		
	Ort der Ausgabe		
50 Gramm Feinseife Januar 1917	100 Gramm Seifenpulver Januar 1917	100 Gramm Seifenpulver Januar 1917	50 Gramm Seifenpulver Januar 1917
50 Gramm Feinseife Dezember 1916	100 Gramm Seifenpulver Dezember 1916	100 Gramm Seifenpulver Dezember 1916.	50 Gramm Seifenpulver Dezember 1916
50 Gramm Feinseife November 1916	100 Gramm Seifenpulver November 1916	100 Gramm Seifenpulver November 1916	50 Gramm Seifenpulver November 1916

(Rückseite.)

§ 2.

Die Abgabe von Waschmitteln, die aus pflanzlichen oder tierischen Ölen und Fetten oder daraus gewonnenen Öl- und Fettsäuren hergestellt sind, an Selbstverbraucher darf nur nach folgenden Grundsätzen erfolgen:

I. Die an eine Person in einem Monat abgegebene Menge darf fünfzig Gramm Feinseife (Toiletteseife, Kernseife und Rasierseife) sowie zweihundertfünfzig Gramm Seifenpulver nicht übersteigen. Bei Feinseifen, die vom Hersteller in Umhüllungen in Verkehr gebracht werden, mit Ausnahme der K. A.-Seife, ist das unter Einschluß der Umhüllung festgestellte Gewicht maßgebend. Bleibt der Bezug einer Person in einem Monat unter der zugelassenen Höchstmenge, so wächst der Minderbetrag der Höchstmenge des nächsten Monats nicht zu. Dagegen ist der Vorausbezug der Mengen für zwei Monate gestattet.

Die Abgabe von Schmierseife ist unbeschadet der Bestimmungen des § 8 verboten.

II. Die Abgabe von Feinseife und Seifenpulver darf nur gegen Ablieferung des für den laufenden oder nächstfolgenden Monat gültigen, das abzugebende Waschmittel bezeichnenden Abschnitts der von der zuständigen Ortsbehörde des Wohnsitzes oder dauernden Aufenthalts auszugebenden Seifenkarte erfolgen. Die Seifenkarte gilt unabhängig vom Orte der Ausgabe an allen Orten des Reichs.

§ 4.

Die Überlassung der Seifenkarten zum Bezuge von Waschmitteln an andere Personen als diejenigen, für die sie ausgegeben sind, sowie die Weiterveräußerung von Waschmitteln, die auf Seifenkarten bezogen sind, ist verboten.

§ 12.

Wer den Bestimmungen der §§ 1, 2, 4, 5, 7, 8, 9 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

1. Reichsanzeiger Nr. 223.

Bekanntlich ist seit dem 1. September 1916 der Verkauf von Schmierseife auf Seifenkarten untersagt. Vielfach besteht die irrtümliche Auffassung, daß damit gleichzeitig der Absatz von Schmierseife überhaupt unmöglich geworden sei. Dem ist nicht so. Wie durch „W. T. B." mitgeteilt wird, darf Schmierseife nach wie vor zu technischen Zwecken an Inhaber von Bezugsscheinen abgegeben werden, deren Ausstellung entweder durch den Kriegsausschuß für Öle und Fette in Berlin oder durch die zuständige Ortsbehörde erfolgt sein muß. Solche technischen Verwendungen sind beispielsweise der Verbrauch zu textilindustriellen Zwecken, zu Zwecken der Metallbearbeitung und dergleichen; dagegen erteilt der Kriegsausschuß keinerlei Bezugsscheine zum Erwerbe von Seifen zwecks Umarbeitung derselben in sog. gestreckten Kriegsseifenersatz oder in Seifenpulver, dessen Zusammensetzung nicht den für K. A.-Seifenpulver geltenden Vorschriften entspricht.

Auch die Ortsbehörden sind nicht berechtigt, für diesen Zweck an Gewerbetreibende Bezugsscheine abzugeben.

2. Reichsanzeiger Nr. 225.

Auf Grund der am 21. Juli 1916 erfolgten Neuregelung des Verkehrs mit Seife und Waschmitteln darf bekanntlich zum Reinigen der Wäsche an das Publikum auf Seifenkarte nur noch Seifenpulver abgegeben werden. Diese Bestimmung findet sinngemäße Anwendung auch auf den Waschmittelbezug der Wäschereien. Es ist in Anbetracht des herrschenden Seifenmangels leider nicht möglich, den Wäschereien weiter Seife zur Verfügung zu stellen, sondern die Wäschereien müssen sich ebenfalls mit Seifenpulver behelfen. Der Kriegsausschuß für Öle und Fette in Berlin erteilt deshalb grundsätzlich an Wäschereien keine Seifenbezugsscheine, sondern nur Bezugsscheine für Seifenpulver. Auch die zur Erteilung von Bezugsscheinen für kleine Betriebe zuständigen Ortsbehörden sind nicht berechtigt, für Wäschereizwecke Seife freizugeben, sondern dürfen an Waschanstalten ausschließlich Bezugsscheine für Seifenpulver ausgeben.

Begründung. (D. A. IX 120.)

Im Frieden verarbeitet die deutsche Seifenindustrie, abgesehen von nicht unbeträchtlichen Harzmengen, 240000 Tonnen Fettstoffe im Jahre oder 20000 Tonnen im Monat. Da Einfuhr und Ausfuhr an Waschmitteln sich ungefähr in gleichen Grenzen hielten, drückt diese Zahl zugleich die Menge des Friedensverbrauchs Deutschlands an zu Waschmitteln verarbeiteten Fettstoffen aus. Während des ersten Kriegsjahres hielt sich die Seifenproduktion ungefähr auf der alten Höhe. Als aber im Sommer 1915 eine gewisse Knappheit an der menschlichen Ernährung dienenden Fetten die weitergehende Heranziehung der geeigneten Rohstoffe zur Herstellung von Speisefetten erforderlich machte, setzte ein sich steigernder Rückgang der Seifenproduktion ein. Obschon gesetzgeberische Maßnahmen, welche die Verwendung von Fetten zur Seifenherstellung beschränkten, noch nicht getroffen waren, war bis Nov. 1915 bereits eine Herabminderung des monatlichen Fettverbrauchs auf etwa 15000 Tonnen eingetreten. Die VO. v. 8. Nov. 1915 (RGBl. 735) brachte das Verbot der Verarbeitung von Leinöl, Talg und Medizinaltran zu Seifen. Ein weiteres Sinken der Produktion war die Folge. Besonders einschneidend wirkte die VO. v. 6. Jan. 1916 (RGBl. 3) mit den Ausführungsbest. v. 10. Jan. 1916 (ZBl. 16). Durch sie wurde jegliche Verwendung pflanzlicher und tierischer Öle und Fette zur Seifenherstellung untersagt, soweit nicht besondere Freigabe durch den Reichskanzler erfolgt. In den ersten Monaten des Jahres 1916 konnten trotzdem noch etwa 4000 Tonnen Fettstoffe von der Seifenindustrie verarbeitet werden.

Bis zum April 1916 hatte sich die Fettbilanz derart verschlechtert, daß im Interesse einer ausreichenden Versorgung mit Speisefetten Verarbeitungserlaubnis für im freien Handel erworbenes Fett nicht mehr erteilt werden konnte. Aus dem Auslande konnte sich die Industrie nach der VO. v. 4. März 1916 (RGBl. 141), die ein Einfuhrmonopol für den Kriegsausschuß begründete, Fett nicht mehr beschaffen. Sie war also auf das angewiesen, was der Kriegsausschuß ihr zuzuteilen in der Lage war. Mit Rücksicht auf die Gesamtfettbilanz konnte diese Menge 1500 Tonnen im Monat nicht übersteigen. Es war demnach, da die Einfuhr an Seife fast völlig in Wegfall gekommen war, für die Zukunft damit zu rechnen, daß die Versorgung der Bevölkerung mit einer Fettmenge durchgeführt werden mußte, die im Frieden der Deckung von nur 7½ v. H. des Bedarfs diente.

Bei dieser Sachlage konnte es den Herstellern nicht überlassen bleiben, aus den zur Verfügung stehenden Fetten Seife und andere Waschmittel nach eigenem Gutdünken, etwa nach den Gewohnheiten der Friedenszeiten, anzufertigen. Würde man z. B. die gesamte Fettmenge von 1500 Tonnen zu einer Toiletteseife mit 80 v. H. Fettgehalt, wie sie im Frieden üblich ist, verarbeiten, so ergäbe das im Monat etwa 18 Mil-

lionen Stück Seife von je 100 g Gewicht. Damit könnte man nicht einmal ein Drittel der Bevölkerung mit einem Stück Seife versehen, ganz abgesehen davon, daß für alle übrigen Verwendungszwecke der Seife nichts übrig bliebe. Eine straffe Regelung der Seifenherstellung war daher unerläßlich.

Um einen übermäßigen Verbrauch der noch vorhandenen Seifenbestände zu verhindern und dadurch die für die Durchführung der Regelung erforderliche Zeit zu gewinnen, wurde durch die Bek. v. 18. April 1916 (RGBl. 307) sowie durch die Bek., betr. Ausführbest. hierzu (RGBl. 308) im Zusammenhang mit der Bek., betr. Änderung der Ausführungsbest. v. 4. Mai 1916 (RGBl. 355) eine starke Einschränkung der Abgabe von fetthaltigen Waschmitteln an die Verbraucher durchgeführt. Es wurden bestimmte Höchstmengen festgelegt und deren Abgabe nur gegen Vorlegung der Brotkarte gestattet. Für einzelne Berufsarten, wie Ärzte, Zahnärzte usw. wurde die Zuteilung einer größeren Menge vorgesehen. Auch die Abgabe von Waschmitteln an Wiederverkäufer wurde auf 50 v. H. der im entsprechenden Kalendervierteljahre des Jahres 1915 bezogenen Mengen herabgesetzt. Besondere Bestimmungen wurden getroffen über die Versorgung der Barbiere und der technischen Betriebe, insbesondere Waschanstalten.

Bereits vorher war zur Prüfung der Frage, ob es überhaupt möglich sein werde, mit der geringen zur Verfügung stehenden Fettmenge den Bedarf der Bevölkerung und des Heeres an Waschmitteln einigermaßen zu decken, ein aus Vertretern der Wissenschaft, Vertretern des Kaiserlichen Gesundheitsamts, Fachleuten der Seifenindustrie, Chemikern und Textil-Fachleuten zusammengesetzter Ausschuß zusammenberufen. Nach eingehenden Beratungen und vielfachen praktischen Versuchen glaubte er die Frage bejahen zu können. Entsprechend seinem Vorschlage wurde beschlossen, für die Zukunft, abgesehen von einigen Spezialseifen für die Zwecke der Industrie und von Rasierseifen für die Barbiere nur noch ein stark gestrecktes Seifenpulver für die Wäsche und eine gleichfalls stark gestreckte Feinseife für Toilettezwecke anzufertigen. Bei der Zusammensetzung des Seifenpulvers mußte vor allem auch auf möglichste Schonung der Textilfaser Rücksicht genommen werden. Auch bei der Feinseife war darauf Bedacht zu nehmen, daß trotz des geringen Fettgehalts ein Waschmittel erzeugt werde, das die Haut möglich wenig reizte.

Bestand somit Grund zu der Hoffnung, daß die Versorgung Deutschlands mit den zur Abwendung einer direkten Notlage und Schädigung des Gesundheitszustandes erforderlichen Waschmitteln trotz der ungünstigen Fettbilanz möglich sein werde, so war doch ohne weiteres klar, daß dieses Ziel nur durch die Beschränkung der Seifenherstellung auf ganz bestimmte Einheitsprodukte sowie ferner durch eine aufs äußerste rationell arbeitende Art der Herstellung erreicht werden könnte. Dieses beides ließ sich aber nicht durchführen, wenn der Kreis der an der Herstellung der Waschmittel beteiligten Betriebe seine frühere Ausdehnung behielt. Von etwa 2000 Betrieben, überwiegend kleinster Art, die im Frieden mit der Herstellung von Seifen usw. sich befaßten, arbeiteten im April 1916 noch etwa 700. Ein Vergleich dieser Zahl mit der geringen zu verarbeitenden Gesamtfettmenge sowie die Tatsache, daß ein einziger Großbetrieb im Frieden monatlich bis zu 700 t Fett verarbeitete, zeigte deutlich, daß eine Beteiligung aller dieser Betriebe eine wirklich rationelle Ausnutzung der vorhandenen Rohstoffe unmöglich gemacht hätte. Rationelle Wirtschaft mußte aber insbesondere auch im Hinblick auf den Glyzerinbedarf durchgeführt werden. Es kam besonders darauf an, bei der Seifenherstellung das Glyzerin möglichst restlos zu gewinnen. Aus technischen Gründen ist restlose Gewinnung unmöglich, wenn die den verschiedenen Betrieben zugeteilte Fettmenge zu gering wird. Ebenso ist bei der verhältnismäßig geringen Qualität der für die Waschmittelherstellung zur Zeit in Frage kommenden Fette und Öle nur in Großbetrieben eine wirklich rationelle und einwandfreie Grundseife herzustellen. Hinzukam auch, daß die Art der fernerhin herzustellenden Produkte teilweise Einrichtungen verlangte, wie sie ein Kleinbetrieb weder aufwies, noch auch,

zumal in Kriegszeiten, sich beschaffen konnte. Endlich mußte es praktisch undurchführbar erscheinen, die Beaufsichtigung und Leitung der großen Zahl von Betrieben durch eine Zentralstelle, wie sie durch die Einführung von Einheitsprodukten erforderlich wurde, zu bewerkstelligen. Eine wesentliche Beschränkung der Zahl der arbeitenden Betriebe war daher unvermeidlich. Für diese Beschränkung sprach auch die wirtschaftliche Lage der Seifenindustrie. Bei den geringen Fettmengen, die auf den einzelnen entfallen würden, wäre es der großen Mehrzahl unmöglich, mit Gewinn zu arbeiten. Die allgemeinen Unkosten ließen sich nicht in gleichem Maße herabsetzen, wie die Herstellung eingeschränkt wäre. Wenige Betriebe, die in voller oder doch annähernder Höhe ihrer Leistungsfähigkeit beschäftigt sind, können dagegen mit guter Gewinnmöglichkeit arbeiten.

Nach der übereinstimmenden Ansicht der Sachverständigen ist eine monatlich zu verarbeitende Fettmenge von 3000 kg die unterste Grenze, bei der restlose Glyzeringewinnung sowie rationelle Herstellung der Grundseife gewährleistet ist. Auf Grund einer Besprechung mit Vertretern der Seifenindustrie wurde unter Würdigung aller vorgenannten Gründe beschlossen, daß nur noch denjenigen Fabriken Fette zur Verarbeitung zugewiesen werden sollten, die bei einer genauen Monatsmenge von insgesamt 1500 t nach dem auf Grund der Friedensproduktion aufgestellten Schlüssel der Kriegsabrechnungsstelle der Seifen- und Stearinfabriken, in der die meisten Seifenhersteller zusammengeschlossen waren, Anspruch auf 3000 kg Fett monatlich hatten. Um den übrigen Betrieben Arbeits- und Verdienstmöglichkeit zu belassen, wurde ihnen das Recht zugesprochen, Fertigprodukte (Feinseifen und Seifenpulver) in einer ihrer früheren Fettquote entsprechenden Menge zu Vorzugspreisen zu beziehen, mit Packungen usw. zu versehen und in den Verkehr zu bringen. Nachträglich wurde in weiterem Entgegenkommen gegen die kleinen Betriebe vorgesehen, daß diese, sofern sie eine gewisse Mindestproduktion im Frieden hatten, die die Gewähr für rationelle Einrichtungen bot, eine ihrer Fettquote entsprechende Menge Grundseife zur selbständigen Verarbeitung auf Feinseife und Seifenpulver beziehen konnten. Für die Herstellung der Waschmittel wurden genaue Vorschriften ausgearbeitet, deren Einhaltung eine Bedingung der Fettzuteilung an die Betriebe wurde. Die Beaufsichtigung der Einhaltung der Bedingungen wurde dem Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Öle und Fette übertragen. Das Streckungsverhältnis für Seifenpulver wurde auf etwa 4 bis 5 v. H. Fettgehalt, für Feinseife auf etwa 20 v. H. Fettgehalt festgelegt. Die gesetzliche Grundlage für die Durchführung dieser Maßnahmen wurde geschaffen durch die Bek., betr. Änderung der Bek. über das Verbot der Verwendung von pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten zu technischen Zwecken v. 6. Januar 1916 (RGBl. 3), v. 21. Juli 1916 (RGBl. 765) sowie durch die Bek., betr. Ausführungsbest. hierzu, v. 21. Juli 1916 (ZBl. 193). Es wurde dort auch die Herstellung von Waschmitteln aus Fettsäuren verboten und dem Reichskanzler die Ermächtigung erteilt, monatlich die Mengen Öl und Fett sowie Öl- und Fettsäuren festzulegen, die zur Seifenherstellung verwandt werden sollten. Dem Kriegsausschuß wurde die Zuteilung der Fett- und Fettsäuremengen übertragen. Die Seifen- und Waschmittelfabriken wurden verpflichtet, den Weisungen des Kriegsausschusses hinsichtlich der Herstellung der Waschmittel Folge zu leisten. Nachdem auf diese Weise die Herstellung der fetthaltigen Waschmittel ihre Regelung gefunden hatte, konnte durch die Bek. v. 21. Juli 1916 (RGBl. 766) die Abgabe von fetthaltigen Waschmitteln an die Verbraucher endgültig geregelt werden. Die auf den Kopf der Bevölkerung monatlich entfallende Menge wurde auf 50 g Feinseife und 250 g Seifenpulver festgesetzt. Eine besondere, für das ganze Reich gültige Seifenkarte wurde eingeführt. Für die Angehörigen einer Reihe von Berufen wurde die Möglichkeit der Ausgabe von Zusatzseifenkarten vorgesehen, ebenso für Kranke und Kinder im Alter bis zu 18 Monaten. Der Kreis der zum Bezug von Zusatzseifenkarten Berechtigten fand noch eine Erweiterung durch die Bek. v. 28. Aug. 1916 (RGBl. 970). Für die nach Vorschrift des Kriegsausschusses hergestellten Waschmittel, die die Be-

zeichnung „K.-A.-Seife" und „K.-A.-Seifenpulver" tragen müssen, wurden Höchstpreise festgesetzt, und zwar für ein Stück Feinseife von 50 g 20 Pf., für 250 g Seifenpulver 30 Pf. Zur weiteren Ersparnis von fetthaltigen Waschmitteln wurde deren Verwendung zu Wasch- und Scheuerzwecken verboten. Die Versorgung der Barbiere sowie der technischen Betriebe mit den zur Aufrechterhaltung des Betriebes erforderlichen Mengen Waschmittel wurden entsprechend den Ausführungsbestimmungen vom 18. April 1916 geregelt.

Die Einschränkung der Herstellung fetthaltiger Waschmittel hatte zur Folge, daß eine Menge von fettlosen Ersatzmitteln auf den Markt gebracht wurde, zum Teil zu Preisen, die weder durch den inneren Wert noch durch die Herstellungskosten der Mittel begründet waren. Maßnahmen zur Bekämpfung dieser Mißstände sind eingeleitet.

b) Bek. über den Verkehr mit fettlosen Wasch- und Reinigungsmitteln. Vom 5. Oktober 1916. (RGBl. 1130.)

[BR.] § 1. Der Reichskanzler ist ermächtigt, den Verkehr mit Wasch- und Reinigungsmitteln, die ohne Verwendung von pflanzlichen oder tierischen Ölen, Fetten, Öl- oder Fettsäuren hergestellt sind (fettlosen Wasch- und Reinigungsmitteln), zu regeln. Er kann insbesondere Vorratserhebungen anordnen.

Er kann bestimmen, daß Zuwiderhandlungen gegen die auf Grund vorstehender Ermächtigung erlassenen Bestimmungen mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft werden, sowie daß neben der Strafe auf Einziehung der Stoffe erkannt werden kann, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 2. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung [6. 10.] in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Hierzu:

Bek., betr. Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit fettlosen Wasch- und Reinigungsmitteln vom 5. Oktober 1916 (RGBl. 1130). Vom 5. Oktober 1916. (RGBl. 1131.)

[RK. § 1 WaschmVO.] § 1. Zur Bezeichnung von fettlosen Wasch- und Reinigungsmitteln jeder Art darf das Wort „Seife" oder eine das Wort „Seife" enthaltende Wortverbindung nicht verwendet werden.

§ 2. Wasch- und Reinigungsmittel aus Ton, Kaolin, Lehm, Speckstein, Talkum, Seifenerde, Mergel, Kieselgur, Walkerde, Bolus oder ähnlichen anorganischen Stoffen und Mineralien ohne andere Beimischung dürfen nur frei von grobkörnigen Bestandteilen, gepreßt in länglichen, ovalen oder kugelförmigen Stücken bis zum Höchstgewichte von 250 Gramm oder in Pulverform in Packungen mit 500 oder 1000 Gramm Inhalt, gewerbsmäßig verkauft, feilgehalten oder sonst in den Verkehr gebracht werden.

Jedes Stück oder, wenn die Ware in einer Packung abgegeben wird, die Packung muß in einer für den Käufer leicht erkennbaren Weise und in deutscher Sprache folgende Angaben enthalten:

1. den Namen, die Firma oder das eingetragene Warenzeichen des Herstellers;
2. a) bei Waren in Stückform das Wort „Tonwaschmittel",
   b) bei Waren in Pulverform das Wort „Tonpulver";
3. den Kleinverkaufspreis.

Andere Aufschriften auf dem Stücke oder der Packung sowie die Beipackung von Anpreisungen sind verboten.

§ 3. Bei Abgabe an den Verbraucher darf der Preis

1. bei Waschmitteln in Stückform 1 Pfennig für je 25 Gramm,
2. bei Waschmitteln in Pulverform 25 „ „ 1 Kilogramm
   13 „ „ ½ Kilogramm

nicht überschreiten.

Vorstehend festgesetzte Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (RGBl. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (RGBl. 25) und vom 23. März 1916 (RGBl. 183) sowie der Bekanntmachung, betreffend Einwirkung von Höchstpreisen auf laufende Verträge, vom 11. November 1915 (RGBl. 758).

§ 4. Wasch- und Reinigungsmittel dürfen aus den im § 2 Abs. 1 bezeichneten Stoffen in Verbindung mit anderen Zusätzen nur mit Zustimmung des Kriegsausschusses für pflanzliche und tierische Öle und Fette, G. m. b. H. in Berlin hergestellt werden.

§ 5. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft, wer den Bestimmungen der §§ 1, 4, § 2 Abs. 1, Abs. 2 oder Abs. 3 zuwiderhandelt. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Stoffe erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 6. Die Bestimmungen treten mit dem 25. Oktober 1916 in Kraft.

c) Bek. über Höchstpreise für Soda vom 26. Mai 1916 (RGBl. 417) mit der Änderung vom 18. Dezember 1916 (RGBl. 1405, i. Kr. seit 1. Januar 1917).*)

[BR.] § 1. [Fassg. 18. 12.] Die Preise für Soda dürfen die in nachstehender Übersicht aufgeführten Beträge nicht übersteigen.

A. Kalzinierte Soda (Ammoniaksoda, Leblancsoda, Sodapulver)

1. bei Abgabe von 50 bis 500 Kilogramm für 100 Kilogramm Reingewicht ausschließlich Verpackung frei Bahnhof Versandstation oder frei Haus am Orte des Lieferers . . . . . 16,50 Mark
2. bei Abgabe von geringeren Mengen als 50 Kilogramm
   für 1 Kilogramm einschließlich Verpackung 0,26
   „ ½ „ „ „ 0,13

B. Kristall- und Feinsoda

1. bei Abgabe durch den Hersteller (Fabrikpreis):
   a) Kristallsoda
      für 100 Kilogramm Reingewicht ausschließlich Verpackung frei Bahnhof Versandstation oder frei Haus am Orte der Herstellung . . . . . 8,75 „
   b) Feinsoda
      für 100 Kilogramm Reingewicht ausschließlich Verpackung frei Bahnhof Versandstation oder frei Haus am Orte der Herstellung
      I. im Sack . . . . . 9,75 „
      II. in Packungen zu je ½ oder 1 Kilogramm einschließlich dieser Packungen . . . . . 11,25 „
2. beim Weiterverkauf in Mengen von 50 Kilogramm und darüber:

*) Damit ist die ÄnderungsBek. v. 26. Juni 1916, i. Kr. v. 28. Juni bis 31. Dezember 1916 (RGBl. 597), überholt.

a) Kristallsoda
für 100 Kilogramm Reingewicht ausschließlich Verpackung frei Bahnhof Versandstation oder frei Haus am Orte des Lieferers . . . . . 11,00 Mark

b) Feinsoda
für 100 Kilogramm Reingewicht ausschließlich Verpackung frei Bahnhof Versandstation oder frei Haus am Orte des Lieferers

I. im Sack . . . . . 12,00 „

II. in Packungen zu je ½ oder 1 Kilogramm einschließlich dieser Packungen . . . . . 13,25 „

3. beim Verkaufe von geringeren Mengen als 50 Kilogramm Kristall- oder Feinsoda

für 1 Kilogramm einschließlich Verpackung . . . . . 0,20 „

„ ½ „ „ „ . . . . . 0,10 „ .

§ 2. Soweit Hersteller von Kristall- und Feinsoda unmittelbar an Selbstverbraucher oder unter Ausschaltung des Großhandels an den Kleinhandel liefern, finden die im § 1 B 2 festgesetzten Höchstpreise Anwendung.

§ 3. Hersteller von Kristall- und Feinsoda dürfen gewerbsmäßig kleinere Mengen als 100 Kilogramm nicht abgeben.

Soweit Feinsoda in verschlossenen Packungen an die Verbraucher abgegeben wird, müssen die Packungen je ½ oder 1 Kilogramm (bei Füllung) enthalten.

§ 4. Der Reichskanzler kann die festgesetzten Preise ändern sowie Höchstpreise für alle sodahaltigen Waschmittel festsetzen. Er kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können für ihre Gebiete oder Teile derselben die in §§ 1, 2 bestimmten Preise herabsetzen.

§ 5. Die in dieser Verordnung oder auf Grund derselben festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (RGBl. 516) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 21. Januar 1915 (RGBl. 25) und vom 23. März 1916 (RGBl. 183).

§ 6. Wer den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 oder Abs. 2 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

§ 7. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung [27. 5.], die Vorschrift des § 3 Abs. 2 jedoch erst mit dem 15. Juni 1916 in Kraft.

Den Zeitpunkt des Außerkrafttretens bestimmt der Reichskanzler.

Begründung. (D. R. IX 125.)

Bereits im Anfang des Jahres 1916 hatte in einzelnen Gegenden eine unberechtigte Steigerung der Preise für Soda, insbesondere Kristall- und Feinsoda, eingesetzt. Die erhöhten Ansprüche, die die Heeresverwaltung an Soda zu stellen gezwungen war, sowie der Mehrverbrauch an Soda, der durch die Knappheit an Seife und anderen fetthaltigen Waschmitteln bedingt wurde, ließ eine weitere starke Steigerung der Preise erwarten, da neben Seife Soda in erster Linie als Wasch- und Reinigungsmittel in Frage kommt. Zur Verhinderung von Preistreibungen erschien daher die Festsetzung von Höchstpreisen erforderlich. Für den Kleinverbrauch sind Kristall- und Feinsoda die wichtigsten Sodaarten, daneben wird kalzinierte Soda in bescheidenem Umfange im Kleinverkauf gehandelt. Dementsprechend wurden in der Bek. v. 26. Mai 1916 (RGBl. 417) die Höchstpreisbestimmungen beschränkt auf Kristall- und Feinsoda sowie auf den Handel mit kleineren Mengen von kalzinierter

Soda. Fabrik- und Großhandelspreise für kalzinierte Soda zu bestimmen, erschien nicht erforderlich, da als Hersteller dieser Ware fast ausschließlich das Syndikat deutscher Sodafabriken in Frage kommt, das die Einhaltung normaler Preise durch strenge Bedingungen und weitgehende Kontrolle auch bei seinem Abnehmer sicherstellt. Auch die Zentralstelle für Sodaverteilung ist in der Lage, durch ihre Zuteilungsbedingungen jederzeit auf die Preisgestaltung bei dem Absatz größerer Mengen Einfluß zu nehmen. Anders liegen die Verhältnisse bei Kristall- und Feinsoda. Als Hersteller kommen hier eine Reihe von selbständigen kleineren Betrieben in Betracht, die untereinander in ihren Preisen nicht übereinstimmten und auch nicht in der Lage waren, den Lauf ihrer Ware zu kontrollieren. Die Bindung der Preise vom Hersteller bis zum Verbraucher war daher hier erforderlich. Preise für kaustische Soda vorzuschreiben, erschien entbehrlich, da diese fast nur für industrielle Zwecke Verwendung findet und nicht in den Kleinhandel gelangt.

Bei der Bemessung von Höchstpreisen mußte von den Verhältnissen der Großstädte mit ihren teuren Transportverhältnissen ausgegangen werden. Um daraus sich ergebenden Unbilligkeiten entgegenwirken zu können, wurde den Landeszentralbehörden die Befugnis eingeräumt, eine Herabsetzung der Preise für einzelne Gebietsteile vorzunehmen.

Um die Kontrolle des Handels mit verpackter Soda leichter zu gestalten, wurde die Vorschrift aufgenommen, daß Feinsoda nur in Packungen zu 1 kg oder ½ kg abgesetzt werden darf.

Nachdem das Syndikat deutscher Sodafabriken infolge der erheblich gewachsenen Herstellungskosten sich gezwungen sah, mit Wirkung vom 1. Juli 1916 die Preise für kalzinierte Soda zu erhöhen, ergab sich die Notwendigkeit, auch die Preise der ursprünglichen Verordnung einer Nachprüfung zu unterziehen. Durch die Bek. v. 26. Juni 1916 (RGBl. 597) wurden daher neue Preise festgelegt und wurde gleichzeitig eine Abänderung der in der früheren Verordnung festgesetzten Lieferungsbedingungen durchgeführt. Die Kleinhandelspreise für Kristall- und Feinsoda stellen sich nunmehr

für 1 kg auf . . . . . 18 Pf.,
für ½ kg auf . . . . . 9 „

die für kalzinierte Soda

für 1 kg auf . . . . . 24 Pf.,
für ½ kg auf . . . . . 12 „.

Der starke Verbrauch von Soda für die Zwecke der Heeresverwaltung im Verein mit den erhöhten Anforderungen für den Ersatz der mehr und mehr fehlenden Seifen und anderen fetthaltigen Waschmittel haben im ersten Halbjahr 1916 eine Knappheit an Soda hervorgerufen, die eine Verteilungsorganisation für Soda erforderlich erscheinen ließ.

Eine Ausdehnung der Sodaproduktion, die im wesentlichen in Händen des Syndikates deutscher Sodafabriken liegt, erwies sich angesichts der Tatsache, daß infolge der Anforderungen des Krieges die Leistungsfähigkeit der Werke des Syndikates bereits außerordentlich angespannt war, nur im bescheidenen Maße als möglich. Auf der anderen Seite stand und steht die Produktion dauernd vor der Gefahr einer nicht unerheblichen Einschränkung, weil einige Betriebe im Operationsgebiet liegen und infolge kriegerischer Ereignisse leicht zum Stillstand kommen können, wie dies tatsächlich zeitweise schon der Fall gewesen ist, und weil etwaige Transportschwierigkeiten bei der Zufuhr der Rohmaterialien und Heizstoffe, namentlich von Salz und Kohlen, sich im Endergebnis der Produktion erheblich fühlbar machen. Die Herstellung neuer Sodafabriken oder die Heranziehung anderer zur Zeit stilliegender Betriebe für die Sodaherstellung erwies sich nach eingehender Prüfung wegen der großen Schwierigkeit der Beschaffung der erforderlichen maschinellen Einrichtungen sowie geschulter Arbeiter als undurchführbar.

Die Ausfuhr von kalzinierter Soda wurde, sobald Anzeichen eines drohenden Mangels festzustellen waren, zunächst völlig eingestellt. Die Mengen, welche dadurch

für den Inlandsverbrauch frei wurden, waren jedoch nicht groß genug, um die erhöhten Ansprüche auch nur einigermaßen zu decken. Heute werden zur Ausfuhr nur diejenigen Mengen freigegeben, die auf Grund besonderer Abmachungen mit befreundeten oder neutralen Staaten im Austausch gegen wichtige Stoffe zu liefern sind.

Da weder durch eine Vergrößerung der Produktion noch durch die Einschränkung der Ausfuhr der Mehrbedarf an Soda auszugleichen war, mußte man dazu greifen, anderen Verbrauchskreisen Soda zu entziehen. Um dabei Härten zu vermeiden und die noch verbleibenden Mengen möglichst gerecht zu verteilen, war es notwendig, eine Stelle zu schaffen, welche Produktion und Verbrauch vollkommen übersehen konnte und dadurch befähigt war, einen etwa eintretenden Mehrbedarf der wichtigsten Verbraucherkreise sofort zu decken. Dementsprechend wurde im Juni 1916 auf Veranlassung und unter Mitwirkung der Reichsleitung durch freiwilligen Zusammenschluß der Hersteller von kalzinierter und kaustischer Soda sowie von Natronlauge die Zentralstelle für Sodaverteilung gegründet. Die Aufgabe der Zentralstelle ist in dem Gründungsvertrage wie folgt festgelegt:

„Die Zentralstelle für Sodaverteilung hat die Aufgabe, unter Mitwirkung der von dem Reichskanzler (Reichsamt des Innern), dem Königlich Preußischen Kriegsministerium und dem Königlich Preußischen Ministerium für Handel und Gewerbe bestellten Kommissare und der Vertrauensmänner der verschiedenen Verbrauchergruppen und des Handels die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die gesamte Produktion der zusammengeschlossenen Firmen an kalzinierter und kaustischer Soda einschließlich Natronlauge zu verteilen. Bei der Verteilung sind die Interessen der Heeresverwaltung und der Allgemeinheit in erster Linie zu beachten, so daß die von der Heeres- und Marineverwaltung als solcher unmittelbar bestellten sowie die seitens der Reichsbehörden zur Erfüllung von Verträgen mit befreundeten oder neutralen Staaten angeforderten Mengen vorab zur Verteilung gelangen."

Als Produkt weiterer Verarbeitungen der Soda ist Kristallsoda, Feinsoda, Bleichsoda und Mischsoda in die Verteilung zunächst nicht einbegriffen worden. Die Zentralstelle strebt an, durch möglichst reichliche Zuteilung an die Kristallisationen usw. einem etwa sich zeigenden Mangel an diesen Stoffen zu begegnen, und damit eine zwangsläufige Regelung entbehrlich zu machen.

Die Kosten der Zentralstelle werden von den Sodaherstellern getragen.

Die rechtliche Grundlage für die Zuteilung der Soda an die Verbraucher ist dadurch geschaffen worden, daß die Hersteller sich vertraglich verpflichtet haben, ihre gesamte Produktion der Zentralstelle zur Verteilung zu überlassen. Es konnte so vermieden werden, die Vorräte und die Produktion zu beschlagnahmen. Die Zuweisung der Soda an die Verbraucher geschieht durch von der Zentralstelle ausgestellte Zuteilungsscheine, die bei jedem Abruf der Lieferfirma zwecks Abschreibung der zu liefernden Mengen vorgelegt werden müssen. Kleinere Mengen bis zu 20 kg dürfen an Selbstverbraucher auch ohne Zuteilungsschein abgegeben werden.

Die Verbraucher sind zu Gruppen zusammengeschlossen, deren Interessen von je einem Vertrauensmann wahrgenommen werden. Zur Zeit bestehen folgende Gruppen:

1. Chemische Industrie, 2. Glasindustrie, 3. Textilindustrie, 4. Seifenindustrie, 5. Wäscheindustrie, 6. Lederindustrie, 7. Emailleindustrie, 8. Papierindustrie, 9. Zuckerindustrie, 10. Nahrungsmittelindustrie, 11. Handel.

Die Leitung der Zentralstelle hat das Recht, Verbraucher, die unter keine der aufgeführten Gruppen fallen, einer von diesen zuzuweisen oder aber neue Gruppen für sie zu bilden.

Die Verbraucher melden auf besonderem Vordruck ihren Sodabedarf für jeden Monat ihrem Vertrauensmann an. Mit den Anmeldungen sind Verpflichtungsscheine einzureichen, in denen die Versicherung abgegeben wird, daß die Soda nur im eigenen Betrieb verwendet werden soll, daß die Angaben über Bedarf und Vorräte wahrheitsgetreu gemacht worden sind und daß in die Nachprüfung der Bücher eingewilligt wird.

Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen die Vertragsabreden ist die Zentralstelle berechtigt, Vertragsstrafen zu erheben. Aufgabe der Vertrauensmänner ist, die Anmeldungen ihrer Gruppenmitglieder entgegenzunehmen, durchzuprüfen und mit Vorschlägen für die Zuteilung an die Zentralstelle weiterzureichen. Auch die Prüfung, wieweit für den besonderen Verwendungszweck die Soda durch andere Mittel ersetzt werden kann, liegt den Vertrauensmännern ob. Außerdem ist zur genaueren Untersuchung der Ersatzmöglichkeiten eine besondere Stelle bei der Kriegschemikalien-Aktiengesellschaft errichtet worden.

Die Zuteilung der Soda geschieht auf Grund der Gegenüberstellung der Produktion einschließlich des etwa vorhandenen Vorrats und der Zuteilungsvorschläge der Vertrauensleute. Anmeldungen von Händlern, die an die Verbraucher weiterliefern, würden zu Doppeltanmeldungen führen. Aus diesem Grund werden Anmeldungen des Sodabedarfs der Händler nicht verlangt. An der Vorbereitung der Zuteilung sind demnach die Händler nicht beteiligt, soweit nicht ihr Vertrauensmann der Zentralstelle beratend zur Seite steht. Der Kauf und Verkauf der Soda aber, das ist die Beteiligung am Lieferungsgeschäft, ist dem Händler in vollem Umfange geblieben. Die Sodahersteller geben den Händlern, die sich zur Einhaltung bestimmter Grundsätze ähnlich wie die Verbraucher in einem besonderen Verpflichtungsschein bereit erklärt haben, Ware im Rahmen der früheren Bezüge. Die Zentralstelle verlangt von den Händlern, daß sie am Monatsende anzeigen, an wen und in welchen Mengen sie geliefert haben. Selbstverständlich besteht auch für die Händler die Verpflichtung, nur an solche Verbraucher zu liefern, die im Besitze eines Zuteilungsscheines, und zwar nur bis zur Höhe der dort angegebenen Mengen, sind.

Bis zum 10. jedes Monats müssen die Hersteller der Zentralstelle ihre Vorräte am Ende des vergangenen Monats und ihre voraussichtliche Produktion während des laufenden und des nächsten Monats anzeigen. Bis zum gleichen Tage reichen die Vertrauensmänner der Verbrauchergruppen eine Aufstellung des Bedarfs der von ihnen vertretenen Verbraucher nebst Zuteilungsvorschlägen ein. Die Zuteilung erfolgt seitens der Zentralstelle bis zum 15. des Monats für den folgenden Monat.

Erstmalig konnte die Zuteilung von Soda für den Monat August 1916 stattfinden. Es hat sich dabei ergeben, daß der Bedarf an kaustischer Soda in vollem Umfange gedeckt werden konnte, während die vorhandenen Mengen kalzinierter Soda nicht ausreichten, um auch nur den bereits stark reduzierten Vorschlägen der Vertrauensleute der einzelnen Verbrauchergruppen gerecht zu werden. Im Durchschnitt konnten nur 50 v. H. der von den Vertrauensleuten vorgeschlagenen Mengen zur Zuteilung gelangen. Es entspricht dies ungefähr 30 v. H. der seitens der Verbraucher selbst angeforderten Menge. Für die Verteilung des Monats September gestaltete sich die Lage ähnlich.

5. Harz und Harzersatz.†)

a) Bek. über den Verkehr mit Harz. Vom 7. September 1916. (RGBl. 1002.)

[BR.] § 1. Rohharz jeder Art, das sich zur Herstellung von Kolophonium eignet, insbesondere Fichten-, Kiefern-, Lärchen- und Tannenharz, sowie Kolophonium (Fertigharz), hergestellt aus Rohharzen vorbezeichneter Art, ist dem Kriegsausschusse für pflanzliche und tierische Öle und Fette, G. m. b. H. in Berlin, anzubieten und auf Verlangen abzuliefern.

Dies gilt nicht

1. für Vorräte, die insgesamt 10 Kilogramm nicht übersteigen,
2. für Kolophonium, das im Eigentume der Heeresverwaltungen oder der Marineverwaltung steht.

---

†) Ausdehnungs VO. nebst Ausführbest. v. 22. Januar 17 (RGBl. 69, 70) im Nachtrag.

§ 2. Harz jeglicher Herkunft, Rohharz jeder Art, das sich zur Herstellung von Kolophonium eignet, insbesondere Fichten-, Kiefern-, Lärchen- und Tannenharz, sowie Kolophonium (Fertigharz), hergestellt aus Rohharzen vorbezeichneter Art, flüssiges Harz und Harzprodukte, insbesondere Harzleim (Harzseife) und Brauerpech, die aus dem Ausland eingeführt werden, sind an den Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Öle und Fette, G. m. b. H. in Berlin, zu liefern.

§ 3. Der Reichskanzler erläßt die Ausführungsbestimmungen, er kann Ausnahmen zulassen und weitere Vorschriften über den Verkehr mit Harz und Harzprodukten erlassen. Er kann die Vorschriften dieser Verordnung auf Harzersatzmittel ausdehnen.

Er kann bestimmen, daß Zuwiderhandlungen gegen die auf Grund vorstehender Ermächtigung erlassenen Vorschriften mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft werden, sowie daß neben der Strafe auf Einziehung derjenigen Stoffe erkannt werden kann, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Rücksicht darauf, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 4. Der Reichskanzler kann Vorschriften über die Durchfuhr der im § 2 genannten Stoffe erlassen.

§ 5. Als Ausland im Sinne dieser Verordnung gilt auch das besetzte Gebiet.

§ 6. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung [8. 9.] in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Hierzu:

Bek., betr. Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Harz vom 7. September 1916 (RGBl. 1002). Vom 7. September 1916. (RGBl. 1003.)

[RR. § 3 HarzVO. 7. 9.] § 1. Wer mit Beginn des 10. September 1916 Rohharz jeder Art, das sich zur Herstellung von Kolophonium eignet, insbesondere Fichten-, Kiefern-, Lärchen- oder Tannenharz, oder Kolophonium (Fertigharz), hergestellt aus Rohharz vorbezeichneter Art im Gewahrsam hat, ist verpflichtet, die Bestände getrennt nach Eigentümer und Arten in handelsüblicher Bezeichnung unter Angabe der Menge, des Eigentümers und des Lagerungsorts und unter Beifügung einer versiegelten Probe dem Kriegsausschusse für pflanzliche und tierische Öle und Fette, G. m. b. H. in Berlin, bis zum 20. September 1916 anzuzeigen.

Mengen, die sich mit Beginn des 10. September 1916 unterwegs befinden, sind von dem Empfänger anzuzeigen.

Wer Rohharz jeder Art, das sich zur Herstellung von Kolophonium eignet, insbesondere Fichten-, Kiefern-, Lärchen- oder Tannenharz gewinnt, hat dem Kriegsausschusse die im Vormonat angefallene Menge bis zum 10. jedes Monats anzuzeigen, sofern nicht andere Vereinbarungen getroffen sind.

§ 2. Der Kriegsausschuß hat sich unverzüglich nach Empfang der Anzeige zu erklären, ob er die Ware übernehmen will. Geht binnen drei Wochen nach Absendung des Angebots eine Erklärung nicht ein, oder erklärt der Kriegsausschuß, daß er die Ware nicht übernehmen will, so erlischt die Lieferungspflicht. Erklärt der Kriegsausschuß, die angebotene Ware übernehmen zu wollen, so ist sie auf sein Verlangen an die von ihm aufgegebene Adresse zu verladen.

Das Eigentum geht auf den Kriegsausschuß über in dem Zeitpunkt, in welchem die Übernahmeerklärung dem Eigentümer oder dem Inhaber des Gewahrsams zugeht.

§ 3. Wer aus dem Ausland Harz jeglicher Herkunft, Rohharz jeder Art, das sich zur Herstellung von Kolophonium eignet, insbesondere Fichten-, Kiefern-, Lärchen- oder Tannenharz, oder Kolophonium (Fertigharz), hergestellt aus Rohharzen vorbezeichneter Art, flüssiges Harz oder Harzprodukte, insbesondere Harzleim (Harzseife) oder Brauerpech, einführt, ist verpflichtet, den Eingang der Ware im Inland dem Kriegsausschusse für pflanzliche und tierische Öle und Fette, G. m. b. H. in Berlin, unter Angabe der Menge,

des Einkaufspreises und des Aufbewahrungsorts unverzüglich anzuzeigen. Die Anzeige hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen.

Als Einführender im Sinne dieser Verordnung gilt, wer nach Eingang der Ware im Inland zur Verfügung über sie für eigene oder fremde Rechnung berechtigt ist. Befindet sich der Verfügungsberechtigte nicht im Inland, so tritt an seine Stelle der Empfänger.

§ 4. Wer aus dem Ausland Stoffe der im § 3 Abs. 1 bezeichneten Art einführt, hat sie an den Kriegsausschuß zu liefern. Er hat sie bis zur Abnahme mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu behandeln, in handelsüblicher Weise zu versichern und auf Abruf zu verladen. Er hat sie auf Verlangen des Kriegsausschusses an einem von diesem zu bestimmenden Orte zur Besichtigung zu stellen oder Proben einzusenden.

Der Kriegsausschuß hat sich unverzüglich nach Empfang der Anzeige oder nach der Besichtigung oder nach Empfang der Probe zu erklären, ob er die Stoffe übernehmen will.

Das Eigentum geht auf den Kriegsausschuß über mit dem Zeitpunkt, in welchem die Übernahmeerklärung dem Einführenden oder dem Inhaber des Gewahrsams zugeht.

§ 5. Der Kriegsausschuß setzt für die von ihm übernommenen Stoffe den Übernahmepreis fest.

Ist der Verpflichtete mit dem von dem Kriegsausschuß angebotenen Preise nicht einverstanden, so setzt die höhere Verwaltungsbehörde, die für den Ort zuständig ist, von dem aus die Lieferung erfolgen soll, den Preis endgültig fest. Die höhere Verwaltungsbehörde [Preußen, Vfg. 19. 9. 16, HMBl. 321: RegPr., für Berlin OberPr.] bestimmt darüber, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat. Der Verpflichtete hat ohne Rücksicht auf die endgültige Festsetzung des Preises zu liefern, der Kriegsausschuß vorläufig den von ihm festgesetzten Preis zu zahlen.

§ 6. Die Zahlung erfolgt spätestens vierzehn Tage nach Abnahme. Für streitige Restbeträge beginnt die Frist mit dem Tage, an dem die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde dem Kriegsausschusse zugeht.

§ 7. Die gewerbliche Verarbeitung von Rohharz jeder Art, das sich zur Herstellung von Kolophonium eignet, insbesondere Fichten-, Kiefern-, Lärchen-, Tannenharz, darf nur mit Zustimmung des Kriegsausschusses erfolgen.

Die Verordnung über die gewerbliche Verarbeitung von Rohharz vom 9. März 1916 (RGBl. 157) tritt außer Kraft.

§ 8. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer die in §§ 1, 3 vorgeschriebenen Anzeigen nicht rechtzeitig erstattet, oder wer wissentlich falsche oder unvollständige Angaben macht;
2. wer den Vorschriften des § 7 Abs. 1 zuwiderhandelt.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Stoffe erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 9. Die Bestimmungen treten mit dem 10. September 1916 in Kraft.

Begründung. (D. N. IX 129.)

Um der infolge der Einfuhrschwierigkeiten und der Abnahme der erbeuteten bzw. beschlagnahmten Harzbestände eingetretenen Harzknappheit, die sich vornehmlich in der Papier-, in der Lack- und Farben- und in der Seifenindustrie mit wachsender Stärke fühlbar machte, entgegenzuwirken, wurde durch die Rohharzabteilung des Kriegsausschusses für pflanzliche und tierische Öle und Fette die Abharzung der Kiefernwaldungen im Inlande und den besetzten Gebieten in Angriff genommen. Man rechnete zunächst mit 100000 ha abzuharzender Waldfläche. Bei der Durchführung ergaben sich indes mannigfache Schwierigkeiten, so daß schließlich durch vertragliche Abmachungen mit den Bundesstaaten, dem Oberkommando Ost nur etwa 50000 ha Kiefernwald erfaßt werden konnten. Nach den Schätzungen Sachverständiger sollte diese Fläche

eine Gesamtausbeute von etwa 20000 t Rohharz ergeben. Nach dem Vorgange des Kriegsausschusses bemühten sich einzelne Interessenten mit Besitzern von Privatwaldungen über die Abharzungen der Kiefernbestände für eigene Rechnung abzuschließen. Um Vorsorge zu treffen, daß dadurch nicht Preistreibereien auf dem Harzmarkte einträten und der unnatürlich hohe Preis für Harz, wie er sich im Kriege herausgebildet hatte, dauernd beibehalten bliebe, schien es erforderlich, die gesamte Kiefernharzgewinnung in einer Hand zu vereinigen. Zu diesem Zweck wurde durch die Bek. über die gewerbliche Verarbeitung von Rohharz v. 9. März 1916 (RGBl. 147) dem Kriegsausschuß die alleinige Befugnis zur Verarbeitung von Kiefernrohharz übertragen. Das schien auch deshalb besonders gerechtfertigt, weil Deutschland bis dahin seinen Bedarf an springhartem Harz (Kolophonium) ausschließlich durch Einfuhr gedeckt hatte, so daß keine deutsche Industrie vorhanden war, welche in der Verarbeitung von Rohharz, wie es vom Baum kommt, zu Kolophonium Erfahrung besaß. Es bestand somit die Gefahr unrationeller Wirtschaft mit dem gewonnenen Rohharz, wenn nicht eine mit den erforderlichen Mitteln und sachverständigen Beratern ausgestattete Stelle die Verarbeitung überwachte. Der Kriegsausschuß schloß mit einigen besonders leistungsfähigen Betrieben der Harzproduktenindustrie ab. Um diese zu einer möglichst hohen Vervollkommnung des technischen Verarbeitungsverfahrens und zur Ablieferung hochwertiger Ware anzuspornen, wurde ihnen zunächst nur ein Teil der voraussichtlichen Ernte verschlossen, mit dem Hinweis, daß derjenige Betrieb, welcher die besten Erzeugnisse abliefere, für die weitere Zuteilung in Betracht kommen werde. Die zuerst vergebenen Mengen und die vom Kriegsausschuß gezahlten Umwandlungskosten waren so bemessen, daß den Fabriken die Möglichkeit einer Umwandlung ihrer Betriebe gegeben war.

Die bisherigen Ergebnisse der Harznutzung rechtfertigen die seitens der Sachverständigen gehegten Erwartungen nicht. Infolge der im Frühjahr, d. h. in der Zeit, in der gerade der Harzfluß am ergiebigsten sein sollte, herrschenden kalten Witterung sowie infolge des durch die Getreideernte bedingten Mangels an Arbeitskräften in den Sommermonaten, in denen das Wetter günstiger war, sind bisher nur etwa 1000 t Rohharz gewonnen worden. Bis Ende des Sommers ist demnach höchstens ein Ertrag von einigen 1000 t zu erwarten.

Neben dem Kiefernrohharz kommt vor allem Fichtenrohharz noch als Ausgangsprodukt für Kolophonium in Frage. Über seine Verarbeitung waren gesetzliche Bestimmungen nicht erlassen. Der Kriegsausschuß war darauf angewiesen, durch Abschluß von Privatverträgen möglichst große Mengen an sich heranzubringen. Das Fichtenharz steht dem Kiefernharz an Güte wesentlich nach, ist aber als Ersatzprodukt für manche Zwecke brauchbar. Bis zum 1. September konnten etwa 1500 t Fichtenscharrharz gekauft werden.

Das ungünstige Ergebnis der bisherigen Harzernte machte es erforderlich, nunmehr möglichst alles Harz, das im Inlande vorhanden war oder aus dem Auslande noch eingeführt wurde, einer zentralen Bewirtschaftung zuzuführen. Nur auf diesem Wege schien es möglich, die Harz verarbeitende Industrie weiterhin, wenn auch in bescheidenem Maße, zu versorgen und gleichzeitig die immer stärker hervortretenden Preistreibereien endgültig zu beseitigen. Infolgedessen wurde durch die Bek. v. 7. Sept. 1916 (RGBl. 1002) und die dazu ergangene Bekanntmachung, betr. Ausführungsbest. v. 7. Sept. 1916 (RGBl. 1005) die Einfuhr von Harz zu Harzprodukten jeder Art bei dem Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Öle und Fette zentralisiert und gleichzeitig eine Beschlagnahme der im Inland befindlichen Rohharzbestände für den Kriegsausschuß durchgeführt. Die alleinige Verarbeitungsbefugnis des Kriegsausschusses wurde ausgedehnt auf Rohharz jeder Art, insbesondere auch auf Fichten-, Tannen- und Lärchenharz.

b) Bek. über den Verkehr mit Cumaronharz. Vom 5. Oktober 1916. (RGBl. 1123.)

[BR.] § 1. Die Erzeuger von Cumaronharz dürfen das von ihnen erzeugte Cumaronharz nur an den Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Öle und Fette, G. m. b. H. in Berlin absetzen. Der Kriegsausschuß kann die unmittelbare Abgabe an Verbraucher oder Händler gestatten.

Cumaronharz im Sinne dieser Verordnung ist ein durch Polymerisation von Cumaron, Inden, deren Homologen und ähnlichen Steinkohlenteerbestandteilen dargestelltes Erzeugnis von harzartiger Beschaffenheit in festem bis flüssigem Zustand frei von fremden Beimischungen.

§ 2. Die Erzeuger von Cumaronharz sind verpflichtet, nach näherer Bestimmung des Reichskanzlers einer von diesem zu benennenden Stelle Auskunft über ihre bisherige und ihre voraussichtliche Erzeugung von Cumaronharz zu erteilen.

§ 3. Die Erzeuger von Cumaronharz haben das von ihnen erzeugte Cumaronharz dem Kriegsausschuß auf Verlangen käuflich zu überlassen und auf Abruf zu verladen. Sie können ihrerseits verlangen, daß der Kriegsausschuß binnen vier Wochen nach einer an ihn ergangenen Aufforderung sich wegen Übernahme ihrer Erzeugung entscheidet. Nach Ablauf der Frist erlischt die Pflicht, ihre Erzeugung dem Kriegsausschusse zu überlassen oder dessen Genehmigung des Verkaufs an Dritte nachzusuchen.

Das Eigentum geht auf den Kriegsausschuß über mit dem Zeitpunkt, in welchem die Übernahmeerklärung dem Erzeuger zugeht.

§ 4. Soweit Cumaronharz der Überlassungspflicht nach § 3 unterliegt, haben die Besitzer für Aufbewahrung und pflegliche Behandlung desselben zu sorgen. Sie dürfen über ihre Vorräte erst nach Ablauf der im § 3 genannten Frist verfügen. Sie haben dem Kriegsausschuß auf Erfordern Auskunft zu geben, Proben gegen Erstattung der Portokosten einzusenden und die Besichtigung ihrer Erzeugnisse zu gestatten.

§ 5. Der Kriegsausschuß hat dem zur Überlassung Verpflichteten für die abgenommenen Mengen einen angemessenen Preis zu zahlen.

Ist der Erzeuger mit dem angebotenen Preise nicht einverstanden, so wird der Preis von einem vom Reichskanzler zu bestellenden ständigen Ausschuß nach näherer Anweisung des Reichskanzlers endgültig festgestellt. Dieser Ausschuß bestimmt auch darüber, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat.

§ 6. Der Verpflichtete hat ohne Rücksicht auf die endgültige Festsetzung des Übernahmepreises zu liefern. Der Kriegsausschuß hat vorläufig den von ihm für angemessen erachteten Preis zu zahlen. Das Recht des Verpflichteten, eine Preisfestsetzung durch den ständigen Ausschuß zu verlangen, erlischt, wenn er nicht unverzüglich nach Mitteilung des Preisangebots seitens des Kriegsausschusses davon Gebrauch macht.

§ 7. Der vom Reichskanzler zu bestellende ständige Ausschuß (§ 5 Abs. 2) entscheidet endgültig über alle Streitigkeiten, die sich zwischen den Beteiligten aus der Aufforderung zur käuflichen Überlassung sowie aus der Überlassung ergeben.

§ 8. Übersteigt in einem Monat die Erzeugung von einer bestimmten Sorte Cumaronharz den Bedarf, so hat auf Antrag des Kriegsausschusses nach näherer Bestimmung des Reichskanzlers die von diesem gemäß § 2 zu benennende Stelle eine entsprechende Beschränkung der Erzeugung vorzunehmen. Auf Mengen, die über das zugelassene Maß hinaus erzeugt werden, finden die Vorschriften im § 3 Satz 2, 3 keine Anwendung.

§ 9. Der Reichskanzler kann von den Vorschriften der Verordnung Ausnahmen zulassen; er setzt Höchstgrenzen für die Übernahmepreise fest und erläßt die Ausführungsbestimmungen.

§ 10. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark wird bestraft:

1. wer Cumaronharz der Vorschrift des § 1 Abs. 1 zuwider absetzt,
2. wer die im § 2 vorgeschriebene Auskunft nicht rechtzeitig erteilt oder wer wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben über die bisherige Erzeugung macht,
3. wer der Verpflichtung zur Aufbewahrung und pfleglichen Behandlung (§ 4) zuwiderhandelt.

In den Fällen des Abs. 1 Nr. 1, 2 kann neben der Strafe auf Einziehung der Mengen erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 11. Die Verordnung tritt mit dem 15. Oktober 1916 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Hierzu:

Bek., betr. Ausführungsbestimmungen zu der VO. über den Verkehr mit Cumaronharz vom 5. Oktober 1916 (RGBl. 1125) mit der Änderung vom 24. Dezember 1916 (RGBl. 1433, i. Kr. seit 1. Januar 1917).

[RR. §§ 2, 9 CumaronharzVO.] § 1. Der ständige Ausschuß zur endgültigen Festsetzung der Preise für das von den Erzeugern von Cumaronharz an den Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Öle und Fette zu überlassende Cumaronharz entscheidet in der Besetzung von drei Mitgliedern, von denen je eines den Erzeugern und Verbrauchern angehören muß.

§ 2. Der Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Öle und Fette, G. m. b. H. in Berlin darf für das von ihm übernommene Cumaronharz höhere Preise als die nachstehend aufgeführten nicht zahlen:

1.	für springhartes helles Cumaronharz	250	Mark,
2.	„ „ hellbraunes „	200	„
3.	„ „ braunes „	180	„
4.	„ „ dunkles „	160	„
5.	„ „ schwarzes „	100	„
6.	„ hartes helles Cumaronharz	230	„
7.	„ „ hellbraunes „	180	„
8.	„ „ braunes „	160	„
9.	„ „ dunkles „	140	„
10.	„ „ schwarzes „	80	„
11.	„ mittelhartes helles Cumaronharz	200	„
12.	„ „ hellbraunes „	170	„
13.	„ „ braunes „	150	„
14.	„ „ dunkles „	130	„
15.	„ „ schwarzes „	70	„
16.	„ weiches helles Cumaronharz	170	„
17.	„ „ hellbraunes „	150	„
18.	„ „ braunes „	130	„
19.	„ „ dunkles „	110	„
20.	„ „ schwarzes „	60	„
21.	„ zähflüssiges helles Cumaronharz	120	„
22.	„ „ hellbraunes „	110	„
23.	„ „ braunes „	100	„
24.	„ „ dunkles „	80	„
25.	„ „ schwarzes „	50	„
26.	„ flüssiges helles Cumaronharz	80	„
27.	„ „ hellbraunes „	70	„

28.	für flüssiges braunes Cumaronharz	60	Mark,
29.	„ „ dunkles „	55	„
30.	„ „ schwarzes „	50	„
31.	für cumaronharzhaltige Rückstände mit einem Harzgehalte von über 27 bis 35 v. H. des Gesamtgewichts	50	
32.	für cumaronharzhaltige Rückstände mit einem Harzgehalte von 20 bis 27 v. H. des Gesamtgewichts	35	
33.	für cumaronharzhaltige Rückstände mit einem Harzgehalte von unter 20 v. H. des Gesamtgewichts.	25	„ .

Die Preise gelten für je 100 Kilogramm Reingewicht.

Neben dem Übernahmepreise kann für die Aufbewahrung bei längerer Dauer eine angemessene Vergütung gewährt werden.

Die Preise umfassen die Kosten der Beförderung bis zur nächsten Eisenbahn- oder Schiffsladestelle sowie die Kosten des Einladens.

§ 3. Die Preise gelten für Lieferung ausschließlich Verpackung. Die Verpackung soll in versandfest gearbeiteten Blechtrommeln von je 200 Liter Wasserinhalt erfolgen. Für harte Ware sollen glatte Trommeln von einer Blechstärke von mindestens 0,5 Millimeter, für flüssige Ware gewellte Trommeln mit einer Blechstärke von mindestens 0,75 Millimeter verwendet werden. Für jede Trommel ist ein Preis von 10 Mark zu zahlen.

Wird eine der Bestimmung des Abs. 1 nicht entsprechende Verpackung verwendet, so geht ein während der Beförderung etwa entstandener Verlust zu Lasten des Erzeugers, es sei denn, daß der Verlust auch bei der Verwendung der vorgesehenen Packung entstanden wäre.

§ 4. Die Vorschriften der §§ 2, 3 sind auch für die Entscheidung des Ausschusses zur endgültigen Festsetzung der Preise bindend.

§ 5. [Fassg. 24. 12.] Die Erzeuger von Cumaronharz sind verpflichtet, ihre gesamte Monatserzeugung bis zum 8. Monatstage des nächsten Monats, getrennt nach den im § 2 genannten Arten, dem Kriegsausschusse für pflanzliche und tierische Öle und Fette anzuzeigen.

§ 6. Eine auf Antrag des Kriegsausschusses für pflanzliche und tierische Öle und Fette durch die Deutsche Benzolvereinigung in Bochum vorzunehmende Beschränkung der Erzeugung erfolgt im Verhältnis des Anteils, den jeder Erzeuger an der Gesamterzeugung der drei vorangegangenen Monate hat. Hat ein Erzeuger erst innerhalb der letzten drei Monate vor Durchführung der Beschränkung die Erzeugung von Cumaronharz aufgenommen, so ist bei Berechnung der Gesamterzeugung und seines Anteils eine Menge in Ansatz zu bringen, die seiner durchschnittlichen Tageserzeugung während der Betriebszeit entspricht.

Die Erzeuger von Cumaronharz sind verpflichtet, ihre Erzeugung in den letzten drei Monaten vor einer vom Kriegsausschusse beantragten Beschränkung der Erzeugung der Deutschen Benzolvereinigung in Bochum auf deren Verlangen, getrennt nach den im § 2 genannten Arten, anzuzeigen.

§ 7. Die Bestimmungen treten mit dem 15. Oktober 1916 in Kraft.

Begründung.

(NorddAllgZtg. v. 7. Oktober 1916 Nr. 278 1. Ausg.)

Cumaronharz ist ein Nebenprodukt der Kokerei und stellt einen wertvollen Ersatzstoff der natürlichen Harze dar. Bei dem Mangel an Harz und der vielseitigen Verwendung des Cumaronharzes als Ersatzmittel für fehlendes Harz erscheint eine einheitliche Bewirtschaftung des Cumaronharzes mit Absatzpflicht der Erzeuger erforderlich.

6. Montanwachs.

Bek. über Montanwachs. Vom 26. Mai 1916. (RGBl. 419.)

[BR.] § 1. Die Eigentümer von rohem und raffiniertem Montanwachs sind verpflichtet, das Montanwachs der Kriegsschmieröl-Gesellschaft m. b. H. in Berlin auf deren Verlangen käuflich zu überlassen.

Kommt eine Einigung über den Preis nicht zustande, so wird er von der höheren Verwaltungsbehörde endgültig festgesetzt.

§ 2. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft, wer den Vorschriften des § 1 Abs. 1 zuwiderhandelt.

§ 3. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung [27. 5.] in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Begründung. (D. R. IX 130.)

Nachdem die Arbeiten einer wissenschaftlichen Kommission ergeben hatten, daß Montanwachs an Stelle von fetten Ölen und Fettsäuren zur Herstellung von konsistenten Fetten, Lederfetten und zur Streckung von Paraffin und Zeresin in der Kerzen- und Sprengstoffindustrie dienen kann, war es notwendig geworden, rohes und raffiniertes Montanwachs in erster Reihe zur Verwendung für diese Zwecke zur Verfügung zu stellen, um eine möglichste Ersparung der für andere Zwecke unentbehrlichen Fette und Fettsäuren zu erreichen.

Da Montanwachs in Deutschland nur von vier großen Betrieben hergestellt wird und nach den angestellten Ermittelungen große Mengen bei den Verbrauchern nicht auf Lager lagen, sondern nur bei den Erzeugern, war weder eine Beschlagnahme noch eine Bestandsaufnahme erforderlich. Es genügte vielmehr, nach dem Muster der Bekanntmachung über die Verwendung von Erdölpech v. 29. April 1915 (RGBl. 275) die Eigentümer von Montanwachs zu verpflichten, das in ihrem Verfügungsbereiche befindliche Montanwachs der Kriegsschmieröl-Gesellschaft m. b. H. auf deren Verlangen käuflich zu überlassen. Diese Verpflichtung ist durch die Bek. v. 26. Mai 1916 (RGBl. 419) durchgeführt worden.

7. Leim.

Bek. über den Verkehr mit Leim. Vom 14. September 1916. (RGBl. 1023.)

[BR.] § 1. Der Reichskanzler ist ermächtigt, den Verkehr mit Leim jeder Art zu regeln. Er kann Erhebungen über Erzeugung, Bestand, Absatz, Verbrauch und Bedarf anordnen.

Er kann bestimmen, daß Zuwiderhandlungen gegen die auf Grund vorstehender Ermächtigung zu erlassenden Bestimmungen mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft werden und daß neben der Strafe auf Einziehung der Mengen erkannt werden kann, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 2. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung [15. 9.] in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Hierzu:

Bek., betr. Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Leim vom 14. September 1916 (RGBl. 1023). Vom 14. September 1916. (RGBl. 1024.)

[RK. § 1 LeimBO.] § 1. Wer Leder-, Hasen-, Knochen- oder Mischleim herstellt, ist verpflichtet, bis zum 10. jedes Monats die im vergangenen Monat aus inländischen und aus-

ländischen Rohstoffen erzeugten Mengen getrennt nach Arten und Qualitäten dem Kriegsausschusse für Ersatzfutter, G. m. b. H. in Berlin (Kriegsausschuß) anzuzeigen.

Bis zum 1. Oktober 1916 haben die Hersteller dem Kriegsausschuß anzuzeigen, welche Mengen der genannten Leimarten sie aus inländischen und ausländischen Rohstoffen in den Jahren 1913 bis 1915 und den abgelaufenen Kalendermonaten des Jahres 1916 hergestellt haben.

§ 2. Wer mit Beginn eines Kalendermonats Leim der im § 1 genannten Art in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, die vorhandenen Bestände getrennt nach Arten und Eigentümern unter Bezeichnung der Art und des Eigentümers dem Kriegsausschusse bis zum 10. des Monats anzuzeigen. Mengen, die sich bei Beginn eines Kalendermonats unterwegs befinden, sind vom Empfänger anzuzeigen.

Der Anzeige unterliegen nicht Vorräte, die

1. insgesamt 100 Kilogramm nicht übersteigen,

2. die im Eigentume der Heeresverwaltung oder der Marineverwaltung stehen.

Für den Monat September 1916 hat die Anzeige nach dem Stande vom 15. September 1916 bis zum 1. Oktober 1916 zu erfolgen.

Soweit der Bestand am 15. September 1916 5000 Kilogramm übersteigt, sind die Leimarten auch gesondert nach Qualitäten und außerdem der Bestand am 1. August 1916 sowie der Zu- und Abgang seit dieser Zeit anzumelden.

§ 3. Wer in einem gewerblichen Betriebe Leim der im § 1 genannten Arten verbraucht, ist verpflichtet, bis zum 1. Oktober 1916 dem Kriegsausschusse die in den Jahren 1915, 1916 verbrauchten Mengen getrennt nach Arten anzuzeigen, sofern der Gesamtverbrauch 100 Kilogramm im Jahre übersteigt.

Er hat ferner bis zum gleichen Zeitpunkt anzumelden, welchen monatlichen Bedarf an Leim er für die Zukunft voraussichtlich haben wird.

§ 4. Die Anzeigen sind unter Benutzung der von dem Kriegsausschuß auszugebenden Vordrucke zu erstatten.

§ 5. Der Kriegsausschuß kann verlangen, daß die Anzeigen durch Vermittlung von ihm besonders zu benennender Stellen erstattet werden. Das Verlangen des Kriegsausschusses ist auf dessen Ersuchen von den Ortsbehörden öffentlich bekanntzumachen.

§ 6. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft, wer die in den §§ 1 bis 3 vorgeschriebene Anzeige nicht rechtzeitig erstattet oder wer in den Fällen der §§ 1, 2, § 3 Abs. 1 wissentlich falsche oder unvollständige Angaben macht. Neben der Strafe kann in den Fällen des § 1 Abs. 1 und des § 2 auf Einziehung der Mengen erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 7. Die Bestimmungen treten mit dem Tage der Verkündung [15. 9.] in Kraft.

Begründung. (D. N. IX 131.)

Durch die VO. über den Verkehr mit Leimleder vom 24. Februar 1916 (RGBl. 115) sowie die VO. über den Verkehr mit Knochen, Rinderfüßen und Hornschläuchen vom 13. April 1916 (RGBl. 276) ist der leimherstellenden Industrie ein Teil der Rohstoffe im Interesse der Erzeugung von Kraftfutter entzogen worden. Die Folge dieser gesetzlichen Maßnahme war eine starke Preistreiberei auf dem Leimmarkt, die allmählich dahin geführt hat, daß es den weniger kapitalkräftigen Verbrauchern kaum noch möglich war, sich die benötigten Leimmengen zu beschaffen. Nach Feststellungen, die seitens der Handelskammern und anderer beteiligter Stellen getroffen worden sind, hatte die Preistreiberei anscheinend ihren Grund nicht so sehr in einem Mangel an Leim, als vielmehr darin, daß seitens einzelner große Mengen von Leim zurückgehalten werden, sowie daß von einer Reihe von Verbrauchern große Angstkäufe getätigt worden sind. Eine Regelung des Verkehrs mit Leim erschien daher erforderlich. Welcher Art diese Regelung sein soll, ließ sich zunächst nicht entscheiden, da hinreichend sichere Feststellungen der tatsächlichen Verhältnisse nicht möglich waren. Es mußte

daher durch eingehende Erhebungen über Erzeugung, Bestand, Absatz, Verbrauch und Bedarf im Reich zunächst eine sichere Grundlage für weitere Entschließungen geschaffen werden. Diesem Zwecke dienen die Bek. v. 14. September 1916 (RGBl. 1023, 1024).

8. Benzin.

Bek. über die Höchstpreise für Benzin. Vom 27. Mai 1916. (RGBl. 426.)

[BR.] § 1. Der Preis für je 100 Kilogramm Reingewicht Benzin (Gasolin, Testbenzin) darf nachfolgende Sätze nicht übersteigen:

bei Benzin (Gasolin) mit einem spezifischen Gewichte bis 0,690	. .	65 Mark,
„ „ mit einem spezifischen Gewicht über 0,690—0,725	. .	60 „
„ „ „ „ „ „ „ 0,725—0,745	. .	53 „
„ „ „ „ „ „ „ 0,745—0,760	. .	42 „
„ „ „ „ „ „ „ 0,760—0,785	. .	35 „
„ Testbenzin (Terpentinölersatz)		45 „ .

Die Preise gelten für Lieferung ab deutschem Lager oder ab deutscher Grenze in Käufers Kesselwagen.

Die bei plus 15 Grad Celsius ermittelten spezifischen Gewichte sind maßgebend.

Als Testbenzin (Terpentinölersatz) gilt solches Benzin, das einen Entflammungspunkt von über 21 Grad Celsius nach Abel hat und bis 200 Grad Celsius nach Englerschem Verfahren völlig übersiedet.

§ 2. Übernimmt der Verkäufer das Zurollen des Benzins in Fässern und Gefäßen nach einem Lager des Käufers oder die Versendung nach einem anderen Orte, so kann er nur seine baren Auslagen, und bei Verwendung eigenen Fuhrwerkes eine Vergütung bis zu 2 Mark für je 100 Kilogramm Reingewicht berechnen.

§ 3. Bei Lieferung in Verkäufers Kesselwagen darf keine höhere Mietgebühr als 5 Mark für Wagen und Tag gefordert werden. Die Mietgebühr ist vom Tage der Füllung in Deutschland bzw. vom Tage des Abganges an einer deutschen Grenzstation bis zum Tage des Wiedereintreffens des Kesselwagens an der vom Verkäufer vorgeschriebenen deutschen Station zu berechnen.

Ferner darf berechnet werden:

1. bei Lieferung in Verkäufers Eisenfässern eine Vergütung bis zu 3 Mark für 100 Kilogramm Reingewicht, und wenn die Fässer nicht binnen 60 Tagen vom Lieferungstag an gerechnet zurückgegeben werden, eine fernere Vergütung bis zu 1 Mark für jedes Faß und jede weiteren angefangenen 30 Tage;
2. bei Lieferung in Käufers Gebinden über 100 Liter Inhalt eine Füllgebühr bis zu 1 Mark, bei Lieferung in Käufers Gefäßen von unter 100 Liter Inhalt bis zu 2 Mark für je 100 Kilogramm Reingewicht.

§ 4. Die Höchstpreise gelten für Barzahlung bei Empfang. Wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu 2 v. H. Jahreszinsen über Reichsbankdiskont zugeschlagen werden.

§ 5. Durch diese Verordnung werden die Preisbestimmungen der Arzneitaxe nicht berührt.

§ 6. Die §§ 2, 4, § 5 Abs. 2, § 6 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (RGBl. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (RGBl. 25) und vom 23. März 1916 (RGBl. 183) finden entsprechende Anwendung, ebenso die Bekanntmachung, betreffend Einwirkung von Höchstpreisen auf laufende Verträge, vom 11. November 1915 (RGBl. 758).

§ 7. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung treten die Bestimmungen des § 5 Abs. 2 der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Petroleum und die Verteilung der Petroleumbestände vom 8. Juli 1915 (RGBl. 420) außer Kraft, insoweit sie sich auf Schwerbenzin (Terpentinölersatz) beziehen; desgleichen treten die auf Grund des § 7 der genannten Verordnung seitens des Reichskanzlers (Reichsamt des Innern) für den Verkauf von Terpentinölersatz erteilten Ausnahmebewilligungen außer Kraft.

§ 8. Der Reichskanzler kann Ausnahmen zulassen.

§ 9. Die Verordnung tritt am 1. Juni 1916 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Hierzu:

a) Bek., betr. Zulassung einer Ausnahme von der Verordnung über die Höchstpreise für Benzin v. 27. Mai 1916 (RGBl. 426) v. 27. Juni 1916 (RGBl. 611) mit der Änderung v. 29. Juli 1916 (RGBl. 862).

Auf Grund des § 8 der Verordnung über die Höchstpreise für Benzin vom 27. Mai 1916 (RGBl. 426) wird für die Zeit von dem Tage der Verkündung dieser Bekanntmachung [28. 6.] bis zum 31. Dezember 1916 eine Ausnahme von dem Höchstpreis für Testbenzin (Terpentinölersatz) dahin zugelassen, daß der Preis bei Verkäufen von weniger als hundert Kilogramm sechzig Mark, bei Verkäufen von weniger als fünfundzwanzig Kilogramm siebzig Mark erreichen darf; diese Preise schließen die Vergütung für die Überlassung und das Füllen von Behältnissen sowie für die Lieferung in das Haus des Käufers ein.

Diese Ausnahme gilt nicht bei Verkäufen durch den Erzeuger sowie für Ware, die aus dem Ausland eingeführt ist, beim Verkaufe durch den Einführenden.

b) Bek., betr. Zulassung einer Ausnahme von der VO. über die Höchstpreise für Benzin vom 27. Mai 1916 (RGBl. 426). Vom 20. Dezember 1916. (RGBl. 1409.)

Auf Grund des § 8 der Verordnung über die Höchstpreise für Benzin vom 27. Mai 1916 (RGBl. 426) wird die Wirksamkeit der in der Bekanntmachung vom 27. Juni 1916 (RGBl. 611) zugelassenen Ausnahme von dem Höchstpreis für Testbenzin auf die Zeit bis zum 31. März 1917 erstreckt.

Begründung. (D. A. IX 134.)

Die Benzinpreise hatten im Laufe des Krieges infolge mangelnder Zufuhren und des großen Heeresverbrauchs eine außerordentliche Höhe erreicht. Dieser Umstand wurde vielfach von solchen Firmen, die dem Benzinhandel vor dem Kriege ferngestanden hatten, zu weiterer spekulativer Preistreibung ausgenutzt, so daß naturgemäß auch die Preise in den Bezugsländern Österreich-Ungarn und Rumänien in unerwünschter Weise getrieben wurden. Es war daher eine Höchstpreisfestsetzung erwünscht, die durch die Bek. v. 27. Mai 1916 (RGBl. 426) durchgeführt ist. Bei Festlegung der Höchstpreise mußte einerseits auf die in Österreich-Ungarn bereits eingeführten Höchstpreise und anderseits auf die im Inlande durch die Generalkommandos festgesetzten Höchstpreise für Benzol, welches vielfach für die gleichen Zwecke wie Schwerbenzin Verwendung findet, Rücksicht genommen werden. Insbesondere mußte eine Erschwerung des Absatzes für Benzol durch die Höchstpreisfestsetzung für Benzin vermieden werden, um die Gewinnung von Toluol und des für die Sprengstoffherstellung und für Düngezwecke gleich wichtigen Stickstoffs nicht zu gefährden.

Eine besondere Preisregelung war dabei für Terpentinölersatz (Testbenzin) notwendig, weil dessen Herstellung mit besonderen Kosten verknüpft ist, und weil bei der Herstellung Stoffe (Gasöl) anfallen, für die nur verhältnismäßig niedrige Preise erzielt werden. Durch die Festsetzung eines Höchstpreises für Terpentinölersatz war zu-

gleich die Aufhebung des § 5 Abs. 2 der PetroleumhöchstpreisVO. v. 8. Juli 1915 (RGBl. 420), 21. Oktober 1915 (RGBl. 685) und vom 1. Mai 1916 (RGBl. 350) erforderlich, soweit er sich auf Schwerbenzin (Terpentinölersatz) bezieht. Auf Grund des § 8 der Benzinhöchstpreisverordnung sind durch die Bek. v. 27. Juni 1916 (RGBl. 611) für den Verkauf von Terpentinölersatz im Kleinhandel höhere Preise bis zum 31. August 1916 zugelassen, um den Verkauf von zu teureren Preisen eingekauften Restmengen ohne Schaden zu ermöglichen. Diese Frist ist dann durch die Bek. v. 29. Juli 1916 (RGBl. 862) bis zum 31. Dezember 1916 erstreckt worden.

XXV. Tabak.

Inhaltsübersicht.

*1. Bek., betr. Außerkrafttreten von Verordnungen und Bekanntmachungen v. 10. Oktober 1916 (RGBl. 1152) 554
*2. Bek. über Rohtabak v. 10. Oktober 1916 (RGBl. 1145) 554
Hierzu: Ausführungsbestimmungen . . . . . .
*a) v. 10. Oktober 1916 (RGBl. 1149) mit den Änderungen v. 30. Dezember 1916 (RGBl. 17. 1) 557
*b) v. 27. Oktober 1916 (RGBl. 1200) mit den Änderungen v. 21. November, 15. u. 30. Dezember 1916 (RGBl. 16, 1288, 1389; 17, 1) 559

1. Bek. des Reichskanzlers, betr. das Außerkrafttreten von Verordnungen und Bekanntmachungen. Vom 10. Oktober 1916. (RGBl. 1152.)

Die nachstehend aufgeführten Verordnungen und Bekanntmachungen treten mit dem 10. Oktober 1916 außer Kraft:

1. Bekanntmachung über Frühkäufe von Tabak vom 7. August 1916 (RGBl. 919),
2. Bekanntmachung über Rohtabak vom 7. August 1916 (RGBl. 920),
3. Bekanntmachung, betreffend Ausnahmen von der Bekanntmachung über Rohtabak vom 7. August 1916 (RGBl. 921),
4. Bekanntmachung, betreffend weitere Ausnahme von der Bekanntmachung über Rohtabak vom 10. August 1916 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 189 vom 12. August 1916),
5. Bekanntmachung, betreffend weitere Ausnahmen von der Bekanntmachung über Rohtabak vom 18. August 1916 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 195 vom 19. August 1916).

2. Bek. über Rohtabak. Vom 10. Oktober 1916. (RGBl. 1145.)

[BR.] § 1. Als Tabak im Sinne dieser Verordnung gelten unbearbeitete und bearbeitete Tabakblätter sowie Tabakrippen, Tabakstengel und Tabakabfälle.

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten nicht für orientalische und ihnen gleichartige Tabakblätter.

§ 2. Die Vorräte an unbearbeiteten und bearbeiteten Tabakblättern ausländischer Herkunft sind für die Deutsche Tabakhandelsgesellschaft von 1916 m. b. H. in Bremen (Auslandsgesellschaft), die Vorräte an unbearbeiteten und bearbeiteten Tabakblättern inländischer Herkunft sowie an Tabakrippen, Tabakstengeln und Tabakabfällen sind für die Deutsche Tabakhandelsgesellschaft von 1916, Abteilung Inland, m. b. H. in Mannheim (Inlandgesellschaft) beschlagnahmt.

Tabak, der im Inland nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung geerntet wird, ist mit der Trennung vom Boden beschlagnahmt.

Tabakrippen, Tabakstengel und Tabakabfälle, die bei der Bearbeitung von Tabakblättern ausländischer Herkunft, auch von orientalischen und ihnen gleichartigen Tabakblättern, anfallen, sind mit der Trennung für die Inlandgesellschaft beschlagnahmt.

§ 3. Rechtsgeschäftliche Verfügungen über beschlagnahmten Tabak und Verfügungen, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen, dürfen nur mit Zustimmung der Gesellschaft, für die der Tabak beschlagnahmt ist, vorgenommen werden.

Hersteller von Tabakerzeugnissen, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung steueramtlich angemeldet waren, dürfen ihre Vorräte trotz der Beschlagnahme verarbeiten. Der Reichskanzler kann Höchstmengen festsetzen, über die hinaus die Verarbeitung unzulässig ist.

Die Beschlagnahme endigt mit dem freihändigen Erwerbe durch die Gesellschaft, für welche die Vorräte beschlagnahmt sind, mit der Enteignung oder mit der zugelassenen Verwendung.

§ 4. Der Tabak ist der Gesellschaft, für die er beschlagnahmt ist, auf Verlangen käuflich zu überlassen. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann das Eigentum auf Antrag durch Anordnung der zuständigen Behörde auf die Gesellschaft oder auf die im Antrag bezeichneten Personen übertragen werden. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Eigentümer oder dem Inhaber des Gewahrsams zugeht.

§ 5. Der Erwerber hat für die überlassenen oder enteigneten Vorräte einen angemessenen Preis zu zahlen. Der Preis wird, falls eine Einigung nicht zustande kommt, unter Berücksichtigung der Güte und Verwendbarkeit der Ware und der Preisgrenzen (§ 6) von dem für den Aufbewahrungsort zuständigen Schiedsgericht unter Ausschluß des Rechtswegs endgültig festgesetzt. Das Schiedsgericht entscheidet, wer die Auslagen des Verfahrens zu tragen hat.

§ 6. Für ungegorenen, unversteuerten Rohtabak inländischer Ernte aus dem Erntejahr 1916 werden für die Abnahme vom Pflanzer folgende Richtpreise festgesetzt:

Grumpen 50 bis 70 Mark für	50	Kilogramm,
Geize 30 „ 40 „ „	50	„ ,
übriger Rohtabak in eingefädeltem Zustand 70 bis 130 Mark für	50	„ .

Die Preise gelten für Grumpen in getrocknetem und ausgelesenem Zustand, für die Geizen und die übrigen Rohtabake in trockenem, dachreifen Zustand.

Ein bei der Inlandgesellschaft bestehender Preisausschuß setzt unter Berücksichtigung der Güte des Tabaks innerhalb obiger Preisgrenzen die Richtpreise für die einzelnen Arten und Anbaubezirke fest.

Der Preisausschuß kann für besondere Fälle Zuschläge und Abzüge festsetzen, selbst unter Über- oder Unterschreitung obiger Preisgrenzen.

Der Preisausschuß besteht aus der gleichen Anzahl von Vertretern der Pflanzer einerseits und Vertretern des Tabakhandels und der Tabakindustrie anderseits unter Vorsitz eines Kommissars des Reichskanzlers.

§ 7. Die Gesellschaften können nach näherer Bestimmung des Reichskanzlers zur Deckung ihrer Unkosten Gebühren erheben.

§ 8. Wer Tabak in Gewahrsam oder angepflanzt hat, ist verpflichtet, nach näherer Bestimmung des Reichskanzlers den Gesellschaften Auskunft zu erteilen. Wird die Auskunft nicht erteilt, so kann die Gesellschaft die erforderlichen Ermittlungen auf Kosten des Auskunftspflichtigen vornehmen lassen.

Die Mitglieder der Gesellschaften und ihrer Organe sowie die Angestellten und Beauftragten der Gesellschaften haben über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse der Auskunftspflichtigen, die zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu bewahren.

§ 9. Wer beschlagnahmten Tabak in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, den Tabak aufzubewahren und pfleglich zu behandeln.

Nimmt der Verwahrer eine zur Erfüllung der ihm nach Abs. 1 obliegenden Verpflichtungen erforderliche Handlung binnen der ihm von der Tabakhandelsgesellschaft gesetzten Frist nicht vor, so kann diese die Arbeiten auf seine Kosten vornehmen lassen.

Der Verwahrer hat die Vornahme auf seinem Grund und Boden, in seinen Wirtschaftsräumen und mit den Mitteln seines Betriebs zu gestatten.

Über Streitigkeiten, die sich bei der Anwendung dieser Vorschrift ergeben, entscheidet das für den Aufbewahrungsort zuständige Schiedsgericht unter Ausschluß des Rechtswegs endgültig.

§ 10. Die zuständige Behörde [Preußen, Bfg. 2. 11. 16, HMBl. 380, siehe zu § 11. Die örtliche Zuständigkeit wird durch die Lage des Betriebes oder des Geschäfts bestimmt] kann Betriebe und Geschäfte schließen lassen, deren Unternehmer oder Leiter sich in Befolgung der Pflichten, die ihnen durch diese Verordnung oder die dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen auferlegt sind, unzuverlässig erweisen.

Gegen die Verfügung ist Beschwerde zulässig. [In Preußen nach Bfg. v. 2. 11. 16, HMBl. 380 binnen 1 Woche von dem Tage der Zustellung der Verfügung.] Über die Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 11. Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als zuständige Behörde und als höhere Verwaltungsbehörde anzusehen ist. [Preußen, Bfg. 2. 11. 16, HMBl. 380, ZuständigeBeh.: Landräte (Oberamtmänner) und Polizeiverwaltungen der Stadtkreise, im Landespolizeibez. Berlin der Polizeipräsident dortj lbst. Höh. Verwaltungsbeh. RegPr., für Berlin OberPr.]

§ 12. Der Reichskanzler bestimmt, in welchem Umfang Tabake, die sowohl zur Herstellung von Zigarren und von Rauch-, Kau- und Schnupftabak als auch zur Herstellung von Zigaretten dienen, zur Herstellung von Zigaretten verwendet werden dürfen.

Die Zuweisung der für die Herstellung von Zigaretten hiernach zur Verfügung gestellten Tabake (Abs. 1) erfolgt die durch Zigarettentabak-Einkaufsgesellschaft m. b. H. Sie kann hierfür nach näherer Bestimmung des Reichskanzlers Gebühren erheben.

§ 13. Der Reichskanzler trifft nähere Bestimmungen, insbesondere über die Einrichtung der Schiedsgerichte und das Verfahren sowie für die Überwachung der Preise von Tabakerzeugnissen.

Er kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

Er kann durch Vertreter Einsicht in die Geschäftsführung der Gesellschaften nehmen.

Er kann Vorschriften über die Durchfuhr von Tabak und Tabakerzeugnissen erlassen.

§ 14. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer unbefugt beschlagnahmte Vorräte oder Vorräte, deren Überlassung nach § 4 verlangt worden ist, beiseiteschafft, abgibt, beschädigt, zerstört, verbraucht, verarbeitet oder sonst verwendet;
2. wer unbefugt Vorräte der in Nr. 1 genannten Art verkauft, kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über sie abschließt;
3. wer die gemäß § 8 erforderte Auskunft nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht;
4. wer der Vorschrift des § 8 Abs. 2 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet, oder wer sich der Verwertung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen nicht enthält;
5. wer der Verpflichtung zur Aufbewahrung und pfleglichen Behandlung (§ 9 Abs. 1) zuwiderhandelt;
6. wer den vom Reichskanzler gemäß § 13 Abs. 1 getroffenen Bestimmungen zuwiderhandelt.

In den Fällen der Nrn. 1 und 2 kann bei vorsätzlicher Zuwiderhandlung neben der Strafe auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 15. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung [11. 10.] in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Hierzu:

Ausführungsbestimmungen.†)

a) Vom 10. Oktober 1916 (RGBl. 1149) mit den Änderungen vom 30. Dezember 1916 (RGBl. 17, 1).

[RK. §§ 3 Abs. 2; 8 Abs. 1; 12, 18 TabBD.] § 1. Von der Beschlagnahme- und der Anzeigepflicht ist befreit:

1. Tabak, der von Verbrauchern (§ 6 Abs. 1 der Tabakzollordnung) und von Selbstherstellern (§ 20 Abs. 7 der Tabakzollordnung) zum eigenen Verbrauche gepflanzt ist;
2. Tabak, von dem gemäß § 3 Abs. 1 der Tabaksteuerordnung die Tabaksteuer nicht erhoben wird.

§ 2. Rechtsgeschäftliche Verfügungen über beschlagnahmten Tabak dürfen von den Tabak-Handelsgesellschaften bis auf weiteres zugelassen werden, soweit sie notwendig sind, um Verarbeitern und Kleinmengenverkäufern unter Einrechnung ihrer Vorräte den Bedarf für höchstens vier Monate zu sichern, und wenn die Preisvorschriften eingehalten sind.

§ 3. [Fassg. 30. 12.] Tabak, dessen Erwerb einem Hersteller von Tabakerzeugnissen gestattet wird, darf nur entsprechend den Weisungen der deutschen Zentrale für Kriegslieferungen von Tabakerzeugnissen, Sitz Minden in Westfalen, verarbeitet werden. Solange die Zentrale keine andere Weisung erteilt, haben Hersteller von Tabakerzeugnissen von ihrer monatlichen Erzeugung für die Zentrale ebensoviel zur Verfügung zu halten, wie sie im Durchschnitt der Monate Oktober, November und Dezember 1916 an die Zentrale zu liefern hatten. Die zur Verfügung zu haltenden Mengen betragen indessen mindestens den nachstehenden Anteil der im Januar 1917 hergestellten Mengen:

bei Zigarren zum Herstellerpreise bis einschließlich 90 Mark für 1000 Stück	60 v. H.
bei Zigarren zum Herstellerpreis über 90 bis 130 Mark für 1000 Stück	25 „
und bei Rauchtabak	60 „ .

Die Zentrale kann auf Lieferung der zu ihrer Verfügung zu haltenden Tabakerzeugnisse verzichten.

Für die Zeit bis Ende Januar 1917 ist der Bedarf der Verarbeiter nach den von ihnen in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Juli 1916 durchschnittlich verarbeiteten, der Bedarf der Kleinmengenverkäufer nach den von ihnen in dem gleichen Zeitraum durchschnittlich im Kleinmengenverkauf abgegebenen Tabakmengen zu bemessen.

Für die Zeit nach dem 31. Januar 1917 ist der Bedarf nach folgenden Grundsätzen zu bemessen:

bei Herstellern von Zigarren, Kau- und Schnupftabak ist die durchschnittliche Verarbeitung der ersten sieben Monate des Jahres 1915,

bei Herstellern von Rauchtabak die durchschnittliche Verarbeitung der ersten sieben Monate des Jahres 1916 nach Abzug von 10 vom Hundert und

bei Kleinmengenverkäufern die durchschnittliche Abgabe im Kleinmengenverkehr in den ersten sieben Monaten des Jahres 1915

zugrunde zu legen.

Die Auslandsgesellschaft kann auf Antrag der Zentrale ausnahmsweise den Bedarfsanteil von einzelnen Herstellern von Tabakerzeugnissen, die ganz oder überwiegend mit Heereslieferungen beschäftigt sind, vorübergehend erhöhen und den Bedarfsanteil von anderen Herstellern von Tabakerzeugnissen vorübergehend herabsetzen. Der Beschluß über die Erhöhung des Bedarfsanteils ist dem Reichskommissar zur Bestätigung

†) Weitere Ausführungsbestimmung v. 17. Januar 1917 (RGBl. 54) im Nachtrag.

vorzulegen; gegen die Herabsetzung des Bedarfsanteils ist Beschwerde an einen aus dem Reichskommissar und zwei vom Reichskanzler zu bestimmenden Vertretern der Tabakindustrie zusammengesetzten Ausschuß zulässig.

§ 4. Für die Lieferung von Tabak an Händler finden die Bestimmungen in den §§ 2, 3 sinngemäße Anwendung.

§ 5. Die Bestimmungen in den §§ 2 bis 4 gelten nicht für Lieferungsverträge über deutschen Rohtabak aus dem Erntejahr 1916.

§ 6. [Fassg. 30. 12.] Auf die Verarbeitung der Vorräte der Hersteller von Tabakerzeugnissen, die bei Inkrafttreten der Verordnung steueramtlich angemeldet waren, finden die Vorschriften im § 3 entsprechende Anwendung.

§ 7. Die Auslandsgesellschaft darf, abgesehen von Kleinmengenverkäufen, rechtsgeschäftliche Verfügungen über ausländische Tabakblätter nur zulassen, wenn der Verkaufspreis den Einkaufspreis des Verkäufers um nicht mehr als 18 vom Hundert übersteigt. (Verkaufsbedingungen: Zahlung in sechs Monaten oder bar mit 3 vom Hundert Abzug; Freilager bis zu drei Monaten.)

Die Auslandsgesellschaft kann für besondere Fälle Ausnahmen zulassen; sie kann insbesondere bei Veräußerung von nicht mehr als einem Packstück einen höheren Zuschlag bewilligen.

§ 8. Die Inlandgesellschaft kann, abgesehen von Kleinmengenverkäufen, die Veräußerung von deutschen Tabakblättern aus Ernten vor dem Jahre 1916 zulassen, wenn der Verkaufspreis für gegorenen, unversteuerten, in Ballen verpackten Tabak 200 Mark für 50 Kilogramm nicht übersteigt.

Beim Verkaufe von Mengen von nicht mehr als einem Packstück und zur Vermeidung von Härten können Ausnahmen zugelassen werden.

§ 9. Händler, denen das Hauptamt den Kleinmengenverkauf von Tabak vor dem 7. August 1916 gemäß § 6 der Tabakzollordnung gestattet hat, können bis auf weiteres zollzuschlagfreien Rohtabak innerhalb der im § 6 der Tabakzollordnung festgesetzten Grenzen und bis zur Höhe ihres durchschnittlichen Kleinmengenverkaufs in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Juli 1916 ohne besondere Genehmigung im Kleinmengenverkauf abgeben.

Dies gilt sinngemäß auch für den Kleinmengenverkauf von deutschem Rohtabak.

Die Kleinmengenverkäufer haben die von den Gesellschaften geforderten Bücher und Anschreibungen zu führen.

§ 10. Kleinmengenverkäufer dürfen bei der Abgabe im Kleinmengenverkehr auf den um den Zoll- und Steuerbetrag erhöhten Einkaufspreis bei Zahlung nach drei Monaten einen Zuschlag bis zu 25 vom Hundert und bei Zahlung nach sechs Monaten einen Zuschlag bis zu 28 vom Hundert nehmen; bei Barzahlung tritt ein Abzug von 3 vom Hundert ein.

§ 11. Kleinmengenkäufer dürfen trotz der Beschlagnahme an Kleinmengenverkäufer selbstgewonnene Rippen und Stengel an Zahlungs Statt für im Kleinmengenverkaufe bezogenen Rohtabak liefern. Die an die Kleinmengenverkäufer gelieferten Rippen bleiben beschlagnahmt.

§ 12. Der Verkehr mit Ansichtsmustern und Arbeitsmustern bis zu zwei Kilogramm von jeder Sorte bleibt frei.

Der Verkauf von Kentucky- und Virginia-Preßtabak oder Ungar-Blättern (ungarischer Landtabak) ist im Wege des Kleinhandels (§ 22 der Tabakzollordnung) gestattet.

§ 13. Grumpen der Ernte 1916 sind ausschließlich für die Herstellung von Rauchtabak bestimmt.

Zum Ankauf von Grumpen beim Pflanzer sind nur die Händler und Verarbeiter zuzulassen, die innerhalb der letzten fünf Jahre Grumpen vom Pflanzer gekauft haben und sich im Besitz eines zum Lagern von Grumpen geeigneten Privatlagers für unversteuerten inländischen Tabak befinden. Die Inlandgesellschaft kann Ausnahmen zulassen.

Wer Grumpen vom Pflanzer kaufen will, hat der Inlandgesellschaft spätestens bis

zum 15. Oktober 1916 anzuzeigen, wieviel Grumpen er in den Jahren 1911 bis 1915 gekauft hat und ob er im Besitz eines Privatlagers für unversteuerten inländischen Tabak ist.

Die Inlandgesellschaft stellt auf Grund der Anzeigen Bezugsscheine zum Ankauf von Grumpen beim Pflanzer aus.

Die Grumpen bleiben trotz des Ankaufs beschlagnahmt. Zu ihrer Verarbeitung und zum Weiterverkaufe bedarf es einer besonderen Erlaubnis der Inlandgesellschaft.

§ 14. Anzeigepflichtige (§ 8 der Verordnung) haben den Gesellschaften auf Verlangen die zur Regelung des Verkehrs mit Rohtabak erforderliche Auskunft zu geben, insbesondere über Herkunft, Erwerbspreis, Beschaffenheit, Aufbewahrung und Behandlung des Tabaks, bei inländischem Tabak auch über Anbauflächen, Anbauweise und Düngeart.

Die Angaben über Anbauflächen können von der Inlandgesellschaft auch bei dem zuständigen Hauptamt eingeholt werden.

§ 15. Die Gesellschaften dürfen für die Ausstellung von Bezugsscheinen zur Verarbeitung und zum Verkaufe von Tabak Gebühren bis zu 3 vom Hundert des Rechnungswerts erheben.

§ 16. Die Durchfuhr von Tabak und Tabakerzeugnissen über die Grenzen des Deutschen Reichs ist verboten.

§ 17. Die Bestimmungen im § 10 treten mit dem 16. Oktober, die übrigen Bestimmungen mit dem 10. Oktober 1916 in Kraft.

b) Vom 27. Oktober 1916 (RGBl. 1200) mit den Änderungen v. 21. November, 15. u. 30. Dezember 1916 (RGBl. 16, 1288, 1389; 17, 1).

[RG. §§ 3 Abs. 2; 8 Abs. 1; 12, 13 TabB.] § 18. [Fassg. 21. 11.] Als orientalische und ihnen gleichartige Tabakblätter (§ 1 Abs. 2, § 2 Abs. 3 der Verordnung) sind die Blätter der nachstehenden Tabakarten anzusehen:

türkischer, bulgarischer, griechischer, serbischer, dalmatinischer, bosnischer, albanischer, montenegrinischer, herzegowinischer, rumänischer, russischer, chinesischer Tabak, ungarischer heller Gartentabak, Algiertabak, ostafrikanischer Nyassatabak und italienischer Basmatabak.

§ 19. Als Tabake, die sowohl zur Herstellung von Zigaretten als auch von anderen Tabakerzeugnissen dienen (§ 12 der Verordnung) sind die nachstehend aufgeführten Arten anzusehen:

Java, Virginia, Maryland, Kentucky, Birma, Rangoon, Bengalen, Ungartabak mit Ausnahme des hellen ungarischen Gartentabaks, Paraguay, deutscher Tabak.

Soweit nicht für deutsche Grumpen und Sandblätter in den §§ 13 und 23 Bestimmung getroffen ist, bleibt die Bestimmung darüber vorbehalten, in welchem Umfang diese Tabakarten zur Herstellung von Zigaretten verwendet werden dürfen.

§ 20. Die Inlandgesellschaft kann den Verkauf von Tabakrippen und Tabakstengeln zulassen, wenn der Preis für lufttrockene Rippen und Stengel in Ballen verpackt und gepreßt in Wagenladungen von mindestens 5 Tonnen die nachstehenden Grenzen nicht übersteigt:

Rippen und Stengel von deutschem Tabak sowie Rippen und Stengel von deutschem und ausländischem Tabak gemischt	115	Mark	für 50 Kilogramm
Rippen und Stengel von ausländischem Tabak	125	„	„ 50 „

Die Preise gelten einschließlich der Vermittlungsgebühr. Die an die Inlandgesellschaft zu entrichtende Gebühr ist nicht inbegriffen; sie ist von dem Käufer zu zahlen. Bei Verpackung in Jute oder Juteersatz wird die Verpackung als Rippen mitbezahlt (brutto für netto). Bei anderer Verpackung gilt der Preis für Reingewicht nach Abzug der Verpackung.

Für lose Rippen ist ein Abzug von 5 Mark für 50 Kilogramm, für Rippen in geringerer Menge als in einer Wagenladung von 5 Tonnen und für feuchte oder minderwertige Rippen ein angemessener Abzug zu machen.

Die Inlandgesellschaft kann in besonderen Fällen Ausnahmen zulassen.

§ 21. [Fassg. 30. 12.] Die Inlandgesellschaft kann den Verkauf von gewalzten oder geschnittenen oder gewalzten und geschnittenen Rippen und Stengeln an Hersteller von Tabakerzeugnissen zur Weiterverarbeitung gestatten, wenn der Preis die nachstehenden Grenzen nicht übersteigt:

gewalzte Rippen aus inländischem Tabak oder gewalzte oder geschnittene oder gewalzte und geschnittene Rippen aus inländischem und ausländischem Tabak gemischt	153 Mark für 50 Kilogramm
gewalzte oder geschnittene oder gewalzte und geschnittene Rippen und Stengel aus ausländischem Tabak	166 „ „ 50 „ .

§ 22. [Fassg. 30. 12.] Kleinmengenverkäufer dürfen die gemäß § 11 bezogenen Rippen und Stengel walzen oder schneiden oder walzen und schneiden und im Kleinmengenverkehre zur Weiterverarbeitung verkaufen. Sie haben hierbei die im § 21 festgesetzten Preisgrenzen einzuhalten.

§ 23. Auf die Sandblätter der Ernte 1916, die ungegoren verarbeitet werden sollen, finden die für Grumpen geltenden Vorschriften im § 13 der Ausführungsbestimmungen entsprechende Anwendung. Die im § 13 Abs. 3 vorgesehene Anzeige hat jedoch spätestens bis zum 31. Oktober 1916 zu erfolgen.

Von der Aufnahme von solchen Sandblättern und von Grumpen der Ernte 1916 in ein Privatlager für unversteuerten inländischen Tabak kann die Gesellschaft namentlich in den Gegenden absehen, in denen die Aufnahme in ein solches Lager nicht üblich ist.

§ 24. Zum Ankauf von Rohtabak der Ernte 1916 zur Vergärung sind die Händler zuzulassen, die vor dem 1. August 1914, und die Fabrikanten, die vor dem 1. August 1916 Tabak vergoren haben.

Die Inlandgesellschaft teilt den Rohtabak den zugelassenen Personen nach deren durchschnittlicher Vergärung in den Kalenderjahren 1911 bis 1915 und, soweit die zur Verteilung vorhandene Menge größer ist als die in den Kalenderjahren 1911 bis 1915 durchschnittlich vergorene Menge, nach Maßgabe der vorhandenen Vergärungseinrichtungen und der gestellten Anträge zu.

Die Inlandgesellschaft kann Pflanzern auf Antrag gestatten, den von ihnen gezogenen Tabak in demselben Umfang wie 1915 selbst oder durch Genossenschaften oder Tabakbauverbände zu vergären.

Die Gesellschaft kann Ausnahmen zulassen. Der angekaufte Rohtabak bleibt trotz des Ankaufs beschlagnahmt. Zu seiner Verarbeitung und zum Weiterverkaufe bedarf es einer besonderen Erlaubnis der Inlandgesellschaft.

§ 25. Wer zum Ankauf von ungegorenem Tabak einschließlich der Grumpen und Sandblätter beim Pflanzer zugelassen wird, erhält von der Inlandgesellschaft einen Bezugsschein über Menge und Art des anzukaufenden Rohtabaks unter Mitteilung des Ankaufsbezirkes gegen Hinterlegung einer von der Inlandgesellschaft zu bestimmenden Sicherheit für die von ihr zu leistende Zahlung des Kaufpreises.

§ 26. Die zugelassenen Käufer (§ 25) haben der Inlandgesellschaft den Gegenwert für den erworbenen Tabak binnen fünf Tagen nach der Verwiegung zu bezahlen unter Vorlage der steueramtlichen Verwiegungslisten. Die Verwiegungsgebühr zahlt der Verkäufer. Die Inlandgesellschaft hat den Tabak, den die von ihr zugelassenen Käufer kaufen, binnen vierzehn Tagen nach dem Verwiegen den Pflanzern zu bezahlen.

§ 27. Der Preis für gegorenen deutschen Tabak aus dem Erntejahr 1916 bemißt sich nach folgenden Grundsätzen:

Dem Ankaufspreise für 50 Kilogramm trockenen dachreifen Tabak dürfen zugerechnet werden:

a) bis zu 2,50 Mark für Einkaufskosten einschließlich der Maklergebühren,

b) bis zu 6 Mark für Gärungskosten,

c) die von der Inlandgesellschaft erhobenen Gebühren.

Hieraus werden unter Berücksichtigung eines Gärungsverlustes von 25 vom Hundert die Einstandskosten für 50 Kilogramm gegorenen Tabak berechnet. Den Einstandskosten dürfen bis zu 6 vom Hundert als Entschädigung für Zinsverlust und bis zu 10 Mark als Händlernutzen hinzugerechnet werden.

Zu dem sich hiernach ergebenden Gesamtbetrage dürfen Vertreterkosten bis zu 1½ vom Hundert zugeschlagen werden.

Der so ermittelte Verkaufspreis gilt bei Barzahlung und Freilager bis zu einem Jahre. Bei Zielgewährung kann der Verkäufer ½ vom Hundert für jeden Monat, vom 30. Tage der Berechnung an, aufschlagen.

Verpackung kann vom Käufer gestellt oder vom Verkäufer mit 1,50 Mark für jede angefangenen 50 Kilogramm in Anrechnung gebracht werden.

Die unter a eingeschlossene Maklergebühr (0,50 Mark für 50 Kilogramm Sandblatt und 0,30 Mark für anderen Tabak) darf nur in Ansatz gebracht werden, wenn sie tatsächlich bezahlt worden ist.

Bei Tabaken, die vor dem 15. März 1917 von einem Verarbeiter übernommen werden, ist der Gärungsverlust nur mit 15 vom Hundert und die Entschädigung für Zinsverlust nur mit höchstens 3 vom Hundert einzusetzen.

§ 28. Der Preis für verarbeitungsreife Grumpen und für aufgetrocknete nicht gegorene Geize aus dem Erntejahre 1916 bemißt sich nach folgenden Grundsätzen:

Dem Ankaufspreise für 50 Kilogramm steueramtlich verwogener Grumpen und Geize dürfen zugerechnet werden:

a) bis zu 3 Mark für Einkaufskosten, einschließlich der Maklergebühren,

b) die von der Inlandgesellschaft erhobenen Gebühren,

c) bis zu 1,5 vom Hundert als Entschädigung für Zinsverlust.

Hieraus werden unter Berücksichtigung des Gewichtsverlustes nach erfolgter Verpackung am 15. Dezember die Einstandskosten des Händlers berechnet. Den Einstandskosten dürfen bis zu 8 Mark für Verlesen, Behandeln und sonstige Unkosten, sowie bis zu 7 Mark für 50 Kilogramm als Händlernutzen hinzugerechnet werden.

Zu dem sich hiernach ergebenden Gesamtbetrage dürfen Vertreterkosten bis zu 1½ vom Hundert zugeschlagen werden.

Der so ermittelte Verkaufspreis gilt bei Barzahlung und sofortiger Abnahme. Bei Zielgewährung kann der Händler ½ vom Hundert für jeden Monat, vom 30. Tage der Berechnung an, aufrechnen.

Verpackung kann vom Käufer gestellt oder vom Verkäufer mit 1,50 Mark für jede angefangenen 50 Kilogramm in Anrechnung gebracht werden.

Die unter a eingeschlossene Maklergebühr für Grumpen und Geize (1 Mark für 50 Kilogramm) darf nur in Ansatz gebracht werden, wenn sie tatsächlich bezahlt worden ist.

§ 29. [Fassg. 30. 12.] Die Inlandgesellschaft darf Herstellern von Tabakerzeugnissen, die vor dem 1. August 1916 inländischen, gegorenen Tabak verarbeitet haben, den Kauf von solchem Tabak aus der Ernte 1916 bis zur Höhe eines Jahresbedarfs gestatten; auf seine Berechnung finden die Vorschriften im § 3 entsprechende Anwendung.

Der auf Grund des Abs. 1 gekaufte gegorene Tabak bleibt trotz des Ankaufs beschlagnahmt. Zu seiner Verarbeitung bedarf es einer besonderen Erlaubnis der Inlandgesellschaft.

Diese Bestimmungen treten mit dem Tage der Verkündung [27. 10.] in Kraft.

XXVI. Gummi.

Inhaltsübersicht.

*1. Bek. über Gummisauger v. 3. August 1916 (RGBl. 879) 562
Hierzu: *Ausführungsbestimmungen v. 3. August 1916 (RGBl. 880) 562
*2. Bek., betr. die Regelung des Verkehrs mit Kraftfahrzeugen, v. 18. Dezember 1916 (RGBl. 1408) 565

1. Bek. über Gummisauger. Vom 3. August 1916. (RGBl. 879.)

[BR.] § 1. Gummisauger, die geeignet sind, als Mundstücke für Kindersaugflaschen Verwendung zu finden, und aus dem Ausland eingeführt werden, sind an die Handelsgesellschaft Deutscher Apotheker m. b. H. in Berlin zu liefern.

§ 2. Der Reichskanzler kann die näheren Bedingungen für die Lieferung festsetzen und erläßt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Er kann bestimmen, daß Zuwiderhandlungen mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft, und daß die Gummisauger, auf die sich die Zuwiderhandlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, eingezogen werden.

§ 3. Der Reichskanzler kann Ausnahmen zulassen.

§ 4. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung [4. 8.] in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Hierzu:

Ausführungsbestimmungen. Vom 3. August 1916. (RGBl. 880.)

[RR. § 2 GummisBO.] § 1. Wer Gummisauger, die geeignet sind, als Mundstücke für Kindersaugflaschen Verwendung zu finden, aus dem Ausland einführt, ist verpflichtet, der Handelsgesellschaft Deutscher Apotheker m. b. H. in Berlin den Eingang der Ware unter Angabe der Menge, des bezahlten Einkaufspreises und des Aufbewahrungsorts unverzüglich anzuzeigen. Die Anzeige hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen. Dabei ist tunlichst ein von der Gesellschaft vorzuschreibendes Formular zu benutzen. Als Einführender im Sinne dieser Bestimmung gilt, wer nach Eingang der Ware zur Verfügung über sie für eigene oder fremde Rechnung berechtigt ist. Befindet sich der Verfügungsberechtigte nicht im Inland, so tritt an seine Stelle der Empfänger.

§ 2. Die Handelsgesellschaft Deutscher Apotheker soll sich nach Empfang der Anzeige von der Einfuhr und, wenn eine Besichtigung vorgenommen wird, nach der Besichtigung unverzüglich erklären, ob sie die Ware übernehmen will.

§ 3. Der Einführende hat die Ware bis zur Abnahme durch die Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu behandeln, in handelsüblicher Weise zu versichern, auf Verlangen der Gesellschaft an einem von dieser zu bestimmenden Orte zur Besichtigung zu stellen, auf Abruf zu verladen und an die Gesellschaft zu liefern.

§ 4. Die Gesellschaft hat für die von ihr übernommene Ware einen angemessenen Übernahmepreis zu zahlen.

§ 5. Die höhere Verwaltungsbehörde entscheidet endgültig alle Streitigkeiten, die sich zwischen den Beteiligten über die Aufbewahrung und Versicherung ergeben.

§ 6. Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Bestimmungen anzusehen ist.

§ 7. Die Gesellschaft hat die übernommene Ware nach den an sie ergehenden Anweisungen durch die Apotheken den Verbrauchern zuzuführen. An Entbindungsanstalten, Wöchnerinnen-, Säuglingsheime und ähnliche Betriebe darf sie unmittelbar liefern.

§ 8. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark wird bestraft, wer den Vorschriften der §§ 1 und 3 zuwiderhandelt.

Bei Zuwiderhandlung gegen die Anzeige- und Lieferungspflicht können die Gummisauger, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 9. Diese Bestimmungen treten mit dem Tage der Verkündung [4. 8.], die Vorschriften des § 8 am 9. August 1916 in Kraft.

Begründung. (D. N. IX 134.)

Die in Deutschland bestehende Knappheit an Gummi hat in zunehmendem Maße auch die Versorgung der Säuglinge mit Gummisaugern erschwert, eine Erscheinung, die wegen der Gesunderhaltung der Säuglinge ernster Beachtung und, soweit möglich, schleuniger Abhilfe bedurfte. Um für eine sparsame Bewirtschaftung der Vorräte einen besseren Überblick und damit die Möglichkeit einer gleichmäßigeren Verteilung sowohl der im Inland hergestellten als auch der aus dem Ausland eingeführten Gummisauger zu haben, erschien es zweckmäßig, sie einer Stelle zuzuleiten und von dort in den Verkehr zu bringen. Hierzu wurde die Handelsgesellschaft deutscher Apotheker m. b. H. in Berlin ausersehen, die verpflichtet worden ist, die Gummisauger zu einem bestimmten Preise und gemäß den an sie ergehenden Anordnungen nur an die Apotheken abzugeben. Die Belieferung der Apotheken ist aber davon abhängig gemacht worden, daß die Vorstände der Apotheken sich ihrerseits wieder zur Befolgung bestimmter Vorschriften verpflichteten.

Zur Einführung der in Aussicht genommenen Maßnahmen bedurfte es der Mitwirkung des Bundesrats insofern, als diejenigen, welche Gummisauger aus dem Ausland einführen, verpflichtet werden mußten, diese an die genannte Handelsgesellschaft abzuliefern. Demgemäß ist die Bek. v. 5. August 1916 (RGBl. 879) ergangen. Nach § 3 der Bek. erläßt der Reichskanzler auch die erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Dies ist geschehen am 5. August 1916 (RGBl. 880). Die Durchführung der weiteren Bestimmungen ist durch Vereinbarungen zwischen der Kriegs-Rohstoff-Abteilung und den mit der Herstellung beauftragten Fabriken und der Hageda geregelt worden.

2. Bek., betr. die Regelung des Verkehrs mit Kraftfahrzeugen. Vom 18. Dezember 1916. (RGBl. 1408.)

Der Bundesrat hat auf Grund des § 6 des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Mai 1909 (RGBl. 437) folgendes beschlossen:

1. Die höheren Verwaltungsbehörden werden ermächtigt, für die zum Verkehre zugelassenen Personenkraftfahrzeuge auf Antrag des Eigentümers von der Vorschrift im § 3 Abs. 2 der Verordnung über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Februar 1910 / 21. Juni 1913, wonach die Radkränze der Fahrzeuge mit Gummi oder mit einem anderen elastischen Stoffe bereift sein müssen, Befreiung zu gewähren. Die Befreiung ist nur zu gewähren, wenn die Fahrzeuge mit Rädern versehen sind, deren Bauart vom Reichskanzler zugelassen ist. Letzterer Beschränkung unterliegen nicht die von der Heeresverwaltung veranlaßten Versuchsfahrten mit Radarten, welche die Bereifung mit Gummi oder einem anderen elastischen Stoffe ersetzen sollen.

   Die Ermächtigung gilt auch für solche Personenkraftfahrzeuge, die weiterhin zum Verkehre zugelassen werden.
2. Die höchstzulässige Fahrgeschwindigkeit beträgt bei den gemäß Ziffer 1 mit nicht elastischer Bereifung zugelassenen Personenkraftfahrzeugen 25 Kilometer in der Stunde.

   Die Fahrgeschwindigkeit kann, wenn die Verhältnisse es erfordern, von der höheren Verwaltungsbehörde auf ein geringeres Maß festgesetzt werden.
3. Die Erlaubnis einer nicht elastischen Bereifung ist von der höheren Verwaltungsbehörde nur auf jederzeitigen Widerruf zu erteilen. Sie gilt nur für den Bezirk dieser Behörde, sofern nicht im Einvernehmen mit den in Betracht kommenden benachbarten Behörden ein weiterer Verkehrsbezirk festgesetzt wird.

4. Bei der Erteilung einer Erlaubnis hat die höhere Verwaltungsbehörde Bestimmungen über den Verkehrsbereich und die Verkehrswege zu treffen; die Bestimmungen sind in die Zulassungsbescheinigung einzutragen.
5. Die vorstehenden Vorschriften treten mit dem 1. Januar 1917 in Kraft.

XXVII. Wolle, Brennesseln und Seide.

Inhaltsübersicht.†)

1. Bek. über die Höchstpreise für Wolle und Wollwaren v. 22. Dezember 1914 (RGBl. 545) . .
*2. Bek., betr. Aufhebung des § 1 der ... (Bek. zu 1) v. 23. Oktober 1916 (RGBl. 1190) 564
*3. Bek. über den Absatz von Brennesseln v. 27. Juli 1916 (RGBl. 839) 564
*4. Bek. über die Verwendung von Chlorzinn zur Beschwerung von Seidenwaren v. 25. November 1916 (RGBl. 1291) 566
Hierzu: *Ausführungsbestimmungen v. 25. November 1916 (RGBl. 1292) 566

1. Bek. über die Höchstpreise für Wolle und Wollwaren. Vom 22. Dezember 1914. (RGBl. 545.)

Wortlaut und Begründung in Bd. 1, 786.

DJZ. 16 820 (KG.). Für ungewaschene Wolle sind Höchstpreise nicht festgesetzt.

2. Bek., betr. Aufhebung des § 1 der Verordnung über die Höchstpreise für Wolle und Wollwaren v. 22. Dezember 1914 (RGBl. 545). Vom 23. Oktober 1916. (RGBl. 1190.)

[RR. § 9 Satz 2 WollVO.] Die Vorschrift des § 1 der Verordnung über die Höchstpreise für Wolle und Wollwaren vom 22. Dezember 1914 (RGBl. 545) tritt mit dem 24. Oktober 1916 außer Kraft.

3. Bek. über den Absatz von Brennesseln. Vom 27. Juli 1916. (RGBl. 839.)

[BR.] § 1. Alle im Inland gewonnenen und alle aus dem Ausland einschließlich der besetzten Gebiete eingeführten Stengel der brennenden, langstieligen Brennessel (Urtica dioica) dürfen nur an die Nesselfaser-Verwertungsgesellschaft m. b. H. in Berlin oder an die von ihr ermächtigten Stellen oder an die von Behörden errichteten Sammelstellen abgesetzt werden.

§ 2. Die Besitzer der Stengel der Brennessel haben die Vorräte, die sie zum Zwecke des Absatzes gewonnen haben, der Nesselfaser-Verwertungsgesellschaft auf Verlangen käuflich zu überlassen und auf Abruf zu verladen. Sie können verlangen, daß die Nesselfaser-Verwertungsgesellschaft diese Vorräte käuflich übernimmt, und eine Frist von mindestens vier Wochen zur Abnahme festsetzen. Mit Ablauf dieser Frist erlischt die Absatzbeschränkung nach § 1.

Ist der Besitzer nicht zugleich Eigentümer, so kann auch der Eigentümer die Frist zur Abnahme bestimmen.

§ 3. Kommt eine Einigung über den Preis nicht zustande, so wird der Preis von der höheren Verwaltungsbehörde endgültig festgesetzt, die für den Ort zuständig ist, von dem aus die Lieferung erfolgen soll. Dabei darf der Preis von vierzehn Mark für den Doppelzentner oder die anderweit vom Reichskanzler festgesetzte Höchstpreisgrenze nicht überschritten werden.

†) Über die Versorgung mit Web-, Wirk-, Strickwaren und die Preisgestaltung s. Bd. 3, 227 ff., 933 ff.; Bd. 4, 771 ff.

§ 4. Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie bestimmen ferner, wer als höhere Verwaltungsbehörde anzusehen ist.

§ 5. Mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark wird bestraft:

1. wer Brennesselstengel dem § 1 zuwider absetzt,
2. wer den von den Landeszentralbehörden nach § 4 Satz 1 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit dem 1. August 1916 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Begründung. (D. R. IX 109.)

Unter den in Deutschland wild wachsenden Pflanzen enthält die brennende, langstielige Brennessel (urtica dioica) brauchbare Spinnfasern. Bei dem zunehmenden Mangel an Spinnstoffen aller Art ist das Einsammeln der Brennesseln überall in die Wege geleitet. Die Abnahme und Bezahlung der gesammelten Vorräte erfolgt durch eine gemeinnützige Kriegsgesellschaft mit dem Namen „Nesselfaser-Verwertungsgesellschaft m. b. H." Diese läßt die gesammelten Stengelvorräte bearbeiten.

Es war nun zu befürchten, daß Handelskreise versuchen würden, die gesammelten Brennesselstengelvorräte unter der Hand aufzukaufen, um sie an die Industrie oder an den Zwischenhandel zu hohen Preisen weiterzuveräußern. Durch dieses Vorgehen würden die amtlichen Maßnahmen behindert und würde eine unnötige Verteuerung des Rohstoffs herbeigeführt worden sein. Der Erfolg der behördlichen Maßnahmen wird sichergestellt durch die Bek. v. 27. Juli 1916 (RGBl. 859). Da es sich bei dem Einsammeln und Absatz der Brennesseln um eine neugeschaffene Erwerbsgelegenheit handelt, kommt eine Schädigung alter Erwerbs- oder Handelsinteressen nicht in Frage. Der Erlaß von Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung ist den Landeszentralbehörden vorbehalten. Die Durchführung der getroffenen Maßnahmen ist durch Strafvorschriften sichergestellt.

→ Über das Einsammeln von Brennesseln sind zu vgl. die Preuß. Verfügungen v. 15. Juni, 1. und 7. Juli 1916, LMBl. 16, 175, 182, 184. ←

4. Bek. über die Verwendung von Chlorzinn zur Beschwerung von Seidenwaren. Vom 23. November 1916. (RGBl. 1291.)

[BR.] § 1. Die Verwendung von Chlorzinn zur Beschwerung von seidenen Garnen oder seidenen Web-, Wirk- und Strickwaren ist nur insoweit gestattet, daß durch die Beschwerung das Gewicht der Rohseide vor dem Abkochen (Parigewicht) höchstens überschritten werden darf

1. bei schwarzen Garnen für die Stoffweberei, Trame und Organzin	bis	60 vom Hundert
2. bei schwarzen Garnen für die Bandweberei		
a) Organzin (Kette) für Herrenhutband	„	100 „
b) allen anderen Organzinen	„	60 „
c) Trame	„	100 „
3. bei farbigen Kettgarnen und Schußgarnen für Band- und Stoffweberei	„	50 „
4. bei Schleierstoffen (Voiles)	„	40 „
5. bei Lumineuxstoffen und -band		
a) deren Schuß aus einfacher Grège besteht	„	60 „
b) allen anderen	„	20 „

Alle anderen Web-, Wirk- und Strickwaren dürfen höchstens bis zum Gewichte der Rohseide vor dem Abkochen (Parigewicht) beschwert werden.

§ 2. Die Einfuhr von seidenen Erzeugnissen der im § 1 bezeichneten Art, die höher beschwert sind, als dort vorgesehen, ist verboten. Dieses Verbot gilt auch für die Rück-

einfuhr solcher Erzeugnisse, die im Wege des zollfreien Veredelungsverkehrs nach dem Ausland ausgeführt und dort zu höheren Sätzen, als gemäß § 1 zulässig, beschwert worden sind.

Die Vorschriften der Verordnung, betreffend Verbot der Einfuhr entbehrlicher Gegenstände, vom 26. Februar 1916 (Reichsanz. Nr. 49) bleiben unberührt.

§ 3. Der Reichskanzler ist ermächtigt, die vorstehenden Beschwerungssätze zu ändern; er kann Übergangs- und Ausführungsbestimmungen erlassen und Ausnahmen gestatten.

Der Reichskanzler kann bestimmen, daß Zuwiderhandlungen und das Unternehmen der Zuwiderhandlung mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft werden, und daß neben der Strafe die Ware, auf die sich die Zuwiderhandlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehört oder nicht, eingezogen wird. Er kann ferner bestimmen, daß auf die Einziehung selbständig erkannt werden kann, wenn die Verfolgung oder Verurteilung einer bestimmten Person nicht ausführbar ist.

§ 4. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung [25. 11.] in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Hierzu:

Ausführungsbestimmungen. Vom 23. November 1916. (RGBl. 1292.)

[BR. § 3 ChlorzinnVO.] § 1. § 2 der Verordnung des Bundesrats über die Verwendung von Chlorzinn zur Beschwerung von Seidenwaren findet keine Anwendung

1. auf Waren, welche beim Inkrafttreten dieser Bestimmungen bereits fertig hergestellt oder in Arbeit befindlich sind,
2. auf Waren, welche bis zum 28. Juni 1916 bestellt worden sind,

sofern die Waren spätestens bis zum 31. Dezember 1916 zur Einfuhr nach Deutschland gelangen.

§ 2. Wer Waren der in der Verordnung bezeichneten Art nach Deutschland einführen will, muß eine Erklärung abgeben

1. über die Art der Ware und die Höhe der Beschwerung,
2. wenn er von den Vergünstigungen des § 1 dieser Bestimmungen Gebrauch machen will, über die einzelnen dort bezeichneten Voraussetzungen.

Die Richtigkeit der Erklärung muß nachgewiesen werden, soweit die Einfuhr aus der Schweiz erfolgt, bei der Einfuhr von Bändern und zur Verwebung zu Bändern bestimmten Garnen durch eine Bescheinigung des Syndikats schweizerischer Bandfabrikanten in Basel, bei der Einfuhr von anderen Waren durch eine Bescheinigung der Züricher Industriegesellschaft in Zürich.

§ 3. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark wird bestraft,

1. wer die Vorschriften im § 1 der Verordnung des Bundesrats über die Verwendung von Chlorzinn zur Beschwerung von Seidenwaren übertritt,
2. wer es unternimmt, entgegen den Vorschriften im § 2 der Verordnung und diesen Bestimmungen die dort bezeichneten Waren einzuführen.

Neben der Strafe ist die Ware, auf die sich die Zuwiderhandlung bezieht, einzuziehen, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehört oder nicht. Ist die Verfolgung oder Verurteilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so kann auf die Einziehung selbständig erkannt werden.

§ 4. Die Bestimmungen treten mit dem Tage der Verkündung [25. 11.], die Strafbestimmungen mit dem 28. November 1916 in Kraft.

XXVIII. Leder.

Die Kontrollstelle für freigegebenes Leder.†)

1. D. N. V 58.

Auf vielfaches Ersuchen der lederverarbeitenden Verbände hat die Heeresverwaltung sich entschlossen, dasjenige Leder aus den ihr zur Verfügung stehenden oder in ihre Verfügungsgewalt gelangenden Mengen, welches für die Zwecke der Heeresverwaltung nicht unbedingt erforderlich ist, unter der Bedingung für den Zivilbedarf freizugeben, daß von den Lederproduzenten auch bei privaten Verkäufen die vom KriegsMin. festgesetzten Richtpreise eingehalten werden müssen. Seitens der lederverarbeitenden Verbände war hierbei nicht ohne Anlaß befürchtet worden, daß die Spekulation sich solcher freigegebenen Mengen bemächtigen und sie nur zu wesentlich gesteigerten Preisen wieder abgegeben werde. Zur Verhütung derartiger Mißstände beim Erwerbe solcher freigegebenen Ledermengen ist deshalb unter der Aufsicht des RAA. eine Kontrollstelle für freigegebenes Leder mit dem Sitze in Berlin, Markgrafenstr. 45, errichtet worden.

Die Überwachung der Arbeiten der Kontrollstelle ist einem Ausschuß aus Vertretern der am Leder- und Schuhhandel interessierten Verbände und der Organisation der Arbeitnehmer übertragen worden. Aus dem Überwachungsausschusse wird ein Arbeitsausschuß von drei aus seiner Mitte gewählten Mitgliedern zur Erledigung der laufenden Angelegenheiten gebildet. Die Kontrollstelle hat darauf zu achten, daß das seitens der Heeresverwaltung für den Zivilbedarf freigegebene Leder nur unter gewissen, von der Reichsleitung festgesetzten Spekulation und Preistreiberei nach Möglichkeit ausschließenden Bedingungen in den Verkehr gebracht wird. Beim Weiterverkaufe des freigegebenen Leders muß der erste Käufer wiederum vom zweiten Käufer, dieser vom dritten usw. die Verkaufsbedingungen durch Unterschrift anerkennen lassen und den unterschriebenen Verpflichtungsschein mit der Rechnungskopie an die Kontrollstelle einsenden. Vor allem soll hierbei auf Einhaltung der vom KriegsMin. festgesetzten Richtpreise unter Zubilligung notwendiger, jedoch 10 v. H. nicht übersteigender Zuschläge geachtet werden. Die Kontrollstelle hat dabei das Recht, Firmen oder Personen, die gegen die gestellten Bedingungen verstoßen, von weiteren Bezügen freigegebenen Leders auszuschließen. Das Reichsamt des Innern, das KriegsMin. sowie das Königlich Preuß. HandMin. haben gegen alle Beschlüsse und Maßnahmen der Kontrollstelle ein unbedingtes Einspruchsrecht. Zur Deckung der Unkosten erhebt die Kontrollstelle von dem Hersteller des freigegebenen Leders innerhalb eines Monats nach Zustellung des Freigabescheins bis auf weiteres 1 v. T., berechnet nach dem vom KriegsMin. festgesetzten Richtpreis. Der Hersteller darf diese Gebühr von seinem Käufer einziehen.

Ergibt sich bei Auflösung der Kontrollstelle, die spätestens ein Jahr nach Friedensschluß zu erfolgen hat, ein Überschuß, so verfällt dieser der Reichskasse. Ein etwaiger Verlust wird von den am Überwachungsausschusse beteiligten Verbänden unter Ausschluß der Arbeiterverbände gleichmäßig und solidarisch getragen.

2. D. N. IX 112.

Nachdem mit dem 1. Dezember 1915 für Leder Höchstpreise eingeführt waren, erschien eine besondere Kontrolle des von der Militärverwaltung für den Zivilbedarf freigegebenen Leders nicht mehr erforderlich. Die Kontrollstelle für freigegebenes Leder wurde daher mit Wirkung vom 31. Dezember 1915 aufgelöst.

Infolge des steigenden Heeresbedarfs an Leder, insbesondere an Bodenleder, sowie der mehr und mehr erschwerten Zufuhr von Leder und Häuten aus dem neutralen

†) Über die Einschränkung der Arbeitszeit in Betrieben zur Herstellung von Schuhwaren s. Bd. 3, 572; über die Unterstützung notleidender Arbeiter das. 599; über die Versorgung mit Schuhwaren und die Preisgestaltung das. 249ff., 938ff., sowie Bd. 4, 773ff.

Auslande gestaltete sich jedoch im Frühjahr 1916 die Versorgung der Privatindustrie und des Handwerks mit Leder immer schwieriger. Einzelne kapitalkräftige Firmen wußten sich einen gewissen Vorrat zu sichern, während andere, und insbesondere das Handwerk leer ausgingen. Um diesen Mißständen abzuhelfen und eine gleichmäßige, möglichst gerechte Versorgung aller Verbrauchergruppen zu ermöglichen, wurde am 19. April 1916 vom RAJ. die Kontrollstelle für freigegebenes Leder in Berlin wieder ins Leben gerufen.

Die Kontrollstelle besteht aus einem Überwachungsausschuß und einem Arbeitsausschuß. Dem Überwachungsausschuß gehörten zunächst 2 Lederhersteller, 2 Schuhfabrikanten, 1 Ledergroßhändler, 1 Lederkleinhändler, 2 Schuhmacher, 2 Schuhhändler, 1 Vertreter der Kriegsleder A.-G. sowie 1 Vertreter der Arbeiter an. Später mußte der Kreis eine Ergänzung erfahren in dem Maße, in welchem die Aufgaben der Kontrollstelle ausgedehnt wurde. Es sind inzwischen je ein Vertreter der Treibriemenfabrikanten, des Sattlergewerbes und des Lederhandels mit Sattlerleder in den Überwachungsausschuß aufgenommen worden. Die Leitung der Kontrollstelle liegt in den Händen eines vom Überwachungsausschuß bestellten Geschäftsführers. Zur Deckung der Unkosten erhebt die Kontrollstelle geringe Gebühren für die durch sie verteilten Ledermengen.

Nach der ihr erteilten Satzung hat sie die Aufgabe, darüber zu wachen, daß das seitens der Heeres- und Marineverwaltung für den Zivilbedarf freigegebene Leder nur unter den vom Reichskanzler genehmigten Bedingungen in den Verkehr gebracht wird. Sie hat das Recht, die Innehaltung der Bedingungen durch Festsetzung von Vertragsstrafen zu sichern und diejenigen, welche gegen die Bedingungen verstoßen, von weiteren Bezügen freigegebenen Leders auszuschließen.

Um der Kontrollstelle die Erfüllung ihrer Aufgaben zu ermöglichen, ist bestimmt, daß die Freigabe von beschlagnahmtem Leder nur noch durch Vermittlung der Kontrollstelle erfolgt. Die Kontrollstelle ihrerseits gibt die Freigabescheine den Lederherstellern nur dann weiter, wenn diese sich zur Einhaltung ihrer Bedingungen verpflichten. Bei der Regelung der Verteilung wandte sich die Kontrollstelle zunächst der dringendsten Aufgabe, nämlich der Verteilung des Bodenleders zu. Die Verbraucher wurden in 2 Gruppen eingeteilt: „Gruppe Großverkehr", in der sämtliche Betriebe, die 20 und mehr Arbeiter beschäftigen, vereinigt waren, „Gruppe Kleinverkehr", mit Betrieben, die weniger als 20 Arbeiter beschäftigen. Für beide Gruppen wurde je die Hälfte der freigegebenen Bodenledermengen bestimmt. Die Teilung des Leders muß bereits vom Hersteller vorgenommen werden. Er verpflichtet sich, das Leder nur an einen Angehörigen der betreffenden Gruppe unmittelbar, oder an einen Händler, der die Verpflichtung übernimmt, die Zuleitung an einen Angehörigen der betreffenden Gruppe durchzuführen, abzugeben. Um eine möglichst schnelle Zuleitung zum Verbraucher sicherzustellen, ist der Verkauf von Großhändler zu Großhändler ausgeschlossen. Außerdem ist bestimmt, daß Ledermengen, die nicht binnen 4 Wochen von Hersteller oder Händler abgesetzt sind, der Kontrollstelle zur weiteren Verfügung wieder anzumelden sind.

Bei der Gruppe Großverkehr wurde von vornherein die Bezugsmenge der einzelnen Betriebe festgelegt. Die Festsetzung erfolgte nach Maßgabe des Bodenlederverbrauchs im Jahre 1913. Für Betriebe, die erst später gegründet sind, wurde die Zuleitung einer Billigkeitsquote vorgesehen. Die bei den einzelnen Betrieben vorhandenen Lagerbestände mußten der Kontrollstelle angemeldet werden und wurden von dieser auf die Quoten in Anrechnung gebracht. Über die den einzelnen Betrieben zustehenden Lederquoten wurde bei jeder Verteilung eine Lederkarte ausgestellt. Es stellte sich dabei heraus, daß nur etwa 25 v. H. der im Jahre 1913 verarbeiteten Mengen zugeteilt werden konnten.

Für die Gruppe Kleinverkehr, insbesondere also das Handwerk, war es vorab nicht möglich, eine genaue Kontingentierung vorzunehmen. Es fehlten die Unterlagen hinsichtlich der Zahl der Betriebe und der dort beschäftigten Arbeiter sowie der durchschnittlich verbrauchten Bodenledermengen. Man entschloß sich daher zunächst, den Verkauf von Leder an die der Gruppe Kleinverkehr angehörigen Betriebe lediglich davon

abhängig zu machen, daß der Käufer die Bescheinigung einer Innung, Handwerkskammer oder Ortsbehörde vorlegte, ausweislich deren er Inhaber eines Bodenleder verarbeitenden Betriebes mit weniger als 20 Arbeitern war. Diese Regelung konnte indes nur als Übergang betrachtet werden. Es zeigte sich bald, daß die kapitalkräftigeren Inhaber von Kleinbetrieben das Leder aufkauften, so daß den übrigen nichts verblieb. Durch Vermittelung der Innungen und Handwerkskammern bezüglich des Handwerks sowie der Handelskammern bezüglich der Fabrikbetriebe mit weniger als 20 Arbeitern wurden statistische Erhebungen veranlaßt. Alle fabrikmäßigen Betriebe ohne Rücksicht auf die beschäftigten Arbeiterzahlen wurden der Gruppe Großverkehr zugewiesen, dagegen alle handwerksmäßigen Betriebe der Gruppe Kleinverkehr. Zur Verteilung des für die Gruppe Kleinverkehr bestimmten Leders wurde die Reichsleder-Handelsgesellschaft G. m. b. H. zu Berlin gegründet. Als Gesellschafter gehören ihr an: Der Innungsverband „Bund deutscher Schuhmacherinnungen" in Berlin, der „Zentralverband deutscher Schuhmacherrohstoffgenossenschaften e. G. m. b. H." in Düsseldorf, der „Verband deutscher Ledergroßhändler G. m. b. H." Berlin, der „Reichsverband deutscher Lederhändler G. m. b. H." in Berlin. Die Gesellschaft ist verpflichtet, alles für die Gruppe Kleinverkehr freigegebene Bodenleder anzukaufen und nach den Bestimmungen der Kontrollstelle auf die Handwerker zu verteilen. Die Lederhersteller dürfen das für die Gruppe „Kleinverkehr" freigegebene Leder nunmehr nur noch an die Reichsleder-Handelsgesellschaft absetzen. Zur Durchführung der Unterverteilung hat die Kontrollstelle in jedem Handelskammerbezirk Bezirkskommissionen ins Leben gerufen, die aus je zwei Vertretern der Schuhmacher und des Lederkleinhandels sowie einem von der Handwerkskammer bestellten unparteiischen Vorsitzenden bestehen. Die Reichsleder-Handelsgesellschaft weist diesen Bezirkskommissionen die nach dem Verteilungsschlüssel der Kontrollstelle auf ihren Bezirk entfallenden Ledermengen zur Unterverteilung an die Lederhändler und Rohstoffgenossenschaften zu. Der Verteilungsschlüssel ist aufgestellt nach der Zahl der in einem Handwerkskammerbezirk vorhandenen Betriebe bzw. der in ihnen beschäftigten Arbeiter. Auf jeden Arbeiter (bei Betrieben bis zu drei angestellten Arbeitern rechnet der Meister als Arbeitskraft mit) entfällt die gleiche Menge Bodenleder. Die Bezirkskommission stellt den Inhabern der Betriebe Lederkarten aus, auf denen die Anzahl der beschäftigten Arbeiter angegeben ist. Auf Grund dieser Lederkarten schreibt der Betriebsinhaber sich in die Kundenliste eines beliebigen im Bezirk seiner Handwerkskammer ansässigen Lederhändlers oder einer Rohstoffgenossenschaft ein und erhält für die Zukunft ausschließlich bei diesem Lederhändler oder dieser Rohstoffgenossenschaft die jeweils auf ihn entfallenden Ledermengen. Die Bezirkskommission sammelt die Kundenlisten der einzelnen Lederhändler und verteilt das ihr überwiesene Leder nach Maßgabe dieser Kundenlisten auf die Händler und Rohstoffgenossenschaften. Die Durchführung dieser Organisation konnte Anfang August 1916 beendet werden, so daß Mitte August die erste Verteilung nach dem neuen Verfahren erfolgen konnte. Es stellte sich heraus, daß den Handwerkern etwa 25 bis 30 v. H. der im Frieden verarbeiteten Bodenledermengen zugewiesen werden können. Um dem Handwerk eine weitere Möglichkeit der Beschäftigung zu geben, hat die Heeresverwaltung sich entschlossen, bei Verteilung von Heeresaufträgen für die Herstellung von Schuhwerk möglichst das Handwerk zu berücksichtigen, indem sie den Innungsverbänden die Herstellung überträgt.

Die Kontrollstelle hat sich weiterhin mit der Verteilung von Treibriemen und anderem technischen Leder befaßt. Die Verteilung von Treibriemenleder erfolgt im wesentlichen nach den gleichen Grundsätzen wie die Verteilung des Bodenleders für die Gruppe Großverkehr.

Die gleichfalls von der Kontrollstelle geregelte Verteilung von Blankgeschirr und sonstigem Sattlerleder konnte nicht im Wege der Kontingentierung der einzelnen Betriebe erfolgen. Es mußten vielmehr andere Mittel zur Erreichung möglichst sparsamen Verbrauchs gefunden werden. Die Kontrollstelle hat Lederhersteller und Händler verpflichtet, die genannten Lederarten nur an solche Betriebe abzugeben, welche sich ver-

pflichten, ausschließlich bestimmte, im Heeres- und allgemeinen Interesse unbedingt erforderliche Gegenstände herzustellen. Dabei ist hinsichtlich der Anfertigung einzelner Gegenstände eine behördliche Bescheinigung über die Notwendigkeit der Beschaffung vorgesehen.

Die nächste Aufgabe der Kontrollstelle wird in der Regelung der Verteilung des Oberleders und des Portefeuilleleders bestehen. Die Vorarbeiten sind bereits in Angriff genommen.

Als Ergänzung der Maßnahmen der Kontrollstelle hinsichtlich der Verteilung des Treibriemenleders ist eine Riemenfreigabestelle errichtet worden. Der Zweck ist einmal die Heranschaffung aller entbehrlichen Treibriemen, Vorderbänder und dergl., ferner die Verteilung der herangeschafften Riemen an solche Betriebe, für die Riemen unentbehrlich sind und Ersatzstoffe nicht verwendet werden können. Die Riemenfreigabestelle ist der Metallfreigabestelle angegliedert; sie bedient sich bei der Durchführung ihrer Aufgaben der Mithilfe der bei der Metallfreigabestelle angegliederten Beratungsstellen für die einzelnen Industriezweige. Der Bezug von Treibriemen jeder Art wird in Zukunft nur noch gegen einen in der Riemenfreigabestelle ausgestellten Bezugsschein möglich sein. Die Freigabestelle hat ihre Tätigkeit mit dem 1. September 1916 aufgenommen.

Zur Versorgung der minderbemittelten Bevölkerung mit billigem Bodenleder sind aus Reichsmitteln 3000000 M. zur Verfügung gestellt worden. Die Heeresverwaltung hat sich bereit gefunden, zu diesem Zweck 700000 kg Bodenleder freizugeben und durch die Kriegsleder-Aktiengesellschaft zur Verteilung auf die Bundesstaaten zu bringen. Der Verteilungsschlüssel ist nach der Einwohnerzahl der Bundesstaaten aufgestellt worden. Die Bundesstaaten haben Vorsorge für die Durchführung der Unterverteilung und insbesondere dafür getroffen, daß die überwiesenen Ledermengen ausschließlich den minderbemittelten Kreisen der Bevölkerung zugute kommen. Die erste Rate von insgesamt 200000 kg ist im Juli 1916 zur Verteilung gelangt.

XXIX. Metalle und Phosphor.

Inhaltsübersicht.

*1. Die Metallfreigabestelle 570
*2. Bek. über Höchstpreise für Metalle v. 31. Juli 1916 (RGBl. 865) 572
*3. Bek. über Preisbeschränkungen bei metallischen Produkten v. 31. Juli 1916 (RGBl. 868) . 574
Hierzu: *Bestimmungen über die Errichtung, die Zusammensetzung und das Verfahren der Preisstellung für metallische Produkte in Berlin v. 26. August 1916 (RGBl. 963) . . . 576
*4. Eiserne Gewichte 581
a) Bek. über die Zulassung von eisernen Gewichten zur Eichung v. 11. August 1915 mit der Änderung v. 6. Februar 1916 (RGBl. 90) 581
b) Bek. über die Zulassung von eisernen Gewichten zur Eichung v. 16. Mai 1916 (RGBl. 460) 581
*5. Phosphor 583
*Bek. über phosphorhaltige Mineralien und Gesteine v. 30. November 1916 (RGBl. 1321) 583

1. Metallfreigabestelle.

D. M. V 57.

a) Die Kriegsgesellschaften und Kriegsabrechnungsstellen dienen den Interessen der von ihnen vertretenen Berufszweige sowohl, als insbesondere aber auch den Interessen der Heeresverwaltung. Sie sind zum größten Teil dazu bestimmt, bei den von den Generalkommandos übereinstimmend erlassenen Beschlagnahme-Anordnungen beratend mitzuwirken und die Behörden bei ihrer Durchführung zu unterstützen. Soweit im Interesse der Privatindustrie Freigaben beschlagnahmter Rohstoffe erfolgen müssen, hat sich jedoch die Schaffung von besonderen Freigabestellen, insbesondere für Metalle und Leder, als notwendig erwiesen. Die Einzelanträge auf Freigabe von Sparmetallen für Friedenszwecke und für Einrichtungen, die nur lose mit Kriegslieferungen in Verbindung stehen, haben einen so erheblichen Umfang angenommen, daß mit Rücksicht auf die Heeresinteressen derartige Gesuche in Zukunft nur noch in den dringendsten Fällen berücksichtigt werden können. Um eine genaue Prüfung vornehmen zu können, ob An-

träge auf Freigabe von Metallen für Friedenszwecke, die nicht unmittelbar für die Erfüllung von Kriegsaufträgen erforderlich sind, in wirtschaftlicher Hinsicht angesichts der Knappheit der Sparmetalle gerechtfertigt erscheinen, ist unter der Aufsicht des Reichsamts des Innern und unter Beteiligung des Reichs-Marineamts, des Kriegs- und des Königlich Preußischen Handelsministeriums eine Zentralstelle mit dem Namen „Metall-Freigabestelle für Friedenszwecke" gegründet worden, die fachmännisch geleitet ist. Die Geschäftsräume befinden sich im Hause des Vereins Deutscher Ingenieure, Berlin NW 7, Sommerstraße 4a. Die Zentralstelle hat den Zweck, die Freigabeanträge auf ihre Dringlichkeit und die Unersetzlichkeit der beschlagnahmten Metalle durch Ersatzmetalle eingehender als bisher zu prüfen und die Industrie auf die Verwendung von Ersatzmetallen mehr und mehr hinzuweisen. Neben der Bearbeitung von Freigabeanträgen ist es auch Aufgabe der Freigabestelle, Metall-Vermittelungsstellen zur Freigabe von Metallen für ganze Industrien zu schaffen und zur Verwendung von Ersatzmetallen gegebenenfalls durch fachwissenschaftliche Gutachten anzuregen.

D. M. VI 83.

b) Die von dem Geheimen Regierungsrat Professor Kammerer geleitete Metallfreigabestelle hat sich inzwischen in der Industrie den Ehrennamen „Metallersparungsstelle" erworben. Durch Gründung der unten verzeichneten Beratungsstellen der einzelnen Industriezweige hat die Metallfreigabestelle einerseits die Beschlagnahmeverfügungen des Kriegsministeriums weitesten Kreisen der Metall verarbeitenden Industrie zur Kenntnis gebracht und andererseits durch die innige Berührung mit diesen Industrien die Möglichkeit gehabt, allenthalben auf Ersparungsmöglichkeiten und Ersatz durch andere Metalle hinzuweisen. Sie hat dadurch in vielen Fällen der Industrie, obwohl sie Freigabeanträgen nur in beschränktem Maße stattgeben konnte, die Weiterarbeit ermöglicht. Die Versuche über die Durchführbarkeit solcher Ersparung hat sie gemeinschaftlich mit dem Verein zur Förderung des Gewerbefleißes durchgeführt:

Es sind folgende Beratungsstellen geschaffen worden:

1. Metall-Beratungs- und Verteilungsstelle für den Braunkohlenbergbau, Halle a. S., Schillerstr. 2, 2. Metall-Beratungs- und Verteilungsstelle für den Kalibergbau, Berlin SW 11, Anhaltstr. 7, 3. Verein deutscher Eisenhüttenleute, Düsseldorf 74, Breite Str. 27, 4. Deutsch-österreichisches Sprenghütchen-Syndikat, Vorsitzender Herr Dr. Müller (Rheinisch-Westfälische Sprengstoff-Akt.-Ges. Köln), 5. Vermittlungsstelle für Bezug und Ausfuhr von Metalltuch, Frankfurt a. M., Hohenzollernplatz 12, 6. Metall-Vermittlungsstelle für die landwirtschaftliche Maschinen-Industrie, Berlin-Westend, Kaiserdamm 67, 7. Verein deutscher Zellstoff-Fabrikanten, Berlin W, Potsdamer Str. 122a, b, 8. Verein der deutschen Zuckerindustrie, Berlin W 62, Kleiststr. 32, 9. Metallvermittlungsstelle deutscher Gasmesserfabrikanten, Berlin N 4, Chausseestr. 13, 10. Zentrale für Gasverwertung (für Gaskocher, Vermittlungsstelle), Berlin N 4, Chausseestr. 13, 11. Verein deutscher Fahrradfabrikanten, Brandenburg a.H., 12. Metall-Verteilungsstelle der Deutschen Straßenbahn- und Kleinbahn-Unternehmungen, Berlin W, Dessauer Str. 1, 13. Verband deutscher Militär-Effekten-Fabriken, Berlin S, Alexandrinenstr. 14, 14. Verteilungsstelle des Kriegsministeriums für elektrische Maschinen, Berlin SW, Königgrätzer Str. 106, 15. Verein zur Wahrung gemeinsamer Wirtschaftsinteressen der deutschen Elektrotechnik, Berlin W 35, Steglitzer Str. 36, 16. Metallberatungs- und Verteilungsstelle für die Metallindustrie, Berlin-Tempelhof, Hohenzollernkorso 1, 17. Metallberatungs- und Verteilungsstelle für den Maschinenbau, Charlottenburg 2, Hardenbergstr. 3, 18. Vereinigung deutscher Lampenfabrikanten und Grossisten, Dresden-A., Pillnitzer Str. 57, 19. Metallverteilungsstelle der Schneidbrenner-Industrie, Mannheim O 3, 3, 20. Verband deutscher Elektrotechniker, Berlin SW, Königgrätzer Str. 106, 21. Vereinigung deutscher Elektrizitätsfirmen, Berlin-Siemensstadt, 22. Vereinigung deutscher Elektrizitätswerke, Dresden, Strehlener Str., 23. Metallberatungs- und Verteilungsstelle für die oberschlesische Berg- und Hüttenindustrie, Kattowitz, 24. Metallberatungs- und Verteilungsstelle für Mechanik und Optik,

Köln, Brüderstr. 7, 25. Metallberatungs- und Verteilungsstelle für Druckpapier, Berlin W 9, Potsdamer Str. 122, 26. Metallvermittlungsstelle für das graphische Gewerbe, Leipzig, Deutsches Buchgewerbehaus, 27. Metallverteilungsstelle der Autogen-Industrie Prof. Dr. Vogel, Berlin SW, Wilhelmstr. 18.

Über die oben zu 14 aufgeführte Verteilungsstelle für elektrische Maschinen insbesondere ist noch folgendes berichtet worden: Die Verteilungsstelle ist gegründet, um dem Mangel an Kupfer zum Bau von elektrischen Maschinen, insbesondere von Elektromotoren möglichst abzuhelfen. Sie ist der Fabrikenabteilung des KriegsMin. angegliedert; ihre Geschäftsräume befinden sich beim Verbande Deutscher Elektrotechniker, Berlin SW 11, Königgrätzerstraße 106.

Die Verteilungsstelle hat die Aufgabe, bei angemeldetem Bedarf an elektrischen Maschinen zu ermitteln, ob solche Maschinen an anderer Stelle vorhanden und verfügbar sind, und den Bestand an solchen Maschinen nachzuweisen. Nur wenn die verlangten Maschinen nicht vorhanden oder nicht verfügbar sind, werden die Anträge auf Freigabe von Kupfer zum Bau solcher Maschinen an die „Metallfreigabestelle für Friedenszwecke" weitergegeben.

Durch diese Ausnutzung der vorhandenen verfügbaren elektrischen Maschinen wird einerseits Kupfer gespart, andererseits konnten zahlreiche Betriebe, unter anderen auch viele landwirtschaftliche, mit elektrischem Antrieb ausgerüstet werden, denen Kupfer zur Herstellung neuer Maschinen gar nicht oder nur in beschränktem Umfange hätte freigegeben werden können.

c) Nachr. für Handel, Industrie und Landw. 16 Nr. 67 S. 4.

Nach Nr. 197 des Reichsanzeigers vom 22. August 1916 sind über den Bezug freigegebener Metalle durch „W. T. B." neue Bestimmungen mitgeteilt worden. Eine Freigabe von beschlagnahmten Metallen berechtigt zur Entnahme der im Freigabeschein bezeichneten Mengen vom eigenen beschlagnahmten Lager. Soweit die eigenen Bestände des Antragstellers die freigegebene Menge nicht erreichen, ist der Bezug der fehlenden Menge von anderer Seite gestattet. Hierbei sind folgende Vorschriften zu beachten:

α) Jedem Unterlieferer ist in solchen Fällen eine beglaubigte Abschrift des Freigabescheins auszuhändigen, die er aufzubewahren hat.

β) Sowohl auf der Urschrift als auch auf der Abschrift des Freigabescheins ist der Name des Unterlieferers und die von ihm zu liefernde Menge zu vermerken und mitzubeglaubigen.

γ) Die Beglaubigung der Abschriften muß durch die für den Wohnort der bestellenden Firma zuständige Polizeibehörde erfolgen.

Die weiteren für jede einzelne Freigabe geltenden Bedingungen ergeben sich aus dem Wortlaut des Freigabescheins.

2. Bek. über Höchstpreise für Metalle. Vom 31. Juli 1916.

(RGBl. 865.)

[BR. § 1 Abs. 2, § 5 HöchstprG. und Novellen.] § 1. Der Preis für Kupfer darf nicht übersteigen:

1.	für 100 Kilogramm neues Kupfer mit mindestens 99,7 vom Hundert Kupfergehalt	200 Mark,
2.	für 100 Kilogramm neues Kupfer mit mindestens 99,3 vom Hundert Kupfergehalt, für schweres Altkupfer und neue Kupferabfälle . .	185 „
3.	für 100 Kilogramm neues Kupfer mit mindestens 98 vom Hundert Kupfergehalt, für Kesselkupfer, Leichtkupfer, Kupferspäne und sonstiges Altkupfer	170
4.	für 100 Kilogramm Kupferinhalt bei sonstigem neuen Kupfer einschließlich Kupfermatte, Kupfer Regulus, Schwarzkupfer, Zementkupfer und Kupferasche	170 „

§ 2. Der Preis für 100 Kilogramm Messing darf nicht übersteigen:

1. für neues unverarbeitetes Messing, umgeschmolzenes unverarbeitetes Messing in jeder Form und reine Patronenmessingabfälle, alles mit mindestens 72 vom Hundert Kupfergehalt und für Tombakabfälle 145 Mark.
2. für neues unverarbeitetes Messing, umgeschmolzenes unverarbeitetes Messing in jeder Form, altes Messing und Messingabfälle, alles mit mindestens 60 vom Hundert Kupfergehalt und für Hülsen abgeschossener Messingpatronen . . . . . 130 „
3. für alles sonstige neue unverarbeitete Messing, alles sonstige umgeschmolzene unverarbeitete Messing in jeder Form, alles sonstige alte Messing und alle sonstigen Messingabfälle, alles mit mindestens 50 vom Hundert Kupfergehalt und für Späne von mindestens 50 vom Hundert Kupfergehalt an . . . . . 100 „ .

§ 3. Der Preis für 100 Kilogramm neuen unverarbeiteten Rotguß, umgeschmolzenen unverarbeiteten Rotguß, neue unverarbeitete Bronze, umgeschmolzene unverarbeitete Bronze, alten Rotguß, alte Bronze, Abfälle sowie Späne von Rotguß oder Bronze darf nicht übersteigen:

1. bei mindestens 95 vom Hundert Gesamtinhalt an Kupfer und Zinn 170 Mark,
2. bei mindestens 85 vom Hundert Gesamtinhalt an Kupfer und Zinn 150 „
3. bei mindestens 70 vom Hundert Gesamtinhalt an Kupfer und Zinn 130 „ .

§ 4. Der Preis für 100 Kilogramm Aluminium darf nicht übersteigen:

1. für Hüttenaluminium mit mindestens 98 vom Hundert Aluminiumgehalt . . . . . 325 Mark,
2. für umgeschmolzenes unverarbeitetes Aluminium, alte Aluminiumlegierungen und Aluminiumabfälle ausschließlich Aluminiumspäne, alles mit mindestens 92 vom Hundert Aluminiumgehalt . . . . 305 „
3. für umgeschmolzenes unverarbeitetes Aluminium, alte Aluminiumlegierungen, Aluminiumabfälle und Aluminiumspäne, alles mit mindestens 90 vom Hundert Aluminiumgehalt . . . . . 280 „
4. für umgeschmolzenes unverarbeitetes Aluminium, alte Aluminiumlegierungen, Aluminiumabfälle und Aluminiumspäne, alles mit mindestens 80 vom Hundert Aluminiumgehalt . . . . . 250 „ .

§ 5. Der Preis für 100 Kilogramm neues unverarbeitetes Nickel, umgeschmolzenes unverarbeitetes Nickel, Nickellegierung, Altnickel, Nickelabfälle und Nickelspäne, alles mit mindestens 90 vom Hundert Nickelgehalt, darf 450 Mark nicht übersteigen.

§ 6. Der Preis für 100 Kilogramm Antimon darf nicht übersteigen:

1. für Antimon Regulus (metallisches Antimon) mit mindestens 98 vom Hundert Antimongehalt . . . . . 150 Mark,
2. für Antimon Crudum (Schwefelantimon) mit mindestens 68 vom Hundert Antimongehalt . . . . . 60 „

§ 7. Der Preis für 100 Kilogramm Zinn darf nicht übersteigen:

1. für neues unverarbeitetes Zinn und umgeschmolzenes unverarbeitetes Zinn, beides mit mindestens 99,5 vom Hundert Zinngehalt . 525 Mark
2. für neues unverarbeitetes Zinn und umgeschmolzenes unverarbeitetes Zinn, beides mit mindestens 98 vom Hundert Zinngehalt . . 500 „
3. für sonstiges neues unverarbeitetes Zinn, sonstiges umgeschmolzenes unverarbeitetes Zinn, Zinnlegierungen, Altzinn, Zinnabfälle und Zinnspäne, alles mit mindestens 96 vom Hundert Zinngehalt . . 475 „

§ 8. Die Höchstpreise gelten für alle Waren, die sich im freien Verkehre des Inlandes befinden.

Der Reichskanzler kann Ausnahmen gestatten.

§ 9. Die Höchstpreise gelten für Barzahlung bei Empfang und schließen die Versendungskosten vom Lagerplatze nicht ein. Wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu zwei vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugeschlagen werden.

§ 10. Diese Verordnung tritt mit dem 1. August 1916 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

→ Die Bek. über Höchstpreise für Kupfer, altes Messing, alte Bronze, Rotguß, Aluminium, Nickel, Antimon und Zinn vom 10. Dezember 1914 RGBl. 501 (in Bd. 1, 782) ist laut Bek. v. 31. Juli 16, RGBl. 867 mit dem 1. August 1916 außer Kraft getreten. ←*)

3. Bek. über Preisbeschränkungen bei metallischen Produkten. Vom 31. Juli 1916. (RGBl. 868.)

[BR.] § 1. Metallische Roh- und Zwischenprodukte sowie Metallegierungen der in den §§ 1 bis 7 der Bekanntmachung über Höchstpreise für Metalle vom 31. Juli 1916 (RGBl. 865) genannten Metalle dürfen, soweit für sie nicht dort Höchstpreise festgesetzt sind, zu keinem höheren Preise verkauft werden, als sich aus den festgesetzten Höchstpreisen und einem dem Minderwert entsprechenden Abschlag ergibt. Dies gilt auch für die Metalle und Metallegierungen, die handelsüblich zu den in jener Bekanntmachung genannten Metallarten gerechnet und für geringwertiger als sie angesehen werden.

Unter Metallegierungen fallen auch Legierungen, die überwiegend aus einem der in jener Bekanntmachung genannten Metalle bestehen.

§ 2. Enthalten metallische Roh- und Zwischenprodukte und Metallegierungen der im § 1 genannten Art Gold, Silber oder Platin, so darf neben dem aus § 1 sich ergebenden Preise für diese Metalle eine Bezahlung zu Tagespreisen erfolgen.

Enthalten metallische Roh- und Zwischenprodukte und Metallegierungen der im § 1 genannten Art andere als die im Abs. 1 genannten Metalle, so darf neben den aus § 1 sich ergebenden Preisen für diese Metalle, wenn ihr Gewicht mehr als zwei vom Hundert des Gesamtgewichts ausmacht und ihre Bezahlung handelsüblich ist, eine Bezahlung zu Tagespreisen und, soweit Höchstpreise bestehen, höchstens zu diesen Höchstpreisen erfolgen.

§ 3. Der Käufer kann, wenn er glaubt, daß der vereinbarte Preis die Grenzen der §§ 1, 2 überschreitet, binnen zwei Wochen nach Abschluß des Kaufvertrags Feststellung des Preises durch die Preisstelle für metallische Produkte in Berlin verlangen; ihre Entscheidung ist endgültig; sie erfolgt gebühren- und stempelfrei.

Die Preisstelle kann auf Anrufen eines Beteiligten, des Reichs-Marineamts, der Kriegsministerien und der militärischen Befehlshaber den angemessenen Preis bestimmen.

Die Preisstelle ist befugt, Beträge, welche über den festgesetzten Preis hinaus vereinbart sind, zugunsten des Reichs einzuziehen.

Der Reichskanzler erläßt die näheren Bestimmungen über die Errichtung, die Zusammensetzung und das Verfahren der Preisstelle; er ernennt ihre Mitglieder und ihren Vorsitzenden.

§ 4. Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den sich nach §§ 1 und 2 dieser Verordnung ergebenden Preisen gestatten.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit dem 1. August 1916 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

---

*) Nach Auskunft der Preisstelle für metallische Produkte vertritt das Reichsamt des Innern die Ansicht, die Bek über Höchstpreise für Kupfervitriol vom 15. April 1915, RGBl. 222, (in Bd. 1, 786) sei durch Aufhebung der Bek. vom 10. Dezember 1914 in Wegfall gekommen, denn dadurch seien auch die auf Grund der aufgehobenen Bek. erlassene Anordnungen des Reichskanzlers außer Kraft gesetzt worden. Inwieweit unter Umständen auch noch Kupfervitriol von der Bek. über Preisbeschränkungen vom 31. Juli 1916 (RGBl. 868) betroffen werde, hinge von den Umständen des Einzelfalles ab.

Hierzu:

Bestimmungen über die Errichtung, die Zusammensetzung und das Verfahren der Preisstelle für metallische Produkte in Berlin. Vom 26. August 1916. (RGBl. 963.)

[AR.] Art. I. Auf Grund von § 3 Abs. 4 der Bundesratsverordnung über Preisbeschränkungen bei metallischen Produkten vom 31. Juli 1916 (RGBl. 868) bestimme ich folgendes:

§ 1. Es wird eine Preisstelle für metallische Produkte mit dem Sitze in Berlin errichtet. Sie besteht aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und zwölf Beisitzern, von denen vier von dem Königlich Preußischen Kriegsministerium, zwei von dem Reichs-Marineamte bezeichnet werden, und je zwei aus den Kreisen der Metallerzeuger, der Metallverarbeiter und der Metallhändler entnommen werden. Im Falle des Bedürfnisses werden Ersatzbeisitzer bestellt werden. Diese Ämter sind Ehrenämter. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende werden von dem Reichskanzler oder einem von ihm zu beauftragenden Reichs- oder Staatsbeamten, die Beisitzer und die Schriftführer von dem Vorsitzenden vor ihrem Amtsantritte durch Handschlag an Eides Statt zu treuer und gewissenhafter Führung ihres Amtes verpflichtet. Die Vorsitzenden und die Beisitzer sind zu Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

§ 2. Die Preisstelle entscheidet in einer Besetzung von einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, von denen einer aus der Gruppe der vom Kriegsministerium oder Reichs-Marineamte bezeichneten Personen entnommen werden. Ist ein Metallerzeuger an dem Verfahren beteiligt, so soll nach Möglichkeit ein Beisitzer aus dem Kreise der Metallerzeuger, ist ein Metallverarbeiter beteiligt, aus dem Kreise der Metallverarbeiter, ist ein Metallhändler beteiligt, ein Beisitzer aus dem Kreise der Metallhändler entnommen werden.

§ 3. Der Antrag auf Preisbestimmung nach § 3 Abs. 1, 2 der Verordnung über Preisbeschränkungen bei metallischen Produkten vom 31. Juli 1916 ist schriftlich zu stellen. Er soll unter Darlegung der Sachlage und Angabe der Beweismittel kurz begründet werden. Der Vorsitzende kann die Vorlegung einer in handelsüblicher Weise genommenen Probe verlangen.

§ 4. Die Preisstelle verhandelt und entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung. Der Vorsitzende kann anordnen, daß eine mündliche Verhandlung mit den Beteiligten stattfindet.

Die Beteiligten sind vor der Entscheidung zu hören. Der Vorsitzende kann auf Antrag gestatten, daß die Beteiligten den Verhandlungen beiwohnen. Beteiligt in diesem Sinne sind die Vertragsparteien und die im § 3 Abs. 2 der Verordnung über Preisbeschränkungen bei metallischen Produkten genannten amtlichen Stellen. Der Vorsitzende kann auch andere Beteiligte zulassen.

§ 5. Wird mündliche Verhandlung angeordnet, so sind die Beteiligten zu dieser zu laden. Gestattet der Vorsitzende, daß die Beteiligten der Verhandlung beiwohnen, so sind sie von Zeit und Ort der Sitzung zu benachrichtigen.

Die Ladung erfolgt durch eingeschriebenen Brief und, wenn der Wohnort des Beteiligten nicht bekannt ist oder die schriftliche Verständigung mit ihm während des Krieges erschwert oder zeitraubend ist, durch öffentliche Bekanntmachung mittels einmaliger Einrückung in den Reichsanzeiger. Der Vorsitzende kann eine andere Art der Ladung anordnen.

Die Beteiligten können sich in der mündlichen Verhandlung durch eine mit schriftlicher Vollmacht versehene Person vertreten lassen; sind sie oder ihre Vertreter trotz rechtzeitiger Ladung nicht erschienen, so wird gleichwohl in der Sache verhandelt und entschieden.

§ 6. Die Preisstelle kann auf Antrag oder von Amts wegen Beweise erheben, insbesondere Zeugen und Sachverständige uneidlich vernehmen.

Auf die Erledigung des Zeugen- und Sachverständigenbeweises finden die Vorschriften der Zivilprozeßordnung mit der Maßgabe Anwendung, daß eine Vereidigung durch die Preisstelle nicht stattfindet. Die Zeugen und Sachverständigen erhalten Gebühren nach Maßgabe der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige (RGBl. 1898 S. 689; 1914 S. 211).

§ 7. Die Preisstelle kann den Beteiligten aufgeben, binnen einer bestimmten Frist Tatsachen zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts anzugeben und Beweismittel vorzulegen oder Zeugen zu stellen.

Bei Versäumung der Frist kann die Preisstelle nach Lage der Sache ohne Berücksichtigung der nicht beigebrachten Beweismittel entscheiden.

§ 8. Die Befugnisse aus den §§ 6, 7 stehen außerhalb der Sitzung dem Vorsitzenden zu.

§ 9. Zu den Verhandlungen wird ein Schriftführer zugezogen.

Über die Verhandlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Sie soll Tag und Ort der Verhandlung, die Bezeichnung des Vo.sitzenden, der mitwirkenden Beisitzer und der Beteiligten sowie das Ergebnis der Verhandlung enthalten.

§ 10. Die Entscheidung erfolgt durch Beschluß. Der Beschluß enthält den Tag, den Ort und die Namen der Mitglieder der Preisstelle, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben, und ist von dem Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 11. Die Beschlüsse (§ 10) sind von dem Schriftführer auszufertigen; er bescheinigt die Übereinstimmung mit der Urschrift.

Die Beschlüsse sind den Beteiligten, soweit sie nicht in deren Gegenwart verkündet sind, in der im § 5 Abs. 2 vorgeschriebenen Weise mitzuteilen.

§ 12. Für das Verfahren werden Gebühren und Stempel nicht erhoben.

Die Preisstelle bestimmt, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat, und setzt die Höhe der Auslagen fest.

Die Parteien haben keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen.

§ 13. Die Entscheidung, ob und welcher Betrag zugunsten des Reichs einzuziehen ist, erfolgt in dem Verfahren nach §§ 3 bis 12; jedoch sind Ausfertigungen, auf Grund deren ein Betrag zugunsten des Reichs einzuziehen ist, von dem Vorsitzenden zu vollziehen.

§ 14. Die Beitreibung der zugunsten des Reichs einzuziehenden Beträge (§ 13) sowie der festgesetzten Auslagen (§ 12) erfolgt auf Ersuchen der Preisstelle durch die von den Landeszentralbehörden zu bezeichnenden Behörden nach den landesgesetzlichen Vorschriften über die Beitreibung öffentlicher Abgaben durch die von den Landeszentralbehörden zu bezeichnenden Behörden.

Art. II. Die Bestimmungen treten mit dem 28. August 1916 in Kraft.

Begründung. (D. N. IX 135.)

Die Bekanntmachung über Höchstpreise für Kupfer, altes Messing, alte Bronze, Rotguß, Aluminium, Nickel, Antimon und Zinn vom 10. Dezember 1914 (RGBl. 601) hat die Zwecke erreicht, die mit ihr angestrebt wurden. Im Laufe der Zeit hatten sich indessen mancherlei Zweifel über einzelne Vorschriften erhoben, die auf die Dauer nicht mehr im Wege der Auslegung durch die zuständigen Stellen erledigt werden konnten. Besondere Schwierigkeiten hatten sich für die metallischen Roh- und Zwischenprodukte ergeben, die an sich den Höchstpreisen nicht unterlagen, deren fertiggestellte Erzeugnisse aber unter die Höchstpreise fielen. Dadurch wurde nun mittelbar eine Rückwirkung auf die Preisgestaltung jener Vor- und Zwischenstufen ausgeübt; aber die Feststellung im einzelnen bot zu manchen Zweifeln Raum. Dies war in erhöhtem Maße der Fall, sobald jene Roh- und Zwischenprodukte neben den durch die Höchst-

preise gebundenen Metallen noch andere, nicht gebundene Metalle enthielten. Auch waren die Verhältnisse durch die von den Generalkommandos erlassenen Höchstpreisverordnungen über Blei, Wolfram und Chrom weniger übersichtlich geworden. Um diesen Mißständen abzuhelfen, ist auf Grund eines Beschlusses des Bundesrats die Bek. über Höchstpreise für Metalle vom 31. Juli 1916 (RGBl. 865) ergangen. Dabei konnten die Vorschriften der alten Verordnung meistens wörtlich und ebenso die alten Preisfestsetzungen beinahe ganz beibehalten werden. Dagegen sind fast in jedem Paragraphen schärfere oder klarere Fassungen auf Grund der anderthalbjährigen Erfahrung eingeführt worden. Ferner sind grundsätzlich für die einzelnen Metallgruppen Mindestgehaltgrenzen eingeführt worden, auch wo es, wie bei Nickel oder Antimon, bisher nicht der Fall war. Metalle, deren Gehalt unterhalb dieser Grenze bleibt, fallen unter die Vorschriften der weiteren Bek. über Preisbeschränkungen bei metallischen Produkten v. 31. Juli 1916 (RGBl. 868). Diese legt im wesentlichen das bisher bei der Preisbemessung von metallischen Roh- und Zwischenprodukten wie bei Metallegierungen übliche Verfahren ausdrücklich fest und schreibt ferner vor, wie andere Metalle, die in diesen metallischen Roh- und Zwischenprodukten enthalten sind, bewertet werden sollen. Da es sich hierbei immerhin um fließende Grenzen handelt, sind keine Strafbestimmungen hinzugefügt worden. Als Ersatz hierfür und zugleich aus Entgegenkommen gegenüber berechtigten Wünschen der Interessenten ist eine Preisstelle für metallische Produkte in Berlin eingesetzt worden. Jeder Käufer von metallischen Roh- und Zwischenprodukten und Metallegierungen (§ 1) kann, wenn er glaubt, daß der vereinbarte Preis die angemessene Grenze überschreitet, binnen zwei Wochen nach Abschluß des Kaufvertrags die Feststellung des angemessenen Preises durch diese Preisstelle verlangen. Ferner kann er auch vor Abschluß des Kaufvertrags die Preisstelle anrufen. Endlich können das Reichs-Marineamt, die Kriegsministerien und die militärischen Befehlshaber jederzeit die Preisstelle zur Festsetzung des angemessenen Preises veranlassen. Ergibt sich bei diesen Festsetzungen, daß die erzielten Preise die von der Preisstelle festgesetzten angemessenen Preise übersteigen, so verfällt der Mehrbetrag zugunsten des Reichs. Der Reichskanzler hat auf Grund von § 3 Abs. 4 dieser Bek. Bestimmungen über die Errichtung, die Zusammensetzung und das Verfahren der Preisstelle für metallische Produkte in Berlin v. 26. August 1916 (RGBl. 963) erlassen. Zum Vorsitzenden der Preisstelle ist der Geheime Bergrat Professor Dr Pufahl von der Königlichen Bergakademie in Berlin ernannt worden.

Durch die Bek v. 31. Juli 1916 (RGBl. 867) sind die alten Höchstpreise aufgehoben worden.

Literatur.

Korporation der Kaufmannschaft in Berlin. Bek. über Höchstpreise für Metalle v. 31. Juli 1916 nebst Erläuterungen (Kfm.).

I. Zur alten MetallBO. v. 10. Dez. 1914, RGBl. 501 (in Bd. 1, 782).

1. RG. II, JW. 16 1417. Der Zusatz „mit mindestens 60 v. H. Kupfergehalt" in § 2 Ziff. 2 bezieht sich sowohl auf altes Messing wie auf Messingabfälle.

2. RG. V, JW. 16 1201[18], LeipzZ. 16 1224, Recht 16 499 Nr. 952. Für die Frage, ob ein Metallgegenstand als Altmetall zu betrachten ist, kommt es nicht ausschlaggebend darauf an, ob er sich noch in einem Zustande befindet, in dem er für seinen ursprünglichen Zweck noch benutzbar ist. Auch Kupfer von abmontierten Apparaten kann, obwohl es anderswo wieder gemäß seiner Zweckbestimmung verwendet werden könnte, als Altmetall gelten, wenn es als solches oder vermischt mit anderem Altmetall zum Verkauf gelangt.

3. RG. IV, JW. 16 1418, LeipzZ. 16 1361. Die Vorschriften der BO. v. 10. Dez. 1914 finden auch auf fertige Erzeugnisse aus einem der darin genannten Metalle Anwendung, wenn jene als Altmetall (nach Gewicht, zum Zwecke des Einschmelzens) verkauft werden. Ein Irrtum des Angekl. hierüber schützt ihn nicht vor Strafe.

4. RG. V, BayRpflZ. 16 358, JW. 16 1202[19], Recht 16 499 Nr. 953. Wird Altmetall, für das Höchstpreise festgesetzt sind, zusammen mit gebrauchsfähigen Erzeugnissen aus Metall derselben Art verkauft und nicht für das Altmetall ein besonderer Preis innerhalb der Höchstpreisfestsetzung vereinbart, sondern ein einheitlicher Preis für die gesamte verkaufte Ware nach deren Gewicht, so darf dieser Einheitspreis den Höchstpreis für das Altmetall nicht übersteigen. Die gegenteilige Annahme ist belangloser Strafrechtsirrtum.

5. RG. III, Recht 16 397 Nr. 721. Die VO. vom 10. Dezember 1914 über die Höchstpreise von Kupfer usw. ist nicht auf Grund des HPG. erlassen, sondern fußt unmittelbar in § 3 Ges. vom 4. August 1914 über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen. Sie ist also ein selbständiges, eigenes, in sich abgeschlossenes Gesetz, dessen Einzelbestimmungen unter sich ein untrennbares Ganze bilden. Daher bezieht sich ein Irrtum über den Sinn des § 9 VO. auf das Strafgesetz und ist unbeachtlich, so daß den Täter die Annahme nicht zu entschuldigen vermag, eine in den freien Inlandsverkehr gelangte Ware sei so lange noch nicht im freien Verkehr, als sie von dem Einführenden noch nicht weiterverkauft sei.

II. Zur neuen MetallVO.

Vorbemerkung.

1. Kfm. a. a. O. 13. Bei neuen und umgeschmolzenen Metallen und Legierungen ist der Grundsatz zur Durchführung gekommen, daß sie der HöchstpreisVO. nur dann unterliegen, wenn sie sich in unverarbeitetem Zustande befinden. Als „unverarbeitet" werden Metalle und Legierungen nur insoweit gelten können, als sie nur gegossen, nicht aber durch Pressen, Walzen, Ziehen, Hobeln usw. weiter bearbeitet sind. Hieraus ergibt sich, daß neue Fabrikate aus Höchstpreismetallen der HöchstpreisVO. nicht unterliegen. Auch die bisher von manchen Stellen vertretene Auffassung, daß neue Fabrikate aus Höchstpreismetallen, die zum Einschmelzen gelangen oder bestimmt sind, den Höchstpreisen unterliegen, kann nach der neuen Verordnung, nach der neue und umgeschmolzene Metalle nur in unverarbeitetem Zustande den Höchstpreisen unterliegen, nicht aufrecht erhalten werden. Die Anwendung der HöchstpreisVO. auf Fabrikate von deren Verwendungszweck abhängig zu machen, würde zu unmöglich beabsichtigten Folgen führen. Es würde dann neuer Kupferdraht, der zur Weiterverarbeitung dienen soll, mit 400 M. für 100 kg verkauft werden dürfen, während ein gleicher zum Einschmelzen bestimmter Draht nur 185 M. kosten dürfte. Eine große Schwierigkeit für die richtige Bewertung würde sich insbesondere dann ergeben, wenn im ersteren Falle die Weiterverarbeitung der Ware aus einem bestimmten Grunde, z. B. wegen Annullierung eines Auftrages, nicht erfolgen kann, und sie eingeschmolzen werden muß. Auch wenn der Käufer die gekauften Fabrikate einschmelzen will, wird damit an ihrer Eigenschaft als Fabrikate nichts geändert.

2. Kfm. a. a. O. 13. Gebrauchte, aber noch gebrauchsfähige Apparate behalten ihre Eigenschaft als Apparate, auch wenn sie zum Einschmelzen bestimmt werden. Wann gebrauchte Fabrikate als höchstpreispflichtige Altmetalle anzusehen sind, läßt sich allgemein nicht sagen. Es sind immer die besonderen Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen. Man wird z. B. gebrauchte, aber noch gebrauchsfähige Fabrikate dann nicht als höchstpreispflichtige Altmetalle ansehen können, wenn sie sich zur Zeit des Ankaufs noch in bestimmungsmäßiger Benutzung befinden oder wegen einer vorübergehenden Stilllegung des Betriebes unbenutzt sind.

3. Kfm. a. a. O. 11. Dadurch, daß die Strafen nicht in der neuen Verordnung selbst angedroht werden, sondern in der allgemeinen Höchstpreisverordnung enthalten sind, hat die neue Höchstpreisverordnung für Metalle nach der Unterscheidung des Reichsgerichts nicht den Charakter eines Strafgesetzes. Infolgedessen ist ein Irrtum über die Auslegung der neuen Verordnung kein Strafrechtsirrtum. Eine irrtümliche Auslegung der neuen Verordnung bleibt demnach nach § 59 des Strafgesetzbuches von Strafe frei, wenn

sie entschuldbar war, und fahrlässig begangene Übertretungen unterliegen nur der Verurteilung wegen Fahrlässigkeit.

§ 1.

1. Kfm. a. a. O. 15. Bei Kupfer ist in § 1 das Wort „unverarbeitet" nicht aufgeführt. Hieraus aber zu schließen, daß neues Kupfer nicht nur in unverarbeitetem, sondern auch in verarbeitetem Zustande den Höchstpreisen unterliegt, also beispielsweise, wenn es zu Halbfabrikaten wie Stangen oder Blechen gepreßt oder gewalzt oder zu Fertigfabrikaten, wie etwa Apparaten verarbeitet ist, würde zu weit gehen. Es ist zweifellos nicht die Absicht des Bundesrats gewesen, Kupferfabrikate den Höchstpreisen zu unterwerfen. Hierfür spricht schon der Wortlaut, denn handelsüblich bezeichnet man neue Kupferfabrikate nicht als „neues Kupfer", für das die Höchstpreise gelten. Eine gegenteilige Auslegung würde auch mit Rücksicht auf die Preisverhältnisse für Kupfer und Messing widersinnig sein. Es kann nicht beabsichtigt gewesen sein, reine Kupferfabrikate einem Höchstpreis von 200 M. für 100 kg zu unterwerfen, wenn z. B. neue gepreßte Messingstangen, die keinem Höchstpreis unterliegen, mit ca. 250 M. gehandelt werden.

2. Kfm. a. a. O. 15. Elektrolytkupfer enthält stets über 99,7% Kupfer und fällt somit ohne weiteres unter Ziffer 1.

3. Kfm. a. a. O. 16. Als Kupferasche ist ein Rückstand anzusehen, der wie Kupferhammerschlag, Kupferplötzasche usw. bei der Bearbeitung von Kupfer entfällt; nicht unter Ziff. 4 zu rechnen sind kupferhaltige Rückstände, bei denen wesentliche Bestandteile, wie bei messing- oder rotgußhaltigen Aschen, aus anderen Metallen oder Legierungen bestehen. Diese kupferhaltigen Rückstände unterliegen ebenso wie Kupfererze nicht der Höchstpreisverordnung, sondern der Bek. über Preisbeschränkungen bei metallischen Produkten.

4. Kfm. a. a. O. 16. Bei den Höchstpreisen für neues Kupfer über 98% Kupfergehalt, für Kupfermatte, Kupfer Regulus, Schwarzkupfer, Zementkupfer und Kupferasche ist zu beachten, daß diese für 100 kg Kupferinhalt und nicht wie bei höherhaltigem Neukupfer und wie bei Altkupfer für 100 kg Material gelten. Der Höchstpreis für 100 kg Schwarzkupfer mit 90% Kupfergehalt beträgt hiernach $\frac{170 \times 90}{100} = 153$ M.

§ 2.

1. Kfm. a. a. O. 17. Die Fassg. des § 2 bringt im Gegensatz zu der alten VO. klar zum Ausdruck, daß auch neues Messing, das aus neuem Kupfer und Zink hergestellt ist, und Blockmessing, das aus Altmaterial gewonnen ist, unter die Höchstpreise fallen. Neues sowohl, wie umgeschmolzenes unverarbeitetes Messing unterliegen in jeder Form den Höchstpreisen. Unter neuem und umgeschmolzenem unverarbeitetem Messing ist Rohmessing zu verstehen, das beispielsweise in Form von Barren, Blöcken oder Knüppeln gegossen ist. Gewalzte Platten und dergl. unterliegen nicht den Höchstpreisen.

2. Kfm. a. a. O. 17. Auf Messing, Messingabfälle und -späne unter 50% Kupfergehalt findet die Bek. über Preisbeschränkungen bei metallischen Produkten Anwendung.

§ 3.

1. Kfm. a. a. O 18. Ein Vergleich mit den Höchstpreisen der alten VO. ergibt, daß die Höchstpreise in der neuen VO. niedriger sind, als jene. Diese Herabsetzung ist nur scheinbar und hat ihren Grund darin, daß jetzt der Höchstpreis nicht mehr nach dem Gewicht des Gesamtgehalts an Kupfer und Zinn zu berechnen ist, sondern für 100 kg Material gilt. Ein Rotguß von 92% Gesamtinhalt an Kupfer und Zinn hatte nach der alten VO. einen Höchstpreis von $\frac{165 \times 92}{100}$ gleich 152,80 M. für 100 kg Material; nach der neuen VO. beträgt sein Höchstpreis 150 M.

2. Kfm. a. a. O. 18. Rotguß und Bronze von weniger als 70% Kupfer- und Zinninhalt unterliegen der Bek. über Preisbeschränkungen bei metallischen Produkten.

§ 4.

Kfm. a. a. O. 19. Geringhaltiges Hüttenaluminium gibt es normalerweise nicht. Würde eine Hütte ein so geringes Aluminium in den Verkehr bringen, so würde hierfür nicht 325 M. gezahlt werden dürfen, sondern gemäß der Bek. über Preisbeschränkungen für metallische Produkte ein den Minderwert entsprechender Abzug zu machen sein.

§ 5.

Kfm. a. a. O. 20. Neues Nickel ist nur in unverarbeitetem Zustande höchstpreispflichtig. Neue fertige Nickelanoden unterliegen also nicht den Höchstpreisen.

§ 8.

Kfm. a. a. O. 21. Nicht im „freien Verkehr des Inlandes" befinden sich diejenigen Waren, die aus dem Zollausland direkt nach inländischen Freihäfen, Transitlägern oder sonst unter Zollverschluß verbracht und verblieben sind.

§ 9.

Kfm. a. a. O. 21. § 9 enthält gegenüber dem bisherigen Zustand nur insoweit eine Änderung, als ausdrücklich hervorgehoben wird, daß nur die Versendungskosten vom Lagerplatz ab neben den Höchstpreisen berechnet werden dürfen. Vorfrachten, die dem Verkäufer bis zu dem Lagerplatze entstanden sind, von dem er die Ware an den Käufer oder nach dessen Weisung zum Versand bringt, dürfen nicht in Anrechnung gebracht werden. Hat jemand 20 t Altmaterial verkauft und deckt er sich bei mehreren Unterlieferanten ein, so darf er die Versendungskosten bis zu seiner Sammelladungsstelle nicht berechnen. Unter den Begriff der „Versendungskosten" fallen nach der bisherigen, nicht beanstandeten Übung stets die Selbstkosten, auch solche für eine sachgemäße Verpackung, sofern sie sich in angemessenen Grenzen halten und die Verpackung vom Käufer ausdrücklich gewünscht oder ihm handelsüblich geliefert und berechnet wird.

III. Übergangsfragen.

1. Schuldrecht.

Kfm. a. a. O. 23. Die neue VO. enthält keine Bestimmung darüber, wie Verträge, die unter der Geltung der alten VO. abgeschlossen, aber noch nicht ausgeführt sind, zu erfüllen sind. Aus dem Fehlen einer solchen Bestimmung ergibt sich, daß solche Verträge nach den Vorschriften der alten HöchstpreisVO. erfüllt werden müssen.

2. Strafrecht.

Elsbach, JW. 16 1325. a) Die Bek. vom 31. Juli 1916 und die Strafvorschrift vom 23. März 1916 (RGBl. 183) können nur auf Verfehlungen gegen Höchstpreise für Metalle Anwendung finden, welche in die Zeit seit dem 1. August 1916 fallen, alle derartige Verfehlungen, welche vor dem letztgedachten Zeitpunkt begangen sind, und auf Grund der Bek. vom 10. Dezember 1914 hätten verfolgt werden können, sind nicht mehr verfolgbar, bzw. straffrei, nachdem die Bek. vom 10. Dezember 1914 rechtsgültig außer Kraft gesetzt ist.

b) Nachdem die neue HöchstpreisVO. für Metalle nicht mehr den Charakter eines Strafgesetzes hat, fragt es sich, ob die Bestimmung des § 2 Abs. 2 des StGB., daß bei Verschiedenheit der Gesetze von der Zeit der begangenen Handlung bis zu deren Aburteilung das mildeste Gesetz anzuwenden ist, auch Anwendung zu finden hat auf Übertretungen der Metallhöchstpreise, die unter der Geltung der alten VO. in falscher Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen erfolgt sind, und die nach dem Inkrafttreten der neuen VO. zur Aburteilung kommen. Diese Frage ist zu bejahen, denn das RG. hat früher den Grundsatz aufgestellt (Bd. 46, 312), daß die Entscheidung danach zu treffen ist, nach welchem

Gesetz die Tat unter Berücksichtigung der für sie etwa in Betracht kommenden strafausschließenden oder strafmildernden Umstände die günstigere Behandlung erfahren kann.

4. Eiserne Gewichte.

a) Bek. über die Zulassung von eisernen Gewichten zur Eichung v. 11. August 1915 (RGBl. 595) mit den Änderungen v. 5. Februar 1916 (RGBl. 90, i. Kr. seit 11. Februar 16.).

Auf Grund des § 19 der Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908 (RGBl. 349) erläßt die Kaiserliche Normal-Eichungskommission nachstehende Bestimmungen:

§ 1. 1. Für die Dauer des gegenwärtigen Krieges werden folgende aus Eisen gefertigte Gewichte zur Eichung zugelassen:

Handelsgewichte zu	50,	20,	10	Gramm
	5,	2,	1	„
Präzisionsgewichte zu		2,	1	Kilogramm
	500,	200,	100	Gramm
	50,	20,	10	„
	5,	2,	1	„

und Goldmünzgewichte in den durch § 81 der Eichordnung vom 8. November 1911 (RGBl. Besondere Beilage zu Nr. 62) zugelassenen Gewichtsgrößen.

2. Die Oberfläche der bei Nr. 1 genannten Gewichte muß glatt abgedreht und zum Schutze gegen Rost mit einem festhaftenden Überzuge (Metall oder Oxyd) vollständig bedeckt sein. Bei den Goldmünzgewichten ist nur Vergoldung zulässig.

3. [Fassg. 5. 2.] Die Präzisionsgewichte von 2 Kilogramm bis 100 Gramm einschließlich müssen eine Justierhöhlung haben. Die Präzisionsgewichte und die Handelsgewichte von 50 Gramm abwärts sind ohne Justierhöhlung herzustellen, sie müssen aus gezogenem Eisen gedreht sein. Zulässig sind auch Gewichte von 50 bis 1 Gramm, bei denen der Körper aus gezogenen Stahlplatten gestanzt und mit einem sich konisch nach unten erweiternden Loche versehen ist, in dem der Knopf durch kalte Pressung befestigt wird. Ein Abdrehen nach der Fertigstellung ist bei diesen Gewichten nicht erforderlich, wenn die verwendeten Stahlplatten geglättet und die Knöpfe sauber abgedreht sind.

4. [Fassg. 5. 2.] Für die Gestalt und Einrichtung im übrigen sowie für Bezeichnung, Fehlergrenzen und Stempelung der Gewichte sind die Bestimmungen der Eichordnung in den §§ 76 bis 80 und 83 bis 86 zum Anhalt zu nehmen. Jedoch dürfen bei den Gewichten von 50 bis 1 Gramm die in § 76 Nr. 1 der Eichordnung festgesetzten Grenzwerte für die Durchmesser um je 0,5 Millimeter überschritten werden.

§ 2. Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem Tage ihrer Verkündung [20. 9.] in Kraft.

b) Bek. über die Zulassung von eisernen Gewichten zur Eichung. Vom 16. Mai 1916. (RGBl. 460.)

Auf Grund des § 19 der Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908 (RGBl. 349) erläßt die Kaiserliche Normal-Eichungskommission folgende Bestimmungen:

§ 1. Außer den durch die Bekanntmachungen vom 11. August 1915 (RGBl. 595) und vom 5. Februar 1916 (RGBl. 90) zugelassenen eisernen Gewichten werden bis auf weiteres die nachstehend aufgeführten Gewichte aus Eisen zur Eichung zugelassen:

1. Handelsgewichte zu 250 und 125 Gramm mit Justierhöhlung.

Die Gewichte müssen die Form eines geraden Kreiszylinders mit ebenen Endflächen ohne Knopf haben. Der Durchmesser darf bei den Gewichten zu 250 Gramm nicht kleiner als 31 Millimeter und nicht größer als 34 Millimeter, bei den Gewichten zu

125 Gramm nicht kleiner als 25 Millimeter und nicht größer als 27 Millimeter sein. Die Höhe des Gewichtskörpers unterliegt keinen Beschränkungen. Die Justierhöhlung soll in der Mitte der oberen Fläche ausmünden. Für die Beschaffenheit der Justierhöhlung sind die Bestimmungen über die Justierhöhlung der Gewichte zu 200 und 100 Gramm, für die Einrichtung im übrigen sind die allgemeinen Vorschriften über die Gewichte mit Justierhöhlung maßgebend (§ 77 der Eichordnung).

Das Mindergewicht muß betragen:

	mindestens	höchstens
bei dem 250-Gramm-Stücke	5 Gramm	40 Gramm
„ „ 125- „ „		20 „ .

Für die Bezeichnung, die Fehlergrenzen und die Stempelung gelten die §§ 78 bis 80 der Eichordnung.

2. Handelsgewichte und Präzisionsgewichte zu 250, 200, 125 und 100 Gramm ohne Justierhöhlung.

Die Gewichte müssen die Form eines geraden Kreiszylinders mit Knopf haben in den Abmessungen, welche im § 76 der Eichordnung für die entsprechenden Gewichtsgrößen festgesetzt sind. Ihre Oberfläche muß glatt abgedreht und mit einem gegen Rost schützenden festhaftenden Überzug (Metall oder Oxyd) bedeckt sein. Für Einrichtung im übrigen, Bezeichnung, Fehlergrenzen und Stempelung gelten die entsprechenden Vorschriften über die Gewichte ohne Justierhöhlung in §§ 77 bis 80 der Eichordnung.

§ 2. Neue eiserne Gewichte mit Knopf zu 100 und 200 Gramm mit einer auf der oberen Fläche ausmündenden Justierhöhlung dürfen nicht geeicht werden. Bereits geeichte Gewichte dieser Art werden bis auf weiteres zur Nachelchung zugelassen.

§ 3. Diese Bestimmungen treten mit dem Tage ihrer Verkündung [10. 6.] in Kraft.

Begründung.

1. D. N. VI 85.

Die aus den Kreisen des Gewichtshandels laut gewordenen Befürchtungen, daß infolge der Beschlagnahme des Messings ein Mangel an Gewichten von 50 bis 1 g eintreten könnte, für die in der Eichordnung bisher nur Messing vorgesehen war, haben sich als begründet erwiesen. Im Interesse des Verkehrs war es daher geboten, durch Zulassung eines geeigneten, der Beschlagnahme nicht unterworfenen Metalls für diese Gewichte einen Ersatz für den Ausfall an Messinggewichten zu schaffen.

Nachdem durch Versuche festgestellt worden war, daß Gewichte, die aus gezogenem Eisen gedreht und mit einem vor Rost schützenden Überzug versehen sind, sich als hinreichend haltbar und für die Stempelung als geeignet erwiesen, hat die Kaiserliche Normal-Eichungskommission durch die Bek. v. 11. August 1915 (RGBl. 595) aus gezogenen Eisenstangen gedrehte Gewichte von 50, 20, 10, 5, 2, 1 g zur Eichung zugelassen. Um auch einem etwa eintretenden Mangel an feinen Messinggewichten zu begegnen, erschien es zweckmäßig, gleichzeitig neben den Bestimmungen über die Eichung von eisernen Handelsgewichten auch Bestimmungen über die Eichung von eisernen Präzisions- und Goldmünzgewichten zu treffen. Sowohl für die Handels- als auch für die Präzisions- und Goldmünzgewichte aus Eisen ist die Eichfähigkeit auf die Dauer des Krieges beschränkt.

2. D. N. VIII 73.

In § 1 Nr. 3 der Bek. über die Zulassung von eisernen Gewichten zur Eichung vom 11. August 1915 (RGBl. 595) ist bestimmt, daß die Präzisionsgewichte und die Handelsgewichte von 50 g abwärts ohne Justierhöhlung hergestellt und aus gezogenem Eisen gedreht sein müssen. Die Erfüllung dieser letzteren Vorschrift hat bei der Herstellung Schwierigkeiten bereitet, da rostfreie Stangen von genau vorgeschriebenem Durchmesser schwer zu beschaffen sind. Zur Erleichterung hat daher die Kaiserliche Normaleichungskommission in Abänderung der Bek. v. 11. August 1915 über die Zulassung von eisernen

Gewichten zur Eichung durch die Bek. v. 5. Febr. 1916 (RGBl. 90) auch Gewichte von 50 bis 1 g zur Eichung zugelassen, bei denen der Körper aus gezogenen Stahlplatten, die unschwer in jeder beliebigen Dicke zu erhalten sind, gestanzt und mit einem sich konisch nach unten erweiternden Loche versehen ist, in dem der Kopf durch kalte Pressung befestigt wird.

3. D. N. IX 143.

Durch die Bek. v. 11. August 1915 (RGBl. 595) und v. 5. Februar 1916 (RGBl. 90) wurden eiserne Gewichte von 50, 20, 10, 5, 2 und 1 g ohne Justierhöhlung sowie Präzisions- und Goldmünzgewichte aus Eisen zur Eichung zugelassen. In Ergänzung dieser Bek. sind durch die Bek. v. 16. Mai 1916 (RGBl. 460) eiserne Handelsgewichte zu 250 und 125 g mit Justierhöhlung sowie eiserne Handels- und Präzisionsgewichte zu 250, 200, 125 und 100 g ohne Justierhöhlung bis auf weiteres zur Eichung zugelassen. Die genannten Gewichte mit Justierhöhlung müssen die Form eines geraden Kreiszylinders mit ebenen Endflächen ohne Knopf haben, während für die Gewichte ohne Justierhöhlung die Form eines geraden Kreiszylinders mit Knopf vorgeschrieben ist.

5. Phosphor.

Bek. über phosphorhaltige Mineralien und Gesteine. Vom 30. November 1916. (RGBl. 1321.)

[BR.] § 1. Der Reichskanzler bezeichnet eine Stelle, der es obliegt, die Versorgung des deutschen Wirtschaftslebens mit Phosphor zu fördern.

§ 2. Die gemäß § 1 bezeichnete Stelle ist befugt:

1. auf fremden Grundstücken phosphorhaltige Mineralien und Gesteine aufzusuchen und zu gewinnen, sowie die zur Aufbereitung erforderlichen Anlagen zu errichten und zu betreiben;
2. die Überlassung bestehender Anlagen zur Aufsuchung, Gewinnung oder Aufbereitung phosphorhaltiger Mineralien und Gesteine zum Betrieb auf eigene Rechnung zu verlangen.

§ 3. Dem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten wird in den Fällen des § 2 für die Inanspruchnahme der Grundstücke oder Anlagen eine Entschädigung gewährt.

Im Streitfall wird die Vergütung von einem Schiedsgericht endgültig unter Ausschluß des Rechtswegs festgesetzt. Das Schiedsgericht besteht aus fünf Mitgliedern, die vom Reichskanzler ernannt werden.

§ 4. Kommt über die Ausübung der im § 2 erteilten Befugnisse eine Einigung zwischen der vom Reichskanzler bezeichneten Stelle und dem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten nicht zustande, oder ergeben sich zwischen ihnen Streitigkeiten über die Ausübung der Befugnisse, so entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde des Bezirks, in dem das Grundstück oder die Anlagen sich befinden; sie weist die Stelle, soweit erforderlich, in den Besitz des Grundstücks oder der Anlagen ein.

Gegen die Entscheidungen und Anordnungen der höheren Verwaltungsbehörde findet Beschwerde an die Landeszentralbehörde statt. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Landeszentralbehörde kann vorläufige Anordnungen treffen; sie entscheidet endgültig unter Ausschluß des Rechtswegs.

§ 5. Der Reichskanzler kann nähere Bestimmungen zur Ausführung der Verordnung treffen. Er kann ferner den Verkehr mit Phosphor und mit phosphorhaltigen Rohstoffen und Erzeugnissen regeln. Dabei kann bestimmt werden, daß Zuwiderhandlungen mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft werden und daß neben der Strafe die Vorräte, auf die die Zuwiderhandlung sich bezieht, eingezogen werden können, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung [2. 12.] in Kraft. Den Zeitpunkt des Außerkrafttretens bestimmt der Reichskanzler.

XXX. Schwefel.

Inhaltsübersicht.

*1. Bek., betr. die private Schwefelwirtschaft, v. 13. November 1915 (RGBl. 761) 584
Hierzu:
*a) Ausführungsbestimmungen v. 14. November 1915 mit der Änderung v. 6. April 1916 (ZBl. 15, 461, 16, 65) 585
*b) Bek. des Reichskanzlers v. 7. März 1916 (Reichsanz. Nr. 58) 586
*c) Bek., betr. Höchstpreise für Schwefelsäure und Oleum, v. 28. Oktober 1916 (RGBl. 1210) 588
*2. Bek. über den Verkehr mit Schwefel v. 27. Oktober 1916 (RGBl. 1195) 590
Hierzu: Ausführungsbestimmungen v. 27. Oktober 1916 (RGBl. 1196) 590

1. Bek., betr. die private Schwefelwirtschaft. Vom 13. November 1915. (RGBl. 761.)

[BR.] § 1. Der Kriegschemikalien Aktiengesellschaft in Berlin wird eine „Verwaltungsstelle für private Schwefelwirtschaft" angegliedert, der es obliegt, die Versorgung des deutschen Wirtschaftslebens mit den für andere als Heeres- und Marinezwecke erforderlichen Mengen von Schwefelsäure und Oleum zu sichern, insbesondere deren Gewinnung aus heimischen Rohstoffen zu fördern.

Die Verwaltungsstelle untersteht der Aufsicht des Reichskanzlers.

§ 2. Die Mittel, deren die Verwaltungsstelle zur Durchführung ihrer Aufgaben bedarf, werden im Wege einer Umlage auf Schwefelsäure und Oleum, einschließlich Abfallsäure, aufgebracht.

Die Umlage ist zu entrichten:

1. hinsichtlich der mit Beginn des 16. November 1915 vorrätigen Mengen von dem Eigentümer; haben die Vorräte eines Eigentümers insgesamt einen Schwefelinhalt von weniger als 10000 Kilogramm, so ist eine Umlage nicht zu entrichten;
2. hinsichtlich der nach dem 15. November 1915 erzeugten Mengen von dem Erzeuger.

Die Umlage wird von der Verwaltungsstelle nach näherer Bestimmung des Reichskanzlers festgesetzt.

Wird die Umlage nicht binnen zwei Wochen nach der Bekanntgabe der Festsetzung entrichtet, so wird sie von der zuständigen Behörde nach den für die Beitreibung öffentlicher Abgaben geltenden Vorschriften beigetrieben.

§ 3. Die nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 zur Entrichtung der Umlage Verpflichteten haben nach näherer Bestimmung des Reichskanzlers über die zur Berechnung der Umlage erforderlichen Rechnungsgrößen Auskunft zu erteilen, und zwar die Eigentümer (§ 2 Abs. 2 Nr. 1) bis zum 15. Januar 1916, die Erzeuger (§ 2 Abs. 2 Nr. 2) bis zum 15. jeden Monats hinsichtlich der im Vormonat erzeugten Mengen, erstmalig bis zum 15. Januar 1916 hinsichtlich der in der Zeit vom 16. November 1915 bis zum 31. Dezember 1915 einschließlich erzeugten Mengen.

Die zuständige Behörde ist berechtigt, zur Nachprüfung der Angaben die Geschäftsaufzeichnungen des Auskunftspflichtigen einsehen zu lassen.

§ 4. Lieferungsverträge über Schwefelsäure und Oleum, einschließlich Abfallsäure, die im Inland erzeugt sind, treten mit dem 16. November 1915 außer Kraft, soweit die Lieferung nicht schon vor diesem Zeitpunkt erfolgt ist.

§ 5. Der Reichskanzler ist ermächtigt, für Schwefel sowie für schwefelhaltige Rohstoffe und Erzeugnisse Höchstpreise festzusetzen.

§ 6. Schwefelkies, Schwefelsäure und Oleum, die nach dem 15. November 1915 aus dem Ausland eingeführt werden, sind an die Kriegschemikalien Aktiengesellschaft, Verwaltungsstelle für private Schwefelwirtschaft, zu liefern. Kommt eine Einigung über die Lieferungsbedingungen nicht zustande, so werden sie von dem Reichskanzler festgesetzt.

§ 7. Der Reichskanzler kann die Vorschriften dieser Verordnung auf schwefelhaltige Rohstoffe und Erzeugnisse jeder Art sowie auf Schwefel ausdehnen und Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

Diese Verordnung findet keine Anwendung auf Schwefelsäure und Oleum, die zur Befriedigung des Bedarfs des Heeres oder der Marine dienen. Der Reichskanzler bestimmt, was als Bedarf des Heeres und der Marine anzusehen ist.

§ 8. Auf die gemäß § 5 festgesetzten Preise finden die §§ 2, 4, § 5 Abs. 2, § 6 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (RGBl. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (RGBl. 25) und vom 23. September 1915 (RGBl. 603) entsprechende Anwendung.

§ 9. Mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten wird bestraft,

1. wer die im § 3 Abs. 1 vorgesehene Auskunft nicht erteilt oder bei der Auskunftserteilung wissentlich unwahre Angaben macht;
2. wer im Falle des § 3 Abs. 2 die Einsicht in die Geschäftsaufzeichnungen verweigert;
3. wer der Lieferungspflicht nach § 6 nicht nachkommt.

§ 10. Der Reichskanzler erläßt die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung.

Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als zuständige Behörde im Sinne des § 2 Abs. 4 und des § 3 Abs. 2 anzusehen ist. [Preußen, Vfg. 9. 12. 15, HMBl. 387 RegPr., für Berlin PolizeiPr.]

§ 11. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung [14. 11.] in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Hierzu:

a) Ausführungsbestimmungen v. 14. November 1915 (BBl. 461) mit der Änderung v. 6. April 1916 (BBl. 65, i. Kr. seit 15. April 16.).

§ 1. Die Bekanntmachungen der militärischen Behörden über beschlagnahmte Chemikalien bzw. die im Auftrag der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums von der Kriegschemikalien-Aktiengesellschaft herausgegebenen Erläuterungen besagen, welche Bedürfnisse an Schwefelsäure und Oleum im Sinne des § 7 Abs. 2 der Verordnung als Heeres- und Marinebedarf anerkannt und somit von der Verordnung und ihren Ausführungsbestimmungen ausgenommen sind.

§ 2. Die Umlage ist zu entrichten

a) von den Erzeugern von Schwefelsäure und Oleum für die in der betreffenden Rechnungsperiode verarbeiteten Mengen von Schwefel und schwefelhaltigen Rohstoffen,

b) von denjenigen Betrieben, in denen Abfallsäure abfällt, soweit sie aus dem Wirtschaftskreise des anerkannten Heeres- und Marinebedarfs heraustritt und in die private Wirtschaft übergeht, und zwar für die in der betreffenden Rechnungsperiode abfallenden Mengen,

c) von den Eigentümern von Schwefelsäure und Oleum einschließlich Abfallsäuren für die mit Beginn des 16. November 1915 vorrätigen Mengen, insoweit die dem einzelnen Eigentümer gehörige Gesamtmenge 10000 Kilogramm Schwefelinhalt nicht unterschreitet.

§ 3. Die Verwaltungsstelle für private Schwefelwirtschaft in Berlin bestimmt für jeden Umlagepflichtigen auf Grund seiner Auskünfte eine Rohstoff-Grundzahl, die dem Werte der verarbeiteten Rohstoffe oder abgefallenen Säuren oder vorrätigen Mengen von Schwefelsäure und Oleum einschließlich Abfallsäuren angepaßt ist und aus der die vom Erzeuger bzw. Eigentümer zu zahlende Umlage folgendermaßen berechnet wird:

Als Umlage ist zu entrichten das Produkt 13 mal A mal B, wobei bedeutet

A den Schwefelinhalt der verarbeiteten Rohstoffmenge bzw. der abgefallenen Säure bzw. der vorrätigen Mengen Schwefelsäure und Oleum einschließlich Abfallsäuren (in vollen Tonnen zu je 1000 Kilogramm),

B den Unterschied zwischen 13,0 und der von der Verwaltungsstelle bestimmten Rohstoff-Grundzahl (in Pfennigen mit Zehntelpfenniggenauigkeit).

§ 4. Gemäß § 3 wird für Erzeuger von Säure und Oleum aus Zinkblende die Rohstoff-Grundzahl 2,0 festgesetzt.

§ 5. Gemäß § 3 wird für Erzeuger von Säure und Oleum aus Schwefelkies, der vor Kriegsausbruch nach Deutschland eingeführt oder nach Kriegsausbruch im Inland gefördert war, die Rohstoff-Grundzahl 6,0 festgesetzt.

§ 6. Auf Säure und Oleum, die aus Gips oder Kieserit auf Grund von Verträgen mit der Verwaltungsstelle gewonnen werden, ist, insoweit sie vertragsmäßig von der Verwaltungsstelle abgerufen werden, vom Erzeuger keine Umlage zu entrichten, desgleichen auf Säure und Oleum, die aus Schwefelkies gewonnen werden, den der Säureerzeuger seit dem 1. Oktober 1915 von der Verwaltungsstelle gekauft hat.

§ 7. [Fassg. 6. 4.] Gemäß §§ 2 und 3 wird für Abfallsäuren, die aus dem Wirtschaftskreise des anerkannten Heeres- und Marinebedarfs heraustreten und in die private Wirtschaft übergehen, die Rohstoff-Grundzahl 13,0 festgesetzt.

§ 8. Für die nicht durch die §§ 4 bis 7 betroffenen Fälle bestimmt der Reichskanzler, wieviel Aufschlag zu den Rohstoff-Selbstkosten die Verwaltungsstelle bei Festsetzung der Rohstoff-Grundzahl gewähren darf bzw. welche Umlage auf vorrätige Erzeugnismengen (siehe § 2c) erhoben wird.

§ 9. Die Umlage ist so bemessen, daß die Erzeuger von Schwefelsäure und Oleum einschließlich Abfallsäure für unverpackte Ware frei Bahnstation der Erzeugungsstelle bei angemessenem Nutzen unter folgenden Verkaufspreisen bleiben können:

a) Gloversäure: 330 Mark für 1000 Kilogramm Schwefelinhalt im Erzeugnis, abzüglich 15 Mark für 1000 Kilogramm Erzeugnis in abgelieferter Beschaffenheit.

b) Helle Kammersäure sowie höhergradige Säure und Oleum: 470 Mark für 1000 Kilogramm Schwefelinhalt im Erzeugnis, abzüglich 45 Mark für 1000 Kilogramm Erzeugnis in abgelieferter Beschaffenheit.

c) Sonderfälle: Soviel Zu- oder Abschlag für 1000 Kilogramm Erzeugnis gegenüber den unter a und b genannten Richtpreisen, wie es dem Handelsbrauch im Frieden entspricht.

§ 10. Gemäß § 7 Abs. 1 der Verordnung wird bestimmt, daß diejenigen Verträge auf Lieferung von Schwefelsäure zur Herstellung von Superphosphat und schwefelsaurem Ammoniak entgegen der Vorschrift des § 4 der Verordnung bestehen bleiben, die vor dem 20. August 1915 geschlossen worden sind, und zwar hinsichtlich derjenigen Mengen von Schwefelsäure, die bis zum 31. März 1916 geliefert werden.

Für die im Abs. 1 genannte Schwefelsäure wird eine Umlage nicht erhoben.

§ 11. Im Auftrag des Reichskanzlers wird die Verwaltungsstelle Fragebogen ausgeben, die nach § 3 der Verordnung von den zur Entrichtung der Umlage Verpflichteten auszufüllen sind.

b) Bek. des Reichskanzlers vom 7. März 1916 (Reichsanzeiger Nr. 58; zu vergl. auch die ältere Bek. daselbst Nr. 1).

Gemäß § 3 der Verordnung, betreffend die private Schwefelwirtschaft, vom 13. November 1915 (RGBl. 761) sind die für die Berechnung der Umlage erforderlichen Auskünfte hinsichtlich der im Februar 1916 erzeugten Mengen Schwefelsäure und Oleum und abgefallenen Säuren bis zum 15. März 1916 zu erteilen. Die nach §§ 2 und 3 der Verordnung Melde- und Umlagepflichtigen haben die Zustellung von Fragebogen für die Auskunftserteilung unverzüglich bei der Verwaltungsstelle für private Schwefelwirt-

schaft, Berlin W 9, Köthener Straße 1—4, zu beantragen, soweit sie ihnen nicht unmittelbar zugegangen sind.

Die Umlage ist zu entrichten, soweit nicht eine Ausnahme gemäß § 10 der Ausführungsbestimmungen vom 14. November 1915 (ZBl. 461) vorliegt:

a) von den Erzeugern von Schwefelsäure und Oleum für die in der betreffenden Rechnungsperiode verarbeiteten Mengen von Schwefel und schwefelhaltigen Rohstoffen,

b) von denjenigen Betrieben, in denen Abfallsäure abfällt, soweit sie aus dem Wirtschaftskreis des anerkannten Heeres- und Marinebedarfs heraustritt und in die private Wirtschaft übergeht und zwar für die in der betreffenden Rechnungsperiode abfallenden Mengen.

Begründung.

1. D. N. VI 77.

Die Heeres- und Marineverwaltung hatte schon seit Beginn des Krieges ihren Schwefelsäurebedarf in ausreichendem Maße für eine auch noch so lange Dauer des Krieges sichergestellt. Auch die sonstigen Verbraucher von Schwefelsäure waren teils durch reiche Vorräte an billigem Schwefelkies aus der Friedenszeit, teils durch billige Schwefelsäure aus Zinkblende oder heimischem Schwefelkies so gut gedeckt, daß sie es unterließen, teure Rohstoffe aus Einfuhr oder neuen heimischen Rohstoffquellen heranzuziehen. Die erforderliche Beschaffung und Verwendung teurer Rohstoffe war aber auch dann in erwünschtem Maße noch nicht zu erreichen, als eine volle Bedarfsdeckung in der weiteren Zukunft voraussichtlich auf Schwierigkeiten stoßen mußte, wenn nicht neue Wege für die Erzeugung beschritten wurden, weil jeder einzelne hoffte, sich aus der beschränkten Menge billiger Rohstoffe (heimischer Zinkblende und heimischem Schwefelkies) weiter versorgen zu können, und die Gefahr eines langfristigen Einfuhrvertrags oder einer langfristigen Abnahmeverpflichtung gegenüber industriellen Neuanlagen scheute. Zudem war der Unterschied zwischen den beiden Preisgebieten, die vorstehend als die „billigen" und „teuren" bezeichnet wurden, so groß — er schwankte je nach Grädigkeit der Säuren zwischen 170 und 80 v. H. der billigen Preise —, daß ein freiwilliger Zusammenschluß der beteiligten Kreise trotz aller Bemühungen nicht erreicht werden konnte. Zur Sicherung des Schwefelsäurebedarfs unserer Friedensindustrie waren daher besondere Maßnahmen erforderlich.

Die rechtliche Grundlage hierfür gibt die Bek., betr. die private Schwefelwirtschaft v. 13. November 1915 (RGBl. 761) mit den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen des Reichskanzlers v. 15. November 1915. Auf Grund der bezeichneten Verordnung v. 13. November ist der Kriegschemikalien-Aktiengesellschaft in Berlin W 8, Mauerstr. 63, eine der Aufsicht des Reichskanzlers unterstellte „Verwaltungsstelle für private Schwefelwirtschaft" angegliedert worden, bei der die zuständigen Ressorts durch Kommissare vertreten sind. Diese Stelle soll für die schleunige Errichtung von Anlagen zur Erzeugung von monatlich 15000 bis 20000 t Schwefelsäure aus Gips oder Kieserit sorgen. Das Reich hat hierfür einen Betrag bis zu 3½ Millionen Mark zur Verfügung gestellt.

Gleichzeitig war es erforderlich, für Schwefelsäure ohne Rücksicht auf die großen Unterschiede in den Gestehungskosten der verschiedenen Produktionsverfahren einen einheitlichen Preis zu schaffen. Maßgebend für die Preishöhe sind die Gestehungskosten des teuersten Produktionsverfahrens. Eine solche Preishöhe würde jedoch eine ungerechtfertigte Bereicherung der billig produzierenden Industrien bedeuten. Um diese auszuschließen, wird von ihnen eine entsprechende Umlage durch die Verwaltungsstelle für private Schwefelwirtschaft zum Ausgleich erhoben. Diese Umlage ermöglicht gleichzeitig eine Amortisation der vom Reiche zur Errichtung der obengenannten Neuanlagen. Nach Ansicht aller Sachverständigen kann insbesondere Schwefelsäure aus Zinkblende trotz angemessenem Nutzen wesentlich billiger hergestellt werden als die auf dem teueren Wege gewonnene Säure. Neben Zinkblende werden zur Beschleuni-

gung der Abschreibung noch andere schwefelhaltige Rohstoffe und Erzeugnisse (vorrätige Säuren) allerdings in kleineren Beträgen, herangezogen werden können.

Ferner sind Bestimmungen getroffen worden, wonach entgegen dem allgemeinen Grundsatz der Verordnung bestehende Lieferungsverträge für Heer und Marine sowie für die Düngemittelindustrie aufrecht erhalten und die Produzenten dieser Schwefelsäure hinsichtlich dieser von der Umlage befreit werden.

Für das Vorgehen spricht vor allem die Erwägung, daß sich das Reich durch eigene Finanzierung bei privaten Unternehmungen Anlagen zur Verwertung heimischer Rohstoffe sichert, die auch für später erhalten werden können und in denen es bei längerer fabrikatorischer Erfahrung vielleicht gelingt, ähnlich wie beim Stickstoff und anderen Rohstoffen, dauernd auch für Friedenszeiten vom Ausland unabhängig zu sein.

2. D. R. IX 136.

Durch § 7 der am 14. November 1915 erlassenen, im ZBl. 461 veröffentlichten Ausführungsbestimmungen zur Bek., betr. die priv. Schwefelwirtschaft, v. 13. November 1915 (RGBl. 761) ist zur Berechnung der Umlage für Abfallsäuren, die aus dem Wirtschaftskreise des anerkannten Heeres- und Marinebedarfs heraustreten und in die private Wirtschaft übergehen, die Rohstoff-Grundzahl 8,0 festgesetzt worden. Es war daher die Umlage für die Schwefeleinheit des zu Heeres- und Marinebedarf verarbeiteten Rohstoffs geringer als die der unmittelbar in den Dienst der Privatwirtschaft tretenden Schwefelsäure. Um die der Privatwirtschaft nachträglich zufließende Abfallsäure nach Möglichkeit unter die gleiche Belastung zu stellen, unter der die unmittelbar in den Dienst der Privatwirtschaft tretende Schwefelsäure stand, wurde eine Umlage auf den Schwefelinhalt der aus dem Heeres- in den Privatwirtschaftskreis übergehenden Abfallsäuremengen in Höhe dieses Unterschieds erhoben. Es sollte damit eine Benachteiligung der Privatbetriebe gegenüber den für die Heereswirtschaft arbeitenden Betrieben vermieden werden. — Da mit der bezeichneten Belastung aber nur der Schwefelinhalt des in die Privatwirtschaft übertretenden Abfallerzeugnisses, nicht der entsprechenden Rohstoffmenge getroffen wurde und zudem seitens der Erzeuger immer wiederholte Einsprüche unter Hinweis auf den — für die Umlage nach obigem gar nicht in Betracht kommenden — Wert der Abfallsäure gemacht wurden, ist dieser Schwierigkeit durch die Bek. v. 6. April 1916 (ZBl. 65) abgeholfen und ein einheitlicher Preis der Schwefeleinheit für Heeres- und Privatwirtschaft geschaffen worden. Die dadurch ausfallenden Umlagebeträge werden, soweit erforderlich, vom Kriegsministerium durch unmittelbare Überweisung gedeckt.

c) Bek., betr. Höchstpreise für Schwefelsäure und Oleum. Vom 28. Oktober 1916. (RGBl. 1210.)

[RK. § 5 PrivatSchwefelVO.] § 1. Der Preis für Schwefelsäure und Oleum darf folgende Sätze nicht übersteigen:

a) Gloversäure: 330 Mark für 1000 Kilogramm Schwefelinhalt im Erzeugnis, abzüglich 15 Mark für 1000 Kilogramm Erzeugnis in abgelieferter Beschaffenheit;

b) helle Kammersäure sowie höhergrädige Säure und Oleum: 470 Mark für 1000 Kilogramm Schwefelinhalt im Erzeugnis, abzüglich 45 Mark für 1000 Kilogramm Erzeugnis in abgelieferter Beschaffenheit.

Diese Preise gelten für unverpackte Ware frei Bahnstation der Erzeugungsstelle und schließen die nach der Verordnung, betreffend die private Schwefelwirtschaft, vom 13. November 1915 zu entrichtende Umlage ein.

Insoweit als Schwefelsäure und Oleum für besondere Anwendungsfälle, wie chemische Analysen, wegen ihrer besonderen Beschaffenheit im Frieden gegenüber den für helle Kammersäure friedensüblichen Preisen mit Preisaufschlägen belegt waren, dürfen die friedensüblichen Aufschläge auf die im Abs. 1 unter b verzeichneten Preise berechnet werden.

§ 2. Für Verpackung und Versendung dürfen folgende Zuschläge zum Höchstpreis nicht überschritten werden:

1. Bei Versendung in Kesselwagen oder Topfwagen:
   a) Bei Stellung des Wagens durch den Verkäufer darf eine Wagenmiete von nicht mehr als 30 Pfennig für je 100 Kilogramm verladenes Säuregewicht berechnet werden. Der Wagen ist spätestens an dem dem Ankunftstag auf der Station des Bestimmungsorts folgenden Werktag zu entleeren und zurückzusenden. Für jeden Tag Verzögerung in der Rücksendung darf eine 5 Mark für den Wagen nicht überschreitende Gebühr berechnet werden. Die Berechnung weiterer Gebühren, wie für Füllung und dergl., ist nicht zulässig.
   b) Bei Stellung des Wagens durch den Säureempfänger ist die Berechnung von Gebühren, wie für Füllung und dergl., nicht zulässig.
2. Bei Versendung in Eisenfässern:
   a) Werden Eisenfässer durch den Verkäufer leihweise gestellt, so darf eine Mietgebühr von nicht mehr als 75 Pfennig für je 100 Kilogramm verladenes Säuregewicht einschließlich Füllgebühr berechnet werden. Die Eisenfässer sind innerhalb 4 Wochen, vom Tage des Versandes an gerechnet, zurückzuliefern. Bei verzögerter Rückgabe darf für jedes Faß und jeden angefangenen Monat bis zu 2 Mark Leihgebühr berechnet werden.
   b) Wird bei käuflicher Überlassung der zur Verpackung der Säure dienenden Eisenfässer an den Säureempfänger die Rückgabe der Fässer an den Verkäufer vereinbart, so darf, sofern die Fässer in brauchbarer Beschaffenheit zurückgegeben werden, der Unterschied zwischen dem ursprünglichen Verkaufspreis und dem Rücknahmepreise nicht mehr betragen als die Mietgebühr nach 2a für die vom Säureempfänger beanspruchte Gebrauchszeit betragen haben würde.
   c) Bei Stellung der Eisenfässer durch den Säureempfänger darf der Verkäufer eine Füllgebühr von nicht mehr als 25 Pfennig für je 100 Kilogramm verladenes Säuregewicht berechnen.
3. Bei Versendung in Korbflaschen:
   a) Werden Korbflaschen durch den Verkäufer leihweise gestellt, so darf eine Mietgebühr von nicht über
      1,50 Mark das Stück für Bandeisenkorbflaschen oder Vollmantelkorbflaschen,
      1 Mark das Stück für Weidenkorbflaschen
      für jeden angefangenen Zeitraum von 2 Monaten, vom Tage des Versandes an gerechnet, außerdem eine Füllgebühr von nicht mehr als 50 Pfennig für je 100 Kilogramm geliefertes Säuregewicht berechnet werden.
   b) Bei käuflicher Überlassung der zur Verpackung der Säure dienenden Flaschen an den Säureempfänger darf der Verkäufer berechnen:
      für Vollmantelkorbflaschen nicht mehr als 12 Mark das Stück,
      für Bandeisenkorbflaschen nicht mehr als 6 Mark das Stück,
      für Weidenkorbflaschen nicht mehr als 4,50 Mark das Stück,
      außerdem eine Füllgebühr von nicht mehr als 50 Pfennig für je 100 Kilogramm geliefertes Säuregewicht.

      Wird Rückgabe der Flaschen an den Verkäufer vereinbart, so darf der Unterschied zwischen dem ursprünglichen Verkaufspreis und dem Rücknahmepreise nicht mehr betragen als die Mietgebühr nach 3a für die vom Säureempfänger beanspruchte Gebrauchszeit betragen haben würde.
   c) Bei Stellung der Flaschen durch den Säureempfänger darf nur eine Füllgebühr von nicht mehr als 50 Pfennig für je 100 Kilogramm geliefertes Säuregewicht berechnet werden.

§ 3. a) Übernimmt der Verkäufer, sofern er nicht der Hersteller ist, beim Verkaufe von Säure in kleineren Mengen als 5000 Kilogramm Wagenladung die Lieferung frachtfrei Station des Bestimmungsorts, so darf er dafür dem Käufer einen

Aufschlag von nicht mehr als 2,50 Mark für je 100 Kilogramm verladenes Säuregewicht über den Höchstpreis hinaus berechnen unter gleichzeitiger Übernahme der Bruchgefahr.

b) Übernimmt der Verkäufer, sofern er nicht der Hersteller ist, beim Verkaufe von chemisch reiner Säure in kleineren Mengen als 5000 Kilogramm Wagenladung die Lieferung frachtfrei Station des Bestimmungsorts, so darf er dafür dem Käufer den unter 3a angegebenen Aufschlag unter gleichzeitiger Übernahme der Bruchgefahr berechnen oder die ihm tatsächlich auf die Lieferung erwachsenen Frachtkosten zuzüglich 50 Pfennig für je 100 Kilogramm verladenes Säuregewicht in Rechnung stellen.

c) Für Lieferung frei Haus des Säureempfängers darf der Verkäufer dem Käufer außerdem einschließlich der Übernahme der Bruchgefahr und der Abholung der entleerten Verpackung nicht mehr als 3 Mark für je 100 Kilogramm gelieferten Säuregewicht berechnen.

§ 4. Die Bestimmungen treten mit dem 1. November 1916 unter gleichzeitiger Aufhebung der Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise für Schwefelsäure und Oleum, vom 8. April 1916 (RGBl. 258) in Kraft.

Begründung. (D. R. IX 137.)

Durch § 5 der Bek., betreffend die private Schwefelwirtschaft, v. 13. Nov. 1915 (RGBl. 761) ist der Reichskanzler ermächtigt worden, für Schwefel sowie für schwefelhaltige Rohstoffe und Erzeugnisse Höchstpreise festzusetzen. Um Erschwerungen des Wirtschaftslebens nach Möglichkeit zu vermeiden, waren jedoch im § 9 der Ausführungsbestimmungen zu dieser Bekanntmachung lediglich Richtpreise für derartige Stoffe in der Erwartung vorgesehen, daß Erzeuger und Händler sich innerhalb der Grenze dieser Richtpreise halten würden. Da diese Erwartung jedoch nicht zutraf, ist von der obengenannten Ermächtigung in der Bek. v. 8. April 1916 (RGBl. 258) Gebrauch gemacht und sind für Schwefelsäure und Oleum Höchstpreise festgesetzt worden. Die Höchstpreise stimmen überein mit den früher festgesetzten Richtpreisen. Sie sind so bemessen, daß die Erzeuger nach Entrichtung der Umlage einen angemessenen Nutzen behalten.

2. Bek. über den Verkehr mit Schwefel. Vom 27. Oktober 1916. (RGBl. 1195.)

[BR.] § 1. Wer Schwefel im Inland herstellt, hat ihn vom Beginn des 1. November 1916 ab an die Kriegschemikalien Aktiengesellschaft, Verwaltungsstelle für private Schwefelwirtschaft, in Berlin zu liefern.

§ 2. Der Reichskanzler erläßt die näheren Bestimmungen. Er kann Ausnahmen zulassen und weitere Vorschriften über den Verkehr mit Schwefel oder schwefelhaltigen Rohstoffen und Erzeugnissen erlassen.

Er kann bestimmen, daß Zuwiderhandlungen mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft werden, sowie daß neben der Strafe auf Einziehung derjenigen Stoffe erkannt werden kann, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Rücksicht darauf, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 3. Die Verordnung tritt am 1. November 1916 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Hierzu:

Bek., betr. Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Schwefel. Vom 27. Oktober 1916. (RGBl. 1196.)

[RK. § 2 SchwefelBO.] § 1. Die Erzeuger von Schwefel sind verpflichtet, ihre gesamte Monatserzeugung bis zum zehnten Tage des nächsten Monats unter Angabe der Menge, des Schwefelgehalts und der physikalischen Beschaffenheit der Kriegschemikalien Aktiengesellschaft, Verwaltungsstelle für private Schwefelwirtschaft, in Berlin anzuzeigen.

§ 2. Die Kriegschemikalien Aktiengesellschaft, Verwaltungsstelle für private Schwefelwirtschaft, hat sich unverzüglich nach Empfang der Anzeige zu erklären, ob sie den Schwefel übernehmen will. Geht binnen drei Wochen nach Absendung des Angebots eine Erklärung nicht ein oder erklärt die Kriegschemikalien Aktiengesellschaft, Verwaltungsstelle für private Schwefelwirtschaft, daß sie den Schwefel nicht übernehmen will, so erlischt die Lieferungspflicht. Erklärt sie, den angebotenen Schwefel übernehmen zu wollen, so ist dieser auf ihr Verlangen an die von ihr aufgegebene Adresse zu verladen.

Das Eigentum geht auf die Kriegschemikalien Aktiengesellschaft über in dem Zeitpunkt, in welchem die Übernahmeerklärung dem Eigentümer oder Erzeuger zugeht.

§ 3. Die Kriegschemikalien Aktiengesellschaft, Verwaltungsstelle für private Schwefelwirtschaft, darf für den von ihr übernommenen Schwefel nicht mehr als 32 Mark für je 100 Kilogramm Schwefel bei einem Schwefelgehalte von mindestens 99 vom Hundert des Gesamtgewichts zahlen.

Die Preise gelten für je 100 Kilogramm Reingewicht und umfassen die Kosten der Beförderung bis zur nächsten Eisenbahn- oder Schiffsladestelle sowie die Kosten des Einladens. Neben dem Übernahmepreise kann für die Aufbewahrung bei längerer Dauer eine angemessene Vergütung gewährt werden. Auch kann für die Aufbewahrung von Schwefel, welcher von der Kriegschemikalien Aktiengesellschaft, Verwaltungsstelle für private Schwefelwirtschaft, gemäß § 2 nicht übernommen wird, eine angemessene Vergütung gewährt werden.

Für Schwefel von besonderer chemischer Beschaffenheit oder physikalischer Aufbereitung ist ein Zuschlag oder ein Abschlag in der Höhe zu berechnen, wie es dem Handelsbrauch im Frieden entspricht.

§ 4. Die Preise gelten für Lieferung ausschließlich Verpackung.

§ 5. Die Kriegschemikalien Aktiengesellschaft, Verwaltungsstelle für private Schwefelwirtschaft, hat für den von ihr übernommenen Schwefel einen angemessenen Übernahmepreis und eine angemessene Vergütung für die Aufbewahrung bei längerer Dauer, für den von ihr nicht übernommenen Schwefel eine angemessene Vergütung für die Aufbewahrung bei längerer Dauer zu zahlen.

Ist der Verpflichtete mit dem von der Kriegschemikalien Aktiengesellschaft, Verwaltungsstelle für private Schwefelwirtschaft, angebotenen Betrage nicht einverstanden, so setzt die höhere Verwaltungsbehörde, die für den Ort zuständig ist, von dem aus die Lieferung erfolgen soll, den Übernahmepreis und die etwaige Vergütung für Aufbewahrung fest. Die höhere Verwaltungsbehörde [Preußen, Vfg. 7. 11. 16, HMBl. 383 RegPr. für Berlin PolizeiPr.] bestimmt darüber, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat. Der Verpflichtete hat ohne Rücksicht auf die endgültige Festsetzung des Preises zu liefern, die Kriegschemikalien Aktiengesellschaft, Verwaltungsstelle für private Schwefelwirtschaft, den von ihr festgesetzten Betrag zu zahlen.

§ 6. Die Zahlung erfolgt spätestens vierzehn Tage nach Abnahme. Für streitige Restbeträge beginnt die Frist mit dem Tage, an dem die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde [Preußen, Vfg. 7. 11. 16., HMBl. 383 RegPr. für Berlin PolizeiPr.] der Kriegschemikalien Aktiengesellschaft, Verwaltungsstelle für private Schwefelwirtschaft, zugeht.

§ 7. Bestehende Verträge der Kriegschemikalien Aktiengesellschaft, Verwaltungsstelle für private Schwefelwirtschaft, auf Lieferung von Schwefel bleiben unberührt.

§ 8. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer der Vorschrift des § 1 der Verordnung über den Verkehr mit Schwefel vom 27. Oktober 1916 (RGBl. 1195) zuwiderhandelt;
2. wer die im § 1 dieser Bekanntmachung vorgeschriebenen Anzeigen nicht rechtzeitig erstattet oder wer wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht.

Neben der Strafe kann auf Einziehung des Schwefels erkannt werden, auf den sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob er dem Täter gehört oder nicht.

§ 9. Die Bestimmungen treten mit dem 1. November 1916 in Kraft.

Begründung.

(NordddAllgZtg. v. 28. Oktober 1916 Nr. 299 1. Ausg.)

Nach der VO., betreffend die private Schwefelwirtschaft vom 13. November 1915 sind Schwefelkies, Schwefelsäure und Oleum, die aus dem Auslande eingeführt werden, an die Kriegschemikalien-Aktiengesellschaft, Verwaltungsstelle für private Schwefelwirtschaft abzuliefern. Auf Grund der gleichen VO. sind vom Reichskanzler am 8. April 1916 Höchstpreise für Schwefelsäure und Oleum festgesetzt worden. Dagegen waren Schwefel und schwefelhaltige Rohstoffe bislang an keine Höchstpreise gebunden. Starke Preistreibereien zwangen dazu, auch hier regelnd einzugreifen. Der Bundesrat hat durch eine VO., die am 1. November 1916 in Kraft tritt, eine allgemeine Ablieferungspflicht für den im Inlande hergestellten Schwefel angeordnet. Die Schwefelproduktion ist nach den gleichzeitig vom Reichskanzler erlassenen Ausführungsbestimmungen allmonatlich der Kriegschemikaliengesellschaft, Verwaltungsstelle für private Schwefelwirtschaft in Berlin anzuzeigen und auf ihr binnen drei Wochen zu stellendes Verlangen zu überlassen. Der Übernahmepreis darf 32 M. für je 100 Kilogramm Schwefel bei einem Schwefelgehalte von mindestens 99% des Gesamtgewichts nicht übersteigen; eingeschlossen sind dabei die Kosten der Beförderung bis zur nächsten Eisenbahn- oder Schiffsladestelle sowie die Kosten des Einladens, nicht eingeschlossen ist die Verpackung. Neben dem Übernahmepreise kann für die Aufbewahrung bei längerer Dauer eine angemessene Vergütung gewährt werden; eine solche Vergütung ist auch für die längere Aufbewahrung von Schwefel zulässig, der von der Verwaltungsstelle nicht übernommen wird. Für Schwefel von besonderer chemischer Beschaffenheit oder physikalischer Aufbereitung haben Zu- oder Abschläge entsprechend den Handelsbräuchen der Friedenszeit einzutreten. Bei Streitigkeiten über den Preis ist das auch bei den sonstigen Fällen der Ablieferungspflicht übliche Verfahren vorgesehen. Zuwiderhandlungen gegen die Verordnung sind mit Geld- oder Freiheitsstrafe bedroht; daneben kann die betreffende Schwefelmenge eingezogen werden.

XXXI. Brennstoffe und Beleuchtungsmittel.

Inhaltsübersicht.

*1. Verordnung über die Errichtung von Vertriebsgesellschaften für den Steinkohlen- und Braunkohlenbergbau v. 12. Juli 1915 (RGBl. 427) i. d. Fassg. v. 30. August 1915 (RGBl. 537) . . . 592
*2. Bek. über die Ausdehnung der Bek. v. 11. November 1915 (RGBl. 758) auf Verträge über die Lieferung von Steinkohlen und Braunkohlen v. 13. April 1916 (RGBl. 274) 597
*3. Bek. über die Höchstpreise für Petroleum und die Verteilung der Petroleumbestände v. 8. Juli 1915 (RGBl. 420) mit den Änderungen v. 21. Oktober 1915 (RGBl. 683) und 1. Mai 1916 (RGBl. 350) 597
Hierzu: *Ausführungsbestimmungen v. 1. Mai 1916 (RGBl. 350) mit der Änderung v. 30. Mai 1916 (RGBl. 431) 599
*4. Bek. über die Vorverlegung der Stunden während der Zeit v. 1. Mai bis 30. September 1916 v. 6. April 1916 (RGBl. 243) 601
*5. Bek., betr. die Ersparnis von Brennstoffen und Beleuchtungsmitteln, v. 11. Dezember 1916 (RGBl. 1355) 602
Hierzu: *Preuß. Ausführungsanweisung v. 13. Dezember 1916 (HMBl. 475) 603
*6. Bek. über den Verkehr mit Zündwaren v. 16. Dezember 1916 (RGBl. 1393) 603
Hierzu: *Ausführungsbestimmungen v. 16. Dezember 1916 (RGBl. 1394) 605

1. Verordnung über die Errichtung von Vertriebsgesellschaften für den Steinkohlen- und Braunkohlenbergbau vom 12. Juli 1915 (RGBl. 427) i. d. Fassg. vom 30. August 1915 (RGBl. 537).

→ Zu vergl. Bd. 1, 945. ←

Art. I. Der Reichskanzler wird ermächtigt, die Besitzer von Steinkohlenbergwerken und Braunkohlenbergwerken allgemein oder für bestimmte Bezirke oder für bestimmte

Arten von Bergwerkserzeugnissen ohne ihre Zustimmung zu Gesellschaften zu vereinigen denen die Regelung der Förderung sowie der Absatz der Bergwerkserzeugnisse der Gesellschafter obliegt.

Art. II. Für eine auf Grund des Artikel I errichtete Gesellschaft gelten folgende Bestimmungen:

§ 1. Die Rechtsverhältnisse der Gesellschaft und der Gesellschafter werden, soweit sie nicht in dieser Verordnung geregelt sind, durch die Satzung bestimmt.

Die Satzung wird vom Reichskanzler erlassen. Sie ist durch den Deutschen Reichsanzeiger bekanntzumachen. Mit der Bekanntmachung entsteht die Gesellschaft.

Die Gesellschaft ist rechtsfähig.

§ 2. Die Satzung trifft Bestimmungen über:

1. Namen und Sitz der Gesellschaft,
2. den Zeitpunkt, von dem ab die Gesellschaft die Regelung der Förderung sowie den Absatz der Bergwerkserzeugnisse der Gesellschafter übernimmt (Geschäftsbeginn),
3. die Gegenstände, über die die Gesellschafterversammlung zu beschließen hat, sowie die Voraussetzungen und die Form ihrer Einberufung, das Stimmrecht und die Vertretung der Gesellschafter,
4. die Zusammensetzung und die Wahl, die Amtsdauer und die Befugnisse des Vorstandes, seine Einberufung und Beschlußfassung, die Vertretung, insbesondere die Zeichnung schriftlicher Erklärungen, die Form für den Ausweis der Vorstandsmitglieder und die Beurkundung ihrer Beschlüsse,
5. die Höhe des Betriebskapitals und die Art seiner Aufbringung, sowie die Beiträge der Gesellschafter,
6. die Regelung des Absatzes durch die Gesellschaft und die Festsetzung der Preise und der Lieferungsbedingungen,
7. die Überwachung der Mitglieder und ihrer Betriebe,
8. die Festsetzung von Ordnungsstrafen und die dagegen zulässigen Rechtsmittel,
9. die Form für die Bekanntmachungen der Gesellschaft,
10. die Aufstellung, Prüfung und Abnahme der Jahresrechnungen,
11. die Auflösung und die Liquidation der Gesellschaft.

§ 3. Die Beteiligung der Gesellschafter an der Förderung und am Absatz wird durch die Gesellschaftsorgane festgesetzt. Gegen die Festsetzung findet Berufung an einen Ausschuß statt, der aus einem vom Reichskanzler ernannten Vorsitzenden und aus Mitgliedern besteht, von denen je die Hälfte durch die Gesellschafterversammlung gewählt und vom Reichskanzler ernannt wird.

Das Nähere bestimmt die Satzung.

§ 4. Soweit nicht diese Verordnung oder die Satzung Ausnahmen zuläßt, sind die Gesellschafter verpflichtet, vom Geschäftsbeginne der Gesellschaft ab ihre Bergwerkserzeugnisse der Gesellschaft zum Zwecke des Absatzes zu überlassen.

Hat ein Gesellschafter vor dem Geschäftsbeginne der Gesellschaft sich vertraglich verpflichtet, einem Dritten Bergwerkserzeugnisse zu liefern, die nach dem Zwecke des Vertrags in dem eigenen Betriebe des Erwerbers verbraucht werden sollen, sei es in unverändertem oder in verarbeitetem Zustand (Koks, Briketts), so erstreckt sich die Überlassungspflicht nicht auf die zur Erfüllung des Vertrags erforderlichen Mengen. Dies gilt nur, wenn sich der Erwerber der Gesellschaft gegenüber ausdrücklich verpflichtet, die Bergwerkserzeugnisse nicht ohne Zustimmung der Gesellschaft weiter zu veräußern.

Ob die Voraussetzungen des Abs. 2 vorliegen, entscheidet im Streitfall die höhere Verwaltungsbehörde endgültig. Welche Behörde als höhere Verwaltungsbehörde anzusehen ist, bestimmt der Reichskanzler.

Der Reichskanzler kann bestimmen, daß die Vorschrift des Abs. 2 keine oder nur beschränkte Anwendung findet, wenn der Vertrag innerhalb einer von ihr zu bezeichnen-

den Frist von längstens sechs Monaten vor dem Geschäftsbeginne der Gesellschaft geschlossen ist.

§ 5. Die allgemeinen Verkaufspreise für die Bergwerkserzeugnisse (Richtpreise) werden durch die Gesellschafterversammlung festgesetzt. Die erstmalige Festsetzung bedarf der Zustimmung des Reichskanzlers, dem das Recht der Ermäßigung der beschlossenen Preise zusteht.

Anträge auf Erhöhung der festgesetzten Verkaufspreise bedürfen zur Annahme der Zustimmung von mehr als 70 vom Hundert aller Stimmen. Werden Anträge auf Ermäßigung der festgesetzten Verkaufspreise gegen eine Minderheit von mindestens 30 vom Hundert aller Stimmen abgelehnt, so entscheidet der Reichskanzler darüber, ob die Preisherabsetzung erfolgen soll.

§ 6. Staatliche Bergwerke dürfen ihre Erzeugnisse an Verwaltungs- und Betriebsstellen des Reichs und der Bundesstaaten unmittelbar absetzen und sind hierbei hinsichtlich der Menge und des Preises Beschränkungen nicht unterworfen. Im übrigen genießen die staatlichen Bergwerke keine Vorzüge vor den nicht dem Staate gehörigen.

§ 7. Die Gesellschaft untersteht der Aufsicht des Reichskanzlers.

Der Reichskanzler ist nach näherer Bestimmung der Satzung befugt, an den Versammlungen der Gesellschaftsorgane durch einen Vertreter mit beratender Stimme teilzunehmen. Der Vertreter kann Beschlüsse wegen Verletzung der Gesetze, der Satzung oder öffentlicher Interessen beanstanden. Der Reichskanzler entscheidet über die Berechtigung der Beanstandung. Die Ausführung der beanstandeten Beschlüsse hat so lange zu unterbleiben, als nicht der Reichskanzler die Beanstandung für unberechtigt erklärt hat.

Sind Beschlüsse wegen Verletzung öffentlicher Interessen beanstandet, so hat der Reichskanzler vor der Entscheidung über die Beanstandung einen Beirat zu hören, in den er Vertreter der Bergwerksbesitzer, der Bergarbeiter, des Kohlenhandels, der Industrie, der Landwirtschaft, der Städte und der Eisenbahnverwaltung zu berufen hat.

§ 8. Wer den Vorschriften dieser Verordnung zuwider Bergwerkserzeugnisse der Gesellschaft nicht überläßt, wird unbeschadet der auf G. und der Satzung zu verhängenden Ordnungsstrafe mit Geldstrafe bis zu einhunderttausend Mark bestraft. Im Falle der Wiederholung nach vorangegangener Bestrafung kann außerdem auf Gefängnis bis zu sechs Monaten erkannt werden.

Ebenso wird bestraft, wer entgegen einer nach § 4 Abs. 2 übernommenen Verpflichtung unbefugt Bergwerkserzeugnisse weiter veräußert.

Art. III. Von der Ermächtigung des Artikel I ist kein Gebrauch zu machen, wenn innerhalb einer durch den Reichskanzler zu bestimmenden F. ist von Bergwerksbesitzern, deren Förderung nach amtlichen Fördernachweisen mehr als 97 vom Hundert der Gesamtförderung des in Betracht kommenden Bezirkes ausmacht, eine Vereinigung zu den im Artikel I bezeichneten Zwecken durch Vertrag gebildet wird und der Reichskanzler durch den geschlossenen Vertrag die öffentlichen Interessen für gewahrt erachtet.

Art. IV. Eine auf Grund des Artikel I errichtete Gesellschaft wird durch den Reichskanzler aufgelöst, wenn für den in Betracht kommenden Bezirk von Bergwerksbesitzern, die über die im Artikel III bezeichnete Förderung verfügen, eine Vereinigung zu den im Artikel I bezeichneten Zwecken durch Vertrag gebildet wird und der Reichskanzler durch den geschlossenen Vertrag die öffentlichen Interessen für gewahrt erachtet.

Art. V. Der Reichskanzler wird ermächtigt, die ihm auf Grund dieser Verordnung zustehenden Befugnisse der Landeszentralbehörde zu übertragen. Diese Übertragung ist widerruflich.

Art. VI. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung [13. 7.] in Kraft. Sie tritt zwei Jahre nach Friedensschluß außer Kraft; der Bundesrat kann einen früheren Zeitpunkt des Außerkrafttretens bestimmen.

Mit dem Zeitpunkt des Außerkrafttretens dieser Verordnung gelten die gemäß Artikel I errichteten Gesellschaften als aufgelöst.

Begründung.

1. D. N. V 58.

Steinkohle und Braunkohle gehören zu den wichtigsten Rohstoffen für zahlreiche Industrien. Außerdem finden sie für den Hausbrand umfassende Verwendung. Es besteht daher ein starkes allgemeines Interesse an einer geordneten Kohlenversorgung und an der Gestaltung der Kohlenpreise. Die hohe Bedeutung der Kohlenindustrie ist insbesondere auch während des Krieges hervorgetreten, da ein starker Bedarf an Kohlen und deren Nebenerzeugnissen für unmittelbare Zwecke des Heeres und der Marine, für Eisenbahntransporte, für zahlreiche Kriegsindustrien, zur Versorgung des neutralen Auslandes usw. besteht.

In dem industriereichen Westen hat das seit dem Jahre 1893 bestehende Rheinisch-Westfälische Kohlensyndikat in Essen einen starken Einfluß auf die ganze Entwickelung der wirtschaftlichen Verhältnisse ausgeübt. Sein Ziel, durch Regelung der Produktion und des Absatzes eine gewisse Stetigkeit des Kohlenmarktes herbeizuführen, hat das Syndikat im wesentlichen erreicht, wie trotz mancher gegen seine Preispolitik gerichteten Beschwerden anerkannt werden muß.

Der Fortbestand des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats ist jetzt in Frage gestellt, da der Vertrag, auf dem seine Tätigkeit beruht, mit dem 31. Dez. 1915 abläuft. Schon vom 1. Okt. 1915 an können die bisher beim Syndikat beteiligten Zechenbesitzer über ihre Produktion für die Zeit nach dem 1. Jan. 1916 frei verfügen. Die bisherigen Versuche, eine Verständigung über einen neuen Vertrag herbeizuführen, sind ohne Erfolg geblieben, hauptsächlich infolge großer Schwierigkeiten, die wegen Beteiligung der sog. Außenseiter bei einem neuen Syndikat hervorgetreten sind. Ohne die Außenseiter, deren Anteil an der Gesamtförderung des Rheinisch-Westfälischen Bergbaubezirkes zur Zeit rund 11 v. H. beträgt, sind aber die bisherigen Syndikatmitglieder nicht geneigt, ihrerseits wieder eine Bindung einzugehen.

Der Eintritt eines syndikatlosen Zustandes während der Kriegszeit kann Erschütterungen des Wirtschaftslebens zur Folge haben, die gerade jetzt unter allen Umständen vermieden werden müssen. Zunächst würde voraussichtlich ein starkes Emporschnellen der Kohlenpreise eintreten, und zwar schon mit dem 1. Okt. 1915, von welchem Zeitpunkt ab die Zechenbesitzer Verkäufe für die Zeit nach dem 31. Dez. 1915 tätigen können. Durch die Festsetzung von Höchstpreisen allein läßt sich dem wirksam nicht entgegentreten; die Erfahrung des letzten Jahres hat gelehrt, daß Höchstpreisfestsetzungen für Waren, die vollkommen dem freien Verkehr überlassen, also weder beschlagnahmt noch syndiziert sind, aller getroffenen Anordnungen ungeachtet fortdauernd umgangen werden und also praktisch nicht wirksam durchzuführen sind. Die starke Preissteigerung würde ferner, sobald dem Bergbau nach Friedensschluß wieder die nötigen Arbeitskräfte in dem gewünschten Maße zur Verfügung stehen, die Gefahr einer ungesunden Überproduktion und eines allgemeinen ungezügelten Wettbewerbkampfes zur Folge haben, wovon nicht nur die Rentabilität des Bergbaues nachteilig beeinflußt würde, sondern auch ein starker Rückgang der im Bergbau verdienten Löhne zu erwarten wäre. Die Erfahrungen des rheinisch-westfälischen Kohlenbergbaues in der syndikatlosen Zeit der 70er und 80er Jahre des vorigen Jahrhunderts geben nach diesen Richtungen ein warnendes Beispiel. Die nachteiligen Wirkungen würden sich ferner auf die Gemeinden erstrecken, die erhebliche Steuerausfälle zu erleiden hätten.

Hierzu kommt, daß die Beschaffung der für die Kriegszwecke — im engeren und weiterem Sinne — erforderlichen Kohlen sowie die Regelung der Kohlenversorgung des Inlandes während des Krieges wesentlich leichter und sicherer erfolgen kann, wenn die Verfügung über die Fördermenge des größten deutschen Kohlenreviers in der Hand einer einzigen Gesellschaft liegt, an der auch der Bergfiskus Anteil hat, als wenn sie sich auf eine große Zahl selbständiger Unternehmen verteilt.

Alle diese Gründe lassen die Erhaltung eines Syndikats für den rheinisch-west-

fälischen Kohlenbergbau zur Zeit als eine wirtschaftliche Notwendigkeit erscheinen. Ähnliche Verhältnisse, wie in Rheinland-Westfalen, können sich auch in anderen Bergbaugebieten sowohl Preußens wie der übrigen Bundesstaaten entwickeln. Es war daher ein Eingreifen der Gesetzgebung geboten, um für den Fall, daß ein als notwendig erkannter Zusammenschluß der Bergwerksbesitzer eines Bergbaubezirkes durch freiwillige Vereinbarung nicht zu erzielen ist, den Zusammenschluß im Wege des Zwanges zu erreichen und dadurch die drohenden Nachteile eines syndikatlosen Zustandes während des Krieges abzuwenden, auch für die unmittelbar daran anschließende Zeit den Bergwerksbesitzern die Verständigung zu erleichtern.

Für einen solchen Eingriff ist die Reichsgesetzgebung zuständig, weil die vorzunehmende Regelung hauptsächlich die Beschränkung des Handels mit Bergwerkserzeugnissen zum Gegenstande hat. Anderseits erschien es bei der Verschiedenheit der in bezug auf den Bergbau in den Bundesstaaten bestehenden Verhältnisse und bei dem engen Zusammenhange zwischen der Regelung des Handels mit Bergbauerzeugnissen und der der landesgesetzlichen Zuständigkeit nach wie vor unterliegenden Ordnung der Förderung der Bergbauprodukte geraten, die Durchführung der Zwangssyndizierung nicht für das Reich selbst in Anspruch zu nehmen, sondern sie unter Festlegung ihrer wesentlichen Grundlagen im Wege der Ermächtigung den zuständigen Landeszentralbehörden zu übertragen und diesen dabei möglichst freie Hand zu lassen.

Der Bundesrat hat daher durch die Bek. v. 12. Juli 1915 (RGBl. 427) die Landeszentralbehörden ermächtigt, die Besitzer von Steinkohlenbergwerken und Braunkohlenbergwerken ohne ihre Zustimmung zu Gesellschaften zu vereinigen, denen die Regelung der Förderung sowie der Absatz der Bergwerkserzeugnisse der Gesellschafter obliegt.

Die Errichtung einer derartigen Zwangsgesellschaft hat zur Folge, daß die beteiligten Bergwerksbesitzer in der Förderung und in dem Absatz der gewonnenen Bergwerkserzeugnisse nicht mehr frei sind, sondern den Beschränkungen unterliegen, die sich aus der Verordnung selbst und aus der Satzung ergeben, die zur näheren Regelung der Rechtsverhältnisse der Gesellschaft und der Gesellschafter von der Landeszentralbehörde zu erlassen ist. Nach der Verordnung liegt den Gesellschaftern namentlich die Verpflichtung ob, vom Geschäftsbeginne der Gesellschaft ab ihre Bergwerkserzeugnisse der Gesellschaft zum Zwecke des Absatzes zu überlassen. Zur Sicherung der öffentlichen Interessen gegenüber dem starken wirtschaftlichen Einfluß, den ein solches Zwangssyndikat der Zechenbesitzer haben wird, sind dem Staate verschiedene Aufsichtsbefugnisse eingeräumt. Insbesondere ist ihm eine gewisse Einflußnahme bei der Preisbildung vorbehalten. Auch ist die Bestellung eines Staatskommissars vorgesehen, der an den Versammlungen der Gesellschaftsorgane mit beratender Stimme teilnehmen und die gefaßten Beschlüsse wegen Verletzung der Gesetze, der Satzung oder öffentlicher Interessen beanstanden kann. Über die Berechtigung der Beanstandung entscheidet die Landeszentralbehörde.

Die VO. läßt übrigens auch nach ihrem Inkrafttreten den Bergwerksbesitzern noch den Weg des freiwilligen Zusammenschlusses offen. Denn sie bestimmt im Artikel III ausdrücklich, daß von der den Landeszentralbehörden beigelegten Befugnis zur Bildung eines Zwangssyndikats kein Gebrauch zu machen ist, wenn von Bergwerksbesitzern, deren Förderung mehr als 97 v. H. der Gesamtförderung des in Betracht kommenden Bezirkes ausmacht, innerhalb einer durch die Landeszentralbehörde zu bestimmenden Frist eine Vereinigung zum Zwecke des gemeinsamen Absatzes der Bergwerkserzeugnisse durch Vertrag gebildet wird. Voraussetzung ist hierbei, daß die Landeszentralbehörde durch den geschlossenen Vertrag die öffentlichen Interessen für gewahrt erachtet. Dadurch ist also dem Staat auch für den Fall der freiwilligen Syndikatsbildung ein gewisser Einfluß gewährt.

2. D. R. VIII 78.

Die Bek. über die Errichtung von Vertriebsgesellschaften für den Steinkohlen- und Braunkohlenbergbau v. 12. Juli 1915 (RGBl. 427) hat unter dem Einfluß des

Beschlusses, den der Reichstag in seiner Sitzung v. 25. August 1915 gefaßt hat, eine Abänderung folgenden Inhalts erfahren:

1. An Stelle „der Landeszentralbehörden" ist durchweg „der Reichskanzler" gesetzt und dieser ermächtigt worden, die ihm auf Grund der Verordnung zustehenden Befugnisse der Landeszentralbehörde widerruflich zu übertragen.
2. Es ist klargestellt worden, daß zu den Berufsständen, aus denen die Mitglieder des in § 7 Abs. 3 der Verordnung vorgesehenen Beirats berufen werden sollen, auch die Bergarbeiter gehören.
3. Es ist festgelegt worden, daß die Verordnung, falls der Bundesrat sie nicht bereits zu einem früheren Zeitpunkt außer Kraft setzt, zwei Jahre nach Friedensschluß ihre Geltung verliert.

Literatur in Bd. 2, 296.

2. Bek. über die Ausdehnung der Bek. v. 11. November 1915 (RGBl. 758) auf Verträge über die Lieferung von Steinkohlen und Braunkohlen. Vom 13. April 1916. (RGBl. 274.)

Hierüber ist zu vgl. Bd. 3, 174.

3. Bek. über die Höchstpreise für Petroleum und die Verteilung der Petroleumbestände v. 8. Juli 1915 (RGBl. 420) mit den Änderungen v. 21. Oktober 1915 (RGBl. 683, i. Kr. seit 22. Oktober 1915) und 1. Mai 1916 (RGBl. 350, i. Kr. seit 2. Mai 1916).

[BR.] § 1. Der Preis für je 100 Kilogramm Reingewicht Petroleum darf bei Verkäufen von 100 Kilogramm und mehr 30 Mark nicht übersteigen.

Der Preis gilt für Lieferung von einem deutschen Lager oder von der deutschen Grenze ab. Übernimmt der Verkäufer das Zurollen nach dem Lager des Käufers oder die Versendung nach einem anderen Orte, so kann er nur seine baren Auslagen und bei Verwendung eigenen Fuhrwerks eine Vergütung bis zu 1 Mark für je 100 Kilogramm Reingewicht berechnen.

Bei Lieferung in Kesselwagen schließt der Höchstpreis die Vergütung für die leihweise Überlassung des Kesselwagens ein; jedoch darf für einen die Zeit von 48 Stunden überschreitenden Aufenthalt des Wagens auf der Empfangsstation eine Vergütung berechnet werden.

Ferner darf berechnet werden:

1. für die käufliche Überlassung von Holzfässern eine Vergütung bis zu 4,50 Mark für je 100 Kilogramm Reingewicht des verkauften Petroleums; wird der Rückkauf des Fasses vereinbart, so darf der Rückkaufspreis nicht geringer sein als 2,75 Mark für je 100 Kilogramm Reingewicht;
2. für die leihweise Überlassung von Eisenfässern eine Vergütung bis zu 1 Mark für je 100 Kilogramm Reingewicht des verkauften Petroleums und, wenn die Fässer nicht binnen zwei Monaten nach der Lieferung zurückgegeben werden, eine fernere Vergütung von 1 Mark für jedes Faß und jeden weiteren angefangenen Monat;
3. für Füllen von Gebinden des Käufers eine Vergütung bis zu 50 Pfennig für je 100 Kilogramm Reingewicht.

§ 2. Bei Verkäufen von weniger als 100 Kilogramm darf der Preis für je 1 Liter Petroleum bei Lieferung vom Lager oder Laden des Verkäufers ab 32 Pfennig, bei Lieferung in das Haus des Käufers 34 Pfennig nicht übersteigen.

Für die Überlassung und das Füllen von Behältnissen darf eine Vergütung nicht berechnet werden.

[Zus. 21. 10.] Bei Lieferung aus Straßentankwagen darf ohne Rücksicht auf die Größe der abgegebenen Mengen der Preis für je einen Liter Petroleum bis zu 28 Pfennig betragen.

§ 3. Wird Petroleum im Großhandel (§ 1) nach Maß oder im Kleinhandel (§ 2) nach Gewicht verkauft, so wird für die Anwendung der §§ 1 und 2 eine Menge von 100 Kilogramm einer solchen von 125 Litern gleichgestellt.

§ 4. Die Höchstpreise (§§ 1, 2) gelten für Barzahlung bei Empfang. Wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu zwei vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont zugeschlagen werden.

§ 5. Unter Petroleum werden die nach der Abdestillation von Naphtha (Benzin) übergehenden flüssigen Erdölprodukte mit einem Flammpunkt von mindestens 21 Grad verstanden, die sich zu Leuchtzwecken, d. h. zum Brennen auf handelsüblichen Petroleumlampen eignen.

Die Vorschriften der Verordnung finden Anwendung auf Schwerbenzin (Terpentinölersatz) sowie auf Mischungen, die zu Leuchtzwecken (Abs. 1) geeignet sind, sofern in ihnen Petroleum enthalten ist.

§ 6. [Fassg. 1. 5.] Der Reichskanzler ist befugt, den Verkehr mit Petroleum zu regeln.

Unter Berücksichtigung der von den Landeszentralbehörden zu beschaffenden Bedarfsnachweisungen kann der Reichskanzler insbesondere die Grundsätze bestimmen, nach denen die Verteilung der im Handel befindlichen und in den Handel kommenden Petroleumbestände an die Verbraucher zu erfolgen hat. Der Reichskanzler kann die zur Durchführung der Verteilung erforderlichen Anordnungen erlassen. Soweit er von dieser Befugnis keinen Gebrauch macht, können die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bezeichneten Stellen[Preußen, Bfg. 26. 10. 15, HMBl. 368 RegPr., für Berlin OberPr.; soweit sie es nicht tun: in Stadtkreisen GemVorstände, in Landkreisen Landräte] solche Anordnungen erlassen.

Der Reichskanzler kann die Verwendung von Petroleum für bestimmte Zwecke verbieten.

Wer den auf Grund des Abs. 1, des Abs. 2 Satz 2, 3 oder auf Grund des Abs. 3 erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

§ 7. Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften der Verordnung zulassen.

§ 8. Die §§ 2, 4, § 5 Abs. 2, § 6 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (RGBl. 516) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 21. Januar 1915 (RGBl. 25) finden entsprechende Anwendung.

§ 9. Diese Verordnung tritt am 15. Juli 1915, die Vorschrift des § 6 mit dem Tage der Verkündung [9. 7.] der Verordnung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

RG. IV, JW. 16 1203[22]. Nach § 1 Abs. 2 VO. 8. 7. 15 gilt der Preis für Lieferung von einem deutschen Lager oder von der deutschen Grenze ab. Bei Lieferung von einem ausländischen Orte ab hat hiernach der Verkäufer die Kosten der Versendung bis zur deutschen Grenze selbst zu tragen.

Hierzu:

Bek., betr. Ausführungsbestimmungen zu den Bekanntmachungen über die Höchstpreise von Petroleum und die Verteilung der Petroleumbestände v. 8. Juli 1915 (RGBl. 420), 21. Oktober 1915 (RGBl. 683) und v. 1. Mai 1916 (RGBl. 350) mit der Änderung v. 30. Mai 1916 (RGBl. 431).

[RR. § 6 PetroleumBO.] § 1. Petroleum (§ 5 der Bekanntmachung vom 8. Juli 1915 — RGBl. 420) — darf bis einschließlich 31. August 1916 zu Leuchtzwecken an Wiederverkäufer vom 1. Mai 1916 ab und an Verbraucher vom 1. Juni 1916 ab nicht mehr abgesetzt werden†).

[Zus. 30. 5.] Die Vorschrift des Abs. 1 findet keine Anwendung auf den Absatz von Petroleum für Positionslaternen sowie für die im Interesse der öffentlichen Sicherheit polizeilich angeordnete Beleuchtung.

§ 2. Wer eingelagertes Petroleum mit Beginn des 1. Mai 1916 in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, die vorhandenen Mengen unter Bezeichnung des Eigentümers und des Lagerungsorts der Zentralstelle für Petroleumverteilung, G. m. b. H. in Berlin, Schiffbauerdamm 15 (Petroleumzentrale) bis zum 15. Mai 1916 anzuzeigen.

Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht auf Mengen, die

1. im Eigentume des Reichs, eines Bundesstaats oder Elsaß-Lothringens, insbesondere im Eigentume der Staatseisenbahnverwaltungen, der Heeresverwaltungen oder der Marineverwaltung stehen,
2. sich in Gewahrsam des Eigentümers befinden und ausschließlich für technische Zwecke im eigenen Betriebe des Eigentümers Verwendung finden sollen,
3. insgesamt 1000 Kilogramm nicht übersteigen.

§ 3. Wer eingelagertes Petroleum in Gewahrsam hat, hat es der Petroleumzentrale auf Verlangen zum Höchstpreis zu überlassen und auf Abruf zu verladen. Er hat es bis zur Abnahme aufzubewahren und pfleglich zu behandeln. Auf Verlangen hat er der Petroleumzentrale Proben gegen Erstattung der Portokosten einzusenden.

Ist das Petroleum beim Eintreffen des Abrufs der Petroleumzentrale in nicht versandfähigen Lagerbehältern eingelagert, so hat die Petroleumzentrale die für die Versendung erforderlichen Fässer oder Tankwagen zu stellen.

Die Überlassungspflicht erstreckt sich nicht auf die im § 2 Abs. 2 bezeichneten Mengen.

§ 4. Die Petroleumzentrale hat binnen zwei Wochen nach Eingang der Anzeige zu erklären, welche bestimmt zu bezeichnenden Mengen sie übernehmen will. Für Mengen, die sie hiernach nicht übernehmen will oder hinsichtlich derer eine Erklärung binnen der genannten Zeit nicht abgegeben wird, erlischt die Überlassungspflicht.

Solange die Petroleumzentrale die Überlassung verlangen kann, darf über das Petroleum nur mit ihrer Zustimmung anderweit verfügt werden.

§ 5. Der Empfänger von Petroleum, das sich mit Beginn des 1. Mai 1916 unterwegs befindet oder das nach diesem Zeitpunkt aus dem Ausland eingeführt wird, hat unverzüglich nach Eintreffen desselben an dem Bestimmungsorte der Petroleumzentrale telegraphisch (Telegrammadresse „Petrolzentrale Berlin") Anzeige über die Mengen und die Verpackungsart zu machen.

Der Empfänger hat das Petroleum der Petroleumzentrale auf Verlangen zum Höchstpreis zu überlassen. Standgeld, das für die Zeit nach Ablauf von 48 Stunden nach der Anzeige entsteht, hat die Petroleumzentrale zu tragen.

---

†) Zu vgl. die Begr. in D. R. IX 131, hier S. 600.

Die Petroleumzentrale hat binnen 48 Stunden nach Eingang der Anzeige zu erklären, ob sie das Petroleum übernehmen will. Für Mengen, die sie hiernach nicht übernehmen will, oder hinsichtlich derer eine Erklärung innerhalb der genannten Zeit nicht abgegeben wird, erlischt die Überlassungspflicht.

Solange die Petroleumzentrale die Überlassung verlangen kann, darf über das Petroleum nur mit ihrer Zustimmung verfügt werden.

§ 6. Streitigkeiten über die aus §§ 3 bis 5 sich ergebenden Verpflichtungen entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

§ 7. Die Landeszentralbehörde bestimmt, wer als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 8. Die Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung [2. 5.] in Kraft.

Begründung.

(D. N. IX 131; zu vergl. auch D. 77, D. N. V 67, VI 79.)

Die im Winter 1915/16 durchgeführte Petroleumverteilung hat sich im allgemeinen derart bewährt, daß in Aussicht genommen war, auch in der kommenden Beleuchtungsperiode die Petroleumverteilung nach gleichen Grundsätzen durchzuführen. Um jedoch in den Wintermonaten möglichst große Petroleummengen zur Verteilung bringen zu können, ist durch die Bek. und die Ausführungsbest. v. 1. Mai 1916 (RGBl. 350) eine allgemeine Ablieferungspflicht für eingeführtes Petroleum an die Zentralstelle für Petroleumverteilung, die zur Abwicklung der sich hieraus ergebenden Übernahmegeschäfte in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung umgewandelt worden ist, und ein Petroleumverkaufsverbot für Beleuchtungszwecke während der Sommermonate Mai bis einschließlich August angeordnet worden. Diese Aufhebung der Petroleumlieferung während der Sommermonate hat infolge der gleichzeitigen Vorverlegung der Stunden und infolge einer reichlicheren Belieferung der Bevölkerung im Monat April zu besonderen Klagen offenbar keinen Anlaß gegeben, zumal da durch die Bek. v. 30. Mai 1916 (RGBl. 431) der Weiterverkauf zur Speisung der Positionslaternen sowie für die im Interesse der öffentlichen Sicherheit polizeilich angeordneten Beleuchtung gestattet worden ist. Dagegen ist hierdurch im Zusammenhang mit der erwähnten Ablieferungspflicht eine Ansammlung von Petroleumvorräten während der Sommermonate ermöglicht worden, begünstigt durch Abmachungen über Petroleumlieferungen aus Österreich-Ungarn.

Bei dieser Entwicklung der Petroleumzufuhren könnte eine frühzeitigere Belieferung der Bevölkerung in Aussicht genommen werden. Es wurde daher durch die Bek. v. 23. Juli 1916 (RGBl. 779) der Beginn der Winterverteilung auf den 21. August 1916 festgesetzt. Infolge des Eintretens von Rumänien in den Krieg mußte jedoch durch die Bek. v. 28. August 1916 (RGBl. 972) die Petroleumverteilung wieder eingestellt und der Verkauf zu Beleuchtungszwecken an Wiederverkäufer sowohl wie an Verbraucher wieder verboten werden. Durch die Bek. v. 9. Sept. 1916 (RGBl. 1011) ist die Bek. v. 28. Aug. 1916 (RGBl. 972) mit dem 11. Sept. 1916 außer Kraft gesetzt und damit das Absatzverbot wieder aufgehoben worden.

Die weitere Entwicklung im Osten und die militärischen Bedürfnisse werden maßgebend und entscheidend dafür sein, in welchem Umfange Petroleum zu Beleuchtungszwecken im kommenden Winter zur Verteilung gebracht werden kann. In jedem Falle muß mit einer starken Einschränkung schon jetzt gerechnet werden. Es wird das Bemühen der Reichsleitung sein, durch Spiritusglühlicht und Benzolglühlicht das dringendste Lichtbedürfnis zu befriedigen. Die Freigabe von Karbid für Beleuchtungszwecke wird bei dem Mangel an Kalkstickstoff für Düngezwecke in größerem Umfange nicht in Frage kommen können.

4. Bek. über die Vorverlegung der Stunden während der Zeit vom 1. Mai bis 30. September 1916. Vom 6. April 1916. (RGBl. 243.)

[BR.] Für die Zeit vom 1. Mai bis zum 30. September 1916 ist die gesetzliche Zeit in Deutschland die mittlere Sonnenzeit des dreißigsten Längengrads östlich von Greenwich.

Der 1. Mai 1916 beginnt am 30. April 1916 nachmittags 11 Uhr nach der gegenwärtigen Zeitrechnung.

Der 30. September 1916 endet eine Stunde nach Mitternacht im Sinne dieser Verordnung.

Begründung. (D. R. IX 133.)

Eine Früherlegung der Stunden während der Sommermonate ist schon längere Zeit vor Kriegsausbruch von den verschiedensten Seiten aus volkswirtschaftlichen und hygienischen Gründen empfohlen worden. Unter den mannigfachen Vorteilen, die eine bessere Ausnutzung des Tageslichts versprach, mußte in der Kriegszeit die Ersparnis an den für Beleuchtungszwecke verfügbaren Rohstoffen und Erzeugnissen als der wichtigste erscheinen. Die Erfahrungen, die man bei der Einführung der mitteleuropäischen Zeit im Jahre 1893 in Westdeutschland gemacht hatte, ließen eine erhebliche Leuchtmaterialersparnis, vor allem in den größeren Städten sowie auch bei den Verkehrsanstalten, mit Sicherheit voraussehen. Diese Ersparnisrücksichten führten dazu, daß die Bek. v. 6. April 1916 (RGBl. 243) erging. Hierdurch wurde als gesetzliche Zeit für die Monate Mai bis September 1916 die mittlere Sonnenzeit des 30. Längengrades östlich von Greenwich eingeführt. Da diese Zeit der mitteleuropäischen Zeit um eine Stunde voraus ist, mußte bestimmt werden, daß der 1. Mai bereits am 30. April nachmittags 11 Uhr zu beginnen habe. Dementsprechend wurden die öffentlichen Uhren um eine Stunde vorgestellt. Diese Stunde wird am 30. September den Nachmittagsstunden als dreizehnte angefügt und damit die Rückkehr zur normalen Zeitbestimmung bewerkstelligt.

Für den Winter kommt die Beibehaltung der sog. Sommerzeit nicht in Betracht, da die Lichtersparnis während der Nachmittagsstunden im wesentlichen durch erhöhten Lichtverbrauch in den Morgenstunden ausgeglichen werden würde.

Die Erfahrungen mit der Sommerzeit dürfen nach den bisher eingelaufenen Berichten im ganzen als günstig bezeichnet werden.

Außerhalb des Reichs ist die Sommerzeit in den von deutschen Truppen besetzten Gebieten eingeführt worden. Die mit Deutschland verbündeten Mächte sowie die Mehrzahl der übrigen europäischen Staaten sind dem deutschen Beispiel gefolgt und haben entsprechende Maßnahmen getroffen.

Literatur.

Kitzinger, Zur Bekanntmachung über die Vorverlegung der Stunden während der Zeit vom 1. Mai bis 30. September 1916, BayRpflZ. 16 175.

1. Kitzinger a. a. O. 175. Durch die Vorverlegung der Stunden wird eine Ersparnis an Beleuchtungsmitteln während der Sommermonate angestrebt, und es kann hiernach die Berechtigung des Bundesrats zum Erlaß der VO. nicht angezweifelt werden.

2. Kitzinger a. a. O. 175. Für den gesamten Rechtsverkehr gilt die neue Zeit. Die Geltendmachung des Unterschiedes zwischen der alten und der neuen Zeitberechnung ist ausgeschlossen.

3. Kitzinger a. a. O. 175. Die nach dem Reichsgesetz vom 31. Juli 1895 den höheren Verwaltungsbehörden eingeräumte Befugnis, bezüglich der Zustimmungen im Titel 7 GewO. Abweichungen von der einheitlichen Zeitbestimmung im begrenzten Maße zuzulassen und die auf Grund dieser Ermächtigung etwa bereits getroffenen Bestimmungen bleiben als gewerberechtliche Sonderbestimmungen in Kraft.

4. Kitzinger a. a. O. 176. Die neue Zeitrechnung ist bei Anwendung des § 188 ZPO. zu beachten.

5. Kitzinger a. a. O. 176. Der Ausfall einer Stunde in der Nacht zum 1. Mai und die Wiederholung einer Stunde in der Nacht zum 1. Oktober sind namentlich bei der Verbüßung von nach Tagen berechneten Freiheitsstrafen zu berücksichtigen (§ 19 StrGB.).

6. Goldfeld DJZ. 16 889. Wenn in der Nacht vom 30. September auf den 1. Oktober, in der wegen des Übergangs von der Sommerzeit zur bisher allgemeinen Zeit (in Zukunft der Winterzeit) die letzte Stunde des 30. September doppelt gezählt werden soll, ein Kind z. B. um 11¾ Uhr Sommerzeit geboren wird, das andere eine halbe Stunde später, dann wird dieses letztere als offizielle Geburtszeit 11¼ Uhr aufzuweisen haben, weil ja die zwölfte Stunde nach ihrer Vollendung noch einmal begonnen wird. Das Recht der Erstgeburt wird aber darum doch niemals dem verkehrten Kinde zukommen. Denn die Doppelrechnung der zwölften Stunde ändert nichts daran, daß das, was in der zweiten zwölften Stunde geschehen ist, später geschehen ist, als was in der ersten zwölften Stunde geschah. Wohl aber dürfte zur Vermeidung späterer Verwirrung es notwendig sein, daß in allen amtlichen Urkunden, insbesondere den standesamtlichen, der Unterschied dieser beiden zwölften Stunden des 30. September klar zum Ausdruck gebracht wird, etwa dadurch, daß die erste durch den Zusatz „Sommerzeit", die zweite durch den Zusatz „Mitteleuropäische Zeit" gekennzeichnet wird. Es empfiehlt sich, daß der Bundesrat eine entsprechende Anordnung erläßt.

7. BayRpflZ. 16 265, DJZ. 16 907, LeipzZ. 16 1132 (BayObLGStrS.). Die BO. ist auch bei der Berechnung der Freiheitsstrafen zu beachten. Bei Strafen, die nach Monaten oder Jahren bemessen sind, ist es belanglos, ob der Tag 23, 24 oder 25 Stunden hat, denn hier ist die Strafe nach der Kalenderzeit zu berechnen (§ 19 Abs. 1 StrGB.). Hinsichtlich der nach Tagen oder Wochen zu berechnenden Strafe ist eine doppelte Auffassung möglich; entweder nimmt man an, daß § 19 Abs. 1 StrGB., wonach der Tag zu 24 Stunden zu rechnen ist, durch die BO. abgeändert ist oder man legt den Schwerpunkt nicht auf die Dauer von 24 Stunden, sondern auf die natürliche Berechnungsweise a momento ad momentum, die auch während der Geltung der BO. möglich ist.

5. Bek., betr. die Ersparnis von Brennstoffen und Beleuchtungsmitteln. Vom 11. Dezember 1916. (RGBl. 1355.)

[BR.] § 1. Jede Art von Lichtreklame ist verboten. Als Lichtreklame gilt auch die Erleuchtung der Aufschriften von Namen, Firmenbezeichnungen usw. an Läden, Geschäftshäusern, Gast-, Speise- und Schankwirtschaften, Cafés, Theatern, Lichtspielhäusern, wie überhaupt an sämtlichen Vergnügungsstätten.

§ 2. Alle offenen Verkaufsstellen sind um 7, Sonnabends um 8 Uhr abends zu schließen. Ausgenommen sind nur Apotheken und Verkaufsstellen, in denen der Verkauf von Lebensmitteln oder von Zeitungen als der Haupterwerbszweig betrieben wird.

§ 3. Gast-, Speise- und Schankwirtschaften, Cafés, Theater, Lichtspielhäuser, Räume, in denen Schaustellungen stattfinden, sowie öffentliche Vergnügungsstätten aller Art sind um 10 Uhr abends zu schließen. Das gleiche gilt von Vereins- und Gesellschaftsräumen, in denen Speisen oder Getränke verabreicht werden.

Die Landeszentralbehörden und die von ihnen beauftragten Behörden werden ermächtigt, für bestimmte Bezirke oder Betriebe und in Einzelfällen eine spätere Schließung, jedoch nicht über 11½ Uhr abends, zu gestatten.

§ 4. Die Beleuchtung der Schaufenster, der Läden und der sonstigen zum Verkauf an das Publikum bestimmten Räume ist auf das unbedingt erforderliche Maß einzuschränken. Das gleiche gilt für Gast-, Speise- und Schankwirtschaften, Cafés, Theater, Lichtspielhäuser, Räume, in denen Schaustellungen stattfinden, sowie für öffentliche Vergnügungsstätten aller Art. Die Polizeibehörden sind berechtigt, die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Die Außenbeleuchtung von Schaufenstern und von Gebäuden zu gewerblichen Zwecken ist verboten. Ausnahmen können von den Polizeibehörden zugelassen werden. Die Bestimmung im Abs. 1 Satz 1 hat hierbei Anwendung zu finden.

§ 5. Die Beleuchtung der öffentlichen Straßen und Plätze ist bis auf das zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit notwendige Maß einzuschränken.

Die Polizeibehörden sind berechtigt, die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

§ 6. Die elektrischen Straßenbahnen und straßenbahnähnlichen Kleinbahnen haben ihren Betrieb soweit einzuschränken, wie es sich irgend mit den Verkehrsverhältnissen vereinbaren läßt.

Die Aufsichtsbehörden können die entsprechenden Anordnungen treffen.

§ 7. Die dauernde Beleuchtung der gemeinsamen Hausflure und Treppen in Wohngebäuden ist nach 9 Uhr abends verboten.

Die zuständigen Polizeibehörden sind berechigt, Ausnahmen zu gestatten.

§ 8. Wer den Vorschriften der §§ 1 bis 3, § 4 Abs. 2 Satz 1, § 7 oder den auf Grund des § 4 Abs. 1, der §§ 5, 6 getroffenen Anordnungen zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit Haft oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

§ 9. Diese Verordnung tritt mit dem 15. Dezember 1916, die Vorschrift im § 2 jedoch mit dem 1. Januar 1917 in Kraft.

Der Reichskanzler bestimmt den Tag ihres Außerkrafttretens.

Hierzu:

Preuß. Ausführungsanweisung vom 13. Dezember 1916. (HMBl. 475.)

§ 1. Die nach § 3 Abs. 2 der Verordnung den Landeszentralbehörden und den von ihnen beauftragten Behörden zustehenden Befugnisse werden den Regierungspräsidenten, für den Landespolizeibezirk Berlin dem Polizeipräsidenten von Berlin übertragen.

§ 2. Die Befugnisse, die der Polizeibehörde zugewiesen sind, werden von der Ortspolizeibehörde ausgeübt.

6. Bek. über den Verkehr mit Zündwaren. Vom 16. Dezember 1916. (RGBl. 1393.)

[BR.] § 1. Der Reichskanzler ist ermächtigt, den Verkehr mit Zündwaren aller Art zu regeln. Er kann Vorratserhebungen über Zündwaren und die zu ihrer Herstellung oder Verpackung erforderlichen Stoffe anordnen.

Er kann bestimmen, daß Zuwiderhandlungen gegen die auf Grund vorstehender Ermächtigung erlassenen Bestimmungen mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft werden, sowie daß neben der Strafe auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden kann, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Preise, die der Reichskanzler auf Grund dieser Vorschrift festsetzt, sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (RGBl. 516) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 21. Januar 1915 (RGBl. 25) und vom 23. März 1916 (RGBl. 183).

§ 2. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung [18. 12.] in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Hierzu:

Bek., betr. Ausführungsbestimmungen über den Verkehr mit Zündwaren. Vom 16. Dezember 1916. (RGBl. 1394.)

[RK. ZündwBD.] § 1.

A. Bei Abgabe durch den Hersteller darf der Preis folgende Sätze nicht übersteigen (Fabrikpreis):

I. 1. für Sicherheitshölzer und überall entzündbare Hölzer in einer Länge bis zu 52 Millimeter in Schachteln zu je 60 Stück

für 1/1 Kiste zu 1000 Pack zu je 10 Schachteln	350,00	Mark
„ 2/2 Kisten zu je 500 Pack	355,00	„
„ 4/4 „ „ „ 250 „	357,50	„
„ 10/10 „ „ „ 100 „	360,00	„ ;

2. für imprägnierte bunte Hölzer die unter AI1 genannten Sätze mit einem Zuschlag von je 20 Mark;

3. für weiße oder bunte flache Hölzer in Schachteln zu mindestens je 50 Stück die unter AI1 genannten Sätze mit einem Zuschlag von je 30 Mark.

II. für Sicherheits- und überall entzündbare weiße Hölzer in einer Länge bis zu 52 Millimeter

1. in Schachteln oder Koffern zu je 600 Stück

für 1/1 Kiste zu 1000 Schachteln oder Koffern	340,00	Mark
„ 2/2 Kisten zu je 500 Schachteln oder Koffern	345,00	„
„ 4/4 „ „ „ 250 „ „ „	347,50	„
„ 10/10 „ „ „ 100 „ „ „	350,00	„ ;

2. in Schachteln oder Koffern zu je 480 Stück

für 1/1 Kiste zu 1000 Schachteln oder Koffern	280,00	Mark
„ 2/2 Kisten zu je 500 Schachteln oder Koffern	285,00	„
„ 4/4 „ „ „ 250 „ „ „	287,50	„
„ 10/10 „ „ „ 100 „ „ „	290,00	„ ;

3. in Schachteln oder Koffern zu je 300 Stück

für 1/1 Kiste zu 1000 Schachteln oder Koffern	190,00	Mark
„ 2/2 Kisten zu je 500 Schachteln oder Koffern	195,00	„
„ 4/4 „ „ „ 250 „ „ „	197,50	„
„ 10/10 „ „ „ 100 „ „ „	200,00	„

B. Beim Verkauf im Großhandel gelten die unter A genannten Fabrikpreise, jedoch mit einem Zuschlag von je 20 Mark zu den unter AI und II1, von je 16 Mark zu den unter II2 und von je 10 Mark zu den unter II3 genannten Preisen.

C. Beim Verkauf im Kleinhandel darf der Preis nicht übersteigen:

für die unter AI1 genannten Zündhölzer		
für das Pack zu 10 Schachteln	45	Pf.
„ zwei Schachteln	9	„
für die unter AI2, 3 genannten Zündhölzer		
für das Pack zu 10 Schachteln	50	„
„ eine Schachtel	5	„
für die unter AII1 genannten Zündhölzer		
für die Schachtel oder den Koffer	45	„
für die unter AII2 genannten Zündhölzer		
für die Schachtel oder den Koffer	88	„
für die unter AII3 genannten Zündhölzer		
für die Schachtel oder den Koffer	25	„

Kleinhandel ist jeder Verkauf an den Verbraucher.

§ 2. Die im § 1 bezeichneten Preise schließen beim Verkaufe durch den Hersteller die Kosten der Beförderung bis zur Bahn- oder Wasserstation des Abnehmers ein. Beim Verkaufe durch den Großhändler schließen die Preise die Kosten der Beförderung bis zur Bahn- oder Wasserstation des Ortes der gewerblichen Niederlassung des Großhändlers oder, falls die Beförderung nicht auf dem Bahn- oder Wasserweg erfolgt, die Kosten der Beförderung in das Haus des Abnehmers ein.

Für die Verpackung dürfen Preiszuschläge nicht berechnet werden.

Die Preise gelten für versteuerte Ware.

§ 3. Soweit Hersteller unter Ausschaltung des Großhandels an den Kleinhändler liefern, finden die im § 1 unter B genannten Preise Anwendung.

Hersteller dürfen nur an solche Kleinhändler liefern, mit denen sie bereits vor dem 1. Dezember 1916 in dauernder Geschäftsverbindung gestanden haben.

Der Verkauf von Mengen unter $^1/_{10}$-Kiste durch den Hersteller ist verboten.

§ 4. Andere Arten Zündhölzer als die im § 1 genannten herzustellen, ist verboten mit Ausnahme von Westentaschenhölzern, Buchhölzern (Plattenhölzer) und Sturmhölzern.

§ 5. Dem Verein Deutscher Zündholzfabrikanten, Berlin liegt es ob, die zur Befriedigung des Bedarfs der Heeresverwaltungen und der Marineverwaltung erforderlichen Mengen von Zündhölzern auf die einzelnen Hersteller von Zündhölzern nach näherer Bestimmung des Reichskanzlers im Verhältnis der Steuerkontingente unter Berücksichtigung etwaiger Kontingentsübertragungen umzulegen. Die Hersteller sind verpflichtet, die auf sie umgelegten Mengen ohne Rücksicht auf anderweite Lieferungsverpflichtungen zu den bei der Umlegung festzusetzenden Terminen zu Fabrikpreis (§ 1 zu A, §§ 2, 3) zu liefern.

§ 6. Wer den Bestimmungen des § 3 Abs. 2 oder des § 4 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

§ 7. Die Bestimmungen gelten nicht für Zündhölzer, die im Ausland hergestellt sind.

§ 8. Die Bestimmungen treten mit dem Tage der Verkündung [18. 12.], § 3 Abs. 2 und die §§ 4, 6 jedoch erst mit dem 1. Januar 1917 in Kraft.

XXXII. Zement.

Inhaltsübersicht.†)

*Bek. über Beschränkungen des Absatzes und der Erzeugung von Zement v. 29. Juni 1916 (RGBl. 633) 605
Hierzu: *Bek. v. 24. November 1916 (RGBl. 1294) 605

Bek. über Beschränkungen des Absatzes und der Erzeugung von Zement. Vom 29. Juni 1916. (RGBl. 633.)

[BR.] § 1. Verträge über Lieferung von Zement, durch welche eine Lieferungspflicht für die Zeit nach dem 31. Dezember 1916 begründet wird, dürfen vor dem 1. Dezember 1916 nicht abgeschlossen werden.

Der Reichskanzler kann für die Zeit nach dem 30. November 1916 weitere Beschränkungen für den Abschluß von Verträgen über Lieferung von Zement anordnen.

Verträge über Lieferung von Zement sind nichtig, soweit sie der Vorschrift im Abs. 1 oder den auf Grund des Abs. 2 erlassenen Bestimmungen zuwider abgeschlossen sind.

§ 2. Die Errichtung neuer und die Erweiterung bestehender Anlagen zur Herstellung von Zement wird verboten; das gleiche gilt von der Umwandlung bestehender Anlagen in Anlagen zur Herstellung von Zement. Der Reichskanzler kann Ausnahmen von diesen Vorschriften zulassen.

Die Vorschriften im Abs. 1 Satz 1 finden auf Anlagen, mit deren Errichtung, Erweiterung oder Umwandlung bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen ist, keine Anwendung. Der Eigentümer ist verpflichtet, bis zum 15. Juli 1916 dem Reichskanzler von solchen Arbeiten Anzeige zu machen und auf Erfordern nähere Auskunft zu geben. Der Reichskanzler kann die Fortsetzung der Errichtung, Erweiterung oder Umwandlung der Anlagen verbieten.

§ 3. Die Leiter von Zementwerken sind verpflichtet, auf Verlangen dem Reichskanzler Auskunft über die Betriebsverhältnisse zu erteilen.

§ 4. Zement im Sinne dieser Verordnung sind Portlandzement, Eisen-Portlandzement, Hochofenzement, Schlackenzement und zementähnliche Bindemittel, die in einer

†) Eine weitere Bek. über Zement v. 25. Januar 1917 (RGBl. 74) im Nachtrag.

Mischung von 1:3 bei Wasserlagerung (ein Teil Bindemittel zu drei Teilen Normalsand) nach 28 Tagen eine Druckfestigkeit von mehr als 140 Kilogramm haben.

§ 5. Wer es unternimmt, den Vorschriften im § 2 Abs. 1 Satz 1 oder einem nach § 2 Abs. 2 Satz 3 erlassenen Verbote zuwider Anlagen zu errichten, zu erweitern oder umzuwandeln, wird mit Geldstrafe bis zu einhunderttausend Mark oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

Wer die im § 2 Abs. 2 Satz 2 vorgeschriebene Anzeige nicht rechtzeitig erstattet oder eine gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 oder § 3 erforderte Auskunft nicht erteilt oder wissentlich unwahre oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung [30. 6.] in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Begründung. (D. R. IX 138.)

Der Zementindustrie, die bereits in Friedenszeiten unter großer Überproduktion litt, war es vor Ausbruch des Krieges gelungen, durch Syndikate und Preiskonventionen eine Ordnung der Marktverhältnisse zu erreichen. Infolge der durch den Krieg ungünstig gewordenen Absatzverhältnisse und der trotzdem erfolgenden beträchtlichen Neugründungen kam es zur Kündigung der zwischen den einzelnen Verbänden untereinander und in diesen selbst bestehenden Verträge zum 1. Juli 1916. Alle Versuche der Industrie, einen vernichtenden Preiskampf durch erneute Einigung unter den verschiedenen Produktionsgruppen zu vermeiden, blieben vergeblich.

Im Interesse der Gesamtwirtschaft schien es unerwünscht, daß durch den zu erwartenden scharfen Konkurrenzkampf in der Zementindustrie erhebliche Werte vernichtet, und gleichzeitig weitere Kapitalien in ihr unwirtschaftlich angelegt würden. Auch war zu befürchten, daß der Zementindustrie infolge eines solchen Kampfes nach dem Kriege die Kraft fehlen werde, ihren beträchtlichen Auslandsabsatz, der etwa 18 v. H. der Erzeugung im Werte von mehr als 45 000 000 M. betrug, gegenüber der erstarkten Industrie des neutralen Auslandes zu erhalten. Es erschien daher angezeigt, der Industrie durch gesetzliche Maßnahmen den Weg zu einer freien Verständigung freizuhalten.

Zur Erreichung dieses Zieles waren zwei Maßnahmen erforderlich. Es mußte verhindert werden, daß während des Krieges Lieferungsverträge auf längere Zeitdauer abgeschlossen würden, da sie erfahrungsgemäß von den Syndikaten nicht übernommen werden können, ohne mit Verlust für die Mitglieder zu arbeiten. Ferner mußte die Neugründung von Zementwerken in beliebigem Umfange und die unbegrenzte Erweiterung bestehender Anlagen beschränkt werden.

Dementsprechend enthält die Bek. v. 29. Juni 1916 (RGBl. 633) Maßnahmen, die den Abschluß langfristiger Lieferungsverträge verbieten und den Neu- und Erweiterungsbau von Zementfabriken beschränken. Zur Durchführung der Bestimmungen der Verordnung ist eine „Reichsstelle für Zement" bestellt worden, der ein Beirat beigegeben ist, in welchem neben dem Reiche und den Bundesstaaten Industrie, Handel, Verbraucher und Wissenschaft vertreten sind.

Hierzu:

Bek. über Zement. Vom 24. November 1916. (RGBl. 1294.)

[RR. § 1 Abs. 2 ZementBD.] Verträge über Lieferung von Zement, durch welche eine Lieferungspflicht für die Zeit nach dem 30. Juni 1917 begründet wird, dürfen vor dem 1. Juni 1917 nicht abgeschlossen werden.

Die Bestimmung tritt mit dem 1. Dezember 1916 in Kraft.

XXXIII. Kali.

Inhaltsübersicht.†)

*1. Gesetz, betr. Änderung des Gesetzes über den Absatz von Kalisalzen v. 7. September 1915 (RGBl. 559) 607
*2. Bek., betr. den Absatz von Kalisalzen v. 30. März 1916 (RGBl. 214) 607
*3. Bek., betr. Verbot des Abteufens von Schächten, v. 8. Juni 1916 (RGBl. 445) 607

1. Gesetz, betr. Änderung des Gesetzes über den Absatz von Kalisalzen. Vom 7. September 1915. (RGBl. 559.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen usw. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Einziger Paragraph.

In dem Gesetz über den Absatz von Kalisalzen vom 25. Mai 1910 (RGBl. 775) wird

I. im § 17 Abs. 1 hinter den Worten „am 1. Januar 1912" eingefügt: mit Wirksamkeit bis zum 31. Dezember 1917;

II. im § 20 hinter Abs. 1 eingeschaltet:

Für die Zeit vom 1. Oktober 1915 bis 31. März 1916 dürfen die Preise für das Inland

für Rohsalze mit 12 bis 15 Prozent K_2O im gemahlenen Zustand 11,5 Pfennig,

für Düngesalze mit 40 bis 42 Prozent K_2O 17,0 Pfennig

für 1 Prozent Kali (K_2O) im Doppelzentner nicht übersteigen;

III. im § 27 als Abs. 3 hinzugefügt:

Für das Rechnungsjahr 1915 wird die Abgabe außer Hebung gesetzt. Bereits erhobene Abgaben sind zu erstatten. Die zur Deckung der dem Reiche aus der Ausführung dieses Gesetzes und zur Hebung des Kaliabsatzes entstehenden Kosten sind für das Rechnungsjahr 1915 aus dem angesammelten Reservefonds zu decken.

Urkundlich usw.

2. Bek., betr. den Absatz von Kalisalzen. Vom 30. März 1916. (RGBl. 214.)

[BR.] **Art. 1.** Die Vorschriften des Gesetzes, betreffend Änderung des Gesetzes über den Absatz von Kalisalzen vom 7. September 1915 (RGBl. 559) bleiben, auch soweit ihre Wirksamkeit nur bis zum 31. März 1916 vorgesehen ist, bis auf weiteres in Kraft.

Art. 2. Diese Verordnung tritt am 1. April 1916 in Kraft.

Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

3. Bek., betr. Verbot des Abteufens von Schächten. Vom 8. Juni 1916. (RGBl. 445.)

[BR.] § 1. Das Abteufen von Schächten und die Ausführung örtlicher Vorarbeiten hierzu in Gebieten, in denen das Vorkommen von Kalisalzen nachgewiesen ist, ist bis auf weiteres verboten, sofern es nicht aus sicherheitspolizeilichen Gründen von einer Landesbergpolizeibehörde angeordnet wird.

Die Bestimmung findet auch auf die Fortsetzung des Abteufens von Schächten Anwendung, die nach dem 1. August 1914 in Angriff genommen worden sind, sofern nicht bereits vor diesem Termin an Ort und Stelle ernstliche Vorbereitungen für das Abteufen getroffen waren.

†) Eine weitere Bek. über Kali v. 2. Februar 1917 (RGBl. 93) im Nachtrag.

§ 2. Der Reichskanzler kann Ausnahmen von dem Verbote des § 1 bewilligen.

§ 3. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 4. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung [9. 6.] in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Begründung. (D. R. IX 139.)

Die schwierige Lage der Kaliindustrie, welche das Gesetz vom 7. Sept. 1915 wegen Erhöhung der Kalipreise und Außerhebungsetzung der Abgabe für das Rechnungsjahr 1915 notwendig gemacht hat, bestand infolge des Krieges auch noch zu Beginn des Rechnungsjahrs 1916 fort und erforderte noch weitergehende Maßnahmen. Die in Vorbereitung gewesenen gesetzlichen Unterlagen hierfür konnten bis zum 31. März 1916, dem Tage des Außerkrafttretens der wichtigsten Bestimmungen des Gesetzes vom 7. September 1915, nicht mit Sicherheit zum Abschluß gebracht werden.

Der Ablauf dieser Frist würde einen Zwischenzustand herbeigeführt haben, währenddessen ein Absatz wichtiger Kalidüngesalze zu den bisherigen gesetzlichen Sätzen nicht möglich gewesen wäre. Eine auch nur vorübergehende Unterbrechung der Belieferung der Landwirtschaft mit den notwendigen Düngemitteln hätte in dem vorgenannten Zeitpunkt unmittelbar vor Beginn der Frühjahrsbestellung schwere wirtschaftliche Schädigungen zur Folge gehabt. Zu ihrer Abwendung erschien es geboten, zunächst durch Erlaß einer Notverordnung die Gültigkeitsdauer der für das Rechnungsjahr 1915 in Geltung gewesenen gesetzlichen Vorschriften über den 31. März 1916 hinaus zu verlängern.

Dem entspricht die Bek. v. 30. März 1916 (RGBl. 214). — Der Mangel an Arbeitskräften im Kalibergbau hat den Erlaß eines Verbots des Abteufens von neuen, den Zwecken dieses Bergbaues dienenden Schächten, soweit es nicht aus bergpolizeilichen Gründen erforderlich wird, durch die Bek. v. 8. Juni 1916 (RGBl. 445) notwendig gemacht. Eine Einschränkung der Leistungsfähigkeit der deutschen Kaliindustrie durch diese Maßregel ist nicht zu befürchten, da die vorhandenen Kaliwerke völlig ausreichen, den Bedarf an Kalisalzen zu befriedigen. Aus den angegebenen Gründen ist durch die Vorschrift im § 1 Abs. 2 a. a. O. auch die Fortsetzung des Abteufens solcher Kalischächte, die nach dem Kriegsausbruch in Angriff genommen worden sind, untersagt, sofern nicht der Nachweis geführt wird, daß bereits vor diesem Zeitpunkt an Ort und Stelle ernstliche Vorbereitungen für das Abteufen getroffen worden sind. Um in Gebieten, in denen außer Kalisalzen noch andere nutzbare Mineralien auftreten, eine Umgehung der untersagenden Bestimmung unter Hinweis darauf, daß der Schacht nicht zur Erschließung von Kalisalzlagern unternommen werde, zu verhindern, erstreckt sich das Verbot gemäß § 1 Abs. 2 a. a. O. auf jedes Schachtabteufen in solchen Gebieten.

Die dem Reichskanzler durch die Vorschrift im § 2 der Bekanntmachung erteilte Befugnis zur Bewilligung von Ausnahmen gibt die Möglichkeit, solche Schachtabteufen, die zur Erschließung anderer in kalihöfflichen Gebieten vorkommender Lagerstätten dienen sollen, zuzulassen. Vermöge dieser Befugnis kann auch die Fortführung solcher bereits begonnenen Schachtabteufen zugelassen werden, deren Einstellung etwa den Schacht gefährden oder eine übermäßige Steigerung der Betriebskosten bei späterer Wiederaufnahme des Abteufens zur Folge haben würde. Außerdem soll die Befugnis des Reichskanzlers die Möglichkeit bieten, Schachtanlagen in Gebieten solcher Bundesstaaten zuzulassen, die bisher Kalischächte nicht niedergebracht haben.

XXXIV. Säcke.

Inhaltsübersicht.

*Bek. über Säcke v. 27. Juli 1916 (RGBl. 834) 609
Hierzu:
*1. Bek. über Übernahmepreise für gebrauchte Säcke v. 27. Juli 1916 (ZBl. 196) 612

*2. Ausführungsbestimmungen der Reichs-Sackstelle 613
I und II v. 27. Juli 1916 (ZBl. 199, 200) 613
III v. 16. August 1916 (ZBl. 217) 615
IV v. 9. Oktober 1916 (ZBl. 356) 615
*3. Preuß. Ausführungsanweisung v. 8. Oktober 1916 (HMBl. 340) 620

Bek. über Säcke. Vom 27. Juli 1916. (RGBl. 834.)

[BR.] § 1. Alle Säcke (auch Beutel) von mehr als 3800 Quadratzentimeter Sackflächeninhalt, die ganz oder teilweise aus Textilrohstoffen oder aus Papier oder aus sonstigen Textilersatzstoffen hergestellt sind, gleichgültig, ob neu oder gebraucht, und unabhängig davon, ob sie vollständig gebrauchsfertig sind oder nicht, unterliegen den Bestimmungen dieser Verordnung.

I. Reichs-Sackstelle.

§ 2. Zur Sicherstellung des Bedarfs an Säcken wird eine Reichsstelle für den Verkehr mit Säcken (Reichs-Sackstelle) mit einer Verwaltungsabteilung und einer Geschäftsabteilung errichtet.

§ 3. Die Verwaltungsabteilung ist eine Behörde und besteht aus einem Vorsitzenden, einem oder mehreren stellvertretenden Vorsitzenden und einer vom Reichskanzler zu bestimmenden Anzahl von Mitgliedern.

Der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden und die Mitglieder werden vom Reichskanzler ernannt. Dieser führt die Aufsicht und erläßt die näheren Bestimmungen.

§ 4. Der Verwaltungsabteilung wird ein Beirat beigegeben. Der Reichskanzler bestimmt das Nähere über seine Zusammensetzung und bestellt die Mitglieder.

Der Beirat soll über grundsätzliche Fragen gehört werden. Er ist insbesondere zu hören

1. über die Ausführungsbestimmungen, zu deren Erlaß die Reichs-Sackstelle ermächtigt ist;
2. über die bei Festsetzung von Preisen zu beobachtenden Grundsätze.

§ 5. Die Geschäftsabteilung ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Bei der Gesellschaft wird ein Aufsichtsrat gebildet.

II. Anzeigepflicht.

§ 6. Die Eigentümer von (leeren oder gefüllten) Säcken sind verpflichtet, die mit Beginn des 1. August 1916 vorhandenen ihnen gehörigen Mengen nach Anleitung des vorgeschriebenen Vordrucks der Reichs-Sackstelle bis zum 10. August 1916 anzuzeigen. Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht auf Mengen, die

1. im Eigentume des Reichs, eines Bundesstaats oder Elsaß-Lothringens, insbesondere im Eigentume der Heeresverwaltungen oder der Marineverwaltung stehen;
2. insgesamt (sämtliche Sorten zusammengerechnet) weniger als 1000 Stücke betragen. Die Bestände der Sackhändler sind jedoch ohne Rücksicht auf die Mindestmenge anzeigepflichtig. Der Reichskanzler kann die Anzeigepflicht anderweit regeln.

§ 7. Am 10. eines jeden Monats haben die Sackhändler und am 10. des ersten Monats eines jeden Kalendervierteljahrs haben die nach § 6 der Anzeigepflicht unterliegenden sonstigen Eigentümer von Säcken ihren derzeitigen Bestand nach Maßgabe der Vorschriften im § 6 erneut der Reichs-Sackstelle anzuzeigen.

§ 8. Die zur Anzeige ihres Bestandes Verpflichteten haben bei der ersten Anzeige anzugeben, wieviel Säcke der verschiedenen Arten sie in der Zeit vom 1. Juli 1915 bis 30. Juni 1916 in ihrem eigenen Betriebe tatsächlich gebraucht haben. Hierbei ist die erfahrungsgemäße, mehrmalige Benutzung desselben Sackes entsprechend zu berücksichtigen.

III. Absatzbeschränkung und Überlassungspflicht.

§ 9. Leere Säcke dürfen nur an die Reichs-Sackstelle oder mit ihrer Genehmigung sowie an die Heeresverwaltungen und an die Marineverwaltung abgesetzt werden.

§ 10. Die Eigentümer leerer Säcke haben der Reichs-Sackstelle auf Erfordern Auskunft zu geben, Muster gegen Erstattung der Portokosten einzusenden und Besichtigung der Säcke zu gestatten. Sie haben die Säcke der Reichs-Sackstelle auf Verlangen käuflich zu überlassen, sie aufzubewahren, pfleglich zu behandeln und auf Abruf zu verladen.

Die Säcke sind binnen vier Wochen, nachdem die Überlassung verlangt worden ist, abzunehmen.

§ 11. Die Reichs-Sackstelle hat dem zur Überlassung Verpflichteten für die abgenommenen Mengen einen angemessenen Übernahmepreis zu zahlen. Der Reichskanzler kann Höchstgrenzen für die Übernahmepreise nach Anhörung der Reichs-Sackstelle festsetzen.

§ 12. Ist der Verkäufer mit dem Preise nicht einverstanden, den die Reichs-Sackstelle geboten hat, so setzt die für den Ort, von dem aus die Lieferung erfolgen soll, zuständige höhere Verwaltungsbehörde den Preis endgültig fest. Sie bestimmt darüber, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat. Der Verpflichtete hat ohne Rücksicht auf die endgültige Festsetzung des Übernahmepreises zu liefern; die Reichs-Sackstelle hat vorläufig den von ihr für angemessen erachteten Preis zu zahlen.

§ 13. Erfolgt die Überlassung nicht freiwillig, so wird das Eigentum auf Antrag der Reichs-Sackstelle durch Anordnung der zuständigen Behörde auf diese Stelle oder die von ihr in dem Antrag bezeichnete Person übertragen. Die Anordnung ist an den Überlassungspflichtigen zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung ihm zugeht.

Neben dem Übernahmepreise kann für die Aufbewahrung bei längerer Dauer eine angemessene Vergütung gezahlt werden, deren Höhe die höhere Verwaltungsbehörde des Aufbewahrungsorts endgültig festsetzt.

§ 14. Die Zahlung erfolgt binnen vierzehn Tagen nach Abnahme. Für streitige Restbeträge beginnt die Frist mit dem Tage, an dem die Entscheidung der Reichs-Sackstelle zugeht.

§ 15. Die höhere Verwaltungsbehörde entscheidet endgültig über alle Streitigkeiten, die sich zwischen den Beteiligten aus dem Verlangen nach käuflicher Überlassung sowie aus der Überlassung ergeben.

IV. Einfuhr von Säcken aus dem Ausland.

§ 16. Wer aus dem Ausland, einschließlich der besetzten Gebiete, leere Säcke einführt, ist verpflichtet, den Eingang derselben unter Angabe der Menge, der Arten und Größen, des im einzelnen gezahlten Einkaufspreises und des Aufbewahrungsorts der Reichs-Sackstelle unverzüglich durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen. Gleichzeitig sind Muster der einzelnen Arten zu übersenden. Als Einführender gilt, wer nach Eingang der Ware im Inland zur Verfügung über sie für eigene oder fremde Rechnung berechtigt ist. Befindet sich der Verfügungsberechtigte nicht im Inland, so tritt an seine Stelle der Empfänger.

§ 17. Wer aus dem Ausland, einschließlich der besetzten Gebiete, Säcke einführt, hat sie der Reichs-Sackstelle auf Verlangen ganz oder teilweise zu liefern. Er hat sie bis zur Abnahme aufzubewahren, pfleglich zu behandeln und auf Abruf zu verladen.

§ 18. Die Reichs-Sackstelle hat sich binnen zehn Tagen nach Empfang der Anzeige und der Muster zu erklären, ob sie die Säcke ganz oder teilweise übernehmen will. Geht binnen vierzehn Tagen nach Empfang der Anzeige und der Muster die Erklärung nicht ein, oder erklärt die Reichs-Sackstelle, daß sie die Mengen nicht übernehmen will, so erlischt die Lieferungspflicht.

§ 19. Die Reichs-Sackstelle hat für die von ihr übernommenen Säcke einen angemessenen Übernahmepreis zu zahlen. Im Streitfalle setzt die für den Überlassungspflichtigen zuständige höhere Verwaltungsbehörde den Preis endgültig fest.

§ 20. Der Überlassungspflichtige hat ohne Rücksicht auf die endgültige Festsetzung des Preises zu liefern, die Reichs-Sackstelle vorläufig den von ihr für angemessen erachteten Preis zu zahlen.

Erfolgt die Lieferung nicht freiwillig, so wird das Eigentum auf die Reichs-Sackstelle gemäß § 13 übertragen. Das Eigentum geht auf die Reichs-Sackstelle in dem Zeitpunkt über, in welchem die Anordnung dem Inhaber des Gewahrsams zugeht.

Die Vorschriften der §§ 14, 15 finden Anwendung.

§ 21. Der Reichskanzler kann Bestimmungen über die Durchfuhr von Säcken erlassen.

V. Verbrauchsregelung.

§ 22. Der Reichskanzler kann die Bedingungen und Preise bestimmen, zu denen die Reichs-Sackstelle die von ihr übernommenen Mengen zu verteilen und abzugeben hat.

§ 23. Die Reichs-Sackstelle wird ermächtigt, Bestimmungen über den Absatz von Säcken, insbesondere zwischen den Sackhändlern untereinander, über den gewerbsmäßigen Ankauf von Säcken, über die Wiederherstellung und Sortierung der Säcke sowie über die den einzelnen Händlern für ihre Tätigkeit zu gewährende Vergütung zu erlassen.

Die Reichs-Sackstelle wird ferner ermächtigt, Bestimmungen zu erlassen, durch welche die Verwendung der Säcke zu anderen als den bisherigen Verwendungszwecken verboten oder eingeschränkt wird.

§ 24. Der Bedarf an Säcken, soweit er nicht im freien Verkehre gedeckt werden kann, ist von den Verbrauchern am 20. eines jeden Monats — erstmalig am 20. August 1916 — bei der Reichs-Sackstelle oder einer von ihr ermächtigten Stelle unter Benutzung des vorgeschriebenen Vordrucks anzumelden. Die Anmeldung hat den Bedarf für den nächsten Monat zu umfassen und gleichzeitig die Angabe zu enthalten, ob Säcke aus bestimmten Ersatzstoffen gewünscht werden, falls Säcke der angeforderten Art zurzeit nicht verfügbar sein sollten. Die Zuweisung der angeforderten Säcke erfolgt durch die Reichs-Sackstelle an die einzelnen Verbraucher nach Maßgabe der verfügbaren Bestände.

Die Reichs-Sackstelle wird ermächtigt, Bestimmungen zu erlassen, daß die Anmeldung des Bedarfs durch Berufsorganisationen oder andere Stellen vermittelt und durch sie eine Prüfung der Bedarfsanmeldung bewirkt wird.

§ 25. Sackhändlern ist der Handel mit Säcken durch die zuständige Behörde zu untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, die die Unzuverlässigkeit des Händlers in bezug auf den Handelsbetrieb dartun. Die Untersagung ist im Amtsblatt der zuständigen Behörde und im Reichsanzeiger bekanntzugeben.

Die Untersagung des Handelsbetriebs wirkt für das Reichsgebiet. Ist dem Handeltreibenden für den untersagten Handelsbetrieb ein Erlaubnisschein (Wandergewerbeschein, Legitimationskarte und dergl.) erteilt, so hat die Untersagung den Verlust dieses Scheines ohne weiteres zur Folge.

Gegen die Untersagung des Betriebs ist nur Beschwerde zulässig; sie hat keine aufschiebende Wirkung.

VI. Schlußvorschriften.

§ 26. Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 27. Die Landeszentralbehörden erlassen die erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Sie bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde und als zuständige Behörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 28. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark wird bestraft:

1. wer die ihm nach §§ 6 bis 8 obliegenden Anzeigen nicht in der gesetzten Frist erstattet oder wer wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht,
2. wer den Vorschriften der § 9, § 10 Abs. 1, §§ 16, 17 zuwiderhandelt,

3. wer der gegen ihn ergangenen Untersagung des Handelsbetriebs zuwiderhandelt,
4. wer den von der Reichs-Sackstelle nach § 23 oder von den Landeszentralbehörden nach § 27 Satz 1 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt.

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 6, 7, 9 kann neben der Strafe auf Einziehung der Säcke erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Rücksicht darauf, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 29. Diese Verordnung tritt mit dem 1. August 1916 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Hierzu:

1. Bek. über Übernahmepreise für gebrauchte Säcke. Vom 27. Juli 1916. (RGBl. 196.)

[RR. § 11 SackVO.] I. Die Übernahmepreise für gebrauchte Säcke von mindestens guter Beschaffenheit dürfen nicht übersteigen:

	Ungefähre Größe oder Äquivalent cm	I. Sortierung M.
a) für Jute-Säcke.		
1. Mehlsäcke	65 × 135	2,10
2. „	65 × 110	1,70
3. „	55 × 105	1,10
4. Raffinadezuckersäcke	68 × 115	2,10
5. Sortimentszuckersäcke	68 × 115	1,50
6. Hülsenfruchtsäcke	75 × 100	1,55
7. Treber- bzw. Schnitzelsäcke	80 × 130—140	2,20
8. „ „ „	80 × 110—120	1,20
9. Kleiesäcke	70 × 105	1,10
10. „	65 × 135	1,30
11. Exportsäcke	65 × 135	1,80
12. Kartoffelsäcke zum Binden	65 × 100	0,85
13. „ „ Nähen	56 × 100	0,80
14. Graupensäcke	50 × 100	1,10
15. Kleie-Laplata-Säcke	60 × 100	0,90
16. Saatsäcke	60 × 100	1,05
17. Lose Obst- und Zwiebelsäcke	58 × 100	0,60
18. Festere Obst- und Zwiebelsäcke	58 × 100	0,75
19. Salzsäcke	45 × 105	0,70
20. „	50 × 115	0,90
21. „	65 × 120—135	1,45
22. Sodasäcke	50 × 90	0,60
23. „	65 × 110	0,80
24. Santossäcke	70 × 95	1,40
25. Santos-Kartoffelsäcke	70 × 95	1,00
26. Bombay- und Köper-Säcke von Sojabohnen, Reis, Sesam und anderen Saaten	70 × 100—115	2,00
27. Bombay- und Köper-Säcke von Kopra, Palmkernen usw.	70 × 110—115	1,75
28. Kakaosäcke	75 × 120	2,30
29. „	75 × 105	1,80
30. Rohzucker-Kalkutta-Säcke, gewaschen oder gebürstet	72 × 100	1,60

	Ungefähre Größe oder Äquivalent cm	1. Sortierung M.
31. Rohzucker-Bombay-Säcke, gewaschen oder gebürstet	72 × 100	1,70
32. Salpetersäcke	65 × 90	0,85
33. Melassesäcke	58 × 100	0,75
34. Melasse-Kalkutta- oder Bombay-Säcke	73 × 105	1,35
35. Thomasmehlsäcke	44—50 × 90	0,70
36. Zementsäcke	45 × 85	0,70
37. „	50 × 95	0,75
38. Häckselsäcke	110 × 160	2,00
39. „	100 × 210	2,20
b) für Baumwollsäcke:		
1. Zuckersäcke	68 × 115	1,60
2. Mehlsäcke	65 × 135	1,65
3. „	56 × 96	0,95
4. Salzsäcke, leicht	56 × 115	0,60

II. Die Übernahmepreise umfassen die Kosten der Beförderung bis zur Verladestelle des Ortes, von dem die Ware mit der Bahn oder zu Wasser versandt wird, sowie die Kosten des Einladens.

2. Ausführungsbestimmungen der Reichs-Sackstelle.

I. Vom 27. Juli 1916 (ZBl. 199)

(aufgehoben durch IV).

II. Vom 27. Juli 1916 (ZBl. 200).

Die unterm 27. Juli 1916 erlassene sog. Ausführungsbestimmung II der Reichs-Sackstelle lautet:

Auf Grund der durch die §§ 9 und 23 der Bekanntmachung des Bundesrats über Säcke vom 27. Juli 1916 erteilten Ermächtigung wird folgendes bestimmt:

I. Die Sackhändler im Sinne dieser Vorschriften werden in Aufkäufer und Sackhändler eingeteilt.

II. Die Aufkäufer von Säcken dürfen fortan Säcke nur unter nachstehenden Bedingungen erwerben und absetzen:

1. Der Aufkäufer hat für die Säcke einen ihrer Beschaffenheit entsprechenden Preis zu zahlen. Bei Bemessung desselben sind einerseits die im § 11 der Bundesratsverordnung und der Bekanntmachung des Reichskanzlers festgesetzten Übernahmepreise, andererseits die Aufwendungen zu berücksichtigen, die der Ankauf, die Sortierung, die Lagerung, die Reinigung und Wiederinstandsetzung einschließlich eines angemessenen Händlergewinnes erfordern. Letztere betragen pro Sack

bei einem Einkaufspreise bis zu 0,60 M. = 22 Pf.
„ „ „ „ „ 1,00 „ = 34 „
„ „ „ von mehr als 1,00 „ 44 „

2. Der Aufkäufer darf die Säcke nur zu den von ihm gezahlten Preisen und nur an einen Sackhändler absetzen, der von der Reichs-Sackstelle als Vermittler zugelassen ist. Der Vermittler hat seine Zulassung dem Aufkäufer gegenüber nachzuweisen. Der Vermittler ist verpflichtet, die Säcke abzunehmen und den von ihm als angemessen anerkannten Preis einschließlich der dem Aufkäufer zustehenden Gebühr sofort zu zahlen.

3. Der Aufkäufer erhält für seine Bemühungen und Unkosten eine Vergütung von

6 Pf. für jeden Sack bei einem Einkaufspreise bis zu 0,60 M., von 8 Pf. bei einem Einkaufspreise von mehr als 0,60 M.

4. Erachtet der Vermittler den gezahlten Einkaufspreis nicht für angemessen, so hat er dies unter Angabe des Wertes der Säcke sofort dem Aufkäufer mitzuteilen. Wenn dieser mit dem gebotenen Preise nicht einverstanden ist, hat er die Entscheidung des von der Handelskammer des Bezirks zu ernennenden Sachverständigen anzurufen. Dieser setzt den Wert der Säcke endgültig fest.

III. Sackhändler können von der Reichs-Sackstelle unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs ermächtigt werden, Säcke unter folgenden Bedingungen zu erwerben und abzusetzen:

Die Anträge um Zulassung sind an die Reichs-Sackstelle, Berlin W 35, Steglitzerstr. 77/78, zu richten; in denselben ist anzugeben, seit wann die Firma als Sackhändler im Handelsregister eingetragen ist und ob die Zulassung als Vermittler oder als Abnehmer im Sinne dieser Vorschriften gewünscht ist.

1. Die Vermittler haben die von den Aufkäufen sowie die im freien Verkehre von den Verbrauchern unmittelbar erworbenen Säcke erstmalig zu sortieren, ordnungsmäßig zu lagern, gegen Feuer zu versichern und demnächst in zu vereinbarenden Zwischenräumen einem Abnehmer gegen Erstattung der an den Aufkäufer bezahlten Vergütung sowie gegen Zahlung einer Gebühr frei Bahnhof des Absendeorts zu liefern.

Die Gebühr beträgt pro Sack:

5 Pf.	bei einem Einkaufspreise	bis zu	0,60	M.
10 „	„ „	„ „	1,00	„
15 „	„ „	von mehr als	1,00	„.

2. Wird von dem Vermittler auch die Reparatur der Säcke bewirkt, so erhält derselbe außerdem eine Vergütung von 6 Pf. für den Sack.

3. Zur Deckung eines plötzlich auftretenden Bedarfs sowie zur Befriedigung der regelmäßigen kleineren Kundschaft können die Vermittler auf ihren Antrag ermächtigt werden, einen bestimmten Prozentsatz ihres Sackbestandes für Rechnung der Reichs-Sackstelle unmittelbar an die Verbraucher zu veräußern.

Die Anträge sind bei der Reichs-Sackstelle allmonatlich gleichzeitig mit der Vorlage der Bestandsnachweisung einzureichen und haben die Mengen und Sorten genau zu bezeichnen, für die die Ermächtigung beantragt wird. Die Vermittler haben diese Mengen vor dem Verkaufe sachgemäß zu sortieren und zu reparieren. Für die sorgfältige Sortierung erhält der Vermittler eine besondere Vergütung von 5 Pf. für jeden Sack.

Die Reichs-Sackstelle setzt die Bedingungen fest, unter denen die Veräußerung der Säcke zu erfolgen hat.

4. Die Abnehmer dürfen Säcke von den Aufkäufern nicht unmittelbar übernehmen. Die Abnehmer haben die von den Vermittlern oder im freien Verkehre von den Verbrauchern unmittelbar erworbenen Säcke, soweit dies noch nicht geschehen, zu reparieren, nach ihrer Güte und Verwendbarkeit gewissenhaft zu sortieren, ordnungsmäßig zu lagern, gegen Feuer zu versichern, der Reichs-Sackstelle am Schlusse der monatlichen Bestandsaufnahme zu melden und auf Abruf der Eisenbahnstation oder dem Schiffsanlegeplatze zuzuführen und sachgemäß zu verladen.

5. Die Abnehmer haften für die Richtigkeit und Vollständigkeit ihrer Angaben über Art und Beschaffenheit der Säcke.

6. Nimmt die Reichs-Sackstelle trotz zweimaliger Anzeige die Säcke nicht innerhalb 3 Wochen nach der letzten Anzeige für sich in Anspruch, so ist der Abnehmer ermächtigt, die Säcke zu veräußern.

7. Nimmt die Reichs-Sackstelle die Säcke ganz oder teilweise für sich in Anspruch, so hat sie die im § 11 der Bundesratsverordnung und der Bekanntmachung des Reichskanzlers für Säcke gleicher Art und gleicher Größe festgesetzten oder nach diesen Vorschriften zu ermittelnden Übernahmepreise dem Abnehmer zu zahlen. Die Zahlung hat binnen 14 Tagen nach Verladung der Säcke zu erfolgen.

8. Streitigkeiten zwischen den Abnehmern und Vermittlern werden durch ein Schiedsgericht entschieden. Dasselbe besteht aus je einem von jeder der beiden Parteien zu ernennenden Schiedsrichter und einem Obmann, der von der Handelskammer des Empfangsorts der Säcke ernannt wird.

III. Vom 16. August 1916 (ZBl. 217).

Auf Grund der durch §§ 9, 23 der Bekanntmachung des Bundesrats über Säcke vom 27. Juli 1916 (RGBl. 834) erteilten Ermächtigung wird folgendes bestimmt:

Art. I. Der § 3 der Ausführungsbestimmung I der Reichs-Sackstelle vom 27. Juli 1916 (ZBl. für das Deutsche Reich S. 199, Deutscher Reichsanzeiger Nr. 176 vom 28. Juli 1916) erhält nachstehende Fassung:

Veräußerung leerer Säcke.

Der Verkauf leerer Säcke durch Sackhändler und an Sackhändler ist durch besondere Verfügung geregelt.

Die Genehmigung der Reichs-Sackstelle zur Veräußerung ist nicht erforderlich, wenn leere Säcke von einem Verbraucher an einen anderen Verbraucher in Mengen bis zu 100 Stück abgesetzt werden.

Art. II. Die Bestimmung tritt mit dem Tage der Verkündung [18. 8.] in Kraft.

IV. Vom 9. Oktober 1916 (ZBl. 356).

Auf Grund der durch die §§ 9, 23 der Bekanntmachung des Bundesrats über Säcke vom 27. Juli 1916 (RGBl. 834) erteilten Ermächtigung wird folgendes bestimmt:

Art. I. Die Ausführungsbestimmung II der Reichs-Sackstelle vom 27. Juli 1916 (ZBl. für das Deutsche Reich S. 199, Deutscher Reichsanzeiger Nr. 176 vom 28. Juli 1916) wird aufgehoben. An ihre Stelle treten folgende Bestimmungen:

1. Mit leeren Säcken dürfen nur Personen Handel treiben, die hierzu die Genehmigung der Reichs-Sackstelle erhalten haben. Angehörigen eines mit dem Deutschen Reiche im Kriegszustande befindlichen Staates wird die Genehmigung zum Sackhandel nicht erteilt. Die für den Gewerbebetrieb vorgeschriebenen sonstigen gesetzlichen Verpflichtungen bleiben unberührt.

2. Die Händler im Sinne dieser Vorschriften werden in Sackhändler mit ihren Aufkäufern, Sackgroßhändler und Spezialgroßhändler eingeteilt. Spezialgroßhändler können zugelassen werden für den Handel mit Säcken für

a) Mehl,

b) Raffinade, Rohzucker und Schnitzel.

3. Die Zulassung der Sackhändler erfolgt durch die Reichs-Sackstelle nach Maßgabe des Bedürfnisses unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs. Die Zulassung erfolgt nur für eine Gruppe, auch wenn der Händler mehrere Niederlassungen besitzt. Für die Zulassung gelten folgende Bedingungen:

A. Die Sackhändler haben für sich und jeden ihrer Aufkäufer bei der Reichs-Sackstelle je eine Ausweiskarte gegen Hinterlegung einer Sicherheit von 50 M. zu beantragen. Eine Verzinsung der Sicherheit, soweit sie in bar geleistet ist, findet nicht statt. Die Rückgabe der Sicherheit erfolgt nur gegen Aushändigung der Karte. Die Ausweiskarte gilt für die Person, auf deren Namen sie lautet und ist nicht übertragbar. Der Sackhändler muß sich schon vor dem Kriege am jetzigen Orte seiner gewerblichen Niederlassung mit dem Handel in Säcken, die im eigenen Lager sortiert wurden, befaßt haben. Der Sackhändler muß schon vor dem Kriege mindestens zehn Aufkäufer beschäftigt und mit einer Sackgroßhandlung in Geschäftsbeziehungen gestanden haben. Er muß im Besitze von Räumlichkeiten und Einrichtungen sein, die es ihm ermöglichen, die Säcke zu prüfen und teilweise auszubessern.

Hat ein Sackgroßhändler bisher ausschließlich mit Aufkäufern in direkter Geschäftsverbindung gestanden, dann kann auf seinen Antrag einer seiner Aufkäufer, vorausgesetzt, daß sich solcher schon vor dem Kriege am jetzigen Orte seiner gewerblichen Niederlassung

mit dem Handel in gebrauchten Säcken befaßt hat, als Sackhändler zugelassen werden, sofern sich ihm mindestens zehn der bisherigen Aufkäufer dieser Großhandlung anschließen.

B. Der Sackgroßhändler muß schon vor dem Kriege

a) handelsgerichtlich eingetragen gewesen sein,

b) sich mit dem Handel in gebrauchten Säcken aller Art befaßt haben,

c) solche auf eigenem Lager sortiert und ausgebessert haben und

d) mindestens 20 Leute im Sackbetriebe beschäftigt haben.

Der Sackgroßhändler muß zur Sortierung und Reparatur der Säcke geeignete Lagerräume von mindestens 1000 qm besitzen und mindestens 30 Leute beschäftigen. Er muß ferner im August 1916 der Reichs-Sackstelle einen Bestand von mindestens 50000 Stück Säcken gemeldet haben.

C. Die Spezialgroßhändler müssen außer den für Sackgroßhändler unter B a—d genannten Bedingungen nachweisen, daß sie

a) mindestens 2000 qm geeignete Lagerräume besitzen,

b) 75 Leute für gebrauchte Säcke beschäftigen,

c) mindestens 250000 Stück Säcke im August 1916 der Reichs-Sackstelle gemeldet haben.

D. Von der Erfüllung der unter A—C festgesetzten Bedingungen kann die Reichs-Sackstelle im Falle eines sachlichen Bedürfnisses ausnahmsweise absehen.

E. Die Gesuche um Zulassung als Sackhändler, Sackgroßhändler oder Spezialgroßhändler sind erneut unter Nachweis der Erfüllung der gestellten Bedingungen der Reichs-Sackstelle bis zum 31. Oktober 1916 einzureichen. Bis zur Entscheidung auf die einzelnen Gesuche dürfen die bisher als Aufkäufer, Vermittler oder Abnehmer zugelassenen Sackhändler weiter leere Säcke erwerben, jedoch unter Beachtung der neuen Bestimmungen, insbesondere der neuen Vergütungssätze. Die Zulassung erfolgt nach Anerkennung der von der Reichs-Sackstelle noch besonders festgesetzten Bedingungen.

4. Alle Sackhändler haben für Säcke in handelsüblicher Qualität die vom Reichskanzler festgesetzten Übernahmepreise abzüglich der verschiedenen, den Sackhändlergruppen für die Einsammlung, Sortierung, Lagerung, Reinigung, Wiederinstandsetzung und Qualitätsausfälle zustehenden Gebühren zu bezahlen.

Für die im „Reichsanzeiger" Nr. 176 nicht aufgeführten, nur in kleinen Partien vorkommenden Säcke oder für minderwertige Qualitäten sowie für Gewichtspartien sind die unter Zugrundelegung der bestehenden Vorschriften zu berechnenden Übernahmepreise zu vergüten.

Die Gebühren für die einzelnen Sackhändlergruppen zusammen betragen:

bei einem Übernahmepreise bis zu	75 Pf.	18 Pf.
„ „ „	„ „ 125 „	25 „
„ „ „	über 125 „	29 „ .

Diese Gebühren werden wie folgt verteilt:

Gebühr von 18 Pf.

6 Pf. für den Sackhändler,
6 Pf. für den Sackgroßhändler oder Spezialgroßhändler,
6 Pf. für die Reparatur

Gebühr von 25 Pf.

9 Pf. für den Sackhändler,
10 Pf. für den Sackgroßhändler oder Spezialgroßhändler,
6 Pf. für die Reparatur.

Gebühr von 29 Pf.

9 Pf. für den Sackhändler,
14 Pf. für den Sackgroßhändler oder Spezialgroßhändler,
6 Pf. für die Reparatur.

Außer den amtlich festgesetzten Preisen und Vergütungen dürfen die Sackhändler ihren Lieferanten keine weiteren Vorteile irgendwelcher Art zuführen, insbesondere ihnen von den Gebühren nichts abgeben (s. jedoch Ziffer 5b u. c).

Zugelassene Händler jeder Gruppe dürfen von Verbrauchern neue Säcke überhaupt nicht, gebrauchte Säcke nur in Partien unter 10000 Stück erwerben. Angebote von neuen Säcken oder von Partien über 10000 Stück gebrauchter Säcke sind vor dem Erwerb der Reichs-Sackstelle bekannt zu geben und ist deren Entscheidung abzuwarten.

Anzeigen, durch welche sich ein Sackhändler zum Verkauf in Säcken in irgendeiner Form empfiehlt, dürfen von keiner Sackhändlergruppe in Zeitungen oder andere für Veröffentlichungen bestimmte Blätter aufgegeben werden.

5. Die Aufgaben der einzelnen Händlergruppen sind folgende:

a) Der Sackhändler hat durch seine Aufkäufer von den Verbrauchern die leeren Säcke gemäß den Bestimmungen unter Ziffer 4 zu erwerben. Die Ablieferung der Säcke seitens der Aufkäufer an die Sackhändler hat spätestens 3 Tage vor der vorgeschriebenen Bestandsanmeldung zu erfolgen.

Der Sackhändler hat alle ihm von seinen Aufkäufern angebotenen Säcke zu übernehmen und zu bezahlen und den Aufkäufern bei einer Sackhändlergebühr von 6 Pf. die Hälfte, bei einer solchen von 9 Pf. 5 Pf. für den Sack zu vergüten. Der Sackhändler kann auch selbst Säcke im freien Verkehr erwerben, jedoch nur in Partien von 500 bis 1000 Stück für die Sorte. In diesem Falle behält er die ganze Sackhändlergebühr.

Der Sackhändler hat seine Säcke dem Großhändler (Sackgroßhändler oder Spezialgroßhändler) im tel-quel Zustande, wobei lochfreie Säcke nicht ausgesucht werden dürfen, abzuliefern. Auf Anweisung des Großhändlers muß er jedoch auch einen den Einrichtungen seines Betriebes entsprechenden Teil der Säcke gegen die hierfür vorgesehene Vergütung lochfrei liefern. Die Lieferung erfolgt am Orte frei Lager des Großhändlers, sonst frei Bahnhof Versandstation; die Abnahme der Säcke erfolgt in allen Fällen auf dem Lager des Großhändlers.

Der Sackhändler hat die Säcke an den ihm von der Reichs-Sackstelle bezeichneten Sackgroßhändler in Partien von mindestens 2000 Stück für die Sorte, die Spezialsäcke an den nächstliegenden Spezialgroßhändler in Partien von mindestens 3000 Stück für die Sorte zu liefern. Die Ablieferung hat spätestens 14 Tage nach Ansammlung der Mindestanzahl dieser Säcke zu erfolgen.

Der Sackhändler hat den Weisungen der Großhändler im Rahmen der bestehenden Vorschriften Folge zu leisten.

Der Sackhändler haftet persönlich für sich und seine Aufkäufer für die Einhaltung der für den Sackhandel geltenden Bestimmungen.

Verboten ist den Sackhändlern und ihren Aufkäufern der Erwerb von Säcken, deren Aufkauf gemäß Ziffer 8 dieser Vorschriften ausschließlich den Organisationen gewisser Industrien vorbehalten ist.

b) Die Sackgroßhändler haben die von den Sackhändlern gelieferten oder im freien Verkehr (s. Absatz 2) erworbenen Säcke auf ihrem Lager hinsichtlich Anzahl und Qualität zu prüfen und abzunehmen. Sie haben die Säcke nach ihrer Verwendbarkeit zu sortieren, ordnungsmäßig zu lagern, gegen Feuer zu versichern, der Reichs-Sackstelle monatlich zu melden und auf Abruf frei Empfangsstation sachgemäß zu verladen.

Soweit den Sackhändlern der Aufkauf von Säcken gestattet ist, können auch die Sackgroßhändler Säcke im freien Verkehr in Partien von mindestens 3000 Stück von einer Stelle erwerben, wobei die ersparte Sackhändlergebühr dem Verkäufer zu vergüten ist. Ein Ansammeln der Säcke ist verboten. Dem Sackgroßhändler ist der Nachweis zu führen, daß die zu erwerbenden Säcke innerhalb der letzten vier Wochen entleert oder der Reichs-Sackstelle als Bestand gemeldet sind. Spezialsäcke können im freien Verkehre von den Sackgroßhändlern in Posten von 500—1000 Stück erworben werden und sind alsdann dem nächstliegenden Spezialgroßhändler gegen Erstattung des Kaufpreises und

Vergütung der Sackgroßhändlergebühr in Partien von mindestens 3000 Stück für die Sorte am Orte frei Lager, sonst frei Abgangsstation, abzuführen.

c) Die Spezialgroßhändler haben die von den Sackhändlern gelieferten oder im freien Verkehr (s. Abs. 2) erworbenen Säcke auf ihrem Lager hinsichtlich Anzahl und Qualität zu prüfen und abzunehmen. Sie haben die Säcke nach ihrer Verwendbarkeit zu sortieren, ordnungsgemäß zu lagern, gegen Feuer zu versichern, der Reichs-Sackstelle monatlich zu melden und bei Abruf frei Empfangsstation sachgemäß zu verladen.

Die Spezialgroßhändler können Spezialsäcke auch im freien Verkehr in Posten von mindestens 2000 Stück für die Sorte von einer Stelle erwerben und haben den Säckeabgebern die dabei ersparte Sackhändlergebühr zu bezahlen. Ein Ansammeln der Säcke ist verboten. Dem Spezialgroßhändler ist der Nachweis zu führen, daß die Säcke in den letzten vier Wochen entleert oder der Reichs-Sackstelle als Bestand gemeldet sind.

d) Die Sackgroßhändler und Spezialgroßhändler haften für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben über Art und Beschaffenheit der Säcke.

e) Nimmt die Reichs-Sackstelle die Säcke ganz oder teilweise für sich in Anspruch, so hat sie die im § 11 der Bundesratsverordnung und der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 27. Juli 1916 für Säcke gleicher Art und gleicher Größe festgesetzten oder nach diesen Vorschriften zu ermittelnden Übernahmepreise den Sackgroßhändlern und Spezialgroßhändlern zu bezahlen. Nimmt die Reichs-Sackstelle von den Sackgroßhändlern trotz dreimaliger Anzeige und von den Spezialgroßhändlern trotz viermaliger Anzeige die Säcke nicht innerhalb von drei Wochen nach der letzten Anzeige für sich in Anspruch, wobei die Bestandsanmeldung vom August 1916 nicht mitgerechnet wird, so sind dieselben berechtigt, die Säcke für eigene Rechnung im freien Verkehre, jedoch nicht höher als zu den Übernahmepreisen zuzüglich der Zuschläge der Reichs-Sackstelle, zu veräußern. Die Reichs-Sackstelle hat jedoch das Recht, von den Spezialgroßhändlern eine weitere Lagerung zu fordern. Sie behält sich aber vor, hierfür dieselben nach billigem Ermessen zu entschädigen. Als solche Entschädigung kommt auch in Frage die Zuweisung der durch die Reichs-Sackstelle erworbenen Säcke aller Art.

Die Zahlung hat binnen 14 Tagen nach Verladung der Säcke zu erfolgen.

6. Alle Säcke sind von den Großhändlern ihren Lieferanten bei Erhalt der Faktur und des Duplikatfrachtbriefs mit 80 v. H. Anzahlung, der Rest nach Richtigbefund längstens 14 Tage nach Verladung zu bezahlen.

7. Streitigkeiten zwischen den einzelnen Gruppen der Sackhändler werden durch ein Schiedsgericht entschieden. Dasselbe besteht aus je einem von jeder der Parteien zu ernennenden Schiedsrichter und einem Obmann, der von der zuständigen Handelskammer des Empfangsorts der Säcke ernannt wird.

8. Die Reichs-Sackstelle behält sich vor, ausnahmsweise die Aufgaben der Sackhändler und Großhändler für einzelne Industrien ganz oder teilweise durch andere Organisationen ausführen zu lassen und diesen das ausschließliche Recht zum Erwerb von Säcken der betreffenden Art zu übertragen. Die zugelassenen Organisationen unterliegen den Vorschriften dieser Ausführungsbestimmung und haben die Dispositionen der Reichs-Sackstelle in gleicher Weise wie die entsprechende Händlergruppe auszuführen. Die Vergütungen für die einzelnen Leistungen können anderweit festgesetzt werden, dürfen aber die für die entsprechende Händlergruppe vorgesehenen nicht übersteigen.

9. Zur Deckung eines plötzlich auftretenden Bedarfs sowie zur Befriedigung der regelmäßigen kleineren Kundschaft können die Sackgroßhändler und Spezialgroßhändler auf ihren Antrag ermächtigt werden, einen bestimmten Prozentsatz ihres Sackbestandes für Rechnung der Reichs-Sackstelle unmittelbar an die Verbraucher zu veräußern. Die Anträge sind der Reichs-Sackstelle allmonatlich gleichzeitig mit der Vorlage der Bestandsaufnahme einzureichen und die Mengen und Sorten genau zu bezeichnen, für die die Ermächtigung beantragt wird. Die Reichs-Sackstelle setzt die Bedingungen fest, unter denen die Veräußerung dieser Säcke zu erfolgen hat.

Art. II. Bei Verfügung über Säcke, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung erworben sind, gewährt die Reichs-Sackstelle bei handelsüblicher Beschaffenheit den bisher als Abnehmern zugelassenen Sackhändlern, die nach der Bekanntmachung des Bundesrats vom 27. Juli 1916 und der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom gleichen Tage sich ergebenden Übernahmepreise, allen übrigen Sackhändlern aber die so ermittelten Vergütungen nur unter Abzug der bisher für die Abnehmer vorgesehenen Sätze.

Die nach den früheren Vorschriften als Aufkäufer zugelassenen Sackhändler haben ihre Bestände sofort, jedenfalls vor Inkrafttreten dieser Ausführungsbestimmung, an ihren bisherigen Vermittler abzuführen.

Art. III. Diese Ausführungsbestimmung tritt mit dem 20. Oktober 1916 in Kraft.

Begründung. (D. A. IX 109.)

Die seit längerer Zeit zunehmende Knappheit an Säcken und die fortgesetzte Preissteigerung, die vielfach nicht nur durch die Verteuerung und die Knappheit der Rohstoffe, sondern auch durch illegitimen Handel hervorgerufen wurde, ließen es als unabweislich erscheinen, den Verkehr mit Säcken einer amtlichen Überwachung zu unterwerfen und sicherzustellen, daß auch bei längerer Dauer des Krieges die Säcke zur Beförderung derjenigen Waren zur Verfügung stehen, die in anderer Weise nicht verladen werden können. Zugleich erschien es notwendig, auch für die erste Zeit nach Friedensschluß die Deckung des Bedarfs an Säcken für alle Zweige von Handel und Gewerbe vorzusehen.

Eine ausreichende Sicherstellung läßt sich nur durch eine einheitliche und planmäßige Bewirtschaftung der gesamten vorhandenen und weiter herzustellenden oder einzuführenden Sackbestände für das gesamte Reichsgebiet verwirklichen. Die erforderliche Regelung ist erfolgt durch die Bek. v. 27. Juli 1916 (RGBl. 834).

Durch die VO. ist eine Reichsstelle für den Verkehr mit Säcken (Reichs-Sackstelle) errichtet worden, die der Aufsicht des Reichskanzlers unterstellt ist, und deren Organisation sich an die Einrichtungen ähnlicher Reichsstellen anlehnt. Die Reichs-Sackstelle gliedert sich in eine Verwaltungs- und Geschäftsabteilung. Erstere besteht aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und Mitgliedern. Ihr ist ein Beirat beigegeben, der über grundsätzliche Fragen gehört werden soll. Er ist insbesondere zu hören über die Ausführungsbestimmungen der Reichs-Sackstelle und die Grundsätze bei Festsetzung von Preisen. Die Geschäftsabteilung ist eine G. m. b. H., bei der ein Aufsichtsrat gebildet wird.

Als Aufgabe der Reichs-Sackstelle kommt vor allem in Betracht, die vorhandenen Bestände von Säcken dem Bedarf entsprechend in den Verkehr zu bringen und Maßnahmen zu treffen, daß die Säcke im Verkehr sorgfältig behandelt werden. Insbesondere wird dafür gesorgt, daß für Nahrungsmittel geeignete Säcke möglichst lange zur Verpackung von Nahrungsmitteln benutzt werden.

Da nach den Erhebungen nicht unerhebliche Mengen von Säcken bei Händlern und Verbrauchern unbenutzt lagern, gilt es ferner, diese Mengen zu ergreifen und im allgemeinen Interesse dem Verkehr zugänglich zu machen. Die Verordnung enthält daher die Verpflichtung zur Anzeige des Bestandes an Säcken am 1. August 1916 und des tatsächlichen Bedarfs während des letzten Jahres (1. Juli 1915 bis 30. Juni 1916). Von der Anzeigepflicht werden alle Eigentümer von Säcken, gleichgültig ob leer oder gefüllt, betroffen; wobei jedoch Bestände von weniger als 1000 Stück, die sich im Eigentum der Verbraucher und Hersteller befinden, ausgeschlossen bleiben. Weiterhin ist der jeweilige Bestand von Sackhändlern und sonstigen Sackeigentümern monatlich der Reichs-Sackstelle anzuzeigen.

Der Verkauf gefüllter Säcke ist frei. Leere Säcke dagegen dürfen, abgesehen von Veräußerungen an die Heeresverwaltungen und an die Reichs-Marineverwaltung, nur an die Reichs-Sackstelle oder mit ihrer Genehmigung abgesetzt werden. Die Genehmigung zum Erwerb von Säcken wird aber den von der Reichs-Sackstelle zugelassenen

Sackhändlern, die in Aufkäufer, Vermittler und Abnehmer eingeteilt sind, erteilt, so daß die Verbraucher die Möglichkeit behalten, entbehrliche Säcke jederzeit zu veräußern. Die Genehmigung zur Veräußerung ist nicht erforderlich, falls leere Säcke von einem Verbraucher an einen anderen Verbraucher in Mengen bis zu 100 Stück abgesetzt werden. Besondere Bestimmungen sind für die Einfuhr von Säcken aus dem Ausland dahin getroffen worden, daß die eingeführten Mengen der Reichs-Sackstelle unverzüglich zu melden und auf Verlangen ganz oder teilweise zu liefern sind.

Die Reichs-Sackstelle hat für die von ihr übernommenen Säcke einen angemessenen Übernahmepreis zu zahlen. Die Höchstgrenze der Übernahmepreise ist in der Bek. über Übernahmepreise für gebrauchte Säcke v. 27. Juli 1916 (ZBl. 196) festgelegt worden. Kommt eine Einigung über den Preis zwischen der Reichs-Sackstelle und den Beteiligten nicht zustande, so setzt die für den Überlassungspflichtigen zuständige höhere Verwaltungsbehörde den Preis endgültig fest. Jedoch hat der Überlassungspflichtige ohne Rücksicht auf die endgültige Festsetzung des Preises zu liefern und die Reichs-Sackstelle vorläufig den von ihr für angemessen erachteten Preis zu zahlen. Falls die Überlassung nicht freiwillig erfolgt, werden die Säcke enteignet. Die Bedarfsregelung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Bestände durch die Reichs-Sackstelle auf vorherige Anmeldung des Bedarfs.

Bei der Durchführung ihrer Aufgaben bedient sich die Reichs-Sackstelle der Mitwirkung der Sackhändler (Aufkäufer, Vermittler, Abnehmer). Diese haben gegen feste Vergütung den Ankauf, die Sortierung, die Lagerung, Reinigung und Wiederinstandsetzung der Säcke zu bewirken. Der Aufkäufer darf die Säcke nur zu dem von ihm gezahlten Preise zuzüglich der ihm zustehenden Gebühr und nur an einen Sackhändler absetzen, der von der Reichs-Sackstelle als Vermittler zugelassen ist. Der Vermittler ist verpflichtet, die Säcke abzunehmen und den von ihm als angemessen erachteten Preis einschließlich der dem Aufkäufer zustehenden Gebühr sofort zu zahlen. Die Vermittler haben die von dem Aufkäufer sowie die im freien Verkehr von den Verbrauchern unmittelbar erworbenen Säcke nach Sortierung, ordnungsgemäßer Lagerung einem Abnehmer gegen Erstattung der an den Aufkäufer gezahlten Vergütung sowie gegen Zahlung einer Gebühr frei Bahnhof des Absendeorts zu liefern. Die Abnehmer haben die von den Vermittlern oder im freien Verkehr von den Verbrauchern erworbenen Säcke nach gewissenhafter Sortierung, ordnungsgemäßer Lagerung und Versicherung gegen Feuer der Reichs-Sackstelle am Schlusse der monatlichen Bestandsaufnahme zu melden und auf Abruf der Eisenbahnstation oder dem Schiffsanlegeplatz unter sachgemäßer Verladung zuzuführen. Nimmt die Reichs-Sackstelle trotz zweimaliger Anzeige die Säcke nicht innerhalb drei Wochen für sich in Anspruch, so ist der Abnehmer berechtigt, die Säcke zu veräußern. Die Reichs-Sackstelle zahlt den Abnehmern den festgesetzten Übernahmepreis. Zur Deckung eines plötzlich auftretenden Bedarfs sowie zur Bestreitung der regelmäßigen kleineren Kundschaft können die Sackhändler auf ihren Antrag ermächtigt werden, einen bestimmten Prozentsatz ihres Bestandes für Rechnung der Reichs-Sackstelle unmittelbar an die Verbraucher zu veräußern.

Sackhändlern kann der Handel mit Säcken durch die zuständige Behörde untersagt werden, falls Tatsachen vorliegen, die die Unzuverlässigkeit des Händlers in bezug auf den Handelsbetrieb dartun. Die Durchführung der getroffenen Maßnahmen ist durch Strafvorschriften sichergestellt.

3. Preußische Ausführungsanweisung vom 8. Oktober 1916 mit der Ergänzung vom 14. Dezember 1916. (HMBl. 340, 488.)

1. Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne der Bekanntmachung ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident.

Zuständige Behörden im Sinne der Bekanntmachung sind die Landräte (in Hohen-

zollern die Oberamtmänner) und die Polizeiverwaltungen der Stadtkreise. Im Landespolizeibezirk Berlin ist der Polizeipräsident von Berlin zuständig.

2. Bei Untersagung des Handels mit Säcken (§ 25 der Bek.) hat die zuständige Behörde die von ihr getroffenen und die auf Beschwerde ergehenden Entscheidungen sofort der Reichs-Sackstelle (Berlin W, Lützowstr. 89/90) mitzuteilen.

In der die Untersagung des Handels mit Säcken (§ 25 der Bek.) aussprechenden Entscheidung ist gleichzeitig festzusetzen, daß der von der Entscheidung Betroffene die durch das Verfahren verursachten baren Auslagen, insbesondere die Gebühren für die vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen zu erstatten hat.

XXXV. Druckpapier und Druckfarbe.

Inhaltsübersicht.†)

*1. Bek. über Druckpapier v. 18. April 1916 (RGBl. 306) 621
Hierzu:
*a) Bek. über Druckpapier v. 19. April 1916 (ZBl. 84) 622
*b) Bek. über Druckpapier v. 3. Juni 1916 (RGBl. 456) 624
Hierzu: Geschäftsanweisung für den der Kriegswirtschaftsstelle für das deutsche Zeitungsgewerbe beigegebenen Beirat v. 4. September 1916 (ZBl. 223) 624
*c) Bek. über Druckpapier v. 20. Juni 1916 (RGBl. 554) mit der Änderung v. 5. Oktober 1916 (RGBl. 1136) 625
Hierzu: Geschäftsanweisung für den der Kriegswirtschaftsstelle für das deutsche Zeitungsgewerbe beigegebenen Ausschuß v. 4. September 1916 (ZBl. 221) 628
*d) Bek. über Druckpapier v. 22. August 1916 (RGBl. 951) 630
*e) Bek. über Druckpapier v. 30. September 1916 (RGBl. 1097) 630
*f) Bek. über Druckpapier v. 31. Oktober 1916 (RGBl. 1225) 630
*g) Bek. über Druckpapier v. 16. Juli 1916 (RGBl. 746) 631
*h) Bek. über Druckpapier v. 21. Dezember 1916 (RGBl. 1414) 633
*i) Bek., betr. die Errichtung einer Reichsstelle für Druckpapier v. 31. Juli 1916 (RGBl. 865) 633
Hierzu:
α. Geschäftsordnung für die Reichsstelle für Druckpapier v. 7. September 1916 (ZBl. 225) 636
β. Bek. der Reichsstelle für Druckpapier v. 1. August 1916 (Reichsanzeiger Nr. 181) . 637
*k) Bek., betr. die Reichsstelle für Druckpapier, v. 18. Oktober 1916 (RGBl. 1171) 638
*2. Bek. über Beschaffung von Papierholz für Zeitungsdruckpapier v. 30. November 1916 (RGBl. 1305) 640

1. Bek. über Druckpapier. Vom 18. April 1916. (RGBl. 306.)

[BR.] § 1. Der Reichskanzler wird ermächtigt, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um während des Krieges die Versorgung der Zeitungen, Zeitschriften und anderen periodisch erscheinenden Druckschriften mit Druckpapier sicherzustellen.

Insbesondere ist er befugt, Erhebungen über die zur Herstellung von Druckpapier erforderlichen Roh- und Hilfsstoffe anzuordnen.

§ 2. Der Reichskanzler wird ermächtigt, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um während des Krieges den Verbrauch von Druckpapier zu regeln.

Insbesondere ist er befugt, Erhebungen über den Verbrauch von Druckpapier und die davon vorhandenen Vorräte anzuordnen sowie Anordnungen über Lieferung, Bezug und Verbrauch von Druckpapier zu treffen.

§ 3. Von den auf Grund der §§ 1 und 2 getroffenen Anordnungen kann der Reichskanzler Ausnahmen zulassen.

§ 4. Der Reichskanzler ist ermächtigt, die Durchführung der auf Grund der §§ 1 und 2 ergehenden Anordnungen einer oder mehreren unter seiner Aufsicht stehenden Kriegsgesellschaften zu übertragen.

Zur Deckung der entstehenden Verwaltungskosten kann er den Verbrauchern von Druckpapier Beiträge auferlegen.

§ 5. Der Reichskanzler kann anordnen, daß Zuwiderhandlungen gegen die von ihm auf Grund dieser Verordnung erlassenen Bestimmungen mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft werden; auch kann er

†) Weitere Bek. über Druckpapier aus dem Jahre 1917 u. Bek. über Druckfarbe im Nachtrag.

anordnen, daß Vorräte, die bei der Bestandsaufnahme verschwiegen werden, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung [19. 4.] in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Hierzu:

a) Bek. über Druckpapier vom 19. April 1916 (GBl. 84) mit der Änderung vom 25. Juli 1916. (GBl. 196.)*)

[RK. DruckpBD. 18. 4. 16.] § 1. Wer unbedrucktes, maschinenglattes, holzhaltiges Druckpapier bezieht und gewerblich verwendet, ist verpflichtet, über seinen Bezug von solchem Papier und über dessen Verwendung die in dem anliegenden Fragebogen A (weiße Farbe) geforderten Angaben zu machen.

§ 2. Wer am 4. Mai 1916 abends 6 Uhr unbedrucktes, maschinenglattes, holzhaltiges Druckpapier in Gewahrsam hat (insbesondere gewerbsmäßige Erzeuger, Händler, Verleger, Drucker, Lagerhalter), ist verpflichtet, die vorhandenen Mengen unter Nennung der Eigentümer in der durch den anliegenden Fragebogen B (rote Farbe) vorgeschriebenen Form anzuzeigen.

Anzeigen über Mengen, die sich am 4. Mai 1916 auf dem Transport befinden, sind von dem Empfänger unverzüglich nach dem Empfange zu erstatten.

Geht der Gewahrsam an den angezeigten Mengen nach dem 4. Mai 1916 auf einen anderen über, so ist der Verbleib der Mengen von dem nach Abs. 1 Meldepflichtigen anzuzeigen.

§ 3. Alle Verleger von auf maschinenglattem, holzhaltigem Druckpapier gedruckten Zeitungen, Zeitschriften und sonstigen periodisch erscheinenden Druckschriften sind verpflichtet, den Seitenumfang der von ihnen verlegten Druckschriften in der durch den anliegenden Fragebogen C (blaube Farbe) vorgeschriebenen Form anzugeben.

§ 4. Alle Verleger von Zeitungen, Zeitschriften und sonstigen periodisch erscheinenden, auf maschinenglattem, holzhaltigem Druckpapier hergestellten Druckschriften, denen Beilagen auf satiniertem oder gestrichenem Papier kostenlos beigegeben werden (d. h. Beilagen, die dem Bezieher der Druckschrift ohne Erhöhung des Grundbezugspreises mit der Druckschrift geliefert werden), sind verpflichtet, über diese Beilagen die in dem anliegenden Fragebogen D (gelbe Farbe) geforderten Angaben zu machen.

§ 5. Zu den in den §§ 1 bis 4 vorgeschriebenen Anzeigen sind die Behörden des Reichs, der Bundesstaaten und von Elsaß-Lothringen für die von ihnen herausgegebenen Druckschriften nicht verpflichtet.

§ 6. Die Durchführung der Erhebungen (§§ 1 bis 4) und die sonst erforderliche Regelung des Verbrauchs von unbedrucktem, maschinenglattem, holzhaltigem Druckpapier wird der Kriegswirtschaftsstelle für das deutsche Zeitungsgewerbe, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Berlin C 2, Breite Straße 8/9, übertragen.

Die nach §§ 1 bis 4 Meldepflichtigen haben von der Kriegswirtschaftsstelle für das deutsche Zeitungsgewerbe die vorgeschriebenen Fragebogen schriftlich unter Angabe der benötigten Exemplare anzufordern, und zwar unter Beifügung eines mit der Anschrift (Adresse) des Meldepflichtigen versehenen Aktenbriefumschlags.

Die nach §§ 1 bis 4 meldepflichtigen Verleger von Zeitungen, Zeitschriften und sonstigen periodisch erscheinenden Druckschriften haben außerdem ein Exemplar der zuletzt erschienenen vollständigen Ausgabe der Druckschrift mit einzusenden.

§ 7. Die Fragebogen sind von den Meldepflichtigen genau auszufüllen, zu unterschreiben und der Kriegswirtschaftsstelle für das deutsche Zeitungsgewerbe einzusenden, und zwar müssen die Fragebogen A und B spätestens bis zum 8. Mai 1916 einschließlich, die Fragebogen C und D spätestens bis zum 17. Mai 1916 einschließlich als eingeschriebener Brief an die Kriegswirtschaftsstelle für das deutsche Zeitungsgewerbe eingesandt werden.

*) Die Muster für die Fragebogen sind hier nicht mit abgedruckt.

Von jedem auszustellenden Fragebogen ist von dem Meldepflichtigen eine Abschrift zurückzubehalten und bis zum Kriegsende aufzubewahren.

Falls die ausgefüllten Fragebogen der Kriegswirtschaftsstelle für das deutsche Zeitungsgewerbe Anlaß zu Nachprüfungen geben, so haben die nach §§ 1 bis 4 Meldepflichtigen der Kriegswirtschaftsstelle auf deren Erfordern unverzüglich alle weiteren gewünschten Auskünfte zu erteilen.

§ 8. Alle nach §§ 1 bis 4 Meldepflichtigen haben vom 1. Mai 1916 ab über ihren Bezug und Verbrauch an unbedrucktem, maschinenglattem, holzhaltigem Druckpapier so genau Buch zu führen, daß die Menge des verwendeten Druckpapiers und dessen Verwendungszweck jederzeit nachgewiesen werden kann.

§ 9. Die Kriegswirtschaftsstelle für das deutsche Zeitungsgewerbe und deren legitimierte Beauftragte sind berechtigt, jederzeit Einsicht in die nach § 8 zu führenden Bücher zu nehmen. Die nach §§ 1 bis 4 Meldepflichtigen haben der Kriegswirtschaftsstelle für das deutsche Zeitungsgewerbe und deren legitimierten Beauftragten jede sich auf die Führung dieser Bücher beziehende Auskunft zu erteilen.

§ 10. [Fassg. 25. 7.] Zur Deckung der durch die Tätigkeit der Kriegswirtschaftsstelle für das deutsche Zeitungsgewerbe entstehenden Unkosten haben sämtliche Bezieher von unbedrucktem, maschinenglattem, holzhaltigem Druckpapier vom 27. April 1916 ab von jeder an sie erfolgten Lieferung von solchem Druckpapier einen Betrag von zehn Pfennig für einhundert Kilogramm an die Kriegswirtschaftsstelle für das deutsche Zeitungsgewerbe abzuführen, und zwar spätestens acht Tage nach Eingang jeder Sendung. Angefangene hundert Kilogramm gelten als volle hundert Kilogramm.

Zwischenhändler, sofern sie nicht gleichzeitig Verbraucher sind, sind zu den im Abs. 1 bezeichneten Zahlungen nicht verpflichtet.

§ 11. Alle nach §§ 1 bis 4 meldepflichtigen Bezieher von unbedrucktem, maschinenglattem, holzhaltigem Druckpapier dürfen vom 27. April 1916 ab solches Druckpapier nicht mehr bei den Lieferanten unmittelbar bestellen oder abrufen, sondern ausschließlich durch Vermittlung der Kriegswirtschaftsstelle für das deutsche Zeitungsgewerbe, die die Bestellungen oder Abrufe an die von den Bestellern namhaft gemachten Lieferanten weiterleitet.

In gleicher Weise haben diejenigen Bezieher zu verfahren, die unbedrucktes, maschinenglattes, holzhaltiges Druckpapier auf andere Weise als durch Kauf beziehen (z. B. Bezug von eigenen Papierfabriken, kostenlose Lieferungen usw.)

§ 12. Der Kriegswirtschaftsstelle für das deutsche Zeitungsgewerbe ist vom 27. April 1916 ab jede erfolgte Lieferung von unbedrucktem, maschinenglattem, holzhaltigem Druckpapier innerhalb zwei Tagen nach dem erfolgten Versand auf dafür vorgeschriebenen Vordrucken, die von der Kriegswirtschaftsstelle für das deutsche Zeitungsgewerbe kostenlos zu beziehen sind, mitzuteilen.

Zu dieser Mitteilung ist derjenige verpflichtet, der den Versand an den Bezieher vornimmt.

§ 13. Die Angestellten der Kriegswirtschaftsstelle für das deutsche Zeitungsgewerbe sind zur strengsten Geheimhaltung aller solcher ihnen bekannt werdenden Angaben, die als Geschäftsgeheimnisse der Meldepflichtigen anzusehen sind, verpflichtet.

§ 14. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft,

1. wer die nach §§ 1 bis 4 vorgeschriebenen Anzeigen nicht erstattet, oder wer wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht,
2. wer die im § 8 bezeichneten Bücher nicht oder wissentlich unrichtig führt oder zuwider § 9 die Einsicht in die Bücher verweigert,
3. wer die Anfragen der Kriegswirtschaftsstelle für das deutsche Zeitungsgewerbe (§ 7 Abs. 3 und § 9) nicht oder wissentlich unrichtig beantwortet,
4. wer den in den §§ 11 und 12 auferlegten Verpflichtungen zuwiderhandelt,
5. wer als Angestellter der Kriegswirtschaftsstelle für das deutsche Zeitungsgewerbe

den durch den § 13 auferlegten Verpflichtungen zuwiderhandelt; die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag des Meldepflichtigen ein.

Vorräte, die bei der durch § 2 angeordneten Bestandsaufnahme verschwiegen worden sind, können im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden.

b) Bek. über Druckpapier. Vom 3. Juni 1916. (RGBl. 436.)

[RK. DruckpBO. 18. 4. 16.] § 1. Der Kriegswirtschaftsstelle für das deutsche Zeitungsgewerbe (§ 6 der Bekanntmachung über Druckpapier vom 19. April 1916 [ZBl. 84]) wird ein Beirat beigegeben, der aus Vertretern der beteiligten Gewerbe besteht und über grundsätzliche Fragen, die den Papierverbrauch der beteiligten Gewerbe betreffen, zu hören ist.

Die näheren Bestimmungen über die Zusammensetzung des Beirats und die Bestellung der Mitglieder trifft der Reichskanzler.

Die Mitglieder des Beirats sind verpflichtet, über Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, die durch die Ausübung ihrer Befugnisse zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Verwertung der Geschäfts- und Betriebsverhältnisse zu enthalten. Sie sind hierauf zu vereidigen.

§ 2. Die kostenlose Abgabe von Sonderblättern (sog. Extrablättern), abgesehen von solchen, deren Ausgabe die Oberste Heeresleitung ausdrücklich als erwünscht bezeichnet hat, wird verboten.

§ 3. Die Zahl der Zeitungsbeilagen, die auf anderem als maschinenglattem, holzhaltigen Druckpapier gedruckt und einer Zeitung, Zeitschrift oder sonstigen periodisch erscheinenden Druckschrift kostenlos beigelegt werden, darf vom heutigen Tage ab nicht vermehrt werden. Die Beifügung einzelner Prospekte, Reklame- und ähnlicher Beilagen wird von diesem Verbote nicht berührt.

Der Seitenumfang von Zeitungsbeilagen der in Abs. 1 genannten Art darf vom heutigen Tage ab über den Seitenumfang hinaus, den die Beilagen in der zweiten Woche des Monats Mai 1916 gehabt haben, nicht vermehrt werden.

§ 4. Zeitungsbeilagen, die in dem verwendeten Papier und der Ausstattung mit dem Hauptblatt der Zeitung übereinstimmen, dürfen vom heutigen Tage ab auf anderem als maschinenglattem, holzhaltigen Druckpapier nicht gedruckt werden.

Zeitungen, Zeitschriften und sonstige periodisch erscheinende Druckschriften, die bis zum 19. April 1916 auf maschinenglattem, holzhaltigen Druckpapier gedruckt worden sind, dürfen vom heutigen Tage ab nur auf solchem Papier gedruckt werden.

§ 5. Der Kriegswirtschaftsstelle für das deutsche Zeitungsgewerbe sind auf deren Ersuchen unverzüglich alle Auskünfte zu erteilen, die erforderlich sind, um die Durchführung der vorstehenden Bestimmungen (§§ 2 bis 4) zu überwachen.

§ 6. Mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafen bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer den Bestimmungen der §§ 2, 3 oder 4 zuwiderhandelt;
2. wer die ihm nach § 5 obliegenden Auskünfte nicht erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht.

Hierzu:

Geschäftsanweisung für den der Kriegswirtschaftsstelle für das Deutsche Zeitungsgewerbe durch die Bekanntmachung über Druckpapier vom 3. Juni 1916 (RGBl. 436) beigegebenen Beirat. Vom 4. September 1916. (ZBl. 223.)

§ 1. Der Beirat hat die Aufgabe, der Reichsverwaltung bei grundsätzlichen Fragen, die sich auf die Maßnahmen für Druckpapier beziehen, die Auffassung der beteiligten Gewerbe zur Kenntnis zu bringen und sich dazu gutachtlich zu äußern.

§ 2. Die Mitglieder des Beirats werden vom Reichskanzler ernannt. Sie sind berechtigt, ihr Amt jederzeit niederzulegen, haben jedoch hiervon dem Reichsamt des Innern schriftlich Mitteilung zu machen. Einer Angabe von Gründen bedarf es nicht.

§ 3. Die Mitglieder des Beirats wählen einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Wahl erfolgt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 4. Der Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende beruft die Sitzungen ein und leitet die Sitzungen. Er ist verpflichtet, eine Sitzung einzuberufen, wenn er hierzu vom Reichsamt des Innern aufgefordert wird oder wenn mindestens 4 Mitglieder des Beirats schriftlich Antrag auf Einberufung des Beirats stellen. Diese Anträge müssen die Angelegenheiten, die zur Behandlung kommen sollen, enthalten.

§ 5. Die Sitzungen des Beirats sollen mindestens 5 Tage vorher durch eingeschriebenen Brief oder telegraphisch einberufen werden. Der Tag der Absendung der Briefe oder Telegramme und der Tag der Sitzung sind hierbei nicht mitzurechnen.

Die Einladungen sollen tunlichst die zur Behandlung kommenden Angelegenheiten enthalten.

§ 6. Spätestens bei Beginn einer jeden Sitzung hat der Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende die Tagesordnung festzustellen.

Zur Besprechung dürfen nur solche Angelegenheiten zugelassen werden, die auf der Tagesordnung stehen; stellt jedoch während einer Sitzung ein Viertel der anwesenden Mitglieder den Antrag, daß noch andere Angelegenheiten zur Besprechung zugelassen werden, so ist der Vorsitzende verpflichtet, diesem Antrag zu entsprechen.

Angelegenheiten, die dem Beirat vom Reichsamt des Innern zur Erörterung überwiesen werden, müssen auf die Tagesordnung der nächsten Versammlung gesetzt werden.

§ 7. Über alle Verhandlungen des Beirats ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

Eine Abschrift ist dem Reichsamt des Innern und der Kriegswirtschaftsstelle für das Deutsche Zeitungsgewerbe sowie jedem Mitglied des Beirats zuzusenden.

§ 8. Zu allen Sitzungen des Beirats sind das Reichsamt des Innern und der Leiter der Kriegswirtschaftsstelle für das Deutsche Zeitungsgewerbe einzuladen. Die Einladung hat unter Beachtung der Bestimmungen des § 5 zu erfolgen.

§ 9. Auf Wunsch des Reichsamts des Innern ist der Vorsitzende verpflichtet, Vertreter anderer Behörden oder andere Personen zu den Sitzungen einzuladen.

§ 10. Bleibt ein Mitglied den Sitzungen des Beirats trotz rechtzeitig ergangener Einladung dreimal hintereinander ohne ausreichenden Grund fern, so ist der Vorsitzende verpflichtet, hiervon dem Reichsamt des Innern schriftlich unverzüglich Kenntnis zu geben.

§ 11. Die Mitglieder des Beirats üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

e) Bek. über Druckpapier vom 20. Juni 1916 (RGBl. 534) mit der Änderung vom 5. Oktober 1916 (RGBl. 1136, i. Kr. seit 7. Okt. 16).

[RK. DruckpBD. 18. 4. 16.] § 1. Verleger und Drucker von Zeitungen, die auf maschinenglattem, holzhaltigen Druckpapier gedruckt werden, sowie alle sonstigen Personen, die unbedrucktes Papier der genannten Art beziehen, dürfen in der Zeit vom 1. Juli 1916 bis zum 31. August 1916 solches Papier nur in den Mengen beziehen, die für sie von der Kriegswirtschaftsstelle für das Deutsche Zeitungsgewerbe in Berlin festgesetzt werden. Dies gilt auch, soweit es sich um die Erfüllung bereits abgeschlossener Lieferungsverträge handelt. Die Festsetzung geschieht nach folgenden Grundsätzen:

1. Zeitungen, die im Jahre 1915 eine Fläche
   1. bis 200 Quadratmeter eingenommen hatten, erfahren eine Einschränkung von 5 vom Hundert
   2. von 201 bis 250 Quadratmeter eingenommen hatten, erfahren eine Einschränkung von 5 5 vom Hundert
   3. von 251 bis 300 Quadratmeter eingenommen hatten, erfahren eine Einschränkung von 6 vom Hundert
   4. von 301 bis 350 Quadratmeter eingenommen hatten, erfahren eine Einschränkung von 6,5 vom Hundert
   5. von 351 bis 400 Quadratmeter eingenommen hatten, erfahren eine Einschränkung von 7 vom Hundert
   6. von 401 bis 500 Quadratmeter eingenommen hatten, erfahren eine Einschränkung von 8 vom Hundert
   7. von 501 bis 600 Quadratmeter eingenommen hatten, erfahren eine Einschränkung von 9 vom Hundert
   8. von 601 bis 700 Quadratmeter eingenommen hatten, erfahren eine Einschränkung von 10 vom Hundert
   9. von 701 bis 800 Quadratmeter eingenommen hatten, erfahren eine Einschränkung von 11 vom Hundert
   10. von 801 bis 950 Quadratmeter eingenommen hatten, erfahren eine Einschränkung von 12 vom Hundert
   11. von 951 bis 1100 Quadratmeter eingenommen hatten, erfahren eine Einschränkung von 13 vom Hundert
   12. von 1101 bis 1250 Quadratmeter eingenommen hatten, erfahren eine Einschränkung von 14 vom Hundert
   13. von 1251 bis 1400 Quadratmeter eingenommen hatten, erfahren eine Einschränkung von 15 vom Hundert
   14. von 1401 bis 1600 Quadratmeter eingenommen hatten, erfahren eine Einschränkung von 16 vom Hundert
   15. über 1600 Quadratmeter eingenommen hatten, erfahren eine Einschränkung von 17 vom Hundert

   } der von ihnen für den Druck der Zeitung im Jahre 1915 verbrauchten Menge von maschinengeglättem, holzhaltigen Druckpapier, errechnet für einen Zeitraum von zwei Monaten.

Die Quadratmeterfläche wird errechnet durch Feststellung der Papierseitengröße und der Gesamtzahl der Seiten (Umfang), die die Zeitung im Jahre 1915 gehabt hat.

Zeitungen, deren Quadratmeterfläche sich im Jahre 1915 gegenüber dem Jahre 1913 verringert hat, erhalten, wenn die Minderung

   1. bis zu 150 Quadratmeter beträgt, 1 vom Hundert
   2. von 151 bis 300 Quadratmeter beträgt, 2 vom Hundert
   3. über 300 Quadratmeter beträgt, 3 vom Hundert

} über diejenige Menge hinaus, zu deren Bezug sie gemäß Ziffer 1 berechtigt sind.

Zeitungen, deren Quadratmeterfläche sich im Jahre 1915 gegenüber dem Jahre 1913 vermehrt hat, erhalten, wenn die Vermehrung

   1. bis zu 50 Quadratmeter beträgt, 4 vom Hundert
   2. von 51 bis 75 Quadratmeter beträgt, 6 vom Hundert
   3. von 76 bis 100 Quadratmeter beträgt, 8 vom Hundert
   4. von 101 bis 125 Quadratmeter beträgt, 10 vom Hundert
   5. über 125 Quadratmeter beträgt, 12,5 vom Hundert

} unter derjenigen Menge, zu deren Bezug sie gemäß Ziffer 1 berechtigt sind.

2. Alle übrigen Bezieher von unbedrucktem, maschinenglatten, holzhaltigen Druckpapier dürfen für die Zeit vom 1. Juli 1916 bis zum 31. August 1916 nur 85 vom Hundert derjenigen Menge von solchem Papier beziehen, die sie im Jahre 1915, berechnet auf einen Zeitraum von zwei Monaten, bezogen haben.

3. Bei Festsetzung der Menge, die nach Ziffer 1 und 2 bezogen werden darf, werden Bestände an unbedrucktem, maschinenglatten, holzhaltigen Druckpapier, nach Abzug einer dem Verbrauche des vorangegangenen Monats entsprechenden Menge, die als Reserve anzusehen ist, angerechnet.

§ 2. Der Bestimmung des § 1 unterliegen nicht die Verleger solcher auf maschinenglattem, holzhaltigen Druckpapier gedruckten Zeitungen, deren Ausgaben in einer Woche nicht mehr als 7 Bogen zu je 4 Seiten umfassen und die nicht öfter als einmal täglich erscheinen.

Die Verleger dieser Zeitungen haben der Kriegswirtschaftsstelle für das Deutsche Zeitungsgewerbe auf ihre Kosten ein Pflichtexemplar jeder Ausgabe durch die Post regelmäßig zu überweisen.

§ 3. Für die Bestellungen (Abrufe) und Lieferungen an unbedrucktem, maschinenglatten, holzhaltigen Druckpapier gelten die Vorschriften der §§ 11 und 12 der Bekanntmachung über Druckpapier vom 19. April 1916 (ZBl. 84).

Bei der Einsendung der Bestellungen (Abrufe) an die Kriegswirtschaftsstelle für das Deutsche Zeitungsgewerbe ist der Zweck anzugeben, zu dem das Druckpapier Verwendung finden soll.

Ein Anspruch an die Kriegswirtschaftsstelle für das Deutsche Zeitungsgewerbe auf Lieferung besteht nicht.

§ 4. Alle Bezieher von unbedrucktem, maschinenglatten, holzhaltigen Druckpapier haben der Kriegswirtschaftsstelle für das Deutsche Zeitungsgewerbe bis zum fünften Tage eines jeden Monats anzuzeigen, welche Mengen (in Kilogramm) sie im vergangenen Monat veräußert oder verbraucht haben.

§ 5. Geht eine auf maschinenglattem, holzhaltigen Druckpapier gedruckte Zeitung, Zeitschrift oder sonstige periodisch erscheinende Druckschrift ein, so hat der bisherige Verleger dies der Kriegswirtschaftsstelle für das Deutsche Zeitungsgewerbe unverzüglich anzuzeigen. Die Anzeige muß ergeben, an welchem Tage die Druckschrift ihr Erscheinen eingestellt hat und welche Mengen an unbedrucktem, maschinenglatten, holzhaltigen Druckpapier, die zur Herstellung der eingegangenen Druckschrift dienen sollten, an diesem Tage bei dem Verleger oder bei dem Drucker oder an anderer Stelle vorhanden waren.

§ 6. Unbedrucktes, maschinenglattes, holzhaltiges Druckpapier darf ohne Genehmigung der Kriegswirtschaftsstelle für das Deutsche Zeitungsgewerbe nicht verkauft oder sonstwie weitergegeben, auch nicht zu einem anderen als dem in der Bestellung (Abruf) angegebenen Zwecke verwendet werden. Zum Weiterverkauf einzelner Rollenreste im Gewichte bis zu 10 Kilogramm für jeden Rollenrest bedarf es der Zustimmung der Kriegswirtschaftsstelle nicht.

§ 7. Von jeder Änderung in der Erscheinungsweise von Zeitungen, Zeitschriften oder sonstigen periodisch erscheinenden Druckschriften, die auf maschinenglattem, holzhaltigen Druckpapier gedruckt werden, ist der Kriegswirtschaftsstelle für das Deutsche Zeitungsgewerbe unverzüglich Anzeige zu erstatten.

§ 8. Die Lieferung von Frei- und Werbeexemplaren von solchen Zeitungen, Zeitschriften und sonstigen periodisch erscheinenden Druckschriften, die ganz oder teilweise auf maschinenglattem, holzhaltigen Druckpapier hergestellt sind, ist verboten, gleichgültig, ob die Lieferung auf längere oder kürzere Zeit, ob sie durch Verleger oder durch Mittelspersonen erfolgt. Die Lieferung von Pflichtexemplaren an Behörden wird von dieser Bestimmung nicht berührt, ebenso ist die Abgabe von Freiexemplaren an Mitarbeiter, Lazarette und Soldatenheime, jedoch nicht mehr als ein Exemplar, und die Abgabe von Belegexemplaren an Inserenten gestattet. [Satz 3 Zus. 5. 10.] Die Lieferung von Freiexemplaren an öffentliche Büchereien ist gestattet.

§ 9. Wer unbedrucktes, maschinenglattes, holzhaltiges Druckpapier im Besitze hat, hat es der Kriegswirtschaftsstelle für das Deutsche Zeitungsgewerbe auf deren Verlangen käuflich zu überlassen. Dies gilt nicht für Mengen, die nach § 1 Ziffer 3 als Reserve des Besitzers anzusehen sind.

Erfolgt die Überlassung nicht freiwillig, so wird das Eigentum auf Antrag der Kriegswirtschaftsstelle für das Deutsche Zeitungsgewerbe durch die zuständigen Behörden auf die Kriegswirtschaftsstelle übertragen. Welche Behörden zuständig sind, bestimmt die oberste Landeszentralbehörde. Die Anordnung ist an den Besitzer des Druckpapiers zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht.

Dem Besitzer ist für die überlassenen Mengen ein angemessener Übernahmepreis zu bezahlen. Kommt zwischen der Kriegswirtschaftsstelle und dem Besitzer eine Einigung über den Preis nicht zustande, so wird er von der höheren Verwaltungsbehörde des Ortes, an dem der Besitzer seinen Wohnsitz hat, endgültig festgesetzt. Diese entscheidet ferner endgültig über alle Streitigkeiten, die sich zwischen den Beteiligten aus der Aufforderung zur Überlassung und aus der Überlassung ergeben.

§ 10. Der Kriegswirtschaftsstelle für das Deutsche Zeitungsgewerbe sind auf Verlangen alle Auskünfte, die sich auf die Durchführung der vorstehenden Bestimmungen beziehen, unverzüglich zu erteilen. Ihr oder ihren Beauftragten ist jederzeit Zutritt zu den Betriebs- und Lagerräumen aller Bezieher von unbedrucktem, maschinenglatten, holzhaltigen Druckpapier zu gewähren.

§ 11. Den Bestimmungen dieser Bekanntmachung unterliegen nicht die Behörden des Reichs, der Bundesstaaten und Elsaß-Lothringens.

§ 12. Die Kriegswirtschaftsstelle für das Deutsche Zeitungsgewerbe kann Ausnahmen von den in den §§ 1 bis 9 gegebenen Bestimmungen zulassen. Gegen die Versagung der Ausnahmen ist binnen zwei Wochen nach dem Zugehen des die Entscheidung der Kriegswirtschaftsstelle enthaltenden Schreibens das Rechtsmittel des Einspruchs zulässig, der an das Reichsamt des Innern in Berlin zu richten ist. Über diese Einsprüche entscheidet ein Ausschuß, dessen Mitglieder dem Beirat der Kriegswirtschaftsstelle für das Deutsche Zeitungsgewerbe (Bekanntmachung vom 3. Juni 1916, RGBl. 436) angehören. Die Mitglieder des Ausschusses werden vom Reichskanzler ernannt.

§ 13. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer den Vorschriften des § 1 zuwider Druckpapier in größeren Mengen bezieht, als für ihn von der Kriegswirtschaftsstelle für das Deutsche Zeitungsgewerbe festgesetzt werden;
2. wer die ihm nach den §§ 4, 5, 7 oder 10 Satz 1 obliegenden Anzeigen oder Auskünfte nicht erstattet oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht;
3. wer den Vorschriften der §§ 6, 8 oder 10 Satz 2 zuwiderhandelt.

§ 14. Die Bestimmungen der §§ 1 und 2 treten mit dem 1. Juli 1916, die übrigen mit dem Tage der Verkündung [21. 6.] in Kraft.

Hierzu:

Geschäftsanweisung für den der Kriegswirtschaftsstelle für das Deutsche Zeitungsgewerbe durch § 12 der Bekanntmachung über Druckpapier vom 20. Juni 1916 (RGBl. 534) beigegebenen Ausschuß. Vom 4. September 1916. (ZBl. 221.)

§ 1. Der Ausschuß hat über Einsprüche zu entscheiden, die beim Reichsamt des Innern gegen die von der Kriegswirtschaftsstelle für das Deutsche Zeitungsgewerbe ausgesprochene Versagung bei ihr beantragter Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 1 bis 9 der Bekanntmachung über Druckpapier vom 20. Juni 1916 eingelegt werden.

Das Amt der Mitglieder ist ein Ehrenamt. Die Mitglieder haben Amtsverschwiegenheit zu beobachten. Sie sind durch einen vom Reichskanzler zu bezeichnenden Beamten durch Handschlag an Eides Statt zu treuer und gewissenhafter Führung ihres Amtes und zur Amtsverschwiegenheit zu verpflichten.

§ 2. Die Mitglieder des Ausschusses ernennt der Reichskanzler. Sie sind jederzeit berechtigt, ihr Amt niederzulegen, haben hiervon aber dem Reichsamt des Innern Kenntnis zu geben. Einer Angabe von Gründen bedarf es nicht.

§ 3. Die Mitglieder des Ausschusses wählen einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Zu den Sitzungen des Ausschusses ist ein Schriftführer hinzuzuziehen.

§ 4. Der Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende leitet die Versammlungen des Ausschusses.

§ 5. Die Einberufung der Versammlungen des Ausschusses erfolgt nach Bedürfnis durch die Kriegswirtschaftsstelle für das Deutsche Zeitungsgewerbe.

Die Versammlungen sollen mindestens fünf Tage vorher durch eingeschriebenen Brief oder telegraphisch einberufen werden. Der Tag der Absendung der Briefe oder Telegramme und der Tag der Versammlung sind hierbei nicht mitzurechnen.

Zu den Versammlungen sind sämtliche Mitglieder des Ausschusses einzuladen, die Zeitungsverleger sind; insoweit der Einspruch Angelegenheiten betrifft, die durch Ziffer 2 des § 1 der Bekanntmachung vom 20. Juni 1916 geregelt sind, sind auch die Vertreter der beteiligten Gewerbe hinzuzuziehen.

§ 6. Die in den Sitzungen des Ausschusses zu entscheidenden Einsprüche dürfen den Mitgliedern erst zu Beginn der Sitzung bekanntgegeben werden. Vor Beginn der Sitzung hat der Leiter der Kriegswirtschaftsstelle für das Deutsche Zeitungsgewerbe oder bei seiner Verhinderung dessen Stellvertreter dem Vorsitzenden eine Aufstellung über die eingelegten Einsprüche zu übergeben. Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge der Beratung über die einzelnen Einsprüche.

§ 7. Der Leiter der Kriegswirtschaftsstelle für das Deutsche Zeitungsgewerbe oder bei seiner Verhinderung dessen Stellvertreter hat über die zur Entscheidung kommenden Einsprüche, die ihm vom Reichsamt des Innern zugeleitet worden sind, zu berichten und die Gründe darzulegen, die die Kriegswirtschaftsstelle für das Deutsche Zeitungsgewerbe veranlaßt hatten, den Antrag des Einsprechenden abzulehnen.

§ 8. Der Ausschuß ist verpflichtet, den Einsprechenden oder von ihm namhaft gemachte andere Personen auf seinen Antrag in der Versammlung zu hören.

Die Benachrichtigung an den Einsprechenden über Tag, Stunde und Ort der Sitzung soll unter Einhaltung der im § 5 bestimmten Frist und Form durch die Kriegswirtschaftsstelle für das Deutsche Zeitungsgewerbe erfolgen.

§ 9. Der Ausschuß ist beschlußfähig bei Anwesenheit von wenigstens drei Mitgliedern. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder, wenn dieser an der Abstimmung nicht teilnimmt, die des stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 10. Ein Mitglied des Ausschusses ist verpflichtet, sich der Teilnahme an der Verhandlung und der Stimmabgabe zu enthalten:

1. in allen Fällen, in denen ein Richter von der Ausübung des Richteramts ausgeschlossen ist (§ 41 der Zivilprozeßordnung),
2. wenn ein Mitglied erklärt, daß es befangen sei,
3. wenn ein Mitglied mittelbar oder unmittelbar an dem Unternehmen des Einsprechenden beteiligt ist.

§ 11. Die ergangene Entscheidung ist, ehe sie dem Einsprechenden zugestellt werden darf, von der Kriegswirtschaftsstelle für das Deutsche Zeitungsgewerbe dem Reichsamt des Innern vorzulegen. Die Entscheidung ist schriftlich auszufertigen, zu begründen und vom Vorsitzenden bzw. dessen Vertreter zu unterzeichnen.

§ 12. Auf Antrag des Einsprechenden kann die Kriegswirtschaftsstelle für das Deutsche Zeitungsgewerbe Entscheidungen des Ausschusses in eiligen Fällen schriftlich herbeiführen. Für schriftliche Entscheidungen finden die Vorschriften der §§ 9 und 11 sinngemäße Anwendung.

§ 13. Über die Verhandlungen des Ausschusses ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden oder bei seiner Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 14. Zu allen Sitzungen des Ausschusses hat die Kriegswirtschaftsstelle für das Deutsche Zeitungsgewerbe das Reichsamt des Innern und auf dessen Verlangen auch Vertreter anderer Behörden oder andere Personen einzuladen. Für diese Einladungen gelten die Bestimmungen des § 5.

§ 15. Den Mitgliedern werden für ihre Tätigkeit lediglich die baren Unkosten von der Kriegswirtschaftsstelle für das Deutsche Zeitungsgewerbe vergütet.

d) Bek. über Druckpapier. Vom 22. August 1916. (RGBl. 951.)

[RK.DruckpBO. 18. 4. 16.] Verleger und Drucker von Zeitungen, die auf maschinenglattem, holzhaltigen Druckpapier gedruckt werden, sowie alle sonstigen Personen, die unbedrucktes Papier der genannten Art im Betrieb ihres Gewerbes beziehen, dürfen im Monat September 1916 solches Papier nur in den Mengen beziehen, die für sie von der Kriegswirtschaftsstelle für das Deutsche Zeitungsgewerbe in Berlin festgesetzt werden. Die Festsetzung geschieht nach dem Grundsatz, daß die Hälfte derjenigen Menge bezogen werden darf, deren Bezug auf Grund des § 1 der Bekanntmachung über Druckpapier vom 20. Juni 1916 (RGBl. 534) in der Zeit vom 1. Juli bis zum 31. August 1916 gestattet war. Im übrigen bleiben die Bestimmungen der Bekanntmachung über Druckpapier vom 20. Juni 1916 (RGBl. 534) unverändert in Kraft.

e) Bek. über Druckpapier. Vom 30. September 1916. (RGBl. 1097.)

[RK.DruckpBO. 18. 4. 16.] Verleger und Drucker von Zeitungen, die auf maschinenglattem, holzhaltigen Druckpapier gedruckt werden, sowie alle sonstigen Personen, die unbedrucktes Papier der genannten Art im Betrieb ihres Gewerbes beziehen, dürfen im Monat Oktober 1916 solches Papier nur in den Mengen beziehen, die für sie von der Kriegswirtschaftsstelle für das Deutsche Zeitungsgewerbe in Berlin festgesetzt werden.

Die Festsetzung geschieht nach dem Grundsatz, daß die Hälfte derjenigen Menge bezogen werden darf, deren Bezug auf Grund des § 1 der Bekanntmachung vom 20. Juni 1916 (RGBl. 534) in der Zeit vom 1. Juli bis 31. August 1916 gestattet war. Im übrigen bleiben die Bestimmungen der Bekanntmachung über Druckpapier vom 20. Juni 1916 (RGBl. 534) unverändert in Kraft.

f) Bek. über Druckpapier. Vom 31. Oktober 1916. (RGBl. 1225.)

[RK.DruckpBO. 18. 4. 16.] Verleger und Drucker von Zeitungen, die auf maschinenglattem, holzhaltigem Druckpapier gedruckt werden, sowie alle sonstigen Personen, die unbedrucktes Papier der genannten Art im Betrieb ihres Gewerbes beziehen, dürfen in den Monaten November und Dezember 1916 solches Papier nur in den Mengen beziehen, die für sie von der Kriegswirtschaftsstelle für das Deutsche Zeitungsgewerbe in Berlin festgesetzt werden.

Die Festsetzung geschieht nach dem Grundsatz, daß die gleiche Menge bezogen werden darf, deren Bezug auf Grund des § 1 der Bekanntmachung vom 20. Juni 1916 (RGBl. 534) in der Zeit vom 1. Juli bis 31. August 1916 gestattet war. Im übrigen bleiben die Bestimmungen der Bekanntmachungen über Druckpapier vom 20. Juni 1916 (RGBl. 534) unverändert in Kraft.

g) Bek. über Druckpapier. Vom 16. Juli 1916. (RGBl. 745.)

[RK. DruckpBO. 18. 4. 16.] § 1. Alle Verleger von Druckwerken (Bücher, Sammelwerke, Einzelwerke, Sammlungen, Jugendschriften usw.), Musikalien, Zeitungen, Zeitschriften und sonstigen periodisch erscheinenden Druckschriften, die auf anderem als maschinenglattem, holzhaltigen Papier gedruckt werden, haben über ihren Verbrauch des für diese Druckschriften und deren Umschläge in den Jahren 1913, 1914, 1915 und im ersten Halbjahr 1916 verwendeten Papiers der Kriegswirtschaftsstelle für das Deutsche Zeitungsgewerbe Anzeige zu erstatten.

Falls der Drucker der Besteller des Papiers ist, erfolgt die Anzeige auf Grund der Angaben des Druckers. Dieser ist verpflichtet, dem Verleger auf Erfordern unverzüglich die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 2. Alle Verleger von Zeitungen, Zeitschriften und sonstigen periodisch erscheinenden Druckschriften, die auf anderem als maschinenglattem, holzhaltigen Papier gedruckt werden, haben den Seitenumfang, den die von ihnen verlegten Druckschriften in den Jahren 1913, 1914, 1915 und im ersten Halbjahr 1916 gehabt haben, der Kriegswirtschaftsstelle für das Deutsche Zeitungsgewerbe anzuzeigen.

§ 3. Wer am 1. August 1916 zur Herstellung von Druckwerken (Bücher, Sammelwerke, Einzelwerke, Sammlungen, Jugendschriften usw.), Musikalien, Zeitungen, Zeitschriften und sonstigen periodisch erscheinenden Druckschriften oder zur Herstellung von Umschlägen für diese Druckschriften bestimmtes, anderes als maschinenglattes, holzhaltiges Papier im Gewahrsam hat (insbesondere gewerbsmäßige Erzeuger, Händler, Verleger, Drucker, Lagerhalter), hat die vorhandenen Mengen unter Nennung der Eigentümer der Kriegswirtschaftsstelle für das Deutsche Zeitungsgewerbe anzuzeigen.

Anzeigen über Mengen, die sich am 1. August 1916 auf dem Transporte befinden, sind von dem Empfänger unverzüglich nach dem Empfange zu erstatten.

Geht der Gewahrsam an den angezeigten Mengen nach dem 1. August 1916 auf einen anderen über, so ist der Verbleib der Mengen von dem nach Abs. 1 Meldepflichtigen anzuzeigen.

§ 4. Die Durchführung der Erhebungen und die sonst erforderliche Regelung des Verbrauchs von Papier, das zur Herstellung von Druckwerken (Bücher, Sammelwerke, Einzelwerke, Sammlungen, Jugendschriften usw.), Musikalien, Zeitungen, Zeitschriften und sonstigen periodisch erscheinenden Druckschriften oder zur Herstellung von Umschlägen für diese Druckschriften bestimmt ist, wird der Kriegswirtschaftsstelle für das Deutsche Zeitungsgewerbe, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Berlin, übertragen. Die nach §§ 1 bis 3 erforderlichen Anzeigen sind auf Fragebogen, die von der Kriegswirtschaftsstelle mit Zustimmung des Reichskanzlers vorgeschrieben werden, zu erstatten. Die Fragebogen sind von der Kriegswirtschaftsstelle für das Deutsche Zeitungsgewerbe schriftlich unter Angabe der benötigen Exemplare anzufordern, und zwar unter Beifügung eines mit der Adresse (Anschrift) des Anzeigepflichtigen versehenen Aktenbriefumschlags und unter Beifügung von Freimarken im Werte von fünfzehn Pfennig für je zehn Fragebogen und zwanzig Pfennig für deren Übersendung.

§ 5. Die Fragebogen sind von den Meldepflichtigen genau auszufüllen, zu unterschreiben und der Kriegswirtschaftsstelle für das Deutsche Zeitungsgewerbe spätestens bis zum 7. August 1916 einschließlich als eingeschriebener Brief einzusenden.

Von jedem ausgefüllten Fragebogen ist von den Meldepflichtigen eine Abschrift zurückzubehalten und bis zum Ende des sechsten Monats nach Friedensschluß aufzubewahren.

§ 6. Alle nach §§ 1 bis 3 Meldepflichtigen haben vom 27. Juli 1916 ab über ihren Bezug und Verbrauch von Papier, das für die Herstellung von Druckwerken (Bücher, Sammelwerke, Einzelwerke, Sammlungen, Jugendschriften usw.), Musikalien, Zeitungen, Zeitschriften und sonstigen periodisch erscheinenden Druckschriften oder zur Her-

stellung von Umschlägen für diese Druckschriften bestimmt ist, so genau Buch zu führen, daß die Menge des bezogenen und verwendeten Papiers und dessen Verwendungszweck jederzeit nachgewiesen werden kann.

Bis zum zehnten Tage eines jeden Monats (erstmalig — für den Monat Juli 1916 — bis zum 10. August 1916) ist außerdem der Kriegswirtschaftsstelle für das Deutsche Zeitungsgewerbe regelmäßig die gesamte im vorangegangenen Monat verbrauchte Gewichtsmenge des Papiers für die im vorangegangenen Monat im Drucke fertiggestellten (ausgedruckten) Druckwerke (Bücher, Sammelwerke, Einzelwerke, Sammlungen, Jugendschriften usw.), Musikalien, Zeitungen, Zeitschriften und sonstigen periodisch erscheinenden Druckschriften und für die fertiggestellten (ausgedruckten) Umschläge für diese Druckschriften anzuzeigen.

§ 7. Die Kriegswirtschaftsstelle für das Deutsche Zeitungsgewerbe und deren Beauftragte sind berechtigt, jederzeit Einsicht in die nach § 6 zu führenden Bücher zu nehmen.

Die nach §§ 1 bis 3 Meldepflichtigen haben der Kriegswirtschaftsstelle für das Deutsche Zeitungsgewerbe und deren Beauftragten auf Erfordern jede Auskunft, die sich auf die Durchführung der Bekanntmachung bezieht, unverzüglich zu erteilen und ihr oder ihren Beauftragten jederzeit Zutritt zu den Betriebs- und Lagerräumen zu gewähren.

§ 8. Zur Deckung der durch die Tätigkeit der Kriegswirtschaftsstelle für das Deutsche Zeitungsgewerbe entstehenden Unkosten haben sämtliche Bezieher von anderem als maschinenglattem, holzhaltigen Papier, das zur Herstellung von Druckwerken (Bücher, Sammelwerke, Einzelwerke, Sammlungen, Jugendschriften usw.), Musikalien, Zeitungen, Zeitschriften und sonstigen periodisch erscheinenden Druckschriften oder zur Herstellung von Umschlägen für diese Druckschriften bestimmt ist, von jeder an sie erfolgten Lieferung von solchem Papier vom 27. Juli 1916 ab einen Betrag von zehn Pfennig für hundert Kilogramm, zuzüglich Bestellgeld für die Überweisung, an die Kriegswirtschaftsstelle für das Deutsche Zeitungsgewerbe abzuführen, und zwar spätestens 8 Tage nach Eingang jeder Sendung. Angefangene hundert Kilogramm gelten als volle hundert Kilogramm.

Zwischenhändler, sofern sie nicht gleichzeitig Verbraucher sind, sind zu den im Abs. 1 bestimmten Zahlungen nicht verpflichtet.

§ 9. Alle nach §§ 1 bis 3 meldepflichtigen Bezieher von Papier, das zur Herstellung von Druckwerken (Bücher, Sammelwerke, Einzelwerke, Sammlungen, Jugendschriften usw.), Musikalien, Zeitungen, Zeitschriften und sonstigen periodisch erscheinenden Druckschriften oder zur Herstellung von Umschlägen für diese Druckschriften bestimmt ist, dürfen vom 27. Juli 1916 ab solches Papier nicht mehr bei den Lieferanten unmittelbar bestellen oder abrufen, sondern ausschließlich durch Vermittlung der Kriegswirtschaftsstelle für das Deutsche Zeitungsgewerbe, die die Bestellungen oder Abrufe an die von den Bestellern namhaft gemachten Lieferanten weiterleitet.

In gleicher Weise haben diejenigen Bezieher zu verfahren, die solches Papier auf andere Weise als durch Kauf beziehen (z. B. Bezug von eigenen Papierfabriken, kostenlose Lieferungen usw.).

§ 10. Zur Herstellung von Druckwerken (Bücher, Sammelwerke, Einzelwerke, Sammlungen, Jugendschriften usw.), Musikalien, Zeitungen, Zeitschriften und sonstigen periodisch erscheinenden Druckschriften oder zur Herstellung von Umschlägen für diese Druckschriften darf Papier, das ursprünglich vom Eigentümer für andere Verwendungszwecke bestimmt war, nur verwendet werden, wenn es bei der Kriegswirtschaftsstelle für das Deutsche Zeitungsgewerbe angemeldet worden ist. Läßt die Kriegswirtschaftsstelle die Verwendung solchen Papiers zur Herstellung von Druckwerken (Bücher, Sammelwerke, Einzelwerke, Sammlungen, Jugendschriften usw.), Musikalien, Zeitungen, Zeitschriften und sonstigen periodisch erscheinenden Druckschriften oder zur Herstellung von Umschlägen für diese Druckschriften zu, so sind die im § 8 vorgesehenen Abgaben auch für diese Papiere an die Kriegswirtschaftsstelle zu leisten.

§ 11. Der Kriegswirtschaftsstelle für das Deutsche Zeitungsgewerbe ist vom 27. Juli 1916 ab jede erfolgte Lieferung von Papier, das zur Herstellung von Druckwerken (Bücher, Sammelwerke, Einzelwerke, Sammlungen, Jugendschriften usw.), Musikalien, Zeitungen, Zeitschriften und sonstigen periodisch erscheinenden Druckschriften oder zur Herstellung von Umschlägen für diese Druckschriften bestimmt ist, innerhalb zwei Tagen nach dem erfolgten Versand auf den dafür vorgeschriebenen Vordrucken, die von der Kriegswirtschaftsstelle für das Deutsche Zeitungsgewerbe gegen Einsendung von zehn Pfennig für zehn Stück zuzüglich zehn Pfennig für die Übersendung zu beziehen sind, mitzuteilen.

Zu dieser Mitteilung ist derjenige verpflichtet, der den Versand an den Bezieher vornimmt.

§ 12. Wer Papier, das zur Herstellung von Druckwerken (Bücher, Sammelwerke, Einzelwerke, Sammlungen, Jugendschriften usw.), Musikalien, Zeitungen, Zeitschriften und sonstigen periodisch erscheinenden Druckschriften oder zur Herstellung von Umschlägen für diese Druckschriften geeignet ist, in Besitz hat, hat es der Kriegswirtschaftsstelle für das Deutsche Zeitungsgewerbe auf deren Verlangen käuflich zu überlassen.

Erfolgt die Überlassung nicht freiwillig, so wird das Eigentum auf Antrag der Kriegswirtschaftsstelle für das Deutsche Zeitungsgewerbe durch die zuständigen Behörden auf die Kriegswirtschaftsstelle übertragen. Welche Behörden zuständig sind, bestimmt die oberste Landeszentralbehörde. Die Anordnung ist an den Besitzer des Papiers zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht.

Dem Besitzer ist für die überlassenen Mengen ein angemessener Übernahmepreis zu bezahlen. Kommt zwischen der Kriegswirtschaftsstelle und dem Besitzer eine Einigung über den Preis nicht zustande, so wird er von der höheren Verwaltungsbehörde des Ortes, an dem der Besitzer seinen Wohnsitz hat, endgültig festgesetzt. Diese entscheidet ferner endgültig über alle Streitigkeiten, die sich zwischen den Beteiligten aus der Aufforderung zur Überlassung und aus der Überlassung ergeben.

§ 13. Den Bestimmungen dieser Bekanntmachung unterliegen nicht die Behörden des Reichs, der Bundesstaaten und Elsaß-Lothringens.

§ 14. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer die ihm nach §§ 1 bis 3 und § 6 Abs. 2 obliegenden Anzeigen oder Auskünfte nicht erstattet oder wer wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht;
2. wer dem § 6 zuwider Bücher nicht oder wissentlich unrichtig führt oder dem § 7 zuwider die Einsicht in die Bücher oder den Zutritt zu den Betriebs- und Lagerräumen verweigert;
3. wer die Anfragen der Kriegswirtschaftsstelle für das Deutsche Zeitungsgewerbe oder ihrer Beauftragten (§ 7 Abs. 2) nicht oder wissentlich unrichtig beantwortet;
4. wer den in den §§ 9, 10, 11 auferlegten Verpflichtungen zuwiderhandelt.

Vorräte, die bei der durch § 3 angeordneten Bestandsaufnahme verschwiegen worden sind, können im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden.

h) Bek. über Druckpapier. Vom 21. Dezember 1916. (RGBl. 1414.)

[KR. DruckpBO. 18. 4. 16.] § 1. Verleger und Drucker von Zeitungen, die auf maschinenglattem, holzhaltigen Druckpapier gedruckt werden, sowie alle sonstigen Personen, die unbedrucktes Papier der genannten Art im Betrieb ihres Gewerbes beziehen, dürfen in der Zeit vom 1. Januar 1917 bis zum 31. März 1917 solches Papier nur in den Mengen beziehen, die für sie von der Kriegswirtschaftsstelle für das Deutsche Zeitungsgewerbe in Berlin festgesetzt werden. Dies gilt auch, soweit es sich um die Erfüllung bereits abgeschlossener Lieferungsverträge handelt. Die Festsetzung geschieht nach folgenden Grundsätzen:

1. Zeitungen, die im Jahre 1915 eine Fläche

1. bis	200 qm	eingenommen	hatten,	erfahren	eine	Einschränkung	von	6½	v. H.	} der von ihnen für den Druck der Zeitung im Jahre 1915 verbrauchten Menge von maschinenglattem, holzhaltigem Druckpapier, errechnet für einen Zeitraum von drei Monaten.
2. von	201— 250	qm	„	„	„	„	„	7½	„	
3. „	251— 300	„	„	„	„	„	„	9	„	
4. „	301— 350	„	„	„	„	„	„	10½	„	
5. „	351— 400	„	„	„	„	„	„	12	„	
6. „	401— 500	„	„	„	„	„	„	13½	„	
7. „	501— 600	„	„	„	„	„	„	14½	„	
8. „	601— 700	„	„	„	„	„	„	15½	„	
9. „	701— 800	„	„	„	„	„	„	16½	„	
10. „	801— 950	„	„	„	„	„	„	18	„	
11. „	951—1100	„	„	„	„	„	„	19	„	
12. „	1101—1250	„	„	„	„	„	„	20	„	
13. „	1251—1400	„	„	„	„	„	„	21	„	
14. „	1401—1600	„	„	„	„	„	„	22½	„	
15. über	1600	„	„	„	„	„	„	23½	„	

Die Quadratmeterfläche wird errechnet durch Feststellung der Papierseitengröße und der Gesamtzahl der Seiten (Umfang), die die Zeitung im Jahre 1915 gehabt hat.

Zeitungen, deren Quadratmeterfläche sich im Jahre 1915 gegenüber dem Jahre 1913 verringert hat, erhalten, wenn die Minderung

1. bis zu	150	qm	beträgt,	1	v. H.
2. von	151—300	„	„	2	„
3. über	300	„	„	3	„

} über diejenige Menge hinaus, zu deren Bezug sie gemäß Ziffer 1 berechtigt sind.

Zeitungen, deren Quadratmeterfläche sich im Jahre 1915 gegenüber dem Jahre 1913 vermehrt hat, erhalten, wenn die Vermehrung

1. bis zu	50	qm	beträgt,	4	v. H.
2. von	51— 75	„	„	6	„
3. „	76—100	„	„	8	„
4. „	101—125	„	„	10	„
5. über	125	„	„	12,5	„

} unter derjenigen Menge, zu deren Bezug sie gemäß Ziffer 1 berechtigt sind.

2. Alle übrigen Bezieher von unbedrucktem, maschinenglattem, holzhaltigem Druckpapier dürfen für die Zeit vom 1. Januar 1917 bis zum 31. März 1917 nur 85 v. H. derjenigen Menge von solchem Papier beziehen, die sie im Jahre 1915, berechnet auf einen Zeitraum von drei Monaten, bezogen haben.

3. Bei Festsetzung der Menge, die nach Ziffer 1 und 2 bezogen werden darf, werden Bestände an unbedrucktem, maschinenglatten, holzhaltigen Druckpapier, nach Abzug einer dem Verbrauche des vorangegangenen Monats entsprechenden Menge, die als Reserve anzusehen ist, angerechnet.

Ein sich über diese Anrechnung hinaus ergebender Mehrbestand darf ohne Genehmigung der Kriegswirtschaftsstelle für das Deutsche Zeitungsgewerbe nicht verwendet werden.

§ 2. Die Bestimmungen der §§ 2 bis 14 der Bekanntmachung über Druckpapier vom 20. Juni 1916 (RGBl. 534) bleiben unverändert in Geltung.

§ 3. Maschinenglattes, holzhaltiges Druckpapier im Sinne dieser Bekanntmachung und der Bekanntmachungen

vom 19. April 1916 (ZBl. 84),
„ 20. Juni 1916 (RGBl. 534),
„ 25. Juli 1916 (ZBl. 196),
„ 22. August 1916 (RGBl. 951),
„ 30. September 1916 (RGBl. 1097),
„ 31. Oktober 1916 (RGBl. 1225)

ist alles maschinenglatte, holzhaltige Papier, das zum Bedrucken geeignet ist, insbesondere auch

- sogenanntes Bandpapier,
- „ Schachtelpapier,
- „ Beklebepapier,
- „ Telegraphenpapier,
- „ Tapetenpapier,
- „ Streichpapier,

} unverarbeitetes Rohpapier zur Herstellung von Tapeten oder Streichpapieren (gestrichenen Papieren).

§ 4. Soweit für die im § 3 aufgeführten Papiere die vorgeschriebenen Anzeigen über Lieferung und Verbrauch noch nicht erstattet sind (§ 12 der Bekanntmachung vom 19. April 1916, § 4 der Bekanntmachung vom 20. Juni 1916), sind sie der Kriegswirtschaftsstelle für das Deutsche Zeitungsgewerbe in Berlin C 2 nachträglich bis zum 20. Januar 1917 einzureichen.

§ 5. Die Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung [22. 12.] in Kraft.

i) Bek., betr. die Errichtung einer Reichsstelle für Druckpapier. Vom 31. Juli 1916. (RGBl. 863.)

[RA. DruckpBO. 18. 4. 16.] § 1. Zur Regelung des Verkehrs mit Druckpapier der Tageszeitungen wird eine Reichsstelle für Druckpapier in Berlin gebildet, in der unter Vorsitz eines Reichskommissars Vertreter der Hersteller von Druckpapier und der Verleger von Tageszeitungen in gleicher Zahl sitzen. Die Ernennung des Reichskommissars, seines Stellvertreters sowie der Mitglieder und der Erlaß einer Geschäftsordnung bleiben vorbehalten.

§ 2. Maschinenglattes, holzhaltiges Druckpapier, das für den Druck von Tageszeitungen bestimmt ist, darf in der Zeit bis zum 1. Oktober 1916 nur zu den von der Reichsstelle festgesetzten Preisen abgesetzt werden.

Lieferungsverträge über maschinenglattes, holzhaltiges Druckpapier, die vor dem 1. Juli 1916 mit Wirkung über diesen Zeitpunkt hinaus abgeschlossen sind, gelten als zu den von der Reichsstelle festgesetzten Preisen abgeschlossen, soweit das Papier zum Druck von Tageszeitungen bestimmt und die Lieferung nicht schon vor dem 1. Juli 1916 erfolgt ist.

§ 3. Über Lieferungsverträge der in dem § 2 Abs. 2 bezeichneten Art haben die Vertragsteile der Reichsstelle auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Insbesondere sind Vertragsurkunden, Briefe und Rechnungen vorzulegen.

§ 4. Wenn die Reichsstelle für einen Lieferungsvertrag einen von dem Vertragspreis abweichenden Preis festsetzt, kann jeder Vertragsteil von dem Vertrag insoweit zurücktreten, als das zu liefernde Papier für den Druck von Tageszeitungen bestimmt ist. Der Rücktritt erfolgt durch Erklärung gegenüber dem anderen Vertragsteil. Die Erklärung muß spätestens am 15. August 1916 dem anderen Vertragsteil zugegangen sein; der Rücktritt ist außerdem der Reichsstelle unverzüglich anzuzeigen. Der Rücktritt hat die Wirkung, daß der Vertrag als mit Beginn des 1. Juli 1916 aufgehoben gilt.

§ 5. Ergeben sich bei Anwendung der §§ 2 und 4 Streitigkeiten, so entscheidet die Reichsstelle endgültig. Sie entscheidet insbesondere darüber, welche Vergütungen für die in der Zeit vom 1. Juli bis 14. August 1916 erfolgten Lieferungen zu leisten sind, wenn der Rücktritt von einem Vertrage gemäß § 4 erfolgt ist.

Die Vollstreckung der Entscheidungen der Reichsstelle erfolgt unter entsprechende Anwendung der Vorschriften der Zivilprozeßordnung.

§ 6. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer vorsätzlich entgegen einer für ihn getroffenen Entscheidung der Reichsstelle maschinenglattes, holzhaltiges Druckpapier zu einem anderen als dem von der Reichsstelle festgesetzten Preise absetzt;
2. wer die gemäß § 3 erforderte Auskunft nicht innerhalb der gesetzten Frist erteilt, die Einsicht in Vertragsurkunden, Briefe oder Rechnungen verweigert oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht.

§ 7. Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung [1. 8.] in Kraft.

Hierzu:

a) **Geschäftsordnung für die durch Bek. vom 31. Juli 1916 (RGBl. 863) errichtete Reichsstelle für Druckpapier. Vom 7. September 1916.** (ZBl. 225.)

§ 1. Die Reichsstelle besteht aus einem Vorsitzenden und vier Beisitzern, von denen zwei Vertreter der Verleger und zwei Vertreter der Hersteller von Druckpapier sind. Zur Vertretung des Vorsitzenden wird ein stellvertretender Vorsitzender berufen. Das Amt der Mitglieder ist ein Ehrenamt. Der Vorsitzende und die Mitglieder haben Amtsverschwiegenheit zu beobachten.

Die Beisitzer werden vom Vorsitzenden durch Handschlag an Eides Statt zu treuer und gewissenhafter Führung ihres Amtes und zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

§ 2. Die laufenden Geschäfte der Reichsstelle werden von dem Vorsitzenden erledigt, der sich dabei der Mitwirkung der Mitglieder bedienen kann.

§ 3. Die Festsetzung der Preise (§ 2 der Bekanntmachung vom 31. Juli 1916 — RGBl. 863) — bedarf eines Beschlusses der Reichsstelle. Die Reichsstelle ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder zugegen sind, unter denen sich der Vorsitzende sowie je ein Vertreter der Verleger und der Hersteller befinden muß. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. In eiligen Fällen kann eine Beschlußfassung durch den Vorsitzenden auf schriftlichem oder telegraphischem Wege herbeigeführt werden.

Der Beschluß ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und im Deutschen Reichsanzeiger bekannt zu machen.

§ 4. Der Antrag auf Entscheidung der Reichsstelle — § 5 der Bekanntmachung vom 31. Juli 1916 — über Streitigkeiten bei Anwendung der §§ 2 und 4 a. a. O. ist schriftlich zu stellen. Er soll unter Darlegung der Sachlage und Angabe der Beweismittel kurz begründet werden; der Antragsteller soll die ihm zugänglichen Beweisurkunden, insbesondere Vertragsurkunden, Briefe und Rechnungen, beifügen.

§ 5. Die Reichsstelle verhandelt und entscheidet in nicht öffentlicher Sitzung. Der Vorsitzende kann anordnen, daß eine mündliche Verhandlung mit den Beteiligten stattfindet.

Die Beteiligten sind vor der Entscheidung zu hören. Es ist ihnen gestattet, den Verhandlungen beizuwohnen. Der Vorsitzende kann ihr Erscheinen anordnen.

Beteiligte im Sinne dieser Bestimmungen sind die Vertragsparteien. Der Vorsitzende kann andere Personen, die ein rechtliches Interesse an der Entscheidung haben, als Beteiligte zulassen.

§ 6. Die Beteiligten sind von Ort und Zeit der Sitzung zu benachrichtigen. Wird mündliche Verhandlung angeordnet, so sind sie zu dieser zu laden.

Die Ladung erfolgt durch eingeschriebenen Brief und, wenn der Wohnort des Beteiligten nicht bekannt ist oder die schriftliche Verständigung mit ihm während des Krieges erschwert oder zeitraubend ist, durch öffentliche Bekanntmachung mittels einmaliger Einrückung in den Reichsanzeiger. Der Vorsitzende kann eine andere Art der Ladung anordnen.

Die Beteiligten können sich in der mündlichen Verhandlung durch eine mit schriftlicher Vollmacht versehene Person vertreten lassen; sind sie oder ihre Vertreter trotz recht-

zeitiger Ladung nicht erschienen, so wird gleichwohl in der Sache verhandelt und entschieden.

§ 7. Die Reichsstelle kann den Beteiligten aufgeben, binnen einer bestimmten Frist Tatsachen zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts anzugeben und Beweismittel vorzulegen oder Zeugen zu stellen.

Bei Versäumung der Frist kann das Schiedsgericht nach Lage der Sache ohne Berücksichtigung der nicht beigebrachten Beweismittel entscheiden.

§ 8. Die Reichsstelle kann auf Antrag oder von Amts wegen Beweise erheben, insbesondere Zeugen und Sachverständige uneidlich vernehmen.

Auf die Erledigung des Zeugen- und Sachverständigenbeweises finden die Vorschriften der Zivilprozeßordnung mit der Maßgabe Anwendung, daß eine Vereidigung durch die Reichsstelle nicht stattfindet. Die Zeugen und Sachverständigen erhalten Gebühren nach Maßgabe der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige (RGBl. 1898 S. 689, 1914 S. 214).

§ 9. Die Befugnisse aus den §§ 7, 8 stehen außerhalb der Sitzungen dem Vorsitzenden zu.

§ 10. Zu den Verhandlungen wird ein Schriftführer zugezogen.

Über die Verhandlungen wird eine Niederschrift aufgenommen, die von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Sie soll Ort und Tag der Verhandlung, die Bezeichnung der mitwirkenden Personen und der Beteiligten sowie das Ergebnis der Verhandlung enthalten. Sie soll den anwesenden Beteiligten vorgelesen oder zur Durchsicht vorgelegt werden.

§ 11. Die Entscheidung erfolgt durch Beschluß. Der Beschluß enthält die Namen der Mitglieder, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben, und ist von dem Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 12. Die Beschlüsse (§ 11) sind von dem Schriftführer auszufertigen; er bescheinigt die Übereinstimmung mit der Urschrift.

Die Beschlüsse sind den Beteiligten, soweit sie nicht in deren Gegenwart verkündet sind, in der im § 6 Abs. 2 vorgeschriebenen Weise mitzuteilen.

§ 13. Für das Verfahren werden Gebühren und Stempel nicht erhoben.

Die Reichsstelle bestimmt, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat, und setzt die Höhe der Auslagen fest.

Die Parteien haben keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen.

§ 14. Bei Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung des § 4 der Bekanntmachung vom 31. Juli 1916 (RGBl. 863) ergeben, sind die von der Reichsstelle gemäß § 2 a. a. O. festgesetzten Preise zugrunde zu legen.

β) Bek. der Reichsstelle für Druckpapier. Vom 1. August 1916.

(Reichsanzeiger Nr. 181.)

[Bek. 31. 7. 16.] 1. Auf die Preise (sog. Friedenspreise), die am 30. Juni 1915 für maschinenglattes, holzhaltiges Druckpapier, das zum Drucke von Tageszeitungen bestimmt war, zu bezahlen waren, ist

a) für Rollenpapiere ein Aufschlag von fünfzehn Mark,

b) für Formatpapiere ein Aufschlag von siebzehn Mark

für 100 kg maschinenglattes, holzhaltiges Druckpapier zu zahlen.

Die Lieferung hat im übrigen zu denjenigen Zahlungs- und Lieferungsbedingungen zu erfolgen, die im zweiten Vierteljahr 1916 Geltung gehabt haben.

2. Erfolgt die Lieferung von Druckpapier vom Lager eines Papierhändlers, so kann der Händler auf den auf Grund der Ziffer 1 zu zahlenden Betrag einen weiteren Aufschlag von fünf vom Hundert berechnen.

3. Bei allen Lieferungen durch Papierhändler hat der Händler auf den Rechnungsbetrag (abzüglich Fracht und Verpackung) einen Rabatt von zwei vom Hundert zu ge-

währen, wenn die Bezahlung der Rechnung durch den Verleger bis zum 30. Tage nach Eingang der Rechnung erfolgt.

Wird die Rechnung an den Händler bis zum 60. Tage bezahlt, so kann der Händler die Bezahlung ohne Abzug von Rabatt verlangen. Erfolgt die Bezahlung nach dem 60. Tage, so ist der Händler berechtigt, auf den Rechnungsbetrag (einschließlich Fracht und Verpackung) zwei vom Hundert aufzuschlagen.

Weitere Aufschläge als die vorstehend unter Ziffer 2 und 3 genannten darf der Händler auf die nach Ziffer 1 zu zahlenden Preise nicht fordern.

4. Die Preisfestsetzungen der vorstehenden Ziffern 1 bis 3 gelten für die Zeit vom 1. Juli 1916 bis 30. September 1916.

Alle Zuschriften sind an die

Reichsstelle für Druckpapier
in Berlin C 2, Breitestr. 8/9,

zu richten.

k) Bek., betr. die Reichsstelle für Druckpapier. Vom 18. Oktober 1916. (RGBl. 1171.)

[R. DruckpBO. 18. 4. 16.] § 1. Maschinenglattes, holzhaltiges Druckpapier, das für den Druck von Tageszeitungen bestimmt ist, darf in der Zeit bis zum 31. Oktober 1916 nur zu den von der Reichsstelle für Druckpapier (RGBl. 863) festgesetzten Preisen geliefert werden.

Lieferungsverträge über maschinenglattes, holzhaltiges Druckpapier, die vor dem 1. Oktober mit Wirkung über diesen Zeitpunkt hinaus abgeschlossen sind, gelten für den Monat Oktober 1916 als zu den von der Reichsstelle festgesetzten Preisen abgeschlossen, soweit das Papier zum Drucke von Tageszeitungen bestimmt und die Lieferung nicht schon vor dem 1. Oktober 1916 erfolgt ist.

§ 2. Über Lieferungsverträge der in dem § 1 Abs. 2 bezeichneten Art haben die Vertragsteile der Reichsstelle auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Insbesondere sind Vertragsurkunden, Briefe und Rechnungen vorzulegen.

§ 3. Ergeben sich bei Anwendung des § 1 Streitigkeiten, so entscheidet die Reichsstelle endgültig.

Die Vollstreckung der Entscheidungen der Reichsstelle erfolgt unter entsprechender Anwendung der Vorschriften der Zivilprozeßordnung.

§ 4. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer vorsätzlich entgegen einer für ihn getroffenen Entscheidung der Reichsstelle maschinenglattes, holzhaltiges Druckpapier zu einem anderen als dem von der Reichsstelle festgesetzten Preise absetzt;
2. wer die gemäß § 2 erforderte Auskunft nicht innerhalb der gesetzten Frist erteilt, die Einsicht in Vertragsurkunden, Briefe oder Rechnungen verweigert oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht.

§ 5. Die Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung [20. 10.] in Kraft.

Begründung. (D. R. IX 140.)

Im Hinblick auf die Bedeutung, die von nationalen, militärischen, politischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten aus dem gesicherten Erscheinen der Tageszeitungen und ähnlicher periodischer Druckschriften während des Krieges beizumessen ist, ist eine Reihe von Maßnahmen getroffen worden, um die Schwierigkeiten zu beseitigen, die sich der gesicherten Papierversorgung der Presse entgegenstellten. Insbesondere ist der Versuch gemacht worden, die Beschaffung und Verarbeitung der Rohstoffe im weitesten Umfange zu ermöglichen. Zu diesem Zwecke ist die Militärverwaltung zur Freigabe der erforderlichen Facharbeiter und zur Gestellung geeigneter Gefangenen

für die Druckpapierfabriken veranlaßt. Ferner ist darauf hingewirkt worden, daß für die Lieferung von Kohle und die Gestellung von Eisenbahnwagen zur Beförderung von Kohle und Druckpapier den Bedürfnissen der Druckpapierfabriken möglichst entgegengekommen wird. Außerdem sind die Bundesregierungen und die Verwaltungen der besetzten Gebiete ersucht worden, auf möglichst starken Einschlag von Papierholz hinzuwirken. Die Ausfuhr der zur Papierfabrikation erforderlichen Rohstoffe ist nur in begründeten Ausnahmefällen zugelassen; durch Anweisungen der Behörden ist auf Einschränkung des Schreibpapierverbrauchs sowie durch Vermittlung des Verbandes deutscher Zeitungsverleger auf Verringerung des Umfangs des Textteils der Zeitungen hingewirkt worden.

Alle diese Bemühungen haben nicht verhindern können, daß sich im Jahre 1916 mehr und mehr eine Knappheit an Zeitungsdruckpapier herausbildete. Auch die durch Bundesratsbeschluß vom 8. Juli 1915 (RGBl. 423) erfolgte Aufhebung des Zolles für Halbzeug der Tarifnummer 650 hat eine gründliche Abhilfe nicht zu schaffen vermocht; durch Ausfuhrverbote des Auslandes auf Papierholz, Zellstoff und Zeitungsdruckpapier ist die Lage verschlimmert worden und hat zu bedeutenden Steigerungen des Preises für die genannten Waren Anlaß gegeben. Da die Befürchtung einer weiteren Verschärfung dieser Verhältnisse nicht von der Hand zu weisen war, ist durch die Bek. über Druckpapier v. 18. April 1916 (RGBl. 306) die Grundlage für die Sicherstellung der Versorgung der Zeitungen, Zeitschriften und sonstigen periodisch erscheinenden Druckschriften mit Druckpapier und für die Regelung der Lieferung, des Bezuges und des Verbrauchs von Druckpapier geschaffen. Der Reichskanzler ist ermächtigt worden, zur Erreichung der erwähnten Zwecke die erforderlichen Anordnungen zu treffen und ihre Durchführung Kriegswirtschaftsstellen zu übertragen.

Auf Grund dieser Ermächtigung hat der Reichskanzler durch die Bek. v. 19. April 1916 (ZBl. 84) die Kriegswirtschaftsstelle für das deutsche Zeitungsgewerbe zu Berlin errichtet und ihr die Regelung des Verbrauchs von unbedrucktem, maschinenglattem, holzhaltigem Druckpapier übertragen. Insbesondere wurde die Kriegswirtschaftsstelle zur Vorbereitung einer etwaigen Einschränkung des Zeitungspapierverbrauchs mit der Durchführung der erforderlichen Erhebungen über die seit 1913 bezogenen Mengen und über die vorhandenen Bestände sowie mit der Beschaffung der sonst erforderlichen Unterlagen betraut. Zur Kontrolle des Verbrauchs von Druckpapier der genannten Art wurde angeordnet, daß Bestellungen durch Vermittlung der Kriegswirtschaftsstelle zu erfolgen haben und Lieferungen ihr anzuzeigen sind. Ferner wurde durch die Bek. v. 3. Juni 1916 (RGBl. 436) der Kriegswirtschaftsstelle ein Beirat beigegeben, der aus Vertretern des Verlages und des Druckpapiergewerbes besteht und über grundsätzliche Fragen, die den Papierverbrauch der beteiligten Gewerbe betreffen, zu hören ist. Außerdem wurde im Interesse der Papierersparnis die kostenlose Abgabe von Sonderblättern im allgemeinen untersagt; schließlich enthält die Bekanntmachung mehrere Bestimmungen, die eine Umgehung der beabsichtigten Einschränkung des Papierverbrauchs der Zeitungen verhindern sollten. Eine Geschäftsanweisung für den Beirat ist unter dem 4. September 1916 erlassen. — Die Grundsätze, nach denen die Einschränkung des Verbrauchs von maschinenglattem, holzhaltigem Druckpapier angeordnet worden ist, sind in der Bek. v. 20. Juni 1916 (RGBl. 534) enthalten. Die Einschränkung erfolgt in Stufen je nach dem Papierverbrauch und beträgt im Durchschnitt 11 v. H. der im Jahre 1915 verbrauchten Mengen Druckpapier; sie gilt nach der Bek. v. 22. August 1916 (RGBl. 951) vorläufig bis Ende September 1916. Andere Bezieher als Zeitungsverleger sind um 15 v. H. eingeschränkt; kleinere Zeitungen unterliegen der Einschränkung überhaupt nicht. Die Lieferung von Freiexemplaren ist im allgemeinen verboten. Der Kriegswirtschaftsstelle ist ein Enteignungsrecht für Druckpapier eingeräumt. Sie ist befugt, falls bei der Durchführung der Bestimmungen Härten hervortreten, Ausnahmen zuzulassen und hat von diesem Recht umfassenden Gebrauch gemacht; gegen Versagung erbetener Ausnahmebewilligung

ist Einspruch an einen Ausschuß zulässig, dessen Mitglieder der Reichskanzler ernennt. Eine Geschäftsanweisung für den Ausschuß ist unter dem 4. September 1916 erlassen.

Auch auf dem übrigen Druckpapiermarkt sind Beschwerden und Klagen über Papierknappheit nicht ausgeblieben. Sie haben Veranlassung gegeben, durch die Bek. v. 16. Juli 1916 (RGBl. 745) ebenfalls eine Erhebung der Bestände, des Verbrauchs und der — für eine etwa erforderlich werden sollende Einschränkung — nötigen Unterlagen durch die Kriegswirtschaftsstelle vorzunehmen. Gleichzeitig ist eine Kontrolle des Verbrauchs wie in der obenerwähnten Bekanntmachung v. 19. April 1916 angeordnet worden. Seit Ende Juli 1916 sind die Klagen über Papiermangel verstummt; auf dem Markte für maschinenglattes, holzhaltiges Druckpapier ist eine Überzeugung zu verzeichnen, die nicht nur auf die erwähnte Einschränkung des Zeitungspapierverbrauchs zurückzuführen sein dürfte.

Hand in Hand mit den Maßnahmen zur Beschaffung des erforderlichen Druckpapiers gingen die Bestrebungen der Reichsleitung, die Druckpapierpreise vornehmlich zugunsten der kleinen und mittleren Presse auf einer erträglichen Höhe zu halten. Die Verteuerung aller Roh- und Halbstoffe der Papiererzeugung, der Hilfsstoffe, insbesondere der Filze und Siebe, und der Arbeitslöhne würden bereits im Jahre 1915 das Zeitungspapier, das im Frieden etwa 20 M. für 100 kg kostete, wesentlich verteuert haben. Durch Verhandlungen mit den Herstellern und Verbrauchern von Zeitungsdruckpapier ist es der Reichsleitung gelungen, den Preisaufschlag auf 5 v. H. bis Ende März 1916 festzulegen. Weitere Steigerungen der Gestehungskosten haben zu weiteren Aufbesserungen der Preise gedrängt; seit dem 1. April 1916 ist ein Aufschlag von 8 M. für 100 kg, vom 1. Juli 1916 ab ein weiterer Aufschlag von 10 M. seitens der Papierfabriken für Zeitungsdruckpapier gefordert worden. Eingehende Erörterungen mit den Zeitungsverlegern und den Druckpapierfabrikanten haben den Nachweis erbracht, daß die Preissteigerungen sachlich im wesentlichen begründet gewesen sind. Trotz langer eingehender Verhandlungen konnte eine Herabsetzung der Preise für Druckpapier nicht mehr erzielt werden. Diese Verhältnisse haben zur Errichtung einer Reichsstelle für Druckpapier geführt, der — vorläufig für das dritte Vierteljahr 1916 — die Festsetzung der Preise für maschinenglattes holzhaltiges Druckpapier, das für den Druck von Tageszeitungen bestimmt ist, übertragen worden ist. Eine Geschäftsanweisung für die Reichsstelle ist unter dem 7. September 1916 erlassen. Die nach der Bek. v. 1. August 1916 (Reichsanz. Nr. 181) zu zahlenden Preise sind festgesetzt worden, nachdem für das dritte Vierteljahr zur Senkung des von den Papierfabrikanten geforderten Aufschlags ein Beitrag aus Reichsmitteln zur Verfügung gestellt worden ist. Hierdurch ist das Forterscheinen zahlreicher, namentlich mittlerer und kleinerer Zeitungen, der sog. Heimatpresse, gesichert worden, die bei dem Ausfall an Einnahmen aus Anzeigen ohne eine Unterstützung, die zur Senkung der Preise für das Druckpapier geführt hat, nicht mehr imstande gewesen wäre, den gesteigerten Gestehungskosten zu folgen.

Infolge der Steigerung der Unkosten der Kriegswirtschaftsstelle für das deutsche Zeitungsgewerbe ist auf Antrag der von den Beziehern von jeder Lieferung Druckpapier zu entrichtende Betrag von 5 auf 10 Pf. für 100 kg erhöht. (Bek. über Druckpapier v. 25. Juli 1916 — ZBl. 196.)

2. Bek. über Beschaffung von Papierholz für Zeitungsdruckpapier. Vom 30. November 1916. (RGBl. 1305.)

[BR.] § 1. Zur Durchführung der Beschaffung von Papierholz für die Versorgung der Tageszeitungen mit Druckpapier wird eine Reichsstelle für Papierholz in Berlin begründet. Sie ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Sie erhält einen Aufsichtsrat. Er besteht aus dem Vorsitzenden und zwanzig Mitgliedern, von denen zehn auf Reich und Bundesstaaten, vier auf Zeitungsdruckpapierfabriken, einer auf Zellstoffabriken, einer auf Holzschleifereien und vier auf Zeitungs-

verleger entfallen. Der Reichskanzler ernennt den Vorsitzenden und die Mitglieder des Aufsichtsrats.

Der Aufsichtsrat bestellt die Geschäftsführer, deren Bestellung der Bestätigung des Reichskanzlers bedarf.

Die Satzung der Gesellschaft, ihre Änderung und Änderungen in der Zusammensetzung des Aufsichtsrats bedürfen der Genehmigung des Reichskanzlers.

§ 2. Für die Beschaffung von Papierholz zur Versorgung der Tageszeitungen im Deutschen Reiche mit maschinenglattem, holzhaltigen Druckpapiere sind für die Zeit vom 1. November 1916 bis zum 31. Oktober 1917 540000 Festmeter Tannen- oder Fichtenholz alsbald zu sichern.

Von der Holzmenge müssen zur Verfügung gestellt sein:

bis zum 15. Januar 1917	180000 Festmeter
bis zum 1. April 1917	180000 „
bis zum 1. Juli 1917	180000 „ .

Der Reichskanzler kann die Holzmengen herabsetzen und die Termine hinausschieben.

Diese Holzmengen werden von dem Reichskanzler für das ganze Wirtschaftsjahr im voraus auf die einzelnen Bundesstaaten und Elsaß-Lothringen nach der Bevölkerungszahl umgelegt.

§ 3. Die umgelegten Holzmengen müssen in Papierholz mittlerer Art und Güte an einem zur Abfuhr solchen Holzes geeigneten Wege zur Verfügung gestellt werden. Soweit es ohne besondere Schwierigkeiten möglich ist, sollen die Holzmengen an einem Orte zur Verfügung gestellt werden, von dem aus sie mit der Bahn oder zu Wasser versandt werden können.

Die Reichsstelle für Papierholz hat die zur Verfügung gestellten Holzmengen unverzüglich abzunehmen.

Sie muß auch größere Mengen, als der Lieferungspflicht eines Bundesstaats oder Elsaß-Lothringens zu einem bestimmten Termin entspricht, oder zu früheren Zeitpunkten, als umgelegt ist, abnehmen, wenn ihr die Mengen zwei Wochen vorher mitgeteilt sind und dadurch die gesamte lieferungspflichtige Menge des Bundesstaats oder Elsaß-Lothringens nicht überschritten wird.

§ 4. Die Reichsstelle für Papierholz hat für die von ihr abgenommenen Holzmengen der Landesbehörde einen angemessenen Übernahmepreis zu zahlen. Dieser Preis darf einschließlich der Beförderungskosten bis zum Abnahmeorte (§ 3 Abs. 1) die vom Reichskanzler festgesetzten Preise nicht übersteigen. Die Festsetzung erfolgt nach Anhörung des Ausschusses (§ 5) und des Aufsichtsrats der Reichsstelle für Papierholz.

Ist die Landesbehörde mit dem von der Reichsstelle für Papierholz gebotenen Preise nicht einverstanden, so setzt ein Schiedsgericht, dessen Zusammensetzung und Verfahren der Reichskanzler bestimmt, den Preis innerhalb der vom Reichskanzler festgesetzten Preisgrenzen endgültig fest. Ohne Rücksicht auf die endgültige Festsetzung des Übernahmepreises hat die Landesbehörde das Holz zu übergeben und die Reichsstelle für Papierholz das Holz abzunehmen und den vorläufig von ihr gebotenen Preis zu zahlen.

Die Zahlung ist spätestens vier Wochen nach der Abnahme des Holzes zu leisten, für streitige Restbeträge binnen vier Wochen von dem Tage ab, an welchem die Entscheidung des Schiedsgerichts der Reichsstelle für Papierholz zugeht. Erfolgt die Bezahlung nicht innerhalb dieser Frist oder im Falle des § 3 Abs. 3 nicht innerhalb sechs Wochen nach der Anzeige, so ist der Kaufpreis mit zwei vom Hundert über den jeweiligen Reichsbankdiskontsatz zu verzinsen.

§ 5. Ein Ausschuß von neun Mitgliedern, der vom Reichskanzler aus Forstsachverständigen ernannt wird, veranschlagt halbjährlich für die nächsten sechs Monate, erstmalig für die Monate Dezember 1916 bis Mai 1917, auf Grund der in den gleichen Monaten des Vorjahrs von den Forstverwaltungen der Bundesstaaten und Elsaß-Lothringens erzielten Holzpreise den durchschnittlichen Preis des Papierholzes am Abnahmeorte.

Auf Grund dieser Veranschlagung setzt der Reichskanzler nach Anhörung des Aufsichtsrats der Reichsstelle für Papierholz den durchschnittlichen Einstandspreis für die Betriebe (§ 7) fest.

§ 6. Die Bundesstaaten und Elsaß-Lothringen können statt der Holzlieferung eine entsprechende Zahlung an die Reichsstelle für Papierholz leisten. Das Reich leistet die entsprechende Zahlung für eine Gesamtholzmenge von 270000 Festmeter. Die Zahlung seitens der Bundesstaaten und Elsaß-Lothringens erfolgt jeweils für die abgelaufene Frist des § 2 bis zum 20. des folgenden Monats und wird von der Reichsstelle für Papierholz bis zum 12. des Monats aufgegeben.

Sie berechnet sich aus der Menge des für diese Frist umgelegten Holzes und dem Unterschiede zwischen dem Übernahmepreise (§ 4 Abs. 1) und dem durchschnittlichen Einstandspreise (§ 5) des Papierholzes.

Durch die Zahlung vermindert sich die zu liefernde Holzmenge (§ 2) entsprechend.

Der Reichskanzler kann nach Anhörung des Ausschusses (§ 5) und des Aufsichtsrats der Reichsstelle für Papierholz bestimmen, daß am zweiten und dritten Termine (§ 2 Abs. 2) Holz geliefert werden muß.

§ 7. Die von der Reichsstelle für Papierholz aufgeforderten Besitzer von Zellstoffabriken, Holzschleifereien und Druckpapierfabriken haben ihre zur Herstellung von Druckpapier geeigneten Holzbestände am ersten jedes Monats, ferner die im abgelaufenen Monat hiervon verarbeiteten Holzmengen und die daraus gewonnenen Mengen an Zellstoff und Holzschliff für Herstellung von Zeitungsdruckpapier und die daraus hergestellten und die abgelieferten Mengen an Zeitungsdruckpapier bis zum 10. jedes Monats, erstmalig bis zum 15. Dezember 1916, der Reichsstelle für Papierholz nach deren näherer Bestimmung anzuzeigen.

§ 8. Die Reichsstelle für Papierholz kann anordnen, daß ohne ihre Genehmigung Besitzer von Zellstoffabriken, Holzschleifereien und Druckpapierfabriken an ihren nach § 7 angezeigten Beständen vom 1. Dezember 1916 ab keine Veränderung vornehmen dürfen. Das gleiche gilt von rechtsgeschäftlichen Verfügungen wie von Verfügungen, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Die Anordnung ist an den Besitzer zu richten. Sie muß binnen acht Tagen nach Eingang der Anzeige getroffen werden. Die Reichsstelle für Papierholz hat bei solchen Anordnungen auf Anträge des Papiermacher-Kriegsausschusses die im Heeresinteresse erforderliche Rücksicht zu nehmen.

Die Heranschaffung von Papierholz von einem anderen Lagerungsorte nach der Verarbeitungsstätte ist zulässig.

Während des Monats Dezember 1916 ist ferner die Verarbeitung von Papierholz für die Herstellung von Zeitungsdruckpapier ohne Genehmigung der Reichsstelle für Papierholz zulässig.

§ 9. Besitzer von Zellstoffabriken, Holzschleifereien oder Druckpapierfabriken haben das ihnen von der Reichsstelle für Papierholz zugewiesene Papierholz an der von ihr bestimmten Stelle abzunehmen und ihr zu bezahlen. Sie haben das zugewiesene sowie das in ihren Beständen befindliche Papierholz auf Verlangen der Reichsstelle für Papierholz nach deren Weisung für die Herstellung von Zeitungsdruckpapier binnen angemessener Frist zu verarbeiten. Sie haben das Papierholz wie die gewonnenen Erzeugnisse bis zum Abruf sorgsam zu verwahren, handelsüblich zu versichern und pfleglich zu behandeln.

Weigert sich der Besitzer eines derartigen Betriebs, so kann die zuständige Behörde auf Ersuchen der Reichsstelle für Papierholz die erforderlichen Arbeiten auf seine Kosten mit den Mitteln seines Betriebs durch Dritte vornehmen lassen.

Für die Lagerung von Papierholz, dessen Verarbeitung nicht binnen sechs Monaten nach der Abnahme (Abs. 1) oder nach der Stellung des Verlangens (§ 8) angeordnet wird, und von Erzeugnissen, die nicht binnen zwei Monaten nach der Anzeige ihrer Fertig-

stellung abgerufen werden, ist vom Beginne des folgenden Monats ab eine angemessene Vergütung zu zahlen.

Streitigkeiten, die aus der Abnahme, Bezahlung, Lagerung und Verarbeitung entstehen, entscheidet ein Schiedsgericht, dessen Zusammensetzung und Verfahren der Reichskanzler bestimmt.

§ 10. Die Reichsstelle für Papierholz hat dem Besitzer eines Betriebs (§ 7), der auf ihr Verlangen Papierholz aus seinen Beständen verarbeitet, bei Ablieferung der Erzeugnisse den Betrag zu erstatten, der dem Unterschiede zwischen dem Übernahmepreise (§ 4 Abs. 1) und dem Einstandspreise des verarbeiteten Papierholzes entspricht. Dabei darf der Einstandspreis höchstens zu dem nach § 5 festgesetzten durchschnittlichen Einstandspreis angesetzt werden.

§ 11. Erzeugnisse, die aus Papierholz nach § 9 hergestellt sind, müssen nach Anordnung der Reichsstelle für Papierholz an die von ihr bezeichneten Stellen gegen Barzahlung geliefert werden. Streitigkeiten aus der Lieferung entscheidet das Schiedsgericht nach § 9 Abs. 4.

§ 12. Der Reichskanzler kann nach Anhörung der Reichsstelle für Papierholz

1. die Preise für Zellstoff und für Holzschliff zur Druckpapierherstellung sowie für Zeitungsdruckpapier festsetzen; die Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung vom 17. Dezember 1914 in Verbindung mit den Verordnungen vom 21. Januar 1915 und vom 23. März 1916 (RGBl. 1914 S. 339, 516; 1915 S. 25; 1916 S. 183);
2. die Lagerungsvergütung nach § 9 Abs. 3 bestimmen.

§ 13. Die Reichsstelle für Papierholz kann die Befugnisse nach §§ 7 bis 11 auch gegenüber Vereinigungen von Betrieben derselben Art anwenden, wenn sie hinreichende Gewähr für die erforderlichen Leistungen bieten.

§ 14. Der Reichskanzler kann Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung treffen.

Der Reichskanzler kann in Berücksichtigung der Kriegsverhältnisse für Elsaß-Lothringen besondere Vorschriften erlassen.

§ 15. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark wird bestraft:

1. wer die ihm nach § 7 obliegenden Anzeigen nicht in der gesetzten Frist erstattet oder wer wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht;
2. wer den Vorschriften des § 8 Abs. 1, § 11 Satz 1 zuwiderhandelt;
3. wer den auf Grund des § 14 ergangenen Bestimmungen oder Vorschriften zuwiderhandelt.

§ 16. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung [30. 11.] in Kraft.

Der Reichskanzler bestimmt die Zeit des Außerkrafttretens.

(Abschnitt XXXVI in Bd. 2, 296.)

5. Übergangswirtschaft.

Bek. über die Bestellung eines Reichskommissars für Übergangswirtschaft. Vom 3. August 1916. (RGBl. 885.)

[BR.] § 1. Zur Erleichterung des Überganges von der Kriegswirtschaft in die Friedenswirtschaft wird ein Reichskommissar bestellt, der der Aufsicht des Reichskanzlers untersteht. Der Reichskommissar hat insbesondere für die Regelung der Einfuhr der Waren und ihrer Verteilung nach näherer Anweisung des Reichskanzlers zu sorgen.

§ 2. Dem Reichskommissar stehen die erforderlichen Mitarbeiter und ein Beirat zur Seite. Der Reichskanzler ernennt den Reichskommissar, seine Mitarbeiter und die Mitglieder des Beirats.

§ 3. Der Beirat besteht aus Vertretern der obersten Reichsbehörden, der Landesregierungen und einer Anzahl Sachverständiger.

Den Vorsitz im Beirat führt der Staatssekretär des Innern, in seiner Vertretung der Reichskommissar.

Der Beirat ist in grundsätzlichen Fragen zu hören.

§ 4. Die durch öffentliche Bekanntmachung oder unmittelbare Anfrage des Reichskommissars erforderten Auskünfte über wirtschaftliche Fragen sind zu erteilen. Dem Reichskommissar oder seinen Beauftragten ist auf Verlangen Einsicht in die Geschäftsbriefe und Geschäftsbücher zu gewähren sowie die Besichtigung in Lägern zu gestatten.

§ 5. Der Reichskommissar, die Mitarbeiter sowie sämtliche dem Reichskommissar unterstellte oder von ihm beauftragte Personen und die Mitglieder des Beirats sind verpflichtet, über Einrichtungen oder Geschäftsverhältnisse, die bei Erhebungen zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten. Soweit diese Personen nicht Beamte sind, sind sie hierauf besonders zu verpflichten.

Sie sind ferner verpflichtet, alle auf ihre Tätigkeit bezüglichen Aufzeichnungen und Abschriften bei Beendigung ihrer Tätigkeit an die vom Reichskanzler bestimmte Stelle auszuhändigen.

§ 6. Der Reichskanzler bestimmt das Nähere über Einrichtung, Geschäftskreis und Geschäftsgang.

§ 7. Wer vorsätzlich die nach § 4 erforderten Auskünfte nicht in der gesetzten Frist erteilt, die Einsicht in die Geschäftsbriefe und Geschäftsbücher oder die Besichtigung in Lägern verweigert oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft.

Wer fahrlässig die nach § 4 erforderten Auskünfte nicht in der gesetzten Frist erteilt, die Einsicht in die Geschäftsbriefe und Geschäftsbücher und die Besichtigung in Lägern verweigert oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

Wer der Vorschrift des § 5 zuwider sich der Mitteilung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen nicht enthält oder Aufzeichnungen und Abschriften bei Beendigung seiner Tätigkeit zurückhält, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft. Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag des Reichskanzlers ein. Die Zurücknahme des Antrags ist zulässig.

§ 8. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung [4. 8.] in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Hierzu:

Bestimmungen, betr. den Reichskommissar für Übergangswirtschaft. Vom 28. September 1916. (GBl. 297.)

[RE § 6 ÜbergwirtschVO.] § 1. Der Staatssekretär des Innern bestimmt, welche Rohstoffe und Waren in das Tätigkeitsgebiet des Reichskommissars einbezogen werden sollen. Der Reichskommissar kann Anträge stellen und die hierzu erforderlichen Vorarbeiten vornehmen.

§ 2. Der Reichskommissar hat bei den in sein Tätigkeitsbereich nach § 1 fallenden Waren

a) alle Verhältnisse zu ermitteln, die für die Feststellung des Bedarfs nach beendigtem Kriege in Betracht kommen,
b) die Beschaffung zu unterstützen oder zu vermitteln,
c) für die Verteilung unter die Verbraucher zu sorgen.

§ 3. Die Fürsorge für die Beschaffung umfaßt

a) die Sicherstellung der von Einzelnen oder Gesellschaften gekauften Rohstoffe und Waren,
b) die Organisation des Einkaufs durch bestehende oder zu gründende Gesellschaften oder durch Einzelpersonen,
c) die Finanzierung der zu tätigenden Einkäufe,
d) die Organisation der Beförderung auf den See-, Eisenbahn- und Binnenwasserstraßen.

§ 4. Für die Erledigung der Geschäfte werden bei dem Reichskommissar Geschäftsabteilungen gebildet.

§ 5. Dem Reichskommissar werden zur Erledigung der Geschäfte beigegeben:

a) Mitarbeiter nebst Vertretern der Mitarbeiter,
b) ein Beirat nebst Unterausschüssen des Beirats.

§ 6. Der Reichskommissar führt den Vorsitz in den Sitzungen der Mitarbeiter. Er ladet zu den Sitzungen ein, setzt die Gegenstände für die Beratung auf die Tagesordnung und entscheidet.

Er verteilt die Geschäfte auf die einzelnen Mitarbeiter und Geschäftsabteilungen. Dabei kann er jederzeit die Bearbeitung bestimmter Sachen wieder an sich ziehen oder seiner Entscheidung vorbehalten.

§ 7. Der Reichskanzler ernennt für den Reichskommissar auf dessen Vorschlag einen oder mehrere Stellvertreter, deren Befugnisse bei der Bestellung abgegrenzt werden.

§ 8. Die Zahl der Mitarbeiter soll zehn nicht übersteigen. Sie werden vom Reichskanzler ernannt.

Jeder Mitarbeiter leitet eine oder mehrere Geschäftsabteilungen (§ 4) unter Oberleitung des Reichskommissars.

Die Mitarbeiter treten zu regelmäßigen Sitzungen auf Einladung des Reichskommissars zusammen, in denen von ihnen über den Fortgang der Geschäfte ihrer Abteilung berichtet und die vom Reichskommissar auf die Tagesordnung gesetzten Angelegenheiten sowie alle wichtigeren Fragen der Versorgung mit Rohstoffen und Waren beraten werden.

§ 9. Für jeden Mitarbeiter kann der Staatssekretär des Innern auf Vorschlag des Reichskommissars einen Vertreter bestellen. Der Vertreter vertritt den Mitarbeiter in allen Angelegenheiten; er ist insbesondere zu den Sitzungen der Mitarbeiter und der Unterausschüsse (§ 11) zuzuziehen.

§ 10. Der Beirat besteht aus Vertretern der obersten Reichsbehörden und der Landesregierungen sowie aus Sachverständigen. Der Reichskanzler ernennt die Mitglieder des Beirats, die Sachverständigen auf Vorschlag des Reichskommissars. Von jeder der Gesellschaften nach § 3b soll in der Regel ein Sachverständiger in den Beirat berufen werden.

Den Vorsitz in den Sitzungen führt der Staatssekretär des Innern, in seiner Vertretung der Reichskommissar. Der Staatssekretär des Innern setzt die Tagesordnung auf Vorschlag des Reichskommissars fest. Die Einladung zu den Sitzungen soll in der Regel acht Tage vor dem Sitzungstermin durch den Reichskommissar ergehen. Die Tagesordnung ist den Mitgliedern spätestens vier Tage vor der Sitzung zuzustellen.

§ 11. Aus dem Beirat werden Unterausschüsse für die einzelnen Rohstoffe und Waren oder für mehrere Rohstoffe und Waren gebildet. Die Unterausschüsse treten auf Einladung und unter Vorsitz des Reichskommissars zusammen. In seiner Behinderung führt der Mitarbeiter den Vorsitz, zu dessen Geschäftsbereich die betreffenden Rohstoffe und Waren gehören.

Der Reichskommissar setzt die Tagesordnung auf Vorschlag des Mitarbeiters fest. Die Einladung zu den Sitzungen soll in der Regel vier Tage vor dem Sitzungstermin mit der Tagesordnung von dem Mitarbeiter erlassen werden.

Der Reichskommissar beruft die Mitglieder in die Unterausschüsse auf Vorschlag der Mitarbeiter. Den Unterausschüssen soll mindestens ein Mitglied der betreffenden, für Rohstoffe in Frage kommenden Gesellschaften nach § 3b angehören. Der Reichskommissar kann auch Personen, die nicht Mitglieder des Beirats sind, in einen Unterausschuß berufen.

Die Unterausschüsse haben die zu ihrem Aufgabenkreise gehörenden Angelegenheiten zu bearbeiten.

Auch für die Angelegenheiten der Finanzierung (§ 3c) und der Beförderung (§ 3d) können Unterausschüsse gebildet werden.

§ 12. Die erforderlichen Arbeitskräfte bestellt der Reichskommissar.

§ 13. Soweit für die obersten Reichsbehörden oder die Landesregierungen durch den Staatssekretär des Innern Kommissare bestellt sind, sind sie zu den Sitzungen der Mitarbeiter, des Beirats und der Unterausschüsse einzuladen. Jeder dieser Kommissare hat das Recht, bei dem Reichskommissar Gegenstände für die Tagesordnung der Sitzungen anzumelden.

§ 14. Diese Bestimmungen treten mit dem Tage der Verkündung [29. 9.] in Kraft.

Begründung. (D. R. IX 144.)

Beim Übergang in die Friedenswirtschaft wird die deutsche Volkswirtschaft einen großen Bedarf an landwirtschaftlichen und gewerblichen Rohstoffen und Waren haben. Diese zu bezahlen, zu finanzieren, zu befördern, sie zweckmäßig auf die bedürftigen Industriegruppen sowie innerhalb der Gruppen auf die beteiligten Industriebetriebe zu verteilen, erfordert ein Zusammenwirken von Regierung und Interessentengruppen. Durch die Bek. v. 5. August 1916 (RGBl. 885) ist ein Reichskommissar für Übergangswirtschaft als das Organ eingesetzt worden, welches die Ausführung der der Reichsverwaltung auf diesem Gebiete zufallenden Aufgaben übernehmen soll. Außer dem erforderlichen Bureau stehen dem Reichskommissar Mitarbeiter und ein Beirat zur Seite. Durch die Bek. v. 5. August 1916 (Reichsanz. Nr. 185) ist der Bundesratsbevollmächtigte der Freien und Hansestadt Hamburg, Senator Dr Sthamer, zum Reichskommissar ernannt worden. Die Geschäftsräume befinden sich im Hotel zum Reichstag in Berlin, Dorotheenstraße.

Literatur.

Albrecht, Übergangswirtschaft und Arbeiterfrage, PrVerwBl. 38 169. — Leberer, Die Überleitung der Wirtschaft in den Friedenszustand, Tübingen 1916.

Teilbericht des Reichstags-Ausschusses für Handel und Gewerbe, betr. die Überführung der Kriegs- in die Friedenswirtschaft.

(Reichstagsdrucksache 1916 Nr. 504.)

Zur Einleitung der Beratungen nimmt zunächst der Staatssekretär des Innern das Wort zu folgenden Ausführungen:

Ich begrüße es dankbar, daß ich Gelegenheit habe, mich mit Ihnen über die schweren Probleme der Übergangswirtschaft aussprechen zu können, und zwar zunächst, wie es der augenblicklichen Situation entspricht, in einer etwas allgemeinen Weise, die uns nach Möglichkeit über die Gesamtheit der zu bewältigenden Aufgaben Klarheit verschaffen soll.

Ich stimme vollkommen der Ansicht des Herrn Vorsitzenden zu, daß es heute nicht möglich sein wird, irgendwie in die konkreten Einzelfragen hineinzusteigen, daß es auch nicht möglich sein wird, etwa die zahlreichen Bittschriften, die Ihnen vorliegen, einzeln vorzunehmen. Aber bei dem durchaus begreiflichen Wunsche, der auf Seiten der Volksvertretung besteht, bei der Regelung des Überganges aus der Kriegswirtschaft in die Friedenswirtschaft mitzuwirken, und bei der Übereinstimmung, die darüber herrscht, daß dieser Ausschuß für die Fragen der Übergangswirtschaft zuständig sein soll, werden wir bei der Durchführung der Übergangswirtschaft in einem ständigen Konnex sein und ständig zusammen zu arbeiten haben. Deshalb ist es mir wertvoll, daß diese Fühlung bereits jetzt, wo wir angefangen haben zu organisieren, hergestellt ist, so daß wir die Sicherheit haben, weiter in dem in diesen Dingen notwendigen Kontakt marschieren zu können.

Ich glaube, dem Wunsche des Herrn Vorsitzenden zu entsprechen, wenn ich zunächst versuche, Ihnen einen allgemeinen Überblick über die Aufgaben zu geben, die uns auf dem Gebiete der Übergangswirtschaft bevorstehen. Bei einem solchen allgemeinen und notwendigerweise mehr oder weniger akademischen Überblick ist es natürlich zunächst nötig, daß ich Ihnen vorführe, wie wir denn in unsere Kriegswirtschaft hineingekommen sind, und welche Änderungen in unserer ganzen volkswirtschaftlichen Struktur die Kriegswirtschaft hervorgerufen hat.

Wenn man, wie es bei uns der Fall ist, in den Dingen steht, sie Tag für Tag verfolgt, dann werden einem die großen Veränderungen, die sich hier vollzogen haben, gar nicht so bewußt, wie wenn man einmal versucht, sich einen Ruck zu geben und sich außerhalb der Dinge zu stellen. Ein solcher Ruck ist notwendig, wenn Sie sich vorstellen wollen, was uns auf dem umgekehrten Wege bevorsteht, nämlich auf dem Weg, der uns nach dem Kriege wieder in eine vernünftige und normale Friedenswirtschaft hineinführen soll.

Also unsere Kriegswirtschaft hat, wie ich eben sagte, unsere ganze volkswirtschaftliche Struktur von Grund auf verändert. Sie hat, was die beiden großen Faktoren der Produktion, die Arbeit und das Kapital, anbelangt, grundlegende Veränderungen hervorgerufen: einmal durch eine sehr umfangreiche Zerstörung auf dem Gebiete der Arbeitskraft und des Kapitals und weiter auch durch eine sehr weitgehende Umschichtung.

Ich darf zunächst mit dem Kapital beginnen.

Die Zerstörungen, die auf diesem Gebiete erfolgt sind, sind bei uns nicht so umfangreich wie in den Ländern, die eine große Invasion und eine dauernde Okkupation durch ein feindliches Heer über sich haben ergehen lassen müssen, die in großem Umfang Kriegsschauplatz sind. Immerhin wissen Sie, meine Herren, wie es in Ostpreußen nach dem ersten und zweiten Russeneinfall aussah, wie es in Elsaß-Lothringen aussah und heute noch aussieht. Hier sind, obwohl nur kleine Teile unseres Vaterlandes von einer solchen Invasion betroffen worden sind, Werte vernichtet worden, die nach Milliarden zählen. Aber mit dieser Vernichtung durch eine Invasion allein ist der direkte

Verlust an Nationalvermögen keineswegs abgeschlossen. Ich will nur auf einen anderen, sehr wichtigen Punkt hinweisen, der später für die Übergangswirtschaft von großer Bedeutung sein wird. Das ist die Reederei. Auf dem Gebiete der Reederei haben wir während des Krieges sehr erhebliche Abgänge erlebt, weil nicht die normale Erneuerung stattfinden konnte, da die Werften zum großen Teil für andere Zwecke in Anspruch genommen waren, und dann vor allem weil bei Kriegsausbruch ein großer Teil unserer Tonnage sich auf dem Weltmeere schwimmend oder auch in neutralen oder feindlichen Ländern befand. Wie Sie wissen, haben wir eine große Tonnenzahl verloren. Vor dem Kriege hatten wir über 5 Millionen Brutto-Registertonnen, und heute haben wir — wenn mir die Zahl richtig im Gedächtnis ist — 3,4 Millionen Brutto-Registertonnen. Darin ist eingerechnet, was heute noch in den neutralen Ländern liegt. Also der Verlust, der uns da betroffen hat, ist recht erheblich, und es besteht keine Sicherheit, daß er nicht noch weiter steigen wird.

Aber auch mit diesen Zerstörungen und Verlusten hat das, was an Anlagekapital verloren gegangen ist, keineswegs sein Ende erreicht. Sie müssen bedenken, daß eine große Anzahl von Maschinen und Einrichtungen zerstört worden sind, so z. B. durch die Herausnahme der Sparmetalle aus Industrien, die jetzt während des Krieges nicht im höchsten Maße angespannt sind, durch die Herausnahme von Kupfer, Nickel usw.; dadurch sind viele Maschinen zugrunde gegangen. Sie dürfen auch nicht vergessen, daß ein großer Teil unserer ganzen maschinellen Apparatur aufs stärkste abgenutzt worden ist, daß eine Menge von Maschinen, die für den Friedensbedarf eingerichtet waren, in Maschinen für den Kriegsbedarf umgewandelt worden sind. Ferner müssen Sie bedenken, daß in der Textilindustrie, da dort große Fabriken feiern, zahlreiche Maschinen still stehen. Auch diese Maschinen leiden mehr oder weniger und gehen zugrunde; auch hier heißt es: Rast' ich, so rost' ich, und das Rosten ist gerade bei den feinen Maschinen, wie sie in der Textilindustrie im Gebrauche sind, mitunter gleichbedeutend mit einem vollständigen Verlust.

Alles in allem genommen, ist also der Substanzverlust unserer Volkswirtschaft durch die Kriegswirtschaft recht erheblich.

Dann kommt das, was ich vorhin als Umschichtung bezeichnete. Wir haben unser Kapital in sehr großem Umfange ganz anders verwendet, es in ganz andere Kanäle geleitet, es in ganz andere Formen gebracht, als in der Friedenswirtschaft.

Ich sprach eben von der Umwandlung zahlreicher Betriebe aus Friedensbetrieben in Kriegsbetriebe. Sie wissen, wie zahlreiche Fabriken zur Granatenfabrikation, zur Zünderfabrikation herangezogen worden sind, die früher nicht im entferntesten an so etwas gedacht haben und nun eigens dafür eingerichtet werden mußten. Wir sind während des Krieges durch die großen Aufträge, die die Heeresleitung erteilt hat und die notwendig waren, um den Krieg durchzuführen, zu einer Hypertrophie der Kriegsindustrien und zu einer Blutleere der Friedensindustrien gekommen, die noch dadurch verstärkt worden ist, daß in zahlreichen Industrien die Rohstoffe fehlen. Wir arbeiten heute eigentlich nur noch für den Krieg. Es ist ein Deplazement der Kapitalien eingetreten, wie es die Weltwirtschaft noch nicht gesehen hat.

In noch stärkerem Maße als beim Anlagekapital ist das beim Betriebskapital der Fall. Auch hier sehen wir eine große Umschichtung. Wir sehen hier eine Liquidation der Bestände. Die großen Vorräte an Rohstoffen, an Halbfabrikaten und Fertigfabrikaten werden allmählich aufgebraucht. In Friedenszeiten waren Läger vorhanden, die nicht nur für ein Jahr, sondern — wie uns die Erfahrung bewiesen hat — weit darüber hinaus den Bedarf der Volkswirtschaft deckten. Diese Bestände werden durch den Krieg aufgezehrt. Die Konsequenzen für den Übergang von der Kriegswirtschaft in die Friedenswirtschaft ergeben sich von selbst. Die in Beständen angelegten Betriebskapitalien werden aufgezehrt in ihrer Form, aber sie bleiben erhalten in ihrer Substanz:

sie werden durch den Verkauf in flüssiges Kapital, in Geld umgewandelt. Daher die große Geldfülle bei unseren Banken und Sparkassen, die ja wesentlich zu dem ausgezeichneten Erfolge unserer Kriegsanleihen mit beigetragen hat.

Wenn ich das Wort Kriegsanleihen ausspreche, so sehen Sie, wohin diese flüssigen Gelder nun weiterhin zum größten Teil gegangen sind. Dabei haben sich die Bestände der Sparkassen, der Genossenschaften usw. trotz der Zeichnungen auf die Kriegsanleihe nicht vermindert. Ich glaube, daß unser Sparkassenbestand um 100 Millionen höher ist als um Beginn des Krieges, und bei unseren Banken machen wir, soweit ich sehen kann, eine ähnliche Erfahrung; dort haben die Einlagen — trotz der enormen Zeichnungen auf die Kriegsanleihe und des dadurch bedingten zeitweiligen Abschwellens — gegenüber dem Stande vor dem Kriege erheblich zugenommen. Wir haben es noch immer erlebt, daß, wenn durch die Zeichnung auf die Kriegsanleihe ein starker Ruck nach unten erfolgte, bis zur nächsten Kriegsanleihe immer wieder eine Auffüllung eintrat, die, wenn ich die Sache recht übersehen kann, nicht nur den Stand des halben Jahres vorher erreichte, sondern sogar wesentlich darüber hinausging. Sie sehen also, daß die Gelder, die als flüssige Mittel zu den Banken, Sparkassen und Genossenschaften strömen, sich wieder zu Anlagekapital verdichten, indem sie in langfristigen Kriegsanleihen angelegt werden.

Dann haben wir auch zu berücksichtigen, daß die Kriegsausgaben, die in den Intervallen zwischen den Aufnahmen der einzelnen Kriegsanleihen auflaufen, trotz der glänzenden Ergebnisse unserer Kriegsanleihen doch nicht in vollem Umfange durch die langfristigen Kriegsanleihen gedeckt werden. Das hat seine Wirkung bei unserem Notenbankwesen, bei unseren Zirkulationsmitteln. Wir haben eine starke Zunahme unseres Notenumlaufs und unserer Darlehnskassenscheine festzustellen. Erfreulich ist auf der anderen Seite die Steigerung unseres Goldbestandes in der Reichsbank, der heute etwa doppelt so groß ist als in Friedenszeiten. Immerhin haben wir bei den Noten und Darlehnskassenscheinen zusammen eine Steigerung, die darüber nicht unwesentlich hinausgeht und das Vierfache des Friedensumlaufs der papiernen Zahlungsmittel ausmacht. Das, was hier in Erscheinung tritt, ist ein Teil der Deckung der Kriegsausgaben, eben desjenigen Teils, der durch die Begebung der Kriegsanleihen selbst nicht vollständig gedeckt werden konnte. Also auch in diesem Punkte haben wir eine Einwirkung des Krieges auf die Verhältnisse des Kapitals, auf unsere Umlaufsmittel, auf unsere Währung, eine Einwirkung, mit der wir für den Übergang in die Friedenswirtschaft sehr ernsthaft werden rechnen müssen.

Dazu kommt noch ein weiteres. Auch in einem anderen wichtigen Punkte hat unsere Anlage in mobilen Werten eine starke Umschichtung erfahren. Wir sind, alles in allem, mit sehr starken Forderungen an das Ausland, mit großen Auslandsguthaben und Anlagen in ausländischen Wertpapieren, in den Krieg eingetreten. Auch hiervon ist ein Teil verloren gegangen. Die Anlagen im feindlichen Ausland sind durch unsere Feinde sequestriert und liquidiert, zum großen Teil geradezu verschleudert worden. Weiter haben wir in großem Umfang unsere Bestände an neutralen ausländischen Wertpapieren realisiert. Sie wissen, daß, trotzdem wir vom Ausland abgeschlossen sind, unsere Einfuhr immer noch recht erheblich war. Der Fehlbetrag unserer Handelsbilanz mußte zum großen Teil eben durch Realisierung unserer Auslandsguthaben, durch Verkäufe von Auslandswerten gedeckt werden. Darüber hinaus haben wir Kredite im Ausland aufgenommen. Das bedeutet eine Verschlechterung unserer Zahlungsbilanz mit dem Auslande. Wir werden in Zukunft die Kredite, die wir im Ausland aufgenommen haben, dorthin zu verzinsen haben, während die Eingänge, die wir aus ausländischen Guthaben, aus ausländischen Wertpapieren und sonstigen Kapitalanlagen im Ausland zu fordern haben, geringer sein werden. Also auch hier sind Kapitalverluste und Kapitalverschiebungen eingetreten. Die Wirkung auf die Valuta liegt auf der Hand. Auch dieses Problem wird den Übergang aus der Kriegswirtschaft in die

Friedenswirtschaft nicht erleichtern, sondern — darüber sind wir uns wohl alle klar — wesentlich erschweren.

Nun komme ich zu der Frage der Arbeitskräfte. Auf diesem Gebiete beobachten wir analoge Erscheinungen wie auf dem Gebiete des Kapitals, sowohl was die Zerstörung wie auch die Umschichtung anlangt.

Über die Zerstörung brauche ich kaum etwas zu sagen. Die vielen Toten, die größtenteils in fremder Erde begraben liegen, die Millionen von Krüppeln, die in ihrer Arbeitsfähigkeit beeinträchtigt zurückkehren werden, stellen eine Zerstörung menschlicher Arbeit dar, wie sie kaum jemals auch nur in ähnlichem Umfang stattgefunden hat.

Auch hier hat es mit der Zerstörung nicht sein Bewenden. Dieselben Momente, die während des Krieges das Kapital in andere Bahnen gelenkt haben, führen natürlich auch die Arbeit in andere Kanäle. Die Hypertrophie der Kriegsindustrie hat bewirkt, daß Arbeitskräfte, die früher in friedlichen Betrieben tätig waren, in Munitionsfabriken und ähnliche Fabriken dirigiert worden sind; andere sind ihrer Friedensarbeit entzogen worden, um draußen gegen den Feind zu kämpfen.

Nun wissen Sie alle, daß die Frage der menschlichen Arbeitskräfte in diesem Kriege eins der brennendsten Probleme ist. Sie wissen alle, wie große Mühe es macht, der Industrie die Arbeitskräfte zuzuführen, die sie notwendig braucht, um das zu schaffen, was für die Kriegsführung und für die Volksernährung geschafft werden muß. Infolge der starken Einziehungen zum Heeresdienste ist eine große Veränderung in der Verteilung der männlichen und weiblichen Arbeitskräfte und in der Beschäftigung der Jugendlichen eingetreten. Ich habe in der vertraulichen Besprechung mit den Mitgliedern des Hauptausschusses bereits hierfür einige Zahlen angeführt und möchte diese Zahlen auch hier mitteilen: denn sie geben Ihnen ein Bild von den enormen Verschiebungen auf diesem Gebiete. In der Land- und Forstwirtschaft, in der Gärtnerei usw. betrug die Zahl der weiblichen Arbeitskräfte am 1. Juli 1914 32 Prozent; heute macht sie 45 Prozent aus. Bei der Hüttenindustrie, bei der Metallverarbeitungsindustrie, der Maschinenindustrie usw. betrug die Anzahl der weiblichen Arbeitskräfte im Jahre 1914 nur 7 Prozent; heute beträgt sie 19 Prozent. Bei der elektrischen Industrie ist der Prozentsatz der weiblichen Arbeitskräfte von 24 Prozent vor dem Kriege jetzt auf 55 Prozent gestiegen; also entfällt heute mehr als die Hälfte dieser Arbeitskräfte auf Frauen. In der chemischen Industrie ist der Prozentsatz der weiblichen Arbeitskräfte von 7 Prozent vor dem Kriege auf jetzt 23 Prozent gestiegen. In der Textilindustrie ist der Anteil der weiblichen Arbeitskräfte von 54 Prozent auf 64 Prozent gestiegen. In der Industrie der Holz- und Schnitzstoffe sehen wir eine Steigerung von 15 auf 26 Prozent, in der Nahrungs- und Genußmittelindustrie eine solche von 48 auf 60 Prozent, in der Bekleidungsindustrie eine solche von 53 auf 64 Prozent. Und im Baugewerbe endlich sehen wir eine Steigerung von 3 auf 9 Prozent. Diese Zahlen geben Ihnen ein Bild davon, in welchem Umfang sich das Verhältnis der männlichen und weiblichen Arbeitskräfte während des Krieges verschoben hat.

Über diese Verschiebung, Zerstörung und Umschichtung auf dem Gebiete der Arbeit und des Kapitals hinaus sind durch den Krieg sehr tiefgehende Änderungen in der gesamten Organisation unserer Volkswirtschaft herbeigeführt worden. Wie unsere Friedenswirtschaft aufgebaut war, wissen Sie: im großen und ganzen baute sie sich auf der freien wirtschaftlichen Initiative auf. Der Krieg hat uns aus Mangel an Rohstoffen gezwungen, das, was vorhanden ist, gerecht zu verteilen, uns soviel als möglich zu beschaffen und überspannte Preisforderungen zu verhindern, und dies durch ein System, das aus Höchstpreisen, Beschlagnahme und Verteilung, verbunden mit Rationierung, Zentralisierung und Monopolisierung zusammengesetzt ist, also durch ein System, das man kurz zusammengefaßt unseren Kriegssozialismus nennt. Daß wir uns bei diesem Kriegssozialismus übermäßig glücklich fühlen, wird man nicht behaupten wollen. Ich möchte jedenfalls als meine Meinung aussprechen, daß wir, wenn der Krieg vorbei ist, versuchen müssen, aus all den Ketten und Hemmungen, die

uns und unserer Volkswirtschaft jetzt auferlegt sind, sobald wie möglich wieder herauszukommen, daß wir versuchen müssen, auf dem Wege der freien wirtschaftlichen Initiative zu einem neuen Aufbau unserer Volkswirtschaft zu gelangen.

Nun, meine Herren, zu der „Übergangswirtschaft", zu dem Weg, der uns aus den heutigen Verhältnissen in die Friedenswirtschaft hinüberführen soll! Über das Ziel habe ich schon eine Andeutung gemacht. Ich glaube, das Ziel kann nur die Rückkehr zu einem Gleichgewicht der wirtschaftlichen Kräfte in Kapital und Arbeit und zur freien Initiative dieser wirtschaftlichen Kräfte sein. Das kann natürlich nicht von heute auf morgen erreicht werden. Es kann auch nicht in der Weise geschehen, daß wir erklären: wenn der Frieden geschlossen ist, kommt alles, was während des Krieges aufgebaut ist, und kommen alle Einrichtungen, die auf den Krieg zugeschnitten waren, in Wegfall. Damit ist nicht geholfen. Aus dieser gewaltigen Umschichtung aller Verhältnisse in bezug auf Arbeit, Kapital und wirtschaftliche Organisationen, in der wir uns befinden und die zum größten Teil durch staatlichen Zwang herbeigeführt worden ist, werden wir auch nur wieder unter staatlicher Führung herauskommen; ebenso wie eine Reihe von staatlichen Maßnahmen erforderlich war, um aus der Friedenswirtschaft in die heutige Kriegswirtschaft zu gelangen, wird eine Reihe solcher Maßnahmen notwendig sein, damit wir ohne große Gefahr für unsere Volkswirtschaft wieder den Rückweg finden.

Wenn ich zuerst auf das Gebiet der Arbeit kommen darf, so muß ich sagen, daß hier vor uns das riesengroße Problem der Überführung der vielen Millionen Soldaten in die Friedenswirtschaft steht. Dieses Problem ist mit einer Reihe von Nebenfragen verbunden, die einen Bestandteil dieses großen Gesamtproblems bilden. Vor allem stehen wir vor dem Problem, die notwendige Beschäftigung für diese vielen, wieder zur Friedensarbeit zurückkehrenden Männer zu finden und die Millionen von Arbeitskräften richtig und zweckmäßig auf die Arbeitsgelegenheiten zu verteilen. Ferner haben wir die nicht minder wichtige Aufgabe zu bewältigen, die Kriegsbeschädigten, die heimkehren und an ihrer körperlichen Arbeitsfähigkeit gelitten haben, möglichst wieder zu nützlichen Mitgliedern unserer staatlichen Gesellschaft und unserer Volkswirtschaft durch Heilmethoden und ähnliche Maßnahmen zu erziehen. Das ist jedoch eine Angelegenheit, die weniger diesem Ausschuß als andere Ausschüsse des Reichstags beschäftigen wird, wo auch schon wiederholt über diese Dinge gesprochen worden ist.

Dann kommt die andere große Frage: wie steht es mit den zahlreichen Frauen, die heute in Berufen tätig sind, wo früher Männer tätig waren, und die — darüber wollen wir uns doch klar sein — sich auf die Dauer nicht für diese Berufe eignen. Ähnlich steht es mit den Jugendlichen. Auch hier werden Eingriffe vorgenommen werden müssen, und das wird auch nicht ohne Reibungen und Härten abgehen, wenn man auch im großen und ganzen sagen kann, daß eine Rückbildung auch im Interesse der Gesundheit nicht nur unserer Volkswirtschaft, sondern auch unserer ganzen Volksgemeinschaft unbedingt notwendig ist. Wir zehren ja an diesem Kriege, auch was die menschliche Arbeitskraft und die Volksgesundheit betrifft, vom Kapital und arbeiten auf Kosten der Zukunft, um die großen Aufgaben des Tages zu leisten, um durch diese Weltkatastrophe, die wir erleben, überhaupt hindurch zu kommen, um uns als Volk und Nation zu erhalten. Deshalb müssen eben manche Opfer zu Lasten der Zukunft gebracht werden. Wir sind uns klar darüber, daß wir die Arbeitskraft der Frauen und der Jugendlichen heute über das Maß hinaus anspannen, das auf die Dauer erträglich ist. Hier handelt es sich also nicht nur darum, Arbeitsplätze für die zurückgekehrten Männer freizumachen, sondern auch wieder ein Gleichgewicht in der Verteilung der Arbeit für Männer und Frauen, für Erwachsene und Jugendliche zu schaffen, das der Volksgesundheit zuträglich ist. Ich wiederhole, daß das nicht ohne Härten abgehen wird; denn die Frauen, die sich an die hohen Löhne und an das selbständige Arbeiten gewöhnt haben, werden sich natürlich nicht immer leicht und freiwillig in die alten Verhältnisse zurückfinden. Auch hier stehen uns also große Aufgaben bevor. Natürlich kommt dazu auch die Wieder-

herstellung unserer Arbeiterschutzgesetzgebung und der Bestimmungen der Gewerbeordnung, die ja jetzt, in der Not des Krieges, zum Teil aufgehoben worden sind.

Diese Probleme, die wir auf dem Gebiete der Arbeit finden, stehen selbstverständlich in enger Verbindung mit ähnlichen Problemen auf dem Gebiete des Kapitals. Auf diesem Felde werden wir vor allen Dingen eine rasche und ausgiebige Neubildung brauchen. Diese Neubildung werden wir nur gewinnen können, einmal durch die höchste Anspannung aller produktiven Kräfte, und dann durch die äußerste Sparsamkeit. Wir haben ja das Sparen im Kriege in jeder Beziehung gelernt. Wir sind uns klar darüber geworden, daß, so rationell wir in Friedenszeiten zu wirtschaften glaubten, eine Steigerung der Sparsamkeit nicht nur im Verbrauch, sondern auch in der Produktion in einem vor dem Kriege ganz ungeahnten Maße möglich ist. Um nur ein Beispiel zu erwähnen: Wir haben neulich in einem anderen Ausschuß vom Schmieröl gesprochen: es hat sich herausgestellt, daß unser Bedarf an Schmieröl einer außerordentlich starken Reduktion fähig war. Natürlich wird im Kriege auch manche Sparsamkeit geübt, die im Frieden nicht rationell wäre, z. B. indem, um etwaige rückständige Materialien aufzufangen und zu regenerieren, ein größerer Arbeitsaufwand gemacht wird als der Arbeitsaufwand, der erforderlich wäre, um diese Stoffe neu zu gewinnen oder sie vom Ausland zu beziehen. Die Lehre steht jedenfalls fest, daß wir im Verbrauch sowohl wie in der Erzeugung wesentlich sparsamer wirtschaften können und sparsamer werden wirtschaften müssen als vor dem Kriege, um wieder zu einer Ausstattung unserer Volkswirtschaft mit Anlage- und Betriebskapital zu kommen, die uns eine Erholung von den starken Einbußen, die wir erlebt haben, ermöglicht.

Wenn diese Neubildung in erster Linie dazu bestimmt ist, die doch ziemlich weitgehenden Zerstörungen, von denen ich vorhin sprach, wieder auszugleichen und die Beeinträchtigung der Kapitalbildung, wie sie im Kriege eingetreten ist, einigermaßen wett zu machen, so kommen hierzu weiterhin die Aufgaben, die der Umschichtungsprozeß verlangt, von dem ich vorhin sprach.

Bei dieser Rückleitung des Kapitals in die normalen Kanäle einer Friedenswirtschaft kommen wir auf das Gebiet der Kreditverhältnisse. Kreditprobleme werden uns in großem Maße gestellt werden, und zwar sowohl auf dem Gebiete des immobilen, wie des mobilen Kredits. Eine Anzahl von Erwerbszweigen hat durch den Krieg prosperiert und eine Vermögensbildung zu verzeichnen, die ihr Gegengewicht — wie ich in Parenthese bemerken möchte — in einer starken Verschuldung des Staates hat. Andere Zweige unserer Volkswirtschaft sind in starkem Maße brach gelegt worden und haben sich nicht weiter entwickeln können, ja sind in ernste Bedrängnis geraten. Ich erinnere nur an die sehr wichtige Frage des städtischen Grundbesitzes sowie des Hausbesitzes im allgemeinen. Das ist auch wieder ein großes Problem, das mit in die Übergangswirtschaft hineingehört und einer sehr sorgfältigen Bearbeitung bedürfen wird. Es sind also Berufsstände vorhanden, denen man vielleicht auch durch gesetzgeberische Maßnahmen wird zu Hilfe kommen müssen. Es wird sich darum handeln, Berufsstände zu erhalten, die für unsere Volkswirtschaft unerläßlich sind, und ihnen das Weiterarbeiten zu ermöglichen. Die Frage des Hausbesitzes steht mit der Wohnungsfrage im engsten Zusammenhange. Ein anderer Erwerbszweig, dessen Tätigkeit für die Versorgung der Volkswirtschaft mit Rohstoffen unbedingt erforderlich ist, ist die Reederei. Auch hier werden die Kapitalien beschafft werden müssen, die notwendig sind, um unseren Reedereien das Funktionieren im Interesse unserer Gesamtwirtschaft wieder zu ermöglichen.

Auf dem Gebiete des mobilen Kapitals liegen die Aufgaben zum Teil ähnlich wie auf dem Gebiete, das ich eben berührt habe. Es kommen aber eine Reihe von Sonderfragen hinzu. Besonders möchte ich auf die Wiederaufnahme unserer Beziehungen zu dem Ausland hinweisen. Hierzu wird erforderlich sein, daß unser Handel, der im Kriege sehr stark gelitten hat, wieder leistungsfähig gemacht wird; denn der Handel soll die

Beziehungen zum Ausland wieder aufnehmen und damit für die Gesamtinteressen der Volkswirtschaft arbeiten.

In Verbindung mit diesen Dingen steht die Frage der Valuta. Wie sind die Zahlungsmittel zu beschaffen, die es uns ermöglichen werden, aus dem Ausland diejenigen Rohstoffe und Halbfabrikate zu beziehen, die erforderlich sind, um unsere Industrie und unser Gewerbe wieder in Tätigkeit zu setzen und die Vorräte zu ersetzen, die während des Krieges verbraucht worden sind? Wenn ich ferner sagte, wir hätten unseren Barbestand an Rohstoffen liquidiert, an seine Stelle sei das bare Geld getreten, an dessen Stelle seien dann aber wieder langfristige Kriegsanleihen getreten, so ist damit die andere Seite des Problems skizziert, das hier zu lösen ist. Es wird sich darum handeln, wie dieses Kapital aus dem in Kriegsanleihen gebundenen Zustand heraus wieder in einem Umfang flüssig gemacht werden kann, daß es möglich ist, unsere Industrie wieder mit dem nötigen Betriebskapital, an Vorräten usw. auszustatten. Das ist auch eine wichtige Frage, die mit der Übergangswirtschaft im engsten Zusammenhange steht und einen wesentlichen Teil davon bildet. Es ist eine Frage, meine Herren, die nicht nur mit der künftigen Regulierung des Marktes der Kriegsanleihen, sondern mit der Frage des Marktes für fest verzinsliche Wertpapiere überhaupt in Verbindung steht, also mit der Frage des Kredits der Einzelstaaten, der Kommunen, der Bodenkreditanstalten, der industriellen Unternehmungen. Alle diese Fragen erfordern eine sehr eingehende Behandlung. Der Reichsschatzsekretär sowohl wie ich stehen seit längerer Zeit mit dem Reichsbankpräsidenten hierüber in engster Fühlung.

Nun, meine Herren, wenn ich versucht habe, Ihnen einen mehr oder weniger akademischen Überblick über die Gesamtheit der Probleme zu geben, so werden Sie damit allein nicht zufrieden sein; ein solcher Überblick erleichtert zwar das Klarwerden über die Größe und den Umfang der Aufgaben, aber damit allein ist natürlich nicht geholfen. Wir werden die Aufgaben, die zu bewältigen sind, natürlich konkreter anfassen müssen, und da werden wir nicht nach mehr oder weniger theoretischen Gesichtspunkten verfahren können.

Aus den bisherigen Besprechungen über das ganze Problem haben sich im wesentlichen drei große praktische Fragenkomplexe herausgebildet. Der eine umfaßt die Fragen der Arbeit mit all den Einzelheiten, von denen ich vorhin sprach, der zweite umfaßt die Kreditfragen, und der dritte umfaßt die Fragen der Rohstoffversorgung. Ich glaube, daß wir nach diesen drei Richtungen praktisch werden organisieren müssen.

Ich bin mir dabei vollkommen klar darüber, daß eine einzige Organisation gar nicht in der Lage wäre, die Aufgaben, die hier zu bewältigen sind, auch nur einigermaßen befriedigend zu lösen. Organisation heißt ja vor allen Dingen Arbeitsteilung, und wir werden daher auch hier das riesige Arbeitsgebiet in verschiedene Teile, in praktische Arbeitsgebiete, ungefähr nach der Dreizahl, von der ich eben sprach, zerlegen müssen. Wir werden aber weiter auch zerlegen müssen, nicht nur nach Materien, sondern auch nach den Funktionen, die auf jedem einzelnen dieser Arbeitsgebiete dem Staate und der Volkswirtschaft oblegen. Denn darüber sind wir uns wohl auch klar: die Arbeiten sind nur zu leisten durch Zusammenwirkung von Gesetzgebung und der in unserer Volkswirtschaft verfügbaren Kräfte. Es handelt sich um Probleme der Gesetzgebung, der Verwaltung und um Probleme der —, ich möchte sagen, wirtschaftlich-technischen Durchführung.

Die Lösung der Probleme der Gesetzgebung und der Verwaltung ist natürlich nur möglich — und nach meiner Ansicht sicher möglich — im Rahmen unserer gesetzgebenden Körperschaften und unserer staatlichen Behördenorganisation. Ein Ausbau ist natürlich nach verschiedenen Richtungen hin erforderlich; es muß eine Anpassung an diese Aufgaben stattfinden. Dagegen müssen für die wirtschaftlich-technische Durchführung die Organe neu geschaffen werden. Das sind Aufgaben, die — ich sagte das vorhin schon — nicht einfach während der Übergangszeit der Initiative und dem Gut-

dünken des einzelnen Unternehmers und der einzelnen Zweige unserer Volkswirtschaft überhaupt überlassen werden, sondern nur gelöst werden können durch ein fortgesetztes und enges Zusammenwirken der in der Volkswirtschaft vorhandenen freien Kräfte und der staatlichen Verwaltung. Wir müssen also, um diese Aufgaben zu lösen, die Praxis in allerstärkstem Umfang heranziehen. Auf der anderen Seite wird — darüber sind sich die Herren wohl klar — der Praxis die Lösung der Aufgaben nur möglich sein, wenn die staatlichen Organe zur Mitwirkung zur Verfügung stehen.

Meine Herren, diese Überlegung, daß für die wirtschaftlich-technische Durchführung der Übergangswirtschaft Neubildungen erforderlich sind, war es, die die verbündeten Regierungen bestimmt hat, zunächst einmal in dem Reichskommissariat für Übergangswirtschaft ein Organ zu schaffen, dem vor allen Dingen die wirtschaftlich-technische Durchführung der Rohstoffversorgung übertragen werden soll. Natürlich soll hierbei keine allzu ängstliche Abgrenzung stattfinden, da diese Aufgabe im engen Zusammenhange mit den anderen Aufgaben steht, mit der Lösung der Arbeiterfragen und der Kreditfragen. Auch auf diesen Gebieten, die nicht zu dem eigentlichen Arbeitsbereich des Reichskommissars für Übergangswirtschaft gehören, soll der Initiative und der Anregung des Reichskommissars natürlich keinerlei Grenze gezogen werden.

Mit der Frage der Rohstoffbeschaffung ist natürlich von vornherein die Frage der Reederei und die Frage der Valuta eng verbunden. Bei der Beschaffung von Rohstoffen wird die Frage der Bezahlung und die Frage der Heranführung über See durch die Reedereien mit die größte Rolle zu spielen haben. Diese Aufgaben werden also vom Reichskommissar für Übergangswirtschaft mit bearbeitet werden müssen.

Nachdem ich Ihnen so ein kurzes Bild gegeben habe von den Funktionen, die das neue Reichskommissariat zu regeln haben wird, darf ich einige Worte hinzufügen über die Organisation, die hier geschaffen werden soll.

Der Reichskommissar ist bestellt worden beim Reichsamt des Innern. Diese Angliederung ist eine Notwendigkeit. Denn die Aufgaben der Gesetzgebung und Verwaltung, die hier zu lösen sind, die großen grundsätzlichen Fragen werden selbstverständlich nach wie vor vom Reichsamt des Innern bearbeitet werden müssen. Das Reichsamt des Innern bearbeitet ja in seinem sehr großen Tätigkeitsbereich die Gesamtheit der wirtschaftlichen Fragen. Das hat es im Frieden getan, das hat es auch während des Krieges getan mit einigen Neubildungen, die den Herren ja bekannt sind, von denen die wichtigste das Kriegsernährungsamt ist; und das wird das Reichsamt des Innern nach dem Friedensschluß wieder tun müssen. Darüber sind wir klar, unsere gesamte Wirtschaft nach dem Kriege wird zunächst eine Übergangswirtschaft sein und darauf eingerichtet werden müssen, den Übergang in die normalen Friedensverhältnisse zu gewinnen.

Der Reichskommissar kann natürlich nur die Spitze der ihm anvertrauten neuen Organisation für die wirtschaftlich-technische Durchführung bilden. Die Aufgaben, die ihm übertragen sind, haben auch in dieser Beschränkung einen so gewaltigen Umfang, daß es notwendig war, ihn von allem Anfang an mit einer Reihe von Mitarbeitern auszustatten, und diese haben wir gewählt aus den Kreisen der praktischen Berufsstände, die über die notwendige Erfahrung im kaufmännischen technischen Disponieren, das hier erforderlich ist, verfügen. Wir haben Mitarbeiter gewählt auf dem Gebiete der Valuta, insbesondere der Finanzierung der Rohstoffbeschaffung, auf dem Gebiet der Reederei und des Transports, der verschiedenen großen Gewerbe und des Handels.

. . . . . .

Aber natürlich ist das nur das Gerippe. Wenn wir diesen Kreis von Mitarbeitern als ein aktionsfähiges Kollegium haben wollen, dürfen wir ihn nicht zu weit ausdehnen. Es ist eine alte Erfahrung: wenn die Anzahl der Mitglieder über 8 bis 10 hinausgeht, liegt die Gefahr vor, daß der Kreis an Aktionsfähigkeit verliert.

Wenn wir diese Beschränkung uns auferlegen, müssen wir dafür einen Ersatz in anderer Weise schaffen, und dieser wird darin bestehen, daß wir einen großen Beirat bilden, in dem alle die einzelnen an der von dem Reichskommissar zu bearbeitenden Übergangswirtschaft interessierten Berufszweige vertreten sein werden. Dieser große Beirat wird allerdings unter dem Mangel leiden, von dem ich eben sprach. Er wird ein Parlament sein, eine Körperschaft, die für eine eigentliche Aktionsfähigkeit nicht geeignet ist. Wir wollen aber Einrichtungen treffen, die auch diesen Unterbau aktionsfähig machen sollen. Wir wollen den Beirat gliedern in eine große Anzahl von Unterausschüssen nach den einzelnen Warengruppen; dazu kommen Spezialabteilungen für Valuta- und Finanzierungsfragen und für Transportwesen. Diese Unterausschüsse werden also den praktischen Problemen am nächsten stehen; sie werden ihrerseits arbeiten müssen mit besonderen Organen, die sie entweder in Gestalt der Kriegsgesellschaften aus der Kriegswirtschaft herübernehmen können oder sich neu bilden müssen. Organe, die etwa so aussehen, wie die heutigen Kriegsgesellschaften, die unter Mitwirkung der Staatsgewalt Einkauf und Verteilung bei sich zentralisieren, werden wir brauchen. Denn ich sagte vorhin schon, den Rückweg in die Friedensverhältnisse werden wir ohne gewisse staatliche Führung, ohne einen gewissen Zwang unter keinen Umständen finden können. Wenn wir sofort nach Friedensschluß die Schleusen aufmachen und die volle freie Initiative wieder walten lassen, wird natürlich bei jedem einzelnen Gewerbe und jedem einzelnen Unternehmen, das Bedarf an Rohstoffen hat, der Drang nach diesen Rohstoffen so gewaltig sein, daß wir dabei Schiffbruch leiden.

Wir haben von vornherein mit zwei wesentlichen Beschränkungen in der Befriedigung dieses Dranges zu rechnen: erstens mit der Knappheit der Transportmittel, namentlich des Schiffsraumes, und zweitens mit der Knappheit der ausländischen Valuta — Schwierigkeiten, die sich ohne weiteres aus meinen Ausführungen ergeben. Wenn wir es also den einzelnen Unternehmungen überlassen, sich auf die verfügbare Valuta und den verfügbaren Schiffsraum zu stürzen, wohin kommen wir dann? Wir kommen dahin, daß erstens die Valuta, die wir so bald als möglich auf ein normales Niveau bringen müssen, nach unten geworfen wird, und daß für den deutschen und ausländischen Frachtraum so hohe Preise gezahlt werden, daß nur die stärksten und kräftigsten Unternehmungen den Bedarf an Rohstoffen befriedigen können, während die anderen zur Seite stehen müssen. Das sind Verhältnisse, die wir nicht entstehen lassen dürfen, und dem läßt sich vorläufig nur vorbeugen, durch ein System, das sich dem System unserer Kriegswirtschaft annähert. Aber der allmähliche Abbau dieses Systems wird notwendig sein und wird von Anfang an vorgesehen werden müssen.

In den Unterausschüssen wird nun das Bedürfnis der einzelnen Industrien geprüft, festgestellt und geklärt werden; es wird die praktische Möglichkeit, dem Bedarf zu genügen, geprüft werden, und die mit den Unterausschüssen in Verbindung stehenden Gesellschaften werden die Beschaffung der benötigten Rohstoffe usw. in die Wege zu leiten haben. Natürlich nicht nach dem freien und unabhängigen Ermessen dieser Unterausschüsse und Gesellschaften, sondern die Unterausschüsse werden das Ergebnis ihrer Feststellung nach oben weitergeben, und seitens des Reichskommissars und seiner Mitarbeiter wird die Abwägung und Ausgleichung der einzelnen Interessen stattfinden müssen. Dieser Ausgleich ist notwendig, wenn wir um alle Klippen der Übergangswirtschaft herumkommen wollen, und in diesem Ausgleich liegen die schwierigsten Probleme. Ich bin überzeugt, daß der Reichskommissar und die Instanzen, die mit diesen Dingen zu tun haben, es nicht allen werden recht machen können. Es wird von jedem verlangt werden müssen, daß er einige Pflöcke zurücksteckt und sich in seinen Ansprüchen beschränkt. Wenn diese Einteilung noch so gerecht, billig und vernünftig gemacht wird, so wird doch eine Reihe von verletzten Interessen übrig bleiben, und eine Reihe von Beschwerden werden uns und Ihnen auch, wenn Sie bei diesen Dingen mitarbeiten werden, nicht erspart bleiben. Das einzige, was wir tun können, ist, von vornherein

dafür so sorgen, daß die ganze Organisation in sich das Höchstmaß von Gewähr dafür trägt, daß dieser Ausgleich ein billiger, gerechter wird und in einer unseren wirtschaftlichen und sozialen Interessen rechnungtragenden Weise herbeigeführt wird.

So sieht die Organisation ungefähr aus, die uns vorschwebt. Sie ist natürlich — das möchte ich hier ausdrücklich, um von vornherein jedem Mißverständnis vorzubeugen, wiederholen — nur eine Teilorganisation. Denn Sie haben aus meinen Ausführungen gesehen: wir sind vollständig klar darüber, daß die Organisation zur wirtschaftlich-technischen Durchführung der Rohstoffbeschaffung natürlich nur ein Stück, allerdings ein wesentliches und wichtiges, aber immer nur ein Stück der Gesamtaufgabe, die zu lösen ist, bilden kann.

Auf den anderen Gebieten, namentlich der Arbeit und des Kredits, werden vielleicht ähnliche Organisationen zu schaffen sein. Zum Teil sind sie ja in den Ansätzen jetzt schon vorhanden. Diese verschiedenen Organisationen müssen natürlich in allen Dingen einheitlich zusammenarbeiten. Dafür muß gesorgt werden, und diese Sorge wird eine meiner allerwichtigsten Aufgaben sein. Denn unsere Wirtschaft in den nächsten Jahren nach dem Kriege wird wesentlich eine Übergangswirtschaft sein, und auf mich, als den Staatssekretär des zuständigen Reichsamts, wird ein großer Teil der Verantwortung, Sorge und Last dieser Aufgaben fallen.

Deshalb werden Sie es mir nachempfinden, wenn ich dankbar dafür bin, daß von den Kreisen der Praxis, deren Mitwirkung wir brauchen, uns bereits in großem Umfang in die Hände gearbeitet worden ist. Ich möchte hier zum Ausdruck bringen, daß wir eine Reihe vorzüglicher Vorarbeiten über diese Dinge bekommen haben, so von der Berliner Handelskammer, von der „Kriegszentrale des Hansabundes" — Herr Geheimrat Rießer, der Mitglied dieses Ausschusses ist, hat ja dem Ausschuß das umfangreiche, von der Kriegszentrale bearbeitete Material mitgeteilt —; ferner von dem „Kriegsausschuß der deutschen Industrie", der zahlreiche Unterausschüsse gebildet hat, deren Vorarbeiten wir großenteils werden übernehmen können. Diese wertvolle Vorarbeit begrüßen wir und wir hoffen, daß die Freiwilligkeit, mit der diese Dinge in Angriff genommen worden sind, und der Drang jedes einzelnen, der in diesen Dingen steht, mitzuhelfen und mitzuwirken, zusammenzuarbeiten, gute Früchte tragen wird und uns helfen wird, diese schwierige Aufgabe zu bewältigen.

Zum Schlusse noch ein Wort! Wenn ich sagte, es fühlt sich wohl niemand von uns allen in der uns durch die Verhältnisse aufgezwungenen Kriegswirtschaft glücklich, so werden Sie mir gewiß zustimmen, wenn ich die Meinung ausdrücke: der Reichskommissar für die Übergangswirtschaft hat vor allem die eine große Aufgabe, sich selbst sobald wie möglich überflüssig zu machen. Wir werden versuchen müssen, aus dieser Übergangswirtschaft möglichst rasch herauszukommen, und mit die Hauptaufgabe des Reichskommissars wird es sein, die Maßnahmen so zu treffen, daß dieses in jeder Beziehung unbequeme, gefahrvolle und lästige Übergangsstadium sobald als möglich überwunden wird. Es liegt natürlich in der Tendenz der Dinge: wenn man eine solche Organisation schafft, ist sie quasi ein Lebewesen für sich, und jedes Lebewesen hat die natürliche Neigung, am Leben zu bleiben. Ich bin von dem Herrn Senator Dr. Sthamer überzeugt, daß er sich von dieser Versuchung nicht verführen lassen wird, sondern, daß er mit mir auf dem Standpunkt stehen wird, daß es seine Aufgabe ist, uns so rasch wie möglich in normale, gesunde Friedensverhältnisse überzuführen.

In der an den Bericht des Staatssekretärs sich anschließenden Besprechung wird von einem Mitglied darauf hingewiesen, daß er im allgemeinen den grundsätzlichen Ausführungen des Staatssekretärs durchaus zu folgen vermöge. Insbesondere begrüße er die Erklärung des Staatssekretärs, daß es die Aufgabe des neuernannten Reichskommissars für die Übergangswirtschaft sei, sich durch seine Tätigkeit sobald als möglich wieder überflüssig zu machen, um dem freien Wettbewerb die Möglichkeit der Entfaltung zu geben. Er sehe angesichts seiner im wesentlichen grundsätzlichen Übereinstimmung

mit den Ausführungen des Staatssekretärs davon ab, zu Einzelheiten der Frage in der jetzigen Allgemeinbesprechung Stellung zu nehmen; er wünsche aber nach zwei Richtungen noch Auskunft. Einmal scheine es ihm wünschenswert zu sein, daß die bisher für einzelne Branchen gebildeten Kriegsausschüsse der einzelnen Fachindustrien zu den Arbeiten des Reichskommissariats mit herangezogen würden. In diesen Kriegsausschüssen sei während der Dauer des Krieges eine außerordentlich sachliche, bis ins tiefste eindringende Arbeit geleistet worden, er denke beispielsweise hier an den Kriegsausschuß der Baumwollindustrie, der über die Grundbedingungen der Baumwollindustrie während des Krieges seit Jahren eingehende Erörterungen gepflogen und eine ausgezeichnete Statistik zusammengebracht habe und deshalb doch die gegebene Instanz wäre, um auch für die Frage der Übergangswirtschaft weiterzuarbeiten, während es Kraftvergeudung wäre, neue Persönlichkeiten in den Beiräten des Reichskommissariats erst heranzubilden und die großen Erfahrungen unbeachtet zu lassen, die in diesen Kriegsausschüssen gemacht worden wären.

Er weise ferner darauf hin, daß eine große Arbeit auch in der Kriegs-Rohstoff-Abteilung geleistet worden sei. Hier seien Hunderte von Mitarbeitern in Fragen tätig, die mit in die Übergangswirtschaft hineinfielen. Die Rationierung der deutschen Industrie mit Rohstoffen sei von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung ausgegangen. Diese übersehe den ganzen Bedarf und sei auch in der Lage, eine gewaltige Organisation sofort für die Übergangswirtschaft bereitzustellen. Er bitte um Auskunft, ob und in welcher Weise diese Mitwirkung der Gesellschaften sichergestellt sei.

Der Staatssekretär des Reichsamt des Innern bemerkt hierzu, daß er die von den Kriegsausschüssen der Industrie geleistete Arbeit auch seinerseits voll anerkenne. Er dürfe zum Beweise dessen darauf hinweisen, daß beispielsweise der bisherige Geschäftsführer des Kriegsausschusses der deutschen Baumwollindustrie auch für den Beirat der Textilindustrie in Aussicht genommen sei. In bezug auf die Tätigkeit der Kriegs-Rohstoff-Abteilung müsse er darauf hinweisen, daß es doch ein großer Unterschied sei, ob vom Standpunkt militärischer Interessen die Versorgung der Industrie mit Rohstoffen während des Krieges oder vom Standpunkt volkswirtschaftlicher Interessen der Wiederaufbau der Volkswirtschaft nach dem Kriege in Frage stehe. Soweit jedoch auch in der Kriegs-Rohstoff-Abteilung die Möglichkeit der Übernahme dort geleisteter Arbeit bestände, würde selbstverständlich davon Gebrauch gemacht werden.

Ein anderer Abgeordneter regt im Zusammenhang mit den letzten Worten des Vorsitzenden an, daß bald ein Bericht, der auch die Ausführungen des Staatssekretärs umfaßt, an die Vollversammlung des Reichstags erstattet werden möge, und bittet, einen Vertreter des Kriegsministeriums oder dessen Rohstoffabteilung zu den Beratungen des Ausschusses hinzuziehen. Die Ausführungen des Staatssekretärs scheinen ihm vorwiegend negativ: der Staatssekretär wünscht möglichst baldige Erledigung der Arbeit des neuen Reichskommissariats. Es gelte aber nicht nur abzubauen, sondern das Gute zu behalten; es müsse der Kriegssozialismus nicht einfach beseitigt, sondern Staatssozialismus im Bismarckschen Sinne getrieben werden. Vor allem gelte es, im Sinne deutscher Rechtsanschauung, das Genossenschaftswesen auf das kräftigste auszubauen und dadurch Erzeuger und Verbraucher möglichst einander anzunähern. Auch werde schon das Reichsschatzamt auf das Fortbestehen mancher Kriegsgesellschaften Gewicht legen. Vor allem im neuerworbenen Gebiet gelte es, Staatssozialismus zu treiben; es sei notwendig, dort — vor allem im Westen — die Macht des Arbeitgebers sehr vielfach in die Hand des Staates zu bringen und die alten Fehler der elsaß-lothringischen Notablenwirtschaft zu vermeiden; es sei ebenso notwendig — vor allem im neuen Osten — einer Steigerung der Bodenwerte entgegenzutreten; nur bei Erhaltung billiger Bodenwerte sei dort Kolonisation in großem Umfange möglich, möglich auch die Siedelung der deutsch-russischen Rückwanderer, die wenigstens in den ersten Jahren extensiv wirtschaften würden. Es scheint dem Redner bedenklich, allzuviel Gewicht auf die rasche Neubildung von Kapital zu legen; auch während des Krieges sei viel Kapital gebildet worden, das bilanzmäßig nirgend in Erscheinung

trete, sondern nur innerer Kräftigung der Unternehmen diene. Es scheint dem Redner auch, daß bei der Auswahl der Persönlichkeiten der neuen Stelle, ohne ihnen persönlich zu nahe zu treten, einseitig das Großkapital berücksichtigt worden sei; die Zusammensetzung des Kriegsernährungsamts sei glücklicher. Redner empfiehlt seinen Antrag, in den Beirat für die Überführung der Kriegs- in die Friedenswirtschaft Vertreter mehrerer Arbeiter- und Angestelltenverbände zu berufen, Berufung nur eines Einzelnen komme bei den Organisationsverhältnissen nicht in Betracht. Die Begründung anderer Teile seines Antrags behält er sich für später vor. Über die Kleinwohnungs- und Kleinhausfrage habe der Staatssekretär sich nicht geäußert; sicher habe er auch dort ein positives umfassendes Programm, das er aber wohl in dem Wohnungsausschuß des Reichstags darlegen wolle. Mit solchen Ausnahmen spricht der Redner die Hoffnung aus, daß sich unser Ausschuß zu einem Ausschuß über die Fragen, die dem Reichsamt des Innern vorbehalten sind, ausgestalten möge.

Der Staatssekretär erwidert demgegenüber, daß der Aufgabenkreis des Reichskommissariats für die Übergangswirtschaft doch ein ganz anderer sei als derjenige für das Kriegsernährungsamt. Bei dem Kriegsernährungsamt komme es darauf an, die Versorgung der Bevölkerung und die Verteilung der Nahrungsmittel sicherzustellen. Dann brauche er den Detaillisten, den Angestellten und den Arbeiter. Wenn es sich aber darum handle, wie wir Baumwolle und Kupfer, Häute und Felle aus den Vereinigten Staaten von Amerika wieder herüberbekämen und wie wir die Valuta in einer Zeit mangelnden Exports und größeren Imports, der infolge unserer Aushungerung nötig werde, aufrechterhielten, dann könne er hierzu nur Persönlichkeiten gebrauchen, die auf diesem Gebiete praktische Arbeit zu leisten vermöchten. Er bäte deshalb, von der Zuziehung von Arbeitern und Angestellten bei dem Reichskommissariat Abstand zu nehmen.

Ein Mitglied weist darauf hin, daß die Frage der künftigen Handelsverträge im engsten Zusammenhange mit den von der Kommission zu leistenden Fragen stände, da diese Frage wahrscheinlich schon im Friedensvertrage gelöst werden müsse. Er erörterte hierbei die Frage der Errichtung eines Reichshandelsamts, gegen die er Bedenken zum Ausdruck bringt. Notwendig sei es, daß dem Ausschuß vom Reichstag das gesamte Material überwiesen werde, das zur Bearbeitung der Frage notwendig sei.

Der Staatssekretär weist gegenüber den Ausführungen des Redners darauf hin, daß er sich für die Errichtung eines Reichshandelsamts auch seinerseits nicht aussprechen könne, da sonst Dinge auseinandergeschnitten würden, die zusammengehörten. Er erachte die Frage der Handelspolitik für im engsten Zusammenhange mit den großen Aufgaben des Reichsamts des Innern auf anderen Gebieten stehend und sei deshalb seinerseits gegen die Abtrennung eines solchen Amtes.

Ein Mitglied stellt die Frage, auf Grund welches Ermächtigungsgesetzes das Reichskommissariat für die Übergangswirtschaft gebildet worden sei. Die vom Reichstag ausgesprochene Ermächtigung an den Bundesrat gelte doch nur für die Dauer des Krieges, während das Reichskommissariat seine Haupttätigkeit gerade entfalten solle, sobald der Krieg beendet sei.

Gegen die Anregung, auch die gesamten Fragen des Reichsamts des Innern und namentlich das Gebiet allgemeiner Sozialpolitik mit dem Ausschuß zu behandeln, habe er große Bedenken. Man könne weder die künftige Sozialpolitik, noch die künftige Wirtschaftspolitik mit der Übergangswirtschaft verquicken. Am besten werde der Ausschuß arbeiten, wenn sie sich in dem Fortgang der Arbeiten im Reichskommissariat für Übergangswirtschaft anlehne und den dort geförderten Arbeiten ihrerseits folge. Er halte für notwendig, daß Unterausschüsse für die Behandlung der einzelnen Fragen gebildet werden und jedenfalls eine Teilung der Materie einträte.

Der Staatssekretär bemerkt gegenüber dem letzten Redner, daß die dem Bundesrat gegebene Ermächtigung zu Recht bestehe, wenn der Reichstag sie nicht aufhebe. Später werde entweder ein neues Gesetz gegeben werden müssen oder das Reichskommissariat werde mit seinen Kosten in den Etat eingesetzt werden.

Von mehreren Mitgliedern wird an den Staatssekretär die Frage gerichtet, inwieweit das Interesse des Handwerks bei der Übergangswirtschaft gewahrt werden würde und inwieweit auch zu Genossenschaften zusammengeschlossene kleinere Betriebe berücksichtigt werden könnten.

Ein Mitglied des Ausschusses verlangte unter dem Hinweis darauf, daß bei einigen der bestehenden Kriegsgesellschaften die Interessen des Handwerks und Kleingewerbes häufig eine nur geringe Berücksichtigung gefunden hätten, daß wenigstens in dem vom Herrn Staatssekretär in Aussicht gestellten Beirat Vertreter dieser Stände zugezogen werden sollen. Es handle sich bei der Übergangswirtschaft nicht nur um die Beschaffung und Einfuhr der Rohstoffe, Lebensmittel usw. aus dem Ausland, sondern auch um deren gerechte Verteilung im Inland. Wenn solche Artikel auf möglichst direktem Wege in die Hände derjenigen gelangen, die Rohstoffe zu verarbeiten haben und Artikel des täglichen Bedarfs in den Verkehr bringen, so sei damit auch den Konsumenten gedient, weil dadurch viele Zwischenspesen erspart würden. Die Existenz von vielen kleinen Gewerbetreibenden hänge davon ab, wie die Verteilung erfolge.

Der Staatssekretär betonte diesbezüglich, daß die Beschaffung der Rohstoffe durch die Kriegs-Rohstoff-Abteilung zu erfolgen habe, daß die Verteilung der Rohstoffe durch Unterausschüsse erfolge und dort selbstverständlich die Ansprüche einzelner Handwerker und Genossenschaften Berücksichtigung finden würden.

Ein Mitglied betont seine grundsätzliche Übereinstimmung mit den Ausführungen des Staatssekretärs, die die große Bedeutung zeigten, welche auch für unsere auswärtige Politik der Tatsache zukomme, daß wir nach Friedensschluß noch große neutrale Staaten behielten, die in der Lage seien, in bezug auf die Übergangswirtschaft uns mit ihren Vorräten zur Seite zu stehen und die durch den Krieg zerrissenen Fäden wieder anzuknüpfen. Die Rationierung der Rosthoffversorgung müsse zunächst bestehen bleiben. Für die spätere Zeit nach dem Frieden sei die Frage zu prüfen, inwieweit eine Vorratswirtschaft erfolgen müsse.

Gegenüber der Schaffung neuer Ausschüsse und einer völlig neuen Organisation könne er Bedenken über die Nützlichkeit dieser Neuschaffung nicht unterdrücken. Eigentlich hätten wir alles, was hierzu erforderlich sei, in der Kriegs-Rohstoff-Abteilung, und er halte diese für die gegebene Organisation, um im wesentlichen auch den Übergang in die Friedenswirtschaft zu ermöglichen.

Demgegenüber betont der Staatssekretär, daß er die Kriegs-Rohstoff-Abteilung nicht für die geeignete Organisation hierzu ansehen könne. Dort sei alles auf den Krieg gerichtet, hier in der Übergangswirtschaft auf den Frieden. Bei allen wirtschaftspolitischen Fragen, die sich auf den Frieden bezögen, sei aber das Reichsamt des Innern und die ihm nachgeordneten Behörden die gegebene Instanz.

Ein Mitglied bemerkt, er erwarte nach Überwindung einer schweren Übergangszeit, deren Dauer heute noch nicht feststehe, einen großen Umschwung und eine Stärkung des deutschen Kredits, dessen Grundlagen sich in diesem Kriege so sehr bewährt hätten. Er tritt für die Hinzuziehung eines Vertreters des Kriegsministeriums (Kriegs-Rohstoff-Abteilung) ein. Grundsätzliche Fragen der Übergangswirtschaft sollten vor dem Erlaß einschneidender Verordnungen mit dem Ausschuß besprochen werden, namentlich daraufhin, inwieweit die Kriegsverordnungen einschließlich der Ermächtigung des Bundesrats für die Übergangszeit aufrechterhalten bleiben sollten. Gegen die Übernahme der Kriegsgesellschaften habe er Bedenken, man solle jedenfalls nicht ohne weiteres an eine solche Übernahme denken. Er wisse nicht recht, wie die Kreditfragen behandelt werden sollten, die doch nicht sämtlich ohne weiteres wie die Aufhebung der Goldeinlösungspflicht, hinsichtlich unserer Banknoten, der Schatzanweisungen, der Reichsbankleitung allein überlassen werden würden. Dahin gehörten auch die Fragen der Beibehaltung oder Umgestaltung der Darlehnskassen, Kriegskreditbanken usw. Es wäre wünschenswert, zu wissen, ob auch hierfür der Reichskommissar für die Übergangswirtschaft zuständig sei, oder was sonst hier geschehen solle. Im übrigen halte der Redner es für notwendig, daß der Aus-

schuß sich in Permanenz erkläre und auch nach Vertagung des Reichstags seinerseits seine Verhandlungen weiter fortsetze.

Der Staatssekretär macht dagegen Bedenken geltend. Die Kräfte des Reichsamts des Innern würden übermäßig in Anspruch genommen werden, wenn ihnen zugemutet werden sollte, auch nach Schluß der Tagung des Reichstags in diesen Ausschüssen tätig zu sein. Er stimme mit dem Vorredner dahin überein, daß die Kriegsgesellschaften nicht unbesehen übernommen werden könnten, dagegen müßten die in ihnen tätigen Kräfte auch nutzbar gemacht werden. Der Anregung auf Heranziehung des Handels schon bei der Übergangswirtschaft stimme er zu. Er halte eine Wiederbelebung des Handels für eine der ersten Notwendigkeiten. Die großen Fragen der Kreditregelung gehörten nicht zu der Aufgabe des Reichskommissars. Im übrigen sei es natürlich eine der wichtigsten Aufgaben der finanziellen Übergangswirtschaft, durch Abstoßung von Kriegsanleihen nach dem Ausland und Aufnahme neuer Anleihen das finanzielle Gleichgewicht wieder herzustellen.

Ein Mitglied betont, daß die Ausführungen des Staatssekretärs ihn nicht davon überzeugt hätten, daß ein Zusammentritt dieses Ausschusses während der Vertagung des Reichstags nicht möglich sei. Man dürfe sich nicht durch die Reichsgesetzgebung vor vollendete Tatsachen stellen lassen. Gerade bei den hier behandelten Fragen sei es notwendig, daß der Reichstag jederzeit in der Lage sei, zu wichtigen und einschneidenden Verordnungen Stellung zu nehmen. Die Erörterung über diese geschäftsordnungsmäßige Frage wird auf die nächste Sitzung vertagt.

Ein Mitglied des Hauses weist darauf hin, daß man den Rahmen der Ausschußarbeiten zu eng begrenzen würde, wenn man dem von anderer Seite gemachten Vorschlag folge, sich lediglich an die Arbeiten des Reichskommissariats für Übergangswirtschaft anzulehnen. Es sei notwendig, auch die Eingaben zu behandeln, die dem Reichstag zur Frage für die Übergangswirtschaft zugingen und aus denen die Stellung der betroffenen Kreise zu den sie berührenden Fragen ersichtlich wäre.

. . . . . .

In der am 27. Oktober fortgesetzten Beratung des Ausschusses erläuterte der Reichskommissar für Übergangswirtschaft Senator Dr. Sthamer zunächst an Hand der Bundesratsverordnung vom 3. August 1916 und der Bestimmungen vom 28. September 1916, betreffend den Reichskommissar für Übergangswirtschaft, die Organisation seiner Behörde im einzelnen und hob besonders hervor, daß die Zusammensetzung des Beirats binnen kurzer Frist zu erwarten sei. Er gab sodann einen Überblick über die Lage der Dinge, wie sie sich voraussichtlich bei Friedensschluß mit Bezug auf die Bedürfnisse der Bevölkerung an Nahrungs- und Genußmitteln und mit Bezug auf die Rohstoffversorgung für die deutsche Industrie gestalten würde, wobei er die Möglichkeit einer besonderen Gestaltung der Dinge durch die Friedensbedingungen ausschied. Er wies dabei darauf hin, daß durch die Absperrung Deutschlands vom Weltverkehr eine erhebliche Verschiebung der Wirtschaftsverhältnisse in Deutschland herbeigeführt sei, die mit Friedensschluß nicht ohne weiteres beseitigt werden könne. In erster Linie würden sich Schwierigkeiten aus dem Stande der deutschen Valuta ergeben. Es sei unbedingt anzustreben, daß die Verluste der deutschen Volkswirtschaft, die aus dem schlechten Stande der deutschen Valuta während der Kriegszeit folgten, nicht fortdauerten und zu einer dauernden Schädigung des Nationalvermögens führten. Er erörterte dabei im einzelnen die Gesichtspunkte, aus denen eine Hebung der deutschen Valuta nach Friedensschluß zu erwarten sei, betonte aber im übrigen, daß den Hauptregulator in der Valuta der deutsche Export bilde, dessen Hebung nach Möglichkeit angestrebt werden müsse und für dessen Wiederaufnahme schon jetzt Vorbereitungen getroffen würden.

Eine weitere Schwierigkeit sah der Reichskommissar in dem Mangel genügender Schiffsräume. Durch den Krieg sei sowohl die feindliche wie die deutsche Schiffahrt geschädigt worden, und es würde außerdem geraume Zeit nach Friedensschluß vergehen,

bis die zur Verfügung stehende Tonnage den Friedenszwecken allein dienstbar gemacht werden könne.

Aus diesem Grunde werde eine Beschränkung der Einfuhr nicht zu umgehen sein. In welcher Weise die Beschränkung durchzuführen sei, ohne Störung des Wirtschaftslebens hervorzurufen, unterliege der Prüfung unter Heranziehung sachlicher Berater.

Was die Arbeiten des Reichskommissars anlange, so solle zunächst eine statistische Erhebung über diejenigen Bedürfnisse, welche bei Öffnung der Grenzen in erster Linie zu befriedigen sein würden, vorgenommen werden, um, so weit tunlich, die dringendsten Bedürfnisse der Volksernährung und der Industrie ohne Zeitverlust zu befriedigen.

. . . . . .

Ein Mitglied bemerkte in der weitergehenden allgemeinen Erörterung, daß dasjenige Volk am besten bestehen würde, das im Frieden den Krieg und im Krieg den Frieden vorbereite. Es gäbe nicht nur eine Kriegspanik, sondern man müsse auch damit rechnen, daß unter Umständen infolge einer zu starken Plötzlichkeit des Überganges vom Krieg in den Frieden eine Friedenspanik eintreten könne. In den Kreisen von Handel und Industrie sei die Berufung des Herrn Reichskommissars außerordentlich begrüßt worden und man freue sich darüber, daß eine solche Persönlichkeit an der Spitze des geschaffenen Amtes stehe.

Was nun die Aufgaben des Amtes angehe, so erscheine ihm zunächst notwendig eine Beschränkung der Zufuhren nach Deutschland, und zwar nicht nur eine solche von Rohstoffen, die mit Bezug der Aufrechterhaltung unserer Valuta notwendig sei, sondern auch eine Beschränkung ausländischer Zufuhr von Fertigfabrikaten, damit wir nicht mit derartigen ausländischen Erzeugnissen überschwemmt würden. Wenn der Frieden käme, würden wir sowohl einen Rohstoffhunger, sowie auch einen Tonnagehunger zu verzeichnen haben. Man müsse die Frage aufwerfen, wie diejenigen zu behandeln seien, die heute schon private Verträge für die Lieferung nach dem Kriege abgeschlossen hätten. Die Frachten dürften nicht zu hoch getrieben werden, um das Wirtschaftsleben nicht zu lähmen. Die sog. Demobilisierung habe unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu erfolgen, und es seien zunächst diejenigen Kräfte zurückzuberufen, die wirtschaftlich am wenigsten entbehrlich seien. Vor allen Dingen komme es aber darauf an, den Handel wieder in seine alten Rechte einzusetzen und sich seiner Vermittlungstätigkeit zu bedienen.

Ein Mitglied kommt erneut darauf zurück, daß die Kriegs-Rohstoff-Abteilung zu den Verhandlungen des Ausschusses eingeladen werden müsse, da auf ihr sachverständiges Urteil in den hier besprochenen Fragen nicht verzichtet werden könnte. Er wünscht, daß die Sitzung ausgesetzt würde, bis ein Vertreter der Kriegs-Rohstoff-Abteilung in ihr erscheine.

Nachdem sich der Unterstaatssekretär des Reichsamtes des Innern gegen die Aussetzung der Verhandlungen ausgesprochen hat, weil es sich gegenwärtig nur um eine allgemeine Debatte handle, führt das betreffende Mitglied aus, daß er seine Anregung wegen der Aussetzung der Verhandlungen für die allgemeine Debatte zurücknähme, auf seinem Wunsche nach Hinzuziehung eines Vertreters der Kriegs-Rohstoff-Abteilung aber beharre. Ihm sei eine Zuziehung eines Vertreters der Kriegs-Rohstoff-Abteilung namentlich aus dem Grunde erwünscht und sachlich von großer Bedeutung, weil ihm bekannt sei, daß im Kriegsministerium eine andere Auffassung bestehe als die von dem Staatssekretär des Reichsamts des Innern hier vorgetragene. Das Kriegsministerium habe die Sozialisierung der Wirtschaft während des Krieges in weitgehendem Maße durchgeführt und halte eine Aufrechterhaltung einer gewissen Sozialisierung in höherem Maße für wünschenswert als das Reichsamt des Innern. Es sei notwendig, beide Anschauungen kennen zu lernen und nicht lediglich den Standpunkt des Reichsamts des Innern zu vernehmen.

Ein anderes Mitglied weist gegenüber der zum Ausdruck gebrachten Besorgnis vor einer Überschwemmung mit fremden Erzeugnissen darauf hin, daß eine solche nicht

zu befürchten sein werde. Es sei bezeichnend, daß gegenwärtig im Ausland dieselbe Besorgnis vor einer Überschwemmung mit deutschen Erzeugnissen vorhanden sei. Wichtiger als eine derartige Furcht vor dem ausländischen Wettbewerb in der Übergangszeit sei die Frage der Bekämpfung des Wuchers, der sich im Kriege breitgemacht habe und der auch nach dem Kriege zu befürchten sei. Wenn davon gesprochen worden sei, daß man namentlich die Einfuhr von Fertigfabrikaten beschränken müsse, so sei damit eine sichere Grundlage für die Behandlung dieser Frage noch nicht gegeben, denn man müsse die Frage aufwerfen, was Fertigfabrikat und was Halbfabrikat sei, da diese Begriffe vielfach ineinander übergingen. In bezug auf die Ausfuhr nach dem Kriege sähe er nicht so pessimistisch wie andere Mitglieder, da die Valutaverhältnisse einen Anreiz zum Export geben würden, und auch sonst viele Industrien beständen, die heute große Warenmengen aufgestapelt hätten, die sofort für den Export reif sein würden.

Ein Mitglied weist darauf hin, daß in bezug auf die Regelung der Valutafrage nicht nur die Abstoßung der Kriegsanleihen an das neutrale Ausland und die Beschränkung der Einfuhr, sondern vor allen Dingen auch die Aufnahme einer großen neuen Anleihe in neutralen Staaten zur Bezahlung des Übergewichts der Rohstoffeinfuhr über die Ausfuhr notwendig erscheine. Man könne nicht die Beschränkung in der Einfuhr so lange aufrecht erhalten, bis ein Gleichgewicht der Valuta wieder hergestellt sei. Andererseits sei es notwendig, die Valuta nicht durch Verschuldung unserer Handelsbilanz weiter herabzudrücken, und aus diesem Grunde sei die Aufnahme einer solchen Anleihe ein besseres Mittel, um schnell zu normalen Verhältnissen zu kommen, als lediglich die Beschränkung, obwohl er eine Beschränkung der Einfuhr von Fertigwaren für notwendig erachte und sich in dieser Beziehung dem Optimismus des Vorredners nicht anzuschließen vermöge.

Der Unterstaatssekretär im Reichsamt des Innern bemerkt, daß er eine Wuchergefahr nicht als vorhanden betrachte, sobald die normalen Verhältnisse wieder eingetreten seien, daß er aber zugebe, daß in der Übergangszeit der Versuch hoher Spekulationsgewinne und übermäßiger Preisstellung gemacht werden könne und aus diesem Grunde ein Einschreiten gegen solche möglichen Erscheinungsformen des volkswirtschaftlichen Lebens ins Auge gefaßt werden müßte. Aus diesem Grunde werde sich eine Verlängerung der dem Bundesrat eingeräumten Befugnis notwendig machen, und er werde von dieser in bezug auf die Bekämpfung unangemessener Preisstellungen denselben Gebrauch machen wie während des Krieges.

Die Frage von Anleihen im neutralen Ausland werde auch von der Reichsregierung erwogen und innerhalb der Grenzen der Aufnahmefähigkeit des neutralen Auslandes für derartige Anleihen zu dem vorgedachten Zwecke in Angriff genommen werden. Wahrscheinlich werde sich auch in der Übergangszeit noch derjenige Zustand erhalten, daß gewisse Importwaren auch durch Goldzahlung gar nicht mehr zu erzielen seien, da heute ein Zustand eingetreten sei, bei dem ein Volk selbst im Besitze des größten Goldschatzes verhungern könne. Der Austausch vollziehe sich heute innerhalb des Rahmens der Kompensation auf der Formel: Ware gegen Ware, und das würde auch während der Übergangszeit zunächst noch die Signatur der Volkswirtschaft sein.

Ein anderes Mitglied betont die Notwendigkeit, die dem Bundesrat erteilte Vollmacht auch für die Zeit nach dem Kriege zu verlängern. Allerdings müsse der Wunsch ausgesprochen werden, daß diese Vollmacht nicht dazu führe, die Kreise von Industrie und Handel derart zu drangsalieren, wie es jetzt vielfach geschehen sei. Er sähe in bezug auf die Ausfuhrtätigkeit nach dem Kriege optimistisch. Das Ausland hungere vielfach auch nach deutschen Waren und in bezug auf verschiedene Industrien, z. B. die Spielwarenindustrie, die keramische Industrie und Porzellanindustrie sei die sofortige Ausfuhrmöglichkeit gegeben. Wir würden sogar in der Lage sein, an Stelle der bisherigen Zufuhr von Salpeter in Zukunft deutsche Stickstoffe an das Ausland führen zu können. In Betracht zu ziehen sei seiner Meinung nach auch die Charterung fremder Schiffe, um die deutsche Zufuhr sicher zu stellen.

Ein anderes Mitglied betonte, daß er früher einen in diesem Ausschuß behandelten Antrag auf Beschränkung der Zufuhr ausländischer Fertigfabrikate grundsätzlich unterstützt habe, daß ihm aber Zweifel gekommen seien, ob eine derartige Beschränkung praktische Bedeutung haben werde. Man müsse die Frage aufwerfen, wo denn z. B. die ausländischen Vorräte an Textilwaren noch vorhanden seien, die die Gefahr einer Überschwemmung des deutschen Marktes in sich trüge? Daß man mit Gold nicht zahlen könne, gelte wohl nur für die Zeit des Krieges. Sobald der heutige unnatürliche Zustand aufgehört habe, würden auch diese Verhältnisse ein Ende finden. Notwendig sei vor allen Dingen, die Rationierung der Lebensmittel auch für eine längere Dauer der Übergangszeit aufrecht zu erhalten, damit nicht ein Zustand einträte, der es den Begüterten möglich mache, sich sofort alle Nahrungs- und Genußmittel wieder zu verschaffen, während das Volk sie nicht in genügendem Maße erhalten könne. Eine Verlängerung der Vollmachten des Bundesrats erscheine ihm dann bedenklich, wenn diese Verlängerung bedeuten solle, daß der Bundesrat die Verordnungen allein erlasse. Ihm erscheine es wünschenswert, daß bei Verordnungen von grundsätzlicher Bedeutung die Gesetzmäßigkeit dieser Verordnungen an die Zustimmung des Haushaltsausschusses des Reichstags geknüpft werde.

Der Unterstaatssekretär im Reichsamt des Innern bemerkt, daß in bezug auf die Lebensmittelversorgung die Absicht bestehe, die Rationierung auch während der Übergangszeit zunächst weiterbestehen zu lassen. Eine Schmälerung unserer Goldbestände zur Verstärkung des Imports sei nicht ratsam, da der Notenumlauf nicht sofort zurückgehen werde und wir auf die Aufrechterhaltung einer genügenden Deckung des Notenumlaufs Rücksicht nehmen müßten. Ob es möglich sei, Düngemittel in hohem Maße auszuführen, erscheine ihm zweifelhaft, da auch hier in erster Linie die Befriedigung der Bedürfnisse der einheimischen Landwirtschaft vorgehe.

Ein anderes Mitglied geht näher auf die landwirtschaftlichen Verhältnisse ein und bemerkt folgendes:

Mit den Richtlinien des Reichskommissars im wesentlichen einverstanden, fasse er die in Aussicht gestellte Umbildung der jetzigen Kriegsgesellschaften dahin auf, daß den gewerblichen Kreisen künftig ein maßgebender Einfluß einzuräumen sein würde, während die Aufgabe der Reichsstellen mehr eine administrative sein müsse. Der Ernährungszustand des Volkes müsse so schnell wie möglich gebessert werden, die Rationierung der Lebensmittel müsse zwar zunächst beibehalten, aber recht bald aufgebessert werden, zu welchem Zwecke Einfuhr von Fett und Getreide angestrebt werden müsse, soweit Tonnage und Valuta dies nicht verbieten.

Gegenüber einem Mitglied, das ausführte, daß die Landwirtschaft wohl zunächst wenig Import gebrauche, sei zu bemerken, daß ohne erhebliche Mengen Futtermittel aus dem Ausland (Gerste) ohne Düngemittel (Salpeter, schwefelsaures Ammoniak und Phosphate) die Leistungsfähigkeit der Landwirtschaft nicht schnell genug wieder hergestellt werden würde. Kalkexport sei in möglichst großem Umfang anzustreben. Amerika warte darauf.

Von anderer Seite wird betont, daß es sehr schwer sei, die Frage schon heute zu entscheiden, ob eine Mitwirkung des Reichstags bei Erlaß neuer Bundesratsverordnungen in jedem einzelnen Falle möglich sei. Man müsse denken an die Fülle von Bundesratsverordnungen, die sich während der Kriegszeit notwendig gemacht und die doch vielfach schnelle Entschließung erfordert hätten. Die Frage, ob das freie Spiel der Kräfte bald wieder einsetzen solle oder ob es umgestaltet werden solle durch eine Weiterführung des Staatssozialismus, sei eine der Hauptfragen, die zu behandeln wären. Ihm erscheine die Fortführung der Arbeiten am besten gesichert, wenn die Arbeiten des Ausschusses parallel liefen mit denen des Reichskommissars. Für die sachliche Weiterführung der Arbeiten sei es wünschenswert, das Material der großen Organisationen zu bearbeiten, welche in dieser Frage bereits ihre Wünsche niedergelegt hätten, d. h. die Denkschriften der Berliner Handelskammer, des Hansa-Bundes, des Kriegsausschusses der deutschen

Industrie und die Eingaben der kaufmännischen Angestelltenverbände. Wünschenswert sei es auch für den Ausschuß, zu erfahren, wie weit denn die Arbeiten des Reichskommissariats selbst derzeit gediehen seien.

Der Reichskommissar für Übergangswirtschaft erwidert hierauf, daß gegenwärtig statistische Erhebungen vorgenommen würden, die noch nicht abgeschlossen seien. Dagegen sei an einen baldigen Zusammentritt der Fachausschüsse gedacht. Immerhin werde ein Zeitraum von mehreren Monaten vergehen, ehe sich der Gang der Sache übersehen lasse. Den genauen Zeitpunkt anzugeben, wann dem Ausschuß das verfügbare Material für die Fragen der Übergangswirtschaft vorzulegen seien, sei vorläufig unmöglich.

Ein Mitglied des Ausschusses weist darauf hin, daß das freie Spiel der Kräfte zu sehr unerträglichen Verhältnissen geführt habe, und begründet dies namentlich mit den Erfahrungen der Syndikatspolitik, die zu einer allgemeinen Preissteigerung geführt habe.

In bezug auf die Behandlung der Arbeiten des Ausschusses wird von anderer Seite bemerkt, daß jedenfalls mit dem System gebrochen werden sollte, den Reichstag vor vollendete Tatsachen zu stellen. Deshalb sei es notwendig, daß man dem Ausschuß das Recht gäbe, auch während der Vertagung des Reichstags seine Arbeiten weiter zu fördern.

Die von einer Seite bei den Beratungen gewünschte Heranziehung der bestehenden Kriegsausschüsse wird von einem Mitglied nicht unterstützt; man müsse jedenfalls die Arbeiten der verschiedenen Kriegsausschüsse verschieden beurteilen. Wenn die Einfuhr von Rohstoffen nicht sofort in vollem Umfang wie früher geschehen könne, so käme in Betracht, den Ersatz an Rohstoffen, der sich während des Krieges vielfach bewährt habe, auch für die Übergangszeit noch fortzusetzen. Wenn auch die Baumwollindustrie zunächst nicht ausführen könne, so würde doch in Seide der Export sofort beginnen können. Notwendig erscheine ihm das Studium der Frage der Erhaltung der Rohstoffe, die in fremden Ländern für deutsche Rechnung lagerten, damit über diese sofort frei verfügt werden könne.

Zu der Frage der Heranziehung der Kriegsausschüsse bemerkt ein anderes Mitglied, daß anscheinend bei der Besprechung der Frage vielfach eine Verwechslung der Kriegsausschüsse mit den sog. Kriegsgesellschaften stattfinde. Die Kriegsgesellschaften seien in der Regel gemeinnützige Aktiengesellschaften, die eine geschäftliche Tätigkeit entfalteten, während ihm bei den Kriegsausschüssen, deren Heranziehung er angeregt habe, die mehr verbandsähnliche organisatorische Tätigkeit dieser Organisationen und die innerhalb dieser Tätigkeit erworbenen Erfahrungen, die er für die Übergangswirtschaft nutzbar machen wolle, vorgeschwebt hätten.

Der dritten Sitzung des Ausschusses, die am 31. Oktober stattfand, ging eine interfraktionelle Besprechung voraus, in der Einstimmigkeit darüber erzielt wurde, zunächst zu dem Zweck der Berichterstattung die Bittschriften, welche die Materie der Rohstoffversorgung betrafen, in nachstehende Unterabteilungen zu gliedern und für diese folgende Herren zu Referenten und Korreferenten zu bestimmen:*)

1. Bedarfsfrage:
   a) Rohstoffe, Halb- und Fertigfabrikate,
   b) Lebens- und Futtermittel.
2. Schiffsraumfrage.
3. Valutafrage.
4. Kontingentierungsfrage, Organisation und Finanzierung des Außenhandels.
5. Arbeiterfrage.

Der Ausschuß tritt dieser Regelung in allen Punkten bei.

Es entspinnt sich hierauf eine längere Geschäftsordnungsdebatte darüber, ob der Ausschuß auch während der Vertagung des Reichstags zusammentreten solle. Für diesen Gedanken werden die schon bei den vorhergehenden Besprechungen dargelegten Gründe erneut geltend gemacht und weiter darauf hingewiesen,

*) Die Namen der Referenten und Korreferenten sind hier ohne Interesse.

daß es viele Fragen gäbe, die jetzt schon gelöst werden müßten und die einen Aufschub nicht vertrügen. Es müsse ein Programm aufgestellt werden, das der Regierung die Möglichkeit gäbe, für die künftigen Friedensverhandlungen, bei denen diese Frage eine große Rolle spielen würde, die Auffassung des Ausschusses kennen zu lernen, um deren Anregungen und Beschlüssen Folge geben zu können.

Demgegenüber wird von anderen Mitgliedern betont, es sei nicht angängig, daß der Ausschuß tage und sich mit den zu lösenden Fragen beschäftige, ehe das Reichskommissariat selbst in der Lage sei, dasjenige Material vorzulegen, auf dem sein Weiterarbeiten basierte.

Von dem Unterstaatssekretär des Reichsamts des Innern wird ausgeführt, daß der von einigen Seiten angezogene Vergleich mit dem Beschluß des Reichstags bezüglich der Weitertagung des Haushaltsausschusses doch auf den vorliegenden Ausschuß nicht zutreffe. Für die auswärtige Politik lägen während des Krieges die Verhältnisse so, daß jederzeit große Probleme auftauchen könnten, die eine sofortige Stellungnahme forderten, während für die Übergangswirtschaft gerade das Umgekehrte insofern der Fall sei, als hier vor Eintritt des Friedens praktische Arbeit nicht geleistet werden könne und es im übrigen darauf ankomme, ein Programm für die kommende Zeit aufzustellen, das eben jetzt noch nicht soweit vorliege, um diskutiert werden zu können. Der Ausschuß für Handel und Gewerbe sei die gegebene Kontrollinstanz für das Reichskommissariat. Es gehe aber nicht an, daß sie selber die Exekutive in die Hand nähme.

Demgegenüber wird aus der Mitte des Ausschusses betont, daß die regierungsseitig geäußerten Auffassungen zwar den gegenwärtigen Stand der Dinge wiedergäben, daß aber in den Wünschen verschiedener Ausschußmitglieder nach stärkerer Einflußnahme des Ausschusses auf die Entscheidungen der Regierung sich die Wünsche widerspiegelten, die in Kreisen verschiedener Parteien in bezug auf die Stärke der Rechte der Volksvertretung vorhanden seien. Einer der Befürworter des Weitertagens des Ausschusses bemerkt insbesondere, daß gar nicht frühzeitig genug die Verhandlungen darüber beginnen könnten, was werden solle, wenn man die Vorbereitungen richtig treffen wolle. Vor allen Dingen komme es aber darauf an, ein Programm dessen aufzustellen, was der Ausschuß beraten wolle. Sie könne sich nicht darauf beschränken, nur dasjenige zu diskutieren, was von Regierungsseite vorgebracht werde, sondern sie müsse sich selber die Grenzen eines eigenen Programms stecken.

Im übrigen ergibt die Besprechung, daß man allseitig damit einverstanden ist, die Entscheidung der Frage, ob man auch während der Vertagung des Reichstags weitertagen wolle, erst nach dem Wiederzusammentritt des Reichstags vorzunehmen.

Hierauf folgt die Berichterstattung über die in den dem Reichstag zugegangenen Denkschriften und Bittschriften zu einzelnen Fragen ausgesprochenen Wünsche und Anregungen.

Zu der Bedarfsfrage in bezug auf Rohstoffe, Halb- und Fertigfabrikate führt der Berichterstatter folgendes aus:

Der Deutsche Verband Kaufmännischer Vereine, Frankfurt a. M. und der Verband Deutscher Handlungsgehilfen, Leipzig wünschten Beschränkung der Einfuhr von Fertigfabrikaten, Regelung der Rohstoffversorgung durch Beibehaltung der Kriegsrohstoffgesellschaften und Einkaufsgesellschaften unter entsprechender Umgestaltung und Mitwirkung von Handel, Industrie, Schiffahrt und Banken. Der Verband der katholischen kaufmännischen Vereine, Essen-Ruhr wünsche Beschränkung der Einfuhr von Fertigfabrikaten für die erste Zeit, Förderung der Beschaffung von Rohstoffen aus dem Auslande und Berücksichtigung deren Notwendigkeit bei Friedensschluß, Aufhebung der Kriegswirtschaftsgesellschaften. Der Verband der deutschen Ölmühlen, Berlin betone die Abhängigkeit in der Rohstoffversorgung vom Auslande, wünsche Gründung einer Wirtschaftsgesellschaft für die deutschen Ölmühlen zwecks Roh-

stoffversorgung unter staatlicher Kontrolle, Schaffung eines besonderen Dezernats hierfür im Reichsamt für Übergangswirtschaft. Der Zentralverband des Deutschen Großhandels spreche sich gegen einen großen Teil der kriegswirtschaftlichen Maßnahmen aus und fordere, daß dem Handel die volle Bewegungsfreiheit sobald als möglich zurückgegeben werde und daß er bei der Übergangswirtschaft als voller, gleichberechtigter Faktor zur Geltung komme. Der Hansabund wünsche Reglementierung der Einfuhr von Rohstoffen durch Rohstoffsyndikate, aber nicht unter Leitung der Reichsbehörden, sondern mit möglichster Selbständigkeit. Reichskommissare sollten nur mit beratender Stimme und Einspruchsrecht gegen die gefaßten Beschlüsse zugelassen werden, über den Einspruch solle eine besondere Instanz entscheiden; ferner sei wünschenswert eine monopolartige Organisation der Einfuhr an Fertigfabrikaten während einer Übergangszeit, um eine Überschwemmung mit Fertigfabrikaten zu verhindern. Diese Organisation solle ähnliche Befugnisse wie die Zentraleinkaufsgesellschaft erhalten. Die Handelskammer Berlin betone die Schwierigkeiten der Rohstoffversorgung und rege an, eventuelle Kriegsentschädigung in Rohstoffen bezahlen zu lassen, besonders in Wolle, Baumwolle, Getreide, Ölsaat, Mineralöl, Nickel usw. Sie wünsche zur Vermeidung von Preistreibereien und Ungleichheiten bei der Verteilung der Rohstoffe eine Verteilung von Rohstoffen zu Halbfabrikaten, die eingeführt werden, nach Grundsätzen der Gemeinnützigkeit und Billigkeit. Weiter wünsche die Handelskammer Einbeziehung Österreich-Ungarns in diese Verteilung, Reglementierung der Einfuhr nur als Übergangsmaßregel und nur solange als unbedingt nötig, eine Reichseinfuhrstelle zur Prüfung des Bedürfnisses der Einfuhr mit Hilfe von Vertrauensorganisationen der einzelnen Branchen, Fernhaltung aller Artikel, für die kein anerkanntes Bedürfnis, durch Einfuhrverbot, Verbot der Luxuseinfuhr insbesondere, Ausfuhrverbot für alle Rohstoffe, die für die Inlandsversorgung notwendig seien. Die Verteilung der beschränkten Einfuhr an Rohstoffen solle auf Grund berechtigten Anspruchs (Friedensbedarf, Maschinenzahl) einer Rohstoff-Einfuhrgesellschaft übertragen werden. Alle diese Maßnahmen sollten gemeinsam mit Österreich-Ungarn auf Grund eines Verteilungsmaßstabs erfolgen. Die Einfuhr von Halb- und Fertigfabrikaten solle nur, soweit notwendig, zugelassen werden, sie halte aber diese Gefahr nicht für groß und sei geneigt, den freien Verkehr bald zuzulassen. Zusammenfassung der Wünsche der Handelskammer Berlin: Eingriff in den freien Handel und Beschränkung der Nachfrage sei auf dem Auslandsmarkte nicht nötig bei: Wolle, Flachs, Hanf, Seide, Häute, Gerbstoffen, Tabak, Bauholz und Edelhölzern, ebenso nicht bei Mineralöl, sie sei aber für Regelung der Verteilung für die letzteren, sei ferner auch für den freien Einkauf von Baumwolle, Jute und Metallen, wünsche aber die Kontingentierung der Einfuhr wegen des Schiffraumes, halte bei Jute und Metallen auch die Regelung der Verteilung für nötig. Für Fette, Öle, Gummi, Chemikalien, Gruben- und Papierholz halte die Handelskammer die Zentralisierung des Einkaufs und der Verteilung für notwendig. Ferner werde gewünscht: zeitweilige Unterbindung der Einfuhr von Kohlen und Maschinen und eine Förderung der Kohlenausfuhr durch besondere Organisationen. Alle diese Maßnahmen sollten nur so lange gelten, als sie unbedingt notwendig seien. Der Kriegsausschuß der deutschen Industrie wünsche Regelung der Einfuhr von Rohstoffen und Halbfabrikaten, wobei die private Initiative jedoch in den Vordergrund treten solle und solle die Regelung auch allen unnötigen Zwang vermeiden, also keine behördliche Organisation sein. Demgemäß wünsche der Ausschuß andere Organisation als die bestehenden kriegswirtschaftlichen Ausschüsse, eine wirkliche Selbstverwaltung. Einkaufssyndikate für jede Art Rohstoff und Verteilungsgesellschaft.

Fasse man die sieben vorliegenden Petitionen zusammen, so ergebe sich, daß sie, abgesehen vom Verband der Großhändler, der so bald als möglich volle Bewegungsfreiheit wünsche, sämtlich anstreben: 1. eine Regelung der Rohstoff- und Halbfabrikate-Einfuhr mit Beschränkung auf das Notwendige, 2. eine gerechte Verteilung dieser Einfuhr auf die beteiligten Gewerbe, 3. eine zeitweilige Einschränkung der Einfuhr von Fertigfabrikaten zum Schutz der heimischen Erzeugung. Bezüglich der Durchführung dieser

Maßnahmen lauteten die Vorschläge verschieden, doch stimmten alle darin überein, daß eine Organisation hierfür geschaffen werden müsse.

Über Lebens- und Futtermittel führt der Berichterstatter folgendes aus:

Es liegen vor: 1. Bittschrift des Verbandes der Deutschen Ölmühlen, 2. Bittschrift der Handelskammer Berlin.

Zu 1. Die Ölmühlenindustrie sei fast ausschließlich auf die Verarbeitung ausländischer, insbesondere überseeischer Rohstoffe angewiesen. Die Einfuhr an Ölsaaten und Ölfrüchten erreichte im Jahre 1913 die Ziffer von 1740000 Tonnen. Die Verarbeitung dieser Mengen sicherte den deutschen Bedarf an Pflanzen-Ölen und -Fetten. Bei Eintritt des Friedens sei Deutschland von pflanzlichen Ölen und Fetten fast entblößt, weshalb der Import der bezüglichen Rohstoffe volkswirtschaftlich von größter Bedeutung wäre. Auch die aus der Ölfabrikation gewonnenen Kraftfuttermittel seien für die Landwirtschaft unentbehrlich. Um die Rohstoffversorgung der Industrie für die Zeit unmittelbar nach dem Frieden zu zentralisieren, sei eine Wirtschaftsgesellschaft der deutschen Ölmühlen in Aussicht genommen. Der jetzige Kriegsausschuß für Öle und Fette sei für die Beschaffung überseeischer Rohstoffe nicht geeignet, da ihm die Fachleute fehlen. Der Verband deutscher Ölmühlen rege deshalb an:

a) Gründung einer Wirtschaftsgesellschaft der deutschen Ölmühlen für die Versorgung der deutschen Ölmühlenindustrie mit Rohstoffen unter staatlicher Kontrolle.

b) Schaffung eines eigenen Dezernats für die Ölmühlenindustrie im Reichsamt für Übergangswirtschaft und Leitung desselben durch einen Fachmann aus der Industrie.

Zu 2. Vor dem Kriege hätten wir an Brotgetreide importiert rund 2900000 Tonnen und exportiert rund 1500000 Tonnen, so daß mehr importiert seien 1400000 Tonnen. Während des Krieges sei es einer Rationierung gelungen, Deutschland ohne nennenswerte Einfuhr mit Brotgetreide zu versorgen. Ohne eine Verbrauchsregelung würde, den Gewohnheiten des Friedens zufolge, nach dem Kriege ein erheblicher Einfuhrbedarf an Brotgetreide eintreten, wobei das Maß des Bedarfs von dem Ertrage der vorangegangenen Inlandsernte abhängig wäre. Bei Fortdauer einer Verbrauchsregelung sei indessen mit Rücksicht auf die Valuta und den Schiffsraum die Einfuhr teilweise entbehrlich. Die Einfuhr von Roggen sei ohne weiteres entbehrlich, diejenige von Weizen in mäßigem Umfang wünschenswert. Die Einfuhr von Futtergetreide — im Jahre 1913 rund 3000000 Tonnen — sei anzustreben, einmal zur Erhaltung und Vermehrung des Viehbestandes, sodann, um brauchbare deutsche Gerste für die Bier-, Graupen- und Kaffeeersatzherstellung frei zu bekommen. Rücksichten auf die Valuta und den Schiffsraum kämen hier deshalb kaum in Frage, weil wir $^{11}/_{12}$ unserer ausländischen Futtergerste aus Rußland bezogen hätten. Von sonstigen Futtermitteln spiele in der Einfuhr eine bedeutendere Rolle Kleie (1913: 1400000 Tonnen). Auch bei dieser Ware stehe Rußland bei der Einfuhr an erster Stelle. Keiner näheren Begründung bedürfe die Forderung, die Einfuhr von Düngemitteln (Salpeter, Ammoniak) sowie von landwirtschaftlichen Sämereien im weitesten Sinne zuzulassen. Von hoher Wichtigkeit für die Volksernährung seien Reis und Hülsenfrüchte. Reis müßten wir aus Indien, Hülsenfrüchte aus Ungarn, Rumänien und Rußland beziehen. Dem Eierhandel müsse für den Übergang von der Kriegs- in die Friedenswirtschaft der freie Spielraum nach Möglichkeit wiedergegeben werden. Für die allererste Zeit nach dem Friedensschluß wäre eine Einfuhr von Ölen und Fetten aus dem Ausland dringend zu wünschen, später dürfte die Einfuhr von Fertigfabrikaten, falls unsere Ölmühlen, die leistungsfähigsten der Erde, entsprechend beschäftigt werden könnten, entbehrlich werden. Eine Regelung der Einfuhr von Kolonialwaren (Kaffee, Tee, Kakao) nach Friedensschluß brächte außerordentliche Schwierigkeiten, müßte aber mit Hilfe des Kriegsausschusses gelöst werden.

Zur Schiffsraumfrage führt der Berichterstatter aus: Es liegen vor: eine Eingabe des Hansa-Bundes mit verschiedenen Anlagen, eine Denkschrift der Han-

delskammer zu Berlin und eine solche vom Kriegsausschuß der deutschen Industrie. Gemeinsam weisen sie hin auf die Knappheit der Welttonnage für die Zeit nach dem Kriege und auf die sich hieraus ergebende Erhöhung der Schiffsfrachten, Faktoren, die für die Beschaffung der benötigten Einfuhr für Industrie, Handel, Arbeiterschaft, Land- und Volkswirtschaft von erheblicher Bedeutung seien. Zur Behebung der entstehenden Mängel werde gleichfalls ziemlich übereinstimmend gefordert:

A. Regelung der Benutzung und Verteilung des Schiffsraums im engen Konnex mit der deutschen Schiffsreederei,
B. Heranziehung fremder Schiffahrt unter eventuellem baldigen Vertragsabschluß,
C. Einwirkung auf die Höhe der Frachten,
D. Berücksichtigung der Frachtraumbedürfnisse der mit uns im Kriege verbündeten Staaten.

Seitens des Mitberichterstatters wird besonders darauf hingewiesen, daß schon jetzt Sicherheit für den Abschluß von Verträgen über Schiffsraum geschaffen werden müsse. Die Unsicherheit auf diesem Gebiete lähme gegenwärtig jede Entschlußkraft. Wenn man in bezug auf solche Verträge nicht sicher gehen könne, würde niemand das Risiko übernehmen, sie abzuschließen.

Zur Valutafrage bemerkt der Berichterstatter:

Mit der Frage der Valuta beschäftigt sich die Eingabe der Berliner Handelskammer. Die starke Passivität des Warenaustausches habe eine ungünstige Valuta zuungunsten der Mittelmächte herbeigeführt, die durch den Zweifel der Neutralen an der Wiederherstellung der Parität der Währung der Kriegführenden noch verstärkt worden sei. Mit unserem endgültigen Siege werden wir unseren finanziellen Kredit auch im Auslande wieder gewinnen und damit eine der Ursachen des Disagios beseitigt sehen. Wie sich im übrigen unsere Zahlungsbilanz nach endgültigem Frieden gestaltet, darüber lassen sich nur Vermutungen anstellen. Aus den bei Ausbruch des Krieges laufenden Effekten und Warengeschäften mit dem Auslande werde eine erhebliche Menge von Forderungen an das Ausland zur Verfügung stehen und flüssig gemacht werden. Dazu gehört namentlich auch ein erheblicher deutscher Besitz an ausländischen Wertpapieren, der in England lagert und dessen Veräußerung nach dem Kriege den Eigentümern ratsam erscheinen mag. Andererseits bestehen bekanntlich erhebliche Forderungen an deutschen Waren, welche bei Kriegsende baldigst eingezogen werden dürften. Wie sich diese Posten gegeneinander verhalten, läßt sich jetzt noch nicht übersehen.

Es ist anzunehmen, daß nach unserem Siege die Kapitalisten des Auslandes geneigt sein werden, die deutschen Kriegsanleihen als günstige Kapitalanlagen zu betrachten. Aus solchen Effektenkäufen würden uns dann Guthaben im Auslande erwachsen. Aus dem Warengeschäft würde sich jedoch zunächst eine verstärkte Passivität der Zahlungsbilanz ergeben müssen, weil der unbedingt nötigen großen Einfuhr von Rohstoffen nur eine weit unterlegene Ausfuhr gegenüberstehen wird. Als Ausfuhrgüter, die sofort oder bald nach Ende des Krieges zur Verfügung stehen, werden nur verhältnismäßig wenige in Betracht kommen, z. B. Farben, Medikamente, Kali, Kohle, wissenschaftliche Instrumente, Glas und Porzellan, Eisen und Stahl, sowie Waren daraus und ähnliches. Die große Mehrzahl der Ausfuhrgüter muß aber erst neu hergestellt werden und zwar größtenteils erst aus den Rohstoffen, die nach dem Kriege einzuführen sind, und mit der Beschaffung dieser Stoffe und ihrer Verarbeitung wird eine geraume Zeit vergehen.

Daß unser Export schon bald wieder hohe Werte erreichen wird, ist aber auch deshalb unwahrscheinlich, weil der ausgehungerte inländische Bedarf als erster Befriedigung verlangen wird. Deshalb wird für die Industrie zunächst wenig Anreiz vorliegen, das Exportgeschäft zu pflegen.

Gelingt es uns, im Friedensvertrage Kriegsentschädigungen zu verlangen, so werden deren Zahlungen selbstverständlich unsere Valuta heben, auch wenn ein Teil der Summe nicht in Gold, sondern in Rohstoffen ausbedungen würde. Berücksichtige man

die Frage der Kriegsentschädigung nicht, so bleibe als sicheres Ergebnis nur ein gewaltiges Passivsaldo, aus dem nach Abschluß des Krieges ein neu einsetzender Warenaußenhandel, dessen einstweiliger Ausgleich durch Verkauf deutscher Wertpapiere und durch Aufnahme von Krediten bei ausländischen Banken versucht werden muß.

Der Berichterstatter bemerkt, daß, abgesehen von der Eingabe, die vom Referenten erwähnt wurde, keine der anderen sich selbständig mit der Valutafrage beschäftigte. Sie tun es vielmehr lediglich im Zusammenhang mit der Ein- und Ausfuhr und wiesen darauf hin, daß die Vermehrung der ersteren und die Beschränkung der zweiten im Interesse der deutschen Valuta unumgänglich sei. In einer Denkschrift (des Kriegsausschusses der deutschen Industrie) werde sogar von der Möglichkeit gesprochen, daß sich die deutsche Valuta von selbst wieder hebe. Das sei aber kaum anzunehmen. Über sonstige Maßnahmen, die diesem Ziele dienen könnten, der Kommission Bericht zu erstatten, behalte er sich nach Durcharbeitung des Materials vor.

Die Berichte über die Konstituierungsfrage, Organisation und Finanzierung des Außenhandels werden abgesetzt, da der Berichterstatter und Mitberichterstatter noch nicht in die Lage gekommen sind, die vorliegenden Denkschriften auf diese Frage durchzuarbeiten.

Zur Arbeiterfrage bemerkt der Berichterstatter:

Mit Arbeiter- und Angestelltenfragen beschäftigte sich eine größere Zahl von Bittschriften. Die von dem Berichterstatter erwähnte Eingabe des Deutschen Verbandes Kaufmännischer Vereine in Frankfurt a. M. wünsche die Schaffung eines wirtschaftlichen Generalstabs, bestehend aus Arbeitgebern, Angestellten, Arbeitern und Verbrauchern, welcher Mittel und Wege suchen solle, um über die Schwierigkeiten des wirtschaftlichen Lebens hinauszukommen, die nach dem Kriege entstehen werden.

Eine Bittschrift der Freien Vereinigung für Kriegswohlfahrt in Berlin fordere, daß rechtzeitig Einrichtungen geschaffen werden zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und der Unterstützung der Arbeitslosen, damit nach dem Kriege nicht noch viele brauchbare Arbeitskraft der Volkswirtschaft verloren gehe.

Eine Bittschrift des Verbandes Deutscher Gewerbe- und Kaufmannsgerichte wolle eine gesetzliche Regelung des Kündigungsverhältnisses. Bis jetzt sei es unklar, ob das Anstellungsverhältnis fortbestehe da, wo der Angestellte seine Tätigkeit durch Einberufung zum Kriegsdienst unterbrochen habe und wo von seiner Seite eine Kündigung erfolgt sei.

Mit einer großen Anzahl in der Hauptsache gleichen Fragen beschäftigten sich die Eingaben einer Anzahl von Handlungsgehilfenverbänden. Es seien dies die Eingaben

1. des Bundes der technischen Angestellten zu Berlin,
2. des Verbandes der deutschen Versicherungsbeamten zu München,
3. des Deutschen Zuschneiderverbandes zu Berlin,
4. des Deutschnationalen Handlungsgehilfenverbandes,
5. des Verbandes katholischer kaufmännischer Vereinigungen, Essen.

Alle diese Eingaben gingen im wesentlichen von der Voraussetzung aus, daß nach dem Friedensschluß das Gewerbe so fortgesetzt wird, wie es war, als durch den Ausbruch des Krieges die Störung eintrat. Fast alle diese Eingaben forderten, daß der Handlungsgehilfe oder Angestellte ein Recht habe, in die Stellung wieder einzutreten, die er gezwungen durch die Kriegsereignisse habe verlassen müssen. Es werden besondere Forderungen über Kündigungsfristen gestellt. Ferner forderten mehrere dieser Eingaben Unterstützungen resp. Darlehen, um den Angestellten neu ausrüsten zu können. So z. B. der Deutschnationale Handlungsgehilfenverband, daß jedem durch den Kriegsdienst in Not geratenen Handlungsgehilfen ein Darlehen bis zum Betrage von 1000 M. möglichst zinsfrei oder zu einem sehr mäßigen Zinssatz gegeben werden solle. Eine gleiche Summe fordere er für die Kriegsgetrauten zur Einrichtung eines Hausstandes. Ferner werde eine Erhöhung des pfändungsfreien Lohnes oder Gehaltssatzes gefordert. Ein weiterer Abschnitt fordere die Ausdehnung des Schutzes der Angestellten und Erweiterung der Rechte,

die durch die bestehenden Gesetze gegeben seien. Sowohl in der allgemeinen Eingabe, als in einer besonderen Eingabe des Deutschnationalen Handlungsgehilfenverbandes werde die Einschränkung der Beschäftigung von Frauen und Mädchen in höheren Berufen gefordert. Namentlich solle verhindert werden, daß bei Behörden männliche Angestellte weibliche Vorgesetzte haben. Diese Frage sei zwar nicht erst durch den Krieg entstanden, sie wurde früher auch schon oft erörtert, namentlich spiele sie eine große Rolle bei der Lehrerschaft, als man weibliche Oberlehrer zur Leitung höherer Mädchenschulen einsetzte. Es sei aber nicht außer Betracht zu lassen, daß nach dem Kriege häufiger als sonst Frauen in leitende Stellung einrücken. Dieses werde namentlich dort eintreten, wo Inhaber von Geschäften gefallen seien und die Frau des Gefallenen das Geschäft fortsetze und selbst die Leitung übernehme.

Man werde die bis jetzt eingegangenen Bittschriften als Material betrachten können. Sie enthielten eine sehr große Anzahl von Anregungen. Die gesetzgeberische Wertung des Materials werde man noch etwas verschieben müssen. Noch fehle fast völlig das Material aus den Arbeiterkreisen und man werde mit Recht annehmen können, daß aus diesen Kreisen noch sehr viel Wünsche und Anregungen kommen. Der Krieg werde auf vielen Gebieten umwälzend wirken und diesen neuen Verhältnissen müßten die Gesetze angepaßt werden.

Zusätze

zu den Abschnitten

2. Beschaffung der Rohstoffe, Nahrungs-, Futter- und Gebrauchsmittel.

II. Einfuhrerleichterungen.

Zu Seite 26 (Einschaltung).

Bek., betr. Zollerleichterungen für Industrieerzeugnisse aus den besetzten Gebieten. Vom 14. Dezember 1916. (RGBl. 1386.)

[BR.] I. Die Waren der Nummern 724, 777 bis 805 einschließlich, 820, 821, 843, 894, 904 und 906 des Zolltarifs bleiben, wenn sie in den besetzten feindlichen Gebieten erzeugt sind, bis auf weiteres bei der Einfuhr zollfrei.

II. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung [16. 12.] in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

V. Regelung der Ein- und Durchfuhr.

Zu Seite 50 (KäseeinfuhrVO. v. 11. 3. 16).

Preuß. Anordnung. Vom 15. Dezember 1916. (HMBl. 17 1).

[§ 8a KäseeinfuhrVO.] 1. Die Einfuhr von Käse aus den Niederlanden ist nur auf dem Eisenbahnweg und nur über die Grenzstationen Weener, Bentheim, Emmerich und Cranenburg gestattet. Die Einfuhr über andere Stationen ist verboten.

2. Die Einfuhr von Käse aus den Niederlanden außerhalb des Bahnverkehrs, insbesondere über die Landstraßen sowie im Schiffsverkehr ist verboten.

Vorstehende Anordnung ist in den Regierungsamtsblättern zu veröffentlichen.

Zu Seite 62 Nr. 23 (FischeinfuhrVO. v. 13. 11. 16).

Preuß. Ausführungsanweisung. Vom 28. Dezember 1916. (HMBl. 17 8.)

[§ 11 FischeinfuhrVO.] Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne der Bekanntmachung ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident.

3. Vorratserhebungen und statistische Hilfsaufnahmen.

Zu Seite 73 (BrotgetreideVO. v. 22. 10. 15).

RG. IV, JW. 16 1538. Bei ungedroschenem Getreide, bei dem eine Feststellung der Körnermenge durch Nachwiegen nicht möglich war, hatte der Anzeigepflichtige seiner Angabe eine gewissenhafte Schätzung des Körnerertrags zugrunde zu legen. Selbstverständlich muß aber auch beim ausgedroschenen Getreide eine schätzungsweise Angabe für ausreichend erachtet werden, soweit ein Nachwiegen der Vorräte wegen ihrer Größe oder aus anderen Gründen praktisch nicht ausführbar war. Hier wie dort durfte jedoch die Schätzung keine willkürliche sein, sie mußte vielmehr unter gewissenhafter Benutzung aller vorhandenen Schätzungsmittel so genau wie möglich erfolgen. Wissentliche Unrichtigkeit einer von der Wirklichkeit abweichenden Abgabe liegt deshalb nicht nur dann vor, wenn dem Anzeigepflichtigen die tatsächlich vorhandene Gewichtsmenge infolge Nachwiegens bekannt war, sondern auch dann, wenn er diese nur durch Schätzung bestimmt, aber bewußt unrichtig geschätzt hatte. Der innere Tatbestand einer Zuwider-

handlung gegen den zweiten Teil des § 11 Abs. 1 VO. v. 22. Oktober 1915 erfordert lediglich das Bewußtsein der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Bestandsangabe („Wissentlichkeit"), nicht noch außerdem den auf Herbeiführung eines bestimmten Erfolges gerichteten Willen des Täters. Auch der zum inneren Tatbestande des ersten Teiles gehörige Vorsatz besteht lediglich in dem Wissen und Wollen sämtlicher Tatbestandsmerkmale.

Zu Seite 82 (Einschaltung).

Bek., betr. Erhebungen über Trocknungseinrichtungen. Vom 7. Dezember 1916. (RGBl. 1343.)

[BR.] § 1. Alle Besitzer von Darren mit mehr als 100 Quadratmeter Darrfläche und von maschinell angetriebenen Trocknungseinrichtungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse haben der Zentralstelle für das Trocknungswesen in Berlin in der Zeit vom 20. bis 31. Dezember 1916 über Art, Lage, Größe und Leistungsfähigkeit ihrer Anlage, über die in den letzten drei Betriebsjahren (§ 3) verarbeitete Menge, Art und Herkunft von Rohware und hergestellter Trockenware sowie über die Verwendung der Trockenware die erforderlichen Angaben zu machen.

Die Angaben haben sich auch auf die vorhandenen Vorräte in Rohware und Trockenware, auf Nebenfabrikate, auf den Umfang der ausgeführten Lohntrocknung, auf Anlagenwerte, Abschreibungen und Heizstoffverbrauch sowie bei gemeinschaftlich betriebenen Anlagen auf die Zahl der Mitglieder, Lieferanten und vertraglich zu liefernden Pflichtmengen von Rohware zu erstrecken. Soweit Bücher nicht geführt sind, müssen die Angaben erfahrungsgemäß und nach bestem Wissen gemacht werden.

§ 2. Die erforderlichen Anzeigen sind auf Fragebogen, die von der Zentralstelle für das Trocknungswesen mit Zustimmung des Reichskanzlers vorgeschrieben werden, zu erstatten. Die Fragebogen sind von Meldepflichtigen (§ 1) bei den unteren Verwaltungsbehörden einzufordern, genau auszufüllen und innerhalb der angegebenen Frist (§ 1) unterschrieben der Zentralstelle für das Trocknungswesen einzusenden.

§ 3. Als Betriebsjahr gilt die Zeit vom 1. Juli bis 30. Juni des darauf folgenden Jahres. Die im § 1 vorgeschriebenen Angaben sind alljährlich nach Maßgabe der Bestimmung des § 2 in der Zeit vom 15. August bis 1. September für das zurückliegende, mit dem 30. Juni ablaufende Betriebsjahr zu wiederholen.

§ 4. Die Meldepflichtigen (§ 1) sind verpflichtet, Betriebsübersichten zu führen, aus denen die zur Ausfüllung des Fragebogens (§ 2) erforderlichen Angaben für das laufende Betriebsjahr jederzeit zu ersehen sind. Die Richtigkeit der in dem Fragebogen (§§ 2, 3) gemachten Angaben kann durch Beauftragte der Zentralstelle an Ort und Stelle nachgeprüft werden. Dem Beauftragten ist zu diesem Zwecke die Einsicht in die Betriebsbücher und der Zutritt zu den Betriebs- und Lagerräumen zu gewähren.

§ 5. Lieferanten von Darren und von Trocknungseinrichtungen (§ 1) sowie von Maschinen dafür müssen der Zentralstelle in Ausführung befindliche Neuanlagen und vorliegende sowie einlaufende Lieferungsaufträge unter Angabe der Art, Leistungsfähigkeit und des Wertes unverzüglich anzeigen.

§ 6. Der Reichskanzler kann Ausführungsbestimmungen erlassen. Er kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 7. Mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer die ihm nach §§ 1 bis 3 und 5 obliegenden Anzeigen oder Auskünfte nicht erstattet, oder wer wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht;
2. wer dem § 4 zuwider die Betriebsübersichten nicht oder wissentlich unrichtig führt oder die Einsicht in die Bücher und den Zutritt zu den Betriebs- und Lagerräumen verweigert;
3. wer den nach § 6 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

§ 8. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung [S. 12.] in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

4. Verwertung der Rohstoffe, Nahrungs-, Futter- und Gebrauchsmittel. — Preisregelung.

I. Brotgetreide und Mehl.

Zu Seite 127 Nr. 2a (BrotgetreideVO. v. 24. 7. 16).

§ 57.

1. RG. I, LeipzZ. 17 41, Recht 17 27 Nr. 17. Mangel der Gewinnsucht entschuldigt nicht.

2. LeipzZ. 16 1501 (KG.). Fahrlässigkeit genügt zur Bestrafung. Die Ausführungen im RGBl. 49, 116 für das Höchstpreisgesetz [in Bd. 2, 169] gelten entsprechend auch hier.

V. Hülsenfrüchte.

Zu Seite 222 (HülsenfruchtVO. v. 29. 6. 16).

Preuß. Ausführungsbestimmungen. Vom 19. Oktober 1916. (LMBl. 265.)

Bei dem Verkehr mit Hülsenfrüchten sind drei Arten von Saatgut zu unterscheiden:

a) „Anerkanntes Saatgut" sind solche Hülsenfrüchte aus anerkannten Saatgutwirtschaften, auf welche sich die Anerkennung erstreckt. Als anerkannte Saatgutwirtschaften gelten solche Wirtschaften, die in der Sondernummer des gemeinsamen Tarif-Verkehrsanzeigers für den Güter- und Tierverkehr im Bereiche der Preußisch-Hessischen Staatseisenbahnverwaltung, der Militäreisenbahnen, der Mecklenburgischen und Oldenburgischen Staatseisenbahnen und der Norddeutschen Privateisenbahnen vom 16. September 1916 nebst Nachträgen, Ergänzungen und Berichtigungen aufgeführt sind.

b) „Saatgut, das durch eine Saatstelle als zur Saat geeignet erklärt ist." Die Zuständigkeit der Saatstellen ist durch die Bekanntmachung vom 23. Juli 1916 geregelt.

c) „Nachweislich zum Gemüseanbau bestimmtes Saatgut." Hierzu kann Saatgut jeder Herstammung dienen, wenn es nur nachweislich zum Gemüseanbau verwendet wird.

Der Nachweis ist in folgender Weise zu liefern:

1. Will der Erwerber der Hülsenfrüchte sie selbst zum Anbau als Gemüse verwenden, so hat er durch Bescheinigung der Gemeindebehörde des Anbauortes nachzuweisen, welche Mengen an Saatgut er zum Anbau braucht. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn es sich um Mengen von nicht mehr als 5 kg handelt. Die Bescheinigung ist von dem Veräußerer des Saatguts aufzubewahren.

2. Will der Erwerber der Hülsenfrüchte sie als Zwischenhändler an Gemüseanbauer weiter veräußern, so bedarf er dazu bei jedem Ankauf einer von der Gemeindebehörde auszustellenden Genehmigung, welche die Menge der anzukaufenden Hülsenfrüchte, sowie den Namen und Wohnort des Verkäufers enthalten muß. Die Genehmigung ist von dem Verkäufer aufzubewahren. Die Gemeindebehörde hat die ordnungsmäßige Verwendung der an Zwischenhändler abgegebenen Hülsenfrüchte zu überwachen.

VI. Buchweizen und Hirse.

Zu Seite 231 (Buchweizen-PreisVO. v. 11. 11. 15).

Bek. über die Festsetzung von Preisen für Buchweizen und Hirse und deren Verarbeitungen. Vom 16. November 1915. (RGBl. 785.)

[RK. BuchweizenVO. 11. 11. 15.] I. Beim Verkaufe durch den Erzeuger oder Hersteller an den Handel dürfen für 50 Kilogramm frei nächste Verladestelle (Bahn oder Schiff) einschließlich Verpackung folgende Preise nicht überschritten werden:

Für ungeschälten Buchweizen	30,00	Mark,
„ Buchweizenfuttergrütze	40,00	„
„ Buchweizenspeisegrütze, -grieß oder -mehl	45,00	„
„ ungeschälte Hirse	30,00	„
„ geschälte Hirse	35,00	„
„ polierte Hirse	38,00	„
„ Hirsegrütze, -grieß oder -mehl	41,00	„ .

II. Insoweit für Buchweizen und Hirse und deren Verarbeitungen gemäß § 3 der Verordnung des Bundesrats vom 11. November 1915 (RGBl. 750) Höchstpreise für die Abgabe im Kleinhandel an den Verbraucher festgesetzt werden, dürfen sie folgende Sätze für 0,5 Kilogramm beste Ware nicht überschreiten:

Für geschälten Buchweizen	0,60	Mark,
„ Buchweizenfuttergrütze	0,50	„
„ Buchweizenspeisegrütze, -grieß oder -mehl	0,60	„
„ geschälte Hirse	0,47	„
„ polierte Hirse	0,50	„
„ Hirsegrütze, -grieß oder -mehl	0,63	„ .

Bei einer Änderung der Erzeuger- oder Herstellerpreise gemäß § 2 der Verordnung vom 11. November 1915 (RGBl. 750) tritt eine entsprechende Herabsetzung dieser Sätze ein.

III. Diese Bestimmung tritt mit dem 15. Dezember 1915 in Kraft.

IX. Zucker.

Zu Seite 279 (ZuckerVO. v. 14. 9. 16).

Ausführungsbestimmungen zu der VO. über den Verkehr mit Zucker im Betriebsjahr 1916/17 vom 14. September 1916. Vom 27. September 1916. (RGBl. 1085.)

[RK. ZuckerVO. 14. 9. 16.] I. Reichszuckerstelle.

§ 1. Der Reichszuckerstelle gehört zur Verteilung des Rohzuckers eine Verteilungsstelle für Rohzucker als Abteilung an. Sie besteht aus je drei Vertretern der Rohzucker- und der Verbrauchszuckerindustrie und zwei Geschäftsführern; für den Fall ihrer Verhinderung werden Stellvertreter ernannt. Die laufenden Geschäfte werden von den Geschäftsführern gemeinsam geführt. Auf Antrag von Beteiligten oder auf Anordnung des Vorsitzenden der Reichszuckerstelle entscheidet die Verteilungsstelle.

Gegen ihre Beschlüsse steht den Beteiligten Beschwerde an den Präsidenten des Kriegsernährungsamts zu; sie ist binnen einer Woche nach Bekanntgabe der Entscheidung bei der Reichszuckerstelle einzulegen.

§ 2. Anträge, Zuckerrüben zu anderen Zwecken als zur Verarbeitung auf Zucker oder zur Verbrennung verwenden zu dürfen, sind an die Reichszuckerstelle zu richten, die nach den allgemeinen Bestimmungen des Präsidenten des Kriegsernährungsamts entscheidet.

§ 3. Die Genehmigung, Zuckerrüben zur Branntweinbereitung zu verwenden, darf von den zuständigen Hauptämtern (Bekanntmachung über Erleichterungen für Brennereien im Betriebsjahr 1916/17 bei der Verarbeitung von Rüben und Rübensäften vom 23. März 1916 — RGBl. 191 —) nur im Einvernehmen mit der Reichszuckerstelle erteilt werden.

§ 4. Rohzucker ist einschließlich des Nacherzeugnisses auf Verbrauchszucker zu verarbeiten. Die Reichszuckerstelle kann Ausnahmen zulassen und anordnen, von welchen Fabriken und unter welchen Bedingungen Rohzucker sonst zu liefern und zu verwenden ist.

§ 5. Von dem im Betriebsjahr 1916/17 in den einzelnen rübenverarbeitenden Fabriken hergestellten Rohzucker sind zur Lieferung im Oktober zwanzig Hundertteile, im November fünfundzwanzig Hundertteile, im Dezember 1916 fünfzehn Hundertteile

der um fünfzehn Hundertteile gekürzten voraussichtlichen Gewinnung an die Verbrauchszuckerfabriken zu verteilen.

Von der für den Oktober zugeteilten Rohzuckermenge ist, was ohne Abnahmeverzug der empfangsberechtigten Verbrauchszuckerfabrik im Oktober nicht geliefert wird, zur einen Hälfte im November, zur anderen Hälfte im Dezember abzunehmen. Von dieser letzten Hälfte haben die Verbrauchszuckerfabriken neunzig Hundertteile den liefernden Rohzuckerfabriken bis 15. November 1916 zu bezahlen.

§ 6. Bei der Verteilung des Rohzuckers ist auf den tatsächlichen Bedarf, die Wünsche der Beteiligten, die Lage der Fabriken, ihre Betriebsweise und die festgesetzten Preise tunlichst Rücksicht zu nehmen.

§ 7. Der Rohzucker ist zunächst nach den Bedarfsanteilen der einzelnen Verbrauchszuckerfabriken bis zur Höhe von 92½ Hundertteilen der Bedarfsanteile auf die Fabriken zu verteilen. Bedarfsanteil ist, sofern nicht eine besondere Bestimmung getroffen ist, diejenige Verbrauchszuckermenge, die in zwölf aufeinanderfolgenden, aus der Zeit vom 1. Oktober 1908 bis 30. September 1913 auszuwählenden Monaten unmittelbar oder mittelbar steueramtlich zum Inlandsverbrauch abgefertigt wurde, zuzüglich der versteuerten Vorräte bei Beginn und abzüglich der versteuerten Vorräte am Ende der gewählten zwölf Monate.

Als Bedarfsanteil der dem Verbande Deutscher Zuckerraffinerien, G. m. b. H. in Berlin, angehörenden Verbrauchszuckerfabriken gilt ihre Verbandsbeteiligungszahl.

§ 8. Verbleibt hiernach noch Rohzucker zur Verteilung, so wird er auf die an der Ausfuhr früher beteiligt gewesenen Verbrauchszuckerfabriken verteilt und zwar bis zur Höhe von 40 Hundertteilen ihres Zusatzanteils. Zusatzanteil der einzelnen Verbrauchszuckerfabrik ist diejenige Verbrauchszuckermenge, die in 12 aufeinanderfolgenden, aus der Zeit vom 1. Oktober 1908 bis 30. September 1913 auszuwählenden Monaten steueramtlich zur Ausfuhr abgefertigt wurde. Der Zusatzanteil ermäßigt sich um diejenige Menge, um die die Summe des Bedarfsanteils (§ 7) und des Zusatzanteils die Höchstmenge übersteigen würde, die in 12 aufeinanderfolgenden Monaten in der Zeit vom 1. Oktober 1908 bis 30. September 1913 steueramtlich zum Inlandsverbrauch und zur Ausfuhr abgefertigt ist.

Verbleibt auch danach noch Rohzucker zur Verteilung, so wird der Rest nach den Bedarfsanteilen (§ 7) verteilt.

§ 9. Die Bedarfsanteile (§ 7) können mit Genehmigung der Reichszuckerstelle übertragen werden.

§ 10. Rübenverarbeitenden Verbrauchszuckerfabriken sind vorab 60 Hundertteile ihrer eigenen voraussichtlichen Gewinnung zuzuteilen.

§ 11. Die Preise für die Lieferung von Rohzucker aus den einzelnen rübenverarbeitenden Fabriken werden durch besondere Bekanntmachung festgesetzt. Sie gelten für Zucker der im Betriebsjahr 1913/14 von der Fabrik gelieferten Art und Güte, mindestens aber für mittlere Handelsware.

§ 12. Die zur Lieferung für Oktober, November und Dezember 1916 zugeteilten Rohzuckermengen sind auf Verlangen der Verbrauchszuckerfabrik in Säcken zu liefern, die diese stellt. Ist die Rohzuckerfabrik bis zum ersten Tage des Lieferungsmonats nicht im Besitze der Säcke, so steht es ihr frei, den Rohzucker bis zum Eingang der Säcke in eigenen Säcken zu liefern. Rohzucker über die zur Lieferung im Oktober, November und Dezember zugeteilten Hundertteile hinaus ist nach der Wahl der Verkäufer in Säcken, die dieser oder die Verbrauchszuckerfabrik stellt, zu liefern. Bei Lieferung in Säcken des Verkäufers ist eine Leihgebühr von 20 Pfennig für den Sack von 100 Kilogramm für die ersten 6 Wochen von dem Tage an zu entrichten, an dem bei ordnungsmäßiger Verfrachtung oder Verschiffung der Zucker in der Verbrauchszuckerfabrik eingeht, bis zum Tage der Rücksendung der Säcke. Für jeden weiteren Monat ist eine Leihgebühr von 6 Pfennig zu berechnen; angefangene Kalendermonate gelten als voll. Die Säcke sind längstens binnen 6 Monaten zurückzusenden. Erfolgt die Rücksendung nicht

innerhalb dieser Zeit, so können sie unter Anrechnung der Leihgebühr mit 1,50 Mark in Rechnung gesetzt werden.

Teilt die Reichszuckerstelle Zucker, der in Säcken einer Verbrauchszuckerfabrik eingelagert ist, einer anderen Verbrauchszuckerfabrik zu, so kann die Eigentümerin der Säcke von der Verbrauchszuckerfabrik, der der Zucker zugeteilt ist, eine Leihgebühr von monatlich 6 Pfennig für den Sack bei Rückgabe der Säcke bis längstens 1. September 1917 fordern. Erfolgt die Rückgabe nicht innerhalb dieser Zeit, so kann die berechtigte Verbrauchszuckerfabrik die Säcke unter Anrechnung der Leihgebühren mit 1,50 Mark in Rechnung stellen.

Die Reichszuckerstelle oder die von ihr bestimmte Stelle kann den Rohzuckerfabriken und den Verbrauchszuckerfabriken Weisungen über die Verfrachtung und Lagerung des zugeteilten Rohzuckers erteilen.

§ 14. Die für die einzelnen Verbrauchszuckerfabriken geltenden Preise von gemahlenem Melis werden durch besondere Bekanntmachung festgesetzt.

Die Verbrauchszuckerfabriken haben die Beträge, um die ihre Auslagen für Rohzucker einschließlich Fracht zuzüglich eines Betrags von 11 Mark für 50 Kilogramm unter den für sie geltenden Fabrikpreisen (Abs. 1) bleiben, an die Reichszuckerausgleichsgesellschaft mit beschränkter Haftung in Berlin zu zahlen. Diese hat nach Maßgabe der verfügbaren Bestände den Verbrauchszuckerfabriken, soweit deren Auslagen für Rohzucker einschließlich Fracht zuzüglich eines Betrags von 11 Mark für 50 Kilogramm höher sind als der für sie geltende Fabrikpreis, den Unterschied zu erstatten.

Der den Fabriken gutzuschreibende Betrag erhöht oder verringert sich um je 10 vom Hundert des Betrags, um den die Auslagen der Fabriken für Rohzucker einschließlich der Fracht den Betrag von 15,25 Mark übersteigen oder unter dem Betrage von 15,00 Mark bleiben.

§ 15. Der Präsident des Kriegsernährungsamts kann bestimmen, daß bei Lieferung von Verbrauchszucker durch die Verbrauchszuckerfabriken andere als die nach § 14 Abs. 1 festgesetzten Fabrikpreise zu bezahlen sind.

Die Reichszuckerausgleichsgesellschaft hat von den Verbrauchszuckerfabriken die Beträge einzuziehen oder an sie auszuzahlen, um welche die nach Abs. 1 von den Fabriken zu vereinnahmenden Preise den für sie nach § 14 Abs. 1 geltenden Fabrikpreis übersteigen oder unter diesem bleiben. Die Verbrauchszuckerfabriken sind verpflichtet, die hiernach geschuldeten Beträge an die Reichszuckerausgleichsgesellschaft nach deren Weisungen zu zahlen.

§ 16. Für die Lieferung von Zucker gelten im übrigen die von der Reichszuckerstelle aufgestellten Bedingungen.

§ 17. Bei Lieferung von Verbrauchszucker in Säcken wird berechnet:

2,15 Mark	für den Sack von	75—100 Kilogramm,
1,50 „	„ „ „ „ „	50 „
1,00 „	„ „ „ „ „	25 „ .

Bei Zucker in Broten oder in Platten wird Papier und Faden als Zucker gewogen und berechnet. Würfelzucker in Kisten wird mit 2 vom Hundert Verpackungsverlust geliefert. Bei anderem Zucker in Kisten und bei Zucker in Fässern werden Reifen, Nägel und Papier als Zucker gewogen und berechnet.

§ 18. Kleinverkauf ist der Verkauf unmittelbar an Verbraucher in der in offenen Läden üblichen Art.

II. Verbrauch von Zucker.

§ 19. Zum Verbrauche der bürgerlichen Bevölkerung wird den Kommunalverbänden von der Reichszuckerstelle eine bestimmte Menge monatlich für den Kopf der Bevölkerung als Bedarfsanteil zur Verteilung überwiesen. Dabei bleiben die Personen, die von den Heeresverwaltungen und der Marineverwaltung mit Zucker versorgt werden, außer Betracht.

Die Kommunalverbände können innerhalb des Bedarfsanteils für Kinder höhere Zuckermengen festsetzen oder durch die Gewährung geringerer Kopfanteile Rücklagen für

die Versorgung der Bevölkerung bilden. Die Zuweisung von Zucker zur Obstverwertung im Haushalt bleibt vorbehalten.

§ 20. Außer dem Bedarfsanteile für die bürgerliche Bevölkerung wird den Kommunalverbänden eine bestimmte Zuckermenge monatlich auf den Kopf der Bevölkerung zur Versorgung der Apotheken, Gasthäuser, Bäckereien und Konditoreien sowie derjenigen anderen Betriebe der Lebensmittelgewerbe ihres Bezirkes zugeteilt, die ihre Erzeugnisse in der Hauptsache zum Verbrauch innerhalb des Kommunalverbandes an Verbraucher oder an Kleinhändler absetzen.

§ 21. Im übrigen bestimmt der Präsident des Kriegsernährungsamts, in welchem Umfang und unter welchen Bedingungen Zucker den sonstigen zuckerverarbeitenden Betrieben zuzuteilen ist. Die Reichszuckerstelle überweist hiernach die erforderlichen Bezugsscheine.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts und mit seiner Ermächtigung die Reichszuckerstelle kann die Verteilung der für die einzelnen Gewerbe ausgesetzten Mengen gewerblichen Verbänden oder besonderen Verteilungsstellen übertragen und gegen deren Verfügungen Beschwerde an einen Beschwerdeausschuß oder an die Reichszuckerstelle eröffnen.

Für die Verteilung der Bezugsscheine zur Herstellung von Süßigkeiten und Schokolade bleiben, soweit nicht § 20 Anwendung findet, die Zuckerzuteilungsstelle für das deutsche Süßigkeitengewerbe in Würzburg und der bei ihr errichtete Beschwerdeausschuß zuständig.

§ 22. In gewerblichen Betrieben sowie in landwirtschaftlichen Betrieben, in denen Nahrungs-, Genuß- und Heilmittel zum Zwecke der Weiterveräußerung bereitet werden, darf bis auf weiteres Zucker nicht verwendet werden zur Herstellung von

1. natürlichen und künstlichen Fruchtsirupen aller Art, mit Ausnahme solcher, die dazu bestimmt sind, bei der Zubereitung von Arzneien verwendet zu werden, sowie von Limonaden (natürlichen und künstlichen sowie limonadenartigen Getränken aller Art, mit und ohne Kohlensäure) oder deren Grundstoffen,
2. gezuckerten (kandierten) Früchten, überzuckerten Mandeln und Nußkernen, Fruchtpasten, Gelees früchten,
3. Pralinen,
4. Schaumwein und schaumweinähnlichen Getränken, deren Kohlensäuregehalt ganz oder teilweise auf einem Zusatz fertiger Kohlensäure beruht,
5. Wermutwein und wermutähnlichen, mit Hilfe von weinähnlichen Getränken hergestellten Genußmitteln, Likören und süßen Trinkbranntweinen aller Art, Bowlen (Maitrank, Maiwein und dergleichen), Punsch- und Grogextrakten aller Art sowie zur Bereitung von Grundstoffen für solche und ähnliche Getränke,
6. Karamelzucker, Brauzucker und Zuckerfärbemitteln,
7. Essig,
8. Mostrich und Senf,
9. Fischmarinaden,
10. Kautabak,
11. Mitteln zur Reinigung, Pflege oder Färbung der Haut, des Haares, der Nägel und der Mundhöhle.

In den im Absatz 1 bezeichneten Betrieben darf Zucker verwendet werden zur Herstellung

1. von Schaumwein und schaumweinähnlichen Getränken, deren Kohlensäuregehalt nicht ganz oder teilweise auf einem Zusatz fertiger Kohlensäure beruht, nur soweit der Zuckerzusatz zur Gärung erforderlich ist,
2. von Obst- und Beerenweinen nur soweit, daß im fertigen Obst- und Beerenweine bei vollständiger Vergärung nicht mehr als 8 Gramm Alkohol in 100 Kubikzentimeter enthalten ist.

Die Reichszuckerstelle kann Ausnahmen zulassen.

§ 23. In gewerblichen sowie in landwirtschaftlichen Betrieben darf Zucker zu anderen technischen Zwecken als zur Herstellung von Nahrungs-, Genuß- und Heilmitteln nur mit Genehmigung der Reichszuckerstelle verwendet werden.

§ 24. Über den Bezug und die Verwendung von Zucker haben die Zuckerverarbeiter (§§ 21 bis 23) Buch zu führen, insbesondere darüber, in welchen Mengen, von wem und wann sie Zucker bezogen, in welchen Mengen und zu welchem Zwecke sie Zucker verarbeitet haben und wieviel sie unverarbeitet besitzen.

§ 25. Zucker, der auf Grund der §§ 21 bis 23 bezogen wird, darf nicht an andere abgegeben werden. Die Reichszuckerstelle kann Ausnahmen zulassen.

§ 26. Wer Zucker im Handel abgibt, hat über Bezug und Abgabe Buch zu führen. Dies gilt nicht, soweit Zucker unmittelbar an Verbraucher nach den Vorschriften der Kommunalverbände abgegeben wird.

III. Einfuhr und Durchfuhr.

§ 27. Zuckerrüben, Rohzucker (auch Nacherzeugnis) und Verbrauchszucker, die aus dem Ausland eingeführt werden, sind von dem Einführenden an die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin zu liefern. Sie dürfen nur durch die Zentral-Einkaufsgesellschaft oder mit deren Genehmigung in den Verkehr gebracht werden.

§ 28. Wer aus dem Ausland Zuckerrüben, Rohzucker oder Verbrauchszucker einführt, ist verpflichtet, der Zentral-Einkaufsgesellschaft in Berlin über Menge, Art, Einkaufspreis, Verpackung und Bestimmungsort unverzüglich nach der im Ausland erfolgten Verladung Anzeige zu erstatten und alle sonst handelsüblichen Mitteilungen an die Zentral-Einkaufsgesellschaft weiterzuleiten. Er hat den Eingang der Ware und ihren Aufbewahrungsort der Zentral-Einkaufsgesellschaft unverzüglich anzuzeigen, die Ware nach den Anweisungen der Zentral-Einkaufsgesellschaft zu verladen und bis zur Abnahme durch die Zentral-Einkaufsgesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns aufzubewahren und in handelsüblicher Weise zu versichern.

Als Einführender gilt, wer nach Eingang der Ware im Inland zur Verfügung über sie für eigene oder fremde Rechnung berechtigt ist. Befindet sich der Verfügungsberechtigte nicht im Inland, so tritt an seine Stelle der Empfänger.

§ 29. Die Zentral-Einkaufsgesellschaft hat sich unverzüglich nach Empfang der Anzeige von der Einfuhr und, wenn eine Besichtigung vorgenommen wird, nach der Besichtigung zu erklären, ob sie die Ware übernehmen will. Das Eigentum geht in dem Zeitpunkt auf die Gesellschaft über, in dem die Übernahmeerklärung dem Veräußerer oder dem Inhaber des Gewahrsams zugeht.

§ 30. Die Zentral-Einkaufsgesellschaft hat für die von ihr übernommene Ware einen angemessenen Übernahmepreis zu zahlen. Alle Streitigkeiten zwischen der Zentral-Einkaufsgesellschaft und dem Veräußerer über die Lieferung, die Aufbewahrung, den Eigentumsübergang und dem Preise entscheidet endgültig ein Ausschuß. Der Ausschuß besteht aus einem Vorsitzenden und vier Mitgliedern. Der Vorsitzende und die Mitglieder sowie die Stellvertreter für sie werden vom Reichskanzler ernannt.

Der Reichskanzler kann allgemeine Grundsätze aufstellen, die der Ausschuß bei seinen Entscheidungen zu befolgen hat.

Der Verpflichtete hat ohne Rücksicht auf die endgültige Feststellung des Preises zu liefern, die Zentral-Einkaufsgesellschaft vorläufig den von ihr für angemessen erachteten Preis zu zahlen.

§ 31. Die Zentral-Einkaufsgesellschaft hat die Ware auf Verlangen des Verpflichteten spätestens binnen fünf Tagen von dem Tage ab abzunehmen, an welchem ihr das Verlangen zugeht. Wird die Ware nicht innerhalb dieser Frist abgenommen, so ist der Kaufpreis von da ab mit 1 vom Hundert über dem jeweiligen Reichsbankdiskontsatz zu verzinsen. Die Zahlung hat spätestens vierzehn Tage nach Abnahme zu erfolgen. Für streitige Restbeträge beginnt die Frist mit dem Tage, an dem die Entscheidung des Ausschusses der Zentral-Einkaufsgesellschaft zugeht.

§ 32. Ausgenommen von den Vorschriften der §§ 27 bis 31 sind geringfügige Mengen, die zum Reiseverbrauch oder im Grenzverkehr aus dem Ausland eingeführt werden, sofern die Einfuhr nicht zu Handelszwecken erfolgt.

§ 33. Die Durchfuhr von Zuckerrüben, Rohzucker (auch Roherzeugnis) und Verbrauchszucker durch das Gebiet des Deutschen Reichs ist verboten.

IV. Schlußbestimmungen.

§ 34. Die Reichszuckerstelle ist berechtigt, von jeder Rohzuckerfabrik für die Verteilung und von jeder Verbrauchszuckerfabrik für die Zuteilung von Rohzucker eine Gebühr von ¼ Pfennig für 50 Kilogramm Rohzucker, von jeder rübenverarbeitenden Verbrauchszuckerfabrik für die Festsetzung der zu verarbeitenden Menge eine Gebühr von ½ Pfennig für 50 Kilogramm Rohzuckerwert des im eigenen Betrieb erzeugten und auf Verbrauchszucker zu verarbeitenden Rohzuckers sowie des im eigenen Betrieb aus Rüben herzustellenden Verbrauchszuckers zu erheben.

Die Reichszuckerstelle ist berechtigt, für die Gestattung der Verwendung von Rohzucker, für die Ausstellung der Bezugsscheine oder die sonstige Zuweisung von Verbrauchszucker von den Antragstellern eine Gebühr von 10 Pfennig für 100 Kilogramm zu erheben. Sie kann ihre Verfügung von der vorherigen Einsendung der Gebühr abhängig machen.

§ 35. Die Bekanntmachungen zur Ausführung der Verordnung über den Verkehr mit Verbrauchszucker vom 10. April 1916 (RGBl. 261), vom 12. April 1916 (RGBl. 265), vom 13. Mai 1916 (RGBl. 373), vom 24. Juni 1916 (RGBl. 573), vom 12. Juli 1916 (RGBl. 743) werden aufgehoben.

§ 36. Der Präsident des Kriegsernährungsamts bestimmt, wann die §§ 11, 14, 15 und 17 in Kraft treten.†) Die übrigen Vorschriften dieser Verordnung treten mit dem Tage der Verkündung [30. 9.] in Kraft.

XII. Süßigkeiten, Schokolade, Kunsthonig.

Zu Seite 298 (KakaoschalenVO. v. 19. 8. 15).

RG. I, Recht 17 27 Nr. 18. § 6 der Bek. ist dem § 42 StrGB. nachgebildet. Daraus ist zu folgern, daß auch im objektiven Einziehungsverfahren der Nachweis des äußeren und inneren Tatbestandes eine Verfehlung gegen §§ 4 und 5 erbracht werden muß, genau wie es in den Fällen des § 40 StrGB. zutrifft.

XIV. Fleisch, Wild, Fische, Seemuscheln, Krammetsvögel.

Zu Seite 315 (FleischVO. v. 28. 10. 15).

DJZ. 17 140 (KG.). Die von dem Angekl. an einem Freitag verkaufte Grützwurst fällt nicht unter den Begriff von Fleischware i. S. der §§ 1 und 3 der Bek. zur Einschränkung des Fleisch- und Fettverbrauchs v. 28. Okt. 1915 (RGBl. 714). Der Zweck der Bek. ist auf Einschränkung des Fleisch- und Fettverbrauchs gerichtet. Wenn der § 3 Würste aller Art als Fleischwaren anspricht, so können damit nur solche Würste gemeint sein, die ganz oder teilweise aus Fleisch bestehen. Die von dem Angekl. aus Blut, Fleischbrühe und Grütze hergestellte Wurst enthält kein Fleisch, ist daher keine Fleischware. Die entgegenstehende Ansicht des Berufungsgerichts würde zur Folge haben, daß auch Erbswürste und andere Nahrungsmittel, die in Därme gefüllt sind, z. B. die jetzt vielfach üblichen Fischwürste, unter die Bek. fallen müßten. Ein Nahrungsmittel, in dem Fleischbrühe vorhanden ist, kann als ein solches, das teilweise aus Fleisch besteht, nicht angesehen werden. Das gleiche gilt von dem in einem Nahrungsmittel enthaltenen Blut. Hätte die Bek. etwas anderes anordnen wollen, so wäre dies bei der Begriffsbestimmung im § 3 zum Ausdruck gekommen.

†) Nach Bek. v. 29. Sept. 1916 (RGBl. 1093) am 1. Oktober 1916.

Zu Seite 338 (PferdefleischVO. v. 13. 12. 16).

Preuß. Ausführungsanweisung. Vom 29. Dezember 1916. (HMBl. 17 8.)

Die Befugnis zur Festsetzung niedrigerer Höchstpreise für Pferdefleisch gemäß § 2 der Verordnung und die Befugnis zur Regelung des Verkehrs und Verbrauchs sowie zur Vereinigung von Kommunalverbänden und Gemeinden für die Zwecke der Regelung gemäß § 3 Abs. 3 der Verordnung wird dem Regierungspräsidenten, für Berlin dem Oberpräsidenten übertragen.

Kommunalverbände sind die Stadt- und Landkreise. Wer als Gemeinde anzusehen ist, richtet sich nach den Gemeindeverfassungsgesetzen. Gutsbezirke stehen den Gemeinden gleich.

Zu Seite 340 (SchweinepreisVO. v. 4. 11. 15).

RG. II, JW. 17 110 Nr. 8. Bei Bestimmung der für die Berechnung des zulässigen Höchstpreises maßgebenden Gewichtsklasse muß das wirkliche Gewicht jedes einzelnen von mehreren zusammen verkauften Schweinen, nicht das nach der Stückzahl und dem Gesamtgewicht sich rechnerisch ergebende Durchschnittsgewicht zugrunde gelegt werden.

Zu Seite 341 (FleischpreisVO. v. 14. 2. 16).

§ 1.

RG. IV, JW. 17 111 Nr. 9. Der Irrtum der Beschwerdeführerinnen über die Höhe des in § 1 BRVO. v. 14. Febr. 1916 festgesetzten Höchstpreises für Schlachtschweine ist vom LG. mit Recht als Irrtum über das Strafgesetz angesehen worden. Die VO. kennzeichnet sich als ein eigenes, in sich abgeschlossenes Gesetz, dessen Einzelbestimmungen unter sich ein untrennbares Ganzes bilden und das einheitlich aufgefaßt werden muß auch bei der Frage über Umfang und Wirkung der in ihm getroffenen Höchstpreisfestsetzungen. Die Strafvorschrift des § 8 umfaßt deshalb die des § 1 daselbst als unausscheidbaren Bestandteil. Ein Irrtum über den Sinn des § 1 bezieht sich aus diesem Grunde auf den Inhalt des Strafgesetzes selbst und kann nicht beachtet werden, vgl. RGSt. 50, 77.

§ 9.

DJZ. 16 1174 (KG.). Die Frage der Höchstpreisfestsetzungen ist in § 7 erschöpfend geregelt. § 9 versteht unter „Beschränkungen" lediglich Vorschriften, welche die Abgabe von Fleisch aus Hausschlachtungen durch Festsetzung einer Höchstmenge oder eines Höchstgewichts oder in ähnlicher Weise abgrenzen; die Höchstpreisfestsetzung ist keine Beschränkung in diesem Sinne.

§ 12.

RG. IV, JW. 17 111 Nr. 10. Der Verkauf von Auslandsschweinefleisch und von Inlandsfleisch in demselben Geschäftsraum ist erlaubt, wenn jenes nicht zu höheren Preisen als den für dieses bestimmten Höchstpreisen verkauft wird.

Zu Seite 346 (PrAusfAnw. zur FleischpreisVO. v. 14. 2. 16).

DJZ. 17 140 (KG.). Die Vorschrift der PreußAusfAnw. v. 16. Februar 1916, HMBl. 52 [oben S. 346], daß die in der VO. v. 14. September 1916 (RGBl. 99 [oben S. 341]) festgesetzten Preise nur beim Verkauf an den Händler oder Fleischer Anwendung finden, ist rechtsunwirksam. Denn die Landeszentralbehörde konnte nach § 10 VO. nur Bestimmungen zur Ausführung der VO., also zu deren Ergänzung und Durchführung treffen, aber nicht, was hier geschehen ist, eine Vorschrift der VO. in ihrer Geltung einschränken und damit abändern.

Zu Seite 352 (Wildpreise).

Preuß. Verfügung, betr. Preise für ausländisches Wild. Vom 7. Januar 1917. (LMBl. 17 58.)

Nach Zeitungsmeldungen sollen auf deutschen Märkten sogenannte ausländische Hasen zu Preisen bis zu 20 M. gehandelt werden.

Die festgesetzten Wildhöchstpreise gelten auch für alles aus dem Auslande eingeführte Wild. Ausnahmeerlaubnisse zum Verkaufe über Höchstpreis sind bisher nicht bewilligt, sondern, wenn beantragt, ausnahmslos abgelehnt worden. Wenn also in einzelnen Fällen ausländische oder angeblich ausländische Hasen oder sonstiges ausländisches Wild zu Preisen verkauft werden, die die Höchstpreise überschreiten, so liegt eine strafbare Gesetzesverletzung vor.

Wir ersuchen, in diesen Fällen mit aller Strenge einzuschreiten.

XV. Speisefette, Milch und Käse.

Zu Seite 370 (ButterpreisVO. v. 24. 10. 15).

1. RG. IV, DJZ. 17 135. Eine Anordnung, in der die Höchstpreise für ¼ kg Butter bei Abgabe im Kleinhandel bei Landbutter auf 0,90 M. und bei Molkereibutter auf 1,20 M. festgestellt und weiter für ganz besonders gute Molkereibutter ein Preis von 1,25 M. nachgelassen worden ist, ist nicht ungültig. Wäre eine Abstufung nach dem Werte zwischen Landbutter und Molkereibutter „nicht berechtigt", wie der Sachverständige unter Billigung des LG. meint, so würde der Bezirksverband eine sachlich unrichtige und unzutreffende Unterscheidung hinsichtlich der Güte der Butter gemacht haben, die insoweit vom Gericht nicht nachgeprüft werden kann, den Bestand der Höchstpreisanordnung aber gleichfalls nicht gefährdet, sofern nur überhaupt ein Unterschied nach der Güte der Ware gemacht werden sollte. Und das allein ist das Entscheidende. Gewiß ergibt sich aus der Bek. des RK., daß er die von ihm aufgestellten Grundpreise und Rahmen für Höchstpreise nach der verschiedenen Güte der Ware bemißt, und daß infolgedessen die Einreihung in eine der von ihm gebildeten vier Wertklassen auch nach der Güte der Ware zu erfolgen hat. Gegen diese Bestimmung würde aber die von dem Bezirksverband gemäß BRVO. §§ 3, 5 erlassene Höchstpreisfestsetzung nur dann verstoßen haben, wenn sie einen anderen Einteilungsmaßstab als die Güte der Ware für die Festsetzung der Höchstpreise genommen hätte und nehmen wollte. Das hat sie jedoch nicht getan. Sie hat keineswegs die verschiedene Herkunft, die verschiedene Erzeugungsstelle als solche zum Maßstab für die verschiedenen Höchstpreise genommen, vielmehr läßt gerade die höhere Preisfestsetzung von 1,25 M. für „ganz besonders gute Molkereibutter" erkennen, daß eine Abstufung nach der Güte vorgenommen werden sollte, was nicht ausschloß, als Merkmal für diese Güte die Herkunft oder den Herstellungsort zu bezeichnen. Dann aber steht die Festsetzung der Höchstpreise des Bezirksverbandes durchaus auf dem Boden der Bek. des RK. und gegen ihre Rechtsgültigkeit bestehen keine Bedenken.

2. RG. IV, JW. 17 170. Nach dem Höchstpreisgesetz vom 4. August/17. Dezember 1914 erfolgt die Festsetzung von Höchstpreisen für Gegenstände des täglichen Bedarfs durch den Bundesrat und, soweit dieser sie nicht festsetzt, durch die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden. Der Bundesrat hat sodann durch die VO. über die Regelung der Butterpreise vom 22. Oktober 1915 den Reichskanzler ermächtigt, Grundpreise für Butter am Berliner Markt, d. h. den Preis, den der Hersteller beim Verkauf im Großhandel frei Berlin einschl. Verpackung fordern kann, als Höchstpreise im Sinne des Ges. v. 4. August/17. Dezember 1914 festzusetzen (§§ 1 u. 8). Er hat ferner durch die gedachte VO. den Reichskanzler ermächtigt, Vorschriften über die Preisstellung für den Weiterverkauf der Butter zu erlassen (§ 4). Aber die Festsetzung von Höchstpreisen für den Weiterverkauf gehört danach nicht zur Zuständigkeit des Reichskanzlers. Sie ist vielmehr in Ansehung des Kleinhandels durch § 5 BRVO. den Gemeinden und Kommunalverbänden überlassen, während es in Ansehung des Großhandels bei der

Zuständigkeitsvorschrift in § 5 des Ges. v. 4. August/17. Dezember 1914 bewendet. Der Reichskanzler kann also nur Normativbestimmungen erlassen, nach denen sich die zuständigen Behörden bei ihren Höchstpreisfestsetzungen zu richten haben, aber nicht selbst Höchstpreise für den Weiterverkauf von Butter festsetzen. Danach ist die Bedeutung von Ziffer II seiner Bek. v. 24. Oktober 1915, die den beim Weiterverkauf zulässigen Zuschlag regelt, zu bestimmen. Sie enthält ebenso wie die Nr. II der Bek. über die Festsetzung der Höchstpreise für Kartoffeln usw. v. 28. Oktober 1915 nur eine Normativbestimmung für Höchstpreisfestsetzungen durch andere Stellen. Daß etwa die Landeszentralbehörde oder eine von ihr bestimmte Behörde Höchstpreise für den Weiterverkauf von Butter festgesetzt habe, ist vom LG. nicht festgestellt; seitens des Bundesrats ist das nicht geschehen. Solange es aber am Nachweis eines bestehenden Höchstpreises fehlt, kann selbstverständlich von der Überschreitung eines solchen keine Rede sein.

Zu Seite 371, 372 (ButterpreisVO. v. 4. u. 13. 12. 15).

Preuß. Anordnung. Vom 31. Dezember 1916. (HMBl. 17, 9.)

Die den Landeszentralbehörden nach den Bekanntmachungen des Reichskanzlers über die Regelung des Verkehrs mit ausländischer Butter und über den Ausgleich der Preise für inländische und ausländische Butter vom 4. und 13. Dezember 1915, RGBl. 801, 816 [oben S. 372, 371] zustehenden Befugnisse übertragen wir hiermit auf die Landesfettstelle in Berlin.

Soweit es nach Abs. 3 der Ergänzung vom 15. Dezember 1915, HMBl. 393 [oben S. 341] zu der Anordnung der Landeszentralbehörden vom 8. Dezember 1915, betreffend die Regelung des Verkehrs mit ausländischer Butter usw. [oben S. 340] der Genehmigung der unterzeichneten Minister bedarf, erfolgt diese nunmehr durch die Landesfettstelle.

XVIII. Hafer.

Zu Seite 437 (HaferVO. v. 24. 7. 16).

LeipzZ. 17 145 (KG.). Der Begriff „Beiseiteschaffen" setzt eine örtliche Entfernung des Gegenstandes voraus. Ableugnen des Besitzes genügt nicht.

XXI. Stroh, Häcksel, Heu.

Zu Seite 491 (StrohVO. v. 8. 11. 15).

RG. III, LeipzZ. 17 41. Die Höchstpreisfestsetzung in §§ 9, 16 der VO. v. 8. November 1915 (RGBl. 743) bezieht sich auch auf solches Stroh, welches entgegen dem § 2 VO. nicht der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte m. b. H. in Berlin zum Erwerbe angeboten worden ist.

XXIV. Öle und Fette.

Zu Seite 511 (ÖlVO. v. 8. 11. 15).

JW. 17 56 (Hamburg IV). Der vom Kriegsausschuß an den Verwahrer zu zahlende Übernahmepreis gebührt, falls der Verwahrer die Ware verkauft hat, in seinem Verhältnis zum Käufer dem letzteren, wogegen der Käufer dem Verkäufer den Kaufpreis zu entrichten schuldig ist. Ist der Übernahmepreis höher als der Kaufpreis, so gebührt der Überschuß dem Käufer; ist er geringer, so hat der Verkäufer Anspruch darauf, daß der Käufer ihm den Unterschied erstatte.

XXVII. Wolle, Brennesseln und Seide.

Zu Seite 564 (WolleVO. v. 22. 12. 15).

RG. II, JW. 16 1589. Die VO. v. 22. Dez. 1916 bezieht sich nicht auf Waren, die aus einem Gemisch von Wolle und anderen Stoffen hergestellt sind.

Nachtrag.

Die Kriegswirtſchaftsgeſetze aus der Zeit vom 1. Januar bis 16. Februar 1917.

1. Organisatorische Maßnahmen.

Fortsetzung von Seite 1 bis 5.

Preuß. Verfügung, betr. Ausgestaltung und Zuständigkeit der Kriegswirtschaftsämter und -stellen. Vom 8. Januar 1917. (LMBl. 54.)

Auf den Einfluß, welchen die militärischen Stellen während des Krieges infolge ihrer Verfügung über wichtige Betriebsmittel und Betriebsstoffe auf die Förderung der landwirtschaftlichen Erzeugung ausüben, ist bereits in unserem Erlaß vom 30. Dezember 1916 — M. f. L. I A Ie 18572; M. d. J. VIa 1) — hingewiesen. Die Notwendigkeit eines engen und verständnisvollen Zusammenarbeitens der Militär- und Zivilbehörden auf diesem für die Volksernährung im Kriege so überaus wichtigen Gebiete läßt es geboten erscheinen, in Ablehnung an die bestehenden Provinzialbehörden Kriegswirtschaftsämter zu bilden, durch welche die stellvertretenden Generalkommandos und das Kriegsamt in den Stand gesetzt werden, die in ihren Geschäftsbereich fallenden Aufgaben zu erfüllen. Zugleich erschien es geboten, den in dem angeführten Erlaß empfohlenen Wirtschaftsausschüssen bei den Landkreisen für die entsprechenden Aufgaben eine festere Form zu geben.

Die Ausgestaltung und Zuständigkeit der Kriegswirtschaftsämter und der für die Landkreise zu bildenden Kriegswirtschaftsstellen ist in den nachfolgenden, in der Staatsministerialsitzung am 3. Januar genehmigten Grundsätzen festgesetzt:

„1. Für jede Provinz wird ein Kriegswirtschaftsamt gebildet. Vorsitzender des Kriegswirtschaftsamtes ist ein vom Kriegsamt ernannter Offizier, der mit landwirtschaftlichen Angelegenheiten genau vertraut ist. Mitglieder des Kriegswirtschaftsamts sind zwei vom Oberpräsidenten ernannte höhere Verwaltungsbeamte, je ein Vertreter der Eisenbahndirektionen, zu deren Bereich die Provinz gehört, sechs von der Landwirtschaftskammer zu benennende Landwirte und ein vom Kommandierenden General am Sitze des Kriegswirtschaftsamts ernannter Veterinär.

Der vorsitzende Offizier vertritt sämtliche Generalkommandos, zu deren Bereich die Provinz gehört. Bei den nicht am Sitze des Kriegswirtschaftsamts befindlichen Generalkommandos werden Nebenstellen des Kriegswirtschaftsamts nach Bedarf gebildet, die aus einem landwirtschaftlich erfahrenen Offizier als Leiter und den erforderlichen Hilfskräften bestehen.

2. Das Kriegswirtschaftsamt hat die Aufgabe, innerhalb der Provinz die landwirtschaftliche Produktion, soweit diese zum Geschäftsbereich des Kriegsamts gehört, zu unterstützen und zu fördern durch

1. Beschaffung und nötigenfalls militärische Zurückstellung von Betriebsleitern und Arbeitern,
2. Beschaffung von Arbeitspferden,
3. Beschaffung von Maschinen und Betriebsmitteln (Kohlen, Benzol usw.),
4. Fürsorge für die restlose Bestellung der Felder,
5. Fürsorge für die Einbringung der Ernte.

Bei der Erfassung und Verteilung der landwirtschaftlichen Produkte wirkt das Kriegswirtschaftsamt nicht mit.

Das Kriegswirtschaftsamt hat in den genannten Angelegenheiten den zuständigen Stellen Vorschläge zu machen und auf Erfordern Gutachten zu erstatten. Vom Kriegsamt kann ihm die Entscheidung in bestimmten Angelegenheiten übertragen werden.

Der Vorsitzende des Kriegswirtschaftsamts kann einzelne Mitglieder mit der Erledigung einzelner Angelegenheiten betrauen.

3. Für jeden Kreis wird eine Kriegswirtschaftsstelle gebildet. Vorsitzender ist der Landrat; sein Stellvertreter (praktischer Landwirt) und vier bis acht Mitglieder werden auf Vorschlag des Kreisausschusses nach Anhörung der Landwirtschaftskammer durch den Oberpräsidenten ernannt.
4. Die Aufgabe der Kriegswirtschaftsstelle ist für den Bezirk des Kreises die gleiche, die unter Ziffer 2 dem Kriegswirtschaftsamt für den Bezirk der Provinz zugewiesen ist. Auch der Vorsitzende der Kriegswirtschaftsstelle kann einzelne ihrer Mitglieder mit der Erledigung einzelner Angelegenheiten betrauen."

Wir ersuchen die Herren Oberpräsidenten hiernach im Einvernehmen mit den stellvertretenden Generalkommandos das Weitere mit Beschleunigung zu veranlassen, insbesondere die Ihnen zustehenden Ernennungen vorzunehmen. Die landwirtschaftlichen Mitglieder des Kriegswirtschaftsamts werden von dem Vorstand der Landwirtschaftskammer zu benennen sein. Eure Durchlaucht/Exzellenz wollen sich hierüber mit der Landwirtschaftskammer in Verbindung setzen. Über die Gewährung von Reisekosten und Tagegeldern an die nichtbeamteten Mitglieder der Kriegswirtschaftsämter und Kriegswirtschaftsstellen folgt besonderer Erlaß.

Mit Rücksicht darauf, daß die neu zu begründenden Stellen bereits auf die Frühjahrsbestellung Einfluß ausüben müssen, ist eine möglichste Beschleunigung der Angelegenheit dringend erforderlich.

Einem Bericht über die erfolgte Einrichtung der Kriegswirtschaftsämter und Kriegswirtschaftsstellen sehen wir binnen zwei Wochen entgegen.

Der Herr Kriegsminister wird die stellvertretenden Generalkommandos mit entsprechender Weisung versehen.

2. Beschaffung der Rohstoffe, Nahrungs-, Futter- und Gebrauchsmittel.

Fortsetzung von Seite 6 bis 66.

Übersicht über die Nachträge.

Zu I Bodenverbesserung und Ackerbestellung.

Bek. über Stickstoff v. 18. Januar 1917 (RGBl. 59) 687

Zu II Einfuhrerleichterungen.

1. Bek., betr. Zollerleichterungen für Arbeitserzeugnisse der in der Schweiz untergebrachten deutschen Gefangenen, v. 8. Februar 1917 (RGBl. 119). 687
2. Bek., betr. Anwendung der Vertragszollsätze v. 8. Februar 1917 (RGBl. 120) 687

Zu V Regelung der Ein- und Durchfuhr.

1. Bek. über die Regelung der Einfuhr v. 16. Januar 1917 (RGBl. 41) . . 687
   Hierzu:
   Bek. über die Ausführung der VO. v. 16. Januar 1917 über die Regelung der Einfuhr v. 16. Januar 1917 (RGBl. 42). 688
2. Bek. zur Änderung der Ausführungsbestimmungen zur VO. über die Einfuhr von kondensierter Milch und von Milchpulver v. 18. April/16. Dezember 1916 (RGBl. 303 1392) v. 5. Januar 1917 (RGBl. 13) 690
3. Bek. über die Durchfuhr von Marmeladen und anderen Fruchtkonserven v. 9. Februar 1917 (RGBl. 126) 690
4. Bek. über die Einfuhr von Schal- und Krustentieren sowie Zubereitungen von diesen Tieren v. 14. Februar 1917 (RGBl. 129) 690

Zu I Bodenverbesserung und Ackerbestellung.

Bek. über Stickstoff. Vom 18. Januar 1917. (RGBl. 59.)

[BR.] § 1. Der Reichskanzler ernennt einen Reichskommissar für Stickstoffwirtschaft. Der Reichskommissar für Stickstoffwirtschaft untersteht dem Kriegsamt.

§ 2. Der Reichskommissar für Stickstoffwirtschaft kann Anordnungen über die Herstellung und den Verbrauch von Stickstoff sowie über den Verkehr mit Stickstoff treffen. Er kann Auskünfte über die Vorräte, die Erzeugung und den Verbrauch von Stickstoff fordern.

Die Befugnis des Reichskommissars für Stickstoff erstreckt sich nicht auf den Verkehr und den Verbrauch von stickstoffhaltigen Düngemitteln. Hierüber kann das Kriegsernährungsamt Bestimmungen treffen.

§ 3. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer den auf Grund des § 2 getroffenen Anordnungen oder Bestimmungen zuwiderhandelt;
2. wer die gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 erforderten Auskünfte nicht rechtzeitig erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht.

Neben der Strafe können die Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung [19. 1.] in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Zu II Einfuhrerleichterungen.

1. Bek., betr. Zollerleichterungen für Arbeitserzeugnisse der in der Schweiz untergebrachten deutschen Gefangenen. Vom 8. Februar 1917. (RGBl. 119.)

[BR.] I. Die in der Schweiz von den daselbst als Gefangene untergebrachten Deutschen hergestellten Waren bleiben bis auf weiteres bei der Einfuhr zollfrei.

II. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung [9. 2.] in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

2. Bek., betr. Anwendung der Vertragszollsätze. Vom 8. Februar 1917. (RGBl. 120.)

[BR.] Der Reichskanzler wird ermächtigt, Waren, die aus Rumänien durch die Heeres- und Marineverwaltung oder durch gemeinnützige Gesellschaften, die ausschließlich zur Versorgung der deutschen Volkswirtschaft während des Krieges dienen eingeführt werden die Anwendung der Vertragszollsätze zu genehmigen.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung [9. 2.] in Kraft.

Zu V Regelung der Ein- und Durchfuhr.

1. Bek. über die Regelung der Einfuhr. Vom 16. Januar 1917. (RGBl. 41.)

[BR.] § 1. Die Einfuhr aller Waren über die Grenzen des Deutschen Reichs ist nur mit Bewilligung der zuständigen Behörde gestattet.

§ 2. Auf Zuwiderhandlungen gegen die Vorschrift des § 1 finden die Strafvorschriften des Vereinszollgesetzes über Konterbande Anwendung.

Der Reichskanzler kann anordnen, daß Waren, die auf Grund des Vereinszollgesetzes konfisziert werden, bestimmten Stellen zum Kaufe anzubieten sind.

§ 3. In den Fällen des § 139 des Vereinszollgesetzes bestimmt die Zollstelle, in Zollausschlüssen die von der Landeszentralbehörde zu bezeichnende Stelle, ob die Ware zurückzuschaffen oder gegen Entschädigung zu übernehmen ist. Die Rückschaffung ist auch zulässig, wenn ein Aus- oder Durchfuhrverbot für die Ware besteht.

§ 4. Der Reichskanzler erläßt die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung, er ist ermächtigt, Ausnahmen von der Vorschrift des § 1 zu gestatten.

§ 5. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung [16. 1.] in Kraft, der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Hierzu:

Bek. zur Ausführung der VO. v. 16. Januar 1917 (RGBl. 41) über die Regelung der Einfuhr. Vom 16. Januar 1917. (RGBl. 42.)

[RR. § 4 EinfVO.] § 1. Die Bewilligung zur Einfuhr von Waren über die Grenzen des Deutschen Reichs erteilt der Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung in Berlin.

§ 2. Die Zollbehörden, in Zollausschlüssen die von der Landeszentralbehörde zu bezeichnenden Stellen, werden ermächtigt, ohne Bewilligung des Reichskommissars für Aus- und Einfuhrbewilligung zuzulassen:

1. die Einfuhr der auf Grund des § 6 Ziffer 1 bis 10, 12 und 14 des Zolltarifgesetzes vom 25. Dezember 1902 (RGBl. 303) vom Zolle befreiten Gegenstände, soweit es sich nicht um Edelsteine oder echte Perlen sowie mit Edelsteinen oder echten Perlen besetzte oder sonst verbundene Gegenstände im Werte von mehr als zweihundert Mark handelt, auch wenn sie als angelegter Schmuck auf der Person getragen werden. Der Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung kann weitere Beschränkungen vorschreiben;
2. die Einfuhr von Gegenständen im kleinen Grenzverkehre für die Bewohner des Grenzbezirkes;
3. die Einfuhr von Gegenständen bei einem bestehenden Veredelungsverkehre sowie im Ausbesserungs- und Rückwarenverkehre, soweit es sich nicht um Edelsteine oder echte Perlen oder mit Edelsteinen oder echten Perlen besetzte oder sonst verbundene Gegenstände handelt und soweit nicht sonst bestimmte Gegenstände durch den Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung hiervon ausgenommen werden;
4. die Einfuhr von Sendungen an Kriegs- oder Zivilgefangene, sofern die Sendungen unmittelbar an die Gefangenenlager ausgehändigt werden;
5. die Einfuhr von Liebesgabensendungen, die für deutsche Truppen, die Ritterorden für die freiwillige Krankenpflege oder die Vereinigung vom Roten Kreuze gespendet werden, soweit nicht der Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung etwas anderes bestimmt;
6. die Einfuhr von Prisengut, von Militärgut und Privatgut der Militärverwaltung im Sinne des § 50 der Militär-Transportordnung für Eisenbahnen vom 18. Januar 1899 (RGBl. 15);
7. die Einfuhr von Dienstgegenständen für die diplomatischen Vertreter fremder Regierungen und von Gesandtschaftsgut im Sinne von Teil II Ziffer 9 und 22 der Anleitung für die Zollabfertigung;
8. die Einfuhr von Lebensmitteln und Kleidungsstücken für die im Deutschen Reiche zugelassenen Berufskonsuln fremder Regierungen;
9. die Einfuhr von Postpaketsendungen auf Grund konsularischer Ausnahmescheine;
10. die Einfuhr von Schiffsproviant für den eigenen Bedarf des Schiffes.

§ 3. In den Fällen des § 139 des Vereinszollgesetzes hat die Zollstelle zu prüfen, ob die zur Eingangsabfertigung gestellte Ware für die Heeres- oder Marineverwaltung oder für eine der kriegswirtschaftlichen Stellen geeignet ist, zutreffendenfalls ist sie den genannten Verwaltungen oder Stellen zum Erwerb anzubieten. Findet sich eine Stelle

zum Erwerbe der Ware bereit, so erklärt die Zollstelle dem Inhaber des Gewahrsams der Ware, daß diese für die erwerbende Stelle übernommen wird. Mit dieser Erklärung geht das Eigentum auf die erwerbende Stelle über. Diese setzt den Übernahmepreis fest, zahlt den Preis an den Inhaber des Gewahrsams der Ware und verfügt über sie.

Ist die Ware für keine der genannten Stellen geeignet oder ist keine Stelle zum Erwerbe bereit, so ordnet die Zollstelle die Rückschaffung der Ware an.

In Zweifelsfällen holt die Zollstelle die Entscheidung des Reichskommissars für Aus- und Einfuhrbewilligung ein. Dieser kann allgemeine Bestimmungen darüber erlassen, welche Arten von Waren zum Erwerb anzubieten oder zurückzuschaffen sind.

In den Fällen des § 137 Abs. 2 des Vereinszollgesetzes ist ebenso zu verfahren wie in denen des § 139.

In Zollausschlüssen treten an die Stelle der in den Abs. 1 bis 4 genannten Zollstellen die von der Landeszentralbehörde zu bezeichnenden Stellen.

§ 4. Die Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung [16. 1.] in Kraft. Sendungen, die spätestens am Tage nach dem Inkrafttreten der Verordnung im Ausland zur Beförderung angenommen worden sind, werden ohne Bewilligung zur Einfuhr zugelassen, wenn es sich um Gegenstände handelt, deren Einfuhr seither gestattet war.

Begründung.

(NorddAllgZtg. v. 17. Januar 1917 Nr. 16 2. Ausg.)

Der Zweck der Verordnung ist, durch Unterbindung der Einfuhr entbehrlicher Gegenstände unsere Zahlungsbilanz nach Möglichkeit zu entlasten und die für Auslandszahlungen verfügbaren Mittel, deren schärfere Kontrolle angestrebt wird, ausschließlich für die Beschaffung von nützlichen Einfuhrwaren nach dem Grade ihrer Notwendigkeit vorzubehalten. In der Ausführungsbekanntmachung des Reichskanzlers sind diejenigen Fälle vorgesehen, in denen Waren auch fernerhin ohne besondere Bewilligung des Reichskommissars eingeführt werden dürfen. Insbesondere werden alle Waren ohne Genehmigung eingelassen, die spätestens am Tage nach dem Inkrafttreten der Verordnung im Auslande zur Beförderung angenommen sind. Ohne Bewilligung sind ferner zugelassen u. a. die Einfuhr von Gegenständen im kleinen Grenzverkehr für die Bewohner des Grenzbezirks, Kriegsgefangenensendungen, Liebesgabensendungen, Schiffsproviant, Postpaketsendungen auf Grund konsularischer Ausnahmescheine.

1. NorddAllgZtg. v. 18. Januar 1917 Nr. 17 2. Ausg. Die Einfuhr ohne Bewilligung gilt als Konterbande im Sinne des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 und ist demgemäß mit Geldstrafe und Konfiskation der Ware bedroht. Der Reichskanzler kann anordnen, daß die konfiszierten Waren bestimmten Stellen zum Kaufe anzubieten sind; als solche kommen in Frage die Heeres- und Marineverwaltung oder gemeinnützige Stellen oder Gesellschaften, die ausschließlich der Versorgung des deutschen Volkes während des Krieges dienen. Werden ohne Bewilligung eingeführte Waren beim Grenzzollamte von Gewerbetreibenden ausdrücklich angezeigt oder von anderen Personen vorschriftsmäßig zur Revision gestellt, oder kommen solche Gegenstände mit der Post an und kann derjenige, an welchen sie gesendet sind, einer beabsichtigten Konterbande nicht überführt werden, so findet nach § 139 des Vereinszollgesetzes keine Konfiskation und auch keine Bestrafung, sondern nur die Rückschaffung der betreffenden Waren ins Ausland statt. Die neue Verordnung will in solchen Fällen die Möglichkeit bieten, auch zu Unrecht eingeführte Waren dem inländischen Verbrauche zuzuführen, wenn dies nach Lage der Dinge erwünscht erscheint; sie ermächtigt deshalb die Zollstelle zu bestimmen, ob die Ware zurückzuschaffen oder gegen Entschädigung zu übernehmen ist. Die Rückschaffung ist natürlich auch zulässig, wenn sonst ein Aus- oder Durchfuhrverbot für die Ware besteht.

2. NorddAllgZtg. v. 31. Januar 1917 Nr. 30 1. Ausg. Die Bundesratsverordnung vom 16. Januar 1917 (RGBl. 41) welche die Einfuhr aller Waren über die Grenze des Deutschen Reiches nur mit Bewilligung des Reichskommissars für Aus- und Einfuhrbe-

willigung gestattet, ist in Handelskreisen vielfach mißverstanden worden. Irrtümlicherweise wird angenommen, daß die verschiedenen Bundesratsverordnungen, welche die Einfuhr zentralisierter Waren betreffen, aufgehoben sind, daß die freie Einfuhr solcher Waren nunmehr wieder dem freien Handel offen steht und daß es nur im Einzelfalle der Einfuhrbewilligung des Reichskommissars bedürfe. Dies ist jedoch nicht der Fall. Die Verordnung vom 16. Januar 1917 hebt die früheren gesetzlichen Bestimmungen, welche sich mit der Vereinheitlichung der Einfuhr befassen, nicht auf, so daß die Einfuhr von zentralisierten Waren (zum Beispiel Zucker, Kakao, Schokolade, Dauermilch, Butter, Käse, Eier, Vieh, Fleisch und Fleischwaren, Schmalz, Öle, Fette, Margarine, frische und zubereitete Fische) nach wie vor den in der betreffenden Verordnung bezeichneten Stellen zu melden ist und die eingeführten Mengen an diese Stellen abzuliefern sind. Eingaben an den Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung betreffend die Erlaubnis zur freien Einfuhr zentralisierter Waren sind daher zwecklos.

2. Bek. zur Änderung der Ausführungsbestimmungen zur VO. über die Einfuhr von kondensierter Milch und von Milchpulver vom $\frac{18. \text{ April}}{16. \text{ Dezember}}$ 1916 (RGBl. 303, 1392). Vom 5. Januar 1917. (RGBl. 13.)

[RR. § 2 MilchEinfVO.] I. § 4 Satz 2 der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung des Bundesrats über die Einfuhr von kondensierter Milch und von Milchpulver vom $\frac{18. \text{ April}}{16. \text{ Dezember}}$ 1916 (RGBl. 303, 1392) erhält folgende Fassung:

Das Eigentum geht mit dem Zeitpunkt auf die Gesellschaft über, in dem die Übernahmeerklärung dem Veräußerer oder dem Inhaber des Gewahrsams zugeht.

II. Diese Bestimmung tritt mit dem Tage der Verkündung [9. 1.] in Kraft.

3. Bek. über die Durchfuhr von Marmeladen und anderen Fruchtkonserven. Vom 9. Februar 1917. (RGBl. 126.)

[RR. § 1 VolksernVO. 22. 5. 16.] **Art. I.** Die Durchfuhr von Marmeladen und anderen Fruchtkonserven über die Grenzen des Deutschen Reichs ist verboten.

Die Zulassung von Ausnahmen von dem Verbote des Abs. 1 bleibt vorbehalten.

Art. II. Die Bestimmung tritt mit dem Tage der Verkündung [12. 2.] in Kraft.

4. Bek. über die Einfuhr von Schal- und Krustentieren sowie Zubereitungen von diesen Tieren. Vom 14. Februar 1917. (RGBl. 129.)

[RR. §§ 1, 2 VolksernVO. 22. 5. 16.] § 1. Wer aus dem Ausland Schal- und Krustentiere sowie Zubereitungen von diesen Tieren einführt, ist verpflichtet, vom Eingang in das Inland unverzüglich dem an der Grenzstation oder dem Eingangshafen befindlichen Bevollmächtigten der Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin unter Angabe der Sorten, Menge, der Verpackungsart und des bezahlten Einkaufspreises Anzeige zu machen. Falls kein Bevollmächtigter an der Grenzstation oder dem Eingangshafen bestellt ist, ist die Anzeige telegraphisch an die Zentral-Einkaufsgesellschaft in Berlin zu richten.

Als Einführender im Sinne des Abs. 1 gilt, wer nach Eingang der Ware im Inland zur Verfügung über sie für eigene oder fremde Rechnung berechtigt ist. Befindet sich der Verfügungsberechtigte nicht im Inland, so tritt an seine Stelle der Empfänger.

§ 2. Waren der im § 1 genannten Art, die nach dem Inkrafttreten dieser Vorschriften aus dem Ausland eingeführt werden, dürfen nur durch die Zentral-Einkaufsgesellschaft oder mit deren Genehmigung in den Verkehr gebracht werden. Auf Verlangen sind solche Waren an eine von der Zentral-Einkaufsgesellschaft bestimmte Stelle zu liefern.

§ 3. Wer Waren der im § 1 genannten Art in das Reichsgebiet einführt, hat sie bis zur Abnahme der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu behandeln, in handelsüblicher Weise zu versichern und auf Abruf zu verladen.

§ 4. Die Zentral-Einkaufsgesellschaft oder ihr Bevollmächtigter hat unverzüglich nach Empfang der Anzeige zu erklären, ob und wie über die Ware verfügt werden soll. Die Zentral-Einkaufsgesellschaft oder ihr Bevollmächtigter kann über Waren der im § 1 genannten Art, die vom Ausland eingeführt werden, auch dann verfügen, wenn eine Anzeige von der Einfuhr nicht erfolgt ist. Zur Verfügung genügt eine Erklärung gegenüber dem Frachtführer oder der Hafen- und Kaiverwaltung mit der Angabe, wohin die Ware gesandt werden soll.

Falls die Zentral-Einkaufsgesellschaft oder ihr Bevollmächtigter die Lieferung an die Gesellschaft verlangt, geht das Eigentum an den Waren auf die Gesellschaft mit dem Zeitpunkt über, in dem die Erklärung dem Verpflichteten oder dem Gewahrsamsinhaber zugeht. Dies gilt auch dann, wenn die Gesellschaft verlangt, daß für ihre Rechnung an Dritte geliefert wird.

§ 5. Die Zentral-Einkaufsgesellschaft setzt im Falle des § 4 Abs. 2 den Übernahmepreis nach Entladung an dem von ihr oder ihrem Bevollmächtigten festgesetzten Bestimmungsorte der Waren fest.

Die Zahlung erfolgt in der Regel sofort nach der Entladung am Bestimmungsorte, spätestens acht Tage danach.

Die Festsetzung des Übernahmepreises durch die Zentral-Einkaufsgesellschaft ist endgültig.

§ 6. Streitigkeiten, die sich zwischen den Beteiligten aus der Anwendung der vorstehenden Vorschriften ergeben, werden endgültig von der höheren Verwaltungsbehörde des von der Zentral-Einkaufsgesellschaft oder ihrem Bevollmächtigten festgesetzten Bestimmungsorts der Waren entschieden. Die Vorschrift des § 5 Abs. 3 bleibt unberührt.

§ 7. Die Landeszentralbehörden können bestimmen, daß die Einfuhr nur über einzelne, von ihnen zu bezeichnende Grenzstationen oder Grenzhäfen erfolgen darf.

Die Landeszentralbehörden können die Einfuhr noch weiter beschränken.

§ 8. Die Durchfuhr der im § 1 genannten Waren über die Grenzen des Deutschen Reichs ist verboten.

§ 9. Ausgenommen sind von diesen Bestimmungen geringfügige Mengen, die im Grenzverkehre für den Verbrauch im Grenzgebiet eingeführt werden, sofern die Einfuhr nicht zu Handelszwecken erfolgt. Die Landeszentralbehörden können über diese Einfuhr nähere Bestimmungen treffen, sie insbesondere noch weiter beschränken oder verbieten.

Weitere Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung kann der Reichskanzler bestimmen.

§ 10. Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 11. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die im § 1 vorgeschriebene Anzeige nicht rechtzeitig erstattet oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht;
2. wer entgegen der Vorschrift im § 2 Satz 1 Waren der im § 1 genannten Art in den Verkehr bringt.

Neben der Strafe können die Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 12. Die Bestimmungen treten am 15. Februar 1917 in Kraft.

3. Vorratserhebungen und statistische Hilfsaufnahmen.

Übersicht über die Nachträge.

Zu II Erhebung der Getreidevorräte.
Bek. über die Vornahme einer Erhebung der Vorräte an Brotgetreide und Mehl, Gerste, Hafer sowie Hülsenfrüchten vom 15. Februar 1917 v. 14. Januar 1917 (RGBl. 46) 692
Zu III Erhebung der Kartoffelvorräte.
Bek. über eine Erhebung der Vorräte von Kartoffeln am 1. März 1917 v. 2. Februar 1917 (RGBl. 94) 694
Zu VII Viehzählung.
Bek. über die Vornahme kleiner Viehzählungen v. 30. Januar 1917 (RGBl. 81) 695

Zu II Erhebung der Getreidevorräte.

Bek. über die Vornahme einer Erhebung der Vorräte an Brotgetreide und Mehl, Gerste, Hafer sowie Hülsenfrüchten am 15. Februar 1917. Vom 14. Januar 1917. (RGBl. 46.)

[RA. VolksernBC. 22. 5. 16.] § 1. Am 15. Februar 1917 findet eine Aufnahme der Vorräte an Brotgetreide und Mehl, Gerste, Hafer sowie Hülsenfrüchten aller Art mit Ausnahme von Wicken und Lupinen, statt.

§ 2. Die Aufnahme erstreckt sich auf sämtliche landwirtschaftlichen Betriebe.

Die Aufnahme der Mehlvorräte erstreckt sich auf die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, die nach § 6 der Verordnung über Brotgetreide und Mehl aus der Ernte 1916 vom 29. Juni 1916 (RGBl. 782) das Recht als Selbstversorger in Anspruch genommen haben.

Außerdem sind die Vorräte an Brotgetreide und Mehl, Gerste, Hafer und Hülsenfrüchten festzustellen, die sich im Gewahrsam von Kommunalverbänden oder für einen Kommunalverband als Empfänger am Erhebungstag auf dem Transporte befinden oder von Kommunalverbänden bereits an Bäcker, Konditoren und Händler sowie an Tierhalter abgegeben, aber am 15. Februar 1917 noch vorhanden sind.

§ 3. Zur Aufnahme der Vorräte und wahrheitsgemäßen Anzeige der vorhandenen Vorräte sind die Betriebsinhaber oder ihre Vertreter verpflichtet. Sie haben die Richtigkeit der gemachten Angaben durch eigenhändige Unterschrift zu bescheinigen.

§ 4. Die Aufnahme soll die Vorräte an den nachstehend aufgeführten Frucht- und Mehlarten erfassen, die sich mit Beginn des 15. Februar 1917 im Gewahrsam der zur Anzeige Verpflichteten oder im Falle des § 2 Abs. 3 für einen Kommunalverband auf dem Transporte befunden haben:

a) Roggen, Weizen, Kernen (enthülster Spelz, Dinkel, Fesen) sowie Emer und Einkorn, sämtlich gedroschen und ungedroschen, } allein oder mit anderem Getreide, außer Hafer, gemischt;
b) Roggen- und Weizenmehl (auch Dunst), allein oder mit anderem Mehle gemischt, einschließlich des zur menschlichen Ernährung dienenden Schrotes und Schrotmehls;
c) Gerste, gedroschen und ungedroschen;
d) Hafer, sowie Mengkorn und Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, gedroschen und ungedroschen;
e) Hülsenfrüchte aller Art (Erbsen, Bohnen, Linsen, einschließlich Ackerbohnen und Peluschken), mit Ausnahme von Wicken und Lupinen, sowie Gemenge (Hülsen-

früchte aller Art, untereinander oder mit Körnerfrüchten gemischt), gedroschen und ungedroschen.

Vorräte, die in fremden Speichern, Getreideböden, Schrannen, Schiffsräumen und dergleichen lagern oder von Selbstversorgern oder Kommunalverbänden an Trocknungsanstalten oder Mühlen zum Trocknen oder Vermahlen überwiesen worden sind, sind vom Verfügungsberechtigten anzugeben und bei diesem festzustellen, auch dann, wenn er die Vorräte nicht unter eigenem Verschlusse hat.

Die vorhandenen Vorräte sind nach Zentnern anzugeben.

Außerdem ist die Zahl der nach der Verordnung über Brotgetreide und Mehl im Selbstversorgerhaushalte des Betriebsinhabers zu versorgenden Personen anzugeben.

§ 5. Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht:

a) auf Vorräte, die im Eigentume des Reichs, eines Bundesstaats oder Elsaß-Lothringens, insbesondere im Eigentume der Heeresverwaltungen oder der Marineverwaltung stehen;

b) auf Vorräte, die im Eigentume der Reichsgetreidestelle, G. m. b. H., der Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H., der Reichsgerstengesellschaft m. b. H. oder der Reichshülsenfruchtstelle, G. m. b. H. stehen;

c) auf das von der Reichsgetreidestelle (Reichsfuttermittelstelle) zur Verfütterung freigegebene Brotgetreide und Mehl.

§ 6. Die Kommunalverbände sind verpflichtet, bis Ende Februar 1917 eine Nachprüfung der Erhebung durch Beamte oder beeidigte Vertrauensleute vorzunehmen, die sich auf mindestens 10 vom Hundert der abgegebenen Anzeigen erstrecken muß.

§ 7. Die Erhebung der Vorräte erfolgt gemeindeweise. Die Ausführung der Erhebung liegt den Gemeindebehörden ob. Sie erfolgt grundsätzlich durch Ortslisten. Die Landeszentralbehörden können bestimmen, inwieweit neben oder an Stelle von Ortslisten Anzeigevordrucke zu verwenden sind.

§ 8. Die Landeszentralbehörden haben bis zum 12. März 1917 dem Präsidenten des Kriegsernährungsamts das Gesamtergebnis der Erhebungen, ferner der Reichsgetreidestelle ein Verzeichnis der vorhandenen Vorräte an Brotgetreide und Mehl, der Reichsfuttermittelstelle ein solches der Vorräte an Gerste und Hafer, der Reichshülsenfruchtstelle ein solches der Vorräte an Hülsenfrüchten nach Kommunalverbänden einzureichen.

§ 9. Die Landeszentralbehörden erlassen die zur Ausführung der Erhebung erforderlichen Verordnungen und Bekanntmachungen.

§ 10. Die Herstellung und Versendung der Drucksachen erfolgt durch die mit der Durchführung der Erhebung betrauten Landesbehörden. Die durch die Herstellung und Versendung der Drucksachen entstehenden Kosten werden den Landesbehörden ersetzt.

§ 11. Die zuständige Behörde und die von ihr oder vom Kommunalverbande gemäß § 6 beauftragten Beamten und Vertrauensleute sind befugt, zur Ermittlung richtiger Angaben Vorrats- und Betriebsräume oder sonstige Aufbewahrungsorte, wo Vorräte der im § 4 genannten Art zu vermuten sind, zu durchsuchen und die Geschäftspapiere und -bücher des zur Anzeige Verpflichteten zu prüfen.

§ 12. Wer vorsätzlich die Angaben, zu denen er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erstattet oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder der Vorschrift im § 11 zuwider die Durchsuchung oder die Einsicht der Geschäftspapiere oder -bücher verweigert, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe können Vorräte, die verschwiegen worden sind, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Anmeldepflichtigen gehören oder nicht.

Wer fahrlässig die Angaben, zu denen er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erstattet oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

§ 13. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung [16. 1.] in Kraft.

Zu III Erhebung der Kartoffelvorräte.

Bek. über eine Erhebung der Vorräte an Kartoffeln am 1. März 1917. Vom 2. Februar 1917. (RGBl. 94.)

[BR. VolksernVC. 22. 5. 16.] § 1. Am 1. März 1917 findet eine Aufnahme der Vorräte an Kartoffeln statt.

§ 2. Wer mit dem Beginne des 1. März 1917 Kartoffeln im Gewahrsam hat, ist verpflichtet, sie der zuständigen Behörde anzuzeigen, in deren Bezirke die Vorräte lagern.

Vorräte, die in fremden Speichern, Kellern, Schiffsräumen und dergleichen lagern, sind, vorbehaltlich der Vorschrift im Abs. 3, vom Verfügungsberechtigten anzuzeigen, auch dann, wenn er die Vorräte nicht unter eigenem Verschlusse hat.

Vorräte, die sich mit dem Beginne des 1. März 1917 unterwegs befinden, sind von dem Empfänger unverzüglich nach dem Empfang anzuzeigen.

Vorräte, die zum Verbrauch im eigenen Haushalt bestimmt sind, sind nur anzuzeigen, wenn sie 20 Pfund übersteigen. Die Landeszentralbehörden sind ermächtigt, die Erhebung auch auf geringere Mengen zu erstrecken.

Vorräte im Gewahrsam von Gemeinden oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Verbänden sind gleichfalls anzuzeigen.

Die vorhandenen Vorräte sind nach Zentnern und Pfund anzugeben.

§ 3. Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht auf Vorräte, die im Eigentume des Reichs, eines Bundesstaats oder Elsaß-Lothringens, insbesondere einer Heeresverwaltung oder der Marineverwaltung stehen.

§ 4. Die Erhebung der Vorräte erfolgt gemeindeweise. Die Ausführung der Erhebung liegt den Gemeindebehörden ob. Bei der Erhebung sind die als Anlagen 1*) und 2 beigefügten Muster zu verwenden; sie sind für die Ausführung der Erhebung hinsichtlich des Inhalts maßgebend. Die Landeszentralbehörden können an Stelle der Anzeige (Anlage 1) andere Muster (Ortslisten, Hauslisten) vorschreiben oder zulassen.

§ 5. Die Herstellung und Versendung der Drucksachen erfolgt durch die mit der Vorbereitung der Erhebung betrauten Landesbehörden. Die durch die Herstellung und Versendung der Drucksachen entstehenden Kosten werden den Landesbehörden ersetzt.

§ 6. Die Anzeige (§ 2) ist der zuständigen Gemeindebehörde am 1. März 1917 zu erstatten. Die Gemeindebehörde kann die Anzeigen durch Abholung einsammeln. Sie hat das Ergebnis der Anzeigen über den Gesamtvorrat unverzüglich aufzurechnen und dem Kommunalverbande, sofern sie ihn nicht selbst vertritt, bis zum 4. März 1917 Drahtanzeige zu erstatten.

Die Kommunalverbände haben eine vorläufige Zusammenstellung über das Ergebnis der Anzeigen zu fertigen und den zuständigen Landes- oder Provinzialkartoffelstellen bis zum 7. März 1917 Drahtanzeige über das Ergebnis im Kommunalverbande zu erstatten. Diese haben unverzüglich das Ergebnis der vorläufigen Anzeigen der Kommunalverbände ihres Amtsbereichs zusammenzustellen und der Reichskartoffelstelle in Berlin Drahtanzeige darüber bis zum 10. März 1917 zu erstatten.

§ 7. Die Kommunalverbände sind verpflichtet, bis zum 15. März 1917 eine Nachprüfung der Erhebung durch Beamte oder beeidigte Vertrauensleute vorzunehmen und das berichtigte Ergebnis den zuständigen Landes- oder Provinzialkartoffelstellen unter Vorlage einer nach Ortschaften geordneten Zusammenstellung für den Kommunalverband (Anlage 2) zu melden. Die Landes- und Provinzialkartoffelstellen haben der Reichskartoffelstelle eine nach Kommunalverbänden ihres Bezirkes geordnete Nachweisung über die Kartoffelvorräte bis zum 20. März 1917 einzureichen. Sie haben sich an der Nachprüfung der Vorratserhebung durch Entsendung von Sachverständigen zu beteiligen. Die hierdurch entstehenden Kosten werden den Landesbehörden erstattet.

---

*) Die Anlagen sind hier nicht mit abgedruckt.

§ 8. Die zuständige Gemeindebehörde und die von ihr oder vom Kommunalverbande gemäß § 7 beauftragten Personen sind befugt, zur Ermittlung richtiger Angaben Vorrats- und Betriebsräume oder sonstige Aufbewahrungsorte, wo Kartoffelvorräte zu vermuten sind, zu durchsuchen und die Bücher und Geschäftspapiere der zur Anzeige Verpflichteten einzusehen.

§ 9. Die Landeszentralbehörden erlassen die zur Ausführung der Erhebung erforderlichen Anordnungen und Bekanntmachungen.

§ 10. Wer vorsätzlich die Angaben, zu denen er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erstattet oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder der Vorschrift im § 8 zuwider die Durchsuchung oder die Einsicht der Geschäftspapiere oder Bücher verweigert, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe können Vorräte, die verschwiegen worden sind, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Anmeldepflichtigen gehören oder nicht.

Wer fahrlässig die Angaben, zu denen er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erstattet oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

§ 11. Mit Zustimmung des Präsidenten des Kriegsernährungsamts kann in Bundesstaaten, in denen die Landeszentralbehörde bereits eine Bestandsaufnahme im Monat Februar 1917 abgeordnet hat, von der Bestandsaufnahme am 1. März 1917 abgesehen werden.

Die Vorschriften im § 7 finden auch auf die von der Landeszentralbehörde angeordnete Bestandsaufnahme Anwendung.

§ 12. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung [5. 2.] in Kraft.

Zu VII Viehzählung.

Bek. über die Vornahme kleiner Viehzählungen. Vom 30. Januar 1917. (RGBl. 81.)

[BR.] § 1. Vom 1. März 1917 beginnend, ist im Deutschen Reiche bis auf weiteres vierteljährlich eine kleine Viehzählung vorzunehmen, die sich auf Pferde, Rindvieh, Schafe und Schweine erstreckt. Sie erfolgt nach Maßgabe des beiliegenden Erhebungsmusters *), in dem die Angabe des Zählungstags jeweils entsprechend abzuändern ist.

§ 2. Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie sind befugt, weitergehende Erhebungen anzustellen.

§ 3. Dem Kaiserlichen Statistischen Amte ist nach beiliegendem Zusammenstellungsmuster bis zum 15. Tage nach der Zählung eine nach größeren Verwaltungsbezirken geordnete Übersicht der Zählergebnisse einzusenden. Der ersten Einsendung sind die von den Bundesstaaten erlassenen Ausführungsvorschriften beizufügen.

§ 4. Wer vorsätzlich eine Anzeige, zu der er auf Grund dieser Verordnung oder der nach § 2 erlassenen Bestimmungen aufgefordert wird, nicht erstattet oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft; auch kann Vieh, dessen Vorhandensein verschwiegen worden ist, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden.

§ 5. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung [1. 2.] in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

*) Die Muster sind hier nicht mit abgedruckt.

4. Verwertung der Rohstoffe, Nahrungs-, Futter- und Gebrauchsmittel. — Preisregelung.

Übersicht über die Nachträge.

Zu I Brotgetreide und Mehl.

7. Bereitung von Backwaren.

1. VO. zur Änderung der VO. über die Bereitung von Backwaren in der Fassg. der Bek. v. 26. Mai 1916 (RGBl. 413) v. 18. Januar 1917 (RGBl. 68) 697
2. Bek. über die Verwendung von Rüben bei der Bereitung von Roggenbrot v. 5. Februar 1917 (RGBl. 101) 698

Zu II Kartoffeln.

Bek. über Kartoffeln v. 7. Februar 1917 (RGBl. 104) 698

Zu III Branntwein.

1. Bek., betr. Abänderung der Ausführungsbestimmungen zu der Bek., betr. Einschränkung der Trinkbranntweinerzeugung v. 15. April 1915 v. 22. Januar 1917 (Reichsanzeiger Nr. 19) 698
2. Bek. über Branntwein aus Wein v. 8. Januar 1917 (RGBl. 25) . . 700

Zu V Hülsenfrüchte und VI Buchweizen und Hirse.

Bek. über Saatgut von Buchweizen und Hirse, Hülsenfrüchten, Wicken und Lupinen v. 6. Januar 1917 (RGBl. 14) 702

Hierzu:

Bek. über die Preise für Saatgut von Wicken und Lupinen v. 16. Januar 1917 (RGBl. 53) 705

Zu VIII Gemüse und Obst.

1. Bek. der Gemüsekonserven-Kriegsgesellschaft m. b. H. über Höchstpreise für Faßbohnen v. 10. Januar 1917 (Reichsanzeiger Nr. 10) 706
2. Bek. der Kriegsgesellschaft für Dörrgemüse m. b. H. über den Absatz von Dörrgemüse v. 1. Februar 1917 (Reichsanzeiger Nr. 30) 706
3. Bek. der Reichsstelle für Gemüse und Obst betr. Verwendung von Birnen- und Beerenwein v. 2. Februar 1917 (Reichsanzeiger Nr. 34) . . 708

Zu IX Zucker.

Preußische Anordnung v. 31. Januar 1917 (Reichsanzeiger Nr. 33) . 708

Zu XIV Fleisch, Wild, Fische, Seemuscheln, Krammetsvögel.

10. Pferdefleisch.

Preuß. Ausführungsanweisung zur Bek. über Pferdefleisch v. 13. Dezember 1916 v. 29. Dezember 1916 (HMBl. 178) 709

14. Seemuscheln.

Bek., betr. die Errichtung der Überwachungsstelle für Seemuscheln v. 27. Januar 1917 (Reichsanzeiger Nr. 24) 709

Zu XVI Eier.

Preuß. Bek. über den Verkehr mit Bruteiern v. 15. Januar 1917 (LMBl. 44) 710

Zu XVII Gerste, Malz, Hefe und XVIII Hafer.

1. Bek. über den Verkehr mit Hafer und Sommergerste zu Saatzwecken v. 11. Januar 1917 (RGBl. 31) 710
2. Bek. über die Gewährung einer Haferzulage an Holzabfuhrpferde v. 14. Januar 1917 (RGBl. 45) 714
3. VO. über Höchstpreise für Hafer v. 2. Februar 1917 (RGBl. 100) . 714

Zu XXIV Öle und Fette.
1. Ölfrüchte und Öle.
Bek. über Mineralöle, Mineralölerzeugnisse, Erdwachs und Kerzen v. 18. Januar 1917 (RGBl. 60) 714
Hierzu:
Bek., betr. Ausführungsbestimmungen zu der (vorgenannten) VO. v. 18. Januar 1917 (RGBl. 61) 715
2. Knochen, Rinderfüße, Hornschläuche.
Bek. über den Verkehr mit Knochen, Knochenerzeugnissen, insbesondere Knochenfetten, und anderen fetthaltigen Stoffen v. 13. Februar 1917 (RGBl. 137) 717
Hierzu:
Bek., betr. Ausführungsbestimmungen zu der (vorgenannten) VO. v. 16. Februar 1917 (RGBl. 140) 719
3. Verwendung zu technischen Zwecken.
Bek., betr. Beschränkungen des Verkehrs mit Kampfer, v. 16. Februar 1917 (RGBl. 151) 720
4. Seife, Seifenersatz, Soda.
Preuß. Verfügung über den Verkehr mit Seife und anderen Waschmitteln v. 10. Januar 1917 (HMBl. 16) 721
5. Harz und Harzersatz.
Bek. über Ausdehnung der VO. über den Verkehr mit Harz v. 7. September 1916 (RGBl. 1002) v. 22. Januar 1917 (RGBl. 69) . . . 722
Hierzu:
Bek., betr. Ausführungsbestimmungen zu der (vorgenannten) VO. v. 22. Januar 1917 (RGBl. 70) 722
Zu XXV Tabak.
Bek., betr. weitere Änderung der Ausführungsbestimmungen v. 10. und 27. Oktober 1916 zu der VO. über Rohtabak v. 17. Januar 1917 (RGBl. 54) 724
Zu XXIX Metalle und Phosphor.
Bek. zur Durchführung der VO. über phosphorhaltige Mineralien und Gesteine v. 8. Januar 1917 (RGBl. 25) 724
Zu XXXI Brennstoffe, Beleuchtungsmittel, Zündwaren.
Bek. über die Vorverlegung der Stunden während der Zeit vom 16. April bis 17. September 1917 v. 16. Februar 1917 (RGBl. 151) . . 724
Zu XXXII Zement.
Bek. über Zement v. 25. Januar 1917 (RGBl. 74) 725
Zu XXXIII Kali.
Bek., betr. Festsetzung der Inlandsverkaufspreise für bestimmte Arten von Kalisalzen v. 2. Februar 1917 (RGBl. 93) 725
Zu XXXV Druckpapier und Druckfarbe.
1. Bek., betr. die Reichsstelle für Druckpapier v. 17. Januar 1917 (RGBl. 50) 725
2. Bek., betr. die Reichsstelle für Druckpapier v. 12. Februar 1917 (RGBl. 126) 726
3. Bek. über Beschaffung von Papierholz für Zeitungs-Druckpapier in Elsaß-Lothringen v. 8. Februar 1917 (RGBl. 122) 726
4. Bek. über Druckfarbe v. 15. Februar 1917 (RGBl. 133) 727
Hierzu:
Bek. über Druckfarbe v. 16. Februar 1917 (RGBl. 134) 727
Zu XXXVI Zuwiderhandlungen.
Bek. über die Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften über wirtschaftliche Maßnahmen v. 18. Januar 1917 (RGBl. 58) . 729

Zu I Brotgetreide und Mehl.

7. Bereitung von Backwaren.

1. VO. zur Änderung der VO. über die Bereitung von Backware i. d. Fassg. der Bek. vom 26. Mai 1916 (RGBl. 413). Vom 18. Januar 1917. (RGBl. 68.)

[BR.] **Art. 1.** In der Verordnung über die Bereitung von Backware in der Fassung vom 26. Mai 1916 (RGBl. 413)†) werden nachstehende Änderungen vorgenommen:

1. Dem Abs. 5 des § 5 wird folgendes zugefügt:

„Der Reichskanzler oder die von ihm bestimmten Stellen können die Verwendung anderer als der genannten Stoffe statt Kartoffel zulassen und das Mengenverhältnis, in dem sie zu verwenden sind, festsetzen. Der Reichskanzler ist befugt, die Brotstreckung mit Kartoffeln und Kartoffelerzeugnissen zu verbieten. Er kann im Bedürfnisfalle die Verwendung eines anderen Streckungsmittels vorschreiben. Die gleiche Befugnis haben die vom Reichskanzler bestimmten Stellen."

2. Im § 18 wird in Nr. 1 hinter den Worten: „auf Grund der §§ 3," eingefügt: „5,"; in Nr. 2 daselbst wird hinter den Worten: „auf Grund der §§" eingefügt: „5,".

3. Hinter § 20 wird folgender § 20a eingefügt:

„Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen."

Art. 2. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung [22. 1.] in Kraft.

2. Bek. über die Verwendung von Rüben bei der Bereitung von Roggenbrot. | Vom 5. Februar 1917. (RGBl. 101.)

[PrKrEA. BackwVO. 26. 5. 16, 18. 1. 17, VO. 22. 5. 16. § 1. Zur Bereitung von Roggenbrot können statt Kartoffel Rüben, mit Ausnahme von Zuckerrüben, verwendet werden. Dabei entsprechen hundert Gewichtsteile Trockenrüben hundert Gewichtsteilen Kartoffelflocken und hundert Gewichtsteile frischer Rüben fünfzig Gewichtsteilen gequetschter oder geriebener Kartoffeln.

§ 2. Diese Bestimmung tritt mit dem Tage der Verkündung [7. 2.] in Kraft.

Zu II Kartoffeln.

Bek. über Kartoffeln. Vom 7. Februar 1917. (RGBl. 104.)

[RK. VolksernVO. 22. 5. 16.] **Art. I.** Die §§ 1 und 2 der Bekanntmachung über Kartoffeln vom 1. Dezember 1916 (RGBl. 1314) erhalten folgende Fassung:

§ 1. Die Regelung der Versorgung der Bevölkerung mit Speisekartoffeln (§ 2 der Bekanntmachung über die Kartoffelversorgung vom 26. Juni 1916, RGBl. 590) hat nach dem Grundsatz zu erfolgen, daß der Kartoffelerzeuger bis zum 20. Juli 1917 auf den Tag und Kopf 1 Pfund Kartoffeln seiner Ernte für sich und für jeden Angehörigen seiner Wirtschaft verwenden darf. Im übrigen wird der Tageskopfsatz bis zum 20. Juli 1917 auf höchstens ¾ Pfund Kartoffeln mit der Maßgabe festgesetzt, daß der Schwerarbeiter eine tägliche Zulage bis ¾ Pfund erhält. Die Vorschriften über den Ersatz eines Teiles der Kartoffelmengen durch Kohlrüben (Bekanntmachung über Kohlrüben vom 1. Dezember 1916, RGBl. 1316) bleiben unberührt.

§ 2. Kartoffeln, Kartoffelstärke, Kartoffelstärkemehl sowie Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei dürfen, vorbehaltlich der Vorschrift im Abs. 2, nicht verfüttert werden.

Der Kommunalverband kann gestatten, daß Kartoffeln, die sich nachweislich zur menschlichen Ernährung nicht eignen und einer Trockenanlage oder einem Fabrikbetriebe

†) Oben S. 145.

zur Verarbeitung nicht zugeführt werden können, an Schweine und Federvieh und, soweit die Verfütterung an solche Tiere nicht möglich ist, auch an andere Tiere verfüttert werden.

Art. II. Diese Verordnung tritt mit dem 10. Februar 1917 in Kraft.

Zu III Branntwein.

1. Bek., betr. Abänderung der Ausführungsbestimmungen zu der Bek., betr. Einschränkung der Trinkbranntweinerzeugung, vom 15. April 1915. Vom 22. Januar 1917. (Reichsanzeiger Nr. 19.)

[Preußen.] Auf Grund der Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamts vom 22. Mai 1916 (RGBl. 402) werden die Ausführungsbestimmungen vom 15. April 1915 (ZBl. 123) zu der Bekanntmachung, betreffend Einschränkung der Trinkbranntweinerzeugung, vom 31. März 1915 (RGBl. 208) unter Aufhebung der Änderungen vom 29. Februar, 14. März und 13. Dezember 1916 (ZBl. 46, 54 und 535) †) wie folgt geändert:

Art. 1. Die Nummer 2 des § 2 erhält folgende Fassung:

2. Die Verwendung des auf Grund von Abs. 1 zur Versteuerung freigegebenen Branntweins zu anderen als den angegebenen Zwecken, insbesondere die Abgabe in unverarbeitetem Zustand sowie die Herstellung von alkoholischen Getränken und von Liköressenzen ist verboten. Apotheken dürfen indessen den Branntwein in Mengen von nicht mehr als 2 l im einzelnen an Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Hebammen, ferner nach ärztlicher, zahnärztlicher oder tierärztlicher schriftlicher Anweisung unverarbeitet abgeben.

Art. II. Der § 3 erhält folgende Fassung:

1. In den Fällen des § 2 ist der für den Ort des Gewerbebetriebs zuständigen Steuerstelle eine Anmeldung des Inhabers des Betriebs, für den der Alkohol bestimmt ist (§ 2 Abs. 1a—f), zu übergeben, die enthält:

a) die Menge, deren Versteuerung beantragt wird;
b) den Zweck, zu dem der Branntwein verwendet werden soll,
c) die Erklärung, daß dem Verbraucher bekannt ist, daß eine Verwendung zu einem anderen als dem unter b angegebenen Zwecke verboten ist;
d) die genaue Bezeichnung des Betriebs, in dem die Verwendung des Branntweins erfolgen soll (Name oder Firma, Name des Betriebsleiters, Ort, Straße und Hausnummer);
e) die Unterschrift des Betriebsleiters; die Steuerstelle kann deren Beglaubigung durch die Ortspolizeibehörde verlangen.

Die Steuerstelle hat die Anmeldung, wenn sich bei der Prüfung keine Bedenken ergeben, unter Beidrückung des Amtsstempels mit einer Bescheinigung über die zur Versteuerung freizugebende, in Buchstaben zu bezeichnende Alkoholmenge zu versehen und sie sodann dem Gewerbetreibenden zurückzugeben, der die Versteuerung des Branntweins bei einer beliebigen Steuerstelle vornehmen lassen kann. Die im § 2 Abs. 1 unter c, e und f aufgeführten Gewerbetreibenden haben die Anmeldung doppelt vorzulegen (vgl. Ziffer 3 Abs. 1).

2. Die im § 2 Abs. 1 unter c und d aufgeführten Gewerbetreibenden dürfen bis auf weiteres monatlich nicht mehr als $^1/_{12}$ der im Betriebsjahr 1913/14 versteuerten oder nachweislich versteuert bezogenen Alkoholmenge versteuern lassen. Für später entstandene Betriebe erfolgt die Festsetzung der zur Versteuerung freizugebenden Menge auf Antrag durch den Vorsitzenden der Reichsbranntweinstelle. Das Hauptamt kann die Vorausversteuerung des Bedarfs für drei Monate gestatten.

Die in § 2 Abs. 1 unter e aufgeführten Gewerbetreibenden dürfen bis auf weiteres monatlich nicht mehr als vier Hunderttelle der im Betriebsjahr 1913/14 versteuerten oder nachweislich versteuert bezogenen Menge versteuern lassen; jedoch ist die vorbezeichnete Jahresmenge um den Betrag zu kürzen, für den im Betriebsjahr 1913/14 bei der Ausfuhr

†) Oben S. 198.

von Branntwein und kosmetischen Erzeugnissen (§ 48 Abs. 1e und §§ 61ff. der Branntweinsteuer-Befreiungsordnung) Steuerfreiheit in Anspruch genommen ist.

Die im § 2 Abs. 1 unter f aufgeführten Gewerbetreibenden dürfen bis auf weiteres monatlich nicht mehr als die Hälfte ihres Bedarfs in den gleichen Monaten des Jahres 1915 versteuern lassen. Als Maßstab für den Bedarf im Monat Januar gilt der Bedarf im Januar 1916, für den Bedarf in den Monaten Februar, März und April der Bedarf im Monat Februar 1916. Das Hauptamt kann die Vorausversteuerung des Bedarfs für drei Monate gestatten.

3. Die im § 2 Abs. 1 unter c, e und f aufgeführten Gewerbetreibenden haben bei der Versteuerung die Anmeldung (vgl. Ziffer 1) in doppelter Ausfertigung einzureichen. Die Steuerstelle, bei welcher die Versteuerung erfolgte, hat ein Stück alsbald der Steuerstelle zu übersenden, in deren Bezirk sich der Gewerbebetrieb befindet. Die genannten Gewerbetreibenden sind verpflichtet, über den Zu- und Abgang des Alkohols, über seine Verwendung sowie über den Absatz der daraus hergestellten Erzeugnisse nach näherer Anweisung des Hauptamts Anschreibungen in einem besonderen Buche zu führen. Bei den Essenzenfabriken hat sich die Buchführung auch auf den Zugang und Abgang von Früchten, die auf alkoholischem Wege ausgezogen werden sollen, zu erstrecken.

Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, das zu führende Buch den zuständigen Steuerbeamten oder Polizeibeamten jederzeit auf Verlangen vorzulegen und ihnen das Betreten der Betriebsräume zu gestatten.

Art. III. Diese Bestimmungen treten mit dem 1. Februar 1917 in Kraft.

Begründung.

(NorddAllgZtg. v. 25. Januar 1917 Nr. 24 1. Ausg.)

Die neue Regelung betrifft Arzneimittelfabriken, die diesen gleichgestellten Drogisten und die Apotheken, die sämtlich bisher beim Bezug von versteuertem Branntwein zur Herstellung von Arzneimitteln bzw. für den Apothekerbetrieb in der Menge nicht beschränkt waren. Sie sieht neben einer stärkeren Verwendungskontrolle vor, daß künftig nur diejenigen Mengen an die bezeichneten Betriebe abgegeben werden dürfen, die von ihnen im Betriebsjahr 1913/14 versteuert wurden. Trotz der herrschenden Spiritusknappheit ist davon abgesehen, eine Einschränkung für diese Betriebe gegenüber ihrem Friedensbedarf für die freigegebenen Zwecke eintreten zu lassen.

Andererseits muß aber der infolge der Kriegsbranntweinsperre und der außerordentlich gesteigerten Preise für noch im Verkehr befindlichen Trinkbranntwein bestehenden Gefahr vorgebeugt werden, daß Alkohol Trinkzwecken auf dem Umwege über Drogisten oder Apotheken zugeführt wird. Endlich ist noch die bisher bereits im Verwaltungsweg zugelassene Anordnung, wonach auf Grund der mit steueramtlicher Bescheinigung versehenen Anmeldung Branntwein bei einer dritten Steuerstelle abgefertigt werden darf, in die Ausführungsbestimmungen aufgenommen.

2. Bek. über Branntwein aus Wein. Vom 9. Januar 1917.

(RGBl. 25.)

[RK. VolksernBV. 22. 5. 16.] § 1. Inländischer Wein sowie solcher ausländischer Rotwein, der bei der Einfuhr weniger als 10 Gramm Alkohol in 100 Kubikzentimeter enthält, darf vom 1. Februar 1917 ab nicht zur Herstellung von Branntwein verwendet werden. Der Erwerb solcher Weine zur Verarbeitung auf Branntwein ist verboten. Das gleiche gilt für ausländischen Rotwein der bezeichneten Art, der vor dem 11. Januar 1917 eingeführt worden ist.

Der Vorsitzende der Reichsbranntweinstelle kann auf Antrag gestatten, daß Brenner bis zum 1. April 1917 Wein der im Abs. 1 bezeichneten Art, der sich am 11. Januar 1917 in ihrem Eigentume befindet, zur Herstellung von Branntwein verwenden. In dem Antrag ist anzugeben:

1. wieviel Branntwein in dem Brennereibetrieb im Betriebsjahr 1915/16 und im laufenden Betriebsjahr aus Wein erzeugt worden ist;
2. wieviel Personen in dem Brennereibetriebe beschäftigt sind;
3. wieviel Wein, getrennt nach in- und ausländischen Weinen sowie nach Rot- und Weißweinen, sich im Eigentume des Antragstellers befindet;
4. ob der Wein, für den die Ausnahmebewilligung nachgesucht wird, gezuckert ist.

Ferner ist nachzuweisen, daß der Wein, für den die Ausnahmebewilligung nachgesucht wird, sich bereits am 11. Januar 1917 im Eigentume des Brenners befand. Der Vorsitzende der Reichsbranntweinstelle kann weitere Angaben verlangen; er kann ferner verlangen, daß die Richtigkeit der Angaben zu 1 bis 3 durch das zuständige Hauptamt und die Richtigkeit der Angaben zu 4 durch Sachverständige bestätigt wird.

§ 2. Wer Branntwein aus Wein oder unter Zusatz von Wein herstellt, darf den Branntwein, einschließlich der mit Beginn des 11. Januar 1917 vorhandenen Bestände, nur mit Genehmigung des Vorsitzenden der Reichsbranntweinstelle absetzen. Das gleiche gilt für Personen, die, ohne selbst Brenner zu sein, mit Beginn des 11. Januar 1917 Eigentümer von unversteuertem oder unverzolltem Branntwein der im Satze 1 bezeichneten Art sind.

§ 3. Wer der Absatzbeschränkung nach § 2 unterliegt, hat die Vorräte auf Verlangen des Vorsitzenden der Reichsbranntweinstelle den von diesem bezeichneten Stellen käuflich zu überlassen und auf Abruf zu verladen. Er hat die Vorräte bis zur Abnahme aufzubewahren, pfleglich zu behandeln und in handelsüblicher Weise zu versichern. Der Vorsitzende der Reichsbranntweinstelle trifft die näheren Bestimmungen.

§ 4. Der Erwerber hat dem zur Überlassung Verpflichteten für die übernommenen Mengen einen angemessenen Übernahmepreis zu zahlen; dieser darf die von dem Vorsitzenden der Reichsbranntweinstelle festgesetzte Grenze nicht überschreiten. Einigen sich die Beteiligten über den Preis nicht, so setzt der Vorsitzende der Reichsbranntweinstelle nach den Weisungen des Reichskanzlers den Preis endgültig fest.

Der Verpflichtete hat ohne Rücksicht auf die endgültige Festsetzung des Übernahmepreises zu liefern, der Erwerber vorläufig den für angemessen erachteten Preis zu zahlen.

Neben dem Übernahmepreise kann für die Aufbewahrung bei längerer Dauer eine angemessene Vergütung gezahlt werden, deren Höhe der Vorsitzende der Reichsbranntweinstelle endgültig festsetzt.

§ 5. Erfolgt die Überlassung nicht freiwillig, so kann das Eigentum auf Antrag des Vorsitzenden der Reichsbranntweinstelle durch Anordnung der von der Landeszentralbehörde zu bestimmenden Behörde auf die in dem Antrag bezeichnete Stelle übertragen werden. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem zur Überlassung Verpflichteten oder dem Inhaber des Gewahrsams zugeht. Zuständig ist die Behörde des Bezirkes, aus dem die Lieferung erfolgen soll.

§ 6. Branntwein, der aus Wein oder unter Zusatz von Wein hergestellt ist, darf nur mit Genehmigung des Vorsitzenden der Reichsbranntweinstelle gegen Entrichtung der Verbrauchsabgabe in den freien Verkehr übergeführt werden.

§ 7. Wer Branntwein aus Wein oder unter Zusatz von Wein herstellt, hat der Reichsbranntweinstelle über Art und Umfang der Erzeugung auf Erfordern Auskunft zu erteilen. Er hat der Reichsbranntweinstelle und dem zuständigen Hauptamt bis zum 5. Tage jedes Monats über die bei Beginn des Monats vorhandenen Vorräte an Branntwein sowie über die im Vormonat erzeugten und abgesetzten Mengen Anzeige zu erstatten. Die Anzeige für Januar 1917 ist bis zum 20. Januar 1917 für die mit Beginn des 11. Januar 1917 vorhandenen Vorräte zu erstatten.

Wer, ohne selbst Brenner zu sein, mit Beginn des 11. Januar 1917 unversteuerten oder unverzollten Branntwein, der aus Wein oder unter Zusatz von Wein hergestellt ist, im Gewahrsam hat, hat die Vorräte, getrennt nach Arten und Eigentümern, unter Nennung der Eigentümer, der Reichsbranntweinstelle und dem zuständigen Hauptamt bis zum 20. Januar 1917 anzuzeigen. Die Anzeige über Mengen, die mit Beginn des 11. Januar 1917 unterwegs sind, ist unverzüglich nach Empfang von dem Empfänger zu erstatten.

§ 8. Die Beamten der Polizei und die von dem Vorsitzenden der Reichsbranntweinstelle beauftragten Personen sind befugt, in die Betriebs- und Lagerräume der Betriebe, in denen Branntwein aus Wein oder unter Zusatz von Wein hergestellt wird, sowie in die Lagerräume, in denen unversteuerter oder unverzollter Branntwein, der aus Wein oder unter Zusatz von Wein hergestellt ist, lagert, jederzeit einzutreten, daselbst Besichtigungen vorzunehmen, Geschäftsaufzeichnungen einzusehen und Proben ohne Entgelt zu Untersuchungszwecken zu entnehmen.

§ 9. Der Reichskanzler kann Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung erlassen und bestimmen, daß Zuwiderhandlungen mit den im § 10 bezeichneten Strafen zu bestrafen sind. Er kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 10. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer der Vorschrift im § 1 zuwider Wein zur Herstellung von Branntwein verwendet oder zur Verarbeitung auf Branntwein erwirbt;
2. wer der Vorschrift im § 2 zuwider ohne Genehmigung Branntwein absetzt oder der Verpflichtung zur Überlassung, Verladung, Aufbewahrung, pfleglichen Behandlung und Versicherung (§ 3) nicht nachkommt;
3. wer der Vorschrift im § 6 zuwider ohne Genehmigung Branntwein gegen Entrichtung der Verbrauchsabgabe in den freien Verkehr überführt;
4. wer die ihm nach § 7 obliegende Auskunft nicht in der gesetzten Frist erteilt oder die ihm obliegende Anzeige nicht innerhalb der gesetzten Frist erstattet oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 11. Diese Verordnung tritt mit dem 11. Januar 1917 in Kraft.

Zu V Hülsenfrüchte und VI Buchweizen und Hirse.

Bek. über Saatgut von Buchweizen und Hirse, Hülsenfrüchten, Wicken und Lupinen. Vom 6. Januar 1917. (RGBl. 14.)

[PrKrGA. §§ 10, 13 BuchwBO. 29. 6. 16; § 10 HülsfrBO. 29. 6.; 14. 12. 16; § 2 FuttermBO. 5. 10.; 14. 12. 16; § 1 BO. 22. 5. 16.] § 1. Buchweizen und Hirse, Erbsen, Bohnen und Linsen aller Art einschließlich Ackerbohnen und Peluschken (Hülsenfrüchte), Gemenge, in dem sich Hülsenfrüchte befinden, mit Ausnahme von Gemenge, in dem sich Hafer befindet, Wicken und Lupinen dürfen zu Saatzwecken nur abgesetzt werden, wenn sie zu Saatzwecken freigegeben sind. Die Freigabe erfolgt durch die Reichshülsenfruchtstelle, G. m. b. H. in Berlin, für Wicken und Lupinen durch die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte, G. m. b. H. in Berlin.

§ 2. Der Handel mit Saatgut (§ 1) ist, vorbehaltlich der Vorschrift im § 3, nur den von den Landeszentralbehörden bezeichneten Saatstellen und den von diesen Stellen zugelassenen Händlern gestattet.

Die Saatstellen, mit Ausnahme der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft, können nach Maßgabe des Bedürfnisses die in ihrem Bezirk ansässigen Händler zum Handel mit Saatgut zulassen. Als Händler gelten auch Genossenschaften, Konsumvereine und dergleichen.

Die Saatstellen haben den Handel mit Saatgut zu beaufsichtigen. Die zugelassenen Händler haben über jeden An- und Verkauf von Saatgut ordnungsmäßig Bücher zu führen und von jedem An- und Verkauf den zuständigen Saatstellen unverzüglich Mitteilung zu machen. Die Zulassung kann an weitergehende Bedingungen geknüpft werden. Insbesondere kann die zulassende Stelle sich die Beaufsichtigung der Geschäftsführung vorbehalten und die Art der Buchführung hinsichtlich des Handels mit Saatgut vorschreiben.

Die Zulassung kann jederzeit zurückgenommen werden.

§ 3. Erzeuger von Saatgut können von den Saatstellen ermächtigt werden, Saatgut unmittelbar an Verbraucher zur Aussaat abzusetzen. Die Ermächtigung kann für den Einzelfall oder für bestimmte Mengen Saatgut erteilt werden.

§ 4. Anerkanntes Saatgut darf von dem Erzeuger nur an Saatstellen oder unmittelbar oder durch Vermittlung landwirtschaftlicher Berufsvertretungen und Vereine an Verbraucher abgesetzt werden. Zum unmittelbaren oder mittelbaren Absatz an Verbraucher bedarf der Erzeuger der Ermächtigung nach § 3.

Als anerkanntes Saatgut gilt nur Saatgut, das von anerkannten Saatgutwirtschaften zu Saatzwecken gezogen ist. Als anerkannte Saatgutwirtschaften gelten solche Wirtschaften, die in der Sondernummer des „gemeinsamen Tarif- und Verkehrsanzeigers für den Güter- und Tierverkehr im Bereiche der Preußisch-Hessischen Staatseisenbahnverwaltung, der Militäreisenbahnen, der Mecklenburgischen und Oldenburgischen Staatseisenbahnen und der Norddeutschen Privateisenbahnen" vom 8. September 1915 nebst Nachträgen, Ergänzungen und Berichtigungen als für das betreffende Saatgut anerkannt aufgeführt sind. Außerhalb des Geltungsbereichs des gemeinsamen Tarif- und Verkehrsanzeigers bestimmen die Landeszentralbehörden, welche Betriebe als anerkannte Saatgutwirtschaften gelten.

Alle Lieferungen von anerkanntem Saatgut hat der Veräußerer der für ihn zuständigen Saatstelle unverzüglich unter Angabe des Empfängers sowie der Art und Menge des Saatguts anzuzeigen.

§ 5. Die Veräußerung, der Erwerb und die Lieferung von Saatgut ist nur gegen Saatkarte erlaubt, mit Ausnahme der Veräußerung und Lieferung an die Saatstellen.

Die Saatkarte muß Art und Menge des Saatguts, Namen, Wohnort und Bezirk des zum Erwerbe Berechtigten sowie den Ort, wohin geliefert werden soll, und, wenn das Saatgut mit der Bahn befördert werden soll, die Empfangsstation angeben; sie ist unter Benutzung eines Vordrucks nach untenstehenden Mustern auszustellen.

Die Saatkarte wird auf Antrag des Erwerbers nach Prüfung des Bedürfnisses ausgestellt. Die Ausstellung erfolgt für Händler durch die zulassende Saatstelle, für Verbraucher durch deren Kommunalverband. Dieser kann die Ausstellung der Saatkarte an andere Stellen übertragen. Der Kommunalverband oder die Stelle, der er die Ausstellung übertragen hat, hat der zuständigen Saatstelle mitzuteilen, wieviel Saatkarten ausgestellt sind und über welche Mengen Saatgut.

§ 6. Der Erwerber von Saatgut hat die Saatkarte dem Veräußerer spätestens bei Lieferung des Saatguts auszuhändigen. Wird das Saatgut mit der Eisenbahn versandt, so hat sich der Veräußerer von der Versandstation auf der Saatkarte die erfolgte Absendung unter Angabe der versandten Menge und des Ortes bescheinigen zu lassen, nach dem das Saatgut verfrachtet ist. Erfolgt die Versendung nicht mit der Eisenbahn, so hat sich der Veräußerer auf der Saatkarte den Empfang bestätigen zu lassen.

Der Veräußerer hat die Saatkarte mit der von der Eisenbahnverwaltung ausgestellten Bescheinigung über die Absendung oder mit der Empfangsbestätigung des Erwerbers unverzüglich der Stelle, von der die Saatkarte ausgestellt ist, einzusenden. Diese Stelle hat der Saatstelle des Bezirkes, aus dem die Lieferung erfolgt ist, und, sofern die Lieferung in dem Bezirk einer anderen Saatstelle erfolgt ist, auch dieser Mitteilung zu machen.

§ 7. Die Deutsche Landwirtschaftsgesellschaft hat von ihren Geschäften den zuständigen Saatstellen unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 8. Bei dem Verkaufe von Saatgut durch den Erzeuger dürfen folgende Preise nicht überschritten werden:

bei Buchweizen	75	Mark für den Doppelzentner,
„ wildem Buchweizen (Eifeler Buchweizen, Bockheidekorn)	60	„ „ „ „
„ Hirse	70	„ „ „ „
„ Erbsen	75	„ „ „ „
„ Bohnen	85	„ „ „ „
„ Linsen	90	„ „ „ „
„ Ackerbohnen	70	„ „ „ „
„ Peluschken	70	„ „ „ „

„ Gemenge der Betrag, der sich aus der Zusammensetzung des Ge-

menges und den festgesetzten Höchstpreisen für die im Gemenge enthaltenen Fruchtarten ergibt.

Die Festsetzung der Preise für Wicken und Lupinen bleibt vorbehalten.

Die Preise gelten für Barzahlung bei Empfang; wird der Preis gestundet, so dürfen bis zu 2 vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont zugeschlagen werden.

Die Preise gelten einschließlich der Beförderungskosten, soweit sie der Verkäufer übernimmt. Der Verkäufer hat auf jeden Fall die Kosten der Beförderung bis zur Verladestelle des Ortes, von dem die Ware mit der Bahn oder zu Wasser versandt wird, sowie die Kosten des Einladens daselbst zu tragen.

Für leihweise Überlassung der Säcke darf eine Leihgebühr von 1 Pfennig für den Sack und Tag, gerechnet vom Zeitpunkt der Ablieferung an der Verladestelle bis zum Tage des Wiedereinganges berechnet werden. Werden die Säcke mitverkauft, so darf der Preis 3 Mark für 100 Kilogramm Saatgut nicht übersteigen. Werden die Leihsäcke nicht binnen vier Wochen nach dem Zeitpunkt der Ablieferung an die Verladestelle dem Verkäufer zurückgeliefert, so gelten sie als zu dem im Satz 2 angegebenen Preise mitverkauft.

§ 9. Beim Umsatz im Handel (§ 2) dürfen zu den im § 8 genannten Preisen insgesamt nicht mehr als 10 vom Hundert zugeschlagen werden. In diesem Zuschlag sind etwaige Gebühren eingeschlossen, welche die Saatstelle zur Erfüllung ihrer Aufgaben beansprucht. Der Zuschlag umfaßt insbesondere auch Kommissions-, Vermittlungs- und ähnliche Gebühren sowie alle Arten von Aufwendungen, auch für Lagerung und Vorfracht bis zur letzten Versandstation.

§ 10. Die in den §§ 8, 9 festgesetzten Preise gelten nicht für anerkanntes Saatgut (§ 4).

§ 11. Die Landeszentralbehörden können weitergehende Vorschriften über den Verkehr mit Saatgut erlassen; sie können mit Zustimmung des Reichskanzlers abweichende Bestimmungen treffen.

§ 12. Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung auf Saatgut von Hülsenfrüchten, das nachweislich zum Gemüseanbau bestimmt ist. Für den Nachweis verbleibt es bei den Bestimmungen des § 10 der Verordnung über Hülsenfrüchte vom 29. Juni 1916 in der Fassung vom 14. Dezember 1916 (RGBl. 1360).

§ 13. Diese Verordnung tritt mit dem 10. Januar 1917 in Kraft.

Kreiskommunalverband: .....
Bundesstaat: .....

Saatkarte Nr. .....

für Landwirte.

Der Landwirt ..... in ....., Kommunalverband: ....., Bundesstaat: ....., Eisenbahnstation: ....., ist berechtigt, ..., in Worten: ..... Zentner Buchweizen, Hirse, Erbsen, Bohnen, Linsen, Ackerbohnen, Peluschken, Gemenge, Lupinen, Wicken zu Saatzwecken anzukaufen und nach seinem Betriebsort (falls Beförderung mit der Eisenbahn stattfinden soll, nach oben genannter Eisenbahnstation) senden zu lassen.

(Ort der Ausstellung): ....., den .....

(Falls der Kommunalverband die Karte selbst ausstellt:)

Der ausstellende Kommunalverband:

(Unterschrift)

Stempel der die Saatkarte ausstellenden Stellen

(Falls der Kommunalverband die Ausstellung einer anderen Stelle übertragen hat:)

Für den ausstellenden Kommunalverband:

(Unterschrift)

Anmerkung: Karten ohne Stempel der die Saatkarte ausstellenden Stelle sind ungültig.

Nicht Zutreffendes ist zu durchstreichen.

[Rückseite]

(Bei Versendung des angekauften Saatguts mit der Bahn:)
Von .....
in .....
Kommunalverband: .....
Saatstelle: .....
.....
sind der hiesigen Eisenbahnstation .....
in Worten: .....
.....
Zentner Buchweizen, Hirse, Erbsen, Bohnen, Linsen, Ackerbohnen, Peluschken, Gemenge, Lupinen, Wicken zur Beförderung nach
.....
übergeben worden.

....., den .....

(Wenn die Eisenbahn zur Beförderung nicht benutzt wird:)
Von .....
in .....
Kommunalverband: .....
Saatstelle: .....
.....
sind mir auf Grund umstehender Saatkarte
..... in Worten: .....
.....
Zentner Buchweizen, Hirse, Erbsen, Bohnen, Linsen, Ackerbohnen, Peluschken, Gemenge Lupinen, Wicken geliefert worden.

Ort: .....
Datum: .....
(Unterschrift)

Nicht Zutreffendes ist zu durchstreichen.

Saatstelle: .....
Bundesstaat: .....

Saatkarte Nr. .....

für zugelassene Händler.

Der zum Kaufe von Saatgut von Hülsenfrüchten (Erbsen, Bohnen, Linsen, Ackerbohnen, Peluschken, Gemenge), Wicken, Lupinen, Buchweizen und Hirse zugelassene Händler
.....
..... in .....
Kommunalverband: ....., Bundesstaat: .....
Eisenbahnstation: ....., ist berechtigt, ...
in Worten: ..... Zentner Buchweizen, Hirse, Erbsen, Bohnen, Linsen, Ackerbohnen, Peluschken, Gemenge, Wicken zum Weiterverkaufe zu Saatzwecken aufzukaufen und nach seinem Betriebsort (falls Beförderung mit der Eisenbahn stattfinden soll, nach obengenannter Eisenbahnstation) senden zu lassen.

(Ort der Ausstellung) ....., den .....

Stempel der Saatstelle

Die ausstellende Saatstelle

(Unterschrift)

Anmerkung: Karten ohne Stempel der Saatstelle sind ungültig.

Nicht Zutreffendes ist durchzustreichen.

[Rückseite]

(gleichlautend mit der Rückseite des ersten Musters).

Hierzu:

Bek. über die Preise für Saatgut von Wicken und Lupinen. Vom 16. Januar 1917. (RGBl. 53.)

[PrKrGA. § 8 Abs. 2 BO. 6. 1. 17.] Beim Verkaufe von Saatgut von Lupinen und Wicken durch den Erzeuger dürfen folgende Preise nicht überschritten werden:

bei Lupinen . . . . . 80 Mark für den Doppelzentner,
„ Wicken . . . . . 100 „ „ „ „ „ .

Zu VIII Gemüse und Obst.

1. Bek. der Gemüsekonserven-Kriegsgesellschaft m. b. H. über Höchstpreise für Faßbohnen vom 10. Januar 1917 (Reichsanzeiger Nr. 10).

Unter Zustimmung des Bevollmächtigten des Reichskanzlers bestimmen wir: Die Preise der Faßbohnen dürfen beim Absatz an den Verbraucher höchstens nur 10 Pfg. für ½ kg höher sein als die Fabrikationspreise*).

Dieser Aufschlag von 10 Pfg. stellt eine Vergütung für die Unkosten des Groß- und Kleinhandels sowie dessen Gewinn dar.

Die Höchstpreise, zu denen Faßbohnen hiernach im Kleinhandel abgesetzt werden dürfen, betragen

für roh eingelegte Faßbohnen 38 Pfg. für das ½ kg,
für abgebrühte Faßbohnen 43 Pfg. für das ½ kg.

Sind die von den Fabriken berechneten Preise geringer gewesen als die Höchstpreise, so sind die Kleinhandelspreise entsprechend herabzusetzen.

2. Bek. der Kriegsgesellschaft für Dörrgemüse m. b. H. über den Absatz von Dörrgemüse vom 1. Februar 1917 (Reichsanzeiger Nr. 30).

Auf Grund von § 2 der Verordnung über die Verarbeitung von Gemüse vom 5. August 1916 (RGBl. 914) wird mit Genehmigung des Bevollmächtigten des Reichskanzlers folgendes bestimmt:

§ 1. 1. Die Hersteller von Dörrgemüse dürfen solches nur gegen einen von der Kriegsgesellschaft für Dörrgemüse m. b. H. in Berlin ausgefertigten Bezugsschein abgeben.

2. Die Bezugsscheine werden den von den Landeszentralbehörden der Kriegsgesellschaft für Dörrgemüse m. b. H. in Berlin namhaft gemachten Stellen überwiesen, die die weitere Verteilung nach Anweisung der Landeszentralbehörden vornehmen.

§ 2. 1. Die Hersteller von Dörrgemüse dürfen beim Absatz folgende Preise nicht überschreiten:

1.	für Steckrüben	roh, für	100	kg	netto	200,— M.,
2.	„ Karotten	„ „	100	„	„	280,— „
3.	„ Wirsingkohl	„ „	100	„	„	290,— „
4.	„ Weißkohl	„ „	100	„	„	222,— „
5.	„ Grünkohl	„ „	100	„	„	260,— „
6.	„ Rotkohl	„ „	100	„	„	272,— „
7.	„ Spinat	„ „	100	„	„	367,— „
8.	„ Zwiebeln	„ „	100	„	„	365,— „
9.	„ grüne Bohnen	„ „	100	„	„	480,— „
10.	„ Mischgemüse in der Zusammensetzung von 10% Wirsingkohl . . . . . 10% Weißkohl . . . . . 20% Mohrrüben . . . . . 55% Steckrüben . . . . . 5% Suppengrün	für	100	„	„	250,— „

*) S. oben S. 244.

2. Die Preise gelten für sorgfältig und sauber geputzte Ware, blanchiert oder nicht blanchiert, unverpackt ab Herstellungsort.

3. Für die Verpackung in Säcken ist ein Aufschlag bis zu 12,— M. für je 100 kg, für Kistenverpackung ein Aufschlag bis zu 15,— M. zulässig.

4. Soweit nach den näheren Bestimmungen der Landeszentralbehörden die weitere Verteilung des Dörrgemüses seitens der in § 1 Abs. 2 bezeichneten Stellen dem Groß- und Kleinhandel überlassen wird, dürfen im Großhandel höchstens 7½%, im Kleinhandel höchstens weitere 20% zu den in Absatz 1 festgesetzten Preisen hinzugeschlagen werden.

§ 3. 1. Bei Streitigkeiten, die sich aus der Lieferung von Dörrgemüse zwischen Hersteller und Abnehmer ergeben, entscheidet unter Ausschluß des ordentlichen Rechtswegs ein Schiedsgericht nach Maßgabe der anliegenden Schiedsgerichtsordnung.

2. Bei der Beanstandung der gelieferten Ware kann zur Minderung des Kaufpreises nicht Wandelung oder Lieferung anderer Ware verlangt werden.

Schiedsgerichtsordnung für Streitigkeiten aus der Lieferung von Dörrgemüse.

§ 1. Der Abnehmer von inländischem Dörrgemüse ist berechtigt, falls er den Ausfall der ihm gelieferten Ware bemängelt, eine Abschätzung durch das von der Reichsstelle für Gemüse und Obst, Geschäftsabteilung G. m. b. H., Berlin, eingerichtete Schiedsgericht vornehmen zu lassen.

§ 2. Die Reichsstelle für Gemüse und Obst bestellt zu diesem Zweck einen ständigen Geschäftsführer sowie einen Stellvertreter desselben, und ersucht ferner die Handelskammer Berlin um die Aufstellung einer Liste von 12 Dörrgemüsehändlern und stellt selbst eine Liste von 12 Dörrgemüsefabrikanten auf, die geeignet und bereit sind, als Schiedsrichter tätig zu sein.

§ 3. Der in § 1 genannte Geschäftsführer leitet die Geschäftsstelle des Schiedsgerichts. Er beraumt die Termine an und vermittelt alle Ladungen und Zustellungen. Er leitet die mündlichen Verhandlungen und vernimmt nach Beschluß des Schiedsgerichts die Zeugen und Sachverständigen. Er gilt ein für allemal als mit der Zustellung und Niederlegung der Schiedssprüche im Sinne des § 1039 Zivilprozeßordnung von den Schiedsrichtern beauftragt. Alle dem Schiedsgericht zu unterbreitenden Eingaben, Anträge und Mitteilungen sind an den Geschäftsführer zu richten.

§ 4. Das Schiedsgericht entscheidet in der Besetzung von fünf Mitgliedern; ein Mitglied ist der Geschäftsführer oder sein Stellvertreter. Die vier anderen Mitglieder werden von dem Geschäftsführer zu Schiedrichtern bestellt, und zwar derart, daß er aus der Liste der Handelskammer Berlin und der Liste der Dörrgemüsefabrikanten je zwei Schiedsrichter beruft und zwar möglichst der Reihenfolge nach.

Finden mehrere Schiedsgerichte an einem Tage statt, so sind hierfür tunlichst dieselben Schiedsrichter zu bestellen.

§ 5. Ein Schiedsrichter, der nach der Zivilprozeßordnung beim ordentlichen Gericht von der Ausübung des Richteramts ausgeschlossen wäre, gilt als an der Ausübung seines Amtes verhindert. Über Ablehnungsanträge entscheidet endgültig nach Anhörung des abgelehnten Schiedsrichters die Verwaltungsabteilung der Reichsstelle für Gemüse und Obst in Berlin.

§ 6. Die Anrufung des Schiedsgerichts seitens des Abnehmers erfolgt in der Weise, daß er unverzüglich nach Erhalt der Ware durch einen beeidigten Probenzieher, wo ein solcher nicht vorhanden ist, durch einen unparteiischen Sachverständigen aus der beanstandeten Menge zwei Proben entnehmen und versiegeln läßt und die Proben unverzüglich dem Geschäftsführer des Schiedsgerichts einsendet. Bei Nichtbeachtung dieser Vorschrift geht der Abnehmer seines Anspruches wegen Minderwerts der Ware verlustig.

§ 7. Die Parteien können sich in den mündlichen Verhandlungen vertreten lassen; sie können auch mit Beiständen erscheinen. Eine Verpflichtung zum Erscheinen in der Verhandlung besteht nicht. Die Parteien können ihre Ausführungen dem Schiedsgericht auch schriftlich unterbreiten.

Jede Partei, welcher die Ladung zur Verhandlung vor dem Schiedsgericht nicht mindestens drei Tage vor dem angesetzten Termin zugegangen ist, kann Verlegung des Termins verlangen. Der Verlegungsantrag ist aber nur wirksam, wenn er spätestens 24 Stunden vor dem Termin dem Geschäftsführer zugeht.

§ 8. Das Schiedsgericht setzt unter Zugrundelegung des jeweiligen Absatzhöchstpreises für inländisches Dörrgemüse eine etwa von dem Fabrikanten dem Abnehmer auf die gelieferte Ware zu zahlende Vergütung endgültig fest. Der Schiedsspruch bedarf keiner Begründung.

§ 9. Der Geschäftsführer leitet die Verhandlungen des Schiedsgerichts, veranlaßt die Ladungen und verkündet den Schiedsspruch.

Der Geschäftsführer hat den Parteien eine von ihm beglaubigte Abschrift des Schiedsspruches durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

§ 10. Das Schiedsgericht setzt die Höhe seiner Kosten im Schiedsspruch fest und entscheidet über die Verteilung der Kosten unter den Parteien. Es ist berechtigt, einen von ihm festzusetzenden Kostenvorschuß einzufordern.

§ 11. Die förmliche Zustellung und Hinterlegung des Schiedsspruches auf der Gerichtsschreiberei nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung erfolgt nur, falls diese von einer Partei ausdrücklich beantragt wird.

Als zuständiges Gericht im Sinne §§ 1045ff. der Zivilprozeßordnung gilt für alle Beteiligten je nach der Höhe des Streitwertes das Amtsgericht Berlin-Mitte oder das Landgericht I Berlin.

§ 12. Wird ein Schiedsspruch vom ordentlichen Gericht aufgehoben oder das Vollstreckungsurteil versagt, so ist ein neues Schiedsgericht anzurufen.

3. Bek. der Reichsstelle für Gemüse und Obst, betr. die Verwendung von Birnen- und Beerenwein, vom 2. Februar 1917 (Reichsanzeiger Nr. 34).

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Verarbeitung von Obst vom 5. August 1916 (RGBl. 911) wird in Ergänzung der Bekanntmachungen vom 2. und vom 9. September 1916 („Reichsanzeiger" vom 4. und 11. September 1916) bestimmt:

§ 1. Die Verwendung von Birnenwein und von Beerenwein in Gewerbebetrieben zur Branntweinherstellung ist verboten.

§ 2. Die Strafbestimmungen im § 3 der Bekanntmachung vom 2. September 1916 finden auch auf Übertretungen des vorstehenden Verbots Anwendung.

§ 3. Diese Bestimmungen treten mit dem Tage ihrer Verkündung [8. 2.] in Kraft.

Zu IX Zucker.

Preuß. Anordnung. Vom 31. Januar 1917. (Reichsanzeiger Nr. 33.)

§ 1. Auf Grund des § 18 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über den Verkehr mit Zucker im Betriebsjahre 1916/17 vom 14. September 1916 (RGBl. 1032) wird hiermit für den Preußischen Staat als besondere Vermittlungsstelle zwischen der Reichszuckerstelle und den Kommunalverbänden ein

Landeszuckeramt

errichtet.

Das Landeszuckeramt ist eine Behörde und hat seinen Sitz in Berlin.

Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und die Mitglieder des Landeszuckeramts werden vom Minister des Innern im Benehmen mit den Ministern für Handel und Gewerbe und für Landwirtschaft, Domänen und Forsten ernannt.

Die Aufsicht über das Landeszuckeramt führt der Minister des Innern. Der Erlaß einer Geschäftsanweisung für das Landeszuckeramt bleibt vorbehalten.

§ 2. Das Landeszuckeramt hat die Durchführung der Zuckerversorgung im preußischen Staatsgebiet einheitlich zu leiten und die dazu erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Ihm liegt die Untervertellung der nach der Überweisung der Reichszuckerstelle auf die preußischen Kommunalverbände entfallenden Gesamtmenge an Zucker ob.

In den Angelegenheiten der Süßstoffversorgung übernimmt das Landeszuckeramt die Vermittlung des Verkehrs zwischen der Reichszuckerstelle und den Kommunalverbänden.

Der Minister des Innern kann im Benehmen mit den Ministern für Handel und Gewerbe und für Landwirtschaft, Domänen und Forsten dem Landeszuckeramt weitere Aufgaben übertragen.

§ 3. Dem Landeszuckeramt wird auf Grund der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (RGBl. 607) und der ergänzenden Bekanntmachungen vom 4. November 1915 und vom 6. Juli 1916 (RGBl. 1915 S. 728, 1916 S. 673) die Befugnis verliehen, die Versorgung der Bevölkerung des Staatsgebiets oder eines Teils des Staatsgebiets mit Zucker gemäß § 15 Abs. 3 der ersterwähnten Bekanntmachung in seiner gegenwärtigen Fassung zu regeln. Soweit das Landeszuckeramt von dieser Befugnis Gebrauch macht, ruhen die entsprechenden Befugnisse der Kommunalverbände und der Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten. Von diesen Stellen etwa erlassene, der Regelung des Landeszuckeramts entgegenstehenden Anordnungen sind durch besondere Bekanntmachung mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Anordnungen des Landeszuckeramts außer Wirkung zu setzen. Einer Vorlage der Anordnungen des Landeszuckeramts bei den unterzeichneten Ministern zur Genehmhaltung vor ihrer Veröffentlichung bedarf es nicht.

§ 4. Das Landeszuckeramt tritt mit den staatlichen und kommunalen Behörden in unmittelbaren Verkehr. Die staatlichen und kommunalen Behörden haben den innerhalb seiner Zuständigkeit an sie gerichteten Ersuchen des Landeszuckeramts zu entsprechen.

§ 5. Diese Anordnung tritt mit dem 15. Februar 1917 in Kraft.

Zu XIV Fleisch, Wild, Fische, Seemuscheln, Krammetsvögel.

10. Pferdefleisch.

Preuß. Ausführungsanweisung zur Bek. über Pferdefleisch vom 13. Dezember 1916 (RGBl. 1357). Vom 29. Dezember 1916. (HMBl. 17 8.)

Die Befugnis zur Festsetzung niedrigerer Höchstpreise für Pferdefleisch gemäß § 2 der Verordnung und die Befugnis zur Regelung des Verkehrs und Verbrauchs sowie zur Vereinigung von Kommunalverbänden und Gemeinden für die Zwecke der Regelung gemäß § 3 Abs. 3 der Verordnung wird den Regierungspräsidenten, für Berlin dem Oberpräsidenten, übertragen.

Kommunalverbände sind die Stadt- und Landkreise. Wer als Gemeinde anzusehen ist, richtet sich nach den Gemeindeverfassungsgesetzen. Gutsbezirke stehen den Gemeinden gleich.

14. Seemuscheln.

Bek., betr. die Errichtung der Überwachungsstelle für Seemuscheln. Vom 27. Januar 1917. (Reichsanzeiger Nr. 24.)

[PrRrEA. § 1 SeemuschelBD., BD. 22. 5. 16.] 1. Die Geschäfte der Überwachungsstelle für Seemuscheln werden durch den Reichskommissar für Fischversorgung wahrgenommen.

2. Dem Reichskommissar für Fischversorgung wird für die Erledigung der Geschäfte der Überwachungsstelle für Seemuscheln ein Verwaltungsausschuß zur Seite gestellt.

Der Reichskommissar für Fischversorgung ist Vorsitzender des Verwaltungsausschusses. Die Mitglieder des Verwaltungsausschusses werden von mir ernannt.

3. Die der Überwachungsstelle nach §§ 2, 3, 4, 5, 6 der Bekanntmachung vom 2. November 1916 zustehenden Befugnisse sind grundsätzlich von dem Verwaltungsausschuß auszuüben. In eiligen Fällen kann der Vorsitzende namens des Verwaltungsausschusses entscheiden. Die Angelegenheit ist alsdann dem Verwaltungsausschuß in seiner nächsten Sitzung vorzulegen.

4. Der Verwaltungsausschuß kann dem Vorsitzenden die Ermächtigung erteilen, bestimmte Geschäftszweige selbständig zu erledigen.

5. Die allgemeinen Anordnungen der Verwaltungsstelle sind im „Deutschen Reichsanzeiger" bekanntzugeben.

6. Der Verwaltungsausschuß wird von dem Reichskommissar für Fischversorgung nach Maßgabe des Bedürfnisses, jedoch mindestens einmal vierteljährlich, einberufen. Dabei soll die Tagesordnung mitgeteilt werden. Der Verwaltungsausschuß ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden mindestens drei Mitglieder erschienen sind. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Beschlüsse sind schriftlich festzustellen und vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu vollziehen.

7. Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung [27. 1.] an die Stelle der Bekanntmachung über die Einrichtung einer Überwachungsstelle für Seemuscheln vom 16. November 1916 (Reichsanzeiger Nr. 273). Die bisherigen Mitglieder des Verwaltungsausschusses bleiben im Amte.

Zu XVI Eier.

Preuß. Bek. über den Verkehr mit Bruteiern. Vom 15. Januar 1917. (LMBl. 44.)

[§ 15 EierBO. 12. 8. 16.] I. Der Verkehr mit Bruteiern wird für Gänseeier vom 20. Januar, für andere Eier vom 10. Februar an bis 30. Juni unter folgenden Bedingungen gestattet:

1. Die Versendung darf nur von Geflügelhaltern unmittelbar an Geflügelhalter erfolgen.
2. Wer Hühnereier zu Brutzwecken verkauft, hat hierüber Aufzeichnungen zu führen, aus denen hervorgeht:
   Name und Wohnort des Käufers, Stückzahl und Art der Bruteier, Tag des Versandes.
   Die Aufzeichnungen sind dem Kommunalverband auf Erfordern vorzulegen.
3. Eier, die als Bruteier gekauft sind, dürfen nur zur Brut verwendet werden.
4. Die Bruteiersendungen müssen die deutliche Kennzeichnung als Bruteier erhalten.

II. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der Ziffer I fallen unter die Strafbestimmungen der Verordnung über Eier vom 12. August 1916 (RGBl. 927).

Zu XVII Gerste, Malz, Hefe und XVIII Hafer.

1. Bek. über den Verkehr mit Hafer und Sommergerste zu Saatzwecken. Vom 11. Januar 1917. (RGBl. 31.)

[PrKrEA. § 6a HaferBO., § 7a GersteBO., BO. 22. 5. 16.] § 1. Die Veräußerung, der Erwerb und die Lieferung von Hafer oder Sommergerste zu Saatzwecken ist nur gegen Saatkarte erlaubt. Die Saatkarte wird auf Antrag dessen, der Hafer oder Sommergerste zu Saatzwecken erwerben will, von dem Kommunalverband ausgestellt, in dessen Bezirk die Aussaat erfolgen soll, bei Händlern von dem Kommunalverband, in dessen Bezirk der Händler seine gewerbliche Niederlassung hat. Der Kommunalverband kann die Ausstellung der Karten an andere Stellen übertragen.

§ 2. Die Saatkarte muß Namen, Wohnort und Kommunalverband des zum Erwerbe Berechtigten, den Ort, wohin geliefert werden soll, und, wenn das Getreide mit der Eisenbahn befördert werden soll, die Empfangsstation, ferner die zu erwerbenden Mengen angeben; sie ist unter Benutzung eines Vordrucks nach untenstehendem Muster auszustellen.

§ 3. Die Veräußerung bedarf bei Hafer nach § 2 der Verordnung über Hafer aus der Ernte 1916 vom 6. Juli 1916 (RGBl. 811), bei Sommergerste nach den §§ 2, 22

der Verordnung über Gerste aus der Ernte 1916 vom 6. Juli 1916 (RGBl. 800) der Genehmigung des Kommunalverbandes, für den das Getreide beschlagnahmt ist.

Die Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn Unternehmer anerkannter Saatgutwirtschaften selbstgezogenes Saatgetreide der Getreideart, auf die sich die Anerkennung erstreckt, zu Saatzwecken veräußern, sowie für die Veräußerung und Lieferung durch zugelassene Händler. (§ 4). Als anerkannte Saatgutwirtschaften gelten solche Wirtschaften, die in der Sondernummer des „gemeinsamen Tarif- und Verkehrsanzeigers für den Güter- und Tierverkehr im Bereiche der Preußisch-Hessischen Staatseisenbahnverwaltung, der Militäreisenbahnen, der Mecklenburgischen und Oldenburgischen Staatseisenbahnen und der Norddeutschen Privateisenbahnen" vom 8. September 1915 nebst Nachträgen, Ergänzungen und Berichtigungen als für die betreffende Getreideart anerkannt aufgeführt sind. Außerhalb des Geltungsbereichs des gemeinsamen Tarif- und Verkehrsanzeigers bestimmen die Landeszentralbehörden, welche Betriebe als anerkannte Saatgutwirtschaften gelten.

Unternehmern anderer landwirtschaftlicher Betriebe, die sich nachweislich in den Jahren 1913 und 1914 mit dem Verkaufe von Hafer- und Sommergerste zu Saatzwecken befaßt haben, können der Kommunalverband oder die von ihm ermächtigten Stellen die Genehmigung zum Verkaufe selbstgezogenen Saatgetreides zu Saatzwecken allgemein erteilen.

§ 4. Wer mit nicht selbstgebautem Hafer oder Sommergerste zu Saatzwecken handeln will, bedarf der Zulassung. Dies gilt auch für Genossenschaften, Konsumvereine und dergleichen.

Die Zulassung wird durch die Reichsfuttermittelstelle erteilt. Die Reichsfuttermittelstelle kann andere Stellen zur Erteilung ermächtigen. Soweit es sich um den Verkauf handelt, kann die Zulassung von der Reichsfuttermittelstelle für das ganze Gebiet des Deutschen Reichs oder Teilgebiete von den von ihr ermächtigten Stellen nur für ihren Bezirk erteilt werden.

Die Zulassung kann an Bedingungen geknüpft werden, insbesondere kann die zulassende Stelle sich die Beaufsichtigung der Geschäftsführung vorbehalten und die Art der Buchführung hinsichtlich des Handels mit Hafer oder Sommergerste zu Saatzwecken vorschreiben.

Die Zulassung kann jederzeit zurückgenommen werden.

§ 5. Der Erwerber von Saatgetreide hat die Saatkarte dem Veräußerer spätestens bei Abschluß des Vertrags auszuhändigen. Wird das Saatgetreide mit der Eisenbahn versandt, so hat sich der Veräußerer von der Versandstation auf der Saatkarte die erfolgte Absendung unter Angabe der Art des Getreides, der versandten Menge und des Ortes bescheinigen zu lassen, nach dem das Getreide verfrachtet ist. Erfolgt die Versendung nicht mit der Eisenbahn, so hat sich der Veräußerer auf der Saatkarte den Empfang bestätigen zu lassen.

Der Veräußerer hat die Saatkarte mit der von der Eisenbahnverwaltung ausgestellten Bescheinigung über die Absendung oder mit der Empfangsbestätigung des Erwerbers binnen zwei Wochen nach Absendung dem Kommunalverband einzureichen, aus dem das Getreide ausgeführt wird. Dieser Kommunalverband hat alsbald dem empfangenden Kommunalverband eine entsprechende Mitteilung zu machen.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden gemäß § 9 Nr. 6 der Verordnung über Hafer aus der Ernte 1916 vom 6. Juli 1916 und § 10 der Verordnung über Gerste aus der Ernte 1916 vom 6. Juli 1916 mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft.

§ 7. Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung [13. 1.] in Kraft.

Bek. der Reichsfuttermittelstelle vom 17. Januar 1917 (Reichsanzeiger Nr. 15).

[§ 4 BO. 11. 1. 17.] I. Wer zur Aussaat in seinem Wirtschaftsbetriebe Hafer oder Gerste zu Saatzwecken erwerben will, muß sich von seinem zuständigen Kommunalverband eine

Saatkarte in Höhe der zu erwerbenden Menge Hafer oder Gerste nach dem aufgestellten Muster a (RGBl. 35) ausstellen lassen. Auf der Saatkarte muß Name, Wohnort und Kommunalverband des zum Erwerbe Berechtigten, der Ort, wohin das Saatgetreide geliefert werden soll, und bei Beförderung mit der Eisenbahn die Empfangsstation ausgefüllt sein.

Stellt der Kommunalverband die Saatkarte nicht selbst aus, sondern überträgt er die Ausstellung an andere Stellen, so müssen die Saatkarten gleichwohl mit dem Stempel des Kommunalverbandes, in dessen Bezirk das Saatgut eingeführt werden soll, versehen sein. Karten ohne Stempel des Kommunalverbandes, in dem die Aussaat erfolgen soll, sind ungültig.

Auf Grund der ihm ausgestellten Saatkarte kann der Landwirt die in ihr angegebene Menge Saatgut entweder unmittelbar von einem anderen Landwirt oder mittelbar durch einen zugelassenen Saatguthändler beziehen.

II. Wer selbstgebauten Hafer oder selbstgebaute Gerste zu Saatzwecken abgeben will, bedarf hierzu der Genehmigung des Kommunalverbandes, für den der Hafer oder die Gerste beschlagnahmt ist.

Diese Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn der Verkäufer

1. eine für die zu veräußernde Getreideart anerkannte,
   d. h. entweder in der Sondernummer des Gemeinsamen Tarif- und Verkehrsanzeigers für den Güter- und Tierverkehr im Bereiche der Preußisch-Hessischen Staatseisenbahnverwaltung, der Militäreisenbahnen, der Mecklenburgischen und Oldenburgischen Staatseisenbahnen und der Norddeutschen Privateisenbahnen vom 16. September 1916 und den hierzu erschienenen Nachträgen für Hafer oder Gerste aufgeführte
   oder außerhalb des Geltungsbereichs des Gemeinsamen Tarif- und Verkehrsanzeigers durch die Landeszentralbehörde als solche bezeichnete

Saatgutwirtschaft für Hafer und Gerste betreibt,

2. dem Kommunalverband den Nachweis erbracht hat, daß er sich in den Jahren 1913 und 1914 mit dem Verkaufe von Hafer und Sommergerste zu Saatzwecken befaßt hat und der Kommunalverband ihm daraufhin die Genehmigung zum Verkaufe selbstgezogenen Saathafers oder selbstgezogener Saatgerste zu Saatzwecken allgemein erteilt hat.

III. Wer mit nicht selbstgebautem Hafer oder nicht selbstgebauter Sommergerste zu Saatzwecken handeln will, bedarf der Zulassung durch die Reichsfuttermittelstelle oder eine von ihr ermächtigte Stelle (§ 4 Abs. 1 a. a. O.).

1. Zugelassene Händler sind zum Ankauf von Saathafer oder Saatgerste gegen Saatkarte überall berechtigt, zum Verkauf nur in den Gebieten, für die sie zugelassen sind (§ 4 Abs. 2 a. a. O.).

2. Soweit Händler (einschließlich Genossenschaften, Konsumvereine u. dgl.) Hafer und Gerste nur innerhalb des Kommunalverbandes, in dem sie ihre gewerbliche Niederlassung haben, zur Saat abgeben, haben sie ihre Zulassung durch den Kommunalverband, auf den wir die Befugnis zur Zulassung für seinen Bezirk hiermit übertragen, zu erwirken. Der Kommunalverband hat den von ihm zugelassenen Saatguthändler zur Führung ordnungsmäßiger Bücher zu verpflichten, die Überwachung seines Geschäftsbetriebs zu übernehmen und der Reichsfuttermittelstelle monatlich bis zum 10. d. M. eine Aufstellung über den Umsatz an Hafer und Gerste zu Saatzwecken nach anliegenden Mustern †) a und b einzureichen.

3. Beabsichtigt ein Händler (Genossenschaft, Konsumverein oder dergl.), in mehreren Kommunalverbänden desselben Bundesstaats Hafer oder Gerste zu Saatzwecken abzugeben, so hat er die Zulassung durch die zuständige Landesfuttermittelstelle (Landesfuttermittelamt), auf die wir die Befugnis zur Zulassung für ihren Bezirk hiermit übertragen, zu erwirken.

---

†) Die Muster sind hier nicht mit abgedruckt.

Dieser Stelle ist nach dem beiliegenden Muster c der Antrag auf Zulassung durch Vermittlung des Kommunalverbandes und der landwirtschaftlichen Körperschaft einzureichen.

4. Beabsichtigt ein Händler (Genossenschaft, Konsumverein oder dgl.), Hafer oder Gerste zu Saatzwecken in dem Gebiete mehrerer Bundesstaaten abzugeben, so ist nach dem beiliegenden Muster c der Antrag auf Zulassung durch Vermittlung des Kommunalverbandes und der landwirtschaftlichen Körperschaft an die Reichsfuttermittelstelle zu richten.

5. Auch im Falle der Zulassung eines Händlers durch die Landesfuttermittelstelle für den Bezirk des betreffenden Bundesstaats oder durch die Reichsfuttermittelstelle für den Umfang des Reiches oder mehrerer Bundesstaaten hat der Kommunalverband die Verpflichtung zu übernehmen, den Geschäftsbetrieb des Antragstellers hinsichtlich des Verkehrs mit Saathafer und Saatgerste zu überwachen und die zu 2 erwähnten monatlichen Aufstellungen an die Reichsfuttermittelstelle einzureichen. Die Übernahme dieser Verpflichtung hat der Kommunalverband durch unterschriftliche Vollziehung des Zulassungsantrags zu bestätigen, bevor er den Antrag der zuständigen landwirtschaftlichen Körperschaft (Landwirtschaftskammer, Landwirtschaftsrat, Landeskulturrat oder dgl.) zur Beförderung weitersendet.

6. Die landwirtschaftliche Körperschaft (Landwirtschaftskammer usw.) prüft, ob die Zulassung des Händlers für den beantragten Bezirk erwünscht ist. Wenn sie den Antrag auf Zulassung als Saathändler befürwortet, hat sie ihn im Falle zu 3 an die Landesfuttermittelstelle (Landesfuttermittelamt), im Falle zu 4 an die Reichsfuttermittelstelle weiterzugeben.

Kann der Antrag von der landwirtschaftlichen Körperschaft nicht befürwortet werden, so ist der Antrag von ihr unter Angabe der Gründe an den Kommunalverband zurückzusenden.

7. Die Ausstellung der Saatkarten, ohne welche auch der Händler Hafer und Gerste zu Saatzwecken nicht kaufen darf, hat der Händler bei dem Kommunalverband, in dessen Bezirk er seine gewerbliche Niederlassung hat, zu beantragen. Überträgt der Kommunalverband die Ausstellung der Saatkarte für zugelassene Saatguthändler einer anderen Stelle, so muß gleichwohl die Saatkarte den Stempel des Kommunalverbandes, in dem der Händler seine gewerbliche Niederlassung hat, tragen. Karten ohne diesen Stempel sind ungültig.

8. Ein zugelassener Händler darf Hafer oder Gerste zu Saatzwecken entweder unmittelbar an Landwirte oder aber an einen anderen zugelassenen Händler (Genossenschaften, Konsumverein oder dgl.) veräußern. Er muß sich aber spätestens beim Abschluß des Vertrags über die veräußerten Mengen lautende Saatkarten von dem das Saatgetreide erwerbenden Landwirt oder zugelassenen Händler aushändigen lassen. Der Händler muß für soviel Hafer oder Gerste, als er selbst auf Saatkarten bezogen hat, auch seinerseits wieder Saatkarten seiner Abnehmer beibringen, den nicht durch Saatkarten gedeckten Rest muß er als Bestand nachweisen.

IV. Die Veräußerer von Saatgetreide haben die Saatkarten ihrem Kommunalverbande binnen zwei Wochen nach der Absendung, mit der von der Eisenbahnverwaltung ausgestellten Bescheinigung über die Absendung oder mit der Empfangsbestätigung des Erwerbers versehen, einzusenden.

Es ist erforderlich, daß die Kommunalverbände der Reichsfuttermittelstelle von den in ihrem Bezirk aufgekauften Saatgutmengen Kenntnis geben.

Soweit Hafer in Betracht kommt, sind die eingereichten Saatkarten monatlich der Reichsfuttermittelstelle (vgl. § 21 der Haferverordnung vom 6. Juli 1916) bis zum 5. unter Beifügung einer Aufstellung, geordnet nach Empfänger und Menge, einzureichen.

Soweit Sommergerste in Betracht kommt, sind die eingereichten Saatkarten mit der monatlichen Gerstenbestandsanzeige der Reichsfuttermittelstelle einzusenden.

Genaue Beachtung dieser Vorschrift ist erforderlich, da sonst aus dem Bezirke hinausgehende Saatmengen auf die Ablieferungspflicht des Kommunalverbandes nicht angerechnet werden können.

2. Bek. über die Gewährung einer Haferzulage an Holzabfuhrpferde. Vom 14. Januar 1917. (RGBl. 45.)

[PrKrEA. § 17 Abs. 3a HaferVO. 6. 7. 16; VO. 22. 5. 16.] I. Die Vorstände der Kommunalverbände sind ermächtigt, während der Zeit bis zum 15. März 1917 einschließlich für Pferde, die Holz aus den Wäldern abfahren, das für Grubenbetriebe oder für unmittelbaren Heeresbedarf bestimmt ist, mit Ausnahme von Brennholz, eine Haferzulage bis zu 1½ Pfund täglich auf die Dauer der Holzabfuhr zu bewilligen.

Zuständig ist der Vorstand des Kommunalverbandes, in dem sich der Betriebssitz des Fuhrunternehmers befindet.

Die Landeszentralbehörden können Ausführungsbestimmungen erlassen.

II. Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung [16. 1.] in Kraft.

3. Verordnung über Höchstpreise für Hafer. Vom 2. Februar 1917. (RGBl. 100.)

[RK. VolksernVO. 22. 5. 16.] Art. 1. § 1 der Verordnung über Höchstpreise für Hafer vom 24. Juli 1916 (RGBl. 826) in der Fassung der Verordnungen vom 18. September, 26. Oktober und 4. Dezember 1916 (RGBl. 1048, 1199, 1327) erhält folgende Fassung:

Der Preis für die Tonne inländischen Hafers darf beim Verkaufe durch den Erzeuger, soweit zwischen dem 31. Januar 1917 und dem 1 Mai 1917 geliefert wird, zweihundertundsiebzig Mark, soweit nach dem 30. April 1917 geliefert wird, zweihundertundfünfzig Mark nicht übersteigen.

Der bis zum 31. Januar 1917 gültig gewesene Preis von zweihundertundachtzig Mark für die Tonne darf für Lieferungen, die nach dem 31. Januar 1917 erfolgen, der Preis von zweihundertundsiebzig Mark darf für Lieferungen, die nach dem 30. April 1917 erfolgen, von der Heeresverwaltung auf Antrag auch noch bezahlt werden, wenn die Ablieferung oder Verladung des rechtzeitig ausgedroschenen Hafers aus Gründen, die der Lieferungspflichtige nicht zu vertreten hat und die außerhalb seines Betriebs liegen, bis zu den bezeichneten Zeitpunkten nicht hat erfolgen können. Der Antrag muß im ersteren Falle bis zum 28. Februar 1917 einschließlich, im letzteren Falle bis zum 31. Mai 1917 einschließlich, bei den Empfangsstellen gestellt werden. Über alle Streitigkeiten wegen der Zahlung des Preises entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig. Als höhere Verwaltungsbehörde gilt die auf Grund des § 24 der Verordnung über Hafer aus der Ernte 1916 vom 6. Juli 1916 (RGBl. 811) bestimmte Behörde.

Art. 2. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung [5. 2.] in Kraft.

Zu XXIV Öle und Fette.

1. Ölfrüchte und Öle.

Bek. über Mineralöle, Mineralölerzeugnisse, Erdwachs und Kerzen. Vom 18. Januar 1917. (RGBl. 60.)

[BR.] § 1. Der Reichskanzler wird ermächtigt, Bestimmungen über den Verkehr mit mineralischem Rohöl und allen bei der Verarbeitung von solchem Rohöl anfallenden Erzeugnissen (z. B. Schmieröl, Gasöl, Solaröl, Rückstandöl, Paraffin, Ölgoudron, Hartpech, Weichpech, Petrolkoks allein und in Mischungen) sowie Erdwachs (z. B. Ozokerit, Zeresin), Kerzen und Kerzenersatzmitteln zu treffen.

§ 2. Der Reichskanzler kann bestimmen, daß Zuwiderhandlungen mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft werden und daß neben der Strafe auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden kann, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 3. Der Reichskanzler kann die Vorschriften dieser Verordnung auf Bienenwachs ausdehnen.

§ 4. Der Reichskanzler kann Bestimmungen über die Durchfuhr der in den §§ 1, 3 bezeichneten Gegenstände treffen.

§ 5. Die Verordnungen über den Kleinhandel mit Kerzen vom 25. September 1915 (RGBl. 621) und über Montanwachs vom 26. Mai 1916 (RGBl. 419) werden aufgehoben.

§ 6. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung [19. 1.] in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt, wann und inwieweit sie außer Kraft tritt.

Hierzu:

Bek., betr. Ausführungsbestimmungen zur VO. über Mineralöle, Mineralölerzeugnisse, Erdwachs und Kerzen. Vom 18. Januar 1917. (RGBl. 61.)

[AA. MineralölVO.] § 1. Mineralisches Rohöl sowie alle bei der Verarbeitung von solchem Rohöl anfallenden Erzeugnisse (z. B. Schmieröl, Gasöl, Solaröl, Rückstandöl, Paraffin, Ölgoudron, Hartpech, Weichpech, Petrolkoks allein und in Mischungen), ferner Erdwachs (z. B. Ozokerit, Zeresin) und Kerzen, die nach dem Inkrafttreten dieser Bestimmung aus dem Ausland eingeführt werden, dürfen nur durch die Kriegsschmieröl-Gesellschaft m. b. H. in Berlin oder mit deren Genehmigung in den Verkehr gebracht werden.

Wer nach diesem Zeitpunkt Gegenstände der bezeichneten Art aus dem Ausland einführt, hat sie an die Kriegsschmieröl-Gesellschaft m. b. H. zu liefern.

Als Einführender im Sinne dieser Bestimmungen gilt, wer nach Eingang der Gegenstände im Inland zur Verfügung über sie für eigene oder fremde Rechnung berechtigt ist. Befindet sich der Verfügungsberechtigte nicht im Inland, so tritt an seine Stelle der Empfänger.

§ 2. Wer Gegenstände der im § 1 bezeichneten Art, die im Inland erzeugt sind, in Gewahrsam hat, hat diese Gegenstände der Kriegsschmieröl-Gesellschaft zu liefern.

Die gleiche Verpflichtung hat, wer nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung Gegenstände der bezeichneten Art im Inland erzeugt.

§ 3. Wer aus dem Ausland Gegenstände der im § 1 bezeichneten Art einführt, ist verpflichtet, der Kriegsschmieröl-Gesellschaft unter Angabe von Menge, Art, Einkaufspreis und Bestimmungsort unverzüglich nach der im Ausland erfolgten Verladung Anzeige zu erstatten, auch alle sonst handelsüblichen Mitteilungen an die Kriegsschmieröl-Gesellschaft weiterzuleiten. Er hat den Eingang der Gegenstände und den Aufbewahrungsort der Kriegsschmieröl-Gesellschaft anzuzeigen. Die Anzeigen und Mitteilungen erfolgen telegraphisch und sind schriftlich zu bestätigen.

§ 4. Wer Gegenstände der bezeichneten Art zur Zeit des Inkrafttretens dieser Bestimmungen in Gewahrsam hat oder wer solche Gegenstände später im Inland erzeugt, ist verpflichtet, der Kriegsschmieröl-Gesellschaft auf ihr Verlangen Auskunft über seine Bestände und die voraussichtliche Erzeugung zu erteilen. Das Verlangen kann durch öffentliche Bekanntmachung gestellt werden.

§ 5. Wer zur Lieferung der im § 1 bezeichneten Gegenstände an die Kriegsschmieröl-Gesellschaft verpflichtet ist, hat die Gegenstände bis zur Abnahme durch die Kriegsschmieröl-Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu behandeln, in handelsüblicher Weise zu versichern und auf Abruf zu verladen. Er hat sie auf Verlangen der Kriegsschmieröl-Gesellschaft an einem von dieser zu bestimmenden Orte zur Besichtigung zu stellen oder Proben einzusenden.

§ 6. Die Kriegsschmieröl-Gesellschaft hat sich unverzüglich nach Empfang der Anzeige von der Einfuhr aus dem Ausland und, wenn eine Besichtigung vorgenommen wird, nach der Besichtigung zu erklären, ob sie die Gegenstände übernehmen will. Wer zur Lieferung im Inland erzeugter Gegenstände der im § 1 bezeichneten Art an die Kriegsschmieröl-Gesellschaft verpflichtet ist, kann die Kriegsschmieröl-Gesellschaft zur Abnahme auffordern. Diese hat spätestens binnen zwei Wochen nach Empfang der Aufforderung

zu erklären, ob sie die angebotenen Gegenstände übernehmen will. Erklärt sich die Kriegsschmieröl-Gesellschaft nicht unverzüglich nach Empfang der Anzeige von der Einfuhr oder binnen zwei Wochen nach Empfang der Aufforderung, so erlischt die Lieferungspflicht.

§ 7. Den Preis für die übernommenen Vorräte setzt die Kriegsschmieröl-Gesellschaft endgültig fest.

§ 8. Alle Streitigkeiten zwischen der Kriegsschmieröl-Gesellschaft und dem Veräußerer über die Lieferung, die Aufbewahrung und den Eigentumsübergang entscheidet endgültig das Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft in Berlin.†)

§ 9. Erfolgt die Überlassung nicht freiwillig, so wird das Eigentum auf Antrag der Kriegsschmieröl-Gesellschaft durch Anordnung der von der Landeszentralbehörde bestimmten Behörde auf sie oder auf die von ihr in dem Antrag bezeichnete Person übertragen. Das Eigentum geht mit dem Zeitpunkt auf die Gesellschaft über, in welchem die Anordnung dem zur Überlassung Verpflichteten oder dem Inhaber des Gewahrsams zugeht.

§ 10. Die Abnahme hat auf Verlangen des Verpflichteten spätestens binnen zwei Wochen von dem Tage ab zu erfolgen, an welchem der Kriegsschmieröl-Gesellschaft das Verlangen zugeht. Erfolgt die Abnahme nicht innerhalb dieser Frist, so geht die Gefahr des Unterganges und der Verschlechterung auf die Kriegsschmieröl-Gesellschaft über, und der Übernahmepreis ist von diesem Zeitpunkt ab mit eins vom Hundert über dem jeweiligen Reichsbankdiskontsatze zu verzinsen. Die Zahlung des Übernahmepreises erfolgt spätestens binnen zwei Wochen nach der Abnahme.

§ 11. Die Kriegsschmieröl-Gesellschaft hat bei Abgabe der erworbenen Gegenstände die Weisungen des Reichskanzlers innezuhalten.

§ 12. Nicht unter diese Bestimmungen fallen Mineralöle, die bei plus 15 Grad Celsius ein spezifisches Gewicht von nicht über 0,835 einschließlich haben (Gasolin, Benzin, Petroleum).

§ 13. Die Vorschriften der Bekanntmachung, betreffend Bestimmungen für den Kleinhandel mit Kerzen, vom 4. Dezember 1901 (RGBl. 494) finden auch auf die Packungen mit Ceresin- und Wachskerzen Anwendung.

Außerdem muß jede Packung mit Kerzen auf der Außenseite in einer für den Käufer leicht erkennbaren Weise und in deutscher Sprache folgende Angaben enthalten:

1. den Namen und die Firma sowie den Ort der gewerblichen Hauptniederlassung desjenigen, der die Kerzen hergestellt hat;
2. den Kleinverkaufspreis
   a) für die ganze Packung,
   b) für die einzelne Kerze;
3. die Anzahl der in der Packung enthaltenen Kerzen.

Einzelne Kerzen dürfen nur aus den dazu gehörenden Packungen verkauft werden, so daß der Käufer sich von der Richtigkeit des verlangten Preises überzeugen kann: mehr als drei einzelne Kerzen auf einmal abzugeben, ist verboten.

§ 14. Kerzen und Kerzenabfälle dürfen ohne Einwilligung der Kriegsschmieröl-Gesellschaft zur gewerblichen Verwertung nicht umgeschmolzen werden.

§ 15. Die Kriegsschmieröl-Gesellschaft hat bei der Abgabe von Rohstoffen zur Kerzenherstellung vorzuschreiben, daß diese Stoffe nur zur Herstellung von Kerzen zu verwenden sind. Sie hat weiter vorzuschreiben, welche Kleinverkaufspreise für die Kerzen auf den Packungen anzugeben sind.

§ 16. Die Kriegsschmieröl-Gesellschaft kann Ausnahmen von diesen Bestimmungen zulassen; sie regelt den Verkehr mit Altarkerzen und Dosenlichten.

§ 17. Diese Bestimmungen finden weder Anwendung auf Vorräte, die im Eigentume des Reichs, eines Bundesstaats oder Elsaß-Lothringens, der Heeresverwaltungen oder der Marineverwaltung stehen, noch auf Mengen der im § 1 bezeichneten Gegenstände,

†) Neue Bezeichnung für das Reichsschiedsgericht für Kriegsbedarf (Reichsanzeiger 1917 Nr. 9).

die im Inland erzeugt und von diesen Stellen gekauft oder im Ausland erzeugt und in deren Auftrag eingeführt werden.

§ 18. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer den Bestimmungen der §§ 1 bis 3, 5, des § 13 Abs. 1 oder der dort genannten Bekanntmachung, des § 13 Abs. 3, des § 14 oder den gemäß § 15 vorgeschriebenen Bedingungen zuwiderhandelt;
2. wer die gemäß § 4 erforderte Auskunft nicht innerhalb der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht;
3. wer den Bestimmungen des § 13 oder der dort genannten Bekanntmachung zuwider Kerzen ohne die vorgeschriebenen Angaben feilhält, verkauft oder sonst in den Verkehr bringt oder Kerzenpackungen mit Angaben versieht, die der Wahrheit nicht entsprechen;
4. wer wissentlich Kerzen, deren Packung mit unrichtigen Angaben der im § 13 oder der dort genannten Bekanntmachung vorgeschriebenen Art versehen ist, feilhält, verkauft oder sonst in Verkehr bringt;
5. wer den gemäß § 13 auf der Packung angegebenen Kleinverkaufspreis überschreitet.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 19. Die Bestimmungen treten mit dem 21. Januar 1917, die Bestimmungen des § 13 mit dem 15. Februar 1917 in Kraft.

2. Knochen, Rinderfüße, Hornschläuche.

Bek. über den Verkehr mit Knochen, Knochenerzeugnissen, insbesondere Knochenfetten, und anderen fetthaltigen Stoffen. Vom 13. Februar 1917. (RGBl. 137.)

[BR.] § 1. Knochen dürfen nicht verbrannt, vergraben oder auf andere Weise vernichtet, noch zu Dünge- oder Futterzwecken verwendet werden; sie sind vielmehr getrennt von anderen Abfällen aufzubewahren. Die Verfütterung an Hunde und an Geflügel in der eigenen Wirtschaft bleibt gestattet. Soweit die Knochen der Verarbeitung nicht schon auf andere Weise, insbesondere durch Abgabe an Händler oder Sammler, zugeführt werden, sind sie an die von der zuständigen Behörde bezeichneten Stellen zu den von ihr festgesetzten Bedingungen abzuliefern.

Für Knochen, die in Haushaltungen abfallen, gelten vorstehende Bestimmungen nur, wenn die zuständigen Behörden es anordnen. Die Anordnung hat zu erfolgen, wenn eine regelmäßige Abholung der Abfälle stattfindet.

Knochen im Sinne dieser Verordnung sind tierische Knochen jeder Art, Hornschläuche (Hornzapfen) sowie die Füße von Rindern und Pferden.

§ 2. Der Reichskanzler ist ermächtigt, den Verkehr mit Knochen, auch soweit sie aus dem Ausland oder den besetzten Gebieten eingeführt werden, zu regeln.

§ 3. Nach näherer Bestimmung des Reichskanzlers sind dem Kriegsausschusse für pflanzliche und tierische Öle und Fette, G. m. b. H. in Berlin, anzumelden und auf Verlangen abzuliefern:

1. Öle und Fette sowie Öl- und Fettsäuren jeder Art, die aus Knochen durch technische Verarbeitung gewonnen sind;
2. alle durch Fettabscheider oder auf andere Weise gewonnenen Spülwasserfette und Klärschlammfette;
3. alle in Abdeckereien, Kadaververwertungsanstalten sowie Anstalten zur Verarbeitung von beanstandetem Fleische anfallenden Öle, Fette, Öl- und Fettsäuren;

4. alle mit Wasser, Dampf oder Lösungsmitteln gewonnenen Öle, Fette, Öl- und Fettsäuren, alle durch Umwandlung aus Rohstoffen jeder Art gewonnenen Öl- und Fettsäuren sowie alle öl- und fettsäurehaltigen Raffinationsrückstände;
5. Wollfett und Tran, ohne Rücksicht auf die Art der Gewinnung;
6. alle durch Pressung gewonnenen Öle, Fette, Öl- und Fettsäuren;
7. öl-, fett-, öl- oder fettsäurehaltige oder tranhaltige Klär- und Bleichmassen;
8. alle verdorbenen oder sonst für die menschliche Ernährung nicht geeigneten, ganz oder zum Teil aus tierischen Stoffen hergestellten Konserven, Würste sowie sonstigen Fleisch- und Fettwaren, die in gewerblichen oder Handelsbetrieben anfallen.

In gleicher Weise sind die aus Knochen hergestellten Futtermittel dem Kriegsausschusse für Ersatzfutter, G. m. b. H. in Berlin, anzumelden und auf Verlangen abzuliefern.

Der Reichskanzler kann die Ablieferungspflicht auf andere fetthaltige Stoffe ausdehnen.

Kommt eine Vereinbarung über den Preis nicht zustande, so wird er durch die höhere Verwaltungsbehörde endgültig festgesetzt.

§ 4. Der Preis für die nachstehend aufgeführten Öle und Fette darf für 100 Kilogramm Reingewicht einschließlich Verpackung frei Waggon Versandstation nicht übersteigen:

bei technischem Knochenfett . . .	350	Mark,
bei Speiseknochenfett	375	„
bei rohem Klauenöl	400	„
bei Abdeckereifett	320	„ .

Der Reichskanzler kann vorstehende Preise abändern sowie Höchstpreise für Knochen, die im § 3 bezeichneten oder nach § 3 zu bezeichnenden Stoffe und die daraus gewonnenen Öle, Fette, Öl- und Fettsäuren festsetzen.

Die im Abs. 1 oder gemäß Abs. 2 festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (RGBl. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (RGBl. 25), vom 23. September 1915 (RGBl. 603) und vom 23. März 1916 (RGBl. 183).

§ 5. Der Reichskanzler erläßt die Ausführungsbestimmungen. Welche Behörden als zuständige Behörden im Sinne des § 1 und welche als höhere Verwaltungsbehörden im Sinne des § 3 Abs. 4 anzusehen sind, bestimmt die Landeszentralbehörde.

Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften der Verordnung zulassen.

§ 6. Wer den Vorschriften des § 1, § 3 Abs. 1 oder 2 oder den auf Grund des § 2, § 5 Abs. 1 Satz 1 erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Stoffe erkannt werden, auf die sich die Zuwiderhandlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 7. Die Verordnung tritt am 16. Februar 1917 in Kraft; sie tritt an die Stelle der Bekanntmachung über den Verkehr mit Knochen, Rinderfüßen und Hornschläuchen vom 13. April 1916 (RGBl. 276), der Bekanntmachung über Ausdehnung der Vorschriften dieser Verordnung vom 25. Mai 1916 (RGBl. 409), der Bekanntmachung zur Ergänzung der Bekanntmachung über den Verkehr mit Knochen usw. vom 5. Oktober 1916 (RGBl. 1128), der Bekanntmachungen zur Ergänzung der Bekanntmachung über Ausdehnung der Vorschriften der Verordnung über den Verkehr mit Knochen usw. vom 5. Oktober 1916 (RGBl. 1129) und vom 17. November 1916 (RGBl. 1283). Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Hierzu:

Bek., betr. Ausführungsbestimmungen zur VO. über den Verkehr mit Knochen, Knochenerzeugnissen, insbesondere Knochenfetten, und anderen fetthaltigen Stoffen vom 15. Februar 1917 (RGBl. 137). Vom 16. Februar 1917. (RGBl. 140.)

[RK. §§ 2, 35 KnochenVO. 15. 2. 17.] § 1. Wer wöchentlich — alle Zufuhren einer Woche zusammengerechnet — 500 oder mehr Kilogramm Knochen (§ 1 Abs. 3 der Bekanntmachung über den Verkehr mit Knochen vom 15. Februar 1917 [RGBl. 137]) in Gewahrsam nimmt, ist verpflichtet, diese am Sonnabend jeder Woche getrennt nach Eigentümern und Arten in handelsüblicher Bezeichnung unter Angabe der Menge, des Eigentümers und Lagerungsorts dem Kriegsausschusse für pflanzliche und tierische Öle und Fette, G. m. b. H. (Knochenstelle) in Berlin anzuzeigen, sofern nicht im Einzelfalle hinsichtlich der meldepflichtigen Menge eine anderweite Vereinbarung mit der Knochenstelle getroffen ist.

Fleisch- und Wurstkonservenfabriken, Schinkensalzereien, Wurstfabriken, Kopfausschlächtereien haben die in ihrem Betrieb anfallenden frischen Knochen täglich dem Kriegsausschusse (Knochenstelle) entsprechend den Bestimmungen des Abs. 1 anzuzeigen, sofern nicht im Einzelfall eine besondere Vereinbarung mit dem Kriegsausschusse (Knochenstelle) über fortlaufende Zuteilung des Gefälles an bestimmte Betriebe getroffen ist.

§ 2. Die weitere Verfügung über die nach § 1 angemeldeten Knochen sowie jede Verarbeitung von Knochen ist unbeschadet der Vorschrift des § 1 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über den Verkehr mit Knochen, Knochenerzeugnissen, insbesondere Knochenfetten, und anderen fetthaltigen Stoffen vom 15. Februar 1917 (RGBl. 137) nur mit Zustimmung des Kriegsausschusses (Knochenstelle) gestattet. Der Kriegsausschuß (Knochenstelle) hat sich auf Anfrage wegen der Verfügung über die Knochen unverzüglich nach Empfang zu erklären. Auf sein Verlangen sind die Knochen dem von ihm bezeichneten Betriebe zur Verarbeitung zuzuleiten. Kommt eine Vereinbarung über den Preis nicht zustande, so setzt der Kriegsausschuß (Knochenstelle) diesen endgültig fest.

Der Kriegsausschuß (Knochenstelle) hat nach näherer Weisung des Reichskanzlers zu veranlassen, daß von dem Gesamtgefälle an Knochen ein angemessener Teil den Beinwarenfabriken und ähnlichen Betrieben zugeführt wird. Nach erfolgter Entfettung sind sämtliche Mengen Knochen, Knochenschrot und Knochenrückstände, soweit sie nicht nach vorstehender Bestimmung den Beinwarenfabriken zuzuweisen sind, dem Kriegsausschusse für Ersatzfutter nach dessen Vorschriften anzumelden und zur Verfügung zu stellen. Die bei der Entfettung von frischen Knochen anfallende Leimbrühe ist sofort haltbar einzudicken und dem Kriegsausschusse für pflanzliche und tierische Öle und Fette (Knochenstelle) zur Verfügung zu stellen. Den Preis für entfettete Knochen, Knochenschrot, Knochenrückstände und Leimbrühe setzen der Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Öle und Fette und der Kriegsausschuß für Ersatzfutter gemeinsam fest. Der Kriegsausschuß für Ersatzfutter hat nach näherer Weisung des Reichskanzlers zu veranlassen, daß eine angemessene Menge entfetteter Knochen und Knochenrückstände zur Herstellung von Gelatine und Leim verwandt werden.

§ 3. Wer gewerbsmäßig Rinder, Pferde, Schafe, Ziegen oder Schweine schlachtet, ist verpflichtet, auf Verlangen des Kriegsausschusses für pflanzliche und tierische Öle und Fette (Knochenstelle) die anfallenden frischen Knochen den von diesem bezeichneten Stellen unmittelbar zuzuleiten. Das Verlangen des Kriegsausschusses ist auf dessen Ersuchen durch die Gemeinde öffentlich bekanntzumachen. Knochen, die mit der Fleischration im regelmäßigen Kleinverkauf an die Bevölkerung abgegeben werden, fallen nicht unter diese Bestimmung.

Die Preisbestimmung erfolgt nach § 2 Abs. 1 Satz 4.

§ 4. Knochen verarbeitende Betriebe, in denen aus Knochen Öle, Fette, Öl- oder Fettsäuren gewonnen werden, haben diese waggonweise jedesmal dann dem Kriegs-

ausschusse für pflanzliche und tierische Öle und Fette unter Einsendung größerer versiegelter Proben und Untersuchungsbescheinigungen anzubieten, wenn diese Menge in der Fabrikation angefallen ist. In der Fabrikation anfallendes Knochenspeisefett, Klauen- und Knochenöl muß bereits bei Mengen von 100 Kilogramm netto angeboten werden.

Der Kriegsausschuß hat sich unverzüglich nach Empfang des Angebots (Abs. 1) zu erklären, ob er die Ware übernehmen will. Geht binnen 10 Tagen nach Absendung des Angebots eine Erklärung nicht ein oder erklärt der Kriegsausschuß, daß er die Ware nicht übernehmen will, so erlischt die Lieferungspflicht. Erklärt der Kriegsausschuß, die angebotene Ware übernehmen zu wollen, so ist sie auf sein Verlangen an die von ihm aufgegebene Adresse zu verladen.

§ 5. Betriebe, bei denen Stoffe der im § 3 Abs. 1 Nr. 2 bis 8 oder gemäß Abs. 3 der Verordnung über den Verkehr mit Knochen, Knochenerzeugnissen, insbesondere Knochenfetten, und anderen fetthaltigen Stoffen vom 15. Februar 1917 (RGBl. 137) bezeichneten Art vorhanden sind, gewonnen werden oder abfallen, sind verpflichtet, die Stoffe dem Kriegsausschusse für pflanzliche und tierische Öle und Fette jedesmal dann anzubieten, wenn die vorhandene Menge mindestens 100 Kilogramm beträgt, sofern nicht im Einzelfall eine besondere Vereinbarung mit dem Kriegsausschuß über fortlaufende Lieferung der Stoffe getroffen ist.

Die Vorschriften des § 4 Abs. 2 finden entsprechende Anwendung.

§ 6. Knochen verarbeitende Betriebe, in denen aus Knochen Futtermittel gewonnen werden, haben am Sonnabend jeder Woche die vorhandenen Futtermittel getrennt nach Eigentümern und Arten unter Angabe der Menge, des Herstellungsorts, des Gehalts an Rohprotein usw., verdaulichem Protein, Phosphorsäure dem Kriegsausschusse für Ersatzfutter, G. m. b. H. in Berlin anzubieten. Dem ersten Angebot einer jeden Art sind größere versiegelte Proben und Untersuchungsbescheinigungen beizufügen.

Der Kriegsausschuß für Ersatzfutter hat sich unverzüglich nach Empfang des Angebots (Abs. 1) zu erklären, ob er die Futtermittel übernehmen will. Geht binnen 14 Tagen nach Absendung des Angebots eine Erklärung nicht ein oder erklärt der Kriegsausschuß, daß er die Futtermittel nicht übernehmen will, so erlischt die Lieferungspflicht. Erklärt der Kriegsausschuß, die Futtermittel übernehmen zu wollen, so sind sie auf sein Verlangen an die von ihm aufgegebene Adresse zu verladen.

§ 7. Die Bestimmungen treten am 16. Februar 1917 in Kraft. Sie treten an die Stelle der Bekanntmachungen, betreffend Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Knochen, Rinderfüßen, Hornschläuchen vom 2., 25. Mai und 5. Oktober 1916 (RGBl. 103, 114 und 311).

3. Verwendung zu technischen Zwecken.

Bek., betr. Beschränkungen des Verkehrs mit Kampfer. Vom 16. Februar 1917. (RGBl. 151.)

[BR.] § 1. Natürlicher Kampfer (Japankampfer) darf unbeschadet seiner Verwendung für Zwecke der Heeres- und Marineverwaltung nur zur Herstellung von Arzneien oder Arzneimitteln für den inneren Gebrauch bei Menschen einschließlich Einspritzungen unter die Haut und in die Blutbahn verwendet werden.

§ 2. Die unter Verwendung von natürlichem Kampfer (Japankampfer) noch herstellbaren Arzneien und Arzneimittel dürfen in den Apotheken nur auf jedesmal erneute schriftliche, mit Datum und Unterschrift versehene Anweisung eines Arztes oder Zahnarztes abgegeben werden.

§ 3. Für andere als die im § 1 bezeichneten arzneilichen Zwecke ist an Stelle des natürlichen (Japan-) Kampfers künstlicher (synthetischer) Kampfer zu verwenden, der nachstehenden Anforderungen entsprechen muß:

Er darf nicht unter 175 Grad schmelzen und den polarisierten Lichtstrahl nicht oder nur wenig nach links oder nach rechts drehen. Für eine 20prozentige

Lösung in absolutem Alkohol darf $[\alpha]_D$ 20 Grad zwischen — 2 Grad und + 5 Grad schwanken. Die weingeistige Lösung (1 + 9) darf durch Silbernitratlösung nicht verändert werden.

Entgegenstehende Bestimmungen treten außer Kraft.

§ 4. Mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten wird bestraft, wer den Vorschriften der §§ 1 und 2 zuwiderhandelt.

§ 5. Der Reichskanzler kann Ausnahmen von dem Verbot im § 1 gestatten.

§ 6. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung [17. 2.] in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

4. Seife, Seifenersatz, Soda.

Preuß. Verfügung über den Verkehr mit Seife und anderen Waschmitteln. Vom 10. Januar 1917. (HMBl. 16.)

Nach den Ausführungsbestimmungen des Reichskanzlers vom 21. Juli 1916 (RGBl. 766) zur Verordnung vom 18. April 1916 dürfen Seife, Seifenpulver und andere fetthaltige Waschmittel nur gegen Seifenkarte oder Seifenausweis abgegeben werden. Bei Erlaß dieser Bestimmung war man davon ausgegangen, daß die mit der Ausgabe von Seifenkarten betrauten Stellen die zur Überwachung der Seifenhändler erforderlichen Maßnahmen treffen würden. Es hat sich nunmehr herausgestellt, daß viele Ortsbehörden keine oder nur unzureichende Kontrollanordnungen erlassen haben und infolgedessen die genannten Waschmittel vielfach von den Seifenhändlern der ausdrücklichen Vorschrift zuwider ohne Vorweisung der Seifenkarten und Ausweise abgegeben werden.

Wir bestimmen daher auf Grund der §§ 12 und 15 der Verordnung vom 25. September/4. November 1915 über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung (RGBl. 607, 728) folgendes:

I. Die Kommunalverbände (Stadt- und Landkreise) haben unverzüglich dafür zu sorgen, daß Seife, Seifenpulver und andere fetthaltige Waschmittel gemäß § 2 Ziff. II und § 8 Abs. 2 der zur Verordnung vom 18. April 1916 erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 21. Juli 1916 nur gegen Seifenkarte oder Seifenausweise abgegeben werden. Zur Ausgabe der Seifenkarten und -Ausweise sind für die Stadtkreise der Gemeindevorstand, für die Landkreise der Landrat (in Hohenzollern der Oberamtmann) verpflichtet. Die Seifenkarten haben dem den Ausführungsbestimmungen vom 21. Juli 1916 beigefügten Muster unter sinngemäßer Änderung der Monatsbezeichnungen zu entsprechen. Die durch die Ausgabe der Karten und Ausweise sowie durch die sonstige Versorgungsregelung entstehenden Kosten fallen den Kommunalverbänden zur Last.

II. Die Kommunalverbände (Stadt- und Landkreise) haben alsbald eine wirksame Kontrolle darüber einzurichten, daß die Abgabe von Seife, Seifenpulver und anderer fetthaltiger Waschmittel nur gegen Seifenkarte oder Seifenausweise geschieht. Zu diesem Zwecke sind insbesondere folgende Maßnahmen zu treffen:

1. Jeder, der im Kleinhandel Seife abgibt, hat ein Lagerbuch über seine am 1. jeden Monats vorhandenen Bestände an Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln zu führen.
2. Jede im Laufe des Monats stattfindende Anschaffung von Seife usw. ist von dem Seifenhändler in ein Verzeichnis einzutragen. Die bei der Anschaffung ausgestellten und erhaltenen Fakturen und sonstigen Unterlagen sind in übersichtlicher Weise zu sammeln und zur Einsichtnahme des Überwachungsbeamten jederzeit zur Verfügung zu halten.
3. Die bei der Abgabe von Seife usw. erhaltenen Abschnitte der Seifenkarte sind sorgfältig aufzubewahren und zu näher festzusetzenden Zeiten an die Überwachungsstelle abzuliefern.

Für die Übergabe von Seife usw. gegen Vorlegung von Ausweisen (Bezugsscheinen der Ortsbehörden usw.) ist ein Nachweisbuch anzulegen, das über jede

Abgabe nach Zeit und Menge sowie über den Aussteller und die laufende Nummer des Ausweises (Bezugsscheins) Aufschluß zu geben hat. Findet eine Numerierung der Ausweise (Bezugsscheine) durch die Ausgabestellen nicht statt, so ist in dem Nachweisbuch auch der Name des Ausweis-(Bezugsschein-)Inhabers anzugeben.

III. Die Kommunalverbände oder die von ihnen beauftragten Stellen haben die Verkaufsstellen von Seife usw. auf die genaue Innehaltung der gesetzlichen Vorschriften über die Abgabe von Seife usw. durch häufige Prüfung des Lagerbuchs und der Belege, durch Anstellung von Vergleichen mit den abgelieferten Abschnitten der Seifenkarten und auf sonstige geeignete Weise dauernd zu überwachen. Als Prüfungsbeamte werden die Revisoren der Preisprüfungsstellen heranzuziehen sein; neue Organe sind, wenn irgend möglich, nicht zu schaffen.

IV. Landkreise können den Gemeinden mit mehr als 10000 Einwohnern die selbständige Regelung der Seifenabgabe in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise durch gleichzeitige Bestimmung der zur Ausgabe der Seifenkarten und Seifenausweise befugten Stellen sowie die selbständige Durchführung der Überwachungsmaßnahmen für ihre Bezirke übertragen.

Wir ersuchen, die Kommunalverbände umgehend zu dem Erlaß solcher Vorschriften zu veranlassen, gegebenenfalls auf Grund der von uns zusammen mit dem Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten am 19. Juli 1916 erlassenen Ergänzung der Ausführungsanweisung vom 6. Oktober 1915 zur Verordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September/4. November 1915 (HMBl. 1916 S. 233) selbst einzugreifen.

5. Harz und Harzersatz.

Bek. über Ausdehnung der VO. über den Verkehr mit Harz vom 7. September 1916 (RGBl. 1002). Vom 22. Januar 1917. (RGBl. 69.)

[RR. § 3 HarzVO. 7. 9. 16.] § 1. Die Vorschriften der Bekanntmachung über den Verkehr mit Harz vom 7. September 1916 werden ausgedehnt auf:

1. Schellack jeder Art und Sorte in unverarbeitetem Zustand, auch in rohen, trockenen oder feuchten Mischungen oder in Lösungen;
2. Schellack jeder Art und Sorte in verarbeitetem Zustand
   a) in Schallplattenmasse sowie unbrauchbaren Schallplatten und Schallrollen,
   b) in Bruch und Abfall jeder Art;
3. Gummi-Traganth;
4. Gummi-Mastix;
5. Gummi arabikum jeder Art und Sorte, Gummi-Ghatti (Gummi-Gutti, Galipot),
6. Gummi acaroides (Akaroidharz, Erdschellack);
7. Kopale jeder Art und Sorte;
8. Carnaubawachs;
9. Japan-Wachs;
10. Chinesisches Wachs.

§ 2. Die Bestimmungen treten mit dem Tage der Verkündung [24. 1.] in Kraft.

Hierzu:

Bek., betr. Ausführungsbestimmungen zu der VO. über Ausdehnung der VO. über den Verkehr mit Harz v. 22. Januar 1917 (RGBl. 69). Vom 22. Januar 1917. (RGBl. 70.)

[RR. § 3 HarzVO. 7. 9. 16; § 1 HarzVO. 22. 1. 17.] § 1. Wer mit Beginn des 25. Januar 1917

1. Schellack jeder Art und Sorte in unverarbeitetem Zustand, auch in rohen, trockenen oder feuchten Mischungen oder Lösungen,

2. Schellack jeder Art und Sorte in verarbeitetem Zustand,
   a) in Schallplattenmasse sowie in unbrauchbaren Schallplatten und Schallrollen,
   b) in Bruch und Abfall jeder Art,
3. Gummi-Traganth,
4. Gummi-Mastix,
5. Gummi arabikum jeder Art und Sorte, Gummi-Ghatti (Gummi-Gutti, Galipot),
6. Gummi acaroides (Akaroidharz, Erdschellack),
7. Kopale jeder Art und Sorte,
8. Carnaubawachs,
9. Japan-Wachs,
10. Chinesisches Wachs

im Gewahrsam hat, ist verpflichtet, die Bestände getrennt nach Eigentümer, Arten und Sorten in handelsüblicher Bezeichnung unter Angabe der Menge, des Eigentümers und des Lagerungsorts und unter Beifügung versiegelter Proben dem Kriegsausschusse für pflanzliche und tierische Öle und Fette, G. m. b. H. in Berlin bis zum 3. Februar 1917 durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen.

Mengen, die sich mit Beginn des 25. Januar 1917 unterwegs befinden, sind von dem Empfänger anzuzeigen.

Wer Stoffe der im Abs. 1 bezeichneten Arten gewinnt oder erwirbt, hat dem Kriegsausschusse die im Vormonat angefallenen und erworbenen Mengen bis zum 10. jedes Monats durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen, sofern nicht andere Vereinbarungen getroffen sind.

§ 2. Der Kriegsausschuß hat sich unverzüglich nach Empfang der Anzeige zu erklären, ob er die Ware übernehmen will. Geht binnen 3 Wochen nach Absendung des Angebots eine Erklärung nicht ein, oder erklärt der Kriegsausschuß, daß er die Ware nicht übernehmen will, so erlischt die Lieferungspflicht. Erklärt der Kriegsausschuß, die angebotene Ware übernehmen zu wollen, so ist sie auf sein Verlangen an die von ihm angegebene Adresse zu verladen.

Das Eigentum geht auf den Kriegsausschuß über in dem Zeitpunkt, in welchem die Übernahmeerklärung dem Eigentümer oder dem Inhaber des Gewahrsams zugeht.

§ 3. Wer aus dem Ausland Stoffe der im § 1 Abs. 1 bezeichneten Arten einführt, ist verpflichtet, den Eingang der Ware im Inland dem Kriegsausschusse für pflanzliche und tierische Öle und Fette, G. m. b. H. in Berlin unter Angabe der Menge, der Arten und Sorten, des Einkaufspreises und des Aufbewahrungsorts unverzüglich anzuzeigen. Die Anzeige hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen.

Als Einführender im Sinne dieser Verordnung gilt, wer nach Eingang der Ware im Inland zur Verfügung über sie für eigene oder fremde Rechnung berechtigt ist. Befindet sich der Verfügungsberechtigte nicht im Inland, so tritt an seine Stelle der Empfänger.

§ 4. Wer aus dem Ausland Stoffe der im § 1 Abs. 1 bezeichneten Arten einführt, hat sie an den Kriegsausschuß zu liefern. Er hat sie bis zur Abnahme mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu behandeln, in handelsüblicher Weise zu versichern und auf Abruf zu verladen. Er hat sie auf Verlangen des Kriegsausschusses an einem von diesem zu bestimmenden Orte zur Besichtigung zu stellen oder Proben einzusenden.

Der Kriegsausschuß hat sich unverzüglich nach Empfang der Anzeige oder nach der Besichtigung oder nach Empfang der Proben zu erklären, ob er die Stoffe übernehmen will.

Das Eigentum geht auf den Kriegsausschuß über mit dem Zeitpunkt, in welchem die Übernahmeerklärung dem Einführenden oder dem Inhaber des Gewahrsams zugeht.

§ 5. Der Kriegsausschuß setzt für die von ihm übernommenen Stoffe den Übernahmepreis fest.

Ist der Verpflichtete mit dem von dem Kriegsausschuß angesetzten Preise nicht einverstanden, so setzt die höhere Verwaltungsbehörde, die für den Ort zuständig ist, von dem aus die Lieferung erfolgen soll, den Preis endgültig fest. Die höhere Verwaltungs-

behörde bestimmt darüber, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat. Der Verpflichtete hat ohne Rücksicht auf die endgültige Feststellung des Preises zu liefern, der Kriegsausschuß vorläufig den von ihm festgesetzten Preis zu zahlen.

§ 6. Die Zahlung erfolgt spätestens 14 Tage nach Abnahme. Für streitige Restbeträge beginnt die Frist mit dem Tage, an dem die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde dem Kriegsausschusse zugeht.

§ 7. Die gewerbliche Verarbeitung einschließlich stofflicher Veränderung der von dieser Verordnung betroffenen, im § 1 Abs. 1 aufgeführten Stoffe darf nur mit Zustimmung des Kriegsausschusses erfolgen.

Dies gilt nicht für die Verarbeitung, die zur Erfüllung eines Auftrags einer Heeres- oder Marinebehörde notwendig ist, sofern mit der Verarbeitung bereits vor dem Inkrafttreten der Bekanntmachung begonnen war.

§ 8. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer die in §§ 1, 3 vorgeschriebenen Anzeigen nicht rechtzeitig erstattet oder wer wissentlich falsche oder unvollständige Angaben macht;
2. wer den Vorschriften des § 7 Abs. 1 zuwiderhandelt.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Stoffe erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 9. Die Bestimmungen treten mit dem 25. Januar 1917 in Kraft.

Zu XXV Tabak.

Bek., betr. weitere Änderung der Ausführungsbestimmungen vom 10. und 27. Oktober 1916 zu der VO. über Rohtabak. Vom 17. Januar 1917. (RGBl. 54.) †)

[RG. § 3 Abs. 2, §§ 12, 13 TabakVO. 10. 10. 16.] Im § 3 der Ausführungsbestimmungen vom 10. Oktober 1916 zu der Verordnung über Rohtabak in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Dezember 1916 (RGBl. 1917 S. 1) ist im Abs. 3 Zeile 3 bis 5 an Stelle der Worte „bei Herstellern" bis „jährlich 1915," zu setzen: „bei Herstellern von Zigarren, Kau- und Schnupftabak ist die Verarbeitung der ersten sieben Monate des Jahres 1915 oder diejenige der ersten sieben Monate des Jahres 1916, wenn letztere kleiner ist als die der ersten sieben Monate des Jahres 1915,".

Zu XXIX Metalle und Phosphor.

Bek. zur Durchführung der VO. über phosphorhaltige Mineralien und Gesteine. Vom 8. Januar 1917. (RGBl. 25.)

[PrKrA.] Auf Grund des § 1 der Bek. über die Errichtung eines Kriegsernährungsamts vom 22. Mai 1916 (RGBl. 402) wird als die nach § 1 der Verordnung über phosphorhaltige Mineralien und Gesteine vom 30. November 1916 (RGBl. 1321) zuständige Stelle die Kriegs-Phosphat-Gesellschaft m. b. H. in Berlin bestimmt.

Zu XXXI. Brennstoffe, Beleuchtungsmittel, Zündwaren.

Bek. über die Vorverlegung der Stunden während der Zeit vom 16. April bis 17. September 1917. Vom 16. Februar 1917. (RGBl. 151.)

[BR.] § 1. Für die im § 2 vorgesehene Zeitspanne ist die gesetzliche Zeit in Deutschland die mittlere Sonnenzeit des dreißigsten Längengrads östlich von Greenwich (Sommerzeit).

†) Die Bek. v. 30. 12. 16, RGBl. 17 1 ist bereits im Hauptteil (Seite 559) berücksichtigt.

§ 2. Die Sommerzeit beginnt am 16. April 1917 vormittags 2 Uhr nach der gegenwärtigen Zeitrechnung und endet am 17. September 1917 vormittags 3 Uhr im Sinne dieser Verordnung.

Die öffentlich angebrachten Uhren sind am 16. April 1917 vormittags 2 Uhr auf 3 Uhr vorzustellen, am 17. September 1917 vormittags 3 Uhr im Sinne dieser Verordnung auf 2 Uhr zurückzustellen.

§ 3. Von der am 17. September 1917 doppelt erscheinenden Stunde von 2 bis 3 Uhr vormittags wird die erste Stunde als 2A, 2A 1 Min. usw. bis 2A 59 Min., die zweite als 2B, 2B 1 Min. usw. bis 2B 59 Min. bezeichnet.

Zu XXXII Zement.

Bek. über Zement. Vom 25. Januar 1917. (RGBl. 74.)

[BR.] § 1. Der Reichskanzler kann Bestimmungen über die Erzeugung und den Absatz sowie über die Preise und Lieferungsbedingungen von Zement (§ 4 der Verordnung vom 29. Juni 1916, RGBl. 633) treffen.

Er kann bestimmen, daß Zuwiderhandlungen gegen die gemäß Abs. 1 erlassenen Bestimmungen mit Geldstrafe bis zu einhunderttausend Mark oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft werden.

§ 2. Der Reichskanzler kann Verträge über Lieferungen von Zement (§ 1), die eine Lieferungspflicht für mehr als sechs Monate begründen, für aufgelöst erklären. Die Erklärung ist insoweit ohne Wirkung, als der Vertrag durch Lieferung der Ware erfüllt war.

Die Entscheidung des Reichskanzlers, daß die Voraussetzungen des Abs. 1 gegeben sind, ist endgültig.

§ 3. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung [26. 1.] in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Zu XXXIII Kali.

Bek., betr. Festsetzung der Inlandsverkaufspreise für bestimmte Arten von Kalisalzen. Vom 2. Februar 1917. (RGBl. 93.)

Auf Grund des § 20 Abs. 2 des Gesetzes über den Absatz von Kalisalzen vom 25. Mai 1910 (RGBl. 775) hat der Bundesrat in Abänderung der durch Bek. vom 28. November 1910 (ZBl. 666) getroffenen Bestimmungen folgende Festsetzungen der Höchstpreise für das Inland für die nachbenannten Arten von Kalisalzen beschlossen:

1. für Badesalze und Salze zum Talgschmelzen auf 1,50 Mark für den Doppelzentner mit der Maßgabe, daß beim Bezuge von Badesalz als Stückgut eine Anfuhrgebühr bis zur Station von 0,50 Mark für den Doppelzentner berechnet werden darf;
2. für hochprozentigen Carnallit mit einem Mindestgehalte von 14 vom Hundert (K_2O) zur Darstellung von Magnesiummetall auf 0,12½ Mark für 1 vom Hundert Kali (K_2O) im Doppelzentner nebst einer Ausklaubungsgebühr von 1,50 Mark für den Doppelzentner.

Zu XXXV Druckpapier und Druckfarbe.

1. Bek., betr. die Reichsstelle für Druckpapier. Vom 17. Januar 1917. (RGBl. 50.)

[RR. DruckBD. 18. 4. 16.] § 1. Die in den Monaten November und Dezember 1916 erfolgten Lieferungen von maschinenglattem, holzhaltigen Druckpapier sind zu den von der Reichsstelle für Druckpapier (RGBl. 1916 S. 863) festgesetzten Preisen zu berechnen, soweit das Papier zum Drucke von Tageszeitungen bestimmt ist.

Die Vorschriften der §§ 2, 3, § 4 Nr. 2 der Bekanntmachung, betreffend die Reichsstelle für Druckpapier, vom 18. Oktober 1916 (RGBl. 1171) finden Anwendung.

§ 2. Die Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung [18. 1.] in Kraft.

2. Bek., betr. die Reichsstelle für Druckpapier. Vom 12. Februar 1917. (RGBl. 126.)

[RK. DruckpBD. 18. 4. 16.] § 1. Maschinenglattes, holzhaltiges Druckpapier, das für den Druck von Tageszeitungen bestimmt ist, darf nur zu den von der Reichsstelle für Druckpapier (RGBl. 1916 S. 863) festgesetzten Preisen abgesetzt werden.

Lieferungsverträge über maschinenglattes, holzhaltiges Druckpapier, die vor dem 1. Januar 1917 mit Wirkung über diesen Zeitpunkt hinaus abgeschlossen sind, gelten als zu den von der Reichsstelle festgesetzten Preisen abgeschlossen, soweit das Papier zum Druck von Tageszeitungen bestimmt und die Lieferung nicht schon vor dem 1. Januar 1917 erfolgt ist.

§ 2. Über Verträge, welche die Lieferung von maschinenglattem, holzhaltigen Druckpapier der im § 1 bezeichneten Art zum Gegenstande haben, ist von den Vertragsteilen der Reichsstelle auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Insbesondere sind Vertragsurkunden, Briefe und Rechnungen vorzulegen.

§ 3. Ergeben sich bei Anwendung des § 1 Streitigkeiten, so entscheidet die Reichsstelle endgültig.

Die Vollstreckung der Entscheidungen der Reichsstelle erfolgt unter entsprechender Anwendung der Vorschriften der Zivilprozeßordnung.

§ 4. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer vorsätzlich entgegen einer für ihn getroffenen Entscheidung der Reichsstelle maschinenglattes, holzhaltiges Druckpapier zu einem anderen als den von der Reichsstelle festgesetzten Preise absetzt,
2. wer die gemäß § 2 erforderte Auskunft nicht innerhalb der gesetzten Frist erteilt, die Einsicht in Vertragsurkunden, Briefe oder Rechnungen verweigert oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht.

§ 5. Die Bekanntmachung tritt am 13. Februar 1917 in Kraft.

Hierzu:

Bek. der Reichsstelle für Druckpapier über Druckpapierpreise vom 13. Februar 1917.

(Reichsanzeiger Nr. 39.)

Auf Grund der Bekanntmachung des Reichskanzlers, betr. die Reichsstelle für Druckpapier, vom 12. Februar 1917 (RGBl. 126) wird folgendes bestimmt:

1. Auf die Preise (sog. Friedenspreise), die am 30. Juni 1915 oder, wenn an diesem Tage keine Lieferung erfolgte, für die diesem Zeitpunkt vorhergehende letzte Lieferung von maschinenglattem, holzhaltigen Druckpapier, das zum Druck von Tageszeitungen bestimmt war, zu bezahlen waren, ist
   a) für Rollenpapiere ein Aufschlag von 11 M.,
   b) für Formatpapiere ein Aufschlag von 13 M. für 100 kg maschinenglattes, holzhaltiges Druckpapier zu bezahlen.

   Die Lieferung hat im übrigen zu denjenigen Zahlungs- und Lieferungsbedingungen zu erfolgen, die im zweiten Vierteljahr 1916 Geltung gehabt haben.

2. Erfolgt die Lieferung von Druckpapier vom Lager eines Papierhändlers, so kann der Händler auf den auf Grund der Ziffer 1 zu zahlenden Betrag einen weiteren Aufschlag von 5 v. H. berechnen.

3. Bei allen Lieferungen durch Papierhändler hat der Händler auf den Rechnungsbetrag (abzüglich Fracht und Verpackung) einen Rabatt von 2 v. H. zu gewähren, wenn die Bezahlung der Rechnung durch den Verleger bis zum 30. Tage nach Eingang der Rechnung erfolgt.

Wird die Rechnung an den Händler bis zum 60. Tage bezahlt, so kann der Händler die Bezahlung ohne Abzug von Rabatt verlangen. Erfolgt die Bezahlung nach dem 60. Tage, so ist der Händler berechtigt, auf den Rechnungsbetrag (einschließlich Fracht und Verpackung) 2 v. H. aufzuschlagen.

Weitere Aufschläge als die vorstehend unter Ziffer 2 und 3 genannten darf der Händler auf die nach Ziffer 1 zu zahlenden Preise nicht fordern.

4. Die Preisfestsetzungen der vorstehenden Ziffern 1 bis 3 gelten für die Zeit vom 1. Januar 1917 bis 31. Mai 1917.

3. Bek. über Beschaffung von Papierholz für Zeitungsdruckpapier in Elsaß-Lothringen. Vom 8. Februar 1917. (RGBl. 122.)

[RK. § 14 Abs. 2 PapierholzVO. 30. 11. 16.] In Elsaß-Lothringen können die Forsteigentümer des Landes mit mehr als fünfzig Hektar über vierzig Jahre altem Tannen- und Fichtenholzbestande bis zu insgesamt 40 vom Hundert der nach § 2 Abs. 4 der Bekanntmachung über Beschaffung von Papierholz für Zeitungsdruckpapier vom 30. November 1916 (RGBl. 1305) auf Elsaß-Lothringen umgelegten Holzmengen herangezogen werden.

Das Ministerium für Elsaß-Lothringen wird ermächtigt, die erforderlichen Anordnungen zu treffen; insbesondere kann, wenn ein Forsteigentümer sich weigert, die hiernach auf ihn entfallende Holzmenge zu liefern, bestimmt werden, daß das Eigentum an geeignetem geschlagenen Holze durch Anordnung der zuständigen Behörde an die Reichsstelle für Papierholz übertragen wird, oder daß geeignete Bestände in seiner Forst auf seine Kosten geschlagen werden und das Holz nach dem Abnahmeort auf seine Kosten herangeschafft wird.

Für dieses aus anderem Forsteigentume gelieferte Papierholz ist dem Eigentümer der Preis zu zahlen, den Elsaß-Lothringen nach § 4 der Bekanntmachung vom 30. November 1916 von der Reichsstelle für Papierholz erhält.

4. Bek. über Druckfarbe. Vom 15. Februar 1917. (RGBl. 133.)

[BR.] § 1. Der Reichskanzler wird ermächtigt, Erhebungen über die Vorräte von Druckfarben und von solchen Stoffen anzuordnen, welche zum Anreiben oder Verschneiden von Druckfarben geeignet sind, soweit sich diese Stoffe in Gewahrsam von Verbrauchern von Druckfarben befinden. Er kann weiter anordnen, daß über Lieferung, Bezug und Verbrauch von Druckfarben und von Stoffen der bezeichneten Art, soweit diese Stoffe an Verbraucher von Druckfarben geliefert werden, Buch zu führen und Anzeige an eine von ihm zu bestimmende Stelle zu erstatten ist.

§ 2. Zur Deckung der entstehenden Verwaltungskosten kann der Reichskanzler den an dem Verkehre mit Gegenständen der genannten Art Beteiligten Beiträge auferlegen.

§ 3. Der Reichskanzler kann anordnen, daß Zuwiderhandlungen gegen die von ihm auf Grund dieser Verordnung erlassenen Bestimmungen mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft werden, sowie daß neben der Strafe auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden kann, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 4. Die Verordnung tritt am 16. Februar 1917 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Hierzu:

Bek. über Druckfarbe. Vom 16. Februar 1917. (RGBl. 134.)

[RK. DruckfarbenVO.] § 1. Wer mit Beginn des 1. März 1917 Druckfarbe in Gewahrsam hat (insbesondere gewerbsmäßige Erzeuger, Händler, Drucker, Lagerhalter), ist verpflichtet, die vorhandenen Mengen anzuzeigen.

Wer im Betriebe seines Gewerbes Druckfarbe verwendet, hat die mit Beginn des 1. März 1917 in seinem Gewahrsam befindlichen Mengen von zum Anreiben und Ver-

schneiden von Druckfarbe geeigneten Stoffen (Firnis, Firnisersatz, Terpentin, Terpentinersatz, Spiritus, Benzol, Xylol, Toluol u. a.) anzuzeigen.

Anzeigen nach Abs. 1 und 2 über Mengen, die sich mit Beginn des 1. März 1917 unterwegs befinden, sind von dem Empfänger unverzüglich nach dem Empfange zu erstatten.

Die Anzeigen haben getrennt nach Arten, Eigentümern und Lagerungsorten zu erfolgen.

§ 2. Wer im Betriebe seines Gewerbes Druckfarbe verwendet, ist verpflichtet, über den Verbrauch von Druckfarbe und von zum Anreiben oder Verschneiden von Druckfarbe geeigneten Stoffen in den Jahren 1915, 1916 und in der Zeit vom 1. Januar 1917 bis 28. Februar 1917 Anzeige zu erstatten.

§ 3. Druckfarbe im Sinne dieser Bekanntmachung ist trockene und angeriebene (gebrauchsfertige) Druckfarbe jeder Art, ohne Rücksicht auf den Verwendungszweck.

§ 4. Die Durchführung der Erhebungen (§§ 1 und 2) wird der Kriegswirtschaftsstelle für das deutsche Zeitungsgewerbe in Berlin übertragen.

Die Anzeigen sind auf Fragebogen, die von der Kriegswirtschaftsstelle mit Zustimmung des Reichskanzlers vorgeschrieben werden, zu erstatten. Die Fragebogen sind von der Kriegswirtschaftsstelle schriftlich unter Angabe der benötigten Exemplare anzufordern, und zwar unter Beifügung eines mit der Anschrift (Adresse) des Anzeigepflichtigen versehenen Aktenbriefumschlags und unter Beifügung von Freimarken im Werte von 20 Pfennig für je 5 Fragebogen und 25 Pfennig für deren Übersendung.

§ 5. Die Fragebogen sind von den Anzeigepflichtigen auszufüllen, zu unterschreiben und der Kriegswirtschaftsstelle spätestens bis zum 6. März 1917 einschließlich als eingeschriebener Brief einzusenden.

Von jedem ausgefüllten Fragebogen sind von den Anzeigepflichtigen eine Abschrift zurückzubehalten und bis auf weitere Anordnung aufzubewahren.

§ 6. Alle nach §§ 1 und 2 Anzeigepflichtigen haben vom 23. Februar 1917 ab über ihren Bezug und Verbrauch von Druckfarbe und der zum Anreiben oder Verschneiden von Druckfarbe geeigneten Stoffe so genau Buch zu führen, daß die Menge der bezogenen und verwendeten Druckfarbe und der zum Anreiben oder Verschneiden von Druckfarbe geeigneten Stoffe und deren Verwendungszweck jederzeit nachgewiesen werden kann.

Bis zum zehnten Tage eines jeden Monats (erstmalig für den Monat März 1917) ist außerdem der Kriegswirtschaftsstelle die gesamte im vorangegangenen Monat verbrauchte Gewichtsmenge an Druckfarbe und von zum Anreiben oder Verschneiden von Druckfarbe geeigneten Stoffen in Kilogramm anzuzeigen.

Der Kriegswirtschaftsstelle ist vom 23. Februar 1917 ab jede erfolgte Lieferung von Druckfarbe und jede an Verbraucher von Druckfarbe erfolgte Lieferung von zum Anreiben oder Verschneiden von Druckfarbe geeigneten Stoffen innerhalb zwei Tagen nach dem erfolgten Versand auf den dafür vorgeschriebenen Vordrucken, die von der Kriegswirtschaftsstelle gegen Einsendung von zwanzig Pfennig für zehn Stück, zuzüglich zwanzig Pfennig für die Übersendung, zu beziehen sind, anzuzeigen.

Den Anzeigen auf Vordrucken gleich zu erachten ist die Einsendung der auf den Namen des Empfängers ausgestellten Rechnungen über die Lieferung von Druckfarbe und der zum Anreiben oder Verschneiden von Druckfarbe geeigneten Stoffe. Die Kriegswirtschaftsstelle hat ihr als Versandanzeige eingesandte Rechnungen an die Empfänger der Druckfarbe und der zum Anreiben oder Verschneiden von Druckfarbe geeigneten Stoffe längstens innerhalb sechs Tagen nach Eingang der Rechnungen weiterzuleiten.

Zu der im Abs. 1 vorgeschriebenen Anzeige ist derjenige verpflichtet, der den Versand an den Bezieher vornimmt.

§ 8. Zur Deckung der durch die Tätigkeit der Kriegswirtschaftsstelle entstehenden Unkosten haben sämtliche Lieferer von Druckfarbe vom 23. Februar 1917 ab von jeder Lieferung einen Betrag von zwanzig Pfennig für einhundert Kilogramm an die Kriegswirtschaftsstelle für das deutsche Zeitungsgewerbe abzuführen, und zwar bis zum fünften Tage eines jeden Monats für die Lieferungen im vorangegangenen Monat. Angefangene hundert Kilogramm gelten als volle hundert Kilogramm.

Die Lieferer sind verpflichtet, die nach Abs. 1 geleisteten Beiträge den Abnehmern in Rechnung zu stellen. Die Abnehmer sind zur Erstattung dieser Beiträge verpflichtet.

Zwischenhändler, sofern sie nicht gleichzeitig Verbraucher sind, sind zu den im Abs. 1 bestimmten Zahlungen nicht verpflichtet.

§ 9. Die Kriegswirtschaftsstelle und deren Beauftragte sind berechtigt, jederzeit Einsicht in die nach § 6 zu führenden Bücher zu nehmen.

Die nach §§ 1 und 2 Anzeigepflichtigen haben der Kriegswirtschaftsstelle und deren Beauftragten auf Erfordern jede Auskunft, die sich auf die Durchführung der Bekanntmachung bezieht, unverzüglich zu erteilen und ihr oder ihren Beauftragten jederzeit Zutritt zu den Betriebs- und Lagerräumen zu gewähren.

§ 10. Den Bestimmungen dieser Bekanntmachung unterliegen nicht die Behörden des Reichs, der Bundesstaaten und Elsaß-Lothringens.

§ 11. Die Angestellten und Beauftragten der Kriegswirtschaftsstelle für das deutsche Zeitungsgewerbe sind zur strengsten Geheimhaltung aller solcher ihnen bekannt werdenden Angaben, die als Geschäftsgeheimnisse der Anzeigepflichtigen anzusehen sind, verpflichtet.

§ 12. Die Kriegswirtschaftsstelle für das deutsche Zeitungsgewerbe kann Ausnahmen von den in den §§ 1 bis 9 gegebenen Bestimmungen zulassen.

§ 13. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer die ihm nach §§ 1 und 2 und 6 Abs. 2 obliegenden Anzeigen oder Auskünfte nicht erstattet, oder wer wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht,
2. wer dem § 6 zuwider Bücher nicht oder wissentlich unrichtig führt oder dem § 9 zuwider die Einsicht in die Bücher oder den Zutritt zu den Betriebs- und Lagerräumen verweigert,
3. wer die Anfragen der Kriegswirtschaftsstelle für das deutsche Zeitungsgewerbe oder ihrer Beauftragten (§ 9 Abs. 2) nicht innerhalb der gesetzten Frist beantwortet oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht,
4. wer den ihm nach § 7 der Kriegswirtschaftsstelle für das deutsche Zeitungsgewerbe gegenüber obliegenden Verpflichtungen zuwiderhandelt,
5. wer als Angestellter oder Beauftragter der Kriegswirtschaftsstelle für das deutsche Zeitungsgewerbe den durch den § 11 auferlegten Verpflichtungen zuwiderhandelt; die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag der Anzeigepflichtigen ein.

Im Falle der Zuwiderhandlung gegen § 1 kann neben der Strafe auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 14. Die Bestimmungen treten am 16. Februar 1917 in Kraft.

Zu XXXVI. Zuwiderhandlungen.

Bek. über die Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften über wirtschaftliche Maßnahmen. Vom 18. Januar 1917. (RGBl. 58.)

[BR.] § 1. Bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften, die auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (RGBl. 327) ergangen sind oder noch ergehen, kann die Staatsanwaltschaft, solange die öffentliche Klage nicht erhoben ist, bei dem Gerichte die Einstellung des Verfahrens beantragen, wenn der Beschuldigte in unverschuldetem Irrtum über das Bestehen oder die Anwendbarkeit der übertretenen Vorschrift die Tat für erlaubt gehalten hat.

Über den Antrag entscheidet der Amtsrichter; der Beschluß ist unanfechtbar. Der Beschluß, durch den das Verfahren eingestellt wird, ist dem Beschuldigten bekanntzumachen.

Ist das Verfahren eingestellt, so kann es nur auf Grund neuer Tatsachen oder Beweismittel aufgenommen werden.

§ 2. Ist die öffentliche Klage erhoben und erachtet das Gericht die Voraussetzungen des § 1 für gegeben, so hat es die Eröffnung des Hauptverfahrens abzulehnen oder, wenn

Voruntersuchung geführt ist, den Angeschuldigten außer Verfolgung zu setzen; ist Strafbefehl beantragt, so hat das Gericht den Antrag abzulehnen.

Ergibt die Hauptverhandlung, daß die Voraussetzungen des § 1 vorliegen, so ist der Angeklagte freizusprechen.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung [19. 1.] in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Begründung.

(NorddAllgZtg. v. 19. Januar 1917 Nr. 18 2. Ausg.)

Die große Zahl von strafrechtlichen Vorschriften, die während des Krieges zur Regelung des Wirtschaftslebens erlassen worden sind, hat in Verbindung mit dem Rechtssatz, daß Unkenntnis des Gesetzes nicht vor Strafe schützt, vielfach zu Härten geführt. Es wird darüber geklagt, daß selbst ein erfahrener Geschäftsmann unter den vielen Verordnungen sich nicht mehr durchfinden könne, weil es an Gelegenheit fehle, sich über den Inhalt der zum Teil unklaren und schwer verständlichen Vorschriften zu unterrichten. Dadurch werde der Unternehmungsgeist und die Tatkraft des Kaufmannsstandes lahmgelegt. Denn der reelle Kaufmann nehme nicht die Gefahr auf sich, bei Ausführung eines geschäftlichen Unternehmens gegen irgendeine unbekannte Verordnung zu verstoßen und in ein gerichtliches Verfahren verwickelt zu werden. Klagen dieser Art sind namentlich von den Ältesten der Kaufmannschaft in Berlin, einer Reihe von Handelskammern und dem Ausschuß des Deutschen Handelstages geäußert worden. Auch der Reichstag hat sich mit dieser Frage beschäftigt und in Anerkennung der Berechtigung der Klagen in der Sitzung vom 3. November 1916 auf den Antrag des Abgeordneten Schiffer einstimmig den Entwurf eines Gesetzes, betreffend Auskunftserteilung über Kriegsverordnungen, angenommen. Nach diesem Entwurf sollen amtlich zu errichtende Stellen auf Verlangen der Bezirkseingesessenen darüber Auskunft erteilen, ob eine beabsichtigte Handlung einer auf Grund des § 3 des Ermächtigungsgesetzes erlassenen Anordnung widerspricht. Wenn die Auskunft dahin lautet, daß dies nicht der Fall sei, so soll kein Bezirkseingesessener wegen einer solchen Handlung strafrechtlich verfolgt werden; wenn eine spätere Auskunft von einer früheren Auskunft derselben Stelle abweicht, so soll sie veröffentlicht werden und mit der Veröffentlichung die frühere Auskunft als aufgehoben gelten. Wenn auch mit dem Reichstag die Klagen als berechtigt anzuerkennen sind und Abhilfe geboten erscheint, so sprechen doch gegen die Art der vorgeschlagenen Regelung schwerwiegende Bedenken.

Der Vorschlag, Auskunftsstellen zu errichten, ist nach Lage der Verhältnisse nicht ausführbar. Sollen die Auskunftsstellen ihren Zweck erreichen, so müssen sie für jedermann leicht erreichbar sein und die Gewähr zuverlässiger Auskunft bieten. Sie müßten daher in großer Zahl geschaffen und mit tüchtigen Kräften besetzt werden. Eine Vermehrung der Beamtenzahl ist aber angesichts der Kriegsverhältnisse ausgeschlossen. Dazu kommt, daß die Frage, ob eine beabsichtigte Handlung einer Kriegsverordnung widerspricht, nur bei voller Kenntnis des Sachverhalts zutreffend beantwortet werden kann. Die Anfrage wird eine erschöpfende Darstellung des Sachverhalts in der Mehrzahl der Fälle vermissen lassen. Die Folge würde sein, daß die Auskunftsstellen erst nach zeitraubenden Vorerhebungen oder nur mit Vorbehalt Auskunft erteilen könnten. In beiden Fällen würde der praktische Wert der Auskunft in Frage gestellt sein. Außerdem bestände die Gefahr, daß die Einrichtung zur Erwirkung sachlich unrichtiger Auskunft mißbraucht würde. Die Vorschrift, daß jeder Bezirkseingesessene sich mit strafbefreiender Wirkung auf die einem anderen Bezirkseingesessenen erteilte Auskunft soll berufen können, würde diese Gefahr erhöhen. Eine solche Vorschrift ist auch insofern bedenklich, als sie die Schuldfrage im Einzelfall unberücksichtigt läßt.

Der Bundesrat hat deshalb in der Sitzung vom 18. d. M. unter Ablehnung des von dem Reichstage beschlossenen Gesetzentwurfs eine Verordnung beschlossen, die Abhilfe auf anderem Wege schaffen will. Eine wirksame, dem Rechtsempfinden entsprechende Abhilfe läßt sich nur erreichen, wenn in Anlehnung an den Einzelfall unter

bestimmten den Mißbrauch ausschließenden Voraussetzungen der Einwand des strafrechtlichen Irrtums im Strafverfahren zugelassen wird. Die Verordnung geht diesen Weg. Nach § 1 der Verordnung kann die Staatsanwaltschaft bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften, die auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 ergangen sind oder noch ergehen, die Einstellung des Ermittlungsverfahrens wegen Strafrechtsirrtums dadurch herbeiführen, daß sie bei dem Amtsrichter einen entsprechenden Antrag stellt. Der Beschluß des Amtsrichters, das Verfahren einzustellen, ist unanfechtbar und hat insofern Rechtskraftwirkung, als nach der Einstellung das Verfahren nur auf Grund neuer Tatsachen oder Beweismittel aufgenommen werden kann. Ist die öffentliche Klage erhoben und erachtet das Gericht die Voraussetzung des § 1 für gegeben, so hat es, wie § 2 bestimmt, die Eröffnung des Hauptverfahrens abzulehnen oder, wenn Voruntersuchung geführt ist, den Angeschuldigten außer Verfolgung zu setzen; ist Strafbefehl beantragt, so hat das Gericht den Antrag abzulehnen. Ergibt die Hauptverhandlung, daß die Voraussetzungen des § 1 vorliegen, so ist der Angeklagte freizusprechen. Die Verordnung nimmt hiernach Vorschläge auf, welche die Strafrechtskommission für das Gesamtgebiet des Strafrechts gemacht hat. Der Entscheidung über diese Vorschläge will sie nicht vorgreifen. Die Regelung findet ihre Rechtfertigung in den besonderen Verhältnissen während des Krieges. Deshalb beschränkt sie sich in Übereinstimmung mit den Vorschlägen des Reichstags auf Vorschriften, die während der Kriegsdauer auf Grund des § 3 des Ermächtigungsgesetzes ergangen sind oder noch ergehen. Ein dringendes Bedürfnis, darüber hinauszugehen, besteht nach Lage der Rechtsprechung zurzeit nicht.

Diese Regelung bietet die Gewähr, daß die Frage, ob eine Handlung gegen eine Kriegsverordnung verstößt, im Strafverfahren von den schon jetzt zuständigen Stellen geprüft und daß bei der weiteren Frage, ob bei Unkenntnis der Gesetzesbestimmung Strafe eintreten soll, auf das Verschulden im Einzelfall abgestellt wird. Da die Entscheidung über diese Fragen und die Einstellung des Verfahrens bei unverschuldeter Unkenntnis schon im Ermittlungsverfahren zugelassen wird, so entfällt auch der Einwand, daß man dem, der unverschuldet gegen eine Kriegsverordnung verstoßen habe, nicht zumuten könne, erst eine Gerichtsverhandlung über sich ergehen zu lassen, bevor er zu seinem Rechte komme. Auch ist dann nicht zu befürchten, daß die Gerichte durch die Untersuchung der Frage der Verschuldung übermäßig belastet werden.

Unter die Vorschriften, die auf Grund des § 3 des Ermächtigungsgesetzes ergangen sind, fallen nicht bloß Verordnungen des Bundesrats, sondern auch Anordnungen anderer Stellen, insbesondere des Reichskanzlers und des Kriegsernährungsamts, soweit sie in ihrer bindenden Kraft auf das Verordnungsrecht des Bundesrats zurückgehen. Auch das Gesetz über die Höchstpreise (§ 6 in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 1916 — RGBl. 183 —) fällt darunter. Der Irrtum muß sich auf die Strafbarkeit der Handlung beziehen, sei es, daß das Strafgesetz nicht gekannt oder zu Unrecht auf den gegebenen Fall nicht für anwendbar erachtet wurde; der Täter muß infolge des Irrtums die Tat für erlaubt gehalten haben. Wer trotz des Irrtums mit dem Bewußtsein des Unerlaubtseins, der Rechtswidrigkeit, gehandelt hat, verdient keine Berücksichtigung. Der Irrtum muß weiterhin ein unverschuldeter sein. Mit dieser Vorschrift soll zum Ausdruck gebracht werden, daß der Einwand des strafrechtlichen Irrtums nur dann zu berücksichtigen ist, wenn durch die von Amts wegen erfolgende Beweisaufnahme, deren Ergebnis der Richter frei zu würdigen hat, der Beweis des Nichtverschuldens erbracht wird. Dies wird in der Regel der Fall sein, wenn der Beschuldigte nachweisen kann, daß er vor der Vornahme der Handlung die Auskunft einer zuständigen Behörde oder eines zuständigen Beamten oder einer der zahlreichen nichtamtlichen Auskunftsstellen eingeholt und die Auskunft erhalten hat, die Handlung sei erlaubt, es wäre denn, daß der Beschuldigte die Auskunft als unrichtig erkannt hat oder daß ihm sein Vertrauen auf ihre Richtigkeit als Verschulden angerechnet werden kann. Das Ziel, das der Reichstag bei seiner Beschlußfassung im Auge hatte, wird hiernach auf dem Wege der Verordnung in zweckentsprechender Weise erreicht.

Hierzu:

Preuß. Allgemeine Verfügung vom 18. Januar 1917 über die Stellung von Gnadenanträgen aus Anlaß der Bekanntmachung des Bundesrats über die Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften über wirtschaftliche Maßnahmen v. 18. Januar 1917, RGBl. 58 (JMBl. 12).

Die Bundesratsverordnung vom 18. Januar 1917 über die Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften über wirtschaftliche Maßnahmen (RGBl. 58) läßt Freisprechung, Einstellung des Verfahrens durch Gerichtsbeschluß usw. dann zu, wenn der Beschuldigte in unverschuldetem Irrtum über das Bestehen oder die Anwendbarkeit der übertretenen Vorschrift die Tat für erlaubt gehalten hat. Mit Rücksicht hierauf sind in den vor dem Inkrafttreten der Verordnung rechtskräftig erledigten Strafsachen wegen Zuwiderhandlungen der bezeichneten Art Gnadengesuche stets darauf zu prüfen, ob es im Hinblick auf die inzwischen eingetretene Milderung des Strafgesetzes der Billigkeit entspricht, Gnadenerweise zugunsten der Verurteilten zu befürworten. Unter den gleichen Voraussetzungen sind in geeigneten Fällen Gnadenerweise auch von Amts wegen zu befürworten. Den rechtskräftig erledigten Strafsachen stehen diejenigen Strafsachen gleich, in denen Urteile oder Strafbefehle erst nach dem Inkrafttreten der Bundesratsverordnung rechtskräftig werden, wenn bei der Entscheidung die neuen Vorschriften nicht zur Anwendung kommen konnten.

Fälle, in denen hiernach Gnadenerweise befürwortet werden, sind in Verzeichnisse einzustellen, die folgende Spalten enthalten:

1. Laufende Nummer und, wenn in der Sache ein Bericht erfordert oder erstattet ist, Journalnummer des Justizministeriums.
2. Des Verurteilten Name, Stand oder Gewerbe, Wohnort, Alter zur Zeit der Tat, Vorstrafen.
3. Erkannte Strafe, Bezeichnung des erkennenden Gerichts, Aktenzeichen, Tag des Erkenntnisses und der Rechtskraft, Lage der Strafvollstreckung.
4. Kurze Darstellung des Sachverhalts.
5. Antrag und erforderlichen Falles Begründung des Antrags.
6. Eine freizulassende Spalte.

Die Berichterstattung liegt der Strafvollstreckungsbehörde ob. Soweit Gnadengesuche vorliegen, bleibt es bei den bestehenden Bestimmungen über Berichterstattung. In Fällen, in denen Gnadengesuche vorliegen, die noch nicht beschieden sind, bedarf es deshalb einer Berichterstattung der Amtsgerichte von Amts wegen nicht. Die Berichte sind von der berichterstattenden Behörde unmittelbar an mich einzureichen. Es ist zulässig, mehrere Verzeichnisse nacheinander einzureichen. Der Antrag ist regelmäßig auf Erlaß der Strafe und der Kosten zu richten; andere Anträge sind besonders zu begründen. Auch solche Verurteilte, denen Strafaussetzung nach dem Allerhöchsten Erlasse vom 23. Oktober 1895 bewilligt ist, können in die Verzeichnisse aufgenommen werden.

Die Strafvollstreckung ist bei allen Verurteilten, die in Verzeichnisse aufgenommen werden, aufzuschieben. Hat die Vollstreckung bereits begonnen, so ist sie dann zu unterbrechen, wenn der in Antrag gebrachte Gnadenerweis durch die Fortsetzung der Vollstreckung wirkungslos werden könnte, weil inzwischen die Strafe vollständig oder fast vollständig verbüßt sein würde.

Literatur.

→ Über die Bedeutung des sog. Strafrechtsirrtums vgl. Bd. 2, 171 und namentlich Bd. 3, 168 ff. ←

Binding, Die Hochflut von Normen und Strafgesetzen in den Kriegsjahren und die angebliche Unentschuldbarkeit des sog. Rechtsirrtums. LeipzZ. 17 1. — GesuR. 18 14. Wieweit muß man sich über den Erlaß von Kriegsverordnungen unterrichten? — Liepmann, Gedanken über den Rechtsirrtum im Strafrecht. ZStW. 38 21. — Meyer, Ein gesetzgeberischer Fortschritt in der Behandlung des strafrechtlichen Irrtums. DJZ. 17 179. — Moses, Kriegswirtschaftsstrafrecht und Staatsanwaltschaft. ZStW. 38 75. — Schiffer, Auskunftserteilung über Kriegsverordnungen. DJZ. 16 1099. — Strupp, Glossen zum deutschen Ausnahmerecht. ZStW. 38 75. — v. Treskow, Auskunftsstellen für Kriegsverordnungen. DRZ. 16 661.

Zweiter Teil.

Die anderen Kriegsgesetze.

Rechtsgesetze und Wirtschaftsgesetze im weiteren Sinne.

Fortführung der Abschnitte A bis D
und F bis M des Kriegsbuches bis zum 16. Februar 1917
im Anschluß an den 3. Band.

A. Das Sonderrecht der Kriegsteilnehmer.†)

Übersicht.

I. Das Sonderrecht der deutschen Kriegsteilnehmer.

1. Gesetz, betr. den Schutz der infolge des Krieges an Wahrnehmung ihrer Rechte behinderten Personen, v. 4. August 1914 (RGBl. 328) . . . . . .
*2. Bek. über die Vertretung der Kriegsteilnehmer in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten v. 14. Januar 1915 (RGBl. 17) 735
*3. Bek. zum Schutze von Angehörigen immobiler Truppenteile v. 20. Januar 1916 (RGBl. 47). 738
*4. Bek., betr. das Verfahren bei Zustellungen, v. 22. Dezember 1915 (RGBl. 833) 739
*5. Bek. über die freiwillige Gerichtsbarkeit in Heer und Marine, v. 14. Januar 1915 (RGBl. 18) 739
6. Bek. über die Beglaubigung von Unterschriften und die Legalisation von Urkunden in den besetzten Gebieten v. 20. Januar 1916 (RGBl. 48) . . . . .
Hierzu die Bek. des Reichskanzlers v. 6. Mai, 31. Juli und 25. November 1916 (RGBl. 364, 874, 1299) . . . . . .
7. Preuß. Verordnung, betr. die erweiterte Gewährung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand an Kriegsteilnehmer, v. 24. Juli 1915 (GS. 119). . . .
8. Bek. über die Bewilligung von Zahlungsfristen an Kriegsteilnehmer v. 8. Juni 1916 (RGBl. 452) . . . . . .

II. Das Sonderrecht der österreichisch-ungarischen Kriegsteilnehmer.

1. Bek. über die Ausdehnung des Gesetzes, betr. den Schutz der infolge des Krieges an Wahrnehmung ihrer Rechte behinderten Personen, v. 4. August 1914 (RGBl. 328), auf Kriegsbeteiligte Österreich-Ungarns, v. 22. Oktober 1914 (RGBl. 450).
2. Bek. des Reichskanzlers über die Gegenseitigkeit im Verhältnisse zu Österreich-Ungarn hinsichtlich der Kriegsbeteiligten v. 4. Februar 1915 (RGBl. 70) . .

I. Das Sonderrecht der deutschen Kriegsteilnehmer.

2. Bek. über die Vertretung der Kriegsteilnehmer in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. Vom 14. Januar 1915. (RGBl. 17.)

Wortlaut und Begründung in Bd. 1, 136—138.

Literaturangaben in Bd. 1, 136; 2, 31; 3, 15.

§ 1.

Inhaltsübersicht.

I. Allgemeine Bedeutung des § 1 I 140, II 31, III 16, IV 736. Findet § 752 ZPO. Anwendung? II 31, III 16, IV 736.
1. Bejahend II 31, III 16, IV 736.
2. Verneinend II 32.

II. Für welches Verfahren gilt der § 1? I 140, II 33, III 16.

III. Gilt der § 1 auch für nicht vermögensrechtliche Ansprüche? I 140, II 33.
1. Bejahend I 140, II 33.
2. Verneinend I 140.

---

†) Das Zeichen * in der Übersicht bedeutet, daß der vierte Band Wortlaut oder Erläuterungen der betreffenden Verordnung enthält. Die Fundstellen für die übrigen Verordnungen ergeben sich aus dem Verzeichnis der Kriegsgesetze nach der Zeitfolge S. IXff.

IV. Der Antrag des Gegners I 141, II 33, III 17, IV 736.
a) Der Antragsberechtigte I 141, II 33, III 17, IV 736.
b) Der Inhalt des Antrags I 141.
V. Die Entscheidung des Vorsitzenden I 142, II 34.
1. Zuständigkeit II 34.
2. Die Anhörung von Verwandten und anderen Personen I 142.
3. Die Prüfung des Erfordernisses der offenbaren Unbilligkeit I 142, II 34.
4. Die Verpflichtung zur Bestellung eines Vertreters I 144.
5. Die Unzulässigkeit der Bestellung eines Vertreters beim Vorhandensein eines anderen Vertreters I 144, II 34.
6. Die Person des Vertreters I 145, II 34.
7. Die Haftung des Vorsitzenden I 115.
VI. Die Rechtsmittel gegen die Entscheidung I 145, II 34, III 18.
1. Die Beschwerde I 145, II 34, III 18.
2. Kann der Vorsitzende seine Entscheidung nachträglich wieder aufheben? I 146, II 36.
a) Bejahend I 146, II 36.
b) Verneinend I 146.
VII. Die Rechtsstellung des Vertreters I 146, II 36, III 18, IV 737.
1. Die Rechtsnatur des Vertretungsverhältnisses I 146, II 36, III 18, IV 737.
2. Das Verhältnis zwischen Vertreter und Kriegsteilnehmer I 148, II 37.

I. Allgemeine Bedeutung des § 1.

Findet § 752 ZPO. Anwendung? (s. hierzu auch Bd. 1, 111 1d β bis ε und 2γ).

1. Bejahend. (Erläuterung a bis e in Bd. 2, 31, 32, f in Bd. 3, 16.)

g) JW. 17 53 (KG. I). Die Verletzung des § 752 ZPO. macht die Zwangsvollstreckung unzulässig und die betreffende Zwangsmaßnahme nichtig. Das hat der 8. Senat mit ausführlicher Begründung für die Mobiliarzwangsvollstreckung ausgesprochen, OLG. 31, 89 [in Bd. 2, 31], der 1. Senat tritt ihm für die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen bei. Obwohl diese weniger in die äußere Erscheinung tritt und deshalb die für § 752 maßgebend gewesenen öffentlichen, besonders militärischen Interessen weniger berühren, kann sie mangels abweichender gesetzlicher Bestimmung nicht anders behandelt werden als jene. Durch die Kriegsgesetze ist § 752 ZPO. bisher nicht aufgehoben. Eine Heilung der Nichtigkeit tritt durch die spätere Entlassung des Schuldners aus dem Heeresdienst nicht ein.

h) Harder, JW. 17 91. Das Kriegsministerium könnte die Rechtsverfolgung erleichtern, wenn es leicht erreichbare Militärbehörden als solche bezeichnete, an die die Anzeige nach § 752 ZPO. zu richten wäre. Die Vollstreckungsbehörden könnten wieder dem Gläubiger dadurch helfen, daß sie selbst an die Militärbehörden die Anzeige richten und deshalb nicht mit dem Beginn der Vollstreckung bis zur Einkunft der Bescheinigung zu warten brauchen. Das sind freilich nicht sehr wirksame Hilfsmittel.

(Abschnitt II in Bd. 1, 140; 2, 33; 3, 16. — Abschnitt III in Bd. 2, 33.)

IV. Der Antrag des Gegners.

Der Antragsberechtigte.

(Erläuterung a bis d in Bd. 1, 141; e bis g in Bd. 2, 33; h bis l in Bd. 3, 17.)

m) LeipzZ. 17 214 (KG. XXIII). Ein Vertreter kann gemäß der VO. v. 14. Jan. 1915 nur in einem anhängigen Rechtsstreite bestellt werden (§ 1). Die Begründung ergibt, daß die Möglichkeit geschaffen werden sollte, einen Aussetzungsantrag (§ 3 Abs. 2 KTSchG.) abzulehnen. Weil die Verhandlung und Entscheidung darüber, ob die Aussetzung offenbar unbillig sei, nur möglich sei, wenn der KT. einen Vertreter im Rechtsstreit bestellt hat, sei dafür zu sorgen gewesen, daß der KT., der ohne Vertreter sei, einen solchen bestellt erhalten könne (KriegsB. I 137, 138). Da der Begriff einer Unterbrechung oder Aussetzung des Verfahrens notwendig ein anhängiges Verfahren voraussetzt, muß die Klage erhoben sein, bevor ein Aussetzungsantrag gestellt werden kann (KriegsB. I 31—36). Breslau, KriegsB. II 33, und Graudenz, PosMSchr. 16 9, haben daraus mit Recht die Folgerung gezogen, daß die Bestellung eines Vertreters nur für Personen in Frage kommt, gegen welche bereits ein Rechtsstreit anhängig ist; ebenso Seuffert und LG. Leipzig, KriegsB. I 141. Dieser Ansicht hat sich auch der jetzt beschl. Sen. des KG. bereits angeschlossen. Es ist hervorzuheben, daß erst, wenn der Rechts-

ſtreit anhängig geworden iſt, der Bekl. als KT. in die Lage kommt, ſich über die Beſtellung eines Prozeßbevollmächtigten oder Vertreters ſchlüſſig zu machen. Beſtellt er einen ſolchen, ſo iſt für die Beſtellung eines Vertreters gemäß VO. v. 14. Jan. 1915 überhaupt kein Raum. Ob Anlaß zu einer ſolchen Beſtellung vorliegt, kann erſt überſehen werden, wenn feſtſteht, daß der bekl. KT. keinen Prozeßbevollmächtigten beſtellt hat, und infolgedeſſen das Verfahren unterbrochen iſt. Wenn OLG. Breslau v. 4. März 1916 [in Bd. 3, 17] darauf hinweiſt, daß oftmals eine Zuſtellung unausführbar ſein wird, z. B. wenn eine Partei ſich in der Gewalt des Feindes befindet, ſo iſt zu bemerken, daß für ſolche Ausnahmefälle genügend durch § 1911 BGB. vorgeſorgt iſt. Die fragliche Beſtimmung ſoll dem Gegner der KT. ein Mittel an die Hand geben, den Fortgang des Verfahrens unter Umſtänden zu erzwingen, nicht aber ein Mittel zur leichteren Klagezuſtellung ſchaffen. § 57 ZPO. mag in gewiſſer Beziehung als Vorbild vorgeſchwebt haben; aber eine Ergänzung dieſer Beſtimmung kommt hier nicht in Frage, wo es ſich immer um den berechtigten Schutz des KT. handelt und nur Mißbrauch verhindert werden ſoll.

Hierzu:

Wienſtein, LeipzZ. 17 214. Die Bezugnahme von Freymuth in JW. 16 1394 [in Bd. 3, 17] auf die amtl. Begr. zu § 1 für die gegenteilige Anſicht findet in dem Abdruck der Begr. in der Guttentagſchen Ausg. der Kriegs-Zivil- u. Finanzgeſetze, 2. Folge, S. 10, 11 und KriegsB. I, 137, 138 keinen Anhalt. Sollte aber wirklich hier ein Mangel dieſer Veröffentlichungen vorhanden ſein, ſo würde der von Freymuth mitgeteilte Satz doch kein weſentliches Auslegungsmittel enthalten, weil dann die amtl. Begr., wie auch Fr. anerkennt, unklar und widerſpruchsvoll wäre.

(Abſchnitt V in Bd. 1, 142; 2, 34. — Abſchnitt VI in Bd. 2, 34; 3, 18.)

VII. Die Rechtſtellung des Vertreters.

1. Die Rechtsnatur des Vertretungsverhältniſſes.

(Erläuterung a bis f in Bd. 1, 146ff.; g bis i in Bd. 2, 36; k bis r in Bd. 3, 18.)

s) PoſMSchr. 16 88 (Poſen III). Ein Zwang zur Annahme des Vertreteramts kann nicht ausgeübt werden.

§ 2.

Inhaltsüberſicht.

I. Vermögensrechtliche Streitigkeiten I 148.
II. Der Begriff der offenbaren Unbilligkeit I 149. II 38, III 20, IV 738.
1. Allgemeines II 38, III 20.
2. Einzelfälle II 40.
a) Der Kriegsteilnehmer iſt Geſellſchafter II 40, III 21.
α. Offenbare Unbilligkeit bejaht II 40, III 21.
β. Verneint II 41, III 21.
b) Das Geſchäft des KT. wird fortgeführt II 42, III 21.
α. Offenbare Unbilligkeit bejaht II 42, III 21.
β. Verneint II 42, III 21.
c) Bedeutung der Verfahrenslage II 43, III 22.
α. Offenbare Unbilligkeit bejaht II 43, III 22.
β. Verneint II 44, III 23.
d) Bedeutung des Verhaltens der KT. II 45, III 23.
α. Offenbare Unbilligkeit bejaht II 45, III 23.
β. Verneint II 46.
e) Bedeutung der Art des Anſpruchs II 46, III 24.
α. Anſpruch auf Arbeitslohn I 46.
β. Anſpruch auf Mietzins und Räumung II 47, III 24.
γ. Anſpruch auf Herausgabe von Schriftſtücken II 47.
δ. Vaterſchafts- und Unterhaltsklage II 47, III 25.
ε. Interventionsklage II 47, III 26.
f) Bedeutung der Höhe und Sicherheit des Anſpruchs II 47.
g) Vermiſchtes II 48, III 26, IV 738.
III. Die Stellung des Ausſetzungsantrags durch den nach § 1 beſtellten Vertreter I 150, III 28.
1. Bejahend I 150, III 28.
2. Verneinend I 150.
IV. Die Entſcheidung über den Ausſetzungsantrag und ihre Anfechtung I 151, II 48, III 28.
V. Die Unanwendbarkeit des § 2 auf frühere Ausſetzungen I 151.

(Abſchnitt I in Bd. 1, 148.)

II. Der Begriff der offenbaren Unbilligkeit.

(Zu vgl. die Erläuterung a bis i in Bd. 1, 150, 151.)

1. Allgemeines.

(Erläuterungen in Bd. 2, 38ff.; 3, 20.)

2. Einzelfälle.

(Abschnitt a bis f in Bd. 2, 40ff.; 3, 21ff.)

g) Vermischtes.

(Erläuterung α bis γ in Bd. 2, 48; ε bis ϰ in Bd. 3, 26.)

λ) JW. 17 33 (Celle). Die Parteien betreiben zusammen ein Gemischtwarengeschäft mit einem Umsatz von 150000 M. jährlich. Für den im Felde stehenden Antragsgegner ist es von einschneidendster Bedeutung, ob dieses Geschäft mit Aktiven und Passiven antragsgemäß auf den Antragsteller übergeht. Auf der anderen Seite erfordert die Verteidigung die Begründung einer Klage aus §§ 142, 140, 133 HGB., bei welcher der Beklagte sich gegen den Vorwurf vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Verletzung seiner Gesellschaftspflichten wehren muß, eingehende Kenntnis der die Klage veranlassenden Vorgänge. Es kann nicht erwartet werden, daß ein Dritter derartige Kenntnisse hat und dem Kläger nicht zugemutet werden, vom Felde aus seinen Vertreter mit der erforderlichen Genauigkeit über alles Wissenswerte zu unterrichten, wenn er überhaupt bzw. in der Lage ist. Endlich ist auch die Gefahr, die dem Antragsteller bei der Ausübung seiner Tätigkeit durch unbegründete Eingriffe des Antragsgegners droht, nicht groß, da dieser im Felde ist, von dort aus keine dem Antragsteller ernstliche Hindernisse in den Weg legen kann und auch in den kurzen Urlaubszeiten, die in Frage kommen können und in beschränktem Maße hierzu in der Lage sein wird.

μ) KGBl. 16 96 (KG. XIX). Ein Vertreter ist bestellt, da die Klägerin nur Zahlung längst fälliger Hypothekenzinsen aus dem Grundstücke begehrt und einen Anspruch darauf hat, daß das Grundstück ordnungsmäßig verwaltet und die Einnahmen zur Befriedigung der Hypothekengläubiger verwendet werden, die Bestellung eines Vertreters für den Kriegsteilnehmer daher zur Verhütung offenbarer Unbilligkeiten erforderlich erscheint.

3. Bek. zum Schutze von Angehörigen immobiler Truppenteile. Vom 20. Januar 1916. (RGBl. 47.)

Wortlaut in Bd. 2, 51, Begründung in Bd. 3, 32.

Literaturangaben in Bd. 2, 52; 3, 32.

§ 1.

Inhaltsübersicht.

I. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten III 35.
II. Anwendung auf Österreicher? III 35.
III. Gestattet ist die Aussetzung III 34.
1. Klageerhebung ist zulässig III 34.
2. Keine entsprechende Anwendung der §§ 5 bis 8 KTSchG. III 34, IV 238.
IV. Voraussetzung der Aussetzung III 34.
V. Ablehnung der Aussetzung wegen offenbarer Unbilligkeit III 35.
1. Allgemeines III 35.
2. Fälle der Bejahung offenbarer Unbilligkeit III 35.
3. Fälle der Verneinung offenbarer Unbilligkeit III 36.

JW. 17 116 Nr. 6 (München). Eine Vergleichung der Bestimmungen der Bek. v. 20. Jan. 1916 mit dem Inhalt des Gesetzes v. 4. Aug. 1914 ergibt, daß der den Immobilen durch die Bek. v. 20. Jan. 1916 gewährte Schutz sich nur auf das eigentlich streitige Verfahren bis zur Entscheidung beschränkt, daß dagegen Vorschriften hinsichtlich der Zwangsvollstreckung, wie sie in §§ 5, 8 des Gesetzes v. 4. Aug. 1914 enthalten sind, fehlen und offenbar mit Absicht unterlassen worden sind, weil zur Aussetzung der Zwangsvollstreckung gegen Immobile in der Regel keine zwingenden Gründe bestehen. Es ist

hiernach eine Versteigerung von gepfändeten Sachen eines Immobilen nicht verboten. → Zu vgl. Bd. 3, 34. ←

4. Bek., betr. das Verfahren bei Zustellungen. Vom 22. Dezember 1915. (RGBl. 833.)

Wortlaut in Bd. 2, 8, Begründung in Bd. 3, 37.

Literaturangaben in Bd. 2, 9; 3, 37.

§ 3.

RG. III, JW. 17 47. Der Sinn des § 3 geht dahin, daß beim Vorliegen einer ferneren, schon nach bisherigem Recht ordnungsmäßigen Zustellung auf die nach bisherigem Recht kraft der Mußvorschrift des § 172 ZPO. ungültige Zustellung nichts mehr vorkommen soll — daß es dann beim alten Recht verbleibt —, daß die in § 1 Af. 2 bis zum 31. Juli 1914 rückwärts angeordnete Geltung der entgegen dem § 172 vorgenommenen, bisher ungültigen Zustellung als einer wirksam erfolgten dann für die Frage der Fristversäumung gestrichen werden soll. Die Fassung des § 3 war die Kehrseite der Fassung des § 1 Abs. 2: Hier ist die Geltung als wirksam erfolgt unbeschränkt rückwärts angeordnet, darum mußte in § 3 die nötige Beschränkung durch die Worte „gilt als nicht verspätet" eingeführt werden. Dieses „Gilt" beseitigt für den Tatbestand des § 3 das in § 1 Abs. 2 gesetzte „Gilt". Derselbe Gedanke hätte auch dahin ausgeprägt werden können, daß er beim Zusammentreffen eines altrechtlich wegen § 172 unwirksamen und einer altrechtlich wirksamen Zustellung beim alten Recht verbleibe, daß aber falls nur eine altrechtlich wegen § 172 unwirksame Zustellung vorgenommen ist, eine rückwärtswirkende Geltung mit Wiedereinsetzbarkeit in die Schranken des § 2 eingreife.

5. Bek. über die freiwillige Gerichtsbarkeit in Heer und Marine. Vom 14. Januar 1915. (RGBl. 18.)

Wortlaut und Begründung in Bd. 1, 156, 157.

Literaturangaben in Bd. 1, 157; 3, 39.

§§ 3, 4.

Kriegsbeglaubigung von Unterschriften.

(Erläuterung I, II in Bd. 1, 164, 165; III, IV in Bd. 2, 52, 53; V, VI in Bd. 3, 40.)

VII. HessRspr. 17 271 (LGMainz). Zum Beglaubigungsvermerk gehört auch Siegel oder Stempel (§ 183 Abs. 2 FGG.). Die Beglaubigung ist also auch wirksam, wenn die Unterschrift weder mit Siegel noch mit Stempel versehen ist. Indessen ist folgendes zu beachten. Der Grundbuchrichter muß nachprüfen, ob überhaupt eine öffentlich beglaubigte Urkunde vorliegt und dazu gehört, daß der Beglaubigende zur Beglaubigung zuständig ist. Wenn eine Urkunde von einem Notar beglaubigt wird, kann der Richter prüfen, ob der Beglaubigende in der Tat Notar ist. Diese Prüfung ist durch die Vorschrift der Beidrückung des Siegels erleichtert. Ist diese Beidrückung aber nur Sollvorschrift wie nach der BO. v. 14. Januar 1915, dann ist es pflichtmäßiges Ermessen des Grundbuchrichters, da, wo das Siegel fehlt, die Zuständigkeit des Beglaubigenden anderweitig zu prüfen. Wie der Grundbuchrichter sich aber alsdann die Überzeugung von der Zuständigkeit verschafft, dafür bestehen keine besonderen Vorschriften. Vielleicht kann der Grundbuchrichter schon aus der im Original vorgelegten Urkunde den Eindruck gewinnen, daß der Beglaubigende zuständig war, wenn nicht, ist eine diesbezügliche behördliche oder dienstliche Bescheinigung ausreichend [→ zu vgl. Bd. 3, 40 ←]. Nun liegt hier die Urschrift nicht vor, wenn der Grundbuchrichter daher den Eintrag verweigert hat, weil das Siegel fehlt, so hat er damit gleichzeitig zum Ausdruck gebracht, daß er die Überzeugung von der Zuständigkeit des Beglaubigenden nicht gewonnen habe. Insofern ist der ablehnende Beschluß gerechtfertigt.

B. Geltendmachung von Ansprüchen während der Kriegszeit.†)

Übersicht.

I. Maßnahmen zugunsten des Schuldners.

*1. Bek. über die gerichtliche Bewilligung von Zahlungsfristen, v. 7. August 1914 (RGBl. 359) in der Fassung der Verordnung v. 20. Mai 1915 (RGBl. 290) 742
*2. Bek. über die Folgen der nicht rechtzeitigen Zahlung einer Geldforderung, v. 18. August 1914 (RGBl. 377) in der Fassung der Verordnung v. 20. Mai 1915 (RGBl. 292) 743
3. Bek., betr. Änderung der Verordnungen über die gerichtliche Bewilligung von Zahlungsfristen und über die Folgen der nicht rechtzeitigen Zahlung einer Geldforderung (RGBl. 1915, 290, 292), v. 8. Juni 1916 (RGBl. 451) . . .
4. Bek. über die Bewilligung von Zahlungsfristen an Kriegsteilnehmer v. 8. Juni 1916 (RGBl. 452) . . . . . .
5. Bek., betr. die Bewilligung von Zahlungsfristen bei Hypotheken und Grundschulden, v. 22. Dezember 1914 (RGBl. 543) in der Fassung der Verordnung v. 20. Mai 1915 (RGBl. 293) . . . . . .
*6. Bek. über die Geltendmachung von Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden v. 8. Juni 1916 (RGBl. 454) 743
7. Bek. über die Geltendmachung von Ansprüchen von Personen, die im Ausland ihren Wohnsitz haben, v. 7. August 1914 (RGBl. 360) . . . . . .
8. Bek., betr. die Anordnung einer Geschäftsaufsicht zur Abwendung des Konkursverfahrens, v. 8. August 1914 (RGBl. 363). . . . . .
*9. Bek. über die Geschäftsaufsicht zur Abwendung des Konkurses, v. 14. Dezember 1916 (RGBl. 1363) 747
10. Bek. über die Unverbindlichkeit gewisser Zahlungsvereinbarungen v. 28. September 1914 (RGBl. 417) . . . . . .
11. Bek., betr. Verbot des Agiohandels mit Reichsgoldmünzen, v. 23. November 1914 (RGBl. 481) . . . . . .
12. Bek. über das Mindestgebot bei der Versteigerung gepfändeter Sachen v. 8. Oktober 1914 (RGBl. 427) . . . . . .
13. Bek. über die Sicherheitsleistung mit Wertpapieren v. 22. Dezember 1914 (RGBl. 541) . . . . . .
14. Bek., betr. Verbot von Mitteilungen über Preise von Wertpapieren usw., v. 25. Februar 1915 (RGBl. 111) . . . . . .
15. Bek. des Reichskanzlers, betr. Verbot von Mitteilungen über Preise von Wertpapieren usw., v. 25. Februar 1915 (RGBl. 112) . . . . . .
16. Bek. des Reichskanzlers, betr. Verbot von Mitteilungen über Preise von Wertpapieren usw., v. 17. März 1915 (RGBl. 154) . . . . . .
17. Bek. des Reichskanzlers, betr. Ausnahme von dem Verbote von Mitteilungen über Preise von Wertpapieren usw., v. 22. Januar 1916 (RGBl. 54) . . .

†) Das Zeichen * in der Übersicht bedeutet, daß der vierte Band Wortlaut oder Erläuterungen der betreffenden Verordnung enthält. Die Fundstellen für die übrigen Verordnungen ergeben sich aus dem Verzeichnis der Kriegsgesetze nach der Zeitfolge S. IXff.

18. Bek. des Reichskanzlers, betr. Ausnahme von dem Verbote von Mitteilungen über Preise von Wertpapieren usw., v. 29. August 1916 (RGBl. 993) . . .
19. Bek. über die Einschränkung der Pfändbarkeit von Lohn-, Gehalts- und ähnlichen Ansprüchen, v. 17. Mai 1915 (RGBl. 285) . . . . . .
*20. Bek. über das Kündigungsrecht der Hinterbliebenen von Kriegsteilnehmern, v. 7. Oktober 1915 (RGBl. 642) 751
*21. Bek. zum Schutze von Kriegsflüchtigen v. 8. Februar 1917 (RGBl. 113) . . . 751

II. Maßnahmen zugunsten des Gläubigers.

1. Bek., betr. die Abtretung und Pfändung der Forderungen an die Kriegskasse aus der Überlassung von Pferden, Fahrzeugen und Geschirren, v. 12. August 1914 (RGBl. 370) . . . . . .
2. Bek. über die Zahlung der Vergütung für die Überlassung von Pferden, Fahrzeugen und Geschirren an die Militärbehörde v. 24. August 1914 (RGBl. 384)
3. Bek. über die Versagung des Zuschlags bei der Zwangsversteigerung von Gegenständen des unbeweglichen Vermögens v. 10. Dezember 1914 (RGBl. 499)
4. Bek. über die Verjährungsfristen v. 22. Dezember 1914 (RGBl. 543) . . .
5. Bek. über die Verjährungsfristen v. 4. November 1915 (RGBl. 732) . . .
6. Bek. über Verjährungsfristen des Seerechts v. 9. Dezember 1915 (RGBl. 811)
7. Verordnung über die Verjährungsfristen v. 26. Oktober 1916 (RGBl. 1198)

III. Maßnahmen zugunsten des Gläubigers und des Schuldners.

1. Gesetz über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen und über die Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts im Falle kriegerischer Ereignisse v. 4. August 1914 (RGBl. 327) . . . . . .

Dazu:

Bek., betr. weitere Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts, v. 29. August 1914 (RGBl. 387) § 1 . . . . . .
Bek., betr. die Verlängerung der Fristen für wechsel- und scheckrechtliche Handlungen, v. 7. August 1914 (RGBl. 361) . . . . . .
Bek., betr. Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts, v. 6. August 1914 (RGBl. 357) . . . . . .
Bek., betr. Aufhebung der für die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts angeordneten dreißigtägigen Verlängerung, v. 17. Mai 1915 (RGBl. 284) . .
Bek., betr. die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen, Ostpreußen usw., v. 4. März 1915 (RGBl. 129) und 17. Mai 1915 (RGBl. 284)
Bek. über denselben Gegenstand, v. 22. Juni, 21. Oktober 1915 (RGBl. 450, 677), 6. Januar, 13. April, 13. Juli 1916 (RGBl. 2, 273, 694) . . . .

2. Bek., betr. Änderung der Postordnung:
a) v. 6. August 1914 (RGBl. 357) . . . . . .
b) α. v. 27. September 1914 (RGBl. 419) . . . . . .
β. v. 16. März 1915 (RGBl. 153) . . . . . .
γ. v. 22. Mai 1915 (RGBl. 302) . . . . . .
c) v. 26. Oktober 1914 (RGBl. 457) . . . . . .
d) v. 23. Juli 1915 (RGBl. 474) . . . . . .
e) v. 21. Oktober 1915 (RGBl. 678) . . . . . .
f) v. 16. April 1916 (RGBl. 287) . . . . . .
g) v. 17. Juli 1916 (RGBl. 753) . . . . . .
h) v. 9. Oktober 1916 (RGBl. 1153) . . . . . .
*i) v. 7. Januar 1917 (RGBl. 23) 752

*3. Bek., betr. die Fälligkeit im Ausland ausgestellter Wechsel:
a) v. 10. August 1914 (RGBl. 368) 753
b) v. 12. August 1914 (RGBl. 369) 753

c) v. 22. Oktober 1914 (RGBl. 448) 753
d) v. 18. Januar 1915 (RGBl. 23) 753
4. Bek., betr. Einigungsämter, v. 15. Dezember 1914 (RGBl. 511) . . . . .
*5. Bek. über die Zwangsverwaltung von Grundstücken v. 22. April 1915 (RGBl. 233) 753
6. Bek. über den dinglichen Rang öffentlicher Lasten v. 22. April 1915 (RGBl. 235)
*7. Bek. über die Todeserklärung Kriegsverschollener v. 18. April 1916 (RGBl. 296) 754

I. Maßnahmen zugunsten des Schuldners.

1. Bek. über die gerichtliche Bewilligung von Zahlungsfristen vom 7. August 1914 in der Fassung der VO. vom 20. Mai 1915.

(RGBl. 14 359, 15 290.)

Wortlaut und Begründung in Bd. 1, 172—177.

Literaturangaben in Bd. 1, 177; 2, 57.

→ Diese VO. ist geändert durch Art. I der in Bd. 3, 57 als Nr. 3 abgedruckten VO. v. 8. Juni 1916 (RGBl. 451). ←

§ 3.

Recht 17 32, Nr. 69 (Breslau). Der § 3 der VO. v. 20. Mai 1915 hat zwar für die Anfechtung eines Anerkenntnisurteils, das nur wegen der Zahlungsfrist angefochten wird, nach dem Vorbilde des § 99 Abs. 3 ZPO. die sofortige Beschwerde eingeführt, um das Verfahren zu vereinfachen. Es besteht aber kein Grund für die Annahme, daß damit in den amtsgerichtlichen Sachen, in denen das Landgericht als Berufungsgericht endgültig entscheidet, für die Fälle, wo an Stelle der Berufung die Beschwerde gegen das Urteil des Amtsgerichts eingeführt ist, durch Zulassung der weiteren Beschwerde eine dritte Instanz geschaffen werden sollte; ebenso PosMSchr. 16 88 (Posen V). → Zu vgl. Bd. 2, 65. ←

§ 6.

→ Der Abs. 3 dieses § ist geändert durch Art. I 3 der in Bd. 3, 57 als Nr. 3 abgedruckten VO. v. 8. Juni 1916 (RGBl. 451). ←

Inhaltsübersicht.

I. Die Kostenentscheidung in dem Falle des § 1 I 258.
1. Der Kostenschuldner I 257.
a) Der Beklagte I 258.
b) Der Kläger I 258.
2. Kann für die Kosten des Rechtsstreits eine Zahlungsfrist bewilligt werden? I 259.
a) Bejahend I 259.
b) Verneinend I 260.
3. Die Kostenfestsetzung I 260.
4. Die Höhe der Anwaltsgebühren I 261.
a) Für den Antrag auf Bewilligung oder Ablehnung der Zahlungsfrist I 261.
b) Für den Fall, daß nur über die Bewilligung der Zahlungsfrist gestritten wird I 261.
α. Dem Anwalte steht nur die halbe Gebühr für die Verhandlung über die Hauptsache zu I 261.
β. Dem Anwalte steht die volle Gebühr für die Verhandlung über die Hauptsache zu I 265.
γ. Dem Anwalte steht die halbe Gebühr für die Verhandlung über die Hauptsache und die volle Gebühr für die Verhandlung über die Zahlungsfrist zu I 266.
δ. Dem Anwalte steht die halbe Gebühr für die Verhandlung über die Hauptsache und $^3/_{10}$ Gebühr für die Verhandlung über die Zahlungsfrist zu I 267.
ε. Im Falle der Einlegung eines Rechtsmittels I 268.
II. Die Kostenentscheidung in dem Falle des § 2 (jetzt § 4) I 268.
1. Der Kostenschuldner I 268.
2. Die Höhe der Anwaltsgebühr I 268.
III. Die Kostenentscheidung in dem Falle des § 5 (jetzt § 5) I 268, II 70.
1. Ist das Verfahren gebührenpflichtig? I 268.
2. Der Kostenschuldner I 269, II 70.
IV. Die Kostenvorschrift des § 4 (jetzt § 6) I 269, II 71, III 52, IV 743.

1. Fällt jeder Rechtsstreit unter § 4? I 269.
   a) Bejahend I 269, III 52.
   b) Verneinend I 270.
2. Die Erledigung des Rechtsstreits durch Vergleich oder Anerkenntnisurteil nach § 2 a. F., § 3 n. F. I 271, II 71, III 52.
   a) Die Erledigung des Rechtsstreits durch Vergleich I 271, II 71, III 52.
   b) Die Erledigung des Rechtsstreits durch Anerkenntnisurteil nach § 2 a. F., § 3 n. F. I 273, II 72.
3. Ermäßigung der Gerichtsgebühren I 274, II 73, III 54, IV 745.
   a) Bezieht sich die Ermäßigung auf sämtliche Gerichtsgebühren? I 274.
      α. Bejahend I 274.
      β. Verneinend I 274.
   b) Die Ermäßigung bezieht sich nicht auf Anwaltskosten und Gerichtskosten, die nicht Gebühren sind I 274, II 73.
   c) Bezieht sich die Ermäßigung auf Pauschsätze? I 274, II 73, III 54.
      α. Bejahend I 274, II 73, III 54.
      β. Verneinend I 274, II 73, III 54.
   d) Die Ermäßigung bezieht sich nicht auf Stempelabgaben I 276.
4. Keine Anwendung auf Vergleiche im Privatklageverfahren III 54.

(Abschnitt I bis III in Bd. 1, 258—268, 270.)

IV. Die Kostenvorschrift des § 4 (jetzt § 6).

(Abschnitt 1 in Bd. 1, 269; 3, 52; Abschnitt 2 in Bd. 1, 271; 2, 71; 3, 52.)

3. Ermäßigung der Gerichtsgebühren (zu vgl. Bd. 1, 274; 2, 73; 3, 54).

HansGZ. 16 BBl. 304 (OLG. Hamburg VI). Ein Teil des Streitstoffs, der durch Bezahlung erledigt wird, kann durch einen nachfolgenden Vergleich über den Rest nicht mit „erledigt" werden. — Auf ihn kommt also die Gebührenermäßigung des § 6 der VO. vom 20. Mai 1915 nicht zur Anwendung.

2. Bek. über die Folgen der nicht rechtzeitigen Zahlung einer Geldforderung v. 18. August 1914 in der Fassung der VO. vom 20. Mai 1915. (RGBl. 14 377, 15 292.)

Wortlaut und Begründung in Bd. 1, 275—277.

§ 1.

(Zu vgl. Bd. 1, 278; 2, 75; 3, 55.)

LeipzZ. 17 143 (Karlsruhe IV). Es mag angenommen werden können, daß die Kündigung des Versicherungsverhältnisses zu der gemäß § 38 Abs. 2, § 39 Abs. 1 Satz 2 VVG. der Versicherer wegen nicht rechtzeitiger Zahlung einer Prämie berechtigt ist, zu den besonderen Rechtsfolgen i. S. des § 1 VO. gehört, die der Richter außer Kraft setzen darf. Wenn dagegen der Versicherungsfall einmal eingetreten ist, ohne daß der Versicherte die erste oder eine später fällig gewordene Prämie, wegen deren ihm eine Frist ordnungsmäßig bestimmt war, bezahlt hatte, so kann die für diese Fälle in § 38 Abs. 1, § 39 Abs. 1 Satz 2 VVG. erklärte Freiheit des Versicherers von der Verpflichtung zur Leistung nicht von dem Richter wieder beseitigt werden.

6. Bek. über die Geltendmachung von Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden. Vom 8. Juni 1916. (RGBl. 62.)

Wortlaut, Begründung und Literaturangaben in Bd. 3, 62ff.

§ 1.

Inhaltsübersicht.

I. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten III 73.
II. Zahlungsfristen für Ansprüche aus einer Hypothek, Grundschuld, Rentenschuld III 73.
   1. Nur diese Ansprüche III 75, IV 744.
   2. Begriff: Anspruch aus einer Hypothek III 75.
   3. Ansprüche aus jeder Art Hypothek III 74.
III. Zahlungsfr. für persönl. Forderungen III 74.
   1. Für die Forderung muß eine Hypothek bestellt sein III 74.
      a) eine Hypothek. Genügt einer Vormerkung? III 74.

α. Bejahend.
β. Verneinend.
b) Bestellung einer Hypothek III 74.
2. Der persönliche Schuldner muß der Grundstückseigentümer sein III 76.
a) Die Rechtsstellung des Altschuldners III 76.
b) Der Verzicht auf die Hypothek III 77.
3. Bezieht sich § 1 auch auf die neben der Grundschuld bestehende Forderung? III 77.
a) Bejahend.
b) Verneinend.
4. Keine Zahlungsfrist für Ansprüche aus öffentlichen Lasten III 77.
5. Rechtsstellung des Bürgen III 78.
IV. Zahlungsfrist trotz mangelnder Kriegswirkung III 79.
V. Keine Zahlungsfrist, falls sie einen „unverhältnismäßigen" Nachteil des Gläubigers enthielte III 79.
1. Allgemeine Leitsätze III 79, IV 745.
2. Einzelheiten III 81.
VI. Der Antrag auf die Bewilligung der Zahlungsfrist III 81.
VII. Ist Verzicht auf die Bewilligung zulässig? III 82, IV 745.

(Abschnitt I in Bd. 3, 73.)

II. Ansprüche aus einer Hypothek, Grundschuld, Rentenschuld.

1. Nur diese Ansprüche.

(Erläuterung a, b in Bd. 3, 73.)

c) JW. 17 114 (Dresden I). Die Beklagte hat in notariellen Urkunden anerkannt, von der Kl. zur Bestreitung von Straßen- und Schleusenbaukosten Geldbeträge erhalten zu haben, und sich verpflichtet, in halbjährlichen Teilzahlungen auf eine Reihe von Jahren bestimmte jährliche Geldleistungen aus ihren Grundstücken an die Kl. zu zahlen. Diese Gegenleistungen haben vereinbarungsgemäß die Eigenschaft von Reallasten und sind als solche auf den Grundstücken der Bekl. eingetragen. Die Bekl. ist berechtigt, die Renten durch Zahlung der in einer ziffermäßigen Übersicht (Tilgungsplan) für jedes Grundstück festgestellten, sich jährlich verringernden Beträge abzulösen. Sie hat mehrere der am 1. Januar und 1. April 1916 fälligen Halbjahrsrenten unberücksichtigt gelassen und ist durch Anerkenntnisurteil des LG. zur Zahlung der fälligen Rententeilzahlungen verurteilt worden. Der Antrag der Bekl., ihr auf Grund der HypVO. v. 8. Juni 1916 eine Zahlungsfrist von 6 Monaten zu bewilligen, ist vom LG. abgelehnt und der Bekl. im Urteil nur eine dreimonatige Zahlungsfrist auf Grund der VO. vom 8. Juni 1916 über die Bewilligung von Zahlungsfristen zugebilligt worden. Die Berufung hatte Erfolg. Die Gewährung vom Immobiliarkredit vollzieht sich je nach den Gepflogenheiten des Verkehrs nicht nur in der Form der Hypothek, Grundschuld und Rentenschuld, sondern auch in der Form der Reallast. Insbesondere kann die Sicherung des amortisierbaren Geldbarlehns ebensowohl durch eine Amortisationshypothek oder -Grundschuld, wie durch eine Reallast erfolgen (RGZ. 85, 248). Letzteres ist hier der Fall. Die Jahresleistungen, die von der Bekl. an die Kl. zu entrichten sind, stellen wirtschaftlich betrachtet die Zinsen und der zur allmählichen Rückzahlung des von der Kl. dargeliehenen Kapitals dienenden Zinszuschläge dar, und die sich aus dem Tilgungsplan ergebende jeweilige Ablösungssumme ist wirtschaftlich nichts anderes als der noch nicht getilgte Rest der Kapitalschuld. Hieran wird auch nichts dadurch geändert, daß möglicherweise die Reallastengläubiger diese Ablösungssumme von sich aus nicht fällig und klagbar machen können; ebensowenig dadurch, daß der juristische Aufbau des Rechtes verschieden ist, je nachdem zur dinglichen Sicherung des Gläubigers die Form der Hypothek oder Grundschuld oder die der Reallast gewählt worden ist. Ein Schuldner, gegen den Ansprüche aus einer solchen Kredit- oder Rentenreallast geltend gemacht werden, die er infolge seines Zahlungsunvermögens nicht erfüllen kann, befindet sich in der gleichen Lage wie ein Schuldner, der auf Grund einer Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld in Anspruch genommen wird. Beiden droht der Verlust des Eigentums an dem belasteten Grundstück und die Schwierigkeiten der Kapitalbeschaffung, auf die in der amtlichen Begründung der HypVO. besonders hingewiesen wird, sind ganz unabhängig davon, ob es sich um eine Hypothek, Grundschuld, Rentenschuld oder um eine Reallast handelt. Diese Erwägungen legen es nahe,

die HypVO. auch dementsprechend anzuwenden, wenn es sich um den Anspruch auf Zahlung der Ablösungssumme einer Reallast handelt. Doch braucht das hier nicht entschieden zu werden. Für den jetzigen Fall kommt in Betracht, daß der Gläubiger nicht wegen der Reallast als solcher, d. i. wegen der Ablösungssumme, sondern wegen fälliger Einzelleistungen Befriedigung aus den Grundstücken fordert. Das BGB. erklärt hinsichtlich der Einzelleistungen von Reallasten das gesamte Hypothekenrecht, soweit es sich auf die Hypothekenzinsen bezieht, für anwendbar (§ 1107). Somit sind auch solche die Hypothekenzinsen betreffenden Bestimmungen zur entsprechenden Anwendung berufen, die sich in sonstigen Reichsgesetzen finden, sofern das nicht durch ihren Inhalt ausgeschlossen wird (Planck [4] § 1107 Bem. 1). Es erscheint daher angemessen und geboten, die Bestimmungen der HypVO. über die Hypothekenzinsen auch auf die hier in Frage stehenden Reallastenleistungen anzuwenden. Ob wegen der in den Jahresrenten enthaltenen Tilgungsbeiträge eine längere Zahlungsfrist zulässig wäre (vgl. Scholz, Hinausschiebung der Zwangsversteigerung S. 50; Zweigert, Hypothekenordnung § 2 Anm. 1; Amtliche Begründung zu § 2, bei Zweigert S. 67) kann dahingestellt bleiben, da der Schuldner nur eine sechsmonatige Zahlungsfrist begehrt; — hiergegen Stillschweig, JW. 17 114.

(Abschnitt III und IV in Bd. 3, 74ff.)

V. Keine Zahlungsfrist, falls sie einen „unverhältnismäßigen" Nachteil des Gläubigers enthielt.

1. Allgemeine Leitsätze.

(Erläuterung a bis g in Bd. 3, 79ff.)

h) Dittrich, BayRpflZ. 16 375. In den Fällen des § 10 Abs. 2 Satz 2 wird der Richter meistens die Bewilligung der Zahlungsfrist mit Rücksicht auf die überwiegenden entgegenstehenden Interessen des Gläubigers ablehnen. Eine gesetzliche Vorschrift, welche in solchen Fällen die Fristbewilligung allgemein verbietet, besteht indessen nicht.

(Abschnitt VI in Bd. 3, 81.)

VII. Ist Verzicht auf die Bewilligung zulässig?

1. Bejahend in Bd. 3, 82.
2. Verneinend zu vgl. Bd. 3, 82.

Honecker, NotZ. 16 209. Auf den Schutz der HypVO. kann nicht verzichtet werden. Zur Vermeidung der Haftbarkeit muß der Notar bestrebt sein, diesbezügliche Vereinbarungen aus seiner Urkunde auszuscheiden, und zwar auch dann, wenn der Verzicht auf eine bestimmte Zeit oder nur auf die Zinszahlung beschränkt wird.

§ 2.

Inhaltsübersicht.

I. Zahlungsfrist für das Kapital einer Hypothek usw. III 83.
II. Zahlungsfrist für Nebenleistungen III 83.
III. Bewilligung der Zahlungsfrist unter einer Bedingung III 84.
1. Arten der Bedingung III 84.
2. Inhalt der Bedingung III 84, IV 745.
3. Festsetzung der Bedingung III 85.
4. Folgen der Bedingung III 86.
IV. Beginn der Zahlungsfrist III 86.

(Abschnitt I bis III in Bd. 3, 83ff.)

III. Bewilligung der Zahlungsfrist unter einer Bedingung.

(Unterabschnitt 1 in Bd. 3, 84.)

2. Inhalt der Bedingung.

(Erläuterung 1 bis 3 in Bd. 3, 84.)

4. Lesser, JW. 16 1521. Die Fristbestimmung bei einer Hypotheken-Grundschuld oder Rentenschuld kann von der Bedingung abhängig gemacht werden, daß der Schuldner die Zahlung der Zinsen der vorhergehenden Posten binnen einer bestimmten Frist nach ihrer Fälligkeit nachweist.

§ 4.

Stundungsverfahren außerhalb eines anhängigen Rechtsstreits.

Inhaltsübersicht.

I. Allgemeine Grundsätze III 86.
1. Zuständigkeit III 86.
2. Anerkennung des Anspruchs III 87.
a) Der Anspruch III 87.
b) Die Anerkennung III 87.
3. Mangel der Rechtshängigkeit III 87.
II. Stundung e. nicht vollstreckb. Anspruchs III 88.
III. Stundung eines vollstreckb. Anspruchs III 88.
1. Allgemeines III 88.
2. Vor Beginn d. Zwangsvollstreckung III 88.
3. Nach Beginn d. Zwangsvollstreckung III 88.
IV. Anfechtung der Entscheidung III 89, IV 746.

(Abschnitt I bis III in Bd. 3, 86ff.)

IV. Anfechtung der Entscheidung.

(Erläuterung 1 bis 2 in Bd. 3, 89.)

3. Lesser, JW. 16 1522. Wenn das AG. die Stundung lediglich unter der Bedingung gewährt, daß die Zinsen der fraglichen Posten gezahlt werden, so liegt darin zugleich die Entscheidung, daß hiermit eine genügende Bedingung der Fristbestimmung aufgestellt sei und daß weitere Bedingungen nicht aufgestellt würden, also auch nicht die Bedingung der pünktlichen Zahlung der Zinsen der vorhergehenden Posten, mag von letzterer Bedingung auch weder seitens der Parteien, noch der Gewähr etwas erwähnt worden sein. Legt der Gläubiger Beschwerde lediglich mit dem Antrage ein, daß auch letztere Bedingung noch hinzugefügt werde und weist das LG. die Beschwerde zurück, so ist in dem Beschluß des LG. kein selbständiger Beschwerdegrund i. S. des § 568 Abs. 2 ZPO. vorhanden. Die weitere Beschwerde ist also unzulässig (so OLG. Posen 4. 10. 16 10 W. IV 85/16).

III. Zwangsversteigerung.

§ 10.

Inhaltsübersicht.

I. Allgemeines III 93.
1. Verhältnis zur Fristbewilligung III 93.
2. Beschränkung auf d. Versteigerung III 93.
3. Zuständigkeit III 93, IV 746.
II. Voraussetzung der Einstellung III 93.
1. E. Anspruch d. i. § 1 bezeichneten Art III 94.
2. Ein vollstreckbarer Titel III 94.
3. Überwiegend. Interesse d. Schuldners III 94.
III. Aufhebung der Einstellung III 95.
IV. Vorläufige Anordnungen III 96.

I. Allgemeines.

(Abschnitt 1, 2 in Bd. 3, 93.)

3. Zuständigkeit (zu vgl. Bd. 3, 93).

BayNotZ. 16 428 (LG. Regensburg). Der bayerische Notar ist nicht zuständig zur Einstellung eines Zwangsversteigerungsverfahrens auf Grund der VO. v. 8. Juni 1916. Die Vorschrift des Art. 25 AGZVG. wonach der Notar als Versteigerungsbeamter an die Stelle des Vollstreckungsgerichts tritt, ist nicht ausdehnend auszulegen. Der bay. Notar hat zwar zu entscheiden über eine einstw. Einstellung nach § 30 ZVG. Die Einstellung nach der VO. hat aber ein ganz anderes Wesen. Die Unzuständigkeit des Notars ergibt sich mit Notwendigkeit daraus, daß er zur Fristbewilligung d. h. zur befristeten Einstellung des Verfahrens nicht befugt ist.

§ 12.

Inhaltsübersicht.

I. Anwendungsgebiet III 96.
II. Die Wertfestsetzung III 96.
III. Nichtgedeckter Anspruch innerhalb der ersten drei Vierteile des Wertes III 96, IV 747.
IV. Der Antrag der Berechtigten III 97.
V. Die Entscheidung über den Antrag III 99.
VI. Das Rechtsmittel gegen die Versagung des Zuschlags III 100.

(Abschnitt I, II in Bd. 3, 96.)

III. Nichtgedeckter Anspruch innerhalb der ersten drei Vierteile des Wertes.

(Erläuterung 1 bis 3 in Bd. 3, 96.)

4. KGBl. 16 96 (KG. XI). Der Wortlaut des § 12 VO. vom 8. Juni 1916 ist nicht ganz zweifelsfrei. Die Worte „des zur Berechnung des Reichsstempels festzusetzenden Wertes des Gegenstandes" bedürfen der Auslegung. Mit Rücksicht auf die Absicht der Verordnung, Berechtigte gegen Verluste infolge niedrigen Meistgebots zu schützen, ist an sich anzunehmen, daß ein fester Maßstab für den Wert, zu dem die Verordnung die Ansprüche der Berechtigten in Beziehung bringt, geschaffen werden sollte. Ein fester Wert ist nun der Grundstückswert, während der Wert, von dem der Reichsstempel berechnet wird, schwankend ist. Die Bestimmungen des Reichsstempelgesetzes Tarif Nr. 11 Ziff. 4 ergeben aber auch, daß nicht nur das Meistgebot, sondern auch der Gesamtbetrag der Hypothek oder Grundschuld des Erstehers und der ihr vorgehenden Hypotheken oder Grundschulden dem „Werte des Gegenstandes" gegenübergestellt werden und daß hierbei mit dem „Werte des Gegenstandes" der Wert des Grundstücks gemeint ist. Wenn die Verordnung von dem festzusetzenden Werte des Gegenstandes spricht, so ist offenbar daran gedacht worden, daß der Wert des versteigerten Gegenstandes nach besonderen Vorschriften zu ermitteln ist. → Unter Zurückweisung der weiteren Beschwerde gegen den Bd. 3, 97 mitgeteilten Beschluß des LG. Prenzlau. ←

9. Bek. über die Geschäftsaufsicht zur Abwendung des Konkurses. Vom 14. Dezember 1916. (RGBl. 1363.)

Wortlaut und Begründung in Bd. 3, 900ff.

Literatur.

Hahn, Geschäftsaufsicht und Zwangsvergleich zur Abwendung des Konkurses GesuK. 18 49. — Hallbauer, Die Geschäftsaufsicht im neuen Gewande. BankA. 16 132. — Hallbauer, Die prozessuale Tätigkeit der Aufsichtsperson bei der Geschäftsaufsicht. LeipzZ. 17 115. — Henschel, Geschäftsaufsicht und Zwangsvergleich im Kriege. DJZ. 17 191. — Jaeger, Die Neuordnung der Geschäftsaufsicht. JW. 17 66. — Michels, Die Geschäftsaufsicht zur Abwendung des Konkurses nebst dem Zwangsvergleich. Recht 17 20. — Zwangsvergleich außerhalb des Konkurses. GenossBl. 16 609.

Vorbemerkung.

Allgemeine Bedeutung der Geschäftsaufsicht.

1. Jaeger a. a. O. 68. Die Geschäftsaufsicht dient zugleich den Interessen der Gläubiger. Der Hauptgegensatz zum Konkurs liegt in der verschiedenartigen Stellung des Schuldners. Der Aufsichtsschuldner verliert die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis nicht kraft Gesetzes an einen zur Sammlung, Versilberung und Verteilung der Masse berufenen Verwalter und bleibt auch vor sonstigen rechtlichen und wirtschaftlichen Schäden des Konkurses bewahrt.

2. Jaeger a. a. O. 71. Der Antrag auf Anordnung der Geschäftsaufsicht geht dem Konkursantrage vor, mag auch der (zurzeit noch unerledigte) Konkursantrag früher gestellt sein. Das folgt aus dem Zwecke der Geschäftsaufsicht, vermeidbare Konkurse abzuwenden. Den Vorrang hat vor allem der Aufsichtsantrag des Schuldners (oder seines Vertreters) vor Konkursanträgen von Gläubigern irgendwelcher Art.

Nicht selten pariert der Schuldner Gläubigeranträge mit einem Aufsichtsantrage; darum kann ein Gläubiger, dem die Geschäftsaufsicht erwünscht ist, durch seinen Konkursantrag einen Aufsichtsantrag des Schuldners provozieren und so den Mangel der eigenen Berechtigung zum Aufsichtsantrag ausgleichen, ein Vorgehen, das freilich (wie schon angedeutet) Kriegsteilnehmern gegenüber versagt (§ 6 KTSchG.). Den Vorrang hat aber weiter auch der Aufsichtsantrag eines unter mehreren Antragsbefugten vor dem Konkursantrage des anderen (z. B. eines von mehreren Vorstandsmitgliedern einer notleidenden Aktiengesellschaft eines von mehreren Miterben).

§ 1.

1. Jaeger a. a. O. 69. Die Geschäftsaufsicht ist eine Überwachung der Vermögensverwaltung des Schuldners, nicht nur eines Geschäftes. Sie setzt daher weder einen Gewerbebetrieb noch die Kaufmannseigenschaft des Schuldners voraus (zu vgl. auch Bd. 1, 330; 2, 98).

2. Jaeger a. a. O. 68. Über Gesellschaften des bürgerlichen Rechts und Reedereien findet die Geschäftsaufsicht nicht statt (zu vgl. Bd. 1, 330; 2, 98).

3. Jaeger a. a. O. 69. Zwischen Krieg und Konkursgrund muß ein ursächlicher Zusammenhang bestehen („infolge des Krieges"). Ein Krieg wirft seine Schatten voraus. Schon der durch Erklärung des Kriegszustandes verursachte Eintritt des Konkursgrundes bildet daher eine Kriegsfolge. Hat der Krieg bloße Zahlungsschwierigkeiten oder Zahlungsstockungen zur Zahlungsunfähigkeit verschärft, dann ist er zur Ursache des Konkursgrundes geworden. Ist dagegen der Konkursgrund selbst vor oder während des Krieges, aber unabhängig von diesem eingetreten, dann genügt es nicht, daß der Krieg die Notlage noch erheblich verschlimmert hat. Freilich kann auch in solchen Fällen die Rettung des notleidenden Unternehmens dringend erwünscht sein; aber die unselige Aufpfropfung des Zwangsvergleichs auf die Geschäftsaufsicht schließt hier dessen Zulässigkeit aus. Jedenfalls genügt es, wenn der Krieg eine von mehreren Ursachen war, die zusammenwirkend den Konkursgrund herbeigeführt haben (BankA. 14, 33). Unverschuldet muß der Zusammenbruch nicht gerade sein, auch braucht keine der Verbindlichkeiten aus der Zeit des Krieges zu stammen. Noch weniger kann zugegeben werden, daß die Unabhängigkeit der Insolvenz vom Kriege den Schluß rechtfertigte, es sei das Unternehmen „innerlich ungesund" und darum sein Untergang der Allgemeinheit erwünscht (so Breit JW. 15, 162).

4. Jaeger a. a. O. 70. Die frühere Fassung (§ 3) verlangte einfach Behebbarkeit des Konkursgrundes „nach Beendigung des Krieges". Schon im BankA. a. a. O. ist betont „nach Beendigung" bedeute nicht „unmittelbar" nach dem Kriege; es sei klar, daß nicht sofort mit dem Friedensschlusse die alte Ordnung der wirtschaftlichen Verhältnisse wiederkehre. Dem schließt sich der neue Wortlaut (§ 1 Abs. 2) samt der Begründung an. Er fügt weiter noch ausdrücklich bei, daß die Aussicht auf das Zustandekommen einer konkursabwendenden Vereinbarung, sei es eines Güteausgleichs oder eines Zwangsvergleichs, genügen soll. Auch damit wird ja aber der Konkursgrund behoben, regelmäßig wohl nur damit. Der Zusatz hat also nicht erweiternde, sondern nur aufklärende Bedeutung. Er wehrt jedem Zweifel darüber, daß eine Geschäftsaufsicht auch beim Mangel sonstiger Behebbarkeit des Konkursgrundes einzig und allein zu dem Zwecke der Abschließung eines Präventivakkords erwirkt werden kann.

5. Hallbauer, BankA. 16 132. Die Geschäftsaufsicht ist auch dann möglich, wenn gar keine Aussicht auf Beseitigung der Zahlungsunfähigkeit besteht, immerhin aber eine den kostspieligen Konkurs einbringende Einigung mit den Gläubigern zu erwarten ist, durch die z. B. eine bestimmte Verwertung und Verteilung der Masse herbeigeführt wird. In dieser Hinsicht wird der Schuldner glaubhaft machen können, daß bereits Unterhandlungen mit den Gläubigern im Gange sind und daß diese ihrer Gewißheit zu einer gütlichen Einigung Ausdruck gegeben haben. Die Geschäftsaufsicht soll dann nicht den Konkurs verhüten, sondern ihn durch ein billigeres, einfacheres und minder ehrenrühriges Verfahren ersetzen.

6. Jaeger a. a. O. 71. Durch Erwirkung der Geschäftsaufsicht werden Vorstandsmitglieder (Geschäftsführer) und Liquidatoren notleidender juristischer Personen der Konkursbeantragungspflicht überhoben. Eine solche Pflicht besteht für die Organe von Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften, Gesellschaften m. b. H. und eingetragene Genossenschaften bei Zahlungsunfähigkeit oder bei der aus einer Bilanz erhellenden Überschuldung, für Organe anderer juristischer Personen nur bei Überschuldung (Näheres Jaeger KO. [5] § 103 Anm. 5). Eine BO. vom 8. Aug. 1914 — RGBl. 365 — (in Bd. 1, 441) hat für die Organe der handelsrechtlichen Verbände (und zwar ohne Rücksicht auf Kriegsteilnahme) die Konkursbeantragungspflicht bis auf weiteres (ohne Rückwirkung) ausgeschaltet, aber nur soweit sie auf dem Grunde der Zahlungsunfähigkeit beruht. Ergibt eine Bilanz die Überschuldung, dann läßt es diese BO. bei der Antragspflicht und der Verantwortlichkeit der Organe bewenden. Ganz unberührt bleibt von ihr die Antragspflicht der Organe eines nichthandelsrechtlichen Verbandes, die überhaupt nur bei Überschuldung besteht (Jaeger, BankA. 14, 32). Da nun aber nach der AufsBO. die gesetzlichen Vertreter aller konkursfähigen Verbände und Anstalten wegen jedes Konkursgrundes (auch wegen des Konkursgrundes der Überschuldung) unter den Voraussetzungen des § 1 zur Erwirkung der konkursabwendenden Geschäftsaufsicht ermächtigt sind, eröffnet sich ihnen insoweit eine allgemeine Möglichkeit, der Konkursantragspflicht auszuweichen und das notleidende Unternehmen im Interesse aller Beteiligten zu retten. Eine Verbindlichkeit zur Erwirkung der Geschäftsaufsicht hat die AufsBO. freilich nicht ausgesprochen. Sie kann sich aber aus dem Dienstverhältnisse der Organe ergeben. Fehlt es an einer Voraussetzung für die Zulässigkeit der Geschäftsaufsicht, dann müssen aus dem Grunde der Überschuldung auch die Organe handelsrechtlicher Verbände den Konkurs beantragen. Daß sie selbst bei Unzulässigkeit der konkursabwendenden Geschäftsaufsicht den Konkurs aus dem Grunde der Zahlungsunfähigkeit nicht zu erwirken brauchen, mag befremden. Offenbar rechnet man bei Zahlungsunfähigkeit ohne Überschuldung mit der Möglichkeit sonstiger Sanierung. Hier führt eben wiederum die Beschränkung des konkursabwendenden Zwangsausgleichs auf die Geschäftsaufsicht zu Mißständen. Freilich fallen Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung gewöhnlich zusammen. Gerade im Kriege bewirken indessen die zeitweilige Unverwertbarkeit und die Hemmung des Absatzes auch bei nicht überschuldeten Betrieben vielfach den Eintritt der Zahlungsunfähigkeit. — Auch Erbe und Nachlaßverwalter werden durch Erwirkung der Geschäftsaufsicht der Verantwortlichkeit zur Beantragung des Nachlaßkonkurses überhoben (§§ 1980, 1985 BGB.).

§ 2.

Hallbauer, LeipzZ. 17 115. Die Aufsichtgeber können auch einen Rechtsstreit übernehmen. Das ist namentlich für Aus- und Absonderungsprozeß richtig, in denen der Schuldner säumig ist. Der Schuldner bleibt in solchen Fällen Partei und kann nicht als Zeuge vernommen werden. Nur der Prozeßbetrieb ist ihm entzogen.

§ 3.

1. Hallbauer, BankA. 16 132. Das Gericht kann z. B. dem Schuldner die Einziehung besonders gefährlicher Geschäfte untersagen.

2. Jaeger a. a. O. 69. Anders als der Konkurs bildet die Geschäftsaufsicht nicht einen Grund der Untauglichkeit und der Entlassung des Vormunds oder des Pflegers (§§ 1781 Nr. 3, 1886, 1915 BGB.). Sicherheitsleistung: § 1844 mit §§ 1786 Nr. 6, 1889 BGB. Auch die gesetzliche Vermögensverwaltung des elterlichen Machthabers endet nicht, wenn dieser unter Geschäftsaufsicht gestellt wird (Gegensatz: §§ 1647, 1686 BGB. Sicherungsmaßnahmen: §§ 1667f., 1670f., 1686, 1687 Nr. 3 BGB.). → Zu vgl. auch Bd. 1, 360; 2, 121. ←

§ 6.

Jaeger a. a. O. 69. Die Geschäftsaufsicht ist eine Überwachung der Verwaltung des beschlagsfähigen, der Gläubigerbefriedigung dienlichen Vermögens. Daß die Verfügung über unpfändbare Vermögensbestandteile und daß alle auf nichtvermögensrechtlichem Gebiete liegende Betätigung des Schuldners vom Aufsichtsverfahren unberührt bleibt, ergibt dessen Zweck. Dieser umschließt freilich das gesamte beschlagsfähige Schuldnervermögen einerlei, wann es erworben ist. So auch beschlagsfähigen Neuerwerb, den der Schuldner während der Geschäftsaufsicht macht, wäre es gleich im Betrieb eines ganz neuen Unternehmens (vgl. Schlegelberger, GruchotsBeitr. 59, 201; Zieger, LZ. 15, 420). Ungenau aber ist die verbreitete Wendung, es gebe kein aufsichtsfreies Schuldnervermögen. Beschlagsfreies Gut ist wie konkurs- so auch aufsichtsfrei. Der Aufsicht unterliegt ferner nur Vermögen des Schuldners, nicht fremdes Gut, mit dessen Verwaltung er aus Gründen des bürgerlichen oder öffentlichen Rechts betraut ist, etwa als Vormund oder Pfleger, als Vorstand einer Aktiengesellschaft, eines Geschäftsführers einer G. m. b. H., als geschäftsführendes Mitglied einer offenen Handelsgesellschaft (die Aufsicht über das Eigenvermögen eines Gesellschafters ist von der Aufsicht über das Gesellschaftsvermögen streng zu scheiden). Auch Geschäfte, die er eignen Namens, aber für fremde Rechnung besorgt, etwa als Kommissionär, liegen außerhalb des Aufsichtszweckes.

§ 13.

JW. 16 1547 (Dresden VI 4. 11. 16). Die Prozeßführung ist keine Rechtshandlung i. S. des § 9 Abs. 1 GeschAufsVO. 8. Aug. 1914. → Richtig für die in Passivprozessen entstandene Kostenlast. ←

§ 18.

1. Hallbauer, BankA. 16 133. Eine gewisse Publizität tritt dadurch ein, daß vor der Verfügung einer Geschäftsaufsicht die einschlagenden öffentlich-rechtlichen Berufsvertretungen (Handelskammern usw.) zu hören sind (§ 21). Ihnen ist dann auch die Anordnung der Geschäftsaufsicht mitzuteilen, so daß jeder Standesgenosse bei diesen Berufsvertretungen Auskunft erhalten kann.

2. Jaeger, JW. 17 72. Im Grundbuch ist die Geschäftsaufsicht nicht zu vermerken, da sie keine Verfügungsbeschränkung enthält. Auch Eintragungen in öffentlichen Registern (im Handels-, Genossenschafts-, Vereins- oder Güterrechtsregister) finden nicht statt. Ebensowenig ist reichsrechtlich eine Mitteilung an Gerichte und Gerichtsvollzieher vorgeschrieben; noch hat das Aufsichtsgericht eine Liste der Beaufsichtigten aufzulegen.

§ 20.

Jaeger a. a. O. 70. Wenn die Begründung sagt, unter den nicht betroffenen Gläubigern seien die vom Schuldner durch Sicherungsübereignung gedeckten zu vermerken, so bleibt zu beachten, daß gerade sie zu den Ausfallgläubigern zählen, da sie im Konkurs abgesonderte Befriedigung zu beanspruchen haben (Jaeger, KO. [5] § 48 Anm. 13 und RG. das.). Das Gebot einer Angabe der Ausfallbeträge wäre unverständlich, wenn die Forderungshöhe überhaupt nicht anzugeben wäre. Es muß aber genügen, daß sie bei Anführung der Passiven im Vermögensverzeichnisse steht. Da ist sie unerläßlich, weil der Zweck dieser Übersicht eine erschöpfende Einzelangabe, Zusammenrechnung und bilanzmäßige Abgleichung der Aktiven und der Passiven erheischt. Diese Abgleichung ist auf die Gegenwart zu stellen und wird schon darum durch die von Kaufleuten noch eigens vorzulegende letzte Jahresbilanz nicht erübrigt. Da alles auf die Gegenwartslage ankommt, ist bei den Aktiven die Angabe des jetzigen Verkaufswerts erforderlich, die der Einkaufs- oder bisherigen Verkaufspreise entbehrlich. Bei unsicheren Außenständen ist neben dem Nennwerte der jetzige Wahrscheinlichkeitswert anzugeben. Stimmen die Angaben, so ergibt die Vermögensübersicht, ob Überschuldung vorliegt oder nicht. Die Frage der Zahlungs-

fähigkeit wird damit nicht gelöst. Nach keiner Richtung entheben die Angaben des Schuldners den Richter der amtlichen Prüfung (§§ 16, 21). Sie ermangeln jeder bindenden Kraft.

§ 21.

Jaeger a. a. O. 71. Da die Wirksamkeit des Anordnungsbeschlusses für alle Beteiligten einheitlich einsetzen muß, können weder jene Mitteilungen noch diese Zustellungen den Ausschlag geben. Vielmehr gebieten Rücksichten der Verkehrssicherheit und der Aufsichtszweck, daß der Richter von Amts wegen den Zeitpunkt der Anordnung der Geschäftsaufsicht und damit den Beginn ihrer Wirksamkeit im Beschlusse ausdrücklich und genau bestimme. Unterbleibt diese Bestimmung, so hat als Zeit „der Anordnung" die unterschriftliche Vollziehung des Beschlusses zu gelten, deren Stunde dann eben besonders ermittelt werden muß. Sollte das Gericht, was nicht undenkbar ist (§ 15) und auch nach Erörterung der Lage mit den Gläubigern geschehen kann (§ 16 Satz 2), den Beschluß auf Grund mündlicher Verhandlung erlassen, so würde er durch Verkündung in Wirksamkeit zu setzen (§ 14 VO., § 329 Abs. 1 ZPO.) und die Verkündungszeit als Augenblick „der Anordnung" anzugeben oder mangels Angabe maßgebend sein.

§ 66.

Michels a. a. O. 21. Die Geschäftsaufsicht ist auch dann aufzuheben, wenn sich ergibt, daß die Voraussetzungen für ihre Anordnung von Anfang an nicht vorlagen.

§ 75.

Abweichend von Abs. 1 für die alte VO. JW. 16 1545, Celle II (22. 10. 16).

Ebenso wie Abs. 2 für nicht bevorrechtigte Gläubiger nach altem Recht. JW. 16 1552 (LG. Freiburg 12. 7. 16).

20. Bek. über das Kündigungsrecht der Hinterbliebenen von Kriegsteilnehmern. Vom 7. Oktober 1915. (RGBl. 642.)

Wortlaut, Begründung und Literaturangabe in Bd. 2, 131.

§ 1.

RG. III, LeipzZ. 17 118, Recht 17 32 Nr. 61. Die Vergünstigung bezieht sich nur auf Mietverträge, nicht auch auf Pachtverhältnisse. → Zu vgl. Bd. 2, 132. ←

21. Bek. zum Schutze von Kriegsflüchtlingen. Vom 8. Februar 1917. (RGBl. 113.)

[BA.] § 1. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten hat das Gericht auf Antrag einer Partei, die ihren Wohnsitz oder ihre gewerbliche Niederlassung im Kriegsgebiete hatte, die Aussetzung des Verfahrens anzuordnen, wenn die Partei durch kriegerische Unternehmungen oder durch militärische Anordnung genötigt worden ist, den Wohnsitz oder die gewerbliche Niederlassung zu verlassen und infolgedessen an der Wahrnehmung ihrer Rechte behindert ist.

Der Antrag ist abzulehnen, wenn die Aussetzung nach den Umständen des Falles offenbar unbillig ist.

§ 2. Auf Antrag des Gegners hat das Gericht die Aussetzung wieder aufzuheben, wenn die Voraussetzungen für ihre Anordnung weggefallen sind oder die weitere Aussetzung offenbar unbillig ist. Die Entscheidung kann ohne mündliche Verhandlung erfolgen. Vor der Entscheidung ist die im § 1 bezeichnete Partei zu hören; die Äußerung kann vor dem Gerichtsschreiber zu Protokoll erklärt werden.

§ 3. Die Vorschriften der §§ 1 und 2 finden entsprechende Anwendung auf die natürlichen Personen, die durch eine im § 1 bezeichnete Person gesetzlich vertreten werden, sofern sie nicht prozeßfähig sind.

§ 4. Die Befugnis des Gerichts, auch von Amts wegen die Aussetzung des Verfahrens anzuordnen (§ 247 der Zivilprozeßordnung), wird durch die Vorschriften der §§ 1 bis 3 nicht berührt.

§ 5. Auf Antrag eines Schuldners, der seinen Wohnsitz oder seine gewerbliche Niederlassung im Kriegsgebiete hatte, kann die Zahlungsfrist gemäß §§ 1, 4 der Verordnung über die gerichtliche Bewilligung von Zahlungsfristen (RGBl. 1915 S. 290; 1916 S. 451) bis zu sechs Monaten bestimmt werden, wenn der Schuldner durch kriegerische Unternehmungen oder durch militärische Anordnung genötigt worden ist, den Wohnsitz oder die gewerbliche Niederlassung zu verlassen, und seine wirtschaftliche Lage infolgedessen so wesentlich verschlechtert ist, daß sein Fortkommen gefährdet erscheint.

Der Antrag ist auch bei einer nach dem 31. Juli 1914 entstandenen Geldforderung zulässig, sofern die Forderung entstanden ist, bevor der Schuldner seinen Wohnsitz oder seine gewerbliche Niederlassung verlassen hat.

Der Antrag darf nicht deshalb abgelehnt werden, weil anzunehmen ist, daß der Schuldner nach Ablauf der Zahlungsfrist zur Befriedigung des Gläubigers außerstande sein wird.

§ 6. Unter den im § 5 Abs. 1 und 2 bezeichneten Voraussetzungen kann die Einstellung der Zwangsvollstreckung (§ 5 der Verordnung über die gerichtliche Bewilligung von Zahlungsfristen) für die Dauer von längstens sechs Monaten erfolgen; sie kann mehrfach erfolgen und ist auch zulässig, wenn eine Zahlungsfrist bereits bestimmt ist.

Die Vorschrift des § 5 Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden.

§ 7. Auf Antrag des Gläubigers kann das Vollstreckungsgericht die Einstellung der Vollstreckung (§ 6) aufheben, wenn die Einstellung infolge nachträglicher wesentlicher Veränderung der Umstände dem Gläubiger einen unverhältnismäßigen Nachteil bringen würde, insbesondere wenn die spätere Befriedigung des Gläubigers durch andere Zwangsvollstreckungen erheblich gefährdet wird.

Die Gerichts- und Anwaltsgebühren betragen zwei Zehnteile des Satzes des § 8 des Gerichtskostengesetzes und des § 9 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte. Der Wert des Streitgegenstandes ist von dem Gerichte nach freiem Ermessen, höchstens jedoch auf den zwanzigsten Teil der Forderung festzusetzen.

§ 8. Die Verordnung über die Folgen der nicht rechtzeitigen Zahlung einer Geldforderung (RGBl. 1915 S. 292; 1916 S. 451) findet unter den im § 5 Abs. 1 bezeichneten Voraussetzungen auch bei den nach dem 31. Juli 1914 entstandenen Geldforderungen Anwendung, sofern die Forderung entstanden ist, bevor der Schuldner seinen Wohnsitz oder seine gewerbliche Niederlassung verlassen hat.

§ 9. Die Vorschriften dieser Verordnung finden auf Personen, die sich im Ausland aufhalten, keine Anwendung.

§ 10. Der Reichskanzler bestimmt, welche Gebiete als Kriegsgebiet im Sinne dieser Verordnung anzusehen sind.

§ 11. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung [9. 2.] in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

(Teil II in Bd. 1, 382ff.; 2, 140; 3, 122.)

III. Maßnahmen zugunsten des Gläubigers und des Schuldners.

21. Bek., betr. Änderung der Postordnung vom 20. März 1900. Vom 7. Januar 1917. (RGBl. 23.)

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 28. Oktober 1871 (RGBl. 347) und des § 3 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Erleichterung des Wechselprotestes, vom 30. Mai 1908 (RGBl. 321) sowie auf Grund der Bek. des Bundesrats vom 4. Januar 1917 (RGBl. 6), betr. die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen, wird die Postordnung vom 20. März 1900 wie folgt geändert.

1. Im § 18a „Postprotest" erhält der Abs. V unter B und C folgende Fassung:

B. Postprotestaufträge mit Wechseln, die in Elsaß-Lothringen zahlbar sind, werden erst an folgenden Tagen nochmals zur Zahlung vorgezeigt:

a) wenn der Zahlungstag des Wechsels in der Zeit vom 30. Juli 1914 bis einschließlich 27. April 1917 eingetreten ist,
am 30. April 1917;

b) wenn der Zahlungstag des Wechsels nach dem 27. April 1917 eintritt,
am zweiten Werktag nach dem Zahlungstage.

Solange die Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts nach der Vorschrift des vorhergehenden Satzes besteht, kann der Auftraggeber verlangen, daß ein davon betroffener Wechsel mit dem Postprotestauftrage schon am zweiten Werktag nach dem Zahlungstage des Wechsels nochmals zur Zahlung vorgezeigt und, wenn auch diese Vorzeigung oder der Versuch dazu erfolglos bleibt, protestiert werde. Dieses Verlangen ist durch den Vermerk „Ohne die verlängerte Protestfrist" auf der Rückseite des Postprotestauftrags auszudrücken. Auch kann die Post damit betraut werden, für solche Wechsel neben der Wechselsumme auch die für die verlängerte Frist vom Tage der ersten Vorzeigung des Wechsels an fälligen Wechselzinsen einzuziehen und im Nichtzahlungsfalle deswegen Protest zu erheben. Wird hiervon Gebrauch gemacht, so ist in den Vordruck zum Postprotestauftrage hinter „Betrag des beigefügten Wechsels" einzutragen: „nebst Verzugszinsen von 6 v. H. vom Tage der ersten Vorzeigung, nämlich vom . . . ab". Der Zeitpunkt, von dem an die Zinsen zu berechnen sind, ist nicht anzugeben, wenn die Post die erste Vorzeigung des Wechsels bewirkt. Hat der Auftraggeber die Einziehung der Zinsen verlangt, so wird der Wechsel nur gegen Bezahlung der Wechselsumme und der Zinsen ausgehändigt, bei Nichtzahlung auch nur der Zinsen aber wegen des nicht gezahlten Betrags Protest mangels Zahlung erhoben.

C. Als Zahlungstag gilt der Fälligkeitstag des Wechsels oder, wenn dieser ein Sonn- oder Feiertag ist, der nächste Werktag. Fällt der Schlußtag der Frist zur Vorzeigung des Wechsels auf einen Sonn- oder Feiertag, so wird der Wechsel am nächsten Werktag zur Zahlung vorgezeigt. Die Postverwaltung behält sich vor, die Vorzeigung der Wechsel, deren Protestfrist am 30. April 1917 (Abs. B) abläuft, auf mehrere vorhergehende Tage zu verteilen.

2. Die Änderungen treten sofort in Kraft.

3. Bek. über die Fälligkeit im Ausland ausgestellter Wechsel vom 10., 12. August, 22. Oktober 1914 und 18. Januar 1915. (RGBl. 14 368, 369, 448; 15 23).

Wortlaut und Begründungen in Bd. 1, 407ff.

LeipzZ. 13 143 (Hamburg VI). Der Wechseltext und das Ortsdatum sind zwar im Inland geschrieben, die Unterzeichnung des Wechsels erfolgte aber erst im Ausland; mithin handelt es sich um einen im Ausland ausgestellten Wechsel. → Zu vgl. Bd. 1, 412. ←

5. Bek. über die Zwangsverwaltung von Grundstücken. Vom 22. April 1915. (RGBl. 233.)

Wortlaut, Begründung und Literaturangabe in Bd. 1, 423ff.

§ 3.

(Erläuterung 1 bis 6 in Bd. 1, 431; 7 bis 10 in Bd. 2, 154.)

11. PosMSchr. 16 89 (Posen IV). Der zum Zwangsverwalter bestellte Angestellte einer staatlich beaufsichtigten Anstalt kann Reisekosten aus der Tilgungsmasse nicht beanspruchen.

7. Bek. über die Todeserklärung Kriegsverschollener. Vom 18. April 1916. (RGBl. 129.)

Wortlaut und Begründung in Bd. 3, 129ff.

Literatur.

Nachtrag zu der Nachweisung in Bd. 3, 135.

Leonhard, Zur Auslegung der Verordnung über die Todeserklärung. DJZ. 17 122. — Partsch, Todeserklärung Kriegsverschollener 1917.

§ 1.

Inhaltsübersicht.

I. Angehörige der bewaffneten Macht des Deutschen Reiches usw. III 136.
II. Teilnahme am Kriege III 136.
III. „Während des Krieges vermißt" III 136, IV 754.
1. Vermißt III 136, IV 754.
2. Während des Krieges III 137.
3. Inwieweit wird ein ursächlicher Zusammenhang mit dem Kriege vorausgesetzt? III 137.
IV. Die Berechnung der Frist III 139, IV 754.
V. Die Personen des Abs. 2 III 140.

(Abschnitt I bis II in Bd. 3, 136ff.)

III. „Während der Kriegszeit vermißt."

1. Vermißt.

(Erläuterung a bis d in Bd. 3, 136.)

e) Partsch a. a. O. 32. Nicht als vermißt i. S. des § 1 sind diejenigen Leute anzusehen, welche sich mit eigenem Willen von der Truppe entfernt haben, die Überläufer. Sicher ist, daß mancher, der sich freiwillig von der Truppe entfernt hat und im Ausland nichts mehr von sich hören läßt, während oder nach dem Kriege nach der VO. als Verschollener für tot erklärt werden könnte. Das ist eine unvermeidliche Folge der Tatsachen. Aber rechtlich muß ein solches Aufgebotsverfahren als unzulässig und ein Todeserklärungsurteil, welches für den Überläufer ergeht, als anfechtbar nach § 957 Abs. 976 ZPO. angesehen werden, weil die Todeserklärung in diesem Fall unzulässig war, gleichgültig, ob der Überläufer noch ein Jahr vor dem Ergehen des Ausschlußurteils gelebt hat oder nicht. Die VO. soll nach ihrem Zweck die wirtschaftlichen Schädigungen von den Personen abwenden, welche nach der Todeserklärung eines Kriegsverschollenen ein Interesse an der Todeserklärung haben könnten. Soweit diese Personen als Angehörige des Vermißten Rechte aus der Todeserklärung herleiten wollen, ist der Zweck der VO., wenn sie auch auf den Überläufer angewendet wird, verfehlt. Die Angehörigen sollen aus dem Verschwinden des Überläufers ebensowenig Vorteile haben, wie ihnen Unterstützungen für den Überläufer gezahlt werden. Die Gefahr, daß Überläufer dadurch, daß eine Todeserklärung im Inlande über sie ergeht und sie nach der Todeserklärung im Inlande als tot zu gelten haben, sich der inländischen Bestrafung und der Rechtsfolgen, die ihr Vermögen treffen können, entziehen, ist zu bedeutend, als daß eine korrekte Todeserklärung auf Grund der bloßen militärischen Vermißtmeldung möglich sein darf. Im Aufgebotsverfahren kommt selbstverständlich eine Glaubhaftmachung über diesen Punkt zunächst nicht in Frage. Aber von seiten der militärischen Behörden wird bei Erhebung der militärischen Meldung über das Vermißtwerden bei dem erwiesenen Überläufer die Feststellung, daß er sich unerlaubterweise entfernt habe, hinzugefügt werden, so daß danach die Todeserklärung abgelehnt werden kann, bis der Nachweis erbracht ist, daß die Meldung nicht zutrifft. — Das gleiche gilt für die Fahnenflüchtigen, die sich vom immobilen Truppenteil während des Krieges entfernt haben und zunächst bei Verwendung im Bewachungsdienste eines Gefangenenlagers oder beim Grenzschutze als vermißte Kriegsteilnehmer an sich zu betrachten wären.

IV. Berechnung der Frist.

(Erläuterung 1 bis 4 in Bd. 3, 139ff.)

5. Leonhard a. a. O. 123. Der Wortlaut des § 1 ist dahin auszulegen: „wenn keine Nachricht eingegangen ist, wonach der Vermißte noch im letzten Jahr gelebt hat".

Berichtet eine Nachricht von dem Fortleben des Vermißten, ohne den Zeitpunkt der Wahrnehmung zu bezeichnen, so wird man so verfahren, als ob das Fortleben bis zur Absendung der Nachricht berichtet worden wäre. Bei einer undatierten Nachricht ist die Absendung nach dem Zeitpunkt des Eingangs bei der schnellsten Beförderung zu berechnen.

6. Partsch a. a. O. 46. Die Jahresfrist läuft nicht vom Eingang der letzten Nachricht, sondern von dem Zeitpunkt, auf die die letzte Nachricht sich bezieht, so daß nichts darauf ankommt, daß noch 14 Tage nach dem Vermißtwerden ein verirrter Feldpostbrief eintrifft, der am Tage vor dem Verschwinden geschrieben wurde. Der abweichende Satz der Begründung [→ in Bd. 3, 132 ←] beruht anscheinend auf einem Denkfehler. Die VO. gibt einem Grundsatze bürgerlichrechtliche Wirkung, der im Militärrecht längst vorbereitet war. Zu vgl. ist § 4 Ziff. 7 in Anl. 9 der HeerO., wonach Heeresangehörige, die länger als ein Jahr vermißt werden, in der Kriegsrangliste und Kriegsstammrolle zu streichen sind. Darauf bezieht sich auch die Verfg. des Preuß. Kriegsministeriums v. 11. Dezember 1915 (ABBl. 574, JW. 16, 1046), daß Vermißte in den Kriegsranglisten und Kriegsstammrollen erst dann zu streichen sind, wenn auch bei der Zentralbehörde des Kriegsministeriums in Berlin Nachweise darüber, daß die Betreffenden noch am Leben sind, nach Ablauf eines Jahres seit dem Vermißtsein nicht eingegangen sind.

§ 2.

Der Zeitpunkt des Todes.

Inhaltsübersicht.

I. Allgemeines III 141.

II. Die seit einem „besonderen Kriegsereignis" Vermißten III 141, IV 755.

(Abschnitt I in Bd. 3, 141.)

II. Die seit einem „besonderen Kriegsereignis" Vermißten.

(Erläuterung 1 bis 6 in Bd. 3, 141ff.)

7. Leonhard a. a. O. 124. Das Kriegsereignis muß dem daran beteiligten Vermißten eine wesentliche Lebensgefahr gebracht haben. Ferner muß diese mit einem „Ereignisse" d. h. mit einer Begebenheit und nicht mit einem Zustande von längerer Dauer verknüpft und daher so genau zeitlich begrenzt sein, daß sich ihr Zeitpunkt möglichst dem Tage nach bestimmen läßt; es gilt dann nach § 18 Abs. 3 BGB. das Ende dieses Tages als Zeitpunkt des Todes. Doch wird man bei einer sich auf mehrere Tage erstreckenden Begebenheit noch eine genügende zeitliche Begrenzung annehmen und das Ende des letzten Tages als Zeitpunkt des Todes feststellen können (zu vgl. Bd. 3, 142 Ziff. 2). Diese Tatbestandsmerkmale sind mit den Worten „besonderes Kriegsereignis" und durch die angeführten Beispiele gekennzeichnet, die sich sämtlich auf eine zeitlich genau begrenzte Kriegsbegebenheit lebensgefährdender Art beziehen. Eine andere Abgrenzung des Begriffs kann aus diesen Beispielen nicht hergeleitet werden. Namentlich kommt es nicht auf den Umfang des kriegerischen Unternehmens an der auf die Gefährlichkeit für den Einzelnen ohne Einfluß ist. Es gehören hierher auch kleine Unternehmungen, wie Patrouillen und Posten, bei denen namentlich im Stellungskrieg mit einer Rückkehr zur Truppe binnen einer bestimmten kurzen Frist gerechnet wird, weshalb beim Ausbleiben eine mit der Kriegsgefahr zusammenhängende Hinderung anzunehmen ist (zu vgl. Bd. 3, 141 Ziff. 1). Das gleiche gilt von den meisten Luftfahrten. Dagegen werden die sich über längere Zeiträume erstreckenden Wasserfahrten meist den genaueren Zeitpunkt der besonderen Gefährdung nicht genügend erkennen lassen. Ist keine Nachricht über einen „Schiffsunfall" eingetroffen, dann ist als Zeitpunkt des Todes nach § 1, § 2 Satz 1 ein Jahr nach der Abfahrt aus dem letzten Hafen festzustellen.

C. Handelssachen und Gewerbliches Eigentum.†)

Übersicht.

A. Handelspolitik.

I. 1. Bek., betr. die Handelsbeziehungen zum Britischen Reiche, v. 10. August 1914 (RGBl. 367) . . . . .
2. Bek., betr. die Wirkung des Außerkrafttretens von Handelsverträgen, v. 10. August 1914 (RGBl. 367) . . . . .
II. Einfuhrerleichterungen . . . . .
III. Ein- und Durchfuhrverbote . . . . .

B. Handelsstand.

I. Bek., betr. das vorzeitige Inkrafttreten einer Vorschrift aus dem Gesetze v. 10. Juni 1914 zur Änderung der §§ 74, 75 usw. des Handelsgesetzbuchs (RGBl. 1914 209), v. 10. September 1914 (RGBl. 404) . . . . .
II. Bek. über die Wahlen nach dem Gewerbegerichtsgesetz und dem Gesetze, betr. Kaufmannsgerichte, v. 17. September 1914 (RGBl. 409) . . . . .
III. Bek. über denselben Gegenstand v. 26. Juli 1915 (RGBl. 481) . . . . .
IV. Bek. über denselben Gegenstand v. 20. Juli 1916 (RGBl. 778) . . . . .
V. Bek. wegen der Amtsdauer der Mitglieder von Handwerkskammern v. 17. Februar 1916 (RGBl. 110) . . . . .

C. Handelsgesellschaften, Gesellschaften mbH., Genossenschaften.

I. Bek., betr. die zeitweilige Außerkraftsetzung einzelner Vorschriften des Handelsgesetzbuchs usw., v. 8. August 1914 (RGBl. 365) . . . . .
II. Bek., betr. die Bilanzen von Aktiengesellschaften usw., die Vermögen im Ausland oder in den Schutzgebieten haben, v. 25. Februar 1915 (RGBl. 123) .
III. Bek., betr. die Veröffentlichung der Handelsregistereintragungen usw., v. 11. Februar 1915 (RGBl. 71) . . . . .
IV. Bek. über die Ladung zur Gesellschafterversammlung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung v. 8. Oktober 1914 (RGBl. 428) . . . . .
V. Bek., betr. die Revision der eingetragenen Genossenschaften, v. 8. September 1914 (RGBl. 400) . . . . .
VI. Bek. über die Vertretung eines Genossen in der Generalversammlung einer Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft und über das Ausscheiden aus der Genossenschaft, v. 17. Dezember 1914 (RGBl. 518) . . . . .

D. Handelsgeschäfte.

I. Lieferungs- und Zahlungsbedingungen (Konventionen) . . . . .
II. 1. Gesetz, betr. die Abwickelung von börsenmäßigen Zeitgeschäften in Waren, v. 4. August 1914 (RGBl. 336) . . . . .
2. Bek., betr. (denselben Gegenstand), v. 24. August 1914 (RGBl. 381) . .

---

†) Das Zeichen * in der Übersicht bedeutet, daß der vierte Band Wortlaut oder Erläuterungen der betreffenden Verordnung enthält. Die Fundstellen für die übrigen Verordnungen ergeben sich aus dem Verzeichnis der Kriegsgesetze nach der Zeitfolge S. LXff.

III. Maßnahmen zur Preisregelung und zur Bekämpfung des Wuchers . . . .
*1. Gesetz, betr. Höchstpreise v. 4. August 1914 i. d. Fassg. v. 17. Dezember 1914 (RGBl. 516) 760

Hierzu:

Preußische Ausführungsanweisungen

a) vom 23. Dezember 1914 (HMBl. 3) . . . . . .
b) vom 31. Mai 1916 (HMBl. 232) . . . . . .
2. Bek., betr. Einwirkung von Höchstpreisen auf laufende Verträge, v. 11. November 1915 (RGBl. 758) . . . . . .

Hierzu: Ausführungsanweisung des Reichskanzlers v. 15. November 1915 (RGBl. 769) . . . . . .
3. Bek. über die Ausdehnung der Bek. v. 11. November 1915 (RGBl. 758) auf Verträge über die Lieferung von Steinkohlen und Braunkohlen, v. 13. April 1916 (RGBl. 274) . . . . . .
4. Bek. über den Aushang von Preisen in Verkaufsräumen des Kleinhandels, v. 24. Juni 1915 (RGBl. 353) . . . . . .
*5. Bek. gegen übermäßige Preissteigerung, v. 23. Juli 1915 (RGBl. 467) mit den Änderungen v. 22. August, 23. September 1915 und 23. März 1916 (RGBl. 15, 514, 603; 16, 183) 762
6. Bek. zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel, v. 23. September 1915 (RGBl. 603) . . . . . .
7. Bek. über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung v. 25. September 1915 (RGBl. 607), mit den Änderungen v. 4. November 1915 (RGBl. 728) und 5. Juni 1916 (RGBl. 439) . . . . . .
8. Bek., betr. den Übergang der Geschäfte der Reichsprüfungsstelle für Lebensmittelpreise auf das Kriegsernährungsamt v. 1. September 1916 (RGBl. 997) . . . . . .

Hierzu:

Preußische Ausführungsvorschriften . . . . . .
1. Allgemeine Ausführungsvorschriften
a) vom 6. Oktober 1915, i. Fassg. v. 10. November 1915 (HMBl. 258, 364) . . . . . .
b) vom 19. Juli 1916 (HMBl. 233) . . . . . .
2. über die Zusammensetzung der Prüfungsstellen
a) vom 6. November 1915 (HMBl. 363) . . . . . .
b) vom 20. März 1916 (HMBl. 80) . . . . . .
3. über Ausfuhrverbote und Ausfuhrbeschränkungen
a) vom 18. Mai 1915 (HMBl. 155) . . . . . .
b) vom 10. Juni 1916 (HMBl. 167) . . . . . .
4. Bildung größerer Bezirke und Verbände
a) Preisprüfungsstelle für Ostpreußen, v. 2. November 1915 (HMBl 369) . . . . . .
b) Die Viehhandelsverbände . . . . . .
α. vom 19. Januar 1916 (LMBl. 33) . . . . . .
β. vom 15. Februar 1916 (LMBl. 63) . . . . . .
γ. vom 4. Oktober 1916 (LMBl. 260) . . . . . .
5. über Verkehr mit Marmeladen v. 29. Dezember 1915 (HMBl. 16, 3) . . . . . .
9. Verordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln und zur Bekämpfung des Kettenhandels v. 24. Juni 1916 (RGBl. 581) mit der Änderung v. 29. Juli 1916 (RGBl. 861) . . . . . .

Hierzu:
Preußische Ausführungsbestimmungen v. 29. Juni 1916 (HMBl. 205)
*10. Bek. über den Handel mit Sämereien v. 15. November 1916 (RGBl. 1277) 767
Hierzu:
Preußische Ausführungsbestimmungen v. 12. Dezember 1916 (HMBl. 483) 767
11. Bek. über die äußere Kennzeichnung von Waren v. 18. Mai 1916 (RGBl. 380) . . . . .
Hierzu:
Bek. des Reichskanzlers derselben Bezeichnung:
a) vom 26. Mai 1916 (RGBl. 422) mit der Änderung v. 11. Juni 1916 (RGBl. 505) . . . . .
b) vom 25. August 1916 (RGBl. 962). . . . . .
c) vom 11. Oktober 1916 (RGBl. 1156) . . . . . .
12. Bek. gegen irreführende Bezeichnung von Nahrungs- und Genußmitteln v. 26. Juni 1916 (RGBl. 588) . . . . . .
13. Bek. über Zeitungsanzeigen, v. 16. Dezember 1915 (RGBl. 827) . . . .
14. Das Kriegswucheramt . . . . . .
*15. Bek. über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Web-, Wirk- und Strickwaren v. 30. März 1916 (RGBl. 214) mit der Änderung v. 14. September 1916 (RGBl. 1022) 771
Hierzu:
a) Ausführungsbestimmungen des Reichskanzlers v. 30. März 1916 (RGBl. 216) mit der Änderung v. 14. September 1916 (RGBl. 1023) . . . . . .
b) Verfügung des Preuß. Handelsministers v. 31. März 1916 (HMBl. 85) . . . . . .
c) Richtlinien für die Schiedsgerichte v. 13. April 1916 (ZBl. 82) . .
16. Bek. über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Sellerwaren v. 21. Juni 1916 (RGBl. 545) . . . . . .
*17. Bek. über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Spinnstoffen, Garnen und Fäden v. 8. Februar 1917 (RGBl. 111) 771
*18. Bek. über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung i. d. Fassg. v. 23. Dezember 1916 (RGBl. 1420) 771
Hierzu:
a) Bek. des Reichskanzlers über Bezugsscheine — Bek. über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung v. 10. Juni 1916 (RGBl. 463 — v. 31. Oktober 1916 (RGBl. 1218) mit dem Zusatz v. 8. Dezember 1916 (RGBl. 1345) . . . . . .
b) Ausführungsvorschriften der Reichsbekleidungsstelle v. 31. Oktober 1916 . . . . . .
c) Preußische Ausführungsanweisung v. 6. Juli 1916 (HMBl. 249) .
*19. Bek. über Kettenhandel mit Textilien und Textilersatzstoffen v. 8. Februar 1917 (RGBl. 112) 772
20. Bek. über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Schuhwaren v. 28. September 1916 (RGBl. 1077) . . . . . .
Hierzu:
Bek., betr. Ausführungsbestimmungen zu der vorgenannten Verordnung v. 28. September 1916 (RGBl. 1080) . . . . . .
21. Bek. über untaugliches Schuhwerk v. 21. Juni 1916 (RGBl. 541) mit der Änderung v. 19. Oktober 1916 (RGBl. 1172) . . . . . .

Hierzu:
a) Ausführungsbestimmungen des Reichskanzlers v. 22. Juni 1916 (RGBl. 543) mit den Änderungen v. 19. Oktober 1916 (RGBl. 1173)
b) Preußische Ausführungsanweisung v. 27. Juni 1916 (HMBl. 204)
22. Bek. über den Verkehr mit getragenen Kleidungs- und Wäschestücken und getragenen Schuhwaren v. 23. Dezember 1916 (RGBl. 1427) . . . .
23. Bek. über Schuhwaren v. 23. Dezember 1916 (RGBl. 1426) . . . . .
*24. Bek. über den Verkehr mit Schuhsohlen, Sohlenschonern, Sohlenbewehrungen und Lederersatzstoffen v. 4. Januar 1917 (RGBl. 7) 773
Hierzu:
Ausführungsbestimmungen v. 4. Januar 1917 (RGBl. 10) 774
*25. Bek. über Preisbeschränkungen bei Ausbesserung von Schuhwaren v. 25. Januar 1917 (RGBl. 75) 776
Hierzu:
Ausführungsbestimmungen v. 25. Januar 1917 (RGBl. 77) 777
26. Bek., betr. den Wochenmarktverkehr v. 2. März 1915 (RGBl. 125) . .

E. Gewerbliches Eigentum.

I. Bek., betr. vorübergehende Erleichterungen auf dem Gebeite des Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichenrechts, v. 10. September 1914 (RGBl. 403)
Hierzu:
Bek. v. 22. Oktober 1914 (RGBl. 450) . . . . . .
Bek. v. 20. Febcuar 1915 (RGBl. 107) . . . . . .
Bek. v. 12. März 1915 (RGBl. 151) . . . . . .
Bek. v. 13. Mai 1915 (RGBl. 278) . . . . . .
Bek. v. 23. September 1915 (RGBl. 626) . . . . . .
Bek. v. 5. Oktober 1916 (RGBl. 1144) . . . . . .
II. Bek., betr. weitere Erleichterungen auf dem Gebiete des Patent- und Gebrauchsmusterrechts, v. 31. März 1915 (RGBl. 212) . . . . . .
III. Ausländische Patente . . . . . .
IV. Verwertung von Patenten im nichtfeindlichen Ausland . . . . . .
V. Bek. über Erleichterungen im Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichenrechte, v. 13. April 1916 (RGBl. 278) . . . . . .
VI. Bek., betr. die Verlängerung der im Artikel 4 der revidierten Pariser Übereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums v. 2. Juni 1911 vorgesehenen Prioritätsfristen, v. 7. Mai 1915 (RGBl. 272) mit der Änderung v. 8. April 1916 (RGBl. 259) . . . . . .
Hierzu:
Bek. v. 13. Mai 1915 (RGBl. 278) . . . . . .
Bek. v. 15. Juli 1915 (RGBl. 447) . . . . . .
Bek. v. 17. August 1915 (RGBl. 511) . . . . . .
Bek. v. 7. Januar 1916 (RGBl. 9) . . . . . .
Bek. v. 8. Februar 1916 (RGBl. 89) . . . . . .
Bek. v. 14. Juni 1916 (RGBl. 524) . . . . . .
Bek. v. 18. August 1916 (RGBl. 949) . . . . . .
Bek. v. 8. September 1916 (RGBl. 1007) . . . . . .
Bek. v. 22. Dezember 1916 (RGBl. 1430) . . . . . .
*Bek. v. 12. Januar 1917 (RGBl. 39) 778
*VII. Bek. über den Ausschluß der Öffentlichkeit für Patente und Gebrauchsmuster v. 8. Februar 1917 (RGBl. 121) 778

D. Handelsgeschäfte.

III. Maßnahmen zur Preisregelung und zur Bekämpfung des Wuchers.

1. Gesetz, betr. Höchstpreise vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung. Vom 17. Dezember 1914. (RGBl. 516.)

Geschichtliche Entwicklung, Wortlaut und Begründung in Bd. 1, 747—752.

Literaturangaben in Bd. 1, 746; 3, 155.

→ In Bd. 1 ist auf Seite 751 der Abs. 2 des § 1 ausgefallen. Der § 1 lautet vollständig:

Für die Dauer des gegenwärtigen Krieges können für Gegenstände des täglichen Bedarfs, insbesondere für Nahrungs- und Futtermittel aller Art, sowie für rohe Naturerzeugnisse, Heiz- und Leuchtstoffe Höchstpreise festgesetzt werden.

Der Bundesrat kann bestimmen, daß auch für andere Gegenstände Höchstpreise festgesetzt werden. ←

Im § 6 wurde durch § 6 der Bek. zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel v. 23. September 1915 (RGBl. 603) folgender Abs. 2 eingefügt:

In den Fällen der Nrn. 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt zu machen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

→ Der § 6 hat durch die Bek. v. 23. März 1916 (RGBl. 183) eine neue Fassung erhalten. Diese wird bei § 6 mitgeteilt. ←

§ 1.

Bedeutung der Höchstpreise für das Schuldrecht.

(Zu vgl. Bd. 1, 752; 2, 176; 3, 157.)

SächsA. 16 479 (Dresden V). Ein unter Überschreitung des HPrG. geschlossener Vertrag ist gemäß § 134 BGB. nichtig. Die gegenteilige Auffassung des RG. (in Bd. 3, 158) würde einen dem Gesetz fremden Zwang zum Vertragsschluß anerkennen und verkennt, daß ein Vertrag ohne Einigung der Parteien über Waren und Preis nicht möglich ist.

§ 5.

Festsetzung der Höchstpreise.

(Zu vgl. Bd. 1, 758; 2, 163; 3, 158.)

1. SächsA. 16 479 (Dresden V 25. 9. 16). Dadurch, daß der Reichskanzler auf Grund einer ihm erteilten Ermächtigung für eine Warenmenge Ausnahmen von der HPrFestsetzung zuläßt, wird diese Warenmenge nicht etwa mit der Wirkung der HPrFestsetzung entzogen, daß auch weitere Abschlüsse über sie frei von den HPreisen wären.

2. JW. 17 113 (BayObLG.). Nach allgemeinen Zuständigkeitsnormen kann die Festsetzung von Höchstpreisen durch eine Verwaltungsbehörde nicht über deren Bezirk hinaus wirksam sein. Sie gilt auch für die Bezirksinsassen nicht ohne Unterschied des Ortes, nach welchem sie die betreffende Ware verkaufen, findet vielmehr an den Grenzen des Bezirks ihre Schranken in der Weise, daß sie nur die im Bezirk befindliche Ware ergreift, und nur so lange, wie sie sich im Bezirk befindet; sobald die Ware dessen Grenzen überschreitet, unterliegt sie der örtlichen Höchstpreisfestsetzung nicht mehr; gegen eine übermäßige Ausfuhr müssen andere Maßnahmen schützen, z. B. Ausfuhrbeschränkungen. Durch die Höchstpreisfestsetzung als solche wird weder der Erzeuger der Ware noch der Händler gehindert, die Ware auszuführen und außerhalb des Bezirks ohne Rücksicht auf den in diesem geltenden Höchstpreis abzusetzen (vgl. RG. in JW. 16, 346 und LZ. 15, 1439 → in Bd. 3, 159 ←. Maßgebend ist weder der Ort des Vertragsschlusses noch auch schlechthin der gesetzliche Erfüllungsort, sondern der jeweilige Ort der Ablieferung, d. h. der Ort, an dem die Ware aus der Hand des Verkäufers in die des Käufers übergehen soll.

3. RG. V, LeipzZ. 16 1550. Sind HPr. für den Verkauf von dem Verbraucher festgesetzt, so finden sie Anwendung, wenn der Verkauf „an das Kasino" als Selbstverbraucher, d. h. dergestalt erfolgt, daß die diesem Kasino als Mitglieder angehörigen Personen entweder selbst oder die Kasinoverwaltung in ihrem Auftrage die Besteller und Empfänger der Waren sind, die sie in dem Kasino oder im eigenen Haushalt verbrauchen wollen.

§ 6.

Strafbestimmungen.

(Fassg. v. 23. März 1916, RGBl. 183; zu vgl. Bd. 3, 160.).

Inhaltsübersicht.

I. Äußerer Tatbestand I 759, II 164, III 161.
1. Täterschaft des Käufers II 164, III 161, IV 761.
2. Täterschaft des Bevollmächtigten II 165, III 161, IV 761.
3. Täterschaft des Gewerbegehilfen II 165.
4. Haftung des Gewerbetreibenden für Höchstpreisübertretungen seines Gehilfen II 165, III 161, IV 761.
5. Beihilfe II 166, III 165.
6. Die strafbare Handlung II 167, III 163.
7. Verschleierung der Höchstpreisüberschreitung II 168, III 166.
II. Innerer Tatbestand I 759, II 169, III 167.
1. Vorsatz II 169, III 167.
2. Bedingter Vorsatz II 169.
3. Genügt Fahrlässigkeit? II 169, III 167.
a) Bejahend II 169, III 167.
b) Verneinend II 170.
4. Einzelne Fälle d. Fahrlässigk. II 170, III 167.
5. Bewußtsein der Rechtswidrigkeit II 171, III 168.
6. Irrtum II 171, III 168.
III. Änderung der Höchstpreise nach der Straftat I 760, II 172, III 171.
IV. Zuständigkeit der Strafgerichte I 760.
V. Zwangsweise Schließung der Geschäfte I 760.

I. Äußerer Tatbestand.

1. Täterschaft des Käufers (zu vgl. Bd. 2, 164; 3, 161).

Bovensiepen, ThürBl. 63 202. Rechtspolitisch ist die Strafbarkeit des Käufers nicht zu empfehlen.

2. Täterschaft des Bevollmächtigten.

(Erläuterung a bis c in Bd. 2, 165; d bis e in Bd. 3, 161.)

f) LeipzZ. 17 74 (Hamburg). Nach der Feststellung des LG. hat der Angekl. das russische Roggenmehl, das sein Prinzipal gekauft und ihm zum Weiterverkauf in dem Filialgeschäft übergeben hatte, auf dessen Weisung für 50 Pf. das Pfund in der von ihm geleiteten Filiale verkauft. Der Prinzipal hatte dem Angekl. gesagt, daß er das Mehl, weil es ausländisches sei, über den Höchstpreis hinaus, für 50 Pf. das Pfund verkaufen dürfe. Wenn der Prinzipal im gegebenen Falle den Einkauf des ausländischen Mehls besorgte und den Verkaufspreis dafür festsetzte, so liegt es nahe, daß Angekl. mit dem Einkauf des Mehls überhaupt nichts zu tun hatte und daß sein Prinzipal ganz allgemein den Einkauf des in seiner Filiale zu verkaufenden Mehls besorgte und seinerseits die Verkaufspreise für die einzelnen Sorten festsetzte. Unter diesen Umständen konnte von einer selbständigen Stellung des Angekl. als Filialleiter nicht die Rede sein. Hatte dabei der Angekl. weder mit dem Einkauf noch mit der Preisfestsetzung zu tun, so würde es ihm zum Verschulden nicht gereichen, wenn er im besonderen Falle sich auf die Angaben und Weisungen seines Prinzipals verließ und weitere Erkundigung an zuständiger Stelle, ob das ausländische Roggenmehl durch die Höchstpreisfestsetzung berührt sei, unterließ. Anders wäre der Fall zu beurteilen, wenn der Angekl. sich sonst regelmäßig mit dem Einkauf des Mehls und der Preisfestsetzung befaßt hätte.

[redacted] (Abschnitt 3 in Bd. 2, 165.)

4. Haftung des Gewerbetreibenden für Höchstpreisübertretungen seines Gehilfen.

(Erläuterung a bis c in Bd. 2, 165ff.; d bis k in Bd. 3, 161ff.)

l) RG. V, Recht 17 25 Nr. 3. Die Höchstpreisfestsetzungen (ebenso die von den Militär-Befehlshabern zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit angeordneten Beschlagnahmeverfügungen) gehören zu den polizeilichen Bestimmungen, auf die sich § 151 GewO. bezieht. Daher begründet unzureichende Überwachung des Betriebs oder des Betriebsleiters die eigene strafrechtliche Verantwortlichkeit des Geschäftsinhabers.

m) RG. III, Recht 17 25 Nr. 4. Um für die Überschreitung der Höchstpreise verantwortlich gemacht werden zu können, muß der Geschäftsinhaber nicht das einzelne Geschäft gekannt haben; es genügt, daß er im allgemeinen damit einverstanden ist und wissentlich geschehen läßt, daß Vertreter und Gehilfen zu höheren Preisen als die festgesetzten verkaufen oder einkaufen. Durch eine derartige, in der pflichtwidrigen Unterlassung der Verhinderung bestehende Mitwirkung wird der Geschäftsinhaber Täter in bezug auf die strafbare Überschreitung. Bei vorsätzlicher Begehung können die Vertreter und Gehilfen wegen Beihilfe zur Tat bestraft werden, sie können unter Umständen auch Mittäter oder nach § 151 GewO. als Geschäftsführer strafbar sein.

(Abschnitt 5 in Bd. 2, 166; 3, 163.)

6. Die strafbare Handlung.

a. zu § 6 Nr. 1.

(Erläuterung *a* bis *ϑ* in Bd. 3, 163ff.)

RG. II, Recht 17 25 Nr. 5. Auch die Bewilligung eines Anteils an dem Gewinne, den der Käufer aus der demnächstigen Weiterveräußerung oder der Verarbeitung der Ware ziehen wird, ist ebenso wie jede andere Ausbedingung von geldwerten Leistungen und Vorteilen an den Verkäufer bei Prüfung der Frage, ob eine unstatthafte Überschreitung der Höchstpreise vorliegt, zu berücksichtigen. Die gegenteilige Annahme der Vertragsleiter ist ein das Strafgesetz betreffender unbeachtlicher Irrtum. Das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit wird zur Strafbarkeit überhaupt nicht erfordert.

5. Bek. gegen übermäßige Preissteigerung. Vom 23. Juli 1915 (RGBl. 467), mit den Änderungen der Bek. vom 22. August, 23. September 1915 und 23. März 1916. (RGBl. 15 514, 603; 16 183.)

Wortlaut und Begründung in Bd. 2, 182ff.

Literaturangaben in Bd. 2, 186; 3, 175.

§ 5.

(Fassg. v. 23. März 1916, RGBl. 183; zu vgl. Bd. 3, 175.)

RG. IV, JW. 16 1538, LeipzZ. 16 1481. Die Ansicht daß die VO. v. 23. März 1916 (RGBl. 183) nicht rechtswirksam sei, ist verfehlt. Wenn § 6 VO. v. 23. Juli 1915 (RGBl. 467) verordnet, daß der Reichskanzler den Zeitpunkt des Außerkrafttretens dieser VO. bestimme, so schließt das selbstverständlich nicht aus, daß der Bundesrat selbst von sich aus ohne Rücksicht auf diese Bevollmächtigung des Reichskanzlers diese VO. entweder abändert oder außer Kraft setzt. Denn nach der in § 3 ErmG. ihm erteilten Ermächtigung übt er gesetzgeberische Befugnisse aus und ist innerhalb dieser unbeschränkt. Vollends vermag ihn eine erst von ihm abgeleitete Befugnis des Reichskanzlers nicht zu beschränken; die Übertragung an diesen bedeutet keinen strafrechtlichen Verzicht auf eigene Ausübung, vielmehr kann die Bestimmung i. S. von § 6 durch den Reichskanzler naturgemäß nur so weit in Frage kommen, als nicht der Bundesrat selbst Verfügungen getroffen hat. Im übrigen bleibt die dem Reichskanzler gewährte Befugnis aus § 6 auch gegenüber der in der VO. v. 23. März 1916 getroffenen Abänderung der VO. v. 23. Juli 1915 bestehen.

Inhaltsübersicht.

I. Nr. 1. Der Wucherpreis II 187, III 176, IV 765.
1. Der äußere Tatbestand II 187, III 176, IV 763.
Bemerkungen a bis h II 187.
i) Gegenstände des täglichen Bedarfs III 176, IV 765.
k) Gegenstände des Kriegsbedarfs III 177.
l) Berücksichtigung der gesamten Verhältnisse III 177, IV 763.
α. Marktlage III 177, IV 763.
β. Betriebs- und Gestehungskosten III 181.
γ. Reingewinn III 183, IV 764.
δ. Verhältnis zum Friedenspreis III 186, IV 765.
ε. Ausnutzung der Kriegsnot III 187, IV 765.
ζ. Vergleich mit Preisen anderer Händler III 188.
η. Berücksichtigung der Höchstpreise III 188.
ϑ. Ersatzware III 189.
m) Fordern des Preises III 189, IV 765.
n) Käufer, Vermittler III 189.
2. Der innere Tatbestand II 189, III 189, IV 766.
3. Bürgerlichrechtliche Wirkungen II 189, IV 766.
4. Verhältnis zum allgemeinen Strafrecht III 190.
5. Prüfungspflicht des Gerichts IV 766.
II. Nr. 2. Die Zurückhaltung von Gegenständen des täglichen Bedarfs II 190, III 190, IV 766.
III. Nr. 3. Unlautere Machenschaften II 191, III 191.
1. Der äußere Tatbestand II 191, III 191.
2. Der innere Tatbestand II 191, III 191.
3. Bürgerlichrechtliche Wirkungen II 191.
IV. Die Teilnahme an verbotenen Preiskartellen II 191, III 191.
V. Die Aufforderung und das Erbieten zu Wucherhandlungen III 192.
VI. Die Einziehung der Vorräte II 192.
VII. Gesetzvorschlag für die Friedenszeit II 192.

I. Nr. 1. Der Wucherpreis.

1. Der äußere Tatbestand.

(Erläuterung a bis h in Bd. 2, 187ff.)

i) Gegenstände des täglichen Bedarfs.

(Erläuterung α bis δ in Bd. 3, 176ff.)

ε. DJZ. 17 147 (Hamm). Ferkel, die zunächst nur gemästet werden sollen, sind „Gegenstände des täglichen Bedarfs".

ζ. RG. I, Recht 17 26 Nr. 16. Ein Gegenstand des täglichen Bedarfs kann aufhören es zu sein, weil der Bedarf, den er deckte, weggefallen ist oder bessere Mittel zur Deckung des Bedarfs eingeführt sind, niemals aber dadurch, daß er infolge der durch den Krieg bedingten Einschränkung des Handelsverkehrs nicht mehr in genügender Menge zu beschaffen ist. Gerade der in solchen Fällen drohenden Preissteigerung soll durch die VO. vorgebeugt werden. Benzin ist als Fleckenreinigungsmittel Gegenstand des täglichen Bedarfs und wird als solches nur deshalb nicht mehr allgemein gebraucht, weil es zu teuer geworden ist.

η. JW. 16 1542 (BayObLG.). Daß Speiseöl ein Gegenstand des täglichen Bedarfs ist, ist ohne weiteres klar. Das gilt dann aber selbstverständlich für jedes Öl, das als Speiseöl verwendet werden kann, und tatsächlich verwendet wird, also auch für Öl, das vielleicht früher nicht zu Speisezwecken verwendet ist und nur unter dem Zwang der Verhältnisse zum Ersatz anderer Ölsorten dient.

(Unterabschnitt k in Bd. 3, 177.)

l) Berücksichtigung der gesamten Verhältnisse.

α. Der Marktlage.

(αα bis οο in Bd. 3, 177 bis 180.)

ππ. JW. 17 117 (KG.). Bei der Berücksichtigung der gesamten Verhältnisse ist die Marktlage nicht hinsichtlich des geforderten Preises an sich, sondern nur hinsichtlich des in dem Preise gleichzeitig enthaltenen Gewinns von Bedeutung. Ist die Marktlage insofern eine ungesunde, als sie die Grundlage für übermäßig hohe Marktpreise bildet, so kann hieraus nicht ohne weiteres gefolgert werden, daß der Händler strafbar sei, weil

er dieselben hohen Marktpreise fordert. Nur dann, wenn er selbst zur Gestaltung der ungesunden Marktlage mitwirkt oder sie ausgenutzt hat, um auf diese Weise einen übermäßigen Gewinn zu erzielen, kann ihm eine Zuwiderhandlung gegen die genannte Vorschrift zur Last gelegt werden. Hiernach irrt die Strafkammer rechtlich, wenn sie ausführt, daß die Angekl. hier, wo eine ungesunde Marktlage vorhanden gewesen sei, ihrer Berechnung nicht denselben oder einen annähernd ähnlichen Gewinnprozentsatz zugrunde legen dürfen wie bei normalen Einkaufspreisen, sondern sich mit einem ganz geringen Gewinn begnügen mußten. Das wäre nur richtig, wenn der hohe Einkaufspreis von mehr als 100% über den Normalpreis hinaus bei Berechnung eines sonst vielleicht normalen Gewinnprozentsatzes zu einem übermäßigen Gewinn deshalb geführt hatte, weil die Angekl. durch ihr Geschäftsgebahren das Übermaß des Einkaufspreises verschuldet oder wenigstens mitverschuldet hätten und daher auf einen normalen Geschäftsgewinn hier keinen Anspruch erheben könnten. Daß dies der Fall gewesen wäre, ist von der Strafkammer, die Preis und Gewinn verwechselt, nicht festgestellt.

qq. RG. IV, Recht 17 26 Nr. 12. Der Kommissionär kann sich nicht darauf berufen, daß er den höchsten Preis, der sich erzielen läßt, fordern müsse, weil er dazu aus dem Kommissionsvertrag verpflichtet sei. Die Gebote und Verbote der VO. begrenzen als solche des öffentlichen Rechts die Vertragspflicht des Kommissionärs. Diesen trifft die Strafe aus der VO. übrigens, auch wenn er für den Kommittenten (Dritten) fordert.

σσ. RG. IV, JW. 17 50. Unter Marktlage ist die normale Marktlage, nicht die Notmarktlage zu verstehen.

ττ. RG. IV, Recht 17 26 Nr. 14. Für die Beurteilung des Gewinns ist nicht der Marktpreis, sondern die normale Marktlage maßgebend. Eine nicht normale Notmarktlage ist nicht zu berücksichtigen. Eine solche muß nicht gerade durch absichtliche künstliche Preistreiberei entstanden sein, sie liegt auch vor, wenn einer durch den Krieg verursachten Warenknappheit unbeeinflußt eine gesteigerte Nachfrage begegnet. Während im Frieden in den wirtschaftlichen Vorgang der Begegnung eines knappen Angebots mit erhöhter Nachfrage nicht eingegriffen wird und der Ausgleich sich durch den Wettbewerb vollzieht, verhindert im Krieg das Gesetz die Ausnutzung des Zustandes.

(Unterabschnitt *β* in Bd. 3, 181.)

γ. Reingewinn.

(*αα* bis *θθ* in Bd. 3, 183ff.)

ιι. LeipzZ. 17 75 (Dresden V). Im Handel mit Gegenständen der in § 1 der VO. v. 23. Juli 1915/23. März 1916 bezeichneten Art dürfen verlustbringende Geschäfte durch andere, höheren Gewinn bringender Geschäfte nicht und zumal nicht in der Weise ausgeglichen werden, daß die Gesamtheit der Geschäfte den Maßstab für die Beurteilung abgibt, ob die in einem einzelnen Falle gestellte Preisforderung einen übermäßigen Gewinn enthält. Die VO. bezweckt, während der durch den Kriegszustand geschaffenen Zwangslage den Verbrauchern jene Waren zu Preisen zugänglich zu machen, die sich in mäßigen Grenzen halten und einen in gewöhnlichen Zeitläuften üblichen Gewinn abwerfen. Was der Gewerbetreibende im Einzelfalle an Gewinn, der ihm an sich für seine Mühewaltung zusteht, einbüßt, muß er ebenso wie darüber hinaus sogar einen etwaigen Vermögensverlust selbst tragen; er darf beides nicht und insbesondere nicht in der Weise auf den Verbraucher abwälzen, daß er zum Ausgleiche seines Ausfalles anderen Verbrauchern gegenüber den Preis über das gewöhnliche Maß hinaus steigert.

κκ. RG. IV, Recht 17 26 Nr. 9. Bei der Frage, ob ein übermäßiger Gewinn vorliegt, ist stets das einzelne Geschäft, die bestimmte einzelne Ware zu berücksichtigen. Deshalb kann eine Verfehlung gegen die VO. dann angenommen werden, wenn minderwertige Teile einer Ware für sich allein zu dem Preise verkauft werden, der den Gestehungskosten für die Gesamtheit der Ware entsprechen würde. Denn wenn diese für die Ware maßgebend sind, so sind sie es doch nicht für die geringwertigsten Teile, wenn diese für sich allein verkauft werden.

δ. Verhältnis zum Friedenspreis.

(*αα* bis *ηη* in Bd. 3, 186ff.)

θθ. DJZ. 17 144 (BayObLG.). Dem übermäßigen Gewinn des Einzelnen steht nicht der Marktpreis der Ware, sondern der gewöhnliche Gewinn gegenüber, wie er auch sonst, d. h. in Friedenszeiten beim Verkaufe von gewissen in der VO. genannten Gegenständen üblich und angemessen ist, um den Handel damit nutzbringend zu gestalten (RG. Bd. 49 S. 398). Der Krieg darf nicht die Ursache werden für die Erhöhung des Reingewinns über einen angemessenen Reingewinn im Frieden. Es ist deshalb der im Kriege gezogene Reingewinn mit dem im Frieden erzielten zu vergleichen. Soweit er ihn übersteigt, ist er im Sinne der VO. v. 23. Juli 1915 übermäßig hoch.

ιι. JW. 17 116 Nr. 1 (RG.). Der § 5 VO. will dem Händler mit Gegenständen des täglichen Bedarfs das Recht auf Gewinn nicht entziehen; er verbietet nur das Erstreben eines übermäßigen Gewinns. Ob letzteres vorliegt, soll unter Berücksichtigung der gesamten Verhältnisse, insbesondere der Marktlage, geprüft werden. Dabei kommt es auf die gegenwärtigen Zeitverhältnisse in erster Linie mit an; nur dann, wenn der Händler einen Preis fordert, der gerade unter Berücksichtigung der augenblicklichen Zeitverhältnisse einen das übliche Maß übersteigenden Gewinn enthält, kann er strafbar sein. Deshalb ist es unerheblich, ob der im Kriege gezogene oder erstrebte Gewinn den im Frieden beim Absatz derselben Ware gezogenen Reingewinn übersteigt oder nicht. Wollte man mit der Revision das Gegenteil annehmen, so würde der Händler, der im Kriege für seinen Lebensunterhalt selbst größere Aufwendung machen muß als im Frieden, nur zu häufig in Bedrängnis geraten. Auch würde er bei einem erheblich geringeren Warenumsatz oder beim Handel mit Gegenständen, die im Frieden nur nebensächliche Bedeutung hatten und daher bloß geringen Gewinn brachten, im Kriege aber notgedrungen in bedeutenderem Umfange gehandelt werden, häufig auch nicht annähernd so viel verdienen, daß sein Auskommen gesichert wäre. Das will die VO. nicht, sie gibt durch den besonderen Hinweis auf die Marktlage deutlich zu erkennen, daß es nicht auf die früheren Verhältnisse, wie sie im Frieden vorhanden waren, sondern auf die Verhältnisse der Kriegszeit ankommen soll.

ε. Ausnutzung der Kriegszeit.

(*αα* bis *ζζ* in Bd. 3, 187ff.)

ηη. RG. V, BayRpflZ. 17 22, JW. 16 1537, LeipzZ. 17 128, Recht 16 629 Nr. 1181, Bei der Beurteilung, ob ein übermäßiger Gewinn vorliegt, muß ein Urteil außer Betracht bleiben, den der Verkäufer ohne Verletzung der Zwecke der VO. schon beim Einkauf z. B. infolge besonders billigen hehlerischen Erwerbes erzielt hat. → Zu vgl. RG. I in Bd. 3 187*ε*, *αα*; ebenso RG. V 28. 11. 16, Recht 17 26 Nr. 15. ←

m) Fordern des Preises.

(*α*, *β* in Bd. 3, 189.)

γ. JW. 16 1542 (BayObLG.). Daß der Angekl. den Verkaufspreis nicht selbst festgesetzt hat, ist für die rechtliche Beurteilung der Sache ohne Bedeutung. Geschäftsherr ist der Angekl., nur er war daher verpflichtet, dafür zu sorgen, daß den Käufern nicht ein übermäßiger Preis abgenommen würde. Überließ er die Berechnung und Festsetzung des Verkaufspreises seinem Personal, so war er verpflichtet, diese nachzuprüfen, und es kann, wenn er dies unterlassen hat, nicht davon die Rede sein, daß er sich in einem entschuldbaren Irrtum über die Zulässigkeit des Preises befunden hat. Die auf die Feststellung, der Angekl. habe von der Preisberechnung Kenntnis genommen, ohne sie nachzuprüfen, gestützte Annahme, der Angekl. habe das Bewußtsein gehabt, einen übermäßigen Preis zu fordern, ist sohin rechtlich nicht zu beanstanden.

δ. Mennet, JW. 17 32. Es kann keinen Unterschied bedeuten, ob das zugrunde liegende Rechtsgeschäft ein Kauf-, Tausch- oder Werklieferungsvertrag ist.

2. Der innere Tatbestand.

(Erläuterung a, b in Bd. 2, 189; c bis e in Bd. 3, 189.)

f) Bittinger, ZStW. 38 196. Das eigene Bewußtsein von der Übermäßigkeit des Gewinns gehört nicht zum inneren Tatbestand.

3. Bürgerlichrechtliche Wirkungen.

(Erläuterung a bis c in Bd. 2, 189ff.)

d) Bondi, RuW. 16 267. Entsprechend den Ausführungen des RG. zum Höchstpreisgesetz [zu vgl. Bd. 3, 158] ist anzunehmen, daß das Rechtsgeschäft nicht nichtig ist, sondern als zum angemessenen Preis abgeschlossen gilt.

e) Menner, JW. 17 32. Da die Absicht des Gesetzgebers war, der verbrauchenden Bevölkerung die Tag für Tag nötigen Bedarfsgegenstände zu mäßigen, insbesondere der Marktlage entsprechenden Preisen zukommen zu lassen, muß gefolgert werden, daß die Rechtsgeschäfte, mit denen ein übermäßig hoher Preis gefordert wird, nicht völlig rechtsunwirksam sind, daß vielmehr nur eine Minderung der Preise auf die den ganzen Umständen entsprechende Höhe Platz zu greifen hat.

(Abschnitt 4 in Bd. 3, 190.)

5. Prüfungspflicht des Gerichts.

III 190 (neue Nr.). JW. 16 1542 (BayObLG.). Allerdings ist das Gericht verpflichtet, bei der Prüfung der Zulässigkeit des Gewinns auch die mit einem Geschäft verbundene Gefahr zu berücksichtigen, und der Gewinn wird um so größer sein dürfen, je höher die Risikoprämie zu veranschlagen ist. Allein das Gericht, dem in den meisten Fällen die zur Beurteilung der Frage, welche Gefahren dem Unternehmen drohen, erforderliche Sachkenntnis fehlen wird, ist in dieser Beziehung naturgemäß auf die Angaben der Angekl. angewiesen; es kann deshalb, abgesehen von ganz offenkundigen, ohne weiteres auch dem Nichtfachmann erkenntlichen Gefahren nicht solche Verhältnisse in den Bereich seiner Erwägungen ziehen, die ihm nicht von den Beteiligten als gefahrbringend bezeichnet werden.

II Nr. 2. Die Zurückhaltung von Gegenständen des täglichen Bedarfs.

(Erläuterung 1, 2 in Bd. 2, 190; 3, 4 in Bd. 3, 190.)

5. RG. V, DJZ. 16 1169, JW. 16 1538, LeipzZ. 16 1469. Im Falle des § 5 Nr. 2 braucht nur festgestellt zu werden, daß die Ware zum Zwecke der Veräußerung erzeugt oder angekauft ist, daß ein Zurückhalten der zu diesem Zwecke in den Besitz des Zurückhaltenden befindlichen Waren vorliegt, und daß diese Zurückhaltung in der Absicht der Erlangung eines übermäßigen Gewinnes erfolgt. Nicht die Tatsache ist festzustellen, daß mit der späteren Veräußerung ein übermäßiger Gewinn erlangt wurde, sondern nur, daß die Zurückhaltung in der Absicht von dessen Erlangung geschah. Die Absicht solcher Erlangung kann bei dem Zurückhaltenden auch dann vorliegen, wenn tatsächlich eine Aussicht auf Erlangung eines übermäßigen Gewinnes durch ein Hinausschieben des Verkaufs nicht bestand und nur irrtümlich von ihm als bestehend angenommen wurde. Für die Feststellung der Tatsache des Zurückhaltens und der Absicht des Zurückhaltenden auf Erlangung übermäßigen Gewinns ist daher abweichend von Nr. 1 die Feststellung des Einkaufs- und Verkaufspreises rechtlich ohne Bedeutung, und das hat auch in der VO. selbst Ausdruck darin gefunden, daß abweichend von Nr. 1 in Nr. 2 nicht von der Berücksichtigung der gesamten Verhältnisse, insbesondere der Marktlage, sondern lediglich von der Absicht der Erzielung eines übermäßigen Gewinnes gesprochen wird. Das Zurückhalten in der Absicht solcher Gewinnerzielung wird ohne Rücksicht auf die Erzielung des erstrebten Erfolges um deswillen bestraft, weil solches Zurückhalten an sich im Interesse der Volksernährung verhindert werden soll.

10. Bek. über den Handel mit Sämereien. Vom 15. November 1916. (RGBl. 1277.)

Wortlaut und Begründung in Bd. 3, 217.

Hierzu:

Preuß. Ausführungsbestimmungen. Vom 12. Dezember 1916. (HMBl. 483.)

Auf Grund des § 2 der Verordnung über den Handel mit Sämereien vom 15. November 1916 (RGBl. 1277) und der §§ 6, 7, 8 Abs. 2 und § 12 Abs. 2 der Verordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln und zur Bekämpfung des Kettenhandels vom 24. Juni 1916 (RGBl. 581) wird folgendes bestimmt:

1. Zur Entscheidung über die Erteilung und Entziehung der Erlaubnis zum Handel mit Klee-, Gras-, Futterrüben- und Futterkräutersamen sowie zur Untersagung des Handels in den Fällen des § 1 Abs. 2 Nr. 3 der Verordnung vom 15. November 1916 werden in Stadtkreisen bei der Ortspolizeibehörde, im übrigen bei dem Landrat, in den Hohenzollernschen Landen bei dem Oberamtmann, besondere Stellen errichtet. Für den Landespolizeibezirk Berlin wird die Stelle bei dem Polizeipräsidenten in Berlin gebildet.

Die Mitglieder der Stelle werden von der Behörde ernannt, bei der die Stelle errichtet wird. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende müssen unmittelbare oder mittelbare Staatsbeamte sein. In den Landkreisen führt der Landrat, in den Hohenzollernschen Landen der Oberamtmann den Vorsitz.

Die Stellen entscheiden in einer Besetzung von 5 Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden. Zwei Mitglieder sollen Vertreter der Landwirtschaft, zwei Vertreter des Handels sein.

Die Mitglieder der Stelle, die nicht Beamte sind, werden vom Vorsitzenden durch Handschlag an Eides Statt auf getreue Pflichterfüllung verpflichtet. Sie erhalten Reisekosten und Tagegelder nach den Sätzen, die für die Mitglieder der Einkommensteuer-Veranlagungskommission festgesetzt sind.

Die durch das Verfahren entstehenden Kosten sind Kosten der Landespolizei.

2. Örtlich zuständig ist die Stelle, in deren Bezirk die Hauptniederlassung des Handelsbetriebs liegt, für die die Erlaubnis nachgesucht wird.

Fehlt es an einer inländischen Hauptniederlassung, so bestimmt der Regierungspräsident die zuständige Stelle; wenn die Erlaubnis für ein die Grenzen eines Regierungsbezirks überschreitendes Gebiet nachgesucht wird, so ist die bei dem Polizeipräsidenten in Berlin errichtete Stelle zuständig.

3. Der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis ist schriftlich einzureichen. Es ist darin anzugeben, ob und seit wann der Antragsteller eine im Handelsregister eingetragene Firma besitzt, ob und mit welchen Sämereien er vor dem 1. August 1914 gehandelt hat, ob und seit wann er im Besitze der Erlaubnis zum Handel mit Lebens- und Futtermitteln auf Grund der Verordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln und zur Bekämpfung des Kettenhandels vom 24. Juni 1916 (RGBl. 581) ist, ob er wegen Zuwiderhandlung gegen die Höchstpreisverordnungen, gegen die Verordnungen über Vorratserhebung vom 2. Februar und 3. September 1915 (RGBl. 54, 549) und die Verordnung gegen übermäßige Preissteigerung vom 23. Juli 1915 (RGBl. 467) bestraft ist, und ob ein Verfahren zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (RGBl. 603) gegen ihn geschwebt hat. Ist dem Antragsteller auf Grund dieser Verordnung der Handelsbetrieb untersagt gewesen, so kann der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis von ihm nur gestellt werden, nachdem die Wiederaufnahme des Handelsbetriebs gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung vom 23. September 1915 gestattet worden ist.

In dem Antrag ist ferner anzugeben, für welche Zeit, für welches Gebiet und für welche Sämereien die Erlaubnis erteilt werden soll. Wird die Erteilung der Erlaubnis für einen Handelsbetrieb beantragt, der sich vor dem 1. August 1914 nicht oder nicht in dem

zu erstattenden Umfang auf den Handel mit Sämereien erstreckt hat, so ist das volkswirtschaftliche Bedürfnis eingehend zu begründen.

Dem Antrag ist die Gebühr für die Entscheidung (Ziffer 6) beizufügen.

Die Stelle oder ihr Vorsitzender hat zur Vorbereitung der zu treffenden Entscheidung die für erforderlich erachteten Erhebungen anzustellen. Sie kann jederzeit die Vorlegung der Handelsbücher sowie eine Auskunft über die Persönlichkeit der Angestellten des Antragstellers verlangen. Vor der Zurücknahme einer Erlaubnis (§ 2 der Verordnung über den Handel mit Sämereien vom 15. November 1916) ist dem Beteiligten Gelegenheit zur Geltendmachung etwaiger Einwendungen zu geben.

Die Stelle bestimmt darüber, ob einer Entscheidung eine mündliche Verhandlung mit dem Beteiligten vorausgehen soll.

Die Abstimmung erfolgt nach einfacher Stimmenmehrheit.

4. Der § 3 Abs. 2 der Verordnung vom 24. Juni 1916 läßt die Stelle für die Entscheidung der Frage, welche Gründe für die Versagung und die Entziehung der Erlaubnis sowie für die Untersagung des Handels der im § 1 Abs. 2 Nr. 3 der Verordnung vom 15. November 1916 bezeichneten Art in Frage kommen, den durch die Sachlage gebotenen Spielraum. Für die richtige Durchführung des Verfahrens ist hervorzuheben, daß mit der Versagung oder der Ausschließung ein persönlicher Makel nicht verbunden zu sein braucht. Neben den Versagungsgründen, die in der Person des Unternehmers und der Beschaffenheit der Unternehmung liegen, — z. B. Unzuverlässigkeit, Mangel an Sachkenntnis, Mangel an den für einen ordnungsmäßigen Handelsbetrieb erforderlichen Einrichtungen oder dem nötigen Betriebskapital — kann die Versagung der Zulassung oder die fernere Nichtzulassung eines Betriebs auch auf Bedenken volkswirtschaftlicher Art gegründet werden. Solche können unter den gegenwärtigen Verhältnissen namentlich daraus hergeleitet werden, daß für den in Rede stehenden Handelsbetrieb kein Bedürfnis vorliegt. Erweist sich eine Einschränkung der Zahl der Händler als nötig, so sind entsprechend dem Hinweis im § 3 Abs. 2 der Verordnung vom 24. Juni 1916 in erster Linie diejenigen Personen auszuschließen, die erst nach dem 1. August 1914 den Handel mit Sämereien aufgenommen haben.

Anlagen I. und II.

Die Erteilung der Erlaubnis ist davon abhängig zu machen, daß der Handeltreibende die angeschlossenen von der ständigen Preiskommission festgesetzten Richtlinien und Preise vom 19. September 1916, oder andere von derselben Kommission in Zukunft festzusetzenden Richtlinien und Preise nicht überschreitet. Es ist ferner zulässig, die Erteilung von weiteren Bedingungen abhängig zu machen. Dies wird sich für die Fälle empfehlen, in denen eine dauernde Überwachung des zu gestattenden Handelsbetriebs erwünscht ist, etwa um einer ungesunden Preisentwicklung oder einer Irreführung des Publikums entgegen zu wirken. Bedingungen dieser Art können z. B. sein: die Verpflichtung, Bücher zu führen, die über Herkunft und Verbleib der Ware, Einkaufs- und Verkaufspreise Auskunft geben, die Entlassung von Angestellten, die sich als unzuverlässig im Handel erwiesen haben, der Nichtgebrauch einer Phantasiefirma oder einer Firmenbezeichnung, die geeignet ist, über Art und Umfang des Geschäftsbetriebs im Publikum Irrtum zu erregen.

Werden die Bedingungen nicht erfüllt, so ist die erteilte Erlaubnis gemäß § 4 der Verordnung vom 24. Juni 1916 zu entziehen.

5. Dem Handeltreibenden ist eine Erlaubniskarte nach beiliegendem Muster auszuhändigen. In der Karte ist der Name des Handeltreibenden, oder wenn ihm der Handelsbetrieb unter einer Firma gestattet wird, diese genau zu bezeichnen.

Anlage III.

6. Die Entscheidung ist gebührenpflichtig. Die Gebühr beträgt für Handelsbetriebe, die gemäß §§ 6, 8 des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891 (GS. 205) zur Gewerbesteuerklasse I veranlagt sind, 50 M., für die der Gewerbesteuerklasse II 30 M., der Gewerbesteuerklasse III 10 M. Für Betriebe der Gewerbesteuerklasse IV und die gemäß §§ 5, 7 des Gesetzes von der Gewerbesteuer befreiten Betriebe ergeht die Entscheidung gebührenfrei.

7. Über die Beschwerde entscheidet endgültig der Regierungspräsident, in dessen

Bezirk die zur Erteilung der Erlaubnis zuständige Stelle ihren Sitz hat, soweit der Landespolizeibezirk Berlin in Betracht kommt, der Oberpräsident.

8. Über Streitigkeiten, die sich aus der Übernahme und Verwertung zwischen den Beteiligten ergeben, entscheidet endgültig der Regierungspräsident, in dessen Bezirk sich die zu übernehmenden und zu verwertenden Sämereien befinden.

9. Zur Erteilung der im § 12 Abs. 1 Ziffer 1 der Verordnung vom 24. Juni 1916 vorgesehenen Genehmigung ist an Stelle der Ortspolizeibehörde in den Orten, in denen eine Stelle im Sinne der Verordnung vom 15. November 1916 errichtet ist, diese zuständig.

Anlage I.

Richtlinien.

Die festgesetzten Preise sind Höchstpreise, sie dürfen nicht überschritten, können aber unterschritten werden. Sie verstehen sich in allen Stufen, wenn nicht anders vermerkt, für mindestens gute Qualitäten 1916er Ernte. Geringere Qualitäten sind dem Wertunterschied entsprechend billiger zu bewerten. Ältere Saaten sind ebenfalls der Qualität entsprechend, jedoch nicht über die festgesetzten Preise zu bewerten. Es ist Sache der Vereinbarung zwischen Käufer und Verkäufer, außerdem Wertzahlen zu fordern oder zu geben. Für nachweisbar planmäßig gezüchtete Saaten sowie von der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft, den Landwirtschaftskammern und den offiziellen Saatzuchtanstalten anerkannte Saaten gelten die festgesetzten Preise nicht, ebenso nicht für Verkäufe nach dem Auslande.

Die Preise verstehen sich für prompte Lieferung gegen netto Kasse für 50 kg brutto oder netto bahn- oder bordfrei der tatsächlichen Versandstation. Haben die Berechnungen vor dem Kriege ab oder frei Lager stattgefunden, so ist dies auch weiter zulässig.

Genossenschaften und andere landwirtschaftliche Handelsorganisationen unterstehen denselben Verpflichtungen wie die Händler.

Bei Abgabe von Mengen unter 50 kg sind die vor dem Kriege üblichen Zuschläge gestattet.

Für spätere Zahlungen und Lieferungen können 6% Zinsen berechnet werden. Ein entsprechender Preiszuschlag ist jedoch nur zulässig, wenn in dem Angebot und der Rechnung ausdrücklich bemerkt ist, daß die Ware auf Ziel oder spätere Lieferung verkauft ist.

Vermittlergebühren hat der Verkäufer zu tragen. Müssen sie vom Käufer bezahlt werden, so ist der Höchstpreis um den gleichen Betrag zu mindern.

Bei Käufen in ausländischer Valuta ist die Valuta umzurechnen gemäß dem am Tage der Käufe bzw. am vorhergehenden Tage in den Zeitungen veröffentlichten amtlichen Kurse.

Blankogeschäfte dürfen nicht getätigt werden.

Schriftliche Verträge, die vor Inkrafttreten der vorstehenden Höchstpreise und Bestimmungen abgeschlossen sind, werden von diesen nicht betroffen.

Zur Überwachung und Ergänzung dieser Bestimmungen und Preisfestsetzungen besteht eine Kommission, die auch Übertretungen zu prüfen und über ihre weitere Behandlung zu entscheiden hat.

Anzeigen und ihr sonst zur Kenntnis gekommene Übertretungen und Umgehungen werden durch die Kommission geprüft. Werden solche für vorliegend erachtet, so ist der Schuldige zu verwarnen bzw. hat die Kommission das Recht, den Schuldigen dem Kriegsernährungsamte namhaft zu machen.

Die üblichen Einrichtungen zur Schlichtung von Streitigkeiten (Schiedsgerichte, Gerichte, Kontroll-Stationen) werden durch vorstehende Bestimmungen nicht beschränkt.

Die Forderung „seidefrei" gilt im Sinne der Höchstpreise für erfüllt, wenn die Ware den im Einzelfall in Betracht kommenden bestehenden Bestimmungen oder Vereinbarungen entspricht.

Die Mindestwerte für gute Qualität hat die Kommission auf Grund der vieljährigen

Durchschnittsergebnisse der Samen-Kontrollstationen unter Berücksichtigung der diesjährigen Ernteverhältnisse baldmöglichst festzustellen und bekanntzugeben.

Gründet sich der Vorwurf der Höchstpreisüberschreitung auf

Nichterfüllung der Seidebedingungen oder
der zahlenmäßigen Garantien für Reinheit und Keimkraft oder
des Ursprungs,

so entscheidet allein und endgültig die ständige Kommission über die Triftigkeit der Gründe und die Weiterverfolgung des Falles.

Anlage II.

Höchstpreise.

	Stufe I. Höchstverkaufspreis an Verbraucher	Stufe II. Höchstverkaufspreis der Händler an Händler zum Verkauf an Verbraucher	Stufe III. Höchsteinkaufspreis der Händler von Händlern zum Verkauf an Händler und beim Einkauf vom Auslande	Stufe IV. Höchsteinkaufspreis der Händler von Produzenten
1. Serradella	55,—	49,—	44,—	40,—
2. Rotklee, seidefrei, mitteleuropäisch	190,—	178,—	170,—	162,—
3. Weißklee, seidefrei	156,—	146,—	138,—	132,—
4. Schwedisch-Klee, seidefrei .	166,—	156,—	148,—	142,—
5. Gelbklee, enthülst, seidefrei	78,—	70,—	65,—	60,—
6. Inkarnatklee, seidefrei . .	90,—	82,—	75,—	70,—
7. Luzerne, seidefrei, überjährig				
asiatische	120,—	112,—	105,—	97,—
europäische	155,—	147,—	140,—	132,—
8. Englisches und italienisches Raygras	110,—	100,—	92,—	86,—
9. Westerwoldisches Raygras.	88,—	80,—	74,—	70,—
10. Wiesenschwingel	115,—	105,—	97,—	91,—
11. Timothe, seidefrei	82,—	75,—	70,—	65,—
12. Knaulgras	80,—	72,—	65,—	60,—
13. Schafschwingel	37,—	32,—	28,—	25,—
14. Esparsette	58,—	52,—	47,—	43,—
15. Wundklee	150,—	140,—	132,—	126,—

Anlage III.

Erlaubnisschein für den Handel mit Sämereien.

Dem (Der).....(Name oder Firma) .....
ist gemäß der Verordnung über den Handel mit Sämereien vom 15. November 1916 (RGBl. 1277) die Erlaubnis erteilt worden, ... (Zeitangabe: bis auf weiteres; bis zum .....) .....
in (im).....(Gebietsbezeichnung).....
.....den Handel mit folgenden Sämereien .....
.....
.....
zu betreiben.

Die Erlaubnis kann jederzeit wieder entzogen werden.

....., den.....191

Der Vorsitzende
der zur Entscheidung über die Erteilung und Entziehung der Erlaubnis errichteten Stelle

15. Bek. über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Web-, Wirk- und Strickwaren vom 30. März 1916 (RGBl. 214) mit der Änderung vom 14. September 1916. (RGBl. 1022.)

Wortlaut und Begründung in Bd. 3, 227ff.

Hierzu:

Bek. des Reichskanzlers. Vom 19. Januar 1917. (Reichsanzeiger Nr. 17.)

In Ausführung der Bekanntmachung, betreffend Änderung der Verordnung über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Web-, Wirk- und Strickwaren vom 30. März 1916 (RGBl. 214) vom 14. September 1916 (RGBl. 1022) wird bestimmt:

Neben den von den Landeszentralbehörden bezeichneten Stellen ist zuständige Behörde im Sinne des § 3a:

Die Reichsstelle für bürgerliche Kleidung (Reichsbekleidungsstelle) in Berlin.

17. Bek. über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Spinnstoffen Garnen und Fäden. Vom 8. Februar 1917. (RGBl. 111.)

[BR.] § 1. Die Vorschriften der Bekanntmachungen über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Web-, Wirk- und Strickwaren vom $\frac{\text{30. März}}{\text{14. September}}$ 1916 (RGBl. 214, 1022) finden Anwendung auf:

a) tierische, pflanzliche oder andere Spinnstoffe (Wolle, Mohair, Kamelhaar, Alpakka, Kaschmir, Kunstwolle, Baumwolle, Kunstbaumwolle, Flachs, Ramie, europäischer und außereuropäischer Hanf, Jute, Reißwerg, Seide, Kunstseide, Spinnpapier u. a.),

b) die aus den unter a genannten Spinnstoffen hergestellten Gespinste oder sonstigen Halberzeugnisse, Seil- oder Nähfäden, Strick-, Stopf-, Stick- oder ähnliche Garne,

c) die Abfälle der unter a und b genannten Erzeugnisse sowie Lumpen oder Stoffabfälle,

sofern sie nicht Bestimmungen über Höchstpreise unterworfen sind.

§ 2. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung [9. 2.] in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

18. Bek. über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung i. d. Fassg. vom 23. Dezember 1916. (RGBl. 1420.)

Wortlaut in Bd. 3, 938.

Bek. der Reichsbekleidungsstelle.

a) Vom 8. Januar 1917 (Reichsanzeiger Nr. 7).

Unter Abänderung der Ausnahmebewilligung D I der Erläuterung IV vom 21. August 1916 (Reichsanzeiger Nr. 200) wird folgendes bestimmt:

Gewerbetreibende, deren ständiger Gewerbebetrieb ausschließlich oder überwiegend auf Großhandel mit Web-, Wirk- und Strickwaren und den aus ihnen gefertigten Erzeugnissen oder auf Herstellung von Bekleidungsstücken im Großbetriebe gerichtet ist, dürfen Waren auch an Kleinhändler und an Verarbeiter der Waren liefern, mit denen sie nicht bereits vor dem 1. Mai 1916 in dauernder Geschäftsverbindung gestanden haben, wenn die unter a bis d der Ausnahmebewilligung D I der Erläuterung IV angegebenen Bedingungen erfüllt sind. Die Bestimmungen in Abs. 2 bis 7 der Ausnahmebewilligung D I der Erläuterung IV bleiben in Kraft.

Hiernach dürfen gewerbsmäßige Kleinhändler und solche Gewerbetreibende, deren ständiger Gewerbebetrieb neben dem Kleinhandel nicht zum überwiegenden Teile auf Großhandel gerichtet ist, die oben bezeichneten Gegenstände nicht mehr an Besitzer der Bescheinigung IV liefern, insbesondere auch nicht ihr gesamtes Warenlager an Besitzer der Bescheinigung IV veräußern.

b) Vom 16. Januar 1917 (Reichsanzeiger Nr. 14).

Der Umtausch einer dem Verbraucher bereits zu Eigentum oder zur Benutzung überlassenen Web-, Wirk-, Strick- oder Schuhware kann infolge der Vorschrift des § 11 Abs. 1 Satz 1 der Bundesratsverordnung vom 10. Juni 1916/23. Dezember 1916 über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren nur gegen einen auf den neu zu überlassenden Gegenstand lautenden Bezugsschein erfolgen.

Hiervon wird auf Grund von § 11 Abs. 1 Satz 3 der genannten Bundesratsverordnung die nachstehende Ausnahme zugelassen:

Die gegen einen Bezugsschein dem Verbraucher zu Eigentum oder zur Benutzung überlassenen Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren können ohne einen neuen Bezugsschein gegen solche Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren umgetauscht werden, deren Überlassung gegen den bereits abgegebenen Bezugsschein zulässig gewesen wäre.

Der Umtausch darf jedoch nur einmal und nur innerhalb einer Woche nach dem Tage der Übergabe des umzutauschenden Gegenstandes an den Verbraucher erfolgen. Die Umtauschfrist beginnt jedoch frühestens mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Reichsanzeiger zu laufen.

8. Preuß. Verfügung vom 13. Dezember 1916, betr. Ausgabe von Bezugsscheinen für Web-, Wirk- und Strickwaren. (MBl. 17 12.)

Es ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß Bezugsscheine auf Web-, Wirk- und Strickwaren von einzelnen Behörden ohne jeglichen Ausweis über die Persönlichkeit des Nachsuchenden erteilt worden sind. Da hierdurch Betrügereien beispielsweise durch Abgabe von Bezugsscheinen auf den Namen völlig Unbeteiligter nicht ausgeschlossen sind, ersuche ich ergebenst, die beteiligten Behörden gefälligst anzuweisen, die Ausgabe von Bezugsscheinen — soweit dies nicht bereits jetzt geschieht — von der Vorlage eines geeigneten Ausweises — polizeiliche Anmeldung, Steuerzettel, Militärpapiere und dergleichen — abhängig zu machen.

NorddAllgZtg. v. 1. Februar 1917 Nr. 31 2. Ausg. Bezugsscheine für Gestellungspflichtige und Soldaten. Unteroffiziere und Mannschaften werden dienstlich hinreichend mit Strümpfen, Wäsche, sonstigem Unterzeug und Schuhwaren versehen, so daß in der Regel ein Bedürfnis zur eigenen Beschaffung nicht vorliegt. Wo dies im einzelnen doch behauptet wird, bedarf es hierzu einer Bescheinigung des nächsten Disziplinarvorgesetzten des betreffenden Unteroffiziers oder Gemeinen. Bei erstmaliger Einstellung eines Gestellungspflichtigen oder bei Wiedereinstellung von Unteroffizieren oder Gemeinen muß die Bedürfnisfrage grundsätzlich verneint werden, da die Leute bei ihrem Truppenteil vollkommen eingekleidet werden. Das Kriegsministerium hat bestimmt, daß die gegenteiligen Anordnungen auf den Gestellungsbefehlen hinfällig sind.

19. Bek. über Kettenhandel in Textilien und Textilersatzstoffen. Vom 8. Februar 1917. (RGBl. 112.)

[BR.] § 1. Wer den Preis für:

a) tierische, pflanzliche oder andere Spinnstoffe (Wolle, Mohair, Kamelhaar, Alpaka, Kaschmir, Kunstwolle, Baumwolle, Kunstbaumwolle, Flachs, Ramie, europäischer und außereuropäischer Hanf, Jute, Reißwerg, Seide, Kunstseide, Spinnpapier u. a.),

b) die aus den unter a genannten Spinnstoffen hergestellten Gespinste oder sonstigen Halberzeugnisse, Seil- oder Nähfäden, Strick-, Stopf-, Stick- oder ähnliche Garne,
c) die unter Verwendung der unter a genannten Spinnstoffe hergestellten Web-, Wirk-, Strick- oder Sellerwaren oder die aus ihnen gefertigten Erzeugnisse,
d) die Abfälle der unter a, b und c bezeichneten Erzeugnisse sowie Lumpen oder Stoffabfälle

durch unlautere Machenschaften, insbesondere Kettenhandel, steigert, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Neben der Strafe kann ferner angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Täters öffentlich bekanntzumachen ist. Auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§ 2. Die Verordnung tritt am 12. Februar 1917 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

24. Bek. über den Verkehr mit Schuhsohlen, Sohlenschonern, Sohlenbewehrungen und Lederersatzstoffen. Vom 4. Januar 1917.

(RGBl. 7.)

[BR.] § 1. Der Reichskanzler ist ermächtigt, die Herstellung von Schuhsohlen jeder Art, Sohlenschonern und Sohlenbewehrungen sowie Schuhwarenbestandteilen und den Verkehr mit diesen Gegenständen und daraus hergestellten Schuhwaren zu regeln. Das gleiche gilt für Lederersatzstoffe, die zur Herstellung oder Ausbesserung von Schuhwaren oder Schuhwarenbestandteilen Verwendung finden können.

Er kann bestimmen, daß Zuwiderhandlungen gegen die auf Grund vorstehender Ermächtigung erlassenen Bestimmungen mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft werden, sowie daß neben der Strafe auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden kann, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 2. Die Beamten der Polizei und die von ihr beauftragten Sachverständigen sind befugt, in die Betriebsräume, in denen Gegenstände der im § 1 Abs. 1 bezeichneten Art gewerbsmäßig hergestellt, aufbewahrt, feilgehalten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden, jederzeit einzutreten, daselbst Besichtigungen vorzunehmen, Geschäftsaufzeichnungen einzusehen und nach ihrer Auswahl Proben zur Untersuchung gegen Empfangsbestätigung zu entnehmen.

Die Unternehmer der im Abs. 1 bezeichneten Betriebe sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen sind verpflichtet, den Beamten der Polizei und den Sachverständigen Auskunft über das Verfahren bei Herstellung der Erzeugnisse und über die zur Verarbeitung gelangenden Stoffe, insbesondere über deren Menge und Herkunft, zu erteilen.

§ 3. Die Sachverständigen sind, vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeigen von Gesetzwidrigkeiten, verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, die durch die Aufsicht zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Verwertung der Geschäftsgeheimnisse zu enthalten. Sie sind hierauf zu vereidigen.

§ 4. Die zuständige Behörde kann Betriebe, in denen Gegenstände der im § 1 Abs. 1 bezeichneten Art gewerbsmäßig hergestellt, feilgehalten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden, schließen, wenn deren Unternehmer oder Leiter sich in der Befolgung der Pflichten unzuverlässig zeigen, die ihnen durch die nach § 1 Abs. 1 erlassenen Bestimmungen auferlegt sind.

Gegen die Verfügung ist Beschwerde zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig. Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub.

§ 5. Wird ein Betrieb gemäß § 4 geschlossen, so ist der Unternehmer oder Leiter verpflichtet, die vorhandenen Bestände an diesen Gegenständen sowie den zu ihrer Herstellung dienenden Rohstoffen der Ersatzsohlengesellschaft innerhalb 8 Tagen nach Schließung des Betriebs anzubieten und auf Verlangen abzuliefern.

Die Ersatzsohlengesellschaft setzt den Preis für die von ihr übernommenen Gegenstände und Rohstoffe fest. Ist der Verpflichtete mit dem festgesetzten Preise nicht einverstanden, so setzt die höhere Verwaltungsbehörde den Preis endgültig fest. Sie bestimmt, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat. Der Verpflichtete hat ohne Rücksicht auf die endgültige Preisfestsetzung zu liefern, die Ersatzsohlengesellschaft vorläufig den von ihr bestimmten Preis zu zahlen.

Das Eigentum an den Gegenständen und Rohstoffen geht auf die Ersatzsohlengesellschaft über in dem Zeitpunkt, in welchem dem Verpflichteten oder dem Inhaber des Gewahrsams die Übernahmeerklärung der Ersatzsohlengesellschaft zugeht.

§ 6. Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als zuständige Behörde und als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist. [Preußen, Vfg. v. 8. 1. 17, HMBl. 15. Zuständig für die Schließung in Städten über 10000 Einwohner die Ortspolizeibehörde, im Landespolizeibezirk Berlin der Polizeipräsident dort, sonst der Landrat (Hohenzollern Oberamtmann). Höhere VerwBeh. Regierungspräsident, in Berlin Oberpräsident. Die Beschwerde (§ 4 Abs. 2) ist innerhalb 1 Woche vom Tage der Eröffnung des Bescheids bei der höheren VerwBeh. anzubringen. Ortszuständig ist die VerwBeh., in deren Bezirk der Betrieb seinen Sitz hat.]

§ 7. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer vorsätzlich die ihm nach § 2 Abs. 2 obliegende Auskunft nicht erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht;
2. wer den Vorschriften des § 3 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet oder der Mitteilung oder Verwertung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen sich nicht enthält;
3. wer im Falle des § 5 Abs. 1 der Verpflichtung zum Anbieten innerhalb der gesetzten Frist oder zur Ablieferung nicht nachkommt.

Im Falle der Nr. 2 tritt die Verfolgung nur auf Antrag des Unternehmers ein.

§ 8. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung [5. 1.] in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Hierzu:

Bek., betr. Ausführungsbestimmungen zu der VO. über den Verkehr mit Schuhsohlen, Sohlenschonern, Sohlenbewehrungen und Lederersatzstoffen v. 4. Januar 1917 (RGBl. 7). Vom 4. Januar 1917. (RGBl. 10.)

Auf Grund des § 1 der Bekanntmachung über den Verkehr mit Schuhsohlen, Sohlenschonern, Sohlenbewehrungen und Lederersatzstoffen vom 4. Januar 1917 (RGBl. 7: in Verbindung mit § 9 der Bekanntmachung über untaugliches Schuhwerk vom $\frac{\text{21. Juni}}{\text{19. Oktober}}$ 1916 (RGBl. 541, 1172) wird folgendes bestimmt:

§ 1. Schuhsohlen, die nicht ausschließlich aus Leder oder Holz in einem Stück bestehen, Sohlenschoner und Sohlenbewehrungen, zu deren Herstellung Leder verwandt wird, sowie Lederersatzstoffe, die zur Herstellung oder Ausbesserung von Schuhwaren oder Schuhwarenbestandteilen Verwendung finden können, dürfen nur mit Zustimmung der Ersatzsohlengesellschaft m. b. H. in Berlin gewerbsmäßig hergestellt, zur gewerbsmäßigen

Herstellung oder Ausbesserung von Schuhwaren oder Schuhwarenbestandteilen verwandt oder sonst in den Verkehr gebracht werden.

§ 2. Die Bekanntmachung über untaugliches Schuhwerk vom $\frac{\text{21. Juni}}{\text{19. Oktober}}$ 1916 (RGBl. 541, 1172) tritt außer Kraft.

Ledernes Straßenschuhwerk, das vor dem 10. Juli 1916 hergestellt ist und dessen Absatz oder Laufsohle ganz oder teilweise oder deren Brandsohle oder Hinterkappe ganz oder zum größeren Teil aus Pappe oder aus einem anderen Stoffe besteht, der nicht auf Grund der Bekanntmachung über untaugliches Schuhwerk vom $\frac{\text{21. Juni}}{\text{19. Oktober}}$ 1916 als geeignet, Leder zu ersetzen, zugelassen war, darf nur mit einer entsprechenden Bezeichnung der verwandten Ersatzstoffe gewerbsmäßig feilgehalten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden.

Die Bezeichnung muß für die Laufsohle die an Stelle von Leder verwandten Stoffe angeben. Für den Absatz genügt der Vermerk: „Nicht ausschließlich aus Leder oder zugelassenen Ersatzstoffen", für die übrigen Schuhteile der Vermerk: „Nicht überwiegend aus Leder oder zugelassenen Ersatzstoffen".

§ 3. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer den Vorschriften des § 1 oder den bei der Genehmigung festgesetzten Bedingungen zuwiderhandelt,
2. wer den Vorschriften des § 2 Abs. 2 und 3 zuwiderhandelt.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 4. Die Bestimmungen treten mit dem 25. Januar 1917 in Kraft.

Bek. der Ersatzsohlen-Gesellschaft mbH.

a) Vom 27. Januar 1917. (Reichsanzeiger Nr. 24.)

Die Zustimmung der Ersatzsohlen-Gesellschaft m. b. H., Berlin, Wilhelmstr. 8, zu der Herstellung und dem Verkehre mit Schuhsohlen, Sohlenschonern und Sohlenbewehrungen aus Leder im Sinne des § 1 der Verordnung vom 4. Januar 1917 wird unter folgenden Bedingungen erteilt:

A. Ersatzsohlen.

I. Hersteller.

§ 1. Die am 25. Januar 1917 vorhandenen Bestände, in Arbeit befindlichen Waren und zur Herstellung von Ersatzsohlen verwendbaren Bodenlederabfälle sind der Ersatzsohlengesellschaft m. b. H. bis zum 5. Februar anzumelden, unter Beifügung von Proben und Preisangeboten für Ersatzsohlen.

Von den Beständen und in Arbeit befindlichen Waren dürfen 10 v. H., jedoch nicht mehr als 1000 Paar verkauft werden zu einem Preise, der den Herstellerpreis (Materialkosten + Arbeitslohn + Unkosten) zuzüglich höchstens 10 v. H. Gewinn entspricht. Für die übrigen Mengen bleibt besondere Vereinbarung nach erfolgter Bestandsanmeldung vorbehalten.

Verkauf oder sonstiges Inverkehrbringen entgegen diesen Bestimmungen ist verboten und nach § 3 der Verordnung vom 4. Januar 1917 strafbar.

II. Händler.

§ 2. Allgemeine Zustimmung wird erteilt für Verkauf und Inverkehrbringen von den im Besitze des Groß- und Kleinhandels befindlichen Ersatzsohlen, bestehend aus Vache- oder Sohllederstücken, Spaltkernleder, Gummi, imprägniertem Filz oder Holz, unter der Bedingung, daß der Zuschlag

a) des Großhändlers nicht mehr als 5 v. H. auf den Nettoeinkaufspreis,

b) des Kleinhändlers nicht mehr als 15 v. H. auf seinen Nettoeinkaufspreis beträgt. Nettoeinkaufspreis im Sinne dieser Bestimmung ist der von dem Händler tatsächlich bezahlte Warenpreis, Kassaskonti bis höchstens 3 v. H. brauchen nicht abgezogen zu werden, dagegen sind alle übrigen Vergütungen zu kürzen.

§ 3. Der Verkauf oder das Inverkehrbringen aller anderen namentlich aufgeführten Schuhsohlen, z. B. solcher aus Pappe jeder Art oder in Verbindung mit Pappe, aus Kunstleder, Faktis (Spaltabfälle zusammengeklebt oder gepreßt) darf nur erfolgen nach Zustimmung der Ersatzsohlen-Gesellschaft m. b. H. in jedem einzelnen Falle.

B. Sohlenschoner und Sohlenbewehrungen aus Leder können vorerst ohne besondere Genehmigung der Ersatzsohlen-Gesellschaft m. b. H. verkauft und in den Verkehr gebracht werden. Die Hersteller können die vorhandenen Bestände in Bodenlederabfällen für Sohlenschoner und Sohlenbewehrungen aufarbeiten.

Der Verkauf oder das Inverkehrbringen darf aber nur unter der Bedingung erfolgen, daß der Hersteller zu seinen Gestehungskosten keinen höheren Zuschlag als 10 v. H., der Großhändler keinen höheren Zuschlag als 20 v. H. auf seinen Nettoeinkaufspreis (s. o. § 2) und der Kleinhändler keinen höheren Zuschlag als $33^1/_3$ v. H. auf seinen Nettoeinkaufspreis (s. o. § 2) berechnet.

Diese Bestimmungen treten mit dem 27. Januar 1917 in Kraft.

b) Vom 27. Januar 1917. (Reichsanzeiger Nr. 24.)

Bis auf Widerruf wird die allgemeine Zustimmung erteilt, daß folgende Ledersatzstoffe, die zur Herstellung oder Ausbesserung von Schuhwaren und für die Herstellung von Schuhwarenbestandteilen Verwendung finden, gewerbsmäßig hergestellt werden, unter der Bedingung, daß die Hersteller für diese Waren keinen höheren Preis verlangen und sich zahlen lassen dürfen, als sie vor dem 25. Januar 1917 erzielt haben.

Hinsichtlich der Verwendung dieser Stoffe zur Herstellung und Ausbesserung von Schuhwaren und zur Herstellung von Schuhwarenbestandteilen wird auf die Bekanntmachung Jahrgang 1917 Nr. 3 vom 27. Januar 1917 verwiesen.

Holz-Hideite, Melvo-, Wako-, Koko-, Kowa-, Union-Pappe, Badenia-Pappe, Kunstleder aus Spaltstücken, Ledersatz „Erreicht", Futterleder auch Crispinus genannt, Ugal, Beste Qualität Lederpappe, Vulkanfiber, Papiergewebe, mindestens 3fach, Granitol-, Nilosa-, Steifleinen, Linoleum, Lederbord, Filze.

25. Bek. über Preisbeschränkungen bei Ausbesserungen von Schuhwaren. Vom 25. Januar 1917. (RGBl. 75.)

[BR.] § 1. Ausbesserungen von Schuhwaren (§ 1 Abs. 2 der Bekanntmachung über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Schuhwaren vom 28. September 1916 — RGBl. 1077—) dürfen zu keinem höheren Preise berechnet werden als dem, der sich aus der Zusammenrechnung der Gestehungskosten, eines angemessenen Anteils der allgemeinen Unkosten und eines angemessenen Gewinns ergibt. Für die Preisberechnung sind die von der Gutachterkommission für Schuhwarenpreise (§ 7) aufgestellten Richtsätze für die Preisberechnung bei Ausbesserungen von Schuhwaren maßgebend.

§ 2. Den ausgebesserten Schuhwaren muß bei Rückgabe an den Verbraucher ein Begleitschein beigefügt werden, welcher in einer leicht erkennbaren Weise folgende Angaben enthält:

1. den Namen oder die Firma und den Ort der gewerblichen Niederlassung desjenigen, der die Ausbesserung dem Verbraucher gegenüber übernommen hat,
2. die Art der Ausbesserung und den dafür berechneten Preis in deutscher Währung,
3. den Monat und das Jahr, in denen die Ausbesserung ausgeführt worden ist.

§ 3. Wer gewerbsmäßig Bestellungen auf Ausbesserungen von Schuhwaren entgegennimmt, hat in seinen Geschäftsräumen nach näherer Bestimmung der Gutachter-

kommission für Schuhwarenpreise eine Preisberechnung zum Aushang zu bringen, aus der sich der Endpreis und die Art der Berechnung für Besohlen und Flecken ergibt.

§ 4. Der Besteller von Schuhwarenausbesserungen kann, wenn er glaubt, daß der ihm berechnete Preis die Grenzen des § 1 überschreitet, binnen zwei Wochen nach Empfang der ausgebesserten Schuhwaren Festsetzung des Preises durch ein Schiedsgericht (§ 6 der Bekanntmachung über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Schuhwaren vom 28. September 1916 —RGBl. 1077 —) beantragen.

Das Schiedsgericht prüft auch auf Anrufen der zuständigen Behörde [Preußen, Bfg. v. 31. 1. 17, HMBl. 30 Landräte, in Stadtkreisen Ortspolizeibehörde; sofern es sich um Gegenstände des notwendigen Lebensbedarfs handelt, auch die Preisprüfungsstelle] die auf dem Aushang (§ 3) verzeichneten Preise nach und bestimmt die nach § 1 in Verbindung mit den von der Gutachterkommission für Schuhwarenpreise aufgestellten Richtsätzen angemessenen Preise.

§ 5. Das Schiedsgericht entscheidet unter Ausschluß des Rechtswegs. Seine Entscheidung ist endgültig; sie erfolgt gebühren- und stempelfrei.

§ 6. Ergibt die Prüfung durch das Schiedsgericht den Verdacht einer strafbaren Handlung, so hat der Vorsitzende des Schiedsgerichts außerdem der zuständigen Staatsanwaltschaft Mitteilung zu machen.

§ 7. Der vom Reichskanzler ernannten Gutachterkommission für Schuhwarenpreise (§ 9 der Bekanntmachung über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Schuhwaren vom 28. September 1916 — RGBl. 1077 —) liegt es ob, allgemeine Richtsätze für die Preisberechnung bei Ausbesserungen von Schuhwaren aufzustellen. Sie hat auch auf Ersuchen des Schiedsgerichts oder der zuständigen Behörde [Preußen, Bfg. v. 31. 1. 17, HMBl. 30 wie zu § 4 und die Gerichte und Staatsanwaltschaften] sich über die Angemessenheit der Preise im Einzelfalle gutachtlich zu äußern.

§ 8. Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen. Er erläßt die Ausführungsbestimmungen.

§ 9. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer ausgebesserten Schuhwaren den nach § 2 vorgeschriebenen Begleitschein nicht beifügt,
2. wer in dem nach § 2 vorgeschriebenen Begleitschein unrichtige Angaben macht, oder wer ausgebesserten Schuhwaren einen Begleitschein beifügt, wissend, daß dieser unrichtige Angaben enthält, oder daß die Preisangabe erhöht oder unkenntlich gemacht worden ist,
3. wer für Ausbesserungen von Schuhwaren einen höheren als den in dem Begleitschein angeführten Preis fordert oder annimmt,
4. wer, nachdem für eine bestimmte Art von Ausbesserungen von dem Schiedsgericht ein angemessener Preis festgesetzt ist, Ausbesserungen gleicher Art mit einem höheren Preise auszeichnet und mit dieser Auszeichnung zur Ablieferung bringt,
5. wer der Vorschrift des § 3 zuwiderhandelt.

§ 10. Die Verordnung tritt mit dem 15. Februar 1917 in Kraft. Den Zeitpunkt des Außerkrafttretens bestimmt der Reichskanzler.]

Hierzu:

Bek., betr. Ausführungsbestimmungen zur VO. über Preisbeschränkungen bei Ausbesserungen von Schuhwaren vom 25. Januar 1917 (RGBl. 75). Vom 25. Januar 1917. (RGBl. 77.)

[RA. § 8 VO. 25. 1. 17.] § 1. Die Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Schuhwaren vom 28. September 1916 (RGBl. 1080) gelten entsprechend für die Ausführung der Verordnung über Preisbeschränkungen bei Ausbesserungen von Schuhwaren vom 25. Januar 1917.

§ 2. Die Bestimmungen treten mit dem 15. Februar 1917 in Kraft.

E. Gewerbliches Eigentum.

VI. Verlängerung der Prioritätsfristen.

Bek., betr. die Verlängerung der Prioritätsfristen in den Vereinigten Staaten von Mexiko. Vom 12. Januar 1917 (RGBl. 39.)

Auf Grund des § 1 Abs. 2 der Verordnung des Bundesrats, betreffend die Verlängerung der im Artikel 4 der revidierten Pariser Übereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums vom 2. Juni 1911 vorgesehenen Prioritätsfristen, vom 7. Mai 1915 (RGBl. 272) wird hierdurch bekanntgemacht, daß in den Vereinigten Staaten von Mexiko die bezeichneten Fristen, soweit sie nicht vor dem 31. Juli 1914 abgelaufen sind, bis zum Ablauf von sechs Monaten nach der Beendigung des europäischen Krieges zugunsten der Angehörigen derjenigen kriegführenden Verbandsländer, die den mexikanischen Staatsangehörigen denselben Vorteil gewähren, mithin bis auf weiteres auch zugunsten der deutschen Reichsangehörigen verlängert sind.

VII. Bek. über den Ausschluß der Öffentlichkeit für Patente und Gebrauchsmuster. | Vom 8. Februar 1917. (RGBl. 121.)

[BR.] § 1. Die Erteilung eines Patents findet ohne jede Bekanntmachung statt, wenn das Patentamt nach Anhörung der Heeres- und der Marineverwaltung die Geheimhaltung der Erfindung im Interesse der Landesverteidigung oder der Kriegswirtschaft für erforderlich erachtet.

Entsprechendes gilt für die Eintragung eines Gebrauchsmusters.

Das Patent wird in einen besonderen Band der Patentrolle, das Gebrauchsmuster in einen besonderen Band der Gebrauchsmusterrolle eingetragen (Kriegsrolle). Der Inhalt der Kriegsrolle wird nicht veröffentlicht. Die Einsicht der Kriegsrolle sowie der Anmeldestücke, auf Grund deren das Patent erteilt oder das Gebrauchsmuster eingetragen wurde, ist, vorbehaltlich der Vorschriften des § 2, nicht gestattet.

§ 2. Der Heeres- und der Marineverwaltung steht die Einsicht der Kriegsrolle sowie der Akten über die Anmeldung von Erfindungen und Gebrauchsmustern, welche die Interessen der Landesverteidigung oder der Kriegswirtschaft berühren, frei.

Anderen kann die Einsicht der Kriegsrolle sowie der Akten über die gemäß § 1 erteilten Patente und eingetragenen Gebrauchsmuster auf Antrag mit Zustimmung der Heeres- und der Marineverwaltung von dem Patentamt gestattet werden.

§ 3. Erachtet das Patentamt nach Anhörung der Heeres- und der Marineverwaltung die Geheimhaltung des Patents oder des Gebrauchsmusters nicht mehr für erforderlich, so richtet sich das weitere Verfahren nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.

§ 4. Wer unbefugt die Einsicht in die Kriegsrolle oder in die Anmeldestücke, auf Grund deren gemäß § 1 ein Patent erteilt oder ein Gebrauchsmuster eingetragen ist, sich oder einem andern verschafft oder von ihrem Inhalt einem andern Kenntnis gibt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu fünftausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung [9. 2.] in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

D. Finanzgesetze.†)

Übersicht.

Einleitung.

I. Gesetz, betr. die Reichskassenscheine und die Banknoten, v. 4. August 1914 (RGBl. 347) . . . .

II. Gesetz, betr. die Ausgabe von Reichskassenscheinen und Reichsbanknoten zu 10 Mark, v. 22. März 1915 (RGBl. 179) . . . .

III. Gesetz, betr. Änderung des Münzgesetzes, v. 4. August 1914 (RGBl. 326).

IV. Bek., betr. die Ausprägung von Fünfpfennigstücken aus Eisen, v. 26. August 1915 (RGBl. 541) . . . .

V. Bek., betr. die Ausprägung von Zehnpfennigstücken aus Eisen, v. 22. Dezember 1915 (RGBl. 844) . . . .

VI. Bek., betr. die Prägung von Zehn- und Fünfpfennigstücken aus Eisen, v. 11. Mai 1916 (RGBl. 379) . . . .

VII. Bek., betr. die Prägung von Einpfennigstücken aus Aluminium, v. 23. November 1916 (RGBl. 1301) . . . .

VIII. Bek., betr. Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Gold, v. 13. November 1915 (RGBl. 763) . . . .

IX. Bek., betr. Verbot der Ausfuhr von Goldwaren, v. 13. Juli 1916 (RGBl. 695).

*X. Bek. über Goldpreise v. 8. Februar 1917 (RGBl. 117) 781

XI. Bek. zum Schutze eiserner Gedenkstücke der Reichsbank, v. 3. August 1916 (RGBl. 883) . . . .

XII. Gesetz, betr. Änderung des Bankgesetzes, v. 4. August 1914 (RGBl. 327).

XIII. Gesetz, betr. die Ergänzung der Reichsschuldenordnung, v. 4. August 1914 (RGBl. 325) . . . .

XIV. Darlehnskassengesetz v. 4. August 1914 (RGBl. 340). . . . .

Hierzu:

Bek. über den Gesamtbetrag der Darlehnskassenscheine v. 11. November 1914 (RGBl. 475) . . . .

Bek., betr. die Ausstellung von Darlehnskassenscheinen auf Beträge von 2 und 1 Mark, v. 31. August 1914 (RGBl. 393) . . . .

XV. Andere Maßnahmen zur Kreditbeschaffung.

1. Sachkredit . . . .

a) Grundkredit . . . .

b) Anderweiter Sachkredit . . . .

2. Personalkredit . . . .

XVI. Bek. über das Verbot des Handels mit in England abgestempelten Wertpapieren v. 19. November 1914 (RGBl. 477), ergänzt durch die Bek. v. 4. November 1915 (RGBl. 731) . . . .

XVII. Bek. über Erlaß und Vergütung von Abgaben v. 21. Oktober 1915 (RGBl. 687) . . . .

*XVIII. Devisenordnungen.

a) Bek. über den Handel mit ausländischen Zahlungsmitteln, v. 20. Januar 1916 (RGBl. 49) 782

†) Das Zeichen * in der Übersicht bedeutet, daß der vierte Band Wortlaut oder Erläuterungen der betreffenden Verordnung enthält. Die Fundstellen für die übrigen Verordnungen ergeben sich aus dem Verzeichnis der Kriegsgesetze nach der Zeitfolge S. IXff.

Hierzu:
Bek. des Reichskanzlers, betr. den Handel mit ausländischen Zahlungsmitteln, v. 22. Januar 1916 (RGBl. 53) . . . . . .
b) Bek. über den Zahlungsverkehr mit dem Ausland v. 8. Februar 1917 RGBl. 105) 783
Hierzu:
Bek. derselben Bezeichnung von demselben Tage (RGBl. 109) . . 785
XIX. Verordnung über das Verbot der Einfuhr entbehrlicher Gegenstände, v. 25. Februar 1916 (RGBl. 111) . . . . . .
Hierzu:
a) Ausführungsvorschrift des Reichskanzlers v. 22. Juli 1916 (Reichsanzeiger Nr. 171). . . . . .
b) Bek. des Reichskanzlers wegen Einfuhr von Tabak, v. 25. Februar 1916 (RGBl. 92) . . . . . .
XX. Bek., betr. den Nachnahme- und Frachtverkehr mit dem Ausland, v. 16. März 1916 (RGBl. 171) . . . . . .
Hierzu:
Bek. des Reichskanzlers betr. Ausnahmen von dieser Verordnung, v. 23. März und 17. April 1916 (RGBl. 195, 288) . . . . . .
XXI. Bek. über die Anmeldung von Wertpapieren, v. 23. August 1916 (RGBl.952)
Hierzu:
Bek. des Reichskanzlers über denselben Gegenstand, v. 23. August und 28. Oktober 1916 (RGBl. 953, 1209) . . . . . .
XXII. Bek. über die Bestätigung von Schecks durch die Reichsbank, v. 31. August 1916 (RGBl. 985) . . . . . .
XXIII. Weitere Förderung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs im Verwaltungswege. . . . . .
*XXIV. Kriegssteuergesetze.
*1. Gesetz über vorbereitende Maßnahmen zur Besteuerung der Kriegsgewinne, v. 24. Dezember 1915 (RGBl. 837) 787
Hierzu:
a) Ausführungsbestimmungen des Bundesrats v. 27. Januar 1916 (ZBl. 27) . . . . . .
b) Preußische Ausführungsvorschriften v. 11. Februar 1916 . . . .
2. Gesetz über die Kriegsabgaben der Reichsbank, v. 24. Dezember 1915 (RGBl. 840) . . . . . .
*3. Kriegssteuergesetz v. 21. Juni 1916 (RGBl. 561) 787
Hierzu:
a) Ausführungsbestimmungen des Bundesrats v. 30. November 1916.
b) Preußische Ausführungsvorschriften v. 1. Dezember 1916 . . . .
4. Gesetz über die Festsetzung von Kursen der zum Börsenhandel zugelassenen Wertpapiere v. 9. November 1916 (RGBl. 1269) . . . .
*5. Gesetz über einen Warenumsatzstempel v. 26. Juni 1916 (RGBl. 639) 792
Hierzu:
a) Bek. über Befreiungen vom Warenumsatzstempel v. 14. November 1916 (RGBl. 1274) . . . . . .
b) Bek. des Reichskanzlers v. 8. September 1916 (ZBl. 247) . . .
nebst
α. Bestimmungen über den Ersatz des Steuerwerts der . . . Scheckvordrucke und Scheckstempelmarken . . . . . .
β. Änderungen d. Ausführungsbestimmungen z. Reichsstempelgesetz
*c) Grundsätze zur Auslegung des Warenumsatzstempelgesetzes v. 19. Oktober 1916 (Reichsanzeiger Nr. 251) 796

d) Preußische Ausführungsverordnung v. 9. Oktober 1916 (GS. 133)
e) Allgemeine Verfügung des Finanzministers, betr. Änderung der Preußischen Ausführungsvorschriften zum Reichsstempelgesetz v. 1. November 1916 (ZollZBl. 16 Beil. zu Nr. 45, S. 31) . . .
6. Frachturkundenstempelgesetz v. 17. Juni 1916 (RGBl. 555) . . . .
Hierzu:
a) Grundsätze zur Auslegung des Reichsstempelgesetzes v. 13. Juli 1916 (Auszug) . . . . . .
b) Änderungen der Ausführungsbestimmungen zum Reichsstempelgesetz v. 13. Juli 1916 (ZBl. 177) . . . . . .
7. Gesetz über Erhöhung der Tabakabgaben v. 12. Juni 1916 (RGBl. 507).
Hierzu:
Ausführungsbestimmungen des Bundesrats v. 30. Juni 1916 (ZBl. 166)
8. Gesetz, betr. eine mit den Post- und Telegraphengebühren zu erhebende außerordentliche Reichsabgabe, v. 21. Juni 1916 (RGBl. 577) . . .
Hierzu:
a) Bek., betr. Änderung der Postordnung v 20. März 1900, v. 12. Juli 1916 (RGBl. 740) . . . . . .
b) Bek., betr. Änderung der Telegraphenordnung v. 16. Juni 1904, v. 12. Juli 1916 (RGBl. 741) . . . . . .
XXV. Bek. über die steuerliche Behandlung von Biersendungen an die Truppen, v. 13. April 1916 (RGBl. 275) . . . . . .
XXVI. Abgabefreiheit von Liebesgaben . . . . . .
XXVII. Stempelfreiheit staatlicher und kommunaler Kriegswechsel . . . . . .
XXVIII. Kriegskontrollgesetz v. 5. Juli 1916 (RGBl. 691) . . . . . .
*XXIX. Erleichterung der Zeichnung von Kriegsanleihe . . . . . .
1. Kgl. Verordnung, betr. den Erwerb von Reichskriegsanleihe für Stiftungen, standesherrliche Hausgüter, Familienfideikommisse, Lehen und Stammgüter, v. 14. September 1916 (GS. 121) . . . . . .
2. Kgl. Verordnung über die Beleihung landschaftlicher (ritterschaftlicher) Fonds bei der Darlehnskasse des Reichs, v. 18. September 1916 (GS. 125).
*3. Erlaß des Preuß. Staatsministeriums v. 29. Januar 1917 und Verfügung des Justizministers von demf. Tage über den Erlaß der Landesstempelabgaben und Gerichtskosten für die Beurkundung und Sicherstellung von Darlehen, welche zwecks Anschaffung von Reichskriegsanleihe aufgenommen werden (JMBl. 54) 796
XXX. Bek., betr. Veräußerung von Aktien oder sonstigen Geschäftsanteilen deutscher Seeschiffahrtsgesellschaften ins Ausland, v. 23. Dezember 1916 (RGBl. 1429) . . . . . .

Bek. über Goldpreise. Vom 8. Februar 1917. (RGBl. 117.)

[BR.] § 1. Der Preis für Roh-, Abfall- und Bruchgold (zerbrochene, zerschnittene oder sonst unbrauchbar gewordene Goldsachen, Teile und Stücke von Goldsachen) darf 2790 Mark für das Kilogramm feinen Goldes nicht überschreiten.

§ 2. Der Reichskanzler ist ermächtigt, für Waren, die ganz oder teilweise aus Gold hergestellt oder auf mechanischem Wege mit Gold belegt sind, soweit sie ihrer Art nach zur gewerblichen Weiterverarbeitung dienen (Halbfabrikate), Höchstpreise festzusetzen.

Der Reichskanzler kann auch in anderer Weise Bestimmungen über den Preis von Halbfabrikaten treffen und anordnen, daß Zuwiderhandlungen mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft werden.

§ 3. Die in dem § 1 oder auf Grund des § 2 Abs. 1 festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914, in der Fassung

vom 17. Dezember 1914, in Verbindung mit den Verordnungen vom 21. Januar 1915 und vom 23. März und 31. Juli 1916 (RGBl. 1914 S. 339, 516; 1915 S. 25; 1916 S. 183, 865).

§ 4. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu fünfzigtausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer gebrauchte oder ungebrauchte fertige Gegenstände mit Einschluß von Münzen und Medaillen, die ganz oder teilweise aus Gold hergestellt oder auf mechanischem Wege mit Gold belegt sind, nach Inkrafttreten dieser Verordnung zu einem höheren Preise als 2790 Mark für das Kilogramm feinen Goldes erwirbt und einschmilzt oder umarbeitet oder einschmelzen oder umarbeiten läßt. Der Versuch ist strafbar. Kleine Ausbesserungen gelten nicht als Umarbeitungen.

Für Reichsgoldmünzen behält es bei den Bestimmungen der Bekanntmachung, betreffend Verbot des Agiohandels mit Reichsgoldmünzen, vom 23. November 1914 (RGBl. 481) sein Bewenden.

§ 5. Gegenstände, die lediglich vergoldet sind, fallen nicht unter die Vorschriften dieser Verordnung.

§ 6. Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 7. Der Reichskanzler kann der Preisstelle für metallische Produkte in Berlin (Bekanntmachung über Preisbeschränkungen bei metallischen Produkten vom 31. Juli 1916, RGBl. 868) die Befugnis übertragen, die Preise, die nach der gegenwärtigen Verordnung oder nach den auf Grund des § 2 erlassenen Bestimmungen zulässig sind, festzustellen und Beträge, welche über den festgesetzten Preis hinaus vereinbart sind, zugunsten des Reichs einzuziehen.

§ 8. Die Verordnung tritt am 12. Februar 1917 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Devisenordnungen.

a) Bek. über den Handel mit ausländischen Zahlungsmitteln. Vom 20. Januar 1916. (RGBl. 49.)

Wortlaut, Begründung, Literaturangaben und Erläuterungen in Bd. 2, 233ff.; 3, 271ff.

1. RG. IV, Recht 17 27 Nr. 19. Das in § 6 bedrohte Unternehmen umfaßt sowohl die vollständig durchgeführte Verfügung über das Guthaben, als auch jede äußere Betätigung der auf die Durchführung gerichteten Absicht, also den Anfang der Ausführung der Verfügung. Das einheitliche Unternehmen (die Tat im Sinne des § 263 StPO.) umfaßt aber alle Maßnahmen, die auf die Verfügung abzielen, auch die, wodurch die Verfügung bewirkt ist; eine Zerreißung der Tat in eine versuchte und eine vollendete ist daher ausgeschlossen. Das Gericht kann das Unternehmen daher in der Vollendung der Verfügung finden, wenn die Anklage es in dem Versuch erblickt hat und umgekehrt.

2. RG. IV, Recht 17 27 Nr. 20. Lautet eine im Ausland bestehende Forderung eines Deutschen auf Geld ausländischer Währung, so bedeutet es eine Änderung des Leistungsinhalts und daher eine Verfügung über die Forderung, wenn der Gläubiger mit dem Schuldner vereinbart, daß die Zahlung in Markwährung erfolgen soll, gleichviel, ob der Schuldner in Markwährung zahlen soll oder ob er eine inländische Bank anweisen soll, aus seinem bei dieser in Markwährung bestehenden Guthaben den Gläubiger auszuzahlen. In beiden Fällen vollzieht sich die Umwandlung des Guthabens aus einem solchen auf Geld ausländischer Währung in ein solches deutscher Währung. Gerade eine solche Umwandlung wird in der Denkschrift über den Devisenhandel als Beispiel des § 1 Abs. 2 hervorgehoben. Die Absendung einer Depesche an den Schuldner, worin dieser aufgefordert wird, das geschuldete Guthaben durch einen auf Mark lautenden Scheck an eine inländische Bank einzuzahlen, hat hiernach als strafbares Unternehmen zu gelten. Wird in Fällen dieser Art von dem Schuldner ein Scheck in Markwährung an eine solche Person

oder Firma übersandt, „bei" welcher der Erwerb des Schecks in Auslandswährung nach der VO. erfolgen darf, so hat diese Person oder Firma nur als Bote oder Vermittler gehandelt, ihre Tätigkeit erschöpft sich in einer Dienstleistung, sie hat keinen Einfluß auf die Gestaltung des Erwerbs und hat namentlich nicht die Möglichkeit, die ihr in § 4 zugewiesene Kursfestsetzung vorzunehmen. Der Erwerb des Schecks erfolgt durch den Gläubiger; zwar durch die Vermittlung der Person oder Firma, nicht aber, wie es das Gesetz verlangt, „bei" ihr. Ein Erwerb „bei" den zugelassenen Personen oder Firmen steht nur dann in Frage, wenn diese bestimmend und gestaltend auf den Erwerb einwirken, also nur, wenn sie den Scheck ankaufen und wieder verkaufen. Das folgt aus § 4, in dessen Bestimmung der Schwerpunkt der VO. liegt. Zweck dieser Vorschrift ist die Hebung der deutschen Valuta und Beseitigung der Schwierigkeiten, die der Versorgung des legitimen Einfuhrhandels mit ausländischen Zahlungsmitteln dadurch erwachsen, daß künstlich gesteigerte Nachfrage Preissteigerungen hervorruft. Deshalb soll tunlichst das Auslandsguthaben in Auslandswährung erhalten bleiben oder doch erreicht werden, daß wenn solche Auslandsguthaben abgestoßen werden, sie nur von ganz bestimmten Personen und Firmen erworben werden, die sie im Interesse der deutschen Valuta verwerten können. Durch Konzentration und Kontrolle des Devisenhandels soll Abhilfe gegen die Spekulation und die Arbitrage bei dieser geschaffen werden. Diese Aufgabe ist nur erfüllbar, wenn die zugelassenen Personen und Firmen bei dem Umsatz von Werten ausländischer Währung in solche anderer Währung die Rolle des Selbstkäufers und Selbstverkäufers ausüben derart, daß ihnen allein und nicht der Gegenpartei die Festsetzung des Kurses der gehandelten Werte obliegt (§ 4). Ein Erwerb „bei" ihnen ist also nur ein Erwerb von ihnen, nicht ein durch sie vermittelter Erwerb, bei dem nicht ihnen die Kursfestsetzung zusteht.

b) Bek. über den Zahlungsverkehr mit dem Ausland. Vom 8. Februar 1917. (RGBl. 105.)

[BR.] § 1. Zahlungsmittel und Forderungen, die auf ausländische Währung lauten, dürfen nur bei den vom Reichskanzler bestimmten Personen und Firmen (Devisenstellen) gekauft oder gegen Zahlungsmittel oder Forderungen in anderer Währung umgetauscht werden. Zahlungsmittel der bezeichneten Art dürfen auch darlehnsweise nur bei einer Devisenstelle erworben werden.

Über Zahlungsmittel, Forderungen und Kredite, die auf ausländische Währung lauten, darf ohne Einwilligung der Reichsbank nur zugunsten einer Devisenstelle verfügt werden; als Verfügung ist es auch anzusehen, wenn zur Zahlung an einen Dritten angewiesen wird. Die Einziehung darf ohne Einwilligung der Reichsbank nur durch eine Devisenstelle erfolgen. Die bei einer Devisenstelle erworbenen Zahlungsmittel und Forderungen sowie die durch sie beschafften Kredite dürfen zu den Zwecken, zu denen der Erwerb oder die Beschaffung erfolgt ist, ohne die vorstehenden Beschränkungen verwendet werden.

Die Geschäfte mit den Devisenstellen können auch durch Kommissionäre vermittelt werden; der Selbsteintritt ist ausgeschlossen.

§ 2. Als Zahlungsmittel im Sinne dieser Verordnung gelten außer Geldsorten, Papiergeld, Banknoten und dergleichen auch Auszahlungen, Anweisungen, Schecks und Wechsel. Forderungen im Sinne dieser Verordnung sind Geldforderungen, es sei denn, daß sie zu den Zahlungsmitteln gehören oder in Wertpapieren, die nach der Auffassung des Verkehrs als Effekten angesehen werden, oder in Zins- oder Gewinnanteilscheinen zu solchen Effekten verbrieft sind. Als Kredit im Sinne des § 1 ist der Geldbetrag anzusehen, bis zu welchem eine Person oder Firma der Verfügung einer anderen zu entsprechen bereit ist oder entspricht, ohne Rücksicht darauf, ob der letzteren gegen die erstere eine Geldforderung zusteht.

Dänemark, Norwegen und Schweden, sowie die Länder der lateinischen Münzunion gelten untereinander als Länder verschiedener Währung.

§ 3. Auf Reichswährung lautende Zahlungsmittel dürfen nur mit Einwilligung der Reichsbank nach dem Ausland versendet oder überbracht werden.

Verbindlichkeiten in Reichs- oder ausländischer Währung dürfen gegenüber einer im Ausland ansässigen Person oder Firma zum Zwecke des Erwerbes von Waren oder Wertpapieren, von Kostbarkeiten, Kunst- und Luxusgegenständen jeder Art, von Grundstücken und Schiffen nur mit Einwilligung der Reichsbank eingegangen werden. Auch im Wege des Tausches gegen Wertpapiere, insbesondere auch gegen Zins- oder Gewinnanteilscheine dürfen Gegenstände der vorbezeichneten Art bei einer im Ausland ansässigen Person oder Firma nur mit Einwilligung der Reichsbank erworben werden.

Einer im Ausland ansässigen Person oder Firma darf ein auf Reichswährung lautender Kredit nur mit Einwilligung der Reichsbank eingeräumt werden. Der Einwilligung unterliegt nicht die Verlängerung bereits vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung eingeräumter Kredite.

Über Forderungen in Reichswährung gegen eine im Ausland ansässige Person oder Firma darf nur mit Einwilligung der Reichsbank verfügt werden. Als Verfügung ist es auch anzusehen, wenn der Verpflichtete angewiesen wird, an einen Dritten Zahlung zu leisten. Zur Einziehung bedarf es der Einwilligung der Reichsbank nicht.

Eine Person gilt im Sinne der Abs. 2 bis 4 als im Ausland ansässig, wenn sie dort ihren Wohnsitz, Sitz oder dauernden Aufenthalt hat. Bei Firmen ist maßgebend, ob diejenige Haupt- oder Zweigniederlassung, deren Betrieb im einzelnen Falle in Frage steht, im Ausland liegt.

§ 4. Zahlungsmittel, die auf ausländische Währung lauten, Forderungen gegen das verbündete und neutrale Ausland in Reichs- oder ausländischer Währung, sowie die einer im Ausland ansässigen Person oder Firma eingeräumten Kredite in Reichswährung sind nach Maßgabe der vom Reichskanzler zu erlassenden Vorschriften anzumelden.

Auf Erfordern der vom Reichskanzler mit der Entgegennahme der Anmeldungen beauftragten Stellen ist jedermann verpflichtet, binnen einer von der Anmeldestelle festzusetzenden Frist eine Erklärung darüber abzugeben, ob die Voraussetzungen der Anmeldepflicht vorliegen, sowie eine abgegebene Erklärung durch nähere Auskünfte zu ergänzen.

Die mit der Entgegennahme oder Bearbeitung der Anmeldung befaßten Personen sind verpflichtet, über die aus Anlaß der Anmeldung zu ihrer Kenntnis gelangten Verhältnisse Verschwiegenheit zu beobachten.

§ 5. Der Reichskanzler kann anordnen, daß der Reichsbank auf ihr Verlangen die im § 1 bezeichneten Zahlungsmittel und Forderungen gegen Erstattung des Wertes in Mark zum Tageskurse zu übertragen sind. Die Anordnung wird im Reichs-Gesetzblatt bekanntgemacht.

Der Reichskanzler kann Ausführungsvorschriften erlassen, insbesondere bestimmen, wie die Übertragung zu geschehen hat, wenn sie nicht freiwillig vorgenommen wird.

Er kann ferner bestimmen, daß Zuwiderhandlungen mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft werden.

§ 6. Die auf Grund des § 1 getroffene Bestimmung der Devisenstellen wird im Reichsanzeiger bekanntgemacht. Sie kann zurückgenommen werden; die Rücknahme wird in gleicher Weise veröffentlicht.

Bis auf weiteres bleibt die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 22. Januar 1916 (Reichsanzeiger vom 22. Januar 1916 Nr. 18) maßgebend.

§ 7. Der Kurs, zu dem die Devisenstellen kaufen und verkaufen, wird mit Zustimmung der Reichsbank festgesetzt.

§ 8. Wer Zahlungsmittel oder Forderungen erworben oder über Zahlungsmittel, Forderungen oder Kredite verfügt hat (§ 1 Abs. 1, 2), ist auf Erfordern der Reichsbank oder der Devisenstellen verpflichtet, der Reichsbank über Inhalt und Zweck des Geschäfts wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen und die Nachweise vorzulegen. Die Verpflichtung trifft in den Fällen des § 1 Abs. 3 den Kommittenten und den Kommissionär.

In gleicher Weise ist auf Erfordern der Reichsbank zur Auskunfterteilung und zur Vorlegung der Nachweise verpflichtet, wer die im § 3 bezeichneten Geschäfte vorgenommen hat.

§ 9. Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 10. Mit Geldstrafe von einhundert Mark bis zu fünfzigtausend Mark und mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit einer dieser Strafen wird, sofern nicht nach anderen Strafgesetzen eine höhere Strafe angedroht ist, bestraft:

1. wer es unternimmt, den Vorschriften der §§ 1 oder 3 zuwiderzuhandeln,
2. wer, um Zahlungsmittel oder Forderungen bei einer Devisenstelle zu erwerben oder um die nach den §§ 1, 3 erforderliche Einwilligung der Reichsbank zu erlangen, über den Inhalt und Zweck des Geschäfts unrichtige Angaben macht.

Neben der Strafe können die Vermögenswerte, auf welche sich die strafbare Handlung bezieht, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden.

Wegen der Zuwiderhandlung kann ein Deutscher auch dann verfolgt werden, wenn er sie innerhalb eines inländischen Geschäftsbetriebs im Ausland begangen hat.

§ 11. Mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten wird bestraft:

1. wer vorsätzlich den gemäß § 4 Abs. 1 ergehenden Anordnungen des Reichskanzlers über die Anmeldung oder einer gemäß § 4 Abs. 2 ergehenden Aufforderung nicht oder nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist nachkommt,
2. wer bei der Anmeldung oder der nach § 4 Abs. 2 abzugebenden Erklärung oder Auskunft wissentlich unvollständige oder unrichtige Angaben macht,
3. wer den Vorschriften des § 8 zuwiderhandelt,
4. wer den Vorschriften des § 4 Abs. 3 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet.

Im Falle der Nr. 4 tritt die Verfolgung nur auf Antrag ein.

§ 12. Die Verordnung tritt am 9. Februar 1917 in Kraft; sie tritt an die Stelle der Verordnung vom 20. Januar 1916 (RGBl. 49).

Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Hierzu:

Bek. über den Zahlungsverkehr mit dem Ausland. Vom 8. Februar 1917. (RGBl. 109.)

Art. 1. Bei allen Personen und Firmen, die gewerbsmäßig Geldwechslergeschäfte betreiben (Geldwechsler), dürfen

1. deutsche Geldsorten, Reichskassenscheine, Banknoten und Darlehnskassenscheine gegen ausländische Geldsorten, Papiergeld, Banknoten und dergleichen,
2. ausländische Geldsorten, Papiergeld, Banknoten und dergleichen gegen deutsche Geldsorten, Reichskassenscheine, Banknoten und Darlehnskassenscheine

Zug um Zug umgewechselt werden. Der Gesamtbetrag der für Rechnung einer und derselben Person oder Firma bei einen oder mehreren Geldwechslern innerhalb eines Kalendertags vorgenommenen Geldumwechslungen darf eintausend Mark nicht überschreiten.

Über die auf Grund des Abs. 1 Ziffer 2 erworbenen ausländischen Zahlungsmittel darf im Ausland innerhalb eines Kalendermonats bis zum Betrage von eintausend Mark verfügt werden.

Auf den Verkehr zwischen Geldwechslern findet der Abs. 1 keine Anwendung.

Art. 2. Ohne Einwilligung der Reichsbank ist gestattet, innerhalb eines Kalendertags im Gesamtbetrage von höchstens eintausend Mark, jedoch innerhalb eines Kalendermonats nicht über den Gesamtbetrag von dreitausend Mark hinaus

1. deutsche Geldsorten, Reichskassenscheine, Banknoten und Darlehnskassenscheine nach dem Ausland zu überbringen oder überbringen zu lassen;

2. zugunsten einer und derselben im Ausland ansässigen Person oder Firma auf Reichswährung lautende Zahlungsmittel zu versenden oder versenden zu lassen;
3. gegenüber einer und derselben im Ausland ansässigen Person oder Firma zum Zwecke des Erwerbes von Waren Verbindlichkeiten in Reichs- oder ausländischer Währung einzugehen oder bei einer solchen Person oder Firma Waren im Wege des Tausches gegen Zins- oder Gewinnanteilscheine zu erwerben;
4. über Forderungen gegen eine und dieselbe im Ausland ansässige Person oder Firma zu verfügen, insbesondere auch sie einzuziehen, soweit nicht die Einziehung schon nach § 3 Abs. 4 der Verordnung gestattet ist.

Art. 3. Die Ermittlung des Wertes von Beträgen in ausländischer Währung im Sinne dieser Bekanntmachung erfolgt gemäß § 2 der Ausführungsbestimmungen zum Wechselstempelgesetze (Zentralblatt für das Deutsche Reich 1909 S. 402).

Art. 4. Reichs- und unmittelbare Staatsbehörden bedürfen der im § 1 Abs. 2 und § 3 Abs. 1 der Verordnung vorgeschriebenen Einwilligung der Reichsbank nicht.

Art. 5. Die Vorschriften des § 1 Abs. 2 und des § 3 Abs. 1, 2, 4 der Verordnung finden keine Anwendung, soweit die Verfügung, die Versendung oder Überbringung oder die Eingehung der Verbindlichkeit lediglich den Erwerb von Proviant, Heiz- oder Betriebsstoffen für den eigenen Bedarf eines Schiffes für die Dauer einer Reise oder die Bezahlung notwendiger Ausbesserungen eines Schiffes bezweckt.

Art. 6. Die Vorschrift des § 3 Abs. 2 der Verordnung findet auf den Erwerb von Schuldverschreibungen, Schuldbuchforderungen und Schatzanweisungen der Kriegsanleihen des Deutschen Reichs keine Anwendung.

Art. 7. Es ist unbeschränkt zulässig,

1. belgische Geldsorten und Banknoten sowie Auszahlungen, Anweisungen, Schecks und Wechsel in belgischer Währung auf Belgien und Forderungen in belgischer Währung gegen in Belgien ansässige Personen oder Firmen gegen Zahlungsmittel oder Forderungen in deutscher Währung zu kaufen oder umzutauschen,
2. über belgische Geldsorten und Banknoten sowie über Auszahlungen, Anweisungen, Schecks und Wechsel in belgischer Währung auf Belgien und über Forderungen in belgischer Währung gegen in Belgien ansässige Personen oder Firmen sowie über Kredite in belgischer Währung bei solchen Personen oder Firmen zum Zwecke des Erwerbes von Zahlungsmitteln oder Forderungen in deutscher Währung oder zugunsten einer Person oder Firma, die im Inland oder in Belgien oder in Luxemburg ansässig ist, zu verfügen.

Gegenüber Belgien und Luxemburg findet der § 3 Abs. 1 und 3 der Verordnung keine Anwendung; der Abs. 2 findet insoweit keine Anwendung, als es sich um den Erwerb von Waren handelt.

Über Forderungen in Reichswährung gegen eine in Belgien oder Luxemburg ansässige Person oder Firma darf zugunsten einer Person oder Firma, die im Inland oder in Belgien oder in Luxemburg ansässig ist, ohne Einwilligung der Reichsbank verfügt werden.

Unter Belgien im Sinne der Abs. 1 bis 3 sind die von den deutschen Truppen besetzten Gebiete Belgiens zu verstehen.

Art. 8. Auf den Postanweisungs-, Postscheck-, Postnachnahme- und Postauftragsverkehr finden die Vorschriften der Verordnung keine Anwendung.

Art. 9. Die Bekanntmachung tritt am 9. Februar 1917 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung, betreffend den Handel mit ausländischen Zahlungsmitteln, vom 22. Januar 1916 (RGBl. 53) außer Kraft.

Kriegssteuergesetze.

1. Gesetz über vorbereitende Maßnahmen zur Besteuerung der Kriegsgewinne. Vom 24. Dezember 1915. (RGBl. 837.)

Wortlaut und Begründung in Bd. 1, 238ff.

Literaturangaben in Bd. 2, 249; 3, 295.

§ 3.

Geschäftsgewinn.

1. Allgemeines.

(Erläuterung a bis f in Bd. 2, 252ff., g bis k in Bd. 3, 297.)

l) Rücklage und Tantieme.

(α bis μ in Bd. 3, 298ff.)

v. v. Krause, Die Tantiemepflicht der Sonderrücklage für die Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsrats einer Aktiengesellschaft, JW. 17 9ff. Bei Verteilung des Reingewinns ist die Tantieme der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder ohne Rücksicht auf die Sonderrücklage zu berechnen. Diese Rücklage ist aus dem Reingewinn zu Lasten der Gesellschaft selbst (etwa aus dem sonst zum Vortrag auf neue Rechnung bestimmten Betrage, oder zu Lasten der wirtschaftlichen Träger der Gesellschaft, also der Aktionäre (aus dem zur Dividende bestimmten Betrage) zu entnehmen; → gleichzeitig gegen Weisbart, Deutsche Wirtschafts Ztg. 16, 548ff. ←. — Die Rücklage verschwindet aus den Handelsbüchern und der Bilanz, sobald die Kriegsabgabe in Höhe der Sonderrücklage erhoben wird. Ist die Kriegsabgabe geringer als die Sonderrücklage, so wird der überschießende Betrag der letzteren frei und vermehrt den Reingewinn des betreffenden Jahres. Dieser Mehrbetrag ist von der Tantiemepflicht auszuschließen, da von ihm in Gestalt der Sonderrücklage bereits Tantiemen erhoben wären. Ist die Kriegsabgabe höher als die Sonderrücklage, so ist der Mehrbetrag der Abgabe zu Lasten der Geschäftsunkosten ohne Tantiemerecht zu zahlen.

§ 8.

Die Sperre.

(Erläuterung 1, 2 in Bd. 2, 256ff., 3 bis 14 in Bd. 3, 302ff.)

14a. Levin, Gruchots Beitr. 60 1050. Es handelt sich um ein absolutes Veräußerungsverbot. Die Rücklage ist deshalb dem Zugriff Dritter z. B. im Wege der Einzelvollstreckung oder des Konkurses entzogen.

15. Rücklage und Einkommensteuer.

(Erläuterung a bis g in Bd. 3, 305ff.)

h) JW. 17 62 (BadVerwGH.). Auch die zur Bildung der Kriegssteuer-Sonderrücklage verwendeten Überschüsse einer Aktiengesellschaft sind einkommensteuerpflichtig.

i) Ebenso für Preußisches Recht Erlaß des Finanzministers v. 18. Februar 1916 und zustimmend Leisterer, PrVerwBl. 38 241.

3. Kriegssteuergesetz. Vom 21. Juni 1916. (RGBl. 561.)

Wortlaut, Begründung und Kommissionsbericht in Bd. 3, 310ff.

Literatur.

Nachtrag zu der Nachweisung in Bd. 3, 433.

Arons, Gesetz über die Festsetzung von Kursen der zum Börsenhandel zugelassenen Wertpapiere. RuW. 16 250. — Bamberger, Umgehung der Kriegssteuer. Recht 17 25. — Eyck, Das Steuerbukett 1917. GesuR. 18 36. — Hachenburg, Die Vermögens-

zuwachssteuer und die Gesellschaften mbH. JW. 17 12ff., 75ff. — Koppe-Varnhagen, Kriegssteuergesetz 2. Aufl. 1917. — Maatz, Die Ausführungsbestimmungen des Bundesrats zum Besitz- und Kriegssteuergesetz. PrVerwBl. 38 193. — Sintenis, Überblick über die Ausführungsbestimmungen des Bundesrats zum Besitz- und Kriegssteuergesetz. BankA. 16 134. — Stier-Somlo, Kommentar zum Kriegssteuergesetz, 2. Aufl. 1917 —. Strutz, Kommentar zum Kriegssteuergesetz 1917. — Waldecker, Die Kriegssteuern der Gesellschaften. GesuR. 18 1.

§ 3.

Abzüge.

(Abschnitt I in Bd. 3, 431, II Abs. 1 Nr. 2.)

(Erläuterung 1 bis 5 in Bd. 3, 436.)

6. Liebmann, DJZ. 16 1163. Bei der Lebensversicherung zugunsten eines Dritten ist die ganze Versicherungssumme in Abzug zu bringen, ohne daß eine Absetzung des bei der Wehrbeitragsveranlagung festgestellten Wertes in Frage käme (gegen Norden-Friedländer in Bd. 3, 436 Ziff. 1).

§ 9.

Steuertarif.

(Abschnitt I in Bd. 3, 441.)

II. Für die Steuer vom nicht veränderten Vermögen.

(Erläuterung 1 bis 4 in Bd. 3, 441.)

5. Rohde, PrVerwBl. 17 201. Die Abgabe vom „annähernd inlakt gebliebenen Vermögen", die in § 9 Ziff. 2 vorgesehen ist, berechnet sich nur nach den Vorschriften des Besitzsteuergesetzes. Die §§ 3 bis 7 des Kriegssteuergesetzes finden hier keine Anwendung. Das führt zu einigen Eigentümlichkeiten.

1. Nach den Vorschriften des Besitzsteuergesetzes unterliegt der Besitzsteuer auch der Zuwachs, welcher durch Anfall einer Erbschaft erworben worden ist. Nach § 3 des Kriegssteuergesetzes ist dies für die Berechnung des Kriegszuwachses nicht der Fall. Nehmen wir an, der Steuerpflichtige A. ist zum Wehrbeitrag wie folgt veranlagt:

Grundbesitz	300000 M.
Wertpapiere	100000 M.
Zusammen . . .	400000 M.

Am 31. Dezember 1916 hat sich sein Vermögensstand nicht geändert. Alsdann zahlt er keine Besitzsteuer und keine Kriegszuwachssteuer, wohl aber zahlt er die Kriegsabgabe gemäß § 9 Ziffer 2, also 1 v. H. von dem 90 v. H. übersteigenden Betrag, also 1 v. H. von 40000 M. = 400 M.

Nehmen wir weiter an, daß sich bei A. der Grundbesitz nicht verändert habe, daß er aber sein gesamtes, in Effekten angelegtes Vermögen von 100000 M. vollständig verloren, dafür jedoch am 1. Januar 1915 eine Erbschaft von 100000 M. gemacht habe. Alsdann beträgt sein Vermögen am 31. Dezember 1916 wiederum 400000 M. In diesem Falle zahlt A. keine Besitzsteuer und keine Kriegszuwachssteuer, wohl aber hat er in gleicher Weise wie oben 400 M. Kriegsabgabe gemäß § 9 Ziff. 2 zu entrichten, obwohl er rein wirtschaftlich genommen einen Verlust von 100000 M. gehabt hat.

2. Das umgekehrte Bild ergibt sich, wenn A. einen Teil seines Vermögens verschenkt hat. Eine Schenkung vermindert nach den Vorschriften des Besitzsteuergesetzes den Wert des steuerpflichtigen Vermögens. Nach den Vorschriften des Kriegssteuergesetzes dagegen wird sie (§ 4 KG.) dem festgestellten Vermögen wiederum hinzugerechnet, weil vermieden werden sollte, daß sich jemand durch Schenkungen der Kriegssteuer entzieht. Nehmen wir an, A. habe 60000 M. von seinen 100000 M. in Wertpapieren verschenkt. Sein Vermögen beträgt dann am 31. Dezember 1916 340000 M. Er hat keine Besitzsteuer,

keine Kriegssteuer nach § 9 Ziff. 1 und keine Kriegsabgabe nach § 9 Ziff. 2 zu zahlen. Hat er dagegen 100000 M. verschenkt, und 50000 M. hinzuverdient, so beträgt sein Vermögen 350000 M. Er hat keine Besitzsteuer zu zahlen, auch keine Kriegsabgabe nach § 9 Ziff. 2, wohl aber Kriegssteuer nach § 9 Ziff. 1, weil zu seinem tatsächlich vorhandenen Vermögen von 350000 M. die 100000 M., die er verschenkt hat, hinzugerechnet werden. Während also die gegen die Umgehung durch Schenkungen aufgestellten Vorschriften des § 4 KG. bei der Kriegsvermögens-Zuwachssteuer des § 9 Ziff. 1 praktisch wird, ist es dem Steuerpflichtigen dagegen durch die Schenkung ermöglicht worden, sich wenigstens der Abgabe nach § 9 Ziff. 2 zu entziehen.

§ 10.

Beteiligung an einer G. m. b. H.

I. Grundsatz.

(Erläuterung 1 bis 5 in Bd. 3, 442.)

6. Hachenburg a. a. O. 13. Sind bereits zwei Kriegsgeschäftsjahre vor dem Inkrafttreten des RücklagenG. abgelaufen und hat das dritte Kriegsgeschäftsjahr keinen Mehrgewinn, so gibt es für die G. m. b. H. in diesem Fall überhaupt keinen abgabepflichtigen Mehrgewinn. Der Gesellschafter kann keinerlei Abzug verlangen. Er bekam ja seinen Anteil an dem Mehrgewinn für die ersten beiden Jahre voll. Dementsprechend ist zu entscheiden, wenn aus den Reserven der vor dem RücklagenG. erledigten Kriegsgeschäftsjahre und dem Mehrgewinn des Dritten nur ein Teil der Sonderrücklage entnommen werden konnte. Der Ausfall an dem abgabepflichtigen Mehrgewinn scheidet auch für die steuerpflichtigen Gesellschafter aus. Und wieder dasselbe gilt, wenn der Mindergewinn eines Kriegsgeschäftsjahres mit dem Mehrgewinn anderer Kriegsgeschäftsjahre ausgeglichen wird (§ 14 Abs. 3). Daher kommt endlich auch der Kriegsgewinn der G. m. b. H. aus dem dritten Kriegsgeschäftsjahr für die Vermögensabgabe der Gesellschafter nicht in Betracht, wenn dieses erst nach dem 31. Dezember 1916 abschließt. Denn dann bildet dieser Gewinn keinen Teil des Vermögenszuwachses. Es kann also auch von einer Doppelsteuer und von einer Minderung derselben nicht die Rede sein.

7. Hachenburg a. a. O. 13. Eine G. m. b. H. mit einem Geschäftsjahr vom 1. Juli bis 30. Juni beginnt ihre Kriegsgeschäftsjahre am 1. Juli 1914. Ihr drittes Jahr endet am 30. Juni 1917. Erst bei dessen Abschluß steht der abgabepflichtige Mehrgewinn endgültig fest. Der Gesellschafter soll aber am 31. Dezember 1916 eine Steuererklärung als Grundlage der Vermögenszuwachsabgabe einreichen (§ 26). Dabei kann auf die endgültige Feststellung des Mehrgewinns der G. m. b. H. nicht gewartet werden. Es muß die vorläufige gelten. Wird sie nachträglich zugunsten der G. m. b. H. berichtigt (§ 31 Abs. 2 Satz 2), so mindert sich der Abstrich von der Zuwachssteuer. Der Mehrbetrag ist nachzubezahlen. Nicht zulässig ist es, daß die Steuerbehörde die ganze Abgabe auf den Vermögenszuwachs verlangt und er dem steuerpflichtigen Gesellschafter überläßt, nach der endgültigen Festsetzung die Rückzahlung der zuviel erhobenen zu fordern. Ist am 31. Dezember 1916 nur eine vorläufige Festsetzung der Mehrgewinnabgabe erfolgt, so zieht dies die vorläufige Nichterhebung der dieser entsprechenden Vermögenszuwachsabgabe nach sich. Es ist Sache der Steuerbehörde, über die endgültige Regelung zu wachen. Erhöht sich der abgabepflichtige Mehrgewinn des vor dem RücklagenG. liegenden ersten Kriegsgeschäftsjahres (1. Juli 1914 bis 30. Juni 1915) durch die Ergänzung der Rücklage für dieses aus dem Mehrgewinn des dritten, am 30. Juni 1917 endenden, so ist dies für die Abgabe auf den Vermögenszuwachs gleichgültig. Denn der Gewinnbetrag dieses Jahres kann für die Gesellschafter nicht mehr als Vermögenszuwachs am 31. Dezember 1916 in die Erscheinung treten. Eine Doppelbesteuerung findet nicht statt. Daher bedarf es hier keiner nachträglichen Berichtigung der Abgabe als Folge der Erhöhung des abgabepflichtigen Mehreinkommens der G. m. b. H. In Wahrheit ist bei dieser nur der Mehrgewinn des letzten Jahres (1. Juli

1816, 30. Juni 1917) abgabepflichtig, wenn auch erhöht durch die Rückstände des ersten Kriegsgeschäftsjahres.

8. Hachenburg a. a. O. 14. Gemeint ist nicht die Beteiligung am Vermögen der G. m. b. H., sondern die Beteiligung am Gewinn. Beides kann identisch sein. Es muß es nicht. Es können die Gesellschafter den Gewinn im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile beziehen. Sie können einen anderen Maßstab bedungen haben. Der Gewinn kann nach Köpfen verteilt werden. So in den Fällen, in denen intern eine offene Handelsgesellschaft gewollt war. Es kann eine Gruppe von Anteilen mehr als die andere beziehen. So bei Ausgabe von Vorzugsanteilen. Es kann ein Gesellschafter trotz eines Anteiles mit kleinerem Nennbetrag dieselbe Gewinnquote erhalten wie ein anderer mit der vier- oder zehnfachen Einlage. So bei den Geschäftsanteilen für Erfindungen und ähnliche ideelle Werte. Da es sich um die Minderung der Doppelsteuer handelt, so muß für den Anteil des Gesellschafters am Mehrgewinn seine satzungsmäßige Beteiligung an diesem ohne Rücksicht auf die Beteiligung am Stammkapital maßgebend sein. Daraus folgt weiter, daß die Minderung auch an dem Betrage des Mehrgewinns zu berechnen ist, auf den der Gesellschafter als solcher, wenn auch nicht als Inhaber eines Geschäftsanteils Anspruch hat. So, wenn die Gesellschaft Genußscheine für die Gesellschafter ausgegeben hat. Man hat sie oft geschaffen, um dafür einen Beitrag der Gesellschafter zum Vermögen der Gesellschaft ohne Erhöhung des Stammkapitals zu erzielen. Man hätte ebensowohl neue Geschäftsanteile beschließen können. Aus der Wahl dieses Weges darf dem Gesellschafter kein Nachteil erwachsen. Dabei darf die Ausgabe von Urkunden (Genußscheinen) nicht ausschlaggebend sein. Für die im Gesellschaftsvertrage neben den Geschäftsanteilen einem Gesellschafter zugesprochene Beteiligung gilt dasselbe. Es ist hier an die Fälle zu denken, in denen ein Gesellschafter für seine bei der Gründung geleistete Dienste oder die der Gesellschaft überlassene Erfindung außerhalb seines Geschäftsanteils eine Gewinnquote erhielt. Die Voraussetzung des Besitzes mindestens der Hälfte des Stammkapitals bleibt daneben bestehen. Nur ist in diesem Falle der ganze Anteil des Gesellschafters am Gewinn der Gesellschaft, nicht nur der an die Geschäftsanteile geknüpfte heranzuziehen.

9. Hachenburg a. a. O. 14. Nicht in Betracht kommt der Anteil, den ein Geschäftsführer oder Aufsichtsrat als Vergütung für seine Arbeit empfängt. Auch dann nicht, wenn er Gesellschafter ist. Ebensowenig, wenn diese Eigenschaft Voraussetzung der Wahl zum Geschäftsführer als Aufsichtsrat wäre. Es handelt sich dann stets um eine andere Einnahmequelle.

10. Hachenburg a. a. O. 14. Die Beteiligung an dem Mehrgewinn wird von dem ganzen Mehrgewinn berechnet. Unerheblich ist, ob in den Kriegsgeschäftsjahren Reserven beschlossen wurden. Dann würde dem Gesellschafter allerdings weniger ausbezahlt. Der zurückbehaltene Betrag kommt ihm mittelbar durch die Wertsteigerung seines Anteils zugute. Daher wird dieses entsprechend zu bewerten sein. Auch das ist Vermögenszuwachs. Daher ist der Betrag des abgabepflichtigen Mehrgewinns, der den Steuerpflichtigen trifft, ohne Rücksicht auf die tatsächliche Verwendung zu bestimmen. Auch wenn die Hälfte des Gewinns zur Rücklage wurde, so ist der Anteil der Gesellschafter aus dem Mehrgewinn ungeachtet dieses Beschlusses zu berechnen.

II. Anwendungsgebiet.

1. Familiengesellschaften.

(Erläuterung a bis e in Bd. 3, 443 ff.)

f) Hachenburg a. a. O. 76. Den Geschwistern stellt das Gesetz deren Erben gleich. Das gilt nur bei diesen, also nicht von Verwandten in gerader Linie und nicht von Ehegatten. Einerlei ist es, welcher Art das Erbrecht ist. Auch die Testaments- und Vertragserben gehören hierher. Das zeitigt sonderbare Folgen. Es genügt, daß jemals zwei Geschwister Gesellschafter waren. Sind ihre Erben zusammen am Veranlagungstage noch

im Besitze von so viel Anteilen, daß sie zusammen die Hälfte des Stammkapitals besitzen, so kommt jedem dieser Erben die Begünstigung wieder zugute. Also auch dann, wenn der eine Bruder 1896, der andere 1897 starb. Der erstere ernannte eine Stiftung, der andere seine Mätresse zu seinem Erben. Auch die letztere darf im Jahre 1916 sich darauf berufen, daß die Stiftung die Erbin eines Bruders ihres Erblassers ist, der pia causa mag das lieb oder leid sein. Das Beispiel ist etwas burlesk. Es zeigt aber, wie wenig die Erben der Geschwister in den Rahmen der Familiengesellschaft hineinpassen. Dem stelle man den Fall gegenüber, daß ein kinderloses Ehepaar den Sohn eines Bruders und den Sohn einer Schwester des Mannes zum Erben einsetzte. In diesem Falle repräsentieren die beiden Gesellschafter, obwohl Erben der Eheleute auch im vierten Grade der Seitenlinie verwandt, die Familie nicht. Ebenso wenn der eine Gesellschafter von seinem Sohne und einem Enkel beerbt wurde. Wären seine beiden Söhne bei seinem Tode am Leben gewesen und dann einer gestorben, so wären jetzt dessen Kinder als seine Erben mitzuzählen. Man steht diesen Ergebnissen mit einem gewissen Erstaunen gegenüber. Gewollt hat man sie wohl kaum. Aber sie werden nicht abzuschütteln sein.

g) Hachenburg a. a. O. 76. Der Besitz eines Geschäftsanteils wird durch Mitwirkung bei der Gründung oder durch Abtretung erworben. Durch beide Vorgänge entsteht das Gesellschaftsverhältnis. Nicht erforderlich ist die Anzeige des Erwerbes an die Gesellschaft. Allerdings „gilt" die Gesellschaft gegenüber dem Erwerber erst mit der Anmeldung als Gesellschafter (§ 16 Abs. 1 GmbHG.). Für die Vermögenszuwachssteuer aber genügt der Nachweis der vor dem 31. Dez. 1916 erfolgten Übertragung in notarieller Urkunde. Bedarf die Veräußerung der Genehmigung der Gesellschaft (§ 15 Abs. 5 GmbHG. so ist vor dieser der Besitz noch nicht erworben. Wird sie aber, wenn auch nach dem 31. Dezember 1916 erteilt, so wirkt sie zurück. Der Geschäftsanteil zählt mit. Wird sie versagt, so war der Erwerber nie im Besitze des Geschäftsanteils gewesen. Der Erwerb des Geschäftsanteils muß für eigene Rechnung erfolgt sein. Wer nur als Treuhänder für einen anderen einen Geschäftsanteil erhielt, „besitzt" ihn nicht. Er darf die Ergebnisse der Gesellschaft nicht bei der Berechnung seines Vermögenszuwachses in Betracht ziehen. Sie sollen ihm ja auch nicht zufließen. Dasselbe gilt für den Geschäftsanteil, der nur zur Sicherung übereignet ist. Der Erwerber besitzt ihn so wenig wie ein Pfandgläubiger. Andererseits wird man den Nutznießer eines Geschäftsanteils als Besitzer zu betrachten haben. Ihm fließt ja auch ausschließlich die Dividende zu. Es hätte keinen Sinn, zur Vermeidung der Doppelsteuer einem Gesellschafter, dem nur das Recht, aber ohne die Früchte, zusteht, zu gestatten, eine Minderung seiner Vermögenszuwachsabgabe vorzunehmen, demjenigen aber, dem der Gewinn zufließt, dies zu versagen.

2. Geschäftsführer und Prokuristen.

(Erläuterung a, b in Bd. 3, 444.)

c) Hachenburg a. a. O. 77. Das frühere Ausscheiden aus der Stelle des Geschäftsführers ist dann unschädlich, wenn es „infolge Ablebens oder Krankheit" erfolgt. Im Falle des Todes eines solchen Gesellschafter-Geschäftsführers treten seine Erben an seine Stelle. Einerlei also, wer sie sind. Auch ganz fremde Personen. Vorausgesetzt ist nur, daß ihr Erblasser vor dem 1. August 1914 den Posten des Prokuristen oder Geschäftsführers bekleidete. Man darf dies nicht rein wörtlich auslegen. Es kann nicht genügen, daß in ferner Zeit, etwa schon 1893, der Erblasser einmal Geschäftsführer war, und bis zu seinem, vielleicht im selben Jahre erfolgten Tode blieb. So lange kann dies nicht nachwirken. Auch dann nicht, wenn der Gesellschafter 1913 gestorben wäre. Er muß am 1. August 1914 oder bei der späteren Gründung der Gesellschaft ihr Geschäftsleiter gewesen sein. Nur so wird man dem Zwecke des Gesetzes gerecht.

d) Hachenburg a. a. O. 77. Es ist einerlei, ob der Geschäftsführer oder Prokurist auch wirklich tätig ist. Es genügt die Übernahme des Amts. Es kann auch vereinbart sein, daß er untätig zu bleiben habe. Das nimmt ihm die Stellung nicht. Die stellvertretenden Geschäftsführer werden auch hier den Hauptgeschäftsführern gleich stehen (§ 44 GmbHG.).

Es handelt sich hier nur um ein rein internes Moment. Andere Dienstverhältnisse haben diese Wirkung nicht. Es kann also weder der Bevollmächtigte zum ganzen Handelsbetriebe noch der Aufsichtsrat das Privileg beanspruchen. Auch dann nicht, wenn sie soviel leisten als Geschäftsführer oder Prokurist. Maßgebend ist nicht der Titel, sondern das Rechtsverhältnis. Die Filialprokuristen (§ 50 Abs. 3 HGB.) sind Prokuristen, trotz der Beschränkung. Die sogenannten Filialdirektoren sind nur Handlungsbevollmächtigte.

e) Hachenburg a. a. O. 77. Der Gesellschafter-Geschäftsführer oder -Prokurist darf den Besitz seiner Ehefrau an Geschäftsteilen dem seinen zurechnen. Beide gelten steuerrechtlich als Einheit. Es ist gleichgültig, ob er an dem Vermögen seiner Ehefrau die ehemännliche Nutznießung hat, oder ob Gütertrennung besteht. Auch die Scheidungsklage allein ändert nichts. Ist aber die Ehe vor dem 31. Dezember 1916 rechtskräftig geschieden, so hört die Zurechnung des Frauengutes auf, auch wenn der beiderseitige Besitz in Höhe des Stammkapitals jahrelang vorher bestanden hatte.

An Stelle der Ehefrau treten ihre Erben. Auch dann darf der Gesellschafter den Anteil seiner Ehefrau dem seinen hinzurechnen, wenn fremde Personen ihre Erben sind. Hier wird man nicht verlangen, daß die Ehefrau den Kriegsbeginn erlebte. Das läßt sich nicht aus dem Zwecke des Gesetzes ableiten. Die Erben der Ehefrau stehen ihr gleich, einerlei, wann sie starb. Die Anteile von Verwandten werden als solche nicht beachtet. Auch nicht die der Kinder oder Geschwister des Geschäftsführer-Gesellschafters. Nur als Erben der Mutter können jene zählen. Geschäftsanteile, welche die Erben der Ehefrau nicht von ihr erhielten, dürfen nicht mit berechnet werden. Das würde über den Gedanken des Gesetzes hinausgehen. Es kann nicht ein Geschäftsführer, der ein Zehntel Geschäftsanteil besitzt, für diesen die Vergünstigung fordern, weil seine Ehefrau, die gar keinen Anteil besaß, zur Hälfte von ihrem Bruder, der Großbeteiligter bei der G. m. b. H. ist, beerbt wurde.

Es genügt aber auch, daß die Ehefrau des Geschäftsführers für sich die Hälfte des Geschäftsanteils besitzt. Ihr Mann ist nur Geschäftsführer oder Prokurist, ohne selbst Gesellschafter zu sein. Auch dann sind die Voraussetzungen des Gesetzes gegeben. Auch dieser Fall ist mit den Worten „wenn diese Gesellschafter in beiden Fällen allein oder zusammen Geschäftsanteile von mindestens der Hälfte des Stammkapitals besitzen" getroffen. Auch hier stehen die Erben der Ehefrau dieser selbst gleich. Sie mag schon lange tot sein. Ihre Geschäftsanteile sind auf ihre Kinder oder Fremde übergegangen. Der Ehemann blieb Geschäftsführer. Dann beanspruchen die Erben der Ehefrau die Begünstigung bei der Berechnung ihrer Vermögenszuwachssteuer. Die Folge ist nicht abzuweisen. Alle Rechte ihrer Erblasserin stehen ihnen zu. Zu einer Beschränkung auf den Fall, daß diese den Kriegsbeginn erlebte, läßt sich auch hier kein Anhalt finden.

§§ 33, 34.

(zu vgl. Bd. 3, 461ff.)

Bamberger, Recht 17 36. Strafbar ist es, wenn der Steuerpflichtige die im voraus bezahlte Kriegssteuer in der Steuererklärung in Abzug bringt.

5. Gesetz über Warenumsatzstempel. Vom 26. Juni 1916. (RGBl. 639.)

Wortlaut, Begründung und Kommissionsbericht in Bd. 3, 465ff.

Literatur.

Nachtrag zu der Nachweisung in Bd. 3, 475, 503.

Eckstein, Zur Auslegung des Warenumsatzsteuergesetzes. HoldhMschr. 16 241. — GenossBl. 16 583. Warenumsatzstempelgesetz und seine Auslegungsgrundsätze. — Giesecke, Die Auslegungsbestimmungen zum Warenumsatzstempelgesetz. JW. 16 1575. — Hirschfeld, Die Auslegungsgrundsätze des Bundesrats zum Warenumsatzstempelgesetz. LeipZ. 17 38, 110. — Lindemann, Der Warenumsatzstempel. DJZ. 17 68. — Linde-

mann, Der Warenumsatzstempel bei Nichtgewerbetreibenden. Recht 16 620. — May, Leitfaden. — Michaelis, Zur Auslegung des Warenumsatzstempelgesetzes. LeipzZ. 17 29. — Peschke, Die Warenumsatzsteuer. GesuR. 18 25ff. — Popitz, Zur Ausführung des Warenumsatzstempelgesetzes. PrVerBl. 38 187. — Rohde, Die Aufforderung zur Entrichtung des Warenumsatzstempels für 1916. PrVerwBl. 38 179. — Rohde, Die Gemeinden und der Warenumsatzstempel. PrVerwBl. 38 141. — Worch, Verbindung von Steuerrolle und Steuerlast bei Erhebung des Warenumsatzstempels. PrVerwBl. 38 180.

Art. II Zusatz 3.

(Erläuterung 1 bis 6 in Bd. 3, 478ff.)

7. Lindemann, DJZ. 17 71. Nach dem Grundgedanken des Gesetzes sollen von der Steuer getroffen werden alle Umsätze durch Warenlieferung, gleichviel auf Grund welchen Vertragsverhältnisses geliefert wird, es sei denn, daß es sich nur um Zutaten oder Nebensachen handelt. Damit deckt sich auch der Wortlaut des Zusatzes 3, der nicht von Leistungen aus Werkverträgen schlechthin, sondern von Lieferungen aus Werkverträgen spricht. Unter Lieferung wird man in diesem Zusammenhang eine besondere, neben der physischen Gestaltung hergehende, auf Verschaffung der hergestellten Ware gerichtete Tätigkeit zu verstehen haben. Unter den Zusatz 3 fallen also Leistungen aus Werkverträgen nur dann, wenn neben der Herstellung des Werks eine Lieferung in dem eben bezeichneten Sinne erfolgt. Damit ist ein sicherer Standpunkt gewonnen zur Beurteilung der Steuerpflicht von Verträgen, welche Veränderungen an einem Grundstücke des Bestellers zum Gegenstand haben. In diesen Fällen erfolgt keine Lieferung, wenn lediglich Materialien in den Grund und Boden eingefügt werden, um auf diese Weise das Werk herzustellen; wohl aber kann man von einer Lieferung sprechen, wenn eine bereits hergestellte individuelle Sache mit dem Grundstücke fest verbunden wird. Verträge über Vertiefung oder Erhöhung eines Grundstücks, mag auch in letzterem Falle das Aufschüttungsmaterial vom Unternehmer beschafft werden, haben nur einen durch Arbeit herbeizuführenden Erfolg, keine Lieferung zum Gegenstand. Das gleiche gilt für Verträge über Entwässerung eines Grundstücks, über Herstellung von Kanälen, Uferbefestigungen an Flüssen und Teichen, über Befestigung von Straßendämmen und Bürgersteigen, gleichviel ob der Unternehmer die zu den Anlagen nötigen Stoffe beschafft oder nicht. Ebenso wird man schließlich die Fälle zu behandeln haben, in denen es sich handelt um die Herstellung von Gebäuden oder Gebäudeteilen. Ebensowenig wie man nach allgemeinem Sprachgebrauch in solchen Fällen von einer „Lieferung" des Gebäudes spricht, stehen wirtschaftlich betrachtet solche Geschäfte den Warenlieferungen gleich. Nicht der Umsatz der dabei in Betracht kommenden Stoffe gibt diesen Geschäften ihr wirtschaftliches Gepräge, sondern die Arbeitsleistung. Es dürfte dem Grundgedanken des Gesetzes besser entsprechen, diese Arbeitsleistungen, die nach den Grundsätzen des Bundesrats voll zu versteuern sein würden, da eine Trennung des Entgelts für den Stoff vom Entgelt für die geleistete Arbeit nicht stattfindet, von der Steuer frei zu lassen.

8. Lindemann, DJZ. 17 72. Verträge, bei denen es dem Unternehmer überlassen ist, ob er statt des vom Besteller gelieferten Stoffs anderen gleichwertigen zur Werkherstellung verwenden will, unterliegen der Steuer, wenn er von dieser Befugnis Gebrauch macht. Erst recht natürlich Geschäfte, bei denen die Parteien von vornherein darüber einig sind, daß nicht der vom Besteller gelieferte Stoff, sondern anderer Verwendung finden soll (Tauschmüllerei). In allen diesen Fällen erfolgt ein Umsatz durch Lieferung einer bisher der wirtschaftlichen Verfügungsmacht des Bestellers nicht unterliegenden Sache.

Zusatz 4.

(Erläuterung 1 bis 7 in Bd. 3, 479ff.)

8. Lindemann, DJZ. 17 73. Keine Übertragung in Natur ist die Abtretung des obligatorischen Lieferungsanspruchs, so daß also namentlich im Warentermingeschäft alle

Zwischenumsätze frei bleiben, und nur die effektive Lieferung die Steuerpflicht auslöst. Die Frage, ob der dingliche Herausgabeanspruch oder nur der obligatorische Lieferungsanspruch abgetreten ist, wird freilich nicht immer leicht zu entscheiden sein.

9. Lindemann, DJZ. 17 74. Grundsätzlich wird man in dem Geschäftsverkehr des Syndikats (zu vgl. Bd. 3, 503) mit seinen Mitgliedern entgeltliche Warenumsatzgeschäfte zu erblicken haben, wobei es nach dem oben Gesagten unerheblich ist, daß das Syndikat keinen eigenen Gewinn erstrebt. Regelmäßig wird aber von den durch das Syndikat vermittelten Umsätzen nur ein einmaliger Stempel zu entrichten sein, weil im Verkehr zwischen Syndikat und Mitgliedern die Waren nicht in Natur geliefert werden.

Art. III.

§ 76.

(Erläuterung 1 bis 14 in Bd. 3, 483ff.)

15. Lindemann, DJZ. 17 69. Nach den Grundsätzen des Bundesrats XIII Abs. 1 (in Bd. 3, 508) soll als Gewerbebetrieb i. S. des Gesetzes jede auf Erzielung von Einnahmen aus Warenumsätzen gerichtete geschäftliche Tätigkeit angesehen werden, wobei also von der sonst stets zum Begriff der Gewerbsmäßigkeit geforderten Gewinnabsicht abgesehen wird. Von Bedeutung ist diese ausdehnende Auslegung namentlich für gemeinnützige, ohne Gewinnabsicht arbeitende Betriebe, z. B. die der verschiedenartigen Kriegsorganisationen, die also nach Maßgabe der für Gewerbetreibende geltenden Vorschriften den Warenumsatz in vollem Umfange, nicht bloß die Warenumsätze über 100 M. zu versteuern haben.

16. Michaelis a. a. O. 33. Die Begriffsbestimmung des „Gewerbes" im Grundsatz XIII weicht insofern erheblich von der üblichen Auffassung ab, als sie statt „Absicht der Erzielung von Gewinn": Absicht der Erzielung von Einnahmen setzt. Diese vom BR. gewollte Ausdehnung des Begriffs „Gewerbebetrieb" würde eine namentlich unter den gegenwärtigen Verhältnissen höchst unerwünschte und schädliche Erschwerung des Betriebes vieler gemeinnützig und sozial wirkender Vereinigungen zur Folge haben, indem diese alle unter § 76 WUStG. fallen würde und deshalb Anmeldungen erstatten und die Steuer entrichten müßten für den Gesamtbetrag aller Zahlungen, die sie, auch in kleinsten Beträgen, im Laufe des Jahres für Warenlieferungen erhalten haben, die von ihnen in Verfolgung ihrer Zwecke gemacht werden. Darunter würden alle zur Versorgung sei es ihrer Mitglieder oder der Bevölkerung oder gewisser Klassen der Bevölkerung mit Lebensmitteln oder sonstigen nötigen Waren ohne die Absicht, irgendwelche Überschüsse zu erzielen, gegründeten und arbeitenden Vereinigungen fallen; sie alle üben eine geschäftliche Tätigkeit, die auf Erzielung von Einnahmen gerichtet ist, aus. Allerdings sollen nach Abs. 2 der Grundsatz XIII solche Unternehmungen, welche ausschließlich wohltätige Zwecke verfolgen, nicht als Gewerbebetrieb angesehen werden. Dadurch sind aber nur solche Vereinigungen ausgenommen, die eigentliche Wohltätigkeit ausüben, also nach Art der Armenpflege die Ware unentgeltlich oder gegen ein nicht im Verhältnis zu den Anschaffungskosten stehendes geringes Entgelt liefern. Gerade die so außerordentlich wichtigen Volksspeiseanstalten, Mittelstandsküchen u. dgl. würden aber der Steuerpflicht nach § 76 unterliegen, während sie, wenn man von dem gewöhnlichen Gewerbebegriff ausgeht, und in den sehr seltenen Fällen, in denen die einzelne Lieferung den Betrag von 100 M. übersteigt, nach § 83a den Quittungsstempel zu entrichten haben. Es kann nicht angenommen werden, daß eine derart unsoziale Wirkung des Steuergesetzes von dem anderen, gleichberechtigten Gesetzgebungsfaktor, dem Reichstage gewollt worden ist. Da eine solche Absicht jedenfalls keinen Ausdruck im Gesetze gefunden hat, so kann die vom Bundesrat aufgestellte Auslegungsregel: als rechtsgültiger Gesetzesinhalt nicht anerkannt werden. → Dem Bundesrat treten bei: Lindemann, Recht 16 620 und Popitz, PrVerwBl. 38 187. ←

§ 82.

1. Popitz, PrVerBl. 38 188. Längere Verhandlungen mit dem Steuerpflichtigen und Zeugenvernehmungen kann der Kreisausschuß als Steuerstelle von dem Gemeindevorstand nicht verlangen, wohl aber jede Auskunft, die ohne weitere Ermittlungen gegeben werden kann und jede gutachtliche Äußerung, die der Gemeindevorstand aus seiner amtlichen Tätigkeit zu schöpfen in der Lage ist.

2. Hahn, JW. 16 1523. Ist vereinbart, daß Käufer oder Verkäufer den Stempel und die sonstigen Kosten übernimmt, so wird diese Vereinbarung dahin auszulegen sein, daß auch der neue Umsatzstempel dem Käufer oder Verkäufer zur Last fällt, auch wenn den Parteien bei Abschluß des Vertrages das WUStG. nicht bekannt war. Bezüglich der nach dem 1. Oktober 1916 abgeschlossenen Verträge ist Art. V nicht, auch nicht entsprechend, anwendbar. Gemäß § 242, 448 BGB. hat der Lieferer den Umsatzstempel zu zahlen. Einzelne Großfirmen haben versucht, durch besondere Rundschreiben an ihre Kunden den Umsatzstempel auf den Abnehmer abzuwälzen. Die Abwälzung der Steuerabgabe auf den Abnehmer ist auch möglich in Form des Preisaufschlages. Soweit also der Veräußerer den Betrag der Stempelabgabe von vornherein in den Preis einbezieht, können sich bezüglich der Verträge nach dem 1. Oktober 1916 keine Schwierigkeiten ergeben. Hat der Veräußerer dagegen bei der Preisbildung die Abgabe nicht berücksichtigt, so muß er sie selbst sowohl dem Reich wie mangels entgegenstehender Abrede auch dem Erwerber gegenüber tragen. Der Preisaufschlag darf natürlich die etwa bestehenden Höchstpreise nicht überschreiten.

3. Koßmann, PrVerwBl. 38 283. Mit den meisten Privatbetrieben haben die Stadtgemeinden oder andere Kommunalverbände, deren Gebiet die Betriebe mit Elektrizität, Gas oder Wasser versorgen, sog. Tarifverträge geschlossen, nach denen sie ihren Abnehmern gegenüber an bestimmte Tarife gebunden sind. Regelmäßig werden diese Tarifsätze von den Betrieben voll ausgenutzt sein, so daß die Abnehmer tatsächlich die nach dem Tarife zulässigen Höchstpreise zahlen. Würden die Betriebe nun noch den Warenumsatzstempel von den Abnehmern erstattet verlangen, so würden diese Höchstsätze tatsächlich überschritten werden. Es ist anzunehmen, daß die von den Abnehmern erstatteten Warenumsatzstempelbeträge wirkliche vertragliche Gegenleistungen für die Lieferung von Elektrizität, Gas oder Wasser, also ein Teil des hierfür gezahlten Preises sind, und daß daher das Verlangen auf Erstattung des Warenumsatzstempels eine nach den Tarifverträgen unzulässige Überschreitung der Tarife ist. Auf diesen, allerdings nicht ganz zweifelsfreien Standpunkt hat sich auch das Oberkommando in den Marken in einer nicht näher bezeichneten Verfügung von Anfang Januar 1917 gestellt, nach der Kleinhändler, die Großhändlern neben dem gezahlten Höchstpreis für Mehl den Warenumsatzstempel erstatten, sich wegen Überschreitung der Höchstpreise strafbar machen.

Die Tarifverträge werden ferner regelmäßig in der Weise geschlossen sein, daß die Abnehmer gemäß § 328 des Bürgerlichen Gesetzbuches unmittelbar einen Anspruch auf Innehaltung der Tarife haben. Sie stellen also abweichende Vereinbarungen im Sinne des Artikels V des Warenumsatzstempels dar. Die Abnehmer von Gas, Wasser und Elektrizität können demnach die Erstattung des Warenumsatzstempels auf Grund der Tarifverträge regelmäßig ablehnen und auf Zurückzahlung der bereits gezahlten Beträge klagen.

Durch die Verträge der Elektrizitäts-, Gas- und Wasserwerke mit den Stadtgemeinden werden die ersteren ferner regelmäßig gezwungen, an jedermann zu liefern. Die Verträge der genannten Werke mit den Abnehmern kommen jedoch nicht bereits durch die Tarifverträge, sondern erst mit dem Zeitpunkt zustande, in dem die Abnehmer selbst mit ihnen einen Vertrag eingehen, sei es ausdrücklich, z. B. durch Ausfüllung eines Scheines, sei es stillschweigend durch die erfolgte Lieferung. Die Abnehmer sind hiernach regelmäßig in der Lage, die alten vor dem 1. Oktober 1916 geschlossenen Verträge aufzulösen und die Schließung neuer Verträge zu verlangen, ohne die Gefahr einer Nichtlieferung befürchten zu müssen. Auf Grund der neuen Verträge, die eine ausdrückliche Ver-

einbarung über die Erstattung des Warenumsatzstempels nicht enthalten werden, da die Stadtgemeinden nach den Tarifverträgen ihre Einwilligung hierzu nicht zu geben brauchen und auch kaum geben werden, kann dann die Abwälzung des Warenumsatzstempels auf die Abnehmer jedenfalls nicht erfolgen.

Auslegungs-Grundsätze VI.

(zu vgl. Bd. 3, 505.)

Giesecke, JW. 16 1574. Die Vorschrift des Art. VI der Auslegungsgrundsätze kann zu Unbilligkeiten führen. In manchen Geschäftszweigen ist es üblich, daß der Verkäufer die Ware in der Weise frachtfrei liefert, daß der Käufer zunächst die Fracht verauslagen muß und berechtigt ist, den verauslagten Betrag bei der Zahlung abzuziehen. Es erscheint unbillig, daß der Lieferer die Zahlungen zu einem höheren Betrage versteuern soll, als er sie erhalten hat. Es handelt sich hier um eine Modifikation des Kaufpreises. In dem Rechnungspreise sind die Vergütung für die Ware und die Kosten der Übersendung enthalten. Letztere, die Frachtkosten, können nicht als „Entgelt" für die Lieferung der Ware aufgefaßt werden. Lediglich der Rechnungspreis nach Abzug der Fracht ist als Entgelt für die Lieferung zu betrachten, und hat somit der Lieferer nur den Betrag zu versteuern, den er tatsächlich erhält.

XXIX. Erleichterung der Zeichnung von Kriegsanleihe.

Erlaß des Preuß. Staatsministeriums vom 29. Januar 1917 und Allgemeine Verfügung des Justizministers vom 29. Januar 1917 über den Erlaß der Landesstempelabgaben und Gerichtskosten für die Beurkundung und Sicherstellung von Darlehen, welche zwecks Anschaffung von Reichskriegsanleihe aufgenommen werden.

(JMBl. 54.)

1. Erlaß des Staatsministeriums vom 29. Januar 1917.

Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses über die Ermächtigung des Staatsministeriums zur selbständigen Erledigung von Regierungsgeschäften vom 16. August 1914 werden der Justizminister und der Finanzminister ermächtigt, die Landesstempel und Gerichtskosten für die Beurkundung oder Sicherstellung eines Darlehns, welches zwecks Anschaffung von Reichskriegsanleihe aufgenommen wird, auf Antrag niederzuschlagen oder zu erstatten, sofern die Verwendung des Darlehns zu diesem Zwecke nachgewiesen ist.

Die genannten Minister werden auch ermächtigt, die Befugnis zur Niederschlagung und Erstattung auf die nachgeordneten Behörden weiter zu übertragen.

2. Allgemeine Verfügung des Justizministers vom 29. Januar 1917.

Auf Grund des vorstehend abgedruckten Erlasses des Staatsministeriums vom 29. Januar 1917 übertrage ich die Ermächtigung zur Niederschlagung oder Erstattung des Landesstempels und der Gerichtskosten, erstere insoweit als die Stempelabgaben mit den Gerichtskosten einzuziehen sind, den Landgerichtspräsidenten, denen die Niederschlagungs- oder Erstattungsanträge nebst den Akten zu diesem Zwecke vorzulegen sind. Soweit der Stempel in Natur zu verwenden ist, liegt die Niederschlagung oder Erstattung den Oberzolldirektionen ob, an die sich die Notare gegebenenfalls zu wenden haben. Anträge auf Niederschlagung sind innerhalb der in § 15 LStG. bestimmten Frist anzubringen.

(Abschnitt E bildet den Ersten Teil dieses Bandes nebst Zusätzen und Nachtrag.)

F. Beschaffung und Verteilung der Arbeitskräfte. Arbeiterschutz. — Kriegswohlfahrtspflege. — Kriegsschädenersatz, Wiederaufbau Ostpreußens.

Übersicht.

I. Arbeitsnachweise . . . . .
1. Die Reichszentrale der Arbeitsnachweise . . . . .
2. Bek. über Arbeitsnachweise v. 14. Juni 1916 (RGBl. 519) . . . . .
II. Bek. über die Beschäftigung von Gefangenen mit Außenarbeit, v. 4. März 1915 (RGBl. 130) . . . . .
III. Linderung der Arbeitslosigkeit . . . . .
1. Der Ausschuß für Konfektionsnotarbeit . . . . .
2. Maßnahmen öffentlicher Verwaltungen . . . . .
a) der Post- und Telegraphenverwaltung . . . . .
b) der Heeresverwaltung . . . . .
3. Vereinfachtes Enteignungsverfahren in Preußen . . . . .
a) Preußische Verordnung, betr. ein vereinfachtes Enteignungsverfahren zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit und zur Beschäftigung von Kriegsgefangenen, v. 11. September 1914 (GS. 159), mit den Änderungen der Verordnung v. 27. März 1915 (GS. 57) . . . . .
*b) Erlasse des Staatsministeriums . . . . .
c) Ausführungsbestimmungen . . . . .
4. Außerkraftsetzung von Betriebsvorschriften . . . . .
a) Gesetz, betr. Ausnahmen von Beschäftigungsbeschränkungen gewerblicher Arbeiter, v. 4. August 1914 (RGBl. 333) . . . . .
b) Verordnungen des Bundesrats auf Grund der Gewerbeordnung . .
α. Bek., betr. die Einrichtung und den Betrieb gewerblicher Anlagen, in denen Thomasschlacke gemahlen oder Thomasschlackenmehl gelagert wird, v. 21. Oktober 1914 (RGBl. 445) . . . . .
β. Bek., betr. den Betrieb der Anlagen der Großeisenindustrie,
αα. vom 21. Oktober 1914 (RGBl. 446) . . . . .
ββ. vom 29. Oktober 1915 (RGBl. 721) . . . . .
γγ. vom 23. November 1916 (RGBl. 1287) . . . . .
γ. Bek., betr. die Einrichtung und den Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Bleifarben und anderen Bleiprodukten, v. 11. November 1914 (RGBl. 474) . . . . .
c) Jahresberichte der Gewerbeaufsichtsbeamten . . . . .
5. Maßnahmen für die Textilarbeiter . . . . .
a) Übersicht . . . . .
b) Bek., betr. die Einschränkung der Arbeitszeit in Spinnereien, Webereien, Wirkereien usw., v. 7. November 1915 (RGBl. 733) . . . . .

---

†) Das Zeichen * in der Übersicht bedeutet, daß der vierte Band Wortlaut oder Erläuterungen der betreffenden Verordnung enthält. Die Fundstellen der übrigen Verordnungen ergeben sich aus dem Verzeichnis der Kriegsgesetze nach der Zeitfolge S. IXff.

6. Maßnahmen für die Schuhwarenarbeiter . . . . . .
Bek., betr. die Einschränkung der Arbeitszeit in Betrieben, in denen Schuhwaren hergestellt werden, v. 14. Juni 1916 (RGBl. 519) . . . . . .
IV. Arbeiter- und Angestelltenversicherung . . . . . .
*1. Allgemeines . . . . . .
a) Gesetz, betr. die Wahlen nach der Reichsversicherungsordnung, v. 4. August 1914 (RGBl. 34) . . . . . .
Hierzu die Bekanntmachungen über denselben Gegenstand
α. vom 4. September 1914 (RGBl. 395) . . . . . .
β. vom 12. August 1915 (RGBl. 497) . . . . . .
γ. vom 18. April 1916 (RGBl. 321) . . . . . .
*δ. vom 11. Januar 1917 (RGBl. 39) 801
b) Sicherstellung der ärztlichen Behandlung . . . . . .
c) Bek., betr. Festsetzung der Ortslöhne, v. 4. September 1914 (RGBl. 396), 19. August 1915 (RGBl. 511) und 3. Juli 1916 (RGBl. 658) . . . .
d) Bek. über die Anrechnung militärischer Dienstleistungen in der Arbeiterversicherung, v. 26. November 1914 (RGBl. 485) . . . . . .
*2. Krankenversicherung . . . . . .
a) Gesetz, betr. Erhaltung von Anwartschaften aus der Krankenversicherung, v. 4. August 1914 (RGBl. 334), ergänzt durch die Bek. v. 26. November 1914 (RGBl. 485) und § 1 der Bek. über Krankenversicherung und Wochenhilfe während des Krieges, v. 28. Januar 1915 (RGBl. 49).
*b) Gesetz, betr. Sicherung der Leistungsfähigkeit der Krankenkassen, v. 4. August 1914 (RGBl. 337) 801
c) Bek., betr. § 214 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung, v. 14. Juni 1916 (RGBl. 516) . . . . . .
d) Bek., betr. Krankenversicherung bei Ersatzkassen, v. 5. Juli 1916 (RGBl. 655) . . . . . .
e) Bek. über Erhaltung von Anwartschaften aus der Krankenversicherung v. 16. November 1916 (RGBl. 1279) . . . . . .
*f) Bek., betr. Krankenversicherung von Ausländern während des Krieges v. 2. November 1916 (RGBl. 1247) 801
*g) Bek., betr. Krankenversicherung von Arbeitern im Ausland, v. 14. Dezember 1916 (RGBl 1383) 801
Hierzu:
Preuß. Ausführungsbestimmungen v. 20. Januar 1917 (HMBl. 51) 802
*h) Bek. über Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung von Angehörigen feindlicher Staaten v. 25. Januar 1917 (RGBl. 79) 806
3. Unfall-, Invaliden-, Hinterbliebenenversicherung . . . . . .
a) Gemeinsames . . . . . .
b) Unfallversicherung . . . . . .
c) Invaliden-, Hinterbliebenenversicherung . . . . . .
d) Bek., betr. Außerkraftsetzung von Vorschriften der Reichsversicherungsordnung über Unfallversicherung, v. 14. Juni 1916 (RGBl. 515) .
e) Bek. über Antragsrechte in der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung v. 12. Mai 1916 (RGBl. 371) . . . . . .
f) Bek. über die Anrechnung von Militärdienstzeiten und die Erhaltung von Anwartschaften in der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung, v. 23. Dezember 1915 (RGBl. 845) . . . . . .
g) Bek., betr. Verjährung rückständiger Beiträge nach § 29 der Reichsversicherungsordnung, v. 2. Dezember 1916 (RGBl. 1341) . . . .
h) Keine Rentenminderung aus Anlaß von Erntehilfe . . . . . .

*4. Angestelltenversicherung . . . . . .
a) Maßnahmen im Dienste der Kriegsfürsorge . . . . . .
b) Bek., betr. Anrechnung militärischer Dienstleistungen in der Angestelltenversicherung, v. 18. März 1915 (RGBl. 181) . . . . . .
c) Bek., betr. die Angestelltenversicherung während des Krieges, v. 26. August 1915 (RGBl. 531) . . . . . .
d) Bek., betr. die Durchführung des § 392 Abs. 3 Nr. 3 des Versicherungsgesetzes für Angestellte zugunsten berufsunfähiger Kriegsteilnehmer, v. 14. Juni 1916 (RGBl. 517) . . . . . .
e) Bek., betr. Abkürzung der Wartezeit in der Angestelltenversicherung v. 9. Dezember 1915 (RGBl. 815) . . . . . .
f) Bek., betr. die Beitragserstattung nach § 398 des Versicherungsgesetzes für Angestellte, v. 11. Mai 1916 (RGBl. 370). . . . . .
g) Bek., betr. Erstattung von Beiträgen zur Angestelltenversicherung an berufsunfähige Kriegsteilnehmer, v. 26. Mai 1916 (RGBl. 425)
*h) Bek. über Versicherungspflicht von Angestellten für Beschäftigungen während des Krieges, v. 30. September 1916 (RGBl. 1097) . . . 807
i) Bek., betr. die Ausführung des § 8 des Versicherungsgesetzes für Angestellte, v. 4. Mai 1916 (RGBl. 364) . . . . . .
5. Privatversicherung . . . . . .
V. Kriegswohlfahrtspflege . . . . . .
1. Versorgung mit Ärzten, Apothekern usw. . . . . .
2. Verwendung von Reichsmitteln für die Kriegswohlfahrtspflege . . . .
3. Preußisches Gesetz über weitere Beihilfen zu Kriegswohlfahrtsausgaben der Gemeinden und Gemeindeverbände, v. 1. Mai 1916 (GS. 49) . .
4. Fürsorge für Kriegsinvaliden . . . . . .
a) Maßnahmen des Reichs . . . . . .
b) Maßnahmen in Preußen . . . . . .
α. Ministerialerlaß v. 10. Mai 1915 (HMBl. 144) . . . . . .
β. Ministerialerlaß v. 8. September 1915 (HMBl. 232) . . . . .
*γ. Ministerialerlaß v. 29. August 1916 (MBl. 188) . . . . . .
5. Gesetz über Kapitalabfindung an Stelle von Kriegsversorgung (Kapitalabfindungsgesetz), v. 3. Juli 1916 (RGBl. 680) . . . . . .
Hierzu:
a) Bek., betr. Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über Kapitalabfindung an Stelle von Kriegsversorgung (Kapitalabfindungsgesetz), v. 8. Juli 1916 (RGBl. 684) . . . . . .
b) Anweisung des Preuß. Kriegsministeriums v. 26. Juli 1916 . . . .
c) Preußische Ausführungsanweisung v. 29. September 1916 (LMBl. 266)
*6. Bek. über die Regelung der Kriegswohlfahrtspflege
a) vom 22. Juli 1915 (RGBl. 449) . . . . . .
Hierzu:
Preußische Ausführungsbestimmungen v. 22. Juli 1915 (MBl. 115)
*b) vom 15. Februar 1917 (RGBl. 143) 808
*7. Wochenhilfe . . . . . .
a) Die Vorschriften . . . . . .
α. Bek., betr. Wochenhilfe während des Krieges, v. 3. Dezember 1914 (RGBl. 492) . . . . . .
β. Bek. über Krankenversicherung und Wochenhilfe während des Krieges, v. 28. Januar 1915 (RGBl. 49) . . . . . .
γ. Bek., betr. Ausdehnung der Wochenhilfe während des Krieges, v. 23. April 1915 (RGBl. 257) . . . . . .

b) Erläuterungen . . . . . .
α. Zu Bekanntmachung a α . . . . . .
β. Zu Bekanntmachung a β . . . . . .
*γ. Zu Bekanntmachung a γ 811
*8. Bek., betr. den Ausschank und Verkauf von Branntwein oder Spiritus, v. 26. März 1915 (RGBl. 183) 811
9. Gesetz über die Kriegsversorgung von Zivilbeamten, v. 4. August 1914 (RGBl. 735) . . . . . .
*10. Familienunterstützung . . . . . .
*a) Gesetz zur Änderung des Gesetzes, betr. die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften, v. 28. Februar 1888 (RGBl. 59), v. 4. August 1914 (RGBl. 332) 812
b) Ges. (betr. denselben Gegenstand) v. 30. September 1915 (RGBl. 629)
*c) Bek., betr. die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften, v. 21. Januar 1916 (RGBl. 55) 812
Hierzu:
Preuß. Ausführungsverfügung v. 30. Januar 1916 (MBl. 38) . . .
d) Bek., betr. die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften, v. 3. Dezember 1916 (RGBl. 1323) . . . . . .
e) Bek., betr. Einwirkung der Fürsorge für Angehörige von Kriegsteilnehmern auf deren Unterstützungswohnsitz, v. 13. November 1915 (RGBl. 764) . . . . . .
11. Bek. über die Zahlung von Brandentschädigungen in der preußischen Provinz Ostpreußen und dem Kreise Rosenberg in Westpreußen v. 13. Oktober 1914 (RGBl. 431) . . . . . .
12. Gesetz, betr. den Schutz von Berufstrachten und Berufsabzeichen für Betätigung in der Krankenpflege, v. 7. September 1915 (RGBl. 561) . .
VI. Kriegsschädenersatz . . . . . .
1. Kriegsschäden im Ausland. . . . . .
Anordnung des Reichskanzlers, betr. das Verfahren vor der Reichsentschädigungskommission, v. 25. April 1915 (Reichsanzeiger Nr. 96) . . .
Hierzu:
Preuß. Allgemeine Verfügung über die der Reichsentschädigungskommission zu leistende Rechtshilfe, v. 1. Juni 1915 (JMBl. 110) . . .
*2. Kriegsschäden im Inland . . . . . .
a) Allerhöchster Erlaß, betr. Einsetzung einer Kriegshilfskommission für die Provinz Ostpreußen, v. 24. September 1914 . . . . . .
b) Staatsministerialbeschluß (über denselben Gegenstand) v. 29. September 1914 . . . . . .
c) Anweisung des Preußischen Staatsministeriums über die vorläufige Ermittlung von Kriegsschäden und die Gewährung einer staatlichen Vorentschädigung in den durch den Krieg unmittelbar berührten Landesteilen, v. 18. Januar 1915 (MBl. 143) . . . . . .
d) Ministerialverfügung (über denselben Gegenstand) v. 20. August 1915 (MBl. 149) . . . . . .
e) Königliche Verordnung über die Befugnis der Kriegsausschüsse in der Provinz Ostpreußen zur eidlichen Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen, v. 28. Juli 1915 (GS. 121) . . . . . .
Hierzu:
Allgemeine Verfügung, betr. die Rechtshilfeersuchen der Kriegsausschüsse in Ostpreußen, v. 7. August 1915 (JMBl. 186) . . . . . .
*f) Gesetz über die Feststellung von Kriegsschäden im Reichsgebiete v. 3. Juli 1916 (RGBl. 675) 813

Hierzu:

*α. Bek., betr. das Verfahren zur Feststellung von Kriegsschäden im Reichsgebiete, v. 19. September 1916 (RGBl. 1053) . . . . . .

β. Bek., betr. Ausführungsbestimmungen des Bundesrats zum Gesetz über die Feststellung von Kriegsschäden im Reichsgebiet v. 28. Sept. 1916 mit der Ergänzung v. 17. November 1916 (ZBl. 289, 400).

γ. Preuß. Ausführungsanweisung v. 24. Oktober 1916 (MBl. 247)

VII. 1. Wiederaufbau Ostpreußens . . . . . .

Verordnung, betr. die Umlegung von Grundstücken in der Provinz Ostpreußen, v. 11. Dezember 1915 (GS. 172) . . . . . .

2. Verordnung über die Sicherstellung der zum Wiederaufbau im Kriege zerstörter Gebäude gewährten Staatsdarlehen, v. 1. Mai 1916 (GS. 45).

Hierzu: Ausführungsbestimmungen v. 9. Mai 1916 (LMBl. 131).

IV. Arbeiter- und Angestelltenversicherung.

1. Allgemeines.

Bek. über die Wahlen nach der Reichsversicherungsordnung. Vom 11. Januar 1917. (RGBl. 39.)

[BR.] Der in der Bekanntmachung, betreffend die Wahlen nach der Reichsversicherungsordnung, vom 18. April 1916 (RGBl. 321) bestimmte Zeitpunkt, bis zu welchem die Amtsdauer der Vertreter der Unternehmer oder anderen Arbeitgeber und der Versicherten bei Versicherungsbehörden und Versicherungsträgern sowie der nichtständigen Mitglieder des Reichsversicherungsamts und der Landesversicherungsämter längstens erstreckt worden ist, wird auf den Schluß des Kalenderjahrs festgesetzt, das dem Jahre folgt, in welchem der Krieg beendet ist.

2. Krankenversicherung.

b) Gesetz, betr. Sicherung der Leistungsfähigkeit der Krankenkassen. Vom 4. August 1914. (RGBl. 337.)

Wortlaut und Begründung in Bd. 1, 819—822.

RVA., MfA. 17 93. Zu den höheren Leistungen i. S. des § 1 Abs. 2 gehören nicht Mehrleistungen, die der Art nach in der Satzung nicht vorgesehen sind.

f) Bek., betr. Krankenversicherung von Ausländern während des Krieges. Vom 2. November 1916. (RGBl. 1247.)

(Wortlaut und Begründung in Bd. 3, 582.)

1. Spielhagen, MfA. 17 4. Die VO. findet keine Anwendung auf belgische Arbeitslose und Arbeitsscheue („seit Beginn des Krieges").

2. Spielhagen, MfA. 17 4. Der Zeitpunkt des Beginns des Krieges ist für jeden Feindesstaat einzeln zu bestimmen.

3. Spielhagen, MfA. 17 4; Hahn a. a. O. 794. Die Verordnung findet keine Anwendung auf Kriegsgefangene.

4. Spielhagen, MfA. 17 5. Die WochenhilfenVO. v. 3. Dezember 1914 findet keine Anwendung, ebensowenig das Gesetz, betr. Erhaltung der Leistungsfähigkeit der Krankenkassen, v. 4. August 1914.

g) Bek., betr. Krankenversicherung von Arbeitern im Ausland. Vom 14. Dezember 1916. (RGBl. 1383.)

Wortlaut in Bd. 3, 1018.

1. Spielhagen, MfA. 17 14. Es kommt nicht nur das feindliche Ausland, sondern z. B. auch Luxemburg in Betracht.

2. Spielhagen, MfA. 17 17. Zunächst muß eine Vereinbarung mit der Kasse versucht, jedenfalls muß sie gehört werden. Die Zuweisung kann aber auch gegen ihren Willen geschehen.

Hierzu:

Ausführungsbestimmungen des Preuß. Kriegsministeriums zur VO. des Bundesrats vom 14. Dezember 1916 (RGBl. 1383), betr. Krankenversicherung von Arbeitern im Ausland. Vom 20. Januar 1917. (KMBl. 51.)

Vorbemerkungen.

1. Personen, die im Ausland für Zwecke des deutschen Heeres von deutschen Behörden und Unternehmern im privatrechtlichen Dienstverhältnis beschäftigt sind, wurden bisher von der reichsgesetzlichen Krankenversicherung nicht erfaßt. Wo sie von den heimatlichen Krankenkassen als Mitglieder aufgenommen worden sind, geschah dies ohne gesetzliche Grundlage.

2. Durch die als Anlage A abgedruckte Verordnung des Bundesrats vom 14. Dezember 1916*) wird die Krankenversicherung vom 15. Januar 1917 an für die weitere Dauer des Krieges im allgemeinen dahin geregelt, daß die genannten Personen der Versicherung unterliegen, wenn die gleiche Beschäftigung sie im Inland versicherungspflichtig machen würde. Für die Versicherung kommen unter den Voraussetzungen in Ziffer 1 nicht nur Deutsche, sondern auch Angehörige der verbündeten und neutralen Staaten in Betracht, wenn die Beschäftigung außerhalb ihres Heimatstaats stattfindet. Die Angehörigen feindlicher Staaten bleiben von der Versicherung ausgeschlossen, für sie besteht eine im Verwaltungswege besonders geregelte Fürsorge in Krankheitsfällen.

3. Arbeiter, Gehilfen, Gesellen, Lehrlinge und Dienstboten sind versicherungspflichtig ohne Rücksicht auf die Höhe des von ihnen erzielten Entgelts, Betriebsbeamte, Werkmeister und Angestellte in ähnlich gehobener Stellung jedoch nur, solange ihr regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst 2500 M. an Entgelt nicht übersteigt. Machen sie von dem Rechte der freiwilligen Versicherung Gebrauch, dann haben sie die Beiträge aus eigenen Mitteln aufzubringen.

4. Die Durchführung der „Krankenhilfe" (d. h. Gewährung von Krankenpflege oder Krankenhauspflege und Krankengeld, Hausgeld oder erhöhtem Krankengeld — letzteres bei Unfällen zahlbar —) übernimmt die Heeresverwaltung gegen Erstattung der Kosten, soweit in Einzelfällen nicht mit den Krankenkassen andere Vereinbarungen getroffen werden (vgl. nachfolgende Ziffer 3). Wo die Satzungen der Krankenkassen auch für die Angehörigen der Versicherten Leistungen (Familienhilfe) vorsehen, sind diese von den Kassen den Berechtigten unmittelbar zu verabfolgen.

Anordnungen.

Zur Durchführung der Verordnung wird für den Bereich der Heeresverwaltung im Einvernehmen mit dem Herrn Reichskanzler bestimmt:

I. Beschäftigung in dem von deutschen Truppen besetzten Ausland.

A. Versicherte, die von deutschen Unternehmern für Zwecke der Heeresverwaltung beschäftigt werden.

Zu § 2 Abs. 3. 1. Die Genehmigung ist von der Dienststelle zu erteilen, in deren Auftrag der Unternehmer die Arbeiten ausführt.

Zu §§ 4 und 5. 2. Für die Vermittlung der nach § 5 von der Heeresverwaltung zu gewährenden „Krankenhilfe" (Krankenpflege und Krankengeld) ist die Dienststelle zuständig, unter deren örtlicher Aufsicht der Unternehmer die Arbeiten qusführt.

---

*) Die Anlagen A, B, C gelangen hier nicht zum Abdruck.

Sie hat von der nach § 2 zuständigen Krankenkasse eine schriftliche Anleitung darüber einzufordern, in welchem Umfang den Versicherten Leistungen (ausschließlich Familienhilfe — Vorbemerkung 4 —) für eigene Rechnung der Kasse gewährt werden sollen. Insbesondere ist festzustellen, wie der Grundlohn (§ 4) nach dem wirklichen Arbeitsverdienste festgelegt werden soll, welcher Teil des Grundlohns als Kranken- oder Hausgeld (erhöhtes Krankengeld bei Unfällen) zu zahlen ist, von welchem Krankheitstag an und für welche Tage (Arbeitstage oder auch Sonn- und Festtage) diese Leistungen zuständig sind.

3. Die Durchführung der „Krankenpflege" hat nach folgenden Gesichtspunkten zu geschehen:

a) Die Regelung der ärztlichen (zahnärztlichen) Behandlung im Revier oder Lazarett (Krankenhaus) übernimmt die für den Beschäftigungsbereich des Erkrankten zuständige Samitätsdienststelle (Armee- und Etappenarzt).

b) Die Ausübung des ärztlichen Dienstes ist Sache der mit dem Erkrankten am gleichen oder nächstgelegenen Orte befindlichen Ärzte (Zahnärzte) des Heeres.

c) Die Überweisung der Erkrankten erfolgt in allen Fällen mit einem nach Anlage B auszustellenden Ausweis durch die in Ziffer 2 bezeichnete Stelle, im Notfall durch den bei der Arbeit die Aufsicht Führenden unmittelbar.

d) Für eine etwa erforderlich werdende Lazarettaufnahme kommen die Sanitätsanstalten des Heeres, zutreffendenfalls Privatkrankenhäuser, in Betracht. Für die Aufnahme, die Behandlung, Verpflegung, Krankenblattführung usw. die Entlassung nach beendeter Krankenbehandlung sowie die Überführung in ein Krankenhaus des Inlandes (§ 5 Abs. 2 der Anlage A) gelten die Bestimmungen für Heeresangehörige sinngemäß.

e) Die Überführung in das Inland erfolgt, wenn aus militärischen Gründen oder mit Rücksicht auf die Art der Erkrankung geeignete Krankenpflege im Ausland nicht gewährt werden kann. Die Krankenkasse ist hiervon durch die Dienststelle (Ziffer 2) zu benachrichtigen. Mit dem Eintreffen im neuen Aufenthaltsort übernimmt die Kasse die weitere „Krankenhilfe". Abschrift des abgeschlossenen Ausweises — Anlage B — ist ihr zuzustellen auf Verlangen auch Abschrift oder Auszug vom Krankenblatt.

f) Wird es erforderlich, mit Krankenkassen Vereinbarungen zu treffen, die von den Bestimmungen im § 5 der Anlage A oder den vorstehenden Vorschriften wesentlich abweichen, oder legt eine Kasse Wert darauf, die Krankenhilfe ganz oder teilweise selbst zu übernehmen, dann ist dem Kriegsministerium — Waffen- und Munitions-Beschaffungs-Amt, Verwaltungs-Inspektion IV — von den Sanitätsdienststellen (Ziffer 3a) im Benehmen mit der Intendantur (Ziffer 6) zu berichten und Entscheidung abzuwarten.

4. Die „Krankenpflege" umfaßt ärztliche Behandlung und Versorgung mit Arznei sowie Brillen, Bruchbändern und anderen kleineren Heilmitteln. Die Kosten hierfür gelten durch die nach § 5 von der Krankenkasse zu erstattenden Teile des Grundlohns als abgegolten ebenso etwaige Kosten, die durch Beförderung eines Erkrankten in ein Lazarett (Krankenhaus) im Ausland entstehen. Größere Heilmittel sind nur mit Einverständnis der Krankenkasse zu gewähren und ihr die Kosten hierfür besonders in Rechnung zu stellen.

5. Die für Durchführung der Krankenpflege (Krankenhauspflege) entstehenden Ausgaben werden an der Stelle verrechnet, an der die Dienststelle, die die Pflege gewährt, ihre sonstigen Ausgaben nachweist. Dagegen sind die baren Auslagen für Kranken- und Hausgeld (erhöhtes Krankengeld), die Kosten für Überführung Erkrankter in das Inland, für größere Heilmittel und sonstige im Einverständnis mit der Krankenkasse geleistete Ausgaben von der vermittelnden Dienststelle (Ziffer 2) zunächst vorschußweise zu verausgaben. Haben andere Dienststellen derartige Ausgaben geleistet, dann sind sie auf dem kürzesten Wege bei der Dienststelle (Ziffer 2) zur Erstattung anzufordern.

6. Die Dienststelle (Ziffer 2) fertigt allmonatlich über die vorgekommenen und endgültig abgeschlossenen Leistungsfälle einen Forderungsnachweis nach Anlage C an und

reicht ihn bis 10. des folgenden Monats der zuständigen Etappenintendantur in zweifacher Ausfertigung ein. In Zweifelsfällen bestimmt der Generalintendant eine Intendantur.

7. Die Intendantur prüft die Vorlage mit möglichster Beschleunigung, stellt alle Forderungsnachweise ihres Bereichs zusammen, übersendet die Zusammenstellung mit einer Ausfertigung der Forderungsnachweise und den zugehörigen Belegen der Krankenkasse und zieht den Betrag in einer Summe von ihr ab. Die von den Dienststellen (Ziffer 2) vorschußweise gezahlten Beträge (Spalte 28 der Anlage C) werden diesen gut geschrieben, die sonstigen Aufwendungen (Spalte 18) dem Einnahmekapitel 9 des Kriegsjahrsetats zugeführt.

8. Die Intendanturen (Ziffer 6) werden ermächtigt, mit den Krankenkassen über die Art der Anforderung der Krankenhilfekosten Vereinbarungen zu treffen, die auf eine Vereinfachung des Geschäftsverkehrs abzielen. Die Dienststellen (Ziffer 2) können auch im Einverständnis mit der Krankenkasse und dem Unternehmer von der Intendantur beauftragt werden, die von diesem zu leistenden Versicherungsbeiträge auf Grund besonderer Nachweisungen in Empfang zu nehmen, hieraus die von ihnen vorschußweise geleisteten Teile der Krankenhilfekosten zu decken und den Rest der Intendantur (Ziffer 6) bei Vorlage des monatlichen Forderungsnachweises zur Einziehung anzubieten. Die weiteren Maßnahmen trifft die Intendantur.

B. Versicherte, die in einem unmittelbaren Beschäftigungsverhältnis zur Heeresverwaltung stehen.

Zu § 8. § 9. Die Vorschriften in den §§ 1—7 der Anlage A finden auch auf die in einem unmittelbaren Beschäftigungsverhältnis zur Heeresverwaltung stehenden Versicherungspflichtigen Anwendung. Die Bestimmungen in den Ziffern 1—8 gelten sinngemäß unter Berücksichtigung nachstehender Anordnungen.

a) Die Versicherten sind — abgesehen von den Fällen in Ziffer 9c — bei einer Betriebskrankenkasse der Heeresverwaltung im Inland anzumelden, und zwar die im Westen beschäftigten bei der Betriebskrankenkasse der Artilleriewerkstatt in Lippstadt, die im Osten beschäftigten bei der Betriebskrankenkasse der Fortifikation Posen-Ost, im übrigen, namentlich in Zweifelsfällen über die Zuständigkeit, bei der Betriebskrankenkasse beim Bekleidungsamte des Gardekorps in Berlin.

b) Besondere Betriebskrankenkassen (§ 3) werden für die Heeresverwaltung im Ausland nur errichtet, wo die Verhältnisse dies als besonders vorteilhaft erscheinen lassen. Die Genehmigung behält sich das Kriegsministerium — Waffen- und Munitions-Beschaffungs-Amt, Verwaltungs-Inspektion IV — für den Einzelfall vor.

c) Sind beim Inkrafttreten der Verordnung die von einer militärischen Dienststelle beschäftigten Versicherungspflichtigen bereits bei einer anderen Krankenkasse angemeldet, dann kann die Versicherung im Einverständnis mit der Kasse bei dieser fortgesetzt werden.

d) Ist die Einweisung der im unmittelbaren Dienste der Heeresverwaltung stehenden Personen in eine heimatliche Krankenkasse nach Ansicht der beschäftigenden Dienststelle aus dienstlichen oder örtlichen Rücksichten schwer durchführbar und die Errichtung einer Betriebskrankenkasse im Ausland nicht zu empfehlen, dann wird den an sich Versicherungspflichtigen (Vorbemerkung 3) eine Krankenfürsorge gewährt, wie sie in Anlage D näher beschrieben ist.

II. Personen, die in dem nicht von deutschen Truppen besetzten Ausland beschäftigt werden (§ 8 letzter Teil).

10. Sollte es notwendig oder wünschenswert sein, in die Krankenversicherung auch Personen einzubeziehen, die in dem nicht von deutschen Truppen besetzten Ausland von deutschen Unternehmern oder Behörden für Zwecke des deutschen Heeres oder für gleiche Zwecke einer verbündeten Macht mit versicherungspflichtiger Arbeit beschäftigt werden,

dann ist ein bezüglicher Antrag von den beschäftigenden Dienststellen auf dem Dienstwege möglichst bald vorzulegen.

11. Unterbleibt die Versicherung, dann sind die im unmittelbaren Beschäftigungsverhältnis zur Heeresverwaltung stehenden, an sich versicherungspflichtigen Personen nach Ziffer 9d in Krankenfürsorge zu nehmen.

III. Schlußbestimmung.

12. Entsteht zwischen den militärischen Dienststellen und den Krankenkassen Streit über Ersatzansprüche (§ 5 Abs. 4 der Anlage A), der nicht auf gütlichem Wege ausgetragen werden kann, dann ist vor Einleitung des Streitverfahrens der in Ziffer 9b bezeichneten Stelle zu berichten und weitere Weisung abzuwarten.

13. Hatte die Heeresverwaltung vor Inkrafttreten der Verordnung die Gewährung von „Krankenhilfe" — Ziffer 2 — für Personen übernommen, die in ihren eigenen oder in Diensten von Unternehmern standen und bei heimatlichen Krankenkassen versichert waren — Vorbemerkung 1 —, dann sind die Kosten hierfür nach Ziffer 6 zur Erstattung anzufordern. Bestanden hierüber andere Abmachungen mit den Krankenkassen, dann ist für die vor dem 15. Januar 1917 liegende Zeit nach diesen zu verfahren.

Anlage D.

Krankenfürsorge

für Personen, die im Ausland in einem unmittelbaren Dienstverhältnis zur Heeresverwaltung stehen und aus besonderen Gründen nicht in eine Krankenkasse eingewiesen worden sind.

1. Personen, die im Inland der reichsgesetzlichen Krankenversicherung unterliegen würden (Vorbemerkung 3), aber während ihrer Beschäftigung im Ausland aus besonderen Gründen nicht in eine Krankenkasse eingewiesen werden können, erhalten — ohne daß von ihnen Beiträge erhoben werden — in Krankheitsfällen eine Fürsorge nach folgenden Gesichtspunkten:

2. Es wird ihnen „Krankenhilfe" in Grenzen der Bestimmungen der §§ 182, 183 RVO. gewährt, d. h. sie erhalten Krankenpflege und Krankengeld auf die Dauer von 26 Wochen nach Eintritt der Krankheit. Diese Fürsorge ist auch dann zu gewähren, wenn die Krankheit innerhalb 3 Wochen nach dem Ausscheiden aus dem Dienste und während der Erwerbslosigkeit auftritt. Der Erkrankte muß in diesem Falle aber nachweisen, daß er in den vorangegangenen 12 Monaten mindestens 26 Wochen oder unmittelbar vorher mindestens 6 Wochen gegen Krankheit versichert war. Hierbei ist die Zeit, in der ihm obige Fürsorge zugesichert war, der Zeit des Versichertseins gleichzuerachten.

3. Krankenpflege — Ziffer 4 der Ausf.-Best. — wird im Ausland durch die militärischen Dienststellen nach Ziffer 3 der Ausf.-Best. gewährt oder mangels solcher durch Privatärzte und in Krankenhäusern ausgeübt.

4. Krankengeld macht die Hälfte des in den letzten 4 Wochen durchschnittlich täglich verdienten Lohnes einschließlich des Wertes etwaiger freier Verpflegung aus, soll jedoch nicht über 3 M. hinausgehen. Es wird vom ersten Tage der Arbeitsunfähigkeit an für jeden Arbeitstag gewährt, und zwar auch für Sonn- und Festtage, wenn der Erkrankte an diesen Tagen regelmäßig gegen Entgelt bei der Heeresverwaltung tätig war.

5. Krankengeld kommt bei Unterbringung in einem Krankenhause (Lazarett) oder bei Revierbehandlung und gleichzeitiger Gewährung freier Unterkunft und Verpflegung durch die Heeresverwaltung in Fortfall. Dafür wird ein Hausgeld in Höhe des halben Krankengeldes gezahlt, wenn der Erkrankte bisher aus seinem Arbeitsverdienst Angehörige ganz oder überwiegend unterhalten hatte.

6. Sterbegeld wird nicht gewährt. Hinterläßt der Verstorbene nach Auskunft des Gemeindevorstandes Angehörige in bedürftigen Verhältnissen, dann können die Kosten der in einfacher Form zu bewerkstelligenden Beerdigung auf die Reichskasse übernommen und es kann den Hinterbliebenen daneben eine Beihilfe zugebilligt werden. Diese darf,

zusammen mit den Beerdigungskosten, den 40fachen Betrag des täglichen Krankengeldes nicht überschreiten und ist nacheinander an die Ehefrau, die Kinder, den Vater, die Mutter, die Geschwister zu zahlen. Voraussetzung für die Bewilligung der Beihilfe bleibt, daß die Empfänger mit dem Verstorbenen in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben.

Bestand beim Eintritt des Todes eine Anwartschaft auf Krankenhilfe nicht mehr, dann dürfen Beerdigungskosten und Beihilfen nur ausnahmsweise und nur dann bewilligt werden, wenn der Tod auf ein Leiden zurückzuführen ist, das sich der Verstorbene im Dienste zugezogen hat.

Wird ein Sterbegeld aus der gesetzlichen Unfallversicherung zahlbar, dann dürfen vorstehende Zuwendungen nicht gewährt werden.

7. Für den Fall, daß einem Erkrankten im Ausland Krankenpflege nicht verabfolgt werden kann und er deshalb in das Inland überführt werden muß, oder daß er nach Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis im Inland erkrankt und nach Ziffer 2 Anwartschaft auf Fürsorge hat, werden Orts- oder Landkrankenkasse des neuen Aufenthaltsorts zu ersuchen sein, die Leistungen zu übernehmen.

Dem Erkrankten ist ein Ausweis nach anliegendem Muster*) auszuhändigen, der alles Weitere enthält.

8. Die Kosten für die „Krankenhilfe" (Ziffer 2) und das Sterbegeld (Ziffer 6) trägt der Fonds, aus dem zuletzt der Lohn für den Erkrankten bezahlt worden ist. Bei militärärztlicher Behandlung oder Unterbringung in militärischen Krankenanstalten jeder Art hat jedoch ein Fondsausgleich zu unterbleiben, es findet vielmehr nur eine Erstattung der Auslagen an Barleistungen (Kranken- oder Hausgeld) statt, wenn diese von einer anderen als der beschäftigenden Dienststelle (z. B. den Lazaretten) geleistet worden sind.

9. Die im Erlaß vom 30. April 1915 Nr. 1893/4. 15. B5 getroffenen Anordnungen über Krankenfürsorge im Sinne vorstehender Ziffern 1—8 werden hiermit hinfällig. Krankheitsfälle, die beim Bekanntwerden dieser Bestimmungen bereits in Fürsorge genommen waren, sind nach jenem Erlasse weiterzubehandeln.

h) Bek. über Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung von Angehörigen feindlicher Staaten. Vom 25. Januar 1917. (RGBl. 79.)

[BR.] § 1. Diejenigen Angehörigen feindlicher Staaten, welche, ohne Kriegsgefangene zu sein, auf Grund von Maßnahmen der deutschen Heeresverwaltung zum Zwecke ihrer Beschäftigung nach Deutschland gekommen oder überführt worden sind, werden, soweit sie wegen der durch diese Maßnahmen bedingten Gestalt ihres Arbeitsverhältnisses nicht als versichert im Sinne der Reichsversicherungsordnung gelten, den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung über Kranken- und Unfallversicherung unterstellt.

Für sie gelten auch das Gesetz, betreffend Sicherung der Leistungsfähigkeit der Krankenkassen, vom 4. August 1914 (RGBl. 337) und § 2 der Bekanntmachung über Krankenversicherung und Wochenhilfe während des Krieges vom 28. Januar 1915 (RGBl. 49).

§ 2. Soweit Beschäftigte der im § 1 bezeichneten Art nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung über Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung versicherungspflichtig sein würden, sind sie von dieser Versicherungspflicht befreit.

§ 3. Die Heeresverwaltung kann jederzeit an Stelle des Trägers der Kranken- oder der Invalidenversicherung das Heilverfahren (Krankenpflege, Krankenhauspflege — Krankenbehandlung, Heilanstaltspflege) übernehmen. Ein solches Heilverfahren steht für die Ansprüche des Versicherten gegen den Versicherungsträger einem entsprechenden Heilverfahren des Versicherungsträgers gleich.

Der Versicherungsträger hat der Heeresverwaltung die Kosten zu erstatten, soweit das Heilverfahren in eine Zeit fällt, während derer dem Versicherten ein Anspruch auf Leistungen des Versichrungsträgers zusteht. Soweit für dieselbe Zeit ein Anspruch gegen

*) Das Muster gelangt hier nicht zum Abdruck.

die Träger der Krankenversicherung und der Unfallversicherung besteht, ist nur der Träger der Unfallversicherung ersatzpflichtig.

Als Ersatz der Kosten für Krankenpflege (§ 182 Nr. 1 der Reichsversicherungsordnung) oder Krankenbehandlung (§ 558 Nr. 1 der Reichsversicherungsordnung) gelten drei Achtel des Grundlohns, nach welchem sich das Krankengeld des Versicherten bestimmt; jedoch ist für Hilfsmittel, die bei Folgen von Betriebsunfällen erforderlich sind, um den Erfolg des Heilverfahrens zu sichern oder die Folgen der Verletzung zu erleichtern (§ 558 Nr. 1 der Reichsversicherungsordnung) stets der wirkliche Aufwand zu ersetzen. Ist der Versicherte in ein Krankenhaus (Lazarett) aufgenommen, so sind außerdem für den Unterhalt daselbst zwei Achtel des Grundlohns zu vergüten. Ist kein Grundlohn bestimmt, so gilt als solcher der wirkliche Arbeitsverdienst des Versicherten bis 6 Mark für den Arbeitstag.

Die Heeresverwaltung kann mit den Versicherungsträgern etwas anderes vereinbaren.

Streitigkeiten über den Ersatzanspruch werden im Spruchverfahren nach der Reichsversicherungsordnung entschieden.

Knappschaftliche Krankenkassen und Ersatzkassen stehen den Versicherungsträgern im Sinne dieser Vorschriften gleich.

§ 4. Diese Verordnung tritt am 12. Februar 1917 in Kraft, sie wirkt für das Gebiet der Unfallversicherung zurück auf Unfälle, die Angehörige feindlicher Staaten der im § 1 bezeichneten Art seit ihrem Eintritt in die Beschäftigung in Deutschland erlitten haben.

Ansprüche auf solche Beiträge zur Invalidenversicherung, welche bis zum 12. Februar 1917 für die im § 2 bezeichneten Personen noch nicht geleistet worden sind, dürfen nicht weiter verfolgt werden.

Literatur.

Hahn, Zur Krankenversicherung von Angehörigen feindlicher Staaten. ArbVers. 16 793.

4. Angestelltenversicherung.

h) Bek. über Versicherungspflicht von Angestellten für Beschäftigungen während des Krieges. Vom 30. September 1916. (RGBl. 1097.)

Wortlaut und Begründung in Bd. 3, 596.

1. Brunn, MfA. 17 46. Die Tätigkeit muß im Inlande ausgeübt sein.

2. Brunn, MfA. 17 48. Die Worte „vor dem gegenwärtigen Kriege" weisen auf die letzte vor dem Kriege ausgeübte Tätigkeit hin.

3. Brunn, MfA. 17 48. Durch Gewährung der Leistung wird die Beanstandung der Beiträge durch den Versicherungsträger dauernd ausgeschlossen, anders im Falle der Ablehnung der Leistung.

4. Brunn, MfA. 17 52. Die Willenserklärung kann auch gegenüber dem Rentenausschuß wirksam abgegeben werden.

5. Brunn, MfA. 17 52. Der Eingang der Aufnahmekarte bei der Anstalt innerhalb der Frist reicht aus.

6. Brunn, MfA. 17 52. Nicht notwendig ist es, daß die Rechtskraft vor Inkrafttreten der VO. eingetreten ist.

7. Brunn, MfA. 17 52. Im neuen Verfahren sind die Parteien die gleichen wie in dem erledigten Verfahren. Der Arbeitgeber braucht also zu dem neuen Verfahren nicht zugezogen zu werden, wenn sich das alte Verfahren nur zwischen der RVA. und dem Beschäftigten abspielte.

8. Brunn, MfA. 17 53. Das Recht nach § 3 Abs. 2 ist unvererblich. Ist das Recht zu Lebzeiten des Beschäftigten geltend gemacht, so können im Todesfall seine Erben das Verfahren aufnehmen und fortsetzen.

V. Kriegswohlfahrtspflege.

6. Bek. über Wohlfahrtspflege während des Krieges. Vom 15. Februar 1917. (RGBl. 143.)

[BR.] § 1. Wer zu Zwecken der Kriegswohlfahrtspflege oder sonst zu vaterländischen oder gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken (Wohlfahrtszwecken) eine öffentliche Sammlung, eine öffentliche Unterhaltung oder Belehrung, einen öffentlichen Vertrieb von Gegenständen oder eine öffentliche Werbung von Mitgliedern oder Mitunternehmern veranstalten will, bedarf für jeden Bundesstaat, in welchem die Veranstaltung stattfinden soll, der Erlaubnis der zuständigen Behörde.

Die Erlaubnis wird, soweit es sich nicht um einmalige Veranstaltungen handelt, nur für eine bestimmte Dauer und in geeigneten Fällen nur auf Widerruf erteilt. Sie kann von Bedingungen, insbesondere von der Hinterlegung einer Sicherheit, abhängig gemacht werden. Bevor die Erlaubnis erteilt ist, darf die Veranstaltung nicht öffentlich angekündigt werden.

Die Erlaubnis gilt nur für das Gebiet, für das sie erteilt worden ist. Für Ankündigungen in Zeitungen oder Zeitschriften genügt es, wenn die Veranstaltung von der zuständigen Behörde des Ortes erlaubt worden ist, an dem die Zeitung oder Zeitschrift erscheint; jedoch müssen in der Ankündigung die Gebiete bezeichnet werden, auf welche die Erlaubnis beschränkt ist.

Die Landeszentralbehörde kann zugunsten bestimmter Arten von mildtätigen Zwecken Ausnahmen von der Vorschrift des Abs. 1 zulassen.

§ 2. Der Erlaubnis bedarf auch, wer die im § 1 Abs. 1 bezeichneten Veranstaltungen vom Inland aus oder durch ausgesandte Mittelspersonen im Ausland vornehmen will. Über die Erteilung der Erlaubnis befindet die zuständige Behörde des Bundesstaats, in welchem der Veranstalter seinen Wohnsitz oder Sitz oder ständigen Aufenthalt hat.

§ 3. Die Beschaffung von Mitteln für die im § 1 genannten Zwecke durch Veranstaltung einer öffentlichen Unterhaltung oder Belehrung oder eines öffentlichen Vertriebs von Gegenständen darf nur erlaubt werden, wenn die Unkosten einen angemessenen Betrag nicht überschreiten, und wenn ferner

1. bei Veranstaltungen auf eigene Rechnung des Veranstalters der Reinertrag dem Wohlfahrtszweck unverkürzt zugeführt wird,
2. bei Veranstaltungen, deren Unternehmer dem Wohlfahrtszweck einen Anteil am Geschäftsergebnisse zuzuführen hat, dieser Anteil so bestimmt ist, daß der Gewinn des Unternehmers in bescheidenen Grenzen bleibt.

Die Landeszentralbehörde kann nähere Vorschriften über die Begrenzung der Unkosten oder des Gewinns erlassen.

§ 4. Gegenüber Unternehmungen, die Wohlfahrtszwecken dienen, mögen sie von Ausschüssen, Gesellschaften, Genossenschaften, Vereinen, Verbänden oder Stiftungen oder auch von Einzelpersonen ausgehen, sowie gegenüber den Inhabern, Veranstaltern, Vorstehern, Geschäftsführern, sonstigen Angestellten oder Beauftragten solcher Unternehmungen kann die für deren Sitz zuständige Behörde, und zwar auch soweit eine Erlaubnis nach § 1 nicht nachzusuchen war, diejenigen Anordnungen treffen, welche erforderlich sind, um die Geschäftsführung mit den Gesetzen im Einklang zu erhalten oder um Schädigungen des Gemeinwohls, insbesondere eine Zersplitterung der Kräfte und Mittel zu verhüten.

Die Behörde ist zu diesem Zwecke insbesondere befugt:

1. Bücher, Schriften, Kassen- und Vermögensbestände zu prüfen,
2. von den im Abs. 1 bezeichneten Personen Auskunft über alle Angelegenheiten der Geschäftsführung und die Einreichung von Berichten und Rechnungsabschlüssen zu erfordern,
3. Vertreter in Versammlungen und Sitzungen zu entsenden.

§ 5. Lassen sich vorhandene erhebliche Mißstände nicht auf andere Weise beseitigen, so kann die zuständige Behörde das Unternehmen, soweit es Wohlfahrtszwecken dient, gemäß § 6 unter Verwaltung stellen.

Gegen die Anordnung ist nur Beschwerde an die Landeszentralbehörde zulässig. Ihre Entscheidung ist endgültig.

§ 6. Der Verwalter hat sich in den Besitz des Unternehmens zu setzen. Er ist zu allen Rechtshandlungen für das Unternehmen befugt. Die Befugnisse des Inhabers des Unternehmens sowie die Befugnisse anderer Personen zu Rechtshandlungen für das Unternehmen ruhen. Das gleiche gilt von den Befugnissen aller Organe.

Ist das Unternehmen in das Handels-, das Genossenschafts- oder das Vereinsregister eingetragen, so hat der Verwalter die Anordnung der Verwaltung sowie ihre Aufhebung zur Eintragung anzumelden.

Die Geschäfte sind unter der Aufsicht der Behörde von dem Verwalter fortzuführen. Mit Zustimmung der Landeszentralbehörde kann er das Unternehmen auflösen.

§ 7. Sollen Mittel, die für Wohlfahrtszwecke eines Unternehmens der im § 4 bezeichneten Art zusammengebracht worden sind, einem anderen als dem bestimmungsgemäßen Zwecke zugeführt oder sollen die Bestimmungen über ein Anfallrecht geändert werden, so bedarf dies der Genehmigung der zuständigen Behörde.

Die Genehmigung muß versagt werden, wenn die beabsichtigte Verwendung vaterländischen Rücksichten oder anerkannten Grundsätzen sozialer Fürsorge zuwiderlaufen würde.

§ 8. Wird ein Unternehmen der im § 4 bezeichneten Art aufgelöst und ist ein Anfallberechtigter nicht vorhanden, auch sonst nicht in gültiger Weise über das Vermögen Bestimmung getroffen worden, so kann die Landeszentralbehörde des Bundesstaats, in dessen Gebiete das Unternehmen seinen Sitz hatte, die anderweitige Verwendung des Vermögens zu Wohlfahrtszwecken regeln. Sie kann einen Verwalter mit den Befugnissen des § 6 einsetzen.

Stammen die vorhandenen Mittel aus verschiedenen Bundesstaaten, so sind sie den Landeszentralbehörden dieser Bundesstaaten anteilig zu überweisen. Bei Zweifeln, welche Anteile zu überweisen sind, entscheidet der Reichskanzler endgültig.

Das Vermögen ist in einer dem Zwecke des aufgelösten Unternehmens gleichen oder in einer ähnlichen Weise zu verwenden; in besonderen Fällen kann es auch anderen Wohlfahrtszwecken zugeführt werden.

Die Vorschriften der Abs. 1 bis 3 gelten auch für bereits früher aufgelöste Unternehmungen, soweit zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung das Vermögen noch nicht verteilt und weder ein Anfallberechtigter vorhanden noch sonst in gültiger Weise über das Vermögen Bestimmung getroffen worden ist.

§ 9. An die Stelle der für den Sitz des Unternehmens zuständigen Behörde (§ 4 Abs. 1) kann mit Zustimmung der beteiligten Landeszentralbehörden eine andere zuständige Behörde treten, in deren Bezirke das Unternehmen die Wohlfahrtspflege ausübt.

§ 10. Die Vorschriften der §§ 4 bis 6 sind nicht anwendbar auf Gesellschaften, Genossenschaften, Vereine, Verbände und Stiftungen, die vor dem 1. August 1914 gemäß ihrer Satzung Wohlfahrtszwecken dienten; dies gilt auch in Ansehung später gebildeter Zweigvereinigungen, wenn bei ihnen dieselbe Satzung für den Wohlfahrtszweck maßgebend ist.

Die Vorschriften der §§ 4 bis 8 sind nicht anwendbar:

1. auf Unternehmungen, die nach ihrer Verfassung entweder von öffentlichen Behörden geleitet werden oder hinsichtlich ihrer wirtschaftlichen Verwaltung einer besonderen behördlichen Aufsicht unterstehen;
2. auf Unternehmungen, die lediglich für die Beamten, Angestellten, Arbeiter oder sonstigen Angehörigen eines Betriebs oder einer privaten oder öffentlichen Verwaltung oder eines Heeres- oder Marineteils sowie für deren Familienmitglieder bestimmt sind.

Die im Abs. 1 bezeichneten Gesellschaften, Genossenschaften, Vereine, Verbände und Stiftungen bedürfen keiner Erlaubnis zur öffentlichen Werbung.

§ 11. Mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten wird bestraft:

1. wer ohne die vorgeschriebene Erlaubnis eine Veranstaltung der im § 1 bezeichneten Art unternimmt;
2. wer als Angestellter oder Beauftragter bei einer nicht erlaubten Veranstaltung der im § 1 bezeichneten Art mitwirkt;
3. wer als Inhaber, Veranstalter, Vorsteher, Geschäftsführer, Angestellter oder Beauftragter die Erlaubnis überschreitet oder den Bedingungen, an die sie geknüpft ist, zuwiderhandelt;
4. wer eine Veranstaltung der im § 1 bezeichneten Art öffentlich ankündigt, bevor die erforderliche Erlaubnis erteilt ist;
5. wer die gemäß § 4 erforderten Auskünfte nicht innerhalb der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht;
6. wer vorsätzlich einer auf Grund des § 5 angeordneten Verwaltung Gegenstände ganz oder teilweise entzieht;
7. wer entgegen der Vorschrift des § 7 Mittel einem anderen als dem bestimmungsgemäßen Zwecke oder einem Nichtberechtigten zuführt.

Der Ertrag nicht erlaubter Veranstaltungen kann ganz oder teilweise eingezogen werden. Für die Verwendung eingezogener Beträge gilt der § 8 entsprechend.

§ 12. Wird eine der im § 11 Nr. 1 bis 4 mit Strafe bedrohten Handlungen durch die Presse begangen, so können die im § 21 des Gesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 (RGBl. 65) bezeichneten Personen nur verantwortlich gemacht werden, wenn sie selbst Veranstalter sind.

§ 13. Die Landeszentralbehörden erlassen die erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Sie bestimmen, welche Behörden oder anderen Stellen zuständige Behörden im Sinne dieser Verordnung sind.

Soweit Versicherungsunternehmungen in Frage kommen, die dem Aufsichtsamte für Privatversicherung unterstehen, ist dieses die zuständige Behörde. Es übt auch die im § 6 Abs. 3 der Landeszentralbehörde vorbehaltene Befugnis aus; gegen eine von ihm gemäß § 5 Abs. 1 getroffene Anordnung findet eine Beschwerde nicht statt.

§ 14. Diese Verordnung tritt mit dem 1. März 1917 an die Stelle der Bekanntmachung vom 22. Juli 1915 (RGBl. 449). Den Zeitpunkt des Außerkrafttretens bestimmt der Reichskanzler.

§ 15. Auf Grund der Bekanntmachung vom 22. Juli 1915 genehmigte Veranstaltungen gelten als erlaubt im Sinne dieser Verordnung.

Die Vorschriften des § 1 finden keine Anwendung auf diejenigen bisher ohne Erlaubnis zulässigen Veranstaltungen zur Unterhaltung und Belehrung, die bei der Verkündung dieser Verordnung bereits öffentlich angekündigt sind und innerhalb vier Wochen nach ihrem Inkrafttreten stattfinden.

Bereits begonnene, bisher ohne Erlaubnis zulässige Sammlungen, Vertriebe und Werbungen sind einzustellen, sofern die Erlaubnis nicht innerhalb derselben Frist beigebracht wird. Die Erlaubnis zu einem bereits begonnenen, bisher ohne Erlaubnis zulässigen Vertriebe darf nicht versagt werden, wenn ihm ein vor dem Tage der Verkündung dieser Verordnung mit einem Wohlfahrtsunternehmen schriftlich abgeschlossener Vertrag zugrunde liegt und dieser innerhalb zwei Wochen nach dem Tage der Verkündung der Landeszentralbehörde des Bundesstaats eingereicht wird, in welchem der Sitz des Wohlfahrtsunternehmens sich befindet. Ob der Vertrieb bereits begonnen war, stellt die vorbezeichnete Landeszentralbehörde endgültig fest.

7. Wochenhilfe.

Erlaß des Preuß. Ministers des Innern. Vom 11. Januar 1917. (HMBl. 19.)

Die von dem Magistrat in N. gegen die Gewährung von Wochenhilfe geltend gemachten Bedenken vermag ich nach Benehmen mit dem Herrn Reichskanzler (Reichsamt des Innern) nicht zu teilen. Derjenige, der in dem Jahre oder Steuerjahre vor dem Diensteintritt weniger als 2500 M. Einkommen bezog, soll nach der Absicht der Bekanntmachung vom 23. April 1915 in der Regel als minderbemittelt gelten, auch wenn er dieses Einkommen weiter bezieht. Ausnahmen werden hauptsächlich dann zu machen sein, wenn es sich um ein fundiertes Einkommen handelt, also der Besitz eines nicht unerheblichen Kapitals gegeben ist, von dem ein geringfügiger Teil ohne Schädigung der wirtschaftlichen Gesamtlage des Kriegsteilnehmers zur Bestreitung der Kosten für Entbindung und Wochenbett abgehoben werden kann. Kapitulanten, Beamte u. dgl. sind in dieser Beziehung nicht anders zu behandeln wie andere Kriegsteilnehmer. Der Umstand, daß keine Verminderung des Familieneinkommens eingetreten ist, begründet die Ablehnung der Wochenhilfe nicht. Einmal ist da, wo der Kriegsteilnehmer von seiner Familie getrennt leben muß, auf einen Mehraufwand für seinen persönlichen Unterhalt zu rechnen. Sodann ist zu berücksichtigen, daß infolge der Kriegsteuerung dem gleichen Einkommen nicht mehr die gleiche Kaufkraft zukommt wie vor dem Kriege. Endlich aber beabsichtigt die Bekanntmachung vom 23. April 1915, ja gerade dem Kriegsteilnehmer als solchem eine Vergünstigung zuzuwenden. Dieser letztere Umstand schließt zugleich aus, daß Nichtkriegsteilnehmer sich mit Recht darauf berufen könnten, daß sie im Hinblick auf ihre gleichliegende Wirtschaftslage ebenfalls Anspruch auf die Wochenhilfe haben müßten.

Bezieht der Kriegsteilnehmer mit seiner Familie — im Gegensatz zur Zeit vor dem Kriegsdiensteintritt — jetzt ein nennenswert höheres Gesamteinkommen als 2500 M., so wird allerdings zu prüfen sein, ob diese Tatsache nicht die Annahme rechtfertigt, daß eine Beihilfe nicht benötigt wird (§ 2 Abs. 2 a. a. O.). Eine allgemeine Regel für die Beurteilung dieser Frage läßt sich bei der Vielgestaltigkeit der Verhältnisse nicht wohl aufstellen. Jedenfalls aber entspricht es der wohlwollenden Absicht der Bundesratsverordnung, wenn dabei auf die bei getrenntem Aufenthalte des Ehemanns und infolge der Steigerung der Preise notwendigen Mehraufwendungen gebührende Rücksicht genommen wird.

Bei Kapitulanten, Beamten und sonstigen Empfängern fester Besoldungen wird der Bezug auch eines höheren als des vor dem Kriegsdienst bezogenen Gehalts einschließlich seiner Nebenbezüge kein Grund zur Annahme sein, daß eine „Tatsache" im Sinne des Abs. 2 a. a. O. vorliegt, wenn der Empfänger eine gleiche oder doch wesentlich gleiche Stelle versieht, wie vor dem Kriege und die Steigerung des Einkommens lediglich auf den Hinzutritt der allen Angehörigen derselben Dienstgruppe vorschriftsmäßig zukommenden Kriegsdienstbezüge zurückzuführen ist.

8. Bek., betr. den Ausschank und Verkauf von Branntwein und Spiritus. Vom 26. März 1915. (RGBl. 183.)

Wortlaut in Bd. 1, 859, Erläuterung in Bd. 2, 363.

DJZ. 17 140 (KG). Unter „Verkauf" ist hier nicht der zivilrechtliche Vertrag, sondern die auf Grund eines solchen Vertrages erfolgende Aushändigung des Branntweins an den Käufer oder sonstige Empfänger zu verstehen (Strafbarkeit des außerhalb des Verbotsgebiets lebenden Verkäufers).

10. Familienunterstützung.

Preuß. Verfügung vom 9. Dezember 1916, betr. Zahlung der Familienunterstützungen an Flüchtlingsfamilien. (MBl. 17 13.)

Mit Rücksicht darauf, daß die Lieferungsverbände des gewöhnlichen Aufenthaltsortes der Flüchtlingsfamilien jetzt ausnahmslos wieder in der Lage sind, die Kriegsfamilienunterstützungen zu leisten, werden die hierfür ergangenen Sonderbestimmungen, insbesondere die Erlasse vom 25. August 1914 — V 3106 —, vom 1. November 1914 — V 4758 —, zu Abschnitt II Ziffer 3 Absatz 3, und vom 22. Dezember 1914 — V 5418 —, unter Ziffer 2, hierdurch vom 1. Januar 1917 ab aufgehoben.

Die nach § 4 des Familienunterstützungsgesetzes vom 28. Februar 1888/4. August 1914 verpflichteten Lieferungsverbände haben die Familienunterstützungen demgemäß an die Angehörigen der in den Dienst eingetretenen Mannschaften auch dann weiterzuzahlen, wenn die infolge der kriegerischen Ereignisse Geflüchteten noch nicht wieder in ihre Heimat zurückgekehrt sind.

Hinsichtlich der für die Zeit bis zum 31. Dezember d. Js. an Flüchtlinge gezahlten bestimmungsmäßigen Mindestsätze der Familienunterstützungen haben die Lieferungsverbände des Zufluchtsortes einen Erstattungsanspruch gegen das Reich.

Von den verpflichteten heimatlichen Lieferungsverbänden sind den Lieferungsverbänden des Zufluchtsortes nur die bis zum 31. Dezember d. Js. über diese Mindestsätze hinaus gewährten Zusatzunterstützungen zu erstatten. Haben die Lieferungsverbände des Zufluchtsortes oder die betreffenden Gemeinden jedoch für die geleisteten Zusatzunterstützungen aus den für Kriegswohlfahrtszwecke bereitgestellten Reichs- und Staatsmitteln bereits Beihilfen erhalten, so tritt die Erstattungspflicht der heimatlichen Lieferungsverbände nur noch bezüglich des Restes der durch die Beihilfen nicht gedeckten Zusatzunterstützungen ein.

Preuß. Verfügung vom 14. Dezember 1916, betr. Zahlung der Familienunterstützung beim unberechtigten Aufenthaltswechsel. (MBl. 17 14.)

Es ist nicht zu verkennen, daß die von dem Magistrat in H. beanstandete Entscheidung in der Beschwerdesache der Familie F., früher im Bezirk des Lieferungsverbands G., jetzt in H. wohnhaft, die Erreichung des Zweckes der Bestimmung in § 6 Abs. 1 Satz 2 der Bundesrats-Verordnung vom 21. Januar 1916, der Landflucht zu steuern, vereiteln, jedenfalls erschweren kann. Wenn ich in Einzelfällen bisher gleichwohl bei Aufenthaltswechsel aus nicht berechtigten und dringenden Gründen auf die Notwendigkeit des Eintretens der Kriegswohlfahrtspflege an dem neuen Aufenthaltsorte hingewiesen habe, so ist dies im wesentlichen in der Erwägung geschehen, daß die Freizügigkeit auch den Kriegerfrauen nicht beschränkt werden dürfe und daß die Inanspruchnahme der Armenpflege vermieden werden müsse. Der Antrag des Magistrats in H. vom 20. v. Mts., eine grundsätzliche Entscheidung zu treffen, hat mir Veranlassung geboten, die Frage einer Nachprüfung zu unterziehen. Nach deren Ergebnis wird an der bisher vertretenen Auffassung nicht mehr festgehalten. Liegen berechtigte und dringende Gründe für einen Aufenthaltswechsel nicht vor, so kann auch der Gemeinde des Zuzugsortes nicht zugemutet werden, eine etwa durch die bisher gewährten Unterstützungen nicht behobene Bedürftigkeit zu beseitigen. Es bleibt vielmehr, um dem Zwecke der gegebenen Vorschriften (vgl. namentlich Erläuterungen zu § 6 in dem Runderlaß vom 30. Januar d. Js. — V 469 —) gerecht zu werden, nur übrig, den unberechtigterweise zugezogenen Personen eröffnen zu lassen, daß sie auf eine Erhöhung der Unterstützungen des verpflichteten Lieferungsverbandes nicht zu rechnen, auch weitere Zuwendungen am Zuzugsorte nicht zu erwarten hätten.

Um den Familien die Rückkehr nach dem bisherigen Wohnorte zu ermöglichen, werden die Reisekosten für die Rückreise zu gewähren sein. Sie sind von dem verpflichteten Lieferungsverbande zu erstatten.

VI. Kriegsschädenersatz.

2. Kriegsschäden im Inland.

f) Gesetz über die Feststellung von Kriegsschäden im Reichsgebiete. Vom 3. Juli 1916. (RGBl. 675.)

Wortlaut, Begründung und Kommissionsbericht in Bd. 3, 644ff.

Literatur.

Nachtrag zu der Nachweisung in Bd. 3, 699.

Beyer, Das Anwendungsgebiet des Gesetzes über die Feststellung von Kriegsschäden. PostMschr. 16 84. — Herrmann, Kritische Betrachtungen über das Kriegsschädenfeststellungsgesetz. PrVerwBl. 38 190.

§ 1.

Beyer a. a. O. 84. Bei einer Gesetzeskonkurrenz des KSchFG. mit dem Gesetz vom 22. Mai 1910 über die Haftung des Reiches findet das KSchFG. keine Anwendung, weil der Schaden, der auf Grund des Ges. v. 22. Mai 1910 gemäß §§ 839, 249ff. BGB. zu ersetzen ist, denjenigen übersteigt, der nach dem KSchFG. festgestellt werden könnte.

§ 2.

1. Beyer a. a. O. 84. Im Anschluß an Requisitionen und ihre angeblich nicht hinreichende Entschädigung kann ein Schaden nach dem KSchFG. nicht festgestellt werden (zu vgl. § 35 KLG.).

2. DJZ. 17 148 (Kolmar III). Ein Kriegsschaden i. S. des Ges. v. 3. Juli 1916 steht nicht in Frage. Der Unfall ist nicht unmittelbar durch den Krieg (§ 2 gen. Ges.) verursacht worden. Die ausgeübte militärpolizeiliche Tätigkeit (Fahndung auf sog. „schwarze" Kraftwagen zur Verhütung der Spionage hinter dem Kampfgebiet usw.) diente zwar mittelbar der Kriegsführung, bildet aber nicht selbst einen Teil der kriegerischen Unternehmungen (vgl. auch RG. in GruchotsBeitr. 60, 681).

§ 15.

DJZ. 17 148 (Königsberg III). Aus § 15 KSchFG. folgt, daß für die Pfändung eines Anspruchs auf Kriegsschadenersatz kein Raum ist.

Hierzu:

Bek., betr. das Verfahren zur Feststellung von Kriegsschäden im Reichsgebiete, vom 19. September 1916. (RGBl. 1053.)

Wortlaut und Begründung in Bd. 3, 685ff.

§§ 8ff.

Beyer, PostMSchr. 16 85. Sehr wünschenswert wäre die Zulassung des Schätzungseides. Gerade unter den Kriegsschäden gibt es sehr viele, die sich hinsichtlich der Höhe nur schwer begründen und unter Beweis stellen lassen. Das Abhandenkommen der Handakten eines Rechtsanwalts, das ihm die Möglichkeit nimmt, seine Gebühren beizutreiben, die Vernichtung von Schuldnerkonten, die den Geschäftsmann in eine ähnliche Lage versetzt, und viele ähnliche Verluste von Gegenständen, deren individuelle Bedeutung für den Geschädigten hauptsächlich dieser selbst zu beurteilen in der Lage ist, lassen den Schätzungseid des Geschädigten oft als eine wertvolle Ergänzung der von ihm angeführten Beweismittel erscheinen.

G. Vergeltungsmaßregeln. †)

Übersicht.

Einleitung . . . . .

I. Überwachung ausländischer Unternehmungen . . . . .

1. Bek., betr. die Überwachung ausländischer Unternehmungen, v. 4. September 1914 (RGBl. 397) . . . . .

2. Bek., betr. die Überwachung ausländischer Unternehmungen, v. 22. Oktober 1914 (RGBl. 447) . . . . .

II. Zwangsverwaltungen . . . . .

*1. Bek., betr. die zwangsweise Verwaltung französischer Unternehmungen, v. 26. November 1914 (RGBl. 487) 816

2. Bek., betr. Ergänzung der Vorschriften über die zwangsweise Verwaltung ausländischer Unternehmungen, v. 10. Februar 1916 (RGBl. 89) . . .

3. Bek., betr. Änderungen hinsichtlich der Kapitalbeteiligung an einem Unternehmen, v. 5. Januar 1915 (RGBl. 13) . . . . .

4. Bek., betr. die zwangsweise Verwaltung britischer Unternehmungen, v. 22. Dezember 1914 (RGBl. 556) . . . . .

5. Bek. über die zwangsweise Verwaltung russischer Unternehmungen, v. 4. März 1915 (RGBl. 133) . . . . .

6. Bek., betr. wirtschaftliche Vergeltungsmaßnahmen gegen Portugal, v. 14. Mai 1916 (RGBl. 375) Artt. 3, 4 . . . . .

7. Bek., betr. zwangsweise Verwaltung rumänischer Unternehmungen, v. 28. September 1916 (RGBl. 1099) . . . . .

8. Bek., betr. wirtschaftliche Vergeltungsmaßregeln gegen Italien v. 24. November 1916 (RGBl. 1289) §§ 4, 5 . . . . .

III. Ergänzungsverordnungen zu I und II. . . . . .

1. Bek., betr. Ergänzung der Verordnungen über die Überwachung und zwangsweise Verwaltung ausländischer Unternehmungen, v. 24. Juni 1915 (RGBl. 351) . . . . .

2. Bek., betr. die Überwachung und zwangsweise Verwaltung ausländischer Unternehmungen, v. 24. August 1916 (RGBl. 961) . . . . .

IV. Bek., betr. Liquidation britischer Unternehmungen

a) vom 31. Juli 1916 (RGBl. 871) . . . . .

*b) vom 18. Januar 1917 (RGBl. 65) . . . . .

V. Zahlungsverbote . . . . .

1. England . . . . .

a) Bek., betr. Zahlungsverbot gegen England, v. 30. September 1914 (RGBl. 421) . . . . .

b) Bek. des Reichskanzlers v. 13. Oktober 1914, betr. Zahlungen, die zum Erlangen und Erhalten von Patenten usw. erforderlich sind, Reichsanzeiger Nr. 242 (zu vgl. Bd. 1, 903) . . . . .

†) Das Zeichen * in der Übersicht bedeutet, daß der vierte Band Wortlaut oder Erläuterungen der betreffenden Verordnung enthält. Die Fundstellen der übrigen Verordnungen ergeben sich aus dem Verzeichnis der Kriegsgesetze nach der Zeitfolge S. IXff.

2. Frankreich . . . . . .
*a) Bek. des Reichskanzlers, betr. Zahlungsverbot gegen Frankreich, v. 20. Oktober 1914 (RGBl. 443) 817
b) Bek., betr. die Erfüllung von Ansprüchen im Falle zwangsweiser Verwaltung von Grundstücken, v. 26. März 1915 (RGBl. 185) . . . .
3. Rußland . . . . . .
a) Bek. des Reichskanzlers, betr. Zahlungsverbot gegen Rußland, vom 19. November 1914 (RGBl. 479) . . . . . .
b) Bek. des Reichskanzlers, betr. Zahlungsverbot gegen Rußland, vom 4. Februar 1915 (RGBl. 69) . . . . . .
c) Bek., betr. Ausnahme von dem Zahlungsverbote gegen Rußland und von der Sperre feindlichen Vermögens, v. 19. April 1916 (RGBl. 312, Nr. 1, 3) . . . . . .
4. Bek., betr. wirtschaftliche Vergeltungsmaßnahmen gegen Portugal, v. 14. Mai 1916 (RGBl. 375) Artt. 1, 4 . . . . . .
5. Bek., betr. Zahlungsverbot usw. gegen Rumänien, v. 28. August 1916 (RGBl. 971) . . . . . .
*6. Bek., betr. wirtschaftliche Vergeltungsmaßregeln gegen Italien, v. 24. November 1916 (RGBl. 1289) §§ 1, 2, 5 817
7. Bek. des Reichskanzlers, betr. Zahlungsverbot gegen Ägypten und Französisch-Marokko, v. 14. Oktober 1915 (RGBl. 673) . . . . .
8. Einschränkung der Zahlungsverbote . . . . . .
a) Bek. des Reichskanzlers, betr. die Zahlungsverbote gegen England, Frankreich und Rußland, v. 20. Dezember 1914 (RGBl. 550) .
b) Bek., betr. die für eine auswärtige Bank im Betrieb einer inländischen Niederlassung entstandenen Ansprüche, v. 22. Dezember 1914 (RGBl. 542) . . . . . .
c) Bek. des Reichskanzlers, betr. Mietzahlung nach dem feindlichen Ausland, v. 20. Oktober 1915 (Reichsanzeiger Nr. 248) . . . . . .
*9. Bek., betr. die Stundungsvorschriften der Zahlungsverbote gegen das feindliche Ausland, v. 17. Januar 1917 (RGBl. 51) 817
Hierzu:
Bek., betr. die Stundungsvorschrift des Zahlungsverbots gegen Rußland, v. 3. Februar 1917 (RGBl. 103) 819
VI. Stellungnahme zu den feindlichen Versicherungsgesellschaften. . . . . .
VII. Zur Frage eines Forderungsausgleichs gegenüber dem feindlichen Auslande und der Anmeldung deutscher Forderungen gegen das Ausland . . . . .
VIII. Anmeldung und Sperre feindlichen Vermögens im Inland . . . . . .
1. Bek. über die Anmeldung des im Inland befindlichen feindlichen Vermögens von Angehörigen feindlicher Staaten, v. 7. Oktober 1915 (RGBl. 633) . . . . . .
Hierzu:
a) Bek. des Reichskanzlers, betr. Vorschriften über die Anmeldung des im Inland befindlichen Vermögens von Angehörigen feindlicher Staaten, v. 10. Oktober 1915 (RGBl. 653) . . . . . .
b) Bek. des Reichskanzlers, betr. Ausnahmen von der Sperre feindlichen Vermögens, v. 21. Oktober 1915 (RGBl. 707) . . . . .
c) Bek., betr. Ausnahme von dem Zahlungsverbot gegen Rußland und von der Sperre feindlichen Vermögens, v. 19. April 1916 (RGBl. 312) Nr. 2, 3 . . . . . .
d) Bek., betr. wirtschaftliche Vergeltungsmaßnahmen gegen Portugal, v. 14. Mai 1916 (RGBl. 375) Artt. 2, 4 . . . . . .

e) Bek., betr. Zahlungsverbot usw. gegen Rumänien, v. 28. August 1916 (RGBl. 971) Artt. 2, 3 . . . . . .
f) Bek., betr. wirtschaftliche Vergeltungsmaßregeln gegen Italien, v. 24. November 1916 (RGBl. 1289) §§ 3, 5 . . . . . .
2. Bek., betr. Sperre und Anmeldung des Vermögens von landesflüchtigen Personen, v. 23. März 1916 (RGBl. 185) . . . . . .
IX. Bek., betr. Verträge mit feindlichen Staatsangehörigen, v. 16. Dezember 1916 (RGBl. 1396) . . . . . .
Hierzu:
Bek. zur Ausführung der (vorgenannten) Verordnung v. 17. Dezember 1916 (RGBl. 1398) . . . . . .
X. Bek. über die Anmeldung von Auslandsforderungen v. 16. Dezember 1916 (RGBl. 1400) . . . . . .
*XI. Bek. über gewerbliche Schutzrechte feindlicher Staatsangehöriger, v. 1. Juli 1915 (RGBl. 414) 819
Hierzu:
1. Bestimmungen des Reichskanzlers zur Ausführung dieser Verordnung, v. 2. Juli 1915 (RGBl. 417) . . . . . .
*2. Bek., betr. die VO. über gewerbliche Schutzrechte feindlicher Staatsangehöriger, v. 25. Januar 1917 (RGBl. 73) 819
3. Bek. des Reichskanzlers, betr. gewerbliche Schutzrechte von Angehörigen Portugals, v. 23. Juni 1916 (RGBl. 575) . . . . . .
*4. Bek., betr. gewerbliche Schutzrechte von Angehörigen Italiens, v. 9. Januar 1917 (RGBl. 29) 820
XII. Behandlung feindlicher Zollgüter . . . . . .
Bek., betr. die Behandlung feindlicher Zollgüter, v. 15. Oktober 1914 (RGBl. 438). . . . . .
Hierzu:
a) Bek. des Reichskanzlers über die Außerkraftsetzung der Bek., betr. die Behandlung feindlicher Zollgüter, v. 15. Oktober 1915 (RGBl. 438; hinsichtlich Belgien, v. 4. Januar 1915, RGBl. 2 (zu vgl. Bd. 1, 916).
b) Bek. des Reichskanzlers über die Außerkraftsetzung der Bek., betr. die Behandlung feindlicher Zollgüter, v. 15. Oktober 1914 (RGBl. 438) hinsichtlich des besetzten Gebiets Rußlands, v. 14. März 1916 (RGBl. 163)
XIII. Ein- und Durchfuhrverbote für Erzeugnisse feindlicher Länder . . . . . .
1. Bek. betr. Ein- und Durchfuhr von Erzeugnissen feindlicher Länder, vom 11. Februar 1915 (RGBl. 93) . . . . . .
2. Bek. des Reichskanzlers, betr. Ein- und Durchfuhr von Erzeugnissen feindlicher Länder, v. 12. Februar 1915 (RGBl. 93) . . . . . .
3. Bek., betr. Zahlungen nach den besetzten Gebieten Frankreichs, v. 28. Dezember 1916 (Reichsanzeiger 17 Nr. 4) . . . . . .
4. Bek. v. 23. Dezember 1916 (Reichsanzeiger 17 Nr. 1) . . . . . .

II. Zwangsverwaltungen.

Bek., betr. die zwangsweise Verwaltung französischer Unternehmungen. Vom 26. November 1914. (RGBl. 487.)

Wortlaut und Begründung in Bd. 1, 880, 881.

(Zu vgl. Bd. 1, 882; 2, 406; 3, 706.)

DJZ. 17 147 (Kolmar II). Die Zwangsverwaltung eines französischen Schloßguts umfaßt nicht ohne weiteres die bewegliche Schloßeinrichtung. Der Umstand, daß die BRVO. v. 26. November 1914 durch die BRVO. v. 10. Februar 1916 dahin ergänzt wurde, daß

auch Vermögenswerte, die zu einem Unternehmen gehören, einem Unternehmen gleichgestellt werden und daß aus besonderen Gründen mit Zustimmung des Reichskanzlers, auch sonstige Vermögenswerte unter politische Zwangsverwaltung gestellt werden können, läßt erkennen, daß bei Erlaß der BRVO. v. 26. November 1914 ihre Wirkung nicht weiter ging, als ihr Wortlaut aussprach, daß also Mobilien, die sich auf einem unter Zwangsverwaltung gestellten Grundstück befanden und nicht etwa Zubehör waren, von der Zwangsverwaltung nicht miterfaßt wurden.

Bek. zur Ergänzung der Bek. v. 31. Juli 1916, betr. Liquidation britischer Unternehmungen. Vom 18. Januar 1917. (RGBl. 65.)

[BR.] § 1. Ist ein Grundstück, das auf Grund der Verordnung, betreffend Liquidation britischer Unternehmungen, vom 31. Juli 1916 (RGBl. 871) einer Liquidation untersteht, mit einer Hypothek oder Grundschuld belastet, so kann der Reichskanzler, falls er für nachgewiesen hält, daß der Hypotheken- oder Grundschuldbrief nicht erreichbar ist, anordnen, daß im Falle der Veräußerung des Grundstücks die Hypothek oder Grundschuld ganz oder teilweise erlischt. Er kann Anordnungen darüber treffen, in welcher Weise für den Gläubiger anderweit Sicherheit zu schaffen ist.

Zur Löschung ist die Vorlegung des Hypotheken- oder Grundschuldbriefs nicht erforderlich. Die Löschung ist auf Grund der im Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Anordnung des Reichskanzlers vom Grundbuchamte vorzunehmen und im Reichsanzeiger bekanntzumachen.

Der Reichskanzler kann die ihm nach Abs. 1 zustehenden Befugnisse dem Reichskommissar (§ 11 der Verordnung vom 31. Juli 1916) übertragen.

§ 2. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung [19. 1.] in Kraft.

9. Bek., betr. die Stundungsvorschriften der Zahlungsverbote gegen das feindliche Ausland. Vom 17. Januar 1917. (RGBl. 51.)

[BR.] **Art. 1.** Ungeachtet der Stundungsvorschrift des § 2 der Verordnung, betreffend Zahlungsverbot gegen England, vom 30. September 1914 (RGBl. 421) und ungeachtet der Bekanntmachungen, die den § 2 auf andere Staaten für anwendbar erklären, kann die Erfüllung eines vermögensrechtlichen Anspruchs gefordert werden, wenn der Anspruch einem Deutschen zusteht, der sich im Inland oder innerhalb der verbündeten Staaten oder der von deutschen oder verbündeten Truppen besetzten Gebiete aufhält. Das gleiche gilt, wenn der Anspruch einer Gemeinschaft oder Gesellschaft, deren sämtliche Teilhaber Deutsche sind, zusteht und von einem zur Einziehung befugten Teilhaber geltend gemacht wird, der sich in den genannten Gebieten aufhält. Die Stundung endet mit dem Ablauf eines Monats nach der Aufforderung zur Leistung.

Diese Vorschriften gelten nicht für Forderungen, die ein Deutscher oder eine Gemeinschaft oder Gesellschaft der im Abs. 1 bezeichneten Art erst nach der Erklärung des Kriegszustandes zwischen dem Deutschen Reiche und dem von dem Zahlungsverbote betroffenen feindlichen Staate von einem Dritten erworben hat.

Art. 2. Endet bei einem Wechsel, bei welchem durch die Stundung gemäß § 4 der Verordnung vom 30. September 1914 die Protesterhebung hinausgeschoben ist, die Stundung auf Grund des Artikel 1, so bleiben gleichwohl die Protesterhebung und der Rückgriff aus dem Wechsel bis auf weiteres ausgeschlossen. Diese Vorschrift findet auf Scheds entsprechende Anwendung.

Art. 3. Der Reichskanzler kann eine Ausnahme von der Stundungsvorschrift des § 2 der Verordnung, betreffend das Zahlungsverbot gegen England, und der ausdehnenden Bekanntmachungen bewilligen:

1. wenn, abgesehen von den Fällen des Artikel 1, der Anspruch einem Deutschen oder einer Gemeinschaft oder Gesellschaft, bei welcher mindestens ein Teilhaber ein Deutscher ist, zusteht und der deutsche Berechtigte oder der zur Einziehung

befugte deutsche Teilhaber, der den Anspruch geltend macht, sich außerhalb des feindlichen Machtgebiets aufhält;

2. wenn der Anspruch einem Angehörigen eines verbündeten Staates oder einer Gemeinschaft oder Gesellschaft, bei welcher mindestens ein Teilhaber Angehöriger eines verbündeten Staates ist, zusteht und der einem verbündeten Staate angehörige Berechtigte oder der zur Einziehung befugte, einem verbündeten Staate angehörige Teilhaber, der den Anspruch geltend macht, sich außerhalb des feindlichen Machtgebiets aufhält;
3. wenn der Anspruch einer natürlichen oder juristischen Person zusteht, die in den von deutschen oder verbündeten Truppen besetzten Gebieten ihren Wohnsitz oder Sitz hat.

Die Stundung endet mit dem Ablauf eines Monats, nachdem der Schuldner zur Leistung aufgefordert ist; bei der Aufforderung ist, wenn die Ausnahmebewilligung nicht im Reichs-Gesetzblatt bekanntgemacht ist, der Inhalt der Ausnahmebewilligung mitzuteilen.

Die Vorschriften des Artikel 1 Abs. 2 und des Artikel 2 finden entsprechende Anwendung.

Art. 4. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung [18. 1.] in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt, wann und in welchem Umfang sie außer Kraft tritt.

Begründung.

(NorddAllgZtg. v. 13. Januar 1917 Nr. 12 1. Ausg.)

Nachdem durch die Bek. des Reichskanzlers vom 20. Dezember 1914 (RGBl. 550) die gegen England, Frankreich und Rußland erlassenen Verbote für Zahlungen aus einem Schuldverhältnisse gegenüber einem im feindlichen Ausland ansässigen Unternehmen außer Kraft gesetzt sind, sofern die Zahlung an einen Deutschen erfolgt, der Inhaber oder Teilhaber des Unternehmens ist und anläßlich des Krieges das feindliche Ausland verlassen hat, sind von den beteiligten Auslandsdeutschen vielfach Beschwerden darüber eingelaufen, daß ihre Schuldner sich in unbilliger Weise auf den Stundungseinwand berufen.

Eine Bek. des Bundesrats vom 11. Januar 1917 trägt diesen Beschwerden Rechnung. Sie beseitigt zunächst im Artikel 1 den Stundungseinwand zugunsten solcher Deutschen, die sich im Inland oder innerhalb der verbündeten Staaten oder der von deutschen oder verbündeten Truppen besetzten Gebiete aufhalten, ferner zugunsten von Gemeinschaften oder Gesellschaften, deren sämtliche Teilhaber Deutsche sind, wenn der Anspruch von einem zur Einziehung befugten Teilhaber geltend gemacht wird, der sich in den genannten Gebieten aufhält. Die Stundung soll in diesen Fällen mit dem Ablauf eines Monats nach der Aufforderung zur Leistung als beendet gelten.

Zugunsten derjenigen Auslandsdeutschen, bei denen die Voraussetzungen des Artikel 1 nicht vorliegen, wird der Stundungseinwand nur auf Grund des Umstandes, daß sie das feindliche Ausland verlassen haben, nicht beseitigt. Es kommt dabei einmal der Fall in Betracht, daß der Deutsche seinen Aufenthalt in das neutrale Ausland verlegt hat, so daß er einer Kontrolle nicht unterworfen werden kann, ferner, wenn eine Gesellschaft oder Gemeinschaft Gläubigerin ist, namentlich der Fall, daß an ihr außer dem zurückgekehrten Deutschen auch Angehörige feindlicher oder neutraler Staaten beteiligt sind. Hier muß im einzelnen Falle geprüft werden, ob die Aufhebung des Stundungseinwandes gerechtfertigt ist. Die Bekanntmachung macht daher insoweit die Beendigung der Stundung von einer Bewilligung des Reichskanzlers abhängig. Auf Grund einer solchen Bewiligung läßt die Bekanntmachung die Beendigung der Stundung ferner auch zugunsten von Angehörigen der Deutschland verbündeten Staaten zu.

Schließlich kann der Stundungseinwand seitens des Reichskanzlers bezüglich der Ansprüche derjenigen Personen beseitigt werden, die in den von deutschen oder verbündeten Truppen besetzten Gebieten ihren Wohnsitz oder Sitz haben.

Für die Dauer der Stundung können die durch die Bekanntmachung besser gestellten Personen oder Personengemeinschaften Zinsen nicht verlangen. Hierbei muß es zunächst bewenden. Eine endgültige Regelung der Zinsfrage ist erst im Zusammenhange mit der allgemeinen Aufhebung der Zahlungsverbote und auf Grund der Ergebnisse der Friedensverhandlungen möglich. Dieser Umstand und die Rücksicht auf die Schuldner läßt es angebracht erscheinen, bei Wechseln und Schecks die Protesterhebung und den Rückgriff in den Fällen, in denen auf Grund der Bekanntmachung die Stundung endet, bis auf weiteres auszuschließen.

Hierzu:

Bek., betr. die Stundungsvorschrift des Zahlungsverbots gegen Rußland. Vom 3. Februar 1917. (RGBl. 103.)

Auf Grund des Artikel 3 der Bekanntmachung, betreffend die Stundungsvorschriften der Zahlungsverbote gegen das feindliche Ausland, vom 17. Januar 1917 (RGBl. 51) wird hiermit eine Ausnahme von der Stundungsvorschrift des § 2 der Verordnung, betreffend Zahlungsverbot gegen England, vom 30. September 1914 (RGBl. 421) und des Artikel 1 der Bekanntmachung, betreffend Zahlungsverbot gegen Rußland, vom 19. November 1914 (RGBl. 479) für folgende Fälle bewilligt:

1. wenn der Anspruch einer natürlichen Person zusteht, die in den gegenwärtigen Gebieten des Generalgouvernements Warschau oder des k. u. k. Militär-Generalgouvernements in Lublin ihren Wohnsitz und in diesen Gebieten oder im Inland ihren gegenwärtigen Aufenthalt hat;
2. wenn der Anspruch einer juristischen Person zusteht, die in den gegenwärtigen Gebieten des Generalgouvernements Warschau oder des k. u. k. Militär-Generalgouvernements in Lublin ihren Sitz und in diesen Gebieten oder im Inland ihre gegenwärtige Verwaltung hat.

Die Stundung endet mit dem Ablauf eines Monats, nachdem der Schuldner zur Leistung aufgefordert ist.

Die Ausnahmebewilligung gilt nicht für Forderungen, die eine natürliche oder juristische Person der bezeichneten Art erst nach der Erklärung des Kriegszustandes zwischen dem Deutschen Reiche und Rußland von einem Dritten erworben hat.

Bek. über gewerbliche Schutzrechte feindlicher Staatsangehöriger. Vom 1. Juli 1915. (RGBl. 417.)

Wortlaut in Bd. 1, 941 ff., Begründung in Bd. 2, 445.

Kuhlmann, DJZ. 17 231. Ein Eingriff in das Zeichenrecht eines feindlichen Staatsangehörigen ist bisher trotz mehrerer Anträge noch nicht angeordnet worden. Und doch kann eine solche Anordnung nicht nur im Interesse des Antragstellers, sondern auch im öffentlichen Interesse liegen.

Eine Anordnung im Sinne der BRBO. könnte in folgender Richtung geschehen.

I. a) Die durchgreifendste Maßnahme, die dem Antragsteller die meisten Rechte geben würde, wäre die völlige Übertragung des Zeichenrechtes auf den Antragsteller, so daß der bisherige Inhaber weder das Benutzungs- noch Verbietungsrecht behielte, welche auf den Antragsteller übergehen würden. b) Statt der völligen Übertragung ist auch die Verleihung des Verbietungsrechtes gegen jedermann an den Antragsteller, also ohne Verleihung des Benutzungsrechtes, denkbar.

II. Würde das Zeichenrecht nur aufgehoben, so würde der Inhaber zwar das Zeichen weiter benutzen können, falls dem nicht ein fremdes älteres Zeichenrecht im Wege steht, aber er würde das Verbietungsrecht verlieren. Es würde daher, wenigstens, was das aufgehobene Recht betrifft, jedem die beliebige Benutzung des Zeichens freistehen, welches Recht im Falle I a nur der Antragsteller erhalten würde.

III. Eine andere Anordnung würde lediglich das Benutzungs- oder Verbietungsrecht entziehen. Im ersteren Falle könnte der bisherige Zeicheninhaber zwar nicht mehr selbst das Zeichen benutzen, aber jedem anderen die Benutzung verbieten. Im letzteren Falle könnte der Betroffene zwar selbst das Zeichen weiter benutzen, und zwar auch über die etwaige Ausnahme im Falle II hinaus, es stände zugleich aber auch jedem anderen die Benutzung frei. Darüber, welche Maßnahme zu treffen ist, entscheidet das öffentliche Interesse.

Hierzu:

2. Bek., betr. die VO. über gewerbliche Schutzrechte feindlicher Staatsangehöriger. Vom 25. Januar 1917. (RGBl. 73.)

Auf Grund des § 8 der Verordnung über gewerbliche Schutzrechte feindlicher Staatsangehöriger vom 1. Juli 1915 (RGBl. 414) wird die genannte Verordnung, soweit sie Rußland und die Angehörigen Rußlands betrifft, in Ansehung der gegenwärtigen Gebiete des Generalgouvernements Warschau und des k. u. k. Militär-Generalgouvernements in Lublin mit Wirkung vom Tage der Verkündung dieser Bekanntmachung außer Kraft gesetzt, jedoch mit dem Vorbehalte, daß

1. wer in der Zeit zwischen dem 11. März 1915 und dem genannten Tage im Inland den Gegenstand eines damals unwirksamen Rechtes (§ 6 a. a. O.) benutzt oder die zur Benutzung erforderlichen Veranstaltungen getroffen hat, befugt bleibt, ihn für die Bedürfnisse des eigenen Betriebs auszunutzen;
2. die in der bezeichneten Zeit für Angehörige anderer als der feindlichen Staaten (§ 5 a. a. O.) begründeten Rechte unberührt bleiben.

4. Bek., betr. gewerbliche Schutzrechte von Angehörigen Italiens. Vom 9. Januar 1917. (RGBl. 29.)

Im Wege der Vergeltung wird auf Grund des § 7 Abs. 2 der Verordnung des Bundesrats über gewerbliche Schutzrechte feindlicher Staatsangehöriger vom 1. Juli 1915 (RGBl. 414) folgendes bestimmt:

Art. 1. Die Vorschriften der §§ 2 bis 4 der Verordnung über gewerbliche Schutzrechte feindlicher Staatsangehöriger vom 1. Juli 1915 werden auf die Angehörigen Italiens für anwendbar erklärt.

Art. 2. Diese Bestimmung tritt mit dem Tage der Verkündung [10. 1.] in Kraft.

Bek. betr. Zahlungen nach den besetzten Gebieten Frankreichs. Vom 28. Dezember 1916. (Reichsanzeiger 17 Nr. 4.)

[RK.] Auf Grund der Bekanntmachung vom 20. Oktober 1914 (RGBl. 443) und des § 7 der Verordnung vom 30. September 1914 (RGBl. 421) wird hiermit allgemein genehmigt, daß seitens der Reichsbank Zahlungen an unter Zwangsverwaltung stehende Banken in dem besetzten Gebiet Frankreichs geleistet werden.

Bek. vom 31. Dezember 1916. (Reichsanzeiger 17 Nr. 1.)

[RK.] Auf Grund der §§ 1, 2 der Bekanntmachung, betr. wirtschaftliche Vergeltungsmaßregeln gegen Italien, vom 24. November 1916 (RGBl. 1289) werden Zahlungen, die zum Erlangen, Erhalten oder Verlängern des Patent-, Muster- oder Warenzeichenschutzes für Angehörige des Reichs, der verbündeten oder der neutralen Staaten erforderlich und nach dem genannten § 1 verboten sind, bis auf weiteres zugelassen.

H. Heeresverſorgung.†)

Überſicht.

I. Ausfuhr- und Durchfuhrverbote . . . . . .
Bek. v. 31. Juli 1914, betr. das Verbot der Ausfuhr von
1. Tieren und tieriſchen Erzeugniſſen (RGBl. 259) . . . . . .
2. Verpflegungs-, Streu- und Futtermitteln (RGBl. 260) . . . . . .
3. Kraftfahrzeugen, Mineralrohölen, Steinkohlenteer und allen aus dieſen hergeſtellten Ölen (RGBl. 260) . . . . . .
4. Waffen, Munition, Pulver und Sprengſtoffen, ſowie von anderen Artikeln des Kriegsbedarfs und von Gegenſtänden, die zur Herſtellung von Kriegsbedarfsartikeln dienen (RGBl. 265) . . . . . .
5. Eiſenbahnmaterial aller Art, von Telegraphen- und Fernſprechgerät ſowie von Teilen davon, von Luftſchiffergerät aller Art, von Fahrzeugen und Teilen davon (RGBl. 266) . . . . . .
6. Rohſtoffen, die bei der Herſtellung und dem Betrieb von Gegenſtänden des Kriegsbedarfs zur Verwendung gelangen (RGBl. 267) . . . . . .
7. Verband- und Arzneimitteln ſowie von ärztlichen Inſtrumenten und Geräten (RGBl. 268) . . . . . .
8. Bek. v. 31. Juli 1914, betr. das Verbot der Einfuhr und Ausfuhr von Tauben (RGBl. 269) . . . . . .
9. Verordnung über das Verbot der Durchfuhr von Tieren und tieriſchen Erzeugniſſen, v. 25. November 1915 (RGBl. 777) . . . . . .
II. Vorkehrungen der Heeresverwaltung zur Beſchaffung des Heeresbedarfs .
1. Zentralſtelle zur Beſchaffung der Heeresverpflegung . . . . . .
2. Zentralſtelle für Kriegslieferungen von Tabakfabrikaten . . . . . .
3. Kriegs-Rohſtoffabteilung des Kriegsminiſteriums . . . . . .
4. Bekleidungs-Beſchaffungsamt . . . . . .
*III. Bekanntmachung über die Sicherſtellung von Kriegsbedarf v. 24. Juni 1915 (RGBl. 357) 822
Hierzu:
1. Bek. zur Änderung dieſer Verordnung v. 9. Oktober und 25. November 1915 (RGBl. 645, 778) . . . . . .
2. Anordnung des Reichskanzlers für das Verfahren vor dem Reichsſchiedsgericht für Kriegsbedarf, v. 22. Juli 1915 (RGBl. 469) . . . . . .
3. Bek., betr. Änderung der Bek. über die Sicherſtellung von Kriegsbedarf, v. 24. Juni 1915 (RGBl. 357), v. 14. September 1916 (RGBl. 1019)
4. Bek. des Reichskanzlers, betr. Änderung der Anordnung für das Verfahren vor dem Reichsſchiedsgericht für Kriegsbedarf, v. 22. Juli 1915 (RGBl. 469) v. 14. September 1916 (RGBl. 1021) . . . . . .
*5. Bek. zur Ausführung der BO. über die Sicherſtellung von Kriegsbedarf v. 18. Januar 1917 (RGBl. 67) 822
IV. Beſchluß des Bundesrats über die Sicherſtellung des Haferbedarfs der Heeresverwaltung, v. 21. Januar 1915 (RGBl. 29) . . . . . .

†) Das Zeichen * in der Überſicht bedeutet, daß der vierte Band Wortlaut oder Erläuterungen der betreffenden Verordnungen enthält. Die Fundſtellen der übrigen Verordnungen ergeben ſich aus dem Verzeichnis der Kriegsgeſetze nach der Zeitfolge S. IXff.

V. Bek. zur Herbeiführung der beschleunigten Ablieferung von Gerste und Hafer, v. 17. Januar 1916 (RGBl. 40) . . . . . .
VI. Beschluß des Bundesrats über die Sicherstellung des Heubedarfs der Heeresverwaltung v. 28. Februar 1916 (RGBl. 126) . . . . . .
VII. Bek. über Lieferung von Heu und Stroh für das Heer, v. 11. Mai 1916 (RGBl. 367) . . . . . .
VIII. Bek. über Lieferung von Heu für das Heer, v. 7. Oktober 1916 (RGBl. 1141)
IX. Bek., betr. die Vergütung für Furage und Landlieferungen, v. 24. Mai 1915 (RGBl. 301) . . . . . .
X. 1. Bek., betr. vorübergehende Änderung der Ausführungsvorschriften des Bundesrats zum Viehseuchengesetz, v. 4. Februar 1915 (RGBl. 62). .
2. Wiederbelebung der Remontezucht . . . . . .
3. Bek., betr. die Einfuhr von Fohlen, v. 24. Juli 1916 (RGBl. 829) . .
Hierzu:
Bek. des Reichskanzlers von demselben Tage (RGBl. 830) . . . . .
XI. Flugzeuge . . . . . .
XII. Zentralstelle für Kriegsbeute . . . . . .

Bek. über die Sicherstellung von Kriegsbedarf. Vom 24. Juni 1915. (RGBl. 357.)

Wortlaut und Begründung in Bd. 1, 923ff.

Literaturangaben in Bd. 2, 464; 3, 733.

§ 6.

RG. III, LeipzZ. 16 1539. Die strafrechtlichen Vorschriften der VO. über Kriegsbedarf haben keine rückwirkende Kraft.

Hierzu:

5. Bek. zur Ausführung der VO. über die Sicherstellung von Kriegsbedarf. Vom 18. Januar 1917. (RGBl. 67.)

[RK. § 3 KriegsbedVO. 24. 6. 15.] Der Vorsitzende des Reichsschiedsgerichts für Kriegswirtschaft führt während der Dauer seiner Amtsstellung die Bezeichnung Präsident.

K. Entlastung der Gerichte. — Änderung der Kostengesetze. — Angelegenheiten der Rechtsanwaltschaft. — Gnadenerweise aus Anlaß des Krieges.†)

I. Entlastung der Gerichte.

1. Entlastung der Zivilgerichte.

*1. Bek. zur Entlastung der Gerichte v. 9. September 1915 (RGBl. 562) . . . 825
2. Bek. über Änderungen der Verordnung zur Entlastung der Gerichte, v. 9. September 1915 (RGBl. 562), v. 18. Mai 1916 (RGBl. 393). . . . . .

2. Entlastung der Strafgerichte.

*Bek. zur Entlastung der Strafgerichte v. 7. Oktober 1915 (RGBl. 631) 825

3. Entlastung der Kriegsgerichte.

Bek. über das Verfahren vor den außerordentlichen Kriegsgerichten, v. 21. September 1916 (RGBl. 1067) . . . . . .

4. Verwendung weiblicher Hilfskräfte.

*Bek., betr. die Verwendung weiblicher Hilfskräfte im Gerichtsschreiberdienst, vom 14. Dezember 1916 (RGBl. 1026) 825

II. Änderung der Kostengesetze.

*Gesetz, betr. Änderung des Gerichtskostengesetzes, der Gebührenordnung für Rechtsanwälte und der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher v. 8. November 1916 (RGBl. 1263) 826

III. Angelegenheiten der Rechtsanwaltschaft.

Bek., betr. die Stellvertretung von Rechtsanwälten und die Beschlußfähigkeit der Vorstände der Anwaltskammern, v. 9. März 1916 (RGBl. 156) . . . . . .

IV. Gnadenerweise aus Anlaß des Krieges.

(Preußisches Recht.)

1. Zugunsten der gesamten Bevölkerung.

a) Allerh. Gnadenerlaß v. 4. August 1914 (JMBl. 659) . . . . . .
b) Allg. Verfügung des Justizministers zur Ausführung dieses Erlasses von demselben Tage (JMBl. 660) . . . . . .

†) Das Zeichen * in der Übersicht bedeutet, daß der vierte Band Wortlaut oder Erläuterungen der betreffenden Verordnung enthält. Die Fundstellen der übrigen Verordnungen ergeben sich aus dem Verzeichnis der Kriegsgesetze nach der Zeitfolge S. IXff.

c) Allerh. Erlaß v. 27. Januar 1916, betr. Löschung von Strafvermerken im Strafregister usw. (JMBl. 14) . . . . . .
d) Allg. Verfügung des Justizministers zur Ausführung dieses Erlasses von demselben Tage (JMBl. 14) . . . . . .
e) Allg. Verfügung des Justizministers v. 27. April 1916 über Wiederaufnahme der aus Anlaß des Krieges unterbrochenen Strafvollstreckungen (JMBl. 89).
f) Allg. Verfügung des Justizministers v. 16. Oktober 1916, betr. die aus Anlaß des Krieges unterbrochenen oder ausgesetzten Strafvollstreckungen (JMBl. 284).
*g) Allg. Verfügung des Justizministers, des M. d. J. und des Krieges v. 25. Dezember 1916, betr. Wiederverleihung der Heeresfähigkeit (JMBl. 346) 826
*h) Allg. Verfügung des Justizministers v. 17. Januar 1917, betr. Strafaufschub und Strafunterbrechung zwecks Verwendung des Verurteilten im vaterländischen Hilfsdienst (JMBl. 11) 830

2. Zugunsten der Kriegsteilnehmer.

a) Allerh. Erlaß v. 1. August 1914, betr. Begnadigung aus Anlaß der gegenwärtigen Mobilmachung (JMBl. 656) . . . . . .
b) Allg. Verfügung des Justizministers zur Ausführung des Erlasses v. 2. August 1914 (JMBl. 656) . . . . . .
c) Allg. Verfügung des Justizministers v. 5. August 1914, betr. Bewilligung von Strafaufschub und Strafunterbrechung aus Anlaß des gegenwärtigen Kriegszustandes (JMBl. 660) . . . . . .
d) Allg. Verfügung des Justizministers v. 26. August 1914, betr. Unterbrechung der Verjährung in Strafsachen gegen Angehörige des deutschen Heeres oder der Kaiserlichen Marine während der Dauer des Kriegszustandes (JMBl. 695) . .
e) Allerh. Erlaß v. 27. Januar 1915, betr. Niederschlagung gerichtlich noch nicht eingeleiteter Untersuchungen gegen Kriegsteilnehmer (JMBl. 13) . . . . . .
f) Allg. Verfügung des Justizministers zur Ausführung dieses Erlasses von demselben Tage (JMBl. 14) . . . . . .
g) Gesetz über die Niederschlagung von Untersuchungen gegen Kriegsteilnehmer v. 4. April 1915 (GS. 71) . . . . . .
h) Allerh. Erlaß v. 24. April 1915, betr. Niederschlagung gerichtlich eingeleiteter Untersuchungen gegen Kriegsteilnehmer (JMBl. 83) . . . . . .
i) Allg. Verfügung des Justizministers zur Ausführung dieses Erlasses v. 26. April 1915 (JMBl. 84) . . . . . .
k) Allerh. Erlaß v. 27. Januar 1916, betr. Niederschlagung von Strafverfahren gegen Kriegsteilnehmer und betr. Erlaß von Strafen gegen Kriegsteilnehmer (JMBl. 9) . . . . . .
l) Allg. Verfügung des Justizministers zur Ausführung dieses Erlasses von demselben Tage (JMBl. 10) . . . . . .
m) Allg. Verfügung des Justizministers v. 27. Januar 1916 über das Strafverfahren gegen Kriegsteilnehmer (JMBl. 16) . . . . . .
*n) Allg. Verfügung des Justizministers v. 27. Januar 1917 über denselben Gegenstand (JMBl. 42) 831
*o) Allerh. Erlaß v. 27. Januar 1917 betr. Niederschlagung von Strafverfahren gegen Kriegsteilnehmer und betr. Erlaß von Strafen gegen Kriegsteilnehmer (JMBl. 39) 831
*p) Allg. Verfügung des Justizministers zur Ausführung dieses Erlasses von demselben Tage (JMBl. 40) 832
*q) Allerh. Erlaß v. 27. Januar 1917, betr. Löschung von Strafvermerken im Strafregister usw. (JMBl. 41) 833
*r) Allg. Verfügung des Justizministers zur Ausführung dieses Erlasses von demselben Tage (JMBl. 42) . . . . . .

1. Entlastung der Zivilgerichte.

1. Bek. zur Entlastung der Gerichte. Vom 9. September 1915. (RGBl. 562.)

Wortlaut und Begründung in Bd. 2, 462ff.

Literaturangaben in Bd. 2, 469; 3, 765.

§ 27.

(Zu vgl. Bd. 2, 518; 3, 763.)

RG. VII, WarnE. 17 13. Der nach § 27 der VO. anzuwendende § 505 ZPO. gehört dem Bereiche der Verfahrensvorschriften an: vor prozessualen Nachteilen soll der Kläger, der bei einem unzuständigen Gerichte Klage erhoben hat, geschützt werden, indem er nicht genötigt sein soll, neue Klage in einem neuen Prozesse zu erheben, sondern die Verweisung an das zuständige Gericht innerhalb desselben Prozesses soll erwirken können. Das hat mit der Wirkung der Versäumung einer materiellrechtlichen Ausschlußfrist nichts zu tun. Prozessual gilt mit der Verkündung des Verweisungsbeschlusses der Rechtsstreit als bei dem Gericht, an das verwiesen ist, anhängig und prozessual bleiben die in dem früheren Verfahrensabschnitte vorgenommenen richterlichen und Parteihandlungen wirksam. Die materiellrechtliche Wirkung einer vor dem Verweisungsbeschlusse bereits eingetretenen Versäumung der Ausschlußfrist kann durch diesen Beschluß nicht beseitigt werden. Daß auch in dieser Richtung eine Rückbeziehung auf den Zeitpunkt der Klageerhebung bei dem unzuständigen Gericht eintrete, ist dem § 505 ZPO. nicht zu entnehmen.

Recht 17 31 Nr. 41 (Stuttgart III). Nach der Fassung des § 27 ist das Berufungsgericht nicht in der Lage, von sich aus den Rechtsstreit durch Beschluß an das zuständige Gericht zu verweisen. Vielmehr war es nach § 538 Ziff. 2 ZPO. geboten und, da das Verfahren erster Instanz an einem wesentlichen Mangel leidet, ist es auch gemäß § 539 ZPO. gerechtfertigt, unter Aufhebung des angefochtenen Urteils die Sache an das Gericht erster Instanz zum Verfahren gemäß § 505 ZPO. zurückzuverweisen.

2. Entlastung der Strafgerichte.

(s. hierzu Bd. 1, 744.)

Bek. zur Entlastung der Strafgerichte. Vom 7. Oktober 1915. (RGBl. 631.)

Wortlaut und Begründung in Bd. 2, 521ff.

Literaturangaben in Bd. 2, 522; 3, 775.

Schaeffer, DStrafrZtg. 16 474. An den Rahmen des § 447 Abs. 2 StPO. ist die Zulässigkeit des Erlasses von Strafbefehlen nicht gebunden.

4. Verwendung weiblicher Hilfskräfte.

Preuß. Allgemeine Verfügung vom 29. Dezember 1916, betr. Entlastung der höheren und mittleren Justizbeamten sowie einstweiliger Wahrnehmung von Gerichtsschreibergeschäften. (JMBl. 17 4.)

Nachdem durch die Bek. des Bundesrats über die Verwendung weiblicher Hilfskräfte im Gerichtsschreiberdienste vom 14. Dezember 1916 (RGBl. 1362)*) zugelassen ist, daß

*) in Bd. 3, 1026.

die einstweilige Wahrnehmung von Amtsgeschäften der Gerichtsschreiber Frauen übertragen werden kann, wird folgendes bestimmt:

I. Soweit in den bestehenden Bestimmungen über die Entlastung der höheren und mittleren Justizbeamten die Heranziehung der Kanzlei (der Kanzleigehilfen) gestattet ist, dürfen für die Entlastungsarbeiten auch Hilfsschreiber oder Hilfsschreiberinnen verwendet werden.

II. 1. Mit der einstweiligen Wahrnehmung von Geschäften eines Gerichtsschreibers (Sekretärs) können, wenn eine Aushilfe oder Stellvertretung erforderlich ist, in Ermangelung der im § 32 Abs. 1 der Gerichtsschreiberordnung genannten Personen bis auf weiteres auch Personen beauftragt werden, die als Hilfsschreiber oder Hilfsschreiberinnen seit mindestens zwei Monaten bei einer Justizbehörde beschäftigt worden sind und das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Für die im § 32 Abs. 2 der Gerichtsschreiberordnung genannten Personen wird die dort festgesetzte Mindestzeitgrenze bis auf weiteres ebenfalls auf zwei Monate bemessen.

Während sie die ihnen aufgetragenen Geschäfte eines Gerichtsschreibers (Sekretärs) verrichten, besitzen auch Hilfsschreiber und Hilfsschreiberinnen Beamteneigenschaft. Vor der ersten Beauftragung sind sie allgemein dahin zu beeidigen, daß sie die Pflichten eines Gerichtsschreibers (Sekretärs) getreulich erfüllen wollen.

2. Die mit den Geschäften eines Gerichtsschreibers beauftragten Hilfsschreiber und Hilfsschreiberinnen sind in der Regel nur als Protokollführer und, soweit sie dazu befähigt sind, als Dolmetscher zu verwenden. Dabei ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Verwendung von Hilfsschreiberinnen in Sachen, die für Frauen ungeeignet sind, unterbleibt.

Im übrigen finden, insbesondere auch für die Zuständigkeit zur Erteilung des Auftrags, die Vorschriften im 3. und 4. Absatze des § 32 der Gerichtsschreiberordnung Anwendung.

II. Änderungen der Kostengesetze.

Gesetz, betr. Änderungen des Gerichtskostengesetzes, der Gebührenordnung für Rechtsanwälte und der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher. Vom 8. November 1916. (RGBl. 1263.)

Wortlaut in Bd. 3, 777.

Landsberg, PostMSchr. 16 82. Die Instanz endet mit der Zustellung des Urteils.

Brinkmann, JW. 16 1575. Die Frage, wann nach Art. V Satz 2 die Instanz als beendigt anzusehen ist, erledigt sich dahin, daß immer die Zustellung der Schlußentscheidung als der Endtermin der Instanz maßgebend ist, der Termin der Rechtskraft des Urteils oder des Kostenfestsetzungsbeschlusses also ebensowenig in Frage kommt wie andererseits der Termin der letzten mündlichen Verhandlung oder der Verkündung der Entscheidung.

III. Gnadenerweise aus Anlaß des Krieges.

(Preußisches Recht.)

1. Zugunsten der gesamten Bevölkerung.

→ zu vgl. der Bericht Bd. 3, 781ff. ←

g) Allgemeine Verfügung des Justizministers, des Ministers des Innern und des Kriegsministers vom 25. Dezember 1916, betr. Wiederverleihung der Heeresfähigkeit. (JMBl. 346.)

I. Es soll geprüft werden, welchen Personen, die infolge Verurteilung zu Zuchthausstrafe oder Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder Entfernung aus dem

Heere die Fähigkeit zum Dienste im deutschen Heere nicht besitzen, durch Erwirkung von Gnadenerweisen und, soweit sie Freiheitsstrafen noch verbüßen, durch Beurlaubung aus der Strafhaft die Möglichkeit geboten werden kann, in das Heer einzutreten. Die Prüfung erstreckt sich auf die Personen, deren mangelnde Heeresfähigkeit auf Urteilen von preußischen Zivilgerichten oder von Militärgerichten des preußischen Kontingents beruht.

In Betracht kommen nur kriegsverwendungsfähige Personen im wehrpflichtigen Alter, die — abgesehen von der den Mangel der Heeresfähigkeit begründenden Verurteilung — keine oder nur verhältnismäßig geringe Strafen erlitten und in ihrem Verhalten während der Strafhaft oder nach der Strafentlassung das ernste Bestreben gezeigt haben, ihre Schuld durch gute Führung und ehrenhaften Lebenswandel zu sühnen. Grundsätzlich ausgeschlossen sind insbesondere Personen, die zu einer zweiten oder ferneren Zuchthaus- oder Ehrenstrafe verurteilt worden sind oder die nach Art oder Umständen der von ihnen begangenen Straftat als gewerbs- oder gewohnheitsmäßige Übeltäter erscheinen.

Zur Berücksichtigung sind vorzugsweise geeignet Verurteilungen wegen Straftaten, die sich als eine Aufwallung der Leidenschaft oder als eine durch sonstige Umstände verursachte einmalige Verirrung kennzeichnen. Dies wird in der Regel nur dann anzunehmen sein, wenn auf eine im Verhältnisse zum gesetzlichen Strafrahmen niedrige Strafe erkannt worden ist, bei Zuchthausstrafen aber ohne Rücksicht auf ihre Höhe besonders dann, wenn daneben die bürgerlichen Ehrenrechte nicht aberkannt worden sind.

Bedarf es neben der Wiederverleihung der Heeresfähigkeit oder der bürgerlichen Ehrenrechte auch einer Beurlaubung aus der Strafhaft, so kann die Erwirkung eines Gnadenerweises erst dann in Aussicht genommen werden, wenn der Verurteilte bereits einen erheblichen Teil seiner Strafe verbüßt hat.

Handelt es sich um Personen, welche die Heeresfähigkeit dauernd verloren haben (§ 31 RStrGB.; §§ 31, 32, 42 Abs. 1 MStrGB.) und zugleich unter der Wirkung des Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte stehen, so kommt Wiederverleihung der Heeresfähigkeit nur in Verbindung mit einer Wiederverleihung auch der bürgerlichen Ehrenrechte in Frage.

Die hauptsächlich in Betracht kommenden gesetzlichen Bestimmungen über den Verlust der Heeresfähigkeit sind in Anlage c zusammengestellt.

II. Die nach Ziffer I vorzunehmende Prüfung kann sich nur auf die Vorschläge stützen, welche die damit beauftragten Dienststellen (Ziffer III) einreichen. Für diese Vorschläge und ihre Vorbereitung wird folgendes bestimmt:

1. Bei der Auswahl der vorzuschlagenden Personen ist in erster Linie zu beachten, daß es ernste vaterländische Pflicht ist, nur solchen Personen den Eintritt in den Heeresdienst zu ermöglichen, die das Vertrauen verdienen, daß sie sich dieser Ehre würdig erweisen. Die Prüfung der Würdigkeit darf jedoch nicht dazu führen, daß infolge einer zu engen Anwendung der unter Ziffer I aufgestellten Grundsätze den — in zahlreichen Eingaben vorgebrachten — Wünschen dieser Personen, an der Verteidigung des Vaterlandes teilnehmen zu dürfen, die Erfüllung versagt bleibt. Es ist gebührend in Rücksicht zu ziehen, daß dieser Wunsch, wenn er ernst gemeint ist, eine anerkennenswerte Gesinnung der ihn äußernden Personen verrät.

2. Nur solche Personen sind vorzuschlagen, die sich freiwillig um die Zulassung zum Heeresdienst bewerben. Den für geeignet gehaltenen Personen ist Gelegenheit zu geben, ihren Wunsch vorzubringen. Jede Beeinflussung nach dieser Richtung hin ist zu unterlassen.

3. Die Untersuchung der Vorzuschlagenden auf ihre Kriegsverwendbarkeit ist besonders sorgfältig vorzunehmen; bestehen Zweifel an ihr, so ist die betreffende Person nicht vorzuschlagen.

4. Die Vorschläge sind so schleunig einzureichen, als es eine sorgsame Auswahl gestattet.

III. Die geschäftliche Behandlung wird geregelt wie folgt:

A. Vorschläge zugunsten von Personen, die sich noch in Strafhaft befinden.

1. Die Vorsteher der Strafanstalten und Gefängnisse der inneren Verwaltung sowie

der Justizgefängnisse stellen nach Anlage a Verzeichnisse derjenigen Gefangenen wehrpflichtigen Alters auf, die infolge Verurteilung durch preußische Gerichte die Heeresfähigkeit nicht besitzen, sich jedoch freiwillig um die Zulassung zum Heeresdienst bewerben (II 2).

Die Gefangenen sind, je nachdem es sich um Urteile von Zivil- oder von Militärgerichten handelt, in gesonderten Verzeichnissen nachzuweisen.

Offenbar unwürdige oder nicht kriegsverwendungsfähige Gefangene brauchen in das Verzeichnis nicht eingestellt zu werden.

Die Verzeichnisse sind den preußischen Strafvollstreckungsbehörden (§ 483 StrPO., AVO. des Justizministers vom 14. August 1879 — JMBl. 237, § 9 der Militär-Strafvollstreckungsordnung I. Teil vom 19. März 1908) einzureichen.

2. Die Strafvollstreckungsbehörden veranlassen durch Ersuchen des Bezirkskommandos, in dessen Bezirk das Gefängnis (Strafanstalt) liegt, daß diejenigen Gefangenen, die sie nach Prüfung der ihnen übersandten Verzeichnisse zur Wiederverleihung der Heeresfähigkeit beziehungsweise der bürgerlichen Ehrenrechte sowie zur Beurlaubung aus der Strafhaft vorzuschlagen beabsichtigen, alsbald ärztlich darauf untersucht werden, ob sie kriegsverwendungsfähig sind.

Demnächst reichen sie ihre nach Anlage b aufgestellten Verzeichnisse — nur bei besonderer Notwendigkeit unter Beifügung der Akten — durch Vermittlung des zuständigen Oberstaatsanwalts bei dem Justizminister ein.

Die Verzeichnisse sind, je nachdem es sich um Urteile von preußischen Zivilgerichten oder von Militärgerichten des preußischen Kontingents handelt, gesondert anzulegen; in den Verzeichnissen, welche die Urteile der Zivilgerichte enthalten, sind die Fälle, in denen es sich allein um die Wiederverleihung der bürgerlichen Ehrenrechte handelt (§ 34 Ziffer 2 RStrGB.), gleichfalls gesondert anzuführen (in getrenntem Heft).

Es ist zulässig, mehrere Verzeichnisse nacheinander einzureichen. Fehlanzeigen sind nicht zu erstatten.

3. Die Oberstaatsanwälte äußern sich in der dazu bestimmten Spalte der Verzeichnisse (Anlage b) zu den Vorschlägen der Strafvollstreckungsbehörden.

In allen Fällen, in denen die Wiederverleihung der bürgerlichen Ehrenrechte in Frage kommt, haben sich auf Ersuchen der Oberstaatsanwälte auch die Regierungspräsidenten — in Berlin der Polizeipräsident — gutachtlich zu äußern.

4. Die Entscheidung über die Vorschläge wird von den Ministern der Justiz, des Innern und des Krieges nach gegenseitigem Einvernehmen herbeigeführt.

B. Vorschläge zugunsten von Personen, die sich nicht mehr in Strafhaft befinden.

1. Die Polizeibehörden (Polizeipräsidien beziehungsweise Polizeidirektionen, städtischen Polizeiverwaltungen, in Landkreisen einschließlich der kreisangehörigen Städte der Landrat) stellen, in sinngemäßer Anlehnung an Anlage a, Verzeichnisse der sich in ihren Bezirken aufhaltenden Personen wehrpflichtigen Alters auf, die infolge Verurteilung durch preußische Gerichte die Heeresfähigkeit nicht besitzen, sowe't d'ese Personen durch Strafbenachrichtigungen oder sonstwie ihnen bekannt oder durch Auskunft der militärischen Kontrollbehörden (§ 103 Ziffer 6 der Wehrordnung vom 22. November 1888) zu ermitteln sind und sich freiwillig um die Zulassung zum Heeresdienst bewerben (II 2).

Die Personen sind, je nachdem es sich um Urteile von Zivil- oder von Militärgerichten handelt, in gesonderten Verzeichnissen nachzuweisen.

Offenbar unwürdige oder nicht kriegsverwendungsfähige Personen brauchen in das Verzeichnis nicht eingestellt zu werden.

Die Verzeichnisse sind den zuständigen Regierungspräsidenten einzureichen; für Berlin ergeht besondere Bestimmung. Der Zeitpunkt, an dem die einzelnen Verzeichnisse eingereicht werden, bleibt dem Ermessen der Polizeibehörden überlassen.

2. Die Regierungspräsidenten veranlassen durch Ersuchen des zuständigen Bezirkskommandos, daß diejenigen Personen, die sie nach Prüfung der ihnen übersandten Verzeichnisse zur Wiederverleihung der Heeresfähigkeit beziehungsweise der bürgerlichen

Ehrenrechte vorzuschlagen beabsichtigen, alsbald ärztlich darauf untersucht werden, ob sie kriegsverwendungsfähig sind.

Demnächst reichen sie ihre in sinngemäßer Anlehnung an Anlage b aufgestellten Verzeichnisse — nur bei besonderer Notwendigkeit unter Beifügung der Akten — bei dem Minister des Innern ein.

Die Verzeichnisse sind, je nachdem es sich um Urteile von preußischen Zivilgerichten oder von Militärgerichten des preußischen Kontingents handelt, gesondert anzulegen; in den Verzeichnissen, welche die Urteile der Zivilgerichte enthalten, sind die Fälle, in denen es sich allein um die Wiederverleihung der bürgerlichen Ehrenrechte handelt (§ 34 Ziff. 2 RStrGB.), gleichfalls gesondert anzuführen (in getrenntem Heft).

Soweit die Wiederverleihung dauernd verlorener Heeresfähigkeit (§ 31 RStrGB.; §§ 31, 32, 42 Abs. 1 MStrGB.) in Frage kommt, haben sich auf Ersuchen der Regierungspräsidenten auch die örtlich für ihren Amtssitz zuständigen Oberstaatsanwälte (ohne Rücksicht auf die sich etwa aus der einzelnen Sache ergebende Zuständigkeit anderer Oberstaatsanwälte) gutachtlich zu äußern.

Der Zeitpunkt, an dem die einzelnen Verzeichnisse eingereicht werden, bleibt dem Ermessen der Regierungspräsidenten überlassen.

3. Die Entscheidung über die Vorschläge wird von den Ministern des Innern, der Justiz und des Krieges nach gegenseitigem Einvernehmen herbeigeführt.

Zu A und B wird noch bemerkt:

Obige Bestimmungen können nur die Regelfälle ins Auge fassen. Es sind Sonderfälle denkbar, auf welche insbesondere die Anordnung der Verzeichnisse nach Anlage a und b nicht ganz passen wird. Solche Fälle sind ohne Rückfragen nach eigenem, durch die Zweckmäßigkeit geleitetem Ermessen der in Betracht kommenden Dienststellen zu erledigen. Alle Verzögerungen und Weitläufigkeiten sind zu vermeiden.

Anlage a.

Die Verzeichnisse enthalten folgende Spalten:

1. laufende Nummer,
2. Vor- und Zuname, Stand, letzter Wohnort und jetziges Alter des Verurteilten,
3. Angabe der Militärverhältnisse des Verurteilten vor Verlust der Heeresfähigkeit,
4. Aktenzeichen der Strafvollstreckungsbehörde,
5. Dauer der erkannten Strafe, Dauer des bereits verbüßten Strafteils,
6. Äußerung über die Führung während der Strafhaft,
7. Äußerung über die Wiederverleihung der Heeresfähigkeit bzw. der bürgerlichen Ehrenrechte sowie über Strafbeurlaubung.

Anlage b.

Die Verzeichnisse enthalten folgende Spalten:

1. laufende Nummer,
2. a) Vor- und Zunahme, Stand, letzter Wohnort, jetziges Alter, Vorstrafen des Verurteilten,
   b) Angabe seiner Militärverhältnisse vor Verlust der Heeresfähigkeit sowie Angabe, ob kriegsverwendungsfähig,
3. Urteil, auf dem der Verlust der Heeresfähigkeit beruht, unter Angabe des Gerichts, des Aktenzeichens, der erkannten Strafe, insbesondere auch der Ehrenstrafen, und des bereits verbüßten Strafteils,
4. kurze Darstellung der Straftat unter Angabe der Zeit ihrer Begehung, Bezeichnung des angewendeten Strafgesetzes,
5. Äußerung über die Führung während der Strafhaft,
6. Vorschläge der Strafvollstreckungsbehörde,
7. Äußerung des Oberstaatsanwalts,

8. Äußerung des Regierungspräsidenten (soweit erforderlich),
9. eine frei zu lassende Spalte.

(Ist wegen des Verurteilten bereits früher eine Entscheidung des Justizministers ergangen, so ist die Tagebuchnummer des Justizministeriums am Rande dieser Spalte anzugeben.)

Anlage c.

Die Fähigkeit zum Dienste im deutschen Heere geht verloren:

1. dauernd,
   a) durch Verurteilung zu Zuchthausstrafe (§ 31 RStrGB.; § 42 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 31, 32 MStrGB.),
   b) durch Verurteilung zur Entfernung aus dem Heere (§§ 31, 32 MStrGB.),
   c) durch Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte auf länger als 3 Jahre, sofern auf diese Strafe gegen Mannschaften des Beurlaubtenstandes während der Beurlaubung erkannt wird (§ 42 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 31, 32 MStrGB.);
2. vorübergehend,
   durch Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte, sofern der Verurteilte noch nicht ins Heer eingetreten war,
   und zwar auf die Dauer des im Urteil bestimmten Ehrverlusts (§ 34 Z. 2 RStrGB.).

h) Allgemeine Verfügung des Justizministers vom 17. Januar 1917, betr. Strafaufschub und Strafunterbrechung zwecks Verwendung des Verurteilten im vaterländischen Hilfsdienst. (JMBl. 11.)

Entsprechend den bereits in den Verfügungen vom 16. Oktober 1916 gegebenen Anweisungen bestimme ich nunmehr allgemein, daß Gesuche um Strafaufschub oder Strafunterbrechung, die von den Verurteilten selbst oder für diese von dritten Personen (z. B. Arbeitgebern) oder von Behörden (z. B. den auf Grund des § 7 Abs. 2 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst gebildeten Ausschüssen) ausgehen, stets auch unter dem Gesichtspunkt etwaiger Verwendung des Verurteilten im vaterländischen Hilfsdienst geprüft werden. Es ist dabei in allen Fällen sorgsam abzuwägen, ob nach der Schwere der Straftat, der Höhe der erkannten Strafe oder sonstigen Umständen das strafrechtliche Bedürfnis nach baldiger Einleitung oder Weiterführung der Strafvollstreckung, oder ob nach der Bedeutung der Verwendung des Verurteilten im Hilfsdienst (z. B. weil der Verurteilte in einem wichtigen industriellen oder landwirtschaftlichen Hilfsbetriebe nicht oder nur schwer zu ersetzen sein würde) die allgemeinen vaterländischen Interessen überwiegen. Im Zweifelsfalle sollen die letzteren den Ausschlag geben.

Geeignetenfalls ist bei Hilfsdienstpflichtigen die Gewährung von Aufschub oder Unterbrechung von vornherein in der Form der bedingten Strafaussetzung gemäß dem Allerhöchsten Erlasse vom 23. Oktober 1895 bezüglich der ganzen Strafe oder des noch verbliebenen Strafrestes in Aussicht zu nehmen.

Auch Ausländern (z. B. in Industrie oder Landwirtschaft beschäftigten polnischen Arbeitern) soll mit Rücksicht auf diese Tätigkeit in weitgehendem Maße Strafaufschub oder Strafunterbrechung gewährt werden, wobei ihnen für den Fall treuer Pflichterfüllung gleichfalls von vornherein die Befürwortung weiterer Vergünstigungen (Verlängerung des Aufschubs oder der Unterbrechung, Umwandlung von Freiheitsstrafen in Geldstrafen, bei geringen Verfehlungen unter Umständen auch Straferlaß) in Aussicht gestellt werden kann. Ist letzteres geschehen, so ist ein entsprechender Vermerk in die Akten aufzunehmen und darauf zu achten, daß später die weitere Prüfung nach dieser Richtung erfolgt.

2. Zugunsten der Kriegsteilnehmer.

→ Zu vgl. der Bericht Bd. 3, 785ff. ←

n) Allgemeine Verfügung des Justizministers vom 27. Januar 1917 über Strafverfahren gegen Kriegsteilnehmer. (JMBl. 42.)

Die Allgemeine Verfügung vom 27. Januar 1916 über Strafverfahren gegen Kriegsteilnehmer (JMBl. 16) wird abgeändert wie folgt:

1. In I Abs. 1 wird hinter Satz 3 als zweiter Halbsatz angeschlossen:
   kann in dem schleunigst zu erstattenden Bericht zu der Frage, ob gleichzeitig die Entlassung des Kriegsteilnehmers von den Fahnen herbeizuführen ist, noch nicht Stellung genommen werden, so ist dies unverzüglich nachzuholen, sobald die zur Entscheidung dieser Frage erforderliche Grundlage gewonnen ist.

   Satz 4 daselbst erhält die Fassung:
   Vor Einholung meiner Entscheidung über die Fortführung des Strafverfahrens sind nur solche Handlungen vorzunehmen, in Ansehung deren Gefahr im Verzuge obwaltet.
2. In I Abs. 2 wird die Bestimmung unter Ziffer 1, in II Abs. 2 diejenige unter Ziffer 1b dahin abgeändert:
   wenn durch gerichtliches Urteil auf Entfernung des Kriegsteilnehmers aus dem Heere oder der Marine oder auf seine Dienstentlassung erkannt worden ist.

o) Allerhöchster Erlaß vom 27. Januar 1917, betr. Niederschlagung von Strafverfahren gegen Kriegsteilnehmer und betr. Erlaß von Strafen gegen Kriegsteilnehmer. (JMBl. 39.)

Ich will Meine Erlasse vom 27. Januar und 24. April 1915 sowie vom 27. Januar 1916 erweitern wie folgt:

1. Die bisher noch nicht niedergeschlagenen und noch nicht rechtskräftig erledigten Untersuchungen gegen Personen, die vor dem heutigen Tage die Eigenschaft als Kriegsteilnehmer erlangt haben, wegen der in den erwähnten Erlassen bezeichnten Straftaten werden niedergeschlagen, wenn die Straftaten vor dem heutigen Tage und vor der Einberufung des Täters zu den Fahnen begangen sind.
2. Den unter 1 bezeichneten Kriegsteilnehmern werden die vor ihrer Entlassung von den Fahnen durch Urteil oder Strafbefehl eines preußischen Zivilgerichts einschließlich der auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand gebildeten außerordentlichen Kriegsgerichte oder durch Strafverfügung einer preußischen Polizeibehörde oder durch Strafbescheid einer preußischen Verwaltungsbehörde wegen der vor der Einberufung zu den Fahnen begangenen Straftaten bis zum heutigen Tage rechtskräftig erkannten Strafen, soweit sie noch nicht vollstreckt oder erlassen sind, einschließlich der Nebenstrafen und der rückständigen Kosten in Gnaden erlassen, sofern die einzelne Strafe oder ihr noch nicht vollstreckter Teil nur in Verweis, Geldstrafe, Haft, Festungshaft bis zu einem Jahre einschließlich oder Gefängnis bis zu einem Jahre einschließlich allein oder in Verbindung miteinander oder mit Nebenstrafen besteht. Der Erlaß der Nebenstrafen erstreckt sich indessen nicht auf die nach § 42 Abs. 1 des Militärstrafgesetzbuchs von Rechts wegen eingetretenen militärischen Ehrenstrafen. Die vorstehend bezeichneten Strafen sind auch dann erlassen, wenn sie zu einer Gesamtstrafe vereinigt sind; jedoch tritt in diesem Falle der Straferlaß nur ein, wenn der Gesamtbetrag der Strafe oder sein noch nicht vollstreckter Teil das obenbezeichnete Maß nicht übersteigt. Auf die Strafen, die von einem der mit anderen Bundesstaaten gemeinschaftlichen Gerichte erkannt sind, findet dieser Erlaß Anwendung, sofern nach den mit den beteiligten Regierungen getroffenen Vereinbarungen die Ausübung des Begnadigungsrechts in dem betreffenden Falle Mir zusteht.

Die Niederschlagung und der Straferlaß erfolgen unter der Bedingung, daß nicht der Täter mit Rücksicht auf eine Straftat seine Eigenschaft als Kriegsteilnehmer verloren hat oder verlieren wird; sie erstrecken sich ferner nicht auf solche Personen, die Kriegsteilnehmer geworden sind, obwohl sie die Fähigkeit zum Dienst in dem Deutschen Heere oder der Kaiserlichen Marine gemäß §§ 31, 34 des Reichsstrafgesetzbuchs, §§ 32, 33, 42 des Militärstrafgesetzbuchs verloren hatten. Soweit sich jedoch auch Fälle dieser Art zu einem Gnadenerweise eignen, will Ich Einzelvorschlägen auf Niederschlagung der Untersuchung oder auf Erlaß oder Milderung der Strafe entgegensehen.

Ich ermächtige ferner den Justizminister, zugunsten der obenbezeichneten Kriegsteilnehmer und deren Hinterbliebenen in Strafsachen, die vor preußischen Zivilgerichten geschwebt haben und bis zum heutigen Tage rechtskräftig erledigt sind, die Kosten, soweit sie noch nicht erlassen sind, ganz oder teilweise auch unter Rückerstattung bereits gezahlter Beträge niederzuschlagen und die Befugnis zur Niederschlagung auf andere Justizbehörden zu übertragen.

Die Minister der Justiz, der Finanzen, des Innern und des Krieges haben die zur Ausführung dieses Erlasses erforderlichen Anordnungen zu treffen.

p) Allgemeine Verfügung des Justizministers zur Ausführung dieses Erlasses von demselben Tage. (JMBl. 40.)

Zur Ausführung des vorstehenden Allerhöchsten Erlasses bestimme ich folgendes:

1. Der Allerhöchste Erlaß bedeutet gegenüber den früheren Erlassen vom 27. Januar und 24. April 1915 sowie vom 27. Januar 1916 eine Erweiterung insofern, als
   a) auch Untersuchungen wegen solcher Straftaten, die nach dem 26. Januar 1916, aber vor dem 27. Januar 1917 begangen, oder Strafen, die nach dem 27. Januar 1916, aber spätestens mit dem Ablaufe des 27. Januar 1917 rechtskräftig geworden sind, betroffen werden;
   b) auch Kriegsteilnehmer umfaßt werden, die diese Eigenschaft erst nach dem 26. Januar 1916, aber vor dem 27. Januar 1917 erlangt haben;
   c) die Ermächtigung zur Niederschlagung von Kosten auch Strafsachen betrifft, die spätestens mit dem Ablaufe des 27. Januar 1917 rechtskräftig erledigt sind.

2. Die Niederschlagung der Untersuchung oder der Straferlaß ist künftig auch bei Personen des Soldatenstandes nicht dadurch bedingt, daß sie nicht durch militärgerichtliches oder gerichtliches Urteil mit Entfernung aus dem Heere oder der Marine oder mit Dienstentlassung bestraft sind oder noch werden (I Abs. 2, II Abs. 3 Ziffer 1 des Allerhöchsten Erlasses vom 27. Januar 1916), sondern es kommt bei ihnen, wie bisher schon bei den Personen, die zwar Kriegsteilnehmer, aber nicht Personen des Soldatenstandes waren oder sind, lediglich darauf an, ob sie mit Rücksicht auf eine Straftat ihre Eigenschaft als Kriegsteilnehmer, sei es dauernd oder nur vorübergehend (z. B. durch Entlassung zur Verfügung der Ersatzbehörden), verloren haben oder verlieren werden. Die Straftat kann diejenige, bezüglich derer es sich um die Frage der Anwendbarkeit des Allerhöchsten Erlasses handelt, oder irgendeine andere sein.

3. Ferner ist der hinsichtlich des Straferlasses bisher schon bestimmte Ausschluß solcher Personen, die Kriegsteilnehmer geworden sind, obwohl sie die Fähigkeit zum Dienst in Heer oder Marine infolge strafgerichtlicher Verurteilung verloren hatten (II Abs. 3 Ziffer 3 des Allerhöchsten Erlasses vom 27. Januar 1916), auch auf die Niederschlagung der Untersuchung ausgedehnt worden.

4. Sämtliche Bestimmungen der Allgemeinen Verfügung vom 27. Januar 1916 (JMBl. 10) und der in ihr bezogenen früheren Verfügungen finden entsprechende Anwendung, jedoch mit folgender Änderung:

> In den Fällen, in denen ein Kriegsteilnehmer aus den unter Ziffer 2 und 3 angegebenen Gründen nicht unter den Allerhöchsten Erlaß fällt, ist über die Frage der Befürwortung eines Einzelgnadenerweises zu berichten;

der Bericht ist unmittelbar an mich nach Formular unter Beifügung der Akten zu erstatten. Dieses Berichts bedarf es jedoch in den Fällen der Ziffer 2 dann nicht, wenn gegen den Kriegsteilnehmer durch gerichtliches Urteil auf Entfernung aus dem Heere oder der Marine oder auf Dienstentlassung erkannt worden ist, oder wenn ich bereits auf Grund eines früheren Berichts genehmigt hatte, daß die Entlassung des Kriegsteilnehmers von den Fahnen mit Rücksicht auf eine Straftat herbeigeführt werde, und ein Einzelgnadenerweis nicht befürwortet werden soll.

Die Bestimmung unter B Ziffer 7 der Allgemeinen Verfügung vom 27. Januar 1916 wird hierdurch erweitert, diejenige unter A III Ziffer 1 auf die vorstehend in Satz 2 gedachten Fälle beschränkt.

5. Zusätzlich wird zur Allgemeinen Verfügung vom 27. Januar 1916 (JMBl. 10) noch folgendes bemerkt:

a) Zu A II Abs. 2: In den Spalten 3 und 5 ist stets auch der Zeitpunkt der Straftat der Einstellung des Beschuldigten ins Heer, etwaiger Entlassungen usw. anzugeben, in Spalte 8 die Tagebuchnummer einer etwa auf die Sache sich beziehenden Verfügung des Justizministers anzuführen.

b) Zu B 2; Voraussetzung für die Anwendung des Allerhöchsten Erlasses ist auch, entsprechend den früheren Erlassen, daß der Verurteilte vor dem 27. Januar 1917 die Eigenschaft als Kriegsteilnehmer erlangt hat.

c) Zu Abschnitt III: Die Rundverfügung an die Landgerichtspräsidenten vom 5. April 1916 — I. 4240 — ist entsprechend weiter anzuwenden.

6. Auf die Allgemeine Verfügung vom 30. August 1916 (JMBl. 240), betreffend Erlaß von Kosten des Strafverfahrens vor dem Reichsgericht, wird hingewiesen.

q) Allerhöchster Erlaß vom 27. Januar 1917, betr. Löschung von Strafvermerken im Strafregister usw. (JMBl. 41.)

Ich will in Gnaden genehmigen, daß im Strafregister und in den polizeilichen Listen alle noch nicht gelöschten Vermerke über die bis zum 27. Januar 1907 (einschließlich) von preußischen Zivilgerichten oder von Militärgerichten des preußischen Kontingents erkannten, sowie über die bis zu dem bezeichneten Tage durch Verfügung preußischer Polizeibehörden festgesetzten Strafen gelöscht werden, wenn

1. der Bestrafte keine anderen Strafen erhalten hat als Gefängnis bis zu einem Jahre einschließlich oder Festungshaft bis zu einem Jahre einschließlich oder Arrest oder Haft oder Geldstrafe oder Verweis allein oder in Verbindung miteinander oder mit Nebenstrafen,
2. gegen den Bestraften nach dem 27. Januar 1907 bis zum heutigen Tage nicht wieder auf Strafe wegen eines Verbrechens oder Vergehens gerichtlich erkannt ist.

Auf die Strafen, die von einem der mit anderen Bundesstaaten gemeinschaftlichen Gerichte erkannt sind, findet dieser Erlaß Anwendung, sofern nach den mit den beteiligten Regierungen getroffenen Vereinbarungen die Ausübung des Begnadigungsrechts in dem betreffenden Falle Mir zusteht.

Die Minister der Justiz, des Innern und des Krieges haben die zur Ausführung dieses Erlasses erforderlichen Anordnungen zu treffen.

r) Allgemeine Verfügung des Justizministers zur Ausführung dieses Erlasses von demselben Tage. (JMBl. 42.)

Zur Ausführung des vorstehenden Allerhöchsten Erlasses bestimme ich, daß die Allgemeine Verfügung vom 27. Januar 1916 (JMBl. 14) entsprechende Anwendung findet.

Der Allerhöchste Erlaß ist durch einen weiteren Allerhöchsten Erlaß Seiner Majestät des Kaisers vom 27. Januar 1917 auf Vermerke über solche Strafen ausgedehnt worden,

die von den Konsulargerichten und den Gerichten der Kaiserlichen Marine und der Schutztruppen festgesetzt oder von den Schutzgebietsbehörden gegen Nichteingeborene ausgesprochen worden sind. Ferner sind in allen außerpreußischen Bundesstaaten Gnadenerlasse ergangen, die mit dem für Preußen ergangenen Allerhöchsten Erlasse inhaltlich übereinstimmen. Abs. 1 dieser Verfügung gilt auch für die von diesen Erlassen betroffenen Strafvermerke.

Erläuterungen der Erlasse.

(Zu vgl. Bd. 3, 798ff.)

1. RG. III, LeipzZ. 16 1480. Der Angekl. bezweifelt die Rechtsbeständigkeit der Bremer Ausführungsbestimmungen zum Amnestieerlaß des Senats v. 27. Januar 1916, sofern dieselben sich nicht innerhalb der Grenzen der vom Kaiser in seiner Eigenschaft als König von Preußen am 27. Januar 1916 erlassenen Amnestie hielten. Ob dies der Fall ist, sagt er nicht; es ist auch gleichgültig. Da das Niederschlagungsrecht lediglich auf den verfassungsrechtlichen Bestimmungen der einzelnen Bundesstaaten beruht und ausschließlich durch sie begrenzt wird (§ 57 lit. i der Verfassung für Bremen v. 17. November 1875), bleibt selbstverständlich der in einem Bundesstaate ergangene Niederschlagungserlaß ohne jeden Einfluß auf ähnliche Erlasse in anderen Bundesstaaten.

2. RG. V, LeipzZ. 17 48. Das im Deutschen Reich z. Z. geltende Gesetzesrecht, insbesondere das StGB. und die StPO., kennt die Wiedereinsetzung (Rehabilitation) des Verurteilten auf Grund ehrenhafter Führung nach Vollstreckung, Verjährung oder Erlaß der Strafe nicht, weder in der Form der Tilgung der Rechtswirkungen der Verurteilung noch in der Form der Löschung des Strafeintrags im Strafregister. Die Beseitigung der Folgen von Bestrafungen bleibt vielmehr dem Gnadenwege überlassen. Daraus ergibt sich zwingend, daß eine solche Löschung im Register, soweit sie nicht durch Gesetz, sondern allein durch VO. der Justizverwaltung eingeführt und geregelt ist, den Richter bei der Urteilsfällung nicht bindet, wie sie natürlich die Tatsache, daß der Angekl. schon vorbestraft ist, überhaupt nicht aus der Welt zu schaffen vermag.

Hierzu:

v. Liszt, JW. 17 172. Der Entscheidung ist zuzustimmen. Die Löschung des Strafvermerks im Strafregister ist nicht Tilgung der Verurteilung. Die Tatsache, daß der Verurteilte Strafe erlitten hat, kann durch Anordnung der Justizverwaltung nicht aus der Welt geschafft werden. In der Feststellung dieser Tatsache ist das Gericht durch keinerlei Beweisverbot beschränkt. Praktisch handelt es sich darum, ob die Registerbehörde auch über gelöschte Vermerke der Strafgerichte Mitteilung zu machen hat. Diese Frage ist nach geltendem Recht zu bejahen. Allerdings könnte das Gesetz anordnen, daß unter gewissen Voraussetzungen die Verurteilung auch von dem Gericht als nicht geschehen zu behandeln ist. Es würde dann bestimmen, daß die gelöschte Strafe auch bei Erteilung eines Registerauszugs nicht mitzuteilen ist. Es könnte vorschreiben, daß alle amtlichen Aufzeichnungen über die Verurteilung zu vernichten sind und kann dem Verurteilten das Recht geben, sich auch dem Gericht gegenüber als unbestraft zu bezeichnen und jede Auskunft über Tat und Strafe zu verweigern. Darüber hinaus würde das Gesetz in diesem Falle ein allgemeines das Gericht unbedingt bindendes Beweisverbot aufstellen. Dem geltenden Recht ist eine solche Ordnung jedoch fremd und vom Standpunkt dieses geltenden Rechts hat das RG. die richtige Entscheidung getroffen.

L. Wiederherstellung vernichteter Standesregister, Grundbücher und Grundbuchblätter. — Verordnungen verschiedenen Inhalts.†)

Übersicht.

I. Bek. über die Erneuerung vernichteter Standesregister, v. 25. November 1915 (RGBl. 779) . . . . . .

Hierzu:

Ausführungsbestimmungen v. 12. April 1916 (RGBl. 289) . . . . . .

II. Verordnung, betr. die Wiederherstellung der durch Brand zerstörten Grundbücher des Amtsgerichts in Nordenburg, v. 19. Januar 1915 (GS. 9) . .

III. Verordnung, betr. die Wiederherstellung der gelegentlich des russischen Einfalls zerstörten oder abhanden gekommenen Grundbücher der Amtsgerichte in Arys, Bialla, Johannisburg, Lyck, Marggrabowa, Pillkallen und Stallupönen, v. 31. August 1915 (GS. 132) . . . . . .

IV. Verordnung, betr. die Wiederherstellung der gelegentlich des russischen Einfalls zerstörten oder abhanden gekommenen Grundbuchblätter des Amtsgerichts in Wischwill, v. 31. August 1915 (GS. 131) . . . . . .

V. Beurkundung von Sterbefällen und Geburten . . . . . .

1. Verordnung über die Beurkundung der Sterbefälle von Militärpersonen, die im Inland weder einen Wohnsitz gehabt haben, noch dort geboren sind, v. 7. September 1915 (RGBl. 583) . . . . . .

2. Verordnung über die Beurkundung der Sterbefälle von Militärpersonen, v. 18. Mai 1916 (RGBl. 405) . . . . . .

Hierzu:

a) Bek. des Reichskanzlers über die Zuständigkeit zur Beurkundung der Sterbefälle von Militärpersonen, die im Inland weder einen Wohnsitz gehabt haben, noch dort geboren sind, v. 11. Sept. 1915 (RGBl. 584)

b) Bek. des Reichskanzlers über die Zuständigkeit zur Beurkundung der Sterbefälle von Militärpersonen der Kaiserlichen Marine, die im Inlande weder einen Wohnsitz gehabt haben, noch dort geboren sind, v. 23. Mai 1916 (RGBl. 406) . . . . . .

*3. Bek. über die Beurkundung von Geburts- und Sterbefällen Deutscher im Ausland v. 18. Januar 1917 (RGBl. 55) 836

*4. Bek. über die Eintragung der Legitimation unehelicher Kinder von Kriegsteilnehmern in das Geburtsregister v. 18. Januar 1917 (RGBl. 57) 837

VI. Anrechnung von Kriegsjahren . . . . . .

1. Allerhöchster Erlaß, betr. die Anrechnung der Jahre 1914 und 1915 als Kriegsjahre, v. 7. September 1915 (RGBl. 599) . . . . . .

2. Allerhöchster Erlaß, betr. die Anrechnung des Jahres 1916 als Kriegsjahr, v. 24. Januar 1916 (RGBl. 85) . . . . . .

†) Das Zeichen * in der Übersicht bedeutet, daß der vierte Band Wortlaut oder Erläuterungen der betreffenden Verordnung enthält. Die Fundstellen der übrigen Verordnungen ergeben sich aus dem Verzeichnis der Kriegsgesetze nach der Zeitfolge S. IXff.

3. Allerhöchster Erlaß, betr. die Anrechnung eines Kriegsjahrs für Angehörige des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, die auf Befehl dem türkisch-italienischen Krieg 1911/12 oder dem Balkankrieg 1912/13 beigewohnt haben, v. 26. Juni 1916 (RGBl. 655) . . . . . .

VII. Kriegs- und Belagerungszustand . . . . . .

*1. Gesetz, betr. die Verhaftung und Aufenthaltsbeschränkung auf Grund des Kriegszustandes und des Belagerungszustandes v. 4. Dezember 1916 (RGBl. 1329) 837

*2. Bek., betr. die Entschädigung für Verhaftung oder Aufenthaltsbeschränkung auf Grund des Kriegszustandes und des Belagerungszustandes v. 8. Februar 1917 (RGBl. 116) 838

3. Gesetz über den Kriegszustand v. 4. Dezember 1916 (RGBl. 1331) . . .

Hierzu:

Ausführungsverordnung v. 4. Dezember 1916 (RGBl. 1332) . . . . .

*4. Allerhöchster Erlaß, betr. die Anrechnung des Jahres 1917 als Kriegsjahr, v. 30. Januar 1917 (RGBl. 149) 838

Beurkundung von Sterbefällen und Geburten.

3. Bek. über die Beurkundung von Geburts- und Sterbefällen Deutscher im Ausland. Vom 18. Januar 1917. (RGBl. 55.)

[BR.] § 1. Sind während des gegenwärtigen Krieges Deutsche in die Gewalt des Feindes geraten und in das Ausland verbracht worden, so können Geburten und Sterbefälle, die sich vor der Rückkehr in das Inland ereignet haben, durch einen deutschen Standesbeamten beurkundet werden. Die Vorschriften des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 (RGBl. 23; RGBl. 1896 S. 618) finden Anwendung, soweit sich nicht aus den folgenden besonderen Vorschriften Abweichungen ergeben.

§ 2. Die Eintragung einer Geburt erfolgt durch den Standesbeamten, in dessen Bezirk die Mutter vor der Verbringung in das Ausland ihren Wohnsitz, die Eintragung eines Sterbefalls durch den Standesbeamten, in dessen Bezirk der Verstorbene vor der Verbringung in das Ausland seinen Wohnsitz gehabt hat. Ist die Zuständigkeit eines Standesbeamten hiernach nicht gegeben oder nicht festzustellen, so erfolgt die Eintragung durch den Standesbeamten, den der Reichskanzler bestimmt. Der Reichskanzler kann den zur Eintragung zuständigen Standesbeamten auch dann bestimmen, wenn der nach Satz 1 maßgebende Wohnsitz sich in einem vom Feinde besetzten Teile des Inlandes befindet.

§ 3. Eine Verpflichtung zur Anzeige besteht nicht.

Zur Anzeige berechtigt ist jeder, der ein berechtigtes Interesse an der Beurkundung glaubhaft macht.

§ 4. Eine Eintragung darf nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde nach Ermittlung des Sachverhalts erfolgen.

§ 5. Die amtliche Ermittlung des Sachverhalts liegt dem Standesbeamten ob. Er ist befugt, die Vorlegung von Beweisstücken sowie tatsächliche Auskünfte zu verlangen, das persönliche Erscheinen der Auskunftspersonen anzuordnen und von ihnen eidesstattliche Versicherungen zu erfordern. Er kann zur Erfüllung der hierdurch begründeten Pflichten durch Geldstrafen anhalten, welche für jeden einzelnen Fall den Betrag von fünfzehn Mark nicht übersteigen dürfen. Er kann die Amtsgerichte um die Vernehmung und Beeidigung einer Person ersuchen, wenn nach seinem Ermessen eine Aufklärung des Sachverhalts auf anderem Wege nicht herbeizuführen ist.

Die Aufsichtsbehörde kann die Ermittlungen selbst übernehmen; sie hat dann die im Abs. 1 bezeichneten Befugnisse.

§ 6. Der Reichskanzler kann bestimmen, unter welchen Voraussetzungen und inwieweit die §§ 1 bis 5 in den Schutzgebieten gelten.

Er kann zur Vornahme der Eintragungen einen besonderen Standesbeamten bestellen oder einen inländischen Standesbeamten mit Zustimmung der Landeszentralbehörde bestimmen.

§ 7. Der Reichskanzler kann bestimmen, daß und inwieweit die §§ 1 bis 5 für andere Deutsche gelten, die während des Krieges im Ausland festgehalten worden sind. Der § 6 Abs. 2 findet Anwendung.

§ 8. Die Vorschriften der Verordnung, betreffend die Verrichtungen der Standesbeamten in bezug auf solche Militärpersonen, welche ihr Standquartier nach eingetretener Mobilmachung verlassen haben, vom 20. Januar 1879 (RGBl. 5; RGBl. 1915 S. 583; RGBl. 1916 S. 405) und der Verordnung, betreffend die Verrichtung der Standesbeamten in bezug auf solche Militärpersonen der Kaiserlichen Marine, welche ihr Standquartier nicht innerhalb des Deutschen Reichs haben usw., vom 20. Februar 1906 (RGBl. 359; RGBl. 1915 S. 105; RGBl. 1916 S. 405) bleiben unberührt.

§ 9. Der Reichskanzler erläßt die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung.

Er bestimmt, von welchem Zeitpunkt an Eintragungen auf Grund dieser Verordnung nicht mehr zulässig sind.

4. Bek. über die Eintragung der Legitimation unehelicher Kinder von Kriegsteilnehmern in das Geburtsregister. Vom 18. Januar 1917. (RGBl. 57.)

[BR.] Hat ein uneheliches Kind, dessen Vater Kriegsteilnehmer ist oder gewesen ist, dadurch die Rechtsstellung eines ehelichen Kindes erlangt, daß der Vater die Mutter geheiratet hat, so hat das Vormundschaftsgericht dies auf Antrag eines Beteiligten festzustellen und die Beischreibung der Feststellung am Rande der Geburtsurkunde anzuordnen. Die Beischreibung erfolgt in diesem Falle auf Ersuchen des Gerichts.

Sind nach den Landesgesetzen die Verrichtungen des Vormundschaftsgerichts anderen als gerichtlichen Behörden übertragen, so bestimmt die Landeszentralbehörde, welche dieser Behörden für die im Abs. 1 bezeichneten Geschäfte zuständig ist.

Kriegs- und Belagerungszustand.

1. Gesetz, betr. die Verhaftung und Aufenthaltsbeschränkung auf Grund des Kriegszustandes und des Belagerungszustandes. Vom 4. Dezember 1916. (RGBl. 1329.)

Wortlaut in Bd. 3, 809.

Literatur.

Lindenau, Die Neuordnung der Sicherungshaft. DStrafZ. 16 445. — Preiser, Die Novellen zum Belagerungszustandsgesetze. LeipzZ. 17 90. — Rasch, Verhaftung und Aufenthaltsbeschränkung während des Krieges. PrVerwBl. 38 195.

Rasch a. a. O. 195. Eine Gefahr für die „öffentliche Sicherheit" genügt nicht, es muß sich um eine Gefahr für die „Sicherheit des Reiches" handeln. Haft und Aufenthaltsbeschränkung sind also „zur Sicherung des Publikums vor Gefahren und Beunruhigungen jeder Art" (RG. 15. 5. 15, Recht 15 345) nicht mehr zulässig.

2. Bek., betr. die Entschädigung für Verhaftung oder Aufenthaltsbeschränkung auf Grund des Kriegszustandes und des Belagerungszustandes. Vom 8. Februar 1917. (RGBl. 116.)

Der Bundesrat hat auf Grund des § 13 Abs. 3 des Gesetzes, betreffend die Verhaftung und Aufenthaltsbeschränkung auf Grund des Kriegszustandes und des Belagerungszustandes, vom 4. Dezember 1916 (RGBl. 1329) folgendes bestimmt:

§ 1. Das Reichsmilitärgericht hat in dem Beschluß über die Zuerkennung eines Entschädigungsanspruchs den Berechtigten und Verpflichteten (Reich oder Bundesstaat) zu bezeichnen. Der Beschluß ist beiden Teilen zuzustellen.

§ 2. Der Antrag auf die Entschädigung ist zur Vermeidung des Verlustes binnen sechs Monaten nach Zustellung des Beschlusses bei dem Militärbefehlshaber, der die Verhaftung oder Aufenthaltsbeschränkung angeordnet hat, in Fällen, in denen ein Reichs- oder Landesbeamter die Anordnung getroffen hat, bei der dem Beamten unmittelbar vorgesetzten Dienstbehörde anzubringen.

§ 3. Über den Antrag entscheidet die oberste Militärverwaltungsbehörde des Kontingents, dem der Militärbefehlshaber zur Zeit der Anordnung angehörte; gehörte er der Marine an oder hat ein Reichsbeamter die Anordnung getroffen, so entscheidet die zuständige oberste Reichsbehörde, hat ein Landesbeamter die Anordnung getroffen, die Landeszentralbehörde.

§ 4. Die im § 2 bezeichneten Stellen haben die erforderlichen Erhebungen anzustellen, sich gutachtlich zu äußern und die Akten der nach § 3 zur Entscheidung berufenen Stelle zu übermitteln.

§ 5. Die nach § 3 getroffene Entscheidung ist dem Antragsteller nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung zuzustellen.

§ 6. Gegen die Entscheidung ist Berufung auf den Rechtsweg zulässig. Die Klage ist binnen einer Ausschlußfrist von drei Monaten nach Zustellung der Entscheidung zu erheben. Für die Ansprüche auf Entschädigung sind die Zivilkammern der Landgerichte ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes ausschließlich zuständig.

§ 7. Bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Antrag ist der Anspruch nicht übertragbar.

Allerhöchster Erlaß, betr. die Anrechnung des Jahres 1917 als Kriegsjahr. Vom 30. Januar 1917. (RGBl. 149.)

Auf Ihren Bericht vom 24. Januar 1917 bestimme Ich: Meine Order vom 7. September 1915 über die Anrechnung von Kriegsjahren aus Anlaß des gegenwärtigen Krieges gilt auch für das Kalenderjahr 1917. Denjenigen Kriegsteilnehmern, denen auf Grund der genannten Order oder der Order vom 24. Januar 1916 bereits Kriegsjahre anzurechnen sind, ist ein weiteres Kriegsjahr anzurechnen, wenn sie die Bedingungen auch für das Kalenderjahr 1917 erfüllt haben.

M. Vaterländischer Hilfsdienst.†)

Übersicht.

Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst v. 5. Dezember 1916 (RGBl. 1333) .
A. Begründung . . . . . .
B. Bericht über die Verhandlungen im Hauptausschuß des Reichstags . . . .
C. Bericht über die Verhandlungen im Reichstag . . . . . .
Hierzu:
1. Bek. ,betr. Übergangsbestimmungen zu den §§ 9 und 10 des Gesetzes v. 21. Dezember 1916 (RGBl. 1410) . . . . . .
2. Bek., betr. Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes . . . . . .
a) vom 21. Dezember 1916 (RGBl. 1410) . . . . . .
*b) vom 30. Januar 1917 (RGBl. 85) 839
*3. Anweisung des Kriegsamts über das Verfahren bei der auf Grund des Hilfsdienstgesetzes gebildeten Ausschüssen v. 30. Januar 1917 (RGBl. 87) 841
*4. Preuß. Verfügung über die Errichtung von Arbeiterausschüssen und Angestelltenausschüssen v. 22. Januar 1917 (HMBl. 32) 844

Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst. Vom 5. Dezember 1916. (RGBl. 1333.)

Wortlaut, Begründung und Reichstagsverhandlungen in Bd. 3, 851ff.

Hierzu:

(Bek. 1 und 2a in Bd. 3, 897ff.)

b) Bek., betr. Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst. Vom 30. Januar 1917. (RGBl. 85.)

Der Bundesrat hat auf Grund des § 19 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst vom 5. Dezember 1916 (RGBl. 1333) mit Zustimmung des vom Reichstag gewählten Ausschusses folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Wird das Beschäftigungsverhältnis eines Hilfsdienstpflichtigen durch den Arbeitgeber oder mit seiner Zustimmung aufgelöst, so hat dieser dem Hilfsdienstpflichtigen hierüber eine Bescheinigung (Abkehrschein) auszustellen.

§ 2. Erhebt ein Hilfsdienstpflichtiger, dem der Abkehrschein verweigert wird, nicht Beschwerde gemäß § 9 Abs. 2 des Gesetzes bei dem Ausschuß, so kann er von diesem trotzdem eine schriftliche Auskunft darüber verlangen, ob der Betrieb seines bisherigen Arbeitgebers oder die Organisation, bei welcher er bisher beschäftigt war, eine der im § 2 des Gesetzes bezeichneten Stellen ist. Die Auskunft erteilt der Vorsitzende des Ausschusses, sofern er nicht hiermit eine andere Stelle betraut hat.

Ist die Auskunft erteilt, daß der Betrieb des bisherigen Arbeitgebers oder die Organisation, bei welcher der Hilfsdienstpflichtige zuletzt beschäftigt war, eine der im § 2

---

†) Das Zeichen * in der Übersicht bedeutet, daß der vierte Band Wortlaut oder Erläuterungen der betreffenden Verordnung enthält. Die Fundstellen der übrigen Verordnungen ergeben sich aus dem Verzeichnis der Kriegsgesetze nach der Zeitfolge S. IXff.

des Gesetzes bezeichneten Stellen nicht ist, so darf der Hilfsdienstpflichtige in Beschäftigung genommen werden.

Durch die Auskunft wird der Entscheidung nach § 4 Abs. 2 und § 6 des Gesetzes nicht vorgegriffen.

Abschrift der Auskunft ist dem bisherigen Arbeitgeber und der zuständigen Kriegsamtsstelle zu übersenden.

§ 3. Jeder Arbeitgeber, der sich weigert, den von dem Hilfsdienstpflichtigen beantragten Abkehrschein (§ 1) auszustellen, ist verpflichtet, den Hilfsdienstpflichtigen zu Arbeitsbedingungen, die mindestens nicht ungünstiger als die bisherigen sind, weiterzubeschäftigen.

§ 4. Der Hilfsdienstpflichtige, der von der Beschwerde nach § 9 Abs. 2 des Gesetzes Gebrauch macht, hat das Beschäftigungsverhältnis bis zur Entscheidung über seine Beschwerde fortzusetzen, es sei denn, daß ihm die Fortsetzung nach den Umständen des Falles nicht zugemutet werden kann. Hierüber entscheidet auf Anruf durch den Arbeitgeber oder Arbeitnehmer der Vorsitzende des Ausschusses.

§ 5. Aus dem Abkehrscheine müssen Name oder Firma des Arbeitgebers oder der Organisation sowie Ort, Straße und Hausnummer der Beschäftigungsstelle, wo der Hilfsdienstpflichtige zuletzt tätig war, sowie die Dauer der letzten Beschäftigung ersichtlich sein.

Der Abkehrschein muß auf einem besonderen, von den Arbeitspapieren des Hilfsdienstpflichtigen getrennten Blatte erteilt werden.

Bei Eingehung eines anderen Beschäftigungsverhältnisses hat der neue Arbeitgeber dem Hilfsdienstpflichtigen den Schein abzunehmen.

Die Bestimmungen im Abs. 1 bis 3 gelten auch für die Bescheinigungen nach § 9 Abs. 2 des Gesetzes.

§ 6. Die Bescheinigungen nach § 9 des Gesetzes und nach § 1 dieser Verordnung sind stempelfrei. Das gleiche gilt für die nach § 2 dieser Verordnung erteilten Auskünfte.

§ 7. Das Verfahren vor der Zentralstelle beim Kriegsamt, vor den nach § 4 Abs. 2, § 7 Abs. 2, § 9 Abs. 2 des Gesetzes gebildeten Ausschüssen und vor den Vorsitzenden dieser Ausschüsse ist gebühren- und stempelfrei.

§ 8. Auf die Verpflichtung zur Abgabe eines Zeugnisses oder Gutachtens finden im Verfahren vor den Schlichtungsausschüssen die Vorschriften der Zivilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

§ 9. Der Vorsitzende der Zentralstelle oder eines Ausschusses kann Zeugen oder Sachverständige, die ohne genügende Entschuldigung sich nicht oder nicht rechtzeitig einfinden oder die ihre Aussage unberechtigt verweigern, mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark bestrafen.

Ebenso kann er einen Beteiligten bestrafen, der ohne genügende Entschuldigung sich nicht oder nicht rechtzeitig zu einer mündlichen Verhandlung einfindet, zu welcher sein persönliches Erscheinen angeordnet ist.

Auf Einspruch gegen die Festsetzung einer Strafe nach Abs. 1, 2 entscheidet die Zentralstelle oder der Ausschuß endgültig.

§ 10. Die Zentralstelle und die Ausschüsse sind befugt, die Amtsgerichte um die eidliche Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen zu ersuchen.

§ 11. Ein Hilfsdienstpflichtiger, der nach Empfang der besonderen schriftlichen Aufforderung (§ 7 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes) bei einer der im § 2 des Gesetzes bezeichneten Stellen Beschäftigung erhält, hat hiervon unverzüglich dem Ausschuß, von dem die Aufforderung ergangen ist, unter Angabe des Arbeitgebers und der Art der Beschäftigung Mitteilung zu machen. Die Richtigkeit dieser Angabe hat der Arbeitgeber durch seine Unterschrift zu bestätigen.

Unterläßt der Hilfsdienstpflichtige die Mitteilung, so kann er vom Vorsitzenden des Ausschusses mit Geldstrafe bis zu zwanzig Mark bestraft werden, wenn er hierauf in dem Aufforderungsbescheide hingewiesen ist.

Dem Aufforderungsbescheid ist ein zur Versendung mit der Post geeigneter Vordruck beizufügen, der die Mitteilung der nach Abs. 1 erforderlichen Angaben durch Ausfüllung ermöglicht.

§ 12. Auf die Beitreibung und die Verwendung der nach §§ 9 und 11 verhängten Geldstrafen findet die Vorschrift des § 12 der Bekanntmachung, betreffend Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst, vom 21. Dezember 1916 (RGBl. 1411) Anwendung.

§ 13. Den Arbeitgebern und ihren Vertretern ist untersagt, die Arbeiter oder die nach dem Versicherungsgesetze für Angestellte versicherungspflichtigen Angestellten ihres Betriebs in der Ausübung des Wahlrechts bei den nach § 11 Abs. 2, 3 des Gesetzes vorzunehmenden Wahlen zu den Arbeiterausschüssen oder den Angestelltenausschüssen oder in der Übernahme oder Ausübung der Tätigkeit als Mitglied eines solchen Ausschusses zu beschränken oder sie wegen der Übernahme oder der Art der Ausübung zu benachteiligen.

Arbeitgeber oder ihre Vertreter, die dagegen verstoßen, werden mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Haft bestraft.

§ 14. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung [2. 2.] in Kraft.

3. Anweisung des Kriegsamts über das Verfahren bei den auf Grund des Hilfsdienstgesetzes gebildeten Ausschüssen. Vom 30. Januar 1917. (RGBl. 87.)

Auf Grund des § 10 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst vom 5. Dezember 1916 (RGBl. 1333) wird folgendes bestimmt:

§ 1. Zuständig ist:

1. im Falle des § 4 Abs. 2 des Gesetzes der Ausschuß (Feststellungsausschuß), in dessen Bezirk der Beruf ausgeübt wird oder die Organisation oder der Betrieb oder Zweigstellen derselben ihren Sitz haben;
2. im Falle des § 7 Abs. 2 des Gesetzes der Ausschuß (Einberufungsausschuß), in dessen Bezirk der Hilfsdienstpflichtige seinen Wohnsitz hat oder sich aufhält;
3. im Falle des § 9 Abs. 2 des Gesetzes der Ausschuß (Schlichtungsausschuß), in dessen Bezirk das Unternehmen liegt, bei dem der Hilfsdienstpflichtige die der Beschwerde zugrunde liegende Beschäftigung ausübt oder ausgeübt hat, und, wenn diese Beschäftigung an einem Orte außerhalb des Bezirkes stattfindet oder stattgefunden hat, auch der Ausschuß, in dessen Bezirk dieser Ort liegt.

Kommen Orte außerhalb des Deutschen Reichs in Frage, so kann der Vorsitzende der Zentralstelle den zuständigen Ausschuß bestimmen.

§ 2. Ist eine Zuständigkeit nach den Vorschriften des § 1 nicht gegeben, so bestimmt der Vorsitzende der Zentralstelle den zuständigen Ausschuß.

§ 3. Erachtet der Vorsitzende des angegangenen Ausschusses diesen für unzuständig, so hat er die Sache dem von ihm für zuständig erachteten Ausschuß zu überweisen. Hält der Vorsitzende dieses Ausschusses ihn gleichfalls für unzuständig, so bestimmt der Vorsitzende der Zentralstelle den zuständigen Ausschuß.

§ 4. Werden mehrere an sich zuständige Ausschüsse mit derselben Angelegenheit befaßt, und wird eine Einigung über die weitere Behandlung unter ihnen nicht erzielt, so bestimmt der Vorsitzende der Zentralstelle den zuständigen Ausschuß.

§ 5. Entscheidungen und Anordnungen sind nicht aus dem Grunde unwirksam, weil sie von einem örtlich unzuständigen Ausschuß ergangen sind.

§ 6. Die Mitglieder der Ausschüsse und der Zentralstelle werden vor der erstmaligen Ausübung ihres Amtes vom Vorsitzenden durch Handschlag zur unparteiischen und gewissenhaften Führung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit (§ 9 Abs. 1 der Bekanntmachung, betreffend Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst, vom 21. Dezember 1916 — RGBl. 1411 —) verpflichtet.

§ 7. Vorsitzende und Mitglieder der Ausschüsse können wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden, wenn Tatsachen vorliegen, die Mißtrauen gegen ihre Unparteilichkeit rechtfertigen.

Der Antrag ist ohne weiteres zurückzuweisen, wenn er offensichtlich zum Zwecke der Verschleppung gestellt wird.

Andernfalls entscheidet über die Ablehnung der Ausschuß nach Anhörung des Abgelehnten, der an der Entscheidung nicht teilnimmt. Bei Stimmengleichheit ist sein Stellvertreter zuzuziehen.

§ 8. Zustellungen von Anordnungen nach § 7 Abs. 2 und 3 des Gesetzes und von Entscheidungen erfolgen durch eingeschriebenen Brief oder gegen Behändigungsschein.

§ 9. Die Zustellung für einen Unteroffizier oder einen Gemeinen des aktiven Heeres oder der aktiven Marine erfolgt an den Chef der zunächst vorgesetzten Kommandobehörde.

§ 10. Eine außerhalb des Deutschen Reichs zu bewirkende Zustellung erfolgt durch Vermittlung des Kriegsamts.

§ 11. Zustellungen an Personen, die zu einem mobilen Truppenteil oder zur Besatzung eines in Dienst gestellten Kriegsfahrzeugs gehören, können mittels Ersuchen der vorgesetzten Kommandobehörde erfolgen.

§ 12. Der Vorsitzende bereitet das Verfahren soweit vor, als es erforderlich ist, um dem Ausschuß oder der Zentralstelle eine schleunige Entscheidung zu ermöglichen. Er kann Ermittlungen jeder Art anstellen, insbesondere amtliche Auskünfte, schriftliche Erklärungen und Sachverständigengutachten einholen; die Vorlegung von Geschäftsbüchern und sonstigen Urkunden anordnen; Beteiligte, Zeugen und Sachverständige vor den Ausschuß oder die Zentralstelle laden oder durch ersuchte Behörden uneidlich vernehmen lassen.

Der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses hat Beschwerden, abgesehen von den Fällen des § 34 Abs. 2, innerhalb einer Woche nach ihrer Anhängigmachung vor den Ausschuß zu bringen, wenn nicht vorher eine Verständigung erfolgt oder die Beschwerde zurückgezogen wird.

§ 13. Hält der Ausschuß oder die Zentralstelle die Sache auf Grund der vorhandenen Unterlagen nicht für spruchreif, so beschließen sie, welche der im § 12 bezeichneten Maßnahmen noch getroffen werden sollen.

§ 14. Die Entscheidungen der Ausschüsse oder der Zentralstelle können ohne mündliche Verhandlung erfolgen.

Im Verfahren bei den Schlichtungsausschüssen soll die mündliche Verhandlung die Regel bilden. Der Ablehnschein darf nur erteilt werden, nachdem dem Arbeitgeber von der Beschwerde Kenntnis gegeben ist.

Hat der Vorsitzende von der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung Abstand genommen, so kann der Ausschuß oder die Zentralstelle mit Zweidrittelmehrheit beschließen, daß mündliche Verhandlung stattzufinden hat.

§ 15. Ist mündliche Verhandlung angeordnet, so kann die Entscheidung auch beim Ausbleiben der zur Verhandlung Geladenen ergehen.

§ 16. Die Verhandlungen vor den Feststellungs- und den Einberufungsausschüssen und vor der Zentralstelle sind nicht öffentlich.

Die Verhandlungen vor den Schlichtungsausschüssen sind öffentlich, sofern nicht der Ausschuß beschließt, daß die Öffentlichkeit wegen wichtiger Gründe ausgeschlossen wird. Das Kriegsamt kann im Interesse der Landesverteidigung für einzelne Bezirke den Ausschluß der Öffentlichkeit allgemein anordnen.

Der Vorsitzende kann in allen Fällen einzelnen Personen den Zutritt zur Verhandlung gestatten.

§ 17. Die Ausschüsse und die Zentralstelle sind befugt, Zeugen und Sachverständige uneidlich zu vernehmen.

Erscheint die Beeidigung zur Herbeiführung einer wahrheitsgemäßen Aussage erforderlich, so ist das Amtsgericht um die eidliche Vernehmung zu ersuchen.

§ 18. Darüber, ob ein Zeuge oder Sachverständiger die Aussage oder das Gutachten zu verweigern berechtigt ist, entscheidet in dem Verfahren bei den Feststellungs- und Einberufungsausschüssen und bei der Zentralstelle der Ausschuß oder die Zentralstelle nach den Umständen des Falles, wobei insbesondere auf nahe verwandtschaftliche Beziehungen sowie auf ein an der zu treffenden Entscheidung bestehendes Interesse des Zeugen oder Sachverständigen Rücksicht zu nehmen ist. Für das Verfahren bei den Schlichtungsausschüssen gilt die Vorschrift des § 8 der Bekanntmachung, betreffend Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst, vom 30. Januar 1917 (RGBl. 85).

§ 19. Die Ladung der Zeugen und Sachverständigen geschieht unter Hinweis auf die Folgen des Ausbleibens (§ 9 der Bekanntmachung, betreffend Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst, vom 30. Januar 1917 — RGBl. 85 —).

Die Ladung einer dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörenden Person des Soldatenstandes erfolgt durch Ersuchen der Militärbehörde.

§ 20. Auf die Ablehnung von Sachverständigen findet die Vorschrift des § 7 entsprechende Anwendung.

§ 21. Die Zeugen und Sachverständigen erhalten Gebühren nach der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige (RGBl. 1898 S. 689 und 1914 S. 214).

§ 22. Beteiligte können sich in jeder Lage des Verfahrens eines Beistandes und, sofern nicht ihr persönliches Erscheinen angeordnet ist, eines mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreters bedienen. Beistände und Vertreter können durch Beschluß des Ausschusses zurückgewiesen werden, wenn sie das Verfahren durch unsachliches Verhalten übermäßig erschweren.

§ 23. Das persönliche Erscheinen der Beteiligten kann angeordnet werden. Auf ihre Ladung findet § 19 Anwendung.

§ 24. Wieweit über Verhandlungen, insbesondere über Aussagen von Beteiligten, Zeugen und Sachverständigen eine Niederschrift aufzunehmen ist, bestimmt der Ausschuß oder die Zentralstelle.

§ 25. Die schriftlich abzufassenden, vom Vorsitzenden zu vollziehenden Entscheidungen des Ausschusses oder der Zentralstelle nach § 4 Abs. 2, § 6 und § 7 Abs. 4 des Gesetzes müssen enthalten:

1. die Bezeichnung des Ausschusses,
2. die Namen des Vorsitzenden und der bei der Entscheidung mitwirkenden Mitglieder,
3. eine kurze Sachdarstellung und Begründung. Von der Sachdarstellung und Begründung kann abgesehen werden, wenn der Antragsteller oder der Beschwerdeführer hierauf verzichtet.

Nicht in der mündlichen Verhandlung verkündete Entscheidungen sind dem Antragsteller und nach dem Ermessen des Ausschusses oder der Zentralstelle auch anderen Beteiligten zuzustellen. Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung sind dem Kriegsamt mitzuteilen.

Die Entscheidungen über Beschwerden nach § 9 Abs. 2 des Gesetzes werden, soweit sie auf mündliche Verhandlung ergehen, im Termin öffentlich verkündet. Schriftliche Abfassung nach Maßgabe des Abs. 1 findet nur statt, wenn sie von einem Beteiligten beantragt wird oder der Ausschuß sie für erforderlich erachtet.

§ 26. Beschwerden nach § 6 und § 7 Abs. 4 des Gesetzes sind schriftlich bei dem Ausschuß anzubringen, dessen Entscheidung angefochten wird. Der Ausschuß ist, erforderlichenfalls nach Anstellung weiterer Ermittlungen, befugt, der Beschwerde abzuhelfen.

§ 27. Die Feststellungsausschüsse werden auf Veranlassung des Kriegsamts oder auf schriftlichen Antrag eines Beteiligten tätig. Beteiligt ist, wer an der vom Ausschuß zu treffenden Feststellung ein unmittelbares berechtigtes Interesse hat.

§ 28. Die Beschwerde steht im Falle des § 6 Satz 1 des Gesetzes dem Antragsteller dem Berufsausübenden, dem Betriebsinhaber oder der Organisation und, wenn er es im öffentlichen Interesse für erforderlich erachtet, auch dem Vorsitzenden des Ausschusses zu.

§ 29. Einberufungs- und Schlichtungsausschüsse sind an die für ihren Bezirk ergangenen Entscheidungen der Feststellungsausschüsse und der Zentralstelle gebunden.

§ 30. Gibt ein Hilfsdienstpflichtiger, ohne durch eine besondere Aufforderung des Einberufungsausschusses herangezogen zu sein, seine Beschäftigung unter Nichtachtung entgegenstehender Vertragsbedingungen auf, um in den vaterländischen Hilfsdienst einzutreten, so kann sein bisheriger Arbeitgeber den Vorsitzenden des zuständigen Einberufungsausschusses behufs Aufrechterhaltung des Beschäftigungsverhältnisses um seine Vermittlung angehen.

§ 31. Gegen die besondere schriftliche Aufforderung können der Hilfsdienstpflichtige oder sein bisheriger Arbeitgeber bei dem Ausschuß, von dem die Aufforderung ergangen ist, Vorstellung erheben.

Die Aufforderung ist zurückzunehmen, wenn die Auflösung des bisherigen Beschäftigungsverhältnisses einen übermäßigen Schaden bereiten würde, sofern nicht die Bedürfnisse des Hilfsdienstes überwiegen. Unter der gleichen Voraussetzung kann die Frist aus § 7 Abs. 3 des Gesetzes verlängert werden. Der Vorsitzende des Ausschusses ist in diesem Falle berechtigt, einen Vorbescheid zu erlassen. Gegen diesen Vorbescheid kann die Entscheidung des Ausschusses angerufen werden, worauf im Vorbescheide hinzuweisen ist.

§ 32. Gegen die Überweisung steht die Beschwerde sowohl dem Hilfsdienstpflichtigen als auch seinem letzten Arbeitgeber zu.

§ 33. Im Verfahren vor den Schlichtungsausschüssen sind Beteiligte nur der Beschwerdeführer und der Arbeitgeber, gegen den die Beschwerde sich richtet.

§ 34. Erachtet der Schlichtungsausschuß eine Bescheinigung nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes (Abkehrschein) nicht für erforderlich, weil die bisherige Beschäftigung des Beschwerdeführers nicht unter § 2 des Gesetzes fiel, so stellt er hierüber eine Bescheinigung aus (Befreiungsschein).

Diese Bescheinigung kann auch vom Vorsitzenden des Ausschusses sofort nach Eingang der Beschwerde ausgestellt werden. Eine Anrufung des Ausschusses findet hiergegen nicht statt.

§ 35. Bei zurückgestellten Wehrpflichtigen hat der Schlichtungsausschuß auf Verlangen der Militärbehörde auch in den Fällen, die nicht bereits auf Grund des § 9 Abs. 2 des Gesetzes vor den Ausschuß gebracht sind, festzustellen, welche Gründe zu der Auflösung des Beschäftigungsverhältnisses geführt haben.

Dabei kann der Ausschuß vorschlagen, den Wehrpflichtigen einem anderen Betriebe zu überweisen.

§ 36. Diese Anweisung tritt mit dem Tage der Verkündung [2. 2.] in Kraft.

4. Preuß. Verfügung über Errichtung von Arbeiterausschüssen und Angestelltenausschüssen. Vom 22. Januar 1917.

(HMBl. 32.)

In Ausführung des § 11 des Reichsgesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst vom 5. Dezember 1916 habe ich heute die angeschlossenen näheren Bestimmungen über die Errichtung von Arbeiterausschüssen und von Angestelltenausschüssen in den dem § 11 des Gesetzes unterliegenden Betrieben erlassen.

Anlage I.

Bestimmungen über die Errichtung von Arbeiterausschüssen und von Angestelltenausschüssen.

Gemäß § 11 des Reichsgesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst vom 5. Dezember 1916 (RGBl. 1332) wird wegen Errichtung ständiger Arbeiterausschüsse und besonderer Ausschüsse für die Angestellten (Angestelltenausschüsse) in den für den vaterländischen Hilfsdienst tätigen Betrieben, für die Titel VII der Gewerbeordnung gilt und in denen in der Regel mindestens 50 Arbeiter oder in denen mehr als 50 nach dem Versicherungsgesetze für Angestellte versicherungspflichtige Angestellte beschäftigt werden, folgendes bestimmt:

§ 1. Die Ausschüsse sind vom Betriebsunternehmer entweder für den gesamten Betrieb oder für die einzelnen Betriebsabteilungen zu errichten. Jedenfalls müssen alle Arbeiter oder Angestellten des Betriebs durch einen Ausschuß vertreten sein.

§ 2. Die Ausschüsse bestehen bei einer Anzahl bis zu 250 Arbeitern oder 250 Angestellten aus mindestens 5 Mitgliedern. Für je 50 weitere Arbeiter oder Angestellte bis zur Zahl von 500 erhöht sich die Zahl der Mitglieder der Ausschüsse um mindestens eins. Bei mehr als 500 Arbeitern oder Angestellten müssen die Ausschüsse aus mindestens 10 Mitgliedern bestehen.

Außerdem sind Ersatzmänner in der doppelten Zahl der Mitglieder zu wählen.

§ 3. Die Wahl erfolgt nach anliegender Wahlordnung.

Wahlberechtigt und wählbar sind die volljährigen Arbeiter oder versicherungspflichtigen Angestellten des Betriebs oder der Betriebsabteilung ohne Unterschied des Geschlechts, soweit sie die deutsche Reichsangehörigkeit besitzen.

§ 4. Scheidet ein Mitglied eines Ausschusses aus der Beschäftigung im Betrieb oder in der Betriebsabteilung aus, so verliert es dadurch auch die Mitgliedschaft im Ausschuß. An die Stelle der ausgeschiedenen und der zeitweilig verhinderten Mitglieder treten die Ersatzmitglieder nach Maßgabe des § 27 der Wahlordnung.

Sobald die Gesamtzahl der heranziehbaren Ausschußmitglieder und Ersatzmänner unter die vorschriftsmäßige Zahl der Ausschußmitglieder sinkt, ist zu einer Neuwahl des ganzen Ausschusses zu schreiten.

§ 5. Der Betriebsunternehmer oder der von ihm bestellte Vertreter beruft den Ausschuß und leitet seine Verhandlungen. Er kann sich an den Erörterungen beteiligen; an den Abstimmungen nimmt er nicht teil.

§ 6. Zur Gültigkeit eines Beschlusses des Ausschusses ist die Ladung aller Mitglieder und nötigenfalls der erforderlichen Stellvertreter unter Mitteilung der Beratungsgegenstände sowie die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der vorschriftsmäßigen Mitgliederzahl erforderlich. Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der Erschienenen gefaßt.

§ 7. Über jede Beratung des Ausschusses ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Verhandlungsleiter und mindestens einem Ausschußmitgliede zu unterzeichnen ist.

§ 8. Soweit nicht gemäß § 4 Abs. 2 des Gesetzes die Zuständigkeit des dort bezeichneten Ausschusses begründet ist, entscheidet in Streitfällen über die Einrichtung, Wahl, Zuständigkeit oder Geschäftsführung der Ausschüsse der Gewerbeinspektor oder Bergrevierbeamte und auf Beschwerde endgültig der Regierungspräsident (im Landespolizeibezirk Berlin der Polizeipräsident) oder das Oberbergamt.

§ 9. Auf Arbeiterausschüsse, die schon am 6. Dezember 1916 auf Grund des § 134h der Gewerbeordnung oder auf Grund der Berggesetze bestanden, finden die vorstehenden Vorschriften keine Anwendung. Ihre Mitglieder sind bei Ergänzungswahlen nach den Bestimmungen für diese Ausschüsse, nicht nach § 11 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst zu bestellen.

Anlage II.

Wahlordnung

für die Wahl der Arbeiterausschüsse und Angestelltenausschüsse nach § 11 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst vom 5. Dezember 1916 (RGBl. 1333).[1])

I. Allgemeine Bestimmungen.

Umfang der Wahl.

§ 1. Die Zahl der zu wählenden Ausschußmitglieder bestimmt sich nach § 2 der Bestimmungen des Ministers für Handel und Gewerbe vom 22. Januar 1917.

Für die Ausschußmitglieder werden Ersatzmänner in doppelter Zahl gewählt.

Wahlberechtigung.

§ 2. Wahlberechtigt sind die volljährigen Arbeiter oder versicherungspflichtigen Angestellten des Betriebs oder der Betriebsabteilung, ohne Unterschied des Geschlechts, soweit sie die deutsche Reichsangehörigkeit besitzen.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Wählbarkeit.

§ 3. Wählbar sind alle Wahlberechtigten.

Leitung der Wahl. Fristberechnung.

§ 4. Die Arbeiterausschüsse und die Angestelltenausschüsse werden für Betriebe oder Betriebsabteilungen je besonders in getrennter Wahl gewählt.

Je nach Bestimmung des Betriebsunternehmers wird die Wahl durch diesen selbst oder seinen Bevollmächtigten oder durch einen aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern bestehenden Wahlvorstand geleitet. Vorsitzender des Wahlvorstandes ist der Betriebsunternehmer oder sein Bevollmächtigter; er beruft für jede Wahl die beiden Beisitzer aus den ältesten Wahlberechtigten (§ 2).

Sonn- und Feiertage verlängern den Ablauf von Fristen dieser Wahlordnung nicht.

II. Vorbereitung der Wahl.

Wählerlisten.

§ 5. Der Betriebsunternehmer oder sein Bevollmächtigter hat für jede Wahl eine Liste der Wahlberechtigten aufzustellen. Vorhandene Listen (Krankenkassenlisten, Lohnlisten) können benutzt werden. (Der Wahlvorstand kann die Wählerlisten ergänzen.)

---

[1]) Nach § 11 Abs. 2 des Gesetzes sind die Mitglieder dieser Ausschüsse in unmittelbarer und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl zu wählen. Über die Grundsätze und die Durchführung einer solchen Wahl finden sich kurze Ausführungen in den Vorbemerkungen zu den Musterwahlordnungen für die Organe der Krankenkassen (Zentralblatt für das Deutsche Reich 1913 S. 269, 333). Ausführlichere Darlegungen finden sich z. B. in: Dr. Schulz, „Die Wahl, insbesondere die Verhältniswahl, in der sozialen Versicherung", Berlin 1913, Verlag von Franz Vahlen, geheftet 2 M.; Dr. Schulz, „Die Ungiltigkeit von Verhältniswahlen", Sonderabdruck aus der Monatsschrift für Arbeiter- und Angestelltenversicherung IV. Jahrgang, Heft 3, Berlin 1916. Verlag von Julius Springer, geheftet 1 M.

Einigen sich die Wahlberechtigten auf eine gemeinsame Vorschlagsliste (§ 11 Abs. 2 Satz 1), die sie entsprechend dem Stärkeverhältnis etwa vorhandener Gruppen aufstellen können, so werden alle Schwierigkeiten, die im Wesen der Verhältniswahl liegen, vermieden. Eine Stimmabgabe findet dann überhaupt nicht statt (§ 11 Abs. 2 bis 4).

Wahlausschreiben[2]).

§ 6. Der Wahlleiter (Wahlvorstand) hat spätestens 20 Tage[3]) vor dem letzten Tage der Stimmabgabe (§ 13 Abs. 1) ein Wahlausschreiben zu erlassen.

Im Wahlausschreiben ist die Zahl der zu wählenden Ausschußmitglieder und Ersatzmänner zu veröffentlichen, anzugeben, wo die Wählerliste zur Einsicht ausliegt, daß Einsprüche gegen die Wählerliste zur Vermeidung des Ausschlusses binnen drei Tagen nach dem ersten Tage des Aushanges (Abs. 3)[4]) beim Wahlleiter (Vorsitzenden des Wahlvorstandes) anzubringen sind, und zur Einreichung von Vorschlagslisten mit dem Hinweis darauf aufzufordern, daß nur solche Vorschlagslisten berücksichtigt werden, die spätestens eine Woche nach dem ersten Tage des Aushanges (Abs. 3)[4]) bei dem Wahlleiter (Vorsitzenden des Wahlvorstandes) eingehen, und daß die Stimmabgabe an die zugelassenen Vorschlagslisten gebunden ist. Ferner ist anzugeben, wo die Vorschlagslisten nach ihrer Zulassung (§ 9) zur Einsicht der Wähler ausliegen, wo die Wähler den Wahlumschlag (§ 12 Abs. 2) empfangen, sowie wann und wo (§ 13 Abs. 1) sie den Wahlumschlag mit ihrem Stimmzettel abgeben können. Endlich ist im Wahlausschreiben mitzuteilen, wo die Wahlordnung zur Einsicht ausliegt.

Eine Abschrift oder ein Abdruck des Wahlausschreibens ist an einer oder mehreren geeigneten, allen Wahlberechtigten zugänglichen Stellen, die der Wahlleiter (Wahlvorstand) bestimmt, bis zum letzten Tage der Stimmabgabe (§ 13 Abs. 1) oder bis zu dem Tage, an dem bekannt gemacht wird, daß eine Stimmabgabe nicht stattfindet (§ 11 Abs. 4), auszuhängen und in lesbarem Zustand zu erhalten.

Entscheidung von Einsprüchen gegen die Wählerliste.

§ 7. Über Einsprüche gegen die Wählerliste (§§ 5, 6 Abs. 2) ist vom Wahlleiter (Wahlvorstande) mit tunlicher Beschleunigung zu entscheiden. Wird der Einspruch für begründet erachtet, so ist die Wählerliste entsprechend zu berichtigen. Die Entscheidung ist dem Beschwerdeführer vor dem Beginne der für die Stimmabgabe gesetzten Frist (§ 13 Abs. 1) mitzuteilen; sie kann nur mit einer Anfechtung der Wahl im ganzen angefochten werden.

Vorschlagslisten[5]). Listenvertreter.

§ 8. Jede Vorschlagsliste soll wenigstens so viel nach § 3 wählbare Bewerber nennen, wie Ausschußmitglieder und Ersatzmänner zu wählen sind. Die einzelnen Bewerber sind unter fortlaufender Nummer oder in sonst erkennbarer Reihenfolge aufzuführen und nach Familien- und Vor-(Ruf-)Namen, Beruf und Wohnort zu bezeichnen.

Die Vorschlagslisten müssen von mindestens drei Wahlberechtigten unterschrieben sein. Ist nicht einer der Unterzeichner ausdrücklich als Vertreter der Vorschlagsliste bezeichnet, so kann jeder Unterzeichner als Listenvertreter angesehen werden. Der Listenvertreter ist berechtigt und verpflichtet, dem Wahlleiter (Wahlvorstande) die zur Beseitigung von Anständen erforderlichen Erklärungen abzugeben. Unterzeichnet ein Wähler mehr als eine Vorschlagsliste, so wird sein Name nur auf der zuerst eingereichten Vorschlagsliste gezählt und auf den übrigen Listen gestrichen. Sind mehrere Vorschlagslisten, die von demselben Wahlberechtigten unterzeichnet sind, gleichzeitig eingereicht, so gilt die Unterschrift auf derjenigen Liste, welche der Unterzeichner binnen einer ihm gesetzten Frist von höchstens zwei Tagen bestimmt. Unterläßt dies der Unterzeichner, so entscheidet das Los.

---

[2]) Ein Muster für das Wahlausschreiben ist im Anhang unter Nr. 1 abgedruckt.

[3]) Mit Einschluß des letzten Tages der Stimmabgabe steht hiernach für die eigentliche Wahl ein Zeitraum von drei Wochen zur Verfügung. Diese Zeit reicht aber auch bequem aus. Beispiel für die Fristberechnung: Letzter Tag der Stimmabgabe: 23. 2. 1917
Aushang des Wahlausschreibens: 2. 2. 1917.

[4]) Beispiele für die Fristberechnung:
Erster Tag des Aushanges: 2. 2. 1917.
Ende der Einspruchsfrist: 5. 2. 1917.
Ende der Listeneinreichungsfrist: 9. 2. 1917.

[5]) Ein Muster für die Vorschlagsliste ist im Anhang unter Nr. 3 abgedruckt.

Weist eine Vorschlagsliste infolge der Streichung nicht mehr die vorgeschriebene Zahl von Unterschriften auf, so ist dem Listenvertreter die Beschaffung der fehlenden Unterschriften binnen einer ihm zu setzenden Frist anheimzugeben. Sind alle Unterschriften gestrichen, so ist die Vorschlagsliste ungültig (§ 10 Abs. 1).

Eine Verbindung von Vorschlagslisten ist unzulässig.

Bezeichnung und Prüfung der Vorschlagslisten.

§ 9. Der Wahlleiter (Wahlvorstand) hat die eingereichten Vorschlagslisten nach der Reihenfolge ihres Einganges mit Ordnungsnummern zu versehen, sie zu prüfen und, soweit die Listen nicht ungültig sind (§ 10 Abs. 1 Satz 1), Anstände umgehend dem Listenvertreter (§ 8 Abs. 2 Satz 2 und 3) mitzuteilen. Zur Beseitigung der Anstände ist eine Frist zu setzen. Spätestens drei Tage vor dem Beginne der für die Stimmabgabe gesetzten Frist[8]) sind die zugelassenen Vorschlagslisten in geeigneter Weise zur Einsicht der Beteiligten auszulegen oder auszuhängen. Solange dies nicht geschehen ist, kann eine Vorschlagsliste durch eine von allen Unterzeichnern der Liste unterschriebene Erklärung zurückgenommen werden.

Ungültige Vorschlagslisten.

§ 10. Die Vorschlagslisten sind ungültig, wenn sie verspätet eingereicht werden, oder wenn sie nicht die erforderliche Zahl von Unterschriften tragen. Ungültig sind auch Vorschlagslisten, auf denen die Bewerber nicht in erkennbarer Reihenfolge (§ 8 Abs. 1 Satz 2) aufgeführt sind, wenn der Mangel nicht rechtzeitig (§ 9 Satz 2) beseitigt wird.

Ist ein vorgeschlagener Bewerber nicht in der im § 8 Abs. 1 Satz 2 bestimmten Weise bezeichnet, und kommt der Listenvertreter der Aufforderung des Wahlleiters (Wahlvorstandes), die Liste zu ergänzen, nicht rechtzeitig nach (§ 9 Satz 2), so kann der Name des unvollständig Bezeichneten gestrichen werden.

Fehlen gültiger Vorschlagslisten. Berufung von Ausschußmitgliedern und Ersatzmännern. Wahl ohne Stimmabgabe.

§ 11. Wird keine gültige Vorschlagsliste eingereicht, so hat der Wahlleiter (Wahlvorstand) dies sofort bekanntzumachen (§ 6 Abs. 3) und zur Einreichung von Vorschlagslisten eine Nachfrist bis zum Ablauf des auf diese Bekanntmachung folgenden Tages zu setzen[9]). Wird auch dann eine gültige Vorschlagsliste nicht eingereicht, so hat der Wahlleiter (Wahlvorstand) die Ausschußmitglieder und Ersatzmänner aus den Wählbaren (§ 3) zu berufen.

Wird nur eine Vorschlagsliste zugelassen, so gelten die in ihr gültig verzeichneten Bewerber in der Reihenfolge der Liste als gewählt. Sind in der Liste nicht soviel Bewerber als Ausschußmitglieder vorgeschlagen, wie zu wählen sind, so gelten auch die als Ersatzmänner Vorgeschlagenen nach der Reihenfolge ihrer Benennung in der Vorschlagsliste als gewählte Mitglieder, soweit dies zur Ergänzung ihrer Zahl notwendig ist. Etwa fehlende Mitglieder und Ersatzmänner sind nach Abs. 1 zu berufen. Sind zuviel Bewerber vorgeschlagen, so werden diejenigen gestrichen, deren Namen den in zulässiger Zahl vor ihnen genannten folgen.

Andernfalls kommt es zur Stimmabgabe (§§ 12, 13).

In den Fällen der Absätze 1 und 2 hat der Wahlleiter (Wahlvorstand) in derselben Weise, wie dies bei dem Wahlausschreiben geschehen ist (§ 6 Abs. 3), bekanntzumachen, daß eine Stimmabgabe nicht stattfindet.

III. Stimmabgabe.

Stimmzettel und Wahlumschläge.

§ 12. Der Wähler darf seine Stimme nur für eine der zugelassenen Vorschlagslisten (§ 9) abgeben. Der Stimmzettel muß die Ordnungsnummer der zugelassenen Vorschlags-

[8]) Beispiel für die Fristberechnung: Erster Tag der Stimmabgabe: 21. 2. 1917, Auslegung der Vorschlagslisten: spätestens 18. 2. 1917 früh mit Betriebsbeginn.

[9]) Ein Muster für diese Bekanntmachung ist im Anhang unter Nr. 2 abgedruckt.

listen enthalten. An Stelle oder neben der Ordnungsnummer können in dem Stimmzettel die Namen der in einer zugelassenen Vorschlagsliste eingetragenen Bewerber in deren Reihenfolge aufgeführt werden; Abweichungen von der Vorschlagsliste machen den Stimmzettel ungültig. Stimmzettel, die unterschrieben sind, oder deren Inhalt zweifelhaft ist, oder die einen Widerspruch oder Vorbehalt enthalten, oder die ein Merkmal haben, das die Absicht einer Kennzeichnung wahrscheinlich macht, sind ungültig.

Der Wähler hat seinen Stimmzettel in einem Wahlumschlag abzugeben. Die Wahlumschläge sind vom Arbeitgeber zu beschaffen und mit der Aufschrift oder dem Vordruck zu versehen: „Wahl zum Arbeiter-(Angestellten-)Ausschuß für (Bezeichnung des Betriebs oder der Betriebsabteilung) im ... Vierteljahr 1917." Die Wahlumschläge sind den Wahlberechtigten nach näherer Bestimmung des Wahlvorstandes zur Verfügung zu stellen.

Befinden sich in einem Wahlumschlage mehrere Stimmzettel, so werden sie, wenn sie vollständig übereinstimmen, nur einfach gezählt, andernfalls als ungültig angesehen

Die Abgabe der Stimmzettel.

§ 13. Der Wähler hat den seinen Stimmzettel enthaltenden Wahlumschlag verschlossen. oder offen an einem der für die Stimmabgabe festgesetzten Tage bei der von dem Wahlvorstande bezeichneten Stelle unter Nennung seines Namens abzugeben.

Die mit der Entgegennahme der Wahlumschläge und Stimmzettel betraute Person hat den Wahlumschlag in Gegenwart des Wählers in einen dazu aufgestellten Kasten zu stecken und die Stimmabgabe in der Wählerliste zu vermerken.

Der Stimmzettelkasten muß vom Wahlleiter (Wahlvorstand) verschlossen und so eingerichtet sein, daß die hineingeschobenen Umschläge mit den Stimmzetteln nicht herausgenommen werden können, ohne daß der Kasten geöffnet wird.

IV. Feststellung des Wahlergebnisses.

Im allgemeinen.

§ 14. Das Wahlergebnis wird durch den Wahlleiter (Wahlvorstand) spätestens am dritten Tage nach dem Abschluß der Stimmabgabe festgestellt.

Berechnung der jeder Vorschlagsliste zugefallenen Stimmenzahl.

§ 15. Nach Öffnung des Stimmzettelkastens oder der mehreren Kästen durch den Wahlleiter (Wahlvorstand) werden die Stimmzettel aus den Wahlumschlägen entnommen und die auf jede Vorschlagsliste entfallenen Stimmen zusammengezählt. Dabei ist die Gültigkeit der Stimmzettel zu prüfen.

Verteilung der Mitgliederstellen auf die Vorschlagslisten.

§ 16. Die den einzelnen Vorschlagslisten zugefallenen Stimmenzahlen (§ 15) werden der Reihe nach durch 1, 2, 3, 4 usw. bis zur Höchstzahl der zu Wählenden geteilt; unter den so gefundenen Zahlen werden soviel Höchstzahlen ausgesondert und der Größe nach geordnet, als Mitglieder zu wählen sind. Jede Vorschlagsliste erhält so viel Mitgliederstellen zugeteilt, wie Höchstzahlen auf sie entfallen. Wenn eine Höchstzahl auf mehrere Vorschlagslisten zugleich entfällt, so entscheidet das Los darüber, welcher dieser Vorschlagslisten die nächste Stelle zukommt.

Wenn eine Vorschlagsliste weniger Bewerber enthält, als Höchstzahlen auf sie entfallen, so gehen die überschüssigen Stellen auf die Höchstzahlen der anderen Vorschlagslisten über.

Verteilung der Bewerber innerhalb der Vorschlagslisten.

§ 17. Die Reihenfolge der Bewerber innerhalb der einzelnen Vorschlagslisten bestimmt sich nach der Reihenfolge ihrer Benennung. Würde eine Person wegen ihrer Benennung auf mehreren Vorschlagslisten mehrfach gewählt sein, so gilt sie als gewählt auf Grund der Liste, auf der ihr die größte Höchstzahl zufällt; bei gleichen Höchstzahlen

entscheidet das Los. Bei den anderen Listen tritt an Stelle des bereits als gewählt geltenden Bewerbers der nächstbenannte Bewerber.

Ersatzmänner.

§ 18. Nach den Grundsätzen der §§ 16 und 17 werden so viel Ersatzmänner ausgeschieden, wie zu wählen sind.

Niederschrift des Wahlleiters (Wahlvorstandes).

§ 19. Soweit eine Stimmabgabe nach den §§ 12, 13 stattgefunden hat, stellt der Wahlleiter (Wahlvorstand) in einer Niederschrift die Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen, die jeder Liste zugefallene Stimmenzahl, die berechneten Höchstzahlen, deren Verteilung auf die Listen, die Zahl der für ungültig erklärten Stimmen und die Namen der Gewählten fest[8]).

Entsprechend ist zu verfahren, wenn die Wahl nach § 11 Abs. 2 Satz 1 und 2 ohne Stimmabgabe oder wenn eine Berufung von Mitgliedern und Ersatzmännern nach § 11 Abs. 1 Satz 2 oder nach § 11 Abs. 2 Satz 3 stattgefunden hat.

Die Niederschrift ist vom Wahlleiter (Wahlvorstande) zu unterschreiben.

Berufung von Ausschußmitgliedern und Ersatzmännern durch den Wahlvorstand.

§ 20. Soweit Mitglieder- und Ersatzmännerstellen durch Wahl nicht besetzt sind, hat der Wahlleiter (Wahlvorstand) Mitglieder und Ersatzmänner zu berufen. Für so berufene Ersatzmänner ist eine Reihenfolge schriftlich festzustellen. Diese Feststellung ist vom Wahlleiter (Wahlvorstande) zu unterschreiben.

Werden für die zugelassenen mehreren Vorschlagslisten keine Stimmen abgegeben, so gilt Abs. 1 entsprechend. Dabei sind zunächst die in den Vorschlagslisten benannten Bewerber zu berücksichtigen.

Beteiligung abwesender Wahlberechtigter an der Wahl.

§ 21. Auch denjenigen Wahlberechtigten, welche im Auftrage des Betriebsunternehmers auf Reisen abwesend sind (z. B. Geschäftsreisende, Monteure, Schiffsmannschaften in Binnenschiffahrtsbetrieben), ist möglichst Gelegenheit zur Beteiligung an der Wahl zu geben. Zu diesem Zwecke ist darauf Bedacht zu nehmen, daß sie von dem Wahlausschreiben Kenntnis und Gelegenheit erhalten, ihre Stimmzettel in verschlossenen Umschlägen an einer bestimmten Stelle abzugeben. Die Umschläge sind von der Feststellung des Wahlergebnisses von dem Wahlleiter (Wahlvorstand) ungeöffnet in den verschlossenen Stimmzettelkasten zu stecken.

Mitteilung an die Gewählten oder Berufenen[9]).

§ 22. Der Wahlleiter (Vorsitzende des Wahlvorstandes) benachrichtigt die gewählten oder berufenen Mitglieder und Ersatzmänner schriftlich von der auf sie entfallenen Wahl oder Berufung. Erklärt der Gewählte oder Berufene nicht binnen einer Woche, daß er die Wahl oder Berufung ablehne, so gilt die Wahl oder Berufung als angenommen.

Lehnt ein Gewählter die Wahl ab, so gilt an seiner Stelle der in der gleichen Vorschlagsliste nach ihm vorgeschlagene noch nicht Gewählte als gewählt. § 16 Abs. 2, §§ 17, 18, 20 Abs. 1 gelten entsprechend.

Lehnt ein nach § 11 Abs. 1 Satz 2 oder nach § 11 Abs. 2 Satz 3 oder nach § 20 Berufener die Berufung ab, so ist wiederum nach § 20 Abs. 1 zu verfahren.

---

[8]) Ein Muster für die Niederschrift sowie Beispiele für die Ermittlung des Wahlergebnisses sind im Anhang unter Nr. 4 abgedruckt.

[9]) Ein Muster für die Mitteilung ist im Anhang unter Nr. 5 abgedruckt.

Bekanntmachung des Wahlergebnisses.

§ 23. Sobald die Namen der Gewählten oder Berufenen endgültig feststehen, hat der Wahlleiter (Wahlvorstand) sie durch zweiwöchigen Aushang an derjenigen Stelle, an welcher das Wahlausschreiben angeheftet gewesen ist, bekannt zu machen[10]).

V. Anfechtung und Ungültigkeit der Wahl.

Im allgemeinen.

§ 24. Die Gültigkeit der Wahl kann während der Dauer des Aushanges (§ 23) angefochten werden. Anfechtungen sind bei dem Wahlleiter (Wahlvorstand) oder bei dem Gewerbeinspektor oder Bergrevierbeamten anzubringen; der Gewerbeinspektor oder Bergrevierbeamte entscheidet über sie. Auf Beschwerde, die binnen einem Monat nach Zustellung der Entscheidung des Gewerbeinspektors oder Bergrevierbeamten einzulegen ist, entscheidet endgültig der Regierungspräsident, im Landespolizeibezirk Berlin der Polizeipräsident, oder das Oberbergamt.

Entscheidungen des Wahlleiters (Wahlvorstandes) können nur mit einer Anfechtung der Wahl im ganzen angefochten werden.

Ist die ganze Wahl ungültig, so ist alsbald ein neues Wahlverfahren einzuleiten.

Ungültigkeit der Wahl.

§ 25. Die Wahl ist ungültig, wenn gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlverfahren verstoßen und weder eine nachträgliche Ergänzung möglich noch nachgewiesen ist, daß durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht verändert werden konnte.

Ungültige Wahl einer Person.

§ 26. Ungültig ist die Wahl einer Person, die zur Zeit der Wahl nicht wählbar war und auch die Wählbarkeit nicht inzwischen erlangt hat.

Ungültig ist die Wahl einer Person, von der oder zu deren Gunsten von Dritten die Wahl rechtswidrig (zu vgl. insbesondere §§ 107 bis 109, 240, 339 des Reichsstrafgesetzbuchs) oder durch Gewährung oder Versprechung von Geschenken beeinflußt worden ist, es sei denn, daß dadurch das Wahlergebnis nicht verändert werden konnte.

Die Absätze 2 und 3 des § 22 gelten entsprechend.

VI. Ersatz und Stellvertretung von Ausschußmitgliedern.

§ 27. Scheiden Ausschußmitglieder während der Amtsdauer des Ausschusses, insbesondere wegen Verlustes der Wählbarkeit aus, so tritt derjenige von den gewählten Ersatzmännern ein, welcher der gleichen Vorschlagsliste wie der Ausgeschiedene angehört und auf dieser Liste unter den Ersatzmännern an höchster Stelle steht (§ 18).

Sind auf einer Vorschlagsliste Ersatzmänner nicht mehr vorhanden (Abs. 1), so tritt der Ersatzmann aus derjenigen anderen Liste ein, welche die größte Höchstzahl für einen noch nicht eingetretenen Ersatzmann aufweist.

Können Ersatzmänner nicht oder nicht mehr gemäß Abs. 1 und 2 herangezogen werden, so haben die auf Grund des § 11 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 3, §§ 20, 22 berufenen Ersatzmänner in der festgesetzten Reihenfolge einzutreten.

Diese Bestimmungen gelten auch für den Eintritt der Ersatzmänner als Stellvertreter.

VII. Schlußbestimmung.

Aufbewahrung der Wahlakten. Kosten.

§ 28. Die Wahlakten werden von den Arbeiterausschüssen und den Angestelltenausschüssen bis zur Beendigung ihrer Amtsdauer aufbewahrt.

Die sächlichen Kosten (Beschaffung der Wahlordnung, der Wahlumschläge, der erforderlichen Stimmzettelkästen usw.) trägt der Betriebsunternehmer.

[10]) Ein Muster für diese Bekanntmachung ist im Anhang unter Nr. 6 abgedruckt.

Zu Anlage II.

Anhang.

Inwieweit der Betriebsunternehmer, der Wahlleiter und der Wahlvorstand von den folgenden Mustern Gebrauch machen wollen, bleibt ihnen überlassen.

1. Muster zum Wahlausschreiben (§ 6 der Wahlordnung)[1]).

Ausgehängt am
.....
abgenommen am.....

Wahlausschreiben

für die Wahl des Arbeiter-[Angestellten-]Ausschusses (für Bezeichnung des Betriebs oder der Betriebsabteilung).

Gemäß § 11 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst vom 5. Dezember 1916 und nach den hierzu ergangenen Bestimmungen des Ministers für Handel und Gewerbe ist von den volljährigen männlichen und weiblichen Arbeitern [nach dem Versicherungsgesetz für Angestellte versicherungspflichtigen Angestellten] des Betriebs (der Betriebsabteilung), soweit sie die deutsche Reichsangehörigkeit besitzen, ein aus . . . Mitgliedern bestehender Arbeiter-[Angestellten-]Ausschuß aus ihrer Mitte zu wählen.

Für die Ausschußmitglieder sind im ganzen ..... Ersatzmänner zu wählen.

[2]) Wählbar sind volljährige männliche und weibliche Arbeiter [nach dem Versicherungsgesetz für Angestellte versicherungspflichtige Angestellte] des Betriebs (der Betriebsabteilung). Wählbar ist nicht, wer die deutsche Reichsangehörigkeit nicht besitzt.

Gemäß § 6 der den Bestimmungen des Ministers für Handel und Gewerbe beigefügten Wahlordnung werden die Wahlberechtigten aufgefordert, bis zum..... Vorschlagslisten bei dem unterzeichneten Wahlleiter (Vorsitzenden des Wahlvorstandes) einzureichen. Vorschlagslisten, die später eingehen oder die nicht von mindestens drei Wahlberechtigten unterzeichnet sind, sind ungültig.

Jede Vorschlagsliste soll wenigstens so viel wählbare Bewerber benennen, wie Ausschußmitglieder und Ersatzmänner zu wählen sind. Die einzelnen Bewerber sind unter fortlaufender Nummer oder in sonst erkennbarer Reihenfolge aufzuführen und nach Familien- und Vor-(Ruf-)Namen, Beruf und Wohnort zu bezeichnen.

Die zugelassenen Vorschlagslisten werden vom.....bis zum .....täglich von.....bis..... Uhr in ..... zur Einsicht der Wähler ausliegen.

Die Wählerliste liegt vom ..... bis zum ..... täglich von ..... bis ..... Uhr ..... zur Einsicht aus. Einsprüche gegen die Wählerliste sind zur Vermeidung des Ausschlusses spätestens am..... bei dem unterzeichneten Wahlleiter (Vorsitzenden des Wahlvorstandes) anzubringen.

Die Stimmabgabe über die zugelassenen Vorschlagslisten findet an den Tagen vom ..... bis zum ..... in ..... statt. Jeder Wahlberechtigte darf nur für eine der zugelassenen Vorschlagslisten stimmen. Der Wähler, der von seinem Wahlrecht Gebrauch machen will, hat seinen Stimmzettel an einem der oben bezeichneten Tage während der Zeit von ..... bis ..... Uhr in einem Wahlumschlag abzugeben,

---

[1]) Für jede Ausschußwahl bedarf es eines besonderen Wahlausschreibens (zu vgl. § 4 Abs. 1 und 2 der Wahlordnung).

[2]) Satz 2 dieses Absatzes wird wegzulassen sein, wenn sein Inhalt nach Lage der Verhältnisse nicht in Betracht kommt.

den er (z. B. an den Auslegungsstellen der Vorschlagslisten während der Zeit ihrer Auslegung) erhält.

Ein Abdruck der Wahlordnung liegt bis zum Schlusse der Stimmabgabe täglich von ..... bis ..... Uhr in ..... zur Einsicht aus.

....., den .....

Der Wahlleiter

.....

Der Wahlvorstand

(..... .....)

Vorsitzender Beisitzer

---

2. Muster für die Bekanntmachung nach § 11 Abs. 1 Satz 1 der Wahlordnung.

Ausgehängt am

.....

abgenommen am .....

Nachfrist

für die Einreichung von Vorschlagslisten zur Wahl des Arbeiter-[Angestellten-] Ausschusses für (Bezeichnung des Betriebs oder der Betriebsabteilung).

Durch Wahlausschreiben vom ..... sind die Wahlberechtigten aufgefordert worden, für die Wahl des Arbeiter-[Angestellten-]Ausschusses bis zum .... Vorschlagslisten bei dem unterzeichneten Wahlleiter (Vorsitzenden des Wahlvorstandes) einzureichen.

Da eine gültige Vorschlagsliste bis zu dem oben angegebenen Tage nicht eingegangen ist, wird die Frist zur Einreichung von Vorschlagslisten gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 der Wahlordnung bis zum Ablauf des ..... verlängert.

Geht auch bis dahin eine gültige Vorschlagsliste nicht ein, so hat gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 der Wahlordnung der Wahlleiter (Wahlvorstand) die Ausschußmitglieder und Ersatzmänner zu berufen.

....., den .....

Der Wahlleiter

.....

Der Wahlvorstand

(..... .....)

Vorsitzender Beisitzer.

---

3. Muster zur Vorschlagsliste (§ 8 der Wahlordnung).

Vorschlagsliste.

Als Mitglieder des Arbeiter-[Angestellten-]Ausschusses für (Bezeichnung des Betriebs oder der Betriebsabteilung), gegebenenfalls als Ersatzmänner, werden vorgeschlagen:

Lfde. Nr.	Familien- und Vor-(Ruf-)Name	Beruf	Wohnort (bei größeren Orten Straße und Hausnummer)

(Unterschriften:)

1. ....., Listenvertreter.
2. .....
3. .....

4. Muster zur Berechnung des Wahlergebnisses und für die Niederschrift (§19 Abs. 1 und 3 der Wahlordnung).

....., den.....1917.

Von dem unterzeichneten Wahlleiter (Wahlvorstande) für die Wahl des Arbeiter-[Angestellten-]Ausschusses für (Bezeichnung des Betriebs oder der Betriebsabteilung) wurde heute nach Öffnung des Stimmzettelkastens (durch den Vorsitzenden und den Beisitzer X) auf Grund der aus den Wahlumschlägen entnommenen Stimmzettel folgendes festgestellt:

Es sind insgesamt 240 gültige Stimmzettel abgegeben worden. 20 Stimmzettel wurden für ungültig erklärt. Von den 240 gültigen Stimmen sind 120 auf Liste I, 80 auf Liste II und 40 auf Liste III entfallen. Zu wählen sind 5 Ausschußmitglieder und 10 Ersatzmänner.

Als Bewerber sind benannt auf:

	Liste I	Liste II	Liste III
1.	A	Q	f
2.	B	R	g
3.	C	S	h
4.	D	T	i
5.	E	U	k
6.	F	V	l
7.	G	W	m
8.	H	X	n
9.	J	Y	o
10.	K	Z	p
11.	L	a	q
12.	M	b	r
13.	N	c	s
14.	O	d	t
15.	P	e	u

Die auf die einzelnen Listen entfallenden Stimmenzahlen werden durch 1, 2, 3, 4, usw. bis 15 geteilt. Das Ergebnis zeigt folgende Tafel. In ihr sind die für die Stellenverteilung in Betracht kommenden 15 Höchstzahlen mit kleinen ihre Reihenfolge bezeichnenden Ziffern versehen:

	Liste I		Liste II		Liste III	
1	120	1	80	2	40	4
2	60	3	40	6	20	12
3	40	5	$26^{2}/_{3}$	8	$13\frac{1}{3}$	
4	30	7	20	11	10	
5	24	9	16	14	8	
6	20	10	$13\frac{1}{3}$		$6^{2}/_{3}$	
7	$17^{1}/_{7}$	13	$11^{3}/_{7}$		$5^{5}/_{7}$	
8	15	15	10		5	

Die Reihenfolge der auf allen Vorschlagslisten vorhandenen Höchstzahlen 40 und 20 ist durch das Los (zu vgl. § 16 Abs. 1 Satz 3 der Wahlordnung) bestimmt worden.

Der auf den Listen I und II benannte A und der auf den Listen II und III benannte S gelten nach § 17 Satz 2, 3 der Wahlordnung als gewählt auf Grund der Liste, auf der ihnen die größte Höchstzahl zugefallen ist, A gilt also als gewählt auf Grund Liste I, S als gewählt auf Grund Liste III. Liste II wird so behandelt, als ob A und S überhaupt nicht auf ihr gestanden hätten.

Hiernach sind gewählt:

aus Liste	I	3 Ausschußmitglieder, nämlich:	A, B, C,
		5 Ersatzmänner, „	D, E, F, G, H,
„ „	II	1 Ausschußmitglied, „	R,
		4 Ersatzmänner, „	T, U, V, W,
„ „	III	1 Ausschußmitglied, „	S,
		1 Ersatzmann, „	g.

....., den.....

Der Wahlleiter

.....

Der Wahlvorstand

(..... .....)

Vorsitzender Beisitzer.

---

5. Muster zur Mitteilung an die Gewählten oder Berufenen (§ 22 der Wahlordnung).

Fassung 1 (Wahl):

....., den.....1917.

Sie sind zum Mitglied [Ersatzmann] des Arbeiter-[Angestellten-]Ausschusses für (Bezeichnung des Betriebs oder der Betriebsabteilung) gewählt.

Falls Sie nicht binnen einer Woche nach Empfang dieser Mitteilung dem Unterzeichneten die Erklärung einreichen, daß Sie die Wahl ablehnen, gilt Ihre Wahl als angenommen.

Der Wahlleiter. (Der Vorsitzende des Wahlvorstandes.)

.....

Fassung 2 (Berufung):

....., den.....1917.

Als Wahlleiter (Der Wahlvorstand) für die Wahl des Arbeiter-[Angestellten-]Ausschusses für (Bezeichnung des Betriebs oder der Betriebsabteilung) berufe ich (hat beschlossen,) Sie zum Mitglied [Ersatzmann] dieses Ausschusses (zu berufen).

Falls Sie nicht binnen einer Woche nach Empfang dieser Mitteilung dem Unterzeichneten die Erklärung einreichen, daß Sie die Berufung ablehnen, gilt Ihre Berufung als angenommen.

Der Wahlleiter. (Der Vorsitzende des Wahlvorstandes.)

.....

---

6. Muster zur Bekanntmachung des Wahlergebnisses (§ 23 der Wahlordnung).

Fassung 1 (eine gültige Vorschlagsliste liegt nicht vor):

Ausgehängt am.....

abgenommen am.....

Bekanntmachung.

Mangels einer gültigen Vorschlagsliste sind zu Mitgliedern des Arbeiter-[Angestellten-] Ausschusses für (Bezeichnung des Betriebs oder der Betriebsabteilung) berufen worden:

1 ..... in .....,

2 bis 5 usw. .....

Zu Ersatzmännern sind berufen worden:

1 .....,
2 bis 10 usw. .....

....., den.....1917.

Der Wahlleiter

.....

Der Wahlvorstand.

(..... .....)
Vorsitzender Beisitzer.

Fassung 2 (nur eine gültige Vorschlagsliste liegt vor):

Ausgehängt am.....
abgenommen am.....

Bekanntmachung.

Für die Wahl des Arbeiter-[Angestellten-]Ausschusses für (Bezeichnung des Betriebs oder der Betriebsabteilung) ist nur eine gültige Vorschlagsliste eingereicht worden. Gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 der Wahlordnung gelten daher als gewählt:

als Ausschußmitglieder:

1 in.....,
2 bis 5 usw. .....

als Ersatzmänner:

1 ..... in .....,
2 bis 10 usw. .....

....., den.....1917.

Der Wahlleiter

.....

Der Wahlvorstand.

(..... .....)
Vorsitzender Beisitzer.

Fassung 3 (mehrere gültige Vorschlagslisten liegen vor):

Bekanntmachung.

Bei der Wahl des Arbeiter-[Angestellten-]Ausschusses für (Bezeichnung des Betriebs oder der Betriebsabteilung) sind insgesamt 240 gültige Stimmen abgegeben worden. Von diesen Stimmen sind entfallen auf:

Liste I . . . . . 120 Stimmen,
Liste II . . . . . 80 Stimmen,
Liste III . . . . . 40 Stimmen.

Es sind hiernach gewählt:
Aus Liste I als Ausschußmitglieder:

1 ..... in .....,
2 bis 3 usw. .....;
als Ersatzmänner:
1 ..... in .....,
2 bis 5 usw. .....;

aus Liste II als Ausschußmitglied ..... in .....;
als Ersatzmänner
1 ..... in .....,
2 bis 4 usw. .....;
aus Liste III als Ausschußmitglied in .....;
als Ersatzmann .....

....., den..... 1917.

Der Wahlleiter

.....

Der Wahlvorstand

(..... .....)
Vorsitzender Beisitzer.

Literatur.

Auerswald, Schadensersatzansprüche Hilfsdienstpflichtiger wegen Vorenthaltung des Abkehrscheins oder des Arbeitsbuches und ihre Geltendmachung vor dem Gewerbegericht. GewuKfmG. 22 114. — Baum, Vaterländischer Hilfsdienst und Arbeitsvertrag. JW. 16 1558. — Baum, Gewerbegerichtsvorsitzender im vaterländischen Hilfsdienst. GewuKfmG. 22 145. — Elster, Das Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst. Jahrb. f. Nationalök. 107 756. — Erdel, Hilfsdienst und Arbeitsgerichte. GewuKfmG. 22 147. — Flatow, Hilfsdienst und Wettbewerbsverbot. JW. 17 87. — Rönneberg, Hilfsdienstgesetz und Schaden i. S. des § 329 StGB. Recht 17 41. — Schiffer, Das Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst. DJZ. 17 33. — v. Schulz, Das Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst. — Derselbe, Das Gesetz usw., Inhaltsübersicht und Entstehungsgeschichte. GewuKfmG. 22 105. — Schoenlank, Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst. — Umbreit, Das Gesetz über den nationalen Hilfsdienst. Europ. Staats- u. Wirtsch.-Ztg. 17 1546. — Ungenannt, Das Hilfsdienstgesetz und der Anwaltstand. JW. 17 72. — Wach, Der Vaterländische Hilfsdienst und die Justiz. JW. 17 73. — Waldstein, Das Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst und die Anwaltschaft. JW. 16 1501.

§ 2.

Die Hilfsdienstpflichtigen.

1. Waldstein, JW. 16 1501. Rechtsanwälte sind i. S. des § 2 bei einer Behörde beschäftigt.

2. Ungenannt, JW. 16 72. Der Anwaltberuf hat „für die Zwecke der Volksversorgung Bedeutung". Der Anwalt ist aber nicht „bei einer Behörde" beschäftigt. Über die Bedürfnisfrage entscheidet daher gemäß § 4 Abs. 2 der Ausschuß nicht, nach § 4 Abs. 1 die Justizverwaltung; Entsprechendes gilt für Ärzte.

3. Baum a. a. O. Die Angestellten der Rechtsanwälte sind in einem Betriebe tätig, der „für die Volkswirtschaft Bedeutung hat" und daher ist auch die Tätigkeit der Rechtsanwaltsbureauangestellten als Hilfsdienst zu betrachten. Freilich ist in jedem Fall gemäß § 4 die Bedürfnisfrage zu prüfen, über die der Ausschuß (§ 6) zu entscheiden hat. Es enthält also das Gesetz in gewissem Umfang einen Eingriff in die Freiheit der Advokatur, der aber als Kriegsnotwendigkeit hingenommen werden muß.

§ 7.

Heranziehung zum Hilfsdienst.

1. Preuß. Verfügung vom 29. Dezember 1916. (HMBl. 17, 10.)

Nach § 7 Abs. 2 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst vom 5. Dezember 1916 (RGBl. 1333) ist in der Regel für jeden Bezirk einer Ersatzkommission ein Ausschuß zu bilden, der aus einem Offizier als Vorsitzenden, einem höheren Beamten und je zwei

Vertretern der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber besteht. Den höheren Beamten beruft die Landeszentralbehörde oder die von ihr zu bestimmende Behörde. Nach § 2 der Bekanntmachung des Bundesrats, betreffend Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst, vom 21. Dezember 1916 (RGBl. 1411) ist ferner für die Beamten in den Ausschüssen mindestens je ein Stellvertreter zu bestellen. Für die Bestellung gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Bestellung der ordentlichen Mitglieder.

Hiernach ermächtigen wir die Regierungspräsidenten, die höheren Beamten und ihre Stellvertreter für die nach § 7 Abs. 2 des Gesetzes zu bildenden Ausschüsse ihres Bezirkes zu berufen. Für die Stadt Berlin übertragen wir die gleiche Befugnis dem Oberpräsidenten zu Potsdam. Die Bezirke, für welche Ausschüsse einzurichten sind, werden Ihnen demnächst von dem Kriegsamt mitgeteilt werden.

Baum a. a. O. 1559. Rein zivilrechtlich betrachtet kommt der Arbeitsvertrag nicht durch die bloße Zuweisung, sondern erst durch die auf Grund der Zuweisung erfolgte Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zustande. Hieraus ergibt sich also, daß der Arbeitgeber jederzeit den Arbeitsvertrag mit zivilrechtlicher Wirkung unter Innehaltung der gesetzlichen und vereinbarten Kündigungsfrist oder auch ohne Kündigungsfrist beim Vorliegen eines der in §§ 123, 124a, 133b, 133c GewO., §§ 70, 72 HGB., § 626 BGB. vorgesehenen Gründe lösen kann. Selbstverständlich muß er dann den Abkehrschein ausstellen. Aber auch der Arbeitnehmer muß, wenn nicht ein zivilrechtlicher Grund zum sofortigen Austritt vorliegt, die Kündigungsfristen innehalten, auch wenn er einen wichtigen Grund zur Erlangung des Abkehrscheins geltend macht. Er ist von der Innehaltung der Kündigungsfrist nur dann befreit, wenn der wichtige Grund zur Erlangung des Abkehrscheins zugleich auch ein wichtiger Grund zur sofortigen Vertragsauflösung im Sinne des bisherigen Rechts ist. Dies wird zwar weniger bei Arbeitern, wohl aber bei höheren Angestellten der dem Hilfsdienstgesetz unterstehenden Betriebe praktisch werden, und ist namentlich zu beachten, wenn die Stellung aufgegeben werden soll, um anderwärts verbesserte Arbeitsbedingungen zu erreichen. Es sei daher besonders darauf hingewiesen, daß der Besitz des Abkehrscheins zivilrechtliche Verpflichtungen nicht aufhebt

§ 8.

Überweisung zur Beschäftigung.

NorddAllgZtg. v. 15. Januar 1917 Nr. 14. Aus § 8 geht ganz klar hervor, daß bei den Arbeitern oder Angestellten, die einem bestimmten Betriebe überwiesen sind, darauf Rücksicht genommen werden muß, daß ihr Verdienst auch die Versorgung ihrer Familien deckt. Der verheiratete Arbeiter, der außerhalb seines Heimatsortes arbeitet, hat naturgemäß doppelte Kosten, da er nicht nur sich selbst, sondern auch noch den getrennten Haushalt in der Heimat unterhalten muß. Die Angehörigen eines Hilfsdienstpflichtigen haben im Gegensatz zu denen der Kriegsteilnehmer, die auf Grund ihrer Wehrpflicht einberufen sind, keinen Anspruch auf die gesetzliche Familienunterstützung. Das soll aber nach § 8 des Gesetzes durch die Bemessung des Arbeitseinkommens des einzelnen Hilfsdienstpflichtigen ausgeglichen werden. Diejenigen, die sich ihre Arbeitsstätte im vaterländischen Hilfsdienst frei wählen, müssen natürlich zunächst selbst erwägen, ob ihnen dies außerhalb des Wohnortes ihrer Familie möglich ist. Aber auch sie haben nach dem richtig verstandenen Gesetz Anspruch auf angemessenen Arbeitsverdienst im Sinne des § 8. Den Betriebsinhabern, die auswärtige Arbeiter beschäftigen, muß dringend geraten werden, diesen einen Lohn zu gewähren, der nicht nur an sich angemessen ist, sondern auch den Arbeitern die Versorgung ihrer Familien ermöglicht.

Es liegt nicht im Sinne des Gesetzes, ja, der ihm zugrunde liegende große Gedanke könnte gefährdet werden, wenn sich jetzt herausstellen sollte, daß die Arbeitnehmer die Betriebsstelle, der sie überwiesen worden sind, allzuleicht nur deswegen verlassen, weil ihnen anderwärts bessere Arbeitsbedingungen geboten werden. Der Zweck des Gesetzes,

alle Kräfte der Nation zur Kriegsarbeit aufzubieten, muß immer der oberste, alles beherrschende Grundsatz bleiben. Es muß deshalb an den vaterländischen Sinn aller Beteiligten appelliert werden. Zunächst an die Arbeitnehmer selbst und diejenigen, die auf sie Einfluß haben: auszuharren, solange es geht, an der alten Betriebsstelle. Nicht minder aber auch an die Arbeitgeber: ihren Mitarbeitern genügenden Lohn zu geben und nicht etwa — was besonders beklagenswert wäre — einem anderen Betriebe die Arbeitskräfte durch ein Inaussichtstellen höherer Löhne auszuspannen. Sowohl Lohndrückerei als auch Lohntreiberei gefährden das Gesetz.

§ 9.[1]

Der Abkehrschein.

1. Baum a. a. O. 1558. Durch die Bestimmung über den Abkehrschein ist selbstverständlich kein Arbeitgeber gehindert, schon während der zweiwöchigen Frist mit einem Hilfsdienstpflichtigen einen Arbeitsvertrag abzuschließen, wenn nur die Beschäftigung und Bezahlung erst nach Ablauf der Frist beginnt.

2. Baum a. a. O. 1558. Die Entscheidung des Ausschusses wird zwar so schnell wie irgend möglich eingeholt werden, immerhin können aber doch einige Tage vergehen, während deren dann der Arbeiter mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Gesetzes keine Arbeit findet. Für den entgangenen Verdienst ist der Arbeitgeber schadensersatzpflichtig, wenn die Weigerung zur Ausstellung des Abkehrscheins auf seinem Verschulden beruht. Denn auch die Ausstellung des Abkehrscheins in den gesetzlich vorgesehenen Fällen ist eine Verpflichtung auf Grund des Arbeitsvertrages. Für die Frage der Schadensersatzpflicht kommt aber wiederum der subjektive Gesichtspunkt in Frage. Es ist zu prüfen, ob der Arbeitgeber im Zeitpunkt seiner Weigerung ohne Fahrlässigkeit die vom Arbeiter vorgebrachten Gründe als nicht wichtig im Sinne des Gesetzes ansehen durfte. Lediglich der Streit über die Verpflichtung zur Ausstellung des Abkehrscheins unterliegt der Zuständigkeit des besonderen Ausschusses. Für alle übrigen Streitigkeiten, insbesondere auch für den Schadensersatzanspruch wegen Verweigerung oder nicht rechtzeitiger Ausstellung des Abkehrscheins bleiben die bisher zuständigen Gerichte, also insbesondere die Gewerbe- und Kaufmannsgerichte zuständig (vgl. § 4 Nr. 2 und 4 GewGG., § 5 Nr. 2 und 4 KfmGG.).

3. Auerswald a. a. O. 115. Da das Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst vom 5. Dezember 1916 in § 9 nur verbietet, einen Hilfsdienstpflichtigen in dort genannten Beschäftigungen *ohne* Beibringung der Bescheinigung seines letzten Arbeitgebers, daß er die Beschäftigung mit dessen Zustimmung aufgegeben habe, in Arbeit zu nehmen, so liegt darin noch nicht die Folgerung, daß der Hilfsdienstpflichtige bis zur Erteilung dieser Bescheinigung im Dienste des bisherigen Arbeitgebers bleiben muß, wenn es auch in seinem eigenen Interesse erwünscht erscheint.

Daraus folgt aber weiter:

1) Die Auflösung des Arbeitsverhältnisses gewerblicher Arbeiter regelt sich nach wie vor nur nach den gewerberechtlichen Vorschriften der §§ 122ff. RGO. oder nach der getroffenen Vereinbarung.
2) Es kann der Arbeiter nach wie vor ein Zeugnis gemäß § 113 RGO. ohne Rücksicht auf das Zivildienstgesetz verlangen, auch eine bloße Arbeitsbescheinigung. Darin liegt nicht die Forderung nach Gewährung einer Bescheinigung im Sinne des § 9 des Zivildienstgesetzes. Ein neuer Arbeitgeber darf daher, solange die Frist des § 9 nicht abgelaufen ist, den Hilfsdienstpflichtigen nicht früher einstellen, als bis ihm noch die besondere Bescheinigung des § 9 vorgelegt wird, daß die Beschäftigung mit Zustimmung des letzten Arbeitgebers aufgehoben wird. Denn Arbeitsbescheinigung im Sinne von § 113 und Bescheinigung im Sinne von § 9 des Zivildienstgesetzes sind völlig verschiedene Dinge.
3) Bei Forderung des Arbeitsbuches bestimmt sich die rechtmäßige Lösung des Arbeitsverhältnisses nach § 107 RGO. lediglich danach, ob der Anspruch nach der Gewerbeordnung berechtigt ist.

4. GewuKfmG. 22 150 (GG. Hamburg). Der Anspruch auf Erteilung einer bloßen Arbeitsbescheinigung (§ 113 GewO.) kann nach wie vor bei dem Gewerbegericht geltend gemacht werden.

§ 11.

Die Arbeiterausschüsse.

1. Baum a.a.O. 1559. Der in den größeren Hilfsdienstbetrieben zu wählende Arbeits- und Angestelltenausschuß hat nur die Aufgabe, Anträge und Beschwerden der Arbeiterschaft weiterzugeben und das gute Einvernehmen im Betriebe zu fördern. Zivilrechtlicher Vertreter der einzelnen Arbeiter ist er nicht. Abreden, die der Arbeiterausschuß mit dem Arbeitgeber trifft, sind also zivilrechtlich für den einzelnen Arbeiter nicht verbindlich. Die zivilrechtlichen Verbindlichkeiten solcher in Betracht kommenden Abreden lassen sich vielmehr nur durch Aufnahme in die Arbeitsordnung erreichen, die ja gemäß §§ 133b, 134a GewO. für alle Betriebe bestehen muß, die einen Arbeiterausschuß im Sinne des § 11 des Hilfsdienstgesetzes haben. Die in die Arbeitsordnung aufgenommenen Bestimmungen, soweit sie im Rahmen des § 134b GewO. gehalten sind, werden gemäß §§ 134a, 134c binnen zwei Wochen nach dem Aushang für alle Arbeiter im Betriebe ohne weiteres verbindlich. Die Gültigkeit der Arbeitsordnung erstreckt sich allerdings nicht auf Betriebsbeamte, Werkmeister und Techniker im Sinne des § 133a und auf Handlungsgehilfen und Handlungslehrlinge (vgl. §§ 133g, 154 Abs. 1 Ziff. 2 GewO.). Für letztere sind also Vereinbarungen des Arbeiterausschusses aber auch des Angestelltenausschusses nur dann wirksam, wenn sie ihnen ausdrücklich oder stillschweigend zugestimmt haben. Ein indirekter Zwang gegenüber demjenigen, der sich dem vom Arbeiterausschuß getroffenen Abmachungen nicht unterwirft, bildet aber die Verweigerung des Abkehrscheins, denn es ist anzunehmen, daß der Ausschuß, der über die Erteilung dieses Scheins zu befinden hat, bei etwaigen Differenzen, die der einzelne Arbeiter mit seinem Arbeitgeber hat, die Autorität des Arbeiterausschusses wahren und dem widerspenstigen Arbeitnehmer den Abkehrschein versagen wird. Dieselben Grundsätze wie für direkte Vereinbarungen des Arbeiterausschusses mit dem Arbeitgeber gelten auch für Vereinbarungen, die diese Parteien durch Vermittlung der in § 13 vorgesehenen Schlichtungsstellen getroffen haben. Sie gelten endlich auch für den in § 13 vorgesehenen Schiedsspruch. Auch dieser hat keine direkte Wirkung, und wird nicht ohne weiteres Teil des Einzelarbeitsvertrages, sondern kann dem einzelnen Arbeitnehmer nur durch Aufnahme in die Arbeitsordnung oder durch das indirekte Druckmittel der Verweigerung des Abkehrscheins aufgezwungen werden. Nur ist in letzterer Beziehung der Zwang bei den im Schiedsspruch normierten Bestimmungen insofern stärker, als gemäß § 13 Abs. 3 der in § 9 vorgesehene Ausschuß für Erteilung des Abkehrscheins an die Entscheidung des Schiedsausschusses unbedingt gebunden ist.

2. Preuß. Verfügung vom 16. Januar 1917. (HMBl. 45.)

Die Vorschrift im § 11 Abs. 2 Satz 2 und 3 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst findet nur auf solche Arbeiterausschüsse keine Anwendung, die beim Inkrafttreten des Gesetzes, d. h. am 6. v. Mts., schon bestanden. Als Arbeiterausschüsse, die am 6. v. Mts. bestanden, können jedoch nur diejenigen gelten, die damals bereits gemäß § 134h der Gewerbeordnung oder §§ 80f, 80fd, 80fe und 80fs des Allgemeinen Berggesetzes in der Fassung der Novelle vom 28. Juli 1909 als solche bestellt oder errichtet waren, nicht aber auf Vorstände usw., die zwar nach § 134h Nr. 1 und 2 der Gewerbeordnung hätten als Arbeiterausschüsse bestellt werden können, bis zum 6. v. Mts. aber tatsächlich noch nicht als solche bestellt worden waren. Eine „Bestellung" aber wird nur dann als vorliegend anzuerkennen sein, wenn eine Mitteilung an den Kassenvorstand und an die übrigen Arbeiter der Fabrik ergangen war, daß der Kassenvorstand fortan die Aufgaben eines ständigen Arbeiterausschusses wahrnehmen sollte. Wurden nur gelegentlich mit dem Kassenvorstande Fragen besprochen, die für die gesamte Belegschaft des Werkes Bedeutung hatten, so liegt darin keine Bestellung des Kassenvorstandes zum Arbeiterausschuß.

3. v. Schulz a. a. O. 81. Angestelltenausschüsse sind nur in solchen Betrieben obligatorisch, die unter Tit. VII GO. fallen. Man wird die Bestimmung, wonach Ausschüsse errichtet werden müssen, frei auslegen und auch auf solche Betriebe beziehen dürfen, für die wenigstens teilweise Tit. VII der GO. gilt. Dagegen können Betriebe, die überhaupt und ausdrücklich von den Bestimmungen der GO. ausgenommen sind, nicht als solche behandelt werden, in welchen Angestelltenausschüsse errichtet werden müssen. Diese Frage ist bereits praktisch geworden für die Gewerbebetriebe der Versicherungsunternehmer, da auf sie die ganze GO. nach § 6 dieses Gesetzes keine Anwendung findet.

In der Fachpresse ist bezweifelt worden, ob auch bei Banken Angestelltenausschüsse errichtet werden müssen. Dieser Zweifel ist nicht berechtigt. Banken gehören nicht zu den Gewerbebetrieben, die nach § 6 von der Geltung der GO. ausgenommen sind. Insbesondere gilt Tit. VII der GO. auch für das Handelsgewerbe. Die Ausnahmen, welche in § 154 GO. für Handlungsgehilfen und Lehrlinge gemacht sind, bestätigen diese Regel. Also kann die Errichtung von Angestelltenausschüssen bei Banken verlangt werden.

Im übrigen zwingt der Abs. 3 des § 11 zu Unterscheidungen, die vielleicht im Einzelfalle als Härten empfunden werden könnten. Das Gesetz verlangt, daß in dem betreffenden Betrieb „mehr als 50 nach dem Versicherungsgesetz für Angestellte versicherungspflichtige Angestellte" beschäftigt sind. Für einen Betrieb, der etwa 45 versicherungspflichtige Angestellte hätte und außerdem 7 Angestellte, bei denen über die Versicherungspflicht noch nicht entschieden ist, oder etwa 7 Angestellte, die zwar früher versicherungspflichtig waren, jetzt aber mehr als 5000 M. Gehalt beziehen, also nur versicherungsberechtigt sind, sind die Angestelltenausschüsse nach dem Wortlaut des Gesetzes nicht obligatorisch. Namentlich was Angestellte mit mehr als 5000 M. Einkommen anlangt, so ist im Reichstage ganz klar ausgesprochen worden, daß für die höheren Angestellten die Bestimmungen über Angestelltenausschüsse nicht gelten sollen, da sie für diese nicht passen.

Solche Fälle können auch durch Ausführungsbestimmungen im Sinne des § 19 Abs 1 des Hilfsdienstgesetzes nicht beseitigt werden. Das Verordnungsrecht, welches in § 19 dem Bundesrat und Reichstagsausschuß gegeben ist, geht zwar entschieden über den Rahmen hinaus, den die sogenannten Ausführungsbestimmungen bei anderen Gesetzen haben; denn man war sich bei der Schaffung des Gesetzes vollkommen darüber einig, daß bei dem Hilfsdienstgesetz mehr wie sonst der Schwerpunkt auf den Ausführungsbestimmungen liegen werde. Allein eine Abänderung des Gesetzes kann natürlich durch Ausführungsbestimmungen niemals vorgenommen werden; das geschähe aber, wenn man die Zahl 50 im Interesse der Bildung von Angestelltenausschüssen korrigieren wollte.

Daran kann natürlich kein Zweifel sein: Es wäre nur im Sinne des Gesetzes, wenn bei solchen Grenzfällen die Angestelltenausschüsse auf Grund einer freien Vereinbarung zwischen den Angestellten und dem betreffenden Unternehmer, also freiwillig, gebildet würden, und es kann wohl die Hoffnung ausgesprochen werden, daß der Gedanke des Gesetzes durch solche freie Vereinbarungen unterstützt wird. (Rechtsabteilung des Kriegsamts.)

§ 14.

Schoenlank a. a. O. 28. Da die Bestimmung feststellen will, daß die Leistung des Hilfsdienstes nicht zur Beschränkung des Vereins- und Versammlungsrechts führen darf, so bezieht sie sich nach ihrer Fassung nicht auf alle Hilfsdienstpflichtigen, sondern nur auf die im Hilfsdienst beschäftigten, andererseits jedoch auch auf die nicht hilfsdienstpflichtigen, aber tatsächlich im Hilfsdienst beschäftigten Personen, also auch auf Frauen. Selbstverständlich soll dadurch nicht zum Ausdruck gebracht werden, daß den nicht im Hilfsdienst tätigen Hilfsdienstpflichtigen das Vereins- und Versammlungsrecht beschränkt werden dürfe.

§ 19.

Ausführungsbestimmungen.

Schiffer a. a. O. 36. Die zur Ausführung dieses Gesetzes ergehenden Verordnungen beruhen nicht mehr auf Art. 7 Nr. 2 Reichsverf., sondern nähern sich kraft der positiven

Bestimmung des Gesetzes über ihr Zustandekommen doch wohl materiell den eigentlichen Gesetzen. Man wird gerade deshalb annehmen dürfen, daß auch das ihnen zugängliche Gebiet größer ist, als es sonst Ausführungsverordnungen eingeräumt ist. Zwar können auch hier Ausführungsverordnungen das Gesetz selbst, zu dessen Ausführung sie bestimmt sind, nicht abändern. Wohl aber wird man es für zulässig erachten können, daß sie andere Gesetze, soweit dies zur Durchführung des vaterländischen Hilfsdienstes erforderlich ist, abändern, freilich nur für die Zeit dieses Hilfsdienstes und für seinen Bereich. Es wäre wenigstens ein sonderbarer Umweg, wenn man, um den schwerfälligen Weg der Gesetzgebung zu vermeiden, Gegenstände, die an sich gesetzgeberisch geregelt werden müßten, durch Ausführungsverordnungen regeln läßt und gerade darum letztere an eine Mitwirkung des Reichstages bindet und doch wieder einen Teil dieser Gegenstände bloß deshalb, weil formell zu ihrer Regelung eine Gesetzesänderung notwendig ist, auf eben diesen Weg verweisen wollte. Allerdings steht für Verordnungen des Bundesrats auch die Anwendung des Ermächtigungsgesetzes offen. Aber wenn man ihr auch so weitherzig wie irgend denkbar gegenübersteht, wird man doch schließlich die Grenze, die der Ermächtigung durch den Hinweis auf die Beseitigung wirtschaftlicher Schäden gezogen ist, nicht ganz außer acht lassen dürfen, so daß die Ausführungsverordnung keineswegs immer durch die Notverordnung auf Grund des Ermächtigungsgesetzes wird ersetzt werden können.

Anhang.

1. Aus der Rechtsabteilung des Kriegsamts.

Deutsche Tageszeitung v. 31. Dezember 1916 Nr. 659 2. Beibl. Bei der Durchführung des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst wird zweifellos eine große Anzahl von Rechtsfragen auftauchen. Das Kriegsamt ist deshalb mit dem Verband der deutschen gemeinnützigen und unparteiischen Rechtsauskunftsstellen in Verhandlung getreten. Der Verband soll über alle Verordnungen, Erlasse, Entschließungen von allgemeinem Interesse auf dem laufenden erhalten und namentlich über die bei der Rechtsabteilung herrschenden Ansichten über Rechtsfragen unterrichtet werden. Dafür hat der Verband die Verpflichtung übernommen, über seine Wahrnehmungen bei Anwendung des Gesetzes ständig zu berichten. Eine gleiche Verbindung wird mit den Arbeitersekretariaten hergestellt werden. Die Rechtsabteilung wird aber auch dem Deutschen Anwaltsverein zur Verfügung stehen, da selbstverständlich mit einer regen Mittätigkeit der Anwälte bei der Beantwortung der vielen, oft außerordentlich schwierigen Rechtsfragen gerechnet werden muß. Auch jedem anderen, der sich an der Rechtsberatung zu beteiligen imstande ist, wird, soweit dies möglich ist, Auskunft erteilt werden.

Im folgenden soll zu einer Anzahl solcher Fragen Stellung genommen werden. Es muß aber streng betont bleiben, daß dabei nur Grundsätze entwickelt werden können. Der einzelne Fall muß immer für sich betrachtet und nach seiner Eigenart beurteilt werden. Es ist eine Seltenheit, wenn sich im Rechtsleben auch nur zwei Fälle vollständig decken. Daher sollte bei den geringsten Zweifeln Rechtsauskunft eingeholt werden. Wo dies geschehen kann, ist oben gesagt worden.

Was die Rechtsstellung der Hilfsdienstpflichtigen anbelangt, so ist von vornherein an dem Grundsatze festzuhalten: die Hilfsdienstpflicht steht der Wehrpflicht nicht gleich. Derjenige gibt seine Freiheit nicht auf, der sich freiwillig, sei es auf die allgemeine Aufforderung, sei es auf die besondere an seine Person gerichtete Aufforderung hin zum vaterländischen Hilfsdienste meldet und alsdann bei einem Hilfsdienstbetriebe Stellung sucht und findet. Er tritt dort in Arbeit auf Grund eines freien, von ihm mit seinem Arbeitgeber abzuschließenden Arbeitsvertrages. Dies gilt auch dann, wenn er in einem staatlichen Betriebe Beschäftigung findet und sein Arbeitgeber der Staat selber ist. Auch mit denjenigen Hilfsdienstpflichtigen, die sich zum Dienst in einer Etappe melden, werden an Ort und Stelle besondere Arbeitsverträge abgeschlossen werden, bei denen nach § 8 des Gesetzes zu berücksichtigen ist, daß der vereinbarte Arbeitslohn dem Beschäftigten selbst und den etwa

von ihm zu versorgenden Angehörigen ausreichenden Unterhalt ermöglicht. Aber auch dann, wenn der schriftlich Aufgeforderte binnen zwei Wochen keine Beschäftigung, die als Hilfsdienst gilt, herbeigeführt hat, und nunmehr von dem Ausschusse nach § 7 Absatz 3 des Gesetzes einem bestimmten Hilfsdienstbetrieb überwiesen wird, — auch dann ist der Vertrag, durch den er die ihm angewiesene Beschäftigung tatsächlich übernimmt, ein freier Arbeits- oder — je nachdem — Anstellungsvertrag.

Dies äußert seine Wirkung zunächst für das große Gebiet der öffentlich-rechtlichen Versicherung. Sie gilt auch für den Hilfsdienstpflichtigen, soweit seine Tätigkeit nach einem der in Betracht kommenden Gesetze die Versicherungspflicht begründet. Um jeder Unklarheit vorzubeugen, wird erwogen, dies durch eine Bundesratsverordnung, die dem Reichstagsausschusse zur Zustimmung vorzulegen wäre, noch besonders auszusprechen und bei dieser Gelegenheit einige Zweifel zu lösen, die sich aus dem Übergang aus einer Kasse zur anderen, aus dem Wechsel der Beschäftigung, aus dem Fehlen eines Versicherungsträgers bei ausländischen Betrieben und anderem mehr ergeben können. Natürlich muß für die Erhaltung von Anwartschaften besonders gesorgt werden, wie dies ja für die eigentlichen Kriegsteilnehmer schon geschehen ist.

Ebenso wird erwogen und, falls noch nötig, geregelt werden, ob nicht die besonderen Rechte der Kriegsteilnehmer auf diejenigen Zivildienstpflichtigen ausgedehnt werden sollen, die sich in gleicher Lage wie jene befinden. Es handelt sich hier namentlich um das Kriegsteilnehmerschutzgesetz vom 4. August 1914. Soweit Schutzbestimmungen zugunsten aller vom Kriege betroffenen Volksgenossen ergangen sind, kommen sie ja schon von selbst auch den Hilfsdienstpflichtigen zugute. Bei dem Abschlusse von Arbeitsverträgen mit Hilfsdienstpflichtigen kann natürlich auch auf die Bedürfnisse von Bekennern einer staatlich anerkannten Religion Rücksicht genommen werden, z. B. wenn ein Hilfsdienstpflichtiger den Nachweis erbringt, daß er in seiner beruflichen Tätigkeit den Vorschriften seiner Religion über die Ruhezeiten bisher regelmäßig nachgekommen ist. Falls er nach erhaltener schriftlicher Aufforderung zum Hilfsdienst innerhalb von zwei Wochen (vgl. § 7 Absatz 3 des Gesetzes) keine Arbeitsstelle gefunden hat, die für ihn in diesem Sinne geeignet ist, so steht nichts im Wege, daß er im Überweisungsverfahren um die Überweisung an einen Betrieb nachsucht, wo ihm die Einhaltung der religiösen Vorschriften gestattet wird. Es ist nicht unbillig, einen Hilfsdienstpflichtigen vor Zwang zur Verletzung seiner Religion zu schützen, soweit dies mit dem vaterländischen Hilfsdienst irgendwie vereinbar ist.

Schon bei der Beratung des Hilfsdienstgesetzes im Reichstage und neuerdings wieder im Reichstagsausschusse ist von allen Seiten betont worden, daß Hilfsdienstpflichtige als solche nicht den Militärgesetzen und der Disziplinarverordnung unterworfen sind. Nur dann ist dies anders, wenn sie zum Heeresgefolge (Heerestroß) nach § 155 des Militärstrafgesetzbuches gehören. Dieser § 155 lautet:

> Während eines gegen das Deutsche Reich ausgebrochenen Krieges sind alle Personen, welche sich in irgendeinem Dienst- oder Vertragsverhältnisse bei dem kriegführenden Heere befinden oder sonst sich bei demselben aufhalten oder ihm folgen, den Strafvorschriften dieses Gesetzes, insbesondere den Kriegsgesetzen unterworfen."

Zum Verständnis dieser Vorschrift möge gesagt sein, daß nicht alle Teile des Heeres „kriegführendes" Heer sind. Kriegführend sind nur diejenigen Heeresteile, die unmittelbar zum Kampfe gegen den Feind bestimmt sind. In der Regel werden als „kriegführend" die Heeresteile in den Operations-, Etappen- und Okkupations-Gebieten zu betrachten sein, nicht aber die Ersatztruppenteile und die militärischen Werkstätten in der Heimat. In der Heimat wird ja glücklicherweise von ein paar Landstrichen abgesehen, kein Krieg geführt, sondern nur in Feindesland. Ausnahmen sind natürlich denkbar, z. B. wenn kriegführende Heeresteile auf dem Durchmarsche von West nach Ost oder umgekehrt den Heimatsboden berühren. Aber das sind eben Ausnahmen; hält man sich an die Regel, so gehören z. B. Hilfsdienstpflichtige, die in der Heimat zum Bahn- oder Brückenschutz verwendet werden sollten, nicht unter das Heeresgefolge. Denn es fehlt bei ihnen die besondere Verbindung mit dem kriegführenden Heere, wie sie in § 155 angegeben ist.

Aber auch diejenigen Hilfsdienstpflichtigen, die — wie dies wohl bald eintreten wird — in das Etappengebiet hinausgehen, zählen dort nicht ohne weiteres zum Heeresgefolge: es kommt darauf an, wie sie draußen verwendet werden. Wer draußen Burschendienste annimmt oder sonst militärische Dienste verrichtet, der tritt damit allerdings in den Heerestroß ein, denn er ist dem Heere, und zwar dem kriegführenden Heere, eingegliedert und steht unter militärischem Oberbefehl. Wogegen derjenige, der etwa draußen in einer nichtmilitärischen Werkstätte Arbeit nähme, außerhalb des Heeresgefolges stehen würde.

Es muß eben immer festgehalten werden: Hilfsdienstpflichtige werden nicht schon deswegen den militärischen Gesetzen unterworfen, weil sie ihre Hilfsdienstpflicht erfüllen. Erst dann gilt § 155 für sie, wenn sie zum Heeresgefolge gehören.

Aber auch beim Heeresgefolge bleiben sie Zivilpersonen, werden also nicht etwa Personen des Soldatenstandes. Hilfsdienstpflicht ist eben etwas anderes als Wehrpflicht. Auch sogenannte Reklamierte sind, solange sie nicht wieder in das Heer eingestellt werden, nur Hilfsdienstpflichtige, also Zivilpersonen.

Übrigens genießen diejenigen Hilfsdienstpflichtigen, die in das Heeresgefolge eintreten und dann allerdings den Militärgesetzen unterworfen sind, auch gewisse Vorteile in rechtlicher Beziehung. So können sie, wie die Soldaten, in leichterer Weise Testamente errichten und Beurkundungen vornehmen lassen. Näheres darüber werden sie sofort bei den Truppenteilen draußen erfahren können. Wie überhaupt jedem Hilfsdienstpflichtigen geraten werden kann, sich draußen zu erkundigen, ob er zum Heeresgefolge gehört. Er wird darüber gewiß Auskunft erhalten.

Vielfach ist gefragt worden, ob sich das Hilfsdienstgesetz auch auf Auslandsdeutsche bezieht. Diese Frage muß unbedingt bejaht werden. Ebenso wie die Wehrpflicht richtet sich auch der Ruf zum vaterländischen Hilfsdienst an alle Deutschen. Also auch die, die im Auslande verbleiben, z. B. die Matrosen auf Handelsschiffen, auch wenn die Schiffe einem Ausländer gehören, müssen gewärtig sein, daß man sie heranzieht. Es wäre also ein großer Irrtum — abgesehen von dem Unrecht! —, wenn ein Deutscher glaubte, er könnte sich der Hilfsdienstpflicht dadurch entziehen, daß er ins Ausland ginge. Übrigens können Auslandsdeutsche dadurch herangezogen werden, daß sie einem bestimmten Betriebe überwiesen, zum Antritte in demselben aufgefordert und, wenn sie der Aufforderung nicht folgen, nach § 18 Nr. 1 des Gesetzes bestraft werden.

2. Öffentliche Versicherung.

ArbVers. 17 17. Die freiwillig Eintretenden schließen einen freien Arbeitsvertrag. Die Versicherungspflicht ist nicht zweifelhaft. Auch im Falle des Zwanges sind die Hilfsdienstpflichtigen nicht im Sinne des Versicherungsrechts unfrei, daß die Versicherungspflicht fortfallen könnte. Daß der Militärdienst von der Versicherungspflicht ausgenommen ist, beruht auf besonderen, hier nicht anwendbaren gesetzlichen Vorschriften. Wirtschaftlich selbständige Personen, welche eine unselbständige hilfsdienstliche Beschäftigung für eine nicht absehbare Zeit übernehmen, sind für versicherungspflichtig zu erachten, falls nicht ausnahmsweise nur eine „vorübergehende" Beschäftigung vorliegt (§§ 168, 1232 RVO., § 8 AngestVersG.). Zweifel können auftauchen, soweit die Versicherungspflicht davon abhängt, ob die hilfsdienstliche Beschäftigung den Hauptberuf bildet und es sich um Personen handelt, die nach ihrer sozialen Stellung sonst wirtschaftlich unselbständige Arbeit nicht zu übernehmen pflegen (zu vgl. AV. 15, 578; ArbVersorg. 15, 589; 16, 297).

Im Gebiet der Invalidenversicherung wird die Versicherungs- und Beitragspflicht von solchen Personen, die nach dem Kriege voraussichtlich eine versicherungspflichtige Tätigkeit nicht ausüben und daher keinen Vorteil von ihrer Beitragspflicht haben werden, als unbillige Belastung empfunden werden.

3. Einwirkung auf den Arbeitsvertrag.

a) Baum a. a. O. 1559. Der zum Hilfsdienst einberufene Angestellte hat, wenn ihn die Einberufung an der Dienstleistung hindert, gemäß § 323 BGB. keinen An-

spruch auf Fortzahlung des Gehalts. Insbesondere kann ein solcher Anspruch auch nicht auf § 63 HGB. oder § 133c Abs. 2 GewO. gegründet werden. Die Einberufung zum Kriegsdienst ist nach Ansicht sämtlicher Oberlandesgerichte, die sich bisher mit der Frage befaßt haben, nicht als „unverschuldetes Unglück" im Sinne dieser Bestimmungen anzusehen. Das gleiche muß auch von der Einberufung zum Hilfsdienst gelten. Beim Hilfsdienst wird sich allerdings vielleicht insofern eine Sonderheit ergeben, als er vielfach die Arbeitskraft des Dienstpflichtigen nicht voll in Anspruch nehmen wird, sondern ihm auch noch gestattet, an einzelnen Tagen oder Tageszeiten daneben in seinem Zivilberuf tätig zu sein, was ja auch jetzt schon manchmal beim Garnisondienst vorkommt. In solchen Fällen ist die Rechtslage nach § 323 Abs. 1 BGB. zu beurteilen. Es tritt eine entsprechende Minderung des Gehaltsanspruchs ein. Dagegen kommt nicht etwa § 616 in Betracht. Selbst wenn die Dienstleistung nur wenige Stunden am Tage und deshalb einen verhältnismäßig nicht erheblichen Teil der Gesamtarbeitskraft in Anspruch nimmt, so wird doch die Gesamtzeit der Hilfsdienstleistung schon wegen der Unabsehbarkeit ihres Endes im ganzen genommen niemals als eine „verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit" im Sinne des § 616 angesehen werden können. Wenn der Arbeitgeber in dem vorbezeichneten Fall die teilweise Dienstleistung eines Angestellten nicht verwerten kann, gibt ihm dies einen wichtigen Grund zur sofortigen Auflösung des Arbeitsverhältnisses. Es mag aber darauf hingewiesen werden, daß gerade bei der voraussichtlich infolge des Hilfsdienstgesetzes eintretenden Minderbeschäftigung einer großen Reihe von Betrieben in vielen Fällen das Betriebsinteresse durch Entgegennahme einer solchen geminderten Arbeitsleistung, und zwar gerade bei Persönlichkeiten in leitender Stellung, keineswegs geschädigt wird, und dem Arbeitgeber daher sehr wohl zugemutet werden kann, den Angestellten gegen gemindertes Gehalt im Dienst zu behalten.

b) Baum a. a. O. 1559. Die Einberufung des Arbeitgebers zum Hilfsdienst ist als wichtiger Grund zur Auflösung des Arbeitsverhältnisses erst anzusehen, wenn er eine geeignete Stellvertretung schlechterdings nicht erlangen kann und deswegen den Betrieb schließen muß. Dagegen wird, wenn etwa eine ganze Industrie durch den Hilfsdienst lahmgelegt wird, indem ihr die Arbeiter entzogen werden und Ersatz durch weibliche und nicht hilfsdienstfähige Kräfte nicht möglich ist, eventuell auch hierin ein wichtiger Grund zur Entlassung einzelner nichthilfsdienstpflichtiger Angestellter gesehen werden können, mit denen allein eine Fortführung des Betriebs nicht möglich ist.

c) Baum a. a. O. 1560. Die Umwälzung unserer gesamten Wirtschaftsordnung durch den Hilfsdienst, der im Interesse der höchsten Anspannung aller Kräfte für das Vaterland eingeführt werden mußte, wird als solcher „besonderer Umstand i. S. des § 72 HGB." anzusehen sein. Wichtig ist dieser Gesichtspunkt namentlich auch bei langjährigen Verträgen mit solchen Angestellten, die durch den Hilfsdienst völlig an der Dienstleistung verhindert sind. Wenn auch natürlich für einen solchen Angestellten während der Hilfsdienstleistung der Gehaltsanspruch völlig wegfällt, so wird man doch eine Berechtigung des Prinzipals zur Entlassung in solchen Fällen verneinen, wo gleichzeitig auch infolge der nötig werdenden Einschränkung des Betriebs die Notwendigkeit wegfällt, die Stelle anderweitig zu besetzen, und dem Angestellten also seine Stelle bis zu dem hoffentlich nicht mehr allzu fernen Zeitpunkt offengehalten werden kann, in dem die Hilfsdienstpflicht wieder aufgehoben wird.

4. Das Wettbewerbsverbot.

a) Baum a. a. O. 1560. Im Falle des freiwilligen Eintritts in einen selbstgewählten Hilfsdienstbetrieb muß der Angestellte das Wettbewerbsverbot beachten.

b) Baum a. a. O. 1560. Wenn infolge der Einberufung zum Hilfsdienst das Vertragsverhältnis, sei es vom Prinzipal, sei es vom Handlungsgehilfen, gekündigt wird, würde der Anspruch auf die in Höhe des halben Gehalts für die Dauer des Bestehens des Wettbewerbsverbots zu zahlende sog. „Karenzentschädigung" mit dem Tage der Entlassung beginnen. Der Prinzipal würde also die Entschädigung zahlen müssen, obwohl doch praktisch

dem eingezogenen Gehilfen in der Regel eine Konkurrenztätigkeit kaum möglich sein wird, und er in dem seltenen, aber abstrakt möglichen Falle, daß der Gehilfe vielleicht gerade einem Konkurrenzbetrieb zum Hilfsdienst zugewiesen wird, Ansprüche aus dem Wettbewerbsverbot gemäß § 323 BGB. nicht geltend machen kann. Der Prinzipal hat auch keine Möglichkeit, etwa auf das Wettbewerbsverbot zu verzichten, da ein solcher Verzicht vor Beendigung des Dienstverhältnisses abgegeben werden muß und erst mit dem Ablauf eines Jahres seit der Erklärung Befreiung von der Karenzentschädigung bewirkt. Der Prinzipal wird also jedes denkbare Interesse daran haben, in solchen Fällen seinen zum Hilfsdienst einberufenen Gehilfen nicht zu kündigen, während der Gehilfe besonders dann, wenn das Wettbewerbsverbot nur auf kurze Zeit vereinbart ist, seinerseits großes Interesse daran haben kann, durch Kündigung seinerseits die Karenzfrist in Lauf zu setzen und sich die Karenzentschädigung für eine Zeit zu sichern, innerhalb er deren ohnehin wettbewerbsunfähig ist, um so nach seiner Entlassung aus dem Hilfsdienst von der Beschränkung frei zu werden. Es wird deshalb auch gegenüber dem Gehilfen, der unter solchen Verhältnissen gemäß § 71 Nr. 1 HGB. kündigt, weil er durch die Hilfsdienstpflicht zur Fortsetzung seiner Dienste bei dem Prinzipal unfähig geworden sei, zu prüfen sein, ob hier nicht „besondere Umstände" die Verneinung des Kündigungsgrundes rechtfertigen.

c) Flatow a. a. O. 87. Kündigt der Chef, so kann der Angestellte, der vom Verbot frei werden will, es durch die Erklärung aus § 75 II HGB. unwirksam machen, wenn nicht der Prinzipal sich sofort bereit erklärt, während der Dauer der Beschränkung die vollen Bezüge weiter zu gewähren, weil er z. B. mit baldigem Frieden rechnet und an der Aufrechterhaltung der Abrede interessiert ist. Glaubt der Chef kein Interesse mehr an dem Verbot in Zukunft zu haben, und will er andererseits wegen der Ungewißheit der Höhe der Anrechenbarkeit (aus § 74c HGB.) das Fortbestehen der Abrede nicht riskieren, so kann er auch nach § 75a HGB. durch schriftliche Erklärung auf das Wettbewerbsverbot verzichten mit der Wirkung, daß er mit dem Ablauf eines Jahres seit der Erklärung von der Verpflichtung zur Zahlung der Entschädigung frei wird. Bleibt das Verbot wirksam, sei es, weil keiner bei der Kündigung etwas bemerkt, sei es durch die Erklärung des Prinzipals aus § 75 II HGB., so erhält der Gehilfe seine Entschädigung mit der erwähnten Maßgabe der Anrechenbarkeit und muß das Verbot beachten. Wird er freilich zum Konkurrenzbetrieb überwiesen, so braucht er während dieser Zeit nach § 323 BGB. seine Pflichten nicht zu erfüllen, verliert aber auch den Anspruch auf die Gegenleistung. Will er freiwillig auf Grund der besonderen schriftlichen Aufforderung aus § 7 des Hilfsdienstgesetzes in den Konkurrenzbetrieb eintreten, so ist ihm dies zwar an sich verwehrt, er kann aber unter Umständen für die Dauer seiner Tätigkeit die richterliche Unverbindlichkeitserklärung des Verbots begehren, weil es insofern „nicht zum Schutze eines berechtigten geschäftlichen Interesses des Prinzipals dient" (§ 74a HGB.). Es ist klar, daß unter den gegenwärtigen Verhältnissen das öffentliche Interesse an der beruflichen Verwendung eines erfahrenen Angestellten höher steht als das Privatinteresse des Arbeitgebers an der Aufrechterhaltung des Wettbewerbsverbots.

Kündigt der Angestellte, so bleibt die Abrede an sich wirksam, beachtenswert bleibt nur die Möglichkeit der Anrechnung aus § 74c HGB., die Anwendbarkeit des § 323 BGB. und die richterliche Unwirksamkeitserklärung aus § 74a HGB.

Ganz anders als beim Handlungsgehilfen gestaltet sich die Rechtslage bei den Betriebsbeamten, Werkmeistern und Technikern der Gewerbeordnung (§§ 133a ff. GewO.): bei ihnen ist, ganz gleich, wer gekündigt hat, eine Einschränkung des Wettbewerbsverbots nur dadurch möglich, daß der Richter es ganz oder zum Teil für unverbindlich erklärt, wenn „die Beschränkung nach Zeit, Ort und Gegenstand die Grenzen überschreitet, durch welche eine unbillige Erschwerung seines (d. h. des Angestellten) Fortkommens ausgeschlossen wird" (§ 133f GewO.).

Wortverzeichnis zu Band 1 bis 4.

(Die halbfetten Ziffern bedeuten den Band, die gewöhnlichen die Seite.)

A.

Abänderung des Zahlungsfristbeschlusses durch das Vollstreckungsgericht 1 256.
Abdeckereien, Verarbeitung von Schlachtabfällen 4 481.
Abdeckereifette 4 520, 717.
Abernten des Brotgetreides 4 106, 122.
Abfallfette, Bewirtschaftung 4 373.
Abfälle der Buchweizenmüllerei 4 475.
— von Fischen 4 47.
— der Müllerei 1 732, 4 38, 466, 473.
— von Seesäugetieren 4 47.
— der Stärkefabrikation und der Gärungsgewerbe 1 732, 4 38, 467, 473.
— tierische 4 468, 474.
Abfertigung von unverarbeitetem Branntwein 4 198.
Abfindung für Ausschlagung einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses, Kriegssteuer 3 310.
Abfindungsbrennereien 4 197, 200.
Abführung von Geld usw. ins Ausland 1 870, 874, 887, 894, 903.
Abgabe von Eiern 4 396.
— von Mehl und Backwaren 4 110, 111, 126.
— von Kartoffeln 4 157, 164.
— von Kerzen 4 716.
— von Seife 4 721.
— von Süßstoff 4 291.
— von Soda 4 540.
— von Stroh 4 493.
— von Tabak 4 558.
— von Zucker 4 678.
— zur Deckung der Unkosten der Druckpapier-Kriegsstelle 4 632.
Abgaben, Erlaß 2 232.
Abholen von Speiseresten und Küchenabfällen 4 490.
Abkehrschein 3 812, 4 839, 859.
Abkeltern der Rückstände bei der Weintresterverarbeitung 4 487.
Abkommandierung, Einfluß auf das Kriegsteilnehmerverhältnis 1 82.
Abkürzung der Wartezeit in der Angestelltenversicherung 2 312, 3 593.
Ablauf des 31. Juli 1914, Zahlungsfrist 1 203.
Ablehnung, Anerkenntnisurteil im Falle der A. der Fristbewilligung 1 237.
— Einstellung im Falle der A. des Zahlungsfristantrags durch das Prozeßgericht 1 248f.
Ablehnung, Anwaltsgebühr für den Antrag auf A. der Zahlungsfrist 1 261.
— Beseitigung einer Verzugsfolge im Falle der A. einer Zahlungsfrist 1 285, 3 55.
— Beseitigung einer Verzugsfolge durch das Vollstreckungsgericht trotz A. des Prozeß- oder Amtsgerichts 1 234f., 2 76, 3 57.
— der Eröffnung des Hauptverfahrens wegen entschuldbaren Irrtums 4 730.
Ablieferung, beschleunigte von Gerste und Hafer 2 459.
Abnahmepflicht der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte nach den Futterm.-VO. 4 449, 458.
— des Kommunalverbandes 4 405 (Gerste), 431 (Hafer), 155 (Kartoffeln), 448 (zuckerh. Futterm.).
— des Kriegsausschusses für Kaffee, Tee usw. 4 45, 46, 302, 303, 305.
— des Kriegsausschusses für Öle und Fette 4 48, 512.
— der Reichsgesellschaft für deutsches Milchkraftfutter 4 490.
— der Reichsgetreidestelle 4 106, 232.
— der Reichshülsenfruchtstelle 4 214, 218, 225.
— der Reichs-Sackstelle 4 610.
— der Reichsstelle für Gemüse und Obst 4 236.
— der Reichsstelle für Papierholz 4 641.
— der Reichszuckerstelle 4 274.
— der Rohfettschmelzen und Sammelstellen 4 373.
— der Spiritus-Zentrale 4 201, 205.
— der Trockenkartoffelverwertungs-Gesellschaft 4 33.
— der Verbrauchszuckerfabriken 4 275.
— der ZEG. 4 55 (Eier), 53 (Fleisch, Fleischwaren), 39 (Futtermittel, Hilfsstoffe, Kunstdünger), 30 (Getreide, Hülsenfrüchte, Mehl, Futtermittel), 50 (Käse), 51 (Milch, Milchpulver), 36 (Salzheringe, Salzfische, Klippfische, Fischrogen), 678 (Zucker).
— der Zigarettenrohtabak-Einkaufsgesellschaft 4 59.
Abnahmestelle für Gemüse und Obst 4 236.
Abrechnungsstelle deutscher Ölmühlen 1 558.
— der Seifen- und Stearinfabrikanten 1 558.
— für Lack- und Farbenfabrikanten 1 558.

Abrechnungsstelle s. auch Kriegsgesellschaften.
Abruf von Druckpapier 4 627.
Abrundung bei der Kriegssteuer 3 311, 440.
Absatz von Branntwein aus Wein 4 700.
— von Brennesseln 4 564.
— von Buchweizen und Hirse 4 224.
— von Cumaronharz 4 547.
— von Dörrgemüse 4 237, 706.
— von Eiern 4 397.
— von Fischen u. Fischzubereitungen 4 352.
— von Fleischwaren 4 330.
— von Futtermitteln 4 457.
— von Gemüsekonserven 4 237.
— von Grünkern 4 232.
— von Hülsenfrüchten 4 213, 219, 222.
— von Kaffee 4 302.
— von Kakao und Schokolade 4 307.
— von Kalisalzen 4 607
— von Karpfen und Schleien 4 356.
— von Kartoffelerzeugnissen 4 178.
— von Leimleder 4 477.
— von Marmeladen 4 249.
— von Obstkonserven 4 249.
— von Obstwein 4 249.
— von Ölen und Fetten 4 511.
— von Rohfetten 4 374.
— von Rübensaft 4 290.
— von Saatgut v. Buchweizen usw. 4 702.
— von Saatkartoffeln 4 171.
— von Säcken 4 610, 613.
— von Schmierseife 4 534.
— von Seefischen 4 355.
— von Stroh, Häcksel und Heu 4 491.
— von Tee 4 303.
— von Vogelfutter 4 472.
— von Weißkohl 4 238, 240.
— von Zement 4 605.
— von Zichorienwurzeln 4 364.
— von zuckerh. Futtermitteln 4 448.
— von Zuckerrüben 4 274.
Abschlagspreis für Kartoffelerzeugnisse 4 180.
Abschreibungen 2 254, 3 301.
Abteufen von Schächten 4 607.
Abtretung der Forderungen an die Kriegskasse aus der Überlassung von Pferden usw. 1 382ff., 3 122.
— A. und Zahlungsverbot 1 896.
— Einwirkung der LohnbschlVO. 2 130.
Abtretungsverbot 2 126, 128.
Abwälzung des WUSt. 4 795.
Abwendbarkeit des Konkursverfahrens 1 332, 2 101, 4 748.
Abwendung des Konkursverfahrens 1 326ff., 2 97ff., 3 108ff., 900ff., 4 747ff.
Abwesenheitspflegschaft im Falle des § 9 des Kriegsteilnehmerschutzgesetzes 1 135.
— zur Vertretung eines Kriegsteilnehmers 1 139, 449, 2 31.
Abzahlungsgeschäfte, Beseitigung der Verzugsfolgen 1 286.
Abzüge nach dem KStG. 3 435ff., 4 788.
Ackerbestellung 1 535ff., 2 274ff.
— Sicherung der Ackerbestellung 1 541ff., 2 274.
Ackerbohne, Absatz 4 213, 223.
— Einfuhr 4 38.
— Preis 4 473.
— Saatgut 4 457, 702.
Agenten, Zahlung an inländische 1 895, 2 412, 3 718.
Agiohandel, Verbot des A. mit Reichsgoldmünzen 1 371f., 4 782.
Ägypten, Zahlungsverbot 2 416.
Ähren, Preis 4 466.
Akaroidharz s. Gummi accaroides.
Akte, Zulässigkeit der Einstellung für alle A. der Zwangsvollstreckung 1 242ff., 2 68.
Akteneinsicht im Geschäftsaufsichtsverfahren 1 339, 2 105, 3 902.
Aktien s. Seeschiffahrtsgesellschaften.
Aktiengesellschaft, Unterbrechung des Verfahrens 1 40ff.
— bei der Anstaltszwangsverwaltung 1 431.
— Kriegsgewinnsteuer 2 238, 3 312.
Akzeptkredit 1 525.
Albanien, Wareneinführung aus A. 4 25.
albanischer Tabak 4 559.
Algiertabak 4 559.
Alkohol, Herstellung 4 189ff.
Alkoholfreie Getränke, Herstellung 4 198.
Alpaka, Kettenhandel 4 772.
Altarkerzen 4 716.
Altenteiler, Versorgung mit Brotgetreide 1 591, 4 103, 119.
— mit Buchweizen und Hirse 4 224, 225, 228.
— mit Eiern 4 393.
— mit Fleisch 4 334.
— mit Grünkern 4 232, 233.
— mit Hülsenfrüchten 4 213, 214.
Altkupfer, Höchstpreis 4 572.
Altnickel, Höchstpreis 4 573.
Altona und Umgebung, Milchpreise 4 385.
Altschuldner, Rechtsstellung 3 76.
Aluminium, Höchstpreis 1 782, 2 298, 4 573.
— Erzeugnisse aus A., Höchstpreis 1 784, 2 298.
— s. Prägung.
Ameiseneier, Absatz 4 472.
Amendierungsrecht des Reichstages 2 145.
Ammoniak, schwefelsaures, Höchstpreis 1 781, 2 298, 4 17, 39.
Ammoniaksoda, Preis 4 539.
Ammoniak-Superphosphat mit Kali 4 16, 39.
Amtsdauer der Mitglieder von Handwerkskammern 2 533.
Amtsgericht, Verfahren vor dem A. bei Bewilligung einer Zahlungsfrist 1 231ff., 2 66, 3 41, 62, 86ff.
— bei Beseitigung von Verzugsfolgen 1 290ff., 2 76, 3 57, 63.
— s. auch Ablehnung.
Amts wegen, von, Prüfung der Kriegsteilnehmereigenschaft v. A. 1 93ff., 2 23.
— Berücksichtigung des Vollstreckungsverbots während der Geschäftsaufsicht 1 348, 2 113, 3 115.
Analyse von Futtermitteln 4 455, 470, 476
— von Knochenfetten usw. 4 521.

Anbau von Zuckerrüben 4 447.
Anbauverträge 2 287.
Änderung der Höchstpreise nach der Straftat 1 760, 2 172, 3 171.
— der Kostengesetze 3 777ff., 4 826.
Anerkenntnis der Forderung bei Zahlungsfristen 1 218, 2 72, 3 87.
— s. auch die nächsten beiden Worte.
Anerkenntnisforderung aus der Überlassung von Pferden usw. an die Kriegskasse 1 383.
Anerkenntnisschein über Forderungen aus der Überlassung von Pferden usw. gegen die Kriegskasse 1 384.
Anerkenntnisurteil in dem Verfahren vor dem Amtsgericht bei Zahlungsfristen 1 236f., 2 66.
— Anfechtung wegen der Zahlungsfrist 3 63, 91.
— bei Beseitigung einer Verzugsfolge 1 291, 3 63.
— Gebühren im Falle der Erledigung des Rechtsstreites durch A. 1 273, 2 72, 3 52.
Anfangspunkt der Zahlungsfrist 1 219.
Anfechtbarer Erwerb eines Kriegsteilnehmers, Zwangsvollstreckung 2 29.
Anfechtbarkeit und Geschäftsaufsicht 1 358, 2 120.
Anfechtung gegenüber einem Kriegsteilnehmer 1 16.
— der Entscheidungen im Falle der Unterbrechung des Verfahrens 1 100, 2 24.
— der Entscheidung über den Aussetzungsantrag 1 151, 2 48.
— des Urteils über die Zahlungsfrist 1 225ff.
— des Einstellungsbeschlusses des Vollstreckungsgerichts 1 256f., 2 69.
— des Urteils über die Beseitigung einer Verzugsfolge 1 290.
— der Entscheidung im Fall des § 3 der Bekanntmachung vom 18. August 1914/20. Mai 1915 1 295.
— der Todeserklärung 3 130.
Anfechtungsklage, Zahlungsfrist 2 62.
Anfechtungsrecht nicht bevorrechtigter Gläubiger während der Geschäftsaufsicht 1 346, 2 112, 3 909.
Anforderung des Mehlbedarfs 4 108.
Anfuhr von Weintrestern 4 488.
Angehörige der bewaffneten Macht, Todeserklärung 3 129, 136.
— feindlicher Staaten, Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung 4 806.
Angehörige der Wirtschaft, Versorgung mit Brotgetreide 1 591, 4 118, 132.
— mit Buchweizen und Hirse 4 225, 228.
— mit Eiern 4 393.
— mit Fleisch 4 334.
— mit Grünkern 4 233.
— mit Hülsenfrüchten 4 214, 217.
— mit Kartoffeln 4 157.
— mit Kohlrüben 4 184.
— mit Milch 4 379.
Angestelltenversicherung 1 811ff., 828, 2 305ff., 3 575ff., 591ff., 4 807.
Angestelltenversicherung, Anrechnung militärischer Dienstleistungen in der A. 1 829.
— während des Krieges 2 309.
— Abkürzung der Wartezeit 2 312, 3 593.
Angestellter als Kriegsteilnehmer 1 66.
Anhängigkeit des Rechtsstreits, Unterbrechung des Verfahrens 1 31ff., 2 8, 3 4.
— vor den ordentlichen Gerichten bei Zahlungsfristen 1 188ff., 2 59, 3 46, bei Beseitigung von Verzugsfolgen 1 278, 3 55.
Anhörung von Verwandten und anderen Personen vor Bestellung eines Vertreters für einen Kriegsteilnehmer 1 142.
— des Gläubigers bei Zahlungsfristen 1 124, 252f., 2 65, 69.
Ankauf des Haferbedarfs 4 438.
Anlegungskosten, Rang bei der Zwangsversteigerung 1 435.
Anlieger-Beiträge s. Straßenanliegerbeiträge.
Anmeldepflicht s. Anmeldung.
Anmeldung ausländischer Zahlungsmittel und Kredite und von Forderungen gegen das Ausland 47 84.
— des Kartoffelbedarfs 4 155, 163.
— des Sädebedarfs 4 611.
— des Zuckerbedarfs 4 267.
— feindlichen Vermögens 2 424ff., 3 727ff.
— von Gemüse und Obst 4 236.
— von Vermögen Landesflüchtiger 3 729.
— von Auslandsforderungen 3 1025.
— von Wertpapieren 3 281.
— zur Warenumsatzsteuer 3 467, 498, 512.
Anordnung vorläufiger Sicherungsmaßregeln im Falle des Konkurses 1 122.
— vorläufige im Zahlungsfristverfahren 3 58, 63.
— im Verzugsfolgenbeseitigungsverfahren 3 63.
— im Verfahren betr. Einstellung der Zwangsversteigerung 3 96.
— Erloß einer einstweiligen A. des Vollstreckungsgerichts 1 295.
— der Geschäftsaufsicht 1 335, 2 102, 3 110, 900.
Anrechnung der Militärdienstzeit 2 308, 3 588.
— von Kriegsjahren 2 531, 3 809, 4 838.
Ansässiger Handel, Berücksichtigung 4 107 122, 133.
Anspruch, Unterbrechung des Verfahrens 1 31.
— nicht vermögensrechtlicher 1 140.
— Geltendmachung während der Kriegszeit 1 171ff., 2 56, 3 43ff., 4 740ff.
— aus § 626 HGB. 1 205.
— wegen Beschädigung der Mietsache 1 206.
— aus einer Hypothek 3 73.
— Einschränkung der Pfändbarkeit von Lohn-, Gehalts- und ähnlichen A. 1 381, 2 126ff., 3 122.
Ansiedlung von Kriegsinvaliden 2 323.

Anstalt, kommunale, als Einigungsamt 1 416.
— gemeinnützige, als Einigungsamt 1 416.
Anstalts-Bedienstete s. Bedienstete.
Anstalts-Zwangsverwaltung 1 424, 413f., 2 154.
Ansteckende Krankheit, Zusatzseifenkarte 4 531.
Anstreichen mit Ölfarben 4 524.
Antimon, Höchstpreis 1 782, 4 573.
Antrag auf Konkurseröffnung, Unzulässigkeit der Stellung durch den Gläubiger 1 122, 2 29.
— auf Bestellung eines Vertreters, Antragsberechtigter 1 141, 2 33, Inhalt 1 141f., 3 17, 4 736.
— Können Kriegsteilnehmer den A. auf Zahlungsfrist stellen? 1 193, 3 60.
— des Schuldners auf Fristbewilligung 1 216f., 2 64, 3 62.
— Gilt für den A. auf Zahlungsfrist der Grundsatz der Mündlichkeit und der Anwaltszwang? 1 216f.
— Zurücknahme 2 65.
— des Gläubigers auf Erlaß des Anerkenntnisurteils 1 236.
— Würdigung des A. auf Einstellung durch das Vollstreckungsgericht 1 253f.
— Anwaltsgebühr für den Zahlungsfrist-A. 1 261.
— auf Versagung des Zuschlags 3 97.
— auf Anordnung der Geschäftsaufsicht; wer hat ein Recht zum A.? 1 333, 2 102.
Antragsgrundlagen für das Geschäftsaufsichtsverfahren 1 334.
Antragsrecht in der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung 3 585.
— nach dem Kriegsschädengesetz 3 686.
Anwalt s. Anwaltsgebühr u. Anwaltszwang.
Anwaltsgebühr für den Zahlungsfrist-Antrag 1 261, 3 64.
— für den Streit über die Bewilligung einer Zahlungsfrist 1 261ff., 3 64.
— im Falle des amtsgerichtlichen Verfahrens 1 268.
— unterliegt nicht der Ermäßigung nach § 6 der Zahlungsfristverordnung 1 274.
— für Beschluß im Mietfortsetzungsstreit 2 131.
Anwaltskammer, Beschlußfähigkeit des Vorstandes 3 778.
Anwaltszwang bei der Aussetzung des Verfahrens gegen einen Kriegsteilnehmer 1 106.
— Gilt er für den Zahlungsfristantrag? 1 216ff.
— Gilt er für den Einstellungsantrag? 1 252.
— bei der Beseitigung von Verzugsfolgen 1 288.
Anwartschaften s. Krankenversicherung.
Anweisung s. Zahlungsmittel.
Anzeige an die Militärbehörde 2 31, 3 16, 4 736.
Anzeigepflicht, bei der Vorratserhebung 4 67, 73, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 305, 307, 692, 694.
Anzeigepflicht nach der BranntweinVO. 4 188, 202 205.
— nach der BucheckernVO. 4 516.
— nach den BuchweizenVO. 4 225, 703.
— nach der CumaronharzVO. 4 544, 723.
— nach der DruckfarbenVO. 4 727.
— nach den DruckpapierVO. 4 622 ,627, 631, 633.
— nach den EinfuhrVO. 4 32 (Butter), 55 (Eier), 62 (frische Fische), 39 (Futtermittel, Hilfsstoffe, Kunstdünger), 30 (Getreide, Hülsenfrüchte, Mehl, Futtermittel), 44 (Kaffee), 42 (Kakao), 41 (Kartoffeln), 32 (Kartoffelerzeugnisse), 50 (Käse), 34 (Margarine), 57 (Milch, Milchpulver), 61 (Obst, Gemüse), 47 (Öle und Fette), 36 (Salzheringe, Salzfische, Klippfische, Fischrogen), 49 (Schmalz), 45 (Tee), 52 (Vieh, Fleisch, Fleischwaren), 60 (Walnüsse, Haselnüsse), 58 (Zigarettenrohtabak), 678 (Zucker).
— nach den FleischVO. 4 329, 330, 334.
— nach der FuttermVO. 4 448, 450, 458, 464.
— nach der GerstVO. 4 405.
— nach der GrünkernVO. 4 232.
— nach der GummisaugerVO. 4 562.
— nach der HaferVO. 4 431.
— nach den HarzVO. 4 544, 723
— nach der HülsenfruchtVO. 4 213, 224.
— nach der KaffeeVO. 4 301.
— nach den KnochenVO. 4 520, 522, 719.
— nach der KohlrübenVO. 4 184.
— nach der LeimVO. 4 551.
— nach der LeimlederVO. 4 476.
— nach der MineralölVO. 4 715
— nach der ÖlVO. 4 511, 512.
— nach der ÖlfruchtVO. 4 505.
— nach der PapierholzVO. 4 642.
— nach der PetroleumVO. 4 599.
— nach der SackVO. 4 609.
— nach der SchaltierVO. 4 690.
— nach der SchwefelVO. 4 591.
— nach den TabakVO. 4 559.
— nach der TeeVO. 4 303.
— nach der TrockeneinrichtVO. 4 671.
— nach der WeintresterVO. 4 486.
— nach der ZementVO. 4 605.
— nach der Zichorienw.VO. 4 304.
— nach der ZuckerVO. 4 266, 268.
Äpfel, Einfuhr 4 25.
— Herstellung von Obstkonserven und Obstwein 4 249.
— Höchstpreise 4 260.
— Keltern 4 250.
— Verarbeitung 4 249.
— Verträge über den Erwerb 4 249.
— Zollerleichterung 2 276.
Apotheken, Abendschluß 4 602.
— Abgabe von Kampfer 4 720.
— Vertrieb von Gummisaugern 4 562.
— Verwendung von Branntwein 4 198,
— von Lein- und Olivenöl 4 527.
Apotheker, Versorgung mit A. 1 830.
Arbeiter s. Unterstützung.
Arbeiterausschuß 3 813, 4 844ff., 860.

Arbeiterschutz 1 797, 2 299, 3 567ff., 4 797.
Arbeiterversicherung 1 811ff., 2 305ff., 3 575ff., 4 801ff.
Arbeitserzeugnisse deutscher Gefangener in der Schweiz 4 687.
Arbeitspferde, Haferzulage 4 441.
Arbeitskolonne, Kriegsteilnehmerverhältnis 1 90.
Arbeitskräfte, Beschaffung und Verteilung 1 796ff., 2 299ff., 3 567ff., 4 797ff.
Arbeitslohn, Anspruch auf ihn 2 46.
Arbeitslosigkeit, Linderung 1 801, 2 302, 3 571.
Arbeitsnachweise 1 797, 3 571.
Arbeitsochsen, Haferzulage 4 440ff.
Arbeitszeit, Einschränkung 2 304, 3 572.
— Beschränkung der A. der Bäckereien 4 146, 148.
Armenpflege, Verhältnis zur Kriegsfürsorge 2 364.
Armenrecht bei Bewilligung einer Zahlungsfrist 1 227.
Armenrechtsgesuch, Aussetzung des Verfahrens 1 24f., 2 5.
Armenzeugnis 2 466, 519.
Armierung einer Festung, Kriegsteilnehmerverhältnis 1 91ff., 2 23, 51, 54, 3 8.
Armierungsbataillon, Kriegsteilnehmerverhältnis 2 19.
Arrak 4 206.
Arrest, Unterbrechung des Verfahrens 1 25ff., 2 6, 3 3.
— im Falle des § 1 der Verordnung vom 14. Januar 1915 1 140.
— bei Zahlungsfristen 1 186, 242, 2 59.
— und Gegenmoratorium 1 309, 318, 3 105.
— beschränkte Zulässigkeit von A. während der Geschäftsaufsicht 1 340, 2 107, 112, 3 110, 114.
— und Zahlungsverbot 1 897.
— Verbot bei Beschlagnahme 4 103, 187, 362, 405, 431, 554, 642.
Arresthypothek, Anwendung der HypVO. 3 74.
Art der Zustellung der Klasse 1 37ff., 2 8.
Arznei, Verwendung von Kampfer 4 720.
— Verwendung von Süßstoff 4 291, 292.
— Verwendung von Zucker 4 267.
Arzneimittel, Ausfuhrverbot 1 920.
Arzneimittelfabriken, Verwendung von Branntwein 4 198.
Arzneimittelstoffe, Beschränkung des Verkehrs 4 527.
Ärzte als Kriegsteilnehmer 1 83, Versorgung mit A. 1 830.
— Anweisung zur Verabfolgung von Kresolseifenlösung und Kampferöl 4 527, von Kampfer 4 720.
— Benutzung von Motorbooten 4 528.
— Verabfolgung von Branntwein usw. 4 198, 699.
— Zusatzseifenkarte 4 531.
Ärztliche Behandlung als Leistung der Wochenhilfe 1 850, 2 348, 3 625.
Ärztliche Instrumente und Geräte, Ausfuhrverbot 1 920.
Äthyläther s. Eingangszoll.
Aufbewahrungspflicht nach der ApfelVO. 4 260.
— nach der BranntweinVO. 4 201.
— nach der BrotgetrVO. 4 106, 108.
— nach der BucheckernVO. 4 516.
— nach der BuchweizenVO. 4 225.
— nach der CumaronharzVO. 4 547.
— nach den EinfVO. 4 32 (Butter), 4 55 (Eier), 4 30 (Getreide, Hülsenfrüchte, Mehl, Futtermittel), 4 33 (Kartoffelerzeugnisse), 4 34 (Margarine), 4 57 (kondens. Milch, Milchpulver), 4 36 (Salzheringe, Salzfische, Klippfische, Fischrogen), 4 49 (Schmalz), 4 53 (Vieh, Fleisch, Fleischwaren) 4 678 (Zucker).
— nach den FleischVO. 4 33.
— nach der GerstеVO. 4 467.
— nach der GrünkernVO. 4 233.
— nach der HaferVO. 4 433.
— nach der HülsenfruchtVO. 4 214, 221.
— nach der KaffeeVO. 4 362.
— nach der KartoffelVO. 4 164, 167.
— nach der KnochenVO. 4 518, 717.
— nach der KohlrübenVO. 4 185.
— nach der ÖlVO. 4 512.
— nach der ÖlfruchtVO. 4 505.
— nach der PetroleumVO. 4 599.
— nach der SackVO. 4 610.
— nach der StrohVO. 4 492.
— nach der TeeVO. 4 303.
— nach der Wein-BranntweinVO. 4 701.
— nach der WeintresterVO. 4 485, 487.
— nach der ZichorienwVO. 4 304.
— nach der ZuckerhFuttermVO. 4 448.
Aufbringung des Zuckers 4 274.
— des Schlachtviehs 4 328.
— der Speisefette 4 301.
Aufenthalt, Aufgabe, Bedeutung für die Kriegssteuer 3 312, 444.
Aufenthaltsbeschränkung auf Grund des Kriegszustandes 3 809, 4 837, 838.
Aufforderung zur Höchstpreisüberschreitung 3 164, 4 143.
— zum Wucher 3 192.
Aufgebotsfrist 3 129.
Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Todeserklärung 3 129, 143.
Aufhebung der Vollstreckungsmaßregeln 1 223, 2 63, 3 48, 63.
— der Einstellung der Zwangsversteigerung 3 95, 4 755.
— der Todeserklärung 3 130, 145.
— des Geschäftsaufsichtsverfahrens 1 366, 2 125, 4 751.
Aufkäufer, Einkaufszeit 2 295.
— von Säcken 4 613ff.
Aufrechnung und Gegenmoratorium 1 308.
— während der Geschäftsaufsicht 1 350, 2 113, 3 115.
— A. und Zahlungsverbot 1 896, 3 720.
— Einwirkung der LohnbschlVO. 2 130.
Aufrechnungsverbot 2 126, 128.

Aufschnitt, Verabfolgung an fleischlosen Tagen 2 289, 4 315, 316, 337.
Aufschriften auf fettlosen Wasch- und Reinigungsmitteln 4 538.
— mit Lichtreklamen 4 602.
Aufsichtsamt für Privatversicherung 1 870, 881.
Aufsichtsperson bei Anordnung der Geschäftsaufsicht als Kriegsteilnehmer 1 66.
— im Geschäftsaufsichtsverfahren 1 337ff., 2 104ff., 3 109ff., 900ff., Anfechtungsrecht 1 358, Amtsbeginn 1 338, 3 110, Auskunftsrecht 1 357, 2 120, 3 900, Auskunftspflicht 2 105, Auslagen 1 356, 2 118, 3 117, Auswahl 1 337, 2 104, 3 109, 903, Entlassung 1 357, 2 118, Geltendmachung des Vollstreckungsverbots durch die A. 1 350, Mehrheit 1 337, 2 104, Rechtsstellung 1 352, 3 116, 903, Überwachungspflicht 1 352, 1 115, 903, Unterstützungspflicht 1 352, 2 115, Vergütung 1 356, 2 118, 903, Verwendung der Mittel durch die A. 1 361, 2 121, 3 903; s. auch Geschäftsführung, Zustimmung.
— bei der Schuldnerzwangsverwaltung 1 428f., 2 151ff.
— für eine ausländische Unternehmung, Rechtsstellung 1 873, 2 405, Aufgaben 1 873, 2 405, Recht auf Gehorsam 1 874, auf Auskunft 1 870, auf Büchereinsicht 1 870, Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen wegen ihrer Handlungen und Unterlassungen 1 940.
Aufsichtsrat der Geschäfts-Abteilung der Reichsgetreidestelle 4 105.
— der Reichskartoffelstelle 4 155.
— der Geschäftsabteilung der Reichsstelle für Speisefette 4 362.
— der Reichsstelle für Druckpapier 4 640.
Aufstrichmittel, zuckerhaltige 4 300.
Ausbacken anderweit hergestellter Kuchenteige und Tortenmassen 4 151.
Ausbesserung von Schuhwaren, Preisbeschränkung 4 776.
Ausbleiben, amtsgerichtliches Verfahren beim A. einer der beiden Parteien 1 232ff.
Ausdreschen 1 590, 695, 706, 4 102, 103, 106, 107, 122, 131, 214, 226, 405, 431.
Auseinandersetzungsbehörden, gilt das KTSchG. im Verfahren vor ihnen? 2 4.
Ausfertigung landgerichtlicher Urteile 2 466.
Ausfuhr von Kartoffeln 4 171.
— von Rüben 4 257, 258.
Ausfuhrverbote 1 919ff., 2 201, 3 197, 201, 268.
Ausgleich der Preise für inländische und ausländische Butter 4 371.
— bei der Haferverbrauchsregelung 4 434.
Ausgleichung des Kartoffelbedarfs 4 167.
Aushang von Preisen in Verkaufsräumen des Kleinhandels 1 739, 2 180.
Aushang der BackVO. 4 147.
— der FleischwarenVO. 4 313, 315, 318, 326, 337.
— der KäseVO. 4 389.
Aushang der KuchenVO. 4 151.
— der KohfettVO. 4 373.
— der SüßigkeitenVO. 4 295.
— der Preisberechnung für Ausbesserung von Schuhwaren 4 776.
Auskloptmehl, Preis 4 466.
Auskunftspflicht bei der Vorratserhebung 4 67.
— der Bäcker 4 147.
— der Konditoren 4 151.
— nach der BranntweinVO. 4 201.
— nach der BrotgetreideVO. 4 106.
— nach der BuchweizenVO. 4 225.
— nach der CumaronharzVO. 4 547.
— nach der DevisenVO. 4 784, 785.
— nach der DruckpapierVO. 4 623, 624, 628, 631, 632, 634, 726.
— nach der EierVO. 4 393.
— nach den FleischVO. 4 315, 318, 321, 330.
— nach der GemüseVO. 4 247, 248.
— nach der GrünkernVO. 4 225.
— nach der HaferVO. 4 435.
— nach der HülsenfruchtVO. 4 214.
— nach den KartoffelVO. 4 164, 172, 173, 179, 181.
— nach der GersteVO. 4 408, 410.
— nach der KäseVO. 4 389.
— nach der KohlrübenVO. 4 175.
— nach der MineralölVO. 4 715.
— nach der ObstVO. 4 250.
— nach der ReichsfuttermittelVO. 4 501.
— nach der SackVO. 4 610.
— nach der SchuhsohlenVO. 4 773.
— nach der SüßigkeitenVO. 4 295, 297.
— nach den TabakVO. 4 559.
— nach der ÜbergangswirtschVO. 4 644.
— nach der Wein-BranntweinVO. 4 701.
— nach der ZementVO. 4 605.
— nach den ZuckerVO. 4 277, 278.
Auskunftspflicht nach dem Warenumsatzstempel G. 3 468, 485.
Auslagenvorschuß 1 152, 2 49, 103, 3 30.
Ausland, Geltendmachung von Ansprüchen durch Personen, die im A. ihren Wohnsitz haben 1 301ff., 937, 2 82ff., 3 102.
— Bilanzen von Aktiengesellschaften, die dort Vermögen haben 1 442.
— Fälligkeit im A. ausgestellter Wechsel 1 407, 4 753.
— Lieferung dorthin, Warenumsatzstempel 3 466, 481ff.
— Aufenthalt, Bedeutung für die KrankenV. 2 306, 3 576, 578, 1018.
— i. S. der Einfuhr- und DurchfuhrVO. 4 29, 32, 35, 41, 47, 49, 60, 277.
— Zahlungsverkehr 4 783ff.
Ausländer 1 279.
— Darf einem A. eine Zahlungsfrist bewilligt werden? 1 189ff., 2 59, 3 81.
— Geschäftsaufsicht über A. 1 330.
— Anwendung der Patenterleichterungsvorschriften auf A. 1 464, 2 196, 3 259.
— KrankenV. 3 582, 4 801.
Ausländische(r, s) Backware 4 148.
— Branntwein 4 202, 205.

Ausländische(r, s) Brennesseln 4 564.
— Buchekern 4 517.
— Butter 4 340, 354, 371ff.
— Fett 4 340, 346.
— Futtermittel 4 450, 459.
— Geldsorten 2 233.
— Gerichte, Kostenentscheidungen 2 533.
— Gesellschaft, Kriegsgewinnsteuer 2 256, 3 302, 314, 446
— Grund- und Betriebsvermögen, Kriegssteuer 3 310, 437.
— Gummisauger 4 562.
— Hafer 4 435.
— Harz und Harzprodukte 4 544.
— Kartoffeln 4 175.
— Knochen, Rinderfüße, Hornschläuche 4 519, 717.
— Leimleder 4 479.
— Mehl und Brotgetreide 4 110, 127, 134.
— Noten 2 233.
— Öle und Fette 4 514.
— Ölfrüchte 4 506.
— Recht, Bewilligung einer Zahlungsfrist 1 192f.
— Säcke 4 610.
— Schlachtvieh 4 313, 319.
— Schweine 4 346.
— Schweinefleisch 4 340, 346, 000.
— Speck 4 346.
— Stroh 4 493.
— Tabak 4 554.
— Unternehmung, s. Überwachung, Vertreter, Aufsichtsperson.
— Urteile, Vollstreckung ausl. Urt. und Gegenmoratorium 1 319.
— Ware, Warenumsatzst. 3 481, 508.
— Weintreiber 4 485, 488.
— Wertpapiere, Stempelpflicht 3 1016.
— Wurstwaren 4 346.
— Zahlungsmittel 2 233, 3 271, 4 782ff.
— Zucker 4 277, 678.
— Zwiebeln 4 256.
Auslandsforderungen, Anmeldung 3 1025.
Auslandsverkehr, Frachturkundenstempel 3 528.
Auslandswechsel, Was ist unter einem im A. ausgestellten Wechsel zu verstehen? 1 412.
Auslegungsgrundsätze zum Warenumsatzstempel G. 3 503.
Auslesekosten, Zuschlag zum Kaufpreis 2 169.
Ausmahlen von Brotgetreide 1 581, 595, 616, 2 283, 4 102, 109, 125, 133, 138.
Ausnahmen vom Gegenmoratorium 1 321, 2 96.
Ausnutzung der Kriegsnot 3 187, 4 765.
Ausprägung von Fünfpfennigstücken aus Eisen 2 200, 3 267.
— von Zehnpfennigstücken aus Eisen 2 201, 3 265, 267.
— s. Prägung.
Ausputzgerste 4 410, 460, 464, 471.
Ausschank von Branntwein 1 859, 362, 4 811.
Ausscheiden aus der Genossenschaft 1 454.
Ausschließung des Verfalles eines Pfandes 1 285f.
Ausschluß der Öffentlichkeit für Patente 4 778.
Ausschlußfrist gegen einen Kriegsteilnehmer 1 132ff., 3 15.
Ausschlußurteil 3 130.
Ausschuß des Kommunalverbandes zur Durchführung der Brotverkehrsregelung 1 584, 4 111, 134.
— für Konfektionsnotarbeit 1 801, 2 302 3 571.
— zur Feststellung von Kriegsschäden 3 645.
— nach dem G. über den Vaterl. Hilfsdienst 3 811, 898, 4 841.
— zur Festsetzung der Übernahmepreise für eingeführte Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei und der Kartoffelfabrikation 4 4, 33.
— zur Festsetzung der Übernahmepreise für eingeführte Futtermittel, Hilfsstoffe und Kunstdünger 4 4.
— zur Festsetzung der Übernahmepreise für Rohfette 4 4.
— zur Entscheidung von Streitigkeiten bei der Einfuhr von Kartoffeln 4 4, von Getreide, Hülsenfrüchten, Mehl, Futtermitteln 4 30, von Butter 4 32, von Futtermitteln, Hilfsstoffen, Kunstdünger 4 40, von Kartoffeln 4 42, von Kakao 4 43, von Schmalz 4 49, von Eiern 4 55, von kondens. Milch und Milchpulver 4 57, von Zigarettenrohtabak 4 59.
— ständiger nach der CumaronharzVO. 4 547.
— der Kriegswirtschaftsstelle für Druckpapier 4 628.
Außenarbeit s. Gefangene.
Außenbeleuchtung, Einschränkung 4 603.
Außerhebungstellung der Kriegssteuer 3 447.
Außerkraftsetzung des Vollstreckungsverbots 1 118f.
Außerkrafttreten der Bundesratsverordnungen 2 146.
Außerordentliche Kriegsgerichte 2 523, 3 776.
—, Entlastung 3 777.
Außerverfolgungsetzung wegen entschuldbaren Irrtums 4 730.
Aussetzung des Verfahrens gegen einen Kriegsteilnehmer 1 105ff., 2 25ff., 51 3 10, 34.
— desgl. gegen einen Kriegsflüchtling 4 751.
— des Konkursverfahrens gegen einen Kriegsteilnehmer 1 123ff., 2 29ff.
—, Unanwendbarkeit des § 2 der Verordnung vom 14. Januar 1915 auf frühere A. 1 151.
— Wiederaufhebung 2 25, 3 10, 36.
— des Aufgebotsverfahrens 3 130, 144.
Aussetzungsantrag, Stellung des A. durch den nach § 1 VO. v. 14. Januar 1915 bestellten Vertreter 1 150, 2 33, 3 17.
—, Entscheidung über den A. und ihre Anfechtung 1 151, 2 48, 3 28.

Ausstattung, Kriegssteuer 3 437.
Austern als Fische 4 353.
Aussteuer (Bekleidungsstücke) 3 242.
Auswärtige Banken, Anwendung des Zahlungsverbots auf a. B. mit inländischen Niederlassungen 1 909.
Ausweiskarte über die Erlaubnis zum Eierhandel 4 392.
— desgl. zum Sackhandel 4 615.
Auszahlung 3 272, 4 783.
Auszahlungen, ausländische 2 233.
Auszüge von Früchten, Herstellung 4 198.
Automobilkorps, Kaiserliches, Mitglieder als Kriegsteilnehmer 1 82.
— Bayerisches, Mitglieder als Kriegsteilnehmer 1 91.

B.

Bäckerei, Verabfolgung von Sahne 4 381.
Backpulver 4 150.
Backsteinkäse, Preis 4 387.
Backwaren, Abgabe 4 110, 111, 126.
— Bereitung 1 625, 2 284, 4 145ff., 697.
— Gewicht 4 110.
— Größe 4 110.
— Preis 4 110.
— Zusammensetzung 4 110.
Badeartikel 3 239.
Bäder, Lieferung, Warenumsatzst. 3 503.
Bahnhofskommandant als Kriegsteilnehmer 1 89.
Bananenkakao, Bestandsaufnahme 4 306.
Bandagen 3 239.
Bänder 3 238.
Bankgesetz, Änderung 1 477.
Banknoten 1 470.
— keine Waren 3 466.
— s. Zahlungsmittel.
Barbiere, Seifenverbrauch 4 532.
Bargeldloser Zahlungsverkehr 3 292ff.
Basmatabak, italienischer 4 559.
Baudarlehn aus dem Wohnungsfürsorgefonds 1 527.
Bauernpflaumen, Höchstpreise 4 258.
Bauholz, belgisches 4 25.
— französisches 4 25.
— russisches 2 276, 4 24.
Baumkuchen 4 151.
Baumwolle, Kettenhandel 4 772.
Baumwoll-Abrechnungsstelle 1 559.
Baumwollgarn-Abrechnungsstelle 1 559.
Baumwollöl, Preis 4 511, 512.
Baumwollsaatkuchen, Einfuhr 4 39.
— Preis 4 474.
Baumwollsäcke, Übernahmepreis 4 613.
Baumwollsamen, Verwertung 4 506.
— Preis 4 507.
Baumwollsamenöl, Verwertung 4 511.
— Preis 4 512.
Bauschäden, Feststellung 3 693.
Bayerisches Kriegszustandsgesetz, Zulässigkeit von Strafbefehlen 2 521.
Beamte, Geschäftsaufsicht über B. 1 330.
— vermißte 3 149.
Bedarf, täglicher s. Gegenstände.
Bedarfsanteil s. Zucker 4 266, 272, 676.
— s. Tabak 4 557.
Bedeutung der Aussetzung des Verfahrens 1 123ff.
— der gerichtlichen Zahlungsfrist 1 179ff., 2 59.
— der Einstellung der Zwangsvollstreckung 1 239.
— der Schuldner-Zwangsverwaltung 1 426f., 2 149.
Bediensteter einer Anstalt bei der Anstalts-Zwangsverwaltung 1 431f.
Bedingte Fristbewilligung 3 58, 59, 62, 84ff.
Bedingter Vorsatz 2 169, 281, 284.
Beeren, s. Branntwein.
Beerenwein, Zuckerverwendung 4 268.
— Süßstoffverwendung 4 291, 292.
Beförderung eigener Waren in eigenen Schiffen 3 528.
Beförderungskosten sind in den Höchstpreis eingeschlossen 4 142, 183, 215, 227, 233, 257, 300, 344, 373, 411, 445, 479, 486, 549, 591, 604, 703.
Befreiung s. Hypothekenpfandbrief und Reichsstempelabgabe.
— von der Kriegssteuerrücklagepflicht 3 302.
— nach dem Warenumsatzstempelgesetz 3 466, 481ff., 486ff.
Befreundeter Staat 3 129, 136.
Befriedigung, Anwendung des § 2 der Zahlungsfristverordnung in den Fällen der B. ohne gerichtliches Verfahren 1 234. S. im übrigen Reichsstempelabgabe.
Beginn, Ist der B. des 31. Juli 1914 für die Anwendung der Zahlungsfristverordnung maßgebend? 1 203.
— Zulässigkeit der Einstellung schon vor B. der Zwangsvollstreckung? 1 244ff.
— Zulässigkeit vor B. der Vollstreckung 1 294.
— der Geschäftsaufsicht 3 110, 4 751.
Beglaubigung s. Handzeichen, Unterschrift, Offizierstellvertreter.
Begnadigung s. Gnadenerweis.
Begrenzung der Zahl der zuziehenden Fleischer 4 324.
Begriff der offenbaren Unbilligkeit 1 149f., 2 38, 3 20, 4 737.
— der besonderen Kosten 1 151ff., 2 59.
— der Geldforderung 1 193f.
— der Entstehung der Forderung 1 197ff., 2 60.
Begründung des Einstellungsbeschlusses 1 256.
Behältnis s. Kennzeichnung.
Behandlung, pflegliche.
A. nach den EinfuhrVO.
4 32 (Butter), 55 (Eier), 63 (frische Fische), 39 (Futtermittel, Hilfsstoffe, Kunstdünger), 62 (Gemüse und Obst), 30 (Getreide, Hülsenfrüchte, Mehl, Futtermittel), 45 (Kaffee), 43 (Kakao), 42 (Kartoffeln), 33 (Kartoffelerzeugnisse), 50 (Käse), 57 (Milch, Milchpulver), 48 (Öle und Fette), 36 (Salzheringe, Salzfische,

Klippfische, Fischrogen), 49 (Schmalz), 46 (Tee), 53 (Vieh, Fleisch, Fleischwaren), 60 (Walnüsse, Haselnüsse), 59 (Zigarettenrohtabak).
B. nach anderen Vorschriften.
Branntwein 4 201, 205, 701.
Brotgetreide und Mehl 4 108.
Buchedern 4 516.
Buchweizen und Hirse 4 225.
Cumaronharz 4 547.
Fleischwaren 4 331.
Gemüse und Obst 4 236, 238, 259, 260.
Gerste 4 408.
Grünkern 4 233.
Gummisauger 4 562.
Hafer 4 433.
Harz 4 723.
Hülsenfrüchte 4 214.
Kaffee 4 302.
Kartoffeln 4 170.
Kohlrüben 4 185.
Leimleder 4 477.
Mineralöle 4 715.
Öle und Fette 4 512.
Ölfrüchte 4 505.
Petroleum 4 599.
Säcke 4 610.
Schal- und Krustentiere 4 691.
Stroh 4 492.
Tee 4 303.
Weintrester und Traubenkerne 4 485.
Zichorienwurzeln 4 304.
Zuckerhaltige Futtermittel 4 448.
Behörden, vaterl. Hilfsdienst 3 811.
— Benutzung von Motorbooten 4 528.
Behördliche Einrichtungen, vaterl. Hilfsdienst 3 811.
Beihilfe zum Höchstpreisvergehen 2 166, 3 163.
Beilagen der Zeitungen und Zeitschriften 4 622.
Beinfabriken, Versorgung mit Knochen 4 719.
Beirat der Kriegswirtschaftsstelle für das deutsche Zeitungsgewerbe 4 624ff.
— der Reichsbranntweinstelle 4 200, 204.
— der Reichsfleischstelle 3 319.
— der Reichsfuttermittelstelle 4 499.
— der Reichskartoffelstelle 4 155.
— des Reichskommissars für die Übergangswirtschaft 4 644.
— der Reichs-Sackstelle 4 609.
— der Reichsstelle für Gemüse und Obst 4 236.
— der Reichsstelle für Speisefette 4 362.
— für Volksernährung 4 1.
Beiseiteschaffen von Brotgetreide 1 592, 2 281, 4 104, 120.
— von Gerste 1 697.
— von Hafer 1 707, 2 292.
— von Gegenständen des Kriegsbedarfs 1 924, 2 458.
— als Höchstpreisvergehen 3 165.
Beiträge zu Unkosten der Kriegsgesellschaften für Gemüse und Obst 4 237, 250.
— nach der DruckfarbenVO. 4 727, 729.
Beitragserstattung nach dem AngestVG. 3 593.
Beitragsrückstände einer Berufsgenossenschaft, Zahlungsfrist 1 241.
Bekanntgabe der unter Staatsaufsicht stehenden Firmen 2 405.
Bekanntmachung der Anordnung der Geschäftsaufsicht 1 338, 2 105.
Beklagter, Zahlungsfrist 1 189ff., 2 59.
— Kostenschuldner 1 258f.
Bekleidungsamt, Kriegsteilnehmereigenschaft der Mitglieder? 1 90, 2 18.
Bekleidungs-Beschaffungsamt 1 922.
Beköstigung, Vereinfachung 4 336.
Belagerungszustand, Verhaftung und Aufenthaltsbeschränkung 3 809, 1026, 4 837, 838.
Belagerungszustandsgesetz, Zulässigkeit von Strafbefehlen 2 521.
Belegexemplare 4 627.
Belegfrüchte s. Obstkonserven.
Belehrung zu Kriegswohlfahrtszwecken 2 340.
Beleihung landschaftlicher usw. Fonds 3 564.
— von Hypotheken 1 519ff.
Belgien, Zustellung 1 38.
— Prioritätsfristverlängerung 2 197.
— Beglaubigungen und Legalisationen 2 53.
— Wechsel auf B. 2 234.
— Anwendung der DevisenO. 4 786.
— s. Gegenseitigkeit.
Belgische Geldsorten und Noten 2 234, 4 786.
Belgisches Bau- und Nutzholz 4 25.
— Obst, Anwendung der Vertragszollsätze 1 555.
Beleuchtungsmittel 4 592, 602ff.
Bengalen-Tabak 4 559.
Benzin, Höchstpreis 4 552.
— Nichtanwendbarkeit der MineralölVO. 4 716.
Benzol 4 728.
Beratungsstelle für Kriegsteilnehmer 2 333.
— der Metallfreigabestelle 4 571.
Bereitung von Backwaren 4 145ff., 697.
— von Kuchen 4 150.
Bergbau treibende Vereinigung, Kriegsgewinnsteuer 2 238ff., 249, 3 312.
Berggewerkschaft, Kriegsgewinnsteuer 2 238ff., 3 312.
Berichtigungsverfahren nach § 319 ZPO., Unterbrechung 1 24.
Berlin, Maßnahmen der Stadt B. zur Regelung der Brot- und Mehlversorgung 1 608ff., 2 282.
— und Umgebung, Milchpreise 4 385.
— **-Mitte**, Zuständigkeit der für BM. zuständigen Gerichte 4 201.
Berliner Kriegsbeleihungskasse für nachstellige Hypotheken 1 521.
Berliner Schmierölgesellschaft 1 558.
Berufen auf die Abdingung des Kündigungsrechts 2 134.

Berufsabzeichen der Krankenpflege 2 369.
Berufsausbildung der Kriegsinvaliden 2 323, 328, 3 604.
Berufsfahrten mit Motorbooten 4 528.
Berufsgenossenschaft s. Beitragsrückstände.
Berufstrachten, der Krankenpflege 2 369.
Berufung gegen die Bewilligung oder Ablehnung einer Zahlungsfrist 1 225ff.
— gegen die Entscheidung über die Beseitigung einer Verzugsfolge 1 290.
—, Einschränkung 2 465, 508, 3 759.
Berufungsentscheidung im Falle der Bewilligung oder Ablehnung einer Zahlungsfrist 1 227f.
Besatzfische, Handel 4 358.
Besatzstickereien 3 238.
Besatzung einer armierten Festung 1 91ff., 2 23, 51, 3 8.
Beschädigung einer Mietsache s. Anspruch.
— von Gegenständen des Kriegsbedarfs 1 924, 2 458.
Beschaffung der Arbeitskräfte 1 796ff., 2 299ff., 3 567ff., 4 797ff.
— der Rohstoffe usw. 1 531ff., 2 265ff., 3 565, 4 7ff., 671.
Beschäftigung, Anspruch auf B. durch die Spiritus-Zentrale 4 203.
Beschäftigungsbeschränkungen, Ausnahmen 1 808.
Bescheidene Lebensführung des Schuldners, Verbindlichkeiten, die dazu erforderlich sind 1 360, 2 121, 3 119, 900.
Beschlagnahme von Brotgetreide und Mehl 1 572ff., 4 102, 115, 131.
— von Gegenständen des Kriegsbedarfs 1 923, 2 457.
— von Gerste 1 695, 4 405.
— von Hafer 1 705, 4 431.
— von Hülsenfrüchten 4 218.
— von Kohlrüben 4 183, 186.
— von Papierholz usw. 4 642.
— von Speisefett 4 362.
— von Tabak 4 554.
Beschleunigung des Verkaufs von Strick- usw. Waren 2 535.
Beschwerde
gegen die Entscheidung über die Bestellung eines Vertreters 1 145f., 154, 2 34, 3 18.
gegen das Urteil auf Bewilligung oder Ablehnung einer Zahlungsfrist 1 225f., 3 63, 89.
gegen die Entscheidung des Vollstreckungsgerichts 1 256f., sofortige Beschwerde 1 256f., 2 69, 3 63,
im Falle des § 5 des Kriegsteilnehmerschutzgesetzes 1 118, sofortige B. 1 118.
im Falle der Versagung des Zuschlags 1 131,
im Falle der Schuldner-Zwangsverwaltung 1 428.
Beschwerde, Einschränkung 2 465, 509, 3 760.
Beschwerdeausschuß bei der Zuckerverteilungsstelle für das deutsche Süßigkeitengewerbe 4 4, 296.
Beschwerdeverfahren, Unterbrechung 1 23.
Beschwerung von Seidenwaren 4 565.
Beseitigung der Verzugsfolgen 1 275ff., 2 74ff., 3 54ff., 58ff., 60, 63ff., 92.
— vertragsmäßiger Beschränkung des Mietkündigungsrechts 2 132.
Besetzte Gebiete, Einfuhr aus ihnen 4 26, 56.
— sind Ausland i. S. der EinfVO. 4 564 (Brennesseln), 517 (Bucheckern), 38 (Futtermittel, Hilfsstoffe, Kunstdünger), 544 (Harz), 479 (Leimleder), 610 (Säcke), 60 (Walnüsse, Haselnüsse), 277 (Zucker).
— sind nicht Ausland i. S. der EinfVO. 4 32 (Butter), 29 (Getreide, Hülsenfrucht, Mehl, Futtermittel), 436 (Hafer), 35 (Margarine), 41 (Kartoffeln), 47 (Öle und Fette), 19 (Schmalz), 493 (Stroh).
— Nachnahme- und Frachtverkehr 3 279.
— Zahlungen dorthin 4 820.
— s. Handzeichen, Legalisation, Unterschrift, Urkunde.
Besichtigungsrecht der Kriegsgesellschaften und Kriegsstellen 4 32 (Butter), 225 (Buchweizen und Hirse), 55, 394 (Eier), 39 (Futtermittel, Hilfsstoffe, Kunstdünger), 409 (Gerste), 30 (Getreide, Hülsenfrüchte, Mehl, Futtermittel), 233 (Grünkern), 435 (Hafer), 214 (Hülsenfrüchte), 45 (Kaffee), 43 (Kakao), 33 (Kartoffelerzeugnisse), 50, 389 (Käse), 57 (Milch, Milchpulver), 48 (Öle und Fette), 36 (Salzheringe, Salzfische, Klippfische, Fischrogen), 49 (Schmalz), 295 (Süßigkeiten), 374 (Rohfette), 46 (Tee), 53, 315, 318 (Vieh, Fleisch, Fleischwaren), 61 (Walnüsse, Haselnüsse), 59 (Zigarettenrohtabak).
Besitzsteuergesetz, Wortlaut 3 955ff.
— Änderung 3 317.
Bestandsaufnahme von Heu und Stroh 2 534.
— von Kaffee, Tee, Kakao 4 305.
— von Lebensmitteln 4 80.
— von Schokolade 4 306.
Bestätigung von Schecks durch die Reichsbank 3 285ff.
— des Zwangsvergleichs 3 906.
Bestellung eines Vertreters für einen Kriegsteilnehmer 1 136ff., 2 31ff.
— des Schuldners zum Zwangsverwalter 1 427ff., 2 149.
— eines Anstaltsbediensteten zum Zwangsverwalter 1 431f., 2 154.
— des Gläubigers zum Zwangsverwalter 1 432f., 2 155.
— einer Hypothek 3 74.
— von Druckpapier 4 627.
Besteuerung der Kriegsgewinne 2 238.
— s. auch Kriegssteuer, Warenumsatzstempel.
— nicht vollbeladener Schiffe 3 527.
Bestimmung des Anfangspunkts und der Dauer der Zahlungsfrist 1 219, 2 65. S. im übrigen Bewilligung und Zahlungsfrist.
Bete, rote 4 257.

Beteiligung an einer GmbH. 3 312, 442, 1027.
Betriebsauflagevergütungen 1 636, 651, 2 285, 4 189ff.
Betriebskosten 3 185ff.
Betriebsverwaltungen, Maßnahmen öffentlicher B. 1 932, 2 460.
Betrug, Verhältnis zum Wucher 3 190.
Bettüberdecken 3 239.
Beurlaubtenstand, Angehörige des B. als Kriegsteilnehmer 1 83.
Bevollmächtigter, Höchstpreisüberschreitung 3 161, 4 761.
Bevorrechtigte Forderungen im Geschäftsaufsichtsverfahren 1 362, 2 122, 3 120.
Bewegliche Sachen, Miete 2 132.
Beweisaufnahme im Geschäftsaufsichtsverfahren 2 106.
Beweislast im Mietfortsetzungsstreit 2 138.
Beweissicherung trotz Gegenmoratorium 1 308, 2 85.
Beweissicherungsverfahren, Unterbrechung 1 22f., 2 5, 3 3.
Bewilligung einer gerichtlichen Zahlungsfrist
durch das Prozeßgericht 1 172ff., 2 57ff., 3 45ff., 58ff., 4 742, Bedeutung der B. 1 179ff., Verzicht auf die B. 1 230, 3 46, Kosten der B. 1 258ff., 2 70ff., 3 52ff., 58.
durch das Amtsgericht 1 231ff., 2 66, Kosten der B. 1 268, 2 70ff., 3 52,
bei Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden 1 296ff., 2 77, 3 62ff.
an Kriegsteilnehmer 3 60ff.
Bewirtschaftung des Brotgetreides 4 106ff., 122ff., 132ff.
— der Gerste 4 404ff.
— des Hafers 4 430ff.
— der Hülsenfrüchte 4 217.
— der Kohlrüben 4 185, 186.
— der Milch 4 379.
— der Speisefette 4 362ff.
Bewußtsein der Rechtswidrigkeit 2 171, 281, 3 168, 189.
Bezahlung der Lieferung 3 466, 476, 506.
Bezeichnung, irreführende 3 223.
— der Rohfette 4 375.
Bezirksfuttermittelstellen 4 502.
Bezugnahme auf Schriftsätze und Protokollfeststellungen statt Tatbestand 2 465, 516ff., 3 762.
Bezugsmarken für Spiritus 4 208.
Bezugsschein für Dörrgemüse 4 706.
— für freihändigen Ankauf von Buchweizen 4 229, 231, von Grünkern 4 233.
— für Gerste 4 422ff.
— für Grumpen 4 559.
— auf Lebensmittel statt Fleischkarte 4 333.
— für Magermilch 4 380.
— für Ölkuchen 4 508.
— für Seife 4 721.
— für Süßstoff 4 291ff.
— für Zucker 4 266ff., 273ff., 677.
— für Web- usw. Waren 3 236, 237ff., 933, 4 772.
Bezugsschein gegen Abgabebescheinigung 3 240, 936.
— für Strümpfe, Leibwäsche und Unterkleidung 3 244.
— an Betriebsleitungen 3 244.
— für Militärpersonen und Kriegsgefangene 3 244.
— Ausfertigung in dringenden Fällen 3 245.
— für deutsche Schiffe und Flößer 3 246.
— Porto für Versendung 3 937.
— Vermittlung 3 944.
Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte, GmbH. 1 582, 717, 725, 732, 2 293, 4 4, 39, 109, 448, 457, 465, 491, 499, 702.
Bienen s. Verbrauchszucker.
Bienenfütterung mit Zucker 4 266, 271.
Bienenwachs 4 715.
Bienenzucht 3 208.
Bier, Wucher 3 176.
— Verwendung von Süßstoff bei der Bereitung 4 292, 293.
Bierbrauereien s. Malz.
— Einschränkung der Malzverwendung 4 428.
— Malz- und Gerstenkontingente 4 399.
Bierhefe 4 429ff., 458.
Biersendung an Truppen, steuerliche Behandlung 3 559.
Biertreber, Trocknung 2 293.
— Einfuhr 4 38.
— Preis 4 467, 473, 475.
Bilanzen von Aktiengesellschaften 1 442.
Bilanzgewinne 2 239.
Bildung von Genossenschaften s. Bodenverbesserung.
Bindemittel, zementähnliche 4 605.
Binnenschiffe, Veräußerung 3 751.
Binnenschiffer, Versorgung mit Brot und Mehl 1 607.
Birkensamen, Absatz 4 472.
Birma-Tabak 4 559.
Birnen, Einfuhr 4 25.
— Herstellung von Obstwein 4 249.
— Keltern 4 250.
— Preise 4 254.
— Verarbeitung 4 249, 708.
— Verträge über Erwerb v. B. 4 249.
— Zollerleichterung 2 276.
Bleichmassen 4 718.
Blei, Preise 4 355.
Bleifarben und andere Bleiprodukte, Einrichtung und Betrieb von Anlagen zur Herstellung von B. 1 810.
Bleiwaren, Höhe der Beleihung durch die Darlehnskassen 1 498.
Blut, Verarbeitung 4 317.
Blutmehl 4 17, 39, 469, 474, 475.
Bodenkohlrabi s. Kohlrüben.
Bodenverbesserung 1 535f., 536ff., 2 274ff., 4 11.
Bohnen s. Hülsenfrüchte.
— holländische 4 241.
Bohnenkaffee s. Kaffee.
Bohnenkaffeemischungen s. Kaffee.

Bohnenmehl, Verwendung bei der Brotbereitung 4 146.
Bohnenöl, Verwertung 4 511.
— Preis 4 512.
Bolus (Waschmittel), Verkauf 4 538.
Bonbons als Süßigkeiten 4 295.
Bornaer Zwiebeln 4 256.
Börsenhandel, zugelassene Wertpapiere 3 465.
Börsenmäßige Zeitgeschäfte in Waren, Abwicklung 1 456, 3 145.
Borsten, Verarbeitung 4 482.
Bosnischer Tabak 4 559.
Böswilliger Schuldner bei Bewilligung einer Zahlungsfrist 1 206.
Bote der Militärverwaltung, Kriegsteilnehmer 1 90.
Bottichhefe s. Bierhefe.
Bouillonwürfel, Verkauf an fleischlosen Tagen 4 317.
Bowlen, Verwendung von Süßstoff 4 291, 292.
— Verwendung von Zucker 4 268, 676.
Brachsen, Preise 4 355.
Brandentschädigung 1 867.
Branntwein, Ausschank und Verkauf 1 859, 2 362, 3 629, 4 811.
— aus Beeren 4 192, 206.
— aus Beeren- und Birnenwein 4 708.
— Benutzung von Verbrauchszucker zur Herstellung 2 289.
— Bestände 4 201.
— aus Buchweizen und Hirse 4 232.
— Erzeugung 1 636, 2 286, 4 201.
— Freigabe zur Versteuerung 1 656, 2 286, 535, 4 197.
— Herstellung und Verwertung 2 289, 4 187ff.
— aus Most 4 206.
— aus Obst 4 206, 251.
— aus Steinobst 4 192.
— aus Trestern 4 486, 487.
— unverarbeiteter 4 198.
— Verkehr 1 643, 2 285ff., 4 260.
— Vorratserhebung 4 77.
— aus Wein 4 206, 700.
— aus Weinhefe 4 206.
— aus Wurzeln 4 206.
— aus Zuckerrüben 4 274.
— s. auch Brennerei, Obstbranntwein, Trinkbranntwein.
Branntweinreinigungsanstalt 4 203.
Brasilien s. Gegenseitigkeit.
Braten, kalter, Abgabe an fleischlosen Tagen 4 316.
Brauereien, Gerstenkontingente 4 423.
Brauerpech, ausländisches 4 544.
Braunkohl s. Grünkohl.
Braunkohlen, Schiedsgerichtsverfahren 3 174.
Braunkohlenbergbau s. Vertriebsgesellschaften.
Brausteuer, Nichterhebung von dem Süßstoff 4 293.
Brauzucker 4 677.
Brennen der Trester 4 487.
Brennereibetrieb s. Branntweinverkehr.
Brennereien, Gesamtkontingente 4 424.
— gewerbliche 4 188.
— Herstellung von Essig 4 182.
— von essigsauren Salzen 4 192.
— von Hefe 4 191.
— von Kunstleder 4 192.
— von Kunstseide 4 192.
— von Teerfarbstoffen 4 192.
— von Zellhorn 4 192.
— landwirtschaftliche 4 188.
— Verarbeitung von Buchweizen 4 191, 211.
— von Gerste 4 191, 211.
— von Getreide 4 196.
— von Hafer 4 191, 211.
— von Kartoffeln 1 636ff., 2 285, 4 188.
— von Mais 4 199.
— von Melasse 4 191, 211.
— von Roggen 4 191, 211.
— von Rohzucker 4 191.
— von Rüben 4 188, 211.
— von Rübensäften 4 188, 211.
— von Topinamburs 4 188, 211.
— von Weizen 4 191, 211.
— von Zuckerrüben 4 188.
Brennesseln, Absatz 4 564.
Brennesselblätter, Preis 4 469.
Brennstoffe 4 592ff., 602ff.,
Brennzwecke, Verwendung von Öl und Fett 2 294, 4 523.
Brie-Käse, Preis 4 387.
Brief, Beglaubigung und Legalisation 3 42.
Britische Unternehmungen, Zwangsverwaltung 1 886.
— Liquidation 3 711, 4 817.
Bronze, alte, Höchstpreis 1 782, 4 573.
Brot s. K-Brot und Verfüttern.
Brotaufstrich s. Fettersatzstoffe.
Brotaustauschkarte 4 134.
Brotbelag an fleischlosen Tagen 4 315, 316.
Brotbereitung, ohne Milch 4 381.
Brotbücher 1 583, 4 134.
Brotgetreide, Abernlung 4 106, 122.
— Abnahme durch die Reichsgetreidestelle 4 106.
— Anzeigepflicht des Kommunalverb. 1 539.
— Aufbewahrung 1 573, 581, 4 106, 122.
— Ausdreschen 4 106, 122.
— Ausmahlen 1 581, 595, 616, 2 283, 4 109, 138.
— Entfernung aus dem Bezirke des Kommunalverbandes 1 573, 578.
— Beschlagnahme 1 572, 4 102.
— Bewirtschaftung 1 577, 2 593, 4 106.
— Höchstpreise 4 141ff.
— Lieferung an die Reichsgetreidestelle 4 106.
— Selbstwirtschaft des Kommunalverb. 1 579.
— Übernahmepreis für überlassene Vorräte 1 580, 594.
— Überschuß 1 578.
— Verfütterung 1 589, 620, 2 283, 4 139.

Brotgetreide, Verkehr mit B. 1 592, 2 278, 283, 4 100ff., 672, 696ff.
— Verkehr m. B. zu Saatzwecken 4 135.
— Vorratserhebung 4 73, 692.
— Verbrauchsregelung 1 583, 595, 4 110.
Brotkarte, Ausgabe 1 583, 2 280, 4 110, 134.
— Aushändigung an abziehende Dienstboten 2 282.
— Rechtsnatur 1 596ff.
— s. auch Reichsreisebrotmarke.
Brotlaibe, Feiten 4 145, 147.
Brotstreckung 4 697, 698.
Brückenschutz, Kriege einnahmegerh itnis 2 19.
Brühwürste 4 337.
Bruteier, Verkehr 4 710.
Bucheckern, ausländische 4 506.
— Bewirtschaftung 2 294, 4 515ff.
— Preise 4 507.
Bücher, keine Beleihung durch die Darlehnskassen 1 499.
— Aufbewahrungspflicht nach dem Warenumsatzst.G. 3 468.
Büchereinsicht nach der DruckfarbenVO. 4 729.
— nach den DruckpapierVO. 4 623, 632.
— nach der ÜbergangswirtschVO. 4 644.
— nach der VorratserhebVO. v. 14. 1. 17 4 692.
Buchführungspflicht nach der Druckfarben-VO. 4 727f.
— nach den FleischVO. 4 319.
— nach der KakaoVO. 4 307.
— der Saatguthändler 4 162, 702.
— nach der SüßigkeitenVO. 4 297.
— nach den ZuckerVO. 4 267, 268, 678.
Bücherrevisor, Zuziehung durch die Aufsichtsperson im Geschäftsaufsichtsverfahren 2 116.
Buchweizen, Bewirtschaftung 4 224ff.
— Einfuhr 4 29.
— Höchstpreis 2 298.
— Lieferungsvertrag 2 173.
— Saatgut 4 702.
— s. Brennerei.
Buchweizenmüllerei, Abfälle 4 466, 475.
Bulgarischer Tabak 4 559.
Bund deutscher Barbier- usw. Innungen, Vermittlung von Rasier- und Kopfwaschseife 4 532.
Bundesrat, Ermächtigung des B. zu wirtschaftlichen Maßnahmen 1 403, 2 143, 3 124.
— Entscheidung bei Meinungsstreit zwischen Direktorium und Kuratorium der VerwaltAbtl. der Reichsgetreidestelle 4 105.
— Entscheidung bei Meinungsstreit zwischen Vorstand und Beirat der Reichsfleischstelle 4 320.
Bundesratsverordnungen, Rechtsnatur 2 143.
Bundesstaat, keine Anzeigepflicht bei der Vorratserhebung 4 73, 75, 76, 78, 81, 302, 303, 304, 306, 307, 330, 511, 599, 609, 622, 628, 633, 693, 694.
Bundesstaat, keine Branntweinlieferungspflicht 4 201.
— Motorboote in ihrem Dienst 4 528.
Bürge, Wirkung der Unterbrechung des Verfahrens gegen den Hauptschuldner für den B. 1 103f., 2 24.
— Wirkung einer dem Hauptschuldner bewilligten Zahlungsfrist für den B. 1 224f., 2 79, 3 48.
— Wirkung der Beseitigung der Verzugsfolgen für den B. 1 289f.
— der Geschäftsaufsicht gegen den Hauptschuldner 2 114, 3 116.
— Rechtsstellung nach der HypVO. 3 78.
Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, Unterbrechung des Verfahrens 1 20ff., 2 3.
— Bewilligung einer Zahlungsfrist 1 186ff., 2 59, 3 73.
Bürgerlich-rechtliche Forderung, Bewilligung einer Zahlungsfrist 1 241.
Bürgschaft und Geschäftsaufsicht 1 351, 2 114, 3 116.
— Darlehen von Gemeinden oder Sparkassen gegen B. 1 520.
— Übernahme von B. durch den Reichsfiskus 1 258.
Butter, Abgabe an fleischlosen Tagen 4 315.
— ausländische 4 372.
— Einfuhr 2 277, 4 31.
— Höchstpreis 2 291, 298, 4 370ff., 000.
— Lieferungsvertrag 2 173.
— als Speisefett 4 361.
— Überlassung 2 291.
— Verabfolgung zu warmen Speisen 4 337.
— Verkauf ausländischer 4 340.
— Verkehrsregelung 3 377.
— Verwendung zur Kuchenbereitung 4 151.
— Verwendung zur Süßigkeitenbereitung 2 287, 4 295.
— Verwendung zu technischen Zwecken 2 294, 4 525.
Buttererſatz 4 377.
Butterkarte 2 291.
Buttermilch s. Milch.
Butterschmalz, Abgabe an fleischlosen Tagen 2 289, 4 315.
— als Speisefett 4 361.
— Verwendung zu technischen Zwecken 2 294, 4 525.
— Verwendung zur Kuchenbereitung 4 151.
— Verwendung zur Süßigkeitenbereitung 2 287, 4 295.
Butterverteilungs-Beirat 4 4.

C.

Café, Abendschluß 4 602.
— Beleuchtung 4 602.
— Lichtreklame 4 602.
— Warenumsatzstempel 3 478.
Camembert-Käse, Preis 4 387.
Canevas 3 238.
Carnaubawachs, Verkehr 4 722.

Chemische Fabrik von Heyden, AG. in Radebeul-Dresden, Berechtigung zur Herstellung von Süßstoff 4 290.
Chinesischer Tabak 4 559.
Chinesisches Wachs, Verkehr 4 722.
Chlorzinn, Verwendung zur Beschwerung von Seidenwaren 4 565.
Christbaumsachen aus Zucker 4 269.
— als Süßigkeiten 4 295.
compound lard, Preis 4 513.
Creme, Herstellung 4 151.
Cumaronharz 4 547ff.

D.

Dalmatinischer Tabak 4 559.
Damenbinden 3 239.
Damenoberkleidung, fertige 3 240.
Dammwild, Einfuhr 4 54.
— Preise 4 349ff.
Dampfmedizinaltran, Preis 4 513.
Dänemark, Verbürgung patenter Gegenseitigkeit 1 464; s. Prioritätsfrist.
— Währung 4 783.
Danzig, im Stadtkreise D. zahlbare Domizilwechsel 1 402.
Darlehen für zurückkehrende Kriegsteilnehmer 2 331.
Darlehnskassen 1 487ff., Einrichtung, Geschäftsgang 1 487.
— Beleihungsgrundsätze 1 488.
— Zinssatz 1 491.
— Darlehen an öffentliche Verbände 1 491.
— Beleihung von Pfandbriefen, Erleichterungen 1 492.
— Übersicht über die bestehenden D. 1 493.
— Beleihungsbedingungen, allgemeine 1 497, bei Beleihung von Waren 1 500, von Wertpapieren 1 509, landschaftlicher und ritterschaftlicher Fonds 3 564, Haftung für die Verwahrung der Unterpfänder 1 498.
— s. auch Ware, Wertpapiere, Staatsschuldbuch, Zinsfuß.
— Rechtsnatur 1 510.
Darlehnskassengesetz 1 480ff.
Darlehnskassenschein 1 494ff., Rechtsnatur 1 495.
— Einrechnung in die Bardeckung der Notenbanken 1 495.
— Gesamtbetrag der Darlehnskassenscheine 1 496.
— Einlösung beschädigter oder unbrauchbar gewordener, Vernichtung nicht mehr umlaufsfähiger, Behandlung nachgemachter oder verfälschter D. 1 497.
— Nennbetrag 1 511.
Därme 4 332.
Darmschleimereien, Fettgewinn 4 520.
Darren, Erhebung 4 671.
Dauer der Zahlungsfrist 1 219.
Dauerhandlung 2 173, 3 172.
Dauermilch s. Milch.
Dauersahne s. Sahne.
Dauerware 4 332.
Dauerwurst 4 330.
Dauerwurst aus Pferdefleisch 4 338.
Degras, Herstellung 4 526.
Delikateßkäse, Preis 4 387.
Deputanten, Versorgung mit Brot 4 103, 119.
— Buchweizen und Hirse 4 224, 225, 228.
— Eieren 4 393.
— Fleisch 4 334.
— Grünkern 4 232, 233.
— Hülsenfrüchten 4 213, 214, 217.
— Kartoffeln 4 157.
— Stroh 4 492.
Deutsche Benzolvereinigung 4 549.
Deutsche Kriegsteilnehmer, Sonderrecht 1 1ff., 2 1ff., 3 1ff., 4 735ff.
Deutsche Rohhaut-AG. 1 559.
Deutsche Seeversicherungsgesellschaft 1 558.
Deutsche Tabakhandelsgesellschaft in Bremen (Auslandsgesellschaft) 4 554.
— in Mannheim (Inlandgesellschaft) 4 554.
Deutsche Zentrale für Kriegslieferungen von Tabakserzeugnissen in Minden 4 557.
Deutscher Brauerbund EV. 1 692, 2 291.
Deutscher Tabak 4 559.
Devisen s. Zahlungsmittel.
Devisen-Differenzgeschäfte 3 276.
Devisenkurs s. Kurs.
Devisenordnungen 2 233ff., 3 271ff., 4 782ff.
Devisenstellen 4 783.
Dextrin, Herstellung aus Kartoffeln 1 658, 4 179.
Diätetische Nährmittel, Kennzeichnung 3 220.
— Kettenhandel 3 217.
Dienstag, fleischloser Tag 4 315.
Dienstboten, Wochenhilfe für D. 1 856.
Dienstleistung, militärische, Anrechnung in der Arbeiterversicherung 1 813, 2 309, 3 588, in der Angestelltenversicherung 1 829.
Dinglicher Rang öffentlicher Lasten 1 434f., 2 157.
Dinkel s. Brotgetreide.
Dinkelstroh, Einfuhr 4 41.
— Vorratserhebung 4 77.
Diplomat als Kriegsteilnehmer 1 82.
Direktorium der Verwalt.Abtl. der Reichsgetreidestelle 4 105ff.
Direktivbehörde 3 509, 4 204.
Diskontierung von Anerkenntnisscheinen 1 383.
Diskontkredit 1 525.
Diskontsatz der Reichsbank 1 527.
Disziplinarverfahren, Gnadenerlasse 3 798.
Dividivi, Einfuhr 4 26.
Dohnenstieg, Ausübung 4 360.
Donnerstag, fettloser Tag 4 315.
Doppelbesteuerung 3 447.
Dörrgemüse, Absatz 4 237, 706.
— Begriff 4 238.
Dörrobst s. Obstkonserven.
Dorschmehl, Einfuhr 4 39.
— Preis 4 408, 474.
Dosenlichte 4 716.

Dotschen s. Kohlrüben.
Dotter, Verwendung 4 504.
Dotteröl, Preis 4 512.
— Verwendung 4 511.
Dragees als Süßigkeiten 4 295.
Dreschzwang 1 620.
Dritter, Klage auf Zahlung an einen D. und das Gegenmoratorium 1 304.
Drucker, Auskunftspflicht 4 622.
— Papierbezug 4 625, 630.
Druckfarben, Bewirtschaftung 4 727ff.
— Herstellung 2 235, 4 526.
Druckschriften, Herstellung 4 621.
— periodische, Anzeige von Lebens- und Futtermitteln 3 210.
Druckwerke, Beschaffung von Papier 4 631.
Duldungsanspruch bei Bewilligung einer Zahlungsfrist 1 197.
Düngemittel, Einfuhr 2 277, 4 10ff., 39.
— Höchstpreise 2 275, 3 173.
— künstliche 4 13ff.
Düngemittelsäcke 4 21.
Dunst s. Mehl.
Dunstobst s. Obstkonserven.
— Verwendung von Süßstoff 4 291, 292.
— Verwendung von Zucker 4 267.
Durchfuhr, Regelung 4 27ff., 671, 687.
— entbehrlicher Gegenstände 3 278.
— von Eiern 4 56.
— von Fischen 4 37.
— von flüssiger Raffinade 4 300.
— von Futtermitteln 4 31.
— von Getreide 4 31.
— von Hülsenfrüchten 4 31.
— von Kaffee 4 45.
— von Kakao 4 44.
— von Kartoffelerzeugnissen 4 34.
— von Käse 4 52.
— von Kunsthonig, Zuckersirup 4 300.
— von Marmeladen 4 690.
— von Mehl 4 31.
— von Milch, kondensierter 4 58.
— von Milchpulver 4 58.
— von Salzheringen 4 37.
— von Tabak u. Tabakerzeugnissen 4 559.
— von Tee 4 47.
— von Zubereitungen von Fischen 4 37.
— von Zucker 4 277, 678.
Durchfuhrverbote 1 917, 919, 2 201, 450.
Durchschnittsbrand der Brennereien 1 636, 638 643, 652, 2 286, 4 189, 210.
Durchschnittsgewinn 2 239, 3 301, 313, 451.

E.

Edamer Käse, Preis 4 387.
Edelmetall, Kriegssteuer 3 311, 439.
Edelstein, Kriegssteuer 3 311, 439.
Ehefrau, Räumungsanspruch 1 68ff.
— Zwangsvollstreckung gegen die Ehefrau eines Kriegsteilnehmers 1 119, 2 28.
— im Falle des § 9 KTSchG. 1 135.
— Familienunterstützung für die geschiedene E. 1 865.
— s. Witwe.
Ehegatten, Geschäftsaufsicht 1 330.
Ehemann als Kriegsteilnehmer 1 67ff., 2 15, 3 6.
Eheverfahren, Unterbrechung 1 30.
— Bewilligung einer Zahlungsfrist 1 186.
Eicheln, Einfuhr 4 38.
— Preis 4 469, 475.
Eichung eiserner Gewichte 4 581.
Eier, Begriff i. S. der KuchenVO. 4 153.
— — i. S. der EierVO. 4 394.
— Durchfuhr 4 56.
— Einfuhr 4 54.
— Verbrauch 4 392.
— Verkehrsregelung 4 392.
— Verwendung zur Kuchenbereitung 4 151.
— Verwendung zu technischen Zwecken 4 391.
Eierkarte 4 393, 396.
Eierkonserven, Begriff i. S. der KuchenVO. 4 153.
— Verwendung zur Kuchenbereitung 4 150.
— Verwendung zu technischen Zwecken 4 391.
Eigentumsvorbehalt, Warenumsatzst. 3 477.
Einfuhr, Regelung 4 27ff., 671, 687ff.
— entbehrlicher Gegenstände 2 533, 3 278.
— von Branntwein 4 202, 205.
— von Butter 2 277, 4 31.
— von Eiern 4 54.
— von Fetten 4 47.
— von Fischrogen 4 35.
— von Fleisch und Fleischwaren 4 53.
— von frischen Fischen 4 62, 670.
— von Futtermitteln 2 277, 4 29, 38.
— von Geflügel 4 54.
— von Gemüse 4 61.
— von Getreide 2 277, 4 29.
— von Haselnüssen 4 60.
— von Hilfsstoffen 2 277, 4 38.
— von Hülsenfrüchten 2 277, 4 29.
— von Kaffee 4 44.
— von Kakao 4 42.
— von Kakaopulver 4 43.
— von gepulverten Kakaoschalen 4 298.
— von zahmen Kaninchen 4 54.
— von Kartoffeln 4 41.
— von Kartoffelerzeugnissen 4 32.
— von Käse 4 50, 670.
— von Klippfischen 4 35.
— von Kunstdünger 2 277, 4 38.
— von Kunsthonig, Zuckersirup, flüssiger 4 300.
— von Margarine 4 34.
— von Mehl 4 29.
— von Milch, kondensierter 4 56, 690.
— von Milchpulver 4 56, 590.
— von Obst 4 61.
— von Ölen 4 47.
— von Raffinade 4 300.
— von Säcken 4 610.
— von Salzfischen 4 35.
— von Salzheringen 2 277, 4 35.
— von Schal- und Krustentieren 4 690.
— von Schokoladenmasse 4 43.
— von Schweineschmalz 4 49.
— von seidenen Erzeugnissen 4 565.
— von Seifen 4 47.

Einfuhr von Tee 4 45.
— von Vieh 4 52.
— von Walnüssen 4 60.
— von Wild 4 54.
— von Wildgeflügel 4 54.
— von Zubereitungen von Fischen 4 37.
— von Zucker 4 277, 678.
— von Zigarettenrohtabak 4 58.
Einfuhrerleichterungen, vorübergehende 1 543ff., 2 276, 4 24, 671, 687.
— für Äpfel, Birnen und Quitten 2 276.
— für Bau- und Nutzholz 2 276.
— für Fleisch 1 548.
— für frisches Fett 1 549.
— für Gerbstoffe 2 276.
— für Jutesäcke 1 553.
— für Krabben 1 276.
Einfuhrverbote 1 917, 920, 533.
Einfetten, Ölverwendung 4 523.
Eingangszoll für rohen und gereinigten Branntwein in Fässern oder Kesselwagen 1 676.
— für Äthyläther (Schwefeläther) 1 676.
— für Essigäther 1 676.
Eingebrachtes Gut der Frau eines Kriegsteilnehmers, Zwangsvollstreckung 1 119.
Eingedickte Milch 2 288.
Eingehung von Verbindlichkeiten gegenüber dem Ausland 4 784.
Eingeweide, als Fleisch 4 332.
Einheitsbrot 1 596, 4 127.
Einhufer, Haferzuweisung 4 432ff., 440ff., 447.
Einigungsamt 1 414ff., 2 147, 3 127.
— gutachtliche Anhörung vor der Entscheidung nach der HypVO. 3 64, 101.
Einkaufsbuch der Schneider, Schneiderinnen und Wandergewerbetreibenden 3 241, 937.
Einkommensteuer und Sonderrücklage 3 305, 4 787.
— und Warenumsatzsteuer 3 485.
— Veranlagung nach dem Ges. v. 30. Dez. 1916, 3 1027.
Einkorn s. Brotgetreide.
Einlagern von Kartoffeln 4 164.
Einlieferungsschein 3 527.
Einmieten von Kartoffeln 4 164.
Einpfennigstücke s. Prägung.
Einrede, Geltendmachung durch E. i. S. des Gegenmoratoriums 1 308, 2 85.
— **der Vorausklage** bei Unterbrechung des Verfahrens gegen den Hauptschuldner 1 103f., 2 24.
— bei einer dem Hauptschuldner bewilligten Zahlungsfrist 1 224f.
— im Falle der Geschäftsaufsicht über den Hauptschuldner 2 114.
Einsätze 3 239.
Einsäuern von Kartoffeln 4 170.
Einschränkung der Pfändbarkeit von Lohn-, Gehalts- und ähnlichen Ansprüchen 1 381, 2 126ff., 3 122.
— der Arbeitszeit 2 304, 3 572.
— der Kostenerstattung 2 465, 502ff., 3 758.
Einschränkung des Mündlichkeitsgrundsatzes 2 465, 510ff., 3 761.
— der Rechtsmittel 2 465, 508ff., 3 759ff.
— der Zahlungsverbote 1 903, 2 416.
— der Trinkbranntweinerzeugung 4 196ff.
— des Fleisch- und Fettverbrauchs 4 315.
— der Herstellung von Fleischkonserven und Wurstwaren 4 317.
Einsegnungs- usw. Kleider 3 243.
Einsicht der Kriegsrolle des Patentamts 4 778.
Einspruch. Ist der E. zum Zwecke der Erlangung einer Zahlungsfrist zulässig? 1 229f.
Einstellung der Zwangsvollstreckung 1 238ff., 2 67, 3 50, allgemeine Bedeutung 1 239, durch das Vollstreckungsgericht 1 239f., 2 67, Zulässigkeit der E. 1 240ff., 2 68, 3 51, 4 755, insbesondere Zulässigkeit der E. schon vor Beginn der Zwangsvollstreckung 1 244ff., 3 51, Zulässigkeit einer einstweiligen E. 1 252, 3 51, 63, der Einstellungsbeschluß 1 254ff., 2 69, die Anfechtung dieses Beschlusses 1 256f., 2 69, 3 63.
— Zulässigkeit wiederholter E. nach der HypZfrVO. 2 80, 3 63.
— des Strafverfahrens wegen entschuldbaren Irrtums 4 729.
Einstellungsantrag 1 252ff., 2 69.
Einstweilige Verfügung, Unterbrechung des Verfahrens 1 25ff., 2 6, 3 3.
— im Falle des § 1 der Verordnung vom 14. Januar 1915 1 140.
— bei Bewilligung einer Zahlungsfrist 1 186, 242, 2 57.
— Kosten 1 270, 272.
— e. V. und Gegenmoratorium 1 309, 318, 3 105.
— während der Geschäftsaufsicht 1 344, 2 108, 3 111.
Eintragung in öffentliche Bücher und Register, findet eine solche E. der Geschäftsaufsicht statt? 1 339, 2 105.
Eintrittskarten keine Waren 3 503.
Einwirkung von Höchstpreisen auf laufende Verträge 2 173, 3 173.
— der Familienunterstützung auf den Unterstützungswohnsitz 2 368, 3 639.
Einzelperson, Kriegssteuer 3 310, 433ff.
Einziehung als Nebenstrafe.
— Äpfel 4 260.
— Branntwein 4 203, 206, 210, 702.
— Brotgetreide und Mehl 4 111, 693.
— Buchweizen und Hirse 4 227.
— Cumaronharz 4 548.
— Druckfarbe 4 729.
— Eier 4 54, 56.
— Fische 4 353, 641.
— Fleisch 4 324, 334.
— Futtermittel, Hilfsstoffe, Kunstdünger 4 38, 40.
— Zuckerh. Futtermittel 4 451.
— andere Futtermittel 4 460.
— Gemüse u. Obst 4 62.
— Gerste und Hafer 4 693.

Einziehung, Gold, Goldwaren 4 782.
— Gummisauger 4 562.
— Hafernährmittel 4 447.
— Harz 4 575, 724.
— Hülsenfrüchte 4 216, 693.
— Kaffee 4 45, 305.
— Kakao 4 305.
— Kakaoschalen 4 298.
— Kartoffeln 4 41, 42, 164, 168, 170, 171, 695.
— Käse 4 51.
— Knochen 4 718.
— Kohlrüben 4 186.
— Kunsthonig 4 301.
— Lebensmittel 4 82.
— Leim 4 551.
— Leimleder 4 479.
— Malzerzeugnisse 4 400.
— kondens. Milch, Milchpulver 4 56, 57.
— Mineralöle 4 717.
— Motorboote 4 529.
— Öle und Fette 4 47, 48.
— Pferdefleisch 4 338.
— Rüben 4 257.
— Säcke 4 612.
— Salzheringe, Salzfische, Klippfische, Fischrogen 4 35, 37.
— Schal- und Krustentiere 4 691.
— Schmalz 4 49.
— Schokolade 4 307.
— Schuhsohlen usw. 4 775.
— Schwefel 4 592.
— Seefische 4 354.
— Seemuscheln 4 360.
— Seidenwaren 4 566.
— Speisefette 4 366.
— Stickstoff 4 687.
— Tabak 4 556.
— Tee 4 46, 305.
— Textilien 4 773.
— Vieh und Fleisch 4 52, 54.
— Walnüsse, Haselnüsse 4 60, 61.
— Wasch- und Reinigungsmittel 4 539.
— Weintrester 4 487.
— Weißkohl 4 239.
— Zigarrenrohtabak 4 58, 60.
— Zucker 4 268, 278.
— Zwetschen 4 259.
— Zwiebeln 4 256.
— Verfahren 4 130.
— von Forderungen ausländischer Währung 4 783, 784.
Eisen s. Ausprägung.
Eisen-Portlandzement 4 605.
Eiserne Gewichte 4 581ff.
Eisenbahnmaterial, Ausfuhrverbot 1 920.
Eisenbahn-Sammelladungsverkehr der Spediteure 3 533.
Eisenbahnverkehr 1 924, 3 528.
Eiweiß, Begriff i. S. der KuchenVO. 4 153.
— Verwendung zur Kuchenbereitung 4 151.
Elbinger Käse, Preis 4 387.
Elbzollgericht, Bewilligung einer Zahlungsfrist 1 189.
Elektrische Straßenbahn, Betriebseinschränkung 4 603.
Elektrischer Strom, Warenumsatzstempel 3 466, 477, 503.
Elsaß-Lothringen, keine Anzeigepflicht bei der Vorratserhebung 4 73, 75, 76, 78, 81, 302, 303, 304, 306, 307, 330, 511, 599, 609, 622, 628, 633, 693, 694.
— keine Branntweinlieferungspflicht 4 201, 202.
— Beschaffung von Papierholz in EL. 4 726.
— Wechsel- und Scheckfristen in EL. 1 402, 2 142, 3 125, 1027.
Elterliche Gewalt, Wirkung der e. G. auf die Geschäftsaufsicht 1 343.
— Wirkung der Geschäftsaufsicht auf die e. G. 1 343, 4 749.
Emer s. Brotgetreide.
Emmenthaler Käse, Preis 3 387.
Empfangsbekenntnis, Warenumsatzstempel 3 468.
England, Zahlungsverbot gegen E. 1 887ff., 2 411, 3 716ff.
— englische Versicherungsgesellschaften 1 909, 2 417.
— in E. abgestempelte Wertpapiere 1 529, 2 232.
Entbindungsanstalten, Verwendung von Branntwein 4 198.
— Gummisauger 4 562.
Entbindungskosten, Beitrag zu den E. 1 834, 841, 850, 2 347ff., 3 625.
Enteignung
A. nach den EinfuhrVO.
— von Branntwein 4 205.
— von Kartoffeln 4 42.
— von Kartoffelerzeugnissen 4 33.
— von Zigarettenrohtabak 4 59.
B. nach anderen VO.
— von Äpfeln 4 260.
— von Branntwein 4 201, 701.
— von Brotgetreide und Mehl 1 593, 4 108, 111, 123.
— von Buchecker 4 516.
— von Buchweizen und Hirse 4 226.
— von Druckpapier 4 628, 633.
— von Fleischwaren 4 331.
— von zuckerh. Futtermitteln 4 449.
— von Gegenständen des täglichen Bedarfs 2 182ff.
— von Gegenständen des Kriegsbedarfs 2 454.
— von Gerste 4 406, 407.
— von Gerstengraupen 4 413.
— von Grünkern 4 233.
— von Hafer 1 708, 715, 4 432, 433.
— von Hülsenfrüchten 4 214.
— von Kaffee 4 301.
— von Kartoffeln 4 175, 176, 177.
— von Kohlrüben 4 184, 186.
— von Kraftfuttermitteln 4 459.
— von Kunsthonig 4 300.
— von Leimleder 4 478.
— von Mineralölen 4 716.
— von Ölen u. Fetten 4 513.
— von Ölfrüchten 4 505.
— von Papierholz 4 726.

Enteignung (B.)
— von Rüben 4 257.
— von Säcken 4 610, 611.
— von Speisefetten 4 363, 366.
— von Stroh 4 492.
— von Tee 4 303.
— von Vieh 4 321, 329.
— von Weintrestern und Traubenkernen 4 486.
— von Weißkohl 4 239.
— von Zichorienwurzeln 4 305.
— von Zucker 4 277.
— von Zuckerrüben 4 274.
— von Zwetschen 4 259.
— von Zwiebeln 4 256.
— Warenlieferung auf Grund einer E., Warenumsatzst. 3 486.
Enteignungsverfahren, vereinfachtes, zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit 1 803ff., 2 302, 3 572.
Enten, Einfuhr 4 54.
Enteneier s. Eier.
Entfernen beschlagnahmter Vorräte 4 104, 106, 408.
Entfetten von Leimleder 4 478.
Entlassung, vorübergehende, eines Kriegsteilnehmers 1 82, 2 18.
Entlastung der Gerichte 2 462ff., 3 755ff., 4 823ff.
Entmündigungsverfahren, Unterbrechung 1 30, 2 6.
— Bewilligung einer Zahlungsfrist 1 186.
Entrahmung der Milch 4 363, 380.
Entrichtung der Kriegssteuer 3 316, 461.
Entschädigung für Verhaftung oder Aufenthaltsbeschränkung auf Grund des Kriegszustandes usw. 4 838.
Entschuldbarer Irrtum 4 729.
Entstehung der Forderung vor dem 31. Juli 1914, Zahlungsfrist 1 197ff., 2 60, 64, 3 46ff., 60.
Entziehung des Rechts zur Selbstversorgung 4 111, 134.
— des Versteuerungsrechts 4 197.
Entzuckerung von Melasse 4 274.
Erbanfall, Kriegssteuer 3 310, 435.
Erben des Mieters, Kündigungsrecht 2 131ff., 136.
Erbenmehrheit und Zahlungsverbot 1 894.
— s. auch Miterben.
Erbieten zu einem Vertrage 2 167.
— zur Höchstpreisüberschreitung 3 163, 4 143.
— zum Wucher 3 192.
Erbsen s. Hülsenfrüchte.
Erbsenkleie, Absatz 4 213.
— Einfuhr 4 38.
— Preis 4 467, 473.
Erbsenkonserven, Höchstpreis 4 241.
Erbsenmehl, Verwendung zur Brotbereitung 4 146.
Erbsenschalen, Absatz 4 213.
— Einfuhr 4 38.
— Preis 4 467, 473.
Erdmandeln, Preis 4 507.
— Verwertung 4 506.
Erdnüsse, Preis 4 507.
— Verwertung 4 506.
Erdnußkleie, Einfuhr 4 39.
— Preis 4 466, 473.
Erdnußkuchen, Preis 4 474.
Erdnußöl, Preis 4 512.
— Verwertung 4 511.
Erdnußschalen, Einfuhr 4 38.
— Preis 4 466, 473.
Erdölpech, Verwendung von E. 1 743.
Erdschellack s. Gummi accaroides.
Erdwachs 4 714.
Erfinderrecht eines Kriegsteilnehmers, Vollstreckung 1 112.
Erfrischungsräume, Abgabe von Fleisch nur gegen Fleischkarte 4 333.
— Beköstigung an fleisch- oder fettlosen Tagen 4 315, 336.
— Eierverbrauch 4 392, 396.
— Verabfolgung von Sahne 4 381.
„Ergangen", Begr. i. S. des § 31 Entlast.-VO. 2 520.
Ergänzung des Urteils 1 223.
Erhaltung beschlagnahmter Vorräte 4 103, 104, 117, 120, 184.
Erhebung der Klage gegen einen Kriegsteilnehmer 1 31ff., 2 8, 3 4.
— der Kriegssteuer 3 458ff.
— der Warenumsatzsteuer 3 469, 490ff., 509, 512.
Erhöhung des Zuckeranteils 4 296.
Erinnerung vor sofortiger Beschwerde 1 253, 2 69.
— Bedarf es ihrer zur Beseitigung der Überpfändung? 2 129, 3 122.
Erkenntnisverfahren, Unterbrechung 1 21f., 2 4.
Erklärungspflicht der Kriegsgesellschaften und Kriegsstellen.
4 2 2, 205 (Branntwein), 32 (Butter), 55 (Eier), 63 (Fische), 39, 448, 458 (Futtermittel), 62, 237 (Gemüse), 562 (Gummisauger), 545, 723 (Harz), 45, 302 (Kaffee) 42 (Kartoffeln), 33 (Kartoffelerzeugnisse), 50 (Käse), 521, 719 (Knochen), 477 (Leimleder), 57 (Milch, Milchpulver), 715 (Mineralöle), 62, 249 (Obst), 48, 512 (Öle und Fette), 599, 600 (Petroleum), 610 (Säcke), 36 (Salzheringe, Salzfische, Klippfische, Fischrogen), 691 (Schal- und Krustentiere), 49 (Schmalz), 591 (Schwefel), 492 (Stroh), 46, 303 (Tee), 53 (Vieh, Fleisch, Fleischwaren), 61 (Walnüsse, Haselnüsse), 304 (Zichorienwurzeln), 59 (Zigarettentabak), 678 (Zucker).
Erlaß von Vergütungen und Abgaben 2 232.
Erlaubnis zum Ankauf von Hafer 4 434.
— zum Eierhandel 4 392, 395.
— zum Handel mit Lebens- und Futtermitteln 3 208ff.
— zum Handel mit Saatkartoffeln 4 162.
— zum Handel mit Sämereien 3 217, 4 767.
Erlaubnisschein für die Verarbeitung von Buchedern 4 516.

Erledigung des Rechtsstreits durch Vergleich oder Anerkenntnisurteil, Kosten 1 271ff., 2 71ff., 3 52ff.
Erleichterung der Feststellung des Kriegsteilnehmerverhältnisses 1 99.
Erleichterungen für Brennereien 4 188ff., 210.
Erlensamen, Absatz 4 472.
Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen 1 393, 2 141, 3 124.
Ermäßigung der Gerichtsgebühren 1 273ff., 2 73, 3 54, 56, 4 743.
— nicht der Anwaltskosten und der nicht in Gebühren bestehenden Gerichtskosten 1 274, 2 73, 3 54.
— nicht der Stempelabgaben 1 275.
— bezieht sich die E. auf Pauschsätze? 1 274f., 2 73, 3 54.
Ermittlung der Kriegsschäden 2 380ff., 3 640ff.
Ermittlungspflicht des Gerichts im Mietfortsetzungsstreit 2 138.
Ernte, Vorverkauf 1 737, 2 294, 4 99ff.
Ernteflächenerhebung 1 937, 4 68.
Erntehilfe 3 591.
Ernteschätzungen 4 71.
Erntevorschätzungen 4 69.
— Nachprüfung 4 70.
Eröffnung des Geschäftsaufsichtsverfahrens 3 902.
— des Konkurses 1 120ff., 2 29, 3 13.
— der Militär- und Marinetestamente 1 162.
Eröffnungsantrag, Konkurs 1 120, 2 29.
Ersatzbataillon, Kriegsteilnahmeverhältnis 1 86ff., 2 18, 3 35.
Ersatzkassen, KrankenV. 3 579.
Ersatz-Maschinengewehrkompagnie, Kriegsteilnahmeverhältnis 1 89.
Ersatzmittel für Butter, Käse, Schmalz 4 377.
— für Kaffee, Tee, Kakao 4 301.
Ersatzregiment, Kriegsteilnahmeverhältnis 1 88.
Ersatzsohlen-Gesellschaft mbH. 4 775.
Ersatzstücke, Verpfändung von E., s. Waren.
Ersatzware, Wucherpreis 3 189.
Ersatzzustellung der Klage gegen einen Kriegsteilnehmer 1 37f., 2 8, 37.
Erscheinen vor dem Einigungsamt 1 415, 416f., 422.
Erscheinungsweise der Zeitungen, Änderung 4 627.
Ersparnis von Brennstoffen und Beleuchtungsmitteln 4 602.
Ersteher, Sicherungshypothek gegen ihn, Anwendbarkeit der HypVO. 3 75.
Erster zulässiger Kündigungstermin 2 135.
Erstprodukt 1 676.
Erwerb von Säcken durch Aufkäufer 4 613.
Erwerbstätigkeit der zurückkehrenden Kriegsteilnehmer, ihre Förderung 2 334ff.
Erzeuger s. Produzenten.
Erzeugerpreise für Gemüse u. Obst 4 254.
Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei und der Kartoffelstärkefabrikation, Absatz 4 177ff.
Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei und der Kartoffelstärkefabrikation, Begriff 4 178.
— Einfuhr 4 32.
— Verfüttern 4 168ff.
Erzeugung von Zement 4 605.
Essenzenfabriken, Verwendung von Branntwein 4 198.
Essig, Herstellung 4 192.
— Süßstoffverwendung 4 291, 292.
— Zuckerverwendung 4 268, 677.
Essigäther s. Eingangszoll.
Etappenkommandant als Kriegsteilnehmer 1 89.
Euter gelten nicht als Fleisch 4 332.
Extrablätter 4 624.
Extraktionsknochenfett, Preis 4 513.
Extraktionsverfahren, Fettgewinnung 4 520.

F.

Fäden, Preisbeschränkung 4 771.
Fährbetrieb mit Motorbooten 4 528.
Fahrkarten keine Waren 3 503.
Fahrlässigkeit. Genügt sie zur Bestrafung nach dem Höchstpreisgesetz? 2 169ff., 3 167ff., nach der BrotVO. 2 281, 284.
Fahrzeug, Abtretung und Pfändung der Forderungen an die Kriegskasse aus der Überlassung von F. 1 382ff.
— Zahlung der Vergütung für die Überlassung von F. 1 385f.
— Ausfuhrverbot 1 920.
Fälligkeit, Hypothekenkündigung vor F.? 3 87.
Familien, Unterstützung von F. in den Dienst eingetretener Mannschaften 1 861f., 2 363ff., 3 629ff., 1020, 4 812.
Familienfideikommiß, Erwerb von Kriegsanleihen 3 561.
— Kriegssteuer 3 310, 312, 444.
Familiengesellschaft, Kriegssteuer 3 443, 4 790.
Fang von Krammetsvögeln 4 360f.
Farben, Herstellung ohne Eier 4 391.
— Herstellung ohne Milch 4 381.
— Herstellung ohne Öl und Fett 4 524ff.
Farin, Verwendung zur Kuchenbereitung 4 153.
Fasanen, Einfuhr 4 54.
— Preise 4 350ff.
Faßbohnen s. Gemüsekonserven.
— Höchstpreis 4 706.
Faustkäse, Preis 4 388.
Fassung der Urteilsformel bei Bewilligung einer Zahlungsfrist 1 221ff., 3 85.
Federn, Verarbeitung 4 482.
Federvieh, Verfüttern von Kartoffeln 4 168, 170.
Federwild 4 26.
Feigenkakao, Preiskontrolle 4 311.
Feind, die gegen den F. verwendeten Teile der Land- oder Seemacht 1 89ff., 2 19ff., 51, 54, 3 7.
Feindliche Staatsangehörige s. Verträge.
Feindlicher Staat i. S. der Anmeldungs-VO. 2 438.

Feindliches Vermögen, Anmeldung und Sperre 2 424ff., 3 727ff.
Feinseife 4 531ff.
Feinsoda 4 539.
Feldhühner, Einfuhr 4 54.
Feldpostsendungen, Portovergünstigung 3 556.
Feldpostverkehr 1 934.
Feldproviantamtsinspektor-Stellvertreter als Kriegsteilnehmer 1 88.
Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel 2 192ff., 3 192ff.
Fernsprechgerät, Ausfuhrverbot 1 920.
Fertigharz 4 543.
Fesen s. Brotgetreide.
Festsetzung des Mindestsatzes der Ausmahlung 4 105.
— des Bedarfsanteils der Kommunalverbände 4 105.
— des zu verschrotenden oder zur Verfütterung freizugebenden nicht mahlfähigen Brotgetreides insbes. Hinterkorns 4 105.
— von Grundpreisen für verdorbene Speisefette 4 379.
— von Grundpreisen für Butter 4 370.
— der Verbrauchshöchstmenge von Fleisch und Fleischwaren 3 335.
— der Höchstpreise 1 755, 2 162, 3 158, 4 760.
— der Kriegsabgaben 3 459.
— des tägl. Mehlverbrauchs auf den Kopf der Zivilbevölkerung 4 105.
— der dem Selbstversorger zur Verwendung zu überlassenden Mehlmenge 4 105.
— der abzuliefernden Mengen von Mehl und Brotgetreide 4 105.
— von Pachtpreisen für Kleingärten 4 11.
— des Papierbezuges 4 625, 633.
— der Rücklage der Reichsgetr.Stelle 4 105.
Feststellung des Kriegsteilnehmerverhältnisses 1 99, 2 23.
— der Unzulässigkeit der Versteigerung 1 114, 2 28.
— von Kriegsschäden 3 640ff., 1020.
Feststellungsbehörden 3 685.
Feststellungsklage bei Beseitigung der Verzugsfolgen 1 280.
— positive, unterfällt sie dem Gegenmoratorium? 1 307.
— negative, unterfällt sie dem Gegenmoratorium? 1 306, 2 85.
Festung, Besatzung 1 91ff., 2 23, 51, 54, 3 8.
Fett, ausländisches 4 340.
— Begriff 4 315, 151.
— Bewirtschaftung 2 291, 503ff., 714ff.
— Einfuhr 4 47.
— Verwendung zur Bereitung von Creme 4 151, von Kuchen 150, von Süßigkeiten und Schokolade 2 287, 4 295.
— Verwendung zu technischen Zwecken 4 523ff.
— s. Rohfette.
Fettbrocken s. Rohfette.
Fettgrieben, Einfuhr 4 39.
— Preis 4 469, 474.
Fetthaltige Stoffe 4 717.
— Waschmittel 4 530.
— Zubereitungen 4 378.
Fetten von Brotlaiben 4 145, 147.
Fettersatzstoffe, Lieferungsvertrag 2 173.
— Kennzeichnung 3 220.
— zum Brotaufstrich 4 260.
Fettlose Tage 2 289, 4 315.
— Wasch- und Reinigungsmittel 4 558ff.
Fettsäuren, Einfuhr 4 48.
Fettstelle Groß-Berlin 4 369.
Fettstreußel 4 151.
Fettverbrauch, Einschränkung 4 315, 337.
Fettwaren, Verkauf durch die Gemeinden 1 682, 4 312.
Feuer, vor dem F. beschäftigte Arbeiter, Zusatzseifenkarten 4 532.
Feuerlöschdienst, Motorboote 4 528.
Feuerversicherung, Gefahrerhöhung 2 309.
Fichtenharz 4 543.
Fichtensamen, Absatz 4 472.
Finanzgesetze 1 468ff., 2 199ff., 3 263ff., 4 779ff.
Firnis, Anzeigepflicht 4 727.
— Einfuhr 4 47, 48.
— Herstellung 4 526.
Firnisersatz, Anzeigepflicht 4 727.
Fischdüngemehl, Einfuhr 4 39.
Fische, Einfuhr und Durchfuhr 4 37, 62, 671.
— Bewirtschaftung 4 311.
— Höchstpreis 2 298.
— Lieferungsvertrag 2 173.
— Zubereitungen, Einfuhr und Durchfuhr 4 37.
Fischerei 3 208.
Fischfett, Preis 4 513.
Fischfuttermehl, Einfuhr 4 39.
— Preis 4 468, 474.
Fischindustrie 1 557.
Fischmarinaden, Süßstoffverwendung 4 291.
— Zuckerverwendung 4 269, 677.
Fischöl, Preis 4 513.
Fischölsäure, Preis 4 513.
Fischpreise 4 354ff.
Fischrogen, Einfuhr 4 35.
— Durchfuhr 4 37.
Fischversorgung 4 352ff.
Flachs, Kettenhandel 4 772.
Flachs-Abrechnungsstelle 1 559.
Flaschenspiritus 4 208.
Flechsen 4 481.
Flecke, nicht Fleisch 4 332.
Fleisch, Sicherung der Volksernährung mit F. 1 687, 2 289.
— Begriff 2 289, 290, 4 315, 317, 321, 322.
— Bewirtschaftung 4 311.
— Einfuhr 4 52.
Fleischbelag 4 316.
Fleischbrühe, Verabfolgung an fleischlosen Tagen 4 317.
Fleischbrühewürfel, Kennzeichnung 3 220.
Fleischdüngemehl, Einfuhr 4 39.
Fleischextrakt, Kennzeichnung 3 220.
Fleischfuttermehl, Einfuhr 4 39.
— Preis 4 468, 474, 475.

Fleischgerichte, Beschränkung der Zahl 4 337.
Fleischknochenmehl, Einfuhr 4 39.
Fleischkarte 4 324, 333, 335.
Fleischkonserven, Herstellungsbeschränkung 2 289, 4 317.
Fleischkonservenfabriken, Knochenverwertung 4 52., 719.
Fleischkuchen, Einfuhr 4 39.
— Preis 4 408, 474.
Fleischlose Tage 2 289, 4 315ff., 337.
Fleischmarke 4 333.
Fleischpreise 4 340ff., 709.
Fleischverbrauch, Einschränkung 4 315.
— Regelung 4 332.
Fleischversorgung 4 320ff.
Fleischwaren, Begriff 2 289, 4 315, 321, 330, 332.
— Einfuhr 4 52.
— Verkauf durch die Gemeinden 1 682, 4 312.
— Verkehr 4 330.
Flüchtlingsfamilien, Unterstützung 4 812.
Flozmaul nicht Fleisch 4 332.
Flugzeuge 1 930.
Flüssiges Harz 4 544.
Fohlen, Einfuhr 3 742.
Folgen der nicht rechtzeitigen Zahlung einer Geldforderung, Beseitigung durch den Richter 1 275ff., 2 74, 3 54, 4 743.
Fondants als Süßigkeiten 4 295.
Fordern des Wucherpreises 3 189, 4 765.
Forderung, nur privatrechtliche, bei Bewilligung einer Zahlungsfrist 1 94.
— Übergehen einer F. in eine Geldforderung bei Bewilligung einer Zahlungsfrist 1 195ff.
— Entstehung einer F. vor dem 31. Juli 1914 bei Bewilligun einer Zahlungsfrist 1 197ff., 2 60, 3 46ff., 60.
— gekündigte F. 1 205.
— Pfändung einer F., Zahlungsfrist 1 243, im Falle des § 5 des Kriegsteilnehmerschutzgesetzes 1 111.
— Zahlungsfrist für die persönliche F. bei einer Hypothek 3 62, 74, bei einer Grundschuld 3 77.
— Abtretung und Pfändung der F. an die Kriegskasse aus der Überlassung von Pferden, Fahrzeugen und Geschirren 1 382ff., 3 122.
— des Höchstpreises 2 167, 3 189.
Forderungen sind nicht Waren 3 466, 477, 503.
— Bestimmungen der DevisenO. 4 783ff.
Forderungsausgleich gegenüber dem feindlichen Ausland 1 912, 2 417ff., 3 727.
Forsteigentümer, Verpflichtung zur Lieferung von Papierholz 4 726.
Forsten, Gewinnung von Futtermitteln 4 497.
Forstwirtschaft s. Landwirtschaft.
Fortführung des Geschäfts, Verbindlichkeiten, die dazu erforderlich sind 1 360.
— des Kriegsteilnehmers 2 42, 3 31.
Fortführung des Unternehmens durch den politischen Zwangsverwalter 2 408.
Frachtbetrag 3 528.
Frachturkunden 3 528.
Frachturkundenstempel 3 520ff.
Frachtverkehr mit dem Ausland 3 279.
— mit den besetzten Gebieten 3 279.
— mit Luxemburg 3 279.
— mit Österreich-Ungarn 3 279.
— im See- und Binnenschiffahrtsverkehr 3 279.
Frack 3 239.
Frankreich, Zahlungsverbot gegen F. 1 904.
— Verlängerung der Prioritätsfristen 1 937; s. auch Gegenseitigkeit.
— Beglaubigungen und Legalisationen 2 53 3 42.
Französisch-Marokko, Zahlungsverbot 2 416.
Französische Unternehmungen, Zwangsverwaltung 1 880; s. auch Grundstücke.
Französisches Bau- und Nutzholz 4 25.
Freibezirk, Überführung von Branntwein 4 204.
Freier Beruf, Feststellung von Kriegsschäden 3 695.
Freiexemplare 4 627.
Freigabe von Branntwein zur Versteuerung 4 197.
Freihafen, Überführung von Branntwein 4 204.
Freihändige Veräußerung 2 280.
Freiheitsstrafen, Einfluß der Sommerzeit auf die Berechnung 4 602.
Freiliste 3 238.
Freitag, fleischloser Tag 4 315.
Freisprechung wegen entschuldbaren Irrtums 4 730.
Freiwillige Gerichtsbarkeit, Unterbrechung des Verfahrens 1 21, 2 3.
— und Gegenmoratorium 1 316, 2 89, 3 106.
— in Heer und Marine 1 155, 2 52, 3 39, 4 739.
Freiwillige Krankenpflege, Familienunterstützung des Unterpersonals 1 862.
Freiwillige Rückstellung 2 239, 251.
Freiwilliger als Kriegsteilnehmer 1 83.
Friedenspreis 3 186 4 765.
Frist s. Ausschlußfrist, Zahlungsfrist und Verjährungsfrist.
Fristbewilligung s. Zahlungsfrist.
Fristen nach Wechselrecht 1 392, 2 141, 3 125, 1027.
Friseure, Seifenverbrauch 4 532.
Fremdenheim, Einschränkung des Eierverbrauchs 4 392, 396, des Fleisch- und Fettverbrauchs 4 316, 333.
Frischwurst, Herstellung 4 318.
Früchte, kandierte 4 267, 677.
Fruchtkonserven, Durchfuhr 4 690.
Fruchtsaft, Verwendung von Süßstoff 4 291, 292.
— s. Obstkonserven.
Fruchtsirup, Verwendung zur Kuchenbereitung 4 153.
— Verwendung von Zucker und Süßstoff 4 267, 291, 292, 677.

Fruchtsirup s. Obstkonserven.
Frühjahrsbestellung 4 432.
Frühkäufe von Tabak 4 554.
Frühstückskäse, Preis 4 387.
Fuhrlohn, Zuschlag zum Kaufpreis 2 169.
Fünfpfennigstück s. Ausprägung.
Furage 1 928.
Fürsorge für Kriegsinvaliden 2 314ff.
Fusion s. Verschmelzung.
Füße nicht Fleisch 4 332.
Füßlinge, baumwollene 3 238.
Fußmehl, Preis 4 466.
Futterkalk, Preis 4 470, 474.
Futterkartoffeln, Höchstpreis 1 774ff., 2 298.
Futtermittel, Anzeigepflicht 1 726.
— Ausfuhrverbot 1 919.
— ausländische 1 728.
— Beschaffung und Verwertung 1 531ff., 2 265ff., 293, 3 565, 4 7ff., 83, 671, 672, 696.
— Einfuhr 2 277, 4 29, 38.
— Handel 3 208.
— Sicherstellung 1 716.
— Übernahmepreis 1 727.
— Versicherung 1 718.
— Verwahrung 1 718, 727.
— zuckerhaltige F. 1 716, 725, 2 293, 4 447ff.
Futtermittelstellen 4 501.
Futterpflanzenheu, Vorratserhebung 4 77.
Futterrüben, Absatz 4 457.
— Einfuhr 4 39.
— Preis 4 470.
Futterrübensamen, Preis 4 466.
Futterrübenschnitzel, Preis 4 470.
Futterzulagen 4 434.

G.

Gänse, Einfuhr 4 54.
Gänseeier s. Eier.
Gardinen 3 239.
Garne, Preisbeschränkung 4 771.
Garneelen, Einfuhr 4 41.
— s. Salz.
Garneelenmehl, Einfuhr 4 41.
Garneelenschrot, Einfuhr 4 41.
Garnisondienst, Kriegsteilnehmerverhältnis 1 87.
Garnisonort, Gerichtsstand 1 18.
Gartenbau, Erzeugnisse 3 208.
Gartenstadt Staaken-Spandau 1 527.
Gartentabak, ungarischer 4 559.
Gas, Warenumsatzstempel 3 466, 477, 503.
Gasöl s. Mineralöl.
Gasolin, Preis 4 552.
— Nichtanwendbarkeit der MineralölVO. 4 716.
Gastwirtschaften, Abendschluß 4 602.
— Beköstigung an fleisch- oder fettlosen Tagen 4 315.
— Beleuchtung 4 602.
— Beschränkung des Fleischverbrauchs 4 333, 336.
— Eierverbrauch 4 392, 396.
— Fettgewinnung 4 520.
Gastwirtschaften, Lichtreklame 4 602.
— Verabfolgung von Sahne 4 381.
— Zuweisung von Fleisch 4 326.
Gebot bei der Zwangsversteigerung 1 130ff. S. im übrigen Mindestgebot.
Gebrauchsmittel, Beschaffung 4 7ff., 671.
— Verwertung 4 83ff., 671, 696.
Gebrauchsmuster, Ausschluß der Öffentlichkeit 4 778.
— s. Patent.
Gebrauchte Säcke, Übernahmepreis 4 612.
Gebühr für den Zuckerbezugsschein 4 273, 297.
— s. Anwaltsgebühr, Ermäßigung und Gerichtsgebühr.
Gebühren in Patentsachen, Stundung und Erlaß 1 463.
Gebührenordnung s. Rechtsanw., Änderung 3 777, 4 826.
— s. Gerichtsvollz., Änderung 3 777, 4 826.
Geburtsfälle Deutscher im Ausland, Beurkundung 4 836.
Geburtshilfliche Zwecke, Verabfolgung von Kresolseifenlösung 4 527.
Gedenkstücke, eiserne s. Reichsbank.
Gefangene, Beschäftigung mit Außenarbeit 1 800.
— s. Arbeitserzeugnisse.
Geflügel, Einfuhr 4 54.
— gilt als Fleisch 4 337.
— Verabfolgung an fleischlosen Tagen 4 315.
— Verfütterung von Knochen 4 717.
Geflügelhalter, Eierbezug vom G. 4 396.
Geflügelzucht, Erzeugnisse 3 208.
Gegenmoratorium 1 299, 2 82ff., 3 103ff.
Gegenseitige Verträge s. Vertrag.
Gegenseitigkeit im Verhältnis zu Österreich-Ungarn 1 167ff., 2 54.
— auf dem Gebiete des Patentrechts mit Dänemark, Italien, Norwegen, der Schweiz, Spanien, den Vereinigten Staaten, Belgien, Österreich-Ungarn, Portugal, Frankreich, Schweden, Brasilien, Griechenland 1 464, mit Luxemburg 2 196.
Gegenstand des Rechtsstreits bei Beseitigung von Verzugsfolgen 1 279ff., 293f., 2 75, 3 55.
— der Glaubhaftmachung bei Bewilligung einer Zahlungsfrist 1 212.
— des unbeweglichen Vermögens, Versagung des Zuschlags 1 386f., 2 139.
Gegenstände des Kriegsbedarfs 2 192, 3 177.
— **des täglichen Bedarfs** 2 182ff., 192, 3 176, 4 763; s. auch Enteignung, Zurückhaltung, Fernhaltung.
Gegner des Kriegsteilnehmers, Kostenerstattung 1 153.
Gehaltsanspruch, Einschränkung der Pfändbarkeit 1 381, 2 126, 3 122.
Geheimer Justizrat, Unterbrechung des Verfahrens? 2 7.
Geheimhaltungspflicht, Verhältnis zur Anmeldepflicht 2 441.

Gehilfen, Anstellung von G. nach Anordnung der Geschäftsaufsicht 1 165 f. Gewerbegehilfe.
Gehirn, kein Fleisch 4 332.
Geisel, Anwendung des Kriegsteilnehmerschutzgesetzes 1 92, 2 23, 54.
— Oesterreichisch-Ungarische G. 1 170.
Gekröse, kein Fleisch 4 332.
Gelände, städtisches, Bereitstellung zur Kleingartenbestellung 4 12.
Gelantine, Herstellung 4 719.
Geldforderung, Zwangsvollstreckung gegen einen Kriegsteilnehmer 1 109, 2 26.
— vor dem 31. Juli 1914 entstandene G., Zahlungsfrist 1 193ff., 2 60, 3 46ff.
— bei Einstellung der Zwangsvollstreckung 1 240f., 2 68.
— nicht rechtzeitige Zahlung einer G. 1 275ff., 2 74ff., 3 54, 4 743, 755.
Geldgeber s. Wechsel.
Geldsorten 3 272, 4 783.
— sind nicht Waren 3 466, 503.
Geldwechselgeschäfte, Warenumsatzst. 3 477.
Geldwechslergeschäft 2 234, 4 785.
Gelee s. Obstkonserven.
Geleefrüchte, Zuckerverwendung 4 269, 677.
Geltendmachung von Ansprüchen während der Kriegszeit 1 171ff., 2 56ff., 3 43ff., 4 740ff.
— Begriff i. S. des Gegenmoratoriums 1 306, 2 85ff., 3 105.
Geltungsgebiet der Verordnung über die Versagung des Zuschlags 1 388.
Gemeinde, Gewährung von Kredit 1 520ff.
— Übernahme der Brotverkehrsregelung 1 584.
— Errichtung v. Preisprüfungsstellen 3 194.
— Versorgungsregelung 3 196ff.
— Warenumsatzst. 3 466, 486, 508.
— Übertragung der Verbrauchsregelung auf sie nach der BrotgetrVO. 4 111.
— Übertragung der Kartoffelversorgung auf sie 4 156, 163 166.
— Übertragung der Kohlrübenversorgung auf sie 4 185.
— Übertragung der Regelung des Zuckerverbrauchs 4 277.
— Verkauf von Fleisch- und Fellwaren 4 312.
— Regelung des Verkehrs mit Pferdefleisch 4 338.
— Regelung des Verkehrs mit Speisefetten 4 364.
— Regelung des Verkehrs mit Eiern 4 393.
Gemeindebehörde, Einigungsamt 1 414, 416.
Gemeindegericht, Bewilligung einer Zahlungsfrist 1 189.
Gemeindeverband, Warenumsatzst. 3 466, 487, 508.
Gemeindevorstand, Mitwirkung bei der Errichtung von Einigungsämtern 1 416, 418.
— Festsetzung von Höchstpreisen 2 163.
Gemeinnützige Anstalt als Einigungsamt 1 416.
— Benutzung von Motorbooten 4 528.
Gemeinschaftliche Miete 2 131.
Gemeinschuldner, Konkurseröffnung, wenn der G. Kriegsteilnehmer ist 1 120ff., 2 29, 3 11.
Gemenge von Brotgetreide mit Hülsenfrüchten 4 466, 475.
— von Buchweizen mit wildem Buchweizen 4 228.
— von Gerste mit Hülsenfrüchten 4 466, 475.
— von Hafer mit Hülsenfrüchten 4 702.
— Hülsenfrüchte im G. 4 213, 223, 466, 473, 702.
Gemüse, Bewirtschaftung 4 235ff., 706.
— Einfuhr 4 61.
— Lieferungsvertrag 2 173.
— Preise 2 298, 536, 4 254ff.
— Verarbeitung 4 235ff.
Gemüsebau 2 287.
Gemüsekonserven, Begriff 4 238.
— Herstellung 4 237.
Gemüsekonserven-Kriegsgesellschaft GmbH. 4 237, 706.
Gendarm als Kriegsteilnehmer 1 87.
Generalbevollmächtigter bei Aussetzung des Verfahrens 1 105.
Genossenschaften, Revision der eingetragenen 1 453. S. auch Bodenverbesserung, Vertretung, Ausscheiden, Konkursverfahren.
— Geschäftsaufsicht 2 98ff., 116.
— Kriegsgewinnsteuer 3 313.
— Saatguthandel 4 702.
Genossenschaftsbrennereien, landw. 4 199.
Genußmittel, Herstellung 2 289.
— irreführende Bezeichnung 3 223.
— Kettenhandel 3 217.
— Preise 3 176.
— Zuckerverwendung 4 267.
Gepulverte Kakaoschalen 4 298.
Gerbholz, Einfuhr 4 26.
Gerbrinden, Einfuhr 4 26.
Gerbstoffe, Einfuhrerleichterung 2 276.
Gerichte, ordentliche, Unterbrechung des Verfahrens 1 30ff., 2 6ff., 3 4ff.
— Bewilligung einer Zahlungsfrist 1 188, 2 59, 3 45.
— Beseitigung von Verzugsfolgen 1 278, 2 75, 3 54.
— Entlastung 2 462ff., 3 784ff.
Gerichtsgebühr, Ermäßigung 1 273ff., 2 73, 3 54, 64, 4 743, 755.
— für den Beschluß im Mietfortsetzungsstreit 2 131.
Gerichtskosten s. Gerichtsgebühren — keine Kriegseinstellung der Einziehung 2 26.
Gerichtskostengesetz, Änderung 3 777, 4 826.
Gerichtsschreiber, Kostenberechnung bei der Zwangsverwaltung 1 433.
— Anweisung zur EntlastungsVO. 2 466ff.
— Wahrnehmung der Geschäfte durch Frauen 3 1026, 4 825.
Gerichtsstand des Garnisonortes 1 18. S. im übrigen Gericht.
Geringfügige Sachen, Verfahren 2 465, 500ff., 3 758.

Gerste, Ablieferung, beschleunigte 2 459.
— Anzeigepflicht bei G. 1 696, 700.
— ausländische G. 1 703.
— Beschlagnahme 1 695.
— Einfuhr 4 29.
— Entfernung aus dem Bezirk des Kommunalverbandes 1 696, 699.
— Erhaltung der Vorräte 1 695.
— Höchstpreis 1 765, 2 297, 4 446.
— Regelung des Verkehrs mit G. 1 695, 2 291, 4 398ff., 404ff.
— Übernahmepreis für überlassene Vorräte 1 698.
— Verbrauchsregelung 1 698.
— Verschroten 1 292.
— Vorratserhebung 4 692.
— s. Wintergerste, Brennerei.
Gerstenbezugsschein 4 406, 423ff.
Gerstengraupen, Herstellung 4 405.
— Höchstpreise 4 412.
Gerstengrütze, Herstellung 4 405.
— Höchstpreise 4 412.
Gerstenkaffeefabriken 4 423.
Gerstenkleie 2 277, 4 416, 467, 473.
Gerstenkontingent der Bierbrauereien 4 398, 408.
Gerstenmalz, Zollerlaß 1 552, 2 291.
Gerstenmehl, Herstellung 4 405.
— Verwendung zur Brotbereitung 4 146.
Gerstenschrot, Verwendung zur Brotbereitung 4 146.
Gerstenstroh, Einfuhr 4 41.
— Vorratserhebung 4 77.
Gerstenvorräte, Sicherstellung 1 683, 2 291.
Gesamteigentümer bei der Schuldner-Zwangsverwaltung 1 427.
Gesamtgläubiger, Verjährung 1 132.
Gesamtgläubigerschaft und Gegenmoratorium 1 304, 2 84.
Gesamtschuldner, Verjährung 1 132.
— Bewilligung einer Zahlungsfrist 1 223, 3 81.
— Einstellung der Zwangsvollstreckung 1 254.
Geschäft, Einschränkung oder Aufgabe auf Anordnung der Aufsichtsperson im Geschäftsaufsichtsverfahren 2 116.
— des Kriegsteilnehmers, Fortführung 2 42, 3 21.
— Schließung 4 111, 134.
Geschäftsabteilung der Reichs-Sachstelle 4 609.
— der Reichsgetreidestelle 4 106.
— der Reichskartoffelstelle 4 155.
— der Reichsstelle für Gemüse und Obst 4 236.
— der Reichsstelle für Speisefette 4 362.
Geschäftsanteil bei einer G. m. b. H., Vollstreckung 1 112.
Geschäftsanweisung der Darlehnskassen 1 512ff.
Geschäftsaufsicht zur Abwendung des Konkursverfahrens 1 326ff., 2 97ff., 3 103ff., 900ff., 4 747ff.
— Verhältnis zu einer Zahlungsfrist 1 208.
Geschäftsaufsicht, Verhältnis zur Beseitigung von Verzugsfolgen 1 285.
Geschäftsführer, Kriegssteuer 3 444, 4 791.
Geschäftsführung, Übertragung der G. auf einen anderen im Geschäftsaufsichtsverfahren 1 353, 2 117.
— Übernahme durch die Aufsichtsperson 1 355, 2 118.
Geschäftsgewinn 2 239, 252, 255, 3 297, 313, 446, 4 787.
Geschäftshäuser, Lichtreklame 4 602.
Geschirr, Abtretung und Pfändung der Forderungen an die Kriegskasse 1 382ff. 3 122.
— Zahlung der Vergütung für die Überlassung an die Militärbehörde 1 385ff.
Geschmacksmuster 2 447.
Gesellenausschuß der Handwerkskammer, Amtsdauer ihrer Mitglieder und Ersatzmänner 2 533.
Gesellschaft des bürgerlichen Rechts, Unterbrechung des Verfahrens 1 46ff., 2 12, 3 21.
— Konkurseröffnung 1 121f., 2 29.
— Warenumsatzsteuer 3 483.
Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Unterbrechung des Verfahrens 1 40ff., 2 10ff. S. im übrigen Reichsstempelabgabe.
— Kriegssteuer 2 238ff., 3 313, 442, 4 789.
— Ladung zur Gesellschaftsversammlung 1 447. S. auch Vertretung, Ausscheiden, Konkursverfahren.
Gesellschaften, Geschäftsaufsicht 1 330, 2 98, 4 748.
— Kriegssteuerpflicht 3 312, 446ff.
Gesellschafter s. Gesellschaft, Kommanditgesellschaft und offene Handelsgesellschaft.
Gesellschaftsräume, Abendschluß 4 602.
Gesinde, landw., Versorgung mit Brot 1 591, 4 103 Buchweizen und Hirse 4 225, 228, Eiern 4 393, Fleischware 4 334, Grünkern 4 233, Hülsenfrüchten 4 214, 217.
Gestehungskosten 3 181ff.
Gesteine, phosphorhaltige 4 583.
Getragene Kleidungs-, Wäschestücke und Schuhwaren 3 944ff.
Getreide, Höhe der Beleihung durch die Darlehnskassen 1 490.
— Verträge auf Lieferung von G., Einwirkung der Beschlagnahme 1 589.
— Einfuhr 4 29.
— Vorratserhebung 4 692.
— s. Brotgetreide, Brennerei.
Getreideabfälle 4 466.
Getreidebrennerei 2 285.
Getreidetreber, Einfuhr 4 38.
— Preis 4 467, 473, 475.
Getreidevorräte, statistische Aufnahme der G. 1 561, 2 277, 4 73.
Gewerbeaufsichtsbeamte, Jahresberichte 1 811, 2 303.
Gewerbebetrieb i. S. des Warenumsatzstempel G. 3 467, 482, 4 794.

Gewerbegehilfe, Höchstpreisüberschreitung 2 165, 3 161.
Gewerbegericht, Unterbrechung des Verfahrens 1 31, 3 9.
— Bewilligung einer Zahlungsfrist 1 188, 3 50.
— Einstellung der Zwangsvollstreckung 1 240, 3 51.
— Kostenermäßigung 1 270.
— Beseitigung von Verzugsfolgen 1 278, 2 74.
Gewerbetreibender, selbständiger, Höchstpreisüberschreitung 2 165, 3 161, 4 761.
Gewerblicher Betrieb, Süßigkeitenherstellung 4 294.
— Verwendung von Vollmilch u. Sahne 4 381.
— Zuckerverwendung 4 267.
Gewerbliche Schutzrechte feindlicher Staatsangehöriger 1 941, 2 445 3 730, 4 819,
— Reichskommissar für gewerbliche Schutzrechte 1 943.
Gewerblicher Betrieb, Feststellung von Kriegsschäden 3 695.
Gewerblicher Mittelstand, Kredithilfe 1 526.
Gewerblicher Rechtsschutz, Ansprüche aus dem Gebiete des g. R. und das Gegenmoratorium 1 305.
Gewerbliches Eigentum 1 461ff., 2 196ff., 3 258, 4 756; s. auch Gebühren, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, ausländische Patente.
Gewichte, eiserne 4 584.
Gewichtsabzüge bei Abnahme von Ölsaaten 4 508.
Gewinnvortrag 2 254.
Gewürzstoff, Verarbeitung zu Schokolade 4 295.
Ginstersamen, Absatz 4 472.
Glaserkitt, Herstellung 4 527.
Glaubhaftmachung des Kriegsteilnehmerverhältnisses 1 110ff.
— im Falle der Zahlungsfrist 1 212ff., 3 48, 58, 62.
Gläubiger, Unzulässigkeit der Konkurseröffnung auf Antrag eines G. 1 112, 2 29, 3 49.
— im Falle der Zahlungsfrist 1 2 2f., 2 65.
Anhörung des G. 1 214, 2 65.
— amtsgerichtliches Verfahren 1 232ff.
— Einstellung der Zwangsvollstreckung 1 252ff.
— Beseitigung von Verzugsfolgen, Versäumnisurteil gegen den G. 1 291f
— Maßnahmen zugunsten des G. 1 382ff, 2 139ff., 3 122ff., 4 751ff.
— Bestellung zum Zwangsverwalter 1 432f.
— Kein Recht zum Antrag auf Anordnung der Geschäftsaufsicht 1 333, 2 102.
Gläubigerausschuß, Mitglieder als Kriegsteilnehmer 1 123.
Gläubigerbeirat 3 903.
Gläubigerschutz 1 382ff., 2 139ff.
Glukose, Herstellung aus Kartoffeln 1 658, 4 179.
Gnadenerweise aus Anlaß des Kriegs 3 781ff., 4 826ff.
Gobelin 3 239.
Gold, Aus- und Durchfuhrverbot 2 201.
— Lieferung, Warenumsatzstempel 3 466.
Goldankaufsstelle, Warenumsatzst. 3 487.
Goldbestand der Reichsbank 1 368f.
Goldklausel, Unverbindlichkeit 1 368ff.
Goldmünzen s. Agiohandel.
Goldpreise 4 781ff.
Goldwaren, Höhe der Beleihung durch die Darlehnskasse 1 498.
— Ausfuhrverbot 2 268.
Goudakäse, Preis 4 387.
Graupen 1 583, 4 110.
Graupenfutter, Einfuhr 4 38.
— Preis 4 467, 473.
Graupenmühlen 4 408, 423.
Grenzgebiete, Sondervorschriften für Fristen 1 402, 2 142, 3 125.
Griechenland s. Gegenseitigkeit.
Griechischer Tabak 4 559.
Grieß, Herstellung 4 109, 125.
— Verbrauch 1 583, 4 110.
Grogextrakte, Zuckerverwendung 4 268, 677.
Großeisenindustrie, Betrieb der Anlage 1 809, 2 302, 3 572.
Großhandel mit Kartoffeln 4 177.
— mit Seefischen 4 359.
— mit Wild 4 349.
Großhandelspreise für Margarine und Speisefette 4 372.
— für Käse 4 388.
Grumpen, Verbrauch 4 558ff.
— Preis 4 561.
Grundbuch, keine Eintragung der Fristbewilligung 3 63, desgl. der Geschäftsaufsicht 1 339, 2 105, 4 750, desgl. der politischen Zwangsverwaltung 1 884, 2 406, 3 706.
— Wiederherstellung 2 526ff.
Grundbuchblatt, Wiederherstellung 2 526ff.
Grundkredit 1 518f., 2 202ff., 3 271.
Grundpreise 2 265ff., 3 565.
— für Butter 4 370.
— für Speisefette 4 365.
— für verdorbene Speisefette 4 379.
Grundschuld s. Hypothek.
Grundstücke, Verfügungen über G. und Geschäftsaufsicht 1 359.
— Zwangsversteigerung, Versagung des Zuschlags 1 386ff., 2 139.
— Zwangsverwaltung 1 423ff., 2 148.
— Zwangsverwaltung von G. französischer Unternehmungen 1 880.
— sind nicht Waren 3 466, 477, 503.
— nicht landw. genutzte, Futtergewinnung 4 497.
Grundstückseigentümer als persönliche Schuldner der Hypothek 3 76.
Grundstückslasten, dinglicher Rang 1 434f.
Grundstücksverwaltungskasse in Hamburg 1 521.

Grundstückswert s. Wert.
Grüner Roggen und Weizen, Verfüttern 1 624, 4 140.
Grünfutter, Absatz 4 457.
Grünkern, Bewirtschaftung 4 232ff.
— Herstellung 4 103, 119.
Grünkohl 4 238.
Grünmalz 4 426.
Grützwurst 4 679.
Guano 4 17, 39.
Gummi 4 562ff.
Gummi accaroides 4 722.
Gummiarabikum 4 722.
Gummimäntel 3 239.
Gummimastix 4 722.
Gummisauger 4 562ff.
Gummitraganth 4 722.
Gummiunterlagen 3 239.
Gürtel aus Gummiband 3 238.
Gutachten des Einigungsamts 1 415, 417f., 423.
Gutachterkommission für Schuhwarenpreise 4 777.
Gütergemeinschaft s. Güterstand.
— fortgesetzte, keine Geschäftsaufsicht über das Gesamtgut 1 342.
Güterstand, Wechselwirkung von Geschäftsaufsicht und G. 1 341.
Gütertrennung s. Gütergemeinschaft.
Güteverfahren 2 500, 3 758.
Guthaben 3 272.
— im Ausland 2 233.
— in Belgien 2 234.
Gutsbezirk, Errichtung von Preisprüfungsstellen 3 194.

H.

Haarpflege- oder Färbemittel, Süßstoffverwendung 4 292.
— Zuckerverwendung 4 268, 677.
Häcksel 2 283.
— Absatz 4 457, 491ff.
— Einfuhr 4 38.
— Höchstpreis 2 293.
Häckselmelasse, Preis 4 452, 456.
Hafer, Ablieferung, beschleunigte 2 459.
— ausländischer 1 711, 4 435.
— Beschlagnahme 1 705, 4 431.
— Einfuhr 2 277, 4 441, 447.
— Höchstpreis 1 768, 2 297, 4 412, 714.
— Verbrauchsregelung 1 709, 2 292, 4 430ff., 682, 710.
— Verfüttern 1 706, 4 441, 447.
— Vorratserhebung 4 73, 692.
— s. Brennerei.
Haferbedarf der Heeresverwaltung 1 927.
—, Ankauf 4 438.
Hafer-Einkaufsgesellschaft mbH. 4 4.
Haferflocken, Preis 4 446.
Haferfuttermehl, Preis 4 466, 475.
Hafergrütze, Preis 4 446.
Haferkakao, Bestandsaufnahme 4 306.
Haferklete, Preis 4 466, 473, 475.
Hafermehl, Preis 4 446.
— Verwendung zur Brotbereitung 4 146.
Hafernährmittel, Preis 4 446.
Haferpreis, Erhöhung 1 770.
Haferspelzen, Einfuhr 4 38.
— Preis 4 466, 473.
Haferstroh, Einfuhr 4 41.
— Vorratserhebung 4 77.
Haferüberschüsse 4 438.
Haferzulage 4 441, 714.
Haftbefehl s. Verhaftung.
Haftung des Vorsitzenden bei Bestellung eines Vertreters 1 145.
— der Mitglieder des Vorstandes usw. nach dem RücklagenG. 2 240ff., 257, 3 306.
Hainbuchensamen, Absatz 4 472.
Halberzeugnisse 2 289.
—, Gemüse u. Obst 4 238, 250.
—, Gold 4 781.
Halbzeug, Zollfreiheit 1 939.
Halm, Beschlagnahme 4 102, 405, 431.
Haltbarmachen von Eiern 4 393.
Halter von Einhufern 4 432.
Handel, Berücksichtigung des im Kommunalverband ansässigen H. bei Beschaffung der Brotgetreidemengen 1 578.
— mit in England abgestempelten Wertpapieren 1 529, 2 232.
— mit ausländischen Zahlungsmitteln 2 232ff., 3 271ff., 4 782ff.
— mit Sämereien 3 217, 4 767.
— ansässiger 4 107, 122, 133.
— mit Mehl 4 139.
— mit Saatgut von Buchweizen usw. 4 702.
— mit Saatkartoffeln 4 168, 170.
— mit Säcken 4 611, 615.
— Zuschläge zum Höchstpreis nach der BrotgetrVO. 4 143, 144.
— s. Fernhaltung.
Handelsbeziehungen zum Britischen Reiche 1 437.
Handelsgeschäfte 1 456, 2 161, 3 154, 4 760.
Handelsgesellschaft deutscher Apotheker 4 562.
Handelsgesellschaften s. Kommanditgesellschaft und offene Handelsgesellschaft.
— Vertretung und Ausscheiden s. Konkursverfahren.
Handelspolitik 1 437.
Handelsregistereintragungen, Veröffentlichung 1 445.
Handelssachen 1 437, 2 159, 3 151, 4 756.
Handelsstand 1 439, 2 160, 3 154.
Handelsverträge, Wirkung des Außerkrafttretens 1 437.
Handgeld 3 625.
Händler, Höchstpreise 2 163, 164.
Handlungsbevollmächtigter, Aussetzung des Verfahrens 1 105.
Handschuhe 2 338.
Handwerkskammer, Amtsdauer ihrer Mitglieder? Ersatzmänner 2 533.
Handzeichen, Beglaubigung in den besetzten Gebieten 2 53.
Hanf, Kettenhandel 4 772.
— Verwertung 4 504.
Hanfkuchen, Einfuhr 4 38.
— Preis 4 467, 473.

Hanföl, Preis 4 512.
— Verwertung 4 511, 526.
Härteparagraph des KStG. 3 317, 461.
Hartpech s. Mineralölerzeugnis.
Hartkäse, Preis 4 387.
Härtungszwecke, Verwendung von Öl und Fett 4 523.
Harz, Bewirtschaftung 4 543ff., 722ff.
Harz-Abrechnungsstelle 1 558.
Harzer Käse, Preis 4 388.
Harzersatz, Bewirtschaftung 4 543ff.
Harzleim, Bewirtschaftung 4 544.
Harzprodukte, Bewirtschaftung 4 544.
Harzseife, Bewirtschaftung 4 544.
Haselhühner, Einfuhr 4 54.
Haselnüsse, Einfuhr 4 40.
Hasen, Einfuhr 4 54.
— Preise 4 349ff.
Hasenleim, Herstellung 4 550.
Hauben 3 238.
Hauptbeschluß bei Beseitigung einer Verzugsfolge in der Vollstreckungsinstanz 1 295, 2 77.
Hauptforderung und Nebenforderung, Zahlungsfrist 1 205, 3 47.
Hauptintervention, Unterbrechung des Verfahrens 1 120.
Hauptmarktorte, Bestimmung 1 760.
Hauptsache, Anwaltsgebühren 1 261ff.
Hauptschuldner s. Bürge.
Haus, Anstrich 4 524.
Hausbäckerei 2 284.
Hausbesitzer, Kredithilfe 1 418ff., 2 202ff.
Häuseranstrich, Verwendung von Öl und Fett 2 294.
Hausflur, Beleuchtung 4 603.
Haushalt, Verbrauch, Warenumsatzst. 3 477, 503.
Haushaltung, Verbrauch von Fleisch und Fett 4 316.
Hausratsschäden, Feststellung 3 694.
Hausschlachtungen 4 320, 333, 680.
Haustrunk aus Trestern 4 485ff.
Hauszwetschen, Höchstpreis 4 260.
Häute, Verarbeitung 4 482.
Hautpflegemittel, Zuckerverwendung 4 268, 677.
Hebammen, Verabfolgung von Branntwein an sie 4 198, 699.
— desgl. von Kresolseifenlösung 4 527.
— Zusatzseifenkarte 4 531.
Hebammendienste 1 834, 842, 850, 2 348ff., 3 625.
Hecht, Preis 3 355.
Heberich, Verwertung 4 504.
Heberichkuchen, Einfuhr 4 38.
— Preis 4 467, 473.
Heberichöl, Preis 4 512.
— Verwertung 4 511.
Heeresfähigkeit, Wiederverleihung 4 826.
Heeresversorgung 1 919ff., 2 449, 3 732, 4 821.
Heeresverwaltung, Maßnahmen 1 802, 2 449, 3 732.
— Motorboote 4 539.
Hefe, Einfuhr 4 38.
Hefe, Bewirtschaftung 4 398ff.
— Herstellung 4 191.
— (als Viehfutter) Preis 4 467, 473.
— Verwendung zur Kuchenbereitung 4 150.
Hefebrennereien 1 644.
Heideaufwuchs 4 497.
Heidekraut 4 475.
Heideländerei, Bodenverbesserung 1 535ff., 2 274ff.
Heidenutzung 4 497.
Heilmittel, Herstellung 2 289.
Heilzwecke, Branntweinverwendung 4 198.
Heimat, Rückkehr in die H. 2 307, 3 577.
Heranziehung zum vaterl. Hilfsdienst 3 812.
Herbstfeldbestellung, Haferzulage 4 441.
Herbstrüben 4 257, 258.
Heringe s. Salzheringe.
Heringsmehl, Einfuhr 4 39.
— Preis 4 468, 474.
Herrenoberkleidung, fertige 3 240.
Herstellerpreis für Käse 4 388.
— für Obstmus 4 260.
— für Sauerkraut 4 254.
Herstellung von Degras, Lacken, Firnissen und Farben 4 526.
— von Druckfarben 4 526.
— von fettlosen Wasch- und Reinigungsmitteln 4 539.
— von Fischwurst 4 318.
— von Fleischkonserven und Wurstwaren 4 317.
— von Kitt 4 527.
— von kosmetischen Mitteln 4 527.
— von Leder 4 525.
— von Schokolade 4 298.
— von Süßigkeiten 4 295.
— von Verbrauchszucker 4 275.
Herz ist nicht Fleisch 4 332.
Herzegowinischer Tabak 4 559.
Heu, Absatz 4 457, 491ff.
— Bedarf der Heeresverwaltung 2 536. 3 737ff.
— Bestandsaufnahme 2 534, 4 77.
— Einfuhr 4 41.
— Höchstpreis 2 298.
Hilfsaufnahmen, statistische 4 66ff., 671, 692.
Hilfsdienst s. vaterländischer H.
Hilfsdienstpflichtige 3 811, 4 857.
Hilfsstellen von Darlehnskassen, Übersicht über die bestehenden H. 1 493.
Hilfsstoffe 1 732, 2 277, 4 38, 457, 470, 474.
Hinterbliebene eines Kriegsteilnehmers, Kündigungsrecht 1 420, 2 131ff., 4 751.
Hinterbliebenenversicherung 1 827, 2 308 3 585.
Hinterkorn, Verfütterung 4 105, 106, 122.
Hinterlegung bei der Reichsbank 1 888, 2 414, 3 722.
Hirse, Bewirtschaftung 4 224ff.
— Einfuhr 4 38.
— Höchstpreis 2 298.
— Lieferungsvertrag 2 173.
— Saatgut 4 702.
Hirseschalen, Einfuhr 4 38.
— Preis 4 466, 473.

Hochofenzement 4 605.
Höchstbetragshypothek, Anwendung der HypVO. 3 74.
Höchstpreise 1 531 ff., 746 ff., 2 161 ff., 265 ff., 3 155 ff., 565, 4 760 ff.
— Bedeutung für das Schuldrecht 1 753, 2 161, 3 157, 4 760.
— Bedeutung für die Zwangsvollstreckung 1 753.
— Begriff 1 753, 2 161, 3 156 f.
— behördliche Eigentumsübertragung nach dem Höchstpreisgesetz 1 754.
— Einschließung der Beförderungskosten 4 142.
— Einwirkung auf laufende Verträge 1 753, 2 161, 3 157, 173, auf neue Verträge 1 753, 2 161, 3 158.
— Festsetzung der Höchstpreise 1 755, 2 162, 3 158, 4 760, durch die Militärbehörde 1 756, 2 162, 3 158.
— Handelszuschlag 4 143.
— Strafbestimmungen 2 164 ff., 3 160 ff., 4 761 ff.
— Überschreitung 2 164, 3 161 ff., 4 143, 761 ff.
— und Wucherpreis 3 188.
— Voraussetzung der Wirksamkeit 2 163 ff., 3 158 ff.
— zeitliche Begrenzung 3 159.
Höchstpreise für Aluminium 1 782, 2 298.
— für Ammoniak 1 782, 2 298.
— für Antimon 1 782.
— für Äpfel 4 260.
— für Benzin 4 552.
— für Bronze 1 782.
— für Brotgetreide 4 141 ff.
— für Buchweizen 2 298, 4 231.
— für Butter 2 298.
— für Dörrgemüse 4 247.
— für Düngemittel 2 275.
— für fettlose Wasch- und Reinigungsmittel 4 539.
— für Fische 2 298, 4 354.
— für Futterkartoffeln 1 778, 2 298.
— für Futtermittel 4 479.
— für Gemüse 2 298, 4 254.
— für Gerste 1 765, 2 297, 4 411, 412, 446.
— für Gerstengraupen 4 412.
— für Gold 4 781.
— für Grünkern 4 233.
— für Gemüsekonserven 4 241, 243, 244.
— für Hafer 1 768, 2 297, 4 412, 444, 446, 714.
— für Hafernährmittel 4 446.
— für Hülsenfrüchte 4 215, 223.
— für Heu 2 298.
— für Hirse 2 298, 4 231.
— für Kalisalze 4 725.
— für Kartoffeln 4 174, 176 ff.
— für Kartoffelerzeugnisse 4 181 ff.
— für Käse 2 298, 4 386.
— für Kleie 1 771, 2 297.
— für Knochen, Rinderfüße, Hornschläuche 4 519, 718.
— für Kupfer 1 782, 2 298.
— für Kupfervitriol 1 786, 4 574.
Höchstpreise für Marmelade 4 252, 261.
— für Metalle 4 572 ff.
— für Messing 1 782, 2 298.
— für Milch 2 290, 4 380, 385.
— für Nickel 1 782, 2 298.
— für Obst 2 298, 4 254.
— für Obstmus 2 298.
— für Petroleum 1 787, 2 298, 4 597.
— für Pferdefleisch 4 338.
— für Roggen 1 765, 2 297.
— für Rotguß 1 782.
— für Rüben 4 257, 258.
— für Sauerkraut 4 246.
— für Schlachtschweine 2 298, 4 340 ff.
— für Schwefel usw. 4 584.
— für Seife 4 532.
— für Soda 4 539.
— für Speisefette 4 365.
— für Speisekartoffeln 1 774, 2 298.
— für Stroh, Häcksel, Heu 4 494.
— für Weintrester 4 486.
— für Weißkohl 4 238.
— für Weizen 1 765, 2 297.
— für Weizengrieß 4 145.
— für Wild 2 298.
— für Wolle 1 786, 4 564.
— für Wollwaren 1 786, 4 564.
— für Zinn 1 782.
— für Zucker 4 273, 279 ff.
— für Zündwaren 4 603.
— für Zwetschen 4 258.
— für Zwiebeln 4 255.
Hofverwaltung, Personal, Kriegsteilnehmerverhältnis 2 23.
Höhe s. Anwaltsgebühren und Gerichtsgebühren.
— des Anspruchs, Bedeutung für die Frage nach der offenbaren Unbilligkeit 2 47.
Höhere Gewalt 2 142, 3 125.
Hohenzollern, fürstl. Familie, Motorbootbenutzung 4 529.
Holländer Käse, Preis 4 387.
Holländische Bohnen 4 241.
Holzabfuhrpferde, Haferzulage 4 714.
Holzöl, Verwertung 4 511, 526.
— Preis 4 512.
Holzvertrieb-Aktiengesellschaft 1 559.
Homo, Preis 4 467, 473.
Homini, Preis 4 467, 473.
Honig, Herstellerpreis 4 260.
Honig, türkischer, Zuckerverwendung 4 268.
Honigfabriken, Anwendung der Backw.- und KuchenVO. 4 148, 151.
Honigsirup, Verwendung zur Kuchenbereitung 4 153.
Hopfentreber, Preis 4 467.
Hörner, Verarbeitung 4 482.
Hornmehl 4 17.
Hornschläuche, Verwertung 4 518 ff., 717 ff.
Hosenträger 3 238.
Hotel, Warenumsatzst. 3 478.
Hufe, Verarbeitung 4 482.
Hühner, Einfuhr 4 54.
— gegen Fleischkarte 4 332.
Hülsenfrüchte, Abnahme 4 218.
— Absatz 2 287, 4 213.

Hülsenfrüchte, Beschlagnahme 4 218.
— Bewirtschaftung 4 212ff.
— Einfuhr 2 277, 4 29, 38.
— als Futter 4 465, 475.
— Handelsmonopol 2 287.
— Lieferung 4 218.
— Saatgut 4 702.
— Verfütterung 4 213.
— Vorratserhebung 4 692.
Hummern als Fische 4 353.
Hunde, Verfüttern von Knochen 4 717.
Hüte 3 238.
Hypothek, Bewilligung von Zahlungsfristen 1 296ff., 2 77, 3 62ff., 4 743ff.
— Anspruch aus einer H. 3 73ff., 4 744.
— Anspruch auf Löschung einer H. als Gegenstand eines Zahlungsfristverfahrens 1 197.
— Beleihung von H. 1 519ff., keine Beleihung durch die Darlehnskassen 1 499.
Hypothekenbank, Anstalts-Zwangsverwaltung 1 431.
— Beleihung von Hypotheken 1 521.
Hypothekeneinigungsamt 1 414ff., 422.
Hypothekengläubiger, Einfluß der BrotgetreideVO. auf ihre Rechte 2 280.
Hypothekenpfandbrief, Stempelbefreiung 1 518ff.

I.

Jagd 3 208.
Jäger als Selbstversorger 4 333.
Japankampfer 4 720.
Japanwachs 4 722.
Java-Tabak 4 559.
Ilipenüsse, Verwertung 4 506.
— Preis 4 507.
Ilipefettsäure, Preis 4 513.
Ilipeöl, Preis 4 513.
— Verwertung 4 511.
Imker, Zuckerverbrauch 4 266, 271.
Immobile Kriegsteilnehmer, Mietkündigungsrecht der Erben 2 133.
Immobile Truppenteile 2 57, 3 32, 4 738.
Immobiliarkreditkommission 2 202ff.
Importgeschäft, Warenumsatzst. 3 481.
Inhaberschuldverschreibung, Stempelbefreiung 1 524.
Inhalt des Antrags auf Bestellung eines Vertreters 1 141f.
— des Urteils bei Zahlungsfristen 1 218ff., bei Beseitigung von Verzugsfolgen 1 288f., der Berufungsentscheidung bei Zahlungsfristen 1 227f.
— des Einstellungsbeschlusses des Vollstreckungsgerichts 1 254f., 2 69, des Beschwerdegerichts 1 257.
Inland, Begr. i. S. der AnmeldungsVO. 2 439.
Inländische Niederlassung, Sonderstellung im Gebiete der Zahlungsverbote 1 902, im Gebiete des Gegenmoratoriums 1 322, 2 96, 3 107.
Innenfette s. Rohfette 4 373.
Innere Teile der Schlachttiere, Verarbeitung 4 317.
Innere Teile der Schlachttiere, nicht Fleisch 3 337.
Interventionsklage und Gegenmoratorium 1 313, 2 86. S. auch Widerspruchsklage. Aussetzung 2 47, 3 26.
Invalidenversicherung 1 827, 2 308, 3 585, 4 802.
Invertzucker, Verwendung zur Kuchenbereitung 4 153.
Johannisbrot, Einfuhr 4 38.
— Preis 4 472.
Irrtum. Entschuldigt er die Höchstpreisüberschreitung? 2 171ff., 3 168ff., die Überschreitung der BrotVO.? 2 281.
— entschuldbar 4 729.
Italien, Anmeldung und Sperre von Vermögen 3 729.
— gewerbliche Schutzrechte 4 819.
— Verbürgung patentrechtlicher Gegenseitigkeit 1 464.
— Zahlungsverbot 3 726.
— Zwangsverwaltung 3 710.
Italienischer Basmatabak 4 559.
Juristische Personen, Unterbrechung des Verfahrens 1 40ff., 2 10ff., 3 4.
— Aussetzung des Verfahrens 3 36.
— Antrag auf Fristbewilligung 3 81.
— Untersagung des Handelsbetriebes 3 193.
— Anstalts-Zwangsverwaltung 1 431, 2 153.
— Geschäftsaufsicht 1 330, 2 98, 116.
Justizbeamte, Todeserklärung 3 149.
Jute 4 559.
— Kettenhandel 4 772.
Jute-Abrechnungsstelle 1 559.
Juteersatz 4 559.
Jutesäcke, Übernahmepreis 4 612.

K.

KA-Seife 4 531.
KA-Seifenpulver 4 531.
K-Brot 1 626, 4 146.
KK-Brot 1 626, 4 146.
Kadavermehl, Einfuhr 4 39.
— Preis 4 468, 474, 475.
Kadaververwertungsanstalten 4 717.
Kaffee 2 289.
— Bestandsaufnahme 4 305ff.
— Bewirtschaftung 4 301ff.
— Durchfuhr 4 45.
— Einfuhr 4 44.
Kaffeeersatzmittel 3 220, 4 301.
Kaffee-Essenz 4 311.
Kaffeemischungen 3 220.
Kakao, Bestandsaufnahme 4 305.
— Bewirtschaftung 2 289, 4 301ff.
— Durchfuhr 4 44.
— Einfuhr 4 42.
Kakaobutter, Durchfuhr 4 44.
— Einfuhr 4 42.
— Verarbeitung zu Schokolade 4 295.
Kakao-Ersatz 3 220, 4 301.
Kakaofett, Durchfuhr 4 44.
Kakaofett s. Schokolade.
Kakaomasse, Durchfuhr 4 44.

Kakaomasse, Einfuhr 4 42.
— Verarbeitung zu Schokolade 4 295.
Kakaopreßkuchen, Durchfuhr 4 44.
— Einfuhr 4 42.
Kakaopulver, Durchfuhr 4 44.
— Einfuhr 4 43.
— Kennzeichnung 3 320.
— Preis 4 466, 475.
Kakaoschalen, Durchfuhr 4 44.
— Einfuhr 4 41.
— Preis 4 466, 475.
— Unbrauchbarmachung 4 299.
— Verkehr 4 298ff.
Kakaoschrot, Durchfuhr 4 44.
— Einfuhr 4 42.
Kälber, Schlachten von K. 1 681, 4 333.
Kalbfleisch s. Fleisch.
Kalbinnen, Schlachtverbot 2 288, 4 313.
Kali, Absatz 4 607.
— Ammoniak-, Superphosphat, Natrium-Ammoniumsulfat-Superphosphat.
— Höhe der Beleihung durch die Darlehnskassen 1 499.
Kalisalze, Preise 4 725.
Kaliseife 4 531.
Kalk, Absatz 4 457.
Kalkstickstoff 4 17, 39.
Kalter Braten 4 316.
Kalzinierte Soda, Höchstpreis 4 539.
KammwollAG. 1 558.
Kamelhaar, Kettenhandel 4 772.
Kampfer, natürlicher, künstlicher 4 720.
Kampferöl 4 527.
Kanalisationskosten, Rang bei der Zwangsversteigerung 1 435.
Kanariensamen, Einfuhr 4 38.
Kandierte Früchte 4 250, 267.
Kaninchen, Einfuhr 4 54.
— Preise 4 349ff.
Kantine, Fleisch- u. Fettverbrauch 4 316.
Kaolin 4 538.
Kapitalabfindung 3 609.
Kapitalauszahlung aus einer Versicherung, Kriegssteuer 3 310, 435.
Kapitalbeteiligung, Änderung hinsichtlich der K., Bedeutung für die Zulässigkeit der Zwangsverwaltung 1 882.
Kapitalschulden, Bewilligung der Zahlungsfrist 3 83.
— Ablehnung der Zahlungsfrist 3 62.
— mehrfache Fristbewilligung 3 63.
Kapitalversicherung, Kriegssteuer 3 955.
Kapitulant als Kriegsteilnehmer 1 83.
Karamelzucker 4 677.
Karotten, Herstellung von Dörrgemüse 4 237.
— Preise 4 257.
Karpfen, Absatz 4 356.
— Preise 3 355.
Kartoffelerzeugnisse, Verwertung 4 153ff., 697.
Kartoffeln, Abgabe von K. 2 534, 4 157.
— Bereitstellung der K. und K.-Erzeugnisse für die Volksernährung 1 636, 2 285.
— Brotstreckung 4 697.
— Einfuhr 4 441.
Kartoffeln, Lieferungsvertrag 2 173.
— Lohnverarbeitung in kleineren Brennereien 1 652, 2 285.
— Regelung des Verkehrs mit K. 1 659, 2 285.
— Verarbeitung in den Brennereien 1 651, 2 285.
— Verfüttern 4 168ff., 698.
— Verwertung 4 153ff.
— s. Brennerei, Speisekartoffeln.
Kartoffelbrocken, Vorratserhebung 4 75.
Kartoffelflocken 1 657.
— Höchstpreis 1 779.
Kartoffelflockengrieß, Vorratserhebung 4 75.
Kartoffelgehalt des Brots 1 626, 4 146.
Kartoffelkrümel, Vorratserhebung 4 75.
Kartoffelmehl, Verbot der Verwendung von K. zur Herstellung von Seife 1 633.
Kartoffelpreise 4 174ff.
Kartoffelpülpe, Einfuhr 4 38.
— Preis 4 467, 473, 475.
— Trocknung 2 293, 4 458.
Kartoffelscheiben, Vorratserhebung 4 75.
Kartoffelschlempe, Preis 4 467, 475.
Kartoffelschnitzel 1 657.
— Höchstpreis 1 779.
— Vorratserhebung 4 75.
Kartoffelschnitzelmehl, Vorratserhebung 4 75.
Kartoffelschnitzelschrot, Vorratserhebung 4 75.
Kartoffelspiritusbrennereien 4 423, 424.
Kartoffelstärke 1 658.
— Höchstpreis 1 779.
— Verfüttern 4 172, 173, 698.
— Vorratserhebung 4 75.
Kartoffelstärkemehl, Verfüttern 4 172, 173, 698.
— Vorratserhebung 4 75.
Kartoffelstärkefabrikation, Regelung des Absatzes von Erzeugnissen der K. 1 657, 2 286, 534, 4 177ff.
— Durchfuhr 4 34.
— Einfuhr 4 32.
— Verbot des Vorverkaufs 1 738.
— Verfüttern 4 168, 169, 172, 173.
— Vorratserhebung 4 75.
Kartoffeltrocknerei, Regelung des Absatzes von Erzeugnissen der K. 1 657, 2 286, 534, 4 177ff.
— Absatz 4 177ff.
— Durchfuhr 4 34.
— Einfuhr 4 32.
— Verbot des Vorverkaufs 1 738.
— Verfüttern 4 168, 169, 172, 173.
— Vorratserhebung 4 75.
Kartoffelversorgung GmbH. 4 4.
Kartoffelvorräte, Erhebung 4 75.
Kartoffelwalzmehl 1 657.
— Höchstpreis 1 779.
— Vorratserhebung 4 75.
Käse, Bewirtschaftung 4 361ff.
— Durchfuhr 4 52.
— Einfuhr 4 50, 671.
— Höchstpreis 2 298.

Käse, Kennzeichnung 3 220.
— Lieferungsvertrag 2 178.
— Preise 4 386ff.
— Verkehrsregelung 4 377, 386ff.
Käseersatz 4 377.
Kasein, Herstellung ohne Milch 4 381.
Kasino, Fleisch- u. Fettverbrauch 4 316.
Kaschmir, Kettenhandel 4 772.
Kassatorische Klausel, bei Bewilligung einer Zahlungsfrist 1 220ff.
— bei Beseitigung von Verzugsfolgen 1 287.
Kastanien, Preis 4 469.
Kaufen, unbefugtes, beschlagnahmter Vorräte 4 104.
Käufer, Höchstpreisüberschreitung 2 164, 3 161, 4 761.
— Wucher 3 189.
Kauffahrteischiffe, Veräußerung 2 460, 3 750.
— Beförderung von Gütern 3 752.
Kaufmännische Betriebe, Feststellung der Kriegsschäden 3 695.
Kaufmannsgericht, Unterbrechung des Verfahrens 1 31, 3 9.
— Bewilligung einer Zahlungsfrist 1 188, 3 50.
— Einstellung der Zwangsvollstreckung 1 240, 3 51.
— Kostenermäßigung 1 270.
— Beseitigung der Verzugsfolgen 1 278, 291.
Kautabak, 4 556.
— Süßstoffverwendung 4 292.
— Zuckerverwendung 4 266, 677.
Kautschuk-Abrechnungsstelle 1 559.
Kefyr s. Milch.
Kekse 2 282, 284.
— Kennzeichnung 3 220.
Keksfabriken 4 126, 134, 148, 151.
Keltern von Äpfeln und Birnen 4 250.
Kennzeichnung von Waren 3 218ff.
— der Eiersendungen 4 393.
Kentucky-Preßtabak 4 558, 559.
Kernhefe s. Bierhefe.
Kerzen 4 714.
Kerzenersatzmittel 4 714.
Kesselkupfer, Höchstpreis 4 572.
Kettenhandel 3 208ff., 215ff.
— in Textilien usw. 4 772.
Kiebitzeier, Gegenstand des Wochenmarktverkehrs 2 295.
Kiefernharz, Verwertung 4 543.
Kieselgur 4 538.
Kinder, Zwangsvollstreckung gegen K. von Kriegsteilnehmern 1 119, 2 28.
— Vollmilchversorgungsberechtigt 4 380.
— Zusatzseifenkarte 4 532.
Kinderfleischkarte 4 333, 336.
Kindermehl 1 583, 4 110.
Kindersaugflaschen 4 562.
Kindesvermögen, Zwangsvollstreckung 1 119, 2 28.
Kipsleimleder 4 478.
Kitt, Herstellung 4 527.
Klage gegen einen Kriegsteilnehmer, Erhebung 1 31ff., 2 8, 3 4.
Klage gegen einen Kriegsteilnehmer, Zustellung 1 37ff., 2 8, 3 37.
— gegen Immobile 3 31.
— Einwirkung der Unterbrechung des Widerklageverfahrens auf das Verfahren zur K. 1 317, 2 91.
— Einwirkung der Unterbrechung des Klageverfahrens auf das Verfahren zur Widerklage 2 93.
— Zulässigkeit neuer Klage nach Anordnung der Geschäftsaufsicht? 1 344, 2 109, 3 112.
Klageabweisung als Folge des Gegenmoratoriums 1 316, 2 91.
Kläger. Ist § 2 KTSchG. auch auf den Kriegsteilnehmer als K. anzuwenden? 1 39f.
— bei Bewilligung einer Zahlungsfrist 1 189, 2 59.
— Glaubhaftmachung des Nachteils für den K. bei der Bewilligung einer Zahlungsfrist 1 212ff.
— Kostenschuldner bei Bewilligung einer Zahlungsfrist 1 259.
Klärschlammfette 4 520.
Klauenöl, Verwertung 4 511.
— Preis 4 513.
Klauenverarbeitung 4 482.
Klärmassen 4 718.
Klausel s. kassatorische Klausel.
Kleiderstoffe 3 239.
Kleidungsstücke, getragene 3 914.
Kleie, Abgabe durch die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte 1 582, 4 109.
— an die Kommunalverbände 1 582, 4 146.
— durch die Kommunalverbände 1 583.
— Begriff 1 595.
— Beschlagnahme 4 102.
— Bewirtschaftung 4 109.
— Höchstpreis 1 771ff., 2 297.
— Rückgabe an den Kommunalverband oder Selbstversorger 1 582, 4 109.
— Vermischen mit anderen Gegenständen 1 773.
— Verwendung zur Brotbereitung 4 146.
Kleinbahnen, Betriebsbeschränkung 4 603.
Kleinbrennereien 4 203, 204, 210.
Kleingärten, Pachtpreise 4 11.
Kleingartenbestellung 4 12.
Kleinhandel, Begriff, 1 753, 2 161.
— s. auch Aushang.
— Höchstpreise 2 163.
— mit Lebens- u. Futtermitteln 3 208.
— mit Web-, Wirk- u. Strickwaren 3 235.
— mit Buchweizen u. Hirse 4 232.
— mit Fischen 4 354.
— mit Gemüse 4 254, 255, 256.
— mit Gemüsekonserven 4 241.
— mit Gerstengraupen 4 313.
— mit Hafernährmitteln 4 446.
— mit Kaffee, Tee, Ersatzmitteln 4 310.
— mit Kartoffeln 4 175, 177.
— mit Käse 4 358.
— mit Kerzen 4 715.
— mit Kunsthonig 4 300.

Kleinhandel mit Obst, Obstmus 4 261.
— mit Speisefett 4 365.
— mit Stroh und Häckſel 4 494.
— mit Tabak 4 558.
— mit Wild 4 349.
— mit Zucker 4 273, 276, 286, 676.
— mit Zündwaren 4 604.
Kleinhandelspreiſe für Käſe 4 358.
— Margarine u. Speiſefett 4 372.
Kleeheu, Vorratserhebung 4 77.
Kleeheumehl, Preis 4 470.
Kleehülſen, Preis 4 470.
Klippfiſche, Durchfuhr 4 37.
— Einfuhr 4 35.
Knochen nicht Fleiſch 4 332.
— Verwertung 4 490, 518ff., 717ff.
Knochenerzeugniſſe, Verwertung 4 707.
Knochenfett, Verwertung 4 511, 717.
Knochenleim, Herſtellung 4 550.
Knochenmehl 4 18.
Kochwürſte 4 337.
Kohlenbau, Zwangsſyndikat 1 945, 2 296.
Kohlenbewegung, hiermit beſchäftigte Arbeiter, Zuſatzſeifenkarte 4 532.
Kohlrüben, Abſatz 4 238.
— Höchſtpreiſe 4 257, 258.
— Verwertung 4 183ff.
Kokosbutter, Preis 4 513.
Kokosfett, Preis 4 513.
Kokoskuchen, Einfuhr 4 39.
— Preis 4 474.
Kokosmehl, Einfuhr 4 39.
— Preis 4 468, 474.
Kokosnüſſe, Preis 4 507.
— Verwertung 4 506.
Kokosöl, Preis 4 523.
— Verwertung 4 511.
Kokosölſäure, Preis 4 513.
Kokosſchrot, Einfuhr 4 39.
— Preis 4 468, 474.
Kolonialwaren 2 289, 4 301.
Kolophonium 4 543.
Kommanditgeſellſchaft, Unterbrechung des Verfahrens bei Kriegsteilnahme ſämtlicher Geſellſchafter 1 46ff., 2 12, bei Kriegsteilnahme einiger Geſellſchafter 1 48ff., 2 13, bei Auflöſung der Geſellſchaft 1 61f.
Kommanditgeſellſchaft a. A., Kriegsgewinnſteuer 2 238ff., 3 312.
Kommiſſionär, Höchſtpreisüberſchreitung 2 105.
— Tätigkeit im Deviſenhandel 2 233, 4 783.
— Beſtellung durch die Reichsgetreideſtelle 4 133.
Kommunalverband, Anforderung des Mehlbedarfs 4 108.
— Aufbewahrung der Kartoffeln 4 164, 171.
— Auskunftspflicht gegenüber der Reichsgetreideſtelle 4 106.
— Ausſtellung von Saatkarten 4 135ff.
— Begriff i. S. der BrotgetrVO. 4 131.
— Begriff i. S. der KartoffelVO. 4 166, 171.
— Beſchlagnahme für ihn 4 102, 183, 405.
Kommunalverband, Einigungsamt 1 414ff.
— Entziehung von Ländereien 1 540ff., 2 274.
— Errichtung von Preisprüfungsſtellen 3 194.
— Genehmigung der Kartoffelausfuhr 4 171.
— Lieferungspflicht 4 106.
— Mitwirkung bei der Vorratserhebung 4 73, 80, 693, 694.
— Mitwirkung bei der Bewirtſchaftung des Brotgetreides 4 106ff., 122ff.
— Mitwirkung bei der Kartoffelbeſchaffung 4 155, 166.
— Mitwirkung bei der Verſorgung mit Kartoffeln 4 156, 163.
— Mitwirkung bei der Kohlrübenverſorgung 4 185.
— Regelung des Süßſtoffbezugs und -verbrauchs 4 292.
— Selbſtwirtſchaft 1 579ff., 2 279, 4 107, 109, 125.
— Überwachung des Seifenverkehrs 4 721.
— Verbrauchsregelung nach der BrotgetrVO. 4 110ff.
— Verpflichtung zur Sicherſtellung u. Abgabe der Kartoffeln 4 164.
— Verſorgungsregelung 3 197ff.
Kompott, Süßſtoffverwendung 4 291, 292.
Kompottfrüchte ſ. Obſtkonſerven.
— Zuckerung 4 267.
Kondenſierte Milch, Einfuhr 4 56, 690.
Konditorei i. S. der BrotgetrVO. 4 126, 134.
— Eierverbrauch 4 392, 396.
— Verabfolgung von Sahne 4 381.
— ſ. Backware.
Konfektionsnotarbeit ſ. Ausſchuß.
Kongreßſtoffe 3 238.
Konkurs, Eröffnung des K. über das Vermögen eines Kriegsteilnehmers 1 120ff., 2 29ff., 3 13ff., eines öſterreich-ungariſchen Kriegsteilnehmers 1 170, 2 55.
— Ausſetzung des K. 1 123ff., 170, 2 30.
Konkurseröffnung 1 120ff., 2 29, 3 13.
— Unzuläſſigkeit nach Anordnung der Geſchäftsaufſicht 1 339, 2 106, 3 110.
Konkursverfahren, Einfluß des Gegenmoratoriums auf das K. 1 314, 319, 2 87.
— Einfluß des Zahlungsverbots auf das K. 1 897.
— Verpflichtung zum Antrag auf Eröffnung des K. über Handelsgeſellſchaften, Geſellſchaften m. b. G. und Genoſſenſchaften 1 441. S. im übrigen Konkurs, Geſchäftsaufſicht.
Konkursverwalter, Kriegsteilnehmer 1 65f., 123.
— Zwangsvollſtreckung gegen den Gemeinſchuldner 1 110, 2 27.
— Prozeß gegen den Gemeinſchuldner, mehrere K. 1 135.
— Zahlungsfriſt 1 193.
Konſerven, Abſatz 4 213.
— Einfuhr 4 31.
— Kennzeichnung 3 219ff.

Konserven s. Gemüsekonserven, Obstkonserven, Fleischkonserven.
Konservenfabriken, Fettgewinnung 4 520.
Konsulargericht, Unterbrechung des Verfahrens 1 31.
Konsulargerichtsbarkeit, Gegenmoratorium 3 106.
Konsumentenvereinigungen fallen unter die Back- und KuchenVO. 4 147, 151.
Konsumverein, Fleisch- und Fettverbrauch 4 316.
Kontingent der Brennereien 4 189, 210.
— s. Malz-, Gerstenkontingent.
Kontrollstelle für freigegebenes Leder 2 276, 4 567.
Konventionen s. Lieferungsbedingungen.
Kopal 4 722.
Kopf ohne Fleischkarte 4 337.
Kopfausschlächtereien 4 520 719.
Kopfwaschseife 4 532.
Kopra, Preis 4 507.
— Verwertung 4 506.
Korbeln 3 238.
Kornbranntwein, Anmeldung der Bestände 4 78.
— Herstellung 4 211.
Kornbrennereien s. Brennereien.
Körnerfrucht 1 731.
Körnerfutter, Preis 4 465ff., 472ff.
Korsette 3 239, 240.
Kosmetische Mittel, Herstellung 4 198.
— Öl- und Fettverwendung 4 527.
— Zuckerverwendung 4 267, 677.
Kosten, Begriff der besonderen K. bei Bestellung eines Vertreters für einen Kriegsteilnehmer 1 151ff., 2 29, 3 29, Entscheidung 1 152f., 2 50, 3 31, Erstattung der K. durch den Kriegsteilnehmer 1 153, 2 50, 3 31.
— Bewilligung einer Zahlungsfrist für die K. des Rechtsstreits 1 259f., bei Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden 1 297. S. auch die folgenden Worte, sowie Anwaltsgebühren und Gerichtsgebühren, GebührenO.
Kostenentscheidung bei Bestellung eines Vertreters für einen Kriegsteilnehmer 1 152f., 2 49.
— bei Bewilligung einer Zahlungsfrist 1 258ff., 268, 2 70ff., 3 52ff., 58, 64, 102.
— bei Einstellung der Zwangsvollstreckung 1 268f., 2 70ff., 3 52ff., 64, 102.
— Einwirkung der Geschäftsaufsicht auf die K. 1 344, 2 110, 3 113.
Kostenentscheidungen ausländischer Gerichte 2 533.
Kostenerstattung, Einschränkung 2 465, 502ff., 3 758.
Kostenerstattungsanspruch, Geltendmachung des K. und Gegenmoratorium 1 308, 2 85.
Kostenfestsetzung bei Bewilligung einer Zahlungsfrist 1 260f.
Kostenfestsetzungsverfahren, Unterbrechung 1 30.
Kostengesetze, Änderung 3 777, 4 826.
Kostenschuldner bei Bewilligung einer Zahlungsfrist 1 285f., 2 268.
— bei Einstellung der Zwangsvollstreckung 1 269.
Kottonöl, Verwertung 4 511.
Krabben 1 558, 2 276, 4 25, 41, 353.
Kraftfahrzeuge, Zulassung von K. zum Verkehr auf öffentlichen Wegen und Plätzen 1 740, 4 563.
— Ausfuhrverbot 1 919.
— s. im übrigen Fahrzeug.
Kraftfuttermittel 1 731, 2 293, 4 456ff.
— Anzeigepflicht 1 733.
— ausländische 1 735.
— Einfuhr 4 38.
— Preis 4 472ff.
— Ueberlassungspflicht 1 733.
— Uebernahmepreis 1 734.
Kraftmehl 1 583, 4 110.
Kraftwagenführer als Kriegsteilnehmer 1 81.
Kragen 3 239.
Krammetsvögel 4 311, 360.
Kranke, Fleischzulagen 4 236.
— vollmilchversorgungsberechtigt 4 380.
Kranke Soldaten mit Heimatsurlaub, Kriegsteilnehmerverhältnis 2 17.
Krankenanstalten, Versorgung mit Verbandstoffen 3 238.
— Verwendung von Branntwein 4 198.
Krankenbeförderung mit Motorbooten 4 528.
Krankenhäuser, Fleischversorgung 4 333.
— Zusatzseifenkarte 4 531.
Krankenkassen, Sicherung der Leistungsfähigkeit der K. 1 819ff., 2 307, 3 577, 4 801.
— Erstattungsanspruch gegen das Reich 1 852.
Krankenpflege, Berufstrachten und Berufsabzeichen 2 369.
— vaterl. Hilfsdienst 3 811.
Krankenpfleger als Kriegsteilnehmer 1 81, 2 17, 133.
— Zusatzseifenkarte 4 531.
Krankenpflegerin als Kriegsteilnehmer 1 81, 2 18, 133.
Krankenversicherung, Erhaltung von Anwartschaften aus der K. 1 814, 2 306, 3 576, 581.
— Wiedereintritt in die K. 1 817, 3 576 577.
— hausgewerbliche K. 1 823, 2 307, 3 578.
— bei Ersatzkassen 3 579.
— von Ausländern 3 582, 4 801.
— von Arbeitern im Ausland 3 1018, 4 801, 803.
— von Angehörigen feindlicher Staaten 4 802.
Krauskohl s. Grünkohl
Kräuterkäse 4 389.
Krebse, als Fische 4 353.
Kreditbeschaffung 1 518ff., 2 202, 3 271, 4 783.
Kreditbrief, Stempelbefreiung 1 524.
Kredithilfe 1 519ff., 2 202ff.

Kreditorganisation 1 519ff.
Kresolseifenlösung 4 527.
Krieg, Zusammenhang zwischen K. und Zahlungsschwierigkeit bei Bewilligung einer Zahlungsfrist 1 209ff., 2 62, 3 47, bei Beseitigung von Verzugsfolgen 1 283. S. auch die folgenden Worte.
Kriegerfrau, Wochenhilfe 1 846, 2 346, 3 623.
Kriegsabgabe, außerordentliche 3 310, 313.
Kriegsamt 3 811, 4 4, 685, 687.
Kriegsanleihe, Entrichtung der Kriegssteuer 3 316, 461.
— Erwerb für Stiftungen usw. 3 561.
— Erwerb steht nicht unter der DevisenO. 4 786.
— Stempelfreiheit 4 795.
Kriegsausschuß nach dem Hilfsdienstgesetz 3 897.
— **für Kaffee, Tee** und deren Ersatzmittel, GmbH. 4 4, 44, 45, 301ff.
— **für Ersatzbutter** GmbH. 4 4, 476, 485, 520ff., 718.
— **für pflanzliche und tierische Öle und Fette** 1 558, 2 294, 4 47, 60, 367, 373, 504ff., 717, 723.
Kriegsbedarf, Sicherstellung 1 923, 2 450, 3 733, 4 822.
— Beschlagnahme von Gegenständen des K. 1 923, 2 457, 3 733.
— Verwahrung von Gegenständen des K. 1 924, 2 458.
— s. Gegenstände.
Kriegsbedarfsartikel, Ausfuhrverbot 1 920.
Kriegsbekleidungsamt, Mitglieder als Kriegsteilnehmer 1 92, 2 18.
Kriegsberichterstatter als Kriegsteilnehmer 1 82, 2 133.
Kriegsbesoldung, Kennzeichen der Mobilmachung 1 84, 85, 2 20.
Kriegsbeute s. Zentralstelle.
KriegschemikalienAG. 1 559, 4 291, 584ff.
Kriegs-Einkaufs- und Verkaufs-Gesellschaft 1 559.
Kriegsereignis, besonders 3 129, 141, 4 753.
Kriegsernährungsamt, Errichtung 4 2.
— Zuständigkeit 4 3.
— Uebernahme der Geschäfte der Reichsprüfungsstelle 3 198.
Kriegsflüchtlinge, Schutz 4 754.
Kriegsgefangene, Anwendung des Kriegsteilnehmerschutzgesetzes 1 92, 3 23, 54.
— Österreichisch-Ungarische 1 170.
— Gefahrerhöhung durch Beschäftigung von K. 2 309.
— sind als Landarbeiter nicht Selbstversorger 4 118.
Kriegsgefangenenlager, Bewachung von K. als Kriegsteilnehmerverhältnis 1 88, 89, 2 19ff., 133.
Kriegsgeschäftsjahr 5 239, 251, 3 297, 313.
Kriegsgesellschaften 1 558, 5 276, 4 14.
Kriegsgesellschaft für Sauerkraut 4 237ff.
— **für Dörrgemüse** 4 237ff., 706.
— **für Obstkonserven u. Marmeladen** 4 249f.
Kriegsgesellschaft für Weinobst-Einkauf und -Verteilung 4 249ff.
— **für Teichfischverwertung** 4 356.
Kriegs-Getreide-GmbH. 1 586.
Kriegsgewinn, Besteuerung 2 238.
Kriegshilfsausschuß 2 380.
— eidliche Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen 2 388.
Kriegshilfskommission für Ostpreußen 2 378ff.
Kriegsindustrie, vaterl. Hilfsdienst 3 811.
Kriegsinvaliden, Fürsorge 2 314ff., 3 601.
Kriegsjahr, Anrechnung 2 531, 532, 3 809, 4 838.
Kriegskakao-Gesellschaft mbH. 4 4, 43.
Kriegskartoffelgesellschaft-Ost 2 286, 4 4.
Kriegskasse, Abtretung und Pfändung der Forderungen an die K. aus der Ueberlassung von Pferden, Fahrzeugen und Geschirren 1 382ff., 3 122.
Kriegskontrollgesetz 3 560.
Kriegskreditbank für Groß-Berlin 1 525.
KriegslederAG. 1 559, 4 526, 570.
Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung 4 1.
KriegsmetallA.-G. 1 559.
Kriegsnot, Ausnutzung 3 187.
Kriegs-Phosphat-Gesellschaft mbH. 4 724.
Kriegs-Rohstoffabteilung des Kriegsministeriums 1 922.
Kriegsrolle des Patentamts 4 778.
Kriegs-Rübengesellschaft 4 290.
Kriegsschäden im Ausland 2 371ff., 3 640ff.
— im Inland 2 378ff., 3 644ff., 4 813.
Kriegsschädenersatz 2 299, 371ff., 3 640ff.
Kriegsschmieröl-Gesellschaft mbH. 4 715.
Kriegsseefischerei der Nordsee 4 353.
Kriegssteuer 3 310ff., 4 787ff.
— Veranlagung und Erhebung 3 315, 458, 4 787.
— Entrichtung 3 316, 461.
— Strafbestimmungen 3 317, 461.
Kriegssteuergesetze 2 238ff., 3 295ff., 4 787ff.
Kriegs-Stroh- und Torfgesellschaft mbH. 4 4.
Kriegsteilnehmer, Sonderrecht der deutschen K. 1 1ff., 2 1ff., 3 1ff., 4 735ff., der österreichisch-ungarischen K. 1 166ff., 2 54ff.
— als Kläger 1 39f.
— Mitglieder juristischer Personen als K. 1 40ff., 2 10ff., 40ff., 3 4, 21.
— Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft, einer Kommanditgesellschaft und einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechtes als K. 1 46ff., 2 10ff.
— Streitgenossen als K. 1 61ff., 2 14, 3 5.
— Nebenintervenient als K. 1 63ff., 215, 35.
— Streit verkündeter als K. 1 65, 2 15, 3 5.
— Konkursverwalter und ähnliche kraft Amtes Handelnde als K. 1 65f., 3 6.
— Angestellte als K. 1 66.
— Vertragspartei als K. 1 66.
— Ehemann als K. 1 67ff., 2 15, 3 6, Räumungsklage 1 68ff.

Kriegsteilnehmer, Zeugen als K. 1 78ff., 2 15, 3 6.
— die mobilen Teile der Land- oder Seemacht als K. 1 82ff., 2 18, 3 7.
— die gegen den Feind verwendeten Teile der Land- oder Seemacht als K. 1 89ff., 2 19ff., 3 7.
— die Besatzung einer Festung als K. 1 91f., 2 23, 3 8.
— Kriegsgefangene als K. 1 92, 2 23.
— Geisel als K. 1 92, 3 23.
— Nachweis des Kriegsteilnehmerverhältnisses 1 93ff., 2 23, 3 8.
— Vertreter eines K. 1 105f., 134f., 140f., 2 24, 31ff., 3 15ff.
— Zwangsvollstreckung gegen K. 1 108ff., 2 26, 3 11, 34, gegen Ehefrau und Kinder von K. 1 119, 2 28.
— Konkurs gegen K. 1 120ff., 2 29, 3 13.
— Aufgebotsverfahren gegen K. 1 3.
— Versäumnisurteil gegen K. 1 128f.
— Verteilungsverfahren gegen K. 1 129ff.
— Zwangsversteigerung gegen K. 4 130ff.
— Zwangsverwaltung gegen K. 4 130ff.
— Verjährung gegen K. 4 132, 3 14.
— Fristen gegen K. 1 132ff., 3 15.
— Unterhaltsklagen gegen K. 2 33, 3 25.
— Vaterschaftsklagen gegen K. 2 33, 3 25.
— Wiedereinsetzung in den vorigen Stand 2 53.
— Zahlungsfristen für K. 1 193, 2 59, 3 60ff., 81.
— Beseitigung von Verzugsfolgen zugunsten von K. 1 279.
— Geschäftsaufsicht über K. 1 330.
— Begriff i. S. der MietkündigungsVO. 2 133.
— immobile 2 57, 3 32ff., 60.
— berufsunfähige, Angestelltenversicherung 3 592, 595.
— Fürsorge für Zurückkehrende 2 331ff.
— Gnadenerweise 3 785, 4 831.
— Legitimation unehelicher Kinder 4 837.
Kriegsteilnehmerverhältnis, Nachweis bei Unterbrechung des Verfahrens 1 93ff., 2 23, 3 8.
— Glaubhaftmachung bei der Zwangsvollstreckung 1 110f.
Kriegsverschollene, Todeserklärung 3 129ff., 4 752ff.
Kriegswechsel, staatliche und kommunale, Stempelfreiheit 3 559.
Kriegswirtschaft 3 565.
Kriegswirtschaftl. Organisation, vaterl. Hilfsdienst 3 811.
KriegswirtschaftsAG. 1 558.
Kriegswirtschaftsämter 4 685.
Kriegswirtschaftsstelle für das Deutsche Zeitungsgewerbe 4 622ff., 631ff., 728.
Kriegswirtschaftsstellen 4 685.
Kriegswohlfahrtspflege 4 830, 2 299, 3 598, 4 808.
— Verwendung von Reichsmitteln 4 832, 2 313.
— Regelung 2 240ff.
KriegswollbedarfsAG. 1 558.
Kriegswucheramt 3 224ff.
Kriegszeit, Geltendmachung von Ansprüchen 1 171ff., 2 56, 3 43ff., 4 740ff.
Kriegszustand, Aufhören des K. 1 135.
— Verhaftung und Aufenthaltsbeschränkung 3 809, 1026, 4 837, 838.
— Gesetz über den K. 3 810.
Kristallisierte Zuckersorten, Verwendung zur Kuchenbereitung 4 153.
Kristallsoda, Höchstpreis 4 539.
Kristallzucker, raffinierter, Preis 4 285.
Krustentiere, Einfuhr 4 690.
Kuchen, Begriff 4 265, 2 284, 4 146.
— Bereitung von K. 1 596, 2 285.
Küchenabfälle, Verwertung 4 489.
Kuchenteig, Begriff 4 152.
Kühe, Schlachtverbot 2 289.
Kühlungszwecke, Verwendung von Ölen und Fetten 4 523.
Kündigung gegenüber einem Kriegsteilnehmer 1 16, 39.
— Beseitigung von Verzugsfolgen im Falle der K. 1 280, 3 55.
Kündigungserklärung 2 135.
Kündigungsrecht der Hinterbliebenen von Kriegsteilnehmern 2 131ff., 4 751.
Kunstbaumwolle, Kettenhandel 4 772.
Kunstdünger, Einfuhr 4 38.
Kunstgegenstand, Kriegssteuer 3 311, 439.
Kunsthonig, Herstellung 4 294ff., 299ff.
— Kennzeichnung 3 220.
— Preisregelung 4 260.
— Verwendung zur Kuchenbereitung 4 153.
Kunstleder, Herstellung 4 192.
Künstliche Düngemittel 4 13ff.
Kunstseide, Herstellung 4 192.
— Kettenhandel 4 772.
Kunstspeisefett ist Fett i. S. der SüßigkeitenVO. 2 287, der FleischVO. 5 289.
— Verwendung zu technischen Zwecken 2 294, 4 525.
— Verwendung zur Kuchenbereitung 4 151.
— gilt nicht als fetthaltige Zubereitung 4 378.
Kunstwolle, Kettenhandel 4 772.
Kupfer, Höchstpreis 1 782, 2 298, 4 572.
— Erzeugnisse aus K., Höchstpreis 1 785. 298.
Kupferabfälle, Höchstpreis 4 572.
Kupferasche, Höchstpreis 4 572.
Kupfermatte, Höchstpreis 4 572.
Kupferspäne, Höchstpreis 4 572.
Kupfervitriol, Höchstpreis 1 785, 4 574.
Kupferwaren, Höhe der Beleihung durch die Darlehnskasse 1 498.
Kuratorium der VerwaltAbtl. der Reichsgetreidestelle 4 105.
Kurs der Devisen 2 126, 233, 4 784.
— Festsetzung 3 465.
Kurzfristige Wechsel auf das Ausland 2 233.
Küstenschutztruppe, Kriegsteilnehmerverhältnis 1 89, 91, 2 17.
Kutscher als Kriegsteilnehmer 1 81.

L.

Laboratorien, Verwendung von Branntwein 4 198.
Lacke, Einfuhr 4 48.
— Herstellung 4 526.
Lackledersabrikation 4 526.
Ladelieferschein für die Versendung von Weißkohl 4 240.
Laden, Beleuchtung 4 602.
— Lichtreklame 4 602.
Ladung des Gläubigers im amtsgerichtlichen Verfahren 1 232.
Lage, wirtschaftliche, Rechtfertigung der Zahlungsfrist 1 206ff., 3 58, 62, 79.
Lagerbücher, Anordnung der Führung 4 68.
— der Seifenhändler 4 721.
Lagergeld, s. Vergütung.
Lagerräume, Inanspruchnahme durch den KomVerb. 4 111, 134, 156, 164, 185.
Lammleimleder, Preis 4 478.
Lampenschirme 3 238.
Landbestellung 4 11.
Länderei s. Bodenverbesserung.
Landesamt für Futtermittel 2 294, 4 501.
Landeseierstelle 4 395.
Landesfettstellen 4 369, 682.
Landesfleischamt, preuß. 4 322.
Landesfleischstellen 4 321.
Landesflüchtige, Anmeldung und Sperre von Vermögen 3 729.
Landesfuttermittelstellen 4 448.
Landesgetreidebeamt 4 135.
Landesherren und ihre Familien, Motorboote 4 529.
Landeskartoffelstellen 4 164.
Landesverteidigung s. Reichsstempelabgabe.
Landesverteilungsstelle für Eier 4 392.
— für Speisefett 4 364.
Landeszuckeramt 4 708.
Landgericht s. Mahnverfahren.
Landkesselreiniger, Zusatzseifenkarte 4 532.
Landmacht, mobile Teile, Kriegsteilnahmeverhältnis 1 82ff., 2 18, 51, 3 7.
— die gegen den Feind verwendeten Teile der L. 1 89ff., 2 19, 51, 54, 3 7.
Landrat, Festsetzung von Höchstpreisen 2 163, 164.
Landschaftliche Fonds, Beleihung 3 564.
Landsturm, Kriegsteilnehmerverhältnis 1 83.
Landsturmersatzbataillon, Kriegsteilnahmeverhältnis 1 87, 2 18.
Landwirtschaft, Wochenhilfe für in der L. Beschäftigte 1 837, 856.
— Erzeugnisse 3 208.
Land- und Forstwirtschaft, vaterl. Hilfsdienst 3 811.
Land- und forstwirtschaftliche Schäden, Feststellung 3 695.
Landwirtschaftliche Brennerei 2 286.
Landwirtschaftliche Betriebsstelle für Kriegswirtschaft 4 3.
Landwirtschaftlicher Betrieb, Verwendung von Brotgetreide 1 591.
— — Zuckerverbrauch 4 267.
Lärchenharz, Verwertung 4 543.
Lärchensamen, Absatz 4 472.
Lasten, öffentliche, dinglicher Rang 1 434ff., 2 157.
Lateinischer Münzbund 3 273, 4 783.
Läuferstoffe 3 239.
Lazarettzug, Personal als Kriegsteilnehmer 2 18.
Lebendgewicht, Begriff 4 348.
— Berechnung 4 346.
Lebensmittel, Bestandsaufnahme 4 80ff.
— Handel 3 208, 214, 217.
Lebensmittelläden, Abendschluß 4 602.
Lebensvermutung 3 129, 143.
Lebensversicherung, Auslegung des Vertrages 2 309.
— keine Beleihung durch die Darlehnskassen 1 499.
— Kriegssteuer 3 955.
— s. Versicherungsprämie.
Lebensversicherungsvertrag, Beseitigung von Verzugsfolgen 1 499.
Leber ist nicht Fleisch 4 332.
Lebkuchenfabriken, Anwendung der Backw.- und KuchenVO. 4 148, 151.
Leblancsoda, Höchstpreis 4 539.
Leder 2 294.
— Herstellung 4 525.
— s. Kontrollstelle.
— Verkehr 4 569ff.
Lederersatzstoffe, Verkehr 4 793.
Lederleim 4 550.
Ledermehl 4 17.
Leeranzeige 2 277.
Leere Säcke 4 615.
Legalisation s. Urkunden.
Legitimation unehelicher Kinder von Kriegsteilnehmern 4 837.
Lehn, Erwerb von Kriegsanleihen 3 561.
— Inhaber, Kriegssteuer 3 312, 444.
Lehnanfall, Kriegssteuer 3 310.
Lehm 4 538.
Leichtkupfer, Höchstpreis 4 572.
Leim, Herstellung 4 719.
— Verkehr 4 550.
Leimbrühe 4 719.
Leimgallerte, Preis 4 468.
Leimleder 2 535.
— Begriff 4 480.
— Verkehr 4 476ff.
Lein, Verwertung 4 504.
Leindotterkuchen, Einfuhr 4 38.
— Preis 4 467, 473.
Leinengarn-Abrechnungsstelle 1 559.
Leinkuchen, Einfuhr 4 39.
— Preis 4 468, 473.
Leinmehl, Einfuhr 4 39.
— Preis 4 468, 474.
Leinöl 2 535, 4 511, 512, 526, 527.
Leinschrot, Einfuhr 4 39.
— Preis 4 468, 474.
Leistung, künftige, Beseitigung von Verzugsfolgen 1 285.
Leistungsfähigkeit s. Krankenkasse.
Leitungswasser, Warenumsatzstempel 3 466, 477, 503.

Lichtreklame, Verbot 4 602.
Lichtspielhäuser, Abendschluß 4 602.
— Beleuchtung 4 602.
— Lichtreklame 4 602.
Liebesgabe, Abgabenfreiheit 3 559.
Lieferung, Begriff 3 503, 4 793.
— Anmeldung 3 468.
Lieferungs- und Zahlungsbedingungen 1 456.
Lieferungspflicht.
A. nach der EinfuhrVO.
Branntwein 4 205.
Butter 4 31.
Dünger 4 39.
Eier 4 54.
Fischrogen 4 36.
frische Fische 4 63.
Futtermittel, Hilfsstoffe, Kunstdünger 4 39.
Gemüse und Obst 4 61.
Getreide, Hülsenfrüchte, Mehl, Futtermittel 4 29.
Harz 4 723.
Kaffee 4 45.
Kakao 4 43.
Kartoffeln 4 42.
Kartoffelerzeugnisse 4 32.
Käse 4 50.
Margarine 4 34.
kondensierte Milch u. Milchpulver 4 56.
Öle u. Fette 4 47.
Salzheringe, Salzfische, Klippfische, Fischrogen 4 36.
Schal- und Krustentiere 4 690.
Schmalz 4 49.
Tee 4 46.
Vieh, Fleisch, Fleischwaren 4 53.
Walnüsse, Haselnüsse 4 60.
Zigarettenrohtabak 4 58.
B. nach anderen VO.
Branntwein 4 201, 701.
Brennesseln 4 564.
Brotgetreide 4 106.
Buchweizen 4 225.
Cumaronharz 4 547.
Druckpapier 4 628, 633.
Fettbrocken 4 373.
Fleischwaren 4 330.
zuckerh. Futtermittel 4 448, 450.
andere Futtermittel 4 459.
Gerste 4 407, 420.
Grünkern 4 232.
Gummisauger 4 562.
Hafer 4 433.
Harz 4 544.
Hülsenfrüchte 4 213, 218.
Kaffee 4 302.
Kartoffelerzeugnisse 4 179.
Knochen, Rinderfüße, Hornschläuche 4 518, 717.
Leimleder 4 477.
Melasse 4 455.
Mineralöle 4 715.
Montanwachs 4 550.
Ölfrüchte 4 504, 506.
Lieferungspflicht (B.).
Papierholzerzeugnisse 4 463.
Petroleum 4 599.
Säcke 4 610.
Schwefel 4 590.
Schwefelsäure usw. 4 584.
Speisefette 4 362.
Stroh, Häcksel, Heu 4 490, 492.
Süßstoff 4 291.
Tabak 4 558.
Tee 4 303.
Weintrester u. Traubenkerne 4 485.
Weißkohl 4 239.
Zichorienwurzel 4 304.
Zucker 4 274.
Lieferungsverträge, Einwirkung der Kriegsgesetze 4 117, 400, 584, 605, 625, 633, 635, 638, 725, 726.
Likör 4 192, 291, 292, 677.
— s. Obstbrennerei.
Limburger Käse, Preis 4 387.
Limonade, Süßstoffverwendung 4 291.
— Zuckerverwendung 4 267, 677.
Linsen s. Hülsenfrüchte.
Liquidation britischer Unternehmungen 3 711, 4 817.
Liste der Düngemittel 4 16.
— der Futtermittel 4 38.
Littauer Stechzwiebeln, rote 4 256.
Litzen 3 238.
Lohnanspruch, Einschränkung der Pfändbarkeit 1 381, 2 126, 3 122.
Lombardgeschäft, keine Warenlieferung 3 478.
Longwy, Beglaubigung und Legalisation 3 42.
Löschung s. Hypothek, Strafregister.
Lostrennung der Rohfette 4 373ff.
Lotterielos, keine Ware 3 477, 503.
Lublin, Gouvernement, gewerbliche Schutzrechte 4 819.
Luftschiffergerät, Ausfuhrverbot 1 920.
Luftschiffpersonal, Kriegsteilnehmerverhältnis 1 82.
Lumpen 3 954.
— Kettenhandel 4 773.
Lunge ist nicht Fleisch 4 332.
Lupinen, Absatz 4 457.
— Einfuhr 4 38.
— Preis 4 465, 473.
— Saatgut 4 702, 705.
Luxemburg s. Gegenseitigkeit.
— Nachnahme und Frachtverkehr 3 279.
— nicht Zollausland 3 482.
— als Kriegsgebiet 2 531.
— Anwendung der DevisenO. 4 786.
Luxusgemüse 4 242.
Luxusschuhe 3 942.

M.

Magermilch s. Milch.
Mahlfähiges Brotgetreide 1 623, 2 283.
Mahlkarten 4 134, 225, 405, 432.
Mahllohn 2 582, 4 109.
Mahlpflicht 1 581.

Mahlzwang 4 109.
Mahnung gegenüber einem Kriegsteilnehmer 1 16.
Mahnverfahren, Unterbrechung 1 30, 2 6.
— bei Festsetzung einer Zahlungsfrist 1 173, 186, 187f., 2 63.
— und Gegenmoratorium 1 309 318.
— während der Geschäftsaufsicht 1 345.
Mahnverfahren vor den Amtsgerichten 2 264ff. 492ff., 3 756ff.
— Gebühren und Pauschsätze des Rechtsanwalts 2 464, 465, 497ff.
— Geeignetheit des Anspruchs 2 464.
— Klage, Behandlung als Gesuch um Erlaß eines Zahlungsbefehls 2 464.
— Kostenberechnung 2 464, 493.
— Terminsanberaumung 2 464, 494, 3 757.
— Urkunden- und Wechselzahlungsbefehl 2 464, 495, 3 758.
— Vollmacht 2 493.
— Zahlungsbefehl, Inhalt 2 464, Zustellung 2 464.
— Widerspruch 2 494, 3 756.
— Zuständigkeit 2 493.
Mahnverfahren vor den Landgerichten, Anhörung des Klägers 2 462, 479.
— im M. verfolgbarer Anspruch 2 462.
— Anwaltszwang, Durchbrechung? 2 476.
— Berichtigung des Zahlungsbefehls 2 481.
— Einspruch gegen den Vollstreckungsbefehl 2 487.
— Fälligkeit des Anspruchs 2 472.
— Frist für den Erlaß des Zahlungsbefehls 2 462.
— Gerichtskosten 2 463, 489.
— Hinweis auf den Anwaltszwang 2 462, 481.
— Inhalt des Zahlungsbefehls 2 462.
— Kostenberechnung 2 462, 475, 478.
— Ladung nach Widerspruch 2 463, 484.
— Rechtsanwaltsgebühren und -auslagen 2 463, 490.
— Rechtshängigkeit 2 482.
— Terminsbestimmung 2 462.
Unanfechtbarkeit der Entscheidung des Vorsitzenden 2 463.
— Urkunden- und Wechselprozeß 2 463.
— Verbindung mehrerer Ansprüche 2 474.
— Verbindung mehrerer Klagen 2 474.
— Vollstreckungsbefehl, Voraussetzungen 2 463, 485, Inhalt 2 463, 485/6, Anwaltszwang für den Antrag? 2 485, Vollmacht, Vorlegungspflicht? 2 485, Sicherheitsleistung 2 486 Zustellung 2 463 486, weitere vollstreckbare Ausfertigung 2 486.
— Vorsitzender, Prüfung und Entscheidung 2 462, 475, 477.
— Widerspruch 2 462, teilweiser 2 462, 484, Form 2 462, 483, Rechtzeitigkeit 2 462, 483, Zurücknahme und Verzicht 2 484, Folgen 2 463, 484.
— Widerspruchsfrist 2 462, ihre Verlängerung und Abkürzung 2 480.
— Zahlungsbefehl, Erlaß, Nichterlaß 2 462, 472ff.
— Zustellung im Ausland, hindert ihre Notwendigkeit den Erlaß des Zahlungsbefehls? 2 473.
Mahnverfahren vor den Landgerichten, Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung, hindert ihre Notwendigkeit den Erlaß des Zahlungsbefehls? 2 473.
— Zustellung des Zahlungsbefehls 2 462. 481.
Mainzer Käse, Preis 4 388.
Mais, Einfuhr 2 277, 4 29.
— Preis 4 472.
Maisabfälle, Einfuhr 4 38.
— Preis 4 467, 473.
Maiskeimkuchen, Einfuhr 4 39.
Maiskolben, Einfuhr 4 41.
Maiskuchen, Einfuhr 4 39.
— Preis 4 468.
Maismehl, Verwendung zur Brotbereitung 4 146.
Maisöl, Preis 4 512.
— Verwertung 4 511.
Maisschlempe, Einfuhr 4 38.
— Preis 4 473.
Maitrank, Süßstoffverwendung 4 291.
— Zuckerverwendung 4 268, 677.
Maiwein, Zuckerverwendung 4 268, 677.
Malzena, Einfuhr 4 38.
— Preis 4 467, 473.
Makler, Höchstpreisüberschreitung 2 165.
Makronen 4 150.
Malz, Begriff 4 400.
— Bewirtschaftung 4 398ff.
Malzextraktfabriken 4 423.
Malzhandel 4 399.
Malzkaffeefabriken 4 423.
Malzkeime, Einfuhr 4 38.
— Preis 4 467, 473.
Malzkontingente der Bierbrauereien 2 291, 4 399.
Malzpolierabfälle, Preis 4 467.
Malzstaub, Preis 4 467.
Malzverwendung, Einschränkung der M. in den Bierbrauereien 1 683, 2 291, 4 428, ihr Einfluß auf die Bierlieferungsverträge 1 689.
Mandeln, überzuckerte 4 269, 677.
— Verarbeitung zu Schokolade 4 295.
Maniokmehl 4 146.
Manschetten 3 239.
Margarine, Bewirtschaftung 4 361.
— Einfuhr 4 34.
— Verwendung zur Kuchenbereitung 4 151.
— Preis 4 372.
— Verwendung zur Schokoladenbereitung 4 215.
— gilt nicht als fetthaltige Zubereitung 4 378.
— Verwendung zu technischen Zwecken 4 525.
Marine-Notteſtamente 1 160.
Marinetestament, das ordentliche M. 1 158, 2 52, 3 40.
Marineverwaltung, Motorboote 4 528.
Marketender als Kriegsteilnehmer 1 81, 2 18.
Marktlage 3 177ff., 4 763.

Marktpreis 3 177ff.
Markwährung 3 272.
Marmelade, Absatz 4 249.
— Durchfuhr 4 490.
— Kennzeichnung 3 220.
— Preise 4 252, 260, 261.
— Verwendung zur Branntweinherstellung 4 251.
— Zuckerverwendung 4 268.
— Verkehr 3 207.
— s. Obstkonserven.
Marokko, Zahlungsverbot 2 416.
Marzipansachen als Süßigkeiten 4 295.
Maryland-Tabak 4 559.
Maschinenleimleder 4 478.
Maßnahmen zugunsten des Gläubigers 1 382ff., 2 139ff., 3 122ff.
— zugunsten des Schuldners 1 172ff., 2 57ff., 3 45ff., 4 742ff.,
— zugunsten des Gläubigers und des Schuldners 1 392ff., 2 141ff., 3 124ff., 4 752.
— wirtschaftliche, Ermächtigung des Bundesrats 1 392ff., 2 141ff., 3 124ff.
Mästen von Schweinen 4 328, 333.
Matratzen 3 239.
Mauern, Anstrich 4 524.
Mauraffettsäure, Preis 4 513.
Mauraöl, Preis 4 513.
— Verwertung 4 511.
Medizinaltran, Preis 4 513.
Mehl, Abgabe 4 110, 111.
— Beschlagnahme 4 102.
— Bewirtschaftung 4 106.
— Einfuhr 4 29.
— Handel 4 139.
— aus Ölkuchen, Einfuhr 4 39, Preis 4 468, 474.
— Verbot der Verwendung zur Seifenherstellung 1 633, 635.
— Verfüttern 1 589, 620, 2 283, 4 139.
— Verbrauchsregelung 1 572, 581, 2 278, 4 110.
— Verkehr mit M. 4 100ff., 125ff.
— Vorratserhebung 4 73, 692.
— s. Streumehl.
Mehlverteilungsstellen der Kommunalverbände 1 583, 4 110.
Mehrgewinn 2 239, 255, 3 313, 446.
Melasse, Absatz 4 448.
— Entzuckerung 4 274.
— Einfuhr 4 39.
— Preis 4 276, 279.
— Verarbeitung 1 716, 2 293, 4 191, 447.
Melassebassin 4 450.
Melassebrennereien 1 643, 645.
Melassefutter 4 447.
Melassekesselwagen 4 450.
Melassemischanstalten 4 450.
Melasseschnitzel 4 447.
Melis, Verwendung zur Kuchenbereitung 4 153.
Mengkorn 2 283.
— s. Hafer.
Mergel 4 538.
Messing, Höchstpreis 1 782, 4 573.
Messing, Erzeugnisse aus M., Höchstpreis 1 785, 2 298.
Messingabfälle, Höchstpreis 4 573.
Messingwaren, Höhe der Beleihung durch die Darlehnskasse 1 498.
Meßuhrbrennereien 4 200.
Metageschäfte 4 274.
Metalle 4 570ff.
Metallfreigabestelle 2 276, 4 570.
Metallische Produkte, Preisbeschränkungen 4 574.
Metz, Beglaubigung und Legalisation im Gouvernement 3 42.
Metzgereien, Fettgewinnung 4 520.
Mexiko, Prioritätsfristverlängerung 4 778.
Mietbücherei, Warenumsatzst. 3 377.
Miete, Kündigungsrecht der Witwe und der Erben des infolge seiner Teilnahme am Kriege gestorbenen Mieters 2 131ff.
Mieteinigungsamt 1 414ff.
Mietgebühr für Kesselwagen 4 552, 597.
Mietsache, Anspruch wegen Beschädigung, Bewilligung einer Zahlungsfrist? 1 206.
Mietvertrag bei der Schuldner-Zwangsverwaltung 1 429.
Mietzahlung nach dem feindlichen Ausland 2 416.
Mietzins, Aussetzung der Klage 2 47, 3 24, 34.
Milch, Begriff 4 379.
— Bewirtschaftung 4 361ff., 379ff.
— Höchstpreis 2 290, 4 385.
— Lieferungsvertrag 1 173.
— Verwendungsbeschränkung 2 290.
— Verwendung zur Herstellung von Süßigkeiten 2 287, 288, 4 294.
— Verwendung zur Kuchenbereitung 4 151.
— s. Speisefett.
Milch, kondensierte, Durchfuhr 4 58
— Einfuhr 4 56, 690.
Milcherzeugnisse, Durchfuhr 4 58.
— Einfuhr 4 56.
Milchpulver, Durchfuhr 4 58.
— Einfuhr 4 56, 690.
Militärausrüstungsgegenstände 3 239.
Militärbedarf an Hafer 4 439.
Militärbehörde, Anzeige an sie 2 31, 3 16, 4 736.
— Festsetzung von Höchstpreisen 1 755, 2 162.
Militärdienstzeit, Anrechnung 2 308, 3 809.
Militärperson s. Kriegsteilnehmer.
— Beurkundung der Sterbefälle 2 530, 3 808.
— Fleischkarte 4 325.
Militäruniformen 3 239.
Militärwohnsitz 1 163.
Mindestgebot bei der Versteigerung gepfändeter Sachen 1 372ff.
Mineralien, phosphorhaltige 4 581.
Mineralöl 4 714.
Mineralölerzeugnisse 4 714.
Mineralrohöl, Ausfuhrverbot 1 919.
Mischdünger, organischer 4 18.
Mischfrucht 4 73, 432.
Mischfutter 2 283, 4 457, 459.

Mischleim 4 550.
Mischung von Kunstdünger 4 21.
Mischungen von Kaffee 4 301.
— von Kakao 4 306.
— von Tee 4 302.
Mitbesitz, Verpfändung durch Einräumung des M. s. Waren.
Mitbürgen, Unterbrechung des Verfahrens 1 62.
Miteigentümer bei der Schuldner-Zwangsverwaltung 1 424.
Miterben als Kriegsteilnehmer 1 61.
Mitteilung, Verbot von M. über Preise von Wertpapieren usw. 1 378ff., 380, 1 126, 3 121.
Mittel der Glaubhaftmachung bei Bewilligung einer Zahlungsfrist 1 212.
— Verwendung im Geschäftsaufsichtsverfahren 1 361, 2 124, 3 900.
Mittelbare Zahlungen ins Ausland 1 894, 2 412, 3 719.
Mitteleuropäische Zeit bei Bewilligung einer Zahlungsfrist 1 203.
Mittelstand, gewerblicher, Kredithilfe 1 526.
Möbelleihe, Warenumsatzst. 3 477.
Möbelstoffe 3 239.
Mobile Teile der Land- oder Seemacht 1 82ff., 2 18, 51, 54, 3 7.
Mobilmachung 1 83ff.
Mobilmachungsplan 1 83.
Mohair, Kettenhandel 4 772.
Mohn, Verwendung zur Kuchenbereitung 4 150.
— Verwertung 4 504.
Mohnkuchen, Einfuhr 4 39.
— Preis 4 468, 473.
Mohnöl, Verwertung 4 511, 526.
— Preis 4 512.
Möhren, Höchstpreise 4 257.
Mohrrüben, Verarbeitung 4 237.
Molkerei, Butterüberlassungspflicht 2 291.
— Beschlagnahme der Speisefette 4 362.
Montag, fettfreier Tag 4 315.
Montanwachs 4 550, 715.
Montenegro, Wareneinführung aus M. 4 25.
Montenegrinischer Tabak 4 559.
Moorländerei s. Bodenverbesserung.
Moostorf 4 457, 470.
Moratorium, Unterschied von der Zahlungsfrist 1 179.
Most s. Branntwein, Obstwein.
Mostrich, Süßstoffverwendung 4 291, 292.
— Zuckerverwendung 4 268, 677.
Motorboote 2 294, 4 528.
Motorbootkorps, freiwilliges 1 158.
Mowrasaat 4 506, 507.
Mühlen, Mahlzwang 4 109.
— Verarbeitung von Buchweizen 4 225.
Multern 2 281, 4 109, 125.
Mummebrauereien 4 408, 423.
Mündlichkeit im Falle der Unterbrechung des Verfahrens 1 99.
— für den Antrag auf Bewilligung einer Zahlungsfrist 1 216ff.
— für den Antrag auf Beseitigung einer Verzugsfolge 1 287f.
Mündlichkeitsgrundsatz, Einschränkung 2 465, 510ff., 3 761.
Mundpflegemittel, Süßstoffverwendung 4 292.
— Zuckerverwendung 4 268, 677.
Münsterkäse 4 387.
Munition, Ausfuhrverbot 1 920.
Münzgesetz, Änderung 1 475.
Muschelschrot, Einfuhr 4 41.
Musikalien, Papier zur Drucklegung 4 631.
Muskelfleisch 4 332.
Muskelstreifen 4 481.
Muster s. Probe.
Mütter, stillende, Milchgenuß 2 290.
Mützen 3 238.
Myrobalanen, Einfuhr 4 26.

N.

Nacherhebung des Warenumsatzst. 3 494, 516.
Nacherzeugnis des Rohzuckers 4 274, 447.
Nachprüfung der Erntevorschätzungen 4 70.
Nagelpflegemittel, Süßstoffverwendung 4 292.
— Zuckerverwendung 4 268, 677.
Nachnahmeverkehr mit dem Ausland 3 279.
— im See- und Binnenschiffahrtsverkehr 3 279.
— mit Österreich-Ungarn 3 279.
— mit Luxemburg 3 279.
— mit den besetzten Gebieten 2 279.
Nachlaß, Geschäftsaufsicht über einen N. 1 330, 2 100, 104, 113, 3 908.
Nachlaßkonkurs, Geschäftsaufsicht zur Abwendung des N. 1 331.
Nachlaßmasse, politische Zwangsverwaltung 2 410.
Nachlaßpfleger bei Bewilligung einer Zahlungsfrist 1 193.
Nachlaßsicherung, vorläufige, im Felde 1 160.
Nachlaßverwalter bei Bewilligung einer Zahlungsfrist 1 193.
— Unterbrechung des Verfahrens 1 66.
Nachprodukte der Zuckerfabrikation 1 716.
Nachstellige Hypotheken, Beleihung 1 521.
Nachweis des Kriegsteilnehmerverhältnisses 1 93ff, 2 23, 3 8
Nährkakao, Bestandsaufnahme 4 306.
Nahrungsmittel, Beschaffung und Verwertung 1 531ff., 2 265ff., 3 565, 4 7ff., 83ff., 671, 696.
— Herstellung 2 289, 294.
— irreführende Bezeichnung 3 223.
— Zuckerverwendung 4 267.
Namensliste 3 513.
Natrium-Ammoniumsulfat-Superphosphat 4 17.
— mit Kali 4 16.
Natur, Warenübergabe in N. 3 466, 480 4 793.
Naturallohn und Warenumsatzst. 3 477, 503.
Naturalberechtigte s. Deputanten.

Nebenforderung, Hauptforderung und N. 1 205, 3 47, 62ff., 83.
Nebenintervenient als Kriegsteilnehmer 1 63ff., 2 15, 3 5.
— Antrag auf Bestellung eines Vertreters für einen Kriegsteilnehmer 1 141.
Nebenintervention und Gegenmoratorium 1 307.
Nebenleistung, bei Bewilligung einer Zahlungsfrist 1 297.
Nebensache 3 505.
Nesselfaser-Verwertungsgesellschaft 4 564.
Neubegründung, Berechnung des durchschnittlichen Geschäftsgewinns 2 256.
Neuschateller Käse, Preis 4 387.
Nichtgewerbetreibende, Geschäftsaufsicht 1 330, 2 98.
Nichtigkeit der Entscheidungen im Falle der Unterbrechung des Verfahrens? 1 100, 2 24, 3 9.
Nichtigkeitsklage, Bewilligung einer Zahlungsfrist 1 186.
Nichtrechtsfähige Vereine, Geschäftsaufsicht über sie 1 330, 2 98.
Nichtreichsangehörige, Veräußerung von Kauffahrteischiffen an sie 2 460, 3 750.
Nichtsteuerbares Vermögen, Erlös, Kriegssteuer 3 310.
Nichtzahlung einer Geldforderung, Beseitigung von Verzugsfolgen 1 275ff., 2 75, 3 54.
Nickel, Höchstpreis 1 782, 4 573.
— Erzeugnisse aus N., Höchstpreis 1 786, 2 298.
Nickelabfälle, Höchstpreis 4 573.
Nickellegierung, Höchstpreis 4 573.
Nickelspäne, Höchstpreis 4 573.
Niederlande, Käseeinfuhr 4 671.
Niederlassungen, Ansprüche aus inländischen N. von Auslandbewohnern und das Gegenmoratorium 1 322, 2 96, 3 107.
— inländische und die Zahlungsverbote 2 414, 3 723.
Niederschlagung von Untersuchungen 3 787ff.
— von Strafverfahren 3 792ff., 4 831.
Nigerkuchen, Einfuhr 4 38.
— Preis 4 467, 473.
Nigeröl 4 511, 513.
Norwegen, Währung 4 783.
— s. Gegenseitigkeit, Prioritätsfrist.
Noten 3 271.
Notfristzeugnis, Erteilung trotz Unterbrechung des Verfahrens 2 24.
Notschlachtungen 4 313, 320, 321, 328, 334.
Notwendige Streitgenossenschaft, Unterbrechung des Verfahrens 1 61f., 2 14, 3 5.
Nußkerne, überzuckerte 4 269, 000.
— Verarbeitung zu Schokolade 4 295.
Nußöl 4 512.
Nutzholz, Einfuhrerleichterung 2 276.
— belgisches 4 25.
— französisches 4 25.
— russisches 4 24.
Nyassa-Tabak, ostafrikanischer 4 559.

O.

Oberausschuß zur Feststellung von Kriegsschäden 3 645.
Oberbefehlshaber Ost, Beglaubigung und Legalisation im Befehlsbereich 3 42.
Obergäriges Bier 4 292.
Oberlandesgericht, Geltung der EntlastVO.? 2 465, 516.
Obermilitärbefehlshaber nach dem Kriegszustandsgesetz 3 1026.
Objektive Steuerpflicht nach dem KStG. 3 434, 441.
Obst 4 254.
— Bewirtschaftung 4 235ff., 706.
— Einfuhr 4 61.
— Höchstpreis 2 298, 536, 4 254.
— Lieferungsvertrag 2 173.
— Verarbeitung 4 249.
Obstbau, Erzeugnisse 3 208.
Obstbranntwein, Absatz 4 249.
— Begriff 4 250.
— Herstellung 4 249.
Obstbrennereien 1 645.
Obstkonserven, Absatz 4 249.
— Begriff 4 250.
— Herstellung 4 249.
Obstkraut s. Obstkonserven.
Obstmark s. Obstkonserven.
Obstmus, Höchstpreis 2 298, 4 260.
— Lieferungsvertrag 2 173.
— Kennzeichnung 3 220.
Obsttrester, Branntweinherstellung 4 251.
— Einfuhr 4 41.
— Preis 4 469.
Obstwein, Absatz 4 249.
— Begriff 4 250.
— Herstellung 4 249.
— Süßstoffverwendung 4 291, 292.
— Zuckerverwendung 4 268.
Offenbare Unbilligkeit 2 38, 3 20, 35, 4 737.
Offenbarungseid nach der neuen GeschäftsaufsichtsVO. 3 906.
Offenbarungseidverfahren, Unterbrechung 1 242f., 2 68, 3 12, 34.
Offene Handelsgesellschaft, Unterbrechung des Verfahrens, bei Kriegsteilnahme sämtlicher Gesellschafter 1 46ff., 2 12ff., bei Kriegsteilnahme einiger Gesellschafter 1 48ff., 2 13, 3 21, bei Auflösung der Gesellschaft 1 60f., bei Kriegsteilnahme österreichisch-ungarischer Kriegsteilnehmer 1 170.
— Geschäftsaufsicht über eine o. H. 1 347, 2 113.
Offene Verkaufsstellen, Abendschluß 4 602.
Öffentliche Bücher s. Eintragung.
Öffentliche Lasten, Rang 1 434, 2 157.
— keine Zahlungsfrist 3 77.
Öffentliche Rechte des Schuldners, Einwirkung der Geschäftsaufsicht auf öff. R. 1 361, 2 121.
Öffentlichkeit, Ausschluß für Patente und Gebrauchsmuster 4 778.
Offizier, Kriegsteilnehmer 1 82ff.
— à la suite 1 87.

Offizierstellvertreter, Beglaubigungsrecht 2 52, 3 40.
Öl, Verwendung 1 743, 2 294.
— ist Fett i. S. der FleischVO. 2 289.
— tierisches und pflanzliches, Verwendung zur Herstellung von Süßigkeiten und Schokolade 2 287.
— Bewirtschaftung 4 503, 714.
— Einfuhr 4 47.
— Verarbeitung auf fette Öle 4 24.
— Verwendung zu technischen Zwecken 4 523.
— s. Fett.
Olein, Preis 4 513.
— Verwertung 4 511.
Oleomargarin, Preis 4 513.
Oleum, Bewirtschaftung 4 584.
Ölfrüchte, Verwertung 4 504ff., 714ff.
— Vorverkauf 1 738, 2 294.
Ölgoudron s. Mineralölerzeugnis.
Olivenöl, Preis 4 512.
— Verwertung 4 511, 527.
Ölkuchen 1 732, 4 38, 467, 473.
Ölmehle 1 732, 4 39, 468, 474.
Ölrettig, Verwertung 4 506.
Ölrettigsamen 4 511.
Ölsäure, Einfuhr 4 48.
— Preis 4 512.
Ordentliche Gerichte, Begriff 2 6, 3 4ff.
Ordnungsstrafe, Verhängung durch das Einigungsamt 1 415, 417.
Ordnungsstrafverfahren, Unterbrechung 1 24, 2 5.
— Einwirkung der Zwangsverwaltung auf die handelsrechtlichen O. 1 885.
Ordnungsstrafen gegen Zuckerfabriken und Melassemischanstalten 4 450.
Organisatorische Maßnahmen 4 1ff.
Orientalischer Tabak 4 59, 554.
Ortslöhne, Festsetzung der O. 1 813, 3 575.
Ortspolizeibehörde, kein Recht zur Festsetzung von Höchstpreisen 2 163.
Ostafrikanischer Tabak 4 559.
Österreich, Prioritätsfristverlängerung 2197.
Österreich-Ungarn, Sonderrecht der Kriegsteilnehmer 1 1ff., 2 1ff., 54.
— Geltendmachung von Ansprüchen von Personen, die in Öst.-U. ihren Wohnsitz haben 1 321, 2 96.
— Verlängerung der Wechselfristen in Öst.-U. 1 401.
— immobile Österreicher 3 33.
— s. Gegenseitigkeit, Prioritätsfristen.
— Nachnahme und Frachtverkehr 3 279.
Ostersachen aus Zucker 4 269.
— als Süßigkeiten 4 295.
Ostpreußen, Wechsel- und Scheckfristen 1 402, 2 142.
— s. auch Brandentschädigung.
— Kriegshilfskommission 2 378ff.
— Wiederaufbau 2 299, 389.
— Umlegungsverfahren 2 389ff., 3 701.
— Preisprüfungsstelle 2 202.
Ostpreußische Landgesellschaft 1 559.
Ozokerit s. Erdwachs.

P.

Pacht, Kündigung 2 132, 4 751.
Pachtpreise für Kleingärten 4 11.
Packung s. Kennzeichnung.
Palmkerne, Verwertung 4 506.
Palmkernkuchen, Einfuhr 4 38.
Palmkernmehl, Einfuhr 4 39.
— Preis 4 468, 474.
Palmkernöl 4 511, 513.
Palmkernölsäure 4 513.
Palmkernschrot, Einfuhr 4 39.
— Preis 4 468, 474.
Palmöl 4 511, 513.
Papiergeld ist nicht Ware 3 466, 503.
— s. Zahlungsmittel.
Papierholz, Beschaffung 4 640, 727.
Papiermacher-Kriegsausschuß 4 642.
Paraffin s. Mineralölerzeugnis.
Paragnay-Tabak 4 559.
Parfümeriefabriken, Verwendung von Branntwein 4 198.
Pariser Union 1 466, 3 261.
— Verhältnis zum Gegenmoratorium 1305.
Partei, im Sinne des § 2 des Kriegsteilnehmerschutzgesetzes 1 39ff., 2 10ff., 3 4, Ehemann als P. 1 67ff., 2 15, 3 6, Zeugen sind nicht P. 1 78ff., 2 15, 3 6.
— im Falle der Bewilligung einer Zahlungsfrist 1 189ff., 2 59, im Falle des Ausbleibens einer P. 1 235.
— im Falle der Beseitigung von Verzugsfolgen 1 279ff.
Paßersatz 3 745.
Paßpflicht, Regelung 1 932, 3 743ff.
Patente, Verwertung im nichtfeindlichen Ausland 3 259.
— ausländische 1 903.
— Ausschluß der Öffentlichkeit 4 718.
Patenterteilungsverfahren, Unanwendbarkeit des KTSchG. 3 3.
Patentrecht, Erleichterungen auf dem Gebiete des P., Gebrauchsmuster- und Warenzeichenrecht 1 461, 3 258, 260. S. auch gewerbliche Schutzrechte.
Pauschsatz, bezieht sich die Kostenermäßigung auf P.? 1 274f., 2 73, 3 54.
Peluschken, Absatz 4 213, 223, 457.
— Einfuhr 4 38.
— Preis 4 475.
— Saatgut 4 702.
Pelz, mit P. gefütterte, Kleidungsstücke 3 239.
Pelzgarnituren, imitierte 3 231.
Pension, Warenumsatzst. 3 478.
Pensionate, Fleisch- u. Fettverbrauch 4 316.
Perlen, Kriegssteuer 3 311.
Person des Vertreters eines Kriegsteilnehmers 1 145, 2 34.
— s. im übrigen juristische Personen
Personalkredit 1 525ff.
Persönliche Berechtigung zur Mietkündigung 2 135.
Persönliche Forderung der Grundschuld, Zahlungsfrist, Bewilligung 2 79, 3 77.

Persönliche Forderung der Hypothek, Zahlungsfristbewilligung 2 78, 3 74ff.
Petroleum, Begriff 4 598.
— Höchstpreise 1 787, 2 298, 4 597ff.
— Nichtanwendbarkeit der MineralölVO. 4 716.
— Verteilung der Bestände 1 787, 2 298, 4 597ff.
Petroleumzentrale 4 599.
Petrolkoks s. Mineralölerzeugnis 4 714.
Pfand, Ausschließung des Verfalles eines Pf. 1 285ff.
Pfändbarkeit, Einschränkung der Pf. von Lohn-, Gehalts- und ähnlichen Ansprüchen 1 381, 2 126, 3 122.
— des Kriegsschadenersatzanspruchs 2 375, 3 641, 4 813.
Pfändung der Malzkontingente 4 401.
Pfandbriefe der ritterschaftlichen Kreditanstalten, Stempelbefreiung 3 1015.
Pfandrecht, Einfluß einer Zahlungsfrist auf das Pf. 1 186.
Pfandschein 1 497.
Pfändung gegen einen Kriegsteilnehmer 1 111f.
— von Forderungen, Einstellung der Zwangsvollstreckung 1 243.
— der Forderungen an die Kriegskasse aus der Überlassung von Pferden, Fahrzeugen und Geschirren 2 382ff., 3 122.
Pfändungsankündigung, Wirkung der Pf. im Geschäftsaufsichtsverfahren 1 365, 2 124.
Pfändungspfandrechte, Einwirkung der LohnbeschlVO. 2 129.
Pfefferkuchenfabriken, Anwendung der Backw.- und KuchenVO. 4 148, 151.
Pferd, Pfändung der Forderungen aus der Überlassung von Pf. 1 382ff., 3 122.
— Zahlung der Vergütung aus der Überlassung von Pf. 1 385f.
— Haferzulage 2 292.
Pferde, Füttern mit Kartoffeln 4 172.
Pferdefleisch, Preise 4 338, 709, 709.
— Verarbeitung zu Dauerwurst 4 338.
Pferdemöhren, Absatz 4 457.
Pflanzenöle, Preis 4 513.
Pflanzentalg, Preis 4 513.
Pflasterkosten, Rang bei der Zwangsversteigerung 1 435.
Pflaumen, Herstellung von Obstkonserven 4 249.
Pflaumenmus, Herstellung 4 251.
Pflichtexemplare 4 627.
Phosphor, Verkehr 4 570ff., 583ff.
Phosphorhaltige Mineralien und Gesteine 4 583, 724.
Phosphorsäure, wasserlösliche 4 21.
Photographien, Warenumsatzst. 3 503.
Plätze, öffentliche, Beleuchtung 4 603.
Plötzen, Preise 4 355.
Polen, Zustellung 2 9.
Polizei, Überwachung der Ausmahlung von Brotgetreide 1 617.
— der Beachtung der Backwarenverordnung 1 627, 4 147.
Polizei der Branntweinbrennereien 4 701.
— der Eierhandlungen 4 394.
— des Fleischverbrauchs 4 315, 318.
— der Befolgung der Gerstenverordnung 1 700, 4 409.
— der Haferbetriebe 4 435.
— der Käsefabriken und Käsehandlungen 4 389.
— der Konditoreien 4 151.
— der Schlächtereien 4 374.
— der Schuhfabriken und Schuhgeschäfte 4 773.
— der Befolgung der Seifenverordnung 1 634.
— der Süßigkeitenherstellung 4 295.
— der Befolgung des Verfütterungsverbots
— s. Besichtigungsrecht, Überwachung. 1 621, 4 173.
Polsterwaren 3 239.
Portlandzement 4 605.
Portugal, Anmeldung und Sperre von Vermögen 3 728.
— Zahlungsverbot 3 705.
— Zwangsverwaltung 3 709.
— gewerbliche Schutzrechte 3 730.
— s. Gegenseitigkeit.
Posamentierwaren 3 238.
Positionslaternen, Speisung mit Petroleum 4 599.
Postgebühren s. Reichsabgabe.
Postnachnahmeverkehr mit dem Ausland 3 279, 4 786.
Postordnung, Bekanntmachungen betreffend Änderungen der P. 1 404, 2 146, 3 126, 557, 4 752.
Postverkehr, Nichtanwendbarkeit der Devisenvorschriften 2 234, 4 786.
Postverwaltung, Maßnahmen der P. 1 801.
— Motorboot 4 529.
Poudrette 4 17.
Prägung von Einpfennigstücken aus Aluminium 3 267.
Pralinen, als Süßigkeiten 4 295.
— Zuckerverwendung 4 269, 677.
Prämie des Versicherers 1 17, 2 61.
Preisbeschränkungen, Ausbesserung von Schuhwaren 4 776.
— metallische Produkte 4 574.
— Spinnstoffe und Garne, Fäden 4 671.
— Web-, Wirk- und Strickwaren 3 227ff., 4 771.
Preise von Wertpapieren, s. Mitteilung.
— anderer Händler 3 188.
— Bucheckern 4 516.
— Cumaronharz 4 448.
— Druckpapier 4 637, 725ff.
— Düngemittel 4 16.
— Futtermittel 4 456ff.
— Gemüse und Obst 4 254ff.
— Kalisalze 4 725.
— Kartoffeln 4 174.
— Knochen 4 520.
— Kunsthonig 4 299.
— Ölfrüchte, Öle und Fette 4 507ff.
— Saatgut von Buchweizen usw. 4 703, 705.

Preise für Schlachtschweine und Schweinefleisch 4 340ff.
— Speisefette 4 365.
— Süßwasserfische 4 355.
— Stroh und Häcksel 4 495, 496.
— Tabak 4 559.
— Teichfische 4 357.
— Weintreber 4 486.
— Zucker 4 263ff., 275, 280ff., 676.
— s. Höchstpreise.
Preisermittlung 2 297.
Preiskartelle 2 191, 3 191.
Preisprüfungsstellen 2 297, 3 194.
Preisregelung 2 161, 3 155, 4 83ff., 672ff., 696ff.
Preissteigerung, übermäßige 2 182ff., 3 175ff., 4 762ff.
Preisstelle für metallische Produkte 4 575ff., 782.
Premier jus, Preis 4 513.
Pressen des Strohs 4 492.
Preßhefefabriken 4 423.
Preußische Zentralgenossenschaftskasse, Kredithilfe 1 526f.
Prioritätsfristenverlängerung 1 766, 2 196.
— in Belgien 2 197.
— in Dänemark 2 197, 3 262, 954.
— in Frankreich 1 937.
— in Norwegen 3 261.
— in Mexiko 4 778.
— in Österreich 2 197.
— in der Schweiz 2 197.
— in Spanien 3 261.
Private Schwefelwirtschaft 4 584.
Privatklageverfahren, Kostenerstattung 2 465, 505.
— Vergleich 3 54.
Privatversicherung 1 830, 2 309, 3 598.
Probe, Futtermittel 4 454, 471, 476.
— Melasse 4 455.
— Öle und Fette 4 515.
Probesendungspflicht, Buchweizen und Hirse 4 225.
— Fleisch 4 315, 318.
— Fleischware 4 331.
— Futtermittel 4 39, 458, 477.
— Getreide, Hülsenfrüchte, Mehl, Futtermittel 4 30.
— Grünkern 4 233.
— Harz 4 544, 723.
— Kaffee 4 302.
— Kartoffeln 4 42.
— Kartoffelerzeugnisse 4 33.
— Knochen 4 521.
— Kunstdünger 4 39.
— Mineralöle 4 715.
— Petroleum 4 599.
— Säcke 4 610.
— Süßigkeiten 4 295.
— Tee 4 303.
— Zichorienwurzeln 4 304.
Produzenten, Höchstpreise 2 163, 164.
Prokurist, Aussetzung des Verfahrens 1 105.
— Kriegssteuer 3 444, 4 791.
Prolongationswechsel s. Verlängerungswechsel.
Prospekte, Beilegung 4 624.
Protestfrist s. Wechsel.
Proviantamt, Kriegsteilnahmeverhältnis 1 90.
Provinzialfleischstellen 4 322.
Provinzialfuttermittelstellen 4 502.
Provinzialkartoffelstellen 4 164.
Prozeß s. Rechtsstreit.
Prozeßbevollmächtigter, Zustellung an ihn 2 8.
Prozeßfähigkeit des Schuldners und Geschäftsaufsicht 1 359.
Prozeßführung durch die Schuldner während der Geschäftsaufsicht 3 120.
Prozeßgericht, Bewilligung einer Zahlungsfrist 1 178ff., 2 59ff., 3 48, 62.
— Beseitigung von Verzugsfolgen 1 278ff., 2 75, 3 55ff., 63.
Prozeßverfahren im Falle der Entscheidung über den Antrag auf Bewilligung einer Zahlungsfrist 1 216ff., 2 63, Verhältnis zu dem amtsgerichtlichen Verfahren 1 173, 237f.
— im Falle der Beseitigung einer Verzugsfolge 1 287ff., 295, 2 77.
Prozeßvergleich, Einstellung der Zwangsvollstreckung 1 241.
— Kostenermäßigung 1 271ff., 2 71, 3 52.
Prüfung der Rechtsgültigkeit der Bundesratsverordnungen 2 145.
Pulver, Ausfuhrverbot 1 920.
Pumpernickel 2 284.
Punschextrakte, Süßstoffverwendung 4 291, 292.
— Zuckerverwendung 4 268, 677.
Puppen der Seidenraupe, Absatz 4 472.
Puten, Einfuhr 4 54.
Putzzwecke, Verbot der Fett- und Ölverwendung 4 532.

Q.

Quark, Preis 4 388.
Quarkkäse, Preis 4 388.
Quitten, Einfuhr 4 25.
— Zollerleichterung 2 276.
Quittungssteuer 3 468, 486.

R.

Rabattsparmarken, keine Waren 3 503.
Raben, Einfuhr 4 38.
Radfahrer als Kriegsteilnehmer 1 81.
Raffinade, flüssige, Verwendung zur Kuchenbereitung 4 153.
— Preis 4 285.
— Einfuhr 4 300.
— Durchfuhr 4 300.
Rang öffentlicher Lasten bei der Zwangsversteigerung 1 434f., 2 157.
Rangoon-Tabak 4 559.
Rahm, Lieferung 4 363.
Raps, Verwertung 4 504.
Rapskuchen, Einfuhr 4 38.
— Preis 4 467, 473.
Rapsmehl, Einfuhr 4 39.
— Preis 4 468.

Rapsöl 4 511, 512.
Rasierseife 4 531ff.
Räucherwaren s. Fleischwaren.
Rauchtabak 4 556.
Räumung des Grundstücks durch den Schuldner bei der Schuldner-Zwangsverwaltung 1 430.
Räumungsanspruch gegen einen Kriegsteilnehmer und dessen Frau 1 68ff., 2 47, 3 24.
Ravison, Verwertung 4 504.
Ravisonkuchen, Einfuhr 4 38.
— Preis 4 467, 473.
Ravisonöl 4 511.
Reallast, Unanwendbarkeit der HypBO. 3 73.
Rebhühner, Einfuhr 4 54.
Rechtsanwalt als Vertreter eines Kriegsteilnehmers 1 145.
— s. auch Anwaltszwang, Geheimhaltungspflicht.
— Zustellung an ihn 2 8, 3 37.
— Stellvertretung 3 778.
Rechtsanwalts-GebührenO., Änderung 3 777, 4 826.
Rechtsauskunftsstelle als Einigungsamt 1 416.
Rechtsfolge s. Verzugsfolge.
Rechtshängigkeit der Klage gegen einen Kriegsteilnehmer 1 31ff., 2 8.
— Zulässigkeit der Einstellung während der R. des Rechtsstreits 1 173, 247f.
— Einwirkung auf den Fristantrag 3 63, 87.
— Einwirkung auf die Beseitigung der Verzugsfolgen 3 63.
Rechtshilfe im Felde 1 78ff., 159, 2 15ff., 3 6.
— gegenüber dem Kriegshilfsausschuß 2 389.
— gegenüber der Reichsentschädigungskommission 2 378.
— gegenüber dem Reichsschiedsgericht für Kriegsbedarf 2 453.
— der Militärgerichtsbehörde 2 15.
— den Preisprüfungsstellen 3 195.
Rechtsmittel in Kriegssteuersachen 3 316. 460.
— s. Berufung, Beschwerde, Einspruch und Revision.
Rechtsnachfolger, Wirkung des Gegenmoratoriums gegen R. 1 323, 3 108.
— der Zahlungsverbote für und gegen R. 1 900, 2 414.
Rechtsnatur des Vertretungsverhältnisses nach der Verordnung vom 14. Januar 1915 1 146ff., 2 36, 3 18, 4 736.
— des Gegenmoratoriums 1 320, 2 94, 3 107.
Rechtsschutz der deutschen Kriegsteilnehmer 1 1ff., 2 1ff., 3 1ff., 4 735ff.
— der österreichisch-ungarischen Kriegsteilnehmer 1 160ff., 2 54.
Rechtsstellung des Vertreters eines Kriegsteilnehmers 1 146ff., 2 36, 3 18, 4 737.
Rechtsstreit gegen einen Kriegsteilnehmer 1 20ff., 140ff., 2 3.
Rechtsstreit über die Bewilligung einer Zahlungsfrist 1 186ff.
— Zulässigkeit der Einstellung während der Rechtshängigkeit d. R. 1 173, 247f.
— Bewilligung einer Zahlungsfrist für die Kosten d. R. 1 259f.
— Erledigung des R. durch Vergleich oder Anerkenntnisurteil, Kostenermäßigung 1 271ff., 2 71, 3 52, 64.
— über die Beseitigung einer Verzugsfolge 1 278ff., 293ff., 2 75, 3 55.
Rechtsstreitigkeit s. Rechtsstreit.
Rechtsverhältnis nach ausländischem Recht bei Bewilligung einer Zahlungsfrist 1 192f.
Rechtsverwirkung, Beseitigung bei künftiger Leistung 1 285.
Rechtswidrigkeit s. Bewußtsein.
Reguln, Höchstpreis 4 572.
Rehe, Einfuhr 4 54.
— Preise 4 349ff.
Reich, Lieferung, Warenumsatzstempel 3 466, 508.
— Erstattung von Vorschüssen und Vorentschädigung bei Kriegsschäden 3 646.
— Motorboote des R. 4 528.
— keine Anzeigepflicht bei der Vorratserhebung 4 73, 75, 76, 78, 81, 302, 303, 304, 306, 307, 330, 511, 599, 609, 622, 628, 633, 693, 694.
— keine Branntweinlieferungspflicht 4 201, 202.
Reichsabgabe im Post- und Telegraphenverkehr 3 550ff.
Reichsausschuß der Kriegsbeschädigtenfürsorge 2 316.
Reichsausschuß zur Feststellung von Kriegsschäden 3 645.
Reichsbank s. Diskontsatz, Goldbestand und Hinterlegung.
— Kriegsabgaben 2 260.
— Schutz eiserner Gedenkstücke 3 268.
— Bestätigung von Schecks 3 285ff.
— Mitwirkung beim Devisenverkehr 4 783.
— Einwilligung zur Eingehung von Verbindlichkeiten gegenüber dem Ausland 4 784.
Reichsbekleidungsstelle 3 234ff., 933ff.
Reichsbodenkasse 1 420.
Reichsbranntweinstelle 4 4, 200ff., 203ff.
Reichsentschädigungskommission 2 371, 3 640.
— Erweiterung des Aufgabenkreises 3 642.
Reichsfiskus, Übernahme von Bürgschaften 1 528.
Reichsfleischkarte 4 335.
Reichsfleischstelle 4 319ff.
Reichsfuttermittelstelle 1 582, 698, 709, 2 293, 4 4, 400, 408, 464, 499ff., 711.
Reichsgericht, Anwendung des Gegenmoratoriums 3 106.
Reichsgerstengesellschaft mbH. 4 4, 399.
Reichsgetreidestelle 1 575, 2 277, 4 3, 104ff., 121ff., 132, 234.
Reichsgoldmünzen, Verbot des Agiohandels mit R. 1 171f.

Reichshülsenfruchtstelle 4 217ff., 238, 465, 702.
Reichskartoffelstelle 2 286, 4 4, 41, 155, 172.
Reichskassenscheine 1 470.
— Reichsbanknoten zu 10 Mark 1 472.
Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung 2 534, 4 688.
— für Fischversorgung 4 352, 709.
— für gewerbliche Schutzrechte 1 943.
— für Stickstoffwirtschaft 4 687.
— für die Übergangswirtschaft 4 644ff.
Reichsprüfungsstelle für Lebensmittelpreise 2 297, 3 198, 4 3.
Reichsreisebrotmarke 4 127ff.
Reichs-Sackstelle 4 609.
Reichsschiedsgericht für Kriegsbedarf 2 451, 3 736.
— **für Kriegswirtschaft** 4 716.
Reichsschuldenordnung, Ergänzung 1 478.
Reichsstelle für Druckpapier 4 635ff.
— für Gemüse und Obst 4 4, 61, 235ff., 707, 708.
— für Kartoffelversorgung 1 659.
— für Papierholz 4 640, 726.
— für Speisefette 4 4, 361.
— für Teichfischversorgung 4 4, 395.
Reichsstempelabgabe, für ausländische Wertpapiere 3 1016, Befreiung für die Kreditgesellschaften 1 522, 523.
— für Rohstoffgesellschaften 1 523.
— für Kreditbriefe 1 524.
— für Hypothekenpfandbriefe 1 518ff.
— ritterschaftl. Kreditanstalten 3 1015.
Reichstag, Vetorecht 1 393, 403, 2 141, 143, 3 126.
— Ermächtigung s. Bundesrat.
Reichsverteilungsstelle 1 599.
— **für Nährmittel und Eier** 4 4.
Reichszuckerstelle 4 4, 266, 271, 273, 291, 674.
Reingewinn 3 183, 4 764.
Reinigungsabfälle der Mühlen aus Getreide 4 466.
Reinigungsmittel, fettlose 4 538.
Reinraumgehalt von Schiffen 3 527.
Reis 4 212.
Reisfuttermehl, Einfuhr 4 38.
— Preis 4 467, 473.
Reiskleie, Einfuhr 4 38.
— Preis 4 466, 473.
Reismehl, Verwendung zur Brotbereitung 4 146.
Reisspelzen, Einfuhr 4 38.
— Preis 4 466, 473.
Reisedecken 3 239.
Reißwerg, Kettenhandel 4 772.
Reklamebeilagen 4 624.
Rekrut als Kriegsteilnehmer 1 83.
Rekrutendepot, Kriegsteilnahmeverhältnis 1 87, 89, 2 18.
Religiöse Handlungen, Backware, die bei ihnen verwendet wird 1 629.
Remontezucht 1 929, 3 741.
Rentiere, Einfuhr 4 54.
Rentengüter, gilt das KTSchG. im Rentengutsbildungsverfahren? 2 4.
Rentenpsychose 2 326.
Rentenversicherung, Kriegssteuer 3 955.
Restaurant, Warenumsatzstempel 3 478.
— s. Gastwirtschaft.
Reste 3 239.
Restitutionsklage, Bewilligung einer Zahlungsfrist 1 186.
Rettungszwecke, Motorboote 4 528.
Revision im Falle der Entscheidung über eine Zahlungsfrist 1 288f.
Revisionsgericht, Geltung der Entlastungs-VO.? 2 465, 516.
Rhabarber, Verarbeitung zu Marmelade 4 253.
Rheinprovinz, Kriegshilfskasse 2 333.
Rheinschiffahrtsgericht, Bewilligung einer Zahlungsfrist 1 189.
Riemenfreigabestelle 4 570.
Rinder, Schlachtverbot 2 289, 4 313, 314.
Rinderfett ist Fett i. S. der FleischVO. 2 289.
Rindfleisch s. Fleisch.
Rinderfüße, Verwertung 4 518ff., 707.
Rindleimleder 4 477.
Rindsköpfe, Verarbeitung 4 478.
Rindspaltleimleder 4 477.
Rindvieh, Einfuhr 4 52.
— s. Vieh.
— Hausschlachtung 3 333.
— Weide 4 497.
Ritterschaftliche Fonds, Beleihung 3 564.
Ritterschaftliche Kreditanstalten, Befreiung von der Reichsstempelabgabe 3 1015.
Rizinusmehl, Preis 4 468, 475.
Rizinusöl 4 511, 512.
Rizinussamen 4 502, 506.
Roggen, Höchstpreis 1 761ff., 2 297.
— s. auch Verfüttern und Brotgetreide.
— Einfuhr 2 277, 4 29.
Roggenauszugsmehl, Verwendung zur Brotbereitung 4 146.
Roggenbrot, Begriff 1 625, 4 145.
Roggenkleie, Einfuhr 2 277.
Roggenmehl, Umfang der Ausmahlung des Roggens 1 616.
— Einfuhr 2 277.
Roggenschlempe, Einfuhr 4 38.
— Preis 4 467, 473.
Roggenstroh, Einfuhr 4 41.
— Vorratserhebung 4 77.
Rohbaumwolle, Höhe der Beleihung durch die Darlehnskassen 1 499.
Rohfett, Begriff 4 372.
— als Fleisch 4 332.
— Verwertung 4 372ff.
Rohhaar-Abrechnungsstelle 1 559.
Rohharz 4 543.
Rohkaffee, Verwendung 4 301ff.
Rohkakao s. Kakao.
Rohmelasse, Preis 4 452.
Rohöl, mineralisches s. Mineralöl.
Rohphosphat 4 18.
Rohstoffe, Beschaffung und Verwertung 1 531ff., 2 265ff., 3 565, 4 7ff., 83ff., 671ff., 696ff.
— zur Herstellung des Kriegsbedarfs Ausfuhrverbot 1 920.

Rohstoffgesellschaft, Befreiung von der Reichsstempelabgabe 1 523.
Rohtabak 4 554, 724.
Rohzucker, Höhe der Beleihung durch die Darlehnskassen 1 499.
— Ablassung von R. zur Branntweinbrennerei unter Ermäßigung der Zuckersteuer 1 646, 2 287.
— Verwendung von R. s. Zucker.
— Verkauf 2 289.
— s. Brennerei.
— Preise 4 263, 280ff., 288.
— Verarbeitung 4 274.
Rohzuckerpreis 2 288.
Rollgerste s. Gerstengraupen.
Romadurkäse, Preis 4 387.
Roquefortkäse, Preis 4 389.
Roßkastanie, Einfuhr 4 38.
— Preis 4 469, 475.
Roßleimleder 4 478.
Rösten des Kaffees 4 302.
Rotaugen, Preise 4 355.
Rote Bete 4 257.
Rote Litauer Stechzwiebel 4 256.
Rotes Kreuz, Freiwillige des RK. als Kriegsteilnehmer 2 18.
Rotguß, Höchstpreis 1 782, 4 573.
Rotkohl, Herstellung von Dörrgemüse 4 237.
Rotwild, Einfuhr 4 54.
— Preise 4 349ff.
Rüben, Verarbeitung von R. in Brennereien 1 659.
— zur Brotstreckung 4 698.
— Höchstpreise 4 257.
— s. Brennereien.
Rübenkraut s. Rübensaft.
Rübenkraude s. Rübensaft.
Rübenpreis 2 288.
Rübensaft, Verarbeitung von R. in Brennereien 1 659.
— 4 290.
Rübensirup, Preise 4 260.
Rübenschnitzel, Absatz 4 447.
Rüböl 4 511, 512.
Rübsen, Verwertung 4 504.
Rübsenkuchen, Einfuhr 4 38.
— Preis 4 467, 473.
Rübsenmehl, Einfuhr 4 39.
— Preis 4 468.
Rückforderungsverfahren nach § 717 ZPO. und Gegenmoratorium 2 94.
Rückgabe einer Sicherheit, Unterbrechung des Verfahrens 1 24.
— und Gegenmoratorium 2 85.
Rückgewährsanspruch des Anfechtungsklägers, Zahlungsfrist 2 62.
— nach Ausübung des Rücktrittsrechts, Zahlungsfrist 3 47.
Rücklagen für Wohlfahrtszwecke 2 239, 251, 3 296.
Rücklieferung von Ölkuchen 4 508.
Rückstandöl s. Mineralöl.
Rückstände der Brennereien 4 191.
— der Tresterverarbeitung 4 487.
Rücktritt von einem Vertrage gegenüber einem Kriegsteilnehmer 1 16.
Rum 4 206.
Rumänien, Anmeldung und Sperre von Vermögen 3 728.
— Vertragszollsätze 4 687.
— Zahlungsverbot 3 726.
— Zwangsverwaltung 3 710.
Rumänischer Tabak 4 559.
Runkelrüben 4 257, 258.
Runkelrübensamen, Preis 4 466.
Russischer Tabak 4 559.
Russische Unternehmungen, Zwangsverwaltung 1 887.
Russisches Bau- und Nutzholz, Anwendung der Vertragszollsätze 4 24.
Rußland, Zahlungsverbot gegen R. 1 907.
— Erlöschen der Wirkung von Patenten, die Angehörigen Rußlands zustehen 1 942.
— dort erzeugtes Bau- und Nutzholz 2 276.
— Wechsel auf R. 2 234.
— Anmeldung und Sperre von Vermögen 3 728.
— Zollgüter 3 730.
— Stundungsvorschriften des Zahlungsverbots 4 819.

S.

Saatgetreide 2 283, 4 103, 119, 135, 142.
Saatgut 1 574, 4 104, 119, 132 (Brotgetreide), 4 515 (Buchweizen), 4 213, 224, 226, 229, 702, 702, 705 (Buchweizen, Hirse, Hülsenfrüchte, Wicken, Lupinen), 4 457, 462, 464, 465 (Futtermittel), 1 696, 699, 4 406, 708 (Gerste), 1 707, 4 432, 708 (Hafer), 4 504 (Ölfrüchte).
Saathafer 2 292.
Saatkartoffeln 2 286, 298, 4 162, 168, 170.
Saatstelle 4 466.
Sachkredit 1 518ff., 2 202.
Sachverständige, eidliche Vernehmung durch den Kriegshilfsausschuß 2 388.
Säcke 4 608ff.
— s. Düngemittelsäcke.
Sackgroßhändler 4 615.
Sackhändler 4 615.
Sackleihgebühr 4 30, 42, 142, 215, 221, 227, 233, 255, 411, 445, 471, 493, 675, 703.
Sagomehl, Verwendung zur Brotbereitung 4 146.
Sahne, Begriff 4 379.
— Bewirtschaftung 2 290, 4 379.
— Verabfolgung 4 381.
— Verwendung zur Kuchenbereitung 4 151.
— Verwendung zur Herstellung von Süßigkeiten u. Schokolade 2 287, 4 294, 381.
Sahnenpulver, Herstellung 4 381.
Salatkartoffeln 2 298.
Salben, vollfetthaltige 4 527.
Salz, vorübergehende Abgabenfreiheit 1 557.
— abgabenfreie Verwendung zum Einsalzen von Garneelen (Krabben) 1 558.
Salzfische, Durchfuhr 4 37.

Salzfische, Einfuhr 4 35.
Salzheringe, Durchfuhr 4 37.
— Einfuhr 2 277, 4 35.
Samen, Absatz 4 472.
Sämereien, Absatz 4 472.
— Handel 3 217, 4 767.
Sammeln von Bucheckern 4 517.
Sammlung zu Kriegswohlfahrtszwecken 2 340ff.
Sammlungen, Kriegssteuer 3 311, 440.
Sandblätter 4 559.
Sanitätskolonne, Führer, Kriegsteilnehmer 1 88.
Sauen, Schlachtverbot 2 289, 4 313.
Sauerkraut, Absatz 4 237.
— Lieferungsvertrag 2 173.
— Preise 4 246, 255.
Säuglingsbekleidung 3 239, 242.
Säuglingsheime, Gummisauger 4 562.
Schächte, Abteufen 4 607.
Schadensersatzanspruch gegenüber einem Kriegsteilnehmer 1 16.
—, Beseitigung durch den Richter 1 286.
Schädigungsrecht des politischen Zwangsverwalters 2 408.
Schätzungsverfahren 3 493.
Schafe, Einfuhr 4 52.
— s. Vieh.
Schaffett ist Fett i. S. der FleischVO. 2 289.
Schaffleisch s. Fleisch.
Schafkäse 4 389.
Schaflämmer, Schlachtverbot 4 314.
Schafleimleder 4 478.
Schälen des Buchweizens 4 225.
— der Hülsenfrüchte 4 214.
Schalltiere, Einfuhr 4 690.
Schankwirtschaften, Abendschluß 4 602.
— Beleuchtung 4 602.
— Eierverbrauch 4 392, 396.
— Fleisch- und Fettverbrauch 4 315, 333ff., 336.
— Lichtreklame 4 402.
— Verabfolgung von Sahne 4 381.
Schatzanweisung der Kriegsanleihen, Erwerb 4 786.
Schaufenster, Beleuchtung 4 602.
Schaumwein, Zuckergehalt 4 268, 677.
— Süßstoffgehalt 4 291, 292.
Schaumzuckerwaren 4 269.
Schaustellungen, Abendschluß 4 602.
Scheck, Bestätigung durch die Reichsbank 3 285ff.
— ist keine Ware 3 466, 503.
— keine Feststellung des Verlusts nach dem KriegsschädenG. 3 645.
— s. Wechsel.
Schecks auf das Ausland 2 233, 4 783.
Scheckstempelmarke 3 465, 487ff.
Scheckvordruck 3 465, 487ff.
Schellack 4 722.
Schenkung, Kriegssteuer 3 310, 436ff.
Scheuerzwecke, Verbot der Verwendung von Ölen und Fetten 4 532.
Schiebutter, Verwertung 4 511.
Schiefettsäure, Preis 4 513.
Schienüsse, Preis 4 507.
Schienüsse, Verwertung 4 506.
Schiedsanalyse 4 455.
Schiedsgerichte. Unterbrechung des Verfahrens 1 30f., 2 6, 3 4.
— Bewilligung von Zahlungsfristen 1 188f.
— Beseitigung von Verzugsfolgen 1 278.
— Geltung des Gegenmoratoriums für Sch. 1 316, 2 90.
— Geltung der VO. zum Schutz Angeh. immobiler Truppenteile 3 33.
— zur Entscheidung über Streitigkeiten zwischen der Reichsgetreidestelle und einem Kommunalverband 1 581.
— zur Entscheidung über Streitigkeiten zwischen der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung und einem Kommunalverband 1 701, 3 736.
— zur Festsetzung des Übernahmepreises für Gegenstände des Kriegsbedarfs 1923.
— zur Entscheidung von Streitigkeiten über inländische Butter 4 4.
— nach der DörrgemüseBek. 4 707.
— nach der FleischVO. 3 321.
— nach den FuttermVO. 4 449, 453, 459, 462.
— nach der GemüseVO. 4 237.
— nach der GersteVO. 4 410.
— nach der ObstVO. 4 249.
— nach der PapierholzVO. 4 641.
— nach der PhosphorVO. 4 583.
— nach der SackVO. 4 618.
— nach der SchuhwAusbesserungsVO. 4 777.
— nach der TabakVO. 4 556.
— für Web-, Wirk- und Strickwaren 3 227ff., Richtlinien für sie 3 230ff.
— für Schuhwaren 3 249ff.
Schiedsgerichte für Höchstpreiswirkungen 2 173ff., 3 173ff.
— Ablehnung 2 180.
— Besetzung 2 174, 176.
— Bestellung 2 174, 176.
— Entscheidung 2 176.
— Verfahren 2 175ff.
— Wiederaufnahmeverfahren 2 178.
Schiedsrichter, Wegfall durch Kriegsteilnahme 2 7.
Schiedssprüche, Vollstreckung der Sch. und Gegenmoratorium 1 319.
Schieöl, Preis 4 513.
— Verwertung 4 511.
Schifferbrotkarte 1 607.
Schiffsbesatzung 1 836, 842, 854.
Schiffshypothek, Zahlungsfristbewilligung 2 79.
— Unanwendbarkeit der HypVO. 3 73.
Schiffskesselreiniger, Zusatzseifenkarte 4 532.
Schiffsverkehr 3 527, 750ff.
Schilf, Einfuhr 4 41.
Schilfhäcksel, Einfuhr 4 41.
Schilfmehl, Einfuhr 4 41.
Schinkensalzereien, Knochensammlung 4 520, 719.
Schirme, Schirmhüllen 3 238.

Schlachtabfälle, Begriff 4 483.
— Verwertung 4 481.
Schlächtereien, Fleischzuteilung 4 333.
Schlachthöfe, Fettgewinnung 4 520.
Schlachtscheine 4 323.
Schlachtschweine, Höchstpreis 2 298, 4 340ff.
Schlachtungen, Gestattung 4 320.
— Verteilung 4 323.
Schlachtverbot 2 289, 4 313ff.
Schlachtvieh, Aufbringung 4 328.
— vorübergehende Erleichterung der Untersuchungen 1 550.
Schlachtviehhöfe und -märkte, Füttern der Tiere auf S. 1 736.
Schlackenzement 4 605.
Schlafdecken 3 239.
Schlagsahne, Herstellung 4 381.
— Verwendungsbeschränkung 2 290.
Schlämmkreide 4 470, 474.
Schleie, Absatz 4 356.
Schleier 3 238.
Schlempe 4 458, 467.
Schließung des Betriebes 1 702, 4 278, 295, 316, 318, 365, 374, 389, 394, 410, 773.
— des Geschäfts 1 585, 598, 2 291, 4 111, 134.
Schluß der Geschäfte usw. am Abend 4 602.
— der Versteigerung, keine Einstellung der ZV. nach Schl. 3 98.
Schlüsselgewalt während des Krieges 1 68.
Schmalz, Einfuhr 4 49.
— Verkehrsregelung 4 372.
Schmalzersatz 4 377.
Schmierfette 4 523.
Schmieröl s. Mineralöl.
Schmierseife 4 531.
Schmierzwecke, Verwendung von Öl und Fett 2 294, 4 523.
Schmuckgegenstand, Kriegssteuer 3 311.
Schneehühner, Einfuhr 4 54.
Schnepfen, Einfuhr 4 54.
Schnitzel, Absatz 4 447.
— Preis 4 454.
Schnupftabak 4 556.
Schnüre 3 238.
Schnürsenkel 3 238.
Schöffengericht, Erweiterung der Zuständigkeit 2 521ff.
Schokolade, Begriff 4 294.
— Durchfuhr 4 44.
— Einfuhr 4 43.
— Herstellung 4 294, 381.
— Kennzeichnung 3 220.
— Zuckerverwendung 4 268.
Schokoladenmasse, Bestandsaufnahme 4 306.
— Durchfuhr 4 44.
— Einfuhr 4 43.
Schokoladenpulver, Kennzeichnung 3 220.
Schornsteinfeger, Zusatzseifenkarte 4 532.
Schreiber der Militärverwaltung, Kriegsteilnehmer 1 90.
Schriftliche Mitteilung der Entscheidung 2 465, 512.
Schriftsätze, Berücksichtigung neuer 2 513, 3 762.
Schriftsätze s. Bezugnahme.
Schriftstück, Herausgabe, Aussetzung der Klage 2 47.
Schroten von Brotgetreide 1 621.
Schuhsohlen, Verkehr 4 773.
Schuhwaren, Ausbesserung 4 776.
— Preisbeschränkungen 3 249ff., 4 776ff.
— Lieferungsverträge 3 249.
— Verbot beschleunigten Verkaufs 3 250.
— s. Arbeitszeit.
— Regelung des Verkehrs 3 938ff.
— bezugsscheinpflichtige 3 938.
— bezugsscheinfreie 3 938.
— getragene 3 944ff.
Schuhwerk, untaugliches 3 253ff.
Schuldbuchforderungen (Kriegsanleihe) 4 786.
Schuldner, Maßnahmen zugunsten des S. 1 172ff., 2 57ff., 3 45ff., 4 742.
— bei Bewilligung einer Zahlungsfrist 1 214f., Antrag des S. auf Fristbewilligung 1 216ff.
— Ausbleiben des Schuldners im amtsgerichtlichen Verfahren 1 235.
— Beschränkung des Sch. durch die Anordnung der Geschäftsaufsicht 1 357, 2 120, 3 111.
— Antrag auf Anordnung der Geschäftsaufsicht 1 333, 2 102.
— persönlicher Sch. der Hypothek 3 76.
Schuldner-Zwangsverwaltung, allgemeine Bedeutung 1 426f., 2 149.
— Voraussetzung der Bestellung des Schuldners zum Zwangsverwalter 1 427f.
— Wirkungen der S.-Z. 1 428f., 2 152.
Schuldtitel, Einstellung der Zwangsvollstreckung 1 241f.
Schuldverschreibungen (Kriegsanleihe) 4 786.
Schutzgebiete sind nicht Ausland im Sinne des Gegenmoratoriums 1 303.
— gelten die deutschen Sch. als Ausland im Sinne der Vorschriften über Auslandswechsel? 1 413.
— Bilanzen von Aktiengesellschaften, die Vermögen dort haben 1 442.
Schutzgebietsgericht, Unterbrechung des Verfahrens 1 31.
Schutzrechte s. gewerbliche Schutzrechte.
Schwangere Frauen, vollmilchbezugsberechtigt 4 380.
Schwangerschaftsbeschwerden 1 834, 842, 2 347.
Schwarzkupfer, Höchstpreis 4 572.
Schwarzwild, Einfuhr 4 54.
Schweden, Währung 4 783.
— s. Gegenseitigkeit.
Schwefel, Bewirtschaftung 4 584ff.
Schwefeläther s. Eingang zoll.
Schwefelhaltige Erzeugnisse s. Schwefel.
Schwefelhaltige Rohstoffe s. Schwefel.
Schwefelkies s. Schwefel.
Schwefelsäure s. Schwefel.
Schwefelsaures Ammoniak 4 17, 39, 586.
Schwefelwirtschaft 2 295.
Schweine, Einfuhr 4 52.

Schweine, Füttern mit Kartoffeln 4 168, 170, 173.
— Hausschlachtung 4 333.
— Mästung 4 328, 333.
— Schlachtverbot 1 681.
— Weide 4 497.
— Zwischenzählung 1 569, 2 277.
Schweineaufzucht 2 291.
Schweinefett ist Fett i. S. der FleischVO. 2 289.
Schweinefleisch, ausländisches 4 340.
— Preise 4 340ff., 680.
— Verabfolgung 4 315.
— s. Fleisch.
Schweinepfoten sind nicht Fleisch 4 332.
Schweineschmalz, Verwendung zu technischen Zwecken 2 294.
Schweiz, Geltendmachung von Ansprüchen von Personen, die dort ihren Wohnsitz haben 1 937.
— s. Gegenseitigkeit.
— Prioritätsfristverlängerung 2 197.
— Durchfuhr dort hergestellter kondens. Milch und Milchpulver 4 58.
Schweizer Käse, Preis 4 387.
— Zollerleichterung für Einfuhr der Auslandserzeugnisse der dort untergebrachten deutschen Gefangenen 4 687.
Schwerarbeiter, Kartoffelversorgung 4 168ff.
— Zusatzbrotkarte 1 615.
Schwerbenzin 4 598.
Schwimmgerste 4 410, 460, 464.
Schwurgericht 2 524.
Seeberufsgenossenschaft 1 836, 842.
Seefische, Absatz 4 353.
Seemacht, mobile Teile 1 82f., 2 18, 51, 3 7.
— die gegen den Feind verwendeten Teile der S. 1 89ff., 2 19, 51, 54, 3 7.
Seemuscheln, Verwendung 4 311.
— Überwachung des Verkehrs 4 359, 709.
Seemuschelkonserven 4 359.
Seerecht, Verjährungsfristen 2 141, 3 123.
Seeschiffahrtsgesellschaften, Verbot der Veräußerung ihrer Aktien ins Ausland 3 1017.
Seesterne, Einfuhr 4 41.
Seesternmehl, Einfuhr 4 41.
Seesternschrot, Einfuhr 4 41.
Seeverkehr 3 527.
Sehnen 4 481.
Seide, Seidenwaren 4 564ff.
— Kettenhandel 4 772.
Seife, Bewirtschaftung 4 530ff., 721ff.
— Einfuhr 4 47.
— Kennzeichnung 3 221.
— s. Kartoffelmehl und Mehl.
Seifenausweis 4 721.
Seifenerde 4 538.
Seifenersatz 4 530ff.
Seifenherstellung 2 289, 294.
Seifenkarte 4 531, 533, 721.
Seifenpulver 4 530ff.
Seifenspiritus, Herstellung 4 527.
Seilerwaren, Preisbeschränkungen 3 234.
Seitenumfang der Zeitungsbeilagen 4 624.
Selbsteintritt des Kommissionärs 2 233, 4 783.
Selbstversorger nach der BrotgetrVO. 1 574, 2 279, 4 73, 103, 110, 127, 134.
— nach der EierVO. 4 393.
— nach der FleischVO. 4 327, 333.
— nach der KartoffelVO. 4 173.
— nach der MilchVO. 4 379.
Selbstwirtschaft der Kommunalverbände 1 579, 2 279, 4 107, 109, 125.
Senf, Süßstoffverwendung 4 291, 292.
— Zuckerverwendung 4 268, 677.
— Verwertung 4 504.
Serbien, Wareneinführung aus S. 4 25.
Serbischer Tabak 4 559.
Sesamkuchen, Einfuhr 4 39.
— Preis 4 473.
Sesamöl, Preis 4 512.
— Verwertung 4 511.
Sesamsamen, Preis 4 507.
— Verwertung 4 506.
Sicherheit s. Rückgabe und Sicherheitsleistung.
— des Anspruchs, Bedeutung für die Frage nach der offenbaren Unbilligkeit 2 47.
Sicherheitsarrest, persönlicher, keine Unterbrechung des Verfahrens 1 105.
Sicherheitsleistung bei Bewilligung einer Zahlungsfrist 1 213f.
— Forderung des Gläubigers auf S. keine Geldforderung 1 197.
— bei Beseitigung von Verzugsfolgen 1 268, 269.
— mit Wertpapieren 1 376ff.
Sicherstellung des Kartoffelbedarfs 4 164ff.
— von Kriegsbedarf 1 923, 2 450, 536, 3 733, 4 822.
Sicherung der Ackerbestellung 1 541ff., 2 274ff.
Sicherungshypothek, Anwendbarkeit der HypVO. 3 74.
Sicherungsmaßregel, vorläufige, im Konkursverfahren 1 122.
Sicherungsübereignung, keine geeignete Grundlage für einen Kredit bei der Darlehnskasse 1 498.
Sichtvermerk 3 743ff.
— für Seeschiffer 3 747.
Silberwaren, Höhe der Beleihung durch die Darlehnskasse 1 498.
Sitzungsprotokoll s. Bezugnahme.
Skandinavischer Münzverein 3 273.
Soda, Höchstpreis 4 539.
— Kennzeichnung 3 221.
Sodapulver 4 539.
Sohlenleder, Verkehr 4 773.
Sohlenbewehrungen, Verkehr 4 773.
Sojabohnen, Absatz 4 213, 457.
— Einfuhr 4 38.
— Preis 4 465, 473, 507.
— Verwertung 4 506.
Sojabohnenmehl, Verwendung zur Brotbereitung 4 146.
Sojabohnenkuchen, Einfuhr 4 38.
— Preis 4 473.

Sojabohnenöl, Preis 4 512.
— Verwertung 4 511.
Sojamehl, Einfuhr 4 39.
— Preis 4 474.
Sojaschrot, Einfuhr 4 39.
— Preis 4 474.
Solaröl s. Mineralöl.
Sommergerste 4 406, 710.
Sommerzeit 4 601, 724.
Sondergerichte, Geltung des Gegenmoratoriums für S. 1 316, 3 106.
Sonderrecht der deutschen Kriegsteilnehmer 1 1ff., 2 1ff., 3 1ff., 4 735ff.
— der österreichisch-ungarischen Kriegsteilnehmer 1 166ff., 2 54.
Sonderrücklage 2 239ff., 249, 250, 3 295ff., 302ff., 4 787.
Sonnabend ohne Schweinefleisch 4 315.
Sonnenblumen, Preis 4 507.
— Verwertung 4 504.
Sonnenblumenkuchen, Einfuhr 4 38.
— Preis 4 467, 473.
Sonnenblumenöl, Preis 4 512.
— Verwertung 4 511.
Spanien s. Gegenseitigkeit, Prioritätsfristen.
Spargelkonserven s. Gemüsekonserven.
Sparkasse, Gewährung von Kredit 1 519ff.
— keine Beleihung durch die Darlehnskassen 1 499.
— bei der Anstaltszwangsverwaltung 1 431.
Speck von Fischen, Einfuhr 4 47.
— als Fleischwaren 4 330.
— von Rindvieh, Einfuhr 4 52.
— von Schafen, Einfuhr 4 52.
— von Schweinen, Einfuhr 4 52.
— von Seesäugetieren, Einfuhr 4 47.
— Verbrauch 4 313ff.
— Verwendung zu technischen Zwecken 4 525.
Speckstein 4 538.
Speiseanstalten, Fleisch- u. Fettverbrauch 4 316.
Speisefett, Bewirtschaftung 4 361ff.
— Preise 4 372.
— Verwertung 4 379.
Speisekartoffeln, Höchstpreis 1 774ff., 2 298.
— Versorgungsregelung 2 286, 4 157.
Speisemöhren 4 257.
Speisenfolge, Beschränkung 4 337.
Speiseöl s. Speisefett.
Speisereste, Verwertung 4 489.
Speisetalg s. Speisefett.
Speisewirtschaften, Abendschluß 4 602.
— Beleuchtung 4 602.
— Eierverbrauch 4 392, 396.
— Fleisch- und Fettverbrauch 4 313, 333, 336.
— Lichtreklame 4 602.
— Verabfolgung von Sahne 4 381.
Spelz s. Brotgetreide.
Spelzschalen 4 466.
Sperre feindlichen Vermögens 2 224ff., 3 727ff.
— von Vermögen Landesflüchtiger 3 729.
Spezialgroßhändler (mit Säcken) 4 615.
Spezialvollkornmehl, Verbrauch 4 110, 126.
Spielwaren 3 239.
Spinnereien, Arbeitszeit 2 304.
Spinnpapier s. Spinnstoff.
Spinnstoff, Kettenhandel 4 772.
— Preisbeschränkung 4 771.
Spiritus, Anzeigepflicht 4 728.
— Höhe der Beleihung durch die Darlehnskassen 1 499.
— s. auch Branntwein.
Spiritus-Zentrale 4 200ff.
Spitzen 3 238.
Spitzenstoffe 3 239.
Spitzkäse 4 388.
Sprengstoffe, Ausfuhrverbot 1 920.
Spreu 4 466.
Spülwasserfette 4 520, 717.
Staaken-Spandau, Gartenstadt 1 527.
Staat, Lieferung, Warenumsatzstempel 3 466, 508.
Staatsanwalt, Aufgaben nach der Straf-GEntVO. 2 521ff.
— Mitwirkung bei der Todeserklärung 3 130, 145.
Staatsdarlehn zum Wiederaufbau im Kriege zerstörter Gebäude, Sicherstellung 3 701.
Staatsschuldbuch, Eintragung des Pfandrechts der Darlehnskasse in das St. 1 508.
Städtisches Gelände, Bereitstellung zur Kleingartenbestellung 4 12.
Stammgut, Inhaber, Kriegssteuer 3 312, 444.
Stammgüter, Erwerb von Kriegsanleihe 3 561.
Stammgutanfall, Kriegssteuer 3 310.
Stampfmehl, Einfuhr 4 39.
Standesherrliche Hausgüter, Erwerb von Kriegsanleihe 3 561.
Standesregister, Wiederherstellung 2 526ff., 3 804ff.
Stangenkäse, Preis 4 388.
Stärke, lösliche 4 179.
Stärkesirup, Verwendung zur Kuchenbereitung 4 153.
Stärke-Sirup-Zentrale für das deutsche Nahrungsmittelgewerbe 4 4.
Stärkezucker, Verwendung zur Kuchenbereitung 4 153.
Statistische Aufnahme der Getreidevorräte 1 561, 2 277.
Statistische Hilfsaufnahmen 4 66ff., 671, 692.
Stearin 4 511, 513.
Stechzwiebeln, rote Littauer 4 256.
Steckrüben s. Kohlrüben.
Steffensches Brühverfahren 4 454.
Steinkohlen, Schiedsgerichtsverfahren 3 174.
Steinkohlenbergbau s. Vertriebsgesellschaften.
Steinkohlenteer, Ausfuhrverbot 1 920.
Steinobst s. Branntwein.
Stellung der Aufsichtsperson bei der Schuldner-Zwangsverwaltung 1 428f., 2 152.

Stellung s. auch Rechtsstellung.
Stempelabgabe, keine Ermäßigung 1 275.
Stempelbefreiung s. Reichsstempelabgabe.
Stempelfreiheit der Kriegsbeglaubigung 1 165, 3 40.
— der Vergleiche und Schiedssprüche im Höchstpreis-Schiedsgerichtsverfahren 3 174.
— des Erwerbs von Kriegsanleihe 4 795.
Stempelmarken 3 495, 531 ff.
Steppdecken 3 239.
Sterbefälle von Militärpersonen, Beurkundung 2 530, 3 808.
— von Deutschen im Auslande 4 836.
Steuer s. Kriegssteuer, Warenumsatzstempel, Frachturkundenstempel, Tabakabgabe, Reichsabgabe.
Steuerbehörde, Auskunftspflicht 1 843.
Steuerbescheid 3 316, 459.
Steuererklärung für die Kriegssteuer 3 316, 498.
Steuerrolle 3 491, 513.
Steuertarif 3 441, 455, 4 788.
Stickereistoffe 3 239.
Stickstoffgehalt, nur nach St. gehandelte Düngemittel 4 17.
Stickstoffwirtschaft 4 687.
Stiftung bei der Anstalts-Zwangsverwaltung 1 431.
— Erwerb von Kriegsanleihe 3 561.
Stille Reserven 2 253, 533, 3 300.
Stillende Frauen, vollmilchbezugsberechtigt 4 380.
Stillgeld 1 834, 842, 850, 2 348 ff.
Stimmrecht, Einwirkung der Verpfändung einer Aktie zugunsten der Darlehnskasse auf das St. 1 509.
Stoffabfälle, Kettenhandel 4 773.
— A.-G. zur Verwertung von St. 1 559.
Stoffe, Natur- oder Kunstseide, halbseidene 3 238.
Stoppelrüben 4 257, 258.
Strafaufschub 3 787, 4 830.
Strafbefehl, Zulassung bei Vergehen gegen Vorschriften über wirtschaftliche Maßnahmen 1 744, 2 296, 521 ff.
Strafbestimmungen des Kriegssteuergesetzes 3 317, 461.
Strafgerichte, Entlastung 2 462 ff., 3 775, 4 825.
Strafrechtsirrtum 4 729 ff.
Strafregister, Löschung von Strafvermerken 3 782, 4 833.
Strafunterbrechung 4 830.
Strafverfolgung wegen Zuwiderhandlung gegen Vorschriften über Sicherstellung der Volksernährung 1 744, 2 296.
Strafvollstreckung, Unterbrechung und Wiederaufnahme 3 784 ff.
Straßenanliegerbeitrag, Rang bei der Zwangsversteigerung 1 435.
Straßenbahn, Betriebsbeschränkung 4 603.
Straßenbauinspektion, Kriegsteilnehmerverhältnis 2 19.
Straßenbeleuchtung 4 603.
Streitgenosse, Unterbrechung des Verfahrens 1 61 ff., 2 14, 3 5.
Streitgenossenschaft und Gegenmoratorium 1 318, 2 94.
Streitigkeiten in den nachstehenden Wirtschaftsgebieten.
Äpfel 4 260.
Branntwein 4 201, 206,
Brotgetreide 1 574, 581, 585, 4 30, 104, 108, 111, 124, 132.
Bucheckern 4 517.
Buchweizen, Hirse 4 226.
Butter 4 32.
Dörrgemüse 4 707.
Druckpapier 4 628, 633, 635, 638, 726.
Eier 4 55.
Fische 4 63.
Fleisch 4 53, 321, 331.
Futtermittel 1 719, 728, 734, 2 293, 4 40, 450.
Gemüse 4 62, 237, 238.
Gerste 1 697, 698, 699, 701, 4 406, 408, 410.
Grünkern 4 233.
Gummisauger 4 562.
Hafer 1 707, 709, 711, 4 432, 433, 435, 440.
Hülsenfrüchte 4 214.
Kaffee 4 45, 302.
Kakao 4 43.
Kartoffel 4 42, 155, 156, 164, 173.
Kartoffelerzeugnisse 4 33.
Käse 4 50.
Kohlen 4 593.
Kohlrüben 4 184 ff.
Kunsthonig 4 300.
Leimleder 4 478.
Malz 1 693.
Margarine 4 35.
Milch 4 57.
Mineralöle 4 716.
Obst 4 62, 249.
Öle und Fette 4 48, 513.
Papierholz 4 643.
Petroleum 4 600.
Phosphor 4 583.
Rüben 4 257.
Säcke 4 610, 615, 618.
Salzheringe 4 36.
Schal- und Krustentiere 4 691.
Schmalz 4 49.
Speisefette 4 362, 364.
Stroh 4 493.
Süßigkeiten 2 298.
Tabak 4 456.
Tee 4 46, 304.
Vieh 4 53.
Walnüsse und Haselnüsse 4 61.
Weintrester und Traubenkerne 4 486.
Weißkohl 4 239.
Zichorienwurzeln 4 305.
Zigaretten-Rohtabak 4 59.
Zucker 4 264, 274, 286, 678.
Zwetschen 4 259.
Zwiebeln 4 256.

Streitverkündeter, Unterbrechung des Verfahrens 1 65, 2 15, 3 5.
Streitverkündung und Gegenmoratorium 1 307.
Streitwertfestsetzung, Unterbrechung des Verfahrens 1 30.
— zum Zwecke der Berechnung der Anwaltsgebühr 1 265, 266ff.
— im Verzugsbeseitigungsverfahren 2 77.
Streumehl, zulässiges 4 147.
Streumittel, Ausfuhrverbot 1 919.
Streunutzung 4 497.
Strickwaren, Verbot beschleunigten Verkaufs 2 535.
— Preisbeschränkungen 3 227ff.
— Verkehrsregelung 3 234ff., 928ff.
Stroh, Absatz 4 457, 491ff.
— Beschlagnahme 4 102, 405, 431.
— Einfuhr 4 41.
— Enteignung 2 293.
— Heeresbedarf 3 738.
— Höchstpreis 2 293.
— Vorkaufsrecht 2 293.
— Vorratserhebung 2 534, 4 77.
Strohmehl 4 470.
Strumpfbänder 3 238.
Strümpfe 3 238.
Stunden, Vorverlegung 4 601, 724.
Stundung durch die Zahlungsverbote 1 898, 2 413, 3 720.
— Berücksichtigung von Amts wegen? 1 899.
— Geltendmachung in der Zwangsvollstreckung 1 900.
— s. im übrigen Zahlungsfrist.
Stundungsmöglichkeit, erweiterte, für Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden 1 296ff.
Stundungsvorschriften der Zahlungsverbote 4 817ff.
Stundungswirkung der Zahlungsfrist 3 58, 59, 63.
Subjektive Steuerpflicht nach dem KStG. 3 433ff., 446.
Südfrüchte, Einfuhr 4 61.
Sühneversuch 2 465, 500ff., 3 758.
Superphosphate 4 16ff., 39.
— reine 4 16.
— Mischung mit schwefelsaurem Ammoniak 4 16.
— Mischung mit Natrium-Ammoniumsulfat 4 16.
Suppenwürfel, Verabfolgung an fleischlosen Tagen 4 317.
— Kennzeichnung 3 220.
Süßigkeiten, Begriff 4 295.
— Herstellung 4 294ff., 381.
— Zuckerverwendung 4 268.
Süßstoff, Herstellung 4 290.
— Verwendung 4 290.
Süßwasserfische, Preise 4 355.
Syndikat schweizerischer Bandfabrikanten in Basel 4 566.

T.

Tabak, Bewirtschaftung 4 555ff.
— Durchfuhr 4 559.
Tabak, Einfuhr 3 278.
— Verzehrungsgegenstand 3 279.
— s. Zigarettenrohtabak.
Tabakabfälle 4 554.
Tabakabgabe, Erhöhung 3 537.
Tabakblätter 4 554.
Tabakerzeugnisse 4 559.
Tabakfabrikate s. Zentralstelle.
Tabakgewerbe s. Unterstützung.
Tabakrippen 4 554.
Tabakstengel 4 554.
Tafeläpfel 4 260.
Tafeln für Waren, Verpfändung von Sachen durch Aufstellung von T. 1 500.
Tagesfleischkarte 4 325.
Talg 4 511.
Talgfettsäure 4 513.
Talkum 4 538.
Tankwagen, Petroleum 4 598.
Tannenharz 4 543.
Tantieme, Einfluß der Sonderrücklage auf die Berechnung 2 253, 3 298ff., 4 787.
Tapioka, Verarbeitung in den Brennereien 1 653.
Tapiokamehl, Verwendung zur Brotbereitung 4 146.
Tapisseriewaren 3 238.
Tarif s. Reichsstempelabgabe.
Taschen 3 238.
Tatbestand, Bezugnahme auf Schriftsätze 2 465, 516ff., 3 762, Berichtigung 2 465, 518.
Tauben, Ein- und Ausfuhrverbot 1 920, 4 54.
Tauschgeschäfte, Warenumsatzstempel 3 466.
Tauschmüllerei 2 281, 4 118.
Technische Zwecke, Verwendung von Öl und Fett 4 523, 720.
Tee, Bestandsaufnahme 4 305.
— Bewirtschaftung 4 301ff.
— Durchfuhr 4 47.
— Einfuhr 4 45.
Teeersatzmittel, Kennzeichnung 3 220.
Teerfarbstoffe s. Brennerei.
Teichfische, Preise 4 357.
Teigwaren, Verbrauch 1 583, 4 110.
Teilnahme am Kriege 2 133ff., 3 129, 136.
Teilungsversteigerung, Zulässigkeit gegen einen Kriegsteilnehmer? 1 115, 2 28.
Teilzahlungen, Warenumsatzstempel 3 468, 477, 484, 493.
Telegraphengebühren s. Reichsabgabe.
Telegraphengerät, Ausfuhrverbot 1 920.
Telegraphenordnung, Änderung 3 558.
Telegraphenverwaltung, Maßnahmen der T. 1 801.
Teltower Rüben 4 257.
Teppiche 3 239.
Terminsanberaumung, Ablehnung mit Rücksicht auf das Gegenmoratorium? 1 320, 2 94.
Terpentin 4 728.
Terpentinersatz 4 728.
Terpentinölersatz 4 552, 598.
Testamentsvollstrecker als Kriegsteilnehmer 1 66, 3 6.

Testamentsvollstrecker, Zwangsvollstreckung in den Nachlaß 1 109ff.
— Antrag auf Bewilligung einer Zahlungsfrist 3 81.
Testbenzin 4 552.
Textilien, Kettenhandel 4 772.
Textilersatzstoffe, Kettenhandel 4 772.
Theater, Beleuchtung 4 602.
— Lichtreklame 4 602.
— Schluß 4 602.
Theaterbillett, keine Ware 3 477.
Thomasphosphatmehl 4 18, 39.
Tierärzte, Anweisung zur Verabfolgung gewisser Arzneimittel nicht ausreichend 4 537.
— Motorbootbenutzung 4 528.
— Zusatzseifenkarte 4 531.
— Verabfolgung von Branntwein an sie 4 198, 699.
Tiere und tierische Erzeugnisse, Ausfuhrverbot 1 919, 2 450.
Tierhalter, Verbrauch von Kohlrüben 4 184.
Tierische Abfälle, Einfuhr 4 39.
— Preis 4 468, 474.
Tierische Produkte, Einfuhr 4 39.
— Preis 4 468, 474.
Tierkörper, Verwertung 4 481.
Tierkörpermehl, Einfuhr 4 39.
— Preis 4 474, 475.
Tilsiter Käse, Preis 4 387.
Tischzeug 3 239.
Tochtergesellschaft 3 314, 455.
Tod eines Kriegsteilnehmers, Kündigung des Mietvertrags durch die Hinterbliebenen 1 420, 2 131ff.
Todeserklärung, Kriegsverschollener 3 129ff., 4 752ff.
— Verfahren 3 129, 143ff.
— Antragsrecht 3 143.
— Nachweis der Voraussetzungen 3 130, 145, 148, 149.
— Aussetzung des Verfahrens 3 130, 144.
— Urteil 3 129.
— dessen Anfechtung 3 130.
— dessen Aufhebung 3 130, 145.
— von Justizbeamten 3 149.
Toluol 4 727.
Tomaten, Einfuhr 4 61.
Tombakabfälle, Höchstpreis 4 573.
Tonpulver 4 538.
Tonwaschmittel 4 538.
Topinamburs s. Brennerei.
Torfmull, Absatz 4 457.
— Einfuhr 4 39.
— Preis 4 470, 474, 476.
Torfsoden, Absatz 4 457.
— Preis 4 470.
Torfstreu, Absatz 4 457.
— Einfuhr 4 39.
— Preis 4 470, 474, 476.
Tortenmasse, Begriff 4 152.
Tran 4 511, 513, 520, 718.
Transäure 4 513.
Traubenkerne, Verwertung 4 485ff.
Trebern, Trocknen 4 458.
Treppenbeleuchtung 4 603.
Trinkbranntwein, Erzeugung 4 196ff., 698.
— Zuckerverwendung 4 268.
Trinkbranntweinerzeugung, Einschränkung 1 653, 2 286.
Trockenkartoffel-Verwertungsgesellschaft m. b. H. 1 558, 2 657ff., 4 4, 32, 163ff., 179ff.
Trockenmilch, ausländische 2 288.
Trockensahne, ausländische 2 288.
Trockenschnitzel, Preis 4 452, 456.
Trocknen von Schnitzeln 4 448.
— von anderen Futtermitteln 4 458, 471.
— von Traubenkernen 4 487.
Trockner, Begriff 4 179.
Trocknung des Getreides 2 280.
— von Kartoffelpülpe und Biertrebern 2 293.
Trocknungseinrichtungen, Erhebung 4 671ff.
Trommelmehl, Einfuhr 4 39.
Tuberkulose, Zusatzseifenkarte 4 531.
Tülle 3 238.
Türkischer Honig 4 269.
— **Tabak** 4 559.

U.

Überbrand der Brennereien 1 637, 652, 4 192.
Überbringung ausländischer Zahlungsmittel 4 784.
Übergang einer Forderung in eine Geldforderung, Bewilligung einer Zahlungsfrist 1 195ff.
Übergangswirtschaft 4 644ff.
Überlassung von Pferden, Fahrzeugen und Geschirren an die Militärbehörde 1 382ff., 385f., 3 122.
Überläufer, keine Todeserklärung 4 754.
Übernahmepreis.
A. Für Auslandsware.
Branntwein 4 205.
Butter 4 32.
Eier 4 55.
frische Fische 4 653.
Futtermittel, Hilfsstoffe, Kunstdünger 4 40.
Gemüse und Obst 4 62.
Getreide, Mehl, Hülsenfrüchte, Futtermittel 4 30.
Kaffee 4 45.
Kakao 4 43.
Kartoffeln 4 42.
Kartoffelerzeugnisse 4 33.
Käse 4 50.
Margarine 4 35.
Milch, Milchpulver 4 57.
Öle und Fette 4 48.
Salzheringe, Salzfische, Klippfische, Fischrogen 4 36.
Schal- und Krustentiere 4 691.
Schmalz 4 49.
Tee 4 46.
Vieh, Fleisch, Fleischwaren 4 53.
Walnüsse, Haselnüsse 4 61.
Zigarettenrohtabak 4 59.

Übernahmepreis.
B. Für Inlandsware.
Äpfel 4 260.
Ausputzgerste 4 471.
Branntwein 4 201, 701.
Brennesseln 4 564.
Brotgetreide und Mehl 4 108, 123.
Buchweizen und Hirse 4 226.
Cumaronharz 4 549.
Druckpapier 3 628.
Fleisch 4 321, 331.
Futtermittel 4 449, 458.
Gerste 4 407.
Grünkern 4 233.
Gummisauger 4 562.
Hafer 4 433.
Harz 4 545, 723.
Hülsenfrüchte 4 214, 220.
Kaffee 4 302.
Kohlrüben 4 184.
Kunsthonig 4 300.
Leimleder 4 478.
Öle und Fette 4 513.
Ölfrüchte 4 505.
Papierholz 4 641.
Rohfette 4 373.
Rüben 4 257.
Säcke 4 610, 612, 616.
Schwefel 4 591.
Speisefett 4 363.
Speisereste und Küchenabfälle 4 490.
Stroh 4 492.
Tee 4 303.
Weintrester und Traubenkerne 4 486.
Zichorienwurzeln 4 305.
Zuckerrüben 4 274.
Zwetschen 4 259.
Zwiebeln 4 259.
Überpfändung s. Erinnerung.
Überschreitung des Höchstpreises 2 164, 167, 3 161, 163, 4 143.
Überschuldung, Geschäftsaufsicht bei Ü.? 1 331, 2 100, 3 900.
Überschuß von Brotgetreide 4 107.
Überschußverbände 1 709, 4 163, 434.
Übertragung beweglicher Sachen, Warenumsatzstempel 3 466, 503.
— in Natur 3 466, 504, 506, 4 793.
— durch Konnossement, Ladeschein oder Lagerschein 3 466.
— der Fleischkarte 4 444.
— der Malzkontingente 4 399, 401, 402.
— von Devisen auf die Reichsbank 4 784.
— der Zuckerbedarfsanteile 4 675.
Überwachung ausländischer Unternehmungen 1 869ff., 2 404ff., 3 706, Gegenstand 1 871, 2 404ff., Anordnung 1 872, Nachprüfung der Anordnung. S. auch Aufsichtsperson und Vertreter.
— der Abgabe von Fleisch gegen Fleischkarte 4 326.
— der Fleischer 4 324.
— der Gastwirtschaften 4 334.
— der Selbstversorger 4 110, 127, 134,
— des Verkehrs mit ausländischem Brotgetreide und Auslandsmehl 4 110, 127.
Überwachung s. Polizei, Besichtigungsrecht.
Überwachungsstelle für Seemuscheln 4 359, 409.
Überweisung einer Forderung eines Kriegsteilnehmers 1 112.
— Einstellung der Zwangsvollstreckung 1 243.
— ins Ausland 1 870, 894.
— zur Beschäftigung nach dem Hilfsdienstgesetz 3 812.
Überzugsmasse s. Schokoladenmasse.
Uhren, öffentliche, Vorstellen 4 725.
Umlage nach der SchwefelwirtschVO. 4 584ff.
— nach der PapierholzVO. 4 641.
Umlegung in Ostpreußen 2 389ff., 3 701.
— Ausführung des Verteilungsplans 2 399.
— Baugenehmigung 2 401.
— Bebauungsfähigkeit 2 394.
— Bebauungsplan 2 395.
— Beteiligte 2 402.
— Dienstbarkeiten 2 399.
— Erbbaurecht 2 399.
— Eigenbesitzer 2 402.
— Einleitungsverfügung 2 392.
— Einstellung des Verfahrens 2 407.
— Einwendungen gegen die Umlegung 2 390.
— Einwendungen gegen den Verteilungsplan 2 398.
— Enteignungsgesetz, Anwendbarkeit 2 400.
— Erbbauberechtigte 2 402.
— Erlöschen der Eigentumsrechte 2 399.
— Ersuchen an das Grundbuchamt 2 400, 402.
— Festsetzung des Verteilungsplans 2 398.
— Fristen 2 402.
— Geldentschädigung 2 393.
— Grundbucheintragungen 2 406.
— Grunddienstbarkeiten (alte und neue) 2 395.
— Grundschuldgläubiger 2 402.
— Hypothekengläubiger 2 402.
— Karte zum Verteilungsplan 2 397.
— Kosten des Verfahrens 2 401, 402.
— Kriegsteilnehmer 2 402.
— Landzuweisung 2 393.
— Mietverhältnisse 2 399.
— Nachtragsverteilung 2 400.
— Nießbraucher 2 402.
— Offenlegung des Verteilungsplans 2 398.
— öffentliche Bekanntmachung der Überweisungserklärung 2 399.
— Pachtverhältnisse 2 399.
— Reallasten 3 399.
— Rechtsweg gegen den Verteilungsplan 2 398.
— Rentenschuldgläubiger 2 402.
— Straßen und Plätze 2 395.
— Tag der Umlegung 2 399.
— Überweisungserklärung 2 399.
— Umlegungsbeitrag 2 397.
— umlegungsfähige Aufwendungen 2 396.
— Umlegungsgebiet 2 390.
— Umlegungsgrundsätze 2 392ff.
— Umlegungskommission 2 392.

Umlegung, Umlegungsvermerk 2 392.
— Vereinbarung 2 391.
— Vergütungen 2 394, 396.
— Verhandlung über den Verteilungsplan 2 397.
— Verteilungsplan 2 397.
— Verteilung der öffentlichen Lasten 2 402
— Vertreter für Kriegsteilnehmer 2 402.
— Vertreter und Verwalter für die Eigentümer 2 396.
— Voraussetzung 2 389.
— Vorbereitungsverfahren 2 389.
— Vorkaufsrecht 2 399.
— vorläufige Zugänge 2 395, 399.
— Wiederkaufsrecht 2 399.
— zu leistende Zahlungen 2 401.
— Zurücknahme des Antrages 2 391.
— Zuschüsse 2 393, 396.
— Zustellungen 2 401.
Umsatz 3 477.
Umwandlung (Novation) 2 123.
Unanfechtbarkeit der Entscheidungen im Geschäftsaufsichtsverfahren 1 367, 2 125, 3 121.
Unbilligkeit, offenbare 1 142ff., 139ff., 2 34, 39ff., 3 20, 35, 4 737.
Unbrauchbarmachung von gepulverten Kakaoschalen 4 299.
Uneheliche Kinder, Wochenhilfe 1 841, 2 359, 3 628.
— Familienunterstützung 1 863ff., 2 363, 3 630.
— Armenzeugnisse für sie 2 466, 519.
— von Kriegsteilnehmern, Legitimation 4 837.
Unfallversicherung 1 825, 826, 2 308, 3 583ff., 4 802.
Ungarischer Gartentabak 4 559.
— Landtabak 4 558.
Ungarn s. Österreich-Ungarn.
Uniformbesatz 3 239.
Uniformen, getragene 3 949.
Universität, Anstalts-Zwangsverwaltung 1 431.
Unlautere Machenschaften 2 191, 3 191.
Unmöglichkeit der Erfüllung einer Goldklausel 1 370.
Unpfändbarkeit der Familienunterstützung 2 364.
Unterbilanz der Friedensjahre 3 452.
Unterbrechung des Verfahrens, Voraussetzungen 1 20ff., 2 3, 3 3.
— Wirkungen 1 99ff., 2 24, 3 9ff.
— Verzicht auf die U. 1 104ff.
— als Folge des Gegenmoratoriums 1 317.
Unterhaltsklage gegen Kriegsteilnehmer 2 33, 47, 3 25.
Unterhaltung zu Kriegswohlfahrtszwecken 2 340.
Unternehmer, Rechtsstellung bei der politischen Zwangsverwaltung 1 885, 2 401, 3 707.
— landw., Anzeigepflicht bei der Vorratserhebung 4 73.
— als Selbstversorger 4 103, 118.
Untersagung des Handelsbetriebs 2 192ff.
— des Handels mit Säcken 4 611.
Unterschrift, Kriegsbeglaubigung 1 164 2 52, 3 40, 4 739.
— Stempelfreiheit 1 165, 3 40.
Unterschrift, Beglaubigung in den besetzten Gebieten 2 53, 3 41ff.
Unterstützung s. Familien, Leistungen z. U. von Deutschen und die Zahlungsverbote 1 897.
— geschädigter Arbeiter im Tabakgewerbe 3 546ff.
— des selbstwirtschaftenden KomVerb. 4 107.
Unterstützungswohnsitz, Einwirkung der Kriegsfürsorge 2 368.
Untersuchungsgebühr für frisches Fett 1 549.
Unverbindlichkeit gewisser Zahlungsvereinbarungen 1 368ff.
Unverhältnismäßiger Nachteil der Fortsetzung des Mietverhältnisses 2 131.
Unzulässigkeit der Zwangsvollstreckung
— Erklärung bei der Fristbewilligung 3 63.
— gegen einen Kriegsteilnehmer 1 108ff., 2 26.
— der Konkurseröffnung gegen einen Kriegsteilnehmer auf Antrag eines Gläubigers 1 122, 2 29.
— der Bestellung eines Vertreters für einen Kriegsteilnehmer beim Vorhandensein eines anderen Vertreters 1 144, 2 34.
Unzuverlässige Personen s. Fernhalten.
Urheberrechte sind nicht Waren 3 466, 477.
Urkunden, vollstreckbare, Zahlungsfrist 1 241.
— Legalisation in den besetzten Gebieten 2 53, 3 41ff.
Urkundenprozeß, Bewilligung einer Zahlungsfrist 1 186.
— Beseitigung einer Verzugsfolge 1 278.
Urkundenzahlungsbefehl 2 464, 495, 3 758.
Urteil über die Bewilligung einer Zahlungsfrist 2 218ff., 3 48, Ergänzung des U. 1 223, Wirkung des U. 1 223ff., 3 48, Rechtsmittel gegen das U. 1 225ff., 3 63, U. im amtsgerichtlichen Verfahren 1 232ff.
— über die Beseitigung einer Verzugsfolge 1 288ff., 3 56, 63, Wirkung des U. 1 289f., Anfechtung des U. 1 290, Vollstreckung des U. 1 290, U. im amtsgerichtlichen Verfahren 1 290ff.
— Vorschriften der EntlastungsVO. 2 465, 516ff., 3 762ff.
Urteilsformel bei Entscheidung über eine Zahlungsfrist 1 221ff., 3 85.
— bei Beseitigung einer Verzugsfolge 1 288f., 3 93.

V.

Valuta 3 273.
Vaterländischer Hilfsdienst 3 811ff., 4 839ff
Abkehrscheln 3 812, 4 839, 859.
Angestellten-Ausschuß 4 844ff.
Arbeiter-Ausschuß 3 813, 4 844ff., 860.

Vaterländischer Hilfsdienst.
Arbeitsvertrag, Einfluß des Hilfsdienstes 4 864.
Aufforderung zur freiwilligen Meldung (allgemeine) 3 812.
Ausführungsbestimmungen 3 814, 4 861.
Auskunft über die Hilfsdienstelgenschaft 4 839.
Ausschuß zur Entscheidung über die Hilfsdienstelgenschaft und das Bedürfnis der Beschäftigung (§ 4 Abs. 2, Feststellungsausschuß) 3 811, 898, 4 841.
— zur Entscheidung über die Absendung der schriftlichen Aufforderung, sich zum Hilfsdienst zu melden (§ 7 Abs. 2, Einberufungsausschuß) 3 812, 898, 4 841.
— zur Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der Verweigerung des Abkehrscheins (§ 9 Abs. 2, Schlichtungsausschuß) 3 813, 898, 4 841.
Bedürfnisfrage 3 811.
Beschäftigung im Hilfsdienst 3 811.
Beschwerde gegen die Versagung des Abkehrscheins 3 813.
— gegen die Überweisung zum Hilfsdienst 3 812.
Einberufungsausschuß s. Ausschuß.
Feststellungsausschuß s. Ausschuß.
Heranziehung zum Hilfsdienst 3 812, 4 857.
Hilfsdienstpflichtige 3 811, 4 857.
Leitung des Hilfsdienstes 3 811.
Schlichtungsausschuß s. Ausschuß.
Schriftliche Aufforderung, sich zum Hilfsdienst zu melden 3 812, 4 840.
Strafaufschub und Strafunterbrechung zwecks Verwendung im Hilfsdienst 4 830.
Übergangsbestimmungen für die Ausschüsse 3 897.
Überweisung zur Beschäftigung 3 812, 4 858.
Vereins- und Versammlungsrecht der Hilfsdienstpflichtigen 3 814.
Verfahren der Ausschüsse 4 841.
Versicherung (öffentliche) der Hilfsdienstpflichtigen 4 864.
Wahlordnung für die Wahl der Arbeiter- und Angestellten-Ausschüsse 4 841.
Wahlrecht der Hilfsdienstpflichtigen 4 841.
Wettbewerbsverbot 4 865.
Vaterschaftsklage gegen Kriegsteilnehmer 2 33, 47, 3 25.
Velvet 3 239.
Veränderung, Verbot bei Beschlagnahme 4 103, 116, 183, 362, 405, 431, 642.
Veranlagung der Kriegssteuer 3 458.
Verarbeitung von Buchedern 4 516.
— von Gemüse 4 237.
— von Gerste 4 409.
— von Harz 4 545.
— von Kartoffeln 4 210.
— von Leimleder 4 479.
— von Melasse 4 450.
— von Milch 4 363.
Verarbeitung von Obst 4 249.
— von Öle und Fette 4 511.
— auf fette Öle 4 26.
— von Speiseresten u. Küchenabfällen 4 490.
— von Tierkörpern u. Schlachtabfällen 4 481.
— von Traubenkernen 4 486.
— von Nachprodukten der Zuckerfabrikation 4 447.
— von Wein 4 709.
— von Zucker 4 273.
Veräußerung von Kauffahrteischiffen 2 460, 3 750.
— leerer Säcke 4 615.
Veräußerungsverbot bei der politischen Zwangsverwaltung 2 406, 3 705.
Verband deutscher Brennereihefe-Trocknungsanstalten GmbH. 4 429.
Verband deutscher Keksfabrikanten 4 296.
Verband deutscher Zuckerraffinerien 4 675.
Verbandmittel, Ausfuhrverbot 1 920.
Verbandstoffe 3 239.
Verbindlichkeiten gegenüber dem Ausland, Eingehung nur mit Einwilligung der Reichsbank 4 784.
Verbot des Agiohandels mit Reichsgoldmünzen 1 371.
— von Mitteilungen über Preise von Wertpapieren usw. 1 378ff., 380, 380f., 3 121.
— des Handels mit in England abgestempelten Wertpapieren 1 529, 2 232.
Verbrauchervereinigungen fallen unter die Backw.- und KuchenVO. 4 149, 151, dsgl. unter die FleischVO. 4 318, 337.
Verbrauchsabgabe der Brennereien 4 190ff., 210.
Verbrauchshöchstmenge von Fleisch und Fleischwaren, Festsetzung 4 335.
Verbrauchsregelung für Brotgetreide und Mehl 1 593, 2 278ff., 4 110ff., 126.
— für Eier 4 273ff.
— für Fleisch 4 324.
— für Gerste 1 698, 2 291, 4 408.
— für Hafer 1 709, 2 292, 4 434.
— für Kohlrüben 4 185, 186.
— für Säcke 4 611.
— für Speisefette 4 362.
— für Zucker 4 273ff., 676.
Verbrauchszucker, Bekanntmachung über V. 1 678, 2 287.
— Verfütterung an Bienen 2 289.
— Verwendung zur Herstellung von Branntwein 2 289.
— Verarbeitung zu Futtermitteln 2 289.
— Verwendung zu technischen Zwecken 2 289.
— Anzeige der Bestände 4 46.
— Verkehr 4 266ff.
— s. auch Zucker.
Verbrennen der Knochen usw. 4 518, 717.
Verbündeter Staat 3 129, 136.
Verdorbene Speisefette, Preis 4 379.
— Konserven, Würste usw. 4 718.
Veredelung 3 476.

Verein deutscher Zündholzfabrikanten 4 605.
Vereine, Geschäftsaufsicht 2 98.
— Unterbrechung des Verfahrens 2 15.
Vereinfachung der Beköstigung 4 336.
Vereinigte Staaten von Amerika s. Gegenseitigkeit.
Vereinigung der Kohlengesellschaften 4 593.
— **deutscher Zuckerwaren- und Schokoladenfabrikanten** 4 296.
Vereinslazarettzug, Personal als Kriegsteilnehmer 2 18.
Vereinsräume, Eierverbrauch 4 392, 396.
— Fleisch gegen Fleischkarte 3 333, 336.
— Lichtreklame und Beleuchtung 4 602.
— Verabfolgung von Fleisch und Fett an fleisch- u. fettlosen Tagen 4 315.
Vereins- und Versammlungsrecht der Hilfsdienstpflichtigen 3 814.
Verfahren betreffend Rückgabe einer Sicherheit, Unterbrechung 1 24.
— amtsgerichtliches V. s. Amtsgericht.
— vor dem Prozeßgericht, s. Prozeßgericht und Prozeßverfahren.
— s. auch Unterbrechung.
Verfahrenslage, Bedeutung für die Frage der offenbaren Unbilligkeit 2 43, 3 22, 36.
Verfall eines Pfandes, Beseitigung 1 285 f.
Verfallklausel, Beseitigung 1 279 ff.
Verfügen des Vollstreckungsbefehls 2 64.
Verfügung s. einstweilige V.
— Verbot bei Beschlagnahme 4 103, 116, 183, 405, 418, 431, 554, 557, 642.
— über Zahlungsmittel usw. ausländischer Währung 4 783, 784.
Verfüttern, Begriff 4 140.
— von Bucheckern 4 517.
— von Brotgetreide, Mehl und Brot 1 589, 620, 2 283.
— von Buchweizen und Hirse 4 225.
— von Gerste 4 419.
— von grünem Roggen und Weizen 1 583, 4 140.
— von Hafer 1 706, 4 432, 440, 447.
— von Hülsenfrüchten 4 213, 219.
— von Hinterkorn 104, 106, 122,
— von Kartoffeln 4 168 ff., 698 ff.
— von Knochen 4 717.
— von Kohlrüben 4 184.
— von Vollmilch 4 381.
— von Weißkohl 4 239.
— von Zichorienwurzeln 4 304.
— von Zucker 2 289.
— von Zuckerrüben 4 274, 279.
Vergällen der Kartoffeln 4 170.
Vergällungspflicht der Brennereien 1 637, 4 190 ff.
Vergären von Tabak 4 560.
Vergeltungsmaßregeln 1 868 ff., 2 403 ff., 3 704 ff., 4 814 ff.
Vergleich, Erledigung des Rechtsstreits durch V., Kostenermäßigung 1 271 ff., 2 71, 3 52, 64.
— vor dem Einigungsamt, keine Vollstreckbarkeit 1 422.
— im Privatklageverfahren 3 54.
Vergnügungsstätten, Lichtreklame und Beleuchtung 4 602.
Vergoldete Gegenstände 4 782.
Vergraben der Knochen usw. 4 518, 717.
Vergütung für die Überlassung von Pferden, Fahrzeugen und Geschirren an die Militärbehörde 1 385 f., 3 122.
— bei der Schuldner-Zwangsverwaltung 1 431, 2 154, bei der Anstalts-Zwangsverwaltung 1 432.
— für Aufbewahrung übereigneter oder zu übereignender Vorräte 4 108, 109, 214, 220, 226, 233, 408, 433, 449, 471, 474, 505, 515, 549.
— für Lagerräume 4 111, 156, 164, 185.
— für Kraftfuttermittel 4 472 ff.
— für Ölfrüchte 4 507.
Vergütungen, Erlaß 2 232.
Verhaftung auf Grund des Kriegszustandes 3 809, 4 837, 838.
Verhalten des Kriegsteilnehmers, Bedeutung für die Beurteilung der offenbaren Unbilligkeit 2 43, 3 23.
Verhältnis des Kriegsteilnehmerschutzgesetzes zu der Zivilprozeßordnung 1 18, 21.
— zwischen Vertreter und Kriegsteilnehmer 1 148, 2 36, 3 18.
— des amtsgerichtlichen Verfahrens zu einem gleichzeitigen Prozeßverfahren 1 237 f., 2 69.
Verhandlungsgebühr des Anwalts, s. Anwaltsgebühr.
Verheimlichen 2 168.
— von beschlagnahmtem Brotgetreide 2 281.
Verjährung für und gegen einen Kriegsteilnehmer 1 32, 3 14.
— wird die V. durch das Gegenmoratorium gehemmt? 1 321, 2 95.
— Einwirkung der Geschäftsaufsicht auf die V. 1 350.
— Unterbrechung in Strafsachen 3 787.
— rückständiger Beträge nach der RVO. 3 1020.
Verjährungsfristen, Verlängerung 1 390 ff., 2 140 ff., 3 123.
Verkauf beschlagnahmter Vorräte 4 104.
— von Druckpapier 4 627.
— von Fleisch- und Fettwaren 4 312.
— von Kaffee 4 309.
Verkaufsstelle, offene, Abendschluß 4 602.
Verkehr mit Arzneimitteln 4 527.
— mit Branntwein 4 200 ff.
— mit Brotgetreide und Mehl 4 100.
— mit Brotgetreide und Wintergerste zu Saatzwecken 4 135 ff.
— mit Butter, Käse, Schmalz 4 377.
— mit ausländischer Butter 4 372.
— mit Cumaronharz 4 547.
— mit Eiern 4 392.
— mit Fleischwaren 4 330.
— mit Hafer u. Sommergerste zu Saatzwecken 4 710.
— mit Harz 4 543.
— mit Kakao und Schokolade 4 306.
— mit Kakaoschalen 4 298.
— mit Kampfer 4 720.

Verkehr mit Kraftfahrzeugen 4 563.
— mit Leim 4 550.
— mit Milch 4 379.
— mit Motorbooten 4 528.
— mit Ölfrüchten, Ölen u. Fetten 4 504 ff.
— mit Petroleum 4 598.
— mit Phosphor 4 583.
— mit Saatkartoffeln 4 168.
— mit Schlachtvieh 4 320.
— mit Schuhsohlen usw. 4 773.
— mit Schwefel 4 590.
— mit Stroh, Häcksel, Heu 4 491 ff.
— mit Süßstoff 4 290 ff.
— mit Verbrauchszucker 4 266 ff.
— mit Zündwaren 4 603.
Verkehrsbeschränkungen 1 932, 2 460, 3 743.
Verkündung, Ersatz durch schriftliche Mitteilung 2 465, 512.
Verladepflicht, Branntwein 4 205, 701.
— Brennesseln 4 564.
— Buchweizen u. Hirse 4 225, 228.
— Butter 4 32.
— Cumaronharz 4 547.
— Eier 4 55.
— Fleischwaren 4 330.
— frische Fische 4 63.
— Futtermittel 4 39, 458.
— Gemüse und Obst 4 42.
— Getreide, Hülsenfrüchte, Mehl, Futtermittel 4 30.
— Grünkern 4 232.
— Harz 4 545, 723.
— Hülsenfrüchte 4 213, 217.
— Kaffee 4 45, 302.
— Kakao 4 43.
— Kartoffel 4 42.
— Kartoffelerzeugnisse 4 33.
— Käse 4 50.
— Knochen usw. 4 521.
— Kunstdünger 4 39.
— Leimleder 4 477.
— Milch, Milchpulver 4 57.
— Mineralöle 4 715.
— Öle und Fette 4 48, 512.
— Petroleum 4 599.
— Säcke 4 610.
— Salzheringe, Salzfische, Klippfische, Fischrogen 4 36.
— Schal- und Krustentiere 4 691.
— Schmalz 4 49.
— Schnitzel und Melasse 4 289.
— Stroh 4 492, 994.
— Tee 4 46, 303.
— Vieh, Fleisch, Fleischware 4 53.
— Wal- und Haselnüsse 4 61.
— Weintrester und Traubenkerne 4 485.
— Zichorienwurzeln 4 304.
— Zigarettenrohtabak 4 59.
— Zuckerrüben 4 274, 678.
Verlängerung einer Zahlungsfrist 1 223. S. auch Verlängerungsfristen u. Prioritätsfristen.
Verlängerungswechsel, Zahlungsfrist 1 203, 2 61, 3 47.
Verleger, Auskunftspflicht nach der DruckpapierVO. 4 622.
Verleger, Papierbezug 4 625, 630, 631.
Verlustvortrag 3 452.
Vermengen von Kartoffeln 4 170.
Vermehrung des Grund- oder Stammkapitals 3 313.
Vermehrungsverträge 2 287.
Vermißt 4 129, 136, 4 754.
Vermittler, Wucher 3 189.
— im Sackhandel 4 613.
Vermittlung von Bezugsscheinen 3 944.
Vermittlungsstellen 4 112, 135 (Brotgetr.-VO.), 4 163 ff. (KartoffelVO.), 4 402 (GerstеVO.).
Vermögen, Zwangsvollstreckung in das V. eines Kriegsteilnehmers 1 109 ff., 2 27, 2 11.
— Verwalter fremden V., Bewilligung einer Zahlungsfrist 1 193.
— unbewegliches V., Versagung des Zuschlags 1 386 f., 2 139.
— nicht unverändertes, Kriegssteuer 3 311, 441, 4 788.
Vermögensrechtliche Ansprüche, Vertretung von Kriegsteilnehmern 1 148 f., 2 33.
— im Sinne des Gegenmoratoriums 1 304, 2 85.
Vermögenszuwachs 3 310, 441.
Vernichten der Knochen usw. 4 518, 717.
Verordnungen des Bundesrats, Rechtsnatur 2 143.
Verpackung der Rohfette 4 375.
Verpfändungsverbot 2 126, 128.
Verpflegungsmittel, Ausfuhrverbot 1 919.
Verpflichtung zur Bestellung eines Vertreters für einen Kriegsteilnehmer 1 144.
— zur Zahlung s. Zahlungspflicht.
Versagung des Zuschlags im Falle der Beteiligung eines Kriegsteilnehmers 1 131 ff.
— bei Nichterreichung eines bestimmten Meistgebots 1 386 ff., 2 139, 3 64, 96 ff., 4 747.
— Antragsrecht 3 97.
— Entscheidung über den Antrag 3 99.
— Anfechtung der Entscheidung 3 100.
— der Feststellung von Kriegsschäden 3 646.
Versäumnisurteil im amtsgerichtlichen Verfahren 1 291 f.
— kein V. auf eine durch das Gegenmoratorium verbotene Klage 1 320, 2 95.
Versäumnisverfahren im amtsgerichtlichen Verfahren 1 232 ff.
— unzulässig im Mietfortsetzungsstreit 2 138.
Verschleierung der Höchstpreisüberschreitung 2 168, 3 166.
Verschmelzung, Berechnung des durchschnittlichen Geschäftsgewinns 2 255, 452
Verschollenheit des Mieters 1 133.
Verschollenheitsfrist 3 129, 139, 4 754.
Verschroten von Brotgetreide 2 284.
— von Gerste 2 292.
Verschwiegenheitspflicht der Sachverständigen 4 147, 151, 315, 318, 389, 410, 773.
— der Beauftragten der Reichszuckerstelle 4 277, 291.

Verschwiegenheitspflicht der Beauftragten der Reichsstelle für Speisefett 4 364.
— der Beauftragten der Reichsvertretungsstelle für Eier 4 394.
— der Mitglieder des Beirats der Kriegswirtschaftsstelle f. d. deutsche Zeitungsgewerbe 4 624, 729.
— des Reichskommissars für die Übergangswirtschaft und seine Mitarbeiter 4 644.
— der mit der Entgegennahme und Bearbeitung der Anmeldungen nach der DevisenO. befaßten Personen 4 784.
— der Mitglieder der Zentralstelle und der Ausschüsse nach dem Hilfsdienstgesetz 3 899.
Versendung ausländischer Zahlungsmittel 4 784.
— von Eiern 4 393.
— von Futtermitteln 4 471.
— von Käse 4 389.
— der Rohfette 4 375.
Versicherung, Kriegssteuer 3 310, 346.
Versicherungspflicht, Branntwein 4 205, 201, 701.
— Futtermittel, Hilfsstoffe, Kunstdünger 4 49, 448, 450.
— Getreide, Mehl, Hülsenfrucht, Futtermittel 1 581, 4 30.
— Gummisauger 4 562.
— Harz 4 723.
— Kakao 4 43.
— Kartoffel 4 42.
— Kartoffelerzeugnisse 4 33.
— Mineralöle 4 715.
— Salzheringe, Salzfische, Klippfische, Fischrogen 4 36.
— Schal- und Krustentiere 4 691.
— Stroh 4 492.
— Zuckerrüben 4 678.
Versicherungsgesellschaften, feindliche 1 909, 2 417.
— Geschäftsaufsicht 2 99.
Versicherungsprämie, Zahlungsfrist 2 61.
Versicherungsunternehmungen, Überwachung ausländischer V. 1 870, Zwangsverwaltung 1 881.
Versorgung mit Druckpapier 4 621.
— mit Kartoffeln 4 156ff.
Versorgungsregelung 2 297, 3 196, 4 1.
Versteigerung des beweglichen Vermögens gegen einen Kriegsteilnehmer 1 112ff., 2 28, 3 11.
— Einstellung der Zwangsvollstreckung 1 255.
— des unbeweglichen Vermögens s. Zwangsversteigerung.
Versteuerung von Branntwein 4 197ff.
Vertagungsantrag 1 118.
Verteilung der Arbeitskräfte 1 796ff., 2 299ff., 3 567ff., 4 797ff.
— der Haferüberschüsse 4 438.
— der Gerstenvorräte 1 706.
— der Kartoffeln 4 170.
— der Knochen 4 518.
— der Öle und Fette 4 513.
— der Petroleumbestände 4 597ff.
Verteilung der Schlachtungen 4 323.
Verteilungsstelle für Gemüse- und Obstkonservendosen aus verzinntem Blech 1 559.
— **für Rohzucker** 4 4, 674.
Verteilungsverfahren gegen einen Kriegsteilnehmer 1 116f., 129ff.
— im Falle der Einstellung der Zwangsverwaltung 1 243f.
— Einfluß des Gegenmoratoriums auf das V. 1 313.
Vertrag, Wirkung der Zahlungsfrist auf einen gegenseitigen V. 1 185f.
Verträge mit feindlichen Staatsangehörigen 3 1023ff.
— über Saatkartoffeln 4 162, 168.
Vertragspartei, Unterbrechung des Verfahrens 1 66.
Vertragsstrafe, Beseitigung durch den Richter 1 286.
Vertragszollsätze, Anwendung der V. 1554, 4 24, 687.
Vertreter eines Kriegsteilnehmers, Aussetzung des Verfahrens 1 105f., 2 24, 3 15.
— Bestellung eines V. für einen Kriegsteilnehmer 1 140ff., 2 31ff., 3 15ff., 4 736, Rechtsstellung des V. 1 146ff., 2 36ff., 3 18ff., 4 736, Stellung des Aussetzungsantrags durch den V. 1 150, 3 17, 28, Kosten des V. 1 151ff., 2 29ff., 3 29ff.
— Bestellung eines V. zur Entgegennahme der Ladung, zur Gesellschafterversammlung einer G. m. b. H. 1 447ff., Voraussetzungen 1 450, Zuständigkeit 1 450, Antragsrecht 1 451, Inhalt des Antrages 1 451, Prüfung des Antrages 1 452, Auswahl des Vertreters 1 452, Aufhebung der Vertretung 1 453, Rechtsmittel 1 453, Wirksamkeit irrtümlicher Bestellung 1 453.
— Bestellung eines V. für Angestellte oder Leiter eines überwachten ausländischen Unternehmens 1 875ff., Voraussetzungen 1 877, Zuständigkeit und Verfahren 1 877, Vergütung und Auslagen 1 878, Recht auf Auskunft 1 941, Rechtsmittel 1 879, Eintragung 1 879, Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen wegen Handlungen oder Unterlassungen des Vertreters 1 940.
— eines Genossen in der Generalversammlung einer Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft 1 454.
— anderer Staaten, Motorbootverkehr 4 529.
Vertrieb von Fleisch 4 324.
— von Gegenständen zu Kriegswohlfahrtszwecken 2 340.
Vertriebsgesellschaften für den Steinkohlen- und Braunkohlenbergbau 1 945, 2 296, 4 592.
Vervielfältigungen, Warenumsatzstempel 3 503.
Verwahrung der Militär- und Marinetestamente 1 160.

Verwalter fremden Vermögens, Zahlungsfrist 1 193. S. im übrigen Zwangsverwalter.
Verwaltung des Warenumsatzstempels 3 508, 512.
Verwaltungsabteilung der Reichsgetreidestelle 4 104.
— der Reichskartoffelstelle 4 155.
— der Reichsstelle für Gemüse und Obst 4 235ff.
— der Reichsstelle für Speisefette 4 361.
— der Reichs-Sockstelle 4 609.
Verwaltungsbehörde, Bewilligung einer Zahlungsfrist 1 169.
— Einstellung der Zwangsvollstreckung 1 240.
— Zwangsvollstreckung gegen einen Kriegsteilnehmer 1 108f., 2 26.
Verwaltungsbeschwerde 3 485.
Verwaltungsgericht s. Verwaltungsbehörde.
Verwaltungsgerichtliches Verfahren, keine Anwendung des KTSchG. 2 4.
Verwaltungsstelle für private Schwefelwirtschaft 2 295, 4 584.
Verwaltungszwangsverfahren, Zwangsvollstreckung gegen einen Kriegsteilnehmer 1 108f.
Verwandte eines Kriegsteilnehmers, Anhörung vor Bestellung eines Vertreters 1 142.
— Familienunterstützung für entfernte V. 1 865.
Verwendung gegen den Feind, Kriegsteilnahmeverhältnis 1 89ff., 2 19, 51, 54, 3 7.
— weiblicher Hilfskräfte im Gerichtsschreiberdienst 3 1026, 4 825.
— von Eiern und Eierkonserven zu technischen Zwecken 4 391.
— desgl. von Ölen und Fetten 4 523.
— von Süßstoff zur Bierbereitung 4 293.
Verweisung an ein anderes Landgericht 2 466, 518.
Verwertung der Rohstoffe usw. 1 531ff., 2 278ff., 3 565, 4 83ff., 672ff., 696ff.
— Zwangsvollstreckung gegen einen Kriegsteilnehmer 1 112ff.
— von Speiseresten und Küchenabfällen 4 489.
Verwertungsverband deutscher Spiritusfabrikanten 4 201.
Verwirkungsabrede, Rechtsfolgen 3 63, 92.
Verzeichnis der Urteile 2 465, 518.
Verzicht auf die Unterbrechung des Verfahrens 1 104f.
— auf die Bewilligung einer Zahlungsfrist 1 230, 3 82, 4 745.
— auf die Erweiterung des Mietkündigungsrechts 2 134.
— auf die Hypothek 3 77.
Verzugsfolgen, Beseitigung durch den Richter 1 275ff., 2 74ff., 3 54ff., 58, 60, 63ff., 4 743, 755.
— Aufhebung der V. durch das Zahlungsverbot 1 899.
Verzugszinsen, Einwirkung der Zahlungsfrist auf die V. 1 181, 183, 186.
Vieh, Begriff 4 321.
— Einfuhr 4 52.
Viehfutter 1 551.
Viehhandelsverband 3 202.
Viehseuchengesetz, Änderung der Ausführungsvorschriften zum V. 1 929.
Viehzählung 1 569, 2 277, 4 78ff., 695.
Virginia-Tabak 4 558, 559.
Vogelbeeren, Absatz 4 472.
Vogelfutter, Absatz 4 472.
Volksernährung, Sicherung der V. 1 535ff., 2 278ff., 4 1ff.
— Beirat 4 1.
Volksversorgung, vaterländischer Hilfsdienst 3 811.
Volkszählung 4 5.
Vollmilch, s. Milch.
— Bezugsberechtigung 4 380.
— Verfüttern 4 381.
Vollstreckbare s. Urkunden.
Vollstreckbarer Anspruch, Stundung 3 88.
Vollstreckbarkeit s. Vergleich.
Vollstreckung s. Zwangsvollstreckung.
— von Kostenentscheidungen ausländischer Gerichte 2 533.
Vollstreckungsbefehl, Verfügen 2 64.
— s. Mahnverfahren vor den Landgerichten.
Vollstreckungsgericht, Einstellung der Zwangsvollstreckung 1 216, 238ff., 2 69.
Vollstreckungsklage und Gegenmoratorium 2 87.
Vollstreckungsklausel, ist die Erteilung der V. während der Geschäftsaufsicht zulässig? 1 345, 2 12.
Vollstreckungsmaßregel, Aufhebung der inzwischen vorgenommenen V. 1 223, 2 63, 3 48, 63.
Vollstreckungsverbot, Außerkraftsetzung des V. 1 118f.
Vollstreckungsverfahren, Zulässigkeit der Einstellung in allen V. 1 240, 2 68.
Vollzugsgrundsätze zur ZwangsverwVek. 2 155.
Vorausklage s. Einrede.
Voraussetzungen der Unterbrechung des Verfahrens gegen einen Kriegsteilnehmer 1 20ff., 2 3ff., 3 3.
— der Unzulässigkeit der Zwangsvollstreckung gegen einen Kriegsteilnehmer 1 108ff., 2 29.
— der Bestellung eines Vertreters für einen Kriegsteilnehmer 1 140ff., 2 31ff., 3 16ff.
— der Bewilligung einer Zahlungsfrist 1 186ff., 2 59, 3 46ff.
— des amtsgerichtlichen Verfahrens 1 231ff., 2 66.
— der Einstellung durch das Vollstreckungsgericht 1 239ff., 2 68.
— der Beseitigung einer Verzugsfolge 1 278ff., 293ff.
— der Bestellung des Schuldners zum Zwangsverwalter 1 427f., 2 149.
— der Anordnung der Geschäftsaufsicht 1 330ff., 2 89ff., 3 108.
Vorbehaltsgut der Frau eines Kriegsteilnehmers, Zwangsvollstreckung 1 119.

Vorbereitende Maßnahmen zur Besteuerung der Kriegsgewinne 2 238 ff., 3 295 ff., 4 787 ff.
Vorentschädigung für Kriegsschäden 2 380 ff.
Vorhänge 3 239.
Vorlegeplatten, Anrichten 4 337.
Vorleistungspflicht, Beseitigung von Verzugsfolgen 1 286.
Vormerkung, Anwendbarkeit der HypBO.? 3 73, 74.
Vormundamt und Geschäftsaufsicht 1 361, 4 749.
Vormünder als Vertreter eines Kriegsteilnehmers 1 135.
Vorratserhebungen 1 559 ff., 2 277, 534. 4 66 ff., 671, 692, 694, 727.
Vorsatz 1 169, 2 169, 3 167.
Vorschlagsrecht einer Anstalt bei der Anstalts-Zwangsverwaltung 1 432.
Vorschußpflicht 2 97.
Vorsitzender des Prozeßgerichts, Bestellung eines Vertreters für einen Kriegsteilnehmer 1 142 ff., 2 34.
Vorstecker 3 239.
Vorverkauf der Ernte des Jahres 1915 und von Zucker 1 737, 2 294, 4 99 ff.
— von Ölfrüchten 1 738, 2 294.
— von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknereien und Kartoffelstärkefabrikation 1 738.
Vorverlegung der Stunden 4 601, 724.

W.

Wachstuch 3 239.
Waffelfabriken, Anwendung der Backw.- und KuchenVO. 4 148.
Waffen, Ausfuhrverbot 1 920.
Wahlen nach dem Gewerbegerichtsgesetz und dem Gesetze, betreffend Kaufmannsgerichte 1 441, 2 160, 3 154.
— nach der Reichsversicherungsordnung 1 811 ff., 2 305, 3 575, 4 801.
Während des Krieges vermißt 3 129, 136 f.
Währung 3 273, 4 783.
Waldschnepfen, Einfuhr 4 54.
Walfischmehl, Einfuhr 4 39.
— Preis 4 468.
Walkfett 4 511, 513.
Walnüsse, Einfuhr 4 60.
Waltranöl 4 513.
Wandbespannstoffe 3 239.
Wandergewerbe 3 209.
— s. auch Einkaufsbuch.
Wandlung gegenüber einem Kriegsteilnehmer 1 16.
Waren, Beleihung durch die Darlehnskasse 1 498 ff.
— die bei der Einfuhr zollfrei sind 1 544 ff.
— s. Kennzeichnung.
— Einführung aus den besetzten Gebieten 4 26.
Wareneinfuhr-Gesellschaft 1 558.
Warenlager, Feststellung von Kriegsschäden 3 696.
Warenumsätze 3 466.
Warenumsatzstempel 3 465 ff., 4 792.
— und Höchstpreise 3 164.
Warenzeichen 2 448.
Warenzeichenrecht s. Patentrecht.
Warschau, Beglaubigung und Legalisation im Generalgouvernement 3 42.
— gewerbliche Schutzrechte daselbst 4 819.
Wartezeit, Ruhen der W. 1 816, 3 576.
— Abkürzung 2 312, 3 593.
Waschanstalten, Seifenverbrauch 4 532.
Waschen der Traubenkerne 4 487.
Wäschestickereien 3 238.
Wäschestücke, getragene 3 944.
Wäscheverleihgeschäfte 3 944.
Waschmittel, Kennzeichnung 3 221.
— fetthaltige 4 530, 721.
— fettlose 4 538.
Wasserknochenfette 4 513.
Wasserrüben 4 257.
Wasserschnepfen, Einfuhr 4 54.
Webereien, Arbeitszeit 2 304.
Webwaren, Verbot beschleunigten Verkaufs 2 535.
— Preisbeschränkungen 3 227 ff., 4 771.
— Verkehrsregelung 3 234 ff., 3 928 ff., 4 771.
Wechsel, Aufhebung der für W.fristen angeordneten Verlängerung 1 401, 2 142.
— s. Fristen.
— keine Beleihung durch die Darlehnskassen 1 499; s. auch Ausland.
— des Geldgebers, Zahlungsfristbewilligung 2 80.
— s. kurzfristige Wechsel.
— sind nicht Waren 3 466, 503.
— keine Feststellung des Verlusts nach dem Kriegsschädengesetz 3 645.
— in der Versteuerungsart beim Warenumsatzstempel 3 467, 468 ff., 944.
Wechselansprüche und das Gegenmoratorium 1 304.
— und die Zahlungsverbote 1 895.
Wechselforderung, Zahlungsfrist 1 203 ff., 2 60 ff., 3 47.
Wechselklage, Aussetzung 2 48.
Wechselprozeß, Bewilligung einer Zahlungsfrist 1 186.
— Beseitigung einer Verzugsfolge 1 278.
Wechselrecht, Verlängerung der Fristen des W. 1 392 ff., 2 141, 3 125.
Wechselzahlungsbefehl 2 464, 495, 3 758.
Wechselzinsen 1 401, 413.
Wegerich, Absatz 4 472.
Weibliche Hilfskräfte im Gerichtsschreiberdienst 3 1026, 4 825.
Weichpech s. Mineralölerzeugnis.
Weidenutzung 4 497.
Wein, Einfuhr 4 26.
— Verarbeitung zu Branntwein 4 700.
— Zuckerung 4 27.
— Zuckerungsfrist 2 276.
— s. Branntwein, Obstwein.
Weingesetz, vorübergehende Änderung des W. 1 555, 2 276.
Weinhefe s. Branntwein.
Weinstein, Herstellung 4 487.

Weintrauben 4 26, 61, 250.
Weintreſter, Verbrauch 4 485ff.
Weißkohl, Abſatz 4 238.
— Herſtellung von Sauerkraut oder Dörrgemüſe 4 237.
Weißzucker, Erzeugung 4 275.
Weiterverkauf von Butter 4 370.
— von Kartoffeln 4 176.
— von Speiſefetten 4 379.
Weißwurm, Abſatz 4 472.
Weizen, Begriff i. S. der Ausmahlverordnung 1 617.
— Einfuhr 2 277, 4 29.
— Höchſtpreis für W. 1 761ff., 2 297. S. auch Verfüttern, Brotgetreide, Brennerei.
Weizenauszugsmehl, Verwendung zur Brotbereitung 4 146.
Weizenbrot, Begriff 1 625, 4 145.
Weizenkleie, Einfuhr 1 277.
Weizenmehl, Einfuhr 2 277.
— Umfang der Ausmahlung des Weizens 1 616.
Weizenſchrot 1 633, 2 284, 4 149.
Weizenſtroh, Einfuhr 4 41.
— Vorratserhebung 4 77.
Werbeexemplare 4 627.
Werkſtatt, militäriſche 1 91.
Werkvertrag, Warenumſatzſtempel 3 466, 478ff., 504, 4 793.
Wermutwein, Zuckergehalt 4 268, 677.
Wert des Grundſtücks, Anſprüche innerhalb der erſten zwei Drittel des W., Verſagung des Zuſchlags 1 388f.; innerhalb der erſten drei Viertel, Verſagung des Zuſchlags 3 64, 96, 4 747.
Wertanſatz der Grundſtücke für die Kriegsſteuer 3 440.
Wertfeſtſetzung, Berechnung der Anwaltsgebühren 1 265ff.
— Verſagung des Zuſchlags 1 388, 2 139, 3 96, 4 747.
Wertpapiere, Sicherheitsleiſtung 1 376ff.
— Verbot von Mitteilungen über Preiſe von W. 1 378ff., 380, 380f., 2 126, 3 121.
— Beleihung durch die Darlehnskaſſe 1 503.
— in England abgeſtempelte 1 529, 2 232.
— Anmeldung 3 281ff.
— ſ. auch Staatsſchuldbuch.
— Feſtſetzung von Kurſen 3 465.
— ſind nicht Waren 3 466, 503.
— Feſtſtellung des Verluſts nach dem KriegsſchädenG. 3 645.
— Stempelpflicht ausländiſcher 3 1016.
Wertzeichen, amtliche, ſind nicht Waren 3 466, 503.
Weſtpreußen, Wechſel- und Scheckfriſten 1 402, 2 142.
Wettbewerbsklauſel 1 439.
Wettbewerbsverbot und Hilfsdienſt 4 865.
Wickelgamaſchen 3 239.
Wicken, Abſatz 4 457.
— Einfuhr 4 38.
— Preis 4 465, 473.
— Saatgut 4 702, 705.
Widerklage, iſt ſie durch das Gegenmoratorium verboten? 1 307, 3 105.
— Unterbrechung des Verfahrens auf die Wkl. als Folge des Gegenmoratoriums 1 317, 2 93. S. auch Klage.
Widerſpruch des Vermieters gegen die Mietkündigung 2 131, 137.
Widerſpruchsklage im Falle der Beteiligung eines Kriegsteilnehmers 1 119f.
Wiederaufnahmeverfahren, Anwendbarkeit des Gegenmoratoriums auf das W. 1 314.
Wiedereinſetzung in den vorigen Stand, Gewährung an Kriegsteilnehmer 2 53, 3 42.
— in Patentſachen 1 463, 2 196, 3 258.
Wiedereintritt in die Krankenverſicherung 1 817, 3 576, 577.
Wiederherſtellung der Standesregiſter, Grundbücher und Grundbuchblätter 2 526ff., 3 803ff., 4 835.
Wiederverleihung der Heeresfähigkeit 4 826.
Wiener Verfahren 4 192.
Wild, Einfuhr 4 54.
— Höchſtpreis 2 298, 4 348ff.
— Lieferungsvertrag 2 173.
— Verwendung 4 311ff.
Wildaufbruch, kein Fleiſch 4 332.
Wildbret, zubereitetes, als Fleiſch 4 332.
Wilde Enten, Einfuhr 4 54.
Wilde Kaninchen, Einfuhr 4 54.
— Preiſe 4 349ff.
Wildfleiſch, Verabfolgung 4 315.
Wildgeflügel, Einfuhr 4 54.
Wildköpfe, kein Fleiſch 4 332.
Wildſchweine, Preiſe 4 349ff.
Wintergerſte zu Saatzwecken 4 135ff., 406.
Winzergenoſſenſchaften, Erzeugung von Hausdrunk 4 487.
Wirkereien, Arbeitszeit 2 304.
Wirkmehl, zuläſſiges 4 147.
Wirkungen der Unterbrechung eines Verfahrens gegen einen Kriegsteilnehmer 1 99, 2 24, 3 9.
— einer unzuläſſigen Verſteigerung gegen einen Kriegsteilnehmer 1 114, 118.
— der Ausſetzung des Konkursverfahrens gegen einen Kriegsteilnehmer 1 123ff.
— der Zahlungsfriſt 1 179ff., 2 59, 3 46.
— des Urteils auf Bewilligung einer Zahlungsfriſt 1 223ff.
— des Urteils auf Beſeitigung einer Verzugsfolge 1 289f.
— der Schuldner-Zwangsverwaltung 1 428ff., 2 152.
— des Gegenmoratoriums 1 321, 2 95.
Wirkwaren, Verbot beſchleunigten Verkaufs 2 535.
— Preisbeſchränkungen 3 227ff., 4 771.
— Verkehrsregelung 3 234ff., 928ff., 4 771.
Wirſingkohl, Herſtellung von Dörrgemüſe 4 237.
Wirtſchaftliche Schädigungen, Begriff i. S. des ErmächtigG. 2 143ff., 3 124ff.

Witwe des Mieters, Kündigungsrecht 2 131ff., 136.
Wochengeld 1 834, 841, 2 347ff., 3 625.
— für uneheliche Kinder 1 841, 853, 3 628.
Wochenhilfe während des Krieges 1 817ff., 824, 833ff., 2 346ff., 3 622ff., 4 811.
Wochenmarktverkehr 1 738, 2 294, 3 258.
Wöchnerin, Wäscheversorgung 3 242.
Wöchnerinnenheim, Gummisauger 4 562.
Wohngebäude, Flur- und Treppenbeleuchtung 4 603.
Wohnsitz s. Ausland.
— **doppelter**, Geltung des Gegenmoratoriums bei doppeltem W. 1 302.
— Aufgabe, Bedeutung für die Kriegssteuer 3 312, 444.
Wohnungsfürsorgefonds des Reichsamts des Innern 1 524.
Wolle, Höhe der Beleihung durch die Darlehnskassen 1 499.
— Höchstpreis 1 786, 4 564, 682.
— des Schlachtviehs, Verarbeitung 4 482.
— Kettenhandel 4 772.
Wollfett 4 511, 513, 520, 527, 718.
Wollmehl 4 17.
Wollöl 4 511, 513.
Wollwaren, Höchstpreis 1 786.
Wruken s. Kohlrüben.
Wucher s. Preissteigerung.
—, Bekämpfung 3 155.
Wucherpreis 2 187ff., 3 176ff., 4 763.
Würste, Verabfolgung 4 315.
— als Fleischwaren 4 321, 332.
Wurstfabriken, Knochensammlung 4 520, 719.
Wurstkonservenfabriken, Knochensammlung 4 719.
Wurstwaren, Herstellung 2 289, 4 317, 346.
Wurzeln s. Branntwein.
Würzeverfahren 4 192.

X.

Xylol, Anzeigepflicht 4 728.

Z.

Zahlung, Folgen einer nicht rechtzeitigen Z. 1 275ff., 2 74ff., 3 54ff., 58, 60, 63, 92, 4 473, 755.
— einer Vergütung, s. Vergütung.
— Anmeldung 3 467.
— des Warenumsatzstempels 3 467.
Zahlungsanweisung als Verfügung über die Forderung 4 784.
Zahlungsbefehl s. Mahnverfahren.
Zahlungsfrist, gerichtliche, allgemeine Bedeutung 1 179ff., 2 57ff., 3 46ff., 4 742ff.
— Voraussetzungen der Bewilligung 1 186ff., 2 59ff., 3 46ff., insbesondere einer vor dem 31. Juli 1914 entstandenen Geldforderung 1 193ff., 2 60ff., 3 46.
— für Kriegsflüchtlinge 4 755.
— Prozeßverfahren 1 216ff., 2 63, 3 48, Urteil 1 218ff., 2 63, Rechtsmittel 1 225ff., 3 63.
Zahlungsfrist, Verzicht auf die Bewilligung 1 230, 3 82.
— Amtsgerichtliches Verfahren 1 231ff., 2 65, 3 49.
— Kosten 1 258ff., 268, 2 70ff., 3 52, 58, 102, Anwaltsgebühren 1 261ff., Kostenermäßigung 1 271ff., 2 71, 3 52.
— für Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden 1 296ff., 2 77, 3 62ff.
— für Kriegsteilnehmer 3 60ff.
— Beginn 3 63, 86.
— Verhältnis der Z. zu der Beseitigung von Verzugsfolgen 1 284f., 3 55.
Zahlungsmittel, ausländische 2 233, 3 271, 4 782ff.
Zahlungspflicht, Ausspruch bei der Fristbewilligung 3 63.
Zahlungsschwierigkeit, Zusammenhang zwischen Z. und Krieg bei Bewilligung einer Zahlungsfrist 1 209ff., 2 62, 3 47, 79.
— bei Beseitigung einer Verzugsfolge 1 285.
Zahlungs Statt, Hingabe an Z. und Zahlungsverbot 1 896.
Zahlungsunfähigkeit, ursächlicher Zusammenhang mit dem Kriege bei der Geschäftsaufsicht 1 332, 2 101.
Zahlungsverbot gegen England 1 887, 2 411, 3 717.
— gegen Frankreich 1 904.
— gegen Italien 3 726.
— gegen Portugal 3 725.
— gegen Rumänien 3 726.
— gegen Rußland 1 907, 3 725.
— Verbotsgebiete 1 893, 904, 907.
— Territoriale Bedeutung 1 893, 3 717.
— Begriff der Zahlungsleistung 1 895, 2 413, 3 720.
— Wirkung des Verstoßes gegen ein Z. 1 897.
— Stundungsvorschriften 4 817ff.
Zahlungsvereinbarungen, Unverbindlichkeit gewisser Z. 1 368ff.
Zahlungsverkehr mit dem Auslande 4 783ff.
Zahnärzte, Anweisung zur Verabfolgung von natürlichem Kampfer ausreichend 4 720.
— Anweisung zur Verabfolgung anderer Arzneimittel nicht ausreichend 4 527.
— Zusatzseifenkarte 4 531.
— Verabfolgung von Branntwein an sie 4 198, 699.
Zahntechniker, Zusatzseifenkarte 4 531.
Zäune, Anstrich 4 524.
Zehnpfennigstück s. Ausprägung.
Zeitliche Beschränkung des Gegenmoratoriums 2 90.
Zeitpunkt des Inkrafttretens des Schutzes österreichisch-ungarischer Kriegsteilnehmer 1 169ff.
Zeitpunkt des Todes bei der Todeserklärung 3 129, 141, 144, 4 753.
Zeitschriften, Versorgung mit Druckpapier 4 621.

Zeitungen, Versorgung mit Druckpapier 4 621, 625.
Zeitungsabonnement, Ware 3 478, 503.
Zeitungsanzeigen 2 296, 3 224.
Zeitungsbeilage, Zahl u. Umfang 4 624.
Zeitungsdruckpapier 4 640, 726.
Zeitungsinserat, keine Ware 3 478, 503.
Zellhorn s. Brennerei.
Zement, Absatz und Erzeugung 4 605, 725.
— Begriff 4 605.
Zementkupfer, Höchstpreis 4 572.
Zentral-Einkaufsgesellschaft mbH. (ZEG.) 1 558, 665, 678, 728, 735, 2 277, 291, 294, 4 29, 31, 32, 34, 35, 39, 49, 50, 52, 54, 56, 62, 76, 291, 340, 368, 369, 450, 459, 678.
Zentral-Genossenschaftskasse, preußische, Gewährung von Kriegskredit 1 526 f.
Zentralnachweisebureau 1 163.
Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung 1 696, 699, 700, 701, 703, 709, 2 450, 4 3, 434, 499.
Zentralstelle für Kriegsbeute 1 930.
Zentralstelle für Kriegslieferungen von Tabakfabrikaten 1 922.
Zentralstelle für Petroleumverteilung 4 599.
Zentralstelle für das Trocknungswesen 4 672.
Zentralverwahrungsstelle 1 161 ff.
Zeresin s. Erdwachs.
Zerstörung von Gegenständen des Kriegsbedarfs 1 924, 2 458.
Zeuge, Ordnungsstrafverfahren, Unterbrechung 1 24, 2 5.
— als Kriegsteilnehmer 1 78 ff., 2 15 ff., 3 6.
— eidliche Vernehmung durch den Kriegshilfsausschuß 2 388.
Zichorienwurzeln, Bewirtschaftung 4 304 ff.
Ziegenböcke, Füttern mit Hafer 4 441.
Ziegenfleisch s. Fleisch 4 337.
Ziegenmutterlämmer, Schlachtverbot 4 314.
Zigarren 4 556.
Zigaretten 4 556.
Zigarettenrohtabak, Durchfuhr 4 60.
— Einfuhr 4 58.
Zigarettentabak-Einkaufsgesellschaft mbH. 4 58, 556.
Zigarettensteuerpflichtige Erzeugnisse, Kriegsaufschlag 3 539.
Zinkblende 4 586.
Zinkwaren, Höhe der Beleihung durch die Darlehnskassen 1 498.
Zinn, Höchstpreis 1 782.
Zinnwaren, Höhe der Beleihung durch die Darlehnskassen 1 498.
Zinsanspruch bei Hypotheken und Grundschulden, Zahlungsfrist 1 294, 3 62 ff., 90.
— s. auch Verzugszinsen.
Zinsen der Auslandswechsel 1 413.
— kein Anspruch auf Z. während der Stundung durch die Zahlungsverbote 1 899.
Zinsenlauf bei Bewilligung einer Zahlungsfrist 1 179.
Zinsfuß für Darlehen der Darlehnskassen 1 150.
Zinsrückstand in der Zwangsversteigerung 1 133 ff.
Zirbelnüsse, Absatz 4 472.
Zivilarzt als Kriegsteilnehmer 1 81.
Zivilbeamter als Kriegsteilnehmer 1 83.
— Kriegsversorgung 1 860.
Zivilbedarf an Hafer 4 438.
Zivilgerichte, Entlastung 2 462 ff., 3 755 ff., 4 825.
Zivilhandwerker als Kriegsteilnehmer 1 81.
Zivilprozeßordnung, Verhältnis zum Kriegsteilnehmerschutzgesetz 1 18, 2 1.
— Aussetzung des Verfahrens gegen immobile Kriegsteilnehmer nach der ZPO. 2 52.
Zivilverwaltung, Präsidenten, Recht zur Beglaubigung und Legalisation 2 53.
Zollager 4 204.
Zollausschlußgebiet 4 204.
Zollerleichterung, vorübergehende, für Viehfutter 1 551.
— Erdbeeren und Fruchtsäfte 1 554.
— frische Küstengewächse 1 555.
— verschiedene Gegenstände 4 25, 687.
Zollerlaß für Gerstenmalz 1 552.
Zollfreie und zollpflichtige Waren, Umsatzstempel 3 466, 482, 489, 507.
Zollgüter, Behandlung feindlicher Z. 1 915, 3 730.
Zubereitungen von Fisch, Absatz 4 352.
— Einfuhr 4 37.
— aus Kakaomasse und Zucker sind Schokolade 4 294.
— fetthaltige 4 378.
Zuchtbullen, Haferzulage 2 292.
— Füttern mit Vollmilch 4 381.
— mit Hafer 4 433, 440 ff.
Zuchtkühe, Füttern mit Hafer 4 441.
Zuchtviehbetriebe 4 329.
Zuchtviehherde, Enteignung 4 321, 329.
Zucker, Regelung des Verkehrs mit Z. 1 672, 2 287, 4 263 ff., 674 ff., 708.
— Menge des zum steuerpflichtigen Inlandsverbrauch abzulassenden Z. 1 677.
— Vorverkauf 1 737.
— Verwendung zur Herstellung von Süßigkeiten 2 287, von Schokolade 2 535.
— Begriff i. S. der KuchenVO. 4 153.
— Verwendung zur Herstellung von Kuchen 4 150.
— s. Verbrauchszucker, Rohzucker, Weißzucker.
Zuckerablauf, Verwendung zur Kuchenbereitung 4 153.
Zuckeranteil 4 296.
Zuckerfabriken, Preise 4 279 ff.
— Herstellung von Melassemischfutter 4 450.
— Rücklieferung von Schnitzeln 4 448.
Zuckerbezugsschein 2 288, 4 677.
Zuckerfabrikation, Verarbeitung von Nachprodukten 1 716, 4 447.
Zuckerfärbemittel 4 677.
Zuckerhandel, Maßnahmen auf dem Gebiete des Z. 1 688, 2 287.

Zuckerindustrie, Maßnahmen auf dem Gebiete der Z. 1 668, 2 287.
Zuckerkarten 4 273, 276.
Zuckerhaltige Futterstoffe 4 39, 447ff.
— Preise 4 454, 456.
Zuckerrüben 1 729, 4 263, 274, 288, 447.
Zuckerrübenköpfe, Preis 4 469.
Zuckerrübensamen, Preis 4 466.
Zuckerrübenschnitzel, Einfuhr 4 39.
Zuckerrübenschwänze, Preis 4 469.
Zuckerrunkeln 4 257, 258.
Zuckerschnitzel, Einfuhr 4 39.
— Preis 4 456.
Zuckersirup, Einfuhr und Durchfuhr 4 300.
— Verwendung zur Kuchenbereitung 4 153.
Zuckerung von Wein 4 27.
Zuckerverteilungsstelle 2 288.
Zuckervorräte, Erhebung 4 76.
Zuckerwaren als Süßigkeiten 4 295.
Zuckerzuteilungsstelle für das deutsche Süßigkeitsgewerbe 4 4, 268, 296.
Zugkühe, Füttern mit Kartoffeln 4 172.
— Haferzulage 4 441.
Zulässigkeit der Klageerhebung gegen einen Kriegsteilnehmer 1 31ff., 2 8, 3 4, 34.
— der Ersatzzustellung 1 37f., 2 8, 3 37.
— der Versteigerung (Verwertung) gegen einen Kriegsteilnehmer 1 112ff.
— der Bewilligung einer Zahlungsfrist 1 206ff., 2 59ff., 3 47.
— der Berufung gegen ein Urteil über die Bewilligung einer Zahlungsfrist 1 226f.
— der Einstellung der Zwangsvollstreckung 1 240ff., 2 68, vor Beginn der Zwangsvollstreckung 1 244ff.
— einer einstweiligen Einstellung der Zwangsvollstreckung 1 252.
— der Beseitigung von Verzugsfolgen 1 280ff., 2 76, im amtsgerichtlichen Verfahren 1 290f., im Vollstreckungsverfahren 1 294f.
Zulassung zum Devisenhandel 3 275.
— die damit verbundenen Verpflichtungen 3 276.
— von Motorbooten 4 528.
— eiserner Gewichte zur Eichung 4 581.
— der Sachvermittler 4 613.
— der Sachhändler 4 615.
Zündwaren, Verkehr 4 603.
Zunge, ohne Fleischkarte 4 337.
Züricher Industriegesellschaft 4 566.
Zurückbehaltungsrecht, Einfluß einer Zahlungsfrist auf das Z. 1 185.
— und Gegenmoratorium 1 308.
— während der Geschäftsaufsicht 1 350.
Zurückhaltung von Gegenständen des täglichen Bedarfs 2 190, 3 190, 4 766.
Zurücknahme des als Widerspruch geltenden Fristantrages 2 65.
Zusammenhang s. Zahlungsschwierigkeit.
— zwischen Tod und Kriegsteilnehmer 2 133ff.
— des Vermißtwerdens mit dem Kriege 3 137.
Zusatzbrotkarte 1 165.
Zusatzseifenkarte 4 531.
Zuschlag s. Versagung.
— zum Höchstpreis nach der BrotgetrVO. 4 143, 144.
— zu Futtermittelpreisen 4 472.
Zuschlagsbeschluß, Unzulässigkeit des Z. gegen einen Kriegsteilnehmer 1 116ff.
— s. im übrigen Versagung.
Zuschußverbände 1 710.
Zuständigkeit des Gerichts bei Bestellung eines Vertreters 2 34.
— bei Bewilligung einer Zahlungsfrist 1 188ff.
— bei Einstellung der Zwangsvollstreckung 1 239f., 2 67.
— bei Beseitigung einer Verzugsfolge 1 278, 293.
— Bestimmungen der EntlastungsVO. 2 466, 518, 3 763.
Zustellung der Klage gegen einen Kriegsteilnehmer 1 37ff., 2 8, 3 37, 4 739.
— öffentliche 2 9.
— in Polen 2 9.
— an Prozeßbevollmächtigte 2 8.
— an Rechtsanwälte 2 8.
— des Beschlusses auf Einstellung der Zwangsversteigerung 3 64.
Zustimmung der Aufsichtsperson bei der Schuldner-Zwangsverwaltung 1 429.
Zustimmungsbedürftige Rechtshandlungen im Geschäftsaufsichtsverfahren 1 359, 2 120, 3 119.
Zutat 3 505.
Zuteilung von Fleisch 4 326, 333.
Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften über wirtschaftliche Maßnahmen 4 729.
Zwangshypothek gegen einen Kriegsteilnehmer 1 114f.
— Anwendung der HypVO. 3 74.
Zwangssyndikat im Kohlenbau 1 945, 2 296.
Zwangsverbände der Fleischer 4 330.
Zwangsversteigerung gegen einen Kriegsteilnehmer 1 114ff., 2 28, 3 11ff.
— Zinsrückstände in der Zw. 1 133f.
— Einstellung der Zw. 1 243, 3 63ff., 93ff., 4 746.
— Versagung des Zuschlags bei der Zw. 1 130ff., 386ff., 2 189, 3 64, 96, 4 747.
Zwangsverwalter, 1. im Vollstreckungsverfahren: Antrag auf Beseitigung einer Verzugsfolge 1 279.
— als Kriegsteilnehmer 1 66.
— im Falle des Konkurses gegen einen Kriegsteilnehmer 1 110.
— Schuldner als Zw. 1 426ff., 2 149, 3 127.
— Anstalt als Zw. 1 431ff., 2 154.
— Gläubiger als Zw. 4 432f., 2 155.
— s. auch Zwangsverwaltung.
2. feindlicher Unternehmungen:
— Rechtsstellung 1 885, 2 406, 3 707.
— Aufgaben 1 884, 2 406, 6 707.
— Recht auf Auskunft 1 941.
— Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen wegen Handlungen oder Unterlassungen des Zwangsverwalters 1 940.

Zwangsverwaltung gegen einen Kriegsteilnehmer 1 114f.
— Einstellung der Zw. 1 243f.
— durch den Schuldner 1 426ff., 3 127ff.
— durch eine Anstalt 1 431f., 4 752.
— durch den Gläubiger 1 432f.
— britischer Unternehmungen 1 886.
— französischer Unternehmungen 1 880ff., 2 406ff., 3 706.
— russischer Unternehmungen 1 887.
— von Grundstücken s. das.
— s. auch Zwangsverwalter.
Zwangsvollstreckung gegen einen Kriegsteilnehmer 1 108ff., 2 26ff., 3 10ff., 34, 4 736.
— gegen Frau und Kinder eines Kriegsteilnehmers 1 119, 2 28.
— gegen Kriegsflüchtlinge 4 752.
— Beteiligung eines Kriegsteilnehmers als Berechtigter bei der Zw. 1 130ff.
— Einstellung der Zw. 1 239ff., 2 66ff., 3 51, 63, Kosten 1 268f.
— wird für unzulässig erklärt 3 63.
— Beseitigung von Verzugsfolgen in der Zw. 1 293ff.
— ist die ZV. trotz des Gegenmoratoriums zulässig? 1 310, 2 85.
— Z. und die Zahlungsverbote 1 900.
— beschränkte Zulässigkeit von Z. nach Anordnung der Geschäftsaufsicht 1 339, 3 110.
— während der Geschäftsaufsicht 1 340, 2 107, 112, 3 110, 114.
— ist die Unzulässigkeit der ZV. von Amts wegen zu berücksichtigen? 1 348, 2 113.
Zwangsvollstreckung, ist sie im Urteil auszusprechen? 1 348, 2 113.
— Geltendmachung des Vollstreckungsverbots durch den Schuldner 1 349, 2 113.
— Geltendmachung des Vollstreckungsverbots durch die Aufsichtsperson 1 350.
— durch die bevorrechtigten Gläubiger 1 350.
— Einwirkung der Beschlagnahme auf d. Z. 1 588, 695, 706.
— Verbot bei Beschlagnahme 4 103, 116, 183, 362, 405, 431, 554, 642.
— in Gegenständen des Kriegsbedarfs 1 924.
— s. im übrigen Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung.
Zwangsvollstreckungsgegenklage und das Gegenmoratorium 1 313, 2 186.
Zweigniederlassungen, unselbständige, Bedeutung des Gegenmoratoriums 1 303.
Zwetschen, Herstellung von Obstkonserven 4 249.
— Höchstpreise 4 258.
Zwieback, Herstellung 1 629, 4 148, 151, 152.
— Kennzeichnung 3 220.
— Preise 4 254, 255.
Zwiebeln, Einfuhr 4 61.
— Lieferungsvertrag 2 173.
Zwischenbescheid, Bewilligung einer Zahlungsfrist 1 220.
Zwischenfrachturkunden 3 527.
Zwischenhandel, Warenumsatzstempel 3 479.

G. Pätz'sche Buchdr. Lippert & Co. G. m. b. H., Naumburg a. d. S.

Verlag von Franz Vahlen in Berlin W 9

Das Gesetz
über den
vaterländischen Hilfsdienst
vom 5. Dezember 1916.

Erläutert von
Max von Schulz,
Magistratsrat,
Erstem Vorsitzenden des Gewerbe- und Kaufmannsgerichts Berlin.

Nebst Ausführungsbestimmungen des Bundesrats und Preußens sowie Anweisungen des Kriegsamts.

1917. Gebunden 2,40 M.

Das Organisationswesen der Gegenwart.
Ein Grundriß
von
Dr. Franz Klein,
Justizminister a. D.

Geheftet 7 M., gebunden 8 M.

Handbuch zum Militärhinterbliebenengesetz
vom 17. Mai 1907.

Mit Genehmigung des Kgl. Preußischen Kriegsministeriums unter Benutzung amtlicher Quellen
von
Dr. Th. von Olshausen,
Regierungsrat,
Referent in der Versorgungsabteilung für Hinterbliebene im Kgl. Preuß. Kriegsministerium.

1917. Gebunden 4,50 M.

Gesetz
betr. die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften
vom 28. Februar 1888 in seiner Neufassung vom 4. August 1914

nebst den reichsrechtlichen Abänderungen, den preußischen, bayerischen, württembergischen und badischen Ausführungsbestimmungen und den Bundesratsverordnungen betreffend Wochenhilfe während des Krieges.

Mit Erläuterungen von
Arthur Liebrecht,
Magistratsrat in Berlin.

Dritte vermehrte Auflage.

1916. Gebunden 4,80.

Die Bundesratsverordnungen

über

Brotgetreide und Mehl, Hülsenfrüchte, Buchweizen und Hirse, Grünkern, Gerste, Hafer, Kraftfuttermittel und zuckerhaltige Futtermittel, die dazu gehörigen Höchstpreisverordnungen sowie Nebenverordnungen für 1916

bearbeitet von

Teil I

Dr. Arthur Oppenheimer

Rechtsanwalt b. Landgericht Düsseldorf, Geschäftsführer der Reichsgetreidestelle G. m. b. H., Geschäftsabteilung.

I. Teil 1916. Gebunden 4 M.

Teil II

Dr. Herbert Dorn

Gerichtsassessor, Hilfsarbeiter im Reichsjustizamt.

II. Teil 1916. Gebunden 5 M.

Die stillen Reserven der Aktiengesellschaften,

ihre rechtliche Zulässigkeit, wirtschaftliche Bedeutung und steuerliche Behandlung.

Von

Dr. Richard Rosendorff,

Rechtsanwalt in Berlin.

1917. Geheftet 3 M.

Die Geschäftsaufsicht und der Zwangsvergleich zur Abwendung des Konkurses.

Eine Erläuterung der Verordnung des Bundesrats über die Geschäftsaufsicht vom 14. Dezember 1916

mit zahlreichen Beispielen und Mustern.

Von

Leopold Levy,

Amtsgerichtsrat.

Zweite veränderte Auflage.

1917. Etwa 2,80 M.

Die Bundesratsverordnung

über die

Geschäftsaufsicht zur Abwendung des Konkurses.

Vom 14. Dezember 1916.

Erläutert von

Erich Zweigert,

Landrichter, Hilfsarbeiter im Reichsjustizamt.

1917. Gebunden etwa 2,40 M.

Entscheidungen des Reichsmilitärgerichts

Herausgegeben von
den Senatspräsidenten und dem Obermilitäranwalt
unter Mitwirkung
der juristischen Mitglieder der Senate und der Mitglieder der Militäranwaltschaft.

20. Band.

1917. Geheftet 6 M. Gebunden 8 M.

Kommentar zum Strafgesetzbuch
für das Deutsche Reich.

Von
Dr. Justus von Olshausen,
Wirklichem Geheimen Rat.

Zehnte umgearbeitete Auflage.

Nebst einem Anhange, enthaltend
Die Strafbestimmungen der Konkursordnung.

Von
Oberreichsanwalt Dr. **A. Zweigert,**
Wirklichem Geheimen Rat.

Zwei Bände. 1916. Geheftet 41 M. Gebunden 49 M.

Deutsches und Preußisches
Forstzivilrecht

mit Berücksichtigung der übrigen deutschen Landesrechte und einiger öffentlichrechtlicher Fragen, wie Waffengebrauchsrecht, Forst- und Jagdschutz, Stempelsteuer.

Von
Dr. Karl Dickel,
Gerichtsrat a. D., Universitäts- und Forstakademieprofessor der Rechte.

Zweite, völlig umgearbeitete und vermehrte Auflage.

1917. Geheftet 28 M. Gebunden 31 M.

Kriegsrecht der freiwilligen Gerichtsbarkeit

von
Dr. Franz Schlegelberger,
Kammergerichtsrat.

1915. Geheftet 1,60 M.

Verlag von Franz Vahlen in Berlin W 9